This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

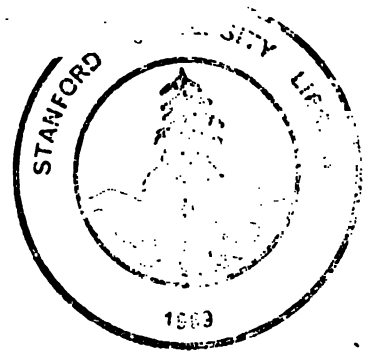

~~V 1056.a.(77.)~~

E.u.G.I.(77.)

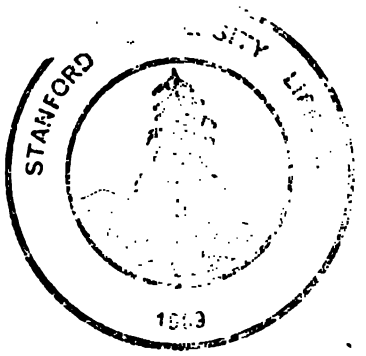

~~V 1056 a. (77.)~~

E. u. G. I. (77.)

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Siebenundsiebzigster Theil.

GRAAGAAS — GRADISCA.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1864.

AE 27
A6
Sect. 1
v. 77

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Siebenundsiebzigster Theil.

GRAAGAAS — GRADISCA.

GRAAGAAS.

GRAAGAAS. Das Wort Graagaas, wie man vordem zu schreiben pflegte, oder Grágás, wie man jetzt zu schreiben gewöhnt ist, bedeutet seinem Wortlaute nach: die graue Gans, und bezeichnet in der isländischen Sprache ursprünglich die wilde Gans, oder vielmehr eine besondere Abart derselben, und wird von den Ornithologen bald durch Anser vulgaris ferus [1]), bald durch Anas anser [2]) wiedergegeben, oder auch als gemeinsame Bezeichnung für Anser segetum und Anser albifrons betrachtet [3]). In dieser Bedeutung findet sich der Ausdruck bereits in einer Handschrift der jüngern Edda gebraucht, welche unter den „fugla heiti," d. h. den dichterischen Bezeichnungen der Vögel, neben der heimgás, dem gagl und dem helsingr auch die grágás aufführt [4]).

Weiterhin kommt das Wort als Name eines Schiffes vor, und zwar bereits gegen das Ende des 12. Jahrh. [5]). Eine derartige Verwendung desselben kann, an sich schon nahe genug liegend, um so weniger auffallen, als auch andere Vögelnamen, wie z. B. gammr, d. h. Geier, oder trana, d. h. Kranich, für Schiffe sich gebraucht finden.

Drittens trägt den gleichen Namen ein Gesetzbuch für die Landschaft Drontheim in Norwegen, welches König Magnus der Gute (1035—1047), ein Sohn des dicken Olaf, hatte aufzeichnen lassen, und welches wenigstens noch bis in den Anfang des 13. Jahrh. daselbst erhalten war [6]). Für uns ist dieses Gesetzbuch verloren, und somit auch nicht möglich zu bestimmen, in welchem Verhältnisse dasselbe zu den, gleichfalls nicht mehr erhaltenen, älteren Frostaþingslög, welche König Hákon Aðalsteinsfóstri erlassen haben sollte, und zu den etwas späteren Gesetzen des dicken Olaf, oder andererseits wieder zu den uns vorliegenden, offenbar weit jüngeren, Frostaþingslög gestanden haben möge. So viel läßt sich indessen mit Bestimmtheit behaupten, daß weder die von Hans Paus aufgestellte Behauptung [7]), jene Grágás sei nur eine zu des Königs Privatgebrauch angelegte Zusammenstellung des Inhaltes der vier im Reiche geltenden Landrechte gewesen, noch auch die Annahme des Conferenzrathes Jón Eiríksson [8]), man habe deren Inhalt in den Gulaþingslög zu suchen, welche auf des Königs Hákon Aðalsteinsfóstri Namen gehen, irgendwelchen Glauben verdient. Ueber den Ursprung aber der wunderlichen Benennung dieses Gesetzbuches lassen sich ebenfalls nur Vermuthungen aufstellen, hinsichtlich deren etwa folgende Erwägung sich empfehlen möchte. Aus einer der beiden Stellen, welche uns allein von dem Dasein des Gesetzbuches Nachricht geben, erfahren wir zugleich, daß Erzbischof Eysteinn von Drontheim (1161—1188) ein neues Recht habe schreiben lassen, welches man Gullfjöðr, d. h. Goldfeder, nannte. Ein wesentlicher Unterschied bestand zwischen beiden Gesetzgebungen, sofern in der neueren die sehr erhebliche Steigerung offen zu Tage trat, welche die Ansprüche der Hierarchie der Staatsgewalt gegenüber in der Zwischenzeit erfahren hatten; bei dem Streite, welchen König Sverrir im J. 1190 mit Erzbischof Eiríkr über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt auszufechten hatte, konnte sich demgemäß der König ebenso auf die ältere Graugans berufen, wie sich der Erzbischof seinerseits auf die jüngere Goldfeder zu stützen vermochte. Ich möchte nun nicht, wie man wol gethan hat [9]), beide Benennungen von den Federn ableiten, mit welchen das eine und das andere Gesetzbuch geschrieben worden war, und

1) Vice-Lavmand Eggert Olaffen's og Land-Phyſici Biarne Povelſen's Reiſe igiennem Island (Sorøe 1772) S. 222. 2) Mohr, Forſög til en Islandſk Naturhiſtorie. (Kiöbenhavn 1786) S. 20. 3) Faber, Prodromus der isländischen Ornithologie S. 78—79 (Kopenhagen 1822); ebenso Preyer und Zirkel, Reiſe nach Island S. 405—406 (Leipzig 1862). 4) Snorra-Edda II. S. 488 (ed. Arnamagn.). 5) Sverris saga c. 53 (F. M. S. VIII. S. 137). 6) Heimskr. Magnúss saga góða c. 17 (Folioausgabe III. S. 23): Kom þá svá at konúngr átti tal við hina vitrosto menn, ok sömdo þeir þá lög sín. Síðan lèt Magnús konúngr rita lögbók þá er enn er í Þrándheimi, ok köllot er Grágás. Sverris saga c. 117. S. 277: Í þenna tíma gerðust margar greinir milli þeirra Sverris konúngs ok erkibiskups; skaut konúngr jafnan sínu máli til landslaga þeirra, er sett hafði hinn helgi Ólafr konúngr, ok til lagabókar Þrænda, þeirrar er kölluð er Grágás, er rita hafði látit Magnús konúngr hinn góði, Ólafsson. Erkibiskup bað framrekja þá bók er Gullfjöðr er kölluð, ok rita lèt Eysteinn erkibiskup; þarmeð bað hann framrekja guðslög rúmversk, ok þat sumt, er hann hafði til brèf ok innsigli pávans. 7) Samling af gamle Norske Love I. Vorrede (unpaginirt). 8) Holberg, Danmarks og Norges geiſtlige og verdslige Stat S. 485—487 (3. Ausg.; Kopenhagen 1762). 9) Z. B. Munch, Det norske Folks Hiſtorie I, 2. S. 853. Anm. 4. Ueber den Gegenſatz zwiſchen der Graugans und Goldfeder vergl. ebenda III. S. 247—248, ſowie R. Keyſer, Den norske Kirkes Hiſtorie I. S. 262 u. 275.

ebenso wenig mit Anderen die Bezeichnung Goldfeder auf die ausgiebigen Bußzahlungen, welche das neuere Christenrecht dem Erzbischofe abwarf, die Bezeichnung Graugans dagegen auf das hohe Alter beziehen, welches man angeblich den Wildgänsen beilegte, und vermöge dessen man das alte Recht im Gegensatze zum neuen mit jenem Namen habe belegen können [10]); wahrscheinlicher erscheint mir vielmehr, daß zunächst der hochfahrende Prälat seiner Handschrift, die wol mit besonderer Kunst geschrieben und mit Vergoldung und Schmuck jeder Art reich verziert sein mochte, jenen prächtigen, mährchenhaften Namen gegeben habe, worauf dann für das einfach und unansehnlich ausgestattete, altersgraue Gesetzbuch des Königs Magnus jene andere Benennung gleichsam von selbst sich gebildet haben mochte [11]). Jedenfalls läßt sich durch Nichts beweisen, daß diesem letzteren der Name Graugans schon von Anfang an zugekommen und nicht erst in späterer Zeit auf eine erst hinterher sich darbietende Veranlassung hin beigelegt worden sei.

Viertens endlich bezeichnet man mit dem Namen Grágás auch noch gewisse umfassende Aufzeichnungen über Recht und Verfassung der Insel Island während der Dauer ihrer vollen Selbstherrlichkeit, wie solche uns in einer Reihe von Handschriften aufbewahrt sind. Theils die hohe Bedeutung, welche diesen Ueberlieferungen für die vergleichende germanische Rechtsgeschichte zukommt, theils auch die Verschiedenheit der Ansichten, welche über deren Natur und Entstehung aufgestellt und verfochten worden sind, läßt es räthlich erscheinen, die Graugans in diesem letzteren Sinne des Wortes an diesem Orte einer etwas eingehenderen Erörterung zu unterziehen.

Soll zunächst der handschriftliche Befund festgestellt werden, so ist vor Allem einer Pergamenthandschrift zu gedenken, welche in der großen königl. Bibliothek in Kopenhagen aufbewahrt wird (Gamle kongelige Samling nr. 1157. fol.) [12]). Mit Zuhilfeziehung der Namen von früheren Besitzern, welche sich in derselben eingetragen finden, läßt sich die Geschichte dieser Handschrift mit ziemlicher Sicherheit bis ungefähr in das Jahr 1500 hinauf verfolgen, im Jahre 1656 aber wurde dieselbe von dem Bischofe zu Skálholt, Mag. Brynjúlfur Sveinsson, dem Könige Friedrich III. von Dänemark zum Geschenk gesandt, und von da ab trägt sie den Namen der Konúngsbók oder des Codex regius [13]). Eine zweite Pergamenthandschrift enthält sodann die Arnamagnäanische Sammlung (AM. nr. 334. fol.) [14]). Aus verschiedenen in ihr gemachten Einträgen ist zu ersehen, daß diese Handschrift im 14. Jahrh. sich in der Húnavatnssýsla befand; mittels verschiedener Rechtstitel gelangte sie später in die Hand einer Reihe bekannter Persönlichkeiten, bis sie endlich in den Besitz des Geschlechtes des berühmten Staðarhóls-Páll und schließlich in die Hand des Árni Magnússon kam. Als Staðarhólsbók hat Árni selbst dieselbe bezeichnet, und unter demselben Namen findet sie sich auch bei Páll Vídalín [15]) und andern Isländern angeführt; Neuere geben ihr auch wol den Namen des Codex Arnamagnæanus. — Ueber das Alter beider Handschriften gehen die Ansichten weit aus einander. Darüber freilich ist man allgemein einig, daß die St. jüngeren Ursprunges sei als die K., und ebenso sicher ist, daß diese letztere, da sie vom Bischofe Magnús Gizurarson erlassener Bestimmungen gedenkt, nicht vor dem Jahre 1216 entstanden sein kann, als in welchem Jahre Magnus den Stuhl zu Skálholt bestieg; dann daß die St. unmöglich vor dem Jahre 1271 geschrieben sein kann, da sie die Járnsíða mit enthält, welches Gesetzbuch doch erst in dem angegebenen Jahre nach Island gebracht wurde. Eine genauere Zeitbestimmung aber kann zunächst nur aus paläographischen und sprachlichen Anhaltspunkten gewonnen werden, und über diese lauten die verschiedenen Urtheile gar sehr verschieden. Während Finnur Magnússon und Rafn die K. dem Anfange des 14. Jahrh., die St. aber dem Schlusse desselben Jahrhunderts zuweisen, hält Grímur Thorkelín, welcher freilich die K. nur aus neueren Abschriften kannte, die St. für um die Mitte oder vor der Mitte des 14. Jahrh. geschrieben, jene dagegen für entschieden älter und wol noch dem 13. Jahrh. angehörig, und Werlauff sowol als Þórður Sveinbjörnsson stimmen mit seinem Urtheile überein [16]). Die Herausgeber der Sammlung älterer norwegischer Gesetze glauben ihrerseits die Entstehung der K. in die Mitte des 13. Jahrh. setzen zu müssen [17]), und Jón Sigurðsson, der verläßigste Richter in Fragen dieser Art, tritt auf ihre Seite [18]); die St. dagegen hält dieser Letztere für in den Jahren 1271—1280 geschrieben, d. h. in der Zeit, welche zwischen der Einführung der Járnsíða und der Jónsbók in der Mitte liegt [19]), und auch in dieser Beziehung scheinen die Herausgeber der norwegischen Gesetze mit ihm einverstanden zu sein, indem sie erklären, die Handschrift

10) Vergl. Schlegel, Om Graagaasen S. 117 (Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed I.). 11) Aehnlich Keyser S. 263, während er S. 126 den Grund der Benennung noch dahingestellt sein läßt. 12) Vergl. über diese Handschrift zumal Jón Sigurðsson im Diplomatarium Islandicum I. S. 73—77; ferner etwa Þórður Sveinbjörnsson in der Arnamagnäanischen Ausgabe I. S. CLX—CLXIII, und Rafn ebenda S. CLXIV—CLXV. In derselben Ausgabe findet man auch ein getreues Facsimile der Handschrift. 13) Ich finde die letztere Bezeichnung bereits bei Páll Vídalín gebraucht (gest. 1727); vergl. dessen Skýringar yfir fornyrði lögbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, s. v. Eyrir S. 148; s. v. Fúlga S. 187.

14) Vergl. über diese Handschrift Jón Sigurðsson a. a. O. S. 86—88; Þórður Sveinbjörnsson und Rafn a. a. O.; Grímur Thorkelín, Kristinrèttr hinn gamli S. XI—XIII. Ein getreues Facsimile der Handschrift findet sich in der Arnamagnäanischen Ausgabe der Grágás sowol als der Járnsíða; ein minder gelungenes bei Thorkelin. 15) a. a. O. s. v. Allur dagur til stefnu S. 58. 60. 61. 63; s. v. Skrúð, skrúðklæði S. 496. 16) Vergl. die Arnamagnäanische Ausgabe I. S. LXI und CLXI; Thorkelín a. a. O. S. XI—XII und XVII—XIX. 17) Norges gamle Love I. S. 437. 18) Diplom. I. S. 74—75. Darauf, daß die ersten 13 Blätter der Handschrift von einer andern und wol älteren Hand geschrieben sind als das Uebrige (ed. Arnamagn. I. S. XXXVII. Anm. und CLXIV; ed. Finsen, Vorwort), scheint hinsichtlich der Zeitbestimmung kein Gewicht gelegt werden zu dürfen. 19) Diplom. I. S. 87.

sei „von einer isländischen Hand, ungefähr aus der Mitte des 13. Jahrh." geschrieben [20]). Munch endlich setzt bereits die Entstehung der St. in die Mitte des 13. Jahrh. hinauf und erklärt die K. noch für mindestens 60—80 Jahre älter, sodaß sie etwa in den Jahren 1170—1190 geschrieben sein müßte [21]); wie aber hiermit die Aufnahme der Járnsíða in die erstere und die Erwähnung des Bischofs Magnus in der zweiten Handschrift in Einklang zu bringen sei, wird nicht gesagt, und so möchte es immerhin am gerathensten sein, an die von Jón Sigurðsson ausgesprochene Ansicht sich zu halten.

Schon die oberflächlichste Vergleichung dieser beiden Haupthandschriften läßt erkennen, daß zwischen ihnen Verschiedenheiten der tiefgreifendsten Art bestehen. Da im Folgenden wiederholt auf diese Abweichungen, sowie überhaupt auf die Eigenthümlichkeiten beider Handschriften wird Bezug genommen werden müssen, erscheint es nothwendig, eine Uebersicht über den Inhalt und die Eintheilung beider hier einzurücken [22]), während die Erklärung der sich vorfindenden auffälligen Punkte einem späteren Orte vorbehalten bleiben soll.

Es beginnt aber die Konúngsbók, ohne irgendwelche Ueberschrift, mit demjenigen Abschnitte, welchem man die Titel des Kristinrèttur, Kristinna laga þáttur oder Kristindómsbálkur zu geben pflegt. Einzelne Theile dieses Abschnittes sind durch besondere Ueberschriften ausgezeichnet, andere nicht; das Ganze aber wird dadurch als ein einheitliches zusammengehalten, daß am Anfange die Einführungsworte stehen: „þat er upphaf laga varra, at allir menn scolo kristnir vera a landi her," am Ende dagegen die Schlußworte: „sva settv þeir ketill byskop oc thorlakr byskop at raþi ozvrar erkibyskops oc sæmundar oc margra kennimanna annarra kristinna laga þatt sem nv var tínt oc vpp sagt." An das Christenrecht, welches in der Ausgabe von Vilhjálmur Finsen §. 1—17 einnimmt [23]), schließen sich zunächst zwei kleinere Stücke an, mit den Ueberschriften: „nymæli kvanfang manna" und „misseristal" (§. 18. 19); dann folgt wieder ein größerer Abschnitt, der „þing skapa þattr" (§. 20—85). Auch in ihm, und das Gleiche gilt von allen folgenden größeren Abschnitten, sind einzelne Unterabtheilungen wieder mit besonderen Ueberschriften versehen, andere nicht; in manchen Fällen hat freilich der Schreiber solche offenbar nur beizufügen vergessen, wie dies aus dem für sie leer gelassenen Raume ersichtlich ist. Auch bezüglich der Initialen, durch welche der Anfang eines neuen Unterabschnittes sowol als Hauptabschnittes bezeichnet zu werden pflegt, herrscht keine durchgängige Gleichförmigkeit; sie sind unter sich verschiedener Größe, hin und wieder steht auch wol ein kleiner Anfangsbuchstabe, wo man einen größeren zu erwarten hätte, und wieder andere Male sind sie auch wol ganz vergessen, sodaß auch für sie lediglich eine Stelle freigelassen ist. Beiderlei Ungleichförmigkeiten haben zur Folge, daß für diesen wie für manchen der folgenden Abschnitte, bei dem Fehlen jeder denselben einrahmenden Bemerkung am Eingange und am Schlusse, nur aus der Einheitlichkeit des Inhaltes im Zusammenhalte mit der Ueberschrift eine Begrenzung sich mit einigem Grade von Wahrscheinlichkeit gewinnen läßt. Auf das Proceßrecht folgt aber wiederum ein größerer Abschnitt, vor welchem die Bemerkung steht: „her hefr vpp vig sloða;" am Schlusse fehlt eine ähnliche Angabe, und es muß darum dahingestellt bleiben, wie weit das Stück reiche: wahrscheinlich umfaßt es die §§. 86—111 [24]), während §. 112 (vm mann frelsi) mit dem Strafrechte gar Nichts zu thun hat, und die §. 113—115 (bavgatal, griða mál und trygða mál) jenem Hauptabschnitte gegenüber, mit welchem sie allerdings inhaltlich verwandt sind, sich selbständig zu verhalten scheinen. Sofort folgen weiter: „lög sögo mannz þáttr" (§. 116) und „logretto þáttr" (§. 117), zwei durch Ueberschrift und Inhalt als selbständig gekennzeichnete Abschnitte. An sie schließt sich ein Abschnitt ohne Ueberschrift und Anfangsbuchstaben an, welcher, §. 118—127 umfassend, nur durch seinen Inhalt und die Ueberschrift des folgenden Stückes begrenzt wird; eine neuere Hand hat den, wol aus der Jónsbók entlehnten, Titel: „Erfþa-tal" beigefügt, welcher auch ebenso wie die sonst wol aufgenommene Ueberschrift: „Arfaþáttur" dem Inhalte des Abschnittes ganz wohl entspricht. Nun folgt, §. 128—143 umfassend, der „omagabalcr," ein wie durch diese seine Ueberschrift, so auch durch seinen Inhalt scharf hervorgehobener und begrenzter Abschnitt. Das nächste Hauptstück dagegen hat der Schreiber wieder ohne Ueberschrift gelassen; eine spätere Hand hat den, wol auch der Jónsbók entnommenen, Titel: „Kuenna-Giptingar" beigefügt, und unter dieser oder auch der aus andern Handschriften entlehnten Bezeichnung „Festaþáttur" wird dasselbe denn auch citirt. Urtheilen wir, und ein Anderes bleibt uns nicht übrig, nach dem Inhalte, so kann dieser Abschnitt nur die §§. 144—163 umfassen; dann aber folgt, durch keine gemeinsame Ueberschrift von jenem getrennt und kaum durch einen etwas größeren Anfangsbuchstaben bezeichnet, als welcher an der Spitze anderer Unterabtheilungen zu stehen pflegt, eine Reihe dem Eherechte völlig fremder und auch unter sich nur wenig zusammenhängender Bestimmungen. Voran steht unter diesen ein Stück mit der Ueberschrift: „vm hross reiðir" (§. 164), wozu eine spätere Hand bemerkt hat: „heyrir til þjófa balks;" dann folgen mehrere Stücke, welche in späteren Abschriften die gemeinsame

20) Norges gamle Love I. S. 120. 21) Det norske Folks Historie II. S. 639. Anm. 3. 22) Vergl. die Zusammenstellungen, welche Schlegel in der Arnamagnäanischen Ausgabe I. S. XLVII—IL und S. IL—LIX, dann Baldvin Einarsson in der Juridisk Tidsskrift Bd. 22. S. 73—76 und 77—79 gegeben hat. Bei beiden finden sich zumal auch die Ueberschriften angegeben, welche einzelnen Abschnitten in den Handschriften mehrfach von späteren Händen beigefügt sind. 23) Auf diese Ausgabe bezieht sich im Folgenden durchaus die Anführung von Paragraphen, und unter K. schlechtweg verstehe ich immer diesen Abdruck.

24) Innerhalb dieses Abschnittes zeigt die Handschrift eine nicht unbeträchtliche Lücke, indem hinter ihrem 37. Blatte zwei volle Blätter fehlen.

Ueberschrift: „um skipa meðferð“ tragen, während unsere Handschrift nur die §§. 165—167 „vm abyrgðir,“ „vm hafscip“ und „vm scipa caup“ überschreibt, dagegen §. 168 und 169 ohne Ueberschrift läßt; endlich schließen sich noch zwei völlig isolirte Stücke an, §. 170 und 171, von welchen das erstere ohne Titel gelassen ist, das zweite dagegen die, im Grunde für beide passende, Ueberschrift trägt: „vm iarðfe.“ Jetzt folgt wieder ein umfassenderer Abschnitt, mit der Ueberschrift: „land brigða þáttr;“ seine Begrenzung aber hat ihre ganz besondere Schwierigkeit. Die Ueberschrift nämlich paßt streng genommen nur für §. 172—174, dann für einige an weit späterer Stelle eingerückte Stücke, wie z. B. §. 192—196, während zwischen hinein Bestimmungen zu stehen kommen, welche sich zwar ebenfalls auf das Grundeigenthum beziehen, aber doch ohne mit dem Einstandsrechte oder der Anfechtung von Veräußerungen irgendwie zusammenzuhängen; dabei haben wieder die einzelnen Stücke zum Theil ihre besonderen Ueberschriften, oder ist doch nur aus Unachtsamkeit deren Eintrag vergessen worden, während andere Male allerdings die Beifügung solcher von Anfang an nicht beabsichtigt gewesen zu sein scheint. Vor §. 208, welcher von alter Hand die Ueberschrift: „Vm veiðar“ führt und zugleich durch einen Anfangsbuchstaben von mehr als der gewöhnlichen Größe ausgezeichnet ist, hat überdies eine spätere Hand die, in der Jónsbók vorkommende, Collectivüberschrift: „Rekabalkur“ gesetzt, welche sichtlich auf die §§. 208—218 sich bezieht, während die einzelnen durch solchen Gesammttitel zusammengefaßten Stücke wieder ihre besonderen Untertitel führen. Nun folgt §. 219, von einer ungewöhnlich großen Initiale eingeführt und von alter Hand mit der Ueberschrift: „leiglendinga þáttr“ versehen; §. 220, mit dem Untertitel: „rèttr leiglendings,“ scheint noch unter jenen Gesammttitel gehören zu sollen. Nach allem dem ist zwar allerdings möglich, daß die alte Hauptüberschrift: „Landsbrigða þáttur,“ wie Vilhjálmur Finsen angenommen hat, bis hierher reichen sollte; aber wahrscheinlich will mir dies doch keineswegs vorkommen. Ueber §. 221 steht von alter Hand geschrieben der Titel: „vm fjar leigor,“ während eine spätere Hand die jüngere Ueberschrift: „Kaupabalkur“ beigesetzt hat; die sämmtlichen einzelnen Stücke dieses Abschnittes, welcher die §§. 221—226 in sich begreift, sind mit Untertiteln versehen, und zu §. 222, welcher die Ueberschrift: „vm fjar dømingar“ trägt, hat eine neuere Hand die, ganz ungeschickte, Bemerkung gemacht: „wr Erfda balki.“ Nun folgt ein Abschnitt mit der, wie es scheint alten, Ueberschrift: „Rannsocna þáttr,“ wozu eine spätere Hand den neueren Titel „þjofa-balkur“ hinzugefügt zu haben scheint[25]); derselbe umfaßt sichtlich die §§. 227—231, wobei aber wunderlicher Weise §. 230 den Haupttitel nochmals als Untertitel trägt. Nun werden zunächst wieder zwei ganz isolirte Stücke eingeschoben, nämlich §. 232 „vm reizlor“ und §. 233 „vm verpla kast oc tafl;“ dann aber folgt wieder eine Hauptüberschrift: „vm hreppa scil,“ welche dem Inhalte nach auf die §§. 234—235 sich bezieht und welcher eine spätere Hand den neueren, übrigens nicht einmal völlig entsprechenden Titel: „Framforslubalkur“ beigefügt hat. Aeußerlich schließt sich an diesen Abschnitt auch noch §. 236: „vm fiárgiafir“ an, ohne doch seinem Inhalte nach hierher zu gehören. Von jetzt ab folgt eine längere Reihe einzelner kürzerer Stücke mit besonderen Titeln, welche unter sich nicht in der entferntesten Verbindung stehen, nämlich §. 237 „vm fullrettisorð;“ §. 238 „vm scaldscap;“ §. 239 „ef maðr fiðr grip annars manz;“ §. 240 „vm almenningar her alandi;“ §. 241 „vm hundz bit;“ §. 242 „vm gripunga;“ §. 243 ohne Ueberschrift, handelt von Bären; §. 244 „vm settir manna;“ §. 245 „fra silfr gang;“ §. 246 „vm fiárlag manna;“ §. 247 „fra rètt noregskonvngs ajslandi;“ §. 248 „vm rett jslendinga inoregi;“ §. 249 „vm avst manna arf her alandi;“ §. 250 „vm fiár heimtor;“ §. 251 „socnir vm fiár heimtor;“ §. 252 „vm vatta quöð;“ §. 253 „vm festar mál;“ §. 254 „hverr sakar þili i legorz sök.“ Jetzt erst folgt wieder ein größerer Abschnitt, welcher die Ueberschrift trägt: „vm tiundar gialld“ und die §§. 255—260 umfassen zu sollen scheint. Endlich schließen sich noch acht kleinere Stücke kirchenrechtlichen Inhaltes an, welche weder mit dem Zehntrechte, noch unter sich weiter irgend etwas gemein haben und ihre besonderen Titel tragen; nämlich: §. 261 „vm barn scirn;“ §. 262 „vm lik song;“ §. 263 „vm vapna burþ i kirkio;“ §. 264 „vm scirslor;“ §. 265, ohne Ueberschrift, handelt über den Lohn der Priester; §. 266 „vm staðar abuð;“ §. 267 „vm licagröpt;“ endlich §. 268 „kirkio maldagar.“ Damit endigt die Handschrift, ohne daß irgend eine Schlußbemerkung in derselben zu finden wäre, obwol dieselbe in keiner Weise als defect betrachtet werden kann.

Nicht mit gleicher Sicherheit wie bei der Konúngsbók läßt sich bei der Staðarhólsbók eine Uebersicht der darin enthaltenen Stücke herstellen, und zwar theils darum, weil diese letztere Handschrift vor ihre einzelnen Abschnitte keine Ueberschriften zu setzen pflegt und auch ein Verzeichniß der in ihnen enthaltenen Capitel nur in einzelnen Fällen denselben vorausschickt, — theils aber, und hauptsächlich, aus dem andern Grunde, weil es bezüglich ihrer noch immer an einem völlig getreuen Abdrucke fehlt. Immerhin läßt sich indessen auch von ihrer Eintheilung ein annähernd richtiges Bild gewinnen, und für den hier ins Auge gefaßten Zweck dürfte ein solches genügen. Es trägt aber auch diese Handschrift keinerlei Ueberschrift an ihrer Spitze[26]). Sie beginnt

25) So scheint Schlegel's Angabe, S. IL der Arnamagnäanischen Ausgabe, mit dem Abdrucke Finsen's, II. S. 162, sich vereinigen zu lassen.

26) Ich citire diese Handschrift als St., unter Beifügung des Abschnittes und der Capitelzahl nach der Arnamagnäanischen Ausgabe; der größeren Sicherheit wegen füge ich bei der St. wie der K. auch noch die Seitenzahlen der Ausgaben bei, lasse dagegen die Bezeichnung des Bandes, weil selbstverständlich, der Raumersparniß wegen, weg.

ohne Weiteres mit dem sogenannten Dómakapituli, d. h. einer im schwülstigsten Style verfaßten Ermahnung an die Richter, welche sonst noch in der Járnsíða und der Jónsbók, dann auch in dem norwegischen Landrechte und dem norwegischen Stadtrechte des Königs Magnús lagabætir sich findet [27]). Dann folgt, wiederum ohne Ueberschrift, das Christenrecht, in 35 Capitel getheilt, welches auch hier mit den Worten schließt: „Sva setto þeir þorlakr byscop oc Ketill byscop“ u. s. w. Ohne Ueberschrift, aber durch eine größere Initiale bezeichnet, als welche sonst bei bloßen Capitelanfängen gesetzt zu werden pflegen, reiht sich diesem das Zehntrecht an; doch sind in dieses sechs Capitel eingeschaltet, welche zwar kirchenrechtlichen Inhaltes, aber doch ohne Bezug auf die Zehntlast sind [28]). Ihm schließt sich, jedoch ohne Titel, das Erbrecht an; die Ueberschrift: „Arfaþáttur,“ welche Þórður Sveinbjörnsson demselben gegeben hat, scheint nur aus neueren Abschriften entlehnt zu sein. Das nun folgende Armenrecht scheint ebenfalls in der Handschrift nicht überschrieben zu sein; der Titel „Ómagabálkur“ ist wol nur aus der Konúngsbók, vielleicht überdies auch noch aus jüngeren Abschriften entnommen. Anfang und Ende des sofort sich anschließenden Eherechts sind durch ein dem Texte vorangeschicktes Capitelverzeichniß mit Bestimmtheit festgestellt; der Titel dieses Abschnittes: „Festaþáttur,“ dürfte dagegen wieder nur auf der Auctorität späterer Abschriften beruhen. Ein Capitelverzeichniß geht auch dem nun folgenden Vertragsrechte voraus; woher aber dieses seinen Titel „Kaupabálkur“ erhalten habe, ist wiederum nicht ersichtlich [29]). Dagegen hat der nächste Abschnitt, welcher das Strafrecht enthält, nicht nur ebenfalls wieder ein Capitelverzeichniß an seinem Anfange, sondern es stehen auch an dessen Spitze die Worte: „Upphaf vigsloda,“ — nach Schlegel mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme die einzige Ueberschrift eines Abschnittes, welche von der Hand des Schreibers der Staðarhólsbók selbst in dieser zu finden ist. Hinter dem Strafrechte kommt dann zunächst das Landeinlösungsrecht zu stehen, bezüglich dessen gleichfalls wieder dahingestellt bleiben muß, ob ihm der Titel „Landabrigðabálkur“ aus der Konúngsbók oder aus neueren Abschriften geschöpft worden sei; dieser Abschnitt bietet aber, ganz abgesehen von diesem Zweifel, auch sonst noch seine ganz besonderen Schwierigkeiten. Auch ihm geht nämlich ein Inhaltsverzeichniß voran, welches 55 Capitel mit ihren Ueberschriften aufzählt; im Texte folgen aber sodann anstatt dessen 72 Capitel, also volle 17 mehr als das Verzeichniß aufgeführt hatte, und spätere Abschriften setzen diesen 17 Capiteln auch wol die Ueberschrift: „Landsleiabalkr“ oder „Buabalkr“ vor, während andere dem Gesammtabschnitte die gemeinsame Ueberschrift: „Landabrigða og Búnaðarbálkr“ geben [30]). Ferner. Die vier letzten unter den im Inhaltsverzeichnisse angeführten Capitel, also die Capitel 52, 53, 54 und 55, tragen in jenem Verzeichnisse die Titel: „of reka,“ „of hualmal,“ „of flutningar“ und „of uagrek,“ während der Text selbst dem cap. 52 die Ueberschrift: „Reka-þáttr“ gibt, und dem cap. 55 die Ueberschrift: „um hvale,“ welche Materie dann bis cap. 69 fortläuft; dieses letztere Capitel trägt sodann den Titel: „um flutníng,“ welcher sich bei cap. 70 wiederholt, cap. 71 den Titel: „um vagrek,“ endlich cap. 72 die Ueberschrift: „um almenninga“ [31]). Möglich, daß dabei nicht neuer Stoff hinzugekommen, sondern nur die Eintheilung geändert worden ist, indem cap. 52—54 des Textes dem cap. 52 des Verzeichnisses, cap. 55—68 des Textes dem cap. 53 des Verzeichnisses, cap. 69—70 des Textes dem cap. 54, endlich cap. 71—72 des Textes dem cap. 55 des Verzeichnisses entsprechen sollen. Möglich aber auch, daß der Text mehr enthält als worauf das Inhaltsverzeichniß gerechnet hatte, und im einen wie im andern Falle ließe sich Schlegel's Vermuthung hören, daß der Schreiber der St. das Inhaltsverzeichniß und den Text dieses Abschnittes verschiedenen Originalhandschriften entnommen haben möge. Den Schluß endlich der Handschrift bildet, und zwar wiederum ohne irgendwelche vorgängige Ueberschrift, die Járnsíða, d. h. das im Jahre 1271 von König Magnús lagabætir nach Island hinübergeschickte Gesetzbuch; mit ihr endigt die Handschrift, und zwar ohne irgend eine Schlußbemerkung, obwol auch bei ihr Nichts auf irgend einen Defect an ihrem Schlusse hindeutet.

Dies die Beschaffenheit unserer beiden Haupthandschriften. Weitere Pergamenthandschriften, welche den Text der sogenannten Graugans mehr oder minder vollständig gäben, finden sich neben denselben nicht; wol aber gibt es noch eine lange Reihe von Membranen, welche nur einzelne Bruchstücke oder Auszüge aus derselben enthalten sollen. Am häufigsten finden sich, aus Gründen, die später noch besprochen werden sollen, die kirchenrechtlichen Bestandtheile der bisher besprochenen Texte, vorab das Christenrecht und das Zehntrecht, von deren übrigem Inhalte getrennt und mit ver-

27) Járnsíða, Mannh. c. 35; Jónsbók, Mannh. c. 17; Landslög, Mannh. c. 17; Bjarkeyjar réttur, Mannh. c. 18. Schlegel hat bereits bemerkt, daß dieses Capitel in mancher Beziehung sein Vorbild im Königsspiegel finde; vergl. Konúngsskuggsjá c. 45. S. 106—110 (ed. Christiania, 1848). 28) Vergl. Jón Sigurðsson im Diplom. Island. I. S. 96—97. Anm. 3. Es sind die folgenden Stücke: 1) Ef finz af líki u. s. w.; 2) Þar er menn leggia fe til kirkio u. s. w.; 3) Eigi skal maðr bera vápn í kirkio u. s. w.; 4) Þa eina menn scal at kirkio grafa u. s. w.; 5) Eindagi er a tíða kaupi presta u. s. w.; endlich 6) Ef menn vinna fleira en þat sem lofat er á þeim dogum XV. u. s. w. Dieselben stehen bei Thorkelín c. 46—49 gedruckt. 29) Doch bemerkt Vilhjálmur Finsen in seiner Ausgabe der Graugans Bd. II. S. 140, daß der Titel in den Membranen keine Gewähr finde, und daß die Staðarhólsbók insbesondere hier keine Ueberschrift anwende. In älteren Abhandlungen, z. B. von Jón Magnússon, finde ich den Abschnitt als Landsleigubálkur, andere Male, z. B. auch von Arngrímur lærði, als Búnaðarbálkur citirt.

30) Schlegel, S. LVII, führt beispielsweise AM. 118. 4to an. 31) Ich entlehne diese Angaben von Schlegel, S. XLVIII; das Inhaltsverzeichniß, welches die Ausgabe selbst dem Abschnitte voransetzt, stimmt nicht mit denselben, ist aber wahrscheinlich von Þórður Sveinbjörnsson frei componirt.

schiedenartigen Stücken späteren Ursprungs zu einem Ganzen vereinigt; über derartige Pergamenthandschriften soll nun, hauptsächlich auf Grund der Angaben, welche Jón Sigurðsson über solche im Diplomatarium Islandicum gemacht hat, hier ein kurzer Bericht gegeben werden, wobei freilich auf die Herstellung der Genealogie der einzelnen Handschriften zufolge der mir nicht vergönnten eigenen Einsicht in dieselben von vorn herein verzichtet werden muß. Es gehört aber hierher: 1) AM. 346. fol., eine Handschrift, welche kaum später als um das Jahr 1330 geschrieben ist, und nach dem Orte, von welchem aus sie an Árni Magnússon kam, als Staðarfellsbók bezeichnet wird [32]). Sie enthält ein Stück aus der Járnsíða, das neuere Christenrecht des Bischofs Árni Þorláksson, das ältere Christenrecht, welches hier in 10 Capitel getheilt ist und an seinem Schlusse wieder die Worte zeigt: „Sva setto þeir ketill byskop oc thorlakr byskop“ u. s. w., und ihm unmittelbar folgend das Zehntgesetz; dann noch die Jónsbók und eine Reihe von Verordnungen norwegischer Könige für Island. — 2) AM. 351. fol., welche Handschrift um das Jahr 1360 geschrieben ist und von Árni Magnússon selbst als die ältere und bessere Skálholtsbók bezeichnet wurde [33]). Dieselbe enthält die Jónsbók, einige Verordnungen, das jüngere Christenrecht sammt einigen bischöflichen und erzbischöflichen Statuten, das ältere Christenrecht, in 26 Capitel getheilt und mit seinem gewöhnlichen Schlusse: „sva settu þeir Ketill byskop ok Þorlakr byskop“ u. s. w., und von diesem nur durch zwei weitere kirchenrechtliche Bestimmungen getrennt [34]), aber mit fortlaufender Capitelzahl (28—35) das Zehntgesetz, welchem noch ein Paar auf kleinere Diebstähle und andere Beschädigungen bezügliche Stücke sich anreihen, welche Thorkelín irrthümlich in seiner Ausgabe mit abgedruckt hat [35]); ferner eine Reihe erzbischöflicher und bischöflicher Statute, königl. Verordnungen und Erlasse, endlich Regeln über Vorladungen u. dgl. m. — 3) AM. 347. fol., von Árni Magnússon nach dem Wohnorte ihres letzten Besitzers die Belgsdalsbók genannt [36]). Die erste Hälfte der Handschrift, welche uns hier allein angeht, ist um das Jahr 1370 geschrieben; sie enthält das neuere Christenrecht, indessen am Anfange defect, die Jónsbók, eine königl. Verordnung aus dem Jahre 1294, das ältere Christenrecht, in 23 Capitel getheilt und mit der gewöhnlichen Schlußformel versehen, das Zehntrecht, mit fortlaufender Capitelzahl (24—32), aber durch eine sonst nirgends vorfindliche Vorbemerkung eingeführt [37]); hieran endlich schließt sich, wiederum mit fortlaufender Numerirung (33—67), eine Reihe isolirter Bestimmungen, welche für uns ein ganz besonderes Interesse hat [38]). Dieselben sind zum Theil dem Christenrechte entnommen, zum Theil dem Eherechte, dem Erbrechte, Vertragsrechte oder Strafrechte, und stehen demnach unter sich sowol als mit dem zunächst Vorhergehenden nicht in der mindesten Verbindung; sie sind andererseits großentheils sowol der Konúngsbók als der Staðarhólsbók bekannt, während doch einige in der K. fehlen, welche in der St., andere in dieser, welche in der K. sich finden, wieder andere aber gar in beiden Texten fehlen [39]). Die zweite Hälfte der Handschrift, welche unzweifelhaft von späterer Hand geschrieben ist, kann hier füglich übergangen werden. — 4) AM. 135. 4to; ihrem größeren Theile nach um das Jahr 1380 geschrieben, trägt diese Handschrift den Namen der Arnarbælisbók, nach dem Hofe Arnarbæli in der Dalasýsla, auf welchem sie eine Zeit lang gelegen hatte [40]). Der von älterer Hand geschriebene Theil derselben enthält zunächst einige unjuristische Stücke geistlichen Inhalts; dann die Jónsbók, sammt einigen an dieselbe sich anschließenden Verordnungen und anderen ähnlichen Anhängseln; weiterhin das neuere Christenrecht. Hierauf folgt das ältere Christenrecht, und zwar hier nicht nur von der üblichen Schlußformel begleitet, sondern auch an seinem Eingange mit einer entsprechenden Vorbemerkung versehen [41]); dann, ohne Ueberschrift, das Stück: „um tíðakaup presta“ [42]), und hierauf das Zehntgesetz, welches hier mit einer Bestimmung über den Ljóstollur oder Lichtzoll schließt; endlich folgen noch ein

32) Diplom. I. S. 99—100; Thorkelín, Kristinrèttr hinn gamli S. XV—XVI. Letzterer gibt auch ein Facsimile. Páll Vídalín kannte die Handschrift bereits unter ihrem obigen Namen; vergl. dessen Skýringar, s. v. Allur dagur til stefnu S. 58 und 59; s. v. Fimmt, fimmtarstefna S. 150; s. v. Fordæðuskapur S. 178; s. v. Þing S. 630. 33) Diplom. S. 108—109; Thorkelín S. XIV—XV, welcher auch ein Facsimile gibt. 34) Es sind dies die Stücke: „um liksöng“ und „um vopnaburð í kirkiu,“ welche bei Thorkelín als cap. 46 u. 48 gedruckt stehen. 35) Diplom. S. 117. Anm. 2. 36) Diplom. S. 117—120; Thorkelín S. XV. Letzterer gibt auch ein Facsimile.

37) Sie lautet: „Her segir um tiundargerðir at logum. þa er liðit var fra hingatburð vars herra iesu christi MXC ok VI vetr a sextanda ari byskopsdoms virðuligs herra Gizu(r)ar skalahollz byskops var þesse tiundar gerð logtekin. jfer allt. jsland bæði af lærðum monnum ok leikfolki sem her fylgir.“ 38) Nach brieflichen Mittheilungen, welche ich meinem Freunde Guðbrandur Vigfússon verdanke, enthält nr. 33 das Stück „um tíðakaup presta“ (bei Thorkelín c. 49); nr. 34 ein Stück, welches anfängt: „þat er mælt ef maðr vinnr fleira en lofat er á þeim fimtán dögum er meira hald er á“ u. s. w. (ebenda); nr. 35: „nýmæli um arfsöl“ (wol mit Arfaþ. c. 18. S. 223 St. identisch?); nr. 36: „um sáttaleyfi“ (von mir nicht mit Sicherheit zu bestimmen); nr. 37: „um skirslur“ (bei Thorkelín c. 47). Die Nummern 38—67 aber hat Vilhjálmur Finsen als Anhang IV. zu seiner Ausgabe Bd. II. S. 235—252 abgedruckt. Vergl. übrigens auch Diplom. I. S. 119 u. 128. Anm. 2. 39) Letzteres gilt von den nr. 62 u. 66, die aber beide nur particularrechtliche Bedeutung haben, sowie von einzelnen Sätzen in nr. 54 u. 63; endlich auch von nr. 67, wozu nur die Skálholtsbók eine Parallele bietet. Vergl. Thorkelín c. 26. S. 122. 40) Diplom. I. S. 128—133; vergl. Thorkelín, Kristinnrèttur inn nýi eðr Árna biskups, Praef. S. XVIII. Die Handschrift war bereits dem Páll Vídalín unter diesem ihrem Namen bekannt; vergl. dessen Skýringar, s. v. Allur dagur til stefnu S. 58. 59 u. 63; s. v. Fimmt, fimmtarstefna S. 150; s. v. Fordæðuskapur S. 178; s. v. Þing S. 630. 41) Dieselbe lautet: „Her hefr upp kristinna laga þatt sua sem þeir settu ketill biskup ok þorlakr biskup runolfsson ok sæmundr hinn froði ok markus logmaðr (sic!) at ráði ôzorar erchibiskups ok margra anara kennimanna ok logmanna ok allra anara lanzmanna sem her byriaz í guðs nafni.“ 42) Gedruckt bei Thorkelín c. 49. S. 170—172.

kürzeres Stück: „um sifjar ok frændsemisspell," und ein längeres: „Saktal or bók Íslendinga," sowie zwei am rechten Orte ausgelassene Capitel aus dem neueren Christenrechte. — 5) AM. 158, A. und B. in 4to [43]). Ihrem, uns allein interessirenden, Haupttheile nach ist diese, wie es scheint, durch keinen besonderen Namen ausgezeichnete Handschrift um das Jahr 1420 geschrieben. Sie enthält in ihrer ersten Hälfte (A) die Jónsbók und einige juristische Anhängsel zu derselben, dann einige königl. Verordnungen und ähnliche Stücke, woran sich dann noch mehrere, mit verschiedenen jüngeren Händen geschriebene, weitere Verordnungen schließen; von einem Bruchstücke des älteren Christenrechtes, welches nach Thorkelin in diesem Theile der Handschrift enthalten sein sollte, ist in der Aufzählung seines Inhaltes bei Jón Sigurðsson Nichts zu finden, und muß wol, da Thorkelin oft genug Varianten aus demselben anführt, auf seiner Seite eine Verwechselung mit einer anderen Handschrift, vermuthlich der unten unter nr. 7 aufgeführten, vorliegen. In der zweiten Hälfte der Handschrift (B) findet sich, durchaus von ältester Hand geschrieben, das neuere Christenrecht; dann, in 15 Capitel getheilt, das ältere Christenrecht, mit einer Vor- und Schlußbemerkung [44]); endlich das Zehntgesetz, in 5 Capitel getheilt: eine neuere Hand hat den Capiteln im Christenrechte und im Zehntgesetze durchlaufende Nummern (1—20) beigefügt. Uebrigens ist das Zehntgesetz an seinem Schlusse defect, und daher auch nicht mit Gewißheit zu sagen, ob die Handschrift nicht etwa noch Weiteres enthalten habe. — 6) AM. 50, 8vo [45]). Diese, gleichfalls unbenannte, Handschrift ist um das Jahr 1450 geschrieben, aber bereits seit der Zeit defect, da Árni Magnússon dieselbe erwarb; sie enthält das ältere Christenrecht mit der gewöhnlichen Schlußbemerkung, dann das Zehntgesetz, in 3 Capitel getheilt, aber etwas defect; endlich das neuere Christenrecht, aber am Anfang, in der Mitte und am Ende defect. — 7) AM. 173, c. 4to. Nach einer freundlichen Mittheilung Guðbrand's enthält diese Handschrift nur ein Bruchstück des älteren Christenrechtes, und fehlt in derselben insbesondere auch der von den Festtagen handelnde Abschnitt [46]). Von Thorkelin sei dieselbe bei seiner Ausgabe des Christenrechtes benutzt und als „Fragm." bezeichnet worden; es kann somit kaum einem Zweifel unterliegen, daß dieser Codex mit demjenigen identisch sei, welchen Thorkelin als F. bezeichnet und in den Abschnitten über die Begräbnisse und über die Kirchen mehrmals anführt [47]), während derselbe ihn in seiner Vorrede, wie schon bemerkt, mit AM. 158, A. 4to verwechselt. — Endlich 8) AM. 148. 4to [48]). Diese Handschrift ist um das Jahr 1480 oder selbst noch etwas später geschrieben und enthält die Jónsbók mit eingeschalteten Verordnungen, wie dies bei den jüngeren Handschriften dieses Gesetzbuches der Brauch ist; eine Sammlung von allerlei Verordnungen und Urkunden; einige juristische Formeln und Bemerkungen; einige weitere Verordnungen, mit anderweitigen Aufzeichnungen juristischen Inhalts vermischt; ein Statut des Bischofs Jón Sigurðarson von Skálholt aus dem Jahre 1345, welchem, von weit späterer Hand beigefügt, ein Register zur Mannhelgi der Jónsbók folgt; das neuere Christenrecht, welchem zwei kleinere Stücke kirchenrechtlichen Inhalts sich anschließen; das Statut des Erzbischofs Eilífur vom Jahre 1320; das alte Zehntgesetz; das Statut des Bischofs Magnús Gizurarson aus dem Jahre 1224, jedoch mit Weglassung seines Schlusses; endlich ein dieses letztere bestätigendes Statut des Bischofs Árni Þorláksson, ungefähr aus dem Jahre 1270. — So viel mir bekannt, sind weitere Pergamenthandschriften des älteren Christenrechtes oder Zehntrechtes nicht erhalten, wol aber ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß in etwas früherer Zeit deren noch mehre vorhanden waren; Páll Vídalín z. B. gedenkt wiederholt einer „membrana frá Leirárgörðum," welche er selbst besaß [49]) und welche bereits zu Thorkelin's Zeit nicht mehr aufzufinden war [50]).

Minder häufig zwar als die kirchenrechtlichen Abschnitte unserer Hauptterte scheinen die auf das weltliche Recht bezüglichen Bestandtheile derselben abgeschrieben worden zu sein; doch fehlt es nicht an Membranen, welche solche enthalten. So stellt eine Handschrift, welche im 13. und 14. Jahrh. geschrieben, verschiedene auf das Kloster zu Þingeyrar bezügliche Stücke enthält, und darum als Þingeyrabók bezeichnet wird (AM. 279, 4to), an ihre Spitze den Rekabálkur, d. h. den vom Strandrechte handelnden Abschnitt [51]). Eine zweite Handschrift, die Skinnastaðabók (AM. 136. 4to), welche um das Jahr 1480 oder noch etwas später geschrieben scheint, enthält neben der Jónsbók, dem jüngeren Christen-

43) Diplom. S. 140—142; Thorkelin S. XVI—XVII, welcher auch ein Facsimile der Handschrift gibt. Vergl. auch dessen Ausgabe des neueren Christenrechtes S. XIX. 44) Die erstere lautet: „Her hefr upp kristinn rett hinn forna er kristins doms balkr kallaz;" die letztere: „Svo settv þeir ketill biskvp ok Þorlakr biskvp at rađi avzavrar biskups (sic!) ok sæmundar ok margra kennimanna annarra kristinna laga þat sem nv var vpptínt ok vpp sagt." 45) Diplom. I. S. 149—150; Thorkelin S. XVII. 46) Genauer bezeichnet mir auf wiederholte Anfrage Guðbrandur den Inhalt der Handschrift dahin, daß dieselbe zunächst 8 Blätter des älteren Christenrechtes umfasse, welche von S. 5, Z. 18 bis S. 19, Z. 7 der Ausgabe Finsen's reichen; ferner ein Blatt aus dem Zehntrechte, S. 212, Z. 5 bis S. 213, Z. 13 derselben Ausgabe reichend; zuletzt endlich komme noch ein Blatt aus dem neueren Christenrechte. Die dem 14. Jahrh. angehörige Handschrift sei gut geschrieben und nicht ohne Bedeutung; sie gehöre zu den wenigen Handschriften aus jener Zeit, die schon die neuere Schreibweise sie, mier, hier für se, mèr, hèr u. dgl. haben, welche sonst nicht vor dem 15. Jahrh. üblich war. Sie zähle im Uebrigen zu den gewöhnlichen Handschriften des Christenrechtes, welche diesem die Zehntgesetze unmittelbar anhängen.

47) S. 24—59 seiner Ausgabe. 48) Diplom. I. S. 155—158. 49) Skýringar, s. v. Allur dagur til stefnu S. 56, 58, 59—60 u. 63; s. v. Fimmt, fimmtarstefna S. 150; s. v. Fordæðuskapur S. 178; s. v. Þing S. 630. 50) Thorkelin S. XV. 51) Diplom. Isl. I. S. 414—415, woselbst ein Stück aus der Handschrift mitgetheilt wird; vergl. ferner bezüglich der Handschrift selbst S. 304—305 u. 578—579. Guðbrandur setzt den Theil der Handschrift, welcher den Reka þ. enthält, in das Ende des 13. oder den Anfang des 14. Jahrh., und bezeichnet mir AM. 279. B. als eine durch Árni Magnússon besorgte Abschrift derselben, hierin mit Jón Sigurðsson übereinstimmend.

rechte, einigen Verordnungen norwegischer Könige und einigen Statuten verschiedener Erzbischöfe und Bischöfe auch das Stück über das Recht des norwegischen Königs auf Island („frá rètt Noregs konúngs á Islandi“) und das andere über das Recht der Isländer in Norwegen („um rètt Islendínga í Noregi“), beide in etwas eigenthümlicher Fassung [52]). Aus derselben Zeit stammt ferner eine weitere Handschrift, welche, als AM. nr. 624 in 4to bezeichnet, das kleine Stück: „um silfrgáng á Islandi,“ d. h. über den Cours des Silbers auf Island, enthält [53]). Endlich hat auch schon vor einer Reihe von Jahren Vilhjálmur Finsen darauf aufmerksam gemacht [54]), daß sich in mehreren Pergamenthandschriften bisher übersehene Bruchstücke der Grágás von mehr oder minder selbständiger Haltung gegenüber den beiden Haupttexten dieser Quelle finden, und in seiner Ausgabe dieser letzteren hat er dieselben später anhangsweise abgedruckt. Der Bestimmungen, welche, den verschiedensten Abschnitten der sogenannten Graugans angehörig, in der Belgsdalsbók dem Zehntgesetze angehängt sind, ist bereits oben gedacht worden; unverkennbar war deren Aufzeichnung bestimmt, irgend einem anderen Texte, welcher vielleicht in dem für uns verloren gegangenen Anfange der Handschrift gestanden haben mochte, als ergänzende Nachlese zu dienen. Vier weitere Fragmente finden sich in AM. 315. fol. vereinigt, ohne indessen unter sich oder mit dem übrigen Inhalte dieser Nummer irgendwie zusammenzuhängen. Das Bruchstück nr. 315. A. enthält Bestimmungen aus dem Vígslóði überschriebenen Abschnitte, und zwar beginnt dasselbe mitten in §. 95 und endet in §. 103 nach Finsen's Eintheilung; im 14. Jahrh. geschrieben, stimmt dasselbe, wie mir mitgetheilt wird, Wort für Wort mit der Konúngsbók überein, und hat insbesondere auch den auf S. 175. Anm. 1 in Finsen's Ausgabe hervorgehobenen Schreibfehler mit derselben gemein. Wol eben wegen seiner völligen Uebereinstimmung mit jener Haupthandschrift ist ein Abdruck dieses Fragmentes von Finsen als überflüssig betrachtet und unterlassen worden. Das Bruchstück nr. 315. B. dagegen, ein Pergamentblatt in 4to [55]), enthält eine Reihe einzelner, unter sich nicht zusammenhängender Bestimmungen, welche dem Erbrechte und Armenrechte, dem Kaufrechte und dem Christenrechte angehören. Alle diese Bestimmungen finden sich in der Staðarhólsbók wieder, während sie in der Konúngsbók nahezu alle fehlen; allein die Fassung derselben ist auch jener ersteren Handschrift gegenüber eine sehr selbständige [56]). Beachtet man dabei, daß alle in dem Fragmente enthaltenen Satzungen vergleichsweise neueren Ursprunges zu sein scheinen, so liegt der Schluß nahe, daß dieselben einer uns nicht mehr erhaltenen Handschrift, welche vielleicht der Konúngsbók ähnlich, aber schwerlich mit derselben völlig gleichlautend war, als ergänzender Nachtrag zu dienen bestimmt gewesen sein mögen. Das Bruchstück nr. 315. C. [57]) besteht leider nur aus Abschnitzeln einer alten Foliohandschrift, zu welcher noch eine Papierhandschrift (Nye kongelige Saml. 1633. 4to) hinzukommt, welche im vorigen Jahrhunderte zu einer Zeit genommen wurde, da jene Pergamentstreifen noch etwas größer waren. Soweit sich der Inhalt dieser dürftigen Ueberreste überhaupt noch bestimmen läßt, ist er dem Rannsókna-Þáttur oder Haussuchungsrechte entnommen, einem Abschnitte also, welcher nur in der Konúngsbók, nicht in der Staðarhólsbók zu finden ist; die Abweichungen von dem Texte jener ersteren Handschrift sind nur wenig bedeutend, und bei dem geringen Umfange der erhaltenen Stücke läßt sich keine Vermuthung darüber wagen, ob dieselben ursprünglich einem vollständigen Rechtsbuche angehört haben mögen oder nicht. Weitaus das bedeutsamste ist aber das Bruchstück nr. 315. D. [58]). Dasselbe umfaßt zwei Pergamentblätter von sehr hohem Alter [58a]); Munch hält sogar für möglich, daß in ihm ein Ueberrest der alten Hafliðaskrá, d. h. der im Jahre 1118 im Hause des Hafliði Másrson zu Stande gebrachten Rechtsaufzeichnung, uns erhalten sein könnte [59]), dem widerspricht aber, wie mich Guðbrandur Vigfússon belehrt, in schlagendster Weise die Thatsache, daß die Orthographie der Handschrift bereits auf das System des Þóroddur Gamlason gebaut ist, und daß somit diese unmöglich vor dem Jahre 1140 entstanden sein kann [60]).

52) Diplom. I. S. 67—68; Norges gamle Love I. S. 437. Den Namen der Handschrift gibt Diplom. S. 550 an. 53) Diplom. I. S. 240. 54) Annaler for Nordisk Oldkyndighed. 1849. S. 201—202. Der oben erwähnten drei Handschriften gedenkt dagegen Finsen nicht. 55) Abgedruckt bei Finsen II. S. 227—230. Das Bruchstück gehört übrigens, wie Guðbrandur mir mittheilt, dem Schlusse des 14. Jahrh. an. 56) Bemerkenswerth ist zumal die Haltung eines dem Zehntrechte angehörigen Absatzes (§. 4 bei Finsen a. a. O.). Derselbe findet nämlich zwar in der K. sowol als in der St. einen analogen Eintrag; aber in keiner der übrigen Handschriften der Zehntgesetze findet sich etwas Aehnliches, und auch die Einträge in jenen beiden Handschriften sind ohne Vergleich dürftiger.

57) Abgedruckt bei Finsen II. S. 231—234. Uebrigens bemerkt mir Guðbrandur, daß die Handschrift nicht, wie Finsen angibt, auf Pergament, sondern auf feines Papier, sogenanntes chinesisches Papier, geschrieben sei und hierin einzig in ihrer Art dastehe. Sie gehöre dem Anfange oder doch der ersten Hälfte des 13. Jahrh. an, und dem entspreche zumal ihre Orthographie; so stehe also er, var, vera, nicht es, vas, vesa, aber -sk und ø geschrieben. Auf der hinteren Seite sei ein Blatt aufgeleimt; es lasse sich erkennen, daß unter demselben auf den Revers Arni Magnússon etwas geschrieben habe; allein was dies sei, lasse sich nicht bestimmen, so lange nicht jenes Blatt abgelöst sei. 58) Abgedruckt bei Finsen II. S. 219—226, soweit der Herausgeber die halb verloschene Schrift zu entziffern im Stande war. 58a) Finsen sagt: ein Pergamentblatt in 4to oder Kleinfolio, spricht aber nachher doch von vier Seiten; Guðbrandur schreibt mir: zwei Blätter, am Rücken zusammenhängend, 33 Zeilen auf der Seite enthaltend. Die Blätter seien als Umschlag um ein Buch gebraucht worden, und darum seien Löcher vorhanden, von den Buchbeckeln gemacht; auch sei die ganze erste Seite sehr übel zu lesen und an manchen Stellen völlig unleserlich, gleichwie auch die unteren Theile der zweiten und vierten Seite. Zuoberst auf der ersten Seite fange der Landabrigðaþáttur an. 59) Det norske Folks Historie II. S. 639. Anm. 3. 60) Durch die Bank steht s für r in den Fällen, wo es die Íslendingabók, die ältesten geistlichen Aufzeichnungen u. dgl. setzen, z. B. vesa, vas, es. Das verbale Suffix lautet -sk, nicht -z oder gar -st, wie später. Die Umlaute: ø von a (høttr, øen,

Wir lesen aber hier ein Bruchstück aus dem Landabrigðaþáttur oder Landeinlösungsrechte, welches weder seiner Anordnung, noch seinem Inhalte nach mit dem Texte der Konúngsbók oder der Staðarhólsbók übereinstimmt; es stehen vielmehr manche der hier erhaltenen Bestimmungen in der St., während sie in der K. fehlen, andere umgekehrt in der K., während sie in der St. vermißt werden, wieder andere auch wol in keiner von beiden Handschriften, und selbst die mit dem einen oder anderen dieser Texte im Wesentlichen übereinstimmenden Stücke sind doch zumeist in der Wortfassung nicht unerheblich verändert. Als gewiß kann hiernach betrachtet werden, daß die Handschrift, zu welcher diese Blätter gehörten, der Staðarhólsbók sowol als der Konúngsbók vollkommen selbständig zur Seite stand; ob dieselbe aber nur einen oder mehrere der dort gegebenen Abschnitte, oder ob sie eine mehr oder minder vollständige Reihenfolge von solchen enthalten habe, läßt sich jetzt leider nicht mehr bestimmen.

Endlich ist hier noch einer langen Reihe von Papierhandschriften zu gedenken. An sich freilich haben diese nur geringe Bedeutung. Keine von ihnen ist älter als der Anfang des 17. Jahrh., und die meisten von ihnen stammen sogar erst aus der Zeit des Árni Magnússon, aus dem Ende also des 17. und dem Anfange des 18. Jahrh.; alle scheinen sie aus der einen oder anderen unserer beiden Hauptmembranen geflossen, oder auch aus gemeinsamer Benutzung beider hervorgegangen zu sein. Da indessen nirgends ein einläßlicher Bericht über dieselben zu finden und mir durch die Güte meines Freundes Guðbrandur Vigfússon eine genauere Uebersicht über solche zu Gebote gestellt ist, mögen hier die folgenden Bemerkungen über sie Platz finden. Als Abschriften der Konúngsbók sind zu nennen: 1) AM. 335. fol. Um das Jahr 1700 geschrieben und von der Hand des Árni Magnússon selbst durchcorrigirt, zeigt diese Handschrift in §. 109 (nach Finsen) dieselbe Lücke, welche die K.; an anderen Stellen des Vígslóði scheint sie indessen Zusätze aus der St. erfahren zu haben. 2) AM. 336. fol., von der Hand des bekannten Asgeirr Jónsson, eines Abschreibers des berühmten Þormóður Torfason, im Jahre 1694 geschrieben. 3) AM. 337. fol., von derselben Hand, aber wie es scheint nicht unmittelbar nach der Konúngsbók, sondern nach nr. 1 geschrieben. 4) AM. 121. 4to, von derselben Hand[61]. 5) In der königl. Bibliothek zu Stockholm enthält nr. 76 der isländischen Handschriften in fol. eine ungefähr im Jahre 1685 genommene Abschrift der Konúngsbók[62]. 6) Eine weitere Abschrift soll ferner die Bibliothek der Domschule zu Odense besitzen; im Ganzen soll diese der K. folgen, aber eine Reihe von Capiteln hinzufügen, welche lediglich der St. bekannt seien und in den Titel Vígslóði gehören[63]. Ich möchte hiernach vermuthen, daß dieselbe lediglich aus nr. 1 geflossen sei. — Als Abschriften der Staðarhólsbók werden dagegen folgende bezeichnet: 1) AM. 338. fol., im Jahre 1690 von Asgeir's Hand geschrieben. 2) AM. 340. fol., von der Hand des Jón Magnússon, des bekannten Bruders des Árni, geschrieben. 3) AM. 120. 4to; die sogenannte Snæfjallabók. Es ist diese Handschrift, wie sich aus einer ihrem Schlusse angehängten Strophe ergibt, für sèra Jón Arason im Vatnsfjörður geschrieben, und zwar nach ihrer eigenen Angabe („endud föstudaginn síðastan í þorra 1641") im Winter 1640—1641 vollendet; sie enthält neben der Grágás auch noch die Járnsíða, welcher sie den wunderlichen Namen „Interim" beilegt. 4) AM. 118. 4to; eine die Grágás sowol als das „Interim" umfassende Abschrift von nr. 3, von Asgeir's Hand angefertigt. 5) AM. 122. 4to, von der Hand des Árni Magnússon selber[64]. 6) Unter den Handschriften des verstorbenen Conferenzrathes Dr. Magnús Stephensen befindet sich unter nr. 9, 4to ein Codex, welcher vordem dem berühmten Jón Eiríksson gehört hatte und von Magnús bei der Versteigerung seiner Bibliothek am 30. Oct. 1787 gekauft worden war. Die Handschrift, welche neben der Grágás auch noch die

---

sløtto, bøþom), ø von ó (søkia u. s. w.), ø von o (kømr statt kemr; doch myndi, nicht møndi) werden gesetzt. Auch die Schriftzeichen sind die der ältesten Handschriften, z. B. ꝛ für ng, ꝯ für r, ꝑ für maður u. dgl. m. Einige der schon angeführten Schriftzeichen, dann auch der Gebrauch großer Buchstaben für die Verdoppelung der Consonanten u. dgl. m. weisen auf die Schrift des Þóroddur als Grundlage der eingehaltenen Orthographie hin. Hiernach ist die Entstehung der Handschrift in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen, aber auch nicht später. Ihre Sprache und Schreibweise ist noch unvermischt die im 12. Jahrhundert übliche und älter als die Veränderung, welche in den Jahren 1200—1220 in der Sprache eintrat oder doch zu Ende gebracht wurde; was in diesem Bruchstücke noch die Regel bildet, kommt in der Konúngsbók und Staðarhólsbók nur noch als Ausnahme vor. So gewährt also dieses Bruchstück eine Probe der Rechtssprache, wie solche von Rechtswegen den älteren Abschnitten der Graugans zugehörte, und ungeänderter Orthographie; hierin mehr noch als in seinem Inhalte liegt denn auch dessen unschätzbarer Werth. — Auch aus den zahlreich gebrauchten Abkürzungen glaubt Guðbrandur schließen zu dürfen, daß das Bruchstück kein Original, vielmehr nach einer anderen Handschrift abgeschrieben sei.

61) Diese vier Handschriften bespricht auch Jón Sigurðsson im Diplom. Island. I. S. 73, mit dem Obigen übereinstimmend. Dagegen erwähnt Þórður Sveinbjörnsson S. CLX nur der drei ersten Nummern; Thorkelín S. XVII—XVIII gibt irrthümlich die Nummern 338—341 und nennt als die Abschreiber neben Asgeirr Jónsson den Jón Magnússon und Jón Hákonarson. 62) Vergl. Förteckning öfver Kongl. Bibliothekets i Stockholm Isländska Handskrifter, utgifven af A. J. Arwidsson S. 98—99. 63) So Þórður Sveinbjörnsson a. a. O. 64) Die bisher aufgezählten fünf Handschriften nennt auch Þórður Sveinbjörnsson S. CLX, als der Staðarhólsbók folgend; es ist aber wol nur ein Versehen, wenn er auch AM. 121. 4to hierher statt unter die Abschriften der Konúngsbók rechnet. Er bemerkt S. CLXI, daß nr. 338 vielfach verkehrte Lesarten zeige, welche entweder auf nachlässigem Lesen oder Schreiben Asgeir's beruhen müßten; in seiner Ausgabe der Járnsíða S. XXV läßt er sich durch solche Ungenauigkeiten sogar zu einem Zweifel darüber verleiten, ob in dieser Nummer überhaupt eine Abschrift der Staðarhólsbók vorliege. Am letzteren Orte, S. XXV—XXVI, bespricht er auch nr. 118 und 120. Thorkelín, S. XIII, nennt als Papierabschriften dieses Textes nr. 122 und 183. 4to, wobei ich nicht zu entscheiden wage, ob die letztere Nummer auf einem Irrthume beruhe, oder ob dieselbe etwa eine bloße Abschrift des Christenrechtes der Staðarhólsbók enthalte.

Járnsíða, und an ihrem Schlusse Einiges aus den Eiðsifjalög enthält, ist um die Mitte des 17. Jahrh. geschrieben und keinenfalls, wie Dr. Magnús selbst gemeint hatte, von der Hand des Páll Vídalín; eine Bemerkung auf dem Schmutzblatte, welches ihr voransteht[65]), zeigt, daß dieselbe vordem im Besitze des Magnús Jónsson gewesen war, eines Sohnes eben jenes sèra Jón Arason, für welchen die Snæfjallabók geschrieben worden war, sodaß also diese beiden ältesten Abschriften der Staðarhólsbók aus derselben Gegend im Nordwesten der Insel und aus derselben Familie derer von Ögr stammen[66]). 7) Unter Stephensen's Handschriften befindet sich ferner, mit nr. 6, 4to bezeichnet, eine weitere Abschrift der Grágás, welche ebenfalls der Staðarhólsbók entnommen ist; sie hatte dem Páll Vídalín gehört, und war um das Jahr 1710 von irgend einem Schreiber geschrieben, der ihm und dem Árni Magnússon diente[67]). 8) Die königl. Bibliothek zu Stockholm enthält unter nr. 77 ihrer isländischen Handschriften eine Abschrift der Grágás und des „Interim," welche im J. 1688 von Jón Vigfússon und Guðmundur Guðmundsson verfertigt ist[68]); sie wird als eine Copie der Staðarhólsbók bezeichnet, dürfte aber nach dem eigenthümlichen, der Járnsíða gegebenen Titel zu schließen, wol zunächst in der Snæfjallabók ihre Quelle finden. 9) Eine weitere Abschrift der Staðarhólsbók soll die königl. Bibliothek zu Kopenhagen besitzen[69]). 10) Herr Conferenzrath Þórður Sveinbjörnsson selbst besaß eine, übrigens von ihm als nicht empfehlenswerth bezeichnete Handschrift, welche von Sigurður Vigfússon, weiland Rector der Domschule zu Hólar, später aber Sysselmann in der Dalasýsla (gest. 1753), geschrieben sein und der Staðarhólsbók folgen soll[70]). 11) Ebenderselbe besaß eine weitere Handschrift, welche um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem Bauern Þorsteinn Guðmundsson verfertigt war, und welche demselben Originale folgt[71]). 12) Eine dritte Handschrift desselben Besitzers, im Jahre 1738 beendigt, wird von diesem als eine Abschrift einer Abschrift der Staðarhólsbók bezeichnet[72]); möglicher Weise ist dieselbe indessen auch mit nr. 10 identisch. Von einer weiteren Abschrift endlich, welche irgendwo in England in einer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt sein sollte, hatte Hr. Þórður Sveinbjörnsson gehört, ohne doch im Stande zu sein, Näheres über dieselbe beizubringen, und ebenso erwähnt derselbe, daß sich auf Island noch mehrfache Papierabschriften in Privathänden befinden; irgend welchen Werth denselben beizumessen ist er aber nicht geneigt. — An letzter Stelle sind endlich solche Papierhandschriften zu erwähnen, welche nur einzelne Abschnitte oder Bruchstücke der sogenannten Graugans enthalten. Es hat aber Árni Magnússon eine Abschrift des Christenrechtes und des Zehntgesetzes nach der Skálholtsbók gemacht und eine lateinische Uebersetzung von beiden hinzugefügt; seine Arbeit ist in AM. 352. fol. erhalten[73]). Außer dieser erwähnt Thorkelin noch einer zweiten Abschrift des Christenrechtes nach derselben Handschrift, welche ebenfalls von der Hand des Árni herrühren und als AM. 187. 4to bezeichnet sein soll; dann einer anderen, damals im Besitze des Bischofs Jón Finnsson befindlichen, welcher die jetzt verlorene Leirárgarðabók als Vorlage gedient haben sollte; endlich einer von Árni Magnússon selbst genommenen Abschrift des Christenrechtes der Staðarfellsbók, welche als AM. 188. 4to bezeichnet sei[74]). Eine lange Reihe von Abschriften des Zehntgesetzes, welche auf Island umlaufen, soll ferner aus der Staðarhólsbók, Skálholtsbók und Belgsdalsbók geflossen sein[75]). Wiederum liegen zwei Handschriften vor, welche lediglich den Þingskapaþáttur oder das Proceßrecht nach der Konúngsbók geben, einen Abschnitt also, welcher in der Staðarhólsbók völlig fehlt; eigenthümlich ist indessen dabei die Eintheilung des Stückes in 4 Capitel, welchen die Ueberschriften: Þingskapaþáttur, Vorþingaþáttur, Fardagaþáttur und Lýsingarþáttur vorgesetzt sind[76]). Die eine der beiden Handschriften, nämlich AM. 339. fol., ist dabei in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. von der Hand des Hákon Ormsson geschrieben; die andere, AM. 341. fol., stammt aus der Mitte desselben Jahrhunderts, stimmt aber mit jener ersteren völlig überein. Eine im Besitze des verstorbenen Etatsrathes Finnur Magnússon gewesene Handschrift soll ferner diejenigen Stücke enthalten haben, welche der Staðarhólsbók fehlen, während sie in der Konúngsbók stehen[77]). Ein nicht näher bezeichnetes Bruchstück, welches im 18. Jahrh. geschrieben ist, dann ein im 17. Jahrh. geschriebenes Bruchstück, welches mit cap. 3 des Erbrechtes beginnend, den übrigen Erfðaþ., dann den Ómagab., Festarþ., Landsleigu- oder Búaþ., Vígslóði, Landabrigði, Rekab. und schließlich noch ein Register enthält, ist im Besitze des Bókmentafèlag[78]); der beobachteten Reihenfolge der Abschnitte nach ist das letztere Fragment wol einfach eine Abschrift der Staðar-

65) Sie lautet: „Christin Magnúsdóttir er rèttr eigandi þessarar Gráfuglsbókar, hverja hún í arf hlaut eptir sinn sál. hjartansföður Magnús Jónsson, Ao. 1702." 66) Þórður Sveinbjörnsson äußerte sich in seiner Vorrede zur Grágás S. CLX—CLXI etwas unbestimmt über diese Handschrift, aber immerhin wenig geneigt, derselben höheren Werth beizulegen; von Schlegel S. CLXI. Anm. 1 und in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed I. S. 115. Anm. getadelt, motivirte er in seiner Vorrede zur Járnsíða S. XXIII sein abschätziges Urtheil des Näheren. 67) Nach dieser umständlichen Mittheilung Guðbrand's ist die bestimmte Behauptung des Conferenzrathes Þórður, daß Magnús Stephensen nur eine einzige Handschrift der Graugans besessen habe, nämlich die unter nr. 6 genannte, entschieden irrig. 68) Arwidsson S. 99. 69) Þórður Sveinbjörnsson S. CLX. 70) a. a. O. 71) Þórður Sveinbjörnsson, Vorbericht zur Járnsíða S. XXIV. 72) Ebenda S. XXVI—XXVII.

73) Jón Sigurðsson im Diplom. I. S. 109; vergl. Thorkelín S. XX. 74) Thorkelín S. XV—XVI. 75) Jón Sigurðsson im Diplom. S. 88. 109 und 120. 76) So Þórður Sveinbjörnsson S. CLX; nach Guðbrand's Mittheilungen wäre dagegen zwischen dem Fardagaþ. und Lýsingarþ. noch ein besonderes Stück: „um frumhlaup" eingeschaltet, und wol neben der Konúngsbók auch noch die Staðarhólsbók in den Stücken benutzt, welche sie enthält. 77) So Þórður Sveinbjörnsson a. a. O. 78) Skýrslur og reikningar hins íslenzka bókmentafèlags 1857—1858. S. XIV—XV; wir werden auf das letztere Bruchstück noch gelegentlich zurückkommen.

hólsbók, während das erstere sich nicht von mir bestimmen läßt, u. dgl. m. Es versteht sich von selbst, daß diese unsere Aufzählung, zumal in ihrem letzten Theile, auf Vollständigkeit weder Anspruch machen will noch kann [79]). Bei dem beschränkten Gebiete, welches die isländische Sprache beherrscht, bei dem geringen Wohlstande ferner, dessen sich die Bewohner der Insel ihrer überwiegenden Mehrzahl nach erfreuen, kann die Buchdruckerkunst für dieselbe unmöglich das leisten, was begünstigteren Nationen von derselben geleistet zu werden pflegt; durch mühevolles Abschreiben sucht sich demgemäß der Isländer noch heutigen Tages vielfach zu dem Besitze von Werken zu verhelfen, die des geringen zu hoffenden Absatzes wegen durch die Presse nicht veröffentlicht werden können, oder deren veröffentlichte Ausgaben um ihres Preises willen ihm unzugänglich bleiben. Ich selbst besitze dem vorigen Jahrhunderte entstammende Abschriften einzelner Stücke der sogenannten Grágás (die Zehntgesetze z. B., Baugatal u. dgl.), und ähnliche ließen sich ohne Mühe auf Island in Menge nachweisen; von irgend welcher Bedeutung für die Geschichte und Kritik der Quelle sind dieselben indessen nicht. Dagegen muß hier schließlich des mehrfachen Interesses wegen, welches sie für unsere Untersuchung bieten, dreier Sammlungen von Auszügen aus unserer Quelle Erwähnung gethan werden, welche in AM. 124 und 125. 4to aufbewahrt sind. Das älteste unter diesen drei Stücken ist dasjenige, welches in einem kleinen Octavhefte, nr. 125. A., enthalten ist. Die Gestalt der Schrift weist auf die Zeit zunächst vor oder nach dem Jahre 1600 hin, und auf dieselbe Zeit deutet auch eine Stammtafel hin, welche die Handschrift enthält [80]). Voran steht in derselben ein kurzer Auszug aus der Járnsíða; dann aber folgt ein ebensolcher aus der Graugans. Eine, freilich nur aus dem Gedächtnisse niedergeschriebene, Bemerkung über den Inhalt dieser letzteren [81]) ist darum interessant, weil sie einen Schluß zuläßt auf die Gestalt, in welcher diese dem Schreiber vorlag. Daraus, daß eine Reihe von Abschnitten genannt ist, welche in der Staðarhólsbók völlig fehlen (Þingskapaþ., Farmannalög, Rannsóknarþ.), ist nämlich klar, daß die von dem Schreiber der Auszüge benutzte Handschrift nicht mit jener zusammengefallen sein kann; andererseits fehlen aber auch manche Abschnitte in der Aufzählung, welche die Konúngsbók enthält (z. B. Lögsögumannsþ. und Lögrèttuþ., um hreppaskil u. dgl. m.), die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte an einander gereiht werden, ist eine ganz andere als dort, und es werden überdies manche Capitelüberschriften genannt, welche in dieser Gestalt jener Handschrift fremd sind (Festarþ., Búnaðarb., Farmannalög, Fèránsþ. u. dgl. m.). Wenn man derartigen Abweichungen gegenüber allenfalls noch darauf sich berufen könnte, daß der Zusammensteller unserer Auszüge seiner eigenen Angabe nach nur nach seinem Gedächtnisse schrieb, so darf endlich doch nicht übersehen werden, daß er neben der Grágás auch noch von der Járnsíða Kenntniß hatte, von welcher doch bereits am Schlusse des 17. Jahrh. die Staðarhólsbók die einzige erhaltene Membrane war, und daß er diese als einen von König Magnús der Graugans beigefügten Nachtrag bezeichnet, was ebenfalls zu der Reihenfolge paßt, in welcher diese Handschrift beide Quellen bringt. Es dürfte nach allem dem wol anzunehmen sein, daß derselbe wenn nicht etwa aus einer völlig selbständigen, nunmehr verlorenen Handschrift, so doch aus einer gemischten oder aus mehreren verschieden gearteten geschöpft habe. Die beiden anderen Auszüge gehören ihrerseits erst der Mitte des 17. Jahrh. an, und hält Guðbrandur, welchem ich diese sämmtlichen Notizen verdanke, dafür, daß sie aus der K. und St. gemeinsam geflossen seien; nr. 124. 4to, Auszüge aus der Grágás, Vígslóði und Járnsíða enthaltend, scheint dabei von der Hand des bekannten Björn Jónsson von Skarðsá (gest. 1665) herzurühren.

So viel über das handschriftliche Material. Soll nun an zweiter Stelle über die Ausgaben berichtet werden, welche von unserer Quelle veranstaltet wurden, so ist über diese wenig Tröstliches zu melden. Bereits um die Mitte des vorigen Jahrh. sollen einige Freunde der isländischen Alterthümer an die Herausgabe der Graugans gedacht haben; der isländische Student Jón Mortensen, der ein Paar Jahre lang Arnamagnäanischer Stipendiat gewesen war, soll in der That zu diesem Behufe Manches gesammelt haben: weiter gedieh indessen das Vorhaben nicht [82]). Die Arnamagnäanische Commission, an welcher es doch zunächst gewesen wäre, neben den Sagen auch für die Gesetze der Vorzeit zu sorgen, erwies sich geraume Zeit hindurch in dieser Beziehung noch lässiger als in allen anderen. Noch im Jahre 1773 erklärte sie gerade heraus, daß sie die Herausgabe der isländischen und norwegischen Rechtsquellen der Thätigkeit des bekannten dänischen Rechtshistorikers Kofod Ancher überlasse [83]); ob dieser Letztere einen hierauf be-

79) Einer Abschrift der Þingeyrabók in AM. 279. B., dann des Fragmentes AM. 315. C. in der Neuen königl. Sammlung 1633. 4to in Kopenhagen ist ohnehin gelegentlich schon gedacht worden. 80) Es betrifft dieser Stammbaum die Verwandtschaft des Teitur hinn riki Þorleifsson, welcher in den Jahren 1522—1525 im Nord- und Westlande das Amt eines lögmaður bekleidete. Sein Vermögen war in Folge eines Richterspruches eingezogen worden; später aber hatte Ari Þorvarðsson, ein Verwandter Teit's von mütterlicher Seite her, den Handel wieder aufgegriffen und lange Jahre war über denselben am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh. getagt und gestritten worden. Da nun unsere Stammtafel bis auf diesen Ari herabgeht, und zwar mit den Worten: „og nú Ari," und nun Ari, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Handschrift zu seinen Lebzeiten geschrieben wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Stammtafel nicht nur, sondern auch der übrige Inhalt der Handschrift grade mit Rücksicht auf jenen Rechtsstreit zusammengetragen worden. 81) Sie lautet: „Þessi eru bálkanöfn Grágásar að mig minnir: í fyrstu Þingskapaþ., Kristindómsbálkr, Vígslóði, Festarþ., Arfaþ., Ómagabálkr, Landabrigði, Búnaðarb., Kaupabálkr, Farmannalög, Fèránsþ. og í honum Ransóknarþáttr, Rekaþáttr."

82) Vergl. die Vorrede zu der Arnamagnäanischen Ausgabe S. VI und wegen der persönlichen Verhältnisse des Jón Mortensen die Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed III. S. 141—147. 83) Kristnisaga (Hafniæ 1773); praef. fol. b. 3—4.

züglichen Plan überhaupt jemals gefaßt habe, mag dahin stehen, so viel aber ist gewiß, daß zu dessen Ausführung von ihm niemals das Geringste gethan wurde. Um dieselbe Zeit, nämlich im Jahre 1772, hatte indessen Bischof Finnur Jónsson in dem ersten Bande seiner isländischen Kirchengeschichte einen Auszug aus dem Zehntgesetze drucken lassen, bei welchem der Text der Skálholtsbók zu Grunde gelegt wurde [84]). Wenig später, im Jahre 1776 nämlich, gab ein anderer Isländer, Grímur Jónsson Thorkelín, das alte Christenrecht heraus [85]). Zu Grunde gelegt wurde bei dieser Ausgabe die Staðarhólsbók, doch so, daß auch die Skálholtsbók, Staðarfellsbók, Belgsdalsbók, dann AM. 158 (173?) und 50, sowie eine neuere Abschrift der Konúngsbók mit benutzt wurden; dabei hat der Herausgeber das Zehntgesetz sowol als eine Reihe anderer, kleinerer Stücke kirchenrechtlichen Inhaltes als zum Christenrechte gehörig betrachtet und demnach mit diesem abgedruckt. Eine Jugendarbeit des verdienten Mannes, ist diese editio princeps freilich ihrer Ausführung nach Nichts weniger als lobenswerth. Nicht nur ist das handschriftliche Material, auf welches dieselbe gebaut ist, keineswegs ein erschöpfendes, sofern einige wichtige Handschriften gar nicht, andere wenigstens nicht im Originale benutzt wurden, sondern es ist auch von den wirklich benutzten Codices durchaus nicht in der gehörigen Weise Gebrauch gemacht worden. Sogar der Text der Staðarhólsbók wird keineswegs überall getreu wiedergegeben, indem der Herausgeber trotz seiner gegentheiligen Versicherung vielfach einer nicht völlig genauen Abschrift derselben statt des Originals sich bediente [86]); noch viel weniger verläßig und erschöpfend ist vollends die Angabe der Varianten aus den übrigen Handschriften. Die verschiedene Gestaltung und Anordnung des Textes in den verschiedenen Handschriften zumal, welche für die Geschichte und Kritik der Quelle von der höchsten Bedeutung ist, läßt sich aus diesem Abdrucke in keiner Weise erkennen, da der Herausgeber sich erlaubt hat, die einzelnen Stücke ohne alle Rücksicht auf die Stelle, welche sie in den Handschriften einnehmen, nach eigener Willkür zu ordnen, ohne auch nur mit einem einzigen Worte anzudeuten, daß und wiefern er von der in jenen beobachteten Reihenfolge abgewichen sei. Ueber die Genealogie der Handschriften, für deren Herstellung der Herausgeber selbst nicht das Mindeste gethan hat, ist hiernach auch Andern unmöglich gemacht, aus seiner Ausgabe sich ins Klare zu setzen. Immerhin war indessen nunmehr wenigstens der Anfang gemacht zu einer Herausgabe der alten isländischen Rechtsquellen, und Thorkelin selbst beabsichtigte, auf der einmal betretenen Bahn weiter vorzuschreiten. Nachdem er, im Jahre 1777, noch das jüngere Christenrecht herausgegeben hatte [87]), erließ derselbe noch in dem nämlichen Jahre ein Rundschreiben, mittels dessen er sich zur Herausgabe der Graugans die erforderliche Unterstützung erbat. Von Angehörigen des dänischen Königshauses nicht nur, sondern auch von einigen angesehenen englischen Privatleuten wurde sofort eine nicht unbedeutende Geldhilfe in freigebigster Weise zugesichert; dennoch aber sollte das Unternehmen auch diesmal noch nicht zum Ziele geführt werden. Das Verzeichniß zwar der Capitel des Vígslóði in isländischer und lateinischer Sprache, dann den isländischen Text der vier und die lateinische Uebersetzung der zwei ersten Capitel dieses Abschnittes gab Thorkelin im Jahre 1779 als Disputationsschrift pro stipendio collegii Medicei heraus [88]); dann aber ließ er die Sache liegen, sodaß nicht einmal der von ihm in Angriff genommene Abschnitt vollständig zum Drucke befördert wurde. Wol nahm er später, während er in England reiste (1786—1787), das alte Project nochmals auf, und diesmal sollte der isländische Text der Graugans von einer englischen Uebersetzung begleitet werden, welche George Dempster zu revidiren sich bereit erklärt hatte; aber obwol eine englische Zeitung bereits im Jahre 1787 die Ausgabe als „ready for the press“ bezeichnete, kam dieselbe dennoch nicht zu Stande, und der doppelte Brand, welchen Kopenhagen in den Jahren 1795 und 1807 zu erleiden hatte und durch welchen Thorkelin nahezu seine ganze Bibliothek verlor, vernichtete bis auf wenige Bruchstücke der von Dempster durchgesehenen Uebersetzung auch das, was er in dieser Richtung gearbeitet hatte [89]). So war man also, da auch die dänische Uebersetzung, welche Þormóður Torfason seiner eigenen Angabe zufolge verfaßt hatte [90]), niemals im Drucke erschienen war, vom Christenrechte und dem Zehntgesetze abgesehen, noch immer auf die vereinzelten Citate beschränkt, welche theils in der isländischen Originalsprache, theils in dänischer oder lateinischer Ueber-

84) Historia ecclesiastica Islandiae I. p. 120—121. Ich bemerke hier ein für alle Mal, daß ein guter Theil des Verdienstes an diesem vortrefflichen Werke nicht dem Verfasser, auf dessen Namen es angeführt wird, sondern dessen Sohn und Nachfolger, Dr. Hannes Finnsson, dann dem Conferenzrathe Jón Eiríksson gebührt. 85) Jus ecclesiasticum vetus sive Thorlaco-Ketillianum constitutum an. Chr. MCXXIII. Kristinrèttr hinn gamli eðr Þorláks oc Ketils biscupa. Ex MSS. Legati Magnæani cum versione Latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum jure canonico, juribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum edit Grimus Johannis Thorkelin Isl. Havniae et Lipsiae 1776. Apud Frider. Christian. Pelt. Typis Frider. August. Stein. 8. — Eine Anzeige dieser Ausgabe in den Göttinger gelehrten Anzeigen Bd. I. (1777) S. 203—205 ist ohne alle Bedeutung. 86) Vergl. Schlegel in seiner Einleitung zur Grágás S. XXXVII. Anm., woselbst eine Reihe hierdurch veranlaßter Verstöße aufgezählt wird.

87) Jus ecclesiasticum novum sive Arnæanum constitutum anno domini MCCLXXV. Kristinnrèttr inn nýi eðr Árna biskups. Ex MSS. legati Magnæani cum versione latina, lectionum varietate, notis, collatione cum jure canonico, conciliis, juribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum primus edit Grimus Johannis Thorkelin Isl. Hafniae 1777. Typis Hallagerianis. 8. 88) Der Titel dieses nur 16 Seiten starken Schriftchens, welches ich übrigens nicht selbst vor mir habe, lautet: „Particula prima juris criminalis Islandici antiqui latine versi.“ Gebaut soll die Ausgabe sein auf eine neuere Abschrift der Staðarhólsbók, ohne Benutzung der Konúngsbók. 89) Vergl. S. VI—VII der Vorrede der Arnamagnäanischen Ausgabe; ferner Werlauff in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed III. S. 156. Anm. 1. 90) Histor. rer. Norveg. Pars III. (1711) p. 239. Wir werden später noch auf diese Stelle zurückkommen.

setzung in einer Reihe von Werken sich zerstreut fanden, deren Verfasser entweder zu den Grundterten selbst oder doch zu neueren Abschriften von solchen Zutritt gehabt hatten [91]). Abgesehen aber von der fragmentarischen Natur, welche ihnen nothwendig ankleben muß, sind solche Citate auch oft genug schlechten Texten entnommen und weichen darum in ihrer Wortfassung und ihrem Inhalte, weit mehr noch aber in Bezug auf die Eintheilung in Abschnitte und deren Ueberschriften gar vielfach von den Lesarten der älteren und allein verlässigen Handschriften ab; von dem Bestande und der Gestaltung der Quelle im Ganzen vermochten sie vollends in keiner Weise eine richtige Anschauung zu gewähren.

Erst im Beginne dieses Jahrhunderts wandte die Arnamagnäanische Commission der Quelle ihre Aufmerksamkeit zu, und nach längeren Vorarbeiten erschien endlich im Jahre 1829 ihre längst erwartete Ausgabe [92]). Die Herstellung des Textes selbst, die lateinische Uebersetzung, das Glossar und das Register, endlich ein paar die verwandtschaftlichen Verhältnisse erläuternde Tafeln sind dabei von Þórður Sveinbjörnsson, dem späteren Justitiarius und Conferenzrathe (gest. 1856), besorgt. Die erste Correctur hatte Þorgeirr Guðmundsson, später Pfarrer zu Nysted auf Lolland, die zweite und dritte aber der bekannte Finnur Magnússon und Birgir Thorlacius gelesen. Eine ebenso verdienstliche als umfangreiche quellengeschichtliche Einleitung schickte Conferenzrath Schlegel dem Werke voraus [93]), und derselbe fügte (sehr überflüssiger Weise!) der Textausgabe den dómakapituli bei, welcher seiner Meinung nach der Graugans einschließlich des Christenrechtes als Einleitung zu dienen bestimmt war. Weiterhin ist noch ein Gutachten des Finnur Magnússon über den Ursprung des Namens der Graugans, eine Uebersicht über deren Handschriften von Þórður Sveinbjörnsson und eine diplomatische Beschreibung der beiden auf dem Titel genannten Membranen, diese wie jene von Schlegel mit Anmerkungen begleitet, endlich ein Facsimile derselben beiden Handschriften beigegeben. — Längst mit Spannung erwartet und mit aller Liberalität ausgestattet, erregte dieser erste Druck der Graugans begreiflich sofort bei seinem Erscheinen die größte Aufmerksamkeit in weit verbreiteten Kreisen, von welcher eine Reihe mehr oder minder eingehender öffentlicher Anmeldungen genügendes Zeugniß geben [94]). Leider muß aber diese Ausgabe trotz aller Länge der Zeit, welche auf deren Vorbereitung verwendet wurde, als eine durch und durch verfehlte bezeichnet werden. Verfehlt ist dieselbe bereits in sofern, als sich der Herausgeber seine Aufgabe zu eng gesteckt hat. Das Christenrecht nämlich und das Zehntgesetz, sammt den kleineren an beide sich anschließenden kirchenrechtlichen Stücken hat er, obwol solche in den beiden Pergamenthandschriften, welche er seiner Textesbearbeitung zu Grunde gelegt hat, gleichmäßig enthalten sind, dennoch bei seiner Ausgabe unberücksichtigt gelassen. Freilich hat Hr. Þórður, von Schlegel sowol als von Baldvin Einarsson deshalb getadelt [95]), dieses sein Verfahren mittels eines eigenen Aufsatzes zu rechtfertigen gesucht [95a]), indem er die Behauptung aufstellte, daß jene Abschnitte zur Graugans überhaupt nicht gehörten und nur zufällig in jenen Handschriften mit derselben in Verbindung gebracht worden seien; die Unstichhaltigkeit dieser auf Island früher allerdings sehr allgemein verbreiteten Ansicht läßt sich indessen schlagend darthun, und wird auf diesen Punkt später noch des Näheren zurückzukommen sein. Ein zweiter und nicht minder empfindlicher Uebelstand ist

91) Dahin zumal des Arngrímur Jónsson Crymogæa, sive rerum Islandicarum Libri III; Hamburgi 1610 (und öfter); — des Páll Vídalín Skýringar yfir fornyrði lögbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, welche freilich vollständig (?) erst im Jahre 1854 zu Reykjavík herausgegeben wurden, von welchen aber doch der Artikel „Dönsk túnga“ in lateinischer Uebersetzung als Anhang zur Arnamagnäanischen Ausgabe der Gunnlaugs saga ormstungu gedruckt (1775), und eine Reihe weiterer Stücke durch Þórarinn Sigvaldason Liliendal in den Rit þess íslenzka lærdómslista félags Bd. II—VIII (1782—1788) mitgetheilt worden war; — des Jón Ólafsson Syntagma historico-ecclesiasticum de baptismo sociisque sacris ritibus (Hafniæ 1770) und Diatribe historico-ecclesiastica de cognatione spirituali (Hafniæ 1771); — des Jón Árnason Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Nættergang (Kjøbenhavn 1762), zumal in den von dem Herausgeber, Jón Eiríksson, beigefügten Zugaben; — eben dieses Jón Eiríksson Abhandlung de berserkis in der Arnamagnäanischen Ausgabe der Kristnisaga (1773) und de expositione infantum in der schon angeführten Ausgabe der Gunnlaugs saga; — des Bjarni Haldórsson Abhandlung de centenario argenti, soweit solche in der angeführten Ausgabe der Kristnisaga mitgetheilt ist; — des Bischofs Finnur Jónson Historia ecclesiastica Islandiæ (Hafniæ 1772—1778), sowie dessen Tractatus theologico-historico-criticus de noctis præ die naturali prærogativa aut dubia aut nulla (Hafniæ 1782); — des Grímur Jónsson Thorkelín Ausgaben der beiden Christenrechte; — des Magnús Stephensen Commentatio de Legibus, quæ jus Islandicum hodiernum efficiunt (Hafniæ 1819); — die Anmerkungen und Glossarien, welche der kopenhagener Ausgabe der Njála (1809) und mancher anderer Sagen beigegeben sind u. dgl. m.

92) Dieselbe trägt den Titel: Hin forna lögbók Íslendinga sem nefnist Grágás. Codex juris Islandorum antiquissimus, qui nominatur Grágás. Ex duobus Manuscriptis pergamenis (quæ sola supersunt) bibliothecæ regiæ et legati Arnæ-Magnæani nunc primum editus. Cum interpretatione latina, lectionibus variis, indicibus vocum et rerum p. p. Præmissa commentatione historica et critica de hujus juris origine et indole p. p., ab J. F. G. Schlegel conscripta. Havniæ. Sumptibus legati Arnæmagnæani, Typis H. H. Thiele. 1829. 2 Voll. 4to.

93) Eine kürzere Darstellung des wesentlichen Inhaltes dieser Einleitung, jedoch in mehrfach selbständiger Haltung, gab Schlegel in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, Bd. I. (1832) S. 109—150, unter dem Titel: „Om den gamle Islandske Lov- og Retsbog, kaldet „Graagaas,“ dens Oprindelse, Navn, Kilder, indvortes Beskaffenhed og store Vigtighed i flere Henseender, i Anledning af den første trykte Udgave.“ 94) Vergl. die Besprechungen des Werkes in den Göttinger gelehrten Anzeigen für 1830. Bd. III. S. 1897—1903; in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik. 1832. Bd. I. S. 422—430 und 433—440 (von Homeyer); in der Allgemeinen Literaturzeitung. 1832. Bd. I. S. 65—79 und 81—83 (von Wilda). Ferner im Journal des Savans. 1831. Avril. S. 193—206 und Mai. S. 269—277 (von Pardessus); dann zumal in der Juridisk Tidsskrift. Bd. XXII (1834). S. 1—146 und 277—360 (von Baldvin Einarsson, aber mit Gegenbemerkungen begleitet von Þórður Sveinbjörnsson). 95) Schlegel, Comm. S. XXXVII—XXXVIII; Baldvin S. 66—67.

95a) In der Juridisk Tidsskrift. Bd. XXIV (1835). S. 328—348.

sodann der, daß die Ausgabe, auch soweit sie reicht, keineswegs auf hinreichend vollständiges Material gebaut ist. Die Staðarhólsbók zwar und die Konúngsbók hat der Herausgeber verglichen; alle übrigen Handschriften aber hat derselbe entweder gar nicht gekannt, oder doch denselben, soweit er sie kannte, keine irgend erhebliche Sorgfalt zugewendet. Die wenig umfassende Benutzung der Papierhandschriften freilich, welche Schlegel wiederholt und unter Bezugnahme auf eigene Einsichtnahme von solchen rügen zu müssen glaubte [96]), scheint sich durch den unselbständigen Charakter dieser Codices rechtfertigen zu lassen, auf welchen bereits Baldvin Einarsson hingewiesen hat [97]) und welcher oben auf Grund ausführlicherer Mittheilungen Guðbrand's näher erörtert worden ist; immerhin hätte inzwischen der Herausgeber durch einen einläßlicheren Bericht über solche diesen Punkt um so mehr ins Klare setzen sollen, als einzelne Stellen seiner eigenen Ausgabe auf eine mehr oder minder selbständige Haltung gewisser Papierhandschriften wenigstens hinzudeuten scheinen [98]), und überdies auch die eigenthümliche Art, in welcher ältere Verfasser die Quelle zu citiren pflegen, in der That auf das frühere Vorhandensein anderweitiger, vielleicht nicht blos in der Anordnung der Materien und der Eintheilung des Ganzen selbständiger Handschriften schließen lassen könnte [99]). Als ein ganz entschiedener Mangel der von der Arnamagnäanischen Commission besorgten Ausgabe muß aber vollends bezeichnet werden, daß die Existenz jener weiteren Pergamenthandschriften, welche einzelne Stücke des Textes der sogenannten Graugans enthalten, ihrem Bearbeiter völlig unbekannt geblieben ist; von dem Vorhandensein der in der Belgsdalsbók und Þingeyrabók, dann in AM. 315. fol. und 136. 4to erhaltenen Bruchstücke hatten freilich Schlegel und Baldvin Einarsson ebenso wenig eine Ahnung als Þórður Sveinbjörnsson, der von letzterem besorgten Textesausgabe aber ist durch deren Nichtbenutzung unzweifelhaft ein sehr erheblicher Schaden zugegangen. Endlich ist aber auch die Art, wie der Herausgeber mit dem von ihm wirklich benutzten handschriftlichen Materiale geschaltet hat, eine gradezu unverantwortliche. Nicht nur hat derselbe die Verschiedenheiten der Orthographie, der Wortfügung, des Satzbaues in den beiden Haupthandschriften der Raumersparniß wegen vielfach anzugeben unterlassen und dadurch, wie schon Schlegel sich veranlaßt sah hervorzuheben [1]), den alterthümlichen Charakter der Konúngsbók gar sehr verdunkelt, sondern er hat auch die so wesentlich von einander abweichenden Texte beider Membranen so heillos durcheinandergeworfen, daß sein Abdruck weder von der Konúngsbók, noch von der Staðarhólsbók mehr ein irgendwie übersehbares und getreues Abbild gewährt. So hat zunächst die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte und kleineren Stücke in dieser Ausgabe sich hinter einander ordnen, lediglich der durch Nichts motivirten Willkür des Herausgebers ihr Dasein zu verdanken. An die Spitze des Ganzen stellt er den Lögsögumannsþ. und läßt auf diesen den Lögréttuþ. und den Þingskapaþ. folgen; diese Abschnitte finden sich aber alle drei nur in der Konúngsbók, nicht auch in der Staðarhólsbók, und in jener an ganz verschiedenen Stellen der Handschrift zerstreut. An den Þingskapaþ. reiht er sodann den Arfaþ., Ómagabálkur, Festaþ. und Kaupabálkur an, hierin der Reihenfolge der St., nicht der K. folgend; woher die Ueberschriften dieser einzelnen Abschnitte genommen seien, bleibt dabei überdies, soweit nicht etwa Schlegel's Einleitung aushilft, stets dem Leser zu rathen überlassen, oder es wird derselbe vielmehr zu der ganz irrigen Annahme verleitet, daß dieselben von dem Schreiber der St. selbst vorgesetzt worden seien. Nun folgt, wiederum der St. entsprechend, Vígslóði; aber diesem Abschnitte wird nicht nur Baugatal, welches Stück zwar die K. unmittelbar auf denselben folgen läßt, die St. aber gar nicht kennt, sondern auch der Rannsóknaþ. und eine Reihe kleinerer Stücke ohne Weiteres einverleibt, welche ebenfalls nur jener ersteren Handschrift bekannt sind und in ihr, weit entfernt vom Vígslóði, ihre völlig anderen Plätze finden. Sofort schließt sich, wiederum nach der Ordnung der St., der Landabrigðabálkur an; dann aber werden noch die, aus der K. geholten, Stücke: „um skipa meðferð," „frá rètt Noregs konúngs á Íslandi" und „um rètt Íslendinga í Noregi" angehängt, welche mit völlig gleichem Rechte an jedem beliebigen anderen Orte des Buches stehen könnten. Ganz dieselbe Willkür, welche sich in der Bestimmung der den verschiedenen Abschnitten angewiesenen Reihenfolge geltend macht, tritt ferner auch

96) Comm. S. CLXIII. Anm. 2; vergl. S. XLVI und CLXI. Anm. 1; ferner: Om Graagaasen S. 115. Anm. Hinsichtlich der Handschrift Stephensen's siehe oben S. 10. Anm. 66. Uebrigens äußern sich auch Wilda S. 78 und Homeyer S. 428 misbilligend über jene vollständige Vernachlässigung der Papierhandschriften. 97) Jurid. Tidsskr. S. 110. 98) So liest z. B. im Arfaþ. c. 9. S. 195—196 die Staðarhólsbók: „Ef hvalr kömr a land ens unga manz oc sva viþarverþ þat er af þvi gengr, er þar þarf at hafa til husa a löndum þess ens unga manz, oc scolo þeir V. buar virþa landeigendr, er næstir bua rekanum." Die Stelle gibt so wie sie steht keinen Sinn; sie wird aber sofort verständlich, wenn man die Konúngsbók §. 122 S. 233 vergleicht, wo es heißt: „Ef hvalr kömr a land ens unga manz eða viðr þar scal hval lata virða oc legia við instöðа ens unga manz, oc sva viðar verð" u. s. w. Man sieht, die erstere Handschrift hat, durch die Wiederholung der Worte „ens unga manz" getäuscht, den ganzen durchschossen gedruckten Satz ausgelassen; die Papierhandschriften aber geben (nach des Herausgebers Versicherung) sämmtlich den ausgefallenen Satz, mögen sie ihn nun aus der Konúngsbók oder aus irgend welcher anderen Quelle entlehnt haben. 99) Die meiste Schwierigkeit machen, so viel ich ersehen kann, die Citate bei Arngrímur lærði, und es wäre nicht unmöglich, daß zu der Zeit, da er schrieb, d. h. in den ersten Jahren des 17. Jahrh., noch die eine oder andere jetzt verlorene Membrane existirt hätte. Indessen scheint sich doch auch die Eigenthümlichkeit seiner Citirweise allenfalls durch die Annahme erklären zu lassen, daß dem gelehrten Probste keine vollständigen Handschriften der Quelle, sondern nur zu verschiedener Zeit und vielleicht auch von verschiedenen Händen gefertigte Auszüge aus solchen vorlagen, sodaß er dann, je nachdem er aus dem einen oder anderen Excerpte schöpfte, einer verschiedenen Citirart folgen konnte. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen.

1) Comm. S. LXVII. Anm. 1.

bei der Feststellung des Textes innerhalb jedes einzelnen Abschnittes zu Tage. Dem Texte der St. folgt der Herausgeber der Regel nach, seiner größern Ausführlichkeit wegen, und die abweichenden Lesarten, die Zusätze und die Auslassungen der, zugestandenermaßen älteren, K. gibt oder bezeichnet er, falls er sie nicht völlig ignorirt, lediglich als solche in seinen Anmerkungen; da nun aber beide Handschriften sehr häufig eine und dieselbe Bestimmung in ganz verschiedene Abschnitte oder doch an ganz verschiedene Stellen innerhalb des einzelnen Abschnittes eingestellt haben, wird durch solches Verfahren der Zusammenhang jedes einzelnen Textes vollständig unterbrochen. Es begreift sich, daß Schlegel sich veranlaßt sah, alle Verantwortlichkeit für diese willkürliche Art der Textesbehandlung ausdrücklich von sich abzulehnen [2]); es ist, vorbehaltlich einer später noch in ganz anderer Richtung zu erhebenden Einwendung, nicht mehr als die Wahrheit, wenn Wilda mit dürren Worten ausspricht [3]): „Die vorliegende Ausgabe der Graugans ist eigentlich eine neuere Composition aus zwei sehr wesentlich verschiedenen Bearbeitungen eines Rechtsbuches." Ueber die lateinische Uebersetzung, gegen deren Treue sowol als Verständlichkeit sofort von verschiedenen Seiten nicht unbegründete Einwendungen erhoben wurden [4]), dann über das, in der That recht sehr dankenswerthe, Glossar darf hier kurz weggegangen werden; der Einleitung Schlegel's aber wird unten noch des Näheren zu gedenken sein.

Die Arnamagnäanische Ausgabe der Graugans also konnte selbst den billigsten Anforderungen der Kritik nicht entsprechen; dennoch aber währte es lange genug, bis zu einer sachgemäßeren Veröffentlichung der Quelle ein neuer Anlauf genommen wurde. Einstweilen wurde im Jahre 1833 das Zehntgesetz durch den Sysselmann **Halldórr Einarsson** neuerdings herausgegeben, und zwar diesmal auf Grund der **Konúngsbók** [5]). Die auf das Seerecht bezüglichen Stücke, nämlich **Arfaþ.** c. 15 u. 16, **Vígslóði** c. 30, **Landabrigða B.** c. 71 und das Stück: **um scipa meðferð** c. 1—2, hat **Pardessus** [6]) in seine Sammlung der Seerechte aufgenommen (1834); allein der von ihm mitgetheilte Text ist lediglich ein Abdruck der Arnamagnäanischen Ausgabe und seine französische Uebersetzung aus der in der letzteren enthaltenen lateinischen geflossen. Ein Paar unbedeutende Stücke, welche auf Grönland Bezug haben, nämlich **Vígslóði** c. 102 u. c. 103, dann **Arfaþ.** c. 14, hat **Finnur Magnússon** zu den grönländischen Alterthümern beigesteuert, welche die Gesellschaft für nordische Alterthumskunde herausgeben ließ (1845) [7]); aber auch dieser, ohnehin nur wenig umfangreiche, Abdruck ist lediglich aus derselben Vorlage reproducirt. Auf selbständige Benutzung der Handschriften ist dagegen wieder der Abdruck der beiden Stücke: **frá rètt Noregs konúngs á Íslandi** und **um rètt Íslendínga í Noregi** gebaut, welche um ein Jahr später (1846) die Herausgeber der Sammlung älterer norwegischer Gesetze, R. **Keyser** und P. A. **Munch**, veröffentlichten [8]). Zu einer zweiten, das Ganze der Quelle umfassenden Ausgabe wurde dagegen erst um zwei volle Jahrzehnte später geschritten, und zwar war es Hr. Kanzleirath **Vilhjálmur Finsen**, jetzt Oberrichter in Viborg, welcher im Auftrage der nordischen Literaturgesellschaft diese neue Arbeit besorgte (1852) [9]). Dieselbe ist auf einen viel bescheideneren, aber auch viel verlässigeren Plan begründet als ihre Vorgängerin. Sie bietet lediglich einen Abdruck der **Konúngsbók**, und zwar, soweit nicht etwa diese Handschrift in einzelnen Fällen vom Herausgeber falsch gelesen wurde, einen völlig wortgetreuen Abdruck. Kein Bestandtheil des Textes ist im Drucke ausgelassen, keinem ist eine andere Stelle angewiesen worden, als diejenige, welche er in der Handschrift selbst einnimmt; andererseits wurde auch aus der **Staðarhólsbók** nur so viel entlehnt, als zur Ergänzung des hin und wieder lückenhaften Textes der K. absolut erforderlich war, und das von dorther Entlehnte ist jederzeit genau als solches bezeichnet. Anhangsweise sind dann noch die bisher völlig unbenutzten Bruchstücke in **AM. 315. fol. B, C** und **D**, dann in der **Belgsdalsbók** c. 38—67 mitgetheilt [10]); endlich ist auch in sehr

---

2) Om Graagaasen S. 115. Anm. 3) Allgemeine Literaturzeitung. 1832. Bd. I. S. 79. 4) So von **Wilda** a. a. O. S. 79; von **Homeyer**, Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik. 1832. Bd. I. S. 430 u. 433; von **Pardessus**, Journal des Savans. 1831. p. 277. 5) In seiner Abhandlung: „Om Værdiberegning paa Landsvilis og Tiende-Ydelsen i Island" (Kjøbenhavn 1833) S. 61—84 (mit einer dänischen Uebersetzung). 6) Collection de lois maritimes antérieures au 18e siècle, par J. M. **Pardessus**. Tome III. (Paris 1834.) p. 55—67. 7) Grönlands historiske Mindesmærker, udgivne af det kongelige Nordiske Oldskrift-Selskab. Bd. III. (Kjøbenhavn 1845.) S. 430—433 (mit dänischer Uebersetzung).

8) Norges gamle Love indtil 1387. Ifölge offentlig Foranstaltning og tillige med Understöttelse af det Kongelige Norske Videnskabers Selskab udgivne ved R. **Keyser** og P. A. **Munch**. (Christiania 1846.) Bd. I. S. 437—438. 9) Dieselbe, oder vielmehr deren erster Band, trägt den Titel: „Grágás Islændernes Lovbog i Fristatens Tid, udgivet efter det kongelige Bibliotheks Haandskrift og oversat af **Vilhjálmur Finsen**, for det nordiske Literatur-Samfund. Förste Bind. Kjøbenhavn, trykt i Brødrene Berlings Bogtrykkeri, 1852." in 8. Der zweite Band hat zur Zeit noch keinen Titel und die dänische Uebersetzung ist, nachdem sie bis zu §. 113, d. h. bis zum Anfange des Baugatal, gediehen war, ins Stocken gerathen; auch ist die Vorrede, welche versprochenermaßen über die bei der Herausgabe befolgten Regeln und benutzten Hilfsmittel genauere Rechenschaft ablegen sollte, zur Zeit noch ausständig. Die Ausgabe, welche übrigens, was den Text betrifft, vollständig ist, wurde heftweise veröffentlicht, und zwar sind die einzelnen Hefte in den Jahren 1850, 1853, 1855 und 1856 erschienen. Ich habe ihre und einer Reihe anderer neuerer Arbeiten auf gleichem Gebiete Bedeutung bereits früher in einem Aufsatze „Ueber die isländischen Gesetze und deren Ausgaben" in der Kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. I. (1853) S. 277—296 gewürdigt, zu welchem ein Nachtrag ebenda, Bd. VI. (1859) S. 113—117, und in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. IV. (1862) S. 424—428, erschienen ist. 10) Guðbrandur bezeugt mir, daß insbesondere der Abdruck des so wichtigen Fragmentes AM. 315. D. ein sehr guter sei. Einiges Wenige zwar erwies sich ihm noch als lesbar, was Finsen nicht zu lesen vermocht hatte, und ebenso fand er einige wenige Stellen irrig gelesen (z. B. affr, offtarr, während afstr, ofstarr steht, wie in

dankenswerther Weise durch fortlaufende Verweisungen auf die entsprechenden Stellen der Arnamagnäanischen Ausgabe, dann der Ausgabe des Christenrechtes durch Thorkelin, für die Bequemlichkeit des Gebrauches gesorgt. Allerdings hätte in der letzteren Beziehung noch etwas mehr geschehen können, wenn es dem Herausgeber gefallen hätte, eine detaillirte Uebersichtstafel über den Inhalt jener beiden Haupthandschriften nicht nur, sondern auch der neben ihnen noch erhaltenen Fragmente seiner Ausgabe beizugeben; wenn er ferner neben der Vergleichung der Staðarhólsbók mit der Konúngsbók auch noch dem weiteren Umstande etwas sorgfältigere Aufmerksamkeit, als er gethan, hätte schenken wollen, daß nicht selten an verschiedenen Stellen dieser letzteren Handschrift selbst eine und dieselbe Bestimmung gleichmäßig wiederkehrt. Ueberdies ist zu bedauern, daß der Herausgeber nicht nur auf den weit reichlicheren handschriftlichen Apparat sich nicht einlassen mochte, welcher für das Christenrecht und die übrigen kirchenrechtlichen Stücke zu Gebote stand, sondern auch die Beigabe eines unveränderten Abdruckes der Staðarhólsbók verschmäht hat, daß ihm ferner die Þingeyrabók sowol als Cod. AM. 136. 4to unbekannt geblieben zu sein scheint, sodaß auch seine Ausgabe nicht einmal in Bezug auf den Abdruck der von dem weltlichen Rechte erhaltenen Membranfragmente vollständig zu nennen ist und vollends das gesammte handschriftliche Material für den ganzen Umfang unserer Quelle in keiner Weise vor die Augen stellt. Immerhin ist indessen auch so schon durch diese Ausgabe sehr Erhebliches geleistet, und insbesondere hat erst sie für weitere Kreise die Möglichkeit beschafft, wenigstens den einen und älteren der beiden Haupttexte der sogenannten Graugans sich zu klarer, unverfälschter Anschauung zu bringen.

Dankbar muß endlich noch anerkannt werden, daß in den jüngst verflossenen Jahren für die Vorbereitung einer endgültig abschließenden Ausgabe der altisländischen Rechtsquellen Vieles vorgearbeitet, und daß für die Herausgabe wenigstens einer ziemlichen Anzahl einzelner Stücke derselben bereits Vieles gethan worden ist durch den trefflichen Vorstand der kopenhagener Abtheilung der isländischen gelehrten Gesellschaft, Hrn. Archivar Jón Sigurðsson. Die isländische Gesetzsammlung freilich, welche von ihm in Gemeinschaft mit Hrn. Etatsrath Oddgeirr Stephensen herausgegeben wird [11]), ist zunächst praktisch-juristischen, nicht rechtshistorischen Zwecken zu dienen berufen, und hat für unsere Zwecke nur einen neuen Abdruck des Zehntgesetzes nach der Konúngsbók [12]), sowie einen kleinen Auszug aus dem älteren Christenrechte geliefert [13]), diesen letzteren überdies wie es scheint nicht einmal nach neuer Vergleichung der Handschriften. Um so Erheblicheres hat dagegen auch in dieser Richtung das isländische Urkundenwerk geleistet, welches Jón Sigurðsson im Auftrage der oben genannten gelehrten Gesellschaft herauszugeben begonnen hat [14]). In ihm finden wir vor Allem einen vollständigen Abdruck des Zehntgesetzes nach allen neun Pergamenthandschriften, in welchen dasselbe überhaupt erhalten ist [15]), sodaß für dieses Stück wenigstens der handschriftliche Apparat nunmehr vollständig vorliegt. Hier sind ferner die beiden Stücke: frá rètt Noregs konúngs á Islandi und um rètt Islendinga í Noregi abgedruckt [16]), und zwar nach der Konúngsbók sowol als nach AM. 136. 4to. Weiterhin findet sich hier ein den Jahren 1195—1200 angehöriges Gesetz über das Ellenmaß veröffentlicht [17]), und zwar nach der Staðarhólsbók sowol als der Belgsdalsbók, welche Handschriften die einzigen sind, die dasselbe enthalten, sowie ein wahrscheinlich gleichzeitiges Gesetz über das rechtmäßige Gewicht und die Bestrafung derer, welche falsch wägen oder messen, dieses in dreifachem Abdrucke nach der Staðarhólsbók, Belgsdalsbók und Konúngsbók [18]), endlich ein drittes, wahrscheinlich ebenfalls gleichzeitiges Gesetz über geliehenes Gut, nach der Belgsdalsbók [19]). Hier steht ferner eine gesetzlich erlassene Waarentare nach der Konúngsbók abgedruckt [20]), welche der Herausgeber, wie mir scheint aus nicht ganz zureichenden Gründen, um das Jahr 1100 entstanden glaubt; eine ähnliche Waarentare für das Árnessþing [21]) und eine dritte für das Árness- und Rángárþing [22]) folgen, beide nach der Belgsdalsbók. Endlich bringt der Herausgeber, wieder nach der Belgsdalsbók, ein vom Bischofe Þorlákur Þórhallsson von Skálholt um das Jahr 1178 erlassenes Fastengebot [23]), sowie ein Gesetz über Fasten, verbotene Verwandtschaftsgrade und Armen-

den ältesten Handschriften nach der Aussprache geschrieben werde, da noch die Rechtschreibung und das Bewußtsein von dem Ursprunge der Worte unklar gewesen sei; auf S. 222, Z. 5 gengo, während die Handschrift gingo, S. 222, Z. 22 varþveizlona, während die Handschrift varþvaizlona, S. 221, Z. 15 ör, während die Handschrift yr, S. 221, Z. 16 ge(n)go, während die Handschrift gengo schreibt; zuweilen kör, d. h. komr, wo kör, d. h. kömr, steht). Im Ganzen aber habe Finsen ganz erstaunlich richtig gelesen, wenn man bedenke, wie schwer die Blätter zu lesen sind.

11) Lovsamling for Island. Indeholdende Udvalg af de vigtigste ældre og nyere Love og Anordninger, Resolutioner, Instructioner og Reglementer, Althingsdomme og Jedtægter, Collegial-Breve, Fundatser og Gavebreve, samt andre Aktstykker, til Oplysning om Islands Retsforhold og Administration i ældre og nyere Tider. Samlet og udgivet af Oddgeir Stephensen, Justitsraad og Directeur for det islandske Departement, og Jón Sigurðsson, Archivar og Althingsmand. Kjøbenhavn, Forlagt af Universitäts-Boghandler Andr. Fred. Höst. Trykt hos S. Trier. 8°. Bd. I. 1853. Bis zum Jahre 1861 waren bereits 10 starke Bände erschienen, welche bis ins Jahr 1836 herabreichen.

12) Bd. I. S. 1—9. 13) Ebenda S. 9—10. 14) Diplomatarium Islandicum. Íslenzkt fornbrèfasafn, sem hefir inni að halda brèf og gjörninga, dóma og máldaga, og aðrar skrár, er snerta Ísland eða íslenzka menn. Gefið út af hinu íslenzka bókmentafèlagi. Kaupmannahöfn. Prentað hjá S. L. Möller. Bis jetzt sind drei Hefte erschienen, in den Jahren 1857, 1859 und 1862; sie reichen, 640 Seiten 8. stark, bis zum Jahre 1263 herunter. 15) Bd. I. S. 70—162. 16) Ebenda S. 54, dann S. 64—67 und 67—70. 17) Ebenda S. 306—310. 18) Ebenda S. 311—314. 19) Ebenda S. 314—315. 20) Ebenda S. 162—167. 21) Ebenda S. 315—317. 22) Ebenda S. 318—319. 23) Ebenda S. 235—236.

pflege, welches etwa dem Jahre 1217 angehört [24]), dieses nach der Konúngsbók sowol als der Staðarhólsbók. Eine Reihe anderer Stücke, wie z. B. das Pönitentialbuch des Bischofs Þorlákur Þórhallsson [25]), die Bestimmung des Bischofs Magnús Gizurarson über den Kirchengesang und Gottesdienst [26]), die ursprünglich nur für Norwegen bestimmten, später aber auch in Island angewendeten Erlasse des Cardinals Wilhelm von Sabina über verschiedene Punkte des geistlichen Rechts [27]), sammt ihrer Bestätigung durch Papst Innocenz IV. [28]), dann wieder eine Verordnung über die Almenden im Hornafjörður [29]) und die verschiedenen Documente über die Unterwerfung Islands unter die Könige von Norwegen [30]) übergehen wir hier, weil sie, so erheblich sie in anderer Beziehung für die isländische Rechtsgeschichte sein mögen, doch auf die Geschichte der sogenannten Graugans insbesondere keinen Bezug haben. Fast alle die hier mitgetheilten Stücke aber waren zwar vorher schon gedruckt gewesen und mehrentheils sogar nach denselben Handschriften, welche von Jón Sigurðsson benutzt wurden; diese neuen Abdrücke sind indessen immerhin in manchen Punkten berichtigt, und überdies, was für die Geschichte unserer Quelle von ganz unschätzbarem Werthe ist, durch ungemein sorgfältige Erörterungen des Herausgebers über den Inhalt und die Entstehungsgeschichte jedes einzelnen Gesetzes erläutert. Nur auf Grund derartiger Specialuntersuchungen über die Geschichte der einzelnen in ihr begriffenen Stücke kann, wie sich zeigen wird, die Geschichte der sogenannten Graugans mit der wünschenswerthen Sicherheit und Verlässigkeit hergestellt werden.

Gehen wir nun nach diesem einleitenden Berichte über die Handschriften und die Ausgaben der Graugans zur Prüfung der Bedeutung und der Entstehung dieser Rechtsquelle über, so wird vor Allem ein Ueberblick über die Geschichte der isländischen Gesetzgebung der betreffenden Erörterung den Weg ebnen müssen.

Die ersten Anfänge einer isländischen Gesetzgebung fallen aber bekanntlich zusammen mit der Entstehung des isländischen Staats. Es war ungefähr um das Jahr 930 [31]), daß die nach ihrem Urheber so benannten Úlfljótslög als das erste allgemeine Landrecht angenommen wurden (d. h. als allsherjarlög); eben damit erhielt aber die Insel auch zum ersten Mal eine Gesammtverfassung, welche sie erst zu einem einheitlichen Staate machte. Ari fróði, welcher über die Entstehung dieser Gesetzgebung am ausführlichsten berichtet [32]), sagt nicht viel über deren Inhalt; den norwegischen Gulaþingslög, sagt er, sei dieselbe nachgebildet worden, jedoch mit mannichfachen Abstrichen, Zusätzen und Veränderungen, und überdies gibt er ausdrücklich als einen Bestandtheil der Neuerung die Einsetzung des alþing, d. h. der alljährlich zu haltenden allgemeinen Landesversammlung an. Ein anderer, freilich ebenfalls höchst unvollständiger Bericht über den Inhalt dieses ersten Landrechtes der Insel liegt uns in der Hauksbók und der Melabók [33]), dann in dem Þorsteins þáttur uxafóts [34]) und der älteren Recension der Þórðar saga hreðu [35]) vor, scheint aber aus einer gemeinsamen Urquelle geflossen zu sein, als welche wol die Landnáma des Styrmir hinn fróði angesehen werden mag [36]). Wir erfahren aus diesem Berichte, daß der Anfang jener Gesetze ein Verbot enthielt, mit Schiffen gegen das Land zu zu segeln, welche am Vordersteven Figuren mit aufgesperrtem Rachen zeigten; die Geister des Landes (landvættir) sollten durch solchen Anblick nicht in Schrecken gesetzt werden [37]). Wir erfahren ferner, daß in jedem Haupttempel ein silberner Ring von gesetzlich bestimmtem Gewichte auf dem Altar liegen sollte, auf welchen am Dinge alle gesetzlich vorgeschriebenen Eide abzulegen waren; aus der dabei gebrauchten Schwurformel, welche uns vollständig mitgetheilt wird, ersehen wir, daß schon damals die Functionen des Richters, des Zeugen und des Geschworenen im gerichtlichen Verfahren vorkamen. Endlich war in jenen Gesetzen vielleicht auch bereits bestimmt, welches das Amt und der Titel der Häuptlinge (goðar) sein, und daß man ihnen eine bestimmte Tempelsteuer (hoftollur) bezahlen sollte; eine bloße Ungenauigkeit aber ist es, wenn die Hauksbók und der Þorsteins þ. damals auch schon die Insel in Viertel, Dingbezirke und eine geschlossene Anzahl von 39 Häuptlingschaften (goðorð) eintheilen lassen: die Melabók sagt ausdrücklich, mit Ari vollkommen übereinstimmend, daß dies erst „um daga Þórðar gellis," in den Tagen des Þórður gellir ge-

24) Ebenda S. 390—392. Auf die für die Geschichte unserer Texte sehr belehrende Erörterung, welche Jón Sigurðsson S. 372—390 diesem Stücke vorangeschickt hat, mag hier ganz speciell aufmerksam gemacht werden. 25) Ebenda S. 237—244. 26) Ebenda S. 423—463. 27) Ebenda S. 540—568. 28) Ebenda S. 569—574. 29) Ebenda S. 532—537. 30) Ebenda S. 602 u. folg. 31) Jón Sigurðsson nimmt in seinem Lögsögumannatal og lögmanna á Íslandi (Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta að fornu og nýju Bd. II.) S. 12 das Jahr 927 an, und ebenso Munch, Det Norske Folks Historie I, 2. S. 567; Guðbrandur Vigfússon dagegen in seiner Abhandlung: um tímatal í Íslendinga sögum í fornöld (ebenda Bd. I.) S. 298—299 und 495 entscheidet sich für das Jahr 929.

32) Íslendingabók c. 2—3. S. 5—6 (Íslendinga sögur. Bd. I. 1843). 33) Landnáma IV. c. 7. S. 258—259 und Anhang II. S. 334—335 (Íslend. sögur I.). 34) Fornmannasögur III. S. 105—106; Flateyjarbók I. S. 249. 35) Bárðarsaga Snæfellsáss, Víglundarsaga, Þórðarsaga, Draumvitranir, Völsaþáttr, ved Guðbrandr Vigfússon (Kjøbenhavn 1860) S. 94. 36) So vermuthet Guðbrandur a. a. O. S. VII. 37) Þat var upphaf enna heiðnu laga, sagt die Hauksbók, Melabók und der Þorsteinsþ.; þat var upphaf laga þeirra die Þórðar s. Es ist diese Wortfassung wol typisch, denn auch Þorgeirr Ljósvetningagoði hebt die Einführung des Christenthums an: þat er upphaf laga várra, Njála c. 106. S. 164; Ólafs s. Tryggvasonar c. 229 (F. M. S. Bd. II.) S. 242; das ältere Christenrecht beginnt in den meisten unserer Handschriften mit den Worten: þat er upphaf laga várra, und ganz ebenso oder doch ähnlich lautet der Anfang der norwegischen Gulaþingslög, Frostaþingslög, Borgarþingslög und des älteren Stadtrechtes, ja noch der späteren Landslög, des Kristindómsbálkur der Járnsíða und der Jónsbók. Es ist also wol diese Eingangsformel aus dem Heidenthume in das Christenthum herübergenommen worden, und wie dieses seine Christenrechte, so scheint auch schon jenes religiöse Satzungen an die Spitze seiner Landrechte gestellt zu haben.

schehen sei, und die Wortfassung der Þórðar s. hreðu erklärt überdies ganz wohl, wie das Misverständniß in jenen beiden Quellen entstanden ist [38]). Ueber den sonstigen Inhalt der Gesetze Úlfljót's wird uns Nichts berichtet, und wir können auch aus dem, was über deren Verhältniß zu den Gulaþingslög gesagt wird, keinen Schluß auf denselben ziehen, da wir dieses norwegische Gesetzbuch in seiner ursprünglichen Gestalt nicht kennen [39]). Munch vermuthet [40]), daß politische und administrative Einrichtungen, bestimmt, die Staatseinheit zu begründen und zu stützen, deren hauptsächlichsten Inhalt gebildet haben mögen; Schlegel nimmt an [41]), daß dieser sich vorzugsweise auf die Ordnung des Gerichtswesens bezogen und demgemäß zumal aus processualischen Formeln bestanden haben werde: beides ist aus inneren Gründen ganz wahrscheinlich, steht aber bei dem vollständigen Schweigen aller Ueberlieferungen quellenmäßig nicht zu erweisen. Nicht minder halte ich mit Schlegel, Munch und Anderen für höchst wahrscheinlich, daß dieses erste Landrecht nicht schriftlich aufgezeichnet, sondern nur durch mündliche Ueberlieferung aufbewahrt worden sei, und es scheint mir hierfür zumal die Thatsache zu sprechen, daß es noch um die Mitte des 12. Jahrh. als etwas Neues auf der Insel galt, wenn man zu umfassenderen Aufzeichnungen, und zumal auch Rechtsaufzeichnungen, sich der Schrift bediente [42]); ausdrücklich gesagt wird uns aber allerdings auch dieses nicht.

Aus der nächstfolgenden Zeit hören wir nun z nächst von einer Reihe einzelner Gesetze, welche ge vereinzelte Rechtsverhältnisse betreffen. So wurde (u das Jahr 965) die Bezirksverfassung der Insel geordn und zugleich eine neue Bestimmung über den Gerichtsstand in Kampfsachen erlassen [43]). Weiterhin wurde d Kalenderwesen neu geregelt [44]), gesetzlich festgestellt, d Jedermann das Strandrecht vor seinem eigenen Lan zustehen solle [45]), jedem zum Waldgange Verurtheilten, d drei seines Gleichen erschlagen würde, die volle Begn digung zugesichert (um 970) [46]), den Weibern und d Minderjährigen die persönliche Verfolgung der Kampfsach entzogen (um 994) [47]), endlich die Zeit für den Zusa mentritt des Allthings um eine Woche verlegt (um 999) [4 Eine sehr tiefgreifende Neuerung brachte sodann der Sor mer des Jahres 1000, die gesetzliche Annahme nämli des Christenthums als Staatsreligion [49]); wenig spät (um das Jahr 1004) folgte die Einführung des fünft Gerichts, sammt einigen mit ihr zusammenhängenden Um gestaltungen in der Verfassung der gesetzgebenden Ve sammlung [50]), eine Aenderung der Gesetzgebung in Bezu auf die víglýsing, d. h. die Veröffentlichung begangen Todtschläge, sofern diese nämlich fortan nur von de Thäter selbst vorgenommen werden sollte [51]), endlich d Abschaffung des Zweikampfes als eines Mittels zur Ent scheidung von Rechtsstreitigkeiten (1006) [52]). Weiterh wurde (um das Jahr 1016) auf den Wunsch des dick Olaf's von Norwegen die Gesetzgebung der Insel vo den letzten Resten des Heidenthums gesäubert, welc man bei der Annahme des Christenthums aus Schonun gegen die bestehenden Zustände zunächst noch hatte fo existiren lassen [53]); mit Unrecht hat man aber aus d

38) Manche haben durch jenen Irrthum sich verleiten lassen, die Bezirkseintheilung der Insel schon auf Úlfljótur zurückzuführen; Þórður Sveinbjörnsson will, in seinen Anmerkungen zu Baldvin's Recension S. 11, in den auf sie bezüglichen Bestimmungen sogar einen der wichtigsten Bestandtheile seiner Legislation erkennen. 39) Daß unter den Gulaþingslög, welche Úlfljótur benutzte, schon aus chronologischen Gründen nicht die Legislation des Königs Hákon Aðalsteinsfóstri zu verstehen sein könne, hat bereits Bischof Finnur bemerkt, Hist. eccles. Island. I. S. 96. Anm., und Schlegel des Näheren ausgeführt, Comm. S. XVIII—XX und Om Graagaasen S. 121—122; ohne allen Grund will aber der Letztere vorzugsweise die Eiðsifaþingslög benutzt wissen, wie dies auch schon von Baldvin, S. 12 seiner Recension, ausgesprochen worden ist. 40) Det norske Folks Historie I, 1. S. 566—567. 41) Comm. S. XVIII. Die von Baldvin Einarsson S. 17—18 hiergegen angeführten Gründe sind ohne alles Gewicht, wie denn überhaupt, was er über die Gesetze Úlfljót's beibringt, wenig gelungen scheint. 42) Vergl. die höchst interessante Stelle in dem Tractate des Þóroddur Gamlason, welcher, um die Mitte des 12. Jahrh. entstanden, der jüngeren Edda einverleibt ist, c. 1. S. 12 (Snorra-Edda Bd. II. der Arnamagnäanischen Ausgabe): Nú eptir þeirra dæmum, allz vèr erum einnar túngu, þó at greinzt hafi mjök önnur tveggja eða nakkvat báðar, til þess að hægra verði at rita ok lesa, sem nú tíðist ok á þessu landi bæði lög ok áttvísi, eða þýðingar helgar, eða svá þau hin spakligu fræði, er Ari Þorgilsson hefir á bækr sett af skynsamligu viti, þá hefir ek ok ritað oss Íslendingum stafrof u. s. w., d. h.: „Nach ihrem (d. h. der Engländer) Beispiele nun, dieweil wir einer Zunge sind, wenn sich auch eine von beiden beträchtlich, oder beide ein wenig verändert haben, auf daß es leichter werde zu schreiben und zu lesen, wie es jetzt auch in diesem Lande üblich wird, sowol Recht als Geschlechtskunde oder heilige Auseinandersetzungen, oder auch jene lehrreichen Kunden, welche Ari Þorgilsson mit verständigem Sinne aufgezeichnet hat, da habe auch ich für uns Isländer ein Alphabet geschrieben" u. s. w. Vergl. auch c. 9. S. 42: Nú um þann mann er rita vill, eða nema að váru máli ritið, annaðtveggja helgar þýðingar eða lög e áttvísi, eða svá hveregi er maðr vill skynsamloga nytsemi bók nema, eðr kenna u. s. w., d. h.: „Nun der Mann der e weder heilige Auseinandersetzungen oder Recht oder Geschlechtskun in unserer Sprache schreiben oder geschrieben verstehen will, u so wo immer ein Mann verständigen Nutzen aus einem Buche zieh oder lehren will" u. s. w.

43) Íslendingabók c. 5. S. 8—9. 44) Ebenda c. S. 6—8. Ari sagt ausdrücklich, daß diese Bestimmung auf d Rath des Þorkell máni erlassen worden sei, was doch wol so ve standen werden muß, daß dieselbe während der Zeit ergangen s da dieser Gesetzsprecher war; die Bestimmung könnte hiernach e den Jahren 970—984 angehören, nicht schon dem Jahre 960, u Guðbrandur, um tímatal S. 336, annimmt. Aber freili bleibt dabei auffällig, daß Ari der Aenderung im Kalenderwes bereits vor der Ordnung der Bezirksverfassung gedenkt. 4 Grettissaga c. 12. S. 20 (edd. Gísli Magnússon und G. Þór arson; Kopenhagen 1859). 46) Skarðsárbók, Anhang zur Landnáma S. 323. 47) Eyrbyggja c. 38. S. 19 48) Íslendingabók c. 7. S. 10. 49) Íslendingab c. 7. S. 12; Kristnisaga c. 11. S. 25 (Biskupa sögur I. Njála c. 106. S. 164—165; ältere Ólafs saga Tryggv sonar c. 37. S. 300 (F. M. S. X.); jüngere Ólafs s. T c. 229. S. 242—243 (ebenda II.); Heimskr. Ólafs s. T c. 103. S. 303 u. s. w. 50) Íslendingabók c. 8. S. 1 Njála c. 98. S. 150—151. 51) Íslendingabók a. a. 52) Gunnlaugs saga ormstúngu c. 11. S. 258—259 (I lendinga sögur II. 1847). 53) Vergl. Ólafs saga e helga c. 44. S. 44 und c. 46. S. 46, mit c. 113. S. 124 (e Munch und Unger). Hierauf bezieht es sich auch, wenn mehrere

auf diese Thatsache bezüglichen Angaben unserer Quellen schließen wollen, daß das Christenrecht, welches König Ólafur mit Beihilfe seines Bischofs Grímkell für Norwegen erlassen hatte[54]), von ihm auch auf Island zu gesetzlicher Geltung gebracht worden sei[55]). Wieder um einige Jahre später, um 1032 nämlich, wurde ein Gesetz erlassen, welches den Betrieb der Zauberei mit der Acht bedrohte[56]). Im Jahre 1055 erfolgte sodann die Errichtung eines Bisthumes für die Insel[57]); ob dieselbe indessen durch ein rechtsförmlich erlassenes Gesetz bewerkstelligt wurde, steht nicht zu erweisen. Weiter wurde, und zwar um das Jahr 1096, die Zehntpflicht als eine allgemeine Landeslast gesetzlich eingeführt, und es wird uns berichtet, daß diese Maßregel, welche doch dazumal noch nicht einmal in Norwegen hatte durchgeführt werden können, gelungen sei „wegen der Beliebtheit des Bischofs Gizurr, und auf Zureden desselben, und des Sæmundur, und mit dem Beirathe des Gesetzsprechers Markús" (d. h. des Markús Skeggjason, welcher in den Jahren 1084—1107 sein Amt verwaltete)[58]). Ungefähr um dieselbe Zeit, wenn nicht bereits etwas früher, scheint ein weiteres Gesetz erlassen worden zu sein, durch welches das Bisthum bleibend auf den Hof zu Skálholt gelegt wurde; wenig später endlich, nämlich um das Jahr 1106, wurde auch das zweite Bisthum der Insel, das zu Hólar im Nordlande, gegründet[59]).

Umfassendere gesetzgeberische Arbeiten sollen dagegen in den Jahren 1117 und 1118 wieder aufgenommen worden sein, und über sie gibt glücklicher Weise der gleichzeitig lebende Ari Þorgilsson einen ebenso bestimmten als verlässigen Bericht. Er sagt[60]): „Den ersten Sommer, da Bergþórr den Rechtsvortrag hatte (d. h. das Amt des Gesetzsprechers verwaltete), wurde das neue Gesetz (nýmæli) erlassen, daß man den folgenden Winter die Gesetze in ein Buch schreiben sollte bei Hafliði Másrson, nach Rath und Angabe des Hafliði, Bergþórr und anderer verständiger Männer, die hierzu bestimmt wurden. Sie sollten in die Gesetze alle die Neuerungen (nýmæli) aufnehmen, welche ihnen besser scheinen würden als das alte Recht (en forno lög); die sollte man den nächsten Sommer in der gesetzgebenden Versammlung vortragen (segja upp í lögretto) und alle diejenigen behalten, gegen welche die Mehrzahl der Leute daselbst keinen Widerspruch erhebe. So geschah es aber, daß damals Vígslóði geschrieben wurde und viel Anderes in den Gesetzen, und den folgenden Sommer von Geistlichen in der gesetzgebenden Versammlung vorgelesen (sagt upp í lögretto af kennimönnum); das gefiel aber Allen wohl, und Niemand sprach dem entgegen." Aus den chronologischen Angaben, welche sich an diesen Bericht des Ari anschließen, ergibt sich mit Sicherheit, daß der Beschluß, das geltende Recht aufzuzeichnen, dem Jahre 1117, die Annahme der Aufzeichnung in der gesetzgebenden Versammlung also dem Alldinge des Jahres 1118 angehörte; es ist ein reines Misverständniß, wie solche in den Annalen öfter vorkommen, wenn das der Melabók angehängte Verzeichniß der Gesetzsprecher[61]) und eine einzelne Annalenhandschrift[62]) den Bergþórr

---

in vorhergehender Anm. 49 angeführten Quellenstellen bemerken, die Anfangs noch geduldeten Ueberreste des Heidenthums seien schon nach wenigen Jahren abgeschafft worden.

54) Ólafs saga ens helga c. 43. S. 44; vergl. auch die Gulaþingslög §. 10. 15 u. 17, sowie die Frostaþingslög III. §. 1. 55) Ich finde diese Annahme, welche in handschriftlich erhaltenen Abhandlungen allerdings schon früher auftaucht, bei Þormóður Torfason, Historia rerum Norvegicarum III. S. 122; die Vergleichung von S. 63 ebenda zeigt aber deutlich, daß solche nur aus misverständlicher Auffassung der in Anm. 53 angeführten Stellen hervorgegangen ist. Bischof Finnur Jónsson, Hist. eccl. Isl. I. p. 79 u. 106, dann auch Sciagraphia horologii Islandici p. 16 und wieder De noctis prae die naturali praerogativa p. 176. 236 und öfter, hat diese Meinung sodann weiter ausgebildet und von ihm aus ist sie auf eine Reihe späterer Schriften übergegangen. Vergl. z. B. Jón Eiríksson in seiner Abhandlung: De expositione infantum p. 210 und bei Kongslev, Den Danske og Norske Privatrets første Grunde I. S. 198; Thorkelín, Kristinrèttr hinn gamli S. X—XI u. A. m. Schlegel, Comm. S. XXXI—XXXIII, hat den Irrthum bereits treffend zurückgewiesen und Baldvin, S. 67—68 seiner Recension, sich ihm mit vollem Rechte angeschlossen; dennoch ist derselbe aber sowol von Munch I, 2. S. 695—696 als von Keyser I. S. 87—88 u. 94 stillschweigend wieder aufgenommen worden, und Pètur Pètursson, De jure ecclesiarum in Islandia S. 4—5. Anm. 1 hat die Frage wenigstens noch als eine offene behandelt. 56) Grettla c. 87. S. 191. Ein Irrthum ist es dagegen, wenn Schlegel, Comm. S. XCVII—XCVIII, von einem Gesetze spricht, welches um dieselbe Zeit von dem Gesetzsprecher Steinn Þorgestsson dahin durchgesetzt worden sei, daß jeder Verbrecher, der 20 Jahre in der Acht gewesen sei, Anspruch auf Wiedergestattung des Friedens haben solle; die Worte der Grettla c. 79. S. 173 zeigen, daß es sich dabei nicht um das Erlassen eines neuen Rechtssatzes, sondern nur um ein Gutachten handelte, welches Steinn über das schon bestehende Recht zu geben hatte. 57) Íslendingabók c. 9. S. 14—15; Kristnisaga c. 12. S. 27; Húngurvaka c. 2. S. 61—62; Jóns biskups saga c. 1. S. 151—152; Íslenzkir Annálar a. 1056 u. f. w. 58) Íslendingabók c. 10. S. 16; Kristnisaga c. 12. S. 28; Sturlúnga III. c. 3. S. 203; Húngurvaka c. 6. S. 67—68; Jóns biskups saga c. 6. S. 158; Íslenzkir Annálar a. 1096—1097. Bezüglich der Jahrzahl vergl. Diplom. Isl. I. p. 72—73. Einer Erneuerung des Gesetzes, die wol mit den Verhandlungen über die Errichtung eines zweiten Bisthums in Verbindung gestanden haben mag, gedenken die Annalen zum Jahre 1102.

59) Íslendingabók c. 10. S. 16 und Sturlúnga III. c. 3. S. 203—204; Kristnisaga c. 13. S. 28; Húngurvaka c. 5. S. 67 und c. 6. S. 68; Jóns biskups saga c. 6—7. S. 158—159; Íslenzkir Annálar a. 1104—1106. Der Mönch Theodorich, Historia de antiquitate regum Norwagensium c. 12. p. 321 (bei Langebek, Script. rer. Danic. V.), schreibt irrthümlich das Skálholt betreffende Gesetz bereits dem Bischofe Ísleifur zu. 60) Íslendingabók c. 10. S. 17. Der Bericht der Kristnisaga c. 13. S. 29 ist sichtlich aus Ari geschöpft, aber, wol nur durch ein Versehen des Schreibers, etwas verstümmelt; die Vergleichung der Íslendingabók, dann der Sturlúnga III. c. 3. S. 204 läßt die Lücken deutlich erkennen. Die Íslenzkir Annálar a. 1117 haben den kurzen Eintrag: lögfundr, d. h. Gesetzesversammlung. 61) Íslendinga sögur I. (1843) S. 338. 62) Es ist die in der Arnamagnäanischen Ausgabe mit H. bezeichnete; es ist aber diese Handschrift erst nach der Crymogæa des Arngrímur Jónsson geschrieben, und daher möglicherweise der Eintrag aus dieser geflossen; vergl. Jón Sigurðsson in seinem Lögsögumannatal S. 1. Anm. 1 und die folgende Anmerkung.

Hrafnsson in den Jahren 1093—1099 ſtatt 1117—1122 ſein Amt bekleiden und demnach auch die neue Geſetzgebung um 24 Jahre zu früh erfolgen laſſen [63]). Hafliði Másson, welcher bei dieſer ganz vorzugsweiſe betheiligt erſcheint, war einer der mächtigſten Häuptlinge ſeiner Zeit; zu Breiðabólstaður í Vesturhópi wohnhaft, mag er wol ſich bereit erklärt haben, die Geſetzgebungscommiſſion den Winter über zu Gaſte zu haben und dadurch zu dem Geſetzgebungswerke in nähere Beziehungen getreten ſein; ein Bruder aber des Geſetzſprechers, wie Schlegel annimmt, war er, ſo viel ich ſehen kann, nicht [64]). Nach ihm ſowol als nach dem Geſetzſprecher ſelbſt hat man ſpäter dieſe Legislation als Hafliðaskrá [65]) oder Bergþórslög bezeichnet; den Namen Vígslóði aber, welchen ein Theil der neuen Geſetzgebung von Anfang an getragen zu haben ſcheint und welchen man gewöhnlich mit traha cædis, Todtſchlagsſchlitten, zu übertragen pflegt [66]), möchte ich lieber mit Todtſchlagspfad oder Todtſchlagsweg überſetzen: das Wort slóði fügt ſich der einen wie der anderen Erklärung gleich gut, die letztere aber ſcheint mir für einen das Strafrecht behandelnden Geſetzesabſchnitt die paſſendere. — Für ein Geſetz aus Bergþór's Zeit gibt ſich auch noch das ſogenannte Bergþórs statúta aus, welches der Syſſelmann Halldórr Einarsson herausgegeben hat [67]); es kann indeſſen nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen, daß dieſes angebliche Rechtsdenkmal, welches Vorſchriften über die Art der Einſchätzung liegender Güter zur Verzehntung aufſtellt, und ſomit als eine Ergänzung der Zehntgeſetzgebung betrachtet ſein will, unecht, und erſt in vergleichsweiſe neuer Zeit angefertigt worden iſt [68]).

Auf dieſes zweite allgemeine Landrecht, wenn wir der Arbeit Bergþór's überhaupt dieſen Namen zugeſtehen dürfen, folgt ſofort wieder eine Reihe einzelner Geſetze über einzelne Rechtsmaterien. Nur wenige Jahre ſpäter als der Vígslóði wurde auf den Betrieb der Biſchöfe Þorlákur Runólfsson von Skálholt (1118—1133) und Ketill Þorsteinsson zu Hólar (1122 — 1145) das Kirchenrecht aufgezeichnet. Man pflegt den Vorgang in das Jahr 1123 zu ſetzen [69]); ſo viel ich ſehe indeſſen ohne weiteren Grund als den, daß die Húngurvaka ihren Bericht über denſelben unmittelbar an die Erzählung der im Jahre 1122 erfolgten Heimkunft des Biſchofs Ketill nach Island anknüpft [70]). Es ſagt aber dieſe Quelle: „Biſchof Þorlákur brachte es in ſeinen Tagen dahin, daß damals der Abſchnitt von den chriſtlichen Geſetzen (kristinna laga þáttur) feſtgeſetzt und niedergeſchrieben wurde nach dem Rathe der weiſeſten Männer im Lande und unter Mitwirkung des Erzbiſchofs Özurr, und dabei waren ſie beide als Leiter thätig, Biſchof Þorlákur und Biſchof Ketill." — Weiterhin iſt eines Geſetzes zu gedenken, welches, in den Tagen des Biſchofs Þorlákur Þórhallsson und zwar im Jahre 1179 erlaſſen, die Feier der Tage des heil. Ambroſius, der Cäcilie und der Agneſe einführte, ſowie das Faſten am Vorabende aller Apoſtel-

63) Daß ſich durch jene verkehrten Einträge Arngrímur lærði zu ſeinen irrthümlichen Angaben (Crymogæa S. 81—82) beſtimmen ließ, welchen wiederum manche Andere folgten, hat Jón Sigurðsson in ſeinem Lögsögumannatal S. 2. Anm. 2 aufgeklärt; vergl. ebenda S. 22. Bei der Würdigung derartiger Verſtöße darf man übrigens nicht überſehen, daß Arngrímur, Björn von Skarðsá und die übrigen Schriftſteller aus der erſten Hälfte des 17. Jahrh. zwar die Landnáma und das Lögmannatal in der Melabók kannten, aber nicht die Íslendingabók. 64) Schlegel, Comm. S. XXIV. Anm. 2. Der Bergþórr, welcher in der Sturlúnga I. c. 5. S. 8 als ein Bruder des Hafliði genannt wird, kann nicht, wie Schlegel meint, dieſelbe Perſon mit dem Geſetzſprecher, und ſomit ein Halbbruder des Letzteren geweſen ſein; er heißt c. 6. S. 10 ebenda Bergþórr Másson, während der Geſetzſprecher Hrafnsson war. 65) So ſchon in der Konúngsbók §. 117. S. 213. Die Bezeichnung als Bergþórslög weiß ich dagegen in keiner älteren Quelle nachzuweiſen. 66) So bereits Bussæus in ſeiner Ausgabe der Íslendingabók (1733) S. 66. Anm. k; ſo aber auch noch Finnur Jónsson, Hist. eccl. Isl. I. S. 271. Anm. a; Kongslev I. S. 204, Michelſen in den Cranien 3. S. 104, dieſer indeſſen mit der Modification, daß er unter slóði nicht den Schlitten, ſondern die auf den Schlitten gelegte und auf ihm nachgeſchleppte Laſt verſtehen will; dann wieder Þórður Sveinbjörnsson im Gloſſar zur Graugans h. v., Wilda S. 83 und Homeyer S. 429 ihrer Recenſionen, Dahlmann, Geſchichte von Dänemark II. S. 183—184 u. A. m. Was Parbeſſus damit will, wenn er, nachdem er ſich ſchon in ſeiner Recenſion S. 203 ähnlich ausgeſprochen hatte, in ſeiner Collection de lois maritimes III. S. 57. Anm. 2 ſagt: ce titre signifie littéralement tentative de meurtre, weiß ich mir nicht zu erklären. Wenn ich, beiläufig bemerkt, für den Vígslóði überſchriebenen Abſchnitt der Graugans hin und wieder die Bezeichnung: Strafrecht brauche, ſo will damit nicht geſagt ſein, daß dieſelbe völlig dem isländiſchen Titel entſpreche; nicht auf alle Strafſachen, ſondern nur auf die Kampf- und Todtſchlagsſachen weiſt der letztere hin. 67) In ſeiner bereits angeführten Schrift: Om Værdieberegning paa Landsviis S. 165—175 (mit däniſcher Ueberſetzung).

68) Der Pfarrer Daði Halldórsson, welcher als Schreiber bei dem Biſchofe Brynjúlfur Sveinsson gedient und ſich dabei tüchtige Kenntniſſe in der Geſchichte ſeiner Heimath erworben hatte, ſoll daſſelbe lediglich zu dem Zwecke verfertigt haben, um den berühmten Árni Magnússon und Páll Vídalín während ihrer Commiſſionsreiſen im Lande (1702) aufs Eis zu führen. Gegen Páll, welcher den geſpielten Betrug ſofort merkte (vergl. Skýringar s. v. tiund S. 553), richtete zuvor der Biſchof Jón Árnason ſeine Decatographia, in welcher er die Echtheit des Stückes darzuthun ſucht und auch Sveinn Sölvason in ſeinem Tyro juris p. 8 (1754) iſt geneigt, ſich ihm anzuſchließen; allein sèra Vigfús Jónsson in ſeiner Offendicula und deſſen Bruder, Biſchof Finnur, in ſeiner Anatome Bergthoriana haben den Beweis der Unechtheit ſchlagend geführt, der in der That jedem in der isländiſchen Rechtsgeſchichte nur einigermaßen Bewanderten ſich von ſelbſt aufdrängt. Ich entlehne übrigens die angeführten Daten theils dem Lögsögumannatal von Jón Sigurðsson S. 22—23, theils handſchriftlichen Aufzeichnungen, welche Hr. Conferenzrath Bjarni Þorsteinsson zu Reykjavík die Güte hatte mich benutzen zu laſſen. 69) So ſchon Jón Eiríksson bei Holberg S. 511—512, bei Kongslev I. S. 206, ſowie in ſeiner Abhandlung: De expositione infantum p. 218; Biſchof Finnur, Hist. eccl. I. p. 275; Thorkelín S. IX—X; Schlegel, Comm. S. XXXI; Baldvin Einarsson S. 65; Dahlmann, Geſchichte von Dänemark II. S. 182; Munch II. S. 756; Keyſer I. S. 163 u. dgl. m. Der alte Páll Vídalín, Skýringar s. v. Jus patronatus p. 292, war vorſichtiger geweſen; er ſagt nur, daß das Chriſtenrecht der beiden Biſchöfe nach dem Jahre 1122, aber noch vor dem Jahre 1133 entſtanden ſei. 70) Húngurvaka c. 11. S. 73. Irrig iſt jedenfalls, wenn der bereits erwähnte Anhang zur Melabók S. 338 die Einführung des Chriſtenrechtes ſchon zum Jahre 1116 berichtet.

tage und des Nicolaustages[71]); eben damals wurden auch zwei Tage in der Pfingstwoche freigegeben, welche vordem gebotene Festtage gewesen waren. Wiederum wurde „in den Tagen des Bischofs Páll (d. h. 1195—1211), da Gizurr Hallsson das Amt des Gesetzsprechers bekleidete (d. h. 1181—1200)" ein Gesetz erlassen, durch welches an die Stelle der alten Elle (alin) ein doppelt so großes, mit der englischen yard ziemlich genau zusammenfallendes Maß (stika) gesetzt wurde[72]). Im Jahre 1199 wurde ferner das Fest des heiligen Þorlákur gesetzlich eingeführt[73]). Unsere Quellen sagen dabei zwar nicht ausdrücklich, ob dessen Todestag (23. Dec.), Translationstag (20. Juli) oder gar Wahltag (29. Juni) hierunter zu verstehen sei, und in späterer Zeit wurden in der That die beiden ersteren Tage gefeiert[74]); indessen ergibt sich doch, daß der erstere Tag gemeint sei, mit Sicherheit theils daraus, daß schon um ein Jahr früher (1198) für den Todestag des Bischofs, und nur für diesen, Gottesdienste angeordnet wurden, theils auch daraus, daß das zweitägige Fasten vor dem Feste, das gleich bei dessen Einführung angeordnet wurde, noch in späterer Zeit nur auf die spätere, nicht auch die frühere Þorláksmessa sich bezog. Im Jahre 1200 folgte sodann die Einführung eines zweiten Festtages für einen isländischen Nationalheiligen, den heiligen Jón Ögmundarson[75]); auch diesmal wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ob darunter der Todestag (23. April) oder Translationstag (3. März) dieses Heiligen zu verstehen sei, welche in späterer Zeit beide als Feste gefeiert wurden; da wir indessen aus anderweitigen Berichten erfahren, daß erst Bischof Auðunn hinn rauði von Hólar (1313—1321) dessen Translation als Festtag und zwar nur für seine Diöcese durchsetzte[76]), löst sich auch dieser Zweifel zu Gunsten des ersteren Tages. Es folgt sofort ein Gesetz, welches, im Jahre 1217 ergangen, in Bezug auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse und die Verpflichtung für den Unterhalt der Armen zu sorgen, einige Neuerungen einführt, welche zum Theil auf die Beschränkungen der verbotenen Grade sich stützen, die das lateranische Concil vom Jahre 1215 eingeführt hatte[77]). An dieses Gesetz schließt sich der Zeit nach die Einführung der zweiten Þorláksmessa an, welche die Annalen dem Jahre 1237 zuweisen[78]); daß unter dieser nur der Translationstag des genannten Heiligen (20. Juli) verstanden werden kann, ergibt sich von selbst aus dem oben Gesagten. Tiefer eingreifende Bedeutung kommt endlich noch einem Gesetze zu, durch welches im Jahre 1253 angeordnet wurde, daß bei einem Conflicte des geistlichen Rechtes (guðslög) mit dem weltlichen (landslög) immer das erstere vorgehen solle[79]); eine Bestimmung, welche man vielfach ganz mit Unrecht bereits auf das Jahr 1053 zurückbeziehen zu sollen gemeint hat[80]).

Ueber die Gesetzgebung des isländischen Freistaates mag das Bisherige genügen. Kaum ein Jahrzehnt nach dem zuletzt erwähnten Gesetze erfolgte die Unterwerfung der Insel unter den König von Norwegen und zwar unterwarfen sich zuerst die Nordländer und von den Südländern diejenigen, welche westlich der Þjórsá gesessen waren, am Alldinge des Jahres 1262, dann wenig später, am Þverárþing, auch die Westländer[81]); im Jahre 1263 unterwarfen sich sodann auch die Oddaverjar und im Jahre 1264 die Síðumenn sammt allen übrigen Ostländern: damit war die Unterwerfung der ganzen Insel vollendet[82]). In dem Unterwerfungsvertrage war der Insel die Beibehaltung ihres eigenen Rechtes ausdrücklich zugesichert worden[83]). Die geänderten politischen

71) Þorláks biskups saga c. 15. S. 106; Guðmundar biskups saga c. 8. S. 420; Sturlúnga III. c. 2. S. 117. Die zuerst angeführte Stelle gedenkt zugleich auch eines von dem Bischofe erlassenen Fastengebotes, welches über die gesetzlichen Vorschriften noch hinausging. 72) Páls biskups saga c. 9. S. 135 (Biskupa sögur I.). 73) Þorláks biskups saga c. 21. S. 115; jüngere Sage c. 35. S. 303; Páls biskups saga c. 8. S. 134; Guðmundar biskups saga c. 30. S. 458; Sturlúnga III. c. 35. S. 188; Íslenzkir Annálar a. 1199. 74) Bischof Finnur, Hist. eccl. I. p. 158 und p. 298 nennt sogar die Electio S. Thorlaci als einen dritten Festtag; indessen will mir scheinen, als ob dabei nur eine irrige Auslegung der Þorlákssaga c. 21. S. 115 zu Grunde liege. 75) Jóns biskups saga c. 32. S. 186; Íslenzkir Annálar a. 1200; vergl. Guðmundar biskups saga c. 32. S. 459; Sturlúnga III. c. 35. S. 188. 76) Laurentius biskups saga c. 32. S. 829—830. 77) Die ältere Guðmundar biskups saga c. 67. S. 507 bemerkt nur: ferð frêndseme ok úmegð, d. h.: „Verwandtschaft und Armenwesen verändert;" ganz entsprechend lautet auch der Eintrag in einer Reihe anderer Annalen.

78) Íslenzkir Annálar h. a. 79) Flateyjarannáll a. 1253; Árna biskups saga c. 28. S. 718—719 (Biskupa sögur I.); vergl. auch Árna biskups kristinnrèttur c. 9. S. 54—56, wo indessen einige Handschriften das Jahr 1252. 1244 1256 geben. 80) Zuerst findet sich bei Arngrímur Jónsson, Brevis Commentarius de Islandia (1593) fol. 58 und wieder in dessen Crymogæa (1610) S. 110 die Angabe, daß bereits im Jahre 1050 jener Beschluß gefaßt worden sei. Später hat zumal Bischof Finnur in seiner Hist. eccles. Isl. I. p. 133—134 u. 263 dieselbe näher dahin ausgeführt, daß Ísleifur Gizurarson jenen Beschluß gelegentlich seiner Wahl zum ersten Bischof der Insel durchgesetzt habe; das Gelöbniß, welches nach der Húngurvaka c. 5. S. 67 die sämmtlichen Häuptlinge des Landes im Jahre 1081 seinem Sohne und Nachfolger Gizurr ablegten, hinsichtlich aller Gebote Gottes, die er verkünden würde, ihm gehorchen zu wollen, sei nur eine Bestätigung jenes früheren Gesetzes gewesen. Vergl. auch des Bischofs Abhandlung: De noctis prae die naturali praerogativa p. 176. Jón Eiríksson, welcher schon etwas früher, bei Holberg S. 509 (1762), wesentlich denselben Gedanken ausgesprochen hatte, wiederholte ihn, bei Kongslev I. S. 199 (1781), und auch Thorkelin schloß sich in Anm. 71 zu seiner Ausgabe des neueren Christenrechtes der Ausführung Finn's an; ebenso Hannes Finnsson in Anm. 11 zur älteren Ausgabe der Húngurvaka (1778). Erst Schlegel, Comm. S. XXIII und Om Graagaasen S. 125—126 hat Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Darstellung ausgesprochen, welchen Baldvin Einarsson S. 50—51, dann Keyser II. S. 332. Anm. sich angeschlossen haben. In der That beruht dieselbe augenscheinlich auf Nichts als auf der falschen Lesart einiger Handschriften des neueren Christenrechtes, und Þórður Sveinbjörnsson (Juridisk Tidsskrift Bd. 22. S. 65. Anm. 35 und Bd. 24. S. 346—348) hätte die Ansicht Bischof Finn's nicht wieder aufnehmen sollen. 81) Sturlúnga X. c. 11. S. 298—299; c. 21. S. 312—313 und c. 26. S. 319—320; Hákonar saga Hákonarsonar c. 311. S. 113—114 (F. M. S. X.); Íslenzkir Annálar h. a. 82) Annálar h. a.; Magnúss saga lagabætis S. 156—157 (F. M. S. X.). 83) Die Streitfrage über das Alter der verschiedenen Texte dieses

Verhältniſſe mußten indeſſen ſofort gar manche Veränderungen in demſelben abſolut nothwendig machen und die Vornahme von ſolchen konnte auch in keiner Weiſe als vertragswidrig gelten, wenn dabei nur auf verfaſſungsmäßigem Wege vorangegangen wurde. So ſehen wir denn in der That ſchon in der nächſten Zeit nach dem Abſchluſſe jenes Vertrages ein neues Geſetzbuch für Island erlaſſen, welches unter dem zwiefachen Namen der Járnsíða und der Hákonarbók bekannt iſt [84]). Die erſte dieſer beiden Benennungen, welche ich übrigens nicht, wie dies von Þórður Sveinbjörnsson und Anderen geſchieht, von der angeblichen Härte des Geſetzbuches, ſondern, mit Munch, von dem eiſenbeſchlagenen Einbande ableiten möchte, welchen das Original gezeigt haben wird [85]), beſitzt urkundlich Gewähr, indem die ziemlich gleichzeitigen Annalen Reſen's dieſelbe bereits nennen [86]); die zweite dagegen läßt ſich in älteren Quellen nicht nachweiſen, und verdankt ſichtlich nur einer ſpäter noch gelegentlich zu beſprechenden verkehrten Vermuthung über die Entſtehungszeit der Quelle ihr Aufkommen. Man hatte früher wol darüber geſtritten, ob das Geſetzbuch in den Jahren 1262—1263, 1265 oder 1271—1273 auf der Inſel eingeführt worden ſei, oder auch den Verſuch gemacht, dieſe verſchiedenen Daten in der Art zu combiniren, daß man annahm, das Geſetzbuch ſei von König Hákon (geſt. 1263) verfaßt, dann um das Jahr 1265 von König Magnús nach Island geſchickt, aber erſt in einer zweiten Redaction in den Jahren 1271—1273 daſelbſt zur Annahme gebracht worden [87]); neuerdings hat indeſſen Jón Sigurðsson mit überwiegenden Gründen dargethan, daß daſſelbe in der That erſt im Jahre 1271 nach der Inſel geſchickt und in den Jahren 1271—1273 vom Alldinge angenommen worden iſt [88]). Hier, wo die ganze Frage überhaupt nur ſehr beiläufig zur Sprache gebracht werden kann, darf auf ſeine Beweisführung einfach verwieſen werden, obwol dieſelbe durch das eine oder andere Argument ſich wol noch verſtärken ließe. Wie dem auch ſei, das nicht ohne große Mühe auf der Inſel zur Geltung gebrachte Geſetzeswerk ſollte dieſe nur wenige Jahre behaupten und zwar waren es Veränderungen in der Geſetzgebung Norwegens, welche hierzu den Anſtoß gaben. Schon längere Zeit hatte ſich nämlich König Magnús Hákonarson mit dem Plane getragen, die Geſetzgebungen der einzelnen norwegiſchen Dingverbände nicht nur zu verbeſſern, ſondern auch zu einem im Weſentlichen für das geſammte Land gemeinſamen Landrechte umzuarbeiten. Im Jahre 1267 bereits wurde ein von ihm entworfenes Geſetzbuch am Gulading angenommen und im folgenden Jahre gelang die Einführung eines ſolchen auch am Borgarding und Eidſifjading [89]); minder glücklich war der König zwar in der Landſchaft Throndheim, indem dieſe ſich im Jahre 1269 nur zu einer auf das weltliche Recht beſchränkten Geſetzgebung die Ermächtigung zu ertheilen herbeiließ [90]), indeſſen gelang es doch nach wenigen Jahren das, wie es ſcheint, in der Zwiſchenzeit ſehr erheblich und ſehr zu ſeinem Vortheile umgearbeitete Geſetzbuch an allen vier Landsdingen zur Annahme zu bringen [91]). Es lag der

Verhältniß zu einander muß hier um ſo mehr unerörtert bleiben, als das quellenmäßige Material zu deren Entſcheidung erſt durch die noch ausſtändige Fortſetzung der isländiſchen Urkundenſammlung vervollſtändigt werden wird; einſtweilen vergl. man Munch IV, 1. S. 367—370, und gegen ihn Jón Sigurðsson im Diplom. Island. I. S. 602 u. folg. An letzterem Orte, S. 619 u. folg., iſt der Verſuch gemacht, die den Jahren 1262, 1263 und 1264 angehörigen Textesformen zu ſcheiden; ältere Abdrücke ſiehe in Norges gamle Love I. S. 460—462; Lagasafn I. S. 11—12 u. dgl. m.

84) Gedruckt iſt daſſelbe im erſten Bande von Norges gamle Love S. 259—300 (1846), ſodann aber auch ſelbſtändig unter dem Titel: Hin forna lögbók Íslendínga sem nefnist Járnsíða eðr Hákonarbók. Codex juris Islandorum antiquus qui nominatur Jarnsida seu Liber Haconis. Ex manuscripto pergameno (quod solum superest) legati Arnæ-Magnæani editus. Cum interpretatione latina, lectionibus variis, indicibus vocum et rerum p. p. Praemisso historico in hujus juris origines et fata tentamine, a Th. Sveinbjörnsson conscripto. Havniae. Sumptibus legati Arnæmagnæani. Typis J. H. Schultz, 1847. 4to. Meine Citate gelten immer dieſer letzteren Ausgabe. 85) Þórður S. VI und XIII; aber auch ſchon Jón Eiríksson, bei Holberg S. 513—514 und bei Kongslev I. S. 214, Dahlmann, Geſchichte von Dänemark II. S. 293 u. A. m. Dagegen Munch IV, 1. S. 484 und 633—634. 86) Íslenzkir Annálar a. 1271 und 1272 (S. 140—141. not. c und i); genauer gibt aber die beiden Stellen Jón Sigurðsson im Lögsögumannatal S. 39. Sie lauten: „(1271) Stvrla com vt (með) logboc Jarn siðv“ und „(1272) Tekin Jarnsíða i log.“ 87) Am eingehendſten und ſcharfſinnigſten hat dieſe letztere Anſicht Þórður Sveinbjörnsson in ſeiner Einleitung zur Járnsíða S. VI—XVII vertreten; ſeiner Ausführung hat ſich ſowol Sveinn Skúlason in ſeiner Lebensbeſchreibung des Sturla Þórðarson (Safn til sögu Íslands I. S. 582—583) als Munch in ſeiner Norwegiſchen Geſchichte IV, 1. S. 482—484. 619—621. 627—631. 632—634 und 637—638 angeſchloſſen. Auch ich war, Kritiſche Ueberſchau I. S. 278, derſelben gefolgt.

88) Lögsögumannatal og lögmanna S. 37—39 (Safn Bd. II.). Die gewichtigſten Belege für dieſe letztere Annahme bilden die ſchon im Anfange des 14. Jahrh. geſchriebene Árna biskups saga c. 9. S. 688—690 und c. 11. S. 695, ſowie Reſen's Annalen (ſ. oben Anm. 86); für das Jahr 1265 dagegen läßt die um 1350 geſchriebene Guðmundar biskups saga c. 76. S. 162 (Biskupa sögur II.), ſowie die Sturlúnga X. c. 19. S. 307 anführen. Allein Jón Sigurðsson hat dargethan, daß die letztere Stelle ſich beſeitigen und daß auf die erſtere ſich nicht viel Gewicht legen läßt, daß überdies beide mit der vermittelnden Anſicht, wie ſolche Þórður und Munch vertreten, ſich abſolut nicht vereinigen laſſen. Für die Zurückführung auf K. Hákon endlich bietet im Grunde der Name Hákonarbók, den die Quelle vielfach trägt, den einzigen Stützpunkt. 89) Íslenzkir Annálar a. 1267: lögtekin Gulaþíngsbók sú er Magnús konúngr gjörði; a. 1268: lögtekin lögbók Upplendínga ok Víkverja, sú er Magnús konúngr skipaði. Allerdings bezieht ſowol Munch IV, 1. S. 485. Anm. als Keyſer II. S. 8 beide Angaben lediglich auf die nach der Vorrede zu den Landslög S. 7—8 dem Könige ertheilte Ermächtigung, ein umgearbeitetes Geſetzbuch zu entwerfen, welcher deſſen rechtsförmliche Annahme erſt noch nachfolgen mußte; dem ſcheint aber nicht nur die Beſtimmtheit der in den Annalen gebrauchten Ausdrücke zu widerſprechen, ſondern auch der geſammte Verlauf des Geſetzgebungswerkes. 90) Íslenzkir Annálar a. 1269: þá fekk Magnús konúngr samþykt allra Frostaþíngsmanna at skipa svá Frostaþíngsbók um alla þá luti sem til veraldar heyra ok konúngdómsins, sem honum syndist best bera. 91) Das Nachwort zu den Landslög S. 178 gibt je nach Verſchiedenheit der Handſchriften die Jahrzahlen 1273, 1274 und 1277 und das 9., 11. und 13. Regierungsjahr des Königs, was auf die Jahre 1272, 1274 und 1276 weiſen würde. Die Art,

Wunsch nahe, das für Norwegen entworfene gemeine Landrecht sofort auch auf Island zur Geltung zu bringen, und es scheint in der That, daß selbst die Entstehung der Járnsíða bereits mit derartigen Tendenzen zusammengehangen hatte; jetzt, nachdem der König in Norwegen selbst an die Stelle seines ersten, nur theilweise angenommenen Gesetzentwurfes eine neue Ueberarbeitung hatte treten lassen, wurde der Versuch gemacht mit diesem auch das isländische Recht in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. König Magnus der Gesetzverbesserer (lagabætir) starb zwar am 9. Mai 1280; noch in demselben Sommer aber gingen des Königs Eirikur Magnússon Boten mit einem neuen Gesetzbuche nach der Insel hinüber, um dessen Einführung zu betreiben. Anfangs stieß dieser neue Entwurf, welcher sich durchgängig an das neue norwegische Landrecht anschloß, wenn auch nicht ohne auf das ältere Recht der Insel in gewissem Umfange Rücksicht zu nehmen, auf allseitigen, erbitterten Widerstand; doch brachten es die Gesandten des Königs nach langen und heftigen Verhandlungen dahin, daß das ganze Gesetzbuch rechtsförmlich angenommen wurde, mit Ausnahme einiger weniger Capitel, bezüglich deren noch des Königs und des Erzbischofs letzte Entscheidung eingeholt werden sollte [92]). So geschah es am Alldinge des Jahres 1281; das Gesetzbuch aber, welches damals angenommen wurde und welches, wenn auch in nicht wenigen Punkten durch spätere Gesetze abgeändert, doch principiell noch heutigen Tages auf der Insel gilt, wird als die Jónsbók bezeichnet, nach dem Namen des Gesetzbeamten Jón Einarsson, welcher dasselbe im Auftrage des Königs ins Land brachte [93]).

In einer wesentlichen Beziehung unterscheidet sich die Gesetzgebung dieser späteren Zeiten von der früheren, in Bezug nämlich auf die Stellung des kirchlichen Rechtes zum weltlichen. In Norwegen zunächst hatten die sämmtlichen älteren Provinzialrechte neben dem weltlichen auch ein „Christenrecht" enthalten und so hatte denn auch König Magnus beabsichtigt das von ihm zu erlassende allgemeine Landrecht mit einem solchen zu beginnen. Am Guladinge sowol als am Eidsifjadinge und Borgardinge stieß er auch desfalls auf keinen Widerstand, und während im Uebrigen die hier zunächst angenommenen Gesetzbücher uns verloren sind, ist doch das zu ihnen gehörige Christenrecht sowol in der für das Gulading, als in der für das Borgarding bestimmten Fassung erhalten [94]); in Throndheim aber gestattete man ihm, offenbar, weil der kurz zuvor aus Rom heimgekehrte Erzbischof Widerspruch erhoben hatte, im Jahre 1269, wie bemerkt, nur die Umgestaltung des weltlichen Rechtes, und dieser Vorgang bezeichnet einen Wendepunkt in der Geschichte der norwegischen nicht nur, sondern auch der isländischen Gesetzgebung. Die Járnsíða bereits, und es ist dies keine geringe Bestätigung der oben verfochtenen Ansicht über deren Entstehungszeit, enthält zwar noch ebenso gut einen Kristindómsbálkur, wie die älteren Gesetzbücher; aber aus demselben ist Alles weggelassen, was den Ansprüchen der Hierarchie irgendwie entgegenlief, und behielt man für den Abschnitt, der doch in keiner Weise mehr ein Kirchenrecht enthielt, wol nur darum den alten Titel bei, weil man noch immer die Hoffnung nicht aufgab, daß es gelingen werde, über ein an dieser Stelle einzurückendes wirkliches Christenrecht mit dem Erzbischofe sich zu einigen [95]). Ganz denselben Charakter trägt aber auch der Kristindómsbálkur des allgemeinen Landrechtes für Norwegen, sowie des allgemeinen Stadtrechtes, welches dem Jahre 1276 seine Entstehung verdankt [96]); nur deren Inhalt reproducirt endlich auch der einschlägige Abschnitt der isländischen Jónsbók [97]). Die Hierarchie

---

wie Munch IV, 1. S. 564—566. Anm. diese Differenzen zu lösen sucht, scheint mir ziemlich gewagt; vielleicht ist es am richtigsten, der Mehrzahl der besseren Handschriften folgend, das Jahr 1274, das 11. Regierungsjahr des Königs, als das richtige zu betrachten und auf die beiläufigen Angaben über die allseitige persönliche Anwesenheit des Königs nicht zu achten.

92) Árna biskups saga c. 25. S. 715 und c. 28—29. S. 717—721; Íslenzkir Annálar a. 1280 und 1281. Hinsichtlich der Erledigung der noch vorbehaltenen Punkte vergl. etwa Munch IV, 2. S. 71—72. Vergl. auch Frá Fornjóti c. 7. S. 14 und c. 8. S. 15 (Fornaldar sögur II.). 93) Von der Jónsbók gibt es verschiedene Ausgaben, deren doch keine auf die Bedeutung einer kritischen Anspruch zu machen berechtigt ist. Ich citire nach der neuesten und am leichtesten zu beschaffenden, welche den Titel trägt: Lögbók Magnusar konungs, Lagabætis, handa Islendingum, eður Jónsbók hin forna; lögtekin á alþingi 1281. Útgefandi Sveinn Skúlason. Akureyri. Prentuð af H. Helgasyni. 1858. 8. Außer ihr liegen mir noch drei ältere Ausgaben aus den Jahren 1578 (am Schlusse von 1580 datirt), 1707 und 1709 vor, sämmtlich zu Hólar gedruckt; es existirt überdies noch eine Ausgabe aus dem Jahre 1578, die dieselbe Jahrzahl auch an ihrem Schlusse trägt, und eine solche aus dem Jahre 1582: von einer Ausgabe dagegen, die nach Finn. Johann. Hist. eccl. III. S. 378 im Jahre 1576 zu Hólar, oder wol vielmehr zu Núpufell erschienen sein soll, weiß ich keine Spur aufzutreiben. Eine, sehr schlechte, dänische Uebersetzung gab Egill Þórhallason im Jahre 1763 zu Kopenhagen heraus.

94) Gedruckt in Norges gamle Love II. S. 293—306 und 306—338. Vergl. Munch IV, 1. S. 491—494; Keyser II. S. 8—9. 95) Der Kristindómsbálkur der Járnsíða begreift in sich nur noch ein christliches Glaubensbekenntniß, eine längere Betrachtung über die Stellung des Königs und des Bischofs als der Inhaber der beiden obersten Gewalten auf Erden, endlich die Bestimmungen über die Thronfolgeordnung und die bei einem Thronwechsel zu beobachtenden Formalitäten, welche letzteren König Hákon, wie es scheint um das Jahr 1260 (vergl. bezüglich des Datums Munch IV, 1. S. 192—193. Anm.), erlassen hatte. Genau dieselben Stücke stehen aber, nur mit höchst unbedeutenden Abweichungen in der Fassung einzelner Detailbestimmungen, auch schon an der Spitze des Christenrechtes, welches König Magnus für das Gulading erließ, und sind an der Spitze des Christenrechtes für das Borgarding möglicherweise nur von dem Abschreiber weggelassen. 96) Die einzige erhebliche Abweichung ist die, daß an die Stelle der von König Hákon erlassenen Thronfolgeordnung eine neuere getreten ist, welche König Magnus selbst im Jahre 1273 erlassen hatte; vergl. Munch IV, 1. S. 517—518. Anm. und S. 538, welcher diese Jahrzahl gegen Keyser II. S. 10, der das Jahr 1269 versicht, mit guten Gründen sichert. Aus jener eigenthümlichen Begrenzung seines Inhaltes erklärt es sich übrigens leicht, wenn eine Verordnung vom Jahre 1316 (Norges gamle Love III. S. 117) das Vorhandensein eines Kristindómsbálkur in den Landslög gradezu leugnet; materiell fehlte er wirklich. 97) Allerdings hat Jón Sigurðsson in seiner Schrift: „Om Islands statsretlige Forhold" S. 17—18 (Kjøbenhavn 1855) geltend zu machen

also hatte dem Königthume die Umgestaltung des auf das Kirchenrecht bezüglichen Abschnittes im Gesetzbuche verwehrt und wenn dieses letztere zwar auf sein althergebrachtes Recht auch in dieser Richtung Gesetze zu erlassen nicht verzichtet hatte, so hatte es sich doch genöthigt gesehen, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Es begreift sich, daß unter solchen Umständen die geistliche Gewalt sofort ihrerseits den Versuch machte, die Lücke zu füllen; nicht minder aber auch, daß derartigen Versuchen umgekehrt alsbald von weltlicher Seite hindernd in den Weg getreten wurde. In Norwegen sehen wir den Erzbischof Jón rauði schon im Winter 1272—1273 sich mit derartigen Projecten tragen [98]), und es mag sein, daß er dem Provinzialconcile, welches er im Jahre 1278 nach Bergen berief, einen Gesetzentwurf vorzulegen beabsichtigte; da indessen in Folge der ernsten Zerwürfnisse, welche nach dem Tode des Königs Magnus sofort zwischen der geistlichen und weltlichen Macht ausbrachen, das Concil auseinandergehen mußte, scheint es zu einer förmlichen Annahme seines Christenrechtes nicht gekommen zu sein [99]). Nicht nur von diesem Christenrechte, dessen Beobachtung doch der Erzbischof gefordert zu haben scheint, wollte man nun aber weltlicherseits Nichts wissen, sondern man betrachtete selbst den der Kirche günstigen Vergleich, welchen König Magnus im Jahre 1277 mit ihr zu Tunsberg abgeschlossen hatte, als beseitigt, und ging frisch weg auf „das alte Christenrecht" zurück, „welches zur Zeit des Erzbischofs Sigurðr (d. h. 1231—1252) und des Königs Hákon gegolten hatte" [1]). Aber auch später, als die geistliche Gewalt mit der weltlichen wieder sich zu vertragen genöthigt war, blieb eine ziemliche Ungewißheit bezüglich des im Lande geltenden Kirchenrechtes bestehen. Auch jetzt noch wurde weltlicherseits das ältere Christenrecht, wie es um die Mitte des 13. Jahrh. gegolten hatte, als das einzig zu Recht bestehende betrachtet [2]), also weder das von König Magnus, noch das von Erzbischof Jón verfaßte [3]), sondern dasjenige, welches König Hákon der Alte und Erzbischof Sigurdur gesetzt hatten [4]); geistlicherseits dagegen wurde von Zeit zu Zeit immer wieder der Versuch gemacht, die fortwährende Geltung des tunsberger Vergleiches und des Christenrechtes des Erzbischofs Jón zu behaupten und von Provinzialconcilien zumal sehen wir wiederholt in allgemeinen Ausdrücken wenigstens die Statuten des genannten Erzbischofs bestätigt [5]). Einige scheinen bei solchem Widerstreite der Meinungen auch wol noch an dem Christenrechte festgehalten zu haben, welches König Magnus der ersten Recension seiner Gulaþingslög und Borgarþingslög beigegeben hatte und grade diesem Umstande mögen wir es zu verdanken haben, daß der auf das Kirchenrecht bezügliche Abschnitt beider Gesetzbücher uns erhalten ist, während deren übrige Theile, durch das allgemeine Landrecht desselben Königs unzweifelhaft verdrängt und ersetzt, für uns spurlos verloren sind. — In engstem Zusammenhange mit diesem Gange der Dinge in Norwegen stand nun aber auch der Verlauf der Entwickelung in Island. Schon im Winter 1272—1273 sehen wir den Bischof Árni Þorláksson über die Ausarbeitung eines neuen Christenrechtes mit dem Erzbischofe sich in Vernehmen setzen [6]) und bereits am Alldinge des Jahres 1275 gelang es demselben, wenn auch nicht ohne Schwierigkeit, mit Ausnahme einiger weniger Capitel, bezüglich deren des Königs und des Erzbischofs Entscheidung vorbehalten blieb, seinen Entwurf zur Annahme zu bringen [7]); das so entstandene Gesetz wird aber entweder nach seinem Verfasser als **Árna biskups kristinrèttur**, oder im Gegensatze zu dem Gesetze Þorlák's und Ketill's als **kristinrèttur hinn nýi**, d. h. als das neue Christenrecht oder das Christenrecht des Bischofs Árni bezeichnet [8]).

gesucht, daß cap. 3—11 des Kristindómsbálkur, von welchen c. 4—11 auch wol die besondere Ueberschrift: Konúngserfðir tragen, ursprünglich der Jónsbók völlig fremd gewesen seien; allein der hierfür geltend gemachte Grund, daß der in der Vorrede zum Gesetzbuche angeführte Inhalt des Abschnittes nur auf dessen zwei erste Capitel passe, scheint nicht stichhaltig. Diese Vorrede ist wesentlich, und zumal in dem hier fraglichen Satze, dieselbe wie die zum allgemeinen norwegischen Landrechte gehörige; wenn also trotz derselben in diesem letzteren der Kristindómsbálkur die angefochtenen Capitel enthalten konnte, so konnte er sie auch in der Jónsbók enthalten.

98) Árna biskups saga c. 10. S. 691. Anm. 2. Die Stelle fehlt zwar in unserer Haupthandschrift, sie findet sich aber in einem sehr alten Pergamentbruchstücke. 99) Gedruckt steht dieses in Norges gamle Love II. S. 341—386. Zu beachten ist übrigens, daß in zwei Handschriften, welche bereits der ersten Hälfte des 14. Jahrh. angehören, die Quelle eine Ueberschrift zeigt, laut welcher sie die ausdrückliche Genehmigung des Königs Magnus erhalten hätte.

1) So hatte gleich in der ersten Hitze des Streites der oberste unter des jungen Königs Rathgebern, Hr. Bjarni Erlingsson, an offener Dingstätte erklärt (Diplomatarium Norvegicum III. nr. 30), und auch eine Verordnung aus dem Jahre 1280 (Norges gamle Love III. S. 9), dann ein im Jahre 1283 der Kirche zu Drontheim ausgestellter Schutzbrief (Diplom. Norveg. II. nr. 20) berufen sich auf den forn kristinrèttur. Zu verstehen ist darunter das in die Frostaþingslög aufgenommene Christenrecht; vergl. Keyser I. S. 393—394 und Munch IV, 1. S. 113. Die kirchenrechtliche Legislation des Königs Magnus glaubte man wol darum ignoriren zu sollen, weil solche durch den Widerspruch des Erzbischofs auch für diejenigen Landestheile wieder rückgängig gemacht worden war, für welche sie bereits Geltung erlangt gehabt hatte.

2) So in einer Verordnung aus dem Jahre 1290 (Norges gamle Love III. S. 17—18); ferner in einer solchen aus dem Jahre 1308 oder 1309 (ebenda S. 82—85). Ueber diese letztere vergl. übrigens auch Munch IV, 2. S. 172—173. Anm., welcher deren Ursprung schon auf den Schluß des 13. Jahrh. zurückführen und in ihr eine bei verschiedenen Gelegenheiten gleichmäßig wiederholte Instruction sehen will. 3) So sagt ausdrücklich die für unsere Frage höchst merkwürdige Verordnung vom 28. Juli 1316 (Norges gamle Love III. S. 117). 4) So eine Verordnung aus dem Jahre 1327 (ebenda S. 153—154). 5) So im Jahre 1306, Norges gamle Love III. S. 243—245; 1327, ebenda S. 270—275 und 275—277; 1336, ebenda S. 281—284. Ein Provinzialconcil von 1351 beruft sich noch auf den tunsberger Vergleich, ebenda S. 304; ja noch in den Statuten eines solchen von 1436 wird sowol dieser als das Christenrecht Jón's als geltendes Recht in Besitz genommen; Keyser II. S. 491. 6) Siehe die oben schon angeführte Stelle der Árna biskups saga c. 10. S. 691. Anm. 2. 7) Ebenda c. 14. S. 697—698; Íslenzkir Annálar a. 1276. 8) Die einzige Ausgabe desselben ist die oben schon angeführte, von Thorkelin's Hand besorgte.

Von Anfang an war aber die Geltung dieſes neuen Rechtes eine beſtrittene. Von der Landsgemeinde ſelbſt war deſſen Einführung nur proviſoriſch gemeint geweſen, indem daſſelbe nur gelten ſollte, bis etwa der König und der Erzbiſchof ein Anderes verfügen würden; der König wies daſſelbe ſofort als einen Eingriff in ſeine geſetzgeberiſchen Rechte ernſthaft zurück und Biſchof Árni ſelbſt ſah ſich unter ſolchen Umſtänden genöthigt, ſein Werk dem Könige und dem Erzbiſchofe zur Vornahme beliebiger Veränderungen einzuſenden [9]). Nachdem in Norwegen der tunsberger Vergleich abgeſchloſſen worden war, trat auch auf Island ein friedlicherer Mittelzuſtand ein, der indeſſen doch keine Entſcheidung brachte [10]); der Tod des milden Königs Magnus aber ließ auch hier den Zwieſpalt ſofort wieder ausbrechen und alsbald zum erbittertſten Kampfe führen. Schon gelegentlich der Verhandlungen über die Annahme der Jónsbók, deren Inhalt vom Standpunkte des kanoniſchen Rechtes aus mehrfach anfechtbar war, ſetzte Herr Loðinn leppur der Berufung des Biſchofs auf die Weiſungen ſeines Erzbiſchofs, auf das neue Chriſtenrecht, auf den tunsberger Vergleich, auf den Vorrang des göttlichen Rechtes vor dem weltlichen, unerſchütterlich die Hinweiſung auf des Königs Befehl und das geltende Landrecht entgegen [11]), und Jahre lang währte von da ab der Streit, der ſich durch die ſtete Berufung der Biſchöfe ſowol als der königlichen Beamten auf die von ihren Oberen erhaltenen Weiſungen, dann durch wiederholte Uebereinkünfte, laut deren die Entſcheidung aller ſtreitigen Punkte dem Könige und dem Erzbiſchofe anheimgeſtellt werden ſollte, deutlich als ein bloßer Incidenzpunkt des in Norwegen ſelbſt ausgefochtenen Kampfes kennzeichnet. So erging denn auch für Island eine königliche Verordnung, vermöge deren daſelbſt lediglich dasjenige Chriſtenrecht gelten ſollte, welches „in den Tagen des Königs Hákon Hákonarson und des Erzbiſchofs Sigurður" gegolten hatte und von der geſetzgebenden Verſammlung wurde dieſelbe rechtsförmlich angenommen [12]); ja ſelbſt die Biſchöfe unterwarfen ſich, der ſchlaue Jörundur von Hólar unbedingt, Herr Árni aber wenigſtens mit Vorbehalt [13]). Wiederholt wird von jetzt ab die Berufung auf das „alte Chriſtenrecht," das „alte Landrecht," die „Klage nach Landrecht" betont [14]), während andererſeits auch wol Biſchof Árni darüber klagt, daß man ihm ſein neues Chriſtenrecht nicht gelten laſſen wolle, das doch dem heiligen Decrete entſprechend abgefaßt ſei [15]), und noch im Jahre 1288 der Erzbiſchof ſich veranlaßt ſah, zu gebieten, daß man in Island das Chriſtenrecht halte, „welches Herr Erzbiſchof Jón und Herr Biſchof Árni geſetzt haben" [16]). Freilich wurde, in Island wie in Norwegen, zwiſchen Kirche und Königthum wieder Friede; allein als im Jahre 1297 der Patronatsſtreit erledigt wurde [17]), wurde nicht feſtgeſtellt, welches Chriſtenrecht fortan auf der Inſel zu gelten habe [18]), und es iſt überhaupt nicht wahrſcheinlich, daß Seitens des Königthums um dieſe Zeit die Rechtsbeſtändigkeit des neuen Chriſtenrechtes zugeſtanden wurde. Von der Kirche freilich wurde die rechtliche Gültigkeit deſſelben fortwährend ganz in der nämlichen Weiſe behauptet, wie von ihr gleichzeitig in Norwegen das Chriſtenrecht des Erzbiſchofs Jón aufrecht gehalten werden wollte und wir ſehen z. B. den Biſchof Jón Haldórsson im Jahre 1326 die Statuten, welche Biſchof Árni Þorláksson unter der Leitung jenes Erzbiſchofs habe ausgehen laſſen, ausdrücklich beſtätigen [19]), dann wieder den Biſchof Gyrður im Jahre 1354 unter Berufung auf das Chriſtenrecht, welches von Klerikern und Laien als für das Bisthum Skálholt gültig angenommen worden ſei, einen nur im neueren Chriſtenrechte enthaltenen Satz anführen [20]). Auf der anderen Seite aber beſtimmt eine Verordnung aus dem Jahre 1305 [21]), daß alles Chriſtenrecht nach altem Herkommen und den früheren Geſetzen gehandhabt werden ſolle. Ferner. Die Jónsbók enthält bezüglich der Haltung der Feſttage eine Beſtimmung, welche dem alten, nicht dem neuen Chriſtenrechte entnommen iſt, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf „das alte Recht und Herkommen" [22]), und eine königliche Verordnung vom 14. Juni 1314 ſchreibt erſt vor, daß die auf denſelben Gegenſtand bezüglichen Erlaſſe des Cardinals Wilhelm von Sabina dem isländiſchen Geſetzbuche einverleibt werden ſollten, während dieſelben doch in cap. 27 und 28 des neueren Chriſtenrechts längſt eingerückt waren [23]); dieſelbe Verordnung enthält ferner eine Vorſchrift über die Form der Verlobung und über die Legitimation durch die nachfolgende Ehe, welche dem neueren Chriſtenrechte entlehnt, dem älteren dagegen völlig fremd iſt [24]): Beides nur unter

9) Árna biskups saga c. 17. S. 701; c. 18. S. 702—703. 10) Einerſeits verſprach nämlich der Biſchof, ſein Chriſtenrecht nicht mit aller Schärfe zu handhaben, andererſeits erklärte auch des Königs Geſandter, in gewiſſem Umfange deſſen Gebrauch dulden zu wollen, ohne doch deſſen Geltung principiell anzuerkennen, und ſchließlich bat man nochmals den König um ſeine endliche Entſcheidung; ebenda c. 20. S. 707 und c. 22. S. 709—710. 11) Ebenda c. 28—29. S. 717—721. 12) Ebenda c. 37. S. 730—731, dann c. 42. S. 735 und 736. 13) Ebenda c. 36. S. 729, dann c. 38. S. 731; vergl. c. 40. S. 733. 14) Ebenda c. 40. S. 734; c. 43. S. 739; c. 52. S. 749. 15) Ebenda c. 42. S. 737.

16) Árna biskups saga c. 67. S. 773. 17) Siehe des Königs Ausſchreiben im Lagasafn I. S. 23. 18) Wie dies Biſchof Finnur, Hist. eccl. I. S. 544 friſchweg annimmt. 19) Siehe deſſen Urkunde in der Hist. eccl. I. S. 546. Anm. c, wozu Bd. IV. S. 143. Anm. a einen Zuſatz nachträgt, und vollſtändig II. S. 79—81. Eine aus jenen „Statuten" angeführte Stelle iſt wirklich dem neueren Chriſtenrechte c. 26. S. 170 entnommen. 20) Hist. eccl. I. S. 547. Anm. und II. S. 109; vergl. das neuere Chriſtenrecht c. 14. S. 84. 21) Mitgetheilt von Jón Sigurðsson im Safn til sögu Íslands II. S. 166. In der Hist. eccl. I. S. 413—414 findet ſich eine nahezu gleichlautende, undatirte Verordnung des Königs Eirikur, welche der Herausgeber S. 402 ungefähr dem Jahre 1295 zuweiſen und erſt unter König Háfon für Island Geltung erlangt haben laſſen will, Bd. IV. S. 142 b. 22) Rekabálkur c. 10; vergl. das ältere Chriſtenrecht c. 17. S. 84—85 und c. 23. S. 112—113 (Finſen §. 8. S. 25 und §. 14. S. 32); das neuere Chriſtenrecht c. 26. S. 172—174 hat eine weſentlich andere Vorſchrift, wiewol S. 162—164 entſpricht. 23) Die Verordnung iſt im Lagasafn I. S. 27—31 gedruckt; ſiehe ihren §. 8. 24) §. 13 der Verordnung; vergl. neueres Chriſtenrecht c. 16.

der Voraussetzung verständlich, daß dazumal das Gesetzbuch des Bischofs Árni als solches nicht anerkannt war [25]). Weitere Belege beziehen sich speciell auf das Nordland. Ein Königsbrief, welcher in den ersten Jahren des 14. Jahrh. an den Bischof Jörundur von Hólar († 1313) erlassen wurde, bezieht sich noch ausdrücklich auf den „forn kristindómsrèttur“ [26]). Die Klagschrift ferner, welche die nordländischen Bauern im Jahre 1319 gegen ihren Bischof Auðunn einreichten, ist wenigstens theilweise darauf gestützt, daß dieser widerrechtlich das neue Christenrecht anstatt des alten zur Geltung zu bringen versuchte [27]), und sie zeigt zugleich, daß die oben angeführten, ursprünglich für Norwegen erlassenen Verordnungen aus dem Jahre 1308 oder 1309, dann 1316 schon dazumal auch nach Island zur Darnachachtung geschickt worden waren [28]); die auf die Beschwerde im Jahre 1320 ergangene königliche Entscheidung verweist denn auch wieder ganz bestimmt auf „das alte Recht“ [29]). Im Zusammenhalte mit dem, was oben über den Gang der Dinge in Norwegen angeführt wurde, läßt sich kaum bezweifeln, daß auch auf Island unter dem von weltlicher Seite her fortwährend in Bezug genommenen „alten Christenrechte“ nur dasjenige verstanden werden könne, welches vor dem Ausbruche des Kampfes unter den beiden Gewalten gegolten hatte, also das Christenrecht der Bischöfe Þorlákur und Ketill; Schwierigkeiten macht aber dem gegenüber eine Verordnung vom 19. Oct. 1354 [30]). Durch diese wird nämlich aus Veranlassung mehrfacher Zerwürfnisse, welche sich zwischen dem Bischofe Ormur von Hólar und seinen Diöcesanen ergeben hatten, geboten, daß dasselbe Christenrecht, wie es im Südlande gelte, fortan im ganzen Lande gelten solle. Man hat nun annehmen wollen, daß das Christenrecht des Bischofs Árni, welches im Jahre 1275 für das Bisthum Skálholt angenommen, dann durch den tunsberger Vergleich, und nachmals wiederholt durch den Vergleich des Jahres 1297 als rechtsgültig anerkannt worden sei, durch jenen Erlaß auch für das Bisthum des Nordlandes gesetzliche Kraft und Geltung erlangt habe [31]); hiergegen läßt sich indessen immerhin einwenden, daß nicht nur, wie schon bemerkt, gelegentlich der Verhandlungen am Alldinge des Jahres 1275 und in der nächstfolgenden Zeit nirgends davon die Rede ist, daß das auf Betrieb des Erzbischofs vom Bischof Árni verfaßte Christenrecht nur für seine Diöcese, nicht auch für die von Hólar Geltung erlangen sollte, sondern auch der tunsberger Vergleich sowol als der um 20 Jahre später abgeschlossene, keinerlei Bestätigung desselben sei es nun für das ganze Land oder auch für die skálholter Diöcese enthält und es mag demnach immerhin sein [32]), daß jene Verordnung des Königs Magnús

S. 110—114. Das ältere Recht schließt die legitimatio per subsequens matrimonium ausdrücklich aus; Finsen §. 142. S. 23; es läßt ferner den Verlobungsvertrag der Regel nach mit dem Vormunde der Frau, nicht mit dieser selbst abschließen, Festaþ. 6—7. S. 316—317 (vergl. Finsen §. 144. S. 35, wo die Stelle abbrevirt steht). Die Berufung der Verordnung auf die forn landslög ist also eine irrige, aber vielleicht bestimmt, die Entlehnung aus dem neueren Christenrechte zu coloriren.

25) Jón Sigurðsson im Diplom. I. S. 562 sucht freilich jene Thatsache daraus zu erklären, daß das neuere Christenrecht nur in der Diöcese von Skálholt, nicht auch in der von Hólar gegolten habe; von einer solchen Scheidung ist aber gelegentlich des Alldingsbeschlusses vom Jahre 1275 nicht die Rede, und scheint mir bedenklich, sie blos darauf gestützt anzunehmen, daß Bischof Árni bei der Abfassung der Quelle voranstand. 26) Abgedruckt in der Hist. eccl. Isl. I. p. 417—419. Die in Bezug genommene Stelle ist ebendieselbe, welche oben als aus dem älteren Christenrechte in den Rekabálkur der Jónsbók übergegangen bezeichnet wurde. 27) Gedruckt ist dieselbe in der Hist. eccl. Isl. II. p. 166—168. Das neuere Christenrecht wird in der Beschwerdeschrift nicht genannt; überdies ist die Beschwerde, daß der Bischof den kleineren Zehnt, welcher bisher ungetheilt den Armen zugefallen war, ebenfalls theilen wolle, nicht gegen dasselbe gerichtet, da Árni c. 15. S. 98 desfalls lediglich die Bestimmung des älteren Christenrechtes c. 43. S. 162, vergl. c. 38. S. 148, beibehalten hatte. Dennoch wäre es irrig, mit Bischof Finnur I. S. 545 annehmen zu wollen, daß jene Zerwürfnisse mit dem neueren Christenrechte gar Nichts zu thun gehabt hätten. Wenn nämlich auch darüber geklagt wird, daß der Bischof dem alten Herkommen zuwider die alleinige Verfügung über alles Kirchengut, Zehnt, Opfer und Seelgaben mit einbegriffen, für sich in Anspruch nehme, so wird damit denn doch die Geltung von c. 4. S. 24 des neueren Christenrechtes angefochten. 28) Was S. 167—168 der Beschwerdeschrift über die Erfindung neuer Lasten durch die Pröbste und deren Eintreibung unter Androhung des Bannes gesagt wird, weist auf die erstere Verordnung S. 84—85; was S. 166 über die Competenz der lögmenn bezüglich der Bußen im Christenrechte und über deren legale Herabsetzung erwähnt ist, deutet auf die letztere, S. 117. Wenn demnach diese letztere Verordnung zwar allerdings, wie Jón Sigurðsson im Lagasafn I. S. 31—32 angibt, ursprünglich nur für Norwegen und nicht für Island erlassen war, so wurde sie doch sofort auch auf der Insel veröffentlicht und angewandt; grade sie läßt aber nicht den mindesten Zweifel darüber, was unter dem älteren Christenrechte zu verstehen sei. 29) Hist. eccl. I. p. 429—430. Die unter dieser Bezeichnung angeführte Bestimmung steht aber im älteren Christenrechte c. 14. S. 62, während das neuere c. 3. S. 22 eine ganz andere Wortfassung zeigt.

30) Lagasafn I. S. 33—34; dieselbe wird öfters irrthümlich dem Jahre 1356, zuweilen auch dem Jahre 1350 zugewiesen. 31) Die Frage über die Rechtsgültigkeit des jüngeren Christenrechtes war schon in früherer Zeit auf Island vielfach bestritten worden, wie denn Arngrímur lærði (Crymogæa p. 226), Bischof Jón Árnason (in einer ungedruckten Abhandlung, welche den Titel führt: Disquisitio de legibus canonicis Islandorum) und Sveinn Sölvason (Tyro juris p. 9—11) sich gegen dieselbe entschieden hatten, und auch Páll Vídalín (Skýringar s. v. jus patronatus p. 293) derselben Ansicht gewesen zu sein scheint, während Árni Magnússon die entgegengesetzte Meinung vertreten hatte (Hálfdan Einarsson, Hist. liter. Isl. p. 187). Späterhin hatte Finnur Jónsson in einer ungedruckten Diatribe de legibus ecclesiasticis Islandorum und in seiner Histor. eccles. Isl. I. p. 540—550 sich für die Gültigkeit des neueren Christenrechtes einläßlich ausgesprochen, und seiner Beweisführung hat sich Þorkelin, Árna biskups kristinrèttur S. IX—X, Kongslev I. S. 215—219 (bei Holberg S. 514 hatte Jón Eiríksson die Frage noch unentschieden gelassen), Magnús Stephensen (Commentatio p. 98—110) und Pètur Pètursson (Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia p. 98—106), sowie neuerdings noch Jón Sigurðsson (Lagasafn I. S. 33; Diplom. I. S. 562. Anm.) angeschlossen. Die schwer wiegende Auctorität des letzteren läßt mich die oben verfochtene Ansicht nur mit Vorbehalt aufstellen, da bisher ungedrucktes und mir unzugängliches Material allerdings die Frage in ein anderes Licht rücken könnte. 32) Wie Keyser, Den norske Kirkes Historie II. S. 357 annimmt. Vergl. auch Munch, Det norske Folks Historie, Anden Hovedafdeling I. S. 629, welcher aber unter dem in dem Königsbriefe bezeichneten Christenrechte das neuere verstehen will, welches in der skálholter

Eiríksson im Gegensatze zu so manchen Neuerungen, welche die nordländer Bischöfe sei es nun auf das neue Christenrecht oder auch blos auf ihre eigene Willkür gestützt einzuführen sich erlaubt hatten, auf das in der skálholter Diöcese noch besser bewahrte ältere Christenrecht sich bezogen haben könnte. Jedenfalls ist gewiß, daß derselbe König Magnus noch durch eine eigene Verordnung, welche undatirt, aber jedenfalls älter als das Jahr 1363 ist, den Isländern die Beobachtung jener im Jahre 1308 oder 1309 für Norwegen erlassenen Verordnung einschärfte, welcher letzteren Bezugnahme auf das ältere Christenrecht doch keiner Misdeutung fähig ist [33]); gewiß ferner, daß noch im Jahre 1358 die vom Erzbischofe nach der Insel gesandten Visitatoren in der skálholter Diöcese selbst den alten Streit über die Geltung „der alten Gewohnheit des Landes" und der neueren „Erlasse und Entscheidungen der Bischöfe" in vollem Gange fanden und bei ihren Vermittelungsversuchen sich veranlaßt sahen, zugleich auf das alte und das neue Christenrecht sich zu berufen [34]). Daß freilich in weit späterer Zeit, nämlich im Stóridómur vom 2. Juli 1564 [35]) und der ihn bestätigenden Verordnung vom 13. April 1565 [36]), das neuere Christenrecht als ein auf Island unzweifelhaft geltendes Gesetz bezeichnet wird, ist richtig; ebenso richtig aber auch, daß noch mittels Verordnung vom 24. Nov. 1514 alle Verordnungen des Königs Hákon Magnússon für Island und die übrigen zu Norwegen gehörigen Lande bestätigt wurden [37]), also auch eine Reihe von Verordnungen, die den Gebrauch eben jenes Christenrechtes direct verbieten. Für die geschichtliche Seite unserer Frage sind derlei spätere Erlasse natürlich ohnehin nicht von Bedeutung. — Wie dem aber auch sei, gewiß ist jedenfalls so viel, daß die Geltung des neueren Christenrechtes, sei es nun für die Insel überhaupt oder doch für deren nördliche Diöcese, bis tief in das 14. Jahrh. hinein eine ernstlich bestrittene war, und sicherlich ist es gutentheils diesem Umstande zuzuschreiben, wenn unser handschriftliches Material für die kirchlichen Bestandtheile des älteren isländischen Rechts weit besser als für die weltlichen bestellt ist [38]). Grade die Aufklärung dieser letzteren Erscheinung ist es, welche hier zu einer geringen Ueberschreitung derjenigen Grenze genöthigt hat, welche an und für sich unserer Erörterung über die Entwickelung der isländischen Legislation an dieser Stelle gezogen sein müßte.

Ueberschauen wir nun diesen, wenigstens annähernd erschöpfenden Bericht über die Geschichte der isländischen Gesetzgebung, so können wir in demselben zunächst keinerlei Anhaltspunkt finden zur Identificirung irgend eines der dort besprochenen Gesetze mit den uns überlieferten Texten der sogenannten Graugans, oder auch nur mit irgend einem unter diesen Texten. In keinem Falle ist an eines der Gesetzbücher aus der Zeit der Königsherrschaft zu denken. Auf jedem Blatte der Graugans ist von den eigenthümlichen Einrichtungen der republikanischen Zeit die Rede und andererseits sind die legislatorischen Producte des Königs Magnús sowol als des Bischofs Árni uns neben der Graugans und von dieser völlig geschieden erhalten. Das noch jetzt auf der Insel geltende Gesetzbuch wird in der ihm vorgesetzten Vorrede von König Magnús selbst als dasjenige bezeichnet, welches er durch Herrn Jón nach Island gesandt habe und kann somit dessen Identität mit der Jónsbók nicht bezweifelt werden. Das in der Staðarhólsbók und nach ihr in einer Reihe späterer Abschriften enthaltene Gesetzbuch hat zwar keine Ueberschrift, erweist sich aber durch seinen ganzen Inhalt als aus norwegischem Rechte geflossen und für Island bestimmt, und muß theils darum, theils wegen der wiederholten Erwähnung des Königs Magnús Hákonarson u. dgl. m. mit der Járnsíða identisch sein, welche ja im Gegensatze zum alten Landrechte als norwegisches Recht bezeichnet wurde [39]). Endlich das von uns sogenannte neuere Christenrecht ist nicht nur in einzelnen Handschriften ausdrücklich als solches oder auch als das von Erzbischof Jón verfaßte und für das Bisthum Skálholt gesetzlich angenommene Christenrecht bezeichnet, sondern bezeugt auch durch seinen Inhalt, z. B. die wiederholt angeordnete Theilung der Bußen zwischen König und Bischof, ausdrückliche Erwähnung des Königs Magnus [40]) u. dergl. seine Entstehungszeit, während andere Satzungen, wie z. B. die über das Zehntwesen, die Feste u. dergl. an seiner Bestimmung für Island keinen Zweifel lassen. Ist aber in der Königszeit für unsere Graugans kein Raum, so läßt sie sich andererseits auch auf keine der Gesetzgebungen aus der Zeit des Freistaates, so wie sie vorliegt, zurückführen. Einzelne in unseren Texten enthaltene Stücke zwar weisen mehr oder minder bestimmt auf einzelne der oben aufgezählten legislativen Producte dieser Periode hin, und es liegt nahe genug dieselben vorbehaltlich einer erst noch im Einzelnen vorzunehmenden genaueren Prüfung mit diesen für identisch zu erklären; dazu aber ist jedenfalls nicht der mindeste Grund gegeben, unsere Texte als Ganzes mit irgend einer von jenen Legislationen zusammen zu werfen. Nur von zwei Legislationen wissen wir aus dieser älteren Zeit,

---

Diöcese freilich nicht gesetzliche, aber doch usuelle Geltung erlangt gehabt habe; er weist dabei jenes Document dem Jahre 1355 zu.

33) Norges gamle Love III. S. 194; vergl. S. 82—85. 34) Siehe die Urkunde in der Hist. eccl. Isl. I. p. 527—529. 35) Lagasafn I. S. 85. Die hier unter Bezugnahme auf die alten Kirchengesetze, welche vordem im Lande gegolten haben, angeführte Stelle ist in c. 20. S. 142 des neueren Christenrechtes zu finden. 36) Ebenda S. 89. 37) Kongelige Allernaadigste Forordninger og aabne Breve som til Island ere udgivne af de Höist-priselige Konger af den Oldenburgiske Stamme. I. Deel. (Hrappsey 1776.) S. 138—139. Die Sammlung wurde von Magnús Ketilsson herausgegeben. Uebrigens ist bestritten, ob die angeführte Verordnung jemals rechtsgültig promulgirt wurde. 38) Es wiederholt sich also hier dasselbe Vorkommniß, welches oben bereits hinsichtlich der kirchenrechtlichen Abschnitte der Gulaþingslög und Borgarþingslög des Königs Magnús lagabætir zu bemerken war.

39) Laurentius biskups saga c. 3. S. 792: á 5 ári Laurentii: kórónaðr Philippus Frakkakonúngr (d. h. 1271). Kómu norræn lög í land. Auch Íslenzkir Annálar a. 1270. 40) Kr. R. h. n. c. 9. S. 52.

welche überhaupt ihrem Umfange nach hier in Betracht kommen könnten; die eine ist die, welche des Úlfljótur, die andere die, welche des Bergþórr oder des Hafliði Másson Namen trägt. An die Úlfljótslög zu denken, ist nun von Vorn herein unstatthaft, selbst wenn wir ganz davon absehen, daß dieses älteste Landrecht aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt gar nicht niedergeschrieben war. Von dem Wenigen, was wir über dessen Inhalt wissen, ist in der Grauganș nicht das Mindeste zu finden, und umgekehrt werden zahlreiche nachweisbar erst später eingeführte Rechtssätze und Einrichtungen in dieser als längst bestehendes Recht behandelt und besprochen. So wird, um nur einige besonders auffällige Punkte zu erwähnen, die Bezirksverfassung, welche Þórður gellir um das Jahr 965 einführte, in unseren beiden Texten als eine schon längst wieder in Verfall gerathene bezeichnet [41]); die Begnadigung des Waldgängers, der drei seines Gleichen erschlagen würde, ist als geltendes Recht erwähnt [42]); Grönland, welches im Jahre 982 erst entdeckt wurde, wird mehrfach als eine schon völlig organisirte Colonie genannt; die Zeit für den Zusammentritt der Landsgemeinde ist die im Jahre 999 festgesetzte [43]); das fünfte Gericht erscheint bereits in vollem Gange [44]), während von dem Zweikampfe als einem Rechtsinstitute jede Spur verschwunden ist; das Christenthum wird allenthalben als die längst alleingültige Religion behandelt und von den bei dessen Einführung noch vorbehaltenen Ueberresten des Heidenthums ist Nichts mehr zu bemerken [45]); die beiden Bisthümer sind bereits vorhanden und die Zehntlast ist gesetzlich durchgeführt; der Gesetzsprecher Markús Skeggjason wird erwähnt [46]), welcher in den Jahren 1084—1107, und sein Nachfolger Úlfheðinn Gunnarsson [47]), welcher in den Jahren 1108—1116 sein Amt führte u. dgl. m. Eher noch könnte man in unseren Texten die Gesetzgebung Bergþór's wiederfinden wollen; indessen stehen auch einer derartigen Annahme sehr erhebliche Bedenken im Wege. Das zwar ist richtig, daß ein in unseren beiden Hauptterten enthaltener Abschnitt in beiden den Titel Vígslóði trägt, welcher nach Ari fróði einem Abschnitte in den Bergþórslög zukam; allein hieraus läßt sich denn doch mit Sicherheit nur so viel folgern, daß aus dieser Legislation Einiges oder Alles in die sogenannte Graugans übergegangen sein müsse, nicht aber daß diese ihrem vollen Umfange nach mit jener identisch sei. In der That findet sich denn auch in unseren Texten eine Reihe von einzelnen Bestimmungen sowol als von umfassenderen Stücken, deren spätere, zum Theil erst in den Anfang des 13. Jahrh. fallende Entstehung wir strengstens nachzuweisen im Stande sind. So wird Bergþór's Nachfolger im Gesetzsprecheramte Guðmundur Þorgeirsson (1123—1134 im Amte), wenigstens in dem älteren unserer Texte genannt [48]). So ist ferner das Christenrecht der Bischöfe Þorlákur und Ketill, das wenige Jahre nach der Hafliðaskrá aufgezeichnet wurde, in unsere beiden Haupthandschriften aufgenommen, und die Gründe, welche Þórður Sveinbjörnsson gegen dessen Verbindung mit der sogenannten Graugans angeführt hat, beweisen theils gar Nichts, theils viel zu viel [49]). Wiederholt ist in unseren Texten von Klöstern die Rede, deren erstes doch das im Jahre 1133 zu Þingeyrar errichtete war [50]), und sogar von Nonnen [51]), während doch das erste Frauenkloster auf der Insel, das zu Kirkjubær, erst im Jahre 1186 entstand [52]). Wiederum wird das in den Jahren 1195—1200 erlassene Gesetz über das Ellenmaß, dann die dem Jahre 1217 angehörige Gesetzgebung über die Verwandtschaftsverhältnisse und das Armenwesen von unseren beiden Haupthandschriften, wenn auch nicht ganz gleichmäßig, gekannt und beachtet. Endlich zeigt der Festkatalog unserer Handschriften nicht nur die im Jahre 1179 gesetzlich eingeführten Feste des heiligen Ambrosius,

41) Konúngsbók §. 20 und §. 117, welche beide Stellen in der Staðarhólsbók fehlen; dann Vígslóði c. 58. S. 96 und c. 111. S. 163, welche Stellen umgekehrt nur in dieser Handschrift sich finden; vergl. auch K. §. 41. S. 72 und §. 43. S. 77. 42) K. §. 110; Vígslóði c. 111. S. 159—160. 43) K. §. 23. S. 43; §. 116. S. 209. 44) K. §. 43—47. S. 77—83; die Stelle fehlt in der St., allein auch diese erwähnt des fünften Gerichts im Landabr. b. c. 17. S. 274 und c. 41. S. 324; im Festaþ. c. 44. S. 360 und c. 48. S. 363; im Kristinr. c. 13. S. 58. 45) Vergl. z. B. K. §. 245. S. 192: Í þann tíð er kristni kom út hingað til Íslands; ferner die Erwähnung des Bischofs Gizurr und Isleifur in K. §. 248. S. 197 u. dgl. m. 46) K. §. 221. S. 147; die St. hat die Stelle im Kaupab. c. 6. S. 402. 47) K. §. 73. S. 122—123; die Stelle fehlt in der St.

48) K. §. 108. S. 184; §. 143. S. 23. In der St. wird der Name nicht genannt; allein dieselbe kennt wenigstens die letztere Bestimmung ihrem materiellen Inhalte nach. 49) Juridisk Tidsskrift. Bd. XXIV. S. 328—348. Es ist ein entschiedener Irrthum, wenn der Verfasser sich darauf beruft, daß in Norwegen wie in Dänemark die kirchliche Legislation von der weltlichen völlig getrennt gewesen sei; ein Blick in die Gulaþingslög oder Frostaþingslög genügt, um solche Behauptung zu widerlegen, wenn man selbst von dem Streite, welchen deßfalls König Sverrir und wieder König Magnús und seine Nachfolger mit der Kirche zu führen hatten, ganz absehen will. Daß das Christenrecht der Republik länger als deren weltliches Recht in Geltung blieb, ist richtig und oben des Näheren gewürdigt worden; für unsere Frage aber folgt daraus lediglich gar Nichts. Sieht man nun von denjenigen Argumenten des Verfassers ab, welche lediglich auf seiner vorgefaßten Meinung beruhen, daß unsere Graugans mit den Bergþórslög identisch sei, sowie von einer Reihe Nichts entscheidender Ausführungen über die Macht der isländischen Hierarchie im 12. Jahrh., so bleibt nur noch der zwiefache Grund übrig, daß das Christenrecht in zahlreichen Handschriften für sich allein vorkomme, und daß dessen Vorkommen neben anderen Stücken in einer und derselben Handschrift nicht auf einen inneren Zusammenhang mit diesen schließen lasse. Allein jener erstere Umstand würde sich schon aus der längeren Dauer der Geltung des Christenrechtes genügend erklären, und der zweite Einwand reicht viel weiter als der Verfasser will und meint: er stellt gradezu die Existenz der Graugans als eines geschlossenen Gesetz- und Rechtsbuches in Frage. 50) Íslenzkir Annálar h. a. 51) Festaþ. c. 2. S. 307; c. 31. S. 344; c. 33. S. 346; c. 44. S. 358; c. 49. S. 365. Diese sämmtlichen Stellen fehlen in der K., außer der zweiten, welche §. 158. S. 55 steht; dagegen nennt die Belgsdalsbók c. 43 (bei Finsen IV. S. 237) die Nonnen wieder. 52) Íslenzkir Annálar h. a. Doch ist nicht zu übersehen, daß der Ausdruck nunna in isländischen Quellen zuweilen auch für bloße Anachoretinnen gebraucht wird, deren es auf der Insel schon früher gab; z. B. Húngurvaka c. 9. S. 71; Laxdæla c. 78. S. 332.

dann der heiligen Cäcilia und Agneſe aufgenommen, ſondern auch das im Jahre 1199 eingeführte Feſt des heiligen Þorlákur, und in einigen Handſchriften überdies auch noch das zweite, im Jahre 1237 eingeführte Feſt deſſelben Heiligen [53]); ebenſo das im Jahre 1200 eingeführte Feſt des heiligen Jón Ögmundarson [54]) und wenn zugleich auch die auf den 13. Dec. geſetzte Magnúsmessa in faſt allen unſeren Handſchriften ſich aufgenommen findet, welche doch nach den Annalen erſt im Jahre 1326 geſetzlich eingeführt worden ſein ſoll [55]), ſo iſt zu bemerken, daß nicht nur das neuere Chriſtenrecht denſelben Feſttag ebenfalls bereits als einen zu Recht beſtehenden kennt, ſondern auch aus geſchichtlichen Quellen hervorgeht, daß derſelbe ſchon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. auf der Inſel gefeiert wurde [56]). Nach allem dem findet ſich in unſeren Texten jedenfalls Vieles, was in Bergþór's Geſetzgebung weder geſtanden hat, noch geſtanden haben kann, und iſt bei deren Geſtaltung neben älterem unzweifelhaft auch gar mancherlei neueres Material verwendet worden. Genau auf daſſelbe Ergebniß führt aber auch die weitere Thatſache, daß wenigſtens der ältere unſerer beiden Hauptterte ſich ſelbſt ganz beſtimmt dem Geſetze gegenüberſtellt, welches Hafliði aufzeichnen ließ [57]). Schlegel freilich hat die hierher bezügliche Stelle der Konúngsbók ſo verſtanden, als ob durch dieſelbe nur ein etwaiger Conflict zwiſchen verſchiedenen Handſchriften der Geſetze Bergþór's entſchieden werden wollte, indem ſolchenfalls die Originalhandſchrift, wie ſolche Hafliði ſchreiben laſſen, vorgehen ſolle, ſoweit nicht etwa ſpätere Erlaſſe das Recht geändert hätten, ſodann aber die Handſchriften der beiden Biſchöfe; er hat darauf hin die Anſicht aufgeſtellt, daß jene Originalhandſchriften dem Geſetzſprecher, jedem der beiden Biſchöfe aber eine authentiſche Abſchrift zur Aufbewahrung übergeben worden ſei, und daß man ſpäter dieſen officiellen Handſchriften die neu eingeführten Beſtimmungen beigeſchrieben habe; durch ungenaue Befolgung dieſes Brauches ſei dann der in der Stelle ſelbſt angedeutete und auch in dem uns erhaltenen handſchriftlichen Material zu Tage tretende Widerſtreit der verſchiedenen Handſchriften entſtanden [58]). Allein die Stelle beſagt, richtig verſtanden, etwas ganz Anderes, als was Schlegel ſie ſagen läßt, wie dies auch ſchon von Anderen angedeutet worden iſt [59]). Sie behandelt zwei durchaus verſchiedene Punkte, nämlich einmal die Frage, wie es zu halten ſei, wenn die Handſchriften eines und deſſelben Geſetzes auseinandergehen, ſodann aber auch noch die ganz andere Frage, was dann zu gelten habe, wenn verſchiedene Rechtsaufzeichnungen aus verſchiedener Zeit mit einander collidiren. In der erſteren Beziehung wird beſtimmt, daß die Handſchriften der Biſchöfe allen anderen vorgehen, daß unter ihnen wieder jedesmal die längere die kürzere ausſchließen, endlich daß, wenn beide gleich ausführlich ſeien, die von Skálholt vor der von Hólar den Vorzug haben ſolle. In der zweiten Beziehung dagegen wird verordnet, daß zunächſt die Aufzeichnung des Hafliði gelten ſolle, ſoweit nicht (natürlich durch ſpätere Beſchlüſſe der geſetzgebenden Verſammlung) an ihrem Inhalte Etwas geändert worden ſei; im Uebrigen aber wird zugelaſſen, daß man auch den Ausführungen anderer Rechtskundiger in ſoweit folgen möge, als dieſelben mit den oben genannten Geſetzen nicht in Widerſpruch ſtehen und daß man alſo aus ihnen dasjenige benutze, was dort fehle oder hier deutlicher ſei [59a]). Hiernach iſt klar, daß zur Zeit der Ab-

53) Die Staðarhólsbók kennt beide Feſte; die Konúngsbók, Belgsdalsbók und einige andere Handſchriften wiſſen nur von dem älteren. 54) Fehlt in der Belgsdalsbók und einigen anderen Handſchriften. 55) Islenzkir Annálar h. a. 56) Sturlúnga II. c. 19. S. 73—74; vergl. III. c. 37. S. 193. Hierdurch erledigt ſich jedes Bedenken, welches aus der Aufführung dieſes Feſtes gegen das Alter unſerer Haupthandſchriften etwa hergenommen werden könnte. 57) K. §. 117. S. 213. Ich ſetze die Stelle ihrer entſcheidenden Wichtigkeit halber im Originale her: Þat er oc at þat scolo lög vera alanðe her sem áscrám standa. En ef scrár scilr á oc scal þat hafa er stendr á scröm þeim er byscopar eigo. Nu scilr enn þeirra scrár á. Þa scal sv hafa sitt mal er lengra segir þeim orðom er male scipta með monnom. Enn ef þær segia iafn langt oc þo sitt hvar, þa scal su hafa sit mal er iscalaholti er. Þat scal alt hafa er finuz a scrõ þeirre er hafliðe let gera nema þocat se siþan, en þat eitt af annara lögmanna fyrir sögn er eigi mæli þvi igegn, oc hafa þat alt er hitzug leifir eða glöggra er. 58) Comment. S. LIX—LX; Om Graagaasen S. 126—127.

59) So zumal von Homeyer S. 426—427. Vergl. indeſſen auch Wilda S. 73—76, Baldvin S. 104—108 und Vilhjálmur Finsen S. 197—200. 59a) Die Ueberſetzung des Hrn. Þórður iſt hier entſchieden falſch. Einmal überträgt er die Worte: lögmanna fyrirsögn mit: nomophylacum praescriptis, wie wenn lögsögumanna fyrirsögn geſchrieben ſtände. Nun ſoll zwar nicht geleugnet werden, daß der Ausdruck lögmaður in den Sagen hin und wieder für lögsögumaður ſteht; z. B. Njála c. 13. S. 24; c. 106. S. 164 und c. 143. S. 237 in den Varianten; Grettla c. 27. S. 64; c. 51. S. 115; c. 78. S. 173; c. 79. S. 173; c. 87. S. 191; Gunnlaugs saga ormstúngu c. 5. S. 208; c. 9. S. 238; c. 11. S. 255—256, und dazu die Varianten; die Hauksbók an ſo manchen Stellen, an welchen die Landnáma lögsögumaðr lieſt; Ólafs saga ens helga c. 62. S. 115; c. 82. S. 176 (F. M. S. IV.), während c. 123. S. 283 lögsögumenn ſteht wie bei Snorri; Þorsteins þáttur uxafóts c. 1. S. 105; Gríms saga loðinkinna c. 3. S. 156 (Fornaldar sögur II.). Allein in den älteren und unbedingt verläſſigen Sagen, wie z. B. der Íslendíngabók, Kristnisaga, Húngurvaka, Egils saga (c. 23. S. 45; c. 80. S. 193, wo das eine Mal lögmaður nur verdruckt ſcheint), Laxdæla, Landnáma, der Ólafs saga ens helga des Snorri u. ſ. w. ſteht immer nur lögsögumaður, und in den Rechtsquellen wird der Ausdruck lögmaður nicht in dieſer, ſondern nur in der Bedeutung eines „Rechtskundigen" gebraucht (ſo K. §. 116. S. 209). Jedenfalls zeigt der Zuſammenhang, daß grade an unſerer Stelle das Wort nur in dieſem letzteren Sinne gebraucht ſein kann, da außerdem Hafliði Másſon in derſelben als Geſetzſprecher bezeichnet würde, was er doch nachweisbar niemals war. Durch jenen Verſtoß in der Ueberſetzung erhält aber die Stelle ganz verkehrter Weiſe eine Beziehung auf die lögsaga oder uppsaga, d. h. den Rechtsvortrag des Geſetzſprechers, ſtatt auf die juriſtiſche Literatur, von welcher ſie doch allein handelt. Zweitens aber ſchreibt der Herausgeber irrig: hitzug leyfir ſtatt: hitzug leifir, wie doch (auch nach Guðbrand's Mittheilung) in der Konúngsbók zu leſen ſteht, und überſetzt ſomit: ille quicquid concesserit, ſtatt daß er hätte überſetzen ſollen: quicquid illic relictum (omissum, praeteritum) est. Es iſt zu verwundern, daß Baldvin Einarsson beide Ueberſetzungsfehler wiederholt hat, und daß auch Vilhjálmur Finsen, welcher die Stelle in den Annaler for Nordisk Oldkyndighed.

fassung jenes Textes, welchen die Konúngsbók enthält, neben der Gesetzgebung Bergþór's auch noch spätere Gesetze vorhanden waren; daß es von diesen wie von jener verschiedene Handschriften gab, welche nicht immer unter sich übereinstimmten, und unter welchen die im Besitze der Bischöfe befindlichen als die verlässigsten galten; daß endlich neben den Gesetzen auch noch eine juristische Literatur herging, welcher eine sehr erhebliche Auctorität zugestanden wurde, wenn auch, wie billig, nur eine der Geltung rechtsförmlich angenommener Gesetze untergeordnete. Ja es zeigt sich sogar, was mit dem Berichte der geschichtlichen Quellen über die Bergþórslög recht wohl übereinstimmt, daß diese selbst ursprünglich nicht so fast als eine förmliche Gesetzgebung betrachtet wurden, denn vielmehr als eine juristische Privatarbeit, welche nur dadurch eine erhöhte Geltung erlangte, daß sie durch eine Anordnung der gesetzgebenden Versammlung veranlaßt und nach ihrer Vollendung durch einen weiteren Beschluß eben dieser Versammlung als wohlgelungen anerkannt und gebilligt wurde.

Aus alledem geht mit Sicherheit zunächst allerdings nur so viel hervor, daß unsere Graugans in ihrer mehrfachen Textesgestaltung unmöglich die Gesetzgebung Bergþór's unverändert wiedergeben kann, und es bliebe somit immerhin noch die Möglichkeit bestehen, daß dieselbe im Großen und Ganzen eben doch jene Legislation enthielte, indem diese nur hinterher durch einzelne aus späteren Gesetzen geschöpfte Zusätze, Einschiebsel und Glossen einigermaßen erweitert und in einzelnen Punkten abgeändert worden wäre. Indessen fehlt es doch einer derartigen Annahme an jedem positiven Halte. Nirgends findet sich in unseren Texten irgend eine Andeutung, aus welcher sich schließen ließe, daß sie sich selbst als ein Gesetzbuch oder daß sie sich vollends als das Gesetzbuch Bergþór's betrachtet wissen wolle; nirgends wird andererseits ausgesprochen, daß dieses letztere alle diejenigen Materien umfaßt habe, welche in unserer Graugans abgehandelt werden. „Damals wurde Vígslóði geschrieben und viel Anderes in den Gesetzen," sagt der alte Ari, nicht mehr und nicht weniger; aus inneren Gründen aber ist es sogar im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß jene Legislation auch nur annähernd so bedeutenden Umfanges gewesen sei wie unsere Texte. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß man um die Mitte des 12. Jahrh. auf Island eben erst angefangen hatte, mit der Buchstabenschrift sich vertraut zu machen, und daß ein Paar Rechtsaufzeichnungen, etliche geistliche Schriften, endlich ein Paar Stammtafeln neben dem, was Ari Þorgilsson geschrieben hatte, Alles waren, was die isländische Literatur zu jener Zeit aufzuweisen hatte. Will man nun annehmen, daß ein so umfangreiches und in vielen Theilen so fein ausgearbeitetes Werk wie unsere Graugans in der kurzen Frist eines einzigen Jahres zu Stande gebracht werden konnte, zu einer Zeit, in welcher man kaum noch die ersten Versuche eine Schriftsprache festzustellen gemacht hatte[59b])? Ferner. Wenn zwar in zahlreichen Fällen die Spuren späteren Rechtes in unseren Texten sich allerdings auf eine bloße Glossirung einer älteren Vorlage zurückführen lassen, so reicht doch diese Erklärungsweise ebenso entschieden in anderen Fällen nicht zu und schon um seines Umfanges willen kann z. B. das Christenrecht nicht als ein bloßes Einschiebsel in einem vorliegenden älteren Gesetzbuche betrachtet werden, während es doch in unseren beiden Haupthandschriften gleichmäßig Aufnahme gefunden hat. Kaum minder bedenklich erscheint überdies der weitere Umstand, daß neben neuerem Rechte in unseren Texten auch Satzungen enthalten sind, welche der Zeit vor der Gesetzgebung Bergþór's angehören. Daß ein Paar Vorgänger dieses letzteren im Gesetzsprecheramte in denselben genannt werden, ist bereits erwähnt worden; aber auch das im Jahre 1096 eingeführte Zehntgesetz hat in der Staðarhólsbók sowol als in der Konúngsbók Aufnahme gefunden, ein Stück also, welches allzu großen Umfanges ist, um als bloßes Einschiebsel betrachtet werden zu können, und von welchem doch andererseits ebenso wenig angenommen werden darf, daß es von Anfang an in die Legislation Bergþór's aufgenommen worden sei[60]). Nicht nur als möglich, sondern sogar als dringend wahrscheinlich, möchte hiernach erscheinen, daß unsere Graugans nicht etwa blos die Gesetzgebung Bergþór's in einer durch spätere Zusätze sehr erheblich umgestalteten Form enthalte, sondern daß dieselbe gradezu als *eine aus ganz verschiedenartigen älteren und neueren Materialien zusammengetragene Privatarbeit* zu betrachten sei, als eine Compilation also, welche zwar die Bergþórslög, aber neben ihnen in völlig gleicher Weise auch noch eine Reihe ganz anderer Stücke mehr oder minder überarbeitet in sich schließt.

Eine Bestätigung dieser Vermuthung über die Bedeutung der sogenannten Graugans dürfte *die sehr erhebliche Verschiedenheit gewähren, welche zwischen der Gestaltung ihres Textes in unseren verschiedenen Handschriften besteht.* Vergleicht man

1849. S. 179—180 übertrug, zwar den ersteren Fehler berichtigte, den zweiten aber beibehielt.

59b) Die Gegenbemerkungen, welche gegen derartige Einwände von Þórður Sveinbjörnsson in Anm. 34 zu Baldvin's Recension S. 63—64 gemacht werden, sind ohne Bedeutung. Es geht weder an, im Widerspruche mit den Worten des Ari, der Redactionscommission eine mehr als einjährige Wirksamkeit beizulegen, noch läßt sich aus dem Umstande, daß ihre Aufgabe mehr auf die Aufzeichnung des geltenden, als auf die Schöpfung neuen Rechtes gerichtet war, folgern, daß ihre Thätigkeit in so kurzer Zeit beendigt werden und doch ein so umfangreiches Erzeugniß wie unsere Graugans zu Tage fördern konnte. 60) Ich möchte sogar die Vermuthung wagen, daß grade das Zehntgesetz es gewesen sein möge, welches den ersten Anstoß zur Aufzeichnung des geltenden Rechtes gab. Wir wissen, daß Bischof Gizurr in Teutschland und daß Sæmundur fróði in Frankreich studirt hatte; auf den Betrieb beider wurde das Zehntgesetz erlassen, und es liegt nahe anzunehmen, daß sie durch ihre im Auslande gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen sich bestimmen ließen, dessen schriftliche Abfassung anzuregen. Daß der erste Anstoß zu annalistischer Geschichtschreibung für Ari fróði aus England kam, kann keinem Zweifel unterliegen; in ähnlicher Weise scheint aber aus Teutschland oder Frankreich der erste Anstoß zur Aufzeichnung der Gesetze gekommen und das geistliche Recht dabei dem weltlichen als Muster vorangegangen zu sein.

zunächst nur die Konúngsbók mit der Staðarhólsbók, so findet man in Beiden vor Allem eine durchaus verschiedene Anordnung der Materien; die Abschnitte sowol, in welche der Stoff zerfällt wird, als auch die Reihenfolge, in welcher diese vorgeführt werden, sind hier und dort gar vielfach verschieden. Man findet ferner ganze Abschnitte von nicht unbedeutendem Umfange in der einen Handschrift, welche in der anderen völlig fehlen, und es werden somit zum Theil nicht einmal dieselben Materien in beiden behandelt. Man findet endlich auch bei denjenigen Stücken, welche beide Handschriften im Ganzen gleichmäßig enthalten, doch im Einzelnen sehr erhebliche Abweichungen und zwar betreffen diese nicht etwa blos die Wortfassung oder das Maß der Ausführlichkeit in der Darstellung, sondern gar nicht selten auch den Inhalt der einzelnen Rechtsvorschriften selbst, sodaß die eine Handschrift Bestimmungen enthält, von denen die andere nicht das Mindeste weiß, oder von denen sie sogar das directe Gegentheil ausspricht. Betrachtet man weiterhin neben jenen beiden Haupthandschriften auch noch die uns erhaltenen Bruchstücke von anderen, und zwar zum Theil ebenfalls sehr alten Membranen, so findet man auch in ihnen gutentheils eine mehr oder minder selbständige Haltung bewahrt, wenn auch deren geringerer Umfang über die ursprüngliche Gestaltung der in ihnen niedergelegten Texte uns keinen genügenden Aufschluß erlangen läßt. Solche Thatsachen müssen schon von sich aus die Frage nahe legen, ob denn überhaupt in allen diesen Handschriften nur verschiedene Recensionen eines und desselben Werkes geboten seien, oder ob nicht vielleicht jede derselben eine selbständige, unabhängig von der anderen unternommene Arbeit enthalten möge, unter welchen nur das gemeinsame Schöpfen aus großentheils gleichen Quellen eine gewisse Gleichartigkeit und annähernde Uebereinstimmung erzeugt habe? So lange man nun, der überlieferten Ansicht folgend, in unseren Texten das nur wenig veränderte Gesetzeswerk Bergþór's erkennen zu müssen glaubt, wird man freilich auf eine derartig gestellte Frage von Vorn herein nicht in der Lage sein eintreten zu können; ist man aber erst, wie oben geschehen, durch eine voraussetzungslose Prüfung des geschichtlichen Materiales zu dem Ergebnisse gelangt, daß dieselben aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich ein Erzeugniß des Privatfleißes sein dürften, so steht auch der weiteren Annahme nicht das Mindeste mehr entgegen, daß in ihnen eine Mehrheit von Rechtsdenkmälern vorliegen könnte, welche man nur, durch ihre theilweise Gleichartigkeit irregeführt, verkehrter Weise unter einer einheitlichen Benennung zusammengefaßt, und mit dem, gleichviel woher entlehnten, Namen der „Graugans" bezeichnet hätte. In der That dürfte ein Blick auf diejenigen Stücke größeren Umfanges, welche die eine Handschrift vor der anderen voraus hat, für ein unbefangenes Auge bereits genügen, um unseren verschiedenen Texten die Eigenschaft unter sich selbständiger Privatcompilationen zu sichern. Die Abschnitte, welche die K. enthält, während sie in der St. fehlen, sind bekanntlich folgende: Þingskapaþáttur[61]), Baugatal, Lögsögumannsþáttur und Lögrèttuþáttur, der Abschnitt um skipa meðferð, Rannsóknaþáttur, endlich die beiden Stücke um rètt Noregs konúngs á Íslandi und um rètt Íslendínga í Noregi. Nun hat freilich Schlegel die Vermuthung ausgesprochen, daß der Schreiber der St. absichtlich alle diejengen Capitel seiner Vorlage ausgelassen habe, welche durch die inzwischen von Norwegen her eingeführte Legislation antiquirt worden seien[62]); allein schon Baldvin Einarsson hat diese Meinung schlagend widerlegt, indem er dargethan hat[62a]), daß einerseits ein guter Theil des Inhaltes anderer, von der St. aufgenommener Abschnitte durch die neuen Gesetzbücher um Nichts weniger antiquirt worden sei, als der Inhalt jener anderen, hier übergangenen Capitel, und daß andererseits auch in diesen letzteren noch gar manche Bestimmungen sich finden, welche als ergänzende oder doch erklärende Behelfe neben der neuen Legislation immerhin noch fortgebraucht werden konnten. Nimmt doch die St. selbst an einer Stelle auf das Baugatal ausdrücklich Bezug, auf einen Abschnitt also, welcher zwar in der K., nicht aber in ihr selber Aufnahme gefunden hat[63]), zum deutlichen Beweis dafür, daß ihr Schreiber Stücke zu übergehen sich veranlaßt sah, die er doch kannte und keineswegs als unpraktisch betrachtet wissen wollte! Sehr leicht erklärt sich dagegen die Sache, sowie wir annehmen, daß der eine wie der andere Text eine bloße Privatcompilation, und daß der eine und der andere das Werk verschiedener Compilatoren sei; das Maß dessen, was dem einen oder anderen Sammler an Material zugänglich war, das individuelle Bedürfniß eines solchen, wie dieses zumal auch durch den bereits vorher erworbenen Besitz an Handschriften bedingt war, ja sogar dessen freie Willkür mochten solchenfalls den verschiedenen Sammlungen recht wohl eine vielfach verschiedene Gestalt verleihen[64]). Jedenfalls darf aber nicht übersehen werden, daß auch die St. ein Stück beträchtlichen Umfanges enthält, von welchem die K. Nichts weiß, die Járnsíða nämlich, von welcher sie den Dómakapítuli an ihre Spitze, den ganzen übrigen Text aber an ihren Schluß gestellt hat. Nun bedarf freilich das Fehlen dieses Stückes in der K. keiner Erklärung, sofern diese Handschrift be-

61) Einzelne Stücke dieses Abschnittes sind freilich in einem anderen Abschnitte der St. zu finden, wie dies unten noch zu erörtern sein wird; indessen ist dies doch nur in sehr untergeordnetem Maße der Fall, und dem weitaus überwiegenden Theile seines Inhaltes nach ist der Mangel ein vollständiger.

62) Comment. S. LXVI. Es hängt diese Vermuthung mit desselben Verfassers wunderlicher Annahme zusammen, daß die Graugans auch nach der Einführung der Járnsíða, ja sogar der Jónsbók, noch nicht alle gesetzliche Geltung auf der Insel verloren habe, vergl. S. CLI—CLII und Om Graagaasen S. 127, — einer Annahme übrigens, welcher trotz ihrer Wunderlichkeit auch Parsdessus und Homeyer sich halbwegs angeschlossen haben, und welche Dahlmann Bd. II. S. 183 sogar noch weiter ausgeführt hat. 62a) Bemärkninger S. 100—103. 63) Vígslóði c. 32. S. 63: Þar skal rekia til baugatal. Die Stelle fehlt in der K., kann also auch nicht etwa aus Ungeschicklichkeit aus ihr mit herübergenommen worden sein; dafür nimmt aber die K. im Þingskapaþ. §. 80. S. 136 auch ihrerseits auf eben jenen Abschnitt Bezug. 64) Wir werden auf diesen Punkt unten noch des Näheren zurückkommen.

reits geraume Zeit vor der Entstehung der Járnsíða geschrieben zu sein scheint; um so bezeichnender aber ist dessen Aufnahme in die St. Keinem Zweifel kann unterliegen, daß die Járnsíða sammt ihrem Dómakapituli in keinerlei Verbindung mit dem Rechte des isländischen Freistaates gestanden hat; wenn nun die St. nichtsdestoweniger beide neben den auf dieses bezüglichen Stücken aufgenommen hat, ohne durch irgend welche Bemerkung deren Sonderung von diesen hervorgehoben zu haben, warum sollte dann nicht auch der übrige Inhalt dieser Handschrift, warum ferner nicht auch der Inhalt der K. aus ebenso wenig unter sich zusammenhängenden einzelnen Stücken zusammengetragen sein können [65])?

Dürfen wir nach dem Bisherigen die Annahme, daß verschiedene Compilationen selbständig neben einander entstanden und in dem uns vorliegenden handschriftlichen Materiale theils ganz, theils bruchstückweise erhalten seien, als erwiesen oder doch dringend wahrscheinlich gemacht betrachten, so erwächst begreiflich für uns die weitere zwiefache Aufgabe, so weit nur immer möglich festzustellen, aus welcherlei verschiedenen Bestandtheilen die uns erhaltenen Compilationen erwachsen seien, dann aber auch zu bestimmen, in welcher Weise bei deren Zusammensetzung verfahren worden sei, und wiefern etwa der eine der uns vorliegenden Texte unmittelbar aus dem anderen geschöpft habe, oder ob etwa andere, uns verlorene Originalien bei deren Herstellung gedient haben. Eine Prüfung derjenigen Factoren, welche auf den Gang der Rechtsüberlieferung und der Rechtsentwickelung auf Island bestimmend einwirkten, wird der Erörterung jener ersteren Frage voranzugehen haben.

Keinem Zweifel kann unterliegen, daß im weitesten Umfange die vom Centrum des Freistaates ausgehende Gesetzgebung für dessen Rechtsleben bestimmend wurde. Von der alljährlich am Allthinge zusammentretenden gesetzgebenden Versammlung galt der Satz: „Hier sollen die Leute ihr Recht richten, und neue Satzungen machen, wenn sie wollen“ [66]), und grade von diesem Richten des Rechtes oder der Gesetze trug die Versammlung den Namen der lögrètta. Es scheint aber das Richten des Rechtes von dem Machen neuer Satzungen wohl unterschieden worden zu sein und verstand man wol unter dem Ersteren die Entscheidung von Zweifeln bezüglich des von Alters her geltenden Landrechtes, unter dem letzteren dagegen die Einführung neuer Willküren, wie solche mit dem technischen Namen der nýmæli, d. h. Neusprachen, bezeichnet wurden [67]). Für beide Arten legislativer Beschlüsse gelten zunächst verschiedene Entstehungsformen. Die Beliebung neuer Willküren setzt nämlich ganz ebenso wie die Verwilligung besonderer Gnaden oder Privilegien, Einstimmigkeit innerhalb der Versammlung voraus, während der Streit über das geltende Recht unter Einhaltung eines ähnlichen Verfahrens wie bei Gefang, d. h. der Spaltung im Gerichte, durch blose Stimmenmehrheit entschieden werden mag [68]); sehr begreiflich, denn im letzteren Falle mußte eine Entscheidung getroffen werden, während im ersteren, wenn Stimmeneinhelligkeit nicht zu erreichen war, eben Alles beim Alten beziehungsweise beim strengen Rechte belassen werden konnte [69]). Abgesehen aber von der Verschiedenheit ihrer Entstehungsweise gilt zwischen beiderlei Acten der gesetzgebenden Gewalt auch noch ein weiterer Unterschied. Bezüglich aller neuen Willküren nämlich galt die Regel, daß sie nicht nur von Anfang an rechtsförmlich publicirt, sondern auch je von 3 zu 3 Jahren neuerdings verrufen werden mußten, wenn sie nicht ihre rechtsverbindliche Kraft verlieren sollten [70]); von dem altherkömmlichen Rechte dagegen konnte der Natur der Sache nach ein Gleiches unmöglich gelten, und zwar gleichviel, ob solches durch einen förmlichen Beschluß der lögrètta ausdrücklich festgestellt worden war oder nicht, wie denn insbesondere auch von der hier angenommenen Hafliðaskrá, der Autorisation durch die gesetzgebende Versammlung ein-schieden mehr den Charakter einer Rechtrichtung als ein

65) Es muß auffallen, daß Þórður Sveinbjörnsson, während er doch darzuthun sucht, daß das Christenrecht keinen Bestandtheil der Graugans bilde, und zu solchem Behufe mit aller Schärfe geltend macht, wie wenig aus der Vereinigung verschiedener Stücke in einer Handschrift auf deren innere Zusammengehörigkeit zu schließen sei, gänzlich unbemerkt gelassen hat, daß auch die Verbindung der übrigen Theile der sogenannten Graugans lediglich auf deren Zusammenstellung in denselben beiden Handschriften beruht. Nur die vorgefaßte Meinung, daß man es hier mit einer einheitlichen Gesetzgebung und zwar der Gesetzgebung Bergþór's zu thun habe, vermag solche Inconsequenz zu erklären. 66) K. §. 117. S. 212: þar scolo menn rétta lög sín oc gera ny mæli ef vilja (Lögréttuþáttur).

67) Das Wort mál, wovon mæli, hat neben so manch anderen auch die Bedeutung Vertrag, dann Satzung; in diesem Sinne wird dann allenfalls von alþingismál gesprochen als v den gemeinen Satzungen des Landrechtes (z. B. K. §. 57. S. 9 af alþingis male [Þingskapaþ.]; St. Ómagab. c. 31. S. 29 af alþingis mali; K. §. 246. S. 192: fiarlag at alþingis mal oder wieder von hreppamál oder samkomumál als den Beliebu gen einzelner Gemeinden. In den Rechtsformeln zumal werd etwa die Worte: at alþingis máli rèttu ok allsheriarlögu emphatisch combinirt; vergl. Njála c. 7. S. 14; c. 56. S. 8 c. 143. S. 235 u. 236; c. 144. S. 240; c. 145. S. 244. 6 So hat auch schon Dahlmann II. S. 190—191 die Sache au gefaßt, nur daß er das zweite Verfahren allzu eng auf den F beschränkt, da „über den Sinn einer Gesetzesstelle“ gestritten wi während es doch offenbar weit häufiger noch in Fällen zum Zu kommen mußte, wo wegen des Schweigens der Gesetze auf d Gewohnheitsrecht zurückzugreifen war. Vilhjálmur Finse hat sich in den Annaler for Nordisk Oldkyndighed. 1849. S. 1 —163 gegen Dahlmann's Ansicht erklärt, und will das zweite V fahren für die Gesetzgebung ohne Unterschied, das erstere dageg nur für Privilegien- und Gnadensachen gültig betrachtet wiss Mit Unrecht; der Wortlaut der Stelle (K. §. 117. S. 212—21 ist unzweideutig. Uebrigens mag hier bemerkt werden, daß d „Richten des Rechts“ etwas dem isländischen Rechte Eigenthü liches ist; es mag dies damit zusammenhängen, daß hier die ges gebende Gewalt und die Urtheilsfindung verschiedenen Collegien z gewiesen waren, während in Norwegen die lögrètta beide Functi nen in ihrer Hand vereinigte. 69) Aus eben diesem Grun mußte, als es galt, die Aufzeichnung des geltenden Rechtes dur Bergþórr und Hafliði vornehmen und sodann in der lögrè autorisiren zu lassen, nach der ausdrücklichen Angabe des Ari i Beschluß der letzteren auf Stimmenmehrheit, nicht auf Einstimmi keit gestellt werden. 70) K. §. 19. S. 37. Die Stelle wi unten noch abgedruckt und des Näheren besprochen werden.

neuen Willkür an sich trug, jene Regel unmöglich jemals gegolten haben kann.

Neben den allgemeinen Landesgesetzen, welche vom Alldinge ausgehend für die ganze Insel rechtsverbindliche Kraft hatten, kommen sodann auch noch Willküren engerer Bezirke innerhalb des Staatsganzen vor [71]). Es zerfiel aber die Insel seit dem von Þórðr gellir angeregten Gesetze in vier Landesviertel (fjórðúngar), jedes Viertel in drei Dingbezirke (þingsóknir), deren nur im Nordlande ausnahmsweise aus localen Gründen vier statt drei bestanden, jeder Dingbezirk endlich in drei Häuptlingschaften (goðorð) und wenn zwar die Regelmäßigkeit dieser Eintheilung schon frühzeitig durch mancherlei Vorgänge gestört wurde, so blieb doch die Stufenfolge der verschiedenen höheren und geringeren Bezirke selbst unangetastet; als weitere Unterabtheilungen endlich, jedoch nicht mehr von politischer Bedeutung, kommen noch Gemeindebezirke (hreppar) vor, über deren Entstehungszeit uns jede sichere Kunde fehlt. Allen diesen engeren Verbänden scheint nun von Anfang an die Befugniß der Selbstgesetzgebung innerhalb gewisser Schranken zugekommen zu sein. Bezüglich der Landesviertel zwar mag dies bezweifelt werden, da ja von Viertelsdingen, die allein als Organ solcher legislativer Wirksamkeit hätten dienen können, nur ganz ausnahmsweise die Rede ist; um so sicherer läßt sich dagegen der Nachweis für die Dingbezirke erbringen, als deren Organ die alljährlich im Frühlinge zusammentretenden Versammlungen erschienen, welche eben von dieser Zeit ihres Zusammentrittes den Namen der vorþing oder Frühlingsdinge erhielten. Ausdrücklich wird uns bezeugt, daß diese Versammlungen befugt waren, ihre Dingverfassung sich selbst zu setzen, sofern nur dadurch den Vorschriften des gemeinen Landrechtes kein Abbruch gethan wurde [72]); daß ferner eine Aenderung der Dingbezirke von ihnen beliebt werden konnte, bezüglich deren nur die Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung am Alldinge noch erholt werden mußte [73]); daß endlich eine Abkürzung oder Verlängerung der an und für sich vorgeschriebenen Dingzeit hier beschlossen werden konnte, nur daß der Beschluß, wenn es sich anders um eine bleibend gemeinte Einrichtung handelte, ebenfalls wieder der Genehmigung Seitens der staatlichen Legislation bedurfte [74]). Auf ein solches Selbstgesetzgebungsrecht der Dingbezirke dürfte es auch zu beziehen sein, wenn auch von einer bestimmten Stelle am Frühlingsdinge gelegentlich die Rede ist, an welcher der „Vortrag" gehalten wurde, oder an welcher man die „neuen Willküren" verkündigte, ganz wie am Alldinge zu solchem Behufe der lögberg, d. h. der Gesetzesfelsen bestimmt war [75]), wiewol dabei allerdings möglicherweise auch blos auf die Verkündigung der am Alldinge erlassenen Gesetze hingedeutet sein könnte, welche, wie wir unten noch sehen werden, ebenfalls am Frühlingsdinge, oder doch an dem an der gleichen Dingstätte gehaltenen Herbstdinge (der leið) zu erfolgen hatte [76]). Auch daran darf ferner erinnert werden, daß eine der verlässigeren Sagen gelegentlich einmal von einer lögrètta spricht, die an einem Frühlingsdinge gehalten worden sei [77]); die Existenz einer gesetzgebenden Versammlung ist denn doch am Frühlingsdinge nicht denkbar, wenn nicht dort irgendwelche Gesetzgebung geübt wurde. — Zweifelhafter mag wieder erscheinen, wiefern den einzelnen Godorden die Befugniß selbständiger Rechtserzeugung zugestanden habe, wie wir denn überhaupt über deren innere Organisation Nichts weniger als genügend informirt sind; indessen läßt sich doch aus einzelnen Angaben unserer Quellen mit ziemlicher Bestimmtheit eine bejahende Beantwortung der Frage erschließen. Zunächst berichtet nämlich der Auszug, welchen Jón Ólafsson aus Grunnavík auf Grund seines Gedächtnisses und einzelner Excerpte aus der im Jahre 1728 großentheils verbrannten Heiðarvígasaga anfertigte, von einer Vorschrift über das Marken des Schafviehs, welche Vígastyrr als angesehenster Häuptling des Westlandes mit den besten Bauern der Gegend erlassen habe [78]); möglich wäre freilich, daß hier an eine auf des genannten Häuptlings Antrag am Frühlingsdinge beliebte Willkür zu denken wäre, obwol keineswegs wahrscheinlich, da die Worte auf einen von diesem für seine eigenen Untergebenen ausschließlich be-

71) Hierauf hat Baldvin S. 51—55 seiner Recension aufmerksam gemacht. 72) K. §. 57. S. 98—99: þat er oc rétt at þeir hafi þing scavp þav er þingheyiendr verða asáttir hvervetna þess er þeir taca eigi af alþingis male. enn þeir eigo cost at avca er þeir vilia (Þingskapaþ.). 73) K. §. 59. S. 107—108: Þing scolo standa sva öll sem nv ero sett varþing. En ef menn vilia mvna varþingi oc scolo samþingis goðar þát handsalaz oc segia til þriþiungs monnom sinom aleið. þess eigo þeir oc cost ef þeir vilia at slita sva þingi at þeir fóri tvav saman ef þo væri aðr slitin oc verþi þeir allir a þat sáttir þeir goðar er iþeim þingom ero. Enn þeir scolo biðia lofs at ilögretto oc segia vpp at lögbergi. oc scolo þeir nafn gefa þingino oc queþa aþing morken. 74) K. §. 56. S. 96: Þeir scolo eigi eiga þing lengra en viko þing, oc eigi scemra en 4. natta þing nema lofs se at beðit ilögrétto; S. 97: Rétt er at várþing se scemra en 4ª nátta þing ef þingona(tar ero allir asáttir. oc se lokit sõcom öllom þeim er bunar voro til þings þess; §. 59. S. 107: Þing scal lavst segia at miðiom degi þann dag er menn hafa 4. nætr verit enn eigi fyrr nema þingonavtar verþi allir a eitt sáttir enda se settar sacir þær aliar eða dømþar er þar voro búnar til þess þings.

75) K. §. 100. S. 176: A varþingom hælgoðom eða a leiðom scolo menn lysa sór i þingbrecko. eða iþeim stað er menn ero vanir at hafa upsogo; wesentlich gleichlautend St. Vígslóði c. 43. S. 82. K. §. 202. S. 116: segia iþingbrecco eþa þar er menn segia nymæli; in der St. Landabrigðab. c. 41. S. 317 lautet der Ausdruck: segia up nymæli. Vergl. auch noch K. §. 81. S. 137: vm varit a varþingi i þeim stað er menn mæla malom sinom, wofür die entsprechende Stelle der St., Kaupab. c. 64. S. 478 sagt: a varþingi i þingbrecko, während K. §. 116. S. 209: scipa logberg þeim monnom sem hann vill, enn menn scolo þa mæla malom sinom, eben jenen Ausdruck in Bezug auf das Allding vom lögberg braucht. 76) Vgl. K. §. 19. S. 37: scal at logbergi it fyrsta sumar vpp segia. a varþingum helgoðvm eþa leiþum, sowie eine Reihe anderer später noch anzuführender Stellen. 77) Grettis saga c. 82. S. 163: til Hegranesþings um várit; — — at menn gengu frá lögrèttu heim til búða. 78) Saga af Vígastyr ok Heiðarvígum c. 7. S. 289: Styrr var þar mestr sveitarhöfðingi, ok setti þau lög með fremstu bændum, at hverr maðr skyldi eitt auðkenni bruka á fe sinu, ok sýna nágrönnum sínum.

ſtimmten Erlaß hinzudeuten ſcheinen[79]), und jedenfalls iſt die Stelle, eben weil nur aus einem neuerdings gemachten Auszuge entnommen, nur von zweifelhafter Verläſſigkeit. Eben jener Auszug berichtet ferner, daß die Leute im Borgarfjörður nach einem Ueberfalle, welchen Snorri goði glücklich ausgeführt hatte, ein Geſetz gemacht hätten, welches ſtrengere Verfolgung der Schuldigen zur Rechtspflicht machte, wenn in Zukunft ein Todtſchlag im Bezirke begangen werden ſollte[80]); diesmal aber läßt ſich aus dem im Originale noch erhaltenen Theile der Sage erſehen, daß jene Angabe des Auszuges im Weſentlichen richtig ſei und läßt ſich aus derſelben ſpäteren Bezugnahme auf die einſchlägige Satzung überdies entnehmen, daß dieſelbe aller Wahrſcheinlichkeit nach von den Angehörigen zweier benachbarter Godorde gemeinſam beliebt worden war[81]). Endlich liegt uns auch noch eine Verfügung über die Almende- und Strandberechtigung im Hornafjörður vor, welche im Anfange des 13. Jahrh. von dem berühmten Häuptlinge Sæmundur Ormsson erlaſſen wurde[82]). Allerdings war dieſer, wie die Urkunde ſelber zeigt, von den Grundbeſitzern der Gegend ausdrücklich zur Erlaſſung der Beſtimmung ermächtigt und war überdies auch noch des übrigen Volkes Zuſtimmung zu dieſer erholt worden; aber hierin liegt Nichts, was die Beweiskraft dieſes Beiſpieles für unſere Frage ſchwächen könnte, da es ſich ja bei dieſer nur um die den Godorden im Ganzen zuſtehende Autonomie handelt, nicht um die Beſtimmung des Antheils, welchen der Häuptling einerſeits und deſſen Dingleute andererſeits an deren Ausübung zu nehmen hatten. — Endlich ſteht aber auch von den Gemeinden feſt, daß ſie ſich ſelbſt ihre eigenen Satzungen machen durften. Wiederholt wird auf die hreppamál, d. h. die für die hreppar gültigen Beſtimmungen, Bezug genommen, und ausdrücklich wird angegeben, daß es die Verſammlung der Bauern im Bezirke ſei, von welcher dieſelben erlaſſen werden; als samkomumál, d. h. Verſammlungsbeliebungen, mögen dieſelben eben darum bezeichnet werden[83]). Einſtimmigkeit galt dabei als erforderlich, wenn das geltende Recht geändert oder abgeſchafft, Stimmenmehrheit dagegen als genügend, wenn daſſelbe nur durch eine neue Satzung vermehrt werden wollte; im einen wie im anderen Falle aber mußten ſich natürlich die Beſchlüſſe innerhalb derjenigen Grenzen halten, welche ihnen durch das gemeine Landrecht gezogen waren.

In gewiſſem Umfange ſind ferner auch die Biſchöfe befugt, nach ihrem eigenen Gutdünken das geltende Recht zu ändern. In bei weitem den meiſten Fällen freilich, in welchen unſere Texte auf deren Entſcheidung Bezug nehmen, handelt es ſich nur um adminiſtrative Verfügungen auf kirchlichem Gebiet. So z. B. wenn der Bau und die Ausſtattung von Kirchen von des Biſchofs Anordnung abhängig geſtellt wird[84]), oder die Verlegung von ſolchen[85]); wenn ihm das Recht eingeräumt wird zu beſtimmen, bei welchen Kirchen eine Begräbnißſtätte angelegt werden dürfe und bei welchen nicht[86]); wenn auf ſeine Mitwirkung verwieſen wird, wo es gilt Gut einer Kirche zuzuwenden[87]), oder von einer ſolchen wieder wegzunehmen[88]) und wenn insbeſondere die Vertheilung des Zehntbezuges unter die verſchiedenen Kirchen von ſeiner Verfügung abhängig geſtellt wird[89]); wenn ihm ferner überlaſſen bleibt zu beſtimmen, an welchem Tage jede einzelne Kirche ihr Kirchweihfeſt feiern ſoll[90]), was jeder einzelne Prieſter an Meßgewändern und Büchern beſitzen müſſe[91]), oder wiefern ein Prieſter den anderen zu erſetzen geeignet ſei[92]). In einer Reihe anderer Fälle handelt es ſich um einzelne Ausflüſſe der geiſtlichen Disciplinargewalt, welche von dem Landrechte ausdrücklich anerkannt und ſogar durch beſtimmte Strafandrohungen geſchützt wird; die geiſtliche und disciplinaire Natur ſolcher Fälle bringt dabei mit ſich, daß auch wol die Verfolgung der betreffenden Uebertretungen in das freie Belieben des Biſchofs geſtellt wird. So ſteht z. B. in des Biſchofs Ermeſſen die Verfolgung von Verſehen, die von Prieſtern bei der Ertheilung der Taufe, oder von Laien bei der

---

79) Daß nicht, was ſonſt wol anzunehmen nahe läge, eine Beſtimmung des hreppur vorliegen konnte, iſt klar. Vigastyrr, der am Þorsnesinga goðorð Antheil hatte, wohnte zu Hraun in der Helgafellssveit, der Bauer Þorhalli aber, welcher ſpäter wegen Zuwiderhandlung gegen das Gebot verfolgt wurde, zu Jörfi im jetzigen Kolbeinstaðahreppur, alſo in einer ziemlich entlegenen Gemeinde. 80) Ebenda c. 12. S. 310: settu þeir þá í lög sín, at hverr maðr skyldi vera skyldr at leita strax um landeign sína at veganda, ef víg væri vakit innan hèraðs. 81) Ebenda c. 24. S. 344—345: Þat hafa þeir hèraðsmenn samráðit, ef nokkur tíðendi verða í hèraðinu, þau er af manna völdum eru, þá skulu allir skyldir til eptir þeim at ríða, síðan er þeir Snorri goði höfðu sofit skammt frá bygðum eptir víg ok sín stórvirki, ok skal sá útlagðr, er eigi verðr til þess búinn, 3. mörkum hverr sá, er þingfararkaupi á at gegna, frá Hafnarfjöllum ok til Norðrár, sem þeirra þingmenn eru flestir Síðumanna ok Flókdæla. 82) Diplomatarium Islandicum I. p. 536—537; der Schluß der Beſtimmung lautet: Allir buendr þeir er lond atto i hornafirðe handsoloðo sömvndar scipon a þesso male við samðycce allrar alðyðo. 83) Ómagab. c. 30. S. 293: Svo scolo menn scyldir at ala innanhreppsmenn at öllo, sem mælt er í hreppamalom, fyrir utan þat at nu varþar fjörbaugsgarþ, ef þeir ero eigi alnir, eþr er þeim hnekt a annan veg enn hreppsmenn eigo mælt. Kaupab. c. 47. S. 458: Þat scal samqvamo-mal vera allra manna a milli fast sem þeir verða asattir, er til samqvamo coma. Meiri lutr boanda scal raþa, ef eigi verþa allir a eitt sattir um ny samqvamo-mal. Eigi scal fornom samqvamo-malom þoka, nema allir verþi asattir, þeir er í repp bua. Ómagab. c. 31. S. 296: þeir menn ero sekir 3. merkor er eigi coma fyrir miþian dag til hrepps-fundar eþr lögsamqvamo. Scolo þeirra manna mal standaz er þar coma, hvar þess er þeir taka eigi af alþingis male. Alle drei Stellen fehlen in der K.; dagegen findet ſich die erſte gleichlautende in AM. 315. B. c. 6. S. 229.

84) K. §. 4. S. 13—14; Kristinnr. c. 9. S 42. 85) K. §. 3. S. 12; Kr. R. c. 8. S. 38. 86) K. §. 2. S. 8; Kr. R. c. 4. S. 24; K. §. 3. S. 12—13; Kr. R. c. 8. S. 38. 87) K. §. 268. S. 218; St. Arfaþ. c. 18. S. 223; Kr. R. c. 47. S. 166—168. 88) K. §. 5. S. 20; Kr. R. c. 14. S. 68. 89) K. §. 4. S. 14; Kr. R. c. 9. S. 44; K. §. 258. S. 210; Kr. R. c. 40. S. 154; K. §. 260. S. 214; Kr. R. c. 43. S. 162. 90) K. §. 4. S. 14; Kr. R. c. 9. S. 42—44. 91) K. §. 4. S. 18; Kr. R. c. 18. S. 56; vergl. auch K. §. 6. S. 21; Kr. R. c. 15. S. 72. 92) K. §. 4. S. 18; Kr. R. c. 13. S. 60.

Ertheilung der Nothtaufe begangen worden sind, sowie die Verfolgung derjenigen Laien, welche die vorgeschriebenen kirchlichen Kenntnisse sich anzueignen unterlassen haben [93]); er hat zu beurtheilen, ob eine Verfolgung eines Priesters wegen widerrechtlicher Verletzung des Beichtsiegels eintreten solle [94]), oder ob überhaupt sonst irgendwelche Verfehlung eines solchen gegen die kirchliche Disciplin zu verfolgen sei [95]); er hat zu bestimmen, wiefern fremde Geistliche zur Verrichtung priesterlicher Functionen zugelassen werden sollen oder nicht [96]). So ist ferner der Bischof berechtigt das kirchliche Begräbniß einer Person zu entziehen oder zu gestatten [97]); er mag in Vaterschaftssachen Gottesurtheile anordnen, so oft er will [98]); auf seinen Spruch mag sich derjenige verwerfen, der wegen unerlaubter Unterstützung eines Bettlers gerichtlich verfolgt wird [99]). Ganz besonders weit geht endlich das Recht des Bischofs in Ehesachen. Nicht nur gestattet das ältere Recht, daß der Bischof einem Vater, der seinem eigenen Kinde die Nothtaufe ertheilt hat, dennoch die Fortsetzung der Ehe mit seiner Frau erlaube [1]), sondern es gilt auch die Regel, daß überhaupt eine Ehescheidung nur zulässig sein soll, wo der Bischof sie erlaubt [2]), und ist das Verfahren genau vorgezeichnet, welches eingeschlagen werden muß, um zu einer Entscheidung des Bischofs zu gelangen [3]); überdies mag der Bischof auch, wo ihm dies räthlich erscheint, der Frau den Antrag auf Herausgabe ihres Vermögens gestatten, ohne doch die Trennung der Ehe selbst auszusprechen [4]). Nicht minder spielt der Bischof seine Rolle bei der Verfolgung der Verletzung verbotener Grade der natürlichen oder geistlichen Verwandtschaft oder der Schwägerschaft; er hat zunächst das Recht, wo solche hinterher aufkommt, um ihretwillen die Ehe zu trennen [5]); er mag beantragen, daß die in solchen Fällen nothwendige Genehmigung eines Vergleichsabschlusses von der lögrètta ertheilt werde und dabei die Vergleichsbedingungen angeben, er hat solchenfalls ein Wort mitzusprechen, sofern es sich um die Folgen der Nichteinhaltung des geschlossenen Vergleiches handelt [6]), er hat endlich an dem großen Zehnt, mittels dessen die Dispensation in dispensablen Graden erkauft werden kann, selbst Antheil und Einfluß auf die Verwendung anderer Theile desselben [7]). Auch mag der Bischof Leuten, die einer unerlaubten Geschlechtsgemeinschaft pflegen, das Zusammenleben verbieten und das Landrecht schützt dieses sein Verbot durch angemessene Strafandrohungen [8]); die Sagen zeigen bekanntlich, wie oft genug von solcher Befugniß Seitens der Bischöfe Gebrauch gemacht wurde, wenn auch freilich keineswegs immer mit gehörigem Erfolge. In allen derartigen Fällen handelt es sich nun freilich strenggenommen nicht um eine Befugniß des Bischofs, das geltende Recht ein für allemal zu ändern; allein sie zeigen doch bereits mehrfältig denselben berechtigt, nicht nur in die Handhabung des Rechtes bestimmend einzugreifen, sondern auch wol geradezu von dessen Satzungen für einzelne Fälle zu dispensiren. Aber selbst über diese Grenze scheint man in mancher Beziehung noch hinausgegangen zu sein. Dem Bischofe wird z. B. die Befugniß eingeräumt, den kleineren Zehnt, der nach geltendem Rechte den Armen zufallen sollte, nach Gutdünken diesen zu entziehen und den Kirchen zuzuwenden [9]). Er soll ferner berechtigt sein, die geltenden Vorschriften über die Unterstützung von Bettlern nach Belieben zu ändern, nur daß er von den ihm gut dünkenden Abänderungen der gesetzgebenden Versammlung Anzeige zu machen hatte [10]). Auf solche bischöfliche Anordnungen mag es denn auch sich beziehen, wenn gelegentlich einmal von einem Fastengebote die Rede ist, welches der Bischof Þorlákur Þórhallsson erlassen habe [11]), oder von einem gegen die Verheirathung der Priester mit Witwen gerichteten Verbote, dessen doch unsere Texte nicht gedenken [12]) u. dergl. m. Wie weit solche Selbstherrlichkeit der Bischöfe gereicht habe, läßt sich übrigens nicht genau bestimmen und mag auch wirklich die Grenze keineswegs genau gezogen gewesen sein; daß sie jedenfalls nicht so weit getrieben werden durfte, in wichtigen Grundbestimmungen dem Landrechte in den Weg zu treten, zeigt übrigens der vergebliche Versuch, welchen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. der genannte Bischof Þorlákur machte, das Kirchenvermögen den kanonischen Satzungen entsprechend völlig in seine Hand zu bekommen.

Wenn alle bisher aufgezählten Factoren der Rechtsbildung sich immerhin gemeinsam auf dem Gebiete der Gesetzgebung, im weiteren Sinne des Wortes, bewegen, so trägt einen wesentlich anderen Charakter die einschlägige Thätigkeit des als Gesetzsprecher, lögsögumaður, bezeichneten Beamten. Es war aber die Aufgabe desselben eine dreifache. Einmal hatte er den Vorsitz in der ge-

93) K. §. 1. S. 7 und §. 261. S. 215; Kr. R. c. 3. S. 14 und 18. 94) Kr. R. c. 15. S. 72. 95) K. §. 6. S. 21; Kr. R. c. 15. S. 72. 96) K. §. 6. S. 21—22; Kr. R. c. 15. S. 74. 97) K. §. 2. S. 12 und §. 267. S. 218; Kr. R. c. 7. S. 36—38 und c. 48. S. 170; St. Vígslóði c. 31. S. 62. 98) K. §. 264. S. 216; Kr. R. c. 47. S. 166; auch S. 62. Anm. 1. 99) St. Ómagab. c. 31. S. 295; c. 46. S. 455—456. Die letztere Stelle findet sich auch in K. §. 235. S. 179.

1) K. §. 1. S. 6; das neuere Recht gestattet schon ganz allgemein die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft, Kr. R. c. 3. S. 12. 2) K. §. 149. S. 39—40; St. Festaþ. c. 14. S. 325; Kr. R. c. 24. S. 116—118. Eine Anfangs vorbehaltene Ausnahme wurde später beseitigt, St. Festaþ. c. 53. S. 376; Belgsdalsbók c. 40. S. 236. 3) St. Festaþ. c. 14. S. 326; c. 15. S. 328—329 (= K. §. 150. S. 42); c. 20. S. 332—333. 4) St. Festaþ. c. 51. S. 371; c. 54. S. 377—378. 5) St. Festaþ. c. 54. S. 378—379; K. §. 149. S. 41—42; Belgsdalsbók c. 38. S. 235. 6) K. §. 162. S. 59—60; St. Festaþ. c. 32. S. 345—346; c. 44. S. 359—360; Kr. R. c. 14. S. 62—63. Anm. 1; Belgsdalsbók c. 43. S. 237—238.

7) K. §. 163. S. 60—61; vergl. §. 144. S. 30; St. Festaþ. c. 55. S. 379. Vergl. auch wegen des Klagerechtes c. 11. S. 321—322. 8) St. Festaþ. c. 53. S. 376—377; Belgsdalsbók c. 42. S. 237. 9) K. §. 259. S. 214; Kr. R. c. 43. S. 162; am ausführlichsten aber AM. 315. B. c. 4. S. 228—229. 10) K. §. 235. S. 179: Byscopar eigo at þoka þesso male ef þeir vilia oc hafa uppi lögrétto; St. Kanþab. c. 46. S. 456. 11) Siehe oben S. 21. Anm. 71. 12) Þorláks biskups saga c. 5. S. 93.

setzgebenden Versammlung, und in gewisser Beziehung auch sonst am Alldinge zu führen, wie er denn z. B. das Zeichen zu geben hatte für die Niedersetzung der Viertelsgerichte, den Ort zu bestimmen hatte, an welchem diese sitzen sollten, die Vornahme von Verkündigungen am lögberg zu überwachen hatte u. dergl. m. Zweitens war er verpflichtet, Jedem, der ihn darum ansprach, Aufschluß über das geltende Landrecht zu ertheilen. Drittens endlich hatte er nicht nur für die Publication neuer Willküren und die Veröffentlichung so mancher anderer, der allgemeinen Beachtung zu empfehlender Dinge zu sorgen, sondern auch in regelmäßig wiederkehrenden Fristen einen öffentlichen Vortrag über das geltende Landrecht zu halten. Die Aufgabe des Gesetzsprechers in jener ersteren Beziehung hat für unseren Zweck kein besonderes Interesse. Relevanter schon wird für uns seine zweite Function, über welche nicht nur unsere Texte sich ganz bestimmt aussprechen [13]), sondern deren Uebung in zahlreichen einzelnen Fällen auch unsere geschichtlichen Quellen genugsam bezeugen [14]); nicht zwar zur Ertheilung processualischer Rathschläge, aber doch zur Ertheilung von Belehrung über das geltende Recht verpflichtet, erscheint bereits in Bezug auf sie jener oberste Beamte des Freistaates als anerkannter Depositar der Rechtskenntniß im Lande und so groß ist das Ansehen der von ihm ertheilten Gutachten, daß solche, bezüglich einzelner in bereits anhängigen Streitsachen auftauchender Rechtsfragen erholt, sofort dem Streite der Parteien über das, was im gegebenen Falle Rechtens sei, ein Ende machen. Ungleich wichtiger noch ist aber für unseren Zweck der dem Gesetzsprecher obliegende Rechtsvortrag, sammt der mit ihm in einem gewissen Zusammenhange stehenden Verpflichtung, gewisse Veröffentlichungen in eigener Person vorzunehmen [15]). Einerseits soll derselbe innerhalb je dreier Jahre alle einzelnen Abschnitte des Landrechtes vortragen, den Abschnitt aber, welcher von der Dingverfassung handelt, jedes Jahr; andererseits hat er auch alle Gnaden und Privilegien, welche verwilligt werden, zu verkündigen, den Jahreskalender und zumal die beweglichen Fasten, sowie den etwaigen früheren Beginn des nächsten Alldings, endlich auch die am Alldinge etwa beschlossenen neuen Willküren. Daß die Publication dieser letzteren von dem Vortrage des Landrechtes wohl zu unterscheiden ist, ergibt sich aus der verschiedenen Bestimmung der Zeit, in welcher die eine und die andere Art der Verkündigungen vorgenommen werden soll. Die Bekanntgabe der Gnadenverwilligungen und des Jahreskalenders soll nach ausdrücklicher Bestimmung des älteren unserer Texte at þinglausnum erfolgen, d. h. am Schlusse der Dingzeit und daß eben dieser Zeitpunkt auch für die Verkündigung neubeschlossener Willküren galt, läßt sich theils daraus entnehmen, daß diese ihre erste Verkündigung ebenso gut wie die Verkündigung einer bloßen Richtung des Rechtes, welche ebenfalls am lögberg vorzunehmen war [16]), in der That nicht wol früher als am Schlusse desjenigen Alldings erfolgen konnte, an welchem sie beschlossen worden waren; theils daraus, daß bezüglich der Willküren ganz ebenso wie bezüglich des Jahreskalenders und der ertheilten Privilegien auf die erste Verkündigung am Gesetzesfelsen des Alldinges noch eine weitere Verkündigung am Herbst- und vielleicht auch am Frühlingsdinge der einzelnen Bezirke zu folgen hatte, während von einer entsprechenden Wiederholung des Rechtsvortrages an vorþing oder leið nicht die Rede ist und der Natur der Sache nach nicht die Rede sein kann [17]); theils endlich auch daraus, daß gelegentlich einmal an einer Stelle der eine unserer Texte denselben Zeitpunkt, welche der andere

13) K. §. 116. S. 208: Sva er enn mælt at sa maðr scal vera nockorr auallt a landæ óro er scyldr se til þess at segia log monnom. oc heitir sa lögsogo maðr. Unzweideutiger noch spricht sich §. 117. S. 216 aus: Þess er lögsögo maðr scylldr at segia ollom þeim er hann spyria her lögmál bæþi her oc heima. enn erat hann framarr scyldr sacraþa við menn. Vergl. endlich noch §. 172. S. 76: enn lögsögo maðr er scyldr at segia monnom lög til, welche letztere Stelle in St. Landabrigðab. c. 1. S. 204 corrupt, in AM. 315. D. S. 220 aber defect sich wiederfindet. 14) So erzählt z. B. die Grettis saga c. 12. S. 20, wie einmal der Gesetzsprecher Þorkell máni um seine Entscheidung angegangen wird; in der berühmten Streitsache wegen der Njálsbrenna wird wiederholt die Entscheidung des Gesetzsprechers Skapti Þóroddsson eingeholt, Njála c. 143. S. 236—238, und auch in anderen Fällen sehen wir denselben Mann befragt, Grettis saga c. 27. S. 64, oder scheint derselbe auch wol unaufgefordert mit seiner Rechtsbelehrung ins Mittel zu treten, ebenda c. 46. S. 103—104 und c. 51. S. 116; auch der Nachfolger des Skapti im Amte, Steinn Þorgestsson, ertheilt auf Befragen Gutachten, ebenda c. 79. S. 173; c. 87. S. 191 u. dgl. m. 15) Die Hauptstellen über diesen Punkt sind folgende: K. §. 116. S. 209: Þat er oc mælt at lögsögo maðr er scylldr til þess at segia up lög þátto alla a þrimr sumrom hueriom. enn þingscop huert sumar. Lögsogo maðr a up at segia sycno leyfi oll at lögbergi sva at meire lutr manna se þar ef þvi vm nair oc misseris tal. oc sva þat ef menn scolo coma fyrr til alþingis enn 10. vicor ero af sumre oc tina imbro daga halld. oc fösto iganga. oc scal hann þetta allt mæla at þinglavsnom. K. §. 117. S. 216—217: Hann scal oc up segia þingscöp hvert sumar. oc aðra þátto alla, sva at þeir verðe upp sagþir a 3. sumrom hueriom. ef meire lutr manna vill hlýtt hafa. K. §. 19. S. 37: Lög oll scolo vera sogð vpp a þrimr sumrum. scal þa logsogv maþr af hendi bioþa lavgsogvna. Nymæli ecci scal vera lengr raþit enn 3. sumur. oc scal at logbergi. it fyrsta sumar vpp segia. a uarþingum helgoðvm eþa leiþum. Lavs erv øll nymæli ef eigi uerþa vpp sogð it 3. huert sumar. Die Schwierigkeit, den Rechtsvortrag des Gesetzsprechers von den übrigen diesem obliegenden Verkündigungen gehörig zu unterscheiden, liegt wesentlich darin begründet, daß die Quellen für beide Functionen gleichmäßig den Ausdruck at segja upp, auffagen, brauchen, welcher auch sonst noch für ganz andere Arten von Publicationen gilt; so sagt man z. B. at segja upp dóm eða sátt, einen Urtheilsspruch oder einen Vergleich verkünden u. dgl. m.

16) K. §. 117. S. 216: siþan scal up segia at logbergi. 17) K. §. 61. S. 112: Þar scal ny mæli oll up segia aleið oc miseris tal oc imbrodaga halld. oc langafösto i gang oc sva ef hlavp ár er eða ef við sumar er lagt. oc sva ef menn scolo fyrr coma a alþingi en 10. vicor ero af sumri. Bezüglich der Fasten vergl. auch K. §. 15. S. 32: drottins dag þann scolo ver ganga i fostv. sem vpp er sagt a þingvm oc a leiþvm, und §. 15. S. 33: sva scolom ver hallda imbro dogvm fyrir iol. oc fyrir michials messv. sem vpp er sagt a þingi oc a leiþum; Kristinr. hinn gamli c. 27. S. 122 und c. 29. S. 128; dann bezüglich der neuen Willküren die vorhin mitgetheilte Stelle, K. §. 19. S. 37.

als den Schluß der Dingzeit und als den Moment bezeichnet, in welchem die Dingleute ihre Zelte abbrechen, um das Allding zu verlassen, als denjenigen nennt, in welchem die neuen Willküren so eben verkündigt worden sind [18]). Dem gegenüber erfahren wir, daß der Vortrag desjenigen Abschnittes des Landrechtes, welcher sich auf die Dingverfassung bezog, an dem ersten Freitage der Dingzeit stattfinden sollte [19]), also an demselben Tage, an welchem überhaupt die Geschäfte von der Tags zuvor erst sich versammelnden Landsgemeinde begonnen zu werden pflegten. Wie viel Werth darauf gelegt wurde, daß die Dingleute vor dem Beginn der Verhandlungen erst noch über alle Rechtsvorschriften, die auf die Dingordnung sich bezogen, gehörig belehrt würden, zeigt sich dabei in der Bestimmung, daß, wenn während des Jahres etwa der Gesetzsprecher gestorben war, vor allen Dingen am Alldinge ein Ersatzmann für ihn gewählt werden sollte, während sonst der Abtretende noch diese Function zu verrichten und dann erst sein Amt niederzulegen hatte [20]); der Ersatzmann hatte dabei nur den Vortrag der Dingverfassung zu übernehmen, während unmittelbar nach dessen Vollendung die regelmäßige Neuwahl zu vollziehen war. Für den Fall, daß der Gesetzsprecher an jenem ersten Freitage noch nicht zur Stelle sein sollte, ohne durch ehehafte Hindernisse entschuldigt zu sein, galt sogar der Satz, daß die Dingleute ihn seines Amtes entsetzen und an seiner statt einen Anderen ihm zum Nachfolger wählen durften [21]); endlich darf auch wol darauf Gewicht gelegt werden, daß auch noch in der Járnsíða und der Jónsbók der Þingfararbálkur als eine Art Einleitung den übrigen Abschnitten beider Gesetzbücher vorangeschickt wird, während doch erst der Kristinndómsbálkur als der eigentliche Anfang derselben bezeichnet ist [22]). Auf die übrigen Abschnitte des Landrechtes darf jene Bestimmung der Natur der Sache nach nicht bezogen werden. Bei ihnen kam es nicht darauf an, unmittelbar vor dem Beginn der Geschäfte des Alldings die Dingleute an die Regeln zu erinnern, nach welchen jene geführt werden sollten, vielmehr handelte es sich hier nur ganz im Allgemeinen um das Bestreben, dem Volke im Ganzen sein Rechtsbewußtsein in allen und jeden Beziehungen lebendig und klar zu erhalten; in das freie Belieben des Gesetzsprechers war darum gestellt, an welchem von je 3 Alldingen er jeden einzelnen Abschnitt vortragen wollte und nicht minder mochte seinem eigenen Ermessen die Bestimmung derjenigen Tage innerhalb der Dingzeit überlassen bleiben, an welchen er unter Berücksichtigung der sonstigen Geschäfte der Dingleute und seiner eigenen sich jenen Vorträgen widmen zu sollen meinte [23]). Auf beiden Arten des Rechtsvortrages dürfte es sich dagegen beziehen, wenn dem Gesetzsprecher zur Pflicht gemacht wird, seinen Vortrag so einzurichten, daß es Niemand viel besser machen könne und wenn ihm daneben andererseits auch die Befugniß zugestanden wird, sich vor der Auffagung jedes einzelnen Abschnittes an einem abgesonderten Orte mit einer Anzahl anderer Rechtsverständiger (lögmenn) berathen zu dürfen [24]). Auf beiderlei Vorträge, und überdies wol auch noch auf die Verkündigung der neuen Beliebungen scheint es sich ferner zu beziehen, wenn dem Gesetzsprecher freigestellt wird, statt am Gesetzberge auch wol in der gesetzgebenden Versammlung, oder wenn die Witterung den Aufenthalt im Freien unleidlich macht, sogar in der Kirche zu sprechen und wenn den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung zur Pflicht gemacht wird, so oft der Gesetzsprecher Recht zu verkünden habe, in corpore diesem beizuwohnen [25]); mit der letzteren Verpflichtung wird es so ernst genommen, daß vorgeschrieben ist, daß für den Häuptling, welcher etwa zu erscheinen verhindert wäre, diejenigen beiden Männer einzutreten haben, welche er sich als Rathgeber in der Versammlung gewählt hat, und daß derjenige, welcher ohne Entschuldigung und ohne vertreten zu sein ausbleibt, nicht nur einer Buße unter-

18) St. Vígslóði c. 52. S. 93: a alþingi at þinglausnom, þa er menn bregða tiölldum sinom; K. §. 101. S. 177: a alþingi er ny mæli ero upsögð. Vergl. auch St. Kaupab. c. 38. S. 442: at þinglausnom, — aþr misseristal se uppsagt, wo offenbar die Verkündung des Jahreskalenders wiederum denselben Zeitpunkt bezeichnet; ähnlich auch K. §. 47. S. 83: meþan osagt er misseris tal up. 19) K. §. 116. S. 210: þat er oc þa er lögsögo maðr hefir haft 3. sumor logsögo. oc scal hann þa segia upp þingscop at 4ª sumar fösto dag inn fyrra i þingi. þa er hann oc laus fra logsogo ef hann vill; §. 117. S. 217: Fosto dag inn fyrra i þingi scal þingscöp avallt up segia ef menn hafa tom til at hlyða. 20) K. §. 116. S. 208: Enn ef lögsogo manz missir við. þa scal or þeim fiorðungi taca mann til at segia þing scop upp et næsta sumar er hann hafði siðarst heimili i. Menn scolo þa taca ser lögsogo mann oc sysla þat fosto dag huerr vera scal aðr sacir se lystar. 21) K. §. 116. S. 210: Þat er oc at lögsögo maðr er ut lagr 3. morcom ef hann kømr eigi til alþingis fosto dag inn fyrra aðr menn gangi til lögbergs at navðsynia lavso. enda eigo menn þa at taca annan logsogo mann ef vilia. 22) Der Prolog des Königs Magnús zu der Jónsbók erklärt sich ausdrücklich hierüber; beachtenswerth ist überdies, daß nicht nur dessen Prolog zu den norwegischen Landslög sich wesentlich in derselben Weise ausspricht, sondern daß auch schon in den älteren norwegischen Rechtsaufzeichnungen der auf die Dingordnung bezügliche Abschnitt in ähnlicher Weise außerhalb des übrigen Buches zu stehen scheint.

23) Hierauf scheinen auch die Worte: er logsogo maðr vill lög up segia in K. §. 117. S. 216 hinzudeuten; s. die ganze Stelle unten Anm. 25. 24) K. §. 116. S. 209: Þat er oc at logsogo maðr scal sva gerla þátto alla up segia at engi vite einna miclogi gørr. Enn ef honom vinnz eigi froþleicr til þess. þa scal hann eiga stefno við 5. lögmenn en næsto døgr aðr eða fleire þa er hann ma hellzt geta af aðr hann segi huern þatt upp. oc verðr huerr maðr utlagr 3. morcom er olofat gengr a mal þeirra. oc a lögsogo maðr soc þa. 25) K. §. 117. S. 216: Þat er oc scyllt þeim monnom öllom er lögretto seto eigo at fylla up sögo avalt. er logsogo maðr vill lög up segia. hvart sem þat er at logbergi eða ilögrétto oc þott i kirkio se. ef veðr er osuást ute. En ef nökkorir logretto menn hafa eigi tóm til þess. þa scolo þeir menn 2. heyra a upsogo fyrir hvern þeirra er til þess ero tecnir af þeim at sitia apöllom ilög rétto. Nu er at huaruge gavmr gefinn. þa mego ecki stanndaz þeirra logrétto manna orð er sva scipa asama sumre. Þar er um þat lögmal er þrætt er þa var up sagt. enda varðar 3. marca utlegð. oc eigo aðrir lögrétto menn söc þá oc scal stefna at logbergi. oc quedia til heimilis hva 5. þess er sottr er. Um der Verkündung der neuen Willküren willen scheint denn auch die lögrètta am letzten Tage der Dingzeit ein für alle Mal sitzen zu müssen, ebenda S. 212.

liegen, sondern sogar für diesen Sommer sein Stimmrecht bezüglich aller derjenigen Fälle verlieren soll, in welchen über eine Rechtsmaterie gestritten wird, bei deren Vortrag er gefehlt hat. Man sieht, auch dem Rechtsvortrage des Gesetzsprechers wird ein ganz außerordentliches Gewicht beigelegt; wesentlich auf ihm beruht die Ueberlieferung des Rechtes und wenn auf der einen Seite der Ausspruch des Gesetzsprechers über eine zweifelhafte Rechtsfrage hoch genug gehalten wurde, um sofort jedem Streite über dieselbe ein Ende zu machen, so liegt andererseits kein geringerer Beweis von Achtung vor seinem Vortrage darin, daß Willküren ohne Weiteres ihre rechtliche Verbindlichkeit einbüßen sollten, wenn sie während ganzer drei Jahre in ihm unberücksichtigt geblieben sein würden. Entschieden zu weit zu gehen scheint freilich Schlegel, wenn er in diesem Vortrage eine Art prätorischen Edictes sehen und dem Gesetzsprecher die Befugniß beigelegt wissen will, von sich aus rechtsverbindliche Vorschriften zu erlassen, deren Geltung nur auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit beschränkt, für seine Nachfolger im Amte aber nicht mehr maßgebend gewesen sei [26]). Einmal nämlich ist klar, daß die dreijährige Dauer neuer Willküren, wenn auch vielleicht ursprünglich nicht ohne Rücksichtnahme auf die dreijährige Amtsperiode des Gesetzsprechers festgesetzt, doch keineswegs in irgend einer wesentlichen Verbindung mit dieser stand; durch den Tod eines Gesetzsprechers, seinen verfrühten Rücktritt [27]) u. dergl. konnte die Amtszeit eines solchen sich abkürzen, ohne daß darum auch die Dauer der Geltung neuer Willküren entsprechend verkürzt worden wäre und ganz abgesehen von solchen Zufälligkeiten mußte bei solchen Willküren, welche erst im zweiten oder dritten Amtsjahre eines Gesetzsprechers beliebt wurden, jene dreijährige Frist rechtlicher Geltung ganz von selbst über seine Amtsperiode hinaus in die seines Nachfolgers sich hinüber erstrecken. Sodann aber steht auch der Umstand der Annahme Schlegel's entgegen, daß, von der Dingverfassung abgesehen, die übrigen Abschnitte des Landrechtes während der dreijährigen Frist nur je einmal vorgetragen werden sollten; damit ist deutlich gesagt, daß der Gesetzsprecher keineswegs gleich am Anfange seiner Amtsperiode mit seinem ganzen Vortrage auf einmal hervortrat und doch hätte dies der Fall sein müssen, wenn diesem die Bedeutung eines rechtsverbindlichen Erlasses für deren ganze Dauer zugekommen wäre. Endlich lassen unsere Quellen, wie oben bereits bemerkt, darüber keinen Zweifel, daß die neuen Willküren von der gesetzgebenden Versammlung beschlossen, nicht aber vom Gesetzsprecher auf eigene Faust erlassen wurden, ja daß sogar, wenn es sich nicht um die Schöpfung neuer, sondern nur um die officielle Feststellung des bereits geltenden Rechtes handelte, nur auf die gesetzgebende Versammlung, nicht auf den Gesetzsprecher zurückgegangen wurde, falls die vorhandenen Rechtsaufzeichnungen den Streitpunkt nicht erledigten und wie wir hinzusetzen können, die Streittheile bei dem etwa erholten Gutachten des Gesetzsprechers sich nicht beruhigen wollten. Es ist nicht abzusehen, wie neben derartigen Bestimmungen noch von einer rechtsverbindlichen Kraft vom Gesetzsprecher einseitig ausgegangener Edicte die Rede sein könne; ebenso wenig auch abzusehen, wie der Ausdruck nýmæli, welcher in den sämmtlichen unserer Erörterung zu Grunde liegenden Stellen gleichmäßig gebraucht wird, dazu kommen sollte, an deren einer eine völlig andere Bedeutung zu haben als an allen anderen [28]). Nicht neues Recht zu setzen also, sondern nur das bereits gültige vorzutragen, ist der Gesetzsprecher berufen, wie denn auch nur hierzu die Art stimmt, in welcher er auf den erforderlichen Falls einzuholenden Rath anderer Rechtsverständiger verwiesen wird; von hier aus aber gewinnt die oben erwähnte Vorschrift, daß alle Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung durch ihre Anwesenheit bei dem Rechtsvortrage diesem seinen vollen Nachdruck geben sollen [29]), ihre ganz besondere Bedeutung. Die lögrètta selbst ist es hiernach, welche durch den Mund ihres Vorstandes ausspricht, welches das geltende Recht im Lande sei und wollte dieser letztere sich ja beigehen lassen, selbsterfundene Rechtssätze anstatt der althergebrachten oder rechtsförmlich beliebten in seinen Vortrag einzuschmuggeln, so hatte er sofortigen Widerspruch gegen seine Aussprüche und schließlich die Berufung auf den Beschluß der gesetzgebenden Versammlung selbst zu befahren. Wenn aber Schlegel hiernach die Aufgabe des Gesetzsprechers sicherlich viel zu weit ausdehnt, so darf doch andererseits an dieselbe auch nicht ein allzu modern beschränkter Maßstab angelegt werden und gewiß bekommt man von derselben einen ganz und gar verkehrten Begriff, wenn man mit Jón Arnason [30]), Bald-

26) Comment. S. XLI—XLII; Om Graagaasen S. 129. Gegen diese Vermuthung Schlegel's hat sich aber sofort Baldvin Einarsson S. 26—37 ausgesprochen; ebenso Þórður Sveinbjörnsson in seinen Anmerkungen zu Baldvin's Recension und Vilhjálmur Finsen S. 160. Anm. in den Annaler. 1849. In gleichem Sinne hat sich Homeyer S. 426 und Dahlmann II. S. 191. Anm. 2 erklärt; dagegen schließt sich Pardessus im Journal des Savans. 1831. S. 200—201 und in seinen Lois maritimes III. S. 47 an Schlegel's Ansicht an, aber freilich schreibt er gelegentlich dem Gesetzsprecher auch wol noch gerichtliche Functionen zu, welche ihm doch in alle Weite nicht zukamen. 27) Die Íslendingabók c. 8. S. 13 gewährt ein Beispiel; Grímur Svertingsson legt nach zweijähriger Führung das Amt nieder wegen allzu großer Heiserkeit, die ihm Rechtsvortrag und Verkündigungen unmöglich gemacht zu haben scheint.

28) Daß auch aus der Vollmacht, welche im Jahre 1000 am Allbinge dem Gesetzsprecher ertheilt wurde und kraft welcher er die Bedingungen feststellte, auf welche hin der Streit über die Geltung des Christenthums oder Heidenthums im Lande beigelegt werden sollte, Nichts in Bezug auf dessen regelmäßige Competenz erschlossen werden dürfe, hat Baldvin S. 32 bereits treffend auseinandergesetzt. Vergl. übrigens hinsichtlich dieses abnormen Vorganges meine Geschichte der Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume. Bd. I. S. 423—435. 29) at fylla uppsögu, lautet der Ausdruck der Quelle, d. h. den Vertrag erfüllen, ergänzen, stützen. 30) Historisk Indledning til den Islandske Réttergang S. 487 u. folg.; schon Jón Eiriksson hat in seiner Vorrede zu diesem Werke fol. h den verkehrten Ausdruck berichtigt, und neuerdings hat Pardessus im Journal des Savans. 1831. S. 202 und in seinen Lois maritimes III. S. 49 ebenfalls treffend hervorgehoben, daß es sich nicht um ein bloßes Vorlesen

vin Einarsson, Þórður Sveinbjörnsson u. A. m. dabei an ein einfaches Vorlesen der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen denkt [31]). Man wird im Gegentheile kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß bis zum Untergang der Republik der größere Theil des geltenden Rechtes niemals codificirt wurde, daß vielmehr nach wie vor der Entstehung der Hafliðaskrá das Gewohnheitsrecht über das gesetzliche weitaus überwog [32]). Die Arbeit Bergþór's selbst war streng genommen keine Gesetzgebung, sondern nur eine officiell approbirte Aufzeichnung des ohnehin schon geltenden Rechts gewesen und hatte ihren Stoff sicherlich weit mehr der Uebung des Lebens, als älteren gewillkürten Satzungen entnommen; ganz ebenso bildete aber gewiß auch das Gewohnheitsrecht, nicht das gesetzliche den Hauptinhalt der Vorträge, welche die späteren Gesetzsprecher zu halten verpflichtet waren und gerade aus diesem Grunde mußten diese immerhin einen ziemlich selbständigen Charakter tragen, wie denn auch nur unter dieser Voraussetzung jener hohe Werth sich begreifen läßt, welcher denselben beigelegt wurde.

Einen sehr erheblichen Einfluß auf die Ueberlieferung nicht nur, sondern auch auf die doctrinaire Fortbildung des Rechtes, und zwar des gesetzlichen sowol, als des Gewohnheitsrechtes, dürfen wir hiernach dem Gesetzsprecher unzweifelhaft beilegen; ausschließlich aber wurde durch ihn das Rechtsbewußtsein des Volkes darum doch nicht beherrscht, vielmehr sind neben ihm zumal als Träger des Gewohnheitsrechtes noch ganz andere Organe zu nennen. Selbst ein flüchtiger Blick in das Rechtsleben der Insel während ihrer republikanischen Zeit läßt erkennen, wie eng das gesammte Volk, und wie ganz vorzugsweise eng dessen sämmtliche Häuptlinge mit der Uebung der Rechtspflege in allen ihren Theilen verflochten waren. Als Zeuge, Eidhelfer, Geschworener, als Theiler, Schätzer oder Schiedsmann, als Richter endlich oder wieder als Kläger oder Beklagter, in eigener oder in fremder Sache, konnte jeden Augenblick jeder aus dem Volke zur selbstthätigen Theilnahme an rechtlichen Functionen innerhalb oder außerhalb der Gerichte sich berufen sehen; selbst zur gesetzgebenden Versammlung konnte jeder einfache Bauer durch die Wahl seines Häuptlinges als dessen Beisitzer herangezogen werden und die Gemeindeangelegenheiten sammt ihrer ganzen, höchst verwickelten Armenpflege waren vollends der freisten Thätigkeit der Gemeindegenossen ganz und gar überlassen. Dem Gesetzsprecher natürlich war der Besitz der gründlichsten Rechtskenntnisse geradezu zur besonderen Amtspflicht gemacht; aber auch allen übrigen Häuptlingen, welche in der gesetzgebenden Versammlung ihre Stimme zu führen, welche die Gerichte am Alldinge und den Frühlingsdingen zu besetzen und an dem Herbstdinge für die gehörige Vornahme der Verkündigungen zu sorgen hatten, welchen die Leitung der Executionsgerichte (kerânsdómar), das Erbringen gewisser Verdicte (des tólftarqviður) und so manche andere rechtliche Function oblag, von welchen endlich ihre Unterthanen nicht nur, sondern auch Fremde in ernsthafteren Rechtsstreitigkeiten vor Allem Schutz und Hilfe begehrten, auch diesen übrigen Häuptlingen waren solche kaum in minderem Umfange nothwendig, wenn sie anders sich selbst bei Würde und Ansehen erhalten und ihre ererbte oder erheirathete Herrschaft sich ungeschmälert bewahren wollten. Wie hohen Werth die große Masse des Volkes dem Besitze mehr als gewöhnlicher Gesetzeskunde beilegte, spricht sich recht deutlich darin aus, daß unsere geschichtlichen Sagen der gewandten Durchführung einer verwickelten Rechtssache genau dasselbe Gewicht beimessen, wie dem muthigen Bestehen eines gefahrvollen Kampfes und daß sie bei der Schilderung dieser wie jener Art von Großthaten genau auf dieselbe gespannte Aufmerksamkeit ihrer Zuhörer rechnen. Es ist klar, daß bei einer so engen Betheiligung des gesammten Volkes am Rechtsleben einerseits der Praxis, wie sie sich innerhalb wie außerhalb der staatlichen und der Privatgerichte gestaltete, ein nicht unbeträchtlicher Antheil an der Fortentwickelung des Rechtes zukommen, andererseits aber auch schon frühzeitig eine gewisse gelehrte Beschäftigung mit dem Rechte, eine Jurisprudenz in diesem engeren Sinne sich ausbilden mußte, welche auch ihrerseits wieder auf den weiteren Gang der Rechtsentwickelung nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Ueber den ersteren Punkt ist hier weiter zu sprechen nicht nöthig, da eben nur das allerwärts und zu allen Zeiten Gültige, wenn auch nicht immer und überall in gleichem Umfange Gültige zu wiederholen wäre; auf den letzteren dagegen muß hier allerdings noch etwas genauer eingegangen werden. — War nach dem oben Bemerkten den Häuptlingen nicht nur, sondern auch allen und jeden sonstigen selbständigen Männern im Lande die Kenntniß des geltenden Rechts nothwendig, so war wol auch durch die alljährlichen Rechtsvorträge des Gesetzsprechers und die vorgeschriebene Verkündigung neu erlassener Gesetze in allen Bezirken des Landes, war ferner durch die vollständige Oeffentlichkeit des gesammten Rechtslebens und die Uebung, welche die fortwährende Betheiligung an

„comme un crieur public lit les actes de l'autorité" habe handeln können, sondern um einen freieren Vortrag, welcher das Gesetz erläuterte, ergänzte, verbesserte sogar.

31) Hiergegen spricht schon, daß, als es galt die Hafliðaskrá in der gesetzgebenden Versammlung vorzutragen, damit sie durch deren Beschluß officielle Autorität erlange, nicht der Gesetzsprecher, sondern Geistliche dazu verwendet wurden, sie vorzulesen. Es mag sein, daß man damals, wo die Schreibkunst noch jung war auf der Insel, ihnen größere Uebung im Lesen zutraute; es mag auch sein, daß man für ein bloßes Vorlesen den Gesetzsprecher zu gut, oder dieses für ihn allein allzu mühsam und anstrengend hielt: im einen wie im andern Falle steht aber fest, daß sein regelmäßiger Rechtsvortrag in etwas Anderem als im Vorlesen geschriebener Gesetze, wenigstens vorwiegend, bestanden haben muß. Zum Vorlesen hätte es auch schwerlich einer vorgängigen Berathung mit anderen Juristen bedurft! 32) Aus diesem Grunde konnte es auch nach der Aufzeichnung des Rechtes noch immer nöthig werden, daß sich der Gesetzsprecher mit anderen Rechtskundigen über den zu haltenden Vortrag berieth, und nur darum, weil er die lögsaga von da an auf ein bloßes Vorlesen des Gesetzbuches reducirt glaubt, muß Vilhjálmur Finsen sich zu der Annahme flüchten, die auf jene Berathung bezügliche Stelle der K. sei nur aus der älteren Legislation unpassender Weise in die Hafliðaskrá herübergenommen worden; vergl. S. 196 und 198—199 in den Annaler. 1849.

demſelben mit ſich brachte, für die Möglichkeit der Erlangung ſolcher Kenntniß einigermaßen geſorgt und zumal mochte der ſtrenge Formalismus, an welchen die geſammte Rechtsübung innerhalb wie außerhalb der Gerichte gebunden war, die Ueberlieferung des Rechtes gar ſehr befördern und ſtützen. Immerhin konnte es aber nicht ausbleiben, daß bei der großen Wichtigkeit der Sache nicht Jedermann auf dieſe mehr zufälligen Wege, zur nöthigen Rechtskunde zu gelangen, ſich verlaſſen mochte; ſchon frühzeitig hören wir demgemäß von einzelnen Männern, daß ſie, durch beſondere Begabung, Neigung und Erfahrung dazu veranlaßt, mit der Jurisprudenz ſich einläßlicher beſchäftigten, als andere Leute, und es wird uns ſogar bezeugt, daß nicht ſelten von ſolchen beſonders erfahrenen und unterrichteten Juriſten wieder ein förmlicher Rechtsunterricht an jüngere Männer ertheilt wurde. Als ein großer Juriſt galt vor Allem der Geſetzſprecher **Skapti Póroddsson**, deſſen Vater bereits in der gleichen Richtung berühmt geweſen war [33]); er wird unter allen Juriſten der Inſel der rechtskundigſte genannt [34]) und mochte ſich auch wol ſelbſt gelegentlich ſeiner untrüglichen Rechtskunde rühmen [35]). Als der zweitbeſte Juriſt auf Island zunächſt nach **Skapti** wird **Markús Skeggjason** gerühmt [36]). Als ungewöhnlich rechtsverſtändig galt ferner **Mörður gigja**, von dem es heißt, daß er ein gewaltiger Proceßführer geweſen ſei und ein ſo großer Juriſt (**lagamaður, lögmaður**), daß kein Gericht als vollgültig betrachtet worden ſei, in welchem er nicht geſeſſen wäre [37]). Von dem alten **Njáll** wird geſagt, daß er als Juriſt ſeines Gleichen nicht gehabt habe [38]) und noch jetzt geht auf der Inſel das Sprüchwort: **Njáls bíta ráðin**, die Rathſchläge Njaul's greifen durch [39]). Wiederum wird **Þórhallur Ásgrímsson** als der beſte Juriſt ſeiner Zeit bezeichnet [40]), oder doch wenigſtens unter die drei erſten damals lebenden Juriſten gezählt [41]); Njáll ſelber hatte von ihm vorhergeſagt, was auch eintraf, daß er unter ſchwierigen Umſtänden als der tüchtigſte Rechtskenner der Inſel ſich erweiſen werde [42]). Auch **Eyjúlfur Bölverksson** wird zu den drei größten Juriſten ſeiner Zeit gerechnet [43]); daneben heißt er der ausgezeichnetſte Rechtsverſtändige im Weſtlande [44]) und wird als ein unübertrefflich gewandter Sachführer geprieſen [45]). Zu den ausgezeichnetſten Rechtskundigen wird ferner gleichzeitig **Þorkell Geitisson** aus dem Oſtlande gezählt [46]). Im Weſtlande wird dem **Arnkell goði**, dem Sohne des **Þórólfur bægifótur**, das Lob eines großen Juriſten beigelegt [47]), wird ferner **Þórður Ingunnarson** als ein ausgezeichneter Juriſt und eifriger Proceßführer genannt [48]), dann auch **Þorgils Hölluson** als ein rechtskundiger Mann (**lögkænn maður**) erwähnt [49]); **Þorkell** zu Æðey wird als der Juriſt derer im **Ísafjörður** bezeichnet [50]) und auch von einem Schiedsſpruche berichtet, welchen er einmal in einer Streitſache abgegeben habe [51]); endlich auch **Hrútur Herjúlfsson** erſcheint als ein ſo rechtskundiger Mann, daß **Gunnar von Hlíðarendi** ſeine Ueberlegenheit in dieſer Beziehung fürchtet und ſelbſt **Njáll** ihm nur auf Schleichwegen beikommen zu können meint [52]). Im Nordlande wird **Höskuldur** als der Hauptjuriſt der Leute im **Svarfaðardalur** genannt [53]), und eines Schiedſpruches Erwähnung gethan, welchen er einmal in einem über Fiſchereirechte geführten Streite abgab [54]); **Halli Sigmundarson** heißt ein tüchtiger Juriſt und eine Hauptſtütze des berühmten Häuptlinges **Guðmundur ríki** in deſſen Rechtsſtreitigkeiten [55]) und deſſen Namensvetter, **Halli enn hviti Þorbjarnarson**, wird als ein verſtändiger und gerecht richtender Mann bezeichnet, welchen man trotz ſeiner Blindheit gern zu Vergleichsverhandlungen gebraucht habe [56]). Ein Nordländer war auch Biſchof **Klængur Þorsteinsson** von **Skálholt** (1152—1176), von dem es heißt, er ſei ein gewaltiger Proceßführer geweſen und mit dem Landrechte gar wohl bekannt [57]). Im Oſtlande wird, abgeſehen von dem bereits genannten **Þorkell Geitisson**, noch **Sámur** genannt als ein ſehr rechtsverſtändiger Mann, welcher ſich viel mit Rechtsſachen beſchäftigt habe [58]); ferner **Özurr** zu Ás, deſſen man ebenfalls zur Erledigung von Rechtsſachen ſich gern bediente [59]). In ſpäterer Zeit noch wird uns **Hrólfur** zu **Skálmarnes** im Weſtlande als ein ausgezeichneter Juriſt und vielbeſchäftigter Proceßführer genannt [60]) u. dgl. m. Minder häufig zwar ſind die Belege für die Ertheilung eines eigentlichen Rechtsunterrichtes; aber doch fehlt es auch an ſolchen keineswegs völlig. Von **Bárður Snæfellsás** z. B., freilich einer mythiſchen Perſönlichkeit, wird erzählt, daß er den berühmten Häuptling **Túngu-Oddur**, dann wieder den **Eiður**, des **Miðfjarðar-Skeggi** Sohn, im Rechte unterwieſen habe und beide ſollen in Folge dieſes Unterrichtes ganz beſonders tüchtige Juriſten geworden ſein [61]); bei **Þorgils Hölluson** zu Túnga lernte **Þorleikur Bollason** [62]); der mächtige Häuptling **Þorsteinn Egilsson** zu Borg gab dem Gunnlaugur ormstúnga Rechtsunter-

33) Njála c. 56. S. 86. 34) Kristni saga c. 12. S. 28. 35) Flósmanna saga c. 33. S. 159. 36) Kristni saga a. a. O. 37) Njála c. 1. S. 1; vergl. auch c. 21. S. 31 und c. 22. S. 33. 38) Njála c. 20. S. 30. 39) Vergl. Safn af Íslenzkum orðskviðum, af Guðmundi Jónssyni S. 240 (Kaupmhfn. 1830); zuerſt finde ich des Sprüchwortes erwähnt bei Arngrímur Jónsson, Brevis commentarius de Islandia fol. 52 (Hafniae 1593). 40) Njála c. 27. S. 40. 41) Ebenda c. 110. S. 169; c. 136. S. 219. Als die beiden anderen ſind dann wol Skapti Póroddsson und Eyjúlfur Bölverksson zu denken, oder wenn etwa der Erſtere als Geſetzſprecher ganz außer Betracht gelaſſen ſein ſollte, ſtatt ſeiner Þorkell Geitisson. 42) Ebenda c. 143. S. 237. 43) Ebenda c. 139. S. 222. 44) Ebenda S. 223. 45) Ebenda c. 143. S. 236.

46) Njála c. 139. S. 222. 47) Eyrbyggja c. 12. S. 30. 48) Laxdæla c. 32. S. 124; c. 78. S. 332. 49) Ebenda c. 57. S. 248. 50) Ísfirðínga saga c. 1. S. 2. 51) Ebenda c. 3. S. 7—8. 52) Njála c. 21. S. 31. 53) Svarfdæla c. 10. S. 137; vergl. c. 13. S. 144. 54) Ebenda c. 10. S. 138. 55) Vallaljóts saga c. 1. S. 201; c. 3. S. 205. 56) Vigaglúms saga c. 17. S. 364. 57) Húngurvaka c. 18. S. 82. 58) Hrafnkels saga Freysgoða S. 5 und 11. 59) Droplaugarsona saga S. 8. 60) Sturlúnga I. c. 6. S. 9. 61) Bárðar saga Snæfellsáss c. 10. S. 21; c. 11. S. 24. 62) Laxdæla c. 57. S. 248.

richt[63]); bei dem alten Njáll hatte Þórhallur Ásgrímsson seinen Unterricht genossen und ihm verdankte er die ungewöhnliche Rechtskenntniß, deren oben bereits gedacht wurde[64]); Þorkell Geitisson zu Krossavík war der juristische Lehrmeister des Helgi Droplaugarson, welcher dann sofort ein viel beschäftigter Proceßführer wurde[65]) u. dgl. m. Worauf es bei diesem Rechtsunterrichte ankam und worin die Stärke erfahrener Juristen sich vorzugsweise zeigte, das läßt sich aus den Sagen leicht erkennen. Vor Allem galt es bei der durchaus formalistischen Ausprägung des älteren Rechtes wohl construirte Formeln zum Gebrauche bei den verschiedensten Rechtsacten zu kennen. Formeln, z. B. für den Abschluß eines Verlobungsvertrages, sind es, welche der junge Gunnlaugur bei Þorsteinn Egilsson lernt und ein besonderes Geschick in der Handhabung von Formeln, z. B. wo es galt unter Feinden Frieden zu setzen, ist es, was Snorri goði dem Þorgils Arason nachrühmt und von welchem er ihn bittet eine Probe hören zu lassen[66]). Dabei scheint nicht nur ein großer Unterschied zwischen den verschiedenen, für einen und denselben Zweck verfaßten Formeln bestanden zu haben, indem es bei diesen darauf ankam, sie zugleich durch sorgfältige Präcisirung gegen jede Möglichkeit einer hinterlistigen Ausflucht sicher zu stellen und durch würdevolle Feierlichkeit ihrer Fassung eindringlich und stattlich zum Anhören zu machen, sondern es scheinen auch die für selten vorkommende Fälle diensamen überhaupt nur wenigen, besonders erfahrenen Männern bekannt gewesen zu sein. Selbst der vor Anderen rechtsverständige Njáll wußte sich einmal, als es galt den im Rechte wenig erfahrenen Gunnarr gegen den rechtskundigen Hrútur eine Klage stellen zu lassen, nicht anders zu helfen, als dadurch, daß er Jenen anlernte, verkappt seinen Gegner selbst zu besuchen, um durch List aus ihm selber herauszubringen, in welcher Form die verwickelte Sache anzugreifen sei und Hrútur seinerseits mag sich bei dieser Gelegenheit über die ungeschickten Leute lustig machen, die da meinten, es sei in der Sache überhaupt nicht mehr zu helfen[67]). Aber auch abgesehen von den Formeln gab es auch sonst noch so mancherlei dunkle Punkte im Rechte, welche Wenige kannten und selbst Kundige zuweilen übersehen mochten, Punkte, welche eben darum von rechtsverständigen Männern, die eine schlechte Sache zu vertreten hatten, ganz besonders erfolgreich benutzt werden konnten, um aus materiellem Unrecht ein formelles Recht zu machen. So geschah dem Ásgrímur Elliðagrímsson einmal, was doch ihm als einem tüchtigen Juristen selten geschah, daß er in einer Sache fünf Geschworene berief, in welcher er deren neun zu berufen hatte, und darin die wesentliche Form der Klagestellung verfehlte[68]). Ein ander Mal berief Oddur Ófeigsson für einen verstorbenen Geschworenen einen anderen irrthümlich von Haus aus, statt daß die Berufung erst am Dinge hätte erfolgen sollen[69]), und beide Male wäre nahezu die gerechte Sache über dem formellen Verstoße verloren gegangen. Dem Njáll wird nacherzählt, daß er einmal, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, durch absichtlich verkehrt ertheilte Rathschläge es dahin gebracht habe, daß eine Reihe von Streitsachen vor Gericht gar keine Erledigung finden konnte, indem sowol die Klage als die Vertheidigung unstichhaltig befunden wurde[69a]). So konnte endlich bei der berühmten Verhandlung über die Njálsbrenna zwischen Þórhallur Ásgrímsson als Rathgeber der Kläger und Eyjúlfur Bölverksson als Consulenten der Beklagten ein solcher Wettkampf der verzweifeltsten Spitzfindigkeiten geführt werden, daß wiederholt auf die Entscheidung des Gesetzsprechers Skapti zurückgegriffen werden mußte, und daß dieser bezüglich eines streitigen Punktes gradezu erklären konnte, daß das Recht allerdings so stehe, wie Þórhallur behaupte, obwol dies nur Wenigen bekannt sei[70]), bezüglich eines anderen aber sich gar verwundern mochte, daß nach des alten Njáll Tode außer ihm selber noch andere Juristen vorhanden seien, die da wüßten, was dieserhalb Rechtens sei[71]). So mochte für Island ebenso gut wie für Norwegen gelten, was der Königsspiegel um die Grenzscheide des 12. und des 13. Jahrh. ausspricht[72]): „Das ist auch eine Gabe, das Recht genau zu kennen, und ein gutes Verständniß davon zu haben, was wirklich Recht sei, und was man nur Recht heiße, während es doch Nichts ist als Rechtsverdrehung und Chicane," und es begreift sich, daß man unter solchen Umständen nicht nur, wie dies eine Reihe der oben angeführten Stellen darthut, um Entscheidung oder Schiedsspruch in schwierigeren Rechtssachen vorzugsweise anerkannt tüchtige Juristen anging, daß es nicht nur vor Allem als ihre Aufgabe galt, durch Verbesserung der Gesetzgebung das Recht und den Frieden im Lande zu stärken[73]), sondern daß man auch bei verwickelten Processen solchen Männern die Sachführung gern zu übertragen, oder doch bei ihnen über das bei derselben einzuschlagende Verfahren sich Raths zu erholen pflegte. Es galt in solchen Fällen als genau ebenso nöthig, einen ausgezeichneten Juristen auf seiner Seite zu haben, wie es erforderlich schien, der Unterstützung mächtiger Häuptlinge für den Fall sich zu ver-

63) Gunnlaugs saga ormstúngu c. 4. S. 205—207. 64) Njála c. 27. S. 40. 65) Droplaugarsona saga S. 11. 66) Heiðarvíga saga c. 33. S. 378—379; vergl. auch Grettis saga c. 72. S. 164. Auch in der Njála c. 71. S. 106 heißt es: hvarir veittu auðrum trygðir ok grið, ok mælti Njáll fyrir. 67) Njála c. 22—23. S. 32—36. 68) Ebenda c. 60. S. 92—93.

69) Bandamanna saga S. 14—16. 69a) Njála c. 98. S. 149. 70) Ebenda c. 143. S. 236—237: at þetta væri at visu laug, þótt fáir kunni. 71) Ebenda S. 237—238: Fleiri eru nú allmiklir lögmenn en ek ætlaða; en þèr til at segja, þá er þetta svo rètt í alla staði at hèr má ekki í móti mæla; en þó ætlaða ek at ek einn munda nú þetta kunna siðan Njáll var dauðr, þvíat hann einn vissa ek kunna. 72) Konúngs-skuggsjá c. 40. S. 93 (Christiania 1848). 73) So mag Njáll, der doch zu den Häuptlingen des Landes nicht zählte, selber sagen: „es liegt uns, die wir das Recht kennen und desselben pflegen sollen, ob, die Leute zu vergleichen und den Frieden zu stärken;" Njála c. 98. S. 149; so nennt ferner Þóroddur die Juristen ganz ebenso die Urheber der Gesetze, wie er die Dichter als die Urheber der Redekunst, oder die bildenden Künstler als die Urheber des Geschmeides bezeichnet; Snorra Edda II. S. 26.

sichern, da es, wie dies so oft geschah, am Dinge statt zur gerichtlichen Entscheidung zum Kampfe kommen sollte [74]). — Es ist klar, daß bei so vielfachem Gebrauche, so hoher Werthschätzung, und zugleich so mühevoller Aneignung der Rechtskunde ein Volk, welches überhaupt literarischen Bestrebungen so eifrig zugethan war, wie das isländische, schon frühzeitig auch dem Rechte eine gewisse schriftstellerische Thätigkeit zuwenden mußte. Die, wenn auch dürftigen, Angaben unserer Quellen gestatten geradezu die Behauptung, daß Rechtsaufzeichnungen an der Spitze der gesammten isländischen Literatur standen und daß sie insbesondere älter waren, als die ältesten Erzeugnisse der isländischen Geschichtschreibung. Wiederholt schon hatten wir Veranlassung auf die Angabe des Póroddur Gamlason hinzuweisen, nach welcher um die Mitte des 12. Jahrh. neben den Rechtsaufzeichnungen, einigen Stammtafeln und weniger geistlicher Literatur nur noch die historischen Schriften des Ari fróði auf der Insel existirten, und es mag hier noch beigefügt werden, daß noch im Anfange des 13. Jahrh. Jurisprudenz und Genealogie neben den Sagen hervorgehoben werden, wenn es gilt, das zu bezeichnen, was in isländischer Sprache Lesenswerthes geschrieben sei [75]). Bedenken wir dabei, daß Stammtafeln der Natur der Sache nach kaum als literarische Erzeugnisse in Betracht kommen können, daß die geistlichen Schriften der älteren Zeit sicherlich nur aus Uebersetzungen oder doch Ueberarbeitungen ausländischer Werke bestanden haben dürften, daß endlich das Zehntgesetz etwa 30, die Hafliðaskrá aber wenigstens noch etwa 10 Jahre vor der Íslendingabók niedergeschrieben worden war, so kann nicht bezweifelt werden, daß es gerade die Rechtsaufzeichnungen sind, welche an den Anfang der gesammten Literatur der Insel zu stehen kommen. Allerdings läßt sich nun zwar nicht verkennen, daß unter den von Póroddur genannten Rechtsaufzeichnungen zunächst wol nur schriftlich redigirte Gesetze zu verstehen sein mögen, ganz wie man nur auf solche die Rechtsbücher beziehen mag, zu deren eingehendem Studium der oben bereits angezogene Königsspiegel mit besonderer Rücksicht auf Norwegen ermahnt [76]). Schon etwas weiter führt es uns aber, wenn bereits der ältere unserer Texte von mancherlei Aufzeichnungen spricht, die, von verschiedenen Rechtskundigen veranlaßt, auf der Insel umliefen und gebraucht wurden [77]), und wenn auch die Staðarhólsbók sich gelegentlich einmal auf ältere Rechtsbücher beruft, welche eine nunmehr abgeschaffte Bestimmung noch enthalten hätten [78]). Auf in bestimmter Richtung glossirte und interpolirte Gesetzessammlungen wenigstens, wenn auch nicht auf Erzeugnisse selbständigerer juristischer Thätigkeit lassen diese Angaben denn doch mit Sicherheit schließen und selbst der Befund der uns noch, sei es nun ganz oder bruchstückweise, vorliegenden Handschriften deutet, wie wir gesehen haben, auf eine größere Anzahl ganz selbständig unternommener Sammlungen von Rechtsquellen mit ziemlicher Bestimmtheit hin. Es darf aber nicht übersehen werden, daß ganz dieselbe juristische Neigung und Befähigung, welche für eine solche Sammlung und sachgemäße Anordnung einer Anzahl einzelner Gesetze vorausgesetzt werden muß, auch das andere Bestreben nahe legen mußte, das neben dem gesetzlichen so ganz besonders wichtige Gewohnheitsrecht zu berücksichtigen und beide Bestandtheile des geltenden Landrechtes wenigstens für einzelne Rechtsgebiete zu einem Ganzen zu verarbeiten. Die Íslendingabók des alten Ari selbst trägt in ihrer vorwiegenden Rücksichtnahme auf die Ausbildung des Rechtes und der Verfassung der Insel noch ganz den Charakter einer Zeit an sich, deren literarische Thätigkeit vorwiegend der Jurisprudenz zugewendet war [79]); auf der anderen Seite aber wird auch kein sorgsamer Leser der Njáls saga sich zu der Ansicht bekennen mögen, daß ein Geschichtswerk, welches so eingehend und mit solcher Vorliebe die einzelnen Stadien

74) Bezeichnend in dieser zwiefachen Beziehung ist einerseits die Frage, welche Bjarni Broddhelgason an Brennu-Flosi richtet: „Ich will dich fragen, Flosi, ob irgend ein ausgezeichneter Jurist in eurem Haufen ist?“ und dem gegenüber die andere Frage, mit welcher Snorri goði dem an ihn gerichteten Gesuche um Hilfe begegnet: „Ich weiß nicht, welcher Art von Hilfe ihr zumeist zu bedürfen glaubt?“ sammt der Antwort Ásgrim's: „Am meisten bedürfen wir tapferer Bursche und guter Waffen, wenn wir hier am Dinge sollten kämpfen müssen;“ Njála c. 139. S. 222 und c. 140. S. 227. 75) Hungurvaka c. 1. S. 59: Þat ber ok annat til þessa rits: at teygja til þess unga menn, at kynnast várt mál, at ráða þat er á norrænu er ritað: lög, eðr sögur, eðr mannfræði, d. h. das bestimmt mich zweitens noch zu dieser Schrift, daß ich junge Leute dazu anlocken will, mit unserer Sprache sich vertraut zu machen, um das zu verstehen, was auf Nordisch geschrieben ist: Gesetze oder Sagen oder Menschenkunde. Die Quelle ist wahrscheinlich in den Jahren 1206—1211 geschrieben. 76) Die sehr interessante Stelle lautet, Konungsskuggsjá c. 3. S. 6: „Das sollst du dir aber wohl einprägen, daß du zu jeder Zeit, welche du dafür verwenden kannst, wohl deines Lernens eingedenk sein sollst, und zu allermeist bezüglich der Rechtsbücher (lögskrár; eine andere Handschrift liest lögbækr), denn das ist gewiß, daß aller Leute Kenntniß geringer ist als derer, die ihre Kenntniß aus Büchern schöpfen, denn die genießen des besten Zeugnisses ihrer Kunde, die am besten unterrichtet sind. Mache du dich mit allen Rechtsbüchern bekannt; sofern du aber ein Kaufmann sein willst, sollst du kein anderes Recht dir bekannter machen als das Stadtrecht (Bjarkeyjar rètt). Und wenn du das Recht kennst, da wird man dir mit Unrecht Nichts anhaben können, wenn du mit einem Genossen in Proceß gerathst, und kannst du in allen Streitsachen zu Recht antworten.“

77) K. §. 117. S. 213. af annara lög manna fyrir sögn. Die ganze Stelle s. oben S. 29. Anm. 57; sie zeigt deutlich, daß damals nicht etwa ein einziger, geschlossener Rechtscodex vorlag, vielmehr eine große Anzahl kleiner Codices, von verschiedener Ausdrucksweise und Weitläufigkeit. 78) Arkaþ. c. 23. S. 228: Þat er ok aftekit, er ritat var í fornum lögbókum. 79) Die ursprüngliche Redaction dieses Werkes hatte allerdings, wie wir aus dessen Vorrede sehen, noch mehr enthalten, als dessen uns allein vorliegende Ueberarbeitung; Geschlechtsregister nämlich, wie es scheint in Bezug auf die allmälige Besiedelung des Landes angelegt, dann chronologische Angaben über die Lebenszeit der Könige von Norwegen waren es, was bei der zweiten Recension gestrichen wurde. Man sieht, Ari knüpft an zwei Gattungen von Aufzeichnungen an, welche schon vor ihm auf Island sich eingebürgert hatten, an juristische und an genealogische: was er hinzuthat, das chronologische Element, war ihm aus der Fremde zugewachsen, aus England nämlich, dessen Literatur selbst auf die Ausbildung seiner Buchstabenschrift Einfluß geübt hat.

interessanter Proceßverhandlungen und die einzelnen Proceßkniffe schildert, mittels deren die Gegner einander zu übervortheilen suchten, welches sogar die einzelnen Formeln wortwörtlich und ihrem vollen Umfange nach mittheilt, welche bei der Vornahme der einzelnen Rechtshandlungen gesprochen worden waren, daß ein solches Geschichtswerk hätte entworfen und geschrieben werden können, ohne daß dem Verfasser bereits eine tüchtig durchgebildete juristische Literatur und zumal eine Reihe von Formelsammlungen zu Gebote gestanden hätte, aus welchen er unmittelbar hätte schöpfen können [80]). Wenn sich also zwar in keiner geschichtlichen Quelle meines Wissens ein directes Zeugniß für die Existenz irgendwelcher Erzeugnisse einer solchen juristischen Literatur im engeren Sinne des Wortes auffinden läßt, so darf doch kaum bezweifelt werden, daß neben den Gesetzen, Willküren, bischöflichen Erlassen und den Rechtsvorträgen der Gesetzsprecher, die doch selber der Aufzeichnung kaum entbehren und entgehen konnten, auch noch Producte einer freieren wissenschaftlichen Thätigkeit in ziemlicher Zahl entstanden sein müssen, und es versteht sich von selbst, daß auch diese auf den Gang der Ueberlieferung und Fortbildung des isländischen Rechtes nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Der hohe Grad juristischer Bildung und gesetzgeberischer Gewandtheit, welcher sich in so manchen Abschnitten der sogenannten Graugans unverkennbar ausspricht, wäre ohne die Existenz einer ziemlich entwickelten juristischen Doctrin geradezu unerklärbar und diese ihrerseits kann wieder, für Island wenigstens, ohne eine ausgiebige Fachliteratur nicht gedacht werden.

Soll nun, diese Erörterungen vorausgeschickt, die Frage aufgeworfen werden, welcherlei Materialien wol bei der Herstellung der uns erhaltenen Texte benutzt worden sein möchten, so muß gleich von Vorn herein auf eine Schwierigkeit aufmerksam gemacht werden, welche sich jeder derartigen Untersuchung gar sehr hemmend in den Weg stellt; sie liegt darin begründet, daß wir nicht erwarten dürfen, die einzelnen in unsere Sammlungen übergegangenen Stücke in diese unverändert aufgenommen zu sehen. Wir werden unten noch des Näheren nachzuweisen Veranlassung finden, wie einerseits die Schreib- und Ausdrucksweise älterer Originalien in unseren Texten vielfach den Formen einer jüngeren Zeit hat weichen müssen und wie andererseits auch sachlich nicht nur zahlreiche Glosseme und sonstige Einschaltungen in ältere Stücke eingedrungen, sondern auch mehrfache Spuren einer weit durchgreifenderen Ueberarbeitung von solchen nicht zu verkennen sind; es wird sich überdies herausstellen, daß unsere Texte keineswegs überall aus den authentischen Originalen, daß sie vielmehr nicht selten aus Quellen geschöpft haben, die selbst schon überarbeitet gewesen sein mußten. Anticipiren wir hier vorläufig die Ergebnisse dieser Beweisführung, so ist klar, daß wir bei unseren Schlüssen auf die Quellen, aus welchen die einzelnen Abschnitte unserer Texte geschöpft sind, stets die Möglichkeit im Auge zu behalten haben, daß deren ursprüngliche Gestaltung an den von uns aufgegriffenen Stellen durch eine Ueberarbeitung alterirt, oder daß die eine oder andere dieser Stellen auch wol gar nur als ein späteres Einschiebsel in den ursprünglichen Text hineingekommen sein könnte. Zu vollkommen sicheren Ergebnissen wird man unter solchen Umständen natürlich nur bezüglich einzelner Stücke unserer Texte gelangen können, während man sich bei weit mehreren mit einer mehr oder minder annehmbaren Wahrscheinlichkeit begnügen, bei wieder anderen sogar auf die Bildung irgend einer bestimmten Meinung völlig wird verzichten müssen; andererseits wird es aber auch für den Gang unserer Untersuchung im Großen und Ganzen vollständig genügen, wenn nur an einer Reihe einzelner Beispiele mit voller Evidenz dargethan werden kann, daß unsere Texte nicht etwa blos aus einer einzigen, sondern daß sie aus ganz verschiedenen Arten von Quellen geschöpft haben, — wird insbesondere die Ansicht derjenigen, welche in der Graugans lediglich eine einigermaßen überarbeitete Gesetzgebung, oder doch höchstens eine eigenthümlich angelegte Gesetzsammlung erblicken wollen, schon dann als hinreichend widerlegt gelten können, wenn es auch nur gelingen sollte, für einzelne Stücke nicht allzu geringen Umfanges einen anderen als einen legislativen Ursprung darthun zu können.

Daß aber allgemeine Landesgesetze unter den Quellen, aus welchen unsere Texte geflossen sind, eine Stelle, und zwar eine sehr hervorragende Stelle eingenommen haben, kann der Natur der Sache nach nicht bezweifelt werden. Sehen wir davon ab, daß die Sk. die Járnsíða ihrem vollen Umfange nach aufgenommen hat, so finden wir zunächst sowol das ältere Christenrecht als das Zehntgesetz in unsere beiden Hauptterte gleichmäßig eingerückt. Nicht nur die K. und die St., sondern auch die sämmtlichen übrigen Handschriften, welche das erstere Stück enthalten, bezeichnen dasselbe durch eine besondere Schlußbemerkung, die Arnarbælisbók überdies auch noch durch eine Vorbemerkung, ausdrücklich als dasjenige Christenrecht, welches die Bischöfe Þorlákur und Ketill unter Mitwirkung des Sæmundur und zahlreicher anderer Geistlichen, dann unter Zustimmung des

---

80) Wir werden unten noch darzuthun Veranlassung finden, daß der Verfasser der Njála, oder doch die Schreiber der ältesten, bis an den Schluß des 13. Jahrh. hinaufreichenden Handschriften derselben, die Sprache der ihnen vorliegenden Formeln zum Theil nicht einmal mehr richtig zu behandeln wußten. Nicht minder ist zu beachten, daß die in c. 143. S. 233—238 der Njála mehrmals gebrauchten Worte: yfir höfði Jóni das Vorliegen älterer Formularien voraussetzen, sei es nun, daß in diesen der Name Jón als ein weitverbreiteter in derselben Weise eingestellt war, wie in der Taufformel des Árna biskups Kristinrèttur c. 1. S. 6 die Namen Jón und Guðrún figuriren, oder daß durch einen Lesefehler des Schreibers ein älteres N. N. fälschlich in Jón umgesetzt wurde. Mit der Deutung dieser Worte, welche Gísli Brynjúlfsson in seinem Excurse zur Ísfirðinga saga S. 146—147. Anm. aufgestellt hat, kann ich mich jedenfalls ebenso wenig einverstanden erklären, als dies Dasent in der Einleitung zu seiner Uebersetzung der Njála I. S. CLXXI. Anm. gekonnt hat; vergl. dagegen nunmehr die Anmerkung, welche Guðbrandur der von ihm besorgten zweiten Ausgabe von N. M. Petersen's Historiske fortællinger om Islændernes færd hjemme og ude. Bd. II. S. 292 (1862) beigefügt hat.

Erzbischofs Özurr eingeführt hätten, was natürlich nicht so verstanden werden darf, als ob die Bischöfe bei dessen Einführung einseitig und mit Beiseitesetzung der lögrètta vorgegangen wären; die späteren Conflicte mit der Hierarchie zeigen vielmehr deutlich, daß man das ältere Christenrecht zu den rechtsförmlich zu Stande gekommenen Landesgesetzen rechnete, nicht als ein einseitig erlassenes geistliches Recht betrachtete, und wenn uns die Mitwirkung des Gesetzsprechers bei der Einführung des um 30 Jahre älteren Zehntrechtes ausdrücklich bezeugt wird, so deuten die Angaben der Húngurvaka über die Entstehung dieses Gesetzes ebenfalls deutlich genug an, daß zwar die Bischöfe es waren, die dessen Erlassung veranlaßten, daß aber solche doch auf dem gewöhnlichen Wege der Landesgesetzgebung erfolgte [81]). Allerdings läßt sich leicht erkennen, daß in die uns vorliegende Textesgestaltung des Christenrechtes gar mancherlei spätere Einschiebsel eingedrungen sein müssen, wie denn z. B. dessen Festkatalog einzelne erst am Schlusse des 12. oder gar erst am Anfange des 13. Jahrh. aufgekommene Feste aufführt; im Großen und Ganzen aber verträgt sich der Inhalt des Abschnittes mit jener Angabe über dessen Entstehung recht wohl, indem er durchaus noch die Zustände der älteren Kirchenverfassung als zu Recht bestehend voraussetzt und zumal von den hierarchischen Bestrebungen der Bischöfe Þorlákur Þórhallsson (1178—1193) und Guðmundur Arason (1203—1237) keine Spur verräth. Hinsichtlich des Zehntrechtes dagegen hat zwar nur eine einzige Handschrift, die Belgsdalsbók, die ausdrückliche Angabe, daß dasselbe das im Jahre 1096 vom Bischofe Gizurr eingeführte Gesetz sei; allein diese vereinzelte Angabe erscheint dennoch als durchaus glaubwürdig, da einerseits aus dem Inhalte des Abschnittes gegen deren Stichhaltigkeit keinerlei Einwendung entnommen werden kann, andererseits zwei ganz verschiedenen Quellen und Zeiten angehörige Zeugnisse mit derselben sehr wohl übereinkommen. Ari fróði nämlich deutet an, daß Gizur's Gesetz zu seiner Zeit, also in der ersten Hälfte des 12. Jahrh., noch in unveränderter Geltung war; am Schlusse des 13. Jahrh. dagegen führt Bischof Árni, welcher in seinem neueren Christenrechte nicht wenige Bestimmungen aus dem in unseren Texten enthaltenen Zehntrechte zum Theil wortwörtlich entlehnt, dieselben mit der Bemerkung ein, daß diese Zehntgesetzgebung zu Bischof Gizur's Zeit im Lande eingeführt worden sei [82]). — Von diesen beiden Stücken abgesehen, ist ohne Zweifel auch noch der Inhalt gar mancher anderer Landesgesetze in unsere Texte übergegangen. Hin und wieder erkennen wir in diesen wieder Bestimmungen, über deren Entstehungsweise uns die historischen Quellen Bericht geben, wie z. B. das Gesetz über die Verwandtschaftsverhältnisse vom Jahre 1217, welches die K. ausdrücklich als solches bezeichnet [83]); oder das in den Jahren 1195—1200 erlassene Gesetz über das Ellenmaß, welches, obwol durch keine ausdrückliche Angabe gekennzeichnet, doch durch seinen Inhalt sich selbst verräth [84]); oder so manche auf die Einführung neuer Feste bezüglichen Gesetze, von denen oben bereits gelegentlich die Rede war [85]). In anderen und weitaus häufigeren Fällen werden, und zwar in dem einen unserer Texte so gut wie in dem anderen, einzelne Satzungen geradezu als neue Willküren (nýmæli) bezeichnet, ohne daß uns darum doch Genaueres über die Zeit und Art ihrer Entstehung berichtet würde [86]). In diesen wie in jenen Fällen läßt sich indessen zumeist keineswegs mit Sicherheit bestimmen, ob die angeführten Gesetze auch wirklich ihrem vollen Umfange nach aufgenommen, oder ob nicht etwa blos deren wesentlicher Inhalt, oder selbst nur einzelne Bestimmungen derselben mehr oder minder willkürlich ausgezogen worden seien; ja die Art ihrer Anführung und Einstellung dürfte sogar in den meisten Fällen eher das Letztere als das Erstere wahrscheinlich machen. Es mag vorläufig genügen, dieserhalb darauf zu verweisen, daß die St. die auf die verbotenen Grade, dann die Armen-

81) Die betreffenden Worte dieser Quelle wurden oben S. 20 angeführt. Eine Vergleichung derselben mit der Schlußbemerkung unserer Texte, wie solche oben S. 3 nach der K. mitgetheilt wurde, läßt eine gewisse Verwandtschaft beider erkennen, doch so, daß die Notiz der K. nicht aus der geschichtlichen Quelle geschöpft sein kann, da sie den Sæmundur nennt, welcher in dieser nicht erwähnt wird. Da aber die Húngurvaka schon in den ersten Jahren des 13. Jahrh. verfaßt ist (vergl. Biskupa sögur I. S. XXXIII), kann auch umgekehrt unsere K. ihr nicht als Quelle gedient haben; eine ältere Handschrift, die aber wol mit unserer K. gleichlautend sein konnte, dürfte hiernach dem Verfasser jener Geschichtsquelle als Vorlage gedient haben. 82) Kristinnrèttur hinn nýi c. 14. S. 80.

83) K. §. 18. S. 36: Þat var nymeli gort þa er magnvs Gizorar son var byskvp orþinn. at nv er logskyllt at fasta u. s. w. In der St. Festaþ. c. 3. S. 308—310 ist das Gesetz nur im Allgemeinen als nýmæli bezeichnet, ohne nähere Bestimmung seiner Entstehungszeit. 84) St. Kaupab. c. 82. S. 497—499; Belgsdalsbók c. 65. S. 250. 85) Vergl. z. B. Kristinr. c. 21. S. 104. not. b, wo die Staðarfellsbók eine Erleichterung in Bezug auf die Arbeitsverbote, welche im Jahre 1179 gewährt wurde, ausdrücklich auf ein Gesetz aus den Tagen der Bischöfe Þorlákur und Brandur zurückführt, während die übrigen Handschriften solche, ohne weiter eine Quelle zu citiren, berücksichtigen. Grímur Thorkelin hat Praef. S. XVI ganz unnöthigerweise bezweifelt, ob nicht Ketill statt Brandur zu lesen und die Stelle auf das alte Christenrecht selbst zu beziehen sei. 86) So z. B. K. §. 104. S. 180; in der correspondirenden Stelle der St. Vígslóði c. 65. S. 105 fehlt die Bezeichnung als nýmæli. K. §. 118. S. 220. 223—224. 226 und 227, dann §. 125. S. 238 und §. 127. S. 247, während an den entsprechenden Stellen der St. Arfaþ. c. 2. S. 172; c. 4. S. 177. 181 und 183; c. 17. S. 221; c. 19. S. 225 wiederum jene Bezeichnung wegbleibt. Ferner St. Ómagab. c. 26. S. 282, und fehlt diesmal die Angabe in der K. §. 143. S. 27—28. K. §. 158. S. 53, während in der St. Festaþ. c. 36. S. 351 die Bezeichnung fehlt; dagegen St. Festaþ. c. 53. S. 376, welche Stelle in der K. sich nicht findet. Belgsdalsbók c. 53. S. 243, während die Bezeichnung sowol in der K. §. 145. S. 36 und §. 158. S. 54, als in der St. Festaþ. c. 36. S. 352 fehlt u. dgl. m. Ich bemerke übrigens, daß unsere Ausgaben in dieser Richtung keineswegs erschöpfenden Einblick in das handschriftliche Material bieten; Þórður Sveinbjörnsson selbst hat in seinen Anmerkungen zu Baldvin's Recension S. 28 bemerkt, daß an zahlreichen Stellen der St. durch ein in margine beigefügtes Nym. oder N. einzelne Satzungen als Novellen bezeichnet seien: die von ihm besorgte Ausgabe läßt dies nicht erkennen, während Finsen bezüglich der K. auch in dieser Beziehung gewissenhafter verfahren ist.

pflege bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von 1217 ins Eherecht und Armenrecht, die auf die Fasten bezüglichen dagegen ins Christenrecht einschiebt, während die K. den gesammten Inhalt jener Novelle als einen Nachtrag zum Christenrecht gibt, aber in einer Wortfassung, welche auf ein Referat, nicht auf die authentische Gestalt eines Gesetzes hinweist [87]); — daß ein Gesetz über Maß und Gewicht von der Belgsdalsbók als Nachtrag zum Christenrecht, von der St., in zwei Stücke zerlegt, an zwei verschiedenen Stellen des Vertragsrechtes, von der K. endlich nur theilweise, und zwar ganz isolirt mitgetheilt wird [88]) u. dgl. m. Zweifelhafter noch wird das Verhältniß unserer Texte zu der Landesgesetzgebung, wenn wir an gar manchen Stellen derselben auf „altes Recht" (forn lög) Bezug genommen sehen [89]), allenfalls sogar mit dem Beifügen, daß dieses nunmehr abgeschafft sei [90]), oder wenn von einzelnen Rechtssätzen gesagt wird, daß sie „jetzt" gelten, was natürlich voraussetzt, daß früher ein Anderes Rechtens gewesen war [91]); auch hier dürfen wir zwar, ja müssen wir sogar theilweise eine Bezugnahme auf die Gesetzgebung der Insel als gegeben anerkennen, aber die Form, in welcher sie erfolgt, scheint denn doch auf alles Andere eher als auf eine unmittelbare Herübernahme von Gesetzen in unveränderter Gestalt hinzudeuten. Häufiger noch wird ganz allgemein auf „die Gesetze" oder auf „unsere Gesetze" Bezug genommen, ohne daß dabei auf den Gegensatz von älterem und neuerem Rechte direct hingewiesen würde; es heißt dann allenfalls: þat er mælt í lögom vorom [92]), þat er mælt í lögom hèr [93]), þat er mælt í lögum [94]), welche Formel, beiläufig bemerkt, auch bei Ari hinn fróði mehrmals vorkommt, wo er über die Einführung neuer Gesetze berichtet [95]), — oder wieder: svo er mælt í lögom [96]), svo er mælt í lögum vorum [97]), sem er mælt í lögum [98]), er mælt er í lögom [99]), en mælt er í lögum [1]), svo sem tínt er í lögom [2]), sem áðr er talit í lögum [3]), til arfs taliðr í lögum [4]), segja lög [5]), sem lög berr til [6]), at þeim lögom sem nú ero tínt [7]) u. dgl. m. In überaus zahlreichen Fällen finden sich ferner Redewendungen gebraucht wie: þat er mælt, oder noch kürzer: þat er, þat er ok, svo er mælt, sem mælt er, sem nú er talit, sem áðr var tínt, sem áðr er ritat, sem ákveðit er u. dgl. m., Redewendungen also, in welchen zwar jede ausdrückliche Hinweisung auf die Gesetze fehlt, und welche oft genug auch wirklich nur auf eine frühere Stelle der vorliegenden Aufzeichnung selbst sich zurückbeziehen, welche aber doch auch wieder theils eine Verweisung auf die formell rechtsgültigen Satzungen als auf etwas von unseren Texten selbst Verschiedenes, theils wenigstens eine mit der Haltung wahrhafter Gesetze nicht recht verträgliche Form des Vortrages zu enthalten scheinen [8]). Wie soll man

87) St. Ómagab. c. 27. S. 285—286; Festaþ. c. 3. S. 308—310, wo offenbar nur aus Unachtsamkeit auch die auf das Armenwesen bezügliche Bestimmung wiederholt wird; endlich Kristinr. c. 20. S. 102; c. 27. S. 124 und c. 28. S. 126. Andererseits vergl. K. §. 18. S. 36—37. 88) Belgsdalsbók c. 64. S. 249—250; St. Kaupab. c. 51. S. 462—463 und c. 83. S. 499; K. §. 232. S. 169. Auch das Stück um fjárlag manna, welches die K. §. 246. S. 192—195 enthält, scheint ein solches vereinzeltes Landesgesetz zu sein. 89) K. §. 114. S. 205: Þat ero forn lög a landе óro; St. Vígslóði c. 112. S. 166 (Griðamál); dann St. Vígslóði c. 15. S. 20: þat ero forn lög á Íslandi; vergl. auch K. §. 113. S. 204: logsilfr et forna (Baugatal), und die St. im Kristinr. c. 17. S. 88: lögsilfrs ens forna. Ich erinnere daran, daß Ari den Ausdruck forn lög für das Recht anwendet, welches vor der Hafliðaskrá galt, ohne daß ich doch darum behaupten möchte, daß der Ausdruck in unserem Texte dieselbe Geltung haben müsse. 90) K. §. 18. S. 37: Þat var fornt laugmal þar er 3. bræþra er með monnvm at frendsemi. at þar skylldi til ömegðar leggia 10. avra. enn nv er þat af tekit, und ähnlich die St. Festaþ. c. 3. S. 309—310; die Stelle bezieht sich auf das Gesetz von 1217. St. Arfaþ. c. 23. S. 228: Konor þær er óarfgengjar voru af þeim rifjum, at þær hafðo leynt barngetnaþi sinum eðr logit til faðernis barna sinna, vísar vitendr, eðr hafi þær legit með næsta bræðra sínom eðr nanare eðr systrúngom tveim eðr nanari mönnom at sjálfræði sinu, þær scolo nú allar arfgengjar vera sem þat hafði óorðit. Þat er nú aftekit í lögom, at kona skyli eigi arf taka, þot hon hafi legit ser svá, at einkaleyfis þurfi til at biþja. Þat er ok aftekit, er ritat var í fornum lögbókum, at um legorð laungetinna kvenna skyldi fjörbaugsgarð varþa; þat skal þar skóggang varða sem annarsstaðar. In der K. fehlt die Stelle; in AM. 315. B. findet sie sich theilweise (Finsen II. S. 228. §. 3). Schlegel, Comm. S. XL. Anm. 2, bezieht hierher die Bestimmung der Jónsbók, Erfðat. c. 1, welche nach der Árna biskups saga c. 28. S. 718 in Island Anfangs auf den entschiedensten Widerspruch stieß; ganz mit Unrecht: der Inhalt beider Satzungen ist ein völlig verschiedener. 91) Vergl. z. B. St. Vígslóði c. 51. S 91: Örskotzhelgi er nú tvö hundrað lögfaðma; Ómagab. c. 30. S. 293: nú varþar fjörbaugsgarð, und ebenso AM. 315. B. § 6. S. 229; Kaupab. c. 82. S. 497: nú scolo menn mæla vaþmál, in welcher auf das Ellengesetz bezüglichen Stelle die Belgsdalsbók c. 65. S. 250 das nú wegläßt; K. §. 268. S. 218: Þat er mælt, at af ero tecnir utroðrar, — fiorbavgsgarð varðar nv ef fleira er unnit; vergl. Kristinnr. c. 49. S. 172 und c. 17. S. 84. not. hh u. dgl. m.

92) K. §. 20. S. 38 (Þingskapaþ.); §. 167. S. 72 (Um skipa meðferð); §. 233. S. 169 (Rannsóknaþ.); ferner St. Festaþ. c. 49. S. 364; Kaupab. c. 11. S. 414; c. 39. S. 443. 93) K. §. 255. S. 205 (Zehntrecht); dafür í lögom vorom in der Staðarhólsbók, Staðarfellsbók und Arnarbælisbók, í lögom in der Skálholtsbók und Belgsdalsbók, und blos þat er mælt in AM. 148, während AM. 158 und AM. 50. 8° wieder der K. folgend í lögom hèr haben; vergl. Diplom. I. S. 88. 100 und 133, dann S. 109 und 120; S. 158; endlich S. 142 und 150. Man sieht, wie die Redewendungen wechseln in den verschiedenen Handschriften. 94) K. §. 158. S. 56 (Festaþ.) und die vorige Anmerkung. 95) Íslendingabók c. 7. S. 10: þá vas þat mælt et næsta sumar áþr í lögom; S. 12: þá vas þat mælt í lögom. 96) St. Vígslóði c. 31. S. 60; c. 76. S. 119; Landabrb. c. 71. S. 387. 97) St. Vígslóði c. 98. S. 137. 98) K. §. 32. S. 58 und §. 73. S. 122 (Þingskapaþ.); §. 168. S. 74 (Um skipa meðferð); §. 206. S. 121 (Landabrb.); dann St. Arfaþ. c. 25. S. 229; Festaþ. c. 11. S. 321; Kaupab. c. 82. S. 498; Landabrb. c. 15. S. 264; Belgsdalsbók c. 40. S. 236. 99) St. Festaþ. c. 52. S. 375.

1) K. §. 181. S. 90; St. Landabrb. c. 15. S. 263. 2) K. §. 117. S. 212 (Lögrèttaþ.). 3) St. Arfaþ. c. 25. S. 229. 4) K. §. 95. S. 170; St. Vígslóði c. 35. S. 69; dann K. §. 143. S. 24; St. Ómagab. c. 34. S. 299. 5) K. §. 78. S. 128; St. Kaupab. c. 53. S. 464. 6) K. §. 113. S. 203 (Baugatal). 7) K. §. 218. S. 134; St. Landabrb. c. 71. S. 391. 8) Ich führe für Wendungen der letzteren Art, weil sie einerseits weniger charakteristisch, andererseits ganz ungemein häufig sind, keine Belege an.

sich nun diesen Widerspruch zwischen Form und Inhalt bei derartigen Anführungen, wie solchen bereits Schlegel richtig herausgefühlt hat[9]), zu erklären suchen? Man könnte zunächst darauf Gewicht legen wollen, daß der Ausdruck „lög," welchen wir durch „Gesetz" wiederzugeben pflegen, in der That weiter reicht, und insbesondere auch das Gewohnheitsrecht mit in sich begreift; indessen wäre damit wenig gewonnen, weil in manchen Fällen wenigstens die Worte: Þat er mælt í lögum vorum u. dergl. nachweisbar auf gesetzliches Recht, nicht auf Herkommen sich beziehen[10]) und weil überdies auch, wo dies nicht der Fall ist, der Ausdruck immerhin anstößig bleiben müßte, da er, wenn auch nicht nur die Gesetze, so doch die Gesetze mit in sich einschließt. Weiter scheint dagegen die Beobachtung zu fördern, daß der Ausdruck: Þat er mælt, Þat er mælt í lögum u. dergl. mit Rücksicht auf die Zahl sowol als auf die Beschaffenheit der Fälle, in welchen er verwendet wird, geradezu eine technische Bedeutung zu beanspruchen scheint. Daß schon der alte Ari sich dieser Worte bedient, wo es gilt, der Einführung neuer Gesetze zu gedenken, ist bereits erwähnt worden; in ganz derselben Weise leitet derselbe Ausdruck aber auch in unseren Texten sehr häufig Bestimmungen ein, deren Eigenschaft als neue Willküren wir entweder strengstens erweisen oder doch sehr wahrscheinlich machen können und es läßt sich nicht verkennen, daß die Formel auch sprachlich zu der technischen Bezeichnung solcher neuen Satzungen, nýmæli, vortrefflich paßt. Daneben findet sich dann allerdings dieselbe Eingangswendung auch wol noch in Fällen gebraucht, auf welche jene Qualification keine Anwendung zuläßt; es sind dies aber, so viel ich sehe, zumeist Fälle, welchen Stücke unserer Texte angehören, die wir mit Sicherheit oder doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als aus den Rechtsvorträgen der Gesetzsprecher geflossen betrachten dürfen[11]). Es dürfte kaum zu kühn gehandelt sein, wenn wir aus diesem Befunde den Schluß ziehen, daß die angegebene Formel im Munde des Gesetzsprechers typisch war, mochte er nun, was ja Beides ihm oblag, die einzelnen neuen Willküren am Schlusse der Dingzeit zum ersten Mal promulgiren, oder aber seinen officiellen Rechtsvortrag halten, und in diesem gelegentlich das ältere wie das neuere Recht in Bezug nehmen. Bedenken wir dabei, daß uns zwar von einigen wenigen Erzeugnissen der lögrètta bezeugt ist, daß dieselben eine officielle schriftliche Redaction und Aufzeichnung erfuhren, nirgends aber im Entferntesten angedeutet wird, daß solche ein für allemal bei der Erlassung von Gesetzen als erforderlich oder üblich gegolten habe, so begreift sich, daß für denjenigen, welcher solche zu irgendwelchem Behufe niederschreiben wollte, mochte es nun der Gesetzsprecher selbst oder irgend ein Privatmann sein, zunächst die Wortfassung bestimmend werden mußte, in welcher durch Jenen die Promulgation am Gesetzesfelsen erfolgt war, daß aber allerdings, weil das Niederschreiben aus dem Gedächtnisse zu erfolgen hatte, die Redaction der Aufzeichnung recht wohl in der Hand verschiedener Männer eine vielfach verschiedene werden konnte[12]). Im Christenrechte, von welchem wir aus der Húngurvaka wissen, daß es von Anfang an schriftlich verfaßt war, findet sich, so viel ich sehe, die Formel nicht gebraucht, außer an ein Paar Stellen, welche sich als spätere Einschiebsel erkennen lassen[13]); wol aber zeigt die Schlußbemerkung, welche dem ganzen Abschnitte angehängt ist, eine Fassung, welche deutlich genug auf die erste Promulgation und den späteren öfteren Vortrag durch den Gesetzsprecher hinweist[14]). Im Zehntgesetze, von welchem wir schriftliche Redaction wol ebenfalls annehmen dürfen, finde ich die Formel nur ein einziges Mal und zwar an der Spitze des Ganzen, wohin sie gehört, wenn wir uns den Abschnitt vom Gesetzsprecher promulgirt und vorgetragen denken. Die für die mündliche Publication der Gesetze herkömmliche Wortfassung scheint demnach auch in den Ausnahmsfällen beibehalten worden zu sein, da von Anfang an schriftliche Aufzeichnung beliebt wurde, und von hier aus mag es sich erklären, daß auch noch in die Jónsbók hin und wieder ähnliche Redewendungen sich eingeschlichen haben[15]); ihre Entstehung aber weist auf die regelmäßigen Fälle hin, da das gesetzliche Recht ein ungeschriebenes war, und somit von anderen Personen seine schriftliche Form erhalten mußte, als von welchen dessen Inhalt geschaffen worden war. Von hier aus erklärt sich denn auch, wie es vorkommen konnte, daß von einem und demselben Gesetze ganz verschiedene Aufzeichnungen umliefen, ja daß sogar die im Besitze der beiden Bischöfe befindlichen Gesetzeshandschriften, welche doch als die verlässigsten galten, von einander abweichen mochten; daß eine oben schon besprochene Stelle der K. sich genöthigt sieht, für solche Vorkommnisse ausdrückliche Vorschriften aufzustellen, zeigt deutlich, daß officielle Handschriften

9) Comment. S. LX und öfter. 10) So z. B. wenn solche an der Spitze des Þingskapaþ. stehend den Bestand der Viertelsgerichte am Allbinge einführen, oder wenn das Zehntrecht durch solche eingeleitet wird. 11) Es darf nicht übersehen werden, daß dabei hier wie dort jene eigenthümliche Formel keineswegs aus einer Ueberarbeitung einer älteren Vorlage abgeleitet werden darf. Derjenige unserer Texte, welcher an sich der ältere und überdies in unveränderter Wiedergabe seiner Originalien der gewissenhaftere scheint, die Konúngsbók, zeigt solche weit häufiger als die Sk., und die Stellen, an welchen die Formel umgekehrt nur in der letzteren sich findet, fehlen zumeist in der K. ganz und erweisen sich schon dadurch als spätere Novellen.

12) Auf diesen Umstand hat zumal Vilhjálmur Finsen S. 199 aufmerksam gemacht; vergl. auch S. 194. Anm. 2. 13) K. §. 8. S. 23: Þat er mællt ef eldr kemr í hvs manz; S. 25: þat er mellt vm drottins daga veiþi alla; §. 17. S. 36: Þat er mælt vm sakar þer allar. In den Zusätzen zum Christenrechte, welche die Handschrift später nachbringt, findet sich die Formel wiederholt; K. §. 267 u. 268. S. 218. 14) „So setzten Bischof Ketill und Bischof Þorlákur mit der Zustimmung des Erzbischofs Özurr und des Sæmundur und vieler anderer Geistlicher den Abschnitt von den christlichen Rechten, wie er nun gesagt und vorgetragen ist." 15) Z. B. Þingfararb. c. 7: svá er mælt; þegnskylda c. 2: svá er tekit; Mannhelgi c. 16: svá er mælt; Landabrb. c. 8: svá er mælt; Kaupab. c. 26: svá er mælt. Baldvin, S. 109, der hierauf aufmerksam gemacht hat, meint wol mit Unrecht hieraus schließen zu dürfen, daß das Vorkommen solcher Ausdrücke in der Graugans deren Bedeutung als einer einheitlichen Legislation nicht ausschließe.

wenigstens bezüglich des größeren Theiles der Gesetze nicht existirten und daß insbesondere auch die im Besitze der Bischöfe befindlichen Handschriften auf officielle Geltung keinen Anspruch hatten. Andererseits versteht sich von selbst, daß, wenn schon die Sammlung und Aufzeichnung der allgemeinen Landesgesetze zumeist der Thätigkeit des Gesetzsprechers und anderer Juristen anheim gegeben war, die Grenze gegenüber selbständigeren juristischen Arbeiten solcher Männer eine sehr schwankende werden mußte, indem es nahe genug lag, anstatt einer bloßen Compilation der successiv erlassenen Gesetze eine Art wissenschaftliche Verarbeitung derselben zu einem zusammenhängenderen Ganzen zu versuchen; beim Gesetzsprecher wenigstens mußte der ihm obliegende Rechtsvortrag ohnehin zu einer solchen Umarbeitung den Anlaß bieten. — Wenn nun aber die größere Zahl der neueren Gesetze nur in veränderter Fassung in unsere Texte übergegangen und außer dem Christenrechte und Zehntrechte kaum noch ein weiteres Stück dieser letzteren mit voller Sicherheit nach seiner Form so gut als seinem Inhalte auf die allgemeine Landesgesetzgebung zurückzuführen ist, was sollen wir dann von den sogenannten Bergþórslög sagen, auf welche man doch zumeist vorzugsweise diese Texte zurückführen will, was insbesondere von demjenigen Abschnitte dieser letzteren, welcher den Titel des Vígslóði trägt, einen Titel also, welcher auch einem Bestandtheile der Hafliðaskrá zukam? Ich meine, wir werden vorläufig am besten thun ganz dahingestellt sein zu lassen, wiefern diesem Abschnitte die Eigenschaft eines allgemeinen Landesgesetzes beigelegt werden dürfe oder nicht. Einerseits nämlich ist denn doch durch die bloße Gleichheit der Ueberschrift noch keineswegs unbedingt festgestellt, daß der einschlägige Abschnitt unserer Texte mit dem betreffenden Stücke der Bergþórslög auch wirklich nach Form und Inhalt zusammenfalle; andererseits aber läßt sich auch wol noch in Zweifel ziehen, wiefern diesen letzteren selbst die Eigenschaft einer wahrhaften Gesetzgebung zukomme. Wir werden auf diesen Punkt weiter unten nochmals Veranlassung haben zurückzukommen und ihn dann definitiv zu erledigen bestrebt sein.

Im Anschlusse an die Landesgesetze, welche in unseren Texten Aufnahme gefunden haben, mag hier noch eines Stückes Erwähnung geschehen, das in seiner Art einzig dasteht unter den Bestandtheilen der sogenannten Graugans, und für die Würdigung ihrer Bedeutung von höchster Erheblichkeit ist. Dasselbe findet sich, von einer weit späteren Handschrift abgesehen, nur in der Konúngsbók, und trägt in dieser den Titel: um rètt Íslendinga í Noregi [16]); es will die Rechte aufzählen, welche der dicke Olaf den Isländern in seinem Reiche eingeräumt habe und bezeichnet sich selbst an seinem Schlusse als ein Weisthum, welches Bischof Gizurr sammt einer Reihe anderer isländischer Häuptlinge auf Grund einer früher schon von Bischof Ísleifur und einer Anzahl anderer Männer eidlich abgegebenen Erklärung ausgestellt habe. Dabei zeigt der wiederholte Gebrauch des Wortes „hier" an Stellen, welche sich auf Norwegen beziehen, die Bezugnahme auf den bjarkeyjarrèttur, d. h. das Stadtrecht, welche norwegische Bezeichnung dem isländischen Rechte sprachlich wie sachlich völlig fremd ist, der Ausdruck: at leggja dóm á ok veita vápnatak, welcher dem Sprachgebrauche der norwegischen, nicht aber der isländischen Rechtsquellen entspricht [17]) u. dgl. m. ganz unwiderleglich, daß jene Rechtsweisung nicht in Island, sondern in Norwegen erfolgte. Auch das in der K. unmittelbar vorhergehende Stück, frá rètt Noregs konúngs á Íslandi überschrieben, scheint in Norwegen aufgezeichnet zu sein, da in demselben zweimal das Wort þar, dort, von Island gebraucht wird [18]), und es scheint in der That, als ob beide Stücke zusammengehörten, wie denn auch die Skinnastaðabók beide als ein Ganzes behandelt. Die Isländer, welche das Weisthum über die Rechte ihrer Landsleute in Norwegen ausstellten, mochten dabei recht wohl die Rechte voranstellen, welche umgekehrt ihr Freistaat den Norwegern eingeräumt hatte, und wenn zwar auf diese letzteren Rechte die Bezugnahme auf die Gesetzgebung König Olafs streng genommen nicht passen kann, so hat doch auch dies wenig Anstößiges, wenn wir annehmen, daß Island und Norwegen die Bewilligung vertragsweise und Zug um Zug sich gegenseitig gemacht und daß Streitigkeiten nur über die Stellung der Isländer in Norwegen sich ergeben und die Ausstellung des Weisthumes veranlaßt hatten [19]). Der fremdländische Ursprung beider Stücke steht aber der Natur

16) K. §. 248. S. 195—197.

17) Vergl. Hrafnkels saga Freysgoða S. 19 (ed. Konráð Gíslason. 1847): En þat heitir vápnatak, er alþýða ríðr af alþingi. Nur in diesem Sinne, als Bezeichnung also für den Schluß des Alldinges, kennt denn auch die sogenannte Graugans den Ausdruck an ihren sämmtlichen übrigen Stellen; die norwegische Bedeutung des Wortes, vermöge deren dasselbe eine Form der Abstimmung am Dinge bezeichnet, tritt auf Island erst mit der Járnsíða auf. 18) Der letzte Satz: þa scal biða þaðan erfingia, scheint dem freilich entgegenzustehen; wenigstens bezieht Þórður Sveinbjörnsson in seiner lateinischen Uebersetzung das þaðan auf Norwegen. Es fragt sich aber, ob nicht auch dieses Wort auf Island bezogen und somit übersetzt werden könnte: „so soll der Nachlaß von Island aus, d. h. in Island liegend, auf die Erben warten." 19) So glaube ich den Einwendungen begegnen zu können, welche Jón Sigurðsson im Diplom. Island. I. S. 54. Anm. 1 gegen die Zusammengehörigkeit beider Stücke erhoben hat. Die Entstehung derselben in Norwegen hat übrigens zuerst Hr. Þórður Sveinbjörnsson hervorgehoben, S. 87. Anm. 48 seiner Anmerkungen zu Baldvin's Recension, dann wieder in seiner Einleitung zur Járnsíða S. XIX. Anm. 1. An beiden Stellen wird zugleich ein Misverständniß bezüglich des Inhaltes jener Stücke berichtigt, welches in Folge ihres übersehenen Ursprunges Schlegel, Comm. S. CL, und nach ihm Dahlmann II. S. 291. Anm. 3 sich zu Schulden kommen ließen. Dahlmann hat es sich mit beiden Stücken überhaupt sehr leicht gemacht; er bezeichnet sie als einen „Anhang zur Graugans," und meint, dieser sei „sehr willkürlich zum Schutze der immer beschränkteren isländischen Freiheit aufgestutzt" worden. Aber zur Graugans gehört dieser Abschnitt so gut als irgendwelcher andere, und er ist wie der übrige Inhalt der K. um die Mitte des 13. Jahrh. geschrieben; daß seine Satzungen sich überdies mit unseren sonstigen Nachrichten über K. Olaf's Beziehungen zu Island recht wohl vertragen, läßt sich strengstens erweisen; vergl. Munch I, 2. S. 696—697 und meine Geschichte der Bekehrung des norwegischen Stammes I. S. 572—574.

der Sache nach der Annahme kategorisch entgegen, daß dieselben als Theil eines isländischen Gesetzbuches oder auch nur eines officiellen Rechtsvortrages auf der Insel zu betrachten seien, während deren Aufnahme in eine Privatsammlung für Island bedeutsamer Rechtsaufzeichnungen nicht das mindeste Anstößige hat; dabei ist sowol der Umfang als auch die ganze sonstige Gestaltung der Stücke allzu bedeutend und allzu eigenthümlich, als daß man in ihnen ein bloßes, von einem beliebigen Abschreiber herrührendes Einschiebsel in einen älteren Text sehen könnte. Sehr wohl erklärt sich endlich auch die Auslassung beider Stücke in der Staðarhólsbók. Mit dem isländischen Rechte im eigentlichen Sinne hatten sie streng genommen wenig zu thun und mochten überdies, weil im Auslande entstanden, sogar der Aufmerksamkeit des Compilators dieser Handschrift sich leicht entzogen haben; praktische Bedeutung vollends konnten sie für ihn nicht mehr haben, da die Handschrift erst nach der Vereinigung der Insel mit Norwegen geschrieben wurde, durch welche deren Beziehungen zu diesem letzteren Reiche auf einen ganz neuen Fuß gesetzt wurden.

Neben den gemeinen Landesgesetzen der Insel finden wir aber in unseren Texten zweitens auch Satzungen von lediglich localrechtlicher Geltung berücksichtigt. Die specifische Natur solcher Normen zu bestimmen, ist freilich nicht allemal möglich, und nicht immer mag bei denselben an Willküren zu denken sein, welche der Autonomie einzelner Bezirke im Staate ihr Dasein verdanken. So gilt z. B. die Regel, daß Niemand einem Dingbezirke angehören dürfe, welcher in einem anderen Landesviertel liegt, als in welchem die betreffende Person wohnt; eine Ausnahme aber wird zu Gunsten der Anwohner des Hrútafjörður gemacht, welcher schmal, aber tief in das Land hineinschneidende Meerbusen in der Vorzeit, wie noch in der Gegenwart das Nordland vom Westlande scheidet [20]). Von dem landrechtlichen Verbote an Festtagen zu reisen, wird eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen zugelassen, welche auf den schwer zugänglichen Vestmannaeyjar durch widrige Witterung zurückgehalten waren und nun einen Umschlag des Wetters benutzen möchten, um nach der Hauptinsel hinüber zu kommen; das Verbot ferner an Festtagen zu arbeiten, unterliegt einer Ausnahme zu Gunsten der Anwohner des Mývatn im Nordlande und ihrer Süßwasserfischerei [21]). In allen diesen Fällen handelt es sich um Ausnahmen von Vorschriften des gemeinen Landrechtes, welche in Anbetracht ihrer besonderen localen Bedürfnisse zu Gunsten einzelner Gegenden gestattet werden wollen; es mag sein, daß dabei an Privilegien zu denken ist, welche die lögrètta selbst verwilligt hatte, oder auch an bloße Sätze der Doctrin, welche casuistisch den wahren Sinn der gesetzlichen Vorschrift, und damit zugleich die aus diesem sich ergebenen Beschränkungen derselben zu erörtern unternahm. In einzelnen Fällen aber tragen localrechtliche Normen, welche in unseren Handschriften Aufnahme gefunden haben, auch wol ganz unzweifelhaft den Charakter autonomer Willküren einzelner Bezirke, also einen particularrechtlichen Charakter anstatt der Eigenschaft gemeinrechtlicher Privilegien für die betreffende Landschaft. Nur diese Bedeutung kann einer Waarentaxe beigelegt werden, welche für das Árnessþing, und einer anderen, welche für das Árnessþing und das Rángæingaþing bestimmt war, und welche beide uns in der Belgsdalsbók aufbewahrt sind [22]); ob dagegen die eigenthümliche Bestimmung in Bezug auf den Gerichtsstand in Klagsachen gegen Ausländer, welche im Ostviertel gegolten haben soll [23]), zu dieser oder jener Classe localrechtlicher Normen gerechnet werden müsse, mag dahingestellt bleiben: mag wol sein, daß in derselben lediglich ein locales Herkommen ohne alle und jede gesetzliche Gewähr zu erkennen ist.

Auch von einem bischöflichen Erlasse hat uns einer unserer Texte ein unzweifelhaftes Beispiel aufbewahrt; die Belgsdalsbók nämlich enthält eine Aufzeichnung über das oben erwähnte Fastengebot des Bischofs Þorlákur [24]), von welcher freilich dahingestellt bleiben muß, wiefern sie nach Form und Inhalt dieses getreu wiedergebe, oder wiefern sie dasselbe etwa nur excerpirt habe. Eben dieses Fastengebot ist, wie die Vergleichung mit der angeführten Handschrift zeigt, in noch kürzerer Fassung auch in der Skálholtsbók enthalten [25]); eine andere Bestimmung, welche von den leyfidagar, d. h. halben Festtagen handelt und ebenfalls nur in dieser letzteren Handschrift sich findet [26]), mag ähnlichen Ursprunges sein, ohne daß sich dies doch mit Sicherheit nachweisen ließe.

Ungleich erheblicher als solche vereinzelte Benutzung localer Willküren oder bischöflicher Gebote ist, daß in unsere Texte ziemlich umfangreiche Stücke aufgenommen worden sind, welche auf die Rechtsvorträge der Gesetzsprecher als auf ihre Quelle hinweisen. Schlegel, welcher auf diesen Punkt zuerst aufmerksam gemacht hat [27]), war zu solcher Beobachtung durch die persönliche Sprechweise geführt worden, welche an einzelnen Stellen der Graugans sich bemerklich macht; nachdem er anfänglich gemeint hatte, daß solche auf einen Privatmann als Sammler der isländischen Rechtsvorschriften hindeuten möchten, hatte ihm später genauere Betrachtung der einschlägigen Stellen die Ueberzeugung verschafft, daß der feierliche Ton derselben nur den officiellen Verkündigungen des Gesetzsprechers gezieme und wenn hin und wieder jene Redeweise auch in Stellen sich findet, welche auf Gesetze als auf ihre Quelle zurückzuweisen scheinen, so soll sich dies daraus erklären, daß es der Gesetzsprecher gewesen sei, auf dessen Antrag solche Gesetze angenommen

20) K. §. 83. S. 140—141; St. Kaupab. c. 67. S. 483—484. 21) Kristinrèttur c. 17. S. 86—88; beide Bestimmungen scheinen sich übrigens nur in der St. zu finden, und sind jedenfalls der K. fremd.

22) Finsen, Anhang IV. c. 62. S. 246—248 und c. 66. S. 251. 23) St. Kaupab. c. 52. S. 464; in der K. fehlt die Stelle. 24) Finsen, Anhang IV. c. 67. S. 251—252. 25) Kristinrèttur c. 26. S. 122. Auch andere Handschriften zeigen eine gelegentliche Benutzung jenes Fastengebotes in ihren einschlägigen Bestimmungen. 26) Ebenda c. 25. S. 120—122. 27) Comment. S. XLI—XLIII.

worden seien, wobei dann des Antragstellers Wortfassung in dem Texte des Gesetzes beibehalten worden sein möge. Nun läßt sich allerdings nicht verkennen, daß Schlegel's Schlußfolgerung mancherlei Bedenken ausgesetzt ist. Auf der einen Seite hängt sie mit des Verfassers oben bereits zurückgewiesener Annahme zusammen, daß dem Gesetzsprecher eine gewisse selbständige gesetzgebende Gewalt anvertraut gewesen sei und auf der anderen hebt sie sich gewissermaßen selbst wieder auf, indem sie zugibt, daß auch wirkliche Gesetze durch Festhalten an den Worten des Antragstellers zu eben der Sprechweise gelangen konnten, aus welcher doch allein argumentirt wird. Ueberdies läßt sich nicht leugnen, daß die Grenze zwischen der persönlichen Redeweise, welche einem Privatmanne, und der anderen, welche dem Gesetzsprecher zustehen mochte, nur schwer festzustellen ist, ja daß sogar, worauf schon Þórður Sveinbjörnsson hingewiesen hat [28]), in unzweifelhaften Gesetzbüchern, wie z. B. der Jónsbók oder der Járnsíða, mancherlei ähnliche Redewendungen zu finden sind. Endlich kann auch nach dem, was oben bereits bemerkt worden ist, nicht bezweifelt werden, daß mancherlei dem ursprünglichen Texte fremde Wendungen durch einen späteren Ueberarbeiter erst in diesen hineingetragen werden mochten und daß in anderen Fällen solche auf den Gesetzsprecher, der vom Gesetzfelsen aus ein neues Gesetz publicirte, oder den Privaten, der diese Publication niederschrieb, zurückzuführen sein mögen. Eine genauere Unterscheidung der verschiedenen Ausdrücke wird demnach nothwendig sein, indem diese einen theils mehr theils minder entschieden persönlich gefärbten Anstrich tragen können; ebenso wird man die verschiedenen Abschnitte unserer Texte, in welchen derartige Redewendungen sich gebraucht finden, aus einander zu halten und neben diesen auch noch andere Anhaltspunkte aufzusuchen haben, wenn man zu bestimmten und sicheren Ergebnissen über die Bedeutung der einzelnen Theile unserer Graugans gelangen will. Einen leisen Anflug persönlicher Redeweise haben aber bereits locale Beziehungen wie „hier," „hier im Lande," „hierher," „von hier" u. dergl., in ihrer Anwendung auf Island im Gegensatze zum Auslande; sie finden sich indessen in allen Theilen unserer Texte gleichmäßig gebraucht und kommen auch in den späteren Gesetzbüchern hin und wieder in ganz ähnlicher Weise verwendet vor: aus ihnen läßt sich somit auch kaum irgend ein erheblicher Schluß ziehen [29]). Schon etwas verstärkt wird die persönliche Färbung des Ausdrucks, wenn etwa von „unserem Lande" [30]), „unseren Landsleuten" [31]), „unserer Sprache" [32]) die Rede ist oder wenn, wofür oben bereits zahlreiche Belege erbracht worden sind, von „unseren Gesetzen" gesprochen wird [33]); doch kommen auch solche Wendungen noch in den späteren Gesetzbüchern vor [34]) und ist demnach auch aus ihnen kein sicheres Ergebniß zu gewinnen. Wiederum werden mehrfach einzelne Rechtsgebote mit der Formel: „wir sollen," oder: „wir müssen" eingeführt [35]); allein auch aus ihnen dürfte kaum ein bündiger Schluß zu ziehen sein, da sich derlei Wendungen gerade im Christenrechte, dessen Gesetzeseigenschaft doch am wenigsten bezweifelt werden kann, mehrmals gebraucht finden, und andererseits auch in den Gesetzbüchern der späteren Zeit deren Gebrauch keineswegs völlig ausgeschlossen erscheint [36]). An mehreren Stellen finden sich auch wol locale Bezeichnungen wie „hier" u. dergl. gebraucht zur Bezeichnung der Dingstätte im Gegensatze zum übrigen Lande [37]); dergleichen könnte man allerdings ganz wohl auf den am Alldinge zu haltenden Rechtsvortrag deuten, allein es läßt sich andererseits doch auch nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß solche Bezeichnungen nicht auch in Gesetzen vorkommen mochten, die am Alldinge beschlossen und von drei zu drei Jahren an eben diesem Orte neuerdings bekannt zu geben waren. Endlich wird, und diesen Punkt hat Schlegel ganz ausschließlich ins Auge gefaßt gehabt, an nicht ganz wenigen Stellen geradezu in der ersten Person des Singulars gesprochen: „wie ich nun gesagt habe," „wie ich nun sagen werde," „welche ich jetzt nennen werde," „wie ich vorhin angegeben habe" u. dgl. m. [38]). Eine derartige Ausdrucksweise, sollte man meinen, könne nun freilich nur einem einzelnen Manne zu Munde stehen, möge dieser nun der Gesetzsprecher oder

28) Juridisk Tidsskrift. Bd. 22. S. 28. Anm. 20. 29) Eben weil die Worte hèr, á landi hèr oder hèr á landi, hèðan, hingat u. dergl. so sehr häufig wiederkehren, erscheint es unnöthig, specielle Belege für ihren Gebrauch anzuführen. Ich habe mir Beispiele angemerkt aus dem Christenrechte und Zehntrechte, aus dem Þingskapaþ. und Lögrèttuþ., dem Vigslóði, Arfaþ., Ómagab., Festaþ. und Kaupab., dem Landabrb., dem Fastengebote Bischof Þorlák's u. s. w. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch die im Folgenden angeführten Belege auf Vollständigkeit in keiner Weise Anspruch machen wollen. 30) Z. B. alande osso, K. §. 227. S. 162 (Rannsóknaþ.).

31) Z. B. varr landi, St. Vigslóði c. 99. S. 138; menn vara landa, ebenda c. 100. S. 139; vára landa, ebenda c. 103. S. 143; ora landa, K. §. 126. S. 244 und §. 127. S. 250, dann St. Arfaþ. c. 16. S. 218 und c. 7. S. 190; órir landar, K. §. 259. S. 211 und Kr. R. c. 42. S. 156 (Zehntrecht); við vara landa sem við útlenda menn, Belgsdalsbók §. 66. S. 251 (localrechtliche Willkür). 32) er or tunga er á, K. §. 126. S. 244 und St. Arfaþ. c. 16. S. 218; á vora tungu, St. ebenda c. 4. S. 180—181. 33) Vergl. hier etwa noch: þat er upphaf laga varra, K. §. 1. S. 3 und Kristinr. c. 1. S. 2. Anm. a; her alande eða iorum logom, K. §. 118. S. 226 und St. Arfaþ. c. 4. S. 181. 34) Z. B. Járnsíða, Kristindómsb. c. 1. S. 10: Þat er upphaf laga várra Íslendinga, und wörtlich gleichlautend die Jónsbók. 35) Z. B. Uær skolvm halda drottins dag, K. §. 8. S. 23; uer scolom hallda lavgar dag, §. 9. S. 26; jola helgi eigvm ver at halda alande her, §. 11. S. 28; paska helgi eigvm ver at hallda, §. 12. S. 29; messv daga eigum ver at hallda logtekna, §. 13. S. 30; langa fostv eigvm ver at hallda, §. 15. S. 32, oder Kristinr. c. 17. S. 78; c. 18. S. 92; c. 19. S. 98; c. 20. S. 100; c. 22. S. 104 und c. 27. S. 122. 36) So beginnt z. B. die Járnsíða ihren Þingfararb. c. 1. S. 1: Í nafni föðor oc sunar oc andans helga scolo vær logðing vart eiga at Öxar a í þingstað rættum, und ganz ähnlich die Jónsbók, Þingfararb. c. 1. S. 5. 37) Z. B. her aþingi, K. §. 131. S. 14 und St. Ómagab. c. 8. S. 261. 38) Ich habe mir angemerkt aus dem Christenrechte: nema þat er nv mvn ek telia, K. §. 8. S. 23; þat er nv mvn ec telia, §. 9. S. 26; þa er nv

ein beliebiger anderer Jurist sein, der als Sammler oder Schriftsteller thätig geworden wäre; indessen ist immerhin zu bedenken, daß auch sie sich mehrmals im Christenrechte angewandt findet, welches wir doch allen Grund haben nach Form und Inhalt für ein wirkliches Gesetz zu halten und muß demnach auch hier die Möglichkeit zugegeben werden, daß die Fassung eigentlicher Gesetze mit Rücksicht auf die vom Gesetzsprecher vorzunehmende Promulgation persönlich stylisirt, oder daß auch wol erst hinterher diese Stylisirung durch einen beliebigen Ueberarbeiter oder Abschreiber in den Text hineingetragen worden sein könnte [37]). So viel sich aber auch im Einzelnen gegen die Stringenz der Schlüsse einwenden lassen mag, welche aus solchen Formen der Rede etwa gezogen werden wollten, so dürften sich doch diese Einwendungen für den Fall unstichhaltig erweisen, da etwa in bestimmten, einzelnen Abschnitten unserer Graugans solche auffallend häufig begegnen würden, zumal wenn sich etwa auch noch anderweitige Momente ergeben sollten, welche die aus den gebrauchten Redewendungen gezogenen Folgerungen zu verstärken geeignet wären. Beides trifft nun zunächst beim Þingskapaþáttur im vollsten Maße zusammen, oder richtiger gesprochen, bei dem größeren Theile des mit dieser Ueberschrift versehenen Abschnittes. — Genauere Betrachtung dieses Abschnittes läßt innerhalb desselben fünf abgeschlossene Stücke unterscheiden, zu welchen dann noch eine vergleichsweise geringe Anzahl von Paragraphen hinzukommt, welche, verschiedentlich zwischen jene größeren Abtheilungen eingestreut, wenig oder gar nicht zusammenhängendes Material enthalten. Unter jenen fünf Hauptstücken zeigen aber zunächst zwei schon äußerlich einen ganz eigenthümlichen Charakter. Der erste, §. 20—42 umfassend, handelt von den Viertelsgerichten am Allding und beginnt mit den Worten: „es ist gesagt in unseren Gesetzen, daß wir vier Viertelsgerichte haben sollen“ [40]); der zweite, §. 43—47 umfassend, handelt vom fünften Gerichte und beginnt: „wir sollen ein fünftes Gericht haben und das heißt das fünfte Gericht“ [41]). Verräth sich schon in diesen Eingangsformeln eine sehr persönliche Sprechweise, so macht sich diese auch in anderen Redewendungen geltend. So mag, um nur Bezeichnenderes hervorzuheben, gesagt werden: „wir sollen zum Gesetzesfelsen gehen“ [42]), „wie ich vorher gesagt habe“ [43]) u. dgl. m.; so mag ferner wiederholt der Ausdruck: „hier,“ „hierher,“ „hier am Dinge,“ in der Anwendung auf den Ort gebraucht stehen, an welchem das Allding gehalten wird [44]). Endlich aber, und dieser von Baldvin [45]) zuerst bemerkte Umstand ist von entscheidender Bedeutung, finden sich mehrmals Zeitbestimmungen gegeben von einer ganz besonderen Beschaffenheit: „die Gerichte sollen heute ernannt oder besetzt werden“ [46]), „die Leute sollen heute und morgen alle die Sachen verkündigen, welche an die Viertelsgerichte sollen, es ist aber gleichmäßig erlaubt, sie am Montage zu verkündigen, wenn die Leute es so in der Dingordnung haben wollen“ [47]), „heute fragen oder morgen“ [48]), „wir sollen morgen zum Gesetzesfelsen gehen“ [49]), „alle die Sachen, die ich jetzt aufgezählt habe, soll man heute und morgen verkündigen; doch mag es auch am Montage oder Dienstage geschehen, wenn es Werktage sind“ [50]). Diese Zeitbestimmungen nun müßten schon für sich allein genügen, um die betreffenden Stücke auf den Rechtsvortrag des Gesetzsprechers zurückführen zu lassen. Sehen wir nämlich genauer zu, so finden wir, daß unter „heute“ immer der erste Freitag der Dingzeit, unter „morgen“ immer der auf diesen folgende Samstag verstanden wird; „heute“ bezeichnet somit gerade denjenigen Tag, an welchem, wie oben nachgewiesen wurde, der Gesetzsprecher die Dingordnung vorzutragen hatte, also gerade denjenigen Gegenstand, welchem die beiden Stücke ihrem Inhalte nach angehören, in welchen allein jene Bezeichnungen sich finden. Nun ist klar, daß Zeitbestimmungen der angegebenen Art aus dem Munde eines Gesetzgebers un-

mvn ec telia, §. 13. S. 30; enn nv mvn ek telia, §. 14. S. 31, oder Kr. R. c. 17. S. 78; c. 18. S. 92; c. 22. S. 104 und c. 23. S. 110. Aus dem Strafrechte: er ec talða nv, K. §. 97. S. 172; er nv hefi ec talið, §. 98. S. 174, wo beide Male die St. andere Wendungen hat. Aus dem Erbrechte: enn aðr talþa ec, K. §. 122. S. 233; St. c. 9. S. 196; dazu aus der Belgsdalsbók §. 47. S. 239 die Worte: sem nú man ek telia, welche in den Parallelstellen der K. §. 118. S. 222 und der St. c. 3. S. 175 fehlen. Aus dem Armenrechte: er nv talða ec, K. §. 139. S. 21, wo die St. c. 19. S. 273 sagt: er nú var talið; ferner: þessi er nú man ek telia, St. c. 31. S. 294—295, welche Stelle in der K. völlig fehlt. Aus dem Landeinlösungsrechte: sem aðan talða æc, K. §. 192. S. 101; St. c. 13. S. 242; ferner: sem nú man ek telia, St. c. 1. S. 211, und sem nú man ek tína, St. c. 54. S. 359, welche beide Stellen in der K. fehlen.

39) In soweit also stimmen wir mit den Bemerkungen überein, welche Hr. Þórður am angeführten Orte gegen Schlegel vorgebracht hat. Nur darauf hätte er sich nicht berufen sollen, daß in der Járnsíða, Kaupab. c. 5 und c. 7, dann in der Jónsbók, Kaupab. c. 9, auch wol die zweite Person Singularis gebraucht werde: „da sollst du deine Zeugen so brauchen,“ „der Mann, den du einklagen willst“ u. dgl. m. Bei solcher Redeweise handelt es sich lediglich um einen lebhafteren, dramatisirenden Ausdruck, während bezüglich der obigen Stellen die Schwierigkeit darin liegt, daß das angebliche Gesetz in der Einzahl spricht, während es doch von einem mehrköpfigen Gesetzgeber ausgegangen sein müßte.

40) K. §. 20. S. 38: Þat err mællt i logvm vorvm at ver scolom 4. eiga fiorþvngs doma. 41) Ebenda §. 43. S. 77: Uer scolom eiga dom inn 5ta enn sa heitir 5tar domr. 42) Ebenda §. 24. S. 45: Ver scolom fara til logbergs. 43) Ebenda §. 34. S. 61: sem áðan talða æc; §. 47. S. 81: sem nu hefi ec tint; sem aðan tinda ec; S. 82: sem aðan tinda ec. An einer Stelle hat eine solche Wendung den Schreiber selbst verwirrt; er hat nämlich §. 44. S. 78 geschrieben: þær sacir allar er nv hefi ero talðar. 44) Ebenda §. 22. S. 40: hera þingi; S. 41: hingat; §. 24. S. 45: er her erv komnir; §. 44. S. 77: her a þingi; S. 78: her, dann her a alþingi; §. 47. S. 83: her a þingi u. dgl. m. 45) S. 30 seiner Recension. 46) K. §. 20. S. 38: Þat er mælt at domar scolo i dag vera nefnðir eþa raþnir. 47) Ebenda §. 21. S. 39: Menn scolo i dag oc a morgin. lysa sakar þer allar. er til fiorþvngs doms scal. enda er iafn rett at lysa annan dag uikv ef menn vilia þat i þingskopvm hafa. 48) Ebenda §. 22. S. 40: spyria i dag. eþa a morgin. 49) Ebenda §. 24. S. 45: Ver scolom fara til logbergs a morgin. 50) Ebenda §. 44. S. 78: Þær sacir allar er nv hefi ero talðar scal lysa idag oc amorgen. enda er rett annan dag vico oc inn þriðia ef þeir ero rumhelgir.

möglich ausgehen und ebenso wenig in die Abhandlung irgend eines Privatjuristen hineingerathen konnten; vollkommen am Platze erscheinen sie dagegen im Munde des Gesetzsprechers, welcher an dem ein für allemal dazu bestimmten Tage seinen officiellen Vortrag hält: ihm, und nur ihm, hören für diesen Tag die Worte „heute," „morgen" auf wandelbare Zeitbestimmungen zu sein. Ist aber hierdurch über allen Zweifel hinaus festgestellt, daß die beiden ersten Hauptstücke unseres Þingskapaþ. nach Form und Inhalt dem Vortrage irgendwelches Gesetzsprechers über die Þingsköp entlehnt sind, so fragt sich zunächst, ob das Gleiche auch von den drei übrigen Hauptstücken zu gelten habe, welche unsere Handschrift demselben Abschnitte zuweist. Wir finden aber, an die Lehre vom fünften Gerichte sich anschließend, und §. 48—55 umfassend, ein Stück, welches von der Haltung des ferànsdómur oder Executionsgerichtes handelt und mit den Worten beginnt: „ein Executionsgericht soll gehalten werden über jeden Mann, der in die Acht verfallen ist"[51]); dann, §. 56—59 umfassend, ein zweites Stück, welches von den Frühlingsdingen handelt und beginnt: „wir sollen Frühlingsdinge haben in unserem Lande"[52]), als ein bloßer Anhang zu diesem vierten Hauptstücke läßt sich dann allenfalls noch §. 61 betrachten, welcher, leiðarmál überschrieben, von der leið oder dem Herbstdinge handelt und mit den Worten anfängt: „wir sollen Herbstdinge haben"[53]). In der Eingangsformel, zumal dieses vierten Hauptstückes und seines Anhanges, ist ein sehr entschiedener Parallelismus mit den Eingängen der beiden ersten Stücke nicht zu verkennen und auch sonst macht sich in demselben gelegentlich einmal eine sehr bestimmt persönlich gefärbte Redewendung bemerklich[54]); die Eingangsworte des dritten Hauptstückes dagegen sind, wenn auch immerhin markirt genug, doch in der Form abweichend, und auch Redewendungen von entscheidender Bedeutung weiß ich in demselben nicht zu finden[55]), wobei aber freilich nicht zu übersehen ist, daß gerade für den Gebrauch der am meisten charakteristischen Ausdrücke, wie z. B. „heute," „morgen," „hier am Dinge" u. dergl., in beiden Hauptstücken sich kaum eine Gelegenheit bieten konnte, weil beide von Versammlungen handeln, die fern von dem Orte des Alldinges und zu anderer Zeit als dieses gehalten wurden. Stünden beide Stücke für sich allein, so möchte hiernach allerdings bei beiden, oder doch bei dem vom ferànsdómur handelnden immerhin bezweifelt werden können, ob auch sie auf den Rechtsvortrag des Gesetzsprechers zurückzuführen seien oder nicht; die äußere Verbindung aber, in welche sie zu den beiden ersten Hauptstücken des Þingskapaþ. gesetzt sind, mag im Zusammenhalte mit dem wohlgeordneten dogmatischen Charakter der Darstellung, welchen sie mit diesem theilen, dann dem Parallelismus, der sich guten Theils in den Eingangsformeln unter ihnen ergibt, als vollkommen genügend betrachtet werden, um jeden derartigen Zweifel zu beseitigen. Beachtenswerth ist dabei aber noch ein besonderer Umstand, auf welchen ebenfalls Baldvin bereits aufmerksam gemacht hat[56]). In den Paragraphen nämlich, welche in minder geschlossener Verarbeitung loseres Material enthalten, wird die Lehre vom ferànsdómur nochmals behandelt, und zwar ist die Fassung dieser zweiten Besprechung zum Theil mit der in dem dritten Hauptstücke fast wörtlich übereinstimmend, doch so, daß die Sätze beide Male verschieden geordnet sind, und die Darstellung an dem späteren Orte weit kürzer und unvollständiger als an dem früheren ausgefallen ist[57]). Offenbar lag hiernach dem Compilator der Konúngsbók eine zwiefache Aufzeichnung dieses Abschnittes der Þingsköp vor und zwar hatte die eine den ferànsdómur im Anschlusse an die Lehre von den Alldingsgerichten behandelt, die andere dagegen erst auf die Besprechung der Frühlingsdinge seine Behandlung folgen lassen, was beides ganz gleich wohl geschehen konnte, da in diesen wie jenen Gerichten auf Acht erkannt, und dadurch zur Haltung eines Executionsgerichtes Veranlassung gegeben werden mochte; ungeschickter Weise hat der Compilator diesen Umstand, wenn nicht völlig übersehen, so doch nicht gehörig beachtet, und dadurch theils zu unnützen Wiederholungen, theils auch zu einer ungehörigen Zerreißung einer Materie sich verleiten lassen, die einheitlich hätte abgehandelt werden müssen. — Als fünftes und letztes Hauptstück im Þingskapaþ. figurirt endlich dasjenige, welches wir allenfalls mit einer jüngeren Papierhandschrift als fardagaþáttur bezeichnen können; es umfaßt dasselbe §. 78—83 und handelt von den Fahrtagen, d. h. vom Heimathswesen und den für den Domicilwechsel gesetzlich bestimmten Zieltagen. Die dogmatische Haltung der Darstellung läßt auch für dieses Stück auf gelehrten Ursprung schließen und wenn zwar im Uebrigen charakteristische Redewendungen demselben fehlen, so dürfte doch die Wiederkehr einer solennen Eingangsformel: „wir sollen vier Fahrtage haben hier im Lande"[58]), entschieden darauf hindeuten, daß auch in ihm nicht die Privatarbeit eines beliebigen anderen Juristen, sondern ein zum Behufe seiner Vorträge verfaßter Aufsatz irgend eines Gesetzsprechers zu sehen sei. Aber mit der Dingverfassung steht dieses Stück in keiner wesentlichen Verbindung und überdies kehrt dasselbe in der

51) K. §. 48. S. 83: Ferans domr scal vera eptir hvern mann þeirra er secr er orðin. 52) Ebenda §. 56. S. 96: Ver scolom eiga varðing alandi voro. 53) Ebenda §. 61. S. 111: Uer scolom leiðir eiga. 54) K. §. 56. S. 97: enn nv hefi ec talit. 55) Wohl werden die Worte hèr, hingat u. dergl. öfter in Bezug auf Island gebraucht, z. B. ganz besonders emphatisch K. §. 55. S. 96: þa ero þeir iafnt dræpir oc o hælgir erlendis sem her fyrir orvm löndom; aber dergleichen kann denn doch nicht als maßgebend gelten.

56) S. 86 seiner Recension. 57) Vergl. z. B. K. §. 63. S. 116 mit §. 51. S. 88; §. 66. S. 118 mit §. 48. S. 84; §. 67. S. 118—119 mit §. 51. S. 88 und §. 52. S. 88—89; §. 69. S. 120 mit §. 48. S. 84—85 und §. 49. S. 85. Die zweite Besprechung des Gegenstandes hat dabei auch ihre ganz solenne Eingangsformel: Þat er mælt at huerr þeirra manna er secr er orðinn þa scal eiga ferans dom eptir, K. §. 62. S. 112, und es scheint sogar diese Fassung der oben nach §. 48. S. 83 mitgetheilten zu Grunde zu liegen. 58) K. §. 78. S. 128: Fardaga scolo ver eiga 4. a landi her.

Staðarhólsbók ziemlich gleichlautend wieder, welche doch alle anderen Bestandtheile des Þingskapaþáttur bei Seite gelassen hat; dabei wird es in dieser an einem ganz anderen Orte, nämlich im Vertragsrechte eingereiht, mit dem es auch in der That seinem Inhalte nach näher sich berührt [59]). Dieser letztere Umstand scheint mit Bestimmtheit darauf hinzuweisen, daß dieses fünfte Hauptstück ursprünglich zum officiellen Vortrag der Dingordnung nicht gehört hatte, vielmehr selbständig gewesen war; eben weil es als ein gesondertes Ganzes den Compilatoren unserer beiden Haupthandschriften vorgelegen hatte, mochte es von Beiden an ganz verschiedenen Stellen ihrer Sammlung eingereiht werden. Wenn aber hiernach eines der Stücke, welche in unseren Þingskapaþáttur aufgenommen worden sind, im Gegensatze zu den übrigen dem Vortrage der Þingsköp an sich fremd gewesen zu sein scheint, so dürften umgekehrt zwei andere Abschnitte, welche ebenfalls unserer K. ausschließlich eigen sind, aber in ihr an ganz anderer Stelle aufgeführt werden, demselben von Anfang an angehört haben, der Lögsögumannsþ. nämlich und der Lögrèttuþ. Beide Stücke beziehen sich auf Punkte, die für die Ordnung des Allthinges von der höchsten Bedeutung waren, und welche darum in keiner Weise übergangen werden konnten, wo es galt eben diese Dingordnung vorzutragen. Beide Stücke zeigen überdies ganz dieselbe Rundung und Geschlossenheit, ganz dieselbe lehrhafte und dogmatische Art der Darstellung, wie solche an den vier oben besprochenen Abtheilungen zu bemerken war und auch die eigenthümlichen Anfangsworte beider: „so ist auch gesagt, daß in unserem Lande jederzeit ein Mann sein soll, welcher den Leuten das Gesetz spreche, und der heißt der Gesetzsprecher" [60]), „auch sollen wir eine gesetzgebende Versammlung haben und jeden Sommer hier am Allthinge abhalten" [61]), scheinen einerseits auf deren Herkunft aus den officiellen Rechtsvorträgen und andererseits darauf hinzudeuten, daß beide Abschnitte ursprünglich nicht selbstständig, sondern Bestandtheile eines umfassenderen Ganzen gewesen seien [62]). Endlich fehlt es auch nicht an sonstigen Redewendungen, welche der Darstellung einen gewissen persönlichen Anstrich und eine besondere Beziehung zu der Dingstätte verleihen, wie solche zu dem herkömmlichen Rechtsvortrage des Gesetzsprechers sich ganz besonders gut schicken [63]). Wir dürfen nach allem dem wol annehmen, daß der Vortrag der Þingsköp in eine Reihe kleinerer Abschnitte sich gliederte, deren jeder für sich allein wieder eine gewisse Selbständigkeit behauptete und auch wol gesondert abgeschrieben zu werden pflegte; dabei mochte der Vortrag seinem wesentlichen Inhalte nach von einem Gesetzsprecher auf den anderen übergehen und nur die Berücksichtigung neuerer Satzungen und allenfalls Aenderungen der formellen Redaction u. dergl. Verschiedenheiten zwischen den Vorträgen verschiedener Gesetzsprecher erzeugen. Ob aber bereits die Hafliðaskrá einen Abschnitt über die Þingsköp enthalten habe oder nicht, wage ich nicht zu bestimmen. Daß jedenfalls unser Lögrèttuþ. aus weit späterer Zeit, wenigstens in der Gestalt, in welcher er uns vorliegt, herstammen müsse, ergibt sich schon aus der Art, wie er jenes Rechtsbuches Erwähnung thut [64]); bedenken wir aber, daß die sämmtlichen auf die Þingsköp bezüglichen Abschnitte der K. in der St. fehlen, daß ferner auch noch in der Járnsíða und Jónsbók, dann in so manchen altnorwegischen Rechtsbüchern der von der Dingordnung handelnde Abschnitt als außerhalb des übrigen Rechtsbuches stehend behandelt wird, so möchte man fast geneigt sein, eine verneinende Antwort für die besser begründete zu erklären.

Neben der Dingordnung hatte der Gesetzsprecher aber auch noch die übrigen Theile des Landrechtes vorzutragen, nur freilich diese nicht jedes Jahr und nicht an einem ein für allemal hierfür bestimmten Tage. Die Natur der Sache bringt mit sich, daß auch derartige Vorträge sorgfältig vorbereitet und schriftlich aufgezeichnet werden mußten, und es liegt demnach die Vermuthung nahe genug, daß auch von ihnen einzelne Theile unserer Texte herstammen möchten. In der That wird in diesen, wie bereits bei anderer Gelegenheit zu bemerken war, auf einzelne Gesetzsprecher, wie Úlfheðinn, Markús, Guðmundur, ausdrücklich Bezug genommen [65]), und zwar gehören die einschlägigen Stellen dem Strafrechte, dem Vertragsrechte und dem Armenrechte an, nur eine dagegen dem Þingskapaþ. und selbst diese nur den lose zusammenhängenden Bestandtheilen dieses Abschnittes, sodaß auch sie theils aus diesem Grunde theils mit Rück-

59) St. Kaupab. c. 53 — 68. S. 464 — 484. Die Einreihung ins Vertragsrecht ist durch den Charakter der Dienstmiethe gerechtfertigt, von welcher doch das Stück ganz vorzugsweise handelt; für die Einstellung in den Þingskapaþ. dagegen konnte nur die Bedeutung maßgebend werden, welche das Domicil und der Dingverband für das Gerichtsverfahren hatte. Aber hiervon war schon im ersten Hauptstücke §. 22. S. 40 — 43 gehandelt worden. 60) K. §. 116. S. 208; die Worte wurden bereits oben S. 36. Anm. 13 im Originale mitgetheilt. 61) K. §. 117. S. 211: Lavgretto scolo ver oc eiga oc hafa her huert sumar a alþingi. 62) Es ist bezeichnend für das ebenso eigenmächtige, wie unbedachte Verfahren, welches bei der Herstellung des Textes der Arnamagnäanischen Ausgabe eingehalten wurde, daß man in den Anfangsworten des Lögsögumannsþ. das „En" weglassen mußte, um nicht das angebliche Gesetzbuch mit einem „auch" anfangen lassen zu müssen!

63) K. §. 116. S. 209: er a alþingi ero dømþar her; §. 117. S. 211: byscopar varir; S. 216: her oc heima. 64) Þórður Sveinbjörnsson meint, Anm. 49 zu Baldvin's Recension S. 88, die betreffenden Worte des Lögrèttuþ. als ein späteres Einschiebsel betrachten zu dürfen, da „das Vorhergehende und das Nachfolgende mit einander zusammenhängen." Ich kann diesen Zusammenhang nicht finden, wenn man nicht etwa sich entschließen will, auch noch im Folgenden die Worte: ef eigi scera scrár ór als eine spätere Einschaltung zu beseitigen. 65) K. §. 73. S. 122: Þat sagði ulfheðinn lög ef maþr vill søkia vm scogar manz biorg u. s. w.; S. 123: Vlfheðinn sagði þat lög at ferans domr u. s. w. (Þingskapaþ.). K. §. 108. S. 184: Þat sagðe guðmvndr lög at vettvangs bva 9. scal queðia vm aliótz ráð (Vígslóði). K. §. 143. S. 23: Þat sagðe guðmundr lög at faþir barn omaga u. s. w. (Omagab.). K. §. 221. S. 147: Þat sagðe markús lavg (um fjárleigor); St. Kaupab. c. 6. S. 402.

sicht auf ihren Inhalt möglicher Weise ursprünglich dem Strafrechte angehört haben könnte. Freilich könnte etwa zweifelhaft erscheinen, ob es gerade ein Rechtsvortrag der genannten Männer, und nicht vielleicht blos ein gelegentlich von ihnen ertheiltes Rechtsgutachten sei, auf welches unsere Texte Bezug nehmen; indessen dürfte doch der consequente Gebrauch der, wie es scheint, für den Rechtsvortrag technischen Worte: at segja lög eher für das Erstere sprechen und hätten wir solchenfalls in diesen Stellen eine weitere Bestätigung für die oben aufgestellte Annahme zu sehen, daß der Rechtsvortrag im Großen und Ganzen ein für allemal feststand und von den einzelnen Gesetzsprechern der späteren Zeit nur durch einzelne Zusätze, speciellere Ausführungen oder casuistische Bemerkungen erweitert wurde, bezüglich deren dann allenfalls auch auf den bestimmten einzelnen Gesetzsprecher von einem Nachfolger oder von sonstigen Juristen verwiesen werden mochte. Deutlicher noch als die bisherigen dürfte aber in der gleichen Richtung eine andere Stelle sprechen, welche, ohne einen bestimmten einzelnen Gesetzsprecher zu nennen, auf den Rechtsvortrag im Allgemeinen sich ausdrücklich beruft. — An einer Stelle des Strafrechtes finden wir nämlich, und zwar in unseren beiden Texten, die Worte: „da wo die Leute Angriff oder Verletzung verkündigen sollen, da ist es recht von da an zu verkündigen, da der Vorfall sich begab, jenen selbigen Tag und die Nacht darauf, und dann zwei Tage von da ab weiter und zwei Nächte; dann ist vor der dritten Sonne verkündigt, wie es in der uppsaga gesagt wird, wenn recht verstanden wird, was dort gesagt ist“ [66]). Nun hat freilich Þórður Sveinbjörnsson diese Stelle so ausgelegt, als ob die uppsaga hier ein Buch bezeichne, welches, von unseren Texten wesentlich verschieden und älter als diese, die von irgend einem alten Gesetzsprecher publicirten Gesetze und Willküren zusammengefaßt habe, ja welchem er sogar geneigt ist ein höheres Alter als selbst der Hafliðaskrá beizulegen [67]) und nicht nur Schlegel scheint sich dieser Annahme anzuschließen [68]), sondern auch Baldvin Einarsson [69]) und Vilhjálmur Finsen [70]) folgen ihr, bei mancherlei sonstigen Abweichungen, wenigstens in so weit, als auch sie unter der uppsaga eine ältere, von unseren Texten wohl zu unterscheidende Rechtsaufzeichnung verstanden wissen wollen. Dennoch glaube ich diese von so vielen und so tüchtigen Gewährsmännern verfochtene Ansicht unbedenklich als eine irrige bezeichnen zu dürfen. Deutlich genug, scheint mir, gibt sich der angeführte Satz als ein Glossem zu erkennen und schon der Umstand läßt in demselben ein späteres Einschiebsel vermuthen, daß er in unseren beiden Texten an einen ganz verschiedenen Ort zu stehen gekommen ist. Aber auch das scheint mir klar, daß er nur als ein Glossem betrachtet werden kann, welches sich auf eine oder mehrere Stellen der uns vorliegenden Texte selbst bezieht. Wirklich findet sich der Ausdruck: fyrir þriþio sol, vor der dritten Sonne, wiederholt in demjenigen Theile des Vígslóði gebraucht, welcher, §. 87—88 in der K., dann c. 16—21 in der St. umfassend, von den lýsingar oder Verkündigungen handelt und deutlich genug als ein wohl verarbeiteter, geschlossener Abschnitt jenes größeren Ganzen hervortritt [71]); dabei ist jener Satz in der St. an den Schluß dieses ganzen Abschnittes zu stehen gekommen, in der K. dagegen an dessen Spitze, oder vielmehr, um ganz genau zu sprechen, vor dessen Spitze, indem ein Paar ganz abgerissene, auf die Verkündigungen sich beziehende Sätze und darunter auch der obige, offenbar in dem Originale, welches dem Schreiber der K. vorgelegen hatte, an den Rand geschrieben, und nun von diesem verkehrter Weise vor statt nach dem Beginn des neuen Abschnittes, auf dessen ersten Satz sie sich bezogen, eingereiht worden waren. Nicht auf irgendwelche andere Aufzeichnung, sondern auf unsere Texte selbst, oder doch einen Theil derselben ist demnach die Bezeichnung als uppsaga zu beziehen; was aber diese Benennung bedeute, wird aus einer Reihe anderer Stellen klar, welche dieselbe für den vom Gesetzsprecher zu haltenden Rechtsvortrag gebrauchen [72]). Charakteristisch ist dabei, daß nicht der Vortrag irgend eines bestimmten Gesetzsprechers, sondern der Rechtsvortrag schlechthin angeführt wird; eine werthvolle Bestätigung für unsere Vermuthung, daß zwischen einem ein für allemal sich gleichbleibenden Kerne dieser Vorträge und Zusätzen unterschieden wurde, welche die einzelnen Gesetzsprecher nach eignem Gutdünken zu denselben machten [73]). — Vielleicht gelingt es aber, an

66) K. §. 86. S. 150: Þar er menn scolo lysa frum hlavp eða averc. þa er rétt at lysa þaðan fra er atburðr gerðiz þann inn sama dag oc þa not eptir oc þa 2. daga þaðan fra oc tvær nætr. þa er lyst fyrir ena þriðio sol sem at queðr i vpsogo ef þat er rett scilit er þar queðr at; St. Vígslóði c. 21. S. 36—37. 67) Glossar zur Graugans, s. v. uppsaga; bestimmter noch und deutlicher in seiner Anm. 31 zu Baldvin's Recension S. 56. 68) Comment. S. XLV. 69) S. 103—104 seiner Recension. 70) In den Annaler 1849. S. 191—192.

71) Z. B. K. §. 87. S. 150 oder St. c. 16. S. 24; K. §. 87. S. 151 oder St. c. 16. S. 26; K. §. 87. S. 152 oder St. c. 18. S. 27—28 und c. 19. S. 30 u. s. w. 72) K. §. 117. S. 216: at fylla up sögo; heyra a upsogo, und so heißt es auch in dem Lögsögumannatal der Uppsala-Edda (Diplom. Island. I. p. 500): En hann hafði eigi laga vppsogv a islandi. Anderwärts wird der Ausdruck allerdings auch auf andere öffentliche Bekanntmachungen angewandt, wie denn z. B. die K. §. 100. S. 176 und St. Vígslóði c. 43. S. 82 (siehe die Stelle oben S. 33. Anm. 75) denselben in viel allgemeinerer Fassung gebrauchen und die St. Ómagab. c. 8. S. 259 von einer dómsuppsaga spricht; dergleichen kann aber hier ebenso wenig in Betracht kommen als die Schlußformel, mit welcher das Christenrecht endet: sem nv var tint oc vpp sagt, K. §. 17. S. 36; Kr. R. c. 35. S. 140: der Ausdruck: at segja upp mochte wol auf die Publication und Verlesung auch derartiger Gesetze Anwendung finden, ohne daß man sie darum doch selbst als uppsögur hätte bezeichnen dürfen. Auf die schwer verständlichen Worte der Frostaþingslög X. c. 1: Þat er uppsaga laga várra í lögum manna, will ich hier nur hindeuten; ich vermeide überhaupt so viel als möglich aus dem Sprachgebrauche der norwegischen, schwedischen und dänischen Provinzialrechte Schlüsse zu ziehen, da mir die Bedeutung und Genesis auch dieser Rechtsquellen erst noch einer eingehenderen Prüfung zu bedürfen scheint. 73) Man beachte dabei wohl die Verschiedenheit der Sätze, für welche die Auctorität bestimmter Gesetzsprecher, oder wieder die des Rechtsvortrages im Allgemeinen

die letztere Bemerkung anknüpfend, unsere Untersuchung noch um einen Schritt weiter zu führen. Es darf nämlich nicht unbeachtet gelassen werden, daß gerade der Abschnitt unserer Texte, auf welchen die Bezeichnung uppsaga angewendet wird, derjenige ist, von welchem wir noch am ersten veranlaßt sind, anzunehmen, daß er bereits der Hafliðaskrá angehört habe; nur den Vígslóði nennt Ari fróði ausdrücklich als in den Jahren 1117 und 1118 aufgezeichnet und Vígslóði ist die Ueberschrift, welche unsere beiden Texte übereinstimmend dem Abschnitte geben, mit dem wir es hier zu thun haben. Wie sollen wir uns nun die Anwendung des Ausdruckes uppsaga gerade auf diesen Abschnitt erklären? Man könnte allenfalls, wie denn Schlegel einen ähnlichen Weg, wenn auch von ganz anderen Ausgangspunkten aus, wirklich gegangen ist, meinen, daß in Folge der hohen Bedeutung, welche dem Vortrage des Gesetzsprechers beigelegt worden sei, die ursprüngliche Fassung der Codification Bergþór's ganz in Vergessenheit gerathen und deren Inhalt uns somit nur in der Gestalt erhalten geblieben sei, welche er in dem Vortrage irgend eines späteren Gesetzsprechers angenommen habe; als uppsaga habe dann das Ganze in dieser neuen Gestalt bezeichnet werden können und daneben doch für dessen einzelne Theile die frühere Benennung fortgegolten haben. Bedenke ich indessen die Art, wie in der K. noch die Hafliðaskrá den annara lögmanna fyrirsögn gegenüber gestellt wird, so will mir diese Erklärungsweise Nichts weniger als wahrscheinlich vorkommen. Es ist klar, daß zu der Zeit, da die in Bezug genommenen Worte des Lögrèttuþ. geschrieben wurden, die Hafliðaskrá noch in ihrer unveränderten Gestalt vorlag, und vorkommenden Falls in den Gerichten nachgeschlagen wurde; damals also kann sie doch unmöglich von einem späteren Rechtsvortrage bereits aus der Praxis verdrängt gewesen sein, und es müßte denn doch wunderlich zugegangen sein, wenn in einer Zeit, da jene Hauptquelle des isländischen Rechtes in ihrer ursprünglichen Fassung noch gutentheils officielle Geltung behauptete, gerade sie in unseren beiden so umfangreichen Sammlungen der auf der Insel geltenden Rechtsnormen völlig außer Ansatz geblieben sein sollte! Sind wir hiernach genöthigt nach einem anderen Erklärungsversuche uns umzuthun, so bietet sich als ein solcher die Annahme dar, daß die ganze unter der Leitung von Bergþórr und Hafliði entstandene Rechtsaufzeichnung von Anfang an gar nicht die Bedeutung einer eigentlichen Gesetzgebung gehabt habe, daß sie vielmehr von Anfang an nur als ein Rechtsvortrag aufgefaßt worden sei, welchem nur eine etwas höhere officielle Auctorität als anderen Vorträgen beigelegt worden wäre. Solchenfalls hätte man also anzunehmen, daß unter der uppsaga an unserer Stelle geradezu der bezügliche Abschnitt der Hafliðaskrá zu verstehen sei, welcher, wenn auch durch mancherlei Einschiebsel und Anhänge erweitert, und vielleicht auch sonst in der Form mehrfach verändert, doch immerhin noch als der feste und Jedermann erkennbare Kern in der Darstellung unserer Texte zu betrachten wäre und es wäre demnach nicht etwa, wie nach jener ersteren Annahme, aus den Bergþórslög als einem wahren Gesetze erst hinterher im Munde der Gesetzsprecher eine uppsaga geworden, sondern der Kern unserer Texte würde umgekehrt gerade darum als uppsaga bezeichnet und seinen späteren Zusätzen als solche gegenüber gestellt werden können, weil er aus der Hafliðaskrá selbst als der uppsaga κατ' ἐξοχήν entnommen war. Zweierlei dürfte mit ziemlicher Bestimmtheit für diese unsere Deutung sprechen. Einmal würde sich aus ihr sehr einfach der Gegensatz eines ein für allemal bleibenden und eines von Fall zu Fall wechselnden Bestandtheiles der uppsaga erklären; für diejenigen Rechtsmaterien wenigstens, welche in der Hafliðaskrá bereits behandelt waren, würde er mit dem Gegensatze zwischen dieser und den späteren Zusätzen anderer Gesetzsprecher oder Privatjuristen zusammenfallen. Sodann aber scheint auch der Bericht des Ari fróði über die Arbeit Bergþór's jene Annahme sehr entschieden zu bestätigen, während er zugleich durch dieselbe erst in ein gehörig klares Licht gerückt wird [74]). Als eine neue Willkür (nýmæli) wird in ihm lediglich der Beschluß bezeichnet, daß eine schriftliche Aufzeichnung des Rechtes überhaupt stattfinden solle; nach Rath und Angabe des Bergþórr sollte diese vorgenommen werden und wenn neben dem Gesetzsprecher auch noch Hafliði und eine Anzahl anderer Männer dabei mitwirken sollten, so fand dies sein Analogon in der Berathung, zu welcher der Erstere auch sonst gelegentlich seines Vortrages mit anderen Juristen zusammentreten konnte. Wiewol dieser Redactionscommission ausdrücklich ausnahmsweise das Recht eingeräumt worden war, nach Befund auch wol das alte Recht zu ändern und Neuerungen an dessen Stelle treten zu lassen, sollte doch bei der seinerzeitigen Vorlage ihrer Arbeit an die gesetzgebende Versammlung und der Prüfung derselben durch diese nicht das bei der Erlassung neuer Gesetze übliche Verfahren eingehalten werden; Stimmenmehrheit sollte entscheiden, wie bei der Rechtsrichtung, nicht Einstimmigkeit, wie bei der Einführung gesetzgeberischer Neuerungen und selbst die Formalien, die bei der Rechtsrichtung zu beobachten waren, scheint man nicht vollständig eingehalten zu haben: man ließ die Aufzeichnung in der gesetzgebenden Versammlung einfach vorlesen und es dann darauf ankommen, ob sich irgend ein Widerspruch gegen deren Inhalt erheben würde, ganz wie bei dem gewöhnlichen Rechtsvortrage die sämmtlichen Mitglieder der lögrètta anwesend sein mußten und sicher jedem von ihnen freistand, gegen dessen Inhalt Protest zu erheben, und auf eine Rechtsrichtung zum Behufe seiner Berichtigung zu provociren. Man sieht, auch der geschichtliche Bericht über die Entstehung der

angerufen wird. Dort handelt es sich um die specielle Regelung bestimmter einzelner Vorkommnisse, um casuistische Spitzfindigkeiten oder die Ausfüllung von Lücken, welche in vereinzelten Beziehungen das Recht etwa noch gelassen haben mochte; hier um technische Ausdrücke, welche der Natur der Sache nach oft genug gebraucht werden mußten, und deren präcisere Geltung nur der späteren Zeit nicht mehr ganz klar sein mochte.

74) Islendingabók c. 10. S. 17; siehe oben S. 19.

Hafliðaskrá vindicirt ihr lediglich die Bedeutung eines unter officieller Auctorität und Sanction aufgezeichneten Rechtsvortrages; was Wunder, wenn dieselbe auch später noch als uppsaga bezeichnet und mit den Darstellungen anderer Juristen gewissermaßen als gleichartig zusammengestellt werden mochte [75])? — Gesteht man nun der bisherigen Beweisführung überzeugende Kraft zu, so mag sie wol dazu dienen, über die Beschaffenheit der Hafliðaskrá einerseits und über die Genesis unserer Texte andererseits einigen näheren Aufschluß zu gewähren. War die erstere Nichts als eine unter officieller Auctorität schriftlich redigirte uppsaga, womit, beiläufig bemerkt, auch die Kürze der Zeit recht wohl harmonirt, innerhalb deren sie zu Stande kam, so konnte sie der Natur der Sache nach keine äußere Einheit zeigen; sie mußte in einer Reihe unter sich selbständiger und unverbundener Abschnitte bestehen, deren jeder einzeln vom Gesetzsprecher, wie sich dafür innerhalb der vom Gesetze bestimmten dreijährigen Frist Zeit und Gelegenheit finden wollte, vorgetragen werden konnte. Es stimmt dies vortrefflich zu der Angabe des Ari: „damals wurde Vígslóði geschrieben und viel Anderes in den Gesetzen;" es stimmt aber auch nicht minder gut zu dem Befunde unserer Texte, wie denn z. B. die Verschiedenheit der Reihenfolge, in welcher unsere beiden Haupthandschriften die verschiedenen Abschnitte der Graugans bringen, sich nur unter der Voraussetzung erklären läßt, daß diese den beiden Sammlern als isolirte Stücke, nicht als Bestandtheile eines geordneten größeren Ganzen vorgelegen hatten. Wie viele Abschnitte aber, und welche, die Hafliðaskrá neben dem Vígslóði noch umfaßt haben möge, wird sich freilich kaum jemals mit voller Sicherheit ermitteln lassen, da bestimmtere Anhaltspunkte zu einer stringenten Beweisführung abgesehen von dem oben schon Beigebrachten zu fehlen scheinen. Da nur der Vortrag der Þingsköp ein für allemal an einen bestimmten Tag gebunden war, lassen sich Zeitangaben, wie solche zur Ermittelung der ursprünglichen Beschaffenheit des Þingskapaþ., Lögsögumannsþ. und Lögréttuþ. benutzt werden konnten, in den übrigen Abschnitten von Vorn herein nicht erwarten, und aus anderen Wendungen der Rede zu ziehende Schlüsse dürften nur ausnahmsweise den nöthigen Grad der Beweiskraft besitzen [76]); die Haltung der Darstellung, die Art zumal, wie auf älteres und neueres Recht Bezug genommen wird, gewährt um Nichts festere Stützpunkte und geschichtliche Quellenzeugnisse, wie solche bezüglich des Vígslóði zu Gebote standen, fehlen im Uebrigen völlig. Vermuthen möchte ich inzwischen, zumal auf innere Gründe gestützt, daß von den meisten Abschnitten, welche die Staðarhólsbók aufweist, ein Stück, aber auch nur ein vergleichsweise wenig umfangreiches Stück, bereits in der Hafliðaskrá gestanden haben möge, an welches dann als an einen festen Kern später andere Zuthaten sich ansetzten. Vom Erbrechte zumal, dann vom Armenrechte und vom Eherechte scheinen mir die Grundbestandtheile kaum jünger zu sein, während freilich eine Menge späterer Zuthaten, zumal in den beiden letzteren Abschnitten das ursprüngliche Gepräge wesentlich verändert haben dürften; das Landeinlösungsrecht, dessen älteste uns erhaltene Handschrift bereits auf die Mitte des 12. Jahrh. zurückweist, dürfte schon aus diesem Grunde wenigstens seinem ursprünglichen Bestande nach auf dieselbe Quelle zurückzuführen sein; die Stücke um fjárleigor und um hreppaskil, das Strandrecht und vielleicht auch der Fardagaþáttur, könnten etwa gleichalterig sein. Immerhin sind dies aber nur lose Vermuthungen, wie solche auch schon von Andern versucht worden sind [77]); etwas größere Bestimmtheit ließe sich höchstens durch eine ganz detaillirte Vergleichung des Textes nach unseren verschiedenen Handschriften und zumal durch eine ganz specielle Verfolgung der Redewendungen gewinnen, welche in jedem einzelnen Stücke gebraucht werden: zu Beidem fehlt mir aber für jetzt die Zeit sowol als der Raum.

Außer dem Rechtsvortrage mögen nun allerdings auch noch andere Erzeugnisse der Thätigkeit des Gesetzsprechers in unsere Texte übergegangen sein; einzelne Entscheidungen z. B., welche er auf Ansuchen einer Partei in irgendwelcher Streitsache aufgestellt haben mochte, oder auch Bruchstücke von anderweitigen Veröffentlichungen, welche ihm oblagen [78]). Allein mit Sicherheit lassen

75) Ich darf nicht unbemerkt lassen, daß schon Baldvin richtig herausgefühlt hat, daß unter der uppsaga an obiger Stelle des Vígslóði die Hafliðaskrá gemeint sein möge; nur hat er die richtigen Folgerungen aus dieser Thatsache nicht gezogen. Im Vorübergehen mag hier auch darauf noch aufmerksam gemacht werden, daß auch die schwedischen Rechte von einer ähnlichen Aufzeichnung officieller Rechtsvorträge wissen. Auf eine solche deutet der Schluß von Östgötalagen: „Nun ist euer Rechtsvortrag (laghsagha) beendigt und ausgehalten, nachdem von Hund und Kamm gesagt ist; er fängt an mit dem Höchsten und schließt mit dem Niedrigsten;" hierauf auch, was Westgötalagen IV. §. 14. S. 295 und 297 über die nach dem Gesetzsprecher Lumber benannten Lumslagh, und Uplandslagen, Praef. S. 6—7 über die Satzungen des Wiger spá sagt, für welche letzteren geradezu der Ausdruck laghsagha gebraucht wird. Auch in Norwegen deutet Manches auf ähnliche Vorkommnisse hin, wie z. B. der Schluß des Christenrechtes in den Borgarþingslög: „Nun ist das Christenrecht vorgetragen, so wie wir es in der Erinnerung haben; fehlt etwas daran, so mögen es die Bischöfe mit ihren Rechten verbessern. Jesus Christus behüte uns; Amen!" oder wenn in einer Handschrift der Eiðsifjaþingslög I. §. 10 von einem Anhören des Rechtsvortrages (loghtala) am Dinge die Rede ist; aus dem oben angegebenen Grunde ziehe ich indessen vor, auf diesen Punkt hier nicht weiter einzugehen.

76) Doch sind immerhin Ausdrücke wie: „wie ich nun sagen werde," „wie ich vorher gesagt habe" u. dergl. mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf die uppsaga zurückzuführen; vergl. oben S. 49—50. Anm. 38. 77) Schlegel, Comment. S. LXVII—LXIX; Baldvin S. 89—91; Pardessus, Journal des Savans. 1831. S. 203—205. Wie wenig Halt solche Conjecturen bieten, zeigt z. B. der Umstand, daß Schlegel den Landabrigðabálkur aus ganz scheinbaren Gründen zu den ursprünglichen Bestandtheilen der Hafliðaskrá nicht rechnen will, während doch gerade für diesen Abschnitt seitdem eine bis in die Mitte des 12. Jahrh. hinaufreichende Handschrift entdeckt wurde! 78) So lag z. B., wie wir gesehen haben, in der Amtspflicht des Gesetzsprechers die alljährliche Verkündigung des Jahreskalenders (misseristal) und zumal der Fasten und Feste; es mag wol sein, daß das „misseristal" überschriebene Stück, welches sich in der K. §. 19. S. 37

sich solche Stücke in unserer Graugans nicht nachweisen und wir übergehen somit diesen Punkt, um uns sofort zu der Frage zu wenden, wiefern unsere Texte etwa auch aus der juristischen Literatur im engeren Sinne des Wortes einzelne Theile ihres Bestandes geschöpft haben mögen. Der Natur der Sache nach bieten uns die historischen Quellen in Bezug auf diese nicht den mindesten Anhaltspunkt und andererseits sind Schlüsse, welche etwa aus der Haltung der Darstellung oder aus einzelnen in diesem oder jenem Abschnitte gebrauchten Redewendungen gezogen werden könnten, um so mislicher, weil sich in beiden Beziehungen die juristischen Privatarbeiten mit den Vorträgen der Gesetzsprecher von Haus aus sehr nahe berühren müssen. Trotz dieser Schwierigkeiten dürfte sich indessen dennoch für einige wenige Stücke ein stringenter Nachweis erbringen lassen. In einem Falle macht, wie mir scheinen will, die gebrauchte Redeweise für sich allein schon genügenden Beweis. Wenn nämlich einmal bei Besprechung der Frage, welches Gericht in einem gegebenen Falle anzugehen sei, die Worte gebraucht werden: „und ich glaube, daß es auch recht sei da zum Gericht am Frühlingsdinge zu laden“ [79]), so ist dies eine Art sich auszudrücken, welche nicht nur im Munde eines Gesetzgebers, sondern auch des seinen officiellen Rechtsvortrag haltenden Beamten völlig unpassend wäre, welche dagegen einem juristischen Privatmanne vollkommen angemessen ist; bestimmte, unzweideutige Belehrung mußte vom Gesetzsprecher gefordert werden, der schriftstellernde Private mochte auch Zweifel vorbringen. Viel Werth hat freilich die Feststellung des Ursprunges gerade dieser Stelle nicht. Sie gehört den loseren Bestandtheilen des Þingskapaþ. an, ist geringen Umfanges, und offenbar nur zur Ergänzung der geschlosseneren Hauptstücke zu dienen bestimmt, zwischen welche sie sich einschiebt; es mag somit wol sein, daß in ihr nur der Compilator der Sammlung selbst sich ausspricht. — Von erheblicherer Bedeutung ist dagegen, daß der Inhalt einer Reihe von Stücken jede Möglichkeit eines anderen als eines privaten Ursprunges ausschließt. Ich zähle dahin vor Allem die Formeln, welche unsere Texte für den Abschluß provisorischer und definitiver Friedensübereinkünfte mittheilen. Von Vorn herein ist unwahrscheinlich, daß die Gesetzgebung oder der Rechtsvortrag mit der Aufstellung von solchen sich befaßt haben sollte, da deren Gebrauch mit dem Gerichtswesen in keiner Beziehung stand; dafür dagegen, daß Privatleute auf die Kenntniß gerade derartiger Formeln von besonderem Schwung und besonderer Stringenz sich etwas zu Gute thaten, sind oben bereits Beispiele angeführt worden. Auffallend ist ferner, daß die St. der Formeln mehrere kennt als die K., und daß deren überhaupt mehrere zu beliebiger Auswahl neben einander gestellt werden; beides scheint wiederum mit ziemlicher Bestimmtheit auf die Privatthätigkeit eines Sammlers hinzuweisen. Entscheidender noch ist aber, daß in einigen der mitgetheilten Formeln von „unserem Könige“ die Rede ist, oder von „heiligen Königen und Bischöfen, geistlichen Männern und Gesetzmännern,“ oder von „unseren Königen und Bischöfen, geistlichen Männern und Gesetzmännern“ [80]); alles Ausdrücke, welche unmöglich aus einer isländischen Quelle herstammen können, wie sie denn auch in den echt isländischen Formeln, welche Þorgils Arason oder Hafur Þórarinsson sprach, nicht zu finden sind [81]). Hieran schließt sich noch die weitere Thatsache, daß der Anfang einer bei definitiven Friedensgelöbnissen zu brauchenden Formel in wesentlich gleicher Gestalt, wie in unseren Texten, auch in einem norwegischen Gesetzbuche sich vorfindet [82]); daß ferner eine in dem Griðamál überschriebenen Abschnitte eingeschobene Bemerkung ausdrücklich der Folgen gedenkt, welche das norwegische Recht, vom isländischen abweichend, an die Verletzung des gelobten Friedens knüpfe [83]).

---

findet, aus einer solchen Verkündigung entnommen ist; möglich aber auch, daß es nur eine Privatnotiz ist, die zur Herstellung solcher Verkündigungen dienen sollte, wie etwa im Kristinr. c. 29. S. 128. not. e und f die Skálholtsbók und Staðarfellsbók eine Anweisung zur Berechnung des Eintrittes der Quatembertage einschalten, während die übrigen Handschriften dieserhalb lediglich auf die am Dinge erfolgende Bekanntmachung verweisen. Man könnte wol auch mit Schlegel, Comm. S. XLIII, daran denken, die an einigen Stellen des Christenrechtes hervortretende persönliche Sprechweise auf diese dem Gesetzsprecher obliegende Verrufung des Jahreskalenders zurückzuführen, da solche in der That nur in den von den Fasten und Festen handelnden Theilen des Christenrechtes sich findet; doch steht solcher Annahme wol der Umstand entgegen, daß auch gelegentlich der auf die Haltung der Sonntage und Samstage bezüglichen Bestimmungen jene Redeweise wiederkehrt, während doch nicht angenommen werden darf, daß des Gesetzgebers Belehrung auch auf solche von Woche zu Woche unveränderlich wiederkehrende Tage sich zu beziehen hatte.

79) K. §. 77. S. 125: Enda hygg ec at rett se at stefna þar til doms at avarþingi.

80) konvngr várr oc byscopar orir, K. §. 114. S. 204; St. Vígslóði c. 112. S. 165. Ferner: konungar helgir oc byscopar, lærðir menn oc lögmenn, und wieder: konungar varir oc byscopar, lærðir menn oc lögmenn, St. S. 167—168. Man beachte das Wort lögmenn, welches der norwegischen Rechtssprache in ganz anderem Sinne als der isländischen technisch ist; umgekehrt scheint darauf, daß die St. erst nach dem Abschlusse der Insel an Norwegen geschrieben ist, kein Gewicht gelegt werden zu dürfen, da die Handschrift die Formeln dem Rechte des Freistaates, nicht der Járnsíða zuweist, und überdies auch die um ein halbes Jahrhundert ältere K. ähnliche Bezüge auf das Königthum kennt. 81) Heiðarvíga saga c. 33. S. 379 — 382; Grettla c. 78 S. 164—165. Darauf, daß in der K. die Worte vorkommen: at kirkna sócn oc ikonvngs húse, lege ich kein Gewicht; sie konnten ebenso gut wie so manche andere Erwähnung norwegischer Könige und Jarle in unseren Texten (z. B. fyrir ofriki konvngs, K. §. 139. S. 21; St. Ómagab. c. 19. S. 273; rog við kong eða jarl, St. Vígslóði c. 60. S. 99), recht wohl durch die vielfachen Reisen isländischer Männer nach den Landen des norwegischen Königs veranlaßt sein, und sie finden sich denn auch in dem unzweifelhaft isländischen Formulare der Heiðarvíga saga. 82) Vergl. K. §. 115. S. 205 — 206 und St. Vígslóði c. 113. S. 169—170 mit den Gulaþingslög §. 320; dabei darf nicht übersehen werden, daß die, leider gerade an dieser Stelle defecte, Handschrift dieser norwegischen Rechtsquelle bereits um die Mitte des 13. Jahrh. geschrieben, also unserer Konúngsbók ziemlich gleichzeitig ist. 83) K. §. 114. S. 205: Þat ero forn lög a landc óro ef maðr verðr secr vm griða rof at þeir menn 12. er igrið ero nefndir eigo at taca rett ór fe hans 8. aura ens fimtategar. En þat ero log inoregi oc alla dansca tungo ef maðr þyrmir eigi griðom at sa maðr er utlagr fyrir endi langan noreg fram,

Man sieht, man benutzte auf Island auch wol norwegische Formulare, und verleibte solche ohne Weiteres den Sammlungen einheimischer Rechtssatzungen ein, ohne daran Anstoß zu nehmen, daß sie in der Wortfassung, in welcher sie vorlagen, auf der Insel nicht wohl angewandt werden konnten; aus der norwegischen Vorlage ließ man dabei, wie es scheint, überflüssiger Weise auch wol Bemerkungen über das dortige Recht in die eigene Sammlung mit herüberfließen, denen man dann nur noch eine weitere Notiz über das entsprechende einheimische Recht beifügte. Aber auch außerhalb der griðamál und trygðamál zeigt sich noch an einer anderen Stelle eine solche auffällige Benutzung ausländischen Materiales. In einem kleinen Stücke nämlich, welches von der Freilassung unfreier Leute handelt, und welches die K. an den Schluß des Strafrechtes stellt, die St. dagegen, ebenso unpassend, in das Eherecht einschiebt, wird vom Könige und vom Jarle in einer Weise gesprochen, welche für ein isländisches Rechtsbuch in keiner Weise paßt [84]); die ganze übrige Haltung des Stückes weist dabei durchaus auf isländischen Ursprung desselben hin und es bleibt hiernach kaum eine andere Erklärung übrig, als die Annahme, daß norwegische Materialien von einem isländischen Juristen bei seiner Arbeit gebraucht und hin und wieder allzu unvorsichtig gebraucht worden seien. Nichts kann klarer sein, als daß eine derartige Benutzung ausländischen Rechtes und eine derartige Bezugnahme auf dasselbe weder in einem Gesetze noch auch in dem Rechtsvortrage eines Gesetzsprechers vorkommen konnte; in der Privatarbeit eines beliebigen isländischen Juristen konnte dagegen Beides ohne allen Anstand seinen Platz finden. — Von den bisher besprochenen Stücken abgesehen, vermag ich die Aufnahme weiterer juristischer Privatarbeiten allerdings nicht mehr mit strengster Evidenz nachzuweisen [85]), und ich gestehe zu, daß jene von einer Beschaffenheit sind, die nur auf eine ziemlich mechanische Function, auf die des Sammelns nämlich und allenfalls des Glossirens hinweist, wenn man nicht etwa in der Construction der Formeln selbst schon eine etwas geistigere juristische Thätigkeit geübt finden will. Immerhin thun bereits die bisher erörterten Belege wenigstens so viel dar, daß in unsere Texte auch Materialien und Bemerkungen Eingang gefunden haben, welche auf irgendwelchen officiellen Ursprung sich unmöglich zurückführen lassen, und auf diesem Ergebnisse fußend, mag es dann wol auch gestattet sein, in anderen Fällen ein Gleiches anzunehmen, für welche sich nicht zwar volle Gewißheit, aber doch größere Wahrscheinlichkeit erbringen läßt. Wir finden aber zunächst hin und wieder auch in andere als die oben genannten Theile unserer Texte Formeln in einer Weise eingestellt, welche dieselben als spätere Einschiebsel erkennen läßt und liegt es solchenfalls nahe, sie ebenfalls auf einen nicht officiellen Ursprung zurückzuführen [86]). Außerdem scheinen aber auch einige Abhandlungen über bestimmte einzelne Rechtsmaterien benutzt worden zu sein, Erzeugnisse also einer wissenschaftlichen Thätigkeit, welche nur durch den Mangel jeder officiellen Auctorität von dem Rechtsvortrage der Gesetzsprecher sich unterschieden. Auf zweierlei Kriterien könnte man, um solche zu ermitteln, sich versucht fühlen Gewicht zu legen. Einmal nämlich hat Schlegel bereits bemerkt [87]), daß manche Stücke der Graugans eine ganz eigenthümliche dogmatische Haltung, eine Ausführlichkeit und spitzfindig ausgesonnene Casuistik zeigen, welche von der nervigen, sinnlich-frischen Vortragsweise, welche anderen Partieen mit den sonstigen altgermanischen Gesetzbüchern gemein ist, himmelweit absticht; man könnte nun wol die Vermuthung wagen, daß Stücke jener ersteren Art ursprünglich Privataufsätze einzelner Juristen gewesen seien, die dann lediglich um ihrer inneren Bedeutung, oder auch um des Werthes willen, welchen die Praxis ihnen beigelegt hätte, der Aufnahme in unsere Sammlungen gewürdigt worden wären. Zweitens aber hat Baldvin Einarsson darauf aufmerksam gemacht [88]), daß das Vorkommen mehrerer Abschnitte in der K., welche in der St. fehlen, sich möglicherweise daraus erklären lasse, daß dieselben erst in einer späteren Zeit entstanden und darum von dem Schreiber dieser letzteren Handschrift außer Ansatz gelassen worden seien; man könnte nun, ohne darum gerade die etwas wunderliche Beweisführung Baldvin's sich aneignen zu müssen, auf den Gedanken kommen, daß gerade in diesen Stücken Privatarbeiten einzelner Juristen zu erkennen sein möchten. Wir haben nun unsererseits, um zunächst den letzteren Punkt ins Auge zu fassen, oben bereits theils dargethan, theils wenigstens dringend wahrscheinlich gemacht, daß die sämmtlichen Hauptstücke des Þingskapaþ., welche der St. fehlen, sowie der Lögsögumannsþ. und Lögrèttuþ. zu dem Vortrage des Gesetzsprechers über die þingsköp gehörten, und daß die beiden Stücke um rètt Noregs konúngs á Íslandi und um rètt Íslendínga í Noregi ein in Norwegen von isländischen Männern ausgestelltes Weisthum sind; auf diese Abschnitte also kann die obige Annahme jedenfalls keine Anwendung finden und ist für sie die Nichtaufnahme in der St. unzweifelhaft auf anderem

oc ferr bæði londom sinom oc lavsafe. oc scal aldregi iland coma siþan; St. Vígslóði c. 112. S. 166—167.

84) K. §. 112. S. 192: Eigi þarf sa maðr þann eið at vinna er honom var ungom frelsi geſit. Hálfan rétt scal hann taca er hann kømr a iarls iorð. en þa allan oc fullan er hann kømr a konvngs iorð; St. Festaþ. c. 43. S. 357. 85) Als eine sicherlich auf einen Privaten zurückweisende Notiz, freilich durchaus nicht juristischen Inhalts, ist die in K. §. 245 und AM. nr. 624 in 4to enthaltene Bemerkung über den Courswerth des Silbers auf der Insel zur Zeit der gesetzlichen Annahme des Christenthums anzuführen.

86) Vergl. z. B. die Formeln, welche die Staðarhólsbók §. 45 und die Skálholtsbók §. 41 und 42 in das Zehntrecht einschieben, Diplom. I. S. 98 und 116—117; Kr. R. c. 50—51. S. 172—176; oder die Formel, welche die St. Festaþ. c. 7. S. 316—317, vergl. mit K. §. 144. S. 35, einschiebt; die anderen, welche die St. Festaþ. c. 49. S. 365—370 einreiht, während das ganze Stück der K. fehlt, u. dgl. m. Nicht zu übersehen ist dabei, daß die zahlreichen Formeln, welche die Njála enthält, mit denen der Graugans keineswegs durchgängig zusammenfallen; ein schlagender Beweis für die Freiheit und den Reichthum der Entfaltung dieses Zweiges der Jurisprudenz. 87) Comment. S. XLIV—XLV. 88) S. 82—91 seiner Recension.

Wege zu erklären. Damit wäre indessen natürlich nicht ausgeschlossen, daß für die übrigen drei Stücke, Baugatal nämlich, den Rannsóknaþ. und das Stück um skipa meðferð, eine Zurückführung auf den Privatfleiß einzelner Juristen statthaft sein könnte, und für sie wird demnach eine nähere Prüfung noch nothwendig. Es wurde aber bezüglich des Baugatal, welches für die Vertheilung der Verwandtschaftsbuße je nach der größeren oder geringeren Nähe der Verwandtschaft ein Schema aufstellt und daran noch einzelne weitere, auf die Verbüßung von Todtschlägen bezüglichen Bemerkungen knüpft, bereits gelegentlich bemerkt, daß solches zwar nur in der K. enthalten, aber auch in der St. einmal in Bezug genommen ist; ich schließe hieraus zunächst so viel, daß dieses Stück selbständig umlief, ohne zu einem größeren Ganzen, welches die St. benutzt hat, zu gehören, und insbesondere auch ohne einen Bestandtheil der Hafliðaskrá gebildet zu haben. Damit ist nun freilich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dieser Abschnitt dennoch aus dem Rechtsvortrage irgendwelches Gesetzsprechers geflossen sein könnte; allein ich finde andererseits auch Nichts und zumal keinerlei charakteristische Redewendung, woraus sich mit Bestimmtheit auf einen solchen Ursprung desselben schließen ließe. Beachtenswerth scheint, daß auch in Norwegen die Herstellung ähnlicher Vertheilungspläne mehrfach versucht wurde, und zwar, wie es scheint, auf anderen als auf officiellen Wegen; die Gulaþingslög z. B. enthalten an einer Stelle eine ältere Vertheilungstabelle [89]), an einer anderen Stelle eine zweite, wol etwas jüngere, und darum weit niedrigere Ansätze zeigende [90]), und anhangsweise ist ihnen dann noch ein drittes „saktal“ beigegeben, welches Bjarni Marðarson verfaßt hatte, ein Mann, den wir unter König Hákon gamli mit dem Amte eines lögmaður über Hálogaland bekleidet finden und dessen Arbeit eben darum wol für das ganze Land und nicht blos für das Gulaþing bestimmt gewesen sein mochte [91]). Mag sein, daß der Staat um die Vertheilung der niþgjöld unter den einzelnen Verwandten sich überhaupt nicht kümmerte, vielmehr dieselbe lediglich der Verwandtschaft selbst überließ; die Aufstellung bei solcher Vertheilung zu gebrauchender Schemata mochte darum Privatsache einzelner Rechtskundiger und bei deren Entwerfung eine gewisse Willkürlichkeit zulässig gewesen sein, während andererseits die Schwierigkeit und Spitzfindigkeit der Berechnung, welche dabei sich geltend machen mußte, für die streng formale Richtung der altnordischen Juristen einen ganz besonderen Reiz gehabt zu haben scheint. Wenn mir hiernach nicht unwahrscheinlich vorkommen will, daß Baugatal wirklich die Privatarbeit eines schriftstellernden Juristen gewesen sei, so macht mir der Rannsóknaþ. mehr Bedenken. Der erste Blick zeigt, daß zu diesem Abschnitte keineswegs Alles gehören kann, was unsere Handschrift ihm zutheilt; sowol die Bestimmungen über Maß und Gewicht, als die über das Dobbelspiel haben mit der Hausuchung Nichts zu thun [92]). Wiederum zeigt sich, daß die Ueberschrift unpassend ist, welche unsere Handschrift dem Abschnitte gibt; die ersten drei Paragraphen desselben handeln zwar vom Diebstahle, aber ohne der Hausuchung zu gedenken [93]), und ebenso spricht der fünfte nur von dem entschuldbaren Vergreifen an fremdem Gute, ohne alle Bezugnahme auf jene: nur ein einziger Paragraph bleibt hiernach für die Materie übrig, welche doch dem ganzen Abschnitte seinen Namen gegeben hat, und dieser einzige Paragraph führt denn auch genau dieselbe Ueberschrift als Specialtitel, welche dem ganzen Abschnitte als solchem gegeben war [94]). Ich schließe hieraus, daß der ganze Abschnitt ursprünglich den Titel Þjófaþáttur geführt haben möge, ganz wie die älteren Gulaþingslög einen Þjófabálkur enthielten, in welchem erst wieder ein einzelner Paragraph die Ueberschrift: um rannsak trägt [95]); der Abschnitt mochte selbständig umgelaufen sein und dessen Titel in der vom Schreiber unserer K. benutzten Vorlage gefehlt haben: durch die Ungeschicklichkeit des Schreibers ist dann der Specialtitel zugleich als Generaltitel verwendet worden. Wie dem auch sei, gewiß ist, daß der Abschnitt auf der Insel in großem Ansehen gestanden ist; von ihm ist uns ausnahmsweise neben der K. noch eine weitere Handschrift wenigstens bruchstückweise erhalten und überdies hat die Jónsbók in ihrem Þjófabálkur neben den norwegischen Landslög auch aus ihm mehrfach geschöpft, was denn doch nur unter der Voraussetzung sich erklärt, daß der Abschnitt auf Island selbst im lebhaftesten Gebrauche war [96]). Unter solchen Umständen ist zwar nicht

89) Gulaþingslög §. 218—237. 90) Ebenda §. 243—252. 91) Ebenda §. 316. Ueber Bjarni Marðarson vergl. Munch II. S. 970 und IV, 1. S. 117; die Angaben Munch's über das Verhältniß der verschiedenen aus den Gulaþingslög angeführten Stellen zu einander wollen mir übrigens nicht ganz richtig scheinen.

92) K. §. 232—233. S. 169—170. 93) Und dennoch führt §. 229. S. 165 die Specialüberschrift: vm rannsoecnir! 94) §. 230. S. 166: rannsocna þáttr. 95) Vergl. Gulaþingslög §. 253—264. In den Frostaþingslög fehlt ein entsprechender Abschnitt und wird der Diebstahl gelegentlich in V. §. 45, XIV. §. 12—15 und XV. §. 15—16 besprochen; aber die Eintheilung dieser Quelle ist bekanntlich gelegentlich ihrer Revision durch König Hákon durchaus geändert worden und in keiner Weise mehr die ursprüngliche. 96) Vergl. z. B. Jónsbók, Þjófab. c. 1. S. 227: Jafnsekr er sá maðr, sem tekr við fe þjófstolnu vísvitandi, at gjöf, kaupi eðr láni, hefr hann þat ok hirðir, ok leggr laun á sem hann er stal, utan eigi verðr hann dræpr fyri. Sá heitir þjófsnautr, mit K. §. 227. S. 163: Jafn micit varðar manne ef hann þiggr eða cavpir vis vitande þiof stolit. sem hinom er stal. Sa er þiofs naʏtr. Oder Jónsbók c. 4. S. 229: Hvervetna þar sem maðr hefr heimild til þess gripar, er tekinn er frá manni eðr stolinn, ok huggði hann sèr heimilan mundi vera, þó at hann fregni annat siðarr, ok er honum rètt at halda til þings eðr lögmanns úrskurðar, eðr annars rètts rannsaks, mit K. §. 227. S. 163—164: Hvar þess er maðr hefir heimilld til þess gripar er tekenn er fra manne eða stolenn, oc hugðe hann ser heimilan mundo verða þótt hann fregne siðarr annat. oc er honom rett at hallda þeim grip til doms. Oder Jónsb. c. 4. S. 230: En þá hefr hann heimild til, ef sá heimilar honum, er hann á aura sinna forráð, ok hann huggði at sá mætti honum heimilan fá þann grip, en eigi elligar, mit K. §. 228. S. 164: Þa hefir maðr heimild til, ef sa maðr heimilar honom er forráð á avra sinna oc hann hyggr at sa mætti honom heimilat vinna þann grip en eigi ellegar. Oder Jónsb. c. 7. S. 232: En þat er handrán, er maðr tekr

unmöglich, daß derselbe lediglich ein Product der literarischen Thätigkeit eines Privatmannes sei, aber doch weniger wahrscheinlich und in der That will mir die knappe, emphatische Weise des Vortrages auch ihrerseits nicht recht zu einer solchen Vermuthung passen. Eher ließe sich an den Rechtsvortrag des Gesetzsprechers denken; nur müßte freilich dieser auf einen späteren Beamten als auf Bergþórr zurückgeführt werden, weil sich sonst schwer erklären ließe, warum die St. gerade diesen Abschnitt ausgelassen haben sollte. Vielleicht führen folgende Erwägungen noch auf eine etwas bestimmtere Spur. Abgesehen von seinen beiden letzten Paragraphen, die sich ganz deutlich als spätere Zusätze erkennen lassen, zeigt unser Abschnitt einerseits manche sehr auffällige Spuren des grauesten Alterthums; so schon in seinen Eingangsworten: „Das soll jeder Mann in unserem Lande haben, was er hat, er wolle es denn gegeben oder gegolten haben“ [97]), so ferner, auffallender noch, die Härte gegen den, der „blutiges Brat“ stiehlt, welche auch in den beiden norwegischen Provinzialrechten wiederkehrt [98]). Andererseits läßt sich aber auch wieder unschwer erkennen, daß der Abschnitt so, wie er steht, nicht mehr völlig das älteste isländische Recht repräsentirt. Eine sehr verlässige geschichtliche Quelle berichtet uns von einer Haussuchung wegen Diebstahls, welche um das Jahr 980 vorgenommen wurde [99]), und wir sehen aus ihrer Erzählung, daß im Uebrigen zwar damals schon die Formalien dieses Verfahrens ganz wie nach unserem Texte geordnet waren, daß man aber damals noch nicht, wie später, die Verhandlung über die Diebstahlssache selbst an die Dinggerichte verwies, vielmehr gleich vor der Thür des Hauses, welchem die Durchsuchung galt, einen duradómur, d. h. ein Thürengericht, zu solchem Behufe niedersetzte. Einen dyradómur nennt uns dann noch dieselbe Quelle um das Jahr 1000 [1]); später aber weiß ich von einem solchen keine Spur mehr nachzuweisen. Nun bezeichnet unser Abschnitt die Regel, daß die Sachverhandlung an das Dinggericht gehören solle, zwar auch ziemlich deutlich als eine Neuerung [2]); leider erfahren wir aber nicht, zu welcher Zeit diese eingeführt worden sei. Wie nun, wenn sich annehmen ließe, daß diese Aenderung, die für die ganze Lehre vom Diebstahl bedeutsam geworden sein muß, erst nach der Zeit des Hafliði vor sich gegangen wäre? Unter solcher Voraussetzung mochte dann der Rechtsvortrag gerade bezüglich des Þjófabálkur eine ganz neue Gestalt angenommen und der Schreiber der St. ihn ausgelassen haben, weil er den in der Hafliðaskrá enthaltenen Text als nicht mehr praktisch betrachtete, den neuen aber allenfalls in einer anderen Handschrift bereits besaß, wie dies ja auch bezüglich des Þingskapaþ. und des Baugatal der Fall gewesen sein mag [3]). So bleibt also nur noch das Stück zur Besprechung übrig, welches in neueren Abschriften den Titel: um skipa meðferð führt. Aus der oben schon mitgetheilten Uebersicht über den Inhalt der K. geht bereits hervor, daß dieses Stück zu denjenigen gehört, welche dem Festaþ. angehängt, die Lücke zwischen dem Eherechte im eigentlichen Sinne und dem Landeinlösungsrechte ausfüllen. Den Abschnitt um hrossreiðir, welcher unter diesen Stücken voransteht, kennt auch die St., nur an einer ganzen anderen Stelle [4]), und ebenso sind ihr die beiden letzten Stücke, für welche beide die dem letzten gegebene Ueberschrift um jarðfè paßt, bekannt [5]); nur die in Mitte liegenden fünf Paragraphen sind es, welche der K. ausschließlich eigen sind. Dabei zeigt sich deutlich, daß diese in keiner Weise einen geschlossenen Abschnitt bilden. Keine gemeinsame Ueberschrift ist ihnen in der Membrane vorgesetzt [6]) und dieselben lehnen sich ganz deutlich an das unmittelbar vorhergehende Stück an, indem sie den widerrechtlichen Ge-

eðr slítr úr höndum manni eðr af honum, hvar sem á honum er, mit K. §. 228. S. 164: Þat er hannd rán ef sa tecr or hende honom eða af honom. Auch Jónsb. c. 13. S. 234—236: um misfanga, ist aus K. §. 231. S. 168—169: vm gripa tak at misfanga geflossen; noch bemerkenswerther aber ist, daß in die Jónsb. c. 18. S. 240 auch die oben schon angeführte Bestimmung der K. §. 233. S. 169—170 über das Dobbelspiel übergegangen ist, die doch gar nicht mit der Lehre vom Diebstahle zusammenhängt. Dem gegenüber ist der Þjófab. der Járnsíða ebiglich aus norwegischen Quellen entlehnt.

97) K. §. 227. S. 162: Þat scal huerr maðr hafa alande osso er a. nema gefit vili hafa eða golldit. 98) K. §. 228. S. 165: Hvarz áto þyfe er meire eða minni þa er maðr stelr þvi er sætt er. eþa blóðugri bráð. þa er costr at stefna til scógar. Vergl. Gulaþingslög §. 253: En ef maðr stelr blóðre brað ferfeottre. þa er sa utlagr. þo at hann stele lambe netrgomlo; Frostaþingslög XIV. §. 12: þjófr verðr maðr af blóðugri bráð hverri nema af hundi. Man beachte die Alliteration! 99) Eyrbyggja saga c. 18. S. 56—58. Aus der Vígaskútu saga c. 2. S. 235—236 läßt sich ein Gegenbeweis nicht erbringen, da hier der Hergang bei der Haussuchung nur ganz oberflächlich geschildert wird.

1) Ebenda c. 55. S. 280.

2) K. §. 230. S. 167: Sva scal at socn fara vm þann þiofscap sem þar er eigi er rann sacat; S. 168: *Nu* scal vm sacir þær allar er af rann sócn geraz stefna heiman oc queðia heimilis bva 5. til aþingi þess er sottr er. 3) Einen anderen Ausweg, der vielleicht noch mehr für sich hat, würde die Annahme bieten, daß der Schreiber der St., gleichviel ob seiner Vorlage folgend oder nach eigenem Ermessen handelnd, den þjófabálkur ans Ende seines Textes zu verweisen beabsichtigt habe, dann aber, durch das Hereinkommen der Járnsíða veranlaßt, das weitere Abschreiben des Rechtes der Republik aufgegeben, dagegen das neue Gesetzbuch zu copiren begonnen habe. Freilich steht dem entgegen, daß an der Spitze der ganzen Handschrift der dómakapituli sich findet; indessen konnte immerhin diese Vorrede erst hinterher auf die ursprünglich leer gelassene erste Seite eingeschrieben worden sein. Unmöglich wäre übrigens auch nicht, daß der þjófabálkur schon zur Hafliðaskrá gehörte; da diese, wie wir gesehen haben, kein geschlossenes Ganzes bildete, sondern nur ein Aggregat einzelner, selbständig abgefaßter Stücke, mochte der Schreiber der St. wol, sei es, weil er solchen schon anderweitig besaß, oder weil er ihm gerade nicht zugänglich war, einen einzelnen Abschnitt auslassen. Ich bemerke, daß Pardessus, S. 203—204 seiner Recension, den Abschnitt schon der Hafliðaskrá vindiciren will. 4) K. §. 164. S. 61—65; St. Kaupab. c. 32—37. S. 432—442. 5) K. §. 170 und 171. S. 75; St. Kaupab. c. 6. S. 403—404. 6) Beachtenswerth ist übrigens der Ausdruck: at farlogom, K. §. 166. S. 69; er läßt darauf schließen, daß schon damals für das Seerecht der Ausdruck farlög oder farmannalög galt, welcher später in der Jónsbók wie in dem norwegischen Stadtrechte auftritt. Oder sollte der Ausdruck hier noch weiter reichen und auf alle Beförderungsmittel bei Reisen, also auch noch auf die Pferde sich mit erstrecken?

brauch eines fremden Schiffes, die Haftung für ein entlehntes Schiff, die Auseinandersetzung mehrerer Miteigenthümer eines Schiffes in ganz derselben Weise behandeln, wie in diesem letzteren dieselben Fragen bezüglich der Pferde besprochen worden waren; ja es wird sogar gelegentlich geradezu auf die Analogie dieser früheren Erörterung verwiesen [7]). Freilich knüpfen sich an diese Bestimmungen auch noch andere, für welche der Abschnitt um hrossreiðir in keiner Weise Analogien bietet und bieten kann, z. B. Vorschriften über die Pflicht, beim Schiffszuge zu helfen, über die Befrachtung der Schiffe, das Verhältniß der Schiffsleute zu dem Grundeigenthümer, auf dessen Boden sie landen u. dgl. m.; aber umgekehrt handelt auch der die Pferde betreffende Abschnitt von Mancherlei, was bei Schiffen nicht vorkommen kann und es liegt demnach auch hierin Nichts, was die Verbindung zwischen beiden Stücken beeinträchtigen könnte. Gerade dieser unleugbare Zusammenhang beider Abschnitte macht es aber um so auffälliger, daß die St. nur den ersteren, nicht auch den letzteren aufgenommen hat. Ferner. Gerade die in der St. ausgelassenen Paragraphen finden sich in der Jónsbók fleißig benutzt [8]); diese waren demnach sicherlich den Praktikern der Insel wohl bekannt und von ihnen gern benutzt gewesen, was sich wiederum mit ihrer Nichtbeachtung in der St. nicht wohl reimen will. Endlich bietet sich noch eine dritte, nicht geringere Schwierigkeit dar. Wiederholt wird in unserem Stücke von Redewendungen Gebrauch gemacht, welche zeigen, daß dessen Inhalt wenigstens theilweise aus Gesetzen geschöpft ist [9]), und zumal wird in sehr emphatischer Weise eine Bestimmung über das Verfahren in dieser Weise eingeleitet, welches bei dem Betriebe des Handels mit norwegischen Kaufleuten eingehalten werden sollte [10]); gerade diese Bestimmung aber zeigt ein gar sehr eigenthümliches Gepräge. Während sonst die Ueberwachung des Handels, zumal mit fremden Kaufleuten, Sache der einzelnen Häuptlinge (goðar) des Landes gewesen war, werden hier größere Bezirke gebildet, in deren jedem drei Vorsteher (forráðsmenn) bestimmt werden sollen, um jene Aufgabe ihrerseits zu übernehmen; ausdrücklich wird dabei diesen Vorstehern auch in Bezug auf Klagsachen, die sich zwischen In- und Ausländern ergeben möchten, dieselbe Competenz eingeräumt und dasselbe Verfahren vorgeschrieben, welches eine der St. ausschließlich eigene Stelle des Vertragsrechtes den Goden vorzeichnet [11]). Wunderlicher noch ist, daß dabei zwar die Begrenzung der betreffenden Bezirke angegeben wird, aber so, daß dieselbe nur die eine Hälfte der Insel, das Ostland nämlich und das Südland umfaßt; von Langanes bis zur Lónsheiði, von hier bis zur Arnarstakksheiði, von da bis zur Mündung der Þjórsá, von da bis Reykjanes, endlich von da weiter bis zu einem Punkte, für dessen Namen unsere Handschrift einen Raum freigelassen hat, der etwa für acht Buchstaben genügen würde: man hätte wol den Hvalfjörðr zu ergänzen. Offenbar bezeichnen die fünf angegebenen Districte ziemlich genau die späteren Bezirke des Múlaþing und Skaptafellsþing, dann des Rángárvalla-, Árness- und Kjalarnessþing, von welchen die beiden ersten das Ostland, die drei letzten aber das Südland bilden [12]); das Westland also und das Nordland sind völlig außer Ansatz gelassen, falls man nicht etwa annehmen will, daß in unserer Handschrift mehr ausgefallen sei, als der leer gelassene Raum andeutet. Mir scheint nun, um gleich bei diesem letzten Punkte anzufangen, vor Allem so viel festzustehen, daß

7) §. 165. S. 67: scal sva sækia sem vm hrossreið ena meire. 8) Im Ganzen ist das Seerecht der Jónsbók aus dem des neueren norwegischen Stadtrechtes geflossen; zwischen hinein sind aber zahlreiche Stellen eingeflochten, die auf unsere K. zurückführen. Zuweilen ist dabei die Benutzung der Graugans eine ziemlich freie, an anderen Stellen aber ist die Entlehnung aus ihr eine wortwörtliche. Vergl. z. B. Jónsb. Farmannal. c. 3. S. 207: En hverr sá bóndi, er þat boð kemr til er skyldr til at fara ok húskarlar hans, nema sauðamaðr, mit K. §. 166. S. 70: Þeir scolo scyldir allir til at fara böndr þeir er þingfarar cavpi eigo at gegna, oc eigi ero einvirkiar. Þeir scolo fara með huscarla sina nema smala menn, und so das ganze Capitel hindurch. Oder Jónsb. c. 5. S. 209: Þar skulu menn til hafna halda, sem skipa uppsát eru fyri, ef þeir megu komast, mit K. §. 166. S. 70—71: Þar scolo menn hallda til hafna er scipa upp sát hafa verit fyrr ef comaz mego, og eigo þeir u. s. w. Oder Jónsb. c. 7. S. 210: Hverr maðr skal húðir fá yfir vöru sina, svá at jafnmargir sekkir skulu vera undir jafnmikilli húð, mit K. §. 166. S. 71—72: Huerr maðr scal hvþir fa vm voro sina sva at iafn margir seckir se undir iafn mikilli húð. Oder Jónsb. c. 16. S. 216: Ef maðr höggr skýlihögg á hafskip manns, ok hvatki sem hann meiðir af skipi eðr reiða eðr viðum, bæti spjöll sem vert er, ok öfundarbót með eptir lagadómi, mit K. §. 166. S. 72: Ef maðr höggr scyli högg a haf scip manz. oc varðar fiorbavgs garð. oc sva hvatki er maðr meiþir at scipino. eða at reiðino. eða at viðom u. s. w. Oder Jónsb. c. 25. S. 222: Ef menn eiga hafskip saman, og vilja sumir fara, en sumir eigi, mit K. §. 166. S. 67: Ef 2. menn eigo hafscip saman, oc vill annarr iför bía en annarr vill eigi u. s. w. Oder Jónsb. c. 27. S. 224: Ef maðr dregr upp skip sitt, þa er hann á eigi uppsát, ok hefr skip upp, ok lystir við annars skip, þá á sá at ábyrgjast bæði, er upp dró, þar er hann átti eigi uppsát, mit K. §. 165. S. 67: Ef scip manz hefr vpp oc lystr a annars manz scip þa a byrgiz sa bæðe er þat festi er up hóf u. s. w. Oder Jónsb. c. 27. S. 225—226: Rètt er honum at festa skip sitt með torfi ok grjóti, ok vinni þat á landi hins þar hvárki spilli akri nè eng, ok inni þeim fyri skaða sinn er jörð á, mit K. §. 166. S. 71: Hann scal bva vm scip sit torfe oc griote oc vinna þav verc þar alanði hins þar er hvarki se acr ne engi. Nicht zu übersehen ist aber auch, daß die Jónsbók in den beiden letzten Capiteln ihres þjófabálkur unser Stück benutzt hat; vergl. Þjófab. c. 16. S. 237—239 und c. 17. S. 239 mit K. §. 165. S. 66—67. Umgekehrt wird hier aber auch ein Stück benutzt, welches der St. ausschließlich eigen ist; vergl. Þjófab. c. 16. S. 238: En ef fleiri menn eru í einni för, þar sem óskil verða gjör um hrossareiðir eðr hrossa eptirrásir, þá sekist þeir einir, er óskil gjöra, en ekki þeir er skil vilja gjöra, mit St. Festaþ. c. 57. S. 382—383: Ef fleiri menn ero saman i einni för þa er oscil verþa gör um rossreiþir eþr rossa eptirrasir, oc varþar þeim einom viþ lög, er oscil styþia, en ecki hinom er scil vilia a göra. Die Járnsíða hat ihrerseits gar keinen Farmannabálkur.

9) Vergl. K. §. 166. S. 68: Þat er mælt vm þav scip; S. 72: slict et sama er mælt; §. 168. S. 74: sva sem mælt er ilögom. 10) K. §. 167. S. 72: Þat er mælt ilögom órvm, at menn scolo eigi kavpa dyrra avströnan varning at scipom at far monnom u. s. w. 11) Vergl. K. §. 167. S. 73—74 mit St. Kaupab. c. 52. S. 463—464. 12) Vergl. Járnsíða, Þingfararb. c. 2; Jónsbók, Þingfararb. c. 2.

die ganze Bestimmung über den Handel mit norwegischen Kaufleuten ihrem vollen Umfange nach ein späteres Einschiebsel ist; genau an dem Punkte, an welchem §. 166 unserer Handschrift die begonnene Lehre vom Schiffszuge abbricht, nimmt §. 168 dieselbe wieder auf, während §. 167 einen in sich völlig abgeschlossenen, aber weder mit dem Vorhergehenden noch mit dem Nachfolgenden irgend zusammenhängenden Gegenstand behandelt, und überdies schon durch die Fassung seiner Eingangsworte als ein selbständiges Stück sich zu erkennen gibt. Dieses Einschiebsel, welches jedenfalls nur durch die Ungeschicklichkeit des Abschreibers, vielleicht auf Grund irgend einer in seiner Vorlage an den Rand geschriebenen Verweisung seine derzeitige Stelle erhalten hat, trägt durchaus den Charakter eines Gesetzes, dessen Worte ziemlich getreu wiedergegeben sein dürften, aber wol eines nur vorübergehend gültigen Gesetzes. Es scheint bei dessen Erlassung das Bestreben maßgebend gewesen zu sein, die Waarentaren, welche vordem von den einzelnen Goden, oder höchstens von den zu einem Dingverbande gehörigen Goden gemeinsam erlassen worden waren, für größere und geographisch festgeschlossene Bezirke gleichmäßig feststellen zu lassen; die angegebenen Bezirke erinnern wol an die altherkömmlichen Þingsóknir des Süd- und Ostlandes, wie sie in wenig späterer Zeit neuerdings bezeugt hervortreten, aber rechtlich war die Þingsókn während des Bestandes des Freistaates ebenso wenig ein geschlossener geographischer Bezirk wie das Godord, wenn auch factisch der Wohnort die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Dingstätte zu bestimmen pflegte und darum bei minder genauer Sprechweise der Dingverein auch wol als ein territorialer Bezirk behandelt werden mochte [13]), — die Dreizahl ferner der für jeden Bezirk zu bestellenden Vorsteher erinnert an die drei Godorde, die ursprünglich in jedem Dingverbande bestehen sollten, allein seitdem diese zerrissen waren, und einerseits Goden vorkamen, die zu keinem der 13 alten Dingverbände gehörten, andererseits Häuptlinge, welche in mehreren Dingsprengeln gleichzeitig Godorde besaßen, konnte nicht mehr frischweg auf die drei sampingisgoðar verwiesen, mußte vielmehr durch einen Wahlact vorgesorgt werden, wenn den realen Zuständen die billige Rechnung getragen werden wollte. Mag sein, daß die Bestimmung von Vorn herein nur für das Süd- und Ostland erlassen war, wie denn auch sonst das Ostland Besonderheiten zeigte bezüglich des Rechtsverkehres mit fremden Kaufleuten; möglich aber auch, daß ein dem Süd- oder Ostlande angehöriger Schreiber den ganzen die Begrenzung der einzelnen Bezirke betreffenden Satz erst einschaltete, oder umgekehrt aus dem ihm vorliegenden Originale die auf die Eintheilung des Nord- und Westlandes bezüglichen Angaben als für ihn uninteressant wegließ. Wann das Gesetz erlassen wurde, wissen wir nicht; lange kann es indessen keinenfalls gegolten haben, da eine von der Belgsdalsbók mitgetheilte und von Jón Sigurðsson aus guten Gründen den letzten Jahren des 12. Jahrh. zugewiesene Handelstare [14]) bereits für zwei Dingbezirke, das Árnesþing und Rángæingaþing, bestimmt ist und auch im Jahre 1215 für beide Dingbezirke die Feststellung der Tare gemeinsam, noch obendrein durch nur je einen Häuptling erfolgte [15]), hier wie dort also nach anderen Normen als denen unserer Stelle, — da ferner eine oben schon angeführte, der St. allein eigene Bestimmung wenigstens theilweise widersprechende, und mehr zu den Grundsätzen des älteren Rechtes zurückkehrende Vorschriften ausspricht. Daß nun die St. eine derartige, nur für kurze Zeit geltende Novelle mit Fug und Recht auslassen mochte, selbst wenn sie ihrem Schreiber vorlag, was wir doch nicht wissen können, ist klar; minder klar aber, warum auch die §§. 165 und 166, dann 168 und 169 der K. jener Handschrift fehlen, während doch sie, wie die Vergleichung der Jónsbók zeigt, gutentheils noch weit später als praktisches Recht betrachtet wurden. Vielleicht läßt sich annehmen, daß das Stück ursprünglich dem um hrossreiðir überschriebenen noch nicht angehört hatte, sondern erst später durch irgendwelchen Juristen in analoger Anwendung dort schon ausgesprochener Regeln und mit Heranziehung theils gewohnheitsrechtlicher Normen, theils auch einzelner gesetzlicher Bestimmungen jenem angehängt wurde; eine ältere Aufzeichnung, welche die neueren Zusätze noch nicht enthielt, mochte dann von der St. benutzt worden sein [16]). Jedenfalls gehört aber auch der Zusatz noch der Zeit vor dem Jahre 1199 an; ich schließe dies daraus, daß derselbe nur von 14 hohen Festtagen weiß, an welchen der Schiffszug verboten sein soll, während doch unser Christenrecht, mit Einrechnung der in jenem Jahre eingeführten Þorláksmessa, deren 15 kennt [17]). — Wenden wir uns aber zweitens zu der von Schlegel gemachten Bemerkung, daß die Haltung einzelner Stücke unserer Texte durch ihre Ausführlichkeit und dogmatische Spitzfindigkeit auf einen anderen Ur-

13) Vergl. meine Schrift: Die Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung (1852) S. 174—175.

14) Diplom. Island. I. p. 318; die unmittelbar vorhergehende Tare, die für das Árnesþing allein bestimmt ist, betrifft nicht den auswärtigen Handel. 15) Nach den Isländischen Annalen wurden im angegebenen Jahre die Waaren norwegischer Kaufleute von Sæmundur Jónsson und Þorvaldur Gizurarson gemeinsam tarirt; der erstere Häuptling gehörte dem mächtigen Hause der Oddaverjar und damit dem Rángárvallaþing, der letztere dem nicht minder berühmten Geschlechte der Haukdælir und somit dem Árnesþing an. 16) Pardessus in seiner Recension S. 204 und in seinen Lois maritimes p. 52 glaubt diesen Abschnitt zu den ältesten Bestandtheilen der Graugans rechnen zu sollen; aber seine Gründe sind unerheblich, und daß in den Abschnitt eine völlig fremdartige Bestimmung eingeschoben ist, hat er nicht einmal bemerkt. 17) Beachtenswerth ist, daß der Schreiber unserer Stelle, K. §. 168. S. 74, erst 15 geschrieben, dies aber dann in 14 abgeändert hat; beachtenswerth auch, daß an der hierher gehörigen Stelle des Kristinrèttur c. 23. S. 110—112 (K. §. 14. S. 31—32) einige Handschriften 14 statt 15 lesen, während wieder andere umgekehrt mit dem neueren Christenrechte c. 26. S. 162—164 die Zahl 16 geben. Letzteres erklärt sich einfach durch das spätere Hinzutreten der früheren Ólafsmessa; Ersteres wird nur durch das Fehlen der Þorláksmessa begreiflich, da von den übrigen Festen, nämlich drei Weihnachtstagen, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten, vier Marientagen, Allerheiligen, Johann der Täufer, Peter und Paul, endlich dem Kirchweihfeste, keines fehlen könnte.

sprung als den der übrigen hinzuweisen scheine, so wird damit begreiflich ein Gebiet betreten, welches von Vorn herein einer strengen, bündigen Beweisführung sich entzieht und es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn gerade in dieser Beziehung Schlegel's Behauptung auf entschiedenen Widerspruch gestoßen ist [18]). Schlegel hat sich darauf beschränkt, beispielsweise die ausführliche Besprechung der Regeln anzuführen, nach welchen der Nachlaß im Auslande verstorbener Leute auseinandergesetzt werden sollte [19]), und ich gestehe, daß mir das von ihm gewählte Beispiel in der That schlagend scheint, nur daß ich am Schlusse des Abschnittes, was Schlegel nicht beachtet hat, zerstreutes und theilweise schon zu den vorhergehenden Stücken des Erbrechtes gehöriges Material nachgetragen und überdies auch die Abhandlung selbst mehrfach interpolirt finde [20]). Auch andere Beispiele ließen sich etwa anführen, zumal aus dem Festaþ. und Landabrigðaþ.; da indessen eine bündige Argumentation wie gesagt unmöglich und überdies für unseren Zweck schon das bisher Beigebrachte genügend sein dürfte, mag es verstattet sein, diesen Punkt hier auf sich beruhen zu lassen. Nur das soll noch gegen Vilhjálmur Finsen bemerkt werden, daß wir, wenn von wissenschaftlichen Arbeiten einzelner Privatmänner die Rede ist, nicht an Abhandlungen unserer heutigen, streng theoretischen Art denken dürfen, sondern nur an Schriftwerke einer praktischeren Tendenz, wie wir solche in den Rechtsbüchern des teutschen wie des außerteutschen Mittelalters ausgesprochen finden; die kategorische Dictionsweise, an welcher Finsen sich stößt, mochte einem isländischen Autor so gut zu Munde stehen als dem Verfasser unseres Sachsenspiegels oder den Autoren so mancher Stücke der Leges Edwardi Confessoris oder der Libri feudorum: sie erklärt sich hier wie dort daraus, daß der Schriftsteller eben Nichts als das Organ ist und sein will, durch welches das geltende Gewohnheitsrecht seinen schriftlichen Ausdruck erhält.

Ist nun im Bisherigen soweit möglich festgestellt worden, aus welcherlei verschiedenen Materialien unsere Texte compilirt sind, so mag sofort zur Prüfung der weiteren Frage übergegangen werden, in welcher Art und Weise bei deren Zusammensetzung und definitiven Gestaltung verfahren worden sei? Dabei erscheint es räthlich, die verschiedenen uns erhaltenen Texte einer gesonderten Betrachtung zu unterstellen, da ja möglicher Weise das bei ihrer Bildung beobachtete Verfahren ein verschieden geartetes gewesen sein könnte [21]).

Prüfen wir aber zunächst die Konungsbók, so läßt schon die oben mitgetheilte Uebersicht über deren Inhalt und mehr noch eine, wenn auch nur flüchtige Betrachtung ihres Textes selbst, wie solcher in Finsen's Ausgabe nunmehr gedruckt vorliegt, deutlich erkennen, daß wir es hier nur mit einer sehr mechanischen und ziemlich ungeordneten Compilation zu thun haben. Eine Anzahl größerer, mehr oder weniger abgerundeter Stücke läßt sich unschwer aus der Masse herausschälen, welche den Kern und die Grundlage der ganzen Sammlung gebildet haben. Hin und wieder sind mehrere solcher Stücke verwandten Inhalts zu einem Abschnitte zusammengestoßen und allenfalls auch mit einer gemeinsamen Ueberschrift versehen, die dann freilich oft genug nicht für den ganzen Abschnitt, sondern nur etwa für das in diesem vorangestellte Stück passen will; andere Male stehen die einzelnen Stücke isolirt neben und hinter einander, ohne daß sich auch nur das entfernteste Streben nach Zusammenstellung des innerlichen Zusammengehörigen geltend machte. Zwischen diese etwas festere Structur zeigende Stücke finden sich dann noch in ziemlicher Zahl fragmentarische Bestimmungen eingeschoben, bezüglich deren sich zum Theil ebenfalls wieder das Bestreben verräth, sie an diejenigen größeren Abschnitte anzureihen, mit deren Inhalt sie innere Verwandtschaft zeigen; oft genug erscheint dagegen auch bei ihnen selbst jeder Versuch aufgegeben, eine solche innere Gliederung des Materiales herzustellen: am Schlusse zumal der einzelnen kleineren und größeren Abschnitte, dann wieder am Schlusse der ganzen Handschrift zeigen sich regelmäßig solche losere Bestandtheile, die sich ganz deutlich als Nachträge zu erkennen geben zu dem, was in den unmittelbar vorhergehenden Stücken, oder auch in der ganzen Handschrift vorgetragen worden war. Endlich zeigen aber auch jene Hauptstücke der Sammlung ganz deutlich die Spuren einer späteren Ueberarbeitung älterer Vorlagen, wobei freilich dahingestellt bleiben muß, ob solche von dem Schreiber resp. dem Compilator unserer Handschrift selbst herrühren, oder ob er solche bereits in den von ihm benutzten Originalien vorfand; am wahrscheinlichsten ist mir, daß Beides neben einander stattfand, indem sich eine zwiefache Art der Ueberarbeitung auseinanderhalten zu lassen scheint, deren eine gröbere, mit der in allem Uebrigen sich aussprechenden Unbeholfenheit unseres Compilators sich recht wohl vereinigen läßt, deren andere und feinere dagegen auf ganz andere und weit geschicktere Hände schließen läßt. Beide Male handelt es sich gleichmäßig um das Bestreben, den inneren Zusammenhang in der Darstellung nach Kräften zu bessern, neuere Satzungen in den älteren Text am gehörigen Orte einzuschalten, auch wol einzelne Schwierigkeiten des Ausdruckes durch Glosseme zu erläutern; öftere Wiederholungen einer und derselben Bestimmung an verschiedenen

18) So zumal bei Vilhjálmur Finsen S. 193—194. 19) K. §. 125—126. S. 237—246; St. Arfaþ. c. 13—18. S. 206—224. 20) Ein schlagendes Beispiel von Interpolation zeigt St. c. 13. S. 208—209: Áustr scal taka arf varra landa, næsta-bröþri eþr nanari maþr, enda er nu heimting til fiarins hvegi lengi sem þat liggr, vergl. mit K. §. 125. S. 239: Ef várr lande anndaz avstr þa scal feet taca næsta bræðre eða nanare enn feet liggr ser iola nott ena þriþio. Hier hat also der jüngere Text das neuere Recht, welches die früher gültige dreijährige Klagverjährung beseitigte, an die Stelle des älteren gesetzt. 21) Die Belege für die folgende Darstellung können hier der nöthigen Raumbeschränkung wegen um so weniger vorgeführt werden, als dieselben nur aus einer Masse von Detailerörterungen geschöpft werden könnten; einiges hierher Gehörige soll indessen unten noch nachgetragen werden, um wenigstens einen Begriff von dem Gange der Beweisführung zu geben.

Stellen des Textes, noch mehr aber bloße Referenzen, auf welche wir unten noch zu sprechen kommen werden, pflegen dabei oft genug die ungeübtere Hand des Compilators zu verrathen, wiewol weder diese noch jene unter allen Umständen gerade nur auf diese zurückzuführen sein möchten. Doch scheint unser Compilator, wie dies schon Baldvin richtig herausgefunden hat[22]), im Allgemeinen sparsam mit seinen Interpolationen verfahren zu sein und seine Vorlagen im Ganzen ziemlich getreu wiedergegeben zu haben; er fügt lieber neuere Satzungen, oder auch Erweiterungen der Darstellung seiner Vorlagen, die er etwa in anderen Handschriften gefunden haben mochte, anhangsweise bei, als daß er sie in den Text jener ersteren selbst verarbeiten würde und oft genug kommt es darum vor, daß an verschiedenen Stellen der Handschrift direct sich widersprechende Rechtsvorschriften sich vorfinden.

Wenden wir uns sodann zur Betrachtung der Staðarhólsbók, so ergibt sich sofort bei mannichfachen Aehnlichkeiten eine nicht unerhebliche Verschiedenheit des eingehaltenen Verfahrens. In Bezug auf jene abgeschlosseneren Kernstücke der K. zeigt sich, so weit solche überhaupt in dieser zweiten Handschrift Aufnahme gefunden haben, eine weitgehende Uebereinstimmung. Allerdings zeigen sich in den Sprachformen und in den Wendungen der Rede vielfache Abweichungen, wie denn die Abschreiber in dieser Beziehung ihre Originale überhaupt mit der größten Willkürlichkeit zu behandeln pflegten; wol ist, darüber hinausgehend, gar häufig die Ordnung der einzelnen Sätze in beiden Handschriften eine verschiedene, finden sich in beiden ungleichförmige Glosseme oder Einschiebsel anderer Art und sind namentlich neuere Rechtssatzungen in beiden gar häufig an verschiedenen Stellen eingeschaltet, oder werden solche auch wol in der einen Handschrift berücksichtigt, während sie die andere gar nicht kennt. Trotz aller dieser Differenzen in der Gestaltung des Textes bleibt indessen die ursprüngliche gemeinsame Grundlage, wie solche jene einzelnen Stücke gewährten, dennoch ganz deutlich erkennbar und gerade die Vergleichung der beiden Handschriften läßt uns, indem sie das beiden Gemeinsame von dem jeder einzelnen Eigenthümlichen sondert, am sichersten auf den ursprünglichen Bestand jener Hauptstücke schließen. Um so auffälliger macht sich dagegen die Verschiedenheit des Standpunktes, von welchem beide Compilatoren bei ihrem Werke ausgingen, in der Art und Weise geltend, in welcher beide das ihnen vorliegende Material ordneten und zusammenfügten. Wenn der Sammler der K. sich vorzugsweise auf ein möglichst vollständiges, aber auch rein mechanisches Zusammentragen der einzelnen Bestimmungen beschränkte, so verräth der Compilator der St. in weit höherem Maße ein Streben nach sachgemäßer Verarbeitung seines Stoffes zu einem wohlgeordneten, einheitlichen Ganzen; ungleich seltener als in der K. finden sich darum in der St. fragmentarische Bestimmungen an einander gereiht, die lediglich als Supplemente zu größeren, vorangehenden Abschnitten betrachtet werden dürften, ungleich seltener auch bloße Referenzen, und andererseits wird hier weit mehr noch als dort auf die Zusammenfügung einigermaßen verwandter Stücke zu größeren Abschnitten Gewicht gelegt. Von geringerer Bedeutung nur scheint dem gegenüber zu sein, daß die Ordnung, in welcher sich die einzelnen Abschnitte in beiden Handschriften folgen, eine durchgreifend verschiedene ist. In einzelnen Fällen zwar ist die in der St. eingehaltene Reihenfolge sichtlich durch das Bestreben bedingt, Stücke von verwandtem Inhalte aneinanderzureihen und mag es z. B. hierauf zurückgeführt werden, wenn die St. das Zehntrecht, welches die K. erst ganz am Schlusse folgen läßt, unmittelbar an das Christenrecht anschließt, welches in beiden Handschriften voransteht; warum aber das Strafrecht, welches in der K. dem Erbrechte, Armenrechte und Eherechte, die in beiden Handschriften sich gleichmäßig folgen, vorhergeht, in der St. erst nach jenen drei Abschnitten und nach dem aus verschiedenen isolirten Stücken der K. zusammengesetzten Vertragsrechte zu stehen kommt, warum ferner das Landeinlösungsrecht, welches in der K. von dem Eherechte nur durch ein Paar in den Kaupabálkur der St. übergegangene Stücke getrennt ist, in der letzteren Handschrift erst hinter dem Strafrechte eingestellt ist, dafür läßt sich, wie mir scheint, ein rationeller Grund nicht erbringen und sind hierfür wol nur rein zufällige Momente bestimmend geworden.

Werfen wir endlich auch noch auf die minder umfangreichen Ueberreste einen Blick, welche uns von anderen Membranen erhalten sind, so finden wir auch in Bezug auf diese den bisherigen ähnliche Bemerkungen zu machen. Darauf zwar darf nicht viel Werth gelegt werden, daß das Christenrecht und das Zehntrecht, ferner das Strandrecht und die beiden auf das Recht der Isländer in Norwegen und des norwegischen Königs auf Island bezüglichen Stücke, in einer Reihe von Handschriften isolirt und von dem übrigen Inhalte der sogenannten Graugans getrennt vorkommen; es wäre zwar möglich, daß das gesonderte Vorkommen dieser Abschnitte aus der ursprünglichen Selbständigkeit ihrer Entstehung zu erklären wäre, ebenso möglich aber auch, daß dieselben um ihrer länger erhaltenen praktischen Geltung, oder um der besonderen Bedeutung willen, welche sie für bestimmte Zwecke behaupteten, aus einem ursprünglich sie mit umfassenden größeren Ganzen erst hinterher herausgelöst worden wären. Ebenso wenig Gewicht soll in dieser Richtung dem gesonderten Vorkommen von Ueberresten des Rannsóknaþ., dann des Landabrigðaþ. in AM. 315. C. und D. beigemessen werden; die fragmentarische Natur beider Handschriften läßt ja nicht mit Sicherheit erkennen, ob dieselben von Anfang an nur die betreffenden einzelnen Abschnitte, oder ob sie nicht vielleicht umfassendere Sammlungen von Rechtsaufzeichnungen, ähnlich wie die K. und die St., enthalten haben. Immerhin erweisen uns aber bereits die Handschriften dieser wie der vorigen Art die Existenz selbständiger weiterer Bearbeitungen des isländischen Rechtes neben unseren beiden Hauptterten, indem auch in ihnen gutentheils dieselbe Freiheit in der formalen Behandlung des Textes, dieselbe Willkürlichkeit

22) S. 92 und 99 seiner Recension.

in Aufnehmen oder Weglaſſen von Zuſätzen ſich geltend macht wie in dieſen. Darüber hinaus werden für uns aber noch die fragmentariſchen Beſtimmungen wichtig, welche in der Belgsdalsbók dem Zehntrechte angehängt und in AM. 315. B. für ſich allein ſich finden; dieſelben zeigen ganz denſelben Charakter wie die Supplemente, welche die K. ſei es nun ihren einzelnen größeren Abſchnitten, oder auch ihrem geſammten Inhalte als ſolchem nachſchickt und ſie laſſen demnach auf das Vorhandenſein weiterer größerer Compilationen ſchließen, welche von den uns erhaltenen verſchieden waren.

Wenn hiernach die genauere Betrachtung unſerer Handſchriften in der That, mit einzelnen Andeutungen unſerer Texte ſelbſt vollkommen übereinſtimmend [23]), die gleichzeitige Exiſtenz verſchiedener, zwar aus weſentlich gleichen Materialien, aber doch nach mehrfach abweichenden Grundſätzen bearbeiteter Rechtsſammlungen darthut, ſo darf wol vor Allem als abſolut feſtgeſtellt angeſehen werden, daß in denſelben unmöglich ein einheitliches Geſetzbuch, oder auch nur eine einheitliche Privatarbeit niedergelegt ſein könne. Ja ſogar das kann als vollkommen erwieſen gelten, daß ſelbſt in Bezug auf den unſeren beiden Hauptterten gemeinſamen Inhalt unmöglich ein derartiges Werk als Vorlage gedient haben kann. Es iſt rein undenkbar, daß irgend eine, wenn auch noch ſo unvollkommene, Legislation oder irgend eine, wenn auch noch ſo ſtümperhafte Abhandlung irgend eines Juriſten ſo maßlos ungeordnet und zuſammenhangslos ausgefallen wäre, wie dies bei unſerer Konúngsbók der Fall iſt; ebenſo undenkbar aber auch, daß der Schreiber dieſer Handſchrift, wenn er in ſeiner Vorlage auch nur die, entſchieden beſſere, wiewol auch noch keineswegs lobenswerthe Eintheilung der Staðarhólsbók als eine legislativ feſtſtehende oder von einem Verfaſſer beliebte vorgefunden hätte, dieſe aufgelöſt, und dafür jene heilloſe Zerſplitterung des Stoffes hereingebracht hätte. Die Unmöglichkeit dieſer wie jener Annahme wird um ſo einleuchtender, wenn wir beachten, daß einzelne Hauptſtücke beider Handſchriften mit dem größten Geſchicke zu einem geſchloſſenen Ganzen verarbeitet ſind und darunter ſowol ſolche, welche wir beſtimmte Anhaltspunkte haben für Geſetze zu halten, wie z. B. das Chriſtenrecht oder das Zehntrecht, als auch andere, in welchen wir, wie in mehreren Abſchnitten des Þingskapaþ. oder des Vígslóði, aus guten Gründen Ueberreſte der officiellen Rechtsvorträge des Geſetzſprechers zu ſehen veranlaßt ſind. Wir erſehen aus ihnen, daß die juriſtiſche Bildung und die geſetzgeberiſche Gewandtheit auf der Inſel zu Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jahrh. bereits eine Stufe erreicht hatte, welche mit der ungeordneten Weiſe unſerer K. ſich nun und nimmermehr zuſammenreimen läßt; es bleibt uns alſo, um die Beſchaffenheit des Textes jener Handſchrift zu erklären, nur und allein die Annahme übrig, daß derſelbe aus zerſtreutem älterem Materiale willkürlich und zwar nicht mit beſonderem Geſchicke zuſammengeſetzt worden, daß er das Werk eines Compilators, nicht eines nach eigenen Gedanken arbeitenden Schriftſtellers oder Geſetzgebers ſei. Für die Staðarhólsbók, welche ſich nicht nur aus paläographiſchen und anderen Gründen als die jüngere Handſchrift, ſondern auch durch ſo mancherlei ſpätere Einſchiebſel als der neuere Text erweiſt, iſt dadurch die Ableitung aus einem abgerundeten geſetzgeberiſchen oder ſchriftſtelleriſchen Erzeugniſſe von ſelbſt ausgeſchloſſen und in der That fehlt es nicht an ſicheren Spuren, welche auf eine ganz allmälige Entſtehung ihrer Textesgeſtaltung hinweiſen; ja es trägt dieſe Geſtaltung ſelbſt noch unverkennbare Merkmale einer gewiſſen Unfertigkeit an ſich, wie denn zumal auch in dieſer Handſchrift noch mehrfach ſehr wenig zuſammenpaſſende Stücke zu einem Abſchnitte zuſammengeſchweißt ſich finden, ſo ſehr ſich übrigens deren Compilator an Verſtändniß und Gewandtheit dem der K. überlegen zeigt. Auch ſeine Arbeit trägt noch lediglich den Charakter einer Compilation, nicht den einer ſelbſtthätig geſchaffenen geiſtigen Leiſtung, nur daß in höherem Maße als dort ein verſtändiges Streben nach ſachgemäßer Redaction des Geſammelten zu bemerken iſt. Was ſchon Wilda als möglich bezeichnet hatte [24]), was ſodann oben an der Hand der geſchichtlichen Quellen zumal als dringend wahrſcheinlich hingeſtellt wurde, die Unabhängigkeit nämlich unſerer verſchiedenen Texte von einander und der nur compilatoriſche Charakter jedes einzelnen unter ihnen, das darf jetzt als eine ſtrengſtens erwieſene Thatſache gelten. Soll aber die Unterſuchung über dieſes Ergebniß hinaus in gedeihlicher Weiſe noch weiter geführt werden, ſo wird es darauf ankommen ſo weit nur immer möglich den Umfang und die Begrenzung der Hauptſtücke feſtzuſtellen, aus deren Vereinigung unſere Texte ſich gebildet haben, — nach Möglichkeit innerhalb jedes einzelnen Hauptſtückes auszuſcheiden, was deſſen urſprünglichem Texte und was ſpäteren Zuſätzen oder Umarbeitungen angehöre, — endlich auch, ſo weit dies überhaupt thunlich iſt, ſowol den urſprünglichen Charakter und das annähernde Alter der einzelnen Abſchnitte und der zu ihnen gemachten Zuſätze, als auch den Weg zu ermitteln, auf welchem durch deren allmälige Zuſammenfügung unſere Texte ihre derzeitige Geſtalt erlangt haben. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier eine ſolche Unterſuchung, welche das ſpeciellſte Eingehen auf die minutiöſeſten Details des weitſchichtigen Materiales erfordern würde, nicht angeſtellt werden kann noch will; doch mag es am Platze ſein wenigſtens einige Andeutungen über einige Punkte zu geben, auf welche eine ſolche vorzugsweiſe zu achten haben möchte.

Von ſehr erheblicher Bedeutung für den Erfolg einer derartigen Unterſuchung iſt zunächſt eine genaue Prüfung

23) Vergl. oben S. 42.

24) S. 72 ſeiner Recenſion: „Es zeigen ſich in Bezug auf Vollſtändigkeit und Anordnung des ganzen Materiales ſo große Verſchiedenheiten, daß man faſt auf die Vermuthung kommen könnte, in beiden Handſchriften ganz verſchiedene Bücher zu beſitzen.“ Weiterhin ſucht dann freilich der Verfaſſer, S. 73—76, darzuthun, daß die ſogenannte Graugans eine Zweiheit von Rechtsbüchern umfaſſe, die beiderſeits aus einer Ueberarbeitung der Hafliðaskrá hervorgegangen ſeien.

des sprachlichen Charakters, welchen die einzelnen Abschnitte innerhalb unserer Texte zeigen. Freilich liegen, wie dies oben bereits angedeutet wurde, die einzelnen Stücke, aus welchen diese zusammengesetzt wurden, gerade in sprachlicher Beziehung uns keineswegs in unveränderter Gestalt vor. Unsere beiden Haupthandschriften stammen erst aus dem 13. Jahrh. und haben, wie dies bei den isländischen Handschriften bekanntlich überhaupt der Fall zu sein pflegt, die Orthographie sowol als die Wortfassung und die Redewendungen ihrer älteren Vorlagen gar vielfach dem Gebrauche ihrer eigenen Zeit entsprechend umgeformt; es genügt zum Beweise dessen auf eine Vergleichung der Sprachformen in der Konúngsbók sowol als der Staðarhólsbók mit denen in dem uns erhaltenen alten Bruchstücke des Landabrigðaþ. zu verweisen. Doch ist dadurch die Alterthümlichkeit der Rechtssprache überhaupt und die Verschiedenheit ihres Grades in den verschiedenen Stücken unserer Sammlungen keineswegs völlig verwischt; vielfach haben sich einzelne Ueberreste älterer Sprechweise der Aufmerksamkeit der Ueberarbeiter und Abschreiber entzogen und wenn demnach zwar aus der moderneren Gestaltung seiner Sprache nicht auf ein jüngeres Alter des betreffenden Abschnittes mit Sicherheit geschlossen werden kann, so darf doch umgekehrt aus dem Vorkommen unzweifelhaft alterthümlicher Formen ein entsprechend höheres Alter des Stückes gefolgert werden. Für sich allein werden derartige Schlüsse allerdings noch keineswegs volle Stringenz besitzen. Einmal nämlich vermögen wir zumeist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, wiefern unsere Texte jedes einzelne Stück aus einer originalen, oder etwa nur aus einer abgeleiteten, und selbst schon überarbeiteten Quelle geschöpft haben und es bleibt hiernach immerhin die Möglichkeit, daß vergleichsweise jüngere Stücke, weil aus einer älteren Vorlage entnommen, in sprachlicher Beziehung einen alterthümlicheren Charakter zeigen können, als an sich ältere, aber aus jüngeren Ueberarbeitungen oder Abschriften geflossene. Zweitens mag auch die größere Feierlichkeit und Solennität der Rechtssprache für sie ebenso gut wie für die dichterische Sprache ein festeres Kleben an den alten Formen bedingt haben, sodaß aus dem Gebrauche sonst veralteter Worte oder Wortformen hier wie dort noch nicht nothwendig auf ein entsprechend höheres Alter im Vergleiche mit der Sagenliteratur geschlossen werden dürfte. Endlich wäre auch möglich, daß neben dem Unterschiede der Zeit auch noch ein Unterschied des Ortes in Rechnung zu ziehen wäre. Für die gesammte Sagenliteratur scheint das Westland, genauer gesprochen der Breiðifjörður und die mit ihm in engerer Verbindung stehende, wenn auch politisch zum Nordlande gehörige Húnavatnssýsla der classische Boden gewesen zu sein und wenn die specifisch nord- oder ostländischen Sagen in so mancher Beziehung einen eigenthümlichen Charakter tragen, so mag erst noch festzustellen sein, wie viel dabei auf Rechnung ihres höheren Alters und wie viel auf Rechnung der Verschiedenheit des Entstehungsortes zu setzen sei. Umgekehrt scheinen mancherlei Spuren darauf hinzudeuten, daß im Südlande der hauptsächlichste Sitz der juristischen Studien gewesen sei, wie denn die rechtskundigsten Gesetzsprecher, die tüchtigsten Privatjuristen unter den Südländern zu suchen sind; wohl möglich, daß manche Besonderheiten der Diction sich auf Eigenthümlichkeiten des südländischen Dialektes zurückführen lassen. Volle Gewißheit über diesen und manchen anderen einschlägigen Punkt wird sich erst erreichen lassen, wenn die Geschichte der isländischen Sprache, auf deren Umgestaltungen bisher nur allzu wenig Gewicht gelegt worden ist, erst einigermaßen genauer festgestellt sein wird[25]); immerhin mögen indessen schon jetzt aus dem sprachlichen Befunde unserer Texte im Zusammenhalte mit anderen Beweismitteln nicht werthlose Argumente geschöpft werden können. Dies vorausgeschickt, sollen nun einige besonders beachtenswerthe Kennzeichen der älteren Sprache aufgezählt werden, wobei ich mich indessen schon um der Raumersparniß willen darauf beschränke, aus der K. Belege zu entlehnen, welche Handschrift ohnehin die ältere und in der Reproducirung ihrer Vorlagen zugleich die genauere ist. 1) Die Endungen -o, -ot, -om, -osk, -or, statt -u, -ut, -um, -usk (uz), -ur. Im 12. Jahrh. waren jene ersteren Formen, wie es scheint, noch allein üblich, während sie in den Sagenhandschriften meist mit diesen letzteren bunt abwechseln, was freilich unsere Ausgaben mit ihrer zumeist auf Grund der neueren Orthographie normalisirten Schreibweise nicht gehörig erkennen lassen; heutzutage ist im Isländischen nur die Endung des Dativs im Plural auf -onum statt -unum stehen geblieben, während im Schwedischen noch weitere Ueberreste jener älteren Formen sich erhalten haben. In der Graugans und zumal der Konúngsbók überwiegt noch durchaus die ältere Form[26]). 2) Der Umlaut œ (= o + e) (ø) von ó, welcher auf der Insel bis um das Jahr 1200 herum üblich gewesen war, dann aber in der Blüthezeit der isländischen Sprache und Literatur sich aus dem Gebrauche verlor[27]). 3) Der Umlaut ö von o, wie z. B. kömr, þörði, hnötr, stöðr, möndi, sönir, statt kemr, þyrði, hnetr, steðr, myndi, synir, von koma, þora, hnot, stoð, mon, sonr[28]); da Þóroddur Gamlason sagt: leka möndi húsit ef ekki

25) Außer Rask, Anvisning till Isländskan (Stockholm 1818) S. 279—292, wüßte ich keine einschlägige Untersuchung zu nennen; von den trefflichen Bemerkungen, welche Sveinbjörn Egilsson in seinem Lexicon poëticum gelegentlich macht, sehe ich dabei natürlich ab. 26) Formen wie: scolo, scepno, kono, ero, syslo, eigo, færðo, nottom, morkom u. dgl. finden sich auf jeder Seite der Ausgabe Finsen's und bedürfen somit keiner speciellen Belege. 27) Im Christenrechte z. B. finden sich die Formen böndr (anstatt beðinn), döma, tilfört, bökr (neben bækr), bö; im Þingskapaþ. böndr, böði (anstatt bæðil), sökiendr u. dgl. m. 28) Ich finde im Baugatal: sönir, K. §. 113. S. 193. 195. 197; söne, S. 195; kömr, S. 194; ferner im Arfaþ. söni, K. §. 118. S. 222; kömr, §. 118. S. 222; §. 122. S. 233. 234; §. 125. S. 239; §. 126. S. 243. Weiterhin finde ich kömr noch im Griðamál §. 114. S. 205; Um hrossreiðir §. 164. S. 63; Landabr. b. §. 177. S. 87 und §. 215. S. 128; Um fjárleigor §. 221. S. 140 u. 142; §. 223. S. 150; §. 225. S. 155. 157 u. 158; Um hreppaskil §. 234. S. 171; Um skáldskap §. 238. S. 184; Um tiúndargjölld §. 259. S. 212 u. dgl. m.

mondi smiðrinn [28a]), ist klar, daß man um die Mitte des 12. Jahrh. noch möndi und nicht myndi sprach. 4) Der Umlaut ö (ó) von á, welchen Þóroddur bespricht und welcher dem Umlaute ö aus a entspricht; also sár, sör oder bára, börom, ganz wie land, lönd oder tala, tölum. In der Íslendingabók und der Abhandlung des Þóroddur, dann in den ältesten geistlichen Schriften findet er sich beobachtet, aber in keiner der Íslendingasögur oder Konúngasögur aus der Zeit nach dem Jahre 1200; um diese Zeit herum war er demnach sicher abgekommen und nur in der Form nótt für nátt scheint noch ein Ueberrest desselben erhalten. Im Vígslóði und manchen anderen Abschnitten der Graugans kommt er noch sporadisch vor [29]). 5) Der Gebrauch von s für r, also z. B. es, vas, vesa, für er, var, vera; dann auch der Gebrauch von -sk als Zeichen der Reflexiv- und Passivform des Zeitwortes, wofür später -z und noch später -st steht. Daß die Leute bis ins 12. Jahrh. herab wirklich s, nicht r, schrieben und sprachen, läßt sich aus den hendingar, d. h. den Reimen und Assonanzen ihrer Verse ersehen [30]); die Abschreiber scheinen indessen jenen Gebrauch als einen lediglich orthographischen betrachtet zu haben und veränderten stillschweigend die ältere Schreibweise. Das uns erhaltene alte Bruchstück des Landabrigðabálkur zeigt unwidersprechlich, daß jene älteren Formen insbesondere auch der Graugans und ihrer Sprache ursprünglich angehörten; in der Konúngsbók dagegen findet sich es, ves, bereits nur mehr an einigen wenigen, ganz vereinzelten Stellen und gewiß nur zufolge eines Uebersehens des Schreibers [31]), -sk dagegen häufiger, zumal auf den 13 ersten Blättern der Handschrift, welche von einer eigenen Hand geschrieben sind [32]), während sonst der Regel nach -z gebraucht wird. Es gehört aber hierher auch das manchen Pronomina und Adverbia hin und wieder angehängte s, wie z. B. þars, hvars, hvarz (d. h. hvart es, utrum), síðans, þegars, hvatz, síz (d. h. síð es, postquam), þanns, þats; Snorri sowol als Ólafur hvítaskáld bezeichnen derartige Verkürzungen als bragarmál, d. h. als dichterische Redeweise [33]), und ihr Vorkommen in der prosaischen Rede muß demnach einer weitaus älteren Zeit angehören: dennoch aber finden sich in den verschiedensten Abschnitten der Graugans nicht wenige Belege derselben [34]). 6) Der Gebrauch, das persönliche Pronomen an das Zeitwort anzuhängen, z. B. emk für ek em. Vielleicht bezieht sich die Bezeichnung bragarmál bei Snorri auch auf diesen Fall und auch für ihn finden sich vereinzelte Belege in der Graugans [35]); doch darf nicht übersehen werden, daß bei schwachen Zeitwörtern wenigstens solches Anhängen der Pronomina hin und wieder auch noch in der Prosa des 13. Jahrh. vorkommt [36]), sodaß also von hier aus ein stringenter Schluß nicht gezogen werden darf. Ueberhaupt ließen sich wol noch mancherlei Archaismen aufführen, wie z. B. die Pluralformen hvalar, dalar, oder wieder sakar für die späteren hvalir, dalir, sakir [37]); allein da derartige Formen auch noch in den Bruchstücken von Handschriften aus der Zeit um 1200 herum vorzukommen pflegen, wie z. B. in dem Jarteiknap. Þorláks biskups, läßt sich aus ihnen nur, wo sie sehr gehäuft auftreten, auf ein höheres Alter der Originale schließen, welche zur Herstellung unserer Texte benutzt wurden. Von größerer Erheblichkeit sind dagegen wieder die folgenden Besonderheiten, welche in der Graugans oft genug zu finden sind und welche sie vor fast allen anderen Werken der prosaischen Literatur Islands voraus hat. 7) Die suffigirte Negation. Im Alterthume wurde die Verneinung bei den Zeitwörtern durch das Suffix -a, -at, oder -t, bei den Nomina und Adverbia durch das Suffix -gi oder -ki bezeichnet. In den Versen, welche dem 10. Jahrh. angehören, findet sich nahezu ausschließlich das Suffix gebraucht; so bei Egill Skallagrímsson und bei Hallfreður, dessen einzige entgegenstehende Stelle wol auf einem Schreibfehler beruht [38]), so aber auch in der níðvísa des Stefnir Þorgilsson auf Sigvaldi jarl und wenn in dem bekannten Schmähverse des Hjalti Skeggjason die Worte vorkommen: vil ek eigi guð geyja, oder: sparik eigi goð geyja, so deutet schon die Verschiedenheit der

28a) Um stafrofit c. 4. S. 22 (Snorra-Edda II.). 29) Ich finde im Vígslóði: sár sit eða sor ef fleire ero enn eitt, K. §. 87. S. 151; ferner sör, §. 94. S. 170; §. 98. S. 174; §. 99. S. 175; §. 100. S. 176 zweimal; §. 101. S. 177; dann röð, §. 101. S. 177; sött, §. 102. S. 178. Im Lögréttuþ.: á serðm þeim, á serð þeirre, §. 117. S. 213. Im Festaþ.: möl, §. 156. S. 51. Um fjárleigor: hann scal til segia á vör, §. 225. S. 158. 30) So sagt Hallfreður: sás með Sygna rœsi, Hallfreðar saga c. 6. S. 95; oder Sighvatur: vasc til Róms i háska, Ólafs saga ens helga c. 264. S. 236 (ed. Unger); oder Einarr Skúlason: esat um alvalds rinnu, Sigurðar saga Jórsalafara c. 9. S. 86 (F. M. S. VII.); oder Eldjárn aus Húsavik: vestu nú, þó kjöl kosti, Magnúss saga berfætts c. 29. S. 59 (ebenda). 31) Ich weiß nur drei Stellen aufzuweisen; im Christenrechte: alt es bein ero fœrð til, K. §. 3. S. 13; im Þingskapaþáttur: at eigi vm ves uti, §. 42. S. 76; endlich im Landabrigðabálkur: bœnas es hann vill qvœða, §. 177. S. 87. 32) Z. B. elsk, K. §. 1. S. 5; elsc, andask, mœtisk, §. 1. S. 7 u. dgl. m. 33) Háttatal c. 84. S. 610 (Snorra-Edda I.); Málskrúðsfrœði c. 14. S. 134 (ebenda II.).

34) Z. B. im Christenrechte: hvartz, K. §. 3. S. 13; §. 4. S. 16—17; §. 8. S. 25; im Þingskapaþ.: hvartz, §. 22. S. 42; §. 35. S. 66; §. 36. S. 67; þars, §. 25. S. 46; þegars, §. 54. S. 94; im Vígslóði: hvas, §. 86. S. 145; hvartz, §. 87. S. 152; §. 88. S. 155 u. 156; §. 89. S. 161; þars, §. 87. S. 153; im Arfaþ.: hvartz, §. 122. S. 233 u. 235; ebenso im Ómagab. §. 130. S. 30; im Festaþ.: hvarges, S. 151. S. 44; hvartz, §. 156. S. 50; Um hrossreiðir: hvartz, §. 164. S. 63 u. 64; im Zehntrechte: hvars, §. 255. S. 205 u. dgl. m. 35) So z. B. emk im Þingskapaþ. §. 57. S. 98. 36) Z. B. mundak, Gylfaginning c. 46. S. 156 u. 158; megak, hafðak c. 47. S. 162 ebenda; heyrðak, Skáldskaparmál c. 44. S. 392. 37) sakar finde ich z. B. im Vígslóði §. 104. S. 179; §. 106. S. 181; Tryggðamál §. 115. S. 205; Arfaþ. §. 118. S. 224 u. s. w. 38) Guðbrandur, dem ich diese Mittheilung verdanke, hat dabei wol den 11. Vers der Erfidrápa Ólafs konúngs Tryggvasonar (Fornsögur S. 208) im Sinne, wo es heißt:

Eigi látask ſtar
enn þeir er vilia nenna
fremra mann of finna
fólkreifum Óleifi.

Faſſung, in welcher ſie überliefert ſind, darauf hin, daß ſich hier ein Verderbniß eingeſchlichen habe [39]). Später hat die Negation ſich von dem Verbum ſowol als von dem Nomen getrennt und nur die dichteriſche Sprache hat hin und wieder auch in der Folgezeit noch die alterthümlichere Ausdrucksweiſe beibehalten; von der Proſa dagegen wurde das Suffix nur etwa in ſprüchwörtlichen Redensarten hier und da bis in das 13. Jahrh. hinein feſtgehalten [40]), oder an einigen wenigen Stellen in einzelnen Sagen, wo es dem Verfaſſer darauf ankam, die ipsissima verba irgendwelcher Perſonen aus der Vorzeit wiederzugeben [41]), oder in einigen wenigen Handſchriften, wie es ſcheint in Folge einer auch ſonſt nicht unbezeugten alterthümelnden Neigung einzelner Schreiber [42]), oder endlich, was für uns beſondere Bedeutung hat, in juriſtiſchen Formeln. Sehr bezeichnend iſt aber, daß ſogar der Gebrauch des Suffixes in ſolchen Formeln ſchon frühzeitig etwas Auffälliges hatte, wie dies ganz deutlich der zweideutige Eid beweiſt, welchen Vígaglúmur ungefähr um das Jahr 990 ſchwor [43]); bezeichnender noch, daß bereits in der Njála, welche doch noch am Schluſſe des 13. Jahrh. verfaßt iſt und in welcher ſo manche, offenbar aus älteren Rechtsaufzeichnungen entlehnte, juriſtiſche Formeln in extenso mitgetheilt werden, das Suffix in grammatikaliſch verkehrter Weiſe behandelt wird: zweimal ſteht in den beiden älteſten und beſten Handſchriften dieſer Sage, welche ſelbſt ſchon den erſten Jahren des 14., wenn nicht gar noch den letzten des 13. Jahrh. angehören, „hann munkat," während die Form doch lauten müßte: „hann munat," und überdies in einer der beiden Handſchriften zweimal „hann hefkat," wo die andere richtig „hann hefrat" lieſt [44]). Dem gegenüber findet ſich nun aber das Suffix nicht nur in den älteſten geiſtlichen Schriftwerken, z. B. den Dialogi Gregorii, ſehr häufig gebraucht [45]) und läßt ſich daſſelbe auch in der Abhandlung des Þóroddur, trotz ihres geringen Umfanges mehrmals nachweiſen [46]), ſondern auch in unſerer Graugans ſind die Belege für deſſen Gebrauch ſehr zahlreich. Nicht nur bei den Worten skal, er, mon, bei welchen ſich das verbale Suffix überhaupt am längſten erhalten hat, wird daſſelbe oft genug angewendet, ſondern auch Formen wie verðrat, villat, tekrat, þarfat, dann Pluralformen wie takat, þurfut, skolot, und Paſſivformen wie komskat u. dgl. m. ſind keineswegs ſelten, zumal in denjenigen Abſchnitten, welche, wie z. B. das Chriſtenrecht, der Þingskapaþ. der Vígslóði u. a. m., auch aus anderen Gründen als die älteren gelten mögen [47]); ſogar noch in einer Handſchrift aus dem Schluſſe des 14. Jahrh., AM. 315. B. findet ſich einmal die Form erat gebraucht [48]). Minder charakteriſtiſch zwar, aber keineswegs minder häufig ſind die Belege für das Suffix bei den Nomina und Adverbia [49]).

39) Vergl. Biskupa sögur I. S. 17. Anm. 1. Auch diejenigen Lieder der Sæmundar Edda, welche die Negation ſelbſtändig gebrauchen, wie z. B. die Hyndluljóð und die ſämmtlichen Völsungakviður, ſind nach Guðbrandur jüngerer Entſtehung und keinenfalls älter als aus dem 11. oder 12. Jahrh. 40) veldrat sá er varar, Njála c. 41. S. 61, welcher Spruch jetzt lautet: ekki veldr sá er varir; era hlunns vant, kvað refr, dró hörpu at ísi, Magnúss saga berfætts c. 10. S. 19; varat af vöru, sleikti um þvöru, Flóamanna saga c. 33. S. 159; era hera at borgnara, þótt hæna beri skjöld, Sigurðar saga Jórsalafara c. 25. S. 116, welcher Spruch jetzt lautet: ekki er hana (gewiß richtiger als hera) að borgnara, þó hæna beri skjöld. 41) So z. B. die Worte des Gautur im Gautsdalur: erat vinum líft Ingimundar, Vatnsdæla c. 23. S. 39; oder des Gestur hinn spaki, als er der Guðrún ihre Träume deutet: era sjá draumr minni, Laxdæla c. 33. S. 126. 42) So z. B. ein paar Mal in der älteſten Handſchrift der Alexanders saga (vergl. Unger's Ausgabe S. IX), in der unter dem Namen Eyrspennill bekannten Handſchrift (vergl. F. M. S. VIII. S. XIV —XV) u. dgl. m. 43) Vígaglúms saga c. 25. S. 388: Þá kvað Glúmr svá at orði: at ek nefni Ásgrím í vetti, annan Gizor í þat vetti, at ek vinn hofseið at baugi, ok segi ek þat Æsi, at ek varkat þar, ok vákat þar, ok rauðkat þar odd ok egg, er Þorvaldr krókr fekk bana; líti nú á eið, þeir er spekimenn eru, ok við eru staddir. Die Zweideutigkeit liegt begreiflich darin, daß das „at" hier ſowol als ſuffigirte Negation, als auch als ſelbſtändiges Adverb genommen werden kann, und daß erſterenfalls zwar die That, auf die er ſich bezieht, durch den Eid abgeleugnet, letzterenfalls dagegen beſtätigt wird. Die Anweſenden verſtehen nun zwar die Negation als ſolche; aber ſie finden doch, daß ſonſt nicht in ſo wunderlicher Form geſchworen zu werden pflege.

44) Njála c. 145. S. 242; vergl. Versio Latina p. 532. Nach Guðbrand's mit den hier gegebenen übereinſtimmenden Angaben hat AM. 468. 4to beide Fehler, dagegen AM. 132. fol. nur den erſteren. Ob der Verſtoß ſchon dem Verfaſſer der Sage, oder erſt deren Abſchreibern zur Laſt fällt, läßt ſich nicht mit Sicherheit beſtimmen, iſt aber auch bei der Gleichzeitigkeit beider für unſeren Zweck gleichgültig. Im Uebrigen ſoll die Sprache in den Formeln der Njála jünger ſein als die der Formeln z. B. des Vígslóði; in jenen wird z. B. ſtändig die neuere Accuſativform aðila, in dieſen die ältere aðilja gebraucht. 45) Z. B moncaþ ec banna, bei Konráð Gíslason, Um frumparta Íslenzkrar túngu S. 233; monat þú, in deſſen „44. Pröver" S. 457. 46) mona mín móna S. 22; ek sèkka S. 36; kannka ek S. 38 der Snorra-Edda Bd. II. 47) Ich notire hier beiſpielsweiſe aus dem Chriſtenrechte: tekrat §. 2. S. 9; erat §. 4. S. 17 und §. 6. S. 21; scalat §. 16. S. 35; era §. 16. S. 35. Aus dem Þingskapaþ.: erat §. 25. S. 48; verðrat, scalat §. 31. S. 55; scalat §. 35. S. 62; verðra §. 35. S. 63; þurfot §. 35. S. 66; scalat, scolot §. 37. S. 68; þarfat §. 38. S. 70; scolot, scalat §. 40. S. 71; scolot §. 42. S. 75; hefka, munka §. 46. S. 79, dann §. 47. S. 81 u. 82; heferat, munat §. 46. S. 80; §. 47. S. 81; scalat, erat §. 77. S. 126—127; scalat §. 80. S. 135; erat, hefirat §. 81. S. 136. Aus dem Vígslóði: verðrat §. 86. S. 149; villat §. 87. S. 151; era §. 87. S. 154; scalat § 96. S. 171; telrat §. 102. S. 178. Aus dem Baugatal: telrat §. 113. S. 194; takat S. 196; scalat S. 199. Aus dem Lögrèttuþ.: erat §. 117. S. 216. Aus dem Arfaþ.: erat §. 125. S. 238; scalat §. 125. S. 240; rædrat §. 127. S. 248. Aus dem Ómagab.: scalat §. 128. S. 4 u. 5; reðat §. 135. S. 18. Aus dem Festaþ.: scalat §. 161. S. 59. Um scipa meðferð: scalat §. 166. S. 71; erat §. 167. S. 74. Aus dem Landabrigðab.: scala §. 172. S. 79; scalat §. 180. S. 89; §. 208. S. 123. Um fjárleigor: scilrat §. 221. S. 141; erat §. 221. S. 142 u. 143; scalat §. 225. S. 158. Aus dem Rannsóknaþ.: scalat §. 230. S. 167; erat §. 233. S. 169. Um hreppaskil: scalat §. 234. S. 173. Um fjárgjafir: kemscat §. 236. S. 180. Um skáldskap: scalat §. 238. S. 183. Aus dem Zehntrechte: era §. 256. S. 209; erat §. 259. S. 211 u. 212. Um barn scirn: scalat §. 261. S. 215 u. dgl. m. 48) Bei Finſen, Anhang II. §. 4. S. 228. 49) Vergl. z. B. im Chriſtenrechte: hvargi þeirra § 1. S. 3; §. 2 S. 8 u. 9; hvergi §. 2. S. 10; engi §. 2. S. 10; hvartki §. 2. S. 12;

8) Das Suffix -gi oder -ki, in der Bedeutung des Lateinischen cunque, wie z. B. hvegi, hvigi, hvargi, hverrgi, hverngi, hvarúngi, hvatki, hverki, nærgi [50]). 9) Die Enklitika of und um werden zuweilen in derselben pleonastischen Weise, in welcher solche in der dichterischen Sprache verwendet werden, auch in der prosaischen Rede gesetzt, obwol nur äußerst selten; in der Íslendingabók, in der Heiðarvígasaga und in der Abhandlung des Þóroddur Gamlason kommt dergleichen nur je an einer einzigen Stelle vor [51]), in unserer Graugans dagegen sind die Beispiele etwas häufiger [52]). 10) Hierher gehört ferner der Gebrauch des Zeitwortes göra als eines Hilfszeitwortes, wie solcher in älteren Liedern sehr häufig ist [53]), während er sich in prosaischer Rede nur sehr selten nachweisen läßt [54]); in der Graugans findet sich das Hilfszeitwort in nicht ganz wenigen Fällen gesetzt [55]). 11) Endlich finden sich in der Graugans auch noch gar viele alte Worte, welche man anderwärts vergeblich suchen würde und gar mancherlei eigenthümliche Wortfügungen und Redewendungen, welche sonst nicht, oder doch nur in der Poesie und den ältesten prosaischen Denkmälern vorkommen. Beispielsweise mögen hier die folgenden angeführt werden: skaparfone für skaparfi, haeres legitimus [56]); — færsauður [57]), während sonst, von norwegischen Quellen abgesehen, der Stamm fær nur noch bei Þóroddur Gamlason sich findet [58]); — böndr oder bændr für beðinn, rogatus [59]), eine Form, die sonst nur in Versen und etwa in ein Paar Prosawerken norwegischen Ursprunges wiederkehrt [60]); — drottinn und drottning in der Bedeutung von Herr, Herrin, während sonst das Wort nur auf Gott oder auf Fürsten und Fürstinnen Anwendung zu finden pflegt [61]); — baugrýgr, eine auch dem norwegischen Rechte bekannte Bezeichnung für die Erbtochter, so weit sie als solche ausnahmsweise an der Zahlung und Empfangnahme der Geschlechtsbuße Antheil nimmt [62]); — goð, deus, als Neutrum, was noch auf das Heidenthum zurückweist, da die christliche Zeit das Wort als Masculinum gebraucht [63]); — die Form guði für das sonst übliche goði, welche sich durch die Vergleichung anderer germanischer Dialekte als die ältere erweist [64]); — man als Bezeichnung des unfreien Menschen [65]); — váglati, im Sinne eines gefährlichen Schadens [66]); — hitzi oder hitzig für dort, ein in der Prosa nicht häufig vorkommender Ausdruck [67]); — at hváru, gleich þó, dennoch [68]); — das Zeitwort at rofna, brechen, welches indessen hier

§. 4. S. 18; hvergi §. 5. S. 20; engi §. 16. S. 33. Im Þingskapaþ.: hvartki §. 23. S. 44; hvargi §. 25. S. 46; hvergi §. 32. S. 58; enscis §. 37. S. 68; einogi §. 59. S. 106. Im Vígslóði: hvarki §. 87. S. 154; hvargi §. 89. S. 162. Im Baugatal: hvarki §. 113. S. 195. Im Lögrèttaþ.: hvarunge §. 117. S. 215; hvaruge S. 216. Im Arfaþ.: hvarki §. 118. S. 225; hvergi §. 122. S. 232. Im Festaþ.: einigar §. 159. S. 57. Um hrossreiðir: hvarumgi §. 164. S. 63. Um skipa meðferð: hvarki §. 166. S. 71. Um fjárleigor: hvargi §. 223. S. 151; á engi veg §. 225. S. 158 u. bgl. m.

50) Ich finde im Christenrechte: hvergi, hverjungi §. 4. S. 14; hvertki §. 8. S. 23 u. 24; hvargi §. 8. S. 25; hvergi §. 14. S. 31; hvatki §. 16. S. 34. Im Þingskapaþ.: hvergi §. 24. S. 45; hvartki §. 34. S. 61; hvergi §. 35. S. 62 und §. 48. S. 85. Im Vígslóði: hvigi §. 86. S. 144; hvegi §. 86. S. 147; hverngi §. 86. S. 147 und §. 88. S. 155; hvatki §. 86. S. 148; §. 87. S. 154; §. 88. S. 155; §. 89. S. 162; §. 104. S. 180; §. 107. S. 183; hvergi §. 88. S. 156; §. 95. S. 171; §. 107. S. 183; hverjúngi §. 88. S. 156; hvargi §. 92. S. 166; nærgi §. 111. S. 191. Im Baugatal: hvegi §. 113. S. 195; hvergi ebenda. Im Arfaþ.: hverngе §. 118. S. 221 u. 225; hvergi §. 118. S. 221; hverskis §. 125. S. 238; hvarge §. 125. S. 240; hvatke §. 126. S. 244; hverngi §. 126. S. 245. Im Ómagab.: hvergi §. 128. S. 7; §. 142. S. 23. Im Festaþ.: hverngi §. 155. S. 47; hvertki §. 156. S. 50. Um hrossreiðir: hvigi §. 164. S. 64. Um skipa meðferð: hverngi §. 165. S. 66; hvatki §. 166. S. 72. Im Landabrigðab.: hvergi §. 175. S. 82; hvige §. 178. S. 88; hvárúngi §. 184. S. 93; svåge §. 192. S. 99; hvegi §. 192. S. 101; hvergi §. 193. S. 102; hvegi §. 215. S. 128. Um fjárleigor: hvatki §. 221. S. 140; hveregir §. 221. S. 141; hvegi §. 223. S. 151; hvatki §. 224. S. 154. Im Zehntrechte: hvargi §. 259. S. 212. Es ist nicht immer leicht, die zwiefache Geltung des Suffixes richtig zu scheiden, was zur Entschuldigung etwaiger einzelner Verstöße in den Citaten bemerkt sein mag. 51) Íslendingabók c. 7. S. 11: at eigi of sá á miþli; Heiðarvíga saga c. 36. S. 387: er hèðan of sèr; Snorra-Edda II. S. 30: af því of eykr eigi atkvæði. 52) Im Christenrechte: of forlar §. 4. S. 14; im Þingskapaþ.: um sitja §. 41. S. 74; um ves §. 42. S. 76; um gera, um görir §. 60. S. 109; um take §. 52. S. 89; im Vígslóði: of telrat §. 102. S. 178; im Baugatal: um telrat §. 113. S. 194; im Erbrechte: um byðr §. 122. S. 230; um kome §. 122. S. 234. 53) So z. B.

gerra gramr i snerro
geirvífa sèr hlífa;

welche Verse die Heimskr. Hákonar saga góða c. 26. S. 152 und die Ólafs saga Tryggvasonar c. 25. S. 40 (F. M. S. I.) übereinstimmend dem Guthormur sindri beilegen. 54) Ein von Sveinbjörn Egilsson angeführtes Beispiel gewährt die, freilich aus Liedern geschöpfte, Völsúnga saga c. 4. S. 122: eigi gerir hugr minn hlægja við honum.

55) Im Þingskapaþ.: gerr eigi segja §. 25. S. 49; ger eigi i ganga §. 25. S. 50; gera eigi við at taka §. 40. S. 71; göra eigi döma §. 41. S. 74; gera eigi fôra §. 50. S. 87; ger eigi nefna §. 54. S. 92; im Vígslóði: gera eigi nema §. 89. S. 163; gör eigi kiosa §. 102. S. 178; ebenso auch im Baugatal §. 113. S. 194; Um skipa meðferð: ger eigi handsala §. 166. S. 68; im Landabrigðabálkur: nu ger sa eigi til fara §. 189. S. 96; Um fjárleigor: göra eigi koma til §. 223. S. 150. 56) Im Christenrechte, K. §. 1. S. 3, zweimal; vergl. arfuni im Skáldskaparmál c. 67. S. 584 und c. 75. S. 561. 57) Im Christenrechte, K. §. 16. S. 34. 58) fær bei Þóroddur c. 3. S. 18. Fár in norwegischen Urkunden (Diplom. Norveg. II. nr. 312. p. 255; Aslak Bolts Jordebog S. 110); færsauðr in den Gulaþingslög §. 223, sowie an einigen Stellen der norwegischen Bibelübersetzung, welche unter dem Namen Stjórn bekannt ist. 59) Im Christenrechte, K. §. 2. S. 10; §. 3. S. 13. 60) Z. B. in der Alexanders saga S. 33 und im Ágrip af Noregs konúnga sögum c. 10. S. 387, wenn nicht etwa hier bændi für bendi steht. In Versen öfter. 61) Im Vígslóði §. 102. S. 178; §. 110. S. 188 und öfter. 62) Im Baugatal §. 113. S. 201; vergl. Frostaþingslög VI. §. 4. 63) þeim se goþ gramt, in dem Stücke um mannfrelsi §. 112. S. 192. 64) guþinn, guðana im Þingskapaþ. §. 25. S. 48 und §. 41. S. 72. 65) í mane, á maneno, Um fjárleigor §. 221. S. 143. 66) hvatke er fe því verðr at vaglata, Um fjárleigor §. 224. S. 154. 67) Im Christenrechte §. 2. S. 9; im Þingskapaþ. §. 81. S. 137; im Ómagab. §. 130. S. 11 und öfter. 68) In Ómagab. §. 128. S. 4.

immer nur intransitiv gebraucht wird [69]), nicht wie in der älteren Edda einmal transitiv [70]). Bemerkenswerth sind ferner halbwegs poetische Redewendungen, wie etwa: á hjöllom eða á hjörðom, á hjalle eða firðe [71]), oder: í vers hvílo [72]), oder die Alliteration, welche sich durch das ganze Trygðamál durchzieht; bemerkenswerth auch die Ausdrucksweise: er mik þat undir frètt þeirri, es veranlaßt mich das zu dieser Frage [73]), welche sonst nur einmal in der älteren Edda wiederkehrt [74]). Nicht zu übersehen ist ferner, daß sich gelegentlich noch die alte, heidnische Benennung der Wochentage gebraucht findet [75]), während sonst seit dem Verbote, welches der Bischof Jón Ögmundarson von Hólar veranlaßte, für dieselben die kirchliche Bezeichnung als annarr dagur, þriðji dagur u. s. w. galt; allzu viel Gewicht ist freilich jenem vereinzelten Vorkommen der älteren Bezeichnungsweise nicht beizulegen, da solche auch noch in den Sagen des 13. Jahrh. nicht selten nachzuweisen ist, immerhin ist dieselbe indessen in officiellen Erlassen auffällig, zumal da die Bischöfe selbst in der gesetzgebenden Versammlung Sitz und Stimme hatten. Auch der Gebrauch des Ausdruckes skrá, skrár für die Rechtsaufzeichnungen, einschließlich der von Hafliði besorgten, muß beachtet werden [76]); die Bezeichnung findet anderwärts ebenso gut auch auf bloße Urkunden Anwendung und umgekehrt wird der Ausdruck lögbók, welcher für die Járnsíða und Jónsbók in ständiger Geltung ist, in der Graugans und den Sagen kaum jemals gebraucht [77]): wo in unseren Texten einer bók Erwähnung geschieht, da ist unter dieser immer nur das heilige Buch zu verstehen, auf welches die Eide geschworen werden und zumal gilt dies auch dann, wenn etwa kurzweg von einem virða við bók oder skipta við bók gesprochen wird [78]). Alles in Allem genommen findet ein verlässiger Richter in derartigen Fragen, Guðbrandur Vigfússon, auf dessen freundliche Mittheilungen ich mich in Allem stütze, was den sprachlichen Theil dieser Untersuchung betrifft, daß noch der jüngste Abschnitt der sogenannten Graugans eher eine ältere, keinenfalls aber eine jüngere Sprache zeige als die älteste unter allen Sagen, die Heiðarvígasaga und meint aus sprachlichen Gründen annehmen zu sollen, daß deren sämmtliche Hauptstücke ursprünglich nicht nach der Mitte des 12. Jahrh. aufgezeichnet worden seien, sodaß also die Glanzperiode der juristischen Literatur in der Zeit schon ihren Gipfelpunkt erreicht gehabt hätte, in welcher die Blüthe der Geschichtschreibung erst ihren vollen Aufschwung zu nehmen begann. Mit voller Bestimmtheit läßt sich außerdem behaupten, daß der Styl und Vortrag der einzelnen Stücke darthut, daß diese von verschiedenen Männern und zu verschiedenen Zeiten verfaßt wurden. Lediglich der Sprache nach zu urtheilen, ließen sich etwa das Christenrecht und Zehntrecht, Vígslóði, hreppamál und das Stück um fjárleigor als die ältesten Abschnitte bezeichnen, und macht bezüglich des letzteren der Umstand, daß in demselben der Gesetzsprecher Markús angeführt wird [79]), geradezu wahrscheinlich, daß in ihm ein Stück der Hafliðaskrá erhalten sei. Auch im Arfaþ. ist die Sprache sehr alterthümlich und der Vortrag dem im Christenrechte gar ähnlich, sodaß auch für ihn etwa gleichzeitige Entstehung angenommen werden möchte; nur macht sich hier, und dasselbe gilt in noch höherem Grade vom Ómagab. und Festaþ., eine sehr beträchtliche spätere Ueberarbeitung geltend, welche zumal in zahlreichen Referenzen, Einschaltungen neuerer Rechtssatzungen u. dergl. zu Tage tritt [80]). Der Sprache nach zu schließen, müßte auch der Þingskapaþ. zu den ältesten Abschnitten gezählt werden, womit natürlich noch nicht nothwendig gesagt ist, daß er auch einen Bestandtheil der Hafliðaskrá gebildet habe; daß der Lögrèttuþ. wenigstens, der doch mit jenem in genauester Verbindung steht, erst längere Zeit nach dieser seine derzeitige Gestalt erlangt haben kann, ist oben bereits bemerkt worden. Umgekehrt zeigt der Landabrigðab. in sprachlicher Beziehung keine besonders alterthümliche Haltung und doch erweist das uns erhaltene alte Bruchstück desselben, daß wenigstens ein guter Theil von ihm schon um die Mitte des 12. Jahrh. aufgezeichnet war; mag sein, daß das letztere Stück an sich älter als der Þingskapaþ. ist, daß aber für diesen ein älteres Original als für jenes von dem Schreiber der K. benutzt wurde. Als alt muß aus sprachlichen Gründen auch das Stück um skáldskap gelten und doch tritt es in der K. erst unter den Anhängen auf; entweder weil dasselbe eine spätere Novelle zum Vígslóði war, in welchen die St. dasselbe einschiebt, oder auch weil dasselbe in der Handschrift dieses Abschnittes, welchen der Schreiber der K. zunächst seiner Abschrift zu Grunde legte, nicht enthalten und später erst aus einer anderen von ihm nachgetragen worden war, u. dgl. m. Wir werden hiernach schwerlich fehl gehen, wenn wir annehmen, daß die ältesten Aufzeichnungen vornehmlich auf die Kirche, das Strafrecht und die Dingverfassung sich bezogen, vom Privatrechte dagegen nur wenig umfassende Stücke in sich begriffen haben werden;

69) Im Þingskapaþ.: á dómr at rofna, ef dómrinn rofnar, þá rofnar dómrinn, §. 58. S. 101 u. 102; im Ómagab.: á at rofna málit, §. 135. S. 17. 70) Sigurðarkv. III, 17. 71) Vígslóði §. 87. S. 153. 72) Baugatal §. 113. S. 201. 73) Þingskapaþ. §. 22. S. 40—41, dreimal. 74) Sigurðarkv. I, 28: hvat er mik at því. 75) Þórsdagr, Um hreppaskil §. 234. S. 176. 76) Lögrèttuþ. §. 117. S. 213. 77) In der St. Arfaþ. c. 23. S. 228 steht allerdings: í fornum lögbókum, und in einer oben S. 42. Anm. 76 angeführten Stelle des Königsspiegels wechseln die Handschriften zwischen den Ausdrücken lögbækr und lögskrár; aber am ersteren Orte geht die Bezeichnung sichtlich nur auf Handschriften als solche, und am zweiten ist eben nur die jüngere Bezeichnung in die jüngere Handschrift eingedrungen anstatt der älteren, welche die ältere Handschrift festhält. 78) Z. B. Ómagab. §. 128. S. 6; Landabrigðab. §. 184. S. 93 und öfter.

79) K. §. 221. S. 147. 80) Es mag sein, daß die Grundbestandtheile des Arfaþ., Ómagab. und Festaþ. ursprünglich zusammen einen einzigen Abschnitt bildeten, wie denn der Inhalt dieser Stücke ein sehr verwandter ist und in unseren beiden Haupttexten alle drei sich gleichmäßig folgen. Jedenfalls können die Grundbestandtheile des Ómagab. ebenfalls kaum viel jünger sein als das Hreppamál, und dieses selbst wieder dürfte in nächster Verbindung mit dem Zehntgesetze stehen.

erſt gegen das Ende des vorzugsweiſe der juriſtiſchen Literatur zugewendeten Zeitraumes, da die Jurisprudenz bereits gewandter, ſcharfſinniger und ſpitzfindiger geworden war, dürfte auch das bürgerliche Recht eingehendere Behandlung erfahren haben und erſt auf dieſe Zeit ſcheint insbeſondere der größere Theil des Festaþ. zurückgeführt werden zu müſſen, welcher ſich ſehr deutlich als ein Gemiſch aus Geſetzen und Erörterungen über das geltende Landrecht darſtellt.

Von der größten Erheblichkeit iſt ferner die Sonderung derjenigen Beſtandtheile unſerer Texte, welche den ſämmtlichen uns erhaltenen Handſchriften gemeinſam ſind, von den anderen, welche der einen oder anderen von dieſen ausſchließlich angehören; in dem gemeinſamen Inhalte aller Handſchriften werden wir zumeiſt wenigſtens annähernd die ältere Grundlage, in den Abweichungen, welche dieſelben von einander zeigen, ſpätere Zuſätze oder Umgeſtaltungen erkennen dürfen. Allerdings wird ein derartiger Schluß noch einer näheren Einſchränkung bedürfen. Schon Baldvin Einarsſon hat darauf aufmerkſam gemacht[81]), daß die Stücke, welche die eine unſerer beiden Haupthandſchriften vor der anderen voraus hat, zweierlei Art ſind: zum Theil nämlich handelt es ſich um ganze Abſchnitte, welche die eine Handſchrift enthält, während ſie in der anderen fehlen, zum Theil dagegen um kleinere Sätze und Capitel, welche die eine in ein größeres Ganzes einſchiebt, während die andere ſie nicht kennt; im erſteren Falle und dieſer trifft zumeiſt bei den der K. ausſchließlich eigenen Stücken zu, darf aus dem Fehlen in der zweiten Handſchrift nicht auf das jüngere Alter des betreffenden Stückes geſchloſſen werden, da ſolchenfalls ganz andere Gründe für deſſen Auslaſſung durch den einen oder anderen Sammler oder Schreiber ſich denken laſſen, — im letzteren Falle dagegen, welcher vorwiegend bei dem nur in der St. vorfindlichen Stücke zutrifft, wird allerdings ein jüngeres Alter der einſchlägigen Beſtandtheile zu vermuthen ſtehen, ſofern nur deren Auslaſſung in der anderen Handſchrift nicht etwa eine völlig bedeutungsloſe iſt. Es kommt wol vor, ſeltener in der St., häufiger aber in der K., daß einzelne Worte oder ſogar einzelne Sätze offenbar nur in Folge einer Unachtſamkeit des Schreibers ausgefallen ſind, der allenfalls durch das wiederholte Vorkommen derſelben Worte ſich irren ließ[82]); in ſolchen Fällen liegt dann begreiflich nur eine Corruptel vor, ganz ebenſo wie wenn etwa andere Male ein und daſſelbe Wort umgekehrt doppelt, oder wenn wieder andere Male ein Wort verkehrt geſchrieben, oder eine in ſeinem Originale vorgefundene Abbreviatur vom Schreiber verkehrt aufgelöſt worden iſt, wie es denn für alle dieſe verſchiedenen Verſtöße zumal in der gar ſehr flüchtig geſchriebenen Konúngsbók an zahlreichen Belegen nicht fehlt. Nicht minder kommen Auslaſſungen vor, welche, ohne den Sinn in irgend erheblicher Weiſe zu verändern, auf eine bloße Verſchiedenheit des Ausdruckes, oder doch blos ein verſchiedenes Maß der Ausführlichkeit in der Beſprechung eines und deſſelben Grundgedankens ſich zurückführen laſſen; die St. zumal hat gar vielfach eine breitere Darſtellung als die K., ohne doch darum inhaltlich andere Satzungen als dieſe zu enthalten[83]). Auch in Fällen dieſer Art wird der Abweichung unter den Handſchriften wenig Werth beigelegt werden können, da einerſeits die Abſchreiber mit ihren Vorlagen auch in dieſer Hinſicht ſehr frei zu ſchalten pflegten, und andererſeits auch wol der oben ſchon beſprochene Mangel einer officiellen ſchriftlichen Redaction bei den meiſten Geſetzen von Anfang an verſchiedene Aufzeichnungen entſtehen laſſen konnte; in der Regel mag dabei die kürzere Faſſung als die ältere und echtere gelten, andere Male der Vorzug aber auch umgekehrt der ausführlicheren gebühren[84]): am häufigſten iſt keine Entſcheidung möglich und jedenfalls die ganze Frage nur von ganz untergeordnetem Werthe. Für unſeren Zweck insbeſondere kommt weder dieſe noch die vorige Kategorie von Fällen in Betracht, vielmehr nur diejenige Claſſe von Einſchaltungen, bei welchen es ſich entweder um ſelbſtändige Stücke handelt, welche in die eine Handſchrift aufgenommen, in der anderen dagegen weggelaſſen ſind, oder doch um ſelbſtändige Erläuterungen oder Zuſätze zum Text, welche etwa in der einen Handſchrift in der Geſtalt von Gloſſemen oder Interpolationen eingeſchoben ſich zeigen. Einſchaltungen der letzteren Art

81) S. 80—81, dann wieder S. 92 ſeiner Recenſion, und öfter. 82) Ein Beiſpiel aus der St. Arfaþ. c. 9. S. 195—196, wurde oben S. 14. Anm. 98 bereits angeführt; ein anderes bietet Ómagaþ. c. 6. S. 244 und c. 17. S. 271; endlich ein recht eigenthümliches Landabrigðaþ. c. 44. S. 330—332, welches ganze Capitel in der St. fehlt, während es doch in der Capitelüberſicht, welche die Handſchrift dem Abſchnitte voranſtellt, aufgeführt iſt und ſomit unbedenklich aus der K. §. 205—206. S. 120—121 ergänzt werden darf. Als Beiſpiele aus der K. mögen angeführt werden: §. 80. S. 133; §. 90. S. 165; §. 122. S. 235; §. 126. S. 243 u. 244; §. 127. S. 248 u. vgl. m. Schon Þórður Sveinbjörnsson hat Anm. 43 zu Baldvin's Recenſion S. 81 auf derartige Fälle hingewieſen.

83) Als Belege für die Verſchiedenheit des Ausdrucks bei weſentlicher Gleichheit des Gedankens mögen etwa folgende hier ſtehen: Arfaþ. c. 11. S. 203, vergl. mit K. §. 127. S. 247; Ómagaþ. c. 7. S. 244—245, vergl. mit K. §. 129. S. 8 und c. 7. S. 248, mit §. 129. S. 9; Festaþ. c. 1. S. 305—306, vergl. mit K. §. 144. S. 29; Kaupaþ. c. 35. S. 437, vergl. mit K. §. 164. S. 63, und c. 36. S. 440—441 mit K. §. 164. S. 65; Landabrigðaþ. c. 1. S. 206—208, vergl. mit K. §. 172. S. 77—78 und AM. 315. D. S. 221—222 u. dgl. m. 84) Hierfür nur ein Beiſpiel. Der Landabrigðaþ. beginnt in der St. c. 1. S. 202 mit den Worten: Ef ungom manni tömiz land at erfþ eþa giöf, oc selr fiarvarþveizlo maþr hans abraut, oc a hann brigþ til þess landz. Ef maþr vex upp til landz brigþar, þa scal hann hefia upp er hann er 16. vetra gamall. In der K. §. 172. S. 76 dagegen: Þat er mælt þar er maðr vex upp til landz brigðar þa scal hann hefia upp er hann er 16. vetra gamall. Endlich in dem alten Bruchſtücke, nach einer durch Guðbrand's Güte mir gewordenen ſorgfältigen Abſchrift: Þat es melt ef ungom manne tömesk land at erfþ eþa giof. ok selr fiarvarþveizlo maþr hans a braut oc a hann brigþ til þes landz. Ef maþr vex vp til landz brigþar þa scal hann hefia vp es hann es 16. vetra gamal. Hier hat alſo die weitaus älteſte Handſchrift den in der K. fehlenden Satz ganz mit der St. übereinſtimmend, und erweiſt ſich ſomit die ausführlichere Faſſung ziemlich beſtimmt als die ältere; nur hat andererſeits die K. die charakteriſtiſche Eingangsformel: Þat er mælt, beibehalten, welche die St. hier, wie ſo oft, fallen gelaſſen hat.

sind meist sehr geringen Umfanges und nicht immer von bloßen Verschiedenheiten der Diction mit Sicherheit zu scheiden [85]); Zusätze der ersteren Art umfassen dagegen oft ganze Capitel [86]), oder doch umfassendere Theile von solchen. Beide Arten von Zusätzen finden sich wieder vorzugsweise in der Staðarhólsbók und verrathen sich oft genug auch durch Eigenthümlichkeiten der Ausdrucksweise oder durch ihren Inhalt als neueres Recht, selbst wenn sie nicht, was ebenfalls vorkommt, ausdrücklich als solches bezeichnet werden; andere Male freilich handelt es sich bei ihnen auch wol nur um Beifügung von Formeln zum praktischen Gebrauch, von processualischen Regeln u. dgl. m.

Zu ähnlichen Ergebnissen wie das bisher Besprochene führt gar häufig die Verschiedenheit des Ortes, an welchem Bestimmungen, die unseren verschiedenen Handschriften gemeinsam sind, in diesen zu stehen kommen. Zweierlei wird dabei unterschieden werden müssen: die verschiedene Locirung ganzer Abschnitte im Verhältnisse zu einander und die verschiedenartige Einreihung einzelner kleinerer Stücke oder Sätze innerhalb oder am Schlusse größerer Abschnitte. Der erstere Punkt läßt uns die Frage nach der Verschiedenheit des Alters der einzelnen in unsere Texte eingestellten Abschnitte durchaus unberührt und ungelöst; er wird uns dagegen bedeutsam, wenn es gilt die Abgrenzung der einzelnen in diese übergegangenen Haupt- und Kernstücke festzustellen und er gestattet uns zuweilen auch wol Schlüsse auf die Beschaffenheit der Originalien zu ziehen, welche bei deren Bildung als Vorlagen gedient haben. So zeigt z. B. genauere Betrachtung des Kaupab. in der St. diesen aus folgenden Stücken zusammengesetzt: aus dem Abschnitte um hjárleigor, welcher in der K. zwischen den Leiglendingaþ. und den Rannsóknaþ. in die Mitte tritt [87]), aus dem Abschnitte um hrossreiðir, welchen die K. zwischen das Eherecht und das Stück um skipa meðferð, beziehungsweise den Landabrigðab. einschiebt [88]), dem Abschnitte um hreppaskil, welcher in der K., nur durch ein paar kleinere Stücke getrennt, dem Rannsóknaþ. folgt und nur in der St. einige Erweiterungen erfahren hat [89]), dem fardagaþ., welchen die K. in ihrem Þingskapaþ. bringt [90]), endlich aus einem Abschnitte über das Vergleichswesen, von welchem nur theilweise einzelne Stücke in der K. sich zerstreut finden [91]) und welchem am Schlusse noch die neuere Bestimmung über Maß und Gewicht sich anschließt, von welcher die K. wiederum nur einen Theil am Ende ihres Rannsóknaþ. enthält [92]). Es hat also die K. keinen dem Kaupabálkur der St. entsprechenden Hauptabschnitt; aber die einzelnen Stücke, welche diesen bilden, finden sich in ihr fast alle, nur freilich an ganz verschiedenen Stellen eingereiht, wieder und gerade diese Verschiedenheit des Platzes, welcher den einzelnen größeren Stücken angewiesen wird, läßt diese als einheitlich abgeschlossene um so entschiedener von den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Abschnitten sich abheben. Dabei läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß die Vorlage, nach welcher die St. gearbeitet ist, unserer K. weit ähnlicher und doch mit ihr nicht völlig identisch gewesen ist. Hierfür dürfte schon der Umstand sprechen, daß der Abschnitt um hjárleigor, mit welchem die St. ihren Kaupab. beginnt, in der K. unmittelbar an den Leiglendingaþ. sich anschließt, welcher hier am Schlusse des Grundgüterrechtes steht; die Parallele zwischen den Bestimmungen über das Leihen von Land und den andern über das Leihen von Fahrhabe springt in die Augen und ebenso reiht sich das um einkunnir überschriebene und von den dem Vieh aufzusetzenden Merkzeichen handelnde Stück ganz zweckmäßig an, wenn man sich die Vorschriften über das Leihen beweglicher Sachen nur als Fortsetzung der auf das Grundgüterrecht bezüglichen Satzungen denkt. Beide Anklänge fallen in der St. weg, da diese den Landabrigðab. ganz vom Kaupab. trennt und erst weit hinter diesem folgen läßt; also ist wol anzunehmen, daß die Ordnung der K. die ursprünglichere, die der St. dagegen die spätere und abgeleitete sei. Entscheidend aber dürfte folgende Betrachtung sein. Die K. läßt den Abschnitt um hrossreiðir auf den Festaþ. folgen; wunderlich genug, da zwischen dem Eherechte und der wider-

85) Beispiele von solchen bieten z. B. die ersten Capitel des Vígslóði nach der St. in großer Zahl; aber auch der Festkatalog des Christenrechtes u. dgl. m. 86) Vergl. z. B. St. Vígslóði c. 15. S. 20—24; c. 23. S. 39—40; c. 41. S. 80—81; c. 50 u. 51. S. 90—91; c. 53. S. 93—94; c. 55—61. S. 95—100 u. s. w.; oder wieder St. Festaþ. c. 11. S. 321—323; c. 20. S. 332—333; c. 39. S. 354—355; c. 45—48. S. 361—364; c. 49—52. S. 364—375; c. 53—59. S. 376—385 u. dgl. m. 87) Es umfaßt dieser im Ganzen die ersten 31 cap. des Kaupab., während er in der K. §. 221—226 bildet; doch ist zu bemerken, daß c. 10 in der K. fehlt, und lediglich aus St. Landabrigðab. c. 12. S. 234 und K. §. 192. S. 98 und folg. geschöpft ist, — daß ferner c. 24 in der K. fehlt, welches übrigens nur eine ganz kurze, wenig bedeutsame Bestimmung enthält, — daß endlich in c. 6 auch zwei ganz vereinzelte Stücke um jarðfe übergegangen sind, welche die K. als §. 170 u. 171 an den Schluß des Stückes um skipa meðferð stellt, ein vereinzeltes Stück um fegjafir, welches die K. als §. 236, und ein etwas größeres um fjárheimtor, welches sie als §. 250 unter ihren Nachträgen bringt. Bemerkenswerth ist auch, daß in der K. eine Umstellung des Materiales erfolgt ist, indem c. 1—9 dem §. 221—223, c. 11—23 dem §. 225, c. 25—30 dem §. 224, c. 31 aber dem §. 226 der K. entsprechen; das versetzte Stück, um einkunnir, kehrt in etwas anderer Redaction in der St. Landabrb. c. 37—40. S. 303—313 nochmals wieder. Die Ordnung in der K. ist dabei entschieden die ursprüngliche, nur daß §. 226 als ein zum Schlusse von §. 224 gehöriger Nachtrag zu fassen ist; das Stück um einkunnir scheint nicht ein von Anfang an selbständiges gewesen, wol aber hinterher selbständig abgeschrieben worden zu sein, wozu sein Inhalt allen Anlaß bot.

88) c. 32—37 des Kaupab. entspricht dem §. 164 der K., während c. 38, dieselbe Materie fortsetzend, von der K. schon im Þingskapaþ. §. 76 gebracht wird. 89) c. 39—46 des Kaupab. entsprechen den §. 234—235 der K.; c. 47—49 fehlen in der K., setzen aber dieselbe Materie fort. Dagegen behandeln c. 50 und 52 das Verfahren in Streitigkeiten mit ausländischen Kaufleuten, und c. 51 enthält eine Bestimmung über falsches Maß und Gewicht, Alles der K. fremd, und wol nur hierher gestellt, weil die Klage gegen den Ausländer an den héraðsdómur geht. 90) c. 53—68 des Kaupab. entspricht den §. 78—83 der K. 91) c. 69—81 des Kaupab.; es entspricht c. 75, dann c. 76—81 theilweise dem §. 71 und §. 244 der K.; vergl. auch deren §. 60. 92) c. 82 des Kaupab. fehlt in der K. ganz, §. 83 entspricht ihrem §. 232.

rechtlichen Benutzung fremder Pferde denn doch nicht der mindeste Zusammenhang denkbar ist. Die St. schiebt den gleichen Abschnitt in ihren Kaupab. hinter dem um fjárleigor ein und benutzt als Anknüpfungspunkt eine am Schlusse dieses letzteren vorgefundene Bestimmung über die Einstellung von Pferden zur Fütterung; das Unpassende jener ersteren Reihenfolge ist dadurch vermieden, aber dennoch zeigt sich ganz unzweideutig, daß auch die Vorlage der St. in Bezug auf diese der K. gefolgt war. Am Schlusse des Eherechtes hat nämlich die St. noch drei Capitel, die in keiner Weise zu diesem gehören; die beiden ersten handeln von dem Falle, da eine Frau ohne Wissen ihres Mannes ein Pferd herleiht, von dem anderen, da durch eine Gesellschaft von Reisenden Unrecht in Bezug auf Pferde gethan wird, endlich von den Strafen, mit welchen eine Reihe bestimmt angegebener Beschädigungen von Pferden bedroht wird, — das dritte aber handelt von der Art, wie ein bestimmter Zahltag (eindagi) bei Schuldforderungen festgestellt und wie verfahren werden soll, wenn an den festgestellten der eine oder andere Theil in Verzug kommt[93]). Nun kann keinem Zweifel unterliegen, daß die beiden ersteren Capitel zu dem Abschnitte um hrossreiðir und zwar ganz an dessen Ende gehören; an den Schluß des Eherechtes können sie aber nur dadurch gekommen sein, daß in der unmittelbaren oder mittelbaren Vorlage der St. dieser Abschnitt ebenso wie in der K. dem Eherechte folgte und beim Abschreiben dann zwar der übrige Text desselben an eine andere Stelle verlegt wurde, jene beiden Capitel aber durch irgendwelches Ungefähr am alten Flecke belassen wurden. Andererseits ist aber auch klar, daß nicht unsere K. selbst als Vorlage benutzt worden sein kann, da die beiden Capitel, um die es sich handelt, in ihr sich nicht finden; ja der Inhalt des letzten Capitels im Eherechte der St. läßt sogar auf eine noch principiellere Abweichung ihrer Vorlage von unserer K. schließen. Das „of fjárreiðor“ überschriebene Capitel gehört nämlich seinem Inhalte nach unzweifelhaft zu dem Abschnitte um fjárleigor und zwar gleich an dessen Anfang, vor c. 2 des Kaupab. der St.; seine Stellung am Schlusse des Eherechtes erklärt sich demnach nur aus der Voraussetzung, daß bereits in der Vorlage der St. wie in dieser selbst der Abschnitt um fjárleigor unmittelbar auf das Eherecht gefolgt war[94]). Hiermit ist aber dann nicht nur unvereinbar, daß in der K. sich an das Stück um hrossreiðir unverkennbar das andere um skipa meðferð organisch anschließt, sondern auch, daß hier nicht minder augenfällig der Abschnitt um fjárleigor an den Leiglendingaþ. anknüpft und es zeigt sich somit, daß bei der Anfertigung unserer St. eine Handschrift gedient haben muß, welche zwischen dieser letzteren und unserer K. in der Mitte lag[95]), daß also die Umgestaltungen, die in verschiedenen Rechtssammlungen vorgenommen wurden, noch weit mannichfacher waren, als uns unsere dürftigen Handschriften an sich selbst erkennen lassen. — Die Verschiedenheit des Ortes, an welchem kleinere Stücke, oder selbst nur einzelne Sätze in der einen oder anderen Handschrift eingestellt sind, ist dagegen ihrerseits nicht unter allen Umständen von Erheblichkeit. Sehr häufig weist dieselbe einfach auf die Thätigkeit von Ueberarbeitern hin, die in derselben Weise, wie sie die Schreib- und Ausdrucksweise ihrer Originalien modernisirten, auch wol durch Umstellung einzelner Sätze und Perioden diesen ein geordneteres oder gefälligeres Aussehen zu verschaffen suchten; es muß solchenfalls zumeist dahingestellt bleiben, welche von den mehrfachen Reihenfolgen, die sich hinsichtlich der Anordnung der Sätze beobachtet finden, als die ältere und welche als die jüngere zu betrachten sei. Andere Male aber wird die Verschiedenheit des Ortes, an welchem der einzelne Satz eingereiht ist, in der That bedeutsam, indem sie, sei es nun für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, spätere Zusätze zu einem ursprünglich knapperen Texte erkennen läßt, Zusätze übrigens, bei welchen, wenn auch vorzugsweise, so doch keineswegs ausschließlich an spätere Gesetze gedacht werden darf. Sehr verstärkt wird begreiflich die Stringenz der Schlüsse, welche aus der Verschiedenheit der Locirung einzelner Stücke in verschiedenen Handschriften gezogen werden wollen, durch den Umstand, daß etwa eben diese Stücke in wieder anderen Handschriften völlig fehlen; solchenfalls wird dann in der That die Annahme sehr nahe gelegt sein, daß in denselben ein späterer Zusatz, eine Novelle etwa oder eine sonstige Notiz über neueres Recht vorliege, welche von verschiedenen Compilatoren benutzt, aber an verschiedenen Stellen benutzt worden sei, während sie älteren, oder doch aus älteren Vorlagen geschöpften Texten noch ganz fehlte. Sehr schlagende Belege für derartige Vorkommnisse bieten zumal die kirchenrechtlichen Theile unserer Sammlungen, sofern für sie ein reichlicheres, wenn auch noch keineswegs genügend zugänglich gemachtes handschriftliches Material zu Gebote steht. So zeigt z. B. die Vergleichung der neun vollständig gedruckten Handschriften des Zehntrechtes, daß die ersten 38 §§., wie solche die K. enthält, in ihnen allen gleichmäßig wiederkehren[96]); ein einziger Satz,

93) Festaþ. c. 57—59. S. 382—385. 94) Ich möchte mir die wunderliche Stellung dieser drei Capitel am Schlusse des Eherechtes daraus erklären, daß etwa ein Bogen, welcher den Abschnitt um hrossreiðir enthalten hatte, aus der, unmittelbaren oder mittelbaren, Vorlage der St. ausgefallen oder auch absichtlich herausgenommen worden war, um an anderer Stelle verwendet zu werden; dabei mochte unbeachtet geblieben sein, daß der Schluß des Abschnittes und das daran anknüpfende Einschiebsel zum Beginn des folgenden erst auf dem nächsten Bogen nachkam und dann vom Abschreiber unachtsam fortgeschrieben worden sein, als ob der Festaþ. noch fortgehe. In der K. füllt in der That das Stück um hrossreiðir nur wenige Zeilen mehr als vier Columnen, und ähnliche Uebersehen der Abschreiber haben nachweisbar öfter auf die Gestaltung unserer Texte Einfluß gewonnen; ich erinnere z. B. nur an das, was oben S. 60—61 in Bezug auf §. 167 unserer K. zu bemerken war.

95) Hiermit stimmt auch recht wohl, daß, wie oben S. 60. Anm. 8 schon gelegentlich bemerkt wurde, bei der Abfassung der Jónsbók Stücke benutzt wurden, welche jetzt nur in der K., und andere, welche jetzt nur in der St. enthalten sind. 96) Vergl. die synoptische Tafel, welche Jón Sigurðsson im Diplom. Island. I. p. 71—72 gibt; ich citire hier ausnahmsweise auch die K. nach Jón's Eintheilung in Paragraphen.

welcher in mehreren Handschriften fehlt, ist offenbar nur in Folge eines Schreibverstoßes ausgefallen [97]). Auch die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Paragraphen hinter einander stehen, ist im Wesentlichen die gleiche [98]) und die Störungen in derselben, welche einige Handschriften zeigen, stehen mit denjenigen Stücken in Verbindung, welche über jenen gemeinsamen Bestand hinaus noch in der einen oder anderen Handschrift enthalten sind. Es enthält nämlich die K. über jene 38 gemeinsamen §§. hinaus noch 4 weitere, von denen die beiden ersten auch in der St., die beiden letzten außer in der St. auch noch in der Belgsdalsbók und AM. 50, und theilweise auch in den gerade hier nicht vollständigen Handschriften der AM. 158 u. 148 sich finden; aber der Platz, an welchem diese vier Stücke in den verschiedenen Handschriften eingestellt sind, ist ein durchaus verschiedener. Wärend sie in der K. in ununterbrochener Folge an §. 38 sich anschließen, schiebt die St. zwischen §. 38 und §. 39—40 der K. sechs ganz vereinzelte Bestimmungen ein, welche zwar auch auf das Christenrecht, aber nicht auf das Zehntrecht sich beziehen und welche wir allen Grund haben, als neuere Satzungen zu betrachten; wir können hieraus entnehmen, daß dem Compilator der St. mit §. 38 der K. das Zehntrecht als geschlossen galt und daß er alles Folgende nur als ein Supplement betrachtet wissen wollte, welches theils auf das Zehntrecht, theils aber auf das unmittelbar vorhergehende Christenrecht sich bezog und es stimmt hierzu recht gut, daß damit die processualischen Bestimmungen über das Verfahren in Zehntsachen an den Schluß des Zehntrechtes zu stehen kommen [99]). Die §§. 41—42 der K. schiebt dagegen nicht nur die St., sondern auch die Belgsdalsbók und AM. 50, dann theilweise auch AM. 148 bereits in den Text des Zehntrechtes selbst ein und zwar zwischen §. 8, a und 8, b der K.; eine weitere Handschrift, AM. 158 aber schiebt wenigstens den §. 42 der K. an einer wenig anderen Stelle, nämlich in §. 10 der K. ein, während §. 41 ihr fehlt oder doch in ihr, als einer defecten Handschrift, nicht zu entdecken ist. Dabei ist klar, daß §. 39—40 aus einem späteren Gesetze entnommen sein muß, von welchem eine Miscellanhandschrift uns noch weitere Bruchstücke zu gewähren scheint [1]); aber auch §. 41—42 scheint auf einer Novelle zu beruhen, welche vielleicht mit der Verlegung des Mündigkeitstermines aus dem 12. Jahre in das 16. zusammengehangen haben mag [2]). Abgesehen von diesen vier der K. bekannten Stücken, haben dann auch noch die meisten anderen Handschriften ihre besonderen Zuthaten, bezüglich deren wieder unter ihnen nur geringe Uebereinstimmung herrscht. So schiebt zunächst die St. hinter §. 28 der K. einen kleinen Zusatz ein, welchen die Belgsdalsbók in zwiefacher Fassung unter ihren Supplementen bringt und auch die Arnarbælisbók unter diesen einreiht [3]); weiterhin enthält jene erstere Handschrift noch vier Nummern, von welchen nur eine einzige ihr mit der Staðarfellsbók und Skálholtsbók gemein ist [4]), während die anderen drei der St. ausschließlich eigen sind [5]). Weiterhin enthalten die Staðarfellsbók und

97) Es lautet nämlich in der K. §. 6: rett er at þurfamenn þeir allir þiggi tiund er eigi sculo gialda, und §. 7: jamt sculo conor gialda tiund sem karlar; hiermit stimmen, von ganz geringfügigen Abweichungen der Diction abgesehen, die Staðarfellsbók, Skálholtsbók, Arnarbælisbók und AM. 158 überein, wogegen in der Belgsdalsbók, dann in AM. 50 u. 148, der §. 7 fehlt. Aber die Abweichung erklärt sich, wenn man die Lesart der St. beachtet: rett er at þurfamenn þeir allir þiggi tiund er eigi sculo gialda tiund konur sem karlar, diese zeigt, daß hier lediglich ein Paar Worte ausgefallen sind, indem der Schreiber durch das in geringem Abstande sich wiederholende: sculo gialda sich irre machen ließ, und aus dieser verkehrten Lesart dürfte dann erst die weitere Kürzung der Belgsdalsbók u. s. w. entstanden sein. Dabei ist zu beachten, daß die Corruptel der St. auf eine Vorlage hinweist, die mit der K. wesentlich übereinstimmend, doch in der Wortstellung abwich; es muß in ihr gestanden haben: er eigi sculo gialda. Jamt sculo gialda tiund conor sem carlar. 98) Die Staðarfellsbók, Skálholtsbók und Arnarbælisbók stimmen auch in dieser Beziehung vollständig mit der K. überein. 99) Man übersehe dabei nicht, daß auch in der K., dann in der Belgsdalsbók, das Zehntrecht in ganz ähnlicher Weise in Supplemente zum Kirchenrechte überhaupt sich verläuft; die vier auf das Zehntrecht bezüglichen Stücke, welche Jón Sigurðsson aus der K. noch abdruckt, sind in dieser von den weiteren kirchenrechtlichen Supplementen in keiner Weise geschieden.

1) AM. 315. B. nr. 4 (Finsen II. S. 228—229); der Schluß der Stelle fällt wesentlich mit §. 46 der St. zusammen, und ist beachtenswerth, daß in derselben die Form er*at* vorkommt, die auf höheres Alter schließen läßt. Andererseits enthält die Skálholtsbók einen anderen Theil der Stelle als Einschiebsel in c. 9 des Christenrechtes, womit dann wieder AM. 50 theilweise stimmt; vergl. Thorkelin's Ausgabe S. 44—45. Anm. s. Endlich ist auch nicht zu übersehen, daß dieselbe im neueren Christenrechte c. 15. S. 98 benutzt ist. 2) Ich habe über diesen Punkt in Pözl's Kritischer Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. II. (1860) S. 85—91 mich ausgesprochen; hier ist zu beachten, daß das Christenrecht noch den 12jährigen Termin festhält, und nur hin und wieder, meist nur in einzelnen Handschriften, der 16jährige eingedrungen ist. Mit 12 Jahren muß man bei Strafe die Taufformeln kennen, K. §. 1. S. 6 und §. 261. S. 215, und dieses Alter wird als das der Volljährigkeit bezeichnet, §. 1. S. 7; von 12 Jahren ab ist man gehalten, den kirchlichen Fastengeboten zu folgen, §. 16. S. 35. Aber an der letzteren Stelle hat die Staðarfellsbók statt dessen 16 Jahre gesetzt, und dieser Termin ist auch in dem Fastengebote des Bischofs Þorlákur vom Jahre 1179 bestimmt (Finsen II. S. 252); umgekehrt knüpft in Kristinr. c. 12. S. 52 (= K. §. 4. S. 17) nur diese Handschrift die Volljährigkeit an das vollendete 12. Jahr, während hier alle anderen Handschriften das 16. setzen und die Staðarfellsbók selbst diese dem neueren Rechte entsprechende Zahl an den Rand bemerkt hat. Nur in Kristinr. c. 13. S. 56 (= K. §. 4. S. 17) scheinen alle Handschriften die 16 Jahre zu setzen, und ebenso steht diese an unserer Stelle. 3) Bei Jón Sigurðsson steht derselbe als §. 31 der St., dann als §. 41 u. 45 der Belgsdalsbók und als §. 39 der Arnarbælisbók gedruckt. Ich bemerke aber dazu noch, daß die Stelle auch noch in St. Festaþ. c. 55. S. 380 wiederkehrt. 4) Als §. 46 der St. und als §. 39 jener beiden Handschriften bezeichnet. Es läßt sich indessen bezweifeln, ob dieser Zusatz selbständige Bedeutung habe, da er seinem Inhalte nach mit §. 42 der K. = §. 9 der St. u. s. w. identisch ist. 5) Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß §. 44 der St., auf den großen Zehnt bezüglich, von der K. in das Eherecht eingestellt worden ist, §. 144. S. 31 bei Finsen; daß ferner §. 47 nur eine abweichende Fassung von §. 25 der St. = §. 23 der K. u. s. w. enthält. Eigenthümlich bleibt hiernach der St. nur §. 45, welcher einige Formeln zur Verfolgung von Zehntsachen, augenscheinlich aus einer älteren Formelsammlung entnommen, ent-

Skálholtsbók gemeinsam eine Bestimmung, die, allen anderen Handschriften fremd, sich deutlich als ein Glossem verräth, welches zu einer in allen Handschriften gemeinsam enthaltenen Stelle gehört [6]). In der Skálholtsbók allein sind sodann, durch besondere Ueberschriften ausgezeichnet, noch zwei Nummern enthalten, welche Formeln zur Verfolgung von Zehntsachen geben [7]). In der Belgsdalsbók ferner findet sich außer der schon genannten mit §. 31 der St. identischen, in zwiefacher Gestalt aufgenommenen Bestimmung [8]), dann einer anderen über den großen Zehnt, welche von der St., wiewol nicht ganz wörtlich übereinstimmend, im Eherechte gebracht wird [9]), noch eine Bestimmung über die Entrichtung des Lichtzolles (lýsitollur), welche ebenso wie die unmittelbar vorhergehende, dem §. 31 der St. entsprechende auch in der Arnarbælisbók wiederkehrt [10]). Man sieht, neben einem dem Umfange nach weitaus überwiegenden gemeinsamen Bestande weist die Vergleichung der verschiedenen Handschriften noch mancherlei Stücke nach, bezüglich deren unter ihnen keine Gemeinsamkeit besteht und zwar ergeben sich bezüglich ihrer Zahl und ihres Inhaltes nicht nur erhebliche Abweichungen, sondern auch bezüglich des Ortes, an welchem dieselben eingeschaltet werden. Unzweifelhaft ist die von Jón Sigurðsson ausgesprochene Meinung gerechtfertigt, daß jene Zusätze späterer Entstehung sein müssen, als der übrige, gemeinsame Text [11]); nur möchte ich nicht behaupten, daß dieselben sammt und sonders als nýmæli, d. h. als neuere Gesetze zu betrachten seien. Ein Theil dieser Zusätze dürfte vielmehr lediglich den Charakter von Varianten tragen, welche der eine oder andere Sammler in anderen Handschriften als der von ihm zu Grunde gelegten vorfand und welche er nun der Vollständigkeit wegen meinte nachtragen zu sollen [12]); in soweit haben dieselben für uns nur den Werth, daß sie erkennen lassen, welche große Zahl verschiedener Handschriften schon zu der Zeit umlief, da unsere Texte compilirt wurden und in welch mechanischer Weise die Sammler unserer Texte bei deren Compilation zu Werke gingen Einige andere Zusätze enthalten lediglich Formeln für die Verfolgung von Zehntsachen, bezüglich deren an legislativen Ursprung in keiner Weise gedacht werden kann [13]). Von den nach Abzug aller solcher Stücke noch übrig bleibenden Zusätzen beziehen sich sodann einige lediglich auf den großen Zehnt und gehören demnach eigentlich ins Eherecht, wo sie denn auch von unseren Texten berücksichtigt werden [14]); mag sein, daß hier wirklich neue Satzungen vorliegen, welche nur von einzelnen Sammlern ungeschickt eingereiht wurden. Als eigentlich zum Zehntrecht gehörige Novellen bleiben hiernach nur zwei, oder wenn man will drei übrig, nämlich, neben der nur in zwei Handschriften enthaltenen Bestimmung über den Lichtzoll [15]), eine der K. und St. gleichmäßig angehängte, von anderen Handschriften ins Christenrecht eingeschobene, oder auch isolirt unter verschiedentlichen Miscellen gebrachte Satzung, welche des Bischofs Verfügungsrecht über den Zehnt erweitert [16]) und eine andere, auf die Fatirung des Zehnts und die Zeit seiner Entrichtung bezügliche, welche von der K. ebenfalls dem Zehntrechte angehängt, von der St. dagegen und einer Anzahl anderer Handschriften in dieses selbst eingeschoben wird [17]). — Auch außerhalb des Zehntrechtes stehen Beispiele ähnlicher Art in Masse zu Gebote. So schiebt z. B. die Skálholtsbók ganz ungeschickt mitten in die Vorschriften des Christenrechtes über die Haltung der Feste eine Bestimmung ein, welche die St. ganz richtig im Eherechte, wohin sie gehört, bringt [18]); ein Theil der Stelle findet sich in der St. auch noch im Erbrechte eingestellt und an dieser Stelle auch von der K. erwähnt [19]), dann auch in den Supplementen, welche die Belgsdalsbók dem Zehntrechte folgen läßt [20]), hier aber zusammen mit einigen anderen Bestimmungen, welche die Skálholtsbók wieder an einer anderen Stelle des Christenrechtes einschaltet [21]), während die St. und die K. solche wiederum ins Eherecht setzen [22]). Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um Bruchstücke einer

---

hält, und selbst für diese bietet eine andere Handschrift, wie sich gleich zeigen wird, Parallelen.

6) Vergl. §. 40 beider Handschriften mit §. 3 der K. u. s. w. 7) §. 41 u. 42 dieser Handschrift; vergl. §. 45 der St. Einige weitere Notizen über Diebstahl u. s. w., welche die Skálholtsbók hier anfügt, haben mit dem Zehntrechte gar Nichts zu thun; Thorkelin hat sie indessen in cap. 51. S. 176 seiner Ausgabe aufgenommen. 8) Bei Jón Sigurðsson als §. 41 u. §. 45 dieser Handschrift gedruckt; indessen ist dabei zu bemerken, daß die hier als §. 44 u. 45 bezeichneten Stücke in der Handschrift viel weiter hinten unter den Supplementen gemischten Inhalts stehen: Finsen S. 238 gibt, der Numerirung der Handschrift folgend, beide Stücke zusammen als §. 44. 9) Bei Jón Sigurðsson §. 44 der Belgsdalsbók; vergl. St. Festaþ. c. 55. S. 379. Dem Compilator der K. war die Stelle bekannt; er gibt sie aber §. 144. S. 30—31 nicht vollständig wieder, sondern nur eine Referenz. Vergl. indessen auch K. §. 163. S. 61. 10) Bei Jón Sigurðsson §. 42—43 dieser Handschrift, aber §. 40—41 der Arnarbælisbók. Vergl. auch Arna biskups kristinr. c. 15. S. 100—102. 11) Diplom. Island. I. S. 85. Anm. 1; S. 97. Anm. 1. 12) So möchte, um oben Bemerktes nochmals zusammenzufassen, §. 46 der St. (= §. 39 der Staðarfellsbók und Skálholtsbók) nur eine andere Fassung von §. 42 der K. oder §. 9 der St. u. s. w. sein; §. 47 der St. scheint in demselben Verhältnisse zu §. 23 der K. oder §. 25 der St. u. s. w. zu stehen; §. 41 der Belgsdalsbók (= §. 39 der Arnarbælisbók) ist nur eine andere Fassung von §. 45 derselben Handschrift oder §. 31 der St. Aber auch §. 40 der Staðarfellsbók und Skálholtsbók könnte hierher gehören, da das Glossem zu §. 3 der K., das die Stelle enthält, recht wohl in anderen Handschriften daselbst eingeschaltet sein konnte.

13) §. 45 der St., sowie §. 41 und 42 der Skálholtsbók. 14) So wird §. 31 der St., oder §. 44—45 der Belgsdalsbók, wozu §. 41 dieser Handschrift und §. 39 der Arnarbælisbók nur eine Variante geben, in St. Festaþ. c. 55. S. 379—380 gebracht, und auch dem Eherechte der K. war die Stelle bekannt; so wird ferner §. 44 der St. im Eherechte der K. §. 144. S. 31 eingestellt. 15) §. 42—43 der Belgsdalsbók und §. 40—41 der Arnarbælisbók. 16) §. 39—40 der K., oder §. 42—43 der St. u. s. w. 17) §. 41—42 der K., oder §. 8—9 der St. u. s. w. 18) Kristinr. c. 18. S. 98—99. Anm. tt; St. Festaþ. c. 54. S. 378. 19) St. Arfaþ. c. 3. S. 175; K. §. 118. S. 222, hier indessen nur eine Referenz. 20) Finsen, Anhang IV. §. 49. S. 241. 21) Kristinr. c. 24. S. 114—116. 22) St. Festaþ. c. 13. S. 324—325; K. §. 148. S. 89.

Novelle handelt, welche dem gesteigerten Einflusse des Episkopats auf das Eherecht ihre Entstehung verdankt; da dieselbe zugleich ins Erbrecht, Eherecht und Kirchenrecht eingriff, mochten verschiedene Compilatoren ihre einzelnen Stücke aus einander nehmen und in verschiedene Abschnitte ihrer Sammlungen einstellen: die Art aber, wie die Skálholtsbók dieselbe benutzte, deutet auf eine Vorlage hin, die von unseren sämmtlichen Texten wesentlich verschieden war [23]). Als ein weiterer und recht eigenthümlicher Beleg mag ferner noch folgender hier stehen. Die St. schaltet in den Vígslóði überschriebenen Abschnitt zwei ziemlich umfangreiche, auf die Berufung von Zeugen bezügliche Capitel ein, von welchen die K. an diesem Orte Nichts weiß [24]); dagegen gibt diese letztere Handschrift beide Stücke, wenn auch in mehrfach abweichender Fassung, unter den gegen ihr Ende hin angehängten Miscellaneen [25]), und finden sich überdies einzelne denselben angehörige Sätze auch bereits in ihrem Þingskapaþ. wieder [26]). Dabei ist beachtenswerth, daß die beiden Stücke keineswegs eine besondere Beziehung zum Strafrechte haben, vielmehr das gerichtliche Verfahren überhaupt betreffen; sie gehörten demnach ursprünglich schwerlich zum Vígslóði, konnten aber recht wohl in diesen von einem Sammler eingeschaltet werden, welcher um der größeren Vollständigkeit willen in seinen strafrechtlichen Abschnitt auch das aufzunehmen sich entschloß, was, an sich allgemeinerer Natur, doch auch auf das Strafrecht Anwendung fand. Ursprünglich möchten beide Capitel vielmehr einer anderen als der uns erhaltenen Recension des Rechtsvortrages über die Þingsköp angehört haben. Wieder einen anderen Charakter trägt endlich die Einschiebung des auf die Freilassung bezüglichen Stückes in St. Festaþ. c. 43, S. 357—358, welches die K. als Anhang zum Vígslóði, §. 112, S. 191—192 bringt; sie läßt uns auf einen durchaus selbständigen Charakter des auch in anderer Beziehung merkwürdigen Stückes schließen [27]) u. dgl. m.

Aber selbst die Erscheinungsform in einer einzelnen Handschrift kann unter Umständen hinsichtlich der einen oder anderen Stelle beachtenswerth sein, sei es nun, daß solche schon an und für sich genügt, um sichere Schlüsse auf deren Bedeutung und Genesis zu ziehen, oder daß sie wenigstens einer Vermuthung auf die Spur hilft, welche dann durch anderweitige Behelfe unterstützt und bestärkt werden mag. Es wurde bereits gelegentlich bemerkt, wie die Stelle, welche ein einzelner Satz oder ein einzelnes größeres Stück in einer Handschrift einnimmt, möglicherweise genügen kann, um dasselbe als ein späteres Einschiebsel zu charakterisiren, sei es nun, weil dasselbe, ohne mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden in innerer Verbindung zu stehen, den Zusammenhang zwischen beiden unterbricht [28]), oder weil es zur Erläuterung von Bestimmungen dienen soll, die doch erst hinterher nachfolgen [29]), oder auch weil es, an den Schluß irgend eines Abschnittes gesetzt, als ein zu irgendwelcher vorhergehenden Satzung gehöriger Nachtrag sich darstellt [30]). Der letztere Punkt bedarf hier wegen seiner besonderen Bedeutung und eigenthümlichen Beschaffenheit noch einer näheren Erwägung. — Es wurde oben bereits hervorgehoben, daß zumal die K. gar häufig vereinzelte Bestimmungen oder auch gehäufte Sammlungen von solchen ihren geschlosseneren Kernstücken anhängt, oder zwischen solche hineinschiebt [31]) und daß auch in der St., wiewol ungleich seltener, Aehnliches vorkommt [32]); auch wurde bereits bemerkt, daß die ganze Reihe von Capiteln, welche die Belgsdalsbók dem Zehntrechte folgen läßt, sowie der Inhalt des als AM. 315, B. bezeichneten Bruchstückes genau eben solche Supplemente bildet. Die Bedeutung aber solcher Materialnachträge ist in den verschiedenen Fällen eine sehr verschiedene. Nicht selten weisen dieselben lediglich auf eine Verschiedenheit vom Sammler benutzten Handschriften hin, indem Abweichungen von der im betreffenden Hauptstücke selbst beibehaltenen Darstellung und zumal Erweiterungen derselben, welche sich in einer anderen als der für jene zu Grunde gelegten Handschrift fanden, nun als Supplemente zu jener ersteren nachgetragen wurden; solchenfalls mag dann dahingestellt bleiben, ob hier oder dort der ursprüngliche Text zu suchen sei, oder ob nicht vielleicht gar beide Male völlig selbständige Bearbeitungen eines und desselben Gegenstandes zu Grunde liegen, deren keine als die ältere und keine als die jüngere bezeichnet werden kann [33]).

---

23) Daß die Vorlage der Skálholtsbók in einer Beziehung wenigstens der St. und K. ähnlich war, erweist sich daraus, daß die Bestimmung über die Ehescheidung, welche jene Handschrift im Kristinr. c. 24. S. 116—118 sofort folgen läßt, auch in den beiden letzteren sich unmittelbar anschließt, was in der Belgsdalsbók nicht der Fall ist. Andererseits aber mußten in der Vorlage jener ersteren Handschrift die beiden Stücke, welche sie getrennt in das Christenrecht einschiebt, und welche auch in der St. und K. getrennt stehen, vereinigt gewesen sein, was sie doch auch in der Belgsdalsbók nur theilweise sind; außerdem ließe sich gar nicht erklären, wie der erstere Theil überhaupt unter die Bestimmungen des Christenrechtes über die Festtage hätte kommen können. Die Zerstückelung mag durch irgend ein Versehen eines Abschreibers verschuldet sein, wenn nicht etwa gar Thorkelin bei seinem Abdrucke ungenau verfahren ist. 24) St. Vígslóði c. 29—30. S. 53—60. 25) K. §. 251—252. S. 200—203. 26) K. §. 32—33. S. 57—60. 27) Vergl. über dasselbe oben S. 57.

28) Vergl. z. B. was oben S. 60—61 über K. §. 167, oder was S. 72 über St. Festaþ. c. 57—58 zu bemerken war. 29) Vergl. das oben S. 53 über K. §. 86. S. 150 Gesagte, wobei freilich auch die abweichende Stellung desselben Satzes in der St. in Betracht zu nehmen war. 30) Vergl. z. B. was oben S. 71. Anm. 87 über K. §. 226 und dessen Verhältniß zu §. 224 zu sagen war. Auch das über St. Festaþ. c. 59 oben S. 72 Bemerkte gehört hierher, nur daß in diesem Falle das Supplement umgekehrt vor die Stelle zu stehen gekommen ist, zu der es gehört. 31) Vergl. z. B. K. §. 18—19, zwischen dem Christenrechte und dem Þingskapaþ., wovon das erstere Stück wenigstens ganz bestimmt als ein Supplement zu dem ersteren Abschnitte gemeint ist; §. 62—77, welche innerhalb des Þingskapaþ. das leiðarmál vom farðagaþ trennen, sowie §. 84—85 am Schlusse desselben Abschnittes; §. 237—254 und wieder §. 260—268 am Schlusse des Ganzen u. dgl. m. 32) Vergl. z. B. St. Arfaþ. c. 18—25. S. 222—230; Festaþ. c. 43—56. S. 357—382 u. dgl. m. 33) So ist, um nur ein Paar Beispiele anzuführen, oben S. 51 bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Lehre vom feránsdómur im Þingskapaþ. unserer K. zweimal behandelt wird, und

Andere Male dagegen bestehen jene Anhänge, oder doch einzelne Stücke von solchen, in der That aus neueren Zuthaten, welche als solche eine gewisse Selbständigkeit besitzen und für welche man vergebens Parallelstellen in den früheren Theilen des Textes suchen würde. Hin und wieder handelt es sich dabei um Formeln, welche bestimmt sind bei der gerichtlichen Geltendmachung von Bestimmungen zu dienen, deren der Haupttext bereits gedacht hat, und ist in solchem Falle die Zuthat sichtlich von einem Privatmanne ausgegangen, möge nun der Compilator selbst die Formeln angefertigt, oder, was gewiß das Häufigere war, aus irgend einer ihm vorliegenden Formelsammlung entlehnt haben [34]); weit häufiger aber liegt in dem Nachtrage eine spätere Novelle, oder doch eine Notiz über späteres Recht verborgen und wird solchenfalls dessen Inhalt entweder als eine durchaus selbständige Ergänzung, oder sogar als eine Abänderung des in den vorhergehenden Hauptstücken niedergelegten älteren Rechtes sich darstellen. Es wurde bereits angedeutet, daß sehr häufig derartige Neuerungen von der K. vereinzelt unter ihren Supplementen nachgetragen werden, während die St. solche an mehr oder minder passendem Orte in ihren Text selbst verarbeitet hat; wir sehen also solchenfalls das neuere Recht von den verschiedenen Arbeitern zwar gemeinsam benutzt, aber in verschiedener Weise und an verschiedenen Stellen ihrer Sammlungen benutzt und der Widerspruch, in welchem dasselbe zu dem älteren Rechte steht, tritt dann in der K. offen zu Tage, während er sich in der St. unseren Augen völlig verbirgt, oder doch nur kaum noch kenntlich macht. Ein Paar schlagende Belege für solche Vorkommnisse mögen hier stehen und zwar wähle ich dazu solche, bei welchen durch die Zuhilfenahme anderweitiger Quellenbehelfe mit voller oder doch annähernder Sicherheit die Zeit sich feststellen läßt, welcher die betreffende Neuerung angehört. Es wurde bereits erwähnt, daß das Gesetz über Maß und Gewicht, welches in den Jahren 1195—1200 erlassen wurde, in der Belgsdalsbók unter ihren dem Zehntrechte angehängten Miscellaneen, in der St. an zwei verschiedenen Stellen des Kaupab., in der K. endlich nur ganz fragmentarisch als ein Anhang zum Rannsóknaþ. gebracht wird und nicht minder wurde auch darauf schon hingewiesen, daß die im Jahre 1217 über die Fasten, die verbotenen Verwandtschaftsgrade und die verwandtschaftliche Armenpflege erlassene Novelle von der K. als ein zusammenhängendes Ganzes unmittelbar dem Christenrechte als ein zu ihm gehöriger Nachtrag angehängt sich findet, während die St. deren Bestimmungen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihres Inhaltes theils in das Eherecht und Armenrecht, theils in das Christenrecht eingestellt hat [35]). Ein drittes und recht schlagendes Beispiel bieten die Bestimmungen des Christenrechtes über die Nothtaufe. Die K. gestattet im Haupttexte ihres Christenrechtes dem Vater, im äußersten Nothfalle seinem eigenen Kinde die Taufe zu ertheilen; sie verpflichtet ihn aber solchenfalls unter Androhung der Landesverweisung, auf Grund der durch solchen Taufact entstandenen geistlichen Verwandtschaft von seiner Frau sich zu trennen und wird dabei nur bezüglich der untergeordneten Frage, ob er sich wieder verehelichen dürfe, auf des Bischofs Entscheidung verwiesen, ganz wie diesem auch in anderen Fällen der Ehescheidung hierüber der Entscheid zukommt [36]). Dem gegenüber bestimmt umgekehrt die St., daß die Ehe für den Fall, da der Vater die Nothtaufe an seinem Kinde vollzogen haben sollte, nicht getrennt werden dürfe [37]) und

zwar beide Male in wesentlich gleichförmiger Weise; das erste Mal ist dem Gegenstande eine geschlossene Abhandlung gewidmet, das zweite Mal dagegen sind offenbar nur einzelne Bruchstücke einer solchen aufgenommen, und zwar an einer Stelle, welche überhaupt zerstreute Materialien eingeschaltet zeigt. Auch das ist bereits bemerkt worden, daß zwei auf die Berufung von Zeugen bezügliche Stücke, welche die K. als §. 251—252. S. 200—203 unter den Miscellaneen an ihrem Schlusse bringt, mit §. 32—33. S. 57—60 ihres Þingskapaþ. hinreichende Verwandtschaft zeigen, um als abweichende Recension der hier gegebenen Darstellung gelten zu können; die Aufnahme derselben in den Vigslóði der St. steht solcher Annahme natürlich nicht im Wege. Eins der hierher gehörigen Stücke, nämlich K. §. 33. S. 59, oder §. 251. S. 200—201, kehrt überdies auch noch an einer dritten Stelle, und zwar wiederum in formell selbständiger Haltung, wieder, nämlich in §. 68. S. 119, unter den in den Þingskapaþ. eingeschobenen Miscellaneen. Wiederum ist K. §. 253. S. 203, unter die Miscellaneen am Schlusse der Handschrift gestellt, wesentlich identisch mit §. 144. S. 29, womit der Festaþ. dieser Handschrift beginnt, u. dgl. m.

34) Einen sehr charakteristischen Beleg gewährt St. Festaþ. c. 49. Die erste der hier, S. 364—365, mitgetheilten Formeln schließt sich an c. 31. S. 344; die zweite, S. 366, an c. 32. S. 346; die dritte, S. 366—367, etwa an c. 11. S. 321—322; die vierte, S. 367, an Arfaþ. c. 4. S. 181; die fünfte, S. 368, an Festaþ. c. 26. S. 340—341; die sechste, S. 368, an c. 28. S. 342, wobei indessen in derselben, wie schon Þórður Sveinbjörnsson bemerkt hat, statt dömþan zu lesen ist dauþan; die siebente und achte endlich, S. 368—370, schließt sich an c. 34. S. 348—349 und c. 35. S. 350—351 an. Der Umstand, daß zwischen hinein auch einzelne auf das materielle Recht bezügliche Bestimmungen eingeschoben sind, welche doch im Vorhergehenden bereits vorgekommen waren (vergl. z. B. c. 49. S. 367—368 mit c. 32. S. 345—346), läßt dabei darauf schließen, daß das ganze Capitel aus einem Formelbuche herübergenommen, nicht aber vom Compilator selbst gemacht worden sei.

35) Siehe oben S. 44—45. Die K. folgt dagegen sowol bezüglich der Fasten (§. 12. S. 29; §. 15. S. 32 u. 33), als auch bezüglich der Armenunterhaltung (§. 143. S. 26) und der verbotenen Grade im Eherechte (§. 144. S. 30—31; §. 163. S. 60—61) noch dem älteren Rechte; über eine Verschiedenheit, die in letzterer Beziehung noch innerhalb ihrer eigenen Vorschriften sich geltend macht, wird unten noch zu sprechen sein. 36) K. §. 1. S. 6: Þvi at eins scal faðir barns veita scirn barne ef eigi ero aþrir menn til. Enn ef faþir scirir sialfr barn sitt sivct. oc scal hann skilia séing við konv sina. Ef hann skilr eigi séing við hana oc varðar honvm. fiorbavgs garþ. sva scal fara vm qvanfang hans sem byscop lofar. Wegen anderer Fälle der Ehescheidung vergl. St. Festaþ. c. 14. S. 325 und c. 20. S. 332, wo beide Male der Ausdruck: at ráða ráðum sínum auf die Eingehung der zweiten Ehe sich bezieht; Þórður Sveinbjörnsson hat ihn bei seiner Uebersetzung misverstanden. 37) Kristinr. c. 3. S. 12: Þvi at eins skal faðir veita skirn barni sínu, ef engi er annar maðr til. Ef faðir skirir barn sitt sjúkt, ok skalat hann skilja sæng við konu sína fyri þá sök. Die Staðarfellsbók gibt dieselbe Bestimmung in wesentlich abweichender Wortfassung, während AM. 158 der K. folgt; über die Lesart der übrigen Handschriften schweigt Thorkelin, und wäre demnach anzunehmen, daß sie völlig mit der St. übereinstimmen.

diese letztere Entscheidung ist der in das Decret aufgenommenen conform [38]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier ein Widerstreit des älteren und neueren Rechtes vorliegt und wenn wir diesen in Norwegen sich wiederholen sehen, zugleich aber auch erfahren, daß es der Erzbischof Jón Birgisson (1152—1157) war, welcher dort die Milderung der älteren, strengeren Disciplin durchgeführt hatte [39]), so darf wol ohne Anstand angenommen werden, daß auch die Veränderung der isländischen Legislation in diesem Punkte der Einwirkung dieses Metropoliten, oder doch eines seiner nächsten Nachfolger beizumessen sei. Nun trägt aber die K. unter den Miscellaneen, welche am Schlusse dieser Handschrift stehen, die ganze Bestimmung, wie sie in der St. sich findet, nach, sammt einer Reihe anderer, unmittelbar sich anschließender auf die Taufe bezüglicher Vorschriften, welche in dem Christenrechte der K. ebenfalls gefehlt hatten [40]). Wieder einen anderen Beleg gewähren die Bestimmungen des Christenrechtes über den Betrieb der Jagd oder Fischerei am Sonntage und an anderen gewöhnlichen Feiertagen. Im Texte ihres Christenrechtes selbst gestattet die K., und mit ihr eine Reihe anderer Handschriften, den Betrieb jeder Art von Jagd und Fischerei an solchen Tagen, nur mit der Einschränkung, daß der Besuch des Gottesdienstes darüber nicht versäumt und daß überdies innerhalb der nächsten Woche von dem Ertrage des Fanges der fünfte Theil an die Armen abgegeben werde [41]). Ganz am Schlusse der K. findet sich dagegen eine andere Bestimmung, laut welcher aller Fisch- und Vogelfang an den Sonn- und Feiertagen abgeschafft sein soll [42]) und auch diese kehrt in einer Reihe anderer Handschriften wieder, in diesen jedoch an ganz verschiedenen Orten; die Belgsdalsbók gibt sie unter den Anhängen, welche sie dem Zehntrechte folgen läßt [43]), die Skálholtsbók schiebt sie an der obigen Stelle des Christenrechtes selbst ein, während sie die ältere Satzung dafür wegläßt [44]), die St. aber läßt diese letztere ebenfalls im Christenrechte weg, ohne darum doch an dieser Stelle ihrer Abschaffung Erwähnung zu thun, während sie dann später unter den Stücken, welche sie an völlig verkehrter Stelle in das Zehntrecht einschiebt, die solche Abschaffung aussprechende neuere Vorschrift nachträgt [45]). Dabei läßt aber die St. sowol als die Skálholtsbók einen Theil der älteren Satzung, welcher auf die Bergung von Treibholz sich bezieht, an seinem Orte stehen, obwol derselbe mit den Bestimmungen über Jagd und Fischerei aufs Innigste zusammenhängt und insbesondere auch wie diese die Abgabe des Werthfünftels an die Bezirksarmen anordnet; andererseits schiebt die erstere Handschrift hier einen drei Seiten langen Zusatz ein, von welchem kein anderer Text etwas weiß [46]) und dessen Bestimmungen deutlich zeigen, daß zur Zeit seiner Entstehung das neuere Verbot des Fischens an Feiertagen bereits durchgedrungen war. Vielleicht mag es auch hier wieder gelingen, durch die Vergleichung der norwegischen Christenrechte eine nähere Zeitbestimmung für den Eintritt der Veränderung im isländischen Rechte zu gewinnen. Das Recht der Hochlande, welches auch in dieser Beziehung als das alterthümlichere sich erweist, gestattet hier noch unbedenklich das Fischen am Sonntage, wenn auch mit genauen Vorschriften über die dabei einzuhaltenden Grenzen [47]). Das Recht von Vikin gedenkt gar nicht der Jagd oder Fischerei am Feiertage [48]); das Recht des Guladinges aber verbietet beide ausdrücklich, mit einer kaum beachtenswerthen Ausnahme [49]). Endlich das Recht der Landschaft Drontheim bezeichnet es als eine Gnade, welche Papst Alexander (der Dritte, 1159—1181) auf Bitten des Königs Magnus (1161—1184), seines Vaters Erlingur jarl (gest. 1179) und des Erzbischofs Eysteinn (1160—1188) dem Lande gewährt habe, daß man an gewöhnlichen Feiertagen den Hering fangen dürfe, wenn er ans Land gehe und daß überdies den armen Leuten noch weitere Nachsicht verwilligt sein solle, jedoch Ersteres nur vorbehaltlich einer in eigenthümlicher Weise bestimmten Abgabe, welche von dem Fange an die Kirche und an die Armen entrichtet werden solle [50]). Es wäre immerhin

38) c. 7. C. 30. qu. 1. 39) Frostaþingslög II. §. 3. Dem gegenüber haben die Eiðsifjaþingslög I. §. 4 die ältere Satzung noch annähernd festgehalten, indem sie die Aeltern des Kindes anweisen, hinsichtlich der Fortsetzung ihrer ehelichen Gemeinschaft des Bischofs Entscheidung einzuholen; die Borgarþingslög I. §. 3 folgen dagegen einfach der neueren Regel. 40) K. §. 261. S. 215: Ef faþir scirir barn sitt siúct oc scalat hann scilia sæing fyrir þa sōc við kono sina u. s. w. 41) K. §. 8. S. 25—26: Maþr a oc at fiskia drottins dag. eþa messv dag. eþa veiþa annat ef hann vill. Hann scal hafa messv um morgininn aþr. oc lata eigi ueiþina standa fyrir tiþa sócninni. Ef hann hagar annan veg. oc verþr hann vtlagr vm þat 3. morkvm. Nun folgt eine analoge Bestimmung über die Bergung von Treibholz am Sonntage, und dann wird fortgefahren: Þat er mellt vm drottins daga veiþi alla. oc messv daga veiþi. þar scal gefa af inn 5. hlvt. oc hafa gefit a 7. nottvm envm næstvm. fra þvi er veitt er. þat scal gefa innan hreps maunnvm. þeim er eigi gegna þingfarar kaupi. Ef maþr gefr eigi sva. oc verþr hann sekr vm þat 3. morkvm. sa a sok er vill. Analoge Einträge hat auch die Belgsdalsbók und Staðarfellsbók, dann AM. 158, und wie es scheint auch AM. 50. 42) K. §. 268. S. 218: Þat er mælt at af ero tecnir utroðrar oc oll veiðr fisca oc fogla vm lög hælgar tiðir. 43) So nach Guðbrand's Mittheilung, im Zusammenhange mit Thorkelin's Ausgabe, c. 49. S. 172; über die Locirung des Stückes in anderen Handschriften, der Staðarfellsbók zumal, dann AM. 158 u. 50, fehlen mir speciellere Mittheilungen, während Thorkelin ganz und gar ohne Auskunft läßt. In der Arnarbœlisbók scheint nach Diplom. Island. I. p. 130 die Stelle zwischen dem Christenrechte und Zehntrechte eingeschoben zu sein.

44) Kristinr. c. 17. S. 84. not. hh: Af ero tekin útrædi öll. oc sva veidar alla löghelga daga. ef hann hagar annan veg. oc verdr hann útlagr um þrim mörkom. 45) Vergl. Diplom. Island. I. S. 96—97. Anm. 46) Nur eine einzige Vorschrift desselben (S. 88: ef fe manna er í svelltikví u. s. w.) findet sich nicht nur im Landabrigðab. c. 43. S. 329 derselben Handschrift, sondern auch in der K. §. 204. S. 119 wieder. 47) Eiðsifjaþingslög I. §. 13. S. 379—380. Das ältere schwedische Recht verfolgt ganz eigenthümliche Gesichtspunkte und kann darum nicht zur Erläuterung herangezogen werden; vergl. Uplandsl. Kirkiub. 14. §. 9. 48) Borgarþingslög I. §. 14. 49) Gulaþingslög §. 16. 50) Frostaþingslög II. §. 26—27. Nicht weiter geht auch noch das Christenrecht des Erzbischofs Jón §. 30—31 (Norges gamle Love II. S. 361—362), während Árna biskups kristinr. c. 26.

möglich, daß diese Bestimmung, welche allenfalls gelegentlich der Sendung des Magister Stephanus als päpstlichen Legaten im Norden (1163—1164) ergangen sein könnte, sich nur fälschlich für eine aus Gnaden verwilligte Milderung älterer und strengerer Gebote ausgäbe und daß vielmehr gerade damals und durch sie die strengere Haltung der Sonntagsfeier erst eingeschärft worden wäre, wenn auch immerhin noch mit einzelnen Vorbehalten zu Gunsten der lareren Disciplin, die einmal hergebracht, und überdies bei der Armuth des Landes kaum zu beseitigen war. Wahrscheinlicher will mir aber doch scheinen, daß die Disciplin, die vielleicht schon von Anfang an nicht in allen Theilen des Reiches gleich und wol nur aus unvermeidlicher Nachgiebigkeit gegen das im Christenthume noch wenig befestigte Volk so liberal gewesen war, wirklich mit der Zeit strenger geworden war, und es liegt nahe, solche strengere Wendung derselben auf den Einfluß des Cardinals Nicolaus zurückzuführen, welcher im Jahre 1152 als päpstlicher Legat in Norwegen wirkte und in so mancher Beziehung in dessen kirchliche Gesetzgebung bestimmend eingriff; solchenfalls mochte dann wirklich, dem Wortlaute unserer Stelle entsprechend, um einige Zeit später auf Bitten des Landes eine Milderung der neuerdings geltend gemachten Strenge vom Papste bewilligt worden sein. Auf Island, welches eben damals dem neu errichteten Erzbisthume zu Niðarós unterstellt wurde, hat sichtlich die strenger gewordene norwegische Praxis in diesem Punkte herübergewirkt und es darf nicht übersehen werden, daß die von Papst Alexander verwilligte Milderung in dem isländischen Christenrechte unberücksichtigt geblieben ist; ich schließe daraus, daß die Aenderung in der isländischen Legislation nach dem Jahre 1152, als vor welchem norwegischer Einfluß kaum möglich, und vor dem Zeitpunkte, in welchem jene Milderung eintrat, erfolgt sei. Verzichtet man auf die Anknüpfung dieser letzteren an die Sendung des Stephanus, so könnte man etwa vermuthen, daß das isländische Recht um das Jahr 1179 und auf Betrieb des Bischofs Þorlákur Þórhallsson geändert worden sei, da wir nicht nur wissen, daß solcher in der angegebenen Zeit einige Feste und Fasten neu einführen ließ, sondern auch aus einem Schreiben des Erzbischofs Eysteinn an denselben von weiteren legislatorischen Neuerungen erfahren, welche dieser Bischof unmittelbar nach dem Antritte seines Amtes vorgenommen habe [51]). Im Zusammenhange aber mit der Aenderung der Gesetzgebung über die Haltung der gewöhnlichen Feiertage und der Sonntage geschieht auch einer Bestimmung Erwähnung, die die strengere Haltung der 15 höheren Festtage eingeschärft hat [52]); sie kann indessen unmöglich mit der obigen Novelle gleichzeitig erlassen worden sein, da unter diesen 15 Festen bereits die erst im Jahre 1199 eingeführte **Þorláksmessa** figurirt. — Endlich mag hier noch ein letzter Beleg stehen, welcher dem Eherechte entnommen ist. Das ältere isländische Recht gestattet die Ehescheidung wegen Armuth, und zwar in zwei verschiedenen Anwendungsfällen. Einmal nämlich soll für den Fall, da der eine Ehegatte nicht genügendes Vermögen hat, um die Alimentation der von ihm zu unterhaltenden Armen zu bestreiten, dem anderen Theile freistehen, die Ehe aufzusagen, um nicht sein eigenes Gut an den Unterhalt der Armen seines Gatten setzen zu müssen; sodann aber kann für den Fall, da das Vermögen beider Eheleute nicht zureichen will, um die beiden obliegende Armenalimentation zu bestreiten, die Scheidung ihrer Ehe auch von demjenigen verlangt werden, welchen subsidiär diese Verpflichtung treffen würde und theilweise bereits getroffen hat, indem dieser sich nicht der Gefahr auszusetzen braucht, daß aus dem Fortbestande der Ehe Kinder hervorgehen möchten, deren Unterhalt dann ihm zur Last fiele [53]). Diesen Bestimmungen gegenüber, welche sowol die St. als die K. in ihrem Eherechte bringen und welche auch die **Skálholtsbók** in den von ihr in das Christenrecht eingeschobenen Capiteln noch festhält, findet sich nun unter den Anhängen, welche die erstgenannte Handschrift ihrem Eherechte folgen läßt, eine andere Vorschrift, welche sich ausdrücklich als eine dem Eherechte entnommene Novelle bezeichnet und für beide Anwendungsfälle die Ehescheidung wegen Armuth ausschließt [54]); andererseits zeigt auch die **Belgsdalsbók** unter ihren Anhängen zum Zehntrechte eine Bestimmung, welche der obigen nahezu gleichlautend, doch von ihr dadurch sich unterscheidet, daß sie nur die von dem einen Ehetheile selbst, nicht auch die von einem dritten beantragte Scheidung wegen Armuth ausschließt [55]). Es mag dahinstehen, ob diese letztere Differenz nicht etwa blos durch eine Unachtsamkeit des Abschreibers veranlaßt ist, der die entscheidenden drei kleinen Worte leicht absichtslos ausgelassen haben kann; sicher ist aber jedenfalls so viel, daß auch hier eine mit dem Hauptterte des Eherechtes selbst im entschiedensten Widerspruche stehende Bestimmung von zweien Handschriften anhangsweise nachgetragen ist, während sie die dritte und älteste überhaupt nicht kennt u. dgl. m.

S. 170, dann 172—174 die Bestimmungen des älteren isländischen Christenrechtes mit denen des neueren norwegischen wunderlich vermischt.

51) Diplom. Island. 1. p. 259—260. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß die auf die Feste des Ambrosius, der Cäcilia und der Agnes, dann auf das Fasten vor den Apostel-tagen und dem Nicolaustage bezüglichen Neuerungen Þorlák's schon im Hauptterte des Christenrechtes der K. berücksichtigt werden; da aber die gleichzeitig erfolgte Freigebung zweier Tage in der Pfingstwoche in dem Christenrechte dieser Handschrift unbeachtet geblieben ist, wird das Gewicht dieses Einwandes sofort wieder beseitigt.

52) K. §. 268. S. 218; Kristinr. c. 49. S. 172. Ueber die Stelle, welche die Bestimmung in den verschiedenen Handschriften einnimmt, gilt das oben S. 77 Bemerkte. 53) K. §. 149. S. 39—41; St. Festaþ. c. 14. S. 325—327; so auch die Skálholtsbók im Kristinr. c. 24. S. 116—118. 54) St. Festaþ. c. 53. S. 376: Þat er mælt, at hvergi scal hionascilnaþr vera fyrir fatökis sakar, hvartki sa er þau raþa sialf ne frændr þeirra. Scipta scal omögom þeirra oc föra frændom sem aþr var mælt. Eigi scolo þau scyld at scilia reckio sina fyrir þeim söcom. Die Ueberschrift hat den Beisatz: nymæli or festaþætti. 55) c. 40. S. 236: Þat er mælt at hvergi skal hiuna skilnaðr vera fyrir fatökis sökum sa er þau raði sialf. Skipta skal vmögum þeirra ok föra frændum sem j lögum er mælt.

Die bisherigen Beispiele, die sich leicht sehr beträchtlich vermehren ließen, haben gezeigt, daß die Supplemente, welche unsere Handschriften ihren einzelnen Hauptstücken nachschicken, theils Wiederholungen früher schon dagewesener Bestimmungen, nur in etwas geänderter Fassung, theils auch mit den früher aufgestellten in directem Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten und daß sie ersteren Falls auf die gleichzeitige Benutzung verschieden gearteter Vorlagen durch den betreffenden Compilator, im letzteren Falle aber auf die Benutzung älteren Rechtes neben neuerem mit Bestimmtheit hindeuten. Wiederholungen sowol als Widersprüche ganz ähnlicher Art finden sich aber auch in den übrigen Theilen unserer Sammlungen; aber hier werden solche nur zum Theil in gleicher Weise erklärt werden können. Es ist bereits gelegentlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein von den Viehmarken handelndes Stück, welches die K. in dem Abschnitte um fjárleigor bringt, in der St. zweimal sich findet, nämlich einmal im Vertragsrechte und dann wieder im Landeinlösungsrechte [56]); beide Fassungen desselben zeigen dabei vielfach wörtliche Uebereinstimmung, daneben aber auch wieder so zahlreiche und so erhebliche Verschiedenheiten, daß sie sich deutlich als verschiedene Bearbeitungen eines und desselben Gegenstandes auf Grund der gleichen Materialien zu erkennen geben [57]). So findet sich ferner im Strafrechte der St. eine kleinere Bestimmung zweimal aufgenommen, welche sich auf die Verletzungen bezieht, welche einem Reiter durch Scheumachen seines Pferdes, oder wieder einem Andern durch Pferde zugefügt werden, die Einer fährt oder treibt [58]). Im Erbrechte derselben Handschrift kehrt ebenfalls wiederholt eine und dieselbe Bestimmung an verschiedenen Orten wieder [59]) und ebenso eine andere im Armenrechte [60]) u. dgl. m. Für die Erklärung derartiger Wiederholungen bietet sich dabei zum Theil wieder die Annahme dar, daß verschiedene Handschriften benutzt worden seien, und zwar so, daß die Varianten der einen als Zusätze zu dem Texte der anderen gegeben werden wollten; indessen erweist sich dieselbe in einzelnen Fällen doch nicht als stichhaltig, weil nämlich die Uebereinstimmung der verschiedenen Stellen hin und wieder eine allzu große ist, während in anderen Fällen jene Erklärungsweise wenigstens nicht genügt, da nicht abzusehen ist, warum der Compilator, und zumal der Compilator der St., welcher doch an dem freiesten Schalten mit dem ihm vorliegenden Stoffe sonst keinen Anstand nimmt, die doppelte Textesfassung oft hart hinter einander gegeben habe, statt dieselbe zu einem einzigen Satze zu verschmelzen, oder warum er solche in verschiedene Abschnitte seiner Sammlung, oder wieder an verschiedene Stellen eines und desselben Abschnittes eingestellt haben sollte. Es begreift sich, daß der Sammler die in verschiedenen Handschriften gebotenen verschiedenen Fassungen zu einem einzigen Texte verarbeiten konnte und es begreift sich auch, daß er, wie zumal in der K. oft genug geschehen, seinen Text auf eine einzelne Handschrift bauen, und dann am Schlusse des betreffenden Abschnittes oder auch der gesammten Handschrift aus anderen Handschriften nachtragen mochte, was ihm in diesen bemerkenswerth schien; daß er aber an verschiedenen Orten seines geschlossener verarbeiteten Textes jene verschiedenen Darstellungen einschob, das dürfte noch einer anderweitigen Erklärung bedürfen. Es zeigt sich aber bei genauerer Betrachtung, daß in einer Reihe von Fällen der wiederholte Satz einer Novelle angehörte [61]); solchenfalls mochte dann die Wiederholung sich entweder dadurch ergeben, daß der Sammler selbst, was bei den kurzen Sätzen, um die es sich dabei handelt, leicht geschehen konnte, die neuere Satzung, die er schon an dem einen Orte eingetragen hatte, aus Versehen nochmals an einem zweiten eintrug, oder aber dadurch, daß die ursprünglich an den Rand geschriebene Novelle später irrthümlich zweimal statt einmal von einem Abschreiber in den Text hereingenommen wurde [62]). In

56) Vergl. Kaupab. c. 11—23. S. 414—426 mit Landabrigðab. c. 37—40. S. 303—313; dann K. §. 225. S. 154—161, welcher letztere Text wesentlich mit dem des Kaupab. der St. übereinstimmt. 57) Schlegel hat S. LX—LXI seines Comment. bereits auf dieses Vorkommniß aufmerksam gemacht; dagegen ist es ein Versehen, wenn er auch Kaupab. c. 83. S. 499 im Vígslóði c. 120. S. 197—198 in der St. wiederholt nennt, denn die letztere Stelle ist in der Arnamagnäanischen Ausgabe nur auf Grund der K. eingeschoben, welche sie als Anhang zum Rannsóknaþ. §. 232 gibt, wie dies Schlegel selbst, S. LVI, richtig bemerkt. 58) Vígslóði c. 55. S. 95 und c. 69. S. 110—111; vergl. K. §. 88. S. 155. Schlegel, S. LXI, hat in der Anführung dieser Stellen eines Irrthums sich schuldig gemacht, der durch seine eigenen Angaben auf S. LV sich berichtigen läßt. 59) Arfaþ. c. 13. S. 207: Rett er at þeir geſi mutur af feno, scal hann þat taca af, ef her berr þat qviþr, at hann gaf sem minzt er þo fengi hann feit, und c. 17. S. 221: Ef maþr tekr danarfe austr, þa a hann at gefa muto til fiar-tökonnar, ef hann nair eigi ella, oc gefa sem hann ma minnzta; die K. §. 125. S. 238 hat hier eine bloße Referenz und dazu am Rande die Bemerkung: nym. Dann wieder c. 13. S. 208—209: Austr scal taca arf varra landa, næsta-bröþri eþr nanari maþr, enda er nu heimting til fiarins hvegi lengi sem þat liggr, und c. 17. S. 221: Ef varr landi andaz austr, þa scal feit taca næsta-bröþri eþr nanari, en feit liggr ser nu aldrigi, wo die K. §. 125. S. 239 noch die ältere Regel hat; siehe oben S. 62. Anm. 20. Ferner c. 13. S. 209: En ef maþr tekr danarfe austr, þa scal hann eigi kaupa meira i skipi, aþr virt er, enn kostr at selia ef hann vill, und gleich darauf: Eigi scal meira kaupa i scipi aþr virt er feit enn kostr er at selia; K. §. 125. S. 238—239 fällt mit der letzteren Fassung zusammen. Es mag noch bemerkt werden, daß c. 16. S. 219 eine Stelle sich findet, welche in den Supplementen c. 18. S. 223—224 wiederkehrt, und zwar in einer Fassung, zu welcher K. §. 126. S. 245—246 stimmt; überhaupt mag bezweifelt werden, ob nicht auch schon c. 17 des Arfaþ. zu den oben besprochenen Supplementen gehöre, und sind demnach einige der eben angeführten Stellen nicht mit voller Sicherheit hierher zu stellen.

60) Ómagab. c. 3. S. 226: Ef hiu tvö ero, þa a faþir at föra fram börn sin at tveim lutum, en moþir at þriþiungi. Ef þau hafa gört samlag fiar, þa scal hvart þeirra at þeim lut föra börnin fram, eþr omaga aþra, sem i feno a, und wieder S. 239: Faþir scal framföra barn sitt at tveim lutom en moþir at þriþiungi, en ef þau hafa felag sitt gert, þa scolo þau at slicom luta föra fram omaga hvart þeirra, sem þau eigo fe til; mit der letzteren Fassung stimmt K. §. 128. S. 5. 61) Bei Arfaþ. c. 13. S. 207 = c. 17. S. 221 sagt dies die K. ausdrücklich; bei c. 13. S. 208—209 = c. 17. S. 221 bezeichnet sich die Stelle selbst als neueres Recht, und hat die K. auch wirklich noch das ältere. 62) Das Letztere möchte zumal

anderen Fällen dagegen bezieht sich die Wiederholung auf größere Stücke, bei denen an bloße Novellen nicht gedacht werden kann; in solchen Fällen mag dann dieselbe Unsicherheit in Bezug auf die Wahl des Ortes, an welchem das betreffende Stück einzureihen sei, in anderer Weise bestimmend geworden sein, nämlich so, daß entweder in verschiedenen Sammlungen dasselbe an verschiedenem Orte eingestellt wurde und dann unser Compilator, indem er verschiedene Theile seiner Compilation aus verschiedenen Quellen schöpfte, solches übersehend das Stück zweimal in diese herübernahm, oder so, daß unser Compilator selbst, weil das Stück ihm an zwei verschiedene Stellen gleich gut zu passen und gleich nothwendig zu gehören schien, dasselbe an beiden Orten zugleich einreihte, indem er zugleich die Gelegenheit benutzte, dasselbe in verschiedenen Bearbeitungen zugleich sich anzueignen [63]). — Für die Widersprüche dagegen, welche sich hin und wieder in einer und derselben Handschrift finden, mag zunächst als Beleg dienen, was an verschiedenen Stellen der St. über das Erbrecht der unehelichen Kinder gesagt wird. Einmal wird die Regel ausgesprochen, daß derjenige nicht erbfähig (eigi arfgengr) sei, dessen Aeltern nicht rechtsförmlich in die Ehe getreten seien [64]) und von hier aus ist denn auch der Ausdruck arfgengr oder til arfs alinn geradezu technisch für den ehelich Geborenen [65]), der Ausdruck eigi til arfs alinn technisch für den unehelich Geborenen geworden [66]). Andere Male wird dagegen den unehelich Geborenen ein beschränktes Erbrecht zugestanden und zwar in der Art, daß unechte Kinder, eventuell unechte Geschwister succediren, wenn weder eheliche Kinder, noch Aeltern, noch ehelich geborene Geschwister des Erblassers leben; die Aenderung, die sich übrigens nicht auf das Erbrecht beschränkt, vielmehr auch auf andere aus der Verwandtschaft abgeleitete Rechte und Pflichten sich erstreckt, erfolgte durch eine Novelle, welche die St. und eine Reihe anderer Handschriften uns unter ihren Supplementen bringen [67]), während sie zugleich in der St. an den entsprechenden Stellen in ihren Haupttext selbst eingeschaltet wurde [68]). Die K. nimmt im Erbrechte, wunderlich genug, nicht nur den interpolirten Text der St. sondern fügt überdies auch noch am Rande eine Ref bei, welche auf den vollständigen Text der Novelle weist [69]). Gelegentlich wird dann dieselbe Regel vor St. sowol als der K. auch noch im Armenrechte wi holt [70]); aber während an den obigen Stellen ausd lich gesagt wird, daß bei den über die angegebene G hinausliegenden Graden der Verwandtschaft die u lich Geborenen gar nicht mehr berücksichtigt we spricht eine weitere Bestimmung, welche in der St. den dem Eherechte angehängten Nachträgen, in de aber gar nicht sich findet, den unecht Geborenen bis dritten gleichen Grade einschließlich noch ein subsidi Erbrecht hinter den ehelich Geborenen innerhalb d Verwandtschaftsgrades zu [71]). Daß sich in ähnl Weise auch in Bezug auf die sonstigen verwandtsc lichen Rechte der unecht Geborenen theils unter un verschiedenen Handschriften, theils auch innerhalb einzelnen Handschrift Widersprüche ergeben, versteht von selbst und braucht hier nicht weiter verfolg werden. Einen weiteren Beleg bieten sodann die stimmungen über die verbotenen Verwandtschaftsg Es ist oben bereits bemerkt worden, daß eine No vom Jahre 1217 in dieser Beziehung von eingreifc Bedeutung war und daß dieselbe von der K. als dem Christenrechte angehängt, im Eherechte dagegen berücksichtigt wurde, während die St. dieselbe nicht ein besonderes Gesetz aufgenommen, dafür aber mit seitigung der älteren Normen in ihr Eherecht verarl hat. Hier ist nun aber nachzutragen, daß auch vor dem Erlasse jener Novelle die Lehre von den botenen Verwandtschaftsgraden im isländischen R mannichfache Wandelungen durchgemacht hat und auch von diesen in unseren Sammlungen noch manch Spuren sich erhalten haben [72]). Wir wissen, daß dem älteren Rechte der katholischen Kirche das Ehev wegen Verwandtschaft bis zum siebenten gleichen G einschließlich sich erstreckte; wir wissen aber auch, die norwegische Kirche, mindestens seit der Sendung Cardinals Nicolaus von Albano in den Norden (11 in dieser Beziehung privilegirt war [73]). Die Legisl

bei Arfaþ. c. 13. S. 209: En ef maþr u. s. w. anzunehmen sein, wo die Wiederholung des Satzes nur durch eine einzige, wenig umfangreiche Bestimmung von dessen erster Aufführung getrennt ist.

63) Auf das Stück „um einkunnir“ zumal dürfte nur eine derartige Erklärungsweise passen. 64) St. Arfaþ. c. 3. S. 175; K. §. 118. S. 222. 65) St. Arfaþ. c. 1. S. 170 u. 171; c. 2. S. 172; c. 25. S. 229; Festaþ. c. 1. S. 305—306; c. 25. S. 339; Vígslóði c. 35. S. 66 u. 68. Die entsprechenden Stellen der K. geben die Ausdrücke gutentheils ebenso. 66) St. Ómagab. c. 34. S. 299; ebenso K. §. 143. S. 24. 67) St. Arfaþ. c. 18. S. 222—223; Vilhjálmur Finsen bemerkt in den Annálar für 1849. S. 295. Anm. 3, daß die Stelle in der Handschrift am Rande ausdrücklich als nýmæli bezeichnet sei, und Guðbrandur bestätigt mir dies. Ferner AM. 315. B. §. 1. S. 227 und Belgsdalsbók §. 45—46. S. 238—239, dann §. 48. S. 240, §. 51. S. 242 und §. 56. S. 244. Die Fassung und das Maß der Vollständigkeit der Novelle variirt dabei in den verschiedenen Handschriften. 68) So bezüglich des Erbrechts in Arfaþ. c. 1. S. 170—171; bezüglich des Verlobungsrechtes Festaþ. c. 1. S. 306; bezüglich der Unzuchtsbußen Festaþ. c. 25. S. 339; bezüglich der Blutklage Vígslóði c. 35. S. 66, wobei freilich hin und wieder die Einschaltung in der Eile nicht ganz correct erfolgte.

69) K. §. 1[illegible] 218 — 219. Anderwärts ist di nicht gleich gena[illegible] der Einschaltung der unechten G 70) Ómagab. c. 34. S. 299; K. §. 143. S. 24. Vilhjá Finsen, a. a. O. S. 295, will in dieser Stelle den Sinn fi daß unechte Kinder nur ihren Aeltern gegenüber, und auch dan unter der Voraussetzung erbberechtigt sein sollen, daß gar kein e geborener Verwandter da sei; er sieht demgemäß in dieser Stelle weitere Antinomie. Aber daß hier nur des Erbrechtes gege der Aeltern gedacht wird, ist durch den Zusammenhang der bedingt und schließt dessen weitere Erstreckung nicht aus, und die unechten Kinder erst hinter denen berufen werden „er til ero talþir at lögom,“ so zeigt die Vergleichung von Arfaþ. S. 172, daß hierunter, abgesehen von den unechten Kindern Geschwistern selbst, nur die echtgeborenen Kinder und Geschw dann die Aeltern des Erblassers zu verstehen sind. 71) Ar c. 25. S. 229—230. 72) Vergl. wegen des Folgende sorgfältigen Erörterungen von Vilhjálmur Finsen in Annálar (1849) S. 213—222 und von Jón Sigurðsso Diplom. Island. I. p. 376—388. 73) Die Ausdehnung

des heiligen Olaf's bereits scheint die Vorschriften des kanonischen Rechtes dahin ermäßigt zu haben, daß sie die Ehe im siebenten gleichen Grade verstattete; der genannte Cardinal aber ertheilte der norwegischen Kirche sodann noch die weiter reichende Vergünstigung, daß sogar schon im sechsten gleichen Grade die Ehe zulässig sein sollte. Vergleichen wir nun hiermit die Bestimmungen des älteren isländischen Rechtes, so finden wir einerseits die Ehe im siebenten gleichen Grade verstattet, dagegen die Ehe im fünften gleichen Grade absolut verboten; für die zwischen beiden Grenzen in der Mitte liegenden Grade aber gilt die Ehe als dispensabel und kann der Dispens durch ein für allemal bestimmte Zahlungen erkauft werden oder vielmehr, genauer gesprochen, es waren solche Fälle nur mit einer Geldbuße (fèvíti) bedroht, durch deren rechtzeitige Erlage man sich von jeder weiteren Ansprache frei machen konnte, während die nicht rechtzeitige Erlage nur die Verfällung in eine Geldbuße höheren Betrages zur Folge hatte [74]). Während also die in den Gesetzen des heiligen Olaf's gezogene Schranke auch von dem isländischen Rechte angenommen wurde, hat die von Cardinal Nicolaus gewährte Indulgenz zunächst auf der Insel keinen Eingang gefunden; dagegen hat man hier in durchaus selbständiger Weise und kraft eigener Machtvollkommenheit die Härte des älteren Rechtes zu mildern gewußt und möchten wir daraus, daß überhaupt dieser letztere Weg betreten wurde, den Schluß ziehen, daß die einschlägige isländische Legislation noch der Zeit vor dem Jahre 1152 angehört

Privileges ist freilich kaum mit Sicherheit festzustellen. Ein Schreiben des Papstes Cölestin III. (1191—1198), welches in die Decretalen aufgenommen ist (c. 8. X. IV, 14), sagt ausdrücklich: permissum est hominibus terrae illius in sexto gradu conjungi, und erklärt solche Erlaubniß noch näher dahin, daß sie nur für den Fall gelte, da uterque conjungendorum distet a stipite sexto gradu; dagegen gestatten die sämmtlichen norwegischen Provinzialrechte die Ehe erst im siebenten Grade: Gulaþingsl. §. 24; Eiðsifjaþingsl. I. §. 30 oder II. §. 26; Borgarþingsl. II. §. 6 oder III. §. 6 (I. §. 15 ist auch auf Grund des neueren Rechts interpolirt und die Grenze schon auf den fünften Grad gesetzt); Frostaþingsl. III. §. 1, welche letztere Bestimmung auch in Sverris konúngs Kristinr. §. 56 übergegangen ist. Da aber Papst Cölestin ausdrücklich auf des Cardinals Nicolaus Indulgenz Bezug nimmt und auch in einem Erlasse des Papstes Anastasius IV. vom 28. Nov. 1153 von Bestimmungen de matrimonio die Rede ist, die der Legat [illegible] gleichzeitig in Schweden eingeführt habe (Diplomatarium [illegible]ecanum I. p. 57; die übrigen hier angeführten Bestimmungen passen auch auf Norwegen), und da andererseits das throndheimer Recht seine Vorschrift ausdrücklich auf das Ding zurückführt, das unter dem dicken Olaf zu Mostur gehalten worden war, und auch das Recht von Guley einem vor der Mitte des 12. Jahrh. entstandenen Texte zu folgen scheint, ist es wol am richtigsten, eine zwiefache Stufe auch schon für das ältere norwegische Recht anzunehmen, wie dies oben geschieht, wiewol dabei unerklärt bleibt, warum Gesetzestexte, welche in der uns vorliegenden Gestalt theilweise einer späteren Zeit angehören, die Indulgenz des Cardinals übergingen.

74) K. §. 147. S. 37; St. c. 9. S. 319—320. Von hier aus erklärt sich, warum ein Erlaß des Erzbischofs Eirikur an die isländischen Bischöfe, welcher etwa in das Jahr 1189 zu gehören scheint, den Bann nur auf die Verletzung des fünften gleichen Grades oder eines näheren angewendet wissen will; Diplom. Island. I. p. 286.

habe. Aber die Zahlungen, welche für die Verletzung der dispensablen Grade entrichtet werden sollen, sind an verschiedenen Stellen der K. verschieden angegeben; nach der einen Stelle sollen, wenn die Brautleute im sechsten und siebenten Grade verwandt sind, 10 aurar, wenn im sechsten gleichen Grade, 120 Ellen (d. h. 20 Unzen) erlegt werden, wenn aber im fünften und sechsten Grade, sollen sie den großen Zehnt, d. h. den zehnten Theil ihres gesammten Vermögens entrichten [75]), — nach der anderen dagegen hätte zwar in diesem letzten Falle dasselbe zu gelten, in dem ersten und zweiten dagegen die ungleich höhere Zahlung von drei und sechs Marken einzutreten [76]). Die Vergleichung der im Jahre 1217 eingeführten Bestimmungen zeigt, daß die erstere Reihe von Zahlungen die neuere, die zweite die ältere ist; auch in jener Novelle nämlich zeigt sich dieselbe Gradation von 10 aurar, einem Hundert Ellen und dem großen Zehnt, nur daß alle Satzungen um einen halben Verwandtschaftsgrad verschoben sind, indem die Novelle auch noch den sechsten und siebenten Grad völlig frei läßt, und andererseits erst den vierten und fünften absolut verbietet [77]). Wann aber der Uebergang von den höheren Zahlungen zu den geringeren gemacht worden sei, vermag ich nicht zu bestimmen; gewiß will mir nur so viel scheinen, daß eine vierfache Stufe der einschlägigen isländischen Legislation unterschieden werden muß, deren erste, auf den Gesetzen des heiligen Olaf's beruhende, noch von keiner Dispensation weiß, aber auch aus unseren Texten völlig verschwunden ist, deren zweite und dritte den Dispenskauf, jedoch mit verschiedenen Ansätzen für die zu entrichtenden Zahlungen, zwischen dem siebenten und fünften Grade kennt, deren vierte endlich im Anschlusse an das vierte lateranische Concil die Grenze für die Eheverbote und zwar die dispensablen sowol als die indispensablen herabsetzt [78]). Aber auch noch in einer

75) K. §. 144. S. 30; vergl. auch §. 147. S. 37. 76) K. §. 163. S. 60; ich bemerke, daß die Bestimmung hier den Schluß des Eherechts bildet, und somit recht wohl ein Nachtrag sein kann, der aus einer andern als der vorher gebrauchten Vorlage stammen kann. 77) Sehr auffallend ist allerdings, daß die Novelle, welche doch offenbar durch die Bestimmungen der vierten lateranischen Synode vom Jahre 1215 veranlaßt war, diesen sich nicht vollständig anschließt. Diese setzt bekanntlich die Grenze für die verbotenen Grade auf den vierten Grad herab (c. 8. X. IV, 14) und weiß von einer Nothwendigkeit des Dispenskaufens in den nächstferneren Graden Nichts; die Novelle dagegen betrachtet noch den vierten und fünften Grad als absolut verboten, und fordert für den Dispens beim fünften gleichen den großen Zehnt, beim fünften und sechsten 20 Unzen, und beim sechsten gleichen 10 Unzen, sodaß erst der sechste und siebente Grad ohne Dispens frei ist. Die erstere Abweichung erklärt sich, wenn wir beachten, daß die Bestimmung des Concils Anfangs auch anderwärts dahin verstanden wurde, als ob sie den vierten und fünften Grad unter den verbotenen mit einbegreife, weshalb denn auch Gregor IX. durch einen eigenen Erlaß deren richtiges Verständniß festzustellen genöthigt war (c. 9. X. cit.); die letztere dagegen muß wol auf finanziellen Rücksichten auf Island beliebt worden sein. 78) Jón Sigurðsson, a. a. O. S. 377—378, hält für möglich, daß die doppelte Angabe von 6 Mark und 120 Ellen, 3 Mark und 10 Unzen nur auf eine verschiedene Rechnungsweise sich stütze; mir will dies nicht einleuchten. Mir scheinen vielmehr insbesondere auch die Worte in K. §. 163: Enn þoat tiund se minne oc scal þo bera 6. merc ilög-

anderen Beziehung ergeben sich Widersprüche zwischen älterem und neuerem Rechte. In der K. wird einmal hinsichtlich der Folgen, welche an die Verletzung der verbotenen Verwandtschaftsgrade sich knüpfen, unterschieden zwischen schwereren und leichteren Fällen; als frændsemisspell et meira, d. h. die größere Verwandtschaftsverletzung gilt die Verbindung mit Weibern, mit denen man im dritten gleichen Grade verwandt ist und steht auf ihr der Waldgang, während zugleich die Einrede der Unbekanntschaft mit der Verwandtschaft ausgeschlossen, und die Eingehung eines Vergleiches von der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung abhängig gemacht ist, — welche Fälle als frændsemisspell et minna zu bezeichnen seien, wird dagegen nicht ausdrücklich gesagt, was doch nur unter der Voraussetzung erklärlich ist, daß darunter alle geringeren Verletzungen der verbotenen Grade begriffen sein sollen, als Strafe aber wird für solche Uebertretungen die einfache Landesverweisung angedroht [79]). Dieselbe Bestimmung findet sich nun auch in wesentlich gleicher Weise in der St. [80]), dann in der Belgsdalsbók [81]); an einer anderen Stelle der St. aber wird zwar auch ausgesprochen, daß wenn die Verletzung den dritten gleichen Grad oder noch nähere Grade betrifft, der Vergleichsabschluß der Zustimmung des Allthinges bedürfe, und angedeutet, daß innerhalb eben dieser Grenze die Strafe im Waldgange bestehe, daneben aber die Landesverweisung nur für den Fall angedroht, daß die betreffende Weibsperson zwar ferner als im dritten gleichen Grade, aber doch näher als im sechsten gleichen Grade verwandt sei [82]). Eine Verderbniß des Textes wäre hier allerdings denkbar, indem anstatt des sechsten der siebente gleiche Grad zu lesen sein könnte, was dann auf die ältere Norm zurückführen würde; indessen ist eine solche Annahme doch höchst unwahrscheinlich, indem die Strafe der Landesverweisung auf die dispensablen Fälle keine Anwendung fand und somit von der K. auf die Fälle, die innerhalb des fünften und sechsten Grades ausschließlich liegen, von der St. aber gar auf diejenigen beschränkt wird, welche innerhalb des fünften gleichen Grades begriffen sind [83]), wonach also eine Erstreckung derselben bis zum sechsten und siebenten Grade nur unter der Voraussetzung zulässig wäre, daß hier ein Ueberrest der ältesten, sonst aus unseren sämmtlichen Texten spurlos verschwundenen Satzungen des heiligen Olaf's vorläge. Eher ließe sich annehmen, daß statt: nanari enn at VI.ta manni zu lesen sei: nanari enn at V.ta manni, was dann mit den Vorschriften der Novelle von 1217 sich allerdings vereinigen ließe; immerhin wäre indessen möglich, daß hier auch wol eine Einwirkung des norwegischen Rechtes stattgefunden hätte, wie solches in Folge der Indulgenz des Cardinals Nicolaus sich gestaltete, sodaß dann ohne alle Unterscheidung zwischen dispensablen und nichtdispensablen Fällen die Strafe der Landesverweisung bis zu der Grenze gereicht hätte, welche überhaupt den verbotenen Graden gezogen war. Wieder eine andere Bestimmung findet sich in der St., nach welcher in den Fällen, welche als frændsemisspell et minna gelten, der Bischof nur noch eine Buße von 3 Mark einzuziehen berechtigt sein soll [84]); die Bestimmung der Zeit und des Ortes der Zahlung zeigt, daß dabei nicht etwa an eine Zahlung zu denken ist, welche neben der Landesverweisung herläuft und aus dem Vermögen des Verwiesenen entrichtet wird, denn eine solche würde am Þéránsdómur zu erlegen sein und es bleibt hiernach nur die Annahme übrig, daß hier eine von den oben besprochenen Vorschriften abweichende, neuere Bestimmung vorliege. In der That bezeichnet die St. das betreffende Capitel ausdrücklich als nýmæli und die Beglsdalsbók bringt dessen Inhalt unter ihren Nachträgen zum Zehntrechte [85]); die K. aber scheint durch eine Referenz auf die Bestimmung hinzuweisen, welche mit den für Novellen vielfach charakteristischen Worten eingeführt wird: Þat er mælt [86]) u. dgl. m.

Geben nun solche Wiederholungen und Widersprüche, wie sie sich nicht nur zwischen dem Inhalte verschiedener Handschriften, sondern auch verschiedener Stellen einer und derselben Handschrift oft genug herausstellen, bereits ein lebendiges Zeugniß für die Verschiedenheit der Materialien, aus welchen unsere Texte geschöpft sind, sowie für die sehr mechanische Art, wie bei deren Herstellung verfahren wurde, so sind in gleicher Richtung die zahlreichen Referenzen um Nichts weniger belehrend, welche

rétto oc scal gialda C. alna vaðmala fyrir þær 6. mercr, nicht concludent, der Sinn der einschlägigen Bestimmung vielmehr folgender zu sein. Wenn der große Zehnt entrichtet werden muß, sind von dessen Betrage 6 Mark in der gesetzgebenden Versammlung und an diese zu erlegen, wenn anders der Gesammtbetrag des Zehnts dies verstattet; was mit dem Ueberschusse geschehen soll, wird nicht gesagt, wenn wir nicht, was wol das Richtige ist, die unten folgende Bestimmung auch hierher beziehen, nach welcher der Bischof über solchen zu verfügen hätte. Wenn nun aber der Gesammtbetrag des Zehnts geringer ist, so sollen doch 6 Mark in der lögrètta erlegt werden; aber nur 120 Ellen, d. h. 2½ Mark, sollen an die lögrètta gegeben werden, während für den Ueberrest, der hier an die Stelle des überschüssigen Zehnts tritt, wieder des Bischofs Verfügungsrecht gilt. Gerade an die so verstandene Bestimmung scheint mir die spätere Herabsetzung der Zahlungen angeknüpft zu haben. Die Erlage von 120 Ellen, die bisher etwas Ausnahmsweises gewesen war, wurde jetzt die normale, nur daß für den Fall, da der Zehntbetrag höher stiege, der lögrètta (denn sie ist doch wol unter dem þingvöllr verstanden) ein Anspruch auf ein Viertel des Ueberschusses eingeräumt wurde; daneben regelte man dann einerseits das Recht des Bischofs auf die Verfügung über die anderen drei Viertel näher, und andererseits knüpfte sich die Herabsetzung der Zahlungen für geringere Fälle einfach an die statt der 6 Mark eingeschobenen 120 Ellen. Vergl. St. Festaþ. c. 55. S. 379, welche Stelle auch in K. §. 144. S. 30 durch eine Referenz in Bezug genommen wird; wenn ebenda auch die in §. 163. S. 60—61 nachfolgende Bestimmung herangezogen werden zu wollen scheint, so ist wol an einen entsprechend modificirten Text zu denken, oder auch daran, daß der in Bezug genommene nur modificirt inserirt werden wollte.

79) K. §. 162. S. 59—60. 80) Festaþ. c. 32. S. 345—346; theilweise wiederholt und ergänzt in c. 31. S. 344; c. 44. S. 357—359 und §. 49. S. 364—365, S. 366—367 und S. 368. 81) §. 41 ihrer Zusätze zum Christenrechte, bei Finsen II. S. 236.

82) St. c. 55. S. 380. 83) K. §. 144. S. 31; St. c. 3. S. 309. 84) St. c. 53. S. 376—377. 85) §. 42; bei Finsen II. S. 237. 86) K. §. 158. S. 56.

in unseren Texten sich da und dort zerstreut finden. An vielen Stellen derselben finden sich unausgeschriebene Sätze, zuweilen auch die Anfangs- und Endworte einer Bestimmung, allenfalls durch eine Bemerkung wie „usque“ oder „usque in finem“ verbunden oder geschlossen, und ist dergleichen unzweifelhaft darauf zurückzuführen, daß der Schreiber sich das Abschreiben einer ihm wohl bekannten und etwa anderwärts bereits vorliegenden Satzung ersparen wollte. Nun ist klar, daß solche Referenzen unmöglich in einem authentischen Gesetzestexte vorkommen konnten; minder klar dagegen, wie dieselben selbst bei einer bloßen Compilation zu erklären seien. Schlegel meint [87]), in den Fällen, da die an einem Orte in Bezug genommene Stelle an einem anderen Orte in derselben Handschrift ausgeschrieben stehe, bedürfe die Referenz keiner weiteren Erklärung; in den anderen aber, da dies nicht der Fall sei, dürfe wol schwerlich angenommen werden, daß der Schreiber sich hinsichtlich der in Bezug genommenen Satzungen auf sein Gedächtniß verlassen habe, indem kein Grund sich finden lasse, weshalb er gerade diese Bestimmungen eher als alle anderen sich gemerkt haben sollte, vielmehr müsse man wol voraussetzen, daß derselbe eine andere Handschrift derselben Quelle besessen habe, auf die er habe verweisen können, um sich die Mühe des Abschreibens zu ersparen. Recht genügend will mir indessen diese Meinung nicht erscheinen und zwar zunächst aus demselben Grunde, welchen Schlegel selbst gegen die Berufung auf das Gedächtniß des Schreibers geltend gemacht hat. Von Vorn herein ist der Umfang dessen, was der Schreiber der K. sowol als der St. wirklich abschrieb, viel zu beträchtlich, als daß man annehmen könnte, er habe nur andere ihm vorliegende Handschriften durch seine Thätigkeit zu ergänzen beabsichtigt, und überdies pflegen die Stellen, auf welche die Referenzen sich beziehen, vergleichsweise sehr geringen Umfanges zu sein; warum sollte nun ein Abschreiber, der unverdrossen Abschnitt um Abschnitt seinen Vorlagen nachschrieb, gerade solche vereinzelte kleine Stücke zu copiren, allzu mühselig befunden haben? Und wenn sich zwar begreift, daß der Schreiber Stellen, welche er schon anderwärts in seine Handschrift aufgenommen hatte, nicht noch zum zweiten und dritten Mal in diese vollständig eintragen mochte, so dürfte doch immerhin der andere Umstand auffällig genug erscheinen, daß er sich überhaupt veranlaßt sah, der an einem Orte eingestellten Satzung an einem zweiten nochmals zu gedenken. In der That dürfte eine genauere Prüfung der einzelnen hierher gehörigen Fälle zu etwas anderen, und jedenfalls zu weit bestimmteren Ergebnissen führen. — Beachtenswerth scheint zunächst, daß jene Referenzen ohne allen Vergleich häufiger in der K. als in der St. zu finden sind. Aus der letzteren Handschrift vermag ich nicht mehr als vier Fälle aufzuweisen, in welchen sämmtlich die Erklärung der gebrauchten Abkürzung keine Schwierigkeiten macht. Der eine Fall gehört dem Zehntrechte an und findet sich hier die Referenz mitten in einer demselben angehängten Klagformel [88]); offenbar war diese aus irgend einem Formelbuche entlehnt, vielleicht aus demselben, aus welchem der Compilator auch die gelegentlich schon erwähnten, in sein Eherecht aufgenommenen Formeln gezogen hatte [89]) und es erklärt sich somit in diesem Falle die Referenz in der That aus der Bezugnahme auf eine anderweitige, dem Schreiber vorliegende Handschrift, aber diese Bezugnahme hat hier auch in keiner Weise etwas Anstößiges, da es nicht eine mit der St. gleichartige Handschrift ist, auf welche verwiesen wird, vielmehr eine Handschrift ganz anderer Art und Bestimmung, aus welcher der Compilator der ersteren nur einige wenige einzelne Stücke, nicht aber geschlossene Abtheilungen seines Textes entlehnen konnte. Ein zweiter und dritter Fall gehört dem Eherechte an und stehen beide ihrem Inhalte nach unter sich in Verbindung [90]); dabei ist beachtenswerth, daß genau dieselbe Bestimmung auch der K. zu zwei Referenzen, jedoch von selbständiger Haltung, Veranlassung gibt, während dieselbe auch in dieser Handschrift wieder an einer dritten Stelle ihrem vollen Wortlaute nach mitgetheilt wird [91]). Augenscheinlich gewährt gerade diese letztere Stelle der K., wenn nicht den ursprünglichen Text, so doch den diesem zunächst stehenden [92]); da dieselbe überdies in der K. am Schlusse des Eherechtes sich findet, an welchem auch sonst mancherlei unverarbeitetes Material zusammengeworfen zu sein scheint, so liegt die Annahme nahe genug, daß wir es hier mit einer Novelle zu thun haben, bezüglich deren die Compilatoren ungewiß waren, an welchem Orte dieselbe einzuschalten sei, und welche sie eben darum an mehreren Orten einschalteten, wenn auch die Schreiber nicht jedes Mal die Mühe sich gaben, deren Text wörtlich abzuschreiben [93]). Der vierte Fall endlich ist dem Grundgüterrechte, oder genauer gesprochen dem Strandrechte entnommen und auch in diesem Falle ist die in Bezug genommene Stelle an einem anderen Orte

87) Comment. S. LXI. Anm. 1.

88) Vergl. §. 45 des Abdruckes im Diplom. Island. I. p. 98. 89) Siehe oben S. 57. Anm. 86. 90) Festaþ. c. 48. S. 364: Ef kona er olett su er eigi a ser bönda, usqve ne ilit; ferner c. 52. S. 374: Ef sacar aþili spyrr hana þess, oc er hon þa seyld at segia hanom, en ef hon vill eigi segia — usqve — konunnar. Vollständig findet sich die beide Male angezogene Bestimmung ebenda c. 33. S. 347—348. 91) K. §. 157. S. 52: Ef kona er olett. Vsque. heimilis bva IX. konnonnar; dann §. 158. S. 54: Ef kona er olétt. Vollständig steht die Satzung in §. 161. S. 58 u. 59. 92) Das erste und dritte Stück von K. §. 161 ist nämlich in c. 33 der St. fast wortgetreu wiedergegeben, das zweite und vierte dagegen in c. 48 der letzteren Handschrift eingestellt, und zwar so, daß hier dem zweiten die Referenz auch jenes erste vorhergeht; der innere Zusammenhang spricht dabei unzweideutig für die ursprüngliche Zusammengehörigkeit aller vier Stücke in der von der K. bewahrten Reihenfolge. 93) Für die Eigenschaft einer Novelle könnte man allenfalls auch noch geltend machen, daß die Stelle von der Tortur, welche sonst nur auf Unfreie Anwendung fand (z. B. K. §. 110. S. 189; St. Vígslóði c. 111. S. 161—162), in Bezug auf ein freies Weib Gebrauch machen läßt, und etwa daran denken, daß solche aufgekommen sein möchte, nachdem der Cardinal Wilhelm von Sabina die Gottesurtheile verboten hatte. Doch wäre ein solcher Schluß unsicher, da Festaþ. c. 33. S. 347 und c. 55. S. 381 das Gottesurtheil noch zulassen, beides Stellen, welche in der K. fehlen.

in derſelben Handſchrift zu leſen [94]); da dieſelbe in der K. gänzlich fehlt, wäre wol möglich, daß auch ſie aus einer Novelle entnommen, und ſomit auch hier wieder die Referenz ganz ebenſo wie in den beiden vorigen Fällen zu erklären wäre: hier wie dort würden eben dieſelben Geſichtspunkte in Betracht kommen, die oben bereits in Bezug auf die mehrfach nachweisbaren Wiederholungen derſelben Beſtimmung in einer und derſelben Handſchrift zu erörtern waren. — Ungleich zahlreicher als in der St. ſind nun aber die Referenzen in der K., aus welcher ich mir volle 70 Fälle von ſolchen angemerkt habe. Zuweilen hat auch der Schreiber dieſer Handſchrift ſich in der Lage befunden, an verſchiedenen Stellen ſeines Textes dieſelben Beſtimmungen einreihen zu ſollen, und ſolchenfalls dann hin und wieder ſein Geſchäft ſich dadurch erleichtert, daß er an dem ſpäteren Orte einfach auf den früheren verwies, an welchem er die gleiche Stelle bereits ihrem vollen Wortlaute nach eingeſtellt hatte; allein neben derartigen Referenzen finden ſich auch noch andere vor, welche einen durchaus abweichenden Charakter tragen und demnach auch nicht auf demſelben Wege wie jene erklärt werden können. Einmal nämlich werden wiederholt Satzungen in Bezug genommen, welche zwar an einer anderen Stelle der Handſchrift vollſtändig mitgetheilt werden, aber erſt an einer ſpäteren als derjenigen, an welcher ſich die Referenz ſelbſt findet [95]); wie ſoll ſich nun ſolchenfalls erklären, daß der Schreiber an der erſteren Stelle ſich die Mühe des Abſchreibens erſparen wollte, wenn er doch voraus wußte, daß er an einem ſpäteren Orte ſich ihr doch noch werde unterziehen müſſen, und wie insbeſondere, daß er in ſolchen Fällen genau vorausſehen konnte, welche einzelne Stellen er ſpäter noch abzuſchreiben haben werde, während doch ſeine Verweiſungen oft genug auf gar wenig bedeutende und hinterher nur ganz iſolirt eingeſtellte Beſtimmungen ſich beziehen? Sodann aber finden ſich in der K. auch gar nicht ſelten Referenzen, welche auf gar nicht in dieſer Handſchrift enthaltene Stellen verweiſen. In den meiſten Fällen können wir ſolche nur angeführte, aber nicht ausgeſchriebene Sätze aus der St. ergänzen; andere Male iſt auch dies nicht möglich, oder doch nicht mit voller Sicherheit möglich [96]): im einen wie im anderen Falle aber deuten ſie denn doch darauf hin, daß bei der Herſtellung der K. außer den wörtlich abgeſchriebenen Texten noch andere Hilfsmittel zu Gebote ſtanden, deren Umfang und Bedeutung erſt noch einer näheren Erörterung zu bedürfen ſcheint. Im höchſten Grade auffällig erſcheint mir dabei, daß faſt die ſämmtlichen Referenzen, welche die K. enthält, ſich auf drei Hauptabſchnitte derſelben vertheilen. Sehe ich ab von einer auf das Vergleichsweſen bezüglichen Referenz, welche dem Þingskapaþ. angehört und welche ſich ſpäter unter den Miscellaneen am Schluſſe der Handſchrift nochmals wiederholt, dann von einer ganz vereinzelten Referenz im Omagab., welche noch dazu ihrem Inhalte nach mit dem Eherechte in der nächſten Verbindung ſteht, ſo finde ich der Referenzen 17 im Strafrechte, 23 im Erbrechte, und 27 im Eherechte, wogegen ich in keinem der übrigen Abſchnitte auch nur eine einzige aufzuweiſen vermöchte. Gerade die genannten drei Abſchnitte zeigen nun aber auch in anderer Beziehung einen eigenthümlichen Charakter. Mehr als in allen anderen Hauptſtücken zeigen ſich gerade in ihnen die deutlichſten Spuren einer durchgreifenden und noch keineswegs zum Abſchluſſe gebrachten Ueberarbeitung, und es iſt ſicherlich nicht zufällig, daß auch die Lehre vom Vergleichsweſen, welchen zwei von den noch übrigen drei Referenzen angehören, völlig dieſelbe aufgelöſte und unfertige Geſtalt an ſich trägt. Das häufige Vorkommen der Referenzen könnte wol mit dieſer eigenthümlichen Beſchaffenheit der betreffenden Abſchnitte zuſammenhängen und zwar in folgender Weiſe. Betrachten wir die einzelnen in der K. vorfindlichen Referenzen je für ſich, ſo finden wir in einer Reihe von Fällen die in Bezug genommene Stelle, ſei es nun an dem Orte, an welchem die Referenz, oder an dem anderen, an welchem deren vollſtändiger Wortlaut mitgetheilt wird, ausdrücklich als eine Novelle bezeichnet [97]). Andere Male geſtattet der Inhalt der Satzung ſelbſt mit einiger Sicherheit auf einen derartigen Charakter derſelben zu ſchließen, wie

94) Laudabrigðab. c. 72. S. 394: Ef menn flytia hval or almenningo, oc scolo þeir hanom — usqve: tilförina; vollſtändig ſteht die Beſtimmung ebenda c. 69. S. 385. 95) Ein Beiſpiel dieſer Art bietet bereits die oben S. 83. Anm. 91 aus dem Eherechte angeführte Referenz; ein weiteres K. §. 71. S. 121—122, welche Stelle nicht nur in §. 244. S. 189, ſondern auch ſchon in §. 60. S. 109 in Bezug genommen wird, — ferner §. 94. S. 168, dann S. 169, wo beide Male die vollſtändige Stelle erſt auf S. 170 nachfolgt u. dgl. m. 96) Die Freiheit, mit welcher die Abſchreiber die ihnen vorliegenden Texte behandelten, hat zur Folge, daß die Wortfaſſung, in welche eine und dieſelbe Beſtimmung an verſchiedenen Orten eingekleidet wird, recht wohl eine etwas verſchiedene ſein kann; bei Referenzen, welche ſich auf die Angabe einiger weniger Anfangs- oder allenfalls auch noch Endworte beſchränken, kann demnach allerdings leicht zweifelhaft werden, ob die in Bezug genommene Stelle mit einer anderweitig erhaltenen identiſch ſei oder nicht. Doch zeigen die ſorgſamen Nachweiſe bei Vilhjálmur Finsen, daß der anderwärts nicht aufzufinden-

den Stellen vergleichsweiſe nur ſehr wenige ſind; ich bemerke als ſolche nicht zu ergänzende Referenzen, bei denen überdies nicht einmal der Gegenſtand ſich genau beſtimmen läßt, auf welchen ſie ſich beziehen, nur folgende: K. §. 158. S. 53: Ef retta fars sacir. Vsque aðr var tint; ferner §. 158. S. 56: Þar er eigi nair handsolom. Vsque søkiande oc veriandi; — Þar er maðr þarf. Vsque doms upsogo vætti er; — Þat er mælt ilögom. þar er f. Vsque en lögretto menn eigo suör.

97) So K. §. 104. S. 180: nymæli. Ef aðili spyrr svá siðarla vig söc; die Stelle ſteht vollſtändig in §. 107. S. 181 und St. Vígslóði c. 65. S. 105, und wird am erſteren Orte mit den Worten: þat er mælt eingeführt. K. §. 118. S. 220: Ef synir ero til arfs alnir. þa á; vergl. St. Arfaþ. c. 2. S. 172. Dann K. §. 118. S. 223—224: Ef sa maðr andaz er barn á i vanom; vergl. St. c. 4. S. 177, wobei zu beachten iſt, daß weſentlich dieſelbe Beſtimmung, nur in etwas anderer Wortfaſſung, auch in K. §. 118. S. 222: Barn þat er moðir u. ſ. w., und St. c. 18. S. 223 wiederkehrt. Ferner K. §. 118. S. 226: Ef scogar menn eþa fiorbavgs menn, vergl. St. c. 4. S. 181, ſowie K. §. 118. S. 227: Ef sa maðr kømr ut or för. oc queþia aþingi; vergl. St. c. 4. S. 183—184. Endlich K. §. 125. S. 238: Þat er ef maðr tecr danar fe avstr. sem hann ma minnsta; vergl. St. c. 17. S. 221. Alle die zuletzt genannten Stellen ſind in der K. am Rande als nym. bezeichnet. Wiederum iſt K. §. 145. S. 36:

z. B. bei einer Reihe von Referenzen, welche sich auf die oben besprochene Erweiterung der den unecht Geborenen eingeräumten Rechte bezieht[98]); oder bei einer Anzahl anderer, welche die verbotenen Verwandtschaftsgrade und deren Verletzung betreffen, also einen Gegenstand, dessen mannichfache legislative Umgestaltungen ebenfalls bereits erörtert worden sind[99]); oder bei wieder anderen, welche entweder sich direct auf die Ehescheidung beziehen, oder doch Stellen betreffen, welche im Zusammenhange mit dieser auch noch von anderen verwandten Gegenständen handeln[1]) u. dgl. m. Wiederum berührt sich hin und wieder eine einzelne Referenz ihrem Inhalte nach genau genug mit anderen Referenzen oder wörtlich aufgenommenen Bestimmungen, um annehmen zu lassen, daß hier ein ursprünglich einheitliches Gesetz in Stücke zerschlagen und an verschiedenen Orten eingestellt worden sei; läßt sich dann bezüglich der einen oder anderen der zusammengehörigen Stellen die Eigenschaft einer Novelle anderweitig feststellen, so wird der bezügliche Nachweis auch hinsichtlich der übrigen als genügend betrachtet werden dürfen. So finden wir z. B. hart hinter einander drei Referenzen, deren erste sich auf die Befugniß der Aeltern bezieht, bei Lebzeiten erbfähiger Söhne eine Tochter auszustatten, deren dritte den Fall betrifft, da eine Mutter auf die Erziehung und den Unterricht, auf die Reisen, auf die Heirath oder auf die Bezahlung von Schulden ihres Sohnes Geld und Gut aufgewandt hat, deren mittlere endlich die Frage entscheidet, wie weit Brüder beim Tode ihrer Aeltern die Pflege einer hilflosen Schwester zu übernehmen haben[2]); alle drei Bestimmungen stehen auch in der St. hinter einander und wenn demnach die erste derselben in der K. ausdrücklich als eine Novelle bezeichnet wird, so darf diese Bezeichnung wol unbedenklich auch auf die beiden anderen erstreckt werden. Wiederum wird eine Bestimmung, welche sich auf die Beerbung eines in Norwegen verstorbenen Isländers und die Ueberführung seines Nachlasses nach Island bezieht, ausdrücklich als einer Novelle entnommen bezeichnet; eine zweite Referenz, welche den anderen Fall behandelt, da der Nachlaß aus Grönland zu holen ist, könnte allenfalls aus derselben Quelle geschöpft sein[3]).

Ef legit er með kono. Vsque. bœtrnar oc. nicht nur in K. §. 158. S. 54, dann St. Festaþ. c. 36. S. 352, sondern auch in den Anhängen der Belgsdalsbók §. 53. S. 243 vollständig zu lesen und in dieser letzteren Handschrift mit der Ueberschrift vm nymæle versehen. Endlich steht K. §. 158. S. 56: Þat er mælt, ef maðr getr barn við. fe a at taca, vollständig in St. c. 53. S. 376—377, welche Stelle in der Capitelüberschrift als nymæli or festaþætti bezeichnet ist.

98) K. §. 118. S. 218—219: Eptir systor sammöþra oc scirgetna. til arf toko; vergl. St. Arfaþ. c. 18. S. 222; — K. §. 118. S. 219: Sonr lavngetinn a vig söc. Vsque. eptir omaga, welche Stelle mit St. Vígslóði c. 35. S. 66 und Belgsdalsbók §. 56. S. 244 dem Sinne, aber nicht den Worten nach übereinstimmt; — K. §. 118. S. 220: Þeir ero menn XIIII er talþir; vergl. St. c. 1. S. 172; — K. §. 122. S. 232: Ef lavn getin born eigo rétta far vm moðor. Vsque er vm getnoð þess gelldz, welche Stelle in St. Festaþ. c. 56. S. 382 theilweise sich wiederfindet. 99) K. §. 144. S. 30—31: Þar er menn scolo gera tiund ena meire. söc er vill, ist vollständig in St. Festaþ. c. 55. S. 379 und K. §. 144. S. 31: þar er maðr at gialda tiund. vsque. lamba gæror sex in den Anhängen zu lesen, welche die St. ihrem Christenrechte und Zehntrechte folgen läßt; vergl. §. 44 im Diplom. Island. I. p. 97—98, oder Kristinr. c. 49. S. 172. Wenn aber unmittelbar zuvor, K. §. 144. S. 30, die Worte stehen: Enn ef frændsemi er at V^ta manne oc VI^ta vsque oc a huerr soc er vill, welche, wie es scheint, aus K. §. 163. S. 60—61 ergänzt werden sollen, so wird hier, wenn nicht etwa an einen modificirten Text der letzteren Stelle gedacht ist, älteres und neueres Recht in einer Weise neben einander gestellt, wie es doch nicht neben einander gelten konnte. K. §. 157. S. 52: Nv liggr maðr með næsta brøðro sinni. Vsque sa asoc er vill, steht in St. c. 33. S. 346, wo indessen der Schluß anders lautet. K. §. 158. S. 56: Þar er byscopar vilia biðia lofs. Vsque. oc frændsemis spell et minna, steht in §. 162. S. 59—60, dann St. c. 32. S. 345, und wenn in K. §. 158. S. 56 nochmals die Referenz sich findet: Þat er et meira frændsemis spell. Vsque IX bva aþingi, so ist damit nur ein Theil derselben Stelle bezeichnet, wobei nur in der K. die Schlußworte fehlen, welche die St. hat. An allen diesen Stellen weist schon der gesteigerte Einfluß, welcher den Bischöfen eingeräumt ist, auf späteres Recht hin.

1) So ist z. B. St. Festaþ. c. 54. S. 377—379 seinem vollen Umfange nach an verschiedenen Stellen der K. durch Referenzen in Bezug genommen, nämlich durch K. §. 149. S. 41: Þat er þar er hiu verða eigi sambuga. gögn baro til; §. 144. S. 31—32: Ef maðr fastnar ser kono. oc eigi lengr; §. 118. S. 222: Þa er brull lavp gert at lögom. isama sæing cono (welche Stelle übrigens auch in St. Arfaþ. c. 3. S. 176 wiederkehrt); endlich §. 149. S. 41—42: Ef frændzsemi su. a meðal þeirra. Auch aus St. c. 55. S. 381 wird eine auf die Ehescheidung bezügliche Stelle in Bezug genommen, nämlich K. §. 158. S. 55: Ef hiu ero scilit VI. miseri. vistafare sino, während eine zweite schon in der vorigen Anmerkung als einer Referenz unterliegend bezeichnet wurde, und ebenso ist auch aus dem unmittelbar vorhergehenden, ausdrücklich als Novelle bezeichneten c. 53 der St. nicht nur eine in Anm. 97 hervorgehobene Referenz geschöpft, sondern es scheint auch mit der in diesem Capitel ausgesprochenen Aufhebung der Ehescheidung wegen Armuth die Alimentationspflicht zusammenzuhängen, welche in K. §. 143. S. 26: Ef annat hiona hefir fe til þa scal þat føra annat fram nema annat vite eigi vel en þegar enn er þvi batnar, den Eheleuten gegenseitig auferlegt wird. Diese letztere Stelle findet sich vollständig in St. Omagab. c. 34. S. 300, und es ist dabei bemerkenswerth, daß dabei fortgefahren wird: þá er sem áðr var mælt. Damit ist auf c. 29. S. 287 zurückgewiesen, welche Bestimmung in der K. völlig fehlt, und dürfte das Weglassen des Schlusses jener ersteren Stelle in der K. gerade damit zusammenhängen, ebendarum aber auch darthun, da die an dieser Stelle vom Compilator gebrauchte Vorlage unserer St. vollkommen entsprach. Auffallend ist dem gegenüber freilich, daß K. §. 149. S. 41: Þat þeirra er scilnaþ vill. oc nefna vatta at, welche Stelle in St. c. 14. S. 327 vollständig steht, die Scheidung wegen Armuth noch als zu Recht bestehend kennt. — Zwei weitere Referenzen, nämlich K. §. 149. S. 41: Ef maðr scilz við kono sina. Vsque til arfs alin, und ebenda: Ef maðr scilz við kono sina. vsque raðom siþan, sind wol aus K. §. 118. S. 224 und St. Arfaþ. c. 4. S. 178—179, dann aus St. Festaþ. c. 20. S. 332—333 zu ergänzen, und verrathen sich schon durch die den Bischöfen eingeräumten Befugnisse als neueres Recht.

2) K. §. 118. S. 220: Ef synir ero til arfs alnir. þa á. Ef annat tueggia fellr fra faðir. Þat er oc þar er moðir gefr syne sinom; vollständig in St. Arfaþ. c. 2. S. 172. Zu beachten ist dabei, daß wenigstens die erste und dritte Bestimmung an die umfassenderen Vorschriften auf S. 221—222 der K. sich eng anschließt, und daß der letzte Satz dieser letzteren sogar mit den Worten der dritten Referenz ziemlich genau übereinstimmt; es mag hier, wie ja öfter geschehen, ein Theil der Novelle irrthümlich zweimal eingestellt worden sein. 3) K. §. 125. S. 240: Ef maðr teer

Ausdrücklich wird ferner eine Bestimmung als Novelle bezeichnet, welche den Fall behandelt, da zu einer in Island deferirten und in Besitz genommenen Erbschaft dann hinterher ein anderer, näherer Verwandter sich meldet; eine zweite Referenz, welche sich ganz auf denselben Fall bezieht, muß wol um so mehr auf dasselbe Gesetz zurückgeführt werden, als auch in der St. beide Stellen unmittelbar sich folgen [4]). Wenn nun in derartigen Fällen noch mit einiger Sicherheit auf die Eigenschaft der in Bezug genommenen Stelle als einer neueren Satzung geschlossen werden kann, so sind andere Male die Umstände weit weniger concludent und gestatten zwar allenfalls auch noch mit Bestimmtheit auf spätere Zusätze zu schließen, lassen aber für deren gesetzliche Bedeutung höchstens noch eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit erbringen. Hin und wieder läßt der Umstand auf einen späteren Zusatz schließen, daß sich in der K. selbst die Referenz und die vollständig mitgetheilte Stelle in der unmittelbarsten Nachbarschaft befinden, sofern hieraus sich klar ergeben kann, daß hier nur eine an den Rand bemerkte Verweisung aus Ungeschicklichkeit zweimal statt einmal in den Text eingestellt wurde [5]); andere Male weist der Umstand eben dahin, daß sich die in der K. in Bezug genommene Satzung in der St. wiederholt und an verschiedenen Stellen findet [6]), oder daß dieselbe sich hier oder in der K. selbst an einer Stelle eingereiht zeigt, welche nur unverarbeitet zusammengehäuftes Material zu geben scheint [7]). Auch in solchen Fällen mögen allenfalls wieder verschiedene Referenzen mit Rücksicht auf ihren gemeinsamen Inhalt sich zu einer Gruppe vereinigen lassen, welche auf eine gemeinsame Quelle zurückzuweisen scheint. So finde ich eine zwiefache Referenz, welche auf den Fall sich bezieht, da ein Ausländer in Island getödtet worden ist, in unmittelbarer Nähe mit dem vollständigen Wortlaute der einen und der anderen Stelle eingestellt [8]); ein Paar weitere Referenzen ferner beziehen sich auf die Beerbung eines auf der Insel verstorbenen Ausländers, welche sich nach denselben Grundsätzen wie die Blutklage regelt und finden sich die einschlägigen Stellen in der St. theils an verschiedenen Orten, theils auch an Orten eingereiht, welche den oben bezeichneten Mischcharakter zeigen [9]). Wiederum finden sich zwei auf Unzuchtsvergehen bezügliche Referenzen in der K. ebenfalls in nächster Nähe der vollständigen Mittheilung ihres Wortlautes [10]); an derselben Stelle, an welcher die St. solche einreiht, finden wir eine weitere, hierher gehörige von der K. anderwärts in Bezug genommene Satzung, welche die Belgsdalsbók ausdrücklich als einer Novelle entlehnt bezeichnet [11]), während zwei weitere, ihrem Inhalte nach verwandte Referenzen der K. in den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Capiteln der St. zu finden sind [12]), und überdies in der K. an derselben Stelle auch noch eine weitere Referenz steht, bezüglich deren oben auch schon erwiesen wurde, daß sie auf spätere Zusätze zurückzuführen sei [13]). Läßt sich aber bereits in den eben angeführten Fällen kaum bestimmen, ob die Zusätze, welche zu dem ursprünglichen Texte gemacht werden wollten oder gemacht wurden, aus Novellen oder anders woher geflossen seien, so läßt sich andere Male ein anderweitiger Ursprung derselben sogar dringend wahrscheinlich

---

fe a grøn lande. oc sva vorn; vollständig in St. Arfaþ. c. 14. S. 211. Vergl. die oben S. 84. Anm. 97 schon angeführte Stelle: K. §. 125. S. 238: Þat er ef maðr tecr danar fe avstr.

4) K. §. 118. S. 227: Ef sa maðr kømr ut or för, und §. 124. S. 237: Ef sa maðr spyrr er erlendis er. andaðiz; vergl. St. Arfaþ. c. 4. S. 183—184, wo beide Stellen vollständig stehen. 5) Z. B. K. §. 94. S. 168: Eckia asialf eða mær XX; steht vollständig in §. 94. S. 170, dann auch in St. Vígslóði c. 66. S. 108—109 und Belgsdalsbók §. 58. S. 245. 6) Z. B. K. §. 86. S. 146: Ef menn forða fiorvi frum hlavps manz; die Stelle findet sich nicht nur in St. Vígslóði c. 9. S. 13—14, sondern auch, mit einigen Zusätzen, in c. 73. S. 114—115. 7) Z. B. K. §. 118. S. 220—221: Ef sa maðr teer arf. kyn var villt. Die Stelle steht in der St. Arfaþ. c. 7. S. 191; die erste Bestimmung eben dieses Capitels der St. findet sich aber in K. §. 77. S. 128 wieder, an einer Stelle also des Þingskapaþ., welche ganz verschiedenartige Notizen durcheinandergeworfen zeigt, die zweite Bestimmung dagegen, welche zwischen jene beiden in die Mitte tritt, steht in K. §. 127. S. 250, am Schlusse des Erbrechts. Ferner K. §. 126. S. 245: Þat er ef maðr fær manne fe avstr at cavpe. hvat hann fecc hinom fiár avstr; steht vollständig in St. Arfaþ. c. 17. S. 219—220, in einem Capitel also, welchem die K. nicht weniger als vier an verschiedenen Orten eingestellte Referenzen entnimmt (§. 122. S. 232; §. 125 S. 238 u. 239), deren eine sich als Novelle bezeichnet, und welches überdies zwei weitere Bestimmungen, darunter wieder eine unzweifelhafte Novelle, enthält, welche der K. völlig fehlen. Wiederum steht K. §. 89. S. 164: Ef lið er gert amot þeim mounom, schon vorher in §. 77. S. 128 unter den Miscellaneen, welche die K. unmittelbar vor dem fardagaþ. in ihren Þingskapaþ. einschiebt; dabei war offenbar die Meinung die, daß dieselbe (der St. wie es scheint unbekannte) Bestimmung einerseits im Þingskapaþ. als Nachtrag zu der vorher in diesem Abschnitte gegebenen geschlossenen Bearbeitung der Lehre von der Geschworenenberufung, andererseits im Strafrechte ebenfalls wieder als Nachtrag zu einer ähnlichen Besprechung dienen sollte.

8) K. §. 94. S. 169: Ef utlendr maðr nórønn verðr veginn; vollständig in §. 94. S. 170, während die Stelle in der St. zu fehlen scheint. Ferner K. §. 94. S. 170: Þriðja bræðra eða nanare menn, welche Stelle sich aus K. §. 97. S. 173—174, dann St. Vígslóði c. 37. S. 76 ergänzen zu lassen scheint. 9) K. §. 120. S. 229: Enda a sa maðr avalt arf at. Vsque ef a þat fyrr, dann: Ef her anndaz utlendr maðr; die erstere Stelle findet sich vollständig in St. Arfaþ. c. 6. S. 188, die zweite in c. 17. S. 221. Ferner K. §. 125. S. 239: Þat er oc at sa einn maðr scal arf taca — féet ser her aldregi; vollständig in St. c. 17. S. 220. Einem Zweifel kann dabei etwa unterliegen, ob nicht dieses c. 17 der St. lediglich als eine Miscellaneensammlung zu betrachten ist, in welcher unter andern auch Novellen eingestellt sind, ohne daß darum doch zu behaupten wäre, daß deren ganzer Inhalt aus Novellen geflossen sein müsse; vergl. S. 79. Anm. 59. 10) K. §. 158. S. 54: Legorðz sacir allar, dann: Eigi scal lysa legorðz soc; beide Male folgt die vollständige Stelle noch auf derselben Seite, und hat das erste Mal der Abschreiber selbst die Wiederholung bemerkt: beide Stellen finden sich auch in St. Festaþ. c. 36. S. 351. 11) K. §. 145. S. 36: Ef legit er með kono. Vsque bøtrnar oc; siehe oben S. 84—85. Anm. 97. 12) K. §. 158. S. 54: Eigi fylgir lögsecþ, dann: Socn er til unnz liðr; die erstere Stelle steht in St. Festaþ. c. 35. S. 350, die zweite c. 36. S. 351—352, dann in der Belgsdalsbók §. 52. S. 243. 13) K. §. 158. S. 54: Ef kona er olétt; wird in K. §. 157. S. 52 ebenfalls schon in Bezug genommen, vgl. oben S. 83. Anm. 91.

machen. Zuweilen beziehen sich die Referenzen auf so einfache und wenig bedeutsame oder so selbstverständliche Sätze, daß aus diesem Grunde an Novellen zu denken unzulässig scheint [14]); andere Male ist auch wol die in Bezug genommene Stelle sichtlich überhaupt nicht legislativen Ursprunges, vielmehr etwa einem Formelbuche oder einer anderen ähnlichen Quelle entnommen [15]); wieder andere Male ist die Bestimmung, auf welche die Referenz sich bezieht, nachweisbar alten Rechtens [16]), und läßt sich dennoch auch in solchen Fällen hin und wieder eine doppelte Einstellung an zwei verschiedenen Stellen der K. nachweisen, wenn etwa eine und dieselbe Satzung an beiden sich gleich gut in den Zusammenhang einzufügen schien [17]). Zu allen derartigen Fällen kommen dann noch ein Paar andere hinzu, in welchen die Referenz ganz deutlich auf einen Text hindeutet, welcher mit dem zu Grunde gelegten vollkommen parallel lief, und nur etwa in einzelnen Beziehungen denselben in andere Worte einkleidete, oder durch vergleichsweise minder bedeutende Zuthaten erweiterte oder erklärte; in solchen Fällen also wollte der Schreiber oder Compilator offenbar mit seinen Referenzen nur auf abweichende und wie ihm scheinen mochte bessere oder vollständigere Lesarten hinweisen, welche er in anderen als den von ihm zunächst gebrauchten Handschriften vorgefunden hatte [18]). Wieder einen anderen Charakter tragen endlich die auf das Vergleichswesen bezüglichen Referenzen und dürfte gerade ihre nähere Betrachtung ganz besonders aufklärend sein. Während in der St. dieser Gegenstand in einem zusammenhängenden Stücke des Vertragsrechtes abgehandelt wird [19]), bespricht ihn die K. theils an ein Paar zwischen den vorþingaþ. und fardagaþ. eingeschobenen Stellen, theils wieder in einem größeren Stücke, welches unter den Miscellaneen am Schlusse der Handschrift eingereiht ist [20]), und zwar behandeln jene ersteren Stellen das Vergleichswesen nur in der ganz speciellen Richtung auf die vergleichsweise übernommene Acht, während diese letztere von dem Vergleichswesen überhaupt und ohne alle solche speciellere Beziehung spricht; dabei wird eine der ersteren Stellen, nämlich §. 71, nicht nur an dem letzteren Orte (§. 244), sondern auch schon in §. 60 ihrem vollen Wortlaute nach in Bezug genommen und ist in der ersteren Verbindung auch in die St. übergegangen [21]). Nun ist auf der einen Seite klar, daß die Referenz in §. 60 wenigstens nicht auf die Handschrift selbst, in welcher sie enthalten ist, sondern nur auf eine Vorlage sich bezogen haben kann, welche dem Schreiber zur Hand war; andererseits aber zeigt der Inhalt der beide Male angeführten Stelle, daß diese unmöglich aus einer Novelle geflossen sein konnte: nicht einzelne neue Bestimmungen, welche an dem älteren Rechte bestimmte Punkte ändern würden, sind in derselben enthalten, sondern lediglich Erörterungen mehr doctrinairen Charakters, welche eine einschränkende Auslegung des unbestimmt ausgedrückten Vertragswillens an die Hand geben und eine so specielle und casuistische Haltung zeigen, daß sie unzweifelhaft als ein bloßes Bruchstück eines größeren Ganzen betrachtet werden müssen. Hiernach entsteht für uns die doppelte Frage,

14) Z. B. K. §. 86. S. 148: Þott maðr se lostinn mille herþa; aus St. Vígslóði c. 6. S. 11 zu ergänzen. K. §. 86. S. 150: Ef eigi verðr lyst frvmhlavp þat er sar fylgðe; aus St. c. 16. S. 25 zu ergänzen. K. §. 108. S. 184: Ef maðr ræðr drep raðom vm mann; zu ergänzen aus St. c. 75. S. 117. Vielleicht läßt sich auch K. §. 118. S. 219: Nu ero eigi þeir menn til. at hælmingi við þa, hierherstellen, welche Stelle in St. Arfaþ. c. 1. S. 171 sich vollständig findet; doch wäre immerhin möglich, daß in ihr eine Novelle zu erkennen wäre. Vergl. was Vilhjálmur Finsen in den Annaler für 1849. S. 293—294 hierüber ausgeführt hat. 15) So K. §. 89. S. 164: Þat er mælt. þars maðr vill queðia bva um sär, falls diese Stelle anders aus St. Vígslóði c. 23. S. 39 zu ergänzen ist. Auch K. §. 89. S. 164: Ef maðr queþr bva heiman vm fardaga, welche Stelle aus St. c. 84. S. 126 (vergl. Kaupab. c. 74. S. 491—492) zu ergänzen ist, dürfte hierher gehören; mir wenigstens scheint St. c. 80—84. S. 123—127, ein in der K. völlig fehlendes Stück, eher einen doctrinairen als legislativen Anstrich zu haben. Nicht minder möchte ich drei Referenzen hierherstellen, welche sich in K. §. 98. S. 174 finden, nämlich: Fiorbavgs garð varðar biorg þeirra manna; Eigi varðar biorg þess manz lengr, endlich: Eigi varðar elðe þeirra manna. Alle drei sind dieselben verwandten Inhalts und beziehen sich auf die Unterstützung, welche widerrechtlich Leuten gewährt wird, die wegen schwerer Gewaltthaten öffentlich angeklagt sind; die erste und dritte ist dabei der St. Vígslóði c. 40. S. 79 u. 80 entnommen, einem Capitel also, welches lediglich diesen Gegenstand behandelt, aber ebenso wie das dem Inhalte nach verwandte c. 111. S. 164 in der K. fehlt. 16) So z. B. K. §. 101. S. 177: Ef maðr drepr mann eða særir a þingom, welche Stelle aus St. Vígslóði c. 52. S. 92 zu ergänzen ist. Der hier ausgesprochene Satz, daß die am Dinge zugefügte Verletzung um die Hälfte theurer gebüßt werden müsse, ist nicht nur im Þingskapaþ., K. §. 56. S. 97 ebenfalls angeführt, sondern er war auch schon dem norwegischen Rechte bekannt; vergl. Gulaþingsl. §. 198. 17) So finden sich z. B. zwei auf die Klagestellung wegen am Allding begangener Todtschläge oder schwerer Verletzungen bezügliche Bestimmungen in K. §. 101. S. 177—178, dann St. Vígslóði c. 52. S. 92—93 vollständig eingetragen, wo von den am Dinge begangenen Verletzungen gehandelt wird; dagegen ist eine bloße Referenz auf dieselben an einem anderen Orte eingestellt, an dem die Berufung zur Blutklage überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ort der begangenen That besprochen wird; vergl. K. §. 94. S. 169: Ef víg geraz a alþingi, und S. 170: Ef maðr verðr veginn eða omale, wobei freilich die erstere Anführung nicht wörtlich mit der obigen Stelle übereinstimmt.

18) Drei derartige Referenzen, von denen mir zumal die zwei ersten schlagend scheinen, sind aus den Bestimmungen über die Vormundschaft entnommen, nämlich K. §. 118. S. 223: Ef þat berr quiðr ihag honom. enn eigi ella, ferner §. 122. S. 231: Ef bvar coma eigi sumir. a ens unga manz fe, endlich §. 122. S. 232: Ef maðr varðveitir land manz. oc a omaginn þa, welche Stellen aus St. Arfaþ. c. 3. S. 176, dann c. 9. S. 193 u. 195, endlich c. 17. S. 220—221 zu ergänzen sind. Noch schlagender wo möglich sind aber zwei sich folgende Referenzen im Eherechte, nämlich K. §. 144. S. 34: Þviat eins bergr honom þat. halde þat uppi, und S. 35: Eigi skal maðr festar taca at cono. vsque. þott hon væri ambátt, vergl. mit St. Festaþ. c. 6—7. S. 315—317; die Referenz greift hier geradezu in den unmittelbar folgenden, wörtlich mitgetheilten Text herüber. 19) Kaupab. c. 69—81. S. 485—497. 20) K. §. 60. S. 108—109, §. 66. S. 118 und §. 71. S. 121—122; dann §. 244. S. 189—192. 21) Kaupab. c. 75. S. 492—493. Die Referenzen selbst lauten in K. §. 60. S. 109: Ef maðr handsalar manne sátt slíka sem hann vill gerva hafa. Vsque infinem. oc aþat at halda; ferner §. 244. S. 189: Ef maðr handsalar avðrom manne sátt slica sem hann vill gert hafa. Vsque. oc aþat alt at halda.

wie wol die Vorlage beschaffen gewesen sein möge, welche von dem Compilator der K. benutzt wurde und warum dieser wol solche in so eigenthümlicher stückweiser Art benutzt haben möge? In der ersteren Beziehung mag zunächst daran erinnert werden, daß dem Compilator der K. eine zwiefache Bearbeitung der Lehre vom fèránsdómur vorgelegen hatte, deren erste er im Anschlusse an die Lehre von den Alldingsgerichten vollständig aufnahm, während er von der zweiten, welche an die Lehre von den Frühlingsdingen sich angeschlossen zu haben scheint, nur Bruchstücke in der ungeordnetsten Weise seinem vorþingaþ. anhängte. Unter diesen letzteren Bruchstücken treten nun auch die drei Stellen auf, welche von der vergleichsweisen Uebernahme der Acht sprechen, nur daß die eine von ihnen durch irgendwelchen Zufall ein klein wenig verschoben ist [22]); ihre Einreihung an diesem Orte ist auch eine völlig passende, da ja die Acht durch Vertrag ebenso wol übernommen, wie durch Urtheil zuerkannt werden konnte, und im einen wie im anderen Falle ein Executionsgericht gehalten werden mußte. Es scheint demnach, daß die zweite Bearbeitung der Lehre vom fèránsdómur die ganze Lehre vom Vergleiche mit umfaßt habe, während die erste uns vollständig vorliegende Bearbeitung diese ganz und gar ausschloß. Vergleichen wir ferner die Bearbeitung des Vergleichswesens in der St., so zeigt sich sofort, daß deren zweite Hälfte bis auf ein Paar höchst unbedeutende und den Sinn in keiner Weise verändernde Abweichungen ganz mit demjenigen Stücke stimmt, welches die K. unter den Miscellaneen an ihrem Schlusse bringt [23]), während deren sechs erste Capitel in dieser letzteren Handschrift völlig fehlen; gerade in diesen, der St. ausschließlich eigenthümlichen Capiteln finden sich aber Spuren, welche darauf hindeuten, daß auch diese Stücke ursprünglich in Zusammenhang mit dem Gerichtswesen und insbesondere der Lehre vom Executionsgerichte gestanden sein müssen: es wird die Form besprochen, in welcher man um eine Fahrgelegenheit für den Landesverwiesenen bitten soll [24]), dann auch das Verhalten gegen denjenigen Aechter, welchem nur mit Verwilligung der gesetzgebenden Versammlung die strengeren Folgen seiner Missethat gemildert oder erlassen werden können [25]), ja es ist sogar zwischen hinein von Dingen die Rede, welche weder mit der Acht noch mit dem Vergleichswesen das Geringste zu thun haben, wie z. B. von der Vollmacht zur Proceßführung [26]), oder der Berufung von Zeugen und Geschworenen [27]). Auffallend ist dabei freilich, daß einerseits diese sechs ersten Capitel des einschlägigen Stückes der St. im Þingskapaþ. der K. nicht berücksichtigt sind, und andererseits von den in diesen aufgenommenen auf das Vergleichswesen bezüglichen Stellen nur eine einzige in die St. übergegangen ist; indessen kann bei dem fragmentarischen Charakter, welchen die sämmtlichen uns erhaltenen auf diese Materie bezüglichen Stücke nach Form und Inhalt an sich tragen, daraus kein Gegengrund gegen die Annahme abgeleitet werden, daß ihnen allen eine gemeinsame Quelle zu Grunde liege, und daß diese in einer umfassenderen Behandlung des Vergleichswesens im Zusammenhange mit der Lehre vom

22) K. §. 66 sowol als §. 71 stehen mitten unter den Fragmenten, welche der zweiten Besprechung des fèránsdómur angehören; §. 60 dagegen ist zwischen den Schluß des vorþingaþ. (§. 59) und leiðarmál (§. 61) eingeschoben, während die wiederholte Behandlung der Lehre vom Executionsgerichte erst mit §. 62 beginnt. Da aber §. 60 nicht blos von der vergleichsweisen Uebernahme der Acht handelt, sondern weiterhin auch noch von der Concurrenz mehrerer gegen eine und dieselbe Person gerichteter Achtsachen, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch dieser §. bereits zu den von §. 62 ab folgenden Bruchstücken gehört, und bedarf nur der Umstand noch einer Erklärung, daß er an jene ungehörige Stelle überhaupt kam. Nun ist allerdings richtig, daß zwischen die vom fèránsdómur handelnden Bruchstücke auch sonst noch manche, auf ganz andere Theile der Dingordnung bezügliche Nachträge eingemischt werden, und man könnte von hier aus etwa vermuthen, daß auch das kurze, leiðarmál überschriebene Stück lediglich ein solches versprengtes Einschiebsel sei; indessen scheint mir doch wahrscheinlicher, daß leiðarmál mit seinem solennen Eingange ursprünglich unmittelbar dem vorþingaþ. sich angeschlossen habe, und daß also §. 60 erst später und irrthümlich vor dasselbe zu stehen gekommen sei. Hierfür spricht nämlich einmal, daß §. 62 offenbar die Worte an seiner Spitze trägt, mit welchen die zweite Bearbeitung der Lehre vom fèránsdómur begann; hierfür spricht aber zweitens auch, daß die Anfangsworte von §. 60 ganz deutlich auf ein Einschiebsel hindeuten, das in den Contert der betreffenden Bearbeitung erst hinterher eingeschoben werden wollte, wie denn auch der ganze Inhalt des §. nicht geeignet ist, an der Spitze jenes Abschnittes zu stehen. Genauere Erwägung führt mich zu folgender Vermuthung. Die Eingangsworte von §. 60 scheinen mir darauf hinzudeuten, daß sich derselbe als eine Art von Glossem an die Erwähnung der vergleichsweise übernommenen Acht im Folgenden (etwa §. 62. S. 113: þa er hinn var isátt seer görr) anschließen wollte; es wäre nun möglich, daß das ganze Stück ursprünglich an den Rand geschrieben, und dann nur durch Ungeschicklichkeit des Abschreibers an einer verkehrten Stelle in den Text eingerückt worden wäre, und möchte ich hierfür noch einen ganz besonderen Umstand geltend machen. Mitten in den §. 60 findet sich, mit den Worten: Ef menn verða II. aðilia beginnend und mit den Worten: dominom til rofs endigend, auf S. 109—110 ein kleines Stück eingeschoben, welches in der St. mit ganz anderen Worten und an ganz anderem Orte, nämlich im Vígslóði c. 58. S. 97 gebracht, ganz deutlich als ein Nachtrag zum vorþingaþ. sich zu erkennen gibt, welcher etwa aus einer Novelle geschöpft sein mochte. Jedenfalls hat dasselbe mit der Lehre vom fèránsdómur nicht das Mindeste zu thun, und unzweifelhaft unterbricht es überdies den Zusammenhang des §. 60, indem die jener Stelle unmittelbar folgenden Worte an die ihr unmittelbar vorhergehenden sich deutlich anknüpfen. Es scheint also wol zunächst dieser Nachtrag zum vorþingaþ. hinterher neben dessen Schluß an den Rand geschrieben worden zu sein; als dann später das größere, auf den fèránsdómur bezügliche Stück ebenfalls noch am Rande nachgetragen werden sollte, scheint der Compilator, um genügenden Raum zu gewinnen, oben an der Seite angefangen und weiter geschrieben zu haben, bis er auf jene ältere Randbemerkung stieß; hier setzte er ab und schrieb dann unter derselben wieder weiter. Ein späterer Abschreiber scheint dann Alles, was er am Rande nachgetragen fand, als zusammengehörig betrachtet, und vielleicht durch ein ursprünglich auf jenes ältere, kleine Einschiebsel bezügliches Verweisungszeichen am Schlusse des vorþingaþ. verführt, an einer und derselben Stelle eingereiht zu haben, welche doch für den weitaus überwiegenden Theil des §. 60 nicht paßte.

23) Kaupab. c. 75—81. S. 492—497, vergl. mit K. §. 244. 24) Kaupab. c. 71. S. 489: vergl. K. §. 58. S. 89. 25) Kaupab. c. 74. S. 491. 26) Kaupab. c. 72. S. 489—490; derselbe Gegenstand wird behandelt in K. §. 75. S. 123—124. 27) Kaupab. c. 74. S. 491—492; vergl. Vígslóði c. 84. S. 126 und die Referenz in K. §. 89. S. 164.

Executionsgerichte bestanden habe. Ein Rechtsvortrag eines Gesetzsprechers mag dabei ebenso gut jene Vorlage gebildet haben, als eine bloße Privatarbeit irgendwelches anderen Juristen; doctrinairen Ursprunges aber muß dieselbe jedenfalls gewesen sein und mag sich deren nur theilweise Benutzung in der K. daraus erklären, daß hier derselbe Gegenstand schon vorgängig in völlig abgerundeter Darstellung behandelt worden war. — Fassen wir aber schließlich alle Beobachtungen zusammen, welche über die in der K. zerstreuten Referenzen zu machen waren, so darf wol mit ziemlicher Sicherheit als deren Ergebniß die Thatsache bezeichnet werden, daß dieselben mit einer noch im Flusse begriffenen Ueberarbeitung der betreffenden Abschnitte zusammenhängen. Mögen dieselben nun auf Novellen sich beziehen, welche an den entsprechenden Stellen des älteren Textes beigefügt werden sollten, oder auf abweichende Darstellungen, welche der Sammler in anderen als den zunächst von ihm zu Grunde gelegten Handschriften vorfand, oder auf einzelne Stücke aus einem Formelbuche, einem Rechtsvortrage oder einer juristischen Abhandlung, die ihm eben zur Hand waren, und die er doch, um nicht bereits Gesagtes nochmals sagen oder gar zu ungleichartige Stücke an einander reihen zu müssen, nicht ihrem vollen Umfange nach in seine Sammlung aufnehmen mochte, — immer handelt es sich dabei um das Bestreben, den ursprünglich zu Grunde gelegten Text aus anderen Quellen nach Möglichkeit zu ergänzen, um dasselbe Bestreben also, welchem auch die zahlreichen Materialnachträge zu dienen bestimmt sind, welche sich an den verschiedensten Orten der Handschrift den fester abgeschlossenen Abschnitten angehängt, oder zwischen diese hineingeschoben finden. Mancherlei Wiederholungen, mancherlei Widersprüche zwischen älteren und neueren Rechtsvorschriften ergeben sich dabei hier wie dort und wir sehen zumal hin und wieder Referenzen aufgenommen, welche nur in anderer Wortfassung dieselben Sätze wieder einführen wollen, welche anderwärts oder selbst an demselben Orte doch bereits in ziemlich gleicher Weise eingestellt waren, oder wieder Stellen in Bezug genommen, und nachträglich allenfalls sogar auch noch wortwörtlich eingestellt, welche doch neben dem anderweitig aufgenommenen neueren Rechte unmöglich ungeändert fortbestehen konnten. An und für sich wäre nun dabei eine zwiefache Möglichkeit geboten. Einmal nämlich ist denkbar, daß der Schreiber der K. selbst jene Referenzen in seinen Text eingeschaltet hätte und hätte man solchenfalls wenigstens bezüglich derjenigen Stellen, welche sich aus seiner eigenen Handschrift nicht ergänzen lassen, anzunehmen, daß er auf eine andere Sammlung hinweisen wollte, welche ihm neben der von ihm selbst geschriebenen noch zur Hand war; aber auch bezüglich jener anderen Referenzen, welche auf eine zwar in der K. enthaltene, jedoch erst an einem späteren Orte nachfolgende Stelle sich beziehen, würde der Regel nach dieselbe Vermuthung Platz greifen müssen, und wäre es wol in solchen Fällen nur als ein Zufall anzusehen, wenn die Anfangs in Bezug genommene Stelle hinterher noch ihrem vollen Wortlaute nach mitgetheilt wird. Es wäre aber zweitens auch ebenso gut möglich, daß der Schreiber der K. jene Referenzen schon in seinen Vorlagen vorgefunden hätte; solchenfalls mochten dann dieselben erst hinterher einem älteren Texte am Rande beigefügt worden sein, weshalb dieselben denn auch nicht nur auf in anderen Handschriften, sondern selbst auf in derselben Handschrift noch späterhin vorkommende Stellen Bezug nehmen konnten, und nur dadurch, daß der Schreiber der K. solche an den Rand geschriebene Zusätze einfach mit abschrieb, statt sie in seinen Text zu verarbeiten, wären sodann jene Incongruenzen veranlaßt worden. Zu wesentlich denselben Ergebnissen würde auch die Annahme führen, welche mir Guðbrandur an die Hand gibt, daß sich der Compilator der K. eines Registranten bedient haben möge, d. h. eines Verzeichnisses über die einzelnen, nach ihren Anfangsworten geordneten Gesetze und Rechtsvorschriften, in welches er Bestimmungen eingestellt gefunden hätte, welche ihrem vollen Wortlaute nach ihm nicht zugänglich waren, oder doch erst im weiteren Verlaufe seiner Arbeit zugänglich wurden; hier wie dort hätten wir die Referenzen, sämmtlich oder doch größtentheils, auf die Vorlagen zurückzuführen, welche bei der Herstellung des Textes der K. benutzt wurden, sowie auf die unbeholfene, mechanische Art, in welcher von denselben Gebrauch gemacht worden wäre, aber während wir im einen Falle den Compilator dieses Textes von dem Schreiber der K. zu unterscheiden und nur diesem letzteren die Ungeschicklichkeit des beobachteten Verfahrens zur Last zu legen hätten, würden letzterenfalls beide zu identificiren sein und zugleich der gewählte Weg in dem Mangel an verfügbaren Hilfsmitteln wenigstens einige Entschuldigung finden. Mir will nun zunächst so viel gewiß scheinen, daß in weitaus den meisten Fällen die in der K. vorfindlichen Referenzen nicht auf deren Schreiber, sondern auf dessen Vorlagen zurückzuführen seien. Hierauf scheint mir schon der Umstand zu deuten, daß solche überhaupt nur in einigen wenigen Abschnitten der Sammlung vorkommen, während alle andern sich von denselben völlig freigehalten haben; hierauf auch die Ungleichförmigkeit, welche einerseits in dem Abschreiben der massenhaftesten Stücke ihrem vollen Wortlaute nach und andererseits in der Beschränkung auf eine bloße Referenz bei Bestimmungen liegt, deren Abschreiben doch ihrer kurzen Fassung wegen keine besondere Mühe machen konnte. Leicht erklärt sich dies, wenn wir annehmen, daß diese Referenzen ursprünglich an den Rand geschrieben waren, wo der Umfang des verfügbaren Raumes darüber entscheiden mußte, wie viel oder wie wenig von der betreffenden Stelle abgeschrieben werden konnte und wo überdies ohnehin jeder Gedanke an eine gehörige Verbindung des Zusatzes mit dem älteren Texte aufgegeben werden mußte; schwer aber müßte es fallen, solche Verschiedenheit des Verfahrens unter der Voraussetzung zu erklären, daß man jene Referenzen als beim Schreiben des Textes selbst schon in diesen eingestellt anzusehen hätte. Ueberdies scheint in einer Reihe von Fällen auch der Umstand, daß sich Referenz und vollständige Mittheilung der in Bezug genommenen Stellen auf dem

Fuße folgen, oder auch der andere, daß ganze Stücke unseres Textes als spätere, an verkehrter Stelle in diesen eingereihte Einschiebsel sich darstellen, darauf schließen zu lassen, daß in der That gar Manches, was jetzt einen Bestandtheil unseres Textes selbst bildet, ursprünglich nur ein am Rande diesem beigeschriebener Zusatz gewesen war. Ob der Compilator seine Referenzen aus einem bloßen Registranten geschöpft habe oder aus einem vollständigen Texte, welchen wortwörtlich auszuschreiben er nur nicht Raum fand oder aus irgendwelchem Grunde für überflüssig hielt, wird sich kaum mit Sicherheit entscheiden lassen, ist aber auch vergleichsweise von geringer Bedeutung [28]); um so sicherer dagegen, und zugleich um so bedeutsamer ist, daß die Referenzen gutentheils auf eine Vorlage zurückweisen, welche mit der Textesgestaltung in unserer St. die größte Aehnlichkeit zeigte, sodaß wir also schon für den Anfang des 13. Jahrh. zwei Recensionen als neben einander stehend vorfinden, deren Gegensatz im Großen und Ganzen und vorbehaltlich gar mancher durch spätere Ueberarbeitungen hervorgerufene Umgestaltungen, noch den Verschiedenheiten zu Grunde liegt, welche zwischen dem Texte unserer Konúngsbók und dem Texte der Staðarhólsbók bestehen. Keiner dieser beiden Texte ist also im Ganzen aus dem anderen geflossen, wenn auch der eine auf die Gestaltung des andern im Einzelnen nicht ohne Einfluß geblieben ist; der Compilator der K. insbesondere hat die Recension, welche die Grundlage der St. bildete, gekannt und zur Ergänzung seines Textes benutzt, aber diesen in keiner Weise auf dieselbe gebaut. Auf möglichste Vollständigkeit war überhaupt das Augenmerk dieses Compilators sichtlich gerichtet und suchte er solche theils dadurch zu erreichen, daß er Alles in seine Sammlung aufnahm, was er von größeren Hauptstücken zu erreichen vermochte, theils auch dadurch, daß er einzelne Materialien, die er in anderen als den von ihm ursprünglich benutzten Handschriften vorfand, an erster freier Stelle nachtrug, oder auch, in extenso oder vermittelst einer bloßen Referenz, am Rande beifügte; eine einheitliche Ueberarbeitung, wie sie der Compilator der St., freilich auf der Grundlage einer anderen Textesrecension, später durchführte, scheint dabei beabsichtigt gewesen zu sein, und möchte theils hierauf, theils auf die ungleiche Güte der für die einzelnen Abschnitte gebrauchten Vorlagen zurückzuführen sein, daß zumal hinsichtlich der Referenzen die verschiedenen Theile der Sammlung sehr ungleich behandelt erscheinen: die beabsichtigte Ueberarbeitung aber kam nicht zu Stande, vielmehr liegt uns in der K. nur eine mechanische, und oft genug sehr unbedachte Abschrift der Behufs einer solchen zusammengestellten Collectaneen vor.

Noch Mancherlei ließe sich hervorheben, woraus auf die allmälige Genesis der uns vorliegenden Texte geschlossen werden könnte. Eingehendere Vergleichung der norwegischen Gesetzgebung einerseits und der stetig wachsenden Entwickelung der Hierarchie auf der Insel selbst andererseits möchte noch in gar manchen Fällen die Entstehungszeit einzelner Bestimmungen festzustellen erlauben, und in einzelnen Fällen könnten auch wol anderweitige geschichtliche Daten zu solchem Behufe gebraucht werden [29]). In weit zahlreicheren Fällen als den oben hervorgehobenen geben sich spätere Zusätze durch die ausdrückliche Bezeichnung als nýmæli, oder durch Betonung des „jetzt" im Gegensatze zur früheren Zeit Gültigen zu erkennen, oder läßt die detaillirtere Vergleichung unserer verschiedenen Texte dergleichen mit einiger Sicherheit ausscheiden. Einläßlichere Prüfung der gebrauchten Redewendungen, sorgsame Beachtung alterthümlicher Ausdrucksweisen und zu ihrer Erklärung beigefügter Glossen [30]), und zumal auch aufmerksame Berücksichtigung der charakteristischen Eingänge, durch welche der Regel nach selbständige Abschnitte eingeführt zu werden pflegen, würden zu manchen weiteren Schlüssen willkommenes Material an die Hand geben. Zuweilen, wiewol selten, läßt sich auch aus bestimmten Angaben unserer Handschriften etwas über die Eintheilung entnehmen, welche sie in Bezug

28) Für die Benutzung eines vollständigen Textes ließe sich z. B. die in den Ómagab. eingereihte Referenz anführen, als welche gerade an derjenigen Stelle abbricht, wo sie ihrer Vorlage nicht mehr wörtlich weiter folgen durfte; für die Benutzung eines bloßen Registranten dagegen die zwiefache Bezugnahme auf §. 162. S. 59—60, welche in §. 158. S. 56 sich findet, und wobei beide Male der Text von verschiedenen Anfangsworten an und bis zu verschiedenen Endworten allegirt wird: entlehnte der Compilator beide Referenzen, oder wenigstens eine derselben aus einem Registranten, so ist es leicht erklärlich, daß er nicht merkte, daß sich beide nur auf eine und dieselbe Stelle bezogen, zumal die in der einen allegirten Schlußworte in dem Texte, welchen er selbst in §. 162 einstellte, sich gar nicht fanden (in St. Festaþ. c. 32. S. 345—346 sind sie dagegen vorhanden).

29) Darauf zwar möchte ich kein Gewicht legen, daß in K. §. 143. S. 25 und St. Ómagab. c. 34. S. 299 die Leute aus Caithneß neben denen aus den Orkneys, Shetland und den Färdern mit den Unterthanen des Königs von Norwegen zusammengestellt werden; noch am Ende des 13. Jahrh. war Caithneß im Besitze der nordischen Jarle der Orkneys, und für den Isländer mochte dabei sehr gleichgültig sein, daß jene Landschaft von der Krone Schottland, und nur die Inseln von Norwegen zu Lehen gingen. Erheblicher ist, daß in St. Vígslóði c. 101. S. 141 neben den Königen von England und von Schottland auch noch Könige der Iren, der Wälschen und der Hebriden genannt werden; indessen darf doch nicht übersehen werden, daß der Titel der Suðreyjakonúngar mindestens bis zum Jahre 1265 geführt und noch in den Jahren 1275 und 1293 von Angehörigen des alten Königshauses in Anspruch genommen wurde (vergl. Munch, Chronica regum Manniae et Insularum p. 133 u. 135—136), und daß keineswegs, wie Homeyer S. 440 seiner Recension annimmt, völlige Unabhängigkeit der Hebriden von der norwegischen Krone in der Stelle vorausgesetzt wird, — daß von Königen von Wales mindestens noch bis zum Jahre 1277 recht wohl gesprochen werden mochte, — daß endlich, wenn zwar Irland in gewissem Sinne vom Jahre 1171 an als den Königen von England unterworfen gelten mochte, doch diese Unterwerfung noch auf lange hinaus Nichts weniger als vollständig war, und noch geraume Zeit von irischen Häuptlingen, welche den Kampf um ihres Landes Freiheit fortsetzten, auch der Königsname fortgeführt wurde. Vergl. Schlegel, Comment. S. LXX—LXXI und Om Graagaasen S. 135—136. 30) Eine kleine Blumenlese von solchen gibt Schlegel, Comment. S. LXX—LXXV; doch laufen dabei einzelne Ungenauigkeiten mit unter, wie denn z. B. schon Baldvin Einarsson S. 111—112 bemerkt hat, daß der Ausdruck brúðkaup keineswegs als ein ausschließlich der älteren Sprache eigener bezeichnet werden dürfe.

auf ihren Stoff einzuhalten und durchzuführen gedenken [31]) u. dgl. m. Hier kann indessen eine derartige Specialuntersuchung der Natur der Sache nach nicht vollständig durchgeführt werden, und mag das Bisherige genügen, um als Probe für die bei einer solchen zu benutzenden Anhaltspunkte zu dienen und zugleich einen klareren Einblick in das eigenthümlich geartete Geistesleben zu eröffnen, als dessen Product wir unsere Graugans zu betrachten haben. Seit dem Schlusse des 11. Jahrh., welchem die Entstehung des Zehntgesetzes angehört, wol des ersten, nach ausländischem Muster schriftlich aufgezeichneten Gesetzes, sehen wir einerseits den Staat der Aufzeichnung sowol als der Verbesserung des geltenden Landrechtes seine Aufmerksamkeit zuwenden und Hand in Hand mit ihm seine einzelnen Bezirke und dann wieder die Kirche durch Vermittelung ihrer Bischöfe in der gleichen Richtung wirken; in rascher Folge wird der altherkömmliche Rechtsvortrag des Gesetzsprechers in seinen Hauptbestandtheilen niedergeschrieben und von der gesetzgebenden Versammlung sanctionirt, das Christenrecht codificirt, endlich eine lange Reihe von Novellen erlassen, welche mehr oder minder tief eingreifend einzelne Theile des älteren Rechts ergänzten oder abänderten. Andererseits sehen wir in wenig späterer Zeit eine rege literarische Thätigkeit auf dem Gebiete der Jurisprudenz sich entfalten. Zum Theil fand auch diese an dem amtlichen Wirken des Gesetzsprechers einen officiellen Halt, zum Theil bewegte sie sich freier, nur von den individuellen Bedürfnissen und Neigungen des einzelnen Juristen geleitet; das Abschreiben der älteren Texte, die Aufzeichnung und Sammlung der allmälig sich ergebenden Novellen, die Anlage von Formelbüchern, ja sogar die Abfassung einzelner kleinerer Abhandlungen über einzelne Rechtsmaterien, wie z. B. Baugatal, mögen in der letzteren, einzelne neu aufgezeichnete Abschnitte der uppsaga in der ersteren Richtung aus solcher Thätigkeit hervorgegangen sein. Sowol jene legislative, als diese doctrinaire Rührigkeit ist dabei allerdings nicht als etwas durchaus Neues auf der Insel zu betrachten, vielmehr war schon in weit früherer Zeit die gesetzgebende Versammlung thätig gewesen, von den Gesetzsprechern der Rechtsvortrag gehalten und von zahlreichen Privatleuten die Jurisprudenz gepflegt und Unterricht in derselben ertheilt worden; neu ist nur die Heranziehung der Schrift zu den Zwecken der Gesetzgebung sowol als der juristischen Theorie und Lehre, und der Eifer beachtenswerth, mit welchem die eben erst erstehende Literatur gerade dem Rechte ihre Hauptkraft zuwendet. In doppelter Richtung machte sich aber schon frühzeitig ganz naturgemäß bei jener literarischen Thätigkeit ein größeres Streben nach Vollständigkeit geltend. Der Gesetzsprecher, welcher von Amtswegen angewiesen war, alle Theile des Rechts so vollständig vorzutragen, daß dies Niemand viel besser zu thun vermöge, war eben dadurch genöthigt, aus der alten uppsaga das veraltete Recht auszuscheiden, die neuaufgekommenen Satzungen gehörigen Ortes in dieselbe einzustellen, auch wol der stilleren Fortentwickelung des Rechtes auf dem Wege der Gewohnheit Rechnung zu tragen; nicht minder lag es aber auch dem Privaten nahe genug, beim Abschreiben der älteren Quellen die inzwischen ergangenen Novellen gleich gehörigen Ortes einzuschalten, undeutlich gewordene Stellen des Textes durch Glosseme zu erläutern, auch wol aus anderen Rechtsaufzeichnungen, und zumal aus Formelbüchern, die eben abzuschreibende Vorlage zu ergänzen. Theils hierdurch, theils auch in Folge des weiteren Umstandes, daß für die officielle Aufzeichnung und Sammlung der nach und nach beschlossenen Novellen nicht die gehörige Sorge getragen wurde, ergab sich nothwendig eine große Zahl unter sich mehr oder minder abweichender Recensionen der einzelnen aufgezeichneten Stücke, und deren Mannichfaltigkeit wurde dadurch noch gesteigert, daß man auch wol den bereits angefertigten Texten durch Anhänge oder Randbemerkungen weitere Zusätze beifügte, sei es nun, daß auch hier wieder neuere Rechtsvorschriften, oder erläuternde Bezugnahmen auf ältere, oder bloße Varianten aus abweichenden Handschriften, oder irgendwelche sonstige Zuthaten ins Auge gefaßt wurden. Ganz dasselbe Streben nach Vollständigkeit, welches auch in derartigen Vermehrungen älterer Texte sich bethätigte, führte aber endlich auch zu umfassenden Sammlungen, in welche man die bisher einzeln umlaufenden Stücke zusammentrug, so viel deren eben der einzelne Sammler zusammenzubringen vermochte oder aufzunehmen für gut fand; lediglich ein Product des Privatfleißes ohne irgendwelchen officiellen Anstrich, setzen sich solche Sammlungen aus den verschiedenartigsten Materialien zusammen, und mögen in der Zahl und der Auswahl der aufgenommenen Stücke, der Beschaffenheit der bezüglich dieser zu Grunde gelegten Recensionen, der Anordnung ihrer Reihenfolge, des Maßes endlich der Ueberarbeitung im Einzelnen wie im Ganzen, unter sich die größten Verschiedenheiten zeigen. Ihrem Ursprunge nach lediglich Compilationen, suchen doch auch diese Sammlungen zu einer gleichmäßigeren Verarbeitung des in ihnen vereinigten Materials zu gelangen; sie verfolgen also ein Ziel, welches zu erreichen ihnen wol nur darum nicht beschieden war, weil die Unterwerfung der Insel unter die norwegische Herrschaft ihrem nationalen Rechtsleben überhaupt ein Ende machte,

31) So z. B. bezeichnet die St. Landabrigðab. c. 46. S. 344—345 wiederholt dieses Capitel ebensowol als die vorhergehenden als zum Landabrigðisþáttur gehörig, und läßt erst auf sie den Rekaþ. folgen; die K. dagegen gibt den Inhalt der c. 45—46, soweit er in ihr überhaupt sich wiederfindet, unter der gesonderten Ueberschrift: Leiglendinga þáttr, und läßt ihn auf den Rekaþ. erst folgen. Dem entsprechend hat denn auch K. § 220. S. 139: iþesso måle, während die St. liest: i landabrigþis þætti, ganz wie auch sonst der farblose Ausdruck: i þessu máli öfter, und selbst in bloßen Novellen gebraucht wird (z. B. K. §. 225. S. 161 oder St. Kaupab. c. 23. S. 426; ferner St. Kaupab. c. 82. S. 498 oder Belgsdalsbók §. 65. S. 250; endlich Belgsdalsbók c. 66. S. 251). Es hat also die St. einzelne Abschnitte, welche die K. noch als selbständige gekannt hatte, in ihren Landabrigðab. verarbeitet, ganz wie sie ihren Kaupab. aus einer Reihe früher selbständiger Stücke zusammengesetzt hatte; daneben aber kann sie doch wieder, c. 2. S. 215 desselben Abschnittes mit den Worten: sem í landsbrigð var tínt, auf c. 1 verweisen, also den gleichen Titel in ungleich engerem und passenderem Sinne verwenden.

und damit auch die geistige Thätigkeit ihrer Bewohner, soweit solche nicht völlig ertödtet wurde, wenigstens auf andere Bahnen wies [32]). Zwei solcher Sammlungen nun liegen uns in der Konúngsbók und Staðarhólsbók vor, während von anderen nur Bruchstücke erhalten sind, die zumeist sogar ungewiß lassen, welchen Umfanges das Ganze gewesen sein möge, zu welchem sie als einzelner Bestandtheil gehört haben; unter sich völlig selbständiger Entstehung und mit keinerlei gesetzlicher Autorität bekleidet, lassen sie die Frage völlig müßig erscheinen, wie lange sie auf der Insel gegolten haben: formelle Geltung war ihnen zu keiner Zeit zugekommen, und die materielle Anwendbarkeit der ihnen einverleibten Rechtsgrundsätze mußte von dem Augenblicke an beseitigt sein, da zuerst die Járnsíða und späterhin die Jónsbók zur Herrschaft gelangten. Nur für das Christenrecht, welchem der langwierige Streit zwischen Staat und Kirche und die durch ihn bedingte angefochtene Rechtsgültigkeit des von Bischof Árni erlassenen Kirchenrechtes zu Gute kam, dann für das mit ihm im genauesten Zusammenhange stehende Zehntrecht läßt sich eine längere Geltung behaupten und beweisen [33]). Wenn nun aber nach allem Bisherigen die verschiedenen Handschriften, welche man nur als ebenso viele Recensionen der sogenannten Graugans oder einzelner Theile derselben zu betrachten pflegt, sich in Wahrheit als ebenso viele nach Form und Inhalt von einander unabhängige Rechtsaufzeichnungen erweisen, — wenn ferner die Konúngsbók sowol als die Staðarhólsbók nur als von Privathand gefertigte Compilationen aufzufassen sind und keiner von beiden der Charakter einer einheitlichen Legislation beigelegt werden kann, so muß sich wol von selbst noch die schließliche Frage aufdrängen, wie denn der Glaube an die principielle Einheit des in beiden Handschriften niedergelegten Textes und an die Bedeutung desselben als einer einheitlichen Codification entstanden, und wie es gekommen sein möge, daß man jenen beiden, in Wahrheit durchaus auseinanderzuhaltenden Rechtsbüchern den gemeinsamen Namen der Graugans beigelegt habe? Schon Wilda hat mit gewohntem Scharfblicke die Nothwendigkeit der Beantwortung dieser Frage, wenigstens in ihrem zweiten Theile, herausgefühlt [34]); die Möglichkeit, für deren endgültige Lösung das nöthige Material vorzuführen, verdanke ich der aufopfernden Gefälligkeit meines Freundes Guðbrandur Vigfússon, welcher mir mit reichlichen Auszügen aus bisher unbeachteten Handschriften zu Hilfe kam.

Soll aber die Geschichte der bisherigen Ansichten über die Bedeutung unserer Texte einigermaßen kritisch erörtert werden, so ist vor Allem die Thatsache wohl zu beachten, daß keine unserer Originalhandschriften irgendwelche Ueberschrift oder irgend einen Titel führt, obwol die K. sowol als die St. an ihrem Anfange sowol als an ihrem Ende unverstümmelt sind. Von dieser Seite her fehlt also nicht nur der Annahme, daß in denselben eine einheitliche Gesetzgebung niedergelegt sei, jeder Anhaltspunkt, sondern wir sind auch durch Nichts veranlaßt, die beiden Handschriften unter sich in eine nähere Verbindung zu bringen, oder unter einem gemeinsamen Namen zu begreifen; insbesondere wird beiden der Name der Graugans von den Schreibern der Handschriften selbst nirgends beigelegt, und findet sich derselbe auch sonst in keiner älteren Quelle in Bezug auf diese oder ihren Inhalt gebraucht [35]). Nicht minder bedeutsam ist ferner der andere Umstand, daß umgekehrt auch keinem der älteren isländischen Gesetze jemals der Name der Graugans gegeben wurde, und daß derselbe sich insbesondere in keiner älteren Quelle jemals für die Úlfljótslög oder für die Hafliðaskrá gebraucht findet; auch von dieser anderen Seite her ist somit für die Identificirung unserer Texte mit irgend einer geschichtlich bezeugten Gesetzgebung, sowie für deren Anspruch auf die ihnen neuerdings beigelegte Benennung nicht die mindeste Stütze geboten. So viel die bisherigen Nachforschungen erkennen lassen, wird der Name der Grágás in seiner An-

32) Auf die Entstehung so mancher Rechtsbücher in Teutschland und England, in Italien und Frankreich, und näher liegend in Dänemark, dann auch wol in Norwegen und Schweden, darf hier nur beiläufig hingewiesen werden; hier wie dort ist die Zeit, in welcher die Bewegung vor sich geht, und der Weg, auf welchem sie sich vollzieht, im Großen und Ganzen wesentlich gleichartig, wenn auch im Einzelnen locale Verhältnisse gar mancherlei Eigenthümlichkeiten des Ganges der Dinge erzeugt haben. 33) Es wurde oben S. 31. Anm. 62 bereits darauf hingewiesen, daß Schlegel ohne allen und jeden Grund die fortdauernde Geltung der Graugans neben der Járnsíða und Jónsbók behauptet; es liegt aber, abgesehen von dem Mangel jeglicher Begründung dieser Ansicht, ein entscheidender Gegengrund gegen dieselbe schon darin, daß seit dem Schlusse des 13. bis herunter in das 17. Jahrh. so gut wie keine Abschriften von derselben gemacht worden zu sein scheinen. Nur die Zusätze zur Belgsdalsbók, dann die Bruchstücke AM. 315. A. u. B. und vielleicht der Rekabálkur der Þingeyrabók gehören dem 14. Jahrh und zumeist dessen ersten Jahren an, während das Stück, welches die am Ende des 15. Jahrh. geschriebene Skinnastaðabók enthält, sichtlich bereits unter einen völlig anderen Gesichtspunkt zu stellen ist. Die Beweiskraft dieses Grundes ist aber eine um so größere, weil vom Christenrechte und Zehntrechte, welche erweislich noch in späterer Zeit einer, wenn auch bestrittenen, Geltung sich erfreuten, in der That auch noch spätere Handschriften in ziemlicher Menge sich vorfinden. Jedenfalls ist es ein factischer Irrthum, wenn Homeyer, indem er sich S. 428 seiner Recension an Schlegel's Ansicht in diesem Punkte anschließt, auf die „zahlreichen Abschriften der Grágás aus späteren Jahrhunderten" Bezug nehmen zu können glaubt; die Papierabschriften, die seit dem Anfange des 17. Jahrh. genommen wurden, kommen für unsere Frage ganz und gar nicht mehr in Betracht.

34) S. 71 seiner Recension: „Auffallend bleibt es aber doch, wie man nun im 17. Jahrh. mit einem Male darauf gekommen, die alte isländische Rechtssammlung Graugans zu nennen. Rec. möchte überhaupt dafür halten, daß sowol in diesem, als manchem andern Punkte der Geschichte dieser alten Rechtsurkunde die Acten noch nicht für geschlossen erklärt werden könnten." 35) Nach einer Bemerkung, welche Grímur Thorkelin in der Vorrede zu seiner Ausgabe des neueren Christenrechtes S. XIV. Anm. g macht, sollte man schließen, daß in einer als AM. 350. fol. bezeichneten, im Jahre 1363 geschriebenen Membrane für die eine oder andere unserer Sammlungen umgekehrt der Name Íslandsbók gebraucht würde; doch lasse ich die Richtigkeit dieser Angabe dahingestellt, da anderwärts die Bezeichnung Íslendingabók auf die Jónsbók sich zu beziehen scheint (z. B. in der Arnarbælisbók; vergl. Diplom. Island. I. S. 130, vergl. S. 140. Anm.), und die eigene Einsichtnahme von jener Handschrift mir unmöglich ist.

wendung auf eine isländische Rechtsquelle überhaupt nicht früher als ungefähr um das Jahr 1600 genannt, und zwar sind es in dieser Zeit unverkennbar bereits unsere Texte, welche mit demselben bezeichnet werden. Die erste Erwähnung nämlich des Namens Grágás, welche Guðbrandur mir nachzuweisen vermochte, findet sich in einer oben bereits besprochenen Handschrift der Arnamagnäanischen Sammlung, welche um die angegebene Zeit geschrieben, einen kurzen Auszug aus der Járnsíða und sofort folgend aus der sogenannten Graugans enthält[36]). An ihrer Spitze trägt diese Handschrift, welche jetzt als AM. 125. A. in 4to bezeichnet wird, die Ueberschrift: „Einige Stücke aus den norwegischen Gesetzen, welche der Graugans folgen, welche König Magnus der Gesetzverbesserer derselben beigefügt hat, und welche in jener Zeit die neuen Gesetze genannt wurden“[37]). Ueber ihrem zweiten, auf die Graugans selbst bezüglichen Theile steht sodann die weitere Ueberschrift: „Einige wenige Stücke aus dem früheren Gesetzbuche, welches Einige Graugans nennen“[38]); endlich am Schlusse des Ganzen finden sich noch die weiteren Worte: „Diese obigen Stücke habe ich zur Belehrung und nicht minder zur Unterstützung einer guten, gewissenhaften Sachführung aufgezeichnet, da wo unsere Gesetze (d. h. wol die Jónsbók?) nicht so bestimmte Entscheidung geben“[39]), welchen sodann noch eine früher schon mitgetheilte Bemerkung über die „bálkanöfn Grágásar,“ d. h. die Titel der einzelnen Abschnitte dieser Quelle, sich anschließt. Man ersieht aus diesen, wenn auch noch so kurzen Worten mit voller Bestimmtheit, daß der Schreiber jener Handschrift, mochte er nun aus der Staðarhólsbók und der Konúngsbók zugleich, oder aus einer neueren, aus beiden gemischten, oder endlich aus einer jetzt verlorenen, von beiden gleichmäßig zu unterscheidenden weiteren Originalhandschrift geschöpft haben, mit der Járnsíða sowol als einer das Recht der Republik behandelnden Sammlung bekannt war, — daß er den Inhalt beider Quellen richtig von der späteren Jónsbók zu scheiden wußte, und auch in der Járnsíða ganz verständig eine unter norwegischer Herrschaft ergangene, in der anderen Sammlung aber eine bereits vor deren Begründung entstandene Rechtsaufzeichnung erkannte, — daß er aber über die Entstehung und Bedeutung beider noch keineswegs völlig im Reinen war, wenn er auch beider sich zur Interpretation und Ergänzung des geltenden Rechts unbedenklich bedienen zu dürfen meinte. Einerseits nämlich hält er die Járnsíða, ohne diesen ihren Namen zu kennen, zwar mit Recht für ein Gesetz des Königs Magnús; aber mit Unrecht bezieht er auf sie den Ausdruck: hin nýju lög, welchen eine ältere Quelle von den für Norwegen, nicht für Island, und nicht von König Magnús, sondern von König Hákon Hákonarson erlassenen Gesetzen braucht[40]), und mit nicht minderem Unrecht will er in ihr nicht ein selbständiges Gesetzbuch, sondern nur einen Anhang zu der älteren Rechtsquelle sehen. Andererseits weiß er von dieser letzteren selbst nur so viel zu sagen, daß manche Leute ihr den Namen der Graugans beilegten, ohne doch zu wissen, auf welchen Grund hin solches geschehe, und ob mit Recht oder Unrecht. Für uns ist indessen jedenfalls so viel mit aller Sicherheit aus jenen Notizen zu entnehmen, daß um die Grenzscheide des 16. und 17. Jahrh. die Bezeichnung unserer Texte als Graugans eben erst aufkam, und noch keineswegs allgemein durchgegriffen hatte. Hiermit stimmt denn auch vortrefflich überein, daß Arngrímur lærði (1568—1648) diesen Namen nirgends nennt, obwol er aus der sogenannten Graugans ebenso wol als aus der Járnsíða und aus der Jónsbók oft genug Stellen anführt. Er citirt die erstere als Codex legum antiquus[41]), Codex legum[42]) oder auch einfach als Codex[43]), unter welchen letzteren Bezeichnungen freilich anderwärts auch wieder die Jónsbók verstanden wird; anderwärts wieder als forn lög[44]), jus vetus[45]) oder generalis juris corpus[46]), auch wol als constitutiones legum[47]) oder constitutiones juris[48]). Er setzt ihr ferner mit voller Bestimmtheit das neuere Recht entgegen, welches erst unter der norwegischen Herrschaft entstand[49]), und unterscheidet in Bezug auf diese neuere Legislation selbst wieder zweierlei Gestaltungen, indem er im Jahre 1271 einen novus codex L. L. von Þorvarður Þórarinsson und Sturla Þórðarson verfassen und in den nächstfolgenden Jahren am Alldinge zur Annahme gelangen läßt, dann aber von einer Ermächtigung zur Revision desselben spricht, welche die Isländer dem Könige Magnús lagabætir ertheilt hätten, und in Folge welcher dann im Jahre 1280 oder 1281 ein codex re-

36) Ueber das Alter der Handschrift vergl. oben S. 11. 37) Nokkrar greinir úr norskum lögum þeim Grágás fylgja og Magnús kgr lagabætir hefir þar við aukið, og kölluð vóru í þann tíma nýju lög. 38) Nokkrar fáar greinir úr þeirri fyrri lögbók, sem sumir kalla Grágás. Ich bemerke dabei, daß unter den Excerpten auch einmal eines mit den Worten angeführt wird: „úr kristinrètti Grágásar.“ 39) Þessar fyrirfarandi greinir hefi eg til fróðleiks og jafnvel til góðs samvizku lögmáls undir rofs skrifað, þar vor lög ei svo gjörla um skira.

40) Hákonar saga Hákonarsonar c. 332. S. 152 (F. M. S., X). 41) Crymogæa, sive rerum Islandicarum libri III. Per Arngrimum Jonam Islandum. (Hamburgi 1610.) p. 66: Codex L. L. antiq. titul. Búnaðarbalk. cap. 38. Wenn auf S. 75 C. P. angeführt wird, mag dies etwa gelesen werden: codex priscus oder prior. 42) Ebenda S. 71: in codice l. l. de Reppagogiis cap. 43; S. 75: in C. L. L. Auch in desselben Verfassers Anatome Blefkeniana (Hamburgi 1613) findet sich S. 50 dasselbe Citat. 43) Ebenda S. 77: ex codice, in codice; S. 78: cod.; S. 90: in codice. 44) Ebenda S. 72: vid. Kaupab. cap. 8. Forn lög; hierher auch S. 79, wo durch einen Druckfehler steht: Fornléd. 45) Ebenda S. 93: jure veteri. 46) Ebenda S. 82: Sed generalis juris corpus extat. 47) Ebenda S. 76: in ipsis l. l. constit.; S. 82: in ipsis l. l. constitutionibus. 48) Ebenda S. 84: in Constit. juris. 49) Vergl. z. B. ebenda S. 104 (sollte stehen: 204): Codicis novi auctor; S. 105 (205): Quare in nova ista Reipub. forma conflatum codicem, novum appellarunt: Qui tamen non est plane novus, nisi qua Regiam potestatem spectat, ut dixi, sed veterum constitutionum verbis et sententiis maxima ex parte consutus et contextus; S. 111: codicis novi prooemium, quem ex veteri corpore juris consarcinarunt ipsi Islandi, und wiederum: ex collatione utriusque codicis, veteris et novi. Auch in diesen Stellen scheint auf den Ausdruck: hin nýju lög der Hákonar s. hingedeutet.

formatus durch den Gesetzsprecher Jón nach der Insel gebracht worden sei [50]); es wird demnach, wenn auch deren Name nicht genannt ist, unsere Járnsíða ganz richtig von der Jónsbók unterschieden, wiewol mir keineswegs wahrscheinlich ist, daß der gelehrte Probst den Text jener ersteren Quelle, welcher ihm allerdings vorlag, als solchen erkannte [51]). Ueber die Entstehung und Bedeutung aber jener älteren Rechtsquelle spricht Arngrímur keinerlei Meinung aus und identificirt sie insbesondere weder mit den Ulfljótslög, noch mit der Hafliðaskrá, deren Entstehungsgeschichte er doch, wenn auch zum Theil auf unverlässige Quellen gestützt [52]), erzählt; ebenso wenig spricht er sich über die Handschriften aus, welche ihm bezüglich derselben zu Gebote standen, und es will mir auch nicht gelingen, über diesen Punkt vollkommen ins Klare zu kommen [53]). Dagegen ist nicht zu übersehen, daß er in seiner, im Jahre 1609 verfaßten, Hauptschrift bereits gegen diejenigen Juristen polemisirt, welche die Benutzung des älteren Rechts zur Erklärung und Ergänzung der die Praxis beherrschenden Jónsbók nicht zulassen wollten [54]); man sieht daraus, worauf auch schon die oben besprochene Handschrift in ihren Schlußworten hindeutet, daß zu jener Zeit die Bekanntschaft mit der alten Quelle schon einigermaßen verbreitet, das Urtheil über deren Bedeutung aber noch keineswegs festgestellt war, daß ferner eine nationalere Richtung im Gegensatze zum geltenden norwegisch-isländischen Rechte auf das einheimische Recht der älteren Zeit zurückzugreifen geneigt war, dabei aber bei den Praktikern des Landes, wie leicht erklärlich, auf einen sehr entschiedenen Widerstand stieß. — Gegen die Mitte schon des 17. Jahrh. nimmt die Bekanntschaft mit unseren Texten rasch zu, und zwar werden dieselben fortan ganz consequent mit dem Namen der Grágás, oder dem gleichbedeutenden Namen der Gráfygla bezeichnet [55]). Beide Namen nennt z. B. Sèra Magnús Ólafsson von Laufás († 1636) in seinem Specimen lexici runici, welches durch Olaus Wormius im Jahre 1650 zu Kopenhagen herausgegeben wurde, und zwar bezeichnet er die so genannte Quelle als eine alte Handschrift der norwegischen und isländischen Gesetze [56]). Die in den Jahren 1640—1641 zu Skarð auf den Snæfjallaströnd geschriebene Snæfjallabók, eine Abschrift der St., trägt, und zwar von der Hand des Abschreibers selbst, die Ueberschrift: Grágás [57]). Eine weitere, zu den Handschriften des Hrn. Magnús Stephensen gehörige und als 9. in 4to bezeichnete Papierhandschrift, welche ebenfalls um die Mitte des 17. Jahrh. geschrieben zu sein scheint, nennt nicht nur die beiden oben angegebenen Namen, sondern gibt auch über die Vorstellungen einigen Aufschluß, welche der Schreiber derselben über die Entstehung seines Textes hegte; sie hat nämlich folgenden Eingang: „Prologus. Die alte Graugans, das älteste Gesetz in Norwegen, welches König Olaf der Heilige, Haraldsson, zusammenschreiben ließ, welches in Island als Gesetz gehalten wurde bis zu dem hierauf folgenden Gesetzbuche Hakon's, welches zusammengeschrieben wurde Anno Di. 1271 und als Gesetz gehalten wurde bis zu A° 1281, bis die Jónsbók herauskam" [58]), und bemerkt dann noch an ihrem Schlusse:

50) Ebenda S. 109—111 (209—211) und S. 113—114 (213—214). Vergl. auch S. 114 u. 117 (214 u. 217). 51) Auf S. 113 (213) klagt Arngrímur über die Unvollkommenheit der neuen Legislation, und fügt bei: An vero hanc imperfectionem nostratibus, qui novum codicem ex veteri primi conflarunt (circa Annum 1271, ut monui), An vero huic Magno Norv. Regi novum codicem (circa Annum 1281, ut dictum est) reformanti debeamus, in medio relinquo; wie konnte er hierüber zweifeln, wenn er die Jónsbók und Járnsíða vergleichen konnte? Ferner. Auf S. 73 führt er eine Stelle an, welche der Járnsíða, Mannhelgi, c. 18 entnommen ist, citirt aber dazu „wigsl." Er hatte also eine Handschrift, in welcher, wie in unserer St., die Járnsíða ohne Ueberschrift der sogenannten Grágás folgte, und betrachtete sie als einen Bestandtheil dieser letzteren; den Vígslóði mochte er citiren, weil die angeführte Stelle strafrechtlichen Inhalts ist. 52) Ebenda S. 80—82. 53) Die sämmtlichen Citate Arngrim's scheinen auf die St. als auf ihre, mittelbare oder unmittelbare, Quelle zurückzuweisen, und ebendahin deutet die in Anm. 51 hervorgehobene eigenthümliche Behandlung der Járnsíða. Daß einem und demselben Abschnitte angehörige Bestimmungen unter ganz verschiedenen Titeln citirt werden, z. B. die im Kaupab. der St. enthaltenen Bestimmungen über die hreppar bald als Búnaðarbálkur, bald als titulus de Reppis, de Reppagogiis, de mendicis et pupillis, ließe sich allenfalls, wie oben schon bemerkt wurde (S 14. Anm. 99), durch die Annahme erklären, daß der Verfasser seine Citate aus Excerpten geschöpft habe, die von verschiedenen Leuten zu verschiedener Zeit gemacht waren; bedenklicher aber ist, daß die Aufzählung des im titulus de contractibus begriffenen Inhalts S. 96—97, in keiner Weise mit dem Inhalte des Kaupabálkur der St. zusammentrifft, als welcher insbesondere von den farmannalög keine Spur enthält. Da ich umgekehrt auch wieder den Þingskapaþ., Lögsögumannsþ. und Lögréttuþ. nicht erwähnt finde, so oft doch hierzu Gelegenheit geboten wäre, möchte ich fast annehmen, daß dem Verfasser irgend eine uns verlorene Handschrift zu Gebote gestanden habe. 54) Ebenda S. 113 (213): Taceo quam multa obscura adhuc et ambigua in eodem jure novo, quae tamen ex veteris legis sensu enucleari, Legulei nostri Scioli quidam vetant: vetusque illud jus exoletum, et ne nominandum quidem, inepte clamitant.

55) Die letztere Benennung, mit der ersteren völlig gleichbedeutend, erklärt sich einfach daraus, daß der Ausdruck gás in der isländischen Sprache neben seiner ursprünglichen auch noch eine weitere und obscöne Bedeutung hat; schon in der Jómsvíkinga saga c. 17. S. 52 (F. M. S. XI.) sagt König Haraldur in diesem Sinne: Þat er satt at ræða, at beini má varla verða betri, enn hèr er í framme hafðr við oss af þèr, búandi, ok lætr þú nú einn hlut verða undandroginn við oss, ok er dóttir þín, Ása, ok gás hennar. Sichtlich wurde nur um ihretwillen der gleichbedeutende und unanstößige Ausdruck gewählt, dessen Gebrauch noch bis in den Anfang des 18. Jahrh. herabreicht; eine um diese Zeit geschriebene Papierhandschrift der Jónsbók, welche ich besitze, und welche, mit leerem Papier durchschossen, reichliche Randglossen von der Hand des Schreibers aufweist, nennt abwechselnd die Grágás und die Gráfygla, und Jón Magnússon bemerkt noch in seiner dem Jahre 1720 angehörigen Abhandlung über die Graugans, daß man dieses alte Gesetzbuch allgemein die Gráfygla zu nennen pflege. Jüngere Zeugnisse für den Gebrauch dieser letzteren Benennung wüßte ich nicht aufzuführen. 56) In dem Syllabus autorum, quorum in hoc lexico testimonia citantur, findet sich der Eintrag: „Gragaes. Antiqvus est Legum Norvegicarum et Islandicarum codex;" dann S. 5, s. v. aliostrade, das Citat „Gragaas," S. 8, s. v. arinhaukur: „Gragas," S. 15, s. v. beyst: „Gragas," S. 50, s. v. hæll: „In Grafygli," endlich S. 95, s. v. óæll: „Gragaas." 57) Vgl. über diese und die nächstfolgende Handschrift das oben S. 9—10 Bemerkte. 58) Prologus. Grágás hin gamla fyrstu lög í Noregi, sem saman lèt skrifa Ólafr kgr helgi Haraldsson, sem fyrir lög í

„Ende dieses Registers des Grauvogelbuches“ [59]). In den Schriften des bekannten isländischen Bauern Björn Jónsson von Skarðsá († 1665) finden sich, den obigen Zeugnissen ziemlich gleichzeitig, Stellen aus unseren Texten sehr häufig angeführt, und werden diese bald als Grágás, bald als Gráfygla oder Gráfugl citirt; unrichtig ist nur, wenn Schlegel [60]) auf Werlauff's Autorität hin den Björn als den ältesten Gewährsmann für jene Benennungen erwähnt. Das Glossar, welches dieser fruchtbare Schriftsteller „yfir fornyrði lögbókar,“ d. h. über die alterthümlichen Worte in der Jónsbók, während der Jahre 1620—1630 verfaßte, und von welchem die eigenhändige Aufzeichnung des Verfassers in AM. 115 in 8° erhalten ist, citirt unsere Texte nicht nur oft genug unter der unbestimmteren Bezeichnung als „gömul lög vor,“ oder „þau gömlu lög,“ worunter doch anderwärts auch wol das eine oder andere ältere norwegische Gesetzbuch verstanden werden zu müssen scheint [61]), sondern auch gar nicht selten als Grágás oder Gráfugl, wobei dann allenfalls auch noch der Abschnitt angeführt wird, aus welchem die einzelne Stelle entlehnt ist, oder Bemerkungen angeknüpft werden, welche auf des Verfassers Ansichten über die Bedeutung seiner Texte einigermaßen zu schließen erlauben. So heißt es z. B.: „Anno Christi 1093 schrieb Hafliði Másrson aus dem Nordlande mit Unterstützung des Gesetzsprechers Bergþórr das Buch, welches Vígslóði heißt, aus welchem ich hier Stücke herausnehme“ [62]), und scheint der Verfasser zu schwanken, ob er den Vígslóði mit dem Gráfugl identificiren, beziehungsweise als in diesem mitbegriffen betrachten solle oder nicht [63]), auch dasselbe Schwanken in Bezug auf das Verhältniß des alten Christenrechtes zur Grágás sich zu wiederholen [64]). Auch aus einer anderen Schrift Björn's führt mir Guðbrandur Citate auf den Namen der Grágás sowol wie des Gráfugl an [65]), deren eines darauf hinzudeuten scheint, daß der Verfasser sich dessen bewußt war, wie diese Benennung der Quelle erst in jüngerer Zeit beigelegt worden sei; eine oben schon besprochene Handschrift endlich aus dem Anfange des 17. Jahrh., welche ebenfalls von Björn's Hand herzurühren scheint, trägt die Ueberschrift: „Diese nachfolgenden Stücke habe ich aus dem Grauvogelbuche abgeschrieben“ [66]), unter den aufgenommenen Stücken finden sich aber auch solche aus dem Vígslóði. Um die Mitte desselben Jahrhunderts sandte Bischof Brynjúlfur Sveinsson dem Dänenkönige Friedrich III. die Konúngsbók zum Geschenke; ein an den Bibliothekar Wilhelm Lange gerichtetes Begleitschreiben, vom 10. Juli 1656 datirt und zum Theil noch erhalten [67]), enthält folgende hierher bezügliche Worte: Mitto tertium itidem membraneum codicem legum priscarum, qvas rex Olafus cognomine sanctus nobis quondam dedisse dicitur, qui codex Graagaas, h. e. anser, vulgo appellatur. Wiederum finde ich in einer juristischen Abhandlung, welche den Titel Rembihnútur oder Nodus gordius trägt, mehrmals die Grágás citirt [68]); es ist aber diese Schrift von Sèra Jón Daðason zu Arnarbæli, dem Verfasser der Gandreið und Pflegevater des ob seiner Zauberkünste vielberühmten Sèra Eiríkur í Vogsósum, geschrieben, und starb dieser als 70jähriger Greis im Jahre 1676 [69]). Das Wörter-

Íslandi vóru haldin allt til eptirfylgjandi Hákonar lögbókar, er saman var skrifuð Anno Di. 1271. og fyrir lög hèlzt in til A° 1281, þar til Jónsbók útkom.

59) Endir þessa registr Gráfuglsbókar. 60) Comment. S. XXVI. 61) Ich verdanke der Güte des Herrn Pètur Friðriksson Eggerz, Kaufmanns zu Borðeyri im Hrútafjörður, eine ältere Abschrift dieses Glossars, die freilich vielfach abgekürzt zu sein scheint; ich finde in ihr folgende hierher gehörige Citate: s. v. brjóta jörð: gömlu lögin; s. v. bulki: í sumum gömlum lögbókum; s. v. flet: gömul lög; s. v. gagngjalld: í gömlum lögum; ebenso s. v. hjón, wo dann sofort ein Citat aus dem Gráfugl und ein anderes aus dem Bjarkeyjarrèttur fo'gt; s. v. jálkur: gömul lög; s. v. óvísavargr: í gömlum lögum. 62) s. v. Dönsk túnga: „Anno Christi 1093. ritaði Hafliði Másrson norðlendingr að forlagi Bergþórs lögmanns bók þá sem heitir Vígslóði, sem eg tek hèr greinir úr.“ Diese Worte führt mir Guðbrandur aus der Originalhandschrift an; bezüglich des Irrthums in der Jahrzahl vergl. das oben S. 20. Anm. 63 Bemerkte. 63) So liest die Originalhandschrift s. v. Dönsk túnga: „Gráfugl Erfðatal c. 6. norrænir menn ok danskir u. s. w.; item Vígslóði,“ während meine Abschrift nur „Vígslóði 57“ und „Grágás“ citirt. Die Originalhandschrift liest s. v. Helmingsaukning: „Gráfuglinn, Vígslóðalög eðr Hafliðamál, und s. v. Öxarþæri: „Vígslóði, — líka í Gráfugl,“ wo meine Abschrift nur „í Gráfugl“ hat. 64) So liest die Originalhandschrift s. v. Fordæðuskapr: „les Gráfugl ok Kristinrètt Íslendinga;“ aus meiner Abschrift entnehme ich sodann noch folgende Stelle: s. v. Óvísavargur: „í Kristinrètti hinum gamla og í Vígslóða; les þar um Gráfugl.“ Ich setze der Vollständigkeit wegen auch noch folgende Citate her, obwol sie über die Ansichten Björn's keine bestimmteren Aufschlüsse geben, und zwar aus der Originalhandschrift; s. v. Gagngjald: „Gráfugl, Erfðatal, 2; Gráfugl, Kaupabálkr 9;“ s. v. Helmingsaukning: „Gráfugl, Kvennagiptingabálkr;“ ferner aus meiner Abschrift: s. v. Heimilisqviðarvitni: „Gráfugl, Kvennagipt. 3,“ welche Stelle, im Festaþ. c. 33. S. 347 der St. enthalten, in der K. fehlt; s. v. Hjón: „í gömlum lögum hý, það heitir hyvíg, þá hjú er veigit; les Gráfugl ok Bjarkeyjarrætt;“ s. v. Horn horne ok hofr hofe: „Viigsloðe seiger, hvör maðr skal ábirgiast sig sjálfur fyrir horns gange og hofs,“ s. v. Lyrittar: „Í Viigsloða,“ übrigens ein Irrthum, da die angeführten Stellen dem Landabrigðabálkur angehören; s. v. Mötunautar: „Gráfugl kallar sessuneiti;“ s. v. Öreiga: „Gráfugl, Kvennag. 8; Gráfugl, Kvennagipt. 15,“ und wieder: „hèr um má meira lesa í Gráfugl;“ s. v. Öulfær: „í Gráfugl;“ s. v. Sóknari: „Gráfugl kallar kongsins sóknarmenn hreppstjóra.“

65) „Í Erfðatali og gamla lögmáli, er vèr köllum Gráfugl;“ an einer andern Stelle: „Grágás lögbók.“ 66) „Þessar eptirfylgjandi greinir hefi eg skrifað úr Gráfuglsbók.“ Dabei ist zu beachten, daß die Excerpte aus dem Vígslóði separat zwischen die aus der Grágás und die aus der Járnsíða entlehnten eingereiht werden. 67) Nye kongl. Saml. 1392. fol.; vergl. Diplom. Island. I. p. 76. 68) Eine Handschrift, welche ich von Hrn. Pètur Eggerz geschenkt erhielt, enthält in P. I. c. 14 die Worte: Þesse eru ei frialser menn eptir Gragás erfdaþætte: sa maður er ei arfgeingur u. s. w.; dann wieder in P. II. cap. 9 die Worte: Griðrofs straff. Gragas. Ef maður þirmer ei gridum u. s. w. 69) Vergl. über den Mann: Historia literaria Islandiae, auctore Halfdano Einari, S. 168 u. 195; dann Jón Espolin, Íslands árbækr VII. S. 87 und IX. S. 32. Ich weiß nicht, wie Dreyer in seiner Abhandlung von den isländischen Rechtsbüchern S. 140, dann in seinen Beiträgen zur Literatur der nordischen Rechtsgelahrsamkeit S. 210, dazu kommt, die Schrift dem Bárður Gíslason zuzuschreiben.

buch des Guðmundur Andreæ († 1654), welches im Jahre 1683 durch Resen zum Druck befördert wurde, führt wiederholt den antiquus legum codex Gráfygla an, scheint aber das ältere Christenrecht nicht als zu demselben gehörig zu betrachten [70]). Stefán Ólafsson beruft sich in seinen Anmerkungen zu Str. 37 der Völuspá auf den legum codex vetustissimus Norvegico-Islandicus, qui Grágás vel Gráfygla indifferenter vocatur [71]). Von dem Sysselmanne Magnús Jónsson, dem Vater des berühmten Árni Magnússon, stehen mir zwei Abhandlungen zu Gebote, deren eine, Um Heimilisqviðarvitni überschrieben, im Jahre 1677, deren andere, Um Heraðssokner betitelt, im Jahre 1680 verfaßt ist [72]); beide führen die Grágás oder Gráfygla an, und zwar beschränkt sich die ältere Abhandlung darauf, sie als ein altes Gesetzbuch zu bezeichnen, welches vordem auf Island gegolten habe [73]), während die jüngere nicht nur andeutet, daß der Name der Gráfygla kein ganz allgemein verbreiteter gewesen sei [74]), sondern auch, mit Arngrímur lærði hierin übereinstimmend, ausdrücklich für die praktische Brauchbarkeit der Quelle zur Interpretation der Jónsbók sich erklärt, indem diese, oder vielmehr deren erster von Þorvarður Þórarinsson und Sturla Þórðarson verfaßter Entwurf denn doch nur aus jenem älteren Gesetzbuche könne geflossen sein [75]). In der Handschriftensammlung der isländischen gelehrten Gesellschaft (des bókmentafèlag) befindet sich endlich ein Bruchstück der Graugans, welches der St. folgt und nur in den Titeln der einzelnen Abschnitte einigermaßen abweicht; mit nr. 75 in 4to bezeichnet, vordem aber dem Conferenzrathe Þórður Sveinbjörnsson gehörig, ist die Handschrift im Jahre 1680 von Magnús Magnússon geschrieben, welcher damals Sysselmann in der Ísafjarðarsýsla war, und spricht in ein Paar Versen aus, welches die Meinung des Schreibers über die von ihm als Grágás bezeichnete Quelle war: er hält sie für ein Gesetzbuch König Olaf's, lobt an ihr ihre Strenge gegen unnützes Gesindel, ganz wie dies auch Arngrímur lærði gelegentlich thut, und erklärt sich scharf gegen diejenigen, welche der Geltung der Quelle entgegenzutreten suchten [76]).

Die bisherigen Belege mögen nun vorläufig genügen, um die Zeit festzustellen, in welcher der Gebrauch des Namens der Graugans zuerst nachzuweisen ist, und zugleich um die Bedeutung zu erläutern, welche in dieser Zeit den mit ihm bezeichneten Texten beigelegt zu werden pflegte. Sie zeigen uns jenen Namen am Ende des 16. und Anfange des 17. Jahrh. noch keineswegs allgemein verbreitet, vielmehr nur von einzelnen Leuten der Quelle beigelegt, während Andere denselben vermeiden und sich mit ganz allgemeinen und farblosen Bezeichnungen behelfen; erst im weiteren Verlaufe des 17. Jahrh. wird jene Benennung zu allgemeiner und widerspruchsloser Geltung gebracht. Manches deutet dabei darauf hin, daß es praktische Fälle waren, welche zum Hervorziehen des alten Rechtsbuches den ersten Anlaß gaben; in AM. 125. A. wird ziemlich deutlich angegeben, daß die in der Handschrift enthaltenen Auszüge zu praktischem Gebrauche, wie es scheint in dem Processe über die Güter des Teitur hinn ríki, angefertigt wurden, und auch Arngrímur Jónsson, Magnús Jónsson und Magnús Magnússon gedenken noch des Streites, welcher über die praktische Anwendbarkeit der Quelle geführt wurde. Hinsichtlich der Entstehung derselben taucht aber schon frühzeitig die wunderliche Annahme auf, daß dieselbe ein Gesetzbuch König Olaf's des Heiligen sei, welches ursprünglich für Norwegen erlassen, dann auch in Island Geltung erlangt habe; hierauf deutet bereits hin, wenn Sèra Magnús Ólafsson die Graugans als einen alten Codex des norwegischen und isländischen Rechts bezeichnet, oder wenn Stefán Ólafsson sie einen uralten norwegisch-isländischen Gesetzcodex nennt; ungleich bestimmter spricht sich aber Bischof Brynjúlfur, Sysselmann Magnús Magnússon und der Prolog zu der alten Handschrift Stephensen's in der gleichen Richtung aus. Für uns entsteht hiernach die zwiefache Frage, wie unsere Texte zu dem wunderlichen Namen der Graugans gekommen, und wie die nicht minder wunderliche Zurückführung derselben auf die Gesetzgebung des dicken Olaf's zu erklären sein möge? Beide Fragen scheinen aber nicht

---

70) Lexicon Islandicum s. v. Aðill: „In Gráfygle;“ s. v. Bæsingur: „in Gráfygle, id est antiquo legum codice;“ s. v. Fugl: „in compositis, ut Grafygle; filius nothus, ex sonte natus.“ Ferner s. v. Gagndagur: „jus illud Ecclesiasticum, Kristin Rætr,“ sowie s. v. Svidda. „in Jure Christin Ræt.“ 71) In Resen's Ausgabe der Völuspá, welche im Jahre 1665 erschien. 72) Vergl. Hálfdan Einarsson S. 197. Ich besitze zwei Handschriften dieser Abhandlungen, deren eine ich der Güte des Sèra Sveinbjörn Guðmundsson í Krossþingum, deren zweite aber der Güte des Herrn Administrators Þorvaldur Sivertsen zu Hrappsey verdanke. 73) þetta orð Heimilisqviðarvitne er eptir orðtake þeirrar gömlu lögbókar, sem áður var hier i lande, og nefndist Graagaas. 74) í þeirre lögbók, sem áður var hier i Lande, og sumer nefna Graafigin; dagegen sagt der Verf. später schlechtweg: úr þeim gömlu Gráfyglulögum. 75) Þessare grein munu marger ei vilja gegna fyrer ellesaker, enn mier þyker í sumum stöðum þeirrar gömlu lögbókar við þurfa, til skilnings á orðtake og meiningu bókar vorrar, og synest mier ecke í vandalausa sett sokt vera þó þaðan sie; því ei meina eg þar verðe í moti mællt, að Þorvarður Þórarinsson og Sturla Þórðarson hafe þá bók sem vier nu höfum, úr þeim gömlu lögum samanskrifað, og siðan sendt Magnúse konge, til yferskoðunar, og lagfæringar, so sú gamla lögbók er þessarar moðer.

76) Vergl. über die Handschrift die Skýrslur og Reikningar hins Íslenzka bókmentafèlags, 1857 — 1858. S. XIV—XV; jene Verse aber lauten nach Guðbrand's Mittheilung so:

Grágás tèst oss grandlaus,
svo gellan þeir fá skell,
sem þrjóskast með þrátt brask
og þjota henni á mót;
sektum lykur sú hlökk
sóma rúin lands hjú,
hjá Ólafi kóngi algeng
uppfóstrafist við hans brjóst,

d. h. „die Graugans scheint uns harmlos, so gellendes Geschrei auch diejenigen erheben, welche mit offenem Uebermuthe ihr entgegen trotzen und lärmen; mit Strafen bindet diese Göttin die ehrenhaften Landeskinder; bei König Olaf ganz zu Hause, wurde sie an seiner Brust auferzogen.“

durch vage Vermuthungen, wie solche zumal über die Bedeutung des Namens der Graugans in Masse aufgestellt wurden [77]), sondern nur durch den engsten Anschluß an das vorliegende handschriftliche Material gelöst werden zu können.

Mit aller Bestimmtheit scheint mir vorerst der Umstand betont werden zu müssen, daß die Zeit, aus welcher unsere ersten Nachrichten über unsere Texte und deren nunmehrigen Namen stammen, gerade diejenige ist, in welche das Wiedererwachen der alten Ueberlieferungen auf der Insel überhaupt fiel, nachdem diese zwei Jahrhunderte lang so gut wie in völliger Vergessenheit gelegen hatten. Die Gründe und den Verlauf jenes merkwürdigen Umschwunges, dessen hohe Bedeutung für die gesammte Geschichte der isländischen Literatur noch keineswegs ihrem vollen Werthe nach gewürdigt zu werden pflegt, finde ich nirgends einigermaßen genügend verfolgt und erklärt. Mag sein, daß die größere geistige Regsamkeit, welche der Kampf um die Reformation in seinem Gefolge hatte, auch hier ihre Wirkungen äußerte, — daß die Zerstreuung der älteren Handschriften, welche bisher in den Klöstern als todtes Capital gelegen hatten und nun durch deren Aufhebung frei und flüssig wurden, hin und wieder den Sinn für die Beschäftigung mit ihrem Inhalte weckte, — daß auch wol die engere Verbindung, wie solche theils eben durch die Reformation, theils aber auch durch den regen Handelsverkehr mit den Hansestädten zwischen der Insel und Teutschland sich knüpfte, und welche einerseits isländische Studenten in nicht ganz unbedeutender Zahl auf teutsche Hochschulen führte, andererseits auch gelehrte Isländer mit teutschen sowol als mit englischen und dänischen Männern der Wissenschaft in eifrigen brieflichen Verkehr brachte, in dieser Beziehung belebend wirkte, — daß insbesondere vielleicht die isländischen Gelehrten, wie dies bei Arngrímur Jónsson nachweisbar der Fall war, erst durch die mancherlei verkehrten und abschätzigen Vorstellungen, welche sie im Auslande über ihre Heimath verbreitet fanden, auf diese und ihre Geschichte ein sorgsameres Augenmerk zu richten sich veranlaßt sahen; wie dem aber auch sei, so viel steht jedenfalls fest, daß das Ende des 16. Jahrh. für die Geschichte des geistigen Lebens auf Island einen entscheidenden Wendepunkt bezeichnet, dessen Einfluß sofort in allen und jeden Beziehungen sich bemerkbar macht [78]). Auf der einen Seite beginnt von jetzt an, aber auch erst von jetzt an, der regste Eifer dem Abschreiben der älteren Handschriften sich zuzuwenden, und nicht nur die Sagen waren es, welche jetzt zahlreiche und sorgfältige Copisten fanden, sondern auch den Urkunden und denjenigen Rechtsbüchern, welche nicht wie etwa die Jónsbók um ihrer unmittelbaren praktischen Anwendbarkeit willen schon früher hatten abgeschrieben werden müssen, wurde von jetzt ab die gleiche Aufmerksamkeit zugewandt. Auf der anderen Seite begann man aber auch mit dem Inhalte der gewissermaßen neuentdeckten Quellen sich bekannt zu machen und aus ihnen über die Geschichte und die Alterthümer des eigenen Landes sich zu unterrichten, wobei natürlich nicht ausbleiben konnte, daß die ersten Versuche einer solchen Orientirung noch unsicher genug ausfielen. Selbstverständlich war die Bekanntschaft des einzelnen strebsamen Mannes mit den Quellen zunächst noch eine sehr fragmentarische, da diese oft nur in wenigen Handschriften, den Ueberbleibseln einer besseren Vorzeit, durch das gute Glück während der Finsterniß zweier Jahrhunderte bewahrt worden waren und nun über die ganze Insel hin zerstreut und verborgen lagen [79]). Wissen wir doch, daß weder Arngrímur lærði, noch Björn von Skarðsá die Íslendingabók kannten, und daß Séra Jón Egilsson, als er in den Jahren 1601—1605 seine Biskupa annálar schrieb, weder von der Páls biskups saga, noch von der Sturlúnga und der Árna biskups saga etwas wußte, und doch waren diese drei neben Jón Gizurarson á Núpi († 1648) die gelehrtesten Männer ihrer Zeit [80]). Ueberdies war man anfänglich auch noch vielfach in den Traditionen befangen, welche sich während der Zeit, da die Handschriften unbenutzt und vergessen gelegen hatten, allmälig im Volksmunde über die Vorzeit gebildet hatten, und es konnte nicht anders sein, als daß auch durch sie die ersten Anläufe einer kritischeren Richtung noch vielfach bestimmt

77) Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schrieb der isländische Student Jón Mortensen in dänischer Sprache eine kleine Abhandlung, in welcher er die verschiedenen damals versuchten Erklärungen des Namens zusammenstellte und kritisirte; ich erwähne nur, daß Manche denselben von dem hohen Alter ableiten wollten, welches die Isländer den wilden Gänsen beilegen, Andere von dem Felle einer solchen, in welches der Codex ursprünglich sollte eingebunden gewesen sein, wieder Andere von der Feder, mit welcher derselbe geschrieben sein sollte. Vergl. etwa Kofod Ancher in seiner Vorrede zu des Jón Árnason Indledning til den gamle og nye Islandske Rættergang, fol. f. 3; Schlegel, Comment. S. XXVI und XXIX; Finn Magnussen an demselben Orte S. CLIX; Munch, Det norske Folks Historie I, 2. S. 853. Anm. 4 u. dgl. m. Nur beiläufig bemerke ich, daß der Glaube an das hohe Alter der Wildgänse nicht nur durch den in der Reisebeschreibung von Eggert Ólafsson und Bjarni Pálsson S. 549 bezeugten Ausdruck: hann er orðinn hrota, sich belegen läßt, sondern auch durch eine Stelle aus einer unzweifelhaft alten Quelle; in der Þiðriks konúngs saga af Bern c. 408 (Christiania 1853), S. 347, finden sich nämlich dem von Hilldibrandur besiegten Alibrandur die Worte in den Mund gelegt: „ekki hirði ek nu um lifit hedan i fra, er sua gomul gragas skal mik hafa yfirstigit.“

78) Vergl. die kurzen, aber treffenden Bemerkungen, welche Jón Sigurðsson im Safn til sögu Íslands I. S. 15—16, dann Guðbrandur Vigfússon in seiner Vorrede zu den Biskupa sögur I. S. VII—XI, dann in seiner Vorrede zu den von Jón Árnason herausgegebenen Íslenzkar þjóðsögur og æfintýri I. S. XVIII in dieser Richtung geben. 79) Guðbrandur zählt, Biskupa sögur S. IX, 19 Sagen auf, welche im 17. Jahrh. nur noch je in einer einzigen Handschrift vorlagen. 80) Safn I. S. 31; vergl. oben S. 20. Anm. 63. Guðbrandur bemerkt mir, daß Björn sein Wissen zumeist aus der Hauksbók, Landnáma, Sturlúnga geschöpft habe, Arngrímur dagegen aus der Vatnshyrna; daß Snorri der Verfasser der Noregs konúnga sögur war, wußten beide nicht, bis es ihnen aus der Vorrede bekannt wurde, welche Ole Worm der Uebersetzung Clausön's (1633) voranschickte. Von der Íslendingabók findet sich keine Spur, bis Séra Jón Erlendsson sie im Jahre 1651 zum Abschreiben erhielt; später ist die Originalhandschrift wieder verschwunden und sie mag wol nach genommener Abschrift zerrissen worden sein.

und irregeleitet wurden. Ein schlagendes Beispiel der verkehrten Wege, auf welche von hier aus die Quellenforschung geleitet werden konnte, gibt bekanntlich die Geschichte der sogenannten Sæmundar-Edda [81]). Wir wissen, daß der Name der Edda schon in der älteren Zeit derjenigen Schrift zukam, welche wir jetzt als die jüngere oder Snorra-Edda zu bezeichnen pflegen; die ungefähr um das Jahr 1300 geschriebene Uppsalabók, welche den Snorri Sturluson als ihren Verfasser nennt, gibt sich selbst diesen Namen, — ein um die Mitte des 14. Jahrh. geschriebenes Bruchstück, als AM. 757 in 4to bezeichnet, führt das Werk unter demselben Titel an, — eine von dem Jahre 1400 entstandene Annalenhandschrift endlich nennt zum Jahre 1241 den Snorri als den Verfasser der Edda. In Gedichten und Liedern vom 14. Jahrh. an und bis herab in die Gegenwart wird von hier aus gar häufig von Eddulist, Eddument, Edduskil, Edduregla, Eddufræði, Eddukenningar, Edduskrókar u. dgl. gesprochen, wobei der Ausdruck immer auf die verwickeltere Kunstpoesie hinweist, wie sie in dem Compendium des Snorri gelehrt wird, im Gegensatze zu der einfacheren, natürlicheren Volkspoesie [82]); nur von dem Werke des Snorri wird denn auch noch in den prosaischen Schriften aus dem Anfange des 17. Jahrh. der Name Edda gebraucht, während von einer Bekanntschaft mit den älteren Liedern, soweit solche nicht etwa in die Snorra-Edda, Völsúnga saga, Nornagestssaga u. dergl. übergegangen waren, keine Spur zu finden ist [83]). Bis auf den schon mehrfach angeführten Björn von Skarðsá herab war man auch darüber einig gewesen, daß diese Edda ein Werk des Snorri Sturluson sei; er aber stellte, wie es scheint ohne allen quellenmäßigen Anhaltspunkt, aber vielleicht an Volkssagen sich anschließend, welche des Sæmundur tiefe Kenntnisse zu rühmen wußten, die Behauptung auf, daß ursprünglich Sæmundur hinn fróði die Schrift entworfen, Snorri dagegen sie nur vermehrt, und daß dann der Mönch Gunnlaugur noch die Skálda hinzugefügt habe [84]). Schrieb man doch demselben Sæmundur abgesehen von seiner, quellenmäßig bezeugten, Schrift über die norwegischen Königsreihen auch die Abfassung isländischer Annalen, die Einführung der lateinischen Buchstabenschrift, die Autorschaft der Njáls saga, der Hálfsrekka saga, einer wunderlichen Notiz über die Erschaffung Adam's u. dgl. m. zu [84a]), Alles doch wol nur aus dem einfachen Grunde, weil man ihn allein für hinreichend unterrichtet hielt, um so große Dinge gethan und geschrieben haben zu können. Auf Björn's allgemein anerkannte Autorität hin wurde sofort diese Annahme weiter verbreitet, und selbst Arngrímur lærði, der in seiner Crymogæa (1609) noch richtig den Snorri als Verfasser der Edda bezeichnet hatte [85]), ließ sich später verleiten, sie auf Sæmundur zurückzuführen; von Olaus Wormius hierüber zur Rede gestellt, vertheidigte er sich durch die Berufung auf eine vorhin angeführte Stelle des Björn, freilich ohne diesen zu nennen, und in einer Weise, die darauf berechnet scheint, den guten Ole Worm glauben zu machen, daß das Citat den älteren Quellen entlehnt sei [86]). Andererseits hatte Sèra Magnús zu Laufás, ohne jedoch dabei irgendwie an Sæmundur fróði anzuknüpfen, daraus, daß die Snorra-Edda nicht genügen will, um so manche in den älteren Liedern vorkommende Götternamen zu erklären, während sie doch selbst deren Erklärung zu fordern scheint [87]), den Schluß gezogen, daß es ursprünglich eine andere und viel längere Edda gegeben habe, welche „ab ipsis Asis aut eorum nepotibus" verfaßt, im Verlaufe der Zeiten verloren gegangen sei, während sich in der Snorra-Edda ein Auszug aus derselben erhalten habe [88]). Beide Vermuthun-

81) Ich sehe mich veranlaßt, auf diese etwas einzugehen, weil auch nach dem, was Wachter und Rosselet ausgeführt haben, noch Manches zu berichtigen übrig bleibt, und die Analogie zu der Geschichte der Graugans sehr schlagend ist. 82) Einzelne, dem 14. Jahrh. angehörige Belege führt Sveinbjörn Egilsson, Lexicon poëticum, s. v. Edda, an; Guðbrandur verweist mich daneben auf eine Unzahl anderer Dichtungen, zumal auf Liebesverse vor den sogenannten Rímur. Für die speciellere Bedeutung, in welcher das Wort gebraucht wird, ist zumal belehrend, daß wol einmal tadelnd der Ausdruck Edduskotinn gebraucht wird, oder ein Dichter sich selbst bescheiden Eddulaus oder Eddubágur nennt, wie etwa noch Sèra Hallgrímur Pètursson von sich sagt:

Enga lærði eg Eddu ment,
sem iðkuðu skáldin forðum;
því er mèr ekki í hróðri hent
að haga mjúkum orðum.

Dem Isländer muß es hiernach wunderlich vorkommen, wenn wir Teutsche wol die „eddische" Poesie als die einfache und volksmäßige der Skaldenpoesie entgegensetzen. 83) Noch eine Schrift des Björn von Skarðsá über die Brynhildarljóð und über die Runen, aus dem Jahre 1642, und eine andere des Jón lærði über die Edda, aus dem Jahre 1641, weiß nur von einer einzigen Edda.

84) Guðbrandur, welchem ich alle diese Notizen verdanke, führt mir beispielshalber aus den Fornyrði lögbókar an: s. v. Baron: Sæmundr og Snorri lögmaðr, þeir skrifuðu hèr um greinilega; s. v. Fylki: Ekki var fylking kölluð, nema 40. í væri, sem Sæmundr segir; s. v. Höldr: Sæmundr fróði (segir), næst lendum mönnum eru þeir menn er höldar heita, Alles Citate, die der Snorra-Edda entnommen sind. Dann aus desselben Verfassers Grönlandia, deren eigenhändige Handschrift in AM. 158. in 8° vorliegt: Þessi Gunnlaugr múnkr hefir samsett þann bækling, um stafrof Íslendinga og lof og löstu í málinu u. s. w. — hann vottar þar til Valdimars konúngs. — — Hann bannar og að reka heiti eðr kenníngar lengr en Snorri lofar. Það hefir verið Snorri Sturluson lögmaðr. Hann var á dögum Gunnlaugs. Snorri sótti heiti og nöfn flestra hluta, og jók við þá Eddu, sem Sæmundr prestr hinn fróði hafði áðr samsett. Daß Gunnlaugur bereits gestorben war, ehe Snorri seine Werke geschrieben haben konnte, wird dabei vollständig übersehen. 84a) Vergl. z. B. des Árni Magnússon Vita Sæmundi, welche dem ersten Bande der kopenhagener Ausgabe der älteren Edda vorgesetzt ist, S. IX, XIV—XV und XXVII. 85) Crymogæa S. 82. 86) Siehe Worm's Brief vom Jahre 1638 und Arngrim's Antwort aus demselben Jahre in: Olai Wormii et ad eum doctorum virorum epistolae (Hafniae 1751) p. 325 u. 329; die von Arngrim als in monumentis Nostr. zu lesen angeführte Stelle ist die oben Anm. 84 aus der Grönlandia mitgetheilte. Dadurch berichtigt sich, was Rosselet in der Encyklopädie Section II. Theil 31. S. 285 ausführt. 87) Vergl. Gylfaginning c. 20. S. 84—88. 88) Vergl. des Stephanius Notae uberiores in historiam Danicam Saxonis Grammatici (Sorae 1645) p. 16, wo-

gen combinirte sodann Bischof Brynjúlfur Sveinsson, indem er sie freilich beide nicht unwesentlich umgestaltete; von „ingentes thesauri totius humanae sapientiae conscriptae a Sæmundo Sapiente“ will er wissen, die nunmehr größtentheils untergegangen seien, und er zählt zu ihnen zumal jene ältere Edda, von welcher die „Snorronis Sturlonii Epitome“ kaum ein Schatten sei und deren sie „vix millesimam partem“ enthalte [89]). Erst im Jahre 1643, also nachdem er jene Meinung längst gebildet und ausgesprochen hatte, stieß der genannte Bischof auf den jetzt sogenannten Codex Regius mit seinen Götter- und Heldenliedern, von denen bis dahin Niemand irgendwelche Kenntniß gehabt hatte; sofort nahm er an, daß diese neugefundene Handschrift jene alte, von Sæmundur verfaßte Edda enthalte und gab dieser den Titel der Edda Sæmundi multiscii, der denn auch rasch sich verbreitete. Stephanius, welchem während des Druckes seiner Anmerkungen zum Saxo durch Bischof Brynjúlfur von seinem Funde Nachricht gegeben worden zu sein scheint, spricht daraufhin bereits von einer doppelten Edda, deren eine „illa genuina Rhytmica Sæmundi Sigfusonii, vulgo Froda, vel Polyhistoris dicti,“ eben erst von dem Bischofe entdeckt werden sei, deren andere „vulgatior, Snorronis Sturlonii,“ im Grunde nur auf einer zu bewußten Zwecken unternommenen Ueberarbeitung jener beruhe [90]). Auch Björn von Skarðsá, welcher eigenhändig eine Abschrift der Ljóða-Edda, d. h. Liederedda, wie man sie auch wol nannte, anfertigte, schloß sich sofort dieser Auffassung an, und zwar, bezeichnend genug, ebenfalls ohne die erhebliche Abweichung derselben von seiner früheren Ansicht zu bemerken oder doch hervorzuheben; in einem Commentare, welchen er um das Jahr 1646 über die Völuspá verfaßte, bezeichnet er ohne Weiteres die Liedersammlung als Sæmundar-Edda und unterscheidet sie von der Snorra-Edda, welcher er demnach jetzt ihren wahren Verfasser zurückgibt [91]). Nur ausnahmsweise findet sich fortan noch hin und wieder ein einzelner Anhänger der früheren Meinung, daß Sæmundur der Verfasser der jetzt sogenannten Snorra-Edda sei, wie etwa Bárður Gíslason in einer im Jahre 1665 geschriebenen und unten noch zu besprechenden Abhandlung ihm nicht nur die Edda, sondern auch noch die Skálda ganz und gar zuweist [92]); im Großen und Ganzen galt dagegen von da ab die Annahme als über allen Zweifel erhaben, daß die Liederedda, und nur sie, von Sæmundur verfaßt oder gesammelt, oder doch mindestens aus der Runenschrift in die lateinische übertragen worden sei [92a]), bis endlich Árni Magnússon in dieser wie in so mancher anderen Frage einer gesunderen Kritik den Weg bahnte. Ganz ähnlich wie bei der Edda scheint es aber auch bei unserer Graugans zugegangen zu sein. Die Verschiedenheit, welche zwischen den beiden uns erhaltenen Hauptsammlungen bestand, wurde zunächst vollkommen übersehen, und unbedenklich glaubte man in beiden ein und dasselbe Werk zu finden; über die Bedeutung dieses Werkes aber, dann über den ihm beizulegenden Namen war man sich vorerst noch keineswegs klar und suchte sich darum in beiden Beziehungen durch Vermuthungen zu helfen, deren Beschaffenheit und Werth natürlich durch die Vorstellungen bedingt war, welche man dazumal auf der Insel über die eigene Vorzeit hegte, sowie durch das Maß von Kenntnissen, welche damals dort über solche zu Gebote standen. Nun war die Jónsbók noch als geltendes Landrecht im Gebrauche und von ihr wußte man überdies aus den Annalen das Jahr, in welchem sie gesetzliche Geltung erlangt hatte; daß die eben jetzt neu aufgefundenen Rechtsbücher einer älteren Zeit als jene, also der Zeit vor dem Jahre 1280 angehören mußten, stand somit fest, allein da dieselben weder über ihre Entstehungszeit noch über ihre Benennung irgendwelchen directen Aufschluß enthielten, blieb noch immer der Conjectur ein weiter Spielraum offen. Das freilich konnte nicht bezweifelt werden, daß die im zweiten Theile der St. enthaltene, von uns als Járnsíða erkannte Rechtsquelle bereits der Zeit nach der Vereinigung der Insel mit Norwegen angehören mußte, da sie die Könige Hákon und Magnús namentlich nennt, von der Thronfolge, dann von Amt und Würde des Königs ausführlich handelt u. dgl. m.; aber wenn man sich nicht etwa bei der einfachen Annahme beruhigen wollte, daß hier ein weder recht altes noch recht neues Recht, ein Interimsrecht also, vorliege [93]), mochte selbst in Bezug auf

selbst die betreffende Stelle aus einer für den Kanzler Friis von Sèra Magnús gefertigten Arbeit angeführt wird.

89) Vergl. dessen um das Jahr 1641 geschriebenen Brief an Stephanius a. a. O. S. 17 (durch einen Druckfehler steht 15). Uebrigens spricht auch noch Þormóður Torfason (1636—1719) in einer bei Bartholin, Antiquitatum Danicarum libri tres (Hafniae 1689) p. 192 angeführten Jugendschrift von den „immensa volumina,“ welche Sæmundur geschrieben habe, und von welchen der kleinste Theil erhalten sei; eine Aeußerung, welche der verdiente Mann später ausdrücklich zurückzunehmen sich veranlaßt sah, vergl. seine: Universi septentrionis Antiquitates, seriem Dynastarum et Regum Daniae exhibentes (Hafniae 1705) p. 41—42. 90) a. a. O. S. 93—94. Auf den früheren Bogen des Werkes wird oft genug die Edda angeführt, aber darunter immer schlechtweg die Snorra-Edda verstanden; auch späterhin ist von der Sæmundar-Edda keine Rede mehr, wird vielmehr, S. 136, ebenfalls wieder nur von einer Edda gesprochen, deren Autorschaft Einige dem Snorri, Andere dem Sæmundur beilegten. Es erklärt sich dies daraus, daß Stephanius erst später, im Winter 1645—1646 etwa, eine vollständige Abschrift derselben erhalten zu haben scheint. Vergl. die Anfrage des Ole Worm vom 7. Febr. und die Antwort des Stephanius vom 27. Febr. 1646 in der oben angeführten Briefsammlung S. 267—269. 91) Beispielsweise citirt mir Guðbrandur folgende Stellen: „Nú vil eg fyrst nokkuð tala um þá dimmu og djúpskildu spá, er Sæmundr setr undan í bók sinni, og kend er við völfu;“ — „Allt þetta hèr sagt kemr fram í Eddu Sæmundar í þeim eldgamla ljóðahætti, spásögnum og spakmælum, sem langt vill vera inn að færa;“ — „Fornar diktanir Eddu nefna mjötvið og miðvið“ u. dgl. m.

92) Er sagt: „Sæmundr fróði skrifar svo í formála fyrir sína bók er Edda heitir, að Íslands landsmenn hafa mikillega hneigðir verið að rita bækr og hafi þeir þetta þrent sèrdeilis fyrir sig tekið, mest“ u. s. w. Er bezieht sich aber damit auf die oben S. 18. Anm. 42 mitgetheilte Stelle aus der Abhandlung des Þóroddur Gamlason. 92a) Belege hierfür gewährt Árni Magnússon, Vita Sæmundi p. IX—X. 93) So überschreibt die Snæfjallabók, um 1640, die Quelle: „En þetta,

dieſe Quelle noch immerhin die Vermuthung mehrfach verſchiedene Wege einſchlagen. Nahe genug lag es, in der Quelle ein ſofort bei der Unterwerfung der Inſel unter die Königsherrſchaft eingeführtes Geſetzbuch zu ſehen und dieſelbe daraufhin nach dem Namen des damals regierenden Königs als Hákonarbók zu bezeichnen; eine Beſtätigung für dieſe Annahme glaubte man allenfalls auch darin zu finden, daß Sturla Þórðarson dem Könige Hákon die Abfaſſung der ſogenannten „neuen Geſetze" beilegte, indem man überſah, daß dabei von dem norwegiſchen und nicht von dem isländiſchen Landrechte geſprochen wird [94]). Während man von hier aus, wenn man anders in der Chronologie keinen Verſtoß beging, dazu kommen mußte, die Entſtehung der Quelle in das Jahr 1262 oder 1263 zu ſetzen, fanden ſich bald Anhaltspunkte, die zu einer etwas anderen Zeitbeſtimmung führen mußten. Die Lebensgeſchichte des Biſchofs Guðmundur Arason, welche der Abt Arngrímur von Þingeyrar um das Jahr 1350 ſchrieb, erzählt gelegentlich, daß König Magnús Hákonarson 15 Jahre früher, als er unter Beihilfe des Jón Einarsson ein zweites Geſetzbuch habe ausgehen laſſen, ein ſolches mit dem Beirathe des Sturla Þórðarson erlaſſen und durch Þorvarður Þórarinsson nach Island geſchickt habe [95]); eine Stelle der Sturlúnga ferner läßt das neue Geſetzbuch durch Sturla ins Land bringen und beſpricht dieſen Vorgang in unmittelbarem Zuſammenhange mit einer Reihe anderer Ereigniſſe, welche unzweifelhaft den Jahren 1264 und 1265 angehören [96]). Wollte man an dieſen beiden Angaben feſthalten, ſo mußte man die Entſtehung des Geſetzbuches in das Jahr 1265 herabrücken, mußte dann aber freilich auch, wenn man anders beachtete, daß König Hákon bereits am 15. Dec. 1263 verſtorben war, die Anknüpfung des Werkes an ſeinen Namen fallen laſſen. Wieder zu einem anderen Ergebniſſe endlich mußte derjenige kommen, welchem die betreffenden Einträge der Annalen und zumal die Árna biskups saga zur Hand waren; übereinſtimmend erzählen dieſe, und zwar die letztgenannte Quelle in detaillirteſter Weiſe [97]), wie König Magnus das Geſetzbuch im Jahre 1271 durch Sturla Þórðarson, Þorvarður Þórarinsson und Eindriði böggul nach Island ſchickte, und wie ein Theil deſſelben noch in demſelben Jahre vom Allthinge angenommen wurde, — wie ſodann im folgenden Jahre 1272 das ganze übrige Geſetzbuch mit Ausnahme eines Theiles des Erbrechtes zur Annahme gelangte, — wie endlich im Jahre 1273 auch noch die Annahme dieſes letzten Stückes durchzuſetzen gelang. Freilich konnte auch bei dieſer Annahme an König Hákon als den Verfaſſer des Geſetzbuches conſequenter Weiſe nicht mehr gedacht werden; allein über chronologiſche Skrupel ſetzte man ſich um ſo leichter hinweg, als in den älteren Quellen ſelbſt, und zumal in den Annalen die Zeitrechnung ohnehin keine völlig übereinſtimmende und correcte war und an der einmal üblich gewordenen Bezeichnung der Quelle als Hákonarbók glaubte man ohnehin feſthalten zu müſſen, ſelbſt nachdem Árni Magnússon in den Annalen Reſen's den echten Namen der Járnsíða entdeckt hatte [98]). So ergaben ſich demnach die verſchiedenartigſten Anſichten über die Entſtehung der Quelle, welche keineswegs immer auch nur mit ſich ſelbſt in die nöthige Uebereinſtimmung ſich bringen laſſen. In der oben beſprochenen, als AM. 125, A. bezeichneten Handſchrift wird die Aufzeichnung auf König Magnus zurückgeführt, ein beſtimmtes Entſtehungsjahr derſelben indeſſen nicht angegeben; wenn aber die Bezeichnung nýju lög als eine in der Vorzeit gültige auf dieſelbe angewandt und zugleich dieſelbe nur als ein Anhang zur älteren Legislation betrachtet werden will, ſo dürfte hierin doch eine Verwechſelung mit der Geſetzgebung König Hákon's zu erkennen ſein. Arngrímur lærði, welcher den Namen Hákonarbók gleichfalls nicht kennt, ſetzt die Entſtehung der Quelle in die Regierungszeit des Königs Magnus und zwar ganz richtig in die Jahre 1271—1273 [99]); ob deren Bezeichnung als novus Codex legum auch bei ihm auf die nýju lög in der Hákonarsaga zurückzuführen ſei, mag dahingeſtellt bleiben. Die oben beſprochene Handſchrift Stephenſen's nennt den Namen der Hákonarbók, läßt dieſelbe aber dennoch erſt im Jahre 1271 abgefaßt ſein, alſo zu einer Zeit, da König Hákon längſt ſchon todt war [1]), und um Nichts kritiſcher äußert ſich Björn von Skarðsá in ſeinem Gloſſare, indem er ſagt: „König Hákon's Buch, cap. 19. Das Geſetzbuch, in welchem dieſes ſteht, ſandte König Hákon Hákonarson lagabætir (der Beiname ſeines Sohnes!) Anno 1271 durch Þorvaldur Þórarinsson nach Island; ein Jahr ſpäter wurden dieſe Geſetze hier angenommen; acht Jahre ſpäter kam die Jónsbók heraus, welche wir jetzt haben, und welche König Magnus, der Sohn dieſes Königs Hákon, durchſah und verbeſſerte" [2]). Noch der große isländiſche

---

ſem eptir kemr, er quiddam diversum, hvorki mjök gömul lög nè ný ok því kalla ek þetta Interim." Von hier aus iſt dieſe Bezeichnung auch auf weitere Abſchriften übergegangen.

94) Hákonar konúngs saga c. 332. S. 152 (F. M. S. X.). Allerdings hat nicht nur Þormóður Torfæus in ſeiner Historia Norvegiae IV. p. 302 den Ausdruck: „hin nýju lög" noch auf das isländiſche Geſetzbuch bezogen, ſondern auch Þórður Sveinbjörnsson in ſeiner Einleitung zu ſeiner Ausgabe der Járnsíða S. VII—VIII dieſelbe Deutung feſthalten zu ſollen geglaubt, nachdem doch bereits Jón Eiríksson, bei Holberg S. 499, das Richtige geſehen hatte. Indeſſen ſcheint doch die Faſſung der Worte ſowol als der ganze Zuſammenhang der Stelle über die Unſtatthaftigkeit jener Auslegung keinen Zweifel zu laſſen, und ſind jene Verfaſſer wol nur durch den Ausdruck „neue Geſetze" verführt worden, der in Island öfter auf die Járnsíða im Gegenſatze zur Grágás angewandt und bezogen worden iſt, während er natürlich ebenſo gut auf das neuere norwegiſche Recht im Gegenſatze zum älteren Anwendung finden konnte und bei Sturla wirklich Anwendung fand. 95) Guðmundar biskups saga c. 76. S. 162 (Biskupa sögur II.). 96) Sturlúnga X. c. 19. S. 307. 97) Árna biskups saga c. 9. S. 688—689 und 690; dann c. 11. S. 695.

98) Árni ſelbſt hat eine auf ſeine Entdeckung bezügliche Bemerkung der Snæfjallabók, und hiernach Ásgeirr Jónsson der von ihr genommenen Abſchrift, AM. 118, beigefügt; vergl. Þórður Sveinbjörnsson a. a. O. S. XVIII u. XXVI. 99) Crymogæa S. 209 (in Folge eines fortgeſetzten Druckfehlers ſteht 109).

1) Siehe den oben S. 94—95. Anm. 58 angeführten Prologus. 2) s. v. Alagðir: Hákonar kongs bók 19. cap. Lögbók þá sem

Jurist Páll Vídalín nimmt an mehreren Stellen seines juristischen Glossares an, daß die Entstehung des Gesetzbuches in das Jahr 1262 oder 1263 falle [3]), während er an einer anderen Stelle desselben Werkes sich, wiewol zweifelnd und die für die Jahre 1271—1273 sprechenden Gründe erwägend, für das Jahr 1265 entscheidet [4]); eine Verschiedenheit der Angaben, welche sich, ebenso wie der Wechsel zwischen dem Gebrauche der Benennungen Járnsíða und Hákonarbók [5]), einfach daraus erklärt, daß die einzelnen Artikel seines Wörterbuches von dem Verfasser zu ganz verschiedener Zeit entworfen und erst hinterher von Andern aus losen Blättern zu einem Ganzen vereinigt wurden. In etwas späterer Zeit hält Jón Magnússon noch an der Ansicht fest, daß die Entstehung der Quelle dem Jahre 1262 oder 1263 angehöre [6]) und denselben Weg geht auch noch Sveinn Sölvason [7]); Jón Eiríksson dagegen erklärt sich, unter ausdrücklicher Zurückweisung der für das Jahr 1262 sowol als der für die Jahre 1271—1273 sich entscheidenden Meinungen, für das Jahr 1265, jedoch mit dem Zusatze, daß bereits der im Jahre 1263 verstorbene König Hákon das Gesetzbuch habe verfassen lassen, welches doch erst unter seinem Nachfolger gesetzliche Geltung erlangt habe [8]), und in dieser Fassung schließt sich auch Grímur Thorkelin [9]), ja sogar noch Schlegel dieser Annahme an [10]); Þórmóður Torfason aber [11]), Bischof Finnur Jónsson [12]), dann der Sysselmann Jón Espolín [13]), treten wieder für die Entstehung der Quelle in den Jahren 1271—1272 ein. Manche suchten auch wol unter den verschiedenen aufgestellten Ansichten zu vermitteln, wie denn z. B. Hálfdan Einarsson [14]) das Gesetzbuch von König Hákon (um 1262?) verfassen, dann von König Magnus (um 1265?) nach Island schicken, hier aber erst in den Jahren 1273 oder 1275, nachdem dasselbe inzwischen mancherlei Umgestaltungen erfahren habe, angenommen werden läßt. Neuerdings noch hat Þórður Sveinbjörnsson, nicht ohne mehrfachen Beifall zu finden, im Wesentlichen dieselbe Meinung, nur freilich mit ungleich größerem Aufwande von Scharfsinn und Kenntnissen vertreten, wogegen durch Jón Sigurðsson meines Erachtens nunmehr endgültig festgestellt worden ist, daß nicht der mindeste Grund für die Annahme einer doppelten Redaction der Járnsíða gegeben ist, daß ebenso wenig irgend ein Grund für die Behauptung vorliegt, daß sich bereits König Hákon mit der Abfassung des Gesetzbuches befaßt habe, daß endlich die beiden für das Jahr 1265 sprechenden Stellen theils nicht zutreffend, theils nicht genügend glaubwürdig sind, daß also lediglich an den Berichten der ältesten und verlässigsten Quellen festzuhalten ist, welche das Gesetzbuch in oben angedeuteter Weise in den Jahren 1271—1273 zu Stande kommen lassen [15]). Man sieht, in ganz ähnlicher Weise wie die alte, von Bischof Brynjúlfur entdeckte Liedersammlung ohne allen quellenmäßigen Anhaltspunkt zu dem Namen der Sæmundar-Edda gelangte, so wurde auch der Járnsíða, ehe dieser ihr echter Name entdeckt war, lediglich auf Grund einer losen Vermuthung hin der Name der Hákonarbók beigelegt und hier wie dort scheint es Björn von Skarðsá zu sein, welchem die Schuld solcher falschen Benennung vorwiegend zur Last fällt; wie ferner jene Liedersammlung bis auf den heutigen Tag herab den Namen der Sæmundar-Edda fortführt, obwol bereits Árni Magnússon die Unstichhaltigkeit solcher Bezeichnung klar genug dargethan hat, so wird auch unsere Járnsíða noch bis zur Stunde oft genug mit dem Namen der Hákonarbók belegt, und hier macht sich der in der Benennung der Quelle begangene Verstoß sogar noch weit fühlbarer, indem man, nachdem eingehendere Benutzung der Quellen längst die Unmöglichkeit erkennen lassen konnte, das Gesetzbuch auf König Hákon zurück-

---

þetta stendr í sendi Hákon k. Hákonarson lagabætir til Íslands með Þorvalldi Þórarinssyni Anno 1271; voru þau lög hier lögtekin are síðar; átta árum síðar kom út Jónsbók sem vier nú höfum ok Magnús kongr sonr þessa Hákonar kongs yfirsá og endurbætti. Oft genug citirt er ferner die Hákonarbók unter diesem Namen; z. B. s. v. Hes, s. v. Kjelft, s. v. Liffurreið, s. v. Öndvegi, s. v. Öulfær. Ich bemerke übrigens, daß diese Citate meiner eigenen, keineswegs ganz verlässigen Handschrift entlehnt sind.

3) s. v. Vika S. 607 setzt er dessen Entstehung ausdrücklich in das Jahr 1262. Dagegen sagt er, s. v. Fimmt S. 159 und s. v. Óðal S. 372, dasselbe habe 17 Jahre gegolten, was auf das Jahr 1263 führt, da er, s. v. Sessum má telja S. 469, 17 Jahre vom Tode des Königs Hákon bis zur Einführung der Jónsbók, und wieder, s. v. Þing S. 635, ebenso viele Jahre von dem Zeitpunkte an, da die Grágás ihre Geltung verlor, bis zu dem anderen rechnet, da die Jónsbók solche gewann. In wesentlich gleichem Sinne ist es zu verstehen, wenn er, s. v. Óðal S. 372, bemerkt, unser Gesetzbuch sei „strax" nach der Unterwerfung des Landes unter den König eingeführt worden; dagegen ist es wol nur ein Schreib- oder Druckfehler, wenn, s. v. Gagngjald S. 198, gesagt wird, es seien zwischen der Abschaffung der Grágás und der Einführung der Jónsbók 12 Winter (XII statt XVII?) verstrichen. Nirgends wird das hiernach sich berechnende Jahr 1268 als das Geburtsjahr der Járnsíða genannt. 4) s. v. Álagðir S. 15—16. 5) Gemeinhin nennt Páll das Gesetzbuch Hákonarbók; s. v. Gagngjald S. 198 spricht er von der „Hákonarbók, welche die Leute Járnsíða nennen," und s. v. Óðal S. 372 von dem „Gesetzbuche des Königs Hákon, welches wir Hákonarbók nennen, Einige aber Járnsíða genannt haben;" s. v. Örvarþing S. 652 erwähnt er aber „das Gesetzbuch des Königs Hákon, welches hier unmittelbar vor diesem galt und die Leute Járnsíða nannten," und citirt dasselbe an wieder anderen Stellen frischweg auf diesen Namen, freilich immer noch mit der Benennung Hákonarbók abwechselnd. 6) Noch in seiner Abhandlung über die Graugans (1720) bezeichnet er die Quelle als „lögbók Hákonar kongs, föður Magnúsar lagabæters," während er in seiner späteren Abhandlung über das Odalsrecht (1738) den Namen Járnsíða für sie braucht; eine „epistola ad P. Vidalinum mscr.," in welcher Jón sich für die Entstehung der Quelle im Jahre 1262 ausdrücklich ausgesprochen haben soll, ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Vergl. Þórður Sveinbjörnsson a. a. O. S. X. 7) Tyro Juris (Kopenhagen 1754) p. 8.

8) Bei Holberg S. 513—514; ferner bei Jón Árnason, Vorerinnerung, fol. g. 2, sowie S. 18, S. 44. Anm., S. 85. Anm. und öfter; bei Kongslev I. S. 214 schwankt er dagegen zwischen den Jahren 1265 und 1271. 9) Kristinnrèttur hinn nýi S. 58—59. Anm. 36. 10) Comment. S. CLI. Anm. 3; vergl. S. CLII. Anm. 1. 11) Historia rerum Norvegicarum. P. IV. p. 353. 12) Historia ecclesiastica Islandiae I. S. 402 und II. S. 5. 13) Íslands Árbækur I. S. 5. 14) Historia literaria Islandiae p. 182—183. 15) Vergl. oben S. 22.

zuführen, doch von derartigen Versuchen aus dem Grunde nicht ablassen zu dürfen meinte, weil einmal jene als alt und echt angesehene Benennung mit Bestimmtheit auf jenen König als den Gesetzgeber hinzuweisen schien. Ganz ähnlich war nun aber der Gang der Dinge auch bezüglich jenes dritten Rechtsbuches, welches man unbenannt und ohne irgendwelche Andeutung in den Handschriften über dessen Ursprung und Bedeutung vorfand, nur daß hier, wo der Vermuthung nicht von Vorn herein ein ebenso enger zeitlicher Umfang gezogen war wie dort, die Bildung der willkürlichsten rechtsgeschichtlichen Hypothesen noch weit üppiger und zügelloser als dort ins Kraut zu schießen im Stande war.

So viel freilich ließ sich auch bezüglich jenes dritten Rechtsbuches nicht verkennen, daß dasselbe ein älteres Recht enthalte, als die Jónsbók und die Hákonarbók; aber wenn damit für die Zeit, innerhalb welcher dasselbe entstanden sein konnte, zwar eine Endgrenze sich ergab, so blieb doch auf der anderen Seite die Anfangsgrenze zunächst noch völlig unbestimmt, und je weniger man mit der Entwicklungsgeschichte des isländischen Freistaates noch bekannt war, je weniger man ferner der ganzen Zeitrichtung nach eine andere als gesetzliche Entstehung einer Rechtsaufzeichnung zu begreifen vermochte, desto freierer Spielraum mußte der Combination vorläufig verbleiben. Nun sehen wir aber zunächst in Norwegen schon von frühester Zeit an die „Gesetze des heiligen Königs Olaf" beständig in Bezug genommen, wo immer es galt, das gute alte Recht des Landes irgendwelchen Neuerungen gegenüber recht emphatisch hervorzuheben, und es spielen dieselben in jenem Reiche wesentlich dieselbe Rolle, welche in England den Einrichtungen und Gesetzen König Aelfred's, oder wieder König Edward's des Bekenners, bei uns in Teutschland aber den Gesetzen und Privilegien Kaiser Karl's des Großen zukam. Schon König Magnus der Gute mußte seinen Unterthanen geloben, die Gesetze halten zu wollen, welche sein Vater, König Olaf, ihnen gegeben habe [16]), und Harald dem Harten gegenüber berufen sich die Hochländer auf die besonderen Privilegien und Vorrechte, welche derselbe König ihnen vor allen anderen Landsleuten eingeräumt habe [17]). Um ein Jahrhundert später bezieht sich Erlingur skakki dem Erzbischofe Eysteinn gegenüber auf die lög hins helga Ólafs [18]) und dieselbe Bezugnahme kehrt sowol hinsichtlich der Bestimmungen über die Thronfolgeordnung als hinsichtlich der anderen über die Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt im Munde des Königs Sverrir wieder [19]). Auch die Geschichtsquellen des 13. Jahrh. wissen noch von der Verweisung auf jene Gesetze bei ähnlichen Veranlassungen zu berichten [20]), und zumal davon, daß man auch damals noch bei der Thronbesteigung eines neuen Königs diesen die getreuliche Haltung derselben seinen Unterthanen zuschwören ließ [21]); ja sogar in gesetzlichen Erlassen aus dieser Zeit sind uns ähnliche Bezugnahmen erhalten, wie denn z. B. König Hákon in seiner Einleitung zu dem throndheimer Gesetzbuche den Fortbestand der Gesetze des heiligen Olaf's zusichert [22]) und die Gesetzbücher des Königs Magnus oft genug auf dieselben sich berufen [23]). Auch noch im späteren Mittelalter erhielt sich in Norwegen die gleiche Ueberlieferung und es war sicherlich im Sinne der norwegischen Juristen gesprochen, wenn Páll Vídalín einmal von den Gesetzen, „welche der heilige Olaf einführte, das heißt aus den heidnischen Gesetzen emendirte," sagt: „auf diese seine Reformation, als auf ihren Grundpfeiler, referiren sich alle nachfolgenden norwegischen Gesetzbücher, so viele deren in unseren Tagen vorhanden sind" [24]). Aber aus den norwegischen Gesetzen war die Berufung auf des heiligen Olaf's Legislation auch in die isländischen hinübergewandert und zwar zuerst in die Járnsíða [25]), darnach aber auch in die Jónsbók [26]). Mag sein, daß die einschlägigen Aussprüche des letzteren Gesetzbuches mit den gleichfalls auf den heiligen Olaf zurückweisenden Bestimmungen über das Recht der Isländer in Norwegen zusammengehalten wurden, welche man ja noch am Schlusse des 15. Jahrh. auf der Insel des Abschreibens werth fand [27]); mag sein, daß man hiermit auch wol dasjenige combiniren zu sollen meinte, was man über ein von diesem Könige nach Island gesandtes Christenrecht zu wissen glaubte [28]), oder, was mir das Wahrscheinlichste scheint, daß frischweg die in Norwegen umgehende Tradition auch auf Island herüberwirkte, — jedenfalls ist so viel gewiß, daß im 16. Jahrh. wenigstens auch auf dieser Insel die Meinung der weitesten Verbreitung genoß, daß in den Gesetzen des heiligen Olaf's für Island wie für Norwegen das Palladium aller nationalen und politischen Freiheit zu sehen sei. So kommt schon in der Leiðarhólms sampykkt, welche den Jahren 1511—1513 angehört, der Ausdruck vor: „unsere eigene Freiheit und der Friedensvertrag, welche uns von Anfang an von Gott und dem heiligen Olaf zugestanden wurden" [29]); in einem Erlasse König Christian's II. vom 6. Oct. 1521 wird den Isländern versprochen, daß des Königs Amtmann sie „bei des Königs Sanct Olaf's Gesetz und den guten alten Gewohnheiten"

16) Magnúsar saga góða c. 22. S. 44 (F. M. S. VI.). 17) Haralds saga harðráða c. 91. S. 338—339 (ebenda). 18) Magnúss saga Erlingssonar c. 13. S. 304 — 305 (F. M. S. VII.). 19) Sverris saga c. 112. S. 270; c. 117. S. 277; c. 121. S. 294 (F. M. S. VIII.). 20) Hákonar saga Hákonarsonar c. 4. S. 239 — 240; c. 12. S. 252; c. 88; S. 328; c. 89. S. 329 (F. M. S. IX.).

21) Ebenda c. 199. S. 463. 22) Frostaþingslög, Einleitung §. 1 u. 16. 23) Z. B. Landslög, Kristindómsb. §. 3. 8. 11. 12; Bjarkeyjarréttur Kr. B. §. 3. 7. 10; Hirðskrá §. 1. 5. 6. 9. 10 u. dgl. m. 24) Skýringar s. v. Rettari S. 400. 25) Járnsíða, Kristindómsb. c. 3. 5. 7; Mannhelgi c. 2 u. 7. 26) Jónsbók, Kristindómsb. c. 3. 7. 10. 11; Mannhelgi c. 4. Die erstgenannten Capitel freilich hat Jón Sigurðsson, Om Islands statsretlige Forhold S. 17—18, als spätere Einschiebsel verdächtigt; gegen das zuletzt angeführte wenigstens besteht keinerlei Einwand. 27) Vergl. oben S. 7—8. 28) Vergl. oben S. 18—19. 29) Finnur Jónsson, Hist. eccl. II. p. 510: „vort sjálfra frelse og fridkaup, sem oss voru af ondverdu játud af gudi oc hinum helga Olafe Konge;" wegen des Datums vergl. Jón. Sigurðsson im Safn II. S. 105.

erhalten solle[30]); in einem Erlasse des Bischofs Ögmundur von Skálholt aus dem Jahre 1534 spricht dieser zuerst von der Verwaltung des Landes „nach des Landes Gesetzen und altem Herkommen," dann aber, offenbar damit identisch, von der den Beamten zu gewährenden Unterstützung, „damit St. Olaf's Gesetz seinen Fortgang haben möge wie es sich gebührt"[31]); sehr häufig sollen ferner solche Bezugnahmen in den Urkunden vorkommen, welche Jón Sigmundarson, in den Jahren 1509—1518 lögmaður im Nord- und Westlande, ausgeben ließ u. dgl. m. Solches nun waren die Anschauungen der Zeit, in welche die Entdeckung der älteren Rechtsquellen, oder doch die Erneuerung ihrer Beachtung fiel; es begreift sich, daß sie auf die Ansichten, welche sich sofort über deren Bedeutung bildeten, nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Die Járnsíða hatte man, zur Hákonarbók gestempelt, bereits untergebracht; das andere und ältere Rechtsbuch, das seinem Inhalte nach sichtlich einer weit entlegeneren Vorzeit angehören mußte, war noch unterzubringen: was war da natürlicher, als daß man in ihm die Gesetze des heiligen Olaf's entdeckt zu haben glaubte, welche so gern und so häufig in Bezug genommen wurden, ohne daß sie doch jemals irgend Jemand geschrieben gesehen hätte? Uns freilich, die wir wissen, wie absolut Nichts dieser König seiner Zeit auf der Insel zu sagen hatte und wie vollständig alle seine Versuche auf derselben sich einzunisten mislangen, muß eine solche Combination höchst abenteuerlich und nahezu unbegreiflich erscheinen; im 16. Jahrh. aber ging man eben einfach von den Zuständen der späteren Zeit aus, welche eine weitgehende Rechtseinheit zwischen Island und Norwegen wirklich kannte und trug sie ohne Bedenken in die Vergangenheit zurück, welche doch für eine solche Annahme keine irgend wie quellenmäßig begründeten Anhaltspunkte bot.

Sofort aber schloß sich an jenen ersten noch ein zweiter Irrthum an. Es wurde gleich im Eingange dieses Aufsatzes eines Gesetzbuches gedacht, welches König Magnus der Gute für die Landschaft Drontheim erlassen hatte. Nur zwei Stellen in den älteren Quellen erwähnen dasselbe und nur die eine von diesen, die der Sverris saga angehörige, bezeichnet es ausdrücklich als dieser Landschaft angehörig; selbst an dieser letzteren Stelle aber zeigt die, freilich übel genug geschriebene, Handschrift Eyrspennill eine Variante, welche jede Beziehung auf jenen speciellen Landestheil beseitigt[32]). Aehnliches mag auch bei anderen Handschriften der Sage der Fall gewesen sein und von hier aus mochte man, des genaueren Verlaufes der norwegischen Rechtsgeschichte ohnehin unkundig, recht wohl zu der Ansicht gelangen, daß es ein allgemeines Landrecht und nicht ein bloßes für den Bezirk des Frostaþing bestimmtes Provinzialrecht gewesen sei, welches König Magnus erlassen habe. Andererseits mußte der Natur der Sache nach dieses Gesetzbuch des Königs Magnus wesentlich auf die Legislation seines Vaters, des heiligen Olaf's, gebaut sein, deren Aufrechthaltung er ja erst noch kürzlich seinen Bauern hatte angeloben müssen, und unsere Quellen selbst heben diesen Zusammenhang beider Gesetzgebungen ziemlich deutlich hervor; es kann hiernach nicht auffallen, wenn man in dem Gesetzbuche des Königs Magnus ein von dem heiligen Olaf gesetztes, und von seinem Sohne nur aufgezeichnetes oder revidirtes, oder neuerdings eingeschärftes gemeines Landrecht sehen zu sollen meinte[33]). Nun trug aber jenes Gesetzbuch, gleichviel aus welchem Grunde, nach der bestimmtesten und übereinstimmenden Angabe der Quellen den Namen der Grágás und dieser dürfte eben darum als gleichbedeutend mit den lög hins helga Óláfs konúngs genommen werden; was Wunder, wenn man nun auch auf Island diesen Namen dem neuentdeckten Rechtsbuche beilegte, in welchem man ja die vielgefeierten Gesetze des heiligen Königs zu besitzen meinte? Daß wirklich zunächst in Norwegen jene Identificirung der Graugans des Königs Magnus mit den Gesetzen des heiligen Olaf's im Schwange war, zeigt ganz deutlich die naive Art, wie sich der dänische Jurist Christen Ostersön Vevlle in seinem Glossarium juridicum Danico-Norwegicum über diesen Punkt ausspricht; er sagt nämlich: „In Norwegen hat Sanct Olaf der Heilige guten Frieden im Lande gehalten und mit großem Eifer für die Ehre Gottes und den christlichen Glauben sich hoch angelegen sein lassen, gute Gesetze im Lande einzuführen und darum schrieb er das erste Gesetz in Norwegen, welches Graugans genannt wurde," und wieder: „Hierauf hat König Magnus Olafssen nach dem Rathe seiner guten Männer und der Unterweisung der Verständigsten im Rechte, das Gesetzbuch Graugans zusammenschreiben, berichtigen und verbessern lassen, welches sein Herr Vater Sanct Olaf zuerst gab, und welches noch in Drontheim ist"[34]). Daß aber auch in Island

30) Ebenda S. 254: „vedt Sanete Oluff Konings log oc gode gamle sedvaner." 31) Ebenda S. 271: „epter landzens logum ok gömlum uana;" „suo at sanete Olafs laugmal megi framganga sem til ber." Bischof Finnur bemerkt zu dieser Stelle, daß sein Vorgänger Ögmundur ganz regelmäßig auf die Gesetze des heiligen Olaf's sich berufen habe, wenn er der Reformation oder den dänischen Königen gegenüber bestimmte isländische Gesetze nicht zu allegiren vermocht habe. 32) Statt „til lagabókar Prænda" steht nämlich hier in der oben S. 1. Anm. 6 mitgetheilten Stelle der Sverris saga blos zu lesen: „til lögbókar."

33) Vergl. die Bemerkung der Herausgeber zu der einschlägigen Stelle der Heimskringla Bd. III. S. 23 der Feilenausgabe. 34) „Vdi Norge haffver S. Oluff den Hellige holdt god Fred i Landet, oc med stor jffver for Guds ære og den Christelige Tro, ladet sig være høyt angelegen gode Lower i Landet at indføre, oc derfor skreff den første Low i Norge, sem kaldis Graa Gaas. — — Dernæst haffver Kong Magnus Oluffsson effter hans gode Mænds Raad, oc de Vjseste deres undervjsning om Lowen, ladit sammenskrifve, rette oc forbedre den Lowbog Graa Gaas, som hans Herr Fader S. Oluff først gaff, oc endnu er i Trundhiem." Ich citire die Stelle, welche in der, unraginirten, Widmung steht, nach der Ausgabe von 1652, der ersten, in welcher die norwegischen Gesetze überhaupt berücksichtigt werden. Die Schlußbemerkung des Verfassers, daß die Graugans noch in Drontheim sei, weist auf ungeschickte Benutzung der Heimskringla, von welcher man ja damals bereits zwei dänische Uebersetzungen gedruckt hatte; aber die Zurückführung ihrer Entstehung auf König Olaf konnte

die gleiche Verwechselung sich geltend machte und daß nur ihr unsere Texte den Namen der Graugans verdanken, welchen sie bis auf den heutigen Tag noch tragen, das läßt sich nicht nur aus der Thatsache erschließen, daß jener Name für dieselben um eben die Zeit auftaucht, in welcher man nachweisbar in denselben die Gesetzgebung des dicken Olaf's erkennen zu sollen glaubte, sowie aus dem weiteren Umstande, daß dieselben mehr als einmal als ein für Norwegen und Island zugleich bestimmtes Gesetzbuch bezeichnet werden, sondern es lassen sich hierfür auch noch ein Paar andere und bestimmtere Beweise aufbringen. Im Jahre 1665 schrieb **Bárður Gíslason** zu **Vatnsdalur**, lögrèttumaður für die **Rángárvallasýsla**, eine Schrift über die **Jónsbók**, welche er dem Sysselmanne **Gísli Magnússon** zu **Hlíðarendi** widmete und welche in **AM. 215. A. in 4to.** erhalten ist [35]). In dieser bekennt er sich zunächst zu der damals noch mehrfach verbreiteten irrigen Ansicht, daß **Sæmundur fróði** der Verfasser der **Snorra-Edda** und der **Skálda** sei, und äußert sich sodann folgendermaßen über die Geschichte der Gesetzgebung der Insel: „Als das Christenthum hierher ins Land kam, da entlehnten sie hier ihre Gesetze aus den norwegischen Gesetzen; — — Als aber König Magnus der Gute, Olafsson, die Gesetze niederschreiben ließ, welche sein Vater, König Olaf, einführte, welches Gesetzbuch sie **Grágás** oder **Gráfygla** nannten, da veränderten die Isländer ihre Gesetze darnach" u. s. w. [36]). Hier wird also direct ausgesprochen, daß das Recht der Republik Island auf der Graugans des Königs Magnus beruhe und die Namensgleichheit beider sicherlich nur auf diese angebliche Thatsache begründet; auf wesentlich derselben Vorstellung beruht aber auch noch um vier Jahrzehnte später die Angabe des berühmten Geschichtschreibers **Þormóður Torfason**, daß die isländische Graugans nur ein Auszug aus dem gleichnamigen Gesetzbuche des Königs Magnus zu nennen sei [37]) und es muß nur auffallen, daß der mit den norwegischen und isländischen Quellen sonst so vertraute Mann auch seinerseits noch durch die Volkssage bis zu einem so ungeheuerlichen Grade sich verblenden lassen konnte.

Ganz wie die **Sæmundar-Edda**, ganz wie die **Hákonarbók**, so ist demnach auch unsere **Grágás** im Laufe des 16. oder in den ersten Jahren des 17. Jahrh. zu diesem ihrem Namen gelangt, während derselben ursprünglich überhaupt kein Name zugekommen sein konnte, weil eine öffentlich anerkannte, das gesammte Landrecht umfassende Codification fehlte, deren Stelle vielmehr lediglich durch Einzelngesetze und officielle Aufzeichnungen einzelner Abtheilungen der **uppsaga** vertreten wurde, — weil ferner, was man späterhin Graugans nannte, überhaupt nicht ein einheitliches Werk, sondern nur eine Mehrheit verschiedener Privatsammlungen rechtlich interessanter Materialien bildete. Aehnlich wie bei der **Járnsíða** hat sich aber auch hier der Name forterhalten, nachdem die Vorstellungen, auf Grund deren derselbe aufgekommen war, längst erschüttert und als irrig aufgegeben worden waren, und man hat, nachdem die Sage von den Gesetzen des heiligen Olaf's längst aus den Köpfen der Leute verschwunden war, wenigstens immer noch daran festhalten zu sollen gemeint, daß die einheitlich benannten Texte auch ein einheitliches Werk und daß sie ein zu irgendwelcher Zeit rechtsförmlich erlassenes Gesetzbuch seien, dessen Entstehungszeit und Entstehungsart es eben nur gelte in kritischerer Weise als bisher festzustellen [38]). Die Verfolgung der später über die Graugans aufgestellten Ansichten hat hiernach für uns immerhin noch ein eigenthümliches Interesse. Sie zeigt ein mühseliges Ringen der allmälig zunehmenden Kenntniß der eigenen Vorzeit, der allmälig sich schärfenden Kritik in der Beurtheilung der Quellen für deren Geschichte, mit den einmal überkommenen Vorstellungen, welche, ohne allen und jeden quellenmäßigen Halt, doch immer noch den Untergrund bilden, auf dessen Oberfläche die Meinungen und Hypothesen der neueren Schriftsteller sich bewegen; sie läßt uns erkennen, wie so mancher Satz, den man bis auf den heutigen Tag als auf unumstößlich richtiger geschichtlicher Ueberlieferung beruhend ansieht, in seinem letzten Grunde lediglich in Vorstellungen wurzelt, welche nur aufgedeckt zu werden brauchen, um sofort auch als ungeschichtlich und haltlos erkannt zu werden. Aus diesem Grunde mag auch auf diese späteren Ansichten hier noch mit ein Paar Worten eingegangen werden, wenn auch Vollständigkeit hinsichtlich der Berichterstattung sowol als hinsichtlich der Kritik in keiner Weise beabsichtigt ist und bei der Mangelhaftigkeit der mir zugänglichen Hilfsmittel auch nicht erstrebt werden kann.

---

aus dieser Quelle nicht geschöpft, muß vielmehr aus der norwegischen Tradition und Volksmeinung geflossen sein.

35) Vergl. über den Mann **Hálfdan Einarsson**, Historia litteraria S. 191, sowie **Jón Espolín**, Árbækur VII. S. 42.

36) „Nær kristni kom hèr á land, drógu þeir hèr lög sín af norskum lögum; — — En nær Magnús konúngr Ólafsson hinn góði lèt skrifa þau lög, sem faðir hans Ólafr konúngr hóf, hverja lögbók þeir kölluðu Grágás eðr Gráfygla, lögguðu Íslenskir sín lög þar eptir." Bezüglich der Edda vergl. oben S. 99. Anm. 92.

37) **Historia rerum Norvegicarum. Pars III.** (1711) p. 289: Sapientissimorum quoque consilio leges circumscriptae, inque codicem relatae, qui Scriptoris hujus tempore, et longe post, in Thrandia conservabatur, titulo Gragas, id est cineraceus anser; nunc an ullibi exstet, dubito: nam licet is, qui excerptas inde Islandorum leges continet, quae, dum aristocratia ibidem viguit, in usu fuerunt, sub eo nomine supersit, a me quondam utcunque in Danicam linguam translatus, compendium tamen est. Und wieder Pars IV. p. 353: His auctoribus mutatione legum Islandorum facta, abrogatur Codex L. L. antiquus, Gragaas dictus, compilatus ex Norvegico illo homonymo, quem Magnus Primus, idemque Bonus, aliis quoque Potens cognominatus conscripsit. Unrichtig ist aber, wenn **Schlegel**, Comment. S. XXVII den Torfæus als Autor solchen Irrthums betrachtet; er hat denselben nicht erfunden, sondern nur von Andern überkommen und gläubig weiter getragen.

38) Die richtige Ansicht über die Entstehung des Namens unserer Graugans finde ich zuerst bei **Finnur Magnússon** im Vorworte zur Arnamagnäanischen Ausgabe S. CLIX ausgesprochen; neuerdings hat sich dann auch **Jón Sigurðsson** in den **Skýrslur og reikníngar hins Íslenzka bókmentafèlags**, 1857 — 1858, S. XIV — XV für dieselbe erklärt. Wir werden auf die Aussprüche beider zurückkommen.

Bei nur einigermaßen genauerem Eingehen in die uns überlieferten Texte, bei einer, wenn auch nur oberflächlichen, Vergleichung derselben mit den allmälig zugänglich werdenden Geschichtsquellen, mußten sich natürlich sofort die erheblichsten Bedenken gegen die Annahme ergeben, daß in jenen ersteren die Gesetze des heiligen Olaf's erhalten vorlägen. Man fand z. B., um nur Einiges zu erwähnen, in den Handschriften der Graugans einen Abschnitt vor, welcher „Vígslóði" überschrieben war, und doch wußte man, wenn auch nur aus den verkehrten Angaben der Kristnisaga und des der Melabók angehängten Lögmannatal, daß dieser erst lange nach dem Tode des heiligen Olaf's entstanden war. Man fand ferner in denselben das Christenrecht der Bischöfe Þorlákur und Ketill ausdrücklich als solches bezeichnet und doch wußte man, wenn auch wiederum mit nicht ganz richtiger Zeitangabe, aus demselben Lögmannatal, daß dasselbe jedenfalls erst 80—90 Jahre später als der heilige Olaf, und jedenfalls erst 70—80 Jahre später als Magnus der Gute starb, erlassen worden war. Den Arngrímur lærði, einen für seine Zeit ganz ungewöhnlich kritischen Kopf, mochten derlei Bedenken von Vorn herein abgehalten haben, seinem „Codex legum antiquarum" den Namen der Graugans beizulegen; er war aber zugleich auch besonnen genug, obwol er der Gesetzgebung Úlfljót's, der Codification Bergþór's, der Entstehung des Christenrechtes, soweit ihm dies seine mangelhaften Quellen gestatteten, getreulich Erwähnung that, auf jeden Versuch zu verzichten, demselben irgend eine bestimmte Stelle in der Geschichte der isländischen Legislation anweisen zu wollen. Andere waren dagegen weniger enthaltsam und minder bedächtig; unfähig von der alten Ueberlieferung sich völlig loszumachen, und doch in den geschichtlichen Quellen hinreichend bewandert, um die ihr entgegenstehenden Bedenken nicht übersehen zu können, halten sie an jener zwar fest, suchen dieselbe aber zugleich, wie es eben gehen will, mit ihren kritischen Scrupeln auseinanderzusetzen. Hierauf dürfte bereits hindeuten, daß Björn von Skarðsá, der freilich nirgends die Graugans ausdrücklich auf den heiligen Olaf zurückführt, sich nicht recht darüber klar zu sein scheint, ob der Vígslóði und Kristinrèttur auch zu derselben zu rechnen seien oder nicht, und daß auch Guðmundur Andreæ das Christenrecht wenigstens von derselben scheiden zu wollen scheint[39]); beide mögen sich wol, wenn auch vielleicht nicht mit völlig klarem Bewußtsein, die Graugans als das frühere Recht gedacht haben, den Vígslóði dagegen und das Christenrecht als neuere Gesetze, welche nur etwa hinterher in jenes ältere Gesetzbuch eingeschaltet worden wären. Bedenklicher noch mußte das Kleben an der alten Tradition werden, nachdem seit der Mitte des 17. Jahrh. die für die Kenntniß der isländischen Rechtsgeschichte so überaus wichtige Íslendingabók entdeckt und allmälig bekannt geworden war. Aus ihr konnte man die wirkliche Geschichte der einheimischen Verfassung und der nationalen Rechtsquellen bis in das 12. Jahrh. herunter ohne alle Mühe entnehmen, und jetzt galt es, die älteren Vorstellungen mit den nunmehr gewonnenen neuen Einsichten in der einen oder anderen Weise auseinanderzusetzen. Als einen ersten Beleg der beginnenden Bekanntschaft mit jener neu entdeckten Quelle führe ich eine als AM. 224 in 4to bezeichnete handschriftliche Abhandlung an, welche den Titel führt: „Ritgjörð um valdstjórn og lagaástand á Íslandi í fornöld," d. h. Abhandlung über die Regierung und den Rechtszustand Islands in der Vorzeit. Ueber den Verfasser des Aufsatzes ist nichts Verlässiges bekannt[40]), aber so viel gewiß, daß derselbe in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. geschrieben sein muß, und mag derselbe etwa ein Mittelglied bilden zwischen der oben besprochenen Schrift des Bárður Gíslason und der unten noch zu besprechenden des Halldórr Einarsson; über die Graugans selbst spricht er sich nicht ausdrücklich aus, aber er zeigt doch, welche Vorstellungen der Verfasser über die Geschichte des Rechtes seiner Heimath sich gebildet hatte, und steht somit immerhin mit dem Gegenstande unserer Untersuchung in der genauesten Berührung. Es beginnt aber diese Schrift mit einem Berichte über die Gesetzgebung Úlfljót's, welcher wenigstens theilweise aus der Íslendingabók geschöpft ist[41]); späterhin, in ihrem siebenten Capitel, welches von den lögmenn handelt, erwähnt sie, daß diese Beamten das ältere Recht wesentlich verbessert hätten, indem sie neue Bestimmungen in dasselbe einschalteten, welche dem norwegischen Rechte entlehnt, dann auch auf Island Geltung erlangten; der Vígslóði, Novellen, Klagformeln (?) u. dergl. werden als Belege solcher Zuthaten angeführt und sollen diese Verbesserungen des älteren Rechtes um so mehr gewachsen sein, je höher die Zahl der lögmenn gestiegen sei[42]). Vier Hauptverbesse-

39) Vergl. oben S. 95—96. Allgemein war übrigens diese Sonderung noch keineswegs, wie denn z. B. Thomas Bartholin († 1690) in seinen: Antiquitatum Danicarum de causis contemtae a Danis adhuc gentilibus mortis libri tres (Havn. 1689) p. 103 frischweg citirt: in prisco Legum codice, qui vulgo Gragas dicitur, titulo Vigsloda, und öfter.

40) Árni Magnússon, welcher das Schriftchen von Jón Einarsson erhalten hatte, war der Meinung gewesen, dasselbe möchte von Björn á Skarðsá verfaßt sein, und hatte auf eine desfällige Anfrage im Jahre 1700 auch von jenem seinem Vormanne die Antwort erhalten, daß Björn wirklich als der Verfasser gelte. Diese Annahme ist indessen, wie mir Guðbrandur bemerkt, entschieden unstichhaltig, und widerspricht ihr nicht nur die durchaus abweichende Haltung der Sprache und Darstellungsweise, sondern augenfälliger noch der Umstand, daß die Íslendingabók, von welcher der Verfasser doch unzweifelhaft Kenntniß hatte, erst zu einer Zeit entdeckt wurde, da Björn bereits erblindet war und somit keine Bücher mehr schreiben konnte. 41) Die Anfangsworte der Abhandlung lauten: „Anno domini 927. var haldin ráðstefna á Íslandi um lögin" u. s. w.; auf die Íslendingabók aber weisen die Worte: „Þá var alþing sett at ráði Úlfljóts. Svo segir Ari pr. hinn fróði Þorgilsson." Vergl. Íslendingab. c. 3. S. 6: „Alþingi vas sett at ráþi Úlfljóts oc allra landsmanna, þar es nú es." 42) Ich setze die bezüglichen Worte in der Originalsprache her, weil ihre Deutung nicht ganz klar ist: „Þeir (lögmennirnir) endrbættu mikið lögin þau fornu og innsettu aðrar nýjar lagagreinir, sem jafnan hafa haldist síðan, sem var Vígslóði, réttarbætr, krófur og annað þvílíkt ur þeim norsku lögum. Þessi lög voru endrbætt æ því meir sem lögmenn fjölguðu."

rungen der Gesetzgebung werden sodann aufgezählt: „Zum Beispiel die erste Verbesserung der Gesetze geschah Anno Domini 927; in der Zeit kam Úlfljótur mit den Gula-Þingslög. In der Zeit aber, da Þorgeirr Ljósvetníngagoði lebte, nahm die heidnische Glaubensform ihr Ende, was anno Domini 1000 geschah. Die dritte Verbesserung der Gesetze geschah Anno 1093, als Bergþórr Gesetzbeamter (lögmaðr) war. Die vierte Verbesserung der Gesetze war Anno 1098; da wurde am Alldinge allgemein beschlossen, daß man als Gesetz Das halten solle, was Markús Skeggjason und Bergþórr Rafnsson zusammengestellt hatten, welches der Vígslóði war und viel Anderes, was sich seitdem lange erhalten hat." Endlich weiß der Verfasser auch noch von dem dicken Olaf zu berichten: „Er ließ auch das Christenrecht zusammenschreiben und dasselbe hier im Lande promulgiren, wie dies Snorri Sturluson bezeugt in der norwegischen Königschronik, welche er zusammengeschrieben hat." Man sieht, auch hier spukt noch der Glaube an die norwegische Abkunft alles isländischen Rechts; aber es wird doch schon der Versuch gemacht, denselben so weit möglich auf positive Quellenzeugnisse zu begründen, auf den Einfluß, welchen das Recht des Gulaþing auf die Gesetzgebung Úlfljót's gehabt haben sollte, und auf die Annahme, welche das Christenrecht des dicken Olaf's zufolge einer irrigen Auslegung quellenmäßiger Bericht auf der Insel gefunden haben sollte [43]). Darüber hinaus sollen dann freilich noch die isländischen Gesetzsprecher ihre Novellen aus dem norwegischen Rechte entlehnt haben; aber es ist damit doch die formale Selbständigkeit der einheimischen Legislation anerkannt und die abenteuerliche Meinung aufgegeben, daß ein von einem norwegischen Könige erlassenes Gesetz die Grundlage der Rechts- und Verfassungszustände des isländischen Freistaates gebildet habe. Wunderlich ist die Ungenauigkeit, mit welcher der Verfasser, der doch die Íslendingabók kannte, den Gang der einheimischen Legislation berichtet; von dem so tief einschneidenden und von Ari so klar besprochenen Gesetze des Þórður gellir nimmt er keine Notiz und die Gesetzgebung Bergþór's wird nicht nur, dem Arngrímur lærði folgend, in ein falsches Jahr versetzt, sondern überdies auch noch in zwei verschiedene Acte zerfällt, wozu die älteren Quellen nicht den mindesten Anhaltspunkt boten. Den Namen der Graugans nennt unser Verfasser nicht und so muß dahingestellt bleiben, wie er sich das Verhältniß der mit diesem Namen bezeichneten Texte zu den von ihm besprochenen Gesetzesarbeiten gedacht habe [44]).

— Ungleich bestimmtere Aufschlüsse gewährt dagegen eine Schrift des Halldórr Einarsson, welche den Titel führt: „Memorial über Islands erste Bevölkerung und wie dort die Gesetze aufkamen, geschrieben Ao. 1700 zu weiteren Bedenken" [45]); der Verfasser derselben war ein Sohn des bekannten Antiquars Einarr Eyjúlfsson († 1695) und bis zu seinem Tode († 1707) Sysselmann in der Þingeyjarsýsla, ein tüchtiger, wohlbegabter und wohlunterrichteter Mann, der als vollgültiger Vertreter der rechtsgeschichtlichen Ansichten seiner Zeit betrachtet werden darf [46]). Es beginnt aber die Abhandlung mit einem kurzen Berichte über die Entdeckung Islands, bezüglich deren der Verfasser neben der Angabe der Landnáma, welche den Naddoddur als ersten Entdecker nennt, auch noch einer Volkssage Erwähnung thut, welche den mythischen Held Örvar-Oddur als solchen betrachtet wissen wollte [47]); dann folgen einige Bemerkungen über den ersten Anbau des Landes und über den gesetzlosen Zustand, in welchem die ersten Einwanderer lebten; weiterhin wird der Einsetzung des Kjalarnessþing im Süden und des Þorsnessþing im Westen gedacht, sodann aber auf die Gesetzgebung Úlfljót's übergegangen. Aus den Gulaþingslög, welche König Haraldur hárfagri (!) habe aufzeichnen lassen, seien mit Beihilfe des Þorleifur hinn spaki die neuen Gesetze von Úlfljótur angefertigt worden und damals habe man das Allding unter dem Ármannsfell eingesetzt, ein Irrthum, welcher, aus der Vatnshyrna stammend [48]), auch bei Arngrímur lærði und den meisten anderen Schriftstellern des 17. Jahrh. sich findet. Nicht lange habe aber die Geltung der Úlfljótslög ge-

43) Vergl. oben S. 18—19. 44) Ich bemerke übrigens, daß mir die Abhandlung nur auszugsweise bekannt geworden ist, sodaß ich für die Vollständigkeit meiner Mittheilungen über dieselbe nicht einzustehen vermag. Dafür aber, daß am Schlusse des 17. Jahrh. auf Island der Glaube verbreitet war, die Gesetzsprecher der Republik hätten gutentheils aus norwegischem Rechte ihre Novellen zum einheimischen Rechte geschöpft, läßt sich noch ein eigenthümlicher Beweis erbringen. In dem, wie oben S. 20 bemerkt wurde, um das Jahr 1700 erdichteten Bergþórs Statúta findet sich S. 166 der Ausdruck: „140 Norskra tölu faðma," d. h. 140 Faden norwegischer Rechnung; offenbar setzt derselbe den festen Glauben des Fälschers an einen Zusammenhang der Gesetze Bergþór's mit dem norwegischen Rechte voraus. Dagegen möchte ich es nicht hierher beziehen, wenn in der Ármanns saga, welche im Jahre 1781 zu Hrappsey herausgegeben wurde, einmal c. 7. S. 10 dem Gesetzsprecher die Worte in den Mund gelegt werden: „ero þetta rett log i Norege, þo forn seo," es ist dies wirklich Gesetz in Norwegen, wenn es auch alt ist. Unzweifelhaft richtig ist zwar, daß diese Sage, welche sich als echt gibt und sogar mühsam die Schreibweise der ältesten Quellen nachahmt, nicht etwa wie P. E. Müller (Sagabibliothek I. S. VIII und 362) annimmt, im 15. Jahrh., sondern erst im 18. verfaßt ist, und es ist ganz glaubhaft, was Guðbrand und mir auf Island erzählt wurde, daß sie von Halldórr Jakobson geschrieben sei, einem Manne also, welcher im Jahre 1757 auf den Vestmannaeyjar, in den Jahren 1758—1790 aber in der Strandasýsla Sysselmann war und im Jahre 1810 hochbetagt starb (vergl. was Guðbrandur Vigfússon hierüber in den Ný félagsrit für 1859 S. 131—136 ausführt). Allein die Stelle handelt von dem Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrh., und mag demnach der Verfasser an die Zeit unmittelbar vor oder nach den Úlfljótslög gedacht haben, welche ja erwiesenermaßen gutentheils aus norwegischem Rechte geflossen waren.

45) „Memorial um Íslands fyrstu bygging og hvernig þar hófust lög, skrifað A° 1700 til víðari beþenkíngar." Die Abhandlung ist jetzt als AM. 207 in 4to bezeichnet, während sie früher an einer verkehrten Stelle in der Sammlung eingereiht gewesen war; drei andere juristische Schriften desselben Verfassers aus den Jahren 1700—1701 finden sich in AM. 222 in 4to. 46) Vergl. über denselben Jón Espolín, Árbækur VIII. S. 48. 70 u. 110, dann Hálfdan Einarsson, Historia litteraria p. 188 u. 194. 47) Die Anfangsworte lauten: „Anno 861 varð Ísland fyrst fundið af víkíngi þeim, sem Naddoddr hèt, segja sumir verið hefi Örvar-Oddr." 48) Hænsaþóris saga c. 14. S. 171.

währt, indem nach wenigen Jahren, ungefähr um 970 ein neues Gesetz, theils auf jenes ältere, theils aber auch auf wünschenswerthe Neuerungen gebaut, erlassen worden sei, welches man Grágás genannt habe; damals habe man das Land in Viertel getheilt und in Dingbezirke, lange Zeit aber habe von da ab die Graugans gegolten. Nach einer kurzen Schilderung der Bezirks-, Gemeinde- und Gerichtsverfassung, welche er hier einschiebt, geht der Verfasser sodann über auf die Annahme des Christenthumes, welche im Jahre 1000 erfolgt sei, sowie auf die Gründung von Kirchen und Klöstern, dann die Errichtung der Bischofsstühle; bei dieser Gelegenheit wird auch des Gesetzes erwähnt, durch welches im Jahre 1050 dem geistlichen Rechte der Vorzug vor dem weltlichen, „unter welchem sie die Graugans verstanden," eingeräumt worden sein sollte [49]). Dann ist noch von den Versuchen des dicken Olaf's und des Haraldur harðráði, die Insel sich zu unterwerfen, die Rede und von der Zehntgesetzgebung, welche indessen, verkehrt genug, in das Jahr 1083 „oder darum herum etwas später" gesetzt wird; hierauf aber wird auf die Codification Bergþór's übergegangen, welche annähernd richtig den Jahren 1116 und 1117 zugewiesen wird: damals sei die alte Graugans aufgezeichnet worden und habe durch die Thätigkeit der zu Breiðabólstaðr niedergesetzten Commission eine Zuthat erlangt, welcher Abschnitt der Graugans Vígslóði genannt worden sei [50]). Fünf Jahre später hätten dann Bischof Þorlákur Brynjólfsson (!) zu Skálholt und Bischof Ketill von Hólar noch den „Abschnitt der christlichen Gesetze" verfaßt und sei auch dieses Christenrecht als Gesetz angenommen worden; dem hätten sie aber ungeändert das ältere Zehntgesetz hinten angehängt, welches doch bereits Bischof Gizurr verfaßt hatte. Weiterhin ist dann noch von einer Verordnung die Rede, mittelst deren Bischof Þorlákur der Heilige ungefähr um 1179 den Geistlichen und Klosterleuten den Cölibat einschärfte, und wird auch noch von der Unterwerfung des Landes unter den König von Norwegen, von der Hákonarbók und dem neueren Christenrechte, von der Gesetzgebung in Norwegen und der Jónsbók, dann von dem großen Präbendenstreite gesprochen; mitten in den Vorgängen des 14. Jahrh. bricht aber die Handschrift ab, welche hinten defect ist, ohne daß sich bestimmen ließe, wie viel oder wie wenig an derselben fehlt. Es bezeichnet aber diese Abhandlung, obwol es auch bei ihr an Incorrectheiten im Detail keineswegs fehlt, den früheren Arbeiten gegenüber einen gar sehr erheblichen Fortschritt. Die Identificirung der einheimischen Rechtsquelle mit den Gesetzen des heiligen Olaf's und der Codification Magnus des Guten hat deren Verfasser vollständig fallen gelassen, und die durchgreifende Eigenthümlichkeit ihres Inhaltes, welche dieselbe allen norwegischen Gesetzen gegenüber als streng national und specifisch isländisch erscheinen läßt, hat er richtig erkannt. Völlig unabhängig von den älteren Traditionen hat er sich freilich nicht zu machen gewußt, und auch seine Ansichten sind in Folge dessen noch keineswegs aus voraussetzungsloser Prüfung des in den Quellen niedergelegten Thatbestandes hervorgegangen. Von der radicalen Verschiedenheit, welche zwischen den mehrfachen Texten unserer Rechtsquelle besteht, hat er noch nicht die mindeste Ahnung, und gläubig trägt er die Ueberzeugung, wie er sie überkommen hat, weiter, daß dieselbe ein in beliebig welcher Zeit erlassenes Gesetzbuch enthalte. Den Namen der Graugans ferner, welcher unserer Quelle doch nur in Folge jener irrthümlichen Verknüpfung mit den Gesetzen der Könige Olaf und Magnus beigelegt worden war, behält er unbedenklich bei, obwol er diese seine Grundlage völlig aufgegeben hat. Endlich auch darin hält er an der älteren Ueberlieferung fest, daß er seine Graugans als ein schon vor der Codification Bergþór's entstandenes älteres Gesetz betrachtet, an welches Vígslóði und Christenrecht sich erst hinterher als neue Zuthaten oder Einschiebsel angeschlossen hätten, nur daß auch hier wieder, anders als dies etwa bei Björn von Skarðsá oder Guðmundur Andreæ der Fall gewesen war, das Aufgeben jedes Zusammenhanges mit der Legislation des heiligen Olaf's solcher Annahme auch in materieller Hinsicht jeden Halt entzieht. Aber er sucht doch wenigstens bereits in der wirklich bezeugten Rechtsgeschichte der Insel selbst und nur in dieser den Schlüssel für die Entstehungsgeschichte der Quelle und die Vermuthung, welche er, freilich nicht als solche, sondern mit dem Anspruche auf apodictische Gewißheit ausspricht, verräth kein geringes Verständniß eben jener Rechtsgeschichte. Auf den ersten Blick hin mag vielleicht auffallen, daß der Verfasser nicht das erste allgemeine Landrecht in seiner Quelle wieder erkennen will; allein hiergegen mochte ihm wol theils der Umstand Bedenken erregen, daß die Quellen diesem ausdrücklich den Namen der Úlfljótslög, nicht der Grágás beilegen, theils auch der andere, daß die aus den Gesetzen Úlfljót's erhaltenen Bruchstücke in der Graugans nicht zu finden sind, während in dieser andererseits wieder gar Vieles Aufnahme gefunden hatte, was doch erst einer späteren Zeit seine Entstehung verdanken konnte. An die Codification Bergþór's zu denken, mochten ihn, ganz abgesehen von der einmal feststehenden gegentheiligen Tradition, auch wol die Worte des Ari hindern, welche nur auf die Entstehung des Vígslóði und anderer einzelner Stücke, nicht aber auf die Abfassung eines umfangreichen Gesetzbuches hinwiesen; außerdem vielleicht auch noch der weitere Umstand, daß Recht und Verfassung, wie solche die Njála und andere Sagen für den Anfang des 11. Jahrh. schildern, mit dem Inhalte der Graugans bereits wesentlich zusammentreffen. Sollte aber in dieser letzteren ein zwischen der Legislation Úlfljót's und der Codification Bergþór's in Mitte liegendes Gesetz gefunden werden, so war es keineswegs ungeschickt gewählt, wenn Halldórr die so tief in die Verfassungszustände der Insel einschneidende Legislation des Þórður

49) Vergl. oben S. 21. 50) „um vetrinn skrifuðu þeir að Breiðabolstað í Vestrhópi (þar bjó þá Hafliði Másrson) hin fornu lög Grágás, og bættu við þau og innskrifuðu ný lög, sem þeir um vetrinn saman tóku, og kölluðu það Vígslóða, og var sá þáttr Grágásar lögtekinn á alþingi hið næsta sumar eptir, 1117."

gellir als Anhaltspunkt benutzte; die mancherlei Spuren neueren Rechtes und zumal die sehr augenfällige Einwirkung des Christenthumes und der Kirche, welche die Graugans aufweist, mochte er dabei immerhin der Revision dieses Gesetzbuches in die Schuhe schieben, welche er ja in Verbindung mit dessen schriftlicher Aufzeichnung um dieselbe Zeit eintreten läßt, um welche dasselbe im Vígslóði einen neuen Abschnitt beigefügt erhielt.

Einen wesentlich gleichen Standpunkt mit dem eben besprochenen Verfasser nimmt, bei mannichfachen Eigenthümlichkeiten in den Einzelheiten seiner Durchführung, Jón Magnússon ein, ein Sohn des oben genannten Sysselmannes Magnús Jónsson und ein jüngerer Bruder des berühmteren Árni, ein Schwager ferner des nicht minder ausgezeichneten Juristen Páll Vídalín († 1738)[51]). Eine lange Reihe von Abhandlungen hat er hinterlassen, welche sich, zumeist von seiner eigenen Hand geschrieben, in AM. 223 und 224 vereinigt finden; eine sehr sorgfältige Abschrift von 19 unter ihnen verdanke ich der Güte des Herrn Administrators Þorvaldur Sivertsen auf Hrappsey. Schon in seinen älteren Abhandlungen vermeidet dieser Verfasser, so viel ich sehe, strengstens den Gebrauch der Namen Grágás oder Gráfygla, während der Name der Hákonarbók noch gelegentlich genannt wird[52]); er bezeichnet unsere Quelle einfach als das alte Gesetz (gömul lög) und stellt sie als solches der Jónsbók gegenüber[53]), wobei allenfalls auch bemerkt wird, daß diese letztere theils aus dem norwegischen Rechte, theils aber eben aus jener älteren einheimischen Rechtsquelle geflossen sei[54]), und nur ganz beiläufig wird allenfalls einmal die Meinung ausgesprochen, daß diese mit den Úlfljótslög identisch gewesen sein möge[55]), in welche nur später die eine oder andere Novelle eingeschaltet worden sei[56]), oder angedeutet, daß Úlfljótur ganz in derselben Weise der Verfasser des älteren, wie Jón Einarsson der Verfasser des neueren Gesetzbuches sei[57]). Ungleich einläßlicher spricht sich aber der Verfasser in einer besonderen Abhandlung aus, welche, zwei Quartblätter stark, in AM. 223, in 4to enthalten ist, sie trägt hier den Titel: „Notitia um Gráfyglu“ und scheint im Jahre 1720 geschrieben zu sein[58]). In dieser Schrift sucht der Verfasser vor Allem zu erweisen, „daß das alte Gesetzbuch, welches wir in Händen haben und welches die Leute gemeinhin Gráfygla nennen, nicht das Buch sei, welches Graugans hieß, und welches König Olaf der Heilige zusammenschreiben ließ“[59]), und seine Beweisführung ist nach dieser Seite eine, wenn auch kurze, so doch ganz triftige. Einmal nämlich stützt er sich darauf, daß in der Quelle von isländischen Gesetzen gesprochen und dann wieder der Hrútafjörður genannt werde, was denn doch bezeuge, daß sie für Island bestimmt gewesen sei[60]); die Graugans aber des Königs Olaf sei ein Gesetzbuch für Norwegen gewesen, nicht für die Insel. Zweitens aber macht er auch den weiteren Umstand geltend, daß die Rechtsübung auf Island, wie sich aus den geschichtlichen Quellen ergebe, bereits vor der Mitte des 11. Jahrh., in welcher Zeit doch die norwegische Graugans erst abgefaßt worden sei, wesentlich dieselbe gewesen sei, wie sie in unserer Rechtsquelle geschildert werde, was denn doch auch die Möglichkeit ausschließe, daß diese letztere erst hinterher vom Auslande aus eingeführt worden sei. An dieses negative Ergebniß seiner Kritik schließt aber der Verfasser sodann auch noch eine positive Erörterung über die wirkliche Bedeutung jener Quelle an und diese kann allerdings nicht als gleichmäßig gelungen bezeichnet werden. Er meint nämlich, zugegeben, daß in dieser die norwegische Graugans nicht gefunden werden könne, so bleibe nichts Anderes übrig, als in ihr „die Gesetze Úlfljót's, durch verschiedene Novellen verbessert“[61]) zu sehen und er sucht diesen seinen Satz durch folgende Schlußfolgerung zu erweisen. Sollte die Quelle nicht mit den Úlfljótslög zusammen-

51) Vergl. über ihn zumal Werlauff in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed III. S. 7—10. 52) Um 25, 26 u. 27. Cap. Mannhelgis (aus dem Jahre 1716): „sem seiger í Hákonarbók.“ 53) Um erfingja þrímenning eður nánari (1713): „hverke í gömlum lögum nie helldur í Jónsbók;“ „þau gömlu lög í Landsl. b. 46. cap.,“ worunter St. Kaupab. c. 45. S. 454 zu verstehen ist, und wozu dann noch einige weitere Citate aus derselben Quelle hinzukommen; „þessar greiner, og ótal fleyre úr þeim gömlu lögum.“ Ferner: Um 25, 26 og 27. Cap. Mannhelgis: „þau gömlu lög, sem hier í lande geingeð hafa, hversu um búaqvæðer og þeirra vitnan“ u. s. w.; „líkt gömlum lögum, sem hier í lande geingeð hafa.“ 54) Um erfingja þrímenning: „Jeg vona enginn, sem nockuð hefur leseð af gömlum lögum mune mótsegja, að vor Jónsbók sie samantekenn, sumpart úr þeim gömlu lögum, enn sumpart eptir Æiðciviaþingslögum, því þeir sem það samanbera, meiga sia, að framfærslubálkur, er að mestu leite útskrifaður og dregenn úr Omagabalke og Landsleigubalke í þeim gömlu lögum“ u. s. w. Unter dem Landsleigub. ist natürlich auch hier wieder der Kaupab. der St. zu verstehen, wie dies ja öfter der Fall ist. 55) Um þingatíma til hèraðs sókna (1707): „í gömlum lögum (kanskie Úlfljotslögum), sem í gamallre tíð hafa hier fyrer lög gengeð;“ etwas bestimmter weiter unten: „jeg ætla að þetta usu receptum eða meðtekenn vane, hafe lifað epter af Úlfljótslögum.“ 56) Ebenda: „um þann tíma kom Úlfljótur lögmaður með Úlfljótslög fra Norge, sem um nockra tíma geingu hier fyrer lög, og vorn hier síðar innsett í þau ein og önnur nýmæle.“ 57) Um erfingja þrímenning: „þá voru bæðe Ulfljotur og Jón lögmenn Islendskir.“ 58) Meine Abschrift, welche doch nach der eigenhändigen Aufzeichnung des Verfassers gemacht zu sein behauptet, ist überschrieben „Um Graagaas (so kallaða),“ und fügt die Bemerkung bei „Auctor Jon Magnusson, 1720.“ In dasselbe Jahr setzt Kongslev, I. S. 203. Anm. 1, die Abfassung der Schrift, wogegen Schlegel, Comment. S. XXVIII. Anm. **), nur bei diesem solche Jahrzahl gefunden zu haben behauptet. 59) Ich setze die Worte um ihrer Bedeutsamkeit willen in der Originalsprache her: „að sú gamla lögbók, sem vier höfum með hondum, og menn almennelega kalla Graafygla, sie ecke bók sú, sem hiet Graagas, og Olafur Kongur Helge liet samanskrifa.“ Man bemerke, Ólafur helgi, nicht Magnús góði; in dieser Beziehung steht Jón also noch ganz auf dem Boden der Tradition! 60) Er citirt in der ersteren Beziehung Vígslóði c. 15, und findet sich die Stelle wirklich in St. c. 15. S. 20; in der zweiten dagegen Landsleigub. 70. cap., während augenscheinlich St. Kaupab. c. 67. S. 483 gemeint ist. Diese und andere Citate des Verfassers zeigen, daß der Text der Konúngsbók ihm nicht zugänglich war, und daß die von ihm benutzten Abschriften in ihrer Eintheilung und ihren Ueberschriften auch von der Staðarhólsbók einigermaßen abwichen. 61) „Úlfljótslög, endurbætt með ymsum nýmælum.“

fallen, so müßte dieselbe entweder ein älteres oder ein neueres Recht sein als diese. Nun könne sie unmöglich vor jenen gegolten haben, da vor ihnen, wie die Islendingabók sowol als die Landnáma zeige, weder ein gemeines Landrecht für die ganze Insel noch ein Allding bestanden habe, während doch unsere Quelle den Bestand von Beidem voraussetze. Ebenso wenig könne unsere Quelle aber auch erst nach den Úlfljótslög entstanden sein, denn unsere Sagen wüßten von keiner Aenderung, welche das isländische Recht von jenen ab bis auf die Zeit betroffen habe, da „das Gesetzbuch König Hákon's, des Vaters König Magnus des Gesetzverbesserers," ins Land gekommen sei, und mit diesem letzteren könne die sogenannte Graugans nicht identisch sein, da sie von keinerlei Unterwürfigkeit oder Dienstbarkeit gegen das Königthum wisse und somit älter als die Unterwerfung der Insel unter dieses sein müsse, dann auch weil das Gesetzbuch des Königs Hákon selbst noch erhalten sei. Abgesehen von dieser Unmöglichkeit ihrer Identificirung mit irgendwelcher anderen Legislation soll ferner die wesentliche Identität der Quelle mit den Úlfljótslög [62]) auch noch daraus sich ergeben, daß die in den Sagen bezeugte Rechtsübung vollkommen mit ihren Bestimmungen übereinkomme, was sofort an einer Reihe einzelner Beispiele dargethan wird, während andererseits auch die Berichte der Sagen über einzelne Verbesserungen, welche die Gesetze Úlfljót's mit der Zeit erfahren hätten, mit unserem Texte verglichen zeigten, daß dieser jene nicht unverändert enthalte, wie denn z. B. das von Eyjúlfur Valgerðarson beantragte Gesetz, die fimtardómslög, dann der Vígslóði in derselben Aufnahme gefunden habe. Endlich sucht der Verfasser noch einen zwiefachen Einwand zu widerlegen. Zunächst entgeht ihm nicht, daß unsere Quelle die Formel des alten Tempelringeides nirgends enthält, welche doch als den Úlfljótslög entnommen, in mehreren geschichtlichen Quellen überliefert ist; er meint indessen, naiv genug, diese möge wol nur zufällig weggeblieben sein und wenn gelegentlich einmal gesagt werde: „sie sollen alle ihre Eide schwören wie im Dinggerichte" [63]), so sei damit eben doch auf dieselbe Bezug genommen. Sodann aber läßt er ebenso wenig unbeachtet, daß in zwei Stellen des Vígslóði [64]) von „forn lög" die Rede ist, während doch eine solche Bezugnahme auf eine ältere Gesetzgebung in dem ersten Landrechte der Insel sich nicht finden konnte; er meint indessen, dergleichen komme eben nur im Vígslóði vor, und könne in diesem recht wohl vorkommen, weil bei dessen Aufzeichnung gar mancher Rechtssatz aus altem Herkommen geschöpft worden sein möge, der doch vorher noch nicht niedergeschrieben gewesen sei, wie denn auch gerade bei Gelegenheit eben dieser Gesetzesverbesserung derselbe Ausdruck „forn lög" von der Íslendingabók und der Kristnisaga gebraucht werde. — So weit der Verfasser, der übrigens, als er seine Abhandlung schrieb, von der eine durchaus ähnliche Richtung verfolgenden Arbeit des Halldórr Einarsson keine Kenntniß gehabt zu haben scheint. Offenbar ist seine Beweisführung auch in ihrem positiven Theile in soweit völlig zutreffend, als er das höhere Alter der sogenannten Graugans gegenüber der Járnsíða und andererseits wieder die Unmöglichkeit darzuthun sucht, daß solche vor den Úlfljótslög entstanden sei; nur ihr weiterer Inhalt, der Versuch also, dieselbe mit diesen letzteren Gesetzen zu identificiren, kann als geglückt nicht mehr angesehen werden. Aber sogar in dieser letzteren Beziehung können seine Ergebnisse nicht geradezu als direct unrichtig bezeichnet werden; er scheint vielmehr zunächst nur die Frage, um welche es sich handelt, sich nicht ganz scharf genug gestellt zu haben, und nur darum auch zu einer weder völlig erschöpfenden, noch auch ganz richtigen Antwort gelangt zu sein. Seiner Behauptung, daß zwischen den Úlfljótslög und der Hákonarbók keine weitere Aenderung der Legislation in Mitte liege, fügt er nämlich sofort die Bemerkung bei: „ich sagte: Aenderung der Gesetze; ich meine: totaliter, und ich nenne das nicht eine Aenderung der Gesetze, wenn sie durch Novellen in einzelnen Punkten erneuert oder umgestaltet, und Einzelheiten aus ihnen ausgeschieden werden, so lange nur die Basis der Gesetze sich erhält" und weiterhin führt er auch wol einzelne Neuerungen, darunter die Aufnahme des umfassenden, Vígslóði überschriebenen Abschnittes an, welche der Text der Úlfljótslög in der Gestalt erfahren habe, in welcher ihn die sogenannte Graugans uns zeige. Nicht Das wollte also von dem Verfasser behauptet werden, daß diese Quelle so, wie sie uns vorliegt, die Gesetze Úlfljót's enthalte, sondern nur, daß sie das Recht wiedergebe, welches, von den Úlfljótslög ausgehend und auf ihrer Grundlage weiter entwickelt und ausgebildet, bis zum Untergange des Freistaates gegolten habe, ohne jemals eine radicale und sprungweise Umgestaltung erlitten zu haben. So gefaßt, ist seine Ansicht denn allerdings wesentlich richtig, wenn wir nur etwa davon absehen, daß auch Jón Magnússon die Vorstellung noch nicht aufzugeben vermag, daß unsere Quelle durchaus ein Gesetzbuch und ein nur durch spätere Gesetze hin und wieder umgestaltetes und vermehrtes Gesetzbuch sein müsse; aber freilich ist bei solcher Fassung derselben in quellengeschichtlicher Hinsicht mit derselben auch noch bei Weitem nicht Alles gethan, indem immerhin noch ein Zeitraum von über drei Jahrhunderten übrig bleibt, innerhalb dessen die sogenannte Graugans früher oder später ihre derzeitige Gestalt erlangt haben könnte, und überdies die Frage, welche Umgestaltungen der ursprüngliche Text der Úlfljótslög und zu welchen Zeiten er sie erlitt, in keiner Weise erörtert oder gar erledigt ist. Jedenfalls denkt sich der Verfasser diese Umgestaltungen viel zu unbedeutend und übersieht in Folge seiner bereits gerügten Befangenheit völlig, daß unser Text neben späteren Gesetzen auch noch Zuthaten ganz anderer Art erhalten hat. Wie dem

62) að þesse bók sie þaug gömlu Úlfljótslög smám saman endurbætt af lögmönnum. 63) Der Verfasser citirt: Landsleigub. 9. u. 43. c.; gemeint ist aber St. Kaupab. c. 9. S. 413 und c. 41. S. 449. Dieselben Worte kehren übrigens auch St. Landsbrigðab. c. 41. S. 314—315 und S. 321—322 wieder. 64) Er citirt c. 15 u. 121; gemeint ist aber St. Vígslóði c. 15. S. 20 und c. 112. S. 166.

auch sei, der Verfasser bleibt bei dem bezeichneten Ergebnisse seiner Prüfung stehen und hält auch in seinen späteren Abhandlungen noch, so oft er in denselben Gelegenheit findet auf die Quelle zu sprechen zu kommen, unbedingt an demselben fest. Ganz consequent vermeidet er demgemäß den Gebrauch der Namen Grágás oder Gráfygla, und bezeichnet dafür unsere Quelle einfach als gömul lög [65]), oder bestimmter als Úlfljótslög [66]) oder verbesserte Úlfljótslög [67]), wobei er sie dann allenfalls auch, wie er dies früher schon gethan hatte, neben den norwegischen Gesetzen zu den Materialien rechnet, aus welchen die Jónsbók hergestellt worden sei [68]); — er stellt sie endlich auch wol unter diesem Namen mit jenem anderen Gesetzbuche zusammen, welches ebenfalls noch vor der Jónsbók galt und welches er jetzt nicht mehr wie früher mit dem irrigen Namen der Hákonarbók, sondern mit dem inzwischen entdeckten richtigen Titel der Járnsíða bezeichnet [69]).

Die angeführte Abhandlung von Jón Magnússon, sicherlich dieselbe, welche Bischof Finnur Jónsson [70]) und Kongslev (oder vielmehr Jón Eiríksson bei ihm) [71]) als „Diatribe de Codice Norvegico Grágás" anführen, und wol auch mit der „Epistola ad Paulum Joh. Widalinum" identisch, von welcher Hálfdan Einarsson [72]) und Þórður Sveinbjörnsson [73]) sprechen, ist mehrfach misverstanden worden. Ein Irrthum ist es z. B., wenn bei Kongslev dem Verfasser die Meinung zugeschoben wird, daß die sogenannte Graugans ein Gesetzbuch für Norwegen und nicht für Island gewesen sei [74]); derselbe bestreitet, wie oben nachgewiesen wurde, keineswegs, daß die Quelle, welche man Graugans zu nennen pflegt, ein für Island bestimmtes Gesetzbuch sei, ja er verficht umgekehrt diese ihre Bedeutung sogar weit entschiedener als dies irgend Jemand vor ihm gethan hatte, — er behauptet vielmehr nur, daß sie mit dem Gesetzbuche Nichts gemein habe, welches Ólafur helgi und Magnús góði für Norwegen hatten ausgehen lassen und daß ihr somit der nur diesem letzteren zukommende Name der Graugans abzusprechen sei. Nicht minder irrig ist es aber auch, wenn Hálfdan Einarsson dem Verfasser, und zwar billigend, die Behauptung in den Mund legt, daß Gráfygla und Grágás zwei verschiedene Benennungen für zwei verschiedene Gesetzbücher seien, deren eines in Norwegen, deren anderes dagegen in Island gegolten habe [75]); in der oben besprochenen Abhandlung wenigstens nimmt derselbe beide Benennungen sichtlich als völlig gleichbedeutend und spricht beide gleichmäßig der isländischen Rechtsquelle ab [76]). Richtig scheint dagegen von Anfang an Árni Magnússon († 1730) seines Bruders Auseinandersetzung gewürdigt zu haben und es ist interessant zu sehen, wie er in einem Briefe an diesen, welcher dem Jahre 1726 angehört und in nr. 24 in 4to. der Handschriften Magnús Stephensen's dessen Abhandlung über die Graugans sich beigeschrieben findet, sich theils derselben anschließt, theils auch dieselbe genauer präcisirt und einigermaßen berichtigt. Es heißt hier: „so viel ist gewiß, daß diese sogenannte isländische Graugans nicht dieselbe ist, welche König Magnus der Gute c. A. Chr. 1040 für die Drontheimer in Norwegen erließ; — — das halte ich dagegen für ungewiß, ob diese unsere sogenannte Graugans mit Recht diesen ihren Namen trage; doch könnte das Buch so genannt worden sein ad imitationem jenes norwegischen Gesetzbuches des Königs Magnus. Das aber kann nicht der status controversiae gewesen sein." Weiterhin erörtert er dann, daß die Gesetze Úlfljót's unmöglich hätten aufgezeichnet sein können, denn „damals hatten weder die Norweger noch die Isländer literas;" nur von Mund zu Mund sei damals die Gesetzeskunde fortgepflanzt worden und diese „oralis traditio der Gesetze" habe bis zum Jahre 1117 gewährt, in welchem unter besonderer Mitwirkung des Hafliði Másrson zur Aufzeichnung der Gesetze geschritten worden sei, die bis dahin „alleinig in memoria hominum" gelebt hätten. Bei dieser Gelegenheit sei aber auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen auch gar Manches von den Gesetzen Úlfljót's geändert worden, und so seien insbesondere die „pagani ritus," wie z. B. der Eid auf den Altarring, in die neue Codification nicht aufgenommen worden, da ja solche heidnische Gebräuche seit der Annahme des Christenthumes von selbst abge-

65) Um lögfestur (1729): „í þeim gömlu lögum heitir lögfesta lyrittur." Anderwärts freilich braucht er denselben Ausdruck ebenso gut von anderen Quellen, und zumal auch von der Jónsbók; so schon im Jahre 1716: Um 25, 26 og 27. cap. Mannhelgis, wo „það gamla lögmál," welches dem „Norðska lögmále" gegenübergestellt wird, die Jónsbók bezeichnet, — so aber auch Um kaupmála brèfa undirskrift (1728): „Vort gamla lögmál," wie das beigefügte Citat zeigt; Um lögfestur: „Vor Jónsbók, því nú vil eg umtala eptir voru gamla lögmále;" Um eiðfall (1734): „vor gömlu lög, sem vier köllum Jónsbók." 66) Um lögfestur: „sem í Úlfljótslögum stóð;" Um Óðalsrètt á Íslandi (1738): „En í vorum Islendsku lögum fornum og nýjum, — — nefnelega í Úlfljótslögum, Landabrygðisþætti;" „under Úlfljótslögum;" „epter Úlfljótslögum, sem aður geingu hier í lande." 67) Um lögfestur: „i þeim endurbættu Úlfljótslögum." 68) Um eiðfall: „Löginn þau gömlu, sem hin voru giörð úr, — — þau Islendsku Úlfljótzlög." 69) Um Óðalsrètt: „bæðe við þau gömlu Ulfljótslög og Jarnsiðu;" vergl. auch etwas vorher: „þessu samhljóðar sú gamla Islands lögbók, kölluð Jarnsiða, sem hier i Lande gieck, næst fyrer Jónsbók." 70) Hist. eccles. Island. I. S. 215. Anm. b. 71) Den Danske og Norske Privatrets første Grunde I. S. 203. Anm. l. 72) Historia litteraria Islandiae p. 182. 73) Vorrede zur Járnsiða S. X. Anm. 11. Auch Schlegel, Comment. S. XXVIII. Anm. **), hält beide Schriften für identisch, obwol auch er bemerkt, daß die Notitia die Briefform nicht an sich trägt; meine Anfragen haben auf keine Spur der angeblichen Epistola geführt. 74) a. a. O.: „Graa-Gaasen. Jonas Magnusen, den udsdelige A. Magnæi Broder, har tordet meene, den ei har været en Lov for Island."

75) a. a. O.: „ubi Grágás a Gráfygla recte distingvitur, qvam Olavus Sanctus Norvegiæ Rex composuisse a recentioribus qvibusdam statuitur." 76) Schlegel, Comment. S. XXVIII—XXIX, hätte nicht, indem er das erstere Misverständniß berichtigt, das zweite bestehen lassen und sich selbst aneignen sollen. Möglich wäre indessen immerhin, daß Hálfdan in seinem Rechte gewesen wäre, wenn nämlich der Brief Jón's an Paul Vidalin, auf den er sich beruft, von unserer Abhandlung dennoch zu unterscheiden sein sollte.

kommen seien. „Somit ist dies der Kern der Sache," schließt Árni; „die Gesetze Úlfljót's waren niemals niedergeschrieben worden, das aber, was wir nun Graugans nennen, ist in substantia dasselbe mit den Gesetzen Úlfljót's, jedoch cum variis mutationibus, truncationibus und additamentis. Ob aber das Buch, welches uns vorliegt, mit Recht Graugans genannt werde, das getraue ich mich nicht zu decidiren." Die Identität unserer Quelle mit der norwegischen Graugans läßt also Árni mit ganz derselben Entschiedenheit fallen, wie sein Bruder, und wenn er, anders als dieser, noch zweifelt, ob nicht etwa auch jener ersteren der traditionell ihr beigelegte gleiche Name mit Recht zukomme, so ist dieser Zweifel bei ihm doch augenscheinlich ohne alle tiefere Bedeutung und sichtlich nur aus der Scheu hervorgegangen, ohne absolut zwingende Gründe an der einmal gegebenen Ueberlieferung zu rütteln[77]). Aber auch die Identificirung der Quelle mit den Úlfljótslög hat Árni, obwol er sich über diesen Punkt noch ziemlich ähnlich wie sein Bruder ausspricht, doch der Sache nach eigentlich aufgegeben, da er ungleich schärfer als dieser zwischen der materiellen und formellen Uebereinstimmung mit denselben unterscheidet; er scheint sogar eher geneigt in jener die Codification Bergþór's zu sehen, welcher er mit vollem Rechte eine weit tiefer eingreifende Umgestaltung des älteren Rechtes beizumessen scheint als sein Bruder. Ja es wird sogar die Möglichkeit von ihm wenigstens nicht ausdrücklich ausgeschlossen, daß die uns vorliegenden Texte noch spätere Zusätze und andere Veränderungen erlitten haben könnten.

Das Ansehen und die ausgebreiteten Verbindungen der beiden Brüder in ihrer Heimath ließen rasch die von ihnen vertretenen Ansichten sich verbreiten. Da Jón Magnússon sich nicht ausdrücklich und bestimmt gegen den Gebrauch des Namens der Graugans als solchen ausgesprochen, Árni aber sogar erklärt hatte, denselben nicht mit Sicherheit verwerfen zu können, da man überdies für die einmal eingebürgerte Bezeichnung keine andere zu substituiren wußte, wurde der Name der Quelle allerdings beibehalten, welchen doch Jón bereits folgerichtig aufgegeben hatte; allein die Zurückführung derselben auf den heiligen Olaf erscheint fortan als definitiv beseitigt, was immerhin ein erheblicher Fortschritt ist, möge man nun im Uebrigen in derselben die Gesetze Úlfljót's oder die spätere Codification Bergþór's sehen wollen. Sehr bezeichnend für das allmälige Umschlagen der Ansichten ist das Glossar des Páll Vídalín († 1727). Es wurde bereits gelegentlich bemerkt, daß die einzelnen Artikel dieses fleißigen Werkes zu ganz verschiedenen Zeiten gearbeitet sind, und dies zeigt sich denn auch in Bezug auf unsere Frage; an unzähligen Stellen desselben wird die Graugans citirt und besprochen, aber in einer Weise, welche in sich selbst keineswegs consequent ist. Während in der ältesten Quelle, welche überhaupt von dieser weiß, in AM. 125. A. in 4to nämlich, das Christenrecht sowol als der Vígslóði unbedenklich als zur Graugans gehörig betrachtet werden[78]), während umgekehrt Björn von Skarðsá das Christenrecht nicht nur, sondern auch den Vígslóði der Graugans gegenüber zu stellen scheint und zumal AM. 124. A. die aus dem Vígslóði entlehnten Auszüge gesondert zwischen den aus der Graugans und den aus der Járnsíða geschöpften einreiht, finden wir bei Páll, worin freilich schon Guðmundur Andreæ vorangegangen sein möchte, zwar das Christenrecht[79]) und das Zehntrecht[80]) scharf von jener Quelle geschieden, den Vígslóði dagegen frischweg als einen Bestandtheil derselben behandelt[81]). Wenn wir aber hieraus schließen möchten, daß der Verfasser die Graugans mit der Codification Bergþór's identificiren wolle, welche er ganz richtig den Jahren 1117 und 1118 zuweist[82]), so steht damit im bestimmtesten Widerspruche, daß er anderwärts wieder dieselbe bereits zu der Zeit in Geltung sein läßt, da das Zehntgesetz des Bischofs Gizurr erlassen worden war[83]), also am Schlusse des 11. Jahrh., und etwa 20 Jahre vor der Zeit, da der Vígslóði aufgezeichnet wurde. Hält man sich an diesen letzteren Ausspruch, so wäre zunächst denkbar, daß der Verfasser in der sogenannten Graugans die Gesetze Ulfljót's sehen wollte, die er sonst gelegentlich anführt[84]), und von welchen er zumal auch diejenigen Stellen beachtet, welche sich in der Landnáma angeführt finden[85]); es ließe sich hierfür allenfalls auch geltend machen, daß derselbe ganz in derselben Weise, wie er die Graugans zu den Quellen der Jónsbók rechnet, andererseits auch sie selbst gutentheils als aus den Gesetzen Úlfljót's geschöpft betrachtet[86]).

77) Doch berichtet Schlegel, Comment. S. XXIX. Anm. ***), unter Berufung auf Jón Mortensen, daß Árni in seinen, noch ungedruckten, Anmerkungen zur Íslendingabók ausdrücklich ausspreche, daß die isländische Quelle Anfangs weder den Namen der Graugans, noch irgend einen anderen bestimmten Namen geführt habe; nur die Zeit lasse er unbestimmt, in welcher ihr jene erstere Benennung zuerst beigelegt worden sei.

78) Vergl. oben S. 11. Anm. 81 und S. 93. Anm. 38. 79) s. v. Forneskjuskapur S. 182: „í kristinnrètti þeim forna og í Grágás;" s. v. Tvímánuður S. 581: „í Grágás og Kristinnrètti þeirra Þorláks og Ketils biskupa;" ebenso s. v. Útlægur S. 595; s. v. Öreigi S. 649: „í Kristinrètti þeirra Þorláks og Ketils biskupa, er þá gèkk hèr um tíð Grágásar." 80) s. v. Mörk S. 352: „í Statútu Gizurar og Grágás;" s. v. Tíund S. 538: „Grágás var þá lög hèr á landi, er statútan gjörðist;" s. v. Öreigi S. 650: „á meðan Grágás gilti, frá anno 1096 að statúta Gissurar biskups gjörðist um tíundargjaldið." 81) s. v. Drottins-svikari S. 116: „Vide Grágás í Vígsl. kap. 108;" s. v. Dönsk túnga S. 125: „Grágás, Vígsl. kap. 37;" s. v. Herað S. 239: „þau þing kallar Grágás hèraðsþing, Vígsl. kap. 58, en vorþing öðru nafni, ibid.;" S. 240: „Grágás í Vígsl. kap. 63;" S. 243: „Grág. um morð, í Vígsl. kap. 49;" s. v. Mundáng S. 341: „Grágás um vogina, Vsl. 120;" s. v. Skuldahjón S. 500: „Grágás í áður nefndum Vígslóða-kapítula;" s. v. Skömm á sèr S. 502: „Grág., Vígsl. kap. 105;" s. v. Örvarþing S. 652—653: „af Grágás, sem segir í Vígslóða, kap. 7." 82) s. v. Dönsk túnga S. 130: „Vígslóði, — þegar hann var ritaður anno 1117 og 1118;" der Scrupel, welchen dem Verfasser dabei die Chronologie der Húngurvaka macht, ist hier irrelevant, da sie die Codification nur um 7 Jahre hinaufrücken würde. 83) Vergl. Anm. 80. 84) s. v. Mörk S. 365. 85) s. v. Sessum má telja S. 448. 86) Er sagt nämlich auf der einen Seite, s. v. Grið S. 212: „der größte Theil des Rekabalkur ist aus

Aber schon die hier einschlägige Stelle deutet darauf hin, daß nach des Lögmannes Ansicht neben den Gesetzen Úlfljót's auch noch das norwegische Recht der Graugans als Quelle gedient habe und eine weitere, ganz besonders interessante Stelle spricht sich in dieser Richtung noch deutlicher aus, indem sie zugleich zeigt, wie sich der Verfasser zwischen der älteren und neueren Ansicht über die Entstehung der Graugans noch förmlich in der Schwebe befindet [87]). Es hat derselbe zur Erläuterung eines unklaren Ausdruckes in der Jónsbók die Graugans herangezogen, und läßt sich nun von seinen Gegnern einwenden, daß jene erstere vorwiegend, und zumal auch in dem hier einschlägigen Punkte, aus dem norwegischen Rechte geschöpft sei, und darum nicht aus dem altisländischen Rechte interpretirt werden dürfe. Er erwidert aber auf diesen Einwurf zunächst, „daß die Graugans anfänglich ein Gesetz für Drontheim war, wie die Sverris saga, cap. 105 bezeugt, und daher nahmen sie unsere Landsleute, um ihre alten Gesetze zu verbessern" [88]), ein Satz, welcher weiterhin noch genauer dahin bestimmt wird, daß es König Magnus der Gute gewesen sei, welcher auf Grund der Gesetze seines Vaters, des heiligen Olaf's, dieselbe erlassen habe [89]); von dem altnorwegischen Rechte also sei ebenso wol wie das neuere norwegische Recht auch die isländische Graugans ausgegangen, und könne diese darum recht wohl benutzt werden, um jenes zu erklären. Weiterhin bemerkt der Verfasser sodann noch: „Würde mir entgegnet, daß die Graugans, wie wir sie nennen, die Gesetze Úlfljót's enthalte, aber nicht die Graugans, so antworte ich auf Grund der Schedæ des Ari fróði: die waren zumeist aus den Gesetzen des norwegischen Guladinges geschöpft" [90]). Hält man diese verschiedenen Angaben zusammen, so ergibt sich, daß Páll im Ganzen an der älteren Annahme festhält, welche in der sogenannten Graugans die Gesetze des heiligen Olaf's, beziehungsweise Magnus des Guten erblicken will, nur daß er solche mit den neuentdeckten Quellen in Uebereinstimmung zu bringen sucht; er nimmt also an, daß die Isländer ihr altes einheimisches Recht unter Zuhilfenahme jenes norwegischen Gesetzbuches gründlich umgearbeitet hätten, und daß darum ihr eigenes Recht fortan den von diesem entlehnten Namen der Graugans erhalten habe. Dabei denkt er sich aber diese Umarbeitung einerseits schon als in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. erfolgt und läßt die Graugans darum bereits im Jahre 1096 in voller Geltung sein; andererseits aber scheint er doch auch wieder dieselbe an die Codification Bergþór's anknüpfen zu wollen, indem er einen unleugbaren Bestandtheil von dieser, den Vígslóði, als einen Abschnitt der Grágás behandelt. Daneben hat der Verfasser überdies doch auch schon von der neueren Ansicht Kenntniß, welche die Anknüpfung unserer Quelle an die drontheimische Graugans verwirft und in ihr die Úlfljótslög erkennen will, und er läßt sie auf ihrem Werthe beruhen, ohne sich bestimmt wider sie zu erklären, wiewol er sie nicht zu billigen scheint; dasselbe Schwanken zwischen älterer Ueberlieferung und neuerer Kritik, welches wir in seinen Aeußerungen über die Járnsíða gefunden haben, zeigt sich demnach auch wieder in seinen Ansichten über die Graugans. Auffallend ist aber, daß Páll, welcher doch neben der Staðarhólsbók auch noch die Konúngsbók kannte und benutzte, aus der zwischen beiden Texten bestehenden wesentlichen Verschiedenheit keinerlei Folgerungen zieht, ja derselben nicht einmal irgendwelche besondere Beachtung schenkt. Einen Fortschritt in dieser letzteren Beziehung zeigt, freilich neben mancherlei groben Irrthümern über die Geschichte der Quelle, eine Abhandlung: „Um baugþak og þveiti," d. h. über die bei Wergeldszahlungen zu entrichtenden Aufgelder, deren Verfasser der berühmte Bjarni Halldórsson ist, welcher, im Jahre 1701 geboren und Schwiegersohn des eben besprochenen Páll Vídalín, in den Jahren 1723—1728 Rector der Schule zu Skálholt, von da an aber Sysselmann in der Húnavatnssýsla war, bis er im Jahre 1773 zu Þingeyrar starb [91]). Der Verfasser, welcher den Vígslóði als einen Bestandtheil der Graugans betrachtet [92]), unterscheidet zwei verschiedene Recensionen dieses Abschnittes, von denen die eine, welche er die ältere nennt, das Baugatal nicht enthält, während dieses in der zweiten, wie er meint jüngeren, sich findet; theils schon hieraus, theils auch aus dem anderen Umstande, daß eine von ihm aus der ersteren Recension angeführte Stelle sich richtig in der St. und nur in dieser findet, läßt sich mit voller Sicherheit erkennen, daß er unter der älteren Recension den Text der Staðarhólsbók, unter der jüngeren dagegen den Text der Konúngsbók versteht. Dabei soll sich die Verschiedenheit der beiden Recensionen aus einer zwischen beiden in Mitte liegenden

der Graugans in unser Gesetzbuch gekommen, und bei Weitem wenigere Stücke des Rekabálkur aus den norwegischen Gesetzbüchern des Königs Magnus, außer dem 9. Capitel;" andererseits aber, s. v. Alin að lengð S. 52—53: „das zeigt die Graugans wie oben, und ist doch noch das zu bemerken, daß der Rekaþáttur in ihr ganz, oder doch nahezu ganz aus den heidnischen Gesetzen Úlfljót's genommen ist; denn der Rekaþáttur der Norweger in ihren Gesetzbüchern ist dem unsrigen sehr unähnlich." Bezüglich des Verhältnisses der Graugans zur Jónsbók vergl. überdies s. v. Haust S. 222; s. v. Lyrittar S. 335.

87) s. v. Gagngjald S. 198—203. 88) S. 198—199: „að Grágás var að öndverðu þrænda-lög, sem vottar Sverris saga, kap. 105, og þaðan tóku vorir landsmenn hana til umbótar sínum fornum lögum." 89) S. 200: „Hana gjörði Magnús konúngur Góði, son Ólafs Helga, sem áður segir í Sverris sögu og Ólafs Helga saga;" ferner S. 202: „svo sem Ólafur kóngur skipað hafði, og Magnús Góði boðið í Grágásar lögum, svo sem þau eru til vor komin." 90) S. 199: „Verði mèr svarað, að Grágás, sem vèr köllum, sèu Úlfljótslög, en Grágás ekki, þá svara eg af Schedis Ara Fróða: þau voru sköpuð flest úr Gulaþingslögum Norðmanna."

91) Jón Espolín, Árbækur VIII. S. 77; IX. S. 72, S. 90, S. 95—96; X. S. 107. Ich verdanke eine Abschrift der Abhandlung der Güte des Sèra Sveinbjörn Guðmundsson, damals zu Móar im Kjalarnessþing; dieselbe scheint übrigens von Bjarni bereits in jungen Jahren verfaßt worden zu sein, wie er denn auch seine Abhandlung über das Silberhundert bereits an Bischof Jón Árnason († 1743) einsandte. Vergl. Kristni saga, ed. 1773. S. 164. 92) „Hvað miked vera skule baugþak, sem í Grágás ákveður að manngjölldum filgia skule, skyrer Vigsloðe frá."

Aenderung der Gesetzgebung erklären, und zwar soll diese „erst nach dem Jahre 1100 und doch noch etwas später," wahrscheinlich unter dem Einflusse des Sæmundur fróði († 1133) erfolgt sein, in Nachahmung des Wergeldes, welches nach der Edda für Otur bezahlt worden war [93]). Offenbar hat der Verfasser dabei die Codification Bergþór's im Sinne, deren genauere Zeitbestimmung ihm nur im Augenblicke nicht gegenwärtig ist; um so auffälliger aber ist, daß er durch diese nur eine ältere Recension des Vígslóði modificirt und vermehrt glaubt, während doch Ari ausdrücklich sagt, daß damals erst dieser Abschnitt überhaupt geschrieben worden sei. Nicht minder auffällig ist ferner, daß der Verfasser annimmt, es seien in den Vígslóði überhaupt und in das Baugatal insbesondere mancherlei Bestimmungen eingeschaltet worden, die man den alten Gulaþingslög entlehnt habe [94]); der Verfasser nimmt also, ganz wie sein Schwiegervater gethan hatte, an, daß bei der Revision des älteren isländischen Rechts die norwegischen Gesetze zu Hilfe genommen worden seien, aber statt an das drontheimer Recht, auf welches der Name der Graugans zu weisen schien, knüpft er an das Recht des Guladinges an, für dessen Heranziehung doch jeder Anhaltspunkt fehlte, vielleicht weil er die quellenmäßig überlieferte Anknüpfung der Úlfljótslög an die Gulaþingslög mit der Verbindung verwechselte, in welche eine völlig unbegründete Ueberlieferung die sogenannte Graugans lediglich um dieses ihres Namens willen mit dem gleichnamigen Gesetzbuche der Drontheimer brachte. Im Uebrigen wird in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durchaus auf der von Árni Magnússon und seinem Bruder Jón gelegten Grundlage fortgebaut, während die wenig früheren Auseinandersetzungen des Halldórr Einarsson spurlos vorübergegangen zu sein scheinen. So hält z. B. der Lögmann Sveinn Sölvason († 1782) die sogenannte Graugans, von welcher er das Christenrecht völlig scheidet, mit Árni übereinstimmend, für die Codification Bergþór's; er sagt nämlich, nachdem er erst der Gesetze Úlfljót's, die lange Zeit nicht aufgezeichnet gewesen seien, dann aber der Arbeiten des Bergþórr Ratnsson und Hafliði Másrson, und zumal der Abfassung des Vígslóði gedacht hat, „und da seien viele andere Gesetze geschrieben worden; das ist ohne allen Zweifel die Graugans, von welcher der Vígslóði ein Capitel oder Abschnitt ist" [95]). In einer Abhandlung über den Feldbau auf Island, welche Jón Snorrason, Sysselmann im Skagafjörður († 1771), schrieb, werden die leges ecclesiasticae und civiles sich gegenübergestellt und figurirt unter den ersteren das „Jus canonicum Thorlaci et Ketilli Episcoporum, Anno 1122 conditum," während zu den letzteren die „Graa-gaas," „Jarn-syda" und der „Codex Magni, Legum Emendatoris" gerechnet werden [96]); doch erklärt sich der Verfasser über die Genesis der Graugans nicht näher und steht demnach nur so viel fest, daß auch er das Christenrecht in dieser nicht mit einbegriffen wissen will. In der Beschreibung über ihre Reisen in Island, welche der Vicelögmann Eggert Ólafsson († 1768) und Landesphysicus Bjarni Pálsson († 1779) verfaßten, wird der Graugans öfter gedacht [97]), und die Art, in welcher sie ein Paar Mal citirt wird („Graagaasen Cod. Reform.") [98]), scheint darauf hinzudeuten, daß in derselben die Gesetze Úlfljót's gesehen werden wollten, in der Gestalt, welche sie durch die von Bergþórr veranstaltete Ueberarbeitung gewonnen hatten; doch wird gelegentlich auch wol einmal das Christenrecht als ein Bestandtheil der Graugans behandelt [99]) und scheint demnach auch dieses noch als nachträglich in die wenige Jahre vor dessen Entstehung vorgenommene Codification eingefügt betrachtet worden zu sein. Nicht ganz klare Vorstellungen über das Verhältniß des Christenrechtes zur Graugans scheint auch Eggert's Bruder, Jón Ólafsson († 1811), gehabt zu haben, während im Uebrigen auch er in dieser lediglich die Gesetzgebung Bergþór's sieht. In einer

93) „Eru þesse þök og þviti uppafundenn til að auka þar með manngiölldenn efter Annum 1100 og þó nockuð sijðar, þvi ecke er þeirra gieteð í þvi elldra Exemplare af Vigslóða, utan hvað einu sinne er þar til tekeð, að ef Ingre maður en 16 vetra veige mann, skule bæta það vijg, og rekia til baugatal; Enn þök og þviti eru þar hvorgi nefnd, sýnist ecke ólijklegt að þesse Dispositio hafe giorð vereð á dögum Sæmundar ens fróða respectu et imitatione Otursgiallda, sem Edda umtalar," d. h. diese Zugaben sind, um die Wergelder damit zu vermehren, nach dem Jahre 1100 erfunden, und doch noch etwas später, denn sie werden in dem älteren Exemplare des Vigslóði nicht erwähnt, außer daß einmal gesagt wird, daß, wenn ein jüngerer Mann als von 16 Jahren Einen erschlägt, solcher Todtschlag (gebüßt) und dabei baugatal berechnet werden solle; aber die Zugaben werden dabei nicht genannt, und es däucht mir nicht unwahrscheinlich, daß diese dispositio in den Tagen des Sæmundur fróði getroffen worden sei, respectu et imitatione der Otursgelder, welche die Edda bespricht. — Die in Bezug genommene Stelle der Grágás findet sich in St. Vígslóði c. 32. S. 63; des für Oturr gezahlten Wergeldes thut sowol die Sigurðarkviða Fafnisbana II., als auch das Skáldskaparmál c. 39. S. 352—356 Erwähnung; da aber nur die letztere Stelle des Ausdruckes Otrgjöld sich bedient, scheint Bjarni sie gemeint, und in älterer Weise die Snorra-Edda noch dem Sæmundur zugeschrieben zu haben. 94) „Þar með er i þvi Saktale nockrum sinnum ortug nefnd og þo skialldann; var það ecke brúkanlegt hier í lande, helldur þar innsett nockrum sinnum úr hinum fornu Gulaþingslögum, og sumar aðrar greiner i Vígslóða orðrètt úr þeim innfærðar," d. h. dazu ist in dieser Bußtabelle einige Male, wiewol selten, die Drittelsunze genannt; diese war hier zu Lande nicht gebräuchlich, vielmehr einige Male aus den alten Guladingsgesetzen da hineingesetzt, sowie auch einige andere Bestimmungen in den Vígslóði wörtlich aus ihnen eingeschaltet wurden.

95) Tyro juris, eður Barn í Logum (Kaupenhavn 1754) S. 7—8: „það er án alls efa Grágás, af hvorre Viigslóðe var ein Bálkur eða Þáttur." In der zweiten Ausgabe, welche Jón Sveinsson im Jahre 1799 besorgte, kehrt die Stelle völlig gleichlautend wieder. 96) Tractatus historico-physicus de agricultura Islandorum (Hafniae 1757) p. 18—19. 97) Reise igiennem Island (Sorøe 1772) S. 36. 37. 50. 54—59. 178. 193. 365. 371. 469. 536. 98) Ebenda S. 202 u. 444. 99) Ebenda S. 472: „Den Islandske Graagaas (Cod. Ref. 1. B. 7. Kap.);" der Inhalt der so citirten Stelle zeigt aber deutlich, daß K. §. 7. S. 22, oder Kristinrèttur c. 16. S. 76—78 gemeint ist. Die Konúngsbók also hatte Eggert benutzt.

seiner Schriften sagt er nämlich [1]), man habe im Jahre 1118 „angefangen" die Graugans niederzuschreiben und zählt sofort zu deren einzelnen Abschnitten nicht nur den Vígslóði, sondern auch den Kristindómsbálkur; daneben aber führt er dann doch noch eigens das Christenrecht der Bischöfe Þorlákur und Ketill an, und zwar als im Jahre 1122 erlassen. In einer anderen Schrift bemerkt er [2]), daß dieses Christenrecht um das angegebene Jahr verfaßt sei und daß somit die Erwähnung der Þorláksmessa in demselben auf ein späteres Einschiebsel zurückgeführt werden müsse; übrigens bilde dieses Christenrecht, wenig verändert, häufig den Anfang des altisländischen Gesetzbuches, der Graugans, und werde dann als deren Kristindómsbálkur bezeichnet, während es andere Male wieder für sich allein vorkomme, dann aber in etwas weitläufigerer Fassung. So wechseln denn auch bei diesem Verfasser die Citate: K. R. Þ., d. h. Kristinnrèttur Þorláks, und K. b. Gr., d. h. Kristindómsbálkur Grágásar; wenn aber ein Paar Mal [3]) „Grágás in appendice" angeführt wird, so ist darunter der §. 261 der K. zu verstehen, oder vielmehr, wie eines der Citate zeigt, einer mangelhaften Abschrift dieses Originaltextes. Der Verfasser scheint also einerseits angenommen zu haben, daß das Christenrecht selbständig entstanden, und erst hinterher in die Graugans eingestellt worden sei, welche doch bereits vor ihm aufgezeichnet worden war; andererseits beachtet er auch bereits, daß das Christenrecht in späterer Zeit Zusätze erfahren hat und daß gegen das Ende der K. zu sich zerstreutes Material vorfindet, das nicht wol anders denn als ein Nachtrag zu früher schon Eingereihtem betrachtet werden kann. Aber da er doch von der Vorstellung noch befangen ist, daß die Graugans die Gesetzgebung Bergþór's enthalte, schreitet er auf dem mit solchen Beobachtungen betretenen richtigen Wege nicht fort; zu der Erkenntniß, daß der ganze Text der sogenannten Graugans nur aus einer Compilation hervorgegangen sei, gelangt er nicht, und eben darum bleibt auch der Anfang richtigerer Würdigung jener Quelle, wie er sich in jenen Angaben zu erkennen gibt, ohne Beachtung und wirkungslos. Von tiefer eingreifendem Einflusse sind dagegen die Ansichten des Conferenzrathes Jón Eiríksson († 1787) gewesen, eines Mannes, welcher, neben einer sehr ausgebreiteten amtlichen Wirksamkeit für seine Heimath, auch bei den meisten erheblicheren literarischen Werken die Hand mit im Spiele hatte, welche zu seiner Zeit von Isländern oder über isländische Dinge herausgegeben wurden. Hier kommt zumal Holberg's bekanntes Werk über Dänemarks und Norwegens geistliche und weltliche Verfassung in Betracht [4]), für dessen dritte Auflage (1762) Jón Eiríksson die auf Island, dann auf die altnorwegischen Gesetze bezüglichen Abschnitte bearbeitete; ferner des Jón Árnason, Sysselmannes in der Snæfellsnessýsla († 1777), Werk über den isländischen Rechtsgang (1762) [5]), welches von demselben vollständig durchgesehen, mit umfassenden Anmerkungen, in welchen die vom Verfasser übergangenen Belegstellen nachgetragen und erörtert werden, versehen, endlich durch das von den Gerichten und deren Besetzung handelnde 13. Capitel (S. 310—557) vermehrt wurde. Es erklärt sich aber der Verfasser vor Allem ganz entschieden gegen die Ansicht des Torfäus, daß die isländische Graugans nur ein Auszug aus dem norwegischen Gesetzbuche dieses Namens sei, indem er den ganz specifisch isländischen Charakter ihres Inhaltes richtig hervorhebt [6]). Ueber die Úlfljótslög sowol als die Bergþórslög gibt er an der Hand der Quellen Bericht; aber die ersteren läßt er noch nicht aufgezeichnet werden, sodaß die letzteren ihm als das erste geschriebene Landrecht gelten [7]), und sie hält er denn auch für identisch mit unserer Graugans, zumal da einer der umfangreichsten Abschnitte von dieser den von dorther bekannten Namen Vígslóði trage [8]): materiell nimmt er freilich an, daß diese neuere Legislation noch wesentlich auf den Gesetzen Úlfljót's beruhe [9]). Ausdrücklich thut er der Thatsache

1) Distribe de cognatione spirituali, 1771; in der vorangeschickten „Brevis consignatio" heißt es: „Gg. Grágás, anno 1118 literis mandari cœpit, ex hujus libris citantur: Kb. Kristindómsbalkr, de re ecclesiastica; þþ. þingscaparþáttr, jus processuale; Kv. g. Kvennagiptingar, de matrimoniis; Vigsl. Vígslóði, jus criminale de caedibus; Kr. þ. Kristinrèttr Þorláks oc Ketils, anno 1122 prodiit." 2) Syntagma de baptismo, 1770; in den Prolegomena §. 2 heißt es: „Kristinrèttr Þorláks og Ketels, jus ecclesiasticum Thorlaci et Ketilli, episcoporum Islandorum, hujus Holani, illius Skalholtini; etiam dicitur Kristinnrèttr gamli, vel forni, J. E. Vetus, circiter anno 1122 conscriptum est. — — hujus ergo divi festum, Þorláksmessa, cum in hoc jure non semel commemoretur, id a recentioribus additum fuisse patet. Denique jus hoc, in paucis mutatum, veterem Islandorum legem Gragasam saepe inchoat, tunc Kristindómsbálkr Grágásar dictum, qvamvis et seorsim illud habeamus, cum fere aliquanto auctius est." 3) Syntagma p. 22. 23. 160. 163. 164.

4) Dannemarks og Norges geistlige og verdslige Staat; Tredie Oplag (Kiøbenhavn 1762). Der Vorbericht des Verlegers zählt zwar die Vermehrungen auf, welche diese Auflage erfahren habe, nennt aber deren Verfasser nicht; vergl. indessen die von Sveinn Pálsson verfaßte Æfisaga Jóns Eyrikssonar (Kaupmannahöfn 1828) S. 84 und 88, sowie Kraft und Nyerup, Almindeligt Litteraturlexikon (Kjøbenhavn 1820) S. 153. 5) Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Rættergang (Kiøbenhavn 1762). Ueber seinen Antheil an dem Werke spricht sich Jón Eiríksson selbst in der Vorerinnerung aus, die er demselben vorangeschickt hat. 6) Holberg S. 486: „Men den Mening kan ei være grundet; thi den Islandske Graagaas er alt for diensynlig bygt paa de Indretninger, som Island i den Tid havde for sig selv, til at kunne, enten aldeles, eller til nogen stor Deel være uddragen af en Norsk Lov-Bog." 7) Holberg S. 509: „At den nogentid har været forfattet skriftlig skulde jeg meget tvile," und bestimmter noch bei Jón Árnason, Ubgiverens Erindringer fol. g: „For den Tid, da Island endnu ikke havde nogen skriftlig Landslov, som er fra dets første Indtagelse til 1118." 8) Holberg S. 510: „Hermed kan ei menes nogen anden Lov, end den vi nu kalde den Islandske Graa-Gaas; thi Vigslode udgjör just den ene Part deraf som er den störste." Auch Jón Árnason selbst scheint in der Graugans nur die vermehrten und verbesserten Gesetze Úlfljót's zu sehen, z. B. S. 10—11, und auch er zählt darum stets den Vígslóði zu ihr, während er das Christenrecht von ihr scheidet. 9) Ebenda S. 511: „At den overalt er bleven grundet paa Ulfljots Lov, erfares tydelig, ved at sammenligne den med de forrige Tiders Historie." Auch bei Jón Árnason fol. g: „Hvor Graagaasen eller den skriftlige Lov fandtes at have vedtaget de forrige Tiders Brug" u. s. w.

Erwähnung, daß zwei verschiedene Classen von Handschriften dieser Quelle vorliegen, und bezeichnet deren Abweichungen von einander mit bestimmten Zügen dahin, daß wir in der einen Classe den Text unserer K., in der anderen den Text unserer St. erkennen können [10]); dagegen macht er nicht einmal einen Versuch zu erklären, wie so erhebliche Abweichungen in den Text einer Quelle hereingekommen seien, die er doch als ein einheitliches Gesetzbuch betrachtet. Endlich erwähnt er auch noch, daß „unmittelbar nachdem das weltliche Recht durch die Abfassung der Graugans in vollkommenen Stand gebracht worden war," das geistliche Recht durch die beiden Landesbischöfe aufgezeichnet worden sei, welches in den Handschriften theils für sich allein, theils an den Anfang der Graugans gestellt vorkomme [11]); daß ferner das in den Jahren 1096—1098 eingeführte Zehntgesetz in den Handschriften gern dem Christenrechte angehängt werde [12]): aber auch darüber spricht sich der Verfasser nicht aus, wie diese Verbindung älterer und neuerer Erzeugnisse der Gesetzgebung zu einem Ganzen zu erklären sei. Bezüglich des Christenrechtes und der an dieses sich inhaltlich anschließenden Theile der Graugans macht sich hiernach schon in den älteren Arbeiten Jón's ein ähnliches Schwanken bemerklich, wie wir es in den Schriften des Jón Ólafsson gefunden haben, und es mag sogar sein, daß dieser Letztere gerade durch derartige Aussprüche des Ersteren sich hatte bestimmen lassen; aber auch in seinen späteren Abhandlungen noch hält Jón Eiríksson durchaus an seinen früheren Anschauungen fest, wenn er auch nirgends mehr Veranlassung findet, sie in zusammenhängender Darstellung auseinander zu setzen. Während er in seiner, im Jahre 1773 erschienenen, Abhandlung über die berserkir das Christenrecht als einen Bestandtheil der sogenannten Graugans bezeichnet [13]), ganz wie in den Anmerkungen zur Kristnisaga auch der Vígslóði und das Baugatal zu dieser gerechnet werden [14]), stellt er in seiner Abhandlung über die Kindesaussetzung, wie solche im Jahre 1775 gedruckt wurde, eben dieses Christenrecht der Graugans als dem weltlichen Rechte gegenüber, wenn auch mit dem Beifügen, daß es in den Handschriften bald für sich allein vorkomme, bald jenem anderen Gesetzbuche vorangestellt werde [15]). In seinen im Jahre 1775 erschienenen Anmerkungen zur Gunnlaugs saga unterscheidet er ferner zwischen dem, verloren gegangenen, Gesetze des Úlfljótur, und dem späteren, Graugans genannten, Gesetzbuche der Isländer, welches noch erhalten sei [16]), und wenn er von „Leges Reipublicae Islandicae ecclesiasticae et civiles, circa seculi XI. finem et XIImi initia conditae" spricht [17]), so denkt er dabei offenbar an die Zehntgesetze, die Gesetze Bergþór's oder die Graugans, und an das Christenrecht. Endlich in seinem Sendschreiben an Bischof Finnur Jónsson über die Chronologie der Gunnlaugs saga (1778) führt er den „Codex Legum veteris Islandorum Reipublicae Grágás, s. jus Ulfliotianum reformatum" [18]) an, was völlig auf denselben Standpunkt, wie er oben dargelegt wurde, zurückführt. — Etwas modificirt tritt die neuere Ansicht von der Bedeutung der Graugans bei Bischof Finnur Jónsson auf († 1789). In seiner Kirchengeschichte zunächst, welche in den Jahren 1772—1778 herauskam, bezüglich deren aber freilich nicht wohl festgestellt werden kann, wie weit sie des Bischofs eigenes Werk ist [19]), erzählt er, wie durch Bergþórr Rafnsson unter Mitwirkung des Hafliði Másson die älteren Gesetze verbessert, neue hinzugefügt und alle schriftlich aufgezeichnet worden seien [20]), und vermuthet, daß solches Unternehmen auf Rath des Bischofs Gizurr begonnen worden sein möge [21]), wofür übrigens die Quellen nicht den mindesten Anhaltspunkt gewähren; neben den Ge-

10) Holberg S. 510—511: „Denne Lov, som er en af Nordens mærkværdigste gamle Love, er aldrig trykt, haves dog endnu skreven paa 2 adskilte Maader. I det ene Slags Afskrifter er den hele Nættergangs-Maade samlet for sig selv, og udgior den første Bog; I disse findes og et Capitel om de Tiders Lav-Ret, et om Lav-Mandens Embede, foruden adskillige andre af mindre Betydenhed. Det andet Slags Afskrifter have ingen besynderlig Bog om Nættergangs-Maaden, men hvert Stykke deraf er indrykket paa sit Sted i Lovens andre Boger; dette Slags Afskrifter mangle og sædvanlig de 2 ommælte Stykker om Lar-Manden og Lav-Ætten; derimod ere de i de andre Boger fast overalt mere udførlige end hine af det første Slags." Jón Árnason fol. g. 2: „Heri har man, foruden andre, betient sig især af twende meget udvalgte Afskrifter af de to Slags Originaler, hvilke, som bekiendt, haves af denne Lov" u. s. w. Die folgenden Angaben zeigen, daß Jón Eiríksson die Originalhandschriften selbst nicht benutzt hat. 11) Holberg S. 511: „Den er aldrig trykt, haves dog endnu skreven deels for sig selv, deels i Begyndelsen af det første Slags Afskrifter af den Islandske Graagaas;" letzteres natürlich ein Irrthum, da in der St. so gut wie in der K. das Christenrecht voransteht. Auch bei Jón Árnason fol. g stellt der Verfasser übrigens das Christenrecht neben und außerhalb der Graugans hin. 12) Holberg S. 509: „den findes gierne føiet til den ældste Islandske Kirke-Lov." 13) De Berserkis et furore berserkico (Anhang zur Arnamagnäanischen Ausgabe der Kristnisaga, 1773) S. 142: „Codex Legum Islandicarum Gragas in Jure Ecclesiastico."

14) Ebenda S. 38. Anm. 57: „ex Codice Legum Gragas, in Vigslode (Titulo de caedibus) et qvidem in Baugatal (recensu mulctarum)." 15) De expositione infantum apud veteres Septentrionales, ejusque causis (Anhang zur Arnamagnäanischen Ausgabe der Gunnlaugs saga ormstúngu, 1775) S. 218: „nam Jus eorum Ecclesiasticum antiqvissimum, quod Thorlako-Ketillianum vulgo audit, et anno 1122 conscriptum, anno vero seqventi 1123 promulgatum est, nihil tale memorat, sed tam in exemplaribus, qvae Codici Juris Civilis qvi Grágás vulgo audit, praemitti solent, qvam in eis, qvae seorsim habentur, generatim tantum praecipit" u. s. w. Die Abhandlung war übrigens bereits im Jahre 1756 verfaßt und in wenigen Exemplaren gedruckt worden; da mir aber dieser erste Druck nicht vorliegt und der zweite auf einer neuen Bearbeitung beruht, vermag ich nicht anzugeben, ob jene Worte bereits in jenem sich finden. 16) Ebenda S. 26: „qvae primus Legum Islandicarum Codex Ulfliotianus ordinavit," „cumqve Codex Legum Ulfliotianus perierit, historicorum ejus aevi testimoniis utemur;" dann S. 27: „Novo apud Islandos legum Codice Gragás postea promulgato" u. s. w. Ferner S. 30: „sub Ulflioti lege," dann: „novus Legum Codex Gragás Lib. II." (d. h. Þingskapaþáttur). 17) Ebenda S. 53. 18) Epistola de chronologia Gunnlaugs-sagae ad Finnum Johannaeum episcopum (Hafniae 1778) p. 17. 19) Vgl. oben S. 12. Anm. 84. 20) Historia ecclesiastica Islandiae I. (1772) p. 214—215. 21) Ebenda S. 270—271.

setzen Úlfljót's, meint er, seien es wol die Gesetze über die Eintheilung der Insel in Bezirke, über die Einsetzung des fünften Gerichtes, über die Abschaffung des Zweikampfes und über die Zehntentrichtung, dann namentlich auch der Vígslóði gewesen, welche damals aufgezeichnet worden seien, und sei sofort im Jahre 1118 die gesetzliche Annahme der ganzen Arbeit erfolgt. Weiter geführt habe das Gesetzgebungswerk aber erst Bergþór's Nachfolger im Amte, Guðmundur Þorgeirsson (1123—1135); er habe die isländischen Gesetze neuerdings durchgesehen, neuere Gesetze in deren älteren Text eingeschaltet und aus ihnen eine Art von Corpus juris gebildet, wobei das Graugans genannte Gesetzbuch der Norweger ihm als Muster gedient habe: aus diesem Grunde sei denn auch jener Name auf die isländische Quelle übertragen worden und nicht etwa darum, weil die Isländer ihr eigenes Recht aufgegeben und dem norwegischen sich geradezu unterworfen hätten [22]). Da aber die Thätigkeit des Guðmundur an die des Bergþórr nach des Verfassers Ansicht sich auf das Genaueste anschloß, mag er auch wol gelegentlich einmal beide zusammenfassend sagen, daß ungefähr um das Jahr 1120 die alten Gesetze des Úlfljótur überarbeitet und mit dem Namen der Graugans bezeichnet worden seien [23]); das Christenrecht dagegen, welches Bischof Finnur im Jahre 1123, also zwischen der Gesetzgebung Bergþór's und ihrer angeblichen Revision durch Guðmundur entstehen läßt [24]), bringt er, wunderlich genug, mit beiden in keine Verbindung, während er doch das Zehntgesetz einerseits zu den von Bergþórr aufgezeichneten Stücken rechnet und andererseits auch wieder von den Verfassern des Christenrechtes wortwörtlich in dieses eingestellt werden läßt [25]). Auch in einer späteren Abhandlung über die Bezeichnung der Tageszeiten nach isländischem Gebrauche [26]) hält der Bischof das Christenrecht, welches er auch hier wieder im Jahre 1123 entstanden sein läßt [27]), durchaus von der sonstigen Gesetzgebung getrennt, und führt dasselbe fortwährend als ein für sich bestehendes Ganzes an, während er zugleich die Möglichkeit andeutet, daß dasselbe wieder spätere Interpolationen erlitten haben könnte [28]); über die Graugans aber, aus welcher er nur eine einzige Stelle gelegentlich anführt [29]), äußert er sich hier überhaupt nicht näher. Um so klarer spricht sich dagegen die eigenthümliche Ansicht des gelehrten Bischofs über die Entstehung dieser letzteren in einer etwas späteren Abhandlung desselben aus, welche über den Vorzug handelt, welcher angeblich der Nacht vor dem Tage zukommen sollte (1782) [30]). Wiederholt wird in dieser die Graugans als eine mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Annahme des christlichen Glaubens vorgenommene Ueberarbeitung der Gesetze Úlfljót's bezeichnet [31]), und wird derselben das im Jahre 1123 zum Gesetz erhobene Christenrecht an die Seite gestellt [32]); an einer weiteren und ganz besonders bedeutsamen Stelle aber wird auseinandergesetzt, wie der Gesetzsprecher Guðmundur, nachdem erst die gesetzliche Annahme des Christenrechtes stattgefunden habe, auf Ansuchen der Bischöfe und unter Zuziehung der verständigsten Männer geistlichen wie weltlichen Standes, eine Revision des älteren Gesetzbuches vorgenommen habe, bei welcher wie bei der Arbeit Bergþór's die Absicht zumal auf die Beseitigung alles dessen gegangen sei, was mit den göttlichen Gesetzen im Widerspruche gestanden sei; das Erzeugniß dieser neuen Umarbeitung aber, welche etwa dem Jahre 1130 angehöre, sei dasjenige Gesetzbuch, welches uns erhalten sei und gemeinhin mit dem Namen der Graugans bezeichnet werde [33]). Hält man alle diese verschiedenen Angaben

22) Ebenda S. 215: „Huic tribuitur, quod leges Islandicas denuo recognoverit, et ad formam Codicis legum Norvegici, dicti Grágás, aliqvatenus reformaverit, novellas seu recentiores, antiquis legibus Ulfliotanis suis locis inserens, unde nomen libro legibusque haesit, ita ut a posteris Grágás dictae fuerint. Nam qui Islandos Codicem Olai Crassi, a filio Magno revisum, et Grágás insignitum accepisse, sed Ulfliotanas leges penitus abrogasse dicunt, suam assertionem facilius proferre quam probare posse autumamus.“ Und ebenda Anm. a: „Ex his Gudmundus, ejus in officio successor, Corpus quoddam juris confecisse videtur.“ 23) Ebenda S. 134. Anm.: „constitutionibus Ulfliotianis, sed hae, ethnicismum sapientes, solenniter reformatae fuerunt, et Grágasae nomen acceperunt circa annum 1120.“ 24) Ebenda S. 106—107; 275—276. 25) Ebenda S. 107. Anm. und S. 120. Anm. b. 26) Sciagraphia horologii Islandici veteris et novi; die Abhandlung ist als Anhang zur Ausgabe der Rymbegla von Stefán Björnsson gedruckt. Das mir vorliegende Exemplar dieser Ausgabe trägt auf dem Titelblatte die Jahrzahl 1801, aber die Vorrede des Herausgebers ist „die XVI^to Calend. Junias Anni MDCCLXXX“ datirt, und auf das Jahr 1780 führen denn auch Kraft und Nyerup, Werlauff (Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed III. S. 160. Anm. 3) und Möbius die Ausgabe zurück. Da andererseits in der Abhandlung selbst der vierte Band der Historia ecclesiastica zweimal nach der Blattseite citirt wird (S. 17 und 60), sollte man meinen, die Abhandlung könne nicht vor dem Jahre 1778 geschrieben sein; doch zeigen andere Stellen (S. 42 und 59), daß beide Male nur durch einen Druckfehler der vierte statt des ersten Bandes genannt ist, in welchem letzteren denn auch allein die citirten Stellen sich finden. Indessen wird (S. 65 und 66) der dritte Band des Werkes nach der Seitenzahl citirt, und muß hiernach die Abhandlung in den Jahren 1775—1780 geschrieben sein.

27) a. a. O. S. 19 und 28. 28) Ebenda S. 36—37. 29) Ebenda S. 34; wenn das Citat nicht etwa auf die Jónsbók geht: richtig ist es für keine von beiden Quellen. Auffallen könnte, daß S. 24 dem Úlfljótur nachgesagt wird, er habe „universas patriae leges reformare“ unternommen; indessen handelt es sich dabei doch wol nur um einen uncorrecten Ausdruck. 30) Tractatus theologico-historico-criticus de noctis praedie naturali praerogativa aut dubia aut nulla (Havniae 1782). Die Abhandlung war, wie man aus einem Briefe des Jón Eiríksson an den Verfasser sieht (Æfisaga Jóns Eirikssonar S. 133), schon im Jahre 1779 geschrieben, und begreift sich darum, daß dieselbe in der oben besprochenen Sciagraphia horologii Islandici S. 11 u. 20, jedoch ohne Angabe von Seitenzahlen, bereits citirt werden konnte. 31) Ebenda S. 172: „Primus Islandorum publicus antiqvissimus Legum Codex, dictus primo Ulfliots-Lög, sed subsequenti tempore ad Christiana sacra accommodatus Gragas vocatus, qvem Codicem Islandi ab anno 930 ad 1270 per annos plus minus 340 pro lege obligante unanimiter agnoverunt.“ Und wieder S. 246: „antiquissimi Legum Codicis Gragas dicti, qui unacum legibus Ulfliotianis, ex qvibus desumptus est, supra 300 annos in universa Islandia vim legis habuit.“ 32) Ebenda S. 174: „lex ei fere aequalis, quae anno 1123 ab Islandis recepta fuit, et simul cum Gragas annis 190 in usu fuit, jus scil. Eccl. Thorlako-Ketillianum.“ 33) Ebenda S. 176—177: „Anno 1117 per Bergthorum Nomo-

zusammen, so ergibt sich, daß Bischof Finnur in der Arbeit Bergþór's, welche er ganz richtig den Jahren 1117—1118 zuweist, mit vollem Rechte nicht ein in sich abgeschlossenes Gesetzbuch sieht, sondern nur eine unter officieller Auctorität erfolgte Aufzeichnung einer Reihe einzelner Stücke, wobei er nur darin irrt, daß er diese lediglich als ältere Gesetze betrachtet, und darum vor Allem auch die Úlfljótslög unter sie gerechnet wissen will. Wenige Jahre später läßt dann der Verfasser das Christenrecht aufzeichnen, wiederum als ein für sich bestehendes Ganzes [34]), nur daß man das Zehntgesetz, welches Bergþórr bereits habe aufzeichnen lassen, jetzt an dieses letztere angehängt habe. Endlich sei um das Jahr 1130 oder etwas früher auf Antreiben der beiden Landesbischöfe, denen das geltende Recht noch nicht christlich genug gewesen, durch den Gesetzsprecher Guðmundur eine neue Ueberarbeitung der weltlichen Gesetze vorgenommen worden, um alle mit dem geistlichen Rechte nicht in Einklang stehenden Bestimmungen aus denselben zu entfernen; hinsichtlich der Form habe man bei dieser nochmaligen Revision, welche zum ersten Mal ein abgeschlossenes und vollständiges Gesetzbuch habe entstehen lassen, die norwegische Graugans sich zum Muster genommen, und daher habe jenes neue Corpus juris Islandici selbst den Namen der Grágás erhalten. Vergleicht man diese Darstellung mit den Angaben der älteren Autoren, so zeigt sich sofort, daß der Bischof die von Jón Magnússon, dessen Abhandlung er denn auch rühmend erwähnt, geschaffene Grundlage wesentlich sich aneignet; ganz wie dieser sieht demnach auch er in der Graugans wesentlich die reformirten und durch mancherlei neuere Zuthaten ergänzten Gesetze Úlfljót's, nicht mehr irgendwelche norwegische Legislation des dicken Olaf's oder Magnus des Guten, und wenn er dabei die spätere Ueberarbeitung mit vollem Rechte etwas stärker betont als Jón dies gethan hatte, so schließt er sich auch damit im Grunde nur an die Ansichten an, welche bereits vor ihm Árni Magnússon ausgesprochen hatte. Aber, minder kritisch als diese seine Vorgänger, kann er sich von dem traditionellen Namen der Graugans nicht losmachen, und erfindet darum, vielleicht an eine von Árni beiläufig hingeworfene Bemerkung anknüpfend [35]), die Thatsache, daß bei der Ueberarbeitung der Gesetze Úlfljót's die norwegische Grágás als Muster gedient habe, wofür doch die Quellen nicht den mindesten Anhaltspunkt gewähren. Weil er ferner einerseits richtig bemerkt, daß die Worte der Íslendingabók über die Arbeit Bergþór's nur auf eine Aufzeichnung einzelner Stücke, nicht auf die Abfassung eines geschlossenen Gesetzbuches hindeuten, andererseits aber auch in der sogenannten Graugans mehrmals den Namen des Gesetzsprechers Guðmundur genannt liest, erfindet er ohne Weiteres eine zweite Gesetzesrevision, von welcher die Quellen ebenfalls nicht das Geringste wissen, so detaillirten Bescheid auch der Bischof von dem Zwecke dieser neuen Umarbeitung, von der Betheiligung der Bischöfe an derselben und von der Beiziehung von Sachverständigen zu geben weiß [36]). Daß der Verfasser auf einen derartigen Ausweg verfiel, ist um so wunderlicher, da er doch recht wohl weiß, daß das Christenrecht wenigstens auch in späterer Zeit noch Interpolationen erfahren hatte [37]), und somit auch die Erwähnung des Guðmundur auf spätere Zuthaten zurückzuführen Veranlassung hatte; daß er das Christenrecht nicht, wie ihm doch nahe genug gelegen hätte, in die angebliche zweite Revision des Gesetzbuches mit einstellen ließ, mag sich theils daraus erklären, daß ihm genügende Kenntniß des handschriftlichen Materials abging, theils aber, und hauptsächlich, daraus, daß sich traditionell die Bezeichnung Graugans bereits auf das weltliche Recht beschränkt hatte. — Geringere Ausbeute gewähren für unseren Zweck die Bemerkungen, welche Grímur Jónsson Thorkelin († 1829) in seiner Ausgabe der beiden Christenrechte gelegentlich über die Graugans und deren Entstehungsgeschichte macht. In seiner Ausgabe des älteren Christenrechtes (1776) berichtet er ganz correct über die Entstehung dieser Quelle in den Jahren 1122 und 1123 [38]), bemerkt aber auch, daß deren Text, wie er uns überliefert sei, „a mutationibus, mutilationibus et additionibus“ keineswegs völlig frei geblieben sei [39]), wie er denn weiterhin insbesondere von Zusätzen spricht, welche der Text der Staðarhólsbók, der Skálholtsbók und der Konúngsbók erlitten habe [40]). Dabei stellt er das Christenrecht der Graugans als dem weltlichen Rechte gegenüber, und spricht z. B. von Novellen, welche aus der Graugans in das Christenrecht übergegangen seien [41]), oder davon, daß die St. dieses letztere den „Legibus Islandiae civilibus, Grágásae et Járnsídae“ voranstelle [42]); wenn aber andererseits wieder die in der Konúngsbók beobachtete Ordnung, wonach das Christen-

phylacem et delegatos viros qvosdam sapientissimos, nova instituta fuit legum reformatio, cujus in Schedis Arianis mentio injicitur. Tandem in leges relato Codice Juris Ecclesiastici Thorlako-Ketilliano, horum Praesulum auctoritate nova a Gudmundo Nomophylace, et utriusque ordinis ad id denominatis viris sapientissimis instituta est antiqvi legum Codicis reformatio, cujus idem ac priorum scopus fuit, ut omnia, qvae in antiqvis legibus humanis reperirentur, cum divinis legibus pugnantia, prorsus inde ejicerentur, qvod circa aut paulo ante annum 1130 factum esse perhibetur, ex qva reformatione natus esse videtur antiqvus legum Codex, communiter Grágas vocatus, qvalis nunc est, et ad nos pervenit.“

34) Es ist ein entschiedener Irrthum, wenn Schlegel, Comment. S. XXXVII. Anm. **), unter Berufung auf S. 174 u. 177 dieser Abhandlung dem Bischofe die Ansicht vindiciren will, daß das Christenrecht einen Bestandtheil der Graugans gebildet habe; Om Graagaasen S. 128 läßt er denn auch diese Behauptung stillschweigend wieder fallen. 35) Þo kynni bókin svo hafa kölluð verið ad imitationem hinnar norðsku lögbókarinnar Magnús konúngs; die Stelle ist oben S. 110 übersetzt zu finden.

36) Ausdrücke wie: „huic tribuitur,“ „factum esse perhibetur,“ scheinen freilich darauf hinzudeuten, daß Bischof Finnur die Fabel nicht erfunden, sondern nur Andern nacherzählt habe; ich weiß indessen von irgend einem Vorgänger in dieser Richtung keine Spur aufzuweisen. 37) Z. B. das Gesetz von 1217; vergl. De noctis prae die praerogativa p. 212—213. 38) Kristinrèttur hinn gamli, Praef. S. IX—X. 39) Ebenda S. XI. 40) Ebenda S. XIII, XIV und XIX. 41) Ebenda S. X. 42) Ebenda S. XI.

recht der Graugans vorangeschickt, dagegen das Zehntrecht und eine Reihe anderer Anhängsel, welche jenes später erhalten habe, von demselben getrennt wird, als die dem Originale zunächst kommende bezeichnet wird [42]), so muß man wol annehmen, daß der Verfasser ähnlich wie Bischof Finnur eine spätere Umarbeitung der unmittelbar vor Entstehung des Christenrechtes aufgezeichneten Legislation im Sinne gehabt habe. In seinen Anmerkungen zum älteren Christenrecht citirt der Verfasser sehr häufig den „vetus Codex legum Grág.“ [43]), das „jus civile Grág.“ [45]), den „Cod. L. L. Grág.“ [46]) oder auch schlechtweg die „Grág.,“ was dann im Verzeichnisse der Abkürzungen als „Codex Legum Grágás“ erklärt wird; allein, wenn ich etwa abrechne, daß hin und wieder der Vígslóði oder Titulus de Homicidiis oder das Jus criminale ausdrücklich als ein Theil desselben bezeichnet [47]), und daß einmal unter Bezugnahme auf Jón Eiríksson eine Stelle der Konúngsbók angeführt wird [48]), finde ich Nichts, was auf die Ansichten des Verfassers über die Bedeutung unserer Quelle schließen ließe, und ebenso wenig gewährt in dieser Richtung dessen Ausgabe des jüngeren Christenrechtes Aufschluß, während es auch in ihr an ähnlichen Anführungen keineswegs fehlt [49]). In eigenthümlicher, aber durchaus unverständiger Weise mischt Hálfdan Einarsson († 1785) in seiner isländischen Literaturgeschichte (1777) die Ansichten seiner Vorgänger durch einander [50]). Er berichtet unter gleichzeitiger Berufung auf Halldórr Einarsson, Jón Magnússon, Sveinn Sölvason, Jón Eiríksson und Bischof Finnur [51]), wie zuerst Úlfljótur das Landrecht geordnet, dann aber Bergþórr Rafnsson in den Jahren 1116—1122 für dessen Verarbeitung „in unum corpus“ und schriftliche Aufzeichnung gesorgt habe, von den tüchtigsten Männern unterstützt, wie von Hafliði Másson, bei welchem im Jahre 1118 der Vígslóði niedergeschrieben worden sei, dann von seinem Nachfolger, Guðmundur Þorgeirsson, welcher in den Jahren 1123—1135 das Gesetzsprecheramt verwaltet habe; auf diese Weise habe man den „Codicem L. L. Islandicarum, qvi Grágás vocatur“ zu Stande gebracht, welcher dann bis zur Unterwerfung der Insel unter den König von Norwegen gegolten habe. Es ist also im Grunde die Ansicht des Bischofs Finnur, welche der Verfasser vorträgt; allein er ist sich ihrer Verschiedenheit von den Meinungen Anderer keineswegs bewußt und wirft eben darum die angebliche Gesetzgebung des Guðmundur mit der des Bergþórr vollständig zusammen. Bei Skúli Thorlacius († 1815) finde ich nur einmal gelegentlich den Vígslóði angeführt [52]), ohne daß er sich darüber ausspräche, ob er ihn zur Graugans zähle oder nicht, oder wie er sich deren Entstehung denke, bei Oddur Halldórsson Vídalín († 1803) die „lex Islandica Grágás“ citirt, ohne daß der Verfasser über deren Entstehung und Bedeutung sich irgend ausspräche [53]) u. dgl. m. Dagegen schließt sich Kongslew († 1783) unter Abweisung mehrfacher älterer Irrthümer wieder ganz an die Darstellung des Bischofs Finnur an, welche er freilich „i det Väsentlige“ auch von Jón Eiríksson getheilt glaubt, und in einzelnen Punkten, wie es scheint, nicht ganz richtig versteht [54]). Er berichtet demnach über Bergþór's Arbeit und Guðmund's Revision ganz in der Weise, wie der Bischof dies gethan hatte, nimmt ebenfalls an, daß bei letzterer die norwegische Graugans als Muster gedient und daß dies die Uebertragung ihres Namens auf das isländische Gesetzbuch veranlaßt habe, und scheidet auch seinerseits von der Graugans das im Jahre 1123 zum Gesetz erhobene Christenrecht, welches er durch das Zehntrecht und mancherlei andere Zuthaten vermehrt weiß. Aber darin scheint er doch seinen Vorgänger nicht völlig verstanden zu haben, daß er ihm eine tiefer einschneidende Unterscheidung zwischen der Gesetzgebung Úlfljót's und den späteren Revisionsarbeiten zuschreibt, als welche Herr Finnur im Auge gehabt hatte und somit etwas Neues zu sagen meint, wenn er, halbwegs zweifelnd, die Ansicht ausspricht, es möchte am Ende die Graugans an sich gar nichts Anderes gewesen sein, als „der geschriebene und reformirte Ulfljot“ [55]). Wie Kongslew selbst dies ausspricht [56]), und die Vergleichung seiner einschlägigen Abschnitte mit den handschriftlich noch aufbewahrten Collegienheften des Jón Eiríksson dies bestätigt [57]), hatte derselbe dieses letzteren Unterstützung bei seiner Arbeit genossen und wesentlich dessen Ansichten in seinem Werke wiederholt; mag sein, daß ihn, der eigene Kenntniß der isländischen Quellen nicht in genügendem Maße gehabt zu haben scheint, hier die kurze Fassung der Darstellung des Bischofs verwirrte, deren Verhältniß zu den von Jón Eiríksson vorgetragenen Ansichten er nicht scharf genug aufzufassen vermochte.

Dieselbe Abhängigkeit von isländischen Gewährsmännern wie bei Kongslew macht sich übrigens, und noch in verstärktem Maße, auch bei allen anderen Ausländern bemerklich, welche etwa über isländische Rechtsquellen überhaupt oder die Graugans insbesondere sich zu äußern

43) Ebenda S. XVIII. 44) Ebenda S. 88. Anm. 60. 45) Ebenda S. 116. Anm. 69. 46) Im Glossare s. v. Drapa. 47) Ebenda S. 22. Anm. 14; S. 26. Anm. 16; S. 121. Anm. 71; im Glossare s. v. Drapa. 48) Ebenda S. 68. Anm. 46. 49) Z. B. Kristinrèttur hinn nýi, Praef. S. XIV. Anm. g: „Grágása nempe, cui praefixum Jus Thorlako-Ketillianum;“ S. 62. Anm. 84: „Juris nempe Veteris Gragasae“ u. dgl. m. 50) Dieselbe erschien im angeführten Jahre unter dem Titel: Sciagraphia historiae literariae Islandicae; im Jahre 1786 wurde nur eine neue Titelausgabe veranstaltet als: Historia literaria Islandiae. 51) a. a. O. S. 182—185.

52) Antiquitatum borealium observationes miscellaneae; Specimen primum (Hafniae 1778) S. 28. Anm. 2: „Vigslode, s. Jus Islandorum Criminale cap. 112;“ gemeint ist St. Vígslóði c. 106. 53) Dissertatio de vsv lingvae Islandicae in enodandis terminis jvris Danici et Norvegici (Havniae 1786) p. 31 u. 33. 54) Den Danske og Norske Private Rets første Grunde I. (Kiøbenhavn 1781) S. 203—207. 55) S. 204: „Ved denne Graagaas ere Ulfliots-Loverne ikke affattede, men forbedrede, forøgede. Begge vare gieldende indtil omtrent 1260, ja jeg veed ei, om Graagaasen i sig selv er anbet end den fremme og reformerede Ulfliot.“ 56) Fortale S. VI. 57) Æfisaga Jóns Eirikssonar S. 84. Anm. 1.

Veranlassung fanden [58]); bei denjenigen, die nicht etwa in Kopenhagen selbst mit Isländern persönlichen Umgang zu pflegen Gelegenheit hatten, beschränkt sich das Wissen sogar noch enger auf das Maß, welches aus den jeweilig gedruckten Werken isländischer Verfasser, soweit solche dem Einzelnen zu Gebote standen, geschöpft werden konnte und es ist somit nicht zu verwundern, wenn die ausländische Literatur durchaus ungenügende und unkritische Berichte über die Geschichte der isländischen Rechtsquellen überhaupt und über die Graugans insbesondere bringt. Eben wegen dieses ihres durchgreifenden Mangels an Originalität hat es keinen Werth, den Ansichten auswärtiger Schriftsteller sorgfältiger nachzugehen, und mag darum hier nur beispielshalber einiger der hervorragenderen teutschen Autoren gedacht werden. Da finden wir nun zunächst, daß der Bürgermeister Johann Anderson, dessen ebenso wohlgemeinte als unbedachte Schrift über Island so viel Aergerniß gab, nur von den Úlfljótslög und der Jónsbók weiß, ohne irgendwelcher zwischen beiden in der Mitte liegenden Legislation zu gedenken [59]); auffällig genug, da er sich auf die inzwischen durch Bussæus herausgegebene Islendingabók ausdrücklich beruft, aber immerhin noch weniger auffällig, als daß sowol Jón Þorkelsson in den Gegenbemerkungen, welche er der dänischen Uebersetzung jenes Werkes anhängte [60]), als auch Niels Horrebow in seiner Gegenschrift [61]), diesen Verstoß völlig ungerügt lassen. Aehnlich äußert sich aber auch Georg August Detharding, und zwar in einer Abhandlung, welche doch speciell den isländischen Gesetzen gewidmet ist [62]); er erwähnt, unter Bezugnahme auf Arngrímur lærði, der Gesetzgebung Úlfljót's, und meint, daß diese durch die Gesetzsprecher der späteren Zeiten „nach Maßgebung der Umstände immer ausführlicher gemacht" worden sei, springt aber dann von ihr weg ohne Weiteres auf die Jónsbók hinüber, welche er in eben dem Zeitpunkte ihre Geltung erlangen läßt, in welcher jene ältere Legislation außer Kraft gekommen sei. Den Namen der Graugans nennt er dabei ebenso wenig als den der Járnsíða, von welcher letzteren er doch einen entfernten Schimmer von Kenntniß hat; dagegen gedenkt er noch [63]) der beiden Christenrechte, von welchen das ältere „im Jahre 1116 von den beyden Bischöffen zu Schalholt und Hoolum Torlaco und Catullo abgefasset, und nachdem solches von den übrigen Einwohnern gebilligt worden, wie Bergthorus Aufseher war, in Island eingeführet, und im Jahre 1122 von dem Erzbischofe zu Lunden bestätiget" worden sei. Der von Nicolaus Peter Sibbern, wie es scheint vorwiegend mit des Jón Þorkelsson Unterstützung verfaßte Abriß einer isländischen Literaturgeschichte, welchen Dreyer herausgab [64]), gedenkt der isländischen Gesetze nicht mit einem Worte, obwol er der literarischen Thätigkeit, welche einzelne Isländer der Rechtswissenschaft zugewendet haben, mit ein Paar Worten Erwähnung thut [65]). Einige bessere Kenntniß über das isländische Recht mochte man in Teutschland allenfalls aus dem Berichte entnehmen, welche der Schwede Uno von Troil über eine im Jahre 1772 nach Island unternommene Reise erstattete, indem seine Reisebriefe sofort auch in teutscher Sprache erschienen [66]); allein auch er erwähnt nur mit kurzen Worten der Úlfljótslög, deren Einführung er noch dazu in das Jahr 987 setzt, dann der Grágás, die er im Jahre 1118 und der Jónsbók, die er im Jahre 1280 als Gesetz annehmen läßt, sowie des älteren Christenrechtes, dessen Entstehung er dem Jahre 1123 zuweist [67]). Wenig mehr ist auch aus der Beschreibung Islands zu entnehmen, welche Christian Ulrich Detlev Eggers († 1813) im Jahre 1786 begann [68]). Er erwähnt gelegentlich der Gesetze Úlfljót's und Þorgeir's, welche er den Jahren 928 und 1000, des angeblichen Kirchenrechtes des Bischofs Grimkell, welches er dem Jahre 1020 zuweist, des Zehntgesetzes aus dem Jahre 1096 oder 1097, dann der Graugans aus dem Jahre 1118, woran dann noch die Erwähnung der beiden Christenrechte und der Jónsbók sich schließt [69]); das ist aber auch Alles, was man aus dem Werke erfährt, da dessen Fortsetzung, in welcher sich der Verfasser ausführlich über die älteren Gesetze der Insel verbreiten wollte, leider niemals erschienen ist. Etwas ausführlicher spricht sich eine zweite, in demselben Jahre erschienene Schrift aus, welche anonym herauskam, aber ebenfalls als ein Werk des Eggers betrachtet wird [70]). Der Entstehung der Úlfljótslög wird hier gedacht, die indessen nicht niedergeschrieben gewesen seien, und mit welchen sich der Verfasser gleich auch die Ordnung der Bezirksverfassung verbunden denkt; die Annahme des Christenthumes im Jahre 1000 und die angebliche Einführung des Christenrechtes des Bischofs Grímkell im

58) Vergl. z. B. Engelstoft, Forsög til en Skildring af Qvindekjönnets huuslige og borgerlige Kaar hos Skandinaverne för Kristendommens Indförelse, 1799, welcher, S. 32—33. Anm. z, die Graugans als ein im Jahre 1118 eingeführtes geschriebenes Recht bezeichnet, welches seinen Namen hinterher von dem norwegischen Guladingsrechte (!) her erhalten, und zu welchem Vigslóði als ein einzelner Abschnitt gehört habe; nach S. 208. Anm. a sollen aber altnorwegische Gesetze aus dem Heidenthume bei deren Abfassung als Muster gedient haben. 59) Nachrichten von Island, Grönland und der Straße Davis (Hamburg 1746) §. 112. S. 140. Anm. 60) Johann Anderson's Efterretninger om Island, Grønland og Strat Davis (Kjobenhavn 1748) S. 292 u. 336. 61) Tilforladelige Efterretninger om Island (Kjobenhavn 1752) S. 381—385. Eine teutsche Uebersetzung erschien im Jahre 1753 zu Kopenhagen und Leipzig. 62) Abhandlung von den Isländischen Gesetzen (Hamburg 1748) S. 4—6. 63) Ebenda S. 21—22.

64) Idea historiae literariae Islandorum, breviter delineata etc. a Nicolao Petro Sibbern, in Dreyer's Monumenta anecdota I. (Lubecae et Altonae 1760) p. 175—228; über des „Jonas Torchillus" Beihilfe vergl. S. 179. 65) Ebenda S. 205—206. 66) Bref rörande en Resa til Island 1772 (Upsala 1777); die teutsche Uebersetzung ist zu Upsala und Leipzig im Jahre 1779 erschienen. 67) S. 54 u. 56 der schwedischen, oder S. 52 u. 55 der teutschen Ausgabe. 68) Physikalische und statistische Beschreibung von Island. Ersten Theils erste Abtheilung (Kopenhagen 1786). 69) a. a. O. S. 106—108. 70) Philosophische Schilderung der gegenwärtigen Verfassung von Island (Altona 1786). Daß Eggers als der Verfasser galt, wird in Kraft's und Nyerup's Almindeligt Litteraturlexicon S. 146, in der Ævisaga Jóns Eirikssonar S. 122 u. dgl. m. behauptet.

Jahre 1019, dann des angeblichen Gesetzes vom Jahre 1053 wird erwähnt, welches den Vorzug des geistlichen vor dem weltlichen Rechte feststellen sollte; die Errichtung der beiden Bisthümer und die Einführung des Zehnt werden erzählt und auch die Entstehung des älteren Christenrechtes in den Jahren 1122—1123 den Quellen entsprechend berichtet [71]). Weiterhin aber heißt es: „Einige Jahre vorher hatten die Isländer ein erweitertes weltliches Gesetz bekommen, das sogenannte Graagaas, eins der merkwürdigsten nordischen Gesetze, das bis jetzt noch nicht gedruckt ist. Der Anfang zu diesem Gesetzbuche ward 1097 durch die peinliche Verfügung, Vigslöde, gemacht; wozu man in der Folge mehrere der älteren Verfügungen hinzuthat, sie verbesserte, vermehrte und schriftlich abfaßte. Diese Arbeit wurde unter der Aufsicht des Herald Marssen im Jahre 1118 vollendet" [72]). Man sieht, der durch einzelne Annalenhandschriften verschuldete und von **Arngrímur lærði** und anderen älteren Autoren weiter getragene Irrthum, wonach die Codification des **Hafliði** schon dem Ende des 11. Jahrh. angehören sollte, wird hier, wie dies ja auch sonst vorkommt, mit der bei späteren Schriftstellern gefundenen richtigen Angabe combinirt, wonach solche erst den Jahren 1117—1118 angehörte; den Namen **Haraldur Mársson** statt **Hafliði** muß der Verfasser aber, wenn nicht etwa ein bloßer Schreib- oder Druckfehler vorliegt, aus irgend einer, mir nicht nachweisbaren, abgeleiteten Quelle geschöpft haben. Ausführlicher noch, aber um Nichts kritischer, sind die Angaben, welche sich bei Johann Karl Heinrich Dreyer finden. Im Jahre 1790 erschien von diesem eine „Abhandlung von den in Teutschland wenig bekannten isländischen Rechtsbüchern und dahin gehörigen Schriften, auch deren Gebrauch zur Aufklärung vieler Stücke des Deutschen Privatrechts" [73]). Des Bussæus Ausgabe der Íslendingabók, Thorkelin's Ausgabe der beiden Christenrechte, des Jón Árnason Werk über den isländischen Rechtsgang, die Schriften ferner von **Arngrímur Jónsson, Þormóður Torfason, Jón Eiríksson, Finnur Jónsson, Hálfdan Einarsson, Kongslew, Eggers** und Andern sind dem Verfasser bekannt; dennoch aber bringt derselbe, weil er die Quellen selbst nur sehr oberflächlich kennt, und zwischen den bei Anderen gefundenen Angaben und seinen eigenen, auf diese gebauten phantastischen Vorstellungen durchaus nicht scheidet, die wunderlichsten Dinge zu Markt: Die Goden sollen „eine große Aehnlichkeit mit den Leviten" gehabt haben, das Amt des Gesetzsprechers „mit dem oberpriesterlichen Amte verbunden" gewesen sein u. dgl. m. So berichtet der Verfasser denn auch über die Quellengeschichte confus genug, und sei es nun durch Schreib- oder Druckfehler, scheint sein Bericht noch des Weiteren verunstaltet worden zu sein. Ueber die **Úlfljótslög** zwar spricht er sich noch ganz leidlich aus, wenn er gleich deren schriftliche Aufzeichnung im Widerspruche mit seinen Gewährsleuten behaupten will, und ebenso ist richtig, was er von der Entstehung des älteren Christenrechtes sagt; wenn er dagegen „im Anfange des 12. Jahrh." den „Lagmann Bergthor Vorsmenson" und dessen Nachfolger „Gudmund Thorgrionson" eine Codification vornehmen, und auf diesem Wege „die isländische Gragaas" entstehen läßt, wenn er ferner deren Entstehung dem Jahre „1137 oder, wie es Vidalin glaubwürdiger bestimmt, 1121" zuweist, so ist in seiner Darstellung zwar die von Bischof **Finnur** aufgestellte Ansicht noch zu erkennen, aber kaum zu begreifen, woher die abenteuerlichen Namen und die nicht minder verkehrten Jahrzahlen genommen sind [74]). Und daneben nennt dann Dreyer erst noch, als einen Theil der Graugans, „die Vigslode oder das von Haflid Marensen im Jahre 1118 ausgearbeitete Gesetz wegen des Todschlags," welches also von der Arbeit **Bergþór's** unterschieden wird. Weiterhin wird dann noch von dem neueren Gesetzbuche gehandelt, „welches man unter dem Namen **Hakönnes Bok**, gemeiniglich der Jrenſyde kennet," sowie von dem „**Codex Magnaeus**," „**Codex Joanneus**" oder der **Jónsbók**; wird ferner der neueren Gesetze und Verordnungen gedacht und endlich sogar auf die juristische Literatur der Isländer ein Blick geworfen: Alles in derselben flüchtigen und unkritischen Weise, wie solche die eben mitgetheilten Proben erkennen lassen. Ein Paar Jahre später als die bisher besprochene Arbeit erschien desselben Verfassers: „Versuch einer Kenntniß der Uebersetzungen der in der nordischen Ursprache geschriebenen Gesetzbücher, zum Behuf der der nordischen Sprache unkundigen teutschen Rechtsgelehrten, welche diese Nebenquellen und Hilfsmittel der teutschen Rechte zu deren Erklärung und Erläuterung gebrauchen wollen" [75]). Auch in dieser Schrift wird wieder der isländischen Gesetze und ihrer Geschichte gedacht [76]); jedoch hat sich dabei der Verfasser wesentlich

71) a. a. O. S. 211—216. 72) a. a. O. S. 216; vergl. auch S. 182, wo die „Graagaas" als das ältere isländische Gesetz der „Jernſide" und dem „Jönsbuche" gegenübergestellt wird. Auf die beiden letzteren Quellen, dann das neuere Christenrecht, wird übrigens auch an unserer Stelle S. 221—222 noch eingegangen, und setzt der Verfasser die Abfassung der Járnsíða in das Jahr 1271. 73) In des Freiherrn Siegmund von Bibra Journal von und für Deutschland. 1790. Achtes Stück S. 127—142.

74) Páll Vídalín z. B. nennt an der von Dreyer in Bezug genommenen Stelle, nämlich s. v. Dönsk tunga, in der Gunnlaugs s. S. 220, das Jahr 1118, nicht 1121. 75) In des Verfassers: Beiträge zur Litteratur der Nordischen Rechtsgelahrsamkeit (Hamburg 1794) auf S. 1—110 eingestellt. Ebenda findet sich S. 151—212 eine Bibliotheca juris Dano-Norvagici, Cimbrici, in welcher auf S. 208—212 unter dem Titel „Isländische Rechtsbibliothek" eine Reihe auf das isländische Recht bezügliche Schriften aufgezählt werden, während freilich andere hierher gehörige auch schon vorher, unter den Nummern 23, 25, 70, 79, 124, 126, 219, aufgeführt worden waren. Von den wunderlichen Misverständnissen, deren sich der Verfasser in allen diesen Schriften schuldig macht, hier nur ein drolliges Beispiel. Unter den Schriftstellern, welche sich durch Anfertigung von Gloſſarien über die altnordische Sprache verdient gemacht haben, figurirt S. 14 und S. 15. Anm. 17 auch ein Herr Hypnon; sollte man für möglich halten, daß unter dieser Bezeichnung der ehrliche Jón Ólafsson verborgen liegt, welcher, auf den Svefneyjar oder Schlafinseln geboren, zum Unterschiede von dem gleichzeitig wirkenden Jón Ólafsson aus Staður in der Grunnavík sich wol als Hypnonesius bezeichnete? Nicht minder drollig nimmt sich S. 106. Anm. die Bezugnahme auf den „berühmten Bischof Arnas Magnæus" aus. 76) a. a. O. S. 94—106. Die corrupten Namen wer-

selbst ausgeschrieben, und mag höchstens bemerkt werden, daß er hier die isländische Graugans ausdrücklich zum Theil aus dem norwegischen Gesetzbuche gleichen Namens geschöpft werden läßt, und somit noch enger an des Bischofs Finnur Ansicht sich anschließt als in jener früheren Abhandlung. Weit kürzer, aber auch ungleich verlässiger spricht sich Jakob Grimm in dem Aufsatze aus, welcher unter dem Titel: „Literatur der altnordischen Gesetze" im Jahre 1817 erschienen ist[77]); er beschränkt sich darauf, an der Hand der Íslendingabók und der Landnáma über die Einführung der Úlfljótslög, dann über die Codification Bergþór's zu berichten, erwähnt sodann der angeblich von Guðmundur unternommenen Revision, welcher die Graugans ihre Entstehung verdanken soll, und deutet die Möglichkeit an, daß diese ihren Namen von dem gleichnamigen norwegischen Gesetzbuche entlehnt haben könnte und gedenkt sodann auch noch der Hákonarbók oder Járnsíða, der Jónsbók und der beiden Christenrechte[78]). Der Verfasser, welcher wesentlich aus Nyerup, Tilstand i Danemark og Norge (Kjøbenhavn) 1804. Bd. II. S. 140—153 geschöpft zu haben scheint[79]), folgt also ebenfalls wesentlich der Darstellung des Bischofs Finnur, aber ohne alle eigene Zuthat, und darum auch ohne weitere Misverständnisse, als deren sich dieser sein Gewährsmann selbst bereits schuldig gemacht hatte. Dürftiger äußert sich um ein Jahr später Schildener[80]), indem er unter den isländischen Rechtsquellen außer der Jónsbók nur noch nennt: „Ulfliot's Lov, aus dem zehnten, und Gragas (Graugans, von dem Umschlage mit dem Fell dieses Thiers so genannt) aus dem 12. Jahrhundert," während die Járnsíða völlig übergangen wird; über die Entstehung der Graugans spricht er sich überhaupt nicht aus u. dgl. m.

So galt demnach den teutschen Gelehrten sowol als den isländischen nach manchem Wechsel der Ansichten seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die sogenannte Graugans für ein Gesetzbuch aus dem Anfange des 12. Jahrh., welches wesentlich auf Grund der älteren Gesetze Úlfljót's von Bergþórr und seinem Nachfolger Guðmundur zu Stande gebracht worden sei und neben welchem das ältere Christenrecht noch seine selbständige Stellung einnehme. In der That ist es im Wesentlichen nur die von Bischof Finnur aufgestellte Ansicht, welche noch im Jahre 1819 von dem verdienten Conferenzrathe Magnús Stephensen, dem tüchtigsten unter den neueren Juristen Islands († 1833), in einer eigens der Betrachtung der Gesetze der Insel gewidmeten Abhandlung vorgetragen[81]) und welche um dieselbe Zeit von dem nicht minder ausgezeichneten Conferenzrathe Bjarni Þorsteinsson in seinem dankenswerthen Werke über das isländische Abgabenwesen kurzweg in Bezug genommen wird[82]); richtigere Anschauungen über die Bedeutung der Quelle waren auch wirklich kaum zu erwarten, so lange nicht deren Text ihrem vollen Umfange nach gedruckt vorlag. Die Arnamagnäanische Ausgabe der Graugans ist es denn auch, deren Erscheinen einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte dieser Rechtsquelle bezeichnet.

Schon ein Paar Jahre vor dem Erscheinen dieser Ausgabe hatte Michelsen, damals in Kopenhagen, einen guten Theil derselben benutzen können, und zwei in den Jahren 1826 und 1828 von ihm verfaßte Abhandlungen zeigen, wie die eigene Anschauung die Ansichten über die Bedeutung der Quelle umstimmen mußte[83]). Er bezeichnet „die sogenannte Graugans" als „das älteste auf uns gekommene Rechtsbuch Islands aus den ersten Decennien des 12. Jahrh."[84]) und spricht „von der Verschiedenheit der Graugans als eines Rechtsbuches, von dem Jonsbuche als einem Gesetzbuche"[85]); er sucht also in der Quelle nicht mehr ein Product der Legislation, sondern nur noch ein Erzeugniß der Privatthätigkeit, wobei freilich, da der Verfasser über die Entstehung der Quelle sich nicht näher ausläßt, dahingestellt bleiben muß, wie er sich deren angeblichen Ursprung im Anfange des 12. Jahrh. mit dieser seiner neuen Auffassung zusammenreimen mochte[86]). Ungleich bedeutsamer

---

den indessen hier, wo nur ein kürzerer Bericht gegeben wird, nicht genannt.

77) In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. III. S. 73—128. 78) a. a. O. S. 103—108. Vergl. S. 113: „Die Graugans rührt aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts und hat sich vermuthlich in ihrer echten Gestalt erhalten." 79) a. a. O. S. 75—76. 80) Guta-Lagh, das ist der Insel Gothland altes Rechtsbuch (Greifswald 1818) S. XVII. 81) Commentatio de legibus, quae jus Islandicum hodiernum efficiunt (Havniae 1819) p. 26—27: „Primas enim Islandorum leges a Bergthoro Rafni Nomophylace collectas, emendatas literisqve mandatas esse Ao. 1117, et Anno dein 1118 promulgatas docent historiae. Aut vero periit postea magna pars collectionis Bergthorianae, si unicum fere hujus partem, Vígslóði inscriptam exceperis, aut reliqva variis transformata mutationibus in antiqvum corpus juris Islandici Grágás dictum ita transiere, ut hoc jam contineantur leges Ulflioto-Bergthorianae, nonnihil tamen ad tenorem antiqvioris Norvegici Legum Codicis, etiam Grágás appellati, accommodatae. Gissuri vero Statutum de Decimatione ex Bergthoriana collectione in laudatum jus ecclesiasticum, conscriptum Ao. 1122 et 1123 pro lege universaliter receptum, omnino integrum transmigrasse, cum ipsum Statutum authenticum, ejusqve nullum fide dignius aut hoc jure antiqvius existat exemplum, nos agnoscere fatemur, idqve ut authenticum unacum jure hoc Thorlaco-Ketilliano ab universis Islandis denuo pro lege fuisse receptum." Eine kurze Biographie des Verfassers siehe in den Ný félagsrit VI. (1846) S. V—XIV.

82) Om kongelige og andre offentlige Afgifter samt Jordebogs Indtægter i Island (Kjøbenhavn 1819) S. 62: „den ældste skrevne Lov for Island, Graagaasen kaldet, som menes at være given omtrent i Begyndelsen af det 12te Aarhundrede." 83) Ueber altnordisches Armenrecht, in den: Erauien, herausgegeben von Falck. Heft 2. Heidelberg 1826. S. 117—183, dann Heft 3. 1828. S. 68—99; ferner: Der altnordische Sühneid, ebenda Heft 3. S. 100—121. 84) Armenrecht S. 131. Ebenda S. 133 wird auch der Járnsíða und der Jónsbók in Kürze gedacht; es ist aber nicht richtig, wenn Schlegel, Comment. XLIV. Anm. ***) dem Verfasser nachsagt, er bezeichne diese so gut wie die Graugans als „Volksrechte" oder Rechtsbücher, während sie doch Gesetzbücher seien. Michelsen braucht von der Jónsbók und der Járnsíða den Ausdruck Landrecht, Volksgesetz; beide Ausdrücke aber sind nicht mit Rechtsbuch identisch, und die in der folgenden Anmerkung anzuführende Stelle läßt über seine Meinung vollends keinen Zweifel. 85) Sühneid S. 101. Anm. 86) Um dieselbe Zeit hatte auch Paulsen in seiner Abhandlung:

aber als dieser ihr Vorläufer wurde für unsere Quellengeschichte die Abhandlung, welche Conferenzrath Johann Friedrich Wilhelm Schlegel († 1836) der ersten Ausgabe der Graugans voranschickte (1829), und welche er dann wenige Jahre später (1832) etwas abgekürzt und überarbeitet in dänischer Sprache neuerdings erscheinen ließ [87]); von ihr darf man wol sagen, daß sie für eine eigentlich kritische Untersuchung der einschlägigen Fragen erst den Grund geebnet, ja daß sie auf dem eben erst geebneten Grunde auch bereits das neue Gebäude wenigstens in seinen Hauptumrissen richtig und dauerhaft ausgeführt habe. Es verfolgt aber Schlegel an der Hand der geschichtlichen Quellen den Verlauf der Entwickelung des isländischen Rechts von seinen ersten Anfängen bis zu der Zeit herab, da die Insel den norwegischen Königen sich unterwarf; er prüft andererseits den Inhalt unserer Quelle, und zwar unter eingehender Berücksichtigung der zwischen ihren beiden Hauptterten bestehenden Verschiedenheiten, und sucht durch die Combination der Resultate dieser Prüfung mit den Ergebnissen jener geschichtlichen Erörterung zu sicheren Schlüssen zu gelangen; er stellt endlich auch fest, daß sich der Name der Graugans vor dem 17. Jahrh. nicht nachweisen lasse, und daß für uns keinerlei Grund vorliege, denselben als einen echten und alten zu betrachten. Nach allen drei Seiten hin ist seine Untersuchung ebenso wol auf ein ausgebreitetes Material gestützt, als verständig und bedächtig geführt; aber doch scheint der Verfasser schließlich auf halbem Wege stehen geblieben zu sein, sei es nun, weil ihm doch noch die Kenntniß so mancher Materialien abging, welche geeignet sind, über die Zustände der Zeit Licht zu verbreiten, in welcher der Name der Graugans aufkam, oder auch, weil er nicht kühn genug war, sich so weit von den einmal überlieferten Ansichten über die Bedeutung der Quelle zu entfernen, als dies bei vollkommen folgerichtiger Durchführung der von ihm selbst aufgestellten Sätze hätte geschehen müssen. Mit vollem Rechte lehnt Schlegel jede Zurückführung der Quelle auf die norwegische Graugans ab, indem er deren specifisch isländischen Inhalt, das Schweigen aller geschichtlichen Quellen über einen solchen Zusammenhang, endlich auch den ganzen, wohlbezeugten Gang der isländischen Legislation gegen eine derartige Annahme geltend macht [88]); zu weit gegangen ist nur, und offenbar durch zu geringe Kenntniß der isländischen Zustände im 16. und 17. Jahrh. veranlaßt, daß er auch eine Anknüpfung des den isländischen Texten beigelegten Namens der Graugans an das so benannte norwegische Gesetzbuch abweist, auf welche Finnur Magnússon ihn mit vollem Rechte hingewiesen hatte [89]): hinsichtlich der Deutung des Namens ist der Verfasser hierdurch auf den Weg der bloßen Conjectur verwiesen, und nimmt sofort ohne allen bestimmteren Anhaltspunkt an, daß die isländische Quelle den Namen der grauen Gans erhalten habe, um sie im Gegensatze zur Jónsbók als das ältere Recht zu kennzeichnen [90]). Mit nicht minderem Rechte erklärt sich Schlegel ferner auch gegen die Identificirung der sogenannten Graugans mit den Gesetzen Ulfljót's [91]); er macht in treffendster Weise geltend, daß diese letzteren von Anfang an geringen Umfanges und schon früh so sehr durch spätere Gesetze durchbrochen und verändert worden waren, daß selbst ihr Name frühzeitig abkam, wie denn auch in unseren Texten niemals Ulfljótur genannt werde, während solche doch sonst auf einzelne Gesetzsprecher frischweg namentlich Bezug nehmen. Dagegen will er in unserer Graugans die Gesetzgebung des Bergþórr sehen, allerdings nicht in ihrer ursprünglichen und ältesten Gestalt, aber doch in der, welche sie durch spätere Gesetze und die Thätigkeit neuerer Juristen erhalten habe [92]). Der Verfasser übersieht also zunächst keineswegs, daß unsere Texte zum Theil Gesetze aus nachweisbar späterer Zeit enthalten. Mit aller Bestimmtheit macht er geltend, daß das im Jahre 1123 erlassene Christenrecht einen Bestandtheil der Graugans bilde [93]), und tadelt entschieden dessen Nichtaufnahme in die Textesausgabe; er beachtet auch, daß dieses Christenrecht selbst wieder mancherlei Zusätze und sonstige Veränderungen erfahren hat, welche zum Theil bis in den Anfang des

„Ueber das Studium des Nordischen Rechts im Allgemeinen und des Dänischen Rechts insbesondere," 1826. S. 16, die Graugans als ein isländisches „Rechtsbuch" bezeichnet; bei ihm ist indessen auf diese Bezeichnung kein Gewicht zu legen, da er sie anderwärts, nämlich S. 36, ebenso unbedenklich ein isländisches „Gesetzbuch" nennt.

87) Siehe oben S. 13. Anm. 93. Ich halte mich im Folgenden zunächst an die ältere und ausführlichere Abhandlung, doch so, daß erforderlichen Falls auch auf die jüngere Bezug genommen wird, sofern diese nämlich über einen einzelnen Punkt sich klarer oder eigenthümlich ausspricht. 88) Comment. S. XXVI—XXIX.

89) S. CLIX der Ausgabe sagt nämlich Finnur: „Seculis decimo sexto et decimo septimo, qvibus Islandi vel docti credebant omnes leges Islandicas e Norvegia petitas fuisse, qvod modo aliqvatenus verum est, sibi persvaserunt Codicem legum Islandicarum vetustissimum eundem esse ac Grágás Norvegorum, adeoqve illi idem nomen competere, qvod postea ei haesit." 90) Wann der Verfasser den Namen aufgekommen meint, läßt sich nicht recht sicher erkennen; eine unten noch anzuführende Stelle läßt indessen vermuthen, daß er die allerersten Jahre der norwegischen Herrschaft im Sinne haben mag. Doch ist nicht zu übersehen, daß er in seiner jüngeren Abhandlung, Om Graagaasen S. 116—117, der Ansicht Finn's weit minder kategorisch entgegentritt. 91) Comment. S. XXX; vergl. S. XX. 92) Comment. S. XXV: Hic est ille legum Codex, qvem „Grágás" vulgo vocant, qvique hodie demum publici juris fit, non qvidem illa antiqvissima forma, qvam promulgationis tempore habuit, sed ea, qvam novis subinde edictis et Jureconsultorum iteratis studiis recepit, ut postea demonstrabo. Aehnlich Om Graagaasen S. 127. 93) Comment. S. XXXVII: abunde patet librariorum utriusque codicis vel potius eos dirigentium judicio, jus ecclesiasticum partem indivisam legis, qvam Grágás vocant, efficere adeoqve eos omnes errare, qvi hoc nomine solum jus civile contineri sibi aliisqve persvaserint. Ausführlicher noch: Om Graagaasen S. 128. Nur hätte der Verfasser für seine Ansicht nicht darauf sich berufen sollen, daß in der St. dem Christenrechte eine für dieses und die ganze Graugans gemeinsam bestimmte Vorrede vorgesetzt sei; es ist diese Vorrede eben nur ein einzelnes, der Járnsíða entlehntes Capitel, welches der Schreiber als zu einer Vorrede passend aus deren Text willkürlich losgelöst und an den Anfang seiner ganzen Handschrift gestellt hat. Vergl. oben S. 5.

13. Jahrh. herabreichen [94]), und bringt hiermit die Verschiedenheit der Gestaltung seines Textes in den verschiedenen Handschriften in Verbindung. Er weiß auch, daß einzelne Male in unseren Texten auf den Gesetzsprecher Guðmundur Bezug genommen wird, weist indessen besonnen die Annahme derjenigen zurück, welche durch ihn eine durchgreifende Reformation des Landrechtes unter Berücksichtigung der norwegischen Graugans vornehmen lassen wollen [95]); endlich ist auch das Vorkommen noch späterer legislativer Zusätze von ihm nicht übersehen worden, welche zum Theil bis in das 13. Jahrh. heruntergehen, und oft genug durch die Bezeichnung als nýmæli, die Verweisung auf ältere Rechtsbücher u. dergl. auch dann sich zu erkennen geben, wenn die Zeit ihrer Entstehung sich nicht bestimmt nachweisen läßt. Abgesehen aber von solchen legislativen Zuthaten, findet der Verfasser auch Edicte, Rechtsvorträge und Rechtsgutachten der Gesetzsprecher benutzt und daneben der wissenschaftlichen Jurisprudenz, sowie der Praxis der Gerichte einen Einfluß auf die Gestaltung unserer Texte eingeräumt [96]), und wenn er, nachdem alles dies von ihm ausgeführt worden ist, erst noch von Neuem die Frage aufwirft, ob denn in der That unsere Quelle den echten Text der durch Guðmundur revidirten Gesetzgebung Bergþór's enthalte [97]), so kann es sich bei derselben der Natur der Sache nach nicht mehr darum handeln, ob uns ein interpolirter oder nichtinterpolirter Text vorliege, sondern nur noch um die viel weiter gehende Frage, ob der uns vorliegende Text überhaupt noch im Großen und Ganzen als mit der Hafliðaskrá identisch bezeichnet werden dürfe, oder ob derselbe nicht vielmehr ein völlig neues Werk enthalte, welches nur den materiellen Inhalt jener älteren Codification mehr oder minder überarbeitet und umgestaltet in sich aufgenommen haben möge. Bei der Erörterung der so gestellten Frage legt Schlegel sofort ganz richtig auf die Verschiedenheit der Darstellung in den verschiedenen Theilen der Quelle Gewicht, auf die mehrfach hervortretende übertriebene Ausführlichkeit in der Behandlung einer, oft sichtlich selbst ersonnenen Casuistik, sowie auf Ausdrücke, welche auf die Gesetze als auf etwas Fremdes hinweisen; er würdigt ferner auch eingehend die Bedeutung, welche in dieser Beziehung der so tief gehenden Verschiedenheit der Gestaltung des Textes in unseren beiden Haupthandschriften zukommt. Aber die Art, wie diese Verschiedenheiten erklärt und jene Schwierigkeiten beseitigt werden wollen, scheint eine keineswegs vollständig gelungene [98]). Gestützt auf eine bereits oben [99]) als unstatthaft zurückgewiesene Auslegung einer schon mehrfach besprochenen Stelle des Lögrèttuþáttur, gelangt der Verfasser mit Zuhilfenahme von allerlei völlig haltlosen Hypothesen zu der Annahme, daß man die Originalhandschrift der Codification Bergþór's dem Gesetzsprecher, zwei authentische Abschriften derselben dagegen den beiden Landesbischöfen anvertraut habe, und daß man diesen drei officiellen Exemplaren dann ganz ebenso, wie dies bezüglich der Jónsbók, der norwegischen Gulaþingslög oder unserer teutschen Lex Salica sich nachweisen lasse, dann später die auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch die Edicte der Gesetzsprecher sich ergebenden Veränderungen beigefügt habe; durch die nicht hinreichend genaue Befolgung jener Vorschrift sei dann die Verschiedenheit der Handschriften entstanden, welche die angezogene Stelle des Lögrèttuþ. voraussetze. Alle drei authentischen Exemplare seien aber überdies durch irgendwelche Zufälle zu Grunde gegangen, und die Beschaffenheit unserer Handschriften zeige, daß keine von ihnen auch nur eine getreue Abschrift eines solchen officiellen Exemplares sein könne; darauf weise mit Bestimmtheit hin, daß unsere Handschriften öfter auf einen anderen Text als auf einen mit Gesetzesansehen bekleideten Bezug nehmen, daß sie auch wol auf antiquirtes, ja sogar auf fremdes Recht sich berufen, daß endlich in einer und derselben Handschrift einzelne Bestimmungen an verschiedenen Stellen wiederholt werden, oder auch wol bloße Referenzen sich finden, bei welchen die Lücke zwischen den angeführten Anfangs- und Endworten durch ein bloßes: usque sich ausgefüllt zeige. Von den Schreibern unserer Handschriften, die offenbar nur als Copisten in Betracht kommen dürften, seien hiernach wol Originale benutzt worden, bei deren Herstellung man sich nicht damit begnügt habe, die neueren Gesetze und Edicte zusammenzubringen und am gehörigen Orte dem alten Gesetze einzuschalten, sondern auf Grund der Jurisprudenz und Gerichtspraxis auch noch einen Commentar und eine Glosse hinzufügen zu sollen glaubte; sowol die Eintheilung und Anordnung des Ganzen, als auch die Wahl des Ortes, an welchem die einzelnen Einschaltungen geschehen sollten, sei hiernach von dem Belieben des einzelnen Sammlers abhängig gewesen, und hieraus sollen sich die Differenzen zwischen unseren verschiedenen Texten, ja auch mancherlei Ungleichförmigkeiten und Wiederholungen erklären, die sich in einem und demselben Texte ergeben [1]), und mit vollstem Rechte wird darauf aufmerksam gemacht, daß vorab für den Gesetzsprecher, dann aber auch für die übrigen Häuptlinge, die Bischöfe, die Vorsteher der Gemeinden, ja sogar für gar manche Privatleute, die sich aus besonderer Liebe zur Jurisprudenz mit deren Studium befaßten, die An-

94) Comment. S. XXXV—XXXVI. 95) Comment. S. XXXVIII—XXXIX; minder vorsichtig spricht sich der Verfasser aus: Om Graagaasen S. 129, und es zeigt die Vergleichung der letzteren Stelle, daß er nicht so fast die Annahme einer Gesetzesrevision durch Guðmundur Þorgeirsson bekämpfen wollte, als vielmehr den angeblichen Einfluß der norwegischen Legislation auf dieselbe. Vergl. auch unten Anm. 97. 96) Om Graagaasen S. 129—130; weniger klar und vollständig Comment. S. XLI—XLIV. Das Unbegründete der Annahme, daß die Gesetzsprecher befugt gewesen seien, auf eigene Faust Edicte zu erlassen, ist oben S. 38 bereits dargethan worden. 97) Comment. S. XLIV: an hic Codex noster genuinum antiqvum textum sistat, qvem Halfdanus (soll heißen Haflidius) Mauri aliique primi concinnarunt, qvemque non ita multo post Gudmundus Nomophylax reformavit et auxit.

98) Comment. S. LIX—LXV; vergl. Om Graagaasen S. 126—127. 99) S. 29.

1) Vergl. hierüber: Om Graagaasen S. 130—131.

lage solcher Sammlungen wünschenswerth oder selbst nothwendig wurde. So sei demnach „corpus istud Islandicum antiqvum qvod nomine Grágás insignitur“ zu jenen für ein eigentliches Gesetzbuch keineswegs passenden Bestandtheilen gekommen, und sei dasselbe streng genommen weder ein Gesetzbuch zu nennen, noch ein Rechtsbuch, welches durch bloße Privatarbeit entstanden wäre, vielmehr sei dasselbe beides zugleich, ein Gesetz nämlich mit beigefügtem Commentare; diesem letzteren sei indessen in der Praxis ziemlich dieselbe Bedeutung wie dem Gesetze selbst beigelegt worden, und weil das Ganze die unter dem Namen der Graugans bekannte Gesetzgebung in der That in sich enthalten habe, sei dann auch auf dieses Corpus der eigentlich nur dem authentischen Gesetzestexte zukommende Name übertragen worden [2]). An der Verschiedenheit der Diction und der Eigenthümlichkeit der gebrauchten Redewendungen könne man noch immer leicht erkennen, was dem ursprünglichen Gesetze und was den späteren Zuthaten angehöre; die größere praktische Brauchbarkeit aber der durch diese erweiterten Gesetzesbearbeitung mache leicht erklärlich, daß keine Abschriften des authentischen Gesetzestextes sich erhalten haben. — Dies die Ansicht Schlegel's, dessen ferneren Ausführungen, so interessant dieselben auch in anderer Hinsicht sein mögen, hier nicht weiter zu folgen am Platze ist [3]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß seine Untersuchung in ihren negativen Ergebnissen durchaus gelungen ist und den früheren Meinungen gegenüber einen ganz gewaltigen Fortschritt bezeichnet; die Anknüpfung der Graugans an die norwegische Gesetzgebung des dicken Olaf's und seines Sohnes Magnus nicht nur, sondern auch deren Anknüpfung an die Gesetze des Úlfljótur ist nunmehr definitiv beseitigt, und nicht minder festgestellt, daß in derselben auch das Werk des Bergþórr als solches nicht gesehen werden könne, vielmehr nur ein aus verschiedenen Materialien geschöpftes Erzeugniß einer ungleich späteren Zeit. Als nicht gelungen muß dem gegenüber freilich das positive Ergebniß des Verfassers bezeichnet werden, und es hält nicht schwer, die Quellen seiner Irrthümer ihm nachzuweisen. Während unsere geschichtlichen Quellen aus der gemeinsamen Arbeit des Bergþórr und Hafliði nur eine Reihe einzelner Aufzeichnungen über einzelne Rechtsmaterien hervorgehen lassen, will unser Verfasser, hierin unbewußt der älteren Ueberlieferung folgend, in deren Product noch immer ein wesentlich das gesammte Recht umfassendes einheitliches Werk erkennen; während unsere Quellen ziemlich bestimmt darauf hinweisen, daß es sich bei jener Codification nur um die Aufzeichnung des Kernes der uppsaga, d. h. des vom Gesetzsprecher zu haltenden Rechtsvortrags handelte, will derselbe durch solche ein wahres und wirkliches Gesetzbuch entstehen lassen. Vermöge dieses zwiefachen Irrthumes kann Schlegel nicht nur die persönliche Färbung des Vortrages an gar vielen Stellen unserer Texte nicht gehörig würdigen, sondern es ist ihm auch nicht möglich, zu entdecken, daß diese nur als Sammlungen zerstreut umlaufender einzelner Stücke betrachtet werden dürfen; er kann aus diesem Grunde zwar die Abweichungen, welche im Einzelnen zwischen unseren beiden Haupthandschriften vorliegen, zur Noth begreiflich machen, dagegen nur in gezwungenster, willkürlichster Weise erklären, warum ganze Abschnitte in der einen Handschrift fehlen mögen, die in der anderen sich finden. Auch wird das Verhältniß der späteren Zuthaten zu den ursprünglich vorliegenden Hauptstücken, wird ferner der Charakter dieser letzteren selbst keineswegs richtig bestimmt, wenn in unseren Texten nur ein Gesetzbuch sammt beigefügtem Commentare gesehen werden will; diese Hauptstücke dürfen nur zum Theil als Gesetze oder als officiell aufgezeichnete Theile der uppsaga betrachtet werden, und jene Zuthaten bestehen keineswegs in einem fortlaufenden Commentare, der sich, wie unser Verfasser meint, scharf von dem commentirten Texte sondern ließe, sondern aus mancherlei einzelnen Glossen und Interpolationen auf der einen Seite, durch welche der Urtext selbst umgestaltet wird, und aus allerlei aus gemischtem Materiale gebildeten Nachträgen andererseits, welche als Füllung zwischen die geschlosseneren Partien des Ganzen hineingeschoben werden. Den Grundirrthum, daß unsere beiden Haupt-

2) Comment. S. LXIV—LXV: Inde porro colligo Codicem nostrum, ut jam supra innui, neqve legem proprie dicendam esse neqve librum juris (Rechtsbuch, dan. Retsbog) privata modo opera confectum recte vocari, sed utrumqve revera esse, legem nempe cum commentario, cui tamen eadem fere vis ac ipsi legi in foro tribuebatur. Cum huic corpori lex Grágás dicta revera inesset idem nomen huic ac ipsi codici legum authentico inditum est. Die Vergleichung von S. XLIV. Anm. ***) zeigt, daß der Verfasser dabei die von Michelsen ausgesprochene Ansicht im Auge hat und zurückweisen will. Siehe übrigens auch Om Graagaasen S. 132—133; ferner Commert. S. CXLVIII, wo es heißt: In sententia autem de meritis hujus Codicis ferenda lectori semper ante oculos obversetur, qvod hic neqve lex mera, neqve liber juris sistatur, sed lex antiqva cum commentario et additamentis ex edictis nomophylacum, rebus judicatis et sententiis jureconsultorum orto. 3) Derselbe untersucht noch, Comment. S. LXV—LXVII, die Frage, welche der beiden Haupthandschriften den älteren Text gebe, und kommt zu dem ganz richtigen Ergebnisse, daß die K. den älteren, die St. den neueren Text enthalte, nur daß freilich das Weglassen einer Reihe von Abschnitten, welche die K. enthält, in der St. in unrichtiger Weise erklärt werden will; vergl. oben S. 31. Anm. 62. Er sucht ferner, ebenda S. LXVII—LXIX und Om Graagaasen S. 131—132, festzustellen, aus welchen Stücken ursprünglich die Graugans bestanden habe, und mag dieserhalb auf das oben S. 55 bereits Beigebrachte verwiesen werden. Weiterhin wird dann noch von ein Paar verdächtigen Stellen, Comment. S. LXIX—LXX, sowie von einzelnen Spuren höheren Alterthumes gehandelt, welche in der Quelle sich finden, ebenda S. LXX—LXXV und Om Graagaasen S. 133—136, worüber auf das oben S. 90 Bemerkte verwiesen werden kann; es wird ferner, Comment. S. LXXV—CXL, eine Vergleichung des älteren isländischen Rechts, wie es aus den geschichtlichen Quellen zu erkennen ist, mit den Bestimmungen der Graugans versucht, und ebenso, S. CXL—CXLIV, eine Vergleichung der Satzungen der Graugans mit dem Inhalte der älteren norwegischen Rechtsquellen; sodann wird noch der Werth der Graugans und der mehrfache Nutzen ihres Studiums gewürdigt, Comment. S. CXLV—CLI und Om Graagaasen S. 138—150; endlich die Frage besprochen, wie lange die Graugans auf Island Geltung gehabt habe, Comment. S. CLI—CLII, wesfalls auf das oben S. 31. Anm. 62 und S. 92 Bemerkte verwiesen werden mag.

handschriften wesentlich ein und dasselbe Werk geben, daß dieses Werk seinem Hauptinhalte nach ein einheitliches Gesetzbuch sei, und daß diesem Gesetzbuche der Name der Graugans zukomme, hält auch Schlegel noch fest, wie sehr auch die von ihm selbst mit scharfem Auge bemerkten und mit kritischem Takte hervorgehobenen Thatsachen diesen Glauben erschüttern mochten.

Wie dem auch sei, immerhin war durch Schlegel's Untersuchung zu einer vorurtheilsfreien Prüfung des gegebenen Thatbestandes der Weg gewiesen und durch die Veröffentlichung des Textes der sogenannten Graugans, mochte diese auch noch so mangelhaft sein, einem weitern Kreise von Arbeitern die Möglichkeit verschafft, an solcher Prüfung sich selbständig zu betheiligen. Von jetzt an sind es denn auch nicht mehr blos geborene Isländer oder in Kopenhagen wohnhafte Forscher, welche der genannten Quelle eine eingehendere Aufmerksamkeit zuwenden, sondern von allen Seiten her beginnt jetzt derselben ein sorgfältigeres Studium gewidmet zu werden, wobei der durch Schlegel angewiesene Standpunkt zunächst der Natur der Sache nach für den Gang und die Richtung der Untersuchungen maßgebend zu sein pflegt. Auf das Genaueste schließt sich an diesen seinen Vormann Pardessus an, welcher zuerst in einer Anzeige der neuen Ausgabe im Journal des Savans (1831)[4], dann aber in einem Vorberichte, welchen er den Auszügen aus der Graugans in seiner Sammlung der Seerechte vorsetzte (1834)[5], über unsere Quelle sich auszusprechen Veranlassung fand. Aber Pardessus hatte doch die einzelnen Probebogen der Ausgabe bereits während ihres Druckes von Schlegel mitgetheilt erhalten[6], und somit sich in der Lage befunden, soweit ihm dies seine vollständige Unkenntniß der isländischen Sprache gestattete[7], bereits durch eigene Anschauung sich mit der Quelle vertraut machen zu können, ehe ihm die zuletzt gedruckte Einleitung jenes Ersteren zuging, und hieraus erklärt sich, daß immerhin noch ein gewisses Maß von Selbständigkeit in seiner Beurtheilung der Graugans hervortritt. Wie Schlegel, so verwirft auch Pardessus die Annahme, daß die isländische Graugans aus der norwegischen Quelle gleichen Namens geschöpft sei[8], nur daß er mit Unrecht jene Ansicht aus der Gleichheit des Namens beider Werke abgeleitet sein läßt, während in Wahrheit umgekehrt aus jener Identificirung des isländischen Rechts mit den Gesetzen des heiligen Olaf's erst der isländischen Quelle ihr Name erwachsen ist. Wie Schlegel erklärt sich ferner auch Pardessus gegen diejenigen, welche in der Graugans die Gesetze des Úlfljótur sehen wollen; noch bestimmter aber als sein Vorgänger weist er auch die Meinung ab, daß dieselbe etwa mit der Arbeit des Hafliði, in welcher auch er ein förmliches Gesetzbuch erkennt, identisch sein möchte[9], sowie die weitere Meinung, daß Guðmundur Þorgeirsson eine Revision derselben vorgenommen habe, welche uns in der Graugans vorliegen möge[10]. Sehr bestimmt spricht er vielmehr der Quelle den Charakter eines Gesetzbuches völlig ab, und will dieselbe lediglich als eine Bearbeitung des geltenden Landrechtes betrachtet wissen, welche neben dem alten Gesetzbuche auch aus neueren Gesetzen, Edicten der Gesetzsprecher (denn auch solche nimmt er, Schlegel folgend, an), Rechtsgutachten derselben, Entscheidungen der Gerichte und aus der Jurisprudenz geschöpft sei[11]; aber andererseits will er dieselbe doch auch nicht als ein bloßes Rechtsbuch betrachtet wissen, wie solche etwa von Juristen privatim veröffentlicht zu werden pflegen, um das Studium und die Kenntniß des Rechts zu erleichtern, vielmehr meint er, einen Mittelweg zwischen beiden Auffassungen einschlagen zu sollen[12]. Er meint nämlich, zum Behufe der ihnen obliegenden Rechtsvorträge und Rechtsgutachten hätten wol einzelne Gesetzsprecher sich Aufzeichnungen gemacht, welche unter ihnen von Hand

4) Siehe oben S. 13. Anm. 94. 5) Collection de lois maritimes antérieures au 18e siècle. Tome III. S. 44—54; vgl. oben S. 15. Es ist übrigens dieser zweite Aufsatz gutentheils aus dem ersten wortwörtlich abgeschrieben. 6) Journal des Savans S. 199—200. Anm. 7) Von dieser gibt jede Seite der beiden Aufsätze Zeugniß. Den alten Ulfljótur nennt der Verfasser consequent Uffliot, den Ari fróði heißt er Arias, den König Hákon Aðalsteinsfóstri aber Hagen Adelsten; die Gulaþingslög führt er als „le Gulaþing" an, und ebenso die Landslög des Königs Magnús u. dgl. m. Damit harmonirt dann freilich, daß er, a. a. O. S. 194, meint, die Veröffentlichung isländischer Quellen sei „presque sans utilité," wenn man das bloße Original oder höchstens noch eine dänische Uebersetzung gebe. Man darf doch billig verlangen, daß, wer über isländische Rechtsgeschichte mitreden will, auch die Mühe nicht scheue, mit der isländischen Sprache sich einigermaßen bekannt zu machen! 8) Ebenda S. 198; Lois maritimes S. 48.

9) Journal des Savans S. 199: Le code général rédigé en 1117 n'est point cependant ce que nous possédons aujourd'hui sous le nom de Grágás. 10) Ebenda S. 200; vergl. Lois maritimes S. 47. 11) Journal des Savans S. 199: J'ajouterai que le Grágás n'est pas même un code dans le sens que nous attribuons maintenant à ce mot, dans le sens qu'il a lorsqu'on parle du code d'Ufliot, du code d'Hafith, ou, pour la Norwége, des codes d'Hagen et de Magnus. Ce n'est point, en un mot, un corps de règles rédigé par un homme revêtu du pouvoir, et accepté par le peuple dans les comices. Le Grágás n'est évidemment qu'un livre qui expose avec une certaine méthode (il est douteux que ce soit dans l'ordre qui avoit été suivi pour la rédaction du code de 1117) les principes du droit; qui développe les dispositions de la loi, sans en offrir toujours les termes exprès; qui sur-tout y ajoute, suivant que la matière l'exigeoit, les règles qui résultent soit des lois nouvelles, soit des édits ou décisions générales des magistrats, soit de la jurisprudence que leurs décisions particulières avoient introduite pour suppléer au silence de la loi promulguée. Vergl. auch S. 201: C'est en puisant dans toutes ces sources, en faisant usage de ces riches matériaux, qu'on a rédigé le Grágás. On ne saurait, comme je l'ai déja dit, lui reconnaître le caractère ni lui donner le nom de loi, de code, dans le sens d'une loi, d'un code promulgué officiellement. Endlich Lois maritimes S. 47: Si nous ne possédons point de recueil chronologique de tous les documents dont fut composé le corps de l'ancien droit d'Islande, le temps du moins a épargné un ouvrage dans lequel ils sont fondus ensemble et réunis avec assez de méthode: c'est le Grágás. 12) Journal des Savans S. 202: Faut-il en conclure que cet ouvrage ne soit qu'un livre de droit, tel que ceux que publient des jurisconsultes pour faciliter l'étude ou la connoissance des lois? Entre cette qualification et celle de loi promulguée, il y a une opinion intermédiaire qui me paroît la plus vraisemblable. Aehnlich Lois maritimes S. 49.

zu Hand gegangen und fortwährend durch Nachträge von neuen Gesetzen und neuen richterlichen Entscheidungen vervollständigt worden seien; die Ungleichheiten in der Darstellung, die Verschiedenheiten, welche zwischen der Textesgestaltung in den verschiedenen Handschriften bestehen, sollen sich daraus erklären, daß die Redaction des Textes eine allmälige war, und daß verschiedene Beamte bei derselben von verschiedenen Gesichtspunkten sich leiten ließen. Wenn also zwar nicht der Text des geltenden Gesetzbuches selbst, so sei doch in der Graugans eine Darstellung der Grundzüge des in ihm enthaltenen Rechtes aufbewahrt, welche um so größere Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfe, weil sie das Werk der obersten Gesetzbeamten des Freistaates gewesen sei [13]). Die weiteren Erörterungen des Verfassers über das Alter der uns erhaltenen Textesgestaltungen, über die dem älteren isländischen Rechte angehörigen Bestandtheile derselben, über die Spuren höheren Alterthums in denselben u. dgl. m., mögen hier bei Seite gelassen werden; interessant ist dagegen zu erfahren, daß Schlegel in einem Briefe an den Verfasser dessen Ansicht über die Bedeutung der Graugans verwarf und nach wie vor an der seinigen festhielt [14]). Und doch liegt unverkennbar auch in der Ausführung Pardessus' etwas Richtiges, und zwar einmal in sofern, als er gegen Schlegel's Annahme sich erklärt, wornach unsere Quelle ein Gesetzbuch sammt Commentar sein sollte, dann aber auch in sofern, als er richtig herausfühlt, daß die Rechtsvorträge der Gesetzsprecher für diese nicht ohne Bedeutung geblieben sind; unrichtig ist nur, daß er in der sogenannten Graugans überhaupt ein einheitliches, methodisch angelegtes Werk sehen will, während doch der Charakter einer bloßen Compilation gar sehr präponderirt, und daß er das Ganze auf den Rechtsvertrag des Gesetzsprechers zurückzuführen versucht, auf welchen doch nur einzelne Bestandtheile unserer Texte zurückweisen. Uebrigens sind, so viel ich sehe, die Ausführungen des Verfassers nicht nur außerhalb Frankreichs unbeachtet geblieben, sondern auch an französischen Schriftstellern spurlos vorübergegangen. In den verschiedenen Werken wenigstens, welche Herr X. Marmier über isländische Zustände veröffentlichte, nachdem er als philologischer und historischer Theilnehmer an der Gaimard'schen Expedition (1836) sich einige Kenntniß von Land und Leuten verschafft hatte, finde ich keine Spur einer Bekanntschaft mit den Leistungen seines Landsmannes. In seinen Briefen über Island (1837) gibt dieser Verfasser vielmehr frischweg „le code connu sous le nom de Grágas für die Gesetzgebung des Úlfljótur (Uffliot schreibt a er!) aus, wenn auch andeutend, daß diese erst etwa z Jahrhunderte nach ihrer Entstehung aufgezeichnet wor sei [15]). In seiner Geschichte der Insel (1840) findet neben einer romanhaft aufgeputzten Erzählung über Gesetzgebung Úlfljót's (Ulfliott oder Ulfliotur heißt Mann hier), dann einer kurzen Notiz über die Entsteh des älteren Christenrechtes und einiger kleinerer Einz gesetze, auch ein Bericht über die Codification des Jah 1117, aus welcher der Verfasser nunmehr die sogenan Graugans hervorgehen läßt [16]). Endlich wesentlich selbe Darstellung wiederholt Marmier auch noch in sei Schrift über die isländische Literatur (1843) [17]); hier dort aber hat er sichtlich nur aus den beiden Abha lungen Schlegel's geschöpft, ohne die mindeste Ahn davon zu haben, daß auch die französische Sprache Specialarbeit über die betreffende Frage aufzuweisen ha

Ziemlich genau schließt sich an Schlegel's Darstell auch der Bericht an, welchen Homeyer über die Ar magnäanische Ausgabe der Graugans erstattete (1832) Auch er nimmt an, daß die „neue schriftliche Redact des geltenden weltlichen Rechts," welche Bergþórr Hafliði besorgten, „den Kern der Rechtsquelle, wel wir Grágás zu nennen gewohnt sind," bildete [18]); a er läßt spätere Gesetze, Entscheidungen einzelner streiti Rechtsfragen, ja auch „doctrinelle Ausführungen bed tenden Umfanges," jenen ursprünglichen Bestand mehren, nur daß er, bedächtig prüfend, Schlegel's sicht über die vom Gesetzsprecher zu erlassenden Ed sowol, als dessen Auslegung der auf die Bedeutung Hafliðaskrá bezüglichen Worte des Lögréttuþ. zur weist [20]). Durch jene Zuthaten, meint er, „hat d das Gesetz mehr die Gestalt eines Rechtsbuches gew nen, und sind überhaupt die ursprünglichen Bestandth mit den späteren dergestalt verarbeitet worden, daß uns eine sichere Scheidung nicht mehr möglich ist" so manche Eigenheiten und Ungleichförmigkeiten Diction, dann aber auch die sehr erheblichen Abweich gen zwischen den beiden Hauptterten, sollen sich diesen Schicksalen des Textes erklären. Weit grö Selbständigkeit zeigt dem gegenüber eine andere Anze welche Wilda ziemlich gleichzeitig über dieselbe Ausg veröffentlichte [22]). Auch Wilda ist freilich geneigt, unserer Quelle im Großen und Ganzen das Werk Bergþórr zu sehen, und er meint sogar, wir wür sie „am richtigsten wol mit dem Namen Haflithsb oder Haflithsskra bezeichnen," statt den gewohnten Nam

13) Journal des Savans S. 202: Il résulteroit de ces conjectures que, si nous n'avons plus le texte du code qui régissoit l'Islande avant sa réunion à la Norwége, il nous a été conservé dans le Grágás un livre qui en expose et en développe le système et les principes; un livre à la fidélité duquel nous pouvons accorder une grande autorité, parcequ'il est l'ouvrage de magistrats chargés de la double fonction d'appliquer les lois dans les jugemens, et d'en développer le sens et l'esprit dans les assemblées générales. Aehnlich Lois maritimes S. 49—50. Die Irrthümer, deren sich der Verfasser hinsichtlich der den Gesetzsprechern beigelegten Competenz schuldig macht, sind bereits oben S. 38. Anm. 26 bemerklich gemacht worden. 14) Lois maritimes S. 50.

15) Lettres sur L'Islande. 1837. S. 128—129. Voyage en Islande et au Groënland — — publié ordre du Roi sous la direction de M. Paul Gaimard. H toire de l'Islande, par M. Xavier Marmier (Paris 18 S. 65—70, S. 264 und S. 294—297. 17) Voyage Islande et au Groënland. — — Littérature Isl daise, par M. Xavier Marmier (Paris 1843). S. 254—2 18) Siehe oben S. 13. Anm. 94. 19) Jahrbücher S. 424. 20) Ebenda S. 425—427; vergl. oben S. und S. 59. 21) Ebenda S. 427. 22) Siehe oben S. Anm. 94.

der Grágans u. drauen [illegible] aber es ist das alte mit mit Schlegel darüber einverstanden, daß keine unserer beiden Hauptterte, ein unbestreitbares Zeugniß des Hafliðischen Buches [illegible] einem einzelnen alten im Gegensatze zu der von einer ursprünglich eine [illegible] Ansicht über das Verhältniß jener Texte zu der alten Hafliðaskra. Schlegel's Ausdruck, der mit [illegible] nen Stelle des Lögrettu[illegible] [illegible] zu der im ganzen Annahme daß neben der den Gesetzsprechern anvertrauten Urschrift noch eine zweite Originalhandschrift in die Hand der beiden Bischöfe [illegible] vermuthet auf einer [illegible] len Verfügung der ersten Bestimmungen [illegible] der Handschriften will [illegible] mit vollem Recht Jónsbók widerlegt [illegible] beweisen suchte [illegible] der einzelnen Abschriften der Hafliðaskra und ihrer [illegible] noch vorhandenen Bestimmungen beruhen [illegible] jener der wenigen mit von Schlegel [illegible] der letzteren und erhielt die ersteren oder [illegible] und [illegible] unterschoben seien. Man habe [illegible] jener Zeiten [illegible], die Begriffe von Gesetz und Rechtsbuch auf eine [illegible] Weise geschieden; die [illegible] nige Aufzeichnung habe man als ein Heiligthum, für das Gedächtniß gegolten und [illegible] daß das Recht eigentlich doch nur immer lebendig im Volke und im Gedächtniß rechtskundiger Männer gelebt; deshalb habe man beim Abschreiben des Gesetzes unbedenklich [illegible] Zusätze gehörigen Orts einschalten, Formulare und [illegible] gestrichen und auch sonst [illegible] Form und Inhalt beliebig geändert. Vor den Gesetzsprechern [illegible] seien viele Ueberarbeitungen der alten Rechtssammlung zum Behuf ihrer Rechtsvorträge [illegible] vorgenommen worden, und habe auf diesem Wege die Hafliðaskra allmälig ihre alte und nach und nach veraltende Form eingebüßt; „das Gesetzbuch, wenn man die ältere Form desselben so nennen will, wurde durch die Rechtsbücher verdrängt" [23]). Man sieht, den Wilda regt sich bereits der Zweifel, ob die Hafliðaskra selbst überhaupt ein Gesetzbuch im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen sein möge, wenn er auch noch keineswegs volle Klarheit darüber erlangt hat, daß sie nur isolirte Aufzeichnungen über einzelne Rechtsmaterien enthielt, und daß sie im Grunde nur eine schriftlich festgestellte uppsaga sein sollte. Als bloße Abschriften der officiellen Gesetzsammlung mit beigefügtem Commentare will er ferner unsere Texte mit vollem Rechte nicht betrachtet wissen, sondern als freie Ueberarbeitungen gesetzlichen und anderen Materiales, zu praktischen Zwecken unternommen; nur scheint er auch in dieser Beziehung noch nicht vollkommen richtig gesehen zu haben, indem er einerseits gar zu ausschließlich die Hafliðaskrá als den Kern unserer Texte bildend ins Auge faßt, andererseits auch verkennt, daß diese, und zumal die Konungsbók, weit mehr noch den Charakter von Compilationen, als den von selbständigeren Ueberarbeitungen tragen. Mit richtigem Takte hat aber Wilda herausgefühlt, wie

23) Allgemeine Literaturzeitung. 1832. S. 70. 24) Ebenda S. 72. 25) Ebenda S. 76.

[illegible] Grimmunsson Schlegel [illegible] den Namen der Grágans beibehalten konnte und wenn auch die Materialien [illegible] einer anhaltenden Bearbeitung [illegible] [illegible] Gesetzbuch [illegible] [illegible] Bestimmung [illegible] erkennen [illegible] das [illegible] ihren Bestimmungen zwischen der ältesten und der [illegible] den Grágans [illegible] ein Zwischenglied [illegible] [illegible] muß [illegible] [illegible] einem um sehr [illegible] [illegible] erschienenen Hauptterte [illegible] [illegible] der Verfasser [illegible] [illegible] [illegible] Aufnahme [illegible] [illegible] [illegible]

sofort seine Ansicht in den Sätzen zusammen: „so besitzen wir in der heutigen Graugans freilich nicht das reine Gesetz des Jahres 1118, aber um so vollständiger die Gesetzgebung, welche seit 1118 bis zum Untergange des Freistaates gegolten hat. Spätere Zuthaten scheiden sich für den Kenner des altnorwegischen Rechts ziemlich leicht ab, auch wenn nicht gerade König oder König und Jarl dabeisteht“ [29]). In einem Punkte freilich weicht Dahlmann von Schlegel ab, aber nicht zu seinem Vortheile; er will den Text der St. als den ursprünglicheren im Vergleich mit dem der K. gelten lassen [30]). — Als ein bloßes Excerpt aus Schlegel's Abhandlung mag hier noch der Vorbericht erwähnt werden, welchen Gaus seiner Darstellung des isländischen Erbrechtes vorangehen läßt, und welcher der Zeit nach bereits um sechs Jahre früher fällt als die Arbeit Dahlmann's [31]); nur im Vorübergehen soll ferner erwähnt werden, daß Heinrich Leo um dieselbe Zeit die Graugans als „das vortreffliche isländische Rechtsbuch“ [32]) bezeichnet, daß Köppen (1837) in derselben das Gesetzbuch findet, welches Guðmundur durch Ueberarbeitung der älteren Codification Bergþór's, sowie des Christenrechtes zu Stande gebracht, und welches erst weit später seinen wunderlichen Namen erhalten habe [33]), daß Dietrich (1843) völlig denselben Weg geht [34]) und daß sie Michelsen um etwas später „die merkwürdigste aller skandinavischen Rechtssammlungen des Mittelalters, aus den ersten Decennien des 12. Jahrh.,“ nennt [35]) u. dgl. m. Eine etwas speciellere Besprechung der Frage nach der Bedeutung der Quelle wurde dagegen wieder von dem Verfasser dieses Aufsatzes im Jahre 1853 veröffentlicht [36]). Ich habe schon damals mit aller Bestimmtheit den Satz ausgesprochen, daß „unsere Graugans lediglich als ein Sammelwerk“ zu betrachten sei, „das aus sehr verschiedenartigen Materialien zu praktischen Zwecken compilirt worden ist,“ und darauf hingewiesen, daß neben der Codification Bergþór's auch noch ganz andere Gesetze aus früherer und späterer Zeit, Rechtsvorträge der Gesetzsprecher, einzelne Gutachten oder gerichtliche Entscheidungen über wichtigere Rechtsfragen, endlich Formularien und juristische Privatarbeiten anderer Art in dieselbe Aufnahme gefunden haben. Ebenso bestimmt habe ich mich ferner schon damals dahin erklärt, daß unsere beiden Haupttexte „selbständige Sammelwerke seien, welche nur durch die Gleichheit des Gegenstandes, von welchem sie handeln, sowie dadurch, daß sie großentheils aus den gleichen Quellen schöpften, eine gewisse Gleichartigkeit und einem großen Theile ihres Inhaltes nach sogar wörtliche Uebereinstimmung erlangt haben,“ und darauf hingewiesen, daß „neben den beiden uns erhaltenen Sammlungen noch mehrfache andere Werke ähnlichen Inhaltes in Umlauf gewesen zu sein scheinen“ [37]). Aber freilich ist für diese Behauptungen der Beweis mehr angedeutet als geführt; bezüglich der Arbeit Bergþór's ferner ist zwar richtig erkannt, daß dieselbe kein alle Theile des Rechts umfassendes Gesetzbuch, sondern nur eine Aufzeichnung einzelner Rechtsmaterien enthielt, übersehen dagegen deren besondere Beziehung zum Rechtsvortrage des Gesetzsprechers; vollkommen unaufgeklärt ist endlich geblieben, wie unsere Texte zu dem Namen der Graugans gekommen sind, da das reiche Material, welches mir Guðbrand's aufopfernde Freundschaft in dieser Richtung zur Verfügung gestellt hat, mir damals noch unzugänglich war. Ein Aufsatz von Klaehn über die Geographie und Geschichte Islands (1855) [38]) hat von dieser meiner Arbeit noch keine Notiz genommen, sieht vielmehr in der Graugans, welche als „das älteste und umfassendste Gesetzbuch des skandinavischen Alterthums“ bezeichnet wird, lediglich die in den Jahren 1117—1118 verfaßte Arbeit Bergþór's, welcher nur in den Handschriften das

letztere Theil der Annahme Dahlmann's hängt theils damit zusammen, daß er, wie freilich auch Wilda und manche Andere, durch die Unsicherheit der Herausgeber der Graugans in der Bestimmung der Entstehungszeit der beiden Handschriften derselben sich verleiten läßt, diese zu spät anzusetzen; theils ist er aber auch durch die eigenthümliche, von Schlegel überkommene Meinung bedingt, daß neben der Járnsíða und Jónsbók die Grágás noch fortgegolten habe.

29) a. a. O. S. 183. Als ein einzelnes Anhängsel aus der norwegischen Zeit soll das Stück um rètt Íslendinga í Noregi gelten, siehe oben S. 47. Anm. 19 und a. a. O. S. 255. Anm. 2; ein anderes Einschiebsel soll K. §. 167, um skipa kaup, sein, vergl. S. 186. Anm. 3. 30) a. a. O. S. 184. Anm. 1; S. 209—210. Anm. 31) Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung. Bd. IV. 1835. S. 464—473. Doch ist zu bemerken, daß hinsichtlich der Deutung jener dem Lögrèttuþ. entnommenen Stelle der Verfasser der Ansicht Homeyer's sich anschließt. 32) Einiges über das Leben und die Lebensbedingungen in Island in der Zeit des Heidenthums S. 378, in Friedrich von Raumer's Historischem Taschenbuche. 6. Jahrgang. Ebenda S. 530 wird von der Gesetzgebung Úlfljót's gehandelt; der späteren Arbeit Bergþór's aber hat der Verfasser keine Veranlassung zu gedenken. 33) Literarische Einleitung in die Nordische Mythologie S. 136—137. 34) Altnordisches Lesebuch S. LI. 35) Ueber die Genesis der Jury. 1847. S. 79; vergl. oben S. 121. Auch in seiner Abhandlung über „Die Hausmarke,“ 1853, spricht sich der Verfasser noch ähnlich aus. Er führt hier, S. 17, „die isländische Rechtsaufzeichnung in der sogenannten Graugans“ an, und meint, „diese Rechtssammlung“ sei in der Darlegung und Ausführung des Einzelnen und Besonderen umständlicher „als irgend ein anderes germanisches Rechtsbuch;“ S. 25 spricht er von derselben auch wol geradezu als von „dem isländischen Rechtsbuche.“ Schwer verständlich ist aber, wenn der Verfasser, S. 17, das Wiederkehren der Bestimmungen über die Marken der Hausthiere an zwei verschiedenen Stellen der Quelle daraus erklären will, „daß bei der Codification des isländischen Rechts, wie sie aus der Zeit der Republik in der Gragas uns vorliegt, mehr als ein Codex benutzt worden, daß manchmal verschiedene Redactionen derselben Rechtspartie vorlagen, und daß auch in den Text, wie wir ihn haben, hier und da eine paraphrasirende Ausführung des ursprünglichen Textes übergegangen ist.“ Es scheint indessen der Ausdruck Codification nur die Thätigkeit der sammelnden Privaten bezeichnen zu sollen, und kommt unter solcher Voraussetzung der Ausspruch des verehrten Verfassers mit der von mir entwickelten Ansicht ziemlich überein.

36) Im ersten Jahrgange der Kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, von Arndts, Bluntschli und Pözl, S. 277—296, wozu dann später noch einige Nachträge kommen; siehe oben S. 15. Anm. 9. 37) Vergl. hierüber auch meine Bemerkungen in der Kritischen Ueberschau. Bd. VI. S. 113—115. 38) Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber. Zweite Section. Theil 31. S. 233.

wenig später zu Stande gekommene Christenrecht beigefügt worden sei. Dasselbe gilt von einem gleichzeitigen Aufsatze über die isländische Literatur von Rosselet, welcher in der Graugans die von Guðmundur Þorgeirsson überarbeitete weltliche Gesetzgebung Bergþór's finden will, welche freilich im Laufe der Zeit durch weitere Zusätze vermehrt worden sei, von der er aber das Christenrecht trennen zu wollen scheint [39]). Dagegen hat sich neuerdings Rive der von mir verfochtenen Ansicht angeschlossen (1862), indem er die sogenannte Graugans „nicht als ein Gesetzbuch, sondern als ein Rechtsbuch" betrachtet, „zusammengesetzt aus dem mannichfach verschiedenen Material, wie es die verschiedenen Factoren der Rechtserzeugung in Island geliefert haben," und es ist sicherlich nur ein Druckfehler, wenn er deren Entstehungszeit in die erste Hälfte des 12. statt des 13. Jahrh. zu setzen scheint [40]).

Weniger als in Teutschland scheint man in England mit dem isländischen Rechte überhaupt und der Graugans insbesondere sich befaßt zu haben; eine einläßliche Erörterung über diese letztere ist mir von daher nicht bekannt und die gelegentlichen Anführungen derselben, wie sie sich z. B. bei Dasent noch finden [41]), gehen nicht über eine Wiederholung der durch Andere bereits aufgestellten Ansichten hinaus. Das Gleiche gilt, soweit sie mir bekannt und zugänglich ist, auch von der schwedischen Literatur. Strinnholm z. B. bezeichnet in seiner überaus reichhaltigen Geschichte des Schwedenvolkes gelegentlich die Graugans als ein isländisches Gesetzbuch, welches auf den Vorschlag des Gesetzsprechers Bergþórr Rafnsson im Jahre 1117 schriftlich aufgezeichnet worden sei, und nennt den Vígslóði als einen Theil derselben [42]); Nordström in seinen Beiträgen zur schwedischen Verfassungsgeschichte nennt die Quelle das Gesetz Islands während der republikanischen Verfassungsperiode, und verweist hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte einfach auf die Abhandlung Schlegel's [43]); Arwidsson unterscheidet von ihr als dem „eigentlichen Gesetzbuche" das Christenrecht, „das doch in den Handschriften jenem vorangesetzt sei" [44]) u. dgl. m. Von dänischen Verfassern mag es genügen denjenigen zu nennen, der unter allen Neueren mit der isländischen Literatur am genauesten bekannt war, den leider jüngst verstorbenen N. M. Petersen. In seiner trefflichen Geschichte Dänemarks im Heidenthume freilich hatte er nur Veranlassung der Úlfljótslög zu gedenken, nicht aber der späteren Phasen der isländischen Legislation [45]), und auch in seiner Abhandlung über den Umfang und die Wichtigkeit der altnordischen Literatur geht er bei Besprechung der isländischen Gesetze auf die Frage nach der Entstehung der Graugans nicht ein [46]); aber in seinem Werke über die Lebensweise der Isländer in ihrer Heimath und in der Fremde schließt er sich ausdrücklich ganz und gar der Darstellung Schlegel's an, indem er von der im Jahre 1118 erfolgten Gesetzgebung Bergþór's drei officielle Exemplare anfertigen läßt, welche dann die Grundlage der Graugans gebildet haben sollen und an welche um wenige Jahre später noch das Christenrecht sich angeschlossen habe [47]). Einläßlichere Bemerkungen über unsere Quelle bietet die norwegische Literatur, welche in der That der stammlichen Verwandtschaft wegen ganz besonders veranlaßt ist, der isländischen Geschichte und dem isländischen Rechte ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Munch lehnt mit aller Bestimmtheit die Identificirung der Graugans mit den Gesetzen Úlfljót's ab, will dagegen dieselbe als die Codification Bergþór's ansehen, welche nur freilich nach seiner, durch die Quellen keineswegs unterstützten Meinung nicht in einem einzigen Winter zum Abschluß gekommen sein soll [48]); aller Wahrscheinlichkeit nach soll auf diesem Wege erklärt werden, wie es kam, daß auch das nach des Verfassers Angabe im Jahre 1123 abgefaßte Christenrecht [49]) zur Graugans gerechnet werden konnte, während freilich bezüglich anderer Zusätze, welche noch in weit späterer Zeit erfolgt sein sollen [50]), auf jede Erklärung verzichtet wird. Aehnlich erklärt Fr. Brandt in seinem Grundrisse der norwegischen Rechtsgeschichte [51]) die Graugans, unter welcher er aber nur das weltliche Gesetz verstanden wissen will, für die im Jahre 1117 unternommene Codification Bergþór's, und erwähnt neben derselben noch das im Jahre 1123 angenommene Christenrecht; die wesentlichen Abweichungen, welche zwischen den beiden Hauptterten der Quelle bestehen, sind ihm bekannt, aber er macht keinerlei Versuch sie zu erklären. Endlich R. Keyser in seiner vortrefflichen nor-

39) Ebenda S. 313; vergl. auch S. 283. Anm. 23. 40) Geschichte der deutschen Vormundschaft. Bd. I. S. 12—13. 41) The Norsemen in Iceland, in den Oxford Essays für 1858. S. 207. Anm.; ferner The Story of Burnt Njal I. (1861) S. CXXIX. Anm. *), wo die Graugans als „the venerable code of laws by which Iceland was governed in the time of the Commonwealth" bezeichnet, der Name derselben aber von dem Einbande in das Fell einer wilden Gans abgeleitet wird. In einem etwas älteren Werke: An historical and descriptive account of Iceland, Greenland and the Faroe islands (Edinburgh 1840), wird, S. 100—101, von der Gesetzgebung Úlfljót's gesprochen, die doch erst nahezu zwei Jahrhunderte nach dessen Tode aufgezeichnet worden sei, und bis dahin, S. 104, wesentlich im Gedächtnisse der Gesetzsprecher gelebt habe; in den Jahren 1094 und 1118 habe dann Bergþórr dieselbe verbessert und zuerst in die schriftliche Form gebracht, die später „under the name of the Gragas code" bekannt geworden sei, S. 128, u. dgl. m. 42) Svenska Folkets Historia II. 1836. S. 247. Anm. 381. 43) Bidrag till den Svenska Samhälls-författningens Historia I. 1839. S. 5 und S. 8. Anm. 12.

44) Forteckning öfver Kongl. Bibliothekets i Stockholm Isländska Handskrifter. 1848. S. 98—99. 45) Danmarks Historie i Hedenold II. 1836. S. 431—433; ebenso in der zweiten Ausgabe II. 1854. S. 359—360. 46) Im „Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde," herausgegeben von der königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde. 1837; vergl. S. 19—20. 47) Historiske Fortællinger om Islændernes Færd hjemme og ude I. 1839. S. 55. Eben jetzt erscheint von dem Werke eine neue, durch Guðbrandur Vigfússon besorgte, Ausgabe. 48) Det norske Folks Historie I, 1. (1852) S. 566—567; II. (1855) S. 638—6. 49) Ebenda II. S. 756. 50) Vergl. z. B. ebenda II. S. 1020. 51) Grundrids af den norske Retshistorie til Brug ved Forelæsninger. 1353. S. 17—18.

wegischen Kirchengeschichte erwähnt nicht nur des Christenrechtes als im Jahre 1123 und des Zehntgesetzes als im Jahre 1097 erlassen, sondern auch der im Jahre 1117 beschlossenen Codification, mit welcher die Abfassung des Christenrechtes wol in Verbindung gestanden sein möge [52]); andererseits citirt er auch wol gelegentlich die isländische Graugans auf diesen ihren Namen [53]), darüber aber, wiefern er diese mit jener Codification identisch nehme oder nicht, spricht er sich nicht aus.

Endlich ist hier noch des Einflusses zu gedenken, welchen die Herausgabe der Graugans und die Veröffentlichung der Untersuchungen Schlegel's auf die Ansichten der Isländer selbst über die Entstehung und Bedeutung der Quelle geäußert haben. Es begreift sich, daß unter ihnen, die schon längst mit der Quelle sich befaßt hatten, alte Vorurtheile über deren Bedeutung schwerer auszurotten, daß aber andererseits auch bei ihnen auf selbständiger und ausgebreiteter Quellenerforschung beruhende eigene Ueberzeugungen eher zu erwarten waren als bei auswärtigen Gelehrten und für Beides hält es in der That nicht schwer Belege zu erbringen. Þorleifur Guðmundsson Repp († 1857), welcher im Jahre 1832 in englischer Sprache eine nicht uninteressante Abhandlung über das Geschwornenwesen veröffentlichte [54]) und dabei der Arnamagnäanischen Ausgabe der Graugans sich bediente, bezeichnete diese als „das älteste isländische Gesetzbuch" und setzt sie dem „kirchlichen Gesetzbuche" mit aller Bestimmtheit entgegen [55]); nach einer weiteren Stelle zu schließen, sieht er in derselben aber noch in älterer Weise die Gesetzgebung Úlfljót's, mit der ihm wol Bergþór's Codification wesentlich identisch gegolten haben mag [56]). Halldórr Einarsson, der wenig später (1833) eine oben schon gelegentlich angeführte Abhandlung über die isländische Werthrechnung und das Zehntwesen der Insel schrieb [57]), bezeichnet in dieser die Graugans als das älteste isländische Gesetz, welches erhalten sei [58]), unterscheidet aber von ihr das Zehntgesetz [59]), welches im Jahre 1096 [60]), sowie das Christenrecht, welches im Jahre 1123 verfaßt sei [61]); die Graugans mag ihm darum auch „das weltliche Gesetz" im Gegensatze zum geistlichen heißen [62]). Als ein Theil der Graugans gilt ihm Vígslóði [63]) und scheint er in jener überhaupt die Codification Bergþór's sehen zu wollen, die in Folge des Beschlusses vom Jahre 1117 erfolgte [64]); das Zehntrecht dagegen, meint er, möchte erst ein Paar Jahre später zusammen mit dem Christenrechte aufgezeichnet worden sein, da es in den ältesten Handschriften mit diesem verbunden vorzukommen pflege [65]). Er weiß endlich aber auch von späteren Zusätzen, welche der ursprüngliche Text der Graugans erfahren habe [66]), und wunderlich genug ist es der Text der K., welchen er als die jüngere und weitläufigere Recension bezeichnet [67]). Die Abhandlungen Schlegel's also sind, wie man sieht, von beiden Verfassern keineswegs genügend gewürdigt, und bei beiden, wenn auch in etwas verschiedener Weise, im Ganzen noch immer die von früher her überlieferten Ansichten festgehalten. Ungleich bedeutsamer als diese blos gelegentlichen Aeußerungen ist aber eine weitläufige Anzeige der Arnamagnäanischen Ausgabe, welche Baldvin Einarsson († 1833) verfaßte, welche aber erst nach dessen Tode veröffentlicht worden ist [68]); obwol von dem Verfasser unvollendet hinterlassen und darum in der Form noch vielfach unbeholfen, auch wol hin und wieder dem Inhalte nach nicht völlig ausgegohren, behauptet dieselbe doch immerhin durch die Fülle des Materials und die Selbständigkeit der Forschung, welche in ihr niedergelegt ist, einen bleibenden Werth, und zumal ist interessant zu sehen, wie bei Baldvin sowol als bei Þórður Sveinbjörnsson, welcher den Aufsatz mit eigenen Anmerkungen begleitete, die alten Ueberlieferungen über die Quelle mühsam mit der neuen Kritik ringen. Sehen wir von so manchen in anderen Beziehungen interessanten Erörterungen Baldvin's ab [69]), und halten wir uns ausschließlich an denjenigen Theil seiner Darstellung, welcher sich im engsten Verstande auf die Genesis unserer Quelle bezieht, so mag vor Allem bemerkt werden, daß der Verfasser mit aller Entschiedenheit und ganz wie Schlegel sich gegen die Annahme eines Zusammenhanges der isländischen Graugans mit dem norwegischen Gesetzbuche dieses Namens erklärt [70]); allein wenn er annimmt, daß jene irrige Meinung lediglich durch die gleiche Benennung beider Quellen veranlaßt worden sei, so liegt hierin, wie oben bereits bemerkt wurde, geradezu eine Verkehrung des wirklichen Verlaufes der Dinge, welcher vielmehr zeigt, daß eben die Zurückführung der isländischen Quelle auf die Gesetzgebung des Königs Magnus es gewesen war, welche ihr den Namen der Graugans verschafft hatte. Weiterhin will er zwar, gegen Schlegel polemisirend, in unserer Quelle materiell noch immer wesentlich die alten Úlfljótslög finden, die er sich un-

52) Den norske Kirkes Historie under Katholicismen I. 1856. S. 94, 150 u. 163. 53) Ebenda S. 200. Anm. 3. 54) A historical treatise on Trial by Jury, Wager of Law and other co-ordinate forensic institutions formerly in use in Scandinavia and in Iceland (Edinburgh and London 1832). Mir ist im Augenblick nur die Uebersetzung zugänglich, welche F. J. Buß unter dem Titel: „Geschichtliche Abhandlung über das Geschwornengericht, die Abschwörung der Schuld oder Eideshilfe und andere coordinirte gerichtliche Einrichtungen, die früher in Scandinavien und auf Island gebräuchlich waren," im Jahre 1835 herausgegeben hat. 55) a. a. O. S. 140—141; 148. 56) a. a. O. S. 154—155; vergl. auch S. 163. 57) Siehe oben S. 15. Anm. 5. 58) Om Vardie-Beregning S. 15. 59) a. a. O. S. 20. 60) a. a. O. S. 57—58. 61) a. a. O. S. 26 u. 28; vergl. S. 60 u. 86. 62) a. a. O. S. 85. 63) a. a. O. S. 24, 26, 27 u. 31.

64) a. a. O. S. 60. 65) a. a. O. S. 60 u. 86; daß diese Angabe nur theilweise richtig ist, braucht kaum bemerkt zu werden. 66) Ebenda S. 30—32. 67) Ebenda S. 31. 68) Vergl. oben S. 13. Anm. 94. 69) Er behandelt z. B., S. 20—42 seiner Recension, die Verfassung des Allbinges, und S. 43—49 deren allmälige Entstehung und Umbildung; er gibt ferner eine übersichtliche Vergleichung des Inhaltes der Graugans mit der der geschichtlichen Quellen, S. 111—146 und S. 277—353, sowie des Inhaltes der Graugans mit dem des älteren norwegischen Rechts, S. 353—360, beide Male im Wesentlichen an die Darstellung Schlegel's sich anschließend, aber doch in gar mancher Hinsicht sie berichtigend oder ergänzend. 70) a. a. O. S. 57—59.

gleich größeren Umfanges denkt als jener; aber auch er gibt zu, daß uns diese in der Graugans nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form aufbewahrt sind, daß diese vielmehr als ein „neues Gebäude auf der Grundlage der Gesetze Ulfljót's" zu betrachten sei [71]). Als die nächste Grundlage unserer Graugans sieht auch er die Gesetzesarbeit des Bergþórr und Hafliði an, in welcher er „die erste schriftliche Gesetzessammlung" erkennt, welche auf der Insel zu Stande gekommen sei [72]), und er macht für jene Annahme mit vollem Rechte den Grund geltend, daß unsere Quelle selbst die Hafliðaskrá als noch in Kraft bestehend nenne, und somit unmöglich ein von dieser völlig unabhängiges Recht enthalten könne. Aber er bemerkt auch, daß die Hafliðaskrá unmöglich ein so umfassendes und vollständiges Werk wie unsere Graugans gewesen sein konnte, daß spätere Veränderungen der Legislation sich nachweisen lassen, und daß unsere Graugans selbst bereits älterer Rechtssammlungen und verschiedener, unter sich abweichender Gesetzeshandschriften gedenkt [73]); er bezeichnet, hierin an Schlegel und nicht an die ältere isländische Ueberlieferung sich anschließend, ausdrücklich das in den Jahren 1122—1123 verfaßte Christenrecht als einen solchen Zusatz, welcher nicht aus der Graugans ausgeschieden und ihr als ein selbständiges Ganzes gegenübergestellt werden dürfe [74]) und er beachtet auch, daß dieses Christenrecht selbst wieder durch anderweitige Zusätze alterirt worden sei [75]). Entschiedener als Schlegel weist er die von Bischof Finnur aufgestellte Ansicht, daß durch Guðmundur Þorgeirsson eine Revision der Gesetzgebung Bergþór's vorgenommen worden sei, als in den Quellen nicht begründet zurück [76]), und sucht dann schließlich durch eine genauere Prüfung der inneren Beschaffenheit der Quelle und zumal durch eine eingehendere Würdigung der zwischen ihren beiden Hauptterten bestehenden Unterschiede zu einem bestimmteren Ergebnisse bezüglich der Veränderungen zu gelangen, welche sie im Laufe der Zeiten erlitten habe. Er sieht dabei, auch hierin mit Schlegel einverstanden, in der Konúngsbók den älteren Text [77]), meint aber, auch sie könne unmöglich mit der von Hafliði Másrson besorgten Sammlung identisch sein [78]); auf der einen Seite nämlich könnten die verschiedenen Abschnitte, welche die K. enthalte, während sie in der St. fehlen, doch nicht wol etwas Anderes als spätere Zusätze zum ursprünglichen Texte der Hafliðaskrá sein, zumal da die einschlägigen Materien zumeist auch in den Gulaþingslög, die doch dem isländischen Rechte als Grundlage gedient hätten, nicht in gesonderten Abschnitten behandelt worden seien, auf der anderen Seite aber seien auch unzweifelhaft spätere Gesetze in der K. nachweisbar eingestellt und somit auch von hier aus erwiesen, daß deren Text erst später, daß er genauer gesprochen nicht vor der ersten Hälfte des 13. Jahrh. seine derzeitige Gestalt erhalten habe. Den Inhalt der Hafliðaskrá, meint der Verfasser [79]), hätten im Ganzen diejenigen Abschnitte gebildet, welche in unseren beiden Hauptterten gleichmäßig enthalten seien, und sei der überwiegende Theil des Bestandes dieser Abschnitte wol schon in jenem Gesetzbuche enthalten gewesen; hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Materien vorgetragen werden, scheint ihm die K. dem Urterte näher zu stehen, im Uebrigen aber bei ihr die Absicht vornehmlich auf die möglichst vollständige Aufnahme neuerer Abschnitte, weniger auf die möglichste Vervollständigung der älteren durch Interpolationen gegangen zu sein, während bei der Herstellung der St. das gerade umgekehrte Ziel verfolgt worden sei [80]). Zur Erklärung aber der so tief einschneidenden Unterschiede zwischen unseren beiden Hauptterten greift der Verfasser vor Allem zu der Annahme, daß die einzelnen Abschnitte des Gesetzbuches je nach Bedürfniß des einzelnen Mannes einzeln abgeschrieben und weiter gebildet worden seien, während zugleich auch die mündliche Ueberlieferung noch fortwährend thätig geblieben sei; aus dieser den einzelnen Stücken beigelegten Selbständigkeit erkläre sich leicht, daß bei der Anlage einer umfassenden Sammlung die Reihenfolge derselben mit einer gewissen Willkürlichkeit habe bestimmt und behandelt werden können [81]). Weiterhin nimmt er an, daß durch Nachtragen von der Redactionscommission übersehener älterer Satzungen, Beifügen späterer Gesetze oder Statuten, Einschaltung von Bemerkungen, welche auf die Thätigkeit der Gesetzsprecher zurückzuführen seien, dann aber auch durch neue Bearbeitung von Materien, welche jene Commission völlig unberührt gelassen habe, theils Interpolationen und Zusätze zu dem ursprünglichen Texte entstanden seien, theils auch völlig neue Abschnitte, welche an diesen sich angeschlossen hätten, und seien es wol hauptsächlich die Gesetzsprecher gewesen, welche in dieser Art für die Fortbildung des ursprünglichen Gesetzestextes gewirkt hätten [82]).

71) Ebenda S. 59—63; vergl. S. 10 u. 19. Þórður Sveinbjörnsson stellt sich dagegen in Anm. 7 u. 13 zu den beiden zuletzt angeführten Stellen mehr auf Schlegel's Seite, indem er mit vollem Rechte geltend macht, daß man auf der einen Seite zu wenig von den Gesetzen Ülfljót's wisse, um behaupten zu können, sie seien in der Graugans wesentlich erhalten, und daß auf der anderen Seite doch jedenfalls zugegeben werden müsse, daß ein Abgehen der Gesetzgebung von ihren Grundlagen möglich gewesen sei, ja daß solches beim Uebergange zum Christenthum in sehr wesentlichen Beziehungen wirklich stattgefunden habe. 72) Ebenda S. 56—57. Þórður Sveinbjörnsson, in Anm. 31 zu dieser Stelle, wirft den Zweifel auf, ob nicht die hin und wieder in der Graugans vorkommende Verweisung auf ältere lögbækur, dann auf eine uppsaga, auf das Bestehen von Rechtsaufzeichnungen vor der Hafliðaskrá hindeute, welche ihm wesentlich mit der Graugans identisch ist. 73) Ebenda S. 63—65. 74) Ebenda S. 65—67; der weitläufigen Gegendeduction, welche Þórður Sveinbjörnsson im Jahre 1835 der Beweisführung Baldvin's entgegenstellte, ist bereits oben S. 13, Anm. 95a und S. 28, Anm. 49 gedacht worden. 75) Ebenda S. 69—70. 76) Ebenda S. 70—72. 77) Ebenda S. 80—82. Später, S. 98, wird dies noch ausdrücklich näher dahin erklärt, daß damit nicht etwa gesagt sein wolle, die K. sei vor der St. abgeschlossen worden, oder gar diese nur eine Ueberarbeitung von jener; es wolle vielmehr nur behauptet sein, daß der Text der K. dem der ursprünglichen Hafliðaskrá näher stehe als der Text der St.

78) Ebenda S. 82—89. 79) a. a. O. S. 89—91. 80) Ebenda S. 91—93. 81) Ebenda S. 93—95. 82) Ebenda S. 95—96. Ueber die Thätigkeit der Gesetzsprecher für

Die Verschiedenheiten, welche in Bezug auf die Aufnahme oder Nichtaufnahme solcher einzelner Zusätze sowol als ganzer neuer Abschnitte zwischen unseren beiden Haupttexten sich ergeben, sollen sich dabei daraus erklären, daß deren Beifügung nicht in officieller Weise, sondern lediglich durch den Fleiß einzelner Privatleute erfolgte und daß die Gesichtspunkte verschiedene waren, von welchen die Sammler unserer beiden Texte bei diesem ihrem Geschäfte ausgingen [83]); ausdrücklich wird dabei die von Schlegel aufgestellte Meinung zurückgewiesen, daß es dem Sammler der St. nur darauf angekommen sei, diejenigen Abschnitte des alten Gesetzbuches zusammenzustellen, die neben der Jónsbók noch fortgelten sollten [84]). Speciell wird sodann noch ausgeführt, daß die Graugans, wie sie uns erhalten sei, nicht die älteste Gesetzsammlung sein könne, wie sie denn selbst auf ältere Rechtsaufzeichnungen Bezug nehme, und anschließend an die mehr besprochene Stelle des Lögrèttup. stellt der Verfasser, unter einläßlicher Widerlegung der gegentheiligen von Schlegel ausgesprochenen Ansicht, schließlich die Behauptung auf, daß in unseren beiden Haupthandschriften gerade die beiden bischöflichen Handschriften erhalten sein möchten, welchen jene Stelle ein vorzugsweises Ansehen beilegt, deren Herstellung und Evidenthaltung aber der Verfasser mit vollem Rechte auf der Bischöfe freies Belieben und nicht auf irgendwelche öffentliche Veranstaltung zurückführt [85]). Man sieht, die Untersuchungen Schlegel's sind für den Verfasser durchaus maßgebend geworden; ihre wichtigsten Ergebnisse nimmt er als richtig an, und wo er von denselben abweicht, ist es doch, wie er selber offenherzig eingesteht [86]), Schlegel's Forschung, welche ihm den Weg gewiesen hat. Dennoch macht sich in dem festeren Anklammern an die Gesetzgebung Ulfljót's und dann wieder an die Arbeit Bergþór's noch eine Einwirkung der älteren isländischen Schule bemerkbar. In manchen nicht unwichtigen Punkten werden Schlegel's Ansichten auch wol durch ihn berichtigt, wie z. B. hinsichtlich der Erklärung des Fehlens einzelner Abschnitte in der St., welche in der K. sich finden, oder der ganz willkürlich angenommenen Herstellung authentischer Gesetzestexte durch die beiden Landesbischöfe; häufiger noch stößt man auf feine Beobachtungen und Bemerkungen, welche zu bedeutsameren Folgerungen anregen, die der Verfasser vielleicht nur darum nicht bereits selber gezogen hat, weil es ihm nicht vergönnt war die letzte Hand an seine Arbeit zu legen [87]). Im Großen und Ganzen hat indessen Baldvin unsere Frage zu keinem weiteren Abschlusse geführt und insbesondere ist auch er sich darüber noch nicht klar geworden, daß unsere Texte als solche lediglich Compilationen seien, welche keineswegs auf einem einheitlichen Gesetzbuche beruhen, — daß die Arbeit Bergþór's wesentlich kein Gesetzbuch, sondern nur eine officielle Aufzeichnung einzelner Abschnitte der uppsaga war und daß neben ihr noch im reichsten Maße andere Theile der uppsaga, sowie manche weitere Materialien in unsere Sammlungen mit übergegangen sind, — daß endlich das Zusammenwerfen der verschiedenen erhaltenen Sammlungen und der ihnen gemeinsam beigelegte Name der Graugans lediglich auf der irrigen Annahme beruhe, daß in ihnen das Gesetzbuch des guten Magnus, beziehungsweise des heiligen Olaf's, zu erkennen sei.

Baldvin's Abhandlung, so sehr sie dies verdient hätte, scheint nicht in weiteren Kreisen Beachtung gefunden zu haben, und mag wol zum Theil der Ort, an welchem sie erschienen, zum Theil auch deren halbfertige Form dies verschuldet haben, welche ihre Benutzung immerhin mühsam macht [88]). Sogar der gelehrte Kirchenhistoriker Dr. Þètur Þètursson hält in einer Abhandlung über das Recht der Kirchen auf Island, welche er im Jahre 1844 veröffentlichte [89]), an den Anschauungen der früheren Zeit wenigstens noch in sofern fest, als er im Widerspruche mit Baldvin nicht nur, sondern auch mit Schlegel das Christenrecht von der Graugans als dem weltlichen Gesetzbuche durchaus scheidet [90]). Dabei gilt ihm die Graugans als im Jahre 1118 eingeführt [91]), also als mit der Hafliðaskrá identisch, während die Entstehung des Christenrechtes in gewöhnlicher Weise in das Jahr 1123 gesetzt wird [92]); das Zehntgesetz, dessen Entstehung dem Jahre 1096 zugewiesen wird, soll dem letzteren dann später angehängt worden sein, wie denn das Christenrecht überhaupt in der späteren Zeit so mancherlei Zusätze erlitten habe [93]). Eine Vorbemerkung zu einigen aus der Graugans entlehnten Stellen, welche in das Werk über die grönländischen Alterthümer aufgenommen wurden, schließt sich näher an Schlegel's Ansichten an [94]); obwol, wie es scheint, aus der Feder von Finnur Magnússon geflossen, verräth aber auch sie nicht die mindeste Bekanntschaft mit dem Aufsatze Baldvin's. Die Veränderungen, welche die Annahme des Christenthumes an den Gesetzen Ulfljót's nöthig machten, sollen nach dem Verfasser die Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches durch eine im Jahre 1117 niedergesetzte Commission veranlaßt haben. Ein ausführlicher Theil von diesem,

---

die Fortbildung des Rechts vergl. auch S. 32—37; über den Einfluß anderer Factoren, wie etwa der Autonomie engerer Kreise, dann der Jurisprudenz und Praxis, S. 51—55.

83) Ebenda S. 98—100. 84) Ebenda S. 100—103; vergl. oben S. 31. Anm. 62a. 85) Ebenda S. 103—110. 86) Ebenda S. 111. 87) Ich erinnere hier nur daran, daß Baldvin es war, der zuerst auf das „heute," „morgen" u. dgl. im Þingskapaþ. aufmerksam machte, daß er nahe genug daran war zu erkennen, daß unter der einmal angeführten uppsaga die Hafliðaskrá verborgen liege, u. dgl. m. Vergl. oben S. 50. Anm. 45 und S. 55. Anm. 75.

88) Von teutschen Schriftstellern hat, so viel ich sehe, nur Wilda, als er sein Strafrecht, und Michelsen, als er seine Genesis der Jury schrieb, von derselben Kenntniß gehabt, beide aber haben die Arbeit wol nicht gehörig gewürdigt. Mir selber war sie, als ich die oben berührten Aufsätze in die Kritische Ueberschau lieferte, noch unzugänglich gewesen. 89) Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem (Havniae 1844). 90) a. a. O. S. 8; dann S. 85. 91) a. a. O. S. 48. 92) a. a. O. S. 4—5. 93) a. a. O. S. 34—36, zumal Anm. 40; ein solcher weiterer Zusatz wird auf S. 41. Anm. 52 bemerklich gemacht. 94) Grönlands historiske Mindesmærker III. (1845) S. 429—430.

Vígslóði nämlich sei neben manchen anderen Gesetzesbestimmungen bereits am Alldinge des Jahres 1118 angenommen worden; andere Abtheilungen des Gesetzbuches hätten im nächstfolgenden Jahre Gesetzeskraft erlangt und so wol von Jahr zu Jahr fort bis in das Jahr 1122, in welchem das Christenrecht angenommen worden sei. Trotz dieses angeblichen Zusammenhanges zwischen der Entstehung des Christenrechtes und der Arbeit Bergþór's, für welchen der Verfasser natürlich jeden quellenmäßigen Beweis schuldig bleibt, will übrigens dennoch das weltliche Gesetz von dem geistlichen geschieden werden, und nur jenes erstere soll die „eigentliche" Graugans bilden; auch hier also das Festhalten an der alten Ueberlieferung, wenigstens in Bezug auf den Umfang dessen, was mit dem Namen der Graugans bezeichnet werden will. Eine umfassende, einläßliche und selbständige Erörterung unserer Frage hat dagegen wieder Vilhjálmur Finsen gegeben in den Vorbemerkungen zu einem das Familienrecht der Graugans behandelnden Aufsatze (1849) [95]). Der Verfasser, der sich nicht nur mit Schlegel's und Baldvin's, sondern auch mit Dahlmann's und Michelsen's einschlägigen Arbeiten genau bekannt zeigt, ja selbst das Erbrecht von Gans nicht unberücksichtigt gelassen hat, knüpft seine Untersuchungen der Natur der Sache nach an die seiner Vorgänger an, jedoch nicht ohne in mancher Beziehung zu selbständigen Ergebnissen zu gelangen. Mit voller Bestimmtheit statuirt er drei Stadien für die ältere isländische Rechtsgeschichte, deren erstes die Úlfljótslög, deren zweites die Arbeiten des Bergþórr und Hafliði, deren drittes endlich die Gesetzbücher der norwegischen Könige aus dem Ende des 13. Jahrh. bezeichnen [96]); zwischen jener ersten und der zweiten Legislation sowol als zwischen der zweiten und dritten seien zwar mancherlei mehr oder minder erhebliche Einzelgesetze erlassen worden, aber keine tiefer eingreifenden Veränderungen in der Rechtsverfassung überhaupt erfolgt, und insbesondere sei man nicht befugt, dem Gesetzsprecher Guðmundur Þorgeirsson eine hervorragende Wirksamkeit für die Entwicklung des isländischen Rechtes zuzuschreiben. Weiterhin erklärt sich der Verfasser gegen die weitgehenden Folgerungen, welche Baldvin aus der Verbindung hatte ziehen wollen, welche zwischen den Úlfljótslög und den älteren norwegischen Gulaþingslög bestanden hatte [97]); er macht mit vollem Rechte darauf aufmerksam, daß schon von Anfang an das Rechtsleben der Insel ein so frisches und mit Organen selbständiger Fortentwickelung so reich ausgestattetes gewesen sei, daß, wenn auch etwa ein engerer Zusammenhang der ältesten Gesetze mit dem norwegischen Rechte vorgelegen haben sollte, doch jedenfalls schon sehr früh und lange vor den Arbeiten Bergþór's ein eigenthümliches nationales Gepräge dem isländischen Rechte aufgeprägt sein mußte. Auch die andere Frage wird besprochen, wiefern der Gesetzesarbeit Bergþór's nur der Charakter einer Reformation der Úlfljótslög oder aber eine selbständigere Bedeutung zuzuerkennen sei [98]); dieselbe wird nach dem eben Bemerkten dahin entschieden, daß zwar bei dem vermuthlich nur geringen Umfange jener ältesten Satzungen und der kräftigen Entwickelung, welche die Rechtsverfassung während der in Mitte liegenden zwei Jahrhunderte erfahren hatte, der Abstand zwischen ihnen und dem Erzeugnisse Bergþór's groß genug gewesen sein müsse, aber doch das letztere minder als eine neue legislative Schöpfung, als vielmehr als eine bloße Aufzeichnung des ohnehin schon geltenden Rechtes aus der Erinnerung zu betrachten sei, worauf der Wortlaut der Quellen sowol als die Kürze der Zeit hinweisen soll, innerhalb deren das Commissionswerk vollendet wurde. Endlich erörtert der Verfasser auch noch die letzte und schwierigste Frage, in welchem Verhältnisse „die uns überlieferten Recensionen, die wir unter dem Namen der Grágás zusammenfassen," zu der Recension des Hafliði stehen [99]). Die Gründe, aus welchen Schlegel hatte schließen wollen, daß unsere Graugans nicht ein reines Gesetzbuch, sondern ein Gemisch aus einem Gesetzbuche und einem Rechtsbuche sei, werden zu widerlegen gesucht [1]). Aus den öfteren Wiederholungen, dann den mehrfachen Referenzen, welche in der Quelle sich finden, soll nur folgen, daß unsere Texte nicht die Hafliðaskrá selbst oder eine wörtliche Abschrift derselben seien, aber Nichts weiter. Verweisungen auf andere Rechtssammlungen als diejenigen, welche wir noch besitzen, will der Verfasser in unseren Texten gar nicht finden, vielmehr sollen Ausdrücke wie: það er mælt í lögum u. dergl. nur die allgemeine Bezugnahme auf gesetzliches Recht enthalten, die einmal angeführte uppsaga aber soll ein Abschnitt sein, der eben in unseren beiden Texten fehle, wie etwa baugatal in der St., und der wol das Recht der öffentlichen Verkündigungen enthalten habe. Auch dem Umstande soll kein Gewicht zukommen, daß hin und wieder auf fremdes Recht oder auf älteres Bezug genommen werde; Letzteres komme auch in anderen skandinavischen Rechten vor, die man darum doch nicht als ein Gemisch von Gesetz- und Rechtsbüchern ansehen wolle [2]), und Ersteres finde nur an Stellen statt, die auch aus anderen Gründen schon auf fremden Ursprung hinwiesen (?). Eine Verschiedenheit des Tones in den verschiedenen Theilen der Quelle, eine bald alterthümlichere, bald modernere Färbung derselben beweise Nichts, da ja dergleichen bereits aus der Verbindung älterer mit neueren Gesetzen sich erkläre; von einer Haltung der Darstellung aber, welche in einzelnen Stücken Erzeugnisse einer wissenschaftlichen Jurisprudenz erkennen lasse, will der Verfasser

95) Fremstilling af den Islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for Nordisk Oldkyndighed; hierher gehört S. 150—203 des Jahrganges 1849. 96) a. a. O. S. 174—176; die Járnsíða, beiläufig bemerkt, wird dabei vom Verfasser noch als ein Gesetz König Hákon's betrachtet, S. 152. Anm. 1. 97) a. a. O. S. 177 und S. 186—189.

98) a. a. O. S. 177—178, dann S. 190. 99) a. a. O. S. 190; vergl. S. 178.

1) a. a. O. S. 178—182 und S. 190—194. 2) Es wurde oben S. 53. Anm. 72 bereits bemerkt, daß allerdings auch die Bedeutung und Entstehung der norwegischen und schwedischen Provinzialrechte erst noch einer besonderen Untersuchung bedürfe, die wol herausstellen würde, daß auch sie als Gesetzbücher nicht zu betrachten seien.

schon gar Nichts wissen, und er hält hiernach, zumal da auch die geschichtlichen Quellen keinen Juristen nennen, welchem man die von Schlegel behauptete Bearbeitung zuschreiben könnte, an der Behauptung fest, daß die Graugans ganz und ungemischt ein Gesetzbuch sei. Damit scheint nun auf den ersten Blick den Ergebnissen Schlegel's und seiner nächsten Nachfolger gegenüber ein bedenklicher Rückschritt gethan zu sein; der weitere Verlauf der Darstellung zeigt indessen, daß die Abweichung des Verfassers von jenen doch keine so sehr principielle ist. Es legt derselbe nämlich darauf Gewicht, daß oft genug eine und dieselbe Bestimmung nicht nur in unseren beiden Haupthandschriften in verschiedener Wortfassung und verschiedenem Maße der Ausführlichkeit vorkomme, sondern sogar an verschiedenen Stellen einer und derselben Handschrift; daß die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bestimmungen in den Handschriften gebracht werden, eine ganz verschiedene sei; daß Ungleichheiten des Styles auf verschiedene Verfasser hinzudeuten scheinen und eine gewisse Breite der Darstellung, sowie das Vermeiden sprichwörtlicher Redensarten den Vortrag der Graugans von dem aller anderen nordischen Rechtsquellen unterscheide, daß endlich oft genug sogar in jeder einzelnen Handschrift ältere und neuere Rechtsvorschriften neben einander stehen, die doch unmöglich zu gleicher Zeit in Geltung sein konnten [3]). Den Schlüssel zur Erklärung aller dieser Schwierigkeiten sucht er sodann in einer richtigeren Auslegung der schon so vielfach in Bezug genommenen Stelle des Lögrèttupáttur [4]). Er folgert aus ihr mit vollem Rechte, daß neben den Gesetzeshandschriften der Bischöfe auch noch andere umliefen, an welche man sich im praktischen Leben sogar zunächst allein zu halten pflegte, und daß selbst die bischöflichen Handschriften wieder unter sich ungleich in der Wortfassung und dem Maße der Ausführlichkeit, also verschiedene Bearbeitungen der gemeinsam zu Grunde liegenden Gesetze waren; auf solche Bearbeitungen soll es denn auch gehen, wenn gelegentlich einmal in unseren Texten auf ältere lögbækur verwiesen werde. Andererseits soll eine officielle Ergänzung der älteren Gesetzeshandschriften durch Einschaltung der neueren Gesetze nicht stattgefunden haben und sogar eine officielle schriftliche Redaction solcher Novellen sei nicht üblich gewesen; sowol die Aufzeichnung der neu entstehenden Gesetze als deren Einfügung an den passenden Orten des älteren Gesetzbuches sei demnach lediglich der Privatthätigkeit überlassen geblieben, und hieraus erkläre sich jene Verschiedenheit der Handschriften, wie solche in jener Stelle bereits vorausgesetzt werde und uns noch heutigen Tages entgegentrete, hinsichtlich der Anordnung des Stoffes sowol als der Art der Darstellung. Der Gesetzsprecher zunächst habe Behufs seiner am Allbinge zu haltenden Rechtsvorträge derartig vervollständigte Handschriften sich anlegen müssen, und von ihm rühre dann auch die persönliche Färbung des Vortrages, der Gebrauch der Worte „heute," „morgen," „hier," für bestimmte Tage und Orte her; aber auch andere Leute mochten ein ähnliches Interesse haben, und dann Handschriften entstehen, welche, weil nur zum Nachschlagen, nicht zum Vorlesen bestimmt, Alles weglassen oder durch eine bloße Referenz andeuten konnten, was der Besitzer etwa bereits in einem anderen Codex geschrieben besaß. Das Streben nach möglichster Vollständigkeit verbunden mit einem gewissen Mangel an Consequenz habe dann auch wol dazu geführt, ältere und neuere Gesetze, ja selbst verschiedene Bearbeitungen eines und desselben Gesetzes neben einander aufzunehmen, und wie weit der Verfasser durch solche neuere Zuthaten den ursprünglichen Bestand der Hafliðaskrá sich geändert denkt, zeigt sich recht deutlich darin, daß er ohne Anstand das Christenrecht als einen Theil der Graugans betrachtet [5]). In der K. findet der Verfasser dabei, mit Schlegel und Baldvin übereinstimmend, im Ganzen den älteren Text, doch so, daß hin und wieder auch die St. einmal, älteren Vorlagen folgend, jener vorgehen möge; mit vollstem Rechte macht er ferner auf die bis dahin übersehenen Bruchstücke anderweitiger Bearbeitungen aufmerksam, welche noch handschriftlich erhalten sind, und welche der K. sowol als der St. gegenüber immerhin noch ein mehr oder minder selbständiges Gepräge zeigen [6]). Man sieht, wenn der Verfasser unserer Quelle den Charakter eines ungemischten Gesetzbuches zu vindiciren sucht, so ist seine Meinung dabei doch nicht die, daß in derselben ein zu bestimmter Zeit in officieller Weise erlassener einheitlicher Codex verstanden werden soll; er will vielmehr nur behaupten, daß in unseren Texten, deren Unabhängigkeit von einander er zugibt, und bezüglich deren er auch anerkennt, daß sie ihrer formellen Gestaltung nach lediglich Erzeugnisse des Privatfleißes seien, lediglich gesetzliches Material zusammengetragen sei, mit Ausschluß aller und jeder sonstigen Zuthat [7]). So gefaßt, bezeichnet dann freilich seine Ansicht immerhin noch auf der einen Seite einen Rückschritt, auf der anderen Seite liegt in ihr aber auch nicht minder entschieden ein Fortschritt zu einer richtigeren Würdigung unserer Quelle vor. Unrichtig freilich ist es, wenn der Verfasser unsere Texte durchaus nur aus gesetzlichem Materiale zusammengesetzt sein lassen will, und es ist kaum begreiflich, wie er, der doch so lebendig das frische Rechtsleben schildert, welches während der besseren Zeiten des Freistaates auf der Insel herrschte [8]), dazu kommen konnte, dem Gewohnheitsrechte, den Statuten der einzelnen Bezirke und Gemeinden, den kirchlichen Erlassen, endlich der Jurisprudenz, die den Stolz so manches angesehenen Mannes ausmachte, jeden Einfluß auf die Gestaltung einer so umfassenden Rechtssammlung abzustreiten. Aber recht sehr richtig ist es gethan, wenn der Ansicht Schlegel's gegenüber scharf betont wird, daß unsere Texte mehr das Product des Sammlerfleißes, als selbständiger geistiger Arbeit,

3) a. a. O. S. 194—196. 4) a. a. O. S. 197—201. 5) a. a. O. S. 152. Anm. 1. 6) a. a. O. S. 201—208. 7) a. a. O. S. 194. Anm. 2 ist dies am deutlichsten ausgesprochen; die Worte lauten: „Da ingen authentist Udarbeidelse i skriftlig Form fandt Sted af Loven, er det en Selvefølge, at vi her ikke fuit mene en Lovbog i den moderne Betydning, men ikkun en Samling af de ved de offentlige Myndigheder vedtagne Love." 8) a. a. O. S. 183—186.

daß sie vorwiegend Compilationen und nicht Rechtscommentare seien. Darüber, wie unsere Texte zu dem wunderlichen Namen der Graugans gekommen seien, spricht der Verfasser sich gar nicht aus.

Auf so manche andere isländische Schriftsteller einzugehen, die etwa noch gelegentlich die Graugans angeführt und über deren Bedeutung sich halbwegs ausgesprochen haben, kann nicht unsere Aufgabe sein; doch muß schließlich noch eines Mannes gedacht werden, der, unter den jetzt Lebenden der erste Kenner der Geschichte und Verfassung seiner Heimath, freilich auch nur gelegentlich über unsere Quelle sich ausgesprochen hat, nämlich des trefflichen Archivares Jón Sigurðsson. Oft genug bezeichnet dieser in seiner isländischen Urkundensammlung die Konúngsbók als eine Handschrift der Graugans [9]), oder die Staðarhólsbók als eine andere [10]), oder beide Membranen zusammen als die beiden ältesten und Haupthandschriften dieser Quelle [11]); aber damit will keineswegs gesagt sein, daß der Verfasser den Text beider Handschriften als identisch und als bloße Reproduction eines und desselben Gesetzbuches ansehe, vielmehr ist offenbar die Bezeichnung hier lediglich a potiori hergenommen, von dem also, was dem Verfasser als der Hauptinhalt jener Handschriften gilt. Sehr bestimmt spricht er zunächst seine Ansicht über die K. aus [12]). Er berichtet, wie in dieser das alte Christenrecht voranstehe, durch eine Schlußformel fest begrenzt; wie dann die Novelle von 1217 und das Stück über die Jahresrechnung folgen und an diese wieder „der Abschnitt von der Dingordnung und viele andere Abschnitte aus der Graugans" sich anschließen; wie dann wieder eine Reihe kleinerer Abschnitte folgt, darunter die Stücke über das Recht der Isländer in Norwegen und über das Recht des norwegischen Königs auf Island, sowie das Zehntgesetz; endlich wie dann eine Anzahl kirchenrechtlicher Bestimmungen den Schluß bilden. „Aus dieser Reihenfolge," meint der Verfasser, „ist leicht zu ersehen, daß diese Handschrift bestimmt war, eine Art Gesetzessammlung zu bilden, und nicht eine bloße Abschrift der Graugans allein. In Bezug auf die Graugans ist sie bestimmt andere Handschriften zu ergänzen," und sollen hierauf sowol die öfter vorkommenden bloßen Referenzen deuten, als auch „die Stücke, welche hinter den Abschnitten aus der Graugans nachfolgen, und welche wahrscheinlich eine Sammlung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen, Verträge und Urkunden sind, die man nach und nach zusammengebracht hat, um die Gesetze zu ändern oder zu vermehren." Das Zehntrecht zumal, welches hier vom Christenrechte getrennt vorkommt, scheint dem Verfasser hier in seiner ursprünglichen Gestalt vorzuliegen und aus einer gesonderten Handschrift von dem Abschreiber geschöpft zu sein: „unter Andern spricht hierfür auch das, daß einige Bestimmungen im Christenrechte und im Zehntgesetze gleichen Inhaltes sind, und dies würde wol vermieden worden sein, wenn Alles, was in dieser Handschrift steht, ein einziges Gesetz hätte ausmachen sollen." Also nur ein Theil des Inhaltes der K. soll die Graugans sein und zwar wird ihr hier sowol als an manchen anderen Stellen zunächst das Christenrecht und das Zehntrecht entgegengesetzt [13]); auf der anderen Seite aber werden Abschnitte wie der Þingskapaþáttur [14]) oder das Baugatal [15]), welche nur in der K. sich finden, unbedenklich als zur Graugans gehörig behandelt und es will demnach auch nicht etwa die St., welche ohnehin Christenrecht und Zehntrecht gleichfalls enthält, als die Graugans κατ' ἐξοχήν angesehen werden, vielmehr wird unter dieser Bezeichnung offenbar dem älteren isländischen Sprachgebrauche folgend nur das weltliche Recht im Gegensatze zum geistlichen verstanden. Aber wenn der Verfasser auf der einen Seite sich darüber völlig klar ist, daß das geistliche Recht in späterer Zeit mehrfache Zusätze erfahren hat, und uns demnach in keiner unserer Handschriften in seiner ursprünglichen Gestalt unverändert vorliegt [16]), so nimmt er andererseits auch nicht minder an, daß das weltliche Recht in ähnlicher Weise umgestaltet worden sei, und setzt demnach auch innerhalb des weltlichen Rechtes wieder die eigentliche Graugans denjenigen Bestimmungen gegenüber, welche ohne zu ihr zu gehören, doch in unsere Handschriften Aufnahme gefunden haben. So wird von dem Stücke „um fjárlag manna," welches in K. §. 246 steht, gesagt, es sei „eine Urkunde für sich und nicht ein Capitel aus der Graugans" [17]) und setzt der Verfasser dessen Entstehung etwa in das Jahr 1100; das Stück „um silfrgang," welches ebenda, §. 245, steht, soll „weder eine gesetzliche Bestimmung, noch auch eine Urkunde oder ein Vertrag sein, vielmehr eine Art Aufzeichnung oder geschichtliche Notiz, wie solche oft in alten Büchern sich eingeschrieben finden," und wol noch etwas älter; diese Stücke sowol als die beiden von dem Rechte der Isländer in Norwegen und des norwegischen Königs in Island handelnden, sammt noch ein Paar weiteren, die auch wol schon anderwärts „in verschiedenen Abschnitten der Graugans selbst" eingestellt seien, sollen ebenso wie das sich unmittelbar anschließende Zehntgesetz insgesammt dem 11. Jahrh. angehören und als isolirte Bestimmungen hier aneinandergereiht sein, wie es denn vordem auf Island gebräuchlich gewesen sei, neuere Gesetze nicht nur, sondern auch allerhand sonstige auf das Recht bezügliche Urkunden zu sammeln und den Gesetzbüchern anzuhängen, oder auch in sie selbst einzuschalten. So wird ferner bemerkt [18]), daß das um das Jahr 1200 erlassene Gesetz über das Ellenmaß in der Belgsdalsbók an das Christenrecht angehängt, in der Staðarhólsbók aber, durch neuere Satzungen erweitert, in den Kaupabálkur eingestellt sich finde; dabei dürfe man sich durch diese Locirung nicht beirren lassen, vielmehr zeige sie deutlich, „wie oft in den Handschriften Dinge durch einander

9) Diplom. Island. I. S. 54. 64. 314. 390. 10) Ebenda S. 308. 391. 11) Ebenda S. 164. Anm 1. S. 373. 376; vergl. auch S. 163. 12) Ebenda S. 73—74. 13) Vergl. ebenda S. 86 und S. 99. Anm.; S. 164. 308. 376. 14) Z. B. S. 162. S. 386. Anm., ebenda. 15) Ebenda S. 383. 16) Ebenda S. 75. 87. 374. 17) Ebenda S. 163—164. 18) Ebenda S. 308.

gemischt sind, die eigentlich einander gar Nichts angehen und daß man zumal am Ende der Abschnitte oder Capitel in den Handschriften von Gesetzbüchern Zusätze und neuere Gesetze zu erwarten habe." Während die Verschiedenheit der Locirung zeige, daß es sich hier nicht um einen festen Bestandtheil des Gesetzbuches handle, ergebe sich auch aus dem Inhalte der Bestimmung, daß diese weder zum Christenrecht noch zur Graugans ursprünglich gehört haben könne. Endlich glaubt der Verfasser auch aus der verschiedenen Weise, wie die Novelle von 1217 in unsere beiden Haupthandschriften eingestellt worden ist, recht deutlich erkennen zu können, „wie die Leute vordem nach und nach ihre Gesetzbücher umzuändern pflegten, sowie sich die Gesetze selbst veränderten" [19]); er meint geradezu, aus diesem Beispiele könne man deutlich ersehen, „wie die Handschriften der Graugans sich gebildet haben, die wir jetzt besitzen" [20]), und das „Zusammenschmelzen" neuerer Bestimmungen mit dem Gesetzbuche in der St., während solche in der K. selbständig neben diesem eingestellt seien, hält er für „merkwürdig und bezeichnend, um die Handschriften der Graugans zu charakterisiren" [21]). Hiernach ist klar, daß Jón Sigurðsson unter der eigentlichen Graugans die Codification Bergþór's aus den Jahren 1117—1118 versteht, weshalb er denn auch wiederholt von der Zeit sprechen kann, da die Graugans das geltende Gesetzbuch im Lande war [22]); er ist also in soweit mit der oben von uns erörterten Ansicht einverstanden, als auch er in der Hafliðaskrá zwar den Kern der uns vorliegenden Texte erkennt, aber neben jener so viele neuere Stücke der verschiedensten Art benutzt, und deren Benutzung in so roher und mechanischer Weise gehandhabt annimmt, daß unseren Handschriften keine andere Bezeichnung als die bloßer Compilationen zuerkannt werden kann. Darüber, ob er in der Arbeit Bergþór's eine geschlossene Gesetzgebung oder nur eine officielle Redaction der einzelnen wichtigeren Theile der uppsaga erblicke, spricht sich der Verfasser nicht aus, und ebenso wenig darüber, wie jene Arbeit zu dem Namen der Graugans gekommen sei, den er ihr beilegt; doch macht er gelegentlich bereits darauf aufmerksam, wie man im 17. Jahrh. auf Island das isländische und norwegische Recht zusammenwarf und in der Zeit des Freistaates der Insel durch den heiligen Olaf Gesetze geben ließ [23]), und an einem anderen Orte spricht er geradezu die Vermuthung aus, daß die isländische Rechtsquelle gerade jenem Misverständnisse den Namen der Graugans verdanke, indem man sie mit jenem throndheimischen Rechte dieses Namens, welches man dem heiligen Olaf oder Magnus dem Guten zugeschrieben habe, für identisch gehalten habe [24]). Wenn der Verfasser hiernach diesen Namen erst im 16. oder 17. Jahrh. und nur durch ein derartiges Misverständniß entstanden glaubt, so ist klar, daß solcher auch nach seiner Annahme ursprünglich nur die uns vorliegenden Texte, nicht die Arbeit Bergþór's bezeichnet haben muß, von welcher letzteren man damals noch so gut wie Nichts wußte, und die man damals jedenfalls mit unseren Texten noch in keinerlei Zusammenhang brachte; wenn also nichtsdestoweniger der Name der Graugans auf die Hafliðaskrá beschränkt wird, kann dabei offenbar die Meinung nur die sein, denselben in der neuerdings auf Island einmal üblich gewordenen Bedeutung fortzubrauchen, wiewol der Verfasser sich darüber völlig klar ist, daß dieser Gebrauch streng genommen ein ungerechtfertigter sei. Auch in dieser Beziehung also steht der Verfasser wesentlich auf demselben Standpunkte, von welchem in der obigen Auseinandersetzung ausgegangen wurde, und liegt hierin keine geringe Gewähr für die Richtigkeit und Stichhaltigkeit der vermittelst derselben gewonnenen Ergebnisse.

(*Konrad Maurer.*)

GRAAL (oder Gral), der heilige. Sagenkreis des heiligen Grals. — Der heilige Gral, den romantischen Dichtern des Mittelalters ein Symbol christlichen Heilthums, ist ebenso, wie der König Artus und Zauberer Merlin an fünf Jahrhunderte lang Kern und Mittelpunkt eines ausgedehnten Dichtungskreises gewesen, woran die Ritterwelt sich erbaut, und durch dessen Bearbeitung die Dichter sich glaubten die Seligkeit verdienen zu können. Er unterscheidet sich aber in sofern wesentlich von den Sagenkreisen des britischen Artus, der fränkischen Karlssage und der teutschen Heldensage, als ihm nicht, wie diesen, historische Personen und Ereignisse im ersten Ursprunge zum Grunde lagen, solche wenigstens bis jetzt im entferntesten nicht ermittelt sind, sondern daß ein tiefer frommer Gedanke der fruchtbare Keim ward, der durch Dichter auf Dichter, von Land zu Land und von Jahrhundert zu Jahrhundert verpflanzt und sinnig gepflegt, endlich einen Inhalt gewann, den zwar als ausgebildete Geschichte eines heiligen Gefäßes die Dichter der Nachwelt zu überliefern trachteten, der gleichwol aber bezeugt, wie dieses Gefäß seine Bedeutung nur in dem Ringen eines fromm-christlichen Geistes fand, die unerforschlichen Geheimnisse des Glaubens, die Wunder, die das Christenthum in aller Welt gewirkt, und die segensreichen Lehren des neuen Bundes zu ergründen, in Symbolen anschaulich zu machen und an die poetischen und historischen Traditionen im Geiste des christlichen Ritterthums anzuknüpfen. Schwierig jedoch ist es, die

19) Ebenda S. 374. 20) Ebenda S. 376. 21) Ebenda S. 379. 22) Ebenda S. 414 u. 415. Daß der Verfasser insbesondere auch von einer durchgreifenden Gesetzesrevision Nichts wissen will, wie solche von Manchen dem Guðmundur Þorgeirsson zugeschrieben wurde, ergibt sich aus der Art, wie er dessen legislatorische Wirksamkeit in seinem Lögsögumannatal og lögmanna S. 23 bespricht. 23) Diplom. I. S. 76. Anm. 1. 24) Skýrslur og reikningar hins íslenzka bókmentafèlags, 1857—1858. S. XIV—XV: Brot úr handriti af Grágás, sem hèr er eignuð Ólafi helga einsog opt í ritum frá 17du öld, svo að líklegt er jafnvel, að nafn þetta á hinni íslenzku lögbók sè komið upp útúr þessum misskilningi: að menn hafa haldið að hin forna lögbók fríveldis Íslendinga væri sama og hin fornu Þrændalög, sem eignuð voru Ólafi helga eða Magnúsi góða, og kölluð Grágás (Sverris s. 117. cap.). Ich erinnere daran, daß die bisher erschienenen drei Hefte des Diplomatarium Islandicum den Jahren 1857—1862 angehören; die hier und dort niedergelegten Ansichten des Verfassers sind also als gleichzeitig ausgesprochen zu betrachten.

ersten Spuren der Bildung der Sage vom heiligen Gral und seines Cultus aufzufinden und ihrer ersten Entwickelungsgeschichte eine sichere beglaubigte Unterlage zu geben, weil diese Sage uns durch kein Schriftwerk rein und selbständig, sondern schon in enger Verbindung mit der Geschichte Parcival's und des gesammten Arthursagenkreises überliefert worden und daher nicht mehr deutlich erkennbar ist, welchen Einfluß diese Verbindung auf die erste ursprüngliche Gestaltung gehabt und wie viel diese dadurch gewonnen oder verloren hat. Daraus jedoch, daß die ersten Berichterstatter in ihren Schilderungen des heiligen Grals, seines Wesens und seiner Bedeutung in der Hauptsache übereinstimmen, in der Geschichte Parcival's und in den übrigen damit und mit dem Gral verflochtenen zahllosen und weitschichtigen Abenteuern anderer Helden aber die größten Abweichungen und Verschiedenheiten stattfinden, läßt sich wenigstens so viel deutlich erkennen, daß die Gralsage oder, vielleicht besser ausgedrückt, Gralidee, von den Geschichten Parcival's und der übrigen Arthurritter ursprünglich getrennt und erst von nordfranzösischen Dichtern und zwar in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. damit verwoben worden ist.

Der älteste und zugleich dem Namen nach bekannte Erzähler dieser Geschichten ist

1) Chrestiens de Troyes[1]) in seinen *Contes del Graal*. Chrestiens blühte etwa von 1160—1190, hinterließ die Contes del Graal unvollendet und die Handschriften seines Werkes nennen uns drei Fortsetzer desselben: Gautiers de Denet, Gerbers und Manesiers.

2) Eine andere Bearbeitung in der Hauptsache desselben Stoffes von einem nordfranzösischen, wahrscheinlich mit Chrestiens gleichzeitigen Dichter liefert uns das berner Manuscript „*Percheval li Galois*," worüber Rochat[2]) ausführlich berichtet, und S. 165 und 176 als Resultat erkennt: daß dieses Werk von Chrestiens, trotz vielfacher Uebereinstimmungen, nicht herrührt.

3) Eine dritte Bearbeitung der Gral- und Parcivalsage hat uns Wolfram von Eschenbach in seinem „Parcival" und Titurelfragmenten[3]) überliefert, der einem französischen Dichter Kyot von Provence, einem Provençalen, der aber nordfranzösisch schrieb, wie es in der Champagne gesprochen ward (P. 416, 25; 805, 10; 827, 5; 416, 28; 827, 9; W. 237, 5), nachgedichtet hat. Diese Bearbeitung weicht in sofern wesentlich von den obengenannten beiden ab, als sie nicht blos in den Abenteuern Gahmuret's und seiner Vermählung mit Belakane und Herzeloyde eine Vorgeschichte der Ahnen Parcival's hinzufügt, sondern auch die dichterische und religiöse Bedeutung des Grals bei weitem schärfer hervorhebt und bestimmter faßt, als jene, und auch über die Gralkönige vor dem Roi pecheur (Amfortas) bis zu Titurel hinauf berichtet. — Nach Wolfram's Angabe beruft sich Kyot (P. 453, 20) wieder auf eine Schrift des Flegetanis in heidnischer Sprache, der ein Heide von Vaterseiten, von Mutterseiten Jude aus Salomon's Geschlecht, in der Sternkunde erfahren, ein Kalb anbetete, und in den Sternen vom Grale las. Diese Schrift will Kyot zu Toledo gefunden haben; sie enthielt indessen nur ganz allgemeine Angaben über den Gral (P. 454, 21); er forschte daher weiter in den Chroniken von Britannien, Frankreich und Irland und fand endlich zu Anjou die rechte Märe und zwar eben die Theile, welche die anderen Bearbeiter übergehen, die Geschichte des Walaisengeschlechtes von Mazadan bis Gahmuret und der Gralkönige von Titurel bis Amfortas. Von diesen Quellen, die etwas zweifelhafter Natur sind, ist weiter Nichts bekannt, aber leider ist bis jetzt auch Kyot's französisches Gedicht noch nicht wieder aufgefunden, und so läßt sich nicht bestimmen, welches Maß der Freiheit sich Wolfram bei der Bearbeitung von Kyot's Gedicht genommen hat; indessen beweisen seine gleichfalls auf Kyot fußenden Titurelfragmente, daß dieser noch eine Menge Abenteuer erzählt haben muß, die Wolfram behufs besserer Abrundung seines Parcivalromans von diesem ausschied, und die noch reichlichen Stoff zu einem zweiten Roman von Schianatulander und Sigune boten, den Wolfram leider unvollendet hinterlassen hat.

4) Dies bestätigt auch der sogenannte jüngere Titurel[4]) von einem Dichter Albrecht, dessen Abfassung San-Marte (l. c. II. S. 285—290) in die Mitte des 14. Jahrh. glaubte setzen zu dürfen, die jedoch vielleicht mit besserem Recht in das Ende des 13. Jahrh. (bald nach 1270) von Koberstein (Grundriß der deutschen Nat.-Lit. Ed. 4. I. S. 213) und Simrock (Parcival, Ed. 2. I. S. 499—504) zurückgeschoben wird. Mit Lachmann (S. XXV.) gegen Simrock l. c. ist auf Grund des Inhaltes anzunehmen, daß Albrecht, wenn nicht unmittelbar dem Originalwerke Kyot's, so doch anderen, sich ihm anschließenden Bearbeitungen dieses unendlich reich wuchernden Stoffes folgte.

5) Es beweisen wenigstens die in Hartmann's von Aue „Erec" (zwischen 1189 und 1204 verfaßt) vorkommenden Namen: Titurel, Galoes, Marlivliot, Schoanbor, Ganatulander, obwol diese Personen nur als Figuranten erscheinen, in Chrestiens Erec jedoch nicht vorkommen, daß diese in der bis jetzt bekannten französischen Romanliteratur sonst nicht erscheinenden Personen dennoch ihren Platz darin gehabt haben müssen und vermuthlich aus Kyot oder anderen Gedichten entnommen sind (San-Marte, Arthursage. Quedlinburg und Leipzig 1842. S. 326. — Derselbe: Wolfram von Eschenbach und Guiot von Provins in Fr. Pfeiffer's Germania, 1858. III. S. 463).

1) Siehe über ihn mit ausführlicher Literatur: W. L. Holland, Crestiens von Troies (Tübingen 1854) S. 195—225. 2) A. Rochat, Ueber einen bisher unbekannten Percheval li Galois. (Zürich 1855.) 3) Im Urterte: Lachmann, Parcival (Berlin 1833). Uebersetzt zuerst von San-Marte, Leben und Dichten Wolfram's von Eschenbach I. 1836. II. 1841. Parcival, neue verbesserte Ausgabe, Leipzig 1858. — Simrock, Stuttgart und Tübingen. 3. Ausg. 1858.

4) Zuerst gedruckt 1477. 4. Herausgegeben von K. A. Hahn, nach einer heidelberger Handschrift: Quedlinburg und Leipzig 1842. — Im ausführlichen Auszuge und mit erläuternden Abhandlungen bei San-Marte, Leben und Dichten Wolfram's von Eschenbach II. S. 86—294.

6) Von einer ganz anderen Seite her berührt unseren Sagenkreis das wälsche Märchen vom Peredur[5]), das in seinen ritterlichen Abenteuern mehrfach eine auffallende Beziehung zu dem berner Percheval li Galois zeigt (Rochat, l. c. S. 93—125), indessen einen so exclusiv wälschen Charakter trägt und die Bedeutung des Grals (der in eine Schüssel, worin ein blutiges Haupt liegt, verwandelt ist) so gänzlich verwischt, daß es nicht wohl glaublich ist, es sei die verwälschte auszugsweise Bearbeitung eines französischen Romans, wie Rochat l. c. und Simrock, Parc. Ed. 2. I, 491, annehmen. Mag die Abfassung dieses Märchens auch neuer sein, sein Stoff reicht sehr wahrscheinlich weit über den ältesten französischen Parcivalroman hinaus. Gewiß dagegen ist, daß die wälsche Literatur zur Zeit Gottfried's von Monmouth (1132) und dessen französischen Bearbeiters Wace (Roman de Brut) im J. 1150 vom heiligen Gral noch Nichts, wol aber vom Peredur etwas weiß.

Da Chrestiens Contes del Graal und der berner Percheval li Galois noch nicht durch den Druck allgemein zugänglich sind, so läßt sich aus den Auszügen, welche Holland, Rochat und San-Marte (nach handschriftlichen Auszügen von J. Grimm und A. v. Keller) geliefert haben, nur ungefähr, jedoch so viel ersehen, daß nach ihnen der heilige Gral ein mysteriöses mit göttlicher Wunderkraft ausgestattetes, reiche Gaben des Seelenfriedens, innerer Glückseligkeit, aber auch äußeren Wohllebens spendendes Gefäß ist, welches ein König mit einer geweihten Ritterschar hütet, der aber an einer schweren Krankheit leidet, von welcher ihn nur ein besonders dazu von Gott ausersehener Held retten kann, welcher nach seinem Leiden fragt; und dieser Held ist Parcival. Mit Recht aber bemerkt Rochat (Perchev. li Galois, S. 126): „Der gänzliche Mangel an aller Motivirung und bewußtem Grunde bei der Aufzählung der verschiedenen Abenteuer, die unerklärliche Ausführung des Ganzen, sobald man einen Grundsatz annehmen will, das blos Zufällige, das von Anfang bis Ende der Geschichte zu herrschen scheint, dieses Alles vermag nur die Behauptung hervorzurufen, daß die Verfasser dieser Erzählungen bis auf Wolfram nur unbewußte Ueberlieferer einer in den damaligen Zeiten aufkeimenden Idee gewesen seien. Daß eine solche in der Menschheit sich zu entwickeln begann, steht unleugbar da; sie bleibt durch alle Finsterniß der Sage hindurch, die sie nur als Grundlage sich wählte, um festen Fuß fassen zu können: es war die Idee eines höheren Strebens, als das irdische, eines Preises höherer Art, als derjenige, den man durch körperliche Stärke und ritterliche Kraft sich errang; es war der ausdauernde Streit des innern Menschen, der geistige Kampf der Seele auf einen Sieg gerichtet, der fern vom gewöhnlichen Tummelplatze und Waffengeklirr dem Glaubensritter vorschwebte. Eine solche Idee war es, die sich in der Sage zu verkörpern suchte; aber dieser Körper bleibt uns leider allein als Vergleichungsmittel da; es stehen uns nur Thatsachen zur Hand, Thatsachen als Träger einer Idee, die, einem Zwerg auf Riesenschultern gleich, meistens unscheinbar unbeachtet vorübergeht: Thatsachen, die jedoch in sofern eine solche Vergleichung ermöglichen, als Wolfram dieselben ebenfalls als Grundlage benutzen mußte, als Rahmen, in welche er seine Idee einzufassen verstand." Wir zweifeln indessen, unbeschadet der Dichtergröße Wolfram's, nicht, daß er auch bei Kyot schon reiche Lichtblicke und gewichtige Andeutungen fand, die sein mächtig schöpferischer Dichtergeist zu der höheren Klarheit und künstlerischen Vollendung gestaltete, wovon Chrestiens und der Dichter des Percheval li Galois, und noch viel weniger das Mabinogi von Peredur, kaum nur eine dunkle Ahnung hatten.

Das Wort Gral wird bei den alten Schriftstellern (z. B. Aelfricus, 11. Jahrh. garalis; Helinandus, gest. 1227, gradalis, gradale; Assises de Jerusalem, ch. 289, gréaus; u. s. w.), sowie von Raynouard (Lexique Roman, provenç. grasal, grazal, grazaus), Roquefort (Gloss. de la langue Romaine, altfr. graal, gréal, plur. graaux, gréaux), Adelung (Glossar. Lat. med. aevi, grasala, grasale, graletus, gradella, gradalis), Diez (Etymol. Wörterbuch der rom. Sprachen S. 647; altcatal. gresal; altsp. grial; altvenez. graellino) in der Bedeutung Gefäß nachgewiesen, mögen wir es als Kelch, Vase, Terrine oder Schüssel, von Thon, Gold, Silber oder anderem Stoff uns denken und es sind alle anderen Ableitungen, wie Sang real oder royal, aus den jüngeren Gralromanen ebenso wie vom hebräischen garalah (Vorhaut) und die Bedeutungen von Höhle oder Kreis zurückzuweisen (San-Marte, Leben und Dichten u. s. w. II. S. 362. 363). Frauenlob 130, 19 hat sogar ein Zeitwort grâlen, d. h. wie der Gral strahlen, gebildet. In der Bedeutung Gefäß erscheint der Gral auch durchgängig in den Romanen.

Seinem Wesen nach — und hier liefern wir, gestützt auf die motivirte Ausführung in San-Marte, Parcivalstudien, Heft II: Ueber das Religiöse in den Werken Wolfram's von Eschenbach, zunächst und ausschließlich den Bericht Wolfram's im „Parcival" und seinen Titurelfragmenten, von allen übrigen Dichtern absehend — seinem Wesen nach, sagen wir, ist der Gral das Höchste, was auf Erden nur gewünscht werden kann, ja das über allen „wunsch" (s. Grimm, Mythol. S. 126) noch weit hinausreicht, das dem Himmelreiche selbst gleichkommt, ein Gefäß so schwer, daß die ganze sündige Menschheit es nicht von der Stelle zu bewegen vermöchte, und gleichwol doch auch so leicht, daß es mühelos von der zarten Hand Urrepanses sich tragen läßt, deren hohe Reinheit sie zu ihrem Amte als Gralträgerin heiligt (P. 235, 21; 238, 21; 769, 24; 330, 27; 472, 2; 781, 13—30; 477, 16; T. 12). Der Stein, aus welchem der Gral nicht sowol gefertigt, als geschaffen ist, ist des geslaehtes vil reine; er heizet lapsit exillis (P. 469, 7). Unter den mannichfachen Varianten (lapsit, iaspis, lapis, erillis,

5) Wälsch und englisch in The Mabinogion from the Llyfr Coch o Hergest. By Lady *Charlotte Guest*. (London 1839.) P. II. — Teutsch: San-Marte, Arthursage S. 176—248.

exillis, exilis, exillix, exilix) scheint die einzig richtige Lesart nicht aufgeführt, doch corrumpirt in erillis enthalten zu sein und zwar als das von herus abgeleitete Adjectiv erilis, herilis, zum Herrn gehörig (Adelung, Gloss. s. v. herilis, erilis). Da in lapsit unzweifelhaft ein entstelltes lapis steckt, so wäre der Stein ein lapis herilis oder dominicus, ein Stein des Herrn; und ein solcher ist er in der That. Weder Plinius noch Albertus Magnus lassen aus ihren Verzeichnissen von Edelsteinen irgendeinen errathen, der mit dem lapis exillis irgend in Beziehung stehen könnte und es scheint daher die Bezeichnung lediglich vom Dichter herzurühren, und gerade dieser Name dem Steine absichtlich, seinem Wesen entsprechend, beigelegt zu sein. — Mit diesem Steine verbrennt sich nach Wolfram der Vogel Phönix, um schöner zu einem neuen Leben wiedergeboren zu werden. Auch diese Verbindung des Steines mit dem Vogel ist neu; denn nach Herodot, Plinius, Isidor, Gervasius von Tilbury u. a. m. ist es wohlriechendes Reisig, womit der Phönix sich sein Nest baut und worin er sich zur Wiedererzeugung verbrennt. So ward nach uralter Fabel der Scheiterhaufen seines Nestes zugleich das Grab und die Geburtsstätte des Phönix und er verwirklichte, was sonst bei sterblichen Erdenwesen nirgends vorkam, Unsterblichkeit und ewige Dauer, stete Erneuung und Verjüngung. Als ein Sinnbild dieser zwiefachen Idee hat die Kunst ihn schon zu Hadrian's Zeit aufgefaßt und das junge Christenthum suchte an diesem, der geglaubten Naturgeschichte entnommenen Beispiele die Lehre von der Auferstehung, vom Ausgehen des heiligen Geistes vom Vater, in Unterschied von der Erzeugung des Sohnes, wie auch von der übernatürlichen Erzeugung Christi den Heiden verständlich zu machen und erkannte in ihm ein Bild Christi (Piper, Mythol. der christlichen Kunst, I, 446—471. Weimar 1847). Unsere Dichtung überträgt diese christlich mythologischen Anschauungen und Deutungen von dem Vogel hinweg auf den Stein des Grals und so ist diesem letzteren höchst sinnig die Kraft beigelegt, Zerstörung, Wiedergeburt und Auferstehung zu bewirken, wie nach älterer Tradition sie sich im Phönix bethätigte. So wird also in diesem Steine zur Erfüllung gebracht, was der Heiland (Joh. 11, 25) von sich selbst sagt: „Ich bin die Auferstehung und das Leben;" und im Hinblick auf die folgende Lehre vom Gral dürfen wir mit dem Evangelisten fortfahren: „Wer an mich glaubet, der wird leben, ob er gleich stürbe; und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben." — Zur Vollendung der Herrlichkeit dieses Gefäßes tritt noch hinzu, daß am Charfreitage, diesem heiligsten Tage der Christenheit, sich eine weiße Taube vom Himmel herabschwingt, und eine kleine weiße Oblate auf das Gefäß legt, und dann wieder empor zum Himmel zurückfliegt; und in dieser Botschaft der Taube an diesem Tage, dar an lît des grâles hôhste kraft (P. 469, 30). Durch dieses Mysterium erhält der Gral alle die göttlichen Wundergaben, die weit über alle menschliche Kraft und irdische Herrlichkeit hinausgehen und unendliche Wonne und unaussprechliches Heil wirken. In der Taube müssen wir das Symbol des heiligen Geistes erkennen (Matth. 3, 16; Joh. 1, 32; Marc. 1, 10; Luc. 3, 21); in der Oblate, dem Leibe Christi (W. 68, 4, 23), den darin gegenwärtigen Heiland, den Sohn Gottes, und in dem Himmel, woher die Taube mit der Oblate kommt und wohin sie zurückkehrt, da steht der Thron Gottes des Vaters, von welchem Sohn und heiliger Geist ausgehen, und welche also, die drei in Einheit, ihre Kraft dem Gefäße mittheilen, durch welches die von ihm, also von Gott, Berufenen seiner Gnadengaben theilhaftig werden.

„Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort. Dasselbige war im Anfang bei Gott" (Joh. 1, 1. 2). Ursprünglich war der Gral im Himmel bei Gott und von Engeln bedient. Nach dem Sündenfalle der Engel und Lucifer's Empörung wurden die im Kampfe mit Trinitas theilnahmlos gebliebenen Engel aus dem Himmel verstoßen und verurtheilt, dem Gral auf Erden zu dienen, bis Gott sie in die ewige Verdammniß verstieß (P. 471, 15—23; 798, 11; Offenb. 3, 15; Luc. 11, 23; Matth. 12, 30; 2 Petr. 2, 4), und nun das Heiligthum den durch kiusche und triuwe, diese Cardinaltugenden, ausgezeichneten Auserwählten der Menschen anvertraut. Diese mußten aber Getaufte sein; Gott ernannte sie selbst und berief sie durch seine Engel zu dem erhabenen Dienste, und Titurel war der erste, dem das hohe Schirmeramt als Gralskönig anvertraut ward (P. 454, 24; 471, 26. T. 6. 24). Nur dem Getauften ist auch der Gral sichtbar, und der Heide Feirefiß sieht ihn nicht, obwol er vor ihm steht (P. 813, 17; 818, 20); und mehrfach wird Gral und Gott geradezu identificirt (P. 795, 30; 796, 12; 737, 26; 740, 19; 743, 13). — Also als ein christliches, selig machendes Heilthum ward der Gral den Menschen gegeben, gleichwie Gott den Heiland zur Erlösung der Menschheit zur Erden gesandt hat: „der dem Tode die Macht genommen, und das Leben und ein unvergängliches Wesen an das Licht gebracht hat durch das Evangelium" (2 Tim. 1, 10; Joh. 1, 16. 17). Diese durch Gottes Gnade vom Gral Berufenen sind seine erwählte Gemeinde, die Heilhaften:

T. 44: *Al des grâles diet, daz sint die erwelten,*
immer saelec *hie* und *dort*, an den staeten prîs die gezelten.
nu was Sigûne ouch von dem selben sâmen,
der *ûz von Muntsalvâtsche in die werlt wart gesaet,*
den die heilhaften nâmen.

45: Swâ des selben sâmen hin wart brâht von dem lande,
daz muose werden berhaft, und in vil reht ein schûr
ûf die schande ....

Und ebenso ruft Petrus in demselben Sinne, ja fast mit gleichen Worten seinen Gemeinden zu: „Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß Ihr verkündigen sollt die Tugenden deß, der Euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht." Wie im alten Bunde Gott selbst unmittelbar oder durch seine Engel zu den Menschen sprach, so dienten, so lange der Gral bei Gott war, auch ihm die Engel zur Verkün-

digung seiner Gebote. Im neuen Bunde ist das Wort des Erlösers das Wort Gottes, und ähnlich läßt fürderhin der Gral, seit er den Menschen hingegeben ist, seinen Willen und sein Gebot in Schrift an seinem Rande erscheinen, die Niemand eher vertilgen kann, als bis sie gelesen ist (P. 470, 21; 483, 20; 781, 15; 796, 18). Auch dieser Zug bezeugt die Fortsetzung der Allegorie in der veränderten Offenbarung des göttlichen Willens und den Hinweis auf das neue Testament und das Evangelium der Gnade. Die Berufung des Königs und der Diener zum Gral geht also von diesem selbst, d. h. von Gott, aus, und die Berufenen können mit dem Evangelisten sagen: „Freuet Euch aber, daß Eure Namen im Himmel geschrieben sind" (Luc. 10, 20), und von dem Gral bekennen: „Ich bin das lebendige Brod vom Himmel kommen; wer von diesem Brod essen wird, der wird leben in Ewigkeit. Wer mein Fleisch ißt und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben" (Joh. 6, 51. 54). Denn die vom Gral berufenen Diener sind von allen Todsünden befreit; der Weg zum Himmel ist ihnen eröffnet und die höchste Seligkeit ist ihr Lohn im jenseitigen Leben (P. 471, 10). Der Gral erwählt die Seinigen ohne Ansehen des Standes oder Geschlechtes, die ihm fromm mit gänzlicher Hingebung dienen sollen, und schon als kleine Kinder werden sie zur Freude der Aeltern nach der Gralsburg Montsalvage gebracht. Aber die Gotteshand, die sie dahin führt, sendet sie auch von dort aus als Lenker der Völker, die eines Herrn entbehren und vom Gral ihn erbitten; und Gottes Segen geleitet sie in die dadurch beglückten Reiche (P. 471, 1; 493, 3, 19; 235, 27). Die zum Gral Berufenen müssen aber durch ihr Leben sich der ihnen sonder Verdienst zutheilgewordenen Gnade würdig machen, daher der hôchvart, ungenuht, des valsches sich entschlagen, diemüet üben, in kiusche leben und damit ihre triuwe (Liebe und Furcht Gottes) bewähren, kurz die Cardinaltugenden üben und die Cardinallaster meiden, welche nach der christlichen Glaubens- und Sittenlehre zur Seligkeit oder Verdammniß vorbereiten (P. 473, 2; 782, 23; 823, 23; T. 7). Insbesondere müssen die Gralritter weltlicher Minne entsagen; nur der König darf vermählt sein. Wer aber vom Gral in ein fremdes Land als dessen Herrscher gesandt wird, darf dort sich vermählen, damit sein Geschlecht wieder dem Gral diene. Ueber derartige Sendungen der Männer waltet Geheimniß; die Jungfrauen werden öffentlich hinwegvermählt (P. 472, 30; 495, 7, 11; 494, 1, 13; 478, 13). Besonders aber muß der Ritter zur Ehre und Vertheidigung des Grals das Schwert führen und stets zum Kampfe dafür gerüstet sein. Er darf weder Pardon geben, noch nehmen, und so dem Gral in Leben und Tod geweiht, büßt er die eigene Sündenschuld zu seiner Heiligung, sühnt damit aber auch zugleich die Sündenschuld der Menschheit und bereitet sich seine Seligkeit (P. 503, 27; 468, 24; 492, 10; 471, 10; 823, 25, 27). Hilfreich aber steht der Gral auch seinen Dienern bei in Todesgefahr (P. 445, 12; 737, 27; 740, 19; 743, 13). Die sämmtlichen Graldiener werden eine Brüderschaft genannt (P. 473, 5; 470, 17); am Gral las Titurel al sin orden (T. 6), und wie, wer Gott sich weiht, nichts Eigenes haben, vielmehr weltlichem Gut entsagend sich der Armuth widmen soll, daher den Priester die Kirche, den Mönch sein Kloster, den geistlichen Ritter sein Orden ernährt, so spendet auch der Gral den Seinigen alle Bedürfnisse, Kleidung und Waffen, Speise und Trank, und zwar der köstlichsten Art (P. 244, 16; 238, 10; 239, 1; 469, 3; 470, 13), wie der Apostel sagt: „Die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelium nähren" (1 Kor. 9, 14; Luc. 10, 7; Matth. 10, 10). Man erkennt deutlich aus dieser Schilderung die drei Substantialgelübde jedes geistlichen Ordens, Keuschheit, Gehorsam und Armuth, aber auch das vierte und die Treue der Nachbildung der Templeisenbrüderschaft nach der Regel der Tempelherren: den Kampf gegen die Feinde des Kreuzes, die Ungläubigen, hier des Grals. — Aber noch höhere Gaben gewährt der Gral seinen treuen Dienern auch schon auf dieser Welt: wer ihn erblickt, kann in einer Woche darnach nicht sterben; er erhält ihn in voller Jugendblüthe, und würde er auch 200 Jahre alt (P. 469, 14; 795, 12). Der König ist Schirmer über des Grals Geheimniß (tougen, P. 480, 23); sein Reich erstreckt sich über die ganze Erde und weiter bis in die Sternengefilde, was nur die Planeten umkreisen: denn es ist ja eben die ganze Schöpfung Gottes, in welcher der Gral waltet (P. 252, 15; 782, 18; Jerem. 10, 12); aber er ist nicht Herr über den Gral selbst, sondern nur das Haupt der Gralgemeinde und der Wächter über die Erfüllung seiner Gesetze (nach 2 Mos. 19, 6; Jes. 49, 23; Jes. 61, 6 und Petr. im 1 Kor.-Briefe). Titurel ward von Gott unmittelbar zum König des Grals ernannt und übertrug die Krone auf seinen Sohn Frimutel; doch scheint auch den Gralrittern ein Wahlrecht des Königs zugestanden zu haben, sodaß sie wählten, und der heilige Gral bestätigte die Wahl, ähnlich wie bei den geistlichen Orden die Convente wählten und der Papst bestätigte (T. 7. P. 478, 1; 796, 17). Gleich weltlichen Fürsten führt der König des Grals ein Wappen, und zwar die Turteltaube, das Sinnbild der Reinheit und treuen Liebe; die Taube überhaupt ist aber auch das Symbol des heiligen Geistes. Unter diesem Zeichen hat die Ritterschaft zur Verherrlichung des Grals zu kämpfen und der König vom heiligen Geiste erfüllt zu regieren (P. 474. 487, 29; 540, 26; 778, 23; 783, 21; 780, 13; 792, 27; 793, 11; 800, 3). — Das Heiligthum des Grals wird in einem Tempel aufbewahrt (P. 816, 15), der sich zu Munsalväsche (im Wolf. T. Muntsalvâtsche) befindet. Es ist das nicht, wie der jüngere Titurel den Namen erläutert, der behalten, in unnahbarem undurchdringlichem Urwalde verborgene, unzugängliche Berg, sondern es ist der Berg des Heils und der Errettung (mons salvationis), wie die Gralsburg und Residenz des Königs genannt wird. Von hier aus wird der heilige Samen in die Welt ausgestreut, den die heilhaften nâmen. Somit ist die Burg auf hohem Berge, biblisch gesprochen, der heilige Berg, der Berg Zion, der Berg Gottes, wo eine Errettung sein

wird (Ps. 2, 6; 68, 16; 99, 9; Jes. 2, 2. 3; Joel 3, 5; Hebr. 12, 22—24). Das dazu gehörige Land, 30 Meilen ringsum, heißt Terre de Salvâtsche; darin entspringt die Fontâne la salvâtsche, an welcher die Klause Trevrecent's (trêve recent, der neue Friede) liegt, wo Parcival seine Heilsbelehrung empfing. Das Gralgebiet ist ein Bannforst, den Niemand ungestraft betreten darf, und er ist mit Wachen und Warten umstellt (P. 443, 12; 426, 5; 792, 19. 25; 286, 10). Die Burg liegt unüberwindlich auf steilem Berge (P. 226, 24), aber großes Geheimniß umgibt sie. Wer sie sucht, wird sie nicht finden, denn nur, wen der Gral selbst zu sich beruft, kann zu ihm gelangen. Nicht mit Waffen ist er zu erstreiten (P. 250, 22; 468, 10; 473, 5; 786, 5; 798, 23). Somit ist der Gral, d. h. der Glaubensschatz des durch den Sohn offenbarten Christenthums, ein Geheimniß, das nach eigenem Willen und aus eigener Kraft nicht von den Menschen erschlossen wird, wenn ihm durch Gottes Gnade nicht die Augen aufgethan werden und seine Seele erleuchtet wird. Nicht der Verstand ergrübelt es, noch wird es durch äußere Anstrengung erarbeitet und durch eigenes Verdienst oder mit Gewalt erworben und erstritten nach den Worten der heiligen Schrift: „So liegt es nun nicht an Jemandes Willen oder Laufen, sondern an Gottes Erbarmen" (Röm. 9, 11—16; 12, 6; 2 Tim. 1, 9). Obwol der Gral also unfindbar und unangreifbar ist, so kann er und sein Gebiet doch der Vertheidigung durch Ritter und Warten nicht entbehren. Denn ist auch Gott selbst unangreifbar und unantastbar, so wird der Schatz der christlichen Heilswahrheiten doch von der Kirche aufbewahrt und gehütet, und diese Kirche bildet sichtbar und werkthätig wirkend unter den Menschen der Gralkönig mit seinen Templeisen; diese sind menschlichen Schwächen und Fehlern unterworfen; ihr Beruf ist, den Hort ihrer Kirche zu schirmen, sowol zu ihrer eigenen Reinigung, Heiligung und Stärkung, als zur Erhaltung und Bewährung jener; sie sind die Vermittler des von Gott gespendeten Segens mit der zum Heil zu führenden Menschheit, und jedem Nichtauserwählten gegenüber ist die Gralsritterschaft die ecclesia militans. Diese Mission der Kirche spricht auch der Dichter darin aus, daß Feirefiß nach seiner Taufe und Ankunft in Indien sofort das Christenthum mit Eifer ausbreiten läßt und sich mit dem Gralkönige in enger Beziehung erhält (P. 822, 28). — Wird nach dem Vorangeführten bestimmt der Graldienst als eine wahrhaft christliche Gottesverehrung bezeichnet, und ist, wie angeführt, in dem Gral der dreieinige Christengott gegenwärtig und wirksam, so werden wir auch in der großen zweimal vorgeführten Festlichkeit, wo mit ungemeinem Aufwande von Pomp und Personen das heilige Gefäß mit der blutenden Lanze im großen Saale vor den König und seine Ritterschaft getragen wird (P. 229, 28; 807, 11), etwas mehr als einen bloßen Festschmauß zu Sinnengenuß und Augenlust erblicken müssen. Der Dichter hebt ausdrücklich (P. 807, 16) hervor, daß nicht alltäglich der Gral dem Volke gezeigt werde, sondern nur bei hohen Festen; und in der That erkennen wir darin eine sehr ernste Erinnerungsfeier, ja bestimmt das nach dem Gralcultus begangene Sacrament des Abendmahls, das daher mit Unrecht Rosenkranz (Die Poesie und ihre Geschichte. Königsberg 1855. S. 488) vermißt. Kein ritterliches Fest wird auf der Burg begangen, kein Freudenlaut, nicht Musik noch Tanz wird dort laut; Alles ist in tiefer Trauer (P. 227, 7; 242, 1); denn die Gralgemeinde befindet sich in der Buße, und zwar wegen der Schuld des Amfortas. Die blutende Lanze, welche herumgetragen wird, trägt dasselbe vergiftete Eisen, welches dem Amfortas die qualvolle Wunde beibrachte; ihr Anblick erweckt bei allen Anwesenden ein erschütterndes Wehgeschrei; die Lanze gemahnte an Amfortas' Schuld, und in diesem Jammer liegt das Bekenntniß der Schuld und die Reue darüber. Diese Beichte und Reue, welche ihre Liebe (triuwe) bethätigen, wirkt ihnen Heil, wie Gott seine ewige Liebe durch die Taufe über den Getauften ausgießt, und welche der Eucharistie vorangehen sollen. Darum wirft Kundrie dem Parcival Erbarmungslosigkeit vor, daß er beim Anblick der Lanze so theilnahmlos geblieben sei (P. 231, 1—23; 493, 10; 316, 1). Amfortas ist hier der zu Erlösende, oder kirchlich gesprochen: die gefallene und der Erlösung bedürftige Menschheit; die Lanze ist das Werkzeug, durch welches er die Marter empfangen, und dieses Marterinstrument vertritt im Gralcultus das Kreuz der christlichen Kirche. Nach jenem Zeugnisse der Liebe und des mitfühlenden Erbarmens, zerknirscht von der Schuld ihres Herrn, die sie als Mitschuld fühlen und erkennen, nach wiederholter Reue, Beichte und Buße — da wird erst das heilige Gefäß daher getragen und all ihr Trauern schwindet; auf dieses bauen sie die Hilfe; an ihm richten sich ihre Hoffnungen empor. Und nun spendet der Gral die köstliche Nahrung, das Brod und den Wein des Lebens, Heiligung und Seelenfreude, die unmittelbaren Segnungen Gottes, wie sie dem Steine mitgetheilt sind und von ihm weiter gespendet werden (P. 807, 19). Ueber den übrigen Apparat bei dieser Feier, die Bedeutung der silbernen Messer, des dargereichten Schwertes, der Zahl und Kleiderfarben der 24 dienenden Jungfrauen läßt Wolfram uns im Dunkel, und was davon bei den übrigen Dichtern erwähnt wird, ist ebenso lückenhaft und unverständlich, daß ein klarer Grundgedanke nicht daraus hervorleuchtet. Nur das ist hier hervorzuheben: fassen wir die Gralfeier als Sacrament der Eucharistie, so wird es um so deutlicher, daß deren Segnungen an dem unbußfertigen Parcival wirkungslos vorübergehen mußten, er in dem Gral nur ein wunderbares Gefäß, in der Lanze ein gemeines Holz mit Eisen und in den Speisen des Grals nur Leibesnahrung erblicken konnte, und daß diese Heilsfeier der Gläubigen ihm, dem Ungeweihten, zum Fluch und Unheil gereichen mußte: „denn welcher unwürdig isset von diesem Brod und trinket von diesem Kelch, der isset und trinket ihm selber das Gericht" (1 Kor. 11, 27—29).

Mit derselben Innigkeit und Strenge, wie der Begriff und das Wirken des Grals sich an das Evangelium anschließt, wird nun auch dessen mit der evange-

lischen Glaubenslehre übereinstimmendes Gesetz in Wolfram's Dichtung an den beiden Hauptfiguren, Amfortas und Parcival, durchgeführt. Amfortas, König des Grals, hatte sich gegen das Gebot durch unkeusche Minne zur Heidenkönigin Secundille und demnächst zur verführerischen Orgeluse vergangen, und im Dienste der letzteren erhielt er beim Kampfe mit einem Heiden, der den Gral erstreiten wollte, durch dessen vergifteten Speer eine unheilbare, ihm unsägliche Schmerzen bereitende Wunde. Das war eine Strafe Gottes, die den Sündigen und Ungerechten traf. Die treuen Gralritter wandten alle natürlichen und übernatürlichen Heilmittel, doch vergebens, an, bis sie fußfällig zum Gral beteten (P. 483, 19), und siehe, ihr Gebet, das sicherste Heilmittel gegen die Krankheit der Sünde, half (Judith 9, 13; Dan. 9, 18), nicht zwar dem Kranken zur Genesung, doch ihm und seinen Rittern zur Hoffnung; denn es erschien die Schrift am Gral:

P. 483, 21: dar solde ein rîter komn;
wurd des frâge aldâ vernomn,
sô solde der kumber ende hân:
ez waere kint magt ode man,
daz in der frâge warnet iht,
sone solt diu frâge helfen niht .....

484, 1: Frâgt er niht bî der êrsten naht,
sô zergêt sîner frâge maht.
wirt sîn frâge an rehter zît getân,
sô sol erz kunecrîche hân,
unt hât der kumber ende
von der hôhsten hende.
dâ mit ist Anfortas genesen,
ern sol ab niemer kunec wesen.

Das war ein Wort trostvoller Verheißung für Amfortas und die Templeisen, worin die Möglichkeit künftiger Genesung des Königs angekündigt ward; aber das Wort ward von den Templeisen misverstanden, indem sie es als die Vorherverkündigung des Eintritts einer bestimmten Thatsache auffaßten, und mit unübertrefflicher Meisterschaft ist vom Dichter dieser große, doch an sich entschuldbare Irrthum benutzt, um dadurch den Weg des Heils für Parcival anzubahnen und seine siegreiche Erhebung zum Gralkönig an die Erlösung des Amfortas zu knüpfen. Es ist derselbe Misrerstand und Irrthum, welcher so oft in der Geschichte des Christenthums Differenzen in dem Verständnisse des göttlichen Wortes und seiner Auslegung hervorgerufen, dennoch aber nach Gottes verborgenem Rathschlusse sie zum Heil der Menschheit und Läuterung der Wahrheit wieder gelöst hat. Parcival erschien bei dem Gral; Alle glaubten, er werde die verhängnißvolle Frage thun; er that sie nicht, und so erfuhr Amfortas eine Täuschung, die ihn füglich zum Zweifel an Gottes Wahrhaftigkeit hätte treiben können; das Ereigniß war sonach für ihn ein Act göttlicher Prüfung. Und diese Prüfung bestand Amfortas; in demüthiger Ergebung duldete er fort, ohne Zorn gegen Gott oder Parcival, im vollen Bußgefühle wohlverschuldeter Strafe, und reinigte somit seine Seele. Nicht mehr um Erlösung vom Leiden und ungetrübten Genuß der Gralherrlichkeit, sondern um Tod fleht er nun, und selbst als Parcival, der nun schon ernannte Gralkönig, zum zweiten Mal erscheint, spricht er ihn schmerzvoll zwar, doch mit frommer Seelenfreude an (P. 795, 2), und bittet, ihm sein Ende durch Entziehung des Gralsanblicks zu gewähren; und jetzt durfte er zur vollen Begnadigung vom Gral für reif erkannt werden. Darum erhebt er sich nach Parcival's nachgeholter Frage in vollem verklärten Glanze der Genesung; der Herr erhob ihn wieder zum göttlichen Leben, und er legt im feierlichen Bekenntnisse den Hochmuth und die Auflehnung gegen Gott, die auch den Lucifer zur Hölle stürzte, ab und widmet sich der Demuth und dem heiligenden Graldienste, indem die Krone des Grals auf Parcival übergeht.

Die Schuld Parcival's bewegt sich auf einem andern sittlich-religiösen Gebiete als die des Amfortas. Während dieser durch offen bewußte Verletzung des Gral- oder Gottesgebotes sich versündigte, ladet Parcival Schuld auf sich durch seine Gerechtigkeit, so lange er unter dem Fluche des Gesetzes stand. Der Sündenquell beider ist jedoch derselbe, die Hochfahrt im Sinne unseres Dichters und der damaligen Kirchensprache; und das Evangelium der Liebe erschließt sich erst beiden, nachdem sie zur Demuth zurückgekehrt sind. Parcival's einsame Erziehung im Walde öffnete nicht sein Herz dem Lichtblicke des Glaubens; selbst bei Gurnemanz empfing er nur Lehren zur Werkheiligkeit und Beobachtung der äußeren Cultusformen. Mit edlen hohen Anlagen, von angeborenem Thatendrange getrieben, mit trotzigem Selbstgefühle sich von der Mutter losreißend, stürmt er in die Welt, erzwingt sich die Ritterschaft, gewinnt ein herrliches Weib, vollbringt die größten Heldenthaten, erringt überall Sieg und Ruhm und die höchste Ehre an dem Plimizol, wo Artus ihn in die Zahl der Tafelrundritter aufnimmt. Dennoch hat er mit fast jeder seiner wohlgemeinten, das ihm gegebene Gesetz nur befolgenden Handlungen Unheil hinter sich gelassen, ohne daß er es weiß oder begreift, weshalb es so kommen mußte. Da reißt Kundriens Donnerwort ihn aus dem Taumel des Glücks, und statt Ehre gibt sie ihm den Fluch aller Guten. In dem Bewußtsein gewissenhaftester Erfüllung aller ihm kundgegebenen Pflichten, die er treu, wenn auch mit Misgriffen, ausgeführt, unfähig, die Schande, die ihn getroffen, zu tragen, wendet nun empört sein Gemüth sich gegen Gott, und er fällt dem Zweifel und der Verzweiflung anheim (P. 319, 4; 330, 1; 332, 1). Die Mahnungen Sigunens und des fürstlichen Pilgers Kahenis führen ihn jedoch zu Trevrecent, und dieser belehrt ihn zum ersten Mal über die unendliche Liebe Gottes, seine dem Reuigen nie versagte Hilfe; den in stolzer Selbstgewißheit und Gerechtigkeit Hinwandelnden führt der fromme Eremit in den Abgrund seines Innern zurück, und bereitet so seine religiöse Wiedergeburt vor, indem er ihm Reue, Buße und Demuth als den Weg zum Heile bezeichnet (P. 499), und entläßt ihn endlich mit der Absolution (P. 502, 15). Als ein neuer in Christo zum Glauben wiedererstandener Mensch setzt nun Parcival sein Forschen nach dem Gral fort. Er will nun nicht mehr eine Versäumniß nachholen und damit

ein Unrecht wieder gut machen, sondern um seines eigenen Heiles willen und im Glauben an die Kraft des Grals sucht er ihn. Die Reue über das durch seine unterlassene Frage verlängerte Leiden des Amfortas macht seine Fahrt ihm zur Bußfahrt, nicht zu einer Reise todter Werkheiligkeit. Nicht in trotziger Gewißheit, er müsse den Gral finden, oder er könne ihn erstreiten, reitet er hin, sondern in hoffender Demuth, Gott werde ihn in Gnaden dahin führen. Nicht nach dem Königthume des Grals strebt er, sondern nach dessen Heilsspendung und seinem beseligenden Anschauen. Er weicht dabei als tapferer Ritter den Kämpfen nicht aus, aber es locken ihn nicht die Versuchungen der reizenden Orgeluse, noch die Abenteuer auf Klinschor's Zauberburg von seinem Wege ab. Und dabei begleitet ihn, wie ein lichter Schutzengel, unwandelbar die Liebe zu seinem Weibe Kundmiramurs, die sacramentale Gattentreue, womit der Dichter die Bedeutung dieses Namens (conduire-amour) so unaussprechlich schön herausstellt. Beide, sein Weib und der Gral, erfüllen und umfassen seine ganze Welt, sein Diesseits und ewiges Jenseits. Auf Joflanze empfängt ihn aufs Neue die Tafelrunde mit höchstem Jubel und Preise, doch vergißt er darüber seine Bußfahrt nicht; für ihn ist sein Ziel noch nicht erfüllt, und mit Resignation entweicht er heimlich den festlichen Kreisen (P. 732, 19; 733, 8, 19). In dem nun folgenden Kampfe mit seinem unerkannten Halbbruder Feirefiß erbarmt endlich Gott sich seiner Treue und Reue, nimmt in dem zerbrechenden Schwerte die Sünde des Verwandtenmordes von ihm, und die Schrift am Gral zeigt gleichzeitig Parcival's Erhebung zum Gralkönig an (P. 743. 744), welche Botschaft alsbald Kundrie der ganzen Arthurheldenversammlung verkündigt; ein großartiges Gegenstück zu ihrer Fluchscene am Plimizol. Aber der Gral hat nur die Absetzung des Amfortas, nicht seine Genesung geschrieben, und Kundrie ermahnt daher unverhohlen Parcivaln, die dazu nöthige Frage noch zu thun. Sie hält also, gleich Amfortas selbst sammt allen Templeisen, an der frühern Auffassung der ersten Schrift fest, obwol die Vorbedingungen derselben alle hinweggefallen sind: das Gesetz müsse erfüllt werden. So faßt es auch Parcival selbst auf, obwol er schon ernannter König ist, obwol er die Folgen der Frage nun weiß, obwol er direct von Kundrie zur Gralsburg hingeführt ward; denn nach seiner menschlichen Einsicht kann er schließen, Gott erwarte noch die Frage, da er die erstverheißene Heilung des Amfortas noch nicht gewährt hat. Aber Parcival ist auch des Erfolges der Frage keineswegs so gewiß, daß er deren Nachholung für eine leere Form halten könnte. Denn er weiß ja nun, daß er aus eigener Kraft Nichts vermag, sondern Alles nur durch Gottes Gnade, Liebe und Erbarmen erreicht werde. Und in diesem Glauben, in dieser Demuth betet er inbrünstig vor dem Gral zum dreieinigen Gott und thut dann die Frage (P. 781, 22; 795, 22). Das geschieht nicht, wie Simrock (Parc. II. S. 489) meint, in Erfüllung eines eigensinnigen Gebots des Grals, also in todter Werkheiligkeit; noch viel weniger wird die Frage zu einem bloßen, fast lächerlichen Stich- oder Schlagworte, wie Dr. Reichel (Studien zu Wolfram's Parcival. Wien 1858) behauptet, sondern es ist nach Parcival's Verständniß und im Sinne der Kirchenlehre die Frage nur die vollständige Vollendung des operis operati des ganzen Bußwerkes des Helden, die er mit Recht zu seiner vollständigen Rechtfertigung für nothwendig halten mußte. Parcivaln war die Gnade des Königthums gegeben ohne die Frage, ohne sein bewußtes Zuthun, sonder Verdienst; aber des Amfortas Geschick war nach göttlichem Rathschlusse untrennbar an das seinige geknüpft; dessenthalb durfte er daher nicht nachlassen, bis zum letzten Pünktchen dies zu erfüllen, was ihm in der ersten Schrift schien anbefohlen zu sein. (Vergl. über diesen schwierigen Punkt auch Göschel, Die Sage von Parcival und dem heil. Gral. Berlin 1855. — San-Marte, Parciv. Uebers. Zweite Auflage. B. II. S. 509, und deutlicher und ausführlicher erörtert in dessen Parcivalstudien, Heft II. Ueber das Religiöse in den Werken Wolfram's von Eschenbach.)

Nach dieser im Hinblick auf die reine Lehre des Evangelii und im engen Anschluß an die christliche Glaubenslehre des 12. Jahrh. gegebenen Erläuterung des Grals und der Erlösungsgeschichte des Amfortas und Parcival dürfen wir die aus Wolfram's erhabenem Gedichte deutlich hervorleuchtende Idee dahin zusammenfassen: es stellt uns eine christliche Genossenschaft, ein Reich der Gläubigen und Auserwählten des Herrn (nicht ein Reich der Seligen, oder nach W. Müller in Pfeiffer's Germania. 1856. I. S. 418 gar ein Todtenreich), eine christliche Gemeinschaft ohne römische Hierarchie, ohne Papst und bevorrechtete Priesterschaft, ohne Bann, Interdict und Ketzergerichte, dar, worin Gott selbst durch den Gral im Geiste des reinen Evangeliums Herrscher und Richter seiner Gemeinde ist; und der Dichter entlieh vom Tempelherrenorden die Hülle zu seiner idealen Gestaltung dieser Genossenschaft (Leben und Dichten W.'s von Eschenbach II, 372 fg.). Hier soll das Reich Gottes nicht außerhalb, sondern innen im Menschen gegründet und ausgebaut werden; seine angeborene Sündhaftigkeit soll ausgetilgt und zur Gralherrlichkeit geläutert werden. Diese evangelische, reformatorische, ja protestantische Idee (nach römisch-hierarchischer Ansicht offenbar ketzerisch) führte es mit sich, daß das allein selig machende Gralreich ebenso zum römisch-orthodoxen Christenthume, wie es durch die bestehende sichtbare Kirche repräsentirt ward, wie auch zum Heidenthume in Gegensatz trat; aber es ist ein schöner edler Zug der Dichtung, daß sie sich durchaus aller Polemik gegen die römische Kirche und ihre Priesterschaft enthält, so gewaltige Gegner diese auch zu Ende des 12. Jahrh. hatten, und sie auch ebenso wenig sich zum Fanatismus gegen das Heidenthum hinreißen läßt. Denn der eigentliche Widersacher des Grals ist die Sündhaftigkeit in uns; in uns ist die Hochfahrt Lucifer's zu besiegen, mit deren Ueberwindung die beseligende Palme der Demuth und mit ihr die Krone des Heils und der Gnade gewonnen wird. Darum sehen wir Heiden und Christen mit und unter einander dienen, die Christen üben

die Gebräuche der römischen Kirche und die Heiden dienen fromm ihren Göttern in ihrer Weise; Heidenthum und römische Kirche werden in ihrer Realität nicht ignorirt, stehen aber auch völlig außerhalb der Gralkirche; so entzieht sich die Dichtung einer sublimen Phantastik und bewegt sich auf realem historischem Boden, wodurch sie einen plastischen, ungemein lebensfrischen Ausdruck gewinnt und sich einer künstlichen kalten Allegorie ebenso fern hält, als sie eine dunkle, unverständliche Mystik vermeidet. Zugleich zeigt sie uns ebenso wie die sittliche Weltordnung das dreifache Verhältniß, in welches der in die Schöpfung gesetzte Mensch tritt.

1) Das Verhältniß des Menschen zu Gott. Das ist künstlerisch dargestellt in der Geschichte Parcival's und seinem Ringen nach dem Gral, durch Besiegung der eigenen angeborenen Sündhaftigkeit und des Bösen in ihm sich zur Herrlichkeit des Gralreichs zu läutern und zur Erlangung ewiger Seligkeit sich fähig zu machen.

2) Das Verhältniß des Menschen zum Bösen, personificirt durch Teufel und Teufelszauber, das von Außen an ihn herantritt als Versucher und Widersacher des höchsten Gottes. Das findet seine dichterische Gestaltung in der Geschichte Klinschor's und der verführerischen Orgeluse.

3) Das Verhältniß des Menschen zur irdischen Welt; und als der Mittelpunkt ihrer Herrlichkeit, ihres Glanzes und ihrer Pracht mit der höchsten ritterlichen Würdigkeit in Minnedienst und Schildesamt tritt uns König Artus mit seiner Tafelrunde und deren vorzüglichstem Helden Gawan entgegen.

So fremdartig und ursprünglich getrennt von einander auf den ersten Anblick diese drei Elemente auch erscheinen mögen und so wenig dem sagenhaften Stoffe nach eins mit dem andern in nothwendigem Zusammenhange zu stehen scheint, so innig hat sie der Dichter doch ethisch zu verbinden gewußt, wie die Begriffe von Himmel, Hölle und Erde sich einander berühren und durchdringen. Wie vom Gipfel eines hohen Gebirges herab gewährt diese Auseinanderlegung der genannten Verhältnisse zugleich eine deutliche Einsicht in den ganzen Grundbau unseres großartigen und in der That weltumfassenden Gedichtes, dessen kunstvoll in einander geschlungene Handlung die Meisterschaft des Dichters in Beherrschung eines gewaltigen Stoffes um so sicherer bezeugt, je aufmerksamer und tiefer wir derselben im Einzelnen nachgehen, und die Beziehungen desselben zur großen einfachen Grundidee des Ganzen erkennen lernen.

Wolfram versichert, einem provençalischen Dichter Kyot nachgedichtet zu haben. Rochat (Pfeiffer, Germania 1858, III. S. 81) glaubt in Folge einer genaueren Vergleichung unseres „Parcival" mit Chrestiens' Contes del Graal, daß dieser sein Vorbild gewesen und er nur seine Angaben über Kyot fingirt habe. Lachmann (Parc. Einleitung) und Simrock (Uebersetz. des Parc. Ed. 2 I. S. 481), wie auch früher San-Marte (Leben und Dichten W. v. Eschenb. II, 382) glaubten dagegen an Wolfram's Versicherung, obgleich die provençalische Literatur keinen Dichter dieses Namens kennt, wol aber die nordfranzösische einen Guiot de Provins in der Champagne, von dem auch neuerlich Minnelieder entdeckt sind (W. Wackernagel, Altfr. Lieder und Leiche. Basel 1846), den jedoch Lachmann (Parc. S. XXIV.) und Gervinus (Deutsche Nat.-Liter. 1835; I, 358) ziemlich geringschätzig als nicht in Betracht kommend abfertigen. Nachdem aber Guiot's uns übrig gebliebenes Hauptwerk, die Bible, einer eingehenden Kritik gewürdigt und die Lebensumstände des Dichters, seine religiöse Richtung und die Zeit seiner Schriftstellerthätigkeit schärfer untersucht worden ist[6]), darf man wol diesem Dichter auch die Abfassung eines Epos in einem freieren religiösen Sinne zutrauen, obgleich wir gern die geistige Verklärung des französischen Stoffes unserem Wolfram vindiciren mögen, da eine ähnliche künstlerische Gestaltung des bretagnischen Rohstoffes bei französischen Dichtern jener Zeit ohne Beispiel ist. Er hat ein ausgedehntes Wanderleben geführt und nennt einige 90 Fürsten und Herren in allen Theilen Frankreichs und des östlichen Spaniens, die er persönlich gekannt, und von denen er Geschenke empfangen hat. Auch den Orient und Jerusalem sah er, und so liegt es nahe, daß er dort, in Südfrankreich und Spanien mannichfache Sagenelemente in sich aufgenommen hat, die er zur Darstellung der Heiligkeit und der Wunder des Grals benutzte und dadurch wol zu der Ansicht verführen konnte, daß der Gralmythus auf einer uralten im Oriente oder in Spanien wurzelnden Tradition beruhe. Vorzüglich wies nach Spanien die im „jüngeren Titurel" enthaltene Vorgeschichte des Gralkönigs Titurel, die Albrecht ohne Zweifel dem Kyot nacherzählt, da ihm, der so vortrefflich sich mit fremden Federn zu schmücken weiß, nicht wol die eigene Erfindung derselben zugetraut werden kann, die Wolfram jedoch überging und ausschied.

In Kappadocien — so erzählt er — lebte ein hohes, edles Geschlecht, dessen Stammvater Sennabor zwar ein Heide war, obwol er zur Zeit lebte, da Christus von Judas verrathen ward, dessen Nachkommen aber eifrig dem Christenthume anhingen und es weit ausbreiteten. Schon sein Sohn Parille und vier seiner Brüder mit mehreren Schwestern ließen sich taufen, und als Vespasian Jerusalem belagerte, trat er auf seine Seite und folgte ihm mit seinen Brüdern Sabbilor und Azubar nach Rom. Parille vermählte sich mit Vespasian's Tochter Argusille, und erhielt zum Lohn das Königreich Frankreich, wo er das Christenthum ausbreitete; seine Brüder erhielten Anjou und Kornwallis. Auch in Gallizien und Saragossa bekämpfte Parille die Heiden, starb aber von ihnen vergiftet. Sein Sohn Titurisone setzte das Bekehrungswerk mit glücklichem Erfolg fort und vermählte sich mit Elizabel, Tochter des Königs Tibery von Arragon und der Bonifante. Die Sehnsucht nach einem Erben treibt sie zu einer Wallfahrt nach dem heiligen

6) Parcivalstudien Heft I., auch unter dem Titel: Guiot von Provins, seine Byble und lyrischen Gedichte, altfranz. mit Wörterbuch und in teutscher Uebersetzung mit erläuternd. Abhandl. herausgegeben von Wolfart und San-Marte (Halle 1860).

Grabe und ein Engel sichert ihnen Erhörung ihres Gebetes zu. Es ward ihnen ein Knabe, Titurel, geschenkt. Auch er bezwang die Heiden in Averne (Auvergne) und Navarra und lebte in hohen Tugenden. Da berief ein Engel ihn zum Königthum des Grals, führte ihn zu dem im Lande Salva terra belegenen Berge Montsalvatsch, d. h. dem behalten berg, denn unzugänglich war er Juden, Heiden und Christen; 30 Tagereisen weit erstreckt sich um ihn der Wald Floreiz Salvatsch, durch den sich Niemand hindurchfindet, den nicht ein Engel führt. Auf dem Berge, wo Titurel zu seinem Dienste ein großes Ingesinde vorfand, erbaut er eine Burg und demnächst darin Gott und dem heiligen Gral zu Ehren einen herrlichen Tempel. Bisher schwebte das heilige Gefäß frei in den Lüften, denn es war noch Niemand geboren, der es hätte berühren dürfen. Unsichtbare Engel hielten es, und nach 400 Jahren glücklicher Regierung Titurel's trugen sie es in die Sakristei des Tempels. An dem Gefäße erschien nun die Schrift: es sei dem Könige erlaubt, sich zu vermählen. Richoude, Tochter des Königs Frimutel von Hispanien, ward die erwählte Braut. Vierhundertachtzig Jungfrauen, die sie zum Vermählungsfeste begleiteten, hieß die Schrift des Grals zu seinem Dienste verbleiben; ebenso wählte Titurel 200 Ritter zu seiner besonderen Hut aus. Nach 20 Jahren glückseligen Lebens starb Richoude und hinterließ dem Titurel einen Sohn, Frimutel, und eine Tochter, Richoude. Frimutel vermählte sich mit Klarisse, der Tochter des Königs von Granat, deren fünf Kinder Amfortas, Trevrecent, Schoystane, Herzeloude und Urrepanse de Schoye waren. Herzeloude vermählte sich mit Gahmuret von Anjou, deren Sohn Parcival war, und das Gralkönigthum kam von Titurel nach Frimutel's Tode auf Amfortas und dann mit Parcival auf das Haus Anjou, worin zugleich eine ziemlich offene Verherrlichung des zu Guiot's Zeit in Frankreich herrschenden Königsgeschlechtes zu erkennen ist. — Hierzu kommt noch, daß auch in Wolfram's „Parcival" die Geschichten Gahmuret's zum großen Theil nach Spanien verlegt werden. Kailet von Toledo kämpft bei Patelamunt und zu Kanvoleis, dort sucht ihn Gahmuret auf; dieser schifft sich in Sevilla ein zur Fahrt ins Morgenland gegen die Heiden und Kyot fand angeblich die Schrift des Flegetanis vom Gral zu Toledo in einem versteckten Winkel. Auch werden viele südfranzösische Localitäten und Namen in die Geschichte gezogen.

Als orientalische Elemente kommen in Betracht: tief in den Ideen des urältesten Heidenthums, in den Mythen Hindostans, wurzelt die Sage von einer Stätte auf Erden, die — nicht berührt von dem Mangel und Kummer, von der Noth und Angst dieses Lebens — des müheloſen Genusses und der ungetrübten Freuden reiche Fülle dem gewähren, welcher dorthin gelange; von einer Stätte, wo die Wünsche schweigen, weil sie befriedigt, und die Hoffnungen ruhen, weil sie erfüllt sind; von einer Stätte, wo des Wissens Durst gestillt wird, und der Frieden der Seele keine Anfechtung erleidet. Es ist die Sage vom irdischen Paradiese, die sich abspiegelt in den Göttermahlzeiten und Sonnentischen der frommen Aethiopen, von welchen Homer und Herodot erzählen, wie in dem seligen von süßem Vogelgesang und leisem Bienensummen durchtönten Haine Kridavana im Sitantagebirge, von dem das Hinduvolk zu sagen weiß, als der stillen Heimath aller Weisheit und alles Friedens. Dasselbe ist eins mit der Saturninischen Zeit, dem goldenen Zeitalter der griechischen Mythologie, jenem arbeits- und unheillosem Leben, ehe Pandora den Menschen gegeben ward. Die christliche Mythologie hat nicht minder ein irdisches Paradies geschaffen, das der Islam mit den glühendsten Farben und betäubender Sinnenlust ausgeschmückt hat; und die celtische Sage liefert gleichfalls eine entzückende Schilderung von der Insel Avalon, dem glückseligen Lande, wohin Artus nach der Schlacht von Cambula entrückt ward, jener Insula fortunata, in den reizenden Versen des Pseudo-Gildas und der Vita Merlini (San-Marte, Ausgabe des Gottfr. v. Monmouth, Hist. Reg. Britt. Halle 1854. S. 425, und Derſ., Sagen von Merlin. Halle 1853. S. 299 und 329).

Dergleichen Vorstellungen sind tief in der Menschheit und unter allen Zonen gleich verbreitet und ringen immer von Neuem nach wiederholter und je nach den Zeiten und Völkern sich wandelnder Gestaltung; und so wäre es auch möglich, daß der gepriesene bekannte schwarze Stein in der südöstlichen Ecke der Kaaba zu Mekka mit unserem heiligen Gral in dunkler Beziehung steht. Dieser Stein wird von den Muhamedanern ungemein verehrt, von den Pilgern mit größter Andacht geküßt, ja von Einigen sogar „die rechte Hand Gottes auf Erden" genannt. Er soll einer von den Edelsteinen des Paradieſes und mit Adam herab auf die Erde gefallen sein (wie nach anderer Version der Gralsage im „Wartburgkriege" der Krone Lucifer's in dessen Kampfe mit seinen 600,000 Engeln gegen Gott ein Edelstein zur Erde entfiel, aus dem nachmals der heilige Gral gefertigt ward); und da er bei der Sündfluth erhalten und geborgen ward, hat ihn der Engel Gabriel hernach dem Abraham zurückgebracht, als er die Kaaba erbaute (G. Sale, Der Koran, überſ. von Arnold. Lemgo 1746. S. 148. — *Assemanni* Bibl. orient. T. III. P. II. p. 585 seq.), ähnlich, wie der Engel den Titurel den Tempel für den Gral bauen ließ. — Der Tempel zu Mekka hat auch den Titel: masjad al alhorâm, d. i. der heilige, unverletzliche, unnahbare (Sale l. c. S. 144) gleich wie Muntsalvatsche im „Titurel" der bewahrte, behalten Berg genannt wird, und die Gralsburg jedem Ungeweihten unzugänglich und unfindbar ist. — Auch der altägyptische Hermesbecher, der Becher des Dschemschid, Herkules und Bacchus der Mysterien, kann in unsere Fabel hineingespielt haben und dieser Wunderbecher ist zugleich Weltspiegel, Zauberspiegel und Gefäß des Heiles (Görres, Lohengrin S. XV. Kreuzer, Symbolik), der unter die Sterne versetzt ward, wo ihn im Thierkreise im Bilde der Schlange allerdings der sternkundige Flegetanis, auf den Kyot sich beruft, gesehen haben kann. — Ebenso mochte es auch erlaubt scheinen, auf besonders maurische Mythenelemente zu schließen, allein die Mittheilung F. Wolf's an Holland

(Holland, Chrestiens de Troyes, S. 208. 209), daß die ältere spanische Literatur durchaus Nichts vom Grale wisse, ist wichtig, um das Suchen nach einem ersten, national ausgetragenen Gralmythus für einen Irrweg zu halten. Auch die talmudische und altrabbinische Dichtung weiß Nichts von Gralähnlichem und Maimonides (De idololatria), der wol darauf hätte hinweisen können, schweigt davon gänzlich. — Somit erscheint die Ansicht mehr gerechtfertigt, daß Gral und Templeisenthum, wie es dem Stoffe nach bei Wolfram und im jüngeren Titurel geschildert wird, ein der freien Dichtung angehöriges Phantasiegeschöpf ist, dem der Boden wirklichen Volksglaubens fehlt, zu dem die Färbung aber von sehr mannichfaltigen Seiten her entlehnt ist.

Dagegen liegt in Parcival's, Gawan's und den übrigen mit dem Gral verbundenen Geschichten der Arthurhelden uns ein entschieden wälsch-bretagnisches Material vor. Es ist hier nicht am Orte, das Alter und den Ursprung der Sage vom französischen Parcival oder wälschen Peredur oder dem bretagnischen Helden Morvan Lez Breis des 9. Jahrh. zu ergründen [7]), bei denen die einsame Erziehung, die heldenmäßige Kraft und Herrlichkeit, die nach Großthaten ringt, und ein ihnen vorgestecktes hohes Ziel gemeinsame Züge sind. Die ältesten Bardengedichte, Legenden, Chroniken und an Localitäten geknüpfte Traditionen, Nennius, Brut Tysylio und Gottfried von Monmouth bezeugen, daß in Wales eine reiche historische Nationalsage vorhanden war und daß Hengist's, Vortegirn's, Arthur's und Merlin's Thaten schon um 1130 in Wales eine große Breite gewonnen hatten, ohne daß sie jedoch zu einem größeren zusammenhängenden Epos sich gestaltet hätten. Ebenso wenig haben wir ein bretagnisches Epos und überhaupt von der über die erste Hälfte des 12. Jahrh. hinausgehenden bretagnischen dichterischen Literatur nur so wenige, oft so verdächtige, ja nur allzu zweideutige Ueberbleibsel, daß in den seltensten Fällen sich ein sicheres, kritisch begründetes Urtheil darauf bauen läßt. Die häufigsten und sichersten Zeugnisse aber haben wir, daß schon im Anfange des 12. Jahrh. scharenweise bretagnische Sänger, Erzähler und Schauspieler Nordfrankreich durchzogen und mit ihren Erzählungen alle Welt ergötzten und erfüllten; doch aller Wahrscheinlichkeit nach waren es nur kurze Romanzen, Schwänke und einzelne Abenteuer hervorragender Helden. Die nordfranzösischen Clercs, Männer, die das Romanschreiben zum Broderwerb machten, griffen diese zahllosen Romanzen auf, reihten sie mit mehr oder minderem Geschick an einander, gaben das französisch ritterliche Fleisch und Blut dem nackten markigen fremden Gebein, nahmen auch wol den Anlauf zu einer durchzuführenden Idee, standen indessen bald wieder davon ab, und ließen sie in anderen Aventuren verschwinden und untergehen. Daher ist die sogenannte maßlose Abenteuerhetze, das bunte Durcheinander der einzelnen Helden und Geschichten, die Beilegung derselben Abenteuer bald zu diesem, bald zu jenem Helden in diesen Romanen zu erklären. Wie viel Stoff Wales zur Bretagnisirung und Französirung insbesondere der Parcivalgeschichten geliefert hat, ist von San-Marte (Die Eigennamen im Parc. Pfeiffer, Germania 1857. Bd. II.) nachgewiesen, und insbesondere nun auch der Ursprung der Geschichten von Gahmuret auf eine britische Stammsage von York zurückzuführen versucht. — All jenes Gewirr solcher vom Hauptziele des Dichters immer wieder abführenden Abenteuer finden wir sowol bei Kyot nach Wolfram's und Albrecht's Mittheilungen, als auch bei Chrestiens, und noch mehr bei seinen Fortsetzern Gautiers de Denet, Gerbers und Manesiers (um 1244); ebenso im berner Percheval li Galois; und die feste Geschlossenheit und concinne Abrundung des gewaltigen Stoffes mit einer klar hingestellten und durchgeführten Idee, wie wir sie in Wolfram's Meistergedichte finden, fällt weg. Die königl. Bibliothek zu Paris enthält noch zwei Romane von Perceval und dem heiligen Gral, nämlich Ms. 7536, wovon San-Marte (Leben und Dichten Wolfr. v. Esch. II. S. 456) die Capitelüberschriften mittheilt, und das mit Chrestiens [8]) viel Uebereinstimmung zeigt; und Nr. 1987, kl. 8. Pergam. 84 und 62 Bl. zu 32 — 33 Zeilen auf der Seite, wo fol. 50 des letzteren der Dichter bekennt, daß er die Erzählung Robert's de Bouron aus der Prosa in Verse gebracht habe. Dieser Dichter gehört daher frühestens in die Mitte des 13. Jahrh. — Gegen das Ende des 13. Jahrh. begann die Blüthe dieser Poesie schon zu erbleichen; schon früher war die Periode der Umarbeitungen, Combinirungen und willkürlicher Fortsetzungen der Romane eingetreten. Die Romane dieser Art umfaßten einer den andern mit, die Dichter schrieben einander rücksichtslos mit beliebigen Veränderungen nach und ab, schoben Geschichten von Kind und Kindeskind des ersten Haupthelden ein, verwoben sie auf das Bunteste und häuften sie ins Maßlose. Die poetischen Bearbeitungen wurden in Prosa aufgelöst, aber die Prosaromane hatten nichts Populäres mehr; die Poesie wird getrübt durch mönchisch-christliche Wunder, wie sie der religiös umdüsterten jüngeren Zeit entsprachen, Engels- und Teufelserscheinungen fallen plump und zahllos ein, um die Merkwürdigkeit der Erzählung zu erhöhen; die einzelnen Abenteuer der Helden verlieren immer mehr an Sinn und Zusammenhang und alle Charakterzeichnung verschwindet. Solchen Inhaltes scheint der Roman vom heiligen Gral des Robert Boron (Ms. de l'Eglise de Paris, Nr. 7) zu sein, und ist der Roman von Lancelot, von Merlin u. s. w. [9]). Als die alte Sprache anfing, unbequem zu werden, erschien 1523 zu Paris aufs Neue gedruckt bei Phelippe die Histoire du St. Graal. In der Vorrede versichert der unbekannte Verfasser, daß

7) Vergl. Gervinus, Liter.-Gesch. 4. Ausg. (Leipzig 1853.) I, 251. Rochat, Perchev. li Gallois S. 113. *Th. de la Villemarqué*, Contes populaires des anciens Bretons (Paris 1842) II. p. 265 seq. Dagegen San-Marte, Die Eigennamen im Parc. in Pfeiffer, Germania. 1857. II.

8) Vergl. die Ueberschriften des Ms. 430, suppl. franç. der großen Bibl. bei Holland l. c. p. 201. 9) Siehe Gräsſe, Die großen Sagenkreise des Mittelalters (Dresden und Leipzig 1842), mit einer sehr reichhaltigen Literatur.

er dieses Buch auf ausdrückliches Geheiß des ihm erschienenen Heilandes geschrieben, der ihm ein kleines Büchlein, so groß wie eine Hand, überreicht, worin aber alle diese bewunderungswürdigen und erbaulichen Geschichten enthalten gewesen, wobei er als seine Quelle den Sire Robert de Borron, qui ceste histoire translata de latin en françoys, nennt. Er erzählt hauptsächlich in der première branche du St. Graal die Auffindung und Bewahrung des heiligen Gefäßes, die Geschichte Joseph's von Arimathia und dessen Sohnes Josephus, der Bekehrung Enelach's und der Nachkommenschaft des Josephus, Nascien's und dessen Sohnes Celidoine's, ferner Galaad's, Sohnes Joseph's, Boor's und Lancelot's. Der zweite Theil, contenant la conqueste du dict St. Graal, faicte par Lancelot du Lac, Galaad, Perceval et Boors, beginnt mit einer marktschreierisch frommen Vorrede und verliert sich in ein Gewirr von Abenteuern Gauvain's, Lancelot's und Perlevaur's, aus denen nur die pucelle orgueilleuse, der marin le jaloux (Orilus) und der roi pecheur (Amfortas) als Bekannte von Bedeutung aus Wolfram's Gedicht auftauchen. Als Quelle wird durchgängig Josephus, Sohn des Joseph von Arimathia angeführt, dessen Schrift über diese Geschichten aus dem Lateinischen in das Romanische (f. 200ᵛ) übersetzt worden sei. Der dritte Theil (f. 211ᵛ) wendet sich wieder näher zur eigentlichen Gralsage, erzählt mehrere Wunder des heiligen Gefäßes, vom gefährlichen Sitze an der Tafelrunde und wie Perceval, Galaad und Boort endlich der Gnade des Grals theilhaftig werden und ein seliges Ende finden. Als Artus davon hört, versammelt er seine Schriftverständigen (clercs) et fist rediger et mectre par escript aus dictz clercz tout ce que Boort avoit dit et racompte.

Näher an Chrestiens' Contes del Graal schließt sich der 1530 zu Paris durch Jehan Saint Denys und Jehan Longis gedruckte Roman de Perceval an, der jene Dichtung in Prosa unwandelte. Bei der Unmöglichkeit, alle diese verschiedenen weitschichtigen Romane zu einer Einheit zurückzuführen, oder auch nur durch das Labyrinth der zahllosen Abenteuer einen lichten leitenden Pfad zu finden, beschränken wir uns, nur die Abweichungen in den Hauptpartieen der Sage anzudeuten.

Zunächst bringt der Prosaroman von Merlin (Fr. Schlegel, Romantische Dichtungen, I. Leipzig 1804), welcher im Anfange der britischen Tradition des Gottfried von Monmouth folgt, die Stiftung der Tafelrunde mit dem heiligen Gral in eine eigenthümliche Verbindung (S. 153): „Merlin sprach eines Tages zum König Uterpandragon: Mein König, wisse, daß, nachdem unser Heiland war gekreuzigt worden, kam ein frommer Ritter, mit Namen Joseph von Arimathia, und kaufte den Leichnam Christi von Pilato und ließ ihn begraben. Dieser Ritter liebte Christum so sehr, daß die Juden ihn deshalb verfolgten und ihm viel Leid anthaten. Nachdem Christus auferstanden, zog Joseph von Arimathia nach einer Wüste, nebst den Meisten von seiner Familie und mehreren anderen Menschen. Dort litten sie viel Hungersnoth, sodaß viele von ihnen Hungers starben. Da murrten sie gegen den Ritter, der ihr Meister war. Der Ritter sah die Noth seines Volkes und betete voll Inbrunst zu unserem Herrn Christus, daß es ihm gefallen möge, dieser Hungersnoth ein Ende zu machen. Dieser Herr befahl ihm darauf, eine Tafel zu errichten, so wie die war, an welcher er mit den Aposteln das Abendmahl genoß. Diese Tafel sollte er wohl ausschmücken und mit feinen weißen Tüchern bedecken; darauf solle er einen goldenen Kelch stellen, den er ihm selber sandte und daß er dieses Gefäß wohl bedecke und in Acht nehme. Wisse ferner, mein König, daß dieser Kelch von Gott gesandt die Gemeinschaft der Guten und Bösen bedeutet; die Guten aber, welche an dieser Tafel zugelassen wurden, erhielten die Erfüllung aller ihrer Wünsche. Ein Platz blieb immer leer an dieser Tafel, das bedeutet den Judas, der unseren Herrn verrieth, und sich mit den Aposteln zum Abendmahl setzte. Und als unser Heiland sagte: wahrlich, ich sage Euch, einer unter Euch wird mich verrathen; der mit der Hand mit mir in die Schüssel taucht, der wird mich verrathen! — stand Judas von der Tafel auf, schämte sich und ging hinaus. Und die Stelle an der Tafel blieb leer, bis Christus einen anderen, mit Namen Mathias hinsetzen ließ. So mußte auch ein Platz an Joseph's von Arimathia Tafel leer bleiben. Die Tafel ward von allen denen, welche dazu gelassen wurden, sehr in Ehren gehalten; und sie nannten sie Gral. Nach ihr wurde noch eine ähnliche Tafel errichtet; willst Du mir also folgen, mein König, so errichte Du die dritte im Namen der heiligen Dreifaltigkeit. — — Jenes Gefäß aber und seine Güter sind gegen den Orient hingezogen; die Hüter wissen aber jetzt selber nicht mehr, wo es eigentlich hingerathen, sondern sie sind ihm nur in jene Gegend nachgezogen." — Dieser Schluß stimmt zwar mit Kyot und Wolfram, abweichend von diesen aber ist, daß die Tafel der Gral genannt wird, sowie die Bedeutung, die der Tafelrunde und dem Kelche gegeben ist. — Uterpandragon that nach dem Gebote Merlin's und wählte an einem Pfingstfeste 50 Ritter, welche fortan an dieser Tafel speisten und mit Frauen und Kindern an Artus' Hofe blieben. Der Ruhm dieser Ritter erscholl weit und breit, und erreichte unter Artus seinen höchsten Gipfel. — Der leere Platz sollte nach Merlin's Angabe erst unter Uterpandragon's Nachfolger besetzt werden; durch wen aber, wird geheimnißvoll verschwiegen. Es ist dies der bekannte gefährliche Sitz, den außer dem Erkorenen Niemand ungestraft einnehmen durfte; denn als einmal einer der Großen des Hofes mit keckem Muthe auf diesem Platze sich an die Tafel setzte, versank er augenblicklich unter die Erde, wie ein Stück Blei, das ins Wasser fällt. Voll Entsetzen sah der König und alles Volk dieses Wunder! Man durchsuchte jeden Fleck unter dem Tische, aber man fand nicht die mindeste Spur weder vom Ritter, noch von der Art, wie er untersank (S. 163). — Nach dem gedruckten Prosaromane vom heiligen Gral (f. 211ᵛ) ist es Galaad, Sohn Lancelot's vom See und der Tochter

des Königs Perles, welcher bestimmt ist, den gefährlichen Sitz an der Tafelrunde einzunehmen. Nach demselben Romane bedeutet aber der leere Platz an Joseph's Tafel den Ort, wo Christus (nicht wie oben Judas) bei der Feier des Abendmahls saß und als Moys, einer von Joseph's Rittern, es wagt, dort Platz zu nehmen, ohne auf die Warnung seines Meisters zu hören, fahren sieben Hände in Feuer und Flammen vom Himmel herab und entführen den Tollkühnen durch die Lüfte in einen Wald (f. 103ᵛ). Als nach langer Zeit einst Joseph mit Alain, Simeu, Vater des Moys, und anderen Rittern durch den Ardennenwald ritten, gelangten sie zu einem Palaste, in dessen Mitte ein so großes Feuer loderte, als ob alle Wälder der Welt hier prasselnd in Flammen aufgegangen wären; und eine Stimme rief aus dem Feuer den Joseph um Gnade und Hilfe an: Wehe, ich habe mich auf den gefährlichen Sitz gesetzt und die Diener der Hölle haben mich hierher geführt; denn als sie durch diesen Wald mit mir fuhren, kam ein heiliger Mann, ein Einsiedler, und beschwor sie, mich hier zu lassen, da setzten sie mich auf die Erde, aber nun brenne ich in dieser höllischen Flamme und werde fortbrennen, bis der gute Ritter kommen wird, der in Großbritannien von meinem Abenteuer hören und mich befreien wird (f. 107). Mit dem größten Erstaunen hören Alle diese Stimme und erkennen mit Entsetzen den unglücklichen Moys. Joseph und alle seine Begleiter werfen sich auf die Kniee und beten heftig zu Gott; da kommt ein großer Platzregen, der die Flamme zur Hälfte auslöscht. Moys dankt für die Erleichterung, dennoch muß er verharren, bis Galaad dereinst auf seiner Fahrt nach Großbritannien seine Geschichte vernehmen und ihn befreien wird (f. 108).

Im Prosaromane von Perceval erscheint Artus in derselben Weise, wie bei Wolfram, wie im Iwein, Tristan, Erec und anderen Romanen des Artuskreises, als der glänzende Mittelpunkt prächtigen Hoflebens; allein die vorangeschickte Elucidation findet für nöthig, einleitend zu bemerken: „Vor Alters wurden die Wälder des Königreiches Logres von vielen Jungfrauen (pucelles) bewohnt, die sich in Höhlen aufhielten. Wer sich zu ihnen verirrte, ward köstlich bewirthet und das war eine gar löbliche Gewohnheit. Dies hörte aber auf, als König Magon in das Land kam; er ward mit den Rittern, die die Damen mit Gewalt zu sich nahmen, wollüstig, das Land ward wüste und Alles verfiel in Sittenlosigkeit und Schande. Allein die alte Geschichte erzählt von König Artus und seinen vortrefflichen Rittern, daß sie sich wieder der Damen annahmen, sie beschützten und ehrten; die Ritter führten sie aus den Wäldern mit sich in Artus' Schloß; der erste, der das that, war Gauvain" ꝛc. — Im Lancelot vom See des Robert de Boron tritt die Gralsritterschaft (unter denen aber nicht die Templeisen bei Wolfram, sondern diejenigen Ritter zu verstehen sind, welche sich die Aufsuchung des heiligen Grals zum Ziel gesetzt haben) in Gegensatz mit den weltlichen Rittern, der chevalerie amoureuse, die ihr Centrum an Artus' Hofe findet, wenngleich auch erstere in der Regel Tafelrunder sind: „L'autre jour, jour de la Pentecôte, les *chevaliers terrestres* et *chevaliers célestes* commencèrent ensemble chevalerie; ils commencèrent ensemble à combattre les uns contre les autres. Les chevaliers, qui sont en péché mortel, ce sont les chevaliers terrestres. Les vrais chevaliers, ce sont les chevaliers célestes, qui commencèrent la quête du St. Graal. Les chevaliers terrestres, qui avoient des yeux et des coeurs terrestres, prirent des couvertures noires, c'est à dire qu'ils étoient couverts de péchés et des souillures. Les autres, qui étoient les chevaliers célestes, prirent des couvertures blanches, c'est à dire virginité et chasteté" (Rev. des deux mondes, B. VII. p. 692). — Von einem Templeisenthume im Sinne Wolfram's findet sich keine Spur.

Den Gral erklärt der Prosaroman von Merlin unumwunden für die Abendmahlstafel und den Abendmahlskelch. Der Prosaroman du St. Graal setzt ihn jedoch mit Joseph von Arimathia in Verbindung. Er erzählt: Joseph (ung gentilhomme chevalier, qui estoit adonc nomme Joseph D'Arimathie, oultre le fleuve Jourdain, et dit la lettre, qu'il fut estime estre le pere Samuel) wohnte bereits sieben Jahre vor Christi Kreuzigung zu Jerusalem und hatte mit seinem Weibe und Sohne Josephus Christi Gesetz beobachtet. Als Jesus gekreuzigt war, ging er in das Haus Simon's, und fragte, wo Christus mit den XIII gespeiset? Dieser zeigte ihm den Ort auf der Höhe des Hauses und dort fand Joseph noch die Schüssel (ung plat ou escuelle), woraus der Herr mit den Jüngern gespeist hatte. Hocherfreut nahm er sie mit nach Hause und bewahrte sie an einem schönen und honetten Orte auf. Er erbat sich von Pilatus den Leichnam Christi, nahm ihn unter vielen Thränen vom Kreuze, legte ihn in ein Felsengrab, das er für seine Familie bestimmt hatte, und fing das seinen Wunden bei der Beerdigung entströmende Blut in jener Schüssel auf. Aber die Juden, erzürnt über Joseph, ergriffen und führten ihn in ein tiefes dunkles Gefängniß, fünf Stunden von Jerusalem entfernt, wo der Heiland ihm erschien, ihm den Napf mit dem Blute brachte und ihn ermahnte, muthig zu sein, denn er werde nicht umkommen, obgleich Kaiphas befohlen habe, er solle dort Hungers sterben; sondern vielmehr einstens wieder hervortreten und die Welt wunderbar verändert finden. Zweiundvierzig Jahre lang blieb Joseph in diesem Kerker, ohne einige andere Hilfe als der Gottes und der heiligen Schüssel, deren Kraft ihn erhielt und wunderbar ihm das Leben fristete. Da kam Titus, Sohn des Kaisers Vespasian, angeregt durch die heilige Veronika und erleuchtet vom christlichen Glauben, mit einer Armee nach Jerusalem, um Christi Tod zu rächen, welches er auch durch Verbrennung aller seiner Mörder und Verfolger that. Es erschienen vor ihm die Frau und der Sohn Joseph's von Arimathia, und beklagten das Schicksal ihres Gatten und Vaters, angebend, daß sie seit 42 Jahren Nichts von ihm gehört hätten. Titus drohte, eine große Menge Juden zu verbrennen, wenn sie ihm nicht den Aufenthalt Joseph's anzeigten. Kaiphas ließ sich von Titus eidlich

versprechen, keine Rache an ihm zu nehmen und führte ihn darauf an Joseph's Gefängniß. Titus selbst ließ sich sogleich an Stricken in den unterirdischen Kerker hinabsenken und fand ihn mit einer unendlichen Klarheit erfüllt. Er rief den Gefangenen bei Namen, welcher entgegnete: „Guter Gott, wer ruft mich?" Titus antwortete ihm: „Ich bin der Sohn des Kaisers von Rom, der Dich zu befreien kommt." Aus seinem Gefängnisse gezogen, ward er befragt: wie lange er dort innen gewesen zu sein glaube? Und er antwortete: „Nur zwei Tage." So hatte ihm Gott durch ein Wunder die langjährige Zeit seiner Einkerkerung verkürzt. In der Nacht vor Titus' Abreise nach Rom trat Jesus an Joseph's Bett und befahl ihm, Titus zu taufen und die Schüssel mit sich zu nehmen, die für Alles sorgen und Allen, die ihm treu dienen, gewähren werde, was ihr Herz sich wünscht. Darauf taufte er Titus mit allen seinen Officieren heimlich, damit Vespasian Nichts davon erfahre, versammelte alle seine Verwandten, taufte sie und zog mit ihnen an den Euphrat, um das Wort Christi zu predigen. Nicht fern von Bethanien befahl ihm eine himmlische Erscheinung, für den heiligen Gral (so hieß die Schüssel) eine kleine Kiste machen zu lassen und ihn darin zu bewahren, welche er jeden Tag öffnen durfte, aber nur ihm und seinem Sohne war die Berührung erlaubt. Joseph und seine Begleiter, diese heiligen Pilger werden auf ihrer Reise wunderbar durch die Kraft des Grals ernährt, ohne daß sie sich mit Mundvorrath zu versehen brauchten [10]).

Sie kamen nach Sarraz, einer Stadt zwischen Babylon und Salmandra. Nach dieser Stadt haben zuerst sich die Sarazenen genannt und es ist falsch, wenn man behauptet, daß ihr Name von Sara, der Tochter Abraham's abzuleiten sei; denn höchst unwahrscheinlich ist es und offenbare Lüge, daß sie sich nach einer jüdischen Stammmutter genannt hätten. Sie nannten sich vielmehr nach dem Orte, wo Joseph durch den Gral sie zum neuen Glauben bekehrte, dem sie auch treu anhingen, bis Mahomet sie wieder davon abwandte (fol. 9). Joseph ging sogleich mit seinen Begleitern in den Tempel der Sonne, welche die höchste Gottheit dort war, wo König Enelach der Unbekannte (mescogneu), denn keiner seines Landes wußte, woher er gekommen, mit seinen Räthen und Weisen versammelt war, um zu berathschlagen, wie er sich gegen die Aegypter vertheidigen könnte. Sogleich predigt ihm Joseph das Evangelium und verspricht ihm vollkommenen Sieg über die Aegypter und ihren König Ptolomäus, wenn er den Christenglauben annähme. Enelach hört mit Aufmerksamkeit Christi Lehren, Lebens- und Leidensgeschichte an, wiewol er nicht begreifen kann, wie Christus einen Vater gehabt, da er doch nicht fleischlich geboren sein soll, welches eine Sache contre nature et contre accoustumance charnelle sei. Vergeblich gibt sich Joseph viel Mühe, dies zu erklären; bis Enelach sehr nachdenkend geworden, einst Nachts die wunderbare Vision eines dreigespaltenen Baumes hat; jeder Theil trägt eine Schrift und die am ersten mit goldenen Lettern sagt: cy forme; die zweite in Silber sagt: cy saulve; die dritte in Azur sagt: cy puriffie. Darauf tritt ein Kind in sein Zimmer durch eine marmorne Thür, ohne sie zu öffnen; ein großer Donner erschüttert zugleich das Schloß. Enelach ruft erschreckt seine Kämmerer zusammen; da spricht zu den Erstaunten eine Stimme: „König Enelach, was wunderst Du Dich? Denn ebenso wie das Kind ist in dein Zimmer getreten, ohne die Thür zu öffnen, so trat der Heiland der Welt in den Leib der heiligen Jungfrau, ohne ihre Jungfrauschaft zu vernichten." Darauf läßt sich Enelach, seine Gemahlin Sarrasiste, der Gemahl seiner Schwester, Sorafel und dessen Sohn Nascien nebst vielen Anderen taufen. Der Heiland selbst erschien ihnen darauf in Person unter gewaltigem Donner, wie er an das Kreuz geheftet war, und erhebt Joseph's Sohn, Josephus, zum Oberpriester (grant prebstre) über alle Welt, lehrt ihn das Mysterium der Messe, was die Insignien des Bischofs bedeuten und lehrt ihn, sein Fleisch und Blut zu weihen, und sich dessen zu bedienen. Josephus setzt 33 Bischöfe in verschiedenen Städten Enelach's und Sorafel's ein und die Bekehrer ziehen darauf weiter, die Leiber der heiligen Eremiten zu suchen, in deren Gräbern auch ihre Namen und Lebensgeschichten in Schriften gefunden werden, nachdem sie Enelach mit einem wunderbaren Schilde ausgerüstet haben, durch den es ihm gelingt, die Aegypter und viele andere Feinde zu besiegen. Auf seiner Wanderschaft kommt Joseph mit seinem Gefolge (f. 102) nach Kamelot, dessen König Agrestes, Sire le plus felou et desloyal du monde, et le plus cruel, sammt dem Volke in gröbster Mahommerie versunken ist. Bald aber hängt das Volk an Joseph's Lehren; Agrestes wüthet mit Feuer und Schwert dagegen, doch die Wunder Gottes breiten die Lehre immer weiter aus. — Weiter (f. 103ᵛ) kommt die Gesellschaft, immer genährt von der Kraft des Grals, zu Ebron, der 12 Söhne hatte, die er gern etablirt hätte, weshalb er den Joseph um Rath fragt. Dieser befragt einzeln dieselben, wie sie ihr Leben hinbringen möchten; 11 stimmen für

10) „Enfin Joseph avoit été dans la maison, ou J. C. avoit fait la cêne avec ses Apôtres, et y trouva *l'escuelle*, ou le fier Dieu avoit mangié, si s'en sesist, il la porta chez lui et il sen servit pour ramasser le sang, qui coula du côté et des autres plaies; et *celle escuelle est appellée le St. Graal*." Rom. du St. Graal par Robert de Bouron, f. 4ᵛ. col. 2. Ms. de Eglise de Paris, nr. 7; fast wörtlich gleichlautend mit dem Druck von 1523, f. 5ᵛ. — „Le St. Graal est le même, que le st. vaisseau en forme de *calice*, qui n'estoit de metail, n'y de bois, n'y de corne, n'y d'or, et dans lequel fust mis le sang du St. Seigneur" (Rom. de Lancelot du Lac. Tom. II. f. 51ᵛ. col. 2). — „Le St. Graal le méesme, que le st. vaissel, dont on lit ici l'histoire; les douze Apostres y avoient mangé l'aignol le jeudi absolu (le jeudi saint) et il fust conserve en Angleterre danz une tour bastie exprès à Corbenicy" (Rom. de Perceforest. T. VI. f. 120ᵛ. col. 2). — Mit dem Rom. du St. Graal stimmt der Prosaroman von Perceval le Galois f. 181ᵛ genau überein, obwol er Joseph's Geschichte und seine Fahrt nach England weit kürzer erzählt. In dem Theile des versificirten Perceval, der Chrestiens angehört, findet sich Nichts von Joseph, wiewol ihm aus englischen Legenden derselbe bekannt sein konnte. Daß Joseph vor 1170 schon in die Romane übergegangen, ist bis jetzt nicht nachgewiesen.

weltliches Leben und Heirath, doch der zwölfte antwortet: er wolle keusch bleiben und dem heiligen Gefäße dienen. Da umarmte und küßte ihn Joseph und bereitet ein großes Fest. Zu den eilfen sprach er: Ihr werdet haben, was Ihr wünscht; ich werde Euch verheirathen und Gott segne eure Ehe. Zum zwölften aber sprach er: Du sollst nach mir Hüter des heiligen Gefäßes sein und wenn Du zu einer besseren Welt übergehst, sollst Du es zur Hut einem Anderen von gutem Leben und heiligem Wandel übergeben und so fort jeder nach bestem Wissen (also nicht Berufung durch die Schrift vom Gral, die Gnadenwahl unmittelbar von Gott und so von Gott verliehenes allgemeines Priesterthum, sondern die successio apostolica nach dem Begriffe der reagirenden und nach Befestigung des Kirchenoberhauptes strebenden Kirche). Sie werden so viel Segen des heiligen Gefäßes genießen, daß ihre Lande immer Glück vollauf haben werden. — Darauf durchziehen die Bekehrer Britannien und immer größer wird die Schar der Bekenner des Christenthumes und der Diener des heiligen Grals, wenngleich auch manches reudige Schaf unter dieser Heerde mitlief (f. 104 v). Der Sohn Ebron's hieß aber Alain, der nachmals den Zunamen des reichen Fischers erhielt. Noch wird eine lange Weile die Wanderung Joseph's fortgeführt, bis die Erzählung sich in eine unklare Genealogie der Nachkommenschaft Joseph's verläuft und diesen selbst völlig aus den Augen verliert. — Der Roman von Perceval (Druck) erwähnt jedoch gelegentlich (f. 181 v) und kurz: als Joseph von Titus und Vespasian aus seinem Kerker befreit und nach Rom geführt worden, habe er den Gral und die heilige Lanze mit sich genommen, sei endlich auch nach Britannien gelangt, König des Landes geworden, und habe dies prächtige Schloß gebaut, das der Roi pecheur nun bewohnt, in welchem diese heiligen Reliquien aufzubewahren er befohlen habe.

Joseph von Arimathia erscheint bereits bei den Evangelisten (Matth. 27, 57—64; Marc. 15, 42—47; Luc. 23, 50—54; Joh. 19, 38—41) in einer Weise, daß Kirchenväter und Historiker dahin geführt werden mußten, an ihn legendenartige Sagen anzuknüpfen. So erzählt denn auch schon Gregor von Tours, Hist. L. I. c. 21 (geb. 544, gest. 595; cf. Baronius, Annal. eccles. Mainz 1601 T. I. p. 265 ad ann. 34. c. 192), wie er angibt, auf Grund der Acten, welche von Pilatus an Tiberius nach Rom gesandt wurden, von Joseph's Gefangennehmung und Befreiung, — und diese nach Baronius (um 1300) wenig glaubwürdige Erzählung findet sich auch im Pseudoevangelio des Nicodemus, — von seiner Aussetzung auf das Meer und seiner Ueberschiffung nach Britannien, wo er das Evangelium verbreitet haben soll. — Daß diese Sage von Joseph als britischem Apostel schon in England vor dem 10. Jahrh. sollte verbreitet gewesen sein, ist deshalb nicht wahrscheinlich, weil die ältesten britischen Historiker, Gildas, Beda, Nennius, Asser u. A. m., die nicht Alle die Aufnahme von Sagen und Legenden in ihre Geschichtsbücher verschmähen, dagegen zum Theil die Verbreitung des Christenthumes und die Befestigung der Kirche zum eigentlichen Gegenstand ihrer Erzählung vorzugsweise machen, von Joseph Nichts wissen. Auch Gottfried von Monmouth schweigt noch gänzlich von ihm, woraus zu schließen, daß um 1130 er der Volkssage noch nicht angehörte. Auch nach Wilhelm von Malmesbury (De antiquit. Glaston. eccles. ap. Th. Gale, I, 290) ist Philippus der eigentliche Apostel Englands, der im J. 83 zwölf Jünger zur Verbreitung des Christenthumes dahin sandte und an ihre Spitze seinen treusten Freund Joseph von Arimathia stellte und denen der dortige Rex barbarus die sumpfige Insel Insiwitria (Glastonia, Avallon) anwies, wo ihnen durch den Erzengel Michael der Befehl ward, zur Ehre der heiligen Gottesmutter Maria nach seiner Anleitung eine Kapelle zu erbauen (wie im jüngeren Titurel der Graltempel auf Geheiß des Engels erbaut ward). Doch deutet ein „ut ferunt“ schon das Sagenhafte dieser Angabe um 1143, da Wilhelm schrieb, an. Durch die Localisirung dieses Kapellenbaues auf Avallon war die Verbindung mit Arthur den Dichtern unumgänglich nahe gelegt. Doch erst im 13. Jahrh. gewinnt Joseph größeres Ansehen und mehr Ausdehnung in den Romanen. Neuen Schwung erhielt diese Tradition durch die Chronik des Pseudo-Dexter, die gegen das Ende des 14. Jahrh. entdeckt wurde. Im 15. und zu Anfang des 16. Jahrh. galt in England noch die alte Ueberlieferung, daß Joseph dort der erste Apostel gewesen sei. Das beweisen die Acten des Concils zu Constanz (sess. 30) und die Schrift, welche 1517 Robert Wingfeld, Gesandter Königs Heinrich VIII. von England an Kaiser Max I. darüber unter dem Titel: Discept. super dignitate etc. Regnorum Brittannici et Gallici in Concilio Constantiensi habita, bekannt machte. Noch jetzt sieht man unter den Ruinen der Abtei Glastonbury in Sommersetshire Joseph's Begräbnißkapelle (Card. *Bona*, Rev. liturg. lib. c. not. R. Sala. T. I. p. 106. 108. — *Dugdale*, Monast. anglic. T. I. p. 1. — *Rickman*, Gothic Architect. in Engl. ed. 3. p. 307). Zu verkennen ist übrigens nicht, daß die jüngeren Romandichter mehrfach den Joseph von Arimathia mit Joseph dem Geschichtschreiber verwechselt haben, wie überhaupt dieser Nebenzweig der Sage von gelehrten Mönchen scheint ausgebreitet zu sein, von denen die Romane schreibenden Hofdichter sie empfingen und schwerlich vor dem letzten Jahrzehnt des 12. Jahrh. in die Romane zu übertragen begannen. — Josephus, Sohn des Mattathias aus dem Stamme der Hohenpriester (geb. 37 n. Chr.), unternahm im 26. Jahre eine Reise nach Rom wegen einiger Priester, die der Landpfleger Felix gefangen nach Rom geschickt hatte. Er erlangte Nero's Gnade, kehrte nach Judäa zurück, stellte sich bei der allgemeinen Empörung der Juden an die Spitze der Galiläer, ward aber mit 40 Mann genöthigt, sich in einen Brunnen zu flüchten, worin er lange auf eine fast unglaubliche Weise sich zu erhalten wußte, bis, gefangen von Vespasian und mit dem Tode bedroht, er diesem Roms Krone weissagte (Otto von Freisingen, Chron. III. c. 18, Basileae 1569). Titus nahm ihn nachmals nach Rom

und ehrte ihn wegen seiner Gelehrsamkeit in ausgezeichnetster Weise (Josephus, De vita sua, in Euseb. Chron. etc.). Die Gefangenschaft und wunderbare Erhaltung Joseph's im Brunnen sind fast einstimmend mit den Romanen; die Weissagung gegen Vespasian erinnert an die Bekehrung Enelach's, den die Sage im Vespasian scheint versteckt zu haben. Ziemlich seltsam erzählt der Roman du St. Graal (Druck): Joseph's Sohn, der Bischof, erzählte bei Gelegenheit der Bekehrung Enelach's des mescogneu ihm seine geheime Lebensgeschichte: er sei geboren in Gallien zu Meaur in Brie, von wo August ihn habe nach Rom als Geißel bringen lassen mit den zwei Söhnen des Grafen Cenis, des Herrn des Landes Meaux; daß er an den Grafen Felix zur Bewachung sei gegeben worden, der nachmals Statthalter von Syrien ward, und ihn mit sich in seine Statthalterschaft nahm, wo er ihn an seiner Herrschaft theilnehmen ließ u. s. w. — Andererseits spielt Vespasian wieder in die Erzählung des jüngeren Titurel hinein, indem er den Parille von Jerusalem mit Ehren nach Rom führt, wie Titus den Josephus, und worauf Parille in Frankreich, Anjou und Kornwallis das Christenthum ausbreitet, wie Joseph von Arimathia in Marseille und Britannien. Dennoch ist der historische Joseph oder der Joseph der Legende ursprünglich außer aller Verbindung mit dem heiligen Gral, werde dieser als Abendmahlskelch oder Abendmahlsschüssel verstanden. Letztere Deutung und daß in ihr Christi Blut aufgefangen sei, scheint jedoch gleichfalls mit historischen Thatsachen in Verbindung gesetzt zu sein.

Cäsarea, wo lange der Apostel Paulus gefangen gesessen (Jacob. de Vitriac. L. I. c. 24) und der Apostel Philippus ein Haus gehabt, das bei der Eroberung der Stadt im Jahre 1101 den Gläubigen noch gezeigt ward (Robert. monach. L. 8 in fine; lebte um 1120; cf. Gesta Dei per Francos), genoß von den Kreuzfahrern eine hohe Verehrung. Hier ward bei gedachter Eroberung der Stadt eine Schale gefunden, welche den Genuesern bei der Theilung der Beute zu ungemein hohem Preise angerechnet ward; der geheiligte Fundort legte ihr noch einen besonderen Werth bei, und die Genueser, froh ihres Besitzes, weihten sie der Kapelle Johannes des Täufers in der Kathedrale St. Lorenz zu Genua. Man glaubte sie aus einem kolossalen Smaragd gearbeitet, und fast kein Geschichtschreiber des 12. Jahrh. vergißt dieses Kleinodes zu erwähnen, aber keiner weiß davon, daß Christi Blut darin geruht haben soll, immer ist es vielmehr die Kostbarkeit, Pracht und das Geheimniß des Materials, woraus die Schale gefertigt, was ihre Aufmerksamkeit erregt (Wilh. von Tyrus um 1174, L. X. c. 16. Aehnlich darüber Otto von Freisingen, † 1159, Robertus Monachus um 1120, Jacob. de Vitriaco, Maimondus de Agiles, Baldricus, Albertus Aquensis; cf. Gesta Dei per Francos). Albericus trium Fontium (Mitte des 13. Jahrh. Chron. ad ann. 1101 ap. *Leibnitz*, Access. hist. T. II. Hanover 1698), der auch romanhafte Quellen nicht als Auctoritäten verschmäht, Marinus Sanutus (um 1321; lib. secret. L. III. P. VI. c. 4 ad a. 1101) haben Nichts von dieser Bedeutung als Abendmahlsschüssel und vom heiligen Blute. Auch Helinand, Mönch in Fremont († 1227), konnte der Sache nicht auf die Spur kommen, aber wichtig ist seine Bemerkung ad ann 720 (Chron. p. 92 ap. *Tissier*, Bibl. patr. Cisterc. T. VII.): Hoc tempore in Brittannia cuidam eremitae monstrata est mirabilis quaedam visio per angelum de sancto Joseph decurione, qui corpus Domini deposuit de cruce, et de *catino illo* suo paropside, *in quo dominus coenavit cum discipulis suis*; de quo ab eodem eremita descripta est *historia, quae dicitur de Gradali*. Hanc historiam latine scriptam invenire non potui, sed tantum *gallice* scripta habetur a quibusdam proceribus, nec facile, ut ajunt, tota inveniri potest. — Dieses Zeugniß bestätigt die Neuheit und noch geringe Verbreitung der Sage um 1227, die hiernach augenscheinlich als Gegenstand französischer Romane bezeichnet wird. Jacobus de Voragine (1244—1298) in Chron. Genuens. (ap. *Muratori*, Thesaur. rer. Ital. T. IX.) bezeichnet jedoch schon jene Schüssel von Cäsarea bestimmt als illud vas quod *Angli in libris suis Sangreal appellant*. Die Romane kümmerten sich indessen nicht darum, daß nach anderer Tradition die rechte Abendmahlsschüssel die Königin von Saba einst dem Könige Salomon geschenkt haben soll, von dem sie an Herodes und von diesem an Nicodemus kam, bei dem sich ihrer der Heiland bediente; und in derselben Zeit, als die Romane bereits erzählten, welche Bewandtniß es damit habe, sandte andererseits im Jahre 1247 der Patriarch von Jerusalem ein Gefäß mit dem heiligen Blute, als von Joseph von Arimathia und Nicodemus herrührend, dem Könige Heinrich III. von England zum Geschenk (*Matthaeus Paris.* Hist. maj. rer. Anglic.). Daß aber schon im 13. Jahrh. die Genueser ihr Kleinod zum heiligen Gral machen wollten, beweist außer Jacob. a Voragine auch der jüngere Titurel, Cap. 41. Str. 138 (bei Hahn Str. 6175), wenngleich er Constantinopolitaner mit Genuesern zu verwechseln scheint. Ausführlich erzählen von diesem falschen Gral die Croniques de Loys XII., par *Jehan d'Autun*, année 1500. f. 111. 112 (im Auszuge in *Roquefort*, Gloss. de la l. rom. s. v. Graal). Hinsichts der antiquarischen Untersuchungen über dieses Gefäß, il sacro Catino genannt, vergl. *Millin*, Magasin encyclopéd. Janvier 1807. — Voyage en Savoye etc. II. p. 165 seq. — *Bossi*, Sur le vase que l'on conservait à Genes sous le nom du Sacro Catino (Turin 1807). Wilken, Gesch. der Kreuzzüge II, 103 und Beil. II. Ueber den Ursprung und die Geschichte dieses Gefäßes, das natürlich Napoleon I. auch nach Paris wandern hieß, hat ein Genuesermönch Fra Gaetano unter dem Titel: Il Catino di smeraldo oriental etc. (Genova 1727) ein überaus fabelhaftes Buch von sehr unterhaltender Beredsamkeit geschrieben, das bei weiterer Prüfung der dabei benutzten Quellen noch bestimmter vielleicht den Gang der mystischen Bedeutung aus der Geschichte in die Romane und aus diesen in die Geschichte zurück nachzuweisen dienlich sein

möchte. Nach den Untersuchungen einer Commission des französischen Instituts besteht es aus einem orientalischen Glasflusse und soll es in Constantinopel gearbeitet sein, worauf vielleicht auch der Titurel l. c. hindeutet.

Das Geschlecht der Gralkönige, Titurisone, Frimutel, Titurel und dessen Ahnen, alle diese sind bei Chrestiens und dessen Nachfolgern unbekannt; die Figur des Amfortas, die als der lahme greise König sich schon im wälschen Peredur findet, ist stehen geblieben, aber ihm fehlt sein Name; die Geschichten Gahmuret's sind sehr kurz abgefertigt; seine und Tschianatulander's Züge gegen die Heiden bleiben unerwähnt. Nur bei Chrestiens und im Prosaroman von Perceval findet sich das Geschwisterpaar Cundrie la Sorcière als la Demoiselle hydeuse, und Malcreature als ung escuyer mal fassconne et de bien estrange figure bezeichnet; bei den jüngern Dichtern verschwinden sie ganz. — Chrestiens behilft sich mit der trockenen Erwähnung: der roy pecheur habe sich im Walde bei dem See ein Schloß erbaut, weil er hier so schön fischen könne (Prosaroman von Perc. f. 20ᵛ. Ms. de l'Arsenal 195, A, f. 25 seq.), und Wolfram, nach Kyot, verspottet ihn deshalb (P. 491, 12). Bei den Nachfolgern Chrestiens' findet jedoch die Bedeutung Fischerkönig ihre Erläuterung. Im Prosaromane du St. Graal (première branche) wird Christus fast durchgehends pecheur genannt, Fischer der Seelen und der Völker (nach Luc. 5, 10; Marc. 1, 17), und f. 104 wird erzählt: Josephus, von Ebron Abschied nehmend, durchzog nun mit seinem Gefolge Großbritannien, und kein Tag verging, daß nicht 20—30 Personen Hab und Gut verließen, um ihm zu folgen. Er sprach mit solcher Kraft und Erhabenheit durch die Gnade des heiligen Geistes, daß Niemand seiner Lehre, der Lehre Christi, zu widerstehen vermochte. Er kam in eine Wüste, wo sie Nichts zu leben fanden; nur die, die sich in Joseph's Nähe hielten und nach seiner Lehre thaten, wurden vom Gral gespeist; die andern dagegen, die zwar mit ihm zogen, aber daneben Unfug trieben, blieben hungrig und durstig und litten große Noth. Laut klagten sie deshalb über diese Zurücksetzung und forderten, daß Josephus ihrem Elend ein Ende mache. Josephus aber hielt ihnen ihre Schuld vor, daß sie von Gott abgelassen; sie seien nicht seine wahren Kinder und er nicht ihr wahrer Vater; doch um sein Erbarmen zu zeigen, befiehlt er Alain, dem Sohne Ebron's, Netze in den Bach auszuwerfen. Es wird zwar nur ein, aber sehr großer Fisch gefangen; sie verzagen darob, daß er ausreichen werde für so Viele. Josephus jedoch läßt ihn kochen, zerlegt ihn in drei Theile und läßt Alain zum Gral beten, er möge die Zürnenden mit dem Fische sättigen. Da erzeigte Gott ein schönes Wunder aus Liebe zu dem Jüngling Alain, der nach Josephus sollte Hirt der heiligen Arche der Kirche sein. Denn sie wurden Alle so satt, als ob sie alles Fleisch der Welt gegessen hätten; und sie gaben Alain den Namen des reichen Fischers; et en l'honneur de luy depuis tous ceulx, qui furent esleuz a gardez l'arche, furent appellez *les riches pecheurs*. Lesquels eurent plus de grax que les aultres, car ilz furent roys couronnez, et cestuy non et en remembrance de ceste chose fut appelle lestang de Alain. — An die Stelle von Titurel's Geschlecht tritt eine neue Generation, die von Joseph von Arimathia abstammt. Das Templeisenthum, der Tempelherrenorden in idealer Verklärung, bei Kyot ist verschwunden und die Ritter des roy pecheur haben Nichts damit gemein. Ein politisches Zeitinteresse mag dahin gewirkt haben, diese Ritterschaft aus den Romanen ferner zu verbannen. Denn es begannen schon zu Anfang des 13. Jahrh. die Anklagen der Fürsten und der Priesterherrschaft gegen die Tempelherren wegen ihrer Anmaßung, Habsucht, Schwelgerei und Ausartung. Beim Kreuzzuge Friedrich's II. wurden sie laut des offenen Verraths bezüchtigt; Zwietracht im Orden, Eifersucht, Neid und Haß der übrigen Ritterorden, Argwohn und Begier der Fürsten nach den Schätzen der Tempelherren wucherten im Stillen und untergruben die frühere Verehrung derselben um so leichter, als ihre Thaten im Orient immer ohnmächtiger wurden. Die Abneigung gegen sie mußte lange vorher und sehr tief gewurzelt haben, ehe offen der große Proceß (1303—1314) begonnen werden durfte, der ihren Untergang herbeiführte. Die lebhafteste Bearbeitung erhielt die Gralsage von den Franzosen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.; sie dichteten für die Höfe und Großen, und hatten daher Ursache, die Templeisen außer Spiel in ihrer Erzählung zu lassen, die ihre Gönner so lebendig an den verdächtigen, verhaßten und gefürchteten Orden und zwar ihn verherrlichend erinnerten.

Auch die blutende Lanze, welche im Gralcultus bei Kyot und Wolfram so sinnig das Marterkreuz der christlichen Kirche vertritt, genügte den Nordfranzosen nicht. Chrestiens und der Prosaroman von Perceval (S. 123) machen sie zu der Lanze, womit Longinus dem Heiland am Kreuze in die Seite stach, weshalb sie stets und bis zum Tage des Weltgerichts bluten wird. Sie tritt sonach ganz außer Beziehung zum Gralkönig und dessen Sünde. Manessier fügt hinzu (f. 181ᵛ), daß Joseph von Arimathia, aus seinem Kerker befreit, auch die Lanze nebst dem Gral nach Rom und von da nach England mitgebracht habe, wo er sie im Schlosse des Grals aufbewahrte. Auch hier ist die Anlehnung an die Historie erkennbar. Bekannt ist aus der Geschichte der Kreuzzüge die angebliche Entdeckung der heiligen Lanze bei der Eroberung von Antiochien im Jahre 1098, die in der Kirche des Apostels Petrus daselbst sollte verborgen gewesen sein und so großes Aufsehen im Kreuzheere gemacht hat (*Albericus trium Fontium*, Chron. ad a. 1098. *Otto Frising.* Chron. L. VI. c. 18; VII, 4. Ed. Basileae 1569. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen I. S. 161. 191). Es that dem Glauben daran wenig Eintrag, daß eine gleiche heilige Lanze schon früher im Besitze Karl's des Großen gewesen und von diesem auf Otto I. gelangt war, der sie bei seiner Vermählung mit der Editha, Schwester des Königs Athelstan von England, dem letztern mit vielen andern Reliquien zum Geschenk gemacht hatte. — Auch im Mabinogi von Peredur bleibt die Bedeutung der Lanze vom Erzähler völlig unver-

standen (vergl. San-Marte, Arthursage S. 184. 209. 217), und statt des Grals wird ein blutiges Haupt auf der Schüssel vorgetragen, das vielleicht an das Haupt Johannes des Täufers und an das Andenken desselben bei den Tempelherren, die dieses Bild in ihrem Siegel führten, erinnert, das indessen nach der, Arthurs. S. 217, gegebenen Erklärung der Kopf von Peredur's Vetter war, der durch die Hexen von Gloster getödtet wurde, die auch seinen Oheim, den lahmen König, gelähmt hatten. Und an diesen Hexen deshalb Rache zu nehmen, war Peredur's Aufgabe, die er schließlich denn auch kurz und gut löst.

Das Schwert, das nach Wolfram Amfortas dem Parcival bei seinem ersten Besuche zu Munsalwäsche verehrt und das dieser nach dem Rathe Sigunens, wenn es zerbrochen, im Brunnen von Karnant vom Schmied Trebuket wieder könne herstellen lassen, findet in unserem teutschen Gedichte seine genügende Bedeutung nicht, und man fühlt eine bei Wolfram befremdende Lücke, die indessen von den Franzosen ebenso wenig ausgefüllt wird. Nach Chrestiens' Fortsetzern hat Joseph von Arimathia auch dieses Schwert, sowie die übrigen Reliquien, aus Palästina mit sich genommen; es stammt von Judas Maccabäus her, der es tapfer geschwungen. Der roy pecheur erzählt Perceval, es sei ihm damit der tödtlichste Schlag versetzt worden: denn als sein Bruder Gondesert im Schlosse Quinqueran vom Könige Pinegres belagert ward, erhielt ersterer mit diesem Schwerte von der Hand des Pertinans, seigneur de la rouge tour, den Todesschlag, wobei es zerbrach. Das Schwert mußte erst wieder ganz werden, ehe Perceval das Gralabenteuer bestehen und zum Ziele gelangen konnte. Nur der Schmied Tibuer (auch Tribuet genannt) beim See Cotoatre vermag es wieder herzustellen. Die Schmiede ist von zwei Schlangen bewacht, welche Perceval erlegt, worauf Tibuer die Schwertstücke zusammenschmiedet. Perceval entfernt sich, aber bald hört er Glocken läuten, die Tibuer's Tod andeuten, der nach der Wiederherstellung des Schwertes sterben mußte. Man bemerkt zwar, daß die Dichter etwas Besonderes damit gewollt haben, aber schwer ist es, ihr Geheimniß zu lösen, und zu bezweifeln, daß es ihnen selbst klar gewesen ist. Siehe Roman de Perceval von 1530. S. 17. 68. 123. 182. 206. — Ms. de l'Arsenal 195. A. f. 14 seq. 154ᵛ. 156. 180ᵛ.

Das Geheimniß der Gralsburg und die verhängnißvolle Frage sind offenbar bei Wolfram das eigentliche Herz der Dichtung, von dem aus alles Lebensblut in die fernsten Adern des tiefsinnigen Meisterwerks rinnt und dahin zurückkehrt. Aber die Franzosen wußten auch hiermit Nichts anzufangen und verirrten sich zu Widersprüchen und Inconsequenzen, die den Zauber dieser Mystik bedauerlich zerstören. Bei Chrestiens kommt zwar auch Perceval zum Fischerkönig, fragt nicht, und „die Dame mit dem todten Ritter" (Sigune) schilt ihn deshalb. Allein Gauvain kommt zu der Burg des Königs, und es wiederholen sich die Scenen, wie bei Parcival's Dortsein. Er fragt, was das Alles bedeute, weshalb die Gralträgerin weine, und welche Bewandtniß es mit dem zerbrochenen Schwerte habe? (Rom. de Perceval von 1530. f. 65.) Aber der roy pecheur antwortet: er sei noch nicht würdig, das zu erfahren. Später erfährt er es doch. F. 137 das. behauptet der Bruder des Chevalier vermeil (Ither v. Gahevieß), Perceval werde den Weg zum Fischerkönig nur durch eine Vision finden; auch ferner (f. 154) wird der Weg dahin noch für ein großes Geheimniß ausgegeben. In der Fortsetzung von Manessier gelangt Perceval zum zweiten Mal zum Fischerkönig, fragt nach Allem und erhält Belehrung (f. 180); aber es findet sich Nichts von der Genesung des kranken Königs und Perceval's Krönung. Perceval reitet vielmehr weiter, um den Tod Gondesert's, des Bruders des Königs, zu rächen (f. 182). Als er einst nach hartem Kampfe mit Hector, dem Bruder Lancelot's, nachdem er sich darauf mit ihm innigst versöhnt, unter einem Baume die Nacht zubringt, umgibt beide plötzlich eine große Klarheit, die ihre Augen fast blendet. Inmitten derselben steigt ein Engel vom Himmel; in seiner Hand ruht der heilige Gral. Dreimal umschwebt er sie und kehrt dann in den Himmel zurück. Perceval fühlt sich ungemein wohl und gekräftigt darnach und reitet weiter auf Abenteuer (f. 214ᵛ). Endlich, nachdem Perceval den Gondesert durch Pertinel's (Pertinan's) Tod gerochen, kommt er zum dritten Mal zum roy pecheur, der ihn höchst glücklich darüber Freund und Bruder nennt; die Aufzüge wiederholen sich wie beim ersten Mal, und da Perceval auch jetzt noch Nichts von seinem Vater und seiner Mutter weiß, erklärt jener ihm, seine Mutter sei seine, des Königs, Schwester, und sein Bruder heiße Agloval; er bietet ihm Land und Krone an, die Perceval jedoch ablehnt, weil er schon morgen zu Artus müsse. Bei diesem erzählt er, was ihm begegnet, und Artus ließ es sorgfältig aufschreiben (f. 217). Nach einiger Zeit stirbt der roy pecheur, und Perceval wird von der damoiselle hydeuse berufen, dessen Thron zu besteigen. Drei Tage lang wird der Gral bei dem Krönungsfeste öffentlich gezeigt, und er thut treffliche Dienste bei Speisung des Hofes (f. 219). — Aehnlich mit dunklen, un- oder misverstandenen Anklängen an Wolfram und Kyot erzählt der zweite Theil des Prosaromans du St. Graal: Le bon chevalier (Perceval oder Perlevaur) sei ein Nachkömmling Joseph's von Arimathia; seine Mutter heißt Iglois, seine Schwester Dondrine; sein Oheim ist der Fischerkönig; cestuy chevalier ne fut *bauls en parler*, et ne sembloit par estre si courageux a sa chere, comme il estoyt en courage, mais a cause qu'il *parloit peu et laissa a demander plusieurs choses*, advindrent si grans mechances en la grant Bretaigne, que toutes les isles, terres et places en cheurent en grant misere et doulenr; mais le dict chevalier par sa proesse et vertu les remist en joye et lyesse et en bonne valeur par sa chevallerie. Als Artus durch Pracht und Verschwendung so ins Decrement gerathen, daß von 355 Rittern nur 25 bei ihm blieben, ging er tief betrübt in die Kapelle des heiligen Augustin, um sich Raths zu erholen, wie er die verschwelgte Ehre wieder erlangen könne. Ein Eremit

daſelbſt erklärt ihm: das Elend, der Krieg, die Feindſeligkeit und Zerwürfniß ſei dadurch über alle Lande gekommen, daß ein Ritter zum roy pecheur gekommen, der den Gral und die Lanze geſehen habe, ohne nach ihrer Bedeutung zu fragen. Artus ſetzt auf einen Johannistag, nicht zu der Ritter großem Verwundern auf Pfingſten, einen großen Hoftag an. Mitten im Feſte erſcheinen drei Damen, von denen die erſte und vornehmſte ausnehmend häßlich, aber prächtig geſchmückt iſt. Sie klagt, wie des Fiſcherkönigs Leiden durch die unterlaſſene Frage noch vergrößert worden; es werde nicht eher enden, als bis der edelſte tadelloſeſte Ritter erſchienen, um die Frage zu thun. — Nachher im Walde treffen ſie Gauvain, den ſie geradezu auffordern, zum König zu gehen und ihn durch die Frage zu heilen, was er auch verſpricht (f. 124—129). Zwar belehrt ihn der ſchwarze Eremit, zum Gral führe nur der Wille Gottes (f. 131ᵛ), allein Gauvain gelangt dennoch dahin, und es wiederholen ſich die bekannten Aufzüge: die Frage aber verſäumt er und reitet wie Perceval ohne Abſchied von dannen (f. 143). Auch Lancelot kommt f. 155 zum roy pecheur, jedoch der Gral erſcheint dieſem nicht wegen ſeiner unheiligen Liebe zur Königin Ginevra.

Den Schluß der Sage läßt Wolfram nach Kyot faſt humoriſtiſch verlaufen, indem Parcival (P. 786) verkündet:

Daz den grâl ze keinen zîten
Niemen möht erstrîten
Wan der von gote ist dar benant.
Daz maere kom übr elliu lant,
Kein strît möht in erwerben:
Vil liut liez dô verderben
Nâch dem grâle gewerbes list,
Dâ von er noch verborgen ist.

Maneſſier dagegen ſchließt: Nachdem Perceval nach dem Tode des Fiſcherkönigs in Gegenwart von Artus und 24 Königen zum König des Grals gekrönt worden, regierte er noch ſieben Jahre in Glück und Frieden. Darnach legt er an einem Johannistage ein ſtrenges Gelübde ab, lebt fünf Jahre lang nur von den Speiſen des Grals genährt, dieſem Tag und Nacht dienend, in Buße und Gebet als Einſiedler, und wird dann bei ſeinem Tode zu den Heiligen emporgeführt. Et a la propre heure, quil mourust, le Graal et la saincte lance et le digne Tallair d'argent tout en apert voiant les assistens furent aux sainctz cieulx ravis et emportez, et depuis nont par nul en terre este veus que Perceval son ame a Dieu rendit. Percival, vray ami de Dieu, fust au palais adventureux emporte ou a grand honneur a este inhume et en terre mis, aupres du bon Roy Pechor, et fust son cercueueil faict de fin or et de fin argent. Puis ont dessous sa lame mis en lectres en taillees petites ou pareilles parolles furent: „Cy gist Perceval le Gallois, qui du Sainct Graal les adventures acheva.“ Ce sont les motz de lepitaphe. Et qui encores en ce pays va, la sepulture peult appartement veoir sur quatre pilliers de fin ore (Proſaroman von 1530. S. 219 fg.). In ähnlicher Weiſe ſchließt der Roman de Percevalle le Galois, en vers (Ms. der königl. Bibliothek zu Paris, 7536) von unbekanntem Verfaſſer, vielleicht Gyrbert von Montreuil. Nach dem Roman du St. Graal (Druck von 1523) befanden ſich einſt Galaad, Perceval, Boort und noch zehn Ritter im Schloſſe Corbenic. Zur Vesperzeit begab ſich eine große Finſterniß und ein heftiger Wind. Blitze durchzucken das Haus, als ſtünde es in Flammen. Alles ſtürzt hinweg, nur die drei genannten Helden bleiben im Saale, um abzuwarten, welches Wunder der Herr zeigen werde. Da ſchwebt in Licht gehüllt ein Mann im Kleide eines Biſchofs herab, die Mitra auf dem Haupte, den Krummſtab in der Hand; vier Engel begleiten ihn, und eine Schrift ſagt: Voicy Josephus, le premier Evesque de Chrestiente, celluy mesmes, que nostre Seigneur sacra en la cyte de Sarras. Zwei Engel halten zwei angezündete Fackeln, ein dritter trägt, bedeckt mit einem rothſammetnen Tuche, den heiligen Gral, der vierte die Lanze, welche ſtark blutet; und ſie laſſen das Blut in das heilige Gefäß tröpfeln. Joſephus enthüllt das Gefäß, das auf einen Tiſch geſetzt wird; er nimmt eine geweihte Hoſtie heraus, und es entſteigt ihm eine Figur in Kindes Geſtalt, von feuriger Glorie umgeben, und ſetzt ſich auf das Brod, das ſeine Geſtalt anzunehmen ſcheint. Joſephus küßt Galaad und die Uebrigen, begrüßt ſie als Diener des Herrn und verſchwindet darauf, nachdem er ſie genöthigt hat, Platz zu nehmen. Der Gral bietet ihnen nun ein reiches, treffliches Mahl. Sodann erſcheint Chriſtus ſelbſt, und ermahnt ſie, nach Sarras zum palais spirituel zu gehen. Dieſes iſt nach f. 40 ein vom Könige David ſogenanntes Schloß, worin er bei ſeiner Rückkehr vom Siegeszuge gegen Nebucadnezar gewohnt, und mit Kohle Joſeph's bevorſtehende Ankunft an die Wand geſchrieben, und die Einkehr des Chriſtenthums verheißen hatte. Galaad, Perceval und Boort machen ſich alsbald dahin auf (f. 230). Der König Escorault von Sarras wirft ſie aber ins Gefängniß und hält ſie ein Jahr lang darin feſt. Inzwiſchen ernährt ſie der heilige Gral. Darauf wird Escorault tödtlich krank. Eine Stimme verkündet ihm, der jüngſte von dieſen Helden werde ihn und Alle retten. Deshalb wird Galaad zum König ausgerufen. Dieſer betet fleißig zum heiligen Gral. Nach Ablauf eines Jahres ſieht er plötzlich einen Biſchof beim Grale ſtehen, der Meſſe lieſt und zu ihm ſpricht: er ſei Joſephus, Sohn des Joſeph von Arimathia. Er küßt Galaad, Perceval und Boort. Galaad fühlt ſein Ende herannahen; bei ſeinem Verſcheiden erſcheint eine große Menge Engel; eine Hand des Himmels trägt das heilige Gefäß und die Lanze davon, ſie wiſſen nicht wohin? Galaad's Seele wird gleichfalls von den Engeln vor Gottes Thron getragen; ſein Leib bleibt zurück und wird vom Volke, der Wunder ſtaunend, mit großer Trauer begraben. Perceval und Boort ziehen darauf als Eremiten in eine Wüſte. Dort leben ſie ein Jahr und zwei Monate. Da ſtirbt Perceval und Boort beſtattet ihn neben Galaad im palais spirituel. Boort kehrt darauf nach dem Königreiche Logres zurück und findet Artus zu

Kamelot. Dieser versammelt sogleich alle seine Clercs und läßt von ihnen niederschreiben, was Boort berichtet.

Wenn nicht einen Fortschritt so doch eine eigenthümliche Fortsetzung erfuhr Wolfram's Dichtung im jüngeren Titurel, indem dessen Verfasser, wie es scheint, die oben bei Gründung der Graltafelrunde angeführte Stelle des Romans von Merlin aufgreift: der Gral sei nach dem Orient entschwunden und damit die Notiz Parc. 822, 23 combinirt, daß Feirefiß, Parcival's Halbbruder und Urrepanse de Schoye in Indien einen Sohn empfingen, der Johann hieß und Priester Johann genannt ward, wie seitdem man dort immer diesen Namen den Königen des Landes ließ. In dieses Johannesreich also läßt der Titureldichter (Cap. 40. 41 des Druckes von 1477) den heiligen Gral hinüberführen, wozu Parcival durch die glänzenden Schilderungen des Feirefiß bewogen wird, zumal die Sündhaftigkeit im Occident so zunahm, daß er nicht mehr werth blieb, das Heiligthum zu bergen. Er führt ihn über die Städte Marsille, Pittimont und Grales, durch viele Heidenländer, am Magnetberge vorüber, durch das Lebermeer, an brennenden Bergen vorbei, und durch giftaushauchende Wüsten. Was indessen hier weitschweifig berichtet wird, war dem Abendlande bereits aus dem Ktesias, den Märchen der 1001 Nacht, Lamprecht's Alexander, Herzog Ernst, den Reisen des heiligen Brandan u. a. m. bekannt; es findet sich zum Theil wiederholt in den Reisewerken von Carpini (1246), Rubruquis (1253) und Marco Polo (1277), deren Erzählungen sich die jüngeren fabelhaften Reisebeschreibungen des Oderich von Udino (1330), Otto von Baldensleve (1315) und Mandeville (1332—1355) anschlossen. Die Wunder, die der Gral unterwegs wirkt, sind dieselben, die in den französischen Romanen bereits von Joseph von Arimathia geschehen sind, als er die heilige Schüssel von Palästina nach Britannien führte. Die prachtvolle Schilderung des Johannesreiches ist nichts Anderes, als eine gespreizte Paraphrase des berühmten Briefes des Priesterkönigs Johannes an den Griechenkaiser (bei *Assemanni* Bibl. orient. T. III. P. II. p. 490 und als zweite Beilage in San-Marte, Leben und Dichten Wolf. von Eschenbach II. S. 459), welcher auch anderweit poetische Bearbeitung gefunden hat (S. M. Haupt und Hoffmann, Altd. Blätter. B. I. Heft 3). Der Kriegszug des Johannes und die Kriegslist mit den messingenen glühenden Reitern enthält wörtlich Carpini's Reisebericht. Mit großer Ehrfurcht und ungeheurem Pompe zieht Johannes dem Grale entgegen, empfängt Parcival und die Templeisen mit höchster Achtung und auf starke Gebete zum Gral versetzt dieser selbst die ganze Burg Muntsalvatsche in das Johannesreich. Priester Johann, ergriffen von der Heiligkeit, Macht und Würde Perceval's, tritt ihm die Krone seines Landes ab, doch gebietet zugleich der Gral, daß der Held nun seinen Namen mit dem des Priesters Johann vertausche. Nach Parcival's Tode ward der Sohn des Feirefiß und der Urrepanse Priester Johann. Alle Gebieter im Gral müssen fortan auch sterben; nicht schirmt sie mehr sein Anblick, aber vor dem Fegefeuer ist ihre Seele bewahrt. Die Schrift am Gral zeigt fürder den Namen dessen an, der Priester Johann werden soll. Im Occident erhielt sich eine dunkle Kunde vom Gral und Artus mit seiner Massenie zog aus, ihn zu suchen. Sie durchschweiften die ganze Welt, kehrten aber unverrichteter Sache zurück. Im fernen Orient blieb der Gral bei seinen Hütern verborgen. Ueber das Nestorianische Christenreich und den Priester Johannes, wovon die erste dunkle Kunde schon im Anfange des 11. Jahrh. nach Europa gelangte und welche die späteren Zeiten immer großartiger ausmalten, sodaß selbst Päpste mit diesem Priesterkönige Briefe und Gesandtschaften wechselten, s. Ritter, Erdkunde, 1832. Th. II. Buch II. S. 283—299; dazu *Assemanni* Bibl. orient. clementino-vaticana. (Romae 1728.) T. III. P. II. de Syris Nestorianis und San-Marte, Wolfram von Eschenbach II. S. 427 fg.

In welchen tiefsinnigen Zusammenhang und Gegensatz zum heiligen Gral bei Wolfram der Zauberer Klinschor, Neffe Virgil's (s. über beide: Parciv. Uebers. v. San-Marte, Ed. 2. II, 497—505 und Simrock, Ed. 2. I, 498) und sein Zauberreich mit der Wunderburg Schastelmarveille gesetzt ist, haben wir oben S. 144 bereits angedeutet und es ist nicht schwer die verderbliche Einwirkung dieses dämonischen Reiches der Finsterniß auf das Lichtreich des Grals und seiner Angehörigen nachzuweisen. Kyot nahm diese ursprünglich offenbar für sich bestehende süditalische Sage von Klinschor in sein Epos mit auf, doch finden wir sie bei Wolfram durch die Verflechtung der Figur der Orgeluse mit Amfortas einerseits und Gawan andererseits zu einem nothwendigen Gliede in der großen Kette der mannichfaltigen Abenteuer erhoben, welche das heilige Gralreich mit seinen beseligenden Wundern, das Reich Klinschor's mit seinen quälenden und Vernichtung drohenden Zaubern und das Artusreich mit seiner irdischen Herrlichkeit der Tafelrunde in enge Wechselbeziehung setzen, und wodurch der ganze ungeheure Aventurencompler durch Wolfram's Meisterhand zu einem in sich geschlossenen Ganzen abgerundet wurde, während Kyot, wie wir aus dem jüngeren Titurel ersehen, noch eine Menge anderer Abenteuer liefert, welche Wolfram, als seinem künstlerischen Zwecke nicht dienend, unberücksichtigt bei Seite warf. — Chrestiens de Troyes und nach ihm der Prosaroman von Perceval (p. 39) erwähnen zwar ebenso, wie das Ms. 7536 der pariser Bibliothek (Abschn. 14 u. 15) der Eroberung des Chasteau de la merveille durch Gauvain in ähnlicher Weise wie Wolfram; das Schloß ist par l'art de nigromance erbaut; eine vornehme Königin mit zwei schönen Töchtern und ungeheueren Reichthümern ist darin. Ung clerc bon nigromancien et bien saige en Astrologie la royne avec sa compagnie en ce beau palais amena, ou fist une si grante merveille. Namen werden nicht genannt, die liebliche Bene und die Spiegelsäule kommen nicht vor; die ganze Episode ist so trocken gehalten, der Zauberer so obenhin erwähnt, daß man erkennt, wie unbequem dem Dichter dieser bei Wolfram so imposante Nigromantiker gewesen ist, da der Artuskreis schon mit einem anderen doch sehr verschiedenartigen

Wesen, dem Merlin, der auch beiläufig erwähnt wird, versehen war. — Im gedruckten Prosaromane vom heiligen Gral endlich ist Klinschor völlig verschollen und nur ein leiser Anklang an Virgil und Schastelmarveille findet sich in der seconde branche, f. 173ᵛ bei der Erzählung, wie Perlevaur sich aufmacht, den chevalier au dragon ardant aufzusuchen und zu dessen chasteau tournoyant gelangt, dessen Thor von Löwen und Bären bewacht wird: Cy dit le compte, que Virgille fist par art le chastel tournoyant du temps, que les philosophes alloient querir paradis terrestre, ou il fut prophetize, que le chastel ne cesserait jamais de tourner, jusque a l'heure, que le bon chevalier viendroit, que auroit le chef d'or et regard de lion, cueur dacier, nonbril de vierge pucelle, tasche sans villenie, provesse et valleur de foy Creance en Dieu. Et ce chevalier devoit porter lescu au bon souldoyer qui le saulveur du monde descendit de la Croix. — Im Märchen von Peredur fehlt es zwar nicht an Ungeheuern aller Art, Riesen, Hexen und wilden Männern, welche Peredur niederkämpft, indessen erscheinen weder Merlin noch Klinschor in erkennbarer Gestalt darin. — Wie aber Klinschor ein halbes Jahrhundert nach Wolfram der Gralsage völlig entrückt im Wartburgkriege und Lohengrin als Meister Klinschor von Ungarland in die teutsche Dichtung eingeführt, ja sogar zur historischen Person erhoben und zum körperlichen Gegner Wolfram's gemacht worden ist, s. Parc. Uebers. von San-Marte, Ed. II. II, 502 und Simrock, I, 489. Koberstein, Mittheil. des thür. sächs. Vereins (Naumburg 1823). Zeune, Der Krieg auf Wartburg (Berlin 1818). Ettmüller, Der Singerkriec uf Wartburc (Ilmenau 1830). Simrock, Wartburgkrieg (Stuttgart 1858).

Wolfram erzählt, daß der Gral in entfernte Länder, die ihres Gebieters beraubt sind, auf ihren Wunsch aus der Zahl der Seinigen einen Herrn zusendet, der dann dort mit Segen waltet. Zu einem solchen ward denn auch Loherangrin, der Sohn Parcival's erkoren und auf Geheiß des Grals von einem Schwane nach Antwerpen zur Herzogin von Brabant geführt; sie erkennt in ihm den ihr von Gott bestimmten Gemahl, er wird Herr des Landes, sie gewinnen schöne Kinder, doch unzeitige Neugier nach Namen und Herkunft des Gemahls, die verpönte Frage darnach treiben ihn wieder von dannen (P. 824, 1 — 826, 24). Im jüngeren Titurel wird diese schon dem Parcivalgedichte überflüssig angehängte Geschichte noch etwas weiter und mit einigen Abweichungen ausgesponnen und im Lohengrin (um 1300. Herausg. von Görres, Heidelberg 1813. Decgl. von H. Rückert, Quedlinburg und Leipzig 1858) auf Wolfram's Parcival sowol als auf andere französische Quellen fußend, noch weiter fortgeführt und in nicht sonderlich geschmeidiger Weise mit der teutschen Kaisergeschichte verbunden. Noch anders, und die Fabel mit Karl dem Großen in Verbindung setzend, hat diese Sage Conrad von Würzburg (aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.) aufgefaßt und in vielen niedersächsischen und belgischen Chroniken und französischen Dichtungen des 13. und 14. Jahrh. geschieht ihrer Erwähnung. Von dem eigentlichen Kerne unserer Gralsage liegt sie jedoch so weit entfernt, greift vielmehr in die weit verbreitete Schwansage über, daß man sie nicht wol als zu ersterer noch gehörig betrachten kann. Ein mythologisches Element findet darin W. Müller (Pfeiffer, Germania, Sage vom Schwanritter, 1856. I. Jahrg. S. 418 fg.), allein er irrt gewiß, wenn er die von den jüngeren Dichtern hereingezogene Gralsburg für die Unterwelt und das Todtenreich als echte mythologische Tradition nachweisen will. Denn Wolfram's Parcival und der jüngere Titurel, die fortan in der Literatur noch bis zum Anfang dieses Jahrhunderts als von demselben Verfasser herrührend und als unzertrennlich zusammengehörige Werke betrachtet wurden, hatten einen überwiegenden Einfluß gewonnen, und die Gralsage auch in Teutschland so großes Interesse geweckt, daß sie auch Gegenstand freier dichterischer Bearbeitung ward. Dahin gehören die Spruchgedichte Hugo's von Montfort, Herrn von Bregenz (wahrscheinlich Hugo II., geb. 1357, gest. 1423) „Parcival's Erscheinung" und „die Burg des Grals" (s. Hoffmann, Fundgruben. Theil I. S. 328 Suchenwirt von Primisser, S. 198. Aufseß und Mone, Anz. für Kunde des Mittelalters 1834. S. 200 und 1833. S. 296—297). Heinrich von dem Turlin, aus der Mitte des 13. Jahrh., nahm in sein weitschichtiges, an 30,000 Verse langes Gedicht „Aller aventiure krone" auch die Gralsage mit auf (s. v. d. Hagen, Lit. Grundriß S. 151. Altd. Mus. I, 174. Lachmann, Wolfr. v. Eschenbach S. XXII. Gervinus, Deutsche Nat.-Lit. Ed. II. S. 60—62) und v. d. Hagen (Briefe in die Heimath II, 305) berichtet über ein teutsches Gedicht „Parcival mit der Tafelrunde" in der vaticanischen Bibliothek, das mit der Handschrift auf der donauöschinger fürstlichen Bibliothek genau zusammenhängt, von Klaus Wisse angefangen und Philipp Colin um 1336 beendet (s. Holland, Chrestien von Troyes S. 223), nach Uhland's Urtheil (Schmeller, Taschenbuch für Gesch. u. Alterth. in Süddeutschland. Freiburg 1840. S. 259) Wolfram's Gedicht, erweitert und vermeintlich ergänzt durch eine Uebertragung aus dem Französischen des Manessier. Die letzte teutsche Bearbeitung der Romane aus dem Sagenkreise von Artus und dem Grale rührt von Ulrich Furterer, einem bairischen Briefmaler her, der um 1478 im Dienste Herzogs Albrecht IV. von Baiern dichtete (Altd. Mus. I, 160. 569. V. d. Hagen, Liter. Grundriß S. 153. 537) und fast sämmtliche Romane in ein großes encyklisches Gedicht in der Strophe des Titurel zusammenfaßte. Von den 13 in diesem Werke enthaltenen Abschnitten erzählt Nr. 1 nach Art der französischen Romane vom Ursprunge der Helden und Ritterorden, vom trojanischen Kriege, dem Argonautenzuge, von der Vermählung der Thetis, Jason's und der Medea. Nr. 2 von Merlin's Abenteuern, seiner Geburt und was er in seiner Kindheit beging. Nr. 3 von Gandin, Galoes und Gahmuret. Nr. 4 von Tschianatulander, Sigune und dem Brackenseile. Nr. 5 von Parcival's Ju-

gend und Schicksalen, bis er nach Nantes gelangt. Nr. 6 von Lohengrin und Elsa von Brabant. Nr. 7 von Floris, Gavan und Wigalois. Nr. 8 von Seifried von Ardemont. Nr. 9 von Meleranz von Frankreich und Dydomeye aus der Klamarey. Nr. 10 von Iwain und Laudamie. Nr. 11 von Persybein und Florant. Nr. 12 von Poytislier. Nr. 13 endlich in sechs Büchern von Lancelot. Es ist eine Arbeit ähnlich wie Kaspar's von der Rön Heldenbuch (1472), durch welche die Poesie Nichts gewonnen hat. Alle diese Nachtreter Wolfram's und der Franzosen klauben an der äußeren Schale des wüst gewordenen Stoffes, ohne in das Allerheiligste des geistigen Kernes einzudringen, in das uns Wolfram von Eschenbach mit so lichtvoller Klarheit und mit so hoher dichterischer, wahrhaft religiöser Begeisterung einführt.

(*San-Marte* [*A. Schulz*].)

GRAAN (*Γραάν*) hat Ptolemäos (VI, 3, 5) unter den Städten und Dörfern (*πόλεις καὶ κῶμαι*) der persischen Provinz Susiana und zwar in der Mitte derselben (*ἐν τῇ μεσογείᾳ*) aufgeführt. (*Krause.*)

GRAAT, Barent (Bernhard), holländischer Maler und Kupferätzer, geboren im J. 1628 zu Amsterdam, erhielt den ersten Unterricht in der Kunst bei seinem Oheim Jan Graat, gewöhnlich Meister Jan genannt, einem geschickten Thiermaler, von dessen Lebensverhältnissen man aber Nichts weiter weiß, als daß er, von seinem Weibe verleitet, die Kunst vernachlässigte und sich in theologische Streitigkeiten mischte, wodurch der Haushalt in schlimme Verhältnisse gerieth. Barent, welcher sich gezwungen sah, die Dienste einer Küchenmagd zu versehen, verließ seinen Oheim und nahm, auf sich selbst vertrauend, die Natur als Lehrerin. Er machte auf diese Weise so schnelle Fortschritte, daß seine Landschaften und Thierstücke gesucht wurden und ihm bald die Mittel boten, nicht nur seine Mutter zu unterstützen und seine Schwestern auszusteuern, sondern auch selbst ein behagliches Leben zu führen und sich in der Kunst tüchtig auszubilden. Mit besonderem Fleiße studirte er die Gemälde und Kupferstiche der besten italienischen Meister, welche er in Holland finden konnte; ob er aber auch Italien besuchte, ist zweifelhaft; jedenfalls hatte er die Absicht, dieses zu thun, als er sich aber schon zur Reise anschickte, soll ihn Maria Boon, die junge Witwe des Malers Jan van Baelen, gefesselt haben. Er heirathete sie und lebte mit ihr in einer glücklichen Ehe. In späteren Jahren malte Graat historische Darstellungen, an welchen man den Einfluß italienischer Meister und hauptsächlich Guido Reni's bemerkt, wie das nach einem seiner Gemälde von G. Valk gefertigte große und schöne Schwarzkunstblatt, welches Bathseba in dem Augenblicke, wo sie David's Brief empfängt, darstellt und worauf die Figurengruppe ganz im Charakter G. Reni's gehalten ist, zur Genüge beweist. Denselben Geist verrathen seine Gemälde Isaak und Rebecca in Umarmung und Jupiter mit der Ziege Amalthea (beide gestochen von M. Pool). Die früheren Arbeiten Graat's sind fast ausschließend Landschaften mit Pferden, Schafen, Ziegen und anderen Thieren und haben Aehnlichkeit mit denen des Pieter van Laar, gewöhnlich Bamboccio genannt, weshalb sie zuweilen auch diesem zugeschrieben werden. Unter seinen Werken, welche fast sämmtlich in seinem Vaterlande geblieben sind, wurde die schon erwähnte Bathseba am meisten geschätzt und von den holländischen Dichtern D. Schette und G. Bidlo besungen; eine besondere Erwähnung verdient auch die Zeit, welche die Wahrheit enthüllt, eine zur Ausschmückung des Rathssaales zu Amsterdam dienende Darstellung. Als eines seiner vorzüglichsten Werke rühmt man ferner das Thierstück, welches als radirtes Blatt unter der Bezeichnung des stehenden und des liegenden Schafes den Kupferstichsammlern hinlänglich bekannt ist. Rechts befindet sich ein Baumstamm und hinter diesem gegen den Rand liegt ein Bock; am Fuße des Baumes gegen die Mitte ruht ein Schaf und weiterhin steht ein anderes vom Rücken gesehen nach Rechts. Unter dem Schafe bemerkt man zwischen den Buchstaben B und t ein Zeichen, welches eine Gräte sein könnte, aber auch der Fahne einer Feder gleicht. Da nun Gräte im Holländischen Graat heißt, so hat man das Zeichen als ein sprechendes betrachtet und das Werk Barent Graat zugeschrieben; erfahrene Kunstkenner, welche in dem Zeichen keine Gräte erkennen wollen, theilen es jedoch Marc van Bye zu, mit dessen Thierstücken es auch die meiste Aehnlichkeit hat. Jedenfalls gehört es nicht Anton Waterloo an, wie Manche geglaubt haben. Graat starb am 9. Nov. 1709 zu Amsterdam. Seine Werke zeichnen sich fast ohne Ausnahme durch correcte Zeichnung, lebhaftes Colorit, tiefes Studium der Natur und ihres Wechsels und durch eine überraschende Harmonie aus und in der belebten Landschaft dürften ihm nur wenige Maler gleichkommen. Aus der akademischen Schule, die er in seinem Hause hielt, gingen mehre berühmte Künstler hervor, unter denen hier nur der Thiermaler Joh. Heinr. Roos genannt werden soll. Graat lieferte auch die Zeichnungen zu dem Cabinet de l'art de sculpture par le fameux sculpteur F. van Bossuit, executé en ivoire ou ébauché en terre, gravé d'après les dessins de Barent Graat par Mattys Pool (Amsterdam 1727. 4.), welches die Abbildungen der Statuetten und Basreliefs Bossuit's auf 103 Blättern gibt, von denen mehre mit B. G. D. (Barent Graat delineavit) bezeichnet sind *).

(*Ph. H. Külb.*)

GRAB. 1) Compositionen, worin Grab das erste Glied bildet, sind z. B. Grabdenkmal, Grabmal (Mausoleum), Grabgeleit, Grabgemach, Grabgewölbe, Grabkammer, Graburne, Grabordnung (auch Gräberordnung und Begräbnißordnung), Grabgesang, Grablied (Begräbnißlied), Grabrede, Grabschrift, Grabweih (Gräberweih) und andere, welche sich sämmtlich auf das Grab beziehen, während andere, wie Grabscheit, diese specifische Beziehung nicht haben, und wiederum andere, wie Grabstichel, mit dem Grabe überhaupt Nichts zu thun haben.

---

*) *J. Bt. Descamps*, La vie des peintres flamands, allemands et hollandais. (Paris 1753 seq. 8.) Vol. II. p. 157 seq. G. K. Nagler, Künstlerlexikon. Bd. 5. S. 313. Desselben Monogrammisten. Bd. 1. S. 699 u. 801.

Von den vorstehend genannten unterscheiden sich diejenigen Composita, bei welchen Grab zwar auch im Anfange erscheint, aber im Genitiv steht, wie Grabesfriede, Grabesnacht u. s. f., Wortbildungen, welche meist einen figürlichen, beziehungsweise poetischen Sinn haben. Dagegen nimmt Grab in anderen Zusammensetzungen die zweite Stelle ein, wie in Felsengrab, Hünengrab, Riesengrab u. s. w. Alle diese Compositionen sind theils an sich verständlich, theils finden sie in dem vorliegenden Artikel ihre Erledigung, theils gehören sie überwiegend in den Artikel „Begräbniß." Nur „Grabrede" erscheint als bedeutend genug, um eine gesonderte Behandlung zu erfordern, wie dies andererseits auch bei dem „heiligen Grabe" (Christi) der Fall ist.

2) Die Etymologie ist sehr einfach und klar. Grab stammt von dem Zeitworte graben (d. h. eine Vertiefung in die Erde machen), gothisch graban; althochteutsch ebenfalls graban oder grapan, kraban, krapan; angelsächsisch und altnordisch grafan. Das Substantivum lautet althochteutsch der krapo oder grabo; gothisch gróba; althochteutsch diu kruopa, gruoba, kropa, gróba; altnordisch gróf. Das Grab als Bestattungsort der menschlichen Leichen ist also eine besondere Art von „Grube" [1]), welche übrigens im Neuhochteutschen, z. B. in Luther's Bibelübersetzung, für Grab steht, oder von „Graben," wofür z. B. in der heutigen thüringischen Volkssprache auch Graft, im Diminutivum Gräftchen gebraucht wird [2]).

3) Die hohe Bedeutung des Grabes resp. die Wichtigkeit der geschichtlichen Kenntniß von den Gräbern der verschiedenen Völker ergibt sich einfach aus dem Umstande, daß die Localität, die äußere und innere Construction, der Schmuck, die Inschriften u. s. w. einen höchst zuverlässigen und interessanten Anhalt für die Aufgabe bieten, nicht blos den religiösen Glauben, sondern auch den allgemeinen Culturzustand eines Volkes zu ermitteln, wofür in vielen Fällen die Gräberbefunde die einzigen oder doch wenigstens die vorzugsweise sicheren Quellen der Ermittelung sind, namentlich da, wo schriftliche Documente nicht mehr vorhanden oder überhaupt nicht vorhanden gewesen sind. Man braucht beispielsweise nur an die Gräber der alten Aegypter und der altnordischen Völker in Europa zu erinnern, um sofort den Beweis dafür zu liefern, daß ohne diese Ueberreste von den Todten kaum ein deutliches Bild von den Lebenden zu gewinnen wäre. Je mehr daher die Industrie der neueren Zeit den Erdboden aufgräbt, wie dies namentlich seit der Anlage der Eisenbahnen und der mit ihnen in engster Verbindung stehenden Kohlengruben u. s. w. geschehen ist, desto mehr wirft sie Licht in die Dunkelheit der früheren Zeiten. Viele Angaben der alten Schriftsteller würden unverständlich sein, wenn man nicht in den Gemälden, Inschriften, Geräthschaften der alten Gräber die erklärenden Commentare dazu besäße.

Läßt sich somit aus dem Befunde der Gräber mancher zutreffende Schluß auf die religiösen Vorstellungen und Ceremonien, auf die von ihnen gehandhabten Werkzeuge, auf deren Material und Form, auf den Grad der industriellen Kunstfertigkeit, auf die häuslichen Einrichtungen, auf die Art der Kriegführung, auf die gesellschaftliche und staatliche Verfassung u. s. w. machen, so dürfen wir auch nicht vergessen, den umgekehrten Causalnexus anzudeuten, wie er namentlich auf dem religiös-dogmatischen Gebiete gegeben ist. Wissen wir anderweit von einem Volke, welche Vorstellung es von dem Zustande des Menschen nach dem Tode gehabt hat, theils in Hinsicht auf den Leib, theils in Hinsicht auf die Seele, so dürfen wir daraus auch Folgerungen für die Art und Weise ableiten, wie sie ihre Todten bestattet haben werden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Volksvorstellung den Zustand nach dem Tode als einen völlig nichtigen ansieht, dieser Glaube sich auch in der Bestattung irgendwie ausprägen muß, wogegen ein Volk, dessen Glaube selbst den todten Leib wieder auferstehen läßt, diesem ein entsprechendes Grab geben wird. Indessen reicht hierbei, abgesehen von den Lücken, welche sich in unserer Kenntniß von der Eschatologie der untergegangenen Völker finden, die bloße abstracte Folgerung offenbar nicht hin, um aus der Dogmatik das Grab zu construiren und a priori zu sagen, so und nicht anders müsse der Leichnam begraben worden sein. Denn es concurriren hier auch allgemein menschliche Gefühle, vor Allem das der ehrenden Liebe und des Andenkens, Gefühle, welche auch da, wo man keinen Glauben an irgend ein Fortleben hat, hinreichen können, um den Grabcultus so hoch zu treiben, wie er nur immer auf der Stufe stehen kann, wo man selbst das Fleisch wieder aus dem Grabe auferstehen läßt. Ja, man könnte sagen, daß ein Volk gerade dann die ausgebildetste Grabanlage haben müsse, wenn es von seinen Todten nur so viel in die Zukunft hinüber zu retten glaubt, als es in den Grabstätten zu conserviren versteht. Auf jeden Fall ist der Zweck der Ehre vor den dogmatischen Zwecken überwiegend, obgleich z. B. nicht geleugnet werden darf, daß z. B. da, wo man den Todten mit demselben resp. einem modificirten Leibe auferstehen läßt, das Verbrennen keine Anwendung finden kann. Nun ist es aber für die Anlage und Beschaffenheit des Grabes nicht gleichgültig, ob man in ihm die unverbrannte, etwa einbalsamirte, oder die verbrannte Leiche niederlegt, wie sich aus dem Folgenden sattsam ergeben wird.

4) Den Grabstätten der ganz rohen Völker, welche in der Vorzeit ohne irgend eine höhere Cultur existirt haben, und welche man in einem gewissen Sinne auch die unhistorischen nennen darf, können wir bei dem Mangel an näheren Anhaltepunkten und bei dem Mangel an Mitteln, der dogmatischen Vorstellung wie überhaupt der geistigen Anschauung einen monumentalen Ausdruck zu geben, nur eine geringe Bedeutung beilegen, abgesehen davon, daß deren Gräberreste von höchst dunkler und zweifelhafter Beschaffenheit sind. Ebenso haben aber auch die Begräbnisse der noch jetzt lebenden, gänzlich

1) 1 Mos. 37, 35 sagt Jacob: „Ich werde mit Leid hinunter in die Grube fahren." 2) Ueber die Etymologie vergl. z. B. Fr. Ludw. K. Weigand: Wörterbuch der Deutschen Synonymen. 1. Bd. (Mainz 1848.) Nr. 859.

uncultivirten Nationen, wie der Papuas, der Ureinwohner von Neuholland, der Buschmänner, der Negerstämme u. s. w., für uns kaum ein anderes Interesse als der einfachen Notiznahme. So werden z. B. von den jetzt lebenden Neuholländern die Todten entweder in ein gegrabenes Loch, oder — wie am Mourray — auf ein 8—9 Fuß hohes Holzgestell, oder in hohle Bäume, oder in den Bau eines Thieres gelegt, oder an einen Baum gebunden; hier und da überdeckt man das Grabloch mit Erde oder Steinen, anderwärts verbrennt man die Todten und hebt die Asche auf[3]). Andere werfen die Leichen in einen Fluß, in eine Felsenkluft, in einen hohlen Baum, man gräbt sie oberflächlich ein, wie sie sind, man legt sie auf Bäume und läßt sie da von Adlern und anderen Thieren verzehren. Zwar ist mit dieser Bestattung bei vielen jetzigen Wilden eine bewußte eschatologische Vorstellung, z. B. von dem umgehenden Geiste des Verstorbenen als eines Gespenstes oder Dämonen, oder von der Umwandlung in einen weißen Menschen verbunden, und in diesem Falle geht das Interesse über das einfache Sichentledigen hinaus; aber oft ist auch nur der negative Zweck einer ästhetischen oder sanitätlichen Rücksicht maßgebend, und in diesem Falle knüpft sich kein höheres Interesse an ein solches Grab. Die Begräbnißceremonien mögen dabei immerhin bedeutsamer sein als das Grab; allein wir haben es hier eben nicht mit dem Begräbniß, sondern nur mit dem Grabe zu thun.

5) Was die Reihenfolge betrifft, in welcher eine Gräbergeschichte ihre Objecte vorzuführen hat, so würde zunächst an die Altersunterschiede zu denken und einem anderen dasjenige Volk voranzustellen sein, welches älter ist. Indessen concentrirt sich das Leben eines Volkes nicht immer in einen Zeitmoment, von dem man sagen könnte, er liege vor oder hinter demselben Zeitpunkte eines anderen Volkes. Die Völker leben nicht alle eins nach dem anderen; sie leben zum Theil parallel mit einander, und wenn sich auch bestimmen ließe, daß ein Volk auf dem Erdboden früher erschienen sei als ein anderes, so gilt dies doch nicht sofort auch von dem Grabcultus, dessen Ausbildung sogar von einem früher vorhandenen auf ein später auftretendes Volk übergegangen sein kann. Es kommt bei dem Vorführen der Gräber hauptsächlich darauf an, in welcher Reihenfolge dieselben bei den verschiedenen Völkern zur Nachbildung auf einander eingewirkt haben, aber dieser Zusammenhang läßt sich oft nicht mehr oder noch nicht überall nachweisen. Immerhin kann ein Volk den Grabcultus eines anderen angenommen haben, ohne daß es damit auf dieselbe Höhe der allgemeinen Cultur gelangt ist, wenn die Armuth der Mittel nur die partielle Annahme gestattet hat, sodaß die scheinbar niedrigere Stufe der Ausbildung nicht eo ipso auch die frühere sein muß. Es ist zwar ganz unzweifelhaft, daß die christlichen Gräber auf die jüdischen zu folgen haben, und zwar unmittelbar, ohne das Zwischenglied der Muhammedanischen, obgleich es andererseits mislich wäre, diese der historischen Reihe als Krone auf das Haupt zu setzen, während andererseits Vieles dagegen spricht, sie den jüdischen und christlichen voraufgehen zu lassen; allein in den meisten Fällen ist, im Zusammenhange mit der Entwickelung der Baukunst, als deren Zweig das höher entwickelte Grab vielfach dasteht, die Wissenschaft noch keineswegs in der Lage, eine sichere Zeitconstruction geben zu können. Wenn nun auch die ethnologisch-sprachliche Forschung den Ausgang für diejenige Völkerreihe, welche noch jetzt die dominirende ist, mit wachsender Wahrscheinlichkeit nach Arien oder in einen anderen Centralpunkt Asiens verlegt, von wo die Menschheit und ihre Cultur in concentrischen Kreisen oder anderen Linien ausgeströmt sei, so sprechen doch auch viele Indicien sehr stark für die Annahme mehrer solcher Incunabeln, z. B. für die Aborigeneität der Aegypter, wenn wir einmal ganz von Amerikanern absehen, und wir folgen daher um so mehr, als die Niederschläge verschiedener Volksetagen auf dem Boden des östlichen Hochasiens sich in ihren monumentalen Resten fast bis zur Unkennbarkeit der Differenzen vermischt haben, dem einfachen localen Zuge einer Darstellung, welche auf die Nothwendigkeitsconstruction des Nacheinander in allen einzelnen Fällen verzichtet und nur darauf bedacht ist, die wesentlichen Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, um zunächst eine Skizze der Gräber bei den untergegangenen Völkern Amerika's zu geben, welche außer einem nachweisbaren Causalnexus mit den Völkern der übrigen Erdtheile gestanden haben, nachdem die Schrulle von ihrem semitisch-jüdischen Ursprunge wissenschaftlich längst beseitigt ist.

6) In Nordamerika trifft man von den kanadischen Seen bis zum Meerbusen von Mexico, von den Felsengebirgen bis zum atlantischen Meere eine große Zahl von künstlich aufgeworfenen Erdhügeln, meist in konischer Gestalt, im Norden fast stets klein, im Süden größer, sehr zahlreich namentlich in der Nähe des Mississippi. Während ihre äußere Form auf diesem ganzen Gebiete eine große Uebereinstimmung zeigt, herrscht dieselbe nahezu auch im Innern. Dieses enthält nämlich, soweit man die Erdhügel geöffnet hat, in der Regel eine aus Steinplatten bestehende Kammer in der Gestalt eines länglichen Vierecks, mit einer größeren Steinplatte überdeckt, etwa 3—6 Fuß lang, 2—4 Fuß breit, 2—4 Fuß hoch. Hier sind aus gebranntem Thon und zerstoßenem Hornstein gefertigte, der Verwitterung lange widerstehende Urnen aufgestellt, welche sich wesentlich von den bei den jetzigen Indianern gebräuchlichen Graburnen unterscheiden, da diese aus zerstoßenem Muschelkalk mit Thon bestehen und weit weniger wetterbeständig sind. Der Fußboden einiger dieser Kammern war mit Backsteinen belegt, auf welchem sich Holzkohlen, Schlacken, Asche und calcinirte Menschenknochen fanden, letztere zum Beweise, daß hier die Leichen verbrannt worden waren, während in anderen Grabhügeln unverbrannte Skelette lagen, wol auch diese neben verbrannten Knochen und Urnen. Außerdem lieferten mehre Hügel in den Grabkammern Platten aus gebranntem Thon, Gegenstände aus Korallen oder diese selbst im natürlichen Zustande,

3) „Globus," herausgegeben von Andree. 1863. 4. Bd.

Stücke von Marienglas (Gyps), Muscheln, thierisches Horn, Ringe, Schilder und andere Gegenstände aus Kupfer, selbst mit Silber verziert, auch Figuren aus gebranntem Thon, z. B. ein Gefäß, auf welchem drei Köpfe abgebildet waren, ein anderes, welchem die strahlende Sonne eingebildet war. Wie schon bemerkt, sind viele dieser Hügel ziemlich klein, manche nur 10—12 Fuß an der Basis im Durchmesser und 4—5 Fuß hoch, andere dagegen 100 Fuß hoch und in der Basis mehre Morgen haltend, wobei jedoch wol eine schon vorhandene natürliche Erhöhung benutzt worden sein dürfte. Von den zwei Hügeln am Flusse Cahogia hält der eine 2400 Fuß im Umkreise und 110 Fuß in der Höhe, der andere, bei Neumadrid, 1050 Fuß im Umkreise und 350 Fuß [4]) in der Höhe. Ein dritter in der Nähe des Ohio hat an der Basis 900 Fuß im Umfange, 300 Fuß im Durchmesser desselben, 95 Fuß in der Höhe, auf dem Gipfel ein 45 Fuß im Durchmesser haltendes, in der Mitte eingesunkenes oder ursprünglich vertieftes Plateau. Wenn diese Erdhügel besonders zahlreich aus einigen Staaten und Landstrichen, wie in Pennsylvanien, Ohio, am Ontariosee u. s. w., verzeichnet sind, so liegt der Grund wol darin, daß man andere Gegenden bisher weniger sorgfältig darauf geprüft und literarisch verzeichnet hat. Im Staate Ohio werden auch aus Steinen errichtete Grabhügel gefunden, welche keinen Erdmantel tragen [5]). Von dem Volke, welchem diese Gräber angehören, sind die heutigen Indianer wohl zu unterscheiden, zumal sie einen wesentlich abweichenden Todtencultus haben [6]). Uebrigens haben auch jene festungs- oder schanzenartigen Erdwälle, welche in Nordamerika, z. B. in Michigan, besonders seit 1850 näher untersucht worden sind und sich auch weiter südlich finden, in Verbindung mit Beerdigungen gestanden. Denn man hat innerhalb ihrer Umwallungen Reste von Leichen gefunden, wobei namentlich der Umstand bemerkenswerth ist, daß in der Tiefe menschliche Gerippe neben Werkzeugen, Waffen u. s. w. von Kupfer, Messing und selbst Eisen lagen, während in den darüber befindlichen Schichten ebenfalls Skelette, aber neben ihnen keine metallenen, sondern steinerne Werkzeuge angetroffen wurden. Hat man hieraus geschlossen, daß ein roheres Volk die Stelle eines gebildeteren eingenommen und dessen Grabhügel benutzt habe, obgleich möglicherweise auch die Folgerung erlaubt sein dürfte, es seien in der Tiefe die wohlhabenden Häuptlinge und über ihnen die gemeinen Leute begraben worden, so ist andererseits der auffällige Mangel an Gold und anderen edlen Metallen eigenthümlich, woraus man einen Beweis dafür hergenommen hat, daß die Nation, welcher die erste Anlage dieser Tumuli angehört, nicht vom Süden, sondern eher vom Norden her gekommen sei, was wiederum mit den weiteren Anhaltepunkten zusammenhängt, wornach man angenommen hat, die Azteken, also das vor den Spaniern in Mexico herrschende Volk, seien vom Norden gekommen. Hier hat leider der Fanatismus der Spanier fast alle Denkmäler aus der früheren Zeit und mit ihnen auch die Grabmäler vernichtet. Indessen sind noch einige altheidnische Bauten aus Stein mit pyramidaler Form, in treppenartigen Absätzen, übrig, in deren Innerem, wie man mit Sicherheit weiß, toltekische und resp. aztekische Fürsten und andere hervorragende Leute bestattet worden sind. Reste von einem solchen pagodenartigen Bau befinden sich noch bei Teotihuacan, dessen Höhe nach der Analogie der untersten Etagen auf 171 Fuß geschätzt wird. Aehnliche Steindenkmäler, deren Bestimmung für Leichen höchst wahrscheinlich ist, trifft man auch jetzt noch in Guatimala [7]). Als Literaturquellen für die in Rede stehenden Fragen sind hauptsächlich zu benutzen die Schriften des französischen Abbé Brasseur de Bourbourg, welcher zwar fleißig sammelt, aber etwas unkritisch urtheilt [8]); des verstorbenen Teutschamerikaners Ludwig, welcher indessen vorwiegend die sprachlichen Alterthümer bearbeitet hat; die Geschichtswerke von Prescott über Mexico und seines Gegners R. A. Wilson; die archäologischen Arbeiten von Squier; die Reisewerke u. s. w. Die interessante Frage nach dem Rassentypus der Nationen, deren Skelette mit den Schädeln in den verschiedenen Gräbern aufgefunden worden sind, hat besonders Morton [9]) zu beantworten gesucht. Das beste Werk über die religiösen Ceremonien der alten Amerikaner, hauptsächlich im Norden, dürfte das Buch von J. G. Müller [10]) sein.

Auch Südamerika, namentlich das von den Inca's beherrschte Peru, besaß vor der Eroberung der Spanier bedeutende Grabmäler, welche jedoch gegenwärtig fast bis auf die letzten Reste vernichtet sind. — Wurden, wie es scheint, in den bisher genannten Bestattungsorten nur Könige und andere bedeutende Volkshäupter beigesetzt, so finden sich nur wenige Spuren von der Art und Weise, wie bei jenen Völkern die ärmeren Leute beerdigt worden sind. In den Ebenen und vorzugsweise im weichen Alluvialboden begrub man wol deren Leichen in einfachen, senkrechten Gruben, während man in Südamerika auf den Anden ganze Reihen von vertrockneten, im Freien sitzenden Leichen gefunden hat, deren Alter freilich sehr fraglich ist.

7) Bei den ehemaligen heidnischen Völkern in Nord- und Nordwesteuropa, zum Theil auch in

4) Ein offenbarer Druckfehler in der Relation bei Stieglitz, dem wir diese Notiz entnehmen. 5) Vergl. besonders „Nachrichten über die frühern Einwohner von Nordamerika und ihre Denkmäler," gesammelt von F. W. Assal, herausgegeben von Mone, S. 75 fg.; ferner „Beschreibung der Alterthümer im Staate Ohio," in der Archaeologia Americana, Bd. 1. 6) Vergl. besonders Schoolcraft, Geschichte, Lage und Zukunft der indianischen Stämme in den vereinigten Staaten, 6. und letzter Band. 1856.

7) Vergl. die Schrift: „Huehuetlapellan" von den Spaniern Antonio del Rio und Cabrera, übersetzt von Berthoud. (Meiningen 1823.) 8) Lettres pour servir d'introduction à l'histoire primitive des nations civilisées de l'Amérique septentrionale (Paris 1851); Histoire des nations civilisées du Mexique et de l'Amérique centrale durant les siècles antérieures à Chr. Columbe. T. I. (Paris 1857). 9) In seinem mit anderen Gelehrten bearbeiteten Werke „Crania Americana." 10) Geschichte der Amerikanischen Urreligion. 1854.

Osteuropa, würde es sich zunächst darum handeln, welche Menschenrassen oder Nationen zu unterscheiden wären. Man unterscheidet hier zwar im Wesentlichen die Kelten, die Germanen und die Slawen; allein nicht blos die Chronologie, sondern auch die ganze Existenz der Kelten, sofern man sie zu einem von den Germanen wesentlich verschiedenen Volke machen will, ist noch in ein tiefes Dunkel gehüllt, während über die Geschichte der alten Germanen und Slawen, namentlich über die Grenzen zwischen beiden, ebenfalls noch viele Zweifel bestehen, welche man indessen hoffen darf gerade durch eine genaue comparative Darstellung der Gräberbefunde zu lösen, eine Lösung, von welcher jedoch Geschichte und Archäologie noch weit entfernt sein dürften. Ist man geneigt, von der einen Seite her starke Differenzen anzunehmen, so werden diese, wie uns scheint, gerade von Seiten der alten Grabdocumente wieder stark verwischt. Was wir über die religiösen, namentlich die eschatologischen Vorstellungen der altnordischen Völker Europa's resp. der Germanen wissen, basirt einestheils zu einseitig auf gewissen beschränkten Localitäten, z. B. der Inhalt der isländischen Edda, und ist anderntheils zu wenig auf die Gleichzeitigkeit seiner Elemente begründet, als daß es erlaubt wäre, daraus einen für eine gewisse Periode und einen großen räumlichen Umfang gültiges allgemeines Lehrgebäude aufzustellen und daraus homogene Folgerungen für die Leichenbestattung abzuleiten. Ein Fortleben nach dem Tode, wobei die Hele die Seelen der Verstorbenen — wol nur deren Geist oder Seele — in ihr Reich abholte, scheint zwar bei den alten Germanen allgemein angenommen worden zu sein; auch glaubte man zum Theil, daß die Seele eines verbrannten Leichnams als ein Vogel in der Luft umherflöge, wie denn solche Vorstellungen auf einer gewissen niederen Culturstufe fast bei allen heidnischen Völkern geherrscht zu haben scheinen und noch zu herrschen pflegen [11]) und womit das Verbrennen der Leichen offenbar zusammenhängt [12]); allein wenn auch diese Sitte, welche z. B. Karl der Große den Sachsen verbot [13]), ein Verbot, welches später Bonifacius wiederholte, einen Rückschluß auf die Dogmatik des Zustandes nach dem Tode erlaubt, so ist doch im Uebrigen der fragliche Causalnexus bis jetzt nur sehr lückenhaft nachgewiesen.

In England, Irland und Schottland werden uralte Denkmäler von einer wesentlich zweifachen Beschaffenheit gefunden. Die eine Art derselben bildet die auch auf dem Festlande von Nordeuropa oft sogenannten Riesengräber oder Hünengräber, deren sprachliche Erörterung wir dem Festlande vorbehalten müssen, weil dort der eigentliche Sitz dieser Benennung liegt. Es sind dies starke Steinblöcke, welche, in einiger Entfernung von einander stehend, einen länglich viereckigen Raum oder auch einen Kreis einschließen, welcher noch jetzt vielfach mit mächtigen Steinplatten bedeckt gefunden wird, wobei außerdem nicht selten noch ein Kreis von kleineren Steinen darum aufgestellt ist. Während z. B. James Elmes [14]) eine Beschreibung derselben gibt, muthmaßt Abel [15]), daß sie von den Angelsachsen errichtet sein möchten. Hierher gehören auch die ganz ähnlich construirten cromlechs in Irland, welche aus roh behauenen Steinen bestehen und ein Oblongum darstellen, sowie die sogenannten cairns, große konische Steinhaufen. Einer der bedeutendsten derselben befindet sich in der Nähe von Dublin; er zeigte bei seiner Oeffnung im Innern einen Kreuzgang mit einer sechsseitigen Zelle, worin nach alter Ueberlieferung Skelette gefunden worden sind, sodaß demnach dieser cairn ein Grab wäre [16]). Die meisten dieser Steinkreise scheinen, wie in Teutschland, so in England, wo übrigens auch die aus Erde aufgeworfenen Grabhügel nicht fehlen, als Ding-, Opfer- und Duellstätten gedient zu haben; doch findet sich auch hier und da in der Mitte die Spur eines Grabes.

Die altheidnischen Gräber Skandinaviens, also Norwegens, Schwedens und Dänemarks, sind sehr zahlreich und im Allgemeinen unter sich homogen, zeigen aber trotzdem im Einzelnen wieder manche Differenzen, welche von vielen, namentlich den skandinavischen Forschern, aus der Verschiedenheit der Zeitperioden abgeleitet werden [17]). Man legte die Leichen — zunächst der Häuptlinge und anderer hervorragender Personen — auf ebener Erde in Kammern oder Kisten von Steinen nieder, entweder in liegender oder in sitzender Stellung, worauf man die Stätte meist mit einem Erdhaufen bedeckte, oder man verbrannte sie auf einem Holzhaufen und sammelte die Reste, um sie in Urnen oder Steinkammern aufzuheben. Nicht blos Einzelne wurden so in einem Einzelgrabe beigesetzt, auch mehre Leichen zusammen, sei es von einer Familie, sei es von einer Schar gefallener Krieger, begrub man unter einem gemeinsamen Tumulus. In besonderen Fällen oder Zeiten gab man dem Verstorbenen das aufgezäumte Pferd, einen Hund und andere Thiere mit in das Grab, damit er sie — so deutet man diese Sitte — in die andere Welt mitnehmen könnte. Von den in Skandinavien sehr zahlreichen, durch Menschenhand aufgeworfenen Erdhügeln haben die meisten zu Begräbnißstätten gedient; man findet sie am häufigsten in der Nähe der Meeresküste, besonders da, wo sich eine Aussicht auf dasselbe bietet, außerdem auch nicht wenige auf den öden Haidestellen. Wahrscheinlich sind mehre oder einige derselben blos zu Wach-, Signal-, Feuer- oder Opferhügeln bestimmt gewesen, oder haben mehre dieser Zwecke in sich vereinigt. Auch sind Anzeigen vor-

11) Vergl. J. Grimm, Deutsche Mythologie (Göttingen 1835) S. 486 fg. und an anderen Stellen. 12) Vergl. J. Grimm, Ueber das Verbrennen der Leichen, in den Abhandlungen der Berl. Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Classe, S. 197—274; 545—547. 13) Capitulare Paderbrunnense vom Jahre 785, c. 7, bei *Pertz*, Mon. Germ. III, 49.

14) Lectures on Architecture p. 333. 15) Sächsische Alterthümer S. 276. 16) Stieglitz, Geschichte der Baukunst. 2. Ausg. 1837. S. 45. 17) Wir folgen hauptsächlich dem „Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde," herausgegeben von der königlichen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde (in Kopenhagen), Kopenhagen 1837. S. 27 fg. — Die den skandinavischen Gräbern entnommenen Gegenstände des Museums in Kopenhagen nahmen wir 1854 in Augenschein.

handen, daß der eine oder der andere, welcher immerhin früher ursprünglich als Leichenhügel errichtet worden sein kann, als Hochgericht benutzt worden ist. Mögen nun auch andere Zwecke damit verbunden worden sein, so erweisen sich doch weitaus die meisten als ursprüngliche Gräber. Als solche führen sie in der skandinavischen Sprache verschiedene Namen, als: Aettehoie (d. h. Hügel für Geschlechter), Jaettestuer (d. h. Riesenstuben), Trodelstuer (d. h. Unholdstuben), Jynovne (d. h. Jünöfen — Hünenöfen), Steenkamre (d. h. Steinkammern), Steenkister (d. h. Steinkisten, eigentlich nur der innere Kern der Tumuli), Dryffer (d. h. Steinhaufen), nicht selten mit dem hinzugesetzten Genitiv eines Eigennamens oder Eigenthümers, z. B. Wolf's Hügel, Hother's Hügel, was wahrscheinlich auf die darin Begrabenen deutet.

Der äußeren Form nach unterscheidet man 1) runde Grabhügel, die in ganz Skandinavien verbreitetste Gestalt. Die größten derselben sind mit einem Steinkreise umstellt, oder sind es wenigstens früher gewesen. Man findet sie theils einzeln, theils in größerer oder kleinerer Zahl beisammen. 2) Die länglichen, meist niedriger als die vorigen, aber häufiger als sie, überhaupt am häufigsten mit einem Steinkreise umgeben. Jeder von ihnen birgt zwei oder drei Steinkammern, von denen je eine an jedem Ende zu ebener Erde liegt. Man muthmaßt, daß viele der hier Beerdigten Duellanten gewesen sind, welche an diesen Orten sich gegenseitig den Tod gegeben haben. 3) Steinhügel, welche meist Dryffer heißen. Sie bestehen aus einem konischen Haufen über einander gelegter oder gefügter Steine, ohne mit Erde bedeckt zu sein, oder es auch nur gewesen zu sein, wie man sie übrigens auch als den nächsten Mantel über den Steinkisten unter runden Erdhügeln findet. Die mit Erde nicht überkleidet gewesenen Steinpyramiden sind übrigens in Dänemark (wo freilich das Material dazu seltener ist) weniger häufig als in Schweden und Norwegen. 4) Die niedrigen Grabhügel. Sie sind oft nur eine Elle über den Erdboden erhöht und enthalten Aschenkrüge und andere kleinere Gegenstände aus der heidnischen Zeit. Es finden sich ihrer meist mehre neben einander, sodaß man sie als heidnische Gemeindebegräbnißstätten ansprechen darf, von denen wegen der geringen Erhöhung sehr viele durch Umpflügen u. s. w. verschwunden sein mögen. — Das Innere aller dieser Hügel ist sehr verschieden gestaltet. In den runden hat man die meisten, aus Steinen construirten Grabkammern gefunden, zu welchen in der Höhe des umgebenden Terrains, meist von Osten, zuweilen auch von Süden her, ein ebenfalls aus Steinen gebildeter Eingang führt, welchen man als Ausgang für den Umzug in die andere Welt deuten kann. In den Steinkammern, deren, wie gesagt, ein Hügel entweder mehre oder nur eine enthält, befinden sich nicht selten unverbrannte Leichen resp. ganze menschliche Skelette, entweder auf Sand oder auf Steinen liegend, nicht selten auch sitzend. In den Steinkammern der runden Grabhügel hat man meist nur Steingeräthe angetroffen, selten Gegenstände von Bronze oder Gold, noch seltener von Eisen oder Silber, sodaß man sie dem Steinzeitalter zugerechnet hat [18]). In denjenigen Erdhügeln, welche einen pyramidalen Steinkern aufweisen, zeigen sich selten steinerne Kammern (größere Räume), öfter dagegen Steinkisten, welche aus flachen Steinen gebildet sind, eben nur so groß, um einige Urnen oder Vasen oder die Asche verbrannter Leichen, höchstens um eine Leiche in sitzender Stellung aufnehmen zu können. Wiederum andere Grabhügel weisen im Innern die Reste einer aus Holz construirten Grabkammer auf, welche der letzten Periode des Heidenthums angehört und meist ungewöhnliche Gegenstände in sich schließt. Zuweilen legte man den Leichnam in ein Schiff oder Boot, zog dieses an das Land und schüttete einen Erdhügel darüber, eine Beerdigungsweise, von welcher alte schriftliche Documente sprechen, und deren Existenz mit hoher Wahrscheinlichkeit sich aus Nachgrabungen ergibt.

Von den vorstehend classificirten Grabhügeln sind wohl zu unterscheiden die Steinsetzungen, welche man in Skandinavien ebenfalls sehr häufig antrifft, und theils als Dingstätten, theils als Opferstätten, theils als Zweikampfstätten deutet, obgleich im Einzelnen die Entscheidung oder Unterscheidung schwierig ist. Wo Einer oder Zwei im Duell fielen, da mögen sie wol auch bestattet worden sein. Dergleichen Denkmäler, welche aus großen, im länglichen Viereck oder im Kreise aufgestellten Steinen bestehen, findet man übrigens auch nicht selten in der Nähe unzweifelhafter Gräber.

Graburnen hat jede der heidnischen Perioden geliefert, selbst die Zeit, wo die Leichen nicht mehr verbrannt wurden. Man findet sie 1) von Stein, natürlich aus weichem Material, welches sich leicht bearbeiten ließ, entweder viereckig, kleinen Steinkisten ähnlich, oder von runder Form, wie unsere heutigen Flaschen oder Krüge, zuweilen mit einem eisernen Henkel und einem eisernen Bande unter dem oberen Rande versehen, zuweilen mit darauf angebrachten Zierathen, oder auch schalenförmig, oder in anderer Gestalt. 2) Von gebranntem Thon, aus welchem überhaupt die meisten bestehen, zum Theil von sehr roher Arbeit, zum Theil in vollkommenerer Form, mit wenigen Ausnahmen aus freier Hand, ohne Anwendung der Töpferscheibe, gefertigt, meist ohne Glasur. Sie kommen vor a) krugförmig, und zwar innerhalb dieser allgemeinen Begrenzung von mannichfacher Form, welche sich bis zum Cylinder umwandelt, theils ohne Oehre, theils mit Oehre, welche höchst wahrscheinlich zum Aufhängen an einer Schnur gedient hat, da deren Oeffnung sehr eng zu sein pflegt, theils mit einer Schnäppe, theils ohne diese, zuweilen mit einer (viereckigen) Oeffnung an der Seite und dann oben fest geschlossen. b) Mit einem Fuße, von roher und auch von kunstvollerer Arbeit, einige derselben mit sogenannten Mäanderwindungen als Zierathen. c) Flaschenförmig, wol sämmtlich zum Aufhängen bestimmt. d) Topfförmig, oft ganz klein.

18) Bekanntlich ist der Unterschied der Stein-, Kupfer- oder Bronze- und Eisenperioden hauptsächlich von den skandinavischen Forschern geltend gemacht worden, wofür sie sich eben zumeist auf das Gräberinventar stützen.

e) Schalenförmig. f) Oval; außerdem in noch anderer Form. Auch die Deckel der Urnen zeigen eine sehr verschiedene Gestalt, oft mit einem Falz, aber auch ohne denselben. Die calcinirten oder zum Theil verbrannten Gebeine sind meist der Art in den Urnen enthalten, daß sie auf deren Boden liegen, während die Urnen aufrecht stehen, zuweilen sind aber die Knochen und der übrige Inhalt auf den Boden der Grabkammern gelegt und die Urnen darüber gestürzt. 3) Von Metall. Man findet zuweilen eine Urne a) von Gold, aber selten groß und meist dünnwandig, jedoch in diesem Falle stets mit Zierathen an der Außenseite versehen. b) Von Bronze, mitunter an der Außenseite verzinnt, auch siebartig oder schüsselartig oder schalenartig. c) Von Eisen, in diesem Falle gewöhnlich kesselförmig. d) Von Glas, jedoch sehr selten, meist klein, einige von ihnen in der Gestalt der heutigen Blumentöpfe mit eingeschliffenen Figuren, auch ohne diese; zuweilen länglich, zuweilen becherartig. e) Von Holz, dann meist in der Gestalt unserer kleinen Eimer, mit Bändern und kleinen metallenen Henkeln versehen, wie man aus den Oxydationsresten mit Sicherheit schließt.

Die Urnen, beziehungsweise die Grabkammern, enthalten außer den verbrannten oder nicht verbrannten Leichen von Menschen, Pferden und Hunden, eine mehr, die andere weniger, auch noch: Knochen von Vögeln, Hirschen und anderen Thieren; Thierfiguren aus Stein, Thon u. s. w., welche wahrscheinlich zu Idolen gedient haben; Ringe von Gold, Bronze u. s. w., Schwerter, Dolche, Messer, Pfeile und Lanzenspitzen, Aexte, Helme, Harnische oder deren Bruchstücke, Sporen, Gebisse, Posaunen, oder deren Bruchstücke von Bronze, Eisen u. s. w.; Sägen, Pinzetten, Pfriemen, Scheeren, Nadeln, Spangen, Ringe, welche zum Theil um die Armröhren lagen, Knöpfe, Halsbänder, Ohrgehänge, zum Theil vermittels des Rostes am Schädel festgebacken, Diademe, Perlen u. s. w. oder deren Fragmente von Gold, Bronze, Kupfer, Eisen u. s. w.; Löffel, Trinkbecher, Trinkhörner, z. B. eins von purem Golde und 1 Elle 9 Zoll lang; Vasen, Wagschaalen, Stühle u. s. w.; Goldbrakteaten von ¼ Elle bis zu einem halben Zoll im Kreisdurchmesser. Silberne Gegenstände sind in den Gräbern höchst selten angetroffen worden.

Das Material der Gräberfunde hat nun, in Verbindung mit anderen Alterthümern, welche man außerdem besonders aus den Mooren hervorgezogen, die skandinavischen Forscher bestimmt, für die heidnische Vorzeit ein Stein-, Bronze- und Eisenzeitalter, und zwar in dieser Altersfolge, zu unterscheiden. Indessen liefert nur Dänemark Steinwerkzeuge, welche man in Schweden und Norwegen noch nicht zu Tage gefördert hat. Die Gräber aus dem (vorwiegenden) Steinzeitalter enthalten meist große, geräumige Steinkammern, welche sehr oft unverbrannte Leichen aufweisen, neben oder mit ihnen rohe Urnen, selten einen Gegenstand von Metall, höchstens etwas von Gold oder Bronze, niemals etwas von Eisen oder Silber, meist Gegenstände von Stein, hin und wieder von Bernstein. Hierauf folgte das Bronzezeitalter, wo die Waffen, Geräthe u. s. w. von Bronze oder Kupfer waren, und die Leute sehr wenig Dinge von Eisen und Silber besaßen. In diese Zeit gehören die Steinkisten (kleineren Steinkammern) und die mit konischen Steinhaufen überdeckten kleineren Grabstätten, sowie die Sitte, die Leichen zu verbrennen, deren Asche und halbverbrannten Knochen man in Urnen, Vasen u. s. w. legte. Man findet in diesen Urnen oft auch Gegenstände von Gold, Kupfer, Bronze, aber nicht von Silber, auch noch keine Schriftzeichen. Zuletzt folgte das Eisenzeitalter, wo man das Eisen vielfach, aber meist nur zu Waffen und schneidenden Instrumenten anwandte, die Bronze und das Kupfer dagegen nur noch zu Zierathen und ähnlichen Zwecken. Daher findet man hier z. B. kupferne Aexte, welche an der Seite zum Spalten mit Eisen resp. Stahl belegt sind, desgleichen Dolche, welche auf beiden Seiten mit Streifen von Eisen zum Schneiden versehen sind, zum Beweise, daß damals das Eisen noch selten und theuer war. Während in dieser Periode, wenn auch selten, z. B. auf einer eisernen Axt, Schriftzeichen auftauchen, bekommen auch die Grabkammern eine andere Einrichtung, indem man sie meist von Holz construirte, und die Leichen gewöhnlich verbrannt, oft aber auch in unverbranntem Zustande hineinlegte, in diesem Falle nicht selten in sitzender Stellung auf einem Stuhle, während sich daneben auch die Gerippe von Pferden vorfinden. In dieser Periode, welche bis auf das Christenthum reicht, finden sich auch Gegenstände von Silber in den Gräbern, sowie Gefäße von Glas, während Glasperlen bereits im Steinalter existiren. Außer der Differenz des Materials bieten auch die roheren oder feineren Arbeiten einen Anhalt für die Unterscheidung der Perioden. Steingewölbe im eigentlichen Sinne weist keine Grabkammer auf; an ihrer Statt trifft man jedoch bereits sogenannte Ueberkragungen, welche den Uebergang zum Gewölbe bilden. Schriftzeichen, unter ihnen Runen, treten sehr selten auf, öfterer schon eingeritzte, eingravirte, aufgetragene u. s. w. Abbildungen von Menschen, von der Sonne u. s. f., jedoch in roher Arbeit. — Noch ist zu erwähnen, daß man auch an der Seite von Grabhügeln, also außerhalb der inneren Grabkammern, Urnen mit verschiedenem Inhalte eingegraben findet.

Die Literatur der skandinavischen Forschungen ist sehr zahlreich vertreten, namentlich durch die Abhandlungen der schon erwähnten „Nordischen Zeitschrift für Alterthumskunde," deren Secretair N. Westendorp ein besonders hervorragendes Verdienst beanspruchen darf. Auf die Zusammenstellung anderer hierher gehöriger Bücher, Broschüren, Journalartikel, Abschnitte in Geschichtswerken u. s. w. können wir uns hier nicht einlassen. Uebrigens haben in diesen Arbeiten vielfach auch die alten christlichen Gräber Berücksichtigung gefunden.

Es sind vornehmlich skandinavische Forscher gewesen, unter ihnen namentlich der erwähnte N. Westendorp [19]), welche erkannt und festgestellt haben, daß die oft sogenannten

19) „Verhandeling der Beantwortling der Vrage, welche Volkeren hebbe de zoogenoemde Hunebedden gestieht," in den „Göttinger gelehrten Anzeigen" vom Jahre 1824.

Hünenbetten oder Riesengräber, d. h. die aus großen, rohen Steinen gebildeten Formen eines länglichen Vierecks oder eines Kreises, welcher in der Mitte oft einen altar- oder tischartigen Bau von untergestellten Platten und einer darauf gelegten darstellen, sich auf einem Terrain befinden, welches, mit Einschluß Schottlands, Englands, Irlands, Norwegens, Schwedens und Dänemarks, gebildet wird von einer Linie, die man von Lappland durch den bottnischen Meerbusen, die Odermündung, Böhmen, Baiern, Savoyen, den Ausfluß der Rhone und dann an der westeuropäischen Küste hinzieht. Stieglitz [20]) sagt, daß sie besonders zum Andenken an vornehme Todte gedient haben, was man indessen nicht von allen behaupten kann. Während sich dergleichen Hünenbetten, wie wir gesehen haben, auch in England, Irland, Norwegen, Schweden und Dänemark zeigen, trifft man sie nicht minder sehr bedeutend in Holland und zwar meist in der Gestalt eines Kreises aufgestellt, oft aber auch in der Gestalt eines länglichen Vierecks, indem die unbehauenen Steine wie dort eine pfeilerartige Beschaffenheit haben und der Länge nach aufgerichtet sind, sofern sie noch in ihrer ursprünglichen Lage stehen. Die größere Are des Kreises, welcher meist länglich ist, oder des Vierecks hat meist eine von Ost nach West gerichtete Lage, und die größte Oeffnung zwischen je zwei Blöcken, etwa der Eingang oder die Thür, befindet sich in der Regel an der Ostseite. Die Länge dieser Kreise oder Vierecke beträgt 18—80 Fuß, die Breite 5—11 (soll wol heißen: 41). Beim Nachgraben zeigten sich im Innern des Einschlusses kleine Urnen, runde, glatte Kugeln aus gebranntem Thon, mit Kreuzen und anderen rohen Zeichen versehen, ferner Aexte, Streithämmer, Keile u. s. w., Alles aus Stein. Die gefundenen Urnen waren von gelblich brauner oder aschgrauer Farbe, mit oder ohne Henkel. Solche Hünenbetten, welche man gern auf Höhen errichtete, existiren außerdem auch im heutigen Oldenburg, namentlich zwei sehr bemerkenswerthe, von denen das eine im Kirchspiele Wildeshausen, das andere im Kirchspiele Großenkneten liegt. Außer der Umfriedigung der großen Steinblöcke findet sich hier — wie anderwärts — zuweilen noch im Innern ein von kleineren Steinen gebildeter Kreis, in dessen Mitte eine Art von Altartisch aus drei Steinen gebildet, gestanden hat, oder noch steht [21]). Die Deutung schwankt auch hier zwischen Grabstätten, Opferstätten und Versammlungsplätzen. Unter Hünen hat man sich vielfach ungewöhnlich große und starke Menschen, also Riesen vorgestellt, welche früher diese und andere Länder bewohnt hätten, während Andere das Wort von den Hunnen ableiten, welche einst hier ihre Todten begraben hätten. Das Richtigste ist, „Hüne" einfach als Todten zu deuten, da das Wort — oder dafür Heune — im Friesischen noch jetzt diese Bedeutung hat, und im Osnabrückischen das Hünenkleid das Sterbekleid bezeichnet. Während man unter Hünengräbern früher meist jedes, in der Regel mit einem Erdhaufen, wol auch mit einem Steinhaufen überdeckte Grab, sowie überhaupt jedes von den bisher aus dem europäischen Norden angeführten Denkmälern verstand, hat man in neuerer Zeit den Begriff mehr beschränkt, und zwar auf die oben besprochenen, aus Steinblöcken bestehenden, oft mit einem von kleineren Steinen gebildeten Kranze umstellten Kreise oder Vierecke, welche nur zum Theil und vielleicht nur nach dem secundairen Zwecke als Grabstätten gedient haben mögen, und sich auch im übrigen Teutschland, z. B. auf der Insel Rügen, in Holstein, in Mitteldeutschland, Frankreich u. s. w. vorfinden [22]). Man ist vollständig berechtigt, aus der Gleichartigkeit dieser Zusammenstellungen auf ein gleichartiges Volk zu schließen, welches demnach einen sehr ausgebreiteten Wohnsitz gehabt haben muß.

Beschränken wir uns wieder mehr auf die speciellen Grabhügel und ihre Gräber, so finden wir dieselben in der für Skandinavien aufgezeigten Form sehr zahlreich auch am Rheine, in Franken, Thüringen und anderen teutschen Landstrichen. Dieselben sind nebst ihrem Inventar so übereinstimmend, daß es genügt, wenn wir uns auf ein engeres Terrain beschränken. Wir wählen Thüringen, wo besonders die Gegend an der Unstrut von der Sachsenlücke bis zur Saale und an dieser sehr reichhaltig ist, und veranschaulichen hier den archäologischen Bestand nicht nach der Methode allgemeiner Kategorien, sondern nach der Methode einzelner Localitäten. Bei Sachsenburg wurde im Anfange der zwanziger Jahre und zum Theil kurz vorher [23]) ein Hügel von 100 Schritten im Umfange und 10 Fuß in der Höhe geöffnet; man fand ein menschliches (nicht verbranntes) Skelett, neben demselben Thonstücke, einen Dolch von Kupfer, einen Meisel von schwarzem Kiesel [24]), einen desgleichen von grünem Stein [25]), drei Pfeilspitzen; in zwei anderen, benachbarten, ebenfalls künstlich aufgeworfenen Hügeln einen Hammer von Basalt, aber weder hier noch dort Spuren von Eisen. Ausgrabungen bei Heldrungen lieferten an einer Stelle wenig ganze Urnen, desto mehr Urnenscherben, neben ihnen ganze Skelette, sodaß man in diesen keine Leichenasche fand oder auch vermuthete, ferner eine Schlinge von Kupfer, einen steinernen Hammer; an einer anderen dortigen Stelle ebenfalls einen steinernen Hammer oder eine steinerne Streitart, eine Lanzenspitze von gegossenem Metall [26]). Ein großer Erdhaufen bei Wendelstein unweit Roßleben ergab mehre ganze Skelette, welche mit den Füßen gegen Abend gekehrt und von Urnen umstellt waren, deren Inhalt aus kupfernen Geräthen und Knochenresten bestand. Während man in manchen Fällen geneigt ist zu glauben, die menschliche Asche der Urnen rühre von den Häuptlingen her, dagegen das Skelett — oder die Skelette — von Sklaven,

20) Geschichte der Baukunst. 2. Ed. 1837. S. 43. 21) Vergl. z. B. „Oldenburgische Blätter" vom Jahre 1819. Nr. 50.

22) Als wir zum ersten Mal — es war auf Rügen — einen solchen Steinkreis sahen, erschien er uns nichts weniger denn als eine geheiligte Opferstätte u. s. w.; wir dachten zunächst an eine Umfriedigung für Thiere. 23) In diese Zeit fallen die wieder mit Eifer und zugleich mit Methode hier und anderwärts unternommenen Ausgrabungen. 24) Wahrscheinlich Kieselschiefer. 25) Wahrscheinlich von Grün- oder Hornstein. 26) Also wahrscheinlich nicht von Eisen.

gefangenen resp. geopferten Feinden u. s. w., scheint die Lage der Gerippe in den eben erwähnten Gräbern auf die umgekehrte Rangordnung schließen zu lassen. Die große Zahl von Begräbnißhügeln bei Burgscheidungen hat man in Verbindung mit der Niederlage des Thüringerkönigs Hermannfried aus dem Jahre 531 gebracht. Dagegen lagen in einem und demselben Grabe bei Großjena Urnen mit verbrannten Leichen und daneben durch das Feuer nicht berührte Skelette von Menschen. Bereits im 18. Jahrh. waren hier sehr viele Urnen ausgegraben worden, in welchen sich zahlreiche bronzene, aber auch eiserne Kopf-, Arm-, Finger- und Ohrringe von classischer Form fanden. Die großen Hügel bei Keuschberg, wo zugleich noch vorhandene Erdwälle eine alte Befestigung oder ein Lager signalisiren, gaben als Ausbeute unter Anderem 3 Fuß lange und 2 Fuß breite [27]) Steinkammern, welche im Niveau des umgebenden Terrains lagen, und aus Feldsteinen zusammengesetzt waren, in ihnen Urnen mit Knochen und Asche, neben ihnen an einer Stelle ein männliches Skelett, welches wahrscheinlich in sitzender Stellung dahin gebracht worden war. In anderen Erdaufwürfen derselben Localität und wahrscheinlich ebenfalls in Steinkammern lagen mehre Skelette neben einander. Ein dortiger großer Hügel, aus welchem unter Anderem ein goldener Ring, desgleichen ein eiserner hervorgeholt wurde, letzterer vermittels des Rostes am Schädel in der Nähe des Ohres festsitzend, war deshalb merkwürdig, weil man in der Höhe des Terrainniveaus eine Schicht rothgebrannter Erde mit Knochenresten und darüber eine Schicht von Asche fand, woraus wol mit Sicherheit geschlossen werden darf, daß die Leichen an Ort und Stelle verbrannt worden sind. Bei Friedeburg in der Nähe von Halle gingen aus einem künstlich gebildeten Erdaufwurfe ganze Menschenskelette neben verbrannten Menschenknochen, sowie Thongefäße und steinerne Instrumente, aber Nichts von Metall hervor. Ein Hügel bei Skopau lieferte eine große Menge von meist zerbrochenen Urnen, in denen sich sämmtlich Asche und verbrannte Menschenknochen, Fragmente von breiten Schwertern, Lanzenspitzen, Schildbeschlägen und andere Eisentheile, auch einige Reste von Bronzesachen befanden, aber kein Werkzeug von Stein. Andere große Hügel in der Nähe von Halle [28]), welche wegen ihrer Lage zugleich als Warten und Opferstätten, vielleicht auch als ustrina gedient haben mögen, ergaben als Ausbeute eine sehr große Menge von Urnen, und zwar an den Seiten oder Abhängen, wo man sie wahrscheinlich nach und nach beigesetzt hatte. Einen ähnlichen Hügel bei Skopau und zwar am rechten Saalufer gelegen und mit einem Steinkreise umsetzt, hat man als swevisches Denkmal gedeutet, da aus ihm neben Pfeilspitzen und ähnlichen Dingen Vasen hervorgezogen wurden, welche mit den in der Altmark gefundenen große Uebereinstimmung zeigen. Uebrigens werden viele in Thüringen neben entschiedenen Grabmälern gelegene Erhöhungen mit Wahrscheinlichkeit auf Opferstätten gedeutet [29]).

Wenn nun auch manche Erscheinungen in Teutschland wie in Skandinavien auf die Differenz eines Stein-, Bronze- und Eisenzeitalters und andere Unterschiede hindeuten, so wird doch andererseits dieses Resultat dadurch wieder etwas wankend gemacht, daß man hier und da in demselben Grabe Werkzeuge aus allen drei Stoffen, daneben selbst solche Dinge gefunden hat, welche von den Römern oder einem anderen höher gebildeten Volke herrühren zu müssen scheinen, wie auch die Unterscheidung von germanischen und slawischen Gräbern auf viele Schwierigkeiten stößt, namentlich da z. B. die Gräberfunde in der Lausitz eben auch meist dasjenige zu Tage fördern, was sich im übrigen Teutschland zeigt: Erdhügel, Steinkammern, Urnen, in diesen Reste von verbrannten Leichen, Instrumente von Stein und Metall u. s. w. Im Besonderen ist es schwierig, eine Periode, wo die Leichen verbrannt worden wären, von einer anderen bestimmt zu unterscheiden, wo diese Sitte nicht stattgefunden hätte, weil die merkwürdige Thatsache feststeht, daß man in zahllosen Hügeln verbrannte und nicht verbrannte Menschenleichen unmittelbar neben einander herausgegraben hat, ein Unterschied, welcher sich ebenso schwer aus der Differenz des Standes [30]) — und hieraus vielleicht noch am ehesten — wie aus der Differenz der Nationen und Zeitalter erklären läßt. Man kann mit Recht fragen, ob denn so viel Holz vorhanden gewesen sei, um jede Leiche, auch der armen Leute und der Tausende von Kriegern, welche in einer Schlacht gefallen waren, zu Asche zu brennen, und deshalb muthmaßen, daß die Verbrennung nur bei Leuten von höherem Stande angewendet worden sei; aber andererseits hätte man in der Erde bis jetzt wol weit mehr Skelette finden müssen, wenn die Mehrzahl der Todten nicht verbrannt worden ist. Von den alten Preußen weiß man, daß sie ihre Todten — alle? — dem Scheiterhaufen übergeben haben, weil wir die von den christlichen Eroberern dagegen erlassenen Verbote kennen [30a]).

In den Landstrichen des ehemaligen Königreichs Polen, wo die zahlreichen Erdhügel dazu Veranlassung geben, hat man seit 1850 mit erneutem Eifer Ausgrabungen veranstaltet; aber die Resultate sind im Ganzen und Wesentlichen dieselben gewesen wie in Teutschland: Urnen mit dem oft angeführten Inhalte, also auch mit Asche von Menschenleichen nebst Armbändern von Bronze, kufischen Münzen, z. B. aus dem 7. Jahrh. nach Christo u. s. w., sodaß die von mehren Archäologen und Historikern aufgestellte Behauptung, die Slawen hätten ihre

27) Die Höhe finden wir nicht angegeben. 28) Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf die hier befindliche, auch von uns in Augenschein genommene Sammlung thüringisch-sächsischer Alterthümer.

29) Die von uns über Thüringen gegebenen Andeutungen sind meist den von Lepsius in Naumburg herausgegebenen Jahresberichten des „Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums," 1819 fg., entnommen. 30) Da die Skelette wol meist von den Urnen, nicht umgekehrt, umgeben sind, so könnte man hieraus schließen, daß gerade Standespersonen nicht verbrannt worden seien. 30a) Vergl. z. B. Voigt, Geschichte Preußens II, 626.

Todten unverbrannt beerdigt, sich nicht bestätigt, im Gegentheil die Meinung recht zu haben scheint, welche alle Leichen verbrannt werden läßt, weil allerdings ganze Skelette selten sind, nach Anderen ganz fehlen. Dagegen ist die Gewohnheit, über Gräbern große — wol auch kleine — Erdhügel zu errichten, bei den alten Völkern auch über das Gebiet hinaus verbreitet, welches man in der Regel als das keltische, germanische und slawische in Anspruch nimmt; man findet sie z. B. auch in den Ländern der alten Skythen, an der Nord- und Ostseite des schwarzen Meeres, am kimmerischen Bosporus, in Kolchis, in anderen Theilen von Kaukasien, Thracien, Thessalien, bis Constantinopel, auch in Griechenland, in Kleinasien u. s. w., womit wir ein Gebiet betreten, über welches weiter unten das Nähere zu sagen sein wird. Herodot [31]) erzählt, daß er solche Grabhügel gefallener Fürsten am kimmerischen Bosporus unweit des Flusses Hylas gesehen habe, und nach demselben Gewährsmanne wurden solche Grabdenkmäler zur Ehre erobernder skythischer Könige errichtet.

Es ist auf jeden Fall eine beachtenswerthe Thatsache, daß dergleichen Erdhügel zum Zweck der Leichenbestattung in übereinstimmender Form, und zwar meist von Erde, im Innern Steinkammern, Urnen u. s. w. enthaltend, auf einem so ungeheuren Terrain verbreitet sind, noch mehr, daß fast stets Urnen vorhanden sind, welche in der Form wesentlich gar nicht von einander abweichen, und selbst in den Verzierungen so viel Gleichartigkeit aufzeigen, ein Umstand, welcher namentlich an dem Mäander erkennbar ist. Denn diesen trifft man bei den alten Skandinaviern ebenso wie bei den alten Hellenen an, obgleich seine Linien sich nicht so leicht wie andere Formen aus einer Grundanschauung und einer Technik ableiten lassen, welche man eine sehr natürliche, einfache, leicht zu erfindende nennen dürfte.

Um den literarischen Apparat für diesen Theil der keltischen, germanischen, slawischen, skythischen Archäologie auch nur einigermaßen vollständig zusammenzustellen, müßte man seine zerstreuten Glieder in den zahllosen Jahresberichten, Denkschriften und anderen Veröffentlichungen der Alterthumsvereine, in den Tausenden von Archäologien, Geschichts-, Reise- und anderen Werken zusammenlesen, was selbstverständlich nur der Gegenstand ganz besonderer Studien sein könnte.

8) Die ostasiatischen Völker haben aus ihrer Vergangenheit wenig Material für eine Gräbergeschichte abgegeben. Soweit wir die Literatur über China [31a]) kennen, liefert diese für Anlage und Construction der Beerdigungsstätten fast gar keine umfassende Ausbeute; nur hin und wieder ist von einem, meist unbedeutenden Grabmonumente die Rede; die ungeheure Volksmasse hat im Leben wie im Sterben und nach dem Tode wenig Werth; die allverschlingende Abstraction des Himmels nimmt den Einzelnen spurlos in sich zurück, während im Besonderen der Buddhismus es dem Gläubigen zur Aufgabe macht, sich zu dem absoluten Nichts des Nirwana abzudestiliren. Aus anderen Gründen lassen sich nennenswerthe Mausoleen oder ein ausgebildeter Grabcultus bei dem Steppen- und Reitervolke der Mongolen nicht erwarten; Dschingiskhan ließ sich 1227 unter einem schattigen Baume begraben, vielleicht, daß man über seiner Leiche wie über einzelnen Leichen anderer Häuptlinge einen kunstlosen Steinhaufen errichtete. Als der Engländer Aktison („Globus," 1863. Nr. 9. S. 265) 1850 bei den Kirghisen reiste, begrub man einen Häuptling in einer Grube, legte zwei seiner getödteten Pferde neben die Leiche und warf Erde darauf. Schon mehr Umstände machen die Indier mit ihren Todten, sofern z. B., abgesehen von den Muhammedanern, welche weiter unten ihren Platz finden sollen, die Witwenverbrennung bis in die neueste Zeit ihre Scheiterhaufen angezündet hat, um das Sterbliche am Menschen zu vernichten. Viele von den alten Bauwerken, namentlich den Felsentempeln von Ellora, Elephante u. s. w., machen es wahrscheinlich, daß sie zugleich als Grabstätten gedient haben; andere Denkmäler aus der Hinduzeit und Hindureligion sind theils durch den Fanatismus des Islam, theils durch den Zahn der Zeit so zerstört, daß die ursprüngliche Bestimmung oft nicht mehr zu erkennen ist, während die Aufgabe, die einzelnen Perioden und Volksgruppen zu unterscheiden, sich ebenso schwierig zeigt und trotz der bedeutenden Bearbeitungen der Sprache, der Religion, der Gesetze, der Volksgeschichte, der Archäologie u. s. f. von vielen europäischen Gelehrten [32]) noch nicht gelöst ist.

9) Arien erweist sich zwar nach vielen Anzeigen als der Ausgangspunkt der alten Hinducultur und noch anderer Zweige, wie dies neuere Gelehrte [33]) nachgewiesen haben; allein die altarische Geschichte ist viel zu wenig im Detail reconstruirt, als daß man nähere Nachweise über die uralten Grabstätten geben könnte. Mehr monumentale Anhaltepunkte gewährt das Gebiet von Altpersien, wo eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß aus der Zeit der Achämeniden diejenigen Grabstätten die ältesten sein mögen, welche man bei Nakschi Rustam in die senkrechten Felsenwände ziemlich flach eingehauen und an der Außenfläche mit Skulptur- und Architekturarbeiten verziert findet, welche zum Hauptgegenstande die Apotheose haben. Unzweifelhaft sind hier hohe Personen bestattet worden. Doch ist man geneigt, von den vier hier vorhandenen Gräbern nur die zwei oberen, welche dem sogenannten Dariusgrabe ähnlich sind, den Achämeniden zuzuschreiben. Eins von diesen enthält eine Kammer von 34 Fuß Länge und 6—8 Fuß Höhe, an der dem Eingange gegenüber befindlichen Wand drei Vertiefungen, über welchen sich Halbbögen wölben, wahrscheinlich zur Aufnahme der Leichen resp. Särge be-

31) IV, 11. 31a) Z. B. von Marco Polo, Remusat, St. Julien, Huc („L'empire chinois," Paris 1854), den Russen, Gützlaff, Neumann, Wilson und anderen Engländern.

32) Wir nennen beispielsweise Benfey, Bochinger, Bopp, Burnouf, Colebrooke, Coleman, Jones, Lassen, Moore, Neve, Percival, Pollier, Prinsbey, Roth, Vans Kennedy, Ward, Weber, Wilkins, Wilson, Vivien St. Martin. 33) Z. B. Fresnel und Spiegel.

stimmt [34]). Wichtiger ist die alte, ebenfalls zum Theil in Felsen gehauene Todtenstadt Persepolis, deren noch jetzt vorhandene Ruinen, aus Felsenausarbeitungen, Grundmauern und Säulen eines sogenannten Todtenpalastes, dazu gehörigen Priesterwohnungen u. s. w., wie man diese Reste deutet, sowie aus Keilschrift bestehend, am Fuße des Berges Rachmed unweit des Flusses Arares sich erstrecken. Das bedeutendste der hier befindlichen Werke beanspruchen Viele als das Grabmal des Darius Hydaspis. Die Vorderseite ist mit Säulen versehen, welche einen Porticus bilden; die Säulen tragen eigenthümlich gestaltete Capitäle, auf diesen liegt (oder lag) das steinerne Gebälk; eine Tafel trägt Skulpturen, welche eine Apotheose darstellen [35]). Unweit Persepolis, in der Nähe von Pasargadä, wird von vielen Schriftstellern ein Bau erwähnt, welchen Einige als das Grab des ersten Cyrus deuten, während Andere dies in Abrede stellen. Stieglitz behauptet, daß es nicht mehr vorhanden sei, oder daß man andere Reste dafür genommen habe; Morier, Ouseley, Ker Porter und Andere wollen es gesehen haben. Es ist in der That dort ein steinernes Gebäude, einem kleinen Wohnhause teutscher Construction ähnlich, auf einer Anhöhe vorhanden gewesen, und zwar bei dem heutigen Murgab, nördlich von dem alten Persepolis, wie es z. B. Lübke [36]) aus einer Zeit abgebildet hat, wo es noch dort gestanden, jedoch ohne die Säulen und anderen Appertinenzien, von welchen frühere Schriftsteller reden. Das Gebäude soll die in einem goldenen Sarge liegende, wahrscheinlich einbalsamirte, also nicht verbrannte Leiche des berühmten Königs enthalten haben. Wie wir schon oben erwähnt, befinden sich in der Felsenwand bei Nakschi Rustam unter den oberen zwei Nischen, welche man der Zeit der Sassaniden überweist, denen auch ein anderes Grab angehören soll, und zwar dem Könige Schapur oder Sapores. Ueber die Bestattung des gemeinen Volkes bei den alten Persern ist wenig Gewisses zu sagen.

10) Auf dem Terrain der alten Chaldäer, Assyrier, Babylonier, also in der Ebene des Tigris und Euphrat, lassen sich die vorhandenen Reste alter Bauten noch nicht der Art scheiden, daß man jedem Volke und jedem Zeitalter seinen Beitrag mit Bestimmtheit zuweisen könnte, zumal gerade hier viele gewaltsame Umwälzungen stattgefunden und wahrscheinlich selbst ägyptische Einflüsse in Folge von Eroberungszügen sich geltend gemacht haben. Schon ehe die neuesten Ausgrabungen in Gang kamen, förderten ältere Untersuchungen unzweifelhafte Gräber zu Tage. So öffnete man einen von den bei dem heutigen Helle vorhandenen thurmartigen, aus Backsteinen errichteten Hügel, mit Namen Mukallibe, und fand in seinem Innern ausgemauerte Gänge, Kammern u. s. w., welche hölzerne Särge mit unverbrannten menschlichen Gebeinen enthielten; der sogenannte Amramhügel trug einst nach der Tradition auf seiner Höhe das Grab Amram's; hin und wieder waren auch Urnen gefunden worden, welche man als Graburnen deutete [37]). Weitere und genügendere Resultate sind durch die Ausgrabungen gewonnen worden, welche wir seit dem Anfange der funfziger Jahre dieses Jahrhunderts den Bemühungen der Engländer und Franzosen verdanken, nachdem freilich diese Ruinenhügel von der Zeit der Macedonier an mehrfach umgewühlt worden sein mögen. Die 1851 begonnenen Nachforschungen des Franzosen Thomas lieferten eine bedeutende Anzahl kleiner Sarkophage, aber auch, und zwar bei Amram ibn Ali, einige größere Exemplare mit vollständigen, wenn auch fast ganz vermoderten menschlichen Skeletten, welche eisengepanzert waren, zum Theil eine Art von goldener Krone in der Nähe des Schädels liegen hatten, auf dem Gesichte goldene Masken, welche ebenfalls noch vorhanden waren, getragen zu haben schienen, und außerdem von anderen fein ciselirten Arbeiten aus edlem Metall geschmückt waren. Fresnel hat diese menschlichen Reste wegen der Eisenpanzer auf hier begrabene Macedonier gedeutet [38]). Der Engländer Loftus, welcher in Verbindung mit der Assyrian Excavation Society in London arbeitete, traf ebenfalls auf eine Begräbnißstätte, wo eine zahllose Menge von Särgen zu Tage kam, und behauptete, die altbabylonische Nekropolis Marka entdeckt zu haben [39]). Auch dem Engländer Taylor gelang es, an einer anderen Stelle dergleichen Sargmagazine bloßzulegen [40]) und mit ihnen vollständig menschliche Gerippe. Andererseits fand der Franzose Botta in einer Gräberstätte mehre Urnen, in welchen calcinirte menschliche Gebeine lagen, woraus man schließen darf, daß denn doch auch, vielleicht von Macedoniern, das Leichenverbrennen angewendet worden ist. Dagegen meldet Herodot, die alten Babylonier hätten ihre Todten in Honig gelegt, um sie so vor der Verwesung zu schützen, eine Sitte, welche an Aegypten erinnert, mit dessen alter Geschichte, Cultur, Sprache u. s. w. die altassyrischen und altbabylonischen Reste überhaupt eine hohe Verwandtschaft haben, wozu wir wol auch die Perser, Phönizier, Juden u. s. w., beziehungsweise alle Semiten zu rechnen haben werden, namentlich da der Styl der Sprache eine ganz auffallende Uebereinstimmung zu zeigen scheint, wenn wir unter der Voraussetzung der richtigen Lesung Rawlinson's und Anderer Uebersetzungen von Keilinschriften mit altägyptischen, altjüdischen, altphönizischen und anderen Sprachresten vergleichen und diese Vergleichung auch auf die Architektur, Skulptur, Geräthschaften u. s. w. ausdehnen. Soweit wir persönlich die Gräberreste dieser Völker in den Museen von Berlin, des Louvre in Paris u. s. w.

34) Vergl. z. B. *Ker Porter*, Travels Vol. I.; Stieglitz, Geschichte der Baukunst. 2. Ed. 1837. S. 101. 35) Vergl. Niebuhr, Reisebeschr. II, 121 fg.; *Ker Porter*, Travels I, 576 seq.; *Ouseley*, Travels u. A. 36) Geschichte der Architektur von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. (Leipzig 1856.) 3. Capitel im 1. Abschnitt. Vergl. auch *Hoeck*, Veteris Persiae et Mediae monumenta p. 56 seq.

37) Vergl. z. B. *Ker Porter*, Travels. 38) Vergl. Expédition scientifique en Mésopotamie exécuté ..... par M. M. F. Fresnel († 1857), F. Thomas, J. Oppert et publié ..... par M. Jules Oppert (Paris, 1. Bief., 1857). 39) Travels and Researches in Chaldaea and Susiana, 1857. 40) Er soll sie beschrieben in den Transactions of the Asiatic Society, 1857.

in Augenschein genommen haben, ist uns eine neue Bestätigung dieser Ansicht geworden. Freilich hat man sich bei dergleichen neuen und überraschenden Entdeckungen um so mehr vor Täuschungen zu hüten, als der Entdecker den Wunsch hegt, recht merkwürdige Documente ans Tageslicht zu bringen, wie man denn z. B. auch geglaubt hat, die Leiche Nebukadnezar's [41]) aufgefunden zu haben. Wir können hier weder auf weitere Gräberdetails, noch auf die entdeckten Palastruinen, Cylinder u. s. w. eingehen, und müssen für den Zweck einer ausführlicheren Darstellung auf die verschiedenen hierüber veröffentlichten Schriften der Alterthumsforscher verweisen [42]).

11) Auch der Boden des alten Phöniziens hat in der neuesten Zeit neben den schon längst bekannten, in Felsen gehauenen, mit Inschriften versehenen Räumen, welche man kaum anders denn als Grabstätten deuten kann, eine Zahl von Grabresten, namentlich von steinernen Sarkophagen, geliefert, wie man sie besonders vom Jahre 1852 ab bei Saida, in der Nähe des alten Sidon, entdeckt hat. Unter diesen ragt einer durch seine Inschrift hervor, welche von verschiedenen Gelehrten verschieden gedeutet worden ist. Denn während sie z. B. A. M. Levy [43]) in das Jahr 335 vor Christi Geburt setzt, verlegen sie Andere in eine weit frühere Zeit. — In der Mitte der funfziger Jahre begannen Franzosen (Beulé) und Engländer (Davis) die Ruinen des (muthmaßlichen) alten Karthago zu erforschen, ohne daß wir jedoch bis jetzt von sicheren Resultaten über alte Gräber etwas gehört hätten.

12) Desto reichhaltiger haben sich schon längst die über das alte Aegypten und seine unmittelbaren Nebenländer gewonnenen Ergebnisse gestaltet, sodaß ein Material vorliegt, dessen vielfachen Beziehungen einen tiefen Einblick in den Gräber- und Todtencultus gestatten, von welchem wiederum ein helles Licht auf das Leben zurückfällt. Beginnen wir, ohne dadurch der Ansicht beizutreten, welche die Entwickelung der Geschichte am Nil stromabwärts gehen läßt, mit Aethiopien und Nubien, so sind hier sehr viele seitwärts in die Felsen eingearbeitete Grabkammern und selbst Pyramiden constatirt, deren Zweck auch in jenen Ländern ein anderer als in Aegypten nicht gewesen sein wird. Weiter abwärts am Nil treffen wir in Oberägypten die ausgedehnten Ruinen von Theben mit ihren großartigen Palast- und Tempelanlagen, namentlich dem Tempel von Karnak, aber auch mit sehr vielen Ueberbleibseln von alten Gräbern, welche sich meist als eingehauene Vertiefungen in den Seitenwänden von Felsen mit mancherlei symbolischen und anderen Darstellungen erweisen. Am merkwürdigsten sind hier, im Thal Beban el Malik, die sogenannten Königsgräber, von denen z. B. Belzoni [44]) eins öffnen ließ, um abwechselnd mit einander Säle, Galerien und andere Räume, sowie Sarkophage zu finden [45]). Noch immer fördert man aus den zahllosen Gräbern dieser Todtenstadt, deren Wände vielfach mit Bildern über das Todtengericht, über die ehemalige Beschäftigung des Begrabenen [46]) und viele andere Gegenstände aus der Geschichte der Lebenden geziert sind, nicht blos Sarkophage, Mumien, Geräthschaften, sondern auch sehr wichtige Schriftdocumente, namentlich Papyrusrollen mit Kalendern, Dynastieverzeichnissen, religiösen Formularen u. s. w., welche das Glück gehabt haben, durch den Wüstensand, der sich darüber gelagert hat, so lange geschützt zu werden.

Bekanntlich sind über den Zweck der Pyramiden, welche sich eigenthümlicher Weise in Oberägypten nicht vorfinden, verschiedene Ansichten aufgestellt und verfochten worden; man hat sie als Sandbrecher angesehen, welche man weit besser und billiger in anderer Form hätte haben können; man hat sie zu bloßen Spielwerken der ruhmsüchtigen Laune gemacht; man hat ihnen die Bedeutung der Fixirung des Meridianes beigelegt u. s. f. Seit der Expedition [47]) unter Napoleon, welcher namentlich eine der großen Pyramiden bei Gizeh öffnen ließ, ist es über allen Zweifel erhaben, daß diese gewaltigen Bauwerke, welche in die Richtung des Meridianes nicht zu setzen ein ganz unmotivirtes Beginnen gewesen wäre, zur Hauptbestimmung die Bestattung der Könige und etwa ihrer Angehörigen gehabt haben, da sich wol fast in allen Fällen der Oeffnung, sofern man die rechte Stelle traf, welche übrigens äußerlich meist erkennbar ist, ein enger Gang herausgestellt hat, welcher von einem hoch gelegenen Punkte einer der vier Seitenwände nach einer Kammer im Innern führt. In einer von den großen Pyramiden von Gizeh stand noch ein steinerner Sarkophag mit einer Mumie, aber ohne Schmuck, welcher früher vielleicht herausgenommen worden war. Die andere zeigte einen ganz ähnlichen Gang, sowie eine ganz ähnliche Kammer, und zwar mit einer Vertiefung auf dem Fußboden, in welcher höchst wahrscheinlich früher ein Sarkophag gestanden hatte, welcher herausgeholt worden war, vielleicht schon zur Zeit der Eroberung durch die Perser. R. Lepsius, welcher 1842—1845 die durch König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen ausgerüstete Expedition führte, nimmt an, daß jeder Pharao bei seinem Regierungsantritte eine kleine Pyramide von 40 Fuß Höhe — aber doch schon mit der Todtenkammer, welche unseres Wissens nicht immer 40 Fuß niedrig liegt — angelegt und in jedem Jahre durch einen Steinmantel vergrößert habe [48]), während Röber, nicht ohne großen Scharfsinn, die ursprünglichen geometrischen Maße der Constructionen aufgefunden haben will [49]).

Nachdem die Ermittelungen der altfranzösischen Schule durch die Berliner vielfach corrigirt worden waren, ist

41) Diese Nachricht verbreitete sich um das Jahr 1854. 42) Wir nennen als die bekanntesten Botta, Fresnel, Grotefend, Hincks, Layard, Loftus, Longperier, Mercey, Norris, Oppert, Place, Rawlinson, Taylor, Thomas. 43) Im J. 1857. 44) Voyage en Egypte et en Nubie. 45) Die Alten, z. B. Diod. Sic. I, 47 seq., rühmen als besonders prächtig das Grab des Königs Osymandias. Vergl. *Pococke*, Description of the East I, 159.

46) Welche als Säeleute, Bewässernde, Mundschenken u. s. w. erscheinen. 47) Vergl. deren prachtvolle Description de l'Egypte in der größeren oder kleineren Ausgabe. 48) Briefe aus Aegypten, Aethiopien und der Halbinsel des Sinai, 1853. Dazu dessen Königsburg der alten Aegypter, 1. Abtheil. (Berlin 1858). 49) Die ägyptischen Pyramiden in ihren ursprünglichen Bildungen (Dresden 1855).

jene, wir dürfen sagen, als neuere französische Schule, von Neuem thätig gewesen, um den alten Ruhm zu erhöhen, wogegen eigenthümlicher Weise die Engländer auf diesem Todtenfelde sich wenig ausgezeichnet haben. Wir haben es hier nicht mit dem ganzen Complexe der altägyptischen Bauten, Skulpturen, Gemälde u. s. f., sondern lediglich mit den Grabresten und deren Ausbeute zu thun. Und in dieser Hinsicht sind namentlich die Ausgrabungen wichtig, welche Mariette seit 1851 in dem sogenannten alten Serapäum bei Sais, westlich von Memphis, geleitet hat, indem er bereits bis 1855 aus den dortigen Katakompen 64 Apismumien zu Tage förderte [50]). Auch grub er Apisinschriften aus [51]) und suchte aus diesen die wichtigen Apisperioden zu entziffern. Unter anderen Gegenständen fand er einen Sarkophag, welchen er als den des Königs Cheops-Chufu deutete. Was Lesseps als das alte Labyrinth entdeckt haben will, läßt Mariette nur als eine Reihe von Todtenkammern für Menschen gelten [52]). Spuren verbrannter Leichen hat man unseres Wissens nirgends angetroffen, und würde diese Sitte mit dem Einbalsamiren, welches allgemein üblich war, wenigstens bei hervorragenden Persönlichkeiten, sowie mit der Vorstellung von der den Todten zu erweisenden Ehre überhaupt in grellem Widerspruche stehen. — Von den noch nicht erwähnten Forschern auf dem Gebiete der altägyptischen Geschichte, Archäologie, Religion, Sprache, Kunst u. s. f. erwähnen wir als fernere Auctoritäten für eine detaillirte Gräbergeschichte namentlich noch J. Brugsch [53]), J. Chr. Bunsen [54]), Champollion, welcher die ersten wichtigen Versuche zur Entzifferung der sogenannten Hieroglyphen machte, A. Knötel [55]), Herzog von Luynes, M. Müller, Rougé, G. Seiffart [56]), Uhlemann [57]).

13) Die Meinungen der alten Hellenen von der Zukunft nach dem Tode, welche unzweifelhaft einen Einfluß auf die Leichenbestattung, speciell auf die Beschaffenheit der Gräber, ausgeübt hat, ist ziemlich schwankend und wenig geeignet, sich einen bestimmten Zustand zu denken, welcher Einem unter den Händen nicht zu einem Phantasiegebilde zerfließen soll. Es ist in den Dichtungen des sogenannten Homer wiederholt ausgesprochen, daß die Todten zum Hades hinabsteigen — ob als bloße schattenhafte, körperlose Seelen, ob in einer Art von Leiblichkeit [58])? Lebte der Grieche zumeist in dem heiteren Gedanken, so tauchten doch auch dunkle Vorstellungen von den zukünftigen Strafen und Belohnungen auf, und nicht selten ist es — in eigentlicher Nüchternheit oder in unklarer, phantastisch-poetischer Idee? — ausgesprochen, daß die Todten ihre Freude an der Ehre der Bestattung hätten, die Vernachlässigung derselben aber ahnden würden. Kurz, die Todten in Ehren zu bestatten, galt zu allen Zeiten als eine heilige Pflicht, deren Versäumniß durch positive Gesetze wie durch die öffentliche Meinung gestraft wurde, weil ohne diese Verrichtung die Seelen keine Ruhe finden könnten, was namentlich auch von den fürs Vaterland gefallenen Kriegern galt. Den Kindern wurde es zur Pflicht gemacht, auch diejenigen Aeltern zu begraben, welche gegen sie gesündigt hatten [59]). Daher verordnete für Athen schon Solon, daß, wer einen Leichnam fände und ihn nicht förmlich bestatten könnte, wenigstens etwas Erde auf ihn, resp. auf das Haupt werfen sollte [60]), und auch auswärts Gestorbene wünschten in den heimischen Familiengrüften der Ihrigen beigesetzt zu werden [61]). Den Leichnam eines Menschen den Hunden, Vögeln oder anderen Thieren preisgeben, galt für eine große Schmach und für ein schweres Verbrechen [62]). Dagegen bestand, wie man von einigen Staaten weiß [63]), das Gesetz oder wenigstens der Brauch, daß man Selbstmördern und überführten Verbrechern das ehrliche Grab verweigerte, und — z. B. in Athen und Sparta — ihre Leichen in eine Schlucht warf. Kam ein Verbrechen erst nach dem Tode zum Vorschein, so grub man den Leichnam wieder aus und warf ihn über die Grenze.

Nach dem Ableben und ehe man den Todten begrub, was meistens am Tage nach dem Sterben geschah, folgte eine Reihe von Cerimonien; man legte die Leiche in das Atrium, stellte Wassergefäße vor das Haus, damit sich diejenigen reinigen könnten, welche durch die Berührung mit dem Gestorbenen unrein geworden waren, und traf andere Anordnungen, und Anderes, dessen nähere Darstellung nicht in eine Geschichte der Gräber gehört. Wenn man früher ziemlich allgemein annahm, daß den Todten ein Obolus oder eine andere Münze als Fahrgeld für Charon zwischen die Lippen gelegt worden sei, so bestreiten die neueren Schriftsteller die Allgemeinheit dieser Sitte, obgleich einzelne Leichen mit dieser Münze im Munde gefunden worden sind. Diejenigen Leichen nun, welche man nicht verbrannte, wurden zum Forttragen nach dem Grabe auf eine Bahre oder in einen offenen Sarg, meist von Cypressenholz, zuweilen auch von gebranntem Thon, gelegt, und mit diesem Gestell beigesetzt; doch hat man auch Leichen gefunden, welche ohne diese Vorrichtung auf einer von Steinen gebildeten Unterlage im Grabe lagen. — Ueber das Verbrennen der Leichen scheinen verschiedene Uebungen bestanden zu haben, wie auch die Meinungen der heutigen Alterthumsforscher hierüber noch sehr getheilt sind. In den Homerischen Gesängen ist mehr als einmal erwähnt, daß die Leiche auf einem Holzstoße, zum Theil

50) Vergl. seine Darstellung im archäologischen Bulletin des Athenée français vom Mai 1855. 51) Ueber diese hat sich z. B. St. Croix in der Revue Archéologique ausgelassen. 52) 1863. 53) Reisebericht aus Aegypten, 1855; Beschreibung ägyptischer Denkmäler; Demotische Grammatik (sein Hauptwerk über Aegypten); Histoire de l'Égypte, 1859. 54) Aegyptens Stellung in der Weltgeschichte. 5. Buch. 1857. 55) System der ägyptischen Chronologie (Leipzig 1858). 56) Beiträge zur Kenntniß der Literatur, Kunst u. s. w. des alten Aegyptens. 7. Heft. 1840. 57) Ueber die Inschrift von Rosette, 1853; Das Todtengericht der alten Aegyptier, 1854. 58) Vergl. z. B. Nägelsbach, Die Homerische Theologie.

59) Rede des Aeschines gegen den Timarchos. 60) Aelian, Vermischte Geschichten V, 14 und: Ueber die Natur der Thiere II, 42. 61) Sophokles' Elektra 1131 fg.; Anthologia Graeca III, 25. 75. 62) Ilias VII, 335. 63) Die Citate beziehen sich in der Regel nur auf bestimmte Zeiten und Staaten.

mit getödteten Thieren und Feinden, verbrannt wurde [64]); in der historischen Zeit habe man, behauptet Wachsmuth, die Todten „allgemein" unverbrannt begraben, während anderwärts, z. B. in Creta, wenigstens eine Zeit lang, öffentliche Verbrenner [65]) angestellt waren; zu Solon's Zeiten muß das Verbrennen, wenn auch nur bei Vornehmen, in Uebung gewesen sein, weil er den dabei getriebenen Luxus verbot. Hermann [66]) kommt zu dem Resultate, daß die Leichen nur ausnahmsweise verbrannt worden seien. Daß die Sitte des Verbrennens, wie sie z. B. bei den Homerischen Helden vorkommt, sehr alt sein muß, geht daraus hervor, daß die Athenienser dieselbe dem Cecrops zuschreiben, also einem angeblichen Aegyptier, dessen Landsleute sie nicht geübt zu haben scheinen [67]). Wurden die Leichen verbrannt, so sammelte man deren Asche mit den etwa unverbrannt gebliebenen Resten, that sie in Urnen, Vasen, Krüge, Amphoren u. s. w. und stellte diese in das Grab, während man die unverbrannten Leichen so legte, daß sie mit dem Gesicht nach Morgen, mit den Füßen also eben dahin gekehrt waren. Es scheint, wie auch die meisten jetzigen Archäologen annehmen, daß beide Arten, das Verbrennen wie das Nichtverbrennen, eine lange Zeit hindurch neben einander fortbestanden haben, und daß, wie wir hinzufügen müssen, die armen Leute wol meist nicht verbrannt worden sind, weil man sonst nicht wüßte, wer das Brennmaterial hätte beschaffen sollen, zumal die Beerdigung meist schon am Tage nach dem Ableben erfolgte.

Was den Platz oder die Localität betrifft, wo man die Todten bestattete, so legte man das Grab in Theben innerhalb des Hauses an, wenigstens in einer gewissen Zeit vor Platon; denn dieser erwähnt, daß dort ein Gesetz bestanden habe, dem zufolge in jedem neu erbauten Hause eine Begräbnißstätte mit errichtet werden sollte [68]). Für Sparta erlaubte Lykurg den Bürgern, ihre Gräber auch in der Stadt und bei Tempeln anzulegen [69]), sodaß demnach der gewöhnliche Begräbnißplatz damals wol außerhalb der Stadt gelegen haben muß, wie dies in der historisch beglaubigten Zeit meist der Fall gewesen ist [70]). Doch wurden sehr viele Ausnahmen gemacht, hauptsächlich um verdiente Männer zu ehren, welche man auf den öffentlichen Plätzen oder Märkten der Städte beisetzte, wie man dies z. B. von Megara, Tarent und anderen dorischen Städten weiß. Namentlich wurde wol stets den Oikisten das Grab mitten in der Stadt angewiesen, welche durch sie gegründet worden war, eine Ehre, welche auch anderen Männern widerfuhr [71]). So legte man die Gebeine des Themistokles in einem Grabmale auf dem Marktplatze in Magnesia nieder [72]), von wo sie später abgeholt wurden, um in Athen beigesetzt zu werden [73]), wo der äußere Kerameikos, eine Art Gräberstraße in stattlicher Anlage, der Hauptbeerdigungsort war [74]). Dem Könige Pyrrhos setzte man auf der Straße in Argos, wo er gefallen war, sein Grabmal, dem Timoleon auf dem Markte von Syrakus, dem Aratos in Sicyon. Indessen befanden sich schon während der Blüthezeit der Griechen, also kurz vor, während und nach den Perserkriegen, weitaus die meisten Gräber außerhalb der Städte, in der Regel nahe bei denselben in eine Nekropolis vereinigt, von welcher sich jedoch oft reiche Leute aussonderten, um sich auf ihren eigenen Grundstücken, jedoch ebenfalls gern an Landstraßen vor den Thoren, bestatten zu lassen, wo man dann, wenn sie nicht schon als Gartenanlagen da waren, schattige Bäume pflanzte und Blumenbeete anlegte, sodaß eine eigene Art von Gräbern entstand [75]). Auf der Insel Delos sollten keine Gräber angelegt werden, und da sie sich doch einfanden, ließ man sie entfernen.

Schon oben sprachen wir von Grabhügeln aus Erde in Macedonien, Thessalien und Griechenland; daß diese auf dem Gebiete der alten Hellenen bereits existirt haben, sagt z. B. auch Stieglitz [76]), welcher sich dafür auf Dodwell's Reise in Griechenland beruft, und als solche Localitäten die Gegenden von Marathon, Chäronea, Thermopylä, Platää, Pharsalus nennt, wo man unter ihnen vielleicht die in der Schlacht Gefallenen bestattet hat. Unter den alten Auctoren spricht von solchen Hügeln, welche meist aus Erde, zuweilen aus Steinen bestanden, und welche man schon damals als Leichenhügel deutete, der Grieche Pausanias [77]). Er nennt in dieser Eigenschaft den Tumulus der Hippodamia in Elis, welcher von Erde war, desgleichen einen Steinhaufen bei Orchomenos als Denkmal der darin beigesetzten, in der Schlacht gefallenen Orchomenier; ferner den Hügel des Aegyptus in Arkadien, welcher aus Erde bestand und mit Steinen eingefaßt war, sowie das gemeinsame Grab des Zethus und des Amphion bei Theben in Böotien. Um 1836 wurden mehre Erdhügel in der Nähe des alten Troja, dessen Lage man freilich nicht genau kennt, näher untersucht; man hielt sie für Gräber alttrojanischer Könige oder griechischer Helden, von denen man weiß, daß sie dort unter solchen Tumuli bestattet worden sind [78]). Es wird berichtet, daß Alexander dem dortigen Grabe des Achilles einen Besuch abgestattet habe. Man darf wol auch annehmen, daß hier und da in der ältesten Zeit und bei sich darbietender günstiger Localität Leichen in natürliche Felsenhöhlen gelegt worden sind, während künstliche, in Felsenwände gearbeitete Grabgemächer den europäischen Hellenen zu fehlen scheinen. Ob die Felsengräber bei Telmessos in Pisidien, bei Patara in Lycien

64) Ilias XXIII, 127 fg.; XXIV, 799 fg. 65) κατακαῦται. 66) Lehrbuch der griechischen Privatalterthümer (Heidelberg 1852) S. 204. 67) Cicero, De legibus II, 25. 63. 68) Minos; vergl. Demosthenes, Macart. u. Call. 69) P. F. A. Nitsch, Beschreibung, neue Aufl. von C. C. S. Köpke (Erfurt 1806), S. 555. 70) Plutarch, Aratus 53; Theocrit VII, 10; vergl. Ilias VII, 435. 71) Thukydides V, 11; Potter, Griech. Archäol. II, 427 fg. 72) Plutarch, Themistokles 32.

73) Pausanias I, 1. 74) Pausanias I, 29, 2 fg.; Thukydides II, 34. 75) Strabon XIV, 636; Virgilius, Aeneis XI, 851. Vergl. *Van Goens*, De cepotaphiis (Utrecht 1768). 76) Geschichte der Baukunst S. 46. 77) VI, 21; VIII, 15. 16; IX, 17. 78) Ilias XXIII, 255 fg. Vergl. Virg. Aen. VI, 365.

und an anderen Stellen Kleinasiens griechischen Ursprunges seien, kann bezweifelt werden [79]).

Im Wesentlichen stellen die hellenischen Gräber eine senkrechte Vertiefung im Boden dar, während die Aegypter dieselben von der Seite in eine Felsenwand einmeiselten, aber auch die senkrechte Vertiefung wählten, die Assyrier, Babylonier, Perser ihre Leichen durch einen künstlichen Bau gern in die Luft erhoben, was indessen auch bei den ägyptischen Pyramiden der Fall und den alten Römern nicht ganz fremd ist. Bei den unbemittelten Volksgenossen der Griechen und bei den Sklaven derselben war das Grab natürlicher Weise eine sehr einfache Vorrichtung, und in den ersten Jahrhunderten mag meist nur ein kleiner Erdaufwurf die Stätte bezeichnet haben, wogegen es später Sitte ward, diese Begräbnißplätze, namentlich wo sie gemeinsam in größerer Zahl neben einander lagen, zur Unterscheidung von anderen mit einfachen Säulen oder Steinplatten zu bezeichnen, welche eine Inschrift, wol auch kunstlose Skulpturverzierungen trugen. Bei wohlhabenderen Familien stellte sich schon frühzeitig ein größerer Luxus ein, welcher nicht selten dahin führte, daß das Grab sich zu einem kostbaren, tempelartigen Marmorbau mit großem Aufwande von Architektonik, Skulptur und Malerei gestaltete, indem man die Todten in ihren Lebensverrichtungen mit allerlei Schmuck darstellte und den das Grab umgebenden Raum mit Bäumen, besonders Cypressen, und Blumen, vorzugsweise Malven und Asphodelos (Lauch), bepflanzte. Wenn Demosthenes [80]) die Kosten eines solchen kostbaren Grabes nach unserem Gelde zu 3000 Thalern angibt, so erscheint dies zwar im Vergleich mit vielen ägyptischen, römischen und anderen Mausoleen nicht sehr viel zu sein; allein es stellt sich hierin immerhin ein bedeutender Aufwand heraus, da wir, um denselben unseren heutigen Preisverhältnissen commensurabel zu machen, die Summe wenigstens verfünffachen müssen. Aber schon frühzeitig wurden Staatsverbote gegen die zu luxuriöse Beerdigung erlassen; so z. B. in Sparta, wo Lykurg anordnete, daß den Todten nur ein gewisser Purpurrock und Oelblätter mit in das Grab gegeben werden sollten [81]). Für Athen gab Solon sehr detaillirte Vorschriften, theils über die Cerimonien und speciell die Begleitung zum Grabe [82]), theils über die Beschaffenheit der Grabmäler. Es war beispielsweise angeordnet, daß auf ein Grab nicht mehr als die dreitägige Arbeit von zehn Männern verwendet, keine Hermensäule an demselben angebracht und keine gewölbte Decke aufgeführt werden sollte [83]), Vorschriften, zu welchen namentlich die sich überbietenden Denkmäler auf dem Kerameikos Anlaß gaben. Von Demetrios Phaleräos sagt Cicero [84]): „Super terrae tumulum noluit quid statui nisi columellam tribus cubitis ne altiorem, aut mensam, aut labellum, et huic procurationi certum magistratum praefecerat.“

Im Besonderen richteten sich mehre Staatsgesetze gegen die Beschaffenheit der Inschriften, welche bei dem Charakter der Griechen vielfach in Ruhmredigkeit und Lüge ausarteten, sodaß sie z. B. in Sikyon einmal gänzlich untersagt wurden, während es in Sparta zufolge der Lykurgischen Bestimmungen nur erlaubt war, den Namen einzugraben. Indessen sind diese Verbote wol meist wenig innegehalten worden, zumal besondere Fälle eintraten, wo der Staat selbst eine Ausnahme machte und dann in anderen Fällen nicht scharf einschreiten konnte. Auch verdanken wir ebendiesen Ueberschreitungen manche werthvolle archäologische und geschichtliche Nachricht über die hellenischen Zustände. So war es z. B. Sitte, auf den Grabmälern von Jünglingen und Jungfrauen, wenn auch nur aus den wohlhabenderen Familien, das Bild eines wassertragenden Knaben oder eines wassertragenden Mädchens darzustellen, was man wol am füglichsten als das Symbol des unvermählten Zustandes zu deuten hat, wie die neueren Archäologen urtheilen. Nicht selten wurden auch Vermächtnisse gestiftet, wovon die bauliche Instanderhaltung, die umgebende Gartenanlage, die Flamme der im Innern aufgehängten Todtenlampe und andere Bestandtheile des Grabcultus bestritten werden sollten. Indessen scheint, wie bereits angedeutet, auf dem Boden des europäischen Griechenlands kein so prächtiges Grabmal errichtet worden zu sein, welches man im äußeren Umfange und in der Kostbarkeit den splendiden Denkmälern bei anderen Völkern ebenbürtig an die Seite stellen könnte. Wir kennen nicht mehr die nähere Beschaffenheit der Grabmäler des Themistokles, des Aratus u. s. f.; auch das Bauwerk, welches die Königin Artemisia ihrem verstorbenen Gemahle, dem Könige Mausolus [85]) von Karien, zu Halikarnassus nach dem Jahre 350 vor Christi Geburt errichten ließ, ist uns nur aus der von den Schriftstellern überlieferten Beschreibung zugänglich. An dem Baue, welcher von Plinius [86]) unter die sieben (oder acht) Wunderwerke der alten Welt gerechnet wird, und welches, 104 Fuß hoch, 140 Fuß im Umfange, von 36 korinthischen Säulen umgeben, auf der Höhe einen pyramidalen Aufsatz mit einer Quadriga obenauf trug, arbeiteten als Architekten Satyros und Pytheus, als Bildhauer Bryaris, Leochares, Skopas und Timotheos. — Die Kenotaphe, welche man berühmten, auswärts gestorbenen, besonders auch auf dem Meere ertrunkenen Männern in der Heimath errichtete, z. B. dem Achilles, Euripides, Dameon, Tiresias und Anderen [87]), waren ihrer Bestimmung gemäß ohne Zweifel hervorragende Bauten; indessen lassen sich keine Spuren mehr von ihnen nachweisen.

Es lag, wie für andere Völker, so auch für die Hellenen in der Natur der Sache, daß wohlhabende und angesehene Geschlechter Familiengrüfte errichteten, wo die

79) Vergl. die Jonian Antiquities. Vol. II. Pl. 56 — 59; *Ch. Gouffier*, Voyage pittoresque. T. I. Pl. 68. 80) De Corona I. p. 1125. p. 79. 81) Plutarch, Lyk. 27. 82) Vergl. die Belagstellen, z. B. in Wachsmuth's Hellenischer Alterthumskunde. 2. Th. 1830. S. 80. 81. 83) *Cicero*, De Legg. II, 26. 84) Ebenda.

85) Daher der Name „Mausoleum“ für ein umfangreiches Grabmal. 86) Natur. Histor. XXXVI, 4. 9. 87) Vergl. die einzelnen Vitae bei Plutarch.

Leichen der Mitglieder resp. deren Aschenüberreste beigesetzt wurden, denen man oft die im Leben getragenen Waffen oder andere Gegenstände, wie Spiegel u. s. w., beifügte. Kindern gab man nicht selten auch das Spielzeug mit in das Grab. Eine andere Art von gemeinsamem Begräbniß war die, welche bei gefallenen Kriegern in Anwendung kam, und in Attika nachweisbar bereits seit Solon in Uebung stand. Eine solche Bestattung beschreibt namentlich Thukydides; man sammelte die Leichen, verbrannte dieselben, legte die Asche in eine gemeinsame Gruft auf dem Kerameikos und bedeckte die Stätte mit einem Erdhaufen, während für die Leichen, welche man nicht aufgefunden hatte, daneben ein Kenotaph errichtet ward. — Alle Gräber galten als geweiht und deren Verletzungen als ein schweres Verbrechen. Man brachte deshalb an den Grabmälern auch Inschriften des Inhaltes an, daß der Fluch der unterirdischen Götter diejenigen treffen möge, welche sich einer Entweihung schuldig machen würden; andere Inschriften empfehlen den Erben die sorgfältige Beschützung. Als eine Entweihung wurde es auch betrachtet, wenn man in einer Gruft einen nicht dahin Gehörigen beisetzte. — Nach der Beerdigung, am 3., 9., 30. Tage nach dem Tode, wurden an dem Grabe Spenden und Opfer gebracht und dem Verstorbenen Speisen und Getränke hingesetzt, eine Feier, welche sich jährlich wiederholte, entweder am Todestage oder — meistens — am Geburtstage.

Aus der Literatur über die Gräber der alten Hellenen haben wir bereits einige neuere archäologische Werke genannt; wir fügen als noch nicht aufgeführte Specialschriften hinzu: *J. A. Quenstedt*, De sepultura veterum, in dem großen Werke von Gronov, T. XI; *J. Nicolai*, De Graecorum luctu lugentiumque ritibus variis (Marburg 1696); *Eichstädt*, De humanitate Graecorum in rebus funeribus (Jena 1825); O. M. v. Stackelberg, Gräber der Hellenen (Berlin 1827). Auf die Registrirung der Schriften über die hellenische Geschichte (O. Müller, Groote u. A.), auf die Werke über Reisen (z. B. Roß) und andere literarische Materialien können wir uns hier nicht einlassen.

14) Ein merkwürdiges Mittelglied zwischen den alten Hellenen und Römern bilden die alten Etrusker, die Erfinder des Gewölbebaues, wie man annimmt. Abgesehen von ihren übrigen eigenthümlichen Bauwerken, sind es die Gräber, welche in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Alterthumsforscher auf sich ziehen und deren Geräthschaften in ihrer Bildung offenbar durch die griechische Kunst beeinflußt sind. Hatte man in diesem geschichtlichen Boden schon früher manche Spuren alter Gräberstätten zu Tage gefördert, so wurden in diesem Jahrhundert, namentlich seit den zwanziger Jahren, neue Ausgrabungen veranstaltet, welche eine überraschend reiche Ausbeute lieferten, beispielsweise seit 1828 bei Volci, dem alten Vulci, 1835 und 1836 bei Cerveteri, dem alten Cäre oder Cere. Ueberhaupt ist es das westliche Etrurien, außer den genannten die Localität von Cortona, Pelusium, Volterra, Clusium, dem alten Tarquinii, welche sich besonders ergiebig erwiesen und unter Anderem das von Papst Gregor XVI. im Jahre 1836 gegründete etrurische Museum des Vaticans zu Rom gefüllt haben [88]), dessen Inhalt man vorzugsweise den Grabstätten von Volci verdankt. Am Eingange zu den Gräbern, welche meist entweder in Tuffstein gehauen oder von Werksteinen zusammengefügt sind, in der Regel nicht als Seitenöffnungen von Felsenwänden, sondern als senkrecht eingelassene Vertiefungen, pflegte man Statuen von Menschen und Thieren, nicht selten aus Stein gebildete Pferdeköpfe, gleichsam zur Bewachung, jedoch, wie die noch vorhandenen Reste zeigen, fast stets von einer wenig feinen Skulptur, aufzustellen. Viele von den Gräbern bestehen aus mehren Abtheilungen, nämlich aus einer Hauptkammer mit einem altarartigen gemauerten Todtenbette und außerdem aus Nebenkammern mit Wandnischen, sodaß unter Hinzunahme der in ihnen vorhandenen Gegenstände für die Todten gleichsam eine förmliche Wohnung hergerichtet war [89]). Die inneren Wände der Gemächer tragen nicht selten Gemälde von ziemlich roher Zeichnung und Farbengebung, aber von historischer Bedeutung, indem sie, wie dies bei Gräbern von Tarquinii der Fall ist, Cerimonien aus der Leichenbestattung und manches Andere repräsentiren, was man sonst nicht kennen würde. Aehnliche bildliche Darstellungen tragen namentlich auch die Vasen, auf welche wir unten näher zurückkommen müssen.

Von dem übrigen Inventar sind zunächst die Sarkophage zu erwähnen, auf welchen sich mannichfaltige bildliche Darstellungen finden, und so weit sie im Vatican vorhanden sind, meist vom heutigen Toscanella herrühren. In einem der Gräber bei Cerveteri fand man ein bronzenes Todtenbett, unseren mit Gurten versehenen Bettstellen sehr ähnlich, ein Exemplar, dem wahrscheinlich in der ursprünglichen Anlage vieler der übrigen Gräber andere nicht gefehlt haben. Am hervorragendsten durch Zahl, Gestalt, Verzierung, Material und Inhalt sind ohne Zweifel die Vasen oder Urnen oder Amphoren, welche krugartig oder schalenartig oder in anderer Form auftreten, und neben welchen sich andere Gefäße finden, wenn auch nur noch in ihren Scherben und in den allein übrig gebliebenen Henkeln oder Reifen. Hierher gehören z. B. eine auf Rädern stehende Räucherpfanne [90]), mehre Opferkessel, Trinkschalen, silberne Becher u. s. w. Vorerwähnte Gegenstände sind zumeist aus Bronze, selten aus Gold, zum großen Theil aus Terracotta (gebranntem Thon), namentlich sehr viele Urnen oder Vasen. Von eigentlichen Kleidungsstücken ist nicht viel übrig geblieben; es gehören hierher z. B. die Reste von Sandalen aus Holz und Metall. Dagegen weist die etrurische Sammlung in Rom sehr viele eigentliche, von Menschen getragene Schmuckſachen nach, wie goldene Armbänder, goldene Schilde (wahrscheinlich Brustschilde), diese und andere Goldsachen zumeist aus den Gräbern von Volci, welche die meiste Ausbeute an diesem edlen Metall geliefert haben, Ketten in Skarabäenform aus

88) Wir sahen dasselbe im Jahre 1861. 89) Im etrurischen Museum des Vaticans sahen wir ein vollständiges Grab (Modell) aufgestellt. 90) Im Vatican.

Gold, Karneolen u. s. w., Metallspiegel und andere Dinge. Außerdem sind hauptsächlich die Candelaber von einer höchst beachtungswerthen Bedeutung. Sie bestehen fast sämmtlich aus Bronze[91]), tragen mehr oder weniger Arme, theils nur nach zwei, theils nach mehren Seiten, sind größtentheils von höchst geschmackvoller Form im Schwunge ihrer Linien und haben keineswegs zum Aufstecken von Lichtern oder Kerzen, sondern zum Aufhängen verschiedener Gegenstände im Hausgebrauche der Lebenden gedient; eine andere Bestimmung vermag man ihnen kaum zuzuweisen. Ebenso interessant, wenn auch für den nicht interessirten Beschauer durch die ewige Wiederholung eines und desselben Motivs langweilig, sind die Malereien und Bas- oder — meistens — Hautrelief-Verzierungen und ähnlichen Gebilde auf den Urnen, Candelabern und anderen Geräthschaften. Sie geben meist Darstellungen aus der griechischen Mythologie und Heroensage, z. B. aus dem trojanischen Kriege, aber in der Regel ohne höhere Kunst, in roher, handwerksmäßiger Arbeit. Auf dem althellenischen Boden in den erhaltenen Ueberresten fehlend, aber dem alten Etrurien eigenthümlich, sind die phantastisch-bizarren Darstellungen von Dämonen, Löwen- und Pantherköpfen u. s. w., wie sie sich namentlich auf vielen Vasen oder Urnen dargestellt finden. Hin und wieder kommt ein griechisch geschriebener Eigenname in sonderbaren Buchstaben oder eine andere davon abweichende uralte Inschrift vor, deren Deutung in vielen Fällen noch nicht gelungen ist[92]). — Unter den etruriſchen Gräbern rühmt Plinius[93]) das des Königs Porsenna von Clusium, ein in der Grundform viereckiges, 30 Fuß breites und 20 Fuß hohes Bauwerk, von welchem jedoch gegenwärtig keine sichere Spur mehr übrig ist[94]).

15) Die alten Römer hatten von dem Zustande des Menschen nach dem Tode eine ganz ähnliche Vorstellung wie die Griechen, deren Theologie sie ja meist copirt haben. Der griechische Hades ist der römische Orcus, und wenn eine Römerleiche nicht mit Ehren bestattet war, irrte nach der Volksvorstellung, welche freilich in den Zeiten der Auflösung des alten Römerthums zu einer Glaubensmengerei aus allerhand Elementen ward, die Seele ruhelos umher. Daher war es auch hier Pflicht und Sitte, die Todten ordentlich und mit dem vorgeschriebenen Cerimoniell zu begraben; nur den Verbrechern und Selbstmördern war ein solches Begräbniß versagt. Wenn es wahrscheinlich ist, wie viele Historiker annehmen, daß in den ältesten Zeiten die Leichen nicht verbrannt wurden, so hängt dies wol mit dem eschatologischen Glauben zusammen, welcher Leib und Seele nicht zu trennen vermochte und den Menschen mit diesen beiden Seiten seiner Existenz in die Nach- oder Unterwelt versetzte. In den für uns zugänglichen, in den sogenannten historischen Zeitaltern wurden die Todten verbrannt, und Ausnahmen von dieser Regel traten wol nur bei ganz Armen, sowie bei dem Begräbniß der auf einem Schlachtfelde scharenweise gefallenen Krieger ein; denn man findet in vielen Vasen, welche laut ihrer Inschrift die Reste der Gebeine von Freigelassenen und selbst von Sklaven enthalten, Asche und verbrannte oder angebrannte menschliche Knochen. Erst seit der Zeit der Antonine liefern die Gräber meist unverbrannte Skelette und zum Behufe ihrer Bettung jene zahlreichen Sarkophage[95]). Die Ausgrabungen von Pompeji beweisen, daß manche Familie ihr privates Ustrinum, eine aus Steinen gebildete, mit einer Mauer umgebene und einem Eingange versehene Vorrichtung hatte, wo man den Scheiterhaufen (rogus) errichtete, auf welchem die Leiche verbrannt wurde. Jetzt sind in der Hauptgräberstadt von Pompeji zwei bis drei solcher Privatustrina mit Sicherheit nachgewiesen, welche unmittelbar neben dem dazu gehörigen Grabe liegen, während andere Grabmäler die Inschrift enthalten: „An diesem Grabe darf kein Ustrinum angebracht werden.“ Für diejenigen Todten, welchen kein Privatustrinum zu Gebote stand, gab es in Pompeji öffentliche Verbrennungsplätze, welche sicherlich auch in Rom wie anderwärts nicht gefehlt haben. Nach dem Niederbrennen sammelte man die übrig gebliebenen Gebeine, begoß sie mit Milch und Wein und legte sie in eine Urne, ebenfalls mit Milch und Wein, welchen man vielleicht auch Oel und Wasser beifügte.

Was man bis jetzt in Rom, Pompeji, Neapel und anderwärts an kunstmäßig hergerichteten Gräbern mit Kammer, Nischen, Urnen u. s. w. kennt, hat offenbar nicht hingereicht, um die ganze Masse aller Gestorbenen aufzunehmen; man hat daher sicherlich sehr viele Leichen, namentlich von dem ärmeren Volke, den Sklaven und Verbrechern, in anderer Weise unter die Erde gebracht, und dazu dienten nachweislich die in dem Tuffstein- oder in der Puzzolanerde- oder Sandboden angebrachten Sand- resp. Kalkgruben, die arenariae, welche vielfach ausgedehnte Höhlen unter der Erdoberfläche mit Kammern, Gängen und ähnlichen Verzweigungen bildeten, wie man sie bei Rom wahrscheinlich zuerst in der Nähe des Esquilinischen Thores dazu benutzte. Später half man durch Erweiterungen, Unterstützungssäulen u. s. w. nach, und nannte diese Begräbnißstätten catacumbae oder catacombae (Katakomben)[96]).

Wie bei den alten Griechen, so wurden auch bei den alten Römern die Leichen meist am Tage nach dem Tode bestattet, was jedoch nur für die ärmeren Classen gilt, welche in den arenariae ihr Grab fanden. Bei den feierlichen Begräbnissen wohlhabender oder angesehener Leute blieb die Leiche sieben Tage lang oder auch noch länger im Hause liegen, wurde am achten verbrannt, am neunten bestattet, in den älteren Zeiten bei Nacht, weil die Sonne deren Anblick nicht vertrug, spä-

91) Nach dem bisherigen Stande der Archäologie gelten die etruriſchen Bronzesachen für die ältesten von diesem Metall in Europa. 92) Vergl. O. Müller, Die Etrusker. 93) Natur. Histor. XXXVI, 13. 94) Ueber das etruriſche Museum im Vatican vergl. z. B. Emil Braun, Die Ruinen und Museen Roms (Braunschweig 1854).

95) Overbeck, Pompeji S. 279. 96) Das Wort ist offenbar aus einer Mischung von catacumbae und catacombae u. s. w. entstanden.

ter beim Tageslicht, worauf die Todtenopfer, Leichenmahlzeiten, Ausschmückungen mit Blumen, Binden u. s. w. in derselben Weise folgten, wie wir sie bereits für die alten Griechen erwähnt haben [97]).

Schon unter den Königen bestand die Verordnung und der Brauch, daß, mit Ausnahme der Vestalinnen, keine Leiche innerhalb der Stadt beziehungsweise der Städte begraben werden sollte; doch sind damals wie in der ersten republikanischen Zeit auch andere Todte innerhalb des Weichbildes verbrannt und deren Ueberreste resp. die Leichen selbst in oder an den Wohnhäusern im Umfange der Stadt beigesetzt worden. Die Zwölftafelgesetze enthielten nach Cicero [98]) das Verbot: „Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito;“ doch hat man über die nähere Beschaffenheit dieser Gesetze, speciell der darin enthaltenen Grabordnung keine volle Gewißheit [99]), und außer den Vestalinnen ließen sich auch Kaiser, wie Augustus und Hadrian, innerhalb der Mauern von Rom beerdigen. Da dies für eine ganz besondere Ehre galt, so drängten sich auch Andere dazu und das Verbot wurde mehre Male erneut, wie in der Gesetzgebung des Diocletian und Maximian, aber auch immer wieder manche Ausnahme zugelassen [1]). Es existirt ein Decret der Pontifices, dem zufolge kein Grab in loco publico oder sacro angelegt werden durfte, und da die Gräber als loca religiosa galten, welche vor jeder profanen Berührung geschützt werden mußten, so bedurfte sowol die Anlage eines neuen Begräbnisses als auch die Renovation eines schon vorhandenen, wenn sie nicht blos das äußere Monument, sondern auch die unterirdische Todtenkammer betraf, gleich der Verlegung eines Beerdigungsplatzes und der translatio cadaveris, welche bei Nacht geschehen mußte, einer jedesmaligen Genehmigung der Pontifices, später der Kaiser.

Da immerhin nur selten ein Grab innerhalb der Stadt Rom angelegt wurde, so spricht die Muthmaßung in der Regel dafür, daß, wenn man ein Grab ausgräbt, dieses außerhalb der Umfassung gelegen habe, und es begreift sich daher die Wichtigkeit solcher Ausgrabungen für die Topographie des alten Roms, z. B. für die Bestimmung der Servischen Mauer. Abgesehen von den Begräbnißstätten der Verbrecher, Sklaven und armen Einwohner vor dem Esquilinischen Thore, zogen sich die meisten monumentalen Gräber zu beiden Seiten der Via Appia hin, welche südlich vom Colisseum im Garten der heutigen Villa Mattei beginnt; eine andere derartige Nekropolis lag zu beiden Seiten der Via Flaminia, wo unter anderen sich auch eine Familiengruft des Augusteischen Geschlechts befand. — Bei Pompeji ist die Hauptgräberstraße vor dem Herkulaner Thore bloßgelegt, wo sich die meist gut erhaltenen, den christlichen vielfach sehr ähnlichen einzelnen Denkmäler in dicht gedrängten Reihen hinziehen, hier ein mit einer Mauer umgebenes Mausoleum, dort eine Nische; hier eine Hermencippe, dort ein anderer einfacher Leichenstein. Eine andere, aber weniger bedeutende Gräberstätte Pompeji's lag vor dem Hafenthor [2]). Seit 1854 hat man begonnen zu Canosa bei Neapel eine dortige alte Nekropolis auszugraben.

Wie schon angedeutet, kann man von dem Einzelbegräbniß die Familien- und von diesen die an Leichenresten noch reichhaltigeren Sammelgräber unterscheiden. Die letzteren sind oft nur erweiterte Familienbegräbnisse mit einer großen Todtenkammer, welche Steinbänke und Nischen (ollae) enthalten, auf und in welche man die Urnen mit und ohne Inschriften auf Marmortafeln und dergleichen stellte. Der Erbauer oder dessen erbberechtigte Familie verschenkte, legirte oder verkaufte solche Plätze auf Steinbänken oder in Nischen auch an Andere, an Freigelassene und selbst an Sklaven. Abbildungen solcher Sammelgräber, welche man wegen ihrer Aehnlichkeit damit auch columbariae (Taubenhäuser) nannte, gibt außer Overbeck z. B. Cheruel, welcher auch ein Familienbegräbniß aus Pompeji nach seinem Innern zur Anschauung bringt [3]). Es mochten aber auch in Rom, Pompeji und anderwärts dergleichen auf öffentliche Kosten angelegte Columbarien bestehen, in welchen sich ärmere Leute einen Platz für eine Urne, eine Inschrift und zuweilen selbst für eine Büste kauften. Viele solcher Begräbnisse bei Rom hat man in der jetzigen Vigna Codini, bei der Porta Latina, am öftersten zwischen der Via Appia und Via Latina ausgegraben [4]).

Was die äußere Natur des den Augen sichtbaren Grabmals betrifft, so nannte man dasselbe im Allgemeinen tumulus, ein Wort, welches jedoch speciell auch den Erd- oder Steinhaufen bezeichnete, wie man ihn besonders in den ältesten Zeiten über den Gräbern errichtete und oft mit einer mehr oder weniger einfachen Säule schmückte, welche den Namen, andere Inschriften, bildliche Verzierungen u. s. w. trug. Die Säule, wie man in Pompeji sieht, wurde auch zur Hermencippe und wuchs nicht selten zu einem zusammengesetzten, tempelartigen Bau mit einem oder mehren Zimmern in einer oder zwei Etagen, in welchen man zum Andenken der Todten mancherlei Geräthschaften u. s. w. aufstellte und sich zu dem Todtengedächtnisse an gewissen Tagen versammelte. Cheruel gibt die Abbildung eines solchen complicirteren Baues nach einem wirklichen alten Grabe von der Via Asinaria bei Rom [5]). Die Urnen mit den Ueberresten der Verstorbenen wurden nur in dem unterirdischen Raume beigesetzt, und sind von verschiedenem Material, von Metall, Thon, Alabaster, Glas u. s. w.,

97) „Handbuch der römischen Alterthümer“ von W. A. Becker und J. Marquardt, 4. Th. S. 251 und an anderen Stellen, wo sich auch die Belagcitate aus den Schriftstellern finden. 98) De legibus II, 23. 58; vergl. Ad famil. IV, 12. 9. 99) Dirksen, Uebersicht der Versuche zur Herstellung der Zwölf-Tafel-Fragmente (Leipzig 1824) S. 659 fg.; 692 fg.

1) Vergl. Codex Justin. de religiosis III, 44.

2) J. Overbeck, Pompeji in seinen Gebäuden, Alterthümern und Kunstwerken (Leipzig 1856). Wir begnügen uns hier, aus der umfassenden Literatur über diese Provinzialstadt nur das vorstehende Werk herauszuheben. 3) Dictionnaire des antiquités romaines et grecques (Paris 1859) p. 579. 4) Vergl. z. B. E. Braun, Die Ruinen und Museen Roms (Braunschweig 1854). S. 79 fg. 5) Dictionnaire p. 578.

sowie von verschiedener Größe und Form. Die schönste gläserne, und zwar in eine Bleikapsel eingesetzt, fand sich 1837 in einem Grabe von Pompeji; sie enthielt eine eingedickte Flüssigkeit, welche aus Wein, Oel und Wasser zu bestehen schien, und in welcher die halbverbrannten Knochen einer gewissen Naevoleja lagen, wie man aus der dabei befindlichen Inschrift ersah. In anderen, wenn auch seltenen Fällen bargen die Urnen auch Münzen, welche aber dem Todten wol nicht in den Mund gelegt worden waren, da man die Leichen verbrannt hatte. Uebrigens haben einige pompejanische Gräber in ihren Urnen auch ganze Skelette geliefert, zum Beweise dafür, daß nicht alle Todten den Flammen übergeben worden sind. Neben den Urnen hat man bronzene Todtenlampen und andere Schmucksachen gefunden.

Von vielen alten Gräbern bei und in Rom sind noch mehr oder weniger guterhaltene Reste vorhanden. Wenn die kleine Steinpyramide auf dem Wege zwischen Albano und Ariccia wirklich das Grabmal der Horatier und Curiatier [6]) wäre, wie der Volksglaube will, so hätte man in ihm ein uraltes Grab; allein das Bauwerk ist so gut conservirt, daß, wenn es auch die Stätte bezeichnete, doch später wieder hergestellt sein müßte. Andere deuten es auf den Sohn des Königs Porsenna, Aruns. Dagegen finden sich echte Spuren von der Familiengruft der Scipionen in der heutigen Vigna Sassi; der Eingang lag nach der Via Appia, der Inhalt aber ist, soweit er noch existirt, nach verschiedenen Seiten hin verzettelt worden; die Inschriften und andere Reste sind nach dem Vatican gebracht worden, die Gebeine nach der Villa des Senators Quirini bei Padua; auch ist noch ein darin gefundener Siegelring vorhanden. Ebenfalls der republikanischen Zeit angehörig sind die am Fuße des Capitols bloßgelegten Reste des Grabes von Bibulus, besonders deshalb von Wichtigkeit, weil man wegen der Begräbnißordnung annehmen muß, daß es seinen Platz außerhalb der Mauer des Servius gehabt haben müsse. Sehr bedeutende Ruinen existiren von dem Grabmale der Cäcilia Metella, der Gemahlin des Crassus, obgleich sie um- und überbaut worden sind von der mittelalterlichen Burg der Gaetani, aus welchem man sie herausgeschält hat. Am besten von allen älteren größeren Grabmonumenten des alten Roms dürfte die 120 Fuß hohe, in die heutige Zollmauer eingebaute, an der Südseite des protestantischen Friedhofes belegene Pyramide des Cestius sein, eines republikanischen Beamten der Augusteischen Zeit, wie man aus einer an ihr angebrachten Inschrift sieht; sie enthält eine Todtenkammer, zu welcher an der oberen Südseite ein enger vermauerter Gang führt. Sehr interessant sind die Reste des Grabes von dem republikanischen Bäckermeister Eurysaces und seiner Frau Atistia an der Porta Maggiore östlich von Rom, und zwar deshalb, weil sich an den Ruinen desselben noch sehr deutliche, in Stein gehauene, wenn auch ziemlich naive Abbildungen von Broden und Bäckereigeräthschaften erhalten haben. — Aus der Kaiserzeit stammt zunächst das Mausoleum des Augustus, ein Rundbau, von welchem zwischen der Tiber und dem Corso unweit der Piazza del popolo noch bedeutende Mauerreste stehen, welche man zu einem Circus hergerichtet hat. Indessen sind wir auch Zweifeln daran begegnet, ob es die echte Grabstätte des berühmten Mannes sei. Dagegen haben wir in der heute sogenannten Engelsburg [7]) an dem rechten Tiberufer, dem sogenannten Mausoleum des Augustus fast gegenüber, noch die unzweifelhaften Ueberbleibsel des großen Grabmonumentes, welches sich der Kaiser Hadrian errichtet hat. Die Todtenkammer ist längst ausgeraubt, der Marmorschmuck der korinthischen Säulen, die über dem Ganzen angebrachte Bildsäule des Gründers ebenfalls nicht mehr vorhanden. Außer dem Kaiser wurden mehre seiner Familienmitglieder und einige seiner Nachfolger hier beigesetzt — ohne Widerrede das größte und kostbarste Grabmonument der alten Römer. Was man heutzutage das Grab des Nero nennt, wird von den kritischen Archäologen allgemein für unecht gehalten.

Sarkophage, welche man sehr zahlreich in den Gräbern und anderwärts gefunden hat, gehören nicht blos der christlichen Zeit an, sie sind auch aus älteren Grabstätten hervorgezogen worden. Einer der ältesten, welche noch vorhanden sind, ist derjenige, welchen man in der Vigna Amendola ausgegraben hat; derselbe enthält ein Relief der Darstellung eines Kampfes, welchen Viele auf die Niederlage der Gallier im Jahre 225 vor Christo Geburt deuten. Ebenso merkwürdig und geschichtlich noch mehr constatirt ist der jetzt im Belvedere des Vatican befindliche Sarkophag des Lucius Cornelius Scipio Barbatus, des Großvaters von Scipio Africanus, worauf sich werthvolle Inschriften finden. Der dem Grabe der Cäcilia Metella entnommene, längst seines Inhaltes beraubte Sarkophag steht jetzt in dem Palazzo Farnese zu Rom. Der riesenmäßig große sogenannte Sarkophag des Alexander Severus in der Villa Ludovisi, welchen man auf diesen Kaiser und dessen Abbildungen auf den Sieg desselben über Artaxerres aus dem Jahre 232 nach Christi Geburt deutet, hat vielleicht einem anderen Todten zugehört und muthmaßlich im Freien gestanden. Ein anderer gut erhaltener Sarkophag ist der des Endymion, sogenannt, weil er dessen Bildniß enthält, obgleich die Inschrift darauf hinweist, daß in ihm ein Mädchen, mit Namen Gerontia, beigesetzt gewesen ist. Auf den meisten der römischen, sowie der pompejanischen Sarkophage sind neben den Inschriften mythologische Reliefs angebracht, welche fast sämmtlich dem griechischen Glauben und seiner Dichtung angehören, und den Beweis liefern, wie arm an solchen der römische Geist gewesen ist, welcher hierin fast nur von griechischen Originalen und Reminiscenzen zehrt.

6) Wir sahen dasselbe im Jahre 1861.

7) Moles Hadriani. Jetzt ist sie das mit Häusern besetzte Kernwerk der Engelsburg, über welcher ein metallener Engel schwebt. Labaccio hat das Mausoleum Hadriani nach den Angaben der Auctoren bildlich zu reconstruiren gesucht, wovon Cheruel (Dictionnaire p. 397) eine Skizze gibt.

Wenn nicht die römischen, so haben die pompejanischen Ausgrabungen auch solche Gräber zu Tage gefördert, welche weder eine Todtenkammer, noch einen Sarkophag, noch irgend etwas enthalten, was als Rest einer Leiche beansprucht werden kann, und daher unter die Kenotaphe gehören, wie das Grabmal des Libella in Pompeji. Die an der Außen- wie Innenseite angebrachten Inschriften sind nicht blos deshalb wichtig, weil man aus ihnen Namen, Stand, Alter der Verstorbenen erfährt, sondern auch deshalb, weil sie über andere Dinge sehr wichtige, oft die einzigen Aufschlüsse geben. So sehen wir aus einer solchen in Pompeji, daß der siebenzehnjährige Libella bereits Decurio war, und daß Grabstellen durch die Decurionen verschenkt wurden [8]); eine andere gibt uns die Gewißheit, daß ein römischer Pes = 287 Millimeter gewesen ist; wieder andere geben Abbildungen von dem Begräbnißcerimoniell oder von den Beschäftigungen der Todten, als sie noch am Leben waren [9]); auch lernt man erst durch sie viele Stellen der alten Auctoren verstehen. — Der neben Gräbern angebrachten ustrina haben wir schon erwähnt; in Pompeji fand man neben einem Grabmal auch ein triclinium, welches zu Todtenmahlen gedient hatte, und in ihm mehre menschliche Skelette. — Gräber verunehren, plündern u. s. w. galt bei den Römern ebenso wie bei den Hellenen für sehr strafbar [10]); aber andererseits ging der Gräbercultus auch vielfach in Nekromantie und andere Zauberei über [11]).

Zur Literatur über die römischen Gräber gehören die Commentare in den Ausgaben der Classiker, die Geschichtswerke, die Archäologien und andere Bücher, Journalartikel u. s. w. Wir nennen außer den bereits citirten noch: *Joh. Meursius*, De funere; *J. Kirchmann*, De funeribus Romanorum (Frankfurt a. M. 1672); Fuhrmann, Ueber die Begräbnißplätze der Alten (Halle 1801).

16) Die Muhammedaner gehören zwar der Geschichte nach erst hinter die Juden und Christen; allein da letztere nicht getrennt werden dürfen, so müssen wir ihnen ihren Platz hier anweisen, wenn wir sie nicht an das Ende der Entwickelung stellen und nicht als abschließenden Zweig des Semitismus betrachten wollen, wohin Einige selbst das Christenthum, wenn auch nicht alle Christen, rechnen. Der Grabcultus hat bei den Muhammedanern eine enorme Höhe des Aufwandes an Baukunst erreicht. Zwar die Grabmäler der ersten Bekenner des Propheten waren sehr einfach, und selbst dessen eigenes Grab, die Kaaba zu Mekka, ist erst später erweitert und ausgeschmückt worden; allein spätere Herrscher haben sich und ihren Familien die prächtigsten, tempelartigen, kuppelgekrönten Mausoleen, besonders in Ostindien, errichtet. Bei Agra steht das Grabmal, welches der Schah Jehan seiner Gemahlin Taje Rahel erbauen ließ, ein Prachtmonument aus weißem Marmor, an den Ecken mit je einem Minaret, in dem mittleren Saale mit der eigentlichen Begräbnißstätte versehen [12]). Ein anderes Beispiel bietet das großartige Mausoleum des Herrschers Akbar in Sekundra, ein Viereck, umgeben mit krenellirter Mauer, einem achteckigen Thurme, vier Minarets, einem Hofe, welcher den Sarkophag aus weißem Marmor enthält [13]). Aehnlich ist das Grabmal des Scheir Schah zu Sassira. Auch sehr vielen Heiligen, deren Körper gewöhnlich ein Sarkophag umschließt, sind bedeutende Mausoleen errichtet, z. B. dem Rukn-Alam in Multan, in welchen die Gläubigen gern ihre Andachten ausüben. Ob z. B. die Felsengräber, d. h. ziemlich flach seitwärts in Felsen gearbeitete, vorn mit Frontispizen und anderen Skulpturen, inwendig mit Nischen versehenen Kammern oder Galerien im peträischen Arabien an der Ostküste des rothen Meeres Muhammedanischen Ursprunges seien, ist zweifelhaft [14]). Die heutigen Muhammedaner des Orientes, wie überhaupt wol alle Orientalen, legen ihre Gräber außerhalb der Städte, Dörfer und Lagerstätten an [15]). Von dem Verbrennen der Leichen kann wol um so weniger die Rede sein, als der Koran den Gläubigen eine herrlich-sinnliche Zukunft im Himmel verheißt.

17) Bei den Juden galt es als eine schwere Schande, beziehentlich als eine schlimme Strafe, wenn Jemandem das Grab verweigert und der Leichnam den Hunden, Vögeln und anderen Thieren preisgegeben wurde, wie dies mit Isabel, Jojakim und Absalom geschah [16]). Um die Leichname seiner armen Glaubensgenossen nicht unbeerdigt zu lassen, begrub ihrer, so viel er konnte, der fromme Tobias, sodaß er selbst dadurch verarmte [17]). Daher nennt Tacitus [18]) das Condere der Leichen κατ' ἐξοχήν eine jüdische Sitte, auf welche von Seiten der öffentlichen Meinung und des Gesetzes streng gehalten wurde [19]). Indessen verhinderten Umstände, z. B. eine Schlacht [20]) oder eine Pest [21]), die Beerdigung oder wenigstens ein ordentliches Grab. Verbrechern verweigerte man das ehrliche Begräbniß, oder man verbrannte auch zuweilen ihre Leichname [22]). Eine Leichenverbrennung solcher, welche in Ehren oder Macht gestorben waren, könnte man aus 2 Chron. 16, 14 folgern, wo es vom Könige Asa in Juda heißt: „Sie legten ihn auf sein Lager, welches man gefüllt hatte mit gutem Räucherwerk und allerlei Specerei, nach Apothekerkunst gemacht, und machten ein sehr groß Brennen;" indessen darf man dieses Brennen mit mehr Wahrscheinlichkeit auf das Anzünden des Räucher-

8) Overbeck, Pompeji S. 276. 9) Man vergleiche die Ausgaben der Inscriptiones von Keil, Böckh, Ritschl, Th. Mommsen, L. Renier u. A. 10) Vergl. Wächter, Ueber Ehescheidungen bei den Römern S. 209—210. 11) *Greg. Naz.* Orat. in Julian. p. 91; *Othon.* Lex Rabbin. p. 171.

12) Zur Literatur über dasselbe vergl. Stieglitz, Geschichte der Baukunst. 2. Ausg. S. 458. 13) Vergl. z. B. *R. Heber*, Travel II, 182. 14) Vergl. z. B. Rüppell, Reise in Nubien S. 219. 15) Vergl. z. B. Schweigger, Reisen S. 199; *Th. Shaw*, Travels p. 192; F. Hasselquist, Reise, 1757, teutsch von Gadebusch, 1762. S. 35. 36. 16) 2 Kön. 9, 33; Jerem. 22, 18; 2 Sam. 18, 17. 17) Tob. 1, 17; 2, 3 fg. 18) Histor. V, 5. 19) Vergl. auch 2 Sam. 21, 10 fg.; 1 Kön. 13, 22; 14, 11; Jerem. 16, 4; Ezech. 29, 5. 20) 1 Sam. 30, 12. 21) Amos 6, 10. 22) 3 Mos. 20, 14; 21, 9.

werks beziehen, da anderwärts für solche Fälle ein Verbrennen der todten Körper nicht vorkommt, und statt dessen regelmäßig das Einbalsamiren, wobei sehr viele wohlriechende Ingredienzien verwandt wurden. Da man die Leichen, auch die der Hingerichteten und der getödteten Feinde, wegen der rapiden Verwesung im heißen Klima sehr bald begrub, meist noch vor der nächsten Mitternacht [22]), so folgt daraus, namentlich für felsige Gegenden, daß man Gräber vorräthig haben mußte.

Wenn man in den verschiedenen archäologischen Werken die übereinstimmende Notiz findet, daß die Israeliten ihre Gräber in der Regel außerhalb der Ortschaften angelegt haben, so kann dies hier wie bei anderen Völkern nur unter gewissen Einschränkungen nach Ort und Zeit als richtig gelten. Denn einmal gab es im Anfange Nichts, was man Dorf, Stadt u. dergl. nennen kann; es existirten Zelte und Zeltlager, und fürs Zweite scheint das Gesetz und die Sitte der Beerdigung außerhalb der Ortschaften erst in späteren Zeiten sich fixirt zu haben, wobei jedoch auch vielfache Ausnahmen eintraten. So wurde z. B. Samuel in seinem „Hause" zu Rama begraben [24]), und auch anderen Propheten dieses Recht zugestanden [25]). Dieselbe Bestattung finden wir bei Anderen, z. B. bei dem Feldhauptmanne Joab [26]) und dem Könige Manasse [27]). Indessen muß hierunter nicht gerade eine Localität im Wohnhause selbst verstanden werden; es ist, wie auch Winer bemerkt [28]), wahrscheinlich ein Raum am Garten oder in der nächsten Umgebung des Hauses gemeint. Von dem Grabe Christi wird ebenfalls gesagt, daß es in einem Garten belegen gewesen sei [29]). In der Zeit der Könige wurden viele derselben innerhalb der Stadt Jerusalem oder innerhalb einer anderen Stadt beerdigt; so namentlich David in der „Stadt David's," d. h. in dem Theile von Jerusalem — Zion —, welcher diesen Namen führte [30]); Baësa, welchen man in Thirza beisetzte [31]); Amri, welcher sein Grab in Samaria fand [32]); Jehu, den man ebenda begrub [33]); Joahas, welchem wie Joas dieselbe Localität angewiesen wurde [34]); Asa, welchen man in der „Stadt David's," und Ahas, welchen man in „der Stadt zu Jerusalem," aber „nicht in den Gräbern der Könige Israels" beisetzte [35]). Festere Regeln über das allgemeine Begräbnißwesen stammen wol erst aus den Zeiten, wo die Elemente des Talmud und der übrigen derartigen Codificationen entstanden, welche mit Bestimmtheit das Begraben außerhalb der Ortschaften vorschreiben [36]). Nach der Baba bathra [37]) soll jedes Grab zum wenigsten 50 Ellen von der Stadtmauer — wo es eine solche gab — entfernt gehalten werden; und so finden wir z. B., daß man die Leiche des Jünglings von Nain aus dem Stadtthore heraustrug [38]), während auch das Grab des Lazarus vor dem Flecken gelegen hat [39]).

Wenn man schon in den früheren Zeiten die Gräber gern an schattigen Orten, unter Bäumen anlegte, wo z. B. Saul mit seinen Söhnen bestattet wurde [40]), und oft andere Familiengrüfte ihre Stelle fanden [41]), so haben wir auch für die späteren Zeiten an dem Grabe Christi ein solches Beispiel bereits kennen gelernt, welches zugleich beweist, daß man es mit der Verweigerung eines ehrlichen Begräbnisses den Verbrechern resp. Hingerichteten gegenüber nicht immer streng nahm. — Bei der meist steinigen und felsigen Beschaffenheit des Landes benutzte man zu Bestattungen in den frühesten Zeiten um so lieber natürliche Höhlen, z. B. für die Beisetzung Abraham's und seiner Descendenten, als man noch nicht im Stande war, künstliche Felsengräber mit Leichtigkeit herzurichten, wie sie sich später in den Gräbern der Könige zu Jerusalem, in dem Grabe Christi am Oelberge und in anderen Beispielen darstellen [42]). Als es an natürlichen Höhlen oder Grotten, welche geeignet waren, zu fehlen anfing, arbeitete man künstliche Vertiefungen in die Felsen, und zwar meist von der Seite, oder man richtete eine natürliche Oeffnung durch Mauerwerk zu einem Grabe ein [43]). Man findet noch jetzt in Palästina viele dergleichen alte Grabstätten, theils senkrecht in die Tiefe gearbeitet und dann mit einer hinabführenden Treppe versehen, theils und noch öfter horizontal in eine Felsenwand eingearbeitet und in diesem Falle — aber auch in jenem — oft mit mehren Grabkammern versehen, in welchen sich horizontale, 6—7 Fuß lange Löcher oder Nischen befinden, sodaß man in diese die Leichen nicht stellen konnte, sondern legen mußte. Da von dem Grabe Christi gesagt wird, daß vor seiner Thür ein sehr großer Stein gelegen habe, so ist wol anzunehmen, daß die Grabhöhle eine von den horizontalen gewesen sei [44]), und daß man solche Gräber auf diese Weise oder durch eine künstliche Thür geschlossen habe, um sie vor Thieren und Menschen zu schützen. Das Grab des Lazarus wird eine Kluft genannt, über welche ein Stein gelegt war [45]), woraus folgt, daß man auch über senkrechte Gräber Steinplatten legte, und daß es damals in Palästina nicht wenige dergleichen von Oben nach Unten angelegte Gräber gab, geht mit Wahrscheinlichkeit aus dem Ausspruche Christi hervor, daß die Leute über Gräber laufen, welche sie nicht kennen [46]).

23) Josua 8, 29; 10, 27; *Josephus*, Bell. Jud. VI, 5, 2; Matth. 27, 58. 24) 1 Sam. 25, 1; 28, 3. 25) Vergl. Hurmar, Beobachtungen über den Orient 2, 129 fg. 26) 1 Kön. 2, 34. 27) 2 Kön. 21, 18. 26; 2 Chron. 33, 20. 28) Biblisches Realwörterbuch, 3. Ausg. I. S. 444. 29) Joh. 19, 41. 30) 1 Kön. 2, 10. 31) 1 Kön. 16, 6. 32) 1 Kön. 16, 28. 33) 2 Kön. 10, 35. 34) 2 Kön. 13, 9; 13, 13. 35) 2 Chron. 16, 14; 28, 27. 36) Vergl. *Lightfoot*, Horae Hebr. p. 167. 37) 2, 9.

38) Luc. 7, 12. 39) Joh. 11, 30. Vergl. Michaelis, Mosaisches Recht IV, 307. 40) 1 Sam. 31, 13. 41) Z. B. 1 Kön. 2, 34. Vergl. *C. A. Erck*, De sepulcris in hortis ex antiquitate sacra et profana. (Meiningen 1738 fg.) 42) Vergl. hierzu z. B. 1 Mos. 23, 17; 2 Kön. 21, 18. 26; 23, 16; Jes. 22, 16; Joh. 11, 38. Vergl. *Walch*, Observatt. in Matth. ex inscriptt. p. 89. 43) Knobel zu Jesaias S. 99; vergl. Jes. 22, 16; Matth. 27, 60; Luc. 23, 53. 44) Marc. 16, 3. 4. 45) Matth. 27, 60; 28, 2; Joh. 11, 38. 39. 46) Luc. 11, 44. Vergl. über die Beschaffenheit der altpalästinensischen Gräber die Reisewerke, z. B. Pococke (Morgenland) II, 70. 100. a; Burckhardt I, 220; II, 707 fg. Robinson I, 78 fg.; II, 175 fg.; 663; III, 317. 692.

Von einer Erhöhung über der eigentlichen Begräbnißstätte, um sie von Weitem sichtbar zu machen, ist selten die Rede. Machte man ein solches Grabmal, so bestand es in den früheren Zeiten aus einem einfachen Erd- oder Steinhaufen, oder aus einem einzelnen aufgerichteten Steine, wie dies bei dem Begräbniß der Rahel der Fall war [47]). Indessen galt auch ein Steinhaufe über einem Grabe für ein Zeichen der Beschimpfung oder der Strafe, welche z. B. Gebannte traf [48]). Da die Säule, welche sich Absalom bei Lebzeiten im Königsgrunde errichten ließ, damit sie in Ermangelung von Kindern sein Gedächtniß auf die Nachwelt bringen sollte [49]), wol auf keinen Fall eine Grabsäule war, so gehört sie nicht hierher. Das erste Beispiel von einem umfangreichen und kostbaren, über den Grabkammern errichteten künstlichen Denkmale finden wir in der Makkabäerzeit, wo Simon Makkabäus seinem Vater, seiner Mutter und seinen vier Brüdern ein Mausoleum errichtete [50]), von welchem es nach der Uebersetzung von Dewette heißt [51]): „Und Simon führte ein Bauwerk auf über dem Grabmal seines Vaters und seiner Brüder, und bauete es hoch von Ansehen mit gehauenen Steinen von hinten und von vorne. Und er stellete darauf sieben Pyramiden, eine der anderen gegenüber, für seinen Vater und seine Mutter und seine vier Brüder. Und an diesen machte er Kriegsmaschinen, und setzte große Säulen umher, und bildete auf den Säulen Rüstungen zum ewigen Andenken, und neben den Rüstungen eingehauene Schiffe, sodaß es gesehen wurde von Allen, die auf dem Meere schifften. Dieses Grabmal, welches er zu Modein errichtete, stehet bis auf diesen Tag." Es ist dies aber auch, abgesehen von den Königsgräbern in oder bei Jerusalem, deren nähere Beschaffenheit wir nicht mehr kennen, wenigstens aus der Zeit vor Christus das einzige namhafte Beispiel von einem großen und kostbaren Mausoleum, welches sich über der Erde erhob. Wenn Christus von den Gräbern spricht, welche man übertünchte und schmückte, so ist dabei nicht nothwendig von bedeutenden Bauten, sondern wol nur von der Kenntlichmachung unkenntlich gewordener Gräber die Rede, namentlich da es sich ereignen konnte, daß unkundige Pilger über Gräber gingen, welche nach der späteren Vorstellung unrein machten. Nach den Gemaristen zu Moed Katon verunreinigten nur solche Gräber, welche als solche von Außen unkenntlich waren; vergl. Maaser Scheni 5, 1; Matth. 23, 27; Lightfoot und Schöttgen zu dieser Stelle; Walch (Observatt. in Matth.); Roßteusch (De sepulcris calce notatis, in Ugolini's Thesaurus XXXIII); 4 Mos. 19, 16. 18. — Dagegen war es wol eine ausgebreitetere Sitte, den Leichen Waffen, Geräthschaften und Schmucksachen mit in das Grab zu legen und diese, sowie die Gebeine aus den Grüften herauszunehmen und umher zu werfen, galt für ein sehr strafbares Verbrechen [53]).

Familienbegräbnisse, von welchen bereits die Rede gewesen ist, hatten nicht blos Könige, sondern auch andere hervorragende Leute, und es galt als eine Unehre, nicht darin beigesetzt zu werden [54]). So Abraham [55]), der Richter Gideon [56]), Asael [57]), ein Prophet [58]), Tobias [59]), Mattathias [60]), Judas Makkabäus [61]), Jonathan Makkabäus [62]). In diesen Grüften beigesetzt zu werden wünschten auch auswärts Gestorbene, ein Wunsch, welcher nach Möglichkeit erfüllt ward, sodaß man die Leichen selbst von fern her nach der Heimath brachte. Dies geschah z. B. schon mit den einbalsamirten Gebeinen Jacob's, welche dessen Sohn Joseph aus Aegypten nach der Doppelhöhle Abraham's brachte [63]), und als Moses mit den Juden Aegypten verließ, nahm er Joseph's Leiche nach dessen Wunsche mit, um sie in demselben Erbbegräbnisse beizusetzen, obgleich es nicht geringe Schwierigkeiten macht, sich vorzustellen, daß die Juden den Leichnam 40 Jahre lang mit sich in der Wüste herumgetragen haben sollen [64]). Denselben Wunsch des Begräbnisses an der Seite der Väter spricht Barsillai aus [65]).

Die Gräber, deren Ueberreste sich jetzt noch nördlich vom heutigen Jerusalem finden, hat man vielfach mit Unrecht für die Begräbnißstätten der alten jüdischen Könige seit David gehalten. Es heißt zwar in der Bibel von dem Könige Joram ausdrücklich, er sei „in der Stadt David's, aber nicht in den Gräbern der Könige" begraben worden [66]), und von dem Könige Ahas, man habe ihn in Jerusalem, jedoch „nicht in den Gräbern der Könige von Israel," bestattet [67]); allein wenn auch deren Begräbniß nicht in der von David angelegten Königsgruft stattfand, so kann immerhin eine andere innerhalb Jerusalems gelegene Stätte gemeint sein, und was die nördlich von Jerusalem befindlichen sogenannten Königsgräber betrifft, so sind sie nach der Angabe des Josephus [68]) wahrscheinlich das Erbbegräbniß der Königin Helena von Adiabene. Sie sind in Felsen eingehauen, bestehen aus einem Vorhofe und sieben Gemächern und liegen an der Ostseite der Straße, welche jetzt von Jerusalem nach Nablus führt. Diese Localitäten sind wiederholt von Augenzeugen aus der neueren Zeit geschildert worden, z. B. von Niebuhr (Reise III, 63), Rosenmüller (Alterth. II, 269 fg.), Robinson (Paläst. I, 398 fg.; II, 183), denen man auch Saulcy und Andere beifügen kann. Diejenigen Gräber der Könige, welche David anlegte, und in welchen nach ihm noch neun andere Könige be-

47) 1 Mos. 35, 19. 20. 48) Jos. 7, 26; 8, 29. Vergl. Kdajoth 5, 6. 49) 2 Sam. 18, 18. 50) 1 Makk. 13, 27—30. 51) Die Lutherische ist nicht ganz richtig. 52) Matth. 23, 27. 29. 53) Ezech. 32, 27; Jerem. 8, 1. 2; Baruch 2, 24; *Joseph.* Antiquitt. VII, 13, 3; XIII, 8, 4; XV, 3, 4; XVI, 7, 1. Bell. Jud. I, 25.

54) 2 Sam. 19, 37; 1 Kön. 13, 22. 55) 1 Mos. 23, 17. 56) Richt. 8, 32. 57) 2 Sam. 2, 32. 58) 1 Kön. 13, 22. 59) Tob. 14, 12. 60) 1 Makk. 2, 70. 61) 1 Makk. 9, 19. 62) 1 Makk. 13, 24; vergl. 13, 27 fg. 63) 1 Mos. 50, 1; 47, 29. 64) 2 Mos. 13, 19; 1 Mos. 50, 5. Vergl. *Zeibich*, De sepultura in terra sancta a Jacobo et Josepho expetita (Wittenberg 1724); *J. S. Semler*, Comment. de patriarcharum ut in Palaestina sepelirentur desiderio (Halle 1756); *J. B. Carpzow*, De sepultura Josephi in Ugolini's Thesaurus XXXIII. 65) 2 Sam. 19, 37. 66) 2 Chron. 21, 20. 67) 2 Chron. 28, 27. 68) Antiquitt. XX, 4, 3; Bell. Jud. V, 2, 2.

stattet worden sind, jeder in einer besonderen Grabkammer [69]), bildeten ein zusammenhängendes System von Gemächern [70]), und waren eingehauen in den Felsen, auf welchem die Burg Zion und die „Stadt Davids" lag. Wenn es in der Bibel heißt, dieser oder jener König sei in der „Stadt Davids" begraben worden [71]), so ist darunter wahrscheinlich diese königliche Familiengruft zu verstehen. Aber es ist noch nicht gelungen, dieselbe mit Sicherheit wieder nachzuweisen. Tenius sucht sie, wie er nicht anders kann, in der „Davidsstadt," und bestimmt ihren ehemaligen Eingang am südöstlichen Abfalle des Berges in der Nähe des Tyropöon, ein Punkt, auf welchen 2 Chron. 32, 33 hinweist, wo die Rede ist von dem „Aufwege bei den Gräbern der Söhne Davids" [72]). Die historischen Nachrichten der Bibel versäumen es meist nicht besonders zu erwähnen, wenn ein König wegen seines gottlosen Lebenswandels oder wegen einer ansteckenden Krankheit (Pest), an welcher er gestorben, nicht in dem David'schen Mausoleum bestattet worden ist [73]). Einige Könige hinterließen die Anordnung, daß ihre Leichen an einer anderen Stelle, z. B. in einem Garten, beigesetzt werden sollten [74]). Außer den Königen und etwa ihren Familiengliedern weiß man nur von dem Hohenpriester Jojada, daß er hier sein Grab gefunden hat [75]). — David's — vielleicht auch der anderen hier bestatteten Könige — Grab ließ, so viel man weiß, zuerst Johannes Hyrkanus öffnen [76]), zum zweiten Mal der sogenannte Herodes der Große, welcher die darin noch vorgefundenen Kostbarkeiten herausnahm. Ein „Grab Salomo's," welches vor der zweiten Belagerung Jerusalems unter Hadrian eingestürzt sein soll, ist bei Dio Cassius erwähnt [77]).

Wenn man aus den früheren Zeiten Nichts von gemeinsamen Leichenfeldern für die größere Zahl der ärmeren Juden weiß, so machte sich das Bedürfniß derselben in den späteren um so mehr geltend, als die Zahl der Einwohner an geschlossenen Ortschaften zugenommen und das Nomadenleben aufgehört hatte. Es werden dergleichen Begräbnißstätten für das gemeine Volk an einigen Bibelstellen erwähnt [78]), desgleichen für Pilger [79]). Daß der Prophet Uria zwischen den gemeinen Leuten begraben wurde, bedeutete für ihn eine Schande [80]). — In den alten Gräbern hielten sich, wie man glaubte, Dämonen resp. sogenannte Dämonische oder Besessene auf [81]), sowie sie auch zur Ausübung der Nekromantie und zu anderem abergläubischem Zauberwerke dienten [82]).

69) 2 Chron. 16, 14; 2 Kön. 9, 28; 23, 30. 70) 2 Chron. 21, 20; 24, 25; 28, 27. 71) 1 Kön. 2, 10; 11, 43; 14, 31; 15, 8; 22, 51; 2 Kön. 14, 20. 72) „Die Gräber der Könige von Juda" in Illgen's Zeitschrift für die historische Theologie. 1844. I. S. 3 fg. Vergl. Münter, Antiquar. Abhandll. S. 87 fg. 73) 2 Chron. 21, 20; 24, 25; 26, 23; 28, 27. 74) 2 Kön. 21, 18. 26. 75) 2 Chron. 24, 16. 76) *Josephus*, Antiquitt. VII, 15, 3; XIII, 8, 4. 77) LXIX, 14. 78) Jerem. 26, 23; 2 Kön. 23, 6. 79) Matth. 27, 7. 8; vergl. Hiob 21, 32. 80) Jerem. 26, 23. 81) Matth. 8, 28. 82) Jesaia 8, 19; 65, 4; vergl. 1 Sam. 28, 7 fg. (Die Zauberin beschwört Samuel aus seinem Grabe herauf.)

Den vollständigen literarischen Apparat hier aufzustellen ist innerhalb der gegebenen Schranken unmöglich. Es gehören zu ihm nicht blos die vielen Reisebeschreibungen, historischen Werke, Lexika und Archäologien, z. B. von H. Ewald (Alterthümer des Volkes Israel), J. L. Saalschütz (Archäologie der Hebräer. 1. Bd. 1855; 2. Bd. 1856) und Anderen, sondern auch die zahllosen Commentare zu den betreffenden Bibelstellen. Von Monographien, welche noch nicht genannt sind, erwähnen wir *M. Geier*, Tractatus de Hebraeorum luctu lugentiumque ritibus (Leipzig 1656) und *J. Nicolai*, Libri quatuor de sepulchris Hebraeorum (Leyden 1706). Unserer Darstellung liegt vorzugsweise zu Grunde: G. B. Winer, Biblisches Realwörterbuch. 1. Band (Leipzig 1847), Artikel „Gräber;" vergl. den 2. Band, 1848, Artikel „Leichen," und dessen Handbuch der theologischen Literatur. 3. Aufl. (Leipzig 1838) S. 134 fg.

18) Für die ersten Christen sind nachweisbar die auf die Zukunft nach dem irdischen Leben bezüglichen Aussprüche Christi und seiner Apostel, namentlich des Paulus, von entscheidendem Einflusse gewesen. Zwar stand den Worten des Stifters [83]) und seines größten Apostels [84]), welche unzweifelhaft die Auferstehung der Todten und zwar im Leibe, wenn auch in dem verklärten, lehren, sowie den Berichten von wirklich erfolgten Todtenerweckungen, z. B. in der Nacht nach dem Tode Christi [85]), von der einen Seite die Schwierigkeit entgegen, die Erfahrung, wonach die todten Körper verwesen, mit dieser Erwartung zu einer denkbaren Vorstellung zu vereinigen; allein man glaubte eben an Wunder und um dieses denn doch einigermaßen als möglich nach irdisch-concreten Verhältnissen vorzustellen, diente als Vermittelung der verklärte oder geistige Leib, welcher mit dem früheren zwar nicht identisch sein, dennoch aber seine Continuität darstellen sollte, wobei es also auf eine Verwandlung des einen Stoffes in einen anderen hinauskam. Es durfte demnach der zu verwandelnde Stoff dieser Verwandlung nicht gewaltsam entzogen, nicht vernichtet, sondern er mußte diesem Moment aufbewahrt werden, woraus sich das Verbot des Verbrennens und das Gebot eines gut verwahrten Grabes ergab. Von den Verordnungen staatlicher und kirchlicher Behörden, welche den Heiden vor oder nach ihrem Uebertritte das Verbrennen der Leichen untersagten, haben wir bereits einige kennen gelernt, z. B. das Capitulare Paterbrunnense Karl's des Großen [86]), welcher den Sachsen nicht blos das Verbrennen der Todten bei Todesstrafe, sondern auch das Bestatten der Leichen, welches auf einer besonders dazu geweihten Stätte geschehen sollte, ad tumulos paganorum

83) Z. B.: „Heute wirst du mit mir im Paradiese sein," Luc. 23, 43; er werde mit seinen Jüngern im Himmel Wein trinken, Matth. 26, 29. 84) Z. B.: „Er selbst der Herr wird mit einem Feldgeschrei und Stimme des Erzengels und mit der Posaune Gottes herniederkommen vom Himmel und die Todten in Christo werden auferstehen zuerst. Darnach wir, die wir leben und überbleiben, werden zugleich mit denselbigen hingerückt werden in den Wolken, dem Herrn entgegen in der Luft," 1 Thess. 4, 16. 17. 85) Matth. 27, 52. 86) Vom Jahre 785, c. 7, 22 bei *Pertz*, Monum. Germ. III, 49.

verbot. Auf der anderen Seite war es natürlich, daß sich die Beerdigungsgebräuche zunächst an diejenigen der Juden anschlossen, von denen auch so vieles Andere auf das Christenthum überging.

Bestimmte Beispiele von Gräbern aus der ersten christlichen Zeit sind rar; wir kennen eigentlich nur das Grab Christi etwas näher, wenn wir nicht auch Lazarus als Christen gelten lassen wollen. Von Paulus berichtet die Tradition, daß die christliche Matrone Lucina nach seiner Enthauptung in einer ihr gehörigen Sandgrube oder in ihrem Garten bei Rom ihn bestattet und über dem Grabe eine Kapelle errichtet habe [87]). Es ist wahrscheinlich, daß die ersten Christen in Rom, welche theils arme Leute waren, theils den Märtyrertod als Staatsverbrecher starben, ihr Grab in den bereits erwähnten Steinbrüchen, Sand- oder Thongruben gefunden haben, welche man auch als Gräber arenariae, κοιμητήρια, vielfach auch catacumbae oder cryptae nannte, bis mit dem Ende des 5. Jahrh. der zuletzt angeführte Name nur noch zur Bezeichnung unterirdischer Kapellen gebraucht ward, in welchen man nach Constantin dem Großen nur noch Bischöfe und Märtyrergebeine beisetzte. Es war natürlich, daß die dortigen Christen ihre Todten neben einander zu bestatten suchten, und so entstanden — wie für die heidnischen Bewohner der Hauptstadt — weiter ausgeführte Höhlungen, Gänge u. s. w. in dem bei der Berührung mit der Luft hart werdenden Erdboden, sofern nicht, wie dies auch der Fall ist, die Gräber ehemals Tuffsteinbrüche waren. Während die christlichen Grabinschriften bis zum 2. Jahrh. nach Christus zurückreichen, fanden zur Zeit der Verfolgung in diesen unterirdischen Räumen, wo man auch Gottesdienste hielt, die Agapen feierte, Kapellen, Altäre u. s. w. zu Ehren der Märtyrer errichtete, auch oft Lebende Zuflucht und Schutz vor den Verfolgungen. Der römische Bischof Calixtus [88]) hat eine dieser Gruben, welche zuerst den Namen der Katakomben erhielt und deren Eingang jetzt unter der Kirche San Sebastiano liegt, erweitert und ausgeschmückt.

In diesen stollenartigen Gängen nun, welche eine Gesammtlänge von etwa zwei Stunden haben mögen, und höher oder niedriger sind, oft parallel laufen, aber auch sich mannichfach kreuzen, und an den Enden wie Kreuzungspunkten viele Kapellen oder derartige Räume haben, liegen in einfacher bis zehnfacher Reihe über einander die Grabnischen, wagrechte Wandvertiefungen von 3—6 Fuß Höhe, von denen jede eine, oft aber auch 2—3 Leichen aufzunehmen bestimmt war, wogegen sich auch größere Begräbnißräume für ganze Familien u. s. w. finden. Nur selten sind die Gräber senkrecht in den Boden u. s. w. eingelassen. Die meisten, weil ärmeren Todten legte man wol blos mit einer Zeugumhüllung oder mit Binden oder auch mit einem hölzernen Sarge hinein, und zwar womöglich mit den Füßen gegen Morgen, während man vielfach auch Sarkophage angetroffen hat. Die einzelnen Nischen wurden mit einer Marmorplatte oder einem Tuffstein oder einer Platte aus Terracotta oder auch mit Backsteinen verschlossen, und trugen an der Außenseite dieses Verschlusses, wie auch an den Wänden der Gänge neben Inschriften (Name, Alter, Stand u. s. w. des Todten) auch Reliefs und bildliche Darstellungen auf Kalk oder Gypsanwurf in Wasserfarben, sodaß man hierin die ersten (Fresken) Anfänge der christlichen Malerei hat, deren Symbolik für die ersten Jahrhunderte sich auf einen gewissen Kreis von Figuren beschränkt, in der Regel auf den Buchstaben D. M. (Deo Maximo), das Monogramm Christi [89]), mit welchem fast jedes Grab versehen ist, das Bild eines Lammes, eines Widders, eines Weinstockes, eines Ankers, eines Hirten mit einem Lamme, einer Taube mit dem Oelzweige, selten eines Kreuzes und nur in den späteren Jahrhunderten des Crucifixes. Auch ist zuweilen das Portrait des Verstorbenen angebracht. Hier und da trifft man den bildlichen Schmuck von Arabesken, Blumen, Genien u. s. w. selbst entschieden heidnische Figuren, wie den Orpheus in ziemlich heiterer Attitüde [90]). Die Gebeine zeigten sich bei der Graböffnung meist noch in der vollen Form, zerfielen aber meist zu Moder, sobald man sie aus den Nischen nahm und an die Oberfläche der Erde brachte. Sie finden sich noch jetzt zu großen Massen in den Katakomben aufgeschichtet. — An Geräthschaften sind diesen Grabstätten besonders an der Decke hängende Todtenlampen, auch Kinderspielzeug, selten Ringe mit Symbolen und Münzen entnommen worden. Mehre von den außerhalb der Nischen vorgefundenen Krügen, Bechern und Schalen (Vasen) enthielten eine eingetrocknete Flüssigkeit, welche man fälschlich für Märtyrerblut gehalten und als solches verwerthet hat. — Als Grabmotti oder Grabinschriften sind außer dem bereits erwähnten Monogramm Christi am häufigsten die Worte „in pace“ oder „ἐν εἰρήνῃ“ oder ein anderer kurzer Bibelspruch angebracht. Meist hat man nicht unterlassen, den Namen des Begrabenen zu verzeichnen, und neben diesem finden sich nicht selten Angaben über das Alter, den Geburtstag, den Todestag, und zwar nach den römischen Consuln, zuweilen auch über den Lebensberuf, über den Namen der Aeltern, Kinder und des Ehegatten, über die Dauer der Ehe. Man ersieht hieraus, daß viele Christen in Rom sehr jung heiratheten, z. B. Mädchen schon im 13. Lebensjahre, sowie daß die Leiche meist nur einen Tag, nur zuweilen zwei Tage [91]) lang, unbeerdigt blieb [92]).

Auch noch in den Zeiten nach Constantin dienten diese unterirdischen Grabstätten als Zufluchtsörter bei Bedrängnissen und zur Vornahme kirchlicher Handlungen während derselben, so das Cömeterium der heiligen Agnes (vor Rom) dem Bischofe Liberius († 366) während der Streitigkeiten mit den Arianischen Kaisern, das Cömeterium der heiligen Felicitas unter der heutigen Via Salaria

87) Vergl. die Biographien von Hemsen, Schrader, Baur u. A. 88) Unter Alexander Severus 222—235.

89) Das bekannte Schriftzeichen ☧. 90) Vergl. Münter's „Sinnbilder der alten Christen“ in unserem Artikel „Glorie.“ 91) So in einer altchristlichen Grabschrift von Vienne. 92) Vergl. Ferd. Piper, „Die Grabinschriften der alten Christen,“ in seinem „Evangelischen Kalender.“ 1855. S. 28—58.

dem Bischofe Bonifacius [93]), das Cömeterium der heiligen Tiburtius und Valerianus dem Bischofe Johannes III. († 573). Indessen hatte man bereits nach dem Siege des Christenthums vermittels der obersten Staatsgewalt die meisten Gebeine, namentlich der Märtyrer, Bischöfe und anderer namhafter Christen, aus den Katakomben zum Zwecke einer gesteigerten Verehrung in die oberirdischen Kirchengebäude versetzt, und bald hörte auch das Bestatten distinguirter kirchlicher Personen in den Katakomben auf. Von den römischen Bischöfen war Leo I. († 462) der erste, welcher nicht mehr in ihnen, sondern in dem Vestibulum der damaligen Peterskirche begraben wurde, und hierauf bestattete man die Bischöfe wie andere angesehene kirchliche Würdenträger an anderen Stellen, namentlich in den Vorhöfen zu den Kirchen wie überhaupt in deren Nähe. Die übrigen Christen fanden indessen auch jetzt noch meist oder vielfach ihre Gräber in den Katakomben und zwar bis in die letzte Hälfte des 6. Jahrh., wie man dies aus dort vorgefundenen Inschriften weiß, während man die in ihnen befindlichen Grabstätten der Märtyrer immer prunkender ausstattete, um in ihnen einen zunehmenden Märtyrercultus mit Gebet, Predigt, Gesang, Abendmahlsfeier u. s. w. zu begehen, und über denselben große überirdische Kirchen errichtete. Zwar wurde der Besuch der unterirdischen Gräber theils aus Sicherheits-, theils aus anderen Gründen wiederholt polizeilich verboten, wie den Christen in Antiochia durch den Kaiser Maximinus, allein der kirchliche Gräbercultus mit förmlichen liturgischen und anderen Acten erhielt sich in Rom bis zum 7., vielleicht bis zum 8. Jahrh., wo die Longobarden große Zerstörungen anrichteten, sodaß bei der Herausnahme vieler Märtyrergebeine durch die Päpste Paul I. und Paschalis I. manches Stück verwechselt worden sein mag. Hieronymus erzählt, wie er als Knabe an den Sonntagen in den düsteren Gewölben umhergegangen sei, und Prudentius gibt eine Schilderung von den in ihnen damals begangenen Agapen und anderen Stücken des Märtyrergottesdienstes [94]).

Bei der Restauration des römischen Katholicismus in Folge der teutschen und schweizerischen Reformation erinnerte man sich in Rom wieder der seitdem stark in Vergessenheit gekommenen Katakomben, und da viele den Protestanten wieder abgenommene, sowie andere Kirchen mit Reliquienknochen versorgt werden mußten, so holte man deren sehr viele aus diesen Räumen hervor, obgleich die Gebeine der eigentlichen und auch vieler angeblichen Blutzeugen längst herausgenommen worden waren. Der sogenannte heilige Borromäus, der sogenannte heilige Philipp Neri und Andere stiegen hinab, untersuchten sie und beteten Tage und Nächte lang in ihnen, ja Borromäus richtete dort wieder förmliche Gottesdienste ein, und Papst Sixtus V. gab für ihre Restauration große Summen her. Der Malteserofficial Bosio nahm mit Gefahr seines Lebens eine umfassende Exploration vor, wovon er eine ausführliche Beschreibung lieferte, und es kamen auch jetzt wieder viele Sarkophage, Urnen, Gläser, Marmortafeln mit Inschriften u. s. w. zum Vorschein. Ein großer Theil davon ward verzettelt; der Rest wurde um die Mitte des 18. Jahrh. in dem durch Papst Benedict XIV. angelegten „christlichen Museum" des Vaticans aufbewahrt.

Die Literatur über die altchristlichen unterirdischen Gräber zu Rom in schriftlichen wie bildlichen Darstellungen ist begreiflicher Weise außerordentlich reichhaltig; aber wir können nur einige von den bedeutenderen hervorheben. Bosio gab seine Untersuchungen 1651 unter dem Titel „Roma subterranea," Arrighi 1671 dasselbe Werk in erweiterter Gestalt heraus. Die „Sculture e pitture sacre estratte dei cemeteri di Roma" erschienen 1737 bis 1753 in drei Foliobänden. Das große Werk des Franzosen Serour d'Agincourt: „Histoire de l'art par les monuments depuis sa décadence en IV. siècle jusqu'à son renouvellement au XVI. siècle" [95]), enthält ebenfalls eine genaue Beschreibung der römischen, wie anderer Katakomben. Bellermann's Werk: „Ueber die ältesten christlichen Begräbnißstätten" [96]) beschäftigt sich vorzugsweise mit den Katakomben von Neapel. Pater Marchi edirte 1841 (Turin) seine „Immomenti delle antiche arte christiane nella metropoli del christianismo." Die bedeutendste, resp. neueste Fundgrube über die einschlägigen Fragen bilden ohne Zweifel „Les catacombes de Rome" vom Franzosen L. Perret [97]). „Fabiola oder die Kirche der Katakomben" vom Cardinal Wiseman [98]) geht mehr auf die allgemeinen kirchlich-socialen Zustände als auf die constructive Anlage der alten Gräber ein. Von den zahlreichen Lexikal- und Journalartikeln hat uns unter anderen der Aufsatz von H. Merz in Herzog's „Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche" („Katakomben") vorgelegen.

Von anderen altchristlichen Begräbnißstätten sind besonders die Katakomben von Neapel zu erwähnen. In den ältesten Zeiten ursprünglich Steinbrüche, dann zu heidnischen, später zu christlichen Begräbnissen benutzt, befinden sie sich hauptsächlich in dem Innern des Capo di Monte, eines Berges, welchen sie, Gänge, Säle, Basiliken mit Altären, Statuen, Nischen u. s. f. bildend, in allen Richtungen gleich Stollen oder Galerien durchziehen, von denen oft bis 20 über einander liegen. Man begrub hier christliche Leichen bis in das 10. Jahrh. [99]). Außerdem sind dergleichen größere oder kleinere Nekropolen bekannt geworden auf Sicilien, besonders in den ehemaligen alten Steinbrüchen von Syrakus, bei Aquila, Castellamare, Chiusi, Nola und an anderen Stellen Italiens, ferner auf Malta, in Griechenland, auf mehren griechischen Inseln, in Kleinasien, Syrien, bei Trier [1]),

93) Commentar zum Ezech. 40, 5. 6. 94) *Peristeph.* Hymn. XI. Passio Hippolyti.

95) Paris in 6 Foliobänden, 1810—1823. 96) Hamburg 1838. 97) Sechster und letzter Band Paris 1837. Das ganze Werk kostet 1300 Franken. 98) Teutsch von Reusch 1855. 99) Chr. Friedr. Bellermann, Ueber die ältesten christlichen Begräbnißstätten und besonders die Katakomben zu Neapel (Hamburg 1838).

1) Aus dem 4. Jahrh.

bei Vienne u. s. w. Was man die pariser Katakomben nennt [2]), sind ursprünglich Steinbrüche gewesen, in welchen man erst seit 1786 die aus mehren Kirchhöfen wegen Sanitätsrücksichten herausgenommenen Gebeine beisetzte. Auch die Schlachtopfer der Septembertage von 1792 haben hier ihr Grab gefunden. — Unter den Sarkophagen, welche man in oder bei Rom zu Tage gefördert hat, zeichnet sich besonders der Sarkophag der Helena aus, welchen eine Stelle neben der Via Labicana geliefert hat. Noch größer, fast bis zur Unförmlichkeit, ist der ebenfalls aus Porphyr gearbeitete Sarkophag der Constantia, einer Tochter Constantin's des Großen; man fand ihn an der Via Nomentana. Auch die Steinsärge des Junius Bassus († 359) [3]) und des Proclus Anicius (vom Ende des 4. Jahrh.) gehören hierher.

Da schon frühzeitig die Sitte entstand, viele Leichen in den Kirchen zu beerdigen und sich daraus manche Unzukömmlichkeiten ergaben, so suchte man dieselbe mehrfach einzuschränken, wie dies z. B. durch die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius, durch letzteren im Jahre 386 [4]), geschah, wodurch besonders die Ruhestätten der Apostel und Märtyrer vor der Anlage unberufener Gräber geschützt werden sollten. Aber obgleich auch die kirchlichen Behörden die Laiengräber von hier fern zu halten suchten, so wurden die Verbote doch sehr oft überschritten, indem man nicht blos Geistlichen, sondern auch Fürsten, deren Familie, Patronen, Rittern, Senatoren u. s. w. ein Grab in den Kirchenräumen gewährte, wie die zahlreichen noch vorhandenen Leichensteine in vielen Kirchen beweisen. Für die große Masse der gestorbenen Christen wurden die Friedhöfe meist in der Nähe der Kirchen (daher Kirchhöfe), am liebsten bei den Grabstätten von Märtyrern angelegt, also auch innerhalb der Ortschaften, sofern die betreffende Kirche hier stand, während man in Pestzeiten einen Platz außerhalb der Städte oder Dörfer wählte und ihn mit einer Grabkapelle oder Grabkirche besetzte. — Selbständige Mausoleen von kostbarer Ausstattung und größerem Umfange außerhalb einer Kirche sind in den ersten christlichen Jahrhunderten, so viel wir wissen, nicht zahlreich errichtet worden. Bemerkenswerth ist unter anderen das gegenwärtig in eine Kirche verwandelte Grabmal, welches der König Theodorich sich in Ravenna errichten ließ. Sein Grundbau besteht aus einem Fünfeck, worauf sich ein Cylindermauerwerk erhebt, welches eine aus einem einzigen Felsblock gearbeitete, 24 Fuß im innern Durchmesser haltende Kuppel krönt. Im Unterbau befand sich wahrscheinlich die eigentliche Grabstätte [5]). Der aachener Dom kann in seinen frühesten Bestandtheilen als die Grabkirche Karl's des Großen betrachtet werden, welcher hier auf einem Thronsessel sitzend in einer Krypta beigesetzt worden ist. Seine sterblichen Ueberreste sind bekanntlich spurlos verschwunden.

Es wurde von Seiten der kirchlichen Behörden wiederholt versucht, neue Begräbnisse innerhalb der Gotteshäuser zu verhindern und dieselben „de foris circa murum basilicae“ [6]) anlegen zu lassen; im Besonderen sollten hohe nichtkirchliche Personen ihr Grab im Vorhofe, beim Haupteingange zur Kirche oder in den Umgängen, in den Hallen, in den Kreuzgängen um die Kirche (in porticu), dem sogenannten Paradiese, oder in den Erkern und Winkeln der Kirchenmauern finden, wie dies z. B. verordnet ist durch eine Bestimmung des Bischofs Theodulf von Orleans [7]), welche von dem Concilium Nannetense, wahrscheinlich aus dem Jahre 895, wiederholt ist [8]). Im weiteren Umkreise um diese distinguirten Personen, in der area, dem heutigen „Kirchhofe,“ sollten die übrigen Todten begraben werden, aber ein besonderes Erbbegräbniß auf diesem Raume sollte nur in besonderen Fällen gestattet sein, sowie auch verordnet wurde, daß, wenn Jemand sich anderswo begraben lassen wollte, dies wenigstens in loco religioso zu geschehen habe. Nur den „episcopi aut abates aut digni presbyteri“ sollte das Grab innerhalb der Kirche, mit Ausnahme des Raumes am Altar oder im hohen Chor, gestattet sein, wie z. B. die Acten des mainzer Concils vom Jahre 813 verordnen [9]), aber hinzufügen, daß dies auch mit den „fideles laici“ geschehen könne, was sich Fürsten und Patrone selten nehmen ließen. Aber auch Andere wußten zahlreich in die Kirchen einzudringen, und man legte hier immer mehr Familiengrüfte für Laien an, wofür natürlich nach Umständen hohe Summen an die Kirchen oder Geistlichen gezahlt werden mußten, namentlich Klosterkirchen, wo man sich gern beisetzen ließ, weil die zahlreichen Mönche Muße hatten, an dem Grabe Seelenmessen zu lesen und andere Gebete zu verrichten, erwarben das Privilegium, Verstorbene, selbst Auswärtige, in ihrem Innern zu begraben [10]). Das Corpus juris Canonici schreibt als Begräbnißstätte im Allgemeinen einen „locus religiosus“ vor, besonders solche Localitäten, „in quibus orationes atque missarum solemnia tam pro vivis quam pro defunctis frequentius celebrantur“ [11]); doch war unter Umständen auch ein locus minus religiosus gestattet [12]). Ungetaufte Kinder sollen nach dem Corpus juris canonici ohne Feierlichkeit an einem abgesonderten, nicht geweihten Orte begraben werden, desgleichen die Selbstmörder, die im Duell Gefallenen [13]), die offenkundigen Wucherer, Brandstifter und Kirchenzerstörer [14]), desgleichen die, welche innerhalb Jahresfrist nicht wenigstens einmal communicirt hatten, die öffentlichen Blasphemiker, die Hingerichteten, die Apostaten, die Schismatiker, die Häretiker, unter welche bis in die neueste Zeit auch die griechischen Christen und die Protestanten von Seiten

2) Eingang an der Westseite der Barrière d'enfer. 3) Eine Abbildung desselben gibt z. B. Kinkel in seiner „Geschichte der bildenden Künste“ I, 196. 4) Cod. Theod., de sepulcris violatis IV, 17. 5) Vergl. z. B. *S. d'Agincourt* Histoire de l'art, Pl. XVIII; Lübke, Geschichte der Architektur, und andere Beschreibungen.

6) So nach dem Concil. Brucarense I. a. 563. c. 13, bei *Bruns*, Canones Apostolorum II, 35. 7) Bei *Baluzius*, Miscell. Tom. VII. p. 24. 8) Canon V. 9) Canon LII. 10) Corpus juris canonici I, 30, 10. X. de sepulturis. 11) 3, 6. X. de sepulturis. 12) Vergl. z. B. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts II. S. 550. 13) 1, 2. X.; Concil. Trid. Sess. XXV. c. 19. 14) Corp. jur. can. 3, 15. X.

der katholischen Kirche gerechnet worden sind, sodaß viele katholische Bischöfe und andere Geistliche unter der Behauptung, ihr Gottesacker sei ein confessioneller, den Protestanten das Grab auf demselben noch in neuester Zeit verweigert haben. Wie das Corpus juris canonici bestimmt, dürfen sich Unmündige und Regularkleriker den Ort ihres zukünftigen Grabes nicht selbst wählen, selbst wenn letztere außerhalb des Klosters sterben, zu welchem ihre Leichen herbeigeholt werden müssen [15]). Wenn ein Geistlicher Jemanden veranlaßt, seinen Todten in dessen Kirche beizusetzen, so soll diese Wahl für nichtig angesehen werden, und jener Geistliche verfällt dadurch in den Bann, von welchem ihn nur der Papst zu lösen vermag [16]). Zwar verbietet noch diese ältere Gesetzgebung das Erkaufen eines Grabes an kirchlicher Stätte als Simonie, allein sie erlaubt bereits freiwillige Geschenke an die Kirchen und Geistlichen für diesen Zweck [17]), sodaß die Bezahlenden den besten Begräbnißplatz erlangten. Die Stolgebühren für den Act der Beerdigung gehören nicht hierher, da sie für die Mühwaltung des Begräbnißcerimoniells gegeben wurden und noch gegeben werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß wer einen größeren und ausgezeichneteren Raum für ein Grab beansprucht als durchschnittlich für jeden bewilligt werden kann, der Kirche oder der Kirchengemeinschaft dafür eine entsprechende Entschädigung zu zahlen hat, sofern er nicht schon sein herkömmliches Familienbegräbniß besitzt, eine Praxis, welche ihrer Natur nach bei allen größeren christlichen Confessionen dieselbe ist und sich schon seit Jahrhunderten befestigt hat.

In der protestantischen Kirche wurde die Gräberordnung der katholischen im Allgemeinen beibehalten. Es hatte sich bereits längst das Gesetz und die Praxis herausgebildet, daß jede Kirchengemeinde, entweder für sich oder mit einer anderen zusammen, einen gemeinsamen Friedhof besaß, welcher meist um das Kirchengebäude herum, also im Orte, lag. Wie nun in der römischen Gemeinschaft Fürsten, Patrone, höhere Geistliche, ausgezeichnete Staatsmänner, Künstler [18]) und Gelehrte im Innern der Kirchen bestattet wurden, so behielt man diese Uebung in der protestantischen vielfach bei, und so fanden z. B. Luther und Melanchthon in der Schloßkirche zu Wittenberg ihr Grab. Als die Staatsgewalten im 16., 17. und vorzüglich im 18. Jahrh. ihre Omnipotenz auch auf die Kirche mehr und mehr ausdehnte, traten in Folge polizeilicher Verordnungen in der römisch-katholischen und in der griechisch-katholischen wie in der protestantischen Kirchengemeinschaft vielfach beschränkende und uniformirende Veränderungen ein, welche meist sanitätliche Zwecke zu ihren Ausgangspunkten nahmen, und besonders darauf gerichtet waren, zunächst die Leichengrüfte aus dem Innern der Kirchen so viel wie möglich auszuweisen, eine Tendenz, welche sich im 19. Jahrh. dahin erweiterte, die Begräbnißplätze auch aus der Nähe der Kirchen, sofern diese im Orte lagen, zu entfernen und ihnen eine Localität außerhalb der Stadt oder des Dorfes anzuweisen, wobei es in der Regel einer besonderen polizeilichen Erlaubniß bedarf, wenn Jemand seinen Todten nicht auf dem gemeinsamen Friedhofe, sondern etwa in seinem Garten begraben will. Bestimmungen in dieser Richtung enthalten z. B. das kurfürstlich sächsische Mandat vom 11. Febr. 1792, das preußische Landrecht in Theil II. Titel XI. §. 184 und §. 453, das Gesetz für Sachsen-Weimar vom 7. Oct. 1823, die Verordnung für Baiern vom 28. Jan., 8. und 10. Febr. 1803. Indessen gestattete z. B. das bairische Rescript vom 3. Oct. 1823 eine Ausnahme zu Gunsten der Erzbischöfe und Bischöfe, welche innerhalb der Gotteshäuser nach wie vor bestattet werden durften. Während früher Kirchen- und Staatsrecht gegen hingerichtete oder überhaupt bestrafte Verbrecher sehr streng verfuhr, indem z. B. ihre Leichen so lange am Galgen hangen blieben, bis sie verfault oder von den Raben verzehrt waren, beseitigte die humanere Bildung des 18. und 19. Jahrh. dies Schandmal, und gab auch den Leichen dieser Unglücklichen sofort nach der Execution ein Grab in der Erde, wenn auch nicht in der Reihe der ehrlichen Gräber, sondern auf dem Hinrichtungsplatze oder in dessen Nähe, während viele evangelische Länder gleichzeitig den Selbstmördern und mit noch größerer Bereitwilligkeit den ungetauften Kindern einen abgesonderten Platz auf dem allgemeinen Friedhofe einräumten, den letzteren dann auch in der Reihe der Gräber für die in allen Ehren Bestatteten.

Für die Gemeindefriedhöfe der protestantischen und vielfach auch der katholischen Länder, wo sie, wenn irgend möglich, bei Neuanlagen aus den Ortschaften hinausgeschafft werden sollen, gelten gegenwärtig ziemlich homogene Bestimmungen. An dem Orte des Verfassers besteht eine Begräbnißordnung, welche nach den neuesten Vorschriften der preußischen Behörden verfaßt ist, und aus welcher wir die nachfolgenden Punkte herausheben. Die Gräber der Erwachsenen werden von denen der Kinder getrennt und für beide besondere Räume bestimmt. Zu den Kindern sind alle die zu rechnen, welche vor der Confirmation sterben, also im Alter des Elementarunterrichts sich befinden. Zu dem Grabe für einen Erwachsenen wird mit Ausschluß der Scheidewände ein Raum von 7 Fuß Länge und 3 Fuß Breite, zu dem für ein Kind ein Raum von 5 Fuß Länge und 2 Fuß Breite bewilligt. Die Tiefe der Gräber soll 7, resp. 5 Fuß sein. Die Gräber werden in einer Reihenfolge mit höchstens einen Fuß breitem Zwischenraum angelegt [19]), dürfen nicht ausgemauert werden und keinen zu hohen Erdhügel tragen. Jedes Grab erhält einen Stein, welcher die fortlaufende Nummer und die Zahl des Begräbnißjahres trägt, welche

15) VI. c. 5 de sepulturis. 16) Ebenda. 17) Ebenda c. 12. 13. can. XIII. quaest. II.; c. 13. X. de sepulturis; c. 42. X. de simonia. 18) So hat z. B. Raphael trotz Fornarina u. s. w. in einer Kirche sein wirkliches Grab und in mehren anderen Kenotaphe.

19) In sandigem, überhaupt lockerem Boden muß derselbe breiter sein. Im nassen Erdreich muß auch eventuell von der fünf- und siebenfüßigen Tiefe abgesehen werden.

auch in einem besonderen Register verzeichnet werden müssen. Für die Grabstelle ist Nichts zu bezahlen, dagegen sind die Kosten des Grabsteines von den Angehörigen, im Armuthsfalle von der bürgerlichen Gemeindekasse zu tragen. Denkmäler können errichtet werden, doch dürfen sie den gewährten Raum von 21 resp. 10 □Fuß nicht überschreiten, und für die Inschrift ist die vorhergehende Zustimmung des Ortsgeistlichen einzuholen. Bäume auf ein Grab zu pflanzen ist nicht gestattet. Wenn nach Ablauf der Zeit, wo der ganze Raum mit Gräbern besetzt ist [20]), ein Grabdenkmal stehen bleiben soll, so haben die Angehörigen, welche dies wünschen, dafür 3 Thaler an die Kirchenkasse zu zahlen; erlegen sie diese Summe nicht, so haben sie das Denkmal zu entfernen [21]). Dem Todtengräber sind für das Grab eines Erwachsenen 15, für das Grab eines Kindes 7½ Silbergroschen zu entrichten, und hat derselbe außerdem Nichts zu beanspruchen. Soll eine Leiche außerhalb des Friedhofes beerdigt werden, so kann dies nur mit Erlaubniß des königlichen Landrathamtes geschehen; dasselbe gilt auch für todtgeborene Kinder. Keine Leiche darf vor Ablauf von 72 Stunden begraben werden, außer wenn ein ärztliches Attest den wirklich erfolgten Tod und die Nothwendigkeit der früheren Beerdigung nachweist.

Die Form der Gräber ist also gegenwärtig auf den Gemeindefriedhöfen eine senkrechte Vertiefung im Erdboden; andere Formen, z. B. Nischen, Kammern, Galerien u. s. w. in Felsenwänden, dürften nur sehr ausnahmsweise vorkommen; die Versenkung der Leiche eines auf dem Schiffe Gestorbenen in die Meerestiefe ist eine selbstverständliche Ausnahme. In Spanien und einigen anderen Ländern besteht hier und da die Einrichtung, daß die Leichname in die horizontalen, in mehren Reihen über einander befindlichen Nischen einer Mauer geschoben werden, wo sie dann zu Mumien eintrocknen [22]), eine Mumification, wie sie sich auch anderwärts vollzieht, z. B. in der Todtengruft des Schlosses von Quedlinburg [23]). — Daß auch manche andere Abweichung noch besteht, ist bereits mehrfach angedeutet worden, namentlich für Erbbegräbnisse an besonderen Oertlichkeiten, z. B. innerhalb der Kirchen, und für distinguirte Persönlichkeiten. So nehmen viele Grabdenkmäler auf dem bekannten pariser Père la Chaise, welchen wir im Jahre 1855 besucht haben, einen ziemlich bedeutenden Raum ein, indem sie sich zu monumentalen Bauwerken erheben, wie die Reiterstatue des Generals Gobert und das Mausoleum der Gräfin Demidoff, während ganz Arme in gemeinsame Gräber gelegt werden. Andere berühmte und durch ihren Schmuck ausgezeichnete Gräberstätten sind z. B. der Campo Santo in Pisa, für welchen man 1228 die Erde aus Jerusalem holte, der große Friedhof bei München mit seinen vielfachen architektonischen und Skulpturarbeiten u. s. w. — Hochgestellte Personen werden noch immer, wie in katholischen, so in protestantischen Ländern, innerhalb der Kirchen beigesetzt und erhalten hier ihre mehr oder weniger prachtvollen Marmortafeln, Sarkophage und andere Denkmäler; so die römischen Päpste in der Peterskirche und in anderen Kirchen, die römisch-katholischen Bischöfe in den Kathedralen, die Metropoliten und Kaiser von Rußland in den Kirchen auf dem Kreml zu Moskau oder in der Kirche der Peter-Paulsfestung zu Petersburg, viele französische Herrscher in der Gruft zu St. Denis, die savoyisch-piemontesischen Fürsten in der Supergakirche bei Turin, viele englische Herrscher, Staatsmänner, Generäle, Admiräle, Gelehrte und Künstler in der Westminsterabteikirche von London u. s. w. Christliche Mausoleen von außerordentlichem Umfange und Glanze außerhalb der Kirchen und gemeinsamen Friedhöfe hat die neuere Zeit nicht zahlreich hervorgebracht.

Zu den literarischen Hilfsmitteln für eine Geschichte der Gräber gehören außer den zahllosen Journalartikeln die Reisebeschreibungen, die Specialtopographien, die Werke über Profangeschichte, die Schriften über die Geschichte der Architektur und Skulptur, die Encyklopädien, die Conversationslexika, die kirchengeschichtlichen Werke, die bürgerlichen und kirchlichen Gesetzbücher, die Werke über das Kirchenrecht, die Schriften über Archäologie u. s. w. Unter den noch nicht genannten älteren Specialmonographien nennen wir noch *O. Panvini*, De ritu sepeliendi mortuos apud veteres christianos et eorundem coemeteriis (Löwen 1572; Rom 1581, dann mit einer Vorrede von J. G. Joch, Frankfurt und Leipzig 1717; französisch Paris 1613); *J. Gretser*, De funere christianorum (Ingolstadt 1611); J. E. F. V. L. (J. E. Franzen), Antiquitatum circa sacra funera et ritus veterum christianorum quovis tempore in ecclesia observatarum libri sex, mit einer Vorrede von J. Fabricius und einem Briefe von J. A. Schmid (Leipzig 1713); Libellus de luctu christianorum, herausgegeben aus der Bibliothek S. Havercamp's (Leyden 1739). Vergl. G. B. Winer, Handbuch der theologischen Literatur, 3. Auflage (Leipzig 1838, 1840 und 1842), 3 Bände. (*J. Hasemann.*)

GRAB, GRABSTÄTTEN (juristisch). Bei den Römern [1]) gab es ehemals keine zum Begräbniß menschlicher Leichname bestimmten öffentlichen Plätze, sondern

20) Vor 30 Jahren soll kein älteres Grab gestört werden, um einem neuen Platz zu machen. 21) Die gewöhnliche Form eines einfachen Grabmales ist gegenwärtig ein stehender oder liegender Leichenstein mit dem Namen, Alter u. s. w. des Beerdigten, oft auch mit besonderen Verzierungen, seit der Zeit der Herrnhuter vielfach auch ein eisernes Kreuz, mit oder ohne Gitter. 22) Eine Abbildung gibt z. B. der „Globus," Jahrgang 1862. 23) Man zeigt hier z. B. die Mumie der Gräfin Aurora von Königsmark, der Maitresse August's des Starken von Sachsen.

1) Wir ziehen hier nur das Recht der Römer von denen der Völker des Alterthums in Betracht, weil es noch jetzt die Hauptgrundlage des heutigen Rechts bildet. Von Schriften über diesen Gegenstand sind zu erwähnen: *Jac. Gutherius*, De jure Manium (Paris. 1615. rec. Lips. 1671). *Flor. Dulphus*, De sepulturis, epitaphiis et defunctorum monumentis (Bonon. 1641). *Meursius*, De funere Romanorum (Hag. 1604), besonders *Jo. Kirchmann*, De funeribus Romanorum (Francof. 1672). *Christ. Gotth. Huebner*, Historiae Legum Romanorum ad sepulturas pertinentium, adjuncta earum comparatione cum patriis institutis. Spec. I. (Lips. 1794.) Glück, Erläuterung der Pandekten. Bd. 11. S. 386—459. Heimbach jun. in Weiske's Rechtslexikon, Artikel Begräbniß. Bd. I. S. 813—828.

jeder begrub seine Todten auf seinem Eigenthume oder an öffentlichen Wegen, wobei nach Varro [2]) die Absicht gewesen sein soll, die Vorübergehenden an die Sterblichkeit zu erinnern. Daher auch die Anrede an den Wanderer auf den römischen Grabschriften: Siste, adspice viator. Die Bestattung zur Erde war die älteste Form des Begräbnisses bei den Römern. Erst nach dem Anfange der Ausbreitung der römischen Herrschaft und als man hörte, daß die in auswärtigen Kriegen Gefallenen nach ihrer Bestattung wieder ausgegraben würden, suchte man dem Uebel durch Verbrennung der Todten zu steuern. In den zwölf Tafeln werden beide Arten der Bestattung neben einander erwähnt [3]), in der Stadt aber beide verboten, wovon Cicero, welcher dieses Gesetz anführt, den Grund in Verhütung der aus dem Verbrennen des Körpers zu besorgenden Feuersgefahr setzt. Da aber nicht blos das Verbrennen, sondern auch das Begraben in der Stadt verboten war, so mag ein Hauptgrund der von Isidorus [4]) angeführte gewesen sein, ne foetore suo corpora viventium contacta inficerentur. Noch ein religiöser Grund wird von Paulus [5]) hinzugefügt: corpus in civitatem inferri non licet, ne funestentur sacra civitatis. Die Ausnahmen, welche man bei viri clari [6]) und bei den Vestalinnen [7]) machte, brachten jedoch das Gesetz nach und nach in Vergessenheit, weshalb es unter dem Consulat des Duilius im Jahre Roms 494 durch ein Senatusconsult erneuert wurde [8]). Dieses allein auf Rom beschränkte Verbot dehnte Hadrian durch ein Rescript auf alle Städte aus und bedrohte dessen Uebertretung mit einer Strafe von 40 aurei [9]), welche auch der Magistrat, der solche zugelassen hatte, zahlen sollte; der Platz, wo der Leichnam begraben war, sollte öffentliches Eigenthum und der da bestattete Leichnam wieder weggenommen werden. Nach der Auslegung der römischen Juristen ist dieses Verbot auch dann wirksam, wenn die lex municipalis das Begraben in der Stadt ausdrücklich erlaubt hat. Antoninus Pius hat das Verbot mit besonderer Beziehung auf die Municipalstädte bestätigt [10]), weil Zweifel über die allgemein verbindliche Kraft desselben entstanden waren. Neue Kunstgriffe, das Verbot zu umgehen, welche der Aberglaube erfand, veranlaßten zuletzt die Kaiser Diocletian und Maximian, das Verbot von Neuem mit allem Nachdruck einzuschärfen [11]). Unter den christlichen Kaisern kam indessen der Gebrauch auf, Todte in den Städten zu bestatten. Daher verbot Theodosius I. die Beisetzung von Leichnamen, welche über der Erde in Sarkophagen eingeschlossen sind, und von Todtenurnen in der Stadt, und bedrohte die Uebertreter des Gesetzes mit dem Verluste des dritten Theils ihres Vermögens [12]). Die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius I. verboten auch in Bethäusern, welche den Aposteln und Märtyrern gewidmet sind, die Bestattung von Todten [13]). Es steht damit für das Justinianeische Recht fest, daß Leichname weder in Städten, noch in Kirchen oder Bethäusern beigesetzt werden dürfen. Allein Kaiser Leo der Weise [14]) setzte sich über alle diese Verordnungen seiner Vorfahren hinweg, und stellte jedem frei, sich in der Stadt oder außerhalb derselben begraben zu lassen. — Die in den zwölf Tafeln neben der Beerdigung erwähnte Verbrennung der Todten wurde nicht allgemein. Viele Familien behielten die Beerdigung der Todten bei, z. B. die Cornelier, unter welchen Sulla der erste war, welcher nach seinem Tode verbrannt worden ist [15]). In den Zeiten der späteren Kaiser, wo das Christenthum allmälig immer mehr das Uebergewicht gewann, kam das

---

2) *Varro*, De Lingua lat. p. 64. ed. Bip.: „Sepulcra ideo secundum viam sunt, quo praetereuntes admoneant, et se fuisse, et illos esse mortales.“ 3) *Cic.* De Legib. II, 23: „Hominem in urbe ne sepelito, neve urito.“ 4) *Isidor.* Orig. Lib. XIV. cap. 21. 5) *Paul.* Sentent. Lib. I. Tit. 21. §. 2. 6) *Cicero* l. l. führt mehre Beispiele an. 7) *Servius* ad *Virgil.* Aen. Lib. XI. v. 206. 8) *Servius* ad Aen. Lib. XI. v. 205. 9) L. 3. §. 5. D. XLVII, 12 von *Ulpian*. 10) *Capitol.* Vit. Antonin. Pii cap. 12. Die Meinung, daß die Verordnung, welche Ulpian dem Hadrian und Capitolinus dem Antoninus Pius zuschreibt, dieselbe sei, weil letzterer Kaiser den Namen Hadrian's, seines Adoptivvaters, angenommen habe und daß dieselbe daher von Antonin herrühre (*Cujacius*, Obs. Lib. II. cap. 3. *Burgius*, Elect. Lib. cap. 4 in *Otto*, Thes. jur. Rom. T. I. p. 316. *Raevardus*, Varior. Lib. III. cap. 10), kann, wenngleich beide Namen bisweilen verwechselt werden, nicht gebilligt werden, und es ist die Meinung derjenigen richtiger, welche die Verordnung Antonin's für eine von der Hadrian's ganz verschiedene Constitution halten, z. B. *Casaubonus* ad Capitolin. l. l. *Gutherius*, De jure Manium Lib. II. cap. 33. *Marcilius*, Interpretam. Leg. XII. Tab. cap. 90. *Jac. Gothofredus*, Comm. ad L. 6. Theod. Cod. de sepulcris violatis (Tom. III. p. 61 der Ausgabe von Ritter). Denn die Municipalstädte scheinen sich nach der Bemerkung von *Gell.* Noct. Att. Lib. XVI. cap. 13, da sie sich ihrer eigenen Gesetze und Rechte bedienten, an jenes Verbot Hadrian's nicht gekehrt, sondern sich auf ihre lex municipalis berufen zu haben. Gellius sagt nämlich: „Municipes enim, neque ulla populi Romani lege adstricti, nisi in quam populus eorum fundus factus esset.“ Es ergibt sich dies auch aus der Frage, welche Ulpian in L. 3. §. 5. D. XLVII, 12 aufwirft: Quid tamen, si lex municipalis permittat in civitate sepeliri? Dies hat wol den Kaiser Antoninus Pius veranlaßt, Hadrian's Verordnung nochmals, besonders in Bezug auf die Municipien, zu bestätigen. Vergl. *Noordkerk*, Observat. Decad. (Amstelod. 1731.) cap. 5. *Huebner* l. l. p. 13. Glück a. a. O. S. 388 fg. Not. 7.

11) L. 12. C. III, 44. 12) L. 6. Th. C. IX, 17. Ueber die Gründe dieses Verbotes sind die Meinungen verschieden. Den ersten Grund „ut et humanitatis instar exhibeant,“ erklärt *Jac. Gothofredus* Comm. ad L. 6. cit. so, daß die Grabmäler außer der Stadt an den öffentlichen Wegen die Vorübergehenden an die menschliche Hinfälligkeit erinnern sollten. Richtiger ist aber die Erklärung von *Huebner* l. l. p. 19, wenn er sagt: „Cadavera Theodosio tunc humanitatis instar seu exemplum exhibere videntur, quando ad humum, unde venerunt, redire et cum illa misceri possunt.“ Den anderen Grund: „et relinquant incolarum domicilio sanctitatem“ hält Gothofredus mit dem von Paulus oben angeführten Grunde für gleich: „ne funestentur sacra civitatis.“ Allein *Huebner* l. l. erklärt ihn so: „ne templa Dei unius cultui destinata impura redderentur, et labis aliquid ex illo cadaverum foetore contraherent.“ Zu der Beschränkung dieses Gesetzes auf Constantinopel, welche *Muratori*, Disquisit. de veterum Christianorum sepulcris annimmt, ist gar kein Grund vorhanden, und Gothofredus hat die Allgemeinheit dieser Verordnung mit triftigen Gründen dargethan; s. auch *Huebner* l. l. p. 20 seq. 13) L. 2. C. I, 2. 14) Nov. Leonis 53. 15) *Plin.* Hist. Nat. Lib. III. c. 2.

Verbrennen der Todten nach und nach ab, und Macrobius bezeugt von der Zeit des jüngeren Theodosius, zu welcher er lebte, daß das Verbrennen ganz abgekommen sei [16]), und in den späteren Gesetzen römischer Kaiser bis auf die Novellen Justinian's herab wird stillschweigend vorausgesetzt, daß die Bestattung der Todten nur durch Begraben geschehe. Von den bei der Bestattung in Frage kommenden Feierlichkeiten ist in den älteren und späteren Gesetzen oft die Rede. Die wichtigsten hierher gehörigen Vorschriften sind folgende. Zur Verminderung des Begräbnißaufwandes bestimmten die zwölf Tafeln Mehres. Der Scheiterhaufen sollte nicht künstlich gezimmert sein (rogum oscia ne polito) [17]); bei dem Leichenzuge sollten nur Trauerkleider (ricinia) und Purpurstreifen (vincula purpurae) gebraucht werden [18]); Frauenspersonen sollten sich die Wangen nicht zerkratzen (mulieres genas ne radunto) [19]) und kein Wehgeschrei (lamentatio, in den zwölf Tafeln lessus) erheben [20]); mehr als zehn Pfeifer (tibicines) sollten niemals zugezogen werden [21]). Verboten war ferner in den zwölf Tafeln die circumpotatio, die servilis unctura, die sumtuosa respersio mit Einschluß der longae coronae und acerrae [22]). Nur solche coronae, welche der Verstorbene selbst oder seine Sklaven und Pferde Ehren halber erhalten haben, sollten beigesetzt werden. Gold soll nie hinzugefügt werden; doch gestattete das Gesetz, das Gold, was zur Einfassung der Zähne gedient hatte, an der Leiche zu lassen [23]). Endlich sollte auch Niemand nach den zwölf Tafeln die Gebeine eines Verstorbenen zum Behuf einer künftigen Bestattung sammeln und aufbewahren (homini mortuo ossa ne legito, quo post funus faciat), außer wenn derselbe im Kriege geblieben oder im Auslande verstorben war [24]). In der späteren Zeit kamen alle diese Vorschriften in Vergessenheit, wie sich aus einer ganzen Reihe von Beispielen ergibt, welche die Nichtbeobachtung derselben deutlich beweisen [25]), und in den Justinianeischen Rechtsquellen sind diese Vorschriften mit Stillschweigen übergangen, obschon das Verbot blieb, Kostbarkeiten mit der Leiche zu bestatten [26]). — Der Begräbnißort war bei den Römern gewöhnlich ein Privatgrundstück. Hatte Jemand kein Eigenthum, worauf er sich eine Grabstätte errichten konnte, so konnte er sich einen Platz dazu auf einem fremden Grundstücke kaufen. Daher führt Ulpian den Kaufpreis des Begräbnißplatzes da mit an, wo er den Begriff der Begräbnißkosten nach allen Seiten hin bestimmt [27]). Es wurde sogar auf den Grabschriften bemerkt, von wem man die Grabstätte gekauft habe [28]), und es wird auch das Vermächtniß eines Begräbnißplatzes in den kaiserlichen Constitutionen erwähnt [29]). Es war verboten, einen Todten in ein fremdes Grundstück ohne das Wissen oder gegen den Willen des Grundeigenthümers des Begräbnisses halber einzulegen oder dahin legen zu lassen [30]), und dieses Verbot erstreckte sich sogar auf den Usufructuar [31]). Gegen den Uebertreter des Verbotes konnte der Eigenthümer des Grundstücks, der Usufructuar, oder auch jeder, welcher ein Prädialservitut an dem Grundstücke hatte, eine persönliche Klage, actio in factum, anstellen, welche darauf ging, daß er entweder den hineingelegten Leichnam wegnehme, oder den Preis des Grundes und Bodens, wohin derselbe gelegt worden, bezahle [32]). Diese Klage ist prätorischen Ursprungs [33]), ist eine perpetua actio und geht activ und passiv auf die Erben über [34]). Sie fand aber nicht blos dann statt, wenn Jemand auf einem fremden Grundstücke einen Leichnam bestattet, sondern auch dann, wenn Jemand die Leiche in einem Grabmale beigesetzt hatte, wo er dies zu thun nicht berechtigt war [35]). Für diesen Fall bedurfte es der Klage um so mehr, als es keinem Grundeigenthümer gestattet war, fremde Leichen ohne Erlaubniß der Pontifices oder einen speciellen Befehl des Kaisers aus seinem Grundstücke zu entfernen [36]). Sonst war gegen denselben die injuriarum actio zulässig. Mit der prätorischen in factum actio concurrirte auch eine Geldstrafe, deren Betrag unbekannt ist [37]). — Eine polizeiliche Vorschrift ist es wol, daß nach den zwölf Tafeln der zur Verbrennung des Todten nothwendige Scheiterhaufen nur in der Entfernung von 60 Fuß von fremden Privatgebäuden angelegt werden darf, außer wenn der Eigenthümer des Gebäudes eingewilligt hat, daß derselbe näher an das Gebäude gelegt werde [38]). In den Justinianeischen Rechtsquellen geschieht dieser Vorschrift keine Erwähnung; wol aber findet sich die Bestimmung daselbst, daß nur in einer durch das Gesetz bestimmten Entfernung von Wohnhäusern Grabmäler angelegt und Todte bestattet werden dürfen [39]). Diese gesetzliche Entfernung betrug wahrscheinlich gerade so viel Fuß als das Grab tief war; wenigstens läßt dies eine Aeußerung des Gajus in seinem Buche zu den zwölf Tafeln vermuthen [40]). Noch ist hier der Ausschließung der Verjährung bei dem forum und bustum zu gedenken, welche den zwölf Tafeln zugeschrieben wird [41]). Das

16) *Macrobius*, Saturn. Lib. VII. c. 7; s. *Jac. Gothofredus* ad L. 6. Th. C. IX, 17. 17) *Cic.* De Legib. Lib. II. c. 23; s. Dirksen, Zwölftafelfragmente S. 662—666. 18) *Cic.* De Lib. Lib. II. c. 23 u. 25. Ueber ricinium, welches ein viereckiges Kleid war, vergl. *Festus*, De Verbor. Significat. s. v. *Ricinium*. 19) *Cic.* De Legib. Lib. II. c. 23 u. 25. *Plin.* Hist. Nat. Lib. XI. c. 37. *Festus* s. v. *radere genas*. *Servius* ad *Virg.* Aen. Lib. XII. v. 606; s. Dirksen a. a. O. S. 666—672. 20) *Cic.* De Legib. Lib. II. c. 23 u. 25 und Tusc. disp. Lib. II. c. 22. 21) *Cic.* l. l. c. 23. 22) *Cic.* l. l. c. 24. 23) Siehe Dirksen a. a. O. S. 675—692. 24) Vergl. Dirksen a. a. O. S. 673—675. 25) Siehe Schneider, Die subsidiären Klagen des römischen Rechts S. 502. 26) L. 14. §. 5. D. XI, 7.

27) L. 14. §. 3. D. XI, 7. So auch *Macer* in L. 37 pr. D. eod. 28) Mehre Inscriptionen dieser Art führt an *Kirchmann*, De funerib. Roman. Lib. II. cap. 23. 29) L. 14. C. VI, 37; s. *Kirchmann* l. l. p. 184. 30) L. 2. §. 1. L. 8. §. 4. D. XI, 7. 31) L. 2. §. 1. D. eod. 32) L. 2. §. 1. L. 7. pr. D. eod. 33) L. 2. §. 2. 3. D. eod. 34) L. 7. pr. D. eod. 35) L. 2. §. 2. D. eod. 36) L. 8. D. eod. 37) L. 2. §. 2. D. eod. 38) *Cic.* De Legib. Lib. II. c. 24; s. Dirksen, Zwölftafelfragmente S. 692—695. 39) L. 3. D. XI, 8. 40) L. 2. D. X, 1. 41) *Cic.* De Legib. II, 24: „Quod autem forum, id est vestibulum sepulcri, bustumve usucapi vetat (nämlich die lex XII tabularum), tuetur jus sepulcrorum.“ Vergl. Dirksen a. a. O. S. 695—698.

Verbot der zwölf Tafeln bezog sich auf die usucapio, die damals einzige Art der Ersitzung; später dehnte man es auch auf die longi temporis praescriptio aus. Im Justinianeischen Rechte ist von diesem Verjährungsverbote weiter nicht die Rede. Unter forum ist der Vorhof (vestibulum) der Begräbnißstelle (sepulcrum) nach der Erklärung des Cicero zu verstehen. Der die Grabstätte bezeichnende Stein oder Pfahl (cippus) gab dann gewöhnlich die Größe des forum nach Fußen an [42]). Hatte dieser Platz zugleich als Verbrennungsplatz gedient, so hieß er bustum [43]). Das Verbot der zwölf Tafeln war eine Folge von der den Begräbnißplätzen als loci religiosi beiwohnenden Heiligkeit, wovon gleich näher gehandelt werden soll; denn sollte diese Heiligkeit erhalten werden, so war die Ausdehnung dieses Schutzes zum Theil auch auf das Zubehör nothwendig. — Durch die Bestattung eines Todten wurde der Ort, wo dieselbe vorgenommen worden war, locus religiosus, wozu es der besonderen Weihung durch Priester nicht bedurfte, obschon auch Begräbnisse unter ihrer Aufsicht standen [44]). Sollte ein locus religiosus werden, so mußten folgende Erfordernisse zusammentreffen: 1) die Beisetzung des Todten mußte auf immer, nicht blos einstweilen, geschehen [45]); 2) der Todte mußte ganz, oder wenigstens dessen vorzüglichste Gliedmaßen bestattet worden sein. War ein Leichnam an mehren Orten zerstückt begraben worden, so galt der Ort, wo der Kopf sich befand, als locus religiosus, quia una sepultura plura sepulcra efficere non potest, wie Paulus [46]) sagt, und weil man den Kopf für den edelsten Theil des menschlichen Körpers hielt, woran der Mensch kenntlich ist [47]). Bisweilen wurde zu Ehren eines verdienten oder berühmten Mannes, welcher außer seinem Vaterlande sein Leben verloren hatte und dessen Leichnam man eben deshalb nicht haben konnte, von seinen Landsleuten zu Hause ein Denkmal errichtet. Ein solches Ehrengrabmal, wo kein Leichnam lag, hieß Cenotaphium [48]). Ein solches war nach einem Rescripte der Divi Fratres (Marcus Aurelius und Lucius Verus) kein locus religiosus [49]). Zwar war der Jurist Marcian, obschon er erst nach diesen Kaisern lebte, anderer Ansicht [50]), und beruft sich dabei auf das Zeugniß Virgil's [51]). Es scheint dies aber blos eine Privatmeinung dieses Juristen gewesen zu sein, welche entweder dadurch entstanden ist, daß er vielleicht das kaiserliche Rescript nicht kannte, oder weil dasselbe damals, wie mehre andere kaiserliche Rescripte, noch kein allgemeines Ansehen hatte, oder weil auch bei solchen Ehrengrabmälern, wie bei ordentlichen Begräbnissen, religiöse Ceremonien gebraucht wurden, oder aus andern derartigen Gründen [52]). 3) Derjenige, welcher die Bestattung vorgenommen hat, muß das Recht gehabt haben, dies zu thun. 4) Der Platz, wo die Bestattung geschehen ist, muß ein locus purus sein, d. h. nicht schon unter die res divini juris gehören [53]). 5) Die Bestattung muß an dem Orte, wo sie geschehen ist, erlaubt gewesen sein. Erlaubt ist sie jedem auf eigenem Grund und Boden, wenn er alleiniger Eigenthümer desselben ist [54]). Steht die Servitut des Nießbrauchs Jemandem an einem Grundstücke zu, so konnte zwar nach älterem Rechte das Grundstück gar nicht locus religiosus werden; später hat man aber favore religionis angenommen, daß der Proprietar mit ausdrücklicher Einwilligung des Usufructuars das Grundstück zum locus religiosus machen könne [55]). Doch war die Einwilligung des Usufructuars dann nicht nöthig, wenn dem Proprietar die Begräbnißpflicht obliegt und sonst kein passender Platz zum Begräbnisse vorhanden ist [56]). Steht einem Dritten eine Prädialservitut am Grundstücke zu, so bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung des Servitutberechtigten, wenn das Grundstück locus religiosus werden soll [57]). Doch ist auch diese Einwilligung zu diesem Zwecke nicht nöthig, wenn die neue Eigenschaft des Grundstücks der Servitut keinen Eintrag thut und die Servitut auf einem anderen Theile des Grundstücks ebenso gut sich ausüben läßt. Befindet sich das Grundstück, auf welchem die Bestattung vorgenommen wird, im Miteigenthum Mehrer, so bedarf es der Zustimmung eines jeden der Miteigenthümer, wenn das Grundstück locus religiosus werden soll [58]). Doch ließ man die Bestattung des Einen der Miteigenthümer auf dem gemeinschaftlichen Grundstücke auch ohne besondere Zustimmung der anderen Miteigenthümer zu [59]). Es durfte aber jeder derselben, welcher durch die eigenmächtige Handlung des Anderen Schaden erlitten hat, von demselben mit der in factum actio Schadenersatz verlangen [60]), oder, wenn sie in Societätsverhältnissen stehen, zu gleichem Zwecke die actio pro socio anstellen [61]). Fremde Grundstücke können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigenthümers zu religiosae res gemacht werden [62]). Der Zeitpunkt, wenn diese Einwilligung ertheilt wird, ist gleichgültig, da schon die

42) Ueber diese Sitte vergl. *Siculus Flaccus*, De condit. agror. bei Gösius S. 4. Bei *Horat.* Serm. I, 8. v. 12 wird die Größe auf 1000 Fuß in der Breite (in fronte) und 100 in der Tiefe (in agrum) angegeben; bei *Petron.* Satyric. cap. 71 auf 100 Fuß in der Breite und 200 in der Tiefe. 43) *Fest.* s. v. *bustum.* 44) L. 5. §. 1. D. XI, 8. 45) L. 2. §. 3. L. 39. 40. D. XI, 7. Daher hieß die Grabstätte auf den alten Monumenten aeterna sedes; s. *Ferretius*, Mus. Lapid. III, 30 und *Otto*, Comm. ad §. 9. Inst. II, 1. 46) L. 44. pr. D. XI, 7; s. *Bynkershoeck*, Observ. jur. Rom. Lib. I. cap. V. p. 22. *Merill.* Observ. jur. Rom. Lib. II. cap. 40. *Marckart*, Interpretat. recept. jur. civ. lect. Lib. II. cap. 19. *Cannegieter*, Observ. jur. Rom. Lib. I. cap. 14. 47) L. 44. pr. D. eod. 48) L. 42. D. eod. 49) L. 7. D. II, 1. 50) L. 6. §. 5. D. eod. 51) Vielleicht Aen. Lib. III. v. 301 seq. und Lib. VI. v. 150 seq.

52) Zahlreiche Schriften, in welchen Mehres darüber zu finden ist, führt an Glück, Erläut. der Pand. Bd. 2. S. 473. Note 23. 53) L. 2. §. 4. D. XI, 7. 54) *Gaj.* Inst. Comm. II. §. 6. §. 9. Inst. II, 1. 55) L. 17. pr. D. VII, 1. §. 9. Inst. II, 1. Dagegen kann aber auch der Usufructuar nicht ohne Einwilligung des Proprietars eine Grabstätte auf dem Grundstücke anbringen. L. 2. §. 1. 7. D. XI, 7. 56) L. 17. pr. D. VII, 1. L. 2. §. 7. D. XI, 7. 57) L. 2. §. 8. D. XI, 7. 58) §. 9. Inst. II, 1. L. 6. §. 6. D. X, 3. L. 41. 43. D. XI, 7. 59) L. 41. D. XI, 7. 60) L. 6. §. 6. D. X, 3. L. 2. §. 1. D. XI, 7. 61) L. 39. D. XVII, 2. 62) L. 2. C. III, 44. §. 9. Inst. II, 1.

Ratihabition des Eigenthümers genügt. Provinzialgrundstücke wurden durch die Bestattung eines Todten nicht religiosae res; doch wurden sie in der Praxis denselben gleichgestellt [62]). Grundstücke, welche zu einer noch nicht angetretenen Erbschaft gehören, werden schon durch Bestattung des Erblassers auf denselben religiosae res [63]), gleichviel, ob die Bestattung vom künftigen Erben oder einem Dritten besorgt wird. Ist das Grundstück einem Dritten unter einer Suspensivbedingung vermacht worden, so kann der Erbe, so lange es ungewiß ist, ob die Bedingung in Erfüllung gehen werde oder nicht, das Grundstück nicht zum locus religiosus machen [65]). Uebrigens wird auch nicht das ganze Grundstück, auf welchem die Bestattung geschehen ist, religiosa res, sondern nur der Bestattungsort [66]). Die angrenzenden Landestheile sind also loci puri und dem Verkehre nicht entzogen [67]). Der Grund, warum der Bestattungsort locus religiosus und dadurch dem Verkehr entzogen wurde, lag darin, daß er den Dii Manes heilig [68]), d. h. der Seele des Abgeschiedenen zu ihrem beständigen Aufenthalte geweiht war. Es durfte daher eine solche Grabstätte nicht verkauft, verschenkt, verpfändet, vermacht, auch zu keinem profanen Gebrauche angewendet werden. Anders verhielt sich die Sache bei Cenotaphien [69]). Von der Grabstätte selbst unterschied man aber das Recht, einen Todten dahin zu bringen; dieses war Gegenstand des Verkehrs (in commercio) [70]). Das zur res religiosa gewordene Grundstück behält den einmal erworbenen Charakter so lange, bis dargethan wird, daß es ihn verloren habe. Der Verlust dieser Eigenschaft kann nach den Justinianeischen Rechtsquellen auf zwiefache Weise herbeigeführt werden: 1) durch die Wegschaffung des Todten an einen anderen Ort, vorausgesetzt, daß die betreffenden Behörden ihre Einwilligung dazu gegeben haben [71]). Eine solche Wegschaffung führt den Kunstnamen translatio [72]). In Bezug auf diesen Act war es Grundsatz des römischen Rechts, daß Leichname, welche für immer an einem Orte bestattet worden sind, ohne Erlaubniß nicht weggeschafft werden sollten [73]). Bei den Römern wurde Anfangs die Zustimmung der Pontifices verlangt, unter deren Aufsicht überhaupt die Begräbnißsachen standen [74]); es reichte nicht einmal die Auctorität des Senats hin [75]). Unter den Kaisern haben sich die Provinzialstatthalter die Freiheit genommen, die Erlaubniß zur Wegschaffung zu ertheilen [76]). In der Folge suchte man diese Erlaubniß bei dem Kaiser nach, welcher dieselbe als Pontifex Maximus ertheilte, und Valentinian II., Theodosius I. und Arcadius erklärten die Ertheilung der Erlaubniß in einer Constitution von 386 ausdrücklich für ein kaiserliches Reservatrecht [77]). Der Ertheilung ging vorher eine Untersuchung über die Gründe, welche die Wegschaffung veranlassen [78]). Zu diesen Gründen gehörte der Eintritt einer Ueberschwemmung. Im vorjustinianeischen Rechte ist bestimmt, daß bei der Wegschaffung solcher Leichname gewisse Opfer verrichtet werden mußten, und die Wegschaffung nur bei Nacht geschehen konnte [79]). Im Justinianeischen Rechte findet sich von diesen Vorkehrungen keine Spur vor; doch wird in demselben jede Störung des Transportes deutlich untersagt [80]). 2) Durch feindliche Eroberung. Das römische Staatsrecht hat nämlich den Grundsatz, daß alle res religiosae und sacrae diese Eigenschaft verlieren, wenn sie in feindliche Gewalt kommen, und diese Eigenschaft wieder annehmen, sobald sie der Feindesgewalt wieder entrissen werden [81]). — Merkwürdig ist, daß, obgleich die bisher entwickelten Grundsätze des römischen Rechts mit dem heidnischen Aberglauben zusammenhängen, sich doch auch nach Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion ganz dieselben rechtlichen Grundsätze über res religiosae erhalten haben und von Justinian dadurch adoptirt worden sind, daß er die darauf bezüglichen Stellen der römischen Juristen und kaiserlichen Constitutionen in die Digesten und den Codex aufnahm. Dieselbe Erscheinung findet sich auch bei den res sacrae, worunter zur heidnischen Zeit die den Göttern durch Consecration geweihten, nach Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion die Gott geweihten verstanden werden. Dies erklärt sich aus dem Bestreben der christlichen Kirche und namentlich der Geistlichkeit, ihren Wirkungskreis auf alle mögliche Weise zu erweitern, weshalb sie es nicht verschmähte, sich selbst den heidnischen, diesem Bestreben förderlichen, Ideen möglichst anzuschließen; ein Bestreben, welchem die christlichen Kaiser nicht entgegentraten, sondern es selbst beförderten, da sie sich als Oberhäupter der christlichen Kirche betrachteten, als solche die gesetzgebende Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten ausübten, und daher nicht zu besorgen hatten, daß die Beförderung des Ansehens und die Erweiterung der Gewalt der Kirche ihrem eigenen Ansehen und ihrer Gewalt Eintrag thun würde. — Nach dem heutigen Rechte ist es nicht mehr eines jeden Willkür überlassen, wo er sich eine Grabstätte errichten will, sondern es sind gewisse Plätze ausschließlich zur Beerdigung der Todten unter öffentlicher Auctorität bestimmt, welche man, sofern sie sich bei den Kirchen befinden, Kirchhöfe, und in sofern sie davon abgesondert sind, Gottesäcker, Todtenäcker, Friedhöfe zu nennen pflegt. Beide sind unter dem Ausdrucke

63) *Gaj.* Inst. II, 7. 64) L. 4. D. XI, 7. 65) L. 53. D. eod. 66) L. 2. §. 5. D. eod. L. 4. 9. C. III, 44. 67) L. 9. C. III, 44. 68) *Gaj.* Inst. II, 4. 69) L. 6 fin. D. XI, 7. 70) L. 14. C. VI, 37. 71) L. 44. §. 1. D. XI, 7. 72) L. 39. 44. §. 1. D. eod. L. 1. 14. C. III, 44. 73) L. 39. D. XI, 7. L. 3. §. 4. D. XLVII, 12. L. 1. 14. C. III, 44. Bei Leichnamen, welche in der Absicht bestattet worden sind, um sie später an einen anderen Ort zu schaffen, bedurfte es zur Wegschaffung keiner Erlaubniß. L. 39. D. XI, 7. L. 10. C. III, 44. 74) L. 8. pr. D. XI, 7. L. 5. §. 1. D. XI, 8. L. 50. D. V, 3. *Plin.* Epist. Lib. X. Ep. 69. 75) *Tacit.* Annal. Lib. IV. cap. 44, vergl. mit *Dio Cass.* Lib. XLVIII. p. 445. ed. *Steph.* 76) *Plin.* Epist. Lib. X. Ep. 69. 70. L. 1. C. III, 44.

77) L. 14. C. III, 44. Sie ist entlehnt aus L. 7. Th. C. IX, 17, aber interpolirt. Ein Beispiel einer hierauf bezüglichen Bittschrift hat *Gruter.* Inscript. fol. 607. Nr. 1. Siehe auch *Tacit.* Annal. Lib. XIV. cap. 12. 78) L. 1. C. III, 44. 79) *Paul.* Sent. Lib. I. Tit. 21. §. 1. 80) L. 3. §. 4. D. XLVII, 12. 81) L. 36. D. XI, 7.

Coemeteria begriffen, von *κοιμάω*, dormio, so genannt, weil man den Tod mit dem Schlafe verglich. Hinsichtlich des Ortes nöthigte bis in das 5. Jahrh. die bürgerliche Gesetzgebung, wie früher bemerkt wurde, außerhalb der Städte zu begraben [82]), wo man ihn frei, aber vorzugsweise in der Nähe der Gräber der Märtyrer wählte. Seitdem die Gebeine der letzteren in die Kirchen gebracht und über ihnen Altäre errichtet wurden, bemühte man sich daher, eine Grabstätte in oder bei einer Kirche zu erlangen, was wenigstens schon zu Ende des 6. Jahrh. als eine Vergünstigung von Seiten der Kirche verstattet wurde [83]). Bald wurde es Grundsatz, daß die Beerdigung nur bei einer Kirche in geweihtem Boden (in loco religioso) geschehen dürfe [84]), wohin man die bischöflichen Stifts- und Klosterkirchen und die Pfarrkirchen rechnete [85]). Außer den Klöstern, welche hierdurch allgemein das Recht erlangten, Todte aufzunehmen [86]) und von edlen Geschlechtern häufig gerade zu dem Zwecke gegründet oder begabt wurden, um ihnen als Familienbegräbniß zu dienen, wurden auch häufig Kapellen dazu privilegirt [87]). Anfangs wurden jedoch den Christen immer noch ganz von den Kirchen abgesonderte Begräbnisse auf ihrem Eigenthume gestattet. Daran läßt eine Verordnung des Papstes Leo III. von 810 [88]) nicht zweifeln. Allein schon im 12. Jahrh. war es allgemein verboten, sich an einem ungeweihten Orte eine Grabstätte zu errichten, und die Beerdigung der Todten auf den dazu bestimmten Kirchhöfen war nun zur rechtlichen Nothwendigkeit geworden [89]). Unter den vorher erwähnten, zur Aufnahme von Todten berechtigten Orten [90]) gestatteten die Kirchengesetze jedem während seines Lebens die freie Wahl des Begräbnisses, und stellten nur die Vermuthung auf, daß, wer nicht gewählt habe, bei seinen Vorfahren begraben sein wolle [91]); doch sollte der Pfarrkirche ein Theil (portio canonica) des Vermächtnisses verabfolgt werden, welches der Verstorbene der gewählten Kirche hinterließe; diesen Theil bestimmte, sofern nicht der Gebrauch ein Anderes festsetzte, die Synode zu Vienne auf den vierten Theil (quarta funeraria) [92]). Wer nicht gewählt hatte, mußte bei der Pfarrkirche beerdigt werden [93]), sofern der Leichnam ohne Schwierigkeit dahin gebracht werden konnte [94]). Weder für den Platz [95]), noch für die geistlichen Functionen gestatteten die Kirchengesetze, etwas zu fordern, sondern nur freiwillige Oblationen anzunehmen [96]); wo sich aber die Laien unter dem Vorwande jenes Verbotes der gewöhnlichen Gabe entzögen, sollte der Bischof sie von ihnen beitreiben dürfen [97]). Eine Hauptabweichung des kanonischen Rechts von dem römischen besteht darin, daß die bloße Beisetzung eines Todten nicht mehr genügt, um eine Religiosität des Ortes zu bewirken. Diese Eigenschaft gibt ihm erst die bischöfliche Benediction [98]). Schon Gregor von Tours [99]) gedenkt der sacerdotalis benedictio ausdrücklich als eines nothwendigen Erfordernisses christlicher Begräbnißplätze. Ein kirchliches Begräbniß besteht daher in der Beerdigung einer Person an einem durch die Kirchengewalt zum Begräbnißplatze bestimmten Orte und in der Anwendung der in den Kirchengesetzen bestimmten Liturgie. Die Protestanten haben an dieser Disciplin Nichts und nur die Liturgie ihrer Lehre gemäß geändert. Der besondere ritus sacramentalis, die Benediction, welche nach der katholischen Lehre den Ort zum locus religiosus macht, und welche bewirkt, daß die Coemeteria nach dem kanonischen Rechte zu den geistlichen Sachen gezählt werden, welche unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs stehen und ohne bischöfliche Auctorität nicht errichtet werden können [1]), kommt bei den Protestanten nicht vor, obwol eine angemessene Feierlichkeit ebenfalls bei Anlegung neuer Kirchhöfe stattfindet. Es können daher bei den Protestanten die Gottesäcker

82) L. 6. Th. C. IX, 17. 83) Wie aus einem Schreiben Gregor's des Großen erhellt. Can. 12. §. 1. Causa 13. Qu. 2: „Si quando aliquem in ecclesia vestra sepeliri *concedatis*.“ Can. 18. ibid. (vom Jahre 813): „Nullus mortuus intra ecclesiam sepeliatur, nisi episcopi, aut abbates, aut digni presbyteri, aut fideles laici.“ Zwar sollte es eigentlich nur in den äußeren Nebentheilen der Kirche „in atrio, aut in portica, aut in exedris ecclesiae“ gestattet werden. Can. 15. §. 1. eod. Die Kirchen wurden jedoch dennoch sehr bald die Begräbnißplätze für diejenigen, welche ihnen genug „pro salute animarum“ hinterließen, um dieser gegen die Disciplin laufenden Ehre für würdig geachtet zu werden. Nur blieb es immer Ausnahme von der Regel. 84) Daß er schon im 6. Jahrh. galt, zeigt *van Espen*, Jus eccl. univ. P. II. Tit. 38. cap. 2. §. 20 aus Gregor von Tours. In Gratian's Decrete kommt keine ältere Stelle vor, welche ihn voraussetzt, als can. 6. Causa 13. Qu. 2. 85) Can. 6. Causa 13. Qu. 2. 86) Den Grund davon erklärt cap. 3. X. III, 28. Er lag in den häufigeren Gebeten und Begehung von Messen in den Klöstern, welche man sowol für Lebende, als für Verstorbene für heilsam und förderlich hielt. Vergl. cap. 6. eod. 87) Cap. 9. 10. X. III, 28. 88) Cap. 1. X. III, 28. Vergl. dazu den gelehrten Commentar von *Gonzalez Tellez*, Comm. in Decretales Gregorii IX. T. III. p. 534 seq. 89) Cap. 3. X. III, 28. 90) Die Wahl eines „locus minus religiosus“ wird in cap. 3. X. III, 28 vom Papste für ungültig erklärt, und es wird darunter, dem Zusammenhange nach, die Wahl des Begräbnisses an einem berechtigten Orte, der keine Stifts- oder Klosterkirche ist, sofern die Familie bisher bei einer solchen begraben worden ist, verstanden. Bonifacius VIII. erklärt im cap. 2. §. 2. de sepulturis in VI. III, 12 auch eine solche Wahl für gültig; locus minus religiosus heißt bei ihm, wie in der ersten Stelle, ein geweihter, aber nicht durch die allgemeinen Kirchengesetze berechtigter Ort; *van Espen* l. l. Cap. 3. §. 23. Bei den Protestanten würde bei der Wahl eines Ortes, welcher die Bestimmung eines Begräbnißortes nicht hat, Alles von der besonderen Genehmigung der Kirchen- und Polizeigewalt abhängen.

91) Im can. 7. Causa 13. Qu. 2 wird von Pseudoisidor die Bedeutung des Wahlrechts, im Falle eine Person ein sepulcrum majorum hätte, falsch aufgefaßt. Die obige Erklärung wird in den Decretalen durchaus angenommen. Cap. 1. 3. X. III, 28. Cap. 2. de sepulturis in VI. III, 12. Durch ein Versprechen kann die freie Wahl nicht gebunden werden. Cap. 1. h. t. in VI. 92) Cap. 1. 2. 4. 8. 10. X. III, 28. Cap. 2. Clem. III, 7. Vor der Synode zu Vienne entschied über die Größe die Gewohnheit der Gegend. Cap. 9. X. III, 28. Jene älteren Decretalen gedenken daher der Hälfte, eines Drittheils oder eines Viertheils. 93) Cap. 5. X. III, 28. 94) Cap. 3 in VI. III, 12. 95) Cap. 13. X. III, 28. 96) Cap. 12. Causa 13. Qu. 2. 97) Cap. 42. X. V, 3. 98) Cap. 4. X. III, 36. cap. 7. X. III, 40. 99) De gloria confessorum cap. 106.

1) Cap. 13. X. III, 28. Cap. 2. de immunitate eccles. in VI. III, 23.

nicht mehr als res religiosae angesehen werden, sondern sie sind an sich res universitatis, an welchen alle Mitglieder der Gemeinde, für welche der Gottesacker bestimmt ist, gleiches Recht haben. Jede Pfarrkirche muß einen Begräbnißplatz haben, welcher aber, auch bei den Katholiken, in der Regel nicht mehr der Vorplatz (atrium) der Kirche ist, da in neuerer Zeit die Wahl der Begräbnißplätze als eine Polizeisache behandelt und besonders in den Städten die Verlegung der Kirchhöfe außerhalb derselben verfügt worden ist. Nicht nur bedarf daher die kirchliche Behörde, obwol von ihr zunächst die Bestimmung ausgeht, zur Anlegung oder Verlegung eines Kirchhofes, oder zur Verstattung des Begräbnisses in der Kirche selbst, der Genehmigung der Polizeigewalt, sondern von dieser hängt auch die Zulässigkeit des fortdauernden Gebrauches der von Privatpersonen in Kirchen oder bei Kirchengebäuden schon früher erworbenen Erbbegräbnisse ab. Dadurch wird aber auch über die fortdauernde Befugniß der Klosterkirchen, sofern sie keine Pfarrkirchen sind, und anderer Institute, welche zur Aufnahme von Todten berechtigt sind, bei den Katholiken entschieden. Der Kirchhof oder Gottesacker ist nun jetzt allgemein der zu Begräbnissen christlicher Leichname unter öffentlicher Auctorität bestimmte Platz. Im Ganzen ist er ein Eigenthum der Gemeinde, zu deren Gebrauch er bestimmt und auf deren Kosten er angelegt ist. Jedes Mitglied der Gemeinde hat aber nach dem kanonischen Rechte das Recht, zu verlangen, daß es auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe unentgeltlich begraben werde [2]). Jedoch können auch einzelne Mitglieder das ausschließliche Recht auf eine gewisse Stätte des gemeinschaftlichen Gottesackers durch einen besonderen Titel erwerben. Daher sind die Grabstätten auf den Gottesäckern entweder gemeinschaftliche (sepulcra communia), worauf jedes Mitglied der Gemeinde als solches Anspruch hat [3]), oder eigene (sepulcra propria, privata), worauf Jemandem vermöge eines besonderen Titels ein ausschließliches Recht zusteht. Letztere können wieder entweder persönliche oder Erbbegräbnisse sein, je nachdem das Recht blos auf die Person des Erwerbers beschränkt ist, oder auch auf die Erben übergeht. Eigene oder Privatgrabstätten sind also Ausnahmen von der Regel und müssen vermöge eines besondern Titels erworben werden. Eine solche Erwerbung kann entweder gleich durch die erste Fundation der Kirche oder des Kirchhofs, oder auch nachher durch Kauf, Vermächtniß oder aus anderen besonderen Rechtsgründen geschehen. So viel insbesondere die Erbbegräbnisse betrifft, so kann der Kirchenobere deren Erwerbung an jedem nach dem Vorherigen erlaubten Orte gestatten, wodurch zwar kein wahres Eigenthum an dem Platze oder der Gruft, aber dessen immerwährender ausschließender Gebrauch erworben wird. Allgemein wird auch jetzt für das Zugeständniß ein Kaufpreis von der Kirche bedungen. Der Umfang der Concession in Ansehung der dadurch berechtigten Personen hängt von der Vereinbarung ab; nach derselben kann ein Familienbegräbniß (sepulcrum majorum, familiare) zugestanden werden [4]), oder auch das Recht auf alle Arten von Erben übergehen, Erbbegräbnisse im eigentlichen Sinne (sepulcra hereditaria in specie) [5]). Auch im römischen Rechte kommt diese Eintheilung vor. Gajus sagt [6]): „Familiaria sepulcra dicuntur, quae quis sibi familiaeque suae constituit. Hereditaria autem, quae quis sibi heredibusque suis constituit," und wie Ulpian [7]) hinzufügt: „vel quod paterfamilias jure hereditario acquisivit." Auf beide Arten von Begräbnissen haben die Erben unbezweifelt ein Recht, selbst dann, wenn sie extranei heredes sind, nicht zu den Verwandten des Erblassers gehören [8]). Dabei ist es auch gleichgültig, ob sie Civilerben oder prätorische Erben sind, ob sie aus dem Testamente oder ohne Testament succediren; ob sie den ganzen Nachlaß oder nur einen Theil desselben erhalten. Sie können dieses Recht nicht allein für sich selbst, sondern auch für Andere in Anspruch nehmen [9]). Dieselbe Befugniß steht aber auch den Descendenten des Erbauers zu, ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters und Verwandtschaftsgrades [10]). Selbst die vom Verstorbenen enterbten Kinder können solche Begräbnisse in Anspruch nehmen, außer wenn der Erblasser aus triftigen Gründen ihnen diesen Anspruch ausdrücklich entzogen hat. Andere dürfen dieselben in solche Begräbnisse nicht hineinlegen, mit Ausnahme der eigenen Descendenten. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Begräbnissen zeigt sich darin, daß an Familienbegräbnissen außer den Erben auch alle diejenigen Theil haben, welche zur Familie des Verstorbenen gehören, selbst wenn sie nicht Erben geworden sind, was bei den Erbbegräbnissen nicht der Fall ist [11]). Unter der Familie versteht hier das römische Recht den Inbegriff aller Agnaten des Verstorbenen. Mithin sind die Cognaten und blos verschwägerte Personen (affines) ganz von der Theilnahme an den Familienbegräbnissen ausgeschlossen [12]). Dies ist um so merkwürdiger, als doch im neuesten römischen Rechte die Cognation es ist, welche über gesetzliches Erbrecht und gesetzliche Vormundschaft entscheidet. Freigelassene des Erbauers sind jedenfalls von der

2) Cap. 13. X. III, 28. 3) Im römischen Rechte kommt der Ausdruck commune sepulcrum in einer ganz anderen Bedeutung vor. So heißen nämlich daselbst (§. 9. Inst. II, 1) die Grabstätten, in welchen mehre Privatpersonen Leichname zu bestatten berechtigt sind. Diese Berechtigung steht jedem der Theilnehmer ganz zu (§. 9. Inst. cit. L. 6. §. 6. D. X, 3), daher er zur Verwirklichung seines Vorhabens der Einwilligung der übrigen Theilhaber nicht bedarf.

4) Im kanonischen Rechte kommt der Ausdruck: sepulcrum majorum in einem anderen Sinne vor; denn dieses bezeichnet damit die Kirche, bei welcher die Vorfahren begraben worden sind, nicht gerade eine bestimmte Gruft oder Kapelle, wie die Erbbegräbnisse jetzt gewöhnlich sind. 5) Bei der Veräußerung eines Gutes, mit welchem das Patronatrecht verbunden ist, kann daher ein Erbbegräbniß, welches der Patron als solcher erworben hat, auch auf den Erwerber des Gutes übergehen. 6) L. 5. D. XI, 7. 7) L. 6. D. XI, 7. 8) L. 6. D. XI, 7. L. 13. C. III, 44. L. 36. D. XXXVIII, 2. Ausgeschlossen sind indessen die Fideicommißerben, selbst wenn ihnen die Erbschaft restituirt worden ist. L. 42. §. 1. D. XXXVI, 1. 9) L. 6. D. XI, 7. 10) L. 6. D. eod. 11) L. 13. C. III, 44. 12) L. 8. C. III, 44.

Theilnahme an beiden Arten der Begräbnisse ausgeschlossen, selbst wenn das Begräbniß die Inschrift trägt, daß es vom Erbauer für sich und seine Freigelassenen bestimmt worden sei [13]). Heutzutage kommt es auf die Bestimmung des Stifters an, ob an dem Familienbegräbnisse blos diejenigen ein Recht haben sollen, welche mit dem Stifter Eines Stammes und Namens sind, oder Alle, welche von ihm abstammen, es sei durch Männer oder Frauenspersonen. Im ersten Falle heißen solche Begräbnisse Stamm- oder Geschlechtsbegräbnisse. Diese fallen dann mit dem Erlöschen der Familie an die Kirche zurück. Die Unterhaltung der zur Ausübung des Rechts erforderlichen Anstalt liegt dem Berechtigten ob, sofern sie von der Kirche nicht mit übernommen ist; hiervon abgesehen wird die Dereliction des Platzes angenommen, wenn der Berechtigte die Anstalt verfallen läßt, und der Kirche steht dann das Recht der anderweiten Verfügung über den Platz zu. Dagegen verliert der Berechtigte sein Recht nicht durch bloßen Nichtgebrauch. Die Rechte der Kirche, wenn sie Grabstellen ohne Einräumung eines erblichen Rechts überläßt, beruhen zunächst auf dem particulairen Rechte. Wo in neueren Zeiten die Kirchhöfe auf Kosten der Gemeinden angelegt worden sind, haben die Mitglieder für die Stelle zunächst bisweilen Nichts zu entrichten. Gewöhnlich ist aber ein Recht der Kirche anerkannt, für diese eine bestimmte Summe zu fordern, gegen welche sie jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum überlassen wird [14]), sofern sie nicht für eine längere Zeit bezahlt wird. — Aus den Oblationen hat sich jetzt allgemein das Recht entwickelt, Gebühren für das Begräbniß zu fordern, welche, nach der Natur aller Stolgebühren, auch gesetzlich bestimmt oder ermäßigt werden können. Die quarta canonica ist zwar noch von dem tridentinischen Concil bestätigt worden, jedoch mit Rücksicht darauf, ob sie in neuerer Zeit nicht außer Gebrauch gekommen ist [15]). Hat sie hiernach der Pfarrer nicht zu beanspruchen, so hat er noch weniger ein Recht auf Gebühren, welche für das Begräbniß selbst erlegt werden müssen [16]), wenn ein Parochian nach eigener Wahl an einem anderen Orte begraben worden ist, oder ein Erbbegräbniß hat; denn für beide Fälle gibt ihm das kanonische Recht kein Zwangsrecht, und die Gebühren sind schon ihrer Entstehung nach kein Surrogat der quarta canonica. Nur aus der Natur der Stolgebühren kann jenes Recht abgeleitet werden, wenn die Hinterlassenen einen Parochian nicht in der Parochie beerdigen lassen wollen, welches auch jenen nach der heutigen Praxis gestattet wird, obschon das kanonische Recht in diesem Falle aus dem Parochialrechte ein Zwangsrecht auf das Begräbniß selbst entstehen läßt [17]). Hieraus erklärt sich, daß durch Gewohnheit, mit Ausnahme des Falles des Erbbegräbnisses, überhaupt ein Recht des Pfarrers auf die Gebühren anerkannt worden ist, wenn der Verstorbene nicht in seiner Parochie begraben wird, sowol bei den Katholiken, besonders da die quarta canonica selten in Gebrauch geblieben ist, als bei den Protestanten, bei welchen sie, weil sie mit den gestifteten Messen in Verbindung stand, nicht in Gebrauch bleiben konnte. So allgemein jenes Recht aber auch jetzt sein mag, so beruht es hiernach doch nur auf particulairem Rechte. Noch weniger gibt es einen Grund, warum eine Kirche für das Durchführen einer Leiche durch die Parochie Gebühren fordern dürfte, obschon auch dies in einem gewissen Umfange Gewohnheit geworden sein kann. — Das römische Recht hat zur Erleichterung des Begräbnißactes und zur Erhaltung der Grabmäler mehre Klagen eingeführt, deren noch zu gedenken ist. Wird Jemand, welcher das Recht auf ein Grabmal hat, von einem Anderen an der Bestattung eines Leichnams in demselben gehindert, so hat er zum Schutze seines Rechts das interdictum prohibitorium de mortuo inferendo [18]), oder eine in factum actio, wodurch er denjenigen, welcher ihn in der Ausübung seines Rechtes stört, zum Ersatz des durch die Störung verursachten Schadens zwingt. Dabei ist es gleichgültig, ob das Hinderniß dem Berechtigten selbst oder seinem Bevollmächtigten in den Weg gelegt worden ist [19]). Auch auf die Art der Handlung, welche die Rechtsverletzung bewirkt hat, kommt Nichts an, da es schon als eine Verhinderung des Begräbnißactes gilt, wenn der Feldnachbar dem Berechtigten den Weg zur Grabstätte nicht gestattet [20]). Bei dem Verkaufe von Grundstücken verstand sich die Wegegerechtigkeit von selbst, wenn der Verkäufer sich die Grabstätte bei dem Verkaufe vorbehalten hatte [21]). Ja es konnte sogar jeder Feldnachbar nach einem Rescripte von Septimius Severus und Caracalla extra ordinem dazu gezwungen werden, die Wegeservitut in Betreff des Grabmals zu gestatten, unter der Voraussetzung, daß der Kläger keinen anderen Ausweg habe, und daß er den Beklagten gehörig entschädige [22]). Wird die in factum actio angestellt, so muß in den Betrag der Condemnationssumme Alles eingerechnet werden, was der Kläger durch die Prohibition verloren hat [23]), namentlich der Preis des zur Bestattung erkauften oder erpach-

13) L. 6. D. XI, 7. L. 6. C. III, 44. 14) Dabei liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß nach Verwesung des Leichnams die Kirche an dieser Stelle andere Todte begraben könne; hiernach ist durch Gesetze oder Gewohnheit die Zeit bestimmt worden. 15) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de reform. 16) Am wenigsten der Pfarrer der Parochie, in welcher ein Fremder gestorben ist, wenn dieser in seine durch den Wohnort bestimmte Parochie gebracht wird, um dort begraben zu werden. Vergl. cap. 3. de sepulturis in VI. III, 12. Es ist daher unrichtig, wenn man sagt, hinsichtlich des Begräbnisses werde die Competenz des Pfarrers blos nach dem Orte beurtheilt, an welchem die Person gestorben sei. Nur das folgt aus der angeführten Stelle, daß der Pfarrer des Domicils, wenn der Eingepfarrte an dem Orte begraben wird, wo er gestorben ist, keine Gebühren zu fordern hat.

17) Cap. 5. X. III, 28. Das kanonische Recht hält so fest an diesem Grundsatze, daß selbst der Vater für das unmündige Kind nicht wählen darf, wenn es nicht Landesgewohnheit ist, sondern es in dem Erbbegräbnisse oder in der Pfarrkirche begraben lassen muß. Cap. 4 in VI. III, 12. 18) L. 8. §. 5. L. 9. 43. D. XI, 7. L. 1. §. 1. 4. D. XI, 8. 19) L. 8. §. 5. D. XI, 7. L. 1. §. 1. D. XI, 8. 20) L. 10. D. XI, 7. 21) L. 10. cit. L. 5. D. XLVII, 12. 22) L. 12. pr. D. XI, 7. 23) L. 9. D. eod.

teten Terrains, oder wenn daſſelbe dem Kläger ſelbſt gehört, die Taxe des Begräbnißplatzes. Ihrer Natur nach iſt dieſe Klage eine perpetua actio; auch geht ſie nach der richtigeren, von Gajus gebilligten Anſicht activ und paſſiv auf die Erben über[24]). Bei dem Interdict de mortuo inferendo iſt es gleichgültig, ob derjenige, welcher an der Beſtattung gehindert worden iſt, das Recht hat, den Platz zum locus religiosus zu machen oder nicht[25]); nur darum fragt es ſich dabei, ob er das Recht hat, den Leichnam an dem fraglichen Orte zu beſtatten[26]). Daher kann auch der Proprietar, welchem der Nießbrauch entzogen iſt, und der Miteigenthümer am Grundſtücke das Interdict gebrauchen; erſterer, wenn er vom Uſufructuar gehindert, letzterer, wenn er vom Miteigenthümer in dieſer Rückſicht verletzt wird. — Wer das Recht hat, einen Leichnam an einem Orte zu beſtatten, iſt auch dazu befugt, daſelbſt ein Grabmal oder ein Monument zu errichten, auszubeſſern und zu vollenden[27]), und wird er von Jemandem daran gehindert, ſo hat er gegen dieſen das interdictum prohibitorium de sepulcro aedificando[28]). Auch derjenige, welcher den Einſturz des einmal errichteten Grabmals wiſſentlich befördert, kann mit dieſer Klage auf Schadenerſatz belangt werden[29]). Als Grund der Einführung des Interdicts wird angegeben, daß man in der Errichtung und Ausſchmückung der Grabmäler eine Art von religiöſem Intereſſe erblickt habe[30]). — Heilige Scheu vor den Todten und ihren Ruheſtätten iſt jedem civiliſirten Volke eigen. Daher bei den Römern das crimen sepulcri violati[31]). Dieſes Verbrechen war ein crimen extraordinarium, d. h. ein ſolches, welches nicht durch eine Lex judiciorum publicorum an eine quaestio perpetua verwieſen war, ſondern durch andere Organe der geſetzgebenden Gewalt, als das Volk, z. B. durch den Senat, den Kaiſer mit Strafe bedroht und an andere Criminalbehörden, als die quaestiones perpetuae, verwieſen war. Dieſes Verbrechen beſteht in der Verletzung der Begräbniſſe, wozu die Monumente gehören, und der Leichen ſelbſt. Es umfaßt 1) violatio sepulcri in Bezug auf die Gräber und Monumente, nämlich: a) Zerſtörung des Grabes oder Beſchädigung durch Wegnahme einzelner Stücke[32]), ebenſo Verletzung des Denkmals[33]). b) Benutzung des sepulcrum zu anderen Zwecken, namentlich als Wohnung und das Anbauen von Wohnungen[34]). c) Verkaufen des sepulcrum zu anderen Zwecken[35]). d) Si quis projectum aut stillicidium in sepulcrum immiserit, auch ohne Verletzung des Monuments[36]), e) Begraben eines Leichnams in eine fremde Grabſtätte, ohne das Recht dazu zu haben[37]). 2) Violatio in Bezug auf die Leichen, nämlich: a) Ruheſtörung der Leichname durch Herausreißen oder Wegſchaffen derſelben ohne von der zuſtändigen Behörde dazu ertheilte Erlaubniß[38]), oder durch Mishandeln[39]), oder durch Beraubung[40]). b) Frevel an den noch nicht beerdigten Leichnamen, wie Verhinderung des Begräbniſſes, Aufhalten des Leichenzugs auf der Straße[41]). Das Verbrechen ſetzt böslichen Vorſatz voraus[42]). Gegen dieſes Vergehen war 1) eine prätoriſche in factum actio (sepulcri violati actio) demjenigen gegeben, welcher zunächſt betheiligt war; der Schuldige mußte zahlen, quanti ob eam rem aequum videbitur[43]). Klagte der Betheiligte nicht, ſo konnte jeder klagen, und zwar auf eine Geldſtrafe von 100 aurei (wegen violatio sepulcri) oder 200 aurei (wegen Bewohnen einer Grabſtätte), ſodaß dann die actio popularis war[44]). Infamie war ſtets damit verbunden[45]). Mit der gedachten prätoriſchen in factum actio concurrirt für einige Fälle des sepulcrum violatum, nämlich bei zerſtörter oder beſchädigter Grabſtätte das interdictum quod vi aut clam (wegen Veränderung eines Grundſtücks), auf Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes und auf Schadenerſatz gerichtet[46]). Auch fand eine In-

24) L. 9. cit. 25) L. 43. D. XI, 7. 26) L. 43. cit. L. 1. §. 1. 3. D. XI, 8. 27) L. 1. §. 5. 7. 9. L. 5. D. XI, 8. Vorausgeſetzt wurde, daß der Ort noch nicht res religiosa iſt; denn in dieſem Falle bedurfte es zur Wiederherſtellung des Denkmals erſt der Einholung eines Gutachtens der Pontifices. L. 1. §. 6. D. eod. 28) L. 1. §. 5. D. eod. 29) L. 1. §. 10. D. eod. 30) L. 1. §. 6. D. eod. 31) Quellen: *Dig.* Lib. XLVII. Tit. 12. *Theod. Cod.* Lib. IX. Tit. 17. *Cod. Just.* Lib. IX. Tit. 19. *Paul.* Sent. Lib. I. Tit. 21. §. 4—6. 8. 9. 12. — Literatur: *Lectius* ad Aemil. Macr. (in *Otto*, Thes. jur. Rom. T. I. p. 72 seq.). *Matthaeus*, De criminibus p. 197—206. *Jac. Gothofredus* ad Th. C. Lib. IX. Tit. 17. T. III. p. 146—173. *van Nispen*, De sepulcro violato (Lugd. Bat. 1723) und in *Odrichs*, Thes. diss. belg. II, 3. p. 1—132. *Platner*, Quaest. p. 285—299. 32) Z. B. als Baumaterialien L. 4. D. XLVII, 12. Vergl. L. 7. D. eod. *Paul.* Sent. Lib. I. Tit. 21. §. 5. L. 1. 2. 4. 5. C. IX, 19. L. 5. Th. C. IX, 17. 33) Wie Auskratzen der Inſchrift, Umſtürzen einer Bildſäule, Wegnahme eines Steins u. ſ. w. (*Paul.* l. l. §. 8), Bedecken mit Erde (L. 15. §. 2. D. XLIII, 24).

34) L. 3. pr. §. 6. 11. D. XLVII, 12. *Paul.* l. l. §. 12. 35) L. 12. §. 1. D. XI, 7. L. 1. C. IX, 19. L. 2. 9. C. III, 44. 36) L. 22. §. 4. D. XLIII, 24. 37) L. 3. §. 3. D. XLVII, 12. L. 2. §. 2. D. XI, 7. L. 8. 13. C. III, 14. *Paul.* l. l. §. 6. Nach der angezogenen L. 3. §. 3. D. XLVII, 12 wurde ſo ſtreng darauf gehalten, daß ſelbſt der Erbe, wenn er in einem hereditarium sepulcrum gegen den Willen des Erblaſſers einen Todten beigeſetzt hatte, ſich des crimen sepulcri violati ſchuldig machte; denn der Teſtator konnte nach einem Reſcripte von Caracalla das Beiſetzen von Leichnamen auch in ſolchen Erbbegräbniſſen verbieten, ſowie ſolches unter mehren Erben Einem allein verſtatten. 38) L. 3. §. 4. L. 11. D. XLVII, 12. L. 39. D. XI, 7. L. 7. Th. C. IX, 17. 39) „qui corpus ... nudaverit et solis radiis ostenderit.“ *Paul.* l. l. §. 4. 40) L. 3. §. 7. D. XLVII, 12. Beiſpiele ſiehe bei *Ammian. Marcell.* XVI, 8. *Cassiodor.* Varior. IV, 18. 41) L. 8. §. 5. L. 9. L. 38. 39. D. XI, 7. L. 3. §. 4. L. 8. D. XLVII, 12. L. 6. C. IX, 19. 42) L. 3. pr. §. 1. D. XLVII, 12. 43) Siehe die Stelle des prätoriſchen Edicts in L. 3. pr. D. XLVII, 12. Die Summe hing ab ex injuria, quae facta est — ex lucro ejus, qui violavit, ex damno, quod contigit, vel ex temeritate etc. L. 3. §. 8. D. eod. Sehr oft war auf Grabſchriften neben Drohungen und Verwünſchungen eine Geldſtrafe beſtimmt, welche derjenige an das Aerarium, an die Veſtalinnen oder an die Pontifices zahlen ſollte, welcher das Grab verkaufen oder auf die eine oder andere Art verletzen würde, z. B. *Orelli*, Inscript. n. 4393. 4405. 4422—4429. *van Nispen* l. l. p. 81 seq. *Ritschi*, Spicil. epigraph. I. (Vratislav. 1838.) p. 7 seq. *Jahn*, Spec. epigraph. (Kil. 1841.) p. 28. 68. 44) L. 3. pr. §. 10. 12. L. 6. D. XLVII, 12. 45) L. 3. §. 12. D. eod. 46) L. 15. §. 2. L. 22. §. 4. D. XLIII, 22. L. 2. D. XLVII, 12.

jurienklage gegen denjenigen statt, welcher eine Bildsäule auf dem Grabe mit Steinen warf, und wer Leichen ausgrub, welche auf seinem Grundstücke unbefugter Weise begraben worden waren [47]). 2) Mehre Formen des sepulcrum violatum konnten als öffentliche Verbrechen nach der lex Julia de vi privata zur Strafe gezogen werden, nämlich qui fecerit quid, quo minus aliquis funeretur sepeliaturve (also gewaltsame Verhinderung des Begräbnisses), was dann auf jede gewaltsame sepulcri violatio überhaupt ausgedehnt wurde, quia et qui sepulcrum violat, facit, quo minus sepultus sit [48]). Später galt dies sogar als vis publica [49]). 3) Endlich wurde unter den Kaisern sepulcri violatio ein crimen extraordinarium (siehe vorher) und nach Befinden sehr hart bestraft [50]), Beraubung der Leichen, wenn es manu armata geschah, capite, wenn es sine armis geschah, bis zur condemnatio ad metalla (nach einem Rescripte von Septimius Severus) [51]). Ebenso wurde das Herausreißen der Leichname und Entblößen der Gebeine bei Personen höheren Standes mit Deportation, bei Niedrigeren mit damnatio in metalla bestraft [52]). Im Justinianeischen Rechte ist für letztere statt der damnatio in metalla Todesstrafe bestimmt [53]). Beschädigen und Zerstören der Grabstätten wurde ebenfalls mit Deportation bei Vornehmeren und condemnatio in metalla bei Niedrigeren bestraft [54]). Für das Bewohnen der Grabstätten traf Vornehmere Deportation, Niedrigere opus publicum (Bauarbeit) [55]). Für geringere Verletzungen traf nach Justinianeischem Rechte die Vornehmeren die Relegation [56]). Constantin bestimmte neben der Criminalstrafe für Verletzung der Gräber auch eine Geldstrafe von 1, 10 und 20 Pfund Gold und bedrohte die Statthalter mit gleicher Strafe, wenn sie das strenge Gesetz nicht handhaben würden [57]). Justinian schärfte die Criminalstrafe nach Befinden bis zur Todesstrafe für Niedrigere [58]); daneben bestanden als Strafen die Deportation, Relegation und condemnatio ad metalla. Störung des Begräbnisses durch die Gläubiger belegte er mit einer Strafe von 50 Pfund Gold [59]). — Das kanonische Recht thut dieses Verbrechens keine Erwähnung, und auch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. schweigt davon. Daß die sepulcri violatio auch heutzutage noch ein strafbares Verbrechen sei, darüber besteht in der Theorie des gemeinen teutschen Criminalrechts kein Zweifel, da das römische Recht unstreitig eine Quelle des gemeinen teutschen Strafrechts ist. Die Strafen, welche das römische Recht diesem Verbrechen droht, sind aber theils ganz unverhältnißmäßig, wie die Todesstrafe, theils überhaupt nicht mehr in Teutschland anwendbar, wie die Deportation, Relegation und condemnatio ad metalla. Die Strafe ist daher heutzutage eine arbitraire, welche der Richter nach der Eigenthümlichkeit des einzelnen Falles zu bestimmen hat [60]). Auch die neueren Strafgesetzbücher haben dieses Verbrechen aus dem römischen Rechte aufgenommen, jedoch mit weit gelinderen Strafen belegt. So droht der Code pénal Art. 360 Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und eine Geldbuße von 16—200 Franken demjenigen, welcher sich einer Verletzung von Gräbern und Begräbnissen (violation de tombeaux ou de sepultures) schuldig macht, vorbehältlich der Strafen gegen die etwa concurrirenden Verbrechen und Vergehen. Die teutschen Strafgesetzbücher handeln von diesem Verbrechen zum Theil unter dem Artikel vom Diebstahl, zum Theil unter dem Artikel von der widerrechtlichen Beschädigung fremden Eigenthums. So soll nach dem Preuß. Landrechte Th. II. Tit. 20. §. 1152 fg. bei Entwendungen aus Gräbern oder von Leichnamen die Strafe des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung geschärft, ein Todtengräber, welcher selbst Leichen entwendet, außerdem seines Amtes entsetzt, andere Personen aber, welche Leichen entwenden, sollen, auf Antrag der Verwandten des Verstorbenen, als Injurianten, und in Ermangelung eines solchen Antrags mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Wochen bestraft werden. Das königl. sächs. Strafgesetzbuch von 1838, welches mit geringer Abänderung 1839 in Sachsen-Weimar, 1841 in Sachsen-Altenburg, 1844 in Sachsen-Meiningen, 1845 in Schwarzburg-Sondershausen publicirt wurde, bedroht im Art. 228 die Entwendung von Sachen aus Gräbern, Grabstätten oder Leichenhäusern mit Arbeitshaus von wenigstens 3 Monaten, sofern nicht der Betrag des Entwendeten eine höhere Strafe mit sich bringt. Beschädigung von Gräbern oder Grabmälern ist im Art. 289, wenn sie aus bloßem Muthwillen begangen wurde, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, wenn sie aus Bosheit verübt wurde, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren bedroht. Das thüringische Strafgesetzbuch Art. 219 will bei Diebstählen aus Leichenhäusern, Gräbern und Grabstätten die für den gemeinen Diebstahl je nach dem Betrage des Entwendeten bestimmten höchsten Strafsätze um die Hälfte erhöht wissen; die Entwendung von Leichen oder einzelnen Theilen derselben aus Sterbehäusern, Leichenhäusern, Gräbern oder Grabstätten ist mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von 6 Mo-

47) L. 27. D. XLVII, 10. — L. 8. pr. D. XI, 7. 48) *Paul.* Sent. Lib. V. Tit. 26. §. 3. 49) L. 5. pr. D. XLVIII, 6. L. 8. D. XLVII, 12. 50) Die actio pecuniaria bestand neben der Strafe fort. L. 9. D. XLVII, 12. 51) L. 3. §. 7. D. XVII, 12. 52) *Paul.* Sent. Lib. I. Tit. 21. §. 4. 53) L. 11. D. XLVII, 12. Dies beruht, wie *Jac. Gothofredus* ad L. 3. Th. C. IX, 17 vermuthet, womit *Platner*, Quaest. p. 293 übereinstimmt, auf einer Interpolation Tribonian's. Weniger wahrscheinlich erklärt *Schulting* ad Paul. l. l. den scheinbaren Widerspruch des Paulus mit der Digestenstelle. 54) *Paul.* l. l. §. 5. That es ein Sklave ohne Wissen des Herrn, so erlitt er condemnatio ad metalla; that er es mit dessen Wissen, so wurde er relegirt. Im letzteren Falle wurde Haus, Villa u. s. w., zu welchem geraubte Baumaterialien verwendet worden waren, confiscirt. L. 2. C. IX, 19. L. 1. Th. C. IX, 17 und Gothofredus dazu. 55) *Paul.* l. l. §. 12. 56) L. 11. D. XLVII, 12. 57) L. 2. 3. 4. Th. C. IX, 17 abgekürzt in L. 3. 4. C. IX, 19. 58) L. 11. D. XLVII, 12. 59) Nov. 60. cap. 1. Vergl. Nov. 115. cap. 5.

60) Dies war schon zu Carpzov's Zeiten der Fall. Siehe *Carpzov*, Pract. rer. crim. Qu. 83. Nr. 53 seq. Vergl. auch *Boehmer* ad Carpzov. Qu. 83. obs. 4.

naten und, wenn der Thäter ein Todtengräber oder ein anderer Aufseher an dem Begräbnißorte ist, mit Arbeitshaus bis zu 1 Jahre bedroht. Die Beschädigung von Gräbern oder Grabmälern wird nach Art. 281. 282. 283, wenn der verursachte Nachtheil 2 Thaler nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, bei einem Betrage über 2 bis zu 50 Thalern mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder Arbeitshaus bis zu 3 Jahren, bei einem Betrage über 50 Thaler mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren geahndet. Da die Gräber und Grabstätten Gegenstände sind, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden, so soll dies als Erschwerungsgrund innerhalb des festgesetzten Strafmaßes gelten; wurde das Verbrechen aus Bosheit oder Rache verübt, so ist der Richter ermächtigt, eine sonst zu erkennende Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu verwandeln. — *Begräbnißact und dessen verschiedene Art.* Die Beerdigung wird nach dem heutigen Kirchenrechte sowol der Katholiken als der Protestanten als eine religiöse Handlung betrachtet, welche in der durch die Kirchengesetze und Gewohnheit vorgeschriebenen Form zu vollziehen ist. Ein solches Leichenbegängniß, wobei diese liturgische Form beobachtet wird, heißt ein *ehrliches, christliches* oder *kirchliches* Begräbniß (sepultura honesta, christiana s. ecclesiastica). Dasselbe zerfällt wieder in ein *feierliches* (sepultura solennis) und ein *stilles* oder *nicht feierliches* (sepultura minus solennis), je nachdem es entweder mit allen nach Anordnung der Liturgie festgesetzten Feierlichkeiten vollzogen wird, oder nicht. Zu jenem gehört die Begleitung der Geistlichkeit und der Schule unter öffentlichem Gesange, das Vortragen des Kreuzes, Geläute der Glocken, Haltung einer Trauerrede, Trauermusik u. dergl. Es hat jedoch auch selbst das feierliche Begräbniß nach dem Stande des Verstorbenen verschiedene Grade, welche nach der Observanz eines jeden Ortes zu beurtheilen sind. Dem kirchlichen Begräbniß wird das *unehrbare* (sepultura inhonesta) entgegengesetzt, welches zur Strafe ohne die kirchliche Form an einem von dem Kirchhofe abgesonderten Orte geschieht. Der höchste Grad des unehrbaren Begräbnisses ist das sogenannte *Eselsbegräbniß* (sepultura asinina), welches darin besteht, daß der Leichnam eines hingerichteten Verbrechers nach der Hinrichtung unter dem Galgen oder auf dem Schindanger eingescharrt wird. Dieses ist eine Criminalstrafe und von dem nicht kirchlichen Begräbnisse wesentlich verschieden. Das *kanonische Recht* ordnet die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses als Kirchenstrafe zunächst nur in Folge der Excommunication[61]); bei Nichtchristen[62]) und noch nicht getauften Kindern[63]) fällt sie mehr unter den Gesichtspunkt, daß kirchliche Handlungen sich auf Personen nicht beziehen können, welche nicht zur Kirche gehören. Im Sinne des kanonischen Rechts muß die Strafe eintreten, wenn die Excommunication durch den Richter ausgesprochen, oder, wenn sie eine excommunicatio latae sententiae ist (welche als gesetzliche Folge einer gewissen Handlung ohne vorausgehenden Urtheilsspruch eintritt), die Thatsache notorisch ist; die Schriftsteller der katholischen Kirche selbst räumen aber ein, daß sie nach den jetzt bestehenden Grundsätzen über die Wirkungen der Excommunication nur angewendet werden könne, wenn die Excommunication öffentlich bekannt gemacht sei. Consequenter Weise sollte daher auch das kirchliche Begräbniß in den Fällen nicht verweigert werden, wo die älteren Kirchengesetze dessen Versagung als eine Folge notorischer Vergehen aussprechen, da bei jenen immer die Ansicht zum Grunde liegt, daß deshalb eine wahre excommunicatio latae sententiae geordnet werde, wenn sie auch in ihren Folgen nur unvollständig ist[64]). Dennoch werden als noch anwendbare Fälle genannt: Selbstmörder[65]), im Zweikampf Gebliebene[66]), bei Verübung eines Verbrechens Getödtete[67]), mit Lebensstrafe Belegte[68]), offenbare Wucherer[69]), Räuber und Zerstörer von Kirchen[70]), Verächter des Abendmahles, d. h. diejenigen, welche während eines Jahres nicht gebeichtet und zur Osterzeit nicht communicirt haben[71]). In allen diesen Fällen kann indessen wenigstens der Kirche die Versagung des Begräbnißplatzes nur dann zustehen, wenn die bürgerlichen Gesetze dieser Kirchenstrafe auch die bürgerliche Wirkung nicht entzogen haben, welches jetzt nach den über die Excommunication bestehenden Grundsätzen voraussetzt, daß sie in diesen ausdrücklich bestätigt sei, indem nach den jetzigen Polizeigesetzen der Staat die Beerdigung nur auf den mit seiner Genehmigung dazu bestimmten Kirchhöfen gestattet und diese nur wegen einer Criminalstrafe versagt, mithin ein unkirchliches Begräbniß in diesem Sinne die bürgerliche Ehre verletzt. Dagegen ist die Anwendung eines Zwanges, wenn die Kirche nur die Mitwirkung der Geistlichkeit versagt, nicht in den Befugnissen des Staates enthalten; daher findet in den Fällen, in welchen sich die Kirche noch zur Beobachtung jener älteren Disciplin für berechtigt hält, höchstens ein Begräbniß ohne kirchliche Feierlichkeit (stilles Begräbniß) statt; in wiefern andere Feierlichkeiten gestattet werden, hängt von der Polizeigewalt ab. Aus anderen Grundsätzen fließen die Regeln über das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Religionsparteien in An-

61) Cap. 12. X. III, 28. 62) Can. 27. 28. Dist. I. de consecratione. 63) Nach den Ritualvorschriften sollen sie in dem nicht benedicirten Theile des Kirchhofes begraben werden.

64) Klar tritt dies hervor in Bezug auf den Wucher (cap. 3. X. V, 19) und auf den Selbstmord (cap. 11. X. III, 28). 65) Can. 12. Causa 23. Qu. 5. Anders verhält es sich, wenn der Selbstmord als Folge einer Geistesstörung betrachtet wird; doch pflegt auch hier in zweifelhaften Fällen stilles Begräbniß stattzufinden. 66) Conc. Trident. Sess. XXV. Cap. 19. de reform. 67) Can. 31. 32. Causa 13. Qu. 2. 68) Can. 12. Causa 23. Qu. 5. Diese ältere Disciplin (denn Gratian's Zusatz: impoenitentes, subaudiatur, ist aus der neueren Disciplin entlehnt) ist so zweckmäßig, daß auch da, wo die Criminalstrafe des Eselsbegräbnisses nicht eintritt, vermöge der Polizeigewalt nur ein stilles Begräbniß verstattet werden kann, obschon das neuere kanonische Recht bußfertigen Verbrechern nach erhaltener Absolution das kirchliche Begräbniß bewilligt. Can. 30. Causa 13. Qu. 2. 69) Cap. 3. X. V, 19. 70) Cap. 3. 5. X. V, 17. 71) Cap. 12. X. V, 38.

sehung des Gebrauches ihrer Kirchhöfe. Durch die teutschen Reichsgesetze ist den christlichen Confessionen zur Pflicht gemacht worden, sich den Gebrauch ihrer Kirchhöfe gegenseitig zum öffentlichen ehrenvollen Begräbnisse zu gewähren [72]), als nothwendige Folge der bürgerlichen Gleichheit ihrer Rechte, welche fortwährend gesichert ist, und der dessenungeachtet nicht überall vorhandenen Parochialeinrichtungen. Wo mithin der Mangel eines eigenen Parochialkirchhofes zur Benutzung des Begräbnißplatzes einer anderen Religionspartei nöthigt [73]), kann zwar der Geistliche nicht gezwungen werden, bei dem Begräbnisse zu functioniren oder selbst die Leiche zu begleiten; es steht aber der Anwendung aller Feierlichkeiten, welche den der Religionspartei zugestandenen Umfang der Religionsübung nicht überschreiten, kein Hinderniß im Wege. Nur wo die Religionsübung auf Hausandacht beschränkt ist, kann daher das Recht an sich auf ein stilles Begräbniß in dem vorher angegebenen Sinne beschränkt sein; bei einer kirchlichen Religionsübung ohne Parochialrechte muß sich die Anwendung der Liturgie und die Zuziehung eines Geistlichen nur nach dem Umfange richten, welchen jene in Ansehung der Oeffentlichkeit hat. — In der evangelischen Kirche ist das stille Begräbniß in einem doppelten Sinne gebräuchlich geworden. 1) Die älteren Kirchenordnungen verweigerten noch das kirchliche Begräbniß im Sinne der katholischen Kirche, also mit Versagung der Beerdigung auf dem Kirchhofe, den Excommunicirten, Ketzern, zum Tode Verurtheilten, Selbstmördern, auch wol im Duell Gebliebenen; dex letzteren jedoch meistens in Folge der bürgerlichen Strafgesetzgebung; den Verächtern des Abendmahls soll gewöhnlich nur die kirchliche Feierlichkeit bei dem Begräbnisse versagt werden. Dagegen verstatten sie meistens sogar ausdrücklich das kirchliche Begräbniß todtgeborener oder vor der Taufe verstorbener Kinder [74]). Die richtigeren Ansichten über die Anwendung der Kirchenstrafen [75]) haben den Inhalt jener Gesetze unpraktisch gemacht, sofern nicht die Criminalstrafe der Versagung des christlichen Begräbnisses stattfindet, welche vom Criminalgerichte verfügt wird. Nur Selbstmördern, wenn sie sich nicht entleibt haben, um einer Strafe zu entgehen, wo die Criminalstrafe des unehrlichen Begräbnisses nach manchen Particularrechten eintreten konnte [76]), wird bisweilen noch das kirchliche Begräbniß versagt; dann aber, eben nach jenem Gesichtspunkte, vermöge Verfügung des Gerichts; gewöhnlich aber nur das feierliche kirchliche Begräbniß. 2) Der eigene Wunsch, welchen Verstorbene kund gegeben haben, ohne die gewöhnlichen vollständigen kirchlichen Feierlichkeiten begraben zu werden, oder die Kosten der letzteren, haben neuerdings häufig Gesuche um Dispensation von diesen Feierlichkeiten, mithin die Einführung einer Form herbeigeführt, welche zwar noch eine liturgische, aber minder feierliche ist, und deshalb häufig auch ein stilles Begräbniß genannt wird. Um so weniger ist darum irgend ein Grund vorhanden, die kirchlichen Feierlichkeiten wegen eines Tadels, welcher das kirchliche Leben eines Verstorbenen treffen möchte, als Strafe zu versagen, wenn auch die Befugniß der Kirchengewalt, dies zu verfügen, nicht bestritten werden kann. — Begräbnißkosten. Unter Begräbnißkosten, Leichenkosten (funeris sumtus) wird nach dem römischen Rechte alles dasjenige begriffen, was entweder unmittelbar zur Beerdigung eines Verstorbenen aufgewendet worden ist, oder zwar nur bei Gelegenheit derselben, aber doch nothwendig aufgewendet werden mußte, um die Beerdigung auf eine für den Verstorbenen anständige Art zu bewerkstelligen [77]). Nach den in der Note angeführten Stellen gehört zu den Leichenkosten: 1) alles dasjenige, was auf die Bekleidung, Erhaltung und die Bewachung des Leichnams verwendet worden ist; 2) Alles, was für den Sarg und dessen Zubehör, ingleichen für die Grabstätte, Zubereitung und Verwahrung derselben bezahlt worden ist; 3) Alles, was für das Fahren oder Tragen der Leiche ausgegeben worden ist. Hat die Leiche erst von einem anderen Orte hergeschafft werden müssen, so gehören zu den Leichenkosten nicht nur die Transportkosten, sondern auch das, was etwa dafür entrichtet wurde, daß die Leiche an dem Orte des Ablebens des Verstorbenen bis zur Abholung aufbewahrt werden konnte; ingleichen die Abgaben, welche bei dem Transporte an Ort und Stelle an Wegegeldern oder sonst entrichtet werden mußten [78]). Weiter geht die Bestimmung des römischen Rechts nicht. Es können daher zu den privilegirten Leichenkosten die auf die Errichtung eines Denkmals verwendeten Kosten nicht gerechnet werden. Sie gingen nicht einmal bei Berechnung der Falcidischen Quart von der Erbmasse ab, weil man die Errichtung eines Monuments nicht für nöthig hielt. Zwar waren die römischen Juristen Sabinus und Marcellus verschiedener Meinung, indem ersterer das Monument von der Erbmasse abgezogen wissen wollte, wenn dessen Errichtung nöthig gewesen sei, letzterer hingegen den Abzug für das Monument aus dem Grunde verwarf, weil solches niemals nöthig sei. Letzterer Meinung gab Paulus stillschweigend den Vorzug [79]). Hatte auch der Erblasser die Errichtung eines Monuments angeordnet, so sah man doch die von ihm dazu vermachte Summe als ein Ver-

72) Osnabrück. Friedensinstrument Art. 5. §. 35. 73) Etwas Anderes ist ein gemeinschaftlicher Kirchhof, wo das Begräbniß, weil jede Religionspartei Parochialrechte hat, von den Geistlichen derselben nach ihrer Liturgie kirchlich vollzogen wird, soweit deren Anwendung nicht durch den Umfang ihrer Religionsübung beschränkt wird. 74) Beispiele siehe bei Schlegel, Hannöv. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 342 fg. Weber, Sächs. Kirchenrecht. Th. 2. Abth. 1. S. 236 fg. 75) Siehe Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 97. 98. 283. 284. 76) Siehe Weber a. a. O. S. 238. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 804. 805.

77) L. 14. §. 3. 4. L. 37. pr. §. 1. D. XI, 7. Vergl. Glück, Erl. der Pand. Bd. 11. S. 441 fg. 78) In L. 37. pr. cit. werden ausdrücklich vectigalia genannt. Darunter ist eine Abgabe zu verstehen, welche für die Durchfuhr der Leichen gegeben werden mußte. Eine aus den Basiliken (Lib. LIX. Tit. 1. cap. 15) von *Cujacius*, Observ. Lib. XI. Cap. 21 restituirte Constitution, welche in den Ausgaben des Codex seit Charondas (1575) als L. 15. C. III, 44 eingetragen ist, hat diese Abgabe aufgehoben. 79) L. 1. §. 19. D. XXXV, 2.

mächtniß an, welches dem Abzuge der Falcidischen Quart unterworfen war [80]). Nach römischem Rechte sind auch die Trauerkleider der Verwandten des Verstorbenen und die Kosten für das Trauermahl nicht zu den Leichenkosten zu rechnen, da das römische Recht die Begräbnißkosten nicht ausgedehnt wissen will. Noch weniger gehören nach römischem Rechte die Kosten der letzten Krankheit des Verstorbenen zu den Leichenkosten. Heutzutage tritt noch Manches hinzu, was nach der heutigen Art und Weise der Beerdigung der Todten bei Leichenbegängnissen aufgewendet zu werden pflegt. Es kommt hierbei vorzüglich auf die Sitten und Gebräuche des Ortes an, wo die Beerdigung vor sich geht, und darnach ist zu beurtheilen, was bei einem Begräbnisse Ehren halber, dem Stande des Verstorbenen gemäß, aufgewendet werden mußte. Zu den Leichenkosten gehören jetzt z. B. auch die Leichengebühren der Geistlichen sowol, als anderer kirchlichen und weltlichen bei der Beerdigung nöthigen Personen, der Aufwand für das Läuten der Glocken, ferner für Flöre, Handschuhe und Citronen, welche nach der jetzigen Sitte an vielen Orten Teutschlands die Träger bei Leichenbegängnissen erhalten. Bestritten ist, ob auch die Kosten der Trauerkleider der Verwandten und Diener des Verstorbenen und die Kosten des Trauermahles heutzutage das Vorrecht der Leichenkosten genießen. Auch hierbei kommt Alles auf die Trauerordnung und die Gewohnheit eines jeden Ortes und dann auf die Vermögensumstände des Verstorbenen an. Der Gerichtsgebrauch hat indessen fast überall den Kosten für Trauerkleider und Trauermahl das Vorrecht der Leichenkosten beigelegt [81]). Vermöge eines allgemeinen Gerichtsgebrauches in Teutschland, welcher durch eine Menge besonderer Landesgesetze unterstützt wird, genießen auch die Kosten der letzten Krankheit des Schuldners, in welcher derselbe wirklich gestorben ist, dasselbe Vorrecht im Concurse [82]). Ein natürlicher Grund dieses Vorzugs würde sein, auch zahlungsunfähigen Kranken Hilfe zu verschaffen; der historische Grund aber ist, daß man die letzte Krankheit des Schuldners als Einleitung zu dem Begräbniß betrachtete, woher sich auch die sonst unerklärliche Beschränkung auf den wirklich erfolgten Tod erklärt. Zu den Krankheitskosten rechnet man übrigens nicht blos Arzneien und Honorar des Arztes, sondern auch Lohn der Wärter, Krankenspeisen, Krankenfuhren u. s. w. [83]). Selbstverständlich muß derjenige, welcher Ersatz der aufgewendeten Leichenkosten verlangt, diese Kosten specificiren und gehörig bescheinigen. Einer solchen specifischen Nachweisung bedarf es schon deshalb, damit sich ergebe, daß kein überflüssiger Aufwand gemacht worden sei. Sind diese Kosten sehr mäßig und dabei wahrscheinlich, so wird der Gläubiger, in Ermangelung eines anderen Beweises, zur eidlichen Bestärkung gelassen. Vorschüsse, welche Jemand zur Leichenbestattung gemacht hat und zurückfordert, haben nur dann das Vorrecht der Leichenkosten im Concurse, wenn nicht nur die Darleihung des Geldes zu diesem Zwecke, sondern auch dessen wirkliche Verwendung dazu bewiesen wird. Kann letztere nicht bewiesen werden, so wird der Darleiher an denjenigen verwiesen, welchem er das Geld vorgeschossen hat. Sonst aber wird dem Darleiher kein weiterer Beweis zugemuthet, wenn sich ihm nur sonst kein übermäßiger Aufwand zum Vorwurf machen läßt. — Die Vorrechte, welche die Leichenkosten nach römischem Rechte genießen, lassen sich auf folgende Punkte zurückführen: a) auf ihr Vorzugsrecht (privilegium exigendi) im Concurse [84]). Mehre Juristen [85]) wollen zwar die Worte „omne creditum“ (siehe die Stelle in der Note) nicht so allgemein genommen, sondern nur höchstens von den persönlichen, durch kein Pfandrecht gesicherten Forderungen verstanden wissen, weil die Pfandgläubiger nach römischen Ansichten mit der Concursmasse Nichts zu schaffen hatten und allen persönlichen Privilegien vorgingen [86]). Es wird ferner dafür geltend gemacht, der Ausdruck creditum deute im rechtlichen Sinne nur Personalgläubiger an. Dazu komme, daß die Begräbnißkosten ausdrücklich nur dem Pfandrechte des Vermiethers wegen des ihm schuldigen Miethzinses und den Vermächtnissen vorgezogen wurden [87]). Dies sei als ein specielles Recht anzusehen, welches seinen besonderen Grund habe, welcher sich auf andere Pfandrechte nicht ausdehnen lasse; denn von Vermächtnissen sei es überhaupt bekannt, daß sie stets erst nach Abzug der Schulden des Erblassers bezahlt würden; der Vermiether solle aber blos den außerhalb des gemietheten Hauses entstandenen Schulden des Miethers vorgezogen werden; das Begräbniß gehöre gleichsam zu dem, was im Hause selbst noch aufgezehrt worden sei. Diese Gründe sind aber ungenügend. Abgesehen davon, daß die Worte: „omne creditum“ viel zu allgemein gefaßt sind, als daß sie eine solche Einschränkung gestatteten, welche man in dem Gesetze hat finden wollen, auch der Grund des Privilegiums offenbar gegen dieselbe streitet [88]), ist aus anderen Stellen erweislich, daß die Leichenkosten allen anderen Schulden vorgehen sollen. Nicht nur Pomponius sagt, die

80) L. 1. §. 19 cit. 81) Siehe die Citate bei Glück a. a. O. S. 449. Note 75. 82) Claproth, Einleitung in die sämmtlichen summarischen Processe §. 339. Gmelin, Ordnung der Gläubiger im Concurse. Cap. 2. §. 4. Dabelow, Ausführl. Entwickelung der Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 599 fg. Schweppe, System des Concurses der Gläubiger §. 68. Landesgesetze, welche diesen Gerichtsgebrauch unterstützen, sind namentlich die sächsischen. Vergl. Kursächs. Proceßordnung von 1622. Tit. 42. §. 6. Erl. kursächs. Proceßordnung von 1724. Tit. 42. §. 4. Eisenach. Proceßordnung. Tit. 28. §. 7. Nr. 4. Weimar. Prioritätsordnung vom 7. Mai 1839. §. 51. Nr. 4. Ernest. Proceßordnung. P. I. Cap. 18. §. 7. Nr. 4. Altenb. Proceßordnung. P. I. Cap. 37. §. 13. Goth. Proceßordnung. P. I. Cap. 37. Art. IV. §. 2. Rudolst. Proceßordnung. P. IV. Tit. 2. §. 6. Bernburg. Arrest- und Concursedict vom 13. Mai 1782. §. 94.

83) Dabelow a. a. O. S. 601. Schweppe a. a. O. §. 68. 84) L. 45. D. XI, 7: „Impensa funeris semper deducitur, quae etiam omne creditum solet praecedere, cum bona solvendo non sint.“ 85) Siehe die Citate bei Glück a. a. O. Bd. 11. S. 429. Note 29. 30. 86) L. 9. C. qui potiores in pignore VIII, 17 (18). 87) L. 14. §. 1. D. XI, 7. 88) L. 43 fin. D. XI, 7.

Leichenkosten sollen bezahlt werden „non deductis legatis, *nec aere alieno deducto*“ [89]), sondern auch Paulus bestätigt dies ausdrücklich, wenn er sagt: „Quidquid in funus erogatur, *inter aes alienum* primo loco deducitur“ [90]). Ganz entscheidend für das Vorzugsrecht der Leichenkosten selbst vor hypothekarischen Forderungen spricht, daß der verstorbene Miethmann, wenn er sonst kein Vermögen hinterlassen hat, aus dem die Leichenkosten bestritten werden könnten, aus den in das gemiethete Gebäude von ihm hineingeschafften Sachen (ex invectis illatis), an welchen dem Vermiether ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, beerdigt werden muß, und nur der nach Bestreitung der Leichenkosten verbleibende Rest zur Tilgung des Miethzinses zu verwenden ist [91]). In den in der Note angeführten Stellen ist mit keinem Worte gesagt, daß dieser Vorzug blos ausnahmsweise bei der hypothekarischen Forderung des Vermiethers statthaben solle. Ein besonderer Grund für diese angebliche Ausnahme läßt sich nicht einsehen. Daher muß der nämliche Vorzug der Leichenkosten auch vor allen anderen hypothekarischen Forderungen, sie mögen mit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypothek versehen sein, eingeräumt werden, wie insbesondere noch aus der Bestimmung Justinian's hervorgeht, daß, wenn der Erbe ein Inventar errichtet hat, er vor allen Nachlaßschulden den Betrag der Leichenkosten zurückzubehalten und vom Nachlasse abzuziehen befugt sein soll [92]). Auch hat sich ein allgemeiner Gerichtsgebrauch in Teutschland für ein absolutes Vorzugsrecht der Leichenkosten, mithin auch vor bevorzugten und einfachen hypothekarischen Forderungen um so mehr entschieden, als das in Teutschland seit mehren Jahrhunderten gebräuchliche Concursverfahren sich nicht blos auf die nicht hypothekarischen Gläubiger beschränkt, sondern auch die hypothekarischen Gläubiger mit umfaßt. Die teutschen Particulargesetze haben auch dieses absolute Vorzugsrecht allgemein anerkannt. Das gedachte Vorzugsrecht ist übrigens nicht nur den Leichenkosten beigelegt, welche auf die Beerdigung des Schuldners selbst verwendet worden sind, sondern auch denjenigen, welche für die Beerdigung solcher Personen aufgewendet worden sind, deren Begräbniß dem Schuldner als Verpflichtung oblag. Daher haben auch die auf das Begräbniß der Ehefrau oder der Kinder des Schuldners verwendeten Kosten ein gleiches Vorzugsrecht [93]). Soll das mehrerwähnte Vorzugsrecht statthaben, so wird vorausgesetzt, daß der Aufwand noch vor Ausbruch des Concurses gemacht worden sei. Diese Voraussetzung, obgleich sie im römischen Rechte nicht begründet ist, beruht auf dem Gerichtsgebrauche [94]). Es läßt sich dafür anführen, daß, wenn der Schuldner während des Concurses stirbt, er entweder als ein Armer auf öffentliche Kosten, oder auf Kosten derjenigen zu begraben ist, welchen diese Verpflichtung gesetzlich obliegt. Auch wegen der auf die Beerdigung solcher Personen, welche der Schuldner begraben zu lassen verbunden war, verwendeten Kosten kann das mehrgedachte Vorzugsrecht nur dann stattfinden, wenn diese Personen noch vor dem Schuldner verstorben sind. Denn erfolgt deren Tod erst nach dem Ableben des Schuldners, so können die Leichenkosten mit keinem Rechte aus dessen Vermögen gefordert werden, weil sich die Verbindlichkeit des Schuldners zur Beerdigung solcher Personen auf blos persönliche Verhältnisse gründet, welche mit seinem Tode aufhören. Das Vorzugsrecht der Leichenkosten steht übrigens, als ein privilegium causae, nicht nur demjenigen zu, welcher diesen Aufwand selbst gemacht hat, sondern auch dem Cessionar, und ist mit jeder Klage verbunden, mit welcher deren Bezahlung gefordert werden kann, es sei die actio funeraria, oder familiae erciscundae, oder irgend eine andere wegen derselben zustehende Klage, nur darf nicht eine solche Novation damit vorgegangen sein, wodurch dieses Vorzugsrecht aufgehoben wird [95]). b) Darauf, daß die Kosten der Beerdigung des Verstorbenen bei Berechnung der Erbschaft zum Behuf der Auszahlung der Legate, des Abzugs der Falcidischen Quart und der Errichtung eines Inventars im Voraus abgezogen werden [96]), sodaß sie nicht einmal zum Bestande der reinen Vermögensmasse gerechnet werden. — Was die Frage anlangt, wer die Begräbnißkosten zu tragen habe, so galten darüber folgende Grundsätze. Die Regel ist, daß jeder aus seinem eigenen Vermögen zu begraben sei [97]). In dieser Hinsicht wird der Vorschuß zu den Begräbnißkosten als eine auf dem Nachlasse haftende Schuld betrachtet, für welche der Nachlaß selbst haftet, obschon kein Erbe vorhanden ist [98]). Wenn daher eine Ehefrau stirbt, so muß sie aus ihrem eingebrachten Vermögen und Heirathsgute begraben werden. Derjenige also, welchem das Heirathsgut zufällt, muß diese Kosten tragen. Hat der Ehemann sie vorgeschossen, so hat er das Recht, solche bei der Restitution des Heirathsgutes in Abzug zu bringen [99]). Hat die Ehefrau außer dem Heirathsgute noch anderes Vermögen hinterlassen und beides fällt an verschiedene Personen, z. B. das Heirathsgut vermöge des Ehevertrags an den Ehemann, das übrige Vermögen an die Erben der Frau, so tragen beide die Kosten nach Verhältniß dessen, was sie aus dem Nachlasse der Frau erhalten [1]). Jedoch ist das Verhältniß so zu bestimmen, daß der Erbe als solcher die Vermächtnisse und übrigen Schulden allein übernehmen muß, damit nicht durch deren Abzug die Erbschaft zum Nachtheil des Mannes vermindert und dieser dadurch hinsichtlich seines Antheils zum Kostenbeitrag ungebührlich beschwert werde, besonders da der Vorschuß der Begräbnißkosten vor allen anderen Schulden den Vorzug hat [2]). Ebenso können auch Aeltern die auf die Beerdigung ihrer Kinder

89) L. 22. 23. 24. 26. D. eod. 90) *Paul.* Sent. Lib. I. Tit. 21. §. 15. 91) L. 14. §. 1. D. XI, 7. 92) L. 22. §. 9. C. VI, 30. 93) L. 17. pr. D. XLII, 5. 94) Siehe die Citate bei Glück a. a. O. S. 433. Note 40.

95) L. 17. pr. D. XLII, 5. 96) L. 22—25. D. XI, 7. L. 1. §. 19. D. XXXV, 2. L. 22. §. 9. C. VI, 30. 97) L. 14. §. 13. D. XI, 7. 98) L. 1. 12. §. 3. L. 14. §. 1. L. 18. 45. D. eod. 99) L. 16—20. §. 2. D. eod.
1) L. 22. 23. D. eod. 2) L. 24. 26. 27. pr. D. eod.

verwendeten Kosten zurückfordern, wenn diese eigenes Vermögen haben, und die Aeltern tragen sie als Miterben nur nach Verhältniß ihres Erbtheils [3]). Hat der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen, oder der Nachlaß reicht zur Bestreitung der Beerdigungskosten nicht hin, so ist zunächst der Vater verpflichtet, seine Kinder begraben zu lassen, ohne Unterschied, ob dieselben sich noch in väterlicher Gewalt befinden oder nicht [4]). Es hat daher bei einer verheiratheten Tochter, welche weder ein Heirathsgut gehabt, noch sonst Vermögen hinterlassen hat, nicht der Ehemann, sondern der Vater, wenn er vermögend ist, die Begräbnißkosten zu übernehmen [5]). Jedenfalls hat der Vater die Kosten für die Beerdigung seiner Kinder in soweit zu tragen, als solche nicht aus dem hinterlassenen Vermögen derselben bestritten werden können [6]). Nach dem heutigen Gerichtsgebrauche in Teutschland ist der Vater auch seine unehelichen Kinder beerdigen zu lassen verbunden, was man aus der Alimentationspflicht des Vaters ableitet. Nächst dem Vater ist die wohlhabende Mutter und nach derselben sind die Großältern von väterlicher und mütterlicher Linie zur Tragung der Beerdigungskosten verpflichtet. Diese Pflicht geht nach der Praxis parallel mit der Alimentationspflicht, sodaß in derselben Ordnung, in welcher diesen Personen letztere Pflicht obliegt, auch erstere sie trifft. Daher müssen auch gegenseitig wohlhabende Kinder ihre armen Aeltern auf ihre Kosten begraben lassen. Der Ehemann hingegen hat die Kosten für die Beerdigung der verstorbenen Ehefrau nur dann zu übernehmen, wenn letztere weder Vermögen hinterlassen hat, noch ihr Vater diesen Aufwand zu bestreiten im Stande ist; und dann hat er immer die Rechtswohlthat der Competenz, wenn er von demjenigen, welcher die Kosten vorgeschossen hat, auf deren Erstattung belangt wird und er nicht Alles bezahlen kann, ohne sich selbst den nöthigen Unterhalt zu entziehen [7]). Man wendet dies auch umgekehrt auf die Frau an, welche man für verpflichtet hält, ihren Mann beerdigen zu lassen, wenn er weder selbst Vermögen hinterlassen hat, noch der Vater diese Kosten zu übernehmen vermögend ist. Außerdem gilt der Grundsatz, daß derjenige, welcher zur Alimentation des Verstorbenen verbunden war, auch die Verpflichtung zur Beerdigung desselben auf sich habe. Dieser Aufwand gilt gleichsam als die letzte Liebespflicht, wozu der Ernährer des Verstorbenen um so mehr verbunden sei, weil er durch dessen Tod von der Last der Ernährung befreit werde. Dieses Princip ist aber unrichtig, weil die Alimentationspflicht durch den Tod des zu Ernährenden aufgehoben wird, und aus einer erloschenen Verbindlichkeit nicht die Verpflichtung zur Beerdigung hergeleitet werden kann, die erst nach dem Tode des Alimentars eintritt. Jene Regel ist vielmehr blos auf den Fall zu beschränken, wenn die Alimentationspflicht auf gesetzlicher Vorschrift beruht, während sie da, wo diese Pflicht auf Vertrag oder letzten Willen sich gründet, nicht angenommen werden kann. Ist Niemand vorhanden, der die Beerdigungskosten zu tragen verbunden ist, so muß der Verstorbene aus der öffentlichen Armenkasse begraben werden; den Gläubigern kann diese Last nicht angesonnen werden. — Zur Besorgung der Beerdigung eines Verstorbenen ist zunächst derjenige verbunden, welcher von dem Verstorbenen dazu Auftrag erhalten hat. Dieser kann sich, ungeachtet des Widerspruchs des Haupterben, dem Beerdigungsgeschäfte vermöge des erhaltenen Auftrages unterziehen [8]). Er darf aber auch den Auftrag ablehnen, verliert aber das ihm deshalb vom Verstorbenen ausgesetzte Vermächtniß [9]). Hat er jedoch das Vermächtniß schon erhalten und besorgt die Beerdigung nicht, so kann er mit der actio de dolo auf Herausgabe des Empfangenen belangt werden; er kann aber auch auf angebrachte Imploration gezwungen werden, sich der Besorgung der Beerdigung noch zu unterziehen [10]). Ist Niemandem ein Auftrag ertheilt worden, so sind zunächst die eingesetzten Erben und nächst diesen die gesetzlichen Erben in der Ordnung, in welcher sie zur Erbfolge gelangen, zur Besorgung des Begräbnisses verpflichtet [11]). Unterzieht sich keine dieser Personen der Beerdigung, so kann sie, selbst wider deren Verbot, jeder Fremde besorgen. Denn der Prätor verordnet ganz allgemein: „Quod funeris causa sumtus factus erit, ejus recuperandi nomine in eum, ad quem ea res pertinet, judicium dabo“ [12]), und als Grund dieser Verordnung des Edicts wird angegeben, daß derjenige, welcher die Beerdigung besorgt hat, den dafür gemachten Aufwand wiedererlange; denn so werde dem vorgebeugt, daß kein Todter unbegraben bleibe [13]). Hat Jemand die Begräbnißkosten vorgeschossen, so ist dies entweder der Miterbe, und dann fordert dieser von dem anderen Miterben die Auslage seines Beitrages mit der Erbtheilungsklage (actio familiae erciscundae) zurück [14]), oder es ist ein Anderer. Hat dieser Auftrag zur Besorgung der Beerdigung vom Erblasser oder von dem zunächst dazu Verpflichteten erhalten, so hat er wegen seiner Auslagen die Mandatsklage [15]). Hat er das Begräbniß ohne Auftrag besorgt, so kommt es rücksichtlich der Klage darauf an, ob er dies nach dem Erbschaftsantritte oder vor demselben gethan hat. Im ersten Falle hat er das Geschäft des Erben gerirt und es steht ihm daher die actio negotiorum gestorum contraria wegen seiner Auslagen gegen denselben zu [16]). Für den letzteren Fall hat der Prätor die actio funeraria eingeführt. Denn vor dem Erbschaftsantritte kann man nicht sagen, daß ein Geschäft des Erben gerirt worden sei; es kann also auch die Klage aus der Geschäftsführung gegen ihn nicht stattfinden. Der Prätor nimmt zum Grunde der Klage an, als ob durch die Besorgung des Begräbnisses ein

3) L. 30. D. eod. 4) L. 21. D. eod. 5) L. 18. D. eod. 6) L. 20. §. 1. L. 31. pr. D. eod. 7) L. 28. D. eod.

8) L. 14. §. 13. D. eod. 9) L. 12. §. 4. D. eod. 10) L. 14. §. 2. D. eod. 11) L. 12. §. 4. D. eod. 12) L. 12. §. 2. D. eod. 13) L. 12. §. 3. D. eod. 14) L. 14. §. 12. D. eod. 15) L. 14. §. 15. D. eod. 16) L. 14. §. 7. D. eod. L. 3. §. 6. D. III, 5.

Geschäft des Verstorbenen geriet worden sei, dessen Person die noch nicht angetretene Erbschaft vorstellt. Denn da jedem daran gelegen sein muß, daß sein Körper nach seinem Tode anständig beerdigt werde, so gilt die Besorgung des Begräbnisses gleichsam als ein Contract mit dem Verstorbenen [17]). Die actio funeraria unterscheidet sich von der actio negotiorum gestorum contraria noch besonders dadurch, daß bei jener Klage noch mehr, als bei dieser, auf die aequitas gesehen werden soll, weil dem Staate selbst daran gelegen ist, daß die Todten nicht unbegraben liegen bleiben, sondern zu rechter Zeit zur Erde bestattet werden [18]). Die actio funeraria ist jedoch nur eine subsidiarische Klage; sie findet daher nicht statt, wenn derjenige, welcher die Begräbnißkosten aufgewendet hat, mit einer anderen Klage seine Auslagen wieder erhalten kann [19]). Direct steht die Klage demjenigen zu, welcher ohne Auftrag, jedoch quasi alienum negotium gerens, das Begräbniß eines Andern vor dem Erbschaftsantritte entweder selbst besorgt und deswegen Kosten, nicht als Schenkung, aufgewendet, oder einem Anderen deshalb einen gültigen Auftrag ertheilt hat, ingleichen jedem Erben und Nachfolger desselben [20]). Als utilis actio kann sich ihrer bedienen: 1) ein Mandatar, und zwar a) wenn ihm ein Pupill ohne Zustimmung des Vormundes den Auftrag zur Beerdigung ertheilt hat. Es sind hier zwei Fälle denkbar: aa) der Pupill, welcher den Auftrag ertheilt hat, ist nicht Erbe des Verstorbenen und die Leiche ging ihn gar Nichts an. Hier wird die actio funeraria gegen den Erben verstattet, weil es unbillig sein würde, wenn der Erbe durch die Ungültigkeit des Auftrages gewinnen sollte. Direct findet die Klage deshalb nicht statt, weil der Mandatar hier nicht die Absicht hatte, den Erben verbindlich zu machen. bb) Die Leiche ging den Pupillen selbst an, und dieser hat einem Anderen, ohne Zustimmung seines Vormundes, den Auftrag zur Beerdigung ertheilt. Hier kann gegen den Pupillen geklagt werden, soweit nämlich die Erbschaft zur Bezahlung der Kosten hinreicht [21]). b) Wenn zwar der Auftrag an sich gültig war, die actio mandati aber, wegen der Zahlungsunfähigkeit des Mandanten, dem Mandatar Nichts nützt. 2) Der Besitzer der Erbschaft, welcher den Verstorbenen in der Meinung, dessen Erbe zu sein, hatte beerdigen lassen, hat, wenn er nachher dem wahren Erben hat weichen müssen und bei der Restitution der Erbschaft die Begräbnißkosten nicht abgezogen hat, die actio funeraria utilis [22]). Eine directe Klage konnte nach strengem Rechte deshalb nicht stattfinden, weil der Besitzer der Erbschaft die Beerdigungskosten nicht in der Absicht aufgewendet hat, um das Geschäft eines Anderen zu besorgen [23]). 3) Der Legatar, wenn die demselben vom Erblasser vermachten Kleider zur Leiche verwendet worden sind, kann den Ersatz dafür mit der actio funeraria utilis von dem Erben fordern, und diese Forderung hat das Recht der Leichenkosten [24]). Beklagter bei der funeraria actio ist derjenige, welchem die Besorgung des Begräbnisses oblag, und die Klage ist auch dann begründet, wenn schon derselbe die Besorgung dem Kläger verboten hatte, dabei aber selbst keine Anstalten dazu machte [25]). Sie geht auf Erstattung der aufgewendeten Leichenkosten. — Soll die Klage auf Erstattung der aufgewendeten Begräbnißkosten stattfinden, so wird vorausgesetzt: 1) daß der Kläger die Auslagen nicht aus bloßer persönlicher Zuneigung zu dem Verstorbenen, und ohne die Absicht, Ersatz zu fordern, gemacht habe. Es wird dieses aber im Zweifel nicht vermuthet, sondern es kommt auf die persönlichen Verhältnisse und Verbindungen an, in welchen derjenige, welcher das Begräbniß übernommen hat, zu dem Verstorbenen stand, und hieraus ist dessen Absicht zu beurtheilen. So wird z. B. von Kindern vermuthet, daß sie aus Liebe ihre Aeltern umsonst haben wollen begraben lassen, wenn sie nicht durch Protestation eine andere Absicht hierbei erklärt haben. Daher wird in den Gesetzen angerathen, daß derjenige, welcher eine Beerdigung übernimmt, vorher die Absicht, welche er dabei hat, erkläre, welche Erklärung jedoch nicht als unbedingt nothwendig zur Begründung der Klage anzusehen ist [26]). Nur in dem Falle, wo Kinder oder andere, welche zur Erbschaft des Verstorbenen berufen sind, noch nicht wissen, ob sie die Erbschaft antreten oder ausschlagen sollen, bedarf es eines ausdrücklichen Vorbehaltes der Kostenerstattung, wenn solche Personen die Beerdigung des Erblassers besorgen und dabei ausdrücklich erklärt haben, daß sie sich dieses Geschäftes blos aus Liebe zu dem Verstorbenen, nicht aber als Erben, unterzogen hätten. Denn ohne jenen Vorbehalt würden sie Gefahr laufen, daß ihnen der Ersatz der Kosten streitig gemacht werde [27]). Hat Jemand bei dem Aufwande der Begräbnißkosten nur zum Theil die Absicht zu schenken gehabt, so kann er nur zum Theil Ersatz derselben verlangen [28]). 2) Das Begräbniß muß auf eine dem Stande und Vermögen des Verstorbenen angemessene Art besorgt worden sein [29]). Der Aufwand darf daher weder übermäßig, noch so sparsam und kärglich sein, daß der Verstorbene dadurch beschimpft wird [30]). Die Klage ist daher zu verwerfen, wenn das Begräbniß auf eine durch unzeitige Sparsamkeit für den Verstorbenen schimpfliche Weise angestellt worden ist [31]). Auf der anderen Seite aber kann derjenige, welcher ein zu kostbares Begräbniß veranstaltet hat, nicht mehr zum Ersatz fordern, als er billig hätte aufwenden sollen, selbst dann nicht, wenn auch der Verstorbene im Testamente eine solche Anordnung getroffen hätte [32]). (*C. W. E. Heimbach.*)

Grab (das heilige) in Jerusalem und Kirche des heiligen Grabes, s. den Art. Jerusalem (2. Section. 15. Band. S. 315 fg.).

17) L. 1. D. XI, 7. 18) L. 14. §. 6. 10. 13. D. eod. 19) L. 14. §. 12. 15. D. eod. 20) L. 31. §. 2. D. eod. 21) L. 14. §. 15. D. eod. 22) L. 32. pr. D. eod. 23) L. 14. §. 11. D. eod.

24) L. 46. §. 2. D. eod. L. 3. C. III, 44. 25) L. 14. §. 13. 17. D. eod. 26) L. 14. §. 7. D. eod. 27) L. 14. §. 8. D. eod. 28) L. 14. §. 9. De eod. 29) L. 12. §. 5. D. eod. 30) L. 14. §. 6. D. eod. 31) L. 14. §. 10. D. eod. 32) L. 14. §. 6. D. eod.

GRABA (Johann Andreas), teutſcher Arzt, um das Jahr 1635 zu Mühlhauſen an der Unſtrut geboren, widmete ſich auf der Univerſität zu Königsberg der Arzneiwiſſenſchaft, hörte jedoch auch philoſophiſche Collegien und ließ ſich nach der Beendigung ſeiner Studien (1653) als praktiſcher Arzt zu Erfurt nieder, wo er ſich bald durch mehre glückliche Curen großes Anſehen erwarb, aber mit der mediciniſchen Facultät der Univerſität daſelbſt, welche er wahrſcheinlich beleidigt oder deren Neid er erregt hatte, in einen harten Kampf gerieth, indem er dem Verlangen derſelben, nochmals ein Examen zu beſtehen oder ſich der Praxis zu enthalten, nicht entſprechen zu müſſen glaubte, in welcher Anſicht ihn auch die juriſtiſche Facultät unterſtützte, woraus ſehr ärgerliche Händel entſtanden, welchen endlich der Rath der Stadt Erfurt dadurch ein Ziel ſetzte, daß er ihn im J. 1658 zum Stadt- und Landphyſicus ernannte. Die Univerſität zu Gießen ertheilte ihm um dieſelbe Zeit die Doctorwürde und die kaiſerliche naturforſchende Akademie zu Nürnberg nahm ihn im J. 1661 unter dem Namen Cephalus unter ihre Mitglieder auf. Während ſeines Aufenthaltes zu Erfurt war er als Schriftſteller ſehr thätig und beſonders ſeine Abhandlungen über damals häufig vorkommende Krankheiten (Tractat vom Fleckfieber, von Blattern und Maſern, von der ungariſchen Krankheit), welche ſich auch bei mehren Auflagen der beliebten Hausapotheke von Dan. Beckher befinden, wurden viel geleſen. Er gerieth jedoch über ſeine Anſichten mit dem andern Stadtphyſicus zu Erfurt, Val. Andr. Möllenbrock, in einen heftigen Streit, welcher bis zu einem Injurienproceſſe führte. Alle dieſe Tractate, ſowie auch ſeine Promotionsdiſſertation (Disputatio medica exhibens casum laborantis affectu hypochondriaco cum symptomatibus scorbuticis. Giessae 1658. 4.) ſind jetzt vergeſſen und von allen ſeinen Schriften wird nur noch geſucht ſeine naturhiſtoriſch-mediciniſche Beſchreibung des Hirſches (*Ἐλαφογραφία* sive Cervi descriptio physico-medico-chymica, in qua tam Cervi in genere, quam in specie ipsius partium consideratio theorica et practica instituitur, multifarium usum, praesertim medicum, omnibus fere corporis humani affectibus ceu panacea apprime conveniens, secundum leges ac methodum Academiae Naturae Curiosorum elaborata multisque medicinae secretis instructa. Jenae 1667. 8.). Des Haders müde, zog ſich zuletzt Graba im J. 1668 nach ſeiner Vaterſtadt Mühlhauſen zurück, wo er am 13. Mai 1669 ſtarb*). (*Ph. H. Külb.*)

GRABAEI werden von Plinius (H. N. III, 26) unter den kleineren Völkerſchaften aufgeführt, welche ſich vom Gebiete der Dalmater nach Epidaurus hin erſtreckten, zu ſeiner Zeit aber bereits ſehr herabgekommen waren, ſodaß von einigen nur noch der Name und das Andenken exiſtirten. Vielleicht ſtammt von ihnen noch der heutige Name Grabovo. (*Krause.*)

*) Vergl. *Van der Linden*, De scriptoribus medicis, ed. *G. Abr. Mercklin* (Norimb. 1686. 4.) p. 515. Chr. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1108.

GRABAU (Johann Wilhelm Heinrich), der im J. 1835 als Arzt in Kiel promovirte (Nonnulla de instinctus definitione), habilitirte ſich daſelbſt als Privatdocent, ſiedelte nach einigen Jahren in gleicher Eigenſchaft nach Jena über, welches er, um die Leitung einer Waſſerheilanſtalt zu übernehmen, verließ, und warf ſich zuletzt ſogar der Homöopathie in die Arme. Grabau war der naturphiloſophiſchen Richtung zugethan, was aufs Entſchiedenſte in ſeinen beiden Schriften: Chemiſch-phyſiologiſches Syſtem der Pharmakodynamik. 2 Theile (Kiel 1837 und 1838) und: Die vitale Theorie des Blutkreislaufs (Altona 1841) hervortritt. Außerdem ſchrieb er noch: Der Schlag und die Töne des Herzens und der Arterien im geſunden und kranken Zuſtande. (Jena 1846.) Diätetiſche Betrachtungen, mit beſonderer Rückſicht auf Waſſercur (Hamburg 1854). Warum ich Homöopath wurde (Hamburg 1861). (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRABBE (Christian Dietrich), geb. am 11. Dec. 1801 zu Detmold, wo ſein Vater als Gefängnißwärter in dürftigen Verhältniſſen lebte, die ihm nicht erlaubten, viel für die Erziehung ſeines Sohnes zu thun. Es war das Reſultat des unſäglichen Stolzes, der ſich ſeiner in ſpätern Jahren bemächtigte, was ihn zu der eingebildeten Ueberzeugung trieb: er ſei der natürliche Sohn eines Fürſten, der auf dem Bette der Ehre ein ruhmwürdiges Leben in der Blüthe ſeiner Jahre beſchloſſen.

In Grabbe's Jugendverhältniſſen ſcheint der Schlüſſel zu ſeinen ſpätern mannichfachen Verirrungen zu liegen, zu ſeiner verkehrten Weltanſicht und ſeinem Lebensüberdruß. Geboren in einem Zuchthauſe, einem Gebäude, das jeder freie Menſch flieht, klang das Kettengeklirr früher an ſein Ohr als der ſanfte Ton der Mutterſprache. Er hörte ſchwere Thüren knarren und raſſeln, ſchwere, mit Ketten belaſtete Füße ſchritten über den Dielen dahin, die ſeinen jugendlichen Spielen zum Schauplatz dienten. Dieſe Eindrücke waren nicht geeignet, ſanfte und zarte Gefühle in dem Knaben zu wecken und noch weniger, wenn dieſelben wirklich vorhanden waren, zu nähren. Sie erzeugten vielmehr frühzeitig in ihm den verachtenden Mismuth ſeines ganzen Weſens in ſo greller Form, wie ſich derſelbe ſpäterhin offenbarte. Die Phyſiognomien von Verbrechern waren die Muſter, an denen ſein Schönheitsſinn ſich berauſchen konnte. Das Barocke und Bizarre umgab ihn. Nur in ſeiner Verdorbenheit lernte er den Menſchen kennen, als einen Sklaven des Laſters. Erzählt wird, daß er an dem Verkehr mit den Sträflingen frühzeitig Gefallen gefunden. Sein früh erwachter Trotz artete nicht ſelten in eine Frechheit aus, die das Reſultat der Eindrücke ſein mochte, die er von ſeinen Umgebungen empfangen. Seine grenzenloſe Keckheit beſchämte ſogar den Muth der Erwachſenen. Erzählt wird, daß der ſiebenjährige Knabe einen Sträfling, der durch den Schornſtein zu flüchten verſucht, durch einen Piſtolenſchuß ſo ſchwer verwundet habe, daß derſelbe ſeine Flucht habe aufgeben müſſen. Zu ſeinem perſönlichen Muthe geſellten ſich Stolz und Ehrgeiz. Immer trieb es ihn zu Kampf und Streit. Eine militairiſche Laufbahn würde vielleicht ſein eigent-

licher Lebensberuf gewesen sein. Noch in späteren Jahren sehnte er sich darnach, zu einer Zeit, als schon der zusammenbrechende Körper seinem kräftigen Geiste kaum mehr als Hülle dienen konnte. Ein Brief vom 6. Juni 1835 enthält das Geständniß: „Ich bin im vollsten Ernste ganz lebenssatt, und ich fürchte, daß ich, wenn ich die Hermannsschlacht vollendet, die Rechnung schließe. Ich habe zu viel genossen. Gäb' es nur Krieg, es wäre meine einzige Rettung. Selbst die Aerzte haben einen Krieg gewünscht." — Napoleon's Siege rissen seinen Geist zur Bewunderung hin, in noch höherem Grade der Aufschwung des teutschen Volks, als es für die lange entbehrte Freiheit freudig Gut und Blut zum Opfer brachte. Mehre von seinen spätern, fragmentarisch hingeworfenen Briefen sprechen für seine rege Theilnahme an jenen denkwürdigen Zeitereignissen. Teutschland galt ihm über Alles, so harte Worte er auch mitunter halb zürnend, halb scherzend über sein Vaterland hinwarf.

Durch glückliche Naturanlagen, vorzüglich durch ein sehr treues Gedächtniß, zeichnete er sich schon in früher Jugend aus. Mannichfache Unterstützung setzte ihn in Stand, das besonders im Fache der alten Literatur ausgezeichnete Gymnasium in seiner Vaterstadt Detmold zu besuchen. Während der gewöhnlichen Unterrichtsstunden schrieb er unaufmerksam und lässig, dennoch soll er sich in den Herbstprüfungen immer als einen sehr fähigen Kopf gezeigt haben, der sich mannichfache Kenntnisse erworben hatte. Mit der Lectüre der römischen und griechischen Classiker, unter denen Aristophanes sein Liebling war, verband er das Studium neuerer Schriftsteller. Für die englische Literatur, die mit seinem Freiheitssinne harmonirte, empfand er ein besonderes Interesse. In noch höherem Grade als Shakespeare fesselten ihn Byron's Dichtungen.

In seinem 19. Jahre (1820) verließ er das Gymnasium in Detmold, dem er seine Schulbildung zu verdanken gehabt hatte. Er bezog um diese Zeit die Universität Leipzig, um seinen Aeltern zu Liebe die Rechte zu studiren. Eigene Neigung trieb ihn nicht dazu, diesen Lebensberuf zu wählen. Einer seiner Freunde schildert ihn in dieser Periode als einen „braunlockigen, kräftigen Jüngling," bezeichnet jedoch die Wahl seines Studiums als einen argen Misgriff, der wesentlich dazu beigetragen habe, den innern Zwiespalt seines Wesens aufs Grellste zu entwickeln. Sein wüster Ungestüm achtete keine Persönlichkeiten, ja kaum sich selbst, wenn nicht sein Stolz beleidigt ward. Um seinen künftigen Beruf, um die Jurisprudenz, deren Trockenheit ihn schreckte, kümmerte er sich wenig. Wie schon im Gymnasium zu Detmold, folgte er als Autodidact seinen literarischen Liebhabereien. Vorherrschend war in ihm eine regellose Lebensweise und die vorherrschende Neigung zu sinnlichen Genüssen. Bis zum Uebermaß liebte er besonders geistige Getränke. Merkwürdig war es, daß weder häufige Duelle, noch Leidenschaften aller Art, denen er sich bei seinem lebhaften Naturell hingab, im Wesentlichen keinen nachtheiligen Einfluß auf seine physischen noch geistigen Kräfte äußerten.

Der beiweitem größere Theil seiner Zeit gehörte, statt ernsten Studien, mancherlei literarischen Beschäftigungen. Die Liebe zur Dichtkunst war schon früh in ihm erwacht. Neben mehren poetischen Erzeugnissen fällt in die Zeit seines leipziger Aufenthalts sein dramatischer Versuch: „Herzog Theodor von Gothland" [1]). Dies Trauerspiel trug die unverkennbarsten Spuren eines Lebens, das sich in rastlosem und wenig gewähltem Genusse einen Ekel an der menschlichen Gesellschaft eingesogen hatte. Eine poetische Lebensverzweiflung trieb in diesem riesenmäßigen Erzeugnisse der Phantasie des Dichters ihren Spott und Hohn, um am Ende nur in dem aus seiner tiefsten Ueberzeugung hervorgegangenen Ausspruche Beruhigung zu finden: „das Menschenherz sei da, um zerrissen zu werden." Nach der treffenden Bemerkung eines Kritikers verzerrten sich in diesem Trauerspiele die Physiognomien der Verbrecher in dem detmolder Zuchthause zu grinsendem Lachen.

Man muß Grabbe's Jugendverhältnisse mit in Anschlag bringen, wenn man über ihn und seine Verirrungen ein richtiges und unbefangenes Urtheil fällen will. Er fühlte sich unglücklich, weil seine kolossale Natur sich den geselligen Verhältnissen und der darin herrschenden Sitte nicht accommodiren konnte. Wo man Artigkeit von ihm erwartete, zeigte er Grobheit. Nie erlaubte er sich eine Lüge, weder um zu gefallen, noch als gesittet zu gelten. Er war bisweilen scheinbar heiter und aufgeräumt. Aber sein Witz verwandelte sich leicht in Zweideutigkeiten, durch die er überall Anstoß erregte. Ihm blieb Nichts übrig, als in seinem Leben Wege einzuschlagen, die entweder wirklich tadelnswerth, oder wenigstens in Anderer Augen höchst seltsam waren. Grabbe betrachtete überhaupt die Gesellschaft, als ob sie gar nicht für ihn vorhanden wäre. Der Zutritt zu ihr konnte ihm billigerweise nicht gestattet werden, so lange er es nicht vermochte, sich ihr zu accommodiren. Seine Natur liebte das Seltsame und diesen Charakter trugen daher auch seine poetischen Erzeugnisse. An Zartheit und Weichheit fehlte es ihnen nicht. Meist waren sie großartig, aber zugleich bizarr bis zum Entsetzen.

Die wachsende Abneigung gegen ein Studium, dessen Trockenheit ihn ermüdete und bei seiner immer lebhaft aufgeregten Phantasie keinen Reiz für ihn haben konnte, steigerte seinen Mismuth und erzeugte in ihm eine Verachtung der Menge und selbst seiner nächsten Umgebungen. Vermehrt ward seine oft sehr trübe Stimmung durch den Mangel an Unterstützung und durch das innere Bewußtsein: er tauge nicht für die gewöhnliche Welt. Diese Ueberzeugung brachte ihn auf allerlei abenteuerliche Gedanken und Entwürfe, von denen die meisten unausgeführt blieben. Die wenigen Bekannten, die er hatte, suchten ihn zu einem Entschlusse zu treiben. Es kam ihm in den Sinn, Schauspieler zu werden. Amadeus Wendt, damals Professor der Philosophie in Leipzig, an den er sich in dieser Beziehung gewandt

1) Späterhin gedruckt in seinen „Dramatischen Dichtungen." (Frankfurt a. M. 1827.) 2 Bde.

hatte, prüfte sein theatralisches Talent. Grabbe hatte indessen eine Bestimmung für die seinige gehalten, zu der ihm nichts weniger als Alles fehlte. Weder Stimme, noch Mimik stand ihm zu Gebote, und seine Declamation soll etwas ungemein Rauhes gehabt haben. Wendt machte ihn auf diese Mängel aufmerksam und ließ dabei die Bemerkung fallen: er möchte sich doch selbst prüfen, wozu er am meisten Neigung in sich fühle. Da soll Grabbe an seine Brust geschlagen haben mit den zermalmenden Worten: „Das ist ja eben mein fürchterliches Unglück, daß mich gar Nichts reizen und fesseln kann!"

Ungeachtet dieses unglücklichen Erfolges glaubte er sich noch immer für die Bühne bestimmt. Diese Idee war es, die ihn bewog, seinen bisherigen Aufenthalt in Leipzig mit Berlin zu vertauschen. Auch in dieser Residenz konnte er, bei der Eigenthümlichkeit seines Wesens, nur wenige Bekanntschaften anknüpfen. Unter den dort lebenden jungen Dichtern kam er nur mit Heine, Uechtritz und einigen Andern in nähere Berührung. Unter seinen neuen Freunden hätte er sich leidlich wohl befinden können, wenn ihn nicht Mangel an den nöthigsten Bedürfnissen fast von allen Vergnügungen ausgeschlossen hätte, die seine vom Schicksal besser bedachten Freunde in vollem Maße genossen. Seiner beschränkten Mittel ungeachtet unterließ er nicht, häufig das Theater zu besuchen. Nach dem Berichte eines seiner Freunde soll der Abend, an welchem ein Shakespeare'sches Stück aufgeführt ward, für Grabbe ein Fest gewesen sein, das er noch ganz besonders durch den Genuß von „Schweizerkäse" feierte.

Seine ökonomischen Verhältnisse nöthigten ihn, sich irgend ein Einkommen zu verschaffen. In die Zukunft warf er keinen Blick. Die Jurisprudenz hatte er schon in der letzten Zeit seines leipziger Aufenthaltes gänzlich aufgegeben. Treu geblieben war er jedoch noch immer dem Entschlusse, als Schauspieler sein Glück zu versuchen. Mit genialer Offenheit, doch auch mit dem Stolze in seinem Charakter, der sich nicht zum Betteln erniedrigen konnte, trug er einer hohen Person sein Anliegen schriftlich vor. In diesem Briefe, der seinem Schicksale keine bessere Wendung gab, gestand Grabbe: „er fühle sich zum Schauspieler berufen, wisse aber nicht, ob er, wie die Leute sagten, ein Genie sei. Ein Kennzeichen des Genies habe er jedoch in jedem Fall — den Hunger." — Auch in Dresden, wohin er sich gewendet hatte, war es die theatralische Laufbahn, der er sein künftiges Glück zu verdanken hoffte. Sein früher erwähntes Trauerspiel: „Herzog Theodor von Gothland" hatte er im Manuscripte an Tieck gesendet und war dadurch mit diesem Dichter in eine Art von Berührung gekommen. Der erste Besuch, den Grabbe ihm machte, soll wunderlich genug gewesen sein. Ungeachtet er, nach einer abgelegten Probe seines mimischen Talents, sich selbst von der Unmöglichkeit seines Auftretens auf der Bühne überzeugt haben soll, beharrte er doch bei der wunderlichen Meinung, daß er nur seinen Feinden in Berlin und Dresden das Mislingen seiner theatralischen Laufbahn beizumessen habe.

Von Poesie, Kunst und Theater konnte jedoch für Grabbe kaum mehr die Rede sein, als ihm um diese Zeit (1827) in seiner Vaterstadt Detmold das Amt eines Regiments-Auditeurs übertragen worden war. Aus seiner idealen Welt mußte er jetzt in die wirkliche zurückkehren, mußte Acten registriren und die Rekruten des kleinen Fürstenthums dem Bundescontingent zumessen. Sehr richtig bemerkt einer von seinen Freunden über seine Stellung als Militairbeamter: „Unter vielen dummen Streichen, die Grabbe gemacht, war es jedenfalls der dümmste, sich zum Auditeur ernennen zu lassen. Glück und Frieden konnte in einer solchen Stellung nicht für ihn zu finden sein." Seiner heterogenen Geschäfte ungeachtet, beginnt jedoch mit dieser Periode seines Lebens Grabbe's Fruchtbarkeit als Dichter und Schriftsteller. Im J. 1827 erschien von ihm zu Frankfurt am Main eine Sammlung dramatischer Dichtungen [2]). Enthalten waren in dieser von Tieck dem Publicum empfohlenen Sammlung, außer seiner bereits früher erwähnten Tragödie: „Herzog Theodor von Gothland," die er in seinem 19. Jahre begonnen hatte, das tragische Spiel: „Nanette und Marie;" das Lustspiel: „Scherz, Satyre, Ironie und tiefere Bedeutung;" Fragmente und Plan einer großartig angelegten Tragödie: „Marius und Sulla," und eine merkwürdige Abhandlung: „Ueber die Shakespeare-Manie," in der Grabbe seine theatralischen Ansichten niederlegte. Als dramatischer Dichter gewann er ziemlich weit verbreiteten Ruf. Seine Productionen fanden jedoch nur ihrer Seltsamkeit wegen ein Publicum. Wahrhaft erfreuen konnten sie nicht, da sie der wahren Schönheit entbehrten, die der alleinige Probirstein eines Kunstwerkes ist.

Grabbe's Verheirathung mit einer Tochter des Historikers Clostermeyer in Detmold gab ihm weder das Glück, noch den innern Frieden, nach dem er sich sehnte. Er hatte die wahre Liebe längst verscherzt unter Tändeln und Kosen mit Gunstbezeigungen des Augenblicks, deren verführerischer Reiz ihm im Laufe seines Lebens genügt hatte. An ihm lag offenbar die Schuld seiner unglücklichen Ehe. Ihm fehlte die Kraft, seine Gattin, die es an Zärtlichkeit nicht fehlen ließ und jedem seiner Wünsche zuvorkam, durch Gegenliebe zu fesseln. Statt ihn mit der Welt zu versöhnen, entzweite ihn die Liebe mit ihr. In diesen unseligen Verhältnissen suchte er Trost und Beruhigung in der Poesie. Der dramatischen Gattung, der er bisher gehuldigt hatte, blieb er treu. Den kühnen Gedanken, die beiden Mythen des nordischen und südlichen Faust zusammenzuschmelzen, realisirte er in seiner Tragödie: „Don Juan und Faust" [3]). Durch Raumer's „Geschichte der Hohenstaufen" begeistert, ergriff ihn die Idee, diese romantische Periode zum Stoff einer poetischen Darstellung zu benutzen. Die Kaiser Friedrich Barbarossa und Heinrich VI. waren die Helden, die er in zwei Tragödien unter dem Titel: „Die Hohenstaufen" [4]) auftreten ließ. Eins der seltsamsten Producte der

2) Frankfurt a. M. 1827. 2 Bde. 3) Frankfurt a. M. 1829. 8. 4) Ebendas. 1827. 2 Bde.

dramatischen Literatur veröffentlichte er unter dem Titel: „Napoleon oder die hundert Tage." Lebhaft regte sich die Sehnsucht in ihm, eins seiner Stücke auf der Bühne darstellen zu sehen. Er war aber zu stolz, nach den ersten mislungenen Versuchen nur die geringste Rücksicht auf das Theater zu nehmen. Grabbe war kein Dichter des Volkes, nicht einmal ausgewählter Cirkel. Er dichtete nur, um die ihn verzehrende trübe Stimmung los zu werden und einige Köpfe zu enthusiasmiren, die sich für die kolossalen Productionen eines genialen Menschen interessirten.

Seine Vaterstadt Detmold war ihm schon seit längerer Zeit zu enge geworden. Weder seine Amtsgeschäfte, noch seine häuslichen Verhältnisse behagten ihm. In seinem productiven Schaffen, das dort wenig Anerkennung fand, stieß er auf mannichfache Hindernisse. Manchen Anstoß erregte auch seine Lebensweise, die sich für einen civilisirten Menschen nicht schickte. Längere Zeit trug er sich mit dem Plane, Hannibal zum Helden einer Tragödie zu wählen. Um mehr Muße zu gewinnen, verließ er Detmold, wie es scheint, ohne um seine Dienstentlassung angehalten zu haben. In Frankfurt am Main, wo er besonders mit Eduard Duller verkehrte, scheint er sich hauptsächlich mit seinem Trauerspiele Hannibal beschäftigt zu haben. Auch entwarf er dort den Plan zur Abfassung eines „verrückten" Lustspiels, wie er es selbst nannte.

Die Abnahme seiner physischen Kräfte ward ihm um diese Zeit sehr fühlbar. Ein regelloses, allen sinnlichen Genüssen hingegebenes Leben hatte seinen Körper geschwächt, der ohnedies an alten Wunden litt, die er während seines leipziger Aufenthalts in Duellen erhalten hatte. Er griff zu Reizmitteln, die ihn scheinbar stärkten, um ihn späterhin gänzlich zu schwächen. Seine Kräfte waren so sehr geschmolzen, daß ihn selbst der Genuß des Weins nicht mehr aufregen konnte. Er nahm zu Rum und Branntwein seine Zuflucht, den er, in doppelten Kleidern in seinem Federbett liegend, aus Schoppengläsern trank.

In Frankfurt hatte er bald keine Ruhe mehr. Er schrieb an Immermann in Düsseldorf, den er um ein Asyl bat, in welchem er, abgeschlossen von der Welt, seinen „Hannibal" vollenden könnte. Die Liebe zur Bühne war es hauptsächlich, was ihn nach Düsseldorf zog. Von den dortigen Theaterfreunden waren 10,000 Thaler zusammengebracht worden, die als Betriebsfonds zur Verbesserung des bisher auf eigene Rechnung des Schauspieldirectors Rossi betriebenen Stadttheaters einem Verwaltungsrathe übergeben worden waren. Immermann, auf zwei Jahre von seinen Amtsgeschäften als Landesgerichtsrath befreit, war Theaterintendant geworden. Von ihm ward Grabbe nach Düsseldorf eingeladen. Um ihm ein nothdürftiges Einkommen und zugleich eine Beschäftigung zu verschaffen, übertrug ihm Immermann das Rollenausschreiben beim Theater. Geduldig fügte sich Grabbe diesem untergeordneten Geschäfte. Daneben arbeitete er an seinem „Hannibal." Auch das bekannte Mährchen „Aschenbrödel"[5]) versuchte er zu einem dramatischen Stoffe zu benutzen. Bei diesen Arbeiten durfte freilich der Rum, den er sich durch seinen Burschen holen ließ und in großen Quantitäten genoß, nie fehlen. Nach Beendigung des „Hannibal"[6]) ging er mit großem Eifer an seine „Hermannsschlacht." Die Gestalt seines Helden verließ ihn nie. Selbst in seinen unruhigen Träumen erschien sie ihm. In der Zwischenzeit las er, ohne Auswahl, alle Zeitschriften, die er nach seiner Weise kritisirte. In der Schrift: „Das Theater zu Düsseldorf"[7]) stellte er diese Kritiken zusammen, mit einer interessanten Einleitung und mit Rückblicken auf den Zustand der teutschen Bühne im Allgemeinen. „Grabbe's Kritik," bemerkt einer seiner Freunde, „war so originell, wie er selbst, so stolz wie sein Geist, und in so cynischen Ausdrücken abgefaßt, als stammten sie geradewegs aus der Tonne des Diogenes."

Die „Hermannsschlacht" hatte ihm eine eigene Scheu vor der Geschichte eingeflößt. Ein einziger Gedanke an seine Tragödie stimmte ihn ernst, so oft er auch in seinen Briefen über das historische Wissen witzelte. Charakteristisch sind mehre Aeußerungen Grabbe's über sein Werk. Man lernt daraus seinen excentrischen Briefstyl kennen. Als er die „Hermannsschlacht" beinahe vollendet, schrieb Grabbe: „Ich betreibe jetzt die Vorstudien zu meinem Armin; ende sie wol moralisch. Teufel, da wächst was! Mein Herz ist grün vor Wald." In einem bald nachher geschriebenen Briefe heißt es: „Jetzt ist mein Herz frei; alle Vorstudien zur Hermannsschlacht sind beendigt. Ach, ich selbst kenne aus meiner Kindheit ja jeden Baum, jeden Steg dazu! Die Studien zu diesem Nationaldrama haben mich fürchterlich erschüttert. Ihretwegen ward ich so krank, mocht es aber nicht sagen." — In trüber, halb verzweifelnder Stimmung schrieb er später: „Der Hermannsschlacht unterliege ich fast. Wer kann das Ungeheuere, jeden Nerven Aufregende vollenden, ohne zu sterben? Wäre ich todt! — Im Leben thut man das Große und hat es nicht. Mich trösten die Sterne. Man hat sie auch nicht, so arg sie glänzen."

Das Gefühl seines nahen Todes überraschte ihn oft. Er pflegte zu sagen: Noch eine Tragödie wolle er schreiben und dann sterben. Einer seiner damaligen Briefe enthält die für seine Denk- und Empfindungsweise charakteristische Aeußerung: „Wir alle kommen durch das kummervolle Leben so schlecht, daß ich mich wundere, den Pfennig Leben noch nicht weggeworfen zu haben. Das Leben hat nun dreierlei Gutes: Frühling, erste Liebe, Krieg. Die einzigen Erfrischungen!"

An diese Expectorationen, die seine Melancholie in ihm hervorrief, knüpfte er mitunter in seinen Briefen die lächerlichsten und abgeschmacktesten Bemerkungen. Er kritisirte Freund und Feind ohne alle Schonung. „Was ist das für ein Gewäsch über den Faust!" schrieb er

5) Gedruckt ward es 1835 in Düsseldorf. 6) Ebendaselbst 835. 7) Ebendaselbst 1835.

unter anderen. „Was für ein Gewäsch! Alles erbärmlich! Gebt mir jedes Jahr 3000 Thaler und ich will euch in drei Jahren einen Faust schreiben, daß ihr die Pestilenz kriegt. Mein Faust und Don Juan ist nur eine Vorarbeit. Das Beste ist noch die Marionetten-Komödie. Einfach, lustig, ohne Afferei; hätte man nur ein Manuscript davon!" — In einem anderen Briefe heißt es: „Daß Dampfschiffe, dann Luftschiffe, alle übrige Schiffahrt vernichten, ist bei mir Ueberzeugung. Zuletzt werden noch Sonnenstrahlschiffe kommen. Die Welt gibt Stoff, er ist nur zu wenig verarbeitet." Dieser Brief enthält zugleich ein flüchtig hingeworfenes Urtheil über die beiden größten Dichter seines Zeitalters. „Schiller," schrieb Grabbe, „sende ich hierbei mit Dank zurück. Ich las ihn bei Nacht, vielleicht zum tausendsten Mal. Er ist doch besser als Goethe, und seine Flecken sind unvermeidliche, ehrliche, nicht mit einem nassen Borstwisch dem Leser ins Gesicht geschleudert."

Eine bis ins Einzelne gehende Schilderung von Grabbe's barocker Lebensweise in Düsseldorf von einem seiner Freunde [8]) verdient hier mit dessen eigenen Worten, als ein nicht unrichtiger Beitrag zur Charakteristik des Dichters auszugsweise mitgetheilt zu werden. „Er bewohnte in der Rheinstraße in einem Weinhause ein bescheidenes Zimmer. Bequemlichkeiten waren ihm unbequem. Ein Bett , ein Tisch, ein Stuhl, daneben Papier, Feder und Dinte, nebst hinreichenden Spirituosen, konnten ihn glücklich machen. Umgang begehrte er ebenfalls nicht. — Er blickte finster, mistrauisch und verächtlich auf Jedermann herab, namentlich auf solche, denen er es ansah, daß sie ihn aus Neugier besuchten. In solchen Fällen war er nicht gerade gentil zu nennen. Auf ein schlagendes Wort mehr oder weniger kam es ihm nicht an, und wie ein so Abgefertigter späterhin von ihm dachte, galt ihm gleich. Er konnte es nicht leiden, wie ein Wunderthier sich von allen Seiten betrachtet zu wissen. — Nur ein einziger Mensch konnte diese starre, verschlossene Brust erweichen und Gefühle in ihr erwecken, die man in Grabbe kaum mehr als vorhanden annehmen durfte. Dieser Mann war der talentvolle Componist Burgmüller [9]). — Vielleicht war es die Wortkargheit, die Grabbe an ihn fesselte. Schwerlich hat je eine ähnliche und seltsamere Freundschaft zwischen zwei Menschen bestanden. — Wenn der Abend niedersank, stieg Grabbe wankend, einem Schatten gleich, die Treppe herab, und setzte sich in der fünfeckigen Weinstube in einen Winkel. — Er achtete nicht auf die Gäste um sich her und auf ihre Gespräche. Die Gäste nahmen ebenso wenig Notiz von ihm. Man rückte auch wol weg von dem Tische, an welchem der stumme, salopp gekleidete Grabbe Platz nahm. — Ein Schoppen leichten Moselweins mußte wenigstens vor ihm stehen; ob er davon ank oder nicht, das hing von Launen ab. Der Wein mundete ihm nicht mehr, sein Gaumen begehrte nach dem Scharfen, Beizenden. Der Ekel an Welt und Zeit hatte seinen Geschmack verdorben. — Nach einiger Zeit trat dann gewöhnlich Burgmüller ein. Grabbe's verglühter Blick flammte auf; um seine zusammengezogenen Lippen hüpfte ein frohes Lächeln. Aber kein Wort des Grußes entschlüpfte dem Munde. Burgmüller setzte sich ihm gegenüber, trank Wein, wie dieser, schwieg wie Grabbe, und vergaß, gleich ihm, die lärmende Gesellschaft der übrigen Gäste. Zuweilen zupfte Grabbe einen Fidibus aus dem Messingbecher und schrieb ein Paar Gedanken nieder, die er Burgmüllern zuschob. Der stumme Freund las, nickte mit dem Kopfe und gab sie dem Dichter zurück. Dies waren die Rudimente, aus denen das Drama: „Die Hermannsschlacht" entstand. Waren nun beide recht glücklich, so reichten sie sich die Hände, sahen einander fest in die erdenmüden Augen und schlummerten ein, oft Stunden lang. Die Gäste zerstreuten sich, der Wirth räumte auf, Grabbe und Burgmüller schliefen noch immer, die Hände fest in einander geschlagen. — Grabbe schlief, weil ihm Alles zum Ekel geworden. Fest hielt er die Hand des stummen Freundes. Er konnte nichts Besseres thun, als schlafen. Er übte sich im Sterben."

Wie tief ihn das unglückliche Ende seines Freundes ergriff, zeigen die Worte, die er im düsseldorfer Fremdenanzeiger einrücken ließ: „Norbert, du wolltest wiederkommen. Du hast dein Wort nicht gehalten! Du bist weiter gereist, als du solltest und wolltest. Norbert, kommst du nie wieder?" Die innere Gemüthsstimmung verrieth sein Aeußeres. Nur das momentan aufblitzende Auge in der hohen Stirn gab noch sein geistiges Leben kund, indessen sein Körper so zusammengesunken war, daß er in einem Alter von 35 Jahren völlig einem Greise glich. In seinem bisherigen Asyl war ihm Alles zum Ekel geworden. Er hatte fast gar keinen Verkehr mit seinen vorigen Freunden, seit ihm der theuerste entrissen worden war. Der Kobold in ihm trieb ihn an, selbst Immermann in Wirthshäusern und anderen öffentlichen Orten zu schmähen. Wenn dieser es ihm vorhielt, offenbarte sich die entsetzlichste Verzweiflung an seinem Selbst. In Düsseldorf mochte er nicht länger bleiben. Er packte seine wenigen Habseligkeiten ein. Sonnabend vor Pfingsten kehrte er nach seiner Vaterstadt Detmold zurück. Tief erschüttert wandte er seine letzten Kräfte auf die Fortsetzung der „Hermannsschlacht." Er vollendete noch dies Drama nach einer fünfmaligen Umarbeitung [10]). Nur mühsam erhielt die Kraft seines Geistes den Körper noch aufrecht. Er soll unsäglich gelitten haben in der letzten Zeit seines Lebens. Sein Tod erfolgte am 16. Sept. 1836. Nach einem zuverlässigen Berichte starb er an verbrannten Eingeweiden.

So endete, in Folge eines planlosen Lebens, ein schöpferischer, reichbegabter Geist, dessen Kräfte und

8) E. Willkomm in den Jahrbüchern für Drama, Dramaturgie und Theater. Bd. 1. S. 75. 9) Norbert Burgmüller, Musikdirector zu Düsseldorf, bekannt durch mehre Ouverturen, Symphonien, Concerte und Sonaten, ertrank im Bade zu Aachen, wohin er, um seine leidende Gesundheit zu stärken, gereist war, am 7. Mai 1836. Grabbe schrieb für ihn die Oper: Der Cid. Vergl. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 169.

10) Dies Drama erschien einige Jahre nach seinem Tode, mit einer beigefügten Biographie Grabbe's von Eduard Duller. (Düsseldorf 1838.)

Talente ihn zur Erreichung der höchsten Zwecke befähigten. Sein früh gebrochenes Herz hatte in der kurzen Zeit seines irdischen Daseins selten oder nie wahre Befriedigung gefunden. Mit der Welt und ihren Verhältnissen war er immer entzweit. Nach seinem gewöhnlichen Ausdrucke waren ihm die Menschen „Lumpen." In jeder Beziehung leiteten ihn die verkehrtesten Ansichten. So erschien ihm in seiner krankhaften Stimmung unter anderen die einen freien Gebrauch der Naturkräfte erstrebende Industrie nicht als eine behagliche Basis des menschlichen Lebens, sondern als niedrige Gewinn- und Genußsucht. Als „sinnlosen Götzendienst" betrachtete er nach seinem eigenen Ausdrucke den Ernst und Eifer eines Mannes, der sich redlich seinem Berufe widmete. Der Segen einer göttlichen Offenbarung konnte ihm, bei der Zerrissenheit seines Innern, keinen Trost gewähren. Die beseligende Lehre, nach welcher sich die Menschen als Brüder betrachten sollen, hatte für ihn keinen Sinn. Ein gründliches Studium der Geschichte oder Philosophie hätte vielleicht seinen krankhaften Lebensansichten ein kräftiges Heilmittel darbieten können. Temperament, Gewohnheit und Vorurtheile ließen ihn jedoch nicht dazu gelangen. Die Poesie blieb seine Lieblingsbeschäftigung. Aber auch hier trat seine Einseitigkeit hervor. Unter den Dichtern seiner Zeit waren ihm nur diejenigen lieb, deren negative Richtung seinen Ansichten entsprach. Daß Grabbe, der sich über das Conventionelle hinwegsetzte, auf die Uniform, die er als Regiments-Auditeur trug, mehr Werth gelegt haben soll als auf seine Werke, gehört auch zu seinen vielen Sonderbarkeiten. Er konnte es nicht leiden, wenn man auf seiner Adresse den „Auditeur" vergaß. Ebenso gewissenhaft war er aber auch in Bezug auf die Titel seiner Freunde. Ihr Urtheil über seine Dichtungen vernahm er mit kindlicher Bescheidenheit, und setzte sein Verdienst mehr in seine historischen Kenntnisse als in seine schöpferische Kraft. Tief verachtete er dagegen das Urtheil der Menge, die er mit Füßen trat. Diese Verachtung würde man in einigen lange von ihm verarbeiteten Lustspielen ausgesprochen finden, wenn ihn nicht die Vorliebe für die tragische Gattung der Poesie von diesen Arbeiten abgezogen hätte. Sich ganz auf die Komödie zu werfen, für die er kein besseres Muster kannte als die Lustspiele des Aristophanes, war ein Lieblingsgedanke Grabbe's, den er nie ganz aufgab und in dem bereits erwähnten Werke: „Scherz, Satyre, Ironie und tiefere Bedeutung" zum Theil realisirte. Vorherrschend ist darin ein, wenn auch hier und da matter oder forcirter, doch sonst köstlicher Humor, übersprudelnder Witz und meist treffende Satyre. Den Stoffen nach, die er im Kopfe trug, hätten jedoch Grabbe's Lustspiele schwerlich zur Oeffentlichkeit gelangen können. Wenn er sich darüber aussprach, war er leidenschaftlich bis zur Exaltation. Ebenso leidenschaftlich war er aber auch in einmal gefaßten Vorurtheilen gegen Verhältnisse und Personen. Hinter einem solchen Fanatismus, mit welchem auch sein vielleicht nur scheinbarer Weiberhaß zusammenhing, hätte kaum Jemand in ihm die Zartheit vermuthet, mit der er sich Freunden hingab, die er einmal lieb gewonnen. Seiner Treue in der Freundschaft entsprach auch die innige Anhänglichkeit an die Familie seines Landesfürsten, von welcher er nie ohne Wärme sprach und die weniger aus politischen Grundsätzen, als aus einem aufrichtigen Gemüth stammte.

Als ein psychologisches, pathologisches und poetisches Phänomen ist Grabbe meist einseitig bald bis in den Himmel erhoben, bald bis in den tiefsten Abgrund einer wegwerfenden Kritik geschleudert worden. Unstreitig war er ein dichterisches Genie, das jedoch an sich, an seiner Jugenderziehung, an den kleinlichen Verhältnissen, in die ihn sein Schicksal warf, trostlos untergegangen. Das Bewußtsein seiner Kraft hatte früh seinen Ehrgeiz geweckt und mit den Jahren in ungewöhnlichem Maße gesteigert. Leider war durchaus kein Anhaltpunkt für ihn vorhanden. Dem Kampfe mit widrigen Verhältnissen, die ihm geradezu den Krieg erklärten, war er nicht gewachsen. Auf sich selbst zurückgewiesen, vergötterte er sich, oder verzweifelte er an sich selbst, wie es eben kam, und in dieser Selbstvergötterung oder Selbstverzweiflung ging er zu Grunde. Es schien, als habe ihm die Natur nur deshalb die Gabe der Poesie verliehen, damit an ihm offenbar würde, daß das Genie, ohne Freiheit des Geistes, die Gefäße nur zerschlägt, in denen die Muse die Geschenke der Idee zu reichen hat. Ein geschätzter Literarhistoriker [11]) charakterisirt ihn als Dichter treffend mit den Worten: „Einem dämonischen Titanen gleich, thürmte Grabbe Berge auf Berge in wildem Drange, nicht um im Aetherhimmel des Olymps mit den ewigen Göttern zu verkehren, sondern um ihn zu stürmen und dann diese selbst aus ihrem Lichthimmel herabzustürzen. Aber auch er begrub sich unter der Last seiner eigenen aufgehäuften Berge, wie einst der Titanen Uebermuth von Jupiter in die Tiefe der Bergklüfte gebannt wurde. In seinen Werken erscheint der Verzweiflungsdrang eines Byron mit dem carrikirten Formenwesen eines Victor Hugo zu einem Bunde vereinigt, aus welchem nur das Ungeheuer entstehen kann, wie es Horaz in seiner Dichtkunst schildert. Hin und wieder spüren wir in seinen Werken Shakespeare's Athem, aber noch mehr die Gewalt des Naturtriebes, die den Dichter aus der Macht des Willens fortreißt in die Wildheit sinnlichen Genusses."

Wie viele ähnlich begabte und früh untergegangene Talente litt auch Grabbe an dem Wahne, daß der Dichter kolossale Stoffe behandeln müßte, um selbst kolossal zu erscheinen. Auch Grabbe fiel diesem Wahne zum Opfer. Er übersah, daß der Stoff mit dem Dichter, nicht der Dichter mit dem Stoffe wachsen soll. Die dramatische Vorschule kann er, wenn er sich der Bühne widmen will, nicht entbehren. Sie aber fordert Studien, Bilder in kleinen Rahmen, fast genreartig, vielleicht auch mitunter fingirte Stoffe, jene, um in dem kleinsten Kern die höchste Kraft zu sammeln und sich in der Technik zu üben, diese, um von seiner Subjectivität zu abstra-

11) J. Hillebrand in s. Deutschen Nationalliteratur. 3. Th. S. 583.

hiren und eine freiere Form zu gewinnen. Daß Grabbe diese Vorschule gänzlich vernachlässigt hatte, zeigte sein erster dramatischer Versuch: „Herzog Theodor von Gothland." Schon damals hatte ihn Tieck, dem er das Manuscript gesandt, darauf aufmerksam gemacht, „daß die in diesem Trauerspiele gefallenden Stellen alle eine tiefe Verzweiflung ausdrückten." Er warnte den Dichter, „diesem Zerstörungsproceß des Lebens nicht nachzugehen, der sich in der Maske seiner geborenen Feindin, der Poesie, aufdringe." In dem obengenannten Trauerspiele hatte sich Grabbe bereits ausgetobt. Leider ergriff er jedoch bald nachher einen so weitschichtigen metaphysischen Stoff, wie „Don Juan und Faust," der sich einer soliden Form gar nicht fügen wollte. Charakteristisch war der tiefe Lebensgram und die trostlose Skepsis, die sich in dieser Dichtung spiegelten. Aus dieser Stimmung gingen die melancholischen Schreckbilder hervor, die er später aus dem historischen Material zur poetischen Behandlung wählte.

Mehr nach titanischer Kraft, als nach sittlicher Tiefe wählte Grabbe die Helden, die er mit charakteristischen Nebenpersonen, unter pittoresken Umgebungen in seinen späteren Trauerspielen auftreten ließ. Auf den gewöhnlichen Theaterzuschnitt war keins dieser Stücke berechnet. Weder die Hohenstaufen, noch Hannibal, Hermann der Cherusker und Napoleon ließen sich in einen engen Rahmen fassen. Grabbe's Productionen ragten weit hinaus über die Grenzen der Möglichkeit einer scenischen Darstellung, nicht allein vermöge des Stoffes, sondern noch vielmehr wegen der dichterischen Behandlung ganzer historischer Zeitabschnitte, weit aus einander liegender Localitäten ganzer Nationen und Schlachtpartien. Von einer, mit wenigen Ausnahmen glänzenden Seite zeigte sich Grabbe's Talent in der Darstellung von Charakteren, die sich durch einen politischen Egoismus auszeichnen, in der historischen Grundlage seiner Dramen, die sich fast alle auf kriegerischen Pomp und Heldenthum beziehen, wie er denn, was bereits früher erwähnt worden, selbst glaubte, Anlagen zu einem Feldherrn oder zu einem Schauspieler zu besitzen. In Ermangelung, daß er keins von beiden war, dichtete er wenigstens kriegerische Schauspiele, um beides möglichst mit der Feder zu vereinigen.

An einzelnen großartigen Gedanken und erhabenen Stellen fehlte es seinen Trauerspielen nicht. Aber es wechselten seine Reflexionen mit den trivialsten und nüchternsten, die sich wahrscheinlich unter Einfluß einer allgemeinen Geistes- und Körperzerrüttung durch den übermäßigen Genuß starker Reizmittel entwickelten. Genial und imposant war Grabbe's Behandlung dramatischer Stoffe, aller ihrer Mängel ungeachtet, vorzugsweise in Stücken, wo er, wie im „Hannibal," eines prosaischen Lapidarstyls mit scharfer, schneidender Schärfe sich bediente, der jedoch später, namentlich in seinem letzten Werke, „der Hermannsschlacht," bis zum Extrem ausartete. In der Metrik hatte es Grabbe dagegen nie weit gebracht. Für Lyrik und rhythmischen Tonfall hatte er kein Gehör. Seine Jamben waren so steif und hölzern, als wären sie, nach der treffenden Bemerkung eines Kritikers, „mehr aus einer witzigen Vergleichungs- und Unterscheidungsgabe, als aus unmittelbar poetischer Anschauung hervorgegangen." In den Stücken, die Grabbe in Prosa schrieb, bemerkt man dies Misverhältniß zwischen Kraft und Schwäche, Poesie und Prosa, Außerordentlichem und Gewöhnlichem nicht in dem Maße, wie in seinen versificirten Dramen, wo er den Vers oft durch den nüchternsten prosaischen Ausdruck, wie aus absichtlicher Ironie zu zerstören suchte.

In Betreff der Scenerie war Grabbe immer bemüht, durch große Massen und Gruppen, durch einen tableauartigen Umfang zu imponiren. Um den äußern Anstand und die künstlerische Schönheit unbekümmert, verirrte er sich oft bis zum Häßlichen und abschreckend Cynischen, wohin er sich überhaupt von Natur neigte. Versagt war ihm der Ausdruck für das Gefühl der Liebe, für Empfindung und zarte, milde Stimmung tief zu fühlen, brauchte er nicht gerade sentimental zu sein und in Thränen zu zerfließen. Ein starrer Egoist, konnte Grabbe, ohne sich selbst besonders zu achten und zu lieben, sich nur für heroische, selbstsüchtige Charaktere interessiren. Zu bedauern war, daß ihm bei seinen dramatischen Productionen keine Kunst der Plastik, kein Talent der Harmonie zu Hilfe kam. Wegen einiger gelungenen Züge dürfte kaum von wahrer Dichtung die Rede sein, wenn die Willkür, wie bei Grabbe, alles Maß überschritt.

Ein schlimmes Omen für seine spätern dramatischen Productionen war schon sein erster Versuch in dieser Gattung, das mehrfach erwähnte Trauerspiel: „Herzog Theodor von Gothland," mit dem er seine theatralische Laufbahn eröffnete. Treffend ist dies Trauerspiel, ungeachtet einzelner poetischer Elemente, als ein „reines Nachtstück" bezeichnet worden, „in welchem nur hin und wieder ein Stern aus den schwarzen Gewitterwolken hervorschimmert." Mehr dramatische Kunst und Wirkung vereinigten sich in dem später gedichteten Trauerspiele: „Hannibal," für welches Grabbe Karthago's Untergang durch die Macht Roms zur Katastrophe gewählt und darin mehre Züge aus einem unvollendet gebliebenen Drama (Marius und Sulla) aufgenommen hatte. Aber auch diesem Werke, das hier und da als ein Meisterstück gepriesen worden, fehlte das innere Leben, die gelungene Darstellung nicht menschlicher Verhältnisse, die Einheit der Anschauung selbst. Die Römer in diesem Stücke bald römisch, bald in modernen Phrasen reden zu lassen, war ein Misgriff Grabbe's, zu dem ihn, ohne sein Muster zu erreichen, die Nachahmung Shakespeare's verleitet hatte. Der Handlung fehlte es nicht an historischer Wahrheit, wol aber an poetischer Kraft, um die antiken Anschauungen zu einem echten Lebensbilde für die Gegenwart zu gestalten. Auf einer historischen Basis beruhten auch die bereits früher erwähnten „Hohenstaufen-Tragödien." Die zu fleißige Benutzung historischer Compendien schadete jedoch der Darstellung des an und für sich hochpoetischen Verhältnisses zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen.

Massenhaft und großartig trat Grabbe auf in einem dramatischen Stoffe, den ihm die neuere Geschichte lieferte. Es waren die „Hundert Tage," eine Tragödie, in welcher er den zweiten Sturz Napoleon's schilderte [12]). Immermann rühmte an diesem Stücke die Genialität, die nicht irgendwo übertroffen sein möchte. Eine geschraubte Metaphysik zerstörte den frischen Lebenshauch in dem mislungenen Versuche, im „Don Juan und Faust" die Meisterwerke von zwei der größten Koryphäen, Mozart und Goethe, zu einem dramatischen Charakterbilde zu vereinigen. Ueber die „Hermannsschlacht," mit der Grabbe den Gang seines wirren, wüsten Lebens schloß, fällt ein geschätzter Literarhistoriker [13]) ein scharfes, aber im Allgemeinen richtiges Urtheil mit den Worten: „Heidenthum und Christenthum, Bildung und Barbarismus, teutsche Urwaldlichkeit und Gegenwart werden hier wie lauter Endpunkte an einander geknüpft voll Gesuchtheit und Verschrobenheit."

In dem dramatisirten Mährchen: „Aschenbrödel" konnte Grabbe's Humor nicht zu der leichten, ungezwungenen Bewegung kommen, die unerläßlich ist, wenn dergleichen Dichtungen komisch wirken sollen. Merkwürdig in mehrfacher Beziehung war Grabbe's Abhandlung über die Shakespeare-Manie [14]). Auch dem blindesten Verehrer des großen britischen Dichters dürfte es kaum einfallen, kleine Flecken, von denen er nicht frei war und dem Charakter seiner Zeit nach nicht frei sein konnte, ihm als Schönheiten und Beweise seines Genies auszulegen. Um so auffallender ist es, daß Grabbe, der sich zu Shakespeare's Verehrern zählte, gerade alles das an ihm tadelte, was ihm selbst mit größerem Rechte vorgeworfen werden könnte. Er beschuldigte Shakespeare des Mangels an Gefühl, der bizarren Charakteristik, des zu weit getriebenen Scenenwechsels ꝛc. Shakespeare's Verse nannte er „hinkende Prosa." Aber er bestrafte sich selbst, indem er an höhern Geistern gerade die Fehler rügte, von denen er selbst am wenigsten frei war.

Nachträge zu Grabbe's Schriften findet man im ersten Bande der von Arthur Müller herausgegebenen „Modernen Reliquien" (Berlin 1845). Sein von Saro lithographirtes Bildniß, nebst einem Facsimile seiner Handschrift steht vor dem ersten Bande der 1837 zu Leipzig herausgegebenen Jahrbücher für Drama, Dramaturgie und Theater, herausgegeben von E. Willkomm und A. Fischer [15]). (*Heinrich Döring.*)

12) Napoleon oder die hundert Tage. Ein Drama in 5 Acten. (Frankfurt a. M. 1831.) 13) J. Hillebrand in s. Deutschen Nationalliteratur. Th. 3. S. 585. 14) In dem zweiten Bande seiner Dramatischen Dichtungen. (Frankfurt a. M 1827.) 15) Vergl. E. Duller's Biographie und Charakteristik Grabbe's, als Anhang zur Hermannsschlacht. (Düsseldorf 1838.) K. Immermann's Erinnerungen an Grabbe in dem zweiten Jahrgange des Taschenbuchs dramatischer Originalien von Dr. Frank. (Leipzig 1838.) E. Willkomm's Charakteristik Grabbe's (nebst einer Auswahl seiner Briefe) in den Jahrbüchern für Drama, Dramaturgie und Theater, herausgegeben von E. Willkomm und A. Fischer. Bd. 1. Allgemeine Zeitung. 1837. Beilage Nr. 56—59. Phönix 1836. Nr. 232. Blum's Theaterlexikon. Bd. 4. S 88 fg. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XIV. Th. 2. S. 588 fg. Gervinus in seiner Geschichte der poetischen Nationalliteratur. Th. 5. S. 693. 695 fg. Hillebrand's Deutsche Nationalliteratur. Th. 3. S. 583 fg.

GRABE [1]) (Joseph), teutscher Theolog und Schulmann, im J. 1541 zu Auerbach in der Oberpfalz (im jetzigen baierischen Obermainkreise) geboren, wurde nach der Beendigung seiner theologischen Studien Rector an der Schule zu Stade im Herzogthume Bremen und im J. 1587 Lehrer am Gymnasium der Stadt Bremen. Die Aussicht auf eine Professur an der Universität zu Marburg scheint ihn um das Jahr 1607 nach Hessen gezogen zu haben, wo man ihn einstweilen als Prediger zu Winna und Nordeck anstellte; einige Jahre später (1612) kam er in derselben Eigenschaft nach Waldau und Bettenhausen bei Cassel, starb aber zu Waldau am 1. Oct. 1620, ohne die Erfüllung seines Wunsches erlangt zu haben. In der theologischen Literatur ist er durch seinen Streit mit dem berühmten Theologen Aegidius Hunnius über mehre kirchliche Lehrsätze bekannt. Die erste Schrift, welche er unter einem angenommenen Namen gegen denselben über die Person und Majestät Christi (Isagoge brevis et perspicua, monstrans usum atque vim verae salutis et immotae doctrinae de invocatione Dei et filii Dei domini nostri Jesu Christi, qui in unitate persona verus Deus est et homo, de patre aequalis patri secundum divinitatem, et de nostro minor patre secundum humanitatem, ut pro symbolo Niceno concilium Calcedonense pronunciat; scripta ab Antonio Arimathaeensi. Neustad. 1586. 4.) herausgab, erregte Aufsehen und er ließ ihr deshalb noch zwei andere (Refutatio necessaria errorum et sophisticae qua Egidius Hunnius corrumpit et contaminat sacrosanctam et salutarem doctrinam de persona Christi ejusque ad dextram Dei sedentis divina majestate. S. l. 1587. 4. und De persona et majestate filii Dei et hominis adversus strophas Nestoreas et Eutycheas D. Egidii Hunnii. Rostoch. 1588. 8.) folgen, welche aber keinen nachhaltigen Eindruck zurückließen, da er seinem Gegner an Gelehrsamkeit und Scharfsinn weit nachstand, obschon sein erster schriftstellerischer Versuch (Oratio, ubi ad commendanda vitae genera divinitus instituta refellitur istud Epicuraeum: *λαθε βιώσας*. Rostoch. 1584. 4.) einen tieferen Denker verräth. Seine auf die Localgeschichte bezüglichen Schriften (Ausführliche nützliche Oration zum Gedächtniß der Geburt, Lebens und des Sterbens des Grafen Johann des Aeltern von Nassau von Andr. Christian, ins Deutsch klärlich übersetzt. Marpurg 1611. 4. Leichpredigt auf den Tod L. Ottonis, Administrators von Hersfeld. Cassel 1617. 4. und Carmen de Dokimasia in exequiis et luctu funeris Sabinae, filii Mauricii Hass. Landgr. Cassel. 1620. 4.) haben nur als Beiträge zur Biographie der betreffenden Personen einigen Werth behalten [2]). (*Ph. H. Külb.*)

1) In lateinischen Werken wird der Name Grabe stets in Grabius verwandelt. 2) Fr. Wilh. Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte. Bd. 5.

GRABE (Martin Sylvester), Theolog und Historiker, am 28. April 1627 zu Weißensee in Thüringen geboren, brachte, nachdem er auf der Universität zu Königsberg seine theologischen Studien beendigt hatte, zu seiner weiteren Ausbildung zehn Jahre auf Reisen zu und wurde nach seiner Heimkehr im J. 1660 als außerordentlicher Professor der Theologie nach Königsberg berufen, wohin er sich, nachdem er im J. 1661 Licentiat der Theologie geworden war, begab, um im J. 1662 seine Vorlesungen zu beginnen. Im J. 1668 erlangte er die Doctorwürde und trat seine außerordentliche Professur der Geschichte an, welche er schon ein Jahr vorher erhalten und durch seine Positiones pro extraordinaria historiam docendi facultate (Regiom. 1667. 4.) angekündigt hatte; zugleich wurde er zum Schloßbibliothekar ernannt. Er verdankte diese Beförderung seinen Bemühungen um die Aufstellung der von dem Kurfürsten Albert gegründeten öffentlichen Bibliothek, welche durch die reiche Privatsammlung, die der Fürst Boguslaus Radziwil geschenkt hatte, sehr angewachsen war, aber in einer Scheune vernachlässigt lag. Er brachte den Büchervorrath in ein der Universität angehörendes Gebäude, entwarf vorläufig ein Verzeichniß des Radziwil'schen Geschenks (Catalogus librorum quarumlibet facultatum a Boguslao Radzivil Electorali quae Regiomonti Borussorum est Bibliothecae legato donatorum. Regiom. 1668. fol.), verfaßte dann, nachdem er die zum Verkauf bestimmten Doubletten [1]) ausgeschieden hatte, einen genauen Catalog der eingereihten Bücher (Catalogus librorum Ducis Boguslai Radzivilii Bibliothecae Electorali Regiomont. illatorum. Regiom. 1673. fol.) und übernahm auf die uneigennützigste Weise die Verwaltung der neu gegründeten Anstalt. Dabei versäumte er keineswegs irgend eine der Pflichten seiner Professur und ließ außer mehren gegen Chr. Sanden, einen Verfechter des Arianismus, und andere nicht orthodoxe Theologen gerichteten Abhandlungen (Disp. in Gal. IV, 4. contra Socinianos; De unione duarum in Christo naturarum; De perspicuitate Scripturae sacrae ejusdemque lectione laicis concedenda. Regiomonti 1675. 4.), welche in die Zeit seines Rectorats fallen [2]), einige andere Schriften (Tabulae synopticae quatuor monarchiarum regnorumque parallelorum XV. Rigae 1672. fol. Ibid. 1698. fol. Formulae de praecipuis Christ. doctrinae locis. Regiom. 1672. 8.) und eine verbesserte, mit Anmerkungen ausgestattete Ausgabe eines beliebten Buches von Urban Regius (Formulae caute circa scandalum loquendi. Guelferb. 1714. 8.) erscheinen. Im J. 1673 erhielt Grabe einen Ruf als Generalsuperintendent nach Hinterpommern, konnte aber diesem wegen des zwischen Schweden und Brandenburg ausgebrochenen Krieges erst nach dem Friedensschlusse (1679) folgen. Er erwarb sich in dieser Stellung die Liebe und Achtung seiner Untergebenen und starb am 23. Nov. 1686 zu Colberg [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GRABE (Johann Ernst), ein Sohn des Vorhergehenden und einer der fleißigsten Theologen seiner Zeit, am 30. Juni (nach Anderen am 10. Juli) 1666 zu Königsberg geboren, widmete sich, nachdem er in dem älterlichen Hause eine sorgfältige Erziehung genossen und sehr gründliche Vorbereitungsstudien gemacht hatte, von seinem 16. Jahre an auf der Universität seiner Geburtsstadt der Theologie, erwarb im J. 1685 die Magisterwürde und machte dann zu seiner weiteren Ausbildung eine Reise durch den größten Theil Teutschlands, auf welcher er vorzugsweise die wissenschaftlichen Anstalten besuchte und, wo es ihm möglich war, mit seinen Fachgenossen Verbindungen anknüpfte, denn er war entschlossen, das Lehrfach zu wählen; auch begann er wirklich nach seiner Zurückkunft nach Königsberg daselbst als Privatdocent Vorlesungen zu halten, obgleich bereits bei ihm Zweifel an der Richtigkeit des protestantischen Glaubensbekenntnisses aufstiegen, welche durch das eifrige Studium der Kirchenväter und durch den Uebertritt der beiden Professoren an der königsberger Universität, Matthäus Prätorius und Joh. Phil. Pfeiffer, von der Lutherischen zur katholischen Religion noch mehr genährt wurden; sie gründeten sich hauptsächlich auf seine Ansicht, daß in dem Christenthume eine ununterbrochene Folge des geistlichen Standes von der Zeit der Apostel an stattfinden müsse und daß dies nur in der katholischen Kirche der Fall sei, während die Reformation eine Spaltung hervorgebracht habe. Sobald sein Entschluß, aus einer Kirche, die er nicht als die rechte betrachten konnte, auszutreten, fest stand, übersendete er dem Consistorium in Samland eine Denkschrift, worin er offen seine Zweifel darlegte und die Bekenner der protestantischen Religion mit den Simonianern, Novatianern und anderen Ketzern der früheren Zeit verglich. Das Consistorium übergab auf Befehl des Kurfürsten von Brandenburg diese Denkschrift [1]) drei der gelehrtesten Theologen jener Zeit, Phil. Jac. Spener, Bernh. von Sanden und Joh. Wilh. Baier, und verlangte von jedem derselben eine besondere Widerlegung, um sie dem Zweifler zukommen zu lassen. Die Arbeiten Ph. v. Sanden's („Beantwortung der Dubiorum J. G. Graben's." Königsb. 1695. 4.) und J. W. Baier's („Gründliche Erweisung, daß Lutherus an der Trennung der Kirchen nicht Schuld sey." Jena 1695. 8.) machten wenig Eindruck auf Grabe, der es kaum der Mühe werth hielt, sie durch die „Abgenöthigte Ehrenrettung wider Sanden" (Königsberg 1696. 4.) zurückzuweisen, desto mehr Unruhe verursachte ihm aber

S. 32 fg. Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1558.

1) Catalogus librorum superiore Radzivil. nuper excuss. extorrium et hoc ipso venum euntium. S. l. et a. fol. 2) Der berühmte englische Theolog Joh. Mill soll in seiner umfassenden Schrift über die vielbesprochene Stelle (1 Joh. 5, 7): drei sind die Zeugniß geben im Himmel u. s. w., Grabe's Abhandlungen fleißig benutzt haben.

3) Vergl. Arnold, Geschichte der königsberger Universität S. 104. Chr. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. Bd. 2. S. 1110. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 240.

1) Sie wurde nicht besonders gedruckt, befindet sich aber bei den Widerlegungen Sanden's und Spener's.

P. J. Spener's gründliche Schrift („Rettung der evangelischen Kirchen wider Graben." Frankfurt 1695. 4.) und er erbot sich in einem Schreiben an diesen, obschon er, um Unannehmlichkeiten zu entgehen, von Königsberg nach Breslau und von da nach Wien gegangen war und sich bereits auf dem Wege nach Erfurt befand, wo er zur katholischen Kirche übertreten wollte, nach Berlin zu einer Unterredung mit ihm zu kommen, wenn man ihm sicheres Geleit gewähren wolle. Als ihm dieses zugestanden wurde, begab er sich sogleich an den zur Unterredung bestimmten Ort und einigte sich auch mit seinem Gegner über einige unwesentliche Punkte; da aber seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der apostolischen Folge im geistlichen Stande nicht erschüttert werden konnte, so rieth ihm Spener nach England zu gehen, wo er in der Episkopalkirche das von ihm in der Lutherischen Confession so sehr Vermißte antreffen würde. Er folgte ohne Bedenken dem wohlgemeinten Rathe und reiste im J. 1697 durch Schlesien nach Sachsen und von da nach England und glaubte daselbst wirklich die rechte Urverfassung der alten christlichen Kirche und insbesondere die von der apostolischen Zeit her durch die Bischöfe fortgepflanzte Priesterreihe gefunden zu haben, wenigstens empfahl er seinen teutschen Landsleuten bei jeder Gelegenheit die englische Kirchenverfassung und glaubte zuletzt wirklich, daß man sie annehmen und ihn als ersten Bischof nach Preußen zurückrufen würde, wo man indessen nie im Ernste daran gedacht zu haben scheint. Grabe ließ sich zum Priester der anglicanischen Kirche ordiniren; da er jedoch über die Eucharistie und die Consecration eigenthümliche Ansichten hegte, so nahm er kein geistliches Amt an, sondern lebte lieber zu Oxford, wo er sich niedergelassen hatte, als Privatgelehrter. Sein musterhaftes Betragen, sein Fleiß und seine nützlichen Arbeiten verschafften ihm jedoch einflußreiche Gönner, welche ihm bei dem Könige Wilhelm III. eine jährliche Pension von 100 Pfund Sterling erwirkten, die er auch unter dessen Nachfolgerin Anna bis zu seinem Tode behielt. Da Grabe überzeugt war, daß dem durch so viele Confessionen und Secten hervorgerufenen Zwiespalte in der christlichen Kirche nur durch die Wiederherstellung der ältesten und wahren Lehre ein Ende gemacht werden könne, so beschloß er die noch ganz oder theilweise vorhandenen Schriften der Kirchenschriftsteller der drei ersten Jahrhunderte zu sammeln und herauszugeben. Nach großen Anstrengungen und Opfern gelang es ihm auch, zwei Bände, welche das erste und zweite Jahrhundert enthalten, unter dem Titel: Spicilegium SS. Patrum et Haereticorum Saeculi post Christum natum I, II. et III., quorum vel integra monumenta vel fragmenta, partim ex aliorum Patrum libris jam impressis collegit et cum codicibus manuscriptis contulit, partim ex Manuscriptis nunc primum edidit ac singula tam praefatione, quam notis subjunctis illustravit J. E. Grabius (Oxoniae 1698—1699. 8. 2 Voll. Ibid. 1714. 8. 2 Voll.; beste Ausgabe ibid. 1724. 8. 2 Voll.) erscheinen zu lassen. Die aufgenommenen Schriften werden mit wenigen Ausnahmen vor dem Richterstuhle einer strengen Kritik nicht als echt bestehen können [2]) und der Herausgeber, welcher sie alle mit einer lateinischen Uebersetzung und mit trefflichen Anmerkungen versehen hat, sucht vergebens die Echtheit einiger darzuthun, während er selbst die meisten als untergeschoben bezeichnet. Die Vorarbeiten zu einer neuen vermehrten und verbesserten Ausgabe fand man unter seinem Nachlasse, sowie das Material zu einem dritten Bande. Als einzelne Bestandtheile desselben kann man seine Ausgaben des Justinus und des Irenäus betrachten. Die Apologie des Justinus (S. Justini, Philosophi et Martyris Apologia prima pro Christianis ad Antoninum Pium, cum latina Jo. Langii versione quamplurimis in locis correcta, subjunctis emendationibus Rob. et Henr. Stephanorum, Perionii, Brillii, Sylburgi, Scaligeri, Halloixii, Casauboni, Montacutii, Grotii, Salmasii, Valesii, Cotelerii pluribusque novis additis. Oxoniae 1700. 8. Neue Ausgabe von Hutchius, Ibid. 1703. 8.) ist nach dem von Rob. Stephanus hergestellten Texte abgedruckt und in einen Wust guter und schlechter Bemerkungen früherer Erklärer eingehüllt, deren Sichtung sehr ersprießlich gewesen wäre; auch die fünf Bücher des Irenäus gegen die Ketzereien (S. Irenaei, Episcopi Lugdunensis, contra omnes haereses libri quinque; textus graeci partem haud exiguam restituit, latinam versionem e quatuor mss. codicibus emendavit, fragmenta aliorum Tractatuum deperditorum subjunxit, omnia notis Variorum et suis illustravit J. E. Grabe. Oxoniae 1702. fol.) ersticken in dem weitläufigen, hauptsächlich die Rechtfertigung der anglicanischen Kirche bezweckenden Commentare, ohne deshalb in einer untadelhaften Gestalt zu erscheinen, weshalb die gegen die erwähnte Tendenz gerichtete und überhaupt mit besonnener Kritik besorgte Ausgabe des Benedictiners René Massuet (Parisiis 1710. fol.) bald den Vorzug erhielt. Grabe, darüber ärgerlich, dachte deshalb an eine verbesserte Auflage seines Irenäus und man fand in seinem Nachlasse eine darauf vorbereitende Schrift (Irenaeus ad novam editionem instructus ac ad defensionem contra Massuetum paratus), deren Erscheinen aber durch seinen Tod verhindert wurde [3]). Während der mühseligen Beschäftigung mit den ältesten Kirchenschriftstellern besorgte er gleichzeitig die Werke der mit seinen Ansichten übereinstimmenden Theologen Gregor Bullus und Karl Daubuz (Gregorii Bulli, S. Theologiae Professoris et Presbyteri Anglicani, cum praefatione et adnotatis. Londini 1703. fol. Caroli

2) Die beiden Bände enthalten den Brief des Königs Abgarus von Edessa an Jesus Christus nebst dessen Antwort, das Evangelium der zwölf Apostel, das Evangelium der Aegypter, die von der in die heilige Schrift aufgenommenen Apostelgeschichte verschiedenen Acten der Apostel, die apostolischen Constitutionen und Kirchengesetze, die Acten und die Apokalypse des heiligen Petrus, die Acten des heiligen Paulus und der heiligen Thekla, das Testament der zwölf Patriarchen, die Werke des Clemens von Rom, die Schriften des heiligen Ignatius, die Schriften des Bischofs Papias von Hierapolis und mehre kleinere Bruchstücke verlorener Werke.
3) Vergl. *R. Ceillier*, Histoire de auteurs ecclésiastiques. Tom. II. p. 196.

Daubuz, Presbyteri et A. M. pro testimonio Flavii Josephi de Jesu Christo libri duo, cum praefatione. Londini 1706. 8.) und die von dem Archidiakon John Gregory zu Gloceſter vorbereitete, aber durch deſſen Tod unterbrochene Ausgabe des neuen Teſtaments (Testamentum novum, graece, cum scholiis graecis; opera ac studio Joannis Gregorii. Oxoniae 1703. fol.) zum Druck. Dieſe Beſchäftigung mit dem neuen Teſtamente brachte ſeinen ſchon lange gehegten Entſchluß, eine erſchöpfende Recenſion der griechiſchen Ueberſetzung des alten Teſtaments zu veranſtalten, zur Reife und er legte den Plan derſelben in einem an den durch eine vortreffliche Ausgabe des neuen Teſtamentes berühmten Profeſſor John Mill zu Oxford gerichteten Schreiben (Epistola ad D. Joannem Millium, quo ostenditur Libri Judicum genuinam LXX. Interpretum versionem eam esse, quam ms. Codex Alexandrinus exhibet, Romanam autem editionem, quod ad dictum librum, ab illa prorsus diversam atque eandem cum Hesychiana esse. Subnexa sunt tria τῶν ὁ editionis specimina cum variis adnotationibus. Oxoniae 1705. 4.) der gelehrten Welt vor. Er behauptete darin, daß die in der königlichen Bibliothek von St. James befindliche alexandriniſche Handſchrift der Septuaginta, welche Cyrillus Lucas, Patriarch von Alexandrien, dem Könige Karl I. zum Geſchenk machte, den echten Text enthalte, die vaticaniſche Handſchrift aber, welcher die bisherigen Ausgaben folgten, überarbeitet und vielfach entſtellt ſei. Der erſte Band der neuen Ausgabe (Vetus Testamentum juxta septuaginta Interpretes. Tom. I. continens Octateuchum, quem ex antiquissimo Codice Alexandrino accurate descriptum et ope aliorum exemplarium ac scriptorum veterum, praesertim vero Hexaplaris editionis Origenianae emendatum et suppletum, additis saepissime obeliscorum et asteriscorum signis edidit J. E. Grabe. Oxoniae 1707. fol. und 8. 2 Voll.) wurde mit großem Beifall aufgenommen, wodurch ſich Grabe veranlaßt fand, noch allenthalben in den Handſchriftenſammlungen des Continents Nachforſchungen nach reicherem Material zu den folgenden Bänden anſtellen zu laſſen. Der Druck des zweiten und dritten Bandes, wozu noch manche Hilfsmittel zu erwarten waren, wurde auf dieſe Weiſe verzögert und der vierte Band (Tomus ultimus, continens Psalmorum, Jobi ac tres Salomonis libros, cum apocrypha ejusdem nec non Siracidae sapientia. Oxoniae 1709. fol. und 8. 2 Voll.) mußte zuerſt gedruckt werden. Die beiden fehlenden Bände (Tomus II., continens Veteris Testamenti Libros historicos omnes, sive canonicos, sive apocryphos. Oxoniae 1719. fol. und 8. 2 Voll. Tomus III., continens libros Propheticos omnes. Oxoniae 1720. fol. und 8. 2 Voll.) wurden erſt nach Grabe's Tode von Fr. Lee und einem anderen ungenannten Freunde herausgegeben. Hatte man ſeither der alexandriniſchen Handſchrift zu wenig Beachtung geſchenkt, ſo ſchlug Grabe ihre Vorzüge viel zu hoch an und vernachläſſigte zu ſehr die vaticaniſche Handſchrift, welche ſogar manche Kritiker der alexandriniſchen vorziehen; allein trotz dieſer Parteilichkeit und manchen willkürlichen Aenderungen des Textes bleibt doch Grabe's Ausgabe eine der prächtigſten und brauchbarſten. Einen mit den Varianten der vaticaniſchen Handſchrift vermehrten Abdruck lieferte Joh. Jac. Breitinger, Lehrer der hebräiſchen Sprache zu Zürich, unter dem Titel: Vetus Testamentum ex versione septuaginta Interpretum, olim ad fidem Codicis Alexandrini summo studio et incredibili diligentia expressum, emendatum ac suppletum a J. Ern. Grabe; nunc vero exemplaris Vaticani aliorumque manuscriptorum codicum lectionibus variis, nec non criticis dissertationibus illustratum insigniterque locupletatum summa cura edidit Jo. Jac. Breitinger (Tiguri 1730—1732. 4. 4 Voll.). Als einen Beitrag zur Ausgabe Grabe's kann man auch deſſen durch umfaſſende Gelehrſamkeit ausgezeichnete Dissertatio de variis vitiis LXX. Interpretum Versioni ante B. Origenis aevum illatis et remediis ab ipso in Hexaplari ejusdem versionis editionis adhibitis deque hujus editionis reliquiis tam manuscriptis quam proelo excusis (Oxoniae 1710. 4.) betrachten. Seine Bemerkungen in dem Spicilegium über die Echtheit mehrer in demſelben abgedruckten Schriften und die darin ausgeſprochene Lehre der älteſten Kirche verwickelten ihn in einen Streit mit dem Theologen William Whiſton und nöthigten ihn gegen denſelben zwei abwehrende Abhandlungen (An Essay upon two Arabic Mss. in the Bodleian Library and that ancient Book called The doctrine of the Apostles, which is said to be extant in them; wherein Mr. Whiston's Mistakes about both are plainly proved. Oxford 1711. 8. und die erſt nach ſeinem Tode von Georg Hickes herausgegebenen Some Instances of the Defects and Omissions in Mr. Whiston's Collection of „The Testimonies from the Scriptures and the Fathers, against the true Deity of the Son and the Holy Ghost," to which is premised some Account of the learned Doctor and his Mss. London 1712. 8.) zur Rechtfertigung ſeiner Anſichten zu ſchreiben, welche übrigens auch an anderen engliſchen Gelehrten eifrige Vertheidiger fanden. Die Univerſität Oxford beehrte aus freien Stücken am 26. April 1706 Grabe mit dem Doctordiplome, eine Anſtellung konnte er jedoch wegen ſeiner von der Lehre der anglicaniſchen Kirche abweichenden Meinungen trotz aller Achtung, die man ſeiner Gelehrſamkeit zollte, nicht erhalten. Er ſtarb zu London am 13. Nov. 1711 unvermuthet an einem Bruſtgeſchwür, Lord Oxford ließ ihm im J. 1726 in der Kirche der Weſtminſterabtei ein Monument von Alabaſter ſetzen. Er hatte ſich zu ſeinem Gebrauche eine griechiſche Liturgie verfertigt, welche Chr. Matth. Pfaff als Anhang ſeiner Ausgabe der Fragmenta inedita Irenaei (Hagae Comit. 1715. 8.) bekannt machte; ſeine Anſichten über die Euchariſtie lernt man aus ſeiner erſt nach ſeinem Tode herausgegebenen Schrift: De forma consecrationis Eucharistiae, hoc est, defensio Ecclesiae graecae contra Romanam in articulo de Consecratione elementorum

eucharisticorum, latine scripta, autore J. E. Grabio; accedunt ex ejusdem auctoris mss. annotata quaedam de oblatione corporis et sanguinis Christi forma et effectu consecrationis eucharisticae (Londini 1721. 8.) am besten kennen, auch geht daraus klar hervor, daß die Behauptung, er sei zuletzt zur römischen Kirche übergetreten, auf einem Irrthume beruht, wie sich denn auch in seinem Nachlasse eine Reihe gegen diese gerichteter Abhandlungen vorfanden [4]). Seine werthvollen Handschriften [5]), worunter auch eine reiche Correspondenz mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit zu erwähnen ist, kamen in die bodleianische Bibliothek. Grabe war ein äußerst fleißiger, mit gründlicher Gelehrsamkeit ausgerüsteter Mann, es fehlte ihm aber an Geist und kritischem Scharfsinn, dabei soll er indessen verschlagen und nicht ohne geistlichen Hochmuth gewesen sein, den er jedoch geschickt zu verbergen wußte. Er war von kleiner Gestalt, häßlich und im Umgange nicht sehr angenehm, doch äußerst gefällig gegen Gelehrte, welche er in ihren Arbeiten bereitwillig mit den ihm zu Gebote stehenden Hilfsmitteln in jeder Weise unterstützte. Was seine religiöse Ueberzeugung betrifft, so hegte er, wie Georg Hickes in einer von ihm herausgegebenen Schrift Grabe's versichert [6]), die größte Hochachtung für die anglicanische Kirche, welche er als einen reinen und gesunden Theil der katholischen Kirche betrachtete und allen übrigen reformirten Kirchen vorzog, weshalb er auch auf seinem Krankenbette den Wunsch aussprach, man möge ihn als Mitglied derselben betrachten; dabei nahm er jedoch nie Anstand, mit christlicher Offenheit seine Ansicht über das Meßopfer dahin auszusprechen, daß es bei der Consecration nicht genüge, die Worte: Dies ist mein Leib und dies ist mein Blut, auszusprechen, sondern daß das Gebet unumgänglich nothwendig sei, worin man zu Gott dem Vater flehe, seinen heiligen Geist über das Brod und den Wein zu schicken, damit diese Gaben für die Theilnehmer an dem Opfer im mystischen Sinne zum Leib und Blut seines Sohnes Jesus Christus werden, nicht in der Wesenheit, sondern in Gnade und Wirkung (wie sich die alten Liturgien ausdrücken) zur Vergebung ihrer Sünden, zu ihrer Befestigung in der Frömmigkeit, zum Heil ihrer Seele und ihres Leibes, zur Mittheilung des heiligen Geistes, zur größeren Zuversicht in Gott und zur Auferstehung zum ewigen Leben [7]). Er sprach sich ferner unumwunden und beifällig aus für die Anwendung des Chrisma bei der Firmung, für die letzte Oelung der Kranken, für die Beichte und die priesterliche Absolution als Urtheilsspruch, für das Gebet zum Nutzen der im Glauben und in der Furcht Gottes Verstorbenen und für die uralte Erwähnung der Heiligen bei der Communion, erklärte sich aber entschieden gegen die in diesen kirchlichen Anordnungen eingeschlichenen Mißbräuche. Sein unermüdliches Streben ging deshalb dahin, die ursprüngliche Lehre der Kirche in ihrer ganzen Reinheit zu ermitteln und darzustellen, um dadurch eine endliche Wiedervereinigung aller christlichen Confessionen zu bewirken [8]). — Sein jüngerer Bruder, Martin Sylvester Grabe, am 14. Juli 1674 zu Königsberg geboren, widmete sich der Arzneiwissenschaft und erwarb sich im J. 1700 zu Leyden die Doctorwürde. Nach der Beendigung seiner Studien ließ er sich als praktischer Arzt in seiner Vaterstadt nieder und erwarb sich bald einen so ausgebreiteten Ruf, daß er schon im J. 1703 zum königlichen Rath und Leibarzt ernannt wurde. Zugleich erhielt er die schon von seinem Vater bekleidete Stelle eines Schloßbibliothekars, welche er mit großem Eifer und besonderer Vorliebe bekleidete, wie der von ihm zu dem von seinem Vater herausgegebenen Kataloge ausgearbeitete Nachtrag (Series librorum, qui Bibliothecae in Prussia Regiae augmento Radziviliano post editum a 1673 catalogum noviter accessere. Regiom. 1712. fol.) beweist. Außer diesem Kataloge und einer schon erwähnten Biographie seines Bruders Johann Ernst dürften noch seine medicinischen Abhandlungen: De Renum calculo (Lugd. Batav. 1700. 4.) und De Phthisi (Regiom. 1702. 4.) anzuführen sein. Er starb am 5. Dec. 1727 zu Königsberg [9]).

(*Ph. H. Külb.*)

GRABEEN oder **GRABON** (Matthäus), teutscher Theolog des 15. Jahrh., trat nach der Beendigung seiner Studien in den Dominikanerorden und ließ sich in das Kloster zu Wesmar in der Diöcese Merseburg, wo er wahrscheinlich auch geboren war, aufnehmen. Später wurde er nach Gröningen in der Diöcese Utrecht versetzt, um in der Schule seines Ordens die Theologie zu lehren, gerieth jedoch alsbald in Zwist mit der daselbst im Lehrfache mit Erfolg wirkenden Gesellschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben (fratres vitae communis). Dieser von Gerhard Groot, einem Priester von Deventer, in

4) Darunter: De cathedra S. Petri; Petrus non Monarcha; Petrus non Petra; Nova Babylon; Roma meretrix; De idolatria Romanae Ecclesiae u. s. w. 5) Namentlich Abschriften der Werke der ältesten Kirchenschriftsteller, welche er sich von allen Seiten her zu verschaffen wußte, nebst trefflichen Collationen und Bemerkungen. 6) Somme account of D. Grabe and of his manuscrits p. 8, in der schon oben erwähnten Some Instances etc. 7) Daß Grabe das Abendmahl wirklich als ein Opfer des neuen Bundes betrachtet habe, geht aus seinem Commentar zu Irenäus klar hervor, denn er sagt ausdrücklich (zu l. II. c. 3): „Non quod rem ipsam inficias eam aut subterfugiam; certum enim est, Irenaeum ac omnes, quorum scripta habemus, Patres, Apostolis sive coaevos sive proxime succedentes, S. Eucharistiam pro novae legis sacrificio habuisse et panem atque vinum tanquam sacra munera in altari Deo Patri obtulisse.“ Bei dieser Lehre, meint er, an welcher man nicht wol zweifeln könne, daß sie von den Aposteln hergekommen, werde man bleiben müssen.

8) Vergl. J. E. Grabe's Leben von seinem Bruder Martin Sylvester in den Acta Borussica ecclesiastica, civil. et literar. P. I. p. 1—27. *J. G. de Chaufepié*, Nouveau Dictionnaire historique et critique. Tom. II. Art. Grabe, wo auch ein Verzeichniß der in seinem Nachlasse aufgefundenen ungedruckten Schriften mitgetheilt wird; *J. P. Niceron*, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans la république des lettres. Tom. XXXV. p. 294 sqq. (teutsche Uebersetzung Bd. XXI. S. 1 fg.); Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 240.

9) Chr. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1110. Biographie générale. Tom. XXI. p. 540.

der Mitte des 14. Jahrh. gestiftete freie Verein, welcher den doppelten Zweck hatte, dem fleißigen Handarbeiter Verdienst und Unterhalt zu verschaffen und durch Beschäftigung, Belehrung und Beispiel zum frommen Leben anzuregen, fand allgemeinen Beifall und reichliche Unterstützung, und ward deshalb von den eigentlichen Orden und insbesondere von den Bettelmönchen, welche dadurch ihr Ansehen gefährdet glaubten, nicht gern gesehen. Es entstanden überall Zwistigkeiten, in denen die Mönche stets den Laien gegenüber den Kürzern zogen, Grabon glaubte deshalb die Sache von einer andern Seite angreifen zu müssen und richtete an den Papst Martin V. und die Kirchenversammlung zu Constanz eine aus 25 Artikeln bestehende Denkschrift (Conclusiones Fratris Matthaei Grabon, Ordinis Praedicatorum, in sacro Constantiensi Concilio ad examinandum Martino V. oblatae), worin er darzuthun suchte, daß die religiösen Gesellschaften, welche gemeinschaftlich von ihrem zusammengeschossenen Vermögen und Verdiensten lebten, ohne ein Klostergelübde abgelegt zu haben, ungesetzlich und strafbar seien. Die auf sophistischen Spitzfindigkeiten beruhende und auf den falschen Satz, daß nur die bestehenden, von dem Papste bestätigten Orden mit bestimmten von ihm gebilligten Regeln erlaubt seien, sich stützende Schrift wurde von dem Papste dem Cardinale Pierre d'Ailly und dem berühmten Theologen Jean Gerson zur Prüfung übergeben, um dann mit ihrem Gutachten dem Concilium zur Entscheidung vorgelegt zu werden. Der Cardinal sprach sich entschieden gegen Grabon's Behauptung aus und erinnerte vor Allem an die Thatsache, daß schon zur Zeit der Apostel sowol Männer als Frauen zu einem gemeinschaftlichen Leben vereinigt gewesen seien, ohne ein Gelübde abgelegt zu haben. Gerson schloß sich nicht nur vollständig dieser Ansicht an, sondern bezeichnete die Behauptung, daß man nur in den Mönchsorden, einer rein menschlichen Erfindung, zur Vollkommenheit gelangen könne, als eine Anmaßung und als Ketzerei; dabei gab er jedoch den ebenfalls zu weit gehenden Rath, daß man sich der Person des Dominikaners, wenn er hartnäckig auf seiner Meinung bestehe, versichern solle. Grabon hatte indessen nicht Lust, sich einer solchen Gefahr auszusetzen, sondern leistete in Gegenwart der Schiedsrichter einen förmlichen schriftlichen Widerruf, worauf das Concilium in der Sitzung vom 3. April 1418 die Angelegenheit als erledigt erklärte [1]). Ueber die spätereu Lebensverhältnisse Grabon's ist Nichts bekannt [2]). (*Ph. H. Külb.*)

1) Man findet Grabon's Denkschrift und Widerruf, sowie d'Ailly's und Gerson's Gutachten in Herm. von der Hardt's Magnum oecumenicum Constantiense Concilium (Francof. et Lips. 1700. fol.) Tom. III. p. 106 seq.; auch sind die Actenstücke, mit Ausnahme des Gutachtens d'Ailly's, in der Gesammtausgabe der Werke Gerson's (Antverp. 1706. fol. Tom. I. p. 467 seq.) abgedruckt. 2) Vergl. *Henr. Spondani* Continuatio Annalium Baronii (Parisiis 1641. fol.) ad ann. 1418. §. 6 (Tom. II. p. 239); *J. Echard* et *J. Quétif*, Scriptores Ordinis Praedicatorum (Paris. 1719. fol. Tom. I. p. 759); *Jacq. Lenfant*, Histoire du Concile de Constance (Amsterd. 1727. 4.) l. VI. §. 64—66 (Tom. II p. 236 seq.).

GRABELER (Peter), teutscher Violinist und Componist, am 10. Aug. 1796 zu Bonn geboren, zeigte schon als Knabe große Anlage zur Musik und erhielt, nachdem er einige Zeit im Orchester mitgewirkt und bereits die gewöhnlichen Orchesterinstrumente mit Geschicklichkeit zu behandeln wußte, Unterricht in der Tonsetzkunst bei dem ehemaligen kurfürstlichen Hofmusicus Stegmann. Nachdem er sich selbst in mancherlei Compositionen versucht hatte, wurde er Kapellmeister bei einem preußischen Regimente in Posen, wo er zugleich die teutsche Oper dirigirte, bis er nach Breslau versetzt wurde. Hier trat er in Concerten als Violinvirtuos auf und machte sich um Ausbildung seines Musikcorps sehr verdient, nahm aber im J. 1821 seinen Abschied und kehrte nach seiner Vaterstadt zurück, um von da nach Amsterdam zu gehen, wohin man ihn durch glänzende Versprechungen zog. Da diese jedoch nicht gehalten wurden, trat er alsbald wieder den Weg nach der Heimath an und übernahm das Geschäft seines Vaters, eines Bierbrauers, welcher im J. 1824 gestorben war. Er hatte sich bereits die nöthige Erfahrung erworben und hoffte sich für sein Alter ein genügendes Auskommen zu sichern, als er durch den Druck eines Fasses gegen seine Brust ein Uebel davontrug, woraus die Lungenschwindsucht entstand, an welcher er am 16. Dec. 1830 starb. Er gab in seinen letzten Lebensjahren trotz seinem Geschäfte und trotz seiner Kränklichkeit noch Unterricht im Generalbasse, Gesange und Pianofortespiel, stand dem Kirchenmusikvereine vor und gründete den Musikcirkel. Unter seinen Compositionen werden das Oratorium „Salomon's Urtheil" (aufgeführt zu Bonn am 5. Juli 1829), der 145. Psalm für vier Stimmen mit Orchesterbegleitung, das Singspiel „Schönthal" und das Gedicht König Ludwig's von Baiern „An die Hoffnung" als Cantate für Chor, Solostimmen und Orchester am meisten gerühmt; außerdem componirte er noch viele Gesänge für Männerstimmen und Variationen für das Pianoforte *). (*Ph. H. Külb.*)

GRABEN ist eine Bearbeitung des Bodens mit dem Grabscheit oder der Grabemaschine. In der Regel geschieht das Graben im Garten, doch wird es auch unter gewissen Verhältnissen und für manche Culturen auf dem Felde angewendet. Das Graben bezweckt, 1) dem Boden den höchsten Grad von Lockerheit zu geben, damit sich die Wurzeln der Culturpflanzen nach allen Richtungen ungehindert ausbreiten und die Nahrungstheile aus dem Boden aufnehmen können; 2) den Dünger unterzubringen. Das Graben erfordert Augenmaß, damit die Beete nicht uneben werden, und es gehört eine gewisse Uebung und Gewandtheit dazu, dasselbe schön auszuführen. Der Spaten muß nicht nur so tief als möglich eingestochen und der Boden in nicht zu großen Stichen abgelöst werden, damit die Erdschollen besser zerfallen können, sondern es müssen auch Steine, Scherben und besonders Unkrautwurzeln aufgelesen werden. Auf den geräumten Gemüseländern und in den Baum-

*) Universallexikon der Tonkunst von Jul. Schladebach und Ed. Bernsdorf. Bd. II. S. 215.

schulen geschieht das Graben am vortheilhaftesten vor Eintritt des Winters in der Art, daß man das Land in groben Schollen umbricht (wobei zugleich der nöthige Dünger mit unterzubringen ist) und während des Winters ungeebnet liegen läßt. Im nächsten Frühjahr wird das gegrabene Gemüseland, nachdem es mit der Harke geebnet ist, sofort besäet oder bepflanzt; nur schwerer, feuchter Boden macht es bisweilen nöthig, vor der Saat oder Pflanzung nochmals seicht zu graben. Das Herbstgraben hat viele Vortheile vor dem Frühjahrsgraben, zumal sich nicht alle Bodenarten bei trockener Frühjahrswitterung in Bezug auf das Graben gleich behandeln lassen. So wird schwerer, zäher Lehm- und Thonboden, bei trockener Witterung im Frühjahr oder Sommer gegraben, gewissermaßen krank, die Pflanzen vegetiren nur kümmerlich in ihm, und er braucht oft lange Zeit, bis er sich wieder erholt. Solcher Boden muß unbedingt im Herbst gegraben werden, damit ihn der Frost gehörig mürben kann. Da aber der Fall eintreten kann, daß solche Gemüseländer schon im Sommer, und zwar zu einer Zeit leer werden, wo man sie noch benutzen kann, so ist es rathsam, sie in dieser Jahreszeit nur tief zu hacken und mit solchen Gemüsen zu bestellen, welche auch in nicht sehr tief gelockertem Boden gedeihen. Durch das Graben im Herbst wird ferner nicht nur die den zarten Pflanzen so nachtheilige Insekten- und Würmerbrut, welche gewöhnlich tief in der Erde liegt, auf die Oberfläche gebracht und dem Froste ausgesetzt, der sie am sichersten vernichtet, sondern es werden auch viele perennirende Unkräuter auf diese Weise vertilgt, und es lassen sich auch die manchem Boden so nöthigen Dünge- und mechanischen Verbesserungsmittel im Herbst am passendsten beimischen. Uebrigens darf das Graben bei Nässe, Schnee und starkem Reif nicht vorgenommen werden. Für den Blumengarten ist zwar das Graben im Herbst ebenfalls von großem Nutzen, aber es darf nur auf gänzlich geräumtem Boden geschehen, und dann sind die im Herbst gestürzten Beete im nächsten Frühjahr noch einmal seicht umzugraben, da das Gedeihen der meisten Zierpflanzen in der Regel von der höchsten Lockerheit des Bodens abhängt. Andere Blumenländer, auf welchen Perennien und zärtliche Sträucher stehen, sind nicht gut im Herbst zu graben, weil durch das Graben bei aller Vorsicht die Wurzeln verwundet werden, in Fäulniß gerathen und das Verderben der Pflanzen nach sich zieht. Hier darf nur ein oberflächliches Hacken stattfinden. Die Bearbeitung des Ackerlandes mit dem Spaten pflegt man

Spatencultur zu nennen. Sie ist die höchste Cultur, läßt sich aber ihrer Kostspieligkeit halber nur in gewissen Fällen mit Vortheil anwenden, wie z. B. beim Zuckerrübenbau, beim Gemüsebau auf dem Felde in der Nähe großer Städte und bei Kleinbesitz. Ueberall, wo sich die Spatencultur mit Vortheil anwenden läßt, bringt sie den reichsten Ertrag, denn durch die Bearbeitung des Feldes mit dem Spaten wird der Boden auf das Vollkommenste gelockert, und ein einmaliges gutes Umgraben ersetzt oft ein dreimaliges Pflügen. Neben der vollkommenen Lockerung wird aber auch der Boden durch Anwendung der Spatencultur gehörig vertieft, und dadurch werden alle die Vortheile erreicht, welche im Gefolge des Tiefpflügens sind. Die Spatencultur beansprucht zwar mehr Dünger, allein dieser größere Düngeraufwand wird mit reichen Zinsen zurückerstattet. Die Spatencultur läßt sich zu jeder Zeit des Jahres ausführen; besonders großen Vortheil gewährt sie aber vor Winter, weil dann die rauhen Schollen der Einwirkung des Frostes ausgesetzt werden. Bei Neubruch, der in der Regel sehr uneben ist, thut man in der Regel wohl, die Spatencultur anzuwenden, weil durch dieselbe die Unebenheiten gut ausgeglichen werden können, eine gleichförmige Mischung des Bodens zu erzielen ist und das Feld eine sehr mürbe Oberfläche erhält. — Besondere Arten des Grabens sind das Schollern und das Rajolen.

Das Schollern ist eine solche Bearbeitung des Gemüselandes, wodurch der schwere Boden gelockert wird und die schädlichen Insekten und deren Eier und Larven getödtet werden. Nach dem ersten Froste im Spätherbst werden mit der Spitz- oder Radehaue die Beete aufgehackt. Dabei legt man die möglichst großen Schollen so hoch als möglich, damit sie der Frost recht durchdringen und das Ungeziefer zerstören kann. Besonders ist das Schollern bei gutem Gartenboden, der beim herbstlichen Graben locker auseinanderfällt, rathsam. Auf Beeten, welche für frühe Gemüse bestimmt sind, sowie auf Spargelbeeten, muß dagegen das Schollern unterbleiben, damit der Frost nicht tief in die Erde dringt. Im Frühjahr vor der Bestellung wird das geschollerte Land nochmals in kurzen Stichen gegraben.

Das Rajolen ist eine 1½—2 Fuß tiefe Bearbeitung des Garten- und Ackerlandes mit dem Spaten. Durch das Rajolen kommt die oberste Erdschicht nach Unten und die unterste Erdschicht nach Oben. Ist aber die untere Schicht kiesig oder sonst ganz unfruchtbar, so muß die obere bessere Erdschicht wieder obenauf kommen. Da die untere Bodenschicht nie so gut ist als die obere, so muß sie nach Oben kommen, damit sie verbessert werde, und die gute Erde muß hinab, damit die Wurzeln der angebauten Pflanzen auch in der Tiefe gute Erde und lockeren Boden finden. Die untere schlechtere heraufgebrachte Erde wird durch Frost, Regen, Schnee, Luft, Wärme, Dünger bald so verbessert, daß sie ebenso gut ist, als die in die Tiefe gebrachte obere Erde. Ueberhaupt hat das Rajolen alle die Vortheile des Tiefpflügens, nur daß das Rajolen kostspieliger ist. Auf dem Felde wird es auf weit wohlfeilerem Wege so ziemlich durch das Untergrundpflügen ersetzt. Die schicklichste Zeit zum Rajolen ist der October und November. Jedenfalls muß es im Herbst und bei trockener Witterung geschehen. Alle Steine, Baum- und Graswurzeln, besonders die Quecken, müssen dabei beseitigt oder so tief untergebracht werden, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen. Ist die Erde zu sehr mit Steinen vermischt, so muß man sie durch ein Drahtgitter werfen, dann die Steine versenken und die Erde wenigstens 1½ Fuß hoch oben auf bringen. Obschon das Rajolen mühsam und kostspielig

ist, so ist es doch die leichteste und wohlfeilste Art, den Boden zum Gemüse- und Obstbau geeignet zu machen. Durch das Rajolen erlangt man nicht nur ein gutes Wachsthum der Pflanzen im ersten Jahre, sondern auch in den folgenden Jahren; auch geht die fernere Bearbeitung des Bodens desto leichter von statten. Sehr vortheilhaft ist es, wenn das Rajolen alle fünf Jahre wiederholt wird. Das Rajolen geschieht folgendermaßen: Man macht zuerst einen Graben von 1½—2 Fuß Tiefe und ungefähr 1 Fuß Breite. Die aus diesem Graben herausgeworfene Erde wird an dasjenige Ende des Landes gebracht, wo man mit dem Rajolen aufhören will. Hierauf wird ein zweiter Graben gemacht und die Erde aus diesem in den ersten Graben geworfen. Auf diese Weise fährt man bis zum Ende fort. Wird kalter, feuchter Boden rajolt, so ist es rathsam, die Oberfläche nicht zu ebenen. — Das Graben geschieht in der Regel mit dem

Grabscheit oder Spaten. Der unten hölzerne, nur mit Eisen beschlagene Spaten steht dem, welcher ganz von Eisen und an der Schärfe gut verstählt ist, nach. Der untere scharfe Theil des Blattes ist entweder gerade oder stumpfrund oder spitz zulaufend, die Fläche des Blattes dagegen entweder glatt oder in der Mitte etwas gewölbt, damit die Erde beim Ausheben der Scholle besser darauf liegen bleibt. Die Länge des Blattes ist verschieden, je nachdem tiefer oder seichter gegraben werden soll, nämlich 15—21 und 9 Zoll. Die Breite beträgt zwischen 12 und 8 Zoll. — In der neuesten Zeit hat man zur Bearbeitung des Ackerlandes auch

Grabemaschinen erfunden. Die älteste Maschine dieser Art ist die von Hutchinson in Markethill. Sie besteht aus einem hohlen eisernen Cylinder, an welchem 1 Fuß von einander entfernt Spaten befestigt sind. Der Cylinder hat ungefähr 3 Fuß im Durchmesser, und es befinden sich so Spaten an seiner Oberfläche. Von einem Pferde gezogen dreht er sich um seine Axe. Wenn die Maschine nach der einen Richtung fortbewegt wird, so gräbt sie die Erde bis zu einer Tiefe von 6 Zoll auf und läßt hinter sich eine ebene Fläche wie bei dem Graben mit dem Handspaten; wird sie aber nach der entgegengesetzten Richtung bewegt, so machen die an ihr befestigten Spaten 1 Fuß von einander entfernte Löcher, die besonders zum Auslegen von Samen aller Art passend sind. Die von v. Gilgenheimb in Weidenau erfundene privilegirte Grabemaschine ist mit Spaten versehen und wird von einem Pferde gezogen. Die Spaten, welche an einem eigenthümlich geformten Rade von Gußeisen angebracht sind und mittels Excentriques in abwechselnder Bewegung gehalten werden, dringen gegen 10 Zoll in den Boden ein und wendet ihn in gebrochenen kleinen Stücken um. Die Maschine arbeitet gleichmäßig vor und zurück und wird von dem Führer, für welchen auf der Maschine ein Sitz angebracht ist, durch eine Hebelvorrichtung gehandhabt. Bauer's Dampfgrabemaschine hat den Zweck, die Handspatencultur zu ersetzen. Sie rodet und zerkleinert das Erdreich mit einem Mal vollständig. Die Dampfmaschine übt 2½ Pferdekraft aus, es soll mit einer 6 Fuß Spaten[l] haltenden Maschine in 17 Stunden ein magdeb[r] Morgen zu einer Tiefe von 14 Zoll umgegraben we[r]den und die Kosten sollen sich auf 6 Thlr. belaufen. Maschine wird von zwei Pferden auf das Feld gez[o]gen arbeitet daselbst selbstthätig, und die Dampfmaschi[ne] so eingerichtet, daß sie außer der Bestellzeit unabhä[n]gig von dem Mechanismus der eigentlichen Grabemas[chi]ne zum Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen verw[en]det werden kann. Bis heute haben sich aber diese G[ra]bemaschinen noch nicht eingebürgert. Bauer's Da[m]pfgrabemaschine besonders trifft der Vorwurf, daß sie zu theuer ist, zu wenig leistet und den Boden zu sehr [lo]ckert, was nicht für alle Zwecke des Ackerbaues [er]sprießlich ist. (Dr. *William L[indley]*.

GRABEN. Ein Graben, fossa, fossé, heißt jede die Erde gegrabene Wasserleitung, welche nicht zur Schiffahrt bestimmt ist. Die Bäche und Flüsse sind natürliche Wasserführungen, die Graben, Röschen und andere über oder unter der Erde durch Kunst gemachte Wasserleitungen werden aber schlechthin als Kanal verstanden. Im engeren Sinne heißt Kanal jeder künstliche Graben der zur Vereinigung zweier Gewässer dient; Graben dagegen, wenn nur Zu- oder Abfluß, aber nicht Schiffahrt bezweckt wird. Ein von hölzernen Wänden eingeschlossener Graben wird auch ein Gerinne genannt. Hat man das Wasser in Röhren oder geschlossenen Rinnen [zu] Lauf angewiesen, so hat man eine Röhrenleitung. Für Kanäle oder Graben und Röhrenleitungen sind [es] drei verschiedene Arten von Wasserleitungen. Wenn Graben die Wasser den Maschinen zuführen, so gibt [man] ihnen verschiedene Namen. Die Kunstgraben [für] Räder der Kunstgezeuge, Pumpenwerke in Bewegung die Poch- oder Wäschgraben betreiben die Pochwerke und Wäschen; die Mühlgraben treiben die Räder der Mühlwerke um; die Hüttengraben setzen die Maschinen der Hammer- und Schmelzwerke in Bewegung u. s. w. Die großen Bauwerke, welche schon vor Christi Geburt von Appius Claudius und Nerva zur Speisung Roms angelegt wurden und welche noch gegenwärtig den drei Leitungen Aqua Felice, Juliana und Paula täglich mehr als fünf Millionen Kubikfuß Wasser nach Rom führen und noch heute an Großartigkeit unübertroffen sind, haben gemeinhin den Namen Aquädukte erhalten. Sie bestehen aus oft mehrfach über einander gestellten Unterbauen (Bogenstellungen), auf welchen der Kanal mit geringem und gleichmäßigem Gefälle fließt.

Man unterscheidet auch Hauptgraben von Seitengraben; die letzteren gehen von den ersteren ab. Abzug- oder Ableitungsgraben werden gewöhnlich bei Entwässerung sumpfiger Flächen angewendet. Hier bietet in thonigem Boden die Beseitigung des Wassers oft große Schwierigkeiten, und ist daher die Anlage von Sickergraben (Drains) nothwendig. Sie bildet in solcher Tiefe, daß die jedesmalige Benutzungsart der Fläche dadurch nicht gestört wird, ein Netz von kleinen Kanälen, in die sich die feinen Wasseradern hineinziehen, und die entweder unmittelbar nach einer natürlichen Senkung

Boden, oder nach einem offenen tiefen Graben geführt werden. Die Bewässerungsanstalten bestehen hauptsächlich nur in kleinen Graben und niedrigen Verwallungen, und sind sehr einfache Bauwerke.

Der Anlage eines Grabens muß ein genaues Nivellement und eine Absteckung des Terrains vorhergehen. Die Weite und Tiefe hängt von dem Wasserquantum ab, welches ein Graben fassen, und ob er söhlig oder mit Fall geführt werden soll, indem er im ersten Falle weiter sein muß. Die Seitenwände erhalten eine Böschung. Die Gestalt ist sowol das rechtwinkelige als das trapezförmige Profil. Sie ist bei der Anlage sehr wesentlich, da das Wasser in einem Graben desto langsamer fließen wird, je größer der Umfang des Profils in Bezug auf die zugehörige Fläche ist. Die Lehren über diesen Zweig hydrotechnischer Anlagen gehören der Hydraulik an. (*C. Reinwarth.*)

GRABENER (Theophil), teutscher Schulmann, am 3. Nov. 1685 in der Bergstadt Zschopau im sächsischen Amte Augustusburg, wo sein Vater Prediger war [1]), geboren, widmete sich, nachdem er auf der Schule seiner Vaterstadt die nöthigen Vorkenntnisse erlangt hatte, auf der Universität zu Wittenberg der Theologie und Philologie und erwarb sich im J. 1709 durch die übliche Vertheidigung einer Abhandlung unter dem Vorsitze J. C. Wichmannshausen's über die Klage um den frommen König Josias zu Adadremmon in der Ebene von Mageddon (De planetu Hadadrimmon ad Zach. XII, 11. Vitemb. 1709. 4.) die Würde eines Magisters in der Philosophie. Da er Anfangs die Absicht hatte, sich zu Wittenberg als Privatdocent niederzulassen, so suchte er durch mehre andere Abhandlungen aus dem Fache der hebräischen Alterthümer (Dissertatio I et II de sacris Judaeorum peregrino in hortis ritu factis. Vitemb. 1710. 4. und Exercitatio de Excommunicatis per insomnia. Ibid. 1710. 4.) seine Befähigung zu zeigen und sich Ansehen zu verschaffen. Die Aussicht auf Erfolg blieb jedoch zweifelhaft und er zog deshalb vor, die Stelle als dritter Lehrer an dem Gymnasium zu Freiberg anzunehmen. Die Arbeiten seines Amtes scheinen hier seine Thätigkeit fast ausschließend in Anspruch genommen zu haben, denn aus dieser Zeit sind nur seine panegyrischen Biographien der beiden Söhne des Superintendenten Chr. Lehmann in Freiberg, welche beide sehr früh starben, der erste Christian Ehrenfried als Feldarzt zu Douay (1712), der andere David Theodosius als Professor der Poesie zu Wittenberg (1715), bekannt, welche in lateinischen und teutschen Versen zu Chemnitz erschienen, aber auch in poetischer Beziehung ohne alle Bedeutung sind. Im J. 1717 wurde Grabener als dritter Lehrer an die Landesschule zu Meißen versetzt, wo er sich behaglich gefühlt zu haben scheint, denn er versuchte nicht mehr, seinen Aufenthalt zu wechseln. Im J. 1732 erfolgte seine Ernennung als Rector dieser Schule und als solcher starb er am 15. April 1750. Als Lehrer zeichnete er sich durch die Klarheit und Gediegenheit seines Vortrages aus und aus seiner Schule gingen viele in der Wissenschaft ausgezeichnete Männer hervor, unter welchen hier nur der bekannte Literarhistoriker Christoph Sar, Professor an der Universität zu Utrecht, genannt werden mag. Als Schriftsteller war Grabener bei seinen Zeitgenossen sehr geachtet und er versuchte sich mit Glück in verschiedenen Fächern, mit besonderer Vorliebe aber in dem biographischen. Außer den schon erwähnten Biographien der beiden Brüder Lehmann lieferte er auch eine gute Schilderung des Lebens und Wirkens des Vaters desselben, des Superintendenten Christ. Lehmann unter dem Titel: „D. Christian Lehmann's, weyland Past. prim. und Superint. in Freyberg, Göttliche Führungen, deren er vom Anfang seines Lebens bis zu seinem im hohen Alter erfolgten Ende, gar sonderlich genossen und theils von ihm selbsten sind aufgezeichnet, theils sonsten bey vertrautem Umgange mit demselben angemerket worden, zusammen getragen." (Dresden 1725. 4.) Ferner sind zu erwähnen die Biographien der Theologen Ad. Böhmer und P. Chr. Hilscher („Adam Böhmer's, Diaconi zu Freiberg, Leben." Dresden 1726. 4. und „Die gute Hand Gottes über Herrn M. Paul Christian Hilscher'n, der hl. Schrift Baccalaureum und Pastorem zu Alt-Dresden, im Leiden und Sterben." Dresden 1732. 4.). Sehr eifrig beschäftigte er sich mit historischen Forschungen und manche seiner Leistungen in dieser Beziehung haben jetzt ihren Werth noch nicht verloren. Hierher gehören seine Abhandlungen über Julius Cäsar (Dissertatio de illustrioribus quibusdam anni vitaeque notis in C. Julio Caesare. Misenae, 1738. 4.), Augustus (Notatio indolis morumque Octavii Caesaris Augusti. Misenae 1740. 4.) und Nero (Nero Claudius Caesar, ab adolescentia male institutus. Misenae 1734. 4.), über Dagobert (De theologia Dagoberti. Misenae 1730. 4.), über die Verhältnisse der Stadt Mailand unter den teutschen Kaisern im Mittelalter (De Mediolano, Imp. Rom. Camera. Misenae 1739. 4.) und über die Gerechtsame des Klosters Weissenburg (Vindiciae Weissenburgensis coenobii. Misenae 1741. 4.). Ebenso beachtenswerth sind seine auf das philologische Fach bezüglichen Schriften, nämlich seine Abhandlung über den befohlenen Diebstahl der Lacedämonier (Disputatio de furto Lacedaemoniorum non furto. Misenae 1738. 4.) und seine Bemerkungen zu dem Tafelgemälde des Cebes (Disp. I—V, sist. Animadversiones ad Cebetis tabulam. Misenae 1744—1748. 4.), wozu man auch noch seine die Pädagogik und Philosophie betreffenden Versuche (Comm. de iis Lutherani coetus doctoribus, qui e scholarum rectoribus antistites Sacrorum extiterunt. Misenae 1725. 4 Disp. de falsis artis physiognomicae principiis. Misenae 1740. 4. und Cicero recte ac perperam philosophatus. Misenae 1742. 4.) und seine

1) Johann Wolf Grabener, Prediger zu Zedlitz, dann zu Zschopau und zuletzt zu Scheibenberg in Sachsen, beschäftigte sich in seinen Mußestunden gern mit historischen Forschungen und sammelte reichen Stoff für eine Geschichte der Markgrafschaft Meißen, welche später von seinen Söhnen unter dem Titel: Historischer Schauplatz der natürlichen Merkwürdigkeiten in dem Meißnischen Obererzgebirge (Leipzig 1699. 4.) herausgegeben wurde.

Beiträge zur neueren Sprachkunde (Animadversa ad Wachteri Glossarium germanicum. Misenae 1738. 4. und De origine praenominis Wolf. Ibid. 1739. 4.) zählen kann. Auch seine noch zu erwähnenden theologischen Schriften (Disp. de symbolo Israelitarum trans Jordanem incolentium ad Jos. XXII, 22 — 29. Misenae 1737. 4. De Anschariis duobus. Ibid. 1743. 4. und Disp. de Theophilo Episcopo Antiocheno. Ibid. 1744. 4.) sind vorwiegend antiquarischen und historischen Inhaltes. Zuletzt müssen noch Grabener's Verdienste um die Herausgabe mehrer Schriften anderer Autoren (Chr. Weissenborn's Einleitung zur lateinischen und teutschen Rede- und Dichtkunst. Dresden 1731. 8. Neue Ausg. Ebend. 1742. 8. *Jo. Barclaji* Icon animorum c. animadv. Buchneri, Junckeri et editoris. Dresd. 1733. 8. Ant. Comitis Shaftesburi argutae cogitationes de laude. Misenae 1749. 4.) erwähnt werden [2]). — Sein Sohn Christian Gottfried Grabener, geboren am 15. April 1714 zu Freiberg, ergriff dasselbe Fach und zeichnete sich darin ebenso ehrenvoll aus. Nachdem er sich auf der Fürstenschule zu Meißen, wo er Gellert und Rabener kennen lernte und mit ihnen Freundschaft schloß, die nöthigen Vorkenntnisse erworben hatte, widmete er sich auf der Universität zu Leipzig der Theologie und betrieb mit großem Eifer das Studium der alten Sprachen und der Alterthumswissenschaft überhaupt, da er sich um eine Stelle als Universitätslehrer zu bemühen gedachte. Zu diesem Zweck erwarb er sich nach der Beendigung seiner Studien nach der Vorschrift durch die unter dem Vorsitze des Professors Klausing durchgeführte Vertheidigung einer antiquarisch-geographischen Abhandlung (Dissertatio ad Genes. XII, 6. 7. Lipsiae 1737. 4.) die philosophische Magisterwürde und suchte sich durch eine weitere auf das Gerichtswesen der Römer bezügliche Abhandlung (Diss. continens stricturas antiquariis de commentariis actorum veterum in foro litigantium. Lipsiae 1738. 4.) der gelehrten Welt zu empfehlen. Da es ihm aber ebenso wenig, wie seinem Vater, gelang, seine Absicht bei der Universität zu erreichen, so nahm er im Jahre 1738 die Stelle eines Conrectors an der Stadtschule zu Meißen an und setzte seine gelehrten Forschungen in der Alterthumswissenschaft fort, wie seine in diese Zeit fallenden Gelegenheitsschriften (Programma de honoroficentissimo patris titulo. Misenae 1739. 4. Epistola gratulatoria de fratribus longis. Ibid. 1741. 4. Programma de posca. Ibid. 1741. 4. und De Epimenide Athenarum lustratore animadversiones antiquariae ad Laert. I, 10. Ibid. 1742. 4.) zur Genüge beweisen. Im J. 1742 zum Rector der lateinischen Schule in der Neustadt zu Dresden ernannt, entwickelte er in der Verwaltung seines Amtes einen rastlosen Eifer, ohne jedoch seine Thätigkeit als Schriftsteller aufzugeben. Seine Aufmerksamkeit scheint sich hier insbesondere der altteutschen Literatur, deren Schätze man allmälig mehr zu beachten und auszubeuten anfing, zugewandt zu haben, denn seine Abhandlungen über den Sängerkrieg auf der Wartburg (Progr. I—III de Bello Wartenburgensi. Dresdae 1745. 4.) und über das Heldenbuch (Progr. I—VI de libro heroico, Heldenbuch vocato. Ibid. 1744—1747. 4.) verrathen eine mehr als gewöhnliche Bekanntschaft mit derselben. Seine Ansichten über das Heldenbuch fanden nicht den Beifall Joh. Chr. Gottsched's, des damaligen Dictators der Sprache und des Geschmacks, und verwickelten ihn mit demselben in einen unerquicklichen Federstreit, welcher von Gottsched in seiner Zeitschrift „Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit" (Bd. 12) und von Grabener in Baumgarten's „Nachrichten von merkwürdigen Büchern" (Bd. 3) geführt wurde, aus welchem aber der Wissenschaft kein Gewinn erwuchs, da beide sich nicht auf den richtigen Standpunkt zu erheben vermochten; besser gelangen Grabener Untersuchungen über historisch-antiquarische Gegenstände, wie über die Leibwache der römischen und byzantinischen Kaiser (Diss. de nomine ac origine Protectorum s. Satellitum Imperatorum Romanorum et Constantinopolitanorum. Dresd. 1751. 4. und Diss. de scholis Protectorum. Ibid. 1751. 4.) und über den Reichsverweser H. Raspe (De Henrico Raspone S. Imperii per Germaniam procuratore. Dresdae 1748. 4.). Gut durchgeführt zu nennen ist die schon erwähnte Biographie seines Vaters (Evocationum divinarum .. notatio .. Dresdae 1751. 4.). Daß Grabener auch die theologischen Studien nicht ganz aufgegeben hatte, beweisen seine Abhandlungen aus diesem Fache (Commentationes I et II. de acoluthis. Dresdae 1748—1749. 4. Programma de carminibus apostolicis. Ibid. 1749. 4. Progr. de formula *Κυριε ἐλεησον*. Ibid. 1750. 4. und Progr. de portis coeli. Ibid. 1750. 4.), welche er bei sich darbietenden Gelegenheiten herausgab. Sein wissenschaftliches Bestreben und seine gründlichen Kenntnisse in der Pädagogik fanden die verdiente Anerkennung und veranlaßten im Jahre 1751 seine Berufung zum Conrector der Schulpforte und zehn Jahre (1761) später seine Ernennug zum Rector dieser berühmten Anstalt. Dieses Amt scheint seine ganze Thätigkeit in Anspruch genommen zu haben; auch nahm ihm wol sein vorgerücktes Alter die Lust zu schriftstellerischen Arbeiten, denn man kennt nur eine einzige Schrift, welche er während der Zeit seiner Wirksamkeit an der Schulpforte herausgab, nämlich eine Rede über den im Jahre 1555 zu Augsburg geschlossenen Religionsfrieden (Oratio de Germania ante CC annos divinitus pacata. Numburgi 1755. 4.). Die Freundschaften, welche Grabener auf der Schule und auf der Universität geschlossen hatte, dauerten sein ganzes Leben hindurch und scheinen auf die Richtung seines Geistes einen sehr wohlthätigen Einfluß geäußert zu haben, denn es ist nicht zu leugnen, daß er mehr Geschmack besaß und in seinen Schriften entwickelte, als die meisten seiner Standesgenossen jener Zeit. Er starb am 30. Nov. 1778 auf der Schulpforte [3]). (*Ph. H. Külb.*)

2) Vergl. Evocationum divinarum in vita desideratissimi Parentis ... Theophili Grabeneri, Rectoris quondam illustris Afranei notatio Deo, Parenti, Posteris ... debita et dicata literisque consignata a Christ. Godofr. Grabenero. (Dresdae et Lipsiae 1751. 4.)

3) Vergl. Ehrengedächtniß dem Chr. Gottfried Grabener er-

GRABENSEE (der), 1) ein Gebirgssee im Herzogthume Salzburg, der nordnordöstlich von Salzburg dicht an der Grenze des Herzogthums mit Oberösterreich, das sein nördlichstes Ufer nahezu berührt, und westsüdwestlich von Mattighofen, nächst Mattsee gelegen; er hängt mit dem benachbarten Ober-Trummersee und durch diesen auch mit dem Nieder-Trummersee zusammen, deren Gewässer er empfängt, sowie er sich wieder seines Wassers in den Mattigfluß entledigt. Unter den in seiner Nähe sich erhebenden Bergen ist der 2478 Fuß über die Fläche des adriatischen Meeres erhabene Tannberg der höchste. 2) Ein kleiner See in Kärnthen, westlich von Gradenegg gelegen. (Dr. *G. F. Schreiner.*)

GRÅBERG di Hemsö (Jacob), ein Schwede von Geburt, dem aber Italien seit früher Jugend zur zweiten Heimath ward und der theils durch seine consularische Thätigkeit, theils als ein sehr verdienstlicher Schriftsteller sich bei den Zeitgenossen einen hochgeachteten Namen erworben. — Geboren am 7. Mai 1776 auf der Insel Gottland (auf dem Krongute Grann-arfve im Kirchspiele Hems-ö, wornach er sich italienisch Gr. *di* oder *da* H. benannte), genoß er unter der Aufsicht und Anleitung seines Vaters (Christian Göranssson Gråberg), eines frühern Lagman der Insel, eines sorgfältigen und zugleich sehr umfassenden Unterrichtes. Bereits in seinem 16. Jahre (1792) verließ er, um sich als Seemann auszubilden, ohne es je wieder zu sehen, sein Vaterland. Zunächst in schwedischem Dienste, sehr bald (schon nach einigen Monaten) in englischem, lernte er das Mittelmeer und seine Küstenländer (Spanien und Portugal, Frankreich und Palästina) kennen und erwarb sich sowol hier, als auf vielfachen andern Reisen, die ihn später auch nach Teutschland und Ungarn führten, jene mannichfaltigen statistisch-geographischen und sprachlichen Kenntnisse, die ihm in seiner consularischen wie literarischen Thätigkeit sehr bald die ersprießlichsten Dienste leisten sollten. Nachdem er eine Reihe von Jahren in Genua theils als Geschäftsführer, theils als Lehrer in mehren der angesehensten Familien sich eine selbständige Stellung errungen, sich auch daselbst (mit Johanna Maria Louisa Hugues) 1801 vermählt, wurde er 1811 zum schwedischen Viceconsul in Genua ernannt und blieb in dieser Stellung bis zum Jahre 1814. Seit 1815 als Secretair des schwedischen Consuls in Tanger angestellt, wurde er 1820 zwar dessen Nachfolger, mußte aber in Folge von Misgunst und mancherlei Misverständnissen nach zwei Jahren sein Amt niederlegen, um jedoch schon im J. 1823 unter voller Anerkennung seiner bisherigen Verdienste mit dem Viceconsulat in Tripolis betraut zu werden, das er fünf Jahre (bis 1828) verwaltete. Fortan wählte er Florenz zu seinem Aufenthalte und verlebte hier, in hochangesehener Stellung (zuletzt Kammerherr und Bibliothekar des Großherzogs von Toscana), reich geschmückt mit Titeln, Würden und Orden, Mitglied von mehr als 70 Akademien in und außerhalb Italiens, noch 20 Jahre in ausgebreitetster schriftstellerischer Wirksamkeit; er starb am 29. Nov. 1847. — Gråberg ist, wie bereits erwähnt, Verfasser einer überaus großen Anzahl von mehr oder minder umfangreichen Büchern und Abhandlungen, die er über statistische, geographische, historische, antiquarische, sprachliche Materien in den verschiedensten Sprachen (italienisch, schwedisch, französisch, portugiesisch, lateinisch) theils selbständig, theils in periodischen Schriften herausgegeben. Sie sind bis zum Jahre 1837 verzeichnet in: Catalogo delle Opere pui o mene estése pubblicate dal Conte caval. J. Gr. da H. (Firenze 1837). Zu den bekanntesten und verdienstlichsten dürften folgende gehören: Tagebuch während der Blokade von Genua 1800 (Stockh. 1801, in schwedischer Sprache und zugleich seine erste Schrift); — Saggio storico su gli Scaldi o gli antichi poeti Scandinavi (Pisa 1811, worin er namentlich die Identificirung der Skalden mit den Troubadours bestreitet); — Théorie de la statistique. Gènes 1821 (teutsch von Reumont. Aachen 1835); — La Scandinavie vengée de l'accusation d'avoir produit les peuples barbares qui détruisirent l'Empire Romain (Lyon 1822, zugleich als Nachweis des hohen Culturzustandes des alten Skandinavien); — Cenni geografici e statistici sulla Regenza d'Algeri (Firenze 1830) und gleichfalls von Werth für die damalige Zeit: Specchio dell' Impero di Marocco (con mappa e vedute). Genova 1834 (teutsch von Reumont. Stuttgart 1833). — Die übrigen Schriften Gråberg's finden sich zum größten Theil angeführt theils in seiner schwedisch verfaßten, jedoch nur bis zum Jahre 1823 geführten Selbstbiographie im: Biographiskt Lexicon öfver namnkunnige Svenska män (Upsala 1839). Bd. V, 5. S. 221—261, theils in Alfr. Reumont's Nekrolog über Gråberg in: Archivio storico Italiano. Appendice. (Firenze 1847.) Tomo V. (nr. 19) p. 267—278. (*Möbius.*)

GRABES, Orden des heiligen, in Jerusalem. Ueber den Ursprung dieses Ordens sind gar verschiedene Meinungen aufgestellt. Bald soll der Apostel Jacob, erster Bischof in Jerusalem, ihn gestiftet haben; dann Constantin der Große; dann wieder Gottfried von Bouillon oder sein Nachfolger Balduin, oder Gottfried sei doch sein Wiederhersteller gewesen. Mit mehr Wahrscheinlichkeit schreiben ihn Bolloy und Favin, zwei alte Schriftsteller über Orden, Balduin I. zu, der im J. 1103 ihn gestiftet habe. Sie sagen: Da die Sarazenen die Stadt Jerusalem den morgenländischen Kaisern weggenommen, überließen sie die Ueberwachung des heiligen Grabes den regulirten Chorherren. Als nun Gottfried von Bouillon Jerusalems sich bemeisterte, verlieh er diesen Chorherren große Güter, und Balduin machte sie zu Rittern des heiligen Grabes und verordnete: daß sie ihre weiße Kleidung beibehalten sollten, auf welcher ein goldenes Krückenkreuz war, zwischen dessen vier Flügeln vier kleine Kreuzchen standen, wie sie die Könige von Jerusalem im

richtet. (Naumburg 1779. 4.) Ueber beide Grabener vergl. Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Chr. Gottl. Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1559 fg. Joh. G. Meusel, Lexikon der vom Jahre 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. Bd. IV. S. 314 fg.

Wappen führten. Du Breuil theilt in seinen Alterthümern von Paris den Anfang der von Balduin dem Orden ertheilten Stiftungsurkunde mit, worüber der alte Ordensforscher Helyot sich so äußert: Sie ist in französischer Sprache abgefaßt, woraus hervorgeht, daß sie falsch ist. Wenn sie aber auch in lateinischer Sprache abgefaßt wäre und im Style des 12. Jahrh., so möchte sie doch als untergeschoben erscheinen, denn bei der Kirche des heiligen Grabes haben bis zum Jahre 1114 nur weltliche Chorherren gestanden, da der Patriarch Arnold sie nöthigte, Gelübde zu thun und die Regel des heiligen Augustin anzunehmen. Es scheint, daß die Ritter des heiligen Grabes sich erst 400 Jahre später nach dem Verfalle der Chorherren erhoben, welche denselben Namen führten und deren Güter mit dem Johanniterorden vereinigt und diesem einverleibt wurden. Selbst in der Bulle Papst Innocenz' VIII. vom J. 1484, kraft welcher sie abermals, zugleich mit den Rittern des heiligen Lazarus, dem Johanniterorden einverleibt wurden, wird nicht vom Orden des heiligen Grabes als einem Ritterorden gesprochen, woraus man schließen sollte, daß in diesem Jahre sie gar noch nicht vorhanden waren. Dagegen gewinnt sehr an Wahrscheinlichkeit die Angabe: daß Papst Alexander VI. im J. 1496 den Orden der Ritter des heiligen Grabes gestiftet, um den über die Aufhebung der Chorherren vom heiligen Grabe erbitterten Adel wieder zu besänftigen, zu Wallfahrten nach dem heiligen Grabe zu ermuthigen, seinen Eifer für die Religion anzufeuern. Gewiß ist, daß er die Würde eines Großmeisters des Ordens für sich und seine Nachfolger annahm, dem apostolischen Stuhle die Befugniß zueignete, Ritter desselben zu ernennen. Auch übertrug er dem Guardian der Franziskaner in Jerusalem, welcher mit den Mönchen dieses Ordens das heilige Grab zu bewachen hatte, die Ausübung seiner Rechte im Orient. Die Statuten des Ordens oder die päpstliche Bulle über Stiftung desselben ist wörtlich nirgends aufzufinden. Das aber weiß man von ihrem Inhalte: daß sie adelige Geburt und reinen Stamm des Aufzunehmenden bedingten. Im Orient gab das häufig zu falschen Eiden Veranlassung, daß der Guardian keine Beurkundung darüber verlangte und mit blos eidlicher Bestätigung sich begnügte; daß sie am Grabe schwören mußten, täglich die Messe zu hören, ihr Leben der Vertheidigung der katholischen Religion zu widmen und zu wagen, bei eigener Verhinderung, zu Kriegen gegen die Ungläubigen mitzuwirken, einen Stellvertreter zu senden, Zweikampf, Lästern, Saufen und Schwören zu vermeiden u. s. w. Nach abgelegtem Schwure legte der Guardian seine Hand auf des Ritters Haupt, ermahnte ihn, ein guter und getreuer Streiter Christi zu sein; dann wurden ihm zuvor eingesegnete vergoldete Sporen angelegt und ein ebenfalls geweihter Degen, mit der Aufforderung zur Vertheidigung der Kirche es zu gebrauchen, entblößt ihm in die Hand gegeben. Der Ritter steckte diesen in die Scheide. Der Guardian umgürtete ihn dann damit, zog den Degen wieder aus der Scheide und schlug dem Ritter dreimal mit der flachen Klinge auf die Schulter, machte das Zeichen des Kreuzes dreimal und sprach: Ego te constituo et ordino N. militem sanctissimi sepulchri domini nostri Jesu Christi, in nomine patris, filii et spiritus sancti. — Nun hing er ihm, an einer goldenen Kette oder an einem rothen Bande hängend, das Jerusalemkreuz um den Hals, womit die Aufnahmefeierlichkeit geendet war. — Bei jenem Kreuze trugen sie auch ein rothes auf dem weißen Mantel. Späterhin ein goldenes rothgeschmelztes Kreuz mit vier dergleichen Kreuzchen umgeben auf der Brust an einem schwarzen Bande. — In J. K. Wietz' Abbildungen geistl. und weltl. Ritterorden (Prag 1821) 3. Bd. befindet sich auf der 13. Tafel ein Abbild eines Ritters des heiligen Grabes. — Fast über ganz Europa verbreitete sich der Orden. Im J. 1558 wählten Ritter desselben in Flandern den König Philipp II. von Spanien zum Großmeister und stellten eine Urkunde darüber aus, worin zugleich bestimmt war, daß solche Würde erblich mit der spanischen Krone verbunden bleiben solle. Da des Johanniterordens Großmeister befürchtete, daß dies eine Zurückforderung der Güter zur Folge haben könne, welche der Orden des heiligen Grabes dem seinigen abgetreten, so wußte er es dahin zu bringen, daß der König die angetragene Großmeisterwürde nicht annahm, worauf der Papst im J. 1560 die von Innocenz VIII. bestimmte Vereinigung des Ordens des heiligen Grabes mit dem der Johanniter bestätigte. — Im J. 1615 versuchte es Karl Gonzaga, Herzog von Nevers, die Großmeisterwürde der in Frankreich befindlichen Ordensglieder an sich zu bringen. Der Großmeister von Malta, Adolf von Vignacourt, vereitelte dies aber.

Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts scheint der Orden des heiligen Grabes erloschen zu sein; aber König Ludwig XVIII. von Frankreich brachte ihn auf kurze Zeit wieder in das Leben zurück, indem er ihn am 19. Aug. 1814 als einen königl. französischen Orden wieder aufnahm und sich zum Großmeister desselben, die Prinzen seines Hauses zu geborenen Mitgliedern erklärte, deren Zahl im Ganzen, für drei Classen: Großofficiere, Officiere, Ritter und Novizen, er auf 450 bestimmte. Der Aufgenommene zahlte 3000 Franken Gebühren. Mit der Vertreibung der Bourbonen erlosch er aber wie alle alte französische Orden. Viel Interessantes über den Orden theilt F. A. v. Chateaubriand in seiner Reise in den Orient (1806) mit, wo er zum Ritter desselben aufgenommen wurde. Er erklärt ihn für den ältesten in der Christenheit, wenn man auch nicht seinen Ursprung bis zu den Zeiten der Kaiserin Helena hinaufrücken könne. Jetzt fände man ihn nur noch in Polen und Spanien. Der Wächter des Grabes habe ihn allein nur zu vergeben das Recht. Einkünfte wären nicht mehr damit verbunden. Seine Aufnahme als Ritter beschreibt er so: Die Thüren der Kirche des heiligen Grabes, worin die Ceremonie geschah, wurden sorgfältig geschlossen, damit die Türken die Waffen nicht bemerken sollten, was den Mönchen das Leben gekostet haben würde. Der Hüter oder Guardian des heiligen Grabes legte die festlichen Kirchengewänder an. Lampen und Kerzen brannten.

Die anwesenden Ritter bildeten einen Kreis um mich, die Arme um mich auf der Brust kreuzend. Während man mit gedämpfter Stimme das: Komm heiliger Geist ꝛc. sang, stieg der Guardian die Altarstufen hinan und ich kniete vor ihm nieder. Aus dem Schatze des heiligen Grabes holte man die Spornen und den Degen Gottfried's von Bouillon herbei, welche ehrwürdige Ueberreste zwei neben mir stehende Geistliche hielten. Jener sprach die gewöhnlichen Gebete und richtete die gewöhnlichen Fragen an mich. Darauf legte er mir die Sporen an und gab mir mit dem Schwerte drei Streiche, den Ritterschlag. Die Mönche sangen dabei: Herr Gott, dich loben wir ꝛc., und der Guardian sprach, die Hände über meinen Kopf haltend, die Worte: Allmächtiger Herr und Gott, ergieße deine Gnade und deinen Segen auf diesen deinen Diener ꝛc. Hierauf wurde mir das Zeugniß der Aufnahme vom Guardian unterschrieben und mit dem Siegel des Klosters versehen übergeben. — Siehe Schweigger, Reise nach Constantinopel und Jerusalem (Nürnb. 1613). Gryphius, Beschreibung der Ritterorden S. 30. Curiositäten 5. u. 6. Band. Histoire des ordres milit. 1727. Tom. I. p. 17. 113. *Doubdan*, Voyage de la terre sainte. (*F. Gottschalck.*)

GRABFELD, ein noch heute nicht außer Gebrauch gekommener Name eines Gaues des früheren Frankenlandes, welcher mit den kleineren zugehörigen Gauen zum Theil in dem Hochstifte Würzburg, in der gefürsteten Grafschaft Henneberg und im Fürstenthum Coburg zu suchen ist. Man findet auch Grapfeld (Grapfeldonoburgum), Graffelt und Graphelde geschrieben. Der Name wird verschiedentlich abgeleitet, die eine Meinung ist für Graffeld oder Grafenfeld, weil der Gau von den Grafen von Henneberg im Namen des Kaisers regiert und nachher erblich erlangt worden. — Als Grenzen des Gaues werden um die Mitte des 18. Jahrh. gegen das Rhöngebirge hin die Stadt Ostheim, nach der Saale Mellerstadt, nach dem Haßberg hin das Amt Sulzfeld und die Stadt Königshofen, nach Coburg zu das Amt und die Stadt Römhild angegeben. Die Stadt Königshofen wird auch jetzt noch als ein Grabfeld an der Saale belegen bezeichnet. (*H. E. Hösseler.*)

Grabheuschrecke, s. Gryllus.

GRABINGER (Joseph Wilhelm), geboren am 30. Jan. 1806 zu Prag, der Sohn eines dortigen Kartenfabrikanten, verdankte seinen Aeltern eine sorgfältige Erziehung. Bei der Wahl eines Lebensberufes entschied er sich für den Stand eines Architekten. Es zeigten sich ihm Aussichten, in Brünn bei der dortigen Baudirection eine Stelle zu erhalten. Die Liebe zu seiner Mutter, die sich nicht von ihm trennen wollte, fesselte ihn jedoch an seine Vaterstadt. Mehre Jahre prakticirte er bei dem Magistrate zu Prag und erwarb sich durch seinen Fleiß und die Pünktlichkeit in seinen Arbeiten die Liebe und Achtung seiner Vorgesetzten. Ein besonderes Interesse fand er an der Bühne. Zu seinem Vergnügen trat er mehrmals auf Liebhabertheatern auf. Der fast ungetheilte Beifall, den er dort und in Familienkreisen fand, veranlaßte seine Freunde zu der an ihn gerichteten Bitte, sein Talent für die Schauspielkunst noch weiter auszubilden. Sie riethen ihm, auf der k. k. ständischen Bühne einen theatralischen Versuch zu wagen. Grabinger nahm den Vorschlag an und führte ihn aus. Im J. 1829 ward er bei der k. k. ständischen Bühne zu Prag engagirt. 23 Jahre hindurch erhielt er sich durch sein ausgezeichnetes Spiel in der Gunst des Publicums. Seine natürlichen Anlagen unterstützte er durch ein fortgesetztes Studium der Mimik. Er gefiel in ernsten wie in komischen Rollen und man konnte behaupten, daß er keine völlig verdarb. Im April 1852 begann er zu kränkeln. Oft klagte er besonders über Leibbeschwerden. Dessenungeachtet betrat er noch mitunter die Bühne, bis endlich im Mai sein Name von dem Theaterrepertorium gänzlich verschwand. Er starb am 10. Sept. 1852 an einer Leberentzündung *). (*Heinrich Döring.*)

GRABINSKI (Joseph), polnischer General, im J. 1767 in Lithauen geboren, wählte die militairische Laufbahn und zeichnete sich in dem erbitterten, aber unglücklichen Kriege Polens gegen die Russen in den Jahren 1792 und 1794 aus. Nach der Theilung seines Vaterlandes begab er sich nach Frankreich und kämpfte im J. 1796 in den von Dombrowski gebildeten polnischen Legionen während des französischen Feldzugs in Italien. Im J. 1798 folgte er dem General Bonaparte nach Aegypten und nahm nach der Zurückkunft seine frühere Stelle wieder ein. Er befand sich mit seiner Legion bei der Belagerung von Peschiera und stand nach dem Frieden von Luneville in Toscana, bis er von Neuem Gelegenheit fand, im J. 1805 in der von dem Prinzen Eugen von Beauharnais geschlagenen Schlacht seinen Muth und seine Gewandtheit darzuthun. Als im J. 1807 das Herzogthum Warschau errichtet wurde, glaubte Grabinski der Heimath seine Dienste anbieten zu müssen, die nähere Einsicht in die zweideutige Politik Napoleon's bewog ihn aber, alsbald nach Bologna zurückzukehren, wo er sich häuslich niederließ und mit einer Italienerin verheirathete. Als im J. 1809 bei dem vorübergehenden Aufstande gegen die Franzosen die Ruhe auch im Bolognesischen gestört wurde und die Briganti die Stadt Bologna bedrohten, stellte er sich an die Spitze der geringen Besatzung und der Nationalgarde und brachte am 7. Juli den Angreifenden eine vollständige Niederlage bei. Bei der Revolution im Kirchenstaate im J. 1831 wurde er trotz seines Alters zum Befehlshaber der Bürgergarde von Bologna ernannt, verließ aber, als die Oesterreicher zur Unterdrückung des Aufstandes heranrückten und ein Vergleich mit denselben getroffen wurde, die Stadt. Nach dem Abzuge der Occupationstruppen kam er zwar zurück und nahm wieder Theil an der fortdauernden Bewegung; als er jedoch von dem französischen Botschafter zu Rom, bei welchem er wegen einer etwaigen Unterstützung von Seiten Frankreichs angefragt hatte, eine nicht sehr tröstliche Antwort erhielt, entsagte er vollständig der Politik

*) Siehe den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXX. Th. 2. S. 638.

und blieb ungefährdet zu Bologna, wo er im J. 1835 starb *). (*Ph. H. Külb.*)

Grabkäfer
Grabläufer } s. Scarites.

GRABNER zu Zäcking, Rosenburg, Pottenbrunn, Judenau, Ober-Siebenbrunn im Lande unter der Enns, dann zu Joslowitz in Mähren. Aus diesem Rittergeschlechte, einem der reichsten und ansehnlichsten in Oesterreich, kommt vor 1314 Otto Grabner sammt seiner Hausfrau Anna von Kadau. Hans Grabner, „der erbar Ritter," wird 1387 genannt. Jacob Grabner der Jüngere, Ritter, übernahm im J. 1410 von den Herzogen von Oesterreich und dem Bischofe Berthold von Freisingen zu Pfand für eine Summe von 500 Pfund Pfennige, die er sich verschafft hatte, indem er die Feste und Herrschaft Weiteneck an der Donau dem Nicolaus Pillung verpfändete. Georg Grabner, 1450—1487, besaß Joslowitz und Zäcking, welches er auf seine Söhne Christoph und Jacob vererbte. Bei dem prächtigen Leichenbegängnisse von Kaiser Albrecht II., Wien den 27. Nov. 1439, führten Georg Grabner und Wolf von Wölderndorf, beide Ritter, das Trauerpferd für das Königreich Ungarn. Christoph Grabner zu Joslowitz und Zäcking und Jacob Grabner auf Ebenthal, V. U. M. B., und Schlickendorf an der Donau unterhalb Krems, Gebrüder, erkauften gemeinschaftlich im J. 1487 die Herrschaft und Feste Rosenburg am Kamp, V. O. M. B. Christoph rechtete 1500 mit Rudolf und Sebastian von Hohenfeld und Stephan Müllwanger in Bezug auf die Feste Greillenstein. Von 1502—1508 der niederösterreichischen Landschaft Verordneter Ritterstandes, erschien Christoph sammt seinem Sohne Sebastian auf dem Landtage zu Krems, den 29. Sept. 1508. Sebastian zu Rosenburg, damals Rosenberg genannt, Zäcking, Pottenbrunn und Ober-Siebenbrunn, saß in dem Landtage zu Wien, 1524, auf der Ritterbank, war von 1523 bis Ende 1526 Verordneter Ritterstandes, zugleich 1525 einer der von den niederösterreichischen Ständen an den Reichstag in Augsburg entsendeten Deputirten und 1533 einer der von den Ständen nach Linz an den römischen König verschickten Abgeordneten. Groß war überhaupt das Vertrauen, welches in den wichtigsten Angelegenheiten die Collegen ihm schenkten. Unbezweifelt ist er von den Landherren einer der ersten gewesen, der neuen Lehre sich zuzuwenden, wie er denn bereits 1534 Lutherische Prediger auf seinen Herrschaften Pottenbrunn und Zäcking anstellte. „In den Lutherischen Reformationszeiten," schreibt Schweickard von Sickingen, „besonders da die Herrschaftsinhaber von Pottenbrunn, die Herren von Jörger und von Grabner, zur Lutherischen Religion übergegangen sind, und zu Pottenbrunn und in der Umgebung, wo selbe stark begütert waren, auch viele ihrer Unterthanen mit zum Lutherthum verleitet haben, kam es so weit, daß die außerordentlich vermehrten Protestanten die obere Kirche zu ihrem Bethause nahmen, ihre eigenen Pastoren hielten, über 90 Jahre da hausten und die Katholischbleibenden mit ihrem katholischen Pfarrer vielfältig neckten und verfolgten, in der Folge es dann dahin brachten, daß die Anzahl der Katholiken in Pottenbrunn und in der Umgebung gänzlich abnahm, indem die meisten der Einwohner zur neuen Lehre übertraten, wodurch der Pfarrer sein geringes Häuflein hier, zu Pyhra und Michelbach, bei drei Stunden weit entfernt, versehen mußte, nachdem die dortigen Pfarren ohne Seelsorger waren." Die bedeutende Herrschaft Pottenbrunn, V. O. W. W., hat Sebastian Grabner 1510 mit seiner ersten Frau Apollonia von Pottenbrunn erheirathet. Der Sohn dieser Ehe, Georg Grabner auf Rosenburg, Zäcking, Pottenbrunn, Siebenbrunn, von 1537—1540 Raitrath, alsdann Verordneter Ritterstandes, starb 1562, die einzige Tochter Elisabeth hinterlassend, welche die Herrschaft Zäcking sammt dem Grabner'schen Wappen ihrem Gemahle Helmhard Jörger zu Tolleth, Freiherrn zu Kreußbach, Köppach, Pernstein und Walpersdorf zugebracht hat. Georg's vollbürtiger Bruder Josaphat, der mit der halben Herrschaft Pottenbrunn abgefunden, ist als Fähnrich nach Ungarn gezogen und daselbst, die Türken bestreitend, 1564 umgekommen. Leopold, Sebastian's Sohn aus der dritten Ehe mit Sophia Ennenkel, auf Rosenburg, Pottenbrunn, Siebenbrunn gesessen, war 1567 bis Ende 157) landschaftlicher Verordneter Ritterstandes, darauf niederösterreichischer Hofkammerrath und 1569, sammt Rüdiger von Starhemberg und Wolf Christoph von Enzersdorf, der evangelischen Stände in Oesterreich Deputirter, beauftragt, mit dem berühmten Theologen Chyträus die Verfassung und Leitung des evangelisch-lutherischen Religionswesens zu verhandeln und eine Kirchenagende zu reguliren. Im J. 1571 war er der niederösterreichischen Stände Ausschuß für die Berathung einer Landes-Defensionsordnung. Von seinen sechs Söhnen hat der älteste, Sebastian Grabner, Ritter, auf Rosenburg, Pottenbrunn, Judenau, V. O. W. W. Schlickendorf, Joslowitz, als eifriger Protestant, sammt seinem ältern Sohne, Johann Leopold, auf dem Congresse zu Horn, 1608, der protestantisch-österreichischen Stände mit jenen von Böhmen und Mähren unterzeichnet. Ferner war er 1609 und 1610 der evangelischen Stände von Niederösterreich Deputirter und Ausschuß für die Berathschlagungen hinsichtlich der von ihnen geordneten Religionsfreiheit und für die diplomatischen Verhandlungen mit K. Matthias. Am 9. Febr. 1578 vermählte er sich mit Johanna von Polheim, dann als Witwer in zweiter Ehe den 7. März 1594 mit Marusch (Euphemia) von Zelking. Er starb im J. 1610. Rosenburg hatte er im J. 1604 an Hans Jörger zu Tolleth abgetreten, nachdem er über den ungeheuren Ausgaben für den Neubau des Schlosses, wo er seit des Vaters Hinscheiden 1583 fast beständig weilte, beinahe zum Bettler geworden war. Dafür hat er in der Größe und Herrlichkeit der Rosenburg ein Denkmal hinterlassen, welchem kaum eine andere Schöpfung des Mittelalters gleichkommt. Ein Fußsteig durch den Wald führt zum Seitenthor des äußern Schloßhofs. Derselbe, ein längliches

*) Biographie générale Tom. XXI. p. 544.

Viereck, hat 123 Schritte in der Länge, 60 in der Breite, ist von einer gemauerten doppelten Galerie umgeben und mit drei Thürmen an dem Hauptthore und den beiden Seitenthoren geziert. Auf einer jeden der beiden Langseiten befinden sich 21 Logen, die auf der linken Seite noch zu zählen sind, und deren jede wol 8—10 Menschen fassen konnte. In den kurzen Seiten waren der Logen höchstens 12. Die Logen sind alle im ersten Stock von Stein gebaut, in Bogen gedeckt und haben um und um einen Gang, breit genug, daß 5—6 Menschen neben einander gehen können. Unter den Bogen der rechten Seite stehen zu ebner Erde die zum Standort der Turnierpferde bestimmten Zwinger. An den Pfeilern der Logen erkennt man noch Ueberbleibsel von gemalten Rittern in Lebensgröße und voller Rüstung, an den Wänden innerhalb derselben auch noch Abdrücke von Wappen und sonstiger Verzierung. Die erste Galerie rechts war indessen im untern Stock inwendig mit den Abbildungen der römischen Kaiserinnen, im obern Stock auswendig mit jenen der zwölf ersten römischen Kaiser bemalt. Die Zwerggalerie bei der ersten Pforte zeigte die Kaiser vom Hause Oesterreich, bis auf Leopold's I. Gemahlin, die entgegengesetzte Galerie bei dem Eingange zum mittlern Schloßhof prangte in 15 Muscheln mit den steinernen Statuen der vornehmsten römischen Helden, die andere Langseite war vorbehalten „den Contrap hat der vornehmsten Helden und Cavalier bei unserem des Europäischen Kriegswesens." Den Eingang zum mittlern Schloßhof verwahrte ein gemauerter Bogen, innerhalb dessen zwei Obelisken, jeder einen Löwen tragend, dann eine Säule mit dem Brustbilde eines geharnischten Ritters, des Bauherrn Sebastian Grabner. Die Zugbrücke führt über den Wassergraben zum mittlern Hof und dem Einfahrtthor, oberhalb dessen der Grabner Wappen und darüber die folgende Inschrift: „Salomon am 14. Das Haus der Gottlosen wird vertilget, aber die Hütte der Frommen wird gedeihen." Unter dem Wappen heißt es: „Anno MDLXXXXIII Jar nach unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi Geburt hat dieses uralte Schloß Rosenberg am großen Kampf meisten Theils von neuen erbaut und renovirt, der Edel und Gestreng Herr Herr Sebastian Grabner zu Rosenberg und Pottenbrunn auf Siebenbrunn Fürstlich Durchlauchtigkeit Mathias von Oesterreich Füerschneider und Frau Johanna Grabnerin, eine geborne Freyinn von Pollheimb und Wartenberg, sein Ehlich Gemahl. Der beeden Salomon am 24. Kapit. spricht: durch Weisheit wird ein Haus gebaut und durch Verstand erhalten." — Durch eine Doppelpforte, über welcher ein großer Thurm von vier Geschossen sich erhebt, gelangt man in den mittlern Hof mit Springbrunnen und Cisterne. Gleich unter dem Einfahrthore ist die Stube des Thorwarts und eine sehr große gewölbte Soldatenstube, dann eine mit Bretern bedeckte Oeffnung eines unterirdischen Gewölbes oder Verließes. Es schließt sich an der Pferdestall auf 60 Pferde. Darüber der gewölbte Saal, sonst der „Marmorsteiner Saal" genannt, 120 Schuh lang, 32 breit, mit weißem und rothem Marmor gepflastert. Der Fenster unter dem Gewölbe sind zwölf und ebenso viele über dem Gewölbe, diese in ovaler Form. Ueber den untern Fenstern erscheinen die zwölf ersten römischen Kaiser in künstlichen Frescocontrafeten, die noch ziemlich kennbar sind. Der Luft war das erhöhte Odeon, der Musiker Stand gewidmet. Das Gewölbe ist mit Stucaturarbeit geziert. Es folgt die große Tafelstube oder der gemalte Saal, 126 Fuß lang, 30 breit, „deß Decke mit vielen Ovidischen Figuren und künstlichen Gemälden geziert und angefüllt." Gemalt und vergoldet waren auch die beiden schönen Oefen. Gegenüber stand die Schmiede. Ueber eine Brücke, „alwo ein römischer Cavalier auf einer Saul steht, Lanzen und Schild in Handen haltend," gelangt man unter dem Uhrthurme durch in das innere Schloß, das einen beinahe cirkelförmigen Hof umgibt. Da befinden sich mehre Zimmer in bewohnbarem Zustande erhalten für den heutigen Besitzer, den Grafen Hoyos-Sprinzenstein, wenn er etwa zur Jagdzeit mit seinen Gästen die Burg besucht, die Schloßkapelle zu Marien Krönung mit einem Oratorium und zwei Emporkirchen, ebenfalls laut einer Inschrift, des Sebastian Grabner und seiner Hausfrauen Werk, die Kaplanstube, die Pflegerei. Die beiden äußern Balcone bieten eine herrliche Aussicht. Der eine übersieht die Ebene mit der Stadt Horn, die Kirche zur Drei-Eich und mehre Ortschaften, der andere die Straße längs des Kampflusses im Gebirgsthale gegen Gars. Außerdem befinden sich hier die Rüstkammer, mehre Vorrathskammern, ein vortrefflicher Weinkeller auf 2000 Eimer, ein Felsenkeller auf 100 Eimer, ein Getreidekasten auf 80 Muth Körner. Weiter mögen die Größe und Herrlichkeit dieser Burg, der kaum eine andere vergleichbar, bekunden das Brauhaus, die Tischlerei, die Pfisterei oder Bäckerei, die Bildhauer- und Malerwohnung, Alles in dem innern Raume. Hierzu gehört noch ein Küchen- und Lustgarten mit gemauertem Vollbad, Küche und Ankleidezimmer in dem Thurme darüber. Auch für unterirdische Gänge, im Nothfall einer Flucht zu dienen, war gesorgt; so öffnet sich ein Gang im Garten neben dem Brunnen, welcher in dem Hauptkeller und außerhalb der Gartenmauer endigt, ein zweiter Gang führt durch eine Nische der Gartenmauer in den Wald, wo eine Felsenspalte, das Herrenloch, für dessen Ausgang gehalten wird. Außer dem Schlosse steht der Meierhof mit gewölbten Zimmern und Ställen auf 100 Stück Rindvieh, Pferde- und Schweineställen, einem stattlichen Keller, einem mit Ziegeln gepflasterten Getreidekasten auf 20 Muth schwere oder geringe Frucht und einem Wagenschuppen, das Meiste mit Ziegeln gut gedeckt. — In Wahrheit mag man erstaunen über den Umfang dieser Burg, in welcher Alles enthalten war, womit ein ganzer Ort mit allen Bedürfnissen, die Künste nicht ausgeschlossen, versorgt werden und die selbst eine ziemliche Kriegsmacht aufnehmen und verpflegen konnte. Sicherlich hat nicht lediglich Eitelkeit den Erbauer, Sebastian Grabner, zu den gewaltigen Anlagen und Ausgaben verleitet; der bedeutendste Führer wol der protestantischen Aristokratie, des Vaters und Großvaters Erbe in dieser Stellung,

mochte er wol Ursache haben, sich für alle Fälle vorzusehen und zu sichern. Die Nachbarschaft mit Horn, welche Stadt der Partei so wichtig war, wo Landtage gehalten, die dem Könige zu überreichende Deputation von 180 ständischen Gliedern unterzeichnet, das Kriegsvolk geworben, die Einigung mit den mährischen und ungarischen Glaubensgenossen besiegelt wurde, sicherte dem Burgherrn den mächtigsten Einfluß auf alles Verhandelte und Durchgesetzte; nicht sowol in Horn, als in der befestigten Rosenburg scheinen die Großen der Partei ihren eigentlichen Sammelplatz und Einigungspunkt gefunden, daselbst ihre Lustgelage, ihre Triumphe gefeiert zu haben. Darum wurde auch die Herrschaft am 10. Febr. 1610 dem von Jörger für Rechnung der zwei evangelischen Stände augsburgischer Confession, des Herren- und Ritterstandes im Erzherzogthume Oesterreich abgekauft, wiewol auch diese Gesellschaft schon wieder im J. 1611, und zwar, merkwürdiger Weise, an den Cardinal von Dietrichstein verkaufen mußte. Von des Sebastian Grabner vier Kindern heirathete Esther Sophia den Gottfried von Landau, Maria den Johann Ludwig von Kuefstein, Johann Leopold starb auf Reisen kurz vor dem Vater, Friedrich Christoph aber emigrirte 1618 oder 1619 sammt seiner Gemahlin Petronilla oder Rosina Gerhab von Hochenburg wegen der Religion nach Regensburg und von da weiter nach Franken, wo mit ihm, um die Mitte des Jahrhunderts, das Geschlecht ausgestorben ist. (*v. Stramberg.*)

GRABNER (Johann Jacob), teutscher Jurist und zuletzt Capitain der batavischen Armee, am 2. Juli 1760 zu Gotha geboren, war der einzige Sohn eines durch den Kleinhandel reichgewordenen Bürgers und zu demselben Geschäft bestimmt, wozu er aber von Kindheit an schon keine Neigung spürte, da die mit dem Kleinhandel verbundene Zweizüngigkeit seinem aufrichtigen und strengen Charakter widerstrebte. Während er das Gymnasium besuchte, nahm ihn sein Vater einmal mit auf den großen Markt zu Riga und nach Petersburg, um ihm das Getriebe des Handels und die dadurch zu gewinnenden Reichthümer in der Nähe zu zeigen und ihn auf diese Weise für seinen Stand zu gewinnen, aber der Sohn kehrte mit noch größerer Abneigung und mit wahrem Abscheu gegen denselben in die Heimath zurück. Die Reise übte jedoch auf ihn eine bleibende Wirkung; der Anblick einer fremden Natur und eines ganz verschiedenartigen Lebens erweiterte seinen Gesichtskreis, und da er schon als Knabe fast männlich dachte und sich in seinen Betrachtungen weit über die gewöhnlichen Gedanken seiner Gespielen erhob, so waren die Reiseeindrücke um so mächtiger und nachhaltiger. Die engen Vorurtheile, womit ihn eine beschränkte Erziehung umsponnen hatte, wurden durchbrochen und er gewann frühzeitig den Muth, Alles zu überlegen, zu prüfen und nach seiner Ueberzeugung zu handeln, und so wurde auf der einen Seite seine Geringschätzung aller irdischen Größe und aller Reichthümer und auf der andern seine Neigung zum Großen und Schönen begründet, aber auch sein ganzes Gemüth mit einer tiefen und schwermüthigen Liebe zu diesen herrlichen Gütern erfüllt. Daß dieses Hinbrüten eine nachtheilige Einseitigkeit zur Folge hatte, läßt sich nicht schwer begreifen; der junge Grabner blieb in der Schule, da er nur den Theil des Unterrichts, den er mit seinen eigenen Ideen verweben konnte, in sich aufnahm, in seinen Kenntnissen weit hinter der Reife seines Geistes zurück. Mit den besseren unter seinen Mitschülern gerieth er durch seinen hartnäckigen Eigensinn in heftige Streitigkeiten, die gewöhnlich mit Bitterkeit und Entfremdung endigten. Nur mit einem derselben, dem späteren Privatgelehrten und Schriftsteller Georg Schatz, einem ebenso großen Sonderlinge, welcher sein ärgster Feind gewesen war, schloß er auf der Universität die innigste Freundschaft, welche bis an seinen Tod währte. In der Geschichte und teutschen Nationalliteratur war Grabner am besten bewandert, als er im J. 1780 die Universität bezog, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen; er hatte sogar wiederholt Versuche in der Dichtkunst gemacht, aber da ihm das Technische der Kunst völlig fremd war und blieb, ohne vorzüglichen Erfolg. Er hatte die Jurisprudenz gewählt, weil er in dieser Wissenschaft ein Mittel zu finden hoffte, die Gewalt zu bekämpfen, den Unterdrückten beizustehen und das Reich der Gerechtigkeit herrschend zu machen. Diese Einbildungen schwanden alsbald und nach der Beendigung seiner Studien war zuerst sein Streben auf irgend ein Amt in seiner Vaterstadt gerichtet; da aber ein solches noch allzu fern lag, so nahm er, um seinen Aeltern nicht länger zur Last zu fallen, im J. 1784 die ihm angebotene Stelle eines Privatsecretairs bei dem in holländischen Diensten stehenden Obersten von Bock an, obschon die Aussichten nichts weniger als glänzend waren. Seine Geschäfte als Secretair waren nicht drückend, doch trat er nach einiger Zeit, um sich zu verbessern, in die Dienste des Rheingrafen von Salm, welcher damals bei dem Regiment Sachsen-Gotha stand. Da der Rheingraf, wenn auch zum Theil aus selbstsüchtigen Zwecken, ebenfalls freisinnigen Grundsätzen huldigte, so war das Verhältniß zwischen Herrn und Diener ein sehr leidliches. Ueberrascht war Grabner, welcher nicht wußte, daß er auf der Rolle des Regiments geführt wurde, als ihm der Graf eines Tages mittheilte, daß eine Fähnrichsstelle für ihn erledigt sei. Er nahm sie, obschon er nie die militairische Laufbahn einzuschlagen gewünscht hatte und ihm der Stand sogar misfällig war, an, da er in den vorliegenden Verhältnissen seine Neigung nicht zu Rath ziehen durfte. Der gewöhnliche Dienst war bald gelernt und Grabner trieb 14 Jahre lang das einförmige Geschäft mit gewissenhafter Pünktlichkeit und Ordnung, aber da sich die Neigung dazu bei ihm nicht einfand, ohne Talent. Die Natur hatte ihm die zu einem guten und Beförderung findenden Officiere die erforderlichen Geistesgaben und nothwendigen körperlichen Eigenschaften versagt. Das blinde Hingeben in den Willen eines Anderen, welches die Disciplin verlangt, und die Verzichtleistung auf eigenes Urtheil widerstrebten geradezu seiner Denkungsart; dabei hatte er ein kurzes Gesicht, wozu noch in späterer Zeit ein schweres Gehör kam. Er würde gewiß nicht in diesem unnatürlichen Verhältnisse so lange aus-

gehalten haben, wenn nicht seine Obern, welche seine Talente und Kenntnisse bei entsprechenden Arbeiten zu benutzen wußten, sein Loos erleichtert hätten. Er versah gewöhnlich die Geschäfte eines Auditeurs oder arbeitete in der Kanzlei, wozu ihn die Kenntniß der Landessprache befähigte, denn er hatte diese allmälig so gründlich erlernt, daß er sogar wagte, sich in der holländischen Poesie zu versuchen, wodurch er sich den Eintritt in einige gelehrte Gesellschaften der vereinigten Niederlande erwirkte. Da das Regiment Sachsen-Gotha nach den politischen Grundsätzen der Staaten von Holland häufig den Garnisonsort wechseln mußte, so fand der von Natur wißbegierige, jetzt zum Lieutenant vorgerückte Grabner Gelegenheit, die Beschaffenheit des Landes und seiner Bewohner in den verschiedensten Classen kennen zu lernen, wobei ihm auch sein biederer Charakter behilflich war. Da er sich gewissenhaft nach den Sitten seines zweiten Vaterlandes richtete, so fand er, was einem Fremden nicht sehr leicht wird, überall in achtbare Familien Zutritt und lernte die vortrefflichen Seiten des holländischen Familienlebens schätzen. Dadurch erwachte in ihm der Vorsatz, das von den meisten Reisebeschreibern nur oberflächlich oder durch die Brille des Vorurtheils betrachtete Volk seinen Landsleuten der Wahrheit getreu zu schildern, was er auch in dem gut geschriebenen und sowol in Teutschland als auch in Holland mit Beifall aufgenommenen Buche: „Ueber die vereinigten Niederlande; Briefe" (Gotha 1792. 8.) mit lobenswerther Unparteilichkeit ausführte; einiges und für die Holländer Anziehende fügte er noch in einem holländisch geschriebenen Nachtrage (Byvoegsel op de Brieven over de Nederlanden. Haarlem 1793. 8.) hinzu. Um dieselbe Zeit lieferte er auch seine meisten Aufsätze und Gedichte in den „Theaterkalender," in die „Olla Potrida" und in den „Göttingischen Musenalmanach." Grabner war von ganzer Seele Republikaner und stets entschlossen, nach allen seinen Kräften dahin zu wirken, daß das Reich der Gerechtigkeit, der Gesetze und des Verdienstes in seiner ganzen Strenge und in seiner ganzen Vollkommenheit eingeführt werde; man kann sich deshalb denken, welchen Eindruck der Ausbruch der französischen Revolution auf sein Gemüth machte, da er in ihr die baldige Erfüllung seiner heißesten Wünsche zu sehen glaubte. Er verließ indessen sein Dienstverhältniß, so unangenehm es ihm geworden war, nicht, und gab ebenso wenig dem Verlangen des Rheingrafen von Salm, zu der von demselben während der holländischen Unruhen (1787) gebildeten Legion zu treten, Gehör, sondern nahm mit seinem Regimente nach dem Ausbruche des Krieges gegen Frankreich an dem kurzen Feldzuge des Jahres 1792 Theil, auf welchem er zum ersten Mal auch die ernsten Schattenseiten des Soldatenlebens kennen lernte. Im Frühjahre 1793 wirkte er bei der tapfern Vertheidigung der Festung Steenbergen mit und hielt sich ebenso wacker in verschiedenen Treffen während des Sommers, was aber die Gerechtigkeit der Sache betraf, für welche er sich schlug, so überließ er diese, wie er sich auszudrücken pflegte, der Entscheidung des Himmels. „Ich wünsche," schrieb er im Frühling des Jahres 1794, „den Frieden, ich verabscheue den Krieg wegen seiner abscheulichen Folgen, wenn es aber Krieg bleiben muß, so mag ich es leiden, daß ich wieder ins Feld gehe. Im Getümmel des Streites, im Gewühle des Lagers, auf dem Vorposten war ich immer besserer Laune, als in den ruhigsten Situationen des Lebens, auf Redouten, Bällen und Clubs." Bei der Uebergabe der Grenzfestung Heusden (1795) an die Franzosen, wobei Grabner die officielle Correspondenz mit den Belagerern führte, ward er dem General Daendel bekannt und ließ sich durch denselben im folgenden Jahre bewegen, bei den Truppen der unterdessen entstandenen batavischen Republik die Stelle eines Capitain-Adjuncten anzunehmen, welche ihn nur zu Arbeiten im Bureau verpflichtete und mit sehr angenehmen Bedingungen verbunden war. Er verwaltete dieses Amt unter Daendel's Augen fünf Jahre lang während einer durch den Sturm der Parteien sehr bewegten Zeit mit der ihm eigenen Ordnung und Gewissenhaftigkeit und verstand es, nicht selten gegen Ränke dem Rechte Geltung zu verschaffen. Seine Gesundheit fing aber in seiner jetzigen, ihm, wie es schien, nicht unbehaglichen Stellung an sichtlich abzunehmen. Eine Reise nach Paris als Daendel's Begleiter brachte ihm ebenso wenig Besserung, als der Gebrauch des Heilsbades zu Aachen; sein einziger Trost war der Gedanke, nach der Beendigung des Krieges mit den batavischen Truppen nach dem Cap der guten Hoffnung zu gehen und unter einem milderen Klima sein Leben zu fristen, welches ihm unter den jetzigen Verhältnissen so lästig geworden war, daß er allmälig in die tiefste Melancholie versank. Als die Engländer im Spätsommer 1799 auf dem Helder landeten und Daendel an der Spitze seiner Division ihnen entgegenzog, begleitete Grabner den General und nahm, obgleich ihn sein Dienst nicht dazu verpflichtete, an dem Treffen vom 19. September Theil. Als die batavischen Truppen in Unordnung geriethen, stürzte er sich in das dichteste Gewühl und fiel von einem tödtlichen Schusse in die Brust getroffen. Man fand am folgenden Tage seinen Leichnam geplündert und entblößt. Er scheint den Tod gesucht zu haben*). (*Ph. H. Külb.*)

GRABOV (Georg), teutscher Schulmann, am 20. Oct. 1637 zu Wilsnack (im jetzigen preußischen Regierungsbezirke Potsdam) geboren, kam, nach der Beendigung seiner Studien, denen er nur in einseitiger Weise und nicht mit dem nöthigen Fleiße obgelegen zu haben scheint, an das Gymnasium in der Neustadt Brandenburg und wurde bald darauf zum Conrector desselben ernannt. Im J. 1666 folgte er einem Rufe als Subrector an dem Gymnasium zu Cöln an der Spree und rückte, nachdem er neun Jahre diese Stelle versehen, zum Conrector vor. Er folgte schon vom Beginn seiner Laufbahn an einer frömmelnden Richtung, wie seine in die Zeit seines Wirkens zu Cöln fallenden Schriften (Paraeneses super vera docendi ratione in scholis christianis, quibus renata juventus Spiritu Sancto

*) Nekrolog auf das Jahr 1799, herausgegeben von Ferd. Schlichtegroll. (Gotha 1804. 8.) Bd. I. S. 25 fg.

bene juvante ad imaginem Jesu Christi quotidie magis magisque renovari potest ac magnopere debet. Berolini 1679. 12. Nov. ed. cum judicio de comoediis. Berolini 1701. 12. Aller Communicanten schuldige Pflicht sowohl vor als nach dem heilsamen Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls. Berlin 1680. 12. Neue Ausgabe unter dem Titel: Würdiger Tisch-Genoß des Herrn aller Herren. Lüneburg 1689. 12. Berlin 1702. 12. Hamburg 1745. 12. Glaubens-Spiegel. Berlin 1683. 12. Lüneburg 1689. 12. Halle 1713. 12. Weg zur Wahrheit, die in Christo ist, aber verborgen liegt den Unwidergebornen. Lüneburg 1683. 12. Frankfurt und Leipzig 1689. 12. Aller Gevattern schuldige Pflicht sowohl bey als nach der Tauffe. Leipzig 1683. 12. Entdeckung des schändlichen und schädlichen Werkes der Finsterniß, welches unter dem sogenannten heiligen Christ verborgen ist. Leipzig 1683. 12. Danck-Opfer, in welchem zugleich erwiesen, daß das sogenannte heilige Christ-Spiel kein gut Werck oder Mittelding, sondern ein sündlich Wesen und schändlicher Greuel sey. Leipzig 1683. 12. Frankfurt 1689. 12.) hinlänglich beweisen. Diese Tractätchen, welche von den Frommen gleicher Gesinnung fleißig gelesen wurden, erwarben ihm die Gewogenheit des Pastors Joh. Jac. Spener zu Frankfurt am Main, auf dessen Empfehlung er im J. 1684 als Director des Gymnasiums dieser Stadt berufen wurde. Da er aber auch hier dem Grundsatze, „daß Christum kennen und ihm anhangen besser sei als alles Wissen," zu ausschließend huldigte, so war man nicht sehr mit ihm zufrieden, und als seine hier in diesem Geiste verfaßten Schriften (Christiana Ethica. Francof. 1689. 12. Berolini 1698. 12. und Judicium de hodiernis comoediis aliisque theatricis spectaculis. Francof. 1689. 12. Teutsch von Gumbrecht. Leipzig 1715. 12.), insbesondere aber seine Ansichten über die Erziehung (Treuhertzige Erinnerung von den Pflichten aller christlichen Eltern. Frankfurt 1688. 12. und Christlicher Unterricht von der Pflicht aller Kinder. Frankfurt 1690. 12.), welche ihn in einen heftigen Streit mit dem Lehrer am Gymnasium und späteren Prediger Martin Difenbach, der ihn in seinem „Unterricht von den Pflichten christlicher Schullehrer, die an Gymnasiis stehen" (Frankfurt 1691. 12.) derb zurecht wies, verwickelte, großen Anstoß erregten, so berief der Senat im Januar 1690 den tüchtigen Philologen Joh. Gerh. Arnold von Friedberg, welcher als Director dem Gymnasium zu Durlach vorstand, als Prorector, und beschloß im folgenden Jahre, ihn seiner ausgezeichneten Leistungen wegen dem Rector gleich zu stellen. Dadurch beleidigt, legte Grabov noch in demselben Jahre seine Stelle freiwillig nieder, weil er jetzt, wie er sich ausdrückt [1]), aus Erfahrung wußte, „wie schwer es zugeht, daß man bey dem verderbten Zustande aller dreyen Stände sein Gewissen im öffentlichen Lehr-Amt unverletzt behält." Grabov's Frömmigkeit war indessen nicht die Ursache seiner Zurücksetzung, sondern die ungenügende Verwaltung seines Amtes. „Er war," sagt der bekannte theologische Schriftsteller Arnold [2]), „ein Mensch, der die Gottseeligkeit ästimirte und sie treiben wolte, aber eines theils mangelte es ihm an derjenigen Erkänntniß in der Lateinischen Sprache, die zu seiner Stelle erfordert wurde, andern theils konte Er aller freundlichen Erinnerungen ohngeachtet nicht dahin gebracht werden gehörigen Fleiß an seine Lectionen und die dazu nöthige Vorbereitungen zu wenden, daher Er bereits bey den Discipeln alle Autorität verlohren hatte und durch Kummer und Verdruß zu allen untüchtig ward. Also ward Ihm an die Hand gegeben, selbst zu resigniren, und ob er wohl um der Gottseeligkeit willen bey vielen auch verachtet ward, so würde er doch deswegen nicht an seinem Amte gefährdet worden seyn, wo sonst seine Erudition und übrige Bezeugungen anders gewesen wären." Von Frankfurt ging Grabov nach Leipzig, und da es ihm auch hier nicht behagte, nach Berlin, wo er, ohne ein öffentliches Amt zu verwalten, seinen frommen Neigungen oblag, seine oben erwähnten kleineren theologischen Schriften nebst noch einigen andern ungedruckten (Von dem in heiliger Schrift enthaltenem Wort Gottes; Von der Wiedergeburth; Von dem geistlichen Leben der Wiedergebohrnen; Von dem geistlichen Tode der Unwiedergebohrnen, von der wahren Gottseeligkeit) in einer Sammlung unter dem Titel: „Theologische Schrifften, welche hie bevor eintzeln heraus gegeben" (Berlin 1697. 8.) herausgab und am 8. Juni 1707 starb. Zu erwähnen ist noch, daß Grabov die bekannten Kirchenlieder: „Nun geh ich hin zu meiner Ruh, leg ab die schwachen Glieder" und „Sey zufrieden meine Seele, sey nun wieder gutes Muths" in dem brandenburger Gesangbuche gedichtet hat [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GRABOW, Landstadt an der Elde im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, auf zwei von dem Flusse gebildeten, ungleich großen Inseln. Der Hauptheil der Stadt liegt auf der größeren Insel, die kleinere enthält nur wenige Häuser. Die Stadt hat zwei Vorstädte, einen nicht geräumigen Marktplatz, neun größere Straßen und acht Gassen. Die meist geraden Straßen sind jedoch nicht breit. Die bedeutenderen Gebäude sind die Kirche, das mit einem Thürmchen verzierte Rathhaus am Marktplatze, das Amthaus am Nordende der Stadt auf der Stelle des vormaligen Schlosses mit dem jenseits der Elde gelegenen Amtsgarten, das Buttermagazin vor dem rehberger Thore und ein großer Casernenstall mit Reitbahn, ein vor dem rehberger Thore jenseits der Elde gelegenes schönes Schießhaus. Vor den Thoren befinden sich Promenaden und schattige Gänge. — Außer dem Magistrate und dem Stadtgerichte befindet sich in Grabow das vereinigte Amtsgericht Grabow-Eldena,

1) In der Vorrede zu der Sammlung seiner kleineren theologischen Schriften.

2) Supplements, illustrationes et emendationes zur Verbesserung der Kirchen- und Ketzerhistorie (Frankf. 1703. 4.) S. 128.

3) Achill. Aug. v. Lersner, Chronik der freien Reichsstadt Frankfurt. (Frankf. 1734. Fol.) Bd. I. Append. p. 230. *G. Gotth. Kusteri* Memorabilia Coloniensia (Lips. 1731. 4.) p. 38 seq. 189. 258.

ein Postamt, eine Steuereinnahme, eine Wegebesichtigungsbehörde und eine geistliche Präpositur. Neben der Stadtschule besteht noch eine Sonntagsschule. Die Zahl der Bewohner beträgt etwa 5600. Verkehr und Handel sind sehr lebhaft, namentlich auch der Butterhandel, indem, abgesehen von den vier Jahrmärkten, seit 1825 noch jährlich acht besondere Buttermärkte abgehalten werden. Außerdem hat der Ort eine Apotheke, Korn-, Loh-, Walk- und Oelmühle. Die städtische Feldmark ist 1,06 □Meile groß und zeichnete sich durch große Wiesenflächen und Holzreviere aus. — In der Geschichte wird die Stadt zuerst durch die Ritter Gans von Putlitz bekannt. Im J. 1247 wurde sie brandenburgische Lehnsbesitzung des Grafen von Danneberg, welcher im J. 1252 teutsche Colonisten dahin versetzte und den Ort mit Stadtrecht privilegirte. Seit 1320 ist Grabow mecklenburgisch und von 1669—1725 war es Residenz einer jüngeren fürstlichen Linie. (*H. E. Hössler.*)

GRABOW eine Stadt im Kreise Schildberg des preuß. Regierungsbezirks Posen an der Prosna; sie zählt etwa 1400 Einwohner, unter ihnen viele Juden; enthält auch ein Kloster und in der Nähe Eisenhütten. (*H. E. Hössler.*)

GRABOW (die), ein Fluß, der bei dem Dorfe Gradowo entspringt, bei Polnow im preuß. Regierungsbezirke Cöslin in Pommern seinen Namen erhält, viele Mühlen treibt, beim Dorfe Sukkow im Kreise Schlawe sich in zwei Arme theilt, wovon der eine den Namen Gartgraben erhält, die sich dann beide ¼ Meile unterhalb Rügenwalde in die Wipper, kurz vor dem Ausflusse der letzteren in die Ostsee, ergießen. (*H. E. Hössler.*)

GRABOWSKI (Adam Stanislaus), Fürstbischof von Ermeland, im J. 1697 zu Culm, wo sein Vater Castellan war, geboren, widmete sich der Theologie und kam nach der Beendigung seiner Studien schnell zu Ehrenstellen und Pfründen. Bei dem Streite um den polnischen Thron im J. 1733 stand er auf der Seite des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen und ging, nachdem er von diesem zum Bischof von Culm ernannt worden war, nach Rom, um die Anerkennung Friedrich August's als König und seine Bestätigung als Bischof zu erlangen. Er konnte aber, so lange der von Frankreich unterstützte Gegenkönig Stanislaus Leszczinzky, welcher einen zu seiner Partei gehörenden Prälaten zum Bischof von Culm bestimmt hatte, sich hielt, weder das eine, noch das andere bewirken. Die Sache gestaltete sich indessen nach dem Friedenscongresse von Warschau im J. 1736, durch welchen Friedrich August allgemein als König von Polen anerkannt wurde, günstiger, und er kehrte im J. 1738 mit großen Hoffnungen nach seinem Vaterlande zurück. Diese täuschten ihn auch keineswegs, denn er wurde im J. 1739 zum Bischof von Cujavien und im folgenden Jahre zum Bischof von Ermeland erwählt und im J. 1742 verlieh ihm der Papst den Titel eines Erzbischofs. Seine Zeitgenossen schildern ihn als einen ebenso patriotischen als friedliebenden Mann, als einen gründlichen Kenner des Alterthums und eifrigen Beförderer der Wissenschaften und als einen vorzüglichen und beliebten Redner. Er starb am 15. Dec. 1766, sehr bekümmert um die Zukunft seines Vaterlandes, dessen trauriges Schicksal er voraussah *). (*Ph. H. Külb.*)

GRABOWSKI (G.), polnischer General, um das Jahr 1760 geboren, stammte aus einem der ältesten und angesehensten Geschlechter seines Vaterlandes und widmete sich dem Kriegsdienste. Im J. 1794 gehörte er zu den tapfersten Vertheidigern Polens und war einer von den entschiedenen Anführern, welche sich der von Rußland, Preußen und Oesterreich beschlossenen Theilung dieses Königreichs mit aller Kraft widersetzten. Sein erster Widerstand, welchen er in Podlachien versuchte, war nicht ganz ohne Erfolg, er mußte jedoch der Uebermacht weichen und wurde am 1. Oct. von dem preußischen General Holstein-Beck bei Ostrolenka an der Narew umzingelt. Da er seine kleine Schar durch einen Kampf ohne Nutzen geopfert haben würde, so streckte er die Waffen und erhielt bald darauf seine Freiheit gegen das Versprechen, nicht weiter an dem Kriege gegen Rußland und Preußen Theil zu nehmen. Er begab sich, wie so viele seiner Landsleute, nach Frankreich, nahm Dienste in dem französischen Heere und zog mit diesem nach Italien, wo er die polnischen Legionen organisirte, sich bei mehren Gelegenheiten auszeichnete und überhaupt treffliche Dienste leistete. Im J. 1812 machte er den Feldzug nach Rußland mit und fand in der Schlacht bei Smolensk, wo er an der Spitze seiner Legion tapfer focht, einen ruhmvollen Tod. — Stephan Grabowski, ein zu derselben Familie gehörender polnischer General, kämpfte ebenfalls im J. 1794 gegen die Russen und Preußen und leistete besonders in Lithauen bei dem Eindringen der Feinde kräftige Gegenwehr. In Wilna eingeschlossen, vertheidigte er diese Stadt bis zum letzten Augenblick mit der größten Anstrengung und unerschütterlichem Muthe und zog sich dann nach Krakau zurück, wo er bei der Erstürmung der Vorstadt Praga durch Suwarow's erbitterte Truppen in dem Getümmel umkam †). (*Ph. H. Külb.*)

GRABOWSKI (Stephan), polnischer General und Staatsmann, um das Jahr 1765 in Lithauen geboren, kam sehr früh als Officier in das polnische Heer und rückte schnell zum Obersten eines Infanterieregiments vor. An der Spitze desselben focht er in den Jahren 1792 und 1794 mit Auszeichnung gegen die Russen und ward gefangen und nach Sibirien gebracht, erhielt jedoch nach dem Tode der Kaiserin Katharina (1796) seine Freiheit wieder. Im J. 1812 trat er als Brigadegeneral in die Dienste des Großherzogthums Warschau und beschäftigte sich eifrigst mit der Organisation der lithauischen Truppen. Bei dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland marschirte er im J. 1813 mit Poniatowski über Krakau

*) Fr. C. Gottl. Hirsching, Historisch-literarisches Handbuch berühmter und denkwürdiger Personen des 18. Jahrh. Bd. II. Abth. 2. S. 134.

†) Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jouy et Norvins. Tom. VIII. p. 275.

durch Oesterreich nach Sachsen und wurde in der Schlacht bei Leipzig verwundet und gefangen. Nach dem Friedensschlusse trat er als Staatsrath und Generaldirector im polnischen Kriegsministerium in russische Dienste und wurde im J. 1822 interimistischer, im J. 1823 aber wirklicher Staatssecretair des Königreichs Polen mit dem Sitze in Petersburg. Bei dem Aufstande in dieser Stadt im J. 1826 leistete er dem Kaiser Nicolaus durch seinen Rath, sich persönlich zu zeigen und energische Maßregeln zu ergreifen, einen trefflichen Dienst, zu dessen Belohnung er zum Divisionsgeneral befördert ward. Obgleich er sich in seiner Hoffnung, auch für sein unglückliches Vaterland durch seinen Einfluß Vortheile zu erringen, getäuscht sah, so blieb er doch während des Aufstandes im J. 1830 dem Kaiser treu und versuchte eine Vermittelung, wodurch er sich aber misliebig machte, und endlich im J. 1840 durch den russischen Staatsrath Turkul in seinem Amte ersetzt wurde. Er starb um das Jahr 1844 zu Warschau. — Stanislaus Grabowski, ein mit dem Vorhergehenden verwandter Staatsmann, um das J. 1780 geboren, wurde im J. 1807 zum Generalsecretair des Staatsrathes im Großherzogthum Warschau ernannt und bekleidete diese Stelle bis zum J. 1813. Im J. 1820 übertrug ihm der Kaiser von Rußland das Ministerium des Cultus und des Unterrichts im Königreiche Polen, von welchem er jedoch beim Ausbruche der Revolution im J. 1830 abtrat. Er verließ sein Vaterland und zog sich nach Dresden zurück, wo er im J. 1840 starb *). (*Ph. H. Külb.*)

GRABOWSKI (Ambros), polnischer Buchhändler und Schriftsteller, im J. 1782 zu Kenty im krakauer Gebiete, wo sein Vater Organist war, geboren, widmete sich in seinem 15. Jahre dem Buchhandel und gründete, nachdem er sich tüchtige Kenntnisse in der Literatur und Geschichte erworben hatte, im J. 1817 zu Krakau ein eigenes Geschäft, welches er jedoch im J. 1830 aufgab, um sich in die Ruhe zurückzuziehen und ungestört seinen Studien zu leben. Er beschäftigte sich nun ausschließend mit archäologischen, literarischen und bibliographischen Forschungen und machte noch in weitvorgerücktem Alter zu wissenschaftlichen Zwecken eine Reise durch Oesterreich und Italien. Unter seinen sehr geschätzten und gesuchten Schriften über die Geschichte und die Alterthümer seines Vaterlandes dürften besonders als die größeren zu erwähnen sein die „Wahlsprüche alter Polen" (Apophtegmata starych polakow. Krakow 1819. 8.); „Krakau und seine Umgebungen" (Kraków i jego okolice. Ebendas. 1822. 8. 1823. 8. 1836. 8. und 1844. 8.), vielleicht seine beste, auf gründlicher Quellenforschung sich stützende Arbeit; „Die Gräber der polnischen Könige in Krakau und andere historische Denkmäler" (Grobi królów polskich w Krakowie i inne pomniki historicke. Ebendas. 1835. 8.); „Historische Alterthümer Polens oder Schriften und Denkmäler zur alten Geschichte Polens" (Starożytnósci historyczne polskie, czyli: pisma i pamietniki do dziejów dawnéj Polski. Ebendas. 1840. 8. 2 Bde.), deren hauptsächlichen Inhalt Briefe und Urkunden polnischer Könige und anderer berühmter Männer Polens und biographische Skizzen bilden; „Des polnischen Königs und lithauischen Großfürsten Wladislaw IV. Briefe und andere Amtsschreiben" (Wladisława IV., króla polskiego, W. Xcia. litewskiego, listy i inne pisma wrzędowe. Ebendas. 1845. 8.); „Vaterländische Erinnerungen aus Schriften zur Geschichte des alten Polens, Tagebücher, Berichte, Memoiren" (Ojczyste spominki w pismach do dziejów dawnéj Polski, Dyaryusze, relacye, pamiętniki. Ebendas. 1845. 8. 2 Bde.); „Alte Ueberreste der Stadt Krakau" (Dawne zabytki miasta Krakowa. Ebendas. 1850. 8.) und „Schatzkästlein unserer Archäologie" (Skarbniczka naszej archeologji. Leipzig 1854. 8.). Außer diesen für die Freunde der polnischen Geschichte sehr anziehenden und werthvollen Sammelwerken schrieb Grabowski noch eine Menge kleiner Abhandlungen über die Geschichte, Literatur und Kunst Polens, die er gleichsam als literarische Briefe an seine Freunde schickte und nicht dem Buchhandel übergab, weshalb sie bereits zu den Seltenheiten gehören. Seine Gemahlin, Josepha Nowakowska, war eine vortreffliche Pianistin und sein Sohn Maximilian, ein Schüler des krakauer Compositeurs Vincent Studzinski, ist Virtuos auf dem Piano und auf der Violine, aber nicht zu verwechseln mit dem Componisten Stanislaus Grabowski, welcher zuerst Professor der Musik am Lyceum zu Krzemieniec war und sich dann zu Wien aufhielt, wo er sich durch seine Polonaisen und Mazurken Beifall erwarb und im J. 1852 starb *). (*Ph. H. Külb.*)

*) Biographie générale. Tom. XXI. p. 545.

GRABOWSKIA, fälschlich auch Grabowskya geschrieben, ist der Name einer von Schlechtendal zu Ehren des um die Erforschung der schlesischen Flora sehr verdienten Grabowski benannten Pflanzengattung, welche in die fünfte Classe des Linné'schen Systems gehört, von Endlicher den Asperifolieen, von Dunal aber mit größerem Rechte den Solaneen beigezählt wird. Ihre Unterscheidungsmerkmale bestehen in Folgendem: Der Kelch ist klein, glockenförmig, bald fünftheilig, bald fast ungetheilt und nur mit fünf sehr kleinen, pfriemlichen Zähnen versehen. Die trichterförmige, am Grunde in eine kurze Röhre zusammengezogene Blumenkrone hat einen fünftheiligen Saum, dessen Zipfel abstehen oder rückwärts gebogen sind und von denen vier in der Knospenlage zusammengerollt sind, der fünfte äußere aber mit seinen Rändern die Ränder der benachbarten deckt. Die fünf gleichlangen Staubgefäße und der einfache Griffel ragen aus der Blumenkrone hervor; die Staubfäden sind an ihrem Grunde mit der Kronröhre verwachsen, dann frei, schlank und in der Mitte dicht wollig; die zweifächerigen, auf dem Rücken angehefteten, eiförmigen, aufliegenden Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der Fruchtknoten ist entweder vierfächerig, oder es sind zwei angewachsene, aus der fleischigen Scheibe hervortretende, verkehrt-eiför-

*) Biographie générale. Tom. XXI. p. 545. Const. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. V. S. 291 fg.

mige Fruchtknoten vorhanden, von denen jeder zweifächerig ist; jedes Fach enthält ein einziges, aufrechtes, am Grunde des inneren Winkels angeheftetes Eichen. Die Steinfrucht ist beerenartig, von dem ein wenig vergrößerten und stehenbleibenden Kelche gestützt, kugelig, zweisteinig; die Steine sind holzig, zweifächerig, die Fächer einsamig. Die Samen sind länglich-verkehrt-eiförmig, zusammengedrückt, auf dem Rücken gewölbt, an der Seite flach. Der Samenkeim ist fadenförmig und wie bei den echten Solaneen im fleischigen Eiweiße hakenförmig-gekrümmt, cylindrisch; das Würzelchen ist stielrund, fast gerade, dem Nabel zugewandt; die Samenlappen sind halbstielrund, gekrümmt.

Die zu dieser Gattung gehörigen strauchartigen Gewächse kommen in Südamerika auf den Anden und in Buenos Ayres vor, stimmen in der Tracht mit Lycium überein, sind meist sehr ästig und von achselständigen Dornen stachelig und haben zerstreute, ganzrandige, etwas fleischige, mehr oder weniger spitze oder stumpfe, gestielte oder am Grunde wenigstens verschmälerte, einzeln, zu zweien oder in Büscheln stehende Blätter. Ihre Blüthen stehen zugleich mit den Blüthenbüscheln an einem unentwickelt gebliebenen kleinen Aste einzeln oder auch in kurzen Trauben und an den Endzweigen sogar in Ebensträußen.

Folgende Arten sind aus dieser Gattung bekannt:

1) G. boerhaaviaefolia *W. Arnott.* Strauchartig, dornig, mit langen, etwas gebogenen, abstehenden und zugleich kürzeren Zweigen, einzeln stehenden, eiförmigen oder eiförmig-rundlichen, an beiden Enden zugespitzten und am Grunde keilförmig verschmälerten Blättern, vielblüthigen, ebensträußigen, von Deckblättern begleiteten Trauben, langgestielten Blüthen, tellerförmigem, buchtig-gezähntem Kelche, dessen abstehende Zähne pfriemlich-zugespitzt sind, mit trichterförmiger, innen kahler, den Kelch um das Doppelte überragender Blumenkronröhre und mit bärtigem Schlunde. — Hierher gehören als Synonyme Lycium boerhaaviaefolium *Linné fil.*, Lycium heterophyllum *Murray* und Ehretia halimifolia *L'Héritier.*

Dieser jetzt in den europäischen Gärten nicht selten cultivirte Ziersträuch stammt aus Peru.

2) G. duplicata *W. Arnott.* Strauchartig, mit gewundenen, abstehenden Zweigen, einzeln stehenden, rundlich-eiförmigen, zugespitzten, am Grunde keilförmigen Blättern, büscheligen, achselständigen, am Grunde von Deckblättern begleiteten Blüthen, glockenförmigem, am Saume mit fünf sehr kleinen, abstehenden, lanzettlichen, innen am Grunde zu einer deutlichen Zunge angeschwollenen Zähnen versehenem Kelche und mit einer cylindrischen, fast gleich weiten, innen stark behaarten, den Kelch um das Drei- bis Vierfache überragenden Blumenkronröhre.

Diese Art wächst in Buenos Ayres und in der brasilianischen Provinz Rio Grande.

Ein windender, etwa 6 Fuß hoher Strauch mit stielrunden, dornigen Zweigen. Die Blätter sind breit eiförmig, oft kreisrund, meergrün, wellenförmig, in einen sehr kurzen Stiel verschmälert. Die Kelchröhre ist sehr kurz, halbkugelig. Die präsentirtellerförmige Blumenkrone hat eine ochergelbe Farbe. Die Staubgefäße sind am Grunde wollig, die Staubbeutel eiförmig, gelb. Der Fruchtknoten ist eiförmig, vierfächerig. Der weiße Griffel ist ein wenig länger als die Staubgefäße. Die Narbe ist kopfförmig, grün.

3) G. Schlechtendalii *Sendtner.* Diese Art hat gebogene, abstehende, zum Theil unentwickelte, sehr kurze, dornen- oder blüthentragende Aeste, büschelförmige, keilig-verkehrt-eiförmige, stumpfe oder kaum zugespitzte Blätter, deckblattlose Blüthentrauben, wenige, kurz gestielte, in den Blattbüscheln befindliche Blüthen, buchtig-gezähnte, am Grunde gefurchte Kelche und eine trichterförmige, innen kahle Blumenkronröhre, welche den Kelch um das Doppelte überragt. Hierher gehört G. boerhaaviaefolia *Schlechtendal.*

Die Heimath dieser Art ist das südliche Brasilien.

Ein 6—10 Fuß hoher Strauch mit glatter, bleiweißer oder grauer, glänzender Rinde an den Zweigen. Die Blätter sind schwach-meergrün, lederartig, 1—1½ Zoll lang, in den Blattstiel stark keilförmig-verschmälert und haben einen etwas salzigen, ein wenig bittern Geschmack. Die deckblattlosen Blüthen stehen in den Blattbüscheln zu 2—4 beisammen. Die Blüthenstiele sind kürzer als die Blattstiele und überragen den Kelch kaum um das Doppelte. Der napfförmige Kelch hat sehr kurze, aufrechte, etwas dicke Zähne. Die Blumenkrone ist weiß, im Schlunde von grünen Adern durchzogen, ihre Röhre ist nur in der Mitte zusammengeschnürt, nach Oben trichterförmig, ihr fünftheiliger Saum hat eiförmige, etwas spitze, zurückgeschlagene Zipfel. Die Staubgefäße sind weiß, die Staubfäden bis zur Mitte bärtig. Der Fruchtknoten hat gleich der drüsigen Scheibe eine weiße Farbe. Der Griffel ist weiß, die Narbe grün.

4) G. obscura *W. Arnott.* Mit kurzgestielten, keilförmigen, verkehrt-eiförmig-länglichen, stumpfen Blättern und eiförmigen, stumpfen Kelchzipfeln.

Diese Art wächst auf den Cordilleren Südamerika's.

Ein von den Eingeborenen Uña del Tigre genannter kleiner Strauch mit gewundenen, dornigen, fast blattlosen Zweigen und stielrundem, glattem, blassem Stengel. Die Dornen oder Aestchen sind meist länger als die Internodien, oft beblättert oder blüthentragend. Die Blätter sind länglich, an der Spitze etwas abgerundet oder auch ein wenig zugespitzt, am Grunde keilförmig in den schlanken Blattstiel verschmälert, ganzrandig, beiderseits grünlich-meerfarbig. Der röhrig-glockenförmige, am Grunde fast fünfkantige Kelch hat einen fünfzähnigen Saum, dessen kleine Zähne aufrecht, fleischig, stumpfwinkelig sind. Die Blumenkrone ist schmutzig-weiß, außen kahl, ihre Röhre ist am Grunde schlanker, allmälig erweitert, innen am Grunde kahl, von der Einfügungsstelle der Staubgefäße bis zum Schlunde weißbehaart, ihr fünftheiliger Saum hat verkehrt-eiförmig-rundliche, in der Knospenlage sich dachziegelig deckende Zipfel. Die Staubfäden sind schlank, an der Spitze

kahl, am Grunde dicht weichhaarig. Die Staubbeutel sind am Grunde pfeilförmig, an der Spitze verschmälert. Der kleine, verkehrt-eiförmige, grüne, kahle Fruchtknoten ist Anfangs vierfächerig, später in zwei zweifächerige getheilt. Der einfache, aufrechte Griffel erreicht nicht die Länge der Staubfäden. Die keulenförmige, grüne Narbe hat zwei zusammengedrückte runzelige Lappen.

5) G. cuneifolia *Dunal*. Die Aeste sind gewunden, kahl, glänzend, unregelmäßig kantig-zusammengedrückt, purpurroth, die Aestchen wechselständig, dornig, die Dornen lang, gerade und an der Spitze etwas pfriemlich, die Blätter stehen büschelförmig und sind spatelig-keilförmig, ziemlich dick, etwas spitz, beiderseits kahl, die fadenförmigen kahlen, einblüthigen Blüthenstiele stehen einzeln oder paarweise, der stehenbleibende Kelch ist fast lederartig, undeutlich-fünfspaltig, buchtig-kantig, seine Zipfelchen sind zahnförmig, die Früchte sind fast kugelig.

Diese Art wächst in Brasilien und zwar in der Provinz Rio Grande.

6) G. Lindleyi *Sendtner*. Diese Art ist strauchig, ihre Aeste sind ziemlich gerade, lang, abstehend, zwei kleinere stehen am Grunde der Zweige; die einzeln stehenden Blätter sind keilförmig, verkehrt-eiförmig, ziemlich stumpf; die Blüthentrauben sind beblättert; der krugförmige, fünfzähnige Kelch hat spitze Buchten und abstehende Zähne; die Kronröhre ist innen behaart.

Diese Art kommt im südlichen Brasilien häufig vor.

Ein windender Strauch von 6—10 Fuß Höhe mit meergrünen Blättern, einzelnen, den Blättern gegenüberstehenden Blüthen, fleischigem, fast regelmäßigem, bisweilen an der Seite gespaltenem Kelche und blasser, hellblauer Blumenkrone, deren Zipfel am Rande umgerollt, am Grunde von grünen, netzförmigen Adern durchzogen sind und deren Schlund und Röhre von der Einfügungsstelle der Staubgefäße an fünf Reihen fleischiger, gegliederter Haare einnehmen. Die unterständige, ringförmige, orangefarbige, fleischige Scheibe wird von dem schnell auswachsenden Fruchtknoten bald absorbirt. Der Griffel ist einfach, kahl, die Narbe dick, grün, beiderseits abschüssig, kaum zweilappig. Von der verwandten G. boerhaaviaefolia unterscheidet sie sich durch stumpfere Blätter, beblätterte Blüthentrauben, einzelne, zwischen den Blättern stehende Blüthen, kürzere Blüthenstiele, durch den krugförmigen Kelch mit breiteren, eiförmig-dreieckigen Zähnen und spitzen Buchten zwischen denselben und durch die blasse, bleiweiß-bläuliche Blumenkrone mit innen behaarter Röhre. (*Garcke.*)

GRABREDE (die). Der Moment, wo ein Verstorbener wenige Stunden nach seinem Tode dem Grabe übergeben wird, seine sterblichen Ueberreste sich zum letzten Mal dem Blicke der Menschen darbieten, und diejenigen um ihn versammelt sind, welche von diesem Bewußtsein sich ergriffen fühlen, erweist sich von selbst für die Ueberlebenden als Grund und Veranlassung zu feierlich ernsten Worten, in welchen sich dieses Bewußtsein ausspricht, um einen Rückblick auf das Leben des Todten und namentlich auf die Scheidelinie zwischen seinem Leben und Sterben zu thun, seine Werke und Verdienste zu loben oder auch zu tadeln, das Opfer des Todten zu beklagen, die Hinterbliebenen zu trösten, wenn sie des Trostes bedürfen, an den einzelnen Fall weitergehende Reflexionen anzuknüpfen u. s. f.

Die Todtenklagen, wie sie bei vielen alten Völkern üblich waren und bei jetzt lebenden halbgebildeten oder auch barbarischen noch üblich sind, mögen sie nun durch Priester, durch bezahlte Klageweiber oder durch Andere verrichtet werden, sind nichts Anderes als gesungene Grab- oder Leichenreden, wenn auch ihre Formulirung schon vorher feststeht. Indessen wissen wir, daß bei dieser Stufe der Cultur, namentlich im Falle der Bestattung eines Häuptlings, wie in der ältesten Zeit, so noch gegenwärtig von einem oder mehren Rednern auch specielle, von dem einzelnen Falle hergenommene Reden, sei es in dem Augenblicke der Bestattung, sei es kurz vorher, sei es kurz nachher, gehalten werden. In der Iliade hält Achill dem Patroklus und jenem Nestor eine Leichenrede. Wir kennen diese Praxis auch aus der Zeit Solon's und noch mehr aus der Zeit der Perserkriege, wo z. B. Themistokles an dem Grabe der gefallenen Patrioten spricht. Im peloponnesischen Kriege steigt namentlich Perikles auf den Rednerstuhl [1]), und später erblicken wir in dieser Function Platon, Lysias, Demosthenes [2]) und Andere, deren Reden zum Theil noch vorhanden sind. In Athen wurde es nach den Perserkriegen üblich, jährlich auf dem Kerameikos zu Ehren verdienter Männer Gedächtnißreden zu halten, deren Pflicht dem dritten Archon, dem Polemarchos oblag. In den Zeiten Cicero's las man bei dieser Todtenfeier zu Athen die Rede Platon's im Menexenos vor [3]). Das geringere oratorische Talent der Römer hat, soviel man weiß, auch weniger Grabreden producirt [4]). — Im früheren, biblischen Judenthume treffen wir sehr oft auf die Todtenklage und die Klageweiber, aber nicht auf eigentliche Grab- oder Leichenreden, während das spätere, namentlich das jetzige Judenthum gleich dem Christenthum diese Sitte fast allgemein angenommen hat.

Bei den ersten Christen scheinen Grabreden nicht üblich gewesen zu sein; Stephanus wird unter Anstellung einer „großen Klage" durch die Männer bestattet [5]); das Cerimoniell hat sich daher wol auf liturgische Acte beschränkt, wie sie auch in den Constitutiones Apostolicae angeordnet sind [6]): „Celebretur dies tertius in psalmis, lectionibus et precibus ob eum, qui tertio die resurrexit; item dies nonus" etc., wobei wir nicht vergessen dürfen, daß der Todte schon vor diesen Acten bestattet war, es sich hier also um eine nachträgliche Leichenfeier handelt. Erst mit dem 4. Jahrh. treten, soviel wir wissen, zahlreichere Grabredner auf, namentlich die in der griechischen Rhetorik und Oratorik gebildeten

1) Vergl. die Nachricht hierüber bei Thukydides und über diesen z. B. K. F. Weber's Schrift (Darmstadt 1827). 2) Vergl. z. B. *A. Wüstemann*, Quaestiones Demosthen. spec. II. (Leipzig 1831.) 3) Orat. XLIV, 151. 4) Vergl. z. B. Döring's Commentare: De laudationibus funebribus apud veteres, herausgegeben von Wüstemann (Würzburg 1839). 5) Apostelgesch. 8, 2. 6) I, 8. 41. 42.

Kirchenväter Basilius, Gregor von Nissa, Gregor von Nazianz, Chrysostomus und Andere, von denen uns noch Grabreden übrig sind. Im späteren Mittelalter, besonders nachdem die wissenschaftliche Periode des karolingischen Aufschwunges dem immer üppiger wuchernden liturgischen Cerimoniell hatte weichen müssen, erhob sich die Todtenfeier selten zum klaren Ausdruck des freien Wortes. Die Reformatoren, auch schon ihre Vorgänger, hielten viel auf das „Wort Gottes" aus der heiligen Schrift und dessen Anwendung auf die verschiedenen Stufen des christlichen Lebens, und noch im 16. Jahrh. ward selten eine durch Stellung und sonstwie ausgezeichnete Persönlichkeit beerdigt, ohne daß eine, meist sehr lange, Leichenrede gehalten wurde, welche dann der Regel nach auch im Druck erschien, sodaß diese Predigt- oder Sermon-Literatur bald außerordentlich stark anschwoll, aber ohne immer sehr erquicklich zu sein, da die Reden meist zu schablonenmäßigen Lobeserhebungen mit ellenlangen Titeln anwuchsen, und hierin mit dem schmeichlerischen Leichensteininschriften von dem „ehrbaren, hochedeln, hochgelahrten, hochwohlgebornen wie auch hochberühmten" Entschlafenen dieses statarische Paradepferd um die Wette ritten. Man hat in der neueren Zeit von Seiten einer gewissen conventionellen, halborthodoxen Theologie der Periode des Rationalismus den Vorwurf gemacht, die Mutter solcher „subjectiven" Verirrungen in den Sumpf der Schmeicheleien zu sein; es haben sich aber auch damals die orthodoxesten Prediger diese oft lächerlichen Salbadereien auf ihr Schuldconto und auf die Liquidation für den Beutel der Hinterbliebenen gesetzt. Auch der Katholicismus blieb nicht zurück, seine Todten mit Stand- und Leichenreden theils einzuweihen für Himmel oder Hölle, theils einzusalben für juckende Ohren, und eine Periode glanzvoller Leichenreden, wie sie in Frankreich aus Bossuet's, Fléchier's, Bourdaloue's, Fénélon's und Anderer Munde gingen, hatte der Protestantismus bis dahin nicht aufzuweisen; aber der hohe Esprit erniedrigte sich auch nicht selten zu Lobhudeleien auf königliche Maitressen. Hatte man sich früher neben dem Lobe besonders auch auf die Ausmalung der Hölle verstanden, so kam mit dem 18. Jahrh. die Zeit der sentimentalen Subjectivität und der weltlichen Färbung, der schlechten Gedichte und der gut bezahlten schwarz berandeten Lebensläufe, welche von dem Pfarrer oder Küster abgefaßt und verlesen worden, woher der Ausdruck der „Leseleichen."

Man suchte daher von gewisser Seite her, theils in der protestantischen, theils in der katholischen Kirche, um die Misbräuche zu entfernen, das ganze Leichenpredigtwesen abzuschaffen und sich lediglich auf liturgische Formulare zu beschränken, wie dies z. B. die Katholiken Zarbl [7]) und Graf [8]) angestrebt haben. Dies heißt offenbar zu weit gehen; denn wenn irgendwo, so kann sich der christliche Prediger bei einem Grabe an empfängliche Herzen wenden und heilsame Worte reden, sofern er sich vor Ausschreitungen zu hüten weiß. Die größeste Gefahr, der Würde des geistlichen Amtes etwas zu vergeben, liegt anerkannter Maßen in dem zu reichlich gespendeten Lobe des Entschlafenen, in einer einseitigen Lichtgebung, welcher die Wahrheit des Schattens fehlt, welcher in seinem Leben nicht gefehlt hat. Man weiß, wie empfindlich die Hinterbliebenen gegen tadelnde Aeußerungen sind; allein wenn überhaupt die Rede das Leben des Todten zu schildern hat, so darf sie auch diese Seite nicht unberührt lassen, nur daß die Kritik maßvoll, vorsichtig, mild und in das Schmerzgefühl des Mitleides gekleidet sein soll, und recht füglich die Lebenden in diesen allgemeinen Zustand mit hineinzuziehen hat, ohne nur immer von der massa perditionis zu peroriren. Man hat, um die Charybdis sammt der Scylla zu vermeiden, den Kanon aufgestellt, aus dem Leben des Todten so wenig wie möglich Specialitäten zu erwähnen und nur ganz objectiv von der Gewalt Gottes über Leben und Tod, von der eingreifenden Krisis des Sterbens, von den Folgen der christlichen Tugenden und der unchristlichen Sünde, von der Erlösung durch Christus, von der zukünftigen Welt u. s. f. zu reden; allein dann würde das Bild der Rede zu wenig concrete Farbe gewinnen, und man könnte sie eben so gut an jedem anderen Orte und zu jeder anderen Zeit halten; der Todesfall ist recht eigentlich ein casus zu einer Casualrede, wobei die Eigenthümlichkeit des Verstorbenen in seinem Charakter, seiner Lebensthätigkeit, seinen Schicksalen u. s. f. sich ganz von selbst dem Subjecte des Redners als Object darbietet. Sollen allgemeine Regeln, Ermahnungen, Warnungen u. s. w. abstrahirt werden, wie sie sich denn hier gerade in der wirksamsten, weil individuellsten Weise abstrahiren lassen, so darf eben das specielle Concretum nicht fehlen, und sicherlich kann ein Grabredner seine Worte nur heben, wenn er die Wahrheit sagt und der sich selbst belügenden Stimmung derer entgegensetzt, welche das Sprüchwort „de mortuis nil nisi bene" zum Gifte der Moral und zum deckenden Schilde der eigenen Sünden misbrauchen wollen. Nekrologe sind Biographien, und eine Biographie soll wahrhaft sein, auch wenn sie ihren Helden liebt. Ein zweites wichtiges Moment ist die Tröstung der Hinterbliebenen, sofern sie wirklich trostbedürftig und nicht blos lachende Erben oder befreite Sklaven sind, da in diesem Falle sich Trostversuche nur komisch und lächerlich ausnehmen würden, sowie überhaupt sorgfältig alles Specielle vermieden werden muß, worin der Redner nicht genau orientirt ist. Die wohlfeilste und leichteste Kunst besteht darin, durch die Schilderung der Schmerzensstunden, des Witwen- und Waisenstandes u. s. w. auf die Thränen zu wirken und so mit der Klage das Lob trefflicher Werke herzurufen. Die rechte Kunst ist vielmehr die, welche den Herzen Fassung gibt, die Seufzer stillt und die Klage beherrscht.

Eine Grabrede ist im wörtlichen und eigentlichen Sinne nur eine am Grabe gehaltene Rede, welche unter die allgemeine Gattung der Leichenreden gehört. Von ihr sind daher unterschieden diejenigen Reden, welche im Wohnhause oder in dem Wohnzimmer oder in dem Hofe („Hofreden"), oder auch nach der Beerdigung in der

7) Katholische Homiletik S. 426. 8) „Votum gegen Leichenreden," in der tübinger „Quartalschrift," 1856, I.

Kirche gehalten werden. Letztere theilen sich wieder in „Leichenpredigten," deren Ort die Kanzel ist, und in „Parentationen oder Standreden," welche vor dem Altare gehalten werden. Die Parentation (der Panegyrikus) ist ihrem Wort- und Sachbegriffe nach eine Lobrede und dürfte daher als solche keinen Tadel und keine Rüge enthalten, weshalb man mit Recht diese Begriffsfassung anfechten darf. Es wurden früher und werden noch gegenwärtig oft mehre Reden bei einer und derselben Beerdigung gehalten, im Hofe oder Hause die Hofrede, am Grabe die Grabrede, in der Kirche die Leichenpredigt, welcher dann nicht selten noch die Parentation folgte, die auch in einer Ablesung durch den Küster oder Schullehrer besteht. Nachdem die früheren Zeiten im Protestantismus die Leichenreden gehäuft hatten, kamen sie im 18. Jahrh., besonders an dessen Ende, so in Verfall, am meisten in den Städten, daß oft gar nicht mehr geredet wurde[9]) und dadurch die sogenannten „stillen Leichen" entstanden, wie sie meist noch jetzt bei Ungetauften, Selbstmördern und Hingerichteten üblich sind. Seit 1817, noch mehr seit 1840 und 1850, hat der continentale europäische Protestantismus wieder darauf hingearbeitet, jede ehrlich bestattete Leiche von liturgischen Gebeten resp. Grabreden begleiten zu lassen, was freilich in volkreichen Städten kaum ausführbar ist. Auch ist es, namentlich seit der großen französischen Revolution, gegenwärtig in den meisten katholischen wie protestantischen Ländern gestattet, theils unter kirchenregimentlicher, theils unter staatlicher Erlaubniß, daß Laien am Grabe Gedächtnißreden halten, eine Sitte, welche vorzugsweise in Frankreich, Spanien und anderen katholischen Ländern praktizirt wird, wo die Leichenbegleitung von Seiten der Geistlichkeit öfterer verweigert wird, als in protestantischen Ländern.

Zur Literatur über die Grabreden gehören außer den allgemeinen wie speciellen, namentlich biographischen kirchenhistorischen Schriften die kirchlichen und staatlichen Verordnungen, die Agenden, die Werke über Kirchenrecht, die Sammlungen von Ritualien, die einzelnen gedruckten Leichenreden und namentlich deren Magazine oder Sammlungen, auch die Schriften über Homiletik, namentlich über das specielle Thema der Anlage von Grabreden. Der aufgehäufte Stoff solcher Reden und ihrer Sammlungen ist so umfangreich, daß wir uns auf ein Verzeichniß im Einzelnen, welches ganze Bogen füllen würde, nicht einlassen können, und uns auf die Nennung zweier beschränken, in welchen die neuere Literatur speciell nachgewiesen ist, nämlich M. P. H. Schuler, Repertorium biblischer Texte und Ideen für Casualpredigten und Reden nebst Winken zur zweckmäßigen Einrichtung derselben und geschichtlichen und literarischen Notizen. 1. Auflage 1797, in der 5. neu herausgegeben von K. C. L. Franke (Halle 1847), und G. B. Winer, Handbuch der theologischen Literatur. 3. Auflage. 2. Bd. (Leipzig 1840), S. 185—188, dazu 1. Ergänzungsheft 1842. S. 194 und 195. (*J. Hasemann.*)

9) Vergl. z. B. P. J. Leutwein: Sollen denn die öffentlichen religiösen Leichenbegängnisse ganz aufhören? (Frankf. a. M. 1798.)

GRABSTICHEL (Stichel, Zeiger; burin, graver, sculper, scorper). Die verschiedenen Arten dieses Werkzeuges können als kleine Meißel angesehen werden, die sich von den eigentlichen Meißeln in sofern unterscheiden, als sie nicht mit dem Hammer getrieben, sondern nur mit der Hand geführt werden, deren Druck das Eindringen der Schneide und somit die Wegnahme feiner Späne bedingt. Ein Grabstichel ist daher als ein gehärtetes stählernes Stäbchen zu erklären, welches an einem seiner Enden mit einer kleinen Schneide oder einer Spitze mit daran liegenden Schneiden geschliffen ist. Da andere Ende ist zugespitzt und steckt in einem runden, gedrückt-birnförmigen Hefte, von dessen Peripherie oft der untere Theil durch eine Abplattung weggeschnitten ist, damit es fester in der Hand liege und damit das Werkzeug unter einem sehr spitzigen Winkel gegen die zu bearbeitende Metallfläche aufgelegt werden kann, ohne daß die Finger, welche das Heft von Unten umfassen, der Bewegung hinderlich sind. Die Verschiedenheit der Arbeiten, welche mit dem Grabstichel ausgeführt werden, führt eine gewisse Mannichfaltigkeit in der Gestalt und Größe desselben herbei. Denn nicht nur beim Kupferstechen und Graviren von Zeichnungen und Aufschriften auf Metallarbeiten finden die Grabstichel Anwendung, sondern auch zum Graviren der metallenen Siegel, Münz- und Medaillen-Prägstempel, zur völligen Ausarbeitung feiner Gußwaaren, zarter Gold- und Silberarbeiten, und in allen solchen Fällen werden sie gebraucht, wo kleine Metalltheilchen wegzunehmen sind. Die Länge der Grabstichel beträgt, ungerechnet die im Hefte steckende Angel, 3—4 Zoll; ihre Dicke, welche sich vom Hefte gegen die Spitze oder Schneide zu allmälig vermindert, gewöhnlich 1—3 Linien; die Gestalt des Querschnittes ist verschieden; die Zuschärfung geschieht durch eine von Oben her angeschliffene schräge Fläche, die Kappe, das Schild genannt. Die Kante oder Fläche, welche nach Unten gekehrt ist und durch ihr Zusammentreffen mit der Kappe die Schneide erzeugt, wird die Bahn (ventre) genannt. Die vorzüglichsten Arten der Grabstichel sind folgende:

a) Grabstichel, im engeren Sinne des Wortes, burin, graver, die gewöhnlichste Art und ausschließlich beim Kupferstechen im Gebrauch. Der Querschnitt ist quadratisch oder rautenförmig; die Bahn ist eine der Kanten des Vierecks, bei der rautenförmigen eine der spitzwinkeligen Kanten. An dem Punkte, wo der untere Winkel der Kappe mit der Bahn zusammenstößt, entsteht eine scharfe Spitze und die zwei Seiten der Kappe, welche jenen Winkel einschließen, bilden zwei, in der Spitze sich vereinigende Schneiden. Man nennt die Grabstichel, deren Durchschnitt ein Quadrat ist, niedrige, die rautenförmigen dagegen hohe oder halbhohe, je nachdem die Raute mehr oder weniger spitzig ist. b) Messerzeiger, onglette, knife-tooe, im Querschnitte scharf keilförmig, wodurch er eine messerähnliche Gestalt erhält. Die Schneide des Keils ist die Bahn und bildet mit der schmal dreieckigen Kappe eine sehr scharfe Spitze. c) Spitzstichel, spit-sticke., vom vorigen blos dadurch verschieden, daß die beiden Seitenflächen, welche durch ihr

Zusammenstoßen die Bahnen bilden, nicht flach, sondern conver sind. Der ovale Spitzstichel hat statt der oberen schmalen Fläche eine Kante, wie unten, sodaß der Durchschnitt ein zweispitziges Oval bildet. Der von den Juwelieren gebrauchte Justirzeiger hat die Gestalt des ovalen Spitzstichels, ist aber von der Seite her angeschliffen, wodurch er eine bogenförmige Schneide erhält. d) Flachstichel, échoppe plate, flat sculper, im Durchschnitte trapezförmig, mit zwei breiten Seitenflächen, einer schmalen Fläche als Bahn und einer der Bahn gegenüber noch schmälern als Rücken. Durch Anschleifen der Kappe entsteht eine schmale, geradlinige Schneide. e) Dreieckige Stichel, cantchisel, bildet im Durchschnitt ein niedriges gleichschenkeliges Dreieck. Je nachdem man die Kappe nach der Spitze oder nach der Grundlinie hin anschleift, bildet sich entweder eine Spitze oder eine geradlinige Schneide. f) Boltstichel, échoppe ronde, round sculper, vom Flachstichel nur dadurch abweichend, daß die Bahn keine ebene, sondern convere Fläche ist, wodurch die Schneide bogenförmig ausfällt. g) Rundstichel, hat einen kreisförmigen Querschnitt; die Kappe ist elliptisch, die Schneide also bogenförmig, aber stärker gekrümmt als beim Boltstichel. h) Ovale Stichel, stag-feet sculper, mit ovalem Querschnitt, der größere Durchmesser des Ovals senkrecht stehend; übrigens mit dem Rundstichel übereinstimmend. i) Fadenstichel, von der Form des Flachstichels, jedoch statt der Schneide mit zwei oder mehren feinen spitzigen Zähnchen versehen, welche durch Längenfurchen der Bahn hervorgebracht werden. Der Fadenstichel wird zur Ausführung von Schraffirungen, zum Einschneiden gleichlaufender Linien verwendet.

Alle Grabstichel müssen aus dem besten Stahle verfertigt, sorgsam gehärtet und strohgelb angelassen werden, damit ihre Schneide oder Spitze lange scharf bleibt, ohne dem Ausbrechen unterworfen zu sein. Sehr vortheilhaft ist für die Güte der Grabstichel, wenn sie mehrmals bis zum Gelbanlaufen erhitzt und dann auf dem Amboße mit leichten Schlägen überhämmert werden. Der Stahl verdichtet sich dadurch und gewinnt an Zähigkeit. Vergl. Karmarsch in Prechtl's Technischer Encyklopädie VII, 192. (*C. Reinwarth.*)

GRABU (Louis), französischer Componist des 17. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen Nichts weiter bekannt ist, als daß er sich um das Jahr 1680 zu London aufhielt und die Oper John Dryden's: Albion and Albonius, eine beißende Satyre auf die letzten Jahre der Regierung Karl's II., in Musik setzte. Diese wurde im J. 1685 aufgeführt, fand aber durch die Intriguen der Hofpartei eine sehr kalte Aufnahme und gerieth bald in Vergessenheit, obschon Dryden in der Vorrede zu seiner Dichtung das Talent des französischen Componisten sehr pries und ihn den Tonkünstlern seines Vaterlandes weit vorzog. Dadurch verletzte er empfindlich den englischen Nationalstolz, und man machte gegen den Franzosen eine satyrische Ballade, in welcher jede Strophe mit dem Refrain: and Monsieur Grabu schloß. Die Partitur der Oper (London 1687. 4.) ist zu einer großen Seltenheit geworden *). (*Ph. H. Külb.*)

Grabwespe, s. Pompylus.

GRACCHANUS JUNIUS oder *M. Junius Gracchanus*, römischer Schriftsteller im Fache der Staatswissenschaft, um das Jahr 600 der Stadt (154 vor Chr.) geboren, Zeitgenosse und inniger Freund der Gracchen, woher er auch seinen Beinamen Gracchanus (der Gracchaner) erhielt [1]). Ueber seine Lebensverhältnisse ist nichts Näheres bekannt und man weiß nicht einmal, ob er irgend ein Amt in Rom bekleidete; annehmen darf man jedoch mit einiger Sicherheit, daß ihm die Freundschaft zu C. Gracchus nach dem Sturze desselben die Verbannung zuzog oder doch wenigstens die Aussicht auf jede Beförderung abschnitt. Huldigt man der Ansicht, daß er wirklich Rom verlassen mußte, weil er entweder an den politischen Bestrebungen des jüngeren Gracchus Theil nahm oder nach dem Falle des Tribunen seiner Gesinnung treu blieb, so muß er sein Werk über die römischen Magistrate entweder sehr frühzeitig in Rom oder in der Verbannung verfaßt haben. Ist das letztere der Fall, so konnten ihm keine Urkunden zu Gebote stehen, woraus Alterthumsforscher der jüngsten Zeit den Schluß zogen, daß seiner Autorität kein großes Gewicht beizulegen sei. Dagegen nennt ihn B. G. Niebuhr [2]) einen „herrlichen Lehrer des Staatsrechts." „Er schrieb," sagt er weiter, „eine Geschichte der Verfassung und Obrigkeiten, welche bis auf die königliche Zeit zurückging und von der Errichtung des Consulats an, unter den Jahrzahlen der capitolinischen Aera, die Einsetzung neuer Aemter, die Abänderung der Befugnisse der bestehenden angab. Reiche Ueberreste aus diesem unschätzbaren Werke, welches ganz aus den pontificischen Schriften und den echtesten Quellen gesammelt gewesen sein muß, sind dadurch erhalten, daß Gajus seinen Büchern über die zwölf Tafeln eine Geschichte der Obrigkeiten vorgesetzt hatte, wovon Vieles in den ehrlichen Auszügen des Lydus [3]) und dem angemaßten des Pomponius [4]) auf uns gekommen ist. Hätten Livius und Dionysius, bei denen Einiges seinen Ursprung nur in Gracchanus haben kann, ihn unmittelbar gebraucht, so würde so manches Andere nicht fehlen, was sie freilich übergehen konnten, wenn sie aus Macer [5]), der es gewiß nicht versäumte, solche einzelne Angaben aushoben, aber alle dieser Art nicht höher achteten, wie andere annalistische, von denen sie mancherlei übergingen .... Die Quellen des Gracchanus waren wahrscheinlich die alten Gesetzbücher und gewiß sehr authentische. Ich kann mit der vollsten Ueberzeugung erklären, daß alle seine Angaben richtig sind."

*) *F. J. Fétis*, Biographie universelle des Musiciens. Tom. IV. p. 74.

1) *Plin.* Hist. Nat. l. XXXIII. c. 9. 2) Römische Geschichte. Bd. II. S. 12. Bd. IV. S. 60. 3) In seiner Schrift über die Magistrate des alten Roms (*Περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας*. Bonn. 1821. 8.). 4) Die Fragmente des Juristen Sextus Pomponius sind gesammelt von Ed. Böcking. (Bonn. 1831. 8.) 5) Aemilius Macer, Rechtsgelehrter, dessen Schriften in den Pandekten excerpirt sind.

Aus den erhaltenen Fragmenten der Schrift oder der Schriften des Gracchanus, welche trotz der Anpreisung Niebuhr's sehr spärlich sind, will sich ein so günstiges Urtheil über die Leistungen des Verfassers nicht begründen lassen, auch geben sie durchaus kein genügendes Bild von der Art der Darstellung des Ganzen, und wenn Cicero sagt [6]), das Buch sei wenigstens nach seiner Ansicht mit Sachkenntniß und fleißig geschrieben, so setzt dieses Urtheil schon voraus, daß Andere eine abweichende Meinung hatten und es durchaus nicht als Instruction für angehende Magistrate betrachtet wissen wollten, sondern vielmehr für eine vom Parteigeiste befangene Darstellung der politischen Verhältnisse Roms hielten. Aus den Fragmenten, welche viel Etymologisches enthalten, läßt sich auch schließen, daß der Stoff nicht sowol in praktisch-juristischer, als gelehrt-historischer Weise behandelt war. Die wichtigste von Ulpian [7]) erhaltene Bemerkung aus dieser Schrift, welche den Titel: De potestatibus führte und wenigstens sieben Bücher [8]) umfaßte, ist die Nachricht, daß schon Romulus und Numa die Quästoren nicht selbst, sondern nach der Abstimmung des Volkes wählten; da indessen diese Behauptung geradezu mit der Aeußerung des Tacitus [9]) im Widerspruche steht, so dürfte sie vielleicht gerade einen Beweis von der politischen Befangenheit des Verfassers liefern, dessen Werk somit aus momentanen praktischen Motiven entstand und von Parteistandpunkten aus durchgeführt war, wodurch sich denn auch erklärt, warum dasselbe, zumal nach dem Siege der entgegengesetzten politischen Partei, keine nachhaltige Bedeutung gewinnen konnte. Gracchanus schrieb auch Commentarii, welche sich wahrscheinlich über verschiedene Gegenstände des römischen Alterthums verbreiteten. Die Fragmente des Gracchanus sind von H. S. Dirksen [10]), A. Krause [11]), Mart. Hertz [12]) und am vollständigsten von L. Merklin [13]) gesammelt [14]).

(*Ph. H. Külb.*)

GRACCHIA oder GRANCHI (Fra Ranieri), italienischer Historiker des 14. Jahrh., zu Pisa geboren, der letzte seiner Familie, der auch Giovanni und Bartolommeo Granchi angehörten, welche in dem Kriege der Pisaner gegen Jacob II. von Aragonien wegen des Besitzes der Insel Sardinien fielen. Die Vermuthung Muratori's, daß er mit dem berühmten Theologen Raynerius von Pisa, welcher zu derselben Zeit lebte, eine und dieselbe Person sei, entbehrt jedes Grundes; auch kann man nicht wohl einem so bedeutenden Schriftsteller das Machwerk Gracchia's, eine in Hexametern geschriebene Geschichte der Kriege in Toscana (De proeliis Tusciae), zuschreiben, denn der Verfasser hat keinen Begriff von Metrik und ist nicht einmal der lateinischen Sprache mächtig, weshalb das Gedicht auch größtentheils unverständlich ist und selbst ein Oedipus, wie Muratori sagt, den Sinn vieler Stellen nicht zu ahnen vermag; die erklärbaren Theile enthalten jedoch Manches, was man sonst vergebens sucht, und da die Quellen über den behandelten Gegenstand nur sehr spärlich fließen, so hat Muratori die Mühe nicht gescheut, es aus einer gleichzeitigen Handschrift der Bibliothek des Klosters der Camalduenser zu Ravenna in seiner Sammlung der Geschichtsquellen Italiens (Rerum Italicarum Scriptt. Tom. XI. p. 289 seq.) herauszugeben *). (*Ph. H. Külb.*)

GRACCHUS, die Familie der GRACCHEN. Die in der römischen Geschichte auftretenden Feldherren und Staatsmänner dieses Namens gehören einem Zweige der großen und vielverzweigten gens Sempronia an; diese gens zählte zu den plebejischen Geschlechtern der Nobilität, die Familie der Gracchen scheint (so vermuthet Haakh in dem Artikel „Sempronii“ in Pauly's Real-Encyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft. Bd. VI. Th. I. S. 977 u. 988) mit den zu den Semproniern gehörigen Familien der Blaesi und der Longi verwandt gewesen zu sein.

Die namhaftesten Glieder der Gracchischen Familie der gens Sempronia treten im Laufe des 2. Jahrh. v. Chr. Geb. auf; allein schon in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. v. Chr. begegnet uns dieser Name in den römischen Annalen zu wiederholten Malen. Wir finden hier zuerst den Ti. Sempronius Gracchus, eines Tiberius Sohn, Consul des J. 238 v. Chr. (516 d. St.; zugleich mit P. Valerius Falto; Fast. cap. *Festus* p. 322 m; *Zonaras* VIII, 18; *Orosius* IV, 11), der mit den ligurischen Bergvölkern erfolgreiche Kämpfe bestand (*Zonaras* VIII, 18) und nachher die römische Flotte führte, welche (238 v. Chr.) bei dem Ausgange des karthagischen Söldnerkrieges die Insel Sardinien für Rom in Besitz nahm (*Zonaras* l. l.; vergl. *Festus* l. l. und *Polybius* I, 88, 8 und s. K. W. Nitzsch, Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger S. 206). — Ungleich bedeutender als dieser Mann erscheint jener Ti. Sempronius Gracchus, der (wahrscheinlich der Sohn des eben genannten) während des zweiten punischen Krieges unter den besten Heerführern der Römer wiederholt mit Ehren genannt wird. Dieser Gracchus war zuerst im J. 216 v. Chr. (538 d. St.) curulischer Aedile (*Liv.* XXIII, 24. 30); aber noch in demselben Jahre, als nach der furchtbaren Niederlage bei Cannä der Senat in der Person des M. Junius Pera einen Dictator ernannte, wurde Gracchus zum Magister equitum dieses Dictators bestellt (*Liv.* XXII, 57 seq.; XXIII, 19. 24. 30). Die

6) De legg. III, 20, 49: Scripsit perite et diligenter meo quidem judicio. Vergl. *Laurentius Lydus*, De magistrat. I, 24. 7) Digest. I, 13. de offic. quaest. 8) *Ulpian.* l. c. 9) Ann. XI, 22. 10) Bruchstücke aus den Schriften der römischen Juristen (Königsberg 1815. 8.) S. 56 fg. 11) Vitae et Fragmenta veterum historicorum Romanorum (Berol. 1833. 8.) p. 221 seq. 12) De Luciis Cinciis, Cinciorum fragmenta. Adjecta est de M. Junio Gracchano disputatio (Berol. 1842. 8.) p. 88 seq. 13) De Junio Gracchano Comment. P. I. et II. (Dorpat. 1840. 1841. 8.) Vergl. Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. 1843. Bd. II. S. 305 fg. 14) Vergl. Joh. Chr. Fel. Bähr, Geschichte der römischen Literatur. 3. Ausg. (Carlsruhe 1845. 8.) Bd. II. S. 29. Realencyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft. Bd. IV. S. 535. Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft. 1854. S. 123 fg.

*) Vergl. Muratori's Einleitung zu seiner Ausgabe des Gedichts l. c. p. 285.

Tüchtigkeit, welche der treffliche Mann in dieser Stellung bewies, verschaffte ihm (neben dem L. Postumius) das Consulat für das J. 215 v. Chr. (539 d. St.; *Liv.* XXIII, 24. 25. 30). An der Spitze eines neuen Heeres, bei dem sich bekanntlich mehre Tausende der sogenannten Volonen (zum Zwecke rascher Verstärkung des Heeres ihren Herren für den Kriegsdienst abgekaufte Sklaven) befanden, hatte Gracchus im J. 215 vorzugsweise die Städte der campanischen Küste gegen die Karthager zu decken; es gelang ihm, von Liternum aus den mit Hannibal verbündeten Capuanern bei Hamä (zwischen Cumä und Capua) eine große Niederlage beizubringen, nachher dem zur Rache heranziehenden Hannibal glücklich nach Cumä zu entgehen, diese Stadt glänzend gegen die Angriffe der Karthager zu halten (*Liv.* XXIII, 35—37; vergl. *Zonaras* IX, 3). Als dann Hannibal seine Winterquartiere bei Arpi in Apulien nahm, folgte ihm Gracchus dahin und überwinterte seinerseits bei Luceria (*Liv.* XXIV, 3. 10). Im J. 214 (540 d. St.) schlug er dann (als Proconsul) mit seinen Volonen, denen er als Belohnung für den Sieg Namens des Staates die Freiheit in Aussicht gestellt hatte, das bruttisch-lukanische Heer des punischen Generals Hanno bei Benevent bis zur Vernichtung (*Liv.* XXIV, 14 seq. *Zonar.* IX, 4. *Val. Max.* V, 6, 8; vergl. *Frontin.* Strateg. IV, 7, 24). Solche Verdienste zu belohnen, ernannten die Römer den Gracchus zum zweiten Mal zum Consul, für das J. 213 v. Chr. (541 d. St.; *Liv.* XXIV, 43 seq. *Gellius*, N. A. II, 2). Seit dieser Zeit operirte Gracchus mit seinem Corps vorzugsweise in Lukanien; seine Thätigkeit verläuft hier in einer Menge kleiner Gefechte und in mehr oder minder glücklichen Unternehmungen gegen verschiedene Plätze des lukanischen Landes; in solcher Weise ziehen sich hier die Dinge fort bis tief in das Jahr 212 (542 d. St.; *Liv.* XXV, 1. 3), wo Gracchus, jetzt wieder Proconsul, jäh das Ende seines Lebens findet. Bekanntlich schickten sich im J. 212 die Consuln Q. Fulvius Flaccus und Appius Claudius Pulcher an, Capua ernstlich anzugreifen. Der letztere hatte das karthagische Corps des Hanno, den Hannibal den Capuanern zu Hilfe schickte, bei Benevent gesprengt. Nun sollte Gracchus zur Flankendeckung der in Campanien arbeitenden consularischen Heere die wichtige Position bei Benevent besetzen. Ehe es aber dazu kam, wurde Gracchus von seinem Gastfreunde Flavius, einem vornehmen Lukaner, der bis dahin eifrig der römischen Sache sich ergeben gezeigt hatte, zu einer Zusammenkunft mit den obersten Beamten der lukanischen Gemeinden eingeladen, die, wie Flavius sagte, mit Gracchus über den Rücktritt von Hannibal zu dem Bündnisse mit den Römern zu verhandeln wünschten. Gracchus ging auf diesen Vorschlag ein, — aber Flavius war ein Verräther, der nur den Untergang des edlen Römers bezweckte. Er war heimlich zu den Karthagern übergetreten und lieferte jetzt den Gracchus, der sich in Begleitung einer kleinen Reiterschar von Flavius nach dem Platze der angeblichen Versammlung führen ließ, dem punischen General Mago in die Hände; Gracchus fiel nach heißem Kampfe. Seine Leiche schickte Mago an Hannibal, der den edlen Feldherrn auf das Ehrenvollste bestatten, seine Asche dann in das römische Lager bringen ließ (*Liv.* XXV, 15—17. *Val. Max.* I, 6, 9; V, 1. extr. 6. *Diodor.* Fragm. lib. XXVI, 16. Virt. 104 [Exc. de Virt. et Vit. p. 569]. *Appian.* Hannib. 35. Vergl. Nitzsch, Die Gracchen S. 206 fg. K. Peter, Gesch. Roms. Bd. I. S. 409—411. 418—420. 428 fg. Mommsen, Röm. Geschichte. Bd. I. S. 611 fg. 633. 635. 636).

Seit dem Tode des Siegers von Benevent vergehen längere Jahre [1]), bis der Name der Gracchen auf den Schlachtfeldern und in den parlamentarischen und diplomatischen Kämpfen der Römer wieder begegnet. Es ist doch wol (so meint wenigstens Nitzsch, Die Gracchen S. 206) der Sohn des eben behandelten Feldherrn, der, Publius Sempronius Gracchus genannt, im J. 189 v. Chr. (565 d. St.) in dem Collegium der Volkstribunen erscheint und in Gemeinschaft mit seinem Amtsgenossen C. Sempronius Rutilus gegen den Consularen M'. Acilius Glabrio, denselben, der im J. 191 den König Antiochos den Großen bei den Thermopylen geschlagen, dann die Aetolier energisch befehdet hatte, auftrat, ihn wegen Unterschlagung der Kriegsbeute vor Gericht zog. Es geschah das indessen keineswegs aus sittlichen Motiven, sondern (wie *Liv.* XXXVII, 57 seq. angibt) lediglich im Interesse der vornehmen Nobilität, um den Acilius, der sich als volksbeliebter „homo novus" mit einer Reihe der vornehmsten Männer Roms um die Censur bewarb, von dieser Candidatur abzudrängen. (Vergl. Nitzsch, Die Gracchen S. 114.)

Peter hat in seiner „Geschichte Roms" Bd. II. S. 6 die Ansicht aufgestellt, daß der junge Reformator Tiberius Gracchus, den wir unten in besonderer Ausführlichkeit zu besprechen haben, gewissermaßen die Traditionen seines Hauses fortgesetzt habe, daß die Gracchen von dem Sieger von Benevent an auf der Seite der popolaren oder demokratischen Partei gegenüber der herrschenden senatorischen Majorität gestanden haben. Diese an sich höchst ansprechende, auch von Andern getheilte Ansicht wird indessen doch gegenüber den erheblichen Bedenken, welche namentlich Nitzsch in dem mehrerwähnten Buche über die Gracchen dagegen geltend macht (S. 120. 207), sich für die ältern Gracchen schwerlich festhalten lassen; nach der Darstellung bei Nitzsch wird man doch die ältern Gracchen bis zu dem schon besprochenen Publius zu den entschiedenen Vertretern der Interessen

1) Sonst erscheint in der nächsten Zeit noch ein Tib. Sempronius Gracchus, der im J. 204 v. Chr. (550 d. St.), noch in sehr jugendlichem Alter, in das Collegium der Auguren gewählt wurde (*Liv.* XXIX, 38) und nachher im J. 174 v. Chr. (580 d. St.) an einer Pest starb; in seinem Amte wurde er dann durch den T. Veturius Gracchus Sempronianus ersetzt (*Liv.* XLI, 21 [26]). — Und ferner ein Ti. (T.) Sempronius Gracchus, der im J. 196 v. Chr. (558 d. St.) unter dem Consul M. Marcellus als „praefectus sociûm" in einem Gefechte mit dem Bojerfürsten Corolamus seinen Tod findet (*Liv.* XXXIII, 36). — Ueber die verwandtschaftlichen Beziehungen dieser Männer zu den im Text behandelten ist mir nichts Näheres bekannt. (H.)

der senatorischen Majorität, der Nobilität zählen müssen. Anders aber stellte sich, wie wir sehen werden, die Sache mit dem berühmten Staatsmanne aus dem Gracchischen Hause, der in dem zweiten Drittheil des 2. Jahrh. v. Chr. den Ruhm seiner Familie in der glänzendsten Weise erneuerte.

Dieser Mann, Ti. Sempronius Gracchus, gilt bei den neueren Forschern so gut wie allgemein für den Enkel des Generals der Volonen, des Siegers von Benevent; dagegen ist es ungewiß, ob man den oben besprochenen Publius für seinen Vater anzusehen hat (Nitzsch, Die Gracchen S. 120 und namentlich S. 206, ist dazu geneigt; Haakh bei Pauly a. a. O. Bd. VI. Abth. I. S. 978 hält den Publius für einen älteren Bruder dieses Tiberius). Tiberius zeigte schon in jüngern Jahren dieselbe Tüchtigkeit, Entschlossenheit und Energie, wie sein berühmter Großvater. Allerdings sind wir über seine Anfänge nur sehr ungenügend unterrichtet; doch ist uns der charakteristische Zug aufbewahrt worden, daß Tiberius, als er, noch ein sehr junger Mann, im J. 190 v. Chr. (564 d. St.) unter dem Consul L. Cornelius Scipio an dem Zuge nach Asien gegen Antiochos den Großen Theil nahm und auf Befehl des Publius Scipio von dem römischen Heerlager bei Amphissa nach Makedonien abgefertigt wurde, um die Gesinnungen des makedonischen Königs Philipp III. (V.) gegen Rom zu erkunden, — den weiten Weg von Amphissa nach Pella in drei Tagen zurücklegte und mit derselben Geschwindigkeit seine Rückreise vollendete (*Liv.* XXXVII, 7). — Der Dienst unter den beiden Scipionischen Brüdern hatte indessen den jungen Gracchus nicht zum persönlichen Anhänger dieser Männer und ihrer Politik gemacht; im Gegentheil, wenige Jahre später erscheint Tiberius (im J. 187 v. Chr., 567 d. St.), jetzt Volkstribun, unter den entschiedenen politischen Gegnern der Scipionen, gleichviel ob man ihn schon damals (vergl. Peter, Gesch. Roms. Bd. I. S. 504 fg. Bd. II. S. 6) zu den Führern der popularen Oppositionspartei zählt, oder ob man (wie es Nitzsch a. a. O. S. 116—120. 207 vorzieht) seine Gegnerschaft anders ansieht, ihn damals noch zu einer den Scipionen feindlichen Partei in den senatorischen Kreisen gesellt. Es ist bekannt, daß im J. 187 der Tribun L. Minucius Augurinus den L. Scipio vor den Tribus auf Veruntreuung von Kriegsgeldern (im syrischen Kriege begangen) anklagte; die Comitien verurtheilten den Angeklagten zu einer Geldstrafe, und da Lucius sich weigerte, wegen Entrichtung dieser Strafsumme Bürgen zu stellen, so wollten ihn die Tribunen ins Gefängniß abführen lassen. Da erschien Publius Scipio, um diese Abführung zu hindern; als aber Lucius noch immer sich weigerte, Bürgen zu stellen, als die Abführung zur Haft wirklich eintreten sollte, — da legte Gracchus gegen dieses Verfahren seine Intercession ein. Sei es nun, daß Gracchus lediglich aus Hochachtung vor den Verdiensten des Scipionischen Hauses (Peter a. a. O. Bd. I. S. 504—506. Bd. II. S. 6) sich damals zu Gunsten des Lucius ins Mittel schlug [2]), seine Gegnerschaft für diesen Tag in „ritterlicher Weise" suspendirte; sei es, daß (s. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. I. S. 748. II, 86) auch sein „Standesgefühl" dabei mitwirkte; sei es endlich, daß er (Nitzsch a. a. O. S. 116—119) dabei auch die Absicht verfolgte, den Plan des Lucius, „es bis zum Aeußersten zu treiben und seinen Anklägern gegenüber das Volk durch sein Märtyrerthum zu gewinnen," zu durchkreuzen: jedenfalls hatte Tiberius an diesem Tage sein Ansehen in Rom fest begründet (*Cic.* De prov. consul. VIII, 18. *Dio.* Fragm. 72. Reimar. *Val. Max.* IV, 1, 8. *Aur. Vict.* Vir. ill. 53. 57, und die abweichende Angabe bei *Liv.* XXXVIII, 50—57; s. dann Haakh a. a. O. und *Heerwagen*, De P. et L. Scipionum accusatione (Baireuth 1836). Jahn's N. Jahrb. 1837. Bd. XX. S. 210 und L. Lange, Römische Alterthümer. Bd. II. S. 209—211.

Die persönliche Bedeutung und die politische Stellung des Ti. Gracchus tritt dann in den folgenden Jahren immer deutlicher hervor. Der junge Staatsmann erscheint im J. 185 v. Chr. (569 d. St.) mit Q. Cäcilius Metellus und M. Bäbius Tamphilus als Gesandter auf der griechischen Halbinsel, um im Namen des Senats über eine Anzahl von Conflicten, die zwischen dem makedonischen Könige Philipp V. auf der einen, dem Könige Eumenes II. von Pergamon und den thessalischen Städten und Stämmen auf der andern Seite schwebten, Untersuchungen anzustellen (*Liv.* XXXIX, 24 u. 33; vergl. *Polyb.* XXXIII, 6). Zwei Jahre später (183 v. Chr., 571 d. St.) erhielt er den Auftrag, mit zwei andern Triumvirn (dem Q. Fabius Labeo und C. Afranius Stellio) eine römische Bürgercolonie, Saturnia — nach dem Gebiete von Caletra in Etrurien zu deduciren (*Liv.* XXXIX, 55; vergl. Lange, R. A. Bd. II. S. 222. Nitzsch a. a. O. S. 129. 144). Und im folgenden Jahre 182 v. Chr. (572 d. St.) bekleidete Gracchus dann das Amt der curulischen Aedilität; seine Amtsführung wurde berühmt durch den außerordentlichen Glanz der von Tiberius veranstalteten festlichen Spiele. Der Umstand, daß der Senat nachmals, bei der Verwilligung der Geldmittel für die Spiele der Amtsnachfolger des Gracchus, den Aufwand des Semproniers scharf tadelte (die Spiele der Gracchen hatten nach Livius' Angabe die verbündeten Gemeinden und die Provinzen stark belastet, vergl. Mommsen, Römische Geschichte.

2) In ganz ähnlicher Weise mag es daher in Frage gestellt werden, ob es lediglich tribunicisches Bewußtsein und persönliche Ritterlichkeit, oder wenigstens theilweise auch politische Rücksichten waren, welche den Gracchus in jenem Jahre bestimmten, sich für den M. Fulvius Nobilior zu verwenden. Fulvius, ein Gegner der Scipionen und ihrer Partei, der Bezwinger der Aetolier (189 v. Chr.), forderte den Triumph; aber der Tribun M. Aburius, von dem (Scipionisch gesinnten), dem Fulvius schroff feindlichen, Consul M. Aemilius gewonnen, verlangte, weil der Consul zur Zeit in Geschäften abwesend war, der Senat solle die Entscheidung bis zur Rückkehr des Aemilius, der bestimmte Einwendungen zu machen habe, vertagen. Da war es Gracchus, der es für unwürdig erklärte, wenn ein Volkstribun bei Feindschaften Anderer sich zum Anwalt und Agenten hergeben wollte; seine Vorstellungen bewirkten es, daß Aburius thatsächlich von seiner Intercession abstand und dem Fulvius der Triumph zuerkannt wurde (*Liv.* XXXIX, 4. 5).

Bd. II. S. 85. Bd. I. S. 802 fg. Lange a. a. O. Bd. II. S. 225), vergl. *Liv.* XL, 44, läßt es (so wenigstens nach Ritzsch S. 143 fg.) vermuthen, daß Gracchus jetzt mit Cato in vollkommener Opposition zu der senatorischen Nobilität stand und mit dem berühmten Vertreter der kleinen Bauern bereits ein Hauptführer der damaligen Volkspartei war; freilich war jene Belastung der nichtrömischen Gemeinden dann doch schwerlich im Sinne der Catonischen Politik. — Die große Bedeutung des Gracchus wurde aber aller Welt offenbar, als derselbe im J. 179 v. Chr. (575 d. St.) als Prätor nach der schwierigen Provinz *Hispania citerior* abging, wo er auch im folgenden Jahre (bis zu den Consular-Comitien für 177) zugebracht hat. *Liv.* XL, 35 seq. 39 seq. Wir hören, daß zunächst seine Waffen von dem glänzendsten Erfolge begleitet waren; im J. 179 v. Chr. erfocht er über die Keltiberer (im jetzigen West-Aragonien und Castilien) zwei große Siege (*Liv.* XL, 47—50. *Frontin.* Strateg. II, 5, 3, vergl. III, 5, 2) und eroberte eine nicht unbedeutende Zahl größerer Städte und eine große Menge kleiner befestigter Plätze und Castelle (*Liv.* XL, 49 gibt deren Zahl bis auf 103 an; vergl. *Oros.* IV, 20 und *Florus* II, 17); Eroberungen, die mit gleich glücklichem Erfolge in dem nächsten Jahre fortgesetzt wurden (vergl. *Liv.* XLI. epit. 3. *Appian.* Iber. 43. *Frontin.* l. l. II, 5, 14. IV, 7, 33. *Diod.* fr. lib. XXIX, 26. Virt. 138 [Exc. de Virt. p. 577]. *Oros.* l. l. *Polyb.* XXVI, 4 und *Strab.* lib. III, 4. p. 162). Gracchus überwand aber die Keltiberer nicht allein durch seine Tapferkeit und sein Feldherrntalent; der treffliche Mann verstand es auch, durch seine altrömische Biederkeit und durch sein geschicktes Eingehen auf die Sitten und die Sinnesweise dieser ritterlichen Nation sich selbst bei den Spaniern eine große Popularität zu gewinnen und die Herrschaft der Römer auf diesem gefährlichen Boden fester denn zuvor zu begründen. „Seine Verwaltung bildete für diese Provinz eine höchst wichtige Epoche," sagt Ritzsch. Nicht nur, daß er durch Ansiedelung der ärmeren und umherschweifenden Bevölkerung dem Lande eine Wohlthat erwies (unter Anderem wurde die Stadt Illurcis nach ihm Gracchuris [Gracurris; nach Pauly, Realencykl. d. class. Alterth. Bd. III. S. 925, bei dem jetzigen Corella] genannt): so werden namentlich die Verträge, die er mit den von ihm unterworfenen Stämmen abschloß, wegen ihrer Bestimmtheit und Zweckmäßigkeit gerühmt; sie waren so zweckmäßig, er selbst hatte ihre feste Durchführung so verständig eingeleitet, daß seitdem die Waffen in diesen Gegenden 25 Jahre lang ruhten, daß sein Andenken auch bei den spanischen Völkern unvergessen blieb, sein Name dauernd in hohen Ehren gehalten wurde. (Vergl. *Liv.* XLI. epit. 3. *Fest.* p. 97. *Appian.* Iber. 43. 44. *Polyb.* XXXV, 2, 15. *Plutarch.* Tib. Gracch. c. 5. Ritzsch a. a. O. S. 144—146. 229, nach dessen Darstellung Gracchus durch seine Anordnungen die spanische Provinz, für die er eine bestimmte jährliche Kriegssteuer in Geld hergestellt oder allgemeiner eingeführt, den Händen der Publikanen vollständig entzog. Peter, Geschichte Roms. Bd. I. S. 558. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. I. S. 678 fg.) — Der Lohn für solche Thaten war zunächst ein glänzender Triumph in Rom (*Liv.* XLI, 7 [11]. *Appian.* l. l.); dann die Erwählung des Tiberius (zugleich mit C. Claudius Pulcher) zum Consul für das Jahr 177 v. Chr. (577 d. St.; *Liv.* XLI, 8 [12]. *Polyb.* XXVI, 4). In dieser Stellung fiel ihm die Aufgabe zu, den Aufstand der empörten Eingeborenen der Insel Sardinien niederzuwerfen. Zwei Jahre brauchte Gracchus, bis er in schwerem, aber erfolgreichem Kampfe die Insel wieder unterworfen hatte und (im J. 175 v. Chr., 579 d. St.) seinen zweiten Triumph feiern konnte. Auch auf Sardinien übrigens war Gracchus bemüht gewesen, bei Regulirung der Finanzverhältnisse einerseits die Einkünfte für den Staat zu erhöhen, andererseits, ganz in Cato's Sinne, die Finanzverwaltung den Händen der Publikanen zu entziehen, die Machtausbreitung der mit der curulischen Nobilität immer enger verbündeten Finanz-Aristokratie möglichst zu beschränken (*Liv.* XLI, 8. 9. 12. 15. 17. 21. 28 [12. 13. 16. 19. 21. 26. 33]. *Plut.* Tib. Gr. 1. *Aur. Vict.* Vir. ill. 57; vergl. Ritzsch S. 147. Lange, Röm. Alterth. Bd. II. S. 254).

Noch bedeutsamer für seinen Ruhm wie für seine politische Stellung wurde es, als Gracchus im J. 169 v. Chr. (585 d. St.) das Amt antrat, welches damals in den Augen der römischen Welt für das höchste Ziel des politischen Ehrgeizes galt, nämlich die Censur (*Liv.* XLIII, 14 [16]. Die Censur des Tiberius Gracchus (sein College war wiederum Claudius Pulcher) ist namentlich dadurch wichtig geworden, daß dieser Staatsmann mit seinem Collegen den Kampf gegen die mächtigen Kapitalisten mit Energie aufnahm. Hatten die neuen Censoren sich schon durch ihre Strenge und Energie bei der Aushebung für den damals sich abspielenden Krieg gegen Perseus von Makedonien bemerkbar gemacht (*Liv.* XLIII, 14. 15 [16. 17]); waren sie schon bei der Musterung der Ritter überaus herbe verfahren: so erregten sie einen gewaltigen Sturm, als sie bei dem Edicte über die Bauten und Steuern die „unerhörte Clausel" hinzufügten, daß „die Steuerpächter und Redemtoren des vorigen Lustrums in keiner Weise zu diesem zugelassen werden sollten." Um diesen harten Schlag abzuwehren, gewannen die Publikanen den (selbst dem Ritterstande angehörigen) Volkstribunen P. Rutilius, einen persönlichen, durch einen frühern Conflict bereits heftig gereizten, den Publikanen geneigten Gegner der beiden Censoren, gegen diese Verordnung zu intercediren; es wurde Veranlassung zu einem großen Kampfe. Als nämlich vor den Tributcomitien (zunächst in einer concio) über den Antrag des Rutilius, die Verpachtungen der Censoren zu cassiren und einen neuen für Jedermann zugänglichen Termin für die Verpachtungen anzusetzen, verhandelt und der Censor Claudius mit Lärm begrüßt wurde, so ließ sich der letztere durch seinen Herold Ruhe verschaffen. Dieses erklärte nun Rutilius für eine grobe Verletzung seiner tribunicischen Würde, und klagte jetzt beide Censoren (den Gracchus wegen des frühern

Conflictes, der die Nichtbeachtung einer schlecht begründeten, unrechtmäßigen Intercession des Rutilius zu Gunsten eines seiner Clienten betraf) vor den Centuriatcomitien auf Hochverrath an. Nun legten die Censoren ihr Amt momentan nieder; es gelang indessen der Bemühung mehrer angesehenen Männer, namentlich aber auch dem populairen Tiberius selbst (der Angriff galt eben wesentlich nur dem Claudius), das Volk dahin zu bringen, daß es (24. oder 28. Sept. 169), wenn auch nur mit schwacher Majorität, den Claudius freisprach; die Klage gegen Gracchus ließ Rutilius dann fallen (*Liv.* XLIII, 16 [18]. *Cic.* De rep. VI, 2. *Val. Max.* VI, 5, 3. Peter Bd. I. S. 573 fg. Nitzsch S. 161—163. 165. Lange, Röm. Alterth. Bd. II. S. 255—257); zur Rache nahmen die Censoren nachmals dem Rutilius, als er nicht mehr Tribun war, sein Ritterpferd, stießen ihn aus seiner Tribus und versetzten ihn unter die Aerarier (*Liv.* XLIV, 16). Und nun schritten die Censoren dazu vor, die zahlreichen Freigelassenen, die wichtigen Verbündeten der Nobilität und namentlich der Kapitalisten in den Comitien, über deren Stellung in der Volksgemeinde seit Alters die Meinungen aus einander gingen, und die erst neuerdings wieder in alle Tribus eingedrungen waren, so viel als möglich zu beschränken. Die Entwickelung der Pläne der Censoren in dieser Frage ist leider nur wenig bekannt; am genauesten hat sich darüber Nitzsch a. a. O. S. 166—169. 176 verbreitet, nach dessen Darstellung zuletzt Claudius seinen Collegen Gracchus dahin bestimmte, einen Vorschlag anzunehmen, der factisch den Freigelassenen in hohem Grade ungünstig war. Nach dieser Darstellung S. 166. 169 (nur diejenigen Freigelassenen, die einen fünfjährigen Sohn oder einen römischen Grundbesitz von 75,000 Aß hatten, sollten nach wie vor auch in jeder andern Tribus stimmfähig sein) „loosten die Censoren eine städtische Tribus aus (die Esquilinische Tribus) und vereinigten in ihr alle übrigen Freigelassenen; dadurch wurden allerdings ihre Stimmen für die Comitien völlig bedeutungslos; aber sie erhielten für den Verlust gar keinen Ersatz; nur daß die Freigeborenen unter 4000 Aß Census, die zu Polybios' Zeit die Flotte bemannten, von jetzt an wahrscheinlich statt der Freigelassenen (aus denen man seit Jahren die Flotte bemannt hatte), dazu angezogen wurden." (Vergl. *Liv.* XLV, 14. 15; s. auch Mommsen, Röm. Gesch. Bd. I. S. 818. Lange, Röm. Alterth. Bd. II. S. 258 fg.) — Sonst wissen wir noch, daß Gracchus als Censor von den zu öffentlichen Anlagen ihm zugewiesenen Geldern das Haus des verstorbenen Publius Scipio Africanus nebst einigen anliegenden Gebäuden für den Staat ankaufte, abbrechen, und auf dem Platze die Basilica Sempronia errichten ließ (*Liv.* XLIV, 16. Becker, Handbuch der Röm. Alterthümer. Bd. I. S. 308).

Die politische Stellung des Gracchus im damaligen Rom war etwa diese. Tiberius gehörte mit dem alten Cato und andern Staatsmännern der nicht sehr zahlreichen Oppositions- oder Reformpartei an, welche die Interessen der Volkspartei lebhaft vertrat; man mag sie immerhin popolare oder demokratische Politiker nennen, nur daß ihre Demokratie viel mehr conservative Züge trägt als etwa die griechische Demokratie (die Achäer noch zu Arat's Zeiten ausgenommen), als die römische Demokratie der folgenden Menschenalter. Das Volk, welches diese Staatsmänner gegen die Uebermacht der Nobilität und gegen das Ueberwuchern der Kapitalisten vertreten, sind die kleinen bäuerlichen Grundbesitzer, keineswegs die hauptstädtischen Massen. Ihre Mittel sind ganz und gar nicht demagogisch; ihre Maßregeln stützen sich stets auf das alte Gesetz, am liebsten auf die alte strenge Praxis. Der Charakter dieser Männer, der Charakter des Gracchus (um von Cato ganz zu schweigen) ist streng altrömisch; der Volksfreund Gracchus konnte zugleich als „Musterbild eines römischen Aristokraten" der besten Art gelten; ein tiefer Kenner des geistlichen Rechtes, war er ernst, würdevoll, einfach und nüchtern, streng gesetzlich, von dem Bewußtsein des Amtes, das er eben führte, vollkommen erfüllt, von dem Volke „doch mehr geachtet als geliebt;" man erzählt, daß die Bürger bei nächtlichen Gelagen die Lichter auslöschten, wenn er Abends als Censor nach Hause ging, — sie wollten vor ihm den Schein vermeiden, als ob sie über die gesetzte Zeit hinaus schmausten und zechten (*Plut.* Tib. Gr. 14). Nach Außen hin, und damit trafen Gracchus und Cato jetzt mit den besten Anhängern der alten Scipionischen Partei zusammen, standen diese Männer der im Senate jetzt immer stärker sich geltend machenden Richtung entgegen, welche mehr und mehr nach Ausdehnung der unmittelbaren römischen Herrschaft in dem hellenischen und hellenistischen Osten drängte. So sind und werden sie jetzt im Senate die lebhaften Vertreter der Reste der Selbständigkeit und Unabhängigkeit dieser östlichen Staatenwelt (vergl. Nitzsch S. 158 fg. 162).

In diesem Sinne war Gracchus bis dahin überwiegend im Westen thätig gewesen und, „von den Spaniern als ihr Patron verehrt," namentlich in der Zeit nach seiner Censur thätig. Er erscheint im J. 165 v. Chr. (589 d. St.) zuerst auf einer Gesandtschaftsreise nach den Staaten des hellenistischen Ostens (vergl. *Polyb.* XXXI, 5 seq.); er hatte die Höfe der Könige Antiochos IV. Epiphanes von Syrien (*Pol.* XXXI, 5. *Diod.* XXXI, 17. Exc. de Virt. p. [165] 584), Eumenes II. von Pergamon (*Pol.* XXXI, 6, 7. 8), Ariarathes V. von Kappadokien (*Pol.* XXXI, 14, 4), wie auch die Insel Rhodos (*Pol.* XXXI, 7, 20. 21; s. auch *Cic.* Brut. XX, 79; vergl. *Meyer*, Or. Roman. fragm. ed. 2. p. 152 und Haakh bei Pauly a. a. O. Bd. VI. Th. I. S. 980) zu inspiciren. Freundschaftliche Beziehungen zu den Machthabern des Ostens gingen aus dieser Reise hervor; zunächst fand Tiberius auf Grund seiner Untersuchungen vollen Grund, um im Senate jenen Politikern entschieden entgegenzutreten, welche namentlich die Rhodier am liebsten mit offenem Kriege überzogen, wie auch die Eumenes und Antiochos gern mit offener Feindseligkeit behandelt hätten (vergl. *Polyb.* XXXI, 5 seq. *Liv.* Epit. 46. Nitzsch S. 158. 172. 202. Lange

S. 268). — Zum zweiten Mal wurde Gracchus als Gesandter nach dem Orient im J. 161 v. Chr. (593 d. St.) abgeordnet, als der syrische Prinz Demetrios (Soter) aus Rom, wohin er internirt worden, im J. 162 nach Syrien entwichen war, um sich in diesem Lande die Krone seiner Väter zu erobern (*Polyb.* XXXI, 23, 9—11; XXXII, 3, 3; 4, 1—4. 5). Gracchus, der damals auch die Insel Rhodos berührte, zeigte sich dem Demetrios geneigt; es wird sein Einfluß gewesen sein, der den Senat bestimmte, den jungen Fürsten in dem Besitze seiner (zuerst wider Willen der Römer gewonnenen) Herrschaft nicht weiter zu stören (vergl. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 58). — Vorher (im J. 163 v. Chr., 591 d. St.) hatte Tiberius (mit M'. Juventius Thalna) zum zweiten Mal das Consulat bekleidet; wie es scheint (vergl. Haakh a. a. O., der auch auf die abweichende Ansicht bei *Pighius*, Annal. Rom. II. p. 403. 407 hinweist; und s. ferner Nitzsch S. 203. Lange S. 271), erhielt er wieder die Insel Sardinien zur Provinz, um von hier aus seinen Collegen bei der Unterwerfung der Insel Corsica zu unterstützen (vergl. *Cic.* De Inv. I, 30, 48. *Victorin.* p. 96. Or. *Val. Max.* IX, 12, 3. *Obseq.* 73). — So stand denn Gracchus in Rom hochgeachtet, von Freund und Feind verehrt, von Männern wie Polybios bewundert, von den Unterthanen des Reiches und den Clientelfürsten nicht minder wie von dem Volke mit großer Anhänglichkeit begleitet da; seine Stellung war in den letzten Jahren offenbar noch bedeutend befestigt, seitdem er auch durch eine glückliche Heirath mit den mächtigen Geschlechtern der Scipionen und der Familie des Aemilius Paulus in nahe Beziehungen getreten war. Livius erzählt bekanntlich, der große Publius Scipio Africanus habe unmittelbar nach jenem ritterlichen Eintreten des Tiberius bei dem Proceß des Lucius (im J. 187; s. oben) bei einem Festmahle des Senates auf das Drängen einiger vermittelnder Freunde seine jüngere Tochter Cornelia dem großen Tribunen verlobt (*Liv.* XXXVIII, 57; vergl. auch *Val. Max.* IV, 2, 3. *Gell.* XII, 8. *Cic.* De inv. I, 49, 91. *Dio* fr. 72). Indessen gibt Livius selbst an, es bestünden über die Zeit der Verlobung des Gracchus mit Cornelia verschiedene Angaben. Und in der That kann es nach den Angaben des Plutarch (Tib. Gr. 1. 4), der sich auf den mit dem Hause der Scipionen persönlich befreundeten Polybios beruft, wie auch aus chronologischen Gründen (vergl. Nitzsch S. 120 fg.) als zuverlässig angesehen werden, daß Cornelia erst geraume Zeit nach dem Tode ihres Vaters von ihrer Familie mit dem Gracchus verlobt wurde. Da ferner nach *Polyb.* XXXII, 13. 14 im J. 162 v. Chr. (592 d. St.) — zwei Jahre vor dem Tode des berühmten Aemilius Paulus, der im J. 160 v. Chr. (594 d. St.) starb — erst zehn Monate seit Cornelia's Hochzeit verstrichen waren, so wird die Vermählung der Cornelia mit dem berühmten Sempronier in das Jahr 163 v. Chr. (591 d. St.) gesetzt (vergl. *Mercklin*, De Corneliae vita (Dorpat 1844.) p. 6. Nitzsch S. 202. Haakh a. a. O. S. 980); also in eine Zeit, wo (s. oben) die politische Stellung des Gracchus ihn einem Theile der alten Scipionischen Partei (Nitzsch S. 162) sehr nahe gestellt hatte. — Das nicht übergroße Vermögen des Gracchus erhielt durch die reiche Mitgift der jungen Frau (vergl. *Polyb.* l. l.) eine nicht geringe Vermehrung. Die Ehe selbst war überaus glücklich, trotzdem daß Cornelia (sie wird nach Nitzsch's Rechnung S. 203 zur Zeit ihrer Verheirathung nur wenig über 20 Jahre alt gewesen sein) bedeutend jünger war als ihr Gemahl. Die Verbindung war mit Kindern reich gesegnet; der älteste Sohn, Tiberius, derselbe, der nachmals seinem Hause eine so tragische Bedeutung gewann, wurde, wahrscheinlich (Nitzsch S. 203) in Abwesenheit seines Vaters, im J. 162 v. Chr. (592 d. St.) geboren. Und nachher gebar Cornelia — abwechselnd Mädchen und Knaben — noch sechs Töchter und fünf Söhne; Cajus, der nachmals so berühmte Nachfolger seines ältern Bruders, wurde neun Jahre nach dem Tiberius (um 153 v. Chr., 601 d. St.) geboren. Von diesen zwölf Kindern sind indessen nach des Vaters Tode neun schon in zartem Alter, oder doch noch in den Kinderjahren, wieder gestorben; nur Tiberius und Cajus und eine Tochter Sempronia, die dann alle drei in der Geschichte Roms entschieden hervortreten, erreichten ein reiferes Alter (*Plut.* Tib. Gr. 1. 3. *Sen.* ad Helv. 16. *Plin.* H. N. VII, 13, 57). Der alte Gracchus wird, so viel uns bekannt, seit seiner zweiten asiatischen Gesandtschaftsreise in öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr erwähnt; indessen, nach seinen zahlreichen Kindern zu schließen, muß er doch noch längere Jahre, wie Nitzsch S. 203 bemerkt, doch noch wenigstens eilf Jahre, nach der Geburt seines ältesten Sohnes gelebt haben. Bis zu seinen letzten Tagen währte das innigste Verhältniß des edlen Römers zu seiner Gattin; die Innigkeit dieses Verhältnisses spiegelt sich wieder in einer von den Alten gern erzählten Geschichte. Gracchus, so heißt es, fand nicht lange vor seinem Tode zwei Schlangen auf dem Ehebette. Die Auguren erklärten, man dürfe nur eine tödten, solle die andere aber freilassen; tödte man das Weibchen, so werde Cornelia, tödte man das Männchen, so werde Gracchus binnen Kurzem sterben. Da habe Gracchus erwogen, daß, weil Cornelia weit jünger sei als er, es auch billig sei, wenn er der Gattin im Tode vorausgehe; er ließ also das Männchen tödten, und soll selbst bald nachher, nach Nitzsch S. 223 um das Jahr 151 v. Chr. 603 d. St., gestorben sein (*Plut.* Tib. Gr. 1. *Cic.* De div. I, 18, 36; II, 29, 62. *Val. Max.* IV, 6, 1. *Plin.* H. N. VII, 36, 122. *Aur. Vict* Vir. ill. 57). Sein Name blieb nach wie vor in Rom in dem besten Andenken (*Cic.* De Or. I, 48, 211; 9, 38. Brut. XX, 70. De fin. IV, 24, 65. De offic. II, 12, 43. Lael. XXVII, 101. *Vellej. Pat.* II, 2. *Plut.* Tib. Gr. 1. Caj. Gr. 14, dem zufolge auf dem Forum eine Bildsäule des großen Sempronters aufgestellt war; und s. Nitzsch S. 203—206. 223).

Cornelia, die jugendliche Witwe, die Mutter zahlreicher Kinder, übernahm die Aufgabe, in dem Gracchen-

hause am Palatin (*Plut.* Caj. Gr. 12) die alte Ordnung zu erhalten, die Kinder im Sinne ihres Gemahls zu tüchtigen Gliedern des Staates zu erziehen, mit fester Hand und ruhiger Energie. Die Alten rühmen die strenge Zucht, den würdevollen Ernst ihres Witwenlebens; nach wie vor dem Tode ihres Gatten von den Staatsmännern Roms, von den Gelehrten Griechenlands, von den Machthabern des Orients hoch geehrt (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 1. Caj. Gr. 19. 4), erhielt die edle Frau mehre Jahre nach Gracchus' Tode wieder einen Heirathsantrag. Der König von Aegypten, Ptolemäos VII. Physkon (Euergetes II.), der vielleicht bei einem Aufenthalte in Rom (etwa gegen das Jahr 154 v. Chr., 600 d. St. *Polyb.* XXXIII, 5) der Gast des Gracchus gewesen war, trug nämlich (vielleicht um das Jahr 143 v. Chr., 611 d. St.; vergl. Nitzsch S. 263. *Mercklin*, De Corneliae vita p. 10) der berühmten Witwe Hand und Krone an. Indessen Cornelia hielt ihre Mutterpflichten zu hoch, sie war auch gewiß als Tochter des großen Africanus, als Witwe eines Gracchus, viel zu sehr von römischem Stolze erfüllt, um durch den Glanz einer Krone gelockt zu werden; einer Krone, deren Träger überdies eine höchst unangenehme Persönlichkeit war (vergl. *Athen.* XII. p. 549. d. e.), der einen wahrhaft furchtbaren Charakter besaß; sie lehnte also diesen Antrag ab (*Plut.* Tib. Gr. 1; vergl. *Athen.* XIV. p. 654. d.). — Cornelia suchte sich in ihrer Stellung eine bessere Stütze, indem sie ihre Tochter Sempronia mit dem besten Manne unter den jungen Römern jener Zeit vermählte, mit ihrem Adoptivneffen, dem trefflichen P. Cornelius Scipio Aemilianus; es geschah (vergl. Nitzsch S. 223. 225. 243) noch vor dem Jahre 146 v. Chr. (608 d. St.). Freilich war der politische Gewinn, der in der erneuten innigen Verknüpfung der edlen Häuser der Scipionen und der Gracchen lag, das werthvollste Ergebniß dieser Verbindung; auch für ihre Familie fand Cornelia in dem trefflichen Schwiegersohne eine tüchtige Stütze, — die Ehe selbst aber fiel höchst unglücklich aus. Denn Sempronia war mehr als 20 Jahre jünger als ihr (damals etwa 38jähriger) Gemahl; die beiden Leute waren ohne gegenseitige Neigung mit einander vermählt worden, die junge Frau endlich ohne äußere Reize und dauernd kinderlos (*Plut.* Tib. Gr. 1. *Appian.* Bell. civ. I, 20. *Mercklin* l. l. p. 11). Der letztere Umstand muß die Cornelia um so schwerer gedrückt haben, da wahrscheinlich eben in den Jahren zwischen Gracchus' Tode und Sempronia's Hochzeit von ihren eigenen zwölf Kindern (vergl. oben) neun gestorben waren (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 1. Nitzsch S. 223).

Mit der heißesten Liebe hing darum die edle, hochsinnige Dame an den beiden hochbegabten Söhnen, die ihr allein übrig geblieben, dem ältern Tiberius und dem jüngern Cajus; an diesen Knaben, die sie selbst als ihre köstlichsten Schätze bezeichnet hat (*Val. Max.* IV, 4 init.). Die Alten rühmen die große Gewandtheit, mit der der Cornelia bei immerhin nicht allzu bedeutendem Vermögen (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 10) die Würde ihres Hauses repräsentirte; die große Sorgsamkeit, mit der sie — in dieser Zeit, wo die Bildung der jungen Römer bei dem Eindringen massenhafter neuer Elemente griechischer und hellenistisch-asiatischer Civilisation, bei dem gefährlichen Emporwuchern einer gefährlichen Corruption im Innern, bei der namentlich unter der jungen Aristokratie rasch einreißenden Zügellosigkeit, leicht von den bedenklichsten Einflüssen verdorben werden konnte — die sittliche wie die geistige Bildung ihrer Söhne leitete. Sie selbst, die Tochter des in edelster Weise hellenisch gebildeten Africanus, die Witwe des Gracchus, der bei aller römischen Einfachheit der griechischen Bildung und Anmuth sich nicht verschlossen hatte, war mit den besten Bildungsmitteln ihrer Zeit wohl vertraut; bis zum Ende ihres Lebens stand sie mit gebildeten Hellenen in freundschaftlichem Verkehr (*Plut.* Caj. Gr. 19); Männer, wie die Griechen Diophanes von Mitylene (ein Rhetor) und Blossios von Kumä (ein stoischer Philosoph, Schüler des Antipatros von Tarsos), waren Lehrer und nachher begeisterte Anhänger ihres Sohnes Tiberius, der ihnen dann auch manche Anregungen zu seinem spätern politischen Auftreten verdankt haben soll (*Plut.* Tib. Gr. 1. 8. Dial. de orat. 28. *Cic.* Brut. XXVII, 104; LVIII, 211. Quintil. I, 1, 6. Nitzsch S. 208. 222—227. 265).

Seine politische Ausbildung erhielt aber dieser Tiberius Sempronius Gracchus, mit dem wir uns jetzt zu beschäftigen haben, in dem Verkehr mit seinem herrlichen Schwager Aemilianus und dessen Kreise, und ferner in dem öffentlichen Leben seines Staates. Seinen ersten Feldzug bestand Tiberius unter dem Oberbefehle seines Schwagers in dem letzten Kriege gegen Karthago; er war noch nicht volle 16 Jahre alt, als er (im J. 147 v. Chr., 607 d. St.) mit dem, eben damals mit der Beendigung dieses furchtbaren Kampfes betrauten, Scipio nach Afrika abging, um seine ersten Waffenproben abzulegen. Das erste Auftreten des Jünglings war glänzend genug; bei der Erstürmung der karthagischen Gartenvorstadt Megara war Tiberius der erste jener kühnen Soldaten, welche die Mauer erstiegen und dem übrigen Heere ein Thor öffneten (*Plut.* Tib. Gr. 4 und Comp. Agid. et Cleom. c. Gr. 3, dazu Nitzsch S. 243. 244). Und während er nun seine militairischen Talente an dem Vorbilde seines Feldherrn und Schwagers ausbildete; während er sich bei den Soldaten durch seine Tapferkeit wie durch seine persönliche Liebenswürdigkeit die größte Popularität gewann (*Plut.* l. l.), genoß er, wie Nitzsch (S. 247 fg.) mit Recht hervorhebt, im Zelte des Feldherrn den Umgang vieler bedeutenden Männer seiner Zeit, der Lälius, Polybios, Panätius u. a. m. Es waren aber nicht blos die Soldaten, die von diesem Jünglinge, wenn er einst zum Manne gereift sein würde, Großes erwarteten; in Rom selbst, wo allerdings schon seine Abkunft von zwei edlen Geschlechtern ihm von Vornherein viele Sympathien erweckte, war Tiberius in weiten Kreisen sehr beliebt. Seine einfachen, strengen Sitten, die an den wackeren Vater erinnerten; der edle sittliche Ernst, den ihm seine tüchtige Erziehung gegeben hatte; sein bescheidenes, sanftes und liebenswürdiges Wesen, welches doch ein energisches Handeln ganz und

gar nicht ausschloß; seine tüchtige Bildung (s. die verschiedenen Stellen bei *Plut.* Tib. Gr. 2. 3. *Dio.* fr. 86): dieses Alles zeichnete ihn unter der römischen Jugend seiner Zeit glänzend aus. Es war, wie Plutarch (Tib. Gr. 4) ausdrücklich versichert, nicht sowol das Ansehen seiner Familie, als vielmehr seine persönliche Tüchtigkeit, der er es zu verdanken hatte, daß er schon in jungen Jahren (anscheinend im J. 141 v. Chr., 613 d. St.; 21 Jahre alt) in das Collegium der Auguren aufgenommen wurde (*Plut.* Tib. Gr. 4). Um diese Zeit (s. Nitzsch S. 269) vermählte ihm dann der mächtige, im Senat hoch angesehene Consular Appius Claudius Pulcher seine Tochter Claudia; Plutarch knüpft an die Geschichte der Verlobung, die bei einem Schmause der Priesterschaften stattgefunden hatte, eine kleine Anekdote, die, wie er selbst ausführt, von Andern, vergl. *Liv.* XXXVIII, 57, fälschlich auf den älteren Scipio Africanus und den Gemahl der Cornelia übertragen worden ist. Als nämlich Appius von diesem Festmahle nach Hause kam, rief er noch unter der Thüre seiner Gemahlin mit lauter Stimme zu: „Antistia, ich habe unsere Claudia verlobt!" Antistia erwiderte darauf voll Erstaunen: „Was hilft die Eile und das Hasten, wenn du ihr nicht den Tiberius Gracchus zum Manne verschaffst!" (*Plut.* Tib. Gr. 4.) — Gerlach (Der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus S. 25) setzt schon für diese Zeiten eine Differenz zwischen Scipio und seinem Schwager voraus, die durch die Verbindung des Tiberius mit dem, dem Aemilianus verfeindeten, Appius noch verschärft worden sei. Allerdings ist es wahr, daß Appius Claudius bisher an der Spitze der aristokratischen Partei im Senate gestanden hat, während Scipio, und zwar noch entschiedener früher der alte Gracchus, wie Nitzsch sehr scharf durchführt, damals und später die Sache der römischen Demokratie vertrat; und noch bei den Censorwahlen für das Jahr 142 v. Chr. war Appius gegen Scipio durchgefallen. Nachmals aber erscheint Appius als lebhafter Förderer der Pläne seines Schwiegersohnes; und so ist es (wie Nitzsch S. 269 fg. nachzuweisen sucht) nicht eben unwahrscheinlich, daß der leidenschaftliche Mann, der, wie manche andere Claudier auch, bei seiner wilden Heftigkeit auch mit der Nobilität wiederholt im Conflict stand, in den Jahren zwischen 142 und 136 v. Chr. die Partei gewechselt (vergl. auch Lange Bd. II. S. 305), die Sache der Demokratie ergriffen hat; eine Stellung, die ihn allerdings später zu dem Scipio, der nachmals eine veränderte Position eingenommen hat, von Neuem in Gegensatz gebracht hat (vergl. auch Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 86). — Ein öffentliches Amt bekleidete Tiberius dann zuerst im J. 137 v. Chr., 617 d. St., wo er den Consul C. Hostilius Mancinus als Quästor nach Spanien in den Krieg gegen Numantia begleitete. Die Waffen dieses Generals wurden bekanntlich von dem schlimmsten Misgeschick begleitet; Mancinus erlitt bei einem Angriffe auf die Stadt eine vollständige Niederlage, der ein unglücklicher Rückzug folgte, — das Ende war, daß die römische Armee von den energisch nachdrängenden Numantinern an einem höchst ungünstigen Punkte so gut wie vollständig eingeschlossen wurde. In dieser heillosen Lage dachte Mancinus an Unterhandlungen; da wurde Tiberius Gracchus sein Retter. Wir erinnern uns, daß der Name seines Vaters bei diesen spanischen Stämmen noch immer mit hoher Verehrung genannt wurde. Nun wußten die Numantiner, daß sich der jugendliche Sohn dieses Mannes im römischen Lager befand; sie erklärten daher dem Consul, sie würden nur mit dem jungen Gracchus unterhandeln, zu dem sie allein Vertrauen hätten. Da wurde denn Tiberius mit den Unterhandlungen betraut; und es gelang ihm wirklich, die siegreichen Spanier zu einem Vertrage zu bestimmen, der unter so schlimmen Umständen noch immer erträglich zu nennen war. Allerdings mußten die Römer ihr Gepäck, ihre Habe den Numantinern als Beute überlassen; dagegen erhielt der Rest des Heeres, noch immer 20,000 Mann, dazu die Troßknechte und die Sklaven freien Abzug. Unter solchen Bedingungen sollte der Friede und das Bündniß zwischen den Römern und den Numantinern wieder hergestellt sein. Die Beliebtheit des Tiberius bei den Spaniern trat damals noch besonders klar ans Licht. Schon war er mit den übrigen Truppen ziemlich weit auf dem Rückmarsche, als er sich erinnerte, daß auch seine Rechnungsbücher, die er als Kriegszahlmeister zu führen hatte, in den Händen der Spanier geblieben waren. Da er deren für den Fall der Rechnungslegung in Rom bedurfte, so kehrte er sofort mit nur drei oder vier Begleitern nach Numantia zurück, um sich von den Führern der Bevölkerung die Rückgabe seiner Papiere zu erbitten. Er wurde wirklich überaus freundlich aufgenommen, in die Stadt geleitet, durch ein Festmahl geehrt; seine Papiere erhielt er ohne Weiteres zurück, ja die Numantiner forderten ihn auf, auch von der übrigen Beute sich mitzunehmen, was er wolle; Tiberius begnügte sich mit dem Weihrauch, den er für die Opfer nöthig hatte (*Plut.* Tib. Gr. 5. 6. Comp. Agid. et Cleom. c. 3; vergl. *Appian.* Iber. 80. Nitzsch S. 276—279. Mommsen, R. G. Bd. II. S. 15. Peter, Gesch. Roms. Bd. I. S. 562). Es gelang aber dem Mancinus und seinen Officieren nicht, die Bestätigung des von ihnen geschlossenen und beschworenen Vertrags in Rom durchzusetzen; vielmehr behandelte man die Sache hier ebenso wie einst den Caudinischen Vertrag, d. h. man cassirte das von Gracchus und Mancinus mit den Numantinern getroffene Abkommen und beschloß, den Mancinus, der eben in Rom keine vornehmen Verbindungen hatte, den Spaniern zur Sühne auszuliefern. Tiberius, den dasselbe Schicksal hätte treffen müssen, wurde wegen seiner Popularität und seiner vornehmen Verwandtschaft diesem Loose entzogen (*Plut.* Tib. Gr. 7. *Aur. Vict.* Vir. ill. 59. 64. *Vellej. Paterc.* II, 1. 2. Nitzsch S. 279 — 283. Lange S. 307. Mommsen und Peter a. a. O.). — Wenn man auf diesen schmählichen Handel (vergl. noch *Vellej.* II, 2. *Cic.* Brut. XXVII, 103. De har. resp. 20. 43. *Dio.* fr. 86. *Gell.* VII, 9, 12. *Oros.* V, 8. *Florus* III, 14. *Quintil.* VII, 4, 13), der den großherzigen

Tiberius allerdings tief empören mußte, die Stimmung, die Anschauungen zurückgeführt hat, die dann nachmals in dem Auftreten des jungen Staatsmanns als Volkstribun mit Energie sich geltend machten, so ist das gewiß nicht haltbar; es ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß des Tiberius Abneigung gegen die von der Nobilität befolgte Politik damals sich noch schärfte, — er gehörte aber schon lange zu der Reform- und Oppositionspartei, die wiederholt mit den Mitteln zur Abwehr der römischen Corruption, zur Regeneration des an schweren Schäden krankenden Staates sich trug. Weit wahrscheinlicher ist es aber (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 7), daß damals zuerst eine innere Entfremdung zwischen Tiberius und seinem Schwager Scipio eintrat, der, so scheint es, bei der numantinischen Frage wol für die Person seines Schwagers eingetreten war, dagegen wider Erwarten des Tiberius den Kampf für den von letzterem geschlossenen Vertrag nicht aufgenommen hatte. Jedenfalls scheint sich seit dieser Zeit Tiberius mehr und mehr den kühneren Gliedern der demokratischen Partei zugewandt, und Einflüssen Raum gegeben zu haben, die ihn endlich bestimmten, mit großartiger Kühnheit selbständig als der Reformator des römischen Staats aufzutreten (vgl. auch Nitzsch S. 283 fg. Lange S. 307).

Die Lage des römischen Staates in der Zeit vor dem Tribunat des Tiberius ist von neueren Historikern wiederholt in der umfassendsten und klarsten Weise geschildert worden; abgesehen auch von den Rücksichten, die uns der zugemessene Raum dieses Aufsatzes gebietet, muß es darum genügen, auf die vortrefflichen Ausführungen hinzuweisen, wie sie namentlich bei Nitzsch a. a. O. S. 11—294; Mommsen, Röm. Gesch. Bd. I. S. 780—856. 857—876. Bd. II. S. 67—85; Lange, Römische Alterthümer. Bd. II. S. 1—31. 78—90. 168—310; Peter, Römische Geschichte. Bd. I. S. 569—584. Bd. II. S. 1 fg. Epochen der Verfassungsgeschichte der röm. Republik S. 118—143. Studien zur röm. Geschichte S. 71—79 sich finden, und unsererseits nur in kurzen Zügen die Zustände zu bezeichnen, in denen die Reformversuche des Tiberius Gracchus ihre Begründung finden.

In dem letzten Jahrzehnt vor dem Tribunat des Tiberius konnte der römische Staat als das glänzendste und glücklichste Gemeinwesen der alten Welt erscheinen. Alle Culturländer der damaligen Zeit, vom Bätis bis zum Euphrat, beugten sich vor der Macht der furchtbaren Republik; die Barbaren des germanischen Nordens hatten ihre Kraft noch nicht gezeigt; an Berührungen mit dem in jener Zeit im fernen Ober-Asien zu einer neuen Weltmacht emporwachsenden Staate der Parther war noch gar nicht zu denken. Dabei stand in den Augen der gesammten Welt der Senat im höchsten Ansehen, „wie eine Versammlung von Königen;" noch immer war diese Versammlung reich an großen Staatsmännern; an Feldherren, die Roms tapfere Legionen zum Siege über jeden Feind zu führen verstanden, fehlte es jetzt ebenso wenig wie früher. Der Staat war reich, seine Finanzen in blühendem Zustande, Handel und Verkehr in frischem, ja glänzendem Schwunge; dazu überall in der römischen Welt das Bestreben zu ber ken, die alte römische Härte durch griechische Anmuth Eleganz zu mildern, zu der Strenge und Nüchtern des derben, realistischen Italieners, zu der kraftvo Praxis des Römers die Kenntniß der Wissenschaft, Genuß der Poesie und Kunst des Hellenen zu gesel

Unter dieser glänzenden Außenseite verbargen aber sehr gefährliche Schäden; und bei dem äuß Schein des frischesten Lebens und der blühendsten sundheit hatten sich in der Stille in dem Innern di gewaltigen Staatskörpers Zustände wahrhaft bedrohli Art entwickelt, die von allen irgend tiefer blickenden rö schen Patrioten nur mit schwerer Besorgniß betra werden konnten. Namentlich im Laufe der langen, scheinend so glänzenden Zeit seit der ruhmreichen B digung des zweiten punischen Krieges waren in sittlichen, den politischen, den socialen Verhältnissen römischen Welt sehr tiefgreifende Veränderungen eing ten, — Veränderungen, die überwiegend einen bed lichen Charakter trugen, die insgesammt darauf hin teten, daß über kurz oder lang der Staat eine gewa Krisis zu bestehen haben werde.

Noch immer war in weiten Kreisen der römis Welt eine reiche Fülle sittlicher Tüchtigkeit vorhan noch immer stand der Kern der römischen Nation sit hoch über den bis ins Mark corrumpirten übrigen Cul völkern der alten Welt. Das schloß aber keinesw aus, daß nicht schon damals Entartung und Sit verfall in verschiedenen Schichten des römischen Vo in höchst bedrohlicher Weise um sich gegriffen ha Die furchtbaren Leiden des Hannibalischen Krieges ten das Volk verwildern lassen; die zahlreichen gew bringenden Kriege mit den östlichen Culturvölkern Laufe des 2. Jahrh. v. Chr. hatten aus den rüst italienischen Bauernsöhnen raubgierige Landsknechte macht; im Kriege mit Perseus, vor Karthago, vor A in Spanien, zeigte sich wiederholt in abschreckender W wie tief die altrömische Disciplin und Zucht der H in Verfall gerathen, wie stark der römische Stahl rostet war. Der furchtbare Bacchanalienproceß J. 186) hatte schon mehr als 50 Jahre vor dem bunat des Tiberius Gracchus ein schlimmes Licht die sittlichen Zustände in einem Theile der römischen sellschaft geworfen. Und seitdem war es nicht b geworden; der Einfluß der Sitten des grundverdorbe Orients, das Zuströmen ungeheurer Reichthümer, Eindringen fremder Culte, selbst die Art, wie gerade griechische Bildung den meisten jungen Römern zugef wurde, — wirkte überall auflösend, zersetzend: die a religiösen und sittlichen Anschauungen der Römer hie diesen verderblichen Einflüssen nicht Stand. Sehr z reiche Symptome verriethen es nur zu bestimmt, daß alten Charakterfehler der Römer sich immer schroffer a bildeten, daß die alte sittliche Tüchtigkeit in großen Kre stark im Abnehmen begriffen war, daß neue, früher bekannte, Laster und schlimme Gewohnheiten eingerl waren. Die mit immer größerer Vorliebe betriebe

blutigen Fechterspiele und Thierhetzen konnten ihre entmenschende Einwirkung auf den ohnehin schon zu grausamer Härte neigenden Nationalcharakter nicht verfehlen; die altrömische Habgier nährte sich an der Beute des Ostens, der alte Opfermuth trat zurück hinter schroffer, gieriger, die schlimmsten Mittel zur Bereicherung nicht mehr scheuender Selbstsucht; die auswärtige Politik zeigte, vor Allem in Spanien, immer deutlicher, wie an die Stelle der alten Biederkeit, Mannhaftigkeit und Zuverlässigkeit eine Neigung zur Perfidie, zu schamloser Heuchelei und Intrigue zu treten begann; mit dem Verfall der Religion nahm auch Frivolität und Zügellosigkeit jeder Art überhand; der Familiensinn erstarb, und mit der Neigung zur Ehelosigkeit und zu Ausschweifungen jeder Art gingen schwere Verbrechen, selbst unter den nächsten Verwandten, Hand in Hand. Es waren Zustände, die im Fall einer großen Erschütterung ihre ganze schreckliche Wirkung äußern mußten. — Dieser Sittenverfall trat natürlich bei den Massen der Hauptstadt am stärksten hervor; es liegt aber in der Natur der Dinge, daß gerade die Beispiele böser Corruption in den höhern Kreisen der Gesellschaft am meisten in die Annalen Roms Aufnahme gefunden haben. Hatten sich nun auch zahlreiche edle Familien von diesen Schäden frei erhalten: bestand noch immer in der Masse des wackern römischen bäuerlichen Mittelstandes die altrömische Sittlichkeit wesentlich ungebrochen, — so war eben dieses das Schlimmste, daß gerade dieser Mittelstand unter dem Drucke der Verhältnisse langsam dahinschwand. Und wie überhaupt kaum zu sagen war, mit welchen römischen Mitteln diesem Verfalle der antiken Sittlichkeit Einhalt gethan werden sollte: jedenfalls konnten die obwaltenden politischen und socialen Zustände diese gefährliche Auflösung nur noch fördern.

Gerade auf dem rein politischen Gebiete hatten sich im Laufe der letzten Menschenalter wiederum sehr bestimmte Gegensätze ausgebildet; Gegensätze, die äußerlich vielleicht nicht so schroff erschienen, wie jene zwischen den Patriciern und den Plebejern der alten Zeit, innerlich aber, wie sich zeigen wird, viel gefährlicher waren. Der alte Hader zwischen den Geschlechtern der Patricier und den Plebejern war längst vergessen; dafür war jetzt der Gegensatz zwischen den sogenannten Optimaten und der Popolarpartei in voller Entwickelung. Bekanntlich hatte sich im Laufe der Zeiten seit der Ausgleichung des Haders der alten Stände aus den patricischen und den zu kurulischen Aemtern gelangten plebejischen Familien ein neuer „Amtsadel," die sogenannte Nobilität, gebildet, die allerdings theoretisch weit weniger geschlossen war, als das alte Patriciat, die aber namentlich seit dem zweiten Drittel des 2. Jahrh. v. Chr. mehr und mehr einen oligarchischen Charakter zeigte und nach verschiedenen Seiten hin das Bestreben an den Tag legte, ihre oligarchische Stellung immer mehr zu befestigen. Es war endlich in der Zeit, wo Tiberius Gracchus heranwuchs, eine Generation groß gezogen, deren oberster Grundsatz war, wie Lange a. a. O. S. 273 sich ausdrückt: „daß das Heil des Staates mit dem Bestande der Oligarchie der Nobilität zusammenfalle." Der Mittelpunkt dieser neuen Oligarchie war der Senat, der immer mehr die Beamten der Republik factisch von sich abhängig gemacht hatte; und im engsten Zusammenhange mit der kurulischen Nobilität stand der Ritterstand, jetzt der Sammelplatz der reichen Kapitalisten, deren Interessen zunächst (obwol keineswegs allein) auf die auswärtige Politik des Staates und die damit zusammenhängenden Gebiete des Staatswesens den stärksten, und zwar oft den schädlichsten und brutalsten Einfluß ausübten. Einflüsse dieser Art hatten bei der rohen Vertilgung der blühenden Städte Karthago und Korinth mitgewirkt; bei der Einrichtung neuer Provinzen war es das beständige Streben der Publikanen, das ganze Steuerwesen der neu erworbenen Unterthanenländer in ihre Hand zu ziehen, — wenn es gelang, zum sichern Verderben des Wohlstandes und der wirthschaftlichen Selbständigkeit dieser Länder. Und Hand in Hand mit diesen Tendenzen der Kapitalisten ging seit dem Beginn der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. v. Chr. jene schlimme Richtung der senatorischen Majorität, die, abweichend von den Grundsätzen, die einst Scipio, nachher der ältere Tiberius Gracchus (s. oben) festgehalten, fortwährend dahin drängte, die äußere Ausdehnung des Staates zu erweitern, immer neue Provinzen um den italischen Kern des Reiches zu versammeln. Bereits umfaßte zur Zeit des Tribunats des jüngeren Tiberius Gracchus das Reich, mit Einschluß des karthagischen Gebietes, die Mittelmeerländer vom Tajo und Guadalquivir bis zum ägäischen Meere; und im Tribunatsjahre des jungen Reformers selbst überschritt Rom auch das ägäische Meer und betrat durch Einverleibung des Reiches der Attaliden die verhängnißvolle Bahn der asiatischen Eroberungen. Gerade diese Richtung, die den materiellen Interessen der Nobilität so sehr förderlich werden zu müssen schien, war es aber, die allmälig die schlimmsten Gefahren für den Bestand des aristokratisch-republikanischen Systems hervorrufen sollte.

Gegenüber dieser Nobilität mit ihren Organen stehen nun verschiedenartige Elemente der Opposition. Abgesehen von mancherlei mehr persönlichen Parteiungen im Senate, haben wir bereits die Partei der Cato und Gracchus kennen gelernt, die wir eine Art conservativer Demokratie nennen möchten (vergl. oben). Conservativ, indem die kleine Minorität dieser Senatspartei mit Energie den Verfall der alten Zucht und Sitte bekämpfte, der gefährlichen Macht der Publikanen entgegentrat, indem sie ihre Waffen und ihre Ideale der Vergangenheit entnahm; demokratisch, indem sie sich vor Allem zu Vertretern der bäuerlichen Plebs machten, diesen bäuerlichen Demos und seine Interessen gegenüber dem Ueberwuchern der oligarchischen und der finanziellen Interessen zu retten strebten. Freilich waren diese Bemühungen nur von geringem Erfolg begleitet; freilich haben sie weder die sociale, noch die politische Revolution aufhalten können; und zunächst haben sie auch das Emporkommen demagogischer Elemente und Richtungen, die allerdings vorläufig nur erst im Hintergrunde spielen, nicht

hindern können. Jede Opposition aber gegen die senatorische Oligarchie und die Geldmacht stützte sich auf die Bürgergemeinde. Hier nun tritt die große und gefährliche Umwandlung, die sich im Innern des römischen Staatslebens unmerklich vollzogen hatte, mit besonderer Schärfe hervor. Aus der römischen Bürgerschaft war im Laufe der Zeiten ein großes Volk geworden, das sich jetzt über ausgedehnte, aber keineswegs zusammenhängende Striche Italiens ausgebreitet hatte; aber dieses große und weitausgedehnte Volk hielt noch immer fest an der alten Stadtverfassung, an den alten Comitien, wo jeder Bürger sich selbst in eigener Person einzufinden hatte, um seine Stimme über alle öffentlichen Angelegenheiten abzugeben. Den Weg zur Repräsentation, zur repräsentativen Verfassung haben die Römer so wenig wie andere Völker der alten Welt gefunden; die politische Productivität des Römerthums, die überhaupt mit diesem Jahrhundert abzunehmen beginnt, war nicht mehr hinreichend, um einen Staatsmann oder eine Schule von Staatsmännern hervorzurufen, welche die ungeheuern, sich nach und nach in den Vordergrund drängenden socialen und politischen Probleme ohne gewaltsame Zertrümmerung des Alten hätten lösen, die nicht mehr genügenden alten Formen hätten umbilden, den Staat vor einer hundertjährigen Periode der Revolution und vor dem Uebergange zu einem schrankenlosen militairischen Absolutismus hätten bewahren können. So blieb man denn immer und immer bei jenen unbehilflichen Comitien stehen, in denen der Theorie nach das souveraine römische Volk über die Angelegenheiten einer Weltmacht entscheiden sollte. Und nun war es eine nothwendige Folge der Ausdehnung des römischen Volkes über Italien, daß gerade die Masse der tüchtigsten Staatsbürger, daß die von der Hauptstadt entfernter wohnenden Staatsbürger, daß die meisten Bauern nur in seltenern, dringenden Fällen ihr Stimmrecht ausüben konnten, daß in der Regel thatsächlich nicht sowol die Mehrheit der plebs rustica, sondern die plebs urbana in den Comitien entschied. Diese plebs urbana aber, die zu einem sehr großen Theil aus Proletariern bestand; deren ursprünglicher Charakter durch das beständige Zuströmen nichtrömischer Elemente (wie sie die zahllosen Freigelassenen dem Volke unabläßig zuführten) allmälig stark getrübt wurde, war denn auch nicht im Stande, durch ihre Stimme den Entscheidungen der Comitien jenes hohe moralische Gewicht zu verleihen, wie noch im zweiten punischen Kriege die alte Bürgerschaft. Wol aber war diese städtische Plebs, dieses mehr ochlokratische Glied des römischen Staates, der eigentliche Boden für die Demagogie, wie dieselbe im Laufe der Zeiten, und namentlich seit dem Beginn der Revolution immer gewaltiger betrieben wurde. — Demagogie trieben aber früher und später den Comitien gegenüber keineswegs nur die Gegner der Oligarchie. Es ist sehr wahr, seitdem Rom eine Weltmacht wurde, lag die Leitung und Entscheidung über die Fragen der großen Politik doch ganz und gar in den Händen des Senats, der großen regierenden Familien; dies ganz besonders seit der Besiegung des Perseus, seit der Zeit, wo die Erwerbung der großen makedonischen Kriegsbeute es nicht mehr nöthig machte, bei neuen Unternehmungen das römische Volk mit directen Steuern zu belasten. Dennoch aber war die Stimme des Volkes für die regierende Oligarchie fortdauernd von hoher Wichtigkeit; und wie man einerseits für den, bei der zunehmenden Verarmung der Massen über kurz oder lang doch zu erwartenden, innern Kampf sich Seitens der Nobilität in den Besitz verschiedener Waffen zu setzen suchte; wie schon die Auspicien nicht selten zur Abwendung unbequemer Volksbeschlüsse gemisbraucht wurden: so blieb andererseits die Abstimmung der Comitien für die Wahlen, bei großen Staatsprocessen und (wie gesagt) der Theorie nach für alle großen Staatsfragen von entscheidender Bedeutung. Und hier brachte nun die Nobilität, brachten die einzelnen Optimaten, wo es sich um wichtige allgemeine oder persönliche Fragen handelte, auch noch ehe der unmittelbare Kauf der Stimmen begann, mehrfache demagogische Mittel in Anwendung, um die Gemüther der Bürgerschaft für sich zu gewinnen. Die massenhafte Verschleuderung der Kriegsbeute Seitens glücklicher Heerführer an ihre Soldaten; die immer glänzendere Ausstattung der festlichen Spiele, billiger Verkauf von Kornvorräthen, Gunstbuhlerei ähnlicher Art nach verschiedenen Richtungen, — alles Dinge, die namentlich den Ausfall der Wahlen bestimmen sollten, gehören hierhin. Daneben laufen nun die Bemühungen, sowol der gemäßigten Demokraten, wie zuletzt noch des Scipio Aemilianus, — wie andererseits der Männer, welche theils als Vorläufer der spätern factiösen Demagogie auftreten, theils noch mit der ältern demokratischen Schule zusammenhängen und nur durch größere „Entschiedenheit" sich unterscheiden: einerseits die Macht der Volksversammlung zu vermehren, andererseits die Unabhängigkeit der Comitien gegenüber der Nobilität möglichst sicher zu stellen; wie denn namentlich in letzterer Beziehung nicht lange vor der Revolution des Tiberius Gracchus die geheime Abstimmung eingeführt worden ist, im J. 139 v. Chr. für die Aemterwahlen und im J. 137 v. Chr., unter Mitwirkung des Scipio Aemilianus, für die Volksgerichte.

Der Gegensatz zwischen der zur Oligarchie ausgearteten Nobilität und dem Volke blieb längere Zeit verschleiert, er gewann erst allmälig seine ganze Schärfe. Eine energische Krisis, welche die gesammte Masse des Volkes gegen die Optimaten vereinte, eine energische Volkspartei gegen die Nobilität ins Leben rief, wurde zunächst nicht durch unmittelbar politische Motive erzeugt, obwol die exclusive Weise der Oligarchie allmälig zu offenbarer „Misregierung" geführt hat. Eine gesammte Opposition des Volkes, der plebs urbana wie der plebs rustica, gegen die Optimaten bildet sich erst in Folge der Revolution heraus, welche Tiberius Gracchus entzündet hatte. Diese Revolution selbst, der Beginn der hundertjährigen Erschütterungen, welche endlich mit dem Zusammensturze der republikanischen Verfassung abschließen, ging aus der heillosen socialen Lage großer Massen des römischen Volkes, aus der mit Riesenschritten zunehmenden Verarmung der bäuerlichen Bevölkerung hervor.

Die damalige Lage der römischen Bauern war in hohem Grade bedenklich. Der zweite punische Krieg, der überhaupt dem Wohlstande Italiens Wunden schlug, die niemals wieder vollständig geheilt wurden, hatte, abgesehen von der allgemeinen Verheerung der südlichen Landschaften Italiens, namentlich das römische Bürgergebiet zum großen Theil schrecklich heimgesucht. Und dazu kam, daß die tapfere römische Bauernjugend, durch den langwierigen Kampf an das wilde Kriegs- und Lagerleben gewöhnt, bei der Rückkehr aus dem Felde Mühe hatte, sich wieder an das harte Bauernleben zu gewöhnen. Es wurde ihr das um so schwerer, als ihr in sehr vielen Fällen die materiellen Mittel fehlten, um die verwüsteten und verödeten Hufen schnell wieder in die Höhe zu bringen. Es begann daher seit dieser Zeit eine höchst gefährliche Praxis in den römischen Strichen von Italien einzureißen. Einerseits nämlich fanden die großen adeligen Grundbesitzer und Kapitalisten Roms, die sich eher wieder von den Schlägen des Krieges zu erholen vermochten, die bequemste Gelegenheit, durch billigen Ankauf zahlreicher Bauernhöfe ihren Grundbesitz bedeutend zu erweitern; andererseits zogen gar viele römische Bauernsöhne es vor, bei der langwierigen Fortdauer der Kriege im griechischen und hellenistischen Osten, ihr Leben in gewinnbringenden Feldzügen hinzubringen. Die Folge dieser Verhältnisse war, daß die römischen Bauern zum Theil als Pächter und Arbeiter in halber Abhängigkeit auf den Gütern saßen, die früher ihr Eigenthum gewesen waren, daß viele Andere mit dem Ertrag ihrer Beute oder mit der Kaufsumme, die sie für ihre Grundstücke erhalten hatten, nach der Hauptstadt zogen, wo sie dann über kurz oder lang das schon übergroße Proletariat vermehrten und von den Vortheilen zehrten, die ihnen die demagogischen Geschenke der ausartenden Nobilität, nachmals auch der Verkauf ihrer Stimmen gewährten. Vielfache Bemühungen des Senates wie einzelner tieferblickender Staatsmänner, diesen schlimmen Uebelständen zu begegnen, hatten sich nicht als ausreichend erwiesen. Cato und seine Freunde, die mit Schrecken das langsame Hinschwinden des kernhaften Bauernstandes beobachteten; die es mit Entsetzen betrachteten, wie dieser tüchtige Mittelstand, diese Grundlage gesunder Demokratie, dieser Stand, der dem Staate seine kernhafte Legions-Infanterie liefern mußte, zusammenschmolz: hatten alle ihre Kräfte angestrengt, um diesem Verfalle zu wehren, auf die Dauer aber ohne Erfolg. Die Assignationen großer Stücke des ager publicus, die, nach dem Vorbilde der in früheren Zeiten mit großem Erfolg betriebenen Praxis, auch nach dem Ausgange des Hannibalischen Krieges nicht unterblieben waren, waren doch, namentlich nach Ablauf des ersten Drittels des 2. Jahrh. v. Chr., nicht mehr genügend fortgesetzt worden, um dem Bauernstande wieder aufzuhelfen; selbst Cato's mächtige Stimme vermochte hier nur noch verhältnißmäßig wenig zu erreichen. Seit der Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. nahm das Zusammenschwinden des freien römischen Bauernstandes fortwährend und ohne Aufhalten zu. Und nun drückten auch noch andere wirthschaftliche Verhältnisse schwer auf die Bauern. Der Gewinn großer überseeischer Provinzen hatte den römischen Kapitalisten Gelegenheit gegeben, ihre Gelder in großen Landstrichen anzulegen, die vermittels der Arbeit massenhafter Sklaven höchst „rationell" und ohne namhafte Kosten ungemein gewinnbringend angebaut wurden. So erwuchs einerseits bei den römischen großen Besitzern, die zugleich sich auf ungeheure, von ihnen occupirte Strecken des ager publicus stützten, immer mehr die Neigung, in Italien ihrerseits den Ackerbau möglichst zu beschränken, da man aus den Provinzen, namentlich aus Sicilien, ungeheure Massen von Getreide sehr billig beziehen konnte, und dafür zur Vieh- und Weidewirthschaft, zum Betrieb des Oel- und Weinbaus, zum Betrieb mancher Arten der Boden-Industrie (z. B. der Pechsiederei) überzugehen, die nur bei dem Besitze sehr ausgedehnter Güter mit Vortheil betrieben werden; andererseits machte das große Kapital durch die Einfuhr jener Massen überseeischer Cerealien dem römischen Bauer eine höchst gefährliche, eine unerträgliche Concurrenz. Nicht weniger gefahrvoll für das Wohl des Staates wie für den freien Bauernstand war es endlich, daß die Sklavenwirthschaft mit allen ihren Abscheulichkeiten aus den Provinzen endlich auch in Italien eindrang; zeigte (vergl. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 82) unter Anderem schon gegen 134 v. Chr. das Land Etrurien, soweit dort nicht römische Colonien bestanden, gar keine freien Bauern mehr, dagegen die Sklaverei in ihrer bösartigsten Gestalt: so wurde es Seitens der großen Besitzer auch in dem römischen Bürgergebiete immer mehr üblich, die freien Pächter und Tagelöhner durch Sklaven zu ersetzen, die theils viel billiger zu unterhalten waren, theils auch den Vortheil boten, daß sie im Kriegsfalle nicht für die Legionen ausgehoben werden konnten. Die Folgen dieser Zustände für den Staat konnten tiefer blickenden, nicht durch selbstsüchtige Interessen befangenen Staatsmännern nicht entgehen; war doch schon seit dem Jahre 159 v. Chr. (595 d. St.; vergl. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 83) die Zahl der waffenfähigen Bürger in stetem Sinken begriffen, wurde es (wenn auch nicht allein aus diesen Gründen) doch schon immer schwerer, die Legionen vollständig herzustellen; war doch nur noch in den großen römischen Colonien im cisalpinischen Gallien der Bauernstand im blühenden Gedeihen. Der Blick in die Zukunft mußte die schlimmsten Gefahren zeigen, wenn unablässig sich die Verhältnisse mehr und mehr zu dem Gegensatze von Reich und Arm, von einer Minorität ungeheuer reicher Besitzer und einer großen Majorität städtischer Lazzaroni's, ländlicher Proletarier und elender Sklaven zuspitzten; um so gefahrvoller, weil die Sklavenwirthschaft und römisches Vorurtheil nicht einmal die Hinüberleitung des verarmten Landvolkes zu irgend einer Art nützlicher Industrie übrig ließen.

Wir haben hier nicht zu erörtern, ob es überhaupt mit menschlichen Mitteln möglich war, die gewaltige Katastrophe abzuwenden, welche sich für Rom allmälig vorbereitete. Jedenfalls war es die Aufgabe der besten

römischen Patrioten, mit aller Kraft die Heilung so ungeheurer Schäden zu versuchen, — eine Heilung, die allerdings um so schwieriger werden mußte, als die alten oft mit Erfolg angewandten Mittel, das römische Bürgerthum aufzufrischen, die Gründung zahlreicher neuer Bauernstellen und die Zulassung großer Theile der italischen Bundesgenossen zu dem römischen Vollbürgerrechte, dieses seit langer, jenes seit kürzerer Zeit nicht mehr angewendet, als bei jedem Reformversuche ein Kampf mit den mächtigsten Interessen ganz unvermeidlich war. Der Kreis jener wohlmeinenden und tüchtigen Männer, die sich um den Scipio Aemilianus und um den jugendlichen Erben eines großen Namens, den Tiberius Gracchus, schaarten, war mit den schweren Schäden des Staates und der daraus der Republik drohenden Gefahr sehr wohl vertraut; Scipio selbst hatte mit Energie während seiner ganzen öffentlichen Laufbahn dem Verderben zu wehren versucht, aber er hatte es nicht vermocht oder nicht gewagt, mit rettender Hand den Kampf gegen die „organischen Uebel" des Staates aufzunehmen. Sein Freund C. Lälius (Consul im J. 140 v. Chr.) selbst hatte bereits (vergl. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 85) als Prätor des Jahres 609 d. St., 145 v. Chr., (Lange Bd. II. S. 295 fg.) mit dem Plane sich getragen, „die Einziehung des unvergebenen, aber vorläufig occupirten italischen Domaniallandes vorzuschlagen und durch dessen Auftheilung der zusehends verfallenden Bauerschaft Hilfe zu bringen;" er hatte indessen den Plan wieder fallen lassen im Vorgefühle des furchtbaren Kampfes, den er damit entzündet hätte (*Plut.* Tib. Gr. 8). Es war dieses Zurückweichen wahrscheinlich eines der Momente, die (vergl. oben) in den Kreisen der Reformpartei selbst allmälig eine Spaltung erzeugten, die allerdings erst mit dem Untergange des Tiberius Gracchus in Rom entschieden sichtbar wurde. Allem Anschein nach aber neigte sich, seit der Entscheidung über den numantinischen Vertrag des Jahres 137, Tiberius Gracchus immer mehr den kühneren Gliedern der Reformpartei zu. Es wird sicherlich nicht an Momenten gefehlt haben, welche dazu beitrugen, die einmal eingetretene Erkaltung des Verhältnisses zwischen dem großen Africanus und seinem jugendlichen Schwager zu steigern. Die unglückliche Ehe mit Sempronia konnte die Innigkeit der Beziehungen Aemilian's zu dem Schwager und der Schwiegermutter wenigstens nicht erhöhen; die stolze Cornelia sollte wiederholt zu ihren Söhnen mahnend gesagt haben: „Wie lange wollt Ihr es noch mit anhören, daß die Römer mich immer nur Scipio's Schwiegermutter und nicht die Mutter der Gracchen nennen?" (*Plut.* Tib. Gr. 8.) An sehr unnützen „Zwischenträgereien und Verhetzungen" wird es nicht gemangelt haben. Nicht minder wird es, — man mag an den energischen Appius Claudius, an den berühmten Juristen (und nachmals, seit 132 v. Chr., auch Pontifex Maximus) P. Licinius Crassus Mucianus, dessen Tochter Licinia (wahrscheinlich nicht lange vor [wenn nicht etwa erst während] des Tiberius Tribunat; vergl. Nitzsch S. 327) der junge Cajus Gracchus geheirathet hatte, denken (*Plut.* Tib. Gr. 21. Caj. 15), — namhafte Staatsmänner gegeben haben, welche das Zurücktreten der engeren Scipionischen Partei von der agrarischen Reform bitter tadelten, und nicht minder die bedenkliche Stellung des großen Aemilian als Vertreter der Selbständigkeit des Volkes gegenüber der Oligarchie, ohne Besserung der materiellen Lage desselben, scharf anfochten. (Vergl. hier namentlich Nitzsch S. 283 fg.) Endlich wirkten auch auf Tiberius Männer ein, die den jungen hochsinnigen Mann offenbar bewunderten und durch ihre Bewunderung vorwärts zu entschiedenem Handeln trieben; darunter hellenische Gelehrte, wie jene schon genannten, ihm begeistert ergebenen Diophanes und Blossius, denen namentlich Plutarch einen starken Antheil an Tiberius' letzten reformatorischen Entschlüssen zuschreibt (*Plut.* Tib. Gr. 7. 8. 20).

Plutarch hat eine Vergleichung zwischen den beiden unglücklichen Gracchischen Brüdern und den nicht minder unglücklichen spartanischen Reformkönigen Agis und Kleomenes angestellt, die aber sich nur in ganz oberflächlichen Aeußerlichkeiten bewegt. Und doch liegt eine sehr merkwürdige Analogie zwischen diesen Männern, die den Riesenkampf mit einer mächtigen und festbegründeten Oligarchie unternahmen, sehr nahe. Ganz ähnlich nämlich, wie jene Könige, — anstatt durch einen formell revolutionairen Act die alten Schranken zwischen den Spartiaten und den übrigen Classen der lakedämonischen Bevölkerung niederzureißen, — an der Hand uralter Gesetze die Reform auf dem Wege einer Restauration suchten, die eine vollkommene sociale Revolution in sich schloß: so sehen wir, wie Tiberius Gracchus dem Verfall des römischen Staates begegnen wollte auf dem gefahrvollen Wege einer höchst umfassenden socialen Reform oder vielmehr Restauration, die die Quelle des Uebels, wie er selbst glaubte, unmittelbar verstopfen sollte, — und dadurch direct auf den Weg der Revolution gedrängt wurde, während ein anderer, und wahrscheinlich leichterer, Weg sich anbot, durch ein politisches Mittel den Schäden des Staates, den politischen wie den socialen, wenigstens theilweise beizukommen. Wir meinen, es wäre wahrscheinlich leichter gewesen, der Republik durch eine umfassende Aufnahme der italischen Bundesgenossen in das römische Vollbürgerrecht Heil zu bringen. Diese Bundesgenossen (bei dieser Ausführung immer das unselige Etrurien ausgenommen) hatten allerdings in dem Hannibalischen Kriege ebenfalls, namentlich in Unter-Italien, furchtbar gelitten; und gar viele der schweren Uebelstände, die auf der römischen Landwirthschaft lasteten, hatten seit dem Ausgange des zweiten punischen Krieges auch ihren Wohlstand geschädigt. Indessen da es bei diesen Stämmen keine Besitzer gab, die von einem umfassenden ager publicus aus das Zusammenschlagen der Bauernstellen zu großen Gütern betreiben konnten; da ferner, so lange die Italiker nicht römische Bürger waren, so lange sie nicht in das römische commercium aufgenommen waren, die großen römischen Grundbesitzer und Kapitalisten nicht gut daran denken konnten, auch die italischen Bauern auszukaufen: so bestand noch immer namentlich in den Landschaften von Mittel-Italien, vom

nördlichen Apennin bis zu der Südgrenze der Samniter, eine Masse von mehren Hunderttausenden tüchtiger italischer Bürger und Bauern, welche moralisch und militairisch in keiner Weise hinter den römischen Stammverwandten zurückgeblieben waren. Eine Aufnahme dieser herrlichen Elemente in das römische Vollbürgerthum wäre von unendlichem Vortheil für den Staat gewesen. Man hätte vor Allem, — während in neuerer Zeit die Römer mehr und mehr begonnen hatten, die italischen „Bundesgenossen" factisch wie Unterthanen zu behandeln, — einen Act der Gerechtigkeit geübt gegen eine wackere Bevölkerung, mit deren Geld und Blut Rom zum großen Theil seine Weltstellung erobert hatte; man hätte ferner zu guter Zeit freiwillig, als eine Gabe weiser Politik und zu lebhaftem Danke verpflichtender Großmuth, jenen großen Schritt gethan, den nachher die Italiker in unheilvollster Weise unter den Zuckungen einer entsetzlichen Revolution, unter Strömen kostbaren Blutes, mit dem Schwert erzwangen. Man hätte endlich dem Staate mit Einem Schlage mehre Hunderttausende der besten Bürger zugeführt, der weltherrschenden Nation eine breitere Grundlage, eine neue festere Basis gegeben und zwar ohne irgend einen revolutionairen Act. Freilich waren dabei bedeutende Hindernisse zu überwinden; zunächst bestanden weder bei den Optimaten, noch bei dem Demos in Rom Sympathien in dieser Richtung. Es hätte also einer sehr energischen und sehr ausdauernden Agitation bedurft, um hier durchzudringen, um hier die allgemeine Ueberzeugung umzuwandeln. Dann lag die Gefahr nahe, daß im Laufe einiger Menschenalter die italischen Bauern einem ähnlichen Schicksale verfallen konnten, wie die römischen; allein es wäre sehr wohl möglich gewesen, bei der friedlichen Aufnahme der italischen Bundesgenossen in den römischen Bürgerverband zweckmäßige Vorsichtsmaßregeln in dieser Richtung zu treffen. Endlich aber, — diese Ausdehnung des römischen Bürgerthums bis zu den fernsten Grenzen Italiens hätte allerdings, so gut wie 40 Jahre später, eine gänzliche Neubildung der römischen Verfassung dringend nöthig gemacht. Allein, wenn einmal das Verhängniß es den Römern für immer versagt hat, dieses Räthsel der Sphinx zu lösen, so war es jedenfalls besser, wenn die Italiker friedlich in die alte Verfassung eintreten, als, wie es nachmals geschah, unter den Schrecken eines unerhörten Zerfleischungskrieges. — Jedenfalls hätte dieser Weg den großen Vortheil geboten, daß Gracchus dabei lediglich einen politischen Kampf zu bestehen gehabt, daß er fast ausschließlich den römischen politischen Egoismus zu überwinden gehabt hätte, der am Ende doch noch eher zu bezwingen ist, als die Selbstsucht, die für ihren materiellen Besitz kämpft. Wenn aber ein Staatsmann ersten Ranges, was Tiberius eben nicht war, doch einmal den Classenkampf entzündete, so hätte er wahrscheinlich beide Agitationen wenigstens zugleich eingeleitet. So jedoch hat sich die italische Frage erst an den Flammen des römischen Socialkampfes entzündet; nur daß sie dann zu dem Stein wurde, an dem die Anstrengungen der ersten Generation der römischen Revolutionsführer zerschellten.

Die Absichten des Tiberius lagen nicht in dieser Richtung; seit längeren Generationen war man von diesem Mittel, der römischen Bürgerschaft frisches Blut zuzuführen, abgekommen. Die ganze und volle Sympathie des jungen Staatsmannes gehörte dem verarmten und verarmenden römischen Demos an; und vor Allem kam es dem Tiberius darauf an, dem Proletariat schnell zu helfen. Die ganze Tradition seiner Partei, die Erinnerungen an Cato, an den eigenen Vater, an Lälius, führten den Jüngling dahin, auf dem Wege der agrarischen Reform die Rettung zu suchen. Persönlich hatte ihm selbst bei seiner Reise nach Spanien (*Plut.* Tib. Gr. 8) der jammervolle Anblick von Etrurien das ganze Elend der Zeit vor Augen geführt; der greuelvolle Sklavenkrieg, der in den letzten Zeiten vor seinem Tribunat in Sicilien ausgebrochen war, und die noch immer nicht gesühnte Schmach der römischen Niederlagen vor Numantia hielt, wenn es dessen bedurft hätte, bei ihm beständig die Erinnerung wach an die schlimmen Folgen des herrschenden wirthschaftlichen und politischen Systems. Es gab nun zwei Wege, auf denen Gracchus dem Nothstande der bäuerlichen Bevölkerung begegnen konnte. Es blieb ihm die Möglichkeit, eine umfassende Auswanderung des ländlichen Proletariats, der Masse heruntergekommener Bauern, wie auch der noch rettungsfähigen Theile der plebs urbana, nach den Provinzen einzuleiten, die in diesen Unterthanenländern etwa vorhandenen Staatsdomainen, beziehentlich große, von Staatswegen anzukaufende, Ländereien zur Assignation für die römischen Bauern zu benutzen. Dabei wären denn allerdings starke Antipathien im Senate wie bei der Menge gegen eine solche Maßregel zu überwinden gewesen. Die ganze Auffassung der Regierung von der staatsrechtlichen Stellung der Provinzen wurde durch einen solchen Schritt durchbrochen; das Auftreten des Volkstribunen C. Flaminius, der zuerst (im J. 232 v. Chr.) römische Colonien und Assignationen für die neugewonnenen Striche in dem cisalpinischen Gallien beantragt und durchgesetzt hatte, galt seiner Zeit fast für revolutionair (vergl. hier Nitzsch S. 23 fg.). Dazu war es immerhin fraglich, ob die Massen geneigt sein würden, sich in eine Stellung zu begeben, die bei bedeutenden materiellen Vortheilen für sie selbst wie für den Staat doch jedenfalls sehr zahlreiche römische Bürger in ganz anderer Weise der unmittelbaren Theilnahme an dem politischen Leben der Hauptstadt entzog, als das bei aller Ausdehnung über Italien bisher der Fall gewesen. — Der andere Weg, der durch eine in Rom weitverbreitete Stimmung angezeigt wurde, war dann der Versuch, durch neue und großartige Assignationen in Italien selbst dem Demos zu helfen; der Weg, der dem Herkommen der frühern Zeit am meisten entsprach, der am meisten zugleich legal und von unmittelbarer Wirkung sein zu müssen schien, der den schlimmsten Uebeln anscheinend direct begegnete, — und dennoch der Weg, der bei aller formellen Legalität der gefährlichste war und zu der bösartigsten Krisis in dem Staatsleben führen sollte.

Die Reformpläne, mit denen sich Tiberius Grac-

chus in Verbindung mit seinem Schwiegervater und andern Freunden trug, waren allmälig in ihren Gemüthern zur Reife gediehen; Scipio Aemilianus, der Mann, der, wäre er während der gleich zu bezeichnenden Zeit in Rom gewesen, doch vielleicht bei aller Entfremdung auf seinen Schwager hemmend eingewirkt, aller Wahrscheinlichkeit nach aber doch den Uebergang der Reform in die Revolution aufgehalten haben würde (*Plut.* Tib. Gr. 7), — war im J. 134 als Consul nach Spanien abgegangen, um endlich den schmachvollen numantinischen Krieg zu beschließen; die Mehrzahl seiner Freunde und Anhänger war ihm in das Lager gefolgt. So war die entschlossene Reformpartei von dem Gegensatze in ihrer eigenen Mitte befreit; sie mochte wol hoffen, wenn sie erst officiell mit ihren Plänen hervorgetreten, beziehentlich durchgedrungen sei, die Scipionische Gruppe zur Anerkennung und Vertretung einer vollendeten Thatsache zu gewinnen (vergl. Nitzsch S. 295). In Rom selbst, wo die Pläne des Gracchus allmälig bekannt wurden, erhoben sich schon zahlreiche zustimmende und anstachelnde Stimmen. Wiederholt erblickte man an den Wänden der öffentlichen Gebäude, an Hallen und Gängen und an den öffentlichen Monumenten Anschläge, die den Gracchus zu einer großen Assignation aufforderten (*Plut.* Tib. Gr. 8). — So hatte es denn Tiberius im J. 134 erreicht, daß er für das folgende Jahr zum Volkstribunen erwählt wurde. Nun fanden noch ernsthafte Berathungen statt; sein Schwiegervater nicht allein, auch der schon genannte Jurist P. Crassus Mucianus, dazu des letztern Bruder Publius Mucius Scävola, „der Begründer der wissenschaftlichen Jurisprudenz in Rom" (Mommsen Bd. II. S. 87), der für das Jahr 133 v. Chr. zum Consul designirt war, wurde zu Rathe gezogen und äußerte sich über des Tiberius Absichten günstig (*Plut.* Tib. Gr. 9).

So trat denn der junge Staatsmann sein Amt als Volkstribun am 10. Dec. des Jahres 134 v. Chr. (620 d. St.; vergl. Mommsen Bd. II. S. 87) an. Das Volk und seine Freunde erwarteten Großes von dem edlen, hochgesinnten, liebenswürdigen Jüngling, dessen bisheriges Auftreten ihm viele Achtung und Liebe gewonnen, dessen angeborene altrömische Tugenden durch eine ausgezeichnete Erziehung in schöner Weise entwickelt waren. Es war aber ein ungeheures Wagniß, was Tiberius unternahm, als er sich anschickte, die Republik zu retten, als er darauf ausging, geradezu „den Stier bei den Hörnern zu fassen." Und schärfer angesehen, so bot seine edle Persönlichkeit an sich noch keineswegs die Garantie des Gelingens. Es ist sehr wohl verständlich, wie — da keiner der ältern Staatsmänner den jugendfrischen Muth zu einer solchen Riesenaufgabe mehr in sich spürte — gerade ein Jüngling diesen Kampf zu eröffnen wagte; ein junger Mann, den die glühendste Liebe zu seinem Volke, die tiefste Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seiner Sache, der hohe Idealismus der Jugend und ein gewisser phantastischer, durch die weibliche Erziehung genährter Zug, den er von dem großen Vater der Cornelia ererbt hatte, — vielleicht auch die Erinnerung an diesen großen Cornelier, seinen Großvater, der ebenfalls in so jugendlichem Alter die Republik in ihrem Existenzkampfe mit Hannibal gerettet hatte, über die unermeßlichen Schwierigkeiten seines Unternehmens minder bedenklich empfinden ließ, als etwa einen Mann in höherem Alter. Aber jedenfalls war es für ein jugendliches Feldherrngenie leichter, den Staat durch die Wogen eines Weltkrieges zu leiten, als für einen noch unerfahrenen Staatsmann, der neue Atlas einer sinkenden Weltmacht, der Arzt für eine im Marke kranke Nation zu werden. Bei dem reinsten, uneigennützigsten Willen, bei dem edelsten Ehrgeiz, bei nicht geringer Begabung, waren doch die Mittel, die Tiberius für seinen Kampf mitbrachte, nicht ausreichend. Noch hatte er seine Kräfte auf der parlamentarischen Arena nicht genügend erprobt, gestählt und entwickelt; noch hatte er nicht die genügende Erkenntniß seiner Gegner wie des Volkes, das er vertrat, gewonnen. Noch war er nicht in langem und heißem Ringen politischer Arbeit ausreichend gehärtet und gefestigt, um nicht durch schwere Enttäuschungen leicht aus seiner Bahn geworfen zu werden. Dem Volke gegenüber waren es nicht Thaten und Erfolge, die ihm eine souveraine Autorität, ein festes Vertrauen sicherten: seine Macht beruhte zunächst nur in dem Glauben an die Dinge, die man von ihm erwartete. Und seinen Gegnern wie seinen Freunden gegenüber stand er nicht da wie jener Themistokles, dessen Mangel an Bildung, oder wie sein Bruder Cajus, dessen Jugend durch die seltenste geniale Begabung aufgewogen wurde. Nicht so begabt, um im Drange der Noth aus seinem Geiste immer neue Hilfsmittel zu schöpfen; auftretend nicht mit einem umfassenden Reformplane, wo der zu erwartende Widerstand vorher wohl berechnet, wo verschiedene Maßregeln gefordert waren, die einander hätten decken, gegenseitig unterstützen, durch gebotene Vortheile hier einen Gegner gewinnen, dort die feindliche Linie sprengen oder theilen können, — greift Tiberius nur Einen, freilich den wundesten, Punkt unter den Schäden des Staates an. Die Hoffnung, mit seiner gerechten Sache in Einer Schlacht zu siegen, wird bald sehr stark geschmälert; und nun erst, bereits auf den Bahnen der Revolution, denkt Tiberius daran, eine Art von Operationsplan zu entwerfen, nachdem er schon die Zügel der Bewegung gar nicht mehr in seiner Hand hat. So wird der edle Jüngling, der seinem Staate Heil und Segen bereiten wollte, das Werkzeug des Verhängnisses, um den Krater der Revolution zu öffnen.

Nicht lange nach dem Antritte des Volkstribunates trat denn nun Tiberius Gracchus wirklich mit seinem Plane hervor; er trat auf mit einem Ackergesetze, welches zurückgriff zu dem alten Gesetze der großen Volkstribunen C. Licinius Stolo und L. Sextius, demselben aber verschiedene, den Zeitumständen angemessene Clauseln hinzufügte. Die Rogation des Tiberius forderte die Erneuerung jenes alten, thatsächlich nicht mehr beachteten, aber noch immer zu Rechte bestehenden Gesetzes, dem zufolge kein römischer Bürger von dem ager publicus mehr als 500 Jugera unangefochten occupiren

sollte. Zu Gunsten der größern Besitzer aber war es, daß der Tribun sofort die Clausel hinzufügte, daß nämlich für jeden erwachsenen Sohn des Hauses noch außerdem ein solcher Besitz von je 250 Jugera gestattet sein sollte. Alles Uebrige aber, was ein Bürger jetzt über dieses Maß hinaus widerrechtlich besitze, sollte von Staatswegen eingezogen, für die zurückgegebenen Grundstücke aber (d. h. für deren Urbarmachung, für die auf denselben gemachten Anlagen, Gebäude u. s. w.) den bisherigen Besitzern eine Entschädigung gezahlt werden. Dazu aber sollte eine Commission von drei Männern durch Volkswahl ernannt werden, die — jährlich erneuert — mit der Ausscheidung des occupirten ager publicus von dem Privateigenthume, mit der Abschätzung des Werthes, und zugleich mit dem Geschäfte betraut werden sollten, das eingezogene Domanialland in Ackerloose zu zerschlagen und dieselben an arme Bürger zu vertheilen. Diese neu assignirten Grundstücke aber sollten nicht wieder verkauft werden dürfen (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 8. 9. *Appian.* Bell. civ. I, 9. 10. 11. 27. *Liv.* Ep. 58. *Vellej.* II, 2. *Aur. Vict.* V. ill. 64. *Cic.* pro Sest. 48. de leg. agr. II, 10. 12. 29. 68. *Val. Max.* VII, 2, 6) [3]).

Die Ankündigung dieser Rogation erregte in der Hauptstadt, bald auch in dem ganzen römischen Bürgergebiete, „soweit in Italien das commercium reichte," einen gewaltigen Sturm. Soweit nur der Bauernstand in Armuth und Noth versunken war, soweit noch in dem Proletariat die Hoffnung und die Neigung lebte, sich wieder mit rüstiger Arbeit emporzuschwingen, ging eine freudige, hoffnungsreiche Bewegung durch Stadt und Land. Dagegen wurden in den Gemüthern der großen und reichen Aristokratie der Grundbesitzer und Kapitalisten mit den stärksten Besorgnissen die grimmigsten Leidenschaften gegen Tiberius wach. Nun zeigte es sich, welche Gegner der junge Tribun zu bekämpfen hatte, und wie wenig die ideale Hoffnung begründet war, als würde die laut angerufene Stimme des Patriotismus im Stande sein, die tiefgewurzelte Selbstsucht der Oligarchie und der mächtigen materiellen Interessen zu überwinden, hier ohne Weiteres eine schöne Vereinbarung herzustellen. Aber es traten schon jetzt auch höchst ernsthafte Bedenken und Schwierigkeiten anderer Art ans Licht. Es ist sehr wahr, „juristisch war der Antrag des Tribunen unanfechtbar;" noch mehr, Gracchus hatte sich mit großer Klugheit und nicht ohne Glück bemüht, die große Härte, die in seiner Rogation unter allen Umständen lag, die mit der eventuellen Durchführung der Rogation ganz unvermeidlich verbundenen Gewaltsamkeiten und Entwerthungen, durch die Clauseln über die Besitzungen der Haussöhne und über die Entschädigung möglichst zu mildern. Indessen, es war doch gar nicht zu leugnen, daß gerade auf diesem Punkte das formelle Recht mit dem materiellen durchaus nicht zusammenfiel. Es war mit den occupirten Theilen des ager publicus ganz ähnlich gegangen wie etwa im Mittelalter mit Lehnsgütern, die während einer Reihe von Generationen immer bei derselben Familie geblieben waren: man konnte sie zum großen Theil nur noch schwer vom wirklichen Privateigenthume unterscheiden, und in den Augen wenigstens der großen Grundbesitzer und Kapitalisten galten sie auch so gut wie echtes Eigenthum. Nicht genug, daß große Summen von den Besitzern darauf verwendet waren, dieses Domanialland urbar zu machen, Anlagen aller Art, Wirthschaftsgebäude, Pflanzungen u. s. w. darauf zu errichten: so gut wie heutzutage bei großen, in den Händen derselben Familie seit Menschenaltern gebliebenen Domainen das Privateigenthum des Pächters mit dem Staatsgute oft in der verwickeltsten Weise sich verschlingt, so werden auch bei den Römern selbst schon die Territorialgrenzen im analogen Falle nur sehr schwer noch erkennbar gewesen sein: es mußte dies im Falle der Durchführung des Gesetzes selbst bei dem besten Willen auf allen Seiten die stärksten Hindernisse bereiten. Nun aber waren, in manchen Fällen seit weit über 100 Jahren, der Regel nach doch seit dem zweiten punischen Kriege, die occupirten Domainen ungestört in der Hand ihrer Besitzer geblieben; oft genug waren solche Güter (die darauf haftende Abgabe an den Staat war factisch oft in Verfall oder Vergessenheit gerathen) wie Privateigenthum durch Verkauf in andere Hände gekommen, statt Privateigenthum übernommen, vererbt, mit Schulden belastet worden; die Mitgift der Damen war darauf angewiesen, die Gräber der Familien darauf angelegt worden (*Appian.* Bell. civ. I, 10). Und wenn sich nun auch nachweisen ließ, um von manchen andern Bedenken (vergl. die Hilfsschriften am Ende unseres Artikels) zu schweigen, daß der Besitz, den die Rogation den Possessoren ließ, noch immer ganz beträchtlich war, daß das Opfer, welches Gracchus den Reichen unmittelbar zumuthete, viel leichter wog, als der große Vortheil, den das Gesetz der Republik, dem Gemeinwohle versprach: jedenfalls waren manche der mächtigen Interessen, die auf dem bisherigen wirthschaftlichen Systeme beruhten, durch das von Tiberius aufgestellte Princip sehr stark bedroht; es standen hier Verluste in Aussicht, für die sich vielleicht noch weniger eine Entschädigung berechnen ließ, als für die einfache Abtretung des langjährig besessenen Landes selbst. Eine jähe Durchführung der Rogation konnte jedenfalls Verhältnisse herbeiführen, die einer socialen Umwälzung nahe kamen. Man konnte endlich (wenn auch nicht gerade von dem Standpunkte eines der in ihrem Besitze bedrohten großen Grund- und Kaufherren) die Frage aufwerfen, ob wirklich selbst ein so energisches Mittel ausreichen werde, um den Bauernstand zu retten, so lange es nicht gelang, die ganze geistige Richtung und Sinnesweise, welche dem herrschen-

3) Mommsen (Röm. Gesch. Bd. II. S. 88) fügt hinzu, daß der den bisherigen Possessoren bleibende und garantirte Besitz auf dem ager publicus im Ganzen doch die Höhe von 1000 Morgen nicht übersteigen, daß dann die neu zu assignirenden Ackerloose eine Größe von je 30 Morgen haben sollten. Für die neuen Ackerloose sollten die Empfänger dem Staate eine jährliche Abgabe zahlen; in den Quellen wird dieses letztere zuerst bei der Geschichte des Cajus Gracchus (*Plut.* Caj. Gr. 9) berichtet. Vergl. Nitzsch S. 405 fg.

den Systeme des Handels, des Verkehrs und der großen Wirthschaft zum Grunde lag, durch eine edlere zu verdrängen; man konnte bezweifeln, ob es gelingen werde, dem verkommensten oder der Bauernarbeit längst entfremdeten Theile des Proletariats wieder die altrömische Liebe zum agrarischen Leben einzuhauchen, und ob es endlich möglich sein werde, auch den verjüngten Bauernstand bleibend gegen die fortwirkenden Nachtheile zu schützen, mit denen ihn der Druck des übermächtigen Kapitals und des Großverkehrs fortlaufend bedrohen würde.

Indessen allen diesen Bedenken trat immer wieder mit durchschlagender Wucht der Gedanke entgegen an die schreckliche Lage des Bauernstandes, an die bösen Folgen, welche dieser Zustand bereits herbeigeführt hatte, an die großen Gefahren, mit denen der vollständige Ruin der römischen Bauernschaft den Staat nach allen Seiten hin bedrohte. Und wenn man es für möglich hielt, gerade auf diesem Wege der Einziehung und Assignation des occupirten Domaniallandes einem so ungeheuern Uebel zu begegnen — und namhafte Zeitgenossen haben ja mit Gracchus diesen Weg nicht blos für richtig und sehr zweckmäßig, sondern auch für unabweisbar geboten angesehen —, so traten dem gegenüber jene schweren Bedenken denn doch weit zurück. Nur mußte dann gefordert werden, daß man auf dieser gefahrvollen Bahn kein Mittel versäumte, um auf die Umstimmung, auf die Ueberzeugung der Gegner der Assignation einzuwirken; daß man womöglich eine Vereinbarung erzielte und nicht die Zukunft des Gesetzes und des Staates aufs Spiel setzte, indem man an dieser brennenden socialen Frage eine politische Revolution entzündete.

Tiberius ließ zunächst geraume Zeit vergehen, bis er seine Rogation zur Abstimmung brachte. Er trat damit zuerst in den Concionen auf, und suchte nun — ein gewaltiger Redner, der mit dem „ganzen Pomp der italienischen Rhetorik," mit der tiefsten Wärme der Empfindung, welche selbst wieder die Herzen bewegte und die Gefühle erwärmte, die reinste Schönheit der Form verband (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 2. *Appian.* b. c. I, 9; s. dann namentlich Westermann, Gesch. der röm. Beredtsamkeit §. 34 fg. *Meyer*, Or. roman. fragm. ed. II. p. 215 seq.) — das Volk für seinen Plan zu erwärmen, was ihm natürlich nicht schwer wurde, und gewiß auch in zahllosen Debatten die massenhaften Gegengründe, die man gegen ihn angebracht haben wird, zu widerlegen (*Appian.* I, 9. 10. *Plut.* Tib. Gr. 9). Die Bewegung wuchs offenbar, je weiter der Ruf von seiner Rogation über das römische Bürgergebiet sich verbreitete. Und nun strömten, wie es selten geschah, aus allen diesen Theilen des römischen Gebietes die Bauern und ländlichen Taglöhner nach der Hauptstadt, um diesmal in ihrer eigenen Sache, die sie sehr wohl verstanden, ihre Stimmen in den entscheidenden Comitien abzugeben (vergl. *Diod.* lib. 34. V. Exc. de Virt. p. 601. VI. Exc. Vatic. p. 103 seq. Nitzsch S. 304 fg.). Die Nobilität, die jetzt den ganzen Ernst des Tiberius erkannte; die wohl fühlte, daß es diesmal einen heißern Kampf galt, als noch mit jenem C. Flaminius; die nach langer Ruhe die alten Zeiten des Licinius und Sextius sich wieder erneuern sah, fühlte sich sehr ernsthaft bedroht. In ihrer großen Majorität fest entschlossen, sich mit Energie zu wehren; durch die Bestimmung der Gracchischen Rogation, welche ein selbständiges Triumvirat zur Assignation — in ihren Augen ein neuer und starker Mittelpunkt der demokratischen Bewegung — und die jährliche Erneuerung dieser Triumvirn forderte, darüber völlig ins Klare gesetzt, daß Gracchus die Auftheilung von Domanialland zu einer bleibenden Praxis machen und nicht zugeben wollte, daß die Ausführung seines Gesetzes allmälig wieder in Stocken gerieth (vergl. *Appian.* I, 10): beschloß sie zunächst, mit allen herkömmlichen Mitteln den Angriff abzuschlagen. Das üblichste Mittel, dem unbequemen Auftreten eines Tribunen, wenn derselbe sich angriffsweise, positiv, gegen die Regierung wandte, die Spitze abzubrechen, war, daß man einen seiner Collegen gewann, gegen die vorgeschlagene Rogation zu intercediren. Es war diesmal nicht leicht, einen Tribunen zu finden, der gegen die populaire Rogation des Tiberius auftreten wollte. Endlich ließ sich M. Octavius dazu bestimmen; bisher ein naher Freund (nach *Dio* fr. 87 anscheinend auch ein Verwandter) des Gracchus, leistete er (wie wenigstens Plutarch angibt) dem Drängen der Optimaten lange Widerstand, — als er sich endlich zu dem unheilvollen Schritte hatte bestimmen lassen, die Sache des großen Besitzes gegen die Reform zu vertreten, zeigte er dann dem alten Freunde gegenüber dieselbe Hartnäckigkeit. So gestaltete sich bereits die Debatte in den Concionen immer leidenschaftlicher; und leider ließ sich Tiberius in leidenschaftlicher Aufregung, die freilich wol begreiflich ist, aber den echten Staatsmann nicht überwältigen darf, dazu hinreißen, seine Rogation zu verschärfen, indem er (was juristisch und nach dem alten Gesetze noch immer gerechtfertigt, factisch aber eine furchtbare Härte war) nun die Clausel wegen der für die abzutretenden Grundstücke zu erstattenden Entschädigungen fallen ließ. War es vielleicht nur eine Drohung, gedachte er vielleicht, nachher sich wieder zu solchen Entschädigungen zu verstehen, — in diesem Falle versagte auch dieses Schreckmittel seine Wirkung (*Plut.* Tib. Gr. 10. *Appian.* I, 12. *Liv.* Epit. 58. *Vellej.* II, 2. *Dio* l. l.).

So kam endlich der für die entscheidende Abstimmung bezeichnete Tag unter furchtbarster Aufregung aller Parteien (*Appian.* I, 10) heran. Noch einmal rief Tiberius die Begeisterung seines Volkes wach, suchte er den Widerstand der Gegner zu überwinden durch eine feurige Rede über die Zustände, denen sein Gesetz Abhilfe bringen sollte, über die schönen Hoffnungen für den Staat, die sich an die Durchführung seines Planes knüpften. Dann befahl er seinem Schreiber, die Rogation zu verlesen, — als M. Octavius sich erhob, um gegen die Verlesung sein Veto einzulegen (*Appian.* I, 11. 12). Es erfolgte eine überaus leidenschaftliche Scene zwischen den beiden Tribunen; damals (vergl. Nitzsch S. 306) wird es geschehen sein, daß Tiberius in tiefster Entrüstung über den abtrünnigen Freund dem Octavius anbot, er

wolle ihm alle Verluste, die Octavius bei der Einziehung der Domainen zu fürchten hatte, aus seinem eigenen Vermögen vergüten! (*Plut.* Tib. Gr. 10.) Ein Anerbieten, das den Octavius nur noch mehr reizen und seinerseits erbittern konnte. Dann „vertagte der Tribun Gracchus den Abschluß der Verhandlung auf die nächsten Comitien" (*Appian.* I, 12. Nitzsch a. a. O.); gegen die Optimaten aber wendete er jetzt die Maßregeln an, mit denen die alten Tribunen zur Zeit der großen Plebejerkämpfe so oft gegen die Patricier operirt hatten; er legte nämlich „bis zur Annahme seiner Rogation" sein tribunicisches Veto ein gegen die Vornahme jeder Amtshandlung Seitens der Magistrate der Republik, und verschloß zugleich das Aerar im Saturnustempel mit seinem tribunicischen Siegel (*Plut.* Tib. Gr. 10).

Damit nahm die Sache bereits einen bedenklichen Charakter an. Das Volk seinerseits war tief entrüstet über die hartnäckige Selbstsucht der Optimaten, noch mehr über die volksfeindliche Haltung des Tribunen Octavius. Die Optimaten dagegen, die seit mehren Menschenaltern ein so schroffes Auftreten eines Volksführers nicht mehr gesehen hatten, nährten den grimmigsten Haß gegen den kühnen Reformer. Die ganze vulkanische Leidenschaft dieser Italiener begann zu erwachen; leider waren es nur die unheimlichen Traditionen aus den Zeiten der großen Ständekämpfe, die jetzt wieder lebendig wurden, — jene granitne Gesetzlichkeit, an der sich in jenen großen Jahrhunderten die drohende Revolution wiederholt gebrochen hatte, war dem gegenwärtigen Geschlechte so gut wie abhanden gekommen. Schon legten die Optimaten Trauerkleider an; aber in der Stadt hieß es auch, die adeligen Herren hätten Meuchelmörder gegen Gracchus ausgeschickt. Der Tribun selbst trug zur Abwehr stets einen Dolch in seinen Gewändern (*Plut.* Tib. Gr. 10). Als nun das Gesetz des Tiberius zum zweiten Mal in den Comitien zur Abstimmung kommen sollte, so erschien, um sich vor jenen Meuchelmördern zu sichern, der Tribun mit einem starken Gefolge; sofort hieß es bei seinen Gegnern, er wolle den Widerstand des Octavius mit Gewalt brechen. Die Verhandlungen begannen; abermals schickte der Schreiber sich an, die Rogation des Tiberius zu verlesen, — und abermals legte Octavius sein Veto ein. Nun entstand ein heftiger Lärm; das Volk begann zu toben, die Tribunen stritten mit einander auf das Bitterste; darüber stürzten die Gegner des Gracchus die Stimmurnen um. Mitten in dem wildesten Getümmel, das bereits zu einem Handgemenge auszuarten drohte, erschienen zwei Consulare bei Gracchus, forderten den Tribun auf, sich nach der Curie zu dem gerade versammelten Senate zu begeben, dort über die große Frage zu verhandeln. Es ist nach den Quellen nicht ganz deutlich, ob dieser Vorschlag von dem Senate selbst ausging, um (wie Mommsen Bd. II. S. 89 annimmt) bei der gefährlichen Spannung „dem Tribunen einen leidlichen Rückzug zu eröffnen," oder ob der Gedanke nur von einigen wohlmeinenden Männern ausging. Allerdings scheint es nach Appian, als habe jener Vorschlag einen einigermaßen officiellen Charakter gehabt; jedenfalls begab sich Tiberius sofort nach dem Senate, offenbar in der Illusion befangen, es werde ihm gelingen, durch diese Annäherung einen seiner Sache günstigen Vorbeschluß des Senats zu erlangen. Er täuschte sich aber vollkommen; es war eben das Unglück, daß dieses höchste Regierungscollegium der Republik der Vereinigungspunkt der bedrohten Optimaten war, — die Verhandlungen führten nach heftigen Debatten zu gar keiner Entscheidung, Gracchus kehrte mit leeren Händen in die Volksversammlung zurück (*Plut.* Tib. Gr. 11. *Appian.* I, 12. *Florus* III, 14).

Die Reformkrisis hatte jetzt ihren Höhepunkt erreicht; die Entwickelung aller Verhältnisse hatte einen geradezu dramatischen Charakter angenommen, — nur noch ein kleiner Schritt, und die Grenze war überschritten, wo die Revolution begann! Es war ein schwerer Weg, den Gracchus von der Curie zu der brausenden Volksversammlung zu gehen hatte. Seine letzte Hoffnung, sofort auf legalem Wege vorwärts zu kommen, war schmählich getäuscht; alle legalen Mittel, um sein Gesetz durchzubringen, waren zunächst erschöpft. Da zeigte es sich nun, wie unheilvoll es war, daß dieser edle Reformer nur erst ein Jüngling, daß er kein in den Stürmen des Staatslebens gestählter Staatsmann war; da fehlten nun zu böser Stunde die Männer wie Aemilian und seine Freunde. Für uns erscheint es schwer zu fassen, wie Tiberius, der doch an Licinius und Sextius anknüpfte, nicht an die Praxis der alten Tribunen dachte; und doch lag es so nahe, nach dem Beispiele der Alten die für dieses Frühjahr gescheiterte Reform nun erst recht energisch in die Hand zu nehmen; d. h. mit allen legalen Mitteln auf die Ueberzeugung der Gegner, und vor Allem auf die Wahlen zu wirken. Wenn erst in allen Kreisen der Republik die Ueberzeugung von der Unabweisbarkeit der Assignation durchgedrungen war; wenn erst kein Mann sich mehr fand, der es gewagt hätte, als Tribun für den Adel zu intercediren: dann mußte die Nobilität doch wol nachgeben. Und wenn mehre Jahre darüber hingingen, so waren sie nicht verloren; vielmehr hätten sich bei der immer allgemeineren Durchsprechung der Rogation sicherlich gar manche neue Mittel herausgestellt, um den unvermeidlichen Härten des Gesetzes ihre schlimmste Schärfe zu nehmen; und vor Allem, es hätte sich dabei auf friedlichem Wege eine tüchtige Partei formiren können, die, was Gracchus nicht gethan, die agrarische Reform zu dem Kern- und Ausgangspunkte einer umfassenden Reform gemacht hätte. — Ob dem jungen Tribun solche Gedanken kamen? wir wissen es nicht. Aber, wir meinen, selbst wenn sie ihm kamen, — der unerprobte Staatsmann sah für seine Reform keinen Weg mehr. Seine idealen Hoffnungen auf raschen Sieg waren an dem nackten Egoismus des Adels gescheitert; hinter sich sah er die brausenden Massen, die von ihm Brod und Nahrung erhofften: wie sollte er sie jetzt beschwichtigen, er, der sich, um sie zu beruhigen, eben nur auf das berufen konnte, was er für sie hatte thun wollen; und sich gegenüber fand er einen treu-

losen Freund, fand er einen Adel, dessen schroffe Härte seine eigene Leidenschaft zum Sieden erhitzte, — wie denn der Umschlag gerade der sanftesten Gemüther zu grimmiger Agitation gar nichts Unerhörtes ist. Vielleicht aber fürchtete er auch nur, tief aufgeregt wie er war, auf jenem bangen Gange, den unmittelbaren Ausbruch eines Aufstandes. Um den zu vermeiden, um die Führung zu behaupten, um seine Reform durchzubringen, that er denn sofort jenen Schritt, der ihn selbst und mit ihm die Republik — rettungslos in die Revolution hineinführte.

Zurückgekehrt zu der Volksversammlung, schloß Gracchus die Verhandlungen für heute und vertagte alle weiteren Verhandlungen auf den nächsten Morgen. Auf die Tagesordnung aber der morgen zu haltenden Comitien setzte er neben der großen Angelegenheit des Tages — noch die Entscheidung über die Frage, „ob ein Tribun, der zum Nachtheil der Plebs handle, noch ferner sein Amt bekleiden könne?" (*Appian.* I, 12.) Diese Wendung war natürlich nur gegen den Octavius gerichtet[4]); sie kündigte deutlich genug die heranwogende Revolution an. — Als nun am folgenden Morgen das Volk sich wieder versammelt hatte, kam die agrarische Rogation abermals zur Abstimmung, und abermals legte Octavius sein Veto ein. Und nun trat Gracchus wirklich mit jener gegen seinen Collegen gerichteten Rogation hervor. Das Volk war in Masse anwesend, die Stimmung der weit überwiegenden Majorität leidenschaftlich gegen den Vertreter der Optimaten gereizt; die erste Tribus entschied sich gegen Octavius. Da wandte sich Gracchus, in dessen Seele sicherlich das Vorgefühl von den ungeheuern Folgen seiner heutigen That mit dem Enthusiasmus für seinen Reformplan kämpfte, nochmals bittend an seinen Gegner; es war umsonst. Die Abstimmung ging weiter; schon hatten sich 17 Tribus mit leidenschaftlicher Wuth und so gut wie einstimmig gegen Octavius erklärt; die nächste Stimme brachte die Mehrheit und damit das Absetzungsurtheil gegen Octavius; da griff Gracchus zum letzten Mal ein. Er näherte sich seinem Gegner; er umschlang ihn mit seinen Armen, er beschwor ihn flehentlich, das große, heilige Werk der Reform, der Rettung Italiens, nicht länger zu verwirren; bei so großer Sache und bei so mächtiger Einmüthigkeit des Volkes müsse ein Volkstribun dem Volke etwas opfern können! — Octavius (er hatte weder gewagt, gegen die ihn selbst betreffende Rogation sein Veto einzulegen, noch auch ein anderes Mittel zur Gegenwehr gefunden) schwankte wirklich, er weinte und schwieg lange; dann traf sein Blick die düstern Scharen der Optimaten, die stumm und schroff umherstanden, da fand er seinen Muth wieder und rief dem Gracchus zu, er möge mit der Abstimmung fortfahren. Nun entschied auch die 18. Tribus gegen Octavius; die Mehrheit war gewonnen, der hartnäckige Tribun abgesetzt. Nun ließ Gracchus seinen Gegner durch einen Amtsdiener aus der Versammlung abführen; aber nur die Bemühungen des Gracchus selbst und der Optimaten und die Schnelligkeit des Octavius retteten den verhaßten Mann vor den Mishandlungen des aufgeregten Volkes. (*Plut.* Tib. Gr. 12. *Appian.* I, 12. *Diodor.* lib. 34. VII. [Exc. Vatican. p. 104]. *Florus* III, 14. *Liv.* Epit. 58. *Vellej.* II, 2. *Aur. Vict.* V. ill. 64; vergl. *Cic.* De leg. III, 10, 24. *Dio.* 46, 49.)

So war denn der verhängnißvolle Schritt geschehen. In seinem glühenden Eifer für die agrarische Reform, in seiner eigenen schwierigen Lage hatte Tiberius sich nicht mehr gescheut, gegen alles Herkommen und Recht einen Collegen seines Amtes zu entsetzen; hatte er die Schutzwehr zerstört, die mit großer Einsicht die alten Ahnen gegen die schrankenlose Macht des Tribunats aufgerichtet hatten; noch mehr, indem er principiell die Souverainetät des Volkes in die Schranken führte gegen die uralten Formen, welche dieses souveraine Volk sich selbst gesetzt hatte, hatte er die Willkür jedes kühnen Volksführers für berechtigt erklärt, hatte er die uralte Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Tribunen selbst mit frevelnder Hand angetastet, den Boden erschüttert, auf dem er selbst fußte. Noch mehr, zum Ersten Mal hatte ein römischer Staatsmann um der Zweckmäßigkeit halber die Verfassung des Staates gebrochen; wo war nun der Halt auf dem dunkeln, abschüssigen Wege, den der kühne Reformer geöffnet? — Seit diesem Tage lastet denn auch ein Fluch auf Tiberius; die Absetzung des Octavius, der Bruch des Gesetzes, das ist der ewige Vorwurf, den ihm seine Gegner immer und immer, wie das Haupt der Medusa, entgegenhalten; hier der Punkt, wo nun alle die tückischen, bösartigen, niederträchtigen Gerüchte einsetzen, mit denen die erbitterten Gegner seitdem ihn zu verleumden und zu umstricken sich bemühen.

Zunächst freilich war anscheinend der Stern des Gracchus in glänzendem Aufsteigen; an Stelle des Octavius wurde in der Person des Q. Mummius ein neuer Volkstribun erwählt (so nach Appian; nach Plutarch hieß er Mucius und war ein Client des Gracchus); dann nahm das Volk die agrarische Rogation des Tiberius mit Enthusiasmus an. Und um sich in seinem Siege möglichst sicherzustellen, erwählte das Volk für dieses Jahr zu Triumvirn für die Assignation den Tiberius selbst, ferner seinen damals kaum 20jährigen Bruder Cajus (der damals eben bei Scipio Aemilianus im Lager vor Numantia stand, *Plut.* Tib. Gr. 13), und seinen Schwiegervater Appius Claudius. Und die Competenz dieser Commission ward dann in Folge einer ferneren

4) Plutarch (Tib. Gr. 11) stellt die Sache anders dar; ihm zufolge bat Tiberius den Octavius noch einmal, aber vergeblich, sich endlich der Sache des Volkes anzuschließen; dann erklärte er, um diesen Widerspruch zwischen zwei Tribunen auszugleichen, müsse nunmehr einer von ihnen beiden durch das Volk abgesetzt werden. Er bat also den Octavius, das Volk zuerst darüber abstimmen zu lassen, ob Gracchus abdanken solle; er fügte hinzu, er würde, falls das Volk sich dahin entscheide, sofort in den Privatstand zurücktreten. Octavius wollte sich darauf nicht einlassen, und nun sagte Tiberius: „So werde ich das Volk über Dich abstimmen lassen, wenn Du Deinen Sinn nicht ändern willst." — Es ist möglich, daß eine solche Scene eintrat, ehe Tiberius zu jener scharfen Formulirung schritt, von der Appian uns berichtet.

Rogation des Tribunen dahin erweitert, daß die Triumvirn die Vollmacht erhielten, bei den, während der Untersuchung über die Grenzen der occupirten und jetzt einzuziehenden Domainen und des Privateigenthums unvermeidlich in Masse sich erhebenden, Streitigkeiten selbständig und endgültig zu entscheiden (*Plut.* Tib. Gr. 13. *Appian.* I, 13. *Vellej.* II, 2. *Florus* l. l. *Cic.* De offic. II, 22 seq. *Liv.* Epit. 58).

Nun aber begannen die Schwierigkeiten der Reform erst recht klar zu werden. Die besiegte Nobilität begann damit, durch kleinliche Mittel sich an Tiberius zu rächen; der Senat, die höchste Verwaltungsbehörde, ließ sich, um von andern Zeichen der Wuth zu schweigen, durch den P. Cornelius Scipio Nasica, — der ein naher Verwandter der Gracchen, aber einer der wüthendsten Gegner der demokratischen Partei, einer der rohesten und brutalsten Oligarchen war und noch dazu bei den Verlusten, mit denen die Assignation die Optimaten bedrohte, stark mit betroffen wurde — dazu bestimmen, daß zu offener Verhöhnung die für den Tiberius als Theilungscommissair auszuwerfenden Diäten auf je 24 Asse (10 Groschen) festgesetzt wurden. Das Zelt und Geräth, was sonst ein triumvir agris assignandis erhielt, wurde ihm auf Nasica's Antrag abgeschlagen; ein Tribun, den sein Amt an die Stadt banne, bedürfe dessen nicht (*Plut.* Tib. Gr. 13; s. Nitzsch S. 311). Die Arbeiten der Commission selbst stießen natürlich überall auf die größten Hindernisse, wie sich dieses nach dem, was wir über die damaligen Zustände des ager publicus früher erörtert haben, auch gar nicht anders erwarten ließ. Mommsen (Röm. Gesch. Bd. II. S. 90) sagt treffend genug: „das schwierige und verwickelte Geschäft der Abtrennung, Abgrenzung, Einziehung und Auftheilung der Domainen trug den Hader in jede Bürgergemeinde hinein." — Und nun arbeiteten die Leidenschaften in Rom selbst in gefährlicher Weise weiter; bei der Gereiztheit der Parteien fanden die bösartigsten Gerüchte nur allzu schnell Glauben und machten die Kluft zwischen den Reformern und den Optimaten immer weiter. Ein Freund des Gracchus war plötzlich gestorben; bei seinem Tode und bei der Verbrennung der Leiche waren verdächtige Umstände vorgekommen, man meinte, der Verstorbene sei durch des Tribunen Gegner vergiftet worden. Gracchus selbst scheint es geglaubt zu haben; für seine eigene Sicherheit besorgt, seitdem die Masse der Landleute Rom verlassen (*Appian.* I, 13 fin.) hatte, sah der Tribun sich genöthigt, sich jetzt mehr auf die *plebs urbana* zu stützen, die an der agrarischen Reform eigentlich gar kein besonderes Interesse hatte. Damit aber nahm seine persönliche Haltung mehr und mehr einen demagogischen Charakter an; es beginnt die Zeit, wo Gracchus, um sich zu halten und die plebs urbana für sich ins Feld zu führen, sich genöthigt sieht, neue, politische Angriffe scharf demokratischer Art unmittelbar auf die Machtstellung des Senates einzuleiten. — Unmittelbar nach dem Tode jenes Freundes erschien Tiberius in Trauerkleidern, ja er zeigte seine Kinder dem Volke, um sie und seine Mutter dessen Schutze zu empfehlen. Er selbst war stets, namentlich des Abends, von einem starken Gefolge begleitet, was ihm im Senate bitter vorgerückt wurde (*Plut.* Tib. Gr. 13. 14. *Dio.* fr. 88).

Nun kam in dieser Zeit der wildesten Gährung der Pergamener Eudemos aus Kleinasien nach Rom, um dem Senate das „Testament" des letzten Attaliden, des Königs Attalos III. Philometor von Pergamos, zu überbringen, welcher das römische Volk zum Erben seines Reiches und seiner großen Schätze einsetzte. Bei der gastfreundschaftlichen Verbindung, in welcher seit der ersten asiatischen Gesandtschaftsreise des älteren Tiberius Gracchus (s. oben) dessen Haus mit den Attaliden stand, trat Eudemos auch mit dem jugendlichen, zur Zeit so gewaltigen Tribun in Verbindung; es hieß in Rom, Eudemos habe dem Tiberius den Purpurmantel und das Diadem seines verstorbenen Herrschers überbracht. Diesen Zwischenfall benutzte Tiberius zu einem neuen Antrage; er forderte nämlich, die Schätze des Attalos sollten dazu verwendet werden, um die armen Bürger bei der Uebernahme der ihnen zu assignirenden Aecker mit den nöthigen Geldmitteln auszustatten. Ferner aber wollte er dem Volke das Recht zugesprochen wissen, über die neue, ihm durch Erbschaft zugefallene asiatische Provinz, über deren Verfassung und Finanzverwaltung, selbständig die Entscheidung zu treffen. Damit griff der Tribun in die seit langer Zeit so gut wie unbestritten festgehaltene Competenz des Senates, in dessen eigentliche Domaine, in die Finanz- und Provinzialverwaltung, mit kecker Hand ein. Es erfolgte darum auch im Senate ein wahrer Sturm. Der Senator O. Pompejus, des Tribunen Nachbar, gedachte jener Niederlegung der königlichen Insignien bei Tiberius und warf zuerst die tückische Phrase hin, als träumte man schon von monarchischen Plänen des jungen Tribunen. O. Metellus warf ihm sein popolares Gefolge mit schneidenden Worten vor. Vor Allem aber warf man ihm mit berechneter List seine Verletzung der tribunicischen Heiligkeit vor; und Gracchus, der wol spürte, daß dieser Vorwurf auch bei dem Stadtvolke seinen Widerhall fand, sah sich in der fatalen Lage, seine Rogation gegen Octavius vor dem Volke wieder vertheidigen zu müssen (*Plut.* Tib. Gr. 14—15. *Liv.* Epit. 58. *Aur. Vict.* V. ill. 64. *Oros.* V, 8 seq. *Cic.* Lael. 12, 41). Ob Gracchus mit seiner Rogation in der Pergamenischen Frage völlig durchgedrungen ist, ist aus den Quellen nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen; Nitzsch, der sich S. 314 — 321 mit großem Scharfsinn über dieses Stadium der Bewegung ausspricht, ist der Meinung, Tiberius habe auch diesmal den Sieg davon getragen (s. aber dagegen Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 113. Anm.).

Jedenfalls aber war die Wuth der Oligarchie gegen Tiberius in stetem Steigen. Bereits wurden sehr ernsthafte Drohungen laut für den Augenblick, wo der kecke Reformer nicht mehr durch sein Amt geschützt sein würde Tiberius mußte fürchten, daß man (wenn nicht gar seinem Leben Gefahr bereiten, so doch) sicherlich durch eine Reihe gefährlicher Processe seine bürgerliche Existenz aufs Höchste bedrohen, und dadurch zugleich seine junge Reformthätig-

keit vollständig lahm legen würde (*Plut.* Tib. Gr. 16 init. *Appian.* I, 13 fin.). Unter diesen Umständen, so schien es, gab es für Tiberius, wollte er seine Person und die Durchführung seiner Reform sicher stellen, keinen anderen Weg, als den Versuch, bei den Wahlen der Volkstribunen für das Jahr 132 v. Chr. (622 d. St.) abermals eine Wahl auf seine Person zu lenken. Diese Wahlen fanden aber im Sommer statt; und so hatte Tiberius wenig Hoffnung, die Masse seiner persönlichen Anhänger, d. h. das Landvolk, das eben mit der Ernte beschäftigt war, wieder wie im Winter in den Comitien versammelt zu sehen. Unter diesen Umständen galt es, sich der demokratischen plebs urbana noch mehr zu versichern; und so stellte Gracchus eine Reihe neuer Rogationen in Aussicht (so ist die gewiß richtige Ansicht von Nitzsch S. 323 und Peter, Gesch. Roms. Bd. II. S. 15), welche immer entschiedener auf eine Erschütterung der Senatsherrschaft hinzielten; Rogationen, deren mehre nachmals, wenn auch in veränderter Gestalt, sein Bruder Cajus wieder aufgenommen hat; (dahin gehört die Idee, die lange Dienstzeit in den Legionen zu verkürzen, von den senatorischen Gerichten die Provocation an das Volk zu gestatten, zu den senatorischen Richtern eine gleiche Anzahl aus dem Ritterstande hinzuzufügen, letzteres offenbar, um die Interessen der Ritter von denen des Senats zu trennen u. s. m. [5]). Vergl. *Plut.* Tib. Gr. 16. *Dio.* fragm. 58. Peiresc. 88. *Reim. Cic.* in Catilin. IV, 2, 4). Als nun der Wahltag sich näherte und es offenbar wurde, daß in der That das Landvolk nicht zur Stadt kommen würde (lediglich *Vellej.* II, 3 weiß, im Gegensatz zu den übrigen besseren Gewährsmännern, von „zahlreichen Volksmassen, die fast aus ganz Italien herbeigeströmt wären"), so bot Tiberius noch einmal bei der Stadtbevölkerung alle Mittel persönlicher Bewerbung in seinem Interesse auf, um so mehr, weil er wußte, daß die Oligarchie mehre seiner grimmigsten Gegner als Gegencandidaten aufgestellt hatte (*Appian.* I, 14. *Val. Max.* III, 2, 17. *Dio.* l. l.). Endlich kam der Wahltermin; der Tribun Rubrius präsidirte den Comitien; bald zeigte die Abstimmung der ersten Tribus, die für Gracchus ausfiel, daß der große Volksführer wahrscheinlich den Sieg davon tragen würde. Da griffen die Optimaten zu einem neuen Mittel, ihm den Sieg aus den Händen zu winden. Sie stellten plötzlich die Behauptung auf, „es sei nicht gesetzmäßig, daß derselbe Bürger zweimal nach einander dieses Amt führe." Die Sache stand wirklich nicht außer Zweifel (vergl. Lange, R. Alterth. Erste Ausg. Bd. I. S. 515 fg. 609); es fehlte aber offenbar seit langer Zeit an jedem für die jetzt aufgeworfene Frage entscheidenden Präcedenzfalle; genug, Rubrius wußte sich nicht zu helfen. Und als nun des Gracchus Günstling Mummius (s. oben) ihn aufforderte, ihm den Vorsitz zu überlassen, und Rubrius schon einwilligte: da widersetzten sich die andern Tribunen und erklärten, im Fall, daß Rubrius den Vorsitz aufgebe, müsse von Neuem das Loos über das Präsidium in der Wahlversammlung entscheiden. Der Streit wurde heftig; Gracchus und seine Freunde konnten sich mit ihren Collegen über diese Formfrage nicht sofort einigen, — darüber verging Zeit, und man vertagte die Abstimmung auf den folgenden Tag (*Appian.* I, 14. *Plut.* Tib. Gr. 16).

Gracchus war schwer betroffen; er erkannte die finstere Entschlossenheit seiner Feinde; er selbst hatte in diesen Conflicten heute zum ersten Mal den Kürzern gezogen. Voll düsterer Ahnungen, legte er Trauerkleider an, führte dann den Rest des Tages über seinen Sohn auf dem Forum umher, empfahl den Knaben mit beweglichen Worten seinen Mitbürgern, weil er selbst demnächst seinen Gegnern zu unterliegen fürchte. Das Volk aber, hingerissen durch sein Auftreten, war bald zu seinen Gunsten entzündet, versprach ihm für den morgenden Tag die festeste Haltung und begleitete ihn Abends nach seinem Hause, das man während der Nacht bewachte (*Appian.* I, 14. *Plut.* 16). Nach Plutarch, der überhaupt, namentlich für diese letztere Zeit, dem Tiberius eine gewisse melancholische Unklarheit beilegt, war Gracchus durch die Stimmung der Menge wenig ermuthigt; böse Zeichen am nächsten Morgen, im Verein mit einem früher vorgekommenen schlimmen Vorzeichen, verstimmen ihn und seine Freunde noch mehr, bis endlich der Philosoph Blossius durch frische Worte ihm wieder Muth einflößt (*Plut.* 17. *Val. Max.* I, 4, 2). Nach Appian dagegen gab die Anhänglichkeit des Volkes dem Gracchus bald seine Entschlossenheit wieder; er traf nun verschiedene Vorkehrungen, um für den folgenden Tag seine Wiederwahl mit aller Energie durchzusetzen. Noch vor Anbruch des neuen Tages zog Tiberius seine Anhänger zusammen (*Plut.* Tib. Gr. 20 berechnet deren Zahl auf etwa 3000 Köpfe vom Stadtvolke), verabredete mit ihnen für den Fall, daß es mit den Gegnern (wenn sie nämlich mit Gewalt die Wahlversammlung stören würden) zum Handgemenge kommen sollte, ein Zeichen, und ließ noch vor Sonnenaufgang den Tempel auf dem Capitol, wo die Abstimmung stattfand, und die Mitte des Versammlungsplatzes von seinen Popolaren besetzen (*Appian.* I, 14).

Am andern Morgen kam es denn wirklich zu der verhängnißvollen Versammlung. Das Loos, so scheint es, bestimmte den Tribunen Mummius (Mucius) zum Vorsitzenden (*Plut.* l. l. 18 init.). Von dem Volke mit Jubel begrüßt, trat Gracchus in die Mitte seiner Freunde (*Plut.* 17 fin.). Als aber die Abstimmung beginnen sollte, erhoben die Anhänger der Oligarchie und die dem Gracchus jetzt abgewandte Fraction unter den Tribunen selbst ihre Einwände von Neuem. Bereits wurde das Volk unruhig, schon kam es zwischen den Anhängern der verschiedenen Parteien zum Gedränge (*Appian.* l. l. *Plut.* l. l. 18). Da, schon war der Tumult in vollem Gange,

5) Nach *Vellej.* II, 2 hätte Tiberius auch den Italikern das römische Bürgerrecht in Aussicht gestellt. Die andern Quellenschriftsteller wissen davon aber Nichts; auch sehen wir nicht, daß die Collisionen des agrarischen Triumvirats mit den nichtrömischen Bewohnern von Italien, die nachher (s. unten) so wichtig werden, schon während der kurzen, dem Tiberius noch gesteckten Lebenszeit irgend bemerkenswerth zu Tage getreten wären.

sah man, wie die Leute in der Umgebung des Tiberius sich ihre Gewänder hoch aufschürzten und den Gerichtsdienern die „Fasces" entrissen, um sich damit zu bewaffnen; zugleich deutete Gracchus selbst mit der Hand auf sein Haupt, um den Entfernteren, die ihn nicht hören konnten, bemerklich zu machen, daß er persönlich in Gefahr schwebe. Denn nach Plutarch's Angabe hatte sich in diesen Momenten der mit dem Tribun befreundete Senator Flavius Flaccus zu Tiberius gedrängt und demselben mitgetheilt, die Optimaten beabsichtigten einen Gewaltstreich und hätten zu dem Ende ihre Sklaven bewaffnet und viele ihrer Anhänger zusammengezogen (*Plut.* l. l. 18. 19 init.). Dieser Zwischenfall gab das Signal zu dem wildesten Lärm. Nach Appian's Darstellung zu schließen (I, 14), sahen die Gracchaner in der Handbewegung des Tiberius das verabredete Zeichen zum Losschlagen und stürzten sich nun auf ihre Gegner, die nach allen Richtungen hin mit blutigen Köpfen entwichen. Die andern Tribunen verließen voll Angst ihre Plätze und suchten das Weite, die Priester auf dem Capitol schlossen den Tempel; die wogenden Massen aber, vor Allen die fanatischen Gegner des Gracchus, trugen die tollsten Gerüchte hinab in die Stadt und in den Senat, den während der tumultuarischen Comitien auf dem Capitol der Consul Mucius Scävola in dem benachbarten Tempel der Fides versammelt hatte. Hier hörte man mit tückischer Freude jene wüsten Gerüchte; Gracchus, hieß es, habe auch die andern Tribunen ihres Amtes entsetzt, — er werfe sich, ohne Abstimmung, zum Tribun für das nächste Jahr auf (*Appian.* I, 15. 16 init.), — vor Allem aber das perfide Geschrei, Gracchus habe mit jener Handbewegung die königliche Krone gefordert! (*Plut.* Tib. Gr. 19. *Florus* III, 14. *Aurel. Vict.* V. ill. 64.)

Nun hatte die wüthende Oligarchie einen Auflauf, wie sie ihn brauchte, und einen Vorwand zu blutigen Gewaltschritten, wie sie ihn längst ersehnt hatte. Der Consul Scävola, der Mann des Gesetzes, der Freund des Gracchus und der agrarischen Reform, hatte bisher allem Andringen der fanatischen Optimaten zu gewaltsamem Vorgehen widerstanden (*Plut.* 18); jetzt forderte der rohe Nasica von ihm mit dürren Worten, er solle den Staat retten und den „Tyrannen und Hochverräther" aus dem Wege räumen. Der verständige Consul wies diese wüste Forderung in aller Ruhe mit der Bemerkung zurück, er werde keine Gewalt brauchen und keinen Bürger ungehört, ohne Urtheil und Recht, tödten lassen, wie er sich andererseits mit aller Energie widersetzen werde, wenn Tiberius das Volk zu widerrechtlichen Dingen bestimmen sollte. Offenbar hatte der Consul die Absicht, den sinnlosen Lärm vor dem Capitol unschädlich sich verbrausen zu lassen (*Plut.* Tib. Gr. 19). Das war aber nicht die Meinung des Nasica. In wilder Leidenschaft schrie er der aufgeregten Senatsversammlung zu: „Wenn denn selbst der Consul zum Verräther am Vaterlande wird, so mögen die, welche das Heil der Republik und den Bestand der Verfassung wollen, mir folgen!" Und wirklich sagte die Masse der Senatoren dem greisen Scävola den Gehorsam auf und folgte dem blutigen Nasica. Dieser nun schlug die Toga über den Kopf; („man hat ihm," bemerkt Nitzsch S. 326, „nachher Schuld gegeben, daß er sich dadurch habe den Schein geben wollen, als ginge er, um als Priester [er war damals Pontifex Maximus] dem Jupiter zu opfern"). Die Senatoren wickelten ihre Toga um den linken Arm. Ihnen schlossen sich, die ganze Stadt war in wilder Bewegung, zahlreiche Ritter an; die Anhänger der Optimaten aus dem Volke wogten hinter ihnen, dazu wol auch (s. oben) die Sklaven der adeligen Herren. So ging es nach dem Capitol; das Volk aber, als es nun Auge in Auge den hohen Herren gegenüberstand, die es seit Jahrhunderten zu respectiren gewohnt war, wagte gegen den feierlichen Zug der Senatoren keine Gegenwehr, sondern wich scheu und bange zurück. Nun griffen die vornehmen Herren zu den überall umherliegenden Knitteln, den Stuhlbeinen, den zerbrochenen Bänken der Comitien und bewaffnen sich damit; ihr Gefolge greift nach Steinen oder holt Knittel aus den nächsten Häusern oder kam schon damit bewaffnet an. So erreicht die Oligarchie die Höhe des Capitols und wirft sich mordlustig auf Gracchus und seinen Anhang, die noch überrascht auf dem Platze halten. Die einen werden zerstreut, andere von dem tarpejischen Felsen und der Untermauerung des Capitols hinabgestürzt, die meisten mit Knitteln erschlagen. Gracchus selbst wurde von einigen Wüthenden bei dem Obergewand ergriffen; er ließ es fahren, wandte sich zur Flucht, stürzte aber über die Körper einiger vor ihm niedergeschlagenen Römer, — es war vor der Thür des capitolinischen Tempels, bei den Bildsäulen der sieben Könige. Eben wollte er sich wieder erheben, da schlug ihn sein College, der Tribun P. Saturejus, mit einem Stuhlbeine auf den Kopf; ein zweiter Hieb des L. Rufus machte dem Leben des edlen, unglücklichen Reformators ein Ende. Dreihundert seiner Anhänger erlagen mit ihm den Stein- und Knittelschlägen der Oligarchie (*Plut.* Tib. Gr. 19. *Appian.* I, 16. 17. *Sall.* Jug. 31. 42. *Cic.* Rhet. ad Her. IV, 55. §. 68. *Florus* III, 14. *Liv.* Epit. 58. *Vellej.* II, 3. *Aur. Vict.* V. ill. 64. *Oros.* V, 9. *Valer. Max.* I, 4, 2. III, 2, 17. VII, 2, 6. *Diod.* 34, VII. [Exc. Vatican. p. 104]; 35, XXXII. [Exc. de Virt. p. 607]).

Die Oligarchie hatte einen blutigen Sieg erkämpft; das Ackergesetz freilich des Tiberius (s. hernach) konnte sie nicht mehr vernichten, aber an dem verhaßten Reformator hatte sie schwere Rache genommen. Hatte Tiberius mit der Absetzung des Octavius die Verfassung gebrochen, — der Adel hatte es ihm bezahlt, indem er sich an dem geheiligten Haupte eines Tribunen unmittelbar vergriff. So trat denn jetzt zuerst die römische Revolution in ihrer ganzen Furchtbarkeit ans Licht; der neue Parteikampf wurde durch schmachvolle Mordscenen inaugurirt, wie sie in solcher Weise den alten Ständekampf nicht befleckt hatten. Und an diesem Tage legte die Oligarchie den Grund zu jenem Hasse und zu jener grimmigen Verachtung Seitens der Popolaren, wie sie die Plebejer der alten Zeit gegen die großen Patricier

der Vergangenheit niemals empfunden hatten. — Zunächst allerdings wurde die wildeste Wuth bald wieder gezähmt; wohl war es jener „ehrlosen Schlächterei" ganz würdig, daß die Leichen der ermordeten Popolaren nicht bestattet werden durften, sondern am Abend in die Tiber geworfen wurden. Cajus Gracchus bat umsonst um die Erlaubniß, die theure Leiche seines Bruders an sich nehmen und bei Nacht bestatten zu dürfen; man fürchtete wol neue aufregende Scenen, und so gab sich denn der kurulische Aedil Lucretius dazu her, den Leichnam mit eigener Hand in den Strom zu werfen, wofür ihn denn der Hohn des Volkes mit dem Namen des „Todtengräbers" brandmarkte (*Plut.* Tib. Gr. 20. *Aur. Vict.* V. ill. 64. *Appian.* I, 16 fin. *Liv.* Epit. 58). — Sonst aber schlug der Senat den Weg ein, daß er zunächst an der Durchführung der Assignation festhielt; wie denn bald nach Tiberius' Tode auf specielle Veranlassung des Senates an Stelle des erschlagenen Tribunen ein anderer Bürger für den Rest des Jahres 133 v. Chr. in das mit der Assignation betraute Triumvirat hineingewählt wurde; die Wahl des Volkes fiel dann auf des Cajus Gracchus Schwiegervater, den schon erwähnten P. Licinius Crassus Mucianus (*Plut.* Tib. Gr. 21). Dagegen wurde die Person des Tiberius officiell gebrandmarkt, d. h. man hielt an der Phrase fest, als habe der ermordete Tribun wirklich nach der Krone gestrebt (vergl. *Sallust.* Jugurth. 31), oder doch einen gewaltsamen Bruch der Verfassung herbeiführen wollen. Tiberius galt bei der Nobilität officiell als Hochverräther, der die verdiente Strafe erlitten; und der Bruch der Heiligkeit des Tribunats, den er selbst sich hatte zu Schulden kommen lassen, noch mehr aber die demagogische Agitation seiner letzten Zeit bestimmten auch Männer, die sonst der Demokratie und namentlich der agrarischen Reform nicht feindlich waren (darunter nachmals selbst Scävola!), sich — zwar nicht gerade lobend über die blutige Gewaltthat des Nasica, aber doch — über den Untergang des Tribunen zustimmmend zu äußern. Am tiefsten empörte es die Massen, als sie vernahmen, daß selbst ihr bisheriger Liebling, der große Scipio Aemilianus, im Lager von Numantia, bei der ersten Nachricht von dem Untergange seines Schwagers seiner Gesinnung durch den Homerischen Vers: „Also verderbe ein Jeder, der solcher That sich vermessen!" Ausdruck gab; eine Haltung, die den großen Feldherrn seine Popularität in Rom kostete (*Plut.* Tib. Gr. 21. *Diodor.* 34, VII. [Exc. Vat. p. 104]). Es war dann ganz im Sinne dieser Auffassung, daß der Senat eine Untersuchung gegen die vermutheten Mitschuldigen des Tiberius bei seinem versuchten Hochverrathe einleitete. Diese Processe wurden in die Hände der Consuln des Jahres 132 v. Chr. gelegt; inzwischen vermied man es, die hochstehenden Anhänger des Tiberius, etwa die Appius Claudius, die Cajus Gracchus u. a. m., anzugreifen, und ließ es bei der Verfolgung und Verurtheilung einer Anzahl Männer von geringerem Range bewenden (vergl. *Plut.* Tib. Gr. 20. *Appian.* l. l. *Vellej.* II, 7). Der früher schon erwähnte Grieche Diophanes erlitt damals den Tod; Blossios wurde zwar verhört, doch hinderte man seine Flucht nach Asien nicht (*Plut.* l. l. *Cic.* Lael. 2. 11. *Valer. Max.* IV, 7, 1; vergl. Nitzsch S. 330 fg.). Daneben aber dauerte der Groll des Volkes ungebrochen fort; hatte die Menge ihren Führer im letzten Moment kläglich im Stiche gelassen, jetzt äußerte sie ihren Haß gegen die Feinde des Tribunen unverhohlen; vor Allen der blutige Nasica (vergl. *Diod.* 35, XXXII. Exc. de Virt. p. 607) wurde mit solchem Abscheu betrachtet, daß der Senat es für gut fand, diesen Mann (vielleicht noch im J. 133) auf eine ziemlich überflüssige Gesandtschaftsreise nach Asien zu schicken, wo derselbe (anscheinend im J. 132) zu Pergamon starb (*Plut.* Tib. Gr. 21. *Aur. Vict.* V. ill. 64. *Val. Max.* V, 3, 2; vergl. Nitzsch S. 329 fg.). — Die „Rache" aber für den Tod des Tiberius wurde den Optimaten nicht erspart; allerdings waren es nicht die ältern Parteigenossen des Tribunen, welche dieselbe in die Hand nahmen; denn schon im J. 131 v. Chr. starb sein Schwiegervater Appius Claudius, und in dem Jahre 130 fand auch P. Licinius Crassus als Heerführer im Kriege gegen Aristonikos in Asien seinen Untergang (vergl. Nitzsch S. 342). Der gewaltige Nachfolger des Tiberius war [6]) sein Bruder Cajus, zu dessen Geschichte wir uns jetzt wenden.

Da es die Aufgabe dieses Aufsatzes nicht ist, die Geschichte der römischen Revolution von 133 — 121 v. Chr. zu schildern; da wir lediglich die Aufgabe haben, das Leben der beiden Gracchischen Brüder zu schildern: so haben wir demnächst nur in aller Kürze, um den Zusammenhang herzustellen, den Gang der Ereignisse in Rom vom Tode des Tiberius Gracchus bis zum ersten Tribunat des Cajus zu skizziren. In Rom aber führten die schrecklichen Ereignisse, die den Untergang des Tiberius begleitet hatten, bald zu einer wichtigen neuen Gruppirung der Parteien. Der Senat, wie wir schon sagten, wagte es nicht, die lex agraria des Tiberius wieder zu beseitigen; einerseits schien es sicherlich unweise, durch einen solchen Schritt die durch den agrarischen Sieg des Tiberius zufriedengestellte plebs rustica wieder aufzuregen, während die plebs urbana von grimmiger Wuth erfüllt war; anderseits war gerade jetzt im Senat selbst die Zahl der intelligenten und patriotischen Männer von überwiegendem Einfluß, welche — nach dem Fall des verhaßten Reformers — doch an seinem

6) Die Kinder des Tiberius von der Claudia sind nicht zu reiferem Alter gelangt. Tiberius hatte bei seinem Tode drei Kinder hinterlassen, nämlich eine Tochter und zwei Knaben (so Nitzsch S. 341 nach *Dio.* Fragm. Peiresc. 88 gegen Sempronius Asellio bei *Gell.* II, 13, wo nur von einer Tochter und einem Knaben die Rede ist). Und nach des Tribunen Tode gebar die Claudia noch einen Knaben (*Val. Max.* IX, 7, 2). Der älteste dieser Knaben, der im Texte in der Geschichte seines Vaters mehrfach erwähnt worden ist (geb. um 140 v. Chr.), starb als Soldat auf Sardinien im oder vor dem Jahre 123 v. Chr. (631 d. St.); der zweite starb noch als Kind in Präneste, der dritte ebenfalls als Kind in Rom, beide sicherlich noch vor dem Jahre 123 oder doch nicht später. (*Val. Max.* IX, 7, 2; cf. Schol. Bob. in *Cic.* Or. p. Sulla p. 365. Or. und *Meyer*, Or. roman. fr. ed. II. p. 235. Nitzsch S. 269. 341. 380. 398 fg. 428.)

immerhin heilsamen Gesetze festhielten und die schroffsten Oligarchen zügelten. Die Appius Claudius und P. Licinius Crassus waren zunächst die Häupter der Gracchanischen Demokratie, soweit es sich um die Assignation handelte. Unter den Optimaten aber war namentlich der tüchtige und sehr einflußreiche Q. Metellus Macedonicus entschieden dafür, an der agrarischen Reform festzuhalten, welche doch an sich die politische Macht des Senats und des Adels nicht erschütterte, und deren Annahme (wie Nitzsch S. 339 es recht gut ausdrückt) gewissermaßen „einen Waffenstillstand" zwischen den Parteien herbeiführen konnte. Dazu aber kam, daß auch der mächtige Scipio Aemilianus, der im J. 132 aus Spanien zurückkehrte, an dem Ackergesetze festhielt.

Inzwischen nahmen die Verhältnisse in der Stadt sehr bald wieder einen höchst gereizten Charakter an. Jener Theil der demokratischen Partei, der sich namentlich auf das Stadtvolk stützte, der, im Sinne der späteren Thätigkeit des Tiberius, sehr entschiedene Angriffe auf die Machtstellung des Senates verfocht, war keineswegs führerlos. Hier machte sich demnächst unter den Anhängern des Tiberius namentlich der hochbegabte, aber wilde, rücksichtslose und grundsatzlose C. Papirius Carbo bemerkbar, der mit Energie in die von Tiberius gebrochene Bahn eintrat. Er war im J. 131 v. Chr. Volkstribun; der Tod des Appius Claudius und die Entfernung des Licinius Crassus machte ihn bald noch mächtiger; und er war es, der auch äußerlich eine vollständige Verschiebung der Parteistellung des Scipio Aemilianus herbeiführte. Die Popularität dieses großen Mannes war neuerdings entschieden im Sinken; seiner Natur nach ein römischer Aristokrat im besten Sinne des Wortes, darum der Oligarchie seiner Zeit tief entfremdet, hatte er bis zum J. 133 in den Augen der Menge als ein entschiedener Demokrat gegolten, weil sich seine Opposition sehr oft mit jener der Demokraten aufs Nächste berührt hatte. Allein Scipio war kein Freund jener Ideen, welche auf Eingriffe in die bisher entwickelte und streng festgehaltene Machtstellung und Competenz des Senats abzielten; er war auch in seinem Herzen von Abneigung gegen die plebs urbana erfüllt. Die agrarische Reform konnte er, nachdem sie nun doch im Gange war, recht wohl vertreten; die plebs rustica konnte er bleibend vertheidigen, — aber die revolutionaire Agitation des Tiberius stieß ihn ab. Und so hatte er schon (s. oben) in Spanien jenes harte Wort über seinen ermordeten Schwager äußern können, das ihm das Stadtvolk nicht vergab. Der Bruch mit dem Volke wurde vollendet, als Papirius Carbo nicht lange nach der Rückkehr des Scipio aus Spanien den Feldherrn vor einer Concio fragte: ob er den Tod des Tiberius Gracchus billige? Scipio erwidert: „Wenn Tiberius den Umsturz der Verfassung bezweckte, dann ist er mit Recht getödtet worden!" Und als nun die Menge ein wildes Geschrei erhob, da sprach er die bekannten furchtbaren Worte: „Es schweige, wer Italien nur als Stiefmutter zu betrachten hat!" Und als der Lärm sich nur noch steigerte, da rief er, mit Hinblick auf die vielfache fremde Blutmischung, die vielen Freigelassenen und deren Abkömmlingen in der plebs urbana: „Ihr glaubt doch nicht, daß ich mich vor denen als Losgebundenen fürchte, die ich gebunden hierher gebracht habe?" (*Valer. Max.* VI, 2, 3. *Vellej.* II, 4. *Liv.* Epit. 59. *Cic.* De rep. I. §. 14. 31. *Plut.* Tib. Gr. 21. Apophth. Rom. Scip. jun. 22. 23. *Polyaen.* VIII, 16, 5. *Aur. Vict.* V. ill. 58). Diese furchtbare Härte schied den Scipio für immer von dem Stadtvolke; je höher es ihn sonst gefeiert, um so mehr verabscheute es ihn jetzt, betrachtete es ihn jetzt als seinen bittersten Feind. So wurde Scipio jetzt darauf angewiesen, zwischen der entschiedenen Demokratie und den Optimaten, die ihn doch nicht zu den Ihren zählen konnten, und wo selbst der gemäßigte Metellus sein und seines Hauses alter Gegner war, — eine Mittelstellung einzunehmen, der aber seine persönliche Bedeutung ein großes Gewicht verlieh. Zunächst stand er aber als Kämpfer gegen das Vordringen der Demokratie auf einer Linie mit den Optimaten, es war sein und seines Freundes Lälius Einfluß, durch den im J. 131 die tribunicische Rogation des Papirius, welche die sofortige Wiederwahl desselben Bürgers zum Tribunat gesetzlich erlaubt machen sollte, zu Fall gebracht wurde; *Liv.* Epit. 59. *Cic.* Lael. 25; (nachmals ist indessen doch eine Form gefunden worden, die eine solche Wiederwahl unter gewissen Umständen für zulässig erklärte. *Appian.* Bell. civ. I, 21; vergl. Lange, Röm. Alterth. Bd. I. S. 610). — Der Conflict aber zwischen Scipio und der Demokratie wurde bald noch schärfer. Die Arbeiten des agrarischen Triumvirats waren inzwischen mit Eifer fortgesetzt worden; nun aber wurden im J. 130 v. Chr. Cajus Gracchus (zum zweiten Mal), Carbo und der energische Demokrat M. Fulvius Flaccus zu Triumvirn erwählt. Es begannen jetzt gerade die besonders verwickelten Geschäfte, nämlich die Untersuchungen und Entscheidungen über die Grundstücke, wo die Grenzen zwischen Privateigenthum und ager publicus zweifelhaft waren. Indem man auf diesem Wege rücksichtslos vorschritt, kam man endlich dazu, auch jene Stücke des ager publicus anzugreifen, die nicht in römischen Händen, sondern in früheren Zeiten durch Volks- oder Senatsbeschlüsse den verschiedenen Gemeinden italischer Bundesgenossen, namentlich auch den zahlreichen und blühenden sogenannten latinischen Colonien zugewiesen, von denselben occupirt waren. Gleichviel wie hier die Rechtsfrage stand: dieses Vorgehen der Triumvirn erregte bei den Italikern einen wahren Sturm; leicht konnte sich hier an der agrarischen eine „italienische Frage" entzünden: die Staatsmänner Roms waren nicht gewillt, auf diesem Punkte eine gewaltige Erbitterung unter den italischen Bundesgenossen sich entwickeln zu lassen, zumal sich die letzteren ohnehin schon überall beeinträchtigt und zurückgesetzt fühlten. Unter diesen Umständen fanden die römischen Optimaten an den Italikern, letztere an jenen bereitwillige Verbündete. Und so geschah es, daß die „Latiner" und Bundesgenossen, die in Menge nach Rom strömten, an dem ihnen auch sonst schon nahe befreundeten Scipio ihren Patron fanden. Zu Anfang des J. 129 v. Chr. setzte der be-

rühmte Staatsmann es wirklich durch, daß von nun ab dem agrarischen Triumvirat die richterliche Untersuchung und Entscheidung über die Eigenschaft der streitigen Grundstücke entzogen, „die Entscheidung, was Domanialland und was Privateigenthum sei, den Consuln zugewiesen wurde." Es war selbstverständlich, daß damit die Arbeiten der Triumvirn bedeutend aufgehalten wurden; und da der mit der Untersuchung zunächst betraute Consul C. Sempronius Tuditanus aus Abneigung gegen diese verwickelten und schwierigen Geschäfte es vorzog, als Feldherr nach Illyrien zu gehen, so kamen die agrarischen Arbeiten und damit die Assignationen bald völlig zum Stillstand. Nach Mommsen's Ausführung hatten die letzteren bisher nicht wenig gewirkt; und wenn die Bürgerliste, die nach der Schätzung des Jahres 132/1 v. Chr. nur 319,000 waffenfähige Bürger ergab, „sechs Jahre später statt des bisherigen Sinkens sich bis auf 395,000, also um 76,000 hebt," so ist das nach Mommsen sicherlich die Folge der Thätigkeit der agrarischen Commission (Röm. Gesch. Bd. II. S. 100). Indessen, das waren eben gute Resultate, die erst allmälig hervortreten konnten; gegenwärtig, wo die thatsächliche Sistirung der agrarischen Arbeiten bei allen Theilen der römischen plebs tiefen Unwillen hervorrief, war die weitere Stellung und Haltung Scipio's die Hauptfrage geworden. Von der Demokratie (die ihm jetzt den Plan zuschrieb, das Ackergesetz völlig zu beseitigen) tödtlich gehaßt, auch jetzt nicht ohne starke Widersacher im Senate, mag er sich doch vielleicht mit selbständigen Plänen über die Entwirrung der immer verwickelter sich gestaltenden römisch-italischen Verhältnisse getragen haben. Jedenfalls erwartete man damals von ihm entscheidende Erklärungen im Senate wie vor dem Volke. Man weiß, daß er zuerst im Senate sich dahin aussprach, „die Latiner nach dem Rechte der Societät zu vertreten und jede Assignation ihrer Aecker zu hindern" (Schol. Bobb. ad Milon. 7, 2. Nitzsch S. 351). Am anderen Tage wollte er seine ferneren Ideen vor dem Volke entwickeln; es kam nicht dazu, denn an eben diesem Morgen fand man ihn todt in seinem Bette. Der jähe Tod dieses großen Mannes, der als ein schwerer Unglücksfall für den ganzen Staat angesehen werden muß, ist niemals vollständig aufgeklärt worden. Nur wenige uns erhaltene Angaben der Alten sprechen für einen natürlichen Tod (Schol. Vat. ad *Cic.* Or. pro Mil. 7, 2; vergl. *Plut.* Rom. 27. *Vellej.* II, 4); indessen hat man sich schon im Alterthume, und nach den verschiedenen Stellen bei den Alten auch Seitens der Neueren im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß Scipio wahrscheinlich nicht eines natürlichen Todes oder gar durch Selbstmord (*Plut.* Rom. 27. *Appian.* I, 20) gestorben sei, sondern daß hier ein politischer Mord vorliege. Man wollte an seinem Halse und in seinem Antlitz Spuren der Erwürgung bemerkt haben. Im Allemeinen galt und gilt es für höchst wahrscheinlich, daß Scipio bei der damaligen furchtbaren Spannung der Parteien dem Hasse der demokratischen Partei erlegen ist, die zuletzt vielleicht selbst seine Ernennung zum Dictator fürchtete; daß die Gracchaner damals ihre Rache nahmen für die Ermordung des Tiberius. Dagegen wichen und weichen die Ansichten über die intellectuellen Urheber der Frevelthat wie über den oder die Mörder weit von einander ab. Die mit dem Schwiegersohne, Schwager und Gatten längst zerfallene Gracchische Familie ist keineswegs außer Verdacht geblieben (vergl. *Cic.* Somn. Scip. III, 5. Lael. 12, 41. De rep. VI, 12. 14. De amic. XII, 41; III, 12. pro Milon. 7. Schol. Bobb. ad Mil. p. 255); Cornelia selbst wurde als Anstifterin des Mordes beschuldigt, der dann unter Mitwirkung der Sempronia ausgeführt worden sei (*Appian.* B. c. I, 20); eine Angabe, die indessen unseres Wissens bei den Neueren nur wenig Anklang gefunden hat; namentlich Haakh in seinem Artikel über die Sempronier bei Pauly, Realencykl. Bd. VI. Th. I. S. 982 plaidirt entschieden für die schwerste Mitschuld der berühmten Witwe, und beruft sich auch auf die Ausführungen von F. G. Hildebrand in einer Recension der Schrift von F. D. Gerlach: Der Tod des P. Corn. Scipio Aemilianus (s. N. Jahrb. f. Philol. u. Pädag. Bd. 29. 1840. S. 373—400). Auch die Anschuldigungen gegen Cajus Gracchus, als sei er Urheber oder Theilnehmer des Frevels gewesen (vergl. *Plut.* Caj. Gr. 10. Schol. Bobb. ad Mil. p. 255), sind bei dem anerkannt großen Charakter dieses Mannes, trotz seiner entschiedenen Gegnerschaft zu dem Schwager, von den Neueren nicht aufgenommen worden. Viel mehr Verdacht scheinen die Angaben der Alten auf die Sempronia zu wälzen, als habe sie persönlich (sei es durch Gift oder durch Erwürgung) ihren verhaßten Gemahl beseitigt, oder doch den Mördern die Wege geebnet (vergl. *Liv.* Epit. 59. Schol. Bobb. ad or. pr. Mil. p. 255. 283. *Appian.* l. l. *Oros.* V, 10). Indessen bemerkt doch Gerlach a. a. O. S. 42 wol mit Recht, daß wir von der Sempronia so gut wie gar Nichts wissen, um ihr ohne Weiteres ein solches Verbrechen aufzubürden. Dagegen ruht von den andern Männern, die sonst in Verdacht geriethen, (Fulvius Flaccus bei *Plut.* Caj. Gr. 10 und) Carbo, auf dem letztern der stärkste Schein, als habe er die Mordthat verübt. Wenigstens galt Carbo in dem Zeitalter der Cicero und Pompejus so gut wie unbestritten für den Mörder (vergl. *Cic.* Ep. ad Quint. fratr. II, 3, 3. ad Fam. IX, 21, 3. De Or. II, 40. 170); und die Neueren heben als besonders auffallend noch hervor, daß derselbe Mann seitdem vollständig von der öffentlichen Thätigkeit zurücktritt, um nach zehn Jahren als Parteigenosse der Optimaten wieder aufzutreten, endlich sein verachtetes Leben (119 v. Chr.) durch Selbstmord zu beschließen. — Der Eindruck, den Scipio's Tod machte, war sehr tief. Das Entsetzen der Nobilität, die doch wieder nur einen gefährlichen Verbündeten verloren hatte, der Jubel der Masse über den Tod des verhaßten Mannes, das energische Widerstreben der Volkspartei, die keinen Proceß wollte, in den dann, gleichviel ob schuldig oder nicht, mehre ihrer Führer, namentlich Fulvius und Cajus Gracchus, hineingezogen worden wären, ließen es aber zu keiner criminellen Untersuchung kommen. Ein schnelles und schlichtes Leichenbegängniß, ohne

den üblichen Prunk der römischen Großen, entzog mit der Leiche des gewaltigen Mannes jeder spätern Untersuchung das wesentlichste Object (*Plut.* Caj. Gr. 10. *Appian.* I, 20. *Vellej.* II, 4. *Aur. Vict.* V. ill. 58. *Liv.* Epit. 59).

Der Tod des Scipio und der Rücktritt des Carbo lähmte vorläufig die Parteikämpfe in Rom; freilich konnte die Nobilität jetzt, wo mit dem Stillstand der Assignationen auch die Stimmung des Landvolkes sich wieder wandte, wo die beiden Elemente der Plebs einander viel näher gekommen waren, als noch zu Tiberius' Zeit, sich nicht eben ruhig der Aussicht auf eine bessere Zukunft hingeben. Und neue, sehr entschieden demokratische, Bewegungen standen sicherlich zu erwarten, sobald das Volk wieder einen neuen zuverlässigen Führer fand. Fulvius Flaccus war dieses nicht; und doch ist es dieser Führer, dieser wilde Edelmann, der so sehr, wie Carbo, den demagogischen Charakter trägt, welcher zuerst in allem Ernst die italienische Frage aufrührt; es war dieser Mann, welcher im J. 125 als Consul mit einer Rogation auftrat, welche den Italikern den Zuzug zum römischen Bürgerrecht öffnen sollte. Offenbar geschah es in der Absicht, durch ein solches Auftreten die italische Bevölkerung in das Bündniß mit der Demokratie zu ziehen, eventuell durch die ungeheure Gabe der Civität die Bedenken der Italiker gegen die römischen Assignationen zu stillen. So hatte also die römische Politik es dahin kommen lassen, daß dieser Schritt, der eine so großartige Reform herbeiführen konnte, einem kecken Demagogen zufiel; daß aus der italienischen Frage jetzt eine Waffe der Demokratie im Kampfe mit dem Senate werden konnte. Groß und fruchtbar aber, wie die Verbindung der italienischen mit den übrigen Reformfragen in der Hand eines genialen Volksführers noch immer werden konnte: Fulvius war nicht der Mann, der dieses Problem zu lösen vermochte. Der Senat wußte ihm denn auch bald seine Rogation aus der Hand zu winden und den gefährlichen Mann in einem Kriege im transalpinischen Gallien fern von Italien zu beschäftigen. In Italien selbst aber ließ seine Rogation die höchste Aufregung zurück; und wenigstens auf einem Punkte kam es zu offener Empörung. Die reiche und blühende „latinische" Colonie Fregellä am Liris erhob einen Aufstand im Sinne der Rogation des Fulvius; sie wurde durch den Prätor L. Opimius, einen der schroffsten Optimaten, überwältigt und grausam bestraft; langwierige Untersuchungen wegen der Theilnahme römischer Bürger an dem Handel von Fregellä knüpften sich an die kriegerischen Operationen. Zustände dieser Art waren es, unter denen Cajus Gracchus endlich um das Tribunat sich bewarb (vergl. Ritzsch a. a. O. S. 327—387. Peter, Gesch. Roms. Bd. II. S. 17—27. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 92 fg. 99—104. Gerlach, Der Tod des Scipio Aemilianus (Basel 1839) S. 24—45 [und dess. Verf.: „Historische Studien." Hamburg und Gotha 1841. S. 202—254]; vergl. auch Kiene, Der römische Bundesgenossenkrieg S. 122 fg. Lange, Röm. Alterthümer. Bd. II. S. 292—309).

Cajus Sempronius Gracchus, der (*Plut.* Tib. Gr. 3. Caj. Gr. 1) um neun Jahre jüngere Bruder des Tiberius, war in vielen Stücken von dem letztern sehr verschieden. Mit Tiberius hatte er die ausgezeichnete Erziehung seiner Mutter getheilt; wie Tiberius galt auch er unter den jungen vornehmen Römern für einen durch edle Sitte und Zucht, Leutseligkeit, Mäßigkeit, Tapferkeit und großherzigen Sinn ausgezeichneten jungen Mann. Dagegen war Cajus, anders als sein Bruder, beiweitem mehr zu Glanz und Prunk geneigt, wenn er sich auch frei hielt von der maßlosen Verschwendung anderer junger römischer Edelleute. Ferner aber war Cajus ungestüm und rasch, und leicht konnte der feurige Jüngling zu leidenschaftlichem Zorn und stürmischer Heftigkeit entzündet werden (*Plut.* Tib. Gr. 2). Es war natürlich, daß solche Züge gerade in der Jugend des Cajus recht scharf hervortraten; seine gewaltige Beredtsamkeit und seine geniale politische Begabung, Dinge, in denen er seinem Bruder unendlich überlegen war, konnten selbstverständlich erst in spätern Jahren die Bewunderung der Römer hervorrufen. Seine politische Stellung und seine Schicksale wurden für längere Jahre sehr wesentlich durch seinen Bruder und dessen Loos bestimmt. Gerade in den Jahren, wo er zum Jüngling heranreifte, erkaltete das Verhältniß zwischen Scipio und Tiberius; dem Bruder innig ergeben, ward auch er dem Aemilianus immer mehr entfremdet, wenn er auch noch unter dessen Commando vor Numantia (wie einst Tiberius vor Karthago), wenn auch wol nicht seine ersten, so doch seine ersten uns bekannten Waffenproben mit Glück ablegte (*Plut.* Tib. Gr. 13. Comp. Agid. et Cleom. 3). Im Frühjahre 133 v. Chr. rief den jungen, kaum 20jährigen Mann die Wahl des Volkes, das ihn in das agrarische Triumvirat gewählt hatte, von Spanien ab (*Plut.* Tib. Gr. 13). Damit war sein Schicksal für geraume Zeit entschieden, — der Untergang aber seines Bruders gab dann seinem ganzen Leben die verhängnißvolle Richtung. Es waren schauderhafte Eindrücke, die dieser Feuergeist in den nächsten Jahren empfing. Die Ermordung seines Bruders und die Blutgier der fanatischen Oligarchie hat er niemals vergessen; aber er hatte auch gesehen, wie das Stadtvolk den Demagogen, das Landvolk den Reformer hatte fallen lassen. Dann kam der schroffe Bruch mit dem Schwager Scipio; die grausamen Worte dieses Staatsmannes (s. oben) in Spanien wie in Rom über Tiberius mußten den Cajus doch für immer von ihm trennen (wenn auch zweifelhaft sein wird, mit welchem Rechte Plutarch Tib. Gr. 21 und Apophthegm. Rom. Scip. iun. 22. 23 die sonst [s. oben] von Carbo und Scipio berichteten Geschichten auf Cajus, Fulvius und Scipio überträgt). Nachher sah Cajus seinen berühmten Schwiegervater P. Licinius Crassus (s. oben) im J. 131 nach Asien ziehen, um dort zu sterben; so hatte er seinen besten politischen Halt in Rom verloren und stand nun (131) an der Seite des wilden Demokraten Carbo; für dessen tribunicische Rogation (s. oben) ergriff er mit Eifer das Wort (*Liv.* Epit. 59), ohne

indessen gegen Scipio's Einfluß durchdringen zu können. Nachher wählte ihn das Volk — das ihn seines Namens wie seiner Person halber liebte und in ihm schon jetzt den Erben der Pläne seines Bruders erblickte, das ihn schon vor dem Tribunat des Carbo einmal, als er seinen Freund Vettius in einem Processe vertheidigte, mit Enthusiasmus begrüßt, seine leidenschaftlichen und schlagenden Reden mit Entzücken vernommen hatte (*Plut.* Caj. Gr. 1), im J. 130 mit Carbo und Fulvius Flaccus zum Triumvir für die agrarischen Arbeiten; er gehörte also damals dieser Commission zum zweiten Mal an (*Liv.* Epit. 59. *Appian.* B. c. I, 18; vergl. Nitzsch S. 344). Wir haben bereits gesehen, in welche Conflicte diese Triumvirn geriethen; nun hatte Cajus selbst es erleben müssen, wie Scipio der Fortsetzung der Assignationen Einhalt that; zuletzt (im J. 129) war dann sein großer Schwager jäh der Republik entrissen worden, und Cajus selbst (s. oben) sah sich von einem schauderhaften Verdachte berührt, während er selbst, wenn Carbo schuldig war, mit Abscheu auf diesen bisherigen Verbündeten blicken mußte. — So geschieht es denn, daß Cajus, der ja ohnehin noch in sehr jugendlichen Jahren stand, zunächst an dem öffentlichen Leben für mehre Jahre keinen Antheil mehr nimmt. Plutarch (Caj. Gr. 1; vergl. *Appian.* I, 21) sagt uns sogar, daß Cajus bei aller Regsamkeit seines Geistes, bei aller Liebe zu thätigem Leben, zunächst wenig geneigt gewesen sei, seinerseits den verhängnißvollen Weg seines Bruders zu betreten. Offenbar kämpfte er lange mit schweren Bedenken; bereits war außer ihm sein ganzes Haus, den Scipio mit eingeschlossen, einem düstern Schicksale erlegen, er selbst konnte sich der Ahnung nicht erwehren, daß auch er diesem finstern Loos verfallen müsse. In der That rang er mehre Jahre mit seinen persönlichen Neigungen und mit der innern Stimme, die ihn trieb, seinen Bruder zu rächen und die Führung der Menge zu übernehmen, die ihn unablässig als ihr geborenes Haupt betrachtete (*Plut.* Caj. Gr. 1. 2; vergl. Praec. polit. 3. *Cic.* De Divin. I, 26. De har. resp. 20. *Val. Max.* I, 7, 6). Alle seine Zurückgezogenheit konnte aber nicht verhindern, daß nicht die Nobilität den begabten und volksbeliebten Jüngling von Anfang an mit finsterem Hasse, mit nie ruhendem Mistrauen betrachtete; und ihre Chikanen gerade waren es, die zuletzt dem Zaudern des Cajus rasch und vollständig ein Ende machten.

Cajus (der, wie Nitzsch S. 378 vermuthet, in den nächsten Jahren nach Scipio's Tode auf Feldzügen abwesend war) bewarb sich zuerst im J. 127 v. Chr. um die Quästur für das nächste Jahr. Als Quästor (jetzt im 27. Jahre seines Alters) hat er noch im J. 126 vergeblich die thörichte und gehässige Rogation des Volkstribunen M. Junius Pennus bekämpft, welcher, — bei der Antipathie des Senats gegen die bereits eingeleitete Agitation für die, wie wir schon sahen, nachher im J. 125 wirklich gestellten italischen Anträge des Fulvius Flaccus, — im Sinne der auch hier ebenso hartnäckigen wie verblendeten und politisch einsichtslosen Nobilität die Ausweisung aller „Peregrinen," d. h. der nicht mit dem römischen Bürgerrechte ausgestatteten Italiker, aus Rom beantragt hatte (Nitzsch S. 379 fg. Peter, Gesch. Roms. Bd. II. S. 26. 28. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 104). Nicht lange nachher (im J. 126 v. Chr., 628 d. St.) ging dann Cajus als Quästor mit dem Consul L. Aurelius Orestes nach der Insel Sardinien ab (*Cic.* Brut. 109. *Aur. Vict.* V. ill. 65. *Gell.* N. A. XV, 12. *Plut.* Caj. Gr. 1). Nach Plutarch's Darstellung war diese Entfernung von Rom, die das Loos für ihn entschieden hatte, dem Cajus bei seinen noch schwankenden Entschlüssen sehr erwünscht. Noch erfreuter war seinerseits der Senat, der sehr gern den verhaßten Demokraten fern von der Hauptstadt wußte; nur war dann die Optimatenregierung thöricht genug, ohne alle Noth den Zorn des jungen Staatsmanns fortwährend wieder aufzustacheln. Aehnlich wie einst Tiberius nach Spanien, so war jetzt Cajus in eine Landschaft gekommen, wo sein berühmter Vater (s. oben) ein bleibendes Andenken zurückgelassen hatte. Und er zeigte sich jetzt seines Vaters und Bruders vollkommen würdig. Seine Tapferkeit im Gefechte, seine würdige und achtungsvolle Haltung gegen seinen Chef, die gerechte und verständige Behandlung seiner Untergebenen, seine rastlose Thätigkeit, seine Uneigennützigkeit und Reinheit in allen finanziellen Dingen, dazu — was leider unter den römischen Provinzialbeamten schon damals so selten war — seine sittliche Zucht und seine tiefe Abneigung, die Rechte, das Gut, die Ehre der Provinzialen und ihrer Familien irgendwie zu beeinträchtigen: dieses Alles erwarb ihm bald die allgemeine Hochachtung (*Plut.* Caj. 2. Comp. Ag. et Cleom. 3; vergl. *Gell.* l. l.). Als dann 126/5 v. Chr. ein ungemein strenger Winter eintrat und die römischen Soldaten durch Kälte und Seuchen schwer litten, so forderte der Consul von den sardinischen Küstenstädten eine Lieferung neuer Mäntel. Die Städte lehnten die Requisition ab, wandten sich mit ihrer Beschwerde nach Rom an den Senat und erhielten wirklich eine Entscheidung, die gegen Orestes ausfiel. In dieser höchst peinlichen Lage legte sich Cajus ins Mittel; das Andenken an seinen Vater, die Achtung, die er persönlich sich erworben, und seine gewinnende Beredtsamkeit brachten in der That die Behörden der Städte dahin, daß sie der römischen Armee freiwillig Mäntel und andere Bedürfnisse in ausreichender Menge zu Gebote stellten. Der Senat aber war über den Einfluß, den Cajus sich erworben, dermaßen erbittert, daß er bald nachher eine Gesandtschaft des numidischen Königs Micipsa, — die nach Rom kam, um zu vermelden, der König habe die Absicht, aus persönlicher Hochachtung vor Cajus Gracchus Getreide für die Armee nach Sardinien zu senden, — in der möglichst ungnädigsten Weise abfertigte (*Plut.* Caj. 2). Und um endlich den unbequemen Menschen so lange als nur möglich von Italien fern zu halten, beschloß der Senat (im J. 124), zwar die in Sardinien stehenden Truppen abzulösen, dagegen den Consul Orestes dort stehen zu lassen, damit auch Cajus als sein Quästor (gegen das Herkommen) noch ein drittes Jahr in der Provinz zurückgehalten würde. Diese In-

trigue brachte die Entschlüsse des Cajus zur Reife. Er verließ jetzt eigenmächtig Sardinien und begab sich nach der Hauptstadt, um nun ganz entschieden gegen den Senat aufzutreten. Zunächst verwickelte ihn dieser kühne Schritt, der zuerst nicht blos von den Optimaten hart getadelt wurde, in einen Handel mit den Censoren; denn nach Nitzsch's Vermuthung (S. 385) wollte die Nobilität sein Benehmen benutzen, um eine censorische Nota auf ihn zu bringen und so den jungen Quästorier vorläufig von dem Eintritte in den Senat fernzuhalten. Es gelang aber dem Cajus, alle Vorwürfe, die man gegen ihn irgend aufgebracht hatte, durch eine berühmt gewordene Vertheidigung siegreich zum Schweigen zu bringen (*Plut.* Caj. 2. *Gell.* N. A. XV, 12. *Cic.* Orat. LXX, 233; vergl. *Aur. Vict.* V. ill. 65. *Meyer*, Or. rom. fragm. p. 230 seq.). Dadurch nur noch mehr gereizt, suchte ihn die Nobilität jetzt wenigstens in die Processe wegen des Aufstandes von Fregellä (s. oben) zu verstricken; aber auch hier gelang es dem Cajus, die Angriffe seiner Gegner mit dem glänzendsten Erfolge abzuschlagen (*Plut.* Caj. 3; vergl. *Aur. Vict.* V. ill. 65).

Nun aber trat das ein, was die Optimaten so lange gefürchtet, was sie mit allen Mitteln zu verhindern so lange gestrebt hatten: der schwer gereizte Cajus schickte sich an, sich nunmehr für das nächste Jahr um das Tribunat zu bewerben. Es scheint, sobald sich die Nachricht verbreitete, daß Cajus die Wahl erstrebe, nicht nur in Rom, sondern auch in dem ganzen Bürgergebiete eine gewaltige Agitation in Gang gekommen zu sein. Wenigstens vernehmen wir, daß die Bürger und Bauern in Scharen aus den verschiedenen Theilen Italiens nach Rom zogen, um dem Cajus den Wahlsieg zu erkämpfen; die Hauptstadt war kaum im Stande, den Wählern ausreichende Herbergen zu bieten, — die Comitien selbst zeigten eine ganz unerhörte Vollzähligkeit. Aber auch die Optimaten hatten tüchtig gerüstet, bedeutende Gegencandidaten aufgestellt, und so geschah es, daß Cajus bei der endlichen Wahl nicht, wie er gehofft hatte, die erste, sondern erst die vierte Stelle in dem Collegium der Tribunen gewann (*Plut.* Caj. 3; s. dann *Appian.* I, 21. Vergl. *Diodor.* 35, XXIV. Exc. Vatic. p. 107. *Oros.* V, 12). Sobald er aber wirklich als Tribun auftreten konnte, gewann er sofort das entschiedenste Uebergewicht über alle seine Collegen. Am meisten imponirte den Römern seine gewaltige Beredtsamkeit. Die Alten, auch seine politischen Gegner, sind einig in der Bewunderung der mächtigen Kraft der Rede, welche diesem Manne verliehen war. Wie Tiberius, und noch in weit höherem Grade als dieser, verstand er die Kunst, die Herzen zu erschüttern und durch die Tiefe und Macht seiner Gefühle nicht nur seine Anhänger hinzureißen, sondern auch selbst seine Gegner, so lange sie unter dem Drucke seines lebendigen Wortes standen, zu rühren und zu erschüttern. Aber, wie denn sein Charakter so viel leidenschaftlicher war als der des Tiberius, so überbot er diesen weit in der brausenden Leidenschaft, die seinen stürmischen und dabei edlen, gedankenreichen und stets treffenden Reden jene unwiderstehliche Macht verlieh, welche selbst noch die auf uns gekommenen Trümmer derselben belebt. Die Glätte und Eleganz der Beredtsamkeit seines Bruders hatte Cajus freilich nicht; abweichend von dem alten Brauch der Römer, ging der feurige Redner wol auf der Rednerbühne hin und her, warf er, gegen die Sitte, beim Reden den Arm in der Toga verborgen zu halten, das Oberkleid von der Schulter zurück; und es konnte ihm geschehen, wenn er mit seiner starken und durchdringenden Stimme seine Feuerworte in die auf dem Forum gedrängte Menge schleuderte, daß er in seinem energischen Zorne, von Leidenschaft überwältigt, laut zu schreien begann, Kraftworte ausstieß, seine Rede verwirrte, oder auf Abschweifungen gerieth. Für solche Fälle, erzählen die Alten, hatte er bei seinen öffentlichen Reden einen Sklaven, Namens Licinius, bei sich, der ihm stets, wenn seine Leidenschaft zu gewaltsam zu werden drohte, mit einer kleinen Flöte einen sanfteren Ton angeben mußte (*Plut.* Tib. Gr. 2. Caj. 4. De cohib. ira c. 6. *Cic.* Brut. XXXIII, 125. 126. pro Fontej. XIII, 29. De har. resp. XIX, 41. Auct. ad *Herenn.* IV, 1, 2; 2, 2. De Orat. I, 34, 154; III, 60, 225. Dial. de orat. 18. 26. *Liv.* Epit. 60. *Dio.* fr. 90. Reimar. *Gell.* N. A. X, 3. *Front.* Ep. p. 171. ed. Rom.; cf. p. 82. 83 seq. 93 seq. 157 seq. *Val. Max.* VIII, 10, 1. *Quintil.* I, 10, 27. Vergl. dann Westermann, Gesch. der römischen Beredtsamkeit §. 39 fg. *Meyer*, Or. rom. fragm. ed. II. p. 224 seq.). Und wie Cajus in seiner allbeherrschenden Beredtsamkeit den Tiberius weit übertraf, so ließ er seinen Bruder (vergl. hier noch überhaupt *Vellej.* II, 6) auch an Talenten jeder Art, vor Allem an politischem Charakter und an politischer Begabung weit hinter sich zurück. Seine Jugend war, wie wir sahen, minder sonnig gewesen als die seines Bruders; in langer und schwerer Schule zum Staatsmanne gereift, durch herbe Erfahrungen gestählt, waren seine starken Leidenschaften nur tiefer, energischer, — war sein Blick immer klarer und sicherer, seine politischen Pläne immer reifer und durchdachter, seine Ueberzeugungen immer fester geworden. Bei Cajus finden wir mit einem reichen und schöpferischen Geiste, mit einer Fülle von neuen Gedanken, mit einem bewundernswürdigen administrativen Talente jene große Eigenschaft vereinigt, die dem Tiberius abging: jenes Geschick zur Entwerfung eines umfassenden, sich überall in seinen einzelnen Theilen ergänzenden, deckenden und unterstützenden Planes; bei ihm finden wir jenen nur großen Männern eigenthümlichen Reichthum an immer neuen Hilfsmitteln; endlich die klarste Einsicht über seine eigene Lage, über die Natur seiner Zeit, seiner Gegner und des Volkes, als dessen Vorkämpfer er jetzt auftrat. Es war sein und der Römer schweres Unglück, daß dieser gewaltige Mensch seine Kraft nicht mehr im Dienste der Reform, sondern der Revolution entfalten sollte; es war sein und der Römer Verhängniß, daß dieser große Mann den regierenden Gewalten nur als unversöhnlicher Feind und unter dem dämonischen Bann der Blutrache für seinen Bruder gegenübertreten sollte.

Schon die ersten Reden, mit denen Cajus die Massen

elektrisirte, — diese Reden, die in glühenden Worten immer und immer wieder sein Unglück, einen Bruder wie Tiberius verloren zu haben, immer und immer wieder die Härte und Grausamkeit der Optimaten, die blutige Verletzung der Heiligkeit des Tribunats (vergl. *Plut* Caj. Gr. 3. 4 init.) betonten, — konnten der Nobilität zeigen, welch' ein Feind ihr erstanden war. Bald sollte sich der Plan des Tribunen deutlich entwickeln. Cajus dachte nicht daran, einseitig auf die lex agraria seines Bruders zurückzugehen, oder der Assignation der etwa noch zu findenden Stücke des ager publicus eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Seine Thätigkeit knüpft vielmehr an bei der letzten Hälfte der Rogationen und Projecte seines Bruders. Sein Plan ist es mit Einem Worte, der bisher bestandenen Herrschaft des Senates, der bisherigen Macht der regierenden Nobilität vollständig ein Ende zu machen, den demokratischen Mächten im römischen Staatsleben die Suprematie zu verleihen. Zu diesem Zwecke arbeitet Cajus mit aller Macht dahin, einerseits die drei Massen des römisch-italischen Volkes, das Stadtvolk, die ländliche Bevölkerung und die Italiker, — die, wie wir gesehen haben, bisher wiederholt sehr verschiedene Stellungen zu den Parteien eingenommen hatten, — durch eine wohlberechnete Kette von Gesetzen unter einander zu versöhnen und eine Ausgleichung zu erzielen, welche das Gesammtvolk Italiens vollständig von der Nobilität trennen und zur unerschütterlichen Stütze der neuen Demokratie und ihrer Führer machen sollte. Andererseits aber galt es, durch andere Maßregeln die festgeschlossene Phalanx der Aristokratie zu sprengen, um mit Hilfe des einen Theiles den Rest um so sicherer zu stürzen und bei Seite zu drängen. So tritt denn Cajus mit einer Reihe von Gesetzen auf, welche diesen Zwecken auf das Vollständigste dienen; es ist eine höchst eigenthümliche Verbindung von großartigen, fruchtbaren Reformgedanken mit Maßregeln, die einen sehr stark ausgesprochenen demagogischen, destructiven Charakter tragen, da und dort selbst nur unmittelbar auf Rache an der Nobilität abzielen. — Entsprechend aber der Großartigkeit dieses Planes, wie der gewaltigen Persönlichkeit des Cajus, trägt die jetzt anhebende Phase der römischen Revolution einen viel großartigern Charakter, als der ursprüngliche Kampf des Tiberius. Das italienische Volk ist durch eine zehnjährige Bewegung viel tiefer und umfassender aufgeregt als im J. 133 v. Chr.; der Adel seinerseits sieht sich jetzt ganz anders bedroht als vor zehn Jahren. Und nun steht auch das Volk ganz anders zu Cajus als einst zu seinem Bruder; Cajus selbst, dem außer dem Fulvius Flaccus kein namhafter Mann zur Seite steht, der keinen namhaften Gegner sich gegenüber sieht, ist in weit höherem Maße noch als einst Tiberius der Mittelpunkt der großen Tragödie der Jahre 123—121 v. Chr. und ihrer endlichen furchtbaren Katastrophe.

Leider macht es die zerbröckelte Ueberlieferung kaum möglich, die systematische Folge der Rogationen des Cajus nach den Quellen zweifellos festzustellen, obwol der Gesammtplan sehr deutlich erkennbar ist. Wir wissen auch, daß Cajus, der in einem Jahre mit seinen Arbeiten nicht zu Ende gelangen konnte, Dank der inzwischen (vergl. oben) der Regierung abgerungenen Concession in der tribunicischen Wahlfrage, auch für das Jahr 122 v. Chr. (632 d. St.) wieder zum Tribunen gewählt wurde; und zwar diesmal (nachdem er bereits seinem Freunde C. Fannius Strabon das Consulat verschafft hatte), ohne daß er selbst förmlich als Bewerber aufgetreten war. (Es wurden damals bei der ersten Wahl aus Mangel an Candidaten nicht alle zehn Stellen des Tribunencollegiums besetzt, sodaß dann die übrigen durch Ersatzwahlen aus den Candidaten und Tribunen der vorigen Jahre ergänzt wurden.) (*Plut.* Caj. 8. *Appian.* I, 21 fin. 22 init. *Vellej.* II, 6. *Liv.* Epit. 60. *Florus* III, 15; vergl. Ritzsch S. 397 fg. Peter, G. R. Bd. II. S. 36 fg.); in dem zweiten Tribunat war dann Fulvius Flaccus sein College. Dagegen weichen über die Vertheilung der Rogationen in die beiden Jahre 123 und 122 v. Chr. die Angaben der Alten stark von einander ab (vergl. die Synopsis bei Ritzsch S. 444 fg.); und ebenso stimmen die Neueren in der etwa festzusetzenden Ordnung keineswegs überein.

Wir versuchen es nur, mit Hilfe der tüchtigsten neuern Hilfsschriften den wahrscheinlichen Gang der Gracchischen Bewegung zu skizziren (s. auch die kurze Uebersicht über die Gracchische Gesetzgebung bei *Florus* III, 13). Es ist doch wahrscheinlich, daß Cajus zunächst dahin arbeitete, sein nächstes Material, seine unmittelbarsten Helfer, die *plebs urbana*, so fest als möglich an seine Person zu ketten. In dieser Richtung liegen denn auch seine ersten Gesetze. Folgen wir dem Plutarch, so sind es zwei Rogationen, die unmittelbar der Rache an den Optimaten dienten, doch aber zugleich eine allgemeinere demokratische Bedeutung hatten. Zuerst nämlich schlug er nach Plutarch zwei Gesetze vor, deren eines solche Bürger, die vom Volke ihres Amtes entsetzt worden, für immer von allen andern Aemtern ausschloß, — während das andere bestimmte, daß bei schwerer Strafe „kein Richter curulischen Standes" einen römischen Bürger anders als auf Geheiß des Volkes vor ein peinliches Gericht ziehen sollte. Die erste Rogation war direct gegen jenen, durch Tiberius Gracchus aus dem Tribunat verdrängten, M. Octavius gerichtet; zugleich aber sanctionirte sie die schrankenlose Souverainetät des Volkes, das seit Tiberius beanspruchte Recht, den gewählten Tribunen auch wieder absetzen zu dürfen, in der stärksten Weise, und konnte dahin gewendet werden, um im Nothfall jeden Tribunen zu einem bloßen Werkzeuge der Massen herabzudrücken, — ja, man konnte bei weiterer Ausdehnung dieses beanspruchten Absetzungsrechtes noch viel weiter gehende Nachtheile auch für die andern römischen Magistrate und den aus denselben sich ergänzenden Senat befürchten. Inzwischen scheint diese Rogation nicht zum Gesetz erhoben zu sein; Plutarch selbst erzählt, Cajus habe den Antrag wieder zurückgezogen, wie er vor dem Volke angegeben, auf den Rath seiner Mutter Cornelia. Ein Act der Mäßigung, welcher die Cornelia in den Augen des

Volkes, — das sie ebenso sehr verehrte, als die Nobilität sie haßte, — nur noch höher stellte. — Die zweite Rogation sollte der Tendenz des Senats begegnen, die richterliche Competenz der Comitien zu beeinträchtigen und misbräuchlich nach seiner Willkür „beliebige Capitalsachen vor sein Forum zu ziehen." Einen schmählichen Charakter gewann aber diese Rogation, indem man ihr zugleich „rückwirkende Kraft beilegte," und dadurch den Consularen P. Popillius Länas, der im J. 132 als Consul die senatorischen Blutgerichte gegen die sogenannten Mitschuldigen des Tiberius Gracchus (s. oben) geleitet hatte, zwang, ins Exil zu gehen (*Plut.* Caj. 4. *Cic.* pro Rabir. P. R. §. 12. Verr. II. V. §. 163. Catil. IV. §. 10; vergl. *Diodor.* 35, XXV—XXVII. Exc. Vatican. p. 108. 109; vergl. *Vellej.* II, 7). Nach Diodor's Angabe war der Kampf um die letztere Rogation, beziehentlich um die Exilirung des Popillius, überaus heiß gewesen; Cajus hatte nach diesem Berichte nur mit Einer Stimme die Mehrheit gewonnen, und es fand sein Auftreten gegen Länas selbst bei einem Theile des Volkes viele Misbilligung (wenn hier nicht eben die Clienten und die sonstigen Anhänger des Adels in der Stadt gemeint sind). Nicht minder hart aber war sein Kampf mit der Nobilität um die nächste populaire Rogation (die erste, die Appian nennt), mit der er jetzt ins Feld rückte. Er beantragte nämlich eine *lex frumentaria*, der zufolge in der Hauptstadt jedem römischen Bürger aus den öffentlichen Magazinen monatlich bestimmte Getreidelieferungen (Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 107 vermuthet „5 Modii" [⅔ preuß. Scheffel]) gegen einen Spottpreis verabreicht werden sollten (nämlich — „semisse et triente" *Liv.* Epit. 60 — „zu $^{11}/_{12}$ As das Maß," oder „zu 6⅓ As [2½ Gr.] der Modius"), d. h. nach Peter, Gesch. Roms. Bd. II. S. 30 etwa zu einem Drittheile des damals üblichen Preises. Bei der Debatte um diesen Antrag wurde Cajus namentlich von Fulvius Flaccus mit Energie unterstützt; Seitens der Optimaten trat ihm besonders Calpurnius Piso lebhaft entgegen, aber endlich doch ohne Erfolg, die Rogation wurde zum Gesetz erhoben (*Appian.* I, 21; vergl. *Cic.* De offic. II, 21. pro Sest. 48. Tuscul. III, 20. *Liv.* Epit. 60 [*Oros.* V, 11]. *Plut.* Caj. 5. *Vellej.* II, 6. *Diod.* 35, XXV. Exc. Vatic. p. 108; vergl. *Cic.* Brut. §. 222. De offic. II, 72). Es war ein mächtiger Erfolg für Cajus; er hatte die demagogische Begünstigung des Volkes nach dieser Seite, die der Nobilität nicht fremd war (vergl. oben), weit überboten; er zog durch dieses Geschenk das Stadtvolk vollständig auf seine Seite, sicherte sich dadurch in den Comitien eine feste Majorität. Aber es war eben ein demagogischer Zug von überaus zweideutiger und gefährlicher Art. Daß gerade die Trägheit der Masse dadurch befördert würde, wie die Optimaten einwarfen, war wol weniger zu besorgen, als vielmehr, daß die Aussicht auf billiges Korn den Zuzug des Proletariats aus den Landstädten und Dörfern nach Rom in bedenklicher Weise steigern würde. Schlimmer noch, und nicht blos der Nobilität und dem Senate gefährlich, war das Princip, daß die Comitien zu ihrem Vortheil so ganz direct über das Aerar verfügen konnten; abgesehen von der neuen und nicht unbedeutenden Belastung des Aerars durch diese Verpflichtung, das städtische Proletariat von nun an dauernd mit billigem Korn zu versorgen. Und leider ist auch nach Cajus' Untergange gerade diese Richtung sehr bestimmt festgehalten worden; es war damit das heillose System eingeleitet, das Proletariat der Hauptstadt auf Kosten des Staates zu füttern, ein System, das sich dann weit über den Untergang der Republik hinaus behauptet hat.

Zunächst gab dieses Gesetz dem Cajus die höchste Popularität bei den Massen; Appian (I, 21) meint, daß Cajus vor Allem diesem Zuge seine Wiederwahl zu verdanken gehabt habe. In derselben Richtung nun, — nämlich Abhilfe der materiellen Noth des Proletariats auf Kosten des Staates, Steigerung der Selbständigkeit des Volkes gegenüber dem Senate, — liegen nun eine Reihe anderer von Cajus eingeführter Maßregeln und Veränderungen, die, chronologisch kaum mit Sicherheit zu vertheilen, übrigens schon beiweitem mehr einen wirklich reformatorischen Charakter tragen, als die ersten Schritte des Tribunen. Wie diese Maßregeln endlich mit den einzelnen großen Hauptrogationen des Cajus zusammenhingen, auch darüber weichen die Meinungen der Neueren bedeutend von einander ab. — Maßregeln dieser Art waren es, wenn Cajus es einführte, daß der Beginn der Dienstzeit in den Legionen auf das 17. Lebensjahr festgesetzt, daß ferner der Betrag der Kleidung den römischen Soldaten nicht mehr, wie bisher, vom Solde abgezogen, sondern diese Kosten der Bekleidung vom Aerar übernommen wurden (*Plut.* Caj. 5; vergl. *Diodor.* l. l.). Nach Mommsen's Vermuthung (Röm. Gesch. Bd. II. S. 109. Anm.) beschränkte Cajus auch die Zahl der gesetzlichen Dienstjahre. — Was aber das Volk im Frieden angeht, so führte er eine wichtige Veränderung der Wahlordnung ein, indem er für die Centuriatcomitien verordnete, daß die Reihenfolge der abstimmenden Centurien von nun an jedesmal durch das Loos bestimmt werden sollte. Dadurch wurde der starke moralische Einfluß gebrochen, den bisher die mächtige erste Bürgerclasse auf die Abstimmungen ausgeübt hatte, weil eben nur aus dieser die centuria praerogativa (die „vorstimmende Centurie") entnommen worden war (*Sallust.* Ep. ad Caes. 2. de rep. ordin. c. 8; vergl. Niebuhr, Röm. Gesch. Bd. III. S. 401—403. Nitzsch S. 408).

Die weitern Schritte des Cajus aber sind in ganz anderer, weit unmittelbarer vernichtender Art gegen den Senat und die Nobilität gerichtet; sie zielten darauf ab, den reichen und mächtigen Ritterstand von dem Senate loszureißen und zu einem eifrigen Verbündeten des großen Demagogen zu machen. Zu diesem Ende trat Cajus mit dem Antrage hervor, die Richter in den sogenannten „*quaestiones perpetuae*" nicht mehr, wie bisher, aus den Senatoren, sondern aus dem Ritterstande zu entnehmen. Dieser Rogation, welche den mächtigen Einfluß brechen, dem Senate die scharfe Waffe aus der Hand winden sollte, die dem

letztern der Besitz dieser Gerichtscommissionen gewährte, konnte sich der Senat um so weniger mit Erfolg widersetzen, weil eben damals die öffentliche Stimmung durch einige wahrhaft schamlose Freisprechungen mehrer vornehmer römischer, wegen schwerer Erpressungen angeklagter Provinzialbeamten durch ihre senatorischen Collegen, tief erregt war. So drang denn Gracchus mit seinem Antrage durch und konnte nun 300 Ritter auswählen, aus denen nunmehr die Gerichtscommissionen besetzt wurden. Es war wirklich ein gewaltiger Sieg; Gracchus hatte mit glänzendem Erfolg einen Keil zwischen den Amtsadel und die Geldaristokratie getrieben, deren langjährige Verbindung gesprengt, an deren Stelle bittere Feindschaft gesetzt; er fühlte und pries seinen Triumph sehr entschieden, — der Stoß, den er auf das Centrum seiner Gegner geführt hatte, war vollkommen geglückt (*Appian.* I, 22; vergl. *Plut.* Caj. 5. 6. Comp. Ag. et Cleom. 2. [*Sallust.* Jugurth. 42.] *Varro* ap. *Non.* s. v. bicipitem. *Liv.* Epit. 60. *Flor.* III, 17. *Plin.* N. H. XXXIII, 8. *Vellej.* II, 6. 13. 32. *Dio.* fr. 90. Reimar. *Diodor.* 35, XXV. Exc. Vatic. p. 107. 37, IX. Exc. Vatic. p. 115). Mommsen knüpft (Röm. Gesch. Bd. II. S. 109 fg.) an die Besprechung der neuen Gracchischen Justizorganisationen noch die Vermuthung, daß Cajus auch nach verschiedenen Richtungen hin sich um eine Milderung des Strafrechts bemüht habe.

Nach Mommsen's Ausführung (Bd. II. S. 113 fg.) gewährte Cajus der reichen Geldaristokratie aber auch sehr bedeutende materielle Vortheile, indem er außer Anderem es durch Volksbeschluß erwirkte, daß die neue pergamenische Provinz „Asia" von nun ab „mit den ausgedehntesten indirecten und directen Abgaben, namentlich mit dem Boden-Zehnten belastet" und zugleich „diese Hebungen" den Publikanen ausschließlich in die Hände gespielt wurden. — Diese doppelte Begünstigung des Finanzadels war eine der in ihren Folgen schlimmsten Thaten des Cajus. Derselbe Mann, der sonst mit Energie gegen die Misbräuche in der römischen Provinzialwirthschaft auftrat (vergl. auch *Plut.* Caj. 6) und gerade auch in der Absicht, die Provinzen vor Erpressungen zu schützen, dem Senate die Gerichte genommen hatte: derselbe Staatsmann hat nicht allein, freilich sehr wider Willen, durch jene Wendung den wirthschaftlichen Ruin der Provinz Asia unter dem Drucke der erbarmungslosen italischen Wucherer eingeleitet; er hat auch die Gerichte einem Stande übergeben, der nur zu bald die Sünden der senatorischen Richter weit überbot und diese neue Stellung schändlich misbrauchte (vergl. *Appian.* I, 22), der zuletzt sogar seine „Rechtssprüche" und Verurtheilungen nicht gegen Frevler richtete, sondern gegen wackere senatorische Beamte und Officiere, welche in den Provinzen die Willkür und die Erpressungen der italischen Steuerpächter, Wucherer und Kaufleute zu zähmen bemüht waren.

Weitere Schritte des Cajus, jetzt von allgemeinem Nutzen für den Staat, dienten ebenso wol dazu, seinen persönlichen Einfluß zu steigern, die Ritter noch mehr zu gewinnen, und immer entschiedenere Eingriffe in die Competenz des Senats einzuleiten. Dahin gehört namentlich die Anlage ausgedehnter neuer Straßenbauten durch ganz Italien; (daneben war er auch mit der Anlage neuer Kornspeicher, im Anschluß an seine lex frumentaria, beschäftigt). Unsere Nachrichten rühmen die Schönheit und Zweckmäßigkeit dieser Bauten; die große Gewandtheit, Verwaltungstüchtigkeit, Arbeitskraft, die Gracchus — mitten unter seiner ungeheuern legislatorischen und agitatorischen Thätigkeit — dabei entfaltete. Man kann aber dabei nicht übersehen, daß er gerade in solcher Stellung recht scharf in das eigentliche Gebiet des Senates und der senatorischen Magistrate, in die Finanzverwaltung und Administration überhaupt, eingriff. Und dazu kam nun, daß der Tribun durch die Beförderung und Leitung solcher Unternehmungen zahlreiche Menschen aller Stände in sein Interesse zog; die vielen Handwerker und „Arbeiter," denen er Brod gab, die Techniker, Feldmesser und Ingenieurs, die bei solchen Unternehmungen stark beschäftigt wurden; das Landvolk, dem er neue Verkehrswege öffnete, endlich und nicht zum Geringsten, — wieder die Kapitalisten. Denn diese waren sowol als Bauunternehmer dabei bedeutend interessirt, wie auch wegen der Erleichterung des Handelsverkehrs durch die neuen Straßen; auch die neuen Zölle (die entweder erhoben wurden, um die Kosten für diese Bauten aufzubringen, oder aber mit den neuen Straßen unmittelbar verbunden waren) brachten den Publikanen, die sie pachteten, die gewöhnlichen Vortheile (*Appian.* I, 23. *Plut.* Caj. 6. 7. Comp. Ag. et Cleom. 2; vergl. *Vellej.* II, 6). — Vielleicht noch empfindlicher für den Senat war es, daß Gracchus denselben nöthigte, „die Feststellung der jedesmaligen Competenz der beiden Consuln des Jahres vorzunehmen, bevor immer die betreffenden neuen Consuln gewählt waren" (*Cic.* pro domo §. 24. *Sallust.* Jugurth. 27. Vergl. Mommsen Bd. II. S. 115).

Wenn sich Cajus nun zu der agrarischen Reform wandte, so gedachte er offenbar, Italien auf einem andern Wege zu entlasten, als sein Bruder Tiberius. Allerdings, so scheint es, erneuerte Cajus die alte lex agraria seines Bruders (*Liv.* Epit. 60. *Vellej.* II, 6. *Flor.* III, 15. *Plut.* Caj. 5. 6). Nach Mommsen's Auffassung (a. a. O. S. 108) hätte dieses nur den Sinn gehabt, daß die agrarische Commission damals das ihr durch Scipio Aemilianus (s. oben) entrissene richterliche Entscheidungsrecht wieder erhielt. Nach demselben Forscher a. a. O. wäre indessen Cajus auf dem Wege der Assignation einzuziehender Domainen nur wenig vorgeschritten. Jedenfalls steht es fest, daß die wesentlichen agrarischen Pläne des Tribunen nach einer andern Seite gingen. Denn Cajus beantragte nunmehr, auch den Theil der Staatsdomainen, der verpachtet und von der lex agraria des Tiberius nicht mit betroffen war (vergl. Mommsen S. 88), zu verwenden, um auf diesem Gebiete „nach dem Colonialsysteme" in Italien mehre neue römische Bürgercolonien anzulegen (die Assignationen des Tiberius — vergl. Mommsen Bd. II. S. 100 — zielten nicht auf die Gründung neuer Ge-

meinden, sondern auf die Schöpfung zahlreicher neuer Bauernhöfe in den bereits bestehenden Gemeinden); als solche Colonien werden uns Tarent und Capua genannt. Und dazu that dann Gracchus (oder nach Plutarch — dann doch wol im Namen und im Plane des Cajus — sein College Rubrius, vergl. unten) den kühnen Schritt, der (vergl. *Vellej.* II, 15) die alten Anschauungen der Nobilität über die Stellung Italiens und der Provinzen abermals umstieß (vergl. Mommsen, Römische Geschichte. Bd. II. S. 108 fg.), — nämlich die Einleitung einer Auswanderung der römischen Proletarier nach den Provinzen; es war die Rogation, welche die Gründung einer römischen Colonie auf dem Platze des zerstörten Karthago beantragte (*Plut.* Caj. 6. 8. 9. 10. *Aurel. Vict.* V. ill. 65. *Vellej.* II, 6. *Liv.* Epit. 60. *Appian.* I, 23. *Frontin.* de col. p. 131 seq. ed. Goës. *Sic. Flacc.* p. 2. Goës). Den Schlußstein endlich seiner Gesetzgebung sollte die Wiederaufnahme der italischen Rogation des Fulvius Flaccus bilden; die Einführung der Italiker in das römische Bürgerthum (sei es nun, daß Cajus und Fulvius sofort die Ausdehnung der Civität über die ganze Halbinsel beabsichtigten, sei es, daß sie die Einrichtung verschiedener Abstufungen und eine nur schrittweise Ueberführung der Italiker in das Bürgerthum im Sinne hatten) war jedenfalls eine politische That, die wirthschaftlich wie politisch eine Menge Härten der Gracchischen Gesetzgebung ausgleichen konnte; sie war offenbar, wie wir früher sahen, ein Act der höchsten politischen Einsicht und Gerechtigkeit, — sie hätte aber auch, wie nun die Dinge in Rom lagen, dem Senate die letzten Bundesgenossen entrissen und das Uebergewicht des Gracchus und seiner Partei bleibend festgestellt (*Vellej.* II, 6; vergl. *Val. Max.* IX, 5, 1. *Appian.* I, 23. *Plut.* Caj. 5. 8. 10; vergl. Nitzsch S. 406 fg.). Darum entbrannte auch in diesen letzten Stadien der Kampf in Rom von Neuem mit gesteigerter Wuth; und es ist wahrhaft tragisch, daß gerade die wohlthätigsten und hoffnungsreichsten Rogationen des großen Demagogen den Ausgangspunkt seiner Katastrophe abgeben müssen.

Eine solche Katastrophe aber konnte auf die Dauer nicht ausbleiben. Wir bemerkten schon früher, daß allerdings neben einer ganzen Reihe von bedenklichen und gefährlichen Maßregeln, die unmittelbar auf Rache an den Optimaten berechnet waren, sehr bedeutsame, sehr heilsame und fruchtbare Gedanken in dieser Gracchischen Gesetzgebung sich finden; und Mommsen bemerkt mit Recht (S. 120), daß gerade die folgenreichsten und die fruchtbarsten Ideen, die noch in den späteren Zeiten von den Demokraten und den Cäsaren verfolgt werden, „bis auf Cajus Gracchus zurückreichen." Im Ganzen betrachtet, so waren wirklich die aristokratischen Gewalten der Republik auf allen Punkten zurückgedrängt, überflügelt, eingeschränkt, — dagegen die demokratischen Elemente überall in den Vordergrund geschoben, der Schwerpunkt der Macht aus dem Senate in die Comitien verlegt, der Amtsaristokratie eine andere, die Geldaristokratie, siegreich gegenübergestellt. Damit aber war eine heilsame Entwickelung für den Staat noch keineswegs verbürgt. Man konnte sehr wohl fragen, ob der Staat, ob die Provinzen dabei gewannen, wenn Cajus, freilich eben in der Noth des Kampfes, die Geldmänner an die Stelle des Adels gesetzt hatte; man konnte wol fragen, ob damit eine Besserung eintrete, wenn die entscheidenden Beschlüsse überall dem Senate entzogen und in die Hand der wüsten Massen der Comitien gelegt wurden. Wohl hatte Cajus sehr entschieden die Absicht, das verkümmerte Volk zu regeneriren, durch seine Colonialbürger, vor Allem durch die Italiker, dem Staate eine Fülle frischer und kerngesunder Kräfte zuzuführen. Aber, selbst wenn das gelungen wäre: so lange jenes πρῶτον ψεῦδος bestand, so lange man an der gefahrvollen Fiction festhalten mußte, daß die zufällig in den Comitien der Hauptstadt gerade versammelten Bürger (also fast immer doch nur die Massen aus Rom und seinem nächsten Gebiete) die Nation selbst darstellten, — so lange war es unmöglich, an eine wirkliche gesunde Demokratie zu denken. Vielmehr begann mit einem solchen Uebergewichte der demokratischen Elemente, mit der Alleinherrschaft der Comitien — die Herrschaft der Tribunen, das heißt bei den damals entwickelten Verhältnissen die Herrschaft der Demagogen. Nun aber war doch gar nicht daran zu denken, daß die Nobilität so ohne Weiteres abdanken sollte: ihre Macht war zu altbegründet, die Tradition der römischen Entwickelung viel zu lange von aristokratischen Erinnerungen gefärbt; die Gewalt, die sie einbüßen sollte, viel zu gewinnbringend; endlich bei aller Corruption ihr Stolz viel zu energisch, als daß sie nicht Alles hätte daran setzen sollen, um sich zu behaupten. Bei solchen Stimmungen wäre das Resultat der neuen demokratischen Gestaltungen des Cajus, wenn sie sich hätten halten können, eben nicht die Demokratie gewesen, sondern der organisirte, der schleichende Bürgerkrieg. — Inzwischen gewann der große Feind der Optimaten gar nicht die Zeit, seine ganzen Ideen vollständig und bleibend in das Staatsleben einzuführen. Man weiß, welche gewaltigen Anstrengungen es unter unendlich günstigern Umständen dem großen Perikles kostete, den viel schwächern attischen Adel zurückzudrängen und unter dem Schirme seiner mächtigen Demagogie die reine Demokratie zur vollen Herrschaft zu bringen. Cajus aber stand einem mächtigen Adel, den er auf das Tödtlichste verletzt hatte, den er selbst unablässig bedrohte, bei aller seiner Genialität doch nur mit Mitteln von höchst problematischer Zuverlässigkeit gegenüber. Er hatte immer nur sein Tribunat, dessen schrankenlose Macht sich doch leicht an der Intercession eines feindlichen Collegen brechen konnte, dessen Dauer doch jedesmal bei jeder neuen Wahl in Frage gestellt wurde. Und sein Volk war eben nicht mehr jenes zähe Plebejervolk der alten großen Tribunen; die echten Söhne jener alten Plebejer waren als Bauern und Bürger über ganz Italien zerstreut, und sein Stadtvolk war und blieb doch immer eine sehr zweideutige Waffe; sie konnte einmal plötzlich versagen, wenn die großartigen Ideen ihres Führers bei der Menge einmal auf Gleichgültigkeit oder Abneigung stießen, wenn die rohe Gewinnsucht, die — bisher von Cajus selbst trefflich

für seine Pläne ausgebeutet — diese plebs urbana erfüllte, sich eines Tages durch die neuen Reformen selbst bedroht wähnte. Und hier knüpft denn auch die Katastrophe des Cajus an, (deren Beginn und erste Stadien leider wieder nach den stark differirenden Quellenschriftstellern nur mit halber Sicherheit sich entwickeln lassen).

Der Senat erblickte mit Recht in der Person des Cajus seine schlimmste Gefahr; es mußte ihm vor Allem darauf ankommen, den verhaßten Demagogen aus dem Wege zu drängen, dann war der ganzen demokratischen Bewegung für lange die Kraft geraubt. Die Möglichkeit aber, dem Cajus einen gefährlichen Schlag beizubringen, bot sich zuerst (so erscheint es nach *Appian.* I, 23 und auch nach *Plut.* Caj. 8, und so fassen es von den neuesten Forschern auch Peter und Mommsen auf), als Cajus seine italische Rogation durchzubringen strebte, deren Annahme der Senat aus guten Gründen am meisten fürchtete. Die warme Beredtsamkeit des Cajus zu Gunsten der Italiker stieß hier zuerst auf unbezwinglichen Widerstand. Die Zulassung der Bundesgenossen zur Civität war bei den Massen nicht minder unpopulair als bei dem Adel, und zwar aus sehr niedrigen Motiven. Scheute der Adel diesen großen Act politischer Weisheit, weil nunmehr zu erwarten stand, daß die Neubürger in Masse der Volkspartei zufallen würden, und weil die hochmüthigen Optimaten die Aemterconcurrenz der tüchtigen Italiker fürchteten: der gemeine Mann in Rom dachte nicht anders. In seinem römischen Stolze schaute der elendeste römische Strolch im Gefühle seiner Würde als Bürger der weltbeherrschenden Republik verächtlich auf den besten Italiker herab. Das Volk war ganz und gar nicht geneigt, mit den Italikern sein Stimmrecht oder gar die großen materiellen Vortheile zu theilen, die dem Stadtbürger zufielen, um dessen Gunst Adel und Popolaren sich in gleicher Art mit grob materiellen Mitteln bewarben. Auch der römische ländliche Proletarier (dem dann doch bei Ausdehnung der Civität die von den Latinern occupirten Domainen hätten zufallen mögen) blickte wol nur mit Neid auf den materiell viel besser situirten italischen Bauer, mit dem er nach Durchführung der Gracchischen Rogation wol die agrarischen Vortheile, die ihm in Aussicht standen, theilen zu müssen fürchtete. Genug, die Anstrengungen der Cajus und Fulvius verfingen diesmal nicht; dafür hörte die Menge desto lieber die Diatriben des Consuls Fannius an, der — wie er überhaupt seit Antritt seines Amtes sich sehr lau für Cajus gezeigt hatte, *Plut.* Caj. 8. — jetzt den rohesten Eigennutz der Menge gegen die Italiker aufstachelte (vergl. *Cic.* Brut. 26. *Meyer,* Or. rom. fr. p. 110). So konnte Fannius es wagen, die sämmtlichen Nicht-Bürger, die in glühendem Interesse an Cajus' Rogation aus Italien nach Rom gekommen waren, und deren Anwesenheit natürlich einen starken Druck ausübte, im Namen des Senats durch ein Decret vor der Abstimmung kurz und gut aus der Stadt auszuweisen, ohne daß Cajus dagegen mit Erfolg einschreiten konnte (*Plut.* Caj. 12. *Appian.* I, 23). Und in dieser Richtung ging es nun weiter. Es scheint, daß die gewaltige Stellung des Cajus, der — (wozu das Tribunat leicht führen konnte, wozu es bei dem revolutionairen Kampfe des Gracchus von selbst führen mußte, wohin überhaupt die Bahn eines großen Demagogen so oft neigt) — bisher die Menge fast mit „monarchischer" Gewalt beherrscht hatte (vergl. *Plut.* Caj. 6 init. *Vellej.* II, 6); der durch seine außerordentliche Geschäftsgewandtheit und seine bezaubernde persönliche Liebenswürdigkeit bisher das Volk auf das Engste an sich gefesselt gehalten hatte (vergl. *Plut.* Caj. 6. 8), und der gar Manchen an jene großen griechischen Demagogen erinnern mochte, die in der alten Eupatridenzeit von der Demagogie zur Tyrannis gelangt waren, — bei einem Theile seiner Collegen vom Tribunat starke Antipathien erweckt hatte (vergl. im Allgemeinen *Dio.* fr. 90. Reimar.). Neid und Verdruß wegen der unbedeutenden Stellung, in die sie durch Cajus' Größe und Popularität thatsächlich gedrängt waren; daneben aber auch wol Mistrauen gegen seine letzten Absichten, Zweifel an der Zweckmäßigkeit mancher seiner Gesetze, — schlichen sich auch wol bei manchen Tribunen ein; der Kampf um die italische Frage wird den Bruch zur Reife gebracht haben. Derjenige, der zuerst mit Gracchus brach und die Rolle des Octavius für den Senat übernahm, war der Tribun M. Livius Drusus, der sich mit dem Senate dahin verständigte, die italische Rogation durch sein Veto zu Fall zu bringen (vergl. *Appian.* I, 23).

Dieser erste große Schlag, der den Cajus traf, gab, so steht zu vermuthen[7]), dem Senate den Muth, mit Hilfe des Livius Drusus weitere Versuche gegen den verhaßten Demagogen zu unternehmen. Der Gedanke, auf den die Nobilität jetzt gerieth, war überaus pfiffig, in seiner übergroßen Schlauheit freilich nur einer Masse gegenüber anwendbar, die eben ganz und gar der höhern Einsicht entbehrte, und deren Interessen über rein materiellen Gewinn nicht weit hinausgingen. Da es also sich zunächst nur darum handelte, den Cajus aus dem Sattel zu heben, so sollte dem Volke gezeigt werden, daß der Senat sehr wohl geneigt sei, seinen armen Mitbürgern bedeutende Concessionen zu machen, daß man freiwillig noch viel werthvollere Dinge bieten könne, als der verhaßte Demagoge, daß überhaupt lediglich die Person dieses Cajus dem guten Frieden zwischen Volk und Senat im Wege stehe. So ging denn der Senat darauf aus, den Cajus gewissermaßen auf seinem eigenen Gebiete zu überbieten. Man erkannte sehr wohl (und thatsächlich haben sich die Dinge denn auch so ge-

7) So ist die Auffassung von Mommsen (und, soweit sich aus dessen gerade hier etwas summarischer Darstellung entnehmen läßt, auch von Peter). Nitzsch ordnet die Ereignisse anders; anlehnend an seine höchst geistvolle Combination über den ganzen innern Zusammenhang der Gracchischen Gesetze, läßt er den Livius bereits gegen das Colonialgesetz auftreten, um durch seine „Amendements" die Sache zu verwirren und in die Länge zu ziehen; dann geht Cajus nach Afrika, und erst nach seiner Rückkehr kommt dann der große Kampf um die italische Rogation (S. 414 fg.).

staltet), daß gewisse Dinge, wie z. B. die Getreidespenden und die Rittergerichte, dem Volke nicht leicht wieder entwunden werden konnten. Eine Reihe anderer Entwürfe und Einrichtungen des Cajus konnten aber recht wohl durch die Gegenentwürfe des Senats aufgehalten oder vereitelt werden; und selbst wenn man factisch durch übertriebene Concessionen das Staatsinteresse schädigte, so war das doch zu ertragen, sobald nur das Volk und die Ritter von Cajus losgerissen, der letztere vernichtet wurde. Allerdings war dieses nicht die Ansicht einer ihrer Pflichten bewußten Regierung, sondern einer wüthenden Partei, die sich in ihrer Stellung am Regiment schwer bedroht sah und nun mit allen Mitteln den Existenzkampf führte. Werkzeug der Optimaten war, wie gesagt, jener Livius Drusus, der wahrscheinlich bereits einer gewissen Popularität sich erfreute, übrigens als ein Mann geschildert wird, der durch persönliche Begabung, Reichthum und eine glänzende Rednergabe hervorragte (vergl. *Plut.* Caj. 8. 9).

So trat denn Livius mit einer Reihe von Rogationen auf, die alle, soweit sie uns überhaupt bekannt sind, mit großer Pfiffigkeit darauf berechnet waren, den Livius, der sich überall als in Uebereinstimmung mit dem Senate handelnd gab, den der Senat seinerseits überall unterstützte, in den Augen der Menge gegenüber dem Cajus zu heben. Zunächst beantragte Livius anstatt oder gegenüber der kleinen Zahl der Colonien des Gracchus — die Anlage von zwölf Colonien, jede zu 3000, aus den ärmern Classen zu entnehmenden, römischen Bürgern! Noch mehr, Livius schlug vor, die Abgabe fallen zu lassen, welche nach der Gracchischen Gesetzgebung (s. oben) die Besitzer der neu assignirten, resp. zu assignirenden, Güter von denselben an den Staat zu zahlen hatten! Sonst hören wir noch, daß nach Livius' Antrag auch die latinischen und italischen Soldaten nicht mehr mit Ruthen gepeitscht, sondern „gleiche Militairstrafen mit den Römern haben sollten." Dazu betonte also Livius fortwährend sein Einverständniß mit dem Senate; noch mehr, er wußte hinreichend seine persönliche „Selbstlosigkeit" ins Licht zu stellen, indem er sich nirgends darauf einließ, bei der Durchführung seiner Rogationen, namentlich bei der Anlage der Colonien, in eigener Person mitzuwirken; während Gracchus seine bisherige Macht sehr wesentlich dem Umstande zu verdanken gehabt hatte, daß er mit genialer Kraft überall bei der Einführung seiner neuen Schöpfungen in erster Person die Führung übernommen hatte. (*Plut.* Caj. 9. 10. *Appian.* I, 23 fin. Vergl. Nitzsch S. 415 fg. 453 fg. Mommsen S. 122 fg. 130 fg. Eine Vertheidigung des Livius Drusus versucht A. Kiene, Der römische Bundesgenossenkrieg S. 179 fg.)

Der Plan des Senates und des Livius gelang vollkommen. Die blinde Masse erkannte die List der Intriguanten nicht, sie durchschaute auch die starken Schwächen des Livianischen Projectes nicht. Sie nahm die Livianischen Rogationen freudig an; man pries den edlen Volksfreund, die Stimmung gegen den Senat schlug vollständig zu dessen Gunsten um, — und gegen Gracchus trat eine allgemeine Erkältung ein! (*Appian.* I, 23 fin. *Plut.* Caj. 9.) Diese Wendung wäre vielleicht nicht so bestimmt eingetreten, wäre nicht Cajus selbst gerade damals zu seinem Verderben von Rom entfernt gewesen. Die Anlage der Colonie Karthago nämlich war beschlossen (s. oben), ihre Gründung sollte demnächst ins Werk gesetzt werden; da setzten die Gegner des großen Demagogen es durch, daß derselbe mit in die Commission der drei Männer gewählt wurde, welche den Auftrag erhielten, nach Afrika zu gehen und auf den Trümmern von Karthago die neue (römisch-italische) Colonie Junonia einzurichten. So mußte Gracchus die Hauptstadt sehr zur Unzeit verlassen; und während der 70 Tage seiner Abwesenheit entzogen ihm seine Gegner den größten Theil seiner noch übrigen günstigen Positionen[8]). (*Appian.* I, 24. *Plut.* Caj. 10. 11 init.) Diese Abwesenheit des Cajus benutzte nun eben Livius Drusus mit seinen Freunden (vergl. *Cic.* Brut. 109), um nicht allein seine Rogationen vollständig durchzubringen, sondern auch nach allen Richtungen das Volk gegen Cajus und noch mehr gegen den früher und später wiederholt compromittirten wilden Fulvius, den verhaßten Freund und Complicen der Italiker, aufzuhetzen. Noch bedenklicher aber war es, daß jetzt die Nobilität Alles aufbot, um ihrem damaligen Führer, dem schroffen und energischen L. Opimius, dem Blutrichter von Fregellä (der bei den vorjährigen Wahlen gegen Gracchus' „Freund" Fannius durchgefallen und seitdem auch von persönlicher Rachgier gegen Cajus erfüllt war), bei den bevorstehenden Wahlen das Consulat für das Jahr 121 v. Chr. zu verschaffen; und diese Candidatur gewann bei der Plebs mit jedem Tage mehr Boden! (*Plut.* Caj. 10. 11. *Vellej.* II, 7 fin.)

Auf die Nachricht von der gefährlichen Lage der Dinge kehrte Cajus nach Rom zurück und suchte auf verschiedene Weise die Stimmung des Volkes wieder für sich zu gewinnen. Er verließ sein Haus auf dem Palatin und zog in eine Wohnung am Forum, mitten unter den Behausungen der „kleinen Leute" belegen (*Plut.* Caj. 12). Er konnte aber nicht hindern, daß Opimius und ein anderer seiner Feinde, Q. Fabius Maximus, zu Consuln erwählt wurden (vergl. Nitzsch S. 420). Unter diesen Umständen hatte Cajus für die Sicherheit

8) Nitzsch S. 416 fg. stellt (namentlich auf Grund von *Appian.* I, 24) die Ansicht auf, daß die Colonie Karthago mit zu denen gehört habe, die der Senat gebilligt und veranlaßt; Rubrius (*Plut.* Caj. 10) handelt ihm zufolge im Einverständnisse mit Livius Drusus. Cajus hört dann in Afrika von der schlimmen Wendung der Dinge in Rom, formirt dann als Gegenzug den Plan, die Zahl der Colonisten über das gesetzlich beschlossene Maß hinaus auf 6000 Mann zu erhöhen, und zieht dann in Rom auch Italiker zur Auswahl für die Colonie in Masse an sich (vergl. *Appian.* l. l.). — So geistvoll die Annahme ist, so geschickt sie ausgeführt wird, so kann ich mich in Anbetracht der übrigen Stellen und der nachfolgenden Verhältnisse doch nicht entschließen, hier dem Herrn Verfasser zu folgen, und namentlich die Gründung der neuen Colonie Karthago auf eine Intrigue des Senates anstatt auf die Popolarpartei zurückzuführen. — Was die Collegen des Cajus in diesem Triumvirat angeht, so nennt *Appian.* l. l. den Fulvius Flaccus als mit ihm in Afrika thätig; Plutarch Caj. 10. 11 läßt dagegen den Fulvius damals in Rom zurückbleiben.

seines Werkes wie noch mehr seiner Person keine andere Hoffnung mehr, als die der eventuellen Wiederwahl zum Tribunat. Wenn er aber vielleicht noch erwartet hatte, bei diesen Wahlen von einem oder dem andern seiner Collegen außer dem Fulvius unterstützt zu werden, so schnitt er sich selbst diese Aussicht ab durch einen demagogischen Coup. Auf Veranlassung einer bevorstehenden Festfeier waren nämlich rings um das Forum Seitens der Magistrate große Schaubühnen errichtet worden, die man — es sollten in dem umschlossenen Raume Spiele gehalten werden — an die Bürger zu vermiethen gedachte. Cajus befahl, diese Gerüste wieder abzubrechen, damit die Armen das Schauspiel unentgeltlich hätten. Da Niemand seinen Worten gehorchte, so ließ er in der letzten Nacht vor dem Feste durch seine Handwerker die Schaubühnen auf eigene Hand niederreißen; ein Schritt, der ihm allerdings den Beifall der Menge eintrug, dafür aber die strengste Misbilligung seiner Collegen zuzog. Und als nun nicht lange nachher die neuen Tribunen für das Jahr 121 gewählt wurden, fiel Cajus durch. Er war tief erbittert; in seinem Kreise aber hieß es, er habe in Wahrheit doch die Mehrheit erlangt, seine Collegen aber, namentlich der vorsitzende Tribun, hätten für ihn abgegebene Stimmen zu seinem Schaden unterschlagen! Und den grimmigen Hohn seiner Gegner erwiderte Cajus mit finstern Drohworten (*Plut.* Caj. 12).

Cajus war mit Ablauf des Jahres 122 v. Chr. nicht mehr Tribun, nur noch triumvir coloniae deducendae; dagegen führte sein Todfeind Opimius das Consulat, und alle Welt sah über kurz oder lang einem gewaltsamen Ausbruch, einem furchtbaren Zusammenstoß zwischen den Gracchanern und der Rache athmenden Nobilität entgegen. Man wußte, daß Opimius damit umging, mehre der Gesetze und Einrichtungen des Gracchus wieder umzustoßen, sicherlich mit der Absicht, durch dieses Verfahren den Gegner zu einer Gewaltthat zu verlocken, die den Senat berechtigen sollte, gegen Cajus in derselben Weise zu verfahren, wie einst gegen Tiberius. Eine Zeit lang, so scheint es, operirte Opimius ohne Erfolg (vergl. *Plut.* Caj. 13 init.); endlich fand die oligarchische Intrigue den Punkt, wo sie mit Glück einsetzen konnte. Cajus und Fulvius waren noch (nach *Appian.* I, 24) mit der Auslesung der für die Colonie Junonia bestimmten Colonisten beschäftigt: da kamen von Afrika schlimme Nachrichten fabelhafter Art. Schon bei den ersten Arbeiten des Cajus sollte ein Sturmwind die erste aufgesteckte Fahne weggerissen, die Opfer von den Altären geworfen haben; nun hieß es, Wölfe wären erschienen und hätten die neu aufgestellten Grenzsteine umgerissen und fortgeschleppt! Die Auguren aber erklärten das für sehr böse Zeichen; man wollte den Zorn der Götter darin erkennen, weil Cajus, — unbekümmert um den Fluch, der bei der Zerstörung von Karthago „für ewige Zeiten" auf den Boden dieser Stadt gelegt worden war, — seine Anlagen auf der alten Stätte wieder begonnen hatte (*Plut.* Caj. 11. *Appian.* B. c. I, 24; vergl. *Appian.* Pun. 135. 136). Auf Grund dieses Spruches der Auguren veranlaßte der Senat den Volkstribunen Minucius Rufus (vergl. *Florus* III, 15. *Aur. Vict.* V. ill. 65), die Tributcomitien zu berufen, um das auf die Anlage der Colonie Karthago bezügliche Gesetz von dem Volke wieder annulliren zu lassen (vergl. *Plut.* Caj. 13. *Appian.* B. c. I, 24. *Oros.* V, 12). Jetzt war die Geduld des Cajus zu Ende; er und Fulvius erklärten die Nachrichten aus Afrika für eine vom Senate erfundene Lüge (*Appian.* B. c. I, 24), sie beschlossen, alle Kraft aufzubieten, um in dieser Frage den Optimaten den Sieg zu entwinden.

Der Tag der anberaumten Tributcomitien war gekommen (nach Peter, Gesch. Roms. Bd. II. S. 39 fallen, vergl. *Plut.* Caj. 13, diese Scenen bereits tief in den Frühling, bez. den angehenden Sommer des Jahres 121 v. Chr., 633 d. St.); sie wurden mit großer, alterthümlicher Feierlichkeit eingeleitet (vergl. Ritzsch S. 422 fg.). Die Versammlung selbst fand auf dem Capitol statt; die Anhänger der Optimaten hatten bereits in der Frühe hier festen Fuß gefaßt, aber auch Fulvius Flaccus hatte sich zu früher Stunde mit einer entschlossenen Schar eingefunden, — diesmal mit spitzen Schreibgriffeln und Dolchen bewaffnet, damit man nöthigenfalls nicht, wie einst die Freunde des Tiberius, waffenlos den Optimaten erliegen müsse. Schon sprach Fulvius zum Volke (noch war die eigentliche Verhandlung nicht eröffnet), als auch Gracchus mit starker Begleitung auf dem Capitol erschien. Er trat seinerseits unter die Halle des Tempels, in welchem der Consul Opimius eben noch mit dem Opfer beschäftigt war. Da trat ein böser Zwischenfall ein. Ein niederer Mann, Namens O. Antillius, drängte sich durch die Popolaren; nach der einen Angabe war es ein Lictor des Opimius, der die Eingeweide des Opfers aus dem Tempel trug und dabei zu Fulvius und dessen Anhängern sagte: „Macht Platz, ihr schlechten Bürger!" und dafür sofort mit den Griffeln niedergestoßen wurde; nach der andern Angabe war es ein einfacher Plebejer, der des Cajus Arm erfaßte, angeblich um den Alttribunen zu bitten, „des Vaterlandes zu schonen;" — Cajus, der ihn nicht verstand, sah ihn mit wilden Blicken an, und nun erdolchte ein Gracchaner, der seinen Führer bedroht glaubt, den Unglücklichen sofort. Der Mord war unbezweifelt zum tiefsten Entsetzen des Cajus, der nunmehr sein Verhängniß erfüllt sah. Denn kaum erblickte das Volk die Leiche, so wich es scheu vor Cajus zurück, Niemand hörte seine Worte, die Volksversammlung stob aus einander, zog sich nach dem Forum hinab; das Verderben war eben vor der Thür (*Plut.* Caj. 13. Comp. Agid. et Cleom. 5. *Appian.* 24. 25. *Oros.* V, 12. *Aur. Vict.* V. ill. 65 [9]). *Florus* l. l.).

Ueber die nächsten Ereignisse gehen die Nachrichten abermals aus einander. Nach Plutarch (Caj. 13 fin. 14 init.) war dieser Tag ein Regentag, so daß Opimius, der sofort die Volksmassen, soweit sie ihm noch

9) Nach *Aur. Vict.* l. l. begegnete dem Cajus bei dem Getümmel des erschreckten Volkes noch das Misgeschick, daß er einem Tribunen, der eben zum Volke sprach, in die Rede fiel; dadurch machte er es seinen Gegnern möglich, nun auch aus einer „Verletzung der tribunicischen Würde" politisches Capital zu machen.

Stand halten, zur Rache zu entflammen suchte, heute mit der Menge Nichts mehr anfangen konnte. Dafür leitete er eine Intrigue ein, die sonst nur in den Scenen der wildesten demokratischen Revolutionen unseres Jahrhunderts ihr Gegenbild findet. Er berief nämlich früh am andern Tage den Senat und ließ während der Berathungen durch bestellte Männer, die lautes Geheul und Jammergeschrei ausstießen, die Leiche des Antillius auf einer Bahre über das Forum vor die Thür der Curie bringen. So veranlaßte er, indem er sich dabei anstellte, als sei das ohne sein Wissen geschehen, die Senatoren, den Ermordeten anzuschauen und sich in lauten Klagen über den Frevel zu ergehen. Hoffte der Consul, dadurch auch die Masse aufzuregen, so gelang das nur unvollkommen, weil nach Plutarch das Volk die böse Absicht denn doch durchschaute und an Tiberius dachte, dessen tribunicische Heiligkeit die adeligen Herren nicht geschont, die jetzt um einen „elenden Lictor" Lärm erhoben. Dagegen war die Aufregung der Senatoren zu leidenschaftlicher Wuth gesteigert, die ihren Ausdruck in dem Beschlusse fand, durch den sie vermöge der bekannten (damals zuerst angewandten) Formel: „videat consul, ne quid detrimenti capiat respublica," dem Opimius dictatorische Gewalt übertrugen. Der folgende Morgen bringt dann die blutige Entscheidung (*Plut.* Caj. 14).

Dagegen wissen die andern Quellen, wie das auch vollkommen wahrscheinlich ist, Nichts davon, daß zwischen dem Todestage des Antillius und dem letzten Tage des Gracchus noch ein ganzer entscheidungsloser Tag gelegen habe. Vielmehr trafen nach Auflösung der Versammlung am Capitol beide Parteien ihre Rüstungen zur Entscheidung für den nächsten Tag. Haufen von Römern trieben sich nach der Zerstreuung der Versammlung auf dem Forum herum, blieben hier auch des Nachts. Der Consul Opimius brachte die Nacht, um das Volk und die Bewegungen des am Forum wohnenden Gracchus zu überwachen (Nitzsch S. 424), im Castortempel am Forum zu, und ließ zugleich für den nächsten Morgen den Senat berufen. An diesem Morgen selbst wurde auf sein Geheiß das Capitol mit bewaffneter Mannschaft besetzt, — wol mit den kretischen Bogenschützen, die *Plut.* Caj. 16 erwähnt werden; der Darstellung bei *Plut.* Caj. 14 entnehmen wir, daß am Morgen auf Opimius' Befehl die ganze senatorische Nobilität mit ihrem Anhange bewaffnet erschien, dazu die jungen senatorischen Ritter, und wer von den Kapitalisten vom Rittercensus neuerdings von Gracchus abgefallen war, jeder Ritter mit je zwei bewaffneten Sklaven. Und nun in dieser bewaffneten Morgensitzung mag vor der Curie jene Schaustellung der Leiche des Antillius stattgefunden haben; der Senat beschloß, dem Opimius durch die angeführte Formel dictatorische Gewalt zu verleihen. Man ergriff eben Seitens des Adels in wildem Hasse die erste Gelegenheit, um ohne Noth das Schwert zu ziehen und zuerst gegen den verhaßten Gracchus loszuschlagen, wie man vor zwölf Jahren seinen Bruder ermordet hatte (vergl. *Cic.* Catil. I, 2. Phil. 8, 4. *Appian.* I, 25).

Fulvius und Gracchus ihrerseits hatten sich nach Auflösung jener Volksversammlung nach ihren Wohnungen gezogen; diesen bewachte während der Nacht eine Schar ergebener Anhänger, — Fulvius, der sich tüchtig zu rüsten gedachte, hielt mit seinen Anhängern ein wüstes Trinkgelage, führte die aufregendsten Reden und betrank sich endlich dermaßen, daß man ihn am andern Morgen mühsam wecken mußte (*Appian.* I, 25. *Plut.* Caj. 14. 15 init.). Gracchus und Fulvius werden an diesem Morgen bald genug genaue Nachricht von dem Stande der Dinge auf dem Capitol und dem Forum, von den Beschlüssen des Senats erhalten haben; nach *Appian.* I, 26 init. (vergl. *Aur. Vict.* V. ill. 65) berief der Senat die beiden Alttribunen vor sich zur Verantwortung wegen der Vorfälle des vergangenen Tages. Da zogen die beiden Führer, — Fulvius (mit zwei Söhnen), nachdem er seine Anhänger mit den Waffen gerüstet, die er bei seinem keltischen Feldzuge (s. oben) erbeutet und als Trophäen in seinem Hause aufbewahrt hatte; Cajus, nur mit einem kleinen Dolche bewaffnet, nachdem er sich mit Mühe aus den Armen seiner mit Recht von der bangsten Besorgniß gequälten, verzweifelnden Gemahlin Licinia losgerissen hatte (*Plut.* Caj. 15), — nach dem steilen, hochgelegenen und gut zu vertheidigenden Mons Aventinus, seit den großen Ständekämpfen als die alte Burg der Plebejer berühmt. Hier ließ Fulvius den Tempel der Diana verschanzen, nachdem die Alttribunen angeblich auf ihrem Zuge durch die Gassen umsonst die Sklaven zum Aufstande gerufen hatten (*Appian.* I, 26; vergl. dagegen *Aur. Vict.* l. l. *Oros.* V, 12). Hier nun bestimmte Cajus seine Freunde, eine Unterhandlung mit dem Senate zu versuchen. So wurde denn der (jüngere) schöne und liebenswürdige Sohn des Fulvius, der 18jährige Quintus, nach der Curie geschickt. Man war nach Plutarch im Senate einem Vergleiche nicht abgeneigt; der schroffe Opimius aber setzte es durch, daß man die Demokraten einfach aufforderte, die Waffen zu strecken, — Cajus und Fulvius sollten sich selbst vor dem Senate stellen, sich zu verantworten und die Verzeihung des Senates zu gewinnen; wollten sie das nicht, so bedürfe es keiner weitern Botschaften mehr. Als der junge Fulvius mit dieser Antwort nach dem Aventin zurückkehrte, soll Cajus sich erboten haben, persönlich vor dem Senate zu erscheinen; seine Meinung fand indessen keinen Anklang, und der junge Quintus mußte sich abermals mit den früher von seinem Vater Fulvius gemachten (uns nicht bekannten) Vorschlägen nach dem Senate begeben (*Plut.* Caj. 16. *Appian.* I, 26).

Da erklärte denn Opimius die Zeit zum Losschlagen für gekommen; er ließ den jungen Parlamentair verhaften (*Appian.* l. l. *Plut.* l. l.); dann ließ er öffentlich bekannt machen, wer die Köpfe der Cajus und Fulvius dem Senate brächte, sollte so viel Gold bekommen, als dieselben wögen!! (*Plut.* Caj. 17. *Vellej.* II, 6.) Dann übernahm Decimus Junius Brutus das Commando über die Mannschaften des Senats, und man ging zum Angriff vor. „Man zog den clivus Publicius hinauf nach dem Aventin, gegen den Tempel; die

kretiſchen Bogenſchützen eröffneten das Gefecht, dann kam der bewaffnete Adel, darunter der Princeps Senatus P. Lentulus (vergl. *Val. Max.* V, 3, 2), der alte Q. Metellus Macedonicus und der Conſul ſelbſt" (Nitzſch S. 426). Der Kampf dauerte nicht lange; auch diesmal kam die alte Scheu des Volkes vor der Nobilität deren Waffen zu Gute, nur Fulvius und ſein nächſter Anhang ſchlugen ſich mit Energie. Bald war der Sieg entſchieden (vorzüglich durch die Schützen), die Flucht allgemein; dann ließ (ſ. Nitzſch a. a. O.; anders Mommſen S. 126, der den leichten Sieg des Adels ſo auffaßt, daß Opimius die Amneſtie vor dem Gefecht proclamirt und dadurch eine große Maſſe der Gracchaner zum Abfall beſtimmt habe [*Plut.* Caj. 16 fin.]) der Conſul Amneſtie für jene ausrufen, welche die Waffen niederlegten. So war denn der Triumph des Adels bald vollkommen. Cajus Gracchus, der für ſeine Perſon am Kampfe keinen Theil genommen hatte, eilte, ſobald ſeine Genoſſen unterlegen, in den Diana-Tempel und wollte ſich hier ſelbſt tödten. Aber zwei treue Freunde, die Ritter M. Pomponius (vergl. *Mercklin*, De Cornelise vita p. 11 seq. Nitzſch S. 423) und P. Lätorius, beſchworen ihn, ſich für eine beſſere Zukunft zu retten, hinderten ihn am Selbſtmord, entriſſen ihm ſeinen Dolch und nöthigten ihn zur Flucht. Damals ſoll er verzweifelnd im Tempel auf die Knie geſunken ſein und die Göttin beſchworen haben, dieſes undankbare und treuloſe Volk für alle Zeiten mit Knechtſchaft zu ſchlagen! Dann ergriff er die Flucht; er hatte ſich dabei den Knöchel verſtaucht und konnte nur langſam vorwärts. Schon nahten die Schergen des Opimius; da warf ſich Pomponius an der porta Trigemina den Verfolgern entgegen und fand in heißem Kampfe den Tod. Und mit gleicher Treue bis zum Tode hielt Lätorius nachher auf der Tiberbrücke, dem pons Sublicius, den Optimaten Stand. Es war Alles umſonſt. Vergebens ſuchte Cajus ein Pferd zu gewinnen; ſo ſchleppte er ſich, nur noch von einem treuen Sklaven (Philokrates oder Euporus) begleitet, bis zu dem Hain der Furina; hier ließ er ſich von ſeinem Sklaven tödten, der dann ſelbſt dem eigenen Leben ein Ende machte (*Sall.* Jug. 42. *Plut.* Caj. 16. 17. Comp. Agid. et Cleom. 4. *Appian.* I, 26. *Vellej.* II, 6. *Aur. Vict.* V. ill. 65. *Florus* III, 15. *Liv.* Epit. 61. *Oros.* V, 12. *Cic.* Phil. VIII, 4. Catil. I, 2. *Val. Max.* IV, 7, 2; VI, 8, 3). Der Blutpreis für das Haupt des großen Demagogen wurde wirklich gezahlt! Ein vornehmer Mann, Namens Lucius Septimulejus, nach Plutarch ein Freund des Opimius (nach Diodor, der den Mann L. Vitellius nennt, wie auch nach Valerius Maximus, ſogar ein früherer Freund, reſp. Anhänger des Gracchus!), fand den Todten und ſchnitt ihm den Kopf ab (nach Plutarch ſagte er dagegen einem gemeinen Henker den Kopf ab); dann nahm er das Haupt an ſich, bohrte das Gehirn aus, goß ſtatt deſſen flüſſiges Blei in den Kopf und erhielt auf Grund dieſer Infamie zur Belohnung die Summe von 17½ Pfund Gold!!! (*Plut.* Caj. 17. *Val. Max.* IX, 4, 3. *Diod.* 35, XXIX. Exc. de Virt. et Vit. p. 604. *Flor.* III, 15. *Appian.* I, 26. *Aur. Vict.* V. ill. 65).

Ueber das Schickſal des Fulvius Flaccus weichen die Angaben ab. Nach Einigen wurde er einfach im Gefechte auf dem Aventin getödtet (*Liv.* Epit. 61. *Vellej.* II, 6). Nach Appian (I, 26) war er in die Werkſtätte (oder in die Wein- oder Olivenkelter) eines ihm bekannten Bürgers geflüchtet; als aber die Verfolger, die nur die Gaſſe, nicht das Haus, wohin der Alttribun ſich gerettet, wußten, in ihrer Wuth drohten, die ganze Gaſſe niederzubrennen: da ließ der Mann, in deſſen Hütte Fulvius ſich verborgen, durch einen andern Menſchen, weil er ſelbſt den Verrath nicht direct ausüben wollte, den Flüchtling ſeinen Henkern verrathen; da ward denn der Unglückliche ergriffen, getödtet und ſein Kopf zum Opimius gebracht, der den Blutpreis ſofort zahlte. Nach Plutarch dagegen erhielten die Menſchen, welche damals den Fulvius mit ſeinem ältern Sohne (vergl. *Vellej.* II, 6) erſchlugen, weil es eben nur armſelige Strolche (nicht, wie Septimulejus, vornehme Leute) waren, die verſprochene Belohnung nicht, als ſie das blutige Haupt dem Conſul brachten (*Plut.* Caj. 16. 17).

Die Rache der Nobilität war aber mit dieſen Schlächtereien noch lange nicht geſättigt. Man hetzte den Pöbel an, die Häuſer der Fulvius und Gracchus, derſelben Demagogen, die das Geſindel noch vor wenigen Monaten vergöttert hatte, zu plündern (*Appian.* I, 26). Die Leichen dieſer Männer und der vielen mit ihnen Erſchlagenen wurden (vergl. *Vellej.* II, 6 fin. *Plut.* Caj. 17; dagegen *Oros.* V, 12), ebenſo wie es einſt nach Ermordung des Tiberius geſchehen war, in die Tiber geworfen. Dann aber begann Opimius mit furchtbarer Grauſamkeit die criminelle Verfolgung der geſchlagenen Partei; zahlreiche Bürger wurden verhaftet, und ihrer Viele in den Gefängniſſen erwürgt [10]). (Vergl. *Appian.* I, 26. *Vellej.* II, 7. *Sallust.* Jugurth. 16. 31.) In dieſer Weiſe fand auch der ganz unſchuldige junge Quintus Fulvius (ſ. oben) ſeinen Tod, den der wilde Conſul kaltblütig, wie ſeinen Vater, dem Untergange überwies, *Vellej.* II, 7. (Nach Plutarch Caj. 17 wurde er auf höchſt unmenſchliche Art getödtet; nach Appian l. l. überließ man ihm die Wahl der Todesart.) Damit nicht zufrieden, confiscirte der Senat das Vermögen des Gracchus und Fulvius, ſowie aller andern damals erſchlagenen und hingerichteten Popularen; man ſchonte auch die Familien nicht, man confiscirte ſelbſt das Heirathsgut von

10) Plutarch gibt (Caj. c. 17; vergl. *Oros.* V, 12) die Zahl der mit Gracchus und Fulvius Getödteten, deren Leichen die Optimaten in die Tiber warfen, auf 3000 an, während die Zahl der in den Gefängniſſen Erwürgten nicht bekannt iſt; ſo haben es auch die Neuern genommen; ſ. auch Nitzſch S. 427. Peter, Geſch. Roms. Bd. II. S. 40. — Mommſen dagegen ſchlägt (ich weiß nicht, auf welche Stelle hin) die Zahl der bei dem Gefecht Getödteten auf nur 250 Mann an; dafür berechnet er (vermuthlich wegen der Worte bei *Plut.* Caj. 18 init.: „*Οὗτος* [*Ὀπίμιος*] — *κατακρίνας ἀκρίτους ἐπὶ τρισχιλίοις πολίταις Γάϊον Γράκχον καὶ Φούλβιον Φλάκκον κ. τ. λ.*") die Zahl der in den Gefängniſſen Aufgeknüpften auf Dreitauſend. (Mommſen, Röm. Geſch. Bd. II. S. 126 fg.)

Cajus' Witwe Licinia, und verbot den Witwen der Getödteten, ihre Männer öffentlich zu betrauern (*Plut.* Caj. 17). Endlich „reinigte" der blutbefleckte Consul Opimius die Stadt feierlich von dem vergossenen Blute (*Appian.* l. l.), und ein Senatsbeschluß beauftragte ihn, nunmehr (doch wol aus dem Ertrage der Confiscationen) auf dem Forum, „auf dem Freiplatze unter dem Capitol," an Stelle älterer Heiligthümer der Concordia, einen neuen glänzenden Tempel der Eintracht (!!!) zu erbauen (*Plut.* Caj. 17. *Appian.* I, 26 fin.).

Das Volk hatte sich bei dem Falle und Untergange des Gracchus höchst schlaff und lau gezeigt; diese Stumpfheit dauerte noch geraume Zeit; die Nobilität hatte der plebs urbana dermaßen imponirt, daß, als im J. 120 der kühne Tribun Q. Decius den Opimius wegen seiner Justizgreuel vor dem Volksgerichte verklagte, dieser Consular mit Hilfe des Papirius Carbo die Freisprechung erlangen konnte (vergl. *Liv.* Epit. 61). Erst allmälig gewann die Menge ein Bewußtsein davon, was sie an Gracchus verloren hatte. Da erwachte freilich die grimmigste Wuth gegen die Nobilität; der Bau des „Eintrachtstempels" erschien nun als ein grimmiger Hohn, und man schrieb wol zu nächtlicher Stunde unter die Dedicationsinschrift des endlich vollendeten Tempels die Schmähworte: „vecordiae opus aedem facit concordiae" (*Plut.* Caj. 17 fin.). Das Andenken aber an die beiden Brüder Gracchus wurde immer wärmer und inniger; man betrachtete sie in der Folgezeit als die ersten großen Opfer und Heroen der römischen Demokratie; die Menge aber erwies ihrem Andenken eine fast religiöse Verehrung, stellte ihre Bildnisse auf, brachte an den Stellen, wo die Brüder gefallen waren, Opfer von den Erstlingen aller Früchte des Jahres (*Plut.* Caj. 18 fin.). Das änderte aber Nichts an der Thatsache, daß der erste große Act der römischen Revolution vorüber, daß die erste große Schlacht von der Popolarpartei vollständig verloren war. Das oligarchische Regiment war vollständig restaurirt; die besten Ideen und Pläne des Cajus waren vereitelt, noch andere wurden (wie namentlich die agrarischen Reformen) bald genug verkümmert; es waren gerade die für den Staat am wenigsten heilsamen Maßregeln und Einrichtungen des Cajus, die sich zunächst erhielten. Es vergingen lange Jahre, bis ein neues (und viel schlimmeres) Geschlecht von Führern der Popolaren erstanden war, um den großen Kampf wieder aufzunehmen. Opimius seinerseits erlag nach langen Jahren, im Jugurthinischen Kriege, nicht sowol der Rache der Plebs, sondern seiner persönlichen Bestechlichkeit (im J. 109); vergessen freilich hatte ihn die Menge niemals, — sie war beiläufig auch dadurch beständig an ihn erinnert worden, daß das Jahr 121 v. Chr. (633 d. St.) eins der berühmtesten Weinjahre gewesen war, und der köstliche „Opimianische Wein" (*Vellej.* II, 7) stets die Gedanken zurückführte auf die Blutscenen dieses Consulates.

Die spätern Geschlechter der Optimaten haben den hochbegabten Cajus Gracchus weit mehr beklagt und bedauert als verdammt. Ein versöhnliches Andenken haben sie auch der unglücklichen Mutter Cornelia gewidmet. Diese Frau, die damals von ihrem ganzen Hause nur noch die Sempronia, dann die Witwe des Cajus (und dessen kleinen Sohn, *Plut.* Caj. 15. Schol. Bobb. p. 365. Or., dessen Schicksal uns gänzlich unbekannt ist) um sich sah, die ihr ganzes Geschlecht hatte zu Grunde gehen sehen, war damals bei der Nobilität sehr verhaßt. Mag sie selbst (vergl. *Plut.* Caj. 13) momentan die kühne Demagogie des Cajus mit Bedenken betrachtet haben (ihre angeblichen Briefe, auf denen namentlich diese Meinung beruht [über die Briefe der Cornelia vergl. *Cic.* Brut. LVIII, 211. *Quintil.* I, 1, 6], gelten übrigens mehren Neueren für unecht; vergl. *A. G. Lange*, Acta semin. regii. Lips. II. p. 177 seq. [Lange, Verm. Schriften und Reden S. 108 fg.]; Haakh bei Pauly a. a. O. Bd. VI. Abth. I. S. 981 fg. Nitzsch S. 455 fg.): sicherlich verfolgte sie die Schritte ihrer Söhne mit der wärmsten Theilnahme, ja man gab ihr zuletzt Schuld, sie habe vor des Cajus Katastrophe auf ihrem campanischen Landsitze Leute geworben, um sie in der Verkleidung von Schnittern ihrem Sohne bei seinem letzten Versuche gegen Opimius wegen der karthagischen Frage zu Hilfe zu schicken (*Plut.* Caj. 13). Direct tastete aber der Haß der Nobilität die Tochter des Siegers von Zama denn doch nicht an. Und so lebte sie denn noch lange auf ihrem campanischen Landsitze bei Misenum in lebendigem geistigem Verkehr (vergl. oben) mit zahlreichen Freunden, namentlich auch mit gelehrten Hellenen. Und wie sie stets mit Bewunderung von ihrem großen Vater sprach, so pflegte sie auch das Andenken ihrer Söhne „nicht mit gemeiner Trauer," sondern mit stolzer Ergebung in den Willen der Götter, in deren Heiligthümern, auf geweihten Stätten, jene ihren Untergang gefunden (*Plut.* Caj. 19). Nach ihrem Tode ließ das Volk, das in ihr mit niemals erlöschender Pietät die Mutter seiner großen Führer verehrte, in dem Porticus des Metellus Macedonicus ihr eine Bildsäule von Erz aufstellen — („mit jenen griechischen Sohlen, die man schon an ihrem Vater als Zeichen fremder Sitte getadelt"), — mit der Inschrift: „Corneliae Graccho-rum matri" (*Plut.* Caj. 4. *Liv.* XXIX, 19. *Plin.* N. H. XXXIV, 6. 16).

Von dem ganzen Hause des großen alten Schwiegersohnes des Scipio Africanus des Aeltern, des „Altcensors" Tiberius Gracchus, überlebte nur die Sempronia, des Scipio Aemilianus Witwe, die Brüder um eine Reihe von Jahrzehnten. Zum letzten Mal wird sie genannt im J. 101 v. Chr. (653 d. St.), resp. in dem voraufgehenden Jahre. In diesem, bez. schon in dem vorigen Jahre nämlich hatte der berüchtigte Demagog, der freche Tribun Saturninus, einen gewissen L. Equitius aus Firmum in Picenum (*Val. Max.* IX, 15, 1), der ein Freigelassener (*Aur. Vict.* V. ill. 73) oder gar ein entlaufener Sklave war (*Cic.* pro Rabir. perd. VII, 20. *Appian.* B. c. I, 32), bewogen, sich für einen Sohn des Tiberius Gracchus auszugeben. Das Volk war entzückt, den theuern Namen wieder zu vernehmen, die Erinnerungen an den unglücklichen Tribunen des Jahres 133 v. Chr. wachten wieder mit Macht auf, und Satur-

ninus, der sich dieses Menschen bedienen wollte, um seine eigene Popularität zu stützen und zu steigern, hatte wirklich einen recht glücklichen Griff gethan. Inzwischen weigerte sich der Censor Q. Metellus Numidicus, den unbekannten gemeinen Menschen in die Censuslisten (d. h. in die Bürgerlisten) einzutragen, weil er seine Abkunft von Tiberius Gracchus, überhaupt seine Zugehörigkeit zu der Gracchischen Familie nicht anerkannte. *Val. Max.* IX, 7, 2; vergl. *Aur. Vict.* V. ill. 62 init. Damals wird es geschehen sein, daß das wüthende Volk die Sempronia nöthigte, auf dem Forum zu erscheinen, um die Wahrheit der Aussage des Equitius öffentlich zu bekräftigen; allein die stolze alte Dame ließ sich weder durch die Bitten, noch durch die Drohungen der Menge bestimmen, den Betrüger als ihres Bruders Sohn anzuerkennen und zu küssen; sie wandte sich mit Abscheu von dem Strolch ab (*Aur. Vict.* V. ill. 73. *Val. Max.* III, 8, 6). Trotzdem hielten Saturninus und das Volk zähe an diesem Menschen fest; der falsche Gracchus durfte es wagen, sich im J. 100 v. Chr. mit Saturninus um das Tribunat für das Jahr 99 v. Chr. zu bewerben. Und als ihn nun der Consul C. Marius verhaften ließ, da befreite ihn das Volk mit Gewalt aus dem Gefängnisse (*Val. Max.* IX, 7, 1); dann wurde er wirklich mit Saturninus zum Volkstribunen für das Jahr 99 v. Chr. gewählt (*Appian.* B. c. I, 32). Er nahm nachher noch an dem schändlichen Tumulte bei den Consulwahlen Theil, in welchem der treffliche Memmius von den Banden des Saturninus erschlagen wurde (vergl. *Cic.* pro Rabir. perd. VII, 20), büßte aber selbst nicht lange, nämlich schon am nächsten Tage darauf (10. Dec. 654 d. St., 100 v. Chr.), an dem Tage seines eigenen Amtsantritts als Tribun, sein Leben ein, bei dem großen Kampfe zwischen der gesammten Ordnungspartei und dem Gesindel der Saturninus und Glaucia (*Appian.* B. c. I, 32. 33. *Val. Max.* III, 2, 18). Vergl. Peter, Epochen der röm. Verfassungsgesch. S. 133. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. S. 199. 208 fg.

Literatur über Tiberius und Cajus Gracchus: Puchta, Institut. I. S. 272 fg. Göttling, Röm. Verfassungsgeschichte S. 429 fg. 441 fg. Rudorff in Savigny's Zeitschrift f. gesch. R. Wiss. X. S. 24 fg. Drumann, Gesch. Roms. (Königsberg 1844.) Bd. II. S. 70. 190. 261. 490. 492. Bd. III. S. 191. Bd. V. S. 427. 554. Bd. VI. S. 556 fg. 561 fg. Rein bei Pauly, Realencyklopädie des class. Alterth. Bd. VI. Abth. I. s. v. ager publicus S. 260—266. *Dureau de la Malle*, Économie polit. des Romains (Paris 1840). Tom. II. p. 280—322. Hegewisch, Geschichte der Gracchischen Unruhen (Hamburg 1801). Grohmann, Die Verschwörung der Gracchen (Leipzig 1803). A. H. L. Heeren, Kl. histor.-polit. Schriften I. (Göttingen 1803.) S. 145—245. [Historische Werke. Th. 3. S. 66 fg. „Staatsunruhen der Gracchen."] Niebuhr, Vorträge über Röm. Geschichte, herausgegeben von Isler. Bd. II. S. 269—281. *Brömmel*, De legibus Gracchorum. E. A. J. Ahrens, Die Volkstribunen Ti. Gracchus, Livius Drusus und Sulpicius. (Leipzig 1836). Gerlach, Tiberius und Cajus Gracchus (Basel 1843). Haakh bei Pauly, Real-Encyklopädie d. class. Alterth. Bd. VI. Abth. I. s. v. Sempronii S. 981—988. *Mercklin*, De Corneliae vita (Dorpat 1844). K. Hoeck, Röm. Gesch. Bd. I. Abth. I. S. 27—41 (Braunschweig 1841). Garzetti, Röm. Geschichte von den Gracchen u. s. w., übers. von Höfler. 1842. Kortüm, Röm. Geschichte S. 205—214 (Heidelberg 1843). K. W. Nitzsch, Die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger S. 294—429. 437—456 (Berlin 1847). Th. Lau, Die Gracchen (Hamburg 1854). Geißler, Die Zeit der Gracchen (Rawicz 1862). Th. Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II. (3. Aufl.) S. 85—133. K. Peter, Epochen der Verfassungsgesch. der Röm. Republik S. 141—157 (Leipzig 1841.). Gesch. Roms. Bd. II. S. 5—43. 72 fg. (Halle 1854). Studien zur Röm. Gesch. S. 78—83 und der Artikel „Cato und die Gracchen," von J. Ampère, in der „Revue des deux mondes," Heft vom 15. Sept. 1863 [11]). (*Gustav Friedrich Hertzberg.*)

GRACE (Thomas François de), französischer Schriftsteller, im J. 1713 geboren, trat nach der Beendigung seines Schulunterrichts in das irländische Regiment Clare, bei welchem sein Vater als Hauptmann stand, nahm aber alsbald, da diese Lebensweise in keiner Weise seinen Neigungen entsprach, seinen Abschied, setzte seine Studien fort und errichtete zu Paris eine Privatanstalt zum Unterricht der Jugend. Der bekannte Gelehrte Ric. Freret, welchem der strebsame junge Mann bekannt wurde und durch seine Kenntnisse Achtung einflößte, verschaffte ihm die Stelle des zweiten Secretairs bei der Akademie der Inschriften, die er bis zur Auf-

11) Hervorragende Männer des Namens Gracchus erscheinen nicht weiter in der römischen Geschichte; dagegen hat der Fleiß teutscher Gelehrten noch einige Glieder dieses Hauses entdeckt, die schließlich (vergl. namentlich Haakh a. a. O. S. 988) noch zu nennen sind. So erscheint noch auf Münzen aus Octavian's Zeitalter ein Tiberius Sempronius Gracchus als „IIIvir monetalis" und als quaestor design. (auf einigen Münzen wird er auch als „IIIvir Q. design." bezeichnet). Vergl. *Eckhel*, Doctr. numm. vet. p. 304 seq. *Riccio*, Le monete p. 204 seq. — Ferner ein Sempronius Gracchus, Gemahl der Alliaria, der von Augustus im J. 753 d. St., 1 v. Chr. nach der Insel Cercina an der afrikanischen Küste verwiesen wurde, weil er mit Augustus' verrufener Tochter Julia während ihrer Ehe mit Agrippa Ehebruch getrieben, dann nach Verheirathung dieser Prinzessin mit Tiberius diese Buhlschaft fortgesetzt und den Haß der Dame gegen ihren Gemahl geschürt hatte. Nach 14jährigem Exil wurde er auf Befehl des Tiberius, der inzwischen den römischen Thron bestiegen hatte, im J. 14 n. Chr., 767 d. St., hingerichtet (*Tacit.* Ann. I, 53; s. auch *Vellej.* II, 100). — Der Sohn dieses Mannes, Cajus Sempronius Gracchus, der als Knabe bei seinem Vater im Exil auf Cercina aufgewachsen war, dann eine Zeit lang als Krämer in Sicilien und Afrika gelebt hatte (*Tacit.* Ann. IV, 13), erscheint nachmals (im J. 33 n. Chr., 786 d. St.) als Prätor (*Tacit.* Ann. VI, 16) und klagte zwei Jahre später (788 d. St., 35 n. Chr.) den Senator Granius Martianus der Majestätsbeleidigung an (*Tacit.* Ann. VI, 38). — Endlich kennen wir noch aus Juvenal's Satiren (Sat. II, 116 seq. 143 seq. VIII, 201. 210) einen Zeitgenossen Domitian's, den Sempronius Gracchus, als würdelosen Edelmann und gemeinen Lüstling. — (Irrthümlich, s. Haakh a. a. O. S. 975 u. 988, werden P. Sempronius Sophus bei *Frontin.* Strateg. I, 12, 3 und Tib. Sempronius Longus bei *Eutrop.* III, 8 „Gracchus" genannt.)

hebung derselben behielt und von der er lebte, da seine Bedürfnisse sehr bescheiden waren. In den Mußestunden, die ihm sein Amt in reichlichem Maße ließ, beschäftigte er sich mit literarischen Arbeiten und mit der Botanik, welche er gründlich verstand und durch die Pflege seltener Blumen und ausländischer Pflanzen zu fördern suchte. Die Ergebnisse seiner Beobachtungen legte er jährlich in einer Uebersicht nieder, welche er in dem Almanach du bon jardinier (Paris 1783—1796. 12.) herausgab; auch war er der Hauptredacteur der Gazette d'agriculture, arts et finances (Paris 1777 seq. 4. 10 Voll.), während er zu gleicher Zeit eine große Anzahl gediegener Beiträge zu dem Journal de Verdun und (schon von 1769 an) zu dem Journal de médecine lieferte und den zweiten und dritten Band der Tables de Mémoires de l'Académie des inscriptions zum Druck besorgte. Seine Uebersicht der Geschichte und Chronologie und der Grundregeln der französischen Sprache (Tableaux historiques et chronologiques de l'histoire ancienne et du moyen âge, des principaux pays de l'Asie, de l'Afrique et de l'Europe, avec un Précis de la mythologie grecque, expliquée d'après Hésiode, et un Tableau des principes généraux de la langue française. Paris 1789. 8.; auch zum Theil einzeln unter dem Titel: Principes généraux de la langue française. Paris 1789. 12., und Tableaux historiques et chronologiques de l'histoire ancienne. Paris 1789. 12.) war ursprünglich zur Erleichterung des Unterrichts bestimmt, ist aber mit Sachkenntniß und Geist abgefaßt und auch seine Abhandlung über den Ursprung der französischen Monarchie (Lettre sur l'origine de la monarchie française im Maihefte des Mercure vom Jahre 1765) enthält einige treffliche Andeutungen. Gründliche Kenntnisse bewies er in seiner neuen, leider durch ungewöhnlich viele Druckfehler entstellten Ausgabe der französischen Uebersetzung der Einleitung Sam. Puffendorf's in die Historie der vornehmsten Reiche und Staaten (Introduction à l'histoire universelle augmentée de l'histoire de l'Asie, de l'Afrique et de l'Amérique par Ant. Aug. Bruzen de Martinière, continuée jusqu'en 1750. Paris 1753—1759. 4. 8 Voll.), welche er mit zahlreichen, aus den Mémoires de l'Académie des Inscriptions gezogenen Erläuterungen bereicherte, und durch seine Bearbeitung des Handbuchs der praktischen Landwirthschaft von Sarcey de Sutières (École d'agriculture pratique suivant les principes de M. Sarcey de Sutières. Paris 1770. 12. Ibid. 1796. 12.). Grace war auch königlicher Censor; die Revolution beraubte ihn nicht nur dieses Amtes, sondern auch seiner Stelle bei der Akademie der Inschriften. Zuletzt verlor der thätige Mann auch noch das Gesicht, und er wäre in seinem Alter dem größten Elende preisgegeben gewesen, wenn nicht zwei seiner Schüler, Benezech und François de Neufchâteau, welche nach einander Minister des Innern wurden, ihn als früheren Censor mit einer Pension bedacht hätten. Er starb am 28. Nov. 1798 (nach Andern am 29. Dec. 1799) zu Paris *). (*Ph. H. Külb.*)

*) Biographie nouvelle des Contemporains par Arnault, Jay, Jouy et Norvins. Tom. VIII. p. 276. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 248. *J. M. Quérard*, La France littéraire. Tom. III. p. 439. Biographie générale. Tom. XXI. p. 568.

GRACH (Friedrich), teutscher Officier in türkischen Diensten, im J. 1812 zu Trier geboren, trat, nachdem er die nöthige Vorbildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt erhalten hatte, im J. 1829 in die achte preußische Artilleriebrigade zu Coblenz und ward im J. 1835 als Wachtmeister bei einer reitenden Batterie in der Gardeartillerie nach Berlin versetzt. Als im J. 1841 ein Commando von Officieren und Unterofficieren der preußischen Artillerie auf den Wunsch des Sultans Abdul-Medschid nach Constantinopel ging, um die türkische Artillerie nach preußischem Muster zu organisiren und ihr als Instructoren zu dienen, gehörte Grach zu der zu diesem Zwecke ausgewählten Mannschaft. Als das Commando im J. 1848 abberufen wurde, mußte er ebenfalls nach Berlin zurückkehren; er bat aber alsbald um seinen Abschied und begab sich, nachdem er denselben als Officier erhalten hatte, im J. 1849 wieder nach der Türkei, wo er schnell zum Range eines Majors vorrückte. Als solcher bildete er ein türkisches Regiment aus, dessen Artillerie sich nach dem Ausbruche des russisch-türkischen Krieges bei mehren Gelegenheiten vortheilhaft auszeichnete; er selbst wurde im August 1853, nachdem er kurz vorher von einer Reise nach seiner Vaterstadt, wo er sich verheirathet hatte, zurückgekehrt war, nach der Festung Silistria geschickt, um unter Mussa Pascha, einem der besten türkischen Artillerieofficiere, die Vertheidigungsmaßregeln zu leiten. Er erfüllte diese Aufgabe mit solcher Umsicht und so augenscheinlicher Zweckmäßigkeit, daß die Besatzung ihm unbedingtes Vertrauen schenkte, und Mussa Pascha Nichts unternahm, ohne vorher seinen Rath einzuholen. Als der türkische Commandant gefallen war, zeigte sich Rifat Pascha, sein Nachfolger, Anfangs sehr kalt gegen ihn und suchte unabhängig von ihm zu handeln, sah sich aber bald genöthigt, das alte Verhältniß wieder herzustellen, da die Folgen seiner unklugen Handlungsweise schneller, als er geglaubt hatte, sichtbar wurden. Grach verdiente auch in jeder Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, denn er war unermüdlich in seinem schwierigen Dienste bei Tag und bei Nacht und unerschöpflich in der Erfindung neuer Vertheidigungsmittel. Mit rastlosem Eifer stellte er sogleich das zerstörte Material wieder her, während er den Feind durch seine trefflichen Anstalten verhinderte, seine zerstörten Batterien schnell wieder aufzubauen und seine zum Schweigen gebrachten Geschütze wieder mit Erfolg spielen zu lassen, was ihm hauptsächlich dadurch gelang, daß er fast immer durch seine Aufmerksamkeit die Pläne der Belagerer errieth. Die Türken, bei denen ein solches Verfahren etwas Unerhörtes war, bewunderten ihn und setzten in die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung so wenig Mistrauen, daß sie ihn sogar bei jeder Gelegenheit als Parlamentair in das feindliche Lager schickten. Er ist ein besserer Muselmann als wir, pflegten die Bürger zu sagen und setzten ihre ganze Hoffnung auf ihn, welche auch in der

That nicht getäuscht wurde, denn die Ruſſen ſahen ſich genöthigt, die Belagerung der Feſtung aufzuheben. Grach ging darauf, um ſich von den erduldeten Mühſeligkeiten zu erholen, nach Ruſtſchuk, wo er aber plötzlich erkrankte und durch einen hinzugetretenen Choleraanfall am 25. Aug. 1854 ſtarb. Seine Frau war ſchon vor ihm geſtorben, und der Sultan wies deshalb, um die Anerkennung der wichtigen Dienſte, welche Grach der Türkei geleiſtet hatte, zu beurkunden, ſeiner Mutter eine monatliche Penſion von 1000 Piaſtern (66⅔ Thlrn.) an, woraus ſchon genugſam hervorgeht, daß die unwürdige Verleumdung engliſcher Blätter, Grach habe während der Belagerung den türkiſchen Commandanten zur Uebergabe Siliſtria's gedrängt und die anweſenden fremden Officiere zur Flucht zu bewegen geſucht, nur erfunden war, um dem teutſchen Officiere den wohlerworbenen Ruhm ſtreitig zu machen. Ein Grabmonument, welches ſeine Kriegsgefährten ihm zu errichten gedachten, kam aber durch die Ungunſt der Zeitverhältniſſe nicht zu Stande. (*Ph. H. Külb.*)

GRACIA DEI (Petro), ſpaniſcher Chroniſt des 14. Jahrh., von deſſen Lebensverhältniſſen man Nichts weiter weiß, als daß er Wappenherold am Hofe Peter's des Grauſamen war und bei dieſem in hoher Gnade ſtand. Er verſuchte auch nach dem Tode des verhaßten Monarchen die Handlungsweiſe deſſelben zu rechtfertigen und ihm ein ehrenvolles Andenken wenigſtens bei der Nachwelt zu bewirken, was ihm jedoch in keiner Weiſe gelang. Seine Chronik (Historia del Rey D. Pedro y de su descendencia, que es el linage de los Castillas), welche ſich handſchriftlich in vielen ſpaniſchen Bibliotheken befindet, aber nur ein einziges Mal in dem außerhalb Spaniens ſehr ſeltenen, für die ältere Geſchichte der pyrenäiſchen Halbinſel wichtigen Semanario erudito que comprehende varias obras ineditas de nuestros mejores autores antiguos y modernos; dadas a luz Ant. Valladares y Sotomayor (Madrid 1788 seq. 4. 34 Voll.) abgedruckt iſt, hat als geſchichtliche Quelle nur geringen Werth [1]). — Ein anderer Pedro Gracia Dei ſoll im 15. Jahrh. Wappenherold Ferdinand's des Katholiſchen geweſen und zu Anfang des 16. Jahrh. geſtorben ſein und ein heraldiſches Werk (Blason general de todas las insignias del universo. Coria 1469. fol.) geſchrieben haben; da aber Ferdinand erſt im J. 1474 den ſpaniſchen Thron beſtieg und die angegebene Stadt im 15. Jahrh. als Druckort nicht vorkommt, ſo zweifelt man mit Recht an der Exiſtenz dieſes Buches, welches nur in einer ſehr unzuverläſſigen franzöſiſchen Schrift über Wappenkunde [2]) erwähnt wird. (*Ph. H. Külb.*)

GRACIAN (Balthazar), ſpaniſcher Schriftſteller des 17. Jahrh., im März 1584 (nach Andern erſt im J. 1603) zu Calatayud (dem alten Bilbilis) in der Provinz Cataluña geboren, trat ſehr jung (im J. 1599, nach Andern im J. 1619) zu Huesca in den Jeſuitenorden und wurde nach der Beendigung ſeiner Studien von ſeinen Oberen zum Unterrichtsfache beſtimmt. Er lehrte zuerſt die ſchönen Wiſſenſchaften, dann die Philoſophie und zuletzt die Moraltheologie und die Exegeſe. Sein Rednertalent bewog ihn, zu gleicher Zeit die Kanzel zu beſteigen, und ſeine Predigten fanden allenthalben einen ungewöhnlichen Beifall. Zur Belohnung ſeiner vielfachen Verdienſte ernannte ihn der Orden zum Rector des Collegiums zu Tarracona, wo er am 6. Dec. 1658 ſtarb. Es würde auffallen, daß nur ſo wenige Einzelnheiten aus dem Leben eines der berühmteſten Nationalſchriftſteller Spaniens bekannt ſind, wenn man nicht wüßte, daß er als Prieſter Bedenken trug, als Verfaſſer profaner Werke aufzutreten, und deshalb ſich hinter dem Namen ſeines Bruders Lorenzo verbarg, von welchem man übrigens ebenfalls nicht mehr weiß, als daß er ſeinen Taufnamen zu den Werken Balthazar's lieh. Daß man indeſſen in dem letzteren alsbald den wahren Verfaſſer erkannte, geht ſchon aus der hohen Achtung, die man ihm während ſeines Lebens ſeiner literariſchen Leiſtungen wegen zollte, und aus ſeiner Verbindung mit den bedeutendſten Männern ſeiner Zeit hervor, unter deren großen Anzahl vorzüglich Don Francisco Maria Carrafa, Herzog von Nochera und Vicekönig von Aragonien, der ihm ſeine beſondere Gunſt angedeihen ließ, und der berühmte Numismatiker Vincencio Juan Laſtanoſa de Figuerelas, welcher die Herausgabe ſeiner Schriften beſorgte, hervorzuheben ſind. Gracian, ein geiſtreicher, mit einer ſeltenen Erfindungsgabe, großem Scharfſinn, einem ſicheren Beobachtungstalent und einer ausgebreiteten Gelehrſamkeit ausgerüſteter Mann, würde ſich ohne Zweifel, auch wenn er die gewöhnliche Bahn eingeſchlagen hätte, als Schriftſteller Ruhm erworben haben, die Eitelkeit aber, um jeden Preis etwas Neues zu ſchaffen, führte ihn zu dem unglücklichen Gedanken, den Schwulſt, wodurch Luis Gongora die Poeſie verdorben, aber in ſeiner geſchmackloſen Zeit großen Beifall erhalten hatte, auch in die Proſa einzuſchwärzen. Die Gongoriſten hatten zwar ſchon verſucht, in den Erläuterungen der Gedichte ihres Meiſters dieſen phantaſtiſch-witzelnden Ton anzuſchlagen, aber Gracian war der erſte Schriftſteller von wirklichem Verdienſte, welcher mit Bewußtſein und nach feſtgeſtellten Grundſätzen dem verkehrten Geſchmacke ſeines Jahrhunderts durch eine erzwungene, einen tiefen Sinn heuchelnde Dunkelheit, durch die lächerlichſte Geziertheit und durch alberne Schulweisheit huldigte und der Schöpfer des ſogenannten gebildeten Styles (estilo culto) ward. Das Beſtreben, ungemein zu denken und zu ſchreiben, führte ihn über die Grenzen des Natürlichen und Vernünftigen hinaus, und wenn es auch, wie zuweilen behauptet wird, nicht der Fall iſt, daß er ſelbſt nicht verſtand, was er ſchrieb, ſo hüllt er doch ſeine Ausſprüche oft in ſo tiefes Dunkel, daß man nur nach langem Nachdenken den Sinn erfaßt und ſich dann über den Schwulſt ärgert, welcher Nichts weniger als ein Orakel, ſondern nur eine einfache Wahr-

1) *Tomas Muñoz y Romero*, Diccionario bibliografico-historico de los antiguos reinos, provincias, ciudades, villas, iglesias y santuarios de España (Madrid 1858. 8.) p. 83. Biographie générale. Tom. XXI. p. 569. 2) *Cl. Fr. Menestrier*, Le véritable art du Blason (Lyon 1672. 12.) p. 30. Vergl. *G. W. Panzer*, Annales typographici. Vol. IV. p. 3.

heit verbirgt, die sich in einfachen klaren Worten weit kürzer hätte sagen lassen. Er wollte aber nicht von dem großen Haufen, sondern nur von den Gebildeten verstanden sein, und schrieb deshalb, um in seiner Sprache zu reden, nicht mit gewöhnlicher Tinte, sondern mit dem kostbaren Schweiße seines Geistes; indem er aber, sagt der bekannte französische Kritiker P. Fr. Desfontaines, immer nach Kraftfülle und Erhabenheit hascht, fällt er in Uebertreibung und verliert sich in den Wolken. Gracian ist für den guten Moralisten, was Don Quixote für den wirklichen Helden ist; beide haben einen falschen Schein von Größe, welcher die Thoren berückt, bei den Vernünftigen aber Lachen erregt. Will man diesen übrigens mehr witzigen als richtigen Vergleich des scharfsinnigen, aber galligen Abbé's, welcher, wie man behauptet, die von ihm beurtheilten Werke oft gar nicht gelesen hat, fortsetzen, so muß man zugestehen, daß ebenso, wie Don Quixote bei allen seinen Thorheiten häufig sehr vernünftige Dinge spricht und vollbringt, Gracian trotz seines Schwulstes und seiner erkünstelten Dunkelheit nicht selten moralische Betrachtungen anstellt, welche durch ungewöhnlich tiefen Sinn überraschen und einen ebenso scharfen als geistreichen Beobachter verrathen. Aus diesem Grunde fanden auch seine Schriften allgemeinen Beifall, obgleich seine Schreibweise keineswegs Allen gefiel, sondern viele vernünftige Männer den einfachen und männlich schönen Styl des berühmten Historikers Antonio de Solis, seines Zeitgenossen, vorzogen und dadurch einen gesunderen Geschmack bewiesen, als Gracian's Nachäffer in Italien, Frankreich und Teutschland. Auch in Spanien kam man bald von diesem Abwege zurück, jedoch nur um einem ebenso großen Unsinne, der dürren französischen Eleganz, zu huldigen. Schon das früheste Werk Gracian's, El Heroe, worin er das Ideal eines Helden aufstellt, zeigt alle Vorzüge und Fehler seiner Darstellungsweise vollständig und scharf ausgeprägt und ist selbst dem scharfsinnigsten Leser nur schwer verständlich. Die erste von Vincencio Juan de Lastanosa besorgte Ausgabe (El Heroe de Lorenço Gracian Infanzon. Dedicado al Rey N. S. Huesca 1637. 8.) wurde in kurzer Frist in mehren Auflagen (Madrid 1639. 8. Barcelona 1640. 12. Amsterdam 1659. 12.) wiederholt, und es erschienen zwei verschiedene französische Uebersetzungen von P. St. Gervaise [1]) und Jos. de Courbeville [2]) und eine englische von J. Skefinton [3]). Das zunächst folgende, ebenfalls von Lastanosa zuerst herausgegebene Werk (El Politico Don Ferdinando el Catolico, de Lorenzo Gracian. Al Excelentissimo Señor Duque de Nochera. Zaragoza 1640. 12. Huesca 1646. 12. Amsterdam 1659. 12.) feiert das Muster eines Staatsmannes in der Person Ferdinand's V. von Aragonien und enthält neben übertriebenen und faden Lobhudeleien dieses allerdings durch glänzende Eigenschaften ausgezeichneten Monarchen vortreffliche Bemerkungen über die größten Herrscher aller Zeiten und sehr tief gedachte politische Lehren; auch fand es allgemeinen Beifall, wie die doppelte französische Uebersetzung von Etienne de Silhouëte, dem späteren Generalcontroleur und Kanzler des Herzogs von Orleans [4]), und Jos. de Courbeville [5]), und die teutsche Bearbeitung von dem bekannten teutschen Dichter Casp. von Lohenstein [6]), einem Geistesverwandten Gracian's, zur Genüge beweisen. Den bedeutendsten und nachhaltigsten Einfluß auf die gleichzeitigen Schriftsteller übte Gracian's Anleitung, geistreich zu denken und zu schreiben (Agudezza y arte de ingenio, en que se explican todos los modos y diferencias de conceptos), ein Handbuch der Poetik und Rhetorik nach den von ihm aufgestellten Ansichten, welche er durch Beispiele aus den Werken Gongora's, Quevedo's, Marini's und andern Vertretern einer ähnlichen falschen Richtung erläutert. Als das erste Erforderniß eines gebildeten Styls betrachtet er die sogenannten geistreichen Gedanken (conceptos), welche zwar in einem guten Kopfe oft von Natur entstehen, aber auch durch die Kunst nach Belieben hervorgebracht werden können; eine Definition dieser Gedanken ist ihm indessen nicht möglich, und er begnügt sich mit dem Ausspruche, sie seien für den Verstand dasselbe, was für das Auge die Schönheit und für das Ohr die Harmonie sei [7]). Sie werden hervorgebracht und getragen durch fortgesetzte und bis ins Unendliche gesteigerte witzelnde Distinctionen, Antithesen und andere Combinationen der mannichfaltigsten Art, sowie durch glänzende poetische Figuren und ungewöhnliche gesuchte Ausdrücke und Wörter, und gestalten sich je nach der Wahl dieser Hilfsmittel zu einem heroischen, einem zärtlichen und jedem andern beliebigen Style. Dieses Werk, welches man eine künstliche Mishandlung des gesunden Verstandes und des richtigen Geschmacks nennen könnte, wurde gleich den beiden vorhergehenden von Lastanosa herausgegeben (Madrid 1642. 8.) und erschien bald in zwei verbesserten Auflagen (Huesca 1646. 4. Ibid. 1648. 4.), übersetzt wurde es jedoch, obgleich es einen wichtigen Beitrag zur Kritik der spanischen Literatur liefert, in keine andere Sprache [8]), da wahrscheinlich die zahlreichen Beispiele aus den schwül-

1) Le Héros, traduit en français par le Sieur Gervaise. (Paris 1645. 8. Amsterdam 1659. 8.) 2) Le Héros, traduit de l'Espagnol de Balthasar Gracian, avec des remarques (par le P. Joseph de Courbeville). (Paris 1725. 12. Rotterdam 1729. 12.) 3) The Heroe of Lorenzoe; a piece of spanish wit, translated by Sir J. Skefinton; the preface by J. Walton. (London 1652. 18.)

4) Reflexions politiques de Balthasar Gracian sur les plus grands princes et particulièrement sur Ferdinand le catholique. Ouvrage traduit de l'espagnol, avec des notes historiques et critiques par M. de S**. (Paris 1720. 4. Ibid. 1730. 4. Amsterdam 1731. 12.) 5) Le Politique Dom Ferdinand le Catholique; traduit de l'Espagnol de Balthasar Gracien, avec des notes (par P. de Courbeville). (Paris 1732. 12.) 6) Staatsklüger katholischer Ferdinand, aus dem Spanischen von Kasp. v. Lohenstein. (Breslau 1676. 12.) 7) Lo que es para los ojos la hermosura y para los oidos la consonancia, esso es para el entendimiento el concepto. Agudezza y Arte de Ingenio, Discurso II. 8) Ein Genueſe ſoll es (nach den Acta Eruditorum, 1685. p. 91) ins Italieniſche überſetzt haben, es findet ſich aber nirgends eine nähere Andeutung über dieſe Ueberſetzung oder Bearbeitung.

stigsten aller Dichter ein allzu großes Hinderniß boten. Gracian sorgte nicht nur für die Belehrung des nach dem Beifall der feineren Welt strebenden Dichters und Redners, sondern auch für die Bildung des Weltmanns, und zeigt in seiner Abhandlung El Discreto alle einem wahren Hofmanne nöthigen Eigenschaften. Man kann dieses Buch, sagt Bayle, als die Quintessenz aller durch einen langen Umgang mit der Welt und ein fortwährendes Nachdenken über den Geist und das Herz des Menschen gewonnener Erfahrungen betrachten, welche zur Regelung des Benehmens in höheren Kreisen dienen, und man wird es deshalb erklärlich finden, wenn Luisa de Padilla, die gelehrte Gräfin von Aranda, ihren Aerger darüber aussprach, daß diese köstlichen Gedanken Gracian's durch den Druck Gemeingut werden sollten und der geringste Bürger für einen Thaler Dinge erfahren könne, die ihm ihrer Vortrefflichkeit wegen besser vorenthalten blieben. Gracian trägt in dieser Schrift seine Theorie der intellectuellen Fähigkeiten und der Weltklugheit zwar in einem übermäßig gezierten Style und in einem höchst dunkeln Orakeltone vor, überrascht aber auch zuweilen durch vortreffliche, auf die verständigste Weise ausgedrückte Bemerkungen. Nach seiner Lehre sind die Hauptfähigkeiten Geist (El Genio) und Genie (El Ingenio) die beiden Pole des wahren Verdienstes und das sicherste Mittel, in der Welt zu Ansehen zu gelangen, und da der Mensch als eine Welt im Kleinen (Mikrokosmos) betrachtet werden muß, so erkennt man in der Seele sein Firmament und der Geist und das Genie erscheinen, wie Atlas und Herkules in der Fabel, als die Träger desselben; diese allein können den übrigen Talenten Glanz verleihen, und wer nur eine dieser Eigenschaften ohne die andere besitzt, wird nie sein Ziel erreichen [9]). Dieses zuerst von Lastanosa zum Druck beförderte Werk (El Discreto, que publico don Vincencio Juan de Lastanosa, dedicado al Serenissimo Señor Don Baltasar Carlos de Austria Principe de España. Huesca 1645. 8.) fand in mehren sich rasch folgenden Auflagen (Barcelona 1646. 8. Bruxel 1645. 12. Amsterd. 1665. 12.) große Verbreitung und einen ungewöhnlichen Beifall nicht nur in Spanien, sondern auch im Auslande. Es wurde von J. de Courbeville ins Französische [10]), aus diesem in das Italienische [11]) und zweimal in das Teutsche, zuerst nach Courbeville von einem Ungenannten [12]) und zuletzt von Fr. Kölle nach dem Original [13]), übersetzt. Als die bedeutendste Leistung Gracian's galt zu seiner Zeit das Criticon (El Criticon), ein in jeder Beziehung sonderbares Werk, welches in dem steifen Prunkgewande eines ernsten Romanes die Verirrungen des Menschen in den verschiedenen Perioden des Lebens schildern soll. Critilas, ein spanischer Edelmann, leidet auf einer Fahrt Schiffbruch und wird an die Küste der Insel St. Helena geworfen, von wo er nach mancherlei Abenteuern mit einem Wilden eine Reise durch alle Länder unternimmt, auf der er vorzugsweise mit allegorischen Personen in Berührung kommt, wodurch reichlich Gelegenheit zu geistreichen Bemerkungen und glänzenden Schilderungen gegeben wird, welche aber kalt lassen, da man sich mit phantastischen Wesen, die außerhalb des wirklichen Lebens stehen, nicht befreunden kann [14]). Dabei fällt die schwülstige und witzelnde Sprache noch unangenehmer auf, da sie die wirklich große Ansicht der wesentlichen Verhältnisse des Menschen zu der Natur und ihrem Urheber vermitteln soll. Das allegorisch-didaktische Gemälde des ganzen menschlichen Lebens besteht aus drei Theilen, dem Frühlinge der Kindheit und dem Sommer der Jugend, dem Herbste der männlichen Reife und dem Winter des Greisenalters; diese Theile zerfallen wieder in einzelne Abschnitte oder Krisen (Crisis), wie sie der Verfasser nennt, nach bestimmten Gesichtspunkten, und man kann nicht leugnen, daß darin die Ergebnisse unermüdlichen Nachdenkens eines erleuchteten Philosophen, welcher die Abstufungen der Leidenschaften und die geheimsten Falten des menschlichen Herzens genau kennt, niedergelegt sind; wer sich die Mühe nimmt, sie aus der geschmacklosen Hülle herauszuschälen, wird reichliche Entschädigung finden. Das Criticon, dessen drei Theile durch die Vermittelung Lastanosa's zuerst nach und nach (El Criticon. Primera Parte en la Primavera de la Niñez y en el Estio de la Juventud. Madrid 1650. 8. El Criticon. Segunda Parte. Juiciosa y cortesana Filosofia en el Otoño de la Varonil Edad. Huesca 1653. 8. El Criticon. Tercera Parte en el Invierno da la Vejez. Huesca 1653. 8.) und dann in einer Gesammtausgabe (Madrid 1658. 8) erschienen, brach sich auch im Auslande Bahn und wurde von Maunory ins Französische [15]), von Giov.

9) Die Abhandlung beginnt mit den Worten: „Genio y Ingenio. Elogio. Estos dos son los dos Exes del luzimiento discreto; la naturaleza los alterna, y el Arte los realça. Es el hombre aquel celebre Microcosmos y el alma su firmamento. Hermanados el Genio y el Ingenio en verificacion de Atlante y de Alcides: aseguran el brillar, por lo dichoso, y lo luzido, a todo el resto de prendas. El uno sin el otro fue en muchos felicidad a medias, accusando la embidia, ò el descuido de la suerte.“ Obras (Madrid 1664. 4.) Tom. II. p. 342. 10) L'homme universel, traduit de l'Espagnol de Baltasar Gracien. (Paris 1723. 12. A la Haye 1724. 12. Rotterdam 1729. 12.) 11) L'uomo universale osia il carattere dell' uomo perfetto di Baldassare Graziano, tradotto dalla lingua spagnuola nelle francese, dalla francese nell' italiana. (Venezia 1725. 8.)

12) Der vollkommene Mensch oder wahre Abbildung eines weisen Mannes. (Augsburg 1729. 8.) 13) Balth. Gracian, Männerschule. Aus dem Spanischen übersetzt von Fr. Kölle. (Stuttgart 1838. 12.) 14) Daß die Art und Weise Gracian's schon bei vielen seiner Zeitgenossen Widerspruch fand, beweist die scharfe Kritik des Criticon, welche Lorenzo Matheu y Sanz unter falschem Namen und unter dem Titel: Critica de reflexion y censura de las censuras, fantasia apologetica y moral, por el doctor Sancho Terzon y Miceba (Valencia 1658. 4.), herausgab. 15) L'homme detrompé ou le Criticon de Balthasar Gracien, traduit de l'espagnol. (Paris 1696. 12. A la Haye 1705. 12.) Mounory, Rechtsanwalt zu Paris, übersetzte nur den ersten Theil, der holländische Verleger ließ die Uebersetzung von einem Unbekannten vollenden (A la Haye 1708. 12. 3 Voll.) und machte damit ein gutes Geschäft, wie die wiederholten Auflagen und Nachdrücke: A la Haye [Rouen] 1709. 12. 3 Voll. A la

Pietro Cataneo ins Italienische [16]), von Kasp. Gottschling nach dem Französischen ins Teutsche [17]) und sogar von einem Ungenannten in das Holländische [18]) übersetzt. Unter allen Schriften Gracian's fand jedoch den entschiedensten Beifall und die größte Verbreitung sein Handorakel (Oraculo manual), eine Sammlung von 300 Grundregeln, welche in allen Verhältnissen des Lebens den richtigen Weg andeuten sollen. Sie sind, wie ein Bewunderer des Verfassers sagt, aus den Werken der unübertrefflichen Meister Homer, Aristoteles, Seneca, Tacitus, Plutarch, Aesopus, Lucian und Apulejus gezogen, aber mit dem Geiste der neueren Zeit in Einklang gebracht, und dem Büchlein fehlt zu einem Spiegel der vollendeten Weisheit Nichts, als daß es zu groß ist, um auswendig gelernt zu werden, und zu klein, um zur einzigen und beständigen Lectüre zu dienen. Man findet darin allerdings viel Treffliches, aber auch viel Gewöhnliches, und im Allgemeinen verleugnet es die verkehrte Richtung und die geschmacklose Manier Gracian's in keiner Weise. Die von ihm angepriesenen Grundsätze, in Nichts gemein zu sein (en nada vulgar) und zu verstehen sich Allen anzupassen (saber hazerse a todos) und ähnliche sind höchstens bedingt richtig oder verrathen einen durch die Erziehung und den Stand des klugen Hofmeisters beschränkten Gesichtskreis, während andere Aphorismen schon vor ihm unbestrittene Wahrheit waren und auch ewig bleiben werden. Das Handorakel, dessen von Lastanosa besorgte Originalausgabe (Oraculo manual y arte de prudencia sacado de los aforismos que se discurren en las obras de Lorenzo Gracian, publicala Vincenzio Juan de Lastanosa. Huesca 1647. 8.) sehr selten geworden ist, wurde in den übrigen Ländern Europa's durch Nachdrücke (Amsterdam 1659. 12. Bruxel 1697. 12.) und durch Uebersetzungen schnell verbreitet. Die französische Uebersetzung von Amelot de la Houssaie [19]) ist übrigens, weil sie den gezierten Styl des Originals nachzuahmen sucht, noch dunkler und ungenießbarer, als dieses, auch verfehlt sie sehr oft den richtigen Sinn; verständlicher ist die französische Bearbeitung von Fr. de Courbeville [20]). Der ungenauen französischen Uebersetzung Amelot's de la Houssaie folgen die italienische des Abbate Francesco Tosques [21]), die holländische eines Ungenannten [22]) und die lateinische, welche ein unbekannter Schriftsteller unter dem angenommenen Namen Franciscus Glarianus Meldenus herausgab [23]). Aeltere teutsche Uebersetzungen besitzen wir von Thomasius [24]), Chr. H. Freiersleben [25]) und A. F. Müller [26]), eine neue, welche das Original getreu wiedergibt und den Geist desselben erkennen läßt, von dem Philosophen Arthur Schopenhauer [27]), welcher eine besondere Vorliebe für dieses allerdings in seiner Art merkwürdige Buch besaß. Gracian versuchte sich auch als Dichter, seine Selvas del año, vier Idyllen in Versen auf die vier Jahreszeiten, verrathen aber kein ungewöhnliches poetisches Talent; sie erschienen auch nie einzeln, sondern wurden erst lange nach seinem Tode in die späteren Gesammtausgaben seiner Werke aufgenommen; besser als diese Idyllen sind die in seine prosaischen Schriften eingeflochtenen kleineren Gedichte. Zwei andere Abhandlungen Gracian's (Avisos al varon atento und El Galante) in der Art und Weise des Discreto und als Fortsetzung desselben bestimmt, werden von ihm selbst und von Lastanosa erwähnt, scheinen aber nicht vollendet worden zu sein. Das einzige Werk, welches Gracian unter seinem wahren Namen herausgab, ist seine Vorbereitung zum Abendmahle (El comulgador, varias meditaciones para que los que frequentan la sacrada communion, puedan prepararse comulgar y dar gracias. Madrid 1655. 12. Zaragoza 1655. 12.). Er erkenne, sagt er in der Vorrede, unter allen Büchern, als deren Vater man ihn angebe, nur dieses als sein rechtmäßiges Kind an, da er diesesmal lieber seiner Zärtlichkeit, als seiner Eigenliebe Genüge leisten wolle. Die meist aus

Haye 1723. 12. 3 Voll. Genève 1725. 12. 3 Voll. A la Haye 1734. 12. 3 Voll. beweisen.

16) Il Criticon, overo Regole della vita politica morale di Don Lorenzo Gracian; tradotte dalla Spagnuolo in Italiano da Giov. Pietro Cattaneo; divise in tre Parti: La prima la primavera della fanziulezza; La seconda l'estate della gioventù; La terza l'inverno della vecchiezza. (Venezia 1698. 4. Ibid. 1709. 4. Ibid. 1720. 8. Ibid. 1745. 8. 17) Entdeckter Selbstbetrug oder Criticon über die allgemeinen Laster des Menschen durch Casp. Gottschling. (Frankf. 1708. 8. 3 Bde. Leipzig 1710. 8. 3 Bde. Halle 1721. 8. 3 Bde.) Eine frühere Uebersetzung von einem Ungenannten (Frankf. und Leipzig 1698. 8.) enthält nur den ersten Theil des Criticon. 18) De Mensch buiten Betroog. (Gravenhage 1701. 8.) 19) L'homme de cour de Balthasar Gracian, traduit et commenté par Abr. Nic. Amelot de la Houssaie. (Paris 1684. 8. La Haye 1684. 12. Édition revûë et corrigée, Paris 1685. 12. Lyon 1690. 12. Ibid. 1693. 12. La Haye 1696. 12. Paris 1702. 12. Ibid. 1707. 12. Rotterd. 1716. 12. Ibid. 1719. 12. Ibid. 1738. 8. Paris 1748. 12. Ibid. 1808. 8.) 20) Maximes de Balthasar Gracien, traduites de l'Espagnol; avec des réponses aux critiques de l'Homme universel et du Héros, traduites du même auteur. (Paris 1730. 12.)

21) L'uomo di corte, osia l'arte di prudenza di Baldassaro Graziano tradotto dal Francese nell' Italiano e comentato dall' Abbate Francesco Tosques. (Roma 1698. 8. Venezia 1708. 8. Edizione sesta, Venezia 1730. 8. 2 Voll. Napoli 1740. 8. 2 Voll. Ibid. 1761. 8. 2 Voll.) Eine früher erschienene Uebersetzung (Oraculo manuale e arte di prudenza. Venezia 1679. 12.) ist nicht näher bekannt. 22) Homme de Cour of de Konst der Wysheid. (Gravenhag. 1696. 8. Ibid. 1707. 8.) 23) Balthazarii Graciani Hispani Aulicus sive de prudentia civili et maxime aulica liber singularis, ex Ameloti versione gallica latine vertit et novis perpetuisque notis illustravit Fr. Glarianus Meldensis. (Francof. ad Od. 1731. 8. Viennae 1750. 8.) 24) L'homme de cour oder kluger Welt- und Staatsmann, aus dem Französischen von Thomasius. (Leipzig 1686. 8. Augsburg 1711. 8. Ebendas. 1715. 8. Ebendas. 1729. 8. 25) Uomo di Corte oder kluger Hof- und Weltmann, mit Anmerkungen erläutert von Chr. H. Freiersleben. Altenburg 1723. 8. (Nebst der italienischen Uebersetzung des Abbate Fr. Tosques.) 26) Orakel oder Kunstregeln der Klugheit, mit Anmerkungen von A. F. Müller. Leipzig 1715—1719. 8. 3 Bde. Ebendas. 1733. 8. 3 Bde. (Nebst dem spanischen Originale.) 27) Hand-Orakel und Kunst der Weltklugheit. Aus dem spanischen Originale treu und sorgfältig übersetzt von Arthur Schopenhauer. (Leipzig 1862. 8.) Die schon im J. 1831 geschriebene Uebersetzung wurde von Jul. Frauenstädt herausgegeben.

der heiligen Schrift gezogenen und in einem ungezwungenen Style geschriebenen Betrachtungen wirken wunderbar auf das Gemüth und sind ein beliebtes, noch nicht ganz außer Gebrauch gekommenes Andachtsbuch geworden, wie ihre Aufnahme in das Memorial de la mision, Meditaciones quotidianas dedicadas al Patriarca S. Felipe Neri (Valencia 1736. 12.), in die Meditaciones para la sagrada Communion aplicadas á las principales festividades del año con las décimas respectivas con que las adornó José Ibanez (Madrid 1737. 8.) und den Comulgador Agustiniano (Paris 1851. 18. Ibid. 1856 u. 1857. 12.) beweisen. Sie fanden auch im Auslande großen Beifall und wurden in die lateinische [28]), die italienische [29]), die französische [30]) und die teutsche [31]) Sprache übersetzt. Der Verfasser verspricht in der Einleitung noch eine andere Erbauungsschrift, welche den Titel: „Der Tod des Gerechten oder Vorbereitung zum Tode," tragen sollte, aber nicht herauskam. Gracian's Werke erschienen noch während seiner Lebenszeit in einer Gesammtausgabe (Obras de Lorenzo Gracian. Amberes 1652. 4. 2 Voll.), welche später ohne Aenderung oft (Madrid 1664. 4. 2 Voll. Barcelona 1667. 4. 2 Voll. Amberes 1669. 4. 2 Voll.) wiederholt wurde [32]). In den nachfolgenden Ausgaben (Barcelona 1700. 4. 2 Voll. Amberes 1702. 4. 2 Voll. Madrid 1720. 4. 2 Voll. Amberes 1725. 4. 2 Voll. Barcelona 1734. 4. 2 Voll. Ibid. 1757. 4. 2 Voll. Madrid 1773. 4. 2 Voll.) finden sich auch die eben erwähnten Idyllen auf die vier Jahreszeiten. Gracian besorgte auch eine Ausgabe der Predigten seines Ordensgenossen Pedro Jeronimo Continente (Predicacion fructuosa, Sermones al espiritu sobre los motivos que hay mas poderosas para reducir los hombres al servicio de su Criador, van confirmados con raras historias, por el Padre Pedro Jeronimo Continente de la Compañia de Jesus. Zaragoza 1651. 4. Ibid. 1671. 4.) und widmete sie dem Bischofe von Huesca, Esteban de Esmir. Die Werke des sonst so beliebten Schriftstellers werden jetzt in Spanien nur noch selten und von Wenigen gelesen und sind in den übrigen Ländern Europa's fast gänzlich vergessen [33]). (*Ph. H. Külb.*)

28) Meditationes ad usum communicantium. (Wirceburgi 1744. 12.) Praxis communicandi continuata. Monasterii 1751. 12.) 29) Meditazioni sopra la Santissima Communione composte in lingua spagnuola dal P. Bald. Graziano e tradotte nell' idioma italiano da Francesco de Castro. (Venezia 1714. 12. Bologna 1714. 12.) 30) Modèle d'une sainte et parfaite communion en 50 méditations tirées de l'ancien et nouveau Testament, pour tous les Dimanches et Festes de l'année, et traduites de l'Espagnol de B. Gracian [par Amelot de la Houssaye]. (Paris 1693. 12.) 31) Geistlicher Leitstern zu der h. Communion oder unterrichtliche Betrachtungen. (Wien u. Linz 1738. 8.) Communionbuch oder Betrachtungen. (Würzburg 1751. 8.) 32) Der vollständige Titel der neueren Ausgaben lautet: Obras de Lorenzo Gracian. Tomo primero, que contiene: El Criticon, primera, segunda y tercera Parte, Oraculo Manual y el Heroe. Tomo segundo, que contiene La Agudeza y arte de Ingenio, El Discreto, El Politico Don Fernando el Catolico, Meditaciones varias para antes y despues de la Sagrada Communion y Selvas del año. 33) *Fel. de Latassa y Ortin*, Bibliotheca

GRACIAN de Aldrete (Diego), spanischer Philolog des 16. Jahrh., war der Sohn Diego's Garcias, welcher das Amt eines Zeugwarts unter mehren Königen bekleidete, und machte seine Studien auf der Universität zu Löwen unter der Leitung des berühmten Ludw. Vives. Seine Studiengenossen nannten ihn gewöhnlich Gratianus statt Gracias und er behielt diesen Namen für sich und seine Nachkommenschaft bei. Nach der Zurückkunft in sein Vaterland ward er Geheimschreiber und Dolmetscher am Hofe Karl's V. und unter Philipp II. bekleidete er noch dieselbe Stelle. Er soll das hohe Alter von 90 Jahren erreicht und das Ende des Jahrhunderts, an dessen Anfang er geboren wurde, erlebt haben. Seine Gemahlin Johanna war die Tochter Johannes Dantiscos, polnischen Gesandten bei Karl V., weshalb auch seine Söhne oft dem Namen ihres Vaters den ihrer Mutter beifügten. Diego Gracian erwarb sich besonders durch seine für jene Zeit vortrefflichen Uebersetzungen alter Schriftsteller bei seinen Landsleuten großen Ruhm. Er übersetzte zuerst aus dem Griechischen die Apophthegmen Plutarch's (Apophthegmas del excelentesimo Philosopho y Orador Plutarcho Cheroneo. Alcala 1533. 4.), und als dieser Versuch allgemeinen Beifall fand, die sämmtlichen moralischen Abhandlungen desselben Schriftstellers (Morales de Plutarco, traducidos de lengua griega en castellana. Alcala 1542. fol. Ibid. 1548. fol. Salamanca 1571. fol.). Noch besser gelang ihm die Uebertragung der Werke Xenophon's (Las obras de Xenophon, trasladadas de griego en castellano. Salamanca 1552. fol.), welche gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in einer neuen, von Casimiro Florez Canuco verbesserten Uebersetzung nebst dem griechischen Originale (Madrid 1781. 4. 2 Voll.) herausgegeben wurde, von der aber der dritte Band, welcher die kleineren Schriften Xenophon's enthalten sollte, der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen nicht erschien. Weniger befriedigen die Nachbildungen des Thucydides (Historia de Thucydides traducida en lengua castellana. Salamanca 1564. fol.) und einiger Schriften des Isokrates und des Dio Chrysostomus. Unter seinen Uebersetzungen aus dem Lateinischen dürfte die Uebertragung der Abhandlung des Kirchenvaters Ambrosius über die Pflichten (Los officios de S. Ambrosio. Leon 1555. 12.) die vorzüglichste sein. Diego Gracian hinterließ vier Söhne, Antonio, Tomas, Lucas und Geronimo. — Von Antonio Gracian weiß man nur, daß er Secretair des Königs Philipp II. von Spanien war. — Lucas Gracian versuchte sich in der Nationalliteratur und erlangte durch seinen Galateo (El Galateo Espagnol, destierro de ignorancias, quaternario de

nueva de los escritores aragoneses. (Pamplona 1798 seq. 4.) Vol. III. p. 267. *K. Fr. Flögel*, Geschichte der komischen Literatur. Bd. II. S. 303 fg. *Fr. Bouterwek*, Geschichte der schönen Wissenschaften. Bd. III. S. 596 fg. *G. Ticknor*, History of Spanish Literature. Tom. III. p. 192 seq. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 250 seq. *Aug. et Al. de Backer*, Bibliothèque des Écrivains de la Compagnie de Jésus. Tom. II. p. 255 seq. Tom. VII. p. 264 seq.

avisos. Madrid 1599. 16. Valladolid 1603. 12.), eine Nachahmung des Galateo, ovvero de' costumi des bekannten italienischen Dichters Giovanni della Casa, einigen Beifall und sogar im Auslande Beachtung, wie die englische Uebersetzung dieses jetzt vergessenen Buches (The Spanish Gallant, translated out of Spanish by Will. Style. Lond. 1640. 12.) beweist. — Tomas Gracian, ebenfalls Secretair Philipp's II., war am Hofe desselben seiner Liebe zu den Künsten und Wissenschaften und seiner technischen Geschicklichkeit wegen hoch geachtet. Lope de Vega preist in einem seiner Gedichte den nach den Zeichnungen Gracian's erbauten ungeheuern Triumphwagen, welcher zur Feier der Geburt Philipp's IV. am 19. April 1605 durch die Straßen geführt wurde, als ein Meisterstück der Technik. Er war in der That ein wanderndes Panorama; 28 Maulesel waren nöthig, um ihn in Gang zu bringen, und 100 im Innern verborgene Leute setzten die Mechanik, welche den Wechsel der Ansichten bewirkten, in Bewegung [1]). Man darf diesen Mechaniker nicht, wie Chr. Gottl. Jöcher [2]) gethan hat, mit dem Mönche Thomas Gratian verwechseln, welcher Provinzial des Augustinerordens in Belgien und Prior der Klöster zu Lüttich und Doornik war, ein Werk über die Schriftsteller seines Ordens (Anastasis Augustiniana sive de scriptoribus Ord. Eremit. S. Augustini. Antverpiae 1613. 8.) schrieb und am 19. April 1627 zu Antwerpen starb [3]). (*P. H. Külb.*)

GRACIAN (Geronimo), der vierte Sohn Diego Gracian's, im J. 1545 zu Valladolid geboren, begab sich nach der Beendigung seiner Schulstudien auf die Universität zu Alcala, wo er hauptsächlich die theologischen und philosophischen Collegien besuchte, aber zugleich sich bedeutende Kenntnisse in der Mathematik und in der Arzneiwissenschaft erwarb und die Doctorwürde in der Theologie und der Philosophie erlangte. Er trat darauf in den geistlichen Stand und zeichnete sich schon als Diakon durch seine hinreißende Beredsamkeit aus. Seine strenge Frömmigkeit und seine Hinneigung zur Mystik bewogen ihn, nachdem er die Priesterweihe erhalten hatte, sich in den Orden der unbeschuhten Karmeliter nach der verbesserten Regel der heiligen Theresia aufnehmen zu lassen; er erhielt den Klosternamen a Matre Dei, und seine Obern säumten nicht, ihm Gelegenheit zur Verwerthung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zu geben, indem sie ihn zum apostolischen Geschäftsträger der Provinzen Castilien und Andalusien ernannten. Er bewies hier Anfangs einen unermüdlichen Eifer, um der Regel der heiligen Theresia in den Klöstern der Karmeliter Eingang zu verschaffen, erlaubte sich aber allmälig Aenderungen, welche dem Geiste der Stifterin nicht entsprachen, und ging in seiner Neuerungssucht zuletzt so weit, daß er sich auf dem Capitel des Jahres 1585 eine öffentliche Zurechtweisung gefallen lassen mußte. Weit entfernt, sich dieser zu fügen, suchte er in einer Vertheidigungsschrift (Apologia) sein Verfahren zu rechtfertigen und die hervorragendsten Mitglieder der Versammlung als unwissende und seine Reformen nicht begreifende Leute darzustellen. Dieser Ungehorsam vermehrte die Zahl seiner Gegner, und da eine Unzahl von Streitschriften von der einen und der andern Seite der Angelegenheit eine dem Laien gegenüber sehr verdrießliche Wendung gab, so fanden seine Vorgesetzten kein anderes Mittel, den Frieden herzustellen, als die Ausstoßung Gracian's. Dieser sah jetzt zu spät sein Unrecht ein und begab sich im J. 1592 nach Rom, um bei dem päpstlichen Stuhle seine Wiederaufnahme in den Orden zu bewirken; alle Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg, da der spanische Hof sich nicht bewegen ließ, ihm Gnade angedeihen zu lassen; auch die übrigen Mönchsorden weigerten sich, einen Menschen, der durch seine Ungefügigkeit so großes Aufsehen erregt hatte, aufzunehmen, und er mußte froh sein, als die unbeschuhten Augustiner ihm den Aufenthalt in ihrem Kloster gestatteten. Später machte er eine Reise nach Neapel und Sicilien und versuchte in den Klöstern dieser Länder sein Glück, wurde aber, da ihm sein schlimmer Ruf vorausging, überall abgewiesen. Auf der Zurückfahrt nach Rom fiel er in die Hände der Seeräuber, welche ihn nach Tunis schleppten, wo er fast drei Jahre in harter Gefangenschaft schmachtete, bis er von seinen Verwandten losgekauft wurde. Er begab sich nun im J. 1595 nach Rom, wo ihn Clemens VIII., zu dessen Füßen er sich flehend niederwarf, nach seinem Wunsche die Erlaubniß ertheilte, in den Orden der Karmeliter nach der alten Regel einzutreten. Nachdem er auf diese Weise seine Gegner entwaffnet hatte, kam er alsbald durch seine Kenntnisse wieder in eine bessere Lage und wurde Theolog des Cardinals Deza. Im J. 1600 kehrte er nach Valladolid zurück, um seine Mutter zu besuchen, und ging dann, nachdem er in einem Kloster seines Ordens mehre Jahre ruhig gelebt hatte, auf Befehl seines Provinzials zur Besorgung wichtiger Angelegenheiten im J. 1604 nach den Niederlanden, wo die Erzherzogin Isabella ihn zu ihrem Beichtvater ernannte. Er erwarb sich in dieser Stellung den Ruhm eines der ausgezeichnetsten Kanzelredner seiner Zeit und starb im J. 1614 zu Brüssel. Von seinen Schriften, welche fast ausschließend asketischen Inhalts sind und deren Anzahl sich nach der Angabe der Literarhistoriker seines Ordens auf 64 belaufen soll, von denen aber nur 33 sowol einzeln als auch in einer Gesammtausgabe (Madrid 1616. fol.) gedruckt wurden, dürften als die vorzüglichsten zu nennen sein: Estimulo de la propagacion de la Fe (Lisboa 1586. 8. Bruxel 1609. 8.); Lampara encendida (Pamplona 1588. 8.); Cereo espiritual de la conciencia tentada (Roma 1596. 8.); Tratado del Jubileo del año santo (Roma 1600. 8.; zuerst in italienischer Uebersetzung von Giacomo Boni, Roma 1599. 8.); Camino del Cielo ó mystica Teulugia de San Bueneventura con declaraciones (Madrid 1601. 16. Bruxel 1609. 4.); Vida y Muerte del patriarcha S. Joseph (Valencia 1602. 8. Italienisch Venezia

1) *Nic. Antonio*, Bibliotheca hispana nova. Tom. I. p. 286. Biographie générale. Tom. I. p. 731. Tom. XXI. p. 570 seq. 2) Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1141. 3) *Val. Andreae Desselii* Bibliotheca Belgica (Lovanii 1643. 4.) p. 836.

1613. 8. Französisch Paris 1619. 12. Teutsch Augsburg 1615. 8.); Dilucidario del verdadero espiritu, en que se declara la doctrina de la santa madre Teresa de Jesus (Madrid 1604. 4.); Vida del Alma, libro que trata da la Imitacion de Christo (Bruxel 1609. 4. Französisch Lyon 1618. 4.); Tratado de la Redencion de Cautivos (Bruxel 1609. 8.); Discurso del mysterioso nombre de Maria (Bruxel 1612. 8.) und Conceptos de divino amor sobre los cantares (Valencia 1613. 8.). Man schreibt diesem Mönche auch eine spanische Uebersetzung der Bücher des Vitruvius über die Baukunst (Alcala 1602. fol.) zu, die Angabe beruht jedoch auf einem Irrthume, denn der Verleger heißt Joh. Gratian, der Uebersetzer aber Mich. de Urrea. Gracian's Schriften sind jetzt fast gänzlich vergessen, obschon einige, besonders das Leben des heiligen Joseph und die Schilderung der heiligen Theresa von Jesu und ihres Strebens, immer noch Beachtung verdienen und den Freunden der mystischen Literatur auch wol noch Genuß bieten *). (*Ph. H. Külb.*)

GRACIAS A DIOS, 1) Stadt und guter Hafen in der Provinz Honduras am Fuße eines Berges in einer fruchtbaren Ebene, WNW. von Comayuga in Central-Amerika. Im J. 1830 soll sich eine Anzahl Franzosen daselbst niedergelassen haben. Die Eingeborenen treiben Verkehr mit den Engländern. — 2) Cap der Nordostspitze der Mosquitoküste in Guatemala, 15° 5′ nördl. Br., 85° 10′ westl. L. — 3) Cap an der Ostküste von Patagonien an der Mündung des Flusses Gallegos, unter 51° 40′ südl. Br., 74° 25′ westl. L. (*H. E. Hössler.*)

GRACIE oder GARCIE, genannt Ferrande (Pierre), französischer Seefahrer des 15. Jahrh. spanischer oder portugiesischer Abkunft, wohnte in dem Seehafen Saint-Gilles-sur-Vic in Poitou (im jetzigen Departement Vendée) und war als einer der vorzüglichsten Lootsen seiner Zeit bekannt. Er scheint einige längere Fahrten auf dem Ocean nach verschiedenen Richtungen unternommen zu haben, kannte aber am genauesten die Küsten Spaniens, Frankreichs, Hollands, Englands und der Ostsee, die er fortwährend als Führer auf Handelsschiffen und Fischerfahrzeugen besuchte. Er sammelte die von ihm und seinen Standesgenossen, welche zu Saint-Gilles-sur-Vic, Honfleur, Brest, Le Croisic, Olonne und La Rochelle ihren Sitz hatten, gemachten Erfahrungen und Beobachtungen und besorgte sie nebst den aus dem 13. Jahrh. stammenden Seegesetzen von Oleron zur Belehrung der Seeleute, welche sich dem gefährlichen Lootsengeschäfte zu widmen wünschten, zum Druck. Die erste [1]) Ausgabe (Grant routier et pilotage et eseignement pour ancrer tant es ports, havres que autres lieux de la mer, faict par Pierre Garcie dit Ferrande, tant des parties de France, Bretaigne, Angleterre, Espaigne, Flandres et haultes Allemaignes, avec les dangers de ports, havres, rivieres et chenals des parties et regions dessus dictes avec ung kalendrier et compost a la fin dudit livre trèsnecessaire à tous compaignos et les jugemens doleron touchant le faict des navires. Rouen s. a. 4.) ist höchst selten und, wie aus einer Bemerkung in dem Kalender hervorgeht, im J. 1521 gedruckt, obschon der als Vorrede beigedruckte Brief Gracie's an seinen Pathen Pierre Ybert als Datum das Jahr 1483 trägt, welches wahrscheinlich auf die Zeit der Abfassung hindeutet. In einer andern Ausgabe (Rouen 1525. 4.) nennt sich, wie die Bibliographen versichern, der Verfasser Gracie, in den späteren Auflagen (La Rochelle 1560. 4. Ibid. 1571. 4.) heißt er wieder Garcie. Diese werden übrigens, da Sprache und Styl bedeutende Veränderungen erlitten haben und die ohnehin nicht vorzüglichen alten Holzschnitte sehr schlecht nachgebildet sind, nicht gesucht. Das Buch verdient indessen als das Werk eines Zeitgenossen des Columbus und als ein Beweis des ausgedehnten Verkehrs der französischen Seestädte Beachtung [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GRACILIS s. Rectus femoris internus (schlanker Schenkelmuskel, innerer gerader Schenkelmuskel). Er gehört zu den oberflächlichen Muskeln des Oberschenkels, an dessen innerer Seite, unmittelbar von der Fascie bedeckt, er gelegen ist. Der platte und dünne Muskel entspringt mit einer kurzen aponeurotischen Sehne neben der Symphysis pubis von der vorderen Fläche des Schambeins, steigt an der Innenseite des Oberschenkels hinter dem Sartorius herab, indem er sich allmälig verschmälert, und bekommt oberhalb des innern Schenkelknorrens eine rundliche Sehne, die hinter diesem Knorren und über das Kniegelenk herabsteigt, sich dann bogenförmig nach Vorn wendet, breiter werdend, um sich an der innern Seite des Puber tibiae anzuheften. Ein Theil der Sehnenausbreitung läuft aber auch in die Fascia cruris aus. Die untere Sehne wird unterhalb des Kniees von einer Sehnenscheide umhüllt. Außerdem liegt zwischen der Sehne und der Innenfläche des Schienbeins ein Schleimbeutel, der gleichzeitig auch der aponeurotischen Ausbreitung des Sartorius bestimmt ist. — Der Gracilis kann die Beuger des Kniees, aber auch die Anzieher des Oberschenkels unterstützen.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GRACILIS TURRANIUS, römischer Geograph, von welchem man Nichts weiter weiß, als daß er zu Mellaria (dem jetzigen Torre milano), einem Flecken nicht weit von der agditanischen Meerenge, geboren war und vielleicht derselbe Turranius ist, welchen Cicero einen seiner Kenntnisse wegen nützlichen Mann nennt [1]). Er schrieb ein historisch-geographisches Werk, dessen Titel

*) Vergl. *Andr. de Marmol*, Vita Hieronymi Gratiani. (Valladolid 1619. 12.) *L. Moreri*, Dictionnaire, Art. *Gracian.* Biographie universelle. Vol. XVIII. p. 249. Biographie générale. Tom. XXI. p. 569.

1) Die Ausgabe Poictiers 1520. 4. ist zweifelhaft; es können jedoch möglicher Weise auch schon frühere Ausgaben dieses für Seeleute bestimmten und von den früheren Gelehrten und Büchersammlern nicht beachteten Werkes erschienen sein.

2) Biographie générale. Tom. XXI. p. 571. *J. C. Brunet*, Manuel du Libraire. (Paris 1861. 8.) Tom. II. p. 1481.

1) Vergl. *Cicero*, Epist. ad Attic. I, 6.

nicht bekannt ist, welches sich aber insbesondere mit der Geographie und Naturgeschichte seines Vaterlandes beschäftigt zu haben scheint, denn Plinius [2]) nahm daraus die Bemerkung über eine Gerstenart, woraus in Spanien und in Afrika ein Gerstentrank bereitet wurde, die Nachricht von einem an die aquitanische Küste geworfenen großen Wale und die Bestimmung der Breite der Meerenge von Gibraltar. (*Ph. H. Külb.*)

GRACIOSA, 1) eine zur Gruppe der canarischen Inseln gehörige, durch einen schmalen Meeresarm von der Nordecke der Insel Lancerota getrennte Insel, die aus einem nackten, unfruchtbaren Felsen besteht. 2) Eine der azorischen Inseln nordwestlich von Terceira unter 40° nördl. Br. und 10° westl. L. von Ferro. Sie streckt sich 3 Meilen lang von Westen nach Osten bei einer Breite von 2 Meilen. Ihren Namen Graciosa (die anmuthige) verdankt sie ihrer Schönheit im Allgemeinen und dem reizenden Anblicke, den sie darbietet, insbesondere. Sie hat ein schönes, mildes Klima, gesunde, reine Luft, fruchtbaren wohlbewässerten Boden. Die arbeitsamen Bewohner erbauen Weizen, Gerste, Hirse, Flachs und Hanf in Menge, auch Wein, der aber Nichts taugt und deshalb zu Branntwein benutzt wird. Auch die Viehzucht ist so beträchtlich, daß Butter und Käse noch ausgeführt werden können. Der Hauptort der Insel ist der Flecken Santa Cruz mit dem von einem Meerbusen gebildeten und von einem Castell beschützten Hafen Calhetta, einer Pfarrkirche, einem Kloster und einem Armenhause. (*H. E. Hössler.*)

GRACIOSO, eine Charakterrolle des spanischen Theaters, die nicht nur in allen Arten des Lustspiels, besonders im Intriguenstück, sondern auch in der Tragödie, doch stets als die lustige Person vorkommt. In den ältesten Werken der spanischen Literatur findet man den Gracioso als das komische Element, wie den derbern Clown der englischen Bühne und den teutschen Hanswurst. Von der eigentlichen Handlung des Stücks mitunter abgesondert, oft aber auch thätig in sie eingreifend, entwickelt der Gracioso gewöhnlich leichten Scherz, meist von einer milden, satyrischen Färbung. Als komischer Bedienter, wie er in mehren spanischen Lustspielen auftritt, zeigt er sich täppisch und gefräßig, läßt jedoch dabei natürlichen Mutterwitz und Verschlagenheit blicken. Von dem Vertrauten in der französischen Komödie unterscheidet er sich wesentlich dadurch, daß er nicht dazu dient, seinem Herrn durch List zu helfen, sondern vielmehr dessen Motive zu parodiren. Eigentliche Dummheit zeigt der Gracioso nie. Wenigstens in den Werken Calderon's, Lope de Vega's, Morero's und anderer dramatischer Dichter Spaniens findet sich keine Spur. In einigen Komödien hat der Gracioso sogar, besonders gegen das Ende, eine Art von tragischer Färbung, wie unter anderen Clarin in dem Leben ein Traum von Calderon. Die Rolle des Perin in der Donna Diana zeigt den Gracioso in seiner höchsten Ausbildung. Im Allgemeinen bewegt er sich jedoch stets in einer niedrigen Sphäre. Selten erhebt er sich, wie bereits erwähnt, über den Stand eines Bedienten. Es gehört zu dem Charakter dieser Rolle, das Erhabene, die Schwärmerei der Liebenden, die Gefühle der Ehre, des Stolzes ꝛc. durch den Gegensatz des Alltäglichen zu parodiren. Wie der Gracioso das Lustspiel durch frappante und geistreiche Einfälle erheitert, dient er in der Tragödie zum Contrast, unter anderen in Calderon's bereits erwähntem Schauspiele: Das Leben ein Traum, zur Verstärkung der tragischen Ironie. Als feststehender Charakter ist der Gracioso von der spanischen Bühne verschwunden; das Wort hat man jedoch für die Bezeichnung des komischen Fachs beibehalten *). (*Heinrich Döring.*)

GRACURIS (Γρακουρίς), eine altlateinische Stadt im Gebiete der Vaskonen in Hispania Tarraconensis, nach *Ptolem.* II, 6, 67. T. Sempronius Gracchus hat nach seinem Siege über die Keltiberer eine Colonie hierher geführt, woher der Name der Stadt entstanden ist (bei Festus v. wird dieselbe Gracchurris genannt). Ihr früherer Name soll Ilurcis gewesen sein. Vergl. *Livius*, Epit. XLI. *Plinius*, H. N. III, 4. Auch wird dieselbe noch im Itinerarium Antonini erwähnt. Ptolemäos l. c. hat sein Γρακουρίς etwas zu weit östlich angesetzt. Auf Münzen erscheint dieselbe als Municipium. Vergl. Mannert Th. I. S. 378. Ausg. 2. (*Krause.*)

GRACZ (Clement von), ein böhmischer Arzt, von dessen Lebensverhältnissen man aber Nichts weiter weiß, als daß er in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. sich besonders mit der Herstellung der Kranken durch warme Heilquellen befaßte und eine Abhandlung in Reimen über die Wirkung derselben schrieb, worin er jedoch auch das sorglose vergängliche Leben an den Badeorten als eine Hauptbedingung der Genesung betrachtet; denn er sagt ausdrücklich:

Dis mein Ler mag nit stadt han
Denn an ainem reichen milten man,
Dem kargen kompt gancz nit zu gut
Wann alles das dem gelt we thut;
Das sind die grosten kranckheit sein.

Die Abhandlung, welche mit einem schlechten, Badende vorstellenden Holzschnitte ausgestattet und mit unförmlichen Typen gedruckt ist, führt den Titel: „Dyß puchlein hat gemacht vñd erfaren Mayster Clement von Gracz von allen paden, die von Natur hayß sind" (Brünn 1495. 4.) und gilt als eine große Seltenheit †). (*Fh. H. Külb.*)

GRAD, GRADEBERECHNUNG (juristisch). I. Verwandtschaft, Blutsfreundschaft (cognatio, consanguinitas) ist das durch Erzeugung zwischen gewissen Personen entstandene Verhältniß, von denen entweder die eine von der anderen, oder beide von einer

2) Hist. Nat. Lib. III. prooem. §. 4. Lib. IX. c. 4. §. 3. Lib. XVIII. c. 15.

*) Vergl. J. Zeitteles in s. Aesthetischen Lexikon. Bd. 1. S. 224. Blum's Allgem. Theaterlexikon. Bd. 4. S. 97.

†) Abhandlungen der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Bd. 1. (Prag 1785. 4.) S. 71.

gemeinschaftlichen dritten Person abstammen. Diese Verwandtschaft gründet sich auf Einheit oder Gemeinschaft des Blutes, und die Quelle derselben ist fleischliche Vermischung der Aeltern. Dies ist die Ansicht des römischen [1]) und kanonischen Rechts [2]). Die Verwandtschaft ist entweder eine blos natürliche, oder eine blos bürgerliche, oder beides zugleich, je nachdem sie entweder blos nach dem natürlichen Rechte durch eine aus unehelicher Vermischung entstandene Generation, oder blos nach dem Civilrechte durch Adoption, oder nach beiden Rechten durch das Band einer rechtmäßigen Ehe begründet wird [3]). Da in der in der Note angeführten Stelle auch einer cognatio legitima gedacht wird, welche durch die Adoption entsteht, mithin auf keiner wirklichen Zeugung beruht, sondern der Natur blos durch die Gesetze nachgebildet worden ist, so ergibt sich hieraus noch eine andere Eintheilung der Verwandtschaft, nämlich in die wahre (cognatio *vera* s. *naturalis*) und in die rechtlich fingirte oder nachgebildete Verwandtschaft (cognatio *ficta*), je nachdem sie auf einer wirklichen oder auf einer rechtlich fingirten Zeugung beruht. Sie ist entweder eine bürgerliche (cognatio *civilis* s. *legitima*, oder, wie sie in dem kanonischen Rechte [4]) genannt wird, cognatio *legalis*), oder eine geistliche (cognatio *spiritualis*), je nachdem sie entweder durch die Adoption, oder, nach dem kanonischen Rechte, durch gewisse kirchliche Handlungen, z. B. durch die Taufe entsteht. Da in der in der Note 3 angeführten Stelle endlich noch einer cognatio naturalis gedacht wird, welche aus einer außerehelichen Erzeugung entspringt, so läßt sich die wahre Verwandtschaft, oder, wie man sie auch im Gegensatze der nachgebildeten oder fingirten nennt, die natürliche, in die rechtmäßige (cognatio *legitima*) und die unrechtmäßige (cognatio *illegitima* oder cognatio *naturalis* im eigentlichen Sinne des römischen Rechts) eintheilen. Das römische Recht machte noch einen wichtigen Unterschied zwischen *cognatio* und *agnatio*. *Cognatio* im eigentlichen Sinne heißt die blos natürliche Blutsverwandtschaft, welche an sich keine Familienrechte gibt, sie sei durch rechtmäßige Ehe entstanden, oder nicht. Eine solche Cognation konnte entweder blos von Frauenspersonen herrühren oder auch von solchen Mannspersonen, welche selbst kein Familienrecht hatten, noch haben konnten, wie z. B. die Cognation der Sklaven [5]). *Agnatio* heißt hingegen die bürgerliche Verbindung, welche die Gesetze unter Personen festgesetzt haben, denen ein gemeinschaftliches Familienrecht zusteht. Eine solche Agnation entstand bei den Römern 1) durch Erzeugung in rechtmäßiger Ehe (justae nuptiae), 2) durch Adoption, 3) durch conventio in manum mariti [6]). Der Unterschied zwischen Cognation und Agnation war im älteren römischen Rechte von großer Bedeutung, im neuesten ist er hinsichtlich des gesetzlichen Erbrechts aufgehoben und die Cognation für entscheidend erklärt worden. Außerdem ist noch eine Eintheilung der Verwandtschaft übrig, welche sich auf die Berechnung der Nähe derselben bezieht. In dieser Beziehung wird sie nämlich im römischen Rechte [7]) auch noch in die cognatio *superior* (Obersippschaft), cognatio *inferior* (Untersippschaft) und cognatio *ex transverso*, quae etiam *a latere* dicitur (Seitenverwandtschaft) eingetheilt. Zur ersten gehören die Adscendenten, zur zweiten die Descendenten, zur dritten die Seitenverwandten oder Collateralen. Die Seitenverwandten sind entweder vollbürtige (Bilateralverwandte) oder halbbürtige (Unilateralverwandte). Gewöhnlich versteht man unter den ersteren diejenigen, welche einerlei Stammvater und Stammmutter haben, unter den letzteren aber diejenigen, welche nur eine dieser beiden Personen, und also entweder nur denselben Stammvater oder nur dieselbe Stammmutter gemein haben. In der Lehre von der Erbfolge reicht man aber mit diesen Begriffen nicht aus. In dieser ist der gedachte Unterschied nach römischem Rechte besonders bei der gesetzlichen Erbfolge der Geschwister und deren Kinder sehr wichtig. Es ist jedoch von dem Unterschiede zwischen vollbürtigen Geschwistern (fratres sororesque germani germanaeve) und halbbürtigen, welche entweder Halbgeschwister vom Vater her (consanguinei) oder Halbgeschwister von der Mutter her (uterini) sind, bereits in einem anderen Artikel gehandelt worden (s. d. Art. Geschwister). Der Sachsenspiegel unterscheidet ebenfalls Geschwister, welche beide Aeltern gemein haben, „die ohne Zweiung von Vater und Mutter geboren sind" (B. 1. Art. 3. §. 3), von Halbgeschwistern, „wo Zweiung von Vater oder Mutter an ist," und Kinder vollbürtiger Geschwister „ungezweiter Bruderkinder" von Kindern der Halbgeschwister (a. a. O.). In Bezug auf die Erbfolge ist auch der Unterschied zwischen einfacher und mehrfacher Verwandtschaft wichtig. Der Unterschied beruht darauf, je nachdem sich die Verwandtschaft nur auf Eine Art, oder auf mehrfache Art darthun läßt. Eine mehrfache Verwandtschaft entsteht, 1) wenn verschiedene Arten der Verwandtschaft in derselben Person zusammentreffen. Dies geschieht in dem Falle, wenn ein

---

1) L. 1. §. 10. D. XXXVIII, 16. L. 1. §. 1. D. XXXVIII, 8. L. 4. §. 1. D. XXXVIII, 10. 2) Can. 14. 15. C. XXXV. Qu. 2 et 3. Can. 3. C. XXXV. Qu. 5. 3) L. 4. §. 2. D. XXXVIII, 10 (Modestinus): „Cognationis substantia bifariam apud Romanos intelligitur. Nam quaedam cognationes jure civili, quaedam naturali connectentur: nonnunquam utroque jure concurrente, et naturali et civili copulatur cognatio. Et quidem *naturalis cognatio* per se sine civili cognatione intelligitur, quae per feminam descendit, quae vulgo liberos peperit. *Civilis* autem per se, quae etiam *legitima* dicitur, sine jure naturali *cognatio* constitit per adoptionem. *Utroque jure* consistit cognatio, cum justis nuptiis contractis copulatur. Sed *naturalis* quidem *cognatio* hoc ipso nomine appellatur; *civilis* autem *cognatio*, licet ipsa quoque per se plenissime hoc nomine vocetur, proprie tamen *agnatio* vocatur, videlicet, quae per mares contingit." Der Jurist deutet hier noch eine andere Eintheilung der Cognation an, nach welcher sie in die cognatio im eigentlichsten Sinne des römischen Rechts und agnatio eingetheilt wird. 4) S. Tit. Decretal. Gregor. IX. de cognatione legali IV, 12.

5) L. 10. §. 5. 6. D. XXXVIII, 10 deutet beide Arten der Cognation an. 6) Coll. LL. Mos. et Rom. Tit. XVI. §. 2. 6. *Gaj.* Inst. I. §. 136. 7) Pr. Inst. III, 6.

Abſcendent einen Deſcendenten adoptirt und hierdurch die bürgerliche Verwandtſchaft, welche durch Annehmung an Kindes Statt begründet wird, mit der natürlichen in derſelben Perſon zuſammentrifft. Wenn z. B. ein Großvater ſeinen Enkel adoptirt, ſo wird der adoptirende Großvater durch die Adoption ſeines Enkels civiliter deſſen Vater; der adoptirte Enkel wird civiliter auch ein Sohn ſeines Adoptivvaters. Lebt die Mutter des adoptirten Enkels noch, ſo gilt ſie civiliter als deſſen Schweſter und ihr Sohn civiliter als deren Bruder [8]). Eine mehrfache Verwandtſchaft kann hiernächſt 2) in der nämlichen Art der Verwandtſchaft ſtattfinden, wenn Jemand durch mehre Generationslinien mit dem Erblaſſer verbunden iſt. Dies geſchieht in dem Falle, wenn Jemand von ſolchen Aeltern abſtammt, welche ſchon mit einander verwandt waren. Hierdurch kann eine mehrfache Verwandtſchaft unter Deſcendenten, unter Abſcendenten und unter Seitenverwandten entſtehen; unter Deſcendenten, wenn Geſchwiſterkinder, oder welche von ihnen abſtammen, einander heirathen und Kinder zeugen. Eine mehrfache Verwandtſchaft entſteht, 3) wenn Jemand von ſolchen Perſonen abſtammt, welche, ohne unter ſich verwandt zu ſein, einen Dritten zum gemeinſchaftlichen Verwandten haben. Dieſer Fall läßt ſich denken, a) wenn zwei Perſonen aus einer Familie, ſie ſeien unter ſich verwandt, wie ſie wollen, mit zwei Perſonen aus einer anderen Familie, deren Verwandtſchaft unter ſich auch wieder ebenſo verſchieden ſein kann, ſich verheirathen und Kinder zeugen; b) wenn dieſelbe Perſon nach einander mehre unter ſich verwandte Perſonen heirathet, z. B. zwei Schweſtern, zwei Geſchwiſterkinder u. ſ. w., und in dieſer Ehe Kinder zeugt, welche alsdann von der einen Seite Halbgeſchwiſter, von der anderen aber entferntere Seitenverwandten ſind.

II. Verſinnlichung der Verwandtſchaft und Grade derſelben. Um die Nähe der Verwandtſchaft zu berechnen, ſtellt das römiſche Recht die eben angeführten Arten derſelben nebſt den darin vorkommenden einzelnen Zeugungen in einem äußeren Bilde dar, welches in Linien und Stufen oder Graden beſteht. Dieſes Bild heißt im römiſchen Rechte *στέμμα* cognationis [9]). Juſtinian hatte ein ſolches Schema auch dem Titel der Inſtitutionen, in welchem er von den Graden der Verwandtſchaft handelt (Lib. III. Tit. 6), zur Deutlichkeit beifügen laſſen [10]). Die älteren Herausgeber der Inſtitutionen haben daſſelbe in den Handſchriften vermißt. Aber ſchon Accurſius ſcheint ein ſolches gekannt zu haben [11]). Cujacius fügte ein ſolches, wahrſcheinlich aus Handſchriften, ſeiner Ausgabe der Inſtitutionen bei. Derſelbe [12]) ſpricht von tres antiquae cognationis graduum formae, quae edentur ... alio tempore. Charondas ſoll ein Verwandtſchaftsſchema in codice ms. Institutionum Dionysiano gefunden haben [13]). Ein ſolches findet ſich in mehren von Schrader bemerkten Handſchriften [14]). Cujacius fand eine Abbildung der Verwandtſchaftsgrade in einer alten Handſchrift des Theodoſiſchen Codex [15]). Drei ſolche finden ſich in einer Handſchrift von Burchard's Decret in Modena [16]), zwei in einem Cod. Taurin. H. II, 5. fol. 50. 96[b] und eine in einer griechiſchen Kanonenſammlung, aus welcher ſie Viglius Zuichemus durch Bonifaz Amerbach, wie er in der Vorrede ſeiner Ausgabe der Inſtitutionenparaphraſe des Theophilus meldet, mitgetheilt erhielt und bekannt machte [17]). Zur Erläuterung dient Folgendes. Grade ſind die einzelnen Zeugungen in jeder Linie [18]). Nach dem römiſchen Rechte macht alſo jede einzelne Zeugung, oder jede erzeugte Perſon einen Grad aus [19]), und eine auf einander folgende Reihe von Verwandten wird eine Linie, linea s. ordo [20]), genannt. Beſteht dieſe blos aus ſolchen Perſonen, welche von einander abſtammen, und alſo in dem Verhältniſſe von Abſcendenten und Deſcendenten zu einander ſtehen, ſo heißt ſie die gerade Linie, linea directa, directus limes [21]). Dieſe zerfällt wieder in die aufſteigende, linea s. ordo superior oder adscendens, welche aus den Perſonen beſteht, von denen eine beſtimmte Perſon abſtammt, und die abſteigende, linea s. ordo inferior oder descendens, welche die Perſonen begreift, die von einer beſtimmten Perſon abſtammen. Beſteht hingegen die Linie aus ſolchen Perſonen, welche von einem gemeinſchaftlichen Stamme, von einem gemeinſchaftlichen Stammvater oder Stammmutter entſproſſen ſind, ſo entſteht der Begriff von Seitenlinie, linea transversa [22]) s. collateralis. Hiernach werden nun auch die Grade oder Zeugungen eingetheilt [23]). Die Abſcendenten bis zum tritavus haben bei den Römern ihre eigene Benennung; die entfernteren heißen überhaupt majores. Ebenſo haben die Deſcendenten bis zum trinepos ihren eigenen Namen; die entfernteren werden posteriores genannt [24]).

8) L. 2. §. 19. D. XXXVIII, 17. 9) L. 9. D. XXXVIII, 6 (Paulus): „*Στέμματα* cognationum directo limite in duas lineas separantur, quarum altera superior, altera inferior: ex superiore autem et secundo gradu transversae lineae pendent.“ 10) §. ult. Inst. III, 6. 11) Gloss. ad Inst. de grad. cognat. §. 5. ad vv. *propior sobrinus: Ut clare patet in arbore.* Doch ſcheint ſich dies auf den Baum mit Zweigen zu beziehen, deſſen ſich das kanoniſche Recht bei Berechnung der Verwandtſchaftsgrade zu bedienen pflegte.

12) Obs. VI, 40. 13) *Schrader* edit. Inst. p. 452 will davon Nichts bei Charondas gefunden haben, während derſelbe nach Glück Erl. der Pand. Bd. 23. S. 161 aus der erwähnten Handſchrift das Verwandtſchaftsſchema in ſeiner Ausgabe der Inſtitutionen, Antwerpen 1575. S. 35 bekannt gemacht hat. 14) *Schrader* l. l. 15) Sie findet ſich bei *Cujacius*, Obs. VI, 40 und daraus bei *Heineccius*, Antiq. Rom. jurisprud. illustrant. Synt. Lib. III. Tit. 6. §. 4. 16) *Blume*, Iter Italicum T. II. p. 16. 17) Sie findet ſich in den Ausgaben des Theophilus. 18) L. 10. §. 10. D. XXXVIII, 10 (Paulus): „Gradus autem dicti sunt a similitudine scalarum locorumve proclivium, quos ita ingredimur, at a proximo in proximum, id est, in eum, qui quasi ex eo nascitur, transeamus.“ 19) §. 7. Inst. III, 6: „Quippe semper generata quaeque persona gradum adjicit.“ 20) L. 1. pr. D. XXXVIII, 10. 21) L. 9. D. XXXVIII, 6. 22) L. 9. D. XXXVIII, 10. 23) L. 1. pr. D. XXXVIII, 6 (Gajus): „Gradus cognationis alii superioris ordinis sunt, alii inferioris, alii ex transverso sive a latere. Superioris ordinis sunt parentes: inferioris, liberi; ex transverso sive a latere, fratres et sorores liberique eorum.“ 24) L. 10. §. 7. D. XXXVIII, 10.

Die Seitenverwandten heißen im römischen Rechte ex lateribus cognati [25]), oder cognati ex latere venientes [26]), im neueren Latein aber collaterales. Die Seitenlinie zerfällt nach dem kanonischen Rechte wieder in die gleiche und ungleiche [27]). Die Seitenverwandtschaft gesteht nämlich aus mehren Linien, welche sich in einer gemeinschaftlichen dritten Person vereinigen, welche der gemeinschaftliche Stamm, stipes communis, nach einem nicht römischen, sondern kanonischen Kunstworte genannt wird. Sind nun diese Seitenlinien gleich lang, sodaß die Zahl der Personen oder der Generationen in den Linien gleich ist, mithin die beiden Seitenverwandten, von deren Verwandtschaft die Rede ist, durch gleich viele Zeugungen von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt sind, so heißt die Seitenlinie eine gleiche, linea collateralis s. transversa *aequalis;* z. B. Geschwister, Geschwisterkinder. Sind aber die beiden Reihen von Seitenverwandten nicht gleich lang, sodaß die Seitenverwandten, von deren Verwandtschaft die Rede ist, nicht in gleicher Entfernung von dem gemeinschaftlichen Stamme abstehen, so wird die Seitenlinie eine ungleiche genannt, linea collateralis *inaequalis;* z. B. Nichte und Oheim, Tante und Neffe. Wenn nun in dieser ungleichen Seitenlinie die eine Person unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stamme steht, die andere aber durch mehre Zeugungen von demselben entfernt ist, so entsteht daraus ein Verwandtschaftsverhältniß, welches man wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Verhältnisse der Aeltern zu den Kindern mit dem, dem römischen Rechte unbekannten, Ausdrucke respectus parentelae zu bezeichnen pflegt. Das römische Recht sagt von solchen Personen, welche in diesem Verhältnisse stehen: parentum et liberorum loco sunt [28]). Das kanonische Recht bedient sich bei der Berechnung der Verwandtschaftsgrade des Bildes eines Baumes mit Zweigen. Johannes Andreä, ein Rechtslehrer zu Bologna, soll zuerst die Grade in diesem Bilde dargestellt haben. Daher sind die Ausdrücke Stamm, Stammvater, Stammmutter, Zweige u. s. w. entstanden. Allein nach einer Stelle in Gratian's Decrete [29]) hatte schon früher der Bischof Isidor von Sevilla diese Idee aufgefaßt. Obschon Zweifel darüber ist, ob diese Stelle wirklich von Isidor herrühre, weil sie sich nur in einigen Exemplaren seiner libri Etymologiarum, aus deren lib. X. cap. 5 sie entlehnt sein soll, findet, so hat doch auch der Bischof Ivo in seinem Decrete P. IX. cap. 46 die angeführte Stelle in Gratian's Decrete dem Isidor zugeschrieben. Vergleicht man mit der angeführten Stelle noch die Decretale des Papstes Alexander II. von 1065 [30]), wo er sich ebenfalls auf die pictura arboris bezieht, so ergibt sich, daß die Idee mit dem Verwandtschaftsbaume älter ist, als Johannes Andreä, welcher erst im 14. Jahrh. lebte [31]). Der arbor consanguinitatis findet sich in dem Böhmer'schen Corpus juris canonici T. I. p. 1100 in Gemäßheit der angeführten Texte abgebildet; dabei findet sich auch eine declaratio arboris consanguinitatis aus der Glosse des Johannes Andreä beigefügt. In dieser bemerkt erstens Andreä, daß die Abbildung eines Baumes mit Zweigen eine echt kanonische Erfindung sei, weshalb er sich auf die angeführten Texte aus Isidor und Alexander II. bezieht. Weiter wird aber bemerkt, daß dieser Verwandtschaftsbaum von Mehren verschieden erklärt, von einem gewissen Spanier, Johannes de Deo, aber durch eine Menge von Regeln ganz verunstaltet und verdunkelt worden sei. Eben deshalb, weil doch diese Erfindung gerade zu dem Zwecke dienen solle, ut habentibus materiam consanguinitatis et affinitatis ignotam, nota, et habentibus notam ex oculorum inspectione notissima fieret; habe er sich bemüht, aus den Schriften der Alten den Baum richtiger zu bilden und zu erläutern. Hiernach hat sich selbst Johannes Andreä nicht für den Erfinder der bildlichen Darstellung eines Verwandtschaftsbaumes gehalten. Wenn die Ableitung des teutschen Wortes Sippschaft von dem Worte cip oder cippus, welches nach Cäsar [32]) bei den Galliern so viel als truncus arboris, unde rami progerminant, bedeutete, richtig wäre, so scheint es, als hätten auch die Teutschen dieselbe Vorstellung gehabt. Allein der Sachsenspiegel [33]), mit welchem auch das schwäbische Landrecht [34]) übereinstimmt, bildet die Verwandtschaft am menschlichen Körper nach den Gliedern desselben ab. In dem Haupte ist dem Manne und der Frau ihr Platz angewiesen. Von diesen, als von einem rechtmäßigen Ehepaare, geht die Verwandtschaft aus; denn beide sind ein Leib. Die von ihnen erzeugten Kinder, leibliche Brüder und Schwestern, werden durch den Theil des Körpers bezeichnet, welcher dem Haupte am nächsten ist; sie stehen also an des Halses Gliede. Sie müssen nur von einem Vater und einer Mutter geboren sein. Ungezweiter Brüder und Schwester Kinder (eigentlich Enkel und Enkelinnen) stehen an dem Gliede, wo Schultern und Arme zusammenkommen. Nach dem Sachsenspiegel machen sie zusammen die erste Sippschaft von Verwandten aus. Das schwäbische Landrecht erklärt aber diese Zahl für einen Irrthum, und hält Geschwister für die erste und Geschwisterkinder für die zweite Sippzahl. Nach dem Sachsenspiegel machen ferner die Urenkel (Geschwister Kindes Kinder) die zweite, nach dem schwäbischen Landrechte aber die dritte Sippzahl aus und bilden das Glied des Ellenbogens. In dem Gliede, welches die Hand mit dem Arme verbindet, stehen die Ururenkel (abnepotes und abneptes) und machen nach dem Sachsenspiegel die dritte Sippzahl aus. In

25) L. 10. §. 8. D. XXXVIII, 10. 26) L. 9. §. 1. C. V, 27. 27) Cap. 3. 9. X. IV, 14. 28) §. 5. Inst. I, 10. L. 39. pr. D. XXIII, 2. 29) Can. 1. Caus. XXXV. Qu. 5: „Series consanguinitatis sex gradibus hoc modo dirimitur: filius et filia, quod est frater et soror, sit ipse *truncus:* illis seorsim sejunctis, *ex radice illius trunci* egrediantur isti *ramusculi*, nepos, neptis *primus:* pronepos, proneptis *secundus:* abneptis *tertius:* atnepos, atneptis *quartus:* trinepos, trineptis *quintus:* trinepotis filius et trinepotis filia *sextus.*“ 30) Im can. 2. §. 7. Caus. XXXV. Qu. 5.

31) Denn auch der im 13. Jahrh. lebende Glossator Accursius kannte schon den Verwandtschaftsbaum. Vergl. die Stelle in Note 11. 32) De bell. Gall. Lib. VII. cap. 75. 33) Sächs. Landr. B. 1. Art. 3. 34) Schwäb. Landr. Cap. 256.

dem ersten Gelenke des mittelsten Fingers besteht die vierte Sippzahl, zu welcher die atnepotes und atneptes gehörten. In dem zweiten Gliede des Mittelfingers, trinepotes, trineptes, besteht die fünfte, in dem dritten, quadrinepotes, quadrineptes, die sechste Sippzahl. Mit dem Nagel, als der letzten Sippzahl, endigt sich die Sippe. Diejenigen, welche diesen berühren, werden Nagelmagen oder Nagelfreunde genannt [35]). Die Verwandtschaft und deren Eintheilungen werden in den Quellen des teutschen Rechts mit besonderen Ausdrücken bezeichnet [36]). Der Sachsenspiegel gebraucht für Blutsverwandtschaft die Ausdrücke Sippe oder Magschaft (Mageschoph) [37]), die altteutschen Volksrechte die Ausdrücke parentela (parentilla) oder genealogia. Die Verwandten selbst werden Magen oder Maghe [38]) und Gedeling oder Geteline oder Gadeling [39]) genannt. Unter den verschiedenen Eintheilungen der Verwandtschaft sind drei im Sachsenspiegel wichtig: 1) Zuerst wird der Busen von der Sippe oder Magschaft im engeren Sinne unterschieden. Unter dem Busen (auch Busemen, Busme, Bösme) verstehen das Hamburgische Recht [40]) und verschiedene Urkunden [41]) die näheren Verwandten im Allgemeinen; andere Quellen [42]) die gerade Linie der Adscendenten und Descendenten; der Sachsenspiegel [43]) aber, der natürlichen Bedeutung des Wortes gemäß, nur die Descendenten des Erblassers. Mit dem Ausdrucke Magen oder Magschaft oder Sippe im engeren Sinne bezeichnet der Sachsenspiegel alle entfernteren Verwandten, d. h. alle Seitenverwandten vom dritten Grade römischer oder zweiten Grade kanonischer Computation, und wahrscheinlich auch alle Adscendenten vom zweiten Grade ab [44]). 2) Des Unterschiedes, welchen der Sachsenspiegel zwischen Geschwistern, welche beide Aeltern gemein haben, und Halbgeschwistern, und zwischen Kindern vollbürtiger Geschwister und Kindern der Halbgeschwister macht, sowie der in diesem Rechtsbuche hierbei gebräuchlichen Ausdrücke ist bereits unter I. gedacht worden. 3) Noch werden zwei Gattungen der Verwandtschaft ausgezeichnet: a) die Schwertmagen (im Schwabenspiegel Schwertemaug) [45]), d. h. die männnlichen Verwandten durch Männer; b) die Nifteln oder Nichteln, d. h. die weiblichen Verwandten durch Weiber [46]). Der Ausdruck Spillmagen, als Gegensatz von Schwertmagen, findet sich nur in der Glosse zum Sachsenspiegel und da gleichbedeutend mit Niftel [47]).

III. Gradeberechnung. Grade berechnen heißt, die nähere oder entferntere Verwandtschaft zwischen gewissen Personen bestimmt angeben. Man unterscheidet die römische und die kanonische Gradeberechnung. 1) Das römische Recht gibt zur Berechnung der Grade die ganz einfache, sowol für die gerade, als für die Seitenlinie geltende Regel: Quot sunt generationes, tot sunt gradus inter personas, de quarum cognatione quaeritur. So viel Zeugungen, so viel Grade [48]). Nach dieser Regel sind daher Vater und Tochter im ersten, Großvater und Enkelin im zweiten Grade der geraden Linie, Neffe und Tante im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt. Zwischen der geraden und der Seitenlinie ist nach dieser Berechnung der Unterschied bemerkenswerth, daß die erste, und zwar sowol die aufsteigende, als absteigende, Linie immer vom ersten Grade, die Seitenverwandtschaft aber vom zweiten Grade anfängt [49]). Diese Berechnung der Grade ist zwar besonders wegen der Erbschaften und Vormundschaften eingeführt worden [50]); sie ist aber im römischen Rechte doch auch bei den Ehen angewendet, und es sind die Eheverbote nach ihr bestimmt worden. Die römische Gradeberechnung hat sich bei den Griechen, selbst in Ehesachen, fortwährend im Gebrauche erhalten, und noch Harmenopulus [51]) erklärt in demselben Titel, in welchem er von den verbotenen Ehen handelt, auch die Grade der Verwandtschaft ganz nach der Lehre des römischen Rechts. 2) Das kanonische Recht stimmt zwar darin mit dem römischen überein, daß es die Grade für Generationen nimmt; denn beide Benennungen werden auch hier gleichbedeutend gebraucht [52]). Es zählt auch die Grade in der geraden Linie ebenso, wie das römische Recht. Allein in der

35) Vergl. *Hommel*, Oblectamenta juris feodalis Obs. 15. Das Titelkupfer dazu enthält eine Abbildung, in welcher die Verwandtschaft am menschlichen Körper dargestellt wird. 36) Vergl. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels §. 9. S. 39 fg. 37) Sächs. Landr. B. 1. Art. 3 (Quedlinb. 3. 4), wo die Leipz. Handschrift stets den Ausdruck Sippe, die Quedlinb. bald Sippe, bald Mageschoph gebraucht. — Sächs. Landr. B. 1. Art. 17 (Q. 8). — Sächs. Landr. Bd. 2. Art. 30 (Q. 77), wo die Leipz. Handschrift Sippe, andere Mage haben. — Schwäb. Landr. Cap. 256, wo Sippe gebraucht wird. Vergl. v. d. Lehr, Glossar zum Schwabenspiegel in *Senkenberg*, Corp. Jur. Germ. T. II. p. 85. 86. v. Sippzahl. Siehe überhaupt *Haltaus*, Glossar. med. aevi s. v. Sippe sq. p. 1690. 1691. 38) Sächs. Landr. B. 1. Art. 3. §. 3. Art. 4. — Schwäb. Landr. Cap. 287. §. 2. Cap. 256. §. 15. 39) So nur einmal im Sächs. Landr. Bd. 2. Art. 31. §. 1, aber oft in Statuten, z. B. Salzwedelsche Statuten von 1273 bei *Pufendorf*, Obs. jur. univ. T. III. App. p. 401. Statut der Hofeslüde zu Herdeke §. 11 bei v. Steinen, Westphäl. Gesch. u. a. m. 40) Statut von 1270. Tit. 8, 17; von 1276. Tit. 7, 18; von 1292. Tit. 11, 15. 41) Solche führt an v. Sydow a. a. O. Not. 111. S. 40. 42) Z. B. Magdeb. Schöffenurth. aus einer Delitscher Handschrift bei *Haltaus* p. 200 u. a. 43) Sächs. Landr. B. 1. Art. 17. §. 1. 44) Sächs. Landr. B. 1. Art. 3. §. 3.

45) Sächs. Landr. B. 3. Art. 15. §. 4 „von Schwerdhalven geborn." B. 1. Art. 23. Art. 27. §. 2. Art. 45. §. 1. — Schwabensp. Cap. 287. §. 2. Vergl. Cap. 414. §. 1. 46) Sächs. Landr. B. 1. Art. 27. §. 1: „Die naheste Nichtel, die ir von Wiph halven is angeborn." Schwabensp. Cap. 287. §. 1. 47) Glosse zum Sächs. Landr. B. 1. Art. 24. 48) L. 10. §. 9. D. XXXVIII, 10 (Paulus) erklärt sich darüber in folgender Weise am ausführlichsten: „Nam quoties quaeritur, *quanto gradu quaeque persona sit*, ab eo incipiendum est, cujus de cognatione quaeritur: et si ex inferioribus aut superioribus gradibus est, recta linea sursum versum, vel deorsum tendentium, facile invenimus gradus, *si per singulos gradus proximum quemque numeramus.* Nam qui ei, qui mihi proximo gradu est, proximus est, secundo gradu est mihi: *similiter enim accedentibus singulis, crescit numerus.* Idem faciendum in transversis gradibus: sic frater secundo gradu est, quoniam patris vel matris persona per quos conjungitur, prior numeretur." 49) Pr. Inst. III, 6. 50) L. 10. pr. D. XXXVIII, 10. 51) Manuale Legum Lib. IV. Tit. 7 (6). §. 2—4. 52) Can. 18. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3. Can. 2. §. 1. Can. 4. Caus. XXXV. Qu. 5.

Seitenlinie weicht das kanonische Recht von dem römischen ganz ab, indem nach der Berechnungsart desselben, wie Papst Alexander II. [52]) sich ausdrückt, immer zwei gradus legales einen kanonischen Grad ausmachen (namque duo gradus legales unum gradum canonicum constituunt). Daher sind Geschwister, welche nach dem römischen Rechte im zweiten Grade gezählt werden, nach dem kanonischen Rechte im ersten; Geschwisterkinder nach dem römischen Rechte im vierten, nach dem kanonischen Rechte im zweiten; Geschwisterenkel nach dem römischen im sechsten, nach dem kanonischen aber im dritten Grade mit einander verwandt; und so werden denn weiter diejenigen, welche nach römischem Rechte im achten und zehnten Grade stehen, nach dem kanonischen im vierten und fünften Grade gezählt. Das kanonische Recht zählt also in der Seitenlinie nur die in der einen Linie vorhandenen Generationen bis zum gemeinschaftlichen Stamme, bleibt bei diesem Stamme stehen und bestimmt nach jener Zahl den Verwandtschaftsgrad zwischen den Personen, deren Verwandtschaft in Rede steht. Da nun aber die Seitenlinie entweder gleich oder ungleich ist, so ergeben sich hieraus folgende zwei Regeln: a) In der gleichen Seitenlinie sind zwei Personen in demjenigen Grade mit einander verwandt, in welchem die eine derselben von dem gemeinschaftlichen Stamme absteht. b) In der ungleichen Seitenlinie wird nur auf die längere Seite Rücksicht genommen und als Regel aufgestellt: in welchem Grade der Entferntere von dem gemeinschaftlichen Stamme absteht, in demselben Grade ist er mit demjenigen verwandt, welcher dem gemeinschaftlichen Stamme näher ist. So wird diese Regel auch von Papst Gregor IX. bestimmt [54]). Vermöge derselben ist also der Neffe mit seiner Tante, Vaters oder Mutter Schwester, im zweiten Grade verwandt, statt daß das römische Recht hier drei Grade zählt. Manche [55]) halten zwar diese Regel in der ungleichen Seitenlinie nicht für hinreichend, weil sich aus der bloßen Angabe des Entfernteren die Entfernung des Näheren von dem gemeinschaftlichen Stamme nicht erkennen lasse; es soll daher auf den Näheren ebenso gut wie auf den Entfernteren gesehen werden, weil es gegen die Natur streite, daß der Nähere ebenso weit entfernt sei als der Entferntere. Es wird daher die Regel aufgestellt [56]): Quot gradibus proximior et remotior in linea collaterali inaequali distat a stipite communi, tot gradibus uterque inter se conjunctus est, d. h. die Zahl der Grade, in welchen in der ungleichen Seitenlinie der Nähere und der Entferntere von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt ist, gibt auch die Zahl der Grade der Verwandtschaft zwischen beiden. Es sind hiernach in der ungleichen Seitenlinie die Grade auf beiden Seiten, der längeren und der kürzeren, zu zählen, und die Gesammtzahl der Grade beider Seiten ergibt die Zahl der Verwandtschaftsgrade zwischen beiden Verwandten. Dies kommt mit der römischen Gradeberechnung auf dasselbe Resultat hinaus. Diese Meinung scheint zwar die Verordnung des Papstes Cölestin III. [57]) für sich zu haben, in welcher unter andern gesagt wird: Si vero alter sexto vel septimo gradu distat a stipite, alter autem secundo vel tertio gradu, conjungi non debent. Allein es ist hier von einer besonderen, in Norwegen herrschenden Landesgewohnheit die Rede, nach welcher in der ungleichen Seitenlinie der verbotene Grad nicht nach dem Entfernteren, sondern nach dem Näheren bestimmt wurde; diese Landesgewohnheit wollte der Papst wegen des ohnehin schon den Einwohnern des Landes von dem Papste Hadrian ertheilten Privilegiums, im sechsten Grade heirathen zu dürfen, nicht abändern, wie aus dem ganzen Inhalte der Stelle hervorgeht. Bei der zuletzt angeführten Regel liegt wol nur ein Misverständniß zum Grunde [58]). Es ist zu unterscheiden [59]), ob in der ungleichen Seitenlinie der Entferntere in einem erlaubten Grade mit dem Näheren verwandt ist, sodaß er keiner Dispensation bedarf, oder ob er wegen des verbotenen Grades eine solche nöthig hat. In dem ersten Falle wird auf die Entfernung des Näheren von dem gemeinschaftlichen Stamme weiter keine Rücksicht genommen. In dem letzteren Falle ist es zwar bei den Katholiken üblich, bei dem Dispensationsgesuche auch den Verwandten auf der kürzeren Seite anzugeben, weil die Dispensation leichter bewilligt wird, wenn der Nähere im dritten, als wenn er im ersten oder zweiten Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme absteht. Dies ändert aber die Regel der kanonischen Gradeberechnung ebenso wenig, als eine solche Angabe des Abstandes des Näheren auch nur einmal für nöthig gehalten wird. Andere [60]), welche auch die kanonische Regel nicht für hinreichend halten, um die verschiedenen Modificationen der Verwandtschaftsgrade in der ungleichen Seitenlinie kenntlich zu machen, halten für den Zweck der kanonischen Regel, nach der Absicht des Papstes, überhaupt nur die Bestimmung des verbotenen Grades, wozu sie allerdings hinreichend sei. Wolle man aber eine Regel haben, um die verschiedenen Fälle genau zu unterscheiden, so sei nicht allein der entferntere, sondern auch der nähere Seitenverwandte zu nennen. Dafür sei auch die Böhmer'sche Regel. So lasse sich diese Streitfrage füglich beilegen. Es werden hiernach für die ungleiche Seitenlinie zwei Regeln aufgestellt: a) um den verbotenen Grad zu bestimmen, ist auf die längere Seite zu sehen; b) will man aber den vorliegenden Fall genau bestimmen und von anderen Fällen unterscheiden, so muß auf beide Seiten zugleich gesehen werden. Da jedoch das letztere nur hauptsächlich bei Dispensationsgesuchen der Fall sein wird, so bleibt immer die erste Regel die Hauptregel. — Was den Ursprung der kanonischen Gradeberechnung betrifft [61]), so bediente sich die Kirche bis zum

53) Can. 2. §. 4. Caus. XXXV. Qu. 5. 54) Cap. ult. X. IV, 14. 55) *J. H. Boehmer*, Not. ad cap. ult. X. IV, 14 im Corp. jur. can. T. II. p. 670 und im Jus eccles. Protest. Lib. IV. Tit. 14. §. 19. p. 147. 56) *G. L. Boehmer*, Princip. jur. canon. §. 389.

57) Cap. 3. X. IV, 14. 58) *Koch*, Examen novae regulae computationis graduum canonicae, in dessen Opusc. jur. can. Nr. IV. 59) Glück, Erläuterung der Pandekten. Bd. 23. S. 181. 60) Schnaubert, Jurist. Bibliothek St. 26. S. 448 fg. und Grundsätze des Kirchenrechts §. 241. Nr. III 61) *Laspeyres*, Diss. canonicae computationis et nuptiarum

7. Jahrh. einschließlich der römischen Gradeberechnung, und Zeugnisse für ihre Anwendung in der Kirche finden sich bis in das 11. Jahrh. hinab, obschon seit dem 9. Jahrh. die Eheverbote wegen der Blutsfreundschaft bis zum siebenten Grade ausgedehnt worden waren. Diese Ausdehnung erhellt aus can. 1. 2. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3. In dem ersten Canon, welcher jedoch dem Papste Gregor fälschlich zugeschrieben wird, noch weniger aber von demselben auf dem concilium Meldense (Meaux) bekannt gemacht worden sein kann, da dieses Concilium im J. 845 gehalten wurde, Gregor aber gegen das Ende des 6. Jahrh. lebte, wird sich zur Begründung der Ausdehnung des Eheverbotes auf den siebenten Grad darauf berufen, daß das Civilrecht die gesetzliche Erbfolge bis zum siebenten Grade ausdehne. Dies setzt außer Zweifel, daß auch die römische Berechnungsart der Grade dabei angenommen worden sei. Der andere Text, welcher zwar von Pseudo-Isidor herrührt und hier unter dem Namen des Papstes Calixtus aufgeführt wird, aber doch wenigstens zum Beweise des zur Zeit, wo die falschen Decretalen Pseudo-Isidor's abgefaßt wurden, geltend gewesenen Rechts dienen kann, bestätigt die Anwendung der römischen Gradeberechnung in der Kirche, indem gesagt wird: Eos autem consanguineos dicimus, quos divinae et Imperatorum, ac Romanorum, atque Graecorum leges consanguineos appellant, et in hereditate suscipiunt, nec repellere possunt. Erst im 11. Jahrh. wurde die römische Berechnungsart der Grade in Ehesachen durch die an ihre Stelle tretende kanonische Berechnung verdrängt. Zwar findet sich die kanonische Computation schon im can. 4. Caus. XXXV. Qu. 5, welche Stelle dem Papste Zacharias ann. 743 zugeschrieben wird. Daß aber dieser Kanon neuerer Zeit angehöre, erhellt daraus, daß nach dem oben angeführten can. 1. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3 die römische Gradeberechnung noch im 9. Jahrh. auch in Ehesachen galt. Daß sie noch im 11. Jahrh. in Ehesachen gegolten habe, wird unwiderleglich durch Petrus Damiani[62]) bewiesen, welcher sie im 11. Jahrh. zuerst anfocht. Es finden sich aber Spuren einer von der römischen verschiedenen Gradeberechnung in der Kirche von der Mitte des 8. Jahrh. an schon in den Capitularien[63]). Die ganze Geschichte der Eheverbote in der Kirche zeigt, wie man in ganz natürlicher Weise dazu kam, die römische Gradeberechnung zu verlassen. Das ganz allgemeine Eheverbot in Bezug auf alle Verwandte, welches man aus dem Mosaischen Verbote der Ehe „cum proxima sanguinis sui“[64]) entnehmen zu müssen glaubte, war vielfach in der Kirche ausgesprochen, und die Anwendung desselben, soweit als irgend Verwandtschaft nachzuweisen sei, mußte höchst drückend sein. Deshalb war es der spanischen Kirche sehr erwünscht, in der durch das prätorische Recht in dem Breviarium Alaricianum (s. den Artikel Gothisches Recht) ausgesprochenen Beschränkung der Erbberechtigung auf die sieben ersten Grade römischer Berechnung einen Grund für die Annahme zu finden, daß die Verwandtschaft nur bis zum siebenten Grade reiche, und also darüber hinaus die Ehe statthaft sei. Als nun, unter Isidor's Auctorität und bald bestätigt durch die Päpste, diese Regel sich nach Gallien, wo das Breviarium ebenfalls viel gebraucht wurde, und nach Teutschland verbreitete, so konnte man sie dort nur auf die Allen geläufige germanische Berechnungsweise anwenden, und mithin die Ehe erst nach der siebenten Generation in jeder der sieben ersten Parentelen (s. nachher) gestatten. Manche Zweifel mußten aber hierüber namentlich im südlichen Gallien entstehen, wo man auch die römische Gradeberechnung kannte, und es wurden deshalb gewiß viele Anfragen nach Rom gerichtet. Es war nun Nichts natürlicher, als daß die Päpste die teutsche Berechnungsweise für die allein richtige erklärten, da dieselbe ihrem Streben, das Mosaische Gebot in möglichst ausgedehntem Maße aufrecht zu erhalten, am meisten entsprach. Die kanonische Gradeberechnung ist also aus dem teutschen Rechte hervorgegangen. Das teutsche Recht geht, wenn von Jemandes Erbberechtigung die Rede ist, auf den nächsten Stammvater, welchen derselbe mit dem Erblasser gemein hat, zurück. Alle von Jemand abstammenden Personen bilden und heißen dessen Parentel oder Linie. Die Parentel des Erblassers oder erste Parentel umfaßt mithin die gesammte Descendenz des Erblassers; die Parentel der Aeltern oder zweite Parentel begreift alle Nachkommen beider Aeltern des Erblassers in sich, wie die Parentel der Großältern oder dritte Parentel alle von den beiden Großvätern und den beiden Großmüttern abstammenden Personen bezeichnet. Schon bei der zweiten Parentel läßt sich die väterliche und mütterliche Seite unterscheiden, wenn Vater oder Mutter noch aus einer anderen Ehe Kinder haben; von der dritten Parentel ab ist stets die väterliche oder mütterliche Seite zu trennen, weshalb man sie auch väterliche und mütterliche Parentel nennen kann. Während das römische Recht in der Seitenlinie auf beiden Seiten die Generationen bis zu dem gemeinsamen Stammvater zählt und in der Summe beider Linien ein absolutes Maß der Entfernung hat, bestimmt das teutsche Recht[65]) in der Seitenlinie nur auf relative Weise die Entfernung, indem es zwar zu dem nächsten gemeinsamen Stammvater hinauf geht, aber nicht bei beiden Personen, sondern nur bei einer von beiden die Generationen zwischen derselben und dem Stammvater zählt. Es kann deshalb nur dadurch, daß jederzeit der nächste gemeinsame Stammvater genannt wird, von welchem aus gezählt worden ist, das Verhältniß mehrer Verwandten zu einander und zu dem Erblasser genau angegeben wer-

propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam. (Berol. 1824.)

62) *Petrus Damiani*, De parentelae gradibus Opusc. VIII. (Opp. T. III. p. 77.) 63) Siehe die bei v. Sydow a. a. O. S. 119. Note 367 angeführten Stellen. 64) 3. B. Mos. Cap. 18. V. 6.

65) Vergl. v. Sydow a. a. O. S. 117. Unter den einzelnen teutschen Rechtsquellen geben in wenigen Worten die Leges Longobardorum die anschaulichste Darstellung der teutschen Berechnung der Verwandtschaft und der daraus folgenden Successionsordnung; Edict. Rotharis c. 153 (II, 14, 1).

den. Mithin ist z. B. dem Erblasser der Enkel seines Vatersbruders in der Abstammung von seinem Großvater (dessen Urgroßvater) im dritten Grade (in der dritten Generation) und der Enkel seines Bruders in der Abstammung von seinem Vater (dessen Großvater) in demselben Grade verwandt. Nennt man alle von Jemand abstammende Personen dessen Parentel, so wird also Ersterer dem Erblasser in der großväterlichen (dritten) Parentel im dritten Grade, Letzterer in der väterlichen (zweiten) Parentel in demselben Grade verwandt sein. Diese teutsche Gradeberechnung findet sich nun in dem kanonischen Rechte seit dem 8. Jahrh., nur mit dem Unterschiede, daß das kanonische Recht stets die längere der beiden Entfernungen vom stipes communis zählt, meistens, ohne die Parentel zu benennen, nur diese längere Entfernung angibt und wie ein absolutes Maß für die Verwandtschaft behandelt. Im Sachsenspiegel findet sich diese altgermanische, mit der kanonischen identische Berechnungsart wieder [64]). Die einzige hierauf bezügliche Stelle des Sachsenspiegels ist die bereits angeführte des Landrechts B. 1. Art. 3. §. 3, wo die Verwandtschaft und deren Berechnung durch das Bild eines menschlichen Körpers veranschaulicht wird (s. vorher unter II.); die Stammältern bilden das Haupt, die Kinder derselben den Hals, und nun folgen die übrigen Verwandten, sodaß vom Schultergelenk bis zum letzten Gelenk des Mittelfingers jedes Gelenk (Glied) für eine Generation bestimmt ist, und also mit Einschluß der Kinder der Stammältern auf jeder Seite acht Generationen gezählt werden, von denen die letzte (Nagelmagen) auf den Nagel zu stehen komme. Hierbei beobachtet der Sachsenspiegel das sonderbar erscheinende Verfahren, daß er die Kinder der Stammältern nicht mitrechnet, also, indem er erst von den Enkeln die Zählung beginnt, statt acht nur sieben Generationen aufzählt, wovon der Schwabenspiegel abgeht, indem er die Kinder der Stammältern mit Uebergehung des Halses an das Schultergelenk setzt, sie mitzählt und nun von ihnen bis zum Nagel sieben Generationen annimmt [67]). Diese Abweichung der beiden Rechtsbücher ist sehr wichtig, indem sie beweist, daß im Sachsenspiegel an dieser Stelle nicht, wie es aus der lateinischen Uebersetzung scheinen möchte, von dem Verwandtschaftsverhältnisse der Descendenten [68]), sondern von dem der Seitenverwandten die Rede sei, und daß letzteres beispielsweise an der zweiten Parentel deutlich gemacht wurde. Es ist nämlich bekannt, daß man früh anfing, wenn auch nicht schon seit Isidor von Sevilla, nicht die Kinder der Stammältern als erste Generation zu bezeichnen, sondern erst mit den Enkeln die Gradzählung zu beginnen [69]). Man wendete dies sowol auf die römische, als auf die kanonische Gradeberechnung an [70]); päpstliche Decretalen und Concilienschlüsse [71]) erklärten sie, vielleicht zum Zwecke der Ausdehnung der Eheverbote, für die allein richtige Berechnungsart, welche auch als solche galt, bis man seit Alexander II. [72]) wieder davon abging. Der Sachsenspiegel folgt noch dieser Vorschrift und erhält deshalb eine Generation mehr als der Schwabenspiegel, welcher sich von ihr losmachen zu können glaubt. Die Identität der im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, in den Leges Barbarorum und in dem kanonischen Rechte gebrauchten Berechnungsart beruht, nächst dem germanischen Ursprunge der frühesten Zeugnisse für die kanonische Gradzählung, besonders auf folgenden Gründen. Es finden sich nämlich in vielen Decretalen und Concilienschlüssen [73]) für die Bezeichnung der Verwandtschaft genau dieselben Ausdrücke wieder und in ganz ähnlicher Anwendung, als in den Leges Barbarorum [74]), wie „parentela, genus, genu, geniculus, generatio, linea etc.," denen im Sachsenspiegel die Ausdrücke: „Sippe, Sippschaft, Mageschoph (Magschaft), Knie, Glied, Geschlecht" entsprechen. Besonders entscheidend ist es aber, daß der fünfte Grad kanonischer Berechnung in der Decretale des Papstes Innocenz III. von 1216 [75]) genau mit der fünften Sippe des Sachsenspiegels übereinstimmt. — In den germanischen Rechtsquellen finden sich sehr verschiedene Grenzen der Verwandtschaft im Allgemeinen oder doch einzelner besonders bevorzugter Classen derselben [76]), obschon die Natur des verwandtschaftlichen Verhältnisses keineswegs dessen Beschränkung auf bestimmte Grade erfordert, da es aufhört, sobald man es nicht mehr beweisen kann. So endet die Verwandtschaft in den gothländischen und vielleicht auch in den älteren jütischen Gesetzen in der vierten, in den ripuarischen und angelsächsischen Rechtsbüchern und (was den Vorzug der paterna generatio betrifft) auch in der Lex Angliorum et Werinorum in der fünften, in der Lex Salica in der sechsten und endlich in den Leges Bajuvariorum, Visigotho-

66) Vergl. v. Sydow a. a. O. S. 121 fg. 67) Schwabensp. Cap. 256. §. 3. 6. 13. 68) Von Descendenten kann hier nicht die Rede sein, weil im Sächs. Landr. B. 1. Art. 3. §. 3 von dem Unterschiede der halben und vollen Geburt die Rede ist: „die ohne Zweiung von Vater und Mutter geboren sin." Dies ist bei Descendenten ganz bedeutungslos, da sie im Verhältnisse zu ihren Erzeugern stets vollbürtig sind und mit Stiefältern in gar keinem Verwandtschaftsverhältnisse stehen. 69) Can. 1. Caus. XXXV. Qu. 5: „Series consanguinitatis sex gradibus hoc modo dirimitur: filius et filia, quod est frater et soror, sit ipse truncus; illis seorsim sejunctis, ex radice illius trunci egrediuntur, isti ramusculi, nepos, neptis primus etc." Diese Stelle wird dem Isidor von Sevilla (c. a. 630) zugeschrieben; ihre Echtheit ist aber zweifelhaft.

70) Vergl. die in Note 62 angeführte Stelle von Petrus Damiani. 71) Siehe u. a. Synod. Seligenstad. a. 1022. c. 11: „Quidam generationem consanguinitatis ita volunt numerare, ut frater et soror sint primi: statuit autem S. Synodus, sicut etiam ab antiquis patribus decretum est, nepos et neptis i. e. filius fratris et filia sororis primi habeantur" (bei *Harduinus*, Acta Concilior. et Opp. PP. SS. T. VI. p. 829). — Concil. apud Villam Theod. a. 1003. Außerdem can. 1. Caus. XXXV. Qu. 5; can. 2. §. 9 eod. (Alexander II. 1065); cap. 3. X. IV, 19 (derselbe); cap. 7. X. IV, 14 (Innocenz III.). 72) Can. 2. §. 4. Can. 4. Caus. XXXV. Qu. 5. 73) Vergl. die Citate bei *Laspeyres*, Diss. cit. p. 100 in der Note. 74) Vergl. die Citate bei v. Sydow a. a. O. Note 386 — 394. S. 127 fg. 75) Cap. 8. X. IV, 14. 76) Vergl. *Laspeyres*, Diss. cit. Tit. II. III. v. Sydow a. a. O. S. 126 — 135, auf welche Schriftsteller wir uns wegen der Citate der Rechtsquellen beziehen.

rum und Longobardorum, der jütischen Low, dem normannischen Rechtsbuche, desgleichen im Sachsenspiegel [77]) und Schwabenspiegel [78]) in der siebenten Generation jeder der sieben ersten Parentelen. Ob diese Beschränkung ursprünglich germanisches Recht sei, an welches die Kirche ihre Eheverbote anknüpfte, oder ob sie aus dem römischen Rechte, durch den Einfluß der Kirche, entstanden sei, ist bestritten [79]). Mehr scheint für letzteres zu sprechen. Das aus dem Mosaischen Rechte abgeleitete Verbot der Ehe unter allen Verwandten war, wie früher bemerkt wurde, die Veranlassung, daß die Kirche aufhörte, wie früher, in bestimmten Graden und unter gewissen Personen die Ehe zu untersagen, und anfing, soweit als irgend Verwandtschaft erweislich sei, Enthaltung von der Ehe zu fordern [80]). So drückend diese Vorschrift war, so fand sie doch allmälig überall Eingang, und nur hier und da erlaubte man sich, auf den früheren Gebrauch gestützt, Abweichungen. Die spanische Kirche war die erste, welche in dem prätorischen Erbrechte, welches nur die Verwandten der sechs ersten Grade römischer Berechnung und aus dem siebenten Grade die aus sobrinis nati zur Erbfolge beruft [81]), einen Grund zu der Annahme fand, daß, wo kein Erbrecht mehr sei, auch keine Verwandtschaft mehr stattfinde, also über den siebenten Grad hinaus der Ehe kein Hinderniß entgegen stehe. Als nun mit dem Breviarium, den Gesetzen der spanischen Kirche u. s. w. dieser Grundsatz sich über Gallien, Germanien und Italien verbreitete und allgemeine Anerkennung fand [82]), konnte man nicht anders, als auch hier eine Verbindung mit dem Erbrechte annehmen. Das Breviarium [83]) und nach ihm zunächst die Lex Visigothorum und dann die Lex Bajuvariorum [84]) hatten Grenzen der Erbberechtigung und schlossen von da aus auf die Eheverbote [85]). Umgekehrt die übrigen Volksrechte und die Rechtsbücher. Ihnen fehlten solche Grenzen, und sie kannten nur den Grundsatz, daß alle Verwandte ohne Beschränkung erbfähig seien. Sehr natürlich war ihnen deshalb der Schluß, daß, wo die Kirche die Ehe erlaube, die Verwandtschaft und mit ihr das Erbrecht aufhören müsse. Aus diesem Grunde nahmen sie die Verwandtschaftsgrenzen auf, welche überdies da, wo die fürstliche Gewalt schon mehr Bedeutung hatte, durch das Interesse des Fiscus begünstigt wurden, welcher in erbloses Gut succedirte, und dessen Interesse deshalb eine möglichst beschränkte Erbberechtigung wünschenswerth machte. Die große Verschiedenheit aber, welche sich in den Verwandtschaftsgrenzen zeigt, hat zunächst darin ihren Grund, daß nicht nothwendig zu dieser Zeit, sondern vielleicht bei einigen Völkerschaften schon früher dieser Einfluß der Eheverbote auf das Erbrecht sich geltend machte, namentlich als in Gallien und Britannien regelmäßig über den vierten oder fünften Grad hinaus die Ehe gestattet wurde [86]). Ferner trug dazu besonders die häufige Anwendung der angeblich Isidorianischen und endlich die nicht seltene Verwechselung der germanischen und römischen Berechnungsart bei. Da aber die Regel vom siebenten Grade kanonischer Berechnung die allgemeinste Anerkennung erhalten hatte, so findet sie sich nicht nur in den Leges Visigothorum und Bajuvariorum, sondern auch in den Leges Longobardorum und vornehmlich im Sachsenspiegel und Schwabenspiegel. — Es ist bereits bemerkt worden, daß sich die römische Gradeberechnung selbst auch in der Kirche noch bis zum 11. Jahrh. erhielt, wenngleich schon daneben die germanische oder, was gleich ist, die kanonische Berechnungsart sich geltend gemacht hatte. Die römische Berechnungsart ließ sich nur schwer verdrängen, wie der im 11. Jahrh. zwischen dem Bischof und nachherigen Cardinal Petrus Damiani und den Rechtslehrern zu Ravenna über die Berechnungsart der Verwandtschaftsgrade entstandene Streit beweist. Auf einer römischen Synode hatte Papst Nicolaus II. im J. 1059 unter andern im can. 11 bestimmt: At de consanguinitate sua nullus uxorem ducat usque ad generationem septimam, vel quousque parentela cognosci poterit. Dieses Verbot wurde nochmals unter dem Papste Alexander II. auf einer römischen Synode im J. 1063 erneuert [87]). Dies veranlaßte die Frage, wie die genannte siebente Generation zu verstehen sei. Die Juristen zu Ravenna waren der Meinung, daß dieselbe nach der römischen Berechnungsart zu berechnen sei. Für diese Meinung sprach daß, wie bereits angeführt worden, schon früh die Eheverbote bis auf die siebente Generation, und soweit die Verwandtschaft erkannt werden könnte, durch die Kirchengesetze ausgedehnt und dabei von Seiten der Kirche sich auf das römische Recht, und zwar auf die im prätorischen Rechte begründete Beschränkung der Erbfolge der Cognaten auf den siebenten Grad berufen worden war. Damiani erklärte aber diese Meinung für einen groben und gefährlichen Irrthum. Er suchte deswegen die Juristen zu Ravenna nicht nur mündlich zu widerlegen, sondern schrieb auch noch ein besonderes Buch: De parentelae gradibus. Weil er jedoch durch sein Ansehen die für die römische Berechnungsart eingenommenen Ju-

77) Sächs. Landr. B. 1. Art. 3. §. 3. 78) Schwabensp. Cap. 256. §. 15. Cap. 266. §. 5. 79) Ersteres behauptet Laspeyres, letzteres v. Sydow. 80) Vergl. *Laspeyres* a. a. O. Tit. II. 81) *Paul.* Sent. IV, 11 (10). §. ult. Interpret. in Brev. — Vergl. L. 1. §. 3. D. XXXVIII, 8. 82) Zuletzt wurde er allgemein gesetzlich anerkannt durch Alexander II. auf dem Concil zu Rom von 1005 in can. 2. Caus. XXXV. Qu. 5. 83) Siehe die Stellen aus Paulus und der Interpretation in Note 81. 84) Lex Visigoth. IV, 2. 11. Diese Stelle ist ohne Zweifel aus dem Breviarium entlehnt; denn das Edict unde vir et uxor, von welchem u. a. L. 9. C. Th. V, 1 spricht, ist darin nicht zu verkennen. — Ebenso verhält es sich mit der Lex Bajuv. XIV, 9, 4, welche nicht blos das germanische Recht des Richters auf erbloses Verlassenschaften ausspricht, sondern ein deutliches Zeugniß des römischen jus fisci auf bona vacantia in dem Falle, wenn Niemand von den nach dem prätorischen Rechte successionsfähigen Cognaten vorhanden ist, abgibt. 85) Ausdrücklich folgen dem Breviarium unter anderen: Coll. Capit. Add. IV. c. 74; lib. V. c. 310. Vergl. can. 1. Caus. XXXV. Qu. 2; can. 2. §. 2. 3. Caus. XXXV. Qu. 5 und *Petr. Damiani*, Opusc. de gradibus c. 5. (Opp. T. III. p. 77 sq.)

86) Siehe *Laspeyres* a. a. O. p. 75 sq. p. 84 seq. 87) *Harduin.* Concil. T. VI. P. I. p. 1063. 1140.

risten zu Ravenna nicht zu überzeugen vermochte, so veranlaßte er deshalb den Papst Alexander II., eine Kirchenversammlung zu halten und auf derselben die kanonische Berechnungsart, als die gesetzliche, unter Androhung des Anathema, vorzuschreiben. Dieses Concil wurde auch von dem gedachten Papste im J. 1065 gehalten und auf diesem der Kanon bekannt gemacht, welcher in Gratian's Decret can. 2. Caus. XXXV. Qu. 5 ist und die Aufschrift trägt: Alexander Papa II. omnibus episcopis et clericis, nec non judicibus per Italiam constitutis, wogegen einige alte Handschriften und Ausgeben folgende Aufschrift haben: Alexander Papa II. Neapolitanis clericis, et omnibus episcopis atque judicibus per Italiam constitutis. Die Verschiedenheit der Ausgaben rücksichtlich der Inscription ist daher entstanden [88]), weil Papst Alexander II. nach jenem Concil verschiedene Schreiben desselben Inhalts, nämlich an die Neapolitaner, an den Bischof zu Venedig, an den zu Basel und an den Bischof zu Arezzo erlassen hat [89]). Ein solcher Streit, wie er erwähnt wurde, konnte im 11. Jahrh. nicht entstehen, wenn die streitige Frage schon wirklich so klar entschieden gewesen wäre, als sie in den can. 3 u. 4. Caus. XXXV. Qu. 5 unter den Namen der Päpste Gregor und Zacharias wirklich entschieden ist, wenn diese Kanonen echt und damals schon vorhanden gewesen wären. Gegen ihre Echtheit und damalige Existenz spricht schon der auffallende Umstand, daß sich weder Damiani, noch Alexander II. auf einen derselben berufen hat, sowie der Umstand, daß bei den darin enthaltenen so deutlichen Bestimmungen über Berechnung der Grade sowol der Blutsverwandtschaft als der Schwägerschaft kein Zweifel hätte übrig sein können. Jene Stellen sind also wol erst nach Alexander II. verfaßt worden, um dadurch für immer allem Streite in der Zukunft vorzubeugen. Vergleicht man den can. 2. Caus. XXXV. Qu. 5 mit dem Tractate des Damiani: De parentelae gradibus, so ist offenbar, daß er ganz aus dessen Feder geflossen, oder ein bloßer Auszug aus diesem Tractat sei, und daher Damiani an dieser Gesetzgebung des Papstes Alexander II. den wesentlichsten Antheil gehabt habe. Der Hauptgrund, worauf diese Gesetzgebung gebaut ist, ist eigentlich ein Irrthum, nämlich die falsche Voraussetzung, daß das römische Recht nur für die Erbfolge, nicht aber für die Ehen eine Gradeberechnung bestimmt habe; diese römische Berechnung passe aber nicht auf Ehefälle, weil bei diesen immer auf zwei Personen zu sehen sei, wogegen bei Erbschaften jede einzelne Person in Betracht komme. Deshalb seien die Grade zu verdoppeln, und zwei Grade des Civilrechts könnten also hier immer nur einen Grad, nur eine Generation ausmachen. Aus diesem Grunde habe von jeher im Kirchengebrauche eine andere Gradeberechnung gegolten, und es sei daher in der Seitenlinie, wie in der geraden Linie, nur die eine Seite bis zum gemeinschaftlichen Stamme zu zählen. Daß aber diese Voraussetzung falsch sei, daß vielmehr das römische Recht seine Gradeberechnung auch für die Eheverbote angewendet habe, ergibt sich aus mehren Stellen [90]). — Was die praktische Anwendbarkeit beider Gradeberechnungsarten anlangt, so wird die kanonische in Ehesachen, die römische in allen übrigen Fällen, wo es auf Nähe der Verwandtschaft ankommt, besonders in Erbfällen, angewendet.

IV. Rechtlicher Einfluß der Verwandtschaft, besonders hinsichtlich der Eheverbote, daher von verbotenen Graden. Die Verwandtschaft und deren Nähe ist von rechtlichem Einflusse bei zu schließenden Ehen, bei der gesetzlichen Erbfolge, bei der gesetzlichen Vormundschaft, bei der Frage von Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen und bei dem vermutheten Auftrage. Wir beschränken uns hier auf Darstellung der Eheverbote wegen Verwandtschaft nach römischem, kanonischem, Mosaischem Rechte und nach dem protestantischen Kirchenrechte, weil hier von verbotenen Graden die Rede ist, während der rechtliche Einfluß der Verwandtschaft im Uebrigen der Darstellung in anderen Artikeln vorbehalten bleiben muß.

1) Eheverbote wegen Verwandtschaft nach römischem Rechte. Als Quelle der Eheverbote werden die mores bezeichnet [91]). Diese verboten die Ehe unter solchen Verwandten, welche das Recht einander zu küssen hatten (jus osculi), und dies Eheverbot erstreckte sich bis auf die sobrini, also den sechsten Grad römischer Berechnung einschließlich [92]). Auch unter den Kaisern blieben die mores die Quelle für die Eheverbote. Ein ausdrückliches Gesetz machte eine Ausnahme von diesem Herkommen zu Gunsten des Kaisers Claudius, als sich dieser mit seiner Bruderstochter Agrippina verehelichen wollte [93]). Zur Uebersicht der Eheverbote des römischen Rechts dient eine Verordnung Diocletian's und Maximian's von 292 [94]). Es wird hier ein Unterschied zwischen Verwandten der geraden und der Seitenlinie gemacht. In der geraden Linie, d. h. zwischen Abscendenten und Descendenten, verbietet das römische Recht die Ehe schlechterdings und ohne Beschränkung auf einen Grad [95]). In der ungleichen Seitenlinie verbietet es ebenfalls die Ehen unter solchen Verwandten bis in das Unendliche, zwischen welchen ein älterliches und kindliches Verhältniß stattfindet. Die Ehen mit des Vaters oder der Mutter, des Großvaters oder der Großmutter Schwester, desgleichen die Ehen mit des Bruders oder der Schwester Tochter oder Enkelin u. s. w. sind daher ebenso, wie die Ehen zwischen Abscendenten und Descendenten, d. h. schlechterdings und ohne Bestimmung der

88) Vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. P. II. cap. 83. p. 325. 89) Von diesen Schreiben finden sich Bruchstücke in *Ivo* (Carnotensis) Decret. P. IX. Cap. 6. 9. 10. 37.

90) L. 3. L. 17. §. 2. D. XXIII, 2. *Ulp.* Fragm. Tit. V. §. 5. 91) L. 39. §. 1. D. XXIII, 2. 92) Vergl. Klenze, Die Cognaten und Affinen, in der Zeitschrift f. gesch. RW. Bd. VI. S. 20 fg. 93) *Tacit.* Annal. Lib. XII. cap. 5. 6. 94) L. 17. C. V, 4. Im Codex ist diese Verordnung interpolirt. Vollständiger steht sie in der Coll. LL. Mos. et Rom. Tit. VI. 95) §. 1. Inst. I, 10. L. 53. D. XXIII, 2.

Grade untersagt [96]). Zwar erlaubte, wie bemerkt wurde, ein ausdrückliches Gesetz, ein Senatusconsult vom Jahre Roms 802 unter Claudius die Ehe mit des Bruders Tochter [97]). Ob Nerva dieses Gesetz aufgehoben habe, ist zweifelhaft [98]). Gewiß ist, daß nach Marcus Aurelius die Ehe mit des Bruders Tochter als erlaubt von den Juristen Gajus und Ulpian angeführt wird [99]), während dieselben die Ehe mit der Schwester Tochter als eine schlechterdings verbotene bezeichnen [1]). Die erstere muß auch noch unter Diocletian und Maximian erlaubt gewesen sein, da sie in der schon erwähnten Verordnung, sowie dieselbe im Gregorianischen Coder und in der Coll. LL. Mos. et Rom. Tit. VI. §. 4 gelautet hat, nur die Ehe mit der Schwester Tochter und Enkelin verbieten [2]). Erst Constantius verbot von Neuem die Ehe mit des Bruders und der Schwester Tochter bei Lebensstrafe [3]). Eine Verordnung von Arcadius bestätigte das Verbot, milderte aber die Strafe [4]). Anastasius erneuerte das Verbot nochmals [5]) und Zeno gestattete nicht einmal um Dispensation davon nachzusuchen [6]). In der gleichen Seitenlinie verbietet das Justinianeische Recht nur die Ehe zwischen Geschwistern, aber ohne allen Unterschied, sie seien vollbürtige oder halbbürtige Geschwister, aus rechtmäßiger Ehe oder unehelich erzeugt [7]). Die Ehe unter Geschwisterkindern verbot erst Theodosius I. bei Strafe des Feuers und Confiscation des Vermögens [8]). Arcadius milderte zwar die Strafe, ließ aber Anfangs das Verbot bestehen [9]). Erst im J. 400 hob er das Verbot der Ehe unter Geschwisterkindern für den Orient auf [10]). Im Occident hingegen dauerte das Verbot in soweit fort, daß nach einer Verordnung von Honorius von 409 die Ehe unter Geschwisterkindern nur nach ertheilter kaiserlichen Dispensation zulässig war [11]). Von diesen verschiedenen Verordnungen der christlichen Kaiser nahm Justinian nur die des Arcadius von 400 in seinem Coder auf (L. 19. C. V, 4), sodaß also nach dem Justinianeischen Rechte die Ehe unter Geschwisterkindern gestattet ist.

Im byzantinischen Reiche erlitten die im Justinianeischen Rechte enthaltenen Bestimmungen folgende Abänderungen [12]). Die Synodus Trullana von 692 untersagte im can. 54 die Ehe zwischen Geschwisterkindern (ἐξάδελφοι). Die Ecloga von Leo dem Isaurier (um das Jahr 740) verbot auch noch [13]) die Ehe zwischen Andergeschwisterkindern (δισεξάδελφοι); das Ehehinderniß wegen des respectus parentelae hebt sie zwar nicht ausdrücklich hervor; aber die bekannten Irrungen wegen der Heirath des Kaisers Heraclius mit seiner Nichte Martina [14]) machen die fortdauernde Gültigkeit dieses Eheverbotes um so wahrscheinlicher, als auch die Ecloga [15]) die Eingehung einer Ehe zwischen Oheim und Nichte oder Tante und Neffen wenigstens mit Strafen bedroht. Die Fälle der Ecloga und das Verbot wegen des respectus parentelae finden sich dann auch in des Basilius Prochirum [16]), in dessen Epanagoge [17]) und in den Basiliken [18]) wieder. Bei dieser Lage der Gesetzgebung hätte man behaupten können, daß nicht alle Ehen unter Seitenverwandten des fünften und sechsten Grades unstatthaft seien: die Ehe des ἐξάδελφος mit dem Kinde oder Enkel des ἐξάδελφος (mit anderen Worten des μικρὸς θεῖος oder der μικρὰ θεία mit der μικρὰ ἀνεψιά oder dem μικρὸς ἀνεψιός und deren Tochter oder Sohne) ist nirgends ausdrücklich verboten. Allein die Griechen wenigstens scheinen niemals daran gezweifelt zu haben, daß durch die angeführten Vorschriften innerhalb des sechsten Grades der Seitenlinie eine jede Ehe schlechthin verboten sei [19]). Wohl aber hat man mit der Zeit behauptet, daß auch noch der siebente Grad ein verbotener sei. Man berief sich darauf, daß das Gesetz [20]) ausdrücklich erst im achten Grade die Ehe für erlaubt erkläre, und daß der unentschieden gelassene siebente Grad nach der im can. 88. Basilii aufgestellten Regel, weil da noch immer verwerfliche Verwirrungen in den Verwandtschaftsnamen entständen, als verboten zu betrachten sei. Zuerst trat diese Meinung behutsam auf. Der Patriarch Sisinnius erwähnt noch im J. 997 als Grenze des Verbotes die τικτόμενοι ἀπὸ τῶν ἐξαδέλφων καὶ μόνοι [21]). Der Patriarch Alexius (um die Mitte des 11. Jahrh.) erklärt die im siebenten Grade geschlossenen Ehen nicht für nichtig, sondern verhängt nur kirchliche Strafen [22]). Bestimmter sagt der Patriarch Michael in einem 1057 erlassenen Synodaldecrete, daß die im siebenten Grade geschlossene Ehe getrennt werden solle [23]). Entschieden endlich be-

96) §. 3. 5. Inst. I, 10. L. 17. §. 2. L. 39. pr. L. 56. D. XXIII, 2. 97) *Sueton.* Claud. c. 26. *Tacit.* Annal. Lib. XII. cap. 5—7. 98) *Dio Cass.* Hist. Lib. LXVIII. cap. 2 erzählt nämlich von Nerva, er habe verboten, ἀδελφιδῆν γαμεῖν. Allein ἀδελφιδή bedeutet fratris sororisve filia vel neptis. 99) *Gaj.* Inst. Comm. I. §. 62. *Ulpian.* Fragm. Tit. V. §. 6.

1) Siehe auch L. 12. §. ult. L. 56. D. XXIII, 2. 2) In der daraus entlehnten L. 17. C. V, 4 stehen freilich jetzt die Worte: cum fratris sui filia et ex ea nepte. Diese Worte sind aber von Tribonian aus den späteren Verordnungen der christlichen Kaiser eingeschaltet worden. 3) L. 1. C. Th. III, 12 von 342. 4) L. 3. C. Th. III, 12 von 396. 5) L. ult. C. Iust. V, 5. 6) L. 2. C. V, 8. 7) §. 2. Inst. I, 10. L. 54. D. XXIII, 2. 8) Die Verordnung fehlt im Theodosischen Coder; wir kennen sie aus der mildernden Verordnung von Arcadius (L. 3. C. Th. III, 12) und L. un. C. Th. III, 10, sowie aus den Zeugnissen des Libanius, Ambrosius und Augustinus. 9) L. 3. C. Th. III, 12 von 396. 10) L. 19. C. Iust. V, 4. Daß die Subscription Stilicone II. et Anthemio Coss., welche auf das Jahr 405 hinweist, nicht richtig, sondern vielmehr dieselbe ist: Stilicone I. et Aureliano Coss. (400), darüber siehe *Herrmann* ad Cod. Iust. in der Kriegel'schen Ausgabe des Corp. jur. civ. T. II. p. 297. not. 24. 11) L. un. C. Th. III, 10.

12) Vergl. Zachariä v. Lingenthal, Innere Geschichte des griechisch-römischen Rechts S. 12 fg. 13) Ecloga Tit. II. c. 1. 14) *Nicephor.* Hist. ed. Paris. p. 9. 15) Ecloga Tit. XVII. c. 38. 16) Prochir. Tit. VII. cap. 3—6. 15. 17) Epanagog. Tit. XVII. c. 3—6. 13. 18) Basil. Lib. XXVIII. Tit. 5. 19) Epanagoge aucta XV, 9 in Prochir. p. 53. not. 20) Die L. 2. C. VI, 25, in welcher die Griechen „cum te filia suae consobrinae etc." gelesen und daher übersetzt haben: „ἐὰν τῷ τρισεξαδέλφῳ γαμηθῇ." Vergl. Basil. XXXV, 12. 30. 21) *Leunclav.* Jus Gr. Rom. T. I. p. 201. 22) *Leunclav.* l. l. T. I. p. 204. Einen darnach entschiedenen Fall s. ebendas. p. 291. 23) Und zwar: ἀτίμως διαιρεθήσεται. *Leunclav.* l. l. T. I. p. 206. 264; s. auch *Πεῖρα* XLIX, 3 und Mich. Attal. Tit. XIX. §. 16 (*Θεμίς* T. VIII. p. 81).

stimmt dies ein Synodaldecret unter dem Patriarchen Lucas im J. 1166 [24]), welches Kaiser Manuel [25]) ausdrücklich bestätigt, und wovon Isaac Angelus [26]) nur eine einzelne Dispensation ertheilt hat. Balsamon [27]), Demetrius Chomatenus [28]), Harmenopulus [29]) und Blastares [30]) tragen das neueste Recht weitläufig vor. Sie hätten es in den einfachen Satz zusammenfassen können, daß eine jede Ehe unter Seitenverwandten bis einschließlich zum siebenten Grade verboten und nichtig sei [31]).

2) Eheverbote wegen Verwandtschaft nach dem kanonischen Rechte. Diese Eheverbote haben mancherlei Veränderungen erlitten [32]). In den ersten sechs Jahrhunderten richtete sich die Kirche nur nach dem römischen Rechte. Die Eheverbote gingen also nicht über den zweiten Grad der gleichen Seitenlinie hinaus. Auch zählte man die Grade nach der römischen Berechnungsart. Zwar hatte die Geistlichkeit schon zu Justinian's Zeiten auf verschiedenen Provinzialconcilien, nämlich dem Concil zu Agde von 306, can. 61, dem zu Epaon von 527, can. 30, und dem zu Auvergne von 530, can. 12, die Ehen zwischen Geschwisterkindern, ja, wie auf den beiden letzteren Concilien geschehen war, sogar zwischen Geschwisterenkeln gemisbilligt. Diese Concilienschlüsse galten aber damals nur in der Provinz, von deren Bischöfen diese Concilien gehalten worden waren. Aber nicht lange nach Justinian fand es nicht nur die Geistlichkeit, sondern selbst die Regenten fanden es ihrem Interesse gemäß, die Eheverbote soweit als möglich auszudehnen. Die Kirche und der darin herrschende Klerus ging von dem Grundsatze aus, daß in der Blutsfreundschaft überhaupt sich fleischlich zu vermischen vor Gott ein Greuel sei. Niemand, sagt Moses [33]), soll sich zu einer Person nahen, mit der er leiblich verwandt ist, ihre Blöße aufzudecken. Es sei mithin, in die Verwandtschaft zu heirathen, den Christen schlechterdings zu untersagen. Die Regenten hingegen bestätigten die Eheverbote der Kirche in ihren Gesetzen, weil sie dieselben für ein Mittel hielten, ihre Unterthanen, welche oft aus mehren verschiedenen Völkern bestanden, zu nöthigen, in fremde Familien zu heirathen und sie dadurch gleichsam zu Einer Familie zu verbinden. Von den Eheverboten im byzantinischen Reiche nach Justinian war bereits unter 1) die Rede. Im Occident wurden nach Justinian die Ehen zwischen Geschwisterkindern von mehren Provinzialconcilien, nämlich von dem dritten zu Paris von 557, can. 4, von dem zweiten zu Tours von 567, can. 21, und von dem zu Aurerre von 576, can. 27, verboten. Dieses Verbot ging auch in die weltliche Gesetzgebung über, z. B. in die Lex Bajuvariorum [34]). Die übrigen Völker des Occidents, die Burgunder, Westgothen und Ostgothen, richteten sich hauptsächlich nach dem Theodosischen Codex oder dem Breviarium Alaricianum, einer Hauptquelle ihrer Rechtsbücher, in welchen die Ehen unter Geschwisterkindern ohnehin verboten waren. Ob nun wol die Kirchenväter selbst bekannten, daß diese Ehen in dem Mosaischen Rechte nicht ausdrücklich verboten wären, so glaubten sie dennoch, die von Moses seinen Eheverboten vorausgeschickte allgemeine Vorschrift erlaube die Schlußfolge nicht, daß man dasjenige für erlaubt halten könne, was Moses nicht ausdrücklich verboten hat. Es ist bereits früher bemerkt worden, daß die Kirche endlich dazu gelangte, die im prätorischen Rechte bei den Cognaten bestimmte Beschränkung der Erbberechtigung auf den siebenten Grad auch auf die Eheverbote anzuwenden, mithin das Eheverbot wegen Verwandtschaft bis auf den siebenten Grad einschließlich auszudehnen und dabei die teutsche Gradeberechnung, woraus die kanonische entstanden ist, anzuwenden. Förmlich sanctionirt für die ganze römische Christenheit wurde der siebente Grad als die Grenzlinie der Eheverbote in der Blutsfreundschaft durch die schon erwähnte Entscheidung des Papstes Alexander II. auf der Synode im Lateran vom Jahre 1065, auf welcher zugleich bei Berechnung derselben die kanonische Gradeberechnung, als die gesetzliche, gegen die Meinung der Juristen zu Ravenna, nach der Ansicht des Petrus Damiani vorgeschrieben wurde [35]). Der große Umfang der Eheverbote, welcher in der abendländischen Kirche dadurch entstanden war, daß die sieben Grade nach der kanonischen Computation berechnet wurden, war für die Sittlichkeit von den nachtheiligsten Folgen. Zwar sprach sich schon im 9. Jahrh. Rhabanus Maurus, Abt zu Fulda, später Erzbischof zu Mainz, in seinem Schreiben an den Bischof Heribald zu Aurerre vom Jahre 852 [36]) darüber aus, daß durch die Auflösung der von Verwandten innerhalb der verbotenen Grade geschlossenen Ehe Ehebruch und Unzucht nur um so häufiger werden würden. Auch wurde in einem unter dem Vorsitze dieses Erzbischofs gehaltenen Concil zu Mainz im J. 847 der schon auf einer früheren Synode vom J. 813 gefaßte, aber den Capitularien in ganz veränderter Gestalt einverleibte Schluß, can. 30, wiederholt, nach welchem die Ehen nur bis zum vierten Grade der Verwandtschaft verboten sein sollten. Die noch so laute Warnung eines Erzbischofs vermochte aber ebenso wenig, wie der einseitige Schluß einer Provinzialsynode, etwas gegen die allgemeine Stimme, welche sich einmal für den siebenten Grad erklärt hatte. Es konnte aber auch kein Anathema die zahllosen, dadurch veranlaßten incestuosen Ehen hindern. Selbst Damiani, welcher unter dem Schilde des Papstes Alexander II. seine Ansicht gegen die Meinung der Juristen zu Ravenna durchgesetzt hatte, mußte zuletzt selbst zugestehen, daß sich

24) *Leunclav.* T. I. p. 217. 25) *Zachariae*, Jus Gr. Rom. P. III. Coll. IV. Nov. 47. 26) Ebendas. Coll. IV. Nov. 56. 27) *Balsam.* ad Phot. Nomoc. XIII, 2. 28) *Leunclav.* T. I. p. 311 sq. 29) *Harmenop.* Man. Leg. IV, 8, 1. 9. 30) *Leunclav.* T. I. p. 480 sq. 31) Hiermit stimmt das *Πηδάλιον* p. 515. Das Moldauische Gesetzbuch §. 92 verbietet die Ehe *μέχρι τοῦ ὀγδόου βαθμοῦ*. So auch der *συνοδικὸς τόμος* des Patriarchen Gregorius vom J. 1839. Siehe *Rhalli* et *Potli*, Coll. can. eccl. graec. T. V. p. 175. 32) Siehe Glück, Erläut. der Pandekten. Bd. 23. S. 328 — 360. 33) 3. B. Mos. Cap. 18. V. 6.

34) L. Bajuv. Tit. VI. cap. 1. 35) Can. 2. Caus. XXXV. Qu. 5. 36) Bei *Regino*, De ecclesiast. disciplina Lib. II. cap. 200.

die Beobachtung eines solchen Verbotes nicht erzwingen lasse[37]). Papst Innocenz III., von der sittlichen Unmöglichkeit einer längeren Aufrechterhaltung der Eheverbote bis zum siebenten Grade der Blutsverwandtschaft lebhaft überzeugt, führte sie endlich auf einer im Lateran im J. 1216 gehaltenen allgemeinen Kirchenversammlung auf den vierten Grad der kanonischen Berechnungsart zurück. Es ist unter den auf dieser römischen Kirchenversammlung, welche die vierte lateranensische genannt wird, gefaßten Schlüssen der can. 50, welcher auch in die Decretalensammlung Gregor's IX. aufgenommen ist[38]). Daß der vierte Grad unter dem Eheverbote mit begriffen sei, und also die Ehen nach dem neueren kanonischen Rechte schon im fünften Grade für erlaubt zu halten seien, während sie früher erst im achten Grade der kanonischen Berechnungsart gestattet waren, darüber ist kein Streit. Darüber aber sind die Meinungen der Kanonisten verschieden, ob in den verbotenen vier Graden alle Eheverbote in der Verwandtschaft, und also die in der geraden Linie ebenso wol, wie die in der Seitenlinie, begriffen seien. Die meisten Juristen, Katholiken und Protestanten[39]), entscheiden sich für Beschränkung der Eheverbote auf die Verwandtschaft in der Seitenlinie. In Hinsicht der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie halten sie durch das kanonische Recht von jeher keinen Grad ausgenommen. Sie stellen also folgenden Grundsatz auf. Nach dem kanonischen Rechte sind zwischen Descendenten und Adscendenten die Ehen bis in das Unendliche, zwischen Seitenverwandten aber bis in den vierten Grad, und zwar mit Einschluß desselben, verboten. Dagegen meinen Andere, und zwar nicht blos Protestanten, sondern selbst Katholiken[40]), daß die Verordnung des Papstes Innocenz III. die überzeugendsten Beweise von der Absicht des Papstes enthalte, ein allgemeines Eheverbot zu geben, welches sich ebenso wol auf die gerade Linie, als auf die Seitenlinie beziehe. Denn das Gesetz unterscheide nicht, und der hinzugefügte, wenngleich an sich lächerliche Grund von den vier Säften im menschlichen Körper, welche aus den vier Elementen bestehen, wovon immer einer bei jeder Generation verändert und verwechselt werde, bis nach vier Generationen die ganze Verwandtschaft erlösche, gehe zunächst auf die gerade Linie. Es sei demnach der entscheidende Charakter der Eheverbote des kanonischen Rechts, daß sie durchaus auf gewisse festgesetzte Grade beschränkt sind. Der ganze Streit ist eigentlich unnütz, weil die Beschaffenheit und Kürze des menschlichen Lebens ohne Wunder kaum verstattet, Descendenten im fünften Grade zu sehen. Für die gemeine Meinung, daß die verbotenen Grade des kanonischen Rechts sich blos auf die Seitenverwandtschaft beziehen, ist noch Folgendes anzuführen. Das kanonische Recht ist in der geraden Linie der Verwandtschaft niemals von dem römischen Rechte abgewichen. Es nimmt nicht nur in der geraden Linie die Regel des römischen Rechts für die Berechnung der Grade an und zählt jede Generation, jede erzeugte Person, für einen Grad, sondern hat auch das in dieser Linie ohne Bestimmung von Graden aufgestellte Eheverbot des römischen Rechts angenommen. Der erste Satz wird von Niemand bestritten; seine Wahrheit ist aber noch einleuchtender, wenn die Ueberzeugung hinzutritt, daß die Gradeberechnung des kanonischen Rechts nur blos die Seitenlinie angehe. Der letzte Satz hingegen wird durch das hier wichtige Schreiben des Papstes Nicolaus I. ad consulta Bulgarorum, welches in Labbe's Conciliensammlung App. I. befindlich und daselbst in 106 Capitel getheilt ist, außer Zweifel gesetzt. In diesem Schreiben im cap. 2[41]) bezieht sich der Papst ausdrücklich auf das Eheverbot des römischen Rechts in der geraden Linie, namentlich auf die hierauf bezügliche Stelle der Institutionen[42]), deren Worte angeführt werden. Dieses Schreiben rührt nun zwar aus dem 9. Jahrh. her (Nicolaus I. war Papst von 858—876); es ist aber kein neueres Kirchengesetz vorhanden, wodurch das nach dessen Inhalt in der geraden Linie der Verwandtschaft von der Kirche angenommene römische Rechtsprincip aufgehoben worden wäre. Die vorhererwähnte Decretale des Papstes Innocenz III., wodurch der gedachte Beschluß des vierten lateranensischen Concils publicirt wurde, kann nicht zum Gegenbeweise dienen; denn hierdurch sind blos die vormals verbotenen sieben Grade der Blutsverwandtschaft auf vier beschränkt worden. Diese betrafen allein aber nur die Seitenverwandtschaft, wie die dabei vorgeschriebene kanonische Computation beweist, welche blos für die Berechnung der Grade in der Seitenlinie festgesetzt ist. Denn die für die kanonische Gradeberechnung von Alexander II. in der darüber erlassenen Hauptverordnung (can. 2. §. 4. Caus. XXXV. Qu. 5) festgesetzte Regel: Namque duo gradus legales unum gradum canonicum constituunt, paßt gar nicht auf die gerade Linie, sondern nur auf die Seitenlinie, und auch die in der Verordnung angeführten Beispiele sind blos aus der Seitenlinie entnommen. Auch betreffen alle von den verbotenen Graden der Verwandtschaft sprechenden Gesetze und Kanones lediglich die Seitenlinie. Es wird ferner darüber gestritten, ob die von Innocenz III. verbotenen Grade sich blos auf die gleiche, oder auch auf die ungleiche Seitenlinie beziehen. Die meisten Juristen[43]) behaupten das Erstere. Sie sagen, die Art der kanonischen Gradeberechnung bringe es mit sich, daß die gesetzliche Entfernung in beiden Linien vorhanden sein müsse, weil ein kanonischer Grad für zwei Grade der römischen Berechnungsart gelte. Nach dieser Berechnung sei also die Ehe unter Verwandten der gleichen Seitenlinie bis zum achten Grade der römischen Berechnung verboten. Indessen ist gewiß, daß, wenn in der ungleichen Seitenlinie die eine Person im fünften Grade von dem gemein-

37) Opusc. XII. cap. 29. 38) Als cap. 8. X. de consanguinitate et affinitate (IV, 14). 39) Zahlreiche Schriftsteller führt an Glück, Erl. der Pand. Bd. 23. S. 351. Note 48. 40) *Sanchez*, De matrimon. sacram. Lib. VII. Disp. LI. nr. 13. Schlegel, Darstellung der verbotenen Grade, Abschn. IV. S. 196—204.

41) Daraus ist can. 1. Caus. XXX. Qu. 3 excerpirt. 42) §. 1. Inst. I, 10. 43) Siehe die Citate bei Glück a. a. O. Bd. 23. S. 257. Note 59.

schaftlichen Stamme entfernt ist, die Ehe, ohne Rücksicht des Grades der anderen Person, für erlaubt zu halten sei. Hierher gehört eine Decretale des Papstes Gregor IX. vom Jahre 1232 [44]). In dieser wird einem Manne, der vom gemeinschaftlichen Stamme im vierten Grade, und einer Frauensperson, welche von demselben im fünften Grade entfernt ist, die Ehe als erlaubt angesehen, auf Grund der Regel: quoto gradu remotior differt a stipite, et a quolibet (sc. differt) per aliam lineam descendentium ex eodem. Nach dieser hier zum Entscheidungsgrunde angeführten Regel kommt es also nur auf den Entfernteren an. Ist dieser über den verbotenen Grad hinaus, so kommt die Entfernung des Näheren von dem gemeinschaftlichen Stamme nicht weiter in Betracht, sondern dieser wird nun so angesehen, als sei er mit dem Entfernteren im gleichen Grade verwandt. Nach dieser Regel ist die Ehe ebenfalls für erlaubt zu halten, wenn die Mannsperson im dritten oder nur im zweiten Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater, die Frauensperson aber im fünften Grade von demselben entfernt ist, weil jener Regel zufolge angenommen wird, als ob beide im fünften Grade mit einander verwandt wären. Sehr streitig ist, ob dasselbe zu behaupten sei, wenn die Mannsperson im ersten Grade von dem gemeinschaftlichen Stamme entfernt. Manche verneinen diese Frage wegen des hier eintretenden respectus parentelae. Andere hingegen, der Regel folgend, daß in der ungleichen Linie nur der Grad auf der längeren Seite allein entscheide, halten auch hier die Ehe für erlaubt, da hier anzunehmen sei, daß die Frauensperson auf der längeren Seite im fünften Grade verwandt sei. Wäre ein solcher Fall möglich, so würde die letzte Meinung allerdings der Regel des kanonischen Rechts gemäßer sein.

3) Eheverbote des Mosaischen Rechts. Dieselben sind im 3. Buch Mos. Cap. 18 und 20 enthalten [45]). Sie sind durchgehends an Mannspersonen gerichtet. In der geraden Linie der Blutsfreundschaft ist verboten: 1) die Ehe des Sohnes mit der Mutter (Cap. 18. V. 7); 2) die Ehe des Großvaters mit des Sohnes Tochter; 3) die Ehe des Großvaters mit der Tochter Tochter. Beide Ehen sind im Cap. 18. V. 10 verboten. In der gleichen Seitenlinie sind verboten: 1) die Ehe mit der vollbürtigen Schwester; 2) die Ehe mit der halbbürtigen Schwester von väterlicher Seite; 3) die Ehe mit der halbbürtigen Schwester von mütterlicher Seite (vergl. Cap. 18. V. 9. 11, welche letztere Stelle sehr verschieden erklärt wird; Cap. 20. V. 17; Cap. 27. V. 22). In der ungleichen Seitenlinie sind verboten: 1) die Ehe mit des Vaters Schwester; 2) die Ehe mit der Mutter Schwester (Cap. 18. V. 12. 13; Cap. 20. V. 19).

4) Eheverbote des protestantischen Kirchenrechts. Die evangelische Kirche hat bei der Reformation die Eheverbote des kanonischen Rechts verworfen und in ihren Ehegesetzen das Mosaische und römische Recht zum Grunde gelegt. Das älteste protestantische Kirchengesetz über die verbotenen Grade ist in der kursächsischen Kirchenordnung des Kurfürsten Moritz vom Jahre 1543 enthalten, nach welcher man sich auch in anderen protestantischen Ländern gerichtet hat. Hiernach sind in der protestantischen Kirche die Ehen in der geraden Linie bis in das Unendliche, in der ungleichen Seitenlinie aber, soweit kein respectus parentelae im Wege steht, in der Regel bis zum dritten, und in der gleichen Seitenlinie bis zum zweiten Grade, jedoch überall mit Einschluß desselben, und zwar nach der kanonischen Gradeberechnung, verboten. Da jedoch eine allgemeine Praxis schwerlich erweislich ist, so kann nur eigentlich das Mosaische und römische Recht als das gemeine Recht in Ansehung der verbotenen Ehen unter den Protestanten angesehen werden, sofern es an besonderen Eheordnungen fehlt.

5) Dispensationsrecht. Hier ist besonders die Frage wichtig, ob gegen die Mosaischen Eheverbote eine Dispensation des menschlichen Gesetzgebers zulässig sei. Wäre diese Frage nach dem kanonischen Rechte zu entscheiden, so müßte sie verneint werden. Papst Innocenz III. sagt ausdrücklich: In gradibus consanguinitatis divina lege prohibitis dispensari non potest [46]). Das kanonische Recht kann aber hier die Entscheidungsnorm nicht abgeben, da die Vorfrage ist, ob und in wiefern die Mosaischen Eheverbote für die Christen überhaupt noch verbindlich sind. Es gibt hier drei verschiedene Ansichten [47]). Viele halten diese Eheverbote durchaus für bloße Naturgesetze, welche mithin noch jetzt für die Christen dieselbe Verbindlichkeit, wie ehemals für die Israeliten, hätten, und daher keine Dispensation erlaubten. Dies war ehemals die gemeine Meinung der älteren Theologen und Juristen. Andere haben zwar dagegen mit Recht eingewendet, daß nicht alle Mosaischen Eheverbote für natürliche Sittengesetze zu halten seien; dieselben seien aber dennoch als leges divinae positivae universales, welche nach der Absicht Gottes die ganze Menschheit verbinden sollten, auch noch jetzt für die Christen unabänderlich maßgebende Vorschriften. Aus der Bestrafung der heidnischen Völker und der Verwarnung der Israeliten vor ihrem Beispiele, welche mit den gedachten Eheverboten verknüpft ist, soll unwidersprechlich hervorgehen, daß schon ein älteres göttliches Gesetz wider die blutschänderischen Ehen vorhanden gewesen sein müsse, obschon es Moses nicht an seinem Orte angeführt habe. Von noch Anderen wird zwar das Dasein allgemeiner positiver göttlicher Gesetze geleugnet, aber doch die verbindliche Kraft der Mosaischen Eheverbote, obwol sie ursprünglich blos den Israeliten gegeben worden, auch für die Christen deshalb behauptet, weil das Christenthum nichts anderes als ein verbessertes Judenthum sei. Zwar hätten die jüdischen Ceremonialgesetze, als Vor-

44) Cap. ult. X. IV, 14. 45) Vergl. besonders Michaelis, Abh. von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heirathen in die nahe Freundschaft untersagen. 2. Aufl. (Göttingen 1768.) und dessen Mosaisches Recht. 2. Ausg. Th. 2. S. 217 fg.

46) Cap. 13. X. II, 13. 47) Die Vertheidiger dieser verschiedenen Ansichten führt an Glück a. a. O. Bd. 24. S. 296—298. Note 67—69.

bild des künftigen Messias, durch Christi Erscheinung aufgehört, aber von den Mosaischen Ehegesetzen lasse sich dies nicht behaupten, da diese einen inneren moralischen Grund für sich hätten. Dieselben wären nämlich weder auf eine Kirchenverfassung, noch auf eine Regiments- und Familienverfassung der Juden gestellt, sondern blos auf die Nähe der Verwandtschaft unter den benannten Personen nicht nur überhaupt gegründet, sondern es sei auch dieser Grund bei den einzelnen Verboten öfters wiederholt worden. Sie sollten daher nach der Absicht des göttlichen Gesetzgebers immerwährend verbindlich sein; denn deren Uebertretung werde für Sünde, Laster und Greuel erklärt. Alle drei Ansichten stimmen also, wenn auch aus verschiedenen Gründen, darin überein, daß die Mosaischen Eheverbote noch jetzt für die Christen verbindlich seien und keine Dispensation davon stattfinden könne. Insbesondere wird dafür noch Folgendes angeführt: 1) die Mosaischen Gesetze seien im neuen Testamente nicht aufgehoben worden. Christus selbst sage ausdrücklich [48]), er sei nicht gekommen, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen, sondern zu erfüllen u. s. w. Dieser Aeußerung gemäß habe denn auch Christus überall die größte Hochachtung gegen das Gesetz und die Propheten zu erkennen gegeben; bei jeder Gelegenheit habe er auf das Gesetz, auf Moses und die Propheten verwiesen, nicht nur, wenn von Glaubenslehren, sondern auch, wenn von Lebenspflichten die Rede war, und die Beobachtung der Gebote eingeschärft [49]). Auch alle seine Apostel hätten auf gleiche Weise die Christen zur Haltung der Gebote Gottes ermahnt und sie namentlich aus Moses angeführt [50]). Ja der Apostel Paulus sage ausdrücklich, daß durch den Glauben das Gesetz nicht aufgehoben, sondern vielmehr das Gesetz durch die Lehre des Glaubens und des Evangeliums befestigt werde [51]). Denn Alles, was zuvor geschrieben ist, sei auch zur Lehre geschrieben [52]). 2) Die Mosaischen Eheverbote seien im neuen Testamente bei vorkommenden Fällen selbst bestätigt worden. Dies sei geschehen, a) als Herodes seines Bruders Weib geheirathet, welche Ehe Johannes der Täufer für unerlaubt und gesetzwidrig erklärt habe [53]), offenbar mit Rücksicht auf das Verbot 3. B. Mos. Cap. 18. V. 16. b) Als Jemand aus der korinthischen Gemeinde seines Vaters Weib, d. i. seine Stiefmutter, nach des Vaters Tode geheirathet hatte, sage Paulus [54]) von dieser Ehe, „es sei eine Hurerei, davon auch die Heiden Nichts zu sagen wissen," und mache es den Korinthern zum Vorwurfe, daß sie einen solchen Blutschänder nicht aus ihrer Gemeinde gestoßen hätten. Dies gehe auf das Verbot 3. B. Mos. Cap. 18. V. 11. Endlich 3) seien auch die Ehegesetze des Moses, als göttliche und die Christen verbindende Gesetze, nicht nur von dem ersten Anfange des Christenthums an und unter dessen Fortgange beständig geachtet und angenommen [55]), sondern auch bei der Reformation in der evangelischen Kirche sowol von den Gesetzgebern selbst in den öffentlichen Kirchenordnungen, als auch in den Gerichten dafür anerkannt worden. Das Gegentheil von allem diesem behaupten aber viele der angesehensten Theologen und Juristen älterer und neuerer Zeit [56]), und stellen den Satz auf, daß die Mosaischen Ehegesetze, in sofern sie Mosaisch sind, für Christen keine Verbindlichkeit mehr haben, weil sie als positive göttliche Gesetze „nur den Israeliten bekannt gemacht worden wären," und nach Mosis eigener Angabe sich blos auf die Israeliten bezögen, auch deren ursprüngliche Bestimmung für dieses Volk allein aus einer Menge blos localer Beziehungen und nationeller Gründe deutlich hervorgehe. Wenn auch Natur- und Sittengesetze in den Mosaischen Ehegesetzen enthalten wären, so hätten doch auch diese, als Mosaische Gesetze, keine Verbindlichkeit mehr für die Christen, sondern verpflichteten sie blos als Vernunftgesetze, und würden sie also verpflichten, wenn Moses sie auch nicht gegeben hätte. Daß überhaupt das Judenthum durch das Christenthum aufgehoben worden sei, erhelle nicht nur aus den Aeußerungen Christi, welcher sich als den Stifter eines neuen Bundes darstellte [57]), sondern auch aus den Lehren und Aussprüchen seiner Apostel [58]), besonders aber des Apostels Paulus, welcher in so vielen Stellen seiner Briefe [59]), am deutlichsten aber in dem Briefe an die Galater [60]), geradezu behaupte, daß uns Christus von dem knechtischen Joche des Mosaischen Gesetzes befreit habe. Unter dem Ausdrucke: „Gesetz" aber werde nach dem Sprachgebrauche des neuen Testaments nicht blos das jüdische Ceremonialgesetz verstanden, sondern die ganze Mosaische Gesetzgebung und Oekonomie begriffen. Die heutige Gültigkeit der Mosaischen Ehegesetze für die Christen wird von den Vertheidigern dieser Ansicht blos auf freiwillige Reception gestützt, weil man sie als Gesetze betrachtete, welche aus der Quelle der höchsten Weisheit geflossen wären und auch mit dem Christenthume bestehen könnten. Es wird sich selbst auf die Reformatoren Luther und Melanchthon berufen, welche die Gesetze Mosis nicht schon als solche für verbindlich erachtet und ihnen nicht mehr verbindliche Kraft zugeschrieben hätten, als anderen bürgerlichen Gesetzen, welche man angenommen habe. Hiernach wird auch bei den Mosaischen Ehegesetzen das Dispensationsrecht des weltlichen Regenten anerkannt, bei dessen Ausübung freilich der Unterschied zu berücksichtigen sei, daß einige dieser Gesetze natürliche Sittengesetze sind, andere hingegen blos bürgerliche, in der bürgerlichen Verfassung der Israeliten begründete Gesetze. Nur bei den letzteren, nicht bei den ersteren, wird

48) Matth. V, 17—19. 49) Matth. VII, 12; XIX, 16—19; XXII, 40. Luc. XVI, 19—31; XXIV, 25—27. 44—47. Johann. V, 39. 50) Jacob. II, 8—12. 1 Korinth. IX, 7—20. 1 Timoth. V, 17. 18. 51) Röm. III, 31. 52) Röm. XV, 4. 53) Marc. VI, 17. 18. 54) 1 Korinth. V, 1.

55) Man beruft sich deshalb auf verschiedene Stellen der Kirchenväter, namentlich Tertullianus in dem Tractate de pudicitia, ferner aus Irenäus, Clemens von Alexandria und Origenes. 56) Zahlreiche Schriftsteller führt an Glück a. a. O. Bd. 24. S. 302. Note 79. 57) Matth. XXVI, 28. Luc. VI, 5. 58) Apostelgesch. XV, 10. Hebr. VII, 12; VIII, 13. 59) Kolos. II, 14. 20. Ephes. II, 14. 15. Röm. VI, 15; VII, 4—6. 60) Galat. III, 13—23; IV, 3—5. 9; VI, 1 fg.

[illegible] [illegible] [illegible] [

und Familie befindet. Es entsteht nämlich zwischen dem Adoptivkinde und den leiblichen Kindern des Adoptivvaters ein geschwisterliches Verhältniß, welches jedoch nur so lange die Ehe unter ihnen hindert, als beide in der väterlichen Gewalt stehen. Wird also dieses Verhältniß durch Emancipation getrennt, so hört das Eheverbot auf. Dieses hört also auf: aa) wenn der Adoptivvater das Adoptivkind wieder aus seiner väterlichen Gewalt entläßt, welchenfalls der leibliche Sohn des Adoptivvaters seine gewesene Adoptivschwester heirathen darf; bb) wenn der Vater seinen leiblichen Sohn emancipirt, welcher nunmehr seine Adoptivschwester heirathen darf, wenn sich diese auch noch in der Gewalt seines Vaters befindet [71]). Die Eheverbote des römischen Rechts wegen einer gesetzlich fingirten Verwandtschaft finden in der Regel nur unter denjenigen Personen statt, welche durch die Adoption mit dem Adoptivvater in ein Agnationsverhältniß getreten sind. Dieses entsteht aber blos durch das männliche Geschlecht. Mit den Personen, welche blos Cognaten des Adoptivvaters sind, ist daher die Ehe dem Adoptivkinde in der Regel erlaubt, wo nicht die Gesetze aus allgemeinen Rücksichten des Anstandes eine Ausnahme gemacht haben. Diese Rücksichten liegen dem Verbote der Ehe des Adoptivsohnes mit der Mutter und Mutterschwester des Adoptivvaters zum Grunde [72]). Nach Justinian sind im byzantinischen Reiche [73]) durch das Prochirum, die Epanagoge und die Basiliken die Vorschriften des Justinianeischen Rechts wiederholt worden [74]). Allein schon der alte Scholiast zur Epanagoge [75]) bemerkt: „Nachdem Nov. 118 den Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten aufgehoben hat und die Adoption in der Kirche unter Gebeten und Handauflegung der Priester vor sich geht, dürfte das Band derselben unlösbar, und eine Ehe wegen Adoptivverwandtschaft in gleichem Grade, wie wegen natürlicher Verwandtschaft, verboten sein.“ Diese Ansicht ist denn auch durch Kaiser Leo den Weisen in sofern bestätigt worden, daß jede Ehe unter Adoptivgeschwistern unzulässig sein soll [76]). Die späteren Juristen [77]) stellen daher ganz allgemein die Regel auf, daß die Adoptivverwandtschaft hinsichtlich der Eheverbote der Blutsverwandtschaft völlig gleichstehe. Das kanonische Recht hat das römisch-justinianeische Recht bestätigt, wie aus einem Schreiben des Papstes Nicolaus I. ad consulta Bulgarorum vom Jahre 860 erhellt [78]), in welchem gesagt wird, daß die Ehe mit der Adoptivschwester, so lange die Adoption dauert, unzulässig sei. Das tridentinische Concil hat hierin Nichts geändert, und auch bei den Protestanten ist die gesetzliche Verwandtschaft als ein Ehehinderniß in den im römischen Rechte bestimmten Fällen anerkannt [79]).

VI. Geistliche Verwandtschaft. Der Grund dieser Verwandtschaft war die Adoption, welche mit der Taufe geschah und auch Anfangs gewöhnlich nach christlichem Gebrauche mit der Taufe verbunden war. Dies bestätigt eine Stelle aus Procopius [80]), welcher von Belisarius erzählt, er habe mit seiner Frau Antonina einen jungen Thracier, mit Namen Theodosius, aus der Taufe gehoben und denselben zum Sohne angenommen, sowie es ehemals bei den Christen üblich gewesen sei, diejenigen zu adoptiren, welche man zur Taufe gebracht habe. Es werden auch noch andere Beispiele angeführt [81]). Obschon aber in der Folge die Adoption bei der Taufe außer Gebrauch kam, bildete sich doch durch die Lehre der Kirchenväter, daß die Taufe nach der Idee der heiligen Schrift eine Wiedergeburt sei, die Vorstellung, daß derjenige, welcher ein Kind aus der Taufe hebe, wie ein geistlicher Vater dieses Kindes zu betrachten sei. Diese geistliche Verwandtschaft zwischen dem getauften Kinde und seinen Pathen glaubte man noch mehr dadurch zu begründen, daß man die Pathen als sponsores betrachtete, welche für das Kind nicht blos den christlichen Glauben zusagen und einen christlichen Lebenswandel angeloben, sondern auch sich selbst verbindlich machen mußten, das Kind unter einer strengen Zucht und Aufsicht zu halten. Deswegen nannte man die Pathen Väter oder geistliche Väter [82]), und dehnte dieses soweit aus, daß man die Behauptung aufstellte, die Kinder der Heiden und Juden gingen durch die Taufe aus der väterlichen Gewalt und fielen als geistliche Kinder in die Gewalt desjenigen, welcher sie aus der Taufe gehoben habe [83]). Von einem Ehehinderniß wegen dieser Verwandtschaft war indessen vor Justinian keine Rede, weil nach der Angabe des Kirchenvaters Augustinus [84]) Anfangs die Aeltern gewöhnlich ihre Kinder selbst aus der Taufe hoben, und wenn es, außer der Ordnung, andere Personen thaten, so waren bei Knaben Mannspersonen, bei Mädchen Frauenspersonen die Taufpathen [85]). Nachdem aber in der Folge, wenigstens bei der Kindertaufe, nicht mehr auf das Geschlecht gesehen, sondern auch Personen verschiedenen Geschlechts als Taufzeugen zugelassen wurden, so entstand nun die Frage, ob der susceptor das Kind heirathen könne, welches er aus der Taufe gehoben hat? Die heiligen Väter nahmen hier einen noch wichtigeren Grund zu einem Eheverbote an, als bei der Adoption, weil diese auf einer Fiction einer natürlichen Generation beruhe, bei der Taufe aber eine Ver-

71) L. 23 fin. D. I, 7. §. 2. Inst. I, 10. L. 17. pr. L. 55. §. 1. D. XXIII, 2. L. 9. §. 4. D. XXVIII, 2. 72) L. 23. D. I, 7. 73) Vergl. Zachariä v. Lingenthal, Innere Gesch. des griech.-röm. Rechts S. 18. 19. 74) Prochir. Tit. VII. cap. 2. 5. 6. 10. 18. 19. 23. Epanagog. Tit. XVII. Basil. lib. XXVIII. tit. 5. 75) Epanag. Tit. XVII. cap. 21. schol. 76) Novella Leonis 24. 77) Demetr. Chomat. in *Leunclav.* Jus Gr. Rom. T. I. p. 315. Blastares ebendas. p. 487. Harmenop. IV, 8. 6. — Aehnlich *Πηδάλιον* p. 523 sq. 78) Cap. un. X. IV, 12.

79) *Boehmer*, Jus eccl. Protest. T. IV. Lib. IV. Tit. 12. §. 3. 80) *Procop.* *Ἀνέκδοτα* s. Historia arcana cap. 1. 81) Vergl. *du Fresne*, Glossar. ad scriptor. med. et inf. Latinit. v. *Adoptari* et v. *Filiolus*, und *Otto*, De adoptione spirituali per baptismum in dessen Trias exercitat. de jurisprudentia symbolica (Traj. ad Rhen. 1730). Exerc. III. Cap. 7. p. 309 sq. 82) *Boehmer*, Jus eccl. Protest. Lib. IV. Tit. 12. §. 4. 83) *Berardus*, Comm. in jus eccles. univ. T. III. Dlss. IV. cap. 4. p. 110. 84) *Augustinus*, Epist. XXIII ad Bonifacium. 85) *Boehmer* l. l. §. 5.

einigung der Seelen durch Gott bewirkt werde. Durch diese Gründe bewogen, verbot Justinian zuerst die Ehe zwischen dem Täufling und den Pathen [86]). Einen Schritt weiter, als Justinian, ging die trullanische Synode, indem sie im can. 53 die Ehe des Taufpathen mit der Mutter des Täuflings untersagte; ein Verbot, welchem sich in der abendländischen Kirche Papst Leo II. anschloß. Als Grund des Eheverbotes führt die trullanische Synode an, weil die geistliche Verwandtschaft weit vorzüglicher sei, als diejenige, welche durch die körperliche Vereinigung entsteht: „*ἐπειδὴ μείζων ἡ κατὰ πνεῦμα οἰκειότης τῆς τῶν σωμάτων συναφείας.*“ Im Orient [87]) erstreckte die Ecloga von Leo II. 2) das Verbot auf die Ehe zwischen dem Sohne des Taufpathen und dem Täufling oder dessen Mutter [88]), und eine Novelle [89]) von Leo und Constantin (776—780) auch noch auf die Ehe zwischen dem Bruder des Taufpathen und dem Täufling oder dessen Mutter. In das Basilianische Prochirum [90]) ist Justinian's Constitution (L. 26. C. V, 4) mit der aus der Ecloga hervorgehenden Ausdehnung aufgenommen, und mit der weiteren Bestimmung, daß der Taufpathe auch die Tochter seines Täuflings nicht heirathen könne. Der in diesen letzteren Stellen angegebene Grund, daß „*οὐδὲν ἄλλο οὕτως δύναται εἰσάγειν πατρικὴν διάθεσιν καὶ δικαίαν γάμου κώλυσιν πρὸς τὸν τοιοῦτον δεσμόν, δι' οὗ θεοῦ μεσάζοντος οἱ ψυχαὶ αὐτῶν συνάπτοντοι,*“ hat später zu ferneren Erweiterungen jener Verbote geführt, ohne daß jedoch diese Lehre als vollkommen abgeschlossen bezeichnet werden kann [91]). Bei Harmenopulus [92]) wird gesagt, daß man bei der geistlichen Verwandtschaft denselben Grad suchen müsse, wie bei der natürlichen; woraus zu folgen scheint, daß nach diesem Schriftsteller die Eheverbote wegen der ersteren sich ebenso weit erstreckt haben, wie wegen der letzteren. Jedoch wurden, wie ein Scholium zu Harmenopulus bemerkt [93]), die Grade bei der geistlichen Verwandtschaft anders berechnet, als bei der natürlichen. Man zählte nämlich im ersten Grade den Pathen und den Täufling; im zweiten den Pathen und die Aeltern des Täuflings, desgleichen die Kinder des Pathen und den Täufling, welche sich unter einander als geistliche Geschwister betrachteten; im dritten den Pathen und die Geschwister des Täuflings; im vierten die Kinder des Pathen und die Geschwister des Täuflings. Im Occident kannte man das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft zwar schon aus Justinian's Verordnung; allein es wurde auch hier nach dem Beispiele der Griechen durch den Schluß von der natürlichen Verwandtschaft auf mehre Fälle ausgedehnt. Ein zu Rom unter Papst Zacharias im J. 743 gehaltenes Concilium belegte im can. 5 die Ehe unter Mitgevattern mit dem Anathema [94]). Ein von demselben Papste um das Jahr 743 an den Bischof Theodorus zu Pavia erlassenes Schreiben, welches sich in Gratian's Decret findet [95]), verbietet die Ehe des Sohnes des Pathen mit dem Täufling. Dasselbe Eheverbot enthält der im Decret unmittelbar darauf folgende can. 3 mit der Ueberschrift: Idem Zacharias et Deus dedit, welcher ein Auszug jenes vorher gedachten Schreibens zu sein scheint, welchen Gratian in irgend einer Handschrift gefunden hatte. Schon früher hatte Liutprand, König der Longobarden, im J. 741 ein Gesetz erlassen [96]), wodurch er die Ehe des Pathen mit der Mutter des Täuflings, des Pathen und dessen Sohnes mit dem Täufling verbot. Diese Eheverbote erneuerte Papst Nicolaus V. und suchte sie durch Vergleichung mit der Adoption noch mehr zu begründen [97]). Wegen dieser geistlichen Verwandtschaft, welche durch die Taufe entsteht, konnten nun auch Aeltern ihre Kinder nicht mehr aus der Taufe heben. Ein im J. 813 auf Befehl Karl's des Großen zu Mainz gehaltenes Concil verbot dies im can. 55 ausdrücklich [98]), und dieser Concilienschluß wurde auch in die Capitularien aufgenommen [99]). Dieser Kanon ist, sowie er in Gratian's Decret (can. 5. Caus. XXX. Qu. 1) erscheint, ganz entstellt. Im can. 5 findet sich noch ein dem mainzer Concil nicht angehöriger Zusatz, aus welchem hervorgeht, daß man nach der Praxis der damaligen Zeit von der Vorschrift des mainzer Concils dann eine Ausnahme eintreten ließ, wenn ein Ehegatte sein Kind mit Fleiß und in der Absicht aus der Taufe gehoben hatte, um sich auf solche Weise von dem anderen Ehegatten trennen zu können. Diese Ausnahme hatte die Analogie eines auf Befehl Karl's des Großen im J. 813 zu Chalons gehaltenen Concils für sich, welches im Decrete can. 4. Caus. XXX. Qu. 1 ist. Eine andere Ausnahme billigte Papst Johann VIII. im äußersten Nothfalle, in einem an den Bischof Anselm zu Limosin in Frankreich im J. 879 erlassenen Schreiben (im Decret can. 7. Caus. XXX. Qu. 1). Durch diese Gesetze war nun auch die Frage verneinend entschieden, ob zwischen dem Taufenden und dem Täufling, ingleichen zwischen dem Taufenden und den Aeltern des Täuflings eine geistliche Verwandtschaft entstehe. An diese Frage hatte man bis jetzt darum nicht gedacht, weil die Taufe meistens von einem Geistlichen verrichtet wurde. Es waren dies aber doch nur Ausnahmen von der Regel,

86) L. 26. C. V, 4. 87) Vergl. Zachariä v. Lingenthal, Innere Geschichte des griech.-röm. Rechts S. 20 fg. 88) In einigen Handschriften wird hinzugefügt, daß auch zwei Täuflinge desselben Pathen (*ἀδελφοὶ πνευματικοί*) einander nicht heirathen sollen. Vergl. auch Ecl. XVII, 25. 89) *Zachariae a Lingenthal*, Jus Gr. Rom. T. III. Coll. I. Nov. 26. 90) Proch. VII, 27. Diese Stelle ist in die Epanag. XVII, 31 und in die Basil. Lib. XXVIII. Tit. 5. c. 14 übergegangen. 91) Vergl. *Balsam.* ad can. 53. Syn. Trull. *Joannes Citri* in *Leuncl.* Jus Gr. Rom. T. I. p. 325 sq. *Balsam.* Responsa ebendas. p. 384. *Demetrius Chomat.* ebendas. p. 314. *Blast.* ebendas. p. 488. *Harmenop.* Man. Leg. IV, 8. §. 6. — Das *Πηδάλιον* p. 522 hält sich im Ganzen an die gesetzlich bestimmten Fälle. Siehe auch *Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. eccl. graec. T. V. p. 138. 158. 175. 92) *Harmenop.* Man. Leg. IV, 8. §. 6. ed. *Heimb.* 93) Schol. ad *Harmenop.* l. l. p. 513. not. d. ed. *Heimb.*

94) *Harduin.* Concil. T. III. p. 1928. 95) Can. 2. Caus. XXX. Qu. 3. 96) Liutprandi Leges. Lib. V. cap. 5. 97) Schreiben des Papstes Nicolaus I. ad consulta Bulgarorum von 866. cap. 2, woraus can. 1. Caus. XXX. Qu. 3 entlehnt ist. 98) *Harduin.* Concil. T. IV. p. 1016. 99) Capitul. Lib. V. Capit. 167.

welche den Makel der unseligen Gesetzgebung, nach welcher eine erdichtete geistliche Verwandtschaft die Ehe unter den Aeltern vernichten sollte, nicht austilgen konnten. Erst Papst Alexander III. bestimmte in einer an den Erzbischof zu Salerno im J. 1180 erlassenen Decretale [1], daß, wenn einer der Ehegatten sein Kind aus der Taufe gehoben habe, die Ehe nicht getrennt werden sollte. — Die Taufe war nicht die einzige Quelle der geistlichen Verwandtschaft. Eine solche entstand auch durch die derselben vorausgehende Feierlichkeit des Katechismus und die der Taufe nachfolgende Handlung der Confirmation [2]. Bei beiden wurden Pathen zugezogen. Durch die Feierlichkeit des Katechismus entstand nun zwischen dem Katechumenen und seinen Pathen, sowie auch zwischen den Pathen und den Aeltern des ersteren eine Art der geistlichen Verwandtschaft. Diese Verwandtschaft unterschied sich von jener, welche durch die Taufe entstand, darin, daß sie zwar die Schließung der Ehe hinderte, aber die geschlossene Ehe nicht trennte [3]. Noch wichtiger ist die durch die Firmung (confirmatio) entstehende geistliche Verwandtschaft. Ehemals erfolgte die Confirmation unmittelbar nach der Taufe; in der Folge aber wurde sie, besonders wegen der Kindertaufe, davon getrennt und zu einem besonderen Sacrament erhoben, wobei auch noch jetzt bei den Katholiken neue Firmelpathen zugezogen werden. Die hieraus nach dem kanonischen Rechte entstehende geistliche Verwandtschaft ist von demselben Umfange, wie die aus der Taufe. Schon in dem can. 19 eines zu Compiegne im J. 757 unter König Pipin gehaltenen Concils [4] werden beide einander gleichgesetzt [5]. Nach einer Decretale des Papstes Bonifacius VIII. vom Jahre 1298 [6] soll die aus der confirmatio oder frontis chrismatio entstehende geistliche Verwandtschaft ganz in derselben Weise und in demselben Umfange ein Ehehinderniß begründen, wie solches nach den Bestimmungen derselben Decretale durch die Taufe entsteht; ein Ehehinderniß, welches nicht blos der zu schließenden Ehe entgegensteht, sondern auch bereits geschlossene Ehen wieder aufhebt. Gratian nimmt in seinem Decrete (Caus. XXX. Qu. 1. Part. 3) noch eine vierte Art der geistlichen Verwandtschaft an, welche aus dem Sacrament der Beichte entstehen soll. Es ist eine geistliche Tochter des Priesters, sagt er daselbst, welche ihm ihre Sünden gebeichtet hat; und diese Verwandtschaft soll der aus der Taufe entstehenden gleich sein. Nun fällt zwar die Ehe mit dem Priester von selbst hinweg; aber die Unzucht desselben mit der Beichttochter wird für einen geistlichen Inceſt, ja für ein adulterium gehalten. Zur Begründung dieser Verwandtschaft führt Gratian drei Kanonen an, welche er den römischen Bischöfen Symmachus und Cölestinus unterschiebt [7]. Allein alle Kritiker sind jetzt darüber einverstanden, daß diese Stellen nicht dem Zeitalter der Päpste, deren Namen sie führen, sondern einem weit späteren Zeitalter angehören. Gratian hat sie aus einem römischen, vermuthlich zu seiner Zeit gebräuchlichen, Pönitentialbuche, von Antonius Augustinus in Druck gegeben, entlehnt, wo sie sich Tit. VIII. Cap. 3. 4. 5 gerade so wie bei Gratian finden. Endlich verordnete Papst Bonifacius VIII., daß nur aus der Taufe und aus der Confirmation eine geistliche Verwandtschaft entstehen sollte [8]. Beide Arten der geistlichen Verwandtschaft sind nun auch von gleichem Umfange; jedoch ist durch das Concil. Trident. Sess. XXIV. Cap. 2 de reformatione matrimonii, welches das jetzt geltende Kirchenrecht der Katholiken bildet, derselbe auf mehrfache Weise beschränkt worden. Dieses verordnet nämlich 1) in Ansehung der Taufe, a) daß höchstens nur zwei Personen verschiedenen Geschlechts zu Pathen gewählt werden sollen. b) Eine geistliche Verwandtschaft aber soll nur α) zwischen dem Taufenden und dem Täufling, β) zwischen dem getauften Kinde und dessen Pathen, γ) zwischen dem Taufenden und den Aeltern des getauften Kindes und δ) zwischen den Aeltern des Täuflings und den Taufpathen desselben, sonst aber zwischen keinen anderen Personen entstehen. Es entsteht daher nun nach der Vorschrift des tridentinischen Concils keine geistliche Verwandtschaft mehr 1) zwischen dem getauften Kinde und den Kindern der Taufpathen, oder des Taufenden, wenn dieser, wie im Nothfalle gestattet ist, ein Laie sein sollte; 2) zwischen den Taufpathen unter sich, wenn diese, wie es das tridentinische Concil vorschreibt, verschiedenen Geschlechts sind; 3) zwischen dem Taufenden und den Taufpathen des Kindes. Ebenso entsteht 4) keine Quasi-Affinität mehr zwischen den geistlich Verwandten und deren Ehegatten. Dieses Alles ist sowol durch die Congregation des Concilliums, als durch die declaratorische Constitution des Papstes Pius V. Cum illius vom Jahre 1566 außer Zweifel gesetzt. Hätte der Priester aus Unachtsamkeit mehr als zwei Pathen zugelassen, oder hätte einer der Taufpathen seine Stelle durch einen Andern vertreten lassen, so hindert dieses die Entstehung der geistlichen Verwandtschaft nicht, weil in jenem Falle der Pfarrer nur bestraft werden soll, in diesem aber der Stellvertreter im Namen des erwählten Pathen handelt. Auch die geistliche Verwandtschaft, welche aus der Confirmation entsteht, soll sich auf keine anderen Personen, als auf den Confirmirenden und den Confirmirten, sowie desselben Vater und Mutter und den Firmelpathen erstrecken. Alle übrigen Arten der geistlichen Verwandtschaft, nämlich die aus dem Katechismus und die aus der Beichte, sind also aufgehoben, wie aus den Worten des tridentinischen Concils: „omnibus inter alias personas hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis," erhellt. In der protestantischen Kirche

1) Cap. 2. X. IV, 11. 2) Cap. 4. X. IV, 11. 3) Cap. 5. X. IV, 11. 4) Siehe *Baluzius*, Capitul. Regum Francor. T. I. p. 184 und *Mansi*, Supplem. Concilior. T. I. p. 607. 5) In Gratian's Decret (can. 2. Caus. XXX. Qu. 1) wird noch ein hierher gehöriger Kanon aus dem Concilium Vermeriense (Vernevil an der Oise) vom Jahre 755 angeführt. Gratian hat sich aber durch *Regino* lib. II. de eccles. disciplinis täuschen lassen. Es ist can. 12. Concilii Compendiensis vom Jahre 757. Siehe *Berardus*, ad Gratiani canones. P. I. Cap. XLII. p. 335. 6) Cap. 1. §. 1. de cognat. spirit. in VI (IV, 3).

7) Can. 8. 9. 10. Caus. XXX. Qu. 1. [illegible] p. 3. de cognat. spirit. in VI (IV, 3).

ist das Ehehinderniß einer geistlichen Verwandtschaft nicht angenommen [9]).

VII. Schwägerschaft (*affinitas*). Zuvörderst ist der Begriff des römischen und kanonischen Rechts zu unterscheiden. Das römische Recht verbindet mit dem Worte affinitas verschiedene Bedeutungen, leitet aber dieselbe im eigentlichen Sinne nur aus einer gesetzmäßigen Ehe her [10]). Nach römischem Rechte ist affinitas im eigentlichen Sinne die Verbindung, welche aus einer rechtmäßigen Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern Ehegatten entsteht [11]). Nach dem römischen Rechte ist also 1) der Grund der wahren Affinität eine gültige Ehe. Aus einer außerehelichen fleischlichen Vermischung kann daher ebenso wenig, als aus einer verbotenen Ehe, eine wahre Affinität entstehen [12]). Nach dem römischen Rechte ist auch schon die bloße Schließung der Ehe zur Begründung einer Affinität hinreichend, wenn sie auch durch fleischliche Vermischung nicht vollzogen worden ist, weil dasselbe als Grundsatz annimmt: Nuptias non concubitus, sed consensus facit. Noch deutlicher erhellt dies aus einer Verordnung des Kaisers Zeno [13]). Hieraus folgte denn auch weiter, daß mit Aufhebung der Ehe auch die Affinität aufhöre. Da jedoch die römischen Gesetze bei den Eheverboten vorzüglich auch darauf Rücksicht nehmen, was das natürliche Gefühl der Schamhaftigkeit und Sittsamkeit erfordert, so lassen sie auch sowol aus einer außerehelichen, als auch aus einer solchen ehelichen Verbindung Ehehindernisse eintreten, welche die Gesetze für keine rechtmäßige Ehe anerkennen, wie z. B. aus einer Ehe unter Sklaven, und nennen auch diese Ehehindernisse nicht nur affinitates, sondern brauchen auch die sonst der Affinität eigenthümlichen Ausdrücke, obschon im uneigentlichen Sinne [14]). Ueberall wird bei diesen Eheverboten der Grund in der Unsittlichkeit oder Unanständigkeit gesetzt; daher bleibt auch dieser Grund selbst noch nach aufgehobener wahrer Affinität ein fortdauerndes Ehehinderniß [15]). Zu einer wahren Affinität im Sinne des Civilrechts verlangte man aber nicht nur eine gültige, sondern auch eine römische Ehe; denn sie erlosch mit Verlust der Freiheit und des Bürgerrechts [16]). Die Affinität war also nach dem römischen Rechte keine blos natürliche, sondern eine bürgerliche und gesetzliche Verbindung. Aus bloßen Verlöbnissen entsteht noch keine wahre Affinität, obschon nicht blos die Verbindung unter den Verlobten in den Gesetzen öfters affinitas genannt wird, sondern auch die Namen der verschwägerten Personen schon bei den Verlöbnissen von den römischen Juristen gebraucht werden [17]). Durch Adoption wird zwar eine Verwandtschaft, aber keine Affinität begründet; dagegen erlischt die einmal entstandene Affinität durch Adoption so wenig als durch Emancipation [18]). 2) Das Verhältniß der wahren Affinität entsteht nur zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten. Daher sind alle Verwandten des Mannes mit der Frau und alle Verwandten der Frau mit dem Manne verschwägert. Unter den Ehegatten selbst besteht kein wahres Affinitätsverhältniß; vielmehr ist das Ehepaar die Urquelle der wahren Schwägerschaft, weil sie durch die Ehe entsteht. Da die Affinität als ein der Verwandtschaft ähnliches Verhältniß betrachtet wird, so kann man sie in die Affinität in der geraden und in der Seitenlinie eintheilen. Zu jener gehören diejenigen, welche durch die Ehe in das Verhältniß von Aeltern und Kindern gegen einander getreten sind, nämlich Stiefvater, Stiefmutter, Großstiefvater, Großstiefmutter, Stiefsohn, Stiefenkel, Stieftochter, Stiefenkelin, Schwiegervater, Schwiegermutter, Großschwiegervater, Großschwiegermutter, Schwiegersohn, Untereidam, Schwiegertochter, Unterschnur. In den ersteren Fällen heißt die Affinität Stiefverwandtschaft, in den letzteren Schwiegerverwandtschaft. Zur Seitenlinie gehören die Seitenverwandten des anderen Ehegatten: Vaterbruders Frau, Mutterschwester Mann, Frauen Bruder, Frauen Schwester, des Mannes Bruder, des Mannes Schwester, der Schwester Mann, des Bruders Frau; und dieses Verhältniß heißt Schwägerschaft im eigentlichen Sinne [19]). 3) Zwischen den beiderseitigen Verwandten der Frau und des Mannes unter einander findet keine Schwägerschaft statt, weshalb die Ehe unter ihnen verboten wäre. Daher können zusammengebrachte Kinder (comprivigni, *ἀλληλοπρόγονοι* bei Theophilus), d. i. der Sohn eines Witwers und die Tochter einer Witwe, deren Aeltern einander geheirathet haben, ohne Bedenken einander ehelichen, wenn ihnen auch aus der zweiten Ehe ihrer Aeltern ein Bruder oder eine Schwester wäre geboren worden [20]). — Das kanonische Recht weicht bei der Bestimmung des Begriffs der Schwägerschaft darin von dem römischen Begriffe ab, daß es schon bei jeder vollzogenen fleischlichen Vermischung ohne Rücksicht auf Ehe eine wahre Schwägerschaft annimmt. Johannes Andreä [21]) gibt diesen Unterschied ganz bestimmt an, wenn er sagt: Est autem affinitas personarum proximitas, ex coitu proveniens, omni carens parentela. Hoc

9) Die Schmalkaldischen Artikel in dem Anhange: „von der Bischöffe Gewalt und Jurisdiction" erklären das Verbot der Ehe zwischen Gevattern ausdrücklich für unrecht. 10) L. 4. §. 3. D. XXXVIII, 10 (Modestinus): „Affines sunt viri et uxoris cognati, dicti ab eo, quod duae cognationes, quae diversae inter se sunt, per nuptias copulantur, et altera ad alterius cognationis finem accedit; namque conjungendae affinitatis causa fit ex nuptiis." 11) *Theophil.* Paraphr. Inst. Lib. I. Tit. 10. §. 6 sagt: „*ἀγχιστεία ἐστίν, οἰκειότης προσώπων ἐκ γάμων ἡμῖν συνημμένων συγγενείας ἐκτός.*" 12) L. 4. §. 8. D. XXXVIII, 10. 13) L. 8. C. V, 5. 14) Vergl. L. 14. §. 2. D. XXIII, 2. L. 1. §. 3. D. XXV, 7. L. 4. C. V, 4. 15) §. 6. 7. Inst. I, 10. 16) L. 4. §. 11. D. XXXVIII, 10.

17) L. 8. D. XII, 4. L. 33. §. 1. D. XXII, 1. L. 5. D. XXII, 5. L. 6. §. 1. L. 8. D. XXXVIII, 10. Daß in diesen Stellen der Ausdruck affinitas von der Verbindung unter Verlobten ebenso wol im uneigentlichen Sinne gebraucht wird, wie die Namen der verschwägerten Personen von den Verlobten, ergibt sich aus §. 9. Inst. I, 10. L. 12. §. 1—3. D. XXIII, 2. 18) L. 4. §. 10. D. XXXVIII, 10. 19) Ueber die Namen der affines bei den Römern L. 4. §. 4. 6. D. XXXVIII, 10. 20) §. 8. Inst. I, 10. L. 34. §. 2. D. XXIII, 2. 21) Declaratio arboris affinitatis §. 1 in *Boehmer*, Corp. jur. canon. T. I. p. 1103.

secundum canones: sed secundum leges est proximitas proveniens ex nuptiis, et requiritur secundum leges, quod legitimae sint nuptiae, non interdictae, ut contrahatur affinitas. Nach dem kanonischen Rechte ist also Schwägerschaft das Verhältniß, welches durch die fleischliche Vermischung zweier Personen zwischen der einen derselben und den Verwandten der anderen begründet wird. Diesen Begriff hat auch das protestantische Kirchenrecht angenommen. Das kanonische Recht geht also bei dem Begriffe der Schwägerschaft von dem Princip der fleischlichen Vermischung aus, und setzt, in Gemäßheit einiger biblischen Stellen [22]), den alleinigen und wahren Grund derselben darein, daß durch die fleischliche Vermischung beide Personen Ein Leib und Ein Fleisch werden. Aus dem bisher Gesagten lassen sich folgende Grundsätze des kanonischen Rechts ableiten: 1) Nach dem kanonischen Rechte ist ohne fleischliche Vermischung durchaus keine Schwägerschaft denkbar; die Ehe selbst ist, wenn jene nicht erfolgt ist, an sich zur Begründung der Schwägerschaft nicht hinreichend [23]). Hieraus folgt, daß aus einer Ehe mit einer zum Beischlaf unfähigen Person kein Schwägerschaftsverhältniß entsteht, und noch weniger aus einem Eheverlöbniß, obschon dasselbe nach dem kanonischen Rechte ein impedimentum justitiae publicae honestatis bewirkt [24]). Es wird aber auch eine wirklich vollzogene fleischliche Vermischung erfordert; ein bloßer Versuch ist nicht hinreichend [25]). Ob übrigens die fleischliche Vermischung in der Ehe oder außer der Ehe geschieht, ist nach dem kanonischen Rechte gleichviel. Die Schwägerschaft kann also eine rechtmäßige (affinitas legitima) oder eine unrechtmäßige (affinitas illegitima) sein, je nachdem sie entweder aus einer fleischlichen Vermischung unter rechtmäßigen Ehegatten entsteht, oder nicht. Jene wird aus einer rechtmäßigen Ehe vermuthet, diese aber muß im Zweifel bewiesen werden [26]). Die letztere kommt auch nur bei den Eheverboten in Betracht; in jeder anderen privatrechtlichen Beziehung ist sie ohne Wirkung. Uebrigens unterscheidet sich durch das angegebene Fundament der fleischlichen Vermischung die Affinität von der Blutsverwandtschaft, da diese durch Abstammung begründet wird, und also einen fruchtbaren Beischlaf voraussetzt, worauf es hingegen bei der Schwägerschaft nicht ankommt. 2) Das Affinitätsverhältniß entsteht nach dem kanonischen Rechte zwischen dem einen Concumbenten und den Verwandten des anderen Concumbenten, die Concumbenten mögen nun rechtmäßige Ehegatten sein, oder nicht. Doch bestimmt das kanonische Recht fast durchgehends das Schwägerschaftsverhältniß nach der legitimen Affinität [27]). Dieses Verhältniß des einen zu den Blutsverwandten des andern sich Vermischenden gilt hiernach als eine Folge der Einheit des Fleisches, und die dadurch unter Verschwägerten begründete Verbindung ahmt daher der Natur der Verwandtschaft nach [28]). Die sich fleischlich Vermischenden sind aber ebenso wenig, als deren beiderseitige Verwandte, unter sich verschwägert. Es steht ihnen daher, auch nach dem kanonischen Rechte, kein Ehehinderniß im Wege [29]). 3) Die Affinität, als ein Ehehinderniß betrachtet, erlischt nach dem kanonischen Rechte auch selbst durch den Tod desjenigen nicht, durch dessen Vermischung sie entstanden war. In Gratian's Decret findet sich darüber eine weitläufige Verordnung [30]), nach der Ueberschrift ein Schreiben des Papstes Gregor des Großen an den Bischof Venerius zu Cagliari in Sardinien vom Jahre 602. Die übrigen Wirkungen der Affinität erlöschen mit der Aufhebung derselben auch nach dem kanonischen Rechte ebenso gut wie nach dem Civilrechte. — Grade der Schwägerschaft sind dem römischen Rechte eigentlich unbekannt, sondern dasselbe hat für jede Person einen eigenen Namen. Der römische Jurist Modestinus spricht dieses ganz bestimmt in dem Satze aus: Gradus autem affinitati nulli sunt, und erklärt dann blos die verschiedenen Namen der Personen in der Schwägerschaft [31]). Es ist dieses auch ganz der Natur der Sache gemäß. Denn Grade entstehen durch Generationen; die mit einander verschwägerten Personen aber haben einander weder erzeugt, noch sind sie von einem gemeinschaftlichen Stamme entsprossen, sondern die Verbindung unter denselben ist blos durch die Ehe oder durch die fleischliche Vermischung entstanden. Allein das kanonische Recht nimmt aus dem Grunde der Einheit des Fleisches Grade in der Schwägerschaft an und zählt sie ebenso, wie in der Blutsverwandtschaft. Es stellt demnach die Regel auf: In demjenigen Grade, in welchem Jemand mit dem einen Concumbenten oder Ehegatten verwandt ist, ist er auch mit dem andern Concumbenten oder Ehegatten verschwägert [32]). Sowie also in dem ersten Grade der Verwandtschaft, in der aufsteigenden Linie Vater und Mutter, in der absteigenden Sohn und Tochter, und in der Seitenlinie Bruder und Schwester mit mir verwandt sind, so sind in dem ersten Grade der Affinität aufwärts der Stiefvater und die Stiefmutter, der Schwiegervater und die Schwiegermutter; abwärts Stiefsohn und Stieftochter, Schwiegersohn und Schwiegertochter; seitwärts der Frauen Bruder, der Frauen Schwester, des Mannes Bruder, des Mannes Schwester mit mir verschwägert. Sowie ferner den zwei-

22) 1. B. Mos. II. B. 24. Matth. XIX, 5. Marc. X, 8. 1 Korinth. VI, 16. Ephes. V, 31. 23) Can. 15. 17. Caus. XXVII. Qu. 2. Cap. 5. X. I, 21. 24) Cap. un. de sponsal. in VI (IV, 1). 25) Can. 11. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3. Can. 18. Caus. XXVII. Qu. 2. Cap. 3. X. IV, 1. 26) Cap. 3. 5. X. IV, 13. 27) Vergl. Can. 13. 14. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3. Can. 1. Caus. XXXV. Qu. 10.

28) Can. 15. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3 sagt in dieser Rücksicht: „Si vir et uxor non jam duo, sed una caro sunt, non aliter est nurus deputanda, quam filia.“ 29) Cap. 5. X. IV, 14 (Innocenz III.): „Super eo, quod pater et filius cum matre et filia, et duo cognati cum duobus cognatis, avunculus et neptis cum duabus sororibus contrahunt matrimonia, taliter tibi duximus respondendum, quod, licet omnes consanguinei viri sint affines uxoris, et omnes consanguinei uxoris sint viri affines, inter consanguineos viri ex eorundem, scilicet viri et uxoris conjugio, nulla prorsus affinitas est contracta, propter quam inter eos matrimonium debeat impediri.“ 30) Can. 1. Caus. XXXV. Qu. 10. 31) L. 4. §. 5. 6. D. XXXVIII, 10. 32) Can. 3. Caus. XXXV. Qu. 5.

ten Grad in der Blutsverwandtschaft aufsteigender Linie der Großvater und die Großmutter väterlicher und mütterlicher Seite; absteigend der Enkel und die Enkelin; in der Seitenlinie Vaters Bruder, Mutter Bruder, Vaters Schwester, Mutter Schwester, des Bruders oder der Schwester Sohn oder Tochter und Geschwister Kinder ausmachen; so stehen in diesem Grade der Schwägerschaft aufwärts der Stiefgroßvater, die Stiefgroßmutter, der Großschwiegervater, die Großschwiegermutter; abwärts der Stiefenkel, die Stiefenkelin, der Untereidam, die Unterschnur; seitwärts Vaters Bruders Frau, Mutter Bruders Frau, Vaters Schwester Mann, Mutter Schwester Mann; der Frauen Bruders Sohn, der Frauen Schwester Tochter. Sowie im dritten Grade der Blutsverwandtschaft aufwärts der Urgroßvater, die Urgroßmutter; abwärts der Urenkel, die Urenkelin; seitwärts des Großvaters Bruder, des Großvaters Schwester, der Großmutter Schwester, der Großmutter Bruder, desgleichen Geschwisterkindes Kinder mit mir verwandt sind; so sind aller derselben Ehegatten im dritten Grade aufwärts, abwärts und seitwärts mit mir verschwägert. Ebenso lassen sich die übrigen Grade der Schwägerschaft nach der Analogie der Blutsverwandtschaft mit Hilfe jener Regel leicht bestimmen, und es ist auch hier überall die kanonische Gradeberechnung in Ehefällen zum Grunde zu legen. Das Mosaische Recht stimmt mit dem römischen darin überein, daß es die Schwägerschaft nicht nach Graden bezeichnet, sondern in seiner ganzen Gesetzgebung immer nur gewisse Personen nennt, mit denen es die Ehe verbietet, und für jede Person einen eigenen Namen hat. Mit dem kanonischen Rechte stimmt aber das Mosaische Recht darin überein, daß es eine fleischliche Vermischung voraussetzt. Es wird auch der Grund der Eheverbote in der Schwägerschaft ebenso, wie in dem kanonischen Rechte, in der Einheit des Fleisches unter den Ehegatten gesetzt. Darin haben aber die Mosaischen Eheverbote in der Schwägerschaft etwas Eigenthümliches, daß sie durchgehends eine aus rechtmäßiger Ehe entstehende Schwägerschaft voraussetzen. — Von der wahren Schwägerschaft ist ein analoges oder derselben nachgebildetes Verhältniß zu unterscheiden, welches von den Juristen *quasi affinitas*, *affinitas ficta*, im kanonischen Rechte aber *publicae honestatis justitia*[32]) genannt wird. Ein solches Verhältniß entsteht 1) aus einem Verlöbniß. Es entsteht dadurch nach römischem Rechte ein Ehehinderniß, überschreitet jedoch dort nicht den ersten Grad der geraden Linie. Das römische Recht verbietet nämlich die Ehe zwischen der Braut und ihres Bräutigams Sohn oder desselben Vater, sowie die Ehe zwischen dem Bräutigam und seiner gewesenen Braut Tochter oder deren Mutter[33]). Das kanonische Recht hat dieses Ehehinderniß weiter erstreckt, wovon nachher bei den Eheverboten wegen der Schwägerschaft die Rede sein wird. Ein der Affinität ähnliches Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entsteht nach dem kanonischen Rechte ferner 2) aus einer durch fleischliche Vermischung noch nicht vollzogenen Ehe, welche man durch den Namen sponsalia de praesenti zu bezeichnen pflegt. Dieses Hinderniß ist eine Folge des Streites, welcher zu Gratian's Zeiten über die Frage entstand, was zur Perfection einer Ehe erfordert werde, ob der bloße Eheconsens genüge, oder ob nicht die fleischliche Vermischung noch dazu kommen müsse? Da für das Erste die deutlichsten Zeugnisse der Kirchenväter und der römischen Juristen sprechen und doch auch ohne fleischliche Vermischung keine wahre Affinität entstehen kann, so suchten die Scholastiker den Streit dadurch beizulegen, daß sie sagten, die bloße Erklärung der ehelichen Einwilligung genüge zwar zu einem matrimonium ratum; allein eine Ehe, durch welche das Sacrament der Vereinigung Christi und der Kirche vorgebildet werden soll, erfordere eine körperliche Vereinigung der Ehegatten. Erst wenn diese erfolgt sei, sei die Ehe ein matrimonium perfectum et consummatum. So wurde also unter Gratian's Auctorität der Satz geltend: per matrimonium consummatum repraesentari unionem Christi cum Ecclesia, per ratum vero sive consensum de praesenti repraesentari solam unionem Christi cum anima justi per caritatem[35]). Es wurde hieraus weiter gefolgert, daß auch aus einem solchen matrimonium ratum, necdum consummatum, obschon keine wahre Schwägerschaft, doch wenigstens ein derselben ähnliches Verhältniß entstehe, welches man mit einem aus dem römischen Rechte[36]) abgeleiteten Namen justitia publicae honestatis nannte. So entstand diese Lehre des kanonischen Rechts bei Gelegenheit des zu Gratian's Zeiten herrschenden Streites über die Erfordernisse einer vollkommenen Ehe, welcher den Gegenstand der Caus. XXVII. Qu. 2 ausmacht, durch eine Interpretation der Scholastiker[37]). Zur Bestätigung der neuen Lehre mußten mehre Stellen des Gratianischen Decrets[38])

33) Cap. un. de sponsal. et matrim. in VI (IV, 1). 34) §. 9. Inst. I, 10. L. 12. §. 1. 2. L. 14 fin. D. XXIII, 2.

35) *Van Espen*, Brevis commentar. in secund. partem Gratiani ad Caus. XXVII. Qu. 2. (Opp. a *Gibert* editor. T. VIII. p. 97 sq.) 36) L. 42. D. XXIII, 2. 37) Vergl. *Berardus*, ad Gratiani canones P. II. T. II. Cap. 59. p. 143. Ueber diesen Streit handelt ausführlich ein Zeitgenosse Gratian's, *Petrus Lombardus*, Sententiar. Lib. IV. Dist. 26. 27. 38) Can. 11. 15. Caus. XXVII. Qu. 2. Beide Stellen scheinen denselben Urheber zu verrathen. Denn die erste ist der letzteren sehr ähnlich; Gratian hat auch eine Quelle für die erste nicht nachzuweisen vermocht. Auch die letztere Stelle kann dem Papste Julius, welchem sie Gratian zuschreibt, nicht angehören, da dieser vom Jahre 532 — 536 Bischof zu Rom war. Alle unter seinem Namen in dem Decrete vorkommenden Kanonen sind demnach unecht. Denn in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche befolgte man bei den Ehehindernissen der Verwandtschaft und Schwägerschaft blos das römische Recht, welches zur Zeit des Papstes Julius ein solches Ehehinderniß nicht kannte. Nach der Bemerkung der römischen Correctoren zu der letzteren Stelle citirt Polycarpus diesen Kanon in seiner Sammlung: ex concilio Triburiensi a Julio Papa confirmato. Sie erkennen zwar selbst an, daß dieses ein Fehler sei, weil seit dem Papste Julius bis zu den Zeiten des Concils zu Tribur (895) mehre Jahrhunderte verflossen sind. Es findet sich aber doch in dem Can. 41 dieses Concils etwas Aehnliches, was allerdings Veranlassung gegeben haben kann, dem Papste Julius diesen Kanon unterzuschieben. Der Can. 41 des gedachten Concils ist abgedruckt bei Glück, Erl. der Pand. Bd. 23. S. 269 fg.

dienen. Ein der Affinität analoges Verhältniß kann ferner 3) durch Ehescheidung entstehen, und zwar zwischen dem einen geschiedenen Ehegatten und den Kindern des anderen aus einer neuen Ehe. Wenn also die geschiedene Frau mit einem zweiten Manne eine Tochter zeugt, so kann diese der geschiedene Ehemann nicht heirathen. So lehren Ulpian [39]) und nach ihm Justinian [40]), und beide beziehen sich auf die Meinung Julian's, welcher den Grund anführt, sie sei zwar seine Stieftochter nicht, er müsse aber doch von der Ehe mit ihr abstehen. Dieser Grund ist wol kein anderer, als weil eine solche Ehe für unanständig gehalten wird. Da nach römischem Rechte nach getrennter Ehe keine neue Schwägerschaft zwischen dem geschiedenen Ehemanne und den nun erst erzeugten Blutsfreunden der geschiedenen Ehefrau entstehen kann, so lehren Julian, Ulpian und Justinian mit Recht, daß die von der geschiedenen Frau nach der Ehescheidung mit einem zweiten Manne erzeugte Tochter keine Stieftochter des geschiedenen Ehemannes sei. Nach kanonischem Rechte ist die Sache anders. Denn da nach demselben das durch Schwägerschaft entstandene Ehehinderniß auch noch nach Aufhebung der Ehe fortdauernd bleibt, so ist die von einer geschiedenen Ehefrau geborene Tochter ohne Zweifel noch als eine Stieftochter des geschiedenen Ehemannes anzusehen, um so mehr, da das neuere kanonische Recht nicht einmal eine wahre Ehescheidung, wodurch das Band der Ehe selbst aufgelöst wird, anerkennt. Ein der Schwägerschaft nachgebildetes Verhältniß entsteht 4) auch durch die Adoption, zwischen dem Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters, sowie zwischen dem Adoptivvater und der Frau des Adoptivsohnes, wodurch des Anstandes wegen ein Ehehinderniß begründet wird, welches auch nach aufgehobener Adoption noch fortdauert. Denn die Frau des Adoptivvaters wird im Verhältnisse zu dem Adoptivsohne gleichsam als dessen Stiefmutter, die Frau des Adoptivsohnes aber im Verhältnisse zu dem Adoptivvater gleichsam als dessen Schwiegertochter angesehen [41]). Das kanonische Recht hat hieran Nichts geändert, vielmehr die cognatio legalis als Ehehinderniß bestätigt [42]). Aus dem Grunde der Einheit des Fleisches wird endlich 5) in einigen Stellen des Decrets auch bei der geistlichen Verwandtschaft eine Quasiaffinität zwischen den Gevattern und deren Ehegatten angenommen, vermöge welcher ein Taufpathe nicht die Frau des anderen Taufpathen, auch eine Gevatterin nicht den Ehemann ihrer Mitgevatterin heirathen kann [43]). Die erste der in der Note angeführten Stellen (can. 1. Caus. XXX. Qu. 4) soll ein Schreiben des Papstes Nicolaus I. an den Bischof Salomo zu Constanz vom Jahre 865 sein, und findet sich zwar bei Ivo an zwei verschiedenen Orten [44]) fast mit denselben Worten und unter dem Namen des Nicolaus mit derselben Inscription, wie bei Gratian; man ist aber doch darüber einig, daß die Stelle nicht von Nicolaus herrühre. Denn sie findet sich nicht unter den echten Schreiben dieses Papstes; auch steht ihr ein später zu erwähnendes echtes Schreiben des Papstes Paschalis II. entgegen. Nur unter den Taufpathen und Gevattern selbst waren zu des Nicolaus Zeiten, welcher den päpstlichen Stuhl von 858—867 inne hatte, die Ehen verboten, wie aus seinem echten Antwortschreiben an die Bulgaren [45]) erhellt. Von einer geistlichen Quasiaffinität war aber Nichts bekannt. Erst gegen das Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jahrh. war davon die Rede, als die Streitigkeiten über die Ehehindernisse der Verwandtschaften entstanden. Um die Ehehindernisse möglichst weit auszudehnen, bediente man sich häufig erdichteter päpstlicher Schreiben und Concilienschlüsse. Ein solches dem Papste Nicolaus I. angedichtetes Schreiben ist das fragliche. Der can. 2. Caus. XXX. Qu. 4, welcher dem Concile zu Chalcedon zugeschrieben wird, findet sich nicht in den vorhandenen Kanonen dieser Synode; es findet sich vielmehr in der Collectio canonum von Anselmus Lucensis am Ende des 11. Buches die Schrift eines unbekannten Verfassers: De variis incestus speciebus ex concilio Chalcedonensi citirt, und daraus hat Gratian diesen Kanon entlehnt [46]). Der can. 3. Caus. XXX. Qu. 4 wird als ein Schreiben des Papstes Innocenz I. an den Bischof Eruperius zu Toulouse angeführt. Die aus demselben citirten Worte finden sich aber nicht in dem angeführten Schreiben des Papstes Innocenz I., sondern gehören dem unbekannten Verfasser einer gewissen alten Sammlung an, welche Jac. Petitus zugleich mit dem Poenitentiale Theodori Cantuariensis zu Paris 1677 bekannt gemacht hat, wo sich cap. 54. p. 233 unsere Stelle findet. Aus dem can. 3. Caus. XXX. Qu. 4 erhellt zugleich, daß nicht blos bei derjenigen geistlichen Verwandtschaft, welche aus der Taufe entsteht, sondern auch bei den übrigen Arten derselben, nämlich derjenigen, welche aus der Confirmation und sonst auch aus dem Katechismus entstand, eine solche Quasiaffinität zwischen den Pathen und deren Ehegatten, welche die Ehe hindert, angenommen worden ist. Denn sowol bei der Confirmation der Getauften, als bei der öffentlichen Prüfung der Katechumenen, der gewöhnlichen Vorbereitung zur Taufe, wurden Pathen zugezogen. Auf die Firmelung bezieht sich im can. 3 der Ausdruck: ad chrisma tenere, weil der Confirmand mit Chrisma gesalbt wurde [47]); auf die Vorbereitung der Katechumenen zur Taufe hingegen bezieht sich im can. 3 der Ausdruck: dare Christianitatis ministerium (die alte Sammlung bei Petitus hat richtiger mysterium), welcher von denjenigen gebraucht wurde, welche den Katechumenen den Unterricht in den Religionslehren und christlichen Lebenspflichten ertheilten und daher Catechistae hießen. Diese übergaben auch die Katechumenen nachher feierlich zur Taufhandlung. Man nannte sie in dieser Hinsicht patres spirituales, die Katechumenen

39) L. 12. §. 3. D. XXIII, 2. 40) §. 9. Inst. I, 10. 41) L. 14. pr. §. 1. 4. D. XXIII, 2. 42) Can. 6. Caus. XXX. Qu. 3. Cap. un. X. IV, 12. 43) Can. 1. 2. 3. Caus. XXX. Qu. 4. 44) *Ivo*, Panormia Lib. VII. Tit. 9. §. 1 und Decretum P. I. Cap. 137. P. IX. Cap. 35.

45) Can. 1. Caus. XXX. Qu. 3. 46) Vergl. *Richter*, Corp. jur. canon. T. I. p. 957. not. 6. 47) Can. 1. Caus. XXX. Qu. 1.

aber, welche zum Empfange der Taufe durch Auflegung der Hand und durch das Zeichen des Kreuzes für fähig erklärt worden waren, competentes, die daraus entstehende geistliche Verwandtschaft cognatio spiritualis ex catechismo, sowie das daher entstehende Ehehinderniß impedimentum catechismi, welches sich auch mit auf die Ehegatten der compatres erstreckte. Allein die beiden unmittelbar folgenden Stellen (can. 4 und 5. Caus. XXX. Qu. 4) verwerfen diese Quasiaffinität bei geistlicher Verwandtschaft schlechterdings. Der can. 4 ist der can. 47 des Concils zu Tribur vom Jahre 895. Can. 5 ist ein echtes Schreiben des Papstes Paschalis II. an den Bischof Rheginus um das Jahr 1110. Gratian würde, wenn er die Unechtheit der drei ersteren Kanonen (can. 1. 2. 3. Caus. XXX. Qu. 4) erkannt hätte, sicher sich nur an die beiden letzteren Kanonen (can. 4. 5. Caus. XXX. Qu. 4) gehalten und nur diese in das Decret aufgenommen haben. Da er aber auch die ersteren für echt hielt, so sucht er den gar nicht zu beseitigenden Widerspruch in der Weise zu heben, daß er einen Unterschied macht, ob derjenige, welcher die commater seiner Ehefrau heirathen will, seiner Ehefrau beigewohnt hat, nachdem schon die geistliche Verwandtschaft entstanden war, oder nur vorher, aber nachher nicht mehr. Von dem ersten Falle soll can. 1. 2. 3, von dem letzteren aber can. 4 und 5 zu verstehen sein. Hiermit ist offenbar Nichts gesagt. Dennoch ließ sich durch Gratian's Auctorität Papst Clemens III. verleiten, durch eine Decretale vom Jahre 1190 das Eheverbot der geistlichen Verwandtschaft auf die Affinität auszudehnen [48]). Das tridentinische Concil [49]), welches der geistlichen Verwandtschaft ihre bestimmten Grenzen angewiesen hat, erkennt eine geistliche Quasiaffinität gar nicht an. — Eine Schwägerschaft, als Ehehinderniß betrachtet, muß schon vor Schließung der Ehe vorhanden sein. Entsteht sie erst nach geschlossener Ehe durch unerlaubte fleischliche Vermischung mit einem Blutsverwandten des anderen Ehegatten, so hebt sie die Ehe an sich nicht auf. Dieses ist eine Folge des Grundsatzes, daß die Affinität ein der Blutsverwandtschaft nachgebildetes Verhältniß ist, welches in der Einheit des Fleisches unter den sich Beiwohnenden seinen Grund hat. Da nun bei der Blutsverwandtschaft der Fall gar nicht vorkommen kann, daß sie nach geschlossener Ehe eintrete, folglich auch der Fall nicht denkbar ist, daß deshalb eine gültig geschlossene Ehe getrennt werden könnte; so hat das kanonische Recht, obschon die Sache Anfangs sehr streitig war [50]), zuletzt als Grundsatz angenommen, daß eine gültig geschlossene Ehe durch eine während derselben eingetretene Schwägerschaft unter den Ehegatten um so weniger aufzuheben sei, als solche nur durch eine unerlaubte Handlung des anderen Ehegatten entstehen könne. Sie hat also nach dem kanonischen Rechte nur die Folge, daß der schuldige Theil, gleichsam in den fortwährenden Zustand einer Pönitenz versetzt, zur Strafe den Genuß der Ehe entbehren muß, sofern ihm solchen der unschuldige Theil nicht gestatten will, d. h. er kann die eheliche Pflicht nicht fordern, aber die geforderte nicht verweigern. Man nennt dann eine solche Ehe matrimonium claudicans. Doch wird dem Ehegatten in einem solchen Falle, wo möglich, Enthaltsamkeit empfohlen [51]). Man nennt aber auch eine affinitas superveniens (außer der bisher gedachten) diejenige, welche unter Verlobten, nach eingegangenem Verlöbniß, jedoch noch vor Vollziehung der Ehe durch fleischliche Vermischung zwischen einem der Verlobten und einem Verwandten des anderen Verlobten entstanden ist. Diese hebt das Verlöbniß auf und verhindert die Ehe [52]). Wenn aber die Ehe mit der Braut nach entstandener Schwägerschaft vollzogen worden ist, so bestimmt eine von Papst Innocenz III. im J. 1204 erlassene Decretale [53]) nicht, daß die Ehe getrennt werden solle, sondern es wird dem Ehepaare blos Enthaltsamkeit angerathen. Da übrigens eine affinitas superveniens, sie mag nun nach geschlossenem Eheverlöbniß, oder während schon eingegangener Ehe entstanden sein, immer eine unrechtmäßige ist, so tritt hier bei den Katholiken die neuere Verordnung des tridentinischen Concils [54]) ein, welche das dadurch entstehende Ehehinderniß als ein vernichtendes und die später geschlossene Ehe aufhebendes nur auf diejenigen beschränkt, welche mit dem anderen Verlobten oder Ehegatten im ersten oder zweiten Grade verwandt sind, in den ferneren Graden aber durch eine solche Schwägerschaft die nachher geschlossene Ehe nicht aufheben läßt. Nach dem protestantischen Kirchenrechte hingegen kann wegen eines solchen incestuosen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt werden.

VIII. Rechtlicher Einfluß der Schwägerschaft, insbesondere bei den Eheverboten. Die Schwägerschaft kommt in rechtlicher Hinsicht in Betracht als Ehehinderniß und als Grund der Verminderung der Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen. Einen Anspruch auf gesetzliches Erbrecht gewährt sie ebenso wenig, als auf die gesetzliche Vormundschaft. Hier ist sie als Ehehinderniß zu betrachten, in welcher Beziehung man ebenfalls von verbotenen Graden zu sprechen pflegt. Auch hier sind wieder die Eheverbote des römischen, kanonischen, Mosaischen Rechts und des protestantischen Kirchenrechts zu unterscheiden.

1) Eheverbote des römischen Rechts. Das römische Recht verbietet a) in der geraden Linie die Ehen zwischen solchen Personen, welche durch eine eheliche Verbindung, die jedoch durch den Tod oder durch Ehescheidung getrennt worden ist, in das Verhältniß von Aeltern und Kindern zu einander getreten sind, nämlich zwischen Stiefältern und Stiefkindern, Schwiegeraltern und Schwiegerkindern. Zwar ist nach römischem Rechte eigentlich die Schwägerschaft geendigt, wenn die Ehe, durch welche sie entstand, getrennt ist; allein das dadurch

48) Cap. 4. X. IV, 11. 49) Sess. XXIV. Cap. 2. de reformatione matrimonii. 50) Vergl. z. B. Can. 21. 23. Caus. XXXII. Qu. 7. Cap. 6. X. IV. 43.

51) Vergl. can. 1. 6. 10. 11. X. IV, 43. 52) Cap. 2. X. IV, 43. 53) Cap. 9. X. IV, 43. 54) Sess. XXIV. Cap. 4. de reformatione matrimonii.

erweckte natürliche Gefühl der Ehrfurcht und Schamhaftigkeit, welches die Gesetze bei den Eheverboten vorzüglich in Anspruch genommen haben, wird gerade nun erst durch die Trennung der Ehe als Ehehinderniß wirksam, weil, so lange die Ehe noch besteht, ein anderer Grund des Ehehindernisses stattfindet, nämlich das Verbot der gleichzeitigen Bigamie [55]). Dieses Eheverbot geht ebenso weit, wie das in der geraden Linie der Verwandtschaft, d. h. bis in das Unendliche. Es sind also auch zwischen Stiefgroßältern und Stiefenkeln, ferner zwischen Schwiegergroßältern und Schwieger Kindes Kindern die Ehen verboten [56]). Obschon eine wahre Affinität im Sinne des römischen Rechts eigentlich nur aus einer rechtmäßigen Ehe entsteht, so ist dennoch das Eheverbot zwischen denjenigen Personen, welche dadurch in das Verhältniß von Aeltern und Kindern gesetzt worden sind, durch die Interpretation der römischen Juristen auch auf die Sklavenehe (contubernium), sowie auf den Concubinat analog ausgedehnt worden. Daher spricht Paulus von affinitates serviles und von dem daraus entstehenden Verhältnisse einer quasi noverca, quasi nurus, quasi socrus [57]), und Ulpian erklärt die Ehe mit der Concubine des Vaters oder Großvaters, ferner die Ehe mit der Concubine des Sohnes oder Enkels für eine conjunctio prope nefaria, welche daher zu verbieten sei [58]). Kaiser Alexander Severus verbietet auch die Ehe zwischen den Kindern und den Concubinen ihrer Aeltern ausdrücklich, und will sie als ein crimen stupri bestraft wissen [59]). b) In der gleichen Seitenlinie findet sich in den Digesten gar kein Eheverbot. Das ältere Recht blieb hier der Regel getreu, daß mit der Trennung der Ehe alle Affinität erlösche. Daher wurde die Ehe mit des Bruders Frau, sowie die Ehe mit der Frauen Schwester für erlaubt gehalten, wenn nur die vorige Ehe durch Tod oder Ehescheidung getrennt war. Dies sagt nicht nur Kaiser Constantius in der Constitution [60]), wodurch er diese Ehen zuerst verbot, sondern dieses beweisen auch die vielen in der römischen Geschichte aufbewahrten Beispiele solcher Ehen [61]). Die christlichen Kaiser haben erst jene Ehen auf Betrieb der Geistlichkeit, besonders des römischen Bischofs Liberius, bei Strafe verboten. Der erste christliche Kaiser, welcher die Ehe mit des Bruders Frau und mit der Frauen Schwester verbot, ist Kaiser Constantius, der eine hierauf bezügliche Verordnung im J. 355 erlassen hat [62]). Da dieses Verbot nur hauptsächlich den Occident anging, so wurden solche Ehen noch immer im Orient häufig geschlossen. Gegen dieselben erhob sich Basilius in einem seiner Briefe an Theodorus, Bischof zu Tarsus [63]), und suchte deren Unrechtmäßigkeit ausführlich darzuthun. Daher wurden nun auch diese Ehen von den orientalischen Kaisern verboten. Zuerst geschah dies in einer Verordnung Kaisers Theodosius I. [64]). Das Verbot wurde später, da von Zeit zu Zeit noch immer Beispiele solcher Ehen im Orient vorkamen, und über dessen Anwendung in einzelnen Fällen mancherlei Misverständnisse zum Vorschein gekommen waren, von den Kaisern Arcadius [65]) im J. 396, Theodosius II. [66]) im J. 415 und Zeno [67]) im J. 475 erneuert. c) In der ungleichen Seitenlinie ist in dem römischen Rechte nirgends ein Eheverbot vorhanden, auch selbst in den Fällen nicht, wo unter Blutsverwandten die Ehe wegen des respectus parentelae verboten ist. Wenn also die Frage entsteht, ob die Witwe ihres verstorbenen Mannes Bruders- oder Schwester Sohn, desgleichen ob der Witwer seiner verstorbenen Frauen Bruders- oder Schwester Sohns Witwe, und ob die Schwester ihres Bruders oder Schwester Tochter Witwer heirathen könne? so findet sich wegen dieser Ehe im Justinianeischen Rechte nirgends ein Verbot. Zwar sagt Modestinus [68]): matrimonio copulari nefas esse, qui affinitatis causa parentum et liberorum loco habentur; allein aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß der Jurist nur von denjenigen spricht, welche zur geraden Linie der Schwägerschaft gehören. — Wegen Quasiaffinität, a) welche durch Verlöbniß entsteht, verbietet das römische Recht die Ehe zwischen der Braut und ihres Bräutigams Sohn oder desselben Vater, desgleichen die Ehe zwischen dem Bräutigam und seiner gewesenen Braut Tochter oder deren Mutter [69]). b) Wegen der durch Ehescheidung entstandenen Quasiaffinität ist die Ehe verboten zwischen dem einen geschiedenen Ehegatten und den Kindern des anderen aus einer neuen Ehe [70]). c) Wegen der durch Adoption entstehenden Quasiaffinität ist die Ehe untersagt zwischen dem Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters, sowie zwischen dem Adoptivvater und der Frau des Adoptivsohnes, indem die Frau des Adoptivvaters im Verhältnisse zu dem Adoptivsohne gleichsam als dessen Stiefmutter, die Frau des Adoptivsohnes aber im Verhältnisse zu dem Adoptivvater als dessen Schwiegertochter angesehen wird, sie also zu einander in dem Verhältnisse von Aeltern und Kindern stehen [71]). — Im byzantinischen Reiche sind die im Justinianeischen Rechte bestehenden Eheverbote nach und nach erweitert worden [72]). Zuerst verbot die trullanische Synode im J. 692 im can. 54, daß Vater und Sohn nicht Mutter und Tochter, oder Vater und Sohn nicht zwei Schwestern, oder Mutter und Tochter nicht zwei Brüder, endlich zwei Brüder nicht zwei Schwestern heirathen sollten [73]). Bedeutend erwei-

55) §. 6. 7. Inst. I, 10. 56) L. 14. §. 4. D. XXIII, 2. L. 4. §. 4. D. XXXVIII, 10. 57) L. 14. §. 3. D. XXIII, 2. 58) L. 1. §. 3. D. XXV, 7. 59) L. 4. C. V, 4. 60) L. 2. C. Th. III, 12. 61) Solche führt aus der römischen Geschichte an Glück, Erl. der Pand. Bd. 23. S. 368. Not. 88. 62) L. 2. C. Th. III, 12, welche Verordnung in den Justinianeischen Codex nicht aufgenommen worden ist. Daß die Ueberschrift: Impp. Constantinus et Constans AA. et Julianus Caesar nicht richtig sei, namentlich statt Constantinus zu lesen sei Constantius, haben *Gothofredus* ad h. l. (T. I. p. 338. ed. *Ritter*) und *Haenel* ad h. l. (ed. Cod. Theod. p. 323. not. u) gezeigt.

63) *Basil.* Epist. 197. 64) L. 5. C. Just. V, 5. 65) L. 3. C. Th. III, 12. 66) L. 4. C. Th. III, 12. 67) L. 8. 9. C. Just. V. 5. 68) L. 4. §. 7. D. XXXVIII, 10. 69) §. 9. Inst. I, 10. L. 12. §. 1. 2. L. 14 fin. D. XXIII, 2. 70) L. 12. §. 3. D. XXIII, 2. §. 9. Inst. I, 10. 71) L. 14. pr. D. XXIII, 2. 72) Vergl. Zachariä von Lingenthal, Innere Geschichte des griechisch-römischen Rechts S. 15 fg. 73) Die Ecloga von Leo Tit. II. §. 2 führt diese Verbote nicht ganz

tert wurden diese Verbote a) durch den Tomus (Entscheidung) des Patriarchen Sisinnius vom Jahre 997 [74]). Der Patriarch beruft sich auf die Regel: „*ἐν τοῖς γάμοις οὐ τὸ ἐπιτεταμμένον μόνον, ἀλλὰ καὶ τὸ εὐπρεπὲς δεῖ σκοπεῖν*," und die Regel des heiligen Basilius can. 88: „*ἐν οἷς τὰ τοῦ γένους συγχίονται ὀνόματα, ἐν τούτοις ὁ γάμος ἀθέμιτος*" [75]), und verbietet, trotz der entgegenstehenden Praxis, „*δύο ἀδελφοὺς δύο ἐξαδέλφας λαβεῖν, καὶ τὸ ἀνάπαλιν δύο ἐξαδέλφους δύο ἀδελφάς καὶ θεῖον καὶ ἀνεψιὸν ἀδελφὰς δύο, καὶ αὖθις ἀδελφοὺς δύο θείαν καὶ ἀνεψιάν.*" b) Die Synodalbeschlüsse des Patriarchen Xiphilinus vom Jahre 1066 und 1067 [76]) nehmen die Fiction der Affinität bei rechtsgültigen Verlöbnissen ganz allgemein an [77]). Aus dem Tomus des Patriarchen Sisinnius hat man später die allgemeine Regel abgeleitet, daß der sechste Grad unter Verschwägerten die Ehe verhindere, und zwar auch zwischen einem affinis des einen und einem affinis des anderen Ehegatten (*ἐκ διγενείας*), wobei man die Grade, in welchen dieser mit jener und jener mit diesem verschwägert war, zusammenzählte [78]). Ueberall entscheidend war und ist indessen diese Regel nicht [79]). Denn *α*) Alexius I. Comnenus hat bestimmt [80]), daß eine Ehe *θεῖον καὶ ἀνεψιᾶς πρὸς θείαν καὶ ἀνεψιόν* erlaubt sein solle. Diese Ausnahme [81]) hat indessen vielen Widerstand gefunden [82]) und wird wenigstens möglichst eng ausgelegt [83]). *β*) Der Patriarch Johannes Xiphilinus hat später sogar eine Ehe wegen Schwägerschaft des siebenten Grades für ungültig erklärt und seine Entscheidung ist durch ein kaiserliches Rescript bestätigt worden [84]). *γ*) Eine Novelle des Kaisers Manuel vom Jahre 1175 [85]) scheint den Tomus des Patriarchen Sisinnius dahin zu beschränken, daß gegen denselben eine Ehe zwar nicht leicht und ohne Ahndung gestattet werden, die geschlossene Ehe aber jedenfalls nicht nichtig, sondern nur strafbar sein solle. *δ*) Die Regel ist jedenfalls nicht anwendbar auf die *ἐκ τριγενείας* Verschwägerten, d. h. wo die Schwägerschaft durch zwei verschiedene Ehen zwischen drei Familienkreisen begründet ist [86]). In diesen Fällen bleiben Einige einfach bei den Justinianeischen Verboten stehen [87]). Bei Balsamon, Harmenopulus und Blastares [88]) findet sich die Regel, daß hier der vierte Grad entscheide, obwol letzterer selbst die Praxis als entgegenstehend anführt [89]).

2) Eheverbote des kanonischen Rechts. In den ersten sechs Jahrhunderten gingen die Eheverbote der Kirche wegen der Schwägerschaft nicht weiter als die des römischen Rechts. Die ältesten Kanonen sind die apostolischen und die des Concils zu Elvira in Spanien. In den apostolischen Kanonen erklärt can. 18 denjenigen, welcher nach einander zwei Schwestern geheirathet, für unfähig zum Priester, und der can. 61 des zu Anfang des 4. Jahrh. fallenden Concils zu Elvira [90]) bedroht denjenigen mit fünfjähriger Excommunication, der nach dem Tode seiner Frau deren Schwester heirathen würde. Von der Ehe mit des Bruders Witwe verordnete zuerst das Concil zu Neocäsarea vom Jahre 315 can. 2: „*Γυνὴ ἐὰν γομηθῇ δύο ἀδελφοῖς, ἐξωθείσθω μέχρι θανάτου*" [91]). Diese Kirchengesetze bestätigten die christlichen Kaiser durch die oben unter 1) angeführten Constitutionen. Beide Ehen, die mit der Frauen Schwester und mit des Bruders Witwe, wurden auch auf einem Concile zu Rom vom Jahre 400 verboten [92]). Eine hierauf zu Agde in Gallien gehaltene Kirchenversammlung wiederholte nicht nur im can. 61 dieses Eheverbot, sondern untersagte auch zugleich namentlich die Ehe mit der Stiefmutter und der Stieftochter, und fügte die allgemeine Regel hinzu: incestuosum eum esse, qui ex propria consanguinitate aliquam, aut quam consanguineus habuit, concubitu polluerit, aut duxerit

---

vollständig auf. Das Prochirum (Tit. VII. cap. 7 sqq.), die Epanagoge (Tit. XVII. cap. 7 sqq.) und die Basilica (Lib. XXVIII. Tit. 5. cap. 1 sqq.) führen nur die rein Justinianeischen Verbote an, weil sie fast lediglich Justinianeisches Recht zu reproduciren bestimmt sind.

74) *Leunclav.* Jus Gr. Rom. T. I. p. 197. 75) Wie sophistisch diese Argumente vielfach gebraucht wurden, zeigen besonders Eustathius Romanus in *Leunclav.* Jus Gr. Rom. T. I. p. 414 sq. und der Metropolit Demetrius Syncellus ebendaselbst p. 397 seq. 76) *Leunclav.* Jus Gr. Rom. T. I. p. 211. 212. 77) Diese Synodalbeschlüsse scheinen, obgleich sie Kaiser Nicephorus im J. 1080 bestätigt hat (*Zachariae a L.* Jus Gr. Rom. P. III. Coll. IV. Nov. 9), doch nicht immer streng befolgt worden zu sein. Vergl. *Leunclav.* l. l. T. I. p. 217. 231 sq. Auch sollten sie nach einer Verordnung des Kaisers Alexius I. Comnenus vom J. 1084 (*Zachariae a L.* l. l. Coll. IV. Nov. 77) nur bei kirchlich eingesegneten Verlöbnissen (*μνηστεῖαι ἰσοδυναμοῦσαι τῷ γάμῳ*) gelten. 78) So findet sich die Regel in der Synodalsentenz des Patriarchen Michael vom J. 1057 (*Leunclav.* l. l. T. I. p. 206), und vereinzelt stehen die Widersprüche, welche nach dem Vorgange des Eustathius Romanus ein Richter, wahrscheinlich der Verfasser der *Πεῖρα* (ebendas. p. 407. 415), und der Metropolit Demetrius Syncellus erhoben haben. Siehe Note 75 und *Πεῖρα* Tit. XLIX. §. 13. 79) Daher sagt Manuel Malurus in seinem Nomokanon: *οἱ νεώτεροι ἐσυγχώρησαν καὶ ἕκτον, καὶ ἑκάλυσαν καὶ ἕβδομον ὅταν κάμῃ σύγχυσιν.* Damit stimmt auch das *Πηδάλιον* p. 516 sq. Das Moldauische Gesetzbuch §. 93 ist noch strenger, da es den sechsten Grad ohne Ausnahme verbietet. Vergl. dagegen das Synodalbecret des Patriarchen Neophytus von 1611 in *Rhallis* et *Potlis*, Collect. canon. eccl. graec. T. V. p. 156. 159. Der *συνοδικὸς τόμος* von 1839 (ebendas. p. 175) verbietet den sechsten Grad. 80) *Zachariae a L.*, Jus Gr. Rom. P. III. Coll. IV. Nov. 27. 81) Die ganze Regel wird darnach anders gefaßt in einem Rechtsgutachten aus dem Jahre 1199 bei *Leunclav.* l. l. T. I. p. 287 sq. Vergl. zu dem ganzen damals lebhaft geführten Streite ebendas. T. I. p. 225. 411. 82) Vergl. die Synodalverhandlungen unter dem Patriarchen Nicolaus bei *Leunclavius* l. l. T. I. p. 215 sq. *Balsamon* medit. (ebendas. p. 466) und ad Phot. Nomoc. XIII, 2. ed. *Rhallis* p. 284. 291.

83) Demetrius Chomatenus (*Leunclav.* l. l. T. I. p. 313 sq.) Harmenop. IV, 8, 3. Siehe auch Blastares bei *Leunclav.* l. l. T. I. p. 284. 84) *Leunclav.* l. l. T. I. p. 267. 85) *Zachariae a L.*, Jus Gr. Rom. P. III. Coll. IV. Nov. 51. 86) *Leunclav.* l. l. T. I. p. 217. 231. 87) Ebendas. p. 314. 406. 88) Balsam. ad can. 53. Syn. Trull. Harmenop. IV, 8, 3. Blastares bei *Leunclav.* l. l. T. I. p. 484. 89) Das *Πηδάλιον* p. 520 steckt die Grenze bei dem dritten Grade, der *συνοδικὸς τόμος* des Patriarchen Gregorius von 1839 (*Rhallis* et *Potlis*, Coll. can. T. V. p. 175) bei dem vierten. 90) *Harduin.* Collect. Concilior. T. I. p. 256. 91) *Pseudo-Johannis Antioch.* Coll. can. Tit. XLIV. can. 1 (*Voelli* et *Justelli* Bibl. jur. can. p. 589). 92) *Harduin.* T. I. p. 1086.

uxorem [93]). Von dieser Zeit an hielten die Eheverbote in der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in der occidentalischen Kirche gleichen Schritt. Denn man ging von dem Ausspruche der Bibel aus: Mann und Weib sind Ein Leib; also in dem Grade, wie eine Person mit dem einen Ehegatten verwandt ist, muß sie mit dem anderen Ehegatten verschwägert sein. Die Gesetze der alten teutschen Völker und die älteren Capitularien der fränkischen Könige stimmen mit den römischen Eheverboten überein. Nachdem man aber in der abendländischen Kirche aus dem Grunde der Einheit des Fleisches unter Ehegatten in der Schwägerschaft dieselbe Gradeberechnung, wie in der Blutsverwandtschaft, angenommen hatte, so wurden nun auch die Ehen unter Verschwägerten ebenso unbedingt, wie unter Blutsverwandten, d. h. bis zum siebenten Grade, verboten [94]). Aber auch in diesen Grenzen hielt sich das kanonische Recht nicht. Man legte den biblischen Ausspruch, daß Mann und Frau wie Eine Person anzusehen seien, so aus, daß, wenn die Frau nach dem Tode ihres Mannes zur anderen Ehe schreitet, nun nicht nur sie mit den Verwandten ihres ersten Mannes, sondern auch ihr zweiter Mann mit ihnen auf gleiche Art verschwägert sei. Ja man ging so weit, daß, wenn dieser zweite Mann nach dem Tode seiner Frau sich wieder verheirathet, auch diese Frau mit den Verwandten des ersten Mannes verschwägert werde. So bildeten sich, durch Misdeutung der heiligen Schrift, im 8. und 9. Jahrh. drei von einander verschiedene Gattungen der Affinität, welche durch die Zahl der Ehen, wodurch sie bewirkt werden, ihre Bestimmung erhalten. Die erste Gattung der Affinität (primum genus affinitatis) entsteht aus einer alleinigen Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten, z. B. zwischen mir und meiner Frauen Vater, Mutter, Bruder, Schwester und übrigen Verwandten derselben. Die zweite Gattung der Schwägerschaft (secundum genus affinitatis) setzt immer zwei Ehen voraus. Sie entsteht durch die Ehe einer schon in primo genere verschwägerten Person. Wenn nämlich nach dem Tode meines Vaters meine Stiefmutter, welche mit mir in primo genere verschwägert ist, wieder heirathet, so ist ihr zweiter Mann mit mir in secundo genere verschwägert; oder wenn nach dem Tode meines Bruders desselben Frau zur anderen Ehe schreitet, oder wenn meiner Frau Bruder heirathet. Hier tritt durch diese neue Ehe das secundum genus affinitatis ein. Dasselbe findet also zwischen dem einen Ehegatten und denjenigen statt, welche mit dem anderen Ehegatten in primo genere verschwägert sind. Die dritte Gattung der Schwägerschaft (tertium genus affinitatis) entsteht, wenn derjenige, welcher mit mir in secundo affinitatis genere verbunden ist, nach dem Tode derjenigen Person, durch deren Ehe diese Verbindung entstanden war, zu einer neuen Ehe schreitet. Hier wird dieser neue Ehegatte mit mir in tertio genere verschwägert. Diese Gattung der Schwägerschaft setzt also drei verschiedene von verschiedenen Personen geschlossene Ehen voraus. Z. B. mit meiner Frauen Bruder bin ich in primo genere, mit seiner Frau in secundo genere verschwägert, und wenn nun meiner Frauen Bruders Frau nach dem Tode ihres Ehemannes wieder heirathet, so bin ich mit ihrem zweiten Manne in tertio genere verschwägert. Dieses tertium genus affinitatis hat also zwischen dem einen Ehegatten und denjenigen statt, welche mit dem anderen Ehegatten in secundo genere verschwägert sind. Das Ganze läßt sich in folgenden Regeln am leichtesten übersehen und begreifen. 1) Wird eine fremde Person mit meinem Blutsverwandten ehelich verbunden, so entsteht das primum genus affinitatis; 2) heirathet eine fremde Person eine solche Person, welche mit mir in primo genere verschwägert ist, so entsteht das secundum genus affinitatis; 3) wird eine fremde Person mit demjenigen, welcher mein affinis secundi generis ist, verheirathet, so entsteht daraus das tertium genus affinitatis. Z. B. meines Bruders Witwe, mit welcher ich in primo genere affinitatis verbunden war, hatte nach meines Bruders Tode wieder geheirathet. Mit diesem ihrem zweiten Manne bin ich in secundo genere verschwägert. Wenn nun dieser nach dem Tode meiner Schwägerin zur anderen Ehe schreitet, so bin ich mit dessen zweiter Frau in tertio genere verschwägert. Es erhellt zugleich hieraus, daß die Zahl und der Wechsel der Ehen zur Entstehung der verschiedenen Gattungen der Schwägerschaft noch nicht genügt; es muß auch das Geschlecht gewechselt werden. Wird dieses nicht geändert, so entsteht kein neues genus affinitatis, wenn auch noch so viele Ehen erfolgen sollten. Z. B. wenn mein Bruder nach dem Tode seiner Frau die A. und nach deren Tode die B. und nach deren Tode die C. heirathet, so bin ich mit allen diesen Frauen meines Bruders immer noch in primo genere verschwägert. Es gilt die Regel: non mutato sexu, non mutatur genus affinitatis, licet plures interveniant nuptiae. Soll also ein neues genus affinitatis eintreten, so muß das Geschlecht wechseln; und dies geschieht, wenn mein Bruder stirbt und dessen Witwe zu einer neuen Ehe schreitet. Durch diesen Geschlechtswechsel entsteht nun erst das secundum genus affinitatis, und wenn dann nach dem Tode derselben ihr zweiter Mann sich wieder verheirathet, so entsteht durch diese Veränderung im Geschlechte das tertium affinitatis genus. So ist auch der bekannte Vers zu verstehen: Mutat nupta genus, sed generata gradum. Man muß hier vergessen, was das römische Recht lehrt, daß durch den Tod die Schwägerschaft erlösche, und vielmehr daran denken, daß nach dem kanonischen Rechte die Schwägerschaft auch nach dem Tode des einen Ehegatten fortdauert. Es ergibt sich hieraus zugleich, daß Grad und Gattung der Schwägerschaft, als ganz verschiedene Dinge, nicht zu verwechseln sind. Ein neuer Grad entsteht durch eine neue Generation, ein neues genus aber durch eine neue Ehe bei abwechselndem Geschlechte. Daher kann ein neues genus affinitatis entstehen, ohne daß der Grad

93) *Harduin.* Concil. T. II. p. 1004. 94) Can. 7. 10. 13. 14. 15. 16. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3. Cap. 1. X. IV, 14. Capitul. Regg. Francor. Lib. VI. cap. 80. Addit. IV. cap. 75.

geändert wird, und es kann ein neuer Grad entstehen, ohne daß das genus affinitatis sich ändert. Uebrigens sind die affines secundi et tertii generis immer in demselben Grade verschwägert, in welchem es die affines primi generis sind, durch deren Ehe das zweite und dritte genus entstanden ist. Sowie also meines Bruders Frau in primo gradu primi generis affinitatis nach kanonischer Gradeberechnung mit mir verschwägert ist, so ist auch deren Mann, welchen sie nach dem Tode meines Bruders geheirathet hat, in primo gradu secundi generis, und die andere Frau, welche der zweite Mann meiner Schwägerin nach deren Tode geheirathet hat, in primo gradu tertii generis verschwägert [95]). Auch die griechische Kirche unterschied, wie unter 1) bemerkt worden ist, Grade und Gattungen der Affinität. Die letzteren bestimmte sie nach der Zahl der Familien, welche durch die Heirathen in Verbindung kamen. Aus der Verbindung zweier Familien (ἐκ δεχενείας) entstand nach ihrem Rechte das primum genus affinitatis, aus der Verbindung dreier Familien (ἐκ τριγενείας) das secundum genus, aus der Verbindung von vier Familien das tertium genus. Daß nach dem älteren Rechte der abendländischen Kirche auch in der zweiten und dritten Gattung der Schwägerschaft Ehen verboten gewesen sind, ist außer Zweifel; zweifelhaft ist aber, wie weit sich diese Eheverbote erstreckt haben. Es gibt darüber in Gratian's Decret nur zwei Stellen, nach welchen das Eheverbot in der zweiten Gattung der Schwägerschaft sich bis zum dritten Grade, das in der dritten aber nur bis auf den zweiten Grad erstreckt zu haben scheint. Die erste Stelle [96]) wird in der Ueberschrift dem Papste Julius zugeeignet, ist aber aus dem Poenitentiale Theodori Cantuariensis Cap. 11 entlehnt. Die zweite Stelle [97]) ist aus einem Schreiben des Papstes Paschalis II. an den Bischof Rheginus. Jener Zweifel kann auf sich beruhen bleiben. Denn so viel ist gewiß, daß die Eheverbote in der zweiten und dritten Gattung der Schwägerschaft durch Papst Innocenz III. in der bekannten Decretale, welche auch die Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft in engere Grenzen zurückführte [98]), gänzlich und ohne Ausnahme aufgehoben worden sind. Durch diese Verordnung wurden auch die verbotenen Ehen in der Schwägerschaft der ersten Gattung ebenso, wie in der Blutsverwandtschaft, bis auf den vierten Grad kanonischer Gradeberechnung, jedoch mit Einschluß desselben, beschränkt. Es wird jedoch auch hier gestritten, ob die Eheverbote in der Schwägerschaft sich nur in der Seitenlinie, oder auch in der geraden Linie bis auf den vierten Grad der kanonischen Computation erstrecken sollen. Diese Frage war schon zur Zeit des Glossators Johannes Andreä streitig [99]). Dieser geht bei seiner Erörterung dieser Streitfrage ganz mit Recht von dem Grundsatze des kanonischen Rechts aus, daß, soweit die Ehen in der Blutsverwandtschaft, eben soweit sie auch, wegen der Einheit des Fleisches unter Ehegatten, in der Schwägerschaft verboten seien. Nun verbietet das Gesetz die Ehen unter Adscendenten und Descendenten in der Blutsverwandtschaft bis in das Unendliche; also müssen sie auch in der Schwägerschaft unter denjenigen Personen, welche gegen einander wie Aeltern und Kinder betrachtet werden, bis in das Unendliche verboten sein. Dies bestimmt das römische Recht, und dieses ist durch das kanonische Recht nirgends aufgehoben worden (vergl. oben unter IV, 2). Eine andere Frage ist, ob unter der Aufhebung der Eheverbote in der zweiten Gattung der Affinität auch diejenigen begriffen sind, welche solche Personen angehen, die sich gegenseitig gleichsam wie Aeltern und Kinder anzusehen pflegen? Z. B. kann nun der Stiefvater seines Stiefsohnes hinterlassene Wittwe, oder die Stiefmutter ihrer Stieftochter nachgelassenen Ehemann, oder kann der Ehemann nach dem Tode seiner Frau deren Stieftochter heirathen? Mehre [1]) bezweifeln dieses. Sie sagen, die Väter des lateranensischen Concils hätten blos ihre ganze Sorge und Absicht dahin gerichtet, diejenigen Ehehindernisse aufzuheben, welche aus der zu ausgedehnten Interpretation des biblischen Ausspruchs: Mann und Weib sind als Ein Leib anzusehen [2]), hervorgegangen waren. Es sei demnach um so weniger zu glauben, daß das Concil jene Eheverbote in der zweiten Gattung der Schwägerschaft habe aufheben wollen, da auch das römische Recht, welches doch kein zweites genus affinitatis kennt, dieselben schon wegen des bloßen Anstandes sanctionirt habe [3]), und bei Ehen die Gebote des Anstandes und der Ehrbarkeit vorzüglich zu berücksichtigen seien. Es trete also hier der Rath des römischen Juristen Paulus [4]) ein: in re dubia certius et modestius est, hujusmodi nuptiis abstinere. Allein richtiger behaupten Andere [5]), daß alle Eheverbote des römischen und älteren kanonischen Rechts, welche in die zweite Gattung der Affinität gehörten, durch den Schluß des lateranensischen Concils aufgehoben worden seien. Dieser Meinung ist selbst Papst Benedict XIV. [6]), und nach ihr entschied auch die römische Curie im März 1721 [7]). Das kanonische Recht macht übrigens bei den Eheverboten in der Schwägerschaft keinen Unterschied zwischen der legitimen und illegitimen Schwägerschaft. Allein das tridentinische Concil [8]) hat dieses dahin abgeändert, daß

95) Vergl. besonders *Gmelin*. Diss. de vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus, necnon ejusdem affectu respectu matrimonii prohibiti. (Tubing. 1801.) Glück, Erl. der Pand. Bd. 23 S. 378—381. 96) Can. 12. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3. 97) Can. 22. Caus. XXXV. Qu. 2 et 3. 98) Cap. 8. X. IV. 14. 99) *Johannes Andreae*. Declaratio arboris affinitatis §. 9 (in jeder glossirten und unglossirten Ausgabe des Corp. jur. canon. nach Qu 5. Causa XXXV bei *Boehmer* T. I. p. 1106).

1) *Dartis*. Comm. in Decret. Grat. ad P. II. Caus. XXXV. Qu 1 sq. (Opp. canon. T. I p. 356). *Berardi* Comm. in jus eccles. univ. T. III. Diss. IV. Cap IV. p. 107. 2) Ephes. V, 31. Marc. X, 8. 3) L. 15. D. XXIII, 2. 4) L. 14. §. 3 fin. D. XXIII, 2. 5) *Cujacius*, Praefat. Comment. in tit. XIV. lib. IV. Decretal. (Opp. ed. *Fabr.*) T. III. p. 366. *Rieger*. Instit. jurispr. eccles. P. IV. §. 144. 145 und andere bei Glück a. a. O. Bd. 23. S. 389. Not. 33 angeführte Schriftsteller. 6) De Synodo Dioecesana Lib. IX. Cap. 13. 7) Siehe *Berardus* l. l. 8) Concil. Trident. Sess. XXIV. Cap. 4. de reformatione matrimonii. „Praeterea sancta Synodus, eisdem et aliis gravissimis de causis adducta, impedimentum, quod

in der illegitimen Schwägerschaft die Ehen nur in dem ersten und zweiten Grade verboten, in allen übrigen Graden aber erlaubt sein sollten. Weil jedoch die Worte des Concilienschlusses: in ulterioribus vero gradibus statuit, hujusmodi affinitatem matrimonium postea contractum non dirimere, zu einer Misdeutung Anlaß gaben, so erfolgte noch eine Declaration des Papstes Pius V. vom Jahre 1566, welche so lautet[9]): Declaramus et auctoritate Apostolica decernimus, nullum hodie impedimentum remanere, quo minus ulterioribus gradibus hujusmodi libere et licite matrimonium contrahi possit. Es muß nur aber das Schwägerschaftsverhältniß, wenn es die Ehe vernichten soll, schon vor Eingehung derselben vorhanden und auch durch Zeugen hinlänglich bewiesen sein[10]). Denn fand die fleischliche Vermischung erst nach geschlossener Ehe zwischen einem der Ehegatten und einem Verwandten des anderen Ehegatten statt (affinitas illegitima superveniens), so wird dadurch kein trennendes Ehehinderniß bewirkt, sondern der unschuldige Theil kann, wenn er will, die Ehe fortsetzen. Der Schuldige wird blos damit bestraft, daß er des Rechts, die eheliche Beiwohnung von dem anderen Ehegatten zu verlangen, verlustig ist und nach dessen Ableben nicht wieder heirathen darf[11]). — Was die Eheverbote wegen der Quasiaffinität betrifft, so ist 1) das durch ein Verlöbniß nach römischem Rechte entstehende Ehehinderniß zwischen der Braut und ihres Bräutigams Sohn oder desselben Vater, sowie zwischen dem Bräutigam und seiner gewesenen Braut Tochter oder deren Mutter[12]) durch das kanonische Recht Anfangs auf den äußersten Grad der Blutsverwandtschaft und wahren Schwägerschaft ausgedehnt worden[13]). Rührte die in der Note angeführte Stelle des Decrets wirklich von Gregor dem Großen (welcher 604 starb), dem sie Gratian zuschreibt, her, so müßte diese Lehre des kanonischen Rechts nicht lange nach Justinian entstanden sein. Allein der Kanon ist höchstwahrscheinlich unecht und, wie so manche andere Kanonen, Gregor dem Großen untergeschoben[14]). Daß jedoch der darin enthaltene Satz als kanonisches Recht angenommen worden ist, lehrt ein Decretale des Papstes Alexander III.[15]). Als Innocenz III. in der Folge die Eheverbote wegen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft auf den vierten Grad beschränkte[16]), so erhielt auch das Ehehinderniß wegen der durch Verlöbniß entstehenden Quasiaffinität (impedimentum justitiae publicae honestatis) hierdurch seine bestimmten Grenzen. Es wurde dabei aber immer ein unbedingtes, mit einer bestimmten Person geschlossenes Verlöbniß vorausgesetzt, wenn es auch an sich aus irgend einem Grunde ungültig wäre, wofern nur nicht der Grund der Nichtigkeit in einem Mangel der Einwilligung lag, wie aus einer Decretale des Papstes Bonifacius VIII. erhellt[17]). Das tridentinische Concil hat dies jedoch in zwei Punkten wieder abgeändert. Es verordnet nämlich[18]): 1) daß das impedimentum justitiae publicae honestatis in den Fällen ganz aufgehoben sein soll, wo das Verlöbniß aus irgend einem Grunde ungültig wäre; 2) bei gültigem Verlöbniß hingegen sollte dieses Hinderniß den ersten Grad nicht überschreiten. Es wird als Grund angeführt, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari. Da dieses unstreitig von der kanonischen Berechnung zu verstehen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieser erste Grad sowol von der geraden, als von der Seitenlinie zu verstehen sei. Nach dem tridentinischen Concil ist also propter justitiam publicae honestatis die Ehe des Bräutigams mit der Mutter, Tochter oder Schwester der Braut, und die Ehe der Braut mit dem Vater, Sohn oder Bruder des Bräutigams verboten. Dieses Hinderniß bleibt fortdauernd, wenn auch das Verlöbniß auf irgend eine Art, selbst auch durch bloße Uebereinkunft der Verlobten, wofern nur das Verlöbniß auf gültige Weise und unbedingt geschlossen worden war, wieder aufgehoben wird[19]). 3) Die Quasiaffinität, welche aus einer durch fleischliche Vermischung noch nicht vollzogenen Ehe (sponsalia de praesenti) entsteht und ein Ehehinderniß begründet, erstreckte sich Anfangs auf alle Verwandten des anderen Ehegatten, sowie die wahre Schwägerschaft. Durch die Decretale des Papstes Innocenz III.[20]) wurde sie aber auf den vierten Grad der kanonischen Computation, und zwar mit Einschluß desselben, beschränkt. Durch das tridentinische Concil ist hierin Nichts geändert worden; denn dieses spricht nur von eigentlichen Verlöbnissen (sponsalia de futuro). Es wird dort gesagt[21]): Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunque ratione valida non erunt, sancta Synodus prorsus tollit; ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedat. Damit jedes Mis-

---

propter affinitatem ex fornicatione contractam inducitur, et matrimonium postea factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et secundo gradu conjunguntur, restringit: in ulterioribus vero gradibus statuit, hujusmodi affinitatem matrimonium postea contractum non dirimere."

9) Declaration. Concil. Trident. in der Ausgabe des Concils vom Cardinal de Luca p. 376. 10) Das Geständniß des Schuldigen, ja selbst beider Ehegatten, ist nicht hinreichend, auch nicht das bloße Gerücht. Cap. 5. X. IV, 43. 11) Cap. 1. 2. 6. 9. 10. X. IV, 43. 12) §. 9. Inst. I, 10. L. 12. §. 1. 2. L. 14 fin. D. XXIII, 2. 13) Can. 14. Caus. XXVII. Qu. 2. 14) Siehe *Berardus*, ad Gratiani canones. P. II. T. II. Cap. 59. p. 143. *Le Plat*, Diss. de spuriis in Gratiano canonibus Cap. XIV. §. 9 (in *Galland*, Sylloge Dissertation. T. II. p. 875. Not. b). 15) Cap. 8. X. IV, 1. 16) Cap. 8. X. IV, 14. 17) Cap. un. de sponsal. et matrim. in VI (IV, 1). 18) Concil. Trident. Sess. XXIV. Cap. 3. de reformatione matrimonii. 19) Im Falle der Aufhebung eines Verlöbnisses durch beiderseitige Uebereinkunft sind zwar einige Juristen (s. die bei Glück, Erl. der Pand. Bd. 23. S. 265. Note 28 Angeführten) anderer Meinung. Allein für die Fortdauer des Ehehinderniſses auch in diesem Falle sprechen nicht nur die Declarationes Congregationis Cardinalium Trident. vom 13. Juni 1654, 6. Juli 1656 und 10. Juli 1658, sondern auch eine dieselben bestätigende Verordnung des Papstes Alexander VII. Vergl. *Schmier*, Jurispr. can. civil. T. III. Lib. IV. Tract. III. Cap. III. Sect. III. §. 3. nr. 222. *Schmidt*, Instit. jur. eccles. German. T. II. §. 76. 20) Cap. 8. X. IV, 14. 21) Concil. Trid. Sess. XXIV. Cap. 3. de reformatione matrimonii.

verständniß verhütet werde, erklärt Papst Pius V. noch in einer besonderen Constitution vom Jahre 1568, welche ad Romanam beginnt, ausdrücklich, daß diese Stelle des Concils nur von eigentlichen Verlöbnissen zu verstehen sei. Die gemeine Meinung der Kanonisten [22]) leitet hieraus auch noch die Folge ab, daß nach der Analogie des cap. un. de sponsal. et matrim. in VI (IV, 1) das impedimentum publicae honestatis auch aus einer ungültigen Ehe entspringe, wenn sie nur nicht aus Mangel der Einwilligung ungültig ist. Uebrigens unterscheidet sich das impedimentum publicae honestatis von einer wahren Schwägerschaft darin, daß es nicht so, wie diese, rückwärts wirkt, d. h. ein nachher mit der Schwester, Mutter oder Tochter der Braut geschlossenes Verlöbniß, oder eine Ehe, welche durch fleischliche Vermischung noch nicht vollzogen ist, steht der Vollziehung des ersten gültigen Verlöbnisses nicht im Wege. Der übrigen Fälle der Quasiaffinität, und in wieweit diese ein Ehehinderniß begründen, bezüglich noch praktisch sind oder nicht, ist bereits unter VII. gedacht worden.

3) Eheverbote des Mosaischen Rechts. Das Mosaische Recht verbietet 1) in der geraden Linie der Schwägerschaft ausdrücklich folgende Ehen: a) die Ehe des Stiefsohnes mit der Stiefmutter [23]), wobei kein Unterschied ist, ob der Vater noch lebt oder gestorben ist; ob des Vaters Weib seine rechte Frau oder blos seine Concubine ist; ob die Frau mit dem Vater noch in der Ehe lebt, oder von ihr geschieden, oder Witwe ist; ob der Sohn seine Stiefmutter geheirathet, oder außerehelich mit ihr sich fleischlich vermischt hat; b) die Ehe des Stiefvaters mit der Stieftochter; c) die Ehe des Stiefgroßvaters mit der Tochter des Stiefsohnes; d) die Ehe des Stiefgroßvaters mit der Tochter der Stieftochter; e) die Ehe des Schwiegersohnes mit der Schwiegermutter [24]); f) die Ehe des Schwiegervaters mit der Schwiegertochter [25]). 2) In der gleichen Seitenlinie der Schwägerschaft verbietet das Mosaische Recht a) die Ehe mit des Bruders Frau [26]), über die Anwendbarkeit welches Verbotes die Meinungen verschieden sind [27]); b) die Ehe mit der noch lebenden Frauen Schwester [28]). Es ist hier blos die Polygamie mit zwei Schwestern verboten. Daraus läßt sich ableiten, daß die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester im Mosaischen Rechte nicht verboten ist. So klar dies zu sein scheint, so hat es doch viele Theologen und Juristen gegeben, welche dieselbe für verboten halten. 3) In der ungleichen Seitenlinie der Schwägerschaft verbietet das Mosaische Recht ausdrücklich nur eine Ehe, nämlich mit des Vaters Bruders Frau [29]). Es wird darüber gestritten, ob auch die Ehe mit der Mutter Bruders Witwe im Mosaischen Rechte verboten sei. Daß sie darin namentlich nicht untersagt sei, geben Alle zu; allein viele Theologen und Juristen [30]) halten sie dennoch darum für verboten, weil bei dieser Ehe der Grund des Verbotes und der Grad der Schwägerschaft derselbe sei. Man schließt auch von dem Verbote der Ehe mit des Vaters und der Mutter Schwester. Sowie zwischen diesen beiden Ehen kein Unterschied sei, sondern beide wegen der gleich nahen Verwandtschaft auf gleiche Weise verboten sind, so könne auch zwischen der Ehe mit des Vaters Bruders Frau und der Mutter Bruders Frau kein Unterschied gemacht werden, da sie beide gleich nahe mit unseren Aeltern verschwägert seien. Daher sei des Mutter Bruders Frau nicht weniger meine Base, als des Vaters Bruders Frau, und einer wie der anderen gebühre gleiche Ehrerbietung, da eine wie die andere an Mutter Statt sei. Das Gewicht dieser Gründe hat aber Luther nicht überzeugen können [31]), und die meisten evangelischen Theologen und Juristen [32]) halten die Ehe mit der Mutter Bruders Witwe im Mosaischen Rechte weder ausdrücklich, noch stillschweigend für verboten. Daß bei dieser von Moses nicht genannten Ehe nicht derselbe Grund des Verbotes vorhanden ist, wie bei jener ausdrücklich verbotenen, ergibt sich schon daraus, daß Moses die Ehe mit des Vaters Bruders Witwe an zwei verschiedenen Orten verbietet, während er der Mutter Bruders Witwe mit keinem Worte gedenkt. Ueberdies ist der Grund des Verbots auch wirklich bei der Ehe mit der Mutter Bruders Witwe nicht vorhanden. Denn die Witwe des Mutterbruders gehörte bei den Israeliten weder zum Hause und Geschlechte des Vaters, noch in das Leviratsrecht, mit welchem doch das Verbot der Ehe mit des Vaters Bruders Witwe in Verbindung stand. Nach diesem Rechte fiel zwar die Witwe, als ein Theil der Erbschaft, an ihres Mannes Bruder, und wenn dieser nicht mehr war, an den Bruders Sohn; an den Schwestersohn ihres Mannes aber konnte sie nie fallen. In Erwägung dieses besonderen Grundes bleiben daher auch die Talmudisten so streng bei dem Buchstaben des Gesetzes stehen, daß sie unter dem Vaters Bruder, mit

---

22) Siehe die bei Glück a. a. O. S. 271. Note 44 Citirten. 23) 3. B. Mos. XVIII, 3; XX, 11. 5. B. Mos. XXII, 30. XXVII, 20. 24) 3. B. Mos. XVIII, 17; XX, 14. 5. B. Mos. XXVII, 23. 25) 3. B. Mos. XVIII, 15; XX, 12. 26) 3. B. Mos. XVIII, 16; XX, 21. 5. B. Mos. XXV, 5. 6. Die beiden ersten Stellen verbieten ganz allgemein des Bruders Weib zu heirathen, der Bruder, von dessen Ehe mit demselben die Rede ist, sei ein vollbürtiger oder halbbürtiger Bruder, von väterlicher oder mütterlicher Seite; der Bruder, welcher des Weibes Mann ist, sei noch am Leben oder todt; das Weib sei geschieden oder nicht. Von diesem allgemeinen Verbote macht nun das letzte Gesetz eine Ausnahme, wenn der Bruder ohne Kinder verstorben ist. Hier soll es zwar bei dem schon früher eingeführten Leviratsrechte verbleiben, nach welchem der überlebende Bruder die Witwe des verstorbenen Bruders heirathen mußte, und zwar dergestalt, daß der erste aus dieser Ehe erzeugte Sohn nicht ihm, dem leiblichen Vater, sondern dem verstorbenen Bruder zugeschrieben wurde und dessen Erbschaft bekam. Es ist jedoch (vergl. 5. B. Mos. XXV, 7—10) die Strenge dieses Rechts dahin modificirt worden, daß, wenn sich der überlebende Bruder einer der verschmähten Witwe im Gesetze erlaubten Beschimpfung vor den Aeltesten unterwerfen will, er sich von dieser gesetzlichen Verbindlichkeit befreien kann.

27) Weitläufig darüber handelt Glück, Erl. der Pand. Bd. 24. S. 259—270. 28) 3. B. Mos. XVIII, 18. 29) 3. B. Mos. XVIII, 14; XX, 20. 30) Vergl. die bei Glück a. a. O. Bd. 24. S. 287. Note 44 und 45 Angeführten. 31) Vergl. Luther, Büchlein vom ehelichen Leben (Tom. II. Oper. Jenens. fol. 165). 32) Siehe die Citate bei Glück a. a. O. S. 289. Not. 48. 49.

dessen Witwe Moses die Ehe verbietet, nur den patruus paternus, nicht maternus verstehen [33]). — Noch ist einiger Ehen zu gedenken, deren Zulässigkeit nach dem Mosaischen Rechte bestritten ist. Es ist 1) die Ehe mit der Witwe des Bruders Sohnes, 2) die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter, 3) die Ehe mit des Stiefsohnes nachgelassener Witwe, 4) die Ehe mit der verstorbenen Stieftochter Mann. Keine derselben ist in den Mosaischen Gesetzen namentlich verboten. Allein bei der ersteren entsteht der Zweifel, daß der Brudersohn von Einer Familie mit seines Vaters Bruder ist. Daß indessen hier nicht der Grund vorhanden sei, welcher den israelitischen Gesetzgeber bewog, die Ehe mit des Vaters Bruders Witwe zu untersagen, ist von Anderen gezeigt worden [34]). In Ansehung der zweiten Ehe schien Einigen die Gleichheit des Grades mit des Vaters Bruders Witwe ein Zweifelsgrund zu sein [35]); allein da die Gleichheit des Grades bei der Erklärung und Anwendung der Mosaischen Eheverbote nicht als Princip angenommen werden kann, so hebt sich dieser Zweifelsgrund, und die Ehe kann nach dem Mosaischen Rechte nicht für verboten gehalten werden. Die dritte und vierte Ehe ist zwar im römischen Rechte verboten; allein Manche [36]) wollen sie auch nach dem Mosaischen Rechte für verboten halten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil keine Ehe zwischen Stiefkindern und Stiefältern bestehen könne. Nun sei aber des Stiefsohnes Ehefrau in Ansehung des Stiefvaters nicht minder für dessen Stiefkind zu achten, als ihr Mann selbst, welches ebenfalls von dem Ehemanne einer Stieftochter gelte, als welcher in Ansehung der Stiefmutter auf gleiche Weise für deren Stiefsohn zu halten sei. Diese Gründe verlieren aber alles Gewicht, wenn man erwägt, daß die Mosaischen Eheverbote überall eine wahre und echte Verwandtschaft voraussetzen. Eine solche ist nun aber zw schen einem Stiefvater und seines Stiefsohnes nachgelassener Witwe, sowie zwischen der Stiefmutter und dem Manne ihrer Stieftochter nicht anzutreffen. Selbst das römische Recht, welches diese Ehen verbietet, setzt den Grund weder in einer Verwandtschaft, noch Schwägerschaft, sondern in der Unschicklichkeit. Diese justitia publicae honestatis, wie sie in dem kanonischen Rechte genannt wird, hat aber keinen Grund in den Mosaischen Gesetzen, sondern leitet ihren Ursprung aus dem römischen Rechte her. Das kanonische Recht nahm zwar ehemals, wie bemerkt worden ist, mehre Gattungen der Schwägerschaft an, und nach dieser Lehre wäre denn freilich zwischen den genannten Personen eine Schwägerschaft der zweiten Gattung vorhanden. Allein diese kann hier nicht in Betracht kommen, da das Mosaische Recht davon Nichts weiß, und selbst das neuere kanonische Recht in der zweiten und dritten Gattung der Schwägerschaft keine Eheverbote mehr stattfinden läßt [37]). Es ist demnach ein Irrthum, wenn man hier ein Verhältniß, wie zwischen Stiefältern und Stiefkindern, oder zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, anzutreffen geglaubt hat. Die Mosaischen Gesetze sprechen überall von leiblichen Kindern, wenn sie die Ehe mit deren Ehegatten verbieten, und es kann daher unter dem Verbote der Ehe mit der Frau des leiblichen Sohnes ebenso wenig das Verbot der Ehe mit der Frau des Stiefsohnes begriffen, als unter dem Verbote der Ehe mit der Stieftochter das Verbot der Ehe mit der Stieftochter Mann verstanden werden.

4) Eheverbote des protestantischen Kirchenrechts. In den protestantischen Kirchenordnungen hat man vorzüglich das Mosaische und römische Recht zum Grunde gelegt, und daher, a) was den Umfang der Eheverbote in der Schwägerschaft der ersten Gattung betrifft, in den meisten Kirchenordnungen als Regel festgesetzt, daß die Ehen in eben denselben Graden verboten seien, wie in der Blutsverwandtschaft, ohne zwischen der legitimen und illegitimen Schwägerschaft zu unterscheiden [38]). In der Seitenlinie haben daher die meisten Kirchenordnungen nur den zweiten Grad der gleichen und den dritten Grad der ungleichen Linie nach der kanonischen Berechnung für verboten erklärt, soweit nicht ein respectus parentelae entgegensteht, welcher jedoch nur dann berücksichtigt zu werden pflegt, wenn die Person, welcher man den Respect schuldig ist, eine Frauensperson ist. b) In der Schwägerschaft der zweiten Gattung haben die Protestanten die Eheverbote des römischen Rechts in der geraden Linie beibehalten, und erklären daher die Ehe des Stiefvaters mit des verstorbenen Stiefsohnes hinterlassenen Witwe, sowie die Ehe des Stiefsohnes mit des Stiefvaters Witwe, desgleichen die Ehe der Stiefmutter mit der Stieftochter hinterlassenen Ehemann wegen der Unschicklichkeit für unzulässig [39]). In der Seitenlinie hingegen gibt es der Regel nach kein Eheverbot. c) In Ansehung der Eheverbote wegen der Quasiaffinität befolgen die Protestanten ebenfalls das römische Recht [40]).

5) Dispensationsrecht. Es ist hier dasselbe zu bemerken, was oben unter IV, 5 gesagt worden ist. In der neuesten Zeit ist die Praxis der Dispensationen meistens geworden, daß nur die Schwägerschaft in der geraden Linie unbedingt für indispensabel gilt, obwol hier und dort auch in der Seitenlinie der erste Grad, besonders die Ehe mit des Bruders Witwe, und die Fälle, in welchen ein respectus parentelae stattfindet, schwerer dispensirt werden, auch die Praxis Nichts weniger als

33) Vergl. *Seldenus*, Uxor Ebraica Lib. I. Cap. 2. p. 5. *Hottinger*, Jur. Hebraeor. Leg. 200. p. 294. 34) Vergl. Michaelis, Von den Ehegesetzen Mosis §. 103. S. 290. 35) Z. B. den jenaischen Theologen in dem Gutachten bei *Richter*, Consil. Vol. I. P. II. Cons. 38. Nr. 7 und Vol. II. Consil. XV. Nr. 14. 36) Siehe die Citate bei Glück a. a. O. Bd. 24. S. 294. Note 62.

37) Cap. 8. X. IV, 14. 38) *Carpzov*, Jurisprud. eccles. s. consistorialis. Lib. II. Tit. VI. Def. 88—97. *Deyling*, Institut. prudent. pastoral. P. III. Cap. VI. §. 49. *Boehmer*, Jus eccl. Protest. T. IV. Lib. IV. Tit. 14. §. 36. Schlegel, Darstellung der verbotenen Grade S. 372 fg. 39) *Boehmer* l. l. §. 33. *Carpzov* l. l. Def. 101. *Deyling* l. l. §. 54. Schlegel a. a. O. S. 398 fg. 40) *Boehmer*, Jus eccl. Protest. Tom. III. Lib. IV. Tit. 1. §. 144. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 417.

gleichförmig ist. Den neueren bürgerlichen Gesetzgebungen liegt das Princip zum Grunde, dasjenige zu sanctioniren, was sie als Ausdruck des Sittengesetzes anerkennen zu müssen glauben. Auf diesem Principe beruht die neuere Gesetzgebung über Ehehindernisse, sowol in der Verwandtschaft, als in der Schwägerschaft. Das preußische Landrecht hat das Eheverbot wegen der Schwägerschaft nur in der geraden Linie, aber auch bei der außerehelichen Schwägerschaft beibehalten und für indispensabel erklärt [41]). Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch dehnt es so weit aus als das Hinderniß der Blutsverwandtschaft [42]). Das französische Recht verbietet die Ehe wegen Schwägerschaft in der geraden Linie und im ersten Grade der Seitenlinie, ohne von der Zulässigkeit der Dispensation etwas zu erwähnen [43]). Die Quasiaffinität ist in allen diesen Gesetzen nicht berücksichtigt.

(*C. W. E. Heimbach.*)

Grad (mathematisch-astronomisch), s. Gradmessung.

GRADATION, von gradus, Schritt, Steigerung. Wie in der Natur kein Sprung ist, vielmehr Alles stufenweise auf- und abwärts geht, vom Ysop bis zur Ceder, von der Mücke bis zum Elephanten, so müssen auch in einem Kunstwerke die Gegenstände so geordnet werden, daß das Auge des Beschauers von den untergeordneten Partien auf die Hauptpartien und von diesen wieder auf jene stufenweise, ohne Sprung geleitet wird. Diese Verkettung der einzelnen Glieder zur ästhetischen Totalität bezeichnet Schiller treffend in den Versen:

So führt den Künstler, in verborg'nem Lauf,
Durch immer rein're Formen, rein're Töne,
Durch immer höh're Höh'n und immer schön're Schöne,
Der Dichtung Blumenleiter still hinauf *).

In der Rhetorik ist die Gradation eine Figur (Klimax oder Antiklimax, von κλίμαξ, Treppe, Leiter), vermöge deren man die Glieder weniger nach ihrem Umfange, als nach ihrem Gehalte auf einander folgen läßt. Es ist eine Figur, in welcher Gedanken und entsprechender Ausdruck auf- und abwärts vom Schwächern zum Stärkern oder vom Stärkern zum Schwächern schreiten, z. B. „Die Bestimmung des Menschen ist: Wahrheit erkennen, Schönheit lieben, Gutes wollen, das Beste thun." Dies ist ein Klimax, wie auch der folgende: „Schön ist's zu kämpfen als Mann! schöner für's Vaterland kämpfen; schön ist's zu siegen im Kampf; schöner zu fallen im Sieg." Folgen die Vorstellungen in absteigender Ordnung, so heißt die Figur Antiklimax, z. B. „Auf dem Throne, im Palaste, in der Hütte," oder: „Sein Herz glühte für Menschheit, Vaterland und Familie." In der Malerei und Plastik muß die Gradation besonders in der Anordnung und Vertheilung der Gruppen und Figuren beobachtet werden. Um die Augen des Beschauers auf die Hauptperson der Scene hinzuleiten, müssen alle Gruppen, alle Figuren nach den Graden ihrer Flächen, ihrer allgemeinen Formen und ihrer Handlungen auf die Hauptscene hinweisen. Ausgezeichnet sind hierin Raphael's, Buonarotti's und Caracci's Werke. Die Antike ist auch da Muster. Aber die Gradation herrscht auch in den Charakteren, Ausdrücken, Bewegungen, im Faltenwurf, in den Tinten ꝛc. Durch die Uebergänge, die sanfte Verschmelzung und Nüancirung kommt das Mannichfaltige zur Einheit. In der Tonkunst ist Gradation die Steigerung des musikalischen Ausdrucks, die entweder durch das Crescendo oder durch das Fortschreiten einer ausdrucksvollen Figur oder durch nach und nach verstärkte Accente erreicht wird.

(*Heinrich Döring.*)

GRADENIGO, venetianische Patricier. Der Sage nach hatten sie ihren angestammten Sitz zu Aquileja, von wo sie jedoch die Furcht vor der Hunnen Einfall 452 nach der benachbarten Insel Grado, die, wie es scheint, ihr Eigenthum war, vertrieb. Diesem Besitze werden sie den Namen entlehnt haben; sie erbauten auch auf der Insel die Kirche zu St. Johann. Diesem folgte des Geschlechtes Uebersiedelung nach Heraclea, und es wird unter den zwölf Wählern des ersten Dogen, neben den Contarini, Morosi, Badoaro, Tiepolo, Michieli, Sanudo, Memmo, Falieri, Dandolo, Polani, Barozzi, auch ein Gradenigo genannt, 697. Marinus Gradenigo, Gouverneur von Candia, focht mit Glück gegen die dasigen Rebellen, 1243. Die Expedition gegen Daphnusium, welche Marco Gradenigo, der Podestà von Constantinopel vornahm, gab den Griechen Gelegenheit, dieser Hauptstadt sich zu bemächtigen, 25. Juli 1261. Im J. 1289 wurde der Statthalter zu Capo d'Istria, Peter Gradenigo, zum Dogen erwählt. Von Anfang her zeigte sich das Volk ihm abhold, der Patriarch von Aquileja besiegte vollständig das zur Vertheidigung von Triest aufgestellte Heer, plünderte Caorle und Malamocco, Ptolemais ging für die Christenheit verloren, bei Curzola wurde die venetianische Flotte beinahe durch die Genueser vernichtet, vor Gallipoli erlitten die Venetianer nicht minder schweren Verlust, unerschüttert durch so viele Trübsal, verfolgte der Doge das seit Jahren aufgetauchte Project, in die Verfassung aristokratische Formen einzuführen. Nach den vorläufigen Bestimmungen von 1296, 1298, 1300, war es nicht allzu schwierig, das Decret von 1319 durchzusetzen, wornach keine Wahl, keine Erneuerung des großen Raths ferner stattfinden sollte, sondern den gegenwärtigen Mitgliedern des Raths war die Erblichkeit zugesagt, sodaß die Söhne, sobald sie das 25. Jahr erreicht hatten, auch bei des Vaters Lebzeiten zur Aufnahme in den Rath berufen wurden. Hiermit war vollständig das serrar del consiglio, wie es nach dem Fürstenausdrucke heißt. Ohne so weit zu gehen, empfand der Doge doch die Nothwendigkeit, der wachsenden Gährung im Volke zu begegnen. Er veranstaltete ein Banket für die Fischer, gab jedem seiner Gäste einen Kuß, woraus sofort eine

41) Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 1. §. 5. 6. 10. Anhang §. 62. 42) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. Art. 66. Im Art. 65 sind nämlich verboten die Ehen zwischen Abscendenten und Descendenten, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit dem Oheim und der Tante väterlicher und mütterlicher Seite; ohne Unterschied, ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder außerehelicher Geburt entstanden ist. 43) Code civil Art. 161. 162.

*) Siehe Schiller's Gedicht: „Die Künstler."

alljährlich wiederkehrende Berechtigung für die Fischer erwachsen ist, konnte aber damit die Verschwörung des Bocconio nicht hintertreiben. Doch wurde sie besiegt. Dagegen verwickelte die Erwerbung von Ferrara den Dogen in weitaussehende Zwistigkeiten mit Papst Clemens V., der am 27. März 1309 die Excommunication über Venedig verhängte, auch ein Heer von Kreuzfahrern gegen die rebellische Stadt aussendete. Vollständige Niederlage erlitten die Venetianer bei Francolino, und den Trümmern ihres Heeres blieb, nach dem Verluste von Ferrara, als einziges Rettungsmittel schimpfliche Flucht (28. Aug. 1309). Für ganz Europa wurden die Besiegten ein Gegenstand des Abscheues, allenthalben wurden ihre Schiffe angehalten, ihre Magazine geplündert, wehrlose Kaufleute, weil sie Venetianer waren, mishandelt oder ermordet. Daß ein solcher Zustand das Misvergnügen im Volke zu verzweifelter That steigern würde, ließ sich erwarten. Die Verschwörung der Querini, Badoer, Tiepolo fand zahlreiche Anhänger und sollte am 15. Juni 1310 zum Ausbruch kommen. Bereits war der Marcusplatz von den bewaffneten Scharen der Insurgenten eingenommen. Aber der Doge, genugsam unterrichtet von den Absichten und den Streitkräften der ihm feindlichen Partei, wachte. Die Behörden hatte er um sich gesammelt, ein zahlreiches Volk aufgestellt, Befehle in die benachbarten Inseln, besonders nach Chiozza, an Ugolino Giustiniani entsendet, um von dort Verstärkungen heranzuziehen. Rechtzeitig traf Giustiniani ein, während Marco Giustiniani unerschrocken den von Marco Querini befehligten Rebellen sich entgegenwarf und ein scharfes Gefecht auf dem Platze sich entspann. Querini und sein Sohn kamen zu Fall, Tiepolo und Badoer trafen zu spät auf der Wahlstatt ein, um den Freund zu rächen, das Geschick des Tages wenden zu können, und ein vollkommener Sieg belohnte die wohlberechneten Anordnungen des Dogen. Schwer fiel auf die Besiegten die Rache. Sie noch weiter auszudehnen, wurden zehn Commissarien bestellt, um für die Sicherheit des Staates zu wachen. Alle Mittel waren ihr zur Verfügung gestellt, alle gesetzliche Formen, jegliche Verantwortlichkeit ihr erlassen, jedes Leben ihr verfallen, und aus dieser Commission ist der fürchterliche Rath der Zehner hervorgegangen. Seinen Triumph überlebte Peter Gradenigo nur zwei Monate. Des im J. 1339 verstorbenen Dogen Franz Dandolo Nachfolger wurde Bartholomäus Gradenigo (bis 1343), von welchem, gleichwie von dem Dogen Johann Gradenigo, erwählt den 21. April 1355, gestorben den 8. Aug. 1356, Casimir Frescot in der Nobiltà Veneta rühmt, „hanno lasciato nel tempio della Pace consecrati li loro nomi con le tranquille mosse della loro direttione, Astri di gemella innocenza, e di ugual benemerenza verso il pubblico, li cui applausi risuonano ne' volumi delle Storie.“ Im J. 1341 wurde des Togen Bartholomäus Gradenigo Sohn Johann auf Lebenszeit zum Grafen von Arbe gewählt. Der Senat in Venedig hatte den Insulanern das Wahlrecht verstattet, unter der Bedingung, daß jeder neugewählte Graf dem Dogen als Tribut ein Stück Silberwerk überreiche. Als der Rebellen auf Candia Anführer tritt 1363 Marco Gradenigo auf, um jedoch sehr bald dem Einflusse anderer Ehrgeizigen zu erliegen. Andreas Gradenigo war Baile zu Constantinopel 1374. Augustin Gradenigo, Patriarch von Aquileja 1628 bis 27. Sept. 1629. Ihm folgte sein Coadjutor, Marco Gradenigo, gest. den 6. Febr. 1656, und diesem sein Bruder Hieronymus, ernannt den 22. Febr. 1656, gest. 1658. Vincenz Gradenigo, Procurator von S. Marco, starb 1732 in hohem Alter. Marcus, Patriarch von Venedig, starb, kaum inthronisirt, den 14. Nov. 1734, 71 Jahre alt. Hieronymus, Erzpriester zu Padua, 1758. Ein Gradenigo war Gesandter zu Wien seit November 1769. Jacob Gradenigo wurde im August 1773 Generalprovcditor von Dalmatien. Von Peter Gradenigo und seinem Palast, unweit der Kirche S. Giustina, heißt es in Maier's Beschreibung von Venedig, 1795: „In dem Palast befindet sich eine vortreffliche und kostbare Conchylien- und Naturaliensammlung, ein Münzcabinet von 10,000 Stück alter und neuer Münzen und eine merkwürdige Bibliothek, die u. a. 500 Bände Handschriften zur Landesgeschichte, Verordnungen, Sitten, Schauspiele, nebst gemalten Bildnissen und Kleidertrachten enthält. Der Besitzer ist ein Freund der Gelehrten, und besonders gegen Fremde sehr gefällig.“ Bartholomäus Gradenigo stand bis Ende Juli 1796 als Gesandter in Madrid. (*v. Stramberg.*)

GRADENIGO (Giovanni Agostino) [1]), italienischer Prälat und Gelehrter, am 10. Juli 1725 zu Venedig geboren, stammte aus einer alten und angesehenen Familie und erhielt, da sein Vater, der Senator Girolamo Gradenigo, im J. 1740 zum Statthalter von Friaul ernannt worden war, seinen ersten Schulunterricht zu Udine unter der Leitung Dominico's dall' Ongaro, eines tüchtigen Lehrers. In seinem 18. Jahre fiel er in eine schwere Krankheit, und da von dieser eine quälende Engbrüstigkeit zurückblieb, welche ihn verhinderte, in den Staatsdienst zu treten, so widmete er sich dem geistlichen Stande und trat, um den Studien, seinem einzigen Troste, besser obliegen zu können, im J. 1744 in den Benedictinerorden, dessen Obern ihn, nachdem er im J. 1748 sein Gelübde abgelegt hatte, im J. 1749 in das Kloster Polirone nach Mantua beriefen, um Moral und Philosophie vorzutragen, und zwei Jahre später daselbst für ihn auch einen Lehrstuhl des Kirchenrechts gründeten; zugleich wurde ihm die Aufsicht über die Bibliothek und das reiche Archiv dieses Klosters anvertraut. Er durchstöberte eifrig die unter seinen Händen befindlichen Handschriften und Urkunden und theilte die Ergebnisse seiner Forschungen in einer Reihe trefflicher Bemerkungen (Sopra i codici del monastero di Polirone in den Nuove Memorie per servire alla storia letteraria Vol. 2) mit; auch bereitete er zu dieser Zeit die Ausgabe des Calendario Polironiano del XII

1) Welchen Namen er bei seinem Eintritte in das Kloster annahm, sein Taufname war Philippo.

Secolo (Venezia 1759. 8.) vor. Im J. 1756 kehrte er nach Venedig in das Kloſter San Giorgio maggiore, worin er ſeine Prüfungszeit beſtanden hatte, zurück, um hier die Beſorgung der Bibliothek und des Archivs zu übernehmen. Er machte dieſe Sammlungen nicht nur den Gelehrten durch eine in Italien ſeltene Dienſtfertigkeit zugänglich, ſondern lenkte auch durch die Beſchreibung der vorzüglichſten Schätze (Lettera in cui si illustrano alcuni documenti dell' Archivio di San Giorgio in den Nuove Memorie Vol. 5) die Aufmerkſamkeit auf dieſelben und benutzte ſie ſelbſt, um zwei gehaltvolle Abhandlungen über ſchwierige Punkte der venetianiſchen Geſchichte (Due lettere: nella prima delle quali si prova l'uso de' monasteri doppi in Venezia; nella seconda si dimostra che i conti che dominavano Padova e Vicenza nel XI secolo erano della famiglia Candiana, de' dogi di Venezia. Venezia 1760. 8.) auszuarbeiten, welche er unter dem angenommenen Namen Doraſio herausgab. Da die kirchlichen Zuſtände des Mittelalters ſeine Aufmerkſamkeit vorzugsweiſe in Anſpruch nahmen, ſo trug er zur Stiftung einer Akademie, welche die Förderung kirchengeſchichtlicher Studien zum Zweck hatte, aus allen Kräften und mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln bei. Sie trat auch im J. 1762 unter dem Namen Accademia dei Concordi ins Leben und der eifrige Mönch wurde zum Secretair beſtimmt. Obgleich er als ſolcher eine große Thätigkeit entwickelte und obgleich alle religiöſe Genoſſenſchaften Italiens an dem Inſtitute Theil nahmen, ſo konnte dieſes, da ſich ſeinem Hauptzwecke, werthvolle Urkunden und wichtige Schriften über die chriſtlichen Alterthümer zu veröffentlichen, unüberwindliche Hinderniſſe entgegenſtellten, den von ihm gehegten Erwartungen nicht entſprechen und ging ſchnell ſeiner Auflöſung entgegen. In demſelben Jahre (1762), welches der uneigennützige Gelehrte faſt ausſchließend der Erreichung eines ſo rühmlichen Zieles opferte, übertrug ihm der Senat von Venedig zur Belohnung ſeiner Verdienſte das Bisthum Chioggia und der Papſt Clemens XIII. berief ihn nach Rom, um ihm ſelbſt die biſchöfliche Weihe zu ertheilen. Gradenigo verwaltete ſeine Diöceſe muſterhaft und gründete ein Seminar, für deſſen Beſtand er bis zu ſeinem Tode große Opfer brachte; aber auch als Biſchof entſagte er keineswegs den gewohnten wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen, und insbeſondere beſchäftigte er ſich eifrig mit der Geſchichte von Chioggia, wie ſeine Serie di podestà di Chioggia (Venezia 1767. 4.) und zwei andere leider bis jetzt nicht gedruckte Werke über dieſe Diöceſe (Notizie storiche alla Chiesa di S. Martino ed ai PP. Osservanti di Chioggia und Biblioteca degli scrittori Chioggiotti) beweiſen; von ſeiner geiſtlichen Thätigkeit zeigen die Epistolae pastorales et sermones familiares ad clerum et populum Clugiensem (Venetiis 1770. 4.). Das ihm im J. 1765 angetragene Erzbisthum Corfu ſchlug er aus, weil er ſeinen kleinen Sprengel, den er lieb gewonnen hatte, nicht verlaſſen wollte, dagegen mußte er im J. 1768 auf Verlangen des Papſtes das Bisthum Ceneda nach langer Weigerung annehmen. Er ging aber erſt im März 1770 dahin ab, da er noch manche wichtige Angelegenheit zu Chioggia zu ordnen hatte. Er ſammelte auch hier ſogleich alle gelehrten Leute ſeiner Diöceſe um ſich und gründete in dem biſchöflichen Palaſte eine Akademie der ſchönen Künſte; auch würde er gewiß noch andere wiſſenſchaftliche und wohlthätige Anſtalten geſtiftet haben, wenn nicht der Tod ihn am 16. März 1774 unvermuthet hinweggerafft hätte. Außer ſeinen ſchon angeführten Schriften ſind noch zu nennen ſeine diplomatiſchen und numismatiſchen Abhandlungen („De' Piombi diplomatici ponteficii.“ Venezia 1775. 12., zuerſt in Angel. Calogera's Raccoltà d'opuscoli scientifici e filologici. Tom. XXVIII; „Sopra un documento del 1404 intorno Giov. Querini, arcidiacono di Torcello“ in den Memorie per servire alla storia letteraria. Tom. XI; „Lettera sopra un zecchino di Dombe“ in den Memorie. Tom. IX, und „Lettere in cui s'illustrano quattro monete dei secoli di mezzo, cioè una dell' arcivescovo di Vienna in Francia, l'altra d'Acontry, città in Irlanda, la terza di Savona e la ultima de' conti Gadoldo“ in den Memorie. Tom. XII), ſeine Abhandlung über die gekrönten Dichter („Sopra i poeti laureati“ in den Nuove Memorie. Tom. I) und ſeine gründlichen biographiſch-literariſchen Forſchungen („Lettera sopra Augusto Udinese detto il Vaticinatore“ in den Memorie. Tom. IX; „Memorie intorno la vita et gli scritti d'Innocenzo Cesi“ in der ſchon erwähnten Raccoltà. Tom. VI; „Memorie intorno a Giovanni Cornaro abbate“ in der Raccoltà. Tom. II; „Memorie istorico-critiche intorno la vita e gli scritti di Dionisio Faucher“ in der Raccoltà. Tom. V; „Vita del ven. servo di Dio don Giambatista Nani, patricio veneto.“ Venezia 1761. fol., und „Memorie intorno la vita e gli scritti di Arnoldo Wion“ in der Raccoltà. Tom. IV). Außerdem gab er heraus die Poeſien Gabr. Fiamma's, nebſt einer Biographie dieſes alten venetianiſchen Dichters (Rime di Gabriello Fiamma con la vita stessa. Treviso 1771. 8.) und die Werke des Cardinals Corteſe (Gregorii Cortesii, monachi Casinatis, S. R. E. cardinalis omnia quae huc usque colligi potuerunt Opera. Patavii 1774. 4. 2 Voll.); auch hatte er Antheil an der neuen Ausgabe des unter dem falſchen Namen Martino Coccajo bekannten macaroniſchen Gedichts Teofilo Folengo's (Opus macaronicum notis illustratum, cui accessit vocabularium vernaculum tusco-latinum. Amstelodami [Mantuae] 1768—1771. 4. 2 Voll.), wozu er die Biographie des Verfaſſers und die Erläuterungen lieferte. Gradenigo war Mitglied der meiſten gelehrten Geſellſchaften Italiens und ſtand mit den auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft berühmteſten Männern ſeines Vaterlandes, insbeſondere mit Mazuchelli, Lanci, Manſi und Morelli, in ununterbrochenem literariſchen Verkehr; ſeine reiche Sammlung von werthvollen Handſchriften, alten Drucken und italieniſchen Münzen und Siegeln des Mittelalters, welche er mit großer Sorgfalt und einem bedeutenden Koſtenaufwande zuſammengebracht hatte, kamen nach ſeinem Tode in den

Besitz seines Bruders, des Senators Giacomo Gradenigo, von dessen Erben sie der turiner Hof an sich brachte[2]).

(*Ph. H. Külb.*)

GRADENIGO (Giangirolamo), italienischer Bischof und Schriftsteller, am 19. Febr. 1708 zu Venedig geboren, widmete sich der Theologie und trat sehr jung in den Orden der Teatiner, in welchem er sich bald nicht nur durch seine Gelehrsamkeit, sondern auch als Kanzelredner auszeichnete. Sein sich schnell verbreitender Ruf bewog den Cardinal Angelo Maria Querini, welcher durchgreifende Reformen der Studien im Seminar zu Brescia beabsichtigte, ihn zur Ausführung seiner Pläne dahin zu berufen. Nachdem er hier einige Zeit mit Erfolg gewirkt hatte, kam er als Coadjutor nach Aquileja mit dem Rechte der Nachfolge im Patriarchate, dann wurde er Weihbischof bei dem Erzbischofe Daniel Dolfin von Udine und folgte demselben nach dessen Tode (1762) auf dem erzbischöflichen Stuhle, welchen er viele Jahre durch seine Tugenden schmückte. Er starb am 30. Juni 1786. Sein philosophischer Versuch über den Glauben an die Gültigkeit der Wahrscheinlichkeit (Lettera istorico-critica sopra tre punti concernenti la questione del probabilismo et probabiliorismo. Brescia 1750. 4.) und seine theologischen Schriften (Le cure pastorali. Udine 1756. fol. 2 Voll.), welche seine Predigten und Homilien in lateinischer und italienischer Sprache und die auf seine Verwaltung bezüglichen Actenstücke enthalten, zeigen ihn uns als tiefen Denker, vorzüglichen Redner und einsichtsvollen, milden Kirchenfürsten, seinen schriftstellerischen Ruhm verdankt er aber hauptsächlich seinen Leistungen auf dem Gebiete der Kirchengeschichte und Literatur. Seine Geschichte der aus Venedig stammenden Päpste und Cardinäle (Tiara et purpura veneta. Brescia 1761. 4.), eine Fortsetzung des denselben Stoff behandelnden Werkes des Cardinals Querini, und seine Kirchengeschichte von Brescia (Brixia sacra seu Pontificum Brixianorum series. Brixia 1755. 4.) sind Musterwerke in diesem Zweige der Literatur. Die Handschrift einer neuen Bearbeitung des letzteren Werkes, welches Gradenigo kurz vor seinem Tode vollendete, befand sich noch zu Anfang dieses Jahrhunderts im Besitze der Familie Arici zu Brescia. In dem bekannten Streite über den Wohnort der Cenomaner, eines eingewanderten gallischen Volksstammes in Italien, sprach er seine von den Kundigen als richtig anerkannte Ansicht in einer eingehenden und gründlichen Beurtheilung des Werkes Antonio Sambuca's über die alten Cenomaner (Lettera sopra l'edizione delle „Memorie istorico-critiche del' antico stato de' Cenomani. Brescia 1750. fol.") aus, welche zuerst in dem Diario di Roma (1752 und 1753) erschien, ihrer Wichtigkeit wegen aber in der Storia letteraria d'Italia (Modena 1757. 8. Tom. XI. p. 153 seq.) wieder abgedruckt wurde. Seine Bekanntschaft mit dem hebräischen Alterthume bewies er in der Abhandlung über den Sekel der Hebräer (De siclo argenteo Hebraeorum, editio altera correctior. Romae 1766. 4. Auch in *Bl. Ugolini* Thesaurus antiquitatum sacrarum. Venet. 1744 seq. fol. Tom. XXVII) und seine Kenntniß der Patristik in der Rettung des Papstes Gregorius des Großen gegen die Angriffe des berühmten Literarhistorikers Casimir Oudin (S. Gregorius Magnus, pontifex maximus a criminationibus Casemiri Oudini vindicatus. Romae 1753. 8.; auch abgedruckt im 17. Bande der Ausgabe der sämmtlichen Werke des Gregorius von J. B. Gallicciolli, Venetiis 1768 seq. 4.). Den größten Werth für die Culturverhältnisse seines Vaterlandes hat Gradenigo's Geschichte des Studiums der griechischen Sprache und Literatur in Italien, welche zuerst als „Lettera al Card. Querini intorno agl' Italiani che dal secolo XI insin verso alla fine del XIV seppero di Greco" im 8. Bande der Miscellanea di varie operette (Venezia 1774. 8.) erschien und später mit vielen Verbesserungen und Zusätzen als besondere Schrift unter dem Titel: Raggionamenti intorno alla letteratura greco-italiana (Brescia 1759. 8.) gedruckt wurde. Der Verfasser weist darin nach, daß das Studium der griechischen Sprache in Italien niemals, selbst nicht in den Wirren und blutigen Kriegen des Mittelalters, aufgehört habe; so sehr aber seine Bemühungen, die ihm zugänglichen Quellen auszubeuten, Anerkennung verdienen, so wäre doch eine umfassende Behandlung des wichtigen Gegenstandes vom jetzigen Standpunkte der Wissenschaft sehr wünschenswerth. Gradenigo unterstützte neben seiner eigenen literarischen Thätigkeit auch die Bestrebungen anderer Gelehrten und besorgte die Herausgabe mancher gediegenen Werke auf eigene Kosten; als Beweis mögen hier nur des Kanonicus Florio Schrift „Sulla predicazione" und des Kanonicus Florenzi „Trattato sulla prudenza dei parochi" genannt werden; sein Mitgefühl für die leidende Menschheit bewährte er durch die Erbauung eines Krankenhauses zu Udine; seine werthvolle Büchersammlung schenkte er der Bibliothek des Patriarchats in derselben Stadt. Die Leichenreden, welche bei dem Tode dieses Prälaten gehalten wurden, und zwar von dem Kanonicus Giacomo Belgrado (Orazione per li funerali celebrati del capitolo metropolitano d'Udine all' arcivescovo G. G. Gradenigo. Udine 1786. 4.), von Cl. Vorajo (Claudii Voraleji Oratio in funere J. H. Gradenigo, archiepiscopi Utinensis. Utini 1786. 4.) und von dem Grafen Gasparo di Sbraglio (Orazione funebre in onore di G. G. Gradenigo. Udine 1787. 4.), beurkunden zur Genüge, in welcher Hochachtung er bei seinen Zeitgenossen stand*).

(*Ph. H. Külb.*)

2) *Lucio Doglioni*, Elogio storico di G. A. Gradenigo, vescovo di Ceneda (Belluno 1774. 8.); Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 253. *Tipaldo*, Biographia degli Italiani illustri. Tom. X. Biographie générale. Tom. XXI. p. 577. Const. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. V. S. 293.

*) *Girolamo Tiraboschi*, Storia della Letteratura italiana. (Roma 1783. 4.) Tom. III. p. 98 et 124. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 254. Biographie générale. Tom. XXI. p. 579. Const. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. V. S. 295.

GRADENTHALER [1]) (Hieronymus), berühmter teutſcher Componiſt und Organiſt aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., von deſſen Lebensverhältniſſen man nichts Näheres weiß, als daß Regensburg vorzugsweiſe der Ort ſeiner Wirkſamkeit war. Er begründete ſeinen Ruf hauptſächlich durch ſein Lehrbuch der Muſik, welches er unter dem Titel: „Horologium musicum oder treu wohlgemeinter Rath, vermittelſt deſſen ein Knabe von neun bis zehn Jahren den Grund der edlen Muſik und Singkunſt mit Luſt und leichter Mühe kürzlich lernen kann“ (Regensburg 1676. 8. Zweite Aufl. Nürnberg 1687. 8.) und zwar zuerſt ohne ſeinen Namen herausgab und einen ſehr praktiſchen Weg in dem Unterrichte der Muſik einſchlug. Unter ſeinen Compoſitionen, welche größtentheils aus frommen Geſängen und Kirchenliedern mit teutſchem und lateiniſchem Texte beſtehen, ſind die vorzüglichſten: „Deliciae musicae“ (Nürnberg 1675 — 1676. 4. 2 Thle.); „Andachtsübung“ (Nürnberg 1677. 8.), 18 teutſche und lateiniſche Lieder für eine Stimme mit fortlaufendem Baß oder Begleitung der Theorbe (Baßlaute); „Heilige Seelenluſt“ (Nürnberg 1685. 4.), 25 Arien für eine Tenorſtimme mit Begleitung von vier Violinen und fortlaufendem Baſſe; Arien zu der „Lobſingenden Harfe oder geiſtlichen Lobgedichten“ des Bürgermeiſters und Dichters Joh. Ludw. Praſch zu Regensburg (Regensburg 1682. 8.); „Florilegium musicum“ (Nürnberg 1687. 8.) und „Facetiae musicales“ Nürnberg 1695. Fol.); 114 Geſänge verſchiedenen Inhalts für Violine mit Baß. Außerdem waren viele andere Compoſitionen von ihm nur handſchriftlich verbreitet, ſelbſt die gedruckten ſind aber jetzt ſelten [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GRADES, eine kleine Inſel, ſüdöſtlich von Kreta gelegen, und zwar vor dem Paläokaſtro am Capo Sidero. Vergl. Mannert Th. VIII. S. 707. (*Krause.*)

GRADI (Antonio de') oder Antonius de Gradibus, italieniſcher Arzt des 15. Jahrh., von deſſen Lebensverhältniſſen man Nichts weiter weiß, als daß er im J. 1468 Leibarzt des Herzogs von Mailand war und wahrſcheinlich auch aus dieſem Lande ſtammte; er ſoll auch unter dem Namen d'Agrati und de Garaldis bekannt geweſen ſein. Er iſt hauptſächlich berühmt durch ſeine Consilia medica, welche jedoch nicht gedruckt ſind, und durch eine Abhandlung über das Fieber (Tractatus de febribus), welche zuerſt mit den Schriften anderer Aerzte (Marſiglio de Santa Sofia, Galeazzo de Santa Sofia und Ricard) deſſelben Inhalts erſchien (Mediolani 1514. fol.) und ſpäter noch öfter (Lugduni 1517. 4. Ibid. 1528. fol. Basil. 1535. fol.) in ähnlichen Sammlungen über das Fieber gedruckt wurde. Man verwechſelt dieſen Arzt häufig mit Giovanni Matteo Ferrari de' Gradi (ſ. Sect. 1. Bd. 43. S. 225), welcher ebenfalls über das Fieber ſchrieb *). (*Ph. H. Külb.*)

1) Der Name wird auch öfter fälſchlich Gnadenthaler geſchrieben. 2) Univerſallexikon von Zedler. Bd. XI. S. 489. Univerſallexikon der Tonkunſt, von Jul. Schladebach und Ed. Bernsdorf. Bd. II. S. 216. *F. J. Fétis*, Biographie universelle des Musiciens. (Paris 1862. 8.) Tom. IV. p. 74.

*) *Gir. Tiraboschi*, Storia della letteratura italiana. (Roma 1783. 4.) Tom. VI. P. I. p. 403. Joh. Chr. Adelung, Fortſetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1562.

GRADI [1]) (Stephan), Philolog und Dichter des 17. Jahrh., im März 1613 zu Raguſa geboren, ſtammte aus einer angeſehenen Familie Dalmatiens und widmete ſich der Theologie. Nachdem er die in ſeiner Vaterſtadt begonnenen Studien zu Rom beendet hatte, wurde er Abt des Kloſters St. Cosmus und Damian bei Zara und zugleich Rath bei der Congregation des Inder. Im J. 1661 wurde er gleichzeitig mit Leo Allacci als Conſervator an der vaticaniſchen Bibliothek angeſtellt, ſcheint aber wegen eines Zwieſpaltes mit Alexander VII. ſich nicht ſehr eifrig mit dieſem Amte befaßt zu haben. Auch mit der Geſellſchaft Jeſu gerieth er in ein unfreundliches Verhältniß, als er ſich mit Honoré Fabri, einem der gelehrteſten Mitglieder dieſes Ordens [2]), in einen literariſchen Streit einließ und eine philoſophiſch-theologiſche Abhandlung deſſelben (Pithanophylus seu Honorati Fabri S. J. Dialogus de opinione probabili, in quo proxima morum regula, scilicet conscientia ad sua principia reducitur. Romae 1659. 8.) durch eine Gegenſchrift (Disputatio de opinione probabili cum P. Honorato Fabri S. J. Romae 1678. 8. Mechliniae 1679. 12.) zu widerlegen unternahm. Er verließ deshalb Rom und kehrte nach Raguſa zurück, wo er ſich mit wiſſenſchaftlichen Arbeiten beſchäftigte, bis er von dem Senate dieſer kleinen Republik im J. 1679 als Geſandter an den franzöſiſchen Hof geſchickt wurde, um Ludwig XIV. um Beiſtand gegen die Türken zu erſuchen. Die Jeſuiten, welche den Streit mit Fabri noch nicht vergeſſen hatten, glaubten, Gradi komme nur unter dem Vorwande einer Geſandtſchaft, um ſich mit den Häuptern der janſeniſtiſchen Partei zu bereden, und brachten auch dieſe Meinung dem Könige bei, welcher deshalb dem raguſaniſchen Geſandten unmittelbar nach ſeiner Ankunft befahl, Paris ſogleich wieder zu verlaſſen. Nach der Zurückkunft boten ihm ſeine Mitbürger den erzbiſchöflichen Stuhl von Raguſa an, welchen er aber ſeines hohen Alters wegen ausſchlug. Innocenz XI. berief ihn wieder im J. 1682 an die vaticaniſche Bibliothek; er folgte dem Rufe, ſtarb aber ſchon am 7. Mai 1683 zu Rom. Gradi verſuchte ſich als Schriftſteller in verſchiedenen Fächern der Literatur mit Erfolg; ſeine Reden (Oratio pro eligendo summo pontifice ad S. R. E. Cardinales anno 1667. Romae 1667. 4. und Oratio in funere cardinalis Caesaris Rasponi. Romae 1670. 4.) beweiſen ein nicht geringes oratoriſches Talent; ſeine poetiſchen Verſuche (Festinatio B. Virginis Elisabetham invisentis, lat. gr. oratorie ac poetice pertractata. Romae 1631. 4. De laudibus Serenissimae Rei-

1) Der Name wird zuweilen auch Gradio geſchrieben. 2) Honoré Fabri, um das Jahr 1607 zu Bugey in der Diöceſe von Belley geboren, trat im J. 1626 in den Jeſuitenorden und lehrte längere Zeit zu Lyon die Philoſophie und Mathematik, bis er als Großpönitentiar nach Rom berufen ward, wo er im J. 1688 ſtarb. Er war in der Theologie, der Philoſophie, der Mathematik und in den Naturwiſſenſchaften gleich gut bewandert und er ſoll ſogar ſchon vor Harvey die Circulation des Blutes gelehrt haben.

publicae Venetae et cladibus patriae suae Carmen. Venetiis 1675. 4. und seine kleineren Gedichte, welche in die unter dem Titel: Poemata septem illustrium virorum [Romae 1656. 8. Antverpiae 1662. 8. Amstelodami 1672. 8.] bekannte Sammlung aufgenommen wurden) beurkunden ein tiefes Studium der Schriftsteller des classischen Alterthums und eigene Phantasie. Außerdem sind noch zu nennen eine Biographie Palmotta's (De vita, ingenio et studiis Junii Palmottae. Romae 1670. 4.) und eine lateinische Uebersetzung der illyrischen Geschichte Appian's (Appiani liber XXIII sive Illyrica, latine, St. Gradio interprete, in J. Lucii de regno Dalmat. et Croat. libb. VI. Amsterd. 1668. fol., in J. G. Schwandtner's Scriptores Rerum Hungaricarum. Tom. III. p. 769 seq. und in Dom. Giordano's Delectus Scriptorum rerum Neapolitanarum. Neapol. 1735. fol.). Auch sind mehre seiner Briefe an gelehrte Männer gedruckt, nämlich sieben an Petr. Adr. van der Broech (in dessen Epistolae. Luccae 1684. 8.), zwei an Gilles Menage (in dessen Mescolanze. Par. 1678. 8.) und ein sehr weitläufiger über die Eucharistie an den Cardinal d'Estrees (in J. Morelli's Codices mss. lat. Bibliothecae Nanianae. Venetiis 1776. 4. p. 192 seq.). Ob mehre ihm gewöhnlich zugeschriebene mathematische Abhandlungen (Dissertatio de directione navis ope gubernaculi. Amstelodami 1680. 12. und Dissertationes quatuor mathematicae. Amstel. 1680. 4.) wirklich von ihm herrühren oder von einem andern gleichzeitigen Schriftsteller desselben Namens, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Stephan Gradi war nach dem Zeugnisse seiner Zeitgenossen ein sehr gelehrter, für den wissenschaftlichen Fortschritt begeisterter Mann von sanftem Charakter und ungewöhnlicher Biederkeit [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GRADIBUS (Johannes de), ein Rechtsgelehrter, welcher gegen das Ende des 15. und am Anfange des 16. Jahrh. eine sehr große literarische Thätigkeit entwickelte, von dessen Lebensverhältnissen uns aber seine Zeitgenossen nicht die geringste Nachricht mitgetheilt haben, sodaß man weder über das Land seiner Geburt, noch über seinen wirklichen Namen einig ist; er selbst nennt sich auf dem Titel einer von ihm herausgegebenen französischen Schrift Jean des Degres und in den von ihm besorgten Ausgaben lateinischer Werke Johannes de Gradibus, bei italienischen Literarhistorikern heißt er Giovanni de' Gradi [1]). Ph. Argelati [2]) zählt ihn zu den in Mailand geborenen Juristen und glaubt, daß er Professor zu Pavia gewesen sei, ohne jedoch einen Beweis seiner Behauptung beizubringen. Da aber die Werke, auf deren Titel sein Name erscheint, mit Ausnahme eines einzigen in Basel verlegten, in Frankreich und zwar zu Lyon gedruckt sind, da er selbst in einem derselben Lyon als den Ort, wo er die Erläuterungen dazu schrieb, angibt [3]), so dürfte die Ansicht, daß Johannes de Gradibus, welcher sich selbst als Doctor beider Rechte und als königlichen Rath [4]) bezeichnet, ein Franzose war und Jean des Degres hieß, die richtige sein, und auch Gir. Tiraboschi [5]) bekennt offen, daß dieser Schriftsteller Italien nicht angehöre [6]). Man kennt bis jetzt folgende Werke, welche er zum Druck besorgte und mit Erläuterungen ausstattete: Opus excellentissimum trium partium historialium seu chronicarum Domini Antonini Archiepiscopi Florentini, nuperrime per Magistrum Joannem de Gradibus, utriusque juris professorem, laboriosa limatione emendatum necessariisque anno tationibus ac aliorum historiographorum concordantiis in Regia Urbe Lugdunensi illustratum (Basileae 1491. fol. 3 Voll.); Joannis Runcini dicti Fabri Gallici super libris Institutionum Commentaria, illustrata per Mag. Joh. de Gradibus u. j. profess. (Lugduni 1501. fol. Ibid. 1543. fol.); La Somme rurale ou Droit civil et Canons de plusieurs coustumes en plusieurs lieux et cours, compilée par Maistre Jehan Boutillier, Conseiller du Roy nostre Sire, augmentée de plus notables auctoritez des anciens Jurisconsultes par Jehan de Désgrés (Lyon 1503. fol.); Fr. Zabarellae Commentarii in Clementinarum volumen cum annotationibus Phil. Franchi de Perusio et Nicolai Superantii, castigati per Joannem de Gradibus (Lugduni 1511. fol.); Biblia latina cum concordantiis Veteris et Novi Testamenti et sacrorum Canonum, accedunt ex Josephi libris de Antiquitatibus et Judaeorum Bello exhaustae authoritates per Joh. de Gradibus (Lugduni 1515. fol.), in vielen Auflagen und verschiedenen Formaten der Concordanz wegen wiederholt, jetzt aber durch bessere Arbeiten dieser Art ersetzt; Guidonis de Baiso Lectura super Decreto cum apostillis Nic. Superantii et Petri Albignani ed. Joh. de Gradibus (Lugduni 1516. fol.); Commentaria Baldi de Perusio in I et II Partem Digesti Veteris postremo revisa per Mag. Joh. de Gradibus (Lugduni 1517. fol.); Consilia j. u. Doctoris Alex. Tartagni ab

3) Vergl. *J. Morelli*, Codices mss. lat. Bibliothecae Nanianae p. 100 seq. *Seb. Dolci*, Fasti Literario-Ragusini (Venetiis 1767. 4.) p. 59. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1564. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 256. Biographie générale. Tom. XXI. p. 580.

1) Die ihm auch zuweilen beigelegten Namen Grandis und de Grandi sind offenbar falsch. 2) Bibliotheca Scriptorum Mediolanensium. Vol. I. P. II. p. 700. Argelati hatte wahrscheinlich keinen andern Grund, als weil es zu Mailand eine Familie de' Gradi gab.

3) In regia urbe Lugdunensi illustratum sagt er auf dem Titel des Opus Historiarum Antonini (Basileae 1591. fol.). 4) Im ersten Bande seiner Ausgabe der Consilia Alexandri Tartagni. (Lugd. 1517. fol.) 5) Storia della Letteratura Italiana. Tom. VI. P. I. (Roma 1783. 4.) p. 507: „Ni un indicio egli ci dà di esser nato in Italia, e non v'è antor Milanese o Italiano di que' tempi, che di lui faccia menzione. E perciò io inclino a credere che non abbiamo dritto di annoverarlo tra' nostri." 6) Ebenso wenig war es ein Dominikaner, wie Chr. Gottl. Jöcher (Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1111) glaubt. Daß er sich als königlicher Rath bezeichnet, ist übrigens kein Beweis gegen seinen Aufenthalt in Italien, denn Mailand stand damals unter französischer Herrschaft.

Imola, additis unicuique Consilio summariis per j. u. acutissimum Interpretem et Regium Consiliarium Dom. Johannem de Gradibus (Lugduni 1517 —1523. fol. 7 Voll. c. Indice); Baldi de Ubaldis de Perusio Lectura super Digesto novo cum additionibus Johannis de Gradibus (Lugduni 1518. fol.); Johannis de Gradibus Additiones ad Barbatiam (Lugduni 1518. fol.); Additiones et Apostillae ad Commentarium Felini Sandaei in Decretales (Lugduni 1519. fol. und öfter); Summaria nova in Philippi Decii Commentaria super principalibus Titulis Decretalium (Lugduni 1525. 4.); Additiones ad Joannem de Platea super tribus ultimis libris Codicis (Lugduni 1528. fol.); Additiones in Commentarium J. Imolae super Libros Decretalium et Clementinarum (Lugduni 1545. fol.) und Annotationes in Commentarium Dominici a Sancto Geminiano super Sexto Decretalium (Venetiis 1578. fol.). Weitere Nachforschungen würden wahrscheinlich noch andere von ihm zum Druck besorgte und mit Erläuterungen versehene Schriften zum Vorschein bringen und vielleicht auch einigen Aufschluß über die Lebensverhältnisse dieses fleißigen Juristen geben, welcher zu Lyon das Recht gelehrt und in großem Ansehen gestanden zu haben scheint [7]).

(*Ph. H. Külb.*)

GRADIREN, GRADIRWERK. Die Soolquellen sind nur selten so reichhaltig an Kochsalz, daß sie ohne außerordentlich großen Brennmaterialienaufwand sogleich versotten werden können. In früheren Zeiten und ehe das Steinsalz bekannt war, wurden die Salzsoolen allerdings versotten, wie sie aus der Erde emporstiegen, und erst in der letzten Hälfte des 16. Jahrh. wurde nach der Angabe von Meth, einem Arzte in Langensalza, angefangen, die ärmeren Soolen über Strohwände zu gießen und so anzureichern, indem durch eine solche künstlich beförderte Verdunstung der Wassertheile die Soole concentrirt wurde. Dieses allmälige, gradweise, Concentriren der Salzsoole bei gewöhnlicher Temperatur nennt man: Gradiren, und Gradirwerk heißen die gesammten zum Gradiren der Soole nöthigen Vorrichtungen.

Die Anreicherung geringhaltiger Salzsoolen durch Zusatz von Steinsalz ist nur auf solche Salinen beschränkt, denen die Bezugorte nahe liegen, welche das Steinsalz zu wohlfeilen Preisen beziehen können. In Teutschland war vor dem Jahre 1816 nur in Oesterreich und Baiern Steinsalz bekannt. Dieses in Sinkwerken zu Soole aufgelöst, welche versotten wurde, versorgte den größten Theil von Südteutschland und der Schweiz, während in Nordteutschland mehr oder weniger arme Soolquellen das Bedürfniß befriedigten. Die Soole mußte hier erst gradirt und konnte erst hiernach auf Salz versotten werden. Lange Jahre hindurch wurde dieser Zweig der Technik sehr dürftig behandelt, und während die zweckmäßigsten Einrichtungen ursprünglich in Oesterreich, Baiern und Tyrol sich vorfanden, fing man erst im 18. Jahrh. in Nordteutschland an, diesem technischen Zweige eine mehr wissenschaftliche Richtung zu geben. Die nächste Veranlassung hierzu gab die kurfürstlich sächsische Regierung unter Friedrich August II. Der Kurfürst, der gleichzeitig König von Polen war, sendete den Bergrath Johann Gottfried Borlach, einen Mann von praktischem Geiste, ausgestattet mit tüchtigen Kenntnissen in Mathematik, Maschinenwesen und Bergbau — er lebte von 1687—1768 — nach Polen, um dort halurgische Studien zu machen. Nach seiner Rückkehr unternahm Borlach die Versuche in Sachsen, bei Artern, Kösen und Dürrenberg und gründete hier Salinen, auf denen aus Quellsoolen Kochsalz fabricirt wurde. Borlach wurde gleichzeitig der Gründer einer neuen Gradirungseinrichtung. Während bei den früher gebräuchlichen Leckwerken oder Leckhäusern, bei denen die Soole von Handarbeitern durch fortwährendes Anspritzen an Strohwände in ihrem Wassergehalte verringert und nur ein verhältnißmäßig sehr geringer Effect erzielt wurde, machte Borlach aus den zwei über einander stehenden, 8—10 Fuß hohen Wänden eine 20 Fuß hohe Wand, und legte über solche Tröge an, von welchen aus die dahin gepumpte Soole langsam an den Strohwänden herabtröpfelte. Statt der hier gebräuchlichen Strohwände brachte ums Jahr 1730 der Freiherr von Beust die Dornwände auf, und ihm gebührt zunächst das Verdienst der wissenschaftlichen Ausbildung dieser wichtigen Erfindung, welcher von C. C. Langsdorf durch seine Salzwerkskunde, 1784—1792, wenig Wesentliches beigefügt wurde. So entstand die Tröpfelgradirung, welche also die Vertheilung der zu gradirenden Soole in Tropfen, um die Berührung derselben mit der Luft so vollständig als möglich herbeizuführen, zum Zweck hat, und welche, indem das aus Schwarzdorn oder Schlehdorn zusammengesetzte Strauchwerk in der Gestalt von regelmäßigen Wänden zusammengehalten wird, den Namen Dorngradirung erhielt. Das Gebäude, in welchem die Wände von Strauchwerk nach bestimmten Regeln aufgestellt werden, heißt das Gradirgebäude, das Gradirhaus.

Zugleich mit den oben bezeichneten Männern wirkten F. L. v. Cancrin durch seine Salzwerkskunde (1788—1789), Waiz v. Eschen, Wilhelm Langsdorf und Senff, und später Henschel, Schlönbach, und in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts war besonders J. A. Bischof zu Dürrenberg ein fleißiger Salinist. Denn weit schwieriger als bei den reichen Soolen in Oesterreich und Baiern war die Aufgabe bei den armen Soolen. Das Studium der Gradirung erforderte viele Kenntnisse und gehörte zu dem wichtigsten Zweige des salinistischen Wissens. Wenn nun im Allgemeinen das Concentriren schwacher Salzsoolen durch Entfernung eines Theils des Wassergehaltes das Gradiren der Soole genannt wird, so betrachten wir hier zunächst:

1) Die Eisgradirung, bei welchem Proceß die Verminderung des Wassergehaltes durch Eisbildung erfolgt. Diese Art Gradirung, bei welcher die Soole in Behäl-

7) Vergl. *Prosp. Marchand*, Dictionnaire historique. (A la Haye 1758. fol.) Tom. I. p. 209. Biographie universelle. Tom. XVIII. p. 255 seq. Biographie générale. Tom. XXI. p. 579. Joh. Chr. Adelung, Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bd. II. S. 1562 fg.

tern einer starken Kälte ausgesetzt wird, hat eben selbst im kalten Winter nur einen sehr geringen Erfolg, und nur unter sehr hohen Breiten wird sich derselbe günstiger gestalten. Allein die Unzuverlässigkeit des Erfolges, der Umstand, daß die Behälter durch die Eisbildung sehr leiden und beim Ausheben des Eises in den Wandungen stark beschädigt werden, die Berücksichtigung der Kosten durch die weitere Fortschaffung des Eises, geben dieser Art Gradirung keine Empfehlung. Auch ist das chemische Verhalten der Salzsoolen in der Frostkälte, durch welche sehr geringhaltige Soolen ebenso wie das Meerwasser für die Eisgradirung ganz ungeeignet werden, zu berücksichtigen. Hierbei ist die Bildung von Glaubersalz, welches zum größten Theil zugleich mit den Eismassen krystallisirt und mit denselben fortgeschafft wird, zu erwägen. Ferner zeigen auch die Soolen, welche sich in den Behältern bei strenger Winterkälte mit Eis bedeckt haben und aus denen das Eis entfernt worden ist, ein schlechtes Verhalten beim Versieden und geben nur eine geringe Quantität Salz. Denn Bittersalz und Gyps werden in den Temperaturen unter dem Gefrierpunkte, mit Kochsalz, unter Entstehung von Glaubersalz, in salzsaure Bitter- und Kalkerde umgebildet, wodurch für die Soolen, wenn aus denselben das Eis und mit ihm das krystallisirte Glaubersalz fortgeschafft wird, der Nachtheil entsteht, daß der Kochsalzgehalt vermindert und der Gehalt an zerfließlichen Bitter- und Kalkerdensalzen vermehrt wird.

2) Die Behältergradirung, auch Sonnengradirung genannt. Sie besteht darin, daß man die Salzsoole in wasserdichten Behältern der Sonne und hierdurch einem allmäligen Verdunsten aussetzt, wodurch sich zugleich ein Theil der beigemischten fremdartigen Bestandtheile absondert und niederschlägt. Die Natur befolgt diese Art zu gradiren überall an den Meeresküsten und an den Ufern der Landseen und Wasserbecken, welche mit Quellsoolen genährt werden. Auf ihr beruht die Meersalzfabrication, welche besonders in Portugal, Spanien und Frankreich Veranlassung gegeben hat, Erdbehälter zur Aufnahme des Meerwassers herzustellen, und da sich die durch die Einwirkung der Sonnenstrahlen auf die Behälter entwickelte Wärme für die Verdunstung der Wassertheile und Aussonderung des Salzes besonders wirksam zeigte, so nannte man dieses Gradirungsverfahren in Behältern die Sonnengradirung, das dabei gewonnene Salz aber Sonnensalz, welches sich wegen der langsamen Verdampfung des Wassers durch Reinheit und grobkörnige Beschaffenheit auszeichnet. Diese Salzbereitung wird namentlich auch auf den Onondaga-Salzwerken in den vereinigten Staaten von Nordamerika sehr befolgt, indem zwei Reihen von hölzernen Bassins, von denen die eine Reihe etwa einen Fuß tiefer liegt als die andere, aufgestellt werden. Die Rohsoole wird in die obere Reihe geleitet, bleibt darin so lange stehen, bis sich durch Verdunstung einige Salzkrystalle auf der Oberfläche zeigen, und dann wird die Soole in die untere Gefäßreihe abgelassen, um dort zu krystallisiren. Das ausgezogene Salz wird an der Sonne getrocknet. Die Sonnengradirung kann jedoch, wenigstens in den hohen Breiten, nur auf die Sommermonate beschränkt werden, in welchen die Luftwärme durch die Wärme unterstützt wird, welche die Sonnenstrahlen am Boden und an den Wänden der Soolenbehälter entwickeln. Die Behälter können daher nicht ohne bewegliche Bedachung sein, um die Soole vor der Einwirkung des Regens zu schützen. Dieser Umstand und weil die Behälter, soll die Fabrication von Bedeutung sein, zu viel Raum in Anspruch nehmen, weil ferner der Proceß ganz von der Witterung abhängig ist, läßt die Sonnengradirung mit Nutzen nur auf Etablissements anwenden, auf welchen geringe Salzmengen dargestellt werden.

3) Die Pritschen- oder die Tafelgradirung, auch Dachgradirung genannt. Wenn bei der Gradirung in Behältern die zu gradirende Flüssigkeit keine Bewegung erleidet, so findet eine solche bei der Pritschengradirung statt. Bei ihr wird die Soole über schief liegende Flächen, aus gut zusammengefügten Bretern bestehend, gelassen und da abgedunstet. Um die Verdunstung zu vermehren wird die Soole durch Aufspritzen in Bewegung gebracht. Die Flächen, auf welchen diese Art Gradirung vorgenommen wird, bilden in der Regel die Verdecke der Soolenreservoire. Die auf diese Weise herbeigeführte Concentration der Soole ist bei hellen und warmen Sommertagen, wenn die Verdecke durch die Sonne stark erwärmt werden, oft sehr erheblich und beträgt oft ein bis zwei Procent. Man hat hierbei auch noch die Einrichtung getroffen, das Aufspritzen der Soole durch eine Circulation derselben vermöge des natürlichen Gefälles entbehrlich zu machen. Um diese Construction auszuführen, werden Rinnen, durch schmale Bohlenstreifen gebildet, stumpf auf die Verdachung aufgesetzt und befestigt; in diesen Rinnen läuft die Soole von dem oberen Kandel schlangenförmig nach dem unteren Ende. Auf dem Verdecke sind Einlaßspünde angebracht, um bei plötzlich eintretendem Regen die in den Leitungen befindliche Soole schnell in das Reservoir zu lassen.

4) Die Tröpfelgradirung, Dorngradirung. Sie unterscheidet sich von der Gradirung in Behältern und auf Pritschen nicht allein durch den größeren Effect, welchen die durch Zertheilung der Soole in Tropfen vergrößerte Ausdünstungsfläche hervorbringt, sondern auch durch den Umstand, daß dabei ein mehr oder minder beträchtlicher Theil des zur Gradirung gebrachten Salzes verloren geht. Die Vertheilung in Tropfen, oder die Tropfenbildung der Soolen ist durch Tropfräder, Staubräder und spritzenartige Vorrichtungen verschiedener Art, mittels welcher die Soole in Strahlen in die Luft gepreßt ward und dann staubartig vertheilt, oder als ein Soolenregen aus derselben wieder niederfiel, versucht worden. Diese Verfahrungsarten waren indessen alle mit einem unvermeidlichen großen Soolenverluste verbunden und wurden durch einfachere, lediglich die Tropfbildung für die anzureichernde Soole zum Zweck habende Mittel verdrängt. Hierbei kam es hauptsächlich darauf an, die Soole auf eine regelmäßig geordnete Anhäufung von Strauchwerk zu leiten und von demselben niederfallen zu

lassen. Ward dabei die Anordnung so getroffen, daß die Quantität der in einer gewissen Zeit niederfallenden Soole, der jedesmaligen Windrichtung, Windstärke und dem Feuchtigkeitsgehalte der Luft angemessen regulirt werden konnte, so ließ sich mit großer Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, daß die niederfallende Soole immer einen ziemlich gleichbleibenden Grad der Concentration erlangen werde, wenngleich die Quantität der in einer und derselben Zeit behandelten Soole von dem Witterungszustande abhängig blieb. Ist daher vom Gradiren der Soole schlechthin die Rede, so versteht man darunter immer nur diese Art der Tropfenbildung. Daß man diese auf verschiedene Weise zu bewirken bemüht gewesen, ist schon eben angedeutet, im Wesentlichen aber besteht diese Art Gradirung darin, daß man Soole über Wände von Strauchwerk, Dornen oder anderen Reisern verbreitet, durchtröpfeln, sie mit der Luft in die möglichst größte Berührung bringen, hierdurch verdunsten und zugleich durch Niederschlagen oder Absetzen der Erden und schwerlöslichen Salze concentriren und veredeln läßt. Die Luftwärme ist zunächst die wirkende Ursache bei der Verdunstung der Wassertheile, und der Wind ist das Mittel, die mit dem in Dunst umgewandelten Wasser angefüllte Luft weg- und andere wieder herbeizuführen. Daher ergibt sich auch aus den bisherigen Erfahrungen, daß die Verdunstung am stärksten ist, wenn Wärme und trockne Streichluft sich vereinigen. Bloße Wärme allein ist nicht hinreichend, sondern ein mäßig starker Wind, welcher die Dornwand wo möglich unter einem rechten Winkel, oder wenigstens unter einem nicht gar zu spitzen Winkel berührt, leistet weit mehr, selbst wenn die Temperatur der Luft nur wenig über den Gefrierpunkt ist. Ueberhaupt aber ist die Verdunstung abhängig von der Temperatur, dem Drucke, der Trockenheit und endlich der Bewegung der Luft. Es ist bekannt, daß die natürliche Ausdünstung des Wassers bei gleichem atmosphärischen Zustande sich wie die Berührungsfläche des Wassers und der Luft verhalte. Von der Ausdünstung der Salzsoolen aber weiß man nur, daß reiche Soolen langsamer als arme verdunsten, und daß daher hier die Ausdünstung zugleich von der Oberfläche und der Salzhaltigkeit abhängt. Langsdorf, Senn und J. A. Bischof haben hierüber viele Versuche angestellt, allein man ist, so lange nicht von Veredlung sehr reicher Soolen auf arme und umgekehrt geschlossen werden soll, für den technischen Gebrauch nur darin übereingekommen, die bei der Soole stattfindende Ausdünstung wie die beim Wasser bei gleichem atmosphärischen Zustande, den Berührungsflächen der Luft proportional zu setzen, und nimmt hiernach also die in einer gewissen Zeit erfolgende Ausdünstung caeteris paribus der Dornwandsfläche proportional an. Ebenso ist, da der Wind bei einem bestimmten unveränderlichen Witterungszustande auf jede Stelle der Gradirfläche mit gleicher Geschwindigkeit wirkt, zur Annahme gekommen, daß unter übrigens gleichen Umständen der Soolenverlust oder die Menge der verfliegenden Soole der Dornwands- oder Gradirfläche selbst proportional sei. Anders aber verhält es sich mit dem Salzverluste. Denn da der Soolenverlust auf jeder Stelle der Dornwandsfläche durch das Verwehen homogener Salztheilchen entsteht, also an jeder Stelle der Dornwand reichere Soole verfliegt, dabei aber die Menge der verfliegenden Sooltheilchen der Gradirfläche proportional bleiben, so wächst der Salzverlust in größeren Verhältnissen wie die Gradirfläche und steht für jeden Augenblick im zusammengesetzten Verhältnisse der Gradirfläche und desjenigen Salzgehalts, welcher in demselben Augenblicke der Soole eigen ist.

Im Verhältniß gegen die Behälter- und Pritschengradirung ist die an den Dornwänden wirklich erfolgende Ausdünstung der eigentliche Effect der Dorngradirung. Da dieser Effect dem Soolenverluste, beide aber unter gleichen Umständen der Dornwandsfläche proportional sind, so ist auch die vereinte Wirkung des Windes und der Ausdünstung — Soolenverlust und Ausdünstung — oder die gesammte Verminderung der anfänglichen Soolenmenge während der Gradirung der Gradirfläche proportional angenommen. Man kann die Summe dieser beiden ihrer Natur nach verschiedenen Abgänge als Verhältnißzahlen des Effects ansehen, und solche daher durch die Benennung Verflüchtigung von der Ausdünstung unterscheiden. Ist bei gänzlicher Windstille der Verlust bei der Dorngradirung $= 0$, so ist auch das Verhältniß desselben zur Ausdünstung $= 0$, und diese daher hier ebenso groß, wie bei der Behältergradirung, weil bei gänzlicher Windstille keine Soole verloren geht. In diesem einzigen, bei der Dorngradirung gewiß sehr seltenen Falle stellt die Differenz der zur Gradirung aufgegebenen und der von derselben zurückerhaltenen Soolmenge den wirklichen Effect, den Nutzeffect der Gradirung dar, während diese Größe sonst mehr und weniger eine hypothetische ist.

Will man das Verhalten der Dorngradirung in allgemeinen Ausdrücken übersehen, gibt man hierbei zu, daß bei einem gewissen atmosphärischen Zustande eine bestimmte Tropfelungsstärke und eine gleichförmige Geschwindigkeit des Windes stattfindet, so wird der Effect der Gradirung durch das Volum der Wassermenge ausgedrückt, welche auf einem bestimmten Areal der äußeren Fläche der Dornwand — auf einem □Fuß — im Laufe einer Gradirungsperiode verflüchtigt wird. Beträgt z. B. die Außenfläche der Gradirwand F Quadratfuß, die Gesammtverminderung des Wassergehaltes im Volumen nach beendigter Gradirung w Kubikfuß, so beträgt die Größe der Wasserverminderung der gradirten Soole auf 1 □Fuß der Dornwand $\frac{F}{w}$ Kubikfuß. Die Gradirung erleidet aber auch einen Soolenverlust, da, je mehr Lufttheilchen in gleichen Zeiten durch die Dornwand gehen, oder je schärfer der Wind weht, um so mehr Sooltheilchen verfliegen. Man bezeichnet diesen Soolenverlust durch Verwehen der Soole als Verstäubung. Außerdem bleibt ein nicht unerheblicher Theil von festen Bestandtheilen in den Dornen der Gradirwände als Dornstein zurück, dessen Beschaffenheit von den Bestandtheilen der Quellsoole abhängig ist. Gewöhnlich besteht dieser Dornstein nur aus Gyps als unzertrennlicher Begleiter

aller Salzsoolen, und wenn die Soole viel Kohlensäure enthält, sodaß kohlensaure Kalkerde darin aufgelöst bleiben konnte, aus kohlensaurem Kalk. Enthält die Soole kohlensaure Kalkerde und kohlensaures Eisenoxydul, so werden diese kohlensauren Verbindungen durch die Verflüchtigung der Kohlensäure stets an dem Strauchwerke der Gradirwände hängen bleiben. Soolen, die viel Dornstein absetzen, werden daher die Bestimmung der bei der Gradirung verstäubten oder verwehten Soolenmenge erschweren, und sehr häufig wird deshalb der Gradirungseffect durch die Quantität des verminderten Wassergehaltes, der Gradirungsverlust aber durch die Quantität des verminderten Salzgehaltes der gradirten Soole bezeichnet. Der Gesammteffect der Gradirung wird also dadurch bestimmt, daß in einer bestimmten Gradirungsperiode auf einen □Fuß der Gradirfläche $\frac{F}{w}$ Kubikfuß Wasser entfernt, dagegen aber x Procent von den festen Bestandtheilen der Soole verloren gegangen sind.

Ist nun das auf die Fläche F zur Gradirung gebrachte Soolquantum = A Kubikfuß; die Pfündigkeit oder die in jedem Kubikfuße enthaltene Salzmenge = n Pfund, also das aufgebrachte Salzquantum = S Pfund, wo $S = An$ oder $A = \frac{S}{n}$; beträgt ferner das nach der Gradirung auf der Fläche F erhaltene gradirte Soolquantum = R Kubikfuß, dessen Pfündigkeit = m Pfund; und das von der Gradirung zurückerhaltene Salz = s Pfund, wo $s = Rm$, oder $R = \frac{s}{m}$; so hat man, wenn der Gradirungseffect oder die Verflüchtigung der n pfündigen Soole, bis solche m pfündig geworden ist = W Kubikfuß, und der Gradirungsverlust oder der Salzverlust = V gesetzt wird:

$$1)\ W = A - R$$
$$2)\ V = S - s.$$

Auf den Salinen sind mehrseitig nähere Erörterungen über das Verhalten des Soolenverlustes gegen die Ausdünstung angestellt worden. Man hat sich namentlich bemüht, das Verhältniß des durch die Ausdünstung weggeschafften Wasserquantums zu dem durch den Wind während des Gradirens verloren gegangenen Soolquantum annähernd festzustellen. Man ist hierbei allgemein von der Erfahrung ausgegangen, daß die Ausdünstung selbst bei übrigens gleichem hygroskopischen Zustande der Luft mit zunehmender Geschwindigkeit des Windes stärker wird. Man hat hierbei ferner angenommen, daß, wenn z. B. das durch den Wind weggetriebene Soolquantum = v Kubikfuß und das durch die Ausdünstung weggebrachte Wasserquantum = w Kubikfuß, die gesammte Verflüchtigung also = v + w, ferner unter Beibehaltung der obigen Bezeichnungen und weil beim Gradiren m größer als n ist, der Salzrest nach der Gradirung um so geringer, oder der Salzverlust beim Gradiren um so viel größer wird, je größer das Verhältniß $\frac{v}{w}$ oder die vom Winde weggetriebene Soole gegen die wirkliche Ausdünstung ist. Offenbar hängt die Größe v von der Stärke des Windes, aber die Größe w vorzüglich von dem hygroskopischen Zustande der Luft dergestalt ab, daß w um so geringer wird, je feuchter die Luft ist, wird daher bei gleicher Stärke des Windes das Verhältniß $\frac{v}{w}$ mit der Feuchtigkeit der Luft zunehmen, ebendeshalb aber der Salzverlust unter übrigens gleichen Umständen mit der Feuchtigkeit der Luft beträchtlich wachsen. Da bei sehr feuchtem Wetter die wirkliche Ausdünstung nur sehr gering und oft sogar = 0 ist, so wird hierbei, selbst bei schwachen Winden, wo solche nur sehr wenig Soole von der Gradirwand wegtreiben können, das Verhältniß $\frac{v}{w}$ schon sehr ansehnlich, ja dasselbe wird, wenn die Luft mit Feuchtigkeit gesättigt ist, unendlich groß, so gering auch v sein mag, und man erhält zuletzt gar keine Soole von der Gradirung zurück, weil sie nach und nach von der Dornwand in Substanz versliegt, sobald die Gradirung lange genug fortgesetzt wird. Ein Fall, der im Frühjahr und Herbst beim Nebel, auch mitten im Sommer bei bedecktem Himmel und Regen stattfindet. Stellt man sich vor, daß jedes bewegte Lufttheilchen einen gewissen Theil der verloren gehenden Soole hinwegführt, so werden um so mehr Sooltheilchen versliegen, je mehr Lufttheilchen in gleichen Zeiten durch die Gradirwand gehen, oder je schärfer der Wind weht. Es ergibt sich hieraus, daß man die Menge der auf einer gewissen Fläche verloren gehenden Soole oder die Größe v der Geschwindigkeit des Windes proportional setzen kann. Bliebe daher die Ausdünstung w bei verschiedener Stärke des Windes dieselbe, so würde das Verhältniß $\frac{v}{w}$ der Geschwindigkeit des Windes proportional sein. Dieses findet aber nur alsdann statt, wenn die Luft mit Feuchtigkeit ganz gesättigt ist, sodaß keine Ausdünstung, keine Verdunstung erfolgen kann, und $w = 0$ ist. In diesem Falle, in welchem man aber nach dem vorigen gar nicht gradiren sollte, ist wirklich der Soolenverlust der Geschwindigkeit des Windes proportional, in jedem anderen Falle aber kann das Verhältniß $\frac{v}{w}$ nicht bestimmt werden, da die Größe w eine unbekannte Function des Windes ist und das Verhältniß $\frac{v}{w}$ auf e noch unbekannte Art mit der Geschwindigkeit des Windes zunimmt. Unter diesen Umständen hat man versucht, das Verhältniß $\frac{v}{w}$ aus Erfahrungen nach mittleren Durchschnitten auf den Zeitraum eines ganzen Jahres zu ermitteln und es = ¼ gefunden. Es kann also bei mittlerem Witterungszustande in einer gewissen Zeit angenommen werden, daß, wenn auf einer gewissen Gradirwandsfläche 4 Kubikfuß Wasser von der Soole verdunsten, dagegen 1 Kubikfuß Soole vom Winde weggetrieben wird, der gesammte Abgang oder die Verflüchtigung 5 Kubikfuß beträgt.

Dieſes Verhältniß des Soolenverluſtes zur Ausdünſtung für günſtige und ungünſtige einzelne Monate genauer zu beſtimmen und auf ein beſtimmtes Geſetz zu führen, nach welchem der Effect der Gradirung von der Stärke des Windes abhängig iſt, würde allerdings von großem Nutzen ſein. Allein die Mangelhaftigkeit großer Kubicranſtalten und der Umſtand, daß beſonders in den beſten Gradirmonaten an dem Strauchwerke der Gradirwand eine große Menge Salz in Subſtanz, welches wieder bei feuchter Witterung aufgelöſt wird, hängen bleibt, machen die Beſtimmung dieſes Verhältniſſes ſchon für eine und dieſelbe Gradirung ungenau, und die Verſchiedenheit in den Erfolgen zeigt ſich noch auffallender bei der Vergleichung der Effecte von Gradirungen auf verſchiedenen Salinen. Dieſe Abweichungen werden durch verſchiedene Conſtruction und Einrichtung der Gradirhäuſer, durch die Art der Betröpfelung, durch die verſchiedene Beſchaffenheit der zu gradirenden Soole, durch die verſchiedene Höhe der Veredelung der Soolen und durch die Verſchiedenheit der Witterungszuſtände ſelbſt auf den einander nahe liegenden Salinen herbeigeführt. Eine zuverläſſige Vergleichung des Gradireffectes auf der einen Saline mit dem auf einer anderen iſt daher kaum zuläſſig, und ſo wird das häufig ermittelte Verhältniß $\frac{v}{w} = \frac{\log.S - \log.s}{\log.m - \log.n}$ auch nur eine locale Bedeutung haben. Es wird immer nur ein vergebliches Unternehmen ſein, durch künſtliche und unzuverläſſige Berechnungen zu ermitteln, wie viel von dem Waſſergehalte, welchen die Soole beim Gradiren verloren hat, als Waſſerdampf verflüchtigt und wie viel als Soole verweht oder verſtäubt worden. Ebenſo verſchieden und von dem Zuſammentreffen vieler Verhältniſſe abhängig, wie der Effect der Gradirung, iſt auch der Gradirungsverluſt, nämlich die Differenz des Rohſalzgehaltes in der zu gradirenden Soole von dem Rohſalzgehalte in der gradirten Soole, weil darin auch das Gewicht des in der Gradirungsperiode auf den Gradirwänden zurückbleibenden Dornſteins begriffen iſt. Da dieſes Gewicht des Dornſteins, der im Laufe eines Gradirungsjahres an den Gradirwänden abgeſetzt wird, gar nicht bekannt iſt, ſo muß die Angabe der Veränderung im Rohſalzgehalte der zu gradirenden und der gradirten Soole genügen, um hieraus die Quantität des verminderten Salzgehaltes im Ganzen oder in Procenten zu ermitteln. Um nun eine annähernde Vergleichung der Effecte der Gradirungsverrichtungen auf verſchiedenen Salinen, ungeachtet der verſchiedenen oben bezeichneten Hinderniſſe, anzuſtellen, muß der Nutzeffect auf die Veränderungen bezogen werden, welche die Soolen hinſichtlich ihres Waſſergehaltes beim Gradiren erleiden. Karſten ſchlägt hierzu in ſeiner Salinenkunde II, 599 einen einfachen Ausdruck, eine einzige Zahl vor. Dieſe Zahl iſt das Verhältniß, oder der Quotient, den man erhält, wenn der in Procenten ausgedrückte Waſſerverluſt der Soolen durch den in Procenten ausgedrückten Gradirungsverluſt dividirt wird. Hiernach wird der Effect um ſo höher gefunden werden, je größer die Waſſerverflüchtigung, und um ſo geringer, je größer der Rohſalzverluſt geweſen iſt.

Soll eine Gradirfläche auf die vortheilhafteſte Weiſe benutzt werden, ſo kommt es darauf an, die Dornen oder überhaupt das Strauchwerk überall gleich naß zu erhalten, ohne daß die zwiſchen den Dornenreihern fallende Soole zu ſtarke Strahlen bildet. Die Tropfenbildung muß von Oben nach Unten der Gradirwände in gleichmäßiger Art vor ſich gehen, ſodaß alſo die Beſpeiſung der Gradirwände in einem richtigen Verhältniſſe der Zuflußmenge der Soole zur Größe der während des Niederfallens ſtattfindenden Waſſerverdunſtung ſteht. Da hierzu bei gutem Gradirwetter, wo die Abnahme des Volumens ſchneller vor ſich geht, nothwendigerweiſe mehr Soole gehört, als bei ſchlechterem, wo die Abnahme langſamer geſchieht, ſo ergibt ſich hieraus, daß die Tröpfelungsſtärke nach Maßgabe der Witterung oder der Verflüchtigung verſchieden ſein, daß aber ebendeshalb es für jeden Witterungszuſtand einen gewiſſen und vortheilhaften Grad der Tröpfelungsſtärke geben müſſe, oder die Beſpeiſung einer gewiſſen Gradirfläche eine beſtimmte Soolmenge erfordert, welche das Maximum des Effects gewährt. Die Kunſt des Gradirens beſteht alſo eigentlich nur darin, die Soolenmenge oder die Abflußgeſchwindigkeit der Soole aus den Soolhähnen dergeſtalt zu beſtimmen, daß die Anreicherung der Soole bei jedem Niederfallen für jeden Witterungszuſtand immer in gleicher Höhe erfolgt. Bei veränderten Witterungszuſtänden wird dieſe Aufgabe nicht vollſtändig gelöſt werden können, wenngleich ſie das eigentliche Ziel iſt, welches durch die Tröpfelgradirung erſtrebt werden ſoll. Mit dieſer Aufgabe ſteht unmittelbar die Unterſuchung in Verbindung, wie viel Waſſer der Soole für eine beſtehende Gradirungsvorrichtung bei jedem Niederfalle entzogen werden muß, um das Maximum der Leiſtung der Gradirung zu erreichen.

Um die für jeden Witterungszuſtand vortheilhafteſte Tröpfelungsſtärke annähernd zu beſtimmen, hat man aus der Erfahrung angenommen, die Tröpfelung dergeſtalt zu ſtellen, daß bei dem beſten Witterungszuſtande die Soole um ½ bis ¾ ihres Gehaltes durch einen Abfall zunehme, bei mittlerem Witterungszuſtande dagegen um ⅕, bei dem ſchlechteſten Gradirwetter aber nur um 1/13 bis 1/12 veredelt werde. Da ſich aber die Größe der Verdunſtung auf der Gradirfläche in einer gewiſſen Zeit nicht beſtimmen läßt, ſolche aus vielen Gründen ſogar eine ſehr veränderliche iſt, ſo wird die Frage: wie viel Waſſer der Soole bei jedem Niederfallen durch Verdunſtung entzogen werden muß, um die Gradirflächen am vortheilhafteſten zu benutzen, ſchwerlich jemals eine für alle Verhältniſſe anwendbare Löſung erhalten. Selbſt auf den verſchiedenen Salinen findet man keine Uebereinſtimmung in den Anſichten über die ſtufenweiſe Folgeordnung der Soolenveredelung und über die davon abhängige Eintheilung der vorhandenen Gradirfläche. Je mehr aber die Zahl der Fälle beſchränkt bleiben kann, ohne die Leiſtungsfähigkeit der Gradirfläche unvortheilhaft

zu benutzen, desto geringer wird der Soolenverlust sein und desto mehr wird man an Zeit und Kosten ersparen.

Sind bei einem Gradirwerke die einzelnen Dornenwände dergestalt angelegt, daß Luft, Sonne und Wind darauf in jedem Augenblicke wirken können, so folgt auch die Nothwendigkeit einer richtigen Abtheilung der ganzen Gradirung in einzelne Gradirfälle, deren jeder vorhergehende den nachfolgenden mit der zur Tröpfelung erforderlichen Soole versieht. Denn wenn die Dornenfläche einer folgenden Abtheilung nicht in eben dem Verhältnisse zu der vorhergehenden Gradirfläche steht, in welchem sich die von der letztern zurückerhaltene, zu der darauf gebrachten Soole findet, so wird auf jeder Abtheilung zu derselben Zeit eine von den andern Abtheilungen verschiedene Tröpfelungsstärke stattfinden. Auf einigen Salinen ist eine geringere Anzahl von Gradirfällen und eine stärkere Veredelung der Soole auf jedem Gradirfall, auf anderen eine größere Anzahl von Fällen und eine geringere Soolenveredelung auf jedem Gradirfall eingeführt. Noch andere Salinen heben die von einem Gradirfall gefallene Soole auf denselben Fall zurück, um durch ein zweimaliges Niederfallen derselben dieselbe Anreicherung zu bewirken, welche sonst durch einen Fall erlangt wird. Dieses wiederholte Betröpfeln der Gradirwand desselben Falles mit der von demselben erhaltenen Soole wird das Repetiren der Soole genannt. Diese Repetition wird angewendet, wenn niedrige Lufttemperatur, verbunden mit schwachem Luftwechsel und mit großer relativer Dampfsättigung der Atmosphäre, lange anhält; allein langjährige Erfahrungen und Versuche haben dieselbe als die schlechteste Gradirungsart verwerfen lassen, indem dabei nicht blos ein Verlust an Zeit, sondern auch mehr Salzverlust stattfindet. Es werden daher sehr seltene Fälle sein, wo der Unterschied der zu erhaltenden Siedesoole von der Quellsoole so gering ist, daß die Gradirung nur Einen Fall auszumachen braucht, vielmehr wird allemal da eine Gradirung angeordnet, wo dieser Unterschied von größerer Bedeutung ist.

Die erforderliche Größe einer Gradirung wird durch die Menge des Wassers bestimmt, welche in einer gewissen Betriebsperiode, gemeinhin jährlich von der Soole verdunstet werden soll. Wird der Gehalt der Soole nach den Gewichtstheilen ausgesprochen, die sich bei Einem Gewichtstheile des in der Soole aufgelösten rohen Salzes befinden, und heißt dieser Gehalt bei der Quellsoole G grädig, bei der Siedesoole aber g grädig, wird die Gewichtsmenge des rohen Salzes, welche jährlich in der Siedesoole erlangt werden soll, mit s bezeichnet, so ist die Verdunstung, welche bei der Gradirung bewirkt werden muß $= (G - g)\,s$. Kennt man nun aus unmittelbarer Erfahrung den jährlichen Effect von einem □Fuß Dornenwand oder die jährlich von jedem □Fuß Dornenwand im Durchschnitt abdunstende Wassermenge, nennt diese a Kubikfuß, so findet sich, wenn man die Fläche der neuen Gradirung $= F$ setzt und weil der Effect der Dornenwandsfläche proportional ist, $1 : F = a : (G - g)\,s$, $F = \frac{(G-g)\,s}{a}$ □Fuß.

Wird der Salzgehalt der Soole nach Pfunden in einem Kubikfuße bezeichnet, ist also n die Pfündigkeit der Quellsoole, m die der gradirten oder Siedesoole; ist ferner aus den Erfahrungen blos die gesammte Verflüchtigung für einen □Fuß Dornenwand bekannt und ist diese $= a$ und gehören zu einem Centner Salz in der Siedesoole p Pfunde, zu einem Centner in der Quellsoole aber p′ Pfunde, so ist die für einen Centner erforderliche Menge der gradirten Soole $\frac{p}{m}$ Kubikfuß, die pro Centner erforderliche Quellsoolmenge $= \frac{p'}{n}$ Kubikfuß. Der Unterschied $\frac{p'}{n} - \frac{p}{m}$ ist dasjenige Volum Wasser und Soole oder die gesammte Verflüchtigung $= W$, welches auf der Gradirung weggeschafft werden soll. Zu einer Fabrication von S Centner Salz müssen daher $\frac{S}{a}\left(\frac{p'}{n} - \frac{p}{m}\right)$ □Fuß Gradirung vorhanden sein. Ist diese Gradirfläche $= Q$ bei einem Salzwerke gegeben und n bekannt, so erhält man hieraus auch die Pfündigkeit, bis zu welcher man die Soole gradiren kann, oder

$$m = \frac{p}{\frac{p'}{n} - \left(\frac{a \cdot Q}{S}\right)}.$$

Beträgt die gesammte Verflüchtigung der n pfündigen Soole $= E$, so findet sich, weil $1 : F = a : E$, die ganze Dornenwandsfläche, welche die Soole passiren muß, um den Gehalt von m pfündig zu erlangen, $F = \frac{E}{a}$.

Allein durch das Durchtröpfeln der Soole auf dieser ganzen Gradirfläche auf einmal würde dieselbe ebenso wenig m pfündig werden, als durch das öftere Durchtröpfeln — Repetiren — derselben in einer Abtheilung. Die Soole muß, will man nicht gegen Theorie und Erfahrung handeln, in verschiedenen Abtheilungen der Gradirwandsfläche der Verdunstung ausgesetzt werden, d. h. sie muß in einzelne Fälle eingetheilt werden. Die Größen dieser Gradirfälle müssen so geordnet werden, daß der nach der Gradirung übrig gebliebene Soolrest des ersten Falles zweckmäßig auf den zweiten u. s. w. Fall vertheilt werden kann, oder die Größe des folgenden Falles muß verhältnißmäßig um so viel kleiner sein, als sich in dem vorhergehenden Falle das Soolenvolum durch die Verflüchtigung vermindert hat. Sieht man gänzlich ab von der verschiedenen Verdunstungsfähigkeit der Salzsoolen, wird zugegeben, daß sich die Verdunstungen wie die Flächen der Gradirfälle, und diese wie die aufzufördernden Soolmengen verhalten müssen, so nenne man im Allgemeinen $Q' =$ Fläche des ersten Gradirfalles, $1 =$ die darauf zu führende Soolmenge, $r =$ den Soolrest, welcher nach Passirung des ersten Falles übrig bleibt, daher die Verflüchtigung auf dem ersten Falle $= 1 - r$. Die ganze Gradirung ist nun einer sinkenden geometrischen Reihe gleich, deren Exponent

r und erstes Glied Q', folglich die Summe Q, wenn die Reihe mit x Gliedern abbricht, $= Q' \frac{1-r^x}{1-r}$. Denn nach Passirung der Soole durch den ersten Fall hat man $1-r =$ Verflüchtigung, daher die auf den zweiten Fall zu führende Speisesoole $1-(1-r) = r$, und sonach, weil $1 : r = Q' : x$, die Fläche für den zweiten Fall $= Q'r$. Die Verflüchtigung auf den zweiten Fall ist jetzt, da $Q' : Q'r = (1-r) : r - r^2$, $= r - r^2$ und der Soolrest $= r^2$, weil $r - (r - r^2) = r^2$, welcher zugleich die Speisesoole für den dritten Fall ist, weshalb man für denselben die Fläche $Q'r^2$ erhält, da $r : r^2 = Q'r : x$, also $x = \frac{Q'r^2}{r} = Q'r^2$. Die Verflüchtigung ist hier $r^2 - r^3$, der Soolrest $= r^3$. Setzt man diese Rechnung weiter fort, so erhält man für den xten Fall die Fläche $= Q'r^{(x-1)}$, die Verflüchtigung $= r^{(x-1)} - r^x$, den Soolrest $= r^x$, und die einzelnen Fälle sind daher der Reihe nach:

$$Q',\ Q'r,\ Q'r^2,\ Q'r^3 \ldots\ldots Q'r^{(x-1)}$$

und deren Summe oder die ganze bekannte Gradirung

$$Q = Q' + Q'r + Q'r^2 + Q'r^3 \ldots . Q'r^{(x-1)};$$

also, wie schon oben angegeben: $Q = Q' \frac{1-r^x}{1-r}$.

Wird endlich der Soolrest nach dem letzten Falle, welcher als die verlangte zu gradirende, also Siedesoolenmenge bekannt ist, $= \varphi$ genannt, so kann man, da bei x Fällen $r^x = \varphi$, für $r = \varphi^{\frac{1}{x}}$ setzen, weil $\sqrt[x]{\varphi} = r$. Wird ferner dieser Werth in die eben gefundene Gleichung für die Summe der geometrischen Reihe substituirt, so ist $Q = \frac{Q'(1-\varphi)}{1-\varphi^{\frac{1}{x}}}$, daher $Q(1-\varphi)^{\frac{1}{x}} = Q'(1-\varphi)$, also die Fläche des ersten Falles $Q' = \frac{Q(1-\varphi^{\frac{1}{x}})}{1-\varphi}$. Aus dieser Gleichung folgt ferner:

$$\frac{Q'}{Q}(1-\varphi) - 1 = 1 - \varphi^{\frac{1}{x}},$$

oder

$$\varphi^{\frac{1}{x}} = 1 - \frac{Q'}{Q}(1-\varphi),$$

folglich

$$\frac{\log . \varphi}{x} = \log . \left[1 - \frac{Q'}{Q}(1-\varphi)\right],$$

also

$$x = \frac{\log . \varphi}{\log . \left[1 - \frac{Q'}{Q}(1-\varphi)\right]} = \text{der Anzahl}$$

Fälle, in welche die Gradirung zu theilen ist. Hieraus ist endlich die Größe eines jeden Falles, z. B. des yten, abzuleiten, wenn überall x Fälle bei einer Gradirung vorhanden sind und man diese Fläche F nennt, $F = Q \frac{1-\varphi^{\frac{1}{x}}}{1-\varphi} \cdot \varphi^{\frac{y-1}{x}}$, weil $F_y = Q'r^{y-1} = Q' \sqrt[x]{\varphi}^{y-1} = Q'\varphi^{\frac{y-1}{x}}$. Setzt man in diese Gleichung der Reihe nach die Zahlen 1. 2. 3 .... für y und die jedesmalige gefundene Eintheilung der Gradirung in Fälle für x, so lassen sich alle Flächen der Soolfälle finden, wobei für x stets eine ganze Zahl zu setzen ist.

Aus den obigen Auseinandersetzungen geht hervor, daß $\varphi = \frac{n}{m} \cdot \frac{p}{p'}$ ist; denn das bei einer Fabrication von S Centner Salz jährlich erforderliche Siedesoolenquantum ist $\frac{p}{m} S$, und das in der zu gradirenden Soole enthaltene Quantum an Rohsalzen ist $\frac{p'}{n} S$, welches letztere durch sich selbst dividirt $= 1$ in dieser Rechnung angenommen ist; daher auch $\frac{p}{m} S$ durch $\frac{p'}{n} S$ zu dividiren und $\varphi = \frac{n}{m} \cdot \frac{p}{p'}$ zu setzen ist.

Die Fläche des ersten Falles oder Q' bestimmt sich auch aus folgenden Erfordernissen:

Werden jährlich $\frac{p'}{n} S$ Kubikfuß Quellsoole auf die Gradirung geführt und kann man jährlich nur eine bestimmte Anzahl von Betriebstagen oder Minuten hindurch gradiren, so ergibt sich daraus eine mittlere Aufförderungsmenge von M Kubikfuß pro Minute. Man weiß ferner, daß eine Gradirfläche am vortheilhaftesten genutzt wird, wenn man an einer bestimmten Fläche 1 Kubikfuß Soole pro Minute tröpfeln läßt, welche im Mittel D □Fuß heißen mögen. Daraus folgt für die Größe des ersten Gradirfalles im Mittel $= M . D$ □Fuß $= Q'$. Allein der Witterungszustand ist in der Wirklichkeit veränderlich, daher auch die Größe M . D, je nachdem die Verdunstung zu- oder abnimmt, und sobald auch die Pfündigkeit der gradirten Soole immer möglichst sich gleich bleiben soll. Aus diesem Grunde nimmt man nicht einen mittleren Witterungszustand für das ganze Jahr, sondern man nimmt in Absicht auf Eintheilung einer Gradirung in Fälle einen mittleren Zustand für weniger günstige Tage, und einen anderen für die bessere Gradirperiode an, da es ganz unmöglich sein würde, wollte man bei jeder Witterungsveränderung auch eine Soolfällen-Aenderung eintreten lassen. Der Gradirungseffect in weniger günstigen Tagen wird nur ein Theil des Mittels aus dem des ganzen Jahres sein, und weil die Verdunstung dabei schwächer wird, so wird auch nur ein Theil des mittleren Soolrestes φ von der Gradirung zurückkommen. Der Gradirungseffect bei günstiger Witterung wird dagegen ein Mehrfaches vom Mittel aus dem ganzen Jahre sein. Wird diejenige Zahl, mit welcher man dieses Mittel aus

dem Ganzen multipliciren muß, um jenen Theil oder dieses Mehrfache zu erhalten, n genannt, so erhält man für beide verschiedene Annahmen $Q' = n \,.\, M \,.\, D$, und kann für φ nunmehr den Ausdruck $n\,\varphi$ setzen.

Nach den Erfahrungen auf der Saline Dürrenberg müssen bei weniger gutem Wetter als das Mittlere pro Minute und auf eine Fläche von 400 □Fuß Dornenwand wenigstens 200 Kubikzoll, bei besserem Wetter 600 Kubikzoll, im Mittel des ganzen Jahres aber 212 Kubikzoll tröpfeln, wenn die Dornenwände auf das Vortheilhafteste benutzt werden sollen. Dies gibt bei weniger gutem Wetter

für $n = \frac{200}{212} = 0{,}9434$; für $D = \frac{1728}{200} = 8{,}64$;

dagegen bei den besten Gradirperioden für $n = \frac{600}{200} = 3$, für $D = \frac{1728}{600} = 2{,}88$.

Hiernach wird die Frage nach der nöthigen Anzahl von Fällen, in welche eine Gradirung getheilt werden soll, auf $x = \frac{\log . \varphi}{\log . \left[1 - \frac{Q'}{Q}(1 - \varphi)\right]}$ zurückführen, und erhält für diese Anzahl x im Mittel

bei weniger günstigem Wetter

$$= \frac{\log . (\varphi \,.\, 0{,}9434)}{\log \left[1 - \left(\frac{8{,}151 \,.\, M}{Q}\right)(1 - 0{,}9434\,\varphi)\right]};$$

bei besserem Wetter

$$= \frac{\log 3 \,.\, \varphi}{\log \left[1 - \left(\frac{8{,}64 \,.\, M}{Q}\right)(1 - 3\,\varphi)\right]}.$$

Denn da für Q' in der obigen Gleichung der Ausdruck $n \,.\, M \,.\, D$ gefunden werden, für beide Witterungsperioden die Größen n und D bestimmt werden, $M = 1$ gesetzt ist, so findet sich für den Ausdruck Q' in der obigen Gleichung

für das weniger günstige Wetter $0{,}9434 \,.\, 8{,}64 = 8{,}151$,
für das bessere Wetter $3 \,.\, 2{,}88 = 8{,}64$.

Bei einer nach so eben entwickelten Grundsätzen abgetheilten Gradirung verhalten sich die Pfündigkeiten der Soole vor den Fällen, wie die Pfündigkeiten nach den Fällen, sind also stetig proportionirt, sodaß also, wenn die Pfündigkeit vor der Gradirung n, dagegen nach allen Fällen m ist, und x Fälle damit gemacht werden, der Veredelungscoefficient $\sqrt[x]{\frac{m}{n}}$ heißt, mit welchem die Pfündigkeit vor einem Falle multiplicirt werden muß, um die Pfündigkeit nach dem Falle zu haben. Hierbei ist ferner zu erwägen, daß bei der entwickelten Fallberechnung von der verschiedenen Verdunstungsfähigkeit der Soolen abgesehen worden, daß die Eintheilung so gemacht ist, als wenn reines Wasser zur Verdunstung auf die einzelnen Fälle gebracht werden sollte. Es werden also, wenn reichere Soolen mit weniger Geschwindigkeit als Wasser abdunsten, die Flächen der Fälle im Verhältniß der minderen Abdunstungsgeschwindigkeit der darauf zu verarbeitenden Soolen sich vergrößern, oder in das umgekehrte Verhältniß der Abdunstungsgeschwindigkeiten gebracht werden müssen, wenn in gleicher Zeit dasselbe bewirkt werden soll, da eben, wie wenigstens aus vielfachen Versuchen hervorgeht, die Verdunstungsfähigkeit der Soole im umgekehrten Verhältniß mit ihrem Gehalte steht. Die Flächen der einzelnen Fälle werden also hiernach eine Aenderung erleiden. Es sei zu dem Ende die Verdunstungsgeschwindigkeit der Soole des ersten Falles $F = \frac{a}{b}$, des zweiten Falles $F'' = \frac{c}{d}$, des dritten Falles $F''' = \frac{e}{g}$ u. s. w., so ist klar, daß, wenn die Fläche F eine gewisse Wirkung mit Wasser leistete, dieselbe $\frac{a}{b} \,.\, F$ werden muß, damit sie dasselbe mit Soole leiste, welcher die Abdunstungsgeschwindigkeit $\frac{a}{b}$ zugehört. Ebenso, daß aus der Fläche F'' die Fläche $\frac{c}{d} F''$ und aus der Fläche F''' die Fläche $\frac{e}{g} F'''$, daher aus der ganzen Gradirfläche Q die Fläche $\frac{a}{b} F' + \frac{c}{d} F'' + \frac{e}{g} F''$ u. s. w. $= Q^x$ werden müsse, damit diese bei den verschiedenen Soolen noch dasselbe wirke, was Q bei Wasser wirkte. Da man aber in der Wirklichkeit nur Q □Fuß Gradirfläche hat, so sind die nach den Verdunstungsverhältnissen corrigirten Flächen für den ersten Fall $\frac{Q}{Q^x} \cdot \frac{a}{b} F$, für den zweiten Fall $\frac{Q}{Q^x} \cdot \frac{c}{d} F''$, für den dritten Fall $\frac{Q}{Q^x} \cdot \frac{e}{g} F'''$ u. s. w., wodurch man von der obigen Voraussetzung, als wenn reines Wasser auf die vorhandene Gradirfläche zur Abdunstung gebracht werden sollte und zur Bearbeitung der verschiedenen Soolen eine andere Fläche erfordert würde, zur Wirklichkeit zurückkehrt.

Die Verdunstungsverhältnisse für Soolen von verschiedenem Salzgehalt sind allerdings bis jetzt in ungenügender Weise ermittelt. Langsdorf hat zuerst diesen Gegenstand zur Sprache gebracht und die Resultate seiner Untersuchungen hierüber im fünften Theile seiner Salzwerkskunde S. 138 in einer Tabelle zusammengestellt. Unter verschiedenen Witterungszuständen hat hierüber ferner J. A. Bischof ausführliche Versuche angestellt. Die Resultate derselben sind im Archiv für Bergbau und Hüttenwesen **A. VII**, 3; **A. IX**, 193; **A. XI**, 222, 425 niedergelegt, und diese werden dazu dienen können,

eine allgemeine Kenntniß der Verdunstungsfähigkeit der Soole von verschiedenem Procentgehalt zu verschaffen, wenn die Verdunstungsfähigkeit des Wassers = 1 angenommen ist. Von dem Verhalten des reinen Wassers wird sich nach diesen Versuchen das Verhalten der Salzsoolen um so mehr entfernen, je größer ihr Salzgehalt wird, oder mit anderen Worten, es wird in gleicher Zeit und unter gleichen Umständen von einer bestimmten Quantität Soole verhältnißmäßig weniger Wasser abgedunstet, je reicher ihr Salzgehalt ist, und mehr Wasser, je geringer ihr Salzgehalt ist. Da bei dem technischen Betrieb auf den Salinen nächst den wirklichen Salzmengen in den nach kubischem Raum bestimmten Soolen auch die Verhältnisse zu berücksichtigen sind, in welchen von den Soolen verschiedenen Gehalts bei gleichen Umständen der Gradirung und Siedung die Wasserabdunstung oder Abdampfung stattfindet, so sind die gedachten Versuche von besonderer Wichtigkeit und von großem Interesse. Später in den Jahren 1837 und 1838 sind auf der Saline Colberg, und in dem Jahre 1845 auf der Saline Kösen Versuche über das Verdunstungsverhältniß für Soolen von verschiedenem Gehalt ausgeführt, durch welche die von J. A. Bischof zu Dürrenberg ermittelten Werthe nicht bestätigt werden, vielmehr Abweichungen enthalten, welche dadurch erklärt werden, daß die ersteren zu lange unter Umständen fortgesetzt wurden, unter welchen der Salzprocentgehalt der Soole schon bis zur Sättigung gestiegen ist. Die von J. A. Bischof gefundenen Resultate und Zahlenwerthe werden zwar, um die Erfolge bei der Gradirung und Siedung beurtheilen zu können, immer noch in Rechnung gezogen, allein sie bedürfen trotzdem noch der Bestätigung.

Aus dem letzteren Grunde schlägt C. J. B. Karsten in seiner Salinenkunde II, 583 vor, die Eintheilung der Gradirung in Fälle auf einem ganz empirischen Wege stattfinden zu lassen, indem die Bestimmung der Soolen-Zuflußmenge durch die Betröpfelung noch immer das Mittel gewähre, die Veredelung der Soole den Verdunstungsverhältnissen anzupassen, welche durch die jedesmaligen Witterungsverhältnisse geboten sind. Hiernach nimmt Karsten eine gleichmäßig fortschreitende Veredelung, nach dem Procentgehalt der Soole, für jeden Gradirfall an. Wäre z. B. eine 6procentige Soole zu einer 18procentigen zu erheben und hätte man sich überzeugt, daß eine Veredelung von 3 Procent das günstigste Verhältniß sei, bei welchem die Gradirwand für den ersten Fall benutzt wird, so kann man eine ebenso große Veredelung für jeden der folgenden Gradirfälle annehmen. Man würde nun die Gradirung in 4 Fälle eintheilen und die Zunahme des Salzprocentgehaltes für jeden Fall zu 3 Procent annehmen. Damit also die Soole auf den vier Gradirfällen nach und nach 18 Procent erhalten wird, muß sie auf den ersten Fall von 6 zu 9 Procent, auf den zweiten Fall von 9 zu 12 Procent, auf den dritten Fall von 12 zu 15 Procent, auf den vierten endlich von 15 zu 18 Procent übergehen und dabei von dem einer 18procentigen Soole zustehenden Wassergehalt verlieren:

auf dem ersten	$1 - \frac{6}{18}$	. . . . .	0,666 . . . .
" " zweiten	$1 - \frac{9}{18}$	. . . . .	0,500 . . . .
" " dritten	$1 - \frac{12}{18}$	. . . . .	0,333 . . . .
" " vierten	$1 - \frac{15}{18}$	. . . . .	0,166 . . . .

Um diese Anreicherung zu bewerkstelligen, muß sich der Flächeninhalt des 1., 2., 3. und 4. Gradirfalles verhalten wie 666 : 500 : 333 : 166, wodurch zugleich für eine vorausgesetzte gleiche Höhe der Wände, das Verhältniß der Länge der einzelnen Abtheilungen der Gradirung, wenn die Länge des ersten Falles = 666 ... angenommen wird, bestimmt ist. Karsten folgert weiter, daß, je höher die Soole angereichert wird, desto geringer ihr Verdunstungsverhältniß ist, deshalb die Länge des letzten Gradirfalles auf Unkosten der vorhergehenden zu vergrößern sein würde.

Die Frage, bis zu welcher Grenze die Anreicherung der Soole durch die Tröpfelgradirung zweckmäßig und vortheilhaft sei, läßt sich allgemein dahin beantworten, daß die möglichst höchste Concentration der Soole auch die vortheilhafteste sein muß, um die durch den Siedeproceß zu verdampfende Wassermenge möglichst zu vermindern. Da der Salzverlust durch Verwehen der gradirenden Soole um so größer wird, je concentrirter die Soole ist, so können allerdings Umstände eintreten, welche es rathsam erscheinen lassen, die Gradirarbeiten einzustellen und die Soole unter dem Gehalte der Sättigung zu gradiren. Dem Einwande, daß eine allzu reiche Soole bei fortgesetzter Gradirung nothwendig ihr Salz überall, wo sie an den Dornspitzen auffällt, absetzen und die Dornwände in Salzmauern verwandeln würde, wird dadurch begegnet, daß die Feuchtigkeit der Luft diese Salztheile von selbst auflöst und den Behältern als Siedesoole zuführt.

Aus den vorliegenden Untersuchungen geht also der Zweck des Gradirens dahin, durch zu bewirkende Verdunstung die Soole unter einem möglichst geringen Verluste zu veredeln, zu concentriren. Bei der Dornengradirung ist die Vorrichtung hierzu das Gradirhaus, das Gradirwerk, ein schoppenartiges, nach allen Seiten offenes Gebäude, dessen Gebälk vorzugsweise dazu dient, den dazwischen aufgeschichteten Bündeln von Dornengesträuch den erforderlichen Zusammenhang zu geben. Das beste Material zu den Dornen ist der Schwarzdorn (Prunus spinosa), weil sich aus ihm wegen seiner sparrigen Beschaffenheit lockere und dabei hinreichend dichte Wände aufbauen lassen. Entweder bilden diese Dornenbündel eine einzige Wand, oder zwei mit einander parallel und nahe neben einander laufende Wände. Die Methoden zum Belegen der Wände mit Soole werden daher in Flächengradirung und kubische Gradirung unterschieden, indem dort nur eine Dornenwandsfläche, hier aber ein körperlicher Raum, also zwei solcher Wände

absichtlich benäßt werden und so die Soole bei letzterer Methode an vier Flächen herabläuft, nämlich sowol an den nach Innen als an den nach Außen gekehrten Seiten der Wände. Die einwändigen Gradirungsanlagen verursachen geringere Anlagekosten, als die zweiwändigen, führen aber einen größeren Soolenverlust herbei, während zwei parallel neben einander aufgerichtete Wände gleichzeitig einen größeren Verdunstungseffect leisten.

Die äußere Wand der Dornenwände erhält gewöhnlich eine Böschung oder Dossirung, sodaß die Dornenwand am Fußende breiter ist als am oberen Ende. Diese Dossirung differirt ¾ und 1 Zoll für 1 Fuß der senkrechten Höhe der Wand, welche dadurch nicht allein eine größere Stabilität erhält, sondern auch eine bessere Vertheilung der Sooltropfen und eine geringere Verstäubung bewirkt. Die Dornen werden mit einer Neigung von der hinteren nach der vorderen Fläche in das Gerüste eingelegt, die Größe der Neigung aber wird durch die Art der Verlattung bestimmt, indem die Dornenlatten zwischen den hinteren Dornensäulen in einem um so viel höheren Niveau wie die Latten zwischen den vorderen Dornensäulen befestigt werden, als das Gefälle beträgt, welches den Dornen zugetheilt wird, damit die Sooltropfen nicht im Innern der Wand zerstreut, sondern mehr nach der äußeren Fläche zurückgeführt werden. Die Größe der Neigung differirt bei den verschiedenen Salinen, wo kubische Gradirung betrieben wird, zwischen 1¾ und 2½ Zoll für den laufenden Fuß der Horizontale. Einverstanden sind die praktischen Salinenleute nur darüber, daß bei einer gewählten schwächeren Dossirung der Wand auch ein schwächeres Gefälle für die Dornen, sowie bei größeren Dossirungen auch eine stärkere Neigung der Dornen stattfinden müsse. Von der Beschaffenheit der Dornen selbst wird es abhängig sein, welche Combination die bessere ist, da weniger sparrige und dichter über einander liegende Dornen engere Verlattung nothwendig machen und dabei eine geringere Dossirung der äußeren Wandfläche und eine geringere Neigung der Dornen gegen den Horizont gestatten als minder dicht über einander liegende Dornen. Im Allgemeinen sind bei der Anwendung von zwei parallel neben einander stehenden Wänden mehr lockere Bedornungen erforderlich, als bei einer einfachen Dornenwand, sowie schmalere Dornenwände eine dichtere Bedornung erfordern als stärkere Wände. Zu fest liegende Dornen tragen zwar zur Verminderung des Soolenverlustes bei, erschweren aber die Verdunstung, weil sie die Beschleunigung des Luftwechsels verhindern. Aus diesem Grunde versagen die zu lange Zeit angewendeten und mit Absätzen aus der gradirten Soole stark überzogenen, stark besteinten Dornen zuletzt den Dienst, die Leistungsfähigkeit der Gradirwand kann sogar so gering werden, daß die niederfallende Soole nur unbedeutend angereichert wird.

Das Ausbrechen der alten, besteinten Dornen und das Einwechseln neuer Dornen in ein Gradirgebäude wird dann ein unabweisliches Geschäft, das gewöhnlich in Wintertagen, wo der Gradirbetrieb sistirt, vorgenommen wird. Der Dornsteinabsatz besteht im Wesentlichen aus Gyps, wie schon oben bezeichnet worden, ist also größtentheils von dem Rohsalzgehalte der zu gradirenden Soolen und von dem Grade der Concentration abhängig, den die Soolen beim Gradiren erlangen. Soolen, die nur bis zu einem Gehalte von 15—18 Procent gradirt werden, setzen weniger Gyps ab, weil er durch den Wassergehalt noch in Auflösung erhalten wird und daher erst beim Siedeproceß ausgeschieden wird. Die Aussonderung an den Dornen erfolgt gewöhnlich in ausgebildeten Krystallen. Daß der Dornstein von einer und derselben Wand im specifischen Gewichte oft verschieden ist, hat Heine in s. Unters. nachgewiesen, die ausführlich im Archiv f. Min., Geogn. ꝛc. XIX, 170 einzusehen sind.

Die Höhe der Gradirwände ist abhängig von der Größe der disponiblen Bewegungskräfte und von der Größe der Soolenzuflüsse. Daß der Effect der Gradirung mit der Höhe der Wände zunimmt, ist zwar durch die Beobachtung bestätigt, daß die Ausdünstung in den höheren Luftschichten größer als in den niedrigen ist; allein es gibt Gründe, die erforderliche Gradirfläche lieber durch längere als durch höhere Wände herbeizuschaffen. Diese bestehen in der mit der Höhe zunehmenden Schwierigkeit, den Gradirgebäuden die erforderliche Stabilität zu geben, um der Wirkung der Winde den nöthigen Widerstand leisten zu können. Ferner kommt die in gleichem Verhältniß erforderliche Vergrößerung der Bewegungskräfte in Betracht, durch welche die zu gradirenden Soolen auf die Rinnkasten gefördert werden. Mit einer größeren Höhe der Dornenwand nimmt auch der Soolenverlust zu, und endlich wird die nöthige Gleichförmigkeit in der Tröpfelung um so schwieriger herzustellen sein, je tiefer die Soole herabfallen muß. Nach den praktischen Erfahrungen stehen die Leistungen der Gradirwände von 30—35 Fuß Höhe zwar denen der 50 Fuß hohen Wände nach, allein die ersteren möchten doch die vortheilhaftesten sein.

Die Breite oder die Stärke der Dornenwände ist davon abhängig, ob die Gradirung aus einer Wand besteht, oder ob zwei parallele Wände neben einander über einem gemeinschaftlichen Bassin stehen. Die doppelwändigen Gradirgebäude erhalten gewöhnlich niedrigere und schwächere Wände als die einwändigen, und in der Regel ist die Breite bei höheren Wänden größer als bei niedrigeren.

Um den Dornen die für die Gradirung bedingte Lage zu geben, muß ein besonderes Gerüst, das Dornengerüst, auch Dornenstellage genannt, aufgeführt werden. Dieses Gerüst bildet das Gerippe des Gradirgebäudes und besteht aus senkrecht oder doch nur mit geringer Neigung gegen den Horizont aufstehenden Säulen (Dornensäulen, Bundsäulen), zwischen welches die Dornen eingeschoben werden. Die durch solche Säulenpaare in dem Gradirgebäude nach der Richtung der Länge desselben gebildeten Abtheilungen sind nothwendig, damit die Dornen bei der gewöhnlich sehr bedeutenden Länge der Gradirgebäude durch das eigene Gewicht nicht zusammengedrückt werden, also der starke

Seitendruck aufgehoben wird, der sowol das Aufführen der Wände erschwert, als auch die Erreichung eines in der ganzen Gradirwand möglichst gleichartigen Lockerheitszustandes des Strauchwerkes unmöglich machen würde. Um den senkrechten Druck des über einander liegenden Strauchwerks zu vermindern, werden die beiden zunächst neben einander stehenden vorderen und die beiden hinteren Dornensäulen durch hölzerne Latten, die Dornenlatten, mit einander in Verbindung gesetzt. Man erhält auf solche Weise einen parallelopipedischen Raum, dessen Länge durch die Länge der Dornenbunde, dessen Breite durch die Entfernung der Dornensäulen von einander und dessen Höhe durch die senkrechte Entfernung bestimmt wird, in welcher die Verlattung der neben einander stehenden Dornensäulen erfolgt ist. Das ganze Gradirgebäude ist auf solche Weise in parallelopipedische Räume eingetheilt, deren Anzahl durch die Menge der horizontal neben einander stehenden Dornensäulen und der vertical über einander angebrachten Latten bestimmt ist. Wird daher bei der kubischen Gradirung von einer einen □Fuß äußeren einseitigen Dornenwandsfläche gesprochen, so ist darunter ein Prisma Dornengewebe verstanden, das die Breite der Dornenwand zur Länge und einen □Fuß zur Durchschnittsfläche hat. Die Dornensäulen stehen unten stumpf auf, sind nur oben eingezapft, die inneren sind lothrecht, die äußeren aber schräg aufgestellt. Gewöhnlich haben die äußeren Dornensäulen auf jedem Fuß senkrechter Höhe etwa ¾ Zoll Anlauf, werden also z. B. bei einer Dornenwandshöhe von 32 Fuß unten von der lothrechten Linie 2 Fuß herausgerückt. Auf der einen Seite jeder Dornensäule werden nach Maßgabe der Lattenstärke Larven, auf der anderen aber Zapfenlöcher 2 Zoll tief eingemeißelt. Die Dornenlatten werden 3½ Zoll länger, als die Breite zwischen zwei Dornensäulen im Lichten beträgt, geschnitten und ihr Ende dergestalt abgerichtet, daß sie in die Zapfenlöcher blos eingelegt zu werden brauchen. Auf der Saline Dürrenberg wird die Lage der Latten so geordnet, daß die Are der außen zu legenden Dornenfaschine auf jeden Fuß Länge 2 Zoll Gefälle nach Außen erhält. Sind daher im Querschnitt die Dornensäulen z. B. 4 Fuß von einander entfernt, so müssen die äußeren Dornenlatten 8 Zoll tief unter der Horizontallinie der inneren Latten eingelegt werden. Die unteren äußeren Dornenlatten werden 1 Zoll hoch über dem Verdeck des Bassins eingesetzt. Alle übrigen Latten liegen von Mittel zu Mittel 18 Zoll weit von einander. Ueber die Dornenbelegung der Gradirhäuser, Fertigung von Faschinen aus Dornen, über Ausbrechen der alten besteinten Dornen vergl. die Beschreibung von J. A. Bischof im Archiv f. Bergbau ꝛc. XX, 89. Haben die in der Bischof'schen Schrift befindlichen Angaben auch nur größtentheils auf die Verhältnisse der Saline zu Dürrenberg Bezug, so geben solche doch vielseitig einen Anhalt für das mechanische Verfahren bei den eben besprochenen Arbeiten.

Bei dem ersten Blick auf ein Gradirgebäude findet man, daß es nicht allein ein offenes, allen Witterungsverhältnissen ausgesetztes Gebäude ist, sondern daß es auch noch beständig angefeuchtet und durchnäßt wird. Anfänglich wurden die Gradirhäuser mit einer Bedachung, ja häufig mit einem recht schweren Ziegeldach versehen, um den herabfallenden Regen von den Gradirwänden abzuhalten. Die älteren Gradirgebäude erhielten dadurch eine sehr schwerfällige, der zu tragenden Last entsprechende Construction. Erst später kam man zu der Einsicht, daß die Ueberdachung der Gradirwände dem Verdunstungsproceß hinderlich sei und die Erneuerung der Luftschichten erschwere. Die Gradirgebäude wurden daher offen und ohne Bedachung eingerichtet. Die Aufgabe bei Errichtung der Gradirgebäude besteht hauptsächlich darin, ein hölzernes Gerüst zu construiren, welches durch die anzubringenden Verbindungen der Hölzer unter einander und durch zweckmäßige Verstrebungen eine hinreichende Stabilität erhält, um der Wirkung starker Stürme Widerstand zu leisten. Dieser Aufgabe läßt sich natürlich in vielfacher Art Genüge leisten, wodurch auch die große Verschiedenartigkeit in der Construction der Gradirgebäude, von denen wir später einige der bekanntesten in Betracht ziehen wollen, entstanden ist. Daß zunächst sorgfältige und feste Verbindung und Verstrebung der Bauhölzer eine Hauptbedingung für den Bau der Gradirgebäude sein müssen, geht schon aus dem Umstande hervor, daß die Wirkung eines Sturmwindes auf eine derselben ausgesetzte Fläche von locker über einander liegendem Strauchwerk sehr bedeutend ist. Diejenigen Gradirgebäude müssen als die wirksameren angesehen werden, bei denen durch die gewählte Art der Verbindung und Verstrebung das Hervortreten des Holzwerks vor den Gradirwänden am vollständigsten vermieden wird, um die unmittelbare Einwirkung der Sonnenstrahlen auf die Wandfläche am wenigsten zu verhindern und zugleich einen möglichst ungehinderten Windzutritt zu gestatten. Die Höhe der Gradirgebäude ist von der Höhe der aufzustellenden Dornenwände abhängig, und da sich das Holz hierbei durch Mauerwerk nicht ersetzen läßt, so wird eine gute Wahl in Hinsicht auf Art und Stärke des Bauholzes zu treffen sein. Dieses erhält bei einem Gradirgebäude nach seiner mannichfaltigen Bestimmung entweder eine horizontale Lage, oder eine verticale Stellung, oder auch eine schiefe Richtung. Zu dem, welches eine horizontale Lage erhält, gehören die Grundschwellen, welche auf den Grundpfeilern des Gebäudes ruhen und die Last desselben tragen helfen. Ihre Stärke muß der Stärke der Säulen, die hineingezapft werden, entsprechen. Die Dachschwellen, welche horizontal auf den Säulen ruhen, und in welche die Säulen mit ihrem oberen Theile eingezapft sind, sind in der Regel schwächer als die Grund- oder Hauptschwellen. Ihre Stärke muß dem oberen Durchmesser der in selbige zu zapfenden Säulen entsprechen. Die Balken sind jene waagerecht liegenden Hölzer, welche quer über den ganzen Bau von einer Schwelle zur anderen gelegt werden, um sowol zum Zusammenhalten der gegen einander überstehenden Wände als auch zur Unterstützung des Ganzen dienen. Die Träger sind jene Bäume, welche

mit den Schwellen parallel laufend unter die Balken gelegt werden, um sie in ihrer waagerechten Lage zu halten und zu unterstützen. Die Riegel verbinden die Säulen durch Verzapfung so mit einander, daß sie sich nicht aus ihrer senkrechten Lage verschieben. Sie tragen keine Last, brauchen daher von keinem starken Holze zu seiu.

Zu dem Holzwerke, welches eine verticale Stellung erhält, gehören die Säulen oder Pfosten. Sie werden in die Grund- und Dachschwellen eingezapft, und machen in Verbindung mit den Riegeln das Hauptholzwerk der Gradirgebäude aus. Ihre Stärke richtet sich nach ihrer Höhe, nach ihrer Entfernung von einander und nach ihrem Standpunkte. Säulen von 27—30 Fuß Höhe und 12 Fuß weit von einander abstehend unterstützen vollkommen die Last, welche auf sie drückt, wenn sie am Fußende 10—12 Zoll dick sind und nach Aufwärts allmälig in dieser Stärke abnehmen.

Zu dem Holzwerke, welches eine schiefe Richtung erhält, gehören die Streben, welche an der langen Seite des Baues von dem vierten oder fünften Theile jeder Säule an bis nahe in die Mitte des zwischen den Säulen befindlichen Schwellenstückes eingezapft werden, sodaß sie wegen ihrer schiefen Richtung vorzüglich auf die Verbindung und Festhaltung des Holzwerks hinwirken und dem Verschieben der Säulen begegnen.

Die durch Verzapfung zusammengefügten Schwellen, Säulen, Riegel und Streben bilden das Gerüste der Dornenwand.

Die Windstreben werden an den äußeren Seiten des Gebäudes angebracht und sichern dasselbe vor dem Stoße des Windes. Sie werden oben wenigstens einen Fuß von der Dachschwelle entfernt an der Säule eingezapft. Man gibt ihnen mit der Horizontallinie einen Winkel von etwa 60 Grad. Damit die Streben eine dauerhafte Widerlage bekommen, werden steinerne Pfeiler aufgemauert, die auf der Fläche, wo die Strebe aufsetzt, so abgeschlagen werden, daß solche mit der darauf ruhenden Strebe einen rechten Winkel macht. Auf die gedachte schiefe Fläche legt man eine starke Trieblade von festem Holz und treibt die Strebe in solche hinein.

Die Verbindung der einzelnen Theile der Gradirgebäude ist um so wichtiger, als hiervon nicht nur die Dauer und Haltbarkeit des Ganzen, sondern auch die zur Erreichung des Zwecks erforderliche Vorrichtung abhängt. Wir betrachten daher hier nun noch:

Die Unterlage oder das Fundament, worauf das Gradirgebäude ruht. Der unterste Theil eines Gradirhauses besteht aus einem hölzernen wasserdichten Boden, welcher ringsherum mit starken Bohlen eingefaßt ist, damit die von den Gradirwänden herabtröpfelnde Soole gesammelt werden kann. Dieser Behälter heißt Soolenbehälter, Reservoir, Soolschiff oder auch Bassin. Zu solchen Sammelbehältern wendet man bald offene Bassins, bald bedeckte Reservoire an, über denen die Gradirgebäude errichtet sind. Sie ruhen nicht unmittelbar auf der Erde, sondern auf einer erhöheten Unterlage. Diese besteht in symetrisch gereiheten Pfeilern, welche nach Maßgabe des Bodens und nach dem Gerüste des Ganzen ein entsprechendes Fundament erhalten. Die Dicke der Pfeiler verhält sich gewöhnlich zu ihrer Höhe wie 1 : 4. Die Breite und die Entfernung derselben von einander stehen in genauer Verbindung. Im Allgemeinen ist dabei angenommen, daß sich die Summe der Zwischenräume zu der Summe des Mauerwerks nach dem Längenmaße verhält wie 1 : 3, d. h. wenn z. B. ein Gradirgebäude 400 Fuß in die Länge bekommen soll, so müssen 300 Fuß Pfeiler und 100 Fuß Zwischenraum sein. Allein diese Annahme ist nicht erschöpfend. Die Einrichtung muß vielmehr den localen Verhältnissen angepaßt werden. Nur muß jedes Gradirgebäude so fest als möglich unterstützt und die Menge der Pfeiler und ihrer Zwischenräume so gemacht werden, daß die Luft an mehren Orten eindringen und die Feuchtigkeit an jedem Orte wegführen könne. Eine Pfeilerbreite von 8—10 Fuß und eine diesem entsprechende Weite der Zwischenräume ist ein gutes Verhältniß. Ist das Gradirgebäude zweiwändig, so wird solches in der Mitte durch zwei Reihen Pfeiler unterstützt, um den ganzen Bau besser zu unterstützen und um auch den unteren Soolenbehälter unverrückbar in seiner Lage zu erhalten. Diese mittleren Pfeiler stehen mit den äußeren so, daß wenn man durch den Zwischenraum, den zwei äußere Pfeiler bilden, hineinblickt, man gerade die Mitte des inneren Pfeilers sieht. Die Höhe der Pfeiler modificirt sich nach dem Zwecke und der besonderen, von der ebenen oder unebenen Beschaffenheit des Bodens abhängigen Lage des Gebäudes.

Auf Salinen, welche es mit Gradirungen zu thun haben, bilden die Räume zur Aufbewahrung der Soolenvorräthe, die Soolenbehälter, ein wesentliches Erforderniß. Die Gradirhäuser werden daher in der Regel über große Reservoire errichtet. Je geringer der anfängliche Salzgehalt der zu gradirenden Soole ist, desto öfter muß die Soole die Dornenwände passiren und desto mehr abgesonderte Behälter müssen vorhanden sein, um die Soolen von verschiedenem Salzgehalt von einander zu trennen. Diese Soolenbehälter geben daher den Grundbau für die Gradirhäuser ab und sind gewöhnlich aus Holz zusammengesetzt. Verschieden von diesen freistehenden Soolenbehältern sind die sogenannten Erdreservoire, deren Wände ganz oder theilweise in die Erde eingegraben sind, als Behälter für hochlöthige oder gesättigte Soolen dienen, ein festes Verdeck (Pritsche) haben, welches, wie schon oben erwähnt, als Dachgradirung verwendet wird. Die Sammelbehälter, über denen die Gradirgebäude errichtet werden, sind bald offene Bassins, bald bedeckte Reservoire. Je breiter diese Behälter sein können, desto geringer wird der Soolenverlust sein, weil die durch den Wind von den Gradirwänden verweheten Sooltropfen um so vollständiger aufgefangen werden können.

Ist eine Gradirwand vollständig hergestellt, so sind zum Betriebe derselben gute Soolenleitungen nothwendig. Zur Fortleitung der Soole werden nur hölzerne oder gußeiserne Röhren angewendet. Salinen, welche nur Quellsoolen verarbeiten, bedürfen oft langer und vieler

Röhrenstrecken, um die Quellsoole nach den Gradirhäusern und auf diesen den verschiedenen Fällen, und von diesen endlich den Siedesoolen-Reservoiren zuzuführen. Um aber die Soole auf der Dornenwand gehörig zu verbreiten, um die Betröpfelung der Gradirwände auszuführen, um eine gleichmäßige Benässung derselben eintreten zu lassen, dient eine Vorrichtung, welche Tropfanstalt genannt wird. Die auf dem Gradirbau gehobene Soole wird gewöhnlich in einen etwa einen Fuß weiten und ¾ Fuß tiefen Kasten, Soolkasten oder Rinnkasten, geleitet, welcher längs der ganzen Gradirwand und zwar oberhalb der Dornenwand angebracht und fortgeführt ist. Diese Soolleitungskasten, auch Kandeln genannt, erhalten eine vollkommen horizontale Lage, um an jeder Stelle in gleicher Höhe mit Soole angefüllt zu sein. Unter ihnen springt die Dornenwand seitwärts etwa 1¾ bis 2 Fuß hervor, und aus ihnen erfolgt die Vertheilung der Soole nach den Seiten der Dornenwand. Das Niedertröpfeln der Soole wird vermittels flacher hölzerner Rinnen, Tröpfelrinnen, bewirkt, welche mit Einschnitten versehen und waagerecht fortlaufend neben den Soolleitungskasten gelegt sind. Aus diesen Einschnitten gelangt die Soole unmittelbar auf die Dornenwand, die Zuführung der Soole zu den Tröpfelrinnen aus den Soolleitungskasten erfolgt aber durch hahnartige Vorrichtungen, mittels welcher die Zuflußmenge geregelt werden kann, je nachdem die Witterung geeignet, der Wind stark oder schwach ist. Das Oeffnen und Schließen dieser Soolhähne erschwert bei langen Gradirgebäuden ungemein das Verfahren der Soolenzuführung und erfordert oft ein großes Gradirpersonal. Die Thätigkeit desselben wird namentlich bei schnellen und häufigen Veränderungen der Witterung und des Windes oft in einer für den Gradirbetrieb selbst nachtheiligen Weise in Anspruch genommen. Um daher den Soolenzufluß zu allen Hähnen und Tröpfelrinnen auf der einen Seite der Wand plötzlich abzuschneiden und dagegen den Soolenzugang für die andere Hälfte der Wand zu eröffnen, sodaß die Arbeiter wenigstens nur auf die Bestimmung der Quantität der abfließenden Soole durch die Regulirung der Hahnöffnungen beschränkt bleiben, ist man zu einer einfacheren Vorrichtung gekommen, welche die Umstellungsvorrichtungen erleichtert und beschleunigt, und daher häufig Geschwindstellung genannt wird. Zu ihrer Einrichtung ist es erforderlich, daß die Soolhähne nicht unmittelbar mit dem Soolleitungskasten in Verbindung stehen, sondern den Soolenzufluß aus den mit dem Soolenbehälter mittels communicirenden Röhren verbundenen Soolenröhren, Geschwindstellungsröhren, erhalten, von denen für jede Dornenwand zwei, nämlich eine für jede Hälfte der Wand, vorhanden sein müssen. Auf den verschiedenen Salinen unterliegt die Geschwindstellung veränderten Einrichtungen. Um nicht jeden Tropfhahn besonders zu verschließen oder zu öffnen, bedient man sich eines besonderen Zuggestänges. Man bringt nämlich neben den Tropfrinnen, und zwar etwas höher als diese liegen, ein Gestänge an, befestigt auf dieses kleine, nur an der vorderen Seite offene Rinnen, führt diese unter dem Soolkasten weg, richtet ihre Oeffnung gerade über die entgegengesetzte Tropfrinne, trifft die Einrichtung so, daß, wenn man das Gestänge zieht, diese querliegenden Rinnen gerade unter die Tröpfelhähne kommen, die ausströpfelnde Soole aufnehmen und unter dem Soolkasten weg in die auf der anderen Seite desselben liegende Tropfrinne leiten, wo sie dann auf die Dornenwand verbreitet wird.

Je mehr die Tröpfelungsvorrichtungen nach der Mitte der Dornenwand zugelegt werden, je mehr wird die Soole in das Innere der Dornenwand geführt, und es wird der Soole so eine verhältnißmäßig große Dornenoberfläche dargeboten. Letzteres ist namentlich bei der kubischen Gradirung der Fall. Es liegen bei dieser Art Gradirung vier Reihen Tröpfelrinnen, und die Soole fällt sowol nahe den äußeren als auch nahe den inneren Oberflächen der Dornenwände herab. Bei der Flächengradirung werden nur zwei Reihen Tröpfelrinnen gelegt, die Soole fällt nur längs den beiden äußeren Dornenwandsflächen herab. Auf den westphälischen preußischen Salinen ist man zu dem Resultate gekommen, daß zwei parallele combinirte Wände den geringsten Soolenverlust und den größten Gradireffect leisten, wenn nicht blos die eine Wand vollständig, d. h. beide Hälften derselben, sondern auch außerdem noch die dieser Wand zugewehete Fläche der zweiten Wand absichtlich benäßt werden. Man nennt das letztere, von Rollmann eingeführte Gradirungsverfahren die combinirte kubische und Dreiflächengradirung. Borlach war, so weit die Nachrichten reichen, der erste, welcher die kubische Gradirung einführte, welche jetzt auf allen guten Gradirsalinen eingerichtet ist. So dürftig auch in den ersten Zeiten die Gradirungsanstalten gewesen sind, so konnte es doch nicht fehlen, auch hier die nöthigen Verbesserungen eintreten zu lassen. Und so sehen wir jetzt auf den Salinen, welche noch einen Gradirbetrieb haben, sehr mannichfaltige Gradirhausconstructionen aufgestellt. Von diesen zeichnen sich besonders die fünf folgenden aus:

1) Die Borlach'sche Construction. Es ist schon im Eingange dieser Abhandlung erwähnt, daß erst ums Jahr 1730 vom Freiherrn von Beust die Dornenwandsgradirung eingeführt wurde. Später legte Borlach dergleichen Tröpfelwerke auf den sächsischen Salinen an. Die Dornenwand war 25 Fuß hoch, unten 10 Fuß, oben 8½ Fuß breit. Das Haus hatte äußerlich Sturmbänder und ein Ziegeldach. Später änderte Borlach diese Verhältnisse, und nach und nach wurden von ihm und seinen Nachfolgern diejenigen Aenderungen geschaffen, wie sie namentlich die Salinen Kösen und Artern hatten, wie solche Dürrenberg zum Theil noch besitzt. Die nächste Verbesserung traf Borlach in Kösen, wo er ein Gradirhaus von 35 Fuß Höhe und 10,5 bis 14,8 Fuß Breite erbaute, und mit einer Holzmenge von 972,166 laufenden Fuß 472,5 □Fuß einseitige Dornenwandsflächen schuf.

2) Die Waiz'sche Construction. Fast zu gleicher Zeit mit Borlach wirkte auch Waiz von Eschen

für die Salzwerkskunde. Auch er verbesserte die zu seiner Zeit sehr unvollkommenen Gradirgebäude. So war er der erste, der statt der zwei über dem zweiwändigen Gradirgebäude liegenden Tröge einen einzigen breiten Behälter und über solchen eine dritte Wand erbaute, sodaß er nun ein zweistöckiges, dreiwändiges Gradirhaus erhielt, welches ohne viel größere Kosten mehr leistete, als das frühere einstöckige Gebäude mit zwei Wänden. Später, als man einsah, daß einwändige, aber höhere Gradirwände vortheilhafter seien, wurde das mittlere Bassin weggelassen, die Breite der dritten oberen Wand wurde vergrößert, sodaß die untere mit der oberen eine fortlaufende Außenfläche bildete. Indem so die Einrichtung des ersten Stockwerks beibehalten wurde, erhielt man zwei innere Dornenwandsflächen. Die Dornenwand dieses Gebäudes ist 50 Fuß hoch, unten 24½, oben 17½, im Mittel also 21 Fuß breit. Der Zwischenraum zwischen den zwei unteren Wänden beträgt 8½ Fuß, die Stärke jeder einzelnen Wand 8 Fuß 1 Zoll. Die Lage der Dornen bringt auf jeden Fuß horizontaler Länge 2 Zoll Fall mit sich, die Stellung der Dornenwand aber auf jeden Fuß senkrechter Höhe ¾ Zoll Böschung. Das Haus besteht eigentlich aus zwei Stockwerken. Den oberen Rinnkasten tragen 24½ Fuß lange obere Balken, welche wieder auf Durchzügen ruhen. Der Kasten ist 5 Fuß breit und 2¾ Fuß hoch, und dient zur sogenannten Waiz'schen Geschwindstellung. Das ganze Gebäude ruht endlich auf 7 Schwellen. Das Bassin ist 39 Fuß breit, 11 Fuß tief und befindet sich über der Erde. Der Holzbedarf eines Gebindes dieses Gradirgebäudes, welches 14 Fuß lang ist, beträgt 1463½ Fuß, wovon 220 laufende Fuß auf die freistehenden Streben und Säulenhölzer kommen. Hierdurch werden 700 □Fuß einseitige Dornenwandsflächen erlangt.

3) Die königsborner, auch colberger Construction genannt, ist vorzüglich auf den altpreußischen Salinen im Gebrauch. Sie ist hauptsächlich nur für Flächengradirung eingerichtet, hat einen starken Fall der Dornen, eine geringe Breite der Dornenwand. Jetzt wird diese Construction jedoch auch für den kubischen Betrieb benutzt, namentlich auf der Saline zu Königsborn bei Unna in Westphalen. Das Gradirhaus ist 31½ Fuß hoch, hat eine 28 Fuß hohe Dornenwand, deren untere Breite 8⅓ Fuß, die obere aber 6⅔ Fuß beträgt. Die Dornen werden durch 4½ Fuß von einander abstehende Dornenlatten getragen und haben auf 1 Fuß horizontale Länge 3 Zoll Fall, auf 1 Fuß senkrechte Höhe aber 1 Zoll Böschung. Der Soolenbehälter befindet sich 9 Fuß tief in der Erde, und deshalb ist dem Gradirgebäude eine untere Breite von 42⅔ Fuß gegeben. Der Unterbalken ist ebenfalls 42⅔ Fuß lang und wird von 6 Schwellen getragen. Gehalten wird das Gebäude durch die allen zwei Hauptgebinden zugefügten beiden Windstreben und zwei unteren Bänder. Da die obere Breite des Hauses sehr gering ist, so fehlen auch die oberen Balken, und der 3½ Fuß hohe und 3 Fuß im Lichten breite Rinnenkasten steht gleich auf den zwei 4 Fuß von einander entfernten Durchzügen. Aus den sehr vortheilhaft und viel Soole fassenden einzigen Rinnkasten tritt die Soole in ebenfalls auf dem Hause liegende Röhren und von da durch Hähne in die Tröpfelrinnen, wodurch der Soolverlust wesentlich vermindert wird. Der Holzbedarf eines 16 Fuß 2 Zoll langen Hauptgebindes dieser Gradirhausconstruction beträgt 639 Fuß. Aller 8 Fuß 1 Zoll ist ein unterer Bundbalken, eine Mittelsäule und ein oberer Träger, daher dieses als eine vollkommene Abtheilung zu betrachten ist. Die Längenverbindung und die Windstreben sind jedoch nur aller zwei Abtheilungen vorhanden, auch sind die gewöhnlichen Hölzer länger geschnitten.

4) Die Henschel'sche Construction. Sie wurde vom Maschinen-Director Henschel auf der Saline Kösen im J. 1809 ausgeführt. Das Gradirgebäude ist vom Oberbalken bis zum Unterbalken 46 Fuß hoch, hat eine 39,15 Fuß hohe Dornenwand, ist unten 14,4 Fuß, oben 12,5 Fuß breit. Durch die Lattenrüstung ist den Dornen ein Fall von 2 Zoll pro Fuß horizontaler Länge gegeben. Die Böschung der Wand beträgt 0,689 Zoll pro Fuß senkrechter Höhe. Das 13½ Fuß lange Hauptgebind zählt 4 Unter- und 4 Oberbalken von 13,2 Fuß und 15,75 Fuß Länge. Ueber jeden Bundbalken ist ein 15,75 Fuß langer Unterzug oder Sturz, der mittels zwei Träger mit den Oberbalken verbunden ist. In dem Sturze und dem unteren Bundbalken sind zwei sehr starke, 50,4 Fuß lange Kreuzstreben unter einem Winkel von 60 Grad gegen einander geneigt. Diese Kreuzstreben werden der Länge des Gebäudes nach durch einen sehr starken Hauptträger verbunden und stellen so eine Art Sägebock dar, welcher hauptsächlich die Last des Gebäudes trägt. Aber auch die acht, wie bei der Borlach'schen Construction, vertheilten Dornensäulen sind zum Tragen und Halten des Gebäudes vorgerichtet, indem sie, gleich dem Stiel im Hammer, in den Balken verkeilt sind. Damit ferner der untere etwas hohe Theil der Wand Anhalten besitzt und bei heftigen Windstößen in keine zitternde Bewegung verfällt, sind noch zwei kleine Bänder von 18 Fuß Länge unter einem Winkel von 63 Grad in den Unterbalken und der Mittelsäule eingezapft. Ebenso ist der untere Theil der Streben durch zwei Steifen von 6¾ Fuß Länge gegen jede Bewegung geschützt. Die Längenverstrebung findet aller vier Bunde durch zwei unter einem Winkel von 45 Grad stehenden 46 Fuß langen, von der Mittelbundsäulenschwelle bis zum Hauptträger gehenden Streben statt. In der Einrichtung des Soolenbehälters und der oberen Einrichtung mit zwei Soolkandeln ist dieses Gradirhaus mit dem Borlach'schen sehr übereinstimmend; auch in der Säulen- und Strebenordnung weicht es nur in sofern ab, daß auf den Bundbalken die Bundsäulen fehlen und hier die Hauptstreben außerhalb des Bassins stehen. Der Holzbedarf beläuft sich auf 804,2 laufende Fuß für das Normalbund.

5) Die Schlönbach'sche Construction. Schlönbach, ein bekannter intelligenter Salinist, projectirte zunächst einwändige Gradirhäuser für die Gradirwerke zu Elmen bei Groß-Salza. Später hielt er solche nicht mehr für zweckmäßig, er änderte sie daher in zweiwändige um,

und nach dieser Umänderung wurde noch später in Rothenfeld ein Gradirhaus gebaut, dessen Construction wesentlich von Schlönbach herrührt. Dasselbe ist für kubische Gradirung eingerichtet, wo also die äußere und gegenüberstehende innere Wand, jede aber nur einseitig bezogen wird. Es ist 30,4 Fuß hoch und besteht eigentlich aus zwei einwändigen Gradirhäusern, indem die Hauptsäulen einer jeden Wand 12,1 Fuß, die Dornenwände aber 7,678 Fuß aus einander stehen. Die zwei Dornenwände sind unten 14,892 Fuß, oben 11,169 Fuß eine jede stark und 27,923 Fuß hoch. Daher ist das Verhältniß der mittleren Breite, wenn der Zwischenraum zwischen den zwei Dornenwänden nicht mitgerechnet wird, von 13,031 Fuß, zu der Höhe wie 1:2142. Hierbei findet ein Dornenfall von 1,944 Zoll und eine Böschung der Wand von 1,59 Zoll statt. Unter dem Soolschiff ist noch ein Reservoir 11,169 Fuß tief in der Erde, im Soolschiff aber ist wieder eine Abtheilung von 12,1 Fuß Breite, in welche die inwendig gradirte Soole allein hineinfällt, da sie meist geringeren Gehaltes ist, als die auf der Außenfläche gradirte Soole. Das Gebäude findet seinen Hauptverband in einem, auf jedem 37,231 Fuß langen Bundbalken aufgestellten starken Kreuzverband, welchen die unter einem Winkel von 53 Grad aufgestellten, unten 22,338 Fuß aus einander stehenden auf einer Höhe von 19,546 Fuß in den Hauptsäulen mittels einer Anlaschung befestigten beiden 27,923 Fuß langen Haupt- oder Windstreben bilden, über welche ein 12,567 Fuß langer Spannriegel in der Höhe von 20,942 Fuß die Hauptsäulen aus einander hält, und zwei darauf gegen einander gestellte 6,984 Fuß lange Bänder die 21,087 Fuß langen Oberbalken stützend einen festen Verband geben. Die 29,319 Fuß langen beiden, auf den Mittelbalken stehenden Hauptsäulen sind jede in einen Wandrahmen gezahnt, welcher zugleich als Oberbassinträger dient. Auf jedem der beiden Seitenbalken stehen zwei mittlere 29,786 Fuß hohe Dornensäulen für jede Wand, also für beide Wände vier aufgerichtet. In der Mitte des Gebäudes ist eine zu größerer Stütze der Oberbalken mit einem überliegenden Träger versehene Mittelsäule angebracht, und da die Hauptwirkung der Sturmwinde in Beugung der Dornenwand in der Mitte des Hauptgebindes sich äußert, so sind drei auf dem Mittelbalken stehende Säulen durch einen in der Mitte der Dornenwandshöhe gelegten Querriegel zur Verhütung der Säulenbewegung mit einander verbunden. Der Verband der Länge nach geschieht durch vier Längenstreben über vier Hauptgebinde. Das ganze Haus ruht auf drei Schwellen, welche wieder auf den Balken und Pfosten des unteren Reservoirs ruhen. Auf dem Hause ist ein 5,585 Fuß breiter und 1,058 Fuß hoher Kasten, aus welchem gelegte Röhren die Soole erhalten, welche sie in die Tropfröhre treten lassen. Zu einem Gebind dieser Gradirung von 13,961 Fuß Länge oder 389,833 □Fuß Fläche gehören 996,819 laufende Fuß Holz.

Die folgende Tabelle stellt die Resultate aus dieser Construction übersichtlicher zusammen:

Benennung der Construction.	Die Höhe beträgt		Die Breite ist			Die mittlere Breite verhält sich zur Höhe wie	Fall der Dornen auf 1 Fuß	Böschung der Wand auf 1 Fuß	An Holz waren erfordert ein auf das Normalbund reducirtes Gebind	Auf das äußere Holzwerk kommen
	des ganzen Hauses vom Oberbalken bis Unterbalken.	der Dornenwand.	oben	unten	im Mittel		horizontale Länge.	senkrechte Höhe.		
	Fuß.		Fuß.			1 zu	Zoll.	Zoll.	lauf. Fuß.	lauf. Fuß.
Borlach	41¼	35	10,5	14,8	12,65	2,767	2	0,75	921,75	127
Waiz	51	50	17,5	24,5	21	2,381	2	0,75	977,60	220
Königsborn . .	31½	28	6,75	9,08	7,541	3,713	3	1	632,438	80
Henschel	46	39,15	12,15	14,4	13,275	2,948	2	0,689	804,200	55,8
Schlönbach . .	30,4	27,923	14,892	11,169	13,031	2,142	1,99	1,59	996,819	—

Die vorliegende Uebersicht stellt die Waiz'sche Dornenwand als die höchste, die Schlönbach'sche und königsborner als die niedrigste dar. Die königsborner Construction verlangt das wenigste Holz, hat den größten Fall der Dornen, die Schlönbach'sche aber ergibt die größte Böschung der Gradirwand, ist die einzige, von welcher eine vom einspringenden Holze ganz befreite Dornenwand stattfindet, und ist diejenige, welcher von den Salinisten ein großer Vorzug eingeräumt ist. Sie besteht eigentlich aus zwei Häusern, daher würde auch die in der Tabelle angegebene Holzmenge sich auf $\frac{996,819}{2} = 498,409$ lauf. Fuß ändern, sobald die Construction auf ein einwändiges Haus reducirt wird.

Mit obigen Angaben sind keineswegs noch viele andere Constructionen ausgeschlossen, welche je nach den eigenthümlichen Ansichten der Baumeister und Salinisten angetroffen werden. So hat namentlich auch die Belegung der Wände mit Dornen die verschiedensten Ansichten hervorgerufen. Auf einigen Salinen wurden die Dornenreiser, sowie solche kraus aus den Forsten kommen, zu Faschinen gehauen und dann eingelegt; auf anderen ist die Belegung durch bloße Dornenbunde ausgeführt. Ebenso verschieden sind die Meinungen der Salinisten in Bezug auf Auswechselung der besteinten Dornenwände. In Dürrenberg ist man nach langjährigen Erfahrungen zu dem Resultate gekommen, daß es

für den Effect der Gradirung am günstigsten ist, wenn die Auswechselung auf dem ersten Falle nach Verlauf von 15—18 Jahren, auf dem zweiten nach 8—9 Jahren, auf dem dritten Falle nach 6—7 Jahren angenommen wird. Andere Salinen haben längere, noch andere kürzere Fristen, alle aber sind darüber einig, daß zu stark besteinte Dornen den Effect der Gradirung vermindern. Eine ebenso große Verschiedenheit findet sich in der Stellung und Lage der Tröpfelungsvorrichtungen.

Wenn in den vorliegenden Angaben von einem Bunde Gradirung die Rede ist, so ist hierunter ein solches von 13½ Fuß Länge, 29⅝ Fuß Höhe und 12⅝ Fuß Breite, oder 400 □Fuß äußerer einseitiger Fläche verstanden.

Bei Aufstellung von Gradirgebäuden wird es stets von größter Wichtigkeit sein, die durch die Localität beschränkten, aber doch herrschenden Windrichtungen zu ermitteln und derjenigen Himmelsgegend, aus welcher die trockenen Winde herbeigeführt werden, die längste Seite der Gradirhäuser zuzukehren. Nur ganz besondere Umstände können eine andere Stellung rechtfertigen. So kann z. B. eine Saline in einem Thale liegen und der Platz so beengt sein, daß allen Gradirgebäuden jene erwünschte Richtung nicht zu geben ist. In einem solchen Falle wird dem Baue eine solche Stellung gegeben, daß die längere Seite desselben von den vortheilhaftesten Winden unter einem schiefen Winkel getroffen wird und die bewegten Luftheile beim Abprallen ihre Richtung nach der längsten Seite eines anderen Gradirhauses erhalten. Gradirgebäude, welche unter dem Winde liegen, also durch vorliegende höhere Gegenstände vom Winde nicht getroffen werden, haben stets einen Nachtheil in dem Effecte. Unter allen Windrichtungen ist die von Ost nach West die unvortheilhafteste, wenn durch das Vorherrschen der Luftströmung von Süd nach Nord, und umgekehrt, oder durch andere Umstände, zu der Wahl dieser Richtung geschritten werden müßte. Der wesentlich unmittbare Einfluß der Sonne auf die Gradirfläche würde dadurch fast ganz ausgeschlossen bleiben. Die Aufstellung von Windfahnen zur Bestimmung der Windrichtung ist daher bei allen Gradirungen nicht allein ein nothwendiges Erforderniß, sondern auch überall eingeführt.

Als Betriebsvorrichtung für Ausführung der Gradirungsarbeiten sind die Kubiciranstalten zu erwähnen. Sie sind erforderlich, um die auf die Gradirhäuser zu bringenden und gradirenden Soolmengen nachzuweisen. Gewöhnlich sind diese Kubicirungen nach Eytelwein construirt, da sie die wirklich geförderten Soolmengen leicht und übersichtlich ergeben, der Soolenverlust in den Röhrenfahrten eine Unrichtigkeit nicht zuläßt. Bei den gradirten Soolen (Mittelsoolen und Siedesoolen) wird gewöhnlich die Volumenbestimmung in den Reservoiren durch Ausmittelung des Inhaltes derselben vorgenommen.

Die Bewegungskräfte auf den Salinen zum Auffördern der Soole auf die Gradirgebäude, sowie zur weiteren Fortsendung der gefallenen, oder von der Gradirung zurückerhaltenen Soole, in so weit für die Soolleitungen ein natürliches Gefälle nicht vorhanden ist, sind Wasserräder, Göpel, Dampfmaschinen und Windkünste. Einem Salzwerke, das sehr vieler Gradirung bedarf, stehen selten die erforderlichen bewegenden Kräfte mit Wasserrädern zu Gebot, der Salinist muß daher oft die mannichfaltigsten Maschinen in Anwendung bringen, um die Soole auf die Dornenwände zu bringen. Alle Gradirmaschinen bestehen aber aus zwei Haupttheilen: aus dem Theile, welcher die Bewegung verursacht, und aus dem, welcher von jenem bewegt wird, der mithin die Soole wirklich in die Höhe hebt. Je nach den localen Verhältnissen und Bedürfnissen werden daher besondere und eigenthümliche Anlagen erfordert.

Seitdem die Geognosie sich Bahn auch in der Halurgie gebrochen hat, die kaum geahnete Schätze zu Tage förderte, seitdem viele neue Salinen es nicht mehr mit Soolquellen zu thun haben, sondern das Steinsalz in Sinkwerken auflösen und damit die gesättigte Soole gewinnen, ist auf so manchen Salinen von Gradirung nicht mehr die Rede. So namentlich in Oesterreich, Tyrol, Baiern und Würtemberg, wo zum Theil reines Steinsalz gefördert, zum Theil aber auch gesättigte Steinsalzauflösung in Sinkwerken und Bohrlöchern gewonnen und auf Salz versotten wird. Erst später hat Glenk für Nordteutschland die Bahn gebrochen, indem seiner Beharrlichkeit das Auffinden von Steinsalzlagern zu danken ist. Noch später nahm die preußische Regierung ausführliche, mit dem besten Erfolge gekrönte Versuche in die Hand. Die Unternehmungen bei Artern, Staßfurth und Erfurt haben der Salzproduction und dem Salzhandel eine andere Richtung gegeben, und die Werke in Teutschland, welche noch auf Soolquellen betrieben werden, müssen entweder Steinsalz finden, oder es müssen im Laufe der Zeit diese armen Gradir-Salinen erliegen. (*C. Reinwarth.*)

GRADISCA heißen mehre bedeutende Orte des österreichischen Kaiserstaates und der benachbarten Türkei, und zwar: 1) Gradisca, ohne Beisatz, slaw. Gradišče, ein Name, dessen Wurzel das slawische Wort Grad ist, welches eine Burg bedeutet, ein altes, ärmliches, ehemals ganz befestigtes Städtchen im ehemaligen görzer Kreise des österreichischen Küstenlandes, 1½ Meile südwestwärts von der Stadt Görz entfernt, am rechten Ufer des Isonzoflusses (des Sontius der Römer) nächst der Eisenbahnstation Sagrado, auf einer Anhöhe gelegen, und die sonst flache Gegend dieses Ufers und der ganzen ebenen Landschaft bis jenseit der nahen venetianischen Grenze beherrschend, und die interessantesten Blicke auf den jenseit des Flusses anschwellenden Karst und das Hochgebirge der Alpen darbietend, mit 130 Häusern und 2000 Einwohnern, welche verschiedene Gewerbe und Seidenspinnerei treiben, einer Hauptschule, einer Postexpedition, einer katholischen Hauptpfarre, welche zum görzer Erzbisthume gehört, einer katholischen Kirche und Kapelle. Die Straßen des Städtchens, welche sich meist im rechten Winkel durchschneiden, sehen verödet aus; das Gras wächst zwischen dem schlechten Pflaster. Es

war einst der Sitz einer den Fürsten von Eggenberg gehörigen gefürsteten Grafschaft. Das ehemalige Leihhaus ist nun (1852) ein leerer Palast mit großen Sälen. Das Institut hat Bankrott gemacht und seine Geschäfte längst eingestellt. Das Steinbild des Stifters (eine hohe Gestalt in der reichen Tracht des 17. Jahrh.) sieht traurig auf die Zerstörung nieder. Die Acten schweben schon viele Jahre und Niemand weiß, was daraus werden soll. Auf dem festen alten Schlosse (dem Castell) ist derzeit ein großes Strafarbeitshaus; schwerere Verbrecher, die mehr als zehn Jahre Strafe haben, werden auch aus anderen Provinzen dahin gebracht. In ihm ist die Arbeit gemeinschaftlich, doch darf während derselben nicht gesprochen werden. Weder diese, noch die Kost der Sträflinge ist verpachtet. Das Ganze gewährt den Eindruck militairischer Ordnung und großer Reinlichkeit. Man sieht sogleich, daß Alles hier mehr auf Unschädlichmachung und Besserung als auf Sühnung und Wiedervergeltung berechnet sei [1]). Seine Umgebungen erzeugen einen ausgezeichneten Wein. Vor mehren Jahren entdeckte man unterhalb dieses Städtchens, in der Nähe der Eisenbahnstation Sagrado, die mit Basreliefs von schöner Arbeit geschmückten Pfeiler einer antiken römischen Brücke, welcher Umstand zu dem Schlusse berechtigt, daß der Ort Pons Sontii hierher zu verlegen, und nicht, wie Manche thun, ihn viel höher hinauf am Isonzo zu suchen. 2) Gradisca, eine nächst der von Valvasone nach Spilimbergo führenden Straße, zwischen dem Wildbache Cosa und dem rechten Flußufer des Tagliamento liegende Ortschaft des Districtes (III) von Spilimbergo der Provinz Friaul des lombardisch-venetianischen Königreichs der österreichischen Monarchie, mit einer katholischen Kirche, einer Mühle und 500 Einwohnern, die mit Erfolg den Weinbau und die Maulbeerbaum- und Seidenzucht treiben. 3) Gradisca, von Einigen Gradiscutta oder Klein-Gradisca genannt, eine Ortschaft des Districtes (IX) von Codroipo der Provinz Friaul des lombardisch-venetianischen Königreichs, vom Rio Varmo durchflossen, in fruchtbarer, weit und breit flacher Gegend unfern vom linken Ufer des reißenden Tagliamento gelegen, mit einer katholischen Pfarre, einer katholischen Kirche, Schule und 1000 Einwohnern, welche Maulbeerbaum- und Seidenzucht treiben. 4) Alt-Gradisca, ungarisch O Gradisca, slawisch Stary-Gradisca, ein Marktflecken im gradiscaner Militair-Grenz-Regimentsbezirke der kroatisch-slawonischen Militairgrenze Oesterreichs, 2 Meilen südwestlich von Neu-Gradisca und 15 Meilen südöstlich von Agram entfernt, zugleich Festung, am linken Ufer des Savestusses, der türkischen Festung Berbir gegenüber gelegen, mit 355 Häusern, 1500 Einwohnern, einem Festungscommando, einer Geniedirection, einem Nebenzollamte II. Classe, welches durch Finanz-Ministerialerlaß vom 6. Juli 1862 auch zur Austrittsbestätigung des mit dem Vorbehalte der Gebührenvergütung über die Zolllinie ausgeführten Branntweines ermächtigt wurde [2]); dasselbe ist zugleich auch Salzverschleißamt. 5) Neu-Gradisca, ungarisch Uj Gradisca, slawonisch Novj Gradisca (Br. 45° 27′, L. 35° 4′ 33″), ein großer Marktflecken in demselben Regimentsbezirke wie die vorige Festung, mit 361 Häusern, 1580 slawischen Einwohnern, einem Regimentscommando, einer katholischen und einer griechischen Kirche und Pfarre, einer Hauptschule, einem Postamte und starker Bierbrauerei. (Dr. *G. F. Schreiner.*)

GRADISCA, die gefürstete Grafschaft, war einst ein Theil des Gebietes der Republik Venedig, bildet aber seit dem Anfange des 16. Jahrh. einen integrirenden Theil der Besitzungen des Hauses Habsburg und insbesondere dermalen nach dem kaiserlichen Patente vom 26. Febr. 1861 mit der gefürsteten Grafschaft Görz, der reichsunmittelbaren Stadt Triest und der Markgrafschaft Istrien ein den Namen des „Küstenlandes" führendes Kronland der österreichischen Monarchie. Ihr Gebiet, von 7,01 □Meilen, mit 4787 Häusern und 83,750 meist slawisch-italienischen (Furlanern) Einwohnern, breitet sich am rechten Ufer des Isonzo aus und besteht aus einer gut bewässerten, mäßig fruchtbaren Fläche, deren Ortschaften und Bevölkerung schon ganz den italienischen Charakter in Bauart und Lebensweise an sich trägt. Ihre Bewohner bekennen sich, mit wenigen Ausnahmen, welche durch Fremde gebildet werden, zur römisch-katholischen Kirche. Diese gefürstete Grafschaft hat ihr eigenes Wappen, welches einen von Gold und blauer Farbe quer getheilten Schild, in der Mitte mit einem silbernen Ankerkreuze, zeigt und in das große kaiserliche Wappen aufgenommen ist, sowie diese gefürstete Grafschaft auch im großen und mittleren Titel des Kaiserthums aufgeführt erscheint. Ihre Geschichte hängt auf das Innigste mit der Geschichte Friauls und derjenigen der gefürsteten Grafschaft Görz, sowie auch jener des Patriarchats von Aquileja zusammen. Gleich der ganzen umliegenden Landschaft wurde auch die Gegend von Gradisca in den frühesten Zeiten von celtischen Völkerschaften bewohnt, worauf viele der ältesten Namen von Flüssen, Bergen, Thälern und Ortschaften, deren Wurzeln celtisch sind, mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen lassen. Ob zur Zeit der in diesen Gegenden beginnenden Römerherrschaft dieser Landstrich schon zu Venetien oder aber zu Carnien gehörte, läßt sich mit Sicherheit nicht ermitteln [1]); jedenfalls gehörte sie später zu den wichtigsten Strichen des großen Römerreichs. Die aus Italien nach dem Oriente führende Hauptstraße, eine

1) Siehe Italienische Briefe. Mit einem Anhange aus dem Küstenlande. Von Ludwig Ritter von Heusler. (Wien 1858. 8.) S. 273.

2) Siehe Reichsgesetzblatt des Jahres 1862. S. 113.

1) Wie es in früheren Zeiten damit stand, läßt die alte Geographie und Geschichte ungewiß. Zur Zeit, als Augustus seine Eintheilung vornahm, gehörte es jedenfalls zur zehnten Region Italiens (Regio X; Venetia), die im Osten bis zum Timavus, einem zwischen Aquileja und Triest aus dem Karste hervorbrechenden und nach kurzem, kaum ½ Meile umfassenden Laufe das nahe Meer erreichenden schiffbaren Küstenfluße, sich erstreckte. Siehe Dr. Alb. Forbiger's Kurzen Abriß der alten Geographie ꝛc. (Leipzig 1850.) S. 351.

Fortsetzung der Via Aemilia-Attinate, ging hier durch [5]). Schon frühzeitig gut bebaut und bewohnt, war dieser Landstrich jedenfalls den häufigen Einfällen der benachbarten celtischen Völkerschaft der Carni ausgesetzt, welche die Görz und Gradisca beherrschenden Theile der Alpen inne hatten; auch nahm der größere Theil der nach Italien gerichteten Strömungen der Völkerwanderung durch dieses Gebiet seinen verheerenden Zug. Durch das von der Natur, zum Unglück für Italien, gerade hier offen gelassene Thor drangen nach den ersten glücklichen Versuchen immer neue Horden in diese östlichste aller Ebenen Ober-Italiens ein.

Einer der frühesten Einfälle, von denen die Geschichte eine genauere Nachricht gibt, war derjenige, der im Jahre 186 vor Chr. Geb. (dem 566. Jahre Roms) durch eine gallische Schar bewerkstelligt wurde und die Veranlassung zur Gründung der latinischen Colonie von Aquileja gab (s. d. Art. Grado) [2]). Bis hierher drangen später, zur Zeit der Regierung des Kaisers M. Antoninus, nach Durchbrechung des limes Danubianus, durch die illyrischen Provinzen und über die Pässe der östlichen Alpenketten (im J. 164 n. Chr.) die Markomannen vor und hätten beinahe Aquileja erobert [3]); sie wurden zwar von den Römern geschlagen, gaben aber denn doch den ersten Anstoß zu den von Zeit zu Zeit immer wiederkehrenden Ueberschwemmungen dieser Gegenden und Italiens durch neue Völkerscharen; ja sie selbst kehren im ersten Jahre der Regierung des Kaisers Aurelianus (270 n. Chr.) wieder und setzten ganz Italien, in das sie eben auch wieder hier eingebrochen waren, in Schrecken [5]). Auf sie folgten die Gothen unter Alarich im J. 400.

Der Einfall Alarich's in Italien wird zwar vom Chronicon Anonymi Cuspiniani apud *Roncallium* II. p. 123 auf den 10. Aug. des Jahres 401 gesetzt; allein an diesem Tage scheint, was viel wahrscheinlicher ist und mit den Angaben anderer Schriftsteller besser übereinstimmt, am benachbarten Timavus eine Schlacht geschlagen worden zu sein, die für die Römer unglücklich ausfiel. Aquileja wurde damals von den Gothen belagert und die Gegend am Sontius ebenfalls schwer heimgesucht [6]). Durch diese Grafschaft nahmen auch im J. 452 die Hunnen unter Attila einem verheerenden Gewittersturme gleich, schnell vorüberrauschend, ihren verheerenden Zug, eroberten, nach einer längeren Belagerung, das feste Aquileja, das Attila zerstörte und der Erde gleich machte, und nahmen auf ihrem weiteren Zuge mehre andere Städte Venetiens und Ober-Italiens [7]). Auf den verheerenden Zug der Hunnen folgten bald wieder andere Völker. — Im J. 489 setzte sich Theoderich, König der Ostgothen, nach Italien in Bewegung und gelangte über die Bergzüge des Karstes an den Isonzo, wo der erste jener Kämpfe stattfand, in denen der Rugier Odoaker erliegen sollte [8]). Bei dem Heranzuge besetzte Odoaker den vortheilhaften und wohlbekannten Posten am Flusse Sontius. Nachdem Theoderich seiner ermüdeten Reiterei eine kurze Rast und Erfrischung gegönnt hatte, griff er am 28. Aug. die Befestigungswerke der Römer kühn an [9]) und lieferte ihnen eine für ihn siegreiche Schlacht, die ihm den Besitz der Provinz Venetien bis zu den Mauern von Verona eröffnete. Von da an bildete die Landschaft von Gradisca einen Theil des weiten Reiches Theoderich's des Großen (de Dietrich's von Bern der Sage), der ihr endlich die längst vergebens ersehnte Ruhe verschaffte, die auch nach seinem Tode noch bis zum Jahre 568 [10]) fortdauerte. — In diesem für Italien so verhängnißvollen Jahre brach ein neues Ungewitter über die Gegenden am Sontius herein. Alboin, der König der Longobarden (s. den Art. Alboin dieser Encykl. Sect. I. Th. 2. S. 374), richtete seinen Blick nach dem schönen, reichen Italien, dem Garten der Welt, den ein Theil seines Volkes schon vor 15 Jahren im Zuge des Narses gegen die Ostgothen, an dem es Theil genommen, kennen gelernt hatte und bis an dessen Pforten er herrschte. Dieses zu erobern, reizte Alboin's kühnen Thatendurst. Um die übrigen Häupter des longobardischen Volkes zu diesem Zuge zu bewegen, sandte Narses, so erzählt Paul Warnefried der Longobarde [11]), obgleich dessen Angabe wenig Glauben verdient [12]), welcher

2) Cluver setzt die kleine Ortschaft „Ad Undecimum" nämlich Lapidem nach Gradisca: „Caeterum locus ille in Hierosolymitano itinerario ab Aquileia ad Undecimum Lapidem ex eo intervallo et itineris ductu deprehenditur nunc esse celebre oppidum Gradisca." *Phil. Cluveri* Italia antiqua etc. (Lugd. Bat. 1624.) p. 189. Mannert dagegen verlegt den Ort in die Gegend des heutigen, westlich von Aquileja gelegenen Dorfes Carlino, das nördlich von Marano liegt, nämlich zehn Milliarien von Aquileja und eilf von Apicilia entfernt. Konr. Mannert's Geographie der Griechen und Römer. (Leipzig 1823.) Th. IX. Abth. I. S. 83. 3) Siehe *Livius*, Histor. Lib. XX, 22. Edit. *Kreyssig* stereot. Tauchnitzii. Tom. V. p. 23, dann p. 58 seq. 4) Siehe *Amm. Marcell.* Lib. I. *Vopiscus* in *Aurel.* c. 18. 21. Vergl. Jacobi, Ueber den Markomannenkrieg unter Aurelian. Hersfeld. Progr. 1842. 39 S. 4. 5) *Vopiscus* in *Aurel.* c. 18. 21. *Aurel. Viet. Amm. Marcell.* l. XXXI. c. 5. Rümelin im Art. L. Domitius Aurelianus der Pauly'schen Real-Encykl. Band. II. S. 1220. 6) *Vellej. Paterc.* II, 105. *Amm. Marcell.* l. XXX. c. 3. Siehe zudem den Art. Gothen im 75. Theile der Ersch und Gruber'schen Allgem. Encykl. der Wiss. und Künste. I. Sect. (Leipzig 1862.) S. 217. *Jornandes*, De bell. get. c. 42. p. 673. *Procop.* De bell. Vand. l. I. c. 4. p. 187. 188. *Paul. Diac.* l. II. c. 14. p. 785.

7) *Prosper. Aquit.* p. 671. *Cassiod.* p. 250. *Jornand.* 42. Vergl. *Marcellin.* p. 290. *Idat.* p. 34. 8) Siehe Mommsen, Uber den anonymen Chronographen von 354 S. 668. *Ennod.* Paneg. Theod. p. 258. Par. 9) *Maffei* Verona illustrata p. 225. *Proc.* I, 1. *Ennod.* VIII, 1. *Cuspin.* p. 129. *Cassiod.* Chron. p. 234. *Var.* 1, 18. *Jornandes* 57. Histor. miscell. L. 1. *Anonym. Vales.* p. 306. Siehe Prof. Karl Cleß in Pauly's Real.-Encykl. Bd. VI. Abth. 2. S. 1803. 10) Siehe Gibbon's Geschichte des römischen Weltreiches, teutsch von J. Sporschil. 2. Ausg. S. 1306—1332. Hurter's Geschichte des Ostgothenkönigs Theoderich. Manso's Geschichte des ostgoth. Reiches in Italien. *L. M. Du Roière*, Histoire de Théoderic le Grand roi d'Italie. (Paris 1846.) II Vol. *Carlo Troya*, Storia d'Italia del medio evo. (Roma 1846.) Vol. II. P. II. 11) *Pauli Diaconi* Ecclesiae Aquilegiensis Historiographi percelebris de origine et gestis Longobardorum libri VI in Muratori's Rer. Ital. Script. Tom. I. p. 428. 12) Siehe hierüber Gibbon's Geschichte des Verfalles und Unterganges des röm. Weltreiches, nebst einer biographischen Skizze über den Verfasser. Teutsche Ausgabe in einem Bande von Joh. Sporschil. Zweite Ausg. (Leipzig 1843.) S. 1587.

ob der von der Kaiserin Sophia erduldeten Schmach nach Rache geizte, köstliche Südfrüchte, die beim königlichen Mahle ihnen vorgesetzt, sie nach dem Besitze des Landes, das solche Gaben hervorbringe, lüstern machte. Rasch sammelte er nun ein großes Heer, zusammengesetzt aus den Zuzügen verschiedener Völkerschaften und dem gesammten Volke der Longobarden, und machte sich sofort auf den Weg nach dem gelobten Lande [13]), dessen Eroberung ihm leicht werden mußte, denn die Einwohner waren schon früher entmuthigt worden, da in den vorhergegangenen Jahren Italien Pest und Hungersnoth heimgesucht hatten [14]). Nun ging noch seinem Zuge das Entsetzen und der entmuthigende Ruf der Wildheit und Grausamkeit seines Volkes voraus [15]); er fand auch oder hinterließ überall eine traurige Einöde [16]). So kam es, daß er fast ohne Kampf Besitz von dem neuen Reiche nehmen konnte, dem sein Volk den Namen des longobardischen gab, den wenigstens ein Theil desselben auch noch heutzutage führt. Welchen Weg Alboin nach Italien genommen, ist mit Bestimmtheit nicht anzugeben. Muratori meint [17]), daß er über die julischen Alpen, die aber erst östlich von Raibl, in dessen Nähe ein Königsberg liegt, um Terglou beginnen, gezogen sei. Wahrscheinlicher ist es, daß er die große, aus Pannonien nach Carnuntum über Aemona (Laibach) und Nauportus (Ober-Laibach) nach Italien führende Hauptstraße eingeschlagen habe, und von da scheint er über den niedrigsten Theil der Alpen [18]), den Karst, nach Friaul herabgestiegen und über Monfalcone in die Ebene jenseit des Sontius gekommen zu sein [19]). Unsere Nachrichten über den von ihm eingeschlagenen Weg beschränken sich allein auf die Mittheilung des Diaconus der aquilejenser Kirche, Paul Warnefried, eines Zeitgenossen des letzten Königs der Longobarden, Desiderius. Dieser berichtet: „Wie nun König Albuin mit allen seinen Kriegsmannen und einem großen Haufen allerlei Volks an die Grenze Italiens kam, so stieg er auf den Berg, der in jener Gegend sich erhebt, und beschaute sich da, so viel er von Italien übersehen konnte. Darum, wie man sagt, heißt seit der Zeit dieser Berg der Königsberg" [20]); und bald darauf berichtet er noch: „Nachdem jetzt Albuin Venetia, was die erste Provinz Italiens ist, ohne irgend ein Hinderniß erreicht und das Gebiet der Stadt, oder vielmehr der Burg Forojuli (nach der Meinung der meisten heutigen Schriftsteller das heutige Cividale) betreten hatte, so überlegte er u. s. w." [21]). An einer dritten hierher gehörigen Stelle sagt er endlich: „Als nun Albuin an den Fluß Plavis (die heutige Piave) kam u. s. w." [22]). Durch alle diese einzelnen Züge ist aber die Richtung der Wanderung in ihrem Endpunkte, und ebenso wenig die Straße, die Alboin zuletzt eingeschlagen, in allen diesen Stellen nicht näher bezeichnet. Der einzige Gegenstand, der zur Ermittelung derselben als Anhaltspunkt dienen könnte, ist der Name des Berges, von dessen Gipfel Alboin sich, so viel er von Italien übersehen konnte, beschaute, und der von Warnefried als „Königsberg" bezeichnet und von dem gesagt wird, daß dieser Berg darum und seit der Zeit, also bleibend, so benannt wurde. Nun findet sich dermalen hier herum allerdings, aber nur weit vom Karste entfernt, an der von Villach über den Predil nach Görz und Cividale führenden Straße, nämlich bei Raibl, gerade über dem Winkel zwischen dem Kaltwasser und raibler Thale eine 6046 wien. Fuß hohe Dolomitmasse [23]), die noch heutzutage der Königsberg genannt wird und von dem aus Alboin allerdings, ganz genau nach dem Ausdrucke Paul's, sich Italien, „so viel er davon übersehen konnte," zu betrachten Gelegenheit fand, denn vorliegende höhere Berge (der Monte Cunone des Dos di Montasio, M. Cavin u. a.) beschränken die Aussicht, welche der Königsberg gewährt, auf einen kleinen Gesichtskreis [24]). Nur entsteht, sowie die Frage über die Gegend, in der der Königsberg zu suchen ist [25]), gelöst ist, sofort eine neue Schwierigkeit in der zweiten Frage: „Wie ist es zu erklären, daß Alboin die viel kürzere, leichtere und bequemere, über den Birnbaumwald und den Karst nach

13) Ueber den Aufbruch der Longobarden nach Italien sagt Paulus Diaconus: „Sie hatten aber 42 Jahre in Pannonien gewohnt und zogen aus im Monat April, in der ersten Indiction, am Tage nach dem heiligen Osterfeste, das der Berechnung gemäß in jenem Jahre auf den ersten April fiel, nachdem seit der Menschwerdung des Herrn 568 Jahre verflossen waren." II. Buch. 7. Siehe die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit ꝛc. VIII. Jahrhundert. Paulus Diaconus ꝛc. (Berlin 1849.) S. 36. 14) Paul Warnefried Diac. a. a. O. II, 4. S. 33. 15) Die Longobarden waren wilder als andere barbarische Völkerschaften. Vellejus Paterculus sagt von ihnen: „gens etiam germana ferocior." 16) Die Verwüstung, welche die Longobarden brachten, schildert Papst Gregor der Große mit folgenden Worten: „Mox effera Longobardorum gens, de vagina suae habitationis educta, in nostram cervicem grassata est, atque humanum genus quod in hac terra prae nimia multitudine quasi spissae segetis more surrexerat, succisum aruit. Nam depopulatae urbes, eversa castra, concrematae ecclesiae, destructa sunt monasteria virorum et foeminarum, desolata ab hominibus praedia, atque ab omni cultore destituta, in solitudine vacat terra, nullus hanc possessor inhabitat, occupaverunt bestiae loca, quae prius multitudo hominum tenebat." 17) In der Note 57 zu *Paulus Diaconus*, Rer. ital. script. Tomo I. p. 428. 18) *Strab.* a. a. O. lib. IV. p. 324 sagt: „Der Okra (der heutige birnbaumer Wald, ein Theil des eigentlich schon bei Ober-Laibach, Nauportus, beginnenden Karstes) ist der niedrigste Theil der Alpen, da wo sie an die Karner stoßen." 19) Derselben Ansicht, daß Alboin und seine Scharen aus Mähren und Oesterreich, nachdem diese auf das rechte Donauufer, sei es bei Wien oder weiter abwärts, übersetzt worden, auf den ihnen zunächst sich darbietenden Römerstraßen, von Carnunt nach Pettau (Petovium), Cilleia (Cilly) und Aemona (Laibach) gezogen und wenigstens ein Theil der longobardischen Streitkräfte von Laibach unangefochten nach Aquileja über Ober-Laibach (Nauportus) und durch den birnbaumer Wald gekommen sei, ist auch der olmützer Bibliothekar Dr. Fr. Joh. Richter. Siehe die Wiener Jahrbücher der Literatur. 120. Band. 1848. Anzeige-Blatt S. 40.

20) Siehe Paul. Diac. II, 8. a. a. O. S. 36. 21) Ebenderselbe II, 9. S. 36. 22) Ebenderselbe II, 12. S. 38. 23) Siehe A. Baumgartner's Trigonometrisch bestimmte Höhen von Oesterreich ꝛc. (Wien 1832.) S. 78. Die deutschen Alpen. Ein Handbuch für Reisende durch Tyrol, Oesterreich, Steiermark u. s. w. Von Adolph Schaubach ꝛc. 5. Theil. (Jena 1847.) S. 73. Topographische Karte des lombardisch-venetianischen Königreichs, Blatt H. 2. 24) Siehe das ebenerwähnte Blatt der topographischen Karte des venetianischen Königreichs. 25) Darüber haben Schönleben in seinen Jahrbüchern Krains und Dr. Franz Joh. Richter a. a. O. S. 37—40 geschrieben.

Italien führende Militairstraße verlassen und sein Heer den weiteren und beschwerlicheren Weg über Noreia in die Gegend von Raibl führen konnte?" Hr. Bibliothekar Richter weiß sich dabei leicht zu helfen, indem er zu einer von Alboin vorgenommenen Theilung seiner Scharen die Zuflucht nimmt, wobei er gar vielerlei Dinge, wie z. B. eine Jagd Alboin's auf Auerochsen im Gefolge seines Generalstabes, einen Ausflug auf den Nanos [26]), oberhalb Prewald, Ansiedelungen einzelner Völkerschaften in bestimmt angegebenen Gegenden und Orten nach seiner Phantasie mitspielen läßt, und nicht umhin kann, einen größeren Nachdruck auf den Nanos zu legen, als auf denjenigen Berg, von dem aus Alboin sich einer umfassenderen Aussicht über Land und Meer zu erfreuen gehabt hätte; nur vergißt er dabei, daß dieser hohe, kahle, felsige Berg nicht Königsberg heiße, und daß auch in der ganzen weiten Umgebung der von Nauportus nach Aquileja führenden Heerstraße sich keine Höhe finde, die diesen Namen führt. Zur Annahme einer Heerestheilung findet sich in den angeführten Stellen des Paulus Diaconus keine Veranlassung, im Gegentheil hätte der kluge Feldherr den glücklichen Erfolg seiner ganzen Unternehmung durch die Theilung seiner Kräfte in Frage gestellt. Hieße es in dem ersten aus Paul Warnefried angeführten Bruchstücke nicht ausdrücklich: „Wie nun König Albuin mit allen seinen Kriegsmannen und einem großen Haufen allerlei Volkes an die Grenze Italiens kam," so könnte man wenigstens daran denken, er habe mit dem Heere die Straße über Noreia eingeschlagen und den Troß und den großen Haufen allerlei Volkes über Aemona und Nauportus entsendet. Darf man das einzige Kennzeichen des von Alboin eingeschlagenen Weges, welches wir im Königsberge haben, nicht fallen lassen, und man darf es nicht, wenn wir nicht in reine Willkür verfallen wollen, so bleibt nichts Anderes übrig, als anzunehmen, daß die an der Nauportus-Cellejer Straße liegenden Gegenden durch die fortwährenden starken Soldaten- und Barbarenzüge schon erschöpft gewesen und dadurch Alboin's Scharen genöthigt worden seien, einen weniger häufig in Anspruch genommenen Weg zu wählen. Für diese Wegesrichtung des Longobardenkönigs spricht aber auch noch ein zweites Kennzeichen, das wir in den Angaben des aquilejenser Diaconus finden, nämlich daß Paulus sagt, es habe Alboin, nachdem er „jetzt," d. h. nachdem er am Königsberge vorübergezogen und „Venetia, was die erste Provinz Italiens ist, erreicht, das Gebiet der Stadt oder vielmehr der Burg Forojuli (der heutigen Stadt Cividale) betreten." Auch darin findet sich eine Bestätigung der Ansicht, daß Alboin diejenige Straße gewählt, die ihn zuerst nach Cividale, und erst von dort in die Flächen Venetiens und zwar im weiteren Verlaufe des Zuges an den Fluß gebracht habe, wie wir an einer dritten, unmittelbar auf die zwei anderen folgenden Stelle Warnefried's lesen. Er hatte auf diesem Wege, so berichtet Paulus schließlich, Venetien „ohne irgend ein Hinderniß erreicht;" denn die feigherzigen, entmuthigten Bewohner dieser Grenzprovinz nahmen, ohne irgend einen Versuch der Abwehr zu unternehmen, an, daß der Fremdling unbezwinglich wäre. Die erschrockenen Scharen flüchteten in die See, auf Inseln, auf das kahle Felsengebirge, in Sümpfe und Moräste, verbargen dort einige Trümmer ihres Reichthumes und verzögerten so den Augenblick ihrer Knechtschaft. Insbesondere brachte Paulinus, der Patriarch des nur nothdürftig wieder hergestellten Aquileja, dem die ganze Umgegend, auch diejenige von Gradisca, als ihrem kirchlichen Oberhirten unterstand, seine Schätze, geheiligte wie weltliche, nach der Insel Grado (s. den Art. Grado) in Sicherheit [27]). Während das übrige Italien die fliegenden Geschwader [28]) der Longobarden unterjochte, wurde ein treuer Häuptling, Gisulf, Alboin's Neffe, ein durchaus tüchtiger Mann, als erster Herzog über die Stadt Forojuli und jene ganze Gegend [29]), die unter den Longobarden Austria und später Friaul (Friuli) hieß, gesetzt, das seinen Namen von Forum Julii bekam. Zu diesem, an der östlichen Grenze ihres Reiches eingesetzten Herzogthume gehörte auch dieser Theil der Landschaft, in dem im Verlaufe der Zeiten die Ortschaft Gradisca gegründet wurde, und der während der Dauer der Longobardenherrschaft die Schicksale dieses Grenzherzogthums theilte. Zu den bisher erlebten Drangsalen kamen bald neue hinzu. Kurze Zeit nach der Ordnung der öffentlichen Verhältnisse in Friaul dehnten die Slawen, von denen es zweifelhaft ist, ob schon die alten Karantaner ihre Stammesgenossen, mithin auch Slawen waren, oder ob dieselben erst viel später eingewandert seien? [30]) ihre Streifzüge auch in diese Ge-

26) Siehe das Blatt 25 der Karte des Königreichs Illyrien und des Herzogthums Steiermark, nebst dem königl. ungar. Littorale, astronomisch-trigonometrisch vermessen, topographisch aufgenommen, reducirt und gezeichnet im J. 1834 von dem k. k. österr. General-Quartiermeisterstabe.

27) Paulus patriarcha, qui Langobardorum rabiem metuens: Chronicon Venetum omnium quae circumferuntur vetustissimum et Johanni Sagornino vulgo tributum etc. (Venetiis 1765.) p. 2. 28) Gibbon a. a. O. S. 1588. 29) Paul. Diac. II, 9. a. a. O. S. 37. 30) Ueber die überaus verwickelte Frage: Ueber das erste Erscheinen der Slawen in Europa siehe: *Murray's* History of the European languages. (Edinburgh 1823.) Ueber die Abkunft der Slawen nach Lorenz Surowiecki von Paul Joseph Schaffarik ꝛc. (Ofen 1828.) Desselben Slawische Alterthümer. Teutsch von Mosig von Aehrenfeld, herausgegeben von Heinrich Wuttke. (Leipzig 1843.) Karl Halling in den Wiener Jahrbüchern der Literatur. (Wien 1833.) Bd. 63. S. 127 fg. *F. G. Eichhoff*, Histoire de la langue et de la litérature des Slaves etc. considérées dans leur origine indienne etc. (Paris 1839.) Sledzenie poczatku narodow Slowianskich. Rosprawa czytana publicznem posiedzeniu kralewsko-war szawskiego towarzystwa przyacioł nauk. w dniu 24 Stycznia R. 1824 przezwacor zyrca *Surowiec Kiego* Członka czynnego, umieszczona w Roczni Kach tegoż Towar zystwa Tomu XVII. (W Warszawie 1824.) Historical View of the Languages and literature of the Slavic nations with a skech of their popular poetry. *By Talvj*, with a Preface by Edward Robinson etc. (New-York 1850.) p. 1 and 2. Jacob Grimm's Geschichte der deutschen Sprache. (Leipzig 1804.) Bd. I. S. 171. Vergl. damit Schlegel's Sprache und Weisheit der Indier. (Heidelberg 1808.) v. Hammer's Fundgruben des Orients. Bd. II. §. 459 fg. Dobrowsky's Slovanska VII. p. 94. Dan-

genden des weiten Longobardenreiches aus. Mit den Avaren vereinigt brachen sie schon im J. 611 zur Zeit des Herzogs Gisulf von Friaul in das Land herein und drangen bis Civitas Austriä (Cividal di Friuli, dem heutigen Cividale) vor, das ganze Land verheerend und mit Feuer und Schwert verwüstend. Ihnen stellte sich zwar der Herzog mit den Longobarden entgegen, wurde aber von ihrer ungeheuren Uebermacht umringt, erdrückt und aufgerieben, und Cividale, das durch Verrath in ihre Hände gelangte, der Plünderung und den Flammen preisgegeben [31]). Aufgemuntert durch diesen ersten glücklichen Erfolg, unternahmen die benachbarten Slawen sehr oft Plünderungs- oder Eroberungszüge in diese Grenzgegenden Friauls. Im J. 664, als der sechste Herzog Friauls das Joch des Königs Grimoald abzuwerfen sich erkühnte, dieser aber keinen Bürgerkrieg zwischen Longobarden deshalb veranlassen wollte, bewog er den Khan der Avaren, mit Heeresmacht nach Friaul zu rücken, um den Herzog Lupus zu Grunde zu richten. Und so geschah es auch. Der Khan der Avaren fiel in Friaul ein, schlug und tödtete Lupus, überschwemmte das Land und verheerte es mit Feuer und Schwert längere Zeit hindurch, bis ihn Grimoald durch listige Erfindungen, die scheinbar das Longobardenheer dem Khan als viel größer erscheinen ließ, als es in der That war, zum Abzuge bestimmte [32]). — Warnefried, der Sohn des kurz vorher in der Schlacht gefallenen Herzogs Lupus, wandte sich, zur Erlangung der von seinem Vater behaupteten Würde, sofort an die benachbarten Slawen, mit deren Unterstützung er in diese Gegenden einfiel, aber unweit Cividale bei der Burg Remas von den Friaulern überfallen, getödtet und die slawischen Hilfsvölker zurückgetrieben wurden [33]). — In gleicher Weise kamen die Slawen auch zur Zeit des Herzogs Wechtari, des rechtmäßigen Nachfolgers des Lupus, mit einer starken Heeresmacht, um die Hauptstadt des Landes, Cividale, zu erobern, wurden aber an der über den Fluß Natiso führenden Brücke in die Flucht geschlagen, und wieder zurückgetrieben [34]). — Auf diese Weise ging es lange noch fort, indem die Slawen immer von Zeit zu Zeit durch streifende Parteien diese Grenzgegenden plündernd heimsuchten [35]). — Nach dem Sturze des Reiches der Longobarden durch Karl den Großen kam auch diese Landschaft, gleich dem übrigen Friaul, unter die Herrschaft der Franken und wurde mit der Mark Treviso verbunden, als deren erster fränkischer Herzog und Markgraf Marcarius erscheint [36]). Aber auch unter der durch den Geist Karl's des Großen bestens geregelten Herrschaft der Franken erfreute sich diese südöstlichste Grenze seines weiten Reiches nicht der gewünschten Ruhe. Die Slawen der benachbarten Alpenlandschaften fielen noch immer von Zeit zu Zeit hier ein und plünderten die jenseit des Isonzo liegenden Ebenen aus, von denen die dem rechten Flußufer benachbarten Landestheile, welche jetzt die gefürstete Grafschaft Gradisca bildeten, immer am meisten zu leiden hatten. Einhard, der Staatsgeschichtschreiber Karl's des Großen, selbst nennt Friaul eine Mark [37]), die auch unter den Franken eigenen Herzogen anvertraut und zum Schutze gegen die Slawen und Avaren, welche Italien von dieser Seite noch oft beunruhigten, und von denen die letzteren häufig Veranlassung zu mehrjährigen Kriegen gaben, mit denen die Umgegend von Gradisca nahezu immer heimgesucht wurde, oder die wenigstens dazu dienten, daß seine Bewohner, nach der Heereseinrichtung der Franken, daran Theil nehmen mußten. Das Erstere geschah im J. 788, als Thassilo die Avaren (die Einhard Hunnen nennt, also die Hunn-Avaren) bewogen hatte, mit dem einen der zwei von ihnen aufgestellten Heere die Mark Friaul anzugreifen, aus der sie aber mit großem Verluste herausgetrieben wurden, das andere als Herzog Erich (Hunrock, Heinrich) in wiederholten Feldzügen, deren erster in das Jahr 797 gehören mag, gegen die Hunn-Avaren entsendet wurde [38]). Sein wahrscheinlich zwei Jahre später erfolgter Tod verursachte im ganzen Lande einen großen Schreck und tiefe Trauer. „Die Schreckensnachricht erscholl thränenwerth in den Straßen von Aquileja," sagt ein Gedicht auf seinen Tod [39]), „alle Stände, jedes Alter, beklagen den Tod des Mannes, der die wildesten Völker gebändigt, der als ein Vater der Armen, ein freigebiger Beschützer der Kirchen gepriesen wird. Der Dichter verwünscht den Boden, auf welchem der tapfere Mann (der bei der Belagerung Tersatto's in der Nähe von Fiume, wahrscheinlich gegen die Kroaten, durch Pfeilschüsse und Steinwürfe getödtet, fiel) [40]), mit zerbrochenem Schilde, mit blutigem Schwerte fiel." — Aber auch unter seinen Nachfolgern dauerten diese Verhältnisse noch fort und kamen andere gleich ungünstige noch dazu. — Bei der von Karl dem Großen am 8. Febr. 806 [41]) vorgenommenen Theilung seines Reiches unter seine drei Söhne erhielt Pipin das Königreich

kowsky's Beiträge zur Geschichte. (Presburg 1824.) S. 8. 11 u. f. w.

31) Paulus Diaconus IV, 37 a. a. O. S. 86. Die Zeit dieses Ereignisses wird von den Annalisten verschiedentlich angegeben; so setzt Sigonius dieses Ereigniß auf das Jahr 615; Hermannus Contractus auf das Jahr 613; Sigebertus Gemblacensis auf 616 und Muratori Annali d'Italia (Milano 1744. 4.) p. 25 gar auf 611. 32) Paul. Diac. V. Buch 17—21 a. a. O. S. 112—114. 33) Ebenderselbe V, 22. S. 114. 34) Ebenderselbe V, 23. S. 114. Mit diesem Artikel ist zugleich der Artikel Friaul im 49. Theile dieser Encyklopädie S. 209 — 212 zu vergleichen. 35) Siehe *F. Jo. Fr. Bern. Maria de Rubeis*, Monumenta Eccles. Aquilei etc. (Argentinae 1740. fol.) Cap. XX. col. 177 fg.

36) Karl hatte nach dem Sturze des Desiderius den Hrodgaud (Rotgand oder Rodgausus) zum Herzog über die Friauler gesetzt; als aber dieser sich empört und mehre Städte für sich gewonnen und zum Abfall gebracht hatte, zog Karl gegen denselben, tödtete ihn, eroberte die zu jenem abgefallenen Städte und setzte fränkische Grafen in ihnen ein. Siehe Einhard's Jahrbücher. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von Dr. Otto Abel. (Berlin 1850.) S. 59. 37) Einhard's Jahrbücher S. 81. 38) Ann. Alamanni, Ann. Guelferbyt ad ann. 797. 39) Versus Paulini Patriarchae Aquil. bei *Pertz*, Vita Einhardi in usum scholarum edit. II. p. 37. 40) Siehe Oesterreichs Geschichte bis zum Ausgange des 13. Jahrh. Von Max Büdinger. I, 33. (Leipzig 1858.) S. 138. 41) Siehe Einhard a. a. O. S. 103.

Italien und mit ihm auch die Markgrafschaft Friaul, der damals Cadolaus vorstand. Um diese Zeit, und sogar schon viel früher, griffen die Patriarchen von Aquileja (s. den Art. Grado) mächtig in die Geschichte der ganzen umliegenden Gegend ein, indem ihr Kirchensprengel sich über ganz Venetien erstreckte und außerdem auch noch Istrien und Theile von Carnien, Illyrien und Noricum umfaßte [42]). Auch zu weltlicher Macht gelangten sie später und waren so auch die Urheber manch bedauerlichen und in seinen Folgen für das Land unheilvollen Conflictes mit Venedig, den Franken, den Byzantinern und dem Landesadel; aber auch sogar mit den Markgrafen von Friaul und dessen Herzogen fehlte es auch bereits um diese Zeit nicht an kleineren Conflicten, die aber hier mit Stillschweigen übergangen werden müssen. — Auf Erich folgte in dieser Mark Cadolaus (auch Cadaluz und Cadolacus genannt) [43]), welche damals vom Tagliamento im Westen bis zum Formio oder Risano [43a]), einem die Nordgrenze Istriens bildenden Wildbache (Torriente) im Osten, reichte, während Meer und Alpen im Süden und Norden die natürlichen Grenzen dieser Markgrafschaft bilden. Dieser Markgraf [44]), Erich's Nachfolger 799—819, erschien auf der allgemeinen Versammlung der Stände Istriens im Thale von Risano (817) als Herzog und Markgraf von Friaul und Graf von Forum Julii. Demselben war auch das Herzogthum Kärnthen zugewiesen, über das er die Aufsicht führte, nach dessen Besitz aber Lindewit, der Herzog von Nieder-Pannonien, strebte, welcher zu diesem Ende Unruhen zu erregen begann und endlich bis zum offenen Ausbruch vorschritt, der in eben dem Jahre (819) ausbrach, als Cadolaus mit Tode abging [45]). Unter diesem Herzoge wurde auch die endgültige Anordnung und Abgrenzung dieser südöstlichen Mark des Frankenreichs vorgenommen. Sie erfolgte im August des Jahres 803 bei Gelegenheit eines Aufenthaltes des Kaisers in Regensburg. Die Kroaten wurden unter die Obhut der Markgrafen von Friaul gestellt [46]), mit denen sie bei der Theilung der fränkischen Monarchie an das Königreich Italien übergingen [47]). Unter seinem Nachfolger Balderich wurde die Markgrafschaft Friaul, davon das Gebiet von Gradisca, ebenso wie jenes von Görz einen Theil ausmachte, noch mehr erweitert, und zwar in der Art, daß daraus für diese Grenzgegenden neue Gefahren, Lasten und Verpflichtungen hervorgingen. Die Erweiterung ersieht man daraus, daß Balderich in den Jahrbüchern jener Zeit auch Statthalter der slawischen Mark, marchiae slavicae praefectus, heißt [48]). Unter ihm drangen die Bulgaren an der Donau vor und fanden dort geringen Widerstand; aber auch Balderich zeigte sich gegen sie saumselig. Auf dem Reichstage zu Aachen wurde er in Folge dessen im Monate Februar des Jahres 828, da seine Feigheit, wie Einhard berichtet [49]), das Bulgarenheer im vergangenen Jahre ungestraft die Grenzen von Pannonien hatte verwüsten lassen, seiner Aemter entsetzt, und die Mark, die er bisher allein verwaltet hatte, unter vier Grafen vertheilt, bei welcher Theilung diese Gegenden unter den Grafen von Friaul und Istrien zu stehen kamen. Mit Ausnahme Kärnthens, das man schon damals als ein gesondertes Ganzes erkennt, lassen sich die Gebiete der übrigen drei Grafen durchaus nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Nur negativ kann man anführen, daß Friaul wenig später als völlig gesonderte, zum Königreich Italien gehörige Markgrafschaft erscheint [50]). Einige [51]) sind der Ansicht, daß diese Grafschaft an Hunrock oder Heinrich, den Sohn Erich's, der gegen die Kroaten bei Tersato gefallen, zuerst verliehen worden sei, und daß dessen Sohn Eberhard dieselbe erst nach ihm erhalten haben soll. Jedenfalls erscheint 19 Jahre nach der Theilung der Mark, um die Jahre 846—848, Eberhard, der Schwager Lothar's I. [52]), der Gisela, eine Tochter Ludwig's des Frommen und seiner zweiten Gemahlin, Judith, zur Frau hatte und der longobardischer Abkunft war, in vielen Denkmälern rühmlichst erwähnt. Er hatte es höchst wahrscheinlich seinem kaiserlichen Schwager zu danken, daß das Herzogthum Friaul, wo die Slawen inzwischen viele Gewaltthaten und Grausamkeiten ausgeübt hatten, wieder hergestellt wurde [53]). Nach dessen im J. 869 erfolgten Tode erhielt sein Sohn Hunrock oder Heinrich, dessen Regierung durch kein besonderes Ereigniß ausgezeichnet war, auch nur kurze Zeit dauerte, da er schon um das Jahr 874 mit Tode abging [54]), das Herzogthum. Auf Hunrock folgte

42) Rubeis a. a. O. col. 186. 43) Siehe Notizie delle cose del Friuli scritte secondo i tempi, da Gian Giuseppe Liruti etc. Tomo III. (Udine 1777.) p. 211 fg. 43a) Heutzutage heißt der zwischen Triest und Muggia in Istrien sich in den Meerbusen von Triest ergießende Wildbach Risandra. Siehe das 28. Blatt der Generalstabs-Karte des Königreichs Illyrien ꝛc. Dr. Alb. Forbiger's Kurzer Abriß der alten Geographie (Leipzig 1850) S. 336. 44) Cadolaus scheint ein Mann gewesen zu sein, der die ihm unterstellten Völker mit Härte behandelt haben mag. Siehe Oesterreichische Geschichte bis zum Ausgange des 13. Jahrh. Von Mar Büdinger. 1. Bd. (Leipzig 1858.) S. 176. 45) Siehe Joh. Friedr. Le Bret's Geschichte von Italien und aller allda gegründeten Staaten, aus ältesten Quellen geschöpft ꝛc. I. Th. (Halle 1778.) S. 258. 46) Siehe Einhard's (Eginhard's) Jahrbücher a. a. O. S. 128: „weil nun aber Cadolaus, in dessen Bereich die Sache jenes Grenzvolkes (nämlich der Kroaten) gehörte, nicht anwesend war, in Kurzem jedoch erwartet wurde, so ꝛc." 47) Siehe „Ueber die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien (549—928). Von Dr. Ernst Dümmler," in den „Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften." (Wien 1856.) XX. Bd. S. 385.

48) Siehe Le Bret a. a. O. S. 259. 49) Siehe Einhard's Jahrbücher a. a. O. S. 156. 50) Siehe Oesterreichische Geschichte bis zum Anfange des 13. Jahrh. Von Mar Büdinger. 1. Bd. (Leipzig 1858.) S. 179. 51) Siehe Notizie delle cose del Friuli scritte secondo i tempi, da Gian Giuseppe Liruti Signor di Villafredda etc. Tom. III. (Udine 1777.) p. 234 e seg. Diese Ansicht zeigt sich aber bei näherer Prüfung nicht als richtig, denn Erich war ein Alemanne, und zwar ein Strasburger; s. Büdinger a. a. O. S. 172. Dümmler a. a. O. S. 384. Er wird als ex stirpe alemannica stammend an mehren Orten bezeichnet, und von Eberhard heißt es: „lege vivens longobardica." Siehe Le Bret a. a. O. I. S. 259. 52) Siehe Daniel's Artikel Friaul in dieser Encyklopädie. Sect. I. Bd. 49. S. 211. 53) Siehe Wilh. Müller's Artikel Berengar I. in dieser Encyklopädie. Sect. I. Bd. 9. S. 81. 54) Siehe *F. Jo. Fran. Bern. Mariae de Rubeis*, Monumenta Ecclesiae Aquilejensis etc. (Argentinae 1740.) col. 428 seq.

sein Bruder Berengar, dem es gelang, nach Karl's des Dicken Tode König von Italien (888) zu werden und sich auch in dieser Würde gegen die Angriffe, Verschwörungen und Verfolgungen seiner zahlreichen Feinde zu behaupten [55]); denn gegen ihn traten Guido, dessen Sohn Lambert, Kaiser Arnulf und Rudolf von Burgund auf. Arnulf, schon früher als Herzog von Kärnthen sein Nachbar, dem sich aber Berengar nicht gewachsen fühlte, war unter seinen Gegnern derjenige, mit dem er sich vielfach, friedlich und kriegerisch, beschäftigen mußte. Anfänglich begünstigte Arnulf Berengar, der ihm bei seinem ersten Zuge über die Alpen (888) [56]) bis Trient entgegengegangen war und sich dort mit ihm verglichen hatte; später hörte aber dieses freundliche Verhältniß auf, ja im J. 891 entzog ihm Arnulf alle seine Länder, auch Friaul, und setzte im letzteren Lande einen seiner getreuesten Anhänger, Walafried oder Walfred, ein, der zu diesem Herzogthume auch das Festland Venetien bekam. Walafried ging aber schon im J. 896 mit Tode ab [57]). Berengar hatte aber schon bald darnach wieder einen Theil seiner früher besessenen Länder zurückbekommen, ja sich sogar des italienischen Königreichs wieder bemächtigt, da Arnulf, durch Krankheit geschwächt und überdies auch noch diesseit der Alpen mehrfach beschäftigt, nicht im Stande war, seine Eroberungen in Italien zu behaupten. Um diese Zeit erscheint ein anderer Markgraf Namens Grimoald, den, allem Anschein nach, Berengar selbst als Markgraf eingesetzt haben dürfte [58]). Kaum war Kaiser Arnulf am 29. Nov. 899 mit Tode abgegangen, so erwuchs Berengar in König Rudolf von Burgund ein neuer und nicht minder gefährlicher Feind, der ihn in zwei Schlachten besiegte, aus deren zweiter (den 29. Juli 923) er, zwar verwundet, nur durch List nach Verona entkam, wohin er sich bei allen widrigen Zufällen immer, durch die Festigkeit des Ortes geborgen, zurückzog, und von wo er auch immer wieder vorrückte, sobald sich die Verhältnisse ihm günstiger zeigten. Ob dieses Umstandes, weil Verona Berengar's Residenz und Lieblingsaufenthalt war, und nicht als ob es eine wahre Grenzmark gewesen wäre, bekam dieses Gebiet von ihm den Namen einer Markgrafschaft, die nun einige Zeit hindurch mit derjenigen von Friaul vereinigt blieb. Zur Zeit dieses Herzogs wurden die Patriarchen von Aquileja immer einflußreicher und mächtiger und ihr Ansehen wuchs mit ihren Besitzthümern, wie auch ihre Macht und der Umfang ihrer Gerichtsbarkeit [59]). — Zu diesem Wachsthume boten die eben mitgetheilten und die nachfolgenden bedeutenden Wechselfälle und Veränderungen im Regimente des Herzogthums vielerlei Gelegenheit dar, trug aber auch die besondere Achtung nicht wenig bei, welche Berengar für mehre Patriarchen bei verschiedenen Veranlassungen durch Vergabungen und dergl. Handlungen an den Tag legte. — Dazu hatte Berengar auch guten Grund, denn die Patriarchen mußten ihm gegen neue Feinde, von denen Italien heimgesucht wurde, Hilfe leisten. Es war kurze Zeit vorher im Osten von Europa ein Volk erschienen, dem der Ruf seiner an die Hunnen Attila's erinnernden Wildheit vorhergegangen war, nämlich die Ungarn oder, wie sie in Chroniken auch genannt werden, Ugri, die sich selbst Magyaren nannten, und gegen die auch die Patriarchen von Aquileja ihren Kirchensprengel zu vertheidigen hatten [60]). Berengar ließ es sich daher sehr angelegen sein, auch in Friaul dieselben Maßregeln zu ergreifen, die er im italienischen Königreiche ergriffen hatte. Er ließ nämlich mehre Plätze befestigen, um die Bewohner gegen die Einfälle der Slawen und Ungarn zu sichern und ihnen innerhalb der Mauern dieser Orte sichere Zufluchtsstätten zu gewähren. — In der ersten Hälfte des 10. Jahrh. erlebte nämlich Berengar neue Stürme von Außen her, die zu den inneren Kriegen und Drangsalen noch hinzukamen. Insbesondere litten die Gegenden um Görz, Gradisca, Aquileja und Udine sehr viel durch die wiederholten Einfälle der rohen Magyarenhorden [61]). Nachdem dieselben den Tod Arnulf's erfahren hatten, wendeten sie ihren Blick auch nach Italien und unternahmen von da an häufige Streifzüge dahin. Mit dem Jahre 900 begannen ihre Raubzüge, denn um bleibende Eroberungen jenseit der Flächen Pannoniens war es ihnen nicht zu thun, im Süden der Alpen. In dem genannten Jahre, und zwar zur Winterszeit, suchten sie Friaul heim und dehnten ihre verheerenden Streifzüge weit über den Isonzo und Tagliamento hinaus aus. An der Brenta schlugen sie das erstemal ein italienisches Heer, welches ihnen Berengar entgegenwarf, und von welchem gegen 20,000 auf dem Schlachtfelde blieben. Darauf stürmten sie das reiche Kloster Nonantula, jenseit des Po, tödteten die Mönche, plünderten die Schatzkammer und steckten die Bibliothek in Brand. Auf ihrem weiteren Zuge fiel Liutward, der Bischof von Vercelli, mit seinen Schätzen in ihre Hände [62]). Im darauf folgenden Jahre plünderten und zerstörten sie abermals weit herum Alles, bis sie im Gefechte mit den Rotten des Patriarchen von Aquileja gewaltig mitgenommen und, dadurch zum Rückzuge genöthigt, die Flucht ergriffen [63]). Zwei Jahre später (903)

55) Die nicht hierher gehörige Geschichte Berengar's I. kann man in den Artikeln Arnulf Sect. I. Bd. 5. S. 394—396; Berengar Sect. I. Bd. 9. S. 81—83 und Friaul Sect. I. Bd. 49. S. 212; ferner in Le Bret a. a. O. S. 253 fg. 259 389 fg.; Heinr. Leo's Geschichte von Italien. (Hamburg 1829.) 1. Bd. S. 283 fg. nachsehen. 56) Annal. Bertin. ad ann. 888. 57) Siehe die Annal. Fuldenses ad ann. 896. *P. de Rubeis* a. a. O. Tom. I. col. 458. 58) Wir finden in L. Muratori's Antiquit. ital. med. aevi. Vol. V. col. 637 ein Diplom Berengar's: „Actum Veronae V Kal. Augusti Ann. 921. Indict. X.," in dem wir einen „Grimaldum gloriosum Marchionem" aufgeführt antreffen. 59) Siehe Ughelli's Monum. Eccles. Aquil. etc. (Argentinae 1740.) col. 459.

60) Siehe Joh. Friedr. Le Bret's Staatsgeschichte der Republik Venedig von ihrem Ursprunge bis auf unsere Zeiten ꝛc. 1. Th. (Leipzig und Riga 1769.) S. 184. 61) Siehe Germaniae sacrae Tomus primus etc. Auctore *P. Marco Hansizio* etc. (Augustae Vindel. 1727.) p. 174. Chron. Nonantulan. apud *Ughelli*, Ital. sacra. Tom. II. ad ann. 899. Annal. Fuldenses apud *Freher* ad ann. 900. 62) Reginon Chron. ad ann. 901 in *G. H. Pertz*, Monum. German. hist. Scriptor. T. I. (Hannoverae 1826.) p. 609. 63) Fuldens. Continuat. und

fielen sie abermals unter den Heerführern Durfak und Bugut durch dasselbe verhängnißvolle Thor, welches die Natur, um, wie ein neuerer italienischer Schriftsteller sagt, Italiens Vergehen von Zeit zu Zeit zu bestrafen, im Karste offen gelassen [64]), nach Friaul ein, ja griffen sogar, kühn gemacht durch den über Berengar an der Brenta erfochtenen Sieg, auf kleinen Kähnen aus Thierhäuten einige venetianische Seeplätze und Inseln, als da sind: Capo d'argine, Loredo, Brondolo und die beiden Inseln Chioggia, an und drangen bis Albiola vor, aber die Flotte Pietro Tribuno's, des XVII. der venetianischen Herzoge (Dogen), züchtigte ihre unternehmende Kühnheit. Die dem Verderben Entronnenen trieben das Werk, in welchem sie besser geübt waren, noch einige Zeit fort, sie verheerten nämlich und plünderten das Land, bis sie Berengar mit ansehnlichen Geldsummen zum Rückzuge bewog [65]). Ob ihr im J. 921 unter der Anführung Bugut's und Tosus' nach Ober-Italien unternommener Raubzug auch die Umgegend von Gradisca und Görz, Aquileja und Udine getroffen habe, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, obgleich es sehr wahrscheinlich ist, daß sie den nächsten und ihnen auch jedenfalls bequemsten Weg eingeschlagen haben dürften [66]). Daß die beutegierigen Ungarn wie nach Böhmen, so auch nach Kroatien und Friaul geritten sind, weil es im Lande Hader gab und eine Partei sie berief, liegt auf flacher Hand [67]). An dem diesen Zug begleitenden Unglücke des Landes war aber Berengar zum Theil selbst schuld, denn als er im J. 923 von König Rudolf von Burgund aufs Haupt geschlagen und nahezu ganz hilflos war, da rief er selbst die Magyaren, von deren Herannahen unterrichtet und mit ihnen schon in früheren Zeiten wiederholt in Berührung gekommen, zu seinem Schutze gegen seine Feinde auf. Die Ungarn lagerten bei Verona [68]) und fielen, von ihm dazu aufgefordert, über die gegen Berengar Verschworenen her und verwüsteten weit und breit ihre und überhaupt die Besitzungen der Gegenpartei [69]), ja sie legten sogar die Hauptstadt Pavia in Asche. Dieser blutige Sieg über seine Gegner gewährte dem Könige nicht den geringsten Nutzen, entfremdete ihm vielmehr noch diejenigen, die ihm bisher noch anhingen, und beraubte ihn namentlich der Anhänglichkeit Verona's. Diese Stimmung begünstigte die Pläne der gegen ihn Verschworenen, deren Mordwerkzeugen er im J. 924 in Verona erlag [70]). Mit Berengar's Ermordung hörten aber die Verwüstungszüge des raubsüchtigen und beutegierigen Ungarvolkes noch keineswegs auf, vielmehr diente ihnen Berengar's Tod zum Vorwande neuer Streifzüge nach Burgund, von wo sie im J. 937 ihren Rückzug nach Pannonien abermals durch Ober-Italien nahmen. Ob aber dieser Zug abermals die Gegenden von Görz und Gradisca getroffen habe, läßt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln. Dasselbe kann man von ihrem im J. 943 unternommenen Zuge, auf dem sie abermals in die Lombardei einbrachen, ohne daß ihnen König Hugo im Kampfe zu begegnen gewagt hätte, nicht sagen, derselbe gab ihnen vielmehr Geld und Wegweiser, welche sie angeblich nach Spanien gegen die Feinde der Christenheit leiten sollten. Dieselben hatten aber kaum die Westgrenze des Reichs überschritten, so kehrten sie um, durchzogen noch einmal plündernd das Land und traten dann den Heimweg in ihr Land an [71]). Dasselbe gilt auch von ihrem nächsten Zuge, den sie in den Jahren 947 und 948 unternahmen; denn sie verheerten damals die Landschaften zu beiden Seiten des Isonzo, erstürmten Aquileja (?), die wichtigste Stadt Friauls, und raubten weit und breit herum Alles, was ihnen erreichbar war, bis endlich Heinrich, Otto's I., des Großen, Bruder, dem Lande zu Hilfe kam. Schon damals scheint derselbe, welchem von seinem Bruder im J. 945, nach dem Tode Herzogs Berchtold (am 23. Dec. 945), das Herzogthum Baiern war verliehen worden [72]), und der durch die von Italien her eindringenden Ungarn in seinem Herzogthume bedrängt wurde, vielfache Verbindungen in den lombardischen Städten unterhalten zu

Hermannus Contractus, beide ad ann. 901. Nach Ferd. Ughelli's Italia sacra Tom. V. col. 42 wäre es Friedrich gewesen, von dem er sagt: „caeterum Fridericus rei militaris gloria, et generis splendore praecelluit;“ und weiterhin: „Hunnis ex Scythia in Pannoniam delatis, indeque pulsis Gepidis et Pannonibus, jam Forojuliensem regionem hostiliter ingressis, ita resistit, ut, hostibus victis, Italiam pacatam reddiderit.“ Doch stimmen damit die Jahre nicht überein, was er selbst sagt: „elatum ad Patriarchalem sedem anno 884, fato cessisse anno 897, quod male cohaeret iis, quae narrat candidus, illum sedisse annis 53.“ — Die von ihm in den Monum. Eccles. Aquil. etc. (Argentinae 1740.) col. 453 angeführte aquilejensische Chronik besagt: „Iste (Fridericus) mirabiliter Ecclesiam gubernavit. Hujus tempore, ... Ungarorum gens .... in Pannoniam, quae adjungitur finibus Ecclesiae Aquilejensis, primitus venit .... Quos Federicus Patriarcha repressit, et longius effugavit, reddens Hesperiae pacem.“ Diese Angaben stimmen mit den Notizen Anderer so ziemlich überein und sind, meines Dafürhaltens, für die richtigen zu halten.

64) *Giambullari*, Storia d'Europa l. II. 65) Chron. Venetum, omnium quae circumferuntur vetustissimum et Johanni Sagornino vulgo tributum etc. Editio *H. Fr. Zanetti*. (Venetiis 1765.) p. 56 et 75. *Andreae Danduli* Chronicon bei *Murat.* Rer. ital. script. Tom. XII. col. 197 ad ann. 906. *Laurentii* De Monacis Veneti Cretae cancellarii Chronicon etc. (Venetiis 1758.) p. 64. Schaffnaburgense Chronicon ad ann. 906. Samuel Romanin's Storia document. di Venezia. Tom. I. (Venezia 1853.) p. 210—214. 66) Die Geschichten der Ungarn und ihrer Landsassen. Erzählt von Dr. J. A. Feßler. 1. Th. 1. Bd. (Leipzig 1815.) S. 278—280. 67) J. F. Damberger's Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter. 4. Bd. (Regensburg 1852.) S. 462.

68) Lupus Protospat. bei *Murat.* Rer. ital. script. Tom. V. col. 637. Frodoardi presbyteri Remensis Chronicon in *Andreae Du Chesne*, Historiae Francorum scriptores etc. Tom. II. (Lutetiae Parisior. 1636.) p. 594. *Liudprandi* Antapodosis Lib. II, 61 apud *G. H. Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 299. 69) *Liudprandi* Antapodosis Lib. II, 61—63 bei *Pertz* a. a. O. 70) *Liudprand* a. a. O. Lib. II, 68—73 bei *Pertz* a. a. O. Script. Tom. III. p. 300. 301. 71) Siehe Geschichte der deutschen Kaiserzeit von Wilh. Giesebrecht. 1. Bd. (Braunschweig 1835.) S. 348. 72) Siehe österreichische Geschichte bis zum Ausgange des 13. Jahrh. Von Max Büdinger. 1. Bd. (Leipzig 1858.) S. 258. Giesebrecht a. a. O. S. 269. Dr. E. L. Dümmler's Pilgrim von Passau und das Erzbisthum Lorch. (Leipzig 1854.) S. 29.

haben [73]). — Heinrich schlug die Ungarn, trieb sie aus dem Lande und kehrte mit großer Beute, die er den Magyaren abgenommen, wieder in sein Vaterland zurück. — Da die Ungarn ihn in Kärnthen immer wieder angriffen und durch die schlecht bewachte Mark von Friaul, welche die Könige Italiens den Feinden fast preisgegeben hatten, unaufhörlich in sein Herzogthum eingedrungen waren, sah er sich genöthigt, sie auch hier zu verjagen, obgleich ihm diese Mark noch nicht zugewiesen war. Nach dem Tode Berengar's I. tritt in der Geschichte Friauls und der dazu gehörigen Landschaften, somit auch in der Geschichte von Görz und Gradisca, eine große Dunkelheit, jedenfalls traten seitdem für sie schlimme Zeiten, Zeiten der Verwirrung aller öffentlichen Verhältnisse ein. Ihr Zustand war vor Allem damals ein sehr bedauernswerther. Die ganze Landschaft am Isonzo hatte durch die seit nahezu einem halben Jahrhundert von Zeit zu Zeit, und zwar in kurzen Zwischenräumen, immer wiederkehrenden verwüstenden Einfälle der Magyarenhorden an Bevölkerung und Bodencultur bedeutend abgenommen; die wenigen Orte, welche diese kleine Landschaft (die spätere Grafschaft Gradisca) damals enthielt, waren nur spärlich bewohnt, der Castelle, wohin die Einwohner der Dörfer bei feindlichen Einfällen sich hätten flüchten können, gab es in ihr noch keine, und die wenigen mit Mauern umgebenen größeren Ortschaften waren durch diese kaum gegen mehr als den ersten Anprall geschützt, daher denn nahezu Jahr um Jahr Tausende derselben dem Anfalle der Ungarn erlagen oder in Gefangenschaft geschleppt wurden. Mit dem Ende der Regierung des Kaisers Berengar I. traten auch in diesem Theile Ober-Italiens wichtige Veränderungen ein, die hauptsächlich in einem raschen Wechsel der Beherrscher und ihrer Statthalter bestanden. Schon in der letzten Zeit der Regierung dieses Kaisers bildete Friaul mit der westwärts angrenzenden Landschaft Verona Eine Markgrafschaft, die in mehren Chroniken jener Zeit unter dem Namen der Mark Verona und Aquileja aufgeführt wird. In der Markgrafschaft Friaul kommt nach Walafried, der schon 896 starb, und Grimoald bis gegen die Mitte des 10. Jahrh. kein anderer Markgraf von Friaul mehr vor. Nur König Hugo soll, nach Liruti [74]), noch vor dem Jahre 940 Berengar, dem Sohne des Markgrafen Adelbert von Ivrea und der Tochter Kaiser Berengar's I., mit Villa, der Tochter seines Bruders Boso, Markgrafen von Toscana, die er ihm zum Weibe gegeben, auch die Mark Friaul verliehen haben. Die Ermordung Berengar's I. brachte auch in der Markgrafschaft von Verona und Aquileja eine große Umwälzung hervor. Gleich nach dieser Missethat fand in Verona selbst eine unbeschreibliche Verwirrung statt, in der Milo, welchen Berengar erzogen und wie einen Sohn geliebt hatte, der sich fränkischer Abkunft rühmte, mit den Seinigen nach fränkisch-salischem (und nicht nach lombardischem) Rechte [75]) lebte, und den wir später, wenn er es nicht schon damals war, als Grafen oder Statthalter in Verona walten sehen, mit Kraft auftrat, die muthmaßlichen Mörder bestrafte und sich als Grafen oder Statthalter von Verona (in seinem von Ughelli mitgetheilten Testamente nennt er sich Marchio, die Chroniken nennen ihn den mächtigen [fortem] Grafen von Verona) auch bis an sein Lebensende behauptete, doch wurde in seiner Zeit schon die ausgedehnte Mark bedeutend verkleinert, ja selbst von Italien losgetrennt und mit Teutschland vereinigt. Zuerst wurde Trient, welches schon Karl der Große gestiftet hatte, von der Markgrafschaft Verona-Aquileja oder Friaul losgerissen, um das Jahr 933—935 als eine eigene Mark wieder bestellt und von K. Hugo seinem Schwestersohne, dem vertriebenen Erzbischofe von Arles, Manasses, verliehen [76]). Auch Istrien wurde von ihr getrennt, denn schon 940 erscheint Wintherius als K. Hugo's Markgraf in Istrien, der andere Grafen in den Städten unter sich hatte. Friaul verlor also allmälig seinen Herzog und Markgrafen und hieß jetzt gemeiniglich nur die Grafschaft Friaul, hatte auch seine besonderen Grafen. Die folgenreichste Veränderung brachte aber das Jahr 952. Als nämlich Otto I., genannt der Große, den Gedanken faßte, Italien, in dem sich damals das Königthum nur als Tyrannis geltend machte, zu erobern und dort der kaiserlosen Zeit ein Ende zu machen, war die Grenzmark Friaul, so scheint es, ohne alle Vertheidigung. Berengar II. mußte seine ganze Aufmerksamkeit ganz anderen Gegenden und Verhältnissen zuwenden, und behielt keine Zeit, hier für erfolgreiche Vertheidigungsmittel zu sorgen. So wenig zeigte man sich auswärtigen Feinden gewachsen, daß Otto's I. Bruder, Herzog Heinrich von Baiern, noch ehe ihm diese Mark verliehen worden, in Friaul eindringen und sich von den aus Italien in sein Herzogthum vielfach einfallenden Ungarnschwärmen Ruhe verschaffen konnte, ohne von Seiten Berengar's auf irgend einen Widerspruch oder gar Widerstand zu stoßen, wozu ihm abermals das Volk der Magyaren die Veranlassung gab. Die Ungarn waren noch immer nicht dahin gebracht worden, ihre Raubzüge aufzugeben. Eben im J. 950 noch hatten sie Friaul wieder überzogen und hart mitgenommen, bis Heinrich, um sich auch von dieser Seite gegen sie Ruhe zu verschaffen, in Friaul eindrang und sie verjagte. Schon damals unterhielt nämlich Herzog Heinrich zahlreiche Verbindungen mit italienischen Städten, die ihm später sehr zu Gute kamen, als sein Bruder, König Otto, im J. 952 seinen Zug nach Italien, auf dem ihn der Herzog begleitete, unternahm, Italien eroberte und Berengar II. sich ihm zu unterwerfen nöthigte. Nun trat für unsere Landschaften eine wesentliche Veränderung ein; denn als König Berengar auf dem im Anfange

73) Giesebrecht a. a. O. S. 950. 74) Siehe Notizie delle cose del Friuli scritte secondo i tempi, da G. G. Liruti. Tom. III. (Udine 1777.) p. 293.

75) So zu lesen in seinem von Ughelli mitgetheilten Testamente, wo er sich auch Markgraf nennt. Siehe Ughelli's Italia sacra, sive de Episcopis Italiae. Tom. V. (Venetiis 1720.) col. 737. 76) Siehe J. F. Damberger's Synchron. Gesch. der Kirche und der Welt im Mittelalter. Bd. 4. (Regensburg 1852.) S. 766. 767 und 612.

August zu Augsburg gehaltenen Reichstage, mit dem auch eine große Synode verbunden wurde, sein Königreich zurückerhielt, wurde das alte Herzogthum Friaul von Italien losgerissen, mit dem teutschen Reiche vereinigt und diese Länder zunächst dem Baiernherzoge Heinrich untergeben [77]). So kamen denn damals die Gegenden zu beiden Seiten des Isonzo und mithin auch das Gebiet von Gradisca zu Teutschland. Durch diese Vergrößerung seines früheren Besitzthums wurden dem Baiernherzoge die Thore nach dem Süden nunmehr auch von Rechtswegen geöffnet, zugleich aber auch seine weit ältere Herrschaft über diese gegen die Ungarn mehr geschützt. Diese ließen sich aber durch diese Herrscherveränderung nicht abhalten, im J. 954 Italien abermals heimzusuchen, um im Vorsommer dieses Jahres die Gegenden plündernd zu überziehen [78]), ja sie dehnten ihre Verwüstungen sogar weit über sie und Aquileja hinaus aus. Herzog Heinrich fiel über sie her, unterwarf bei dieser Gelegenheit auch diese südlichen Landschaften, eroberte, um sich für die Folge zu sichern, Aquileja, diesen wichtigsten Platz der ganzen Isonzo-Landschaft [79]), ließ den dortigen Patriarchen furchtbar verstümmeln, welches Verfahren er auf seinem in das folgende (955) Jahr fallenden Todtenbette ausdrücklich bereute [80]), und vertrieb die Feinde für immer aus diesen Gegenden; denn nach der ihnen am St. Lorenz-Tage (10. Aug.) des Jahres 955 auf dem Lechfelde von den Teutschen beigebrachten vernichtenden Niederlage [81]) blieben diese Gegenden und überhaupt Italien fortan von ihnen verschont. Das Andenken an ihre Einfälle erhielt sich aber noch Jahrhunderte lang in der Erinnerung der Bewohner dieser und anderer Theile Ober-Italiens, was man daraus ersieht, indem noch heutzutage mehre Straßen den Namen nach diesem Volke führen [82]). Die früher erwähnte Verbindung dieser Landschaften mit Teutschland und die Vereinigung derselben bald mit Baiern, bald, wie später geschah, mit Kärnthen, und die nothwendige Folge davon, die Hereinziehung mancherlei Volkes und auch verschiedener edler Familien aus jenen Ländern, hatte eine große Mischung der für sie geltenden Gesetze in ihrem Gefolge, und so sehen wir denn von da an durch einen langen Zeitraum in den Urkunden Friauls, daß Einige nach römischem, Andere nach longobardischem, diese nach dem ripuarischen Gesetze der Franken, jene nach bavarischem lebten, und noch Andere zu den alemannischen Gesetzen sich bekannten [83]). — Ueberhaupt trat nun eine Zeit ein (hauptsächlich von der Mitte des 10. Jahrh. bis gegen das Jahr 970), in der die Geschichte nicht blos dieser Landschaften, sondern überhaupt ganz Ober-Italiens, wegen des häufigen Farbenwechsels der kleinlichen Parteihändel, die wir um diese Zeit namentlich auch in Friaul antreffen, sich sehr dunkel zeigt. Man muß bekennen, daß namentlich die Mittel durchaus fehlen, sich eine genaue Kenntniß der Vorgänge in diesem Zeitraume zu verschaffen. Nicht blos sind die Andeutungen der wenigen Urkunden und mageren Chroniken dieser Periode spärlich und zusammenhanglos, sondern man findet zudem auch noch für die einzelnen Thatsachen keinen sicheren chronologischen Anhaltspunkt mehr, und das ist um so mislicher, je häufiger die Parteistellungen wechselten und die Parteien ihre Farbe änderten, sodaß oft in demselben Jahre die sich anfeindeten und bekämpften, welche sich kurz vorher erst verbündet hatten, und diejenigen auf kurze Zeit Freunde wurden, die soeben wie Todfeinde grimmig einander gegenüberstanden. Fragt man z. B., wie denn die Verhältnisse gewesen seien zwischen Otto, Herzog Heinrich und ihrer Partei auf der einen und Berengar und Adalbert auf der anderen Seite, so ist in Ansehung dieser Landschaften keine sichere Antwort zu erhalten. So viel scheint jedoch gewiß zu sein, daß, obwol den Ungarn seit der Schlacht am Lechfelde die Lust, in die Abendländer einzubrechen, vergangen war, sie nach Italien einzudringen um so weniger Neigung gezeigt hatten, als zu derselben Zeit die Mark von Aquileja, dem teutschen Reiche verbunden, auch viel besser geschützt wurde, doch die Verbindungen einzelner Italiener und Parteien mit ihnen nicht ganz aufgehört haben; ferner, daß Berengar II. jenen Herren an der veronesischen Mark und in Kärnthen, welche von Zeit zu Zeit wider Herzog Heinrich sich auflehnten, Unterstützung gewährt habe; daß es dem Könige Otto I. und seinem Bruder Heinrich, welche durch die inneren Kriege in Teutschland zu sehr in Anspruch genommen waren, als daß sie nach der Rückkehr Berengar's und Adalbert's aus Teutschland, jener die teutsche Lehenshoheit über Italien mit Erfolg hätten geltend machen und dieser seine Herrschaft über die Marken Verona und Aquileja unangefochten aufrecht erhalten können, und zwar das Letztere um so weniger, als er schon am 1. Nov. 955 mit Tode abging und sein Herzogthum nach seinem ganzen Umfange nebst den Marken auf seinen erst dreijährigen Sohn gleichen Namens überging, über den seine Mutter Judith, die Tochter Herzogs Arnulf, die Vormundschaft, und, so lange er unmündig war, für ihn auch die angeborene Regentschaft führte, und an deren Seite der hochverständige, unternehmende Bischof Abraham von Freising, ein Graf von Görz (?) [84]), stand, welcher sich eines großen ererbten Reichthums erfreute.

77) Siehe Continuatorem Reginonis Remensis ad ann. 952 bei *G. H. Pertz*, Mon. Germ. hist. Script. Tom. I. p. 621. 78) Ebenderselbe ad ann. 954. p. 623. 79) *Widukindi* Res gestae saxonicae Lib. II, 36 bei *G. H. Pertz* a. a. O. Script. Tom. III. p. 447. M. Büdinger a. a. O. 1. Bd. S. 259. Note 5. 80) Thietmari Episcopi Merseburgensis Chron. Lib. II, 25 bei *Pertz* a. a. O. Script. Tom. III. p. 756. Nach Ferd. Ughelli (Italia sacra. Tom. V. col. 44) kann es nur Ingelfredus gewesen sein, der nach dem Jahre 941 dem Patriarchate vorgesetzt und nicht vor dem Jahre 963 von diesem Leben abgerufen wurde. 81) Siehe die Beschreibung dieser Schlacht bei W. Giesebrecht a. a. O. S. 395—402 und bei M. Büdinger a. a. O. S. 964—966. 82) Siehe die Memorie storiche de' Veneti primi e secondi di Jacopo Filiasi. Edizione seconda. Tom. II. (Padova 1811.) p. 270.

83) Siehe Liruti's Notizie delle cose del Friuli. Tom. III. p. 299. 84) Siehe Damberger a. a. O. Bd. 5. S. 193. 452. Giesebrecht a. a. O. I, 408 sagt von ihm: „daß er einem im Herzogthume einheimischen Geschlechte angehört habe."

Obgleich Judithens Sohn von seinem Oheim auch mit den südlichen Marken war belehnt worden, so fehlte doch nun nach des Vaters Tode der gewaltige Arm, der sie ihm auch erhalten hätte. So glücklich auch Otto's I. Sohn Liudolf gegen den eidbrüchigen Berengar II. gekämpft und so schnell er (956) fast das ganze Königreich Italien wieder erobert hatte, ebenso rasch gelangte dieser, nachdem Liudolf am 6. Sept. 957 mit Tode abgegangen war, wieder zum Besitz der kaum verlorenen Herrschaft, ja er wußte sogar diese Marken, die er im J. 952 an Otto I. und das teutsche Reich hatte abtreten müssen, wieder zu erobern und bis zu seinem endlichen Sturze im J. 962 auch zu behaupten. Die Wiedergewinnung der den Teutschen entfallenen Macht und die Behauptung derselben im italienischen Flachlande war nicht so leicht, da zu den frühern Gegnern in dieser Zeit neue hinzukamen, nämlich die Patriarchen von Aquileja und die Venetianer, und auch die inneren Verhältnisse der Marken verwickelter und schwieriger wurden. Sowie nämlich schon in den unruhigen Zeiten von Kaiser Berengar's I. Tode (924) bis zur Herrschaft Otto's I. in Friaul die Immunitätsverhältnisse bedeutend zugenommen hatten, trat während der Regierung des Letzteren ein gewaltiger Umschwung in den Machtverhältnissen und in der Stellung der Bischöfe ein. Kaiser Otto I. wollte durch seine innigere Verbindung mit der Kirche ein Gleichgewicht gegen die Macht der Herzöge und Grafen gewinnen in einem Stande, der sich schon seiner Bedeutung nach über die besonderen Interessen, welche jene vertraten, zu höheren allgemeinen politischen Ideen, Ansichten und Auffassungen erheben mußte. Otto der Große bevorzugte durch Vergabungen und Verleihungen selbst von Reichslehen die Bischöfe um so anstandsloser, als diese nach kurzer Zeit immer wieder dem Reiche anheimfielen und daher wieder in die Hand desjenigen Mannes gebracht werden konnten, dem man sie zum Wohl des Ganzen am liebsten anvertraut sah. So kam es, daß auch in dieser Grenzmark die Patriarchen von Aquileja eben um diese Zeit zu immer größerem Besitzthume und Einflusse, zu immer größerer Macht und politischer Bedeutung gelangten. Diese wußten einige dieser Kirchenfürsten so gut zu benutzen, daß sie bald ein großes Uebergewicht über die weltliche Macht sich zu verschaffen wußten. In gleicher Weise ergaben sich auch für die Venetianer, die damals (967) dem Kaiser für viele Gunstbeweise besonders verpflichtet waren, zu Herzog Heinrich aber, als ihrem nächsten Nachbar durch die Mark Verona-Aquileja, nicht immer in gleich guter Beziehung standen, mancherlei Veranlassungen, sich in die Geschicke Friauls, und namentlich der Isonzo-Landschaft und Aquileja's, einzumengen, was zu thun sie nie versäumten (s. den Art. Grado). Beide, Aquileja und Venedig, fanden zu Eingriffen bald darauf willkommene Veranlassungen, da durch das zwischen Kaiser Otto II. und Herzog Heinrich II. herbeigeführte Zerwürfniß in der Stellung des Letzteren eine bedeutende Veränderung sich ergab. Waren während der Regierung Otto's des Großen die Beziehungen Heinrich's und seiner Mutter Judith zu diesem Fürsten die besten, so trat nach dem am 7. Mai des Jahres 973 zu Memleben erfolgten Tode des greisen Kaisers doch recht bald hierin eine große Veränderung ein. Heinrich war inzwischen zu männlichen Jahren herangewachsen und ein stattlicher, starker und kräftiger Mann geworden, den das Volk mit dem Beinamen des Zänkers darum belegt hatte, weil er jede auch nur vermeintliche Kränkung als schwere persönliche Beleidigung empfand und behandelte, daher auch stets zu Händeln geneigt war. Da nun die große Ausdehnung seines Herzogthums und der damit verbundenen italienischen Mark von Bamberg bis Verona, vom Lech bis an die Drau und von jenseit der Donau bis an die Küsten des adriatischen Meeres reichte und die bekanntlich großen Reichthümer seiner Mutter Judith noch seine Machtmittel vergrößerten, so ist es begreiflich, daß der kaiserliche Hof auf ihn mit scheelen Augen hinsah, und schon lange darauf bedacht war, seinem Herzogthume engere Grenzen zu setzen; ja bei dem Umstande, daß Heinrich, dem auch noch nach erreichter Vollbürtigkeit Abraham, Bischof von Freising, der Freund der Mutter, als Vertrauter und Rathgeber zur Seite stand, nach dem Hingange des Oheims, mit großer Kühnheit die Interessen seines ohnehin mächtigen Hauses verfolgte, mußte der um mehre Jahre jüngere Kaiser, sollte die Macht des Herzogs nicht eine gefährliche Höhe erreichen, ihr eine Schranke zu setzen suchen[85]). Dieses geschah zunächst durch die Begünstigung und Erhebung mehrer Geschlechter seines Herzogthums, die Heinrich zu seinen Widersachern oder entschiedenen Feinden rechnete. Hierdurch erachtete er sich verletzt, sann deshalb nach Rache, veranlaßte eine Verschwörung, deren Seele Bischof Abraham war, und die nichts Geringeres als die Entthronung des Kaisers bezweckte, der, als er davon (974) Kunde erhielt, den Herzog (976) zu Regensburg vor Gericht stellte, seiner herzoglichen Würde entkleidete und über ihn und seine Anhänger Bann und Acht verhängte. Bei dieser Gelegenheit wurde, um der verschiedenen Inhaber um so leichter Herr werden zu können, von dem bairischen Herzogthume die kärnthner Mark und die Mark Verona ganz getrennt, daraus ein besonderes Herzogthum Kärnthen gebildet, das der Kaiser einem Verwandten des bairischen Hauses, Heinrich dem Jüngern, einem Sohne des ehemaligen Herzogs von Baiern, Berchtold, übertrug, während Baiern dem Freunde des Kaisers, Otto, Herzoge von Schwaben, gegen Sitte und Herkommen verliehen wurde; und als jener, schon im darauf folgenden (977) Jahre, in Verbindung mit dem geächteten Herzoge Heinrich II., gegen Kaiser Otto auftrat, ihm wieder entzogen und dem fränkischen Grafen Otto im Wormsfeld, einem Vetter des Kaisers, dem Sohne des in der Lechfeldschlacht gefallenen einstigen Lothringerherzogs Konrad, verliehen; doch dieser starb schon wenige Jahre darnach (983), und so waren diese Marken wieder erledigt.

85) W. Giesebrecht a. a. O. S. 542—549. Damberger a. a. O. V, 214 fg.

Auf dem Reichstage zu Verona vergab der Kaiser das Herzogthum Baiern an Heinrich den Jüngern, Herzog Berchtold's Sohn, der aus der Verbannung zurückgerufen wurde, dem bald darauf auch Kärnthen mit der Mark Verona, die der fränkische Otto wieder aufgegeben hatte, übertragen wurde. Als hierauf im J. 995 Herzog Heinrich von Baiern starb, wurde sein Sohn gleichen Namens, der damals im 23. Jahre stand, und urkundlich bereits im J. 993 als Mitherzog bezeichnet wird, von den Baiern zum Herzog gewählt, und empfing erst als erwählter Herzog die Belehnung Otto's III., jedoch erhielt er nicht das ganze Gebiet seines Vaters, der nach dem Tode Heinrich's des Jüngern im J. 989 Kärnthen und die Mark Verona wieder mit Baiern vereinigt hatte. So sehr auch Herzog Heinrich II. seine Natur geändert und sich in den letzten Jahren seines wechselvollen Lebens statt des Zänkers vom Volke die Benennung des Friedfertigen errungen hatte, so blieb er doch keineswegs von allen Händeln verschont, zu denen die Verhältnisse seiner Länder die Veranlassung gaben. Das war namentlich in Friaul der Fall, wo sich bedeutende Unruhen ergaben, die ihn nöthigten (993), eine Fahrt über das Gebirge zu machen[86]). Die Ursache dieses Zuges läßt sich mit Sicherheit nicht angeben, nur zusammengehalten mit Einigem, was wir aus der Geschichte Venedigs wissen. Jedenfalls war Friaul der Kampfplatz und Venedig mit die veranlassende Ursache. Wie schon früher, so ergaben sich auch jetzt auf eine ganz natürliche Art mancherlei Aufstände zwischen den gewinnsuchenden Venetianern und den Gebietern benachbarter Landschaften oder Küstenstriche, und ihre Hebung wurde begreiflicher Weise bei der königlichen Autorität begehrt. Ob auch der Patriarch von Aquileja gerade damals Streit mit der Republik hatte, läßt sich zwar nicht bestimmt sagen, das weiß man aber, daß der im J. 983 gestorbene Patriarch Rodoald als Reichsgetreuer sehr geschätzt und begünstigt, ein thatkräftiger Fürst, die Güter und Rechte seines alten Hochstiftes zu behaupten und namhaft zu vermehren wußte[87]). Sein Amtsnachfolger Johann IV., seit 984, wird nicht weniger belobt und galt am teutschen Hofe für die Hauptstütze des Reiches in Friaul, sodaß ihm wol viele Rechte und Lehen der früheren Markgrafen aufgetragen wurden, und daß in solcher Stellung nicht selten das Schwert zu zücken war, ist leicht begreiflich. Auf Anrufen des Patriarchen dürfte daher der Herzog seine Kriegsfahrt gemacht haben, obwol gewiß nicht allein deswegen. Es findet sich nämlich aufgezeichnet, daß der Doge Pietro Orseolo II. am teutschen Hofe den Bischof Johann von Belluno anklagte, als habe derselbe die Venetianer an Gütern und Rechten geschädigt; gütliche Vergleichungsversuche scheiterten, selbst ernste Schreiben des K. Otto III. an die Belluneser blieben wirkungslos, sodaß der erzürnte Doge endlich feindselige Maßregeln traf und jeder Verkehr nach der Mark Trevigi verpönt wurde. Besonders das Ausbleiben der Salzlieferung soll weh gethan haben. Jedenfalls schleppte sich der Zank einige Jahre hindurch fort, und nahm erst, als Otto III. selbst Italiens Boden betrat, völlig ein Ende. — Etwas von dem, was Herzog Heinrich jenseit der Alpen zu thun hatte, ist uns hiermit angedeutet. Dazu kommt noch, daß man ein Gericht kennt, welchem „Herr Heinrich Herzog der Baiern und Kärnthner und dieser Mark der Veroneser" im November des Jahres 993 zu Verona vorsaß, nebst Bischof Reinward von Trient und einigen Grafen, in welchem der Bischof Otbert von Verona Klage stellte, es seien seiner Kirche durch den Markgrafen Theobald (Sohn des Azo von Canossa?) einige Güter entzogen worden. Weil der Beklagte auf die Vorladung nicht erschienen war, sprach das Gericht dem Bischofe die Güter zu. Das läßt auf mislliche Weiterungen schließen, welchen Heinrich's Einschreiten schwerlich abgeholfen hat. — Nach seinem am 28. Aug. 995 erfolgten Tode[88]) erhielt sein Sohn Heinrich zwar das Herzogthum Baiern, doch wurde es um einen bedeutenden Theil gekürzt, Kärnthen ward von Neuem mit der veronesischen Mark dem rheinfränkischen Otto, dem Sohne Herzog Konrad's und der Liutgarde, einem Enkel Otto's des Großen, verliehen; doch scheint Heinrich die oberste Leitung auch über Kärnthen und die Mark Verona, mithin auch über die Isonzo-Landschaften, die herzogliche Gewalt im höchsten Sinne behalten zu haben und Otto nur zur Befriedigung seiner Ansprüche — wie er denn auch in der Zwischenzeit fortwährend den herzoglichen Titel führte — mit der missatischen Gewalt in dem Umfange betraut worden zu sein, wie dieselbe bereits früher in Kärnthen bestanden hatte[89]). In dieser Zeit tauchte der alte, schon in der Zeit der Lombarden entstandene Name dieser Gegenden, nämlich Austria, wieder häufiger auf, daher auch die Hauptstadt der Grafschaft Friaul, damals auch wol Cividale d'Austria genannt wurde. Von da an hütete Herzog Otto von Kärnthen die Mark Verona und verstärkte durch seine Mannen, die er persönlich führte, das kaiserliche Heer, das Kaiser Otto III. im J. 998 über die Alpen nach Italien brachte. Nach der im Januar 1000 erfolgten Rückkehr des Kaisers blieben als Statthalter in Italien der bairische Herzog und Konrad, des (Kranken?) Herzog Otto's von Kärnthen-Verona Sohn. Am 28. April 1001 schenkte Otto III. dem Patriarchen von Aquileja Joannes und der Kirche von Aquileja die Hälfte des Castells Saliganum und der Villa Görz nebst Zubehör, sowie die Villen (?) in Friaul[90]), denn der Patriarch war nächst dem Markgrafen der Hauptwächter in den dortigen Landschaften, und Patriarch Joannes einer der thätigsten Getreuen des Kaisers, der zudem wie geschaffen schien, um der aufstrebenden Hierarchie allenthalben als Werkzeug zu dienen, das

86) Siehe Damberger a. a. O S. 425 u. 426. 87) *Ferd. Ughelli* a. a. O. col. 44 ad col. 48. Damberger a. a. O. S. 425—427.

88) Thietmar l. c. IV, 13. Vita J. S. Godehardi (SS. XI, 175) Kal. Ratispon. ap. *Böhmer*, Fontes III, 484. 89) Wilmans in Ranke's Jahrbüchern S. 202. 90) Damberger a. a. O. V, 545.

auch in Friaul von den Patriarchen zur Erweiterung ihrer Macht bestens benutzt wurde. Nur dauerte seine Herrschaft für sie viel zu kurz. — Als Kaiser Otto III. am 22. Jan. 1002 zu Paterno, einer Burg am Soracte in der Nähe von Rom, mit Tode abgegangen war, erhob sich Arduin von Ivrea, welcher sofort sich auf Verona, dessen Bischof offen gegen ihn Partei genommen, geworfen, die Stadt besetzt und die Markgrafschaft selbst in Besitz genommen und so den Teutschen die Lombardei entrissen hatte, was ihm so leicht gelang, daß er schon am 15. Febr. desselben Jahres in Pavia zum König von Italien gekrönt wurde. Dieses mußte ihm um so leichter gelingen, als Monate vergingen, ehe Kaiser Otto III. in König Heinrich II. einen Nachfolger bekam, und als dieser auch nach seiner am 6. Juni endlich erfolgten Wahl noch lange nicht an einen Zug nach Italien denken konnte, da er bald nach seiner Wahl nach Sachsen eilen mußte, welches, wie auch Thüringen und Ostfranken, durch die Polen und durch Meuterer bedroht war. Der König entbot daher den alten Herzog Otto von Kärnthen, dessen Mark von Arduin am meisten bedroht war, mit einem Heere sofort in die lombardische Ebene hinabzusteigen. Noch in den letzten Tagen des Jahres 1002 trat er den Zug mit einem kleinen, aus Kärnthen, Oesterreich und Friaul gesammelten Heere nach Südtyrol und in die Mark Verona an. Das Unternehmen mislang aber gänzlich. König Heinrich unterließ aber wol kaum, selbst abwesend, noch einige Anstrengungen zu machen, Arduin's Erfolge zu hintertreiben. Markgraf Adalbero von Kärnthen, Patriarch Johann von Aquileja und andere mit Arduin Unzufriedene unterstützten gewiß den eifrigsten Anhänger Heinrich's, den Markgrafen Tebald, in dem die teutsche Partei Mittel- und Ober-Italiens die mächtigste Stütze hatte, welcher, um sich besser wehren zu können, glaublich in dieser Zeit, zu den Grafschaften von Modena und Reggio, die er schon inne hatte, auch noch die von Brescia erhielt, während er Mantua bereits als Reichslehen und den Comitat von Ferrara als Lehen von Ravenna besaß [91]), und der, als endlich der König selbst im Frühlinge des Jahres 1004 durch das Etsch- und Brentathal nach Italien kam, diesem aus der Lombardei neue Streitkräfte zugeführt hatte. Noch in diesem Jahre am 4. Nov. starb Herzog Otto, der mit seinem kärnthner Fußvolke bei Erstürmung der Pässe an der Brenta noch im Frühlinge dem Könige wichtige Dienste geleistet hatte. Dieser Herzog hatte sich fast beständig am Hofe Kaiser Otto's III. aufgehalten, war nur von Zeit zu Zeit in sein Herzogthum gekommen, um allda die Gerechtigkeit zu handhaben, und hatte in Friaul einen Grafen Werihor oder Varientus aufgestellt, dem der Kaiser die Hälfte von Salcano und von Görz, wozu damals wahrscheinlich auch das Land um Gradisca gehörte, anwies [92]). Otto's Sohn Konrad sprach die großen Lehen seines Vaters an und folgte ihm auch nach langem Streite im Herzogthume Kärnthen nach; als er aber am 12. Dec. 1011 [93]), unmündige Kinder hinterlassend, von welchen Konrad und Bruno bekannt sind, starb, übertrug der Kaiser, mit Uebergehung seines Sohnes Konrad, der freilich noch sehr jung war, das Herzogthum Kärnthen und die Mark Verona Adalbero, dem Gatten der Schwester Mathildens, der Mutter Konrad's des Jüngern, aus dem Geschlechte der Eppensteiner, dem Markgrafen der obern karantanischen Mark, dem Grafen im Mürzthale, der schon seit den Tagen des Herzogs Otto in jenem Herzogthume die Geschäfte sehr tüchtig handhabte. Man findet nun Adalbero als Herzog thätig, etwa in seinen italienischen Gebieten in der Mark Treviso und in Verona [94]). Dabei fand er eine große Unterstützung in dem unwandelbar getreuen Patriarchen Johann von Aquileja, der im J. 1015 eine Synode in Aquileja hielt, zu der er seine acht Suffragane zusammenberief [95]). So hielt er im J. 1017 bei Treviso ein Gericht im Orte Asolo, nicht weit von der Burg gleiches Namens, in welchem dem Nonnenkloster St. Zacharia in Venedig gegen den Abt des Klosters der heil. Justina in Padua die Kapelle der Heil. Thomas und Zeno sammt Zubehör in der Grafschaft Padua zugesprochen wurde [96]). Sein Nachfolger, Patriarch Poppo [97]), wußte sich nicht so gut mit Adalbero zu vertragen als er, und daher gab es bald Reibungen zwischen ihnen, auch mit Grado und Venedig gab es bald Händel, die nicht ohne störenden Einfluß auf die ganze Provinz und insbesondere auf die Landschaften am mittleren Isonzo blieben. Noch aus jener Zeit, wo Adalbero Vormund des erst neunjährigen Konrad und der nachherige Kaiser Konrad Vormund über des Mündels Besitzungen in Schwaben und am Rheine waren, mag der Groll sich herschreiben, den der Letztere gegen den Ersteren Jahre lang im Herzen trug, der aber erst im J. 1035 seine Befriedigung fand. Möglich, daß Erbschaftsirrungen den Grund dazu gelegt haben. Von großer Wichtigkeit selbst noch für diesen Zeitraum ist der Jurisdictionsstreit zwischen den beiden Patriarchalkirchen von Aquileja und Grado (s. d. Art.), der schon viele Jahre hindurch fortdauerte und dadurch Venedig mit Teutschland in periodisch wiederkehrende Reibungen verwickelte. Der Kampf zwischen diesen beiden Kirchen stammt noch aus der Zeit der Eroberung Friauls durch die Longobarden, welche in Aquileja einen schismatischen (arianischen) Kirchenvorstand im J. 606 aufstellten, während der nach Grado geflüchtete Patriarch der alten Lehre treu blieb. Mit Heftigkeit erneuert wurde aber dieser nie unterbrochene Kampf um diese Zeit. Noch zur Zeit Kaiser

91) Damberger a. a. O. V, 589 u. 605. W. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II, 28 u. 29. 92) Siehe Le Bret a. a. O. I. S. 554.

93) Annal. necrol. Fuld. ap. *Böhmer*, Fontes III, 158. 559. Vergl. Herim. Aug. 1012. 94) *Muratori*, Antiquit. Ital. I, 169. *Rubeis*, Monum. eccles. Aquil. col. 500. *Fröhlich*, Specimen Archontologiae (Viennae, Pragae et Tergesti 1758.) c. V. 95) *Mansi* XIX, 368. 96) *Muratori*, Antiq. Ital. Tom. I. p. 169. 97) Das Jahr, in welchem Patriarch Johann IV. starb und Poppo zum Nachfolger erhielt, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Nach Rubeis und Liruti ist es das Jahr 1016, nach Andern 1020.

Otto's I. hielt Papst Johann XIII. zu Neujahr 967 zu St. Peter eine Synode. Dandolo erzählt nun [98]), bei dieser Synode seien vor Papst und Kaiser die venetianischen Gesandten Johann Contareno und der Diakon Jo. Venerius aufgetreten und haben die Privilegien der Kirche von Grado vorgelegt, worauf die Versammlung den Beschluß gefaßt habe, es sei und bleibe dieselbe die Patriarchal- und Metropolitankirche für das ganze venetianische Gebiet, und Kaiser Otto verbriefte bereits am 2. Jan. des Jahres 967 diese Primanalrechte, sodaß der alte schismatische Hader, welcher so tief ins Politische eingriff, nunmehr hier gehoben schien [99]). Auf dem Stuhle von Aquileja saß damals Rodoald, der auch dem am 26. Mai 969 ebenfalls zu Rom abgehaltenen Concile beiwohnte, und dem Kaiser Otto II. am 17. April 977 auf der Pfalz Ingelheim einen Gnadenbrief [1]) ausfertigte. Mit der früher erwähnten, von der römischen Synode getroffenen Entscheidung waren aber die Händel über die Jurisdiction Aquileja's und Grado's noch keineswegs beigelegt. Vitalis Candiano, der sich nach Ermordung seines Vaters, des Dogen Peter Candiano IV. von Grado, dessen Patriarch er war, zu Kaiser Otto II. geflüchtet, aber als zwei Jahre nach dem römischen Concile sein Oheim Vitale Candiano auf den Dogenstuhl erhoben worden, wieder nach Grado zurückgekehrt war, gab damit einen neuen Grund zu weiter folgenden Zerwürfnissen, die auch nicht ausblieben, namentlich als Poppo auf den Patriarchenstuhl gelangt war und Adalbero das Markgrafthum erlangt hatte. Noch unter Otto III., oder als Heinrich II. sich die Kaiserkrone holte, war der neu ausgebrochene Streit um Grado dahin beigelegt worden, daß die Trennung von Aquileja aufhörte und nach Vitalis kein eigener Patriarch mehr in Grado saß. Das dauerte so lange, bis der Doge Otto wieder die byzantinische Fahne aufsteckte. Patriarch Johann, welcher um 1020 zu Bamberg gewesen, mag da schon oder kurz darauf dem Kaiser angezeigt haben, daß der Doge den vom Papste genehmigten Vertrag eigenmächtig umstoße und zu Grado wieder einen Patriarchen in der Person des Orso Orseolo aufgestellt habe. Ohne Zweifel hatte Orso in Byzanz die Confirmation eingeholt und das gewaltige Schisma war fertig. Da starb Patriarch Johann, und durch Wahl, auf welche die bedenklichen Zeitläufe begreiflich stark einwirkten, wurde sein Nachfolger der schon früher erwähnte kaiserliche Kanzler oder Kapellan Poppo, ein Baier, oder doch jedenfalls ein Teutscher, der auch Wolfgang mitunter genannt ist, edlen Geschlechts und ebenso thatkräftig als

kenntnißreich [illegible]
als Heinrich [illegible]
Monasterium [illegible]
dem ein Streit [illegible]
fen Rambold [illegible]
der anmaßende [illegible]
zur Verantwortung [illegible]
nach Rom vorgelaten [illegible]
Verona kam, habe sich [illegible]
geredet, er könne nicht [illegible]
der Citation Folge leiten [illegible]
Wege nachstelle. Poppo [illegible]
bis Konrad II. selbst [illegible]
im Stande war, da der neue [illegible]
es nicht für rathsam hielt, [illegible]
der mächtigsten Handelsrepubli[illegible]
Nach Dandolo, der freilich [illegible]
gischen Anhaltspunkte darbiete[illegible]
genug ist, was aus den muthm[illegible]
Poppo erhellt [2]), soll Poppo [illegible]
hältnisse ganz falsch berichtet [illegible]
Johann im December 1024 einer [illegible]
tianischen Gesandtschaft zu Wilh[illegible]
Ursus anerkannt worden sein; [illegible]
ständen allerdings leicht möglich. [illegible]
lands neigten sich jedenfalls durchaus [illegible]
denn die Patriarchen besaßen einen [illegible]
Friaul, die letzten derselben waren [illegible]
sinnt, Grado dagegen neigte sich mit [illegible]
stantinopel hin und nahm nur zuweilen [illegible]
und auch dann nur vorübergehend [illegible]
Zuflucht, und auch der Papst mußte seine [illegible]
zu Byzanz als ein Hinneigen zum Schisma [illegible]
daher es nicht Wunder zu nehmen brauche, [illegible]
am 6. April 1027 im Lateran abgehaltene [illegible]
vom Kaiser und Papst genehmigtes Decret selbst [illegible]
dem Patriarchen Poppo von Aquileja Grado [illegible]
Orseolo zusprach. In diesem Decrete wurden [illegible]
lich alle harten Ausdrücke sorgfältig vermieden, [illegible]
Ursache hatte, Venedig zu schonen, denn der Patriarch
von Grado war ja der leibliche Bruder des Dogen
(Dogen) Otto Urseolus, der im [illegible], kaum dem
Knabenalter entwachsen, seinem trefflichen Vater Peter
Urseolus gefolgt war und sich mit einer Schwester des
Königs Stephan von Ungarn vermählt hatte. Da
durch den erwähnten Synodalbeschluß offen [illegible]
Begünstigung Aquileja's war denn doch ein [illegible]
Angriff auf die Freiheiten Venedigs, das in dem Patriarchate von Grado seine kirchliche Selbstständigkeit angegriffen fand. In Poppo sah er daher einen entschiedenen Feind, und Otto war entschlossen, ihn zu bekämpfen, da jener, ein ehrgeiziger, kriegerischer, streitsüchtiger und zugleich staatsklug[illegible] Mensch, aus der Schule Heinrich's II., den Moment für einlaufend genug hielt, um endlich einmal mit Gewalt Ansprüche durchzusetzen, die

98) *Danduli* Chron. Lib. VIII. Capitul. XIV. Pars XVII bei *Murat.* Rer. ital. script. Tom. XII. col. 209. 99) Otto's I. Privilegium für das Patriarchat Grado, dat. Romae 2. Jan. 967, findet sich bei Savioli in einer Urkunde Otto's II. vom 2. April 974 angeführt.

1) Das Diplom, ausgefertigt Rodoaldo Patriarchae Aquilejensi XV. Kal. Maji a D. Inc. 977 Ind. V. Anno Regni Domni Ottonis XVI. Imperii X. Actum Ingelinheim, führt Resch in Ann. Trid. an, kommt aber auch bei Mabillon III. vor Böhmer überging dasselbe, ohne daß man weiß warum?

2) Siehe *Dandolo* a. a. O. Lib. IX. Capitul. II. Partes X - XII bei *Murat.* Tom. XII. col. 287 sqq.

seine Vorgänger so oft vergebens vor Kaiser und Papst erhoben hatten; er griff daher die Republik an, vertrieb den venetianischen Patriarchen aus Grado und setzte sich selbst in den Besitz der Insel und der bischöflichen Kirche [3]). Indem nun der Kaiser offen Poppo's Unternehmungen billigte, trat klar zu Tage, wohin seine Absichten in Betreff der Republik gingen, wie auch wol kaum zu bezweifeln ist, daß er dem fortgesetzten Kampfe Aquileja's gegen den Dogen nicht fern stand. Der Patriarch Poppo spielte aber auch in der That damals eine sehr wichtige Rolle in den Plänen des Kaisers, woraus sich auch die großen Begünstigungen, die er ihm in seinen Streitigkeiten mit Herzog Adalbero von Kärnthen-Verona angedeihen ließ, hieraus die neuen, wichtigen Privilegien, die das ohnehin schon überreiche Aquileja erhielt, erklären lassen. Neben dem mailänder Erzbisthume erhob sich das Patriarchat von Aquileja zu einer ungemeinen Bedeutung, die sich noch wesentlich steigerte, als bald darauf Papst Johann den Patriarchen zum bleibenden Vicar des römischen Bischofs ernannte und seiner Kirche den Vorrang vor allen anderen Italiens zugestand. Dennoch gelang es Poppo nicht, seine und des Kaisers Absichten gegen Venedig durchzusetzen. Bei solcher Stellung und Macht war es sehr natürlich, daß zwischen den Patriarchen und den Herzogen und Markgrafen ein beständiger Neid herrschen mußte. Die Mark Verona wurde durch die vielen Schenkungen, welche die Patriarchen von der Gnade der Kaiser bekamen, sehr geschwächt. Die Herzoge und Markgrafen behaupteten, daß sie befugt wären, von den Gütern der Patriarchalkirche die Soldatenunterhaltungskosten, die Angarien und andere Tribute zu erheben. Der Patriarch Poppo wollte dies dem Herzoge Adalbero nicht zugestehen. Es erwuchs hieraus ein Streit, der zur Entscheidung vor den Kaiser gebracht wurde. Dieser entschied im öffentlichen Gerichte, welches er (K. Konrad II.) zu Verona hielt, gegen den Herzog am 30. Mai 1027, in Folge des dort gefällten Spruches [4]) entsagten Adalbero und sein Voigt Vizelin ihren Ansprüchen gegen den Patriarchen Poppo hinsichtlich der Gaben und Dienste, welche nach ihrem Vorgehen früher von allen Höfen, Schlössern und Weilern der Kirche von Aquileja und von allen darauf wohnenden, Freien und Unfreien, dem Herzoge geleistet worden seien. — Obgleich der Doge Otto Urseolus im darauf folgenden Jahre gestürzt und aus Venedig vertrieben wurde, behauptete sich doch die Selbständigkeit des Patriarchats von Grado, und Papst Johann selbst, wankelmüthig wie er war, nahm die Beschlüsse der römischen Synode zu Gunsten Aquileja's wieder zurück. — Am 11. Sept. des Jahres 1028 (?) fertigte Kaiser Konrad II. auf seinem Erbgute Immedeshusen eine Urkunde aus, durch welche er, auf Verwendung seiner Gemahlin Gisela, seines Sohnes Heinrich, des Erzbischofs Aribo von Mainz, dessen Neffen und Kanzlers Bruno und des Herzogs Adalbero von Kärnthen, dem Patriarchen Poppo das Recht, zu Aquileja Münzen zu prägen, verwilligt [5]). Dieser Act deutet einen neuen Sühnversuch an zwischen Adalbero und seinen Widersachern, unter welchen Chuono oder Konrad der Jüngere der Unversöhnlichste war. Daß Herzog Adalbero auch alle Augenblicke, wer weiß um was, mit dem Patriarchen in Streit gerieth, machte seine Stellung in die Länge unhaltbar, wie sich auch in der That bald darauf zeigte. Nach einem stark verdorbenen Diplome vom 10. Oct. 1028 (oder erst 1029?) theilte der Kaiser Konrad II. der Kirche von Aquileja einen Wald in Friaul zu. Während Patriarch Poppo ein Liebling des Kaisers war, hegte der Letztere gegen Adalbero einen bisher noch nicht erklärten Groll. Dieser lang verhaltene Zorn des Kaisers, der vielleicht noch aus seinen Jugendjahren, wo beide, der Kaiser und der Herzog, über Konrad den Jüngern die Vormundschaft führten, herrührte, entlud sich im J. 1035 um Pfingsten in Bamberg, wo Adalbero, wir wissen nicht, ob mit Recht oder mit Unrecht, vor den Fürsten wegen Majestätsverbrechens angeklagt, auf diese Anklage hin, nach langem Sträuben des Königs Heinrich III. gegen den Willen seines Vaters verurtheilt, seines Herzogthums entkleidet und in die Verbannung geschickt wurde [6]). Nach Adalbero's Sturz wurden die Länder, denen er vorgestanden, getrennt, die karantanische Mark, das jetzige Steiermark, mit der Adalbero schon vor seiner Erhebung zum Herzog belehnt war, wurde an den Grafen Arnold von Lambach verliehen, die übrigen Marken aber blieben damals noch mit dem Herzogthume verbunden. Konrad, der schon lange seine Ansprüche auf diejenigen Länder, denen schon sein Vater vorgestanden, geltend zu machen wiederholt versucht hatte, erreichte seinen Zweck erst am 2. Febr. 1036, wo er auf dem Fürstentage zu Augsburg in das Herzogthum seines Vaters und Großvaters wieder eingesetzt wurde. Damit zugleich erhielt er auch Istrien; ob dazu aber auch die Mark Verona (?) ist sehr zweifelhaft. Es ist wahrscheinlicher, daß sie mit Baiern verbunden wurde, von wo aus die neue Fahrt des Kaisers nach Italien unternommen werden sollte, zu welcher man jetzt vielseitig ungestüm trieb [7]). Seine Hinneigung zu dem aquilejenser Patriarchen zeigte Kaiser Konrad II. auch nach dem Sturze Adalbero's bei mehr als Einer Gelegenheit. So übergab er ihm und dem Herzoge Konrad oder Kuono von Kärnthen den Erzbischof Aribert von Mailand, als er ihn im J. 1037 zu Pavia hatte gefangen nehmen lassen; so besuchte er im August dieses Jahres, nach einer Urkunde, die freilich füglich auch in das folgende Jahr gehören könnte, den Patriarchen sogar in Aquileja. Am 20. Juli 1039 sollen

3) Dandolo a. a. O. col. 238 legt ihm zur Last: „cui cum nollent acquiescere, per decem octo suorum sacramenta firmavit, quod ad salvam faciendam illis Civitatem intraret. Ubi postquam intratum est, Ecclesias et Monasteria diruit, Sanctimoniales violavit, thesauros abstulit, et Civitatem, licet destitutam, munitam suis reliquit." 4) *Rubeis*, Monum. Eccles. Aquilej. p. 500.

5) *Rubeis* a. a. O. p. 505. 506. 6) Ueber den ganzen Vorgang s. den Brief eines jungen Geistlichen an den Bischof Azecho von Worms aus dem Jahre 1035, der bei Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. 2. S. 611—613, zu finden ist. 7) Damberger a. a. O. VI, 218.

die beiden Gegner, Konrad der Jüngere, Herzog von Kärnthen, und der frühere Herzog Adalbero, mit Tode abgegangen sein. So wurde das Herzogthum erledigt, jedoch vorläufig nicht von Neuem ausgethan, sondern unter des Königs unmittelbarer Aufsicht behalten. Erst im Jahre 1042 am 21. Febr. ertheilte er es zu Basel einem Brudersohne des luxemburgischen Heinrich, der des Oheims Namen trug [8]). — Dieser Zeitraum läßt Vieles als sehr dunkel erscheinen, sodaß man sich in Vielem, namentlich in der Zeitfolge, nicht zurecht zu finden weiß. So viel ist jedoch gewiß, daß ungeachtet Heinrich III. durch die Ungarnkriege und die Nothwendigkeit, für die Vertheidigung des Reichs von dieser Seite zu sorgen, genöthigt gewesen, das bairische Herzogthum wieder herzustellen, doch das Herzogthum Kärnthen noch bis zum Jahre 1047 bei der Krone behalten wurde; um so dringender war es aber dafür, hier für einen kräftigen Schutz der Marken zu sorgen [9]). So gewannen die kärnthnerischen Marken, zu denen auch die Landschaften am Isonzo mit dem übrigen Friaul gehörten, gerade damals eine größere Bedeutung und einen festeren Bestand, als sie bisher gehabt hatten. Der in die kaiserliche Ungnade gefallene Eppensteiner Adalbero war der letzte Herzog gewesen, welcher Kärnthen noch mit allen Marken in seinem ganzen früheren Umfange verwaltet hatte. Als Konrad der Jüngere dieses Herzogthum erhielt, wurde die Mark an der Mur und unteren Drau, welche die Eppensteiner vor ihrer Erhebung zum Herzogthum verwaltet hatten, vom Herzogthum von Neuem gesondert und kam an den Grafen Arnold von Lambach. Fast gleichzeitig mit der Steiermark sonderte sich auch die Markgrafschaft Krain aus dem Herzogthume Kärnthen aus. Unmittelbar nach dem Tode Konrad's des Jüngern findet sich in Urkunden aus dem Jahre 1040 ein Markgraf Eberhard von Krain erwähnt; sein Stammbaum ist unbekannt, auch läßt sich nicht entscheiden, ob sein Nachfolger, Markgraf Udalrich, demselben Geschlechte mit ihm angehörte. Da aber Udalrich auch Istrien und das Friaul verwaltete, kann man vermuthen, daß diese Länder gleichzeitig mit Krain vom Herzogthume Kärnthen abgesondert und schon von Eberhard verwaltet wurden. In demselben Jahre kam Poppo, der Patriarch von Aquileja, nach Regensburg, wo ihm König Heinrich III. am 3. Jan. alle Rechte und Besitzungen verbriefte. Von Regensburg fuhr der Hof nach Augsburg und dort schenkte der König am 8. desselben Monats dem Patriarchen 50 königliche Mansen in der Mark Krain. Ueberhaupt hat wie der Vater, so auch der Sohn Heinrich III., ja noch mehr, den hochverständigen und thatkräftigen Patriarchen Poppo von Aquileja erhoben und mit Vollmachten und Mitteln ausgerüstet, um innern und äußern Feinden begegnen zu können; es wurde ihm von jenem oder von diesem der Ducat Friauls und das Markgrafthum Istriens übertragen, Nichts zu sagen von den vielen Landgütern, welche sie seiner Kirche schenkten, sicher in der Regel fiscalische, d. i. solche, die ein königliches Urtheil für verwirkt erklärte. Die Vollstreckung des Urtheils, dem Patriarchen überlassen, war schwierig und kostspielig, und die bestraften Herren und alle Gleichgesinnten mußten tödtlichen Haß auf den Vollstrecker werfen. Die große Heerfahrt Heinrich's III. nach Ungarn im Sommer 1042 gewährte wol, so meint Damberger [10]), den Vortheil, daß Schrecken auf die unruhigen Köpfe in Friaul und Istrien fiel und Patriarch Poppo wieder freie Hand gewann, sogenannte Anmaßungen des Patriarchen Ursо von Grado, eigentlich des neuen venetianischen Dogen, Domenico Contarini, gewaffnet zurückzuweisen. Ist nämlich richtig, was Dandolo angibt [11]), daß Domenico Flabenigo von dem Kaiser Constantin Monomach die Würde eines Protospathars erhielt, so muß dieser Doge nach Constantin's Thronbesteigung, mithin den April 1042 noch erlebt und die Befreundung mit Byzanz eingeleitet haben, welche unter seinem Nachfolger Domenico Contareno zuverlässig bestand und naturgemäß mit dem abendländischen Kaiserthume verfeindete. Nach Dandolo [12]), der aber zu den erbittertsten Gegnern des Patriarchen zu rechnen ist, soll Poppo von dem apostolischen Stuhle über die Unterwerfung Grado's ein Privilegium erhalten, und darauf gestützt die Stadt insgeheim überfallen und den von Allen verabscheuten Frevel begangen, nämlich die Stadt mit den Kirchen angezündet, die Altäre zerstört, die Schätze geraubt und endlich noch all' dasjenige, was das Feuer nicht verzehrt, mit Ausnahme der Reliquien, die so gut geborgen waren, daß er sie nicht aufbringen konnte, nach Art der Heiden, mit sich fortgeführt haben. Doge Contarini griff deshalb zum Schwert, schrieb aber zugleich nebst dem Patriarchen Ursus an Papst Benedict IX. und klagte, Patriarch Poppo habe, päpstliche Erlaubniß vorschützend, schon zur Zeit des Papstes Johann (? XX.) und jetzt wieder Grado überfallen und die dortigen Kirchen beraubt, ja sie anzünden lassen. Bevor jedoch noch eine Antwort erfolgte, starb Patriarch Poppo am 28. Sept. 1042. Der Doge und der Potriarch von Grado schickten drei Geistliche nach Rom und erlangten, daß der Papst widerrief, was dem Patriarchen von Aquileja gewährt worden war, worauf sich der Doge es angelegen sein ließ, die verwüstete Stadt neu wieder herzustellen. Ueber die eigentlichen Verhältnisse Friauls und der Isonzo-Gegenden, also auch der Landschaft um Gradisca, zur Mark von Verona, zum Herzogthum Kärnthen oder zur Mark von Istrien und ebenso zu den Patriarchen von Aquileja wissen wir aus dieser ganzen Periode gar nichts Zuverlässiges. In allen zuletzt erwähnten Urkunden wird Friauls durchaus nicht gedacht. Nur in drei Diplomen kommen Grafen vor. So heißt es in einem vom Jahre 1028: „Sylva in pago Forojulii in Comitatu Varienti Comitis;“ in einem zweiten vom Jahre 1077:

8) Ann. Altahens. ed. *Giesebrecht* ad ann. 1042. Auct. Garst. a. 1042 (SS. IX, 567). 9) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. 2. S. 341.

10) Damberger a. a. O. Bd. 6. S. 308. 11) Dandolo a. a. O. Lib. IX. Capitul. VI. col. 240. 12) Dandolo a. a. O. Lib. IX. Capitul. VII. Pars I. col. 242.

„Beneficium quod habebit Ludovicus Comes in Comitatu Forojulii," und in einer dritten Urkunde ohne Jahrzahl heißt es: „Albertus Comes Forojuliensis." Liruti [13]) ist der Ansicht, es werde in den früher erwähnten Schenkungs-, Belehnungs- und anderen Urkunden und in den Chroniken, welche der Gerichtssitzungen in Verona, Treviso, Asolo erwähnen, bei der Mark Verona und dem Herzogthume Kärnthen Friauls darum nicht gedacht, weil es getrennt von der veronesischen Mark und von Teutschland ganz den Patriarchen von Verona untergeben gewesen in der Art, daß es ja in mehren der kaiserlichen Verleihungsurkunden ausdrücklich heißt, daß die Patriarchen von jeder Hoheit was immer für eines Herzogs, Markgrafen oder Grafen ausgenommen seien. Ueber die wahre Stellung der erwähnten Grafen Varient, Ludwig und Albert, denn anderer wird nirgends gedacht, besitzen wir keine weiteren Indicien. Nur so viel ist gewiß, daß die Patriarchen von Aquileja in allen Zeiten, früher und später, eine große Macht besaßen und bei den Kaisern stets in großer Gunst standen und am Hofe immer einen bedeutenden Einfluß ausübten. So wissen wir, daß König Heinrich III. nach dem kurzen Feldzuge in Ungarn im J. 1043 persönlich Friaul besucht, wenigstens den westlichen Theil desselben zur Ruhe gebracht, und nach dem kurz vorher eingetretenen Tode Poppo's den augsburger Domherrn Eberhard als neuen Patriarchen von Aquileja in seinen Sprengel eingeführt habe. Als bald darauf, im J. 1047, der jugendliche Graf Welf das Herzogthum Kärnthen erhielt, war mit demselben nur noch die Mark Verona verbunden. Uebrigens blieben die kärnthnerischen Marken damals noch in einer gewissen Abhängigkeit von der herzoglichen Gewalt, der sie sich jedoch mehr und mehr entzogen. Als Herzog Welf im J. 1055 kinderlos mit Tode abgegangen war, ernannte der Kaiser einen seiner Verwandten, Konrad, zum Herzoge von Kärnthen, der aber noch früher starb, ehe er sein Herzogthum zu Gesicht bekommen hatte. In Verona hingegen thaten sich die Grafen hervor. Wenigstens findet man von dieser Zeit an allda mehre der Grafen erwähnt. Nach Herzog Thuono (Konrad) von Züthyphen, den noch Kaiser Heinrich III. ernannt hatte, wurde 1061 Berthold von Zähringen mit Kärnthen belehnt, über welchem Lande aber um diese Zeit ein undurchdringliches Dunkel liegt. So viel ist jedoch klar, daß damals Markgraf Udalrich, aus dem Geschlechte der Grafen von Weimar entsprossen und den ebersberger Grafen in Baiern verschwägert, in Krain und Istrien waltete [14]). In diesen Jahren war fast keine Landschaft in Italien in ruhigem Zustande; in Friaul rief der Patriarch Ravenger von Aquileja, der dritte Nachfolger Poppo's [15]), um teutsche Hilfe. Der Streit mit Grado, eigentlich mit Venedig, ruhte zwar damals, doch hatte er Mühe genug, sich anderer Feinde zu erwehren, namentlich aber an der Ostgrenze Friauls, wo es der benachbarten Kroaten wegen sehr unruhig herging. Dieser Kirchenfürst starb um 1067 auf 1068 und hatte den Patriarchen Sichard zum Nachfolger, der gleich seinem Vorgänger den Streit mit Venedig wegen Grado ruhen ließ. Sichard war des noch jungen Königs Heinrich IV. lieber Kanzler. In dieser Zeit liest man von einem auf König Crescimir Petrus gefolgten Ban der Kroaten, Namens Swenimir Demetrius, der mehrmals Kärnthen, wozu damals Krain und Friaul gehörte, feindlich anfiel und die Isonzo-Landschaften stark mitnahm. Am 6. März des Jahres 1070 starb Markgraf Udalrich, der sich mit Geysa's Schwester Sophia vermählt hatte. Bald darauf, nachdem Udalrich, Markgraf von Kärnthen, dem auch die Mark Verona untergeben gewesen zu sein scheint, gestorben, überkam Berthold der Zähringer diese erst jetzt zu verwalten. Um 1070 übertrug König Heinrich IV., behufs besseren Schutzes der Ostgrenze des Reichs, die Mark Krain dem werthen Patriarchen Sichard von Aquileja, was dem zähringer Herzoge Berthold und anderen dortigen Herren übel gefallen haben mag. Es suchte damals der König in den Bischöfen Ober-Italiens seine verlässigste Stütze, die er aber thörichterweise dadurch selbst im Fundamente erschütterte, daß seine Stellung zum Papste von Jahr zu Jahr unfreundlicher wurde. Damals standen wie Venedig, so auch der Patriarch von Aquileja und Kärnthen mit Byzanz gegen Ungarn und Kroatien, mit welch' letzterem es von Zeit zu Zeit Grenzscharmützel gab; aber auch auf kirchlichem Gebiete entbrannte der Hader zwischen Papst Gregor VII. und König Heinrich IV. auch im Patriarchate von Aquileja, zu dem das Gebiet von Gradisca schon seit Jahrhunderten gehörte, immer mehr und mehr. Gregor VII. war um diese Zeit noch weit entfernt, sich in die politischen Händel ehr- oder herrschsüchtig mischen zu wollen, übergenug in Anspruch genommen und in Sorgen versetzt durch die Ereignisse und Geschäfte auf dem kirchlichen Gebiete. Wie wehmüthig sprach er seinen Kummer über das unter dem Weltklerus eingerissene Verderben in dem Schreiben aus, durch welches er am 24. Jan. des Jahres 1074 aus Rom den Patriarchen Sichard von Aquileja dringendst zu der Fastensynode einlud! Wie dringend ermahnte er im darauf folgenden Jahre unter dem 23. März denselben Patriarchen, Simonie und Concubinat der Geistlichen eifrigst auszurotten, indem er ihm zugleich, sowie überhaupt den Kirchen nah und fern die Ergebnisse der großen in Rom vom 24. bis zum 28. Febr. abgehaltenen Synode zur Kenntniß brachte [16]). Nun trat der Papst immer heftiger gegen die simonistischen und beweibten Geistlichen auf; es erging eine Aufforderung, die Messen derselben zu meiden und Bischöfen, welche die Verheirathung der Priester, Diakone und Subdiakone ferner dul-

13) Liruti a. a. O. Bd. 4. S. 78 fg. 14) Siehe Wilh. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. (Braunschweig 1862.) Bd. 3. S. 55. 58. 59. 60. 15) Auf Poppo folgte Eberhard, auf diesen Gosobald und auf Gosobald Ravenger. Siehe Ughelli's Italia sacra. Tom. V. col. 56. Er bestieg 1065 den Patriarchenstuhl und starb 1068.

16) Diese Kirchenversammlung war die zweite große des Papstes Gregor VII. *Mansi* XX, 443. Berthold ad ann. 1075 bei *Pertz* VII, 277.

den würden, den Gehorsam zu versagen. Dazu kam nun auch noch die Frage: Ob die Investitur, d. h. die Belehnung der Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab durch Laien kanonisch sei; sie wurde vom Papste entschieden und zwar in diesem Jahre noch mild, später aber schroff verneint. Als im J. 1076 König Heinrich vom Papste gebannt und seiner Königswürde entsetzt wurde, da fielen die Bischöfe einzeln von ihm ab, doch blieben ihm viele auch unerschütterlich getreu. Als hierauf auch Heinrich gegen den Papst entschiedener auftrat und ihn auf dem zu Worms am 24. Jan. 1076 eröffneten Nationalconcil verurtheilte und entsetzte, gewann der Anhang des Königs jenseit der Alpen wieder eine größere Ausdehnung, sodaß bald darauf in Ober-Italien fast allein Rainald, Bischof von Como, Opizo von Lodi und Udalrich von Padua, nebst dem Patriarchen Sichard von Aquileja noch entschieden für Papst Gregor VII. waren. Heinrich kam in den ersten Tagen des Januar (1077) nach Italien und war am 25—28. Jan. bußfertig vor Lind in der Burg Canossa und kehrte von da wieder nach Ober-Italien zurück, wo er zu Ende des Monats Februar einen Reichstag hielt. Am 3. April 1077 (dem Tage seiner Abreise) von Pavia fertigte König Heinrich einen Brief aus, in dem er dem jetzt sehr werthen Patriarchen Sichard von Aquileja die Grafschaft Friaul und die Villa Luzaniga, nebst allen Lehen, welche Graf Ludwig (?) dort besessen hat, verlieh. Am 9. April (dem Palmsonntage) befand sich der sorgenbelastete König bereits in Verona. Nachdem König Heinrich im Sprengel von Aquileja Ostern gefeiert, brach er nebst dem Patriarchen, gefolgt von geworbener Mannschaft, welche Herzog Marquard von Kärnthen, Sohn Herzogs Luitolf, der mit nach Baiern ging, befehligte, nach Teutschland auf, um durch das Gebirge Kärnthens Salzburg und Baiern zu erreichen. Das den König schützende Geleite war vornehmlich eben kein anderes als das gemiethete Geleite der großen Handelskaravane von Venedig. So kam derselbe über Salzburg und Regensburg, wo er einen Aufenthalt von mehren Wochen genommen zu haben scheint, nach Nürnberg, dort beschenkte er am 11. Juni den Patriarchen Sichard mit der Grafschaft Istrien und der kärnthner Mark oder Krain. So rasch sein Anhang in Teutschland wieder wuchs, so ruhte die Gegenpartei, welche Herzog Rudolf von Schwaben ihm als Gegenkönig entgegengesetzt hatte, doch durchaus nicht, sondern bediente sich aller Mittel, selbst derjenigen der Lüge und Verleumdung, um dem Könige zu schaden. So brachte Herzog Berthold, welcher der Gegenpartei anhing, das unter seiner Partei ausgesprengte Geschichtlein vor, es habe zu Ulm Patriarch Sichard von Aquileja ein verfälschtes päpstliches Schreiben in großer Volksversammlung abgelesen, das Heinrich IV. als den allein rechtmäßigen König Allen auf das Dringendste empfahl, woraus aber wenigstens abzunehmen ist, daß die Frechheit in Verbreitung selbst falscher Documente damals schon jede Scham und Scheu vergaß, weil selbst ein greiser und sonst allgemein hochgeachteter Kirchenfürst solcher Schlechtigkeit öffentlich beschuldigt werden durfte. Hier aber ist die Beschuldigung sicher verleumderisch und Papst Gregor VII., von welchem Heinrich zu Canossa mit den schönsten Gelöbnissen geschieden war, hat dem Patriarchen wirklich ein Empfehlungsschreiben besagter Art mitgegeben, freilich nur zu dem Zwecke, den Bürgerkrieg auf versöhnlichem Wege endigen zu helfen. Doch der greise Prälat konnte dieser Aufgabe nicht mehr genügen, denn er wurde schon am 12. Aug. desselben Jahres von schnellem Tode dahingerafft. Der König beeilte sich, das Besetzungsrecht auszuüben. Seine Wahl fiel auf den augsburger Domherrn Heinrich, dieser muß aber alsbald in Rom die Confirmation nachgesucht haben, da ein an ihn schon unterm 17. Sept. desselben Jahres gerichtetes, sehr beachtenswerthes, päpstliches Schreiben vorliegt. In diesem Briefe schrieb Gregor von Rom aus an Klerus und Volk, dann „an die nicht schismatischen Suffragane der Kirche von Aquileja," er sende Legaten, welche die eilig vorgenommene Wahl des Archidiakons prüfen sollen; sehr gern bestätigte er eine wahrhaft kanonische. „Den Kirchen würdige," heißt es in diesem Schreiben, „Oberhirten, statt der Diebe und Räuber zu geben, das nur ist Unser Wille, das Unser inniges Verlangen, und das wird mit Gottes Beistand Unser nie nachlassendes Bemühen sein, so lange Wir leben. Uebrigens ist kein Gedanke, dasjenige widersprechen oder verhindern zu wollen, was sich auf den Dienst des Königs und die ihm schuldige Treue bezieht, und Wir trachten ja nicht etwas Neues, etwas von Unserer Erfindung einzuführen, sondern begehren nur, was das Heil Aller und die Nothwendigkeit verlangt ꝛc." Da aber Gregor in einem Schreiben vom 16. Juni 1079 eine erbetene Gnade „dem geliebtesten Bruder in Christo und Mitbischof Heinrich von Aquileja" gewährt hat, die Gnade, auch an den Gedächtnißtagen des heil. Ulrich und der heil. Afra das Pallium tragen zu dürfen, so ist unwiderlegbar erwiesen, daß der Candidat des Königs von dem Papste Confirmation und Pallium erhalten habe und es fällt damit alles Gerede eines Bruno und Berthold und Bernold von abermaliger, sogleicher Verfeindung des Papstes mit König Heinrich. Als der Papst den damals viel besprochenen Petrusigneus, Bischof von Albano, und Bischof Udalrich von Padua als Legaten von Rom an den König schickte, die schon vor dem 3. März aus der Siebenhügelstadt abgereist waren, da scheinen diese den Weg über Padua nach Aquileja genommen und dieser sich ihnen angeschlossen zu haben. Bei Berthold findet sich die Nachricht, Patriarch Heinrich habe die Legaten bei sich hingehalten und vorerst einen vertrauten Mann nach Regensburg geschickt, um zu erkunden, ob König Heinrich gut gesinnt und geneigt sei, dem Papste zu willfahren; der Papst dankte unter dem 16. Juni dem Patriarchen, daß er die päpstlichen Legaten gütig aufgenommen, sie treu unterstützt und sich viele Mühe gegeben habe, Frieden und Eintracht zu stiften, und so war denn Patriarch Heinrich in diesem Jahre wieder in Teutschland und zwar im Gefolge des Königs und in Gesellschaft der päpstlichen Abgeordneten, nämlich am 19. Oct. in Hirschfeld zwi-

schen Forchheim und Bamberg und am 24. Oct. zu Regensburg. — Neben diesen kirchlichen Ereignissen traten aber auch auf dem Gebiete der Politik in Friaul in diesem Jahre und in der unmittelbar darauf folgenden Zeit Begebenheiten ein, welche von Einfluß auf die Isonzo-Landschaften waren. Nach des Markgrafen Udalrich's von Krain Tode wurden Krain, Istrien und Friaul an den Patriarchen von Aquileja verliehen, diese Verleihung aber von den Eppensteinern, den Söhnen des in Ungnade gestorbenen Adalbero von Eppenstein, Herzogs von Kärnthen, hartnäckig bestritten. Zugleich damit tauchte der Streit mit Venedig wegen Grado, der bereits einige Zeit hindurch geruht hatte, wieder auf, und drohte neue Verwickelungen abermals herbeizuführen. In der am 10. Nov. 1078 im Lateran abgehaltenen großen Synode kam vor Papst Gregor VII. abermals der Jurisdictions- und Rangstreit zwischen dem Patriarchen von Grado und jenem von Aquileja in Anregung, doch ist über die diesfalls getroffene Entscheidung nichts Näheres bekannt. Patriarch Heinrich erschien in demselben Jahre in Cöln, wo er unter denjenigen päpstlichen Legaten aufgeführt wird, welche zwischen Heinrich und Rudolf zur Herbeiführung des Friedens in Teutschland vermitteln sollten. Am 20. Juli des Jahres 1081, so ersehen wir aus einem Diplome ohne Ort, soll der König dem Patriarchen Heinrich das Bisthum Parenzo in Istrien zugetheilt haben, was, wenn es richtig ist, schließen läßt, daß er jetzt den Patriarchen gewonnen oder zu gewinnen versucht habe. — Bald darauf starb Patriarch Heinrich und der Kaiser verlieh dem Probste von Brünn, einem Neffen des Böhmenherzogs Wratislav den erledigten Patriarchenstuhl und damit zugleich das Fürstenthum Aquileja. Er hieß Swotobor Friedrich, war der einzige Sohn des verstorbenen älteren Bruders Spitihnew II. und sollte Wratislav's Politik fördern helfen. Der Czechenherzog lebte nämlich mit dem ihm und dem Könige gleich sehr verhaßten Markgrafen Leopold der Ostmark aus dem Hause Babenberg in nahezu fortwährender Fehde; war nun der Neffe Friedrich im Besitze des ansehnlichen Fürstenthums Aquileja, so konnte Leopold vom Süden wie vom Norden gehörig in die Zange gefaßt werden. Zu diesem Ende erhielt Swotobor Friedrich im August 1084 den Patriarchenstuhl von Aquileja, und die Legaten des Gegenpapstes Clemens III., welcher Heinrich IV. am 31. März desselben Jahres auf dem Lateran zum Kaiser gekrönt hatte, nannten den Plan vortrefflich und beschleunigten dessen Ausführung; doch währte diese Situation nicht lange. Patriarch Friedrich hatte statt des Hirtenstabes das Schwert in die Hand genommen und kam schon am 23. Febr. des Jahres 1086 durch das Schwert um. Die Ernennung dieses Böhmen zum Patriarchen von Aquileja hatte noch einen andern Zweck; wie es scheint, hatten die Nachkommen des in der kaiserlichen Ungnade gestorbenen Adalbero von Eppenstein, später wieder zu Gnaden angenommen, eine bedeutende Stellung und zwar schon durch ihre Sippschaft. Adalbero's Sohn Marquard [17]), der im J. 1073 zum Herzog von Kärnthen war erhoben worden, hatte vier Söhne, davon der erstgeborene Luitolf im J. 1076 nach des Vaters Tode [18]) diesem im Herzogthume folgte, und dasselbe bis zum Jahre 1090 leitete, der zweitgeborene Heinrich vom Jahre 1077—1090 Markgraf von Istrien war; der dritte vom Jahre 1077—1085 Abt von St. Gallen und seit dieser Zeit Patriarch von Aquileja gewesen und der vierte Hermann als Bischof von Passau diesen bischöflichen Stuhl vom Jahre 1085—1087 inne hatte. Von diesen vier den Vater überlebenden Brüdern war Luitolf als Herzog von Kärnthen und Markgraf von Verona der Führer der kaiserlichen Partei in Venetien; daß er zugleich Markgraf von Verona gewesen, ersehen wir aus einem Placitum, das er am 3. März 1085 zu Padua hielt, wo er dem Bischofe Milo einige streitige Güter zusprach. Patriarch Friedrich nun sollte zugleich auch die kaiserliche Partei in Italien stützen und als er ermordet wurde, erhielt in gleicher Absicht Luitolf's Bruder Ulrich, der Abt von St. Gallen, den erledigten Patriarchenstuhl. Luitolf starb im J. 1090 kinderlos; damit aber die Kette, welche das ganze Gebirgsland vom Brenner durch Kärnthen und Krain hindurch bis in die Flächen Friauls und bis nach Istrien hinein und bis an die Etsch und den Bacchiglione fest an den Kaiser Heinrich IV. schließen sollte, durch den Tod Luitolf's nicht gesprengt werde, erhielt der eine seiner Brüder, Heinrich, zu Istrien auch noch das Herzogthum Kärnthen und die Markgrafschaft Friaul [19]), und der andere Bruder, Ulrich (der in Urkunden auch Voldaricus oder Voldarius genannt wird), das Patriarchat von Aquileja. Derselbe war in der zweiten Hälfte des Monats April des Jahres 1093 mit Kaiser Heinrich IV. in Pavia, wo dieser der Kirche von Aquileja wieder die Mark Kärnthen zutheilte. Zwei Jahre später zeigte sich der machtlose und wankelmüthige, wortreiche und freigebige Kaiser den Wünschen der Venetianer, die an ihn drei Gesandte nach Treviso geschickt hatten, sehr geneigt, und diese betrafen den alten Streit derselben mit den Patriarchen von Aquileja, dann Besitzungen in Friaul, wo sich die Republik nach und nach festzusetzen anfing, und Handelsvortheile; er konnte immerhin leicht Bedeutendes gewähren, da eben diese Lande um Venedig, und dazu Kärnthen und Krain und die Marken am adriatischen Meere, unter seinem damals nahezu gebrochenen Scepter standen. Dieser konnte jedoch seine Schenkungen und diese Zutheilungen nicht verwirklichen, da seine Macht fast gebrochen war. Zu den aus den kirchlichen

17) Nach Karlmann Tangl's Abhandlung: Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein, besonders abgedruckt aus dem Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen des Abdruckes S. 38 ist er als Marquard III. anzuführen.

18) Ueber den Tod des Herzogs Marquard III. von Kärnthen aus dem Hause der Eppensteiner gehen die Angaben aus einander. Nach der Angabe Berthold's, des Mönchs von St. Gallen, soll Marquard erst im April oder Mai des Jahres 1077 gestorben sein, nach den Angaben des von ihm gestifteten Klosters von St. Lambrecht in Steiermark ist der 16. Nov. des Jahres 1076 sein Sterbetag, wo solches von Tangl in der III. Abtheilung seiner Abhandlungen über die Eppensteiner S. 7 fg nachgewiesen wird.

19) Siehe Damberger a. a. O. Bd. 7. S. 55.

Wirren und der weltlichen Ohnmacht auch für die Isonzo-Landschaften sich ergebenden Uebeln kamen nun neue Veranlassungen zur Aufregung dieser Gegenden. Die Kreuzzüge brachten auch in diesen Theil von Ober-Italien eine lebhafte, selten dem Lande zum Vortheil gereichende Bewegung hervor, da einige der Heerführer ihren Weg nach Constantinopel durch diese Landschaften zu nehmen hatten. Der Papst Urban II. begab sich in eigener Person nach Ober-Italien und verweilte daselbst viele Wochen hindurch, um die Straße zu öffnen und zu sichern, welche das Hauptheer der Kreuzfahrer mit dem Legaten einzuschlagen hatte. Eine zweite Ursache des anderthalbmonatlichen Verweilens des Papstes lag in dem Umstande, daß die schismatischen oder sonst unregelmäßig eingedrungenen Bischöfe von ihren Gesippen und Anhängern mit dem Schwerte geschützt wurden. Beides gab Urban II. viel zu schaffen. Als nun den Kreuzfahrern die Straße geöffnet und gesichert war, machten sich (1096) der päpstliche Legat Adhemar und Raymund, Graf von St. Gilles, mit ihrem Heere auf den Weg nach Constantinopel, und zwar eben durch Friaul und Dalmatien, des Willens, in Macedonien zu dem aus Apulien kommenden Hauptheere zu stoßen. Ihnen folgten im J. 1100 andere Heerhaufen unter Anführung des Erzbischofs von Mailand, der in Begleitung des Bischofs von Pavia und des Grafen von Piandrate, mit Erlaubniß des Herzogs von Kärnthen, durch die Marken von Verona und Friaul nach Bulgarien, eigentlich zunächst nach Servien zogen, wo sie, sagt der sächsische Annalist, den Winter hinbrachten. Die Straße durch Friaul erschien aber nur zu bald als versperrt. Teutsche Chronisten berichten nämlich und bringen die Beschuldigung vor: der ungarische König Koloman habe zur Zeit Heinrich's V. um 1108 in das Reich einbrechen lassen, und zwar in den Gegenden am Meere, was offenbar in Istrien und Friaul sein müßte[20]). Es scheint, daß aber auch Anderes noch an der Grenze Italiens losgewesen und auch in den ihm benachbarten östlichen Landschaften die Waffen in Thätigkeit gewesen, und ebenso auch in Kärnthen und Friaul mehrfache Unruhen ausgebrochen seien, sodaß ein Heer zu Lande im Norden des adriatischen Meeres nach Palästina zu entsenden nicht möglich gewesen sei. Nicht wenig mag dazu beigetragen haben die Stellung der Eppensteiner, des Herzogs und des Patriarchen, ihrer Sippschaft und ihres Anhanges, die alle dem Kaiser anhingen und entschiedene Gegner der Päpste waren. Durch den Patriarchen Ulrich war die kaiserliche schismatische Partei in Friaul groß und mächtig; ohne Zweifel nicht ohne Mitwirkung des Papstes Paschal II. brachte die Markgräfin Mathilde im Herbste des Jahres 1101 ein Waffenbündniß zu Stande, welches die schismatische kaiserliche Partei in den Marken und in Friaul zu erdrücken drohte. Venedig und Ravenna nahmen an diesem Bündnisse Theil, wozu sie wol kaum etwas Anderes als Handelseifersucht gegen Ferrara bestimmte. Die Verhältnisse blieben hier auch nach dem am 7. Aug. 1106 erfolgten Tode Heinrich's IV. unter seinem Sohne Heinrich V. nahezu dieselben. Patriarch Ulrich von Aquileja blieb lange ebenso des Sohnes böser Genius, wie er es der des Vaters gewesen. Nicht nur, daß er, der wiederholt mit dem Kirchenbanne Belegte, es gewesen, welcher der Aussöhnung des Kaisers mit dem Papste im Wege stand, so war er überdies auch noch sowol in der Schweiz, wo er Abt von St. Gallen war, als auch in seinem Patriarchate in vielfache Händel, insbesondere mit den Erzbischöfen von Salzburg und den Babenbergern, verflochten, die dem Könige viele Verlegenheiten bereiteten. Im J. 1112 wurde der Erzbischof von Salzburg von Meuterern vertrieben, welchen von den Nachbarn Vorschub geleistet wurde, und man darf behaupten, daß sich jetzt der Sieg Ulrich's und seines Anhanges entschieden habe; ein verhängnißvoller Wendepunkt in der Regierungszeit Kaiser Heinrich's V. Von nun an geboten die Eppensteiner im Namen Heinrich's von Friaul bis Verona oder gar bis Mantua und Brescia, weil die in den Städten vom Kaiser (?) aufgestellten Herren es vortheilhaft fanden, mit ihnen Freundschaft zu pflegen. Die Macht des Kaisers und sein Einfluß hoben sich einige Zeit hindurch selbst in Italien, dabei kam ihm das gute Einvernehmen mit Venedig (1116), unter dem Dogen Ordelaffo Faher, sehr zu statten. Durch des Letzteren Vermittelung befreundeten sich die Städte Vicenza und Padua auf das Innigste mit Kaiser Heinrich V. Mit der Republik wurde sogar (11. März?) ein Bündniß wider Ungarns König geschlossen und ohne Zweifel sollten Markgraf Leopold von Oesterreich, Herzog Heinrich von Kärnthen und sein Bruder, der Patriarch Ulrich von Aquileja, und etwa auch der ortenburger Engelbert (Markgraf in Istrien?) zu Lande Ungarn anfallen, während der Doge im Mai eine Flotte nach Dalmatien führte. Der Kaiser konnte selbst dem Feldzuge nicht beiwohnen. Wichtig ist aus dieser Zeit eine in Padua[21]), wo er Gericht hielt, ausgefertigte Urkunde vom 18. März, in der der Eppensteiner Heinrich, Herzog von Kärnthen, nicht nur, sondern „Herzog der ganzen Mark" betitelt wurde; es war wol Verona inbegriffen. Der von Venedig in Dalmatien eröffnete Krieg schlug übel aus. Der Doge selbst kam bei Zara ums Leben, und die Venetianer erlitten eine Niederlage, welche sie veranlaßte, Friedensboten an König Stephan von Ungarn zu senden und einen fünfjährigen Waffenstillstand mit ihm einzugehen. Daß sich Venedig, das doch den Krieg gewissermaßen selbst angezettelt hatte, auf diese Art von demselben lossagte, muß für den Kaiser um so verdrüßlicher gewesen sein, weil die Ungarn nun desto kecker wurden, die Reichsgrenzen anzufallen, in Folge dessen Kärnthen

20) Siehe Chron. Ursperg. ad ann. 1108. Annal. Corbej. ad ann. 1108.

21) In der Storia di Padova di S. Orsato p. 288 findet sich angeführt eine Urkunde, ausgefertigt Die Sabati, quae est 15 Aprilis (wol falsch statt 15 Kal. Aprilis) in civitate Pataviensi in Palacio Episcopali dicto. In Dei nomine. Darin erscheint unter den Anwesenden und Zeugen auch: Henricus Charentanae, totiusque Marchiae Dux.

und Friaul und die Ostmark einige Jahre beunruhigt und außer Stand waren, auf andern Punkten Beistand zu leisten; und Beistand mochte vom Kaiser in Italien und von jenen Anhängern auch in Teutschland begehrt werden. — Zu diesen Unfällen gesellte sich in diesen Gegenden im darauf folgenden Jahre (1117) noch ein heftiges Erdbeben, durch das viele Städte und Orte großen Schaden erlitten [22]). Als Gelasius II. am 24. Jan. 1118 zum Papste war gewählt worden, knüpfte Kaiser Heinrich V. mit ihm Unterhandlungen, zur Aussöhnung mit der Kirche, an, da Gelasius als ein ruhiger, milder Greis bekannt war; dieselben zerschlugen sich aber, so scheint es, wegen des Patriarchen von Aquileja, Ulrich, obgleich wir die gegenseitigen Forderungen nicht kennen; der Papst, nachsichtig gegen alle anderen gravirten Prälaten der kaiserlichen Partei, konnte doch nimmermehr den so oft excommunicirten und im ärgsten Trotz verharrenden Eppensteiner als Patriarchen und Abt von St. Gallen anerkennen, und bestand auf seiner Absetzung; der Kaiser hingegen, zu fest an den Eppensteiner gekettet, wollte Ulrich ohne Weiteres absolvirt sehen. Und so mag sich hauptsächlich weniger am Investiturrechte und anderen Streitigkeiten als daran die Unterhandlung zerschlagen haben. Heinrich konnte das Geschlecht der Eppensteiner, in deren und ihrer Freunde, namentlich der Bischöfe von Brilon und Trient, Händen die Pässe des Gebirges vom Bodensee bis Friaul waren, der Zeit nach nicht aufgeben, und doch war seine Stellung dem Papste Calixtus II. gegenüber auf die Dauer so unhaltbar, daß sein Sinnen darauf ging, das Schisma fallen zu lassen. Noch bis zum Jahre 1123 stand die Faction der Eppensteiner auf festen Füßen, allein in diesem Jahre noch wurde ihre Kette, die von St. Gallen an bis ans adriatische Meer und bis in die Ebenen Italiens hineinreichte, völlig zersprengt. Herzog Heinrich von Kärnthen, der fort und fort dem Kirchenbanne trotzte, mußte am Ende, und zwar schon im Jahre 1124, im leinenen Büßerkleide um die Befreiung von demselben bitten, nachdem er noch kurz vorher in seinem Zorn alle Güter des Erzstiftes Salzburg in Friaul und hierauf durch ganz Kärnthen weggenommen oder verheerend heimgesucht hatte. Sein Bruder Ulrich war schon etwa ein Jahr früher gestorben, denn man setzt seinen Tod ins Jahr 1121. Nun war er selbst der Letzte seines Hauses, sank aber selbst schon am 4. Dec. 1122 in die Grube [23]); denn auch seine Schwester Hedwig, die Mutter der Ortenburger Heinrich, Engelbert und Bernard, war schon im J. 1102 den Brüdern vorangegangen. Ihre Söhne kämpften schon seit einigen Jahren um Kärnthen und Friaul. Als nun der kinderlose Heinrich sich die Lossprechung vom Banne erbat, da scheint er das Erbrecht der Neffen anerkannt und den ältesten, Heinrich, förmlich adoptirt zu haben. Engelbert (III., auch von Krainburg zugenannt) war schon länger, wie man weiß, Markgraf in Istrien und Markgraf in Unter-Kärnthen. Letzterer, der im Jahre 1127 gestorben sein soll (?), hatte die Schwester des Markgrafen Leopold von Steier zur Frau und dem Schwager die Grafschaft Marchburg verkauft. Beim Hintritt des letzten Eppensteiners kam es wol durch Vermittelung des salzburger Erzbischofs Konrad zu einer gütlichen Auseinandersetzung, der zu Folge Leopold aus der Erbschaft die Grafschaften Eppenstein, Avelanz und Mürzthal erhielt. Jedoch hier und bis nach Istrien rührte sich damals (1127) und sofort eine Gegenpartei, die einem eingedrungenen Afterpatriarchen von Aquileja anhing, und theils von ungarischen Magnaten, theils von Venedig Unterstützung erhielt. Allein nicht blos Aquileja, sondern auch die meisten anderen Hochstifte, welche Patriarch Ulrich im schismatischen Netze gehalten, wie Treviso, Trient, Brixen u. a., waren noch immer sehr zerrüttet. Kaiser Lothar erkannte jedoch bald diejenige Stellung, welche die römischen Kaiser der Kirche gegenüber einzunehmen hätten; er versetzte dem Schisma den Todesstoß. Die Verhältnisse Roms zu den Besitzungen und Rechten des Reichsoberhauptes hatten bald wieder ihre Regel erhalten und Lombardien und Friaul hingen wieder mit Teutschland zusammen, wie irgend einmal. Nicht so leicht, ja viel schwieriger war es, der seit so langer Zeit eines rechtmäßigen Oberhirten entbehrenden Kirche von Aquileja aufzuhelfen, so sehr sich auch gleich dem Papste der eifrige Erzbischof Konrad von Salzburg diese Sache angelegen sein ließ. Im J. 1127 hatte der Legat Diakon Stephan mit Johann, dem Patriarchen von Grado, und dem Dogen von Venedig, Domenico Michiel, ohne den gewünschten Erfolg, eine Besprechung. Ein datumloser Brief des Erzbischofs Konrad an Bischof Otto von Bamberg nennt uns den Eindringling Gerard, der sich mehre Jahre auf dem Patriarchenstuhle gehalten zu haben scheint, befreundet mit jenem Dogen Domenico Michiel, dessen Streitlust nicht blos zur See, sondern auch zu Lande Vieles that, was dem Papste Honorius III. Kummer verursachte. Die Aufstellung eines Gegenkönigs in Konrad von Hohenstaufen verwirrte die hiesigen Verhältnisse noch mehr, denn derselbe hatte sich mit dem Afterpatriarchen Gerard von Aquileja und einigen dortigen Herren und dann mit dem Dogen von Venedig, Domenico Michiel, und dem Patriarchen Giovanni von Grado befreundet und dadurch die Herstellung der Ordnung in diesen Gegenden verhindert. In Grado kam die Sache früher in Ordnung, denn Sigonius berichtet,

22) „In octava Sancti Johannis Evangelistae late per orbem terribili et inaudito hactenus terrae motu terra concutitur. Maxime vero in Italia minax hoc periculum per multos dies continuo deserit, adeo ut montium collisione et subversione Aedessae 81 (81 Etsch) fluminis meatus per aliquot dies obstrueretur. Verona civitas Italiae nobilissima aedificiis concussis, multis quoque mortalibus obrutis, corruit. Similiter in Parma et Venetia, aliisque urbibus, oppidis et castellis, non pauca hominum millia interierunt.“ Annalium Hildesheimensium continuatio ad ann. 1117 bei *Pertz*, Monum. Germ. histor. Scriptornm. Tom. III. (Hannoverae 1839.) p. 111. 23) Siehe Karlmann Tangl's Abhandlung: Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein. IV. Abth. S. 78. Separatabdruck aus dem 12. Bande des Archives zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen.

Papst Innocenz II. habe zu Pisa (1130) den neuen Patriarchen Heinrich Dandolo von Grado consecrirt und mit dem Pallium geschmückt [24]), nachdem im J. 1028 oder 1029 auf einer ansehnlichen Synode zu Pavia der päpstliche Legat, Bischof Johann von Crema, das Absetzungsurtheil des Patriarchen Johann von Grado ebenso wie die Verdammung des Eindringlings von Aquileja war ausgesprochen worden. In die Geschichte der Isonzo-Landschaften und mithin auch Gradisca's griffen später gleich den Patriarchen von Aquileja auch die Grafen von Görz mächtig ein. Ihr erstes geschichtlich beglaubigtes Erscheinen fällt in die letzten Tage des Patriarchen Ulrich. Aus dieser Zeit findet sich eine Schenkungs-Urkunde, in der die Brüder Maynard de Guriza und Engelbert aufgeführt werden [25]). Diese Urkunde ist für uns auch darum wichtig, weil in ihr zuerst der Ort Gradisca erscheint [26]). Von da an greifen die Grafen von Görz (s. den Art. Görz) immer mehr in die Geschicke dieser Landschaften ein, wie wir später am geeigneten Orte sehen werden [27]). — In die Geschicke dieser Landschaften griffen auch die Hohenstaufen, deren Thaten bis nach Kärnthen und Friaul reichten, gewaltig ein, wie schon früher angedeutet worden. Sowie zwei Könige standen auch zwei Päpste, die ganze Halbinsel Italien in zwei feindselig einander gegenüber stehende politische und kirchliche Parteien spaltend, einander gegenüber. Jeder der Parteiführer suchte einen Anhang und schickte Briefe und Boten aus, um für sich zu werben. So sind Spuren von Schreiben des Papstes Anaclet II. an den Patriarchen von Aquileja (um 1130) vorhanden. Die Wagschaale schwankte beiderseits bald hinüber, bald herüber, und ebenso schwankten auch die Schicksale der Landschaften, je nachdem die eine oder die andere der genannten vier Parteien das Uebergewicht gewann. K. Lothar hielt zu Papst Innocenz II., dem auch der Patriarch Pelegrin von Aquileja anhing, der auch dem von diesem Papste auf den 30. Mai des Jahres 1132 nach Piacenza ausgeschriebenen Concil beiwohnte, welchem der Papst dat. Piacenza 29. Juni 16 Suffragane überwies, das Pallium und verschiedene Auszeichnungen zuwies. Auch mit Kaiser Lothar wurde die Unterwürfigkeit der früher renitirenden Bischöfe und Städte und nicht minder auch ein freundschaftliches Verhältniß mit Venedig angebahnt. Papst Innocenz hat die Sühne gewiß aus allen Kräften gefördert. Bei Guastalla erneuerte der Kaiser am 3. Oct. 1136 die Verträge mit Venedig und hob ohne Zweifel die zwischen dieser Republik und Padua ꝛc. obwaltenden Anstände in billiger Weise, durch ein zu Pisa am 12. Juni des Jahres 1136 ausgefertigtes Diplom bestätigte er die Besitzungen der Kirche von Grado und gewährte dem Patriarchen Henricus Dandulus von Grado die Auszeichnung des Palliums und des Patriarchalkreuzes, ein sicheres Zeichen freundlicher Behandlung Venedigs, andererseits zeigte aber wieder für die bereits dem Kaiser gewonnene Unterwürfigkeit die Anwesenheit des Patriarchen Peregrin von Aquileja und vieler Städte im kaiserlichen Lager bei S. Baffano. Derselbe Patriarch hielt sich auch mit vielen anderen Prälaten im Mai und Juni des Jahres 1137 im kaiserlichen Lager vor Bari auf; ebenso erscheint er auch unter den Zeugen in einer vom Kaiser Lothar in der zweiten Hälfte Septembers zu Acquino dem Kloster Stablo ausgefertigten Urkunde. Nach dem am 3. oder 4. Dec. 1137 zu Breitenwang unweit Reute erfolgten Tode des Kaisers Lothar folgte Konrad III., der im April 1139 zu Treviso, wo er Ezzelin den Stammler mit dem Castell da Romano belehnte, ein Friedensgericht für diese Gegenden ansetzte, das von ihm aus dem Patriarchen Pelegrin von Aquileja und den Bischöfen von Padua, Verona, Vicenza und Trevigi zusammengesetzt wurde. Auf dem am 4. April 1139 abgehaltenen großen Lateran-Concil hatten auch die Patriarchen von Antiochia, Aquileja und Grado Sitz und Stimme, woraus zur Genüge erhellt, daß Papst Innocenz mit Venedig ein freundliches Verhältniß fortan unterhielt. Wenn es auch nicht ganz sicher ist, ob König Konrad III. zur Zeit dieses General-Concils jenseit der Alpen in Padua, Treviso oder der Umgegend war, so ist doch gewiß, daß der Patriarch von Aquileja und die Bischöfe von Padua, Verona und die übrigen Prälaten dieser Gegenden sein Ansehen in Ober-Italien stützten; sie trugen aber auch zur Wiederherstellung des Friedens und des guten nachbarlichen Einverständnisses zwischen Venedig und Padua bei. Nun folgte eine Zeit von etwa zehn Jahren, in der zwar der Patriarch von Aquileja in vielen weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten sich ersprießlich thätig zeigte, jedoch verlautet Nichts, was einer besonderen Erwähnung werth wäre. Als Konrad III. seinen Kreuzzug beendet hatte und nach Europa zurückkehrte, landete er noch vor Ostern 1149 zu Pola in Istrien und soll Venedig besucht haben, davon sich aber in venetianischen Documenten Nichts vorfindet, wol aber kam er nach Aquileja, wo er einige Zeit verweilte. Von da ging die Rückfahrt nach Teutschland, wahrscheinlich über Udine, Gemona und durch den Paß Pontafel nach Kärnthen. Zu Aemona (Glemona, Clemone, Glemaun bei Venzone, nördlich von Udine) hielt er am 8. Mai 1149 ein Placitum und erklärte nach Urtheil der Fürsten und des Hofgerichts die Handlungen für nichtig, durch welche manche Güter der Kirche von Aquileja, namentlich die Abtei Mosach, verschleudert worden waren. Patriarch Pelegrin scheint ihn nach Gemona begleitet zu haben, so auch nach Teutschland gefolgt zu sein, denn wir finden ihn im Jahre 1150 in Regensburg als Zeugen in einer Urkunde. In Folge der in Aemona erfolgten Annuli-

24) Siehe Ughelli's Italia sacra. Tom. V. col. 1119.
25) Das Diplom ist abgedruckt in *J. Jo. Franc. Bern. Mariae de Rubeis*, Monum. Eccles. Aquil. (Argentinae 1740.) col. 553 u. 554, wo es heißt: „Insuper decem Mansos quos a Maynardo de Guriza, pro beneficio fratris sui Engel .... a me tibi traditos accepi etc.“ 26) Kurz darauf heißt es col. 554: „similiter Sancto Johanni tribuo in loco, qui dicitur Gradisca.“
27) Rubeis a. a. O. col. 577 fg. Rud. Graf Coronini's Tentamen genealogico-chronologicum Comitum et rerum Goritiae etc. (Viennae 1752.) p. 88 seq.

rung mancher Verschleuderungen suchte Patriarch Peregrin oder Pelegrin das Verschleuderte wieder zurück zu erhalten, doch hatte derselbe seine große Noth, um nur etwas noch von den einst so großen Besitzungen seiner Kirche wieder herbeizubringen, und mußte zu diesem Ende öfter das Schwert als den Hirtenstab in die Hand nehmen. Den Streit mit dem Patriarchen von Grado, eigentlich aber mit Venedig, ließ er natürlich nothwendigerweise ruhen. Am 2. Jan. 1152 saß Heinrich Dandalo, der Patriarch von Grado, einer Synode vor, bei der fünf seiner Suffragane sich einfanden, darunter auch Bischof Johannes von Pola; es ist zu ersehen, daß die Appellationen an den Papst mißfällig waren, obwol Patriarch Heinrich sehr demüthig und ehrfurchtsvoll Eugen's III. als „des heiligsten und gütigsten Vaters" gedenkt [28]). Von des Papstes Hadrian IV. Erlassen ist einer, der hierher gehört, sehr wohl zu beachten. In einem solchen vom 22. Febr. des Jahres 1155 werden Erzbischof Lampridius der letzte Bischof und der erste Erzbischof von Zara (Jadera) [29]) und Suffragane an den Patriarchen Heinrich von Grado, als an ihren Primas, gewiesen; durch diesen Erlaß dat. Romae bei St. Fer erweiterte nämlich der Papst Hadrian IV. die Primatialrechte des Patriarchen Heinrich von Grado und seiner Amtsnachfolger über die ganze Metropolie von Zara, nur das Einzige vorbehaltend, daß jeder Metropolit die Erhaltung des Palliums bei dem apostolischen Stuhle zu erbitten habe, der Erzbischof Lampridius von Zara und seine Suffragane wurden zugleich zur Unterwürfigkeit ermahnt. Ein zweiter Erlaß desselben Papstes ist vom 13. Juni 1157 dat. Lateran, worin der Papst auf Bitten des in Rom anwesenden Patriarchen Heinrich, dem er ein eigenes Empfehlungsschreiben mitgab an die Bischöfe, den Dogen und das Volk von Venedig, die Kirche von Grado in seinen besonderen Schutz nahm; zugleich aber auch meldete, daß der Erzbischof von Zara Unterwerfung unter den Primas gelobt habe, und stellte zugleich ein Privilegium aus, dem zufolge der jeweilige Patriarch von Grado ermächtigt wurde, in Constantinopel und in jeder Stadt des byzantinischen Reiches, wo die Venetianer mehre Kirchen besitzen, einen (lateinischen) Suffraganbischof zu ordiniren [30]). Beachtenswerth ist, daß an der Spitze der Zeugen des Fridericianischen kleinen Freiheitsbriefes (Privilegium minus) vom 17. Sept. 1156, durch welches die Ostmark zu einem Herzogthum erhoben wurde, Patriarch Piligrin von Aquileja als der erste der unterzeichneten Zeugen erscheint. Zwei Jahre später war Friaul von einem Herzoge bedroht, der durch seine nun lange im Frieden aufblühenden Landschaften nach der Lombardei hätte unternommen werden sollen. Es sollte von Kaiser Friedrich Barbarossa im Frühlinge des Jahres 1158 ein Zug über die Alpen unternommen werden, um das übermüthige Mailand zu bewältigen; damit nun Herzog Heinrich von Oesterreich mit starker Mannschaft in Friaul einzurücken im Stande wäre, mußte der gewandte Bischof Daniel von Prag das Geschäft übernehmen, die Ruhe von Seiten Ungarns zu sichern. Als dieses geschehen war, nahm der Herzog mit seiner durch 600 ungarische Bogenschützen verstärkten Heeresabtheilung und Herzog Heinrich von Kärnthen der Ortenburger den Weg gerade durch diese Landschaften, nämlich über Canale nach Friaul; daß bei dieser Gelegenheit auch das Heerescontingent der Grafen von Görz, des Patriarchen von Aquileja und der anderen Herren der Isonzo-Landschaften das kaiserliche Heer verstärken mußten, versteht sich von selbst. In Folge dessen finden wir auch, in der Mitte des Monats November 1158, den Patriarchen von Aquileja mit vielen anderen italienischen und teutschen Prälaten, von denen die ersteren Hilfe hoffend sich zahlreich bei dem Kaiser auf dem roncalischen Reichstage eingefunden hatten, im Gefolge Barbarossa's. Patriarch Peregrin ragte unter ihnen so hervor, daß die nicht eben durch Mangel, aber durch zunehmende Zwietracht aufs Aeußerste getriebenen Mailänder dahin gebracht wurden, den Herzog Heinrich den Löwen und den Patriarchen Peregrin von Aquileja um ein Fürwort beim Kaiser zu bitten. Derselbe nahm von da an an allen wichtigen Vorfällen zu Crema, Pavia, vor Mailand und auch an dem am 5. Febr. 1160 vom Kaiser abgehaltenen Concil Theil, auf dem Victor gleichsam im Sturme als rechtmäßiger Papst proclamirt wurde. Natürlich herrschte jetzt in Pavia der patriotische Ungestüm der kaiserlichen Partei, sodaß Niemand ohne Lebensgefahr ein Wort zu Gunsten Alexander's zu sagen hätte wagen dürfen. Der Patriarch fügte sich nur in Anbetracht dieser Umstände und der großen Bedrängnisse des Reiches, vorbehalten den Entscheid der katholischen Kirche für die Zukunft [31]). Die Bischöfe von Bamberg, Passau und Regensburg haben dem Patriarchen nachgeahmt. Anwesend sollen 50 Bischöfe gewesen sein. Dennoch hatte das Concil einen schmählichen Ausgang, denn es sagten selbst die meisten der in Pavia gewesenen Prälaten in Kurzem dem vom Kaiser erhobenen Victor wieder ab, an ihrer Spitze der Patriarch von Aquileja, auf dessen Haupt sich dann das Ungewitter des kaiserlichen Zornes zuerst entlud; denn als er mit dem Voigte des Hochstiftes, dem Grafen Engelbert von Görz, sicherlich um Güter, wobei jedoch nebenbei das Schisma einen Vorwand geboten haben möchte, in einen Streit gerieth, da fiel der greise, ganz und gar nicht tadelfreie Patriarch um die Jahre 1160 oder 1161 in die Gewalt des Grafen und verschwand. Der Graf scheint an Österreich einen Rückhalt gehabt zu haben und vielleicht auch an Ungarn oder Kärnthen. Und doch war dieser Verlust für die päpstliche Partei sehr empfindlich; denn nächst dem mailänder Erzbischofe war der Patriarch von Aquileja der einzige von den Prälaten, welcher noch einen Rest fürstlichen Besitzes und Ansehens mit Mühe behauptet hatte. Der

28) Damberger a. a. O. Bd. 8. S. 535. 29) *Ughelli*, Italia sacra. Tom. V. col. 1422. 30) Damberger a. a. O. Bd. 8. S. 682—685 und Kritikheft zum 8. Bande von Damberger's Synchron. Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter (Regensburg 1855.) S. 78.

31) Siehe Radevich II, 64. Remling Th. II. S. 322.

Patriarch von Grado hing der päpstlichen, durch Papst Alexander III. vertretenen Partei an. Derselbe bestätigte durch eine Urkunde, ausgefertigt im Lateran am 12. Juni 1161, die vom Patriarchen Heinrich von Grado und vom Legaten Cardinalpriester Hildebrand in einem Processe gefällte Entscheidung und schrieb am 13. und 14. Juni desselben Jahres, wieder aus Rom apud Sanctam Mariam novam, an diesen Patriarchen und an dessen Suffragane, sie zur Standhaftigkeit ermunternd. Da in Friaul ein unruhiger Geist noch immer fortspukte, so wäre es von Seiten des Kaisers nöthig gewesen, noch weiter östlich als blos nach Verona, Mantua und Brescia zu ziehen. Der neue Patriarch von Aquileja, Ulrich II., ein Graf von Treven, suchte nämlich den Kaiser zu Bologna auf [32]), sicher hilfsbedürftig, weshalb er zögerte, sich an Papst Alexander wegen der Confirmation zu wenden, obwol Ulrich gute Gesinnung äußerte, als ihn Erzbischof Eberhard von Salzburg theils schriftlich, theils durch den Bischof Gerard von Concordia zur Treue gegen die Kirche ermahnte. Der Proceß der Kirche von Aquileja mit dem Grafen von Görz mag gütlich beigelegt worden sein, aber dafür kam es zum Kriege mit Venedig und Patriarch Ulrich gerieth in Gefangenschaft. — Wahrscheinlich im Sommer 1162 [33]) schrieb Kaiser Friedrich I. an den Patriarchen Ulrich: „Viele sprengen aus, daß die Lage des hochwürdigsten Papstes Victor sich verschlimmere und haltlos werde; aber wisse, daß dieses grundfalsch ist, indem bereits viele Königreiche, wie Spanien .... ihm Obedienz erweisen, und von Tag zu Tag sein Ansehen wächst und sich ausbreitet." — Doch war das eitel Trug, denn viele katholische Prälaten wurden verjagt, weil sie ihm die Obedienz verweigerten, bei anderen traf man Anstalten, sie zu erzwingen. Daß darunter der Landfriede auch in Friaul litt, ist für sich klar. Der Patriarch Ulrich folgte dem Kaiser. Sonntag den 3. Nov. 1163 wurde der Leib des heil. Sebastian in feierlicher Procession von Alt- nach Neu-Lodi übertragen. Eine Strecke weit nahmen Papst Victor, der Kaiser, der Patriach Ulrich und der flüchtige Abt Hugo von Clugny den kostbaren Schrein auf ihre Schultern, dann lösten sie andere Prälaten und vornehme Laien ab. Damals hing also der Patriarch noch dem Schützlinge des Kaisers an, allein der Erzbischof von Salzburg, Eberhard, der am 22. Juni 1164 starb, scheint noch früher bewirkt zu haben, daß der Patriarch Ulrich dem Papste Alexander Obedienz erwies. Damit erfolgte wieder ein großer Umschwung in Friaul, denn indem Ulrich II. Alexander's Anhänger wurde, erfolgte die Aussöhnung mit Venedig und ein freundliches Verhältniß zu Grado, während dieses dem Kaiser unleidlich erschien, da ein förmlicher Bund, der sogenannte Veroneserbund, gegen den Kaiser geschlossen wurde. Zu ihm gehörten außer dem Patriarchen und dem Metropoliten von Salzburg, die Bischöfe von Gurk, Treviso, der Herzog von Oesterreich und viele andere Prälaten und Herren in Steiermark, Oesterreich, Kärnthen, Friaul und den Marken Treviso und Verona. Für Papst Alexander arbeitete der wittelsbacher Erzbischof Konrad von Mainz als Legat in Genua, in Lombardien und in Friaul gleich muthig und thätig, dagegen war von Seiten desselben Papstes der Cardinal Theodin als Legat bei dem Patriarchen Heinrich von Grado. Nach Theodin bekam, wie es scheint, der Cardinalpriester Ildebrand die venetianische Legation und vom Papste Alexander den Auftrag, einen erwählten Suffraganbischof des Patriarchats Aquileja, welcher das Schisma abschwor, weihen zu lassen. Der Kaiser bot Alles auf, um den Veroneserbund und den Patriarchen Ulrich zu verderben, allein der rüstige Patriarch hatte am Bunde und an Venedig einen starken Rückhalt und gewann eher mehr Boden, statt ihn zu verlieren. Dieser Zustand fortdauernden argen Zerwürfnisses, unter dem auch das Patriarchat von Aquileja, wozu auch die Gegend von Gradisca gehörte, viel litt, endete erst mit dem 24. Juli 1177, dem Tage der Aussöhnung Papst Alexander's III. und Kaiser Friedrich's I. zu Venedig. Noch früher, nämlich am 7. Juli 1176, erging einerseits ein päpstlicher Schirmbrief der Kirche von Aquileja, hatte aber auch andererseits Friaul viel durch die Feindseligkeiten zu leiden, welche zugleich in Steiermark, Kärnthen und Friaul, besonders durch den jungen Grafen Mainhard von Görz, und durch den Herzog Hermann von Kärnthen ausgeübt worden waren. Papst Alexander erwirkte, noch vor ihrer ernstlichen und förmlichen Versöhnung, vom Kaiser, daß er ernstlich Einstellung dieser Feindseligkeiten gebot. Patriarch Ulrich II. von Aquileja war mit mehren anderen Prälaten zugegen, als Barbarossa am 28. Februar 1177 bei dem Bergschlosse Candelare, etwas südlich von Pesaro, Leopold VI., den Sohn des Herzogs Heinrich Jasomirgott, mit dem Herzogthume Oesterreich belehnte. Nun begann sich der sturmbewegte Himmel aufzuheitern und zugleich das kaiserliche Ansehen in neuem Glanze zu strahlen. Die Annäherung des Papstes und des Kaisers wurde beiderseits immer mehr und mehr angebahnt. Papst Alexander III. fand sich in Ferrara ein, um mit den kaiserlichen Gesandten wegen des Friedens zu unterhandeln; unter den vielen Prälaten, den Rectoren der Städte, den Markgrafen, Grafen und anderen Herren, die sich dabei zahlreich einfanden, fand sich auch der Erzhirt von Aquileja mit mehren seiner Suffragane ein. Endlich fand am 25. Juli 1177 zu Venedig die Aussöhnung und die Lösung des Kirchenbannes statt. Der Kaiser nahm Wohnung im Dogenpalaste, der Papst im Palaste des Patriarchen von Grado. Im März (5. oder 12—19.) wurde zu Rom im Lateran ein großes Concil gehalten, bei dem sich auch die Patriarchen Ulrich II. von Aquileja und Heinrich von Grado, der Doge Sebastiano Ziani und manche ihrer Suffragane sich einfanden. — Während der letzten neun Jahre waren in Friaul auch in den weltlichen Verhältnissen wichtige Veränderungen vorgefallen. Graf Engelbert von Görz war um das Jahr 1171 gestorben, sein Söhnchen Mainhard bevormundete der Mutter Bruder, Graf Berthold von Andechs, der nun oder etwas später Markgraf von Istrien

32) *Sigonius* ad ann. 1162. 33) *Freher.* I. p. 420.

und wahrscheinlich selbst Herzog von Kroatien und Dalmatien betitelt wurde, mit dem Wunsche, die Lande durch das Schwert dem Kaiser zu unterwerfen. Doch Herzog Ulrich wußte sich auch gegen seine Pläne zu behaupten. In diese Zeit fällt auch das entschiedenere Auftreten mehrer bedeutenderen Adelsgeschlechter Frianls, namentlich der Savorgnani's, Strasoldo's, Colloredo's, Porpeto's [34]), welche später neben den Grafen von Görz mächtig in die Geschicke Frianls eingriffen, und deren Geschichte auf das Innigste mit derjenigen von Venedig und des Patriarchates, namentlich der Isonzo-Landschaften, verknüpft ist.

Auf dem am 15. Jan. des Jahres 1180 zu Würzburg eröffneten Reichstage ertheilte Kaiser Friedrich Rothbart in einer am 25. desselben Monats ausgefertigten Urkunde der Kirche von Aquileja einen Schutz- und Bestätigungsbrief; Patriarch Ulrich beschwerte sich ohne Zweifel über die Kirchenfeinde in Krain und Kärnthen, von welchem noch später zu reden ist. Der zu Venedig zwischen dem Papste und dem Kaiser abgeschlossene Friede kam Vielen, wie anderwärts, so auch in Friaul sehr ungelegen, so namentlich auch dem ortenburger Herzoge Hermann von Kärnthen, der die kaiserliche Fahne nur so lange lustig hatte wehen lassen, so lange das Schisma dauerte und Gelegenheit bot, Prälaten zu befehden und Kirchengüter wegzunehmen. Zur Verstärkung seiner Macht hatte Hermann einem seiner Söhne das Bisthum Gurk zu verschaffen gewußt und wenigstens einen Theil mit den Waffen behauptet. Diese Fehde scheint eine weite Ausdehnung erlangt zu haben, indem zugleich der Graf von Görz den Patriarchen Ulrich II. von Aquileja bekämpfte. Neben den Patriarchen von Aquileja wuchsen auch die Andechner an Macht und Einfluß im Reiche. Ihnen fiel die schwierige Aufgabe zu, die Lande zwischen Ungarn und Venedig zu schirmen und gelegentlich zu vergrößern. Zum Unglück fehlte es an Veranlassungen zu Streit zwischen Venedig und Ungarn wegen Dalmatien nicht. Als es 1181 wegen dieses Landes zum Kriege zwischen Venedig und Ungarn kam, da dürfte Patriarch Ulrich von Aquileja, zunächst bei der Sache betheiligt, laut Urkunde als Unterhändler bei der Ausgleichung der kriegführenden Theile gebraucht worden sein. Patriarch Ulrich II. war aber um das Jahr 1182 gestorben und Gottfried, ein ausgezeichneter Abt, wurde durch kanonische Wahl sein Nachfolger. Dieser neue Patriarch galt bei dem Kaiser Friedrich sehr viel, ja krönte ihn sogar in Mailand statt des von den Mailändern gewählten Erzbischofs Uberto Crivelli; ebenso setzte er auch bei der Prachthochzeit Heinrich's VI. dem Bräutigam die Krone auf das Haupt. — Inzwischen sah es im Patriarchate selbst nicht am besten aus. Graf Heinrich von Görz und Andere wurden der Raubsucht beschuldigt. Die Kirche von Aquileja erhielt am 10. Dec. 1193 zu Gelnhausen von dem Kaiser einen Gnadenbrief. Gegen das Ende desselben Jahres wurde König Richard von England, auf seiner Rückreise aus dem gelobten Lande durch stürmisches Wetter verschlagen, genöthigt, bei Aquileja ans Land zu steigen, nachdem er mit Lebensgefahr einem Schiffbruche entgangen war. Nahezu mit gleicher Noth entkam er auch der Gefahr, von dem Grafen Meinhard zu Görz gefangen genommen zu werden, da dieser das Volk seiner Gegend gegen ihn aufgeboten hatte. Der König war genöthigt mit zwei Dienern bei Nacht die Flucht zu ergreifen, während seine übrigen Begleiter verhaftet wurden. Im letzten Viertel des 12. Jahrh. betrat eine neue Persönlichkeit den Schauplatz auch in Friaul. Es that sich nämlich im letzten Jahrzehend desselben der rüstige Ezzelin II. hervor, zugenannt der Mönch, dessen Vater Ezzelin I. der Stammler, Herr von Onara und Romano, Podestà oder Feldhauptmann der Städte Trevigi und Vicenza, sich zu den benachbarten Prälaten so gut stellte, daß sie ihm Voigteien auftrugen, so der Patriarch von Aquileja, die Bischöfe von Feltre, von Belluno u. A. [35]). Noch größere Macht und noch bedeutenderen Einfluß gewann aber der Erstere durch die Gunst des Kaisers. Derselbe wurde in vielerlei Fehden verwickelt, die dem Papste Cölestin III. um so lästiger waren, als Kreuzfahrer nach Syrien aufbrechen sollten, und auch der Kaiser ließ Drohungen hören. Nach seiner Forderung trat Dienstags den 19. Oct. 1193 in Mantua ein Sühnconvent zusammen, auf welchem namentlich Patriarch Gottfried von Aquileja Vergleiche zu stiften bemüht war. Der Patriarch befand sich in gar schlimmer Lage, an sich und durch die Fehden auf seinem Gebiete. Er selbst hatte Proceß mit Bischof Wolfgang von Triest laut eines päpstlichen Schreibens, datirt vom 10. Mai 1192 aus dem Lateran in Rom, und wurde auch sicherlich hart von dem Kriege berührt, welcher 1193 wieder zwischen Venedig und Ungarn anhob. Aber nicht blos zwischen ihm und Triest, auch mit Treviso, das volkreich und wohlhabend war und seine Beziehungen und Verbindungen nicht blos auf seine Nachbarn, sondern auch auf entferntere Städte ausgedehnt hatte, gab es Hader, auch die Edlen Frianls, Friedrich und Artico von Caporiaco, Bernardino und Leonardo von Sonnenberg, Giacomo von Butrio, Aldrico von Polcenigo, Rudolf von Savorgnano und Artico von Strasoldo, hatten ihre Fehden, unter deren Waffengeräusch Patriarch Gottfried das Zeitliche verließ (1194) und Pelegrin II. im Februar des folgenden Jahres zum Nachfolger erhielt, der sich von Streitigkeiten umwickelt sah, die zum Theil wegen der Voigteirechte, welche Ezzelin der Mönch ansprach, entstanden. Dieser stand an der Spitze der Liga zwischen Trevigi, Bassano und Padua gegen die benachbarten Bischöfe. Auch an der Grenze der Grafschaft Görz, die nun als solche in Urkunden und Chroniken ausdrücklich genannt wird, gab es Fehden, welche dem ungarischen Mitregenten Emerich hier zu thun gaben. — Aehnlich dem Könige Richard Löwenherz war im J. 1198 auch der aus Palästina zurück-

34) Siehe *J. Savorgnani*, Storia di B. Vollo (Venezia 1856.) p. 27 etc.

35) Siehe Damberger a. a. O. Bd. 9. S. 581. Ughelli's Italia sacra. Tom. V. col. 1134.

kehrende halberstädter Bischof Gandolf, dessen Schiff von einem Sturme nach Griechenland verschlagen, dort ausgeplündert worden, und der nur das nackte Leben gerettet hatte, in Friaul gelandet, und erreichte unter dem Geleit des Grafen Mainhard von Görz kümmerlich den bairischen Boden. — Die früher angeführte Begünstigung Ezzelin's des Mönches durch die Bisthümer und Abteien trug ihnen böse Früchte, und obgleich er auch in die Reibungen der Städte Ober-Italiens vielfach verwickelt war und sich dabei manche Gewaltthat zu Schulden kommen ließ, so erging es doch von seiner Seite am schlimmsten den Bisthümern und Abteien. Ezzelin, jetzt Führer der Ghibellinen, beabsichtigte, einmal Meister in Padua und Bassano, und vielleicht auch in Vicenza zum Herrn angenommen, im Bunde mit Treviso, den lange schon entworfenen Plan endlich auszuführen und die Bischöfe von Ceneda, Feltre und Belluno aufs Gnadenbrod zu setzen, und später auch noch den Patriarchen von Aquileja seiner ausgedehnten Güter, wenn auch nicht geradezu zu berauben, so doch wenigstens ihm die daraus fließenden Einkünfte zu schmälern. Treviso namentlich brach zuerst los, befehdete die drei genannten Bischöfe und verübte gegen sie sogar unleugbare Gräuel und Frevel, die den Patriarchen Gottfried von Aquileja bestimmten, endlich über die Consuln und Räthe der Stadt Treviso Bann und Interdict zu verhängen. Papst Urban III., durch Versprechungen getäuscht, die aber nicht erfüllt wurden, löste die vom Patriarchen verhängten Censuren; dagegen that der Kaiser den Ausspruch, daß Treviso durchaus kein Recht habe auf die Güter der drei Bisthümer; die Stadt kehrte sich aber weder an diesen kaiserlichen Ausspruch, noch erfüllte sie die dem Papste gemachten Versprechungen, sie steigerte vielmehr ihre Frevel bis zur Tödtung des von ihr gefangen genommenen Bischofs von Belluno durch einen fanatisirten tollen Pöbelhaufen. Erst jetzt (1197?) befahl Cölestin III., Bann und Interdict anzukündigen. In der diesfalls ergangenen Sentenz verfügte der Papst, daß der Patriarch von Grado und der Bischof von Gurk allerwärts die feierliche Verkündigung des Bannes und Interdictes anordnen sollten; zugleich wurde angeordnet, daß Jedermann den Verkehr mit der gottlosen Stadt sofort abbrechen solle. Die von so furchtbarer Strafe Getroffenen trotzten noch eine Zeit lang, weil manche Städte den Verkehr mit Treviso gar nicht abbrachen und gewissenlose Vasallen selbst der befehdeten und verletzten Bischöfe und des Patriarchen Peregrin II. von Aquileja sich zum Feinde schlugen, um so die Kirchenlehen in Eigenthum zu verwandeln. Erst als Venedig, in welcher Stadt Patriarch Peregrin ein Haus kaufte und Bürgerrechte erwarb, um sich die Unterstützung der Republik zu sichern, gegen Treviso Hilfe leistete und den Handel dahin sperrte, schlug die Stunde des Sturzes für die gewaltthätige, kirchenfeindliche Sippe, durch deren wahnsinniges Parteitreiben die früher so wohlhabende Stadt tief heruntergebracht wurde. — Im J. 1200 war in Ungarn der böse Bruderzwist zwischen König Emerich und Andreas von Neuem ausgebrochen, welcher den Papst und Andere um so tiefer betrübte, weil daraus Unruhen entstanden, die ganz Dalmatien und dazu Venedig nebst Friaul in Harnisch brachten und der damals wieder beabsichtigten Kreuzfahrt neue und große Hindernisse in den Weg legten. Nur mit Mühe gelang es noch in demselben Jahre in Ungarn Frieden zu stiften und dadurch die anderen dabei Betheiligten zu beruhigen. — Auch durch Scharen durchziehender Kreuzfahrer wurde Friaul in dieser Zeit noch heimgesucht. So reiste im J. 1202 der Bischof Konrad von Halberstadt, der durch Böhmen und Oesterreich seinen Weg nahm, mit Gefolge auch durch Friaul, verweilte geraume Zeit bei dem Patriarchen Peregrin von Aquileja und traf am 13. Aug. zu Venedig ein. — Mit ihnen hatte auch die Lagunenstadt ihre Noth, da viele der Pilger der Ansicht waren, daß sie nicht Willens seien, den geldgierigen Venetianern ihre Säckel zu füllen, und darum sich früher lieber in anderen Seehäfen nach billigeren Frachtsätzen erkundigten. Ueberhaupt waren aber auch viele der teutschen Fürsten nicht gut auf die Venetianer und ebenso wenig gut auf die Landbischöfe zu sprechen. So rüstete der wittelsbacher Herzog Ludwig nach Kräften wider die letzteren; Leopold dagegen, der Herzog von Oesterreich und Steiermark, bot den Prälaten lieber freundlich die Hand, um mit ihnen vereint die Kriegsflammen auszulöschen; so hatte er und Herzog Berthold von Meran, Herzog Bernard von Kärnthen, Graf Albrecht von Eppau und Graf Albert von Tyrol bei ihm im J. 1202 zwischen dem Patriarchen Peregrin von Aquileja und den Grafen Mainhard und Engelbert von Görz eine Sühne ermittelt. — Inzwischen war im J. 1201 der Patriarch Heinrich von Grado gestorben und anstatt seiner Benedict, der Primicerius von San Marco, aus der edlen Familie der Falieri, erwählt worden, der aber von Papst Innocenz III. erst im J. 1204 anerkannt wurde. Als aber in demselben Jahre der Patriarch Peregrin II. von Aquileja starb, wurde der Bischof von Passau Wolfker postulirt. Dieser hatte bei seiner Anwesenheit in Rom so empfehlende Eigenschaften an den Tag gelegt, daß ihm Innocenz mittels eines im Lateran am 24. Juni 1204 ausgefertigten Diploms sofort und gern erlaubte, den eines kraftvollen und klugen Oberhirten gar sehr bedürftigen Patriarchenstuhl einzunehmen, den dadurch erledigten bischöflichen Stuhl von Passau erhielt Poppo, der Probst von Aquileja. Wolfker entsprach auch als Patriarch vollkommen den Erwartungen des Papstes, stiftete also gleich Frieden zwischen Venedig und Padua, behob allerlei Anstände, verglich sich mit dem Grafen Mainhard von Görz und andern Nachbarn, konnte wieder durch eine kluge Wirthschaft viele Güter seiner Kirche herbeibringen, Schulden tilgen und außerdem auch noch die Kosten erübrigen, um den Neubau seiner Kathedrale unternehmen zu können. Nach kurzer Zeit gehörte überhaupt Wolfker, nächst dem Erzbischofe Eberhard von Salzburg, zu denjenigen geistlichen Reichsfürsten, welche die hervorragendsten heißen konnten, sodaß König Philipp der Teutschen im J. 1206, als er ernstlich an die Erlangung der Kaiserkrone zu denken anfing, zu diesem Ende aber vor Allem die Aus-

söhnung mit dem Papste nöthig war, sich an diese beiden Kirchenfürsten wandte, diese einzuleiten. Den Patriarchen von Aquileja ging er wol auch hauptsächlich darum um seine Vermittelung an, weil der Papst in der Angelegenheit des Bisthums Trient dem Patriarchen das größtmöglichste Vertrauen schenkte und ihm schließlich durch ein aus Rom vom 11. Jan. 1206 datirtes Schreiben, nachdem Bischof Konrad resignirt hatte, auftrug, einstweilen das Bisthum zu verwesen und den ghibellinischen Grafen Albert von Tyrol und dessen Helfer abzuwehren. Wolfker machte sich in den folgenden Jahren um das Reich und die Könige Philipp und Otto IV. als Friedensstifter und Vermittler vielfach verdient. Er scheint auch am Ende des Jahres 1208 und im Januar 1209 dem von Otto IV. nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstage beigewohnt und von Augsburg die Reise nach Lombardien angetreten zu haben, von Otto als sein Statthalter vorausgeschickt; denn es stellte dieser (dat. Augsburg den 13. [?] Jan. 1209) der Kirche von Aquileja einen Schirmbrief aus, und noch einen Gnadenbrief, welcher dem Patriarchen Mark und Comitat von Istrien feierlich (in plena curia) übertrug [36]). Ebendaselbst bestätigte er ihm auch das Herzogthum Friaul. Als nun Wolfker, vom König vorausgeschickt, ihm den Weg zu bereiten, nach Italien kam, da stand Papst Innocenz nicht an, dem bittlichen Ansuchen des Königs sein kräftiges Fürwort einzulegen; er schrieb am 25. Febr. 1209 aus dem Lateran: „Den Podestà, Consuln und Völkerschaften der Städte Lombardiens: Wie ihr wünschet, daß Unser in Christo geliebter Sohn, der erlauchte König Otto, erkoren zum römischen Kaiser, euere Rechte euch unangetastet und vollgültig belasse, so müsset auch ihr ihm die Rechte des Reichs unverletzt und vollständig aufrecht erhalten." Sie wahrzunehmen, sei Patriarch Wolfker [37]) bevollmächtigt, und werde ihnen denn auch derselbe auf das Beste empfohlen. Wolfker scheint freilich seinen Eifer für die Ehre und Rechte des Thrones zu weit getrieben zu haben, auch hatte der Patriarch sogar einige aus Syrien heimkehrende Kreuzfahrer verhaften lassen. Der Papst richtete bittende, ja selbst drohende Worte am 9. Juli aus Viterbo an den Patriarchen, an die Bischöfe und selbst an König Otto. Wie schon früher nach Italien, so sandte König Otto den Patriarchen Wolfker vor seinem Aufbruche nach Rom im September nach Viterbo voraus, wohin ihm der König folgte; doch dieses freundschaftliche Verhältniß dauerte nicht lange, Otto wurde bald nach seiner am 4. Oct. 1209 erfolgten Krönung zum römischen Kaiser wortbrüchig, fiel Apulien an und wurde schon am Grünendonnerstage den 31. März 1211 mit dem Banne belegt. Am 7. Juni erhielten die Patriarchen von Aquileja und von Grado und die Erzbischöfe von Ravenna den gemessensten Auftrag, daß sie die wider Otto und seine Begünstiger ausgesprochene Excommunication ohne allen Aufschub neuerdings bekannt machen sollten. Otto verließ bald darauf so kopflos und eilends Italien, das er nie wieder gesehen, daß er nicht einmal die Aufhebung des Bannes erwirkte. — Um jedoch hier ohne Anstoß fortfahren zu können, ist es nothwendig, zum Anfange der schwäbischen Regentenperiode, die auch für die Isonzo-Landschaften und für Friaul überhaupt von Wichtigkeit und merkwürdig war, theils weil unter ihnen die Patriarchen von Aquileja immer mehr in den Stand gesetzt werden, wie wir bereits gesehen haben, unter den weltlichen und geistlichen Fürsten eine bedeutende Rolle zu spielen, und theils, weil mit dem Markgrafen von Verona eine Veränderung vor sich ging, zurückzukehren. Am Anfange dieser Periode lebte noch der Patriarch Peregrin. Es kostete ihn viele Mühe, Ordnung in der Landesverfassung einzuführen. In Aquileja selbst war eine Probstei des heil. Stephan, über welche die Grafen von Görz die Schirmgerichtsbarkeit ausübten. Weil nun Graf Mainhard, dessen schon früher gedacht wurde, und sein Sohn Heinrich die Bauern auf den Gütern der Probstei mit ungebührlichen Abgaben plagten und mit beschwerlichen Diensten heimsuchten und drückten, so brachte es der Patriarch dahin, daß die Grafen der Schirmgerechtigkeit gegen andere Güter, die man ihnen abtrat, entsagten. Er hatte die Ehre, daß K. Konrad III., wie bereits berichtet wurde, als er aus Palästina zurückkam, sich einige Zeit in Aquileja aufhielt, theils um sich von seiner Reise zu erholen, theils um die Kirchen und Abteien von Unterdrückungen zu befreien und zu erleichtern. Es erhoben nämlich in diesen Provinzen, wie schon früher angeführt worden ist, viele große Herren ihr Haupt, die sich durch Unterdrückung der Geistlichkeit zu bereichern suchten, und von dergleichen Gewaltthätigkeiten war selbst Patriarch Peregrin nicht ganz frei. Insbesondere machte ihm Graf Engelbrecht (Engelbert) II., ein Sohn des Grafen Mainhard und ein Bruder des Grafen Heinrich I., vielen Verdruß [38]). Engelbrecht II., der die Schirmvoigtei über die Kirche von Aquileja hatte, hob gleich den Vertrag, den sein Vater mit dem Patriarchen geschlossen hatte, auf, drückte die Kirche, quartirte seine Leute auf den Gütern derselben ein, gebrauchte Gewalt, und als ihn der Patriarch deswegen ermahnte, so überfiel er ihn unvermuthet mit bewaffneter Hand, nahm ihn gefangen und steckte ihn ein, bis ihn Ottokar IV., Markgraf von Steiermark, Berthold, Graf von Andechs, und andere Vasallen der Kirche von Aquileja befreiten und es hierauf durch ihr Dazwischentreten zu einem Vertrage brachten, in welchem Engelbert dem Patriarchen ansehnliche Güter abtreten und noch überdies versprechen mußte, daß, wenn er ohne Erben sterben sollte, Belgrad, Görz und andere Güter

36) Siehe *Ferd. Ughelli*, Italia sacra. Tom. V. col. 78. *Rubeis*, Monum. eccles. Aquilej. p. 663. 37) Ughelli nennt ihn Volterus; Volferus wird er genannt in dem von Otto IV. im J. 1210 denen von Pistoja ertheilten Diplome, in den teutschen Chronifen heißt er Welfker und bei den Italienern Vuolchero.

38) Siehe *Rubeis*, Monum. eccles. Aquilej. col. 571 seq. Rudolf Graf Coronini's Tentamen genealogico-chronologicum promovendae seriei et rerum Goritiae etc. (Viennae Austriae 1752.) Tab. II. geneal. et p. 91.

an den Patriarchen kommen sollten. Mosburg fiel auf den Fall seines Todes dem Patriarchen als ein Eigenthum anheim, und Engelbert behielt sich hiervon schon jetzt Nichts als die Nutznießung vor. Er mußte dem Patriarchen von Neuem die Treue schwören und ihn vor allen Gewaltthätigkeiten sicher stellen. Als Kaiser Friedrich I., der Rothbart, auf den Thron kam, so wußte sich Patriarch Peregrin bei ihm vorzüglich beliebt zu machen, wohnte seiner Krönung in Rom bei und begleitete ihn auf der Rückreise. Er war überhaupt, wie wir aus den einzelnen, früher angegebenen Thatsachen ersehen haben, ein guter Höfling, welches er in der Belagerung von Crema bewies, dessen Einwohner er überredete, daß sie sich an den Kaiser ergaben. Er hatte auch an dem in Pavia abgehaltenen Concil einen wichtigen Antheil, erkannte Victor IV. als Papst an und war der Erste, der die darüber aufgesetzte Conciliarurkunde unterschrieb. Der Kaiser beschenkte ihn dafür mit den Regalien im Bisthume Belluno, wodurch er einen ansehnlichen Zuwachs an Macht erhielt [39]), die ohnehin schon sehr bedeutend war, da nun allmälig die ganze Mark Aquileja, oder das, was man ehemals das Herzogthum Friaul nannte, an die Patriarchen von Aquileja gekommen war. Der Nachfolger Peregrin's, der Patriarch Ulrich II., faßte den Entschluß, die Insel Grado wieder zu erobern, welches er desto glücklicher auszuführen hoffte, weil er sich der Gnade des Kaisers versichert halten konnte, der eben damals wider Venedig erbittert war. Die Venetianer schickten aber eine Flotte wider ihn aus, der es gelang, ihn mit 700 Edelleuten gefangen zu nehmen. Wollten sie aus ihren Kerkern befreit werden, so mußten sie versprechen, dem Dogen jährlich zwölf große Schweine und zwölf große Laibe Brode in seinem Palaste zu Venedig zu überreichen. De Monacis fügt noch einen Ochsen hinzu. Die venetianischen Geschichtschreiber erklären dieses Geschenk auf eine für den geistlichen Stand sehr verletzende Weise. Der Ochs, sagen sie, stellt den Patriarchen und die zwölf Schweine seine zwölf Domherren vor. Die jährliche Uebergabe des schimpflichen Geschenkes wurde zu einem förmlichen Nationalfeste gemacht und alle Jahre am letzten Donnerstage des Carnevals zum Andenken an diesen Sieg wiederholt [40]). Die Trevisaner waren zwar dem Patriarchen zu Hilfe geeilt, wurden aber ebenfalls bei Caorle überfallen und niedergehauen. Indessen vereinigte dieser Patriarch, der aus dem Hause der Grafen von Treven war, alle zur Herrschaft Treven gehörigen Güter mit Genehmigung des Kaisers und unter Zustimmung seiner Anverwandten mit dem Patriarchenstuhle. In seinem ganzen Gebiete war Alles so sehr gegen Papst Alexander III. eingenommen, daß Niemand seinen Namen auszusprechen sich unterstand, welches ihn aber nicht abhielt, es mit dem rechtmäßigen Papste zu halten; was ihn dazu veranlaßt habe und was er deshalb habe leiden müssen, das wird von den Zeitgenossen nur in sehr allgemein gehaltenen Ausdrücken gemeldet. So viel aber ist gewiß, daß Patriarch Ulrich anfänglich in großen Gnaden bei dem Kaiser stand, und daß er später sich bis an sein Ende zu Papst Alexander gehalten hat. Um diese Zeit kommen zwar allerdings Markgrafen von Verona in Urkunden vor, auch Istrien hatte seine eigenen Markgrafen, dessenungeachtet blieb die Würde der Patriarchen von Aquileja, auch nach ihrer weltlichen Macht zu urtheilen, immer die ansehnlichste. Die Schirmvoigtei über die Patriarchalkirche, der die Herzoge von Kärnthen entsagt hatten, kam zwar an das Haus der Grafen von Treven, also an den Vater Marquard, und nach ihm an dessen Sohn Heinrich, obgleich mit gewissen Einschränkungen, Attems (Altens, Attemps) aber mit andern Gütern Ulrich's von Attems, der ehemals Markgraf in Toscana gewesen, an die Patriarchalkirche [41]), und der Kaiser bestätigte auch diese neue Erwerbung, da er dem Patriarchen Ulrich sehr gewogen war. Beide führten einen langen Briefwechsel wegen Beförderung des Friedens, und Kaiser Friedrich hätte sehr gewünscht, daß der Patriarch deswegen eine Concilienversammlung in Ravenna gehalten hätte, was zu thun der Patriarch nicht abgeneigt gewesen wäre, wenn die Lombarden es nicht widerrathen hätten. Ulrich, den der Papst zugleich als Legaten in Venetien, der Lombardei und in der Romagna ernannt hatte, that, was irgend von ihm abhing, in Venetien die Friedensstimme ertönen zu lassen. Er war es, der den Frieden bei der Messe in teutscher Sprache kund machte. Dafür zeigten sich sowol der Papst als der Kaiser durch viele Gnadenbriefe dankbar. Papst Alexander bestätigte ihm die 16 Suffraganbisthümer, die Abteien und Klöster, die bisher unter dem Patriarchate gestanden, den Gebrauch des Palliums, das Recht, sich das Kreuz vortragen zu lassen, die gräflichen, die markgräflichen und die herzoglichen Rechte, die den Patriarchen von Kaisern und Königen verliehen worden waren. Der Kaiser dagegen bestätigte ihm wieder in einem besonderen Diplome alle älteren Rechte, insbesondere das Herzogthum und die Grafschaft Friaul, und den Ort Lucenigo, sammt Allem, was zur herzoglichen Würde und zu den Regalien gehört; ferner alle Regalien von den istrischen Bisthümern, wie auch den Bisthümern Concordia und Belluno, von drei Abteien, de Sesto, S. Maria in Organo und de Valle, noch weiter das Land zwischen der Piave und Livenza, das Castell Treven und die attemsischen Güter. Endlich wurde (1180) auch der langwierige Streit zwischen Grado und Aquileja beigelegt, indem der Patriarch Heinrich von Grado den istrischen Bisthümern und der Anforderung, die er wegen der durch Poppo von Grado hinweggeraubten Schätze an Aquileja machte, und allen Metropolitanrechten entsagte, die er bisher über jene Kirchen auszuüben sich für befugt hielt. Auch sein Nachfolger Gottfried, Abt von Sesto, dessen Geschlecht als königlich angegeben wird,

39) Bellunensem episcopatum cum Comitatu, Arimaniis et omni jurisdictione bei *Rubeis*, Monum. eccles. Aquilej. a. a. O. p. 577. 40) *Danduli* Chronicon Lib. IX. Capitul. XV. Pars IX. apud *Murator.* Rer. ital. script. Tom. XII. col. 288

41) *De Rubeis* a. a. O. col. 607 seq.

wußte sich stets in der Gnade des Kaisers zu erhalten; er war ein vortrefflicher Redner und hielt in Padua die Einweihungsrede einer Kirche, die ihm viele unwiderrufbare Schenkungen eintrug. Patriarch Gottfried trug kein Bedenken, dem K. Heinrich V. die Krone in Mailand aufzusetzen, wurde aber darüber von Urban III. suspendirt, welcher Streit jedoch bald beigelegt wurde. Weil die Befehdungen zwischen Treviso, Ceneda, Belluno und Conegliano ihm an seinen Gütern schädlich waren, so gab der Papst Urban III. (1186) ihm Vollmacht, sich selbst des Bannes wider solche Räuber zu bedienen. Es wurde deswegen ein Congreß in Mantua (1193) abgehalten, wo der Patriarch zwar zur Schadloshaltung in seiner Gerichtsbarkeit über gewisse Plätze befestigt wurde, nur die von ihm für alle die Beschädigungen, welche er an vielen Orten zu erdulden gehabt hatte, verlangten 1100 Mark erhielt er nicht [42]). Auch Gottfried's Nachfolger Peregrin II. war, wie wir schon gesehen haben, dem K. Heinrich V. sehr ergeben, von dem er auch mancherlei Gnaden erhielt. Ueberhaupt hatten die Patriarchen von Aquileja, welche über die ganze Umgegend von Gradisca herrschten und weit und breit als Lehnherren geboten, es schon so weit gebracht, daß sie, als Reichsfürsten betrachtet, in diesen Gegenden das Orakel waren, worüber andere Bischöfe und Städte eifersüchtig wurden. Es hatte schon am Ende der Regierung Friedrich's I. der Bischof von Belluno seine bischöflichen Einkünfte zu vermehren gesucht und war deswegen mit den Bürgern von Treviso zerfallen. Jener verlangte nach dem Tode Gabriel's von Camino gewisse Castelle dieses ansehnlichen Hauses an sich zu ziehen. Weil aber Guecello, Gabriel und Bianchino di Camino rechtmäßige Erbansprüche auf die Verlassenschaft Gabriel's machten, so wandten sie sich an die Trevisaner und baten sie um Schutz. Die Stadt Trevigi hinderte auch den Bischof von Belluno an der Besitzergreifung und hatte das Glück, daß die caminischen Erben die Hälfte von Zumelle und andere Güter, die sie im Gebiete von Belluno besaßen, um so lieber an die Trevisaner für 13,000 Pfund verkauften, weil diese Güter dem Bischofe von Belluno zu nahe lagen und alle Augenblicke von ihm konnten überfallen werden. Ueber diesen Kauf hatte sich der Bischof von Belluno schon bei dem Kaiser Friedrich I. und Clemens III. beschwert. Die Untersuchung wurde dem Bischofe von Trient aufgetragen, der für den Bischof von Belluno sprach und dieser behauptete den Spruch in der Appellation, war aber doch nie so keck, Zumelle, Oderzo, Musolente, Fregona und Soligo zu besetzen, weil er recht gut wußte, was die Trevisaner, die eben damals den Grafen Rambold von Collalto zu ihrem Podestà hatten, auszurichten im Stande waren. Friedrich's Sohn, Heinrich V., bestätigte zwar den Ausspruch des Bischofs von Trient ebenfalls, ließ sich aber doch durch die Trevisaner gewinnen und suspendirte die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Ausspruches. Die Trevisaner konnten es daher wagen, alle dem zu trotzen, wobei sie nur an Macht gewannen; denn nach dem Beispiele der Familie da Camino begab sich auch der Bischof von Ceneda in den Schutz von Treviso, um wider den Bischof von Belluno gesichert zu sein. Kaiser Heinrich überließ diese Sache der Entscheidung des Markgrafen Obizo von Este, der aber gute Gründe hatte, sich nicht zu übereilen, eben um sich nicht den Haß der Trevisaner zuzuziehen. Der Bischof von Belluno wandte sich also noch einmal an den Kaiser und päpstlichen Hof und beschwerte sich über Treviso, daß ihm diese Stadt den Gehorsam und die Ausübung seiner Rechte verweigere. Der Papst gab nun auch dem Patriarchen von Aquileja den Befehl, den Bann über die Stadt zu verhängen, wenn sie nicht binnen acht Tagen Genugthuung leistete, und so war denn auch der Patriarch in diese Streitsache verflochten worden und in Folge eines kaiserlichen Befehles auch Padua, das den Auftrag bekam, wider Treviso zu Felde zu ziehen, da die Trevisaner die Rechte der Bischöfe von Feltre, Belluno und Ceneda antasteten, die doch, kraft des constanzer Friedens, zu seiner eigenen Krone gehörten. Der Streit bekam nun (1193 — 1198) immer größere Dimensionen. Es brachen nämlich die Paduaner sogleich nach erhaltenem kaiserlichen Befehle in das Gebiet von Mestre ein, plünderten und kehrten mit Beute beladen nach Hause zurück, sowie die Bischöfe von Feltre und Belluno mit ihren Völkern an den Piavefluß vordrangen und das Castell Coste eroberten, der Patriarch von Aquileja hingegen ließ Oderzo belagern. In dieser kritischen Lage der Umstände erbaten sich die von Treviso Hilfe vom Markgrafen Azzo von Este und schickten ihr Heer nach Friaul ab, wo ihr General Friedrich von San Pancrazio San Paolo und Medade eroberte. Die Truppen des Patriarchen mußten nun die Belagerung von Oderzo aufheben und sich theils nach Camino, theils nach Prata ziehen, die Trevisaner hingegen eroberten Brognara, setzten über den Livenzafluß und verheerten Friaul bis an den Tagliamento mit Feuer und Schwert. Ezzelino, dieser ehrgeizige Krieger, versäumte keine Gelegenheit, wo er den Umfang seiner damals noch mittelmäßigen Staaten erweitern konnte, und hatte sich unvermuthet Rovigo's bemächtigt, das er aber auf kaiserlichen Befehl dem Hause Este, das der Kaiser damit belehnt hatte, wieder zurückgeben mußte. Nun diente er bald dieser, bald jener ghibellinischen Stadt und Partei und so auch den von der Gegenpartei aus Verona vertriebenen Montechis oder Monticolis, von denen Viele dieses Hauses nach Udine flohen, wo sie von da an blieben und sich durch die den Patriarchen geleisteten Dienste hervorthaten [43]). Der Krieg, in den Padua, Treviso, Feltre,

42) „Nos .... petimus a Communi Tarvisii .... mille et centum Marchas pro damnis nobis et nostris hominibus datis in villa S. Petri .... et in Medadis .... et similiter pro damno quod Federicus cum maxima multitudine Tarvisinorum in Forojulio fecit; et pro damnis, quae idem Federicus intulit Praeposito S. Ulrici. Petimus etiam, ut de caetero in villa S. Pauli et ejus pertinentiis, in villa de Medadis, vel in aliquibus locis ad Patriarchatum pertinentibus, aliquam jurisdictionem non exerceant.“ *De Rubeis* a. a. O. col. 638.

43) Siehe Le Bret's Gesch. von Italien. 3. Th. S. 236 fg.

Belluno, Ceneda und Friaul verflochten waren, dauerte hier noch immer fort. Der Heerführer der bellunesischen Truppen, Gneccelletto da Prata, ließ sich mit dem Grafen Mainhard von Görz in Unterhandlungen ein, und es wurde in Valmarino beschlossen, daß man den ganzen Streit auf das Endurtheil der Consuln von Verona und Mantua aussetzen wollte, welches im Namen des Patriarchen von Aquileja, der Bischöfe von Belluno, Ceneda und Feltre, der Gebrüder von Camino u. A. beschworen wurde. Durch den schiedsrichterlichen Spruch wurde vor allen Dingen der Bann des Patriarchen wider Treviso aufgehoben und allerlei Zurückstellungen, Ersätze und Verzichtleistungen auf an sich gerissene Orte verfügt, namentlich sollte Treviso dem Patriarchen San Paolo und Medade abtreten, durch das Dazwischentreten des Kaisers wurde der Spruch aufgehoben und somit die Befehdungen verlängert. Treviso sah sich ringsum von Feinden umgeben, zu denen jetzt alle seine Nachbarn gehörten, nämlich die Bischöfe von Belluno, Feltre und Ceneda, Ezzelino, die Herren von Camino, die Paduaner und der Patriarch Peregrin. Dieser namentlich hatte mit den Venetianern ein Bündniß geschlossen und sich in Venedig selbst Güter angekauft, um als Bürger dieser Republik sich ein desto größeres Ansehen zu geben, die Republik hingegen hatte sich verpflichtet, den Trevisanern alle Zufuhr und Handlung abzuschneiden. Derselbe reizte auch den Bischof von Neuem und bestimmte ihn dazu, diese Gelegenheit zu benutzen, um Zumelle zu überrumpeln, wobei ihm die Paduaner und die Unterthanen des Patriarchen beistanden. Darüber kam es zu einem blutigen Gefechte, in welchem der Bischof von Belluno umkam. Der Patriarch setzte sofort den Papst davon in Kenntniß, worauf Innocenz III. die Trevisaner sogleich mit dem Banne belegte [44]). Um sich dafür an dem Patriarchen zu rächen, verband sich Treviso mit Verona und schickte seine Truppen nach Friaul ab. Der Patriarch von Aquileja war jetzt in Gefahr, seiner ansehnlichen Güter verlustig zu werden. Treviso hatte schon mit Feltre-Belluno und den Herren von Camino Bündnisse geschlossen, welche Verbindung der Patriarch zum guten Glück noch trennte und dagegen ein Bündniß mit Padua und Feltre wider Treviso schloß, das an Mantua eine getreue Bundesgenossin fand. Die Paduaner traten auch mit dem Patriarchen Peregrin in eine innige Verbindung gegen Treviso, welche Stadt sich Hilfe von Vicenza und Verona ausbat und ihr Heer gegen Oderzo mit dem ausdrücklichen Befehle entsendete, das Castell Camino zu erobern. Die Brüder Guecello und Gabriel von Camino hielten es für das Rathsamste, Treviso um Verzeihung zu bitten, und nachdem sie dieselbe erhalten hatten, rückten die Trevisaner in Friaul ein, wo sie aber den Krieg nicht mit Ernst führten, weil sie den Adel von Friaul schonten, der mit dem Patriarchen nicht zufrieden war; dagegen setzten sie dem Patriarchen eine Kette von festen Plätzen entgegen, die er nicht leicht bezwingen konnte, und denen sie Glieder ihres eigenen sehr ansehnlichen Adels vorsetzten. Der Patriarch ließ sich daher mit den Mantuanern in ein Bündniß ein, damit die Veroneser, wenn sie auf einer anderen Seite angegriffen würden, ihre Hilfsvölker von Treviso wegzuziehen genöthigt wären. Treviso erhob sich in dieser Zeit zu einer bedeutenden Macht und war eine der ansehnlichsten und reichsten Städte. Sie zählte über 900 Edelleute in ihren Mauern. Der Adel aus Friaul, der mit dem Patriarchen misvergnügt war, zog sich meistens in ihre Stadt, die meisten Edelleute waren mit Burgen, Schlössern, Flecken versehen, und der ganze Reichthum der Provinz floß in Treviso zusammen, Friaul hingegen wurde erschöpft, indem der Adel sich beeiferte, in auswärtigen Diensten sich Ehre und Vermögen zu erwerben. Die Trevisaner konnten zwar nicht vermeiden, daß nicht auch die Parteien der Guelfen und Ghibellinen sich hervorthaten, aber die Gährung in ihrer Stadt zwischen diesen einander anfeindenden Anhängern des Papstes und des Kaisers war bei weitem nicht so gefährlich als in anderen Städten. Unter den vornehmsten Familien, die aus Haß gegen den Patriarchen Friaul verließen und sich in Treviso niederließen, waren der Graf Mainhard von Görz, die Castellane von Cusano, einem Castelle von Friaul diesseit des Tagliamento, das sich gänzlich an Trevigi ergab, die Grafen von Collalto, Engelbert, Graf von Görz, Gabriel da Prata, die alle Bürger von Treviso wurden, die ansehnlichsten. Der Patriarch wurde darüber so erbost, daß er die Trevisaner zu der Zeit, als sie vor Feltre standen, mit Krieg überzog. Beide Heere begegneten sich am Tagliamento, da bot Guido von Ferrara, ein Richter von Verona, seine Vermittelung an und brachte es auch dahin, daß ein monatlanger Waffenstillstand geschlossen wurde. Man ernannte den Salinguerra als Schiedsrichter, der in Verona das Endurtheil sprach, welches dahin lautete, man solle wegen der erlittenen Verluste eine Amnestie festsetzen, die Castellane von Friaul, welche Lehen vom Patriarchen besäßen und sich mit den Trevisanern in Bündnisse eingelassen hätten, sollten in ihren Lehen nicht beunruhigt werden; zwischen den Grafen von Görz und den Herren von Görz sollte Friede gehalten werden: Caneva und die anderen Castelle und Dörfer diesseit der Livenza gegen Treviso zu, ausgenommen Sacile mit seinem Gebiete, sollten der Stadt Treviso den Gehorsam schwören; der Patriarch sollte die Verträge der Trevisaner mit Feltre, Belluno und den Herren von Camino, wie auch den, welchen sie mit Ceneda zu schließen eben im Begriffe ständen, genehmigen und sich mit Niemandem wider sie oder ihre Freunde verbinden; hingegen sollte er seine Einkünfte in Sacile und dessen Gebiet ungekränkt genießen. Dieser schiedsrichterliche Ausspruch misfiel dem Patriarchen so sehr, daß er, als er kaum noch den Anfang gehört hatte, aufbrach und davon ging, ungeachtet Salinguerra bei Strafe des Meineides zu bleiben gebot. Er griff sofort Pordenone an, wohin aber die Trevisaner (1202) sogleich ihre Völker

44) Siehe *Verci*, Storia della maris Trivigianae Veronese. Vol. I. p. 288. 311 u. f. w. Heinrich Leo's Geschichte der italienischen Staaten. (Hamburg 1829.) 2. Th. S. 176 u. 177. *Verci*, Storia degli Ecelini. (Bassano 1779.) Vol. I. p. 8 sq.

schickten, mit denen es am 5. Juli zum Gefecht kam. Der Patriarch, dem der ganze Adel zuwider war, der das Treffen verlor, der viele Gefangene, das Hauptpanier, die Zelte und das Gepäck im Stiche lassen mußte, floh nach Udine, schrieb unverzüglich an den Papst, mit dem er stets in den innigsten Beziehungen stand, und bewirkte so viel, daß Innocenz III. ein sehr empfindliches Schreiben an die Trevisaner richtete [45]). Darin hielt ihnen der Papst ihre Gewaltthätigkeiten vor, die sie gegen die Bischöfe von Feltre, Belluno und Ceneda, wie auch gegen den Patriarchen von Aquileja sich erlaubt hatten, ihren Ungehorsam gegen den heil. Stuhl und gegen die Verordnung Friedrich's I., der Feltre und Belluno als freie Städte erklärt habe, und befahl ihnen, daß sie vor den von ihm ernannten Commissarien, nämlich dem Patriarchen von Grado und dem Bischofe von Chioggia, denen er deswegen einen besonderen Auftrag ertheilt habe, den beleidigten Theilen Recht verschaffen sollten; widrigenfalls würde er ihre Stadt der bischöflichen Würde berauben und verordnen, daß keine Stadt in der Lombardei Handlung mit ihnen treiben, sondern ihre Leute festsetzen und ihre Güter confisciren solle. Indessen gab er den Befehl, daß seine Commissarien den Bann wider sie kund machen sollten, den sie desto mehr verdient hätten, weil sie den Bischof von Belluno gefangen gesetzt, ihn als einen Dieb davon geschleppt und endlich ermordet hätten. Er gab auch dem Domherrn Valpert von Trevigi den besonderen Befehl, daß er diejenigen, die an der Marter und dem Tode desselben einen Antheil gehabt, nicht lossprechen, sondern an den päpstlichen Stuhl verweisen sollte, dem eine dergleichen Lossprechung allein vorbehalten sei. Sobald der Bann verhängt war, suchte der Bischof von Ceneda, ein Bundesgenosse der Stadt Treviso, sich dem Patriarchen zu nähern, welches aber die Trevisaner so übel nahmen, daß sie den Bischof Matthäus von Ceneda als einen Rebellen behandelten, ihm Ceneda hinwegnahmen und die Citadelle besetzten. Der Bischof floh nach Udine, schrieb an den Papst und beschwerte sich bei Innocenz III. über die Trevisaner, welche den Bischofssitz Ceneda gänzlich zerstört, die Hauptkirche verbrannt, die Altäre umgestürzt und in dem volkreichen Orte der Gräuel gar mancherlei verübt hätten. Der Papst schrieb deswegen auch an den Patriarchen von Aquileja und an den Bischof von Ferrara, sie möchten die Sache näher untersuchen und den bischöflichen Sitz entweder nach Conegliano oder in einen anderen sonst festen Platz verlegen, wie sie es für gut fänden. Nun zeigten sich viele der umliegenden Städte zum Frieden geneigt, selbst Treviso und Patriarch Peregrin beurkundeten eine Neigung dazu; der letztere bevollmächtigte daher den Bischof von Concordia zur Unterhandlung, welche auch unter Beiziehung des Varutrio di Pinguente so weit kam, daß der Patriarch seinen Vasallen von Adel verzieh, und einen Frieden einging, der für die Trevisaner ziemlich vortheilhaft war. Dieser Friede zog bald darauf auch den Frieden zwischen dem Patriarchen und den Grafen Mainhard und Engelbert von Görz nach sich, denen Görz und Mosburg als ein Lehen von der Kirche von Aquileja, jedoch mit der Bedingung verliehen wurde, daß, wenn ihre Familie aussterben sollte, beide Orte wieder an Aquileja zurückfallen müßten [46]). Nur der Bischof von Feltre war mit dem Frieden nicht zufrieden und erklärte dem zu ihm geschickten Consul von Trevigi, der ihm denselben vorlas, er würde ihn nicht anders genehmigen, als wenn es ihm der Patriarch selbst befehlen würde. Auf eine ebenso sorgfältige und umsichtige Weise, wie alle übrigen Gegenstände, wurden nun auch die Rechte der Advocatie bestimmt, die von den Grafen von Görz kraft eines früher zwischen dem Patriarchen Ulrich und dem Grafen Engelbert von Görz geschlossenen Vertrags ausgeübt wurden. So ernstlich der Patriarch Peregrin gewünscht hätte, den Grafen von Görz alle diese Rechte zu entziehen, welches eben den Anlaß zu ihrem Bündnisse mit Treviso gab, so mußte sie dennoch der Patriarch fortbestehen lassen, und deswegen waren die Grafen Niemandem mehr verpflichtet als den Trevisanern. Patriarch Peregrin, dessen Macht in diesen Gegenden so furchtbar war, hinterließ bei seinem Tode ein ansehnliches Vermögen. Er starb am 15. Mai des Jahres 1204. — Sein Nachfolger Wolfcher (Volcher, Wolfger) war aus dem angesehenen Hause Leubrechtskirchen [47]) und erfreute sich einer großen Gunst des Hohenstaufischen Hauses. Seiner bediente sich deshalb Papst Innocenz III. bei verschiedenen Gelegenheiten zu Sendungen nach Teutschland, an den Kaiser und andere Große [48]). Wolfker war von dem Capitel unter Zustimmung des Adels und der Ministerialen gewählt und von dem Papste durch Vermittelung Volderich's, Bischofs von Concordia, mittels zweier an ihn entsendeten Domherren und einiger Edelleute und Ministerialen der Kirche von Aquileja, die an ihn entsendet wurden, die Genehmigung der Uebersetzung von dem bischöflichen Stuhle von Passau zu begehren, bestätigt worden. Innocenz gewährte die Bitte der Versetzung, aber er forderte zugleich auch bei Zuschickung des Palliums nicht nur denjenigen Eid, wodurch sich alle Bischöfe zum Gehorsam gegen die römische Kirche verpflichteten, sondern auch noch den besonderen Eid, daß er in den Reichsangelegenheiten dem Papste gehorchen wollte. Wolfker hatte noch als Bischof von Passau es mit Philipp gehalten und war deswegen im J. 1203 nach Rom berufen worden, wo er dem Papste feierlich versprechen mußte, daß er in Sachen des römischen Kaiserthums sich gänzlich nach seinem Willen richten wollte. — Wir nehmen nun den früher unterbrochenen Faden der Geschichte des Patriarchats von Aquileja, Friauls, der Isonzo-Landschaften und insbesondere des Patriarchen Wolfker um das Jahr 1207 auf. Papst Innocenz sandte Wolfker, im J. 1206, als er schon Patriarch von

45) Bonifacio in seiner Istoria di Trevigi (Venezia 1744. 4.) p. 155 führt das päpstliche Schreiben ausführlich an.

46) *Rubeis* a. a. O. p. 646. 47) *Petz*, Rer. Austriae. Tom. I. *Liruti* a. a. O. Tom. IV. p. 183. *Rubeis* a. a. O. col. 651 seq. 48) Hurter's Geschichte Papst Innocenz' III. und seiner Zeitgenossen. 2. Bd. (Hamburg 1842.) S. 7. 11. 178. 354.

Aquileja war, zuerst an den Herzog von Schwaben, bei welcher Sendung ihn der Prior der Karmeliter begleitete. Sie sollten den Herzog bewegen, mit Otto und den Cölnern Waffenstillstand wenigstens auf ein Jahr zu schließen, zugleich aber auch Philipp ansagen, daß er dem widerrechtlich auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz eingesetzten Leopold von Worms seine Gnade und seinen Schutz entziehe. Wahrscheinlich traf diese Gesandtschaft aber schon, nachdem Otto bereits Cöln verlassen hatte, bei Philipp ein. Dieser freute sich solcher Beehrung, und legte darauf, zum Beweise, daß seine Wahl rechtmäßig und gesetzlich gewesen, den Hergang derselben dem Papste aufs Neue vor Augen; zugleich in der Absicht, die irrigen Sagen, welche vielfältig nach Rom wären gebracht worden, zu berichtigen; den Waffenstillstand würde er mit Vergnügen eingegangen sein, wenn des Papstes Gesandte zu diesem hätten gelangen können. — In Beziehung auf den anderen Punkt seines Auftrages, die mainzer Bischofswahl, scheint der Patriarch nicht streng bei demselben geblieben, sondern willkürlich darüber hinweggegangen zu sein, überhaupt seiner Sendung nicht völlig Genüge geleistet zu haben. Da sich Philipp zum Waffenstillstand bereitwillig zeigte, erhielt der Patriarch dann nochmals Befehl, bei dem Herzoge von Schwaben darauf zu dringen, daß er zu dem verlangten Waffenstillstand sich verstehe. War die Ankunft des Patriarchen von Aquileja als päpstlichen Gesandten für Philipp an sich schon sehr erwünscht, so lag darin zugleich der Beweis, daß das Oberhaupt der Kirche wenigstens nicht gänzlich mit ihm gebrochen habe. Auch das bald nachher verbreitete Gerücht, der Patriarch habe Auftrag, zwischen ihm und dem Papste Frieden zu schließen, indem dieser Otto's Sache aufgegeben und für den Herzog von Schwaben sich erklärt habe, mußte diesen um so fester stellen. Diesem Gerüchte widersprach der Papst ausdrücklich in einem an den Erzbischof von Salzburg gerichteten Schreiben, worin er erklärte, er habe den Patriarchen durchaus nicht mit Friedensanträgen zu Philipp gesendet. Die Sache zog sich in die Länge. Nach Unterhandlungen, die nicht bekannt sind, ging Philipp auf die Vorschläge des Patriarchen ein, wahrscheinlich zu Nürnberg, wo er am 1. Juni 1206 dem lieben getreuen Bischof Konrad von Briren auf die Bitte des sehr geliebten Patriarchen Wolfker ein gnädiges Bergwerksregale zugestand. Wolfker meldete dem Papste, es scheine vor Allem nöthig, daß ein Waffenstillstand zwischen den Gegenkönigen vermittelt werde, und Innocenz billigte dieses und schrieb dem Könige Otto IV., der Patriarch sei aus keinem anderen Grunde bei dem Herzoge von Schwaben, als um Einstellung der Feindseligkeiten zu bewirken, was der Bedrängte hoffentlich genehm halten werde. Dennoch ging gleich die Rede durchs Land, der Papst lasse den Welfen fallen und reiche dem Hohenstaufen die Freundeshand. Philipp, der sich durch die Unterwerfung der Cölner vom ganzen teutschen Reiche als König anerkannt sah, faßte nun den Entschluß, den Papst zu bewegen, dem Reiche den Frieden dadurch zu geben, daß er ihm die Kaiserkrone aufsetze. Deswegen schickte er eine glänzende Abordnung nach Rom. An ihrer Spitze stand wiederum der Patriarch von Aquileja, der bis zu Ende des Jahres in Teutschland verweilt hatte. Edle der angesehensten Geschlechter begleiteten ihn. Der Patriarch sollte das begonnene Friedenswerk fortführen und die Unterhandlungen dahin führen, daß der Papst Philipp als Kaiser anerkenne und dessen Krönung vornehme. Der erfolglose Gang derselben zeigte bald klar genug, wie grundlos jeder Vorwurf sei, als wäre Innocenz gegen Otto wankend geworden, als hätte die Wendung der Begebenheiten einen Einfluß auf seine Gesinnungen gegen Otto ausgeübt. Als aber Otto die Anträge zweier Cardinallegaten, die abgeschickt waren, um den Frieden zwischen den beiden Gegnern zu vermitteln, verworfen hatte, da wurde allerdings Patriarch Wolfker vom Papste zum Legaten erklärt, der dem Könige Philipp erklären sollte, daß er jetzt nach seinem Belieben die Kaiserkrone empfangen könne, ja der Patriarch war schon bis nach Piacenza gekommen, als er die Nachricht von dem am 21. Juni 1208 an Philipp begangenen Morde erhielt. Dem zufolge wurde der Patriarch nun dazu gebraucht, die Wahl Otto's IV. zu befördern, und erhielt in dieser Sache nun verschiedene Briefe. — Es war alte Sitte, daß die teutschen Könige, bevor sie nach Italien kamen, kundige Männer aus ihrer nächsten Umgebung nach Italien vorausendeten, um die Städte zu durchwandern und das Erforderliche zu des Kaisers und seines Gefolges Bedürfniß zu bereiten; der Vornehmste unter ihnen galt als des Kaisers Stellvertreter [49]). Otto glaubte, daß er keinen bessern Mann als den Patriarchen Wolfker nach Italien vorausschicken könne, womit auch der Papst sehr zufrieden war. Papst Innocenz III. richtete sofort ein Schreiben an den Patriarchen, in dem er ihm versicherte, daß er in dieser Sache bereits den lombardischen Städten die nöthigen Verhaltungsbefehle gegeben hätte. Inzwischen hatten aber die Trevisaner erst kürzlich Orgnano und Creta, zwischen Campo San Pietro und Mestre, an sich gebracht und den Herrn von Orgnano zu ihrem Bürger gemacht, ferner hatten sie Pietra und Baldinica erkauft, sodaß sich ihre Gerichtsbarkeit nunmehr vom Fuße der Alpen bis an das Gestade des Meeres erstreckte. Patriarch Wolfker konnte nun nichts Besseres thun, als den von seinem Vorgänger mit Treviso geschlossenen Frieden bestätigen, und in dieser Absicht kam er denn auch selbst nach Treviso, um den Bischof von Feltre zu ermahnen, daß er sich ebenfalls zum Frieden bequemen möchte. Der Patriarch Wolfker kehrte, sobald Otto in Italien ankam, in seine eigenen Staaten zurück und erhielt vom Kaiser verschiedene Gnadendiplome. So bestätigte ihm Otto IV. das Herzogthum Friaul mit allem Zubehör und dem Blutbanne, wie auch den Vertrag, den sein Vorgänger mit den Grafen Mainhard, Ulrich II. und Engelbert wegen der Advocatie geschlossen hatte. Da sich der Patriarch Peregrin II. vergeblich bemüht hatte, seine Gerichtsbarkeit auf der westlichen Seite auszudehnen, so gelang es nun dem Patriarchen

49) *Pez*, Thesaurus V, II, 61.

Wolfker auf der östlichen Seite die Markgrafschaft Istrien und Krain an sich zu bringen. Weil Heinrich von Andechs Antheil an der Ermordung Philipp's gehabt, so entzog ihm Otto diese beiden Länder und gab sie dem Herzoge Ludwig von Baiern, der sie hernach, weil Wolfker auf einer Fürstenversammlung in Augsburg die Rechte seines Patriarchenstuhles behauptete, der Kirche von Aquileja wieder abtrat, welches der Kaiser durch ein feierliches Diplom bestätigte. Uebrigens hatten die Patriarchen dennoch an den Trevisanern gefährliche, ja furchtbare Nachbarn, mit denen sie auch beständig zu streiten hatten. Auch mit dem Grafen Mainhard II. von Görz hatte der Patriarch wegen der Advocatierechte, die er über Ferrara sich herausnahm, und damit das Domcapitel sehr beunruhigte, noch einen Zwist, den er aber mit Hilfe des Papstes glücklich endigte und den Grafen zur Genugthuung anhielt, der den Schaden ersetzte, den er in Abwesenheit des Patriarchen angerichtet hatte. Kaiser Friedrich II. fertigte, während er 1214 vom 20. Febr. bis 1. März in Augsburg tagte, dem Patriarchen Wolfker von Aquileja einen Bestätigungsbrief für seine Kirche aus. Als Wolfker von Friedrich II. die Investitur über alle Jurisdictionen der Kirche von Aquileja empfing, wohnte Ridolfo von Savorgnano in der Eigenschaft des Gastalden diesem feierlichen Acte bei[50]). Noch kurz vor seinem im J. 1217 erfolgten Tode traf dieser Patriarch am 9. (?) Juli desselben Jahres zu Gemona mit dem Herzoge Leopold von Oesterreich, der auf seiner Kreuzfahrt den Weg durch Friaul eingeschlagen hatte, einen Tausch, wobei die Grafen Mainhard II. und Engelbert III. von Görz, Markgraf Heinrich von Andechs und viele andere Herren anwesend waren. Nach seinem Tode entstand eine zweispaltige Wahl, indem ein Theil des Domcapitels sich für Ulrich, ein anderer für Berthold von Andechs, Erzbischof von Kolocs in Ungarn, erklärte. Papst Honorius verwarf beide als unkanonisch, erklärte sich aber aus eigener Macht für Berthold, dem er auch das Pallium überschickte. Dieser Patriarch war aus dem Hause der Herzoge von Meran und ein Sohn des Herzogs Berthold. Patriarch Berthold war somit mit den größten Häusern verwandt, aber eben wegen dieser Macht, vielleicht aber auch aus andern Ursachen, bei dem Adel Friauls verhaßt. Es brachen also gar bald neue Gährungen aus, weil die Staaten des Patriarchen zwei mächtige Städte zu Nachbarn hatten, von denen jede eine große Eifersucht gegen die andere hegte. Die Lage der Angelegenheiten Friauls, als Berthold Patriarch wurde, war eine sehr bedenkliche und auf folgende Weise, noch bei Lebzeiten des Patriarchen Wolfker, hervorgerufen worden. Treviso war zu Lande überwiegend, Venedig zur See, Treviso hatte sich aber für Padua gegen Venedig erklärt; da aber Venedig fürchten mußte, daß ihm auch von Treviso, wie bereits von Padua her, die Lebensmittel vom Lande her abgeschnitten werden könnten, so gaben sich die Edlen von Venedig alle erdenkliche Mühe, Treviso vom Bündnisse mit Padua abzubringen, was ihnen endlich auch gelang, sodaß Treviso einen Bund mit Venedig schloß. Diese Vereinigung bedrohte den Patriarchen von Aquileja mit der augenscheinlichsten Gefahr. Wolfker, der mit Treviso immer Grenzstreitigkeiten hatte, worüber es zu blutigen Auftritten kam, verband sich daher (1215) mit Padua, wurde Bürger dieser Stadt und ließ allda einige Paläste erbauen, welchem Beispiele, zum größten Verdrusse der Trevisaner, auch die Bischöfe von Feltre und Belluno folgten. Sobald daher die Trevisaner Sacile und andere Plätze des Patriarchen angriffen, griffen die Paduaner Castel franco an und nöthigten jene, ihr Eigenthum zu vertheidigen und sich zu einem Vergleiche mit den Istrianern zu verstehen, die sich des Patriarchen angenommen hatten. So standen die Sachen, als Berthold Patriarch wurde. Bisher war der Patriarch von Aquileja in diese Sache noch nicht verflochten gewesen, doch im J. 1217 nahmen sie eine Wendung, bei der Berthold unwillkürlich mit in den Krieg von Treviso hineingezogen wurde. Der Bischof von Feltre-Belluno war bereits von den Trevisanern unterjocht. Er widersprach und wandte sich an den Papst, und die Trevisaner waren es zufrieden und legten ihm ihre Rechte vor. Der Papst ernannte Richter und die Rechtssache wurde ordentlich behandelt, kam aber zu keinem befriedigenden Ergebnisse, da die von Treviso nicht aufhörten, den Bischof zu beschädigen; darüber erhob der Bischof neue Klagen. Der Papst gab dem Patriarchen von Grado Befehl, die Trevisaner anzuhalten, daß sie dem Bischofe seine Güter, Zumelle, Uderzo und Pietra, zurückgäben und zu diesem Ende sich auch der Censuren zu bedienen und nöthigenfalls die ganze Sache an den päpstlichen Stuhl zu verweisen; die Trevisaner weigerten sich, vor dem Patriarchen von Grado zu erscheinen, der sie aufgefordert hatte, nach Venedig zu kommen und dort über die von ihm erhobenen Klagen Rede und Antwort zu geben. Treviso beschloß, den Patriarchen von Aquileja zu ersuchen, diese Sache summarisch durch einen Vergleich abzuthun. Der Patriarch Berthold nahm den Antrag an, und nun ließen die Trevisaner den Patriarchen von Grado wissen, daß er sich in diese Sache gar nicht mehr zu mengen hätte, überhaupt stehe es aber der Kirche gar nicht zu, einen Rechtshandel zu entscheiden, der allein vom Kaiser entschieden werden müßte. Es wurden zugleich Abgeordnete an den Papst geschickt, um ihn zu bitten, er möchte sich enthalten, in dieser Sache weitere Schritte zu thun, oder falls er auf seiner Verfügung beharren wollte, möge er ihnen andere Schiedsrichter bestellen, wider die man weniger einzuwenden hätte. Der Papst ergriff das letzte Mittel, und die neuen Schiedsrichter ließen es ihr erstes Geschäft sein, die vom Patriarchen von Grado verordneten Censuren aufzuheben. Man nahm also am 11. Juni 1218 die Sache des Bischofs von Feltre-Belluno (denn beide Bisthümer waren schon mehre Jahre früher, weil sie in ihren Einkünften herabgekommen waren, vereinigt worden) noch einmal vor, wobei die Schiedsrichter es nicht wagten, wider die von Treviso zu sprechen. Nun mengte sich der Parteihaß darein; ein Theil

50) Siehe *J. Savorgnani*, Storia di B. Vollo. (Venezia 1856.) p. 29.

des trevisanischen Adels schlug sich auf die Seite des Bischofs, um so Gelegenheit zu finden, ihren am Brete sitzenden adeligen Gegnern Verdruß zu machen. Bianchino da Camino, der von den Trevisanern bedroht wurde, begab sich heimlich zum Patriarchen von Aquileja und überredete ihn, daß er ihm Schutz und Unterstützung versprach. Er verband sich aufs Innigste mit Gabriel da Prata, der bis dahin der Freundschaft derer von Treviso sich erfreut hatte und begann sodann die Feindseligkeiten gegen sie abermals, plünderte die Salzmagazine der Trevisaner, eroberte Zumelle, drang über die Piave vor und verheerte Alles mit Feuer und Schwert. Dem zufolge warb Treviso ebenfalls ein Heer an und zog gegen ihn und die von Prata zu Felde. Der Patriarch von Aquileja schrieb jetzt an den Patriarchen von Grado und forderte ihn auf, er solle nun ohne weiteren Rückhalt die Censuren wider die ungehorsamen Trevisaner in Anwendung bringen. Diese wurden wirklich verhängt und vom Papste Honorius III., der auf den am 16. Juli 1216 verstorbenen Innocenz III. gefolgt war, auch bestätigt, welcher den Befehl gab, daß alle Priester sich aus der Stadt entfernen und allen Gottesdienst einstellen sollten. Die Feinde der Trevisaner glaubten jetzt nur desto mehr berechtigt zu sein, diese mächtige Stadt zu unterdrücken. Die Trevisaner nährten unter der Hand das Misvergnügen einiger Edelleute in Friaul wider den Patriarchen Berthold. Dieser, der sich auf seine mächtigen Anverwandten nur allzu sehr verließ, begegnete dem Landesadel nicht immer mit derjenigen Achtung, die er erwartete, und schien Einigen ihr Lehen entziehen zu wollen. Es vereinigten sich daher mehre derselben, nämlich die Herren Friedrich und Artico von Caporiaco (insgemein Cauriago genannt, deren Gut gegen Norden neun Meilen von Udine liegt), Bernardino und Leonardo von Sonnenberg, welches am Fuße des friauler Gebirges liegt[51]), Jacob von Butrio, Aldrico von Polcenigo, Rudolf von Savorgnano, deren Schloß nun zerstört ist, der Ort liegt aber gegen Norden oberhalb Udine, Artico von Straso oder Strasoldo, südwestlich von Görz (nur wenige Miglien von Gradisca entfernt) gelegen, Heinrich von Villalta, dessen Castell gegen Norden von Udine auf einem Hügel sich erhob und etwa fünf italienische Meilen davon entfernt ist, Dietrich von Fontanabona und die Gebrüder von Castiliro, und übergaben ihre Castelle den Trevisanern, die sie als Bürger in ihre Stadt aufnahmen und von ihnen den Eid der Treue empfingen. Wie beträchtlich dieser Verlust für den Patriarchen gewesen sei, ersieht man aus der Schätzung ihrer Güter, die man in Treviso vornahm, um darnach den von ihnen zu entrichtenden Tribut zu bestimmen. Die ganze Summe wurde zu 150,000 Pfund veroneser Münze geschätzt. Das Haus Polcenigo[52]) zahlte die Abgaben für 16,000 Pfund, Sonnenberg für 3000, Villalta für 32,000, Castiliro für 4000, Savorgnano für 8000 und Strasoldo für eine ähnliche Summe, Fontanabona für 60, Cauriago für 68,000 Pfund. Alle diese Herren gestatteten den Trevisanern das Oeffnungsrecht in ihren Burgen und Festungen, sagten ihnen ihre Dienste im Kriege zu, und ließen sich nicht nur in Treviso eigene Häuser bauen, sondern versprachen auch jeder nach dem Verhältnisse seines Vermögens allda unbewegliche Güter anzukaufen. Ein großer Theil des Reichthums der Provinz floß also in Treviso zusammen und der Patriarch ward ungemein entkräftet. Die Trevisaner hatten den so in ihren Stadtverband Aufgenommenen noch die Verpflichtung auferlegt, sich keinesfalls den Feinden der Stadt zu ergeben oder einen Waffenstillstand mit ihnen eingehen zu wollen[53]). Der Patriarch Berthold wußte sich an Niemanden zu wenden, der ihm mit mehr Nachdruck beistehen konnte, als der Papst, welcher deswegen an den Patriarchen Angelo Barozzi von Grado und den Pfarrer von S. Paul in Venedig schrieb, sie möchten die friaulischen Edelleute von der Stadt Treviso abbringen, dieselbe aber auch zugleich ermahnen, daß sie die Edelleute in ihrem Ungehorsam gegen den Patriarchen nicht unterstützten, widrigenfalls aber sollten sie es dahin bringen, daß die Republik Venedig, Padua, Verona und Vicenza den Trevisanern allen Verkehr, Handel und Umgang verwehrten. Die Trevisaner schienen darauf nicht geachtet, vielmehr es dahin gebracht zu haben, daß auch die angesehensten Edelleute von Belluno sich unter ähnlichen Bedingungen, wie die genannten, zu Bürgern von Trevigi aufnehmen ließen. Die Trevisaner rückten bald darauf mit ihrem Heere in den westlichen Theil Friauls ein, verbrannten dem Gabriel und Friedrich da Prata einige ihrer Plätze und verheerten Brognara, worauf sie in die Grafschaft Sacile eindrangen und über 160 Dörfer bis an den Tagliamento hin verbrannten. Ein anderer ihrer Heerhaufen verwüstete zuerst Feltre und Belluno und die Gegenden bis Valsugana hinauf, und fiel sodann ebenfalls in Friaul ein, sodaß dem auf allen Seiten geängsteten Patriarchen Nichts übrig blieb, als daß er Bürger von Padua wurde und sich verpflichtete, nicht nur allda einen Palast zu bauen, sondern auch jener Stadt steuerbar zu sein, und zwölf seiner angesehensten Edlen alle Jahre, so oft ein neuer Podestà gewählt wurde, nach Padua zu schicken, welche auf die Gesetze dieser Stadt schwören sollten. Da nun auch der Bischof von Feltre und Belluno diesem Beispiele folgte, so rückten endlich die Paduaner wider Treviso ins Feld, griffen Castel franco an und nöthigten die Trevisaner, sich zurückzuziehen. Kaum hatte aber auf diese Weise der Patriarch etwas Luft bekommen, so verübte nun auch er im Gebiete Treviso ähnliche Gräuel, schlug das auf dem Rückzuge begriffene trevisanische Heer und suchte bei der Republik Venedig Hilfe, wohin er sich mit dem Grafen von Görz (?) selbst begab, und dort einen für beide Theile vortheilhaften Vertrag abschloß, wodurch ihm die Republik Schutz versprach, er hingegen

51) In der dortigen Gegend heißt die Burg und die Ortschaft Sonambergo. 52) Deren Schloß gegen Westen von Udine an einem Berge liegt, an dem die Livenza entspringt.

53) *De Rubeis* a. a. O. C. LXIX. col. 683 seq. *Bonifacio*, Storia di Trevigi. L. V.

sich anheischig machte, daß alle Venetianer im Herzogthume Aquileja vollkommene Sicherheit haben, der Doge aber befugt sein solle, in den Ländern des Patriarchen seinen eigenen Vice-Dominus zu halten, der allen Venetianern Recht verschaffen und sprechen sollte. Die Trevisaner säumten nicht, sich einen noch mächtigeren Schutzherrn zu verschaffen. Sie schickten Gesandte nach Teutschland an Friedrich II., bei dem sie sich über die Gewaltthätigkeiten des Patriarchen, über die Paduaner und Feltriner beklagten und ihn veranlaßten, daß er dem Bischofe von Trient Befehl ertheilte, alle Mühe anzuwenden, auf daß das Kriegsfeuer in dieser Provinz gedämpft werde, was ihm einigermaßen gelang. Unterdessen kam der Kaiser selbst in Italien und zwar am 13. Sept. 1220 bei Verona an, und da sich der unruhige Patriarch und der ebenso unruhige Bischof von Feltre-Belluno mit einer Menge von Beschwerden zu Ende Octobers in Bologna an ihn wandten, so konnte Friedrich weiter Nichts thun, als daß er ihnen einen Waffenstillstand vorschrieb und seinen Weg nach Rom fortsetzte. Der als Schiedsrichter bestellte Bischof von Bologna fällte das Urtheil dahin, daß der Patriarch den Trevisanern den verursachten Schaden ersetzen, die Trevisaner aber die friaulischen Edelleute ihrer Verbindung mit ihnen entbinden sollten. Dieses Endurtheil wurde vom Kaiser bestätigt, der den Parteien eröffnete, daß sein Sohn Heinrich VII. als sein Bevollmächtigter in Italien über die Vollstreckung desselben wachen würde. Die Trevisaner ernannten sogleich vier Sachwalter, welche dem Papste von Neuem Gehorsam versprechen und mit dem Bischofe von Feltre-Belluno ebenfalls einen Vergleich zu Stande bringen sollten. Der Patriarch aber war so verhaßt, daß einige der von ihm abgefallenen Edelleute schlechterdings nicht mehr seine Vasallen sein wollten, vielmehr dem Friedrich da Prata und den Bewohnern von Pordenone auferlegten, sie sollten sich den Trevisanern unterwerfen, welche sie auch gern aufnahmen. Der Patriarch brach also wieder mit seinen Truppen los, drang in die Grafschaft Polcenigo und in das Gebiet von Ceneda ein, eroberte Canevo, und verbrannte über 60 Dörfer, welches die Trevisaner mit gleicher Wuth erwiderten. Der Patriarch schrieb deswegen neuerdings an den Papst, der den Gesandten der Stadt Treviso das Schreiben vorwies, auf erhaltenen Bericht aber neue Richter ernannte, welche die Trevisaner vom Banne lossprachen, übrigens aber ebenso wenig ausrichten konnten, weil die Parteien auch den Cardinallegaten Hugo in Bologna compromittirten, der ihre beiderseitigen Ansprüche ruhig anhörte und endlich entschied: 1) die Trevisaner sollten sich in die Angelegenheiten von Medade, San Paolo, Caneva nicht mehr mengen, weil vom Flusse Livenza an bis nach Marano und vom Gebirge bis an das Meer der Patriarch in ganz Friaul allein zu befehlen hätte; 2) das Haus Prata und die Familie Polcenigo sollten von den Trevisanern ihrer Pflicht entlassen und Gabriel da Prata begnadigt werden; 3) Alles, was die Trevisaner wider die Kirchenfreiheit gethan hätten, sollte ungültig sein; 4) Brognara, Villa di Lago, Albineda, Albina, Meolo, die in der Stadt gebauten Häuser, das Bisthum und die Festung von Ceneda sollten den Trevisanern verbleiben; 5) Treviso sollte dem Bischofe von Feltre und Belluno Zumelle, Pietra und Oderzo abtreten, aber unter der Bedingung, daß er Zumelle schleifen ließe und der Stadt Treviso 16,000 Pfund bezahlte, auch ihr Castel franco, Musoleuta und Soligo überließe. Jetzt aber entstand erst die große Frage, wie man diesen Vergleich vollstrecke, weil die Trevisaner demselben bei dem Kaiser widersprachen. Ihre in Rom sich noch aufhaltenden Gesandten bemerkten bald, daß zwischen dem Papst und dem Kaiser ein Mißverständniß im Entstehen begriffen sei, folglich beeilte sich Treviso nicht, seine erhaschten Vortheile aufzuopfern, obwol der Papst den Vergleich bestätigt hatte. Der Patriarch machte selbst eine Reise nach Rom und fand endlich für gut, nach seiner Rückkehr durch Vermittelung des Cardinals Hugolino einen Frieden mit seinen Gegnern zu schließen. Weil aber die Edelleute, seine Vasallen, dennoch nicht nach Friaul zurückkehrten, so erwählten die Parteien den venetianischen Dogen Petro Ziani als Schiedsrichter, der Oderzo und das ganze Land von den Gebirgen an den Trevisanern zusprach, worüber der päpstliche Legat Hugolino sich neuerdings beschwerte, weil ein weltlicher Fürst sich unterstanden hatte, sein, des Legaten, Urtheil zu ändern, was auch den Papst veranlaßte, neue Richter zu ernennen, welche das Endurtheil des Legaten bestätigten und den Ausspruch des Dogen aufhoben, und ihm auch unter der Strafe der Censur verboten, sich nicht mehr in diese Sache einzumengen. Solche Unruhen zog die Regierung des Patriarchen Berthold nach sich, weil er sich mit dem Adel, seinen Vasallen, nicht zu stellen wußte, der doch in diesen Gegenden sehr ansehnliche Güter hatte. Von den meisten dieser Einfälle und Kriegshändel blieben die Isonzo-Landschaften verschont, deren Schauplatz der westliche und nordwestliche Theil von Friaul war. Nur von der Parteiung der Guelfen und Ghibellinen war auch die Gegend von Görz und Gradisca nicht verschont, ein Theil des Landadels erklärte sich leidenschaftlich für den Papst, ein anderer für den Kaiser. Selbst der Patriarch mußte es thun; er erklärte sich für den Kaiser, dem er treu blieb, und an dessen Hof er sich auch häufig, so oft er nur konnte, aufhielt. So wohnte er der Krönung des noch jugendlichen Sohnes des Kaisers zu Rom (1220) bei. Unter den in den Diplomen als Zeugen erscheinenden teutschen Fürsten, die fast alle das Kreuz genommen hatten und daher auch mit Friedrich nach Sicilien gezogen waren, finden wir den Patriarchen wieder, um so jeder Zeit, wo es galt, dem Kaiser beizustehen, dessen Anhang sich immer vergrößerte. Die Ghibellinen erhoben überall kühn das Haupt, fast durchweg bekannte Kirchenfeinde, viele namentlich excommunicirt, andere als Ketzer und Beschützer der Patarener, Katharer, Armen von Lyon und anderer kirchenfeindlicher Sekten bekannt. Dieser Entschluß des Patriarchen Berthold, unter solchen Verhältnissen sich offen für den Kaiser zu erklären, war für Friedrich von nicht geringem Vortheil, indem ihm nun diejenigen

Alpenpässe offen standen, über die der Patriarch gebot, während sein Sohn K. Heinrich die Pässe von Trient und gegen Verona nie hatte bezwingen können. Dafür war aber Papst Gregor IX. auf den Patriarchen nicht gut zu sprechen und schrieb ihm unter dem 20. Juni 1229, in welchem Schreiben er ihm einen scharfen Verweis deshalb ertheilte, daß er sich zu den Feinden der Kirche gestellt, andere zu ähnlichem Vorgehen durch sein Beispiel verleite, und daß er aus diesem Grunde den König von Ungarn, Andreas, besucht und zu ähnlicher Handlungsweise zu verführen getrachtet habe[54]). Er gebot ihm unter dem heiligen Gehorsam, den er ihm, dem Oberhaupte der Kirche und kraft seines Eides schuldig sei, daß er von dergleichen Unternehmungen abstehe und sich nicht auf ein Rohr stütze, das der Wind hin und her wehe. Der Papst erließ an ihn ebenso wie an die Oberhirten von Salzburg und Regensburg, nicht minder auch an die Herzöge von Oesterreich und von Meran ein Schreiben noch in dem Herbste desselben Jahres und sprach den Wunsch aus, durch ihre kluge Vermittelung den Kirchenzwist endlich beizulegen, und Berthold's Eifer hatte gute Folge, sodaß es zum Frieden zwischen Papst und Kaiser kam, und daß Friedrich seines Bannes los wurde. Berthold blieb aber trotz alledem dem Kaiser getreu, und erhielt von ihm die Bestätigung der Mark Istrien und Krain im J. 1230, auf welche Otto, Herzog von Meran, ein Bruder des Patriarchen, Verzicht leistete. Der Patriarch war auch zugegen, als Bischof Gerold von Freising den Herzog Leopold von Oesterreich mit allen Stiftsgütern in der Mark (Krain) am 5. April 1229 belehnte, welche durch das Ableben des Markgrafen Heinrich von Istrien, der am 17. Juli 1228 gestorben war, heimgefallen waren. Berthold verbürgte sich zu San Germano in demselben Jahre 1230 mit allen bei der darüber gepflogenen Verhandlung anwesenden teutschen Fürsten durch offene Briefe für die versprochene Restitution aller Güter der römischen Kirche in den Marken und im Herzogthume Spoleto. Durch die früher erwähnte Belehnung mit Istrien und Krain gelangte der Patriarch zum Besitz einer neuen Provinz, die ihm reichlichere Einkünfte gewährte, und die er nun durch seine von ihm besoldeten Statthalter, die ein Jahr lang im Amte blieben und den Titel Markgrafen führten, nach seinem Belieben verwalten ließ, und zwar so regierte, daß er über die Städte, Castelle und Burgen eine vollkommene Gerichtsbarkeit ausübte, alle Podestà's, Rectoren oder Oberbeamte selbst einsetzte und keiner Stadt erlaubte, sich solche Obrigkeiten selbst zu wählen[55]). Die Vasallen des Patriarchen mußten sich ebenfalls bequemen, in den Lehenstücken, die sie von den Vorgängern Berthold's erhalten hatten, aller hohen Gerichtsbarkeit, dem Blutbanne und dergleichen Rechten, die sie sich widerrechtlich angemaßt hatten, gänzlich zu entsagen, und hierüber ließ Friedrich ein feierliches Diplom ausfertigen. Berthold, der den Aufenthalt in Udine, wegen der angenehmen und gesunden Lage der Stadt allen anderen Gegenden vorgezogen hatte, rüstete diesen Ort (1232) so aus, daß er nun eine anständige Residenz eines Reichsfürsten sein konnte. Der Kaiser hielt den Patriarchen so hoch, daß er selbst (1232) nach Aquileja reiste[56]), um sich allda mit seinem Sohne, dem Könige Heinrich, und anderen Reichsfürsten zu besprechen, und in Cividal del Friuli eine Reichsversammlung veranstaltete. — Berthold zog zwar Friaul große Leiden zu, wie wir gesehen haben, nicht ohne sein Verschulden, er machte sich aber auch um das Land, insonderheit aber um die Stadt Aquileja, deren Bevölkerung er zu vermehren und den Bürgern größere Bequemlichkeit zu verschaffen suchte, und um die Kirchen seines Landes mehrfach verdient. — Seine Anhänglichkeit an den Kaiser blieb unter allen Verhältnissen unerschüttert; er fand sich sehr oft an dessen Hoflager ein, wohnte mit ihm selbst dem Feldzuge gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich bei und blieb selbst dann dem Kaiser getreu, als die Zwistigkeiten mit dem Papste Gregor IX. 1239 von Neuem ausbrachen, wehrte im J. 1231 mit dem Grafen von Görz dem Einbruche der Ungarn, als Friedrich, der den Teutschen durch seine lange Abwesenheit fremd geworden, durch die Lombarden von Teutschland abgeschnitten und sein leichtfertiger und von Niemandem geachteter Sohn Heinrich VII. nicht im Stande war, den schlecht gestützten Thron bei Ansehen zu erhalten, und der streitbare Herzog von Oesterreich und Steier sich erhob und fürchterlich darein zu schlagen begonnen hatte. Durch diese seine Anhänglichkeit zog er sich den Kirchenbann zu, den er mit Gelassenheit ertrug, bis endlich seine Neffen König Bela von Ungarn und dessen Bruder Colomann bei dem Papste deswegen Vorstellungen machten, der ihn auch unter der Bedingung, daß er sich selbst bei ihm einfinden sollte, loszusprechen versprach. Er hatte auch deswegen bereits dem Bischofe von Castello (Venedig) Befehl gegeben, welches aber Berthold nicht annahm, daher Gregor IX. (1241) seinem Legaten in der Lombardei, Montelongo, neuen Befehl ertheilte, sich dieser Sache wegen selbst nach Torcello oder Venedig zu begeben, und den Patriarchen, sobald er die Reise würde angetreten haben, vom Banne loszusprechen. Hierüber starb Gregor IX. und Berthold bequemte sich erst unter Papst Innocenz IV., seine Reise anzutreten, und sich auf diese Weise mit dem römischen Stuhle auszusöhnen. Indessen blieb doch Aquileja selbst immer ein ungesunder Ort, den Viele verließen, und Berthold hatte alle Ursache, mit Einwilligung des päpstlichen Legaten auf die Wiederherstellung der Kirche bedacht zu sein, konnte aber den Ort selbst nicht gesünder machen. Es stand nicht lange an, so gerieth Patriarch Berthold in neue Zwiste und Kriege mit Treviso (1242), welches der Papst übel aufnahm, ihm deswegen bittere Verweise gab, und seinen Legaten in der Lombardei, Gregor von Montelongo, be-

54) Der Papst zankte den Patriarchen aus: eum sensisse cum Ecclesiae hostibus, atque etiam ad subornandos alios applicuisse studia, eamque ob causam Pannoniae Regem adiisse.
55) *Rubeis* a. a. O. col. 698, wo Rubeis die Jahrzahl berichtigt.
56) *Rubeis* a. a. O. col. 702.

vollmächtigte, den Patriarchen, wenn er die Freunde und Anhänger der Kirche nicht in Ruhe ließe, mit den Kirchenstrafen zu belegen. Der Patriarch begab sich zur Ruhe, erneuerte seinen Frieden mit Venedig und vermehrte die Einkünfte seines Stuhls mit Sedeglan, San Lorenzo, Grillons, Latisana, Linz, Loß, Windischgrätz und erwarb sich durch seine Macht großes Ansehen. Als Papst Innocenz IV. im J. 1245 ein Concil nach Lyon in Frankreich ausschrieb, fand sich auch Patriarch Berthold dort ein, erlebte aber dort eine große Demüthigung. Als nämlich am 26. Juni das Concil seinen Anfang nahm, bestieg der Papst selbst einen erhöhten Platz in der Mitte der Kirche, rechts von ihm saß Balduin II., der Kaiser von Constantinopel, links eine Anzahl weltlicher Fürsten, sodann der Cardinal-Diakonus und Vicekanzler Martin von Neapel mit den Notaren, dem Auditor und Conrector, den Capellanen und Subdiakonen. Gegenüber sollten die drei Patriarchen von Constantinopel, von Antiochien und von Aquileja sitzen, worüber sich ein Skandal gegen den von Aquileja erhob, bei welchem der erhöhtere Stuhl desselben zertrümmert wurde, da die Patriarchen ihm nicht einen gleichen Rang neben sich einräumen wollten, sondern verlangten, er solle bei den Erzbischöfen sitzen in altherkömmlicher Rangordnung und dann die Bischöfe, die den vordern Theil des Schiffes füllten, im Kreise hinter ihnen die Aebte, Gottesgelehrten ꝛc. Bezeichnend genug, daß selbst an diesem Orte, in der dem heiligen Johannes geweihten Kirche, der Jahrhunderte alte Streit über die Stellung der Patriarchen fortgesetzt wurde. Es muß kein angenehmer Beginn für den Papst gewesen sein, daß man gerade den einzigen Patriarchen, welcher sich der römischen Curie unterworfen hatte, so energisch mishandelte, und so war also auch auf dem weltberühmten Concil von Lyon noch im J. 1245 der Beweis geliefert worden, daß die Einheit der Kirche doch mehr in der Theorie als in der Praxis bestand[57]). Bald darauf, nämlich am 23. Mai 1251, starb Berthold und hatte Gregor von Montelongo, den Notar des Papstes Innocenz IV. und Legaten in der Lombardei, zum Nachfolger, der am 13. Jan. 1252 in Aquileja ankam, die Probstei von Cividale, die bisher zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben, aufhob, und die reichen Einkünfte desselben zwischen dem Patriarchen und den Domherren theilte, deren Anzahl vermindert werden mußte. Auch diesem Patriarchen gelang es, die Einkünfte und Rechte seines Stuhles noch mehr zu vergrößern und vom Herzoge Ulrich von Kärnthen nicht nur schöne Grundstücke, die er zum Theil in den bisherigen Kriegen in Besitz genommen hatte, wieder an sich zu ziehen, sondern (1265) auch mit Laibach und einigen dazu gehörigen Ortschaften, Gorzach, Ortimberg, Walchenberg, Iglom und Ursperg beschenkt zu werden, welche Ulrich von der Kirche von Aquileja zu Lehen nahm, jedoch daß sie nach seinem und seines Bruders unbeerbten Tode der aquilejischen Kirche wirklich anheimfallen sollten. Patriarch Gregor hatte bald hernach (1267) das Unglück, vom Grafen Albrecht von Görz, mit welchem Hause die Patriarchen immer zu streiten hatten, wozu schon die Advocatie von Aquileja, die demselben zukam, oft genug die Veranlassung gab, im Bette aufgehoben und nach Görz gefangen geführt zu werden. Der Papst und die Cardinäle waren darüber sehr entrüstet, weil Gregor ein Mann war, der sich durch seine Verdienste um die römische Kirche ungemein beliebt gemacht hatte. Einige bezüchtigten den Bischof von Feltre, daß er Antheil an dieser Nachstellung gehabt, weil seine zwei Brüder dem Albert von Görz Beistand geleistet hätten, welches aber der Bischof beständig verneinte. Andere dagegen beschuldigen wieder die Stadt Justinopolis oder Capo d'Istria, welche der Patriarch habe belagern wollen[58]). Weil sich nun auch der König Ottokar von Böhmen und der Erzbischof Uladislaus von Salzburg alle Mühe gaben, dem Patriarchen wieder zu seiner Freiheit zu verhelfen, wobei auch der Doge von Venedig mitwirkte, so erlangte der Patriarch seine Freiheit wieder, und ließ es sich hierauf sehr angelegen sein, den Adel von Friaul, der bisher theils durch Ezzelin's Betragen, theils durch die Nachstellungen der Trevisaner vom Patriarchen abgewendet worden war, wieder mit sich und seiner Kirche zu versöhnen. Das Haus Prata, das sich bisher so feindselig betragen hatte, trat seine Güter zum Theil Gregor ab, nahm sie von ihm zu Lehen und gestattete ihm in seinen festen Plätzen das Oeffnungsrecht. Hingegen währten die Streitigkeiten mit dem Grafen Albert von Görz beständig fort, und diese gingen so weit, daß auf einer Seite der Bischof von Concordia, zur Zeit seiner Gefangenschaft als Vicedominus ernannt, und der sich so viele Mühe gegeben hatte, den Patriarchen zu retten, meuchelmörderischer Weise umkam, und daß auf der anderen Seite auch der Patriarch, der von jeher ein kriegerisch Gestimmter war, den Grafen Albert von Görz mit einem Heere angriff, der endlich die Entscheidung des Streites auf Compromißrichter aussetzte. Gregor erlebte aber das Ende dieser Sache nicht, da er schon am 13. Sept. 1269 starb[59]). Auch Gregor war ein treuer und gewissenhafter Mann, aber ein großer Anhänger des päpstlichen Stuhles; so viele Verpflichtungen er auch und seine Kirche zu den Kaisern hatte, indem diese stets bemüht waren, die Patriarchen zu heben, so hatten diese aber auch stets gegen die Grundsätze anzukämpfen, welche die Päpste auch in diesen Gegenden auszustreuen stets bemüht waren. Dieses gelang den Päpsten um so leichter, als in diesen Gegenden durch das ganze Land bis an den Isonzo und Karst ein sehr zahlreicher und reichbegüterter Adel ansässig war, den man leicht wider den Patriarchen gewinnen konnte, wenn etwa dieser sich nicht

57) Siehe Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrh. Von Ottokar Lorenz. 1. Bd. (Wien 1868.) S. 35. Damberger a. a. O. 10. Bd. S. 423.

58) Dandolo gibt diese letztere Ursache, aber ohne einen Grund anzuführen, an. 59) Der Todestag des Patriarchen Berthold wird verschieden angegeben. Le Bret setzt ihn im 3. Bande seiner Geschichte Italiens S. 258 auf den 8. Sept., im 4. Bande S. 229 auf den 13. Sept. und Damberger a. a. O. 11. Bd. S. 58 auf den 25. Sept.

nach den römischen Grundsätzen bequemen wollte. Patriarch Gregor hatte Vieles geleistet, daß er den Adel von Friaul wieder näher mit seinem Stuhle befreundet hatte. Da jedoch die meisten Gefälle des Patriarchen auf teutschem Gebiete lagen, so war es kein Wunder, wenn die Domherren bei ihren Wahlen auf teutsche Fürsten Rücksicht nahmen, und sich, wie sich auch später noch zeigen wird, eine wahre Angelegenheit daraus machten, den teutschen Kaisern sich auch in ihren Besitzungen des Patriarchenstuhles zugethan zu zeigen. So oft diese Rücksicht vom Domcapitel außer Acht gelassen wurde, büßte das Land solches durch Kriege und andere Leiden. Nach dem Hinscheiden Berthold's wurde Ulrich's III. (der sich Herzog von Kärnthen, Herr in Krain und von Bezedslaw, Graf von Sponheim und Ortenburg nannte) Bruder Philipp, früher für den Stuhl von Salzburg bestimmt, jetzt, obwol er keine Weihen nehmen wollte, am 25. Sept. 1269 zum Patriarchen von Aquileja erkoren. Einen Monat später, nämlich am 28. Oct., starb Herzog Ulrich kinderlos zu Cividale und fand zu Pola in Istrien sein Grab. Der neu gewählte Patriarch wollte nun die väterlichen Lande behaupten und wurde gleich nach dem Ableben des Bruders vom Capitel zu Aquileja [60]), das ihn nicht mehr als künftigen Patriarchen, sondern als Herzog Kärnthens betrachtete, zu des Hochstiftes Hauptmann ernannt. — Dieses geschah nach einer alten Gewohnheit, wornach für die Zeit der Erledigung des Patriarchenstuhles ein Vicedominus und ein General-Capitain gewählt, welche indessen die öffentlichen, sowol kirchlichen als weltlichen, Angelegenheiten besorgten. Nach dem Tode des Patriarchen wurde zuerst Philipp's Bruder, Herzog Ulrich von Kärnthen, zum Hochstiftshauptmann erwählt; dieser wußte von dieser Würde zum Vortheil seines Hauses einen sehr guten Gebrauch zu machen, denn er brachte es dahin, daß sein Bruder Philipp zum Patriarchen gewählt wurde; er gab ihm aber auch zugleich den Rath, sich wegen der Beleidigungen, die der Graf von Görz seiner Kirche zufügte und wegen der Gewaltthätigkeiten, die er in Friaul ausübte, sich höheren Orts zu beschweren. Die Suffraganbischöfe wandten sich an die damals mit der Wahl eines neuen Papstes beschäftigten Cardinäle und baten um die Bestätigung dieser Wahl, während die Vasallen und das Heer Philipp wirklich in den Besitz seiner Würde setzten und mit ihm den Anhängern der Grafen von Görz zu Leibe gingen. Allein am römischen Hofe fand man gewisse Bedenklichkeiten, die Bitte Philipp's zu gewähren, weil man den Domherren ausdrücklich verboten hatte, so lange der römische Stuhl erledigt sei, zu einer Wahl zu schreiten, und erkannte Philipp's Wahl um so weniger an, als er auch in Salzburg sich verhaßt gemacht, und überhaupt eine Lebensart geführt hatte, die einem Hirten einer geistlichen Heerde unangemessen und überhaupt unanständig war. Durch den früher erwähnten Tod seines Bruders änderte sich die ganze Lage. Philipp richtete sein Augenmerk vor Allem auf Kärnthen und Krain. Das letztere Land war unter vier, und rechnet man noch eigens die Besitzungen des Hochstiftes Freising, unter fünf Herrschaften vertheilt, die sich alle Herren von oder in Krain nannten, nämlich: die Herzoge von Kärnthen, welche Laibach, Rottenbach, Mellnach, Dobrau und Anderes besaßen; die Herzoge von Oesterreich, die Grafen von Görz und die Patriarchen von Aquileja. Durch das Streben, die Besitzungen seines Vaters und Bruders mit Waffengewalt an sich zu bringen, wurde er mit König Ottokar von Böhmen in einen Streit verwickelt, weil sein Bruder Ulrich mit diesem einen Vertrag abgeschlossen hatte, daß, wer den andern überlebte, die Provinzen des andern erben sollte. Dies gab zu einem Kriege mit Ottokar Anlaß. Hatte es auch eine Weile den Anschein, Philipp könne seine Sache durchführen, so ging es doch nach wenigen Monaten rückwärts. Als nämlich König Ottokar (im November 1270) mit Heeresmacht nahte, Laibach, wo tapfere Gegenwehr geleistet wurde, erstürmte, Stein und Landestrost, und sonach ganz Krain in seine Gewalt brachte, da verließen ihn diejenigen, die ihm bis dahin anhingen, was aber nicht ohne seine Schuld geschah. Anfangs hielten es die Einwohner von Friaul mit Philipp, welcher die Stelle eines General-Capitains dieser Provinz selbst übernommen hatte. Weil aber Cividale und einige andere Städte sich für den König von Böhmen erklärten, bemächtigte sich Philipp durch Verrätherei dieser Stadt, ließ sie plündern und jagte einen Theil der Einwohner davon, einen andern Theil aber nahm er gefangen; als nun auch Cividale dem Ulrich von Dürnholz sich ergab, da stand Philipp ganz verlassen, floh, und wurde von dem durch Ulrich von Liechtenstein geführten Vortrab des königlichen Heeres erhascht, gefangen und mußte sein weiteres Geschick der Gnade Ottokar's anheimstellen. Fünf Jahre früher trat auch in Friaul noch eine andere bedeutende Veränderung ein, indem die Grafen von Görz damals ihr Besitzthum bedeutend erweiterten und dadurch an Macht und Einfluß ungemein gewannen [61]). Dieses nöthigt uns etwas weiter in der Zeitfolge der Begebenheiten zurückzugreifen. Es reichten sich, gleichsam den alten Pateihaß aufweckend, die Guelfen einer- und die Ghibellinen andererseits durch die Alpen und über dieselben (1265) die Hände und weithin loderte das Kriegsfeuer. In ähnlicher Stellung, wie den habsburger Grafen Rudolf in der Schweiz, sehen wir seine Waffenbrüder, die Grafen von Görz und Tyrol, schlimme Ghibellinen dem guelfischen Patriarchen gegenüber. Im J. 1254 war ohne Sohn Graf Albrecht von Tyrol gestorben. Seine zwei Erbtöchter waren: Elisabeth mit dem im J. 1248 gestorbenen Herzoge Otto II. von Meran, hierauf mit dem Grafen Gebhard

60) Nach Palacky S. 213 hätte ihn das Capitel förmlich abgesetzt und zu Cividale am 1. Mai 1270 ein förmliches Bündniß mit König Ottokar von Böhmen geschlossen. Doch ist es wahrscheinlicher, daß nur ein Theil der Domherren solches gethan habe.

61) Ueber diese Begebenheiten hat neuestens Prof. Dr. Ottokar Lorenz im 1. Bande seiner: Deutschen Geschichte im 13. und 14. Jahrh. S. 274 fg. ausführlich gehandelt.

von Hirschberg vermählt, die andere Tochter Adelheid mit dem Grafen Albrecht von Görz. Die görzischen Grafen einer- und der Graf Albert von Tyrol andererseits strebten in den Jahren 1248—1252 auf Kosten des Erzbisthums Salzburg eine Vergrößerung ihres Territorialbesitzes an, allein da Ottokar die kirchlichen Verhältnisse überall restaurirte, übte die neue Ordnung der Dinge in Oesterreich auch auf Görz und Tyrol ihre Rückwirkung aus, und sie wurden zu einem sehr nachtheiligen Frieden gezwungen, durch den sie zu völligem Schadenersatze und zu bedeutenden Entschädigungen verurtheilt wurden. Die finanziellen Verhältnisse des görzischen Hauses waren dadurch offenbar sehr alterirt, und würden noch trostloser gewesen sein, wenn nicht durch den Tod des Grafen Albrecht von Tyrol eine Vereinigung der gesammten görz-tyrolischen Besitzungen herbeigeführt worden wäre. Es hatte ja, wie früher gesagt wurde, Mainhard die Tochter Albert's, Adelheid, zur Gemahlin, aus welcher Ehe nachher wieder zwei Söhne hervorgegangen sind, die ebenfalls Mainhard und Albert hießen. Nun mußte freilich ein Theil des Erbes von Tyrol an den Grafen Gebhard von Hirschberg nach dem Tode des Grafen Albert von Tyrol abgetreten werden, da Gebhard durch die Elisabeth, seine Gattin, Mainhard's des Aeltern Schwager war; allein nachdem Elisabeth ohne Nachkommen gestorben war, wurden auch diese Gebiete durch den Schiedsspruch des Herzogs Ludwig von Baiern, der ein Schwager war wie Gebhard's, so auch Mainhard's, der Konradin's Mutter, die Königin Elisabeth, zur Ehe nahm, dem görz-tyrolischen Hause zugesprochen. So vereinigten denn im J. 1258, als der ältere Mainhard starb, dessen Söhne ein bedeutendes Gebiet, welches nicht nur Görz und Tyrol, sondern auch die Erbschaft der Grafen von Andechs umfaßte, die nach dem Tode des letzten Herzogs von Meran von der Kirche zu Brixen an die tyroler Grafen zu Lehen gegeben werden mußte. Indessen hatte Mainhard II. seine Besitzungen noch weiter zu vergrößern gesucht, indem er von der trienter Kirche Lehen zu acquiriren suchte und die Rechte der Voigtei zur Vergrößerung seines Hausbesitzes auszunutzen trachtete, ein Plan, der schließlich gelang, der aber den Grafen und seine Söhne in mannichfaltige Streitigkeiten und Kriege verwickelte. So glücklich die Grafen in der Erweiterung ihres Gebiets waren, so setzte sich in dem Patriarchate von Aquileja den territorialen Erweiterungsbestrebungen von Görz eine unüberwindliche Schranke entgegen, und hier geschah nicht wie in Tyrol (in Trient), daß die geistliche Macht isolirt und selbst von den Päpsten ungeschützt sich den Grafen gegenüber befand. Noch gegen den Vater der beiden Brüder, den alten Mainhard, hatte Papst Alexander IV. eine ernste Mahnung ergehen lassen, daß alle Güter, die zur aquilejenser Kirche gehörten, von den Grafen und ihren Gesinnungsgenossen, den Ghibellinen, unter Androhung des Bannes herausgegeben werden sollten. Die päpstliche Bulle wurde wenige Tage nach dem Tode des Grafen bekannt: der neuen Regierung — dem Sohne — wird nichts Anderes übrig geblieben sein, als jenem Befehle zu gehorchen. In Aquileja saß, wie wir gesehen haben, seit dem 13. Jan. 1251 Gregor von Montelongo auf dem Patriarchenstuhle, ein Mann von großer Consequenz und Standhaftigkeit, der bereits im vorgerückten Alter stand. Wie Trient, so hatte auch Friaul von den italienischen Ghibellinen zu leiden gehabt — aber der Patriarch überdauerte diese Stürme mit Gleichmuth. Zu der Zeit, als die jungen Grafen von Görz, Mainhard III. und Albert I., ihre Regierung begannen, befand sich der Patriarch zudem in den besten und freundlichsten Beziehungen zu Ottokar von Böhmen und dessen Bundesgenossen Ulrich von Kärnthen. Das Verhältniß Gregor's zu Ottokar sprach sich am deutlichsten darin aus, daß der Patriarch dem Könige freiwillig und aus wahrer Zuneigung 1263 das Schenkenamt bei dem Patriarchate, welches ehemals Kaiser Friedrich II. inne hatte, verlieh, eine Würde, die auch einige, wenngleich nicht bedeutende materielle Vortheile darbot, die Ottokar wenigstens dazu benutzen konnte, um treue Anhänger in Steiermark und in dem benachbarten Gebiete zu belohnen [62]). Noch wichtiger war aber die Stellung Ulrich's von Kärnthen zu dem Patriarchate. Da wurden im J. 1261 alle bisherigen Streitigkeiten zwischen den beiden Territorien in der Art ausgeglichen, daß Ulrich dem Patriarchen Alles, was er in Friaul an Schlössern und Grundbesitz, Knechten und Mägden, Besitzungen und Voigteirechten, Lehen und freiem Eigen besaß, mit Ausnahme von zwei Höfen, gänzlich überließ. Es ist selten auf friedlichem Wege eine so große Besitzabtretung zwischen zwei Territorien vor sich gegangen, wie hier der Fall war [63]). Und zu alle dem überließ Ulrich von Kärnthen dem Patriarchate auch noch das Schloß Laibach, mit Allem, was dazu gehörte in Krain, von welchen ausgedehnten Gebieten der Patriarch im Namen seiner Kirche durch den Probst und seine Procuratoren Besitz ergreifen ließ. Patriarch Gregor machte aber noch eine weitere Erwerbung, welche ähnlich wie die krainischen Territorien vor mehren Jahrzehenden von den Babenbergern für Oesterreich erworben worden waren, dann aber bei dem Aussterben des Mannsstammes des babenbergischen Hauses dem Reiche wieder anheimfielen. Pordenone (Pordennau), die herrliche Herrschaft Friauls, die eine so große Wichtigkeit für die späteren Regenten aus dem habsburgischen Hause in ihren Beziehungen zu Italien erhielt, wurde im J. 1262 im Namen des Patriarchen in Besitz genommen, ohne daß irgend ein Widerspruch dagegen erhoben worden wäre. Wie man aus allen bisher angeführten Thatsachen ersieht, war das Patriarchat von Aquileja aus den Verwickelungen, in die dasselbe in der Zeit der Hohenstaufen verwickelt gewesen, nicht nur siegreich hervorgegangen, sondern erfreute sich auch dermalen einer Vergrößerung seines Gebietes, wie unter keinem der früheren Patriarchen. Hier ließen sich also die Voigtei-

62) So z. B. beafterlehnte Ottokar den Heinrich von Scharffenberg mit Zehnten Fontes I, 58. 63) Prof. O. Lorenz a. a. O. I, 281 fg.

rechte, welche die Grafen von Görz über Aquileja hatten, für ihr Haus nicht so gut und vortheilhaft ausbeuten, wie das in der damaligen Zeit von Anderen geschehen ist, obgleich es an Versuchen dazu auch bei ihnen keineswegs ganz mangelte. Denn es wagten die görzer Grafen, trotz der dazu durchaus nicht geeigneten Verhältnisse, dennoch eine verwegene Politik auch diesem mächtigen Fürstenthume gegenüber sogleich, als Albert I. von Görz in seine Heimath zurückkehrte. Es gibt einige Nachrichten, aus denen wol zu schließen ist, daß die Patriarchen von Aquileja mit einem ungebeugten, trotzigen Adel große Kämpfe zu bestehen hatten, von denen uns aus dieser Zeit nur einige wenige schlagende Beispiele erhalten sein dürften. Der Adel Friauls hatte sich, wie schon berichtet worden, wiederholt in Aufruhr gegen die Patriarchen erhoben. Im J. 1264 stand ein gewisser Guarnerus de Artenea an der Spitze einer solchen Auflehnung und ward von dem Patriarchen Gregor als Verräther seiner Güter beraubt; ob nun die görzer Grafen sich diese Adelsbewegungen in Friaul und namentlich in Aquileja in ähnlicher Weise zu Nutze machen wollten, wie in Trient, läßt sich eben nur aus der Analogie errathen, aber Thatsache ist, daß der Patriarch eben damals auch mit den Görzern in Streit war, und daß in einem Frieden, der endlich zu Stande kam, Schlösser, welche diese zum Nachtheil des Patriarchen erbaut hatten, herausgegeben und zerstört werden mußten. Der Friedensschluß fand 1264 statt[64]). Je feindlicher sich übrigens das Verhältniß der Görzer zu den Patriarchen gestaltete, desto mehr näherte sich Ulrich von Kärnthen, der 1265 mit Gregor einen neuen Freundschaftsbund abschloß und gewisse Güter der Kirche Aquileja, die an Ulrich von Staremberg verpfändet waren, für dieselbe wieder zu erwerben sich verpflichtete. Im J. 1267 war Patriarch Gregor in einer neuen Erwerbung begriffen, welche für die Handelsverhältnisse Aquileja's gewiß von großer Bedeutung gewesen wäre. Der Besitz der Gemeinde Capo d'Istria war nämlich der Gegenstand langjährigen Streites zwischen Triest und Venedig gewesen, und, wie es scheint, wollte sich die Gemeinde weder der einen, noch der andern dieser Städte unterwerfen. Der Patriarch beschloß also, Capo d'Istria seiner eigenen Herrschaft zu unterwerfen. Daß dieses Unternehmen nicht ohne ein gewisses Einverständniß mit dem Grafen Albert von Görz auszuführen war, zeigt sich in dem Umstande, daß der Patriarch sich entschloß, mit dem Grafen einen Vertrag zur Eroberung der Stadt abzuschließen[65]). Es ist nicht mehr zu erkennen, welchen Vorwand oder Rechtsgrund Gregor gegen die Stadtgemeinde geltend machte, um seinen Krieg zu rechtfertigen. Aber am 3. Juli 1267 traf der Patriarch mit dem Grafen Albert eine Uebereinkunft, welche als ihren ganz offenen Zweck die Bewältigung Capo d'Istria's ausspricht, wornach diese selbst dem Patriarchen verbleiben, die gemachte Beute, oder die auferlegte Buße jedoch zwischen den beiden verbundenen Mächten getheilt werden sollte[66]). Am selben Tage ward dann noch ein zweites Instrument aufgesetzt, welches bestimmte, daß die Ersatzansprüche für die Kosten des Krieges durch den Patriarchen von der Gemeinde Capa d'Istria sollten eingetrieben werden, sodaß, wenn der Graf durch den Krieg einen Schaden leiden sollte, die Gemeinde Capo d'Istria denselben tragen und der Patriarch dazu die Hand und nöthigenfalls kriegerische Hilfe bieten sollte. Wie man aus diesen Documenten sieht, ließ sich die Sache wie zu einer gewaltigen Kriegsunternehmung an. Und man wird, meint Prof. Dr. Lorenz[67]), nicht irre gehen, wenn man annimmt, daß der Graf sich wirklich rüstete; aber die Gemeinde von Capo d'Istria bekam, wie vorauszusetzen, von dem ihr drohenden Unheil Nachricht, und zog es vor, sich mit dem Patriarchen friedlich zu vergleichen; sei es, daß sie sich ihm unterwarf, oder daß sie die an sie gestellten anderweitigen Forderungen zur vollen Zufriedenheit des Patriarchen erfüllte. Genug, der Patriarch zog nicht in den Krieg und verhielt sich ruhig auf seinem Schlosse zu Villanova bei Gradisca, vielleicht sogar darüber erfreut, daß er durch glückliche Unterhandlungen nun der lästigen Bundesgenossenschaft des görzer Grafen überhoben war. Dieser aber sah in dem Benehmen des Patriarchen Nichts als einen Vertragsbruch, während der Patriarch behaupten konnte, daß die Verträge nur unter der Voraussetzung eines Krieges geschlossen worden, dieser aber ganz unterblieben wäre und also die Bestimmungen vom 3. Juli gar nicht in Wirksamkeit getreten seien. Man weiß nicht, wie es gekommen, daß Graf Albert von Görz sein versammeltes Kriegsvolk in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli plötzlich nach Villanova führte und die Burg durch Ueberraschung in seine Gewalt bekam, wobei einige Leute des Patriarchen verwundet oder getödtet wurden. Der Patriarch selbst hatte nicht Zeit sein Bett zu verlassen, halb nackt wurde er, wie es heißt, fortgeschleppt und nach Görz in Gewahrsam gebracht. Diese Gewaltthat verfehlte nicht, ein außerordentliches und sehr übles Aufsehen zu erregen. In Rom war man entrüstet über die schnöde Behandlung des würdigen Kirchenfürsten und Papst Clemens IV. rief zornentbrannt die Fürsten zur Bestrafung des Missethäters auf. Dieser Aufforderung wurde von allen Seiten willig Folge geleistet, namentlich ergriff König Ottokar, dem sich der Erzbischof von Salzburg in dieser diplomatischen Angelegenheit sofort anschloß, begierig diese Gelegenheit, um dem übermüthigen görzer Grafen seine Uebermacht und Stärke fühlen zu lassen. Er schickte einen Abgesandten an Albert in der Person Siegfried's von Merenberg, und der Erzbischof Wladislaus von Salzburg machte sich auf die Nachricht der That unverzüglich selbst dahin auf den Weg. Auch Padua richtete Vorstellungen an Albert und die Republik Venedig sandte zwei Gesandte an ihn. Der

64) Das Original befindet sich im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. 65) Die Urkunden, die sich bei Ehmil Fontes I, 84 u. 86 vorfinden, sind vom 3. Juli 1267.

66) Siehe dieses Alles bei O. Lorenz a. a. O. I, 283 fg.
67) Prof. Dr. Ottokar Lorenz a. a. O. S. 284.

Graf befand sich durch diese Vorgänge in einer Lage, die ihn nöthigte, sich vor den Mächtigern zu beugen und die aufgedrungene Vermittelung zwischen dem Patriarchen und ihm anzunehmen. Schon am 25. Aug. mußte der Graf von Görz erklären, daß er sich in dem Streithandel wegen Capo d'Istria durchaus dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Erzbischofs Wladislaus von Salzburg und des Königs von Böhmen unterwerfe, dem Patriarchen wegen seiner Gefangennehmung volle Genugthuung leisten wolle, und daß er als Bürgschaft hierfür den beiden Schiedsrichtern die Burgen Görz und Carsperch überlassen habe[68]). König Ottokar benutzte den görzer Handel dazu, sich Geltung und Einfluß in Aquileja zu verschaffen, wo nun Volk und Capitel sich daran gewöhnten, in dem mächtigen Könige den wichtigsten Beschützer des Patriarchats zu erblicken. Wie er in Verbindung mit dem Erzbischofe von Salzburg die Capo d'Istrische Streitfrage geschlichtet, ist nicht bekannt, nur so viel ist klar, daß ein eigentlicher Friede zwischen den Parteien nicht hergestellt worden war, denn schon im nächsten Frühjahre ging der Kriegslärm von Neuem los. Anfangs Juli wurde Gregor's Vicedom, der Bischof Albert, von dem Grafen von Görz mit vielen Anhängern erschlagen, darauf zog Gregor selbst mit bewaffneter Macht noch einmal gegen Görz, drang über die Brücke des Isonzo bis Görz vor, muß aber wol zurückgeworfen worden sein, da seine Leute genöthigt waren, die Brücke zu zerstören; Ende August scheint der Patriarch zum Rückzuge nach Cividale genöthigt worden zu sein, in beiden Gebieten wurde aber schonungslos geplündert und verheert. Endlich wurde ein Waffenstillstand bis zur nächsten Osterwoche abgeschlossen, indem man beiderseits Schiedsrichter aufstellte, welche den Schaden, den man sich gegenseitig zugefügt, bis dahin ermitteln und darnach ihr Urtheil fällen sollten. Als Schiedsrichter wurde Ottokar's Hauptmann in Steiermark, der Bischof Bruno von Olmütz, erkoren, und falls dieser keine Einigung zu Stande bringen sollte, compromittirte man auch den König Ottokar selbst und auch den Bischof von Prag als Beiständen und Mitrichtern. Auf diese Weise fiel abermals auf den gewaltigen König von Böhmen das Schiedsrichteramt zwischen Görz und Aquileja, doch war es, als Ostern des nächsten Jahres gekommen war, leicht, die streitenden Parteien zu versöhnen, denn der Patriarch war gebrochen und endete seine Tage im September des Jahres 1269. Als dieses Ereigniß eingetreten war, wurde das Patriarchat in Schutz genommen, und während der Graf von Görz als Voigt der aquilejer Kirche zum Schirm derselben berufen gewesen wäre, hatten die politischen Verhältnisse dem Könige von Böhmen und seinem Hauptmanne in Steiermark, dem Bischofe Bruno von Olmütz, alle factische Macht im Patriarchate in die Hände gegeben. Wenn dann die Städte von Friaul dem Freunde Ottokar's, dem Herzoge Ulrich von Kärnthen, am 14. Sept. das Capitaneat übertrugen, so beweist auch dies, wie der Einfluß der görzer Grafen in diesen Gegenden tief gesunken, ja für den Augenblick nahezu aufgehoben war. Wir müssen zur völligen Erklärung der Sachlage auf schon früher Erwähntes in ausführlicherer Erzählung zurückkommen, indem nur so die für die Geschichte der Isonzo-Landschaften so wichtige Stellung der Grafen von Görz erst vollkommen klar werden kann. Diese mußten dem mächtigen Přzemysliden im Augenblicke weichen und dulden, daß sie in einem Zeitpunkte in ihrer Stammherrschaft und in den Rechten, die ihnen durch die erbliche Voigtei zustanden, gedemüthigt wurden, wo sie in dem neu erworbenen Tyrol einen so glänzenden Anlauf dynastischer Ausbreitung genommen hatten. Es konnte nicht fehlen, daß auch die neue Patriarchenwahl ganz im Sinne Ottokar's und des Herzogs Ulrich von Kärnthen ausfallen mußte, und so geschah es auch, wie wir bereits gesehen haben. Philipp, der Bruder Ulrich's von Kärnthen, wurde auf den Patriarchenstuhl erhoben, aber bald aus freier Wahl wieder desselben ledig, und ebenso bald von der erträumten Höhe durch eben den Mann, der ihm den Weg nach Aquileja gebahnt hatte, wieder herabgestürzt und aller seiner Besitzungen und Aemter, sowol des väterlichen Erbes, als auch des Generalcapitaneats von Aquileja beraubt; doch auch Ottokar, dessen Geschichte sich nun von der unsrigen trennt, erging es bald darauf nicht besser. Nicht blos die Vorrechte des Adels, noch mehr die mancherlei von seiner Herrschaft exemten Besitzungen der Prälaten beirrten den nach Allgewalt verlangenden Böhmenkönig ungemein, und in Kärnthen und Krain verfeindete er sich deshalb bald mit ihnen, wol auch, weil sie ihm nicht Alles, was er begehrte, als Lehen auftragen wollten; so unter mehren anderen auch das Capitel von Aquileja. Seine Habgier und sein Stolz schonten Niemanden, und das endliche Ergebniß war, daß man ihn allgemein noch mehr haßte als fürchtete. — In Aquileja kam es inzwischen zur Wiederbesetzung des Patriarchenstuhles. Papst Clemens IV. war am 29. Nov. 1268 gestorben; nach seinem Tode herrschte unter den Cardinälen die Ansicht, daß der Patriarchenstuhl nicht besetzt werden dürfe, bis der neue Papst gewählt sei; dieses allein schon verzögerte die Anerkennung seiner Wahl. Prof. Lorenz hat vollkommen Recht, wenn er die darauf sich beziehende Stelle des Jul. Chron.[69]) so auslegt, daß dieses Verbot nur Sache einer Partei gewesen und nur als eine theoretische Ansicht verfochten worden sei; denn da am 8. Sept. erst Gregor starb und am 21. desselben Monats die Neuwahl Philipp's vollzogen war, so sei schwer glaublich, daß in der Zwischenzeit in Rom hierüber förmlicher Beschluß gefaßt und der Auftrag in Folge dessen nach Aquileja gelangt sein könne. Die Suffraganbischöfe von Aquileja und die Canonici dieser Kirche, welche, wie schon früher berichtet worden, die Wahl an die Cardinäle berichteten und sehr dringend die mißliche Lage der von Feinden aller Art umlagerten Kirche vorstellten, wuß-

68) Fontes I. p. 87.

69) *Rubeis*, Monum. col. 759 u. 760 und Fröhlich's Archaeontologia 73. Ottokar Lorenz I, 289.

ten, als sie das Schreiben nach Rom entsandten, augenscheinlich noch Nichts von einem förmlichen Verbote der Wahlen[70]). Der neugewählte Papst, Gregor X., der gleich vom Anfange an stets die Wahl Philipp's von Kärnthen ganz ignorirt hatte, ernannte Raimund, den jüngsten Bruder des Napoleone della Torre, der damals, im Herbste des Jahres 1273, als Gregor nach Mailand kam, dort als Signore an der Spitze der Ghibellinen stand, zum Patriarchen von Aquileja. Raimund war im J. 1262, als Erzpriester von Mailand, mit Ottone degli Visconti Mitbewerber um das erledigte mailänder Erzbisthum, und als dieser dasselbe erhalten, mit dem Bisthume Como abgefunden und durch den Aufstand der Popolaren gleich Ottone von seinem bischöflichen Sitze vertrieben worden. Raimund mußte gleich von Vornherein auf großen Widerstand in Friaul gefaßt sein, da sein Bruder dem neugewählten Könige Rudolf von Habsburg, den Gegner und Feind Ottokar's, zu Anfang des Jahres 1274 durch eine Gesandtschaft Glück wünschte und sich ihm als treuen Anhänger und echten Ghibellinen empfohlen, und Rudolf dagegen ihm nicht blos freundlich geantwortet, sondern ihm auch ohne Weiteres dessen Signorie über Mailand bestätigt hatte. Als daher Raimund in Friaul ankam, um vom Patriarchenstuhle Besitz zu nehmen und sich da einen Anhang zu verschaffen, war leicht vorauszusehen, daß derselbe viel zu streiten bekommen würde, da er einer mächtigen Partei sich gegenübersah. Vor Allem suchte Ottokar den Anhang, den er noch im Lande hatte, zu verstärken, und scheint auch wirklich als Herr von Krain, mit dem neuen Dogen von Venedig, Jacob Contarini, verbündet, den Patriarchen lange niedergehalten zu haben. Die Venetianer breiteten sich zudem in Istrien immer mehr aus, und auf der anderen Seite suchten auch die Grafen von Görz und Tyrol diese für sie günstigen Verhältnisse zu benutzen und sich wieder mehr und mehr Einfluß, Anhang und Besitzthum zu verschaffen. Ottokar, der überhaupt mit den Bischöfen seiner Lande, die es mit Rudolf von Habsburg hielten, hart umsprang und sie zu schädigen suchte, wo er nur irgend konnte, nöthigte auch den Patriarchen von Aquileja, auf die Hoheit über Laibach zu verzichten. Um ihm, seinem mächtigen Gegner, jedoch im Innern seiner eigenen Lande Unruhen zu erwecken und diesen seinen Gewaltstreichen eine Schranke zu setzen, bedeutete König Rudolf von Habsburg aus Nürnberg am 27. Febr. 1275 die Grafen, Edlen, Ministerialen und Vasallen in Kärnthen, Krain und Friaul, daß er den von Ottokar vertriebenen Herzog Philipp mit diesen Ländern belehnt habe. — Der Graf Mainhard von Tyrol war einer der getreuesten Freunde Rudolf's von Habsburg, dem er die Freundschaft des Papstes Gregor X. verschafft und für diesen Dienst die Lehnstücke des kurz zuvor verstorbenen Grafen Albert von Wangen erhalten hatte. Graf Albert von Görz hatte Ansprüche auf verschiedene Stücke, welche mit den Forderungen des Patriarchen sich nicht leicht vereinbaren ließen, und da der Patriarch das Castell Cormons dem Grafen zu entziehen begehrte, dieser aber es nicht abtreten wollte, so entfernte sich der Graf, rüstete sich zum Kriege, welcher auch bald darauf in helle Flammen ausbrach und verwüstete abermals die seinem Gebiete zunächst liegenden Landschaften des Patriarchates. Unter der Vermittelung einiger Großen wurde aber derselbe (1275) durch einen Waffenstillstand beigelegt und endlich durch einen Frieden beendigt. In demselben Jahre vermittelte aber auch (am 14. Mai 1275) zu Augsburg Rudolf von Habsburg einen Frieden zwischen dem neuen Bischofe Heinrich von Trient, königlichen Procurator, und dem Grafen Mainhard von Görz-Tyrol. In dieser Zeit scheint der böhmische König als Herzog von Kärnthen sich wie mit Salzburg, so mit dem Nachbar Mainhard überworfen zu haben; jedenfalls beging er den großen Fehler, Mainhard's Freundschaft hintanzusetzen, die er hätte selbst um theuern Preis erkaufen sollen. König Rudolf bewog den Ghibellinen, Manches der Kirche von Trient zurückzustellen, ihn hierfür bald sehr reichlich entschädigend, und zwar mit Recht, da er in der That wichtige Kriegsdienste geleistet hatte. So wenig erfolgreich die Staatskünste Ottokar's im Norden Teutschlands waren, so waren sie dafür von um so größerem Erfolge im Süden begleitet. Die Brüder Graf Mainhard von Tyrol und Graf Albrecht von Görz verhießen, in Kärnthen und Krain einzufallen, während der König an der Donau oder in Böhmen den Gegner fassen würde. Graf Albrecht hatte sich zwar Anfangs wegen einer Streitigkeit mit dem Patriarchen, dem er nicht trauen dürfe, entschuldigt; König Rudolf aber war vorsichtig genug gewesen, durch Bevollmächtigte, die er in jene Gegenden sandte, den Span vermitteln zu lassen, und zwar dergestalt, daß nicht blos Friede hergestellt, sondern nebst dem Grafen auch der Patriarch beredet wurde, am Kriege gegen Ottokar Theil zu nehmen. Ueberhaupt bekam König Rudolf durch die Thätigkeit des Grafen Mainhard von Görz-Tyrol in diesen Gegenden immer mehr Anhang, und der Patriarch von Aquileja konnte nichts Vernünftigeres thun, als daß er sich die Gnade dieses Fürsten zu verschaffen suchte. Raimund wollte ihm in Kärnthen aufwarten; allein da er bald gewahr wurde, daß Graf Albert von Görz und andere Große aus Friaul nebst dem Erzbischofe Otto Visconti von Mailand heimlich Gesandte an Rudolf von Habsburg geschickt hatten, welche den Patriarchen als ein Glied des Hauses della Torre, folglich als einen Feind des Kaisers und ihrer Partei und als einen unruhigen Mann beschrieben. Er kehrte daher eilends nach Udine zurück und ließ einem seiner Geheimschreiber den Kopf abschlagen, weil er dem Erzbischofe Visconti den Tag geschrieben hatte, an welchem Raimund die Reise zum König Rudolf antreten würde. Der Patriarch von Aquileja war in einer sehr mislichen Lage. Ihm zunächst hatte K. Rudolf's Kanzler Rudolf als Reichsstatthalter der Lombardei und der Mark Treviso auch in dem Patriarchate Aquileja wie in der Romandiola im Namen des Königs feierlich Lehen vergabt, von denen es streitig war, ob sie Reichslehen seien.

70) Ottokar Lorenz a. a. O. I. Anm. 1. S. 289.

Zudem klirrten die Waffen um Verona und in Friaul (1276) zwischen einzelnen Städten und Geschlechtern, durch die auch der Patriarch nicht selten sehr nahe berührt wurde. Bald darauf wurde der Patriarch Raimund auch in die Angelegenheiten und Händel seines Hauses im Mailändischen verwickelt, hatte aber auch Antheil an dem unglücklichen Treffen von Desio und Vaprio, welche der Hoheit des Hauses della Torre in der Lombardei den letzten Stoß gaben, da sie gegen die Torre's unglücklich ausgefallen waren. Inzwischen war der Krieg zwischen König Ottokar von Böhmen und König Rudolf ausgebrochen und im Marchfelde im August des Jahres 1278 das Heer des Letzteren, zu dem auch Graf Albrecht von Görz 150 Helme gestellt hatte, versammelt worden. In der am 26. Aug. erfolgten Schlacht fand Ottokar seinen Tod. Inzwischen kam der Patriarch Raimund in Friaul immer mehr ins Gedränge. Er, der eine glänzende Lebensart gewohnt war, bemühte sich, die Rechte seines Stuhles in Friaul und Istrien mit Nachdruck zu behaupten, fand aber an der Republik Venedig eine mächtige Nebenbuhlerin, welche sich insonderheit auch an der Küste Friauls festzusetzen suchte. Hieraus entstanden beständige Streitigkeiten nicht nur mit dem Patriarchen, sondern auch dem Grafen Albert von Görz, welcher wegen San Lorenzo und Capo d'Istria mit Venedig Vieles zu kämpfen hatte, aber endlich denn doch auch der größeren Macht weichen mußte. An vielen dieser Streitigkeiten war aber der Patriarch wol selbst schuld, da er ein förmliches Geschäft daraus gemacht zu haben scheint, seine Nachbarn zu schwächen. Im J. 1279 verschaffte der päpstliche Legat Latinus dem von Feinden umgebenen Patriarchen, wie es scheint, einige Ruhe, und erlangte auch solche von Venedig [71]). Latinus scheint sich nämlich, nachdem er viel und weit herum in Florenz, Bologna und anderen Orten zur Aussöhnung der Guelfen und Ghibellinen gepredigt hatte, auch zum Patriarchen von Aquileja begeben zu haben, wo seine Constitutionen contra invasores Ecclesiarum, Clericos concubinarios etc. ebenfalls promulgirt und eingeschärft wurden [72]). Sobald Papst Martin IV. im J. 1281 auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde, der mit dem Patriarchen Raimund schon früher in gutem Vernehmen gestanden hatte, schickte dieser an ihn den Bischof Fabiano von Ceneda, um ihm zu seiner Erhebung Glück zu wünschen, zugleich aber auch, um sich zu beklagen, daß sein Bisthum von seinen Nachbarn besetzt würde. Der Papst ertheilte dem Bischofe Folcherio von Concordia den Auftrag, dem Bischofe von Ceneda wieder zu seinen Besitzungen zu verhelfen. Der Patriarch machte sich eine eigene Angelegenheit daraus, die Trevisaner, gegen die Aquileja noch immer den alten Haß nährte, auf diese Weise zu schwächen. Der Bischof von Concordia beschied die Trevisaner vor sich; da sie aber nicht erschienen, so wurden sie durch einen Machtspruch verurtheilt, dem Bischofe von Ceneda Portobuffaletto herauszugeben und Ceneda als eine abgesonderte Gerichtsbarkeit anzusehen. Dem Patriarchen zum Trotz fiel Gerhard Castelli über Portobuffaletto her und zerstörte es gänzlich [73]). Die Verwickelung mit Venedig wurde noch viel ernstlicher als das Zerwürfniß mit Treviso. Weil sich der Patriarch der Sache wegen San Lorenzo's und Capo d'Istria's mit mehr Ernst annahm und Capo d'Istria und andere Plätze, als Länder, die zu seinem Fürstenthume gehörten, zurückforderte, so entstand daraus ein eilfjähriger Krieg, welcher mit vieler Erbitterung geführt wurde. Albert II., Graf von Görz, und die Städte Triest und Muggia verbanden sich mit dem Patriarchen. Es wurden am 11. Juni 1283 von den Bundesgenossen 24 Männer gewählt, welche den Feldzug anordneten, und auf jedes Haus 20 Solidos nach der Währung von Verona als Kriegssteuer legten. Die Alliirten stellten 36,000 Mann ins Feld und nahmen die Hälfte von Istrien weg, noch ehe man in Venedig an einen Ueberfall dachte. Die Venetianer zogen in aller Eile ihre Macht zusammen und machten den Anfang mit der Belagerung von Triest, welche aber aufgehoben werden mußte, weil Mosca della Torre mit einem starken Entsatze heranrückte. Ausgeschickte venetianische Corps eroberten (1284) zwar Isola und Pirano, weiter aber konnten sie nicht kommen, sondern mußten sich vielmehr in einem verschanzten Lager einschließen, welches die Truppen des Patriarchen zu übersteigen suchten. Sie wurden aber zurückgeschlagen, und hierbei kam ein Neffe des Grafen von Görz nebst vielen anderen Edlen um. Jedoch hatten die Verbündeten das Glück, frische Truppen nach Triest zu werfen, folglich verzögerte sich die Belagerung noch über ein Jahr, weil die Venetianer wirklich keine großen Helden im Felde waren, und zudem damals überdies noch auf die Hauptrevolution, welche in ihrer Verfassung vor sich ging, aufmerksam sein mußten. Inzwischen wurde der Patriarch, wie bereits früher angedeutet wurde, auch in seiner eigenen Familie von einem schweren Schicksalsschlage getroffen. Sein Neffe Cassone della Torre, der gehofft hatte, die Herrschaft wieder an sich reißen und die früher über Mailand besessene Macht wieder erlangen zu können, war im J. 1281 ins mailändische Gebiet eingefallen und suchte das an der Adda gelegene Vaprio zu nehmen, wurde aber dort von den Visconti's angegriffen, seine Schar zersprengt, davon mehr als 200 in Gefangenschaft geriethen, und Viele, unter diesen Cassone selbst, kamen (am 25. Mai) theils durch das Schwert um, theils fanden sie in den Fluthen der stark angeschwollenen Adda ihren Tod. Der Patriarch Raimondo, welcher, dem Neffen Verstärkung zuführend, bereits bis Lodi gekommen war, mußte, nachdem er diese traurige Nachricht erhalten hatte, wieder nach Aquileja zurückkehren. So sah sich denn der Pa-

71) Bei *Mansi* XXIV. p. 246 lesen wir: „Fr. Latinus cognomine Malabranea, quem et de Frangipanis et Ursinium appellatum legimus, patrem habuit ex gente Malabranea, matrem vero sororem Jo. Ursini tit. S. Nicolai in Carcere Diaconi Card. etc.," und Villani a. a. O. 72) Das Kritikheft zum 11. Bande der Synchron. Gesch. der Kirche und der Welt im Mittelalter von J. F. Damberger. (Regensburg 1850.) S. 92.

73) Siehe Bonifacio's Storia di Trevigi L. VI.

triarch auch an dieser Stelle auf das Empfindlichste getroffen und auch durch die Belehnung der Söhne Rudolf's von Habsburg (auf dem augsburger Reichstage am 27. Dec. 1282), Albrecht und Rudolf, mit den Herzogthümern Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, der windischen Mark und Pordenone (Portenau), und des Grafen Mainhard von Tyrol mit dem von jenen wieder in die Hände des Königs zurückgelegten Herzogthume Kärnthen (welch letztere Belehnung freilich erst am 1. Febr. 1286 geschah) gewaltig bedroht. Raimund hielt am 14. Dec. 1282 ein Concil zu Aquileja gegen die Kirchenbedrücker (den Bruder Mainhard's?), wodurch er den König nicht wenig erzürnte. Ueberhaupt war das Benehmen des Patriarchen kein kluges. Um das Heer zusammenzubringen, mit dem er seinem Neffen Cassone zu Hilfe kommen wollte, und das er später dazu benutzt haben mag, Triest zu entsetzen, soll er kein Geld gespart haben; sicher ist, daß er die schönsten Stiftsgüter als Lehen an die Bundesgenossen verschleuderte, andere in Pfand gab, wobei die Grafen von Görz als seine Helfer erscheinen, als Gegner die Republik Venedig [74]). Die Anhänger des Hauses della Torre sahen in ihm ihr Haupt, scharten sich um ihn und verflochten ihn in immer neue Händel. In dieser Lage wandte sich Raimund auch an den Papst Nicolaus IV. und bat ihn um Hilfe wider so mächtige Feinde, wie es die Venetianer waren. Es erhielt auch nicht nur der Erzbischof von Ragusa Befehl (1288), den Dogen Giovanni Dandolo und die Edlen von Venedig zu ermahnen, daß sie dem Patriarchen die istrischen Städte und Schlösser wieder abträten, sondern er schrieb auch selbst an sie, und verlangte, sie sollten die unrechtmäßiger Weise hinweggenommenen Städte entweder wieder abtreten, oder ihre Rechtsgründe dem Papste zur Entscheidung vorlegen. Aber der Papst fand wenig Gehör, vielmehr wurde der Waffenstillstand, der vor drei Jahren geschlossen worden war, gebrochen und der Krieg von Neuem angefangen. Der Patriarch hatte nun bereits Parenzo, Emona, Capo d'Istria, San Lorenzo, Gresignana, Muggia und eine Menge Castelle verloren, und es war für ihn immer schwer, sich mit einem so mächtigen Staate zu messen. Er suchte Hilfe bei dem Herzoge Mainhard von Tyrol, dem er Venzone als Lehen gegeben hatte, um durch dieses Pfand sich seiner Unterstützung zu versichern. So wurden die schönen Güter des so ansehnlichen Patriarchats nach und nach zersplittert, hingegen kamen doch immer mehre adelige Familien in Friaul an, welche wegen der beständigen Unruhen aus Mailand, Rom und Florenz entwichen waren und vom Patriarchen (1289) mit vorzüglicher Liebe aufgenommen wurden. Er machte sich also neue Hoffnungen, daß er, wenn ihn der Herzog von Tyrol und der Graf von Görz und diese neuen Ankömmlinge, von welchen viele im Kriege erfahren waren, unterstützen würden, doch endlich einmal die seinem Stuhle von Kaisern und Päpsten zugesicherten Städte und Güter behaupten könnte. Nachdem nun die görzischen und tyrolischen Truppen zu ihm gestoßen waren, so rückte er neuerdings zu Felde. In Friaul hatte man einen Befehl kund gemacht, daß vom 22. bis zum 70. Jahre Alles zu den Waffen greifen sollte. Da er nun ein Heer von 50,000 Mann zu Fuß und von 5000 Reitern zusammengebracht hatte, entschloß er sich, die Venetianer in ihrem verschanzten Lager vor Triest mit Nachdruck anzugreifen. Es hatten aber diese allda eine fast neue Stadt angelegt, welche sie Sempre Vinegia nannten. Der Patriarch und seine Officiere beschossen sie aufs Heftigste mit ihren Ballisten, und die Venetianer, welche in der Vertheidigungskunst nicht sonderlich geübt waren, schlugen einen neuen Waffenstillstand vor, Graf Albrecht II. von Görz aber, dem sie ein Geschenk von 20,000 Florenen übermittelt hatten, ging unversehens davon, und nöthigte dadurch den Patriarchen, sich ebenfalls zurückzuziehen [75]). Albrecht soll diesen Schritt des Rückzuges später bitter bereut haben; er trat jedenfalls in Cividale mit dem Patriarchen von Neuem in Unterhandlungen und wollte, man solle Triest noch einmal mit allem Ernste angreifen. Sein Sohn Heinrich II., dem der Abfall des Vaters sehr missiel, brachte schleunige Hilfe von seinem Oheim Mainhard IV. herbei, und man erschien also dem zufolge von Neuem vor dem Lager der Feinde. Ein plötzlicher Schreck überfiel die Venetianer, welche scharenweise davon liefen, ihr verschanztes Lager im Stiche ließen und zu Schiffe gingen. Der Patriarch und sein Heer machten ansehnliche Beute, schleiften das Lager oder die neuerbaute Stadt der Feinde und retteten dadurch Triest. Es wurde also am 11. Nov. 1291 Friede zwischen dem Patriarchen und dem Grafen von Görz einer- und der Republik Venedig andererseits geschlossen. Die Venetianer mußten Alles, was sie im letzten Kriege erobert hatten, Muggia, die Burg und Festung Muquan ausgenommen, herausgeben, behielten aber Alles, was sie zuvor erobert hatten, und die Gefangenen wurden von beiden Seiten auf freien Fuß gesetzt. Der Patriarch bekam jährlich wegen Istrien 10,064 Dukaten von den Venetianern, bis der Papst wegen Istrien ein Endurtheil fällen würde. Der Besuch der Seehäfen wurde beiden Theilen gestattet und dadurch der wechselseitig freie Handel gegründet. Wie froh mußte der Patriarch sein, eines Krieges entledigt zu sein, der ihn in die größte Verlegenheit hätte setzen können, weil Venedig sich schlechterdings nicht aus Istrien verdrängen ließ, wo es zum Besten seiner Schiffahrt Schiffsbauholz in Menge haben konnte. Indessen hatte der Patriarch doch noch den großen Vortheil des Han-

74) Storia documentata di Venezia di S. Romanini. Tom. II. (Venezia 1854.) p. 309 seq.

75) So Ottokar Horneck in seiner Reimchronik und Coronini im Chron. Goritiensi ad ann. 1289. Ob aber der Graf von Görz solches Geschenk wirklich bekommen habe, ist durchaus nicht als erwiesen anzunehmen; denn daß ihn die Venetianer mit falscher Münze sollen hintergangen haben, ist ein zu kindischer Gedanke, als daß man ihn Männern gegenüber als wahr hinnehmen könnte, die in solchen Sachen keine Neulinge oder im Gedränge der Eile waren. Das von den Venetianern angelegte verschanzte Lager oder Castell nennen Einige Romagna.

dels von Gemona und Friaul, fuhr überhaupt fort, die aus Teutschland kommenden Waaren mit eigenen Fuhren und Schiffen den Venetianern zuzuführen, sowie sich auch diese mit ihren Schiffen häufig in den istrischen Seehäfen einfanden. Ein großer Verdruß war es für den Patriarchen, daß die Herren von Camino und die Paduaner sich für Venedig erklärt hatten. Da sich nun Patriarch Raimund auch von den Trevisanern nichts Gutes versprechen konnte, und da selbst der Graf Albert II. von Görz sich mit ihm überwarf, so mußte er sich noch glücklich schätzen, daß ihm die Venetianer wegen Istrien jährlich eine Summe Geldes bezahlten. Diesen stand der Eingang nach Istrien immer offen, nachdem die Herren vom Hause Camino denselben ihre Festung Motta in ihren Schutz übergeben und nachdem sie auch den festen Thurm Belforte in ihrer Gewalt hatten. Der Graf von Görz, welcher desto mehr auf seine Vergrößerung bedacht war, weil sein Bruder Mainhard von Tyrol sich durch die Gnade Rudolf's von Habsburg so sehr emporgeschwungen hatte, stand eigentlich nie in gutem Vernehmen mit dem Patriarchen, dem es äußerst empfindlich war, daß er ihn mitten in der größten Gefahr verlassen hatte. Auch mit seinem eigenen Bruder drohte einen Augenblick ein Zerwürfniß auszubrechen, denn als Mainhard im September 1286 nach der in Kärnthen altherkömmlichen Art auf dem Zollfelde als Herzog die Investitur empfangen hatte, verweigerte Graf Albrecht II. von Görz, der eigene Bruder (es scheint, aus Misgunst über dessen Erhöhung), den Empfang der Lehen, und verlangte, daß sie seinem Sohne Heinrich gegeben würden. Erst nach langen Vorstellungen mehrer anwesenden Grafen verstand er sich dazu. Gegen den Patriarchen aber handelte er entschieden feindlich, verbrannte ihm Tricesimo und ließ seine Leute in ganz Friaul Streifzüge vornehmen [76]). Bei dieser Gelegenheit setzte er diejenigen Herren gefangen, die er einer Freundschaft oder Verbindung mit dem Patriarchen bezüchtigte, und blieb in Cerrignano, um auf alle Fälle bereit zu sein und allenfalls Aquileja plötzlich überfallen zu können. Zum Glück für den Patriarchen kam eben damals ein andächtiger Schwarm von Flagellanten daselbst an, welche überall Buße predigten, und dieser begeisterten Rotte hatte man es zu danken, daß zwischen dem Patriarchen und dem Grafen der Friede wieder hergestellt wurde. Auch mit Venedig kam bald darauf ein Friede zu Stande, und zwar gab dazu der beantragte Kreuzzug die Veranlassung. König Eduard I. von England und König Karl von Sicilien hatten sich im J. 1288 bereit erklärt, eine Kreuzfahrt zu unternehmen; doch sollte, so wünschte der Papst, früher daheim überall Friede herrschen. Nach langen Verhandlungen ließ sich endlich auch die Republik Venedig bewegen, die Fehden mit Ancona, Aquileja, Triest und andern Städten Istriens und Dalmatiens durch Vergleiche beizulegen und die Anstalten der Kreuzfahrt kräftig zu unterstützen. Der Friede mit Aquileja insbesondere wurde unter folgenden Bedingungen im Frühlinge des Jahres 1289 zwischen dem aquilejenser Patriarchen und Venedig abgeschlossen: 1) der Patriarch sorgt für Zurückgabe oder Ersatz aller Effecten, welche während des Krieges in seinem oder des Grafen von Görz Gebiete oder sonst irgendwo den Venetianern genommen oder vorenthalten worden waren; 2) alle an die Republik rückständigen Geldleistungen werden bezahlt, und 3) ein früher über die Verhältnisse der Republik zum Patriarchat zwischen dem Dogen Raniero Zeno und dem Patriarchen Gregor von Montelongo geschlossener Vertrag behält seine volle Gültigkeit, namentlich soll der Handel frei und auf allen Straßen im Gebiete des Patriarchen geschützt und ohne alle und jegliche Hemmung sein. Der Graf von Görz war in diesen Frieden auch mit aufgenommen worden. Triest hatte schon einige Tage früher einen Vertrag mit Venedig eingegangen. Doch kaum war hier der Friede hergestellt, so brach auf einer anderen Seite, nämlich mit Treviso, ein neuer Streit aus. Die Feindschaft der Trevisaner und namentlich Bernhard's von Camino gründete sich darauf, weil der Patriarch bisher alle Mühe sich gegeben hatte, Ceneda von der Unterwürfigkeit von Trevigi zu trennen. Es war hierüber vom Papste bereits eine Commission niedergesetzt worden, welche dem Bischofe von Ceneda zum Besitz seiner bischöflichen Rechte behilflich sein sollte. Der Patriarch und der Bischof von Ceneda hatten deswegen den Bann über Trevigi verhängt, welcher endlich aufgehoben und durch den Cardinal-Legaten der Friede wieder hergestellt wurde. Allein damit begnügten sich die Trevisaner noch nicht, sondern überfielen vielmehr unvermuthet (1295) das Castell Mebabe und diejenigen Güter, welche die Herren von Romano von dem Patriarchen zu Lehen getragen hatten, und die Güter des Klosters Pero, welche dem Patriarchen durch richterlichen Ausspruch zuerkannt worden waren. Der Patriarch belegte also den Gerhard von Camino und die Aeltesten (Anziani), welche dazu gerathen hatten, mit dem Banne, und schrieb dem Bischofe von Trevigi, daß er, wenn er nicht selbst im Banne sein wollte, denselben kund zu machen hätte. Die Trevisaner appellirten an den Papst, erbitterten aber dadurch den Patriarchen noch mehr, welcher mit seiner Kriegsmacht in das Gebiet von Ceneda einbrach und im Trevisanischen viele Beute machte. Gerhard von Camino setzte sich ihm am Flusse Montegano entgegen und hinderte ihn, daß er nicht weiter eindringen konnte. Auf der Appellation an den Papst wurde indessen bis zur Zeit verharrt, wo Bonifacius VIII. auf den päpstlichen Stuhl kam (1294), welcher 1295 beiden Theilen gebot, die Waffen niederzulegen, und endlich die Trevisaner vom Banne lossprach (1295) [77]). Zum

76) Siehe Damberger's Synchron. Gesch. Bd. 11. S. 519 —521.

77) Siehe Bonifacio's Storia di Treviso ad ann. 1292. In den Quellen findet sich zwar keine Erwähnung hiervon; allein daß Bonifacio denn doch die Wahrheit sagt, erhellt aus der Appellationsurkunde der Trevisaner selbst bei *Verci*, Storia degli Caellini im Codice No. 298, wo die Trevisaner erklären, daß diese Güter des Eccelino durch den römischen König und den Papst dem Alberich, seinem Bruder, zuerkannt wurden, daß sie dieselben wegen

Glück für den Patriarchen hatten die Grafen von Görz anderweitig zu thun und hatten keine Zeit, sich mit den friauler Angelegenheiten viel zu befassen. Tyrol nahm in dieser Zeit ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Gebrüder Mainhard IV. und sein Bruder Albert II., Graf von Görz, waren erbliche Schirmvoigte der Hochstifter Briren und Trient, als solche nahmen sie diese auf solche Art unter ihren Schutz, als wären die Stiftsgüter ihre eigenen. Dem Bruder Mainhard's, Albrecht II., gehörte aber auch zugleich das Pusterthal; der Ghibellinensinn der Brüder ließ nicht ab, sich an der Geistlichkeit zu reiben, was dem Könige Rudolf viele Sorge, Mühe und Arbeit machte. In Folge dieses Strebens, sich auf Kosten des Klerus zu bereichern, verlor das einzige Stift Briren so viel an dieses Brüderpaar, daß es für immer verarmte. Dem Bischofe von Trient entzog er nebst Anderem auch noch Bozen, doch der neugewählte Bischof Philipp verweigerte bis zur Rückerstattung des Geraubten den Voigten die Lehen und brachte seine Klagen vor den Papst, der sich am Ende genöthigt sah, den Herzog Mainhard am Himmelfahrtstage des Jahres 1291 zu Rom feierlich mit dem Anathem zu belegen. — Dafür traf den Patriarchen von einer anderen Seite ein harter Schlag. Seine Anverwandten wurden im J. 1286 durch den zu Barlassina, zwischen Como und Mailand, abgeschlossenen Frieden veranlaßt, gegen Zurückstellung ihrer allodialen Besitzungen im Mailändischen die Gegend um Mailand und Como zu verlassen und sich im Gebiete von Ravenna aufzuhalten. Anfangs hielten sie zwar den eingegangenen Vertrag, verließen aber später Ravenna und sammelten sich um das Haupt ihres Hauses in Aquileja. Der Patriarch Raimund della Torre eröffnete seinen Anverwandten bei sich eine sichere Zufluchtsstätte, ließ einige von ihnen unter die Domherren seiner Kirche aufnehmen und erhob den Mosca della Torre zur Würde eines Markgrafen von Istrien, welche Markgrafschaft freilich, nachdem die Venetianer schon so Vieles von Istrien abgerissen hatten, nicht mehr sehr ansehnlich war. Die Torriani's benutzten ihre Stellung, um von hier aus neue Umtriebe im Mailändischen anzufangen, wodurch der Patriarch in neue Verlegenheiten verwickelt worden wäre, wenn ihn der Tod nicht bald darauf dahingerafft hätte. Patriarch Raimund benutzte die letzte Zeit seines Lebens dazu, den Handel seines Patriarchats thunlichst zu fördern. Da Gemona, der wichtigste Handelsplatz für den Verkehr mit Teutschland, welcher zugleich Stapelgerechtigkeit hatte, etwas zu enge war, so entschloß sich der Patriarch, an der Mündung der Gebirge (1297) selbst eine Stadt anzulegen, welche Raimunds-Mailand heißen sollte. Der Tod erlaubte ihm aber nicht, diesen Vorsatz auszuführen, sondern die Einwohner von Gemona, in welcher Stadt sich immer mehr Fremde einfanden, mußten vielmehr ihre eigenen Stadtmauern erweitern, um den Fremden und dem Verkehr mehr Raum zu verschaffen und dem Handel freie Bahn zu machen. Dieser für das Wohl der Provinz eifrigst besorgte Kirchenfürst suchte auch außerhalb Friauls wohlthätig und heilbringend einzuwirken, wo er nur irgend konnte. So gelang es ihm und einigen Minoriten, zwischen den Markgrafen Azzo und Franceschino und Aldevrandini von Este und den Städten Padua, Verona und Ferrara einen Frieden zu ermitteln (1293). Für Friedensvermittler gab es damals überhaupt ein weites Feld, denn es sammelten sich verschiedene sogenannte ghibellinische Banden, deren Anführern mehre Städte ihre Thore öffneten, und andere wieder, damit sie von ihnen in Ruhe gelassen wurden, Geld zahlten. Vorschub that ihnen vielleicht, so meint Damberger [78]), Herzog Mainhard von Kärnthen, der aber am 1. Nov. 1295, ungelöst von den kirchlichen Censuren, verschied, und sein Bruder Graf Albert von Görz. Gleich dem Vater waren aber auch die Söhne Mainhard's, weiland Herzogs von Kärnthen und Graf in Tyrol, auf die Güter der Hochstifte Briren und Trient und des Patriarchats von Aquileja erpicht, worin sie auch ihrem Oheim Albrecht II., Grafen von Görz, glichen, mit dem der Patriarch Raimund della Torre, der ohnehin schon früher Vieles eingebüßt hatte und damals wol schon auf den Tod krank war, noch vor seinem Ende einen neuen Zwist hatte; denn nachdem der Patriarch Tolmino dem Domstifte von Cividale einverleibt hatte, damit die Domherren einen bequemern Unterhalt hätten, Graf Albert II. aber als Advocat der Kirche von Aquileja es nicht leiden wollte, so schickte er seine Soldaten dahin ab und ließ Tolmino (Tolmein) besetzen; doch mitten unter diesen Unruhen (1299) starb der Patriarch. Im zunächst vorhergehenden Jahre befahl König Albrecht in einer Urkunde, zu Nürnberg am 23. Dec. 1298 erlassen, den Insassen in Friaul und Histerreich, daß sie den statt seiner zu Verwesern aufgestellten Brüdern Otto, Ludwig und Heinrich, Herzogen von Kärnthen, gehorsam sein und beistehen sollten, damit die den Lehensleuten des Hochstiftes Aquileja entzogenen Schlösser wieder zurückgestellt würden. Patriarch Raimund starb am 23. Febr. 1299 und wurde im Dome von Aquileja begraben. Ob nach seinem Tode Konrad, ein Herzog von Polen, den man aber in der Geschichte nicht genannt findet, sein Nachfolger war, ist sehr zweifelhaft [79]). Gewiß aber ist es, daß der Archidiakonus von Aquileja als Vicedominus, der Graf Heinrich von Görz aber als Capitain von Friaul erwählt, und daß beiden zur Bedingung gesetzt worden, keinem Castellan oder Lehenträger ein zum Patriarchat gehöriges Castell oder Gastaldat zu geben, wenn nicht der Dekan und das Capitel des Stiftes Aquileja mit dem General-Capitain hierüber einverstanden wären. Mit dieser An-

der Verräthereien des Hauses Ezzelino confiscirt und hierüber vom päpstlichen Hofe die Bestätigung erhalten hätten. Hieraus erhellt erst, warum der Papst Bonifacius VIII. wider den Patriarchen gesprochen habe, und daß Bonifacio in seiner Geschichte von Treviso nach sicheren Diplomen gearbeitet habe.

78) Damberger's Synchron. Geschichte. Bd. 12. S. 140.

79) Ughelli V. col. 96 sagt über ihn: „Post Raymundi excessum, Conradum Poloniae Ducem promoverunt ad sedem, qua tamen abnuente Bonifacio VIII., Pontifice, non expotitus."

ordnung waren auch die meisten Edelleute sehr zufrieden, welche ihm das Oeffnungsrecht in ihren Castellen eingestanden. Andere hingegen und insbesondere die Städte Udine, Cividale und Gemona versagten ihm ihren Gehorsam. Graf Heinrich sah sich also genöthigt, Udine mit den Waffen anzugreifen, wobei ihn sein Schwiegervater, Gerhard von Camino, dessen Tochter er mit einer Morgengabe von 26,000 Mark geheirathet hatte, nebst andern Edlen unterstützte, aber nicht viel ausrichtete. Mitten unter diesen Mishelligkeiten erhob der Papst den Pietro Gerra, einen durch viele Gesandtschaften an fremde Höfe erfahrenen Mann, der bisher Bischof von Sora, Rieti, von Montreal in Sicilien und hernach Erzbischof von Capua gewesen war, zur Patriarchalwürde. Pietro schickte gleich seinen Vicar voraus, welcher zwischen dem Grafen Heinrich von Görz und den Städten Udine, Cividale und Gemona einen Vergleich zu Stande brachte, in welchem sie dem Grafen 500 Denarien von Aquileja zusagten, wenn er von seinem Unternehmen abstände. Als hierauf der Patriarch selbst in der Provinz ankam, da waren sowol die Edelleute von Friaul, als die Großen in der Nachbarschaft äußerst begierig, wie er sich in Bezug auf die Trevisaner, welche schon unter seinem Vorgänger große Bewegungen gegen den Patriarchenstuhl gemacht hatten, betragen würde. Da nun in Treviso der Graf Gerhard von Camino die Castelli, eine der mächtigsten Familien, davon gejagt hatte und sie noch immer verfolgte, um sich in seiner Alleinherrschaft dieser Stadt zu behaupten, so glaubte der neue Patriarch, daß es für ihn das Beste wäre, wenn er die unterdrückten Castelli in seinen Schutz nähme und dadurch an dem Gerhard von Camino rächte, welcher gegen seinen Vorgänger im Patriarchate appellirt hatte. Gerhard von Camino hatte kaum davon Nachricht erhalten, als er mit dem Neffen des Patriarchen Nicolaus sich in geheime Unterhandlungen einließ und ihn bewog, dem Gerhard Sacile zu übergeben und hierauf in sein Vaterland zurückging (1300). Der Patriarch Peter forderte Sacile zurück, Gerhard lehnte aber dieses Begehren unter dem Vorwande ab, daß der Patriarch den Platz dem Girard Castelli, dem geschworenen Feinde Gerhard's, hätte übergeben wollen. Hierüber kam es zum Kriege, in welchem einige vom Adel und die Städte von Friaul dem Patriarchen anhingen, der übrige Theil und Graf Heinrich von Görz aber sich für Gerhard von Camino erklärten. Da nun der Patriarch einem solchen Kriege nicht gewachsen war, so berief er den Grafen Mainhard von Ortenburg als seinen General-Capitain, welcher am 21. Sept. Villalta belagerte und der Stadt Cividale zu Hilfe kam, welcher Stadt die Feinde mit gänzlicher Verheerung drohten. Der Krieg währte jedoch nicht lange, weil Graf Albert II. von Görz sich als Mittler aufwarf, welcher den Frieden bewirkte[80]). Der Patriarch genoß aber den Frieden nicht lange, denn er starb schon am 19. Febr. des Jahres 1301 in einem hohen Alter.

Das Domcapitel scheint noch in demselben Monate zur Wahl geschritten zu sein, die aber keine einhellige war, denn ein Theil der Wähler erklärte sich für Pagano della Torre, den Dekan des Stiftes von Aquileja, einen Neffen des vorletzten Patriarchen Raimund, während der Bischof von Concordia aber, der Archidiakonus Villalta und Ulrich von Gemona für Otto von Ortenburg, den Probst des Domstiftes, sich erklärten. Bei diesem Zwiespalte der Wahl und der fortdauernden Erledigung des Patriarchalstuhles wurde Vido Villalta, Domherr von Aquileja, zum Vicedominus ernannt, welcher neue Gastalde in den Städten und Oertern der Provinz einführen wollte. Da nun eine solche Veränderung der Aemter den Städten unangenehm war, so widersetzten sich vorzüglich die Städte Cividale, Udine und andere, und gaben vor, sie hätten dergleichen Gastalden vom verstorbenen Patriarchen für Geld erkauft, und man könnte sie ihres Rechtes, das sie dadurch erlangt hätten, nicht berauben. Hierüber gab es neue Unruhen, weil sich der Adel oder die Castellane für den Vicedominus erklärten und mit Beistimmung des Capitels von Aquileja den Grafen Heinrich von Görz als General-Capitain ernannten, unter der Bedingung, daß er für seine Besoldung von der Kirche von Aquileja nicht mehr denn tausend kleine veroneser Pfunde fordern, sein Amt, sobald der neue Patriarch in Friaul angekommen sein würde, niederlegen, die Güter der Kirche von Aquileja schützen, mit seinen Truppen keine Vesten außer Campejo besetzen, aber auch diese gleich wieder zurückgeben, die Rechte der Kirche von Aquileja in Istrien dem Vicedominus und dem Capitel überlassen, und insbesondere das Haus della Torre vertheidigen und ihm wieder zum Besitz seiner Güter helfen wollte. Die Städte und ihre Anhänger, welche mit dieser Anordnung äußerst unzufrieden waren, beschlossen, sich der Gegenpartei mit den Waffen zu widersetzen, und wählten den Grafen Mainhard von Ortenburg als ihren General-Capitain, welcher das Lager der Feinde angriff, einige Dörfer verbrannte und in Friaul große Verheerungen anrichtete. Es warf sich aber Graf Mainhard von Görz, ein Sohn Albert's, als Mittler auf und brachte es zu einem Waffenstillstande. — Papst Bonifacius VIII. hatte indessen sowol die Wahl des Torre als die Postulation des Ortenburgers verworfen und den Bischof von Padua, Ottobon, aus dem Hause Razzis, zum Patriarchen, den Pagano della Torre aber, der sich eben damals am päpstlichen Hoflager in dieser Angelegenheit aufhielt, als Bischof von Padua ernannt. Der neue Patriarch kam am 22. Aug. in Udine an und beschäftigte sich gleich Anfangs mit kirchlichen Angelegenheiten. Das Erste, was wol auf diesem Gebiete geschah, bezieht sich auf die Grafen von Görz. Es haben nämlich unbezweifelt die Habsburger hilfreiche Hand geboten, daß die Söhne des Herzogs Mainhard von Kärnthen[81]), der ungelöst von den kirchlichen Censuren verstorben war, die Absolution er-

80) Den Inhalt dieses Friedens geben weder Rubeis, noch Julian, noch auch Bonifacio an.

81) Siehe hierüber das Kritikheft zum 12. Bande von J. F. Damberger's Synchron. Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter (Regensburg 1851) S. 112.

langten. Bonifacius VIII. ertheilte durch eine zu Anagni am 26. Aug. 1302 (Mainhard war am 1. Nov. 1295 gestorben) dem neuen Patriarchen Ottobon von Aquileja die nöthige Facultät zur Aussöhnung. Was hierdurch den alten Ghibellinen Mainhard IV. getroffen, hinterließ einen so tiefen Eindruck, daß sich die Söhne wohl hüteten, seinen Weg zu wandeln, und in den Isonzo-Landschaften nicht nur, sondern weit und breit herum in diesen Gegenden kaum Jemand mehr den Bannfluch der Kirche zu verachten wagte. Es stand nicht lange an, so wurde er mit allen seinen Nachbarn in gefährliche Zwistigkeiten verwickelt, mit welchen er fast während seiner ganzen Regierung beschäftigt war. Der Streit mit Venedig, das damals bereits festen Fuß auch auf dem festen Lande gefaßt hatte, wegen der Grenze ihres beiderseitigen Gebietes wurde bald beigelegt und endete mit einer neuen Befestigung des Friedens. Hingegen hatte der Patriarch desto mehr von dem Grafen von Hohenburg, dem Richard von Camino, der Herr oder General-Capitain von Treviso war, in welcher Würde er seinem Vater Gerhard gefolgt war, und dem Grafen von Görz zu leiden, weswegen er sich um auswärtige Hilfe bewarb. Ob der bereits unter dem 31. Jan. 1304 zum Legaten und Paciarius für Tuscien, Romaniola, die treviser Mark, auch für Aquileja und Grado (mit Ausnahme des Erzbisthums Zara [Jadera]), für Ravenna, Ferrara, Venedig und andere Orte ernannte und hinlänglich bevollmächtigte päpstliche Legat Nicola oder Niccolò da Prato sein Friedenswerk auch auf Aquileja, Grado und Friaul überhaupt ausgedehnt habe, erhellt nicht aus den über diese Zeit vorhandenen Quellen. — Der Patriarch wandte sich in seiner Verlegenheit an den König Wenzel den Aeltern von Böhmen um Hilfe, welcher auch gern geholfen hätte, wenn ihn der Tod nicht früher dahingerafft hätte. König Wenzel der Jüngere versicherte ihn zwar seines Wohlwollens, konnte sich aber trotz dieser günstigen Gesinnung nicht in die Angelegenheiten des Patriarchats einmengen, ohne sich in weitverzweigte Händel zu stürzen; denn drei Parteien, darf man sagen, standen sich in dieser Zeit (1205 — 1207) nicht blos in Mittel- und Ober-Italien überhaupt, sondern auch in Friaul entgegen. Als solche erscheinen: die Guelfen, die den Verband mit dem heil. römisch-teutschen Reiche offen entzweirissen; dann diejenige, welche nach vollständiger Unabhängigkeit dem Namen und der Sache nach strebte, äußerlich aber dem Interesse des Hauses Anjou sich zugethan zeigte. Die sich Ghibellinen oder Anhänger des Reiches nennenden Herren und Orte waren auf den nordöstlichen Winkel der Halbinsel beschränkt und Häupter derselben waren die Scaliger in Verona und die Gonzaga in Mantua. Auch der Patriarch von Aquileja und selbst der Bischof von Brescia, zugleich Rettore der Republik, die früher dem Anjou so zugethan war, stellten sich, zum Theil wol auch wegen der örtlichen Lage zu ihnen, aber freilich ohne den römischen König in ihre Angelegenheiten eingreifen zu lassen. — Die Feinde des Patriarchen, der Graf Heinrich von Görz, Graf Mainhard von Ortenburg, zwei Schwäger Richard's von Camino, Richard von Camino selbst und Azzo, Markgraf von Este, griffen das Castell Spilimbergo an und eroberten es am 4. Aug. 1305, nachdem sich auch Herzog Heinrich von Kärnthen bei ihnen eingefunden. In diesem Gedränge wußte sich der Patriarch nicht anders zu helfen, als daß er den Herzog von Kärnthen auf seine Seite brachte, ihm seine in Kärnthen liegenden Plätze abtrat und hierdurch sich seines Beistandes versicherte. Weil nun der Patriarch Ottobon es sich zum besonderen Geschäfte machte, Sacile dem Hause Camino und den Trevisanern wieder zu entreißen, so rückte er mit kärnthnerischen Hilfsvölkern am 23. Sept. vor diesen Platz, wobei ihm Cividale und Udine nebst einigen Castellanen gute Dienste leisteten. Der größte Theil des Adels aber erklärte sich für Richard von Camino, und die Provinz mußte wegen dieser Händel von Neuem viel leiden. Der Patriarch eroberte zwar Sacile wieder, hingegen wurden von den Feinden viele andere Castelle verbrannt und verheert. Es wurde endlich im J. 1307 ein Friede geschlossen und darin festgesetzt, daß Sacile in die Hände der beiden Städte Cividale und Udine auf vier Jahre hinterlegt werden sollte, welche den Ort Niemandem öffnen sollten, der dadurch dem Richard da Camino schaden könnte. Die Ruhe war nun einigermaßen hergestellt und der Patriarch Ottobon konnte wieder außerhalb des Landes an der Schlichtung fremder Händel Theil nehmen. Er erscheint nämlich im März (16—29.) des Jahres 1309 mit dem Grafen Albrecht von Görz, mit Herzog Otto von Kärnthen, dem Bischofe von Brixen und anderen weltlichen Großen zu Villach in Kärnthen, wo die Zwietracht im Reiche beigelegt werden und Friedrich der Schöne aus dem Hause Habsburg mit den Brüdern Heinrich von Böhmen und Otto von Kärnthen, die ihn anzufeinden fortfuhren, ausgesöhnt werden sollte; doch man schied nach langen vergeblichen Ver- und Unterhandlungen feindlicher als je. Als der Patriarch nach Hause zurückgekehrt war, fand er den Adel größtentheils wider sich schwierig und zu einem neuen Kriege geneigt. Da nun auf einer Seite die Venetianer in Istrien den Patriarchen sowol als den Grafen von Görz immer weiter einzuschränken suchten, auf der andern der Adel in Friaul seine Conföderationen gegen den Patriarchen schloß, so begab sich Ottobon nach Piacenza, Ferrara und Bologna, besprach sich mit dem päpstlichen Legaten und suchte sich Hilfsvölker zu verschaffen. Er hatte in Cividale, in welche Stadt er ein besonderes Vertrauen setzte, einen der Savorgnani und andere Sachwalter zurückgelassen, welche eine Gegenconföderation gegen Richard von Camino und den Grafen Heinrich von Görz schlossen, und neue Versuche machten, den Frieden in der Provinz wieder herzustellen. Herzog Friedrich von Oesterreich schrieb dem Patriarchen, beklagte sich, daß ihn die Widerwärtigkeiten, welche ihn betroffen, genöthigt hätten, seine Staaten zu verlassen, und ermahnte ihn, wieder dahin zurückzukehren und sich seiner Unterstützung zu getrösten. Da nun aber der päpstliche Legat es rathsam fand, daß der Patriarch Ottobon zurückkehre, so begab er sich nach Treviso, besprach sich mit dem Richard da Camino und

setzte seine Reise nach Udine fort, wo Richard mit einem großen Gefolge von Edelleuten, worunter sich auch einige von den friaulischen, die von Prato, von Porcilli, von Cucagna und Andere, befanden, ankam, und verlangte, daß der Patriarch ihn als General-Capitain von Friaul anerkenne und als solchen auch erkläre. Als aber der Patriarch daran Anstoß fand und sich dessen weigerte, griff Richard von Camino die Stadt Udine als Feind an, wollte mit Gewalt in dieselbe eindringen, wurde aber zurückgeschlagen. Die Stadt Cividale und andere dem Patriarchen Ergebene hatten es schon während seiner Abwesenheit fürs Beste erachtet, den Grafen Heinrich von Görz, der ohnehin Advocat der Kirche von Aquileja sei, die Stelle eines General-Capitains zu übertragen, für welches Vorgehen auch der Patriarch war. Graf Heinrich von Görz griff, als ein ehrenhafter und tapferer Mann, die Feinde des Patriarchen mit Feuer und Schwert an. Er zerstörte, den Isonzo überschreitend, Montefalcone, dann wieder Villalta, Cavriago, verbrannte Reboysa, nahm Cucagna und andere Orte des Richard von Camino und Werner's von Cucagna hinweg und ließ sie seine schwere Hand fühlen. Johannes Babanich, Ban von Kroatien, schickte dem Grafen Heinrich von Görz Hilfsvölker zu, und der Patriarch fand sich am 20. Mai des Jahres 1310 bei dem siegreichen Heere selbst ein, konnte aber die Feinde zu keinem Treffen bewegen, welches sie aufs Sorgfältigste vermieden. Bei allen diesen Unruhen hing die Stadt Cividale standhaft dem Patriarchen an. Dieser Krieg war dem Lande und insbesondere den am Isonzo gelegenen Gegenden zwischen Görz, Gradisca und Sagrado äußerst verderblich, wenn wir die vielen Dörfer, Städte und Gehöfte in Erwägung ziehen, welche damals entweder geschleift wurden oder in Rauch aufgingen. San Vito, wo sonst die Patriarchen sich meistens aufzuhalten pflegten, ergab sich dem Richard da Camino; hingegen fiel einer der unruhigsten Edelleute, Heinrich von Pramberg, dem Patriarchen in die Hände, der ihm, als einem Verräther, in Udine den Kopf abschlagen ließ. Dem Grafen Heinrich von Görz hatte man es allein zu danken, daß die Feinde nicht noch mehr Unheil anstifteten, denn derselbe trieb den Richard da Camino so in die Enge, daß er sich zu Friedensunterhandlungen bequemen mußte und sich bis an seinen Tod (1311) ruhig verhielt. Nach Richard's Ermordung wurde sein Bruder Guecello in Treviso als Herr anerkannt. Da sich nun diese Stadt dem Könige Heinrich VII. zu gehorchen weigerte, wußte dieser Monarch keinen besseren Feldherrn den Trevisanern entgegen zu setzen, als eben denselben Grafen Heinrich von Görz, welcher sich auch in diesem Feldzuge viele Ehre erwarb. Die Städteconföderation zwischen Treviso und Padua gab ihm hierzu die erwünschteste Gelegenheit. Da nämlich Padua den Nachstellungen des Can della Scala ausgesetzt war, so bedrohte Graf Heinrich die Trevisaner damit, daß er dem Can della Scala zu Hilfe kommen wollte. Die Paduaner zogen sich also nach Montagnana zurück; allein Graf Heinrich griff sie allda an, schlug sie in die Flucht, und als sich die Trevisaner wieder mit ihnen vereinigten, schlug er sie noch einmal aus dem Felde und verwüstete das Gebiet von Treviso[81a]). Eine bei seinen Truppen einreißende Krankheit hinderte ihn aber, seine Eroberungen weiter fortzusetzen. Er entließ vielmehr dem zufolge sein Heer, die Trevisaner schworen dem römischen Könige, schlossen aber unter der Hand gleich wieder ein geheimes Bündniß gegen den Can della Scala und den Grafen von Görz. Von da an wurde Graf Heinrich von Görz auch für den Patriarchen ein gefährlicher Eroberer. Patriarch Ottobon bemerkte mit Verdruß, daß Graf Heinrich die Plätze, die er im Kriege gegen das Haus da Camino erobert hatte, für sich behielt. Da er nun Loß, Vita, Sacile, Canipa, als solche, die zur Patriarchalkirche gehörten, von ihm zurückverlangte, Graf Heinrich aber sie als Eroberungen vom Hause da Camino für sich behalten wollte, so entspann sich jetzt zwischen beiden eine Spannung und Misstimmung, die den Patriarchen veranlaßte, nicht nur mit dem Herzoge von Oesterreich, Friedrich dem Schönen, sich näher zu verbinden, der ihm den Bischof von Gurk, Heinrich von Helfenberg, nach Tolmino (Tolmein) zu Hilfe zu schicken versprach, sondern auch dem Bündnisse zwischen Treviso und Padua beizutreten. Sobald der Graf von Görz davon Kunde erhielt, griff er zu den Waffen, nahm Tolmein hinweg, verheerte das Gebiet von Udine, ließ das Castell Piro schleifen und bedrohte Sufans mit dem Umsturze. Der unglückliche Patriarch mußte sich also (1313) zu einem Frieden verstehen und folgende Bedingungen eingehen: 1) Graf Heinrich von Görz sollte noch fünf Jahre hindurch General-Capitain von Friaul bleiben; 2) er sollte auch das Schutzrecht über das Patriarchat haben und alle Einkünfte desselben beziehen; 3) dem Patriarchen davon nicht mehr als 2000 Mark bezahlen; 4) mußten alle Castellane diesen Frieden eidlich beschwören und ihre Söhne als Geisel stellen, welche der Graf nach Görz führen ließ. Graf Heinrich, der sich in allen seinen Unternehmungen als großer und glücklicher Feldherr bewährte, hatte hier auch noch das Glück, daß ihn Friedrich von Oesterreich (1314) zum Reichs-Vicar in Treviso ernannte[82]). — Wie konnte aber der Patriarch lange der Mündel des Grafen von Görz sein? Ottobon sträubte sich dagegen, bestritt später die ihm aufgedrungenen Bedingungen, und so war des Hin- und Herstreitens kein Ende, bis endlich am 19. Sept. desselben Jahres folgender Vergleich, auf dem Felde zwischen Romanzachi und Grillon am Flusse Torre, westlich von Gradisca, zwischen beiden Theilen abgeschlossen wurde: 1) der Graf sollte alle Castelle, in deren Besitz er war, für sich behalten, der Patriarch aber 2) das Schutzrecht und alle Einkünfte des Patriarchats wieder genießen; der Graf von Görz hingegen, 3) so lange der Patriarch Ottobon lebte, General-Capitain von Friaul bleiben; für alles das aber 4) vom Patriarchen monatlich 100

81a) *Albertinus Mussatus*, Histor. August. bei *Murat.* Rer. ital. script. Tom. X. col. 549. 82) Er wurde zwar im Jahre 1314 dazu ernannt, doch kam die Sache erst im Jahre 1319 zu Stande. Siehe das Nähere in Coronini's Tent. chron. genealog. p. 348.

Mark zu genießen haben. Graf Heinrich von Görz eilte hierauf dem Herzoge Friedrich von Oesterreich zu, um ihm zur römischen Krone zu verhelfen. Der Patriarch hielt ein Provinzial-Concilium, und begab sich auf die Reise, um dem vom Papste Clemens V. nach Vienne ausgeschriebenen allgemeinen Concil noch beiwohnen zu können. Er nahm seinen Weg über Venedig und Padua und traf König Heinrich VII. mit der Belagerung von Brescia beschäftigt, wo er sich viele Mühe gab, die widerspenstigen Bürger der Stadt zum Gehorsam gegen ihren Herrn zu bewegen. Der Patriarch richtete zwar Nichts aus, erhielt aber vom Kaiser die Investitur von allen seinen Regalien und die Bestätigung seiner Rechte, worauf auch der Patriarch die Herzoge von Oesterreich und Kärnthen mit den zu seiner Patriarchalkirche gehörigen Lehen in ihren Staaten investirte, welche ihm hierauf an der kaiserlichen Tafel Ehrendienste leisteten. Inzwischen wurden aber in seiner Abwesenheit durch seinen Vicarius, den Abt von Sumagna, die Gelder eingetrieben, welche sowol dem Cardinal-Legaten unter dem Namen Procuratio [83]), als dem zum Concil reisenden Patriarchen von der Geistlichkeit gezahlt werden mußten. Die Summe des von den Legaten geforderten Geldes betrug gegen 1800 Gulden. Hierzu kamen noch die Subsidiengelder für den Patriarchen, welches zusammen eine nicht geringe Bürde der aquilejensischen Geistlichkeit war, und zwar um so mehr, als man dieselbe mit vieler Schärfe und mit strengen Androhungen von Suspensionen und anderen Strafen einforderte. Je ergiebiger diese Quelle für den Papst und seinen Hof war, desto mehr verlor hierbei der Patriarch selbst an seinem Ansehen und an seinen Einkünften. Ottobon besuchte hierauf noch den Cardinal Fieschi in Genua, aus welchem Umstande Einige vermuthen, daß Fieschi die Absicht gehabt habe, ihn nach dem Tode Clemens' V. auf den päpstlichen Stuhl zu erheben. Allein Patriarch Ottobon ging bald darauf, am 13. Jan. 1315, mit Tode ab und wurde in Arquato begraben. Auch hierüber, sowie überhaupt über die wechselnden Verhältnisse zwischen den beiden Hauptpersonen in Friaul haben wir nur spärliche Nachrichten. So wissen wir ohne nähere Angaben aus einer ungenauen Urkunde [84]), daß zu Feldkirch (in Kärnthen?) am 23. Jan. 1314 von Herzog Friedrich dem Schönen von Oesterreich ein Bündniß besiegelt worden mit König Heinrich von Böhmen, Herzog von Kärnthen, dessen Vetter, dem Grafen Heinrich von Görz-Tyrol, und dem Erzbischofe Weichard von Salzburg: „ob er mit uns in den bunden wil sin" auf vier Jahre gegen Jedermann, das Reich ausgenommen. — So ist es auch zweifelhaft, ob Can Francesco della Scala, der von Heinrich VII. für Verona und Vicenza zum Reichs-Vicar war ernannt worden, nicht auch wie gegen Trient und Padua auch gegen den Patriarchen von Aglei (Aquileja) gefehdet habe. — Nach des Patriarchen Ottobon Tode blieb der Stuhl dieser Kirche fast drei Jahre hindurch unbesetzt. In demselben Jahre noch hielten die Stände des Landes in Cividale eine Versammlung und bestätigten den Grafen Heinrich von Görz als General-Capitain, bis ein neuer Patriarch in die Provinz käme. Das Domcapitel versammelte sich hierauf, um zu einer neuen Wahl zu schreiten, compromittirte aber hierauf den Dekan Wilhelm und die zwei Domherren Ludwig und Philipp, welche den Archidiakonus Gilo von Villalta zum Patriarchen ernannten. Dieser verfügte sich auch sogleich an das päpstliche Hoflager; in seiner Abwesenheit brach aber eine Verschwörung gegen den Grafen Heinrich von Görz aus, woran insbesondere die Städte Udine und Gemona großen Antheil nahmen. Die Gewalt, die mitunter nicht frei von Willkür war, welche Graf Heinrich von Görz ausübte, mußte nothwendigerweise viele Städte und Edelleute erbittern, daher sich die mächtigsten städtischen Gemeinden, insbesondere Gemona den Artwick von Pramberg und Udine den Ulrich von Cucagna als ihre eigenen Capitaine wählten. Diesem Bündnisse traten die Herren von Villalta, Friedrich von Susans, die von Colloredo, von Mels und Andere bei. Pramberg nahm dem Grafen von Görz Arthenia und Buga ab und übergab sie den Einwohnern von San Daniele und von Faganea (Fagagna). Graf Heinrich, der immer seine Truppen in Bereitschaft hatte, verwüstete das Gebiet von Gemona und Udine, zerstörte Susans und Colloredo und nahm Buga und Morusio wieder ein. Er schloß hierauf zwar am 29. Aug. Frieden mit Udine, Gemona und einigen Castellanen, ließ aber den Wilhelm Galengano enthaupten und schickte seine Gefangenen nach Görz. Graf Heinrich herrschte mithin in Friaul mit vollkommener Freiheit, und dämpfte nicht nur den Geist des Aufruhrs unter den Edlen, sondern hielt auch die Städte Udine, Cividale und Gemona, welche Nichts weniger als einen Despoten dulden konnten, in vollkommenem Gehorsam. Nachdem eben damals die päpstlichen Reservationen immer mehr und mehr ausgedehnt wurden, wurde das Wahlrecht des Domcapitels von Aquileja nun gänzlich miskannt. Der päpstliche Stuhl hatte bereits zwei Wahlen und eine Postulation verworfen, weil dabei Einiges vorgekommen war, was man als unkanonisch ansah. Papst Bonifacius VIII. war der erste Nachfolger Petri, der sich die Besetzung des Patriarchenstuhles vorbehielt und dem Domcapitel alle Wahlen und Postulationen verbot. Johannes XXII. fand diese Grundsätze sehr ersprießlich für den römischen Stuhl, und verwarf somit die Postulation des Gilo von Villalta und ernannte aus eigener Macht den Caston della Torre (Cassone), bisherigen Erzbischof von Mailand, zum Patriarchen von Aquileja, wobei die Empfehlung des Königs Robert von Neapel schwer ins Gewicht fiel. Für den päpstlichen Stuhl war es keine geringe Erwerbung, einen Geistlichen aus einem so angesehenen einflußreichen und hohen Geschlechte ernennen zu können, der ein so schönes Stück Landes zu beherrschen berufen

83) Unter dem Worte Procuratio verstand man Epulas, quae ab inferioribus debentur episcopo visitanti. Die Legaten maßten sich dieses Recht auch an. Anfangs schafften ihnen die Provinzialen Lebensmittel an; hernach kam aber die Gewohnheit auf, daß man ihnen dafür eine Summe Geldes gab. 84) Bei Oefele II, 129.

war. Cassone della Torre war einer der ersten[85]), der in seinem Titel sich: „Aus Gnaden des apostolischen Stuhles" nannte, und zur Ausbeutung dieser folgenschweren Neuerung im 14. Jahrh. mithalf. Caston eröffnete seine Erhebung ungesäumt dem Grafen Heinrich von Görz, als einem nahen Anverwandten und Schwager der Familie della Torre von seiner ersten Gemahlin Beatrice della Torre, der jetzt überaus päpstlich gesinnt that, obgleich er noch vor wenig Jahren den armen Patriarchen Ottobon arg genug gequält und geschädigt und der nach dem Tode desselben die Kirche von Aquileja zwar allerdings geschirmt, aber dabei doch auch seinen Vortheil gefunden hatte. Nun schmeichelte Graf Heinrich diesem Hause ungemein und schickte sofort dem neu ernannten Patriarchen einen Abgeordneten nach Carpentras entgegen, um sich mit ihm in einen Vertrag einzulassen. Kraft desselben trat er verschiedene Castelle wieder an die Kirche von Aquileja ab, wofür der Patriarch dem Sohne Heinrich's II., Mainhard VI., eine Summe Geldes gab; nur behielt er das Castell Torre für sich, das er Anfangs dem Bruder des Patriarchen, Rainold, abzutreten versprochen hatte. Caston machte sich hierauf sofort auf den Weg nach seinem neuen Sprengel, hatte aber in Florenz das Unglück, daß sein Pferd sich bäumte und im Sturze rücklings auf ihn fiel, worauf er am 20. Aug. 1318 (1319?) starb. Dieser Patriarch hatte also nicht einmal Friaul erreicht. Graf Heinrich blieb dem zufolge noch immer im Besitze der Herrschaft über das Patriarchat Friaul. Papst Johann XXII. reservirte sich sogleich nach diesem Unglücksfalle die weitere Verleihung des Patriarchats und ernannte endlich den Bischof von Padua, Pagan della Torre, zum Patriarchen von Aquileja, der aber durch seine Schulden hingehalten wurde, Besitz vom Patriarchate zu ergreifen. Pagan war nämlich dem römischen Hofe noch so viel Geld schuldig, daß er als ein mit Hofprocessen und lästigen Endurtheilen beladener Priester sich des öffentlichen Gottesdienstes enthielt; so weit hatten die päpstlichen Reservationen die Würde eines Patriarchen herabgedrückt, der sonst einer der ersten und angesehensten Kirchenfürsten Italiens war. Schon Patriarch Ottobon hatte, als er zu dieser Würde gelangte, seine Kirche mit 20,000 Mark Schulden beladen angetroffen, welche er der Kirche oder dem päpstlichen Hofe bezahlen mußte. Was konnte nun Patriarch Pagan unternehmen, da ihn die Schulden so sehr drückten? Wie wollte er seinen mächtigen Nachbarn Widerstand leisten? Graf Heinrich von Görz beförderte damals das Interesse des österreichischen Hauses mit allem Eifer und half dem römischen Könige, Friedrich dem Schönen von Oesterreich, zum Besitz von Treviso und Padua. Schon früher, nämlich am 3. April 1319, hatte Graf Heinrich zu Gräz mit König Friedrich ein Bündniß abgeschlossen, wodurch dieser seine Streitkräfte zu vemehren suchte. Wider eine solche Macht konnte der Patriarch von Aquileja um so weniger erfolgreich auftreten, als er durch seine finanziellen Verlegenheiten überall sich gelähmt fühlte. Er mußte also, wenngleich nur ungern, zugeben, daß die Einwohner von Pola und Valle sich freiwillig an Venedig ergaben. Zwar brachte er allerdings ein kleines Heer zusammen, da er aber die Mittel nicht hatte, es zu erhalten, so mußte er geschehen lassen, was eben geschah, er mußte den Venetianern ihre Erwerbungen lassen, und froh sein, wenn sie ihm nur wenigstens einige Summen Geldes dafür gaben. Graf Heinrich von Görz war ein tapferer und weit und breit geachteter Krieger und erfahrener Staatsmann, auf den sich Friedrich der Schöne in vielen seiner schwierigen und verwickelten Angelegenheiten verließ. So schrieb der König am 28. Febr. des Jahres 1319 der Stadt Conegliano, welche vom (Ghibellinen?) Guecello da Camino geschädigt wurde, daß er denselben von solchem Vorgehen abgemahnt habe und forderte sie auf, sich standhaft zu vertheidigen, bis er ihr Hilfe bringen könne. Am 3. April (bei Gräz) schreibt Friedrich derselben wieder, daß es ihm zwar in diesem Augenblicke nicht möglich sei, ihr einen seiner Brüder, wie sie wünschte, zu Hilfe zu schicken, daß er jedoch den Grafen Heinrich von Görz mit ihrem Schutze besonders beauftragt und ihn zu diesem Zweck zum Pfleger von Stadt und Grafschaft ernannt habe. Zugleich hatten die von Treviso an König Friedrich Gesandte abgehen und ihn flehentlich bitten lassen, er möchte sie von dem Drucke des Can della Scala befreien, und um Pfingsten kam dann der von Friedrich zum Reichsvicar ernannte Graf Heinrich von Görz, der schon General-Capitain von Aquileja war, mit einem stattlichen Kriegsheere daher und zog triumphirend in Treviso ein, nachdem der die Stadt belagernde veronesische Feldhauptmann Uguzio della Fasola eiligst entwichen war. Durch sein Erscheinen änderten sich die Verhältnisse in diesen Gegenden sofort auf eine für König Friedrich sehr vortheilhafte Weise. Es gab vielerlei Klagen gegen den Scaliger, namentlich auch von dem Bischofe von Trient, welche die Anknüpfung von Unterhandlungen zur Folge hatten, durch die die Hoffnung genährt wurde, es werde ein Congreß zu Stande kommen, auf dem die vielerlei streitenden Interessen gütlich ausgeglichen werden sollten. Das schreckte den Signore von Padua, Jacopo di Carrara; er näherte sich deshalb mit Vorschlägen dem Grafen Heinrich von Görz, Friedrich's Statthalter in Treviso, und bot für ein Bündniß wider Can della Scala Bassano, Cittadella und eine Geldsumme an. Da aber Can sich schon freundlich dem Könige genähert und mit ihm Unterhandlungen angeknüpft, auch bereits Cesolo, Montebello und andere zur Mark Treviso gehörige Plätze nachgebend freiwillig geräumt hatte, fand der Antrag des Carraresen keinen Eingang, und der Graf von Görz verlangte, die Stadt Padua solle dem Könige Friedrich schwören, dann würde er Sorge tragen, daß die vom Can ihr entrissenen Orte auch wieder zurückgestellt würden. Das gefiel den Paduanern, wenn auch nicht dem Jacob von Carrara, und der Syndicus Aleardo de Basilis übergab die

85) Thomassin sagt, die Bischöfe von Cypern seien die ersten gewesen, die sich schon im 13. Jahrh. apostolicae sedis gratia genannt hätten.

Stadt dem Grafen von Görz am 4. Nov. 1319, der die Huldigung Namens des Königs, Herzogs von Oesterreich, empfing und sein früher erwähntes Versprechen beschwor. Darüber erzürnte Can della Scala von Neuem, zumal die Paduaner den Versuch machten, geschwind das Schloß Basanello zu erhaschen; Can schickte sofort Mannschaft, welche den Weg zwischen Padua und Treviso abschnitten, sodaß Graf Heinrich nicht von dieser in jene Stadt gelangen konnte. Darüber kam Ulrich von Walsee[86]) und nahm die weiteren Unterhandlungen in die Hand, die bald zu einem glücklichen Ergebnisse führten. Mit der Art des Vorganges des Grafen war man am Hofe der Herzoge von Oesterreich auch so zufrieden, daß die Herzoge Leopold und Heinrich in einer zu Brixen am 25. April ausgefertigten Urkunde dem Grafen Heinrich von Görz ihre Einwilligung und Beihilfe in Allem zusicherten, was ihr Bruder, König Friedrich der Schöne, wegen der Stadt „Tarvis" mit ihm abmachen werde. — Den Streit mit dem Can della Scala wegen Padua u. a. hatten inzwischen Herzog Heinrich von Kärnthen, Otto, Bruder Friedrich's des Schönen, Graf Heinrich von Görz und Ulrich von Walsee übernommen. Graf Heinrich war nun in dem darüber entbrennenden Kriege thätig, kam am 24. Aug. 1320 mit Ulrich von Walsee mit 800 Helmen den Paduanern zu Hilfe und begann am 4. Sept. die Belagerung von Monselice. Noch kurze Zeit vor seinem Tode war er auch im Patriarchate selbst beschäftigt. Ein gewisser Wetziler, welcher Kirchengüter, die Schlösser Feltre, Belluno u. a., sich zugeeignet hatte, wurde zu Paaren getrieben und ließ sich auf Unterhandlungen mit dem Bischofe Manfred von Feltre und dem Grafen Heinrich von Görz, dem General-Capitain von Aquileja, herbei, und es kam zu einer persönlichen Besprechung, bei der auch der Graf wesentlich mit thätig war. Graf Heinrich von Görz schloß endlich am 24. April des Jahres 1323 sein Leben und hinterließ einen Sohn, Johann Heinrich, der erst ein Jahr alt war und unter der Vormundschaft seiner Mutter Beatrix, einer Tochter des Herzogs von Baiern, die seines Vaters zweite Gattin war, stand; in erster Ehe hatte er Beatrice, die Tochter Gerhard's da Camino, zum Weibe. Die Stadt Treviso erkannte dieses Kind als kaiserlichen Reichsstatthalter, übertrug aber die Verwaltung des Vicariats dem Hugo von Tybein (Tubain). Der Tod des gewaltigen Kämpen, seines Vaters, des Grafen Heinrich, des General-Capitains von Aquileja, war überaus plötzlich erfolgt. Er wohnte zu Trevigi einem Hochzeitsfeste lustig bei, erkrankte und war schnell (am 24. April oder 1. Mai 1323) eine Leiche[87]). Die Guelfen verbreiteten, der Held, früher Bedränger, jetzt Vertheidiger der Kirche, sei auf Anstiften des Can vergiftet worden. Daß durch den Tod eines so gewaltigen Kriegers und Staatsmannes eine große Lücke in den Reihen der Guelfen entstehen und sein Verlust noch lange schwer empfunden werden mußte, begreift sich wol leicht. Dem Papste mußte daran liegen, die Macht der Ghibellinen zu schwächen. Vielleicht wählte schon darum Papst Johann XXII., als eine der wirksamsten Maßregeln, um die Ghibellinen für immer in Ohnmacht zu setzen, die zu Avignon am 30. Juli 1322 rundheraus ausgesprochene Erklärung, daß er sich während der Ungunst der Zeit (die aber lange dauern mochte) die Provisionen für alle Stühle des Patriarchats von Aquileja und der Metropolien von Mailand, Ravenna, Genua und Pisa vorbehalte und allen Capiteln streng verbiete, eine Wahl oder Postulation ohne Rücksprache mit dem apostolischen Stuhle vorzunehmen. Das hieß wol ziemlich klar so viel, als sämmtliche Bisthümer und Abteien sollten an entschiedene Guelfen gegeben werden; ein solcher war auch der neu ernannte Patriarch Pagan della Torre. Dem setzten sich die Ghibellinen mit Macht entgegen und boten Alles auf, die Gewalt ihrer Gegner nach Kräften zu brechen, wenigstens zu schwächen. Zu diesem Ende kamen der Herzog Heinrich von Kärnthen und Herzog Otto von Oesterreich, der Bruder des Königs Friedrich, mit ihren Rittern selbst in Friaul an und wollten die Verlassenschaft und die Güter des verstorbenen Grafen Heinrich in Sicherheit bringen. Herzog Heinrich von Kärnthen erhielt die Mitvormundschaft über den jungen Grafen, die Regierung seiner Staaten aber wurde dem Grafen Albert III., Grafen von Görz, seinem Oheim, übertragen, und da sowol Heinrich von Kärnthen als Otto von Oesterreich das mit bewaffneter Hand behaupten wollten, was entweder dem Mündel oder ihnen selbst zustand, so wurde dieses der Provinz zu großer Beschwerde. Beide Herzoge rückten aber auch nach Padua vor, wo jedoch die teutschen Soldaten, welche das dem Can della Scala unterthänige Land geplündert und verwüstet und dabei arge Gewaltthätigkeiten verübt hatten, sehr verhaßt waren. Herzog Heinrich bestrafte zwar die Schuldigen, kehrte aber doch bald wieder nach Kärnthen zurück. Pagan della Torre, dem diese Bewegung der ghibellinisch gesinnten Herzoge und Ritter viele Unruhe verursachten, hielt es für das Rathsamste, in Udine die Stände des Landes zu versammeln. Die Aebte, der Adel und die Abgeordneten der Städte fanden sich in großer Anzahl ein, und der Patriarch machte die Veranlassung der Versammlung durch einen langen Vortrag kund, worin er darlegte, wie es nothwendig sei, daß ein Jeder seine Gedanken über die Aufrechthaltung des Staates und die dazu zu ergreifenden Mittel, über die Truppenlieferungen, Musterungen, über die Aushebung des Fußvolks und andere nothwendige Gegenstände äußere, indem der Herzog von Kärnthen mit einem großen Heere im Anmarsche sei und das allgemeine Wohl des Landes eine sorgfältige Berathung erheische. Die Stände antworteten darauf, der Patriarch habe seine Räthe und mit diesen möge er selbst

86) Chronicon Rolandini (*Ughelli* Tom. VI. Vol. I. p. 176).
87) Es berichtet Joannes Villani Florentinus in seiner Historia universalis im 13. Bande der Muratori'schen Script. rer. Ital.: „1. Maii 1323 il Conte di Guritia essendo in Trevigi statoa nozze et afesta, subita mente mori: dissesi, che Messer Cane di Verona il fece avvelenare: fu hnomo valoroso molto in arme."

sechs bis acht von den Ständen als Abgeordnete wählen, deren Beschlüsse ebenso gültig sein sollten, als ob sie vom Parlamente selbst gefaßt worden wären. Es wurden hierauf für den Prälatenstand Morando de' Porcigli, für die Freien Johann de Villalta, für die Ministerialen Odorico de Cucagna, Artwick von Pramberg und Asquin von Colloredo, für die Stadt Udine Friedrich Savorgnano und für Cividale und die Gemeinen Paul Bojano gewählt, welche ihre Berathschlagungen mit dem Patriarchen in seinem Palaste fortsetzten. Hier nun wurde beschlossen, daß sich keiner der allgemeinen Musterung entziehen, widrigenfalls gegen ihn als einen Straffälligen verfahren werden sollte. Was die Stellung von Fußgängern betrifft, so wurde Jedem sein Contingent angesetzt, und aus der Berechnung derselben ergab sich, daß der Patriarch immer 5000 Mann Landmiliz auf die Beine stellen konnte. Da die Städte, Aebte, Stifter, Vasallen ein Verzeichniß ihrer Mannschaft zu übergeben hatten, so ersieht man hieraus ganz genau, wie stark oder schwach dieselben waren. Aquileja konnte nur 50, Monfalcone 98, Fiumicello gar nur 20, Marano 44, dagegen Udine 274, Cividale 300, Gemona 200 Mann liefern. Gradisca erscheint nicht in diesem Verzeichnisse, woraus sich ergibt, daß es damals schon dem Grafen von Görz und nicht dem Patriarchen untergeben war. Durch dieses Verständniß mit den Ständen wurde der Patriarch auch in den Stand gesetzt, die hohen Anforderungen des Herzogs von Kärnthen abzulehnen, welche so weit gingen, daß der Herzog befugt sein wollte, die Wege und Straßen in Friaul zu sichern. Der Patriarch antwortete ihm aber, daß nicht der Herzog, sondern er allein in Friaul zu befehlen habe, und daß er sich über sein Betragen um so mehr wundern müsse, als der Herzog so ansehnliche Lehenstücke vom Patriarchenstuhle habe und er ihm erst den Durchmarsch (1328) gestattet habe. Der Patriarch Pagan war ein ebenso erklärter Feind von Ludwig dem Baier, für den er nicht einmal die gewöhnlichen öffentlichen Gebete verrichten ließ. Einen desto eifrigeren Freund hatte Ludwig an dem Herzoge Heinrich von Kärnthen, dem er und Friedrich von Oesterreich versprachen, daß sie ihn bei dem Vicariate von Padua erhalten wollten. Allein da die Paduaner vom Herzoge keine Hilfe erhielten, so ergaben sie sich endlich dem Can della Scala und entließen den Griffo, einen Bruder Engelmar's von Villanders, mit seinen Truppen, den Heinrich bisher als seinen Statthalter in Padua gehalten hatte. Da nun die Macht des Hauses der Grafen von Görz so weit herabsank und da der Vormund des jungen Grafen Johann Heinrich Alles vernachlässigte, was der tapfere Graf Heinrich II. mit so vielem Aufwande erobert hatte, da auch Treviso sich an den Can della Scala hatte ergeben müssen, so wurde der Patriarch mächtiger Feinde los, und das Haus da Camino wurde ebenfalls zur Ruhe gebracht. Graf Gerhard und Richard da Camino von Ceneda baten den Patriarchen um Verzeihung und traten Meduna an ihn ab. Es wurde ein Eheverlöbniß zwischen der Tochter des Carlevaro della Torre und dem Tolbert da Camino, einem Sohne Richard's, gestiftet, die Brüder von Camino aber wurden mit Meduna als einem Gastaldate vom Patriarchen unter der Bedingung investirt, daß der Patriarch Compromißrichter in den Zwistigkeiten, welche die zwei Brüder da Camino mit ihrem Oheim Bianchino da Camino hatten, sein, alle vom Patriarchen Verbannten aus Meduna entlassen, die Gefangenen auf freien Fuß gesetzt, einige Rebellen des Patriarchen begnadigt und ihnen ihre Güter gelassen werden sollten. Herzog Heinrich von Kärnthen, der noch den Titel eines Königs von Böhmen und Polen führte, schien sich nicht mehr viel in die Angelegenheiten dieses Landes mengen zu wollen, indem er dem Grafen Albrecht IV. von Görz die Stelle eines Capitains in Görz, Friaul, Istrien und Carsto mit einem Gehalte von 2000 Mark unter der Bedingung übertrug, daß er auch Treviso, wenn es ihm der König übertrüge, übernehmen müßte. Der junge Graf Johann Heinrich von Görz war zwar noch dem Titel nach Vicar von Treviso, die Herrschaft über diese Stadt aber war bereits längst in den Händen des Hauses della Scala. — Pagan della Torre, der Patriarch von Aquileja, wurde auch noch in anderen Gegenden Italiens in den Parteienkampf der Guelfen und Ghibellinen hineinverflochten. Als Galeazzo Visconti im J. 1321 aus Piacenza gegen die lombardischen Städte ins Feld gerückt war, und zwar zuerst gegen Crema, dann, als er sich dieses Platzes nicht bemeistern konnte, gegen Cremona, da eilte zu dessen Entsatz nicht blos Jacopo Cavalcabò aus Tuscien herbei, sondern es nahte auch auf der anderen Seite des Po der damals noch erst kurz vorher ernannte Patriarch Pagan mit seinen Gesippen und mit Brescianern heran, wodurch Galeazzo genöthigt wurde, wieder nach Piacenza zurückzuweichen [88]). Als wenige Jahre darnach (1324) die Kriegsfeuer von Friaul bis in die Abruzzen und in die Provence und somit auch außerhalb Italien aufloderten und in Lombardien und in der Mark die Ghibellinen ebenso gewaltig wie in Tuscien sich erhoben und überall frischen Muth schöpften, da es hieß, in Kurzem werde der siegreiche Ludwig der Baier die lombardische Königs- und dazu auch die römische Kaiserkrone sich holen, raffte sich auch der päpstliche Stuhl auf, und es erging aus Avignon am 4. Mai 1324 sowol an den Cardinal-Legaten Bischof de Poget, als auch an den Patriarchen Pagan von Aquileja der Auftrag, gegen die Markgrafen Rainald und Obizzo von Este, die Herren von Ferrara geworden waren, als auch gegen des König Ludwig's Vicare, die erst Adria und Comachio erobert hatten, das Kreuz zu predigen. — Im Hause della Scala ereignete sich im J. 1329 ein Unfall, der auch für Friaul nicht ohne Folgen war. Can grande della Scala, der Treviso zur Uebergabe genöthigt hatte, war am 19. Juli in dieselbe prunkvoll eingezogen; es wurde getafelt und bei dieser Gelegenheit

88) Siehe das Kritikheft zum 13. Bande von Damberger's Synchronist. Gesch. S. 176.

manche Lustbarkeit veranstaltet, wobei er sich übernommen haben soll. Er mußte sich legen und war am 22. Juli eine Leiche. Mit ihm war eines der Ghibellinenhäupter zu Grabe getragen worden. Zwei Jahre später trat ein anderes für die Isonzo-Landschaften inhalt- und folgenschweres Ereigniß ein. Im J. 1330 wurde zwischen König Johann von Böhmen und Herzog Heinrich von Kärnthen zu Insbruck ausgemacht, er solle des Herzogs 14jährige mannbare, ja mannhafte Tochter Margaretha, welche den üblen Zunamen die Maultasche von dem zwischen Bozen und Meran gelegenen Schlosse Maultasch, ihrem Geburtsorte, erhielt, und die Erbin seiner weiten Lande war, dem kleinen schwächlichen, jetzt achtjährigen Sohne des Königs Johann Heinrich verlobt werden, und es solle der Ueberlebende die Kinder und Lande des Anderen unter seine Obhut nehmen, ja die Genannten wurden nicht blos verlobt, sondern wirklich vermählt, wie es heißt, ganz gegen die Gesetze der Kirche, und beiden leisteten die anwesenden, auf alle mögliche Weise geschmeichelten Landstände, die von Tyrol, von Kärnthen und von Görz die Huldigung [89]). Urkundlich findet man: am 16. Sept. 1330 erklärt König Johann von Böhmen zu Insbruck, daß, wenn nach dem Ableben Heinrich's, Herzogs von Kärnthen, Grafen in Tyrol und zu Görz, die Vormundschaft in seine, des Königs Johann, des Luxemburgers, Hände fiele, er dann edel und unedel, Bürger, Arme und Reiche bei ihren Rechten und Handfesten bleiben lassen wolle, und sie mit keinem Gast übersetzen u. s. w. Dieses gute Einvernehmen des Königs Johann mit dem benachbarten Herzoge von Kärnthen war dem Patriarchen um so anstößiger, als der Luxemburger, der in Italien ein so schnelles Glück gemacht hatte, dem Kirchenfürsten ein um so gefährlicherer Eroberer schien, als er sich durch Ritterlichkeit, Abenteuerdurst und die Künste der Staatsweisheit auszeichnete, Eigenschaften, denen die damalige Lage Italiens ein weites Feld eröffnete. Patriarch Pagan berief deshalb abermals sein Parlament zusammen, an das Patriarch Raimund della Torre einen großen Rath (Corte grande) angelehnt hatte, und schloß mit ihrer Zustimmung ein Bündniß mit Mastin und Alberto della Scala, den Brüdern des Can grande, in der Absicht, damit, wenn König Johann mit einem neuen Heere in Italien einbrechen sollte, auf allen Seiten die Bergpässe geschlossen und der Einmarsch fremder Truppen in die Halbinsel von dieser Seite gehemmt werden möchte, was wol Niemand besser thun konnte, als der Patriarch von Aquileja und die Beherrscher von Verona, Vicenza und Treviso. Aber das war auch das letzte Geschäft des Patriarchen, der noch in diesem Jahre (1331) mit Tode abging. In demselben Jahre am 5. Mai siegelte Kaiser Ludwig der Baier zu München die Belehnung der Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich mit den Herzogthümern Oesterreich und Steiermark, den Herrschaften Krain, der Mark und Portenau (Pordenone) u. a. — An eine neue Wahl zur Besetzung des erledigten Patriarchenstuhls war nicht zu denken, weil der Papst von zwei zu zwei Jahren sich die Ersetzung der vorzüglichsten kirchlichen Würden vorbehielt. Papst Johann XXII. ersetzte aber auch diese Stelle nicht früher, als bis alle dem römischen Hofe noch ausstehenden Gelder durch seine Sachwalter eingetrieben waren [90]). Erst am 4. Juli 1334 wurde Bertrand von St. Genés aus dem Kirchsprengel von Cahors in Frankreich, ein Doctor der Rechte, der 17 Jahre hindurch Auditor des heil. Palastes gewesen, zum Patriarchen ernannt. Bertrand, dieser ausgezeichnete Gascogner, der sich einen großen Namen und selbst den Ruhm eines Heiligen erwarb, sah sich genöthigt, mit dem mächtigen Mastino della Scala, dem Ghibellinen, sich zu befreunden, noch ehe er sich nach Udine begab. Patriarch Bertrand kam im darauf folgenden Monate (am 28. Oct.) in Aquileja an. Die Stellung Bertrand's war gleich im Anfange viel vortheilhafter als diejenige seiner Vorgänger gewesen. Der Tod des Herzogs Heinrich von Kärnthen brachte das Haus Habsburg-Oesterreich dem Patriarchen näher, welcher nun, da auch eine Linie des görzischen Hauses mit dem im J. 1338 dahingeschiedenen Johann Heinrich ausstarb, das österreichische Fürstenhaus und die Republik Venedig zu Nachbarn bekam, die er mit vorzüglicher Klugheit zu behandeln genöthigt war. Bei der Schwächung, welche das Patriarchat in der zunächst vorhergegangenen Periode erfahren, schien ihm das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein zu müssen, nach und nach veräußerte Stücke wieder zu erwerben. Zu diesem Ende kaufte er Sacile von der Witwe des Grafen Heinrich von Görz für 400 Mark, Methona von den Brüdern da Camino, er löste Aviano und Torre, welche den Porcigli's verpfändet waren, aus, brachte auch die Plätze in Istrien von der Gräfin von Istrien für 450 Mark an sich, bekam aber eben wegen Istrien Streit mit Venedig; denn da Pola, Valle, Dignano und Regala sich freiwillig den Venetianern ergeben hatten, auch sein Vorgänger durch einen Vertrag in diese Unterwerfung unter eine fremde Herrschaft gewilligt hatte, so konnte Bertrand nichts Besseres thun, als sich für diese Plätze von Venedig eine Geldsumme, die auf 225 Mark Denarien von Aquileja bestimmt wurde, statt einer Pension bezahlen zu lassen. Nachdem dieser Vergleich unter der Vermittelung des Bischofs von Concordia geschlossen war, machte er sich

89) Ueber diese Hochzeit und die Huldigung der Stände vergl. *Anton. Steyrer* p. 80. *Dobner*, Histor. Boh. V. p. 447. Chron. Leob. p. 33.

90) Die Unkosten, welche dergleichen gastliche Standeserhöhungen damals erforderten, müssen sehr bedeutend gewesen sein, weil der Papst in seinem eigenen Bestallungsbreve an einen Mann, der ihm doch 17 Jahre als Auditor gedient hat, sagen konnte: „Sane quia hujusmodi provisionis Tuae literae — *celeriter de Cancellariâ nostra recuperare forsitan non valeres* — nos volentes tuis et ejusdem ecclesiae dispendiis, quae propterea possetis incurrere — paternae solicitudinis studio providere.“ Patriarch Bertrand bekam also das wirkliche Ausfertigungsdecret noch nicht, weil er unmöglich Alles sogleich bezahlen konnte, was die päpstliche Kanzlei verlangte, wurde aber dennoch legitimirt, sein Amt anzutreten. Bertrand war damals Dekan der Kirche von Angoulême.

eine neue Angelegenheit daraus, das Haus da Camino von weiteren Unterdrückungen abzuhalten. Er schloß zwar nach einer kurzen Fehde einen Waffenstillstand mit Riccardo da Camino, als er aber mit einem großen Gefolge nach Laibach reiste, um mit dem Herzoge Otto von Oesterreich sich zu besprechen, mit welchem Hause er jetzt aus vielen Ursachen Freundschaft halten mußte, fiel Richard von Camino (1335) von Neuem in Friaul ein und setzte dadurch den Patriarchen in große Verlegenheit. In demselben Jahre hatte der Kaiser (2. Mai 1335) Ludwig das Haus Habsburg mit Kärnthen belehnt und es bildete sich überhaupt damals mit ihm und dem Kaiser das engste Freundschaftsbündniß, dem auch der Graf von Görz, Mastino della Scala, der Herr von Verona und Andere beitraten. In demselben Jahre hatte Herzog Otto von Oesterreich bereits am 24. Juni mit dem Patriarchen Bertrand ein Bündniß abgeschlossen und that ein Gleiches am 4. Juli zu Gräz mit dem Grafen Albrecht von Görz, welcher Burg und Stadt Greifenburg zurückstellte und Hilfe zusagte, vorzüglich gegen den böhmischen König, dessen Söhne, die Etscher und wer die Grafschaft Tyrol inne hat. Zu gleicher Zeit übernahmen die österreichischen Herzoge als Schiedsrichter die Ausgleichung der verwitweten Gräfin Beatrix von Görz und ihres unmündigen Sohnes Johann Heinrich (der des Königs Friedrich Tochter Anna heirathen sollte) mit dem früher erwähnten Grafen Albrecht IV. und dessen Brüdern Mainhard VII. und Heinrich III., welche bei der Erbtheilung in Weiterungen gerathen waren. Der Kaiser und Herzog Albrecht von Oesterreich, des jungen Grafen Johann Heinrich von Görz Vormund, wurden benannt, um Heirathsgut und Heimsteuer der Braut Anna zu bestimmen [91]). Herzog Otto hatte mit großer Geschicklichkeit den Zwiespalt im gräflichen Hause Görz beigelegt, und des Patriarchen Bertrand von Aquileja bedrängte Lage klug benutzend, einige vortheilhafte Verträge abgeschlossen, so zu Laibach am 18. Juni des Jahres 1335 mit der Gräfin Beatrix von Görz-Tyrol, deren Sohn Johann Bräutigam einer Tochter König Friedrich's des Schönen war; am 24. Juni mit dem Patriarchen selbst, welcher mit Hermann von Ortenburg in Streit lag und die Herzoge zu Beschützern seiner Kirche erwählt hatte; zu Gräz am 4. Juli mit dem Grafen Albrecht von Görz und Brüdern, deren Irrungen mit dem jungen Vetter Johann die Herzoge ausgleichen wollten. Allein es gab dessenungeachtet in dieser Gegend und in der Nachbarschaft der Veranlassungen zu Zank und Hader und wirkliche Fehden genug, um in den Isonzo-Landschaften und an der Westgrenze Friauls die vollste Aufmerksamkeit und Kraftanstrengung nöthig zu haben, sowol von Seiten der österreichischen Herzoge, als auch von Seiten des Patriarchen. Der Letztere hatte ja, wie wir bereits gesehen haben, einen Strauß mit Riccardo da Camino, einem Sohne Guecello's. Richard ergriff nämlich die Gelegenheit des venetianischen Krieges, und weil er glaubte, daß der Patriarch durch seine Reise, die er nach Laibach machte, gehindert werde, ihm zu Leibe zu gehen, so nahm er ihm Meduna weg und belagerte Sacile. Das Haus della Scala empfand eine geheime Freude über diesen Krieg, weil die Ausbeute des einen oder des andern demselben vortheilhaft sein konnte. Der Patriarch aber hatte sich bereits vom Kriege mit Venedig, in den er gerade damals verflochten war, wieder losgemacht, und auch mit Oesterreich sich auf guten Fuß gesetzt, sodaß er nun sich ganz und gar und ungeschwächt gegen den da Camino wenden konnte. Der Patriarch ging also dem Richard ohne Weiteres zu Leibe, nahm ihm Meduna wieder weg, entsetzte Sacile und schlug ihn in die Flucht. Riccardo floh nach Serravalle, wohin ihm der Patriarch nachsetzte; allein Richard, der letzte seines Stammes, starb bald darauf an einem bösartigen Fieber. Er hinterließ zwar von seiner Gattin Verde aus dem Hause Scala eine Tochter, aber die Scaliger, die ihm in der dringendsten Noth nicht zu Hilfe gekommen waren, nahmen nun auch noch Serravalle hinweg. Es waren also vom Hause da Camino keine Abkömmlinge mehr übrig, als die Söhne des Bianchino da Camino, nämlich Gerhard und Richard, deren Vater wegen einer Verschwörung, die er wider den Gerhard da Camino, Herrn von Trevigi, angesponnen hatte, geflohen war, und in den Schutz der Republik Venedig sich begeben hatte. Der Patriarch hatte also von diesem Hause, dessen ein Zweig ausgestorben, der andere im Exil war, Nichts mehr zu besorgen und konnte desto ungehinderter die geschehenen Veräußerungen wieder an seinen Stuhl bringen, weil er des Schutzes von Oesterreich versichert war. Weil nun die Stadt Venzone, welche das Haus der Grafen von Görz vom Patriarchenstuhl zu Lehen trug, ihm auf seiner Rückkehr aus Oesterreich die Thore geschlossen hatte, so ließ er Bragolino plündern, nahm Venzone mit Gewalt ein, und bekam bei dieser Gelegenheit viele görzische Edelleute gefangen. Das Glück, das Patriarch Bertrand bisher gehabt hatte, führte ihm einen erlauchten Gast zu, den er auch aufs Herzlichste bewirthete. Karl, Markgraf von Mähren, der Sohn des Königs Johann von Böhmen, kam in Begleitung des Grafen Bartholomäus von Segni und Veglia zur See nach Aquileja. Sobald der Patriarch seine Ankunft vernahm, wartete er ihm persönlich auf, empfing ihn mit seiner ganzen Geistlichkeit unter dem Geläute der Glocken und bewirthete ihn über vier Wochen in Udine, wo sich der Patriarch häufig und lange aufhielt, sowie er auch, gleich vielen seiner Vorgänger, einen Theil des Sommers und überhaupt der heißen Jahreszeit auf dem herrlich gelegenen Schlosse Tolmino zubrachte. Von diesem Aufenthalte zog der nachherige Kaiser, der Vierte, beträchtlichen Vortheil [92]). Mit Venedig gab es vielfache Veran-

91) Fürst E. M. Lichnowsky's Geschichte des Hauses Habsburg. 3. Bd. Geschichte der Söhne König Albrecht's nach seinem Tode. (Wien 1838.) S. 219.

92) Kaiser Karl IV. in seiner eigenen Lebensbeschreibung und Patriarch Bertrand ebenfalls in der von ihm selbst verfaßten Geschichte seiner Thaten bei de Rubeis machen viel Rühmens von diesem Aufenthalte.

lassungen zu Irrungen, Streit und selbst Kämpfen. Der Patriarch hatte sich, wie bereits erwähnt wurde, gleich nach seiner Einsetzung mit Mastino della Scala verbündet, der einer der erbittertsten Feinde Venedigs war. Zu einem Bündnisse mit ihm hatte der Patriarch von Aquileja wichtige Gründe, da auch das Patriarchat in Venedig einen seiner natürlichen Feinde erkannte. Dem Mastino und seinem Bruder Alberto gehorchte damals alles Land bis weit gegen Friaul hinauf mit den Städten Verona, Vicenza, Bassano, Treviso, Feltre, Belluno, Padua, etwas später auch Reggio, Brescia und Parma. Im Bunde mit dem neuen Patriarchen, wurde nun gegen einige Schützlinge der Venetianer gefehdet, namentlich gegen den Rizzardo da Camino und gegen den Grafen Johann von Görz, welche Kirchengüter nicht herausgeben wollten. Eine Burg, Valle genannt, welche wahrscheinlich Rizzardo da Camino dem Hochstifte entzogen hatte, wollte der neue Patriarch zurückhaben, man schlug sich; die dem Rizzardo helfenden venetianischen Söldner verwüsteten Friaul weitum, endlich kam es zu einem Vergleiche, von dem nur bekannt ist, daß Patriarch Bertrand gelobte, er wolle nie mehr Unterthanen der Republik in Istrien wider dieselbe in seinen Schutz nehmen. Geld scheint das Uebrige berichtigt zu haben. Im J. 1336 neigte sich der Sieg auf die Seite der Guelfen in Italien, der Papst bot dem zufolge Alles auf, um die beiden mächtigsten Häupter der Ghibellinen, Alberto und Mastino della Scala, völlig zu zerschmettern. Es wurde eine weitverbreitete Liga gegen sie angezettelt. Auch der Patriarch von Aquileja folgte ohne Zweifel dem Rathe, welchen ihm der Papst selbst unterm 2. Sept. 1336 ertheilte, die Freundschaft der Venetianer zu suchen, und um so mehr, weil das Waffenglück sich der Liga zuwandte. Der Patriarch erhielt bald nach dem Markgrafen Karl von Mähren einen Besuch von Johann, dem Herzoge von Kärnthen, dem schon früher erwähnten Bruder Karl's IV. Derselbe kam mit 700 Pferden in Sacile bei dem Patriarchen an und wurde von ihm mit jenen Gütern belehnt (1338), welche die Grafen von Tyrol von den Patriarchen zu Lehen trugen. Ebenso willfährig zeigte er sich auch gegen die Grafen von Görz, Albert und seine Brüder, denen er die bisher von ihrem Hause besessenen Lehen von Neuem übertrug. Dessenungeachtet griffen die Grafen von Görz einen Vasallen des Patriarchen, Georius von Duino, feindlich an, und da es ihm gelang, zwischen ihnen einen Waffenstillstand zu schließen (1340), so drangen die görzischen Truppen nun in das Gebiet des Patriarchen selbst ein. Bertrand mußte also wieder zum Schwerte greifen, wurde aber vom Markgrafen Karl von Mähren und seinem Bruder Johann, welche der Patriarch inständig um Hilfe rief, wie auch den Grafen von Ortenburg, welche ebenfalls Lehensleute des Patriarchen waren, mit Truppen unterstützt, und verheerte die görzischen Länder bis nach Belgrado und Latisana, welche er belagerte und den Grafen zwang, um einen Waffenstillstand zu bitten. Dazu trug wol der Markgraf Karl von Mähren nicht wenig bei, denn dieser ritt sofort, als der Hilferuf des Patriarchen an ihn gelangte, an der Spitze von 200 Helmen und 1000 Fußknechten nach Belluno; doch scheint er im Winter desselben Jahres nicht mehr zum Patriarchen gestoßen zu sein, der da das Geburtsfest des Herrn im Lager vor Görz feierte. So viel Geld ihn dieser Krieg auch kostete, da er täglich 600 Goldgulden aufwenden mußte, so achtete dennoch dieser thätige Patriarch den Aufwand nicht, sondern war in der Vertheidigung der Rechte seiner Kirche unermüdet. Es hat auch kein Patriarch in langer Zeit seine Macht so hoch getrieben wie er. Er war Krieger und Staatsmann, verstand sich auf das Finanzwesen, wußte die Stände zu behandeln, stand mit dem Adel gut, strafte ihn aber auch, wenn er die Lehenspflichten verletzte. Der Priester und der Soldat waren bei ihm in Einer Person vereinigt, und es ließ in der That, nach den Vorstellungen unserer Tage, sehr sonderbar, als er auf dem Feldzuge gegen den Grafen von Görz in der Christnacht in der Vorstadt von Görz in seiner Waffenrüstung, über welche das Meßgewand angelegt war, in Gegenwart vieler Edelleute Messe hielt[93]). Er unternahm drei Reisen nach Venedig, um Istrien wieder an seinen Stuhl zu bringen, und wandte allda viel Geld auf, konnte aber dennoch diese Republik nicht umstimmen. Cavolano brachte er mit vielen Kosten an sich. Den Francesco de Villalta, einen reichen Vasallen, der ihn nicht als Testamentsvollstrecker nach der Anordnung seines (des Vasallen) Vaters anerkennen wollte, zwang er zum Gehorsam. Pinzano, wo ein Herr von Pinzano seine nächsten Anverwandten ermordet hatte, belagerte er 46 Tage lang, und so wurde er allen seinen Vasallen furchtbar. Als aber die Grafen von Görz nach Ablauf des Waffenstillstandes den Krieg von Neuem anfingen, stellte er zwei Armeen ins Feld, wovon eine bei Latisana, die andere bei Manzano den Einbruch der Feinde hinderten. Er hatte 300 Reiter und eine Menge Fußvolks in seinen Diensten und dieser Krieg kostete ihm 16,000 Goldgulden. Und dennoch übernahm er auf päpstlichen Befehl und auf eigene Kosten eine Reise zum König Ludwig von Ungarn. Er war den böhmischen Prinzen Karl und Johann sehr zugethan, daher dieser, als sich seine viel ältere Gemahlin Margaretha Maultasch von ihm trennte, zum Patriarchen floh, dem die Untersuchung dieser Sache vom Papste Benedict XII. aufgetragen worden war[94]). Aber eben hierüber gerieth der Patriarch mit dem römischen Könige Ludwig von Baiern und seinem Sohne Ludwig von Brandenburg, welcher trotzdem die Margaretha denn doch heirathete, in große Mishelligkeit. Der Papst belegte nicht nur Tyrol mit dem In-

93) Joannes Victor berichtet darüber: „ad castrum Goricie properat. Ubi suburbio devastato in nocte natalis domini patriarcha in castris, tam armis septus materialibus, quam in sacris induviis, missae nocturnalis officium, subministrante sibi Swiberto abbate Mosnacensi ordinis Sancti Benedicti, vestito similiter armis utriusque generis, celebravit.“ 94) Schon am 28. Nov. 1341 hat, nach Rayn, Papst Benedict XII. dem Patriarchen von Aquileja aufgetragen, er solle ohne Weiteres mit Censuren vorgehen, wenn die Margareth Carinthiae ducissa, non pronunciata ab ecclesia divortii cum Joanne Tirolensi comite sententia eine Ehe schlösse.

terdict und die Margaretha mit dem Bann, weil sie die neue Ehe ohne Vorwissen des Patriarchen von Aquileja eingegangen, sondern Ludwig, der neue Gemahl der Margaretha, führte auch ein zahlreiches Heer wider den Patriarchen an, welcher aber den Brief, den einige Misvergnügte dem Ludwig von Brandenburg und dem Grafen von Görz zuschrieben, auffing und die Feinde zurücktrieb. Dem römischen Hofe allein bezahlte er an ausstehenden Kanzleischulden seiner Vorgänger 25,000 Goldgulden. Den Paß Scluſa legte er vortrefflich an, zerstörte die Raubnester, welche in den Gebirgen lagen und den freien Handel schädigten und andere Wege einzuschlagen nöthigten oder gänzlich verhinderten. Auch die Grafschaft Ceneda reinigte er auf Befehl des Papstes von ähnlichem Raubgesindel und übergab die Stadt und das Gebiet Windischgrätz dem Grafen von Pfannberg als ein Lehen des Patriarchenstuhles. Damit aber alle Unruhen in der Provinz beseitigt würden, theilte er die ganze Provinz in fünf Districte ein und setzte über jeden dieser Districte einen eigenen Capitain, dem er ein Paar Räthe aus dem großen Adel der Provinz beigab, welche aber alle Monate wechselten. Der erste District begriff die Stadt und das Gebiet von Cividale, zwischen den Flüssen Torre und Idra, sammt dem slawonischen Gebietstheile und den Gebirgen; der zweite bestand aus der Stadt Aquileja und ihrem Gebiete, der Herrschaft Monfalcone und dem Striche Landes unter Stratalta bis nach Tolmino hinauf; der dritte District umfaßte die Landschaft Udine mit dem Striche Landes diesseit der Flüsse Torre und Idra bis nach Colloredo, Mels, Pers, San Daniele, jedoch mit Ausschluß dieser Oerter. Der vierte District enthielt das Gebiet von Gemona mit Tercento, Colloredo, Mels, Pers, San Daniele mit eingeschlossen, nebst Carnea und dem Kanal Scluſa. Der fünfte District endlich begriff den ganzen Strich jenseit Tolmino. Dazwischen lag das ausgedehnte Besitzthum der Grafen von Görz um Görz, Gradisca ꝛc., das sie vom Reiche unmittelbar und nicht von den Patriarchen zu Lehen trugen, während diese Districte auch dasjenige umschloß, was die Grafen vom Patriarchate zu Lehen hatten. Diese Einrichtung des Gebietes, welche er im J. 1335 auf einer allgemeinen Versammlung der Stände machte, hatte in bürgerlichen und kriegerischen Geschäften und Angelegenheiten ihre großen Vortheile. Auf einer andern Versammlung der Stände im J. 1342 verordnete er gewisse Maaße in der Kleidertracht und suchte die einreißende Verschwendung und Ueppigkeit, nach den Vorstellungen jener Zeit, aus seinem Lande zu verbannen. Seine große Anhänglichkeit an das luxemburgische Herrschergeschlecht erwarb ihm viele Feinde und zog ihm auch die Feindschaft des Hauses Oesterreich zu, das sich auch gegen ihn rüstete und verbündete. Herzog Albrecht von Oesterreich belehnte zu Gräz am 11. Dec. 1339 die Grafen Albrecht und Mainhard von Görz mit der Pfalz zu Kärnthen, was Fürst Lichnowsky [95]) für einen Beweis ansieht, daß durch oftmalige Verleihung eines solchen Pfalzgrafenamtes an die Herzoge des Landes die Wiederbelehnung ganz von dem Kaiser als oberstem Lehensherrn abgekommen war; zugleich schlossen die Grafen von Görz mit dem Herzoge ein Bündniß, daß sie ihm und seinem Vetter (Neffen) Friedrich helfen und dienen wollten gegen Jedermann, das Reich und den Erzbischof von Salzburg ausgenommen; dagegen sollten die Herzoge auch sie gegen den König von Böhmen, gegen die Etscher und gegen den, der die Grafschaft Tyrol inne hat, schirmen. So war das Augenmerk auf die Luxemburger und ihren Anhang gerichtet, die wieder, dem entgegentretend, mit dem Patriarchen von Aquileja und Anderen Waffenbündnisse schlossen, den Patriarchen besuchten, wo neben den eisernen auch die unsichtbaren geistlichen Waffen gegen die Gegner geschmiedet wurden, die aber auch von diesen nicht von der Hand gewiesen wurden. So verbanden sich die österreichischen Herzoge und Mastin della Scala gegen den Patriarchen und griffen Venzone an. Patriarch Bertrand rief den Markgrafen Karl von Mähren aus Belluno herbei, der ihm auch mit 1200 Mann über die Gebirge zu Hilfe kam und bei Serravalle zu ihm stieß. Sie griffen Venzone mit vereinigter Macht an und endigten diesen Krieg mit ziemlichem Glück. Inzwischen hatte Ludwig, der Gemahl der Margaretha Maultasch, vom Kaiser die Belehnung, und zwar mit Kärnthen wie mit Tyrol, weshalb jener nun die Titel führte: „Ludwig von Gottes Gnaden Markgraf von Brandenburg und der Lausitz, Herzog von Baiern und Kärnthen, Pfalzgraf bei Rhein, des heil. röm. Reiches Erzkämmerer, Graf von Tyrol und Görz, wie auch Schirmvoigt der Kirchen von Aquileja, Trient und Briren" [96]). Hinsichtlich seiner schrieb der Papst Clemens VI. am 12. April (Charsamstag) des Jahres 1343 dem Patriarchen von Aquileja, daß am hohen Donnerstage der schon von Johann XXII. begonnene Proceß wider Ludwig von Baiern neuerdings erhoben und Besagter unter Androhung der schwersten Kirchenstrafen vorgeladen worden sei, sich innerhalb dreier Monate zur Verantwortung zu stellen. — Ein Breve des Papstes vom 11. Dec. 1345 beauftragte den Patriarchen Bertrand, sich den Venetianern zu nähern, und dieser kriegsmuthige Prälat wurde die Seele eines dem Ungarkönige und dem Kaiser und den Ghibellinen entgegengestellten Bündnisses, vermöge dessen man hoffte, Tyrol in Flammen setzen oder wenigstens die Alpenpässe daselbst sperren zu können. Ueberall außerhalb Tyrols durchhallte Kriegsgetöse die Lombardei und Mittel-Italien, und selbst im Patriarchate gab es einen Krieg, der weit gefährlicher war, als das kriegerische Unternehmen gegen Venzone; es war dies der Krieg, den die Grafen Heinrich und Mainhard von Görz auf Anstiften auswärtiger Mächte gegen Bertrand angesponnen hatten. Es hatten sich diesen nicht nur die Edelleute Torre von Castelletto, Porcigli, die zwei Brüder Berthold und Heinrich von Spilimbergo, die Herren von Villalta, von Morucio,

95) Fürst Lichnowsky a. a. O. III, 248.

96) Siehe Kritikheft zum 14. Bande der Synchron. Geschichte Damberger's S. 187.

von Tricano, von Cavriago, von Colloredo, von Prata, von Brugnera und von Soffenberg, sondern auch die Stadt Cividale und Pordenone zugesellt, da es im Gegentheil Udine, die Herren von Savorgnano, von Valvasone, von Cucagna mit ihrem Patriarchen hielten. Mit diesem Kriege waren alle die Verheerungen verknüpft, welche bürgerlichen Kriegen immer eigen sind, und die Sache machte desto mehr Aufsehen, weil der päpstliche Hof in Gefahr stand, ein Land abgerissen zu sehen, das ihm bisher so einträglich gewesen war. Der Cardinal Guido von Bologna, der damals als Legat nach Ungarn reiste, erwirkte zwar einen Waffenstillstand am 2. Dec. 1350, einen Frieden aber zu Stande zu bringen war ihm unmöglich, sondern der Krieg brach vielmehr nach abgelaufenem Waffenstillstande von Neuem aus. Der Cardinal-Legat stellte hierauf in Padua eine neue Friedensunterhandlung zwischen dem Patriarchen und dem Grafen von Görz an, der auch Jacob von Carrara beiwohnte; weil man aber auch hier Nichts ausrichtete, so kehrte der Patriarch mit seinen Leuten nach Sacile, der Graf aber nach Görz zurück. Patriarch Bertrand verließ bald darauf mit seinen Leuten auch Sacile, stieß aber zum Unglück auf die Bundesgenossen des Grafen Heinrich von Görz und darunter auch auf einen Trupp Soldaten, bei dem sich auch ein Herr von Spilimbergo und einer von Villalta befanden. Es kam am 6. Juni 1350 bei Archivolt zum Gefechte [97]), und Patriarch Bertrand fiel in demselben, von fünf Wunden tödtlich getroffen, in die Hände der Feinde. Villalta soll derjenige gewesen sein, der ihm die tödtlichen Verletzungen beibrachte. Der Leichnam wurde hierauf nach Udine gebracht und unter allgemeiner Betrübniß zur Erde bestattet. Sein Andenken blieb bei allen Unparteiischen hochgeschätzt. Man redete bald von wunderbaren Gebetserhörungen an seinem Grabe und es ward der Kanonisationsproceß eingeleitet. Dieser thatkräftige Kirchenfürst hatte sich auch in der That um Friaul unbestreitbare und große Verdienste erworben. Während die Geschichte beinahe überall in Italien, namentlich in der Mark Treviso und im Veronesischen, in dieser Zeit von dem wilden Treiben nicht weniger Burgherren und ihrer Bravi ohne Oberherren und Gericht zu berichten weiß, während sie die von tausend größeren und kleineren Tyrannen dem Volke ausgepreßten schweren Seufzer und herben Thränen erzählt, fühlte sich das Volk in Friaul, wo der durch Verstand, Herzensgüte und Thatkraft gleich sehr ausgezeichnete Patriarch Bertrand Vieles in Ordnung brachte und gerecht regierte, viel weniger beschwert als anderwärts, weshalb denn auch das Volk seinen Verlust tief empfand. Bertrand's Tod war aber selbst für die Republik von Venedig ein nicht geringer Verlust, da er stets geneigt war, seinem Berufe gemäß als Bote des Friedens vermittelnd einzuschreiten, wo sich ihm irgend eine Gelegenheit darbot. So fand er sich Ende Juni 1347 im Lager des Königs Ludwig von Ungarn vor Zara ein und trug gewiß das Meiste zum Abschluß eines Anstandsfriedens mit Venedig bei. Die weiteren Unterhandlungen und Verhandlungen dauerten noch lange fort, bis endlich am 8. Sept. 1349 ein definitiver achtjähriger Friede mit Venedig abgeschlossen wurde, wobei auch der Cardinal-Legat Gui thätig war. Bei seinen Lebzeiten gehörte der Patriarch von Aquileja zu den hervorragendsten Personen und Würdenträgern der Christenheit, was aus folgendem Zuge zu ersehen ist. Als König Ludwig von Ungarn wegen des streitigen Besitzes des Königreichs Neapel von Luigi, dem Gemahle der Königin Johanna von Neapel, zum Zweikampf herausgefordert wurde und jener das angebotene Auskunftsmittel des persönlichen Kampfes, dessen Ausgang über den Besitz des Königreichs entscheiden sollte, angenommen hatte, da verlangte der König, daß derselbe entweder vor dem Kaiser selbst, oder vor dem Könige von England, oder vor dem Patriarchen von Aquileja, oder endlich im Angesichte ihrer beiderseitigen Heere stattfinden sollte. Den gräulichen Prälatenmord nahm besonders Herzog Albrecht von Oesterreich zum Motiv, sofort in Friaul einzuschreiten, damit die Provinz nicht zertrümmert werde. Er machte sich in Begleitung seiner Gemahlin Johanna, seines Söhnchens Rudolf und eines großen Gefolges, das einem kleinen Heere glich, auf den Weg und kam über Venzone in das Land. Wegen dieses starken Gefolges getraute sich Niemand sich ihm zu widersetzen; alle Castelle kamen ihm ehrerbietig entgegen und gelobten, die ruchlosen Priestermörder züchtigen zu helfen; selbst Udine und Aquileja öffneten ihm die Thore, und nur die Besatzung von Sacileto berief sich standhaft auf

97) Cortusiorum Hist. de Novitatibus Paduae Lib. X. c. III. in *Murat.* Script. rer. ital. Tom. XII. — Die letzten Lebensjahre und das Ende des Patriarchen Bertrand werden von anderen Schriftstellern abweichend von der obigen Darstellung berichtet: „Der Cardinal-Legat Gui sei zu Anfang des Jahres 1350 aus Dalmatien nach Friaul zurückgekehrt. Von ihm wurde die eine ungeheure Volksmenge nach Padua ziehende Feierlichkeit, da man, Sonntags den 14. Febr. 1350, den Leib des kanonisirten Minoriten Antonius erhob, veranstaltet, damit sich Prälaten, wie der Patriarch Bertrand, der Erzbischof von Zara, die Bischöfe von Verona, Padua u. A., versammeln konnten, in deren Gegenwart er auf dem kostbaren Reliquienschreine das heil. Meßopfer verrichtete. Dann rathschlagte man wegen des auf der Kirche lastenden Druckes, und Patriarch Bertrand, der zwar noch immer feurige, aber sonst viel milder gestimmte Franzose, scheint für scharfe Maßregeln gestimmt zu haben, während der Legat zu solchen erst greifen wollte, wenn alle Mittel der Güte durchaus fruchtlos versucht worden wären. Nach einer darüber vorhandenen Andeutung gelang es auch, wenigstens den jungen Grafen Heinrich von Görz vom Ghibellinenbunde abzuziehen. Der Patriarch sagte ihm, um dem General-Capitain die Kirchenlehen und das neue Verhältniß recht zu befestigen, werde Heinrich noch überdies mit einer schönen Tochter des Jacob von Carrara verlobt. Dies geschah im Mai und zugleich saß der Legat in Padua öffentlich einer von drei Prälaten gebildeten Synode vor, welche nun das Urtheil der Excommunication über die fruchtlos citirten Kirchenräuber und Frevler aussprach. Nicht lange nach der Abreise des Cardinal-Legaten befand sich Bertrand auf der wichtigsten Grenzburg des Patriarchats Sacileto, zwischen Aquileja und Gradisca, vermuthlich um den Platz in Vertheidigungszustand zu setzen. Sonntags den 6. Juni 1350 gegen Abend ritt er fort mit 200 Helmen, gegen Udine zu, wurde aber von einer Bande excommunicirter Edelleute überfallen und tödtlich verwundet. Seine Getreuen, welche den Frevlerhaufen zersprengt zu haben scheinen, brachten die Leiche wehklagend am 7. Juni nach Udine."

ihre Pflicht, die Feste bis zur Wahl eines neuen Patriarchen verwahren zu müssen. Es hatte auch Herzog Albrecht keine andere Absicht, als das Land gegen alle leicht möglichen Ueberfälle zu schützen; daher er auch, sobald er Alles in Ordnung gebracht und das zum Schutz Nöthige eingeleitet hatte, wieder nach seinen Staaten zurückkehrte [98]). Einige meinen, Albrecht habe nebenbei auch die Absicht gehabt, einen ihm und seinem Hause ergebenen Mann auf den Patriarchenstuhl zu bringen; allein auch die Gegenpartei blieb dabei nicht unthätig und war hierin glücklicher als er. Man findet, daß Karl IV. unter dem 4. Juli 1350 der Stadt Udine, die sich an ihn gewendet und ihn um seinen Schutz gebeten hatte, diesen aus Prag ihr zugesichert und sie ermahnt habe zur sorgfältigen Vertheidigung der Festungen des Landes; zugleich aber auch die Versicherung gegeben, daß er bei seinen Unterhandlungen mit dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ihrer nachdrücklich sich annehmen werde. Es war auch in der That nur der Capitain des Patriarchen Bertrand, Hector Savorgnano, der dem Herzoge Albrecht den Zugang zur Stadt öffnete, die ihm sodann Treue schwur. Und so wurde das Haus Habsburg-Oesterreich den Friaulern zum Schutz gegen eine Zerstückelung, bis ein neuer Patriarch ernannt war, der aber insofern einen schweren Anfang haben mußte, da ihm ein Mann vorhergegangen war, dessen Verdienste nicht so leicht verdunkelt oder auch nur erreicht werden konnten, denn Patriarch Bertrand hatte außer dem bereits Erwähnten noch gar Vieles gethan, was vor ihm kein Anderer bewerkstelligt hatte. Er hatte des Landes Grundverfassung befestigt, seinen Handel befördert, seine Finanzen und Einkünfte vermehrt und die Schulden des Hochstiftes getilgt. Wenn man nun bedenkt, daß der päpstliche Stuhl die Verleihung dieser hochwichtigen Würde unter seine Reservatrechte zählte, wenn man ferner die bedeutenden Geldsummen mit in Rechnung bringt, die von den Päpsten aus diesem Lande gezogen wurden, so begreift man, warum der Papst der natürliche Garant der Landesverfassung war, und warum es ihn hätte schmerzlich berühren müssen, wenn entweder das Haus Oesterreich oder die Republik Venedig, die beide nach dem Besitze Friauls strebten, die Macht des Patriarchen gebrochen oder auch nur eingeschränkt hätten. Der päpstliche Stuhl hatte daher guten Grund, das Streben des Hauses Luxemburg, einen Mann seiner Partei auf den Patriarchenstuhl von Aquileja zu bringen, zu fördern. Schon Patriarch Bertrand war, wegen der Vortheile, welche seine Kirche aus der Hinneigung zum Hause Luxemburg zog, gut luxemburgisch gesinnt, hatte aber auch allem Anschein nach sein Unglück dieser Anhänglichkeit an Kaiser Karl IV. zuzuschreiben. Die Geschichte der nächsten Zeit wird es viel klarer machen, welche Vortheile das Patriarchat von Aquileja unter dem Hause Luxemburg genossen habe. Inzwischen wurde der Patriarchenstuhl von Aquileja besetzt. Papst Clemens VI. ernannte Nicolaus, einen natürlichen Sohn König Johann's von Böhmen, folglich einen natürlichen Bruder des römischen Kaisers Karl IV., am 21. Sept. 1351 zum Patriarchen. Da der päpstliche Stuhl, der ihn doch ernannt hatte, die Bestätigungsurkunde lange hinhielt, so dürfte hierin schon französischer Einfluß zu erblicken sein, welcher überhaupt zu Ende dieses Jahres in Avignon einen folgenreichen Sieg davon trug, nämlich über jene Cardinäle und Räthe des Papstes Clemens VI., die eine baldige Zurückverlegung des päpstlichen Stuhles nach Rom vorbereiten wollten. Karl IV. mußte den in Avignon sich zeigenden Widerstand um jeden Preis zu beseitigen trachten. In Teutschland übergenug beschäftigt, verschob er die Fahrt nach Italien auf unbestimmte Zeit, und da seine Lage es schon gar nicht erlaubte, Frankreich anzufeinden, so ließ er die obschwebende Beschwerde wegen des Delphinats u. A. auf sich beruhen, und der Papst machte ihm dagegen die Freude, den Bastardbruder, der früher Probst auf dem Wissehrad in Prag und Bischof von Neuenburg war, als Patriarchen von Aquileja zu bestätigen. So schön löste die Politik ihre bösen Knoten. Am 21. Mai 1351 ergriff Nicolaus an der Spitze einer starken Reiterschar von Aquileja Besitz, ritt am 25. Mai in Udine ein, mit Oesterreich bereits verglichen, und scheint auch dahin starke Mannschaft mitgebracht zu haben, weil er sogleich die Burgen angriff, in welchen sich die der Theilnahme an der Ermordung des Patriarchen Bertrand Schuldigen aufhielten. Der Henker bekam vollauf zu thun. Durch dieses ganz gerechtfertigte Vorgehen machte er sich jedoch gleich im Anfange alle diejenigen zu Feinden, welche entfernter Weise oder zunächst an dieser Mordthat schuld waren. Erst nachdem er diesen Racheact beendet, ließ sich Nicolaus ordiniren und celebrirte am 1. Nov. 1352 dem Feste aller Heiligen das erste Mal. In dieser Zeit, besonders aber im J. 1350, wüthete in Italien die Pest, von der auch die Isonzo-Landschaften heimgesucht und arg mitgenommen wurden. Der Umstand, daß Karl IV. den Bastardbruder Nicolaus dem Domcapitel von Aquileja einredete und dessen Bestätigung zu Avignon durchsetzte, misfiel in mehrfacher Hinsicht; doch Karl fand ein Mittel gegen den Unwillen. Patriarch Bertrand hatte mit Oesterreich um einige Rechte und Ortschaften Proceß; es wurde nun dem Herzoge vorgeschlagen, der neue Patriarch solle ihn mit allem dem, was streitig war, belehnen, und das geschah auch. Zu Budweis war hierauf ein Zusammentreffen; hier gelobte Patriarch Nicolaus am 30. April 1351, den durch Karl zwischen ihm und Herzog Albrecht entworfenen Vergleich zu halten, und am 1. Mai beurkundete Karl, es sei die Uebereinkunft getroffen, daß der Herzog die Feste zu Clause (Mauth zu Venzone) zwölf Jahre lang unbehindert genießen solle. Der Patriarch brachte es auch bei dem Papste, den Bürgern und Gemeinden dahin, daß alle Rechte, Privilegien, geistliche Indulte und Vorzüge, die Aquileja bisher genossen hatte, nach Udine übergetragen und dieses hinfüro Neu-Aquileja genannt werden sollte. Sodann belehnte der Patriarch den Herzog Albrecht und dessen Söhne Rudolf, Friedrich und Albrecht, mit der Stadt und dem Bezirke

98) Cortus. Hist. Lib. X. cap. 3.

Venzone und den Schlössern Wippach und St. Michael. Ehe man schied, erwies Karl am 2. Mai noch dem Herzoge die eigene Gnade, alle Edelleute und Bürger desselben in Schwaben, im Elsaß und Suntgau jeder Geldschuld an die Reichsjuden ledig zu sprechen. Erst nachdem solches geschehen war, brach Patriarch Nicolaus nach Friaul auf, um von seinem geistlichen Fürstenthume Besitz zu ergreifen. Patriarch Nicolaus bekriegte (1351) den Grafen Heinrich von Görz, und da sich derselbe an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg als Grafen von Tyrol wandte, so mußte das Land gewaltige Plünderungen ausstehen. Um solchen Bewegungen ein Ende zu machen, entschloß sich der Patriarch mit Hilfe der Einwohner von Udine, den Feinden zu Leibe zu gehen, hatte auch das Glück, sie nach Görz zurückzutreiben, worauf er in Friaul die ihm feindlich gesinnten Edelleute angriff, Porpeti eroberte und dem Herrn dieser Festung, Johann Franciscus, den Kopf abschlagen ließ, welches Schicksal auch der Herr von Carnea, Namens Armann, hatte [99]). Hierüber darf man sich desto weniger wundern, da der Patriarch gleich im Anfange seiner Regierung erfahren mußte, daß man zwei seiner Diener verführt habe, ihn mit Gift aus dem Wege zu räumen. Die Untersuchung dieser Nachstellung kostete neun Mitschuldigen den Kopf und viele Andere mußten sie mit dem Strange büßen. Es war kein geringer Trost für den neuen Patriarchen, daß Herzog Albrecht von Oesterreich noch vor seiner (des Patriarchen) Wahl und seiner (des Herzogs) Rückkehr in seine Staaten ausdrücklich erklärt und versprochen hatte, daß er keinem seinen Schutz gewähren werde, der dem Patriarchen den Gehorsam versagte. Es fehlte aber auch nicht an geheimen Feinden desselben, welche Unruhen zu erregen suchten, und diese hätten freilich mehr bedeuten können, wenn er des österreichischen Schutzes weniger versichert gewesen wäre. Es war also keine unschickliche Handlung, daß er den Herzog Albrecht und seine Erben mit Venzone, Ober-Wippach und dem Castell von Monte San Michele belehnte. Weil aber dennoch einige seiner Gegner Albona überfielen, auch der österreichische Statthalter in Pordenone Streifzüge im Lande unternahm, welche dem Patriarchen bedenklich schienen, so bat er sich Unterstützung von seinem Bruder Karl IV. aus, welcher ihm den Herrn von Kettenberg als Gesandten zuschickte. In Gegenwart desselben wurde eine Landesversammlung der geistlichen und weltlichen Stände abgehalten (1351), welche den Patriarchen baten, vor allen Dingen durch seinen Bruder, den König Karl IV., einen Versuch zu machen, ob denn nicht auf gütlichem Wege ein Vergleich zu Stande kommen könne, und erst wenn dieser mislungen wäre, seine Ehre mit den Waffen zu retten, zu welchem Ende sie ihm Vollmacht ertheilten, die gewöhnlichen Leistungen seiner Vasallen zu berichtigen und die Kriegsmatrikel untersuchen zu lassen, damit keiner von ihnen zu hoch angesetzt werde. Indessen befestigte Herzog Albrecht von Oesterreich recht stark den Bund mit Ludwig als Grafen von Tyrol in einer zu Baden am 10. Aug. 1352 vereinbarten Urkunde, worin erklärt wurde: „von der niwen Freuntschafft wegen, der wir vns von vnser Kind wegen, die wir ehlich zv einander verheizzen (nämlich Mainhard mit der sechsjährigen Margaretha verlobt) verpunden haben;" der Streit um Kärnthen soll zehn Jahre auf sich beruhen, und weil Ludwig die Voigtei über Aquileja ansprach, so wollte Albrecht ihn mit dem Grafen von Görz zu vereinigen suchen. Im folgenden Jahre fand sich zu Anfang des Jahres auch Patriarch Nicolaus zu Wien bei Herzog Albrecht ein, wo Karl IV., von seinem anderen Bruder, Jodok Markgraf von Mähren, begleitet, sich ebenfalls eingefunden hatte. Bei dieser Gelegenheit mag der Patriarch über Venedig Klage geführt haben, worüber der Kaiser um so ungehaltener war, da auch die Carrara's von Padua über die Republik sich bitter beschwert hatten; der König erklärte, noch wollte er vernünftige Vorstellungen versuchen; achte aber die Republik hierauf nicht, so werde von Rechtswegen eingeschritten werden. Das klang angenehm in den Ohren Ludwig's und des Patriarchen. So wenige Mühe es kostete, den Frieden von Außen zu erhalten, weil man wahrnahm, daß Karl IV. sich seines Bruders so nachdrücklich annahm, so waren doch noch immer Einige vom Adel, die zu den Misvergnügten gehörten, und der Patriarch sah sich genöthigt, die Castelle Tercento, Mels, Castellero und Soffenberg zu zerstören, ja er ließ sogar den Heinrich von Soffenberg hinrichten. Karl IV. eröffnete in der Stadt Cividale eine allgemeine Unterrichtsanstalt [1]) (Universität) in allen Zweigen der Wissenschaften und verlieh ihr die nöthigen Freiheiten. — Der Patriarch wurde in einem Schreiben aus Bozen vom 13. Nov. 1353 von Ludwig, dem brandenburger Grafen von Tyrol, gemahnt, die Grafen von Görz, Heinrich und Mainhard, nicht weiter zu beschädigen, und weil das Mahnwort unbeachtet blieb, fuhr er selbst in jene Gegend, denn wir finden ihn in der Mitte Decembers in Görz, wo er am 20. dieses Monats seiner Gemahlin Margaretha Maultasch, für den Fall, daß er vor ihr stürbe, auf die Lebensdauer Insbruck und Hall, sammt dem Salzamte verschrieb. Es mag unter Vermittelung seines Schwagers, des Can grande della Scala von Verona, Manches dort abgemacht und eine zweideutige Waffenruhe auch zwischen Padua und Venedig hergestellt worden sein. Patriarch Nicolaus von Aquileja und der Brandenburger als Voigt setzten dessenungeachtet ihren Proceß fort. — Diesen Streit mit dem Patriarchen sollte Ludwig nach einem Briefe Karl's IV. aus Ingolstadt vom 25. Juli 1354 den Reichsfürsten zur Entscheidung überlassen. Der Candidat der Kaiserkrone, Karl IV., nahm sich plötzlich vor, seinen Bruder in Friaul zu be-

99) Chron. Aquil. append. bei *de Rubeis* Graevii Tom. VI.

1) Indicta civitate Austria, Terra celebri, et insigni, et fertili etc. ut omnes Doctores, Rectores et Scholares ibidem in studio degentes omni securitate, omnibusque libertatibus, privilegiis, immunitatibus, gratiis, et favoribus, alias ex imperiali, seu Regali concessas munificentia gaudeant et libere potiuntur etc. Dat. Anno MCCCLIII. Ind. VI. Pragae. Anno Regnorum nostrorum Romanorum VIII. Boemiae vero XIII.

suchen, und ritt so schnell dahin, daß er schon am 14. Oct. von Udine aus den für Minden ernannten Bischof Theoderich nach Avignon abordnete, dem heiligen Vater die Ankunft auf Italiens Boden zu melden und um Ernennung derjenigen Cardinäle zu bitten, welche ihn zu Rom als Kaiser salben und krönen sollten. Welchen Weg Karl genommen habe, ist nicht bekannt, ebenso wenig, ob er die Straße durch den österreichischen Paß Pontafel und bei der Mauth Venzone offen gefunden habe. Zu und bei Udine verweilte Karl zwei Wochen, ohne daß uns von dem, was er dort vornahm, ein Bericht erhalten worden, abgerechnet eine neue Kundgebung seiner schon früher oft genug bethätigten Begierde, heilige Reliquien zu sammeln, worüber er nicht selten viel wichtigere Geschäfte und Verhandlungen vernachlässigte. In Aquileja von seinem Bruder, dem Patriarchen Nicolaus, unter Glockengeläute eingeführt, ließ er sich das Evangelienbuch zeigen, von dem man behauptete, der heilige Marcus habe es mit eigener Hand geschrieben, und er hörte nicht auf, in das Domcapitel zu dringen, bis ihm von den sieben Heften, aus welchen das Buch bestand, die letzten zwei geschenkt wurden. Nicht zu bezweifeln ist, daß Karl während der zwei Wochen mit Venedig, Verona, Mantua, Mailand Unterhandlungen gepflogen und schon damals sich seinen Bruder zum vertrautesten Rathe und Reisegefährten auf seinem italienischen Zuge erwählt habe; er übertrug ihm auch die Statthalterschaft über Feltre und Belluno, sowie er ihn auch auf eine kurze Zeit als seinen General-Statthalter in Toscana ernannt hatte. Während seines Aufenthaltes nach Padua eingeladen, ritt Karl, von dem Patriarchen begleitet, über Feltre (31. Oct.) und Bassano (1. Nov.), am 3. Nov. in Padua ein und setzte von da seine Reise nach Mantua fort, wo er sieben Wochen hindurch verblieb, während welcher Zeit er mit den Brüdern Visconti wegen der Krönung zu Monza und Anderem unterhandelte, bis von Avignon die Nachricht gebracht wurde, daß Karl sich die eiserne Krone zu Monza durch den Patriarchen von Constantinopel, oder den von Aquileja, oder den von Grado aufsetzen lassen könne. Dieses geschah in Mailand durch den Erzbischof von Mailand. Patriarch Nicolaus begleitete den König bis nach Rom, wo er am Morgen des Ostertags (am 1. April 1385) gleichsam den feierlichen Zug nach St. Peter zur Kaiserkrönung anführte. Ebenso begleitete der Patriarch seinen Bruder auf seiner eiligst angetretenen Rückreise nach Teutschland, die nicht so ruhig und jubelvoll vor sich ging, wie die Reise nach Rom. Es gab hier und da tumultuarische Auftritte, die, namentlich in Tuscien, zu dessen General-Statthalter der Patriarch von Karl IV. ernannt worden war, große Verlegenheiten bereiteten. So namentlich entstand in Siena unter dem zahlreich versammelten Volke ein Gemurre darüber, daß der Kaiser mehren Orten, wie z. B. Montalcino und Montepulciano, die bis dahin unter der Herrschaft von Siena gestanden hatten, die Freiheit ertheilt habe, welches Patriarch Nicolaus nicht zu stillen im Stande war; Sonntags am 17. Mai 1355 tumultuirte das Volk förmlich, sodaß der Patriarch einige Tage später das Weite suchen mußte. Nicolaus theilte mit dem Kaiser alle Gefahren zu Pisa, alle Demüthigung vor den Thoren von Cremona und die Reisemühsale des übrigen Weges bis Mantua. Spätestens am 22. Juni befand sich Karl im Kloster St. Moriz unweit Belluno und Patriarch Nicolaus von Aquileja noch bei ihm. Als im Juni 1355 der Kaiser zu Belluno oder Feltre von seinem Bruder, dem Patriarchen Nicolaus, schied, traf Letzterer als Reichsvicar in jener Gegend verschiedene Anordnungen und kehrte dann nach Aquileja heim und zwar über Padua, wo ihn Jacopino auf das Ehrenvollste empfing. Da gab es vielerlei anzuordnen, was der Patriarch auch mit großem Eifer that. Kaum hatte Karl IV. Italien wieder verlassen, als der Krieg zwischen dem Patriarchen Nicolaus und dem Grafen von Görz von Neuem losbrach. Er plagte des Kaisers Bruder ärger als je. Alles half zusammen, die geistlichen und weltlichen Rechte des Kirchenfürsten zu schmälern und ihm Verlegenheiten mannichfaltiger und arger Art zu bereiten. Francesco di Carrara bemächtigte sich am 18. Juli 1355, nachdem er den Oheim Jacopino gefangen genommen, der Stadt Padua und war nur dort alleiniger Gebieter, verband sich auf das Innigste mit Ungarns König und wahrscheinlich zugleich auch mit dem Grafen Heinrich von Görz. Francesco von Carrara erbot sich als Mittler; beide Parteien kamen darum nach Padua, weil er aber parteiisch dem Görzer beilegte, verwarf der Patriarch seinen Ausspruch, und Francesco konnte die erbitterten Gemüther nicht versöhnen. Der Patriarch rechnete wol auf Hilfe seines kaiserlichen Bruders, da aber diese, wie gewöhnlich bei ihm, eben nur in matten Worten bestand, blieb die Noth und stieg auf ihren Höhepunkt, als im September 1355 die aufgehetzte Bürgerschaft von Udine tumultuirte und des Patriarchen Getreue erschlug oder verjagte, auch ohne Scheu vor Bann und Interdict ihm selbst die Thore schloß. Die Veranlassung zu diesem Auflaufe gab der Statthalter des Patriarchen Jacob Mornelli von Lucca, welcher eine natürliche Tochter des Patriarchen zur Ehefrau hatte, und das Volk so sehr mit Auflagen beschwerte, daß man ihn endlich ins Gefängniß steckte und ihm den Kopf abschlagen ließ. Im rathlosen Gedränge lernte der Patriarch nachgeben, er wurde geschmeidiger gegen den Grafen von Görz, dessen Freundschaft er jetzt suchte. Und nun erst gelang es dem Francesco da Carrara, den Frieden wieder herzustellen und es dahin zu bringen, daß der Patriarch in Udine wieder eingelassen wurde. Der Görzer erhielt die verlangten Güter und Rechte zugestanden; die Aussöhnung mit Udine war viel schwieriger, und nur den rastlosen Bemühungen des Francesco gelang die Sühne, aber erst im März des Jahres 1356. Hingegen verlangten nun auch die Domherren gewisse Rechte und suchten sie zu behaupten, die ihnen der Patriarch nicht einräumen wollte. Nicolaus verlangte, daß ihm von der Verwaltung der Einkünfte zur Zeit der Stuhlerledigung Rechenschaft gegeben, daß ihm die Bestätigung der Ehen allein überlassen und daß ihm für die Kirchenvisitationen eine gewisse Summe Geldes ausgesetzt

werden sollte. Die Domherren überließen ihm zwar die Visitationsgelder nach einem kanonischen Ansatze, behielten aber die Ehebestätigungen für sich und wollten sich wegen der Zwischenregierung bei erledigtem Stuhle zu keiner Rechenschaft anhalten lassen. Hingegen mußte das Domcapitel die Kriegsleistungen übernehmen, und behauptete das Recht, bei erledigtem Stuhle die Bischöfe und andere Prälaten zu bestätigen, keine Statuten als gültig zu erkennen, in deren Annahme das Capitel nicht gewilligt hätte, und wenn ein päpstlicher Legat eine allgemeine Collecte ausschreibe, den Patriarchen zur Bezahlung des ihn treffenden Antheils anzuhalten. — Herzog Albrecht der Lahme feindete Kaiser Karl IV. an, zugleich mit ihm aber auch dessen Bruder, den Patriarchen Nicolaus von Aquileja. Wahrscheinlich wegen dieser Feindschaft weilte Albrecht vom 17. Sept. bis 1. Oct. 1355 zu Gräz; doch war Albrecht nicht schwer friedlich zu stimmen, der Kaiser versprach ihm wieder ein Einschreiten gegen die Schwyzer und bewog den Bruder Nicolaus zu einiger Nachgiebigkeit, und hiermit verrauchte der Zorn desselben wieder. Darauf hin fuhr Albrecht nach Steiermark und bereitete für den ungarischen König Hilfe vor, was auch Patriarch Nicolaus that. Es war nämlich der Krieg zwischen der Republik Venedig und dem Könige Ludwig von Ungarn ausgebrochen, wobei sich sowol der Patriarch als auch die Grafen Albert und Mainhard von Görz und der Herr von Padua für den König von Ungarn erklärten, welches den Patriarchen bei der venetianischen Regierung noch desto mehr verhaßt machte, weil er nun auf diese Weise an jedem Patriarchen, wenn es sich auf österreichische oder ungarische Seite stellte, einen gefährlichen Nachbar hatte. Von da an gehörten die Patriarchen zu denjenigen, in denen die Republik einen ihrer natürlichen Feinde erblickte. Albrecht der Lahme schickte dem Treviso belagernden Könige von Ungarn Mannschaft, und das Gleiche that auch der Patriarch. Dieses geschah in Folge der mit Ungarn geschlossenen Bündnisse und der Aussöhnung, die zwischen Nicolaus und dem Herzoge Albrecht stattgefunden. Der versöhnte Patriarch von Aquileja schloß zuletzt mit Albrecht eine freundliche Einigung. Albrecht verweilte vom 9. bis 18. Sept. zu Gräz und am 9. Oct. 1356 verglich er sich zu Sanct Veit vollständig mit dem Patriarchen wegen Windischgrätz und den Mauthen bei Gemona und Venzone. Die Ursache des Krieges mit Ungarn ist bekannt, aber nicht die Gründe, aus denen Herzog Albrecht der Lahme von Oesterreich daran Theil genommen habe. Schon im Januar des Jahres 1356 wurde zu Wien ein Bündniß zwischen dem Könige von Ungarn und dem Herzoge abgeschlossen. Erst im Mai verständigte sich König Ludwig von Ungarn mit Kaiser Karl IV. und mit dessen Bruder, dem Patriarchen Nicolaus, welchem er Alles herbeizubringen versprach, was Venedig dem Patriarchen entzogen hatte, und hierbei wollte Albrecht helfen zum Dank für die Willfährigkeit des Kirchenfürsten hinsichtlich der Kirchenlehen ꝛc. Es erlaubte aber überdies der Kaiser, die Republik Venedig auch Namens des Reiches zu bekriegen, hauptsächlich wegen Treviso's, wo Unruhen den Signore N. Grafen von Collalto aus der Stadt vertrieben hatten; und wenn auch nicht früher, so that doch der Graf nach der Vertreibung, als wäre er des Reiches Getreuester; die Stadt aber sagte sich förmlich vom Reiche los und huldigte der Republik, welche den Giovanni Delfino als Statthalter dahin setzte. So erklärt sich die Drohung des Kaisers, welche aber die Republik nicht achtete; selbst Ungarns König, der ebenfalls das Steigen seines Grolles nicht verhehlte, flößte ihr nur geringe Besorgniß ein. Schon im Januar stand es nahe am Bruch, da die Venetianer, was dem Könige von Ungarn nicht gleichgültig sein konnte, schon im Winter desselben Jahres sämmtliche Hafenplätze Dalmatiens besetzten und, um in der Alleinherrschaft über das adriatische Meer nicht beirrt zu werden, das Verbot erließen, daß andere als venetianische Schiffe dasselbe bewaffnet beführen; jedes Fahrzeug, auf dem sich Wehrmannschaft befand, wurde als ein Corsarenschiff angesehen und feindlich verfolgt. König Ludwig, obgleich dadurch gleich dem Patriarchen und den übrigen Küstenstaaten der Adria aufs Höchste erbittert, ließ sich dennoch durch die päpstlichen Zusprüche besänftigen und zur Fortsetzung der im Zuge begriffenen Unterhandlungen bestimmen. Er soll sehr nachgiebige billige Vorschläge gemacht und angenommen haben; in Venedig aber zögerte man, einen Entschluß zu fassen. Berathungen folgten auf Berathungen, Pfingsten ging vorüber, der Waffenstillstand lief ab und noch war in der Lagunenstadt Nichts entschieden. Da setzte König Ludwig, als des verletzten Kaisers Verbündeter, ohne Kriegserklärung zahlreiche Heerscharen Ende Juni in Bewegung, die Hälfte gegen Dalmatiens Seestädte, die andere Abtheilung, meist leichte Reiterei, führte er selbst durch die Isonzo-Landschaften und Friaul schnurgerade nach Treviso, auf dem Wege noch verstärkt durch die Mannen des Patriarchen Nicolaus und durch die Paduaner. Er hatte die Venetianer durch sein anfängliches Zögern ganz irre geführt, selbst den Papst und die Republik zu dem Glauben berechtigt, er beabsichtige nur eine Kreuzfahrt gegen Schismatiker und Ketzer und gegen die Türken. Und in der That scheint, wie K. Ludwig noch unterm 4. Juni in einem zu Agram erlassenen Manifeste ausdrücklich verkündete, der Papst sein Verfahren gebilligt zu haben. Man findet nämlich, daß er von Papst Innocenz VI. feierlich in einem Consistorium, welches in Avignon abgehalten wurde, zum Bannerträger der Kirche (signifer ecclesiae) ernannt und seinen Mitkämpfern gegen die Ketzer ein 40tägiger Ablaß bewilligt wurde. Die Patriarchen von Aquileja und Grado und der Erzbischof von Salzburg erhielten den Auftrag, Alle mit dem Kirchenbanne zu bedrohen, welche den Ketzern und Schismatikern (dem krat-urosc!) Kriegshilfe gewähren würden. Davon, daß K. Ludwig gegen Venedig den Krieg angefangen habe und Treviso belagere, wußte man in Avignon noch Nichts. Als man es erfuhr, trat der Papst sofort vermittelnd dazwischen. Noch während des Krieges kam der päpstliche Abgeordnete, Bischof Thomasius von Patti, und erwirkte einen theilweisen Waffenstillstand, der dann im October bis Ostern 1357 verlängert

wurde. Am 21. Juli 1358 verschied Patriarch Nicolaus in Belluno und wurde in Udine beigesetzt. Zum Vicedominus wurde, bis zur Ernennung eines neuen Patriarchen, Friedrich Bojano ernannt, der bei Verwaltung der Einkünfte und des ganzen Patriarchats den Vorsitz führte. Er stand auch dem Regimente beinahe ein Jahr vor, bis endlich Papst Innocenz VI. am 10. Mai 1359 Ludwig della Torre, der früher Bischof von Triest, hierauf Bischof von Olona und endlich Bischof von Corone gewesen, zum Patriarchen ernannte [2]). Derselbe gab der Stadt Udine sogleich Nachricht von seiner Ernennung zum Patriarchen und traf auch bald darauf, bereits im Monat Juni, in Friaul ein. Der neue Patriarch betrat das Patriarchat nicht ohne die schmerzhaftesten Gefühle, die in ihm wach werden mußten, wenn er erwog, wie sehr der Glanz dieser Würde erbleicht, die wichtigen Rechte des Patriarchen vermindert oder geschwächt und dadurch die Macht seiner Nachbarn und Gegner erhöht worden sei; und es mußte in Folge solcher Betrachtungen der Wunsch in ihm und in jedem seiner Nachfolger entstehen, diese Würde in ihrem früheren Glanze wiederhergestellt zu sehen. Patriarch Ludwig wandte sich auch sogleich an den Papst und zeigte ihm an, daß Graf Mainhard von Görz Tolmino und Valle und auch Rechte ihm vorenthalte. Der Papst schrieb auch deswegen an den Grafen und verlangte von ihm, daß er Alles, was er dem Patriarchate entrissen, demselben wieder zurückstellen solle [3]). Graf Mainhard antwortete jedoch, daß der verstorbene Patriarch Nicolaus ihm diese Güter verpfändet habe, und daß er aus Achtung für den Papst Alles zu thun sich erbieten wolle, wenn die Pfandschaft ausgelöst würde. Allein wie war der neue Patriarch bei dem gegenwärtigen Zustande des Landes solches zu thun im Stande, und zwar um so weniger, als dasselbe eben wieder von der Pest heimgesucht wurde [4]). Dieselbe soll in Venzone angefangen und von da sich über das ganze Land nach und nach verbreitet haben. Der Graf blieb also noch eine Zeit lang im Besitze des dem Patriarchen Entrissenen, und inzwischen wurde der Patriarch in neue Händel mit dem Herzoge Rudolf von Oesterreich verwickelt. Wir haben nämlich Briefe des Papstes Innocenz VI. an Kaiser Karl IV., worin er ihn bittet, er möchte doch den Herzog Rudolf von Oesterreich dahin vermögen, daß er dem Patriarchen Ludwig Windischgrätz, Trivin, Wippach und Venzone, welches sein Vater Albrecht von Oesterreich dem Patriarchen Nicolaus entzogen hätte, wieder zurückstelle. Auch an den König von Ungarn schrieb der Papst in dieser Angelegenheit, um ihn zu bestimmen, daß er den Herzog von Oesterreich veranlasse, diesem begründeten Wunsche gerecht zu sein, sowie er auch dem Herzoge Rudolf selbst zu erkennen gab, er möchte die Erweiterung seiner Herrschaft nicht so weit treiben, daß er darüber das Heil seiner Seele hintansetzte [5]). Erinnert man sich jedoch daran, daß Patriarch Nicolaus selbst am 1. Mai des Jahres 1351 zu Budweis in Böhmen dem Herzoge Albrecht dem Lahmen, seinen Söhnen Rudolf, Friedrich und Albrecht und ihren Erben Venzone, das obere Castell Wippach und das Castell Monte S. Michele zu Lehen übertragen hatte [6]), so hatte doch Herzog Rudolf einen guten rechtlichen Titel, worauf er sich stützen und das Ansinnen des Papstes und des neuen Patriarchen zurückweisen konnte. Da nun die Bürger von Gemona und die Herren von Pramberg die Bergklause Chiusa oder Sclusa hinwegnahmen und auch Venzone angriffen, da ferner die österreichischen Kaufleute durch die Einwohner von Pramberg, von Cividale und San Daniele des Ihrigen beraubt wurden, so sah sich Herzog Rudolf genöthigt, Gewalt mit Gewalt zurückzuweisen, und schickte 800 Mann nach Friaul, denen er selbst mit 4000 Mann nachfolgte. Der Patriarch kam hierüber in die größte Verlegenheit. Er hatte schon früher wegen dieser Sache eine Reise nach Kärnthen gemacht, nach seiner Rückreise aber sich nach Padua begeben und dort Franz de Carrara inständigst um seine Hilfe gebeten, selbst aber so viele Mannschaft als er konnte zusammengebracht und war damit dem Herzoge bei Pordenone entgegen gezogen, aber von diesem bis nach Aquileja und gegen Grado zurückgetrieben worden. Gegen den Patriarchen, dem Oesterreicher sich anschließend, kämpften die Edlen von Spilimbergo, von Ragogna und von Prata. Der Herzog bemächtigte sich auch der Schlösser Budrio, Manzano, Rosatium [7]). Es hatte sich jedoch auch ein Theil des Adels und der Städte für den Patriarchen erklärt, und es kostete dem Herzoge nicht wenig Mühe, im Lande sich immer mehr auszubreiten. Weil nun der Patriarch sich immer darauf berief, daß der Herzog zur Zeit der Erledigung des Patriarchenstuhles seinem Kirchenfürsten Güter entzogen hätte, welche jährlich 5000 Goldgulden [8]) eintrügen und sich auch schließlich an den Kaiser und den Papst wandte, so suchte Karl IV. diesen Zwist auszugleichen und dadurch den Feindseligkeiten ein Ziel zu setzen. Der Vertrag wurde am 12. Sept. 1361 abgeschlossen und in demselben Folgendes festgesetzt: Es soll der Patriarch mit zwölf Edelleuten, welche die Herzoge von Oesterreich wählen würden, nach Wien reisen, allda die Herzoge erwarten, hierauf sich zum Kaiser verfügen, auch Karl IV. und den Herzog Rudolf von Österreich compromittiren und der Entscheidung derselben gewissenhaft nachkommen. Herzog Friedrich verfügte sich dem zufolge auch sofort nach Wien, wohin ihm der Patriarch nachfolgte, Herzog Rudolf aber ging nach Venedig, wo man ihn mit großen Ehrenbezeugungen aufnahm, und wandte sich sodann nach Görz. Francesco Savorgnano und Simon

2) Man vergleiche darüber neben *de Rubeis* a. a. O. col. 919 auch *Coronini* a. a. O. p. 383. *Liruti* a. a. O. V, 110. Regest. Vatic. epist. 18. fol. 28. ann. 7. *Ferd. Ughelli* a. a. O. Tom. V. col. 110. 3) Der Brief des Papstes ist abgedruckt bei *Ughelli* a. a. O. V. col. 110. 4) *Liruti* a. a. O. VIII. In einer alten dort citirten Chronik wird die Krankheit in folgender Weise gekennzeichnet: „Glandula in inguine vel sub brachio.“

5) Siehe Rinaldi a. a. O. zum Jahre 1359. Nr. 14. 6) Siehe P. Steyerer in Commentar. Alberti p. 151. 7) *De Rubeis*, Mon. Eccl. Aquil. col. 933. 8) *Matth. Villani* a. a. O. Lib. X. c. 63.

von Valvasone traten ebenfalls ihre Reise nach Wien, nachdem sie dem Herzoge einen Eid geschworen hatten, daß sie ohne seine Einwilligung Wien nicht verlassen wollten, an. Der erstere dieser Edelleute gehörte einem Geschlechte an, das, wie wir gesehen haben, seit langer Zeit eines bedeutenden Einflusses in Friaul sich erfreute, da es viele und ausgedehnte Güter und Lehen besaß, die es theils vom Reiche, theils von den Patriarchen von Aquileja, theils endlich von den Grafen von Görz verliehen bekommen hatte [9]). Dem Patriarchen Ludwig that man zwar bei seiner Ankunft in Wien alle Ehren an und wies ihm auch eine gute Behausung an, als er aber seine Reise zum Kaiser fortsetzen wollte, wurde er angehalten und seine Leute nach Mölk gebracht. Man verlangte von ihm, er solle den streitigen Ländereien entsagen; allein darein wollte er nicht willigen, sondern ließ vielmehr seine Unterthanen wissen, daß sie sich hierzu keineswegs verstehen sollten, es möchte auch mit seiner Person geschehen, was da wolle. Da er nun auch diejenigen Friedensvorschläge, die man ihm machte, durchaus nicht einging, so brach der Krieg von Neuem aus. Gegen die Herzoge von Oesterreich war der König von Ungarn, Francesco da Carrara, damals Herr von Padua, welcher wegen Belluno und Feltre mit dem österreichisch-habsburgischen Hause entzweit war, und der Graf Mainhard von Görz. Die Herzoge von Oesterreich wandten sich demnach an Bernabò, Visconte von Mailand, und suchten durch eine Vermählung Rudolf's mit Verde, der Tochter des Bernabò, ihre wechselseitige Freundschaft zu befestigen. Herzog Leopold von Oesterreich kam am 12. Febr. 1365 mit 500 Reitern in Verona an und begab sich von hier nach Mailand, um die Vermählung zu vollziehen, kam aber am 8. März wieder zurück und nahm mit den Geschenken, die ihm sowol Bernabò als der Herr von Verona, Can Signorio, der Bruder des Can grande della Scala, gegeben hatten, seinen Weg wieder nach Teutschland zurück, worauf auch Herzog Rudolf mit 300 Pferden nach Verona und von da nach Mailand reiste, wo er am 20. Juli 1365 starb, wodurch auch der Krieg mit dem Patriarchen sein Ende erreichte, indem auch Patriarch Ludwig seinem Gegner am 29. Juli im Tode nachfolgte. Patriarch Ludwig della Torre hatte bei Lebzeiten wenig gute Tage. Er konnte es nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, daß seine Vasallen unter sich gegen ihn und auch mit fremden Fürsten in beständigen geheimen Einverständnissen standen; er berief also alle Vasallen nach Udine und hielt, nach der Sprache Friauls, ein sogenanntes Parlament und erhielt von ihm das Versprechen, es sollten die in den Kriegen zerstörten Schlösser, wohin sich die Ritter gemeiniglich zurückzogen und dort versteckten, nicht wieder aufgebaut werden. Seine Regierung war nur kurz und dauerte nicht länger als sieben Jahre, zwei Monate und 19 Tage; sie war der Drangsale voll und nur selten und vorübergehend von Glück begleitet [10]).

Nach seinem Tode wurde Francesco Savorgnano zum Vicedominus erklärt [11]). Inzwischen war Papst Innocenz IV. gestorben. Sein Nachfolger, Papst Urban V., säumte nicht, dem Verstorbenen alsbald einen Nachfolger zu geben; es war dies Marquard, Bischof von Augsburg, aus dem Hause Randeck von Nördlingen, einer der Lieblinge des Kaisers Karl IV., der ihn lange, bevor er auf den Patriarchenstuhl von Aquileja kam, zu seinem Statthalter in Italien eingesetzt hatte [12]). Als solcher hatte er sich auch in den italienischen Kriegen schon hervorgethan, war auch gefangen genommen worden, wußte aber im J. 1357 aus der Gefangenschaft wieder zu entkommen. Derselbe bezeugte nicht einmal große Lust zum Patriarchat, da er sah, daß in dem Lande unter den Edlen selbst keine Einigkeit herrsche, und daß er vor Allem den Kriegen ein Ende machen müsse, die im Lande selbst im Gange waren. Es hatte nämlich Francesco di Savorgnano, der Vicedominus des Patriarchats, ein tapferer Mann, den vorgefundenen Krieg fortgesetzt, indem er die dem Patriarchate treu gebliebenen Streitkräfte sammelte und sie mit denen des verbündeten Herrn von Padua vereinigte und beide dem Heere des Herzogs Friedrich von Oesterreich entgegenführte, der die Kämpfe seines verstorbenen Bruders Rudolf fortsetzte und Walter-Berthold von Spilimbergo zum Befehlshaber aller seiner Scharen ernannt hatte. Mehrmals mit ihnen in Gefechte verwickelt, blieb er in denselben stets Sieger, nahm ihre Schlösser ein und zerstörte sie. Als hierauf der Feind vom Herzoge einen Zuzug von 700 Lanzen erhalten hatte, drang er bis in das Gebiet von Fagagna vor, dort kam es zu einer Feldschlacht, in welcher er vom Vicedominus aufs Haupt geschlagen wurde, wobei der feindliche Anführer Spilimbergo beinahe gefangen genommen worden wäre, hätte ihn nicht sein gutes Streitroß in raschem Laufe dem Gewirre entführt und glücklich nach seiner Stammfeste gebracht. Die Frucht dieses Sieges war, daß die Herren von Spilimbergo, nachdem sie die Castelle von Zuccola und Trussio verloren hatten, sich mit ihrem Stammschlosse Spilimbergo der Kirche von Aquileja überantworten mußten; auch die Villaltini's verloren ihr Schloß von Urnsperg und ergaben sich, nachdem sie dem Herzoge abgeschworen, auch dem Vicedominus. So mußten es auch die Herren von Strasoldo, jene von Pertinstein, die von Ragogna und Andere machen. Auch die Bewohner von Venzone, aufs Aeußerste gebracht, mußten sich vom Herzoge ab- und ihrer früheren Herrin, der Kirche von Aquileja wieder zuwenden; und während die von Pordenone eben drum und dran waren, sich gezwungen durch die Gewalt der Waffen ihrer Pflicht wieder zuzuwenden, traf Patriarch Marquard in Friaul ein und verhinderte den letzten Streich, den der unbesiegte Vicedominus eben zu führen im Begriffe war. Der Patriarch feierte das Fest der Geburt Christi (1365). Bei dem neuen Patriarchen

9) Ueber diese Familie siehe: *J. Savorgnani*, Storia di B. Vollo (Venezia 1856) p. 17 fg. 10) *Liruti* a. a. O. V, 119. 11) *De Rubeis*, Mon. Eccl. Aquil. col. 939. Er wird ein „Nobilis et egregius Miles" genannt. 12) Ferd. Ughelli in der Italia sacra col. 112.

legte Nichilo von Maniago, den der Patriarch schon aus früherer Zeit kannte, für Pordenone die rettende Fürsprache ein und erwirkte günstige Uebergabebedingungen. Als nämlich Marquard vom Papste ernannt worden war, erfuhr er die im Patriarchate geführten Kämpfe und bürgerlichen Kriege, welche das Land zerfleischten und es seines Wohlstandes beraubten; da schwankte er, die auf ihn gefallene Wahl des Papstes anzunehmen. Das Patriarchat, welches sich dadurch der Gefahr ausgesetzt sah, noch längere Zeit den Feinden gegenüber ohne Fürsten und kirchliches Oberhaupt zu sein, schickte den Herrn von Maniago an Marquard nach Augsburg, um ihm einen getreuen Bericht über die Lage des Landes abzustatten, die keine so beklagenswerthe sei, wie Marquard etwa glauben konnte, manche Vortheile darbiete und nur Schaden litte, wenn sie noch lange ihres Oberhauptes entbehren müßte. Die Einkünfte des Patriarchen würden unter solchen Umständen je länger um so mehr geschmälert; nur die zwei Mächte, Oesterreich und Venedig, die ihm zur Seite entstanden, hinderten des Landes Aufkommen, namentlich aber behauptet Oesterreich einen überwiegenden Einfluß in den Angelegenheiten von Friaul, der bald möglichst gebrochen werden müsse, was allein schon die baldige Ankunft des Patriarchen erheische. Bei diesen Auseinandersetzungen lernte der Patriarch den Herrn von Maniago schätzen und achten, und durch ihn und seine Fürbitte gelangte Pordenone zu einer glimpflichen Behandlung. Patriarch Marquard nahm die auf ihn gefallene Wahl an und nahm in Cividale von der weltlichen Regierung seines Landes und des Patriarchats feierlich Besitz. Er wünschte sehr, die zersplitterten Güter wieder an seinen Stuhl bringen zu können, und in dieser Absicht hatte ihn auch Karl IV. mit einem Diplome versehen. Es gelang ihm mit einigen Plätzen. Er bekam Tolmino wieder, welches er den Grafen von Görz abnahm, er ließ die Schlösser und Festungen, die ihm zum Schutz und zur Vertheidigung des Landes nöthig schienen, wieder ausbessern, in Portagruaro eine neue Feste anlegen, die Patriarchalgebäude ausbessern, und bezahlte dem päpstlichen Hofe eine ziemliche Summe Geldes, welche er demselben noch schuldig war [13]). Er hatte dadurch in einer kurzen Zeit über 76,000 Goldgulden aufgewendet, begriff aber sehr wohl, daß er ohne auswärtigen Schutz nicht leicht bestehen könne, und schloß daher zu diesem Ende mit dem Könige von Ungarn ein Schutzbündniß auf 50 Jahre, wurde aber auch dadurch in den Krieg gegen die Republik Venedig verwickelt. Er nahm an dem Kriege von Chioggia Theil, und wollte bei dieser Gelegenheit den Venetianern diejenigen Orte, welche sie auf dem Festlande von Italien besaßen, wieder abnehmen, weshalb er auch dem Francesco Savorgnano, seinem Viceregenten, den Titel eines Markgrafen verlieh. Patriarch Marquard mochte bei alledem die besten Absichten haben, und Nichts schien wahrscheinlicher, als daß er als Bundesgenosse des ungarischen Königs, der Republik Genua und des da Carrara, Herrn von Padua, diejenigen Plätze wieder an sich bringen würde, welche von den Venetianern in Istrien von seinen Staaten abgerissen worden waren. Allein dieser Krieg erforderte einen unermeßlichen Aufwand, und da es dem Patriarchen gerade an Gelde gebrach, so mußte er zu wiederholten Malen Parlamente oder Landesversammlungen zusammenberufen und eine Menge Güter veräußern. Auf diese Weise wurden die Einkünfte von Tolmino auf sechs Jahre an Cividale verpfändet, und die Adeligen eigneten sich immer mehr Patriarchalgefälle an. Marquard erlebte trotz aller seiner Anstrengungen dennoch das Ende dieses Krieges nicht, sondern starb am 3. Jan. 1381 und sah so die Besorgnisse vollkommen gerechtfertigt, welche ihn abgehalten hatten, das Patriarchat gleich nach seiner Ernennung ohne Weiteres anzunehmen. Sein Leichnam wurde nach Aquileja gebracht und dort am siebenten desselben Monats beerdigt. Der Werth des Patriarchenstuhles war schon sehr gesunken, was wir aus dem Umstande ersehen, daß Papst Urban VI. denselben nach dem Tode des armen Patriarchen Marquard dem Philipp von Alençon, einem Sohne Karl's II., Grafen von Alençon, und der Maria de la Cerda, als Commende verlieh. Indessen hatten sich der Dekan, die Domherren und das ganze Capitel von Aquileja im Capitelsaale zu Aquileja versammelt, um weitere Fürsorge für das Patriarchat in geistlichen und weltlichen Dingen zu treffen, da eben nur ihm die ganze Gewalt in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten während der Erledigung des Patriarchenstuhles zukam. Für das weltliche Regiment erwählte die Versammlung am 11. Jan. 1381 den Grafen Friedrich von Porzia zum Vicedominus. Von Rechtswegen hätte das Domcapitel auch die Wahl des Patriarchen vornehmen können und das Land und die Diöcese wären dabei jedenfalls besser gefahren, wenn die päpstliche Reservation der Wahl nicht im Wege gestanden hätte [14]); denn der päpstliche Stuhl gab durch d'Alençon's Einsetzung den Anlaß zur größten Verwirrung. Dieser Fürst war zuerst Bischof von Beauvais, hernach Erzbischof von Rouen gewesen. Er bekam sodann das Patriarchat von Jerusalem, weil er aber mit dem Könige von Frankreich nicht gut stand, so begab er sich zum Papste Urban VI., welcher ihn gütig aufnahm, zur Cardinalswürde und zwar zum Bischofe von Sabino erhob und endlich zum bloßen Verwalter der Kirche von Aquileja ernannte. Diese Maßregel erweckte im Lande eine große Unzufriedenheit. Udine und eine Menge Vasallen der Patriarchen beruhigten sich damit durchaus nicht. Cardinal d'Alençon fand sich in der Absicht, um sich in dem seiner Verwaltung anvertrauten Sprengel umzusehen, in Padua ein und schickte seinen Sachwalter in das Land voraus; er selbst aber kam ihm nach und traf bald darauf in Sacile ein, wo er die Domherren zusammenberief und zu sich entbot. Er richtete an sie das Verlangen, daß sie den Befehlen des Papstes gehorchen sollten. Gleichgesinnt waren auch die von

13) *De Rubeis* a. a. O. col. 941 fg.

14) Liruti a. a. O. Bd. 5. S. 129.

Cividale und andere Städte und Edelleute; doch verlangten Andere, er solle den Cardinalshut ablegen, den sie nicht an ihrem Patriarchen ertragen könnten. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten wurde in Cividale eine allgemeine Landesversammlung (ein Parlament) abgehalten und auf ihr der Beschluß gefaßt, man solle in das ganze Land den Befehl entsenden, daß man dem Philipp von Alençon als Patriarchen gehorchen solle. Allein die Stadt Udine und andere Edelleute wollten es schlechterdings nicht zugeben, daß eine so ansehnliche Würde und ein so schöner Staat in eine bloße Commende umgewandelt werden sollte, und bildeten also eine Gegenpartei des Patriarchatsverwalters, der ebendeshalb Sacile zum Orte der Besitznahme seiner Kirche und Cividale zu seinem Wohnsitze erwählte. Die Gegner des Philipp d'Alençon wendeten sich sogar an den Papst, dem sie vorstellten, daß sie keinen bloßen Verwalter einer kirchlichen Commende, sondern einen wahren Patriarchen wollten. Es hatte gleich anfänglich ein Theil den Tristan Savorgnano [15]) zum Patriarchen haben wollen, und da es nicht an geheimen Anhängern des Gegenpapstes fehlte, so zeigten sich auch in Friaul die Folgen der kirchlichen Trennung und beförderten endlich sogar den Sturz dieses schönen teutschen kirchlichen Fürstenthums. Die Könige Ludwig von Ungarn und Karl III. von Sicilien ermahnten zwar die Einwohner von Udine, daß sie dem Philipp gehorchen sollten, allein sie waren nicht dazu zu bewegen, sondern es entstanden vielmehr noch viel größere Zerrüttungen, worüber viele der Bewohner Friauls unglücklich wurden. Da der Papst in das Verlangen der Gegner des Cardinals Philipp d'Alençon nicht einging, so ergriffen die Unzufriedenen die Waffen unter der Anführung Friedrich's von Savorgnano und wandten sich an die Republik [16]), woraus ein Bürgerkrieg entstand, der der Republik Venedig von da an zuerst sich vielfache Gelegenheiten darbot, sich in die inneren Angelegenheiten Friauls einzumengen und sich des Landes nach und nach ganz zu bemächtigen. Da die Gegenpartei Philipp's den Befehlen des Papstes durchaus nicht nachkam, so schritt man auf Befehl des päpstlichen Stuhles zu kirchlichen Censuren, welche der Patriarch von Grado und der Bischof von Bergamo wider die ungehorsamen Städte verhängten. Aber deren war eine zu beträchtliche Anzahl, als daß sie viel hätten ausrichten können, denn es war der Adel und das ganze Land in zwei Parteien getrennt. Dem Commendateur Philipp hingen an die Städte Cividale, Sacile, Spilimbergo, Caneva, Aviano, Polcenigo, Meduno, Valvasone, Cucagna, San Daniello, Tolmezzo mit einem Theile der Carnia, des Cadore und der Bischof von Concordia, während Udine und der ganze übrige Rest des Patriarchats ihn zurückwies. Der Bischof von Bergamo schritt demnach zu Anathemen, Franz von Carrara aber, der, als Herr von Padua, diese Gelegenheit nicht aus den Händen lassen wollte, die sich ihm in diesem Handel zur Erweiterung seiner Herrschaft darbot, warf sich auf Befehl des Papstes zum Schiedsrichter auf und entschied, es sollten Alle unter einer Strafe von 1000 Dukaten dem Patriarchen sich unterwerfen und ihm ihre Festungen abtreten, in welcher Absicht auch das Interdict (1384) aufgehoben wurde. Francesco da Carrara sah wohl voraus, daß sich die Wenigsten nach seinem Sinne bequemen würden. Er verschaffte sich daher ebenfalls unter dem Adel Friauls einen Anhang, der ihn zum Advocaten der Kirche von Aquileja erwählte. Als ihm dieses gelungen war, besetzte er alle Aemter mit seinen Freunden, und, da er sehr gern gewünscht hätte, seinen natürlichen Sohn mit der Patriarchalwürde beehrt zu sehen, so suchte er ihm zunächst das Patriarchalvicariat zu verschaffen und nährte absichtlich den Zwist aufs Angelegentlichste, um hierdurch mit der Zeit alle seine Anschläge durchsetzen zu können. — Noch bei Lebzeiten des Patriarchen Ludwig fühlten die in den Krieg mit Venedig verwickelten Mächte, Venedig selbst mit einbegriffen, das Bedürfniß des Friedens und einer bleibenden Ruhe. Es benutzte daher Amadeus, der Graf von Savoyen, ein Fürst, der bei seinen Zeitgenossen in hohem Ansehen stand, diesen Zeitpunkt und bot den Kriegführenden seine Vermittelung an, die auch sofort angenommen wurde. Die Zusammenkunft der Gesandten des Königs von Ungarn, der Republiken von Genua und Venedig, des Herrn von Padua und des Patriarchats, das der Vitzthum in den weltlichen Angelegenheiten verwaltete, fand zu Turin statt. Nach langen Verhandlungen, bei denen Amadeus durch sein vermittelndes Eingreifen das Meiste zur Förderung des Verständnisses beitrug, kam endlich denn doch der Friede zu Stande, der am 12. Aug. unterzeichnet und am 24. desselben Monats bekannt gemacht wurde [17]). Für das Patriarchat von Aquileja waren Giorgio de Fortis von Pavia, Doctor beider Rechte, Dekan der Kirche von Aquileja, und der Ritter Friedrich Savignano, endlich Nicolò Zerbini von Udine die Unterhändler [18]). In diesem Frieden wurde zwischen Venedig und dem Patriarchate von Aquileja Folgendes bestimmt: 1) gegenseitiges Vergeben und Vergessen alles zugefügten Schadens; 2) die Herausgabe aller beiderseits gemachten Gefangenen; 3) die Zurückstellung aller beiderseits gemachten Eroberungen an Gütern und Ländereien; insbesondere sollten Muco, Mucolano und Triest ihre völlige Freiheit wieder erlangen; nur müßten sie die in früheren Verträgen dem Dogen ausbedungenen Regalien leisten und Venetianer bei sich frei und unbeschwert Handel treiben lassen; endlich und 4) Grenzstreitigkeiten zwischen der Republik und dem Patriarchate solle der Papst als Schiedsrichter entscheiden. Der Friede mit Friaul dauerte jedoch nicht lange, denn Papst Urban VI. hatte das während der Friedensverhandlungen erledigte Patriarchat als Pfründe verliehen und dadurch, wie wir gesehen haben, das Land Friaul in

15) Siehe B. Vollo a. a. O. p. 91. 16) *De Rubeis* a. a. O. col. 955. 961. 964 etc.

17) *Raphagnus Caresinus* bei *Murat.* Rer. ital. script. Tom. XII. p. 463. not. 18) Siehe *Marin*, Storia del commercio ven. Tom. VI. p. 215.

die größte Verwirrung gestürzt [19]). Da die Venetianer befürchten mußten, Carrara werde wenn nicht gerade Herr in Friaul werden, doch die Mittel, die ihm seine Stellung zum Cardinal im Falle des für diesen erlangten Besitzes bot, benutzen, um sich an Venedig zu rächen, und namentlich den Handel nach Teutschland sehr beeinträchtigen, so traten sie als Verbündete der widerspenstigen Städte auf. Auch Antonio della Scala, damals Herr in Verona, fürchtete die anwachsende Macht der Carrareſen und verband sich mit der Republik und den Friulanern gegen den Anführer der Guelfen. Und so ging der kaum herbeigeführte Friede wieder, wie wir gesehen haben, im Lande Friaul und im Trevisanischen in einen heftigen Krieg über. In diesem Kriege benahm sich der Carrareſer so klug, daß er selbst aus ihm die größten Vortheile zog: so gab ihm der Cardinal Sacile, Portogruaro, Montefalcone, Chiusa und andere haltbare Plätze [20]), sodaß sich seine Macht vorübergehend bis in die Isonzo-Landschaften erstreckte, worauf Francesco di Carrara den Michael von Rabatzak zum Marschall von Friaul ernannte, auch seine Vicarien und Beamte in den neu erworbenen Orten einsetzte. Dagegen setzten sich die von Udine und die meisten Einwohner von Friaul, und da sie der Zersplitterung ihres Landes nicht gleichgültig zuschauen konnten, so wurde nun der Beschluß gefaßt, daß man für die Freiheit des Vaterlandes zu den Waffen greifen müsse. Es traten auch immer mehre der Städte und Edelleute von der Partei der Edelleute und Einwohner von Cividale ab, und die Bewohner und Anhänger von Udine oder die Patriarchenpartei wandte sich an die Republik Venedig, um sich von dieser Seite Hilfe und Schutz zu verschaffen. Und wie konnte auch die Republik ruhig dabei sein, da Francesco den ganzen Handel Venedigs mit Teutschland abschnitt und ihn nach Padua leiten wollte! Carrara erklärte inzwischen am 31. Juli 1384, daß die von Udine und ihr Anhang binnen sechs Tagen dem Patriarchen nach alter Art Gehorsam leisten und beide Theile sich wechselseitig Verzeihung angedeihen und die beiderseitig verursachten Schäden nachsehen sollten. Der Patriarch-Commendateur würde bewirken, daß alle Processe, welche entweder Kraft seiner oder des Papstes Autorität eingeleitet worden seien, niedergeschlagen würden; alle Ländereien und Schlösser der Verbindung sollten wieder ihm zurückgestellt, ihm die laufenden Einkünfte wieder bezahlt werden, sodaß nur noch die verfallenen näher zu bestimmen wären; die Gefangenen seien frei zu lassen und in allen Streitigkeiten, die da entstehen könnten, werde die Berufung an den Herrn von Padua genommen [21]). Diese Operationen des Carrareſen konnten einen tiefen Eindruck in Venedig zu machen nicht verfehlen und mußten den Verdacht hervorrufen oder den schon vorhandenen steigern, daß es von seiner Seite darauf abgesehen sei, Venedig auf dem Festlande den Rang abzulaufen [22]). In Aussicht auf den zu gewinnenden Schutz der Republik machten die von Udine vor allen Dingen Friedensvorschläge, und erklärten, daß sie keinen Anstand nähmen, dem Philipp d'Alençon zu gehorchen, sobald er nur dem Titel einer Commende entsagen, sich als wahren Patriarchen betragen, das Regiment des Landes und der Kirche übernehmen, dem Bündnisse mit Franz von Carrara entsagen, die Freiheit des Landes vertheidigen und das wahre Beste des Vaterlandes zu fördern suchen würde. Der Commendateur war aber so wenig dazu geneigt, daß er vielmehr die Einwohner durch Excommunicationen, Interdicte und Entsetzung von allen Lehen, Rechten, Diensten und Würden schreckte, worauf auch die päpstlichen Legaten, als sie aus Ungarn zurückkamen, die päpstlichen Anatheme und Interdicte hinzuthaten. Es wurde also wieder eine Landesversammlung in Udine abgehalten und Gesandte an den Papst geschickt, um von ihm eine unmittelbare Erklärung und Entscheidung zu erhalten. Nachdem diese ausblieb, griff Udine und ihr Anhang zu den Waffen. Die Republik Venedig schickte sofort Botschaft nach Udine und ließ die Stadt auffordern, ihre Ehre und das Vaterland zu vertheidigen und der von Francesco da Carrara erlassenen Aufforderung keine Folge zu geben [23]) und erbot sich, ihnen mit dem nöthigen Bedarf zur Kriegsführung beistehen zu wollen und stellte ihnen zu diesem Ende 20,000 Dukaten unter der Bedingung zur Verfügung, daß man ihr Marano als Pfand überantworte. Gleichzeitig beschickten die Venetianer auch die Bewohner dieses Orts und forderten auch sie auf, ihre Freiheit zu wahren und suchten ihnen begreiflich zu machen, daß, wenn sie sich der Republik ergeben würden, sie diesfalls gar sehr zu beloben wären [24]), und betrieben die Eingehung einer Liga gar eifrig. Auch Antonio della Scala, damals Herr in Verona, fürchtete die anwachsende Macht der Carrareſen und verband sich mit der Republik und den Friulanern. Nun ergriff Udine die Waffen, übertrug dem Friedrich de' Savorgnani das Capitanat, jagte alle Feinde des Carrara davon und gab dem Savorgnano zur besseren Führung des Krieges 14 Kriegscommissarien bei. Gegen den Francesco di Carrara wurde in Grado zwischen drei venetianischen Gesandten, den Senatoren Gradenico, Dandolo und Steno, und drei Abgeordneten der Vasallen, del Torso, Lisone und Manino, einem der Ahnen des letzten Dogen von Venedig, dessen Familie noch in unseren Tagen in der Nähe von Udine Passariano besaß, das Bündniß geschlossen, daß Philipp d'Alençon Nichts zu befürchten haben solle, wenn er wie seine Vorgänger regieren wolle, hingegen würden sie sich Jedem widersetzen, welcher den Staat und das Patriarchat angreifen würde, nur nahmen sie von ihrem Schutz- und Trutzbündnisse den Papst und einige Andere aus. In den drei Jahren, auf welche das Bündniß abgeschlossen wurde, sollte der venetianische Senat Einen oder

19) Siehe *Verci* a. a. O. Tomo 1. p. 409. 20) *Palladio*, Storia del Friuli. 21) Ebendaselbst. 22) Den Verlauf dieses ganzen Krieges erzählt die Chronica vetusta Aquilejensium Patriarcharum rerumque Forojuliensium bei *De Rubeis*, Mon. Eccl. Aquilej. im Appendix p. 15 seq.

23) Siehe die Misti des Archivio Centrale von Venedig vom 6. Aug. 1384. p. 153. 24) Ebendaselbst vom 8. Aug. p. 155.

mehre Edelleute nach Udine schicken, um das Wohl der Bundesgenossen zu befördern; im Falle eines Krieges der Republik zur See sollten die Furlanen Beihilfe leisten, entstände aber ein Krieg zu Lande, so könne der Senat Truppen aus Friaul ziehen. Einige der besten Familien von Udine wurden hierauf mit dem venetianischen Bürgerrechte, de Intus, beschenkt. Kraft dieses Vertrags kam Lionardo Zane als Proveditor nach Udine, um die Regierung über Udine und die im Bunde begriffenen Vasallen zu übernehmen. Die besten Orte wurden mit venetianischen Besatzungen belegt. Savorgnano wurde für sich und seine Nachkommen in die Reihen des venetianischen Adels aufgenommen und ihm während der Dauer des Krieges monatlich 100 Dukaten zugesichert, und versprochen, daß er als eine Provision deren 1000 aufs Jahr bekommen sollte, so lange er lebe, falls seine Schlösser durch den Krieg ruinirt werden sollten [25]). Hauptsächlich durch seine Unterhandlungen und durch die Bemühungen und Anstrengungen Venedigs wurde das Bündniß zwischen Friedrich Savorgnano, den Gemeinden von Udine, Sacile, Marano, Venzone und den Edlen von Spilimbergo, von Colloredo, von Strasoldo, Prambergo, Maniaco und Madrisso zum Schutz ihrer eigenen Freiheit und des Staates gegen Jedermann, der sie anzutasten wagte, den Papst, den Kaiser, den König von Ungarn, den Herzog von Oesterreich und den Grafen von Görz ausgenommen [26]), definitiv abgeschlossen. Aus den Theilnehmern und Ausgenommenen ersieht man klar, daß das ganze Bündniß hauptsächlich gegen die ehrsüchtigen Absichten des Carrara gerichtet gewesen sei. Der Kampf wurde an verschiedenen Orten zugleich geführt, und die Kriegsflamme war um so gefährlicher für ganz Ober-Italien, als sie in der damaligen Trennung der Kirche viele Nahrung fand, da dem Papste Urban VI. der Gegenpapst Clemens VIII. gegenüber stand. Urban VI. suchte durch seinen Legaten Ferdinand, den Patriarchen von Jerusalem, Frieden zu stiften; er bemühte sich aber vergebens, da der Patriarch-Commendateur es mit dem Gegenpapste hielt und darüber wieder von Urban VI. der Cardinalswürde und des Patriarchats beraubt wurde, das der Papst seinem Legaten Ferdinand (1386) zu verwalten übertrug, ohne ihn jedoch förmlich zum Patriarchen zu ernennen. D'Alençon suchte bei dem Herrn von Padua Hilfe, welcher in Friaul große Ausschweifungen beging, geschlagen wurde und durch das Bündniß der Republik mit dem Visconti von Mailand anfing etwas gelinder zu werden. Die Provinz war noch immer in der größten Zerrüttung, die noch dadurch vermehrt wurde, daß Francesco da Carrara den Gedanken, seinem natürlichen Sohne, dem sogenannten Grafen von Carrara, den Patriarchenstuhl zu verschaffen, noch immer nicht aufgegeben hatte, sondern für dessen Verwirklichung noch immer intriguirte, wozu sich ihm vielfach die Gelegenheit bot, da man, so lange die Provinz des Friedens nicht sicher war, die Truppen des Carrara nicht entließ. Ferdinand, der Patriarch von Constantinopel, gab sich ein volles Jahr hindurch vergebliche Mühe, die erbitterten Gemüther zu versöhnen und einen Frieden zu Stande zu bringen. Nach einem Jahre verließ er Friaul, aber, wie es scheint, doch nicht ohne einzelne fruchtbare Friedens-Samenkörner hinterlassen zu haben, die bald nach seiner Entfernung wohlthätige Folgen zeigten. Es trat bald nach seiner Abreise das Parlament zusammen und übergab dem Francesco Zorzi die uneingeschränkte Gewalt über alle Regierungsgeschäfte, die auch Venedig bis zum Jahre 1388 ausübte, in welchem endlich beide Theile sich des Streites überdrüssig zeigten und in dieser Stimmung sich an den Papst wendeten, ihn durch Briefe und Boten zu bestimmen suchend, daß er endlich einen Patriarchen ernenne und dazu einen gutgesinnten und für das Wohl des Landes besorgten Mann erwählte. Der Papst gab endlich nach und seine Wahl fiel auf Johann V. [27]) von Mähren, einen natürlichen Sohn Karl's IV., den Bruder des Königs Wenzel. Das Capitel konnte eine Wahl nicht vornehmen, da die päpstlichen Reservationen noch immer fortdauerten und die Wahlrechte der Capitel noch immer vom päpstlichen Stuhle geübt wurden. Die Patriarchen wurden dadurch päpstliche Officiale und nahmen von ihnen auch in Regierungsangelegenheiten Befehle an, welche sie hierauf auch ausführten. Diese Stellung machte die innere Ruhe der Provinz unmöglich, insbesondere so lange zwei Päpste bestanden, deren jeder seine Anhänger im Lande hatte. Da nun zudem auch noch der Adel seine Vorrechte zu behaupten suchte, konnte ein Patriarch, wenn er nicht mächtige Unterstützung von Außen hatte, um so weniger alle diese Edlen entwaffnen, als sie stets unter den benachbarten und selbst entfernteren auswärtigen Fürsten, den Visconti's in Mailand, dem Könige von Ungarn, in Kroatien, Dalmatien ꝛc. sich Freunde und Bundesgenossen zu verschaffen wußten, die sich ihrer annahmen. So hatte der Herr von Padua, es hatten die von Carrara, die Herzoge von Oesterreich einen starken Anhang und einen großen Einfluß in den Angelegenheiten des Landes Friaul, und zwar um so mehr, als sie viele Plätze desselben im Besitze hatten und gern die Herrschaft der ganzen Provinz an sich gerissen hätten. Den größten Einfluß aber erlangte und behauptete von da an (1388) Venedig, das von nun an immer mehr und mehr von Friaul an sich riß und endlich mit der eigenmächtigen Besitznahme und Befestigung von Gradisca aufhörte. Der Markgraf Nicolaus von Este und die Städte Florenz und Bologna boten ihre Vermittelung zu einem Frieden an, und die Republik Venedig spielte die Rolle einer aufrichtigen Vertheidigerin der Freiheit und Ruhe der Kirche und des Landes Friaul, bestand aber darauf, daß Carrara die Plätze, die er besetzt halte, wieder herausgebe, wozu er zwar einige Hoffnung gab, aber in der That selbst Nichts leistete. Udine lag dem neuen Pa-

25) Lib. Misti a. a. O. ad 15. Nov. 1384. p. 29. 26) Siehe Misti unter dem 20. Jan. 1385 und früher. Von Seiten Venedigs war der unterhandelnde Gesandte Pietro Gradenigo.

27) *De Rubeis*, Mon. Eccles. Aquilej. col. 977 et 978 seq. *Ughelli*, Ital. sacra V. col. 116.

triarchen sehr an, doch selbst zu kommen. Der neugewählte Patriarch Johann V. schickte aber vorläufig nur seinen Viceregenten, Nicolaus von Buch, einen Böhmen, nach Friaul voraus, dem auch das Land es zu danken hatte, daß der Carrarese die eroberten Plätze dem Patriarchen zurückgab. Als jedoch später er selbst in seinem Patriarchate ankam und seinen Statthalter für die weltlichen Geschäfte ernannt hatte, überließ er sich den Lüsten und herrschte als Tyrann. Er verfügte sich zuerst nach Cividale und begab sich erst von hier aus nach Udine, wo er aber die Gemüther schon in großer Mishelligkeit antraf, die durch sein Benehmen nur noch mehr gesteigert wurde. Friedrich Savorgnano, welcher bisher den Angelegenheiten dieser Stadt mit vielem Geschick und großem Ruhme vorgestanden hatte, wurde vom neuangekommenen Patriarchen mit scheelem Auge angesehen und durch ihn die ganze Verfassung von Udine geändert [28]). Savorgnano war über diese Veränderungen empfindlich, und zwar um so mehr, als der Patriarch Leute von geringem Stande der Verwaltung der Landesangelegenheiten vorsetzte, folglich aus dem bisherigen aristokratischen Regimente ein demokratisches zu bilden sich bemühte. Dem Herrn von Padua war diese Veränderung sehr angenehm, und er hoffte, daß je mehr die Gemüther sich wechselseitig entfremdeten und durch Erbitterung verfeindeten und je mehr dadurch das gemeine Wesen der Stadt sich zerrüttete, desto leichter es ihm selbst werden könnte, sich dort Ansehen, Einfluß, Macht und endlich die Herrschaft selbst zu verschaffen. Ueber alle diese Vorgänge entstand ein allgemeines Murren und eine offenkundige Erbitterung. Der Haß zwischen dem Patriarchen Johann und dem Savorgnano nahm von Tag zu Tag mehr zu und wurde endlich so heftig, daß Savorgnano von dem Anhange des Patriarchen das Aeußerste befürchten mußte. Den Patriarchen hatte gegen den Edelmann die Wahrnehmung erbittert, daß dieser die Stadt nach seinem eigenen Willen lenke und förmlich beherrsche, was ihn zur Veränderung des Stadtregiments bewog, den Savorgnano aber veranlaßte, dem drohenden Ausbruche des Ungewitters als ein kluger Staatsmann aus dem Wege zu gehen und sich auf seine Schlösser zurückzuziehen. Der von ihm vorausgesehene Sturm brach auch in der That bald aus. Die zwölf vom Patriarchen aus den unteren Volksclassen erwählten und dem Stadtregimente vorgesetzten Räthe wurden vom Volke selbst wieder vertrieben, das sich die Leitung durch seines Gleichen nicht gefallen lassen wollte, und Andere an ihre Stelle gesetzt. Der Patriarch besorgte auch sogar Angriffe auf seine Person, verließ Udine und zog sich auf sein Schloß Spilimbergo zurück und ging später nach Cividale, Savorgnano dagegen kehrte nach Udine zurück, meinend, dort sei, bei dem gegenwärtigen Zustande der städtischen Angelegenheiten, sein Platz. Das kam aber der Partei des Patriarchen sehr gelegen zur Vollendung ihrer Rache, die Montag den 15. Febr. des Jahres 1389 ausgeführt wurde. Friedrich Savorgnano begab sich allein und unbewaffnet am frühen Morgen dieses Tages in seine dem heil. Stephan geweihte Kirche, die seinem Palaste gegenüber lag, um dort die Messe zu hören, und wurde in ihr durch 30 Stiche von Bleo, dem Haushofmeister des Patriarchen, dem Ritter Buoch und Buch, dem Marschall desselben, und Oheim, wie der friaulische Chronist Ailino behauptet, der Elisabeth, Stiefmutter des Ermordeten und anderen ihrer Anhänger, ermordet. Von ihr wußte man, daß sie mit ihrem Stiefsohne in Feindschaft lebte, und darum fiel auch noch an demselben Tage der in Wuth versetzte Pöbel über sie her und hieb sie in Stücke. Sie allein büßte somit diese Unthat, während die Mörder und ihr Anhang sofort sich davon machten, um sich der verdienten Strafe und der Wuth des aufs Aeußerste erbitterten Volkes zu entziehen. Man beschuldigte offen den Patriarchen der Anstiftung dieses Mordes, obgleich er schon nach drei Tagen alle diese Mörder mit dem Banne belegen ließ. Liruti wies in einer eigenen Abhandlung das Unwahre und Ungerechtfertigte dieser Beschuldigung nach. Udine gerieth über diese Vorgänge so sehr in Aufregung, daß der Senat von Venedig den Gabriel Erno dahin schicken mußte, um die Aufregung zu stillen; allein die Erbitterung war zu groß, als daß sie so leicht hätte beigelegt werden können. Der Patriarch wurde als ein harter, strenger und gefährlicher Mann verabscheut und bitter gehaßt. Endlich gelang es dem venetianischen Abgesandten Erno denn doch, am 10. Mai desselben Jahres einen Vergleich zu Stande zu bringen, der aber die Erlaubniß des Patriarchen, nach Udine kommen zu dürfen, noch nicht zur Folge hatte. Von Seiten des Patriarchen führte die Unterhandlung der Patriarchalvicar, Bruder Augustinus, ein Mönch des Eremitenordens, erwählter Bischof von Concordia und Prior zu Brünn in Mähren. Derselbe wurde später, da man ihn im Verdacht hatte, daß er als Mitschuldiger an der Ermordung des Savorgnano Theil gehabt habe, von Nicolaus, dem Sohne Tristan's Savorgnano, am 22. Juni des Jahres 1392 an den Ufern des Tagliamento oder bei Udine in der Nähe von Venzone ermordet und in der dem heil. Nicolaus geweihten Hauptkirche dieses Städtchens begraben [29]). Mit diesem Morde war aber das Drama noch nicht beendet, es sollte noch etwas Schrecklicheres folgen. Der Patriarch sah sich durch alle diese Vorgänge bestimmt, milder aufzutreten und eine versöhnlichere Stimmung an den Tag zu legen. Venedig trat noch einmal vermittelnd dazwischen und bewirkte es, daß in Venedig in Gegenwart zweier Edlen endlich denn doch ein Vertrag abgeschlossen wurde, in Folge dessen der Patriarch die Erlaubniß bekam, wieder nach Udine zu kommen, er bestätigte darin die Statuten der Stadt und gab den Bürgern Erlaubniß, ohne sein Vorwissen und Zuthun Zusätze dazu zu machen. Dieses war der Inhalt des früher erwähnten Vertrages. Das milde und nachsichtige Benehmen des Patriarchen dauerte jedoch nicht lange; er fing bald wieder an, willkürlich zu regieren, er über-

28) *Liruti* a. a. O. V. p. 189 seq.

29) Auf dem Grabsteine stehen nur die Worte: Hic jacet Dominus Eps Augustinus.

schritt und verletzte die Statuten, führte Leute von der niedrigsten Herkunft in den Rath ein, schaffte einige Aemter ganz ab u. s. w. Die Erbitterung schlug von Neuem in lichte Flammen aus, und Tristan Savorgnano, der Sohn des ermordeten Friedrich, opferte endlich den Patriarchen seiner Rache auf und ermordete ihn. Dieses geschah in folgender Art. Es bildete sich eine Verschwörung von 13 Edlen aus der Grafschaft Friaul, unter denen von den Schriften des Landes nur Tristan und Favorotta des Schlosses von S. Daniello erwähnt werden; doch waren alle gegenwärtig, als Johann den 13. Oct. des Jahres 1394 vor dem Schlosse mit vielen Stichen ermordet wurde [30]). Der Ermordete wurde in Udine selbst begraben. Nach diesem grauenvollen Ereignisse versammelte sich das Capitel von Aquileja, um einen Vicedominus zu wählen, und es vereinigte sich, nach Ueberwindung einiger Schwierigkeiten, noch am 20. desselben Monats in der Wahl des Cavaliere Michael di Rabata, eines Mannes, der zur Zeit des Patriarchen-Commendateurs d'Alençon Marschall der Provinz und dann der erste Minister des Herrn von Padua, Francesco da Carrara, gewesen. An ihn kam durch einen am 1. Febr. des Jahres 1305 von Z. B. de Fontanellis, der damals in Rom päpstlicher Schreiber und Abbreviator war, geschriebenen Brief die erste Kunde nach Friaul, daß Papst Bonifacius VIII. den Antonio aus der erlauchten Familie der Gaetani, Bischof von Concordia [31]), zum Patriarchen von Aquileja ernannt habe. Der Schreiber dieses Briefes lobt den Ernannten überaus und meint, es werde derselbe der Retter Friauls sein und viel des Schlimmen, an dem die Provinz leide, beseitigen; jedenfalls war man im Lande mit dieser Wahl sehr zufrieden, er selbst aber hatte an ihr keine große Freude und zog die Würde eines Cardinals vor. Der neu Erwählte empfahl sich zwar durch reine Sitten, war aber allein darauf bedacht, sich zu bereichern. Er kam indessen von Rom nach Friaul und begab sich sofort, unter einem großen Zusammenflusse von Prälaten, Edelleuten, Städtern und Landleuten, die ihm zur Begrüßung entgegeneilt waren, in seine Metropolitankirche, wo am folgenden Tage, am 19. April des Jahres 1395, eine allgemeine Berathung abgehalten wurde, der beizuwohnen eben Viele gekommen waren. Bei dieser Gelegenheit entstand ein Streit zwischen dem Capitel und den vier adeligen Lehenträgern der Cucagna's, dem Spilimbergo, von Arcano, Muruzio und von Prampero, indem diese gegen das widersprechende Patriarchalcapitel behaupteten, ihnen gebühre das Recht, den neuen Patriarchen auf seinen hinter dem Hochaltare sich erhebenden Stuhl zu setzen (zu inthronisiren), ein Streit, der auch bei der nächsten Einführung des folgenden Patriarchen, wie wir sehen werden, wiederkehrte. Die Chroniken schildern diesen Patriarchen als einen körperlich schwachen, kränklichen Mann von gutem Gewissen und voll weiser Rathschläge, die auszuführen er selbst aber zu schwach war, daher er sich dazu fremder Hilfe bedienen mußte, die nicht immer am besten gewählt worden sein mochte. Sein Hauptaugenmerk war gleich vom Anfange an darauf gerichtet, sich die Mittel der Rückkehr nach Rom und der Erlangung der Cardinalswürde zu sammeln; sobald er daher 60,000 Dukaten beisammen hatte, verließ er Friaul (1400), um nicht wieder zurückzukehren, ließ seinen Generalvicar in Pontificalibus, Giberto, einen Venetianer aus dem Predigerorden, Bischof von Città-nova in Istrien, wie Ughelli berichtet [32]), als seinen Vicarius in spiritualibus den Angelo de Babilonibus, in temporalibus den Giovanni Cavalcante und als seinen Vicedominus den Jacopo d'Arpino zurück, ging nach Rom und erlangte bald darauf die Cardinalswürde. Inzwischen ergab sich die Nothwendigkeit der Prägung einer neuen Münze im J. 1401 im September; da aber die oben genannten Stellvertreter des Patriarchen sich nicht getrauten, diese Sache allein für sich auszuführen, so schrieben sie am 16. Sept. desselben Jahres der Stadt Udine, sie möchte noch am selben Tage zwei ihrer besten Männer (duos bonos Viros) senden, welche in Verbindung mit anderen Männern des Vaterlandes [33]) (von dieser Zeit an wird Friaul auch von den Venetianern, und zwar auch in ihren Amtsschriften, „Patria del Friuli“ oder auch blos „Patria“ genannt) diese Angelegenheit ordnen sollten. In der Provinz ergaben sich während der Abwesenheit des Patriarchen die schon früher vorgekommenen Unruhen, zur Verhütung weiteren Umsichgreifens hielten es die Städte Udine und Cividale, bei dieser traurigen Lage des Landes, fürs Allerbeste, in eine förmliche Conföderation zu treten und alle Stände, nämlich die Prälaten, die Edelleute und die Städte, zum Beitritt einzuladen [34]). Dieses geschah am 19. Sept.

30) Die Martis circa medias Terzias interfectus fuit Utini ante Castrum. So lesen wir in einem vom Archive von Gemona herausgegebenen Buche. — Nach der päpstlichen Absolutionsbulle, die im Archive der Savorgnani aufbewahrt wird, hätte der erst 17jährige Tristan nicht meuchelmörderisch Hand an den Patriarchen gelegt; es wird vielmehr gesagt, daß die Verschworenen, um ihrer Handlung eine Art Rechtfertigung zu verleihen, „Captata inter se opportunitate ipsum Tristanum utique pavidum secum ducentes Patriarcham occidissent,“ und so wird in der Bulle gesagt, daß Tristan Savorgnano „in eundem Patriarcham manus nullatenus intulerit violentas.“ 31) Ob er, wie von vielen Seiten behauptet wird, vom Bisthume von Concordia auf den Patriarchenstuhl von Aquileja befördert worden sei, ist durchaus nicht erwiesen. Giacomo, im Leben dieses Cardinals, was er später wurde, setzt die Zeit der Ernennung zum Patriarchen von Aquileja auf den 27. Jan. des Jahres 1395 fest. Palladio behauptet irrthümlich, er sei von Concordia auf das Patriarchat von Aquileja übergegangen, aber Ughelli findet keinen Platz zwischen dem schon früher erwähnten ermordeten Bischofe Augustin und Anton Panziera, der am 10. Juli des Jahres 1392 bis 1402 den bischöflichen Stuhl von Concordia inne hatte. Siehe *De Rubeis* col. 986 und *Ughelli* col. 117. *Liruti* p. 145 und *Coronini* p. 401.

32) Ferd. Ughelli's Italia sacra (Venetiis 1717) von der Reihe der Bischöfe von Porto Tom. I. col. 142 und Tom. V. col. 117. 33) Siehe Liruti's Abhandlung: Delle Monete di Friuli (Udine 1775) p. 60. 34) Das geschah nach Ciaconio am 27. Febr. 1402, an welchem Tage er zum Cardinalpriester vom Titel der heil. Cäcilia ernannt und oft auch noch der Cardinal von Aquileja genannt wird, nicht als ob er Patriarch von Aquileja geblieben oder in der Zeit gewesen wäre, sondern weil er es früher war.

1401 zu Udine; in dem Uebereinkommen wurde bis zum nächsten Feste des heil. Martin, d. h. bis zum 11. Nov. allen Unterthanen der Kirche von Aquileja der Beitritt offen gelassen. Der Patriarch wurde inzwischen zum Cardinal erhoben [35]) und dem zufolge ihm am 27. Febr. 1402 ein Nachfolger gegeben, an dem Antonio Panziera von Portogruaro, Bischofe von Concordia, einem Lieblinge des Papstes Bonifacius VIII.; und zwar geschah diese Ernennung mit Zustimmung aller Provinzialen, wie der Patriarch selbst später einmal an Papst Johann XXIII. schrieb. Dieser neue Kirchenfürst, welcher im Lande sonderbare Schicksale hatte, kam am 7. April desselben Jahres in die Provinz, um vom Patriarchate Besitz zu ergreifen. Gleich bei seiner Ankunft in Aquileja erneuerte sich der schon früher erwähnte Streit zwischen dem Capitel und den erwähnten großen Lehensträgern der Kirche von Aquileja und ihrem Anhange, der sich zahlreich eingefunden hatte, die da behaupteten, von sehr früher Zeit her durch alte Gewohnheit das Recht der Inthronisation jedes neuen Patriarchen erworben zu haben; dagegen machte das Capitel geltend, daß es nicht blos das Recht habe, den neuen Patriarchen durch die im Streite begriffene Ceremonie in den Besitz einzuführen, sondern ihm dadurch auch das ganze Patriarchat zu übergeben, in dessen Besitz die Domherren und das Capitel während der Erledigung des Patriarchenstuhles sich befanden, und das sie auch zu verwalten hätten, ohne darüber irgend Jemandem Rechenschaft ablegen zu müssen. Diese Rechte ständen ihnen zu, ohne daß dagegen bisher von irgend einer Seite dagegen eine Einsprache erhoben worden wäre. Um jedoch einen so feierlichen und freudigen Tag nicht zu trüben und durch Zank und Widerspruch zu stören, wolle das Capitel für diesmal den Lehensträgern es gestatten, ohne daß jedoch für sie aus diesem Vorgange irgend eine Folgerung gezogen werden solle, denn von nun an und hinfüro wolle das Capitel dieses Recht sich vorbehalten wissen. So mächtig der Adel Friauls auch und so reich und einflußreich er war, mußte er dennoch in dieses Verlangen des Capitels einwilligen. Am 8. April hielt der neue Patriarch das erste Mal in seiner Domkirche die Messe. Papst Gregor XII. schrieb gleich nach seiner Wahl dem Patriarchen, wie geneigt er zur Eintracht sei, aber Niemand mehr als gerade dieser Patriarch erfuhr das Gegentheil von dieser seiner Gemüthsstimmung. Er hatte sich vorgenommen, die Rechte eines Patriarchen wieder in ihrem vorigen Glanze herzustellen, stieß aber gerade dadurch die Edlen und Städte, welche viele der wichtigsten Rechte an sich gerissen hatten, gewaltig vor den Kopf. Die Stadt Cividale hatte Tolmein an sich gebracht und gab vor, daß sie ein Pfandrecht darauf habe, da sie im Grunde nur ein Locationsrecht auf eine bestimmte, bereits verstrichene Zeit gegen jährlichen Zins darauf hatte. Hierüber entstand eine wichtige Streit- und Rechtssache. Der Patriarch erhielt ein günstiges Urtheil; allein die von Cividale waren damit nicht zufrieden, fachten das Feuer immer mehr an und brachten es durch ihre fortdauernden Klagen über den Patriarchen am Ende dahin, daß sich hierüber ein gewaltiges Feuer entzündete. Die von Cividale brachten ihre Klagen bei dem Papste (Gregor XII.) an, welcher ihm einen Tag ansetzte, ihn nach Rom berief und nachdem er denselben hatte verstreichen lassen, absetzte und (1408 am 13. Juni) das Urtheil zu Lucca durch seinen Neffen, den Cardinal Antonio Corraro, einen Venetianer, kund machen und vollstrecken ließ. Eigenthümlich ist es bei dieser ganzen Sache, daß in dem Urtheilsspruche [36]) und auch sonst nirgends der Grund und die Ursache der Klage und der Verurtheilung vorkommt, und daß am Ende auch die von Udine, die doch den Patriarchen verklagt hatten, weil sie ihren Patriarchen liebten, mit der Sentenz keineswegs zufrieden waren und sich alle mögliche Mühe gaben, ihn zu unterstützen, und so that es auch das übrige Land. Der Papst gab ihm auch später (1409) einen Nachfolger in der Person des Antonio da Ponte, der auch gleich dem Papste selbst ein Venetianer und Bischof von Concordia war, sodaß der Verdacht nahe liegt, es müßten dabei politische Motive im Spiele gewesen sein. Die Udinenser waren schon durch die Absetzung ihres Kirchenfürsten im hohen Grade aufgeregt worden. Man hielt Landtage, schrieb an den Papst selbst und an die Cardinäle, man behauptete, die Ehre des Vaterlandes erheische solches Verfahren, und glaubte solches auch der Ehre des Patriarchen schuldig zu sein, man betrachtete den Anspruch des Papstes und das Vorgehen seines Neffen, des Cardinals Corraro, um so mehr als eine schreiende Ungerechtigkeit, weil Gregor XII. von dem Patriarchen dasjenige Einkommen forderte, welches als eine Cameral-Finanz unter dem Namen „commune servitium“ in den päpstlichen Schatz zu fließen pflegte. Die Stände behaupteten, daß ihr Patriarch bereits mehr als er schuldig sei bezahlt hätte, daß er weiter Nichts mehr bezahlen könnte und daß er sein übriges Einkommen zum Besten des Landes verwenden müßte. Das that der Patriarch auch wirklich: so ließ er zu Portogruaro aus seinen eigenen Mitteln die Kirche des heil. Andreas ganz neu aufbauen u. dgl. m. Diese Anhänglichkeit für ihn theilten nur die Bürger von Cividale und ein kleiner Anhang derselben nicht, ein Zerwürfniß, welches durch die kirchliche Spaltung genährt wurde; denn als die zu Udine versammelten Provinzialen, entrüstet über die ungerechte Absetzung ihres Patriarchen, dem in Pisa versammelten und nur aus Gesundheitsrücksichten in Livorno

35) Die von Liruti oft citirte Chronik von Aquileja schreibt hierüber: „Ante idem Antonius erat Episcopus Concordiensis; et erat valde dilectus Papae Bonifacio nono (sic) etc. Et ideo post recessum dicti Antonii Gaetani elegit eum cum voluntate et consensu omnium Castellanorum, Civium, Dominorum Praelatorum, omniumque in Patria existentium.“

36) In demselben heißt es blos im Allgemeinen: „suis culpis et demeritis exigentibus.“ In der von Liruti in seinem Appendice bekannt gemachten aquilejenser Chronik heißt es im Gegentheil: „falso eum accusando in multis.“ *Liruti* a. a. O. V. p. 152. Die ganze Urkunde ist bei *De Rubeis* a. a. O. col. 997 et 998 abgedruckt. Ughelli (a. a. O. col. 117) sagt blos: „cum enim Gregorio XII. ex suspicione (?) esset invisus.“

tagenden allgemeinen Concile darüber Vorstellungen machten, und bei dieser Gelegenheit ihrem Kirchenfürsten große Lobsprüche ertheilten, schließlich auch noch erklärten, daß sie, so lange dieser Mann lebte, keinen Anderen als Patriarchen anerkennen wollten, und zwar um so mehr, als nur die früher schon erwähnte Angelegenheit, die eigentlich seine Vorgänger, nicht aber ihn angehe, an diesem Vorgange schuld gewesen sei, gab dasselbe zur Antwort, es seien weder der Patriarch, noch die Provinz verpflichtet, Gregor, den das Concil in keiner Weise als Papst anerkenne, zu gehorchen; ja sie seien vielmehr verbunden, den Panziera als ihren rechtmäßigen Patriarchen anzuerkennen und ihm den schuldigen Gehorsam zu leisten, indem das Concil auch noch überdies das Urtheil Gregor's für ungerecht und nichtig erkenne [37]). Trotz alledem verblieben die von Cividale mit ihrem Anhange bei ihrem alten Ungehorsam gegen den Patriarchen Anton Panziera; es halfen auch die wiederholten Schreiben der Cardinäle des Concils an die Provinz vom 16. Oct. Nichts, worin des unterschobenen Patriarchen Antonio da Ponte, Bischofs von Concordia, durchaus nicht gedacht wird. So patriotisch auch die Stände dachten und so sehr sich auch das inzwischen wieder nach Pisa übertragene Concil sich des Patriarchen Panziera annahm, änderte doch alles dieses Nichts in der ganzen Sachlage. Da Gregor nahezu von allen seinen früheren Anhängern und auch von fast allen Cardinälen sich verlassen sah, auch das Concil von Pisa sowol ihn, als den Gegenpapst Benedict XIII. abgesetzt hatte, faßte er den Entschluß, sich in diesen Winkel Friauls zurückzuziehen, und kam, nachdem er sich zuerst zu Malatesta zu dem Herrn von Rimini geflüchtet und vergebens von den Venetianern die Erlaubniß nachgesucht hatte, über Venedig reisen zu dürfen [38]), und nur kurze Zeit in Chioggia und in Torcello, wo er feierlich empfangen wurde, und das Volk zusammengeströmt war, um ihn zu sehen, verweilt hatte, nach Cividale am 20. Mai 1409, um dort den sonderbaren Gedanken, hier, man kann sagen nahezu allein, ein Concil abzuhalten, auszuführen. Da er sah, daß er mit seiner Absetzungssentenz nicht durchdringe, indem selbst die Venetianer den Antonio Panziera schützten und zu diesem Ende den Giovanni Garzoni nach Friaul schickten, und der bei weitem größte Theil von Friaul von ihm Nichts wissen wollte, faßte er den Entschluß, einen neuen Patriarchen zu ernennen, und zwar den Herzog Ludwig von Teck, Bruder des mächtigen Grafen von Ortenburg, von dem er glaubte, er könne ihn beschützen und durch die Gewalt der Waffen aufrecht erhalten. Als aber die Cardinäle solches erfuhren, schrieben sie sogleich an de Herzog, stellten ihm die von Gregor gegen den Patriarchen Anton (Panziera) begangene Ungerechtigkeit vor, und baten ihn, die gute Sache dieses Patriarchen zu vertheidigen, wozu dieser sich auch sofort bereit zeigte, da das Patriarchat ja nicht erledigt und Gregor jeglicher päpstlichen Jurisdiction entkleidet war [39]). Da Gregor von dem von ihm ernannten Patriarchen Anton da Ponte nicht abstand, so gab es also jetzt, wie zwei Päpste, so zwei Patriarchen, deren jeder seinen Anhang im Lande hatte. Der von Gregor neuernannte Patriarch zeigte denen von Tolmino sofort seine Beförderung an und eröffnete ihnen zugleich, daß die Signorie von Venedig für gut fände, daß er, bis die Ruhe in der Provinz wieder hergestellt sein würde, zu deren Beförderung die Republik Venedig nächstens einen Gesandten nach Friaul abschicken würde, seinen Wohnsitz in Venedig aufschlage. Man ersieht daraus klar, daß die schlaue Republik lavirte, um am Ende nach Umständen diejenige Partie ergreifen zu können, welche ihr die größten Vortheile zu gewähren scheine. Es hatte zwar allerdings eben damals die Partei des älteren Patriarchen das Uebergewicht, allein die Wagschale zeigte sich doch noch immer als schwankend und der endliche Ausgang als unsicher, weshalb es der schlauen Aristokratie der Lagunenstadt rathsam schien, es mit keiner der beiden Parteien ganz zu verderben. An der Spitze derjenigen des Antonio Panziera stand die Stadt Udine, und mit dieser hielten es Sacile, Porpeto und andere geringere Orte; an der Spitze der päpstlichen und der Partei des da Ponte war Cividale, welches sich nebst der Carnia und dem gegen Kärnthen gelegenen gebirgigen Landestheile hartnäckig dem alten Patriarchen widersetzten. Von den adeligen Familien war diejenige der da Prata, unter deren Schutz und Geleite Gregor nach Cividale gezogen war. Im Lande selbst trat später noch eine andere Veränderung ein, es ergaben sich nämlich Cividale, die Carnia mit Tolmezzo, Gemona, Spilimbergo, Valvasone, San Vito, Brugneta, Porcigli, Marano und alle jenseit des Tagliamento gelegenen Ortschaften dem Grafen von Ortenburg als Reichsvicar. Inzwischen gab sich Gregor alle mögliche Mühe, die Udinenser auf seine Seite zu bringen, welche aber, ungeachtet eines dem Gregor günstigen Decretes des Königs Rupert, ihrem alten Patriarchen treu blieben. In diesem aus Heidelberg vom 19. Juni datirten, an die Stadt Cividale gerichteten Schreiben, das sich bei De Rubeis [40]) abgedruckt findet, verspricht der König denen von Cividale seinen Beistand und dem dort abzuhaltenden Concil volle Sicherheit [41]). Je mehr die Signorie von Venedig überzeugt wurde, daß auf diese Weise ganz Friaul endlich, und zwar von Rechtswegen, an das Reich kommen würde, desto ernstlicher warf sie sich als Vermittler auf und schlug bis zur Austragung der Sache einen Waffenstillstand vor. Indessen wurden die Patriarchaleinkünfte dem da Ponte angewiesen, welcher von ihr und ihrem

37) Die darüber im Juli des Jahres 1408 an die ganze Christenheit gerichteten Schreiben des Concils finden sich in den Handschriften dieses Patriarchen und Cardinals unter den Manuscripten Guarneriani in San Daniello in Friaul. 38) Siehe die Cronaca des Sanudo, ein Manuscript der Marcusbibliothek.

39) „ceeidit ab omni ejus judiciaria potestate“ sagen die Cardinäle in ihrem Schreiben. 40) *De Rubeis*, Mon. Eccles. Aquil. col. 1015 et 1016 ist das Schreiben abgedruckt; der Ausstellungsort heißt bei De Rubeis „in Castro Herdelberg.“ 41) Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß das Concil in Cividale und nicht in Aquileja, wie einige Schriftsteller berichten, noch in Udine, wie andere es angeben, abgehalten worden sei.

Anhange als der wahre Patriarch erklärt wurde. Da die Gegenpartei bereits vor Gregor's Ankunft in Cividale auf einem Parlamente erklärt hatte, daß man sich ihm ernstlich widersetzen wolle und nun, nachdem die in Pisa versammelten Cardinäle, nach vorhergegangener Absetzung seiner sowol als seines Gegenpapstes, Alexander V. erwählt und zum rechtmäßigen Oberhaupt der gesammten Christenheit erklärt und den Udinensern die Wahl Alexander's ausdrücklich angezeigt und sie zugleich ermahnt, in Vertheidigung der guten Sache und des rechtmäßigen Patriarchen Anton von Portogruaro standhaft zu bleiben, jene aber es auch so nachdrücklich als irgend möglich versichert und gethan hatten, da hielt sich Gregor in Friaul nicht mehr für sicher, sondern meinte, anders wohin seine Zuflucht nehmen zu müssen. Er verließ daher in Gesellschaft zweier Cardinäle und einiger Wenigen, die ihn nicht kannten, insgeheim, seinen Hofstaat zurücklassend, der in einen Hinterhalt der Udinenser fiel, am 8. Sept. 1409 seinen Aufenthaltsort und nahm seinen Weg gegen die See, um sich dort nach Gaeta zu König Ladislaus von Neapel einzuschiffen. Von Gaeta schrieb er am 4. März 1410 an die von Cividale und dankte ihnen für die gute Behandlung und Vertheidigung der zurückgelassenen Cardinäle [42]). Schließlich vereinigten sich die Cardinäle der einen und der anderen Partei und begannen das Concil zu Pisa am 25. März 1409, in welchem sowol Petrus de Luna (der Gegenpapst Benedict) als auch Angelus Corraro (Gregor) für Schismatiker und Ketzer und die von ihnen ergangenen Urtheilssprüche und Censuren für null und nichtig erklärt wurden, und zwar diejenigen Gregor's vom 3. Mai und die Benedict's vom 15. Juni des Jahres 1408 an. Der neugewählte Papst Alexander V. schrieb fünf Tage nach seiner Wahl, die am 24. Juni 1409 stattgefunden hatte, an den Patriarchen Panziera, worin er ihm wegen seiner Standhaftigkeit große Lobsprüche ertheilte und nicht minder auch wegen der Umsicht und Geschicklichkeit, die er bei der Unterdrückung des für ganz Europa so unheilvollen Schisma's an den Tag gelegt habe. Derselbe Papst entsendete auch andere Schreiben nach Friaul mit Ermahnungen zur Beendigung der Zwiste und Fehden. Unter diesen Schreiben [43]) ist besonders dasjenige der Beachtung werth, welches der Papst am 2. Aug. des genannten Jahres aus Pisa an den Patriarchen richtete, in welchem er ihm die Gewalt ertheilt, zu verurtheilen und jegliches kirchlichen Benefizes und Amtes und jeder kirchlichen Würde alle diejenigen, nicht blos in der Diöcese von Aquileja, sondern auch in jener von Concordia, zu berauben, welche der Partei des abgesetzten Gregor auch fernerhin noch folgen würden; nicht minder merkwürdig ist auch dasjenige Schreiben, welches Alexander V. aus Bologna an den Kaiser Wenzel am 28. Jan. 1410 schrieb, in dem er mit Nachdruck und großem Ernste von ihm verlangte, er solle den Grafen von Ortenburg zurückrufen, der nach Friaul als kaiserlicher Vicar gekommen war, um mit Waffengewalt die Partei derer von Cividale und Gregor's gegen den Patriarchen und die Stadt Udine und ihren Anhang zu unterstützen. Papst Alexander richtete seine Worte darum an Wenzel, weil König Ruprecht Alexander V. nicht als den rechtmäßigen Papst anerkannte; in diesem Schreiben gab er ihm nicht nur den Titel eines römischen Königs, sondern schmeichelte auch sonst ihm darin, um ihn desto leichter dazu zu bewegen, daß er den Grafen von Ortenburg aus Friaul abberufe, damit der Patriarch Antonius von Portogruaro sein Ansehen wieder unbeirrt behaupten könnte. Weil aber der Papst durch alle seine Ermahnungen wenig ausrichtete, sondern vielmehr am 3. Mai selbst starb, so war gar sehr davon die Rede, beide Patriarchen, Anton Panziera und Anton da Ponte, zu verwerfen und einen neuen zu wählen. Der kaiserliche Vicar schlug seinen Verwandten, den Herzog Ludwig von Teck, vor und fand bei den Gegnern des Patriarchen Panziera ein geneigtes Gehör. Allein Patriarch Anton widersprach dem in einem Schreiben an den römischen König Wenzel [44]) und wendete sich auch zugleich an den Grafen von Ortenburg, dem er bemerklich machte, wie wenig die Furlanen dem Herzoge von Teck geneigt seien und wie viel besser es für das Land wäre, wenn er seine Mannschaft aus dem Lande zurückzöge und ihn im ungestörten Genusse seines Patriarchats ließe, zugleich aber auch seinen (des Patriarchen) Feinden den Herrn von Camino und anderen Widerspenstigen und Rebellen nicht allzu viel trauen würde. Allein davon schien der Graf von Ortenburg noch sehr weit entfernt zu sein, und so blieb denn die alte Verwirrung noch lange in voller Blüthe. Inzwischen war nach Papst Alexander Johann XXIII. auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, an dem der Patriarch Anton von Portogruaro einen ebenso warmen Verfechter gefunden, als er an Alexander V. verloren hatte. Der neue Papst schickte sofort Abgeordnete nach Friaul, um an einem Frieden zu arbeiten, was auch den Venetianern willkommen war. So günstig jedoch auch Papst Johann für den Patriarchen

42) Das Schreiben findet sich in Zancarolo's „De Antiquitatibus Forojul. etc.“ 43) Dieselben finden sich in dem schon erwähnten Manuscripte des Patriarchen Antonio von Portogruaro in San Daniello.

44) Wenn es wahr ist, was die alten Zeitbücher (Annalen) von Aquileja melden, so ist es kein Wunder, daß der Herzog Ludwig von Teck und Bischof Anton von Portogruaro nicht in den besten Beziehungen zu einander standen. Dieselben erzählen nämlich Folgendes: Es soll der Herzog von Teck zu der Zeit, als Patriarch Antonio de Gaetani den Patriarchenstuhl aufgab, um in Rom die Cardinalswürde anzustreben, sich in Ungarn bei dem Könige Sigismund verweilt und von dort an seine Sachwalter in Friaul eine große Summe Geldes zu dem Ende geschickt haben, damit sie ihm die Patriarchenstelle von Aquileja verschafften. Einer dieser Sachwalter sei auch Antonio Panziera gewesen, der aber das empfangene Geld nicht für den Herzog, sondern für sich verwendet und daraus Nutzen gezogen habe, was den Herzog bestimmt habe, den Grafen von Ortenburg zu bewegen, daß er in Friaul eingezogen sei und sich in Cividale festgesetzt habe. Sollte das Geschichtchen auch nicht wahr sein, so beweist es wenigstens, wie weit das Laster der Simonie damals um sich gegriffen habe, und wie sehr es bei der Verleihung von Benefícien am päpstlichen Hofe eine Rolle gespielt habe, daß man von einem sonst beliebten Prälaten auch derlei erzählen und glauben konnte.

Anton von Portogruaro gestimmt war, so sah er doch, nachdem er genaue Kunde von dem Stande der Dinge im Lande erhalten hatte und daß der für den Herzog von Teck gestimmte Graf von Ortenburg zu keinem Nachgeben zu bestimmen, auch Gregor noch immer nicht ganz ohne Anhang sei, am Ende kein anderes Mittel der Beruhigung, als den Patriarchen Anton zu entfernen. Er suchte ihn anfänglich zu bewegen, daß er abdanke, und er wurde hierin von Venedig unterstützt. Der Senat schickte den Bartholomäus Nani, in Gesellschaft eines berühmten Rechtsgelehrten von Bologna, der hernach Cardinal wurde, nach Udine; diese fanden aber den Patriarchen hartnäckig, da er sich auf die Unterstützung der mächtigen österreichischen Herzoge Ernst und Friedrich verließ und auch die von Udine sich zugethan glaubte. Dem war aber nicht mehr so. Da trotz allen diesen Bemühungen der Patriarch zum größten Nachtheil des Landes dennoch in Friaul blieb, so war er nach und nach den Meisten verhaßt geworden; auch war er Vielen eine Last, denn er war mit der Zeit so arm geworden, daß er bei Anhängern, Freunden und Anverwandten seinen Unterhalt suchen mußte. Unter solchen Umständen suchte man vor Allem und zunächst einen Waffenstillstand herbeizuführen, wozu sich auch der Patriarch bereit zeigte. Dieser schrieb in dieser Angelegenheit am 16. Oct. 1410 an die von Udine und ihre Verbündeten, worin er sie dazu aufforderte und auch seinerseits gestattete, daß ein Waffenstillstand geschlossen werde, der bis an das Ende des Jahres 1411 solle dauern dürfen, nach dessen Ende aber die Feindseligkeiten wieder zwischen den beiden Parteien beginnen sollten, in die das Land getheilt war, nämlich zwischen denen von Cividale, welche sich der Unterstützung des Grafen von Ortenburg und wie gehofft wurde, auch jener des Königs von Ungarn und künftigen römischen Kaisers Sigismund zu erfreuen hatten, und denen von Udine, zu denen sich der größte Theil des Landes hielt. Indessen war es nothwendig, irgend ein Abkommen zu treffen und sich um eine auswärtige Unterstützung umzusehen, die dem unglücklichen, erschöpften, entvölkerten und entkräfteten Lande die nöthige Ruhe und den Frieden, nach dem es sich so sehr sehnte und dessen es dringend zu seiner endlichen Erholung bedurfte, endlich zu verschaffen und zu sichern fähig wäre. Dessen war nur das benachbarte Venedig fähig, und darum versammelten sich alle Lehensträger jenseit des Tagliamento, endlich einmal an sich selbst denkend, um zu berathen, was zu dem eben bezeichneten Zwecke zunächst zu thun sei. Es wurde beschlossen, sich unter den Schutz des Löwen von San Marco zu stellen. In Vollziehung dieses Beschlusses wurde am 14. Mai des Jahres 1411 in der dem heil. Nicolaus geweihten Ducalkapelle unter dem Namen eines Bündnisses ein Offensiv- und Defensiv-Allianzvertrag gegen alle und jeden ihrer beiderseitigen Feinde, die Kirche von Aquileja allein ausgenommen, auf zehn Jahre abgeschlossen und die darin festgesetzten Bedingungen und Vertragspunkte von beiden Seiten beschworen. Der dagegen Handelnde solle verpflichtet sein, dem anderen Theile 5000 Dukaten zu bezahlen [45]). Dieselben Lehensträger verpflichteten sich unter demselben Eide am folgenden Tage in derselben Kapelle, daß sie ihre Verbündeten dahin zu bringen trachten würden, die Waffen sofort ruhen zu lassen und mit ihnen vereinigt sich mit einem durch die Weisheit der Signorie von Venedig abgeschlossenen Friedensvertrage zufriedenstellen zu wollen. Allein von einem Frieden konnte aus mehren Gründen unter den obwaltenden Umständen durchaus noch keine Rede sein. Die von Cividale hatten kaum von dem durch die Lehensträger mit Venedig abgeschlossenen Bündnisse vernommen und die gleiche Kunde auch die Udinenser erhalten, als beide zur Erhaltung ihrer Freiheit ein anderes Bündniß eingingen, und an die Herzoge von Oesterreich, Ernst und Friedrich, sich wendend, von diesen Schutz und Unterstützung verlangten. Diese gewährten die verlangte Hilfe auch sofort und schickten ihren Hofmeister, den Ritter Burckhardt von Rabenstein, nach Udine mit dem besonderen Auftrage, die Stadt und ihre Anhänger in dem Vorsatze zu bekräftigen, die Freiheit ihres Vaterlandes und der Kirche von Aquileja zu behaupten und die letztere dadurch bei ihren Rechten zu erhalten und falls sie in diese Bedingungen eingingen, ihnen ihren Schutz, ihre Unterstützung und Vertheidigung zuzusichern in der Form und nach dem Uebereinkommen, welches darüber werde abgeschlossen werden. Udine nahm diesen Antrag durch seine sechs Abgeordneten und Bevollmächtigten an, welche mittels des Ritters Burckhardt sich mit den Herzogen einigten und ihnen durch diesen den Eid leisteten, denselben jene Ehrfurcht, jenen Gehorsam und jene Treue bezeugen und leisten zu wollen, welche man sonst dem Patriarchen zu leisten hatte, jedoch alles dieses unbeschadet ihrer Gewohnheiten und nur so lange, bis ein Patriarch da sein werde. Die Herzoge verpflichteten sich dagegen, in Rom dahin zu wirken, daß bald ein Patriarch ernannt werde, der, falls er weder den Herzogen, noch der Stadt gefiele, von ihnen abgelehnt werden dürfe; daß die Herzoge nach der Ankunft des neuen Patriarchen ihm alle festen Plätze wieder übergeben sollten; dagegen sollten sie das Recht haben, in ihrem Namen und nach ihrem Ermessen in Udine einen Statthalter oder Vicedominus zu bestellen und alle in Friaul üblichen Beamten einzusetzen ꝛc. Dieser übermäßige Vertrag wurde zu Udine am 2. Nov. 1411 abgeschlossen und gesiegelt [46]). Diese Uebereinkunft erregte das größte Aufsehen und vielfache Unzufriedenheit. Nahezu zugleich (1411) seit Papst Johann XXIII. war nach dem Tode des K. Ruprecht der König von Ungarn zum König der Teutschen erwählt worden. Dieser gab sofort in einer Urkunde, ausgefertigt zu Burge am 28. Nov. 1411, dem Herzoge Friedrich von Oesterreich seinen Unwillen darüber zu erkennen, daß er Udine, das zum aquilejenser Patriarchat und zum heil. röm. teutschen Reich gehörte, eingenommen und sich dort habe huldigen lassen [47]). Nicht minder erregt waren aber auch die Venetianer,

45) *Liruti* a. a. O. V. p. 259 u. 260 und in seinen Apograph. Tom. I. no. 587. 46) Abgedruckt findet sich diese Convention bei Liruti in den Apograph. Bd. 1. Nr. 588. 47) Siehe

da zudem noch K. Sigismund sich die Kaiserkrone in Rom wollte aufsetzen lassen und zu diesem Ende seinen Zug durch Friaul zu nehmen beschlossen hatte. Der Senat, der von seinem Durchzuge Alles zu fürchten hatte, widersetzte sich demselben und beschloß, ihm in Friaul den mächtigsten Widerstand entgegenzusetzen. Dazu bot ihm das früher erwähnte, mit den Vasallen des Patriarchen abgeschlossene Bündniß die beste Gelegenheit dar. Die Republik setzte der ihr drohenden Gefahr die geeigneten Mittel entgegen, indem sie ein ansehnliches Heer aufstellte, unter dem Befehle des Thaddäus dal Verme, dem Sohne des Jacopo, den sie bald durch Carlo Malatesta ersetzte und ihm Santo Venier und Niccold Zorzi von Santa Maria Zobenigo als Proveditoren beigab, die Linie gegen Friaul befestigte, sich Geld im Wege von Darlehen und durch Zurückbehaltung der Besoldungen der Beamten verschaffte und sonst jegliche andere Vorkehrung für den Fall des Ausbruches eines Krieges traf[48]); schließlich erwählte sie, wie in anderen ähnlichen Fällen, einen Rath von 100 savii alle bisogne della guerra (Kriegsrath) mit den ausgedehntesten Vollmachten. Nachdem das Bündniß mit den Vasallen des Patriarchen abgeschlossen war, entsandte die Signorie zwei Proveditoren nach Friaul, welche die Kriegsangelegenheiten dort besorgen sollten. Da der Papst sah, daß die kirchlichen Angelegenheiten Friauls unter diesem Patriarchen nicht in Ordnung kommen würden, so ertheilte er ihm die Cardinalswürde, worauf dieser das Patriarchat niederlegte und so dem päpstlichen Stuhle die Möglichkeit eröffnete, durch eine neue Wahl dem Lande wieder die langersehnte und dringend benöthigte Ruhe zuzuführen. Indessen bis dahin verstrich noch eine geraume Zeit, denn nun brach eine neue Calamität über das ganze Land herein. Sigismund trat nämlich seinen Zug nach Italien an, indem er ungarische Truppen vorausschickte. Sobald sich jedoch das Gerücht verbreitete, daß ungarische Truppen im Anmarsche wären, vereinigte sich zwar Udine, unter Anleitung des Tristan Savorgnano, mit der Republik, aber dies hinderte die Ungarn nicht, sich der Stadt Udine zu bemächtigen, welche dem Könige Sigismund den Eid der Treue leisten und eidlich versichern mußte, ohne die Einwilligung des Königs keinen Patriarchen anzunehmen. Auch über die Isonzo-Landschaften kamen jetzt schwere Zeiten, da sie durch die fortdauernden Durchzüge der Ungarn sehr heimgesucht wurden. Durch diese Einbrüche der ungarischen Völker wurde die Hoffnung auf die endliche Herstellung des Friedens ganz vereitelt. Sie stürmten unaufhaltsam vor, denn obgleich sie am 20. April des Jahres 1411, bald nachdem sie den Tagliamento überschritten hatten, von Malatesta zu Prata geschlagen worden waren, breiteten sie doch ihre Schwärme, begünstigt durch den Zwiespalt jener Lehensträger und Edelleute mit dem Patriarchen, über das ganze Flachland aus, drangen auch ins Gebirge ein, bemächtigten sich Feltre's und Belluno's, deren Einwohner, im Einverständnisse mit den Landleuten der Umgebung, ihnen, nachdem sie den venetianischen Podestà Marcor Corner vertrieben hatten, die Thore öffneten und erhielten dafür als Belohnung ein Diplom (aus Ofen 1412) mit mancherlei Vorrechten und Freiheiten[49]). In Feltre wurde Antonio Savorgnano zum Capitain eingesetzt, Brunoro della Scala zum kaiserlichen Vicar über beide und Friedrich Graf von Ortenburg als solcher über Friaul ernannt. Indessen dauerte der Krieg zwischen Sigismund und den Venetianern mit wechselndem Erfolge fort. Malatesta, der zwar die Ungarn bei la Motta geschlagen hatte, wurde doch von ihnen so übel zugerichtet, daß er das Commando niederlegen mußte. Auch Tristan Savorgnano, der seine ungeschwächte Treue der Republik immer erhalten hatte, machte den Ungarn viel zu schaffen, allein bedeutende Erfolge errang er doch trotz alle dem nicht, sodaß den Kämpfen kein Ende gemacht werden konnte.

Die kirchlichen Angelegenheiten des Patriarchats von Aquileja nahmen inzwischen eine andere Wendung und hatten günstigere Erfolge. Wir haben bereits gesehen, daß Papst Johann XXIII. kein anderes Auskunftsmittel zur Beseitigung des kirchlichen Zerwürfnisses in Friaul mehr vor sich sah, als die Entfernung des bisherigen Patriarchen Antonio Panziera, dieses geschah, indem er ihn am 6. Juni 1411 zur Cardinalswürde beförderte, ihm den Titel und die Pfründe der heiligen Susanna verleihend. Panziera legte hierauf das Patriarchat nieder und begab sich nach Rom, wo er 20 Jahre später am 3. Juli 1431 starb. Sein Gegner Antonio da Ponte entfernte sich auch, begab sich an den Hof Gregor's und erhielt später nach verschiedenen Wechselfällen von Papst Martin V. das Bisthum von Obranto im Neapolitanischen. Da nun der Patriarchenstuhl erledigt war, versammelte sich das Capitel von Aquileja am 10. Febr. 1412 und erwählte den Grafen Friedrich von Ortenburg zum Vicedominus, Nicolaus, den Dekan von Cividale, zum Vicarius in spiritualibus und den Johann Bischof in universali ecclesia und vielleicht auch den ostunenser Bischof, der die Biographie Panziera's schrieb, zu Vicariis in pontificalibus. De Rubeis berichtet[50]), daß das Capitel am 6. Juli 1412 zum zweiten Mal zusammenberufen worden sei, um im Wege des Compromisses dem Panziera einen Nachfolger im Patriarchate zu geben. Zu Compromissarien wurden der Dekan Friedrich von Polcenigo und die Domherren Johann Manco aus Neapel und Philipp de Fontanellis von Aquileja gewählt. Diese vereinigten sich einstimmig in der Person Ludwig's, Herzogs von Teck, der zwar nur die niederen Weihen hatte, aber durch Gelehrsamkeit, Sittenreinheit und sein öffentliches Leben ausgezeichnet war und sich des besten Rufes erfreute. Der neugewählte Patriarch begab sich sofort nach Cividale, wo er am 12.[51]), nach Andern am 10.

Aschbach's Geschichte Kaiser Sigismund's. 4 Bände. (Hamburg 1838—1845.) 1. Bd. S. 47. 436.

48) Commemoriali X. p. 100 zu dem J. 1411 im Archivio centrale di Venezia.

49) Das Diplom ist abgedruckt in Piloni's Storia di Belluno. Lib. V. 50) a. a. O. col. 1037. 51) Diesen Tag

Juli im Dome dieser Stadt vor dem hinter dem Hochaltare liegenden Altare der heil. Katherina auf Befehl des Königs Sigismund durch den eigens zu diesem Ende von ihm als Commissair abgeordneten Grafen Heinrich IV. von Görz und in Gegenwart des Grafen von Ortenburg als kaiserlichen Vicars [52]) feierlich in den Besitz des Patriarchats eingesetzt und, nachdem ihm das bloße Schwert übergeben worden, von den Vasallen feierlich und förmlich gehuldigt wurde. Zu diesem feierlichen Acte wurde von dem kaiserlichen Vicar ein allgemeines Parlament der Provinz [53]) zusammenberufen. In Folge dieses Rufes erschienen in der genannten Kirche die Prälaten, Edlen und die Städtegemeinden. In ihrer Gegenwart wurden in derselben Kirche die an den Grafen Heinrich von Görz als kaiserlichen Commissair gerichteten kaiserlichen Schreiben vorgezeigt und aus dem Teutschen ins Italienische übersetzt, damit ihr Inhalt allen Gegenwärtigen verständlich sei, öffentlich verlesen. In demselben wurde er beauftragt, den Herzog Ludwig von Teck in die Temporalien des Patriarchats einzusetzen (zu investiren). In Folge dessen wurde er im Dome auf den Patriarchenstuhl gesetzt und auf ihm sitzend wurde ihm, wie bereits erwähnt worden, das entblößte Schwert zum Zeichen der Gewalt, der Herrschaft und daß er verpflichtet sei, Allen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, überantwortet. Hierauf wurde ein Te Deum abgesungen und schließlich die Huldigung vorgenommen. Der Patriarch mußte trotz all dieser Ceremonien das Patriarchat noch sehr lange blos als erwählter Patriarch regieren, da der römische Stuhl die vom Domcapitel vorgenommene Postulation nicht genehmigen wollte; wegen der fortdauernden kirchlichen Spaltung konnte Patriarch Ludwig erst während des Concils von Costnitz (Constanz) durch Papst Martin V. am 22. April 1418 die Confirmation erhalten. Nach seiner Rückkehr von Costnitz gab sich Patriarch Ludwig zwar alle Mühe, die Unruhen in der Provinz zu stillen und man setzte den Savorgnano wieder in alle seine Güter, allein zu einem wirklichen Friedensabschlusse brachte er es dennoch nicht. Da Patriarch Ludwig ungarisch gesinnt war und vielleicht auch allzu viel auf ungarische Unterstützung zählte, auch die im Lande aufgestellten Ungarn sich alle erdenkliche Mühe gaben, diese Provinz dem römischen Könige Sigismund, ihrem Könige, zu verschaffen, so wurde er nur zu bald (1419) mit dem venetianisch gesinnten Tristan Savorgnano in einen heftigen Krieg verwickelt, durch den das Land immer weiter verheert wurde. Die Herzoge von Oesterreich, als Bundesgenossen der Venetianer, fanden überall die Alpenpässe durch die Truppen Sigismund's verschlossen, um zu verhindern, daß sie den Venetianern zu Hilfe kämen. Endlich kam Sigismund selbst nach Udine, konnte aber nicht das Gewünschte bewirken, und willigte endlich in einen Waffenstillstand, in welchen, nebst dem Könige, auch der Patriarch, die Provinz Friaul, die Herzoge von Oesterreich und der Graf von Görz eingeschlossen wurden. Während seines Aufenthaltes in Udine compromittirte er in seinem Streite mit Herzog Ernst von Oesterreich nach einer Unterredung seiner Räthe: des Ludwig von Teck, Patriarchen von Aquileja, Grafen Heinrich von Görz und Grafen Friedrich von Ortenburg mit den Räthen des Herzogs Ernst: Rüdiger, Chorherrn und Pfarrer zu Bruck, Burkard von Mannsperg, Landvoigt in Schwaben, und Jacob Trapp, auf Ernst's Bruder, den Herzog Friedrich von Oesterreich [54]). Auch die Republik Venedig bemühte sich, die Zeit der Anwesenheit Sigismund's in Friaul zu Friedensunterhandlungen zu benutzen und suchte auch noch die Zeit nach seiner Entfernung dazu zu verwenden, den römischen König und seine Alliirten zu einer friedlicheren Handlungsweise zu bestimmen. Es richtete darum der Doge Michele Steno schon am 26. Juni 1413 ein Schreiben an König Sigismund, des Inhalts, die Republik sei bereit, nach seinem Wunsche mit Herzog Friedrich von Oesterreich einen fünfjährigen Waffenstillstand einzugehen, und damit Sigismund Zeit habe, den Herzog Friedrich hierzu zu bewegen, solle der jetzt bestehende Waffenstillstand bis zum Bartholomäustage (d. h. bis zum 24. Aug.) verlängert werden [55]). In Folge dieses Schreibens kam auch in der That durch König Sigismund's Vermittelung zu Meran am 3. Aug. 1413 zwischen der Republik und dem Herzoge Friedrich ein Waffenstillstand auf fünf Jahre zu Stande [56]). Alles dieses zeigt, wie vielfach durchkreuzt und schwierig und wie wenig, trotz der vorhandenen Neigung, geeignet die Verhältnisse zur Abschließung eines endlichen allgemeinen Friedens für diese Gegenden waren. Der Papst schickte zwar den Cardinal von Spanien als Legaten nach Venedig (1419), um wenigstens einen Vergleich mit dem Patriarchen und der Republik zu Stande zu bringen, allein er konnte den Ausbruch des Ungewitters nicht mehr verhindern. Nach Ablauf des oben erwähnten Waffenstillstandes brach der Krieg zwischen ihnen sofort wieder aus, und weil der Patriarch minder geneigt war, dem Savorgnano alle seine Güter abzutreten, so unterstützte ihn die Republik mit ihren Truppen, mit welchen er sich sehr furchtbar machte. Die Republik hatte den Philipp Arcelli, welcher früher Herr von Piacenza gewesen, in ihre Dienste genommen, und diesem ausgezeichneten Feldherrn und Staatsmanne hatte sie es zu danken, daß Cividal di Belluno, Prato, Serravalle, Sacile und andere Plätze sich 1419 an Venedig ergaben. Venedig that alles Mögliche, um sich in Vertheidigungszustand zu setzen, Bündnisse einzugehen, sein Gebiet zu vergrößern und seine Feinde zu verderben. Zu alledem waren nicht immer die räthlichsten und sittlichsten Mittel in Anwendung gebracht. Die Signorie verschmähte auch mitunter dazu

gibt mit der größten Wahrscheinlichkeit Liruti in seinen Apograph. Tom. II. No. 127.

52) Siehe Liruti's Notizie delle cose del Friuli. (Udine 1777.) Tom. V. p. 166. 53) Ein sogenanntes „Parlamentum Colloquii generalis patriae."

54) Die Urkunde findet sich im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. 55) Das Schreiben des Dogen enthält das k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. 56) A die publicationis hujus contractus usque ad 5 annos integros. *Verci*, Storia della Marca Trivigiana e Veronese etc. XIX. Doc. p. 71.

den Meuchelmord nicht[57]) und bediente sich auch in ihrem Vorgange gegen Friaul und die Patriarchen von Aquileja, wie wir solches auch in Ansehung Gradisca's sehen werden, der List, Gewalt und Rechtsverletzung, der Künste der Verführung und des Truges. Durch Mittel solcher Art erwarb sie 1418 Roveredo[58]). Als der Krieg abermals in den Flachländern am Fuße der Alpen zwischen der Partei des Savorgnano und der Republik ausbrach, ergriffen auch die kaiserlichen Statthalter im Osten die Waffen. Cividale, welches der Unruhen längst überdrüssig und auch erschöpft war, zudem auch noch das Uebergewicht gewährte, welches die Venetianer unter der Anführung des Generals Arcelli über die Heerscharen Sigismund's erlangt hatten, schickte am 11. Juni den Nicolaus de Portis und Simon, den Sohn des Gian-Antonio del Torre, mit ihrem Kanzler nach Venedig, nachdem es schon früher fünf seiner Bürger im April des J. 1419 zu Arcelli gesendet hatte, die mit anderen Bürgern ihm seine Bereitwilligkeit, sich zu unterwerfen, eröffnet und dafür ihr Wort verpfändet hatten, die von dem General aufs Freundlichste waren aufgenommen worden. Jene Gesandten entwarfen die Unterwerfungsurkunde, schwuren Treue und Gehorsam für ihr Gebiet, für welches der Freistaat sofort zwei der Procuratoren von San Marco, nach dem Dogen die höchsten Beamten des Staates, Francesco Foscari, der später Doge wurde, und Antonio Contarini ernannte[59]). Es war dieser Uebereinkunft von Seiten Venedigs die Bedingung beigesetzt: Es solle Cividale die Hand dazu bieten, daß dem Tristan Savorgnano alle seine Schlösser und all' sein Vermögen zurückgestellt werde; die Stadt versprach außerdem auch noch, bei allen Gelegenheiten gegen den Patriarchen, den Kaiser und die Stadt Udine zu dienen. Dieses Abkommen war ein förmliches Signal für alle jene Vasallen, welche ebenfalls für Venedig sich zu erklären längst geneigt waren, was denn auch bei dieser Gelegenheit von ihnen geschah. Cividale trat nun sofort auch öffentlich gegen den Patriarchen auf, es ließ ein öffentliches Manifest an die Thore von Udine anschlagen, worin es die Ursachen erklärte, warum sich die Stadt der Republik Venedig ergeben habe; zugleich aber auch über die Unterdrückungen sich beklagte, welche Cividale bisher von den Patriarchen hätte erdulden müssen. Durch dieses Benehmen zog es sich den Haß des Patriarchen Ludwig zu, welcher die Folge hatte, daß er in Gesellschaft des Grafen von Görz sie angriff, aber den kräftigsten Widerstand fand. Dies veranlaßte ihn nach Ungarn zu gehen und sich dort Hilfstruppen auszubitten. In seiner Abwesenheit übergaben die Grafen von Strasoldo den Venetianern das Schloß Duino, Portogruaro ergab sich freiwillig; dagegen bestätigte man dem Orte seine Privilegien und gab ihm einen venetianischen Edlen zum Rector. Uebrigens standen die Angelegenheiten des K. Sigismund und auch diejenigen des Patriarchen sehr schlecht, denn außerhalb der ummauerten Plätze und der Provinzialbesatzungen in denselben gab es im Lande keine Ungarn, keine ungarischen Heerscharen, welche sich im offenen Felde den Truppen der Venetianer entgegenzustellen gewagt hätten, da sie von diesen in einer Schlacht und in vielen kleinen Gefechten geschlagen worden waren. Die Venetianer waren somit die Herren des flachen Landes, indessen sich auch die mit Besatzungen versehenen befestigten Orte einen Tag um den andern nach einander der Republik ergaben, wie z. B. Portogruaro, Sacile, Aviano und ebenso auch einige Lehensträger. Als die Venetianer dieses und die Abreise des Patriarchen nach Ungarn erfuhren, schickten sie sofort eine große Verstärkung an Reiterei und Fußvolk nach Cividale unter der Anführung des Markgrafen Thaddäus von Este und anderer erfahrener Hauptleute und deckten so diese Stadt gegen jeden noch so starken Angriff. Der Patriarch kehrte indessen mit einer großen Menge von Ungarn zurück, denen sich diejenige Miliz anschloß, welche die Stadt Udine aufbringen konnte, welche noch durch den Zuzug Bewaffneter aus den oberen gebirgigen Gegenden des Landes, die noch Sigismund anhingen, verstärkt wurde. Mit dieser ganzen Macht legte sich der Patriarch Ludwig am 25. Nov. zur Belagerung der Stadt vor Cividale; allein nach den ersten mit Heftigkeit und Wildheit unternommenen Angriffen und einigen vergeblichen Versuchen, der Stadt sich zu bemächtigen, die mit Erfolg und Geschick zurückgeschlagen wurden, heimgesucht von einer heftigen Kälte und überzeugt, daß sie gegen die tapfere Besatzung Nichts ausrichten könnten, zogen sich die Ungarn, nach Verlauf von 14 Tagen, zurück und begaben sich nach Hause, den aufs Aeußerste bestürzten Patriarchen zurücklassend, der ihnen bald darauf auch dahin folgte. Das Glück blieb von da an den Venetianern hold, Tag um Tag ergaben sich ihnen die einzelnen Landstriche, Schlösser und Ortschaften mit ihren Herren und unterwarfen sich der Republik, mit Ausnahme eines kleinen Theiles der Alpengegenden und der Stadt Udine, dessen Belagerung das venetianische Heer bereits begonnen

---

57) So nahm sie auch den der Republik von Jemandem gemachten Antrag an, sie durch Gift von ihrem furchtbarsten und gefährlichsten Gegner, K. Sigismund, und seinem Schützlinge Brunoro della Scala zu befreien. Die Sache hatte, unbekannt warum, keinen Erfolg, ist aber dessenungeachtet vollkommen beglaubigt. Schon der sehr gewissenhafte Le Bret erwähnte in seiner Staatsgeschichte der Republik Venedig 2. Bd. dieses Antrages und seiner Annahme. Sam. Romanin in seiner Storia documentata di Venezia. Vol. IV. p. 77. not. 2 führt aus den Deliberazioni del Cons. X. no. 9. p. 136 des Archivio centrale von Venedig den Beweis, daß in der am 3. Juli 1415 gepflogenen Berathung in heftigen Ausdrücken die Gefahren entwickelt wurden, welche der Republik von Seiten Sigismund's drohten, und ebenso auch die von ihm gegen sie gepflogenen Machinationen, weshalb die Versammlung sich für berechtigt hielt, sich dagegen durch was immer für Mittel zu schützen. 58) Die solches erweisenden Aufzeichnungen finden sich vor in dem Codex des Archivio Centrale Venedigs, betitelt Secreta VI. p. 20. 55. 56. 122. 141. 172, dann VII. 59) Siehe *Palladio*, Storia di Friuli P. I. L. 10, *Piloni*, *Candido*, *Liruti* u. A. In den Fastis Ducalibus des *Palladio* p. 147 heißt es: „Bello in Carnorum ora renato ex ictinensium discordia, Savornianos reposcente populo: eorum restitutionem Techio contradicente Patriarcha Aquilejensi, quod evicto Sacilium et gradatim tota Fori-Julii provincia ad libertatem rediit sub Venetorum imperio.“ Siehe auch Petri Justiniani catritii Veneti etc. Rerum Venetarum etc. Historia p. 187.

hatte und mit Eifer fortsetzte. Der Patriarch war nicht im Stande, eine einzige der Städte zu vertheidigen. Mit Ausnahme von Pordenone, welches unter dem Scepter des österreichischen Hauses verblieb, ergaben sich nach und nach die Städte Friauls dem Löwen von San Marco [60]). Belluno unterwarf sich dem venetianischen General Philipp d'Arcelli am 19. April 1420 [61]) und Feltre ergab sich ihm am 9. Mai desselben Jahres [62]). So wurde von diesem Generale und von dem Grafen Tristan von Savorgnano Friaul der ungarischen Oberherrlichkeit und dem Patriarchen entrissen. Es hatte aber auch Sigismund nur 8000 Mann seinem Schützlinge, dem Patriarchen von Aquileja, und seinem Vicar, dem Grafen Friedrich von Ortenburg, zu Hilfe geschickt [63]). Udine, welches sich eingeschlossen und ohne Unterstützung von Außen sah, dachte endlich auch an sich und erbot sich zuerst, dem Tristan Savorgnano seine Güter wiederzugeben; da man aber seine Anerbietungen nicht annahm, zugleich auch gewahrte, daß sich immer mehre vom Adel für die Republik erklärten, und sah, daß sie am Ende das Aeußerste zu befürchten habe, falls sie es auf die Gewalt der Waffen ankommen ließ, entschloß sie sich schließlich, nachzugeben und dem Patriarchen, der von Cörz aus, wohin er sich, um nicht in die Hände der Venetianer zu fallen, geflüchtet und die Unterstützung der Grafen Heinrich und Johann Mainhard nachgesucht, fortwährend zum Widerstande aufgefordert hatte, kein Gehör zu schenken, sondern sich auch gleich den übrigen Orten Venedig zu ergeben. Sie schickten zu dem Ende am 20. Mai 1420 nach Pozzuolo, wo der General Arcelli sein Hauptquartier hatte und wo sich auch die Proveditoren Marco Brugadino und Francesco Loredano aufhielten, ihre Gesandten [64]), gaben Geisel und verlangten für ihre Unterhändler ein freies Geleite zur Reise nach Venedig. Die Proveditoren beschieden sie jedoch nach der Lagunenstadt. Dort kamen am 6. Juni acht Abgesandte der Stadt Udine an, welche sich sofort dem Dogen und seinen Räthen vorstellten und den Antrag der Unterwerfung ihrer Stadt vorbrachten [65]). Derselbe wurde angenommen, und so leisteten sie denn im Namen ihrer Stadt den Eid der Treue und des Gehorsams. Dieselbe erhielt hierauf die Bestätigung all ihrer Rechte, Gewohnheiten und Gerichtsbarkeit, sowie auch der Verfassung ihres Stadtregiments, wie sie dieselbe unter den Patriarchen gehabt hatten, mit alleiniger Ausnahme der peinlichen Rechtspflege, welche sich die Signorie vorbehielt und durch ihren Statthalter verwalten ließ, da sie die Zwietracht und Parteiwuth der Bürger zu sehr fürchtete. Aehnliches wurde auch bei der schon früher erwähnten Unterwerfung von Portogruaro festgesetzt. Diesem Orte bestätigte Venedig auch seine Privilegien, gab ihm aber einen venetianischen Edlen zum Rector, der jedoch über peinliche Rechtsstreitigkeiten allein, über bürgerliche aber mit Zuziehung von vier Bürgern zu richten hatte. Nach und nach unterwarfen sich San Vito und die Abtei Sesso, sammt beinahe der ganzen Provinz jenseit des Flusses Tagliamento. Fagugna unterwarf sich unter der Bedingung, einen eigenen Gastaldo zu behalten, der jedoch die Republik vorzustellen hatte, und ebenso sollte es auch seine eigenen Räthe behalten. Udine öffnete seine Thore den Truppen des Freistaates, welche am 19. Juni 1420 in die Stadt einzogen. Die Republik versprach bei dieser Gelegenheit, seine Bürger gut zu behandeln, bestätigte die Statuten der Provinz (Constitutiones Patriae Forijulii), und um ihr Wohlwollen für Friaul zu zeigen, erklärte sie, eine besondere Magistratsperson als Statthalter nach Friaul senden zu wollen; sie überließ auch der Stadt die Verwaltung der Zölle und Abgaben [66]). Der erste Luogotenente war Robert Morosini [67]). Der Fall und die Unterwerfung von Udine zog nach und nach diejenige der übrigen Schlösser nach sich. Endlich am 5. Aug. 1420 unterwarf sich selbst Aquileja [68]) unter der Bedingung des Versprechens, daß sie ihre Privilegien und ihre Märkte behalten würde, daß die Republik keine neuen Steuern einführe u. s. w. Die erste Stadt, die sich nach dem Falle von Udine ergab, war Gemona (am 13. Juli), eine sehr alte und damals auch sehr reiche Stadt, der Hauptstapelplatz des Handels, indem hier alle Waaren aus Teutschland nach Venedig und Italien durchkamen; aus Rücksicht darauf und auf ihre früheren Beziehungen wurde sie mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt und ihr alle ihre Gerechtsame und Freiheiten mit ihren früheren Ergiebigkeiten und ältesten Einkünften bestätigt, wie man aus der herzoglichen (Ducale) Uebernahmeurkunde ersieht. Da die Bürger von Gemona wegen der Handelsbeziehungen in Venedig sehr beliebt waren, so bediente sich ihrer das Gebiet von Venzone zu Unterhändlern und Vermittlern, als es sich zwei Tage später, nämlich am 15. Juli, ebenfalls der Republik unterwarf; und einen Tag später, d. i. den 16. Juli, ergab sich auch S. Daniello; endlich noch an demselben Tage unterwarf sich auch Tolmezzo mit der ganzen Provinz Carnia. Nach diesen wichtigsten Orten des Gebirges, früher oder gleichzeitig mit ihnen erklärten auch die Castellane der einzelnen Schlösser insbesondere, entweder einzeln für sich, oder aber, zur Verminderung der Kosten, deren mehre zusammen, ihre

60) In dem Buche Secreta VII. liest man die Capitoli der Ergebung aller Städte Friauls. 61) Secreta VII. p. 147. 62) Ebendaselbst. 63) Siehe Die Geschichten der Ungarn und ihrer Landsassen. Von J. A. Feßler. (Leipzig 1816.) IV. Th. 2. Bd. S. 362. 64) Secreta Senato p. 154. 65) Die alte Chronik von Aquileja bei *Liruti* V. p. 176 berichtet darüber folgendermaßen: „Per Utinenses facta fuit oblatio Sermo Dominio Venetiarum (nämlich der Stadt) et hoc fuit in MCCCCXX die VI. Junii. Et facta dicta obedientia missi fuerunt per communitatem Utini octo Ambaxiatores, ponendo se, et sua in manibus, et in gratia praefati Sermi Dominii Venetiarum, et tunc praefatum Dominium eos suscepit, et voluit, quod ipsa Communitas se gubernaret, et regeret, prout faciebat tempore Patriarcharum in Civilibus, in Criminalibus autem noluit, quod aliquid faceret, propter discordias Civium."

66) Secreta Senato vom 19. Juni 1420 p. 162. 67) Die herzogliche Bestallung desselben findet sich ebendaselbst p. 167. 68) Secreta VII. p. 172.

Unterwerfung. So rückte denn die Republik Venedig in ihrem Besitzthume so weit gegen Osten vor, daß sie die Grenznachbarin der Grafen von Görz und der Isonzo-Landschaften wurde, und jenen nichts Anderes übrig blieb, als sich ebenfalls Venedig anzuschließen; davon wird gleich gehandelt werden. Auf diese Weise kam nach und nach die ganze Provinz Friaul theils unter dem Titel des Kriegsrechtes und theils in Folge freiwilliger Unterwerfung unter das Banner und die Herrschaft der Venetianer, die Verschiedenen Verschiedenes zugestand und einräumte. Die Carnia behielt alle ihre Privilegien, Cadore bekam die Erlaubniß, sich einen Vicarius zum Richter zu wählen, wenn er anders ein Unterthan von Venedig wäre. Venedig benutzte die günstige Gelegenheit, da Sigismund in Böhmen vollauf zu thun hatte, seine Eroberungen immer weiter auszudehnen und das Erworbene auch zu befestigen.

So neigte sich denn Alles zum Untergange des Patriarchen, dessen Vergleichs- und Friedensversuche meist fruchtlos, sowie auch die Unterhandlungen der Republik mit K. Sigismund ohne Erfolg waren. Dem Patriarchen blieb am Ende nichts Anderes übrig, als bei dem Papste Hilfe zu suchen, da er sich auf Ungarns leere Vertröstungen nicht verlassen konnte. Wir finden zwar im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien eine Urkunde vom 24. Juni 1418, ausgefertigt zu Brünlein, in der Niklas Graf von Veglia und Modrusch sich mit dem Erzherzoge Ernst von Oesterreich auf fünf Jahre gegen Jedermann verbündet, ausgenommen das römische Reich, die Krone Ungarns, die Herzoge Friedrich und Albrecht von Oesterreich und die Grafen Heinrich und Johann Mainhard von Görz. Doch auch diese gegen Venedig gerichtete und somit mittelbar auch dem Patriarchen von Aquileja günstige Verbindung brachte dem Herzoge von Teck keinen Vortheil. Der Papst Martin V. schickte zwar den sogenannten Cardinal von Spanien sofort nach Venedig, allein dieser fand dort wenig Gehör, weil er zu Vieles für sich und die Geistlichkeit forderte. Wenigstens taugte Niemand weniger dazu, ein Advocat des Patriarchen mit Erfolg zu sein, als er, da er von der Signorie immer nur Commenden für sich verlangte, und als man ihm dieses abschlug, mit einer neuen Forderung auftrat, die darin bestand, die Welt- und Ordensgeistlichkeit von Abgaben freigesprochen zu sehen. Der Patriarch verlor endlich auch nicht nur alle Geduld, sondern auch jegliche Besonnenheit, er setzte einen großen Preis auf den Kopf des Tristan Savorgnano; allein dadurch verschlimmerte er nur noch seine Lage; und wenn auch der Papst, des Patriarchen sich wärmer annehmend und die Zurückstellung des demselben Entrissenen verlangte, so antwortete die Signorie, daß sie dazu bereit sei, sobald man ihr nur die Kriegskosten ersetze; da sich dieselben aber auf viele Millionen beriefen, so war die Forderung bald in ihrer Unlösbarkeit dargethan, da sofort daran die Frage sich anreihte: Wer dieselben bezahlen sollte? Der Patriarch war außer Stande es zu thun, und das Land war theils dazu durchaus nicht geneigt und zudem auch noch so erschöpft, daß es auch dazu nicht fähig gewesen wäre; der Patriarch mußte somit am Ende noch froh sein, wenn er von dem großen Besitzthume des Patriarchats noch etwas, und wenn auch noch so wenig, zurückbekam. Er mußte schließlich Friaul der Republik mit der Befugniß abtreten, daß sie dort die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ausübe und ihm dafür eine Entschädigung jährlicher 3 mill. Dukaten bezahle und den Besitz von San Vito, San Daniele und Aquileja behalte. Auch diejenigen Städte Istriens, welche damals noch von ihm abhingen, wurden theils durch die Gewalt der Waffen unterworfen und theils zu freiwilliger Uebergabe bestimmt [69]). Bei einer der Belagerungen wurde zum größten Nachtheile und Schmerze der Republik Philipp d'Arcelli tödtlich verwundet und durch Thaddäus d'Este, seinem Nachfolger, im Befehle nicht ersetzt. Eine religiöse Trophäe der Eroberung Friauls sind die fünf Blätter des sogenannten Evangeliums des heil. Marcus [70]). Durch diese Umgestaltung Friauls wurde nun der einst so bedeutende Patriarch von Aquileja so überaus herabgedrückt, daß er von da an aus der Geschichte von Italien als das Haupt eines besonderen Staates und als einer der einflußreichsten Kirchenfürsten Italiens ganz verschwindet und gleichsam an seine Stelle die Grafen von Görz, obgleich seine Vasallen, traten. Nachdem nämlich die Republik Friaul bis auf einen kleinen Theil sich bereits der Republik Venedig ergeben hatte, blieb auch den Grafen von Görz, so unangenehm ihnen auch das künftige Verhältniß zu Venedig und die Nachbarschaft des Freistaates sein mochte, doch nichts Anderes übrig, als sich ebenfalls zu fügen und die an die Stelle derjenigen der Patriarchen von Aquileja getretene Lehensoberherrlichkeit Venedigs anzuerkennen. Dazu wurden sie um so mehr genöthigt, als Graf Heinrich in die Gefangenschaft des Markgrafen Thaddäus von Este, des Feldhauptmanns der Venetianer, gerathen und an die Stelle seines früheren Lehensherrn, des Patriarchen von Aquileja, die Republik Venedig getreten war. Es begab sich also der Graf zu Ende des Monats October 1424 nach

69) Ueber die Uebergabe von Albona und anderen Orten berichten die Secreta VII. p. 166 und über die von Monfalcone ebenderselbe Codex p. 168. 70) Nach einer im Volke verbreiteten Sage sollen die sieben Blätter der Evangelien von dem heil. Marcus selbst geschrieben worden sein, was als grundfalsch längst nachgewiesen worden ist. Sie befanden sich ursprünglich im Kirchenschatze von Aquileja, und zwar kamen sie wahrscheinlich dahin durch einen der Patriarchen aus der Familie della Torre, was man daraus erschließen zu dürfen vermeint, weil das Wappen dieses Geschlechts auf dem vergoldeten silbernen Buchdeckel sich zeigt. Der Quaternen waren ursprünglich sieben; allein Kaiser Karl IV. gab, wie wir bereits gesehen haben, bei seiner Anwesenheit in Aquileja so lange keine Ruhe, bis ihm das Capitel am 3. Nov. 1357 die zwei letzten Blätter überließ, die nun in Prag aufbewahrt werden. Während der Dauer des Krieges wurden die ersten fünf Quaternen, welche die Evangelien des heil. Matthäus, Lucas, Johannes und die fünf ersten in Aquileja noch zurückgebliebenen Lagen des Evangeliums des heil. Marcus enthalten und in Aquileja noch zurückgeblieben waren, zu größerer Sicherheit nach Cividale übertragen, von wo man sie, auf Verlangen des Dogen Mocenigo, nach Venedig brachte, wo sie jetzt noch aufbewahrt werden.

Venedig, wo er auf das Feierlichste empfangen, reichlich und gut bewirthet und bei dem Markgrafen von Este einquartirt wurde. Am 1. Nov. desselben Jahres wurde auf dem weiten Marcusplatze vor der Basilica des heil. Marcus eine große bedeckte Tribune (Solajo) errichtet. Dort nahmen die damals gerade in Venedig anwesenden hohen Gäste, der Markgraf Nicolaus von Este, die Gesandten von Florenz, Palla Strozzi und Giovanni de Medicis, mit dem Dogen Francesco Foscari und seinen sechs Räthen, den drei Häuptern der Quarantie und vier als Zeugen eingeladenen Bürgern von Venedig, umstanden von einer überaus großen Menge Volkes, Platz und wohnten dem feierlichen Acte der Belehnung des Grafen bei mit den seit alten Zeiten schon von seinen Vorfahren besessenen, unter der Kammer zu Aquileja stehenden und nun auf die Republik Venedig übergegangenen und unter ihr stehenden Lehengütern [71]). Als der Herzog auf dem herrlich decorirten Gerüste Platz genommen hatte, erschien Heinrich Graf von Görz und Tyrol ꝛc. vor demselben mit dem Stabe, als dem Zeichen des Erbmarschallamtes von Aquileja in seiner Linken und der in der Hälfte in roth und weiß getheilten Fahne von Musselin in der Rechten, und alle seine Vasallen, jeder mit einem kleinen rothen Fähnlein von Musselin in der Hand, ließ sich vor dem Dogen auf die Kniee nieder, übergab ihm die bisher von ihm getragene Fahne und bat ihn demüthigst, ihm und seinem Bruder, dem Grafen Johann Mainhard, die Belehnung über alle die Lehen zu ertheilen, welche sie und ihre Vorfahren von der aquilejensischen Kammer der erlauchten Republik Venedig von Alters her zu Lehen besessen hätten. Der Doge gewährte auf das Huldreichste diese Bitte und stellte dem vor ihm Knieenden die früher empfangene Fahne wieder zurück und ertheilte ihm und seinem Bruder im Namen der Republik die nachgesuchte Belehnung, worauf derselbe dem genannten Dogen für sich und seinen Bruder den Eid der Treue leistete, wie ihn ein jeder getreue Vasall seinem Lehensherrn zu leisten pflegt. Diesem feierlichen öffentlichen Acte ging eine heil. Messe voraus, der der Doge mit allen der Belehnung Anwohnenden in der Marcuskirche beiwohnte. Weder in diesem, noch in dem gleichlautenden, in den Commemoriali vorkommenden Instrumente sind die Lehen der Grafen von Görz namentlich aufgenommen, noch irgendwie sonst näher bezeichnet, daher auch später darüber vielfacher Streit entstand. Auch waren die Besitz-, Lehens- und Anspruchsverhältnisse in der That sehr verwickelt und ganz dazu geeignet, Streitigkeiten darüber zu veranlassen und zu unterhalten. Die Ursachen dieser Verwickelungen lagen in dem abwechselnden Auftreten der Herzoge von Oesterreich, des heil. römischen teutschen Reichs, der Könige von Ungarn, der Republik Venedig, der Patriarchen von Grado und Aquileja und des zahlreichen Adels, der namentlich im 15. Jahrh. viele einheimische Kriege veranlaßte. Die Venetianer unterließen es nicht, wie wir bald zu sehen Gelegenheit finden werden, von diesen Verhältnissen zur Vergrößerung ihres Besitzthums Vortheile zu ziehen. Doch kehren wir zu dem Ende des zweiten Jahrzehends des eben genannten Jahrhunderts zurück.

Der bekannte Geschichtschreiber Friauls, Gian-Giuseppe Liruti, klagt nicht ohne Grund und spricht sein Befremden darüber aus, daß so viele Urkunden ihm auch schon über die Unterwerfung einzelner Städte, Orte, Geschlechter, Befehlshaber von einzelnen Schlössern in die Hände gekommen seien, er doch noch nie so glücklich gewesen sei, eine Unterwerfungs- oder Ergebenheitsurkunde oder ein Memoire zu sehen, in dem oder mittels dessen sich das Parlament oder Colloquio generale der Provinz oder auch nur ein Theil desselben der Republik Venedig unterworfen oder ergeben habe, und doch schickte die Signorie, schon 14 Tage, nachdem sich Udine ergeben hatte, den Robert Morosini mit dem Titel eines Statthalters della Patria del Friuli dahin, der in der genannten Stadt mit einem Doctor der Rechte und seinem Hofe seinen Wohnsitz aufschlug, wie man aus der Ducale vom 20. Juni des Jahres 1420 ersieht. Die Republik besaß aber ihre theils kraft des Kriegsrechtes, theils im Wege freiwilliger oder unfreiwilliger Unterwerfung erlangten Rechte über Friaul nicht ohne Widersprüche verschiedener Art, und die Ansprüche, die sowol das teutsche Reich, als insbesondere das Erzhaus Oesterreich und in gewissem Betracht auch der päpstliche Hof machten; die weiteren Schritte endlich, die sogar der Patriarch that, werden sogleich durch die folgenden Darstellungen ersichtlich werden. Wir haben früher gesehen, daß sich der Patriarch am Ende auch zum Nachgeben bequemt habe, doch geschah dieses erst nach langen vergeblichen Versuchen, den gänzlichen Untergang von sich und seiner Kirche mittels des päpstlichen Stuhles denn doch noch vielleicht abzuwenden. Der Papst ließ auf das Andringen des Patriarchen auch später noch sehr gelinde Vorschläge thun, er sah Friaul als ein zum Patriarchate, folglich zur Kirche gehöriges Besitzthum an, das er als Oberhaupt der Kirche zurückverlange, er ging so weit, daß er versprach, wenn die Signorie dieses Land wieder zurückerstatte, er einen anderen friedliebenden Patriarchen einsetzen wolle, der ihr durchaus keine Verlegenheiten bereiten solle. Allein die Antwort des Dogen war kurz und räthselhaft; sie lautete ungefähr so: „Aus vielerlei Ursachen mögen wir das nicht thun, sondern wir wollen Friaul behalten." — Der aus seinen Landen vertriebene Patriarch nahm seine Zuflucht nach Ungarn zum König Sigismund, bei dem er, ihn immer mit Bitten bestürmend, ein Jahr und darüber verblieb, bis er ihm im Monate October 1422 4000 Ungarn gab, mit denen er plötzlich in Friaul einbrach und sich der Schlösser von Manzano und Rosazzo bemächtigte; als er aber erfuhr, daß die Venetianer

71) Das auf Pergament geschriebene, mit dem bleiernen Siegel des Dogen Franz Foscarini versehene, von dem „Jeronimus de maiola filius q. β Andree venetiar. ciuis publicus impiali auctoritate notarius et Judex ordinarius ac ducatus venet. scriba" auf Befehl des Dogen über den ganzen Vorgang aufgenommene Notariatsinstrument befindet sich im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien.

mit vielem Kriegsvolke den Tagliamento überschritten hätten und in Friaul erschienen seien, und er wahrnahm, daß er sich gegen sie mit seinem Häuflein nicht werde behaupten können, da kehrte er mit ihm wieder nach Ungarn zurück. Da dieser Versuch ihm Nichts genützt, nicht zur Wiedereinsetzung in das Patriarchat verholfen und er auch keine ausgiebigere Unterstützung von K. Sigismund zu erwarten hatte, so faßte er den Entschluß, sich an das Concil von Basel zu wenden, wo es ihm, wie Agostino Patrizio zum Jahre 1435 berichtet, glückte, eine Partei zu finden, die sich für die Wiederherstellung des Patriarchats erklärte. Allein da abermals ein Schisma ausbrach zwischen diesem Concil und dem Papste Eugen IV., dem jenes in der Person des Amadäus von Savoyen einen Gegenpapst, als Felix V., entgegenstellte. Als nun Felix V. auf das Pontificat verzichtete, Eugen IV. dadurch der rechtmäßige Papst wurde, und dieser als solcher alle Beschlüsse des baseler Concils für nichtig erklärt hatte [72]), verlor der Patriarch wieder die Vortheile des Conciliarbeschlusses, der so durchaus keine Veranlassung zur Beunruhigung Venedigs gab. Patriarch Ludwig sah sich nach alle dem genöthigt, den öffentlichen Schauplatz zu verlassen und sich in die Verborgenheit, wahrscheinlich nach Ungarn, zurückzuziehen, wo er vermuthlich um das Jahr 1439 und nicht, wie De Rubeis meint, am 19. Aug. des Jahres 1434 zu Basel starb; denn Marino Sanuto in seiner Geschichte von Venedig theilt uns mit, daß Papst Eugen IV. ihm den Paduaner Ludwig Mezzarota am 18. Dec. 1439 im Patriarchate zum Nachfolger gegeben, und daß Papst Felix V. am 31. desselben Monats den Bischof von Trient, Alexander, Herzog von Massovien, in Polen ebenfalls zu derselben Würde ernannt habe. Der Letztere starb, ohne je nach Trient oder Aquileja gekommen zu sein, in seinem Vaterlande und der Erstere saß auf dem Patriarchenstuhle vom Jahre 1439, in welchem der Patriarch Teck starb, bis zum Jahre 1465, in welchem er selbst dahinging, und somit findet sich kein Platz für diejenigen Patriarchen, welche mehre Schriftsteller, ja selbst De Rubeis [73]), in die Zeit von 1435—1439 versetzen. Die Unterhandlungen des päpstlichen Stuhles mit Venedig wegen Friauls und des zum Patriarchate früher gehörigen Gebietes dauerten in dieser ganzen Zeit fort. Papst Eugen IV. war inzwischen gestorben, und das war ein Vortheil für Venedig, denn dieser unternehmende Mann war der Republik wegen Aquileja's eben nicht hold, weil er selbst Venetianer war und als solcher vielerlei Beschwerden gegen die Signorie hatte. Mit seinem Nachfolger Nicolaus V. dagegen stand diese in sehr gutem Einvernehmen. Er hatte der Republik einen geweihten Hut, Degen und Gürtel überschickt, welche Gegenstände der Gesandte Nicolaus Canale mit feierlichem Gepränge nach der Lagunenstadt brachte. Venedig war also auch diesem Papste gegenüber weit geneigter, sich mit dem Patriarchen von Aquileja in Verhandlungen und Verträge einzulassen. Der neue Patriarch Ludwig III. Mezzarota, ein kriegerisch gesinnter Mann, verlangte von der Republik, sie möchte ihn wieder in den Besitz des seinem Vorfahren entrissenen Patriarchats einsetzen. Darauf antwortete die Republik, daß ihr Recht auf Friaul feststehe, daß sie große Summen zur Beschützung seiner Einwohner, von denen sie zu Hilfe gerufen worden sei, verwendet, die Bürgerkriege dort unterdrückt habe, und daß gar viele Städte aus Noth sich ihr freiwillig ergeben hätten. Dieses geschah noch zur Zeit des Papstes Eugen IV., der deshalb selbst an den Dogen schrieb, und nachdem seine Schritte keinen Erfolg hatten, die Sache einige Zeit hindurch auf sich beruhen ließ. Erst im J. 1445 fand Patriarch Mezzarota Mittel, den ganzen Streit durch einen feierlichen Vertrag zu Ende zu führen. Zur Abschließung dieses Vertrages ernannte die Signorie Marco Foscari und Lodovico Foscarini, der Patriarch den Johann von Reate und das Domcapitel von Aquileja die zwei Domherren Giovanni di Zucco und Werner von Artegna, welche am 18. Juni einen Vertrag zu Stande brachten, der im Kloster der heil. Maria de' Cruciferi abgeschlossen wurde. Kraft dieses Vertrages erkannte 1) die Republik den Lodovico Mezzarota als rechtmäßigen Patriarchen von Aquileja, nahm ihn als ihren Bürger in ihren besonderen Schutz und versprach ihn wider alle Feinde zu vertheidigen, wogegen er einen beständigen Frieden gelobte. 2) Gestattete ihm die Republik den vollkommenen Gebrauch seiner geistlichen Gewalt durch ganz Friaul, in eben der Ausdehnung, in welcher sie seine Vorgänger gehabt hätten, und sie versprach ihn dabei zu schützen und dadurch die Ruhe des Landes zu erhalten. 3) Verzichtete Venedig auf alle Schadloshaltung, die es wegen des Kriegsaufwandes hätte begehren können, und willigte darein, daß Patriarch Ludwig und seine Nachfolger die Stadt Aquileja sammt den Castellen San Vito und San Daniele als freie, unabhängige Landesbesitze, alle Theile der hohen Gerichtsbarkeit ausüben und weltliche Herren darüber sein sollten, mit allen diesen zustehenden Rechten. Nur nahm die Republik die in diesen Gebieten liegenden Lehen aus, über welche sie sich ihre Rechte vorbehielt. 4) Damit der Patriarch seiner hohen Stellung gemäß leben könne, wurden die Einkünfte des Patriarchen auf 3000 Dukaten jährlicher Bezüge festgesetzt, welche ihm der venetianische Statthalter aus der Kammer von Udine auszahlen sollte; jedoch seien die Einkünfte der eben genannten drei Ländereien darunter mit zu begreifen. Dagegen eignete sich 5) der Freistaat alle übrigen Ortschaften Friauls zu, wogegen der Patriarch allen Rechten entsagte, die er etwa auf dieselben haben konnte. 6) Sollte Venedig einen eigenen Statthalter nach Friaul schicken, der in allen bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten Recht zu sprechen hätte; der Patriarch aber solches in den drei genannten Orten thun dürfe, jedoch hätten die Appellationen auch nach Udine zu gehen. Endlich 7) wollte die Republik zur Beförde-

72) Wie aus dem Briefe dieses Papstes aus Florenz vom 13. März des zehnten Jahres seines Pontificats, welches mit dem Jahre 1440 zusammenfällt, zu ersehen ist. 73) Siehe darüber *Liruti* a. a. O. V, 181—184.

rung ihres Salzhandels es dahin bringen, daß sich die Unterthanen des Patriarchen keines anderen als des venetianischen Salzes bedienen sollten. Im J. 1451 kam zu den Bestimmungen dieses Vertrages noch, daß die Republik versprach, die Patriarchen auch sogar mit den Waffen bei ihren Rechten zu schützen. Dieser Vertrag wurde nach langen Verhandlungen nicht blos vom Papste Nicolaus V., sondern auch von K. Friedrich III. bestätigt. Erst durch diesen Act kam die Republik zum ruhigen und über allen Widerspruch erhabenen Besitz dieser Provinz, denn ein großer Theil derjenigen Landschaften Friauls, die sie sich zugeeignet hatte, gehörte unstreitig zum heil. röm. teutschen Reiche, und die Patriarchen waren zu ihrer Hoheit nur durch die Gnade der Kaiser und durch die reichliche Beschenkung ihrer Kirche von Seiten dieser dazu gelangt. Papst Nicolaus V. ertheilte diese Bestätigung mittels eines zu Rom am 24. Juni, im fünften Jahre seines Pontificats (1451), ausgefertigten Breve's. Der Papst war mit diesem Abkommen überdies noch so zufrieden, daß er den venetianischen Gesandten Nicolò Giorgi zum Ritter schlug und ihm ein Juwel von 500 Dukaten im Werthe schenkte. Der Kaiser aber, der schon in Rom am Weihnachtstage 1468 erklärt hatte, daß die Venetianer durch einen gerechten Krieg in den Besitz von Friaul gekommen seien, bestätigte in einem nach seiner Rückkehr aus Italien zu Wiener-Neustadt am 20. März des folgenden Jahres (1469) ausgefertigten Diplome das zwischen dem Patriarchen und den Venetianern getroffene Uebereinkommen, welches für alle kommenden Zeiten Gültigkeit haben solle.

Während all dieser Vorgänge sah es mit der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten des Patriarchats eben nicht am besten aus, und zwar wegen der Abwesenheit seiner obersten Kirchenvorstände. Schon Patriarch Ludwig II., Herzog von Teck, hielt sich, Hilfe suchend, oft und lange in Ungarn und auf dem Concil zu Basel auf und verlebte auch seine letzten Lebenstage außerhalb des Patriarchats. Schon damals sah sich Papst Eugen IV. genöthigt, durch seine zu Bologna am 17. Aug. 1436 erlassene Constitution nach Friaul und in die Diöcese von Aquileja insbesondere zwei päpstliche Visitatoren, in der Person des Thomas, Bischof von Recanati und Macerata, und Ludwig, den Abt des Klosters der heiligen Justina zu Padua, zur Hebung der vielen Unordnungen kirchlicher und spiritualer Art, zu entsenden, zu denen der immer fortdauernde Krieg die Veranlassung gegeben hatte. Diesen Auftrag setzte der erstere der beiden Prälaten im J. 1438 in Gesellschaft des Bischofs Petrus von Pedena und im J. 1439 in Aquileja allein und wahrscheinlich auch bis zur Einsetzung des Patriarchen Ludwig's III. Mezzarota fort. Aber auch nach seiner Ernennung und nach dem Uebergange des Patriarchats und Friauls in die Gewalt Venedigs wurde dieses Verhältniß darum nicht anders, weil auch Mezzarota nie die Residenz in seiner Diöcese nehmen konnte, da er vom Papste theils als Cardinal von San Lorenzo in Damaso in Rom selbst, theils zu verschiedenen Legationen nahezu ununterbrochen in Anspruch genommen war. Es war in der Zeit seiner Abwesenheit sein General-Vicar in den Jahren 1445 und 1446 Martin, Erzbischof von Corfù; seine General-Vicare in Pontificalibus 1449 Paul Dussa, Bischof von Drivaste in Epirus; im J. 1450 Paganino, Bischof von Dulcigno; sein General-Vicar im J. 1453 Anton di Fabriano, Bischof von Suace in Dalmatien, und Vicarius in Spiritualibus im J. 1454 Fortunat, Bischof von Sarsina unter dem Erzbischofe von Ravenna u. s. w. Bei solcher Sachlage ist es auch begreiflich, daß das Patriarchat auch in seiner weltlichen Bedeutung immer mehr und mehr herabsank und am Ende selbst in Ansehung der drei Gebiete von Aquileja, San Vito und San Daniele kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den übrigen Theilen des venetianischen Dominiums gemacht wurde.

Nach dem am 27. März 1465 zu Rom erfolgten Tode des Cardinal-Patriarchen Mezzarota oder Scarampo, der, trotz der bedeutenden Schmälerung der Einkünfte des Patriarchats, doch große Reichthümer seinen Neffen und Erben, genannt dell' Arena zu Padua, zurückließ, welche diese nicht zu bewahren verstanden, sondern verpraßten, sodaß sie elendiglich im Armenhause starben, blieb der Patriarchenstuhl wieder mehre Jahre hindurch unbesetzt und der Vicarius oder Stellvertreter des Papstes Paul II. während der Sedisvacanz im J. 1467 Antonius Feleto, Bischof von Concordia. Ebenso besitzen wir auch eine Urkunde vom 27. April des Jahres 1470, nach welcher im Namen des Papstes Andreas, Bischof von Ferentino, päpstlicher Vicar des Patriarchats war; und aus Palladio wissen wir, daß der Papst Paul II. endlich im J. 1471 seinen Neffen, Marco Barbo [74]), der Cardinal war und sich in Rom aufhielt und im päpstlichen Interesse vielerlei Aufträge und Legationen zu besorgen hatte, und darum nicht in der Lage war, persönlich von dieser seiner Diöcese Besitz zu ergreifen, zum Patriarchen von Aquileja ernannt habe. Für ihn that dieses der eben genannte Bischof von Ferentino, den der Statthalter Friauls (der Patria Forojuliensis) in den Besitz desselben einführte. Während der Patriarch sich fortwährend in Rom aufhielt, war sein General-Gouverneur des Patriarchats in Udine, nach einer Urkunde vom 18. Febr. des Jahres 1474, Angelo, Bischof von Feltre, und nach einem anderen Diplome vom 15. Aug. 1483 war ebenfalls der Bischof von Königsbad (Balnei regici oder Bagnarea) sein General-Gouverneur. Dieser gute Patriarch war ein sehr gelehrter Mann, bewandert im Griechischen und im Lateinischen. Er veranstaltete nach Ughelli [75]) ein Provinzialconcil seiner Suffraganbischöfe, mittels dessen er die vielerlei Schäden und Uebelstände, die er in der kirchlichen Disciplin vorfand, zu heilen und zu entfernen suchte und auch bedeutende Verbesserungen in der Verwaltung der Einkünfte der Kirchen des Patriarchats zu Wege brachte; darüber erließ er von Rom aus am 19. Jan. 1486 ein eigenes Edict. Bald dar-

74) *De Rubeis*, Monum. Eccles. Aquil. col. 1058—1060.
75) *Ferd. Ughelli* a. a. O. V. col. 127—130.

auf unter dem Pontificate des Papstes Innocenz VIII. soll er am 3. oder 4. März des Jahres 1491 sein rühmliches Leben geschlossen haben. Marco Barbo eröffnet die Reihen derjenigen Patriarchen, die, gleich jenen des Patriarchats von Grado, von nun an auch für den Patriarchenstuhl von Aquileja aus den adeligen Familien der Lagunenstadt genommen wurden. So gleich sein Nachfolger Hermolaus Barbaro. Der Senat Venedigs hatte kaum die Nachricht vom Ableben des Cardinals Barbo am 6. desselben Monats erhalten, als er sich am folgenden Tage sogleich versammelte, und den Doctor Nicolaus Donato, Bischof von Aemona, zum Patriarchen erwählte. Der Senat beeilte sich, seinen Gesandten in Rom, Hermolaus Barbaro, davon mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, die Bestätigung dieser Wahl von dem päpstlichen Stuhle zu erwirken. Noch an demselben Tage, aber etwas später, traf ein Schreiben von dem Gesandten in Venedig ein, worin er den Senat davon in Kenntniß setzte, es habe der Papst ihn durch ein eigenes Motu proprio zum Patriarchen von Aquileja ernannt, am 11. desselben Monats erhielt der Senat das Schreiben des Papstes vom 5. März mit der Nachricht der Ernennung des Dr. Hermolaus, Sohnes des Procurators von S. Marco, Zaccaria, Gesandten der Republik bei dem päpstlichen Stuhle zu der erledigten kirchlichen Würde. Da aber in Venedig ein Gesetz bestand, daß keiner seiner Unterthanen, während seiner Anstellung in einem öffentlichen Amte der Republik bei dem päpstlichen Stuhle, ein kirchliches Beneficium sollte empfangen dürfen, so schrieb der Senat sofort in Beantwortung des erwähnten Notificationsschreibens, daß Hermolaus, unter der Androhung der gesetzlichen Strafe der Confiscation, die auf ihn gefallene Wahl sogleich abzulehnen habe und im Auftrage der Republik die Bestätigung der vom Senate, kraft Rechtes, vorgenommenen Wahl des Nicolò Donato von der päpstlichen Curie zu verlangen habe. Der Papst blieb jedoch fest bei der von ihm vorgenommenen Ernennung und auch der Senat beharrte auf seinem Verlangen, und so blieb diese Angelegenheit drei Jahre hindurch in der Schwebe, während welcher Zeit das Domcapitel von Aquileja, wie für die Zeit der Erledigung des Patriarchats, den Pietro Carli, Bischof von Caorle, zum Vicarius in Pontificalibus erwählte; indessen vor und nach ihm Jacob Vallaresso, Bischof von Capo d'Istria in Istrien, General-Vicar des Patriarchats während der Erledigung des Patriarchenstuhles war. Hermolaus war einer der ausgezeichnetsten Gelehrten und achtbarsten Personen, nicht minder aber auch einer der vorzüglichsten Staatsmänner seiner Zeit, dessen Politianus, Picus, Merula, Joviero, Bembo, Jacob Gaddi, Julius Cäsar Scaliger und andere Zeitgenossen und spätere Schriftsteller auf das Allerrühmlichste gedenken. Dieser unglückliche Patriarch [76]) verlebte diese ganze Zeit außerhalb seines Vaterlandes, als ein daraus Verbannter, in Rom und starb noch im besten Mannesalter, im 39. Jahre, entweder in Rom selbst, oder in der Nähe der Stadt in der Villa Caraffa im Mai des Jahres 1493 zur größten Trauer Italiens und seiner Literaten. Inzwischen war auch Papst Innocenz VIII. aus dem Leben geschieden und Alexander VI. auf ihn gefolgt. Diese Todesfälle bewogen den Senat, sofort am 29. Juli desselben Jahres 1493 noch den Gesandten der Republik zu beauftragen, bei dem Papste im Namen des Freistaates sofort die nöthigen Schritte zu thun zur Erlangung der Bestätigung der vom Senate in der Person des Nicolò Donato vor Jahren getroffenen Wahl zum Patriarchen von Aquileja. Papst Alexander ertheilte diese Confirmation, wie man aus den Consistorialacten ersieht, noch am 4. Nov. desselben Jahres. Dieser Patriarch kam so schnell als er irgend konnte nach Friaul, begab sich auch sofort, und zwar am 10. Oct. 1494, nach Aquileja und nahm in der Domkirche feierlich Besitz von seiner Diöcese. In diesem großen alten Gotteshause hatte bei seinem Eintritte in den weiten Dom das Capitel ihn auf den noch älteren marmornen Patriarchenstuhl, der sich hinter dem Hochaltare erhebt, geführt, wo er Platz nahm und der Archidiakon von Marano und Domherr von Aquileja, Jacob Gordino, ihn in einer lateinischen Rede begrüßte. Patriarch Donato nahm seine Residenz in Cividale, da er keinen Palast in Udine mehr hatte, indem der Statthalter Venedigs das Schloß bewohnte, wo er auch am 3. Sept. 1497 starb und in deren Collegiatkirche er auch begraben wurde. Nachdem der Senat von Venedig am folgenden Tage die Nachricht seines Ablebens erfahren hatte, versammelte er sich schon am 5. desselben Monats und erwählte Domenico Grimani, den Abkömmling einer der edelsten Familien des Freistaates, der erst kurz vorher, am 21. Aug., zum Cardinal von San Marco, mit dem Titel des heil. Nicolaus, war ernannt worden, zum Patriarchen von Aquileja. Bald (was am 13. Febr. 1498 geschah), nachdem er das Patriarchat von Aquileja angetreten hatte, überkam er die Bisthümer von Albano und Porto zu leiten und im J. 1514 die Verwaltung der Kirchen von Urbino und Corneto. Die letztere wurde von ihm im J. 1520 seinem Neffen Giovanni Grimani übergeben und das andere Bisthum, jenes von Urbino, trat er im J. 1510, wenige Tage vor seinem Tode, an seinen Secretair Antonio Nord, einen Edlen von Cividale, ab. In gleicher Weise hatte er auch das Patriarchat von Aquileja, noch vor dem 13. März 1517, einem anderen Neffen, Marino Grimani, mit dem Vorbehalt abgetreten, daß, falls dieser vor ihm stürbe, er wieder auf dasselbe zurückkehren könne. Dieses war aber nicht der Fall, denn Cardinal und Patriarch Dominicus Grimani starb am 27. Aug. 1523, ohne das Misvergnügen erlebt zu haben, seine Patriarchalkirche vom Kaiser Maximilian I. im geräuschvollen Kriege von Cambray eingenommen zu sehen. Damit sind wir bei einem Zeitpunkte angelangt, der in der Geschichte der Grafschafen Görz und Gradisca eine zu wichtige Rolle spielt, als daß wir, zum vollen Verständnisse der folgenden Ereignisse, nicht noch nachtragen sollten, was wir bisher mit Stillschweigen übergehen mußten.

76) Siehe Marini Sanuti Leonardi Filii, Patricii Veneti: De origine urbis Venetae et vita omnium Ducum Italiae scriptae. In Muratori's Rer. ital. script. Tom. XXII. col. 1247 seq.

Da das Gebiet von Gradisca zur Diöcese von Aquileja seit den frühesten Zeiten gehörte, so war es nothwendig die Geschichte des Patriarchats von Aquileja und Friauls als die älteste Geschichte der gefürsteten Grafschaft Gradisca vorauszuschicken und so die ältere mit der neueren Geschichte dieses Theiles der Isonzo-Landschaften zu verknüpfen. Mit dem Ende des 15. Jahrh. beginnt aber die eigentliche Geschichte ihres Hauptortes, die wieder mit derjenigen der Grafen von Görz vor ihrem Erlöschen so innig zusammenhängt, daß man sie füglich von einander nicht trennen kann, und dasselbe ist auch in Ansehung der Geschichte Venedigs vom Anfange des ebengenannten Jahrhunderts bis in das zweite Jahrzehend des folgenden Säculums der Fall [77]).

Durch die Eroberung Friauls und die Einverleibung der Besitzthümer des Patriarchats von Aquileja sah die Republik Venedig ihre östliche Grenze bis nach Cormons und bis in die Nähe des Ortes Gradisca vorgerückt und erhielt die Grafen von Görz zu ihren Grenznachbarn, mit denen sie, da deren Gebiet seine Besitzungen, die jenseit des Isonzo bei Monfalcone schon wieder anfingen, von einander trennte, nothwendiger Weise in mancherlei Conflicte, Grenzstreitigkeiten und Processe, selbst Kriege, und zwar um so leichter und öfter, verwickelt wurde, als die Grafen Manches von der Republik zu Lehen hatten, zugleich aber auch seit mehren Jahrhunderten, besonders aber seit dem Anfange des 14. Jahrh., in zwei Linien getheilt, als Grafen von Görz und Tyrol zu den namhafteren Großen des heil. röm. teutschen Reichs gehörten [78]). Durch diese Besitzvergrößerung Venedigs ergab sich aber noch eine andere für die Isonzo-Landschaften verhängnißvolle Veränderung, die darin bestand, daß die Türken den Besitzungen der Republik auch zu Lande so nahe gerückt wurden, daß dieselben den Einfällen dieser Feinde Venedigs nahezu unmittelbar ausgesetzt waren. Aus diesen beiden Umständen entwickelte sich die eigentliche Geschichte Gradisca's seit dem sechsten Jahrzehend des 15. Jahrh. Beider Beziehungen zu Venedig müssen nun näher ins Auge gefaßt werden.

Die Verhältnisse der Grafen von Görz haben wir, da wo sich durch ihr Eingreifen in die Geschichte Friauls und namentlich des Patriarchats von Aquileja die geeignete Gelegenheit darbot, bis in das Jahr 1340 verfolgt. Damals war der Zweig Heinrich's II. in Johann Heinrich bereits erloschen und nur die Nachkommen Johann Albrecht's noch im Besitze der ausgedehnten Herrschaften ihres Geschlechtes. Wir müssen jedoch, zur Vermeidung unnützer Wiederholungen, diesfalls auf den Artikel Görz (Grafen von Friaul) Sect. 1. Bd. 72. S. 157 verweisen und uns darauf beschränken, dasjenige hier einzufügen, was dort, wo mehr die Genealogie als die inneren Verwaltungs-, Lehens- und kirchlichen Verhältnisse berührt werden, mit Stillschweigen übergangen werden mußte. Den Höhepunkt seiner Macht hatte das Geschlecht mit Heinrich II. [79]), Grafen von Tyrol, Herzog von Kärnthen, erreicht, Mainhard's IV. jüngstem Sohne [80]), aus dem Geschlechte der Grafen von Görz. Es ist bekannt, daß, nachdem er 1307 zum Könige von Böhmen erwählt worden, die seiner Herrschaft unterworfenen Länder aus den Ebenen Friauls und den Gebirgen Tyrols bis nach Böhmen, Mähren und Schlesien sich erstreckt haben; daß er im J. 1318 zum kaiserlichen Vicar von Treviso und am 5. Sept. 1321 zum Reichsvicarius in Italien ernannt worden sei, eine Würde, die er aber darum ablehnte, weil er sie eines Königs von Böhmen, als den er sich noch immer betrachtete, obschon dieses Reich längst einen anderen König erwählt hatte, unwürdig ansah; daß Padua seine milde und gerechte Herrschaft, die es in dem benachbarten Treviso kennen zu lernen Gelegenheit fand, der Freiheit vorzog und sich ihm darum im J. 1320 freiwillig unterwarf; daß sich ferner Herzog Friedrich von Oesterreich ihm überaus gewogen und ergeben zeigte; daß ihn der Patriarch von Aquileja fürchtete und Can della Scala, der Herr von Verona, nach einem Bündnisse mit ihm trachtete; ferner ist es ja schon bekannt, daß er, den geheimen Machinationen der Herzoge von Este und der Herren von Verona zum Trotz, sein Uebergewicht bis zu seinem am 4. April 1335 erfolgten Tode aufrecht zu erhalten wußte. Von da an sank die Macht und der Einfluß dieses Geschlechtes immer mehr und mehr. Schon nach seinem ohne Hinterlassung männlicher Erben erfolgten Tode wurde seine Tochter Margaretha, die Maultasch genannt, durch die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich, denen Kaiser Ludwig das Herzogthum Kärnthen verliehen hatte, davon ausgeschlossen, sodaß ihr die Grafschaft Tyrol fast allein noch verblieb, doch auch diese trat sie am 26. Febr. 1363 [81]) zu Bozen an Herzog Rudolf, den Sohn Albrecht's von Oesterreich, ab. Dieser Abtretung trat für sich am 6. Juni 1364 auch Graf Albrecht bei und sein Bruder Mainhard vermachte am 22. Sept. 1361 auch noch seine Grafschaft sammt den davon abhängenden Herrschaften demselben Herzoge von Oesterreich. So wichtig es, der später mit Venedig darüber ausgebrochenen Streitigkeiten wegen, die namentlich auch Gradisca zum Gegenstande hatten, auch wäre, die Größe, Ausdehnung, Grenzen und einzelnen Besitzungen, Länder und Lehen der alten Grafen von Görz zu bestimmen, so schwierig,

77) Dieser ganze Artikel dient überhaupt, abgesehen von seinem durch seine Aufschrift bezeichneten Gegenstande, zur Ergänzung der Artikel Aquileja und Friaul, und muß überdies auch noch mit den Artikeln Görz und Grado verglichen und zusammengehalten werden. 78) Siehe den Artikel Görz (Grafen von Friaul) im 72. Bande der 1. Section dieser Encyklopädie S. 154 fg. Istoria della Contea di Gorizia di Carlo Morelli di Schönfeld. (Gorizia 1855.) Vol. I. p. I. dell' Introduzione.

79) So benannt von Coronini a. a. O. Tav. V. ad p. 236 und von De Rubeis in den Mon. Eccl. Aquil. col. 812. 80) Nach dem Stammbaume der beiden eben früher genannten Schriftsteller p. 236 und col. 1049, während v. Stramberg ihn a. a. O. 1. Sect. Bd. 72. S. 150, wahrscheinlich nur in Folge eines Druckfehlers, „den jüngsten Sohn Mainhard's V." nennt, während doch der nächste Mainhard erst um das Jahr 1349 geboren wurde. 81) „Cum jure in Goritiam." *P. Steyerer* a. a. O. p. 356—364.

ja unmöglich ist eine solche Arbeit, da in keiner Gesammturkunde dieselben aufgeführt erscheinen. Krain, ein guter Theil Istriens und der windischen Mark, die Pfalzgrafschaft in Kärnthen, die Grafschaft Görz, die Herrschaften Lienz im Pusterthale und Möttling, Greifenburg, Schwarzeneck und andere Herrschaften, Güter, Schlösser ꝛc. gehörten entschieden dazu. Ganz unmöglich ist es aber, anzugeben, aus welchen Bestandtheilen die Grafschaft Görz zusammengesetzt war. Dieses Geschlecht hatte aber auch im übrigen Friaul noch vielerlei Lehen und Allode, und gerade diese genau zu kennen, wäre darum von der größten Wichtigkeit, weil eben um ihrer willen Streitigkeiten mit dem Freistaate Venedig sich ergaben. Unter den Plätzen Friauls, von welchen sie die Herren waren, sind die bedeutendsten gewesen: Latisana, Belgrado, Mugano, Mortegliano, Codroipo, Venzone, Turgnano, Sidrano, Medana, Castelluto, Flambro, Roveretti und noch viele andere Orte. Noch schwerer ist es zu ermitteln, welche Orte die Grafen vom Patriarchen und welche sie unmittelbar vom Reiche zu Lehen hatten, welche somit in dem Belehnungsacte, der am 1. Nov. 1424 zu Venedig vorgenommen wurde, mit begriffen gewesen seien [82]). Nach dieser Belehnung Heinrich's IV., älteren Sohnes Mainhard's VII. [83]), gerieth derselbe, und zwar noch in demselben Jahre, mit Kaiser Sigismund in einen Streit, der ihn sogar zur Ergreifung der Waffen verleitete, was ihm eine Verurtheilung zu einer namhaften Geldbuße zuzog, die sich auf 100,000 Dukaten belief. Heinrich war der Vater der letzten Grafen von Görz, Johann's und Leonhard's, und viel daran schuld, daß das Geschlecht an Ansehen, Einfluß und Macht tief herabsank und Venedig sich gegen dasselbe so viel erlaubte. Heinrich hatte sich leichtfertig in unüberlegte Kriege eingelassen und sowol dadurch, als auch durch sein unordentliches Leben und das Zerwürfniß mit seiner dritten Gattin Katharina, der Tochter und reichen Erbin des ungarischen Palatins Nicolaus de Gara, eine große Schuldenlast aufgebürdet und sich so auch finanziell zerrüttet. Nach seinem im J. 1454 erfolgten Tode nahm Graf Johann von Görz am 9. Mai im Dogenpalaste [84]) von dem Dogen Francesco Foscari für sich und seine Brüder Leonhard und Ludwig die Belehnung für alles dasjenige, was seine Vorfahren früher von den Patriarchen von Aquileja zu Lehen besessen hatten. Von den drei Brüdern starb Graf Ludwig zuerst nach dem 17. Juni 1456; ihm folgte im Tode Graf Johann in der ersten Hälfte des Jahres 1462, und zwar urkundlich beglaubigt zwischen dem 7. März und 22. Mai; und als letzter seines Geschlechtes starb am 12. April des Jahres 1500 zu Lienz in Tyrol Graf Leonhard. Dieser war auch der erste seines Geschlechtes, der urkundlich den fürstlichen Titel führte. Als solcher war sein Verhältniß ein eigenthümliches, denn er war doch von vielen seiner Besitzungen Vasall der Herzoge von Oesterreich und der Republik Venedig, und doch übte er als Reichsstand auf mehren Reichstagen sein Stimmrecht aus, so auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1467, auf jenem zu Regensburg im J. 1470 und zu Augsburg in den Jahren 1473 und 1474. Auf dem im J. 1480 zu Nürnberg gehaltenen Reichstage wird ihm unter den übrigen Reichsfürsten die Pflicht auferlegt, gegen die Türken 45 Reiter und 60 Mann Fußvolk zu stellen. Ebenso werden ihm auch im darauf folgenden Jahre ebendaselbst als Reichsfürsten für den Türkenkrieg 34 Mann zu Roß und 32 zu Fuß auferlegt, die er zu stellen habe. Auf dem frankfurter Reichstage des Jahres 1489 erscheint Graf Leonhard bei der Vertheilung der zu stellenden Hilfstruppen auch in der Reihe der übrigen Reichsfürsten. Die drei Brüder, Johann, Leonhard und Ludwig, erlebten schwere Zeiten. Unter ihrer Herrschaft begannen die ersten Uebergriffe der Venetianer und die ersten Türkeneinfälle, die wieder zu weiteren Uebergriffen den Vorwand gaben. So wenig die Grafen von Görz aus den Bürgerkriegen Friauls Vortheile zu ziehen verstanden, so gut wußten die Venetianer dieselben zu benutzen. In Venedig erkannte man keinen Unterschied und keine Grenze zwischen dem venetianischen Staate und Gebiete der Grafen von Görz an, und die Unterthanen der Grafen wurden als Unterthanen der Republik angesehen. Die Statthalter in Udine verfolgten diejenigen, welche im Gebiete der Grafen von Görz eine Zufluchtsstätte suchten, und die Unterthanen der Grafen von Görz wurden nicht nur von dem venetianischen Statthalter in Udine vor sein Gericht gezogen, sondern auch gezwungen zur Leistung öffentlicher Arbeiten im Dienste der Republik, unter Erpressung großer Geldbußen. Mit einem Worte, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Grafen von Görz, die doch reichsunmittelbare Fürsten des heil. röm. teutschen Reichs waren, wurden in dieser letzten Zeit so wenig von ihren Nachbarn geachtet, als von ihren eigenen Trägern gewahrt und aufrecht erhalten. Den ersten Anfang machten die Venetianer auf görzischem Gebiete bei Marana mit der Verletzung der Eigenthumsrechte der Grafen. Sie unternahmen es nämlich, im J. 1446 eigenmächtig auf görzischem Grund und Boden einen Kanal zu graben.

82) Ich habe vergebens im Archivio Centrale, und zwar in allen über die Verhandlungen des Senates, des Maggior Consiglio, des Collegio, des Consiglio dei X, den Commemoriali mich nach einer Urkunde, Aufzeichnung oder irgend einer andern Schrift, und ebenso vergebens im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien und in gleicher Weise vergeblich in der Scritture des Magistrato fiscale in Görz nach einem Verzeichnisse der Lehen oder Besitzungen der Familie der Grafen von Görz umgesehen. Bei *Muratori*, Antiquit. Ital. medii aevi. Tom. I. col. 647 ad ann. MCCC findet sich ein Verzeichniß derjenigen Lehen, deren Verleihung im 14. Jahrh. den Patriarchen von Aquileja zukam, darunter erscheint Gradisca nicht, während doch von Görz im Jahre 1339 gesagt wird, daß Odoricus Susanius in Inventario ex vetustissimo quidam transactionis Instrumento inter Goritiae Comitem et Peregrinum Patriarcham gefunden habe: „Goritiam et Mospurgum esse Feuda Aquilejensis Ecclesiae.“ 83) Ueber die nähere Bezeichnung dieser beiden Grafen gehen die Schriftsteller weit aus einander. Coronini in seinem Tentamen p. 405 nennt ihn Heinrich IV., v. Stramberg a. a. O. S. 159 Heinrich V. und De Rubeis col. 1049 u. 1050 Heinrich VI., seinen Vater aber Mainhard VII., während ihn v. Stramberg als den Sohn Mainhard's VIII. bezeichnet.

84) „In Sala duarum Naparum.“

Graf Heinrich IV. zögerte nicht, sogleich durch Gesandte, die er nach Venedig schickte, sich bei der Signorie zu beschweren und Verwahrung gegen den ganzen Vorgang einzulegen. Der Senat erwiderte darauf nur, daß die Republik durchaus nicht die Absicht habe, den Rechten des Grafen irgendwie zu nahe zu treten, sondern daß die Signorie blos dem Handel und der Schiffahrt seiner Unterthanen dadurch habe Erleichterungen verschaffen und beide dadurch habe fördern wollen. Und damit war diese Angelegenheit abgethan, denn der Graf zeigte sich damit befriedigt. Die Einfälle der Türken, welche von Zeit zu Zeit immer wiederkehrten, gaben später die Veranlassung zu noch weiter gehenden Uebergriffen. Ihrem wirklichen Eintreffen ging schon lange das Gerücht voraus, die Türken würden demnächst in Krain und Friaul einfallen [85]).

Die Republik war schon seit langer Zeit mit dem neuen im Osten auftauchenden Feinde zur See in hartnäckige Kämpfe verwickelt, bei denen es sich vorläufig um die Inseln des Archipels, um die Halbinseln des griechischen Festlandes und um die Ostküsten des adriatischen Meeres handelte. Gegen die Mitte des 15. Jahrh. rückten sie auch aus dem Innern der griechischen Halbinsel mehr und mehr gegen Nordwesten vor und kamen so den nordöstlichen Grenzen der Venetianer immer näher. Die ersten Heerzüge der Türken hatten auch hier ganz denselben Charakter, den Zinkeisen ihrem ersten Auftreten in Europa überhaupt beilegt [86]), nämlich den planloser und verworrener Freibeutereien und Verheerungszüge. Auf bleibende Niederlassungen oder aber auf Eroberungen war es dabei in diesen Gegenden Oesterreichs und des Venetianischen noch nicht abgesehen. Es wurde nur weit und breit Alles ausgeplündert, verbrannt, niedergemacht und in Trümmer gelegt, und als man Nichts mehr vorfand, trat man mit endlosen Zügen von Menschen und Vieh, welche man mit hinwegschleppte, wieder den Rückzug an, um in einem nächsten Jahre in anderer Gegend dasselbe, ebenso wie es vor Jahrhunderten die Magyaren thaten, und mit demselben Erfolge zu wiederholen. Von dem ersten ihrer Einfälle in die Isonzo-Landschaften, die durch sie von da an viel zu leiden hatten, berichtet ein bei Rubeis vorkommendes geschichtliches Fragment [87]). Die ersten Einfälle der Türken in die östlichen Theile Friauls fallen in das Jahr 1469, in welchem dieselben am 11. Juli in das Gebiet von Aquileja einfielen und ringsum die Gegend verwüsteten und bei 1500 Seelen in die Sklaverei mit sich fortschleppten, noch viel mehre aber tödteten. Die Nachricht davon verbreitete sich, überall hin den heftigsten Schreck verbreitend, rasch durch das ganze Land, und Städte und Schlösser beeilten sich, Ringmauern aufzuführen, zu verstärken oder auszubessern, um sich durch sie vor demselben Schicksale zu schützen, das Metulizza, Lubiglana und andere Orte bereits getroffen hatte. Dieser Einfall hing mit anderen Raubzügen zusammen, die auch in den benachbarten Landschaften, selbst bis tief in die Steiermark hinein, stattfanden [88]). Die Kunde von diesen Einfällen, die auch Theile Teutschlands getroffen hatten, durchzog als eine Schreckensbotschaft auch dieses Land und bestimmte den Kaiser Friedrich III. sofort einen Landtag nach St. Veit noch in demselben Jahre auszuschreiben; da aber auf demselben zur Abwehr der Türken keine entscheidenden Maßregeln waren getroffen worden, so schrieb der Kaiser (auf den 19. März 1470) für die Länder Steiermark, Kärnthen und Krain einen neuen Landtag nach Friesach aus, der aber zu Völkermarkt und erst im Mai abgehalten wurde und dem auch Graf Leonhard von Görz beiwohnte. Der Kaiser wurde durch die große und nahe drohende Gefahr bestimmt, für das Frühjahr 1471 einen neuen Reichstag für Regensburg auszuschreiben, und da es sich dabei um eine gemeinschaftliche Sache der ganzen Christenheit handelte, ließ er auch die Venetianer und andere Fürsten dazu einladen. Sie schickten sämmtlich auch ihre Gesandten. Inzwischen waren die Türken abermals in die Friaul benachbarten Gegenden und Länder (1471), in die Steiermark, nach Kärnthen, Krain, Kroatien, Istrien eingefallen und in den Karst eingedrungen und verheerten Alles bis über Wippach und nach Görz hin und führten 500 Menschen als Gefangene mit sich fort [89]) und trieben auch viel Vieh hinweg. Dasselbe traurige Schauspiel kehrte auch im folgenden Jahre wieder. Der Krieg mit Muhammed II. war ausgebrochen, in dem der Admiral der Venetianer, Pietro Mocenigo, dem Großherrn großen Schaden zufügte, die Küsten von Kleinasien beunruhigte, Pamphylien plünderte, Smyrna einnahm und eine unglaubliche Beute mit hinwegführte. Sultan Muhammed II. rächte sich durch einen

85) Es sagt schon Aeneas Sylvius in der 279. Epistel: „Alphonso Aragonum regi, datum Romae die septima Aprilis 1457: Quod si Deus tulerit, cadit murus nostrae religionis et itinere plano per Carnos et Forum Julii in Italiam Turcorum turmae incurrent.“ 86) Siehe Geschichte des osmanischen Reiches in Europa. Von J. W. Zinkeisen. 1. Th. (Hamburg 1840.) S. 857. 87) Siehe *De Rubeis*, Monum. Eccl. Aquil., denen angehängt ist ein Appendix in qua vetusta Aquilejensium Patriarcharum, verumque Forojuliensium chronica, emendatiora quaedam, alia nunc primum, in lucem prodeunt. In ihm findet sich als XII. Stück „Fragmenta Historica ex Necrologio Ms. citato Num. IX et X.“ Ad Ann. MCCCCLXIX. p. 59 wird daselbst berichtet: „die undecimo Mensis Julii, Thurci venerunt usque .... et destruxerunt circumquaque totum Territorium; et ita fecerunt circa ..... et ut fertur deprnedaverunt animas 1500. Ferro autem et igne multi mortui sunt. Rumor autem immediate circum sonuit in Patria; et omnes Civitates et Fortalicia munierunt se cum maximo timore. Et nota, quod fuerunt prope Lubiglanam per Milliaria tria.“

88) Siehe die Einfälle der Osmanen in die Steiermark. II. Von Dr. Franz Ilwof. (Aus den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. X. Heft.) (Graz 1861.) S. 5 — 11. 89) Marini Sanuti Vitae ducum Venet. a. a. O. bei *Muratori* col. 1194. Dr. Ilwof a. a. O. S. 11 — 18. Aquilini Julii Caesaris Annales III, 154 in dem Chronicon Celejanum. Diese Verheerungszüge der Osmanen hat der venetianische Geschichtschreiber Sabellico in einer eigenen Schrift, zum Theil sogar als Augenzeuge beschrieben: M. Ant. Coccii Sabellici de pugna inter Venetos et Turcas ad Sontium amnem commissa liber, enthalten in *Loniceri* Chronicorum Turcicorum etc. T. II. p. 105 — 112, zu vergleichen mit dessen Hist. rer. Venet. p. 792 — 798.

für ganz Italien furchtbaren Anschlag. Er hatte bisher zunächst zur Erntezeit und im Herbste nur in Albanien Streifereien vornehmen lassen, gab aber nun seinem Feldherrn Arabegh Befehl, sich an den Eingängen in Italien zu zeigen. Derselbe zog sein Heer bei Bistrizza in Bosnien zusammen und schon im Sommer des Jahres 1472 war ein türkischer Heerhaufen aus Bosnien in Illyrien eingefallen und hatte die Gegenden an der untern Save und namentlich Slawonien furchtbar verwüstet. Er selbst mit anderen osmanischen Scharen hatte die Gebirge überstiegen und erschien im September unvermuthet bei Castelnuovo an den Grenzen des venetianischen Staates, rückte sodann durch die Grafschaft Triest nach Duino vor und erschien plötzlich vor Monfalcone. Die venetianische Besatzung setzte sich zwar tapfer zur Wehr und hielt die türkische Reiterei eine Zeit lang auf, zog sich aber hierauf bei Nacht aus dem Orte weg und nach der Insel Cervia zurück. Die Türken gingen sodann ungehindert über den Isonzo und verübten in Friaul alle erdenklichen Grausamkeiten, nahmen aber am stärksten die Gegenden um Aquileja mit [90]). Dabei ging es folgendermaßen zu: Die Türken rückten von Monfalcone bis an den Isonzo vor und machten eben Anstalten, den Fluß zu überschreiten, als sie die venetianischen Truppen, unter der Anführung des General-Statthalters von Friaul, Giovanni Mocenigo, der rasch seine Streitkräfte gesammelt und dem Feinde entgegengeführt hatte, in Schlachtordnung sich gegenüber sahen, welche sie muthig zurücktrieben. Sich von da zurückziehend, verbreiteten sie sich durch die Carnia, deren Bewohner sich in die ummauerten Orte flüchteten. Von Venedig hatte man inzwischen einen Provveditore, den Marino Leoni, mit Verstärkung dem Statthalter zu Hilfe geschickt. Allein die Türken waren auf ihren schnellfüßigen Rossen rascher vorgedrungen und bis auf drei Meilen Udine nahe gekommen, in welcher Stadt der dem Feinde vorangehende Ruf ihrer Grausamkeiten einen unbeschreiblichen Schreck und arge Verwirrung angerichtet hatte, wie Sabellicus berichtet, der sich eben damals in ihr befand, und meint, daß die Türken die Stadt gewiß genommen hätten, wenn sie nur bis vor die Stadtmauern vorgerückt wären, innerhalb deren die größte Rathlosigkeit herrschte. Während die Männer berathschlagend den Platz erfüllten und die muthigeren und besonneneren die Mauern zu deren Vertheidigung besetzten, flüchteten die Weiber in die Kirchen und suchten am Fuße der Altäre Hilfe, auch erfüllte Jammergeschrei die Straßen. Zum Glück für den Ort und das übrige Land, dessen Bewohner mit ihrem Vieh und ihrer Habe sich hinter schwache Mauern zurückgezogen hatten, hatte den Feind die Besorgniß erfaßt, daß er im Rücken angegriffen werden könne, was ihn bewog, mit Beute beladen den Rückweg anzutreten, auf dem sie gegen 12,000 Menschen als Gefangene und eine große Menge Viehes mit sich fortschleppten [91]). Noch in demselben Jahre verheerte im Monate November ein anderer Türkenschwarm ganz Istrien und drang verwüstend bis an die Thore von Görz vor [92]). Das folgende Jahr, in dem sie gleichzeitig die Steiermark und Kärnthen heimsuchten und arg mitnahmen, führte sie auch wieder nach Friaul, sie erschienen vor Görz, hernach vor Monfalcone und zogen wieder mit vieler Beute beladen nach Hause. Erst jetzt, da diese Raubzüge Jahr für Jahr wiederkehrten, mag der Senat daran gedacht haben, ihnen ausgedehntere und stärkere Befestigungen an der Grenze entgegenzusetzen [93]), und zwar geschah es zum Theil, wie

90) Siehe die Cronaca Malipiero's (eines Zeitgenossen) Parte I. (Firenze 1843.) p. 77. Freiherr v. Hammer in seiner Geschichte des osmanischen Reiches. Zweite Auflage. (Pesth 1834.) 1. Bd. S. 520 erwähnt der ersten Einfälle der Türken nach Friaul gar nicht und gedenkt erst S. 533, bei Gelegenheit der Erzählung: „Die Türken am Isonzo," nur des Einfalls vom Jahre 1477; die früheren Einfälle der Osmanen nach Italien übergeht er durchaus mit Stillschweigen, bis auf denjenigen im November 1473, dessen er S. 521 gedenkt.

91) Secreta XXV. 18. Oct. 1427. p. 159. Dlugoß bei Katona I, 13 (II, 187). 92) Diesen Einfall setzt J. v. Hammer I, 521 in den Monat November 1473, während er doch schon im vorhergehenden Jahre stattgefunden hatte. Der Zeitgenosse Joan Candidus Juris Consultus in den Commentariorum Aquilejensium Libri VIII. Lugduni Batav. col. 71 ap. *Graevii* Thesaur. antiquit. et histor. Italiae. Tom. VI. P. IV. (Lugd. Batav. 1722. fol.) in fine Tomi. 93) Der Zeitpunkt, in welchem man an diese Befestigungen dieser Gegenden, namentlich Gradisca's, zuerst Hand angelegt habe, ist mit Zuversicht genau nicht zu bestimmen, weshalb auch hierüber die Ansichten sehr weit aus einander gehen. Auffallend ist es, daß das Archivio Centrale in Venedig, das k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und die Scritture des Magistrato fiscale von Görz hierüber Nichts enthalten. Ich habe, unterstützt von dem ausgezeichneten Beamten der zuerst genannten großartigen und bestens geordneten Urkundensammlung der Lagunenstadt, Hrn. Pasini, und den Vorständen der Marcusbibliothek, den Herren Valentinelli, Veludo und Lorenzi, weder in den Commemoriali, noch in den Secretis Senato, Collegio, Maggior Consiglio und dei Dieci, noch auch in den Manuscripten der Marciana darüber irgend einen Auftrag, Befehl oder eine Instruction finden können, der sich auf die Erbauung der Festung Gradisca oder auf die Anlegung von Schanzen daselbst bezöge. Erst in den Jahren 1477 und 1478 beschäftigte dieser Gegenstand den Senat angelegentlichst, wie man aus den Sitzungen desselben vom 8., 28. und 30. Dec. 1477 und 15. Febr. 1478 ersieht; doch darf daraus nicht etwa geschlossen werden, daß an die Befestigungen am Isonzo erst zu Ende des genannten Jahres 1477 Hand angelegt worden wäre, denn in diesen Deliberazioni, Secreta, Senato. I — R°. 1477 fin. 1478 cta 71 — 73 werden die Befestigungen, wenigstens einige derselben, als bereits vorhanden schon vorausgesetzt, indem es in dem Protokolle der am 8. Dec. 1477 abgehaltenen Sitzung der Sapient. Consilii et Sapient. terre fme heißt: „Lo e strato che la Illma Siã hava a tener in la patria de friuli coducto 2 armati per la forma infra scripta videlicet in primis," und nun folgen Verfügungen, welche sich auf die Bewaffnung der Soldaten u. dgl. m. beziehen. Der letzte Satz besagt: „E de le fortezze ch ho dite far a lixonzo et maxie quella del mõte de lissonese (Palladio in seinem Werke: De oppugnatione Gradiscana Lib. II. in *Graevii* Thes. antiqu. et hist. Italiae. Tom. VI. P. IV. [Lugd. Bat. 1722.] col. 168 erwähnt des Punktes in folgender Stelle: et machinas omnes commode *Licinisium* trajiciebat. Der Ort besteht heute noch und ist das Dorf Lucinigo, welches südwestlich von Görz, unfern vom rechten Isonzoufer liegt) sese potesse faro mutare lo ponte de goricia soto mõte de lozonisi no serra necessario quella bastia et fortificare uno ponte et semper se porria andare a goricia fortificare duij strate intra lo lisonzo e gorizia che se anderia in squadra senza esser offexo, põ so nome re:engo in questo fermo de mutarse no hauesse in

die erst später auftauchenden Klagen des Grafen Leonhard von Görz zeigen [93]), auf dem Grunde und Boden desselben, wenigstens was die Festung oder das befestigte Schloß von Gradisca betrifft, denn den Ort finden wir

altra uolta veduto e fato bene examinare.“ Dieser Beschluß zeigt deutlich, daß es sich hier um Veränderungen und Verbesserungen handelte in Dingen, die schon da waren und sich nicht als ganz entsprechend gezeigt hatten. Noch deutlicher geht die Richtigkeit dieser Auffassung aus den Beschlüssen hervor, die in der schon früher erwähnten Sitzung vom 28. Dec. desselben Jahres gefaßt worden sind. In demselben Bande cta. 72 heißt es: „Prouidendum est tutamēto patrie nr̄e fori Julij p illam viam et modum ut possibilior et celerior etiā sit imminētia pcula ne sustinētia.“ Es erging in Folge dessen ein Befehl: Es solle auf die Befestigungen des Landes, besonders aber auf die Befestigungen des Hügels von Liciniſt „cum citadellis Manici (das heutige, dicht am rechten Ufer des Isonzo, nordöstlich von Gradisca liegende Dorf Manizza) et foiani (des dermaligen Fogliano, einer Ortschaft unterhalb Sagrado, südsüdwestlich von Gradisca am linken Flußufer gelegen) quam multorum opinione probat etiā Comes,“ und am Schlusse der Pars heißt es: „De ponte autē goricie et de bastita in capite illius fortificāda eciam ea opinio est monere illinc potez pedituz et alia illuz transferre deliberabitz postea pūt videbitz reb. nris magis educe.“ Am allerdeutlichsten ersieht man aber, daß es sich auch bei dem, früher freilich durchaus nirgends erwähnten, Fort von Gradisca damals nicht mehr um eine neue Anlage, sondern um die Erweiterung einer bereits bestehenden Befestigung gehandelt habe, aus dem, was in der Sitzung vom 15. Febr. des folgenden 1478. Jahres beschlossen worden ist. In der cta. 148, und zwar auf der zweiten Seite dieses Blattes, liest man: „Faciat pro nostro dominio non sinere tempus inutile labi. Et quam necesse est per eo quod habetur munire *et ampliare* citadellam Gradische ut in ea sese recipere et seruare possint copie nostre et melius se operari. Vadit pars Q dicta citadella Gradische in pūti fortificari et ampliari debeat trahendo intus eccl̄iam per illam formam et modum quos consuluerunt hoīes intelligentes et pcti vbi excitetur una turis speculandi de vastatoribus accipiendis ex ijs locis et in eo numero prout ipsi collegio videbitur.“ In keiner der dem zuerst erwähnten Protokolle vorhergehenden Scripturen, die mir von dem Hrn. Archivbeamten Pasini auf das Unermüdlichste vorgelegt worden sind und die ich alle sehr genau und sorgfältig durchgesehen habe, findet sich die geringste Spur. Dasselbe ist dermalen auch in der Marciana der Fall, denn das einzige Schriftstück, welches dort über Gradisca früher vorhanden war, nämlich im Cod. 1008. Classis VII^ae Miscellanea al No. 9: „Lettera del Senato 29 Luglio 1497 a Giovanni Morosini Luogotente in Friuli sollicitando alla fabbrica della fortezza di Gradisca a Cta 71,“ in welchem ich noch Einiges über die erste Anlage und allmälige Vervollkommnung der Festung zu finden hoffen durfte, fand sich, als ich den Codex bekam, zum größten Schreck der Bibliotheksvorstände, erst seitdem der Hr. Bibliothekar Valentinelli seinen Index der Manuscripte der Marcusbibliothek herausgab, gewaltsam herausgerissen. Durch diese Umstände haben sich vielleicht mehre der achtbarsten Schriftsteller verleiten lassen, die Zeit der Isonzobefestigungen so weit zurückzuversetzen, und namentlich die Anlegung der Befestigungslinien von Manizza, Gradisca und Fogliano erst in das Jahr 1477 zu verlegen, obgleich Sabellico und Palladio sie in eine viel frühere Zeit verlegen.

94) Es war bisher zweifelhaft, ob die Venetianer die Festung Gradisca auf ihrem eigenen Gebiete oder auf dem Grunde und Boden der Grafen von Görz angelegt hätten; urkundliche Beweise sind bis jetzt weder für das Eine, noch für das Andere vorgebracht worden. Die von mir darüber angestellten Untersuchungen haben es außer Zweifel gesetzt, daß auch bei der Erbauung des Forts von Gradisca dieselbe Verletzung der Souverainitätsrechte der Grafen von Görz stattgefunden habe, wie bei Grabung des Kanals von Marana; doch auch darüber finden sich nur kärgliche urkundliche Beweise sowol in Venedig als in Wien und Görz, und zwar erst aus einer viel späteren Zeit, nicht vor den neunziger Jahren, eine einzige ausgenommen vom Jahre 1473. vor, sodaß Zinkeisen und Andere, wenn sie nach urkundlichen Beweisen geforscht, auch dadurch verleitet werden konnten zu glauben, die Isonzobefestigungen seien erst viel später von den Venetianern unternommen worden. Sowol in Wien als in Venedig finden sich die ersten Spuren der Klagen und Beschwerden des Grafen Leonhard von Görz gleichmäßig aus den Jahren 1497 und 1498 vor, ohne daß aus früheren Zeiten irgend eine Spur über diesen Zwist zu finden wäre, nur ersieht man auch bei diesem Streite aus den vorhandenen Urkunden, daß derselbe schon längere Zeit hindurch vergebens, d. h. erfolglos, geführt worden sei. Zudem gab es an den Grenzen beiderseits Beschwerden über Gebiets- und Verletzungen von Jurisdictionsrechten, und zwar auch von Seiten Venedigs gegen die Unterthanen des Grafen von Görz, namentlich wegen Erbauung einer Mühle am Isonzo im J. 1497, wodurch den Bewohnern des Forts von Gradisca ein großer Schade zugefügt werde. Ueber den Bau der Veste selbst auf görzischem Grunde und Boden kommt die Beschwerde zum ersten Mal in der Abschrift einer Urkunde vor, die ohne Datum ist und in die Zeit nach dem Jahre 1498 zu setzen ist. Dieselbe findet sich im kaiserlichen Archive zu Wien und ist eine Beschwerde oder Vorstellung an die Oratores Sr. kaiserlichen Majestät zu Venedig über die vielerlei Ein- und Uebergriffe, welche sich die Republik Venedig gegen den Grafen Leonhard zu Schulden kommen ließe; darin wird im Eingange gesagt: „Item amb erstenn: Wie woll der benant durchleuchtig herre vnnd graff zw Görtz vnd seine vorvorderrn über menschenn gedächtnus vnd ob zway hundert jarenn her rechtlich, volliklich, auffrichtigklich, mit aller obrigkaytt, hoch vnd nider gerichten, vnd als sein aigenn guet jnne gehabt, vnd pesessen hat dy enndt, stet, ertrich et cetera, da yetz durch dy herschafft Venedig ein newer paw, cittadell vnd gradisch erhebt wurt, vorbehalden doch dy besundern guetter vnd gult, so dy Aglaer, das capitel, vnd ander aus der Graffschafft Gortz von jrem ertrich daselben habenn, vnnd wiewoll jn vergangnner zeytt, als pey XX jarenn, darjnn dy Turkhenn jrrenn zug daselbs herausp gehebbt vnnd gethan habenn her Ludwig Leubo (sic) (eigentlich Lodovico Bembo) dy selb zeytt locotenent, ein teber oder fortitz doch nur von ertrich an dem vnnd stat denn Turkhen zw widerstannd hat lassen machen, vnd vnder aufrichtigen geding, protestacion vnd verschreybung dem genannten von Gortz an stat der herschafft gegeben, das jm durch solichem paw nichtz entzogen seiner herlikayt an den enden oder die vergreyfflich kunfftiglich sein soll; vnd so nw der fridt mit den Turkhen durch dy herrschafft Venedig gemacht vnd der krieg geendt was hat der selb Graff vonn Görtz mennigmall an dy bemelt herrschafft Venedig begert, jm sein ertrich, end vnnd stät mit seynen beiliegenden dorffern Farem, Villanous, der er vber dye gedachte protestacion vnd verschreiben peraubt worden jst, widerum frej zu lassen vnd zw wider geben, als das dan dy recht verordnen vnd vermugenn, das der beraubt in sein hab oder aygenstandt eingesetzt soll werden, et cetera, nicht minder so hat solchs der gedacht von Gortz durch menig sein potschafft bey der herschafft nit erlangen mugen, besunder er wirt tæglich mer vnd herrter beswērt jn dem das sy dy gedachtten citadell gradisch et cetera von tag zu tag mer sterkher pawen, weytter greffenn mit grossen schaden vnd verderbung der dorffer, guetter dasselben von Gortz vnnd arm lewt dasselbse hin gen Gortz gehörendt, mit verödung der welder vnd beraubung jrer nöttdurfft, damit sj leben vnd den gedachten jren rechten gnedigen herrn von Gortz in zynsen vnd dinstperkayt beweysen sullen“ u. s. w. Aus diesem Schriftstücke zeigt sich die Richtigkeit der Behauptung, daß das Fort von Gradisca auf dem Gebiete des Grafen von Görz gegen dessen Willen und Widerspruch erbaut worden sei. Dasselbe geht noch viel klarer aus einer in einer späteren Anmerkung anzuführenden Urkunde des in der vorstehenden Urkunde erwähnten Statthalters Lodovico Bembo hervor.

schon im 13. Jahrh. in einer und der anderen Urkunde [95]). Es mag allerdings die Signorie schon in den sechziger Jahren am Flusse Isonzo an besonders geeigneten Punkten einzelne Schanzen und Erdaufwürfe gegenüber von Fuhrten, welche einen Flußübergang begünstigten, angelegt haben; allein zur Anlegung von befestigten Lagern, Brückenköpfen, Verschanzungen schritt man wol erst im J. 1472, in welchem die Hauptstadt Friauls in Gefahr war, von den Türken durch einen Handstreich überrumpelt und genommen zu werden [96]). Aus allen uns vorliegenden Zeugnissen ergibt sich, daß die Venetianer zu Ende des Jahres 1472 oder zu Anfang des Jahres 1473 anfänglich blos mit einem Baue (Teber oder Fortiz), aus Erdreich, einer Schanze bei dem Orte Gradisca angefangen, ihn aber nach und nach mehr befestigt, den Bau nach und nach erweitert, später sogar die Kirche des Ortes in den Umfang der Umwallung hineingezogen und so nach und nach aller Verwahrungen des Grafen und aller Versicherungen der Republik zum Trotz bis zum Jahre 1488, wo der erste Proveditore von Gradisca ernannt und dorthin entsendet wurde, die Festung Gradisca geschaffen zu haben, welche von da an den Mittelpunkt der Landschaft, späteren Grafschaft und gegenwärtigen gefürsteten Grafschäft bildete. Die ersten [97]) Erdaufwürfe längs des Isonzo, die schon in die letzten Monate vor dem Jahre 1472 versetzt werden müssen, in welche Zeit auch, nach der in der Note 96 angeführten Urkunde des Statthalters von Udine, Lodovico Bembo, vom 10. Aug. 1473, die ersten Anfänge der Befestigung von Gradisca verlegt werden müssen, nützten wenig, da bereits im darauffolgenden 1473. Jahre unter dem XLII. Dogen von Venedig, Nicolò Tron, trotzdem, daß der ausgezeichnete Feldherr Conte Carlo Fortebraccio, mit vielem Volk, daselbst befehligte, mit denen er sich aber, sowie

95) Außer der schon früher erwähnten Urkunde findet sich im Archive des Joanneums zu Gräz unter Nr. 350 die Abschrift einer Urkunde vom 13. Jan. 1208, worin K. Otto IV. dem Erzbisthume von Aquileja seine Rechte ꝛc. bestätigt, worin die „villa Gradisca“ aufgeführt ist. Dieser Schutzbrief ist ausgefertigt zu Augsburg „Regiminis anno XI Indict. XII.“ 96) Dieses ersieht man aus einer im Originale im kaiserl. Archive zu Wien vorhandenen Urkunde, welche dort als „Schadlosbrief zu Gradisch 1473“ bezeichnet ist; derselbe lautet: Ludovicus Bembus pro Illmo et excēllmo ducali dnio venetiarum etc. patrie fori Julij locumtenens generalis. Cum pro obuiando turchorum Incursionibus, Jam pluribus mensibus de mandato prelibati nostri Illmi dnij fabricari facere ceperimus ostacula quedam juxta ripam fluminis Isontij, et prosequendo opus ipsum nunc laborari ceptum sit super territorio Jurisdictionis Illustris Dnī Comitis Goritie Volente pro satisfactione mentio ipsius dni Comitis et pro conseruatione jurium et jurisdictionis sue prouidere, ne propter opus hoc aliquod prejuditium ipi dno Comiti generetur ī posterū: prēntium tenore ad futuram rei memoriam Dicimus, profitemur et protestamur pro nobis et Successoribus nris q per ipām fabricationem quam fieri facimus ut supra: nunc et infuturum nō sit nec Intelligatur aliquo pacto derogatum aut prejudicatum Juribus et Jurisdictioni dicti dni Comitis. Item si acciderit infuturum q alique gentes prelibati Illmi nri Dominij mittende ad defensionem dicte reparationis sic exigente urgenti (sic) necessitate aliquod notabile damnū intulerint in aliquibus terris et locis Jurisdictionis dicti dni Comitis promittimus per nos et Successores nostros procuraturum quantum In nobis erit: et apud Illustrissimum nostrum dominium et aliter ut damna huiusmodi reficiantur per eos qui illa intulerint. In quorum testimonium presentes fieri Jussimus et sigilli nostri magni Impressione muniri. Data Vtini die X° Augusti MCCCCLXXiij. (L. S.) Petrus Brunus cancell. De mandato sit.

Das Siegel ist auf einer gelben Oblate ausgedrückt, zeigt das Wapven der venetianischen Familie Bembo und hat die Umschrift: Sigillum Ludovici Bembi. 97) Da die Befestigungen Gradisca's und der ganzen Isonzolinie nur nach und nach erfolgte, so ist es begreiflich, daß über den Zeitpunkt der Errichtung derselben die Nachrichten der neueren Schriftsteller weit aus einander gehen. Morelli in seiner Istoria della Contea di Gorizia Vol. I. p. III der Einleitung verlegt die Anfänge des Forts: „*Verso il fine di quel secolo* (nämlich des 15. Jahrh.) gettarono entro il confine del conte Leonardo le fondamenta malgrado le pubbliche lamentanze e le reiterate proteste del conte — — la Repubblica compì l'opera; e non solo conservò (Anno 1473) la novella fortezza, ma indi a non molto eresse ancora vicino al ponte dell' isonzo un bastione, e fortificò altri siti lungo la ripa.“ Aus dieser unklaren, ja widerspruchsvollen Stelle kann man über den Gegenstand nicht ins Klare kommen. Samuel Romanin, der neueste unter den Geschichtschreibern von Venedig, dessen Werk, ausgezeichnet in den ersten Bänden, später ungemein viel zu wünschen übrig läßt, erwähnt dieser ganzen wichtigen Angelegenheit in seiner Storia documentata di Venezia Vol. IV. p. 378 im Jahre 1476 nur mit den drei Worten: „furono erette fortezze,“ ohne dieser Verhältnisse bis zum Kriege von Gradisca weiter zu gedenken. Zinkeisen a. a. O. II. S. 375 setzt die Erbauung gar erst in das Jahr 1477, während doch Sabellicus, ein Zeitgenosse, die ersten Anlagen sogleich in das Jahr nach der Bedrohung Udines verlegt, ja diese Werke sogar in die Zeit nach dem ersten Türkeneinfalle nach Italien verlegte, indem er berichtet: „Occluserant Veneti perpetuo aggere post primam Turcorum in Italiam eruptionem, praeter Sontium amnem, quicquid nudi fuit inter Goricianum pontem et Aquileiae paludes, antiquae ripae fluminis, quae a recenti alueo non multum abest, munitione imposita. Admouerant ad id opus multa fossorum millia ex tota fere continentis ora, quibus Citadinus Fratrinas, homo non vulgaris industriae, praefuit: neque una munitionis facies fuit: sed juxta paludes quam densissima erant nemora, ex crassis procerisque arboribus concisis, atque inexplicabili quadam ratione inter se contextis constitit: apertis vero campis glebae solo recisae in latitudinem septenum pedum locabantur; super illas saligni ramorum trunci, et virgulta quaedam ad radicem ad radicandum apta substernebantur: mox alia glebarum manus imponebantur: atque ex hujusmodi materia per aperta, ut diximus, loca productum opus, quod quidem pinnarum serie interjectis interjectisque turribus urbici muri speciem procul spectantibus praebebat. Iis vero locis, quibus flumen vada habuit transitu faciliora, bina castra et fossa et vallo sunt munita: Gradiscana altera nominata, altera Folianica, uillarum nominibus quae utrobique fuerant.“ Siehe: Secundum Tomum operum Marci Antonii Coccii Sabellici. Basileae. col. 1497. Palladio, der seine Geschichte der Belagerung von Gradisca im J. 1658 schrieb, setzt die Erbauung von Gradisca in das Jahr 1476; denn er berichtet zum Jahre 1616: „Gradisca vero novum Venetorum municipium ab eis centum quadraginta ab hinc annis conditum.“ Die Vergleichung der Angaben aller in den früheren Noten angeführten Angaben liefert das Ergebniß, daß die ersten Befestigungsanlagen nach dem ersten im J 1469 stattgefundenen Türkeneinfällen begonnen worden, im J. 1473 zuerst an Mainizza's, Gradisca's und Fogliano's Befestigung Hand angelegt, die Festung Gradisca in Verbindung mit den verschanzten Lagern um 1476 nahezu beendet und im J. 1488 so weit vollendet worden sei, daß der erste Proveditore von Gradisca dahin geschickt werden konnte und mußte.

die türkischen Reiterscharen heranstürmten, in die ummauerten und sonst befestigten Plätze zurückzog, abermals eine Schar türkischer Reiter Friaul überzog, großen Schaden verursachte und außer großen Viehheerden und einer bedeutenden anderweitigen Beute auch viele Menschen als Sklaven mit sich fortführte[98]). Man fing zuerst mit Verschanzungen oder Erdaufwürfen an; als man aber sah, daß diese nicht viel nützten, wurde von Görz bis zu den Sümpfen von Aquileja ein hohes Bollwerk aufgeworfen, welches an beiden Enden, bei Gradisca und Fogliano, befestigte Lager decken sollte; ein Brückenkopf an der Brücke von Görz, in der Nähe von Lucinilo, vervollständigte diese Türkenschanze, von der man noch lange Zeit nachher die Spuren sah. Damit glaubte man, sei für jetzt genug gethan, eine verhältnißmäßig nur schwache Besatzung, etwa 3000 Reiter und einiges Fußvolk, werde hinreichen, den Feind abzuschrecken, was aber nicht gelang. Diese Vertheidigungsmaßregeln zur Abwehr der Ungläubigen waren aber keine vereinzelt dastehende Unternehmung, denn wir finden, daß auch in den den Türkeneinfällen ausgesetzten Nachbarländern Kärnthen, Krain, in der windischen Mark, in Istrien und über den ganzen Karst hin, Thürme mit festen Mauern, Teber genannt[99]), gerade in den Jahren 1471—1475 und auch später noch als Zufluchtsorte des Landvolkes bei plötzlichen Ueberfällen angelegt wurden. Diese erfolgten auch bald wieder. Venedig hatte nach dem am 1. Dec. 1474 erfolgten Ableben des Dogen Nicolò Marcello am 14. desselben Monats und Jahres in der Person des tapferen Pietro Mocenigo einen neuen, den LXIX. Dogen erhalten. Im Jahre seiner Wahl und im darauffolgenden Jahre blieben die Gegenden von Görz, Gradisca und Friaul von den Türken verschont, die in dieser Zeit ihre Raubzüge gegen Ungarn, Albanien und die Moldau gewendet hatten[1]). Um so schlimmer war das Jahr 1476. Dasselbe ließ sich gleich im Anfange für Venedig schlimm an, denn der 25. Febr. raffte den ausgezeichneten Dogen Marcello dahin, an dessen Stelle der reiche Kaufherr Andrea Vendramin gesetzt wurde. Während der Krieg um Lepanto, Croja und in manchen Gegenden Albaniens wüthete[2]), brach über das unglückliche Friaul ein neuer Sturm herein. Während die Republik den Tod ihres ausgezeichneten Befehlshabers zur See, Ambrosius Contarini, und ihres am 3. Nov. 1475 dahingerafften treuesten Befehlshabers in der Lombardei, Bartolomeo Colleoni, manchen anderen Unfall, insbesondere aber die Schlappe vor Croja und die ernstlichere Ueberziehung Albaniens von Seiten der Türken zu beklagen hatte, wurde Friaul im J. 1476 von Neuem von diesen überfallen und plündernd durchzogen. Ehe man es sich versah, waren nämlich die Osmanen am Isonzo erschienen, wurden wegen der damals noch geringen Verschanzungen Meister des Flusses, schlugen die zu schwachen Truppen der Republik und verbrannten alle Dörfer zwischen dem Isonzo und Tagliamento, in der Art, daß man vom Marcusthurme aus wenigstens die Rauchsäulen der brennenden Dörfer sehen konnte und zogen sodann mit schwerer Beute beladen wieder davon. Erst nach ihrem Abzuge kamen endlich mehr Hilfstruppen an und die Höfe von Ferrara und Mailand zeigten sich so freundlich, daß sie der Republik Truppen anboten. Man hielt es nun erst für höchst wichtig, Chiusa zu befestigen, die Werke von Gradisca zu erweitern und zu verstärken und eine Landmiliz aufzustellen, welche aber gar keine wichtigen Dienste leistete[3]). Es wurde auch Carlo da Braccio in Sold genommen und noch manches Andere, aber viel zu spät, beschlossen, was Alles sich eben darum als eitel und erfolglos bewährte, weil es erst, nachdem die Feinde das Land bereits längst in Ruinen gelegt und beutebeladen verlassen hatten, ausgeführt worden war. In dem folgenden Jahre (1477) wiederholte sich der Türkeneinfall in einer noch weit furchtbareren Weise, denn da die Nachbarländer Friauls, angeblich, weil den kaiserlichen Truppen nicht einmal mehr der Sold ausgezahlt wurde, selbst in den Städten fast gar keine Besatzungen mehr hatten[4]), so war da auch nirgends an Widerstand oder Abwehr zu denken. Unaufhaltsam wälzte sich daher im October des Jahres 1477 der Vernichtungsstrom von Kärnthen und Krain aus in südlicher Richtung nach den Ufern des Isonzo und ergoß sich dann abermals, in mehren Armen, über das ganze Flußgebiet des Tagliamento bis zur Piave und bedrohte selbst Venedig. Nach dem früher Angegebenen sollte die bereits beschriebene Linie von Verschanzungen von der Mündung des Isonzo (den Sümpfen) bei Aquileja bis hinauf nach Görz mit den zwei befestigten Lagern von Gradisca und Fogliano die künftigen Einfälle abwehren, aber die Türken hatten sich der Brücke von Görz bemächtigt, ehe man im verschanzten Lager von Gradisca, das dem görzer Brückenkopfe zunächst lag, noch von ihrer Ankunft Nachricht erhalten hatte. Omar-Begh, der Sohn Turachan's, der Befehlshaber des Corps,

98) Siehe *Martini Sanuti*: Vitae ducum Venetorum italice scriptae etc., bei *Muratori*, Script. rer. Ital. Tom. XXII. col. 1197 A. et B. 99) So, nämlich „Teber oder Fortiz," wird auch in der früher erwähnten Urkunde vom Jahre 1498 die erste Befestigung der Venetianer zur Zeit des Luogotenente von Friaul, Lodovico Bembo, genannt. Ueber diese „Teber" und die „Kirchencastelle" siehe Dr. Franz Ilwof's Aufsatz: Die Einfälle der Osmanen in die Steiermark II. (Graz 1861.) S. 27 fg. Auch Sabellicus berichtet, daß diejenigen Anstalten, welche hier erwähnt werden, über einen großen Theil der Gegenden am Isonzo vertheilt und verbreitet gewesen seien: „Speculae et quam plurimae tum in ipsa patria, tum extra constitutae." *M. Antonii Coccii Sabellici* De pugna inter Venetos et Turcas ad Sontium amnem commissis liber, enthalten in Philippi Loniceri's Chronicorum Turcicorum etc. Tom. I. (Francof. 1584.) p. 342.

1) Freih. J. v. Hammer's Osmanische Geschichte. Bd. 1. S. 521 fg. 2) Siehe Romanin a. a. O. IV, 377.

3) Secreta XXVIII de dato 19. Nov. 1477. p. 63. Des Jan Dlugoß oder Longinus, eines Zeitgenossen, Geschichte von Polen bei Katona Bd. 16. S. 25: „Turci exercitus ..... Salisburgensem et Bambergensem episcopatus gravi afflictione vexavit et usque ad montes Italiae grassatus est." 4) Bei Dlugoß a. a. O. S. 25 heißt es nämlich von Kärnthen, Krain und der Steiermark: „praesidiis in propria, quoniam illis conventa merces non solvebatur, dilapsis."

setzte 10,000 Reiter über und ließ einen anderen Theil der Reiterei an einem anderen geeigneten Orte über den Fluß schwimmen, um sich für den folgenden Tag in den Hinterhalt zu legen. Omar-Begh bot die Schlacht dem venetianischen Heerführer Girolamo Novello am anderen Tage an, der sie auch annahm. Durch eine verstellte Flucht ließ sich der Sohn Novello's trotz der Warnungen seines Vaters zur Verfolgung verleiten, und fiel in den aufgestellten Hinterhalt. Er wurde aufgerieben, die Flucht ward allgemein, die beiden Novello's fielen, Viele wurden zu Gefangenen gemacht. Hierauf überschwemmte die türkische Reiterei die Ebene zwischen dem Isonzo und dem Tagliamento und zwischen diesem Flusse und der Piave mit Feuer und Blut. Scheunen, Wälder, Schlösser, Villen wogten, ein ungeheures Feuermeer, in Flammen auf, das der Geschichtschreiber Sabellico aus einem Schlosse bei Udine selbst mit ansah. Die Türken gingen nämlich auch über den Tagliamento, mehr als einmal berühmt in der Kriegsgeschichte Italiens durch kühnen Uebergang und tapfere Vertheidigung; aber diesmal von allen Vertheidigern entblößt, und die große, weite, reiche Ebene zwischen dem Tagliamento und der Piave flammte auf, wie die jenseitige. Von den Kirchthürmen Venedigs sah man den Brand. Am 2. Nov. zog die ganze bewaffnete Macht Venedigs aus, den Feind zu verjagen, aber ohne dieselbe abzuwarten, waren die Türken über den Isonzo zurückgegangen mit Zurücklassung eines bösen Erbtheiles, der Pest [5]). Außer Novello waren unter den Gefallenen auch noch Jacopo Badoero, Anastasio Flaminio und viele Andere; doch war damit die Schale des Unglücks noch nicht voll. Im November starb in Friaul der tüchtige Krieger Conte Carlo Fortebraccio, darum wurde nun Conte Cola di Canapobasso, einer der tüchtigeren Condottieri's, die im Solde Venedigs standen, mit 600 Reitern nach Friaul entsendet, wohin er aus dem Brescianischen, wo er damals befehligte, berufen wurde. Doch mit all diesem Elende war die Ruhe der Zukunft noch keineswegs erkauft. Während die Osmanen im Sommer des folgenden 1478. Jahres die Belagerung Scutari's an der asiatischen Küste auf das energischeste betrieben, vollzogen sie gleichzeitig auch wieder die verheerendsten Raubzüge in diesen Landschaften Europa's. Wie vor vier Jahren die Türken von Scutari's erster Belagerung in Krain und Friaul verheerend eingefallen waren, so geschah es auch bei Gelegenheit der zweiten Belagerung dieses wichtigen, Constantinopel gegenüber liegenden Platzes [6]). Der einem verheerenden Heuschreckenschwarme ähnliche Zug der, wie v. Hammer sich ausdrückt, Renner und Brenner, welche unter der Anführung ihres erblichen Anführers, aus der Familie Michal-Ogli, Ali-Begh's, seines Bruders Iskender-Begh's, des Sandschak-Begh's von Bosnien und Malkodich-Ogli's, des Sandschak-Begh's von Serbien dem Belagerungsheere von Scutari vorausgegangen waren und die Umgegend jener Stadt mit Feuer und Schwert verheert hatten, so war auch diesmal nach Ankunft der regelmäßigen Truppen, der Heuschreckenschwarm der Renner und Brenner von Scutari und aus Albanien abgezogen und hatte sich nach Friaul geworfen, um dort das Verheerungswerk des vorigen Jahres am Isonzo wieder zu erneuern. Unmittelbar nach der Ernte des Sommers des Jahres 1478 erschien abermals am Isonzo Iskender, der Sandschak von Bosnien, der Sohn Michal-Ogli's. Er setzte über den Isonzo und erwartete, daß ihm Karl von Montone, der mit der Reiterei bei Gradisca stand, die Schlacht anbieten würde; als er aber einen halben Tag vergebens gewartet, weil der venetianische Feldherr, durch die Unfälle des vorigen Jahres gewarnt, die Seinigen im verschanzten Lager zurückhielt, lagerte er sich 4000 Schritte von da zwischen dem Berge Medea und Cormons und brach am folgenden Tage zwischen Cormons und Mansano durch die offenen Thäler gegen das Gebirge nach Kärnthen und die untere Steiermark auf [7]). Noch vor diesem Einfalle der Osmanen, am 6. Mai, war der Doge Andrea Vendramin mit Tode abgegangen und Giovanni Mocenigo, der sich in den friauler Kämpfen ausgezeichnet hatte, zum Dogen erwählt worden. Als während seiner Regierung in Folge des mit Sultan Muhammed am 15. Jan. 1479 [8]) geschlossenen Friedens, Scutari von dem Proveditore Antonio da Lezze an die Türken abgetreten und ihnen übergeben werden mußte, siedelten viele Bewohner dieser Stadt nach Venedig über. Ihnen wurden Pensionen, Anstellungen und der Ort Gradisca (terra di Gradisca) zu ihrem Aufenthalte angewiesen, in dem die dazu gehörige Landschaft (il terreno arativo) in 150 Theile (Loose, parti) unter sie vertheilt werden sollte. Auf diese Weise suchte man an Bevölkerung wieder zu ersetzen, was die vorhergehenden Einfälle dem Lande entrissen hatten [9]). Mit diesem Friedensschlusse hörten die Einfälle der Türken auf und die Landschaft konnte sich nach und nach wieder von den schweren Schlägen erholen, die ihm die Türkeneinfälle versetzt hatten. Die Republik hatte den vorhergegangenen Türkeneinfällen keineswegs unthätig zugesehen, denn schon im J. 1477 hatte sie den Rückzug der osmanischen Scharen dadurch bezeichnet, daß sie zu Wasser und zu Lande bewaffnete Schiffe ent-

5) *Marini Sanuti*, Vite de' Duchi di Venezia bei *Muratori*, Rer. ital. scriptores. Tom. XXII. col. 1206. Antonio Bellono in den Vitae Episcoporum et Patriarcharum Aquilejensium bei *Murat.* Rer. ital. script. Tom. XVI. col. 67 kennt diesen Einfall der Türken nicht: „Incursionibus Turcarum hoc Praesule (nämlich Marco Barbo) vastata bis provincia fuit MCCCCLXXII et MCCCCLXXVIII;" denn es scheint das letztere Jahr nicht auf 1477 bezogen werden zu können, sondern in der That von 1478 zu gelten. Sabellicus a. a. O. bei Loniceri in den Chron. Turcic. Tom. I. p. 344. 6) Siehe v. Hammer's Geschichte des osmanischen Reiches. 1. Th. S. 543.

7) Siehe *M. A. C. Sabellici:* De pugna inter Venetos et Turcas ad Sontium amnem commissa bei *R. Loniceri* Chronic. Turcic. Tom. I. p. 347 et 348. *Joannis Candidi* Commentariorum Aquilejensium Libri VIII. (Lugd. Batav. 1722.) *Folkn. Graevii* Thes. antiquit. histor. Italiae. Tom. VI. P. IV. Lib. VIII. col. 72 et 73. 8) Commemoriali XVI, 136. Freih. v. Hammer a. a. O. I, 545. 9) *Malipiero* a. a. O. p. 122. *Romanin* a. a. O. IV, 383.

ſandte und aus Treviſo und den benachbarten Orten mehre Reiterſcharen herausbrechen ließ; denn, wie Johann Candidus ſagt [10]), alles dieſes geſchah erſt, nachdem der Feind ſchon abgezogen war. Zu derſelben Zeit wurden auch der Ritter Giovanni Erno, Zaccaria Barbaro, Domenico Zorzi, der bei Gelegenheit dieſer Miſſion in Udine ſtarb, und Candiano Bollani entſendet, um zu ermitteln, wie man erfolgreicher den Einfällen jener wilden Horden begegnen könne. Nachdem ſie Alles reiflich erwogen und umſichtig ermittelt hatten, kamen ſie darin überein, daß das Schloß von Gradisca (Gradiscana castra) nicht blos mit einer ſtärkeren Beſatzung zu verſehen, beſſer zu bewaffnen, ſondern auch mit einem Walle und Graben zu umgeben, alle übrigen Schanzen aber, als dem Zwecke der Abwehr nicht entſprechende Vertheidigungsmittel, aufzugeben ſeien [11]). Für das hochaufragende Gradisca, nachdem es mit Mauern und Wällen ausreichend befeſtigt und auch mit einer größeren Garniſon verſehen, ſowie auch in ſeiner Bevölkerung bedeutend verſtärkt worden war, ſorgten der Doge Giovanni Mocenigo, der die Bedürfniſſe Friauls aus eigener Erfahrung und Anſchauung kannte, und Patriarch Marco Barbo im J. 1481 auch dafür, daß es den Bewohnern nicht an geiſtlichem Schutze gebreche, und ſandten zu dieſem Ende aus dem Kloſter der Serviten zu Venedig eine geiſtliche Colonie ab, der man am 15. Oct. ein Kloſter erbauen ließ [12]). Der mit den Türken abgeſchloſſene Friede hatte für die Republik zunächſt die erſprießliche Folge, daß ſie einen guten Theil der Truppen, die bisher in Friaul lagen, aus der Provinz herausziehen und nach Italien ſenden konnte, wo ſie ihrer im Kriege mit dem Papſte dringend nöthig hatte. Das Nächſte, was der abgeſchloſſene Friede in ſeinem Gefolge hatte, war für die Signorie weniger erfreulich, und dieſes lag darin, daß der Graf von Görz, von den Sorgen wegen der Jahr für Jahr wiederkehrenden Türkeneinfälle befreit und der am Iſonzo aufgeführten Schutz- und Vertheidigungsmittel weniger dringend bedürfend, die Beſchwerden über verletztes Recht bei ihrer Erbauung wiederaufnehmen und wegen Beſeitigung dieſer noch immer fortdauernden Verletzung dringender und ernſter ſich verwenden konnte. Dazu gab ihm jedenfalls auch der neu hinzukommende Umſtand Veranlaſſung, daß die Venetianer Vorbereitungen trafen zur Ernennung eines eigenen Proveditore von Gradisca. Es iſt begreiflich, daß bei dem verſchlungenen Grenzzuge, wie er zwiſchen Görz und Aquileja ſtattfand und den vielfach verwickelten Rechts-, Jurisdictions- und anderen öffentlichen und Privatverhältniſſen, die hier obwalteten, es an wechſelſeitigen Veranlaſſungen zu Beſchwerden und Klagen nicht fehlen konnte; ruhten dieſelben auch in der Zeit öffentlicher Drangſale, wie ſie durch die Türkeneinfälle über das ganze Land, insbeſondere aber über dieſe Grenzgegenden herbeigeführt wurden, ſo mußten ſie von Neuem ſich ergeben oder wieder aufgenommen werden, ſowie die Drangſalsperiode vorüber war; ja auch von Seiten Venedigs war Veranlaſſung, über Aergeres ſich zu beſchweren als über einfache Grenzverletzungen, worüber auch die Venetianer von dem Grafen ebenſo wenig eine befriedigende Genugthuung oder Schadloshaltung erlangen konnten, als er von der Signorie wegen der eigenmächtigen Erbauung der Feſtung Gradisca auf Gebietstheilen der Grafen von Görz. So traf zu Anfang des Monats Mai 1486 in Venedig aus Friaul die Nachricht ein, es habe ein Haufe von beiläufig 130 Kriegern verſchiedener Waffengattungen aus dem Gebiete des Grafen von Görz einen Streifzug ins Venetianiſche unternommen und ſei raubend und verwüſtend bis gegen die Feſtung Venedigs, Gradiſche, vorgedrungen und habe eine ungemein große Menge Viehes venetianiſcher Unterthanen, das ſie in der Ebene weidend gefunden, mit ſich hinweggetrieben und ohne jegliche Achtung vor dem Eigenthume der venetianiſchen Bevölkerung und der Souverainität der Republik daſſelbe nach Görz gebracht. Sofort wurde am 12. deſſelben Monats beſchloſſen [13]), dem Statthalter von Friaul den Auftrag zukommen zu laſſen, er ſolle alſogleich an den Grafen von Görz einen ſeiner geeigneteſten Boten entſenden und ihm folgende Inſtruction ertheilen: Es habe ſich derſelbe unverzüglich zu dem genannten Grafen auf den Weg zu machen und mit aller möglichen Beſchleunigung dorthin ſich zu verfügen, und nach Vorweiſung ſeiner Credentialſchreiben und Vornahme der gewöhnlichen und allgemein üblichen Begrüßungen den Grafen von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu ſetzen und dem Grafen ſogleich, ohne ſich in Anderes einzulaſſen, zu erklären, daß die Signorie im höchſten Grade darüber aufgebracht ſei, die ſofortige Zurückſtellung des Geraubten und Verhinderung ähnlicher Auftritte für die Zukunft verlange u. ſ. w. [14]). Ueber das Ergebniß der Sendung liegt

10) *Candidus*, Comment. Aquil. Lib. VIII. col. 72: „Et quia terra marique copiae ex urbe Veneta ad eorum incursus reprimendos adventare dicebantur, continuo Italiae finibus excessere: Veneti vero navigia aliquot sagittariis plena, et ex Tarvisino agro proximisque locis plures equitum turmas in hostes emiserunt, sed tunc cum abiissent.“ 11) *Joan. Cand.* Commentar. Aquilej. Lib. VIII. col. 72 bei *Graev.* a. a. O. Tom. VI. P. IV. 12) Siehe Marian's Austria sacra. Geſchichte der ganzen öſterreichiſchen weltlichen und klöſterlichen Kleriſey beiderlei Geſchlechts (Wien 1782) 2 Th. 4 Bd. S. 87. Die Geſchichte des Servitenkloſters in Gradisca in dieſem Werke iſt abgefaßt nach dem vom Orden ſelbſt eingeſchickten lateiniſchen Berichte. Die Zeit der Gründung und Einweihung bezeugt die noch vorhandene Inſchrift.

13) Deliberazioni, Secreta, Senato Ao. 1486 ſin. 1488 carta 10. 14) Darin heißt es weiter: „affecti sane fuimus ex huiusmodi inconsiderato et insolenti ausu non tantum admiratione verū etiam Ingenti molestia et displicentia. Et propterea priusquam ad aliam prouisionem deueniamus deliberauimus illico te mittere ad Mciam suam quam requires nostro nomine velit prouidere et re ipa efficere ut aiālia ipa et quecumque bona que p antedictos insolenter rapta fuerūt et depredata integre et sine ulla omio diminutione et absq dilatione et mora nostris restituant sicuti Justum est et honestum et non dare causam Illu dno aliter prouidendi et demum dare modum ut amplius similes nouitates nō comittantur. Quin imo sui bene vicinent cum nostris sicuti Illuj dniuj desiderat. Quoniā si aliter sequeretur, quod non credimus, demonstrabit

Nichts vor, da alle Actenſtücke fremder Fürſten bis in die erſten Jahrzehende des 16. Jahrh. fehlen und auch ſehr viele Berichte der venetianiſchen Geſandten leider über dieſe Verhandlungen gänzlich mangeln. Aus demſelben Jahre liegen aber auch Beſchwerden des Grafen über die Uebergriffe der Venetianer und ihrer Befehlshaber vor [15]), die ſich auf Gradisca und die dazu gehörigen Orte beziehen. Die Republik ließ ſich durch die Klagen und Proteſte des Grafen von Görz in der Vollendung des einmal Begonnenen nicht irre machen, ſondern vollendete eben nur um ſo raſcher das Werk. Die Kirche des neu geſtifteten Kloſters der Servitenmönche wurde ſeiner Vollendung entgegengeführt, der Ausbau der Feſtung um ſo raſcher fortgeſetzt und im J. 1488 endlich ſogar in der Perſon des Domenego Bon, des Sohnes Nicolaus Bon, der erſte Proveditore von Gradisca, im Mai eingeſetzt [16]), und von da an bis zum J. 1511 von Jahr zu Jahr mit der Ernennung und Einſetzung eines ſolchen fortgefahren. Dieſe Rückſichtsloſigkeit beſtimmte den Grafen, ſich an den Kaiſer zu wenden und von ihm die Abhilfe ſeiner gegründeten und auch von Venedig in ihrem Rechtstitel anerkannten Beſchwerden zu verlangen. Er richtete zu dieſem Ende ſein Anſuchen (1486), wozu er der Signorie gegenüber nicht mehr den Muth hatte, nun zunächſt an die Geſandten des Kaiſers Ludwig Coſiacher (wahrſcheinlich Koſchacker), Johann Welsperger und den Biſchof von Trient, Johann Hinderspach, die ſich eben damals in Venedig befanden, um im Namen des Kaiſers dort einige Geſchäfte abzumachen; doch auch dieſen Weg betrat er vergebens [17]), denn die Signorie nahm auch jetzt auf alle ſeine mittelbaren und

palam pfatū Sma diū molestiam et displicentiā suam cB est dispositū pcto tollerare huiusmodi nouitates inferri subditis nris." Nun folgen Weiſungen, wie ſich der Abgeſandte zu benehmen, d. h. wie lange er zu bleiben habe, wenn der Graf geneigt ſich zeige, in das geſtellte Verlangen einzugehen, wie wenn er zögere, wenn er abweſend ſei u. ſ. w. Das Abſtimmungsreſultat war folgendes:

De pte	148
De Non . . .	11
Non sint . . .	2

15) Der Beſchluß, in welchem die Klagen des Grafen von Görz im Collegio vorgetragen wurden, iſt vom 10. Aug. 1486: „Pro parte Illū Dni Comitis Goricie proponitur. Quod licet omnibus sit notissimum non solum his qui sūt in patria quam etiam aliis locis circum vicinis q prefatus Dnus Comes et omnes sui antecessores semper et a memoria houm citra pacifice tenuerūt et possederūt donin; et Jurisdionē ciuilit; et criminalr in villis circu; cittadellā positis et Ibidem Idem Dnūs Comes officiales suos habuit Jus et Jurisdictiones ciuiliter et criminalr exercendo tributa et pensiões in illis villis Cum plegijs et robotis sibi facientibs tamq domino suo. Nūc autē gubernator citadelle cotra deū et Justitiā conatus est occupare et in se recipē Jurisdictioēs de qnq villis Ibi circū citadella existentibs villa; fare, villam noue, villam peteula;, villam salierdie, villa; Gradisce et villam Drampsinach (dieſe Dörfer heißen heute Farra, Villanuova, Perteole) faciēde hoibs et hitatoribs dictar villar sub penis maxis pecuniariis et corporalibs ut de cetero nullo modo obediant Dno Comiti sd obedire debeant ad citadellam preter istud q unquā dits Jurisditioibs usq in pntem diem aliquis locūtenens aut gubernator istud faat et p hunc modu; intendit ipe gubernator dictu; dnu; comitem sua pacifica possessiōe dominio et jurditioe semp possessis et dictis quoq villis p sua; violentia; et ctra omēm Justicia; pohiere et sibi recipe et ad citadella; apropriare de qua re et violentia Idem Dnus Comes plurime gravatur et adeo supplicat huic violentie obuiari et ip pfat gubnator neq aliq alter turbet ipum Dnum Comitem in ipis suis jurisditionibs ut ipe Dnus Comes illis uti possit sicut perlapsu; fecit ipe et omes antecessores suj: Item petit q citadella que est posita sup territorio dicti Dni Comitis et de qua excelsu; dominiu; nullam habet utilitate aut alii p istam nihil fieri et obuiari possit, sd sit solu; ruina ipis dni Comitis et villa; ibi, que plurimū sūt dishabitate et pinde Jurisditioes villa; sua; sibi turbantur et mercatores p stratam eūtes depredantur et molestant; et ppea petit Idem Dnus comes dita; citadellam sibi consignari. offerendo se in omi euentū necessitatis paratū no solum cum ista citadella sd ecia cum goricia et aliis castellis et locis suis." An dieſe Klagen und Begehren reihen ſich noch andere an, die ſich auf das Schloß von Belgrado beziehen, das ihm von dem Grafen und der Gräfin von Cilly verpfändet wurde u. dgl. m.

16) In der Marcusbibliothek Venedigs findet ſich in der Handſchrift Classis VII. Cod. CXCVIII in 4to. col. 36 das Verzeichniß der Proveditoren von Gradisca vom J. 1488 bis zum J. 1511. Dort wird berichtet: „Fabricarono gia Venetiani circa l'anno 1480 per sicurezza del Friuli il Castello et fortezza di Gradisca sopra il fiume l'Isonzo accio non potessero Turchi far lescorrerie come pochi anni prima fatto aueuano e fu poi dal magg. Consiglio mandato alla custodia di quella un Proued. sino all' anno 1511 chè fu presa da Tedeschi li 26 settembre.

Proued. a Gradisca.

1488	Maggio	Ser Domenego Bon fo di Nicolò (der Sohn des Nicolaus).
1489		Ser Fantin Pesaro fo di Francesco.
1491		Ser Bernardo Molin fo di Alve (Alviſe).
1492		Ser Andrea Riua fo di Paolo.
1494		Ser Francesco Querini fo di Marco.
1495		Ser Alvise Loredan fo di Antonio.
1496		Ser Sebast. Centani fo di Marco.
1498		Ser Alvise Zorzi fo di Benetto.
1499		Ser Maria Boldù fo di Francesco, Morse 1499 di Settembre.
1499		Ser Bortalamio Priuli fo sopra consolo fo di Andrea, Morse 1501 di Marzo.
1500		Ser Giacomo Contarini fu Proveditor all' armar fo di Piero.
1501		Ser Giacomo Barbo fo sopra console de Marco.
1502		Ser Vicenzo Tron el Cað (capo) de Quarantia fo de Priamo.
1503		Ser Francesco Contarini fu Podestà a Ceruia fo di Giacomo.
1505		Ser Francesco Valaresso fu Caò di Quaranta fo di Francesco.
1506		Ser Zuane Aluuise Bondumier fu Cað de Quarantia.
1508		Lorenzo Minio el Grando fo d'Almoro.
1509		Giacomo Canal fu Ano fo de Bernardo.
1510		Ser Fantin Memmo fu alla Giustizia Vecchia fo di Lodouico.
1511		Michael Barbarigo fu Caò di Quarantia fo di Andrea.

Non andò il Barbarigo alla Carica perche prima della sua partenza fu presa da Tedeschi." 17) Scritture del magistrato fiscale di Gorizia. *Carlo Morelli di Schönfeld* a. a. O. I. Introduzione p. III.

unmittelbaren Beschwerden und Verwahrungen nicht die mindeste Rücksicht. Daß durch ein solches Benehmen der Republik eine gewisse Spannung des Grafen Leonhard von Görz herbeigeführt werden mußte, liegt klar am Tage. Dieselbe wurde noch durch mehre andere Zwischenfälle gesteigert, durch deren mehre auch der Kaiser näher berührt wurde, sodaß auch zwischen ihm und dem Freistaate Venedig ein Zerwürfniß um so mehr nahe bevorstand, als theils auch der Kaiser für sich allein manche Veranlassung zur Unzufriedenheit mit der Handlungsweise Venedigs hatte, theils weil zwischen dem Hause Habsburg und dem Geschlechte der Grafen von Görz alte Erbverträge bestanden, kraft deren der Anfall der Besitzungen der Grafen von Görz, bei dem Umstande, daß Graf Leonhard kränklich und kinderlos war, nahe bevorstand. Endlich gaben auch manche Vorfälle, die sich in Ansehung des Patriarchenstuhls von Venedig ergaben, dem Kaiser vielfache Veranlassung, auf das Verhalten Venedigs ein scharfes Auge zu haben, namentlich auch darum, weil der eben damals auf dem Stuhle von Aquileja sitzende Patriarch, ein Venetianer, der Republik, seinem Vaterlande, sich sehr ergeben zeigte. Es war dies der Patriarch und Cardinal Marco Barbo, der seine Anhänglichkeit an die Republik am klarsten im J. 1483 zeigte, als Papst Sixtus IV. als Verbündeter des Königs von Neapel, der florentinischen Republik und anderer italienischen Staaten wegen der überhandnehmenden Macht und Gebietserweiterung Venedigs die Bannstrahlen des Interdictes gegen die Signorie zu schleudern im Begriff war: „Geruhen Ew. Heiligkeit," so sagte er dem erzürnten Papste, „sich daran zu erinnern, was mein Vaterland zu allen Zeiten zum Besten der Kirche gethan hat! Ist es nicht die Vormauer gegen die Türken zu Lande und zur See? Vertheidigte es nicht unsern heiligen Glauben und unser Italien bei so vielen Gelegenheiten? Haben Sie nicht selbst zu diesem Kriege gerathen, um dessen willen Sie ihm nun so sehr zürnen? Haben Ew. Heiligkeit nicht selbst in einem anderen Breve einen jeden von der Schuld des Krieges freigesprochen, weil Herzog Ercole von Ferrara die Zinsen nicht bezahlt hätte? Haben wir, die Venetianer, Sie nicht gegen den Herzog von Calabrien geschützt? Hat nicht unser, das venetianische, Heer bei Forli zum Besten Ihres Hauses mitgewirkt? Ich sage es Ihnen getrost, mein Vaterland verdient kein Anathem. Bedenken Sie, was die billig urtheilende Welt von der Gerechtigkeit des Oberhauptes der Kirche denken wird, das seine Bannstrahlen so willkürlich schleudert!" — Venedig wurde aber trotzdem mit dem Interdicte belegt. Zum Glück für den Frieden der Isonzo-Landschaften war Kaiser Friedrich III. anderer Ansicht über Venedig als sein Sohn, König Max I. Kaiser Friedrich war damals noch gut gegen die Republik gesinnt. In Bethätigung dieser Gesinnung kündete er dem Senate an, daß er die ganze Gegend längs der Alpen von Trient und bis nach Aquileja hinab bereisen wolle, und that es auch noch im J. 1490. Die Signorie schickte ihm den staatsklugen Domenico Grimani in Begleitung von Paolo Trevisano und Girolamo Leoni entgegen, die ihn in Roveredo begrüßten und längs des ganzen Gardasees, den er umreiste, begleiteten. Der Kaiser wurde überall auf das Ausgezeichnetste empfangen und auf das Glänzendste bewirthet. Er ließ der Signorie dafür, ebenfalls durch drei Gesandte, danken. Von Aquileja, bis wohin er kam, reiste er wieder in seine Staaten zurück. In seinem Gefolge hatte er Räthe und andere Männer, die Alles scharf beobachteten und seinem Sohne darüber genauen Bericht erstatteten, auch zu seinem künftigen Vorhaben kluge Rathschläge ertheilten. Venedig konnte noch nicht voraussehen, was ihm von dieser Seite demnächst bevorstand. Schon der Tod des seinem Vaterlande so ergebenen Cardinal-Patriarchen setzte den päpstlichen Hof und die Signorie gleichmäßig in große Aufregung. Es ist bereits früher darüber Einiges in Kürze berichtet worden, wie es gekommen, daß die Republik wegen der Wiederbesetzung des Patriarchenstuhls von Seiten des Papstes durch den in Rom accreditirten venetianischen Botschafter Ermolao Barbaro und von Seiten der Signorie durch Nicolao Donato mit der päpstlichen Curie in einen argen Zwist gerathen sei; wie die Republik dadurch zwei ihrer edelsten Bürger eingebüßt, indem Ermolao seinem Vaterlande entsagte und Zaccaria Barbaro, der Vater des Patriarchen Hermolaus, aus Gram und Verdruß mit Tode abgegangen sei [18]). Da aber Barbo, Donato, Barbaro und die drei auf diese folgenden Patriarchen aus der Familie Grimani sämmtlich Venetianer waren, so fanden die Kaiser Friedrich III., Max I. und der Graf Leonhard von Görz, über deren Gebiet sich das Patriarchat noch immer erstreckte, in ihnen bei jedem Zwiste, bei jedem Kriege natürliche Gegner und durchaus Kirchenfürsten, auf deren Anhänglichkeit sie nicht rechnen konnten. Inzwischen waren im übrigen Italien wichtige politische Veränderungen vor sich gegangen, welche auch auf die Stellung des Reichs zu Venedig einen bedeutenden Einfluß ausübten. Kaiser Friedrich III. war am 19. Aug. 1493 mit Tode abgegangen und sein Sohn, König Max I., ihm gefolgt. Dieser zeigte sich bald als einsichtsvoller Beurtheiler der italienischen Verhältnisse, namentlich der Stellung Venedigs zu Oesterreich, und nahm darnach auch abwechselnd bald eine freundliche, bald eine feindliche Haltung der Republik gegenüber ein, deren Zergliederung uns jedoch zu fern liegt, als daß in sie hier eingegangen werden könnte. Zu dieser wechselnden Politik sah sich Maximilian I. aber stets durch das schwankende Benehmen der Signorie überhaupt und durch das Verhalten des Freistaates in Friaul und insbesondere zu dem Grafen von Görz genöthigt. Mit diesen gab es auch in den neunziger Jahren des 15. Jahrh. immer Streit und Grenzverletzungen. Wir ersehen das aus einer von Lichnowsky angeführten Urkunde des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs [19]). Das

18) Siehe die ausführlichere Erzählung in Le Bret's Staatsgeschichte der Republik Venedig. (Riga 1775.) 2. Th. 2. Abth. S. 803 fg. 19) Siehe Des Fürsten Kaiser Friedrich III. und sein Sohn Maximilian 1477—1493. (Wien 1844.) S. DCCXXII Urkunden Nr. 1977, dieselbe ist vom 31. Aug. 1793 und zu Linz

war auch, nach dem, was sich in den Protokollen des venetianischen Senates aufgezeichnet findet, im J. 1497 der Fall [20]). Zu allen diesen Anlässen von Reclamationen, Protesten und Gegenforderungen kam in dem genannten Jahre noch ein neuer hinzu. Es verbreitete sich nämlich in Friaul das Gerücht: Es habe der Graf von Görz entweder schon abgetreten oder er sei wenigstens Willens, an Se. Maj. den K. Maximilian einige Orte abzutreten, die der Graf doch von der Republik zu Lehen habe. Die Signorie wendete sich sogleich am 8. April 1497 [21]) an den Grafen selbst und an den K. Max I. [22]), beauftragte am 5. Mai ihren Secretair in Görz, um sich in dieser Sache Klarheit zu verschaffen und zu verhindern, was gegen ihre Rechte verstieß [23]). Der Graf behauptete dagegen, er habe das in Frage stehende Gebiet nicht als Lehen von der Republik, sondern vom Kaiser und Reich [24]). Darüber wurde ein langer

ausgestellt von Rudolf Fürst zu Anhalt und die anderen Gesandten, Räthe, auch kaiserl. (sic) Hofmarschalk und Räthe zu Linz an K. Maximilian über den Streit zwischen Grafen Leonhard von Görz und Venedig wegen der Schlösser Muggaw und Newhaus, der Beschwerden wegen der Herrschaft Portenaw u. s. w.

20) Im Archivio centrale zu Venedig findet sich in den Deliberazioni, Secreta Senato I—R vom Jahre 1490—1497 bei Gelegenheit des letzteren Jahres cta 1441 folgendes Protokoll: „In Patria nr̄a Fori Julij nouitates et damna nobis ac subditis nostris inferuntur que nullo pacto pati possumus neque debemus. Ea omia Que Vris lr̄is diej Viij notificatis, vobis fuisse annunciata ab isto Illm̄o D. Due. In hac materia eidem extie significata ab agente suo apud ces. M^tem. Nosquoque Intelleximus ex litteris nuφ receptis ab Ç Secretario nr̄o. Videmus qꝫ rem dissimulanter In longū deduci. Et tamen continuari In occupatione locorum nr̄orum: Quibus tam Indebite de facto fuimus expoliati. Cognoscimus hec minime expediri ad bonum quietis Italie neq ad dignitatem confoederationis nr̄e. Sed uiceuersa cognoscimus nil esse Justius, equius ac conuenientius q̄ repetitionem rerum suarum. Oblatio istius Illm̄i D. Ducis Vere nobis fuit auditu. Jucundissimo, ueluti procedens a Çapuo erga nos amore et beneuolentia, pro quo illi gratias Immensas habemus et agimus, volumusq et mandamus vobis: ut post gratiarum actiones ex^tie sue dicatis futurum nobis acceptissimum Si Ø^tia sua scripserit ad M^tem Ces et oratorem suum apud eam residentem In tali forma et tam eficaci Ox ipa M^tas uelit pro justitia sua a talibus nouitatibus resistere, retractareq et reuocare permutationē factam cum Comite Goritie, et alios oms actus Inde subsecutos contra Juris debitum et in maximū Çnidinū nr̄um. Erit hoc opus conuenientissimū equitati et bonitati Ces M^tis producetq optimos fructus In rebus occurrentibus, et hoc Imprimis Tollet enim et remouebit omnē materiā obloquendi iis, Qui inter potentatus S^me et Ç^mt confederationis nostre dissidia uidere et fovēre querunt et cupiunt.“ Nun folgt ein Spanien betreffender Beschluß, endlich das Ergebniß der Abstimmung:

De parte — 175
De non — 3
Non sint ρ — 0.

21) Der an den Grafen gerichtete Brief findet sich in den Deliberazioni, Secreta Senato. 1497 des Archivio Centrale di Venezia. Carta 124. 2. Seite und Carta 125. Seite 1. Nach Erwähnung des Gerüchtes, als habe der Graf dem K. Maximilian etwas von seinem Gebiete abgetreten, heißt es weiter darin: „quamdam cessionem locorum, quia a nobis possidet jure feudi, seu alienationem aut permutationem, nescimus quo pacto, neq sub qua forma aut prætextu. Non possumus persuadere nobis hoc secutum fuisse aut esse in animo M^ae Vestre, id faciendi quod nullo modo facere pot. neq debet. Sat optime omnino M^na vestra ista omnia loca se possidere jure feudi nr̄i neq ignorat nos eam semper habuisse et habere non solum pro optimo feudatario, sed et loco carni filii nri et ideo difficulter induci possumus ad credendum aliquid alienum ab omni debito vro. Sumus domini feudi vestris progenitoribus et M^ae vr̄e solemniter concessis esseq volumus in futurum et sicuti erga M^cian vestram in nulla parte officii unq defuimus Ita etiam pacto aliquo consentire non Intendimus et aliquid nobis preiudiciale et statui nr̄o. Quid in hac materia feudorum iura disponant et circa feudatarios aliqd de eorum feudis Innouantes Dn̄is irrequisitis et non consentientibus vicerit M^aa vra. Nos equidem nr̄a Interesse putavimus pntes lr̄as Illi scribere et requirere prout fuimus. Ut M^aa vr̄ā omnino uelit innouare certa loca omia ab ea possessa. Que sunt nr̄a feudalia Vt supra diximus neque circa eorum possessionem. Et si quid jam forte innouasset Id omne uelit reuocare et retractare. Quod erit conueniens et consentaneum officio et debito vr̄o.“

22) Das an den König beschlossene Schreiben in den Delib. Secr. Sen. 1497 et a. 125. p. 1 lautet folgendermaßen: „S^me D. Romanor. Regi. Summa et incomparabilis equitas et bonitas ces. M^tis vr̄e adeo sunt om̄ibus prpetue et manifeste et nobis Imprimis. Qui etiam nouimus paternum ipsius ergā nos et propensissimum animum Vt nihil omnino a vr̄a Sapientissima M^te expectandum sit quod omni ex parte non sit justitie consentaneum Quin Immo Ces M^tas vr̄a uniuerso orbi justitie et equitatis exemplar. Peruenit nup̄ ad aures nr̄as rumor quidam auctore incerto M^cum Comitem Goritie aut jam fecisse aut esse facturum quandam cessionem seu permutationem locorum que possidet a nris predecessoribus suis maioribus et Sibi Jure feudi solemniter concessa et traddita (sic). De qua nulla nobis requisitio facta est, nulla notitia data qui Sumus D^ni Feudi pleno et Indubitato Jure et Ideo non possumus persuadere nobis tale aliquid processisse neq procedere de mente aut consensu Ces M^tis vestre. Constituimus Idciroo de his dare noti noticiam p pntes M^ti Vr̄e equam pro sua exactissima Justitia et bonitate reuerenter rogamus pro nr̄a Immensa erga eam obsuantia deuotioneq ac mutuo fedore nr̄o obsecramus dignetur non pmittere in hac materia aliquid succedere quod alienum sit ab equitate et mansuetudine Ces M^tis vr̄e suoq erga nos affectu et ab omni expectatione nr̄a, qui profato nihil penitus credere possumus procedere a Ces M^te vestra quod non sit undiq et cumulatissime conueniens Juri honestati et equitati.“ Die Abstimmung darüber ergab:

De parte — 160
De non — 15
Non synt — 3.

23) Delib. Secr. Sen. 1497. Die V Maii cta 131. p. 1: „Secretario nr̄o Goritie. Lodouice. Facti sumus certiores literis tuis quarum postrema sunt diei tertij de omni tuo progressu et de audientia habita ab isto M^co Comite de tua ex positione illi facta et denique de ipsius responsione ad quam volumus respondeas pro nomine ad duo essentialia Primum quidem ad declarationem quam petit iterum illa quinq loca que dicuntur fuisse permutata sint nr̄a pheudalia ad qd respondebis q hoc liquido liquidius et luce clarius meridiana omnia s. loca patrie fori julij possessa ab ipso comite esse nra pheudalia absq ulla prorsus contraditione aut exceptione. Et si M^cus Comes ad nos miserit nuntios suos, prout se facturum affirmauit, intelligent et cognoscent id, qd supra diximus. Ita est cum effectis.“ Nun folgt eine Antwort, die sich auf eine Latisana betreffende Frage bezieht.

24) In einer alten Abschrift einer Instruction ertheilt am 4. Juli 1498 den beiden Gesandten des Grafen Leonhard von Görz, Hanns Vogler, Pfarrer zu Toblach, und Christoph Wulffing, Pfleger auf St. Michelsburg, welche von dem Grafen an Se. Maj. den König Maximilian

Streit geführt und Abgesandte hin und her und an des römischen Königs Majestät entsendet, ohne daß diesfalls irgend etwas ins Reine gebracht oder abgemacht worden wäre [25]). Zu den schon früher aufgehäuften Beschwerden kamen im J. 1497 aber noch neue und gröbere hinzu. In einem Schreiben, welches am 9. Juli in Venedig eintraf [26]), meldete nämlich der Statthalter von Friaul, Giovanni Morosini und Sebastiano Centani, Proveditor von Gradisca, gleichzeitig in einer Zuschrift vom 6. desselben Monats, daß am Tage vorher (am 5. Juli) mehr als 200 Bewaffnete von Görz aus bis Gradisca einen Streifzug unternommen hätten und bis zur Mühle, nächst und gegenüber von Gradisca, vorgedrungen seien, weshalb eine Verstärkung von Fußvolk oder Anderem verlangt werde. Ebenso wurde auch von einer anderen Seite her ein Einfall der Teutschen gemeldet [27]). Dieses geschah zu einer Zeit, wo man eines Türkeneinfalles in jedem Augenblicke gewärtig sein mußte, da die Republik nahe daran war, wieder in einen Krieg mit der Pforte verwickelt zu werden, dann aber neue Einfälle der türkischen Renner und Brenner ohne Sehergabe vorausgesagt werden konnten. Darüber, was zu thun sei, war in Venedig eine große Verschiedenheit der Ansichten unter den Vätern des Senats entstanden. Am Ende

entsendet wurden, die im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv sich vorfindet, wird namentlich und sehr bestimmt den Gesandten aufgetragen, sie sollten Se. Maj. eröffnen „vnd zw bekennen gebenn, dase Gortz von niemand zw lehen sy vnd nit lechen ist. Aber der stuel zu Flambry, der jnn Friaul ligt, vnd mit aller seiner zugehorung, herlikait vnd gerechtikait albigher gen Gortz gehord vnd da einberuebtlich gebessnn vnd noch ist et cetera, derselb stuel vnd herlikait jst von dem haylignn Römischen reich vnd (sic) sein kuniglichen genaden zw lechen nach jnnhalt der regalien“ u. s. w.

25) Im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien findet sich (Oesterr. $\frac{379}{31}$) ein Bruchstück eines Aufsatzes zur Beantwortung der Punkte, welche der venetianische Gesandte als Beweise angeführt hatte, daß der Republik die Oberherrlichkeit über Görz zustehe. In dieser Punctation ist auch die darauf zu gebende Antwort in einzelnen Sätzen, Reden und Gegenreden aufgenommen. Das Concept ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Beispielsweise mögen hier einige der aufgezeichneten Gründe des venetianischen Gesandten angeführt werden: „Narratio oratoris Venetorum. Imprimis ipse se fundavit principaliter: quod Imperator dedit propter Deum et pro salute anime sue comitatum Goritie cum omni proprietate Patriarche Aquilegensi.“

„Item iterum confirmauerunt eam donacionem plures alii Imperatores et Reges.“

„Item quomodo postea paucis solum modo elapsis annis Patriarcha tum temporis existens ex progenie ducum de Decke Iniuit bellum cum Venetis unde pax fuit per papam tum ecclesiam Dei gubernantem facta et concepta quod Comitatus Goritie que fuit concessa per patriarchas post donaciones prefatas de Imperatoribus et Regibus Comitibus Goritie unde modernus Leonardus ultimus vivens et frater suus felicis memorie originem duxerunt. Non plus debet appropriari cum alijs quam pluribus terris et fortalitiis In feudum vel subiectionem patriarchatui sed Illri Dominio Venetorum, et talem tractatum per papam factum et pro prefato patriarcha acceptatum, copijs litterarum ejusdem Ex originali cum omnibus prefatis ministrarunt.“ In derselben Weise folgen noch mehre Items.

„In fine,“ heißt es am Ende der Aufzählung der Gründe des venetianischen Gesandten, „etiam conclusit quod Comes Goritie modernus omnia prefata sciret et sibi clara essent: et miraretur de eo Ro. Rege quod non obstantibus talibus priuilegiis Comes Goritie cum Ro. Rege permutationem fecerit.“ — Nun folgen die Widerlegungsgründe, in denen das Concept schon tiefer in die Sache eingeht, folgendermaßen: „persuasionibus jam facta pronidere, nam hodierno die cuilibet notorium est, quod papa et Imperator nisi persuasionibus gubernat orbem.“

„Ideo si subditi vel vicini Errorem persuasionum Impetrant quilibet Penam fortune se subjicit, non propterea Sanctum Ro. Imperium Augustale pati habet, sicut non mater ecclesia si heresis in Ea oritur, semper firma debet manere nec preter hec noua examina pati, nam semper fideles orthodoxi absq scrupulo eam Intertenere tenentur, Ita et sacri Ro. Imperij Incole Imperium et secundum gladium christianitatis defendere tenentur nec Titulus augustalis diminui poterit nec secundus gladius in Ruinam Imperij quia Deus ore proprio duo tantum scilicet ecclesiasticum et temporalem In mundum statuit, non vi gubernando sed Racione, nam In sacra passione sua dixit discipulis suis cum dixerint, ecce duo gladii, tunc dixit Jesus sufficit et postea dixit qui gladio percutit gladio peribit et Iterum non credis quod si rogarem patrem meum et ipse mitteret pro me plus quam sex legiones angelorum etc.“ u. s. w. — Die Archive von Wien und Venedig enthalten auch noch andere urkundliche Beweise des darüber geführten mehrjährigen Streites, die zum Theil schon in den vorhergehenden Noten angeführt worden sind, theils hier, wo zu ihrer Veröffentlichung nicht der geeignete Platz ist, mit Stillschweigen übergangen werden müssen.

26) In „Marini Sanuti Leonardi Filii de successu rerum Italiae Libri LVI triumvirorum decemviralium consulto fideliter transcripti ex authenticis in excelsi consilii tabulario in testamento auctoris repositi Libro Imo p. 488“ (in der Marcusbibliothek der Manuscripte Class. VII. Cod. CDXIX) wird berichtet: „Come il zorno auanti todeschi mossi da Gorizia venenoli al incontro de Lisonzo doue ora sta per nostri fabricato uno molin jn la jurisdition del Capitolo di aquileja et quello braso et fu di gran incomodità e danno de li habitanti in quella citadella de gradischa perche poteuano reputar hauer el ditto molin nel centro diquel loco per la qual cossa si conuegnera andar mia 5 lontan congran incomodità, et che ueneno dicti todeschi armati cossa quantità el numero non sapeua, ma judichaua fusse più di 200, et per ho di mandaua che la signoria prouedesse a mandar fanti o altri in quel loco di gradischa per che sta allora cossi senza esser custodita ne erra pericolo ne altri iui si ritrodaua se non polo da zara contestabile che de li staua senza compagnia.“ 27) Marino Sanudo berichtet a. a. O. weiter: „item che da poi a horre cercha 19 nel dito zorno erra uenuto li in Gradischa uno sudito nostro a caualo cridando Todeschi sono a bruma (ein Ort nahe bei Gradisca) loco distante de li zercha do balestrade, sopra una possession Tenuta per polo da zara predito et che hauia circondato et ditto polo in caxa, et se presto non erra soccorso senza Tagliato a pezi con tuta la fameglia di che inteso tal cossa per li habitanti et soldati di quel luogo di subito corseno con le arme sopra el luogo per sopra ueder senza perho alcun mandato nè saputa di esso proueditor et li trouo cercha homeni 50, che haueano cargato cara 8 formento che per forza di la possession Toleuano et exportauano uia che erano de castel por peto castellani soto vdene che per certa differentia hauea con dito polo da zara et uisto per nostri che loro se uoleano far rasconaso posta e che era fatto tal forzo fono al man e fono feriti di nostri soldati et moritre et da la parte aduersa et feriti molti e messi in fuga. Tamen asportano uia cara 7 de biaua che auanti haueano mandati ne preseno uno che erra didriedo et lo conduse in Gradischa con Tuto el caro et ritornati esso proueditor receuete gran dispiacer per auersi impazato soldati de li et fece subito relassar el dicto carador con il suo caro e buo per esser subdito del Imperador et questo fece per non esser causa di principiar nouita etc.“

wurde im Rathe der Pregadi beschlossen, diesmal sich blos darauf zu beschränken, den Connetable Johann dal Ochio von Feltre mit 100 Soldaten (page) nach Gradisca zu senden und auch 100 Stradioten, leichte Reiter, von Cividale, wo sie im Quartier lagen, eben dahin zu schicken, wo sie vorläufig zu verbleiben und keine weiteren Demonstrationen zu machen hätten, und zwar hauptsächlich darum, weil die Unterhandlungen wegen der streitigen Orte des Grafen von Görz noch im Zuge seien und Doctor Cavaliere Giorgio Pisani, der mit der Ausgleichung dieser Angelegenheit bei dem römischen Könige betraute Gesandte, bei Maximilian noch nicht eingetroffen sei [28]). Graf Leonhard von Görz, der schon lange siechte und von einer schweren Krankheit befallen war, hielt sich damals bereits seit langer Zeit zu Lienz in Tyrol, der Hauptstadt des kärnthnerischen Palatinats, auf; vielleicht mied er Görz wegen der Nachbarschaft der unliebsamen Venediger und Türken. Mit diesen hatte die Republik, mit jenen der Graf fast immer, insbesondere aber in den letzten Jahren seines Lebens viel zu schaffen und eben auch jetzt vielerlei Händel, Verdruß und über sie auch vielerlei Klagen und Beschwerden zu führen, um deren willen er sich überall nach Abhilfe und Unterstützung umsah. Derselbe hatte sich schon zu Anfang des Jahres 1498 an Maximilian gewendet und dieser eine Zusammenkunft in Pordenone angeordnet, auf welcher durch Verhandlung mit den Venetianern den fortdauernden Angriffen der letzteren endlich ein Ziel gesetzt werden sollte [29]). Dieser Congreß hatte auch wirklich statt; allein da die Venetianer nach wie vor sich vielerlei Bedrückungen zu schulden kommen ließen, richtete der Graf am 4. Juli desselben Jahres in der Person des Hanns Vogler, Pfarrers zu Toblach (in der Nähe von Lienz, wo der Graf sich eben damals aufhielt), und Christoph Wulffing, Pflegers auf Sanct Michelsburg, eine Gesandtschaft an Se. Maj. den röm. König [30]), um sich durch sie über Venedigs fortdauernde Bedrückungen seiner Unterthanen zu beschweren, und bald darauf wendete er sich auch an die in Venedig sich aufhaltenden Gesandten

28) Marini Sanuti Leonardi Filii de successu rerum Italiae Libri LVI. p. 489.

29) Das im kaiserl. Archive zu Wien noch vorhandene Originalrescript vom 7. März des Jahres 1498 lautet:

„Maximilian von gots Gnaden Römischer kunig zu allen tzeytten merer des Reichs etc.

Wolgeborener lieber oheim, Fürst und Rate. Wir haben dein schreyben vnns yetzo abermals ettlicher beschwerung vnnd ingriff halben. So die Venediger wider dich vnnd dein Weldgrundt vnd podem furzunemmen in vbung sein sollen vernommen. Vnd daran mit gefallens emphangen. Vnnd nachdem wir yetzo auf letare zu halb vasten schir, rist kunfftig, etlich vnnser Rete hinein gen Portenaw vnnser mercklichen obliegennden geschefft halben. Mit namen doctor Johannsen Grewdner, Thumbrobst zu Brichsen. Walthern von Stadion vnd Paelsen von Liechtenstein sennden werden, haben wir denselben vnnsren Reten befolchen, sich solcher vnd anderer deiner obligennden notdurfften vnd beswerungen auch zu erkundden und darjnn ferner vnnser beuelch nach zu handeln. den mayst du dieselb dein obligend notdurfft vnd beswerungen für halten dær Inn Sy dann wie vorstēt handeln. vnd dich in dem vnd andern von vnsern wegen handt haben vnd nit verlassen werden. Darnach wisse Dich zu richten. Geben zu Innsprugk an mitwochen nach dem Sonntag Inuocauit Anno dominj ꝛcLxxxxviij vnnser Reiche im dreyzehennden vnd des hungris im achtenn den Jaren.

P. Rege fridg

ad Mandatum dnj Regis in consl. Sturczel Cantzler.

Dem Wolgepornen vnserm vnd des Reichsfürsten oheimen Rate vnd lieben getrewen Lienharten Grauen zu Görz."

Ein zweites Schreiben, das sich auch im Originale unter derselben Nr. $\frac{379}{176}$ Oesterr. wie das vorige im kaiserl. Archive zu Wien befindet und auch gesendet ist: „Dem Wohlgeborenen unserm vnd des Reichs Fürsten oheimen Rate vnd lieben getreuen Leonharden Grauen zu Görz," betrifft einen anderen Klagegegenstand. Er lautet folgendermaßen: „Maximilian von gots gnaden Romischer kunig etc." „Wolgebornner oheim Fürst Rat vnd lieber getreuer. Wir haben trefflich vnnser Rät derzu verordnet damit die auf Mittfasten schir ist kunnftig zu porttenaw sein in vil treffenlichen sachen daselbs zu porttnaw, auch gegen der Herrsaft Venedig vnd denselben insonnders in den Irrungen dich Punberg Citadl auch all annder Spann gegen bemeltter Herrschaft belängend zu hanndlen beuolchen solchs wir dir in genediger maynung vnuerkendt nicht wolten lassen vnd Begern an Dich du wollest treffenlich etlich dein Rät darzu verordnen daz dir auf Mitwochen nach Sonntag Letare zu Porttenaw gewislichen vnd vnnse Rät so wir also hinein verordnet haben aller Irrungen lawtter beriehten lassen vnd wes dir not ist für wennden des wir vnns zu Dir versehen daran tust du vnnsern willen maynung vnd gut gefallen. Geben zu Innszprugg an Sambstag vor Sonntag Reminiscere Anno ꝛcLxxxxviij Vnsers Reichs im drewzehennden Jare.

Commissio Dnj Rege in Consl."

30) Das k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv enthält, wie schon in einer der früheren Noten erwähnt worden ist, die alte Abschrift einer an die oben genannten Bevollmächtigten gerichteten Instruction: „Geben zu Luentz vnder vnsernn hie fürgedructen secret, Nach Cristi geburt tausent vierhundert vnd im achtvnndneutzigistenn jar, am mittichen nach Erasmi," worin vielerlei Klagen, vor Allem gegen Venedig, im weiteren Verlaufe der Instruction aber auch wegen anderer Sachen in Tyrol und Kärnthen geführt werden. Der Eingang dieser Instruction erwähnt der schweren Krankheit des Grafen in folgender Weise: „Zwm ersten sult ir der gedachten seyner kuniglichn majestæt vnnser gar vndertenig willig vnd gehorsam dinste sagnn, auch vnnser merckliche sbere kranckhait, damit wir beladenn sein, entecken, haben vns auch jnn solcher kranckhait gen vnnser lieben fraun gen Öting zw reyten versprochenn vnd dar hin zw reyten willens sein, dardurch wir selbse perschondlich zw seiner majestaet jetz nicht komenn mugen, wiewol wir das am liebsten tettenn" u. s. w. Es wird darin auch erwähnt, wie der Graf Räthe nach Pordenone („Portnaw") gesendet zu den vom Kaiser dahin geschickten Räthen, um ihnen seine Beschwerden vorzulegen und damit seine und des Königs Räthe mit den Venetianern darüber verhandeln und Abhilfe erlangen sollten; doch auch das habe Nichts gefruchtet, denn die von Venedig benähmen sich auch nach wie vor gleich gewaltsam und willkürlich, schädigten seine Unterthanen, trieben allerlei Gewaltthaten u. s. w. Auch wird darin erwähnt, daß der Graf auch noch andere Schritte gethan habe, nämlich: „Nun habnn vns jetz newlichst abermals sener (sic) kuniglichen Majestaet gesantenn rette der tumbrobst zw Brichsnn Walther von Stadionn vnd Pauls von Liechtenstain, ain schreybnn von der benanten kuniglichen Majestaet mit sambt ainer jnnstructioncopey an die Vniediger vnd mit den selbenn unser oberurtn mengll haben beytter auf beuelch seiner kuniglichen Majestaet zw handlen von Triendt herzw gesend, dem wir mit vleis vnd gern nachkomenn werrn" u. s. w.

des Königs, um vielleicht durch sie mehr als durch die bisher vergebens unternommenen Schritte zu bewirken [31]). Graf Leonhard mußte aber sein müdes Haupt in die Grube legen, ohne hienieden irgend ein Recht von Seiten der herrsch- und habsüchtigen Republik erlangt zu haben. Ehe aber dieses geschah, erlebte er noch ein anderes Unglück, nämlich einen verheerenden Türkeneinfall. Die Pforte lebte zwar mit Venedig noch in demselben Jahre 1499 in Frieden und Antonio Zantani [32]), den Venedig zur Erhaltung des Friedens nach Constantinopel geschickt hatte, wurde dort zwar auf das Freundlichste empfangen, erhielt auch sogar eine Urkunde des erneuerten Friedens; allein da diese in lateinischer, und nicht in der Reichssprache, der türkischen, abgefaßt war, so hielt sich Sultan Bajesid II. nicht für verpflichtet, selbe zu halten [33]). Zu dieser Zweideutigkeit des Friedens und dem bald hierauf folgenden Bruche desselben verleiteten den Sultan die Gesandten von Mailand, Florenz und Neapel mit des Papstes und des römischen Königs Zustimmung, indem sie dadurch die Kraft der Republik theilen und sie von der Vertheidigung Pisa's hinwegziehen wollten. Der Krieg wurde schon im Frühlinge eröffnet und abermals im Herbste bis in die Nähe von Venedig fortgepflanzt. Noch war der Schrecken nicht vergessen, den man in der Lagunenstadt empfand, als Iskender-Pascha vor 24 Jahren bis an den Tagliamento und in die Nähe Venedigs vorgedrungen war. Derselbe Statthalter Bosniens, der damals die Schrecken des blutigen Brandes der Städte und Dörfer der Terra forma die Bewohner der noch nie eingenommenen Venezia von ihren Kirchthürmen hatte sehen lassen, war auch dazu bestimmt, im Herbste dieses Jahres einen nicht minder blutigen und verheerenden Raubzug und noch weiter als damals zu unternehmen. Der Krieg hatte mit einem Streifzuge gegen Zara begonnen, der unternommen wurde, um während der Unternehmung gegen Lepanto Bosnien vor feindlichem Angriffe zu sichern. Im Spätjahre und nach der Eroberung jenes Platzes wiederholte Iskender-Pascha die Schrecken und Scenen des gräßlichen Schauspiels der Verheerung von Friaul und in Kärnthen bis an die Ufer des Isonzo und der Drau. Am Vorabende des Festtages des Erzengels Michael, Samstag den 28. Sept. [34]), erschienen plötzlich die Türken an den Ufern des Isonzo und zu Ende des Monats lagerten 10,000 Reiter in drei Scharen getheilt und 5000 Fußgänger auf der Ebene zwischen Gradisca und Udine, sodaß sie alle Verbindung mit Friaul abschnitten. Zweitausend davon setzten über den Tagliamento und durchstürmten das Land. Ein Haufe derselben drang über Porto Buffole durch die trevisanische Mark bis gegen Vicenza vor. Von Venedig aus wurden 3000 ausgewählte Krieger [35]), worunter 500 Reiter, Vicenza zu Hilfe gesandt, die sich zu Sacile mit anderen bis zu 6000 verstärkten und gegen Gradisca vorrückten. Aus dieser Stadt waren 150 Stradioten ausgefallen und hatten von einer Truppe von 500 Türken 100 Köpfe zurückgebracht. Am 8. Oct. zogen diese Renner und Brenner von Görz ab, gingen über den Isonzo und führten 6000 Einwohner als Gefangene mit fort, 132 Städte, Märkte und Dörfer lagen in Asche. Die früheren Türkeneinfälle hatten schon einen solchen Schrecken verbreitet, daß die in die Miliz eingeschriebenen Landleute sich weigerten, ins Feld zu ziehen; keinen größeren Muth zeigte aber auch der Befehlshaber der Stradioten, Andrea Zantani von Gradisca, dem deshalb später der Proceß gemacht und der des Commando's beraubt und auf vier Jahre nach Padua verwiesen wurde. Er war beschuldigt worden, ruhig zugesehen ohne Hilfe geleistet zu haben. Als Provveditor von Gradisca erscheint in dem schon in einer früheren Note citirten Manuscripte der Marcusbibliothek [36]) Ser Bortalamio Priuli, der Sohn des Andreas; sein Vorgänger, der auch in diesem Jahre, in der erwähnten Handschrift, als Provveditore aufgeführt wird: Ser Maria Boldù, der Sohn des Francesco, starb aber, wie es ausdrücklich heißt, schon im September, also wahrscheinlich noch vor dem Türkeneinfalle, und Priuli scheint erst nach der Türkennoth in Gradisca eingezogen zu sein, woraus sich Andrea Zantani als derjenige Befehlshaber erklärt, der für die unterlassene Hilfe verantwortlich war. Wenige Monate nach dem Abzuge der Türken, nämlich am 12. April des Jahres 1500, verschied der letzte Graf von Görz, Leonhard zu Lienz, wo er auch begraben wurde.

31) Dieses schon in einer der früheren Noten, in der von dem von den Venetianern zu Gradisca errichteten „Teber oder Fortiz" die Rede ist, angeführte Schreiben befindet sich auch im wiener kaiserl. Archive, ist auch nur in einer alten Abschrift vorhanden, ohne Datum, und handelt durchaus nur von der eigenmächtigen Erbauung der Citadelle von Gradisca und von den großen Schäden, welche dem Grafen und seinen Unterthanen von den venetianischen Söldnern, welche die Republik in Friaul eingelagert habe, zugefügt worden sind und noch immer zugefügt würden, und die sich bereits über 20,000 Dukaten beliefen. Merkwürdig ist darin folgende Stelle: „Auch, so erklärt euch der vonn Gortz das ainer genandt Tang von sand Veyt durch sein veint vor etlich zeytt jn Foriaull vnnd nit jn desselben von Gortz gepiet gefangenn vnnd haymlich bey der nacht durch sein gepiet gegen Brabattenn gefurt worden jst, ausserhalb des beruertten vonn Gortz vnnd aller der seinigen schuld, hilff, rött oder tät. Nichtz minnder jst er durch dy herschafft Venedig darumb condempnirt vnnd genott worden zw beczallen tausent vnnd virhundert ducaten vnrechtlich vnnd vnpillich. Pitter darob zw sein, das jm dy wider gebenn vnnd beczalt werden." 32) Hammer in seiner Geschichte des osmanischen Reiches Bd. 1. S. 648 nennt ihn Andrea Zanchani; Samuel Romanin in der Storia documentata di Venezia Tom. V. p. 134 dagegen Antonio Zantani. Hammer verwechselt offenbar den Provveditore der Stradioten, Andrea Zantani, der bei Gradisca befehligte, mit Antonio Zantani, den späteren Arogador, der nach Constantinopel als Gesandter entsendet wurde. 33) *Marini Sanuti* Chronicon bei *Laugier* L. XXIX. Tom. VIII. p. 91.

34) MCCCCXCIX die Sabbati, in Vigilia S. Michaelis Mensis Septembris Scander Bassa, Dux, et Princeps Imperatoris Turcarum, cum magno exercitu invasit hanc Patriam Forojuliensem: et usque ad Plavim fluvium discurrens, igne et ferro omnia devastando; interfectis partim et partim in captiuitatem abductis 11,000 utriusque sexus hominibus. Octavo die per viam, qua venerat, illæsus reversus est in regionem suam. Fragmenta historica ex Necrologio Ms. citato ann. IX et X im Appendix der Monum. Eccl. Aquil. des *De Rubeis* p. 59. 35) „Cernidi" in Marini Sanuto's Chronik. 36) Mscr. Classis VII. Cod. CXCVIII. col. 36.

Nun traten die zwischen den Grafen von Görz und dem Hause Habsburg abgeschlossenen Verträge in Wirksamkeit. Der erste Stein zu diesem Verbindungsbaue wurde im J. 1361 gelegt. Damals vermachte der mit schweren Schulden belastete Graf Mainhard VII., der Sohn Albrecht's III., am 22. Sept. testamentarisch seine Grafschaft sammt den davon abhängigen Herrschaften dem Herzoge Rudolf von Oesterreich, eine Bestimmung, die jedoch die Geburt von zwei Söhnen ins Weite hinausrückte. Im J. 1364 noch vor den baierischen Wirren [37]), von welchen Tyrol heimgesucht wurde, erneuerten Albrecht Graf von Görz und die Herzoge Rudolf, Albrecht und Leopold von Oesterreich die testamentarische Uebertragung Mainhard's VII. zu Wien [38]). Dreißig Jahre später, nämlich im J. 1394, erneuerten die Herzoge von Oesterreich, Albrecht und sein Sohn Albert, sowie auch die Gebrüder Wilhelm, Leopold, Ernst und Friedrich mit den Brüdern Heinrich IV. und Johann Mainhard VIII. den wechselseitigen Erbvertrag, in welchem sie sich beiderseits für den möglichen Fall des Aussterbens des einen oder des anderen Geschlechts wechselseitig zu Erben einsetzten [39]). Endlich im J. 1436 [40]) erneuerten Graf Heinrich V., der Sohn Mainhard's VIII., den schon früher (1394) geschlossenen Erbvertrag mit dem Herzoge Friedrich von Oesterreich und dessen Bruder Albrecht [41]). In Folge dieser Verträge nahm König Maximilian, da Graf Leonhard ohne Nachkommen aus dem Leben geschieden war [42]), die görzische Erbschaft in Besitz. Maximilian befand sich damals eben auf dem Reichstage zu Augsburg, schickte aber alsogleich die Grafen von Nassau, von Zollern und von Fürstenberg mit 300 Reitern, um von der Grafschaft in seinem Namen Besitz zu ergreifen. Zu jener Zeit bildete der Adel, die Bürger und die Landgemeinden die Stände der Grafschaft. Sie alle vereinigt leisteten die Huldigung und den Eid der Treue in die Hände der Abgesandten ihres neuen Herrn mit um so freudigerem Gefühle, als sie sich unter dem Schutze eines viel mächtigeren Fürsten, als die Grafen von Görz waren, viel sicherer fühlten als früher. Obgleich die königlichen Commissaire im Namen und Auftrage Maximilian's die alten Rechtsgewohnheiten, Freiheiten und Privilegien der Grafschaft bestätigt hatten, entsendeten sie doch noch eine eigene Deputation an den römischen König sowol, um ihm die Gefühle der Treue und Ergebenheit zu wiederholen, als auch um die Bestätigung ihrer Landesstatute von ihm selbst zu erhalten. Maximilian fertigte auch dieselbe am 21. Juni des nämlichen Jahres und zwar noch zu Augsburg aus. Er ernannte auch, ohne jedoch die Form der Regierung irgendwie zu verändern, den Andreas von Lichtenstein zum Landeshauptmann und verfügte, die Wichtigkeit des Landes erkennend und die Lage des Schlosses von Görz gebührend würdigend, daß, im Falle die Mauern desselben, sowie diejenigen des oberen Theils der Stadt erhöht und mit neuen Thürmen versehen werden sollten, zur Bestreitung der diesfalls nöthigen Arbeiten ein Theil der Einkünfte der Grafschaft verwendet werden sollte. Der bald darauf zwischen Maximilian und der Republik ausgebrochene Krieg bewies, wie nothwendig und nützlich diese Fürsorge gewesen sei. In Gradisca selbst wurde aber auch von den Venetianern sowol an der Vervollständigung der Festung, als auch an der Vollendung der anderen schon früher begonnenen Bauten auf das Lebhafteste fortgebaut, da auch sie, im Angesichte des hochragenden Schlosses und der Lage von Görz, die Bedeutung Gradisca's sehr gut erkannten. Noch am 29. Juli 1497 hatte der venetianische Senat, den Dogen Agostino Barbarigo an der Spitze, an den Statthalter von Friaul, Giovanni Morosini, ein Schreiben erlassen, worin er ihn auffordert, die Vollendung der Befestigung des Schlosses Gradisca zu betreiben [43]). Auch der Ausbau

37) Siehe Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Görz von den ältesten bekannten Zeiten bis zum Aussterben der Görzer Dynastie 1500, nebst historischen Skizzen ꝛc. Von J. J. Freiherrn von Formentini. (Görz 1856.) S. 56 u. 57. 38) Dieselbe lautet in wörtlicher Uebertragung aus P. Steyerer's Comment. pro Alberti II. Histor.: „Albrecht Graf von Görz und Tyrol, Pfalzgraf von Kärnthen, Schirmvogt der Kirchen von Aquileja, Trient und Briren, überläßt an Rudolf, Albrecht und Leopold von Oesterreich und an ihre Erben die Grafschaft Görz, Istrien, Möttling, Lienz, die Pfalzgrafschaft Kärnthen und alle seine Besitzungen und Rechte, unter der Bedingung, daß wenn Albrecht, der Graf von Görz, sterben sollte, sein Antheil den Oesterreichern zufallen, und wenn sein Bruder Mainhard das Irdische vor ihm verließe, Albrecht alle seine Besitzungen im Namen der Herzoge von Oesterreich verwalten, sie aber ihrerseits ihm mit aller Kraft beistehen, alle seine Schulden bei den Juden tilgen und seiner Gemahlin Katharina die ganze Mitgift auszahlen sollten." „Datum Viennae die Jovis post Stæ Petronellæ (nämlich den 4. Juni) anno 1364." P. Steyerer hat diesen Erbvertrag aus dem Wiener Archive p. 344 wiedergegeben. 39) „Ut si ducum Austrie stirps mascula antea exstinguatur Goritiani obtineant Carnioliam, Istriam et Mætlingam; contra si Goritianarum antea nullus hæres masculus supersit, tum Austriacis cedat Principatus Goritiae, Palatinatus Carinthiae, et Leontium. Datum anno 1394." Diese Urkunde ist auch im Wiener kaiserl. Archive vorhanden und findet sich im Repert. Austr. P. II. p. 421. 40) Repert. Austr. P. II. fol. 769. Die Originale dieser vier in den Jahren 1361, 1364, 1394 und 1436 zwischen dem Erzhause und den Grafen von Görz abgeschlossenen Verträge und Erbverbrüderungen finden sich sämmtlich im Wiener kaiserl. Archive vor. 41) Coronini im Tentam. gen. chron. p. 415 setzt auch in das Jahr 1490 einen zwischen Maximilian und dem letzten Grafen von Görz abgeschlossenen Vertrag und fügt noch hinzu: „Sed vidimus præterea complura successionis pacta;" allein im Wiener kaiserl. Archive, wohin doch das Archiv der Grafen von Görz kam, findet sich dergleichen nicht vor, und darum hat denn auch F. F. Schrotter in seinem Grundrisse des österr. Staatsrechts (Wien 1775) S. 24, wo er doch Coronini de rebus Goritiæ citirt, nur die genannten vier Verschreibungen, weil er keine anderen im kaiserl. Archive vorfand.

42) Siehe über die Grafen von Görz: *De Rubeis*, Monum. Eccles. Aquil. (Argentinae 1740.) col. 577. *Coronini*, Tentamen geneal. chron. promovendae Seriei Comitum et rerum Goritiae (Viennae 1752). Sopra l'origine degli antichi Conti di Gorizia (Trieste 1785). Joh. Flor. Freiherr Formentini, Beiträge zur Geschichte der Grafschaft Görz von den ältesten bekannten Zeiten bis zum Aussterben der Görzer Dynastie 1500 (Görz 1856). Desselben Beiträge zur innern Geschichte der Grafschaft Görz (Görz 1857). 43) Dieses noch im J. 1857 von dem Bibliothekar Giuseppe Valentinelli im Catalogus codicum manuscriptorum de rebus Foroiuliensibus ex Bibliotheca Palatina ad D. Marci Venetiarum (s. das Archiv für Kunde öster-

der Servitenkirche wurde im J. 1498 vollendet und im J. 1508 den 6. Aug. durch Hieronymus Franceschi, Bischof und Suffragan des damaligen Suffragan von Aquileja, Domenico Grimani, der sich als Cardinal in Rom aufhielt, feierlich eingeweiht [44]). — Die ersten Jahre nach der Besitzergreifung von Görz gingen ruhig vorüber, obgleich Venedig derselben nicht gleichgültig zusah. Den ersten Anlaß zu einer merklichen Spannung gab schon vor Jahren Maximilian's Vorhaben, sich in Rom die Kaiserkrone zu holen und zu diesem Ende mit einer angemessenen Begleitung die Länder der Republik zu durchziehen, jetzt aber wollte er aus einem ganz anderen Grunde abermals und zwar mit Heeresmacht durch das Venetianische nach der Lombardei ziehen. Im Jahre 1496 hatte Lodovico Moro, der Herzog von Mailand, der gesehen hatte, welches Uebergewicht die Venetianer sich in der pisanischen Angelegenheit zu geben verstanden, den römischen König Maximilian eingeladen, die lombardische Königs- und die römische Kaiserkrone sich zu holen und deshalb nach Italien zu kommen; die Venetianer, welche damals von ihm wenig zu fürchten hatten, sahen diesen noch viel lieber als französische Heere, welche, wie sie fürchteten und auch glaubten, Lodovico sonst herbeirufen könnte, wenn sie Maximilian am Kommen hinderten [45]). Sie versprachen diesem sogar Subsidien auf drei Monate: Maximilian's Zug endete aber durchaus unrühmlich und führte ihn nicht weiter als Pisa und er kehrte, ohne Mailand berührt und Rom erreicht zu haben, wieder nach Teutschland zurück, beladen mit der Verachtung Italiens. Inzwischen hatten sich aber die Verhältnisse ganz geändert und Venedig hätte einen Zug Maximilian's mit Heeresmacht nicht ohne große Besorgnisse gesehen. Maximilian erkannte immer mehr und mehr, wie gefährlich ihm Venedig als eine Macht des Festlandes sei, und namentlich wie das görzische Erbe, der Republik von jeher ein Dorn im Auge, diese immer dazu anreizen werde, sich desselben in geeignetem Augenblicke zu bemächtigen. Zur Abwendung dieser Gefahren schloß er am 22. Sept. 1504 mit König Ludwig XII. von Frankreich einen Vertrag, durch den, außer Anderem, diese Monarchen sich gegen Venedig verbündeten, um die Besitzungen dieser Republik auf dem Festlande Italiens zu erobern und zu theilen [46]). Die Verhältnisse zwischen den Königen Ludwig und Maximilian, wie sie durch die Verträge von Blois gegründet waren, wurden aber, in ihren anderen, Vermählungen bezweckenden, Theilen, nicht völlig so erhalten, weil sich Maximilian außer Stande sah, in der bestimmten Zeit Venedig anzugreifen [47]). Die Venetianer, welche davon Kunde hatten, waren jetzt (1506) durchaus nicht geneigt, einen zweiten Zug des römischen Königs durch ihr Gebiet zu gestatten. Maximilian traf in der That damals alle Anstalten zu einem Zuge nach Rom, um endlich die Kaiserkrone zu erlangen, zugleich aber auch zu einem Zuge gegen Mailand, dessen Vergebung an Frankreich er als annullirt betrachtete, seit König Ludwig auch seinerseits die Bedingungen, die er im Vertrage zu erfüllen übernommen, nicht erfüllt hatte. Die Republik, welche durch ihre Gesandten von allen Plänen und Entwürfen Maximilian's, von allen Umständen, die denselben hindernd in den Weg traten, Kunde erhalten hatte, faßte frühzeitig ihre Beschlüsse und nahm darnach ihre Stellung ein. Sie ließ dem Könige von Frankreich, als er nach der Eroberung Genua's Mailand besuchte, durch ihre zwei Abgeordneten, Domenico Trevisani und Paolo Pisani, aufwarten, und gab auch ihrem Gesandten Vincenzo Querini in Costnitz Instructionen, wie sie der schwierigen Lage, in der sich damals die Signorie befand, angemessen schienen. Sowol Rom als der römische König, Frankreich ebenso wie Mailand und Genua bereiteten dem Dogen Leonardo Loredano keine geringen Verlegenheiten. Der Krieg zwischen Florenz und Pisa dauerte noch immer fort, noch immer setzte Papst Julius II. seine Eroberungen in der Romagna fort und König Ferdinand von Spanien erschien plötzlich in Neapel, um seinen General-Capitain Consalvo da Cordova, auf den er mistrauisch geworden, mit sich nach Spanien zu nehmen. Aber auch Maximilian hielt sich nicht ruhig, er hatte vielmehr in Costnitz einen Reichstag zusammenberufen, vom Reiche Geld und Soldaten verlangt und sich auch gar sehr über den Verfall der kaiserlichen Rechte in Italien, über die Nachstellungen der Franzosen und über den Trotz der Venetianer beklagt, und die Reichsstände schienen bereitwillig zu sein, die Würde des Kaisers und des Reiches in Italien zu retten. Der Papst hatte nicht nur Antheil an dem Auflaufe der Genueser genommen, sondern war auch so sehr wider die Franzosen aufgebracht, daß er in einem eigenen Breve an den König Maximilian und die Stände des Reichs den König Ludwig sehr verdächtig zu machen suchte. Und in gleichem Tone sprach auch der venetianische Gesandte, Vincenzo Querini, wiewol aus ganz anderen Gründen. Allen diesen Bewegungen, Schritten und sich durchkreuzenden Absichten folgte die Republik natürlich mit wachsamem Auge und bemühte sich, in ihrer ausweichenden, doppelsinnigen

reichischer Geschichtsquellen ꝛc. 18. Bd. Wien 1857. S. 408) angeführte Schriftstück, das einzige, welches die Marcusbibliothek über Gradisca besaß, ist, wie bereits in einer früheren Note bemerkt wurde, gewaltsam entwendet, und konnte von mir nicht mehr benutzt werden; es war dasselbe im Cod. 1008. Classis VII. der Handschriften unter Nr. 9 enthalten.

44) Marian's Austria sacra. Geschichte der ganzen österr. weltlichen und klösterlichen Klerisey. (Wien 1782. 2. Th. 4. Bd. S. 87.) *Ughelli*, Ital. sacr. Tom. V. col. 131 u. 132. *De Rubeis*, Monum. Eccl. Aquil. col. 1073 u. 1074. Mehre der später über Gradisca angeführten Daten verdanke ich der überaus liebenswürdigen Bereitwilligkeit in schriftlicher Mittheilung des Hrn. Conte Francesco di Manzano von Giasico, Verfasser der Annali del Friuli Volumi III. (Udine 1858—1860. 4.) 45) Ranke's Gesch. der romanischen und germanischen Völker. Bd. 1. S. 100. 46) J. Ch. L. Simonde de Sismondi's Histoire des republiques italiennes du moyen age. (Paris 1826.) Voll. XII. p. 311. Diese Verträge wurden nachher auf einer Conferenz zu Hagenau im April 1505 vom Erzherzoge Philipp und Maximilian ratificirt.

47) Geschichte der italienischen Staaten von Dr. Heinrich Leo. 5. Th. (Hamburg 1832.) S. 179.

Politik fortan verharrend, einerseits die Freundschaft Frankreichs sich zu bewahren und andererseits dem Tractate, zu dem der römische König einlud [48]), auszuweichen, zu gleicher Zeit den Papst darin bestärkend, wie gut er, indem er in seinen kriegerischen Bewegungen verharre, handle, daß er die Berufung fremder Waffengewalt nach Italien bisher noch immer vermieden habe [49]). Allein es war unmöglich zu verhindern, daß über kurz oder lang ein solches Auseinandergehen der Interessen, eine solche Durchkreuzung der Tendenzen zu einem gewaltsamen Zusammenstoße führte. Maximilian insbesondere, immer eifersüchtiger auf die Macht und den Einfluß Frankreichs in Italien und begierig die Franzosen aus dem Herzogthume Mailand zu vertreiben, suchte die Signorie zu bewegen, ihm den Durchzug zu gestatten. Sie hatte schon vor einiger Zeit durch ihren Gesandten am Hofe Maximilian's sichere Nachricht erhalten, daß Maximilian auf dem Reichstage zu Costnitz geäußert: „er wolle mit einer solchen Macht in Italien erscheinen, daß die vereinigten Heere der Franzosen und Italiener ihm nicht würden widerstehen können." Er gebrauchte dabei den Vorwand, daß er die Kirche schützen wolle, er habe dieses bereits dem Papste und den Cardinälen eröffnet, insbesondere aber beschwerte er sich über die Nachstellungen der Franzosen. Gegen Andere und bei einer andern Gelegenheit beklagte er sich über den Stolz der Venetianer, welche so viele Reichsländer, namentlich im Patriarchate von Aquileja, in Friaul und in der trevisanischen Mark, hinweggenommen hätten. Auf des römischen Königs Botschaft antwortete die Signorie, daß sie ihn als das Haupt und den Vertheidiger des christlichen Glaubens jederzeit ehren werde [50]), lud ihn auch ein, auf seiner Durchreise die Stadt zu besuchen, empfahl ihm aber auch zugleich, bei seinem Besuche Italiens zum Behufe seiner Krönung, in friedlicher Absicht und ohne großes kriegerisches Geleite, wie sein Vater, zu kommen. Zugleich traf sie aber auch alle jene Vorkehrungen, welche sie zum Schutze ihres Gebietes für nöthig erachtete, sie ließ aus Vorsorge alles Landvolk, im Gebiete von Verona, welches die Waffen führen konnte, verzeichnen und in den Waffen üben, stellte ihre Heere auf einen Achtung gebietenden Fuß, besetzte die Städte und ließ aus Zante und Morea Verstärkungen kommen. In derselben Zeit schrieb sie aber auch an den König von Frankreich, daß Maximilian mit einem mächtigen Heere nach Italien kommen würde, und daß es auch von seiner (des Königs) Seite klug wäre, seine Völker von Lion vorrücken zu lassen und die Absicht auszusprechen, selbst kommen zu wollen [51]), indessen würde die Republik selbst waffnen und die nöthigen Vorkehrungen, insbesondere in Friaul, treffen. König Ludwig wurde dagegen auch andererseits wieder von dem staatsklugen Könige Ferdinand von Aragonien in einer geheimen Conferenz, der Niemand als der päpstliche Cardinal-Legat beiwohnte, beredet, sich mit dem römischen Könige auszusöhnen, damit sie hernach gemeinschaftlich wider die Venetianer handeln könnten. Der schlaue Ferdinand brachte es wenigstens dahin, daß beide Könige Savona in der besten Harmonie verließen. Ludwig machte trotzdem der Republik den Vorschlag der Abschließung eines neuen Bündnisses, was aber dieselbe als unnöthig ablehnte, da ja das alte noch immerfort bestehe, und ein solches Vorgehen nur neuen Verdacht erregen und die Ankunft des römischen Königs beschleunigen könnte [52]). Von Tag zu Tag vermehrten sich von da an die Bewegungen der Diplomatie, die Reisen der Gesandten, der Schriftenwechsel, Instructionen, Vorkehrungen, sodaß man daraus schon allein ersah, wie die Sachen sich immer mehr der endlichen Entscheidung entgegendrängten und das Bemühen der Republik, die fremden Gewalten von Italien fern zu halten, ein vergebliches sei, sodaß ihr nichts Anderes übrig bleibe, als ihre Neutralität strengstens aufrecht zu erhalten [53]); allein auch dieses zeigte sich bald als unmöglich; denn Maximilian drängte immer ernstlicher und bald (am 22. Juni des Jahres 1507) kamen drei Gesandte Maximilian's in Venedig an, welche dem Senate meldeten, ihr Herr wäre fest entschlossen, nach Rom zu gehen und sich dort die Kaiserkrone aufsetzen zu lassen; da ihn nun der nächste Weg durch die Staaten der Republik führe, so möchte die Signorie ihm und seinem Heere den Durchmarsch durch ihr Gebiet gestatten; er verspreche bei seinem kaiserlichen Ehrenworte, daß sein Durchzug ihnen keinen Nachtheil bringen solle; wenn sie aber glaube, daß ihr Bündniß mit dem Könige von Frankreich solches ihr nicht erlaube, so erinnere er sie nur, wie oft der König ihnen schon sein Wort gebrochen, und daß er gewiß auch jetzt dasselbe zu thun bereit sei, sobald es ihm Vortheil brächte, und er ermahnte sie zugleich, jenem nicht zu trauen; wollten sie hingegen mit ihm sich in Bündnisse einlassen, so würde er sie gewiß aufs Heiligste halten. Der Senat gerieth über diesen Antrag in die größte Bestürzung und berieth am 26. Juni in geheimer Sitzung die den Gesandten zu gebende Antwort. In dieser Versammlung des Senates war man keineswegs darüber, was zu thun sei, einig. Einige Mitglieder desselben waren der Ansicht, man solle dem Kaiser glauben und ertheilten den Rath, man möge trachten, ihn zu gewinnen und die angebotenen Bündnisse mit ihm abschließen. Eine Gegenpartei aber wollte, man solle von dem Bündnisse mit Frankreich nicht abstehen und Maximilian's Anerbieten ablehnen. Bei dieser Gelegenheit kam die ganze Lage des Freistaates zur Sprache; man hob von der einen Seite hervor, wie die Eröffnung Maximilian's wahr sei, daß die Absichten Frankreichs in der That dahin ausgingen, die Staaten der Republik auf dem Festlande für sich zu gewinnen, andererseits wurde ein großes Gewicht auf das Anerbieten Ludwig's gelegt, der da Venedig, falls es nur Maximilian den Durchzug verweigerte und abschnitt, ewige

48) Secreta Senato XL. 18. April 1506 p. 149 des Archivio Centrale von Venedig. 49) Secreta Senato 28. Juli 1506. 50) Secreta Senato XL. 17. Febr. 1506 p. 140. 51) Secreta Senato XL. 17. Aug. 1506 p. 175.

52) Secreta Senato XL. vom 6. Oct. 1506 p. 187. 53) Secreta Senato XLI.

Garantie ihrer Staaten auf dem Festlande anbot. Nach langer Ueberlegung, bei welcher der Doge sich für die französische Partei und ihren Antrag entschied, wurde endlich der Beschluß gefaßt, den Gesandten zu antworten: Wenn Maximilian im Frieden und ohne Heer durch ihre Länder ziehen wollte, würde sich die Republik ein Vergnügen daraus machen, in seinen Antrag zu willigen, und sie würden ihm sogar Gesandte entgegenschicken, welche ihn mit der Achtung empfangen sollten, die einem Kaiser gebühre; einen Durchzug mit einem Heere könnten sie aber, den mit Frankreichs König bestehenden Verträgen zufolge, durchaus nicht gestatten, ja sie müßten sogar, falls der römische König das Mailändische von einer anderen Seite her angriffe, den Franzosen vertragsmäßige Hilfe gegen ihn leisten. Durch diese Antwort war die Sache dahin gediehen, daß es demnächst zu einem Zusammenstoße kommen mußte, ja dieser erfolgte, wenigstens theilweise, früher, als man vorausgesehen hatte, und zwar herbeigeführt durch genuesische Flüchtlinge, deren in Verbindung mit 1000 teutschen Landsknechten unternommener Einfall, durch die venetianische Lombardei in der Richtung gegen Genua, aber im Ganzen keinen störenden Einfluß auf die Gesammtstellung der Mächte um so weniger hatte, als er mislang, indem er von den Franzosen im Venetianischen zurückgewiesen wurde und die Venetianer den Geschlagenen den Rückzug durch ihr Gebiet zugestanden, um ja nur so lange als irgend möglich den Ausbruch eines Krieges zu verhindern. Sowol Franzosen als Venetianer benutzten die Zeit auf das Beste zur Verstärkung ihrer Kriegsmacht. Die letzteren nahmen den Grafen Pitigliano mit 400 Gendarmen in Sold und stellten ihn in den veronesischen Engpässen auf und übertrugen ihm den Oberbefehl über das Heer der Republik gegen Trient, den Bartholomäo Alviano dagegen setzten sie über Friaul, in welchem Lande sie zugleich die nöthigen Befestigungen vornehmen ließen, wobei sie sich aber bei Maximilian zugleich entschuldigten, daß diese Anstalten durchaus nicht gegen ihn gerichtet seien, sondern nur zum Schutz gegen mögliche Einfälle in diesen verworrenen Verhältnissen dienen sollten [54]). So war das Jahr 1508 herangekommen, Maximilian im Januar nach Trient gekommen und entschlossen, seinen Römerzug endlich anzutreten, den er in der letztgenannten Stadt am 5. Febr. auch feierlich verkünden ließ, indem er sich den Titel eines erwählten römischen Kaisers beilegte. In der darauffolgenden Nacht brach er wirklich mit 1500 Pferden und 4000 Mann zu Fuß nach Süden auf, während der Markgraf von Brandenburg andere 500 Reiter und 2000 Mann Fußvolk befehligte. Dieser kehrte bei Roveredo um, das er nicht zu nehmen vermochte, und der Kaiser in der Landschaft der Sette Communi, wo er auch nichts Anderes bewerkstelligt hatte, als daß er sie arg verwüsten ließ. Mit solchem Erfolge traf nach kurzer Zeit das teutsche Heer wieder in Botzen ein. Um eben dieselbe Zeit waren auf einer anderen Seite 400 Teutsche zu Roß und 5000 Mann zu Fuß unter dem Befehle des Herzogs Erich von Braunschweig-Kalenberg in Friaul eingerückt und belagerten einige Festen in der venetianischen Gebirgs-Landschaft Cadore und eroberten Cadore selbst. Man berief nun die Großen der Stadt und verlangte von ihnen, sie sollten sich dem Kaiser ergeben, was aber diese ablehnten, indem sie betheuerten, nie die ihrem Landesherrn schuldige Treue gebrochen zu haben, weshalb sie denn auch jetzt ihren Unterthaneneid nicht brechen wollten, da ihre größte Ehre eben darin bestehe, daß sie ihre Fürsten liebten und ihnen unverbrüchlich anhingen. Inzwischen stieß Maximilian zu dieser Schar mit 6000 Mann zu Fuß, verwüstete einen Theil des venetianischen Gebietes um Cadore und zog sich dann gegen Ende Februar plötzlich wieder nach Insbruck zurück, weil es ihm schon wieder, wie so oft, am Gelde fehlte, nachdem er jedoch noch früher seinen Leuten Befehl gegeben hatte, nach dem Trevisanischen vorzurücken. Auf die Nachricht von diesen Vorgängen schickte der Senat sogleich die nöthige Hilfe. Die Republik hatte Alviano am 4. März des Jahres 1508 zum General-Gouverneur ihrer Heere ernannt, mit der Bestimmung, Friaul zu beschützen, zugleich aber auch den Conte di Pitigliano von Brescia herbeigezogen und ihm aufgetragen, mit seinen Scharen das Veronesische gegen die Völker Maximilian's zu vertheidigen, der kurz vorher (zu Anfang des Jahres) von dem Podestà von Verona, Alvise Malipiero, durch einen eigens dahin geschickten Herold für 4000 Pferde Quartier verlangt hatte. Alviano und der Proveditore Giorgio Cornaro eilten auf die Kunde von Maximilian's Einfällen von Vicenza nach Friaul, zugleich aber segelten einige Schiffe nach Triest ab, und der Venedig fest ergebene Graf Girolamo Savorgnano that auch bei dieser Gelegenheit, wie schon früher, der Republik außerordentliche Dienste. Dieser außerordentliche Mann, ein Sohn des Pagano und der Magdalena aus dem Geschlechte der Herren von Zucco und Cuccagna, legte schon in seinen Jünglingsjahren die der Familie der Savorgnani eigenen kriegerischen Talente auf das Glänzendste an den Tag [55]). Girolamo hatte kaum das 19. Lebensjahr erreicht, als sich ihm die erste Gelegenheit darbot, zur Zeit des 1485 zwischen dem Könige Mathias Corvinus von Ungarn und Friedrich III. ausgebrochenen Krieges, die ihm eigenen Talente des kriegerischen Muthes, der Schnelligkeit in der Ausführung klug gefaßter Entwürfe und der weisen Umsicht zum Vortheil seines Fürsten an den Tag zu legen. Es entsendete der Erstere damals einen großen Trupp seiner Reiter nach Friaul, um Pordenone, eine Stadt, die auch damals schon der kaiserlichen Herrschaft unterworfen war und inmitten des Herzens der festländischen venetianischen Besitzungen lag, durch einen Ueberfall zu erobern. Dieser Ueberfall erfolgte so plötzlich, daß der venetianische Statthalter Friauls nicht Zeit hatte, von der Signorie Soldaten zur Hintanhaltung der Ver-

54) Siehe das Archivio Centrale di Venezia Deliberazioni, Secreta, Senato XLI. p. 64.

55) Siehe *J. Savorgnani*, Storia di B. Vollo (Venezia 1856) p. 103 fg.

letzung des venetianiſchen Gebietes durch jene Ungarſchar zu verlangen, und da er doch Gradisca, dieſen für Venedig ſo wichtigen Grenzpunkt, gegen einen möglichen Handſtreich ſchützen wollte, wandte er ſich an die Savorgnani's, eine Familie, die ſich eines großen Anhanges in der Provinz erfreute, damit ſie durch ihn die Garniſon von Gradisca verſtärke und gegen jeden Ueberfall beſchütze [56]). Als Girolamo Savorgnano dieſes vernommen, ſammelte er ſofort 3000 jener Landbewohner, die man damals „Cernide“ oder „Ordinanze“ nannte, zog mit ihnen in Gradisca ein und brachte die Ungarn ſogleich zum Weichen. — Später, im J. 1487, bei Gelegenheit des Krieges, den Venedig mit Sigismund, dem Erzherzoge von Oeſterreich, wegen des Grenzzuges am Gardaſee führte, indem der Erzherzog den Bau einiger Eiſenbergwerke den Venetianern verwehrte, da von ſeiner Seite behauptet wurde, ſie lägen auf öſterreichiſchem Grund und Boden, ergab ſich für ihn eine zweite Veranlaſſung, ſich auszuzeichnen. Friaul war in jener Zeit von Kriegern entblößt, die man ins Veroneſiſche gezogen hatte, wo damals der Kampf geführt wurde, da boten die Savorgnani ihre Dienſte an und erhielten von der Signorie den Auftrag, das öſterreichiſche Gebiet nach Kräften zu ſchädigen und ſich jeglicher Bewegung des Feindes zu widerſetzen. Friaul empfand, trotz der Entfernung des eigentlichen Kriegsſchauplatzes, denn doch auch den Angriff der feindlichen Waffen, und Girolamo lieferte auch diesmal wieder das Vorſpiel ſeines ſpäteren Ruhmes, indem er auf das Tapferſte kämpfte. Es hatten ſich zur Ueberziehung Friauls 400 Mann teutſcher Truppen verſammelt, den Paß des Monte Croce in der Carnia, eine derjenigen Straßen, durch die man aus Teutſchland nach Italien herabſteigt [57]), beſetzt und bedrohten von da aus das entferntere Land. Savorgnano eilte unverzüglich herbei, bewaffnete den größtmöglichſten Theil der waffenfähigen Landbevölkerung und, der ſchwer zugänglichen Gebirgsjoche ſich bemachtigend, nöthigte er den von beiden Seiten gefaßten Feind, ſich wieder über die Gebirge nach Kärnthen zurückzuziehen. Durch dieſe kühne kriegeriſche, zugleich aber auch ſo überraſchend erfolgreiche That ſah ſich die Regierung veranlaßt, ihm, dem kaum 20jährigen Jünglinge, den Befehl über 300 Mann anzuvertrauen, den aber im Augenblicke ſein nicht minder tapferer Bruder Nicolaus übernahm, da er ſelbſt lieber einem bürgerlichen und ruhigen Leben, als der militairiſchen Laufbahn, ſich zu widmen gedachte. — Der Krieg Maximilian's im J. 1508 rief Girolamo Savorgnano von Neuem zu den Waffen. Als er nämlich vernahm, daß 4000 Mann teutſcher Truppen Cadore erobert hätten, ſammelte er ohne Zeitverluſt auf eigene Koſten einige albaneſiſche Reiter und 4000 Mann Cernide und beeilte ſich, durch das Thal des oberen Tagliamento vorzudringen, um ſo ſchnell als möglich den wichtigen vierten Paß, welcher derjenige des Monte Mauro iſt, mit den Seinigen zu beſetzen, und ließ hierauf durch ſeine Leute mit Trommeln und Trompeten einen ſolchen Lärm machen, daß der Feind glauben mußte, es rücke eine viel größere Macht gegen ihn heran, als er hätte abwehren können, und zog ſich vor ihm zurück. Dadurch erhielt Savorgnano auch viele in ihrer Treue bereits wankende Schlöſſer der Republik. Nachdem dieſes geſchehen, erſtattete er einen Bericht an die Signorie über ſeine und des Feindes Stellung, über das, was er zu thun gedenke und über die Art, wie das unter Alviano vorrückende Heer der Republik vorzugehen habe, um das Verlorene leicht wieder zu gewinnen [58]). Als ſich Alviano nach der Ankunft des Erſteren im Cadoriniſchen und Savorgnano in Verbindung geſetzt hatten, beſprachen ſie den Plan ihrer beiderſeitigen Operationen. Dem zufolge griff Alviano das Heer des Kaiſers bei Pieve di Cadore am 2. März des Jahres 1508 an. Als die Teutſchen durch die Stellung Savorgnano's den Rückzug ſich verſperrt ſahen, wurden ihre Reihen bald gebrochen und ſie aufs Haupt geſchlagen, ſodaß ihrer gegen 2000 auf dem Schlachtfelde blieben und viele gefangen genommen wurden. — Savorgnano, der mit ſeinen Kriegern die von ihm beſetzten Orte behauptet hatte, unter denen der Paß genannt Spalto di Mesorina der wichtigſte war, traf mit dieſem auf der blutigen Wahlſtatt kurz nach dem Ende des mörderiſchen Gefechtes ein. Alviano hatte ganz allein den Ruhm des errungenen Sieges, bezog auch ungetheilt die reichen Geſchenke des Senates und eignete ſich auch zugleich einen großen Theil des Ruhmes an, der dem Savorgnano gebührt hätte; denn er war es ja, der, den Feinden in die Flanken fallend, ſie ſpäter an der Flucht hinderte und durch ſeine rechtzeitigen Schreiben dem Oberbefehlshaber des venetianiſchen Heeres die Art des Angriffs angab, mittels deſſen er einen unbeſtreitbaren Vortheil über den Feind hatte. Von da an ſchreibt ſich, ſo glauben die Geſchichtſchreiber, der Groll und die Misſtimmung her, welche von da an zwiſchen dieſen beiden Feldherren, ſo lange ſie lebten, bemerkt wurde, und die ihren Grund von der einen Seite in der Ruhmeseiferſucht und von der andern in niedrigem Neide hatte. Nach dieſer Waffenthat beſchäftigte Savorgnano ſich mit der Befeſtigung der Päſſe des Cadoriniſchen und der Carnia. Noch von jener Zeit her beſitzen wir die von ihm ertheilten Weiſungen, Befehle, die dictirten Vorſichtsmaßregeln, über Befeſtigungsanlagen, Angriffe und Vertheidigung, welche ihn als einen ausgezeichneten Feldherrn und Krieger kennzeichneten [59]). Savorgnano erwarb ſich aber auch noch andere nicht zu unterſchätzende Verdienſte um Venedig. Er behandelte nämlich die Friauler bei jeder Gelegenheit ſo gut, daß er ſie dadurch in unverbrüchlicher Treue und wahrer Ergebenheit an die Republik erhielt und vor Abfall bewahrte, der ſpäter

56) Siehe Archivio storico Italiano. Nuova serie. Tom. II.

57) Der Paß über den Monte Croce iſt eine der älteſten und gangbarſten Alpenſtraßen, ſie führt aus Oberkärnthen in das Thal des Tagliamentourſprunges. An ihr findet ſich an einer Felſenwand die alte römiſche Inſchrift: C.IVL. CAESAR HANC VIAM. INVIAM. ROTABILEM. FECIT.

58) *Petri Bembi* Historiae Venetae Libri VIII in *J. G. Graevii* Thesauro antiquit. Tom. V. P. 1. Lib. VII. col. 148.

59) Siehe *B. Vollo* a. a. O. p. 104—106.

schwer gerächt worden wäre. — Der Kaiser hatte in der Schlacht von Pieve große Verluste erlitten. Sein Feldherr Sirtus Trautson war gleich im Anfange der Schlacht von einem Wurfgeschosse an der Stirn getroffen, am 1. März 1508 gestorben, wodurch die Truppen in Unordnung geriethen und hierauf vergebens, in gedrängten Haufen, die Weiber und die Bagage in die Mitte nehmend, sich durchzuschlagen versuchten; die bedeutenden Krieger Marcus Sitticus und Georg von Goldeck geriethen nebst vielen Anderen in die Gefangenschaft und wurden mit diesen nach Venedig abgeführt, wo sie der Wuth des Volkes, das eben den Carneval feierte und sich allen Ausschweifungen ergab, nur mit Mühe entzogen werden konnten. Am grausamsten benahmen sich in diesem Kriege die Albaneser, welche keinen Pardon gaben, weil ihnen Alviano für jeden teutschen Kopf einen Dukaten versprochen hatte. In Folge dieser Zusicherung hieb diese wüthende Miliz mit großer Begierde den Teutschen die Köpfe ab, ließ sich in Venedig die Dukaten dafür auszahlen und erbitterte dadurch das Volk in Venedig in der Art gegen die Teutschen, daß sie in der Stadt nicht mehr sich sicher fühlten. Nach dem Einfalle Maximilian's in das Gebiet von Cadore faßte die Republik den Beschluß, auch ihrerseits angriffsweise gegen den Kaiser vorzugehen. Alviano begehrte vor Allem vom Senate die Erlaubniß, die Stadt Pordenone, welche kaiserlich war, mit Waffengewalt nehmen zu dürfen [60]), und erhielt bald darauf den Auftrag: Er möge nicht aufhören, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Orten und Unterthanen des Kaisers alle jene bitteren Früchte kosten zu lassen, welche sie selbst den venetianischen Unterthanen zu kosten gegeben hätten und noch immer gäben, mit alleiniger Ausnahme von Brandlegungen, um dem Feinde keine Veranlassung zu geben, das Gleiche auch den Angehörigen der Republik anzuthun [61]). Nach der Schlacht von Pieve stieß Alviano in seinen weiteren Operationen auf wenig Widerstand mehr. Binnen wenigen Tagen (den 5. März 1508) erlangte er Cadore wieder, bemächtigte sich aber auch Pordenone's und Belgrado's, die beide dem Kaiser gehörten, und machte sich bereit, seine siegreichen Scharen nach der Grafschaft Görz ihren Zug nehmen zu lassen, da diese von Truppen entblößt war. Dadurch würde ihm der Weg nach den österreichischen Ländern eröffnet worden sein. Maximilian verlor inzwischen viele Zeit, indem er den Herzog Erich von Braunschweig mit neuen Zuzügen aus den benachbarten Ländern erwartete. Trotz der wiederholten Hilferufe, die an ihn aus Görz um Unterstützung ergingen, brachte er doch den ganzen Monat April in vergeblichen Unterhandlungen mit den Ständen Kärnthens um Verstärkung der Mannschaften, die sie ihm versprochen hatten, hin, ohne eine solche zu leisten, und auch selbst ohne unter den dringendsten Verhältnissen jene Voranstalten zu treffen, die zur Deckung von Görz nöthig gewesen wären. Maximilian ließ es vielmehr zu, daß Alviano, in einer Zeit, wo er mit wenig Volk sich des wichtigen Passes zwischen Kärnthen und der Grafschaft Görz hätte bemächtigen können, ein Detachement nach dem in ebendiesem Passe gelegenen Pleß werfen und so die Verbindung der Grafschaft mit ihm selbst unterbrechen und jeglichen Zuzug zu Gunsten jener Provinz von Görz aus unmöglich machen konnte. Die Stände Krains unterließen zwar Nichts, um ein ansehnliches Corps, theils aus Landeseinwohnern und theils aus Kroaten, zusammenzubringen; allein einerseits von den Seestädten um Unterstützung dringend angegangen und andererseits besorgt, bald ihr eigenes Land schützen zu müssen, entsendeten sie zum Schutz von Görz nur 300 Armbrustschützen unter dem Befehle des Johann von Auersperg. Alviano rückte nach der Schlacht von Pieve in das österreichische Gebiet ein und immer weiter auf ihm vor; er nahm einen Ort nach dem andern ein, und zwar vor Allem Pordenone, dann Belgrado, sodann die Castelle von Codroipo und San Lorenzo, nirgends stieß er auf großen Widerstand; Giorgio Cornaro eroberte auf der anderen Seite Gemona; die allen diesen Orten benachbarten Castelle ergaben sich freiwillig, man brauchte eben nicht große Gewalt anzuwenden. In solcher Lage befand sich die Grafschaft Görz, als die Venetianer sich plötzlich am 9. April 1508 vor Cormons mit 1000 Reitern und 9000 Mann Fußvolk zeigten. Georg Hofer, der Befehlshaber des Schlosses, hielt die Belagerung mit einer seine Streitkräfte weit übersteigenden Tapferkeit einen Tag hindurch aus, obgleich der Angriff mit großem Nachdrucke und sehr stürmisch geschah; allein am nächsten Tage sah er sich genöthigt, der Uebermacht des Feindes und der erfolgreichen Beschießung zu weichen. Der größte Theil der Bewohner des Ortes und benachbarter Dörfer, die sich in das Schloß geflüchtet hatten, wurden sammt dem tapferen Befehlshaber niedergemetzelt und all ihr Gut wurde als Beute der Plünderung den Soldaten überlassen [62]). Bei der Plünderung dieses wohlhabenden Ortes schonte man auch die

60) Alviano stellte dieses Begehren am 18. März 1508, wie in den Deliberazioni, Secreta, Senato XLI. p. 82 zu sehen ist.
61) So schrieb der Senat an den proveditore generale des Alviano, Giorgio Corner. Der Brief befindet sich im Concepte in der Handschrift der Marcusbibliothek Class. VII. Cod. MCLXXX.

62) Morelli in seiner Istoria della Contea di Goritia S. 14. Note a berichtet, daß er unter den Schriften des Magistrato fiscale von Görz eine alte, in lateinischer Sprache geschriebene Aufzeichnung gefunden habe, in welcher der von den Unterthanen bei dieser Gelegenheit erlittene Schaden auf 200,000 Dukaten in Gold angegeben wird, indem er behauptet, daß die meisten Einwohner der Grafschaft alle ihre Kostbarkeiten in diesen festen Platz und insbesondere in das Schloß geflüchtet hätten. Die Handschrift berichtet: „Der Kostbarkeiten seien so viele gewesen, daß die venetianischen Krieger von Cormons bis Meriana die kleinen Münzen, welche sie zu sehr beschwerten, weggeworfen hätten, ohne der Gefangenen zu erwähnen, welche sich mit bedeutenden Summen loskaufen mußten. Unter ihnen befand sich Daniel von Flejana, dieser mußte seine Freiheit mit 80 Goldstücken erkaufen." Joannes Candidus in seinen Commentariorum Aquilejensium Libri octo; Lugduni Batavorum, libro octavo bei *Graevius* Tomo VI. P. IV. col. 76 A sagt über die dort aufgehäuften Reichthümer: „Cadubrioque (Codroipo) recepto subinde Cormonem natura, et praesidio arduum, quo plurium divitiae delatae fuerunt, expugnando Noriciam (Görz) adortus etc."

Kirchen und die dem Gottesdienste geweihten Gefäße nicht, noch auch die heiligen Jungfrauen. Die thierische Wuth und Leidenschaft der Soldateska gingen so weit, daß der Proveditore, im Innersten dadurch verletzt, sich veranlaßt sah, den flüchtenden Frauen und Jungfrauen in einer der Kirchen eine gesicherte Zufluchtsstätte zu eröffnen [63]). Die Nachricht dieser Greuel verbreitete über das ganze Land einen unbeschreiblichen Schrecken, indem die Bewohner fortan ähnlichen Gefahren und Nöthen schutzlos sich ausgesetzt sahen. Der kaiserliche Capitano von Görz, Andreas von Lichtenstein, in Verbindung mit Johann von Auersperg und den Angesehensten des Landes, da sie wahrnahmen, daß sie nicht im Stande seien, dem Feinde Widerstand zu leisten, suchten wenigstens seinem Vordringen Schranken oder Hindernisse in den Weg zu legen. Sie besetzten den Thurm der Isonzobrücke mit besseren Truppen, zerstörten die Brücke, stellten am Ufer des Flusses Wachen aus, ermunterten die waffenfähigen Bewohner des Landes, die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes zu ergreifen, mit einem Worte, sie vernachlässigten keine derjenigen Maßregeln, welche die Anhänglichkeit an das Vaterland, die dem Beherrscher schuldige Treue und die Sorge für die eigene Sicherheit an die Hand gaben; allein alle diese Verfügungen waren viel zu schwach, als daß sie denjenigen gegenüber, welche dem venetianischen General zu Gebote standen, ausgereicht hätten und die er zur Eroberung der Provinz anwendete. Nun handelte es sich fast nur noch um Görz. Nachdem Alviano eine genügende Besatzung in Cormons zurückgelassen hatte, bewegte er sich mit seiner Artillerie gegen Görz vor, die von einer Heeresabtheilung begleitet war, die von einer kampflustigen Jugend war verstärkt worden, welche, angelockt durch Beute, sich unter den Fahnen der Republik vereinigt hatte. Die vom schmelzenden Schnee angeschwollenen Gewässer des Isonzo gestatteten den Venetianern den Gebrauch der Barken nicht. Unter solchen Umständen beschloß Alviano, den Brückenthurm anzugreifen. Die Besatzung vertheidigte einen Tag hindurch den ihr anvertrauten Posten, allein als ihr am folgenden Tage die Munition ausging, wurde sie (am 11. April 1508) genöthigt, sich zu ergeben, und in wenigen Stunden hatten die Venetianer die Brücke wieder hergestellt. Die längs der Flußufer vertheilten Truppenabtheilungen waren überall zu schwach zum Widerstand und dem Feinde das Vordringen zu verwehren. Dreihundert Reiter, welche bei Sagrado den Fluß überschritten, vereinigten sich, ohne auf irgend einen Widerstand zu stoßen, mit Alviano, der, mit dem Fußvolke unter den Mauern von Görz angelangt, sogleich das Castell zu beschießen anfing. Mehre Tage hindurch wurde die Belagerung von der Besatzung mit unermüdetem Muthe ausgehalten. Die Venetianer unternahmen an Einem Tage zwei Stürme, wurden aber jedesmal mit Verlust von den Oesterreichern zurückgewiesen. Die in Görz eingeschlossenen Capitaine schrieben an die Stände von Krain, Unterstützung an Mannschaft von ihnen verlangend: „Das Feuer der Kanonen sei ohne Beispiel" [64]); doch auch dieser letzte Hilferuf blieb ohne Erfolg. Die ursprünglich aus 800 Mann [65]) bestehende Besatzung war bereits bedeutend zusammengeschmolzen, alle Aussicht auf Entsetzung verschwunden, und so blieb den Belagerten nichts Anderes übrig, als an eine vortheilhafte Capitulation zu denken. Giovanni Scarsaborsa (Knappbeutel, ein für die Lage bezeichnender Name) aus Cividale wurde von Alviano an den Lichtenstein geschickt, um mit ihm über die Uebergabebedingungen zu unterhandeln. Man kam dahin überein, daß Stadt und Festung würden den Venetianern übergeben werden, wenn diese sich herbeiließen, 40 Pfund Gold zu bezahlen. Der Antrag wurde angenommen und Giorgio Cornaro pflanzte noch an demselben Tage, nämlich am 22. April 1508, das Banner der Republik in Görz auf. Die von seinen Feldherren bei Pieve erlittene Niederlage bestimmten inzwischen den Kaiser, den Lucas de' Rinaldi mit einem Schreiben nach Venedig zu schicken, worin dem Senate die Bedingungen eines Waffenstillstandes vorgeschlagen wurden, der ein Jahr lang dauern sollte, damit Maximilian in dieser Zeit seine Streitigkeiten mit König Ludwig XII. von Frankreich auf einem Reichstage in Ordnung bringe. Die Signorie schien hierzu geneigt zu sein, wenn anders auch ihre Bundesgenossen in den Waffenstillstand hineingezogen würden, ohne deren, namentlich ohne Frankreichs Einwilligung, sie einen so wichtigen Schritt nicht thun könnte. Kaum war aber der Gesandte von Venedig abgereist, so kam die Nachricht an, daß Alviano bis an den Isonzo vorgedrungen sei und bereits Görz erobert habe und daß die venetianischen Truppen sich anschickten, auch noch weiter vorzudringen. Da nun die Eroberung dieses Platzes für Venedig von der größten Wichtigkeit und ebenso von politischer sowol als kriegerischer Bedeutung war, so änderte dieser Umstand sofort die ganze Lage der Unterhandlungen. Die Venetianer, dieses sehr richtig würdigend, legten sofort an die Befestigung des Platzes Hand an, ernannten in der Person des Ser Domenico Gritti, des Sohnes des Francesco Gritti, noch im April einen eigenen Schloßcommandanten (Castellano) und suchten überhaupt Görz so rasch als möglich in vollen Vertheidigungsstand zu setzen, um sich desselben später einmal wider die Türken bedienen zu können, falls sie wieder einen Einfall ins Venetianische wagen sollten. Sie gingen aber noch weiter, denn sie setzten auch alle anderen wichtigeren Obrigkeiten ein, ja sie begnügten sich auch damit noch nicht, sondern verlangten von den Bewohnern der Stadt und der Grafschaft, daß sie der Republik den Eid der Treue leisteten, was auch geschah. Sie ernannten am 9. Mai, vielleicht weil Gritti

63) *Petri Bembi*, Patricii Veneti Cardinalis, Historiae Venetae Libri XII. (Lugduni Batavorum 1722.) Lib. VII. In *Graevii* Thesaur. antiqu. et histor. Italiae. Tom. V. P. I. col. 150 C.

64) So zu lesen in der Chronik des Justin Göbler. 65) So gibt Giovanni Candidus a. a. O. die Stärke der Besatzung an. Cardinal Bembo a. a. O. sagt dagegen: „Erat in oppido arx, quam milites ducenti custodiebant."

nicht genügte, oder nur einstweilen bestellt worden war, den Antonio Erizzo, den Sohn des Antonio, zum Castellan, und setzten sogar am 7. Juli in der Person des Ser Piero Venier, des Sohnes des Ser Domenego Venier, einen eigenen Proveditore ein [66]).

Die Einnahme von Görz und das Zögern des Herzogs von Braunschweig verbreiteten nicht nur unter den Bewohnern der Grafschaft eine große Bestürzung, sondern entmuthigten auch die Unterthanen der benachbarten Provinzen. Johann von Auersperg begab sich sofort nach Laibach, um das Anrücken der Truppen zu beschleunigen, die man schon seit so langer Zeit aus Kärnthen erwartete, und um mit Eifer und großer Sorgfalt auch in Krain diejenigen wenigen Milizen zu sammeln, die sich unter so dringenden Verhältnissen zusammenbringen ließen; doch alles Schreiben, alle Bemühungen, zu rascherem Vorgehen zu drängen, hatten keinen Erfolg. Die Grafschaft wurde vielmehr sich selbst und ihren geringen eigenen Kräften überlassen. Gottfried Gotsch, Johann Neuhaus, Christoph Cobenzl und Georg Gall, welche bisher die Schlösser von Duino, Reiffenberg, Sant Angelo und Wippach vertheidigt hatten, erhielten den Auftrag, an einem und demselben Tage (am 26. April) diese Orte zu verlassen und dem Andrange der weit überlegenen Feinde zu weichen. Während Alviano mit seinem Heere auf der Straße von Triest vorrückte, unternahm Girolamo Contarini mit vier Galeeren die Einschließung von Triest von der Seeseite und hatte auch bereits den Befehl gegeben, das Castell zu beschießen. Die Triestiner leisteten den kräftigsten Widerstand. Der Senat verstärkte den Contarini mit vier neuen Galeeren und gab dem Cornaro Befehl, auch mit dem Landheere vor die Stadt zu rücken, es von der Landseite anzugreifen und die Einnahme dieses wichtigen Seeplatzes zu beschleunigen. Ihren vereinten Bemühungen gelang es endlich, auch diesen Platz zu erobern; die Besatzung wurde entlassen, die Stadt aber mußte die Plünderung, auf welche das verwöhnte Heer drang, mit 150 Pfund Gold erkaufen. Nach Triest wurde der Cavaliere Francesco Cappello als Proveditore geschickt, während Fiume, das sich auf die Aufforderung des venetianischen Befehlshabers ergeben hatte, verbrannt wurde, weil es den Schiffen, welche Schleichhandel trieben und die Republik um die Zölle betrogen, zum Aufenthalt diente. Nach mancherlei Wechselfällen des Krieges und Unterhandlungen wurde am 11. Juni 1508 zwischen Riva und Arco im Kloster Santa Maria delle Grazie ein Waffenstillstand auf drei Jahre abgeschlossen. In Folge dieses Uebereinkommens verblieb die Grafschaft Görz im Besitze der Venetianer, nur Adelsberg, da es erst nach Abschluß des Waffenstillstandsvertrages von den Venetianern war genommen worden, erhielten die Oesterreicher wieder zurück. Der Waffenstillstand diente aber nur dazu, die Erbitterung Maximilian's gegen die Republik noch mehr zu steigern, woran aber die Venetianer selbst schuld waren, denn ihre dem Alviano ertheilten Belohnungen, die ihm gegebenen Feste, die dem venetianischen Pöbel, gegen die sonstige Gewohnheit der Signorie, gewährte Freiheit in Bezeugung ihrer Freude waren ebenso viele Verletzungen der zartesten Gefühle des Kaisers, der in Liedern und Pasquillen, in Theatern und öffentlichen Aufzügen dem Gespötte offen und namentlich preisgegeben wurde. Die größte Verletzung fand der Kaiser endlich darin, daß die Republik den von ihm gestellten Antrag, einen förmlichen Frieden zu schließen, entschieden ablehnte. Maximilian, der noch immer einen Groll gegen Frankreich hegte, den er nicht besiegen konnte, fand nun, daß er Venedig denn doch noch mehr zu hassen Ursache habe, näherte sich nun, um seinen Haß gegen die Republik stillen zu können, dem Könige mehr, wozu die Niederlande die Gelegenheit gaben. Da waren die französischen Interessen zu Gunsten des Herzogs von Geldern noch Maximilian entgegen, und um auch hier eine Ausgleichung herbeizuführen, begannen zwischen Maximilian's Tochter Margaretha, der Witwe des Herzogs von Savoyen, und dem Cardinal von Amboise Unterhandlungen, welche nicht blos Ludwig XII. und Maximilian versöhnten, sondern auch sogar in einen Bund gegen Venedig umschlugen, der zu Cambray am 10. Dec. 1508 abgeschlossen wurde. Dort kamen die beiderseitigen Unterhändler über zwei Verträge überein, deren einer sich auf die niederländischen Angelegenheiten bezog, der andere aber die Verbindung beider Könige näher bestimmte. Diese Verbindung sollte gerichtet sein gegen die Türken und zugleich gegen Venedig, welches das heil. römische Reich und das Haus Oesterreich, sowie die Herzoge von Mailand, die Könige von Neapel und andere Fürsten beeinträchtigt und geschädigt, tyrannischer Weise deren Güter an sich gerissen, ihre Städte und Schlösser erobert und zum Unheil Aller gewirkt habe. In diesen Bund wurde auch der Papst hineingezogen, der zur Zeit des Angriffes der Republik durch die Franzosen den Bann gegen Venedig schleudern, Maximilian's Hilfe, als des Voigtes der römischen Kirche, in Anspruch nehmen und dadurch den römischen König seiner gegen die Republik eingegangenen Verbindlichkeiten ledig machen sollte. In Folge der weiteren ausführlicheren Verabredungen eröffnete Frankreich am 15. April 1509 durch den bei Cassano über die Adda bewerkstelligten Uebergang die Feindseligkeiten, der Papst, Julius II., schleuderte am 27. April gegen die Republik Venedig, ihre Behörden und Bürger den Bannstrahl, und auch die übrigen Verbündeten, als sie den glücklichen Fortgang der französischen Waffen sahen, griffen mit großer Energie an. Inmitten so vieler Feinde stand die Republik ganz allein. Auch sie sah sich genöthigt, nach Verbündeten sich umzusehen, und richtete ihr Augenmerk auf die schweizer Cantone. Zu den diesfalls zu führenden Unterhandlungen erwählte sie den unverrückt getreuen Girolamo Savorgnano. Dieser unermüdet thätige Held diente nach der Schlacht von Pieve im Heere Alviano's und wohnte den Einnahmen von Cormons, Görz, Duino und Triest bei. Im Gebiete des letzteren war ihm der

66) Siehe die Handschrift der Marciana, betitelt: „Reggimenti“ Class. VII. Cod. CVIII. col. 97.

Schutz des eroberten Schlosses Prem anvertraut, indem er eine schwere Belagerung des kaiserlichen Feldhauptmanns Conte Christoph Frangipani, der mit vieler Reiterei und Infanterie das Schloß angriff, aushielt, das er mit großer Kühnheit vertheidigte, und erst nachdem es angezündet worden, übergab. Aus der Gefangenschaft, in die er verfiel, mußte er sich mit 1700 Dukaten auslösen, weshalb ihm die Republik als Entschädigung einen Jahresgehalt (pensione) von 120 Dukaten auswarf. An ihn wandte sich auch in dieser wichtigen und schwierigen Angelegenheit die Signorie und er folgte freudig ihrem Rufe, unternahm insgeheim unter vielerlei Gefahren, weil ohne Sicherheitsgeleite, zweimal die Reise in die Schweiz, wo er mit großer Geschicklichkeit mit vier Cantonen günstige Verträge abschloß, die versprachen, mit Frankreich in einen Krieg einzutreten, falls sich der Senat dazu entschlösse, ihnen jährlich zehn Jahre hindurch 250 Pfund Goldes zu zahlen. Der Senat genehmigte das Uebereinkommen, allein die Schweizer traten von dem Vertrage zurück, als sie von dem Unglücke der Venetianer bei Ghiara d'Adda hörten, waren zu Nichts mehr zu bewegen und Savorgnano mußte unverrichteter Sache zurückkehren [67]). Maximilian selbst verhielt sich in dieser Zeit noch ruhig, allein von dem venetianischen Gebiete benachbarten Vasallen Maximilian's und von durch ihn gegen Venedig gesendeten Fürsten wurden die Feindseligkeiten auch auf dieser Seite gegen die Republik eröffnet. Christoph de' Frangipani eroberte in Istrien Pisino und Duino; Herzog Erich von Braunschweig eroberte mit 2000 Mann Feltre und Belluno, während Triest, Fiume und andere Orte der Umgegend die österreichische Fahne wieder freiwillig aufpflanzten [68]). Die Grafen von Lodron und von Arco nahmen mehre in führerer Zeit mit Venedig streitige Orte am Gardasee, im Etschthale und Anderes der Republik hinweg; der Bischof von Trient endlich bemächtigte sich der Riva di Trento und Agresto's. Endlich aber betrat Maximilian denn doch nach langem Zaudern selbst mit seiner eigenen Macht den Kriegsschauplatz, dessen westlicher Theil außerhalb des Bereiches dieser Schilderungen liegt. Aber auch die Darstellung des Krieges in Friaul, in der Grafschaft Görz und um Gradisca ist in gedrängter Kürze nur schwer wiederzugeben. Die bekannteren besseren Schriftsteller jener Zeit waren zu sehr auf die wichtigeren Ereignisse in Italien aufmerksam, als daß sie uns genügende Nachrichten über den Gang der Begebenheiten in den Isonzo-Landschaften überliefert hätten [69]).

Wenn die kaiserlichen Truppen bei ihrer Ankunft aufmerksamer angeführt worden wären, so hätten sie sich nur zu zeigen gebraucht, um jene Orte wieder zurückzugewinnen, welche im vorhergehenden Jahre so rasch waren verloren worden, denn die kriegerischen Verhältnisse waren diesmal wesentlich von jenen verschieden, die im vorigen Jahre hier walteten. Die Seele des abgelaufenen Jahres, Bartolomeo Alviani, fehlte. Der Senat hatte den Befehlshabern in Istrien, in der Grafschaft Görz und in den einzelnen Plätzen Friauls befohlen, den Waffen Maximilian's auch hier keinen Widerstand zu leisten, wie sie auch die Städte und Landschaften in Italien ohne Widerstand verlassen hatten; allein die Wiedererlangung Padua's und die daraus hervorgegangenen Folgen änderten die Verfügungen der Republik und zündeten die Kriegsflamme in diesen Gegenden aufs Neue an. In derselben Zeit, als Rudolf, der Fürst von Anhalt, mit einem Truppencorps über dasselbe Gebirge vorrückte, über welches einige Monate früher Maximilian ins Cadorinische gekommen war, kam Herzog Erich von Braunschweig, den man im vorigen Jahre so sehnlichst, aber vergebens, erwartet hatte, mit einer Heerschar, die er in den benachbarten österreichischen Ländern gesammelt hatte, ins Görzische. Er theilte dieselbe in drei Heersäulen, die eine dem Christoph Frangipani, die zweite dem Christoph Rauber, Bischof von Laibach, in Verbindung mit Marcus Sitticus von Hohen-Embs, und den Befehl der dritten sich selbst vorbehaltend und dem Grafen Johann von Auersperg anvertrauend. Der Thätigkeit und Umsicht des Marcus Sitticus wird jene überaus kühne Unternehmung zugeschrieben, welche zu Anfang des Feldzuges mit einem Detachement der Colonne ausgeführt wurde, die der Bischof von Laibach befehligte. Es hatten nämlich die Venetianer eine Schar städtischer Milizen, gemischt mit Truppen im Gebiete von Trevignano, versammelt. Marcus, der die Gegend, die Stärke und die übrigen Verhältnisse des Feindes, besonders aber derjenigen, welche nicht Alviano selbst befehligte, kannte, machte sich lange vor Anbruch des Tages an der Spitze einer großen Schar von Reitern auf den Weg, ließ das Schloß von Görz seitwärts liegen, überschritt in großer Eile, ohne von den Besatzungen von Görz und Gradisca gesehen worden zu sein, die Hügelreihe, welche sich westlich davon hinzieht, und erschien plötzlich vor dem aufs Höchste überraschten Feinde, griff ihn sofort an und erlangte alle jene Erfolge, welche insgemein dergleichen Ueberfälle begleiten; der Feind wurde geschlagen, zersprengt und auf seiner Flucht bis an die Thore von Udine verfolgt. Dieses geschah im Juli des Jahres 1509. Diese Kühnheit des Marcus Sitticus erweckte in dem venetianischen Befehlshaber von Gradisca den Entschluß, sich dafür zu rächen, die Ehre der venetianischen Waffen wieder herzustellen, und zwar indem er den Oesterreichern den Rückzug abschnitt. Er ließ daher nur eine kleine Besatzung in der Festung zurück und umstellte mit dem ganzen übrigen Theile derselben, mit der er auch die Milizen der benachbarten Ortschaften vereinigt hatte, sorgfältig die Oesterreicher, hatte aber von der ganzen Unternehmung keinen andern Erfolg, als daß er ein müßiger Zuschauer sein mußte der Einnahme von Cormons durch Marcus Sitticus und des Streif-

67) Siehe Vincenzo Joppi's Alcune notizie sulla vita e sulle opere di Girolamo Savorgnano im Archivio storico Italiano. Nuova Serie. Tomo II. P. II. (Firenze 1855.) p. 7 e seg.
68) *Guicciardini*, Storia d'Italia. Vol. IV. p. 44. 69) Außer den bekannten venetianischen und italienischen Geschichtschreibern jener Zeit gehören hierher noch Johann Fugger, Justin Gobler, Michele Coccineo, Sigmund von Herberstein, Valvasor und mehre Andere.

zuges, den dieser mit seiner Reiterei bis Monfalcone unternahm. In der kurzen Zwischenzeit hatten sich die Stadt und das Schloß von Görz an Maximilian ergeben. Herzog Erich von Braunschweig hielt hierauf eine Revue über seine Truppen, berief einen Kriegsrath zusammen und entwarf sodann den künftigen Feldzugsplan. Er entsendete dem zufolge das Corps des Frangipani nicht nur zur Eroberung der in Istrien verlorenen Plätze, sondern gab ihm auch die Bestimmung, noch andere Unternehmungen und Eroberungen in jener Provinz auszuführen; sein eigenes und das Corps des Bischofs von Laibach behielt er für die kriegerischen Operationen in Friaul selbst zurück. Es beschloß der Herzog, diese mit der Einnahme der Festung Gradisca zu eröffnen, welche die Venetianer stark befestigt und in einen sehr guten Vertheidigungsstand gesetzt hatten. Es erschien Herzog Erich mit seiner ganzen Heeresmacht vor Gradisca und forderte den Befehlshaber durch einen eigenen Herold zur Uebergabe auf. Derselbe antwortete mit Kanonen und erklärte zugleich, daß er fest entschlossen sei, die Festung bis zum letzten Blutstropfen vertheidigen zu wollen. Ob nun der österreichische Feldherr selbst an dem Erfolge des gegen Gradisca gerichteten Unternehmens verzweifelte, oder glaubte, es sei klüger, die Zeit und die Truppen besser zu anderen und leichteren Unternehmungen zu verwenden, oder was für andere Gründe ihn bestimmten, von Gradisca wieder abzuziehen, ist nicht bekannt; er rückte mit einem Theile der Truppen gegen Meriano und mit dem anderen gegen Cormons vor, er selbst schlug sein Hauptquartier in den Umgebungen von Manzano auf. Sitticus, der mit seinem Scharfblicke Nichts übersah, woraus sich Vortheil ziehen ließ, führte ein kleines Detachement vor das Schloß, der Abtei von Rosazzo, welches von Leuten besetzt war, die aus der Nachbarschaft, zum Theil sogar, nur um sich da vor den Oesterreichern in Sicherheit zu bringen, zusammengeströmt waren. Bei dem Heranrücken des Detachements faßte der Schloßhauptmann den Beschluß, sich durch Capitulation zu ergeben. Diese wurde dahin abgeschlossen, daß die Venetianer das Schloß unbehelligt verlassen durften, die dahin Geflüchteten alle ihre Sachen behielten und der österreichische Anführer das Schloß blos mit einer kleinen Besatzung versah, worauf er sich mit seiner Schar wieder dem Corps des Herzogs von Braunschweig anschloß. Dieser Heerführer verließ nun die Stellung bei Manzano und nahm eine neue bei Cervello ein, einem in der Nähe von Udine gelegenen Orte. Er machte ringsherum Streifzüge und beschädigte das umliegende Gebiet, blos um die Venetianer, welche in großer Menge in dieser Stadt versammelt waren, zu reizen und sie zu einem Ausfalle zu bewegen, welcher ihm eine längst gewünschte Gelegenheit zu einem Zusammenstoße mit ihnen geboten hätte. Allein der venetianische Proveditore Giovanni Paolo Gradenigo, ein überaus kluger und umsichtiger Mann, wollte sich durchaus nicht der Gefahr aussetzen, ein Corps zu verlieren, welches die Hauptstadt von Friaul zu schützen bestimmt war, und der dadurch zugleich die Oesterreicher in einer solchen Gebundenheit erhielt, daß sie trotz ihres Herumschweifens hier und dort dennoch nichts Folgenreiches unternehmen konnten. Gradenigo beobachtete mit ruhigem Blicke alle Bewegungen des feindlichen Befehlshabers, eines Anführers, der nicht im Stande war, durch eine einzige Waffenthat den Ausgang des ganzen Feldzuges aufs Spiel zu setzen, zugleich aber auch daran verzweifelte, durch die Gewalt der Waffen oder durch eine künftige Belagerung in den Besitz der Stadt zu gelangen und deshalb am 29. Juli abzog und den Rückweg auf derselben Straße einschlug, auf der er früher vorgedrungen war. Wir können uns in die weiteren Wechselfälle des Feldzuges nicht einlassen, ohne den Artikel zu sehr in die Länge zu ziehen, und bemerken nur, daß trotz aller angewendeten Mittel der Oesterreicher sich doch mehre Städte Friauls, insbesondere Udine, Cividale, Monfalcone und einige andere hielten, und der Senat sich dadurch bestimmt sah, ihnen in den schmeichelhaftesten Ausdrücken in einem Decrete ihrer Treue wegen zu danken. Indessen überzog der Herzog von Braunschweig das unvertheidigte Flachland mit Verwüstungen, sich bald hier, bald dort mit starken Heerhaufen zeigend. Die Einwohner von Udine, gereizt durch den großen Schaden, den ihnen die Oesterreicher zugefügt hatten, eröffneten nun ihrerseits den Feldzug mit einem Unternehmen, von dem sie sich viel versprachen. Girolamo Savorgnano, der sich des Vertrauens sowol des Senates, als auch der Bürger zu erfreuen hatte, sammelte ein Corps von 10,000 Mann Fußvolk, davon der größte Theil dazu verwendet wurde, denjenigen Theil des Landes zu decken, der diesseit der Piave liegt, während die Krieger des Kaisers, häufig von den Hochgebirgen herabsteigend, die Gegend um Belluno, Feltre und Treviso heimsuchten, ja den Fluß überschreitend sich sogar der bedeutenden Orte Oderzo, La Motta und Sacile bemächtigt hatten. Das Schloß von Cormons, von dem sich kaum mehr einige Spuren zeigen, war damals nach der Stärke seiner Mauern und seiner überaus vortheilhaften Lage ein sehr wichtiger Punkt. Gelegen am äußersten Ende jener Hügelkette, welche die Grafschaft Görz im Westen begrenzt und unterstützt von dem görzer Schlosse, bedeckte es einen Strich Landes, von dem aus die Oesterreicher das darunterliegende Flachland vielfach belästigen und beschädigen konnten. Luigi Delfino, der venetianische Proveditore von Gradisca, faßte den Entschluß, es zu nehmen; um aber dieses weniger mühsam und gefährlich zu machen, unternahm er es vor Allem, ihm die Verbindung mit Görz abzuschneiden. Er verließ zu diesem Ende am Ende des Monats Februar Udine mit einem Corps von Milizen und kam am ersten Tage bis Meriano. Sowol seine eigenen Leute als auch der Feind glaubten, er gehe auf Cormons los. Alle jene kaiserlichen Truppen, welche in der Lage waren, dem Schlosse zu Hilfe zu kommen, eilten zu seinem Schutze herbei. Der Proveditore ließ es aber plötzlich links liegen, griff das Castell von Vipalzano an, welches sich auch, da es ohne ausreichende Besatzung war, sogleich ergab. Ermuthigt durch diesen ersten glücklichen Erfolg, rückte er ohne Verzug zwischen den Hügeln vor und griff, aber mit einem ganz verschiedenen Erfolge,

das Schloß von San Martino an. Die Oesterreicher, die nun schon den wahren Zweck der Unternehmung erkannten, vereinigten rasch ihre Truppen und nöthigten ihn, sich nach Gradisca zurückzuziehen, nachdem er noch früher die Gegend von Cormons verwüstet hatte. Girolamo Savorgnano, dem das Herz bei diesen Drangsalen seines geliebten Heimathlandes blutete, bekam auch zu Osopo bald eine Gelegenheit, sich am Feinde zu rächen. Zehntausend Teutsche waren auf der durch den Canal di Ferro aus Kärnthen nach Italien führenden Straße nach Italien herabgezogen. Savorgnano stellte sich ihnen an den tiefen steilen Abgründen des Gebirges, welche die Fella in tausend Fällen schäumend durchfließt, zweimal kühn entgegen und trieb sie, begünstigt von der Kenntniß des Landes und angespornt von dem Eifer, dem bedrängten Vaterlande zu helfen, mit großem Verluste zurück, sie bis nach Pontafel, das er in Brand steckte, hinauf verfolgend, verbrannte dort 10,000 von den Truppen bereits verfertigte Piken und kehrte mit zwei dem Feinde abgenommenen Kanonen siegreich wieder nach Italien zurück. Nach diesem Siege unternahm er bewaffnete Ausflüge bald dahin, bald dorthin, und fügte den Oesterreichern großen Schaden zu, steckte Cormons in Brand und nahm den festen Platz von Castelnuovo ohne Capitulationsbedingungen ein. Für diese und andere heldenmüthige Unternehmungen wurde Savorgnano am letzten September des Jahres 1509 zum Senator ernannt. Eine ganz neue Sache, sagt Bembo [70]), daß einem nicht in Venedig wohnenden Edelmanne eine solche Würde verliehen wurde, und das Neueste, daß er dieselbe mit einer größeren Stimmenzahl als alle mit ihm zugleich Erwählten erhielt. Die glücklichen Unternehmungen des Kaisers sollten in diesem Jahre (1510) noch mit einem Hauptstreiche vermehrt werden. Unter allen festen Plätzen der Isonzo-Landschaften, die noch im Besitze der Venetianer waren, zeigte sich Gradisca den Kaiserlichen als derjenige Ort, dessen Eroberung für sie jetzt vor Allem wünschenswerth erschien. Um die Mitte des Monats Juni wurde daher in Görz der Beschluß gefaßt, diese Festung mit Gewalt zu nehmen. An demselben Tage (dem 4. Juli), an welchem die Oesterreicher die Belagerung des Ortes anfingen, sahen sie sich auch durch den Erfolg der feindlichen Kanonen genöthigt, sie wieder aufzugeben. Die Vortheile der Belagerten überwogen in jener Zeit bei weitem die Kunst der Belagerer. Die nach den eben obwaltenden Umständen und jeweiligen Ortsverhältnissen angeworbenen Truppen waren nicht geeignet, bedeutende Erfolge herbeizuführen. Mit ihnen wurde der Krieg meist ohne Ordnung und Disciplin geführt, und war dieser den Unterthanen viel schädlicher und unheilvoller, als er sich den Fürsten von Nutzen zeigte. Auch ihre Anführer kannten insgemein nicht die Kunst, feste Plätze regelrecht einzuschließen und zu belagern, und so galt ein jeder etwas höher gelegene und von festen Mauern eingeschlossene Ort für uneinnehmbar. Die meisten kriegerischen Unternehmungen schlugen zum Schaden der Ländereien, Dörfer und offenen Flecken aus, waren häufig bloße Streifzüge, die äußerst selten einen das Schicksal eines ganzen Landes entscheidenden Erfolg hatten. Und so war es auch diesmal mit und bei Gradisca. Der venetianische Senat hatte inzwischen den Proveditore von Gradisca, Delfino, abberufen und an seine Stelle Giovanni Vitturi, einen Mann gesetzt, der im Rufe eines umsichtigen und erfahrenen Befehlshabers stand. Dieser verließ am 12. Nov. mit einer großen Anzahl von Kriegern die Festung, überschritt bei Mainizza den Isonzo, versteckte dort unter den hohen Ufern den größten Theil seiner Leute und zog mit den Uebrigen gegen Görz hinauf. Ein Detachement der Schloßbesatzung kam ihm entgegen, griff ihn an und verfolgte ihn auch, als er sich zurückzog, bis zum Flußübergange; dort fiel es aber in den ihm von Vitturi gelegten Hinterhalt, wobei Viele umkamen und Andere gefangen nach Gradisca gebracht wurden. Die auch nach Gradisca eingedrungene Pest machte in dieser Gegend dem diesjährigen Feldzuge ein Ende, und zwar durch einen Waffenstillstand, der viel gefährlicher als der Krieg selbst war. Wir haben keine Nachrichten, daß dieses verheerende Uebel die Grenzen der Grafschaft irgendwo überschritten hätte; es erstreckte sich auch im Venetianischen nicht über Udine hinaus, erlosch auch im Laufe weniger Monate, raffte aber dafür in dieser kurzen Zeit in der Hauptstadt Friauls allein gegen 10,000 Menschen dahin [71]). Im nächsten Jahre (1511) begann der Krieg zwischen Maximilian und Venedig sehr geräuschvoll, allein in Friaul erst in der Mitte des Sommers, während die Kriegsflamme in Istrien schon sehr frühzeitig aufloderte. Das Glück war in diesem Jahre dem Kaiser anfänglich auch noch sehr hold; erst später erfolgten mehre Unglücksfälle zu seinem Nachtheile und zu Gunsten der Venetianer. In Udine waren nämlich Unruhen ausgebrochen, indem die Stadt in Parteien getheilt war, deren eine dem Kaiser, die andere den Venetianern anhing. Das Haupt der letzteren war Antonio Savorgnano, ein Sohn des Nicolaus und Neffe des Girolamo, welcher einen großen Anhang unter dem Volke und unter den Vasallen hatte. Beider Natur war eine sehr verschiedene, wie wir das aus einem der Briefe des Girolamo ersehen, der schon am 1. März des vorigen Jahres aus Osopo an den Dogen Leonardo Loredano schrieb, daß seine Natur und Denkungsart ganz von derjenigen seines Neffen Antonio verschieden sei, weshalb er, um mit ihm in kein Zerwürfniß zu kommen, lieber gar nicht nach Udine gehe [72]). Und dem war auch in der That so. Während Hieronymus vor Allem und immer zuerst an das Vaterland, zuletzt an sich und sein Interesse dachte, und da, wo es das Wohl des Vater-

70) *P. Bembo*, Istorie Veneziane (Venezia 1747) p. 173 e seg.

71) Candido a. a. O. Lib. 8. col. 80. A. *Gian-Francesco Palladio* P. II. L. II. 72) Siehe die Lettere della guerra combattuta nel Friuli dal 1510 a 1528 scritte alla Signoria di Venezia da Girolamo Savorgnano pubblicate ed illustrate per cura di Vincenzo Joppi im Archivio storico Italiano. Nuova Serie. Tomo II. P. II. (Firenze 1855.) p. 17, wo er sagt: „perchè conoscendo la diversità della natura e volere di Messer Antonio preditto e di me.“

landes erforderte, sich Jedermann unterzuordnen stets bereit war, zeigte sich Antonio als einen schroffen Egoisten, der das Vaterland nur als Krücke seines Ehrgeizes benutzte. Antonio war Doctor der Rechte und hatte sich die Gunst der Republik durch seinen scheinbaren Eifer im Dienste erworben, nicht minder aber auch durch seinen großen Reichthum und Anhang, worauf die Signorie Rücksicht nehmen mußte; er wurde zum Obersten der friaulischen Ordonnanzen ernannt und in dieser Eigenschaft zu mancherlei Unternehmungen gebraucht. Allein getrieben durch eine unbändige Ehrsucht und durch den Drang, der Erste in Udine zu sein, ließ er am 27. Febr. des J. 1511 unter dem Vorwande, sie wollten die Stadt den Teutschen überliefern, einige seiner einflußreicheren Gegner durch seinen Anhang ermorden, die Häuser dieser Edlen plündern, anzünden und zerstören. Dadurch kam die ganze Stadt in Aufruhr, es wurde viel Blut vergossen, indem nun bei den einmal entfesselten Parteileidenschaften ein Jeder seine Privatrache zu stillen suchte. Die Zehnmänner Venedigs schickten Antonio Loredano, ihr vorsitzendes Haupt, nach Udine, welcher die Sache untersuchen und die Schuldigen bestrafen sollte. Diese Untersuchung führte zur Uebergabe der Stadt durch Antonio Savorgnano, der nun streng bestraft zu werden befürchtete, und um der Strafe zu entgehen, den Entschluß faßte, die Stadt mittels seines Anhanges dem Kaiser zu übergeben. Die Kaiserlichen, welche, angeführt durch Herzog Erich von Braunschweig, die Gebirge überstiegen und sich am 19. Sept. durch die Vereinigung mit dem Bischofe von Laibach und mit Christoph von Rogendorf bedeutend verstärkt hatten, waren bis zu dem Ripa di Tagliamento genannten Orte vorgerückt. Von dort ließ der Herzog den Bewohnern der Hauptstadt Friauls verkünden, sie möchten, wollten sie ihr Eigenthum und ihr Leben retten, unverzüglich Bevollmächtigte in sein Lager senden und durch dieselben dem Kaiser huldigen und von Sr. Maj. jene Hilfe und Beschützung verlangen, die sie allein zu retten im Stande sei; wiesen sie dieses zurück, so werde er die Stadt mit Feuer und Schwert heimsuchen und so, zum Schrecken und warnenden Beispiel für alle Uebrigen, Udine den Flammen und der Plünderung preisgeben. Diese Erklärung, unterstützt durch eine bedeutende Heeresmacht, reichte hin, um die Gesammtheit der Bewohner zu entwaffnen, da es zudem den Oesterreichern auch gelungen war, den Antonio Savorgnano mit seinem Anhange und einige andere einflußreiche Edle des Landes auf ihre Seite zu bringen. Luigi Gradenigo, der venetianische Statthalter Friauls, verließ nächtlicher Weile die Stadt und hob dadurch allein schon jedes weitere Schwanken auf. Der Stadtrath gab den Vorschlägen des Herzogs Gehör und schickte sogleich am folgenden Tage, den 20. Sept., in das kaiserliche Hauptquartier, das inzwischen bis Coloretto di Prato vorgerückt war, sieben Abgeordnete, welche dem Feldherrn die freiwillige Unterwerfung der Hauptstadt Friauls verkünden sollten. Diese kehrten, nachdem sie versprochen hatten, binnen sieben Tagen 3000 Golddukaten zu entrichten, mit einem beifälligen Genehmigungsschreiben der österreichischen Befehlshaber versehen, nach der Stadt zurück, welcher Johann von Neuhaus, sowie auch in gleicher Weise dem ganzen Lande vorgesetzt wurde. So war denn bis auf die einzige Festung Gradisca ganz Friaul in der Gewalt Maximilian's. Inzwischen geschah auch manches Andere, was Venedig zum Nachtheil gereichte und die Macht des Kaisers im Süden der Alpen kräftigte; da es aber auf das Ganze des Krieges und die Stellung der beiden Hauptgegner keinen entscheidenden Einfluß ausübte, mag es hier mit Stillschweigen übergangen und die Darstellung nur auf Gradisca selbst beschränkt werden [75]). Um wenigstens diese Festung zu erhalten, scheute Venedig keine Kosten, keine Mühen und kein anderes zu diesem Zwecke wie immer geeignetes Mittel. Die Besatzung wurde verstärkt durch neue Scharen, neue Munition und durch stärkere Bewaffnung. Der neue Proveditore Luigi Mocenigo vernachlässigte keine Art von Aufmerksamkeit, die zur Vertheidigung derselben dienen konnte oder nothwendig war. Die Oesterreicher pflanzten dem nördlichen Thore gegenüber ihre stärksten Geschütze auf. Das Feuer wurde von beiden Seiten mit derselben Heftigkeit eröffnet, der Widerstand der Venetianer befeuerte die Oesterreicher zu noch größerer Anstrengung und reizte den Muth der Belagerer aufs Aeußerste und trieb sie zu einem Sturme an, der damals das einzige Mittel war, eine Belagerung einem glücklichen Erfolge entgegenzuführen. Die Kaiserlichen, mit Verlust zurückgetrieben, erneuerten die Angriffe immer wieder, bis sich die Festung endlich ergab. Der Ruhm dieser Eroberungen wurde verdunkelt durch die Scham, sie nicht behaupten zu können. Ein Theil der österreichischen Truppen, der merkte, daß seine Verbindlichkeit zu Ende gehe, nahm den Abschied und der andere unternahm unnöthigerweise die Belagerung von Treviso und Osopo. Die Venetianer dagegen wußten die Zeit bestens zu benutzen und die Mittel zur Wiedererlangung Friauls zu sammeln. Der Proveditore von Treviso, Giovanni Paolo Gradenigo, wurde mit einem ansehnlichen Corps neuer Milizen mit dem Unternehmen betraut. Die Städte eröffneten ihm ihre Thore, das Volk nahm ihn mit offenen Armen auf und Friaul kehrte in den ersten Tagen des Monats November 1511, in einer viel kürzeren Zeit, als von Seiten Maximilian's nothwendig gewesen war, es zu erobern, wieder unter die Herrschaft der Republik zurück. Die Hauptsorge der kaiserlichen Befehlshaber war nun darauf gerichtet, die Trümmer ihrer Corps zu sammeln und zur Vertheidigung von Gradisca zu verwenden. Die Festung, bereits hinreichend mit Geschütz und Munition versehen, wurde nun sofort mit Lebensmitteln reichlich versehen und die ohnehin bedeutende Besatzung noch mehr verstärkt. Diese Vorsichtsmaßregeln zeigten sich gar bald als dringend nothwendig. Gradenigo bemächtigte sich nach wenigen Tagen des Castells von

75) Die ausführlichere Darstellung der hierher gehörigen Begebenheiten finden sich in *Joannis Georgii Graevii* Thesaurus Antiquitatum et historiarum Italiae. (Lugd. Batav. MDCCXXII.) Bd. VI, 4., und zwar von Palladio, Candido, Sabellico u. A.

Cormons und rückte, nachdem er am 20. Nov. auf Befehl des Senats die Mauern hatte abtragen lassen, ohne Verzug gegen Gradisca vor. Er bemächtigte sich mit großer Umsicht und Geschicklichkeit der benachbarten, jenseit des Isonzo gelegenen Höhen und schlug sein Hauptquartier auf demjenigen freiliegenden ebenen Platze auf, der dem Thurme Marcello gegenüberlag [76]). Wie es in damaliger Zeit allgemeine völkerrechtliche Sitte war, ließ Gradenigo durch einen Herold den Schloßhauptmann zur Uebergabe der Festung auffordern, der Herold erhielt aber eine Falkonetkugel als Antwort, als Vergeltung für die Tödtung eines österreichischen Herolds zu Capo d'Istria. Eine Antwort, durch eine Kanonenkugel ertheilt, war zu deutlich, als daß die Venetianer sie hätten misverstehen können. Die österreichische Besatzung war also fest entschlossen, die Festung bis aufs Aeußerste zu vertheidigen. Der venetianische Befehlshaber entrollte also an der Spitze seiner Truppen die Fahnen von San Marco und ließ sofort die Arbeiten in den Laufgräben eröffnen. Die österreichische Besatzung machte sofort, ohne irgend Zeit zu verlieren, einen Ausfall, griff den Feind mit gutem Erfolg an, bemächtigte sich der venetianischen Fahne und ließ sie unverzüglich auf einem der Thürme der Festung wehen. Darüber entrüstet, befahl der venetianische Befehlshaber die Beschießung derselben und setzte die Kanonade ununterbrochen fort; am nächsten Tage ließ er das Feuern noch verstärken, während die Oesterreicher sich zu einem zweiten Ausfalle rüsteten. Dieser erfolgte mit einem noch glücklicheren Erfolg, die Laufgräben wurden genommen, mit Todten bedeckt, zwölf Stück Geschütz vernagelt und eine große Menge von Gefangenen in die Festung abgeführt. Der ihnen verursachte Schaden und der Schimpf belebten den Muth der Venetianer von Neuem, sodaß sie den Feind bei seinem Rückzuge nach der Festung verfolgten; allein sie wurden mit neuer Schmach und mit noch größerem Schaden abermals und zwar jetzt auch von den Kanonen der Festung zurückgeworfen. Gradenigo gab jedoch trotz alledem das Unternehmen nicht auf, setzte vielmehr die Belagerung fort; allein die Oesterreicher erlangten bei wiederholten Ausfällen wiederholte Vortheile. Allein eben diese Vortheile schwächten die Besatzung durch die Verluste an Mannschaft, mit denen sie erkauft werden mußten, während die Venetianer durch neue Zuzüge an frischen Truppen sich verstärkten. Der venetianische Befehlshaber gab sich nun der Täuschung hin, daß auch der stärkste Heldenmuth am Ende denn doch den wiederholten Anfällen werde weichen müssen, indem er dabei der Uebermacht an Zahl von seiner Seite und auf den Muth und die Kühnheit seiner Soldaten rechnete. Er gab, darauf gestützt, den Befehl zu einem allgemeinen Sturme. Die Festung wurde von allen Seiten mit großer Heftigkeit angegriffen, die Besatzung setzte aber diesem allseitigen Angriffe einen gleichgroßen Muth entgegen. Tausend und mehr der Stürmenden fielen in den die Festung umgebenden Gräben, starben in den Laufgräben, mußten verwundet zurückgetragen werden, ohne daß sie dazu beigetragen hatten, auch nur eine Spanne Terrains zu erobern, welche zur Festung gehörte. Gradenigo ließ nun vom Sturme, nicht aber von der Belagerung ab, ergänzte durch neue Milizen die erlittenen Verluste und hoffte, daß er mit der Zeit das erlangen werde, was er mit Gewalt nicht bekommen konnte, was allerdings auch erfolgt wäre, wenn Frangipani Gradisca nicht von der Gefahr, sich ergeben zu müssen, befreit, und den Venetianern alle Hoffnung geraubt hätte, sich des Platzes am Ende denn doch bemächtigen zu können. Frangipani zog mit einem großen Corps von Görz aus, ließ sich mit den Venetianern in ein Gefecht ein und beschäftigte dieselben durch seine Bewegungen so sehr, daß Johann Grübler, der Anführer einer Schar Söldner, indessen Zeit gewann, die österreichische Garnison durch ein bedeutendes Corps regulairer Milizen zu verstärken, welche vereinigt mit der Besatzung die Gelegenheit ergriffen, einen neuen Ausfall zu machen, den Feind aufs Haupt zu schlagen und ihn zu nöthigen, das Lager und die Belagerung aufzuheben und unverrichteter Sache sich zurückzuziehen. Das war das Ende des diesjährigen Feldzuges in diesen Gegenden. Die Strenge der Jahreszeit verhinderte alle weiteren kriegerischen Operationen und die Truppen beider Theile bezogen von nun an die Winterquartiere. Im folgenden Jahre änderten sich die wechselseitigen Beziehungen der kriegführenden Mächte ganz und gar. Die freundlichen Beziehungen des Kaisers zu Frankreich erkalteten immer mehr, ja schlugen nach und nach in Feindschaft um, während der Papst sich Mühe gab, Venedig mit Maximilian auszusöhnen. Schon im abgelaufenen Jahre hatte der Kaiser seinen Secretair Mathias Lang, Bischof von Gurk, nach Italien gesendet, um über einen Frieden zu unterhandeln. Was die Bedingungen des Friedens betrifft, so stellte Lang, Namens des Kaisers, folgende in Beziehung auf die Venetianer auf: Sie sollten für Padua und Treviso dem Kaiser fürs Erste 200,000 Dukaten als Lehensmiethung zahlen und dann jährlich 50,000 Dukaten Lehensgelder. Die Venetianer gingen wirklich darauf ein, versprachen die erstere Summe in längeren Terminen zu bezahlen und erhielten eine Verminderung der zweiten Summe zugestanden, nur wollten sie die Landschaften des Patriarchats von Aquileja, die sie früher erobert hatten, nicht fahren lassen, und so kam es damals zu keinem befriedigenden Resultate. In diesem Jahre wurden neue Unterhandlungen eingeleitet, die endlich am 6. April 1512 mit der Republik zu einem zehnmonatlichen Waffenstillstande führten. In dem darüber zu Rom abgeschlossenen Vertrage wurde bestimmt, daß der Kaiser von den Venetianern 50,000 Gulden bekommen und im Besitze von Verona, Vicenza und Gradisca und aller anderen in den vorhergegangenen Kriegen eroberten Orte verbleiben solle. Die weiteren Bemühungen, es zu einem festen Friedensschlusse zu bringen, scheiterten an der Hartnäckigkeit, womit der Bischof von Gurk an den im Namen des Kaisers gestellten Bedingungen festhielt. Noch stutziger war aber die Signorie, welche, ungeachtet sie sich der Schwäche ihrer Kräfte bewußt war und vor-

76) Andrea Mocenigo a. a. O. Libro III.

aussah, daß aus dem Zorne des Papstes unheilvolle Folgen für die Republik hervorgehen würden, doch in den vom Papste gemachten Ausspruch, dem Kaiser gegenüber sich zu fügen, nicht eingehen wollte. Dieses veranlaßte den Papst, der an keinem Gedanken so fest hielt, als die Franzosen um jeden Preis aus Italien zu entfernen und das von ihnen zusammenberufene Concil zu vereiteln, am 15. Nov. 1512 ein Bündniß mit dem Kaiser gegen Venedig zu schließen, und so kam es denn wieder zur Fortsetzung des Krieges zwischen Maximilian und der Republik. Die letztere verlor den bedeutenden Ort Marana am 13. Dec. 1513 an die Oesterreicher. Dieser Platz, inmitten der Lagunen des adriatischen Meeres, in der Nähe von Aquileja gelegen, war, abgesehen von den bedeutenden Summen, welche die Befestigung dieses Platzes der Republik gekostet hatte, wegen seiner überaus vortheilhaften Lage und Verbindung mit der benachbarten See, für Venedig schon darum von großer Wichtigkeit, weil es der Lagunenstadt die Bequemlichkeit darbot, mit Leichtigkeit Friaul Lebensmittel, Munition und Krieger zu Wasser zusenden zu können. Der Senat bot darum auch alle ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu Wasser und zu Lande auf, um wieder in den Besitz der Festung zu gelangen. Für den Angriff zur See wurden bewaffnete Fahrzeuge von Chioggia, Marano, Torcello, Caorle, Pirano und anderen Häfen unter dem Befehle des Francesco da Mosto aufgeboten und die Landmacht von Baldassare Scipione und Girolamo Savorgnano befehligt. Trotz alle dem gelang es doch nicht, Marano wieder zu nehmen. Frangipani, der dem hart bedrängten Orte noch rechtzeitig zu Hilfe gekommen war, befreite zugleich die Isonzo-Landschaften von allen venetianischen Truppen, welche sich nach Udine zurückzogen und dort einschlossen. Er verstärkte hierauf die Besatzung von Marano, verheerte auf seinem Rückwege das Castell von Strasoldo, bemächtigte sich nach vergeblichem Widerstande des Felsenschlosses von Monfalcone und beurlaubte hierauf, der bereits sehr weit vorgeschrittenen Jahreszeit wegen, seine Soldaten. Von dem Feldzuge des folgenden Jahres mag hier nur, mit Uebergehung dessen, was zu Udine, vor Osopo, in Sacile, Pordenone und in oder nächst anderen Orten geschah, dasjenige erwähnt werden, was sich auf Gradisca und sein Gebiet bezieht. Alviano, der wieder in Friaul den Befehl übernommen, hatte zu Anfang des Frühlings Friaul kaum verlassen und den Befehl an Giovanni Vitturi übergeben, als sich zu Gradisca ein Theil der österreichischen Besatzung zu einer gemeinsamen Unternehmung verband, aus der Festung auszog und mit verwegenem Muthe Cormons und Monfalcone angriff und einnahm [77]). Ein anderes Unternehmen desselben Jahres hatte den entgegengesetzten Ausgang. Frangipani, der bis zum Juni die Ungeduld und das Verlangen nach einem kriegerischen Abenteuer in sich immer mehr anwachsen fühlte, wollte eine Diversion machen und zog zu dem Ende mit einem Theile der Besatzung aus Gradisca aus. Giovanni Vitturi, der venetianische Feldherr, der in der Nähe verweilte und mit einem Theile der Milizen zwischen Gradisca und Marano zur Beobachtung aller und jeglicher Bewegungen des Feindes im Hinterhalte lag, überraschte ihn plötzlich. Die Kaiserlichen vertheidigten sich zwar mit großem Muthe, allein von der Uebermacht der Venetianer überwältigt, mußten sie ihr weichen, und so fiel denn Frangipani selbst mit einem Theile seiner Mannschaft, unter der sich ein Otto della Torre befand, in die Gefangenschaft. Der österreichische Feldherr wurde nach Venedig gebracht, wo er mit Geschrei und Beschimpfungen vom Pöbel empfangen und ihm dadurch seine unglückliche Lage und sein Misgeschick noch erschwert wurde. Nach diesem Unfalle wurde ihm Nicolaus von Salm als Nachfolger im Befehle gegeben, seine Truppen vermehrt, Marano's Besatzung verstärkt, der Platz mit Lebensmitteln hinreichend versorgt und ein venetianisches Corps bei Strasoldo zerstreut. Sein Hauptquartier schlug Salm in der Festung Gradisca selbst auf. Obgleich schon nahezu die Hälfte des Sommers vorüber war und überhaupt die Jahreszeit fortfuhr, kriegerischen Unternehmungen auch fernerhin noch ungünstig zu sein, und obgleich dem neuen Befehlshaber weder Soldaten noch Muth fehlten, so unternahm er doch Nichts, was einer ausdrücklichen Erwähnung werth wäre, das einzige Gefecht bei Castiglione ausgenommen, in welchem der venetianische General Vitturi in einem Hinterhalte überrascht, geschlagen, gefangen genommen und nach Gradisca gebracht wurde. Obgleich Salm aus den benachbarten Provinzen neue Verstärkungen erhielt, unternahm er doch, sei es, weil er die Bewohner schon zu sehr ermüdet antraf oder die friedlichen Unterhandlungen nicht stören oder vereiteln wollte, keine neuen Operationen, sondern bestätigte nicht nur den am 27. Sept. 1514 zwischen Triest und den venetianischen Städten Istriens abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrag, sondern widersetzte sich auch nicht der Abschließung eines ähnlichen, von den Landesbewohnern selbst begehrten Vertrages zu Gunsten Friauls, welcher am 18. Oct. zwischen zwei venetianischen und vier österreichischen Bevollmächtigten zu Stande gebracht wurde. Von Seiten Venedigs waren die Bevollmächtigten dabei: Leonardo Emo und Pietro Marcello, unterstützt von den Consultoren Giovanni Florio und Giacomo de' Recinoratis, und von Seiten der Oesterreicher Erasmus von Dornberg, Johann Abfaltern, Felician Petscher und Johann Galtmoser. Die Bestimmungen dieses Vertrages setzten fest, daß die beiderseitigen Unterthanen wechselseitig frei und ohne irgendwie behelligt zu werden, die Landschaften beider Staaten besuchen und dort auch in voller Freiheit verweilen und verkehren dürften, mit alleinigem Ausschluß der Bewohner von Monfalcone, der Grafschaft und jener Grenzorte, die schon vor der Eröffnung des gegenwärtigen Krieges dem Kaiser gehört hatten, welchen weder der Uebertritt, noch der Transport ihrer Producte auf venetianisches Gebiet, ohne eine besondere Erlaubniß der kaiserlichen Commissaire, gestattet wurde; sowie auch andererseits ohne einer gleichen besonderen Einwilligung der Venetianer

77) *Andrea Mocenigo* l. c. Libro V.

den kaiserlichen Unterthanen der Uebergang, wie auch der Transport ihrer verschiedenen Waaren aus den Territorien von Belgrado, Codroipo, Castelnuovo und Pordenone zugestanden wurde. Das Uebereinkommen setzte ferner fest, daß dasselbe blos auf die beiderseitigen Unterthanen beschränkt bleiben und sich nicht auch auf diese beiden Mächte selbst und ihre Truppen ausdehnen, und daß auch dieser Vertrag früher gewährte freie Geleite (salvocondotti) nicht aufheben sollte, und daß schließlich dieser Vertrag so lange fortzubestehen und aufrecht zu bleiben habe, als es beiden Theilen gefallen würde, wobei demjenigen Theile, welcher die durch ihn übernommene Verpflichtung aufgehoben haben wolle, die Verpflichtung aufgelegt wurde, dieses drei Tage früher zu erklären [78]). Doch auch dieses Uebereinkommen half nur eine sehr kurze Zeit hindurch. Schon im folgenden Jahre (im September 1516), dem letzten dieses vieljährigen Krieges, störte Thaddäus della Volpe, der Befehlshaber der venetianischen Unterthanen, den Frieden, brach die Uebereinkunft und benetzte von Neuem den Boden Friauls mit Blut. Ludwig della Torre, ein Jüngling von großem Talente, legte einen Trupp Oesterreicher zu dem Ende in den Wald von Butrio in den Hinterhalt, um ein feindliches Detachement zu überraschen und gefangen zu nehmen und wagte sich mit wenigen Leuten bis vor die Thore von Udine. Ein unvorsichtiger Bürger der Stadt gerieth in seine Hände. Volpe überraschte den Haufen Oesterreicher, befreite den Bürger, nahm einige derselben gefangen, verfolgte die andern und fiel dabei in den Hinterhalt. Mit vieler Geistesgegenwart sammelte und ordnete er seine Leute, vergaß aber dabei in der Ueberraschung und Erbitterung über den Hinterhalt sich und den Vertrag, indem er sich ihnen mit den Waffen in der Hand entgegenstellte, die Oesterreicher herausforderte und ein Gefecht engagirte. Ludwig della Torre, am Kopfe verwundet, wurde gefangen genommen und nach Udine gebracht, wo er nach wenigen Tagen starb, aber auch Volpe wurde verwundet und als Gefangener nach Gradisca abgeführt. Das war das letzte Kriegsereigniß in diesem Jahre und Kriege, welches in der Nähe von Gradisca vorfiel. Der unheilvolle Krieg dauerte allen kriegführenden Mächten, mit alleiniger Ausnahme des Kaisers, schon zu lange; doch auch dieser ersah aus dem am 13. Aug. des Jahres 1516 zu Noyon zwischen König Franz I. von Frankreich und dem neuen Könige von Spanien, Karl I. (als Kaiser V.), abgeschlossenen Friedensvertrage, daß es Zeit sei, sich derjenigen Partei anzuschließen, welche die wenigst unvortheilhaften Bedingungen anbot. Der Vertrag von Noyon setzte nämlich in Hinsicht seiner fest: Es solle der Kaiser gegen eine von den Venetianern zu bezahlende Summe von 100,000 Scudi in Gold und gegen Erlaß der von ihm von Frankreich erhaltenen Summen Verona an Frankreich abtreten und dieses die Stadt und Festung den Venetianern zurückstellen; Venedig und Maximilian sollten auf 18 Monate einen Waffenstillstand abschließen; der Kaiser behalte Rivadi, Trento, Roveredo und alle im Laufe des Krieges von seinen Truppen in Friaul eroberten und von ihnen noch besetzten Orte; die beiderseitigen Grenzen sollten durch die Könige von Spanien und Frankreich später genau festgestellt werden; dem Kaiser und der Republik wurde ein Termin von zwei Monaten eingeräumt, während welcher sie dem Vertrage beitreten könnten; sollte jedoch Maximilian während dieser Zeit dem Tractate nicht beitreten, so erlange der König von Spanien die volle Freiheit, den Venetianern gegen ihn selbst beizustehen. So unangenehm dem Kaiser auch diese Bedingungen sein mochten, blieb ihm doch schließlich nichts Anderes übrig, als sich zu fügen und sich dem Vertrage anzuschließen. Zur Abschließung eines endlichen Friedens und zu den darauf sich beziehenden Unterhandlungen wurde Brüssel als Congreßort bestimmt. Dort gab es noch viele Streitigkeiten und manche Schwierigkeiten zu überwinden, bis endlich am 4. Dec. 1516 in Brüssel eine Waffenruhe auf die in Noyon festgesetzten Bedingungen für acht Monate abgeschlossen wurde. In Folge dieses Vertrages behielt der Kaiser Görz, Gradisca und alle anderen Orte der Grafschaft und Friauls, welche seine Truppen eben damals besetzt hatten, nur Verona trat er an die Republik ab. Von da an besaß Maximilian Gradisca ebenso wie Görz, zu dem es nach den schon früher erwähnten Erklärungen der Grafen von Görz von jeher gehört hatte, unangefochten, obgleich Venedig die volle Bedeutung und Wichtigkeit des Besitzes von Görz und Gradisca keinen Augenblick verkannte und die Isonzo-Landschaften auch nie aus dem Auge ließ [79]), daher ergriff sie denn auch eine jede sich darbietende Gelegenheit, wieder zu ihrem Besitze zu gelangen. Durch den zwischen dem Kaiser und der Republik abgeschlossenen brüsseler Vertrag war Ruhe auch in die Isonzo-Landschaften gekommen und der Friede kehrte endlich wieder in jene Gegenden zurück, die so viele Jahre hindurch, seit der Ligue von Cambray, der Schauplatz eines blutigen Krieges gewesen; allein es war denn doch zwischen Venedig und dem Kaiser nur eine, wenn auch mehrjährige, Waffenruhe und kein Friede. Venedig, vom Papste angetrieben, wünschte, daß der Waffenstillstandsvertrag, noch vor dem Ablaufe seiner Zeit in einen festen Friedensschluß umgewandelt werde. Dieses gelang zwar nicht, da König Franz I. von Frankreich das Vorhaben der Signorie durch allerlei Künste zu vereiteln wußte, es gelang nur, am 31. Juli 1518, zu Angers einen fünfjährigen Waffenstillstand zu Stande zu bringen, den Philibert Naturale, Commandeurabt von Esnay, und Hieronymus Brauer als kaiserliche Commissaire und

78) Dieser Vertrag findet sich in Triest im Archive des ehemaligen Vicedomats vor.

79) Es finden sich in den Handschriftensammlungen der Marcusbibliothek und des Archivio Centrale mehre Memoires über die Bedeutung des Besitzes der Grafschaft Görz und Gradisca's für die Republik Venedig, welche in Folge einer vorhergegangenen Aufforderung der Regierung abgefaßt und ihr überreicht worden sind; von der Art ist der Cod. 1217. Classis VIImae al No. 17 der Marcusbibliothek: „Parere intorno all' utilità che può ricevere la Repubblica dall' acquistare e conservare il dominio di Gorizia e Gradisca."

Antonio Giustiniani abschlossen. Man kam in diesem Vertrage dahin überein, daß in dieser Zeit von fünf Jahren jede Feindseligkeit zu Wasser und zu Lande aufhören und die beiderseitigen Unterthanen in beiden Staaten, wie zur Zeit eines wirklichen Friedens, völlig frei sollten verkehren können. Daß ferner die Republik dem Kaiser während der Dauer des Waffenstillstandes in mehren Raten zu Augsburg in Wechseln die Summe von 100,000 Dukaten in Gold bezahlen und außerdem noch unabhängig von dieser Summe in derselben Zeit, während der Dauer des Waffenstillstandes, den vierten Theil ihrer Einkünfte denjenigen venetianischen Unterthanen, welche sich zu Maximilian gehalten hätten, in Augsburg zur Verfügung stellen solle; daß die beiderseits gemachten Gefangenen freigelassen werden sollten, mit alleiniger Ausnahme des Conte Christof Frangipani, der dem Könige von Frankreich auszuliefern sei, weil ihn der Senat dem Könige schon vor der Abschließung des Waffenstillstandsvertrages auszuliefern versprochen hatte. Schließlich wurde von Neuem bestimmt, daß die zwei kriegführenden Mächte im ungestörten Besitze derjenigen festen Plätze und anderen Orte verbleiben sollten, welche sie zur Zeit des zu Brüssel ratificirten Waffenstillstandsvertrages von Noyon besetzt gehalten. Für die genaue Erfüllung der von Venedig übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten wurde der König von Frankreich als Bürge aufgestellt. Nach dem am 22. Jan. 1519 erfolgten Tode Kaiser Maximilian's ging die Herrschaft über die Erbländer auf seine Enkel Karl und Ferdinand über, deren Abgeordneten, Erasmus von Dornberg, Statthalter von Krain, und Friedrich Frantz [80]), auch von der Grafschaft Görz am 5. Nov. 1520 die Huldigung geleistet wurde, worauf der Landschaft von Karl V. am 19. Juni 1521 alle ihre Privilegien und alten Gewohnheiten bestätigt wurden. Als der Kaiser im J. 1522 (28. April) die Regierung der teutschen Länder seinem Bruder Ferdinand I. übertragen, für den Karl V. der Grafschaft Görz ihre Freiheiten bereits früher und zwar gleichzeitig und unter einem schon früher angegebenen Datum bekräftigt hatte, bekamen auch Görz und Gradisca ihn zum Herrscher, dessen besondere Bestätigungen die Landschaft am 12. Sept. 1522 erhielt.

Trotz der Verträge von Noyon, Brüssel und Angers ermangelten doch die Grenzen der Grafschaft und des kaiserlichen Gebietes in den Isonzo-Landschaften noch immer aller und jeder genauen und festen Bestimmung, woraus natürlich Tag für Tag neue Zwiste entstanden, welche sich fast bis in unsere Tage fortpflanzten. Der Tod Maximilian's, des Mannes, der den Vertrag abgeschlossen, machte thatsächlich auch seiner Wirksamkeit ein Ende, denn mit diesem Ereignisse, gleichsam als sollte mit dem Tode des Fürsten auch sein Werk zu Grabe getragen werden, erwachten an den Grenzen der Isonzo-Landschaften zwischen den venetianischen und österreichischen Unterthanen die früheren Irrungen und Streitigkeiten in alter Weise wieder, sodaß auch die früheren Zerwürfnisse und Feindseligkeiten zwischen den beiden Staaten wiederkehrten. Die Besatzungen der Festungen von Marano und Gradisca machten Streifzüge in das benachbarte venetianische Gebiet, belästigten die dortigen Ländereien und plünderten mehre Ortschaften. Die österreichischen Befehlshaber hatten zwar die Aufmerksamkeit, darüber sich zu entschuldigen, und beeilten sich auch, den Unordnungen sogleich zu steuern; allein der Grund des Uebels blieb aufrecht, die Grenzen blieben unbestimmt und gaben den beiderseitigen Unterthanen allerlei Gelegenheiten, unter dem Vorwande, die Rechte des Staates zu schützen, auf die mannichfaltigste Weise daraus für sich Vortheil zu ziehen. Diese Waffenstillstandsbrüche gaben der Signorie den Vorwand, ihre Zahlungsverpflichtungen außer Acht zu setzen. Dieses gab Karl V. wieder Veranlassung, sich darüber zu beschweren. Nach längeren Verhandlungen, die vom 14. Aug. 1519 bis zum 3. Mai 1521 fortdauerten, wurde an diesem Tage auf dem Reichstage zu Worms zwischen dem Großkanzler Mercurius von Gattinara und Francesco Conara ein Vertrag abgeschlossen, dessen Punkte folgende waren: Im ersten Artikel wurde bestimmt, daß der letzte fünfjährige zu Angers abgeschlossene Waffenstillstandsvertrag unter gewissen Bedingungen seine volle Wirksamkeit haben und behalten solle, welche jedoch für keinen der beiden vertragenden Theile, nach Ablauf des dort festgesetzten Zeitpunktes, irgend eine bindende Kraft haben oder ein Vorurtheil begründen sollten. Außer den näheren Bestimmungen über die Art und den Zeitpunkt der Zahlungen wurden auch diejenigen Ortschaften genau bestimmt [81]), über welche und deren Gebiet die Rechte der Gerichtsbarkeit in erster Instanz unverändert und unverletzt jenen Privaten verbleiben sollten, welche sie schon vor dem Ausbruche des Krieges besessen hatten, wenn sie nur früher dem Kaiser den Eid der Treue und des Gehorsams gerade so wie sie solchen früher der Republik geleistet hatten; über diese Orte solle, während der Dauer des Waffenstillstandes, die Republik Venedig keinen Jurisdictionsact ausüben dürfen, noch viel weniger aber in Gradisca, Marano, Partistagno und Ampezzo, welche von der Herrschaft Venedigs ausgeschlossen waren. Die Bestimmungen des wormser Vertrages wurden jedoch ebenso wenig erfüllt, wie die Bedingungen, unter denen die früheren Verträge waren abgeschlossen worden, woran aber derselbe Uebelstand schuld

80) Das Beglaubigungsschreiben für beide kaiserliche Commissaire, ausgestellt zu Insbruck am 1. Oct. 1520, liegt im Archive des Magistrato Fiscale zu Görz.

81) Diese Orte sind: Villanuova, Mossa, Porpetto diesseit des Wassers, Chiarisacco, Sangervasio, Gonars, Canisio molle, Rivarotta, welche Orte zu allen Zeiten zur Festung Marano gehörten, Castelporpetto mit der Vorstadt und mit der Hälfte seines Städtchens, Ontagnano, Fauglis, Sangiorgio, Nogaro und Carlino; und ebenso gleichfalls in den Orten von Monastero, Cervignano, San Martino und Terzo, die zum Kloster von Aquileja gehörten, Ruda, Visio, Villa Vicentina, San Nicolò di Levata, Fiumicello, Asello, Japogliano, Joannis, San Vito di Craoglio, die Stadt Aquileja, vorbehältlich die Rechte des Patriarchen, das Castello von Znins und die Chiusa di Pleß, das Städtchen von Fornelli, das Schloß von Tolmino und die Klause von Pleß, die der Kaiser schon vor und nach dem Waffenstillstande im Besitz hatte.

war wie bei dem brüsseler Vertrage. Der venetianische Senat hätte sehr gewünscht, daß die Grenzen, insonderheit in Friaul, richtig bestimmt würden, es war aber für den Augenblick nicht möglich, weil die kaiserlichen Commissarien aus Mangel an Vollmacht sich darauf durchaus nicht einlassen konnten und wollten. Man überließ also diesen Streitpunkt der Entscheidung des Königs von Frankreich, welcher endlich den Ausspruch that, es sollten der Kaiser und die Republik zu diesem Ende eigene Commissaire ernennen, welche in Verona zusammenkommen sollten, und zu diesem Geschäfte wolle auch er einen Abgeordneten schicken. Der Senat, um dessen Vortheil es hierbei am meisten zu thun war, ernannte unverzüglich den Francesco Pesaro und gab sofort dem Könige von Frankreich davon Nachricht. Der Tod des Kaisers Max I. und Venedigs innere und äußere Angelegenheiten, welche hemmend dazwischen traten, vereitelten vorläufig dieses wichtige Geschäft, so nothwendig es auch vor Allem gewesen wäre. Karl, dem daran lag, die von seinem Großvater noch ungeordnet zurückgelassenen wichtigeren Staatsgeschäfte sobald als möglich in Ordnung zu bringen, machte zuerst mit den Venetianern einen Versuch, ob er ihre Freundschaft gewinnen könne. Er war bereit, die Zwistigkeiten beizulegen, die sie mit Maximilian gehabt hatten. Er sandte seine Commissarien nach Verona ab und gab ihnen Vollmacht, alles Unentschiedene ins Reine zu bringen. Francesco Pesaro fing seine Unterredung mit den vier kaiserlichen Ministern damit an, daß er vor Allem die Forderung an sie stellte, daß man seiner Republik alle im Kriege abgenommenen Plätze wieder zurückgeben solle. Dies wäre das einzige Mittel, einen dauerhaften Frieden zu Stande zu bringen, wenn man Alles wieder in den vorigen Stand herstellte. Die kaiserlichen Minister ihrerseits häuften auch Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten, brachten allerlei Forderungen bei dieser Gelegenheit wieder zur Sprache, deren in den Waffenstillstandsverträgen mit keinem Worte gedacht war, und verzögerten hierdurch die Geschäfte mehre Monate hindurch und wurden endlich von dem Staatsrathe von Insbruck abgerufen. Inzwischen war in Venedig der Doge Leonardo Loredano am 26. Juni 1521 mit Tode abgegangen und ihm am 4. Juli Antonio Grimani zum Nachfolger gegeben worden. Venedig hatte den Verlust jenes thatkräftigen und umsichtigen Dogen, der den Staat in dem gefährlichsten Zeitpunkte leitete, tief zu bedauern und auch schwer vermißt. Sein fast 90jähriges Alter hatte zwar seinen Körper geschwächt, sein Geist aber behielt immer noch seine jugendliche Lebhaftigkeit ungeschwächt. Sein Nachfolger trat die Regierung im Frieden an und verließ sie in einer bedenklichen Lage. Mit Uebergehung aller der Künste und Intriguen, welche Frankreich anwendete, um ein festeres und länger dauerndes Uebereinkommen zwischen dem Kaiser und Venedig zu hindern, soll hier nur bemerkt werden, daß am 28. Juli 1523 denn doch endlich in Venedig ein Friedensschluß und Bündniß zwischen dem Kaiser, dem Erzherzoge Ferdinand von Oesterreich, der Republik und Francesco Sforza, dem Herzoge von Mailand, zu Stande kam [82]), welchem Vertrage sich einige Tage später auch der Papst Hadrian VI., der einer der vorzüglichsten Urheber des Bündnisses war, die Könige von England und von Ungarn, die Florentiner, die Sieneser und Genueser beitraten. Unter die Bedingungen dieses Friedens- und Freundschaftsvertrages war auch die Bestimmung aufgenommen worden: Man solle von beiden Seiten einander die eroberten Plätze abtreten, sowie es in dem Vertrage von Worms entschieden worden, und sobald dieser Vertrag nach allen seinen Theilen vollstreckt wäre, sollten die Venetianer 38,000 Dukaten zahlen [83]). In Folge dieser Vertragsbestimmungen übertrug der Erzherzog von Oesterreich dem Vitturi della Torre die Commission mit Giacomo Florio, einem der berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit, und zwei anderen Abgeordneten des venetianischen Senates, alle die Grenzen von Friaul und Istrien betreffenden Streitigkeiten durch eine besondere Uebereinkunft endlich in Ordnung zu bringen, da von den diesfälligen Uebereinkünften und Entscheidungen der Besitz und die Zurückstellung der in Frage stehenden Städte und Gebiete abhing. Diese bestimmten die Festungen von Gradisca und Marano zu Congreßorten; über die bedeutendsten Punkte wurde jedoch in Venedig selbst verhandelt. Die genannten Unterhändler hatten ihre Aufgabe nahezu gelöst, die Standpunkte geebnet, ausgeglichen und fast bis zur Ausführung gebracht, als die nach Riva di Trento für die Regelung der Grenzen des Veronesischen entsendete Commission, welche dort kaum ihre Unterhandlungen begonnen hatte, sich auflöste und auch die über Friaul und Istrien getroffenen Verabredungen wieder verwarf, und so standen die Sachen wieder da, wo sie vor Jahren waren. Der Umschwung der Politik und der Wechsel der Bundesgenossen folgte nun so rasch und plötzlich, wie kaum je in einer anderen Zeit, und im J. 1529 war es endlich dahin gekommen, daß auf der italischen Halbinsel und in deren Nachbarschaft unter dem Scheine vom Frieden eigentlich alle sich zum Kriege rüsteten. In Folge solcher schwankenden und wechselvollen öffentlichen Verhältnisse erfolgten schnell auf einander die heilige Allianz (geschlossen zu Cogna am 22. Mai 1526), der zu Rom am 25. Mai 1527 insgeheim und ohne Wissen seiner Bundesgenossen vom Papste mit dem Kaiser geschlossene Vergleich und achtmonatliche Waffenstillstandsvertrag, der zu Barcellona am 29. Juni 1529 in einen förmlichen Allianzvertrag umgeschaffen wurde; der am 5. Aug. desselben Jahres abgeschlossene Friede von Cambray, endlich der Friede von Bologna vom 22. Dec. des nämlichen Jahres [84]). Es sollen aus diesen Verträgen und

82) Siehe Storia della repubblica Veneziana scritta per pubblico decreto e condotta dall' anno MDXXI sino all MDCXV dal Senatore Andrea Morosini etc. (Venezia 1782. 4.) Vol. I. p. 74 e seg. 83) Historia Veneta di Alessandro Maria Vianoli Nobile Veneto. (Venezia 1684. 4.) p. 125. Principj di storia civile della Repubblica di Venezia dalla sua fondazione sino all' anno di N. S. 1700. Scritti da Vettor Sandi nobile Veneto etc. 4to. (Venezia 1756.) Parte III. Vol. I. p. 402. 84) *Lünig*, Cod. Diplom. Ital. Tom. III. Sect. I.

Bündnissen nur diejenigen Thatsachen hier angeführt werden, welche die Isonzo-Landschaften näher berühren. Von dieser Art sind nur folgende Bedingungen des zuletzt erwähnten Friedensschlusses: Die Republik versprach, an dem Reste der 200,000 Dukaten, welche sie in dem im J. 1523 zu Venedig abgeschlossenen Friedensschlusse dem Kaiser zu zahlen versprochen hatte, in zwei Monaten 25,000 Dukaten zu bezahlen und das Uebrige innerhalb eines Jahres zu berichtigen; hingegen sollten ihr noch vor der Erlegung dieser Summe alle Plätze eingeräumt werden, welche ihr kraft des eben erwähnten Vertrages gebührten. Sollten sich dabei einige Schwierigkeiten ergeben, so sollten sie durch zwei Schiedsrichter und einen Dritten als Vermittler gehoben werden, die Republik hingegen dem Kaiser innerhalb sechs Monaten, in zwei Fristen, 100,000 Dukaten bezahlen. Weil man aber auf dem Reichstage zu Worms dem Patriarchen von Aquileja seine Rechte vorbehalten hätte und dieser sich über die Hintansetzung seiner Rechte von Seiten des Erzherzogs Ferdinand sehr beschwert hatte, so sollte auch dieser Zwist durch Schiedsrichter gehoben und der Patriarch in seine Rechte vollkommen wieder eingesetzt werden. Das Interesse, welches die Mächte an der Beobachtung des Friedensschlusses von Bologna hatten, war das stärkste Band, welches das Bündniß aufrecht hielt; von den darin festgesetzten Bestimmungen blieb dermalen nur noch die Zurückstellung der verschiedenen Orte in Italien, Friaul und Istrien zu erfüllen. Während dreier Jahre hatte man sich weder über die zu wählenden Schiedsrichter, noch über den Ort des Congresses verständigen können; im J. 1533 kam man endlich darüber ins Reine und Trient wurde zum Versammlungsorte erwählt, wo zu Ende des Monats Juni die Unterhandlungen auch eröffnet wurden, bei denen sich aber gleich zu Anfang mehre bedeutende Schwierigkeiten ergaben. Für Venedig waren zwei Punkte von besonderer Wichtigkeit, die Zurückstellung der Festungen Gradisca und Marano an Venedig und die Abtretung der Stadt Aquileja an den Patriarchen. Nachdem die ersten Tyrol betreffenden Verhandlungen beendet waren, schlug der Podestà von Verona, Giovanni Delfino, der Bevollmächtigte der Republik vor, die weiteren Unterhandlungen in Friaul oder in Istrien vorzunehmen; in Folge dessen siedelten die Commissaire am 18. Oct. 1533 nach Gradisca über, wo sie endlich nach langen Berathungen am 22. Nov. ein schriftliches Uebereinkommen folgenden Inhalts abschlossen: Es sollen Venedig übergeben werden Gradisca di Belgrado (nicht die Festung und Stadt Gradisca), Gorizizza, Visco, Flambro inferiore, Driolassa und Sivigliano, und ebenso auch die Ortschaften Montegliano, Pozzo, San avvocato, Muzzana, Gurtz, Chiarmacis, Roveredo di Torsa und Ronchis; ferner soll Giacomo Gavardo von Capo d'Istria wieder in die Gerichtsbarkeit von Castelnuovo auf dem Karste, unbeschadet des obersten Eigenthums des Königs Ferdinand, zurückversetzt werden. Das Schloß von Sanservolo und die Orte Bruma, Mainizza, Petegliano und Strausfina, die in der Nähe von Gradisca liegen, verblieben im Besitze Oesterreichs, doch wurde dem Capitel von Aquileja die Gerichtsbarkeit über die zuletzt angeführten vier Orte vorbehalten. Aquileja's aber, das dem Patriarchen zurückgegeben werden sollte, wurde nicht gedacht, und so verblieb es ebenfalls in österreichischen Händen. Am 3. Febr. des Jahres 1534 kehrten die Commissaire wieder nach Trient zurück, um noch die streitig gebliebenen Punkte in Verhandlung zu nehmen und das in Gradisca Beschlossene zu ratificiren. Dort gingen die Streitigkeiten von Neuem an und die Unterhandlungen dauerten das ganze Jahr 1534 fort. Erst am 27. Juni 1535 erging von dem zum Oberschiedsrichter ernannten mailändischen Senator Lodovico Poro der Endspruch, gegen den aber noch vor seiner am eben genannten Tage erfolgten Verkündigung die beiden Schiedsrichter Verwahrung einlegten. In diesem Urtheile wurden auch viele Friaul betreffende Ansprüche der Privaten entschieden. Es mögen hier nur diejenigen wichtigeren Entscheidungen erwähnt werden, deren Gegenstände in den Bereich der Isonzo-Landschaften fallen. Von der Art sind: Die Gemeinden von Malisana wurden wieder in ihre Fischereirechte in dem zwischen Aquileja und dem Tagliamento gelegenen Sumpfe eingesetzt. Für österreichisch wurden erklärt: Tomniza, Novello, Castagnavizza und Tamiano, sowie auch die Hälfte von Doberdo, dagegen für venetianisch Sagrado mit seinem Gebiete. Der Kurfürst Johann Friedrich wurde in den Besitz der Schlösser von Belgrado und Castelnuovo Friauls und in alle jene Gebiete, Rechte und alles Zugehör, welches vor dem Ausbruche des Krieges schon diesen Orten gehörte, eingesetzt, seine Ansprüche auf das Schloß von Codroipo wurden jedoch zurückgewiesen. Unentschieden verblieben die Ansuchen des Schloßhauptmanns von Tolmino, wie auch die Bitten der Oesterreicher in Ansehung der von ihnen beanspruchten Einkünfte und Güter von Fiumicello und Gonars und diejenigen des Priors von Percinico gegen die Vendramini, venetianischen Patrizier. Der Patriarch von Aquileja wurde wieder eingesetzt in den Besitz jener Stadt und in jenes Gebiet, jedoch unbeschadet der Lehen und der schon vor dem Ausbruche des Krieges der Republik vorbehaltenen Rechte, welche auf den König Ferdinand übergingen. Die Gemeinde von Tolmein wurde wieder in das Vorrecht eingesetzt, in zweiter Instanz die Unterthanen der Mitgenossen von Tolmino zu richten, sowie auch in diejenigen Rechte, welche sie über die Straße von Pleß (Pletz) hatte, und die Oesterreicher wurden verpflichtet, alle umliegenden Schlösser zu Gunsten der Gemeinde von Tolmein und ihrer Mitgenossen zu entlassen; das Capitel von Cividale wurde wieder in den Besitz des Zehnten von Volzana eingesetzt u. s. w.[85]). — Im J. 1542 erregte ein Udineser, Beltramo Scaccia (oder Sachia), im Einverständnisse mit dem französischen Consul zu Venedig, einen Frosch- und Mäusekrieg an der friaulischen Küste. Die Veranlassung dazu gab Marano, ein kleiner Ort in der Nähe der Nordküste des adriatischen Meeres, westlich von Aquileja, in einem sumpfigen

85) Siehe Istoria della Contea di Gorizia di Carlo Morelli di Schönfeld. Vol. I. (Gorizia 1855.) p. 66 u. 67.

Busen, der durch zahlreiche kleine Flüsse, welche sich hier in die See ergießen, gebildet worden ist, inmitten ausgedehnter Lagunen gelegen und dadurch schon von Natur aus sehr fest. Der Commandant des festen Platzes Marano wurde mitten im Frieden überlistet, indem man ihm zwei Schiffe mit Getreide aus Istrien zuzuführen versprach. Wirklich erschienen den 2. Jan. des früher genannten Jahres zwei mit Matten bedeckte Barken, darunter jedoch Soldaten und unter andern ein gewisser Turchetto von Brescia, ein Freund des Scaccia, verborgen lagen. Der unvorsichtige Commandant der Festung öffnete das Thor, denn Scaccia stand auf dem Vordertheile des Schiffes und schrie: „Hervor mit dem Getreide." Aber plötzlich springen die Soldaten mit den Urhebern der Verrätherei ans Land, bemächtigen sich des Eingangs zum Castell, und schreiend durch einander: „Francia, Francia (Frankreich, Frankreich), Savorgnano, San Marco!" machen sie sich zum Herrn von Marano. Diesen kamen bald andere Venetianer zu Hilfe und unterwarfen sich einige österreichische Grenzorte, die von aller Besatzung entblößt waren. Nicold della Torre, der Commandant von Gradisca, erhielt zuerst Nachricht von dieser Ueberrumpelung. Er eilte sofort nach Görz, um mit der dortigen Regierung die Maßregeln zu verabreden, welche gegen ein Attentat zu ergreifen seien, das ebenso kühn als beleidigend gegen die österreichische Souverainität war. Man verlangte vor Allem Auskunft von dem venetianischen Statthalter in Udine, erstattete Bericht an den kaiserlichen Gesandten in Venedig und gab die ausführlichste Nachricht dem Souverain; zugleich verlangte man Unterstützung von Krain, legte auf die Waaren Beschlag und auf die Erzeugnisse jeder Art, welche von udineser Kaufleuten auf die Messe nach Görz waren gebracht worden, verstärkte die schwachen Besatzungen der verschiedenen befestigten Plätze u. s. w. Nicolaus von Thurn eilte hierauf sogleich mit 700 Mann, darunter 100 ausgesuchte Reiter, herbei, konnte jedoch nur wenig ausrichten, und kehrte, nachdem er Percinico den Verräthern abgenommen, wieder nach Gradisca zurück. Mittlerweile wurde Scaccia aus Marano hinausgeworfen und Turchetto pflanzte die französische Fahne auf der Mauer auf[86]). Der Platz wurde hierauf als im Namen des allerchristlichsten Königs erobert, einem gewissen Peter Strozzi, einem ausgewanderten Florentiner, angetragen, welcher im Venezianischen für Frankreich Truppen warb. Nun gab Kaiser Ferdinand Befehl an Nicolaus von Thurn, Marano mit hinreichender Macht anzugreifen und den Franzosen zu entreißen. Eine kleine Flotte, geführt von dem Spanier Godinez, kam von Triest aus zu Hilfe. Marano wurde nun zu Wasser und zu Lande eingeschlossen und war schon auf dem Punkte sich zu ergeben, als plötzlich Alessandro Bondumiero mit einigen Galeeren erschien und erklärte, Marano sei Eigenthum der Republik Venedig, die Signorie habe den Platz Frankreich abgekauft, und befreiten den Platz unter solchem Vorgeben von der Belagerung. So gut Nicolaus von Thurn (della Torre) die Festung umschloß, so gab es doch einen Zeitpunkt, den die Belagerten zu einem glücklichen Ausfall zu benutzen verstanden. Es gelang ihnen nämlich, das Corps des della Torre zu überwältigen, sich Percinico's wieder zu bemächtigen und einerseits bis zum Kloster von Aquileja (Monastere bis zum heutigen Tage noch genannt) vorzudringen, zu plündern und zu verheeren, andererseits bis Gonars hin das österreichische Gebiet plündernd zu durchziehen und eine Menge von Vieh, Getreide und Lebensmitteln in die Festung zurückzuführen. Und was hatte Ferdinand von alle dem? Nichts Anderes als daß sein Gesandter in Venedig, Don Diego de Mendoza, vom Senate eine Menge höflicher Entschuldigungen, leerer Ausflüchte und lügenhafter Vorspiegelungen erntete, und sich nicht scheute, die widerrechtlich dem Kaiser mitten im Frieden geraubte Festung zu behaupten, sich wenig um Ferdinand's Proteste kümmernd, da man recht gut wußte, daß er, zu sehr mit den Türken beschäftigt, nicht in der Lage sei, gleichzeitig wegen Marano's mit Franz I. und mit Venedig zu brechen. Auch über diesen Zwischenfall erfolgte zunächst nur eine Reihe langwieriger Unterhandlungen, die keine dem Kaiser günstigen Erfolge hatten. Am Ende blieb die Republik, die schon lange nach der Wiedergewinnung Marano's lüstern war und es eigentlich nie aus den Augen verloren hatte, denn doch im Besitze der Festung.

Wir müssen uns nun von den kriegerischen und diplomatischen Kämpfen zu friedlicheren Ereignissen hinwenden. In den seit dem Tode des letzten Grafen von Görz abgelaufenen Jahrzehnten, seitdem dem Kaiser Maximilian I. die Grafschaft als Erbe der Grafen zugefallen war, war die innere Verwaltung der vom Kaiser neu erworbenen Länder organisirt worden. Mit Uebergehung dessen, was die Grafschaft Görz insbesondere betrifft, wollen wir uns hier blos auf die Grafschaft Gradisca beschränken, mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was sich auf beide Theile bezieht. An der Spitze der ganzen Verwaltung der Isonzo-Landschaften (Görz, Gradisca, Tolmein, Aquileja, Pleß u. s. w.) stand ein Landeshauptmann, dem, im Vereine mit dem Kanzler der Grafschaft, die oberste Gerichtsbarkeit, außerdem aber auch die Leitung der Geschäfte des Innern, der Schutz des Landes gegen äußere Feinde, die Sorge für den ordentlichen Eingang der Einkünfte der fürstlichen Kammer oblag. Ueberhaupt gab es keinen Theil der Regierung des Landes, auf den sich nicht seine Aufmerksamkeit und Gewalt ausgedehnt hätte. Da diese Landschaften in den ersten Zeiten der österreichischen Herrschaft fortwährend von Kriegen und Ueberfällen heimgesucht wurden und die Sorge für den Schutz der Bewohner das höchste und dringendste Bedürfniß war, sah sich der Landesfürst genöthigt, an die Spitze der ganzen Landes-

86) Unter den Urkunden und Schriften des Magistrato fiscale in Görz findet man auch einige von den Commandanten von Marano ausgefertigte Zuschriften. Unter mehren anderen befindet sich auch ein Brief vom 27. April 1542, gerichtet an die österreichischen Kriegscommissaire, worin jene sich unterzeichnet vorfinden, als: „Die wahren Diener Seiner königlichen Majestät des allerchristlichsten Königs von Frankreich."

verwaltung kriegserfahrene Leute zu setzen, ohne deren Genehmigung auch später, als eigene Kriegscommissaire eingesetzt wurden, gar Nichts unternommen werden durfte, was sich auf die Anlegung von Befestigungen, die gemeine Landesvertheidigung, die Landmilizen u. dgl. m. bezog. Außer dem Landeshauptmann, dem Grafschaftskanzler und den Kriegscommissairen gab es noch einen Fiscalmagistrat, welcher als unmittelbarer Wächter der Finanzen im Verein mit dem Landeshauptmann die Befolgung aller darauf sich beziehenden Vorschriften zu überwachen hatte. Die Zeit der Einsetzung dieser Behörde läßt sich durchaus nicht bestimmt angeben. Der erste Fiscalprocurator, von dem die Urkunden Erwähnung thun, ist Nicolaus von Rabatta, welcher im J. 1545 einer der Commissaire war, die erwählt wurden, um die dem Lehenbande unterliegenden Ländereien im Gebiete der Hauptmannschaft Gradisca zu ermitteln und zu verzeichnen. Das Archiv dieser Magistratur, das in Görz geblieben ist, liefert den Beweis, von welcher Wichtigkeit diese Behörde in jener Zeit war. Der Landeshauptmann, indem er alle Thätigkeiten in Bewegung setzte und leitete, welche bei der Regierung eines Landes mitwirken, und sie, indem sich Alles in seiner Person vereinigte, so zu lenken in der Lage war, daß sie sich wechselseitig unterstützten und jede Reibung unter ihnen vermieden wurde, erhielt die ganze Regierungsmaschine in einfachem und harmonischem Gange. Alles dieses änderte sich, als die Eifersucht und das Mistrauen der obersten Gewalt, den Landeshauptmann mehrer Theile der Verwaltungsrechte beraubend, alle Cameralorgane seiner Leitung entzog und sie dem Vicedominus von Laibach unterstellte. Doch blieb sich dieses nicht zu allen Zeiten gleich, sondern wechselte nach den Persönlichkeiten, welche an die Spitze der Regierung der Grafschaft Görz gestellt wurden, deren Sitz aber immer Görz blieb. Derjenige Landstrich, welcher zur Zeit der Regierung Mar' I. den Venetianern im Kriege war entrissen worden und der heutzutage den Namen der gefürsteten Grafschaft Gradisca [87]) führt, war eigentlich nie der Grafschaft Görz einverleibt, stand aber mit ihr, schon nach der Lage ihres Gebietes und nach der unmittelbaren Nachbarschaft ihrer Gründe und dem lebhaften Verkehr ihrer beiderseitigen Bewohner, in so lebhafter und vielfacher Verbindung, daß man sie vom orographischen und ethnographischen Standpunkte aus als ein Ganzes betrachten darf, was auch uns bestimmt hat, ihre und die Geschichte der gefürsteten Grafschaft Görz unter der Gesammtbezeichnung der Isonzo-Landschaften zusammenzufassen. Diese Landschaften waren in Capitanate oder Hauptmannschaften getheilt, nämlich in die von Görz, Gradisca, Duino, Tolmino, Pleß, Aquileja, Porpetto und Marano. Jeder derselben war ein Capitano vorgesetzt; obgleich jeder derselben in seinem Gebiete dasselbe Amt bekleidete, so behauptete doch der Capitano von Gradisca einen ausgezeichneteren Rang vor den übrigen Capitainen, jenen von Görz ausgenommen, indem er nicht blos höher stand als jene, die von dem Capitaine von Görz abhingen, sondern auch als jene, die einem eigenen Gebiete vorstanden, und zwar nicht blos seines viel ausgedehnteren Gebietes wegen, sondern auch wegen der Berufung, die in Civilsachen von den Gerichten der drei ihm untergeordneten Capitaine ebenso an ihn ging, wie von den dem Capitain von Görz unterstellten Hauptleuten an diesen. Es bildeten somit in Civilsachen die Tribunale der Capitaine von Görz und Gradisca Obergerichte für die Urtheilssprüche, welche von den Gerichten der ihnen untergeordneten Capitaine gefällt wurden. Noch viel beschränkter war die Gewalt der unteren Capitaine in Strafsachen; sie konnten nämlich gegen solche, die eines todeswürdigen Verbrechens schuldig waren, nicht einschreiten; solche mußten, wenn sie auf görzischem Grunde waren ergriffen worden, dem Gerichte des Gastalden der Grafschaft überliefert werden; wurden sie aber außerhalb der Grenzen der Grafschaft Görz erwischt, dann gehörten sie vor den Capitain von Gradisca, welcher im Verein mit seinem Vicar in Criminalsachen dem Angeklagten den Proceß machte und ihn zu der verdienten Strafe verurtheilte. In gleicher Weise wurden auch die Civil- und Criminalfälle in den Herrschaften und Gastalderien behandelt, welche der Regierung von Görz und der Hauptmannschaft Gradisca unterstanden. Diese Art Recht zu sprechen fand ihr Ende, als die eben erwähnten Herrschaften an Private verpfändet und später gar verkauft wurden. Die Gemeinden und die Gebiete der Grafschaft Görz, welche nicht einem eigenen Capitain und Gastalden unterstanden, hingen sowol in Civil- als in Criminalsachen von dem Gastalden der Landschaft ab, dessen Ansehen zu Anfang des Jahrhunderts groß und dessen Gewalt sehr ausgedehnt war; beide verminderten sich aber allmälig und blieben schließlich blos auf die Civilsachen beschränkt, abgesehen auch noch davon, daß viele Gemeinden und Dörfer durch besondere kaiserliche Diplome der Gerichtsbarkeit von Privaten unterstellt wurden. Diese Jurisdictionsverleihungen, welche das Ansehen des Gastalden der Landschaft verminderten, hatten in gleicher Weise auch auf gradiscanischem Gebiete den Einfluß und das Ansehen seines Capitains verringert. Das war die Zeit der Entstehung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten der Privaten in beiden Grafschaften. Es ist hier der Ort, diejenigen Privatgerichtsbarkeiten anzuführen, welche noch vor dem 16. Jahrh. in der Grafschaft Gradisca verliehen wurden, ehe dieselbe durch Kaiser Max I. den Venetianern war entrissen worden. Von der Art war die Gerichtsbarkeit, welche das Capitel von Aquileja in dem Zubehör (pertinenze) von Bruma, Mainizza, Petigliano und Sarausina ausübte. Die Graf-

87) Gradisca erscheint schon frühzeitig als eine besondere, von der Grafschaft Görz unterschiedene Grafschaft. So lesen wir in der zu Worms am 28. April 1521 ausgestellten Theilungsurkunde Karl's V. und Ferdinand's I. über die nach dem Tode ihres Großvaters zugefallenen teutschen Erblande, und zwar in dem von Ferdinand in teutscher Sprache ausgestellten Diplome: „vnser funf Furstenthumb Oesterreich vnnder vnd ob der Enns, Steyer, Kärnthen vnd Krain, die Grafschaften Görtz, Ortemburg, Pustertal, Karst, Ysterreich, Metling, Fryaul, Triest, Meran, Gradisc, mit anderen, so vnnser lieber Anherr, von den Venedigern erobert hat." Siehe Hormayr's Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Dritter Jahrgang. (Wien 1813.) S. 245.

schaft Gradisca theilte mit der Grafschaft Görz keineswegs auch die gleichen Gesetze und Gerichtsgewohnheiten, und auch in ihr gab es wieder einzelne Gebietstheile, die ihre eigenen Gerichtsgebräuche, Statute, Gesetze u. s. w. hatten. So hatte auf gradiscanischem Gebiete die Festung Marano mit ihrer Umgebung ihre besonderen Gerichtsgewohnheiten, welche der Kaiser Max I. am 30. Sept. 1514 bestätigte und auch der Erzherzog Ferdinand in seiner Confirmation vom 8. Jan. 1524 nicht veränderte. Sie blieben also auch unter der österreichischen Herrschaft unberührt. Auch die Festung Gradisca hatte ihre besonderen Statute. Eine jener Zeit eigene Eifersucht und Abneigung der Herrscher gegen die Einförmigkeit verhinderte nicht nur die Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit den görzer Municipalrechten, sondern veranlaßte sogar den Capitain von Gradisca, Jacob von Attems, diese Rechtsgewohnheiten im J. 1560 von seinem Vicarius in bürgerlichen Rechtssachen, Girolamo Garzoni, in einen besonderen Codex sammeln zu lassen. Obgleich diese Sammlung nie vom Landesfürsten war bestätigt worden, so wurden sie doch bis in die neuere Zeit nicht blos in der Festung selbst, sondern in der ganzen Grafschaft Gradisca beobachtet. Die Regelung der innern Verhältnisse der Gerechtigkeitspflege, des Cultus, der Landescultur, der finanziellen Verhältnisse konnte um so ungestörter vor sich gehen, als seit dem Zwischenfalle wegen der Wegnahme der Festung Marano sehr lange in den Isonzo-Landschaften eine ununterbrochene Waffenruhe herrschte, nicht als ob die Oesterreicher die gewaltsame Verletzung und Hintansetzung ihrer Souverainität so leicht verschmerzt hätten, sondern weil man den Weg friedlicher, diplomatischer Verständigung jenem der Entscheidung durch Waffengewalt vorzog, und ohnehin durch die stete Beachtung der teutschen, ungarischen und ottomanischen Verhältnisse genug in Anspruch genommen war. Diese nöthigten den Kaiser, die Beihilfe seiner Provinzialen in Geld- und Mannschaftsbeiträgen in Anspruch zu nehmen, zu welchem Ende insbesondere am 1. Jan. 1578 zu Bruck an der Mur in Steiermark ein allgemeiner Landtag abgehalten wurde, auf dem auch die Isonzo-Landschaften vertreten waren durch Johann Tautscher, den Pfarrer und Archidiakon von Görz, durch den gradiscaner Hauptmann Jacob von Attems, Ritter Hannibal, Freiherr von Eggh und Hungersbach, mit dem Secretair Paul Zobl. Der Hauptgegenstand der Berathungen dieses Landtages war die Aufbringung der Vertheidigungsmittel gegen die Türken. Doch auch am Isonzo that es Noth, sich in Vertheidigungszustand zu setzen gegen einen möglichen Zusammenstoß mit Venedig. Das Schloß von Görz war in jener Zeit durch seine die Umgegend beherrschende hohe Lage von großer Wichtigkeit und Gegenstand des Neides der Venetianer, seine Befestigung war daher dringend geboten, für die auch schon von dem Erzherzoge Ferdinand I. im J. 1525, auf eine Vorstellung der Stände der Grafschaft, trotzdem daß wegen eines bedeutenden Darlehens ein guter Theil der Kammereinkünfte, die er aus der Grafschaft zog, bereits anderweitig verpfändet war, der Rest des fürstlichen Einkommens angewiesen wurde. Diese fürstliche Beihilfe war freiwillig von den Bewohnern der Provinz durch einen Zuschuß von 3000 Gulden und durch andere 9000 Gulden, welche die Stände bewilligten, vermehrt worden, davon zwei Drittheile auf die Festungswerke von Görz und das dritte Drittheil auf Gradisca verwendet werden sollten. Nicht minder nothwendig schien es jetzt für das verlorene Marano, einen anderen, ebenfalls befestigten Punkt in der Nähe dieses Platzes zu bekommen, dessen Besatzung von dem Augenblicke der Gewinnung durch Venedig die angrenzenden österreichischen Besitzungen auf mannichfaltige Weise belästigte. Der Besitz Marano's hatte für den Senat von Venedig wenig Werth. Der Ort war ringsum von österreichischem Gebiet in der Art eingeschlossen, daß keine venetianische Barke in den venetianischen Kanal gelangen konnte, ohne früher die österreichischen Gewässer der Muzzanella passirt zu haben. So war denn der venetianische Ort den österreichischen Gesetzen und den österreichischen Zolltarifen unterworfen. Selbst im Hafen von Marano war ein österreichisches Amt, welches von Allem, was in die Festung ein- oder ausgeführt wurde, den Zoll erhob [88]). Diese Last suchte die Signorie um jeden Preis von sich abzuwälzen, und häufte, um solches endlich denn doch durchzusetzen, immer neue Verletzungen des österreichischen Gebiets auf die vorhergegangenen; dadurch rief sie neue Klagen der Unterthanen des Kaisers hervor, der sich durch diese ewigen Beschwerden am Ende genöthigt sah, in Venedig sich über diese immer wiederkehrenden Grenzverletzungen zu beschweren. Die Signorie schob die Ursache davon auf den Mangel einer genauen Bestimmung des Grenzzuges und drang auf die Einsetzung einer eigenen Commission zur endlichen Erledigung dieser schon so lange dauernden Irrungen. Die Stände der Grafschaft dagegen lagen dem Kaiser in den Ohren, er solle Maranuto vollständig ausbauen und es als eine Festung der venetianischen Festung entgegensetzen. Maranuto war nämlich ein kleines Fort, umgeben von Erdwällen, die von bereits angefaulten Pfählen gestützt wurden, das den Namen eines Forts kaum mehr verdiente. Wie immer beschaffen es auch zur Zeit der Belagerung Marano's war, besetzt mit einer tüchtigen Besatzung und gespickt mit Kanonen, war es für die Oesterreicher schon durch seine Lage dadurch wichtig, daß seine Geschütze die venetianische Festung berennen halfen, später aber wurde es immer mehr und mehr vernachlässigt, endlich fast ganz verlassen. Bei der Kargheit der Summen, welche für die Ausbesserungen der festen Plätze von Maranuto und Porpetto ausgeworfen wurden, reichten dieselben kaum für das Nothwendigste aus; auch davon abgesehen, daß das Fort eigentlich nie genügend befestigt, war es zudem nur von schlichten Landleuten bewacht, welche wegen ihrer Unfähigkeit mehr dazu beitrugen, das Land bloß zu stellen und der feindlichen Soldatesca das Feld zu Angriffen und Bedrückungen zu erweitern, als zu vertheidigen. Der Landesfürst

88) Darüber finden sich in dem Archive des Vicedomats von Laibach nach Morelli a. a. O. I, 89 die nöthigen Nachweisungen.

widmete zwar den Vertheidigungsanstalten des Landes die größte Aufmerksamkeit, allein da die Türkenkriege auch aus diesen Gegenden die Mannschaften nach Krain, Kroatien und andere benachbarte Kronländer zogen, so mußten die heimischen festen Plätze der Bauerschaft anvertraut werden. Auch darauf folgten wieder neue Verhandlungen, neue commissionelle Erhebungen und neue Veranlassungen zu abermaligen Klagen, ohne daß jedoch der Friede gestört worden wäre. Solcher Verhandlungen, Congresse und Reclamationen gab es in den Jahren 1558 und 1559, 1562 und 1563, 1570, 1584 u. s. w. Zu diesen fortdauernden Neckereien und Schlägereien, Schädigungen und förmlichen kleinen Gefechten an der westlichen Grenze der Grafschaft Gradisca und des Görzischen kam um diese Zeit eine neue Quelle der Beschwerden ähnlicher Art von Seiten Venedigs. Gleich dem Kaiser hatte sich die Republik jenseit des adriatischen Meeres über die fortdauernden Einfälle der Uskoken, eines aus der Türkei geflüchteten Völkchens, das sich durch andere Flüchtlinge aus Kroatien, Bosnien und Albanien, Länder, welche die Türken überzogen hatten, vermehrte, an der busenreichen Küste Dalmatiens angesiedelt hatte, Seeräuberei trieb und dadurch den Venetianern sehr lästig fiel. In Dalmatien kannte man sie schon seit dem Anfange des 16. Jahrh. Sie setzten sich zuerst in Clissa fest, einem festen Platze, wo man durch einen einzigen sehr schmalen Weg aus dem Lande der Morlaken an das Meeresufer gelangen konnte. Aus Clissa durch die Türken vertrieben, flüchteten sie nach Segna (Sign), einer im innern Winkel des quarnerischen Meerbusens gelegenen Stadt, wo sie sich auf der Land- und Seeseite sicher glaubten. Die Grafen Frangipani beherrschten damals den Ort, sie waren aber zur Behauptung desselben zu ohnmächtig. Als Soliman auf diese Stadt als ein Zubehör des Königreichs Ungarn, dessen Hauptstadt er inne hatte, Ansprüche machte, zog sie Ferdinand I. zur Krone, damit er um so sicherer auf dieser Seite wäre. Er nahm hierauf die Uskoken (Ueberläufer), einen eigentlich gemischten, vorwiegend aber kroatischen Volksstamm, welche haufenweise dahin kamen, in seine Dienste. Allein eben dieses war die Quelle großen Ungemaches. Die Uskoken erlaubten sich alle Arten von Räubereien. Sie hatten sich dazu besondere, sehr schnelle Schiffe gebaut und thaten dem Handel der Venetianer großen Schaden, nicht minder aber auch den Türken, gegen die sie aus ihrer früheren Heimath bösen Groll mit herüber gebracht hatten; denn eben die fortwährenden auf einander folgenden Einfalle der Türken hatten sie gezwungen, ihre Heimath zu verlassen und sich an die Küste Dalmatiens zu flüchten. Jeder Art von Hilfsquellen zu ihrer Erhaltung beraubt, wurden sie meist Seeräuber, die der Kaiser sehr bald als nützliche Hilfstruppen gegen die Banden, welche seine Grenzen von der türkischen Seite her beunruhigten, betrachtete, nachdem sie sich unter den Schutz des Erzherzogs Karl von Grätz gestellt hatten [89]). Sie gaben vor, daß ihre Feindschaft nur Türken und Juden gelte und auch nur gegen sie ihre Streif- und Raubzüge gerichtet seien. Und in der That war es anfänglich auch so. Da ihre Streifzüge wirklich der venetianischen Handelsschaft wenig Veranlassung zu Klagen gaben, drückte die Signorie die Augen zu und ließ gegen sie nur einige Kreuzfahrten im Golfe unternehmen, die das Uebel nur für den Augenblick unterdrückten, ohne es mit der Wurzel auszurotten. Erst als die Pforte in Venedig selbst Klage führte, gab die venetianische Regierung ihren Galeeren Befehl, den Uskoken zu Leibe zu gehen; da jedoch der Sultan sich damit, daß man einige ihrer Barken in den Grund bohrte und deren Mannschaft aufknüpfte, nicht begnügte, sah sich der venetianische Senat genöthigt zu erklären, daß, in sofern Segna unter dem unmittelbaren Schutze Oesterreichs stände, die Republik keine förmliche Expedition gegen diesen Platz unternehmen könnte. Darauf griffen die Türken, gereizt durch die Duldung des Erzherzogs, das österreichische Haus abermals von Ungarn aus an. Inmitten dieses Streites wurden die Streifzüge der Piraten immer lebhafter, da ihre Banden tagtäglichen Zuwachs von allen Misvergnügten Oesterreich-Italiens, Venedigs und der angrenzenden türkischen Provinzen erhielten, welche die Hoffnung auf einen Krieg Venedigs mit der Pforte oder mit Oesterreich, der ihnen Gelegenheit zur Befriedigung ihres Beutedurstes bieten sollte, nach Segna zog. Und in der That waren diese Uskokeneinfälle die früheste und hauptsächlichste Veranlassung zu dem sogenannten „Kriege von Gradisca," von dem Hurter [90]) sagt, daß die Geschichte einen ähnlichen nicht aufzuweisen habe. „Denn Europäer und Asiaten, Spanier und Teutsche, Holländer und Corsen, Schweizer und Griechen, Wallonen und Albaneser erschienen auf dem Kampfplatze. Dieser beschränkte sich in den wesentlichsten Begegnissen des Waffenwerkes zwei volle Jahre hindurch auf das enge Hügelland, welches östlich von dem Isonzo und dem über ihm aufsteigenden Karst, südlich vom Indri, gegen Westen durch die Versa und im Norden durch die friaulischen Gebirge in einer Ausdehnung von wenigen Geviertmeilen begrenzt wird. Einnahme und Vertheidigung einer kleinen Stadt (eben der Festung und der Stadt Gradisca) war von des Streites Beginn bis zu dessen Ausgang das nächste Ziel. Sieben Fürstensöhne nahmen im Verlauf desselben Theil. Von den ruhmreichsten Feldherren des bald darauf ausbrechenden europäischen Krieges hatten Daval von Dampierre hier seine Erfahrungen bewährt, Albrecht von Wallenstein die seinigen begonnen, der Johanniter-

89) Die Isonzo-Landschaften kamen in rascher Folge unter verschiedene Fürsten aus dem erzherzoglichen Hause Habsburg-Oesterreich. Nach dem schon früher erwähnten Theilungsvertrage zwischen den Brüdern Karl V. und Ferdinand I. vom 28. April 1521 kam die Grafschaft Görz an den letzteren; nach dessen am 25. Juli 1564 erfolgten Tode erhielt der dritte seiner Söhne, Erzherzog Karl, der zu Grätz Hof hielt, die Länder Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz sammt Gradisca. Sein Sohn Ferdinand, als Kaiser II., war es, der seines Vaters Beschützung der Uskoken mit dem Kriege von Gradisca bezahlen mußte.

90) Siehe Hurter a. a. O. II. S. 78.

ritter Balthasar von Macadas in längst erprobter furchtbarer Gewandtheit aufs Neue glänzend sich hervorgethan und derjenige, welcher die 30 Jahre voll Gräuel und Elend einzig überlebt, Peter Holzapfel, genannt Melander, nach kurzer Vorschule, auf diesem Gebäude die Waffenbahn begonnen." — Dieser Krieg wurde jedoch lange vorbereitet und durch mehre, in langen Zwischenräumen unternommene Uskokeneinfälle, über die vergeblich Beschwerde geführt und Abhilfe verlangt wurde, endlich denn doch zum Ausbruch gebracht. Es war das Jahr 1575, in welchem das erste nahe drohende Gewitter gegen diejenigen Gegenden zusammenzog, welche dem Angriffe der Venetianer am ersten ausgesetzt waren. In Folge der dringenden Reclamationen der Seemächte forderte der Kaiser Matthias den Erzherzog von Oesterreich auf, den Raubzügen der Uskoken ein Ende zu machen, die Hartnäckigsten aus Segna herauszuweisen, die Schuldigen zu strafen, ihnen jedweden Schlupfwinkel zu nehmen, den Verbannten der Republik kein Asyl mehr zu gewähren, den Commandanten von Segna zu wechseln und eine starke teutsche Besatzung hineinzulegen. Der Erzherzog versprach zwar Alles, allein sei es, daß er im Geheimen, aus Rücksicht auf die Dienste, welche sie ihm möglicherweise doch noch leisten konnten, anders zu handeln vom Kaiser ermächtigt war, sei es, daß sein eigenes Interesse ihn zur Begünstigung der Piraten aufforderte — genug, er unternahm nichts Ernstliches gegen sie. Ermuthigt durch diese Ungestraftheit, dehnten sie ihre Streifzüge nun erst recht aus und warfen sich auf die bisher von ihnen verschont gebliebenen Küsten Dalmatiens, wobei mehre Inseln und Küstenstriche geplündert, die Dörfer niedergebrannt und die Landbewohner eine Zuflucht in den verschlossenen Städten zu suchen gezwungen wurden. Und in Folge der zahlreichen Geschenke, die sie bis zu den höchsten Staatsbeamten des Reichs gelangen zu lassen wußten, fand das Hofcabinet allezeit Entschuldigungen für das Treiben der Uskoken oder ergriff blos unbedeutende Maßregeln zu ihrer Unterdrückung. Dadurch wurden die Verhältnisse zum kaiserlichen und erzherzoglichen Hofe immer schwieriger, immer gespannter. Nur die in Venedig wüthende Pest setzte dem energischen Einschreiten der Signorie vorläufig noch eine Schranke, obwol sie denn doch ihrem Seegenerale, dem Proveditore Ermolao Tiepolo, Befehl gab, ernstlich gegen die Seeräuber einzuschreiten, und ihrem Gesandten am kaiserlichen Hofe, Tron, auftrug, sich bei dem Kaiser darüber zu beschweren und endliche ernstliche Abhilfe zu verlangen, die aber, wie bereits gesagt wurde, dennoch nicht erfolgte. Der eigentliche Grund der Unthätigkeit des Kaisers lag in den Handelsverhältnissen der Republik zu Oesterreich. Kaiser Rudolf II. hatte sich der Uskoken darum angenommen, weil Venedig den österreichischen Handel auf dem adriatischen Meere, gegen die bestehenden Verträge, durch Zölle und Mauthen erschwerte und die Oesterreicher, welche sich ihren Verordnungen zu entziehen suchten, in Ketten warf und auf die Galeeren sandte, aber auch sonst vielerlei Vexationen unterwarf. Zu der daraus für Venedig sich ergebenden Verlegenheit kam bald darauf, 1580, eine neue, sich auch auf die Isonzo-Landschaften beziehende, mit dem Papste, wozu der Patriarch von Aquileja viel beitrug. Seitdem nämlich die Beneficialentsagungen mit der Bedingung des freien Rücktrittes (Renuntiationes cum regressu) unter Papst Leo X. eingeführt worden waren, gelangte auch in Aquileja, nach der Entsagung des Patriarchen Domenicus Grimani, unter Begünstigung desselben Papstes sein Neffe, Marino Grimani, im J. 1517 zur Patriarchenwürde, den Papst Clemens VII. mit dem Cardinalspurpur schmückte. Da aber dieser Cardinal in den wichtigsten Geschäften in Rom verwendet wurde, erlaubte ihm der Papst im J. 1529, daß er seine Stelle ebenfalls an seinen Bruder Marcus, mit der Bedingung des Rücktrittes, abtreten durfte. Marcus Grimani war unter Papst Paul III. Legat, starb aber im J. 1537, als sein Bruder Martin noch lebte. Dieser trat also wieder in die Patriarchalwürde ein, stand derselben bis zum Jahre 1545 vor, in welchem Jahre er sie seinem anderen Bruder, Giovanni, der Bischof von Ceneda war, abtrat. Dieser Patriarch veranlaßte aus Ehrgeiz einen Zwist zwischen dem Papste und der Republik, der erst mit dem Tode des Papstes erlosch. Die Veranlassung dazu gab ein geringes Lehenstück, Tagetto, welches die gräfliche Familie Althan im friaulischen Gebiete von S. Vito von alten Zeiten her besessen hatte. Dem Vertrage gemäß, den die Republik im J. 1445 mit dem Patriarchate abgeschlossen, stand jener das Recht der Lehensherrschaft über alle friaulischen Lehen zu; dessenungeachtet wagte es Grimani, dieses Recht an sich zu reißen. Nachdem man ihm aber genugsam erwiesen hatte, daß sein Eingriff ein widerrechtlicher sei, begab er sich nach Rom, wandte sich an den Papst und meldete ihm: die Venetianer, welche die Rechte des Patriarchen von Aquileja bisher stets geschützt hätten, träten nun auf einmal von der Bahn ihrer Vorältern ab und entzögen dem Patriarchen alle seine Rechte. Papst Gregor XIII. verlangte eine schriftliche Darlegung des ganzen Sachverhaltes, den Grimani ablehnte. Er gab nun vor, seine Verfolgung von Seiten des Senates sei eigentlich und im Grunde genommen nichts Anderes als eine Folge der alten Verfolgung der Priester [91]). Der Papst besprach sich hierauf über die ihm vorgelegte Angelegenheit mit dem venetianischen Gesandten Correr, und forderte ihn auf, die Signorie zu bestimmen, sie möchte den Grimani befriedigen; wenn sie aber auf ihrem Entschlusse beharrte, möchte sie die Sache auf den gerichtlichen Weg leiten, damit auf demselben zwischen den streitenden Parteien ein Endurtheil gefällt werden könne. Der Gesandte berichtete darüber an den Senat, der die Antwort ertheilte: er habe sich nie in den Sinn kommen lassen, die Rechte der Kirche von Aquileja anzutasten, noch weniger aber den Patriarchen Grimani zu beleidigen, den er immer als einen Sohn der Republik geliebt hätte; sein Gesuch aber sei befremdend, neu und offenbar vertrags-

91) *De Rubeis*, Monum. Eccles. Aquil. col. 1075 seq. *Ferd. Ughelli*. Italia sacra. Tom. V. col. 132. *Morosini* a. a. O. III, 431 fg.

widrig. Der Papst ertheilte den Rath, man möchte Mittel ausfindig machen, die Eintracht wieder herzustellen, allein der Senat, seiner Sache gewiß, wollte weder den Gegenstand als streitig der Ungewißheit eines Rechtsstreites aussetzen, noch auch dem Papste das Recht einräumen, über Souverainitätssachen als Richter zu entscheiden. Im weiteren Verlaufe dieser Sache blieb es fest dabei, daß die Signorie sich in keinen Rechtsstreit einlassen, der Papst sein Richteramt behaupten und der Patriarch die Rechte seiner Kirche aufrecht erhalten wollte. Damit aber die Republik nicht glaube, daß er nur sie anzutasten sich entschlossen hätte, so ging er auch dem Erzherzoge Karl II. von Oesterreich, Herzoge von Steiermark, fest und trotzig entgegen und forderte von ihm die Stadt Aquileja zurück, die ihm nach dem Ausspruche der trienter Kirchenversammlung gebühre. Oesterreich hatte damals, als es die Republik Marano kaufte, sich durch die Besitznahme von Aquileja Genugthuung verschafft und diesen Besitz gegen alle Drohungen Paul's III. und, wie von kirchlicher Seite behauptet wird, auch gegen den letzten Willen Ferdinand's I., der Aquileja wieder an den Patriarchen zurückgegeben wissen wollte, behauptet. Herzog Karl II. erklärte auf die Aufforderung Grimani's, daß er sich aus seinem vieljährigen Besitze nicht würde verdrängen lassen. Darüber geriethen beide Theile in Streitigkeiten, welche den Patriarchen bei dem österreichischen Hofe, dessen Besitz er so heftig anfocht, verhaßt machen mußten. Er sah die Folgen davon wohl ein, und es reute ihn, daß er die Sache zu weit getrieben hatte; doch dieses konnte sich auch der Papst sagen, und so verlief diese Angelegenheit in beiderseitiger sich steigernder Leidenschaftlichkeit in der Art, daß der zornige Papst endlich mit dem Banne drohte, und diese Drohung später wiederholte, auch weder auf des außerordentlichen venetianischen Gesandten Leandro Donà, noch auch auf Giovanni Soranzo's, eines zweiten Abgesandten, Vorstellungen zur Aenderung der von ihm einmal eingeschlagenen Richtung zu bewegen war. So dauerte diese Sache mehre Jahre fort. Von Zeit zu Zeit nahm Papst Gregor den Streit, um Venedig zu schrecken, immer wieder von Neuem auf, bis endlich selbst der Patriarch Grimani der Sache überdrüssig wurde, Rom verließ und den Papst von Ancona aus bat, er möchte ihm die Erlaubniß erwirken, wieder in sein Vaterland zurückkehren zu dürfen. Zwischen den beiden Höfen war die Spannung am Ende so weit gediehen, daß weder der päpstliche Nuntius in Venedig bei den öffentlichen Staatsfeierlichkeiten, noch auch der venetianische Gesandte in Rom, der sich von allen Hoffeierlichkeiten zurückgezogen hatte, erschien. So blieben die Sachen bis zum Tode Gregor's XIII., der im Monat April 1585 erfolgte. Erst seinem Nachfolger Sixtus V. gelang es, ein gutes Vernehmen mit der Republik wiederherzustellen, indem er einen solchen Ausweg einschlug, wobei weder seine, noch die venetianischen, noch auch die kaiserlichen und die österreichischen, oder die Rechte des Herzogs Karl II. von Steiermark irgendwie angetastet wurden. Dieses bewirkte er anfänglich dadurch, daß er den Francesco Barbaro, einen Sohn des Procurators Marc-Antonio, welcher damals die Stelle eines Savio bekleidete, zur Würde eines Coadjutors von Aquileja ernannte, später aber ein noch viel wirksameres Mittel in Anwendung brachte. Da nämlich das tridentinische Concil im J. 1563 die Entsagungen mit Vorbehalt des Regresses verboten hatte, so suchte er nach einem anderen Auswege, auf dem die Sache ausgetragen werden konnte. In der Kirche von Aquileja war die Würde eines Coadjutors früher unbekannt, sie wurde vom Papste Sixtus V. erst nach dem Tode des Daniel Barbaro, des Oheims von Franz Barbaro, eingeführt. Unter demselben Daniel Barbaro wurde der Streit wegen Aquileja zwischen dem Papste und dem Kaiser Ferdinand I. zuerst wieder rege. Jener forderte Aquileja zurück, dieser setzte ihm im J. 1551 die gerechte Forderung entgegen, daß, da ein großer Theil des Kirchensprengels von Aquileja sich über Länder erstreckte, welche dem Erzhause Oesterreich zugehörten, er mit Recht einen teutschen Prälaten für diesen Theil des Kirchensprengels verlangen könnte. Die Sache blieb damals auf sich beruhen. Als aber Daniel Barbaro im J. 1570 mit Tode abging, wurde zwischen dem Papste und der Republik die Verabredung getroffen, daß für die Kirche von Aquileja ein Coadjutor als der künftige Nachfolger aufgestellt werden sollte. Da durch diese Verfügung für den umfangreichen Sprengel dieser Diöcese durch zwei Männer für das geistliche Wohl genügend gesorgt war, so finden wir nicht, daß Ferdinand I. die Sache weiter betrieben habe. Das Patriarchat wurde auf diese Weise nie erledigt, und Venedig konnte versichert sein, daß es nie einem Fremden zu Theil würde. Die Republik behauptete ihr Patronatsrecht in ihren Staaten, sowie es in der Bulle des Papstes Julius III. erkannt und festgesetzt worden war. Sie ließ den Inhalt derselben aufs Sorgfältigste in alle Breven, die von der päpstlichen Curie in den jedesmaligen Fällen einer Coadjutur erlassen wurden, einschalten. Auf diese Weise wurde unter dem Patriarchen Giovanni Grimani Aloise Giustiniani als Coadjutor ernannt, der aber noch vor Grimani, im J. 1585, mit Tode abging. Francesco Barbaro, ein Neffe des Daniel Barbaro, gelangte später mit Genehmigung des Papstes Sixtus V. zur Würde eines Coadjutors und dieser folgte Grimani im J. 1592 als Patriarch nach. Er selbst ernannte wieder seinen Bruder Ermolao Barbaro zum Coadjutor und starb im J. 1615. Giovanni Grimani war noch am Leben, als unter Papst Sixtus V. der Erzherzog Karl II. von Oesterreich von Neuem einen teutschen Patriarchen verlangte, und auch in Vorschlag brachte, daß die Wahl eines Patriarchen nach dem Muster anderer teutschen Stifter vom Domcapitel von Aquileja geschehen solle. Die Republik vertheidigte ihr Patronatsrecht und die Sache blieb auf sich beruhen. Francesco Barbaro visitirte den teutschen Antheil seiner Diöcese und gab sich alle Mühe, die Anhänger der neuen Lehre Luther's zu entfernen. Er beförderte das Uebergewicht der katholischen Lehre in der Grafschaft Görz, bereiste Kärnthen und Krain, Kroatien und die Steiermark, visitirte Kirchen und Klöster und übte alle Patriarchen-

rechte bis zum Kriege von Gradisca frei aus [92]). Die neue Lehre hatte auch im Gebiete von Gradisca ihre Anhänger gefunden, wir ersehen dieses aus einem Schreiben, welches Bernardino von Rabatta, welcher im Namen des Nicolò della Torre, als dessen Stellvertreter, das Gebiet von Gradisca regierte, an das Domcapitel von Aquileja richtete, worin er es aufforderte, die Handlungsweise des Vicars von Farra zu untersuchen, der es verschmähte, nach alter Weise zu taufen und die Leichen zum Begräbniß zu geleiten und das Volk von der Verehrung der heiligen Bilder abwendig machte, indem er sie beseitigte und herausriß, besonders aber gegen eines der Bilder loszog, das in einer der Straßen Gradisca's in einem Kirchlein der Verehrung des Volkes ausgesetzt war, indem die Fieberkranken zu ihm ihre Zuflucht nahmen und Kerzen vor ihm anzündeten. Rabatta scheint auch bei dem Capitel Eindruck gemacht zu haben, indem von diesem Vicar weiter keine Erwähnung geschieht und das Domcapitel von Aquileja einige Jahre später (1558) gegen die Anhänger des neuen Glaubens, welche sich in Cividale und in Udine gesammelt hatten, einschritt.

Während dieser kirchlichen Ereignisse dauerten die Einfälle der Uskoken noch immer und zwar mit verstärkter Heftigkeit, ja Grausamkeit nahezu ununterbrochen fort. Sie handelten immer ungescheuter. Sie hatten im J. 1578 einen Ausfall auf Makarska gemacht, den Ort eingenommen und geplündert und den türkischen Emir mit 40 anderen Türken davongeschleppt. Ebenso wenig schonten sie aber jetzt das Gebiet der Republik, wo sie Sicco und Admissa ebenfalls ausgeplündert hatten. Gerechte Klagen hierüber wurden mit Recht von Stambul und Venedig aus geführt. Man wandte sich wieder an den Kaiser und Rudolf II. äußerte zwar ein ernstliches Verlangen, dem Uebel abzuhelfen, und versprach auch Vieles, das aber seine Minister zu halten nicht gesonnen waren. Der Kaiser schickte abermals Commissarien nach Segni und die Türken wurden zwar auf freien Fuß gestellt, von den Schuldigen aber keiner gestraft. Das ganze Vorgehen Rudolf's bestand darin, daß er den Commandanten von Segni an seinen Hof führen und ihn gefangen setzen ließ. Matteo Danivich hingegen, das Haupt der Uskoken, der auch nach Hofe berufen wurde, ging dabei ganz frei aus. Es war also durch diesen Vorgang klar geworden, daß die Uskoken sowol am Hofe des Kaisers als auch an jenem des Herzogs Karl II. von Steiermark Freunde hatten, davon einige aus Haß gegen die Republik, andere aus Gewinnsucht ihrer sich annahmen und durch ihre Verbindungen jedes ernstere und schärfere Vorgehen zu verhindern wußten. Venedig blieb nun nichts Anderes übrig als Gewalt zu gebrauchen, und Aloise Balbi wurde mit einem Geschwader abgeschickt, um den Uskoken alle Zufuhr abzuschneiden und sie durch Hunger und Mangel zum Abzuge zu nöthigen. Aber auch dieses Mittel half nicht viel, weil die Uskoken allzu viele Kenntniß von geheimen Schlupfwinkeln hatten; weil ferner unter den Unterthanen der Republik selbst Leute waren, die es mit ihnen hielten, und die Slavonier und Kroaten, deren sich Venedig auf seinen Schiffen bediente, gar nicht geneigt waren, solchen Leuten, die sich als ihre Landsleute und Freunde ansahen, ein Leid zuzufügen; weil sich die Anzahl der Uskoken täglich mehrte, wie sie denn überhaupt zwei Gattungen Leute hatten, wovon einige im Solde standen, andere aber freiwillig dienten, sodaß von allen angrenzenden Staaten Leute nach Segni als in eine Freistätte flohen, weshalb denn diese Nation sich nun auch in den nahen Castellen Ottocsacz, Moschenicze, Brigne u. a. festsetzte und einen förmlichen politischen Körper zu bilden anfing, der sich bald an ein üppiges Leben gewöhnte; weil endlich auch der Erzherzog Karl sich über die gewaltsamen Mittel der Venetianer beschwerte, welche auch Fiume hätten einschließen lassen, das doch keinen Theil an dem Frevel der Uskoken hätte. Der kaiserliche Gesandte in Venedig brachte deshalb bei dem Senate in Venedig Beschwerden an, allein dieser antwortete: „Die Nothwendigkeit zwinge ihn dazu, denn das Wohl des Staates, sein erstes Gesetz, bestimme ihn, in einer so wichtigen Sache Ernst und Strenge anzuwenden, worüber sich Herzog Karl II. durchaus nicht wundern könne." Bei solcher Sachlage war es begreiflich, daß der Senat gegen den grätzer Hof sehr aufgebracht war. Die Salinen, welche man in Triest anlegen wollte, gaben weitere Nahrung dem Streitsinne, der ohnehin schon da war, in förmliche Flammen auszubrechen. Der venetianische Statthalter von Capo d'Istria, der zugleich zum Befehlshaber gegen die Uskoken ernannt war, drohte mit einem Einfalle, und hatte vom Senate die Weisung erhalten, daß alle Salinenwerke zerstört werden sollten. Dagegen machte er sogleich seine Vorstellungen und Kaiser Rudolf II. ließ Alles wieder auf den vertragsmäßigen Fuß herstellen [93]). Damit war wieder die Veranlassung zum Bruche für diesmal beseitigt. Inzwischen trat wieder ein Ereigniß ein, welches die Gelegenheit zur Annäherung und Verständigung anbahnen konnte, jedenfalls aber dem Senate den Beweis lieferte, daß die österreichischen Erzherzoge viel günstigere Gesinnungen für Venedig äußerten, als die venetianischen Edlen bisher vermuthet hatten. Ferdinand, der zweite Sohn des Kaisers Ferdinand I. und Bruder des am 12. Oct. 1562 verstorbenen Kaisers Maximilian II., und Maximilian, der dritte der Brüder des Kaisers Rudolf II., kamen noch in demselben Jahre 1578 mit den Herzogen von Baiern und Braunschweig nach Venedig. Antonio Tiepolo und Vincenzo Tron empfingen die beiden Erzherzoge in Treviso, welche sie nach Venedig geleiteten, wo ihnen der Palazzo Dandolo auf einer der Inseln der Giudella zu ihrem Empfange bestimmt war. Während ihrer Anwesenheit, die man durch allerlei Ehrenbezeugungen verherrlichte, wurde auch der noch immer nicht erledigten Grenzstreitigkeiten gedacht, welche namentlich im J. 1563 zu keinem erwünschten Erfolge hatten gebracht werden können. Kaiser Ru-

92) Le Bret, Staatsgeschichte der Republik Venedig. Bd. 3. (Riga 1777.) S. 29 fg.

93) *A. M. Vianoli* a. a. O. p. 303.

dolf II., der es sich jederzeit sehr angelegen sein ließ, allen Zunder der Zwietracht zwischen den beiden Staaten zu ersticken, eröffnete dem Senate, er wünsche, daß man zur Schlichtung dieser Angelegenheit Commissaire ernenne, und falls diese nicht einig werden könnten, so wolle er nicht als Richter, sondern als Freund die Sache zu vermitteln suchen. Der Senat ging sofort in diesen Vorschlag ein und ernannte den Giovanni Gritti und Lionardo Donato von Seiten der Republik zu Commissarien. Erzherzog Karl II. wollte seinerseits ebenfalls an dieser Angelegenheit Theil nehmen. Erzherzog Ferdinand von Tyrol, der mehre Schwierigkeiten bei der Sache fand, willigte endlich ebenfalls ein, daß man an den kaiserlichen Hof wegen der Berge von Martesana und wegen der Vollstreckung des Vertrages von Trient vom J. 1535 berichtete und handelte, allein er verlangte, daß man wegen Berichtigung anderer Streitigkeiten besondere Gesandte schicken möchte. Diese nun fanden in der Folge Stoff genug, den sie niemals zur vollständigen Zufriedenheit der Republik abwickeln konnten. Und so blieb dieser wichtige Punkt auch hinfüro noch, wie bisher, unerledigt und gab Veranlassung zu allerlei Grenzverletzungen und Klagen. Dazu dauerten die alten Klagen wegen der Uskoken noch immer fort. König Philipp II. hatte im J. 1579 mit den Türken einen dreijährigen Waffenstillstand zu schließen Gelegenheit gefunden und in diesen Vertrag auch die Republik mit eingeschlossen. Allein die Türken hatten, gleich den Venetianern, noch immer Ursache, sich über die Uskoken zu beschweren. Und so oft auch der venetianische Gesandte diese Saite am kaiserlichen Hofe berührte, war man dort doch ebenso wenig im Stande, sich aus dieser Verlegenheit zu helfen, als Venedig bis dahin geneigt war, energisch einzuschreiten und das Uebel mit der Wurzel auszurotten. Die Sache dieser Völkerschaft nahm im Laufe der Zeit immer größere Dimensionen an und bekam mehr und mehr das Ansehen, daß es am Ende denn doch zu einem Bruche zwischen den dabei betheiligten Mächten führen werde. Die Republik sah sich nämlich durch die Macht der öffentlichen Meinung, die sich in Venedig in hundert Klagen, Beschwerden, Schadenersatzforderungen u. dgl. Luft machte, von Tag zu Tag mehr und mehr genöthigt, größeren Ernst und mehr Strenge anzuwenden. Alberto Badoer richtete als Abgesandter der Republik an Kaiser Rudolf II. das Ansuchen: Es wolle der Kaiser die Uskoken von Segni ausweisen; darauf erhielt er zur Antwort: Die Uskoken seien ein tapferes, unerschrockenes Volk, abgehärtet durch Anstrengungen jeglicher Art, gewöhnt an einen rauhen Himmelsstrich und bereit, ihr Leben wider die Türken einzusetzen, die sich immer weiter gegen das übrige Europa ausbreiten würden, wenn sie nicht an den Uskoken tapfere Gegner fänden. Ohne sie würden die Christen täglich der Gefahr ausgesetzt werden, von jenen überfallen zu werden; namentlich würden die Türken gar leicht in der Likka vorrücken, wenn die Uskoken dieses nicht verwehrten, selbst der bestehende Waffenstillstand würde sie daran nicht hindern. Warum sollte es denn gerade den kaiserlichen Unterthanen verwehrt sein, gegen Bedrückungen Gegenbedrückungen anzuwenden. Weder der Kaiser, noch Venedig, noch die ganze Christenheit würden ihren Vortheil dabei finden, wenn man die Uskoken aus Segni vertriebe. — Die Minister des Kaisers fügten noch hinzu, daß ja selbst das Oberhaupt der Christenheit, der Papst, nachdem er erwogen, welche Vortheile dieses Volk den Christen an der türkisch-venetianischen und türkisch-österreichischen Grenze gewährten, hätte ihm mancherlei Freiheiten gewährt und jährlich eine Summe Geldes unter sie austheilen zu lassen versprochen. Mit dieser Antwort war der venetianische Senat begreiflicher Weise durchaus nicht zufrieden; daraufhin erklärte Kaiser Rudolf später, er würde die Frevler bestrafen, allein von Segni wegschaffen könne er die Uskoken nicht. Diese wurden hierauf von den Venetianern immer enger eingeschlossen, aber eben hierdurch zur Verzweiflung gebracht, griffen sie jetzt (1582) an, wen sie antrafen. Durch alles dieses wuchs die Erbitterung zwischen den beiden Staaten immer mehr und die stets wieder auftauchende Keckheit dieses Völkchens flößte der Republik immer neue Unruhe ein, trotzdem, daß der Kaiser und die Erzherzoge von Oesterreich sie im Zaume halten zu wollen neuestens versprochen hatten. — In dieser Zeit beschäftigten in den Isonzo-Landschaften andere und zwar kirchliche Angelegenheiten den Hof von Grätz. Es handelte sich schon seit langer Zeit um die Gründung eines eigenen Bisthums in Görz, dem die beiden Landschaften Görz und Gradisca vorstehen sollten. Schon Kaiser Ferdinand I. brachte um das J. 1560, bei Gelegenheit der schon früher erwähnten ersten Verhandlungen wegen der Rückgabe von Aquileja, der Einsetzung eines Coadjutors u. dgl. m., die zu große Ausdehnung des Kirchensprengels von Aquileja zur Sprache. Der Kaiser zweifelte um so weniger daran, daß die päpstliche Curie in dieses Verlangen eingehen werde, als ja dieselben Gründe für die Verwirklichung dieses Wunsches sprachen, welche seinem Ahnherrn Friedrich III. im J. 1462 die Gründung des Bisthums Laibach möglich gemacht hatten, das ja auch aus dem Kirchensprengel von Aquileja geschaffen worden war. Dennoch gelang es nicht, den Papst zu bestimmen, ihm zu willfahren. Erzherzog Karl II., Herzog von Steiermark, der nach der von Kaiser Ferdinand I. angeordneten Theilung der Erbländer zur Regierung der Länder Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Istrien und Triest durch die zu Grätz am 21. März 1564 empfangenen Huldigung gelangt war, nahm in den ersten Jahren derselben den Plan seines Vaters wieder auf und betraute mit diesem Geschäfte Andreas Rapicius, den Bischof von Triest, und trug ihm auf, ihn genau zu prüfen und einen Fond für die Begründung des bischöflichen Einkommens des neu zu schaffenden Bisthums zu ermitteln. Der Bischof warf sein Auge sogleich auf die Temporalien der Kirchen der görzer Grafschaft und des Gebietes von Gradisca und ermittelte (1570) dieselben, hierauf berichtend, daß der fünfte Theil ihrer Einkünfte für die erste Gründung des neuen Bisthums genügen dürfte. Rapicius war ein sehr kluger Mann, der recht gut einsah, daß zuweilen ein

bescheidener Anfang vollkommen ausreiche, um die schwierigsten Unternehmungen anzubahnen. Johann Tautscher, Pfarrer und Erzpriester (Archidiacono) von Görz, hierauf zum Bischof von Laibach und Statthalter des Erzherzogs bei der Regierung in Grätz ernannt, nahm den Plan des Bischofs von Triest wieder auf und feuerte den Herzog an, mit Festigkeit bei seinem Vorsatze auszuharren, der ebenso wichtig für die Religion wie dem öffentlichen Interesse seiner Länder angemessen sei. In Folge dessen wurden, unter dem Pontificate Gregor's XIII., zu gleicher Zeit, als der Patriarch Grimani kein Mittel verschmähte noch unversucht ließ, um seine Wiedereinsetzung in Aquileja durchzusetzen, von dem Erzherzoge Karl (1580), der sich beharrlich zeigte, sich dem entgegenzusetzen, die Unterhandlungen wegen Gründung eines görzer Bisthums wieder aufgenommen; allein die Anhänger des Patriarchen benutzten sehr geschickt alle Künste, um den Papst gegen den Plan des Erzherzogs einzunehmen, indem man ihn bewog, dem Bischofe von Cattaro, Paolo Bisanzio, der Patriarchal-Vicar und Verweser war (1581), das Amt eines apostolischen Visitators der Diöcese von Aquileja zu verleihen, behauptend, auf diese Weise sei mittels einer außerordentlichen Visitation die ordentliche Residenz des Patriarchen ersetzt. Dieses Maneuvre der Partei des Patriarchen gab aber dem Erzherzoge einen anderen Gedanken ein. Er begehrte (1585), daß die geistliche Leitung der österreichischen Diöcese dem Bischofe von Triest als immerwährenden apostolischen Visitator anvertraut werden solle. So nachdrücklich und ernstlich aber auch die Schritte des Erzherzogs waren, so gelang es ihm dennoch nicht, den Widerstand eines Papstes zu überwinden, der, wie wir bereits früher schon gesehen haben, immer eher geneigt war, den Patriarchen in alle seine Rechte wieder einzusetzen, als dieselben zu schmälern. Die Idee des Erzherzogs kam aber darum keineswegs in Vergessenheit. Erzherzog Ferdinand, der nach dem am 10. Juli 1590 erfolgten Tode des Herzogs Karl II. die Regierung der früher bezeichneten Lande antrat, verlor diesen wichtigen Entwurf auch nicht aus dem Auge, und insbesondere hatte er noch vor seiner im J. 1598 nach Rom unternommenen Reise dem Vicedominus von Krain, Joseph von Rabatta, am 3. Febr. 1598 eine besondere Instruction über diesen Gegenstand zukommen lassen, die sich noch im Archive der Rabatta vorfindet. Doch trat in dieser Sache mit einem Mal eine gänzliche Veränderung ein, und es verschwand alle Hoffnung, die Erzherzog Ferdinand mit Recht nähren durfte, gänzlich durch das Auftreten des neuen Patriarchen von Aquileja, Francesco Barbaro, eines sehr klugen und gewandten Prälaten und nicht minder eifrigen Seelenhirten, der es verstand, sich in der kürzesten Zeit die Zuneigung des erst kürzlich (1597) zum Statthalter seiner Länder ernannten Bischofs von Lavant, Georg Stobäus, zu gewinnen, sodaß diese Angelegenheit für ihn bald alles Interesse verlor und damit auch für seinen Fürsten, womit dieser wichtige Gegenstand auf eine gar lange Zeit vertagt wurde. Die Kirche übte in dieser Zeit unter der Herrschaft eines so glaubenseifrigen Fürsten einen um so schwereren Druck auf das ganze Land aus, als selbst diese es nicht wagten, gegen Uebergriffe des Klerus sich ihrer getreuesten Diener anzunehmen. Einen schlagenden Beweis lieferte die von dem Patriarchen Grimani gegen den Capitain von Gradisca, Jacob Ritter von Attems (1575), geschleuderte Excommunication [94]). Obgleich dieselbe auch von gutkatholischen Geistlichen für ungerecht erkannt wurde [95]), so wagte doch Herzog Karl II. von Steiermark nicht, seinen Diener gegen diesen Gewaltschritt in Schutz zu nehmen, sondern nöthigte ihn vielmehr, den Patriarchen kniefällig um die Lossprechung zu bitten. Ebenso wurde aber auch später Francesco Formentino, der Hauptmann von Gradisca, von dem Coadjutor des Patriarchen, Francesco Barbaro, unter der bloßen Berufung auf die Bulle „In Coena Domini," mit dem Kirchenbanne belegt. Noch in einer anderen Richtung gab es hier Veranlassungen zu Reibungen der weltlichen Macht mit der Geistlichkeit, und zwar gaben dazu die Temporalien der Kirche den Anstoß. Der Erzherzog glaubte, sich der Geistlichen auch bei der Verwaltung solcher Gegenstände bedienen zu können, welche nur zum Bereiche der Regierungsgeschäfte gehörten. Von der Art war die Verwaltung nicht blos der liegenden Gründe und des Vermögens der Kirche, der Kirchenpfründen ꝛc., sondern auch der Spitäler, Brüderschaften, frommen Stiftungen und anderer heiligen Orte. Die Absicht, welche die Regierung dabei leitete, war allerdings gut, aber der Erfolg entsprach nicht immer ihren Erwartungen. Nicht wenige Geistliche behaupteten, verleitet durch den Grad ihrer Stellung und uneingedenk ihrer Berufung zu solchen Geschäften durch den Landesfürsten, es käme ihnen in diesen Dingen eine höhere Gewalt zu, sodaß der Erzherzog sich genöthigt sah, am 3. Febr. 1590 zu erklären, daß, außer dem Hauptmanne der Grafschaft und seinem Bevollmächtigten, Niemandem ein Recht auf die Güter der Kirche zukomme, Niemand an ihnen Theil habe. Der Landeshauptmann der Grafschaft Görz, Francesco della Torre, angetrieben durch die Eifersucht auf die Regierungsgewalt, welche ihn auch das Geringste beachten ließ, da, wo die Geistlichen einen Uebergriff sich in weltlichen Angelegenheiten erlaubten, suchte schon früher die Geistlichkeit nicht nur von der Ueberwachung der Temporalien der Kirche fern zu halten, sondern war auch bemüht, die Ehesachen, von denen der vom Capitel von Cividale ernannte Archidiakon von Tolmein behauptete, es stehe ihm die ausschließliche Gerichtsbarkeit über sie zu, vor die weltlichen Gerichte zu ziehen. Der daraus sich ergebende Conflict entsprach seinem Charakter nach einerseits der Festigkeit eines Man-

94) Zu finden in den Acten des görzer Fiscal-Magistrates.

95) Z. B. von Georg Stobäus, dem Bischofe von Lavant, der in einem seiner Briefe an seinen Metropoliten von dieser Excommunication ausdrücklich sagt: „Nach der Ansicht von uns Allen ist diese Excommunication ungerechter Weise verhängt." Es schrieb dieser Kirchenfürst aus Graez. Idibus Julii 1599 an Wolfgang Erzbischof von Salzburg: „Patriarcha Aquilejensis Praefatumariis Gradiscae, nostro omnium hic judicio, injusta excommunicatione feriebat." Georgii Stobaei etc. Epistolae ad diversos etc. (Viennae Austriae 1758. 4.) p. 43 et 44.

nes, wie der Landeshauptmann war, und andererseits der Gewandtheit und Geschicklichkeit des Capitels, welches darüber wachte, jede Neuerung, welche ihre Freiheiten zu schmälern geeignet gewesen, thunlichst zu verhindern. Um diesem Streite ein Ziel zu setzen, ernannte der Erzherzog den Capitain von Gradisca, Nicolaus von Thurn, den Vicar von Gradisca, Accurtius Bocco, und den Pfarrer von Bigliana, Johann Rusio, und ertheilte ihnen die Vollmacht, den zwischen dem Capitel von Cividale und dem Hauptmanne von Görz obschwebenden Streit zu entscheiden. Am 29. April 1553 wurde in dieser Sache von den Commissarien dahin entschieden, daß der Archidiakon von Tolmein der Revision der Kirchenrechnungen blos beizuwohnen berechtigt sein und daß die der kirchlichen Entscheidung zustehenden Ehesachen vor dem Gerichte des Archidiakons entschieden werden sollten. Durch diese Entscheidung wurde der Geistlichkeit ein von den weltlichen verschiedener Gerichtshof gesichert. Der übrige Theil der Grafschaft, mit Einschluß des Gebietes von Gradisca, eines eigenen vom Patriarchen abgeordneten Richters bis zu der Zeit beraubt, wo er einen eigenen Archidiakon erhielt, hing von dem kirchlichen Gerichte zu Udine ab, das sich sehr viele Uebergriffe in die weltlichen Rechte erlaubte, sodaß es nöthig schien, auch diesen Patriarchalgerichtshof in angemessene Grenzen zu verweisen, was durch die Einsetzung eines eigenen Archidiakon für die Grafschaft Görz und für das Gebiet von Gradisca geschah, worüber jedoch lange verhandelt wurde. Erst am 22. Dec. des Jahres 1574 wurde der erste Archidiakon von Görz eingesetzt, dem aber der Patriarch eben nur so viele Rechte einräumte, als seine Eifersucht gestattete. In Venedig war inzwischen im J. 1582 in der Verfassung eine tief eingreifende Umwälzung erfolgt, die schon früher erwähnte Angelegenheit wegen des Patriarchats von Aquileja abzuwickeln versucht, mit den Maltheſern ein arges Zerwürfniß ausgebrochen und auch mit dem Großherzoge von Toscana wegen der Ritter des Ordens des heil. Stephan eine Spannung eingetreten. So war denn die Republik auf allen Seiten mit Feinden umgeben, und hierzu kamen noch die Uskoken, welche in den Fluß Narenta mit ihren Schiffen eindrangen und dort ein Schiff wegnahmen und 20 Türken niederhieben. Die Republik ließ Segne (Zengg) belagern und alle ein- und auslaufenden Schiffe wegnehmen. K. Rudolf II. war hierüber sehr aufgebracht und bat den Erzherzog Karl, er möchte die Schuldigen zur Strafe ziehen und das geraubte Gut wieder zurückgeben, auch dabei bedenken, daß er zu Lande ebenso Vieles von den Türken zu befürchten habe, als die Venetianer zur See. So gern auch der Kaiser gewünscht hätte, daß man den Räubereien der Uskoken (1585) ein Ziel setzen möchte, so war der Erzherzog Karl in Grätz, dessen Länder den Türken am meisten ausgesetzt waren, doch nicht dazu zu bereden, daß er, wie er und sein Hof es auffaßten, diese Vormauer seiner Staaten vernichtete. Der venetianische Senat ernannte also gegen sie einen neuen Generalproveditor in der Person des Federigo Nani, welcher den Uskoken viele Schiffe wegnahm und die Einwohner von Zengg (Segna) zur äußersten Verzweiflung brachte. Die beiden Grafen von Tersaz und Serini, welche diesen Leuten einen Aufenthalt gestatteten, wurden am kaiserlichen Hofe verklagt, der Kaiser gab ihnen ernstliche Strafbefehle, allein diese konnten oder mochten einem so kriegerischen Volke gegenüber nicht ausgeführt werden. Venedig selbst ergriff lauter solche Mittel, durch die der Muth eines Volkes, das ein steiniges, unfruchtbares Land bewohnte und sich seinen Unterhalt mit der Faust verdienen mußte, nur noch mehr entflammt wurde. Alle Bemühungen des Kaisers, den grätzer Hof zu einem energischen Einschreiten zu bewegen, scheiterten außer den schon früher angeführten Umständen hauptsächlich auch an dem Einen, daß Karl's II. Haupthätigkeit der Bekämpfung des neuen Glaubens und der Unterdrückung der Macht der Stände und der Verfolgung der Anhänger des Protestantismus zugewendet war. Nach der ganzen Richtung seines Geistes widmete Erzherzog Karl den kirchlichen Verhältnissen auch in den Isonzo-Landschaften einen großen Theil seiner Regierungsthätigkeit bis zu seinem am 10. Juli 1590 in Grätz erfolgten Tode [96]). Da sein ältester Sohn Ferdinand erst zwölf Jahre alt war, trat anfänglich Erzherzog Ernst, sein Vetter, der älteste Bruder Kaiser Rudolf's II., ein Sohn Maximilian's II., an die Spitze der Regentschaft und übernahm im Januar 1591 als Administrator von Innerösterreich die Regierung auch dieser Landschaften und später Erzherzog Maximilian, bis der Erzherzog Ferdinand (als Kaiser II.) die Großjährigkeit würde erreicht haben, was im Sommer des Jahres 1596 erfolgte, worauf die kaiserlichen Commissarien am 4. Dec. 1596 den zu Grätz versammelten Landleuten der Steiermark die kaiserliche Volljährigkeitserklärung übergaben, worauf die Huldigung erfolgte [97]). Während sich der Erzherzog zur Entgegennahme der Huldigung persönlich in Grätz, Klagenfurt und Laibach einfand, hatte er zur Vornahme derjenigen in der Grafschaft Görz nur Bevollmächtigte geschickt. Sie erfolgte dort nicht, weil jene zu Leistung des Gegeneides keinen Auftrag hatten. Hingegen geschah sie zu Gradisca, Aquileja, Triest und St. Veit ohne alle Widerrede, hierauf aber ebenso bei der Rückkehr der Bevollmächtigten zu Görz [98]). — Während der Zeit der Regentschaft blieben die Verlegenheiten wegen der Uskoken keineswegs aus. Im J. 1592 trat wieder ein Zeitpunkt ein, indem der Friede Gefahr lief, dieses Volkes wegen aufgehoben zu werden. Sultan Amurat zeigte sich im J. 1592 sehr geneigt zu einem ungarischen Kriege, wozu ihm die Uskoken einen erwünschten Vorwand gaben. Die Republik Venedig ernannte in dieser Lage der Umstände den Ermolao Tiepolo, einen ihrer größten Seeofficiere, zum General-Proveditore gegen die Uskoken und gab ihm die geschärftesten Befehle gegen dieses Volk. In Folge dessen nahm Tiepolo in Ancona den Marcus

96) Geschichte des Herzogthums Steiermark von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. Von Wilhelm von Gebler (Grätz 1862) S. 303. 97) Hurter a. a. O. III, 378. 98) Ebendaselbst S. 384.

Sciarra mit seiner Schar, die auch aus Freibeutern bestand, in seine Dienste, weil dergleichen freche und allen Gefahren trotzende Leute in den gebirgigen Gegenden der Uskoken die zum kleinen Kriege geeignetesten schienen. Hierüber entrüstete sich aber Papst Clemens VIII. und verlangte, man solle den Marcus Sciarra sofort wieder entlassen. Der Senat nahm die Forderung des Papstes gut auf und sendete sofort dem Tiepolo diesfalls Befehl zu. Die Truppe war aber, noch ehe der Feldherr das Schreiben erhalten hatte, nach Illyrien eingeschifft worden. Darüber erzürnte der Papst und es entstand ein Zerwürfniß zwischen der päpstlichen Curie und Venedig, das so weit führte, daß er seinen Nuntius von Venedig abberief; darauf folgten lange Verhandlungen, die zu keinem befriedigenden Ergebnisse führten, und erst, als der Papst selbst fand, daß der Gang der europäischen Staatsangelegenheiten, namentlich die eiligen Rüstungen des Sultans Amurat zum ungarischen Kriege, einen neuen und verstärkten Beweggrund zur Aussöhnung mit der Republik lieferten, das gute Einvernehmen durch die Bereitwilligkeit Venedigs sich den Anforderuugen des Papstes zu fügen, wieder herbeiführten (1593). Diese Staatsangelegenheiten bestanden nämlich darin, daß der Sultan wirklich in Ungarn eindrang, die französischen Unruhen von ihm genährt wurden und auch die Erbitterung der Venetianer gegen den Kaiser wuchs, da die Uskoken abermals einige venetianische Schiffe geplündert und sowol gegen die Galeeren als auch gegen die Landtruppen der Republik mit Glück gefochten und die Venetianer auf die Ausrottung oder wenigstens Entfernung oder Vertheilung dieses Volkes vergeblich bei dem Monarchen gedrungen hatten, der abermals sich nur damit begnügte, den Vorfall durch eine Commission in Zengg untersuchen und die Schuldigen strafen zu lassen, was aber der Republik durchaus nicht genügte, die vielmehr fortfuhr, die Uskoken zu bekämpfen und die Gefangenen hinrichten ließ, bei welchem Verfahren das wilde, kriegerische Volk Gleiches mit Gleichem vergalt. Das überall sich aufthürmende kriegsschwangere Gewitter, das bereits in Ungarn sich zu entladen angefangen hatte und bei den fortdauernden Angriffen der Türken auch zwischen Venedig und der Pforte und zwischen Oesterreich und der Türkei auszubrechen drohte, versetzte den Senat in die Nothwendigkeit, für ihre Grenzen zu sorgen. Die Republik hatte sich, wie wir gesehen haben, bei den früheren Grenzstreitigkeiten mit den Grafen von Görz und dem Erzhause Oesterreich, aus dem Grunde der Sicherheit, die Isonzolinie und den Isonzofluß sich zur Grenze ausersehen, um an demselben venetianische Grenzfestungen anzulegen. Da die Venetianer aber diesen Zweck nicht erreichen konnten, so änderten sie ihren Plan und beschlossen, unweit Udine und Marano auf der La Palmata genannten Ebene (1593) eine neue Festung anzulegen. Die Sache fand im Senate allerlei Einwendungen. Die Savii waren zwar auch alle dieser Meinung, nur machten einige dagegen geltend, daß es keineswegs rathsam sei, so große Kosten auf Festungen anzuwenden; man sollte vielmehr im Falle der Noth Truppen an die Flüsse rücken lassen und den Feinden den Uebergang verwehren. Der sehr geschickte Leonardo Donato namentlich hatte den Festungsbau sehr empfohlen und seine Gründe bestimmten den Senat, ihn und Marino Grimani, den nachherigen Dogen, Jacopo Foscarini, Marc-Antonio Barbaro und Zaccaria Contarini in Gesellschaft der erfahrensten Officiere [99]) nach Friaul zu senden, welche den Ort der Festung so auswählten und bestimmten, daß sie zu Lande und zur See bequeme Zufuhr haben und im Falle einer Belagerung leicht Unterstützung erhalten konnte. Den Plan derselben entwarf Giulio Savorgnano, der beste Ingenieur, den die Republik damals hatte, und der Senat genehmigte ihn. Der Procurator Marc-Antonio Barbaro hatte die Aufsicht über die Ausführung des ganzen Werkes. Der Grund zu dieser Festung wurde am Tage der heil. Justina gelegt und die anwesenden Edlen hielten es für eine sehr erwünschte Vorbedeutung, weil die venetianische Flotte auch gerade am Tage dieser Heiligen die Türken bei den Curzolari geschlagen hatte. Der Senat gebrauchte jedoch die Vorsicht, den Plan wegen Anlegung dieser neuen Festung dem Papste kund zu geben, welcher ihre klugen Anstalten zur Vertheidigung Italiens lobte und sie segnete. Die Unterthanen der Republik schossen zu diesem Baue aus freien Stücken 200,000 Dukaten zusammen und die Bewohner von Friaul und der trevisanischen Mark waren über die neue Schutzwehr ihres Landes gegen äußere Feinde, namentlich gegen die Türken, hocherfreut. Das neue Befestigungswerk wurde Palma nuova genannt. Der Kaiser faßte den neuen Bau als gegen ihn gerichtet auf, und nicht zum Schutz gegen die Türken, die allerdings kurz vorher einen neuen Einfall nach Kroatien und Krain unternommen und dadurch Friaul bedroht hatten; er protestirte dagegen. Venetianische Schriftsteller behaupten, der Kaiser habe die Uskoken insgeheim aufmuntern lassen, die Feindseligkeiten fortzusetzen. Der Kaiser war jedenfalls sehr aufgebracht über diese Thatsache und auch über das Verhalten des Papstes dabei, da er der Republik die Erlaubniß ertheilt hatte, wegen Errichtung der Festung Palma nuova acht Zehnten von der Geistlichkeit des venetianischen Gebietes zu erheben. Zu diesen Verwickelungen kamen noch andere hinzu. Dem Senate war nämlich unvermuthet die Nachricht zugekommen, daß die Uskoken Clissa eingenommen und die Türken niedergesäbelt hätten. Benedetto Moro wurde unverzüglich nach Illyrien abgeschickt, um die Unterthanen der Republik im Zaume zu halten, diejenigen, die den Unterthanen geholfen hätten, zu bestrafen und eine vollkommene Neutralität bei diesen an den Grenzen der Republik vorfallenden Kämpfen mit Gewalt aufrecht zu erhalten (1596). Es war nicht zu leugnen, daß die meisten Unterthanen der Republik an dem Unternehmen gegen Clissa Antheil genommen hatten. Man hatte somit auch guten Grund zu befürchten, es möchte die ganze Last des Krieges, falls Sultan Muhammed III. sich mit Ru-

99) Siehe F. Chr. Khevenhiller's Annales Ferdinandei. Band I—IV. col. 1078 u. 1090.

dolf II. vergleichen sollte, auf die Republik fallen. Die Einwohner von Spalato wünschten auch Nichts mehr, als daß man mit den Türken bräche und die tapfern und kühnen Uskoken wider sie in den Krieg führe. Man erfuhr nicht ohne Verwunderung, daß Papst Clemens VIII. die Unternehmung der Uskoken auf Clissa begünstigt hatte. Er war es, der den Uskoken von Ancona aus Kriegsbedürfnisse zugeschickt hatte, und man schloß daraus, daß er die Republik aus Noth in den Krieg mit den Türken zu verwickeln suchte. Eben deswegen gebrauchte Moro alle irgend mögliche Vorsicht, um einerseits weder den Türken verdächtig zu werden, noch auch andererseits gegen den Kaiser zu kaltsinnig zu erscheinen. Die Türken rückten mit 8000 Mann vor Clissa und man erwartete von Seiten des Kaisers, daß er den Ort entsetzen würde. Moro hielt nun einen Kriegsrath, in welchem entschieden wurde, daß man die Flotte der Republik in der Nähe von Zara halten, den Uskoken den Durchmarsch durch das venetianische Gebiet verwehren und von dem Senate Befehle einholen sollte, ob man den Entsatz von Clissa zugeben oder aber verhindern sollte. Dieses missiel dem Papste, der erklärte, Clissa selbst Hilfe schicken zu wollen. Daraus ergaben sich Verwickelungen, welche noch durch die Geistlichkeit, die sich der Uskoken annahm, vermehrt wurden. Dieselbe feuerte auch die venetianischen Unterthanen an, sich der Streiter für den Glauben und Clissa's anzunehmen. Und in der That gingen auch viele Unterthanen Venedigs zum Heere des Kaisers über und suchten sich auch ein kirchliches Verdienst durch die Vertheidigung Clissa's zu erwerben. Dagegen mußte der Senat auftreten. Moro erhielt den Befehl, Geistliche, welche die Fackel des Aufruhrs vortrügen, anzuhalten, nach Venedig zu schicken und alle Meutereien aufs Schärfste zu strafen. Venedig brachte dadurch die Kirche gegen sich auf, setzte den Kaiser in immer größere Verlegenheit, befriedigte durch ihre halben Maßregeln die Pforte nicht, verwirrte seine eigenen Unterthanen und gab Veranlassung zu allerlei Beschwerden zwischen Prag und Grätz. Selbst venetianische Geschichtschreiber müssen eingestehen, daß Kaiser Rudolf II. einige Minister gestraft habe, die sich an der von den Uskoken gemachten Beute bereicherten, sie rühmten aber auch andererseits den Erzherzog, daß er am Hofe des Kaisers die ernstlichsten Vorstellungen gemacht hätte, man möchte doch diesen Leuten den ihnen ausgesetzten Sold von 20,000 Dukaten alle Jahre richtig bezahlen, damit man einmal Ruhe vor ihnen bekäme. Rudolf erwiderte, der Erzherzog, als nächster Nachbar der Uskoken, möchte die Auszahlung dieser Summe übernehmen, und er könne dann Alles nach Gefallen einrichten; allein dieses lehnte der Erzherzog mit der Bemerkung ab, Segnia gehöre nicht zu seinen Ländern, sondern zu dem Königreiche Ungarn, folglich stehe solches der ungarischen Krone zu, sie müsse Rath schaffen; ihm könne man nicht noch größere Unkosten aufbürden, da er schon ohnehin des gemeinschaftlichen Feindes wegen der festen Plätze genug zu unterhalten hätte. Die Republik hatte also wichtige Ursachen, es zu keinem offenbaren Kriege kommen zu lassen (1596). In diesem Falle würde die Last größtentheils auf die unschuldigen Unterthanen des Erzherzogs gefallen sein, welche doch die Frevel der Uskoken verabscheuten. Es war zudem unmöglich, nach Zengg vorzurücken, ohne daß die Einwohner von Fiume dabei Noth gelitten hätten. Sobald sie selbst sich zur See bewegten, wollten auch die Türken zu Lande anrücken, dadurch aber würde ihnen die Republik die Thore von Italien geöffnet haben, während sie ohnehin schon in ihren überseeischen Besitzungen fast nur auf die Küsten von Dalmatien eingeschränkt war. Clissa wurde nun der Gegenstand eines weitverzweigten Planes des Papstes Clemens VIII., der darin bestand, nicht nur die Venetianer, sondern auch die Polen, Russen, Tataren, Kosaken, Arnauten, Georgier ꝛc. in einen Krieg gegen die Türken hineinzuziehen (1597), was ihm aber nicht gelang, wol aber gab er Veranlassung zu einer noch größeren Erbitterung des Kaisers gegen Venedig, da Clissa darüber, von den Türken erobert, verloren ging, wovon die Minister des Kaisers einen großen Theil der Schuld auf die Venetianer schoben. Die Uskoken [1]) entbrannten vor Zorn über die Republik, da diese sie verhindert habe, ein so verdienstliches Unternehmen zu unterstützen. Auch viele Unterthanen der Republik misbilligten das vom Senate eingehaltene Verfahren und Andere fürchteten sich vor der Strafe und gingen zu den Uskoken über, wodurch die Anzahl derselben sich täglich mehrte, da Moro diejenigen venetianischen Unterthanen, welche er unter den von ihm gemachten Gefangenen fand, schwer bestraft hatte. Der Zorn der Uskoken kannte nun keine Grenzen; sie plünderten ohne Scheu alle dalmatinischen Fahrzeuge, es mochten Juden oder Türken, Christen oder Ungläubige darauf sein oder nicht. Sie schleppten auch von den Inseln Alles hinweg, was ihnen in die Hände fiel, und metzelten außerdem auch noch alle jene nieder, die ihnen irgend verdächtig schienen. Der Senat, welcher sich bisher blos mehr staatsklug als erbittert gezeigt hatte, mußte jetzt mehr Ernst zeigen und kräftiger einschreiten, wollte er nicht ganz Dalmatien verheeren lassen. Die Republik ernannte den Ermolao Tiepolo, einen der größten Seemänner, dessen Name im ganzen jenseitigen Küstenlande bekannt und gefürchtet war, zum General-Proveditore, mit der Vollmacht, ganz nach seinem Ermessen vorzugehen, was er, der fest entschlossen war, der Sache mit einem Mal ein Ende zu machen und die Uskoken öffentlich zu bekriegen, auch that, und zwar mit solcher Energie, daß sein Vorgehen durch die Staatsklugheit des Senates gemäßigt werden mußte, da dieser es für eines christlichen Staates unwürdig hielt, die Waffen gegen das Haus Oesterreich zu ergreifen, das ohnehin

1) Historia degli Uscochi p. 13. Commemoriali im Central-Archive zu Venedig 1596—1614. Scritture turchesche des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs vom J. 1590 fg. *Gius. Cappelletti* Storia della Rip. di Venezia. Vol. IX. p. 220. 279. 287 etc. Siehe *Romanin* l. c. Tom. VI. p. 426. Le Bret, Staatsgesch. von Venedig. 3. Th. S. 65 fg. *A. M. Vianoli* l. c. p. 551. 559. 560. 569 etc. *Andrea Morosini* l. c. Tom. IV. p. 213 e seg.

schon in Ungarn mit der Pforte in einen sehr schweren Krieg verwickelt war. Sie wollte sich den Vorwurf nicht machen lassen, daß, wenn Oesterreich mit der Pforte einen nachtheiligen Frieden schließen müßte, die Schuld davon auf sie geschoben würde. Tiepolo starb bald inmitten seiner siegreichen Laufbahn, an dessen Stelle die Republik den Giovanni Bembo mit gleicher Macht abschickte. Dieser griff die Sache aber so an, daß daraus eine große Verlegenheit der Republik dem grätzer Hofe gegenüber hervorging. — Sobald der Erzherzog seine Regierung angetreten hatte, wendete er am kaiserlichen Hofe Alles an, um die zu Zengg wohnenden Uskoken weiter landeinwärts zu versetzen. Man wollte ihm willfahren, muthete ihm jedoch zugleich zu, daß er daselbst auf eigene Kosten eine teutsche Besatzung unterhalte. Allein dazu fehlten die Geldmittel, in der Folge durch feindselige Maßregeln der Venetianer gegen das Gebiet des Erzherzogs noch mehr beschränkt. Dafür fanden die Uskoken Gönner an seinem Hofe, von denen sie Manche wol durch Geschenke, Andere jedoch durch ihre Geschicke und die in dieselben verflochtene erbliche Feindschaft gegen die Türken mochten gewonnen haben. Dennoch würde man sich sehr irren, wenn man sich der Meinung hingäbe, der neue Beherrscher Innerösterreichs sei bei dieser Sache unthätig geblieben. Der Erzherzog ließ es keineswegs an Maßregeln fehlen, um die Uskoken im Zaume zu halten, aber entweder konnte oder wollte man seinen Verfügungen die erforderliche nachhaltige Aufmerksamkeit nicht schenken, jedenfalls war es schwer, einen kriegerischen Haufen, der fortwährend durch Abenteuer aus der Nachbarschaft sich verstärkte und durch die Unfruchtbarkeit seines Landes auf den Erwerb mit der Faust angewiesen war, gehörig zu überwachen, zu bändigen und im Zaume zu halten. Wenn gleich der Zweck der im Frühlinge des Jahres 1598 unternommenen Reise des Erzherzogs über Venedig und Ferrara, wo sich damals der Papst aufhielt, nach Rom kein politischer, sondern ein rein religiöser war, so ist doch schwer anzunehmen, daß weder in der Lagunen-, noch in der Siebenhügelstadt, noch auch in Ferrara, wo er mehre Tage blieb, vom 7—15. Mai, nahe liegende kirchliche und politische Gegenstände gar nicht berührt und besprochen worden sein sollten. Schon der Verkehr mit den Jesuiten in Rom mußte nothwendig auf solche Gegenstände führen. Der Erzherzog mag Grätz kaum vor dem 22. April 1598 verlassen haben, befand sich unter dem Namen eines Grafen von Cilli am 26. April desselben Monats in dem Schlosse Porcia in Friaul und langte am 28. April Abends unerkannt in Venedig an, am 7. Mai in Ferrara, am 19. Mai in Loreto und am 24. Mai bei einbrechender Nacht in Rom, das er am Morgen des 30. verließ, um über Florenz in den letzten Tagen des Juni wieder in Grätz anzukommen. Wenn auch der französische Geschichtschreiber Thuanus [2]) an einer Stelle seines übrigens meist durchaus sehr wahrheitsgetreu abgefaßten Werkes sich mehrer Fehler schuldig macht, so kann man ihm doch in dem Punkte vollen Glauben schenken, daß der Erzherzog sowol in Ferrara als auch in Rom in seinem Vorhaben, alle Diener der augsburgischen Confession aus seinen Ländern zu vertreiben, bestärkt worden sei, und auch ohne fehlzugreifen annehmen, daß sowol in Porcia, wo er mit dem päpstlichen Nuntius zusammenkam, als auch in den übrigen genannten Städten Zeit und Gelegenheit genug da gewesen sei, sich über Staats- und kirchliche Angelegenheiten zu besprechen. Auch wäre es in der That absonderlich, wenn ein so langer Verkehr mit fürstlichen Personen und Staatsmännern (Cardinälen, Senatoren ꝛc.) für politische Dinge ganz unbenutzt geblieben wäre. Es wurden auf dieser und durch diese Reise gewiß mehre derjenigen Geschäfte eingeleitet oder besprochen, an welche gleich nach der Rückkehr des Erzherzogs Hand angelegt wurde. Die nie völlig beigelegten, sondern blos zeitweise ruhenden Zerwürfnisse der innerösterreichischen Gebiete mit der Republik hatten gerade damals einen neuen Anstoß bekommen und waren wieder von Neuem ausgebrochen. Bei der Rückkehr der Erzherzogin Maria aus Spanien im Sommer des Jahres 1599 stand ein Bruch zwischen dem Erzherzoge Ferdinand und den Venetianern bevor, wozu die Ereignisse der zunächst vorhergegangenen Zeit die Veranlassung gaben. Nach Tiepolo's Tode hatten sich durch Giavanni Bembo's Benehmen Venedigs Verlegenheiten noch gesteigert. Noch bei seinen Lebzeiten ließen der Papst und der König von Spanien ihre Vermittelung anbieten, namentlich aber machte der Erstere bei dem kaiserlichen Hofe sehr dringende Vorstellungen. Der Kaiser berief hierauf den venetianischen Gesandten Vendramin zu sich und erklärte ihm, welch einen Verdruß ihm der Vorfall von Clissa mache, nur sei er durch mancherlei andere Umstände abgehalten worden, der Republik Genüge zu leisten; er forderte hierauf den Gesandten auf, dem Senate zu schreiben: er möge auch in dieser Sache seine bekannte Klugheit walten lassen und dabei in Erwägung ziehen, wie viele Sorge ihm der türkische Krieg mache, er seinerseits wolle es sich sehr angelegen sein lassen, daß endlich allen Beschwerden abgeholfen werde. Der Gesandte entschuldigte den Senat damit, daß diesem die Pflicht obliege, die Unterthanen, sowol in Hinsicht ihres Lebens als auch ihres Vermögens, gegen Räuber zu schützen. Auch der Papst suchte die Signorie zu besänftigen; er konnte zwar die Gerechtigkeit ihrer Sache nicht in Abrede stellen, nur wünschte er, daß sie andere Mittel gebrauchen möchten, um den Unternehmungen der Uskoken zu steuern, ohne durch Gewaltmaßregeln die österreichischen Prinzen aufzureizen. Er schlug ihnen namentlich vor, die Uskoken nach Candia zu senden und dort durch sie das Land bevölkern und die verödeten Landstriche wieder anbauen zu lassen. Die Uskoken, welche dergleichen von sich abwenden wollten, schickten den Dominikanermönch Cyprian Guidi aus Lucca, der sich früher in Venedig aufgehalten hatte, als ihren Vertheidiger nach Rom. Derselbe trat dort mit großer Keckheit und Zungenfertigkeit für sie auf, verfaßte zu ihren Gunsten eine Schrift, die er dort ver-

2) *Thuanus*, Histoire universelle. (Basle 1742.) Vol. IX. p. 375.

breitete. Da er die Cardinäle und andere einflußreiche Männer ununterbrochen behelligte, Jedermann in seinem Eigendünkel und seiner Zudringlichkeit zur Last fiel und bei solchen Gelegenheiten die verkehrtesten Dinge durch einander schwatzte, so mochte er dabei auch manches wirklich Anstößige vorgebracht haben, sodaß ihn das heilige Officium in die Gefängnisse des Ketzergerichtes setzte, aus denen er aber glücklich entkam und sich wieder nach Kroatien flüchten konnte. Während Maria noch in Spanien verweilte, setzten die Venetianer ihre feindseligen Bestrebungen fort. Bernhardin Rossi berichtete im Mai des Jahres 1599: die Venetianer hätten schon an fremdem Kriegsvolk 12,000 und an einheimischem 6000 Mann auf Wartegeld zum Ausmarsch beisammen, angeblich zwar, um sie gegen Zengg zu senden, möglicherweise aber auch gegen Friaul. Er rieth, die Unterhandlungen zwar fortzusetzen, daneben aber die Grenzplätze mit vermehrter Mannschaft und mit Vorräthen zu versehen, denn allgemein spreche man davon, es stehe ein neuer Einfall auf österreichisches Gebiet nahe bevor. Bald darauf erschienen Abgeordnete von Triest zu Grätz, um sich zur Abtreibung der „unruhigen Venetianer" Waffen und Munition zu erbitten. Diejenigen Bedrängnisse, um deren Willen sie dieses Ansuchen stellen mußten, war jedoch nur der Anfang derjenigen Nöthen, welche die Uferbewohner bald darnach zu erdulden hatten. Mit dem Beginn des Monats September hinderten bewaffnete Fahrzeuge der Venetianer die österreichischen Unterthanen, die Erträgnisse des Landes nach Triest zu bringen; es wurde auf die Schiffer geschossen, man nahm sie, wo es möglich war, gefangen, unterwarf sie barbarischer Behandlung. Der Daziario von Fiumicello berichtete, es lägen zwei venetianische Schiffe vor dem Hafen, die Alles, was dort einfahren wolle, als Contrebande behandelten. Diesem folgte eine neue Klage der Triestiner; jetzt würde sogar das Ruderschiffen am Strande gehindert, sogar die Leute aus ihrem Eigenthume auf venetianischen Boden geschleppt. Bembo hatte diese Maßregeln angeordnet und hatte noch schärfere im Sinne. Die Albaneser fanden sich unter dem Paul Ghini in zahlreichen Haufen bei der venetianischen Flotte ein und dienten mit Eifer gegen die Uskoken [3]). Die Republik hatte bereits 15 Galeeren und 30 lange Barken, die in diesen Meeren kreuzten. Sie hatte sie mit 8000 Mann besetzt und einen Aufwand gemacht, der den Kosten eines förmlichen Krieges glich. Während dieses an den Küsten vorging, fehlte es auch in den Isonzo-Landschaften keineswegs an allerlei Klagen über die Uebergriffe und Neckereien, Schädigungen und Grenzverletzungen der Venetianer. Noch immer vergebens wurde 1594 von dem erzherzoglichen Hofe Klage wegen der Art der Erbauung der Festung Palma nuova geführt, denn ein Theil der Werke dieses überaus kunstverständig angelegten Kriegsbollwerkes, das offenbar gegen Oesterreich aufgeführt worden [4]), erhob sich über die venetianischen Landmarchen hinaus auf österreichischem Boden. Umsonst war der von Prag aus gemachte Versuch, die venetianischen Herrscher durch den Papst wieder davon abzubringen; es war bald genug zu erkennen, daß sie viel eher ihren ganzen Staat in die Schanzen schlagen, als mit dem Gebäu aufhören würden [5]). Man rieth, in einem eigenen Gutachten, dem Erzherzoge, auf dem Berge Wedra in der Nähe von Gradisca und der österreichischen Grenze eine neue Festung zu erbauen, was auch, da das Material bei der Hand sei, nicht viele Kosten verursachen würde; allein es unterblieb dieser Vorschlag. — Anderer Art, doch ebenso wenig Beweis freundnachbarlicher Gesinnung, war die Klage der Einwohner von Aquileja, daß auf eben den Tag, an welchem sie ihren Kirchtag hielten, die Venetianer einen solchen auf ihrem Boden angesetzt hätten, und die Kaufleute zwängen, auf diesem ihre Waaren feilzubieten. Dieses geschah um die gleiche Zeit, als der schon früher erwähnte Versuch gemacht wurde, die Salzgärten der Triestiner mit Gewalt an sich zu bringen. Nicht minder erfolgten auch Eingriffe auf deren Liegenschaften. Vom Flüßchen Aussa her, das sich südwestlich von Aquileja in die nördlichsten Lagunen des adriatischen Meeres ergießt, zogen die Venetianer über österreichisches Gebiet nach Palma nuova einen Kanal, wollten aber von dem, was darauf verführt werden sollte, unter dem Vorwande, es sei „Gut des heiligen Marcus," an der erzherzoglichen Grenze keine Mauth bezahlen. Die Sachen standen im J. 1594 so, daß der Hauptmann von Gradisca eine Verstärkung von 50 Knechten verlangte, um gegen mögliche Unternehmungen gerüstet zu sein. Vielleicht war es Folge der aus jener Veranlassung entstandenen Reibungen, daß die Venetianer, wahrscheinlich zugleich durch die Fortschritte der Türken ermuthigt, drei Jahre später die österreichische Brücke über jenes Flüßchen zerstörten und dort einen kleinen Wachtposten aufstellten [6]). Jenseit des Meeres ging es schon nahezu förmlich kriegerisch zu. Der häufigen Anfälle der Uskoken wegen, die nach Venedig gemeldet wurden, erging von da an Giovanni Bembo der Befehl, sie zu verfolgen, anzugreifen und zu vertilgen, wo immer er sie träfe. Und Bembo hatte sie auch schon, in Folge dieses Befehls, in dem Hafen von Ragosvizza bei Sebenico [7]) so eingeschlossen, daß kein Entkommen möglich schien und am Ende der Hunger sie genöthigt haben würde, sich zu ergeben, da brach in einer der Nächte ein heftiger Sturm los, sodaß die venetianischen Galeeren sich nicht vom Ankerplatze wegbegeben durften, ohne Gefahr zu laufen, eine an der andern zu zerschellen. Diese Gelegenheit benutzten die verwegenen Seeräuber, verkauften ihre Beute an die Morlaken, verließen, von dem Brüllen der See und dem Dunkel der Nacht in ihrem Vorhaben unterstützt, den Hafen und kamen glücklich zwischen den Galeeren hindurch rudernd ins freie offene Meer,

3) Historia degli Uscochi, scritta da Minuccio Minucci Arcivescovo di Zara. 4to. 4) *Henric. Palladio de Olivis:* De oppugnatione Gradiscana bei *Graevius*, Thes. Antiqu. et Histor. Italiae. Tom. VI. P. IV. col. 145.

5) Graf F. C. Khevenhiller's Ann. Ferdin. Tom. IV. Spalte 1078 u. 1090. 6) Hurter a. a. O. IV, 167 u. 168. 7) Siehe *Romanin* a. a. O. VI. p. 426.

den General-Proveditore so um alle seine Bemühungen und um die Ehre eines glücklichen Erfolges betrügend. Sein Nachfolger Nicolò Donato beschloß, die Sache anders anzugreifen. Bald trafen in Grätz Nachrichten über seine Anordnungen ein. Bernhardin Rossi meldete: weil die Venetianer vernommen hätten, daß die Friedensunterhandlungen mit den Türken abgebrochen seien, sie daher von Oesterreich weniger befürchten zu dürfen glaubten, so schweiften jetzt ihre Fahrzeuge kecker über das Meer. Um die Zufuhr nach Fiume (S. Veit), welches seit zwei Jahren unausgesetzt von ihnen bedrängt war, ganz zu sperren, bauten sie auf der Insel Veglia ein Blockhaus. Dem folgte der Bericht von dem Bau eines festen Schlosses zu Buccari an der kroatischen Küste, und zwar unter dem Vorwande, dasselbe diene zum Schutze gegen die Uskoken. Endlich legten sich auch sogar ihre Galeeren vor Fiume und Triest, um deren Fürsten durch die Hemmung des dortigen Handels zu ernsthafteren Entschlüssen gegen die Uskoken zu bringen. Erzherzog Ferdinand, bestimmt von den Klagen seiner Unterthanen und dem päpstlichen Nuntius, der an seinem Hofe war, hielt ernstlich Rath, was zu thun sei. Seine sämmtlichen Stellen waren einstimmig der Meinung, nur wenn Ordnung in Zengg gemacht würde, sei eine Verständigung mit der Nachbarrepublik möglich. Die Verlegung einer teutschen Besatzung dahin sei schon im Februar beschlossen worden, aber der Kaiser weigere sich zu einem Beitrage zu den Unkosten. Das Zweckmäßigste wäre, Ottochacz zu befestigen und die uskokischen Zengger dahin zu verlegen, in Zengg 200 teutsche Knechte und 200 des Raubens nicht begierige Zengger zu halten, deren Kosten die Hofkammer zu einem Drittheil zu tragen hätte, zwei Drittheile aber von dem Lande zu begehren wären. Selbst die Venetianer hätten sich zu einem heimlichen Vertrage erboten, falls sie nur gegen die Raubfahrten gesichert würden. Dieses müßte auch den Ragusanern, dem Papste und anderen italienischen Fürsten zu Gute kommen; daher sie Alle sich nicht weigerten [8]). Da der venetianische Befehlshaber fortfuhr, diese und alle anderen Seeplätze, in denen die Uskoken Schutz fanden, zu blokiren, so schickte der Erzherzog einen seiner Geheimschreiber nach Venedig, um sich über die Vorgänge vor Triest, Fiume und andern Orten zu beschweren. Der Senat ertheilte am 23. Nov. 1600 dem Abgesandten folgende Antwort: „Obgleich wir, wie uns versichert wird, glauben, daß Alles, was geschieht, gegen den Willen und zum größten Leidwesen Seiner Hoheit geschehe, so wissen wir nichtsdestoweniger denn doch, daß es in den Händen der Fürsten liege, ihre Unterthanen bei ruhiger Erfüllung ihrer Pflichten zu erhalten, indem sie dieselben einfach zu dem schuldigen Gehorsam und zur Ehrfurcht gegen ihre Befehle anhalten, und Se. Hoheit selbst hat bestens gewußt, solches zu vollführen, wenn sie es gewollt; wir sehen nicht ein, wie sich noch fernerhin ein von Sr. Hoheit selbst als ungerechtfertigt angeklagtes Verfahren länger vertheidigen lasse; wir sind vielmehr verpflichtet, unsere Unterthanen zu beschützen, und können fernerhin mit Geduld keine Beleidigung und Ehrenkränkung, von jenem verruchten Volke uns zugefügt, hinnehmen. — Allein wir werden dermalen blos erklären, daß es in den Händen Sr. Hoheit liege, hier zu helfen, indem sie den Befehl ertheilt, daß dieselben fernerhin in keinem ihrer Orte aufgenommen und begünstigt, sondern offen verfolgt, verjagt und nach Recht und Sitte bestraft werden, und zwar alles dieses ganz so, wie es diese Räuber verdienen und wie es auch bereits hundertmal versprochen worden. — Wenn nicht, so ist das Geringste, was wir thun können, fortzufahren in unseren gewöhnlichen Vorkehrungen und noch andere hinzuzufügen, die wir später für nothwendig erachten würden." Auf diese Worte ließ der Senat auch die entsprechenden Handlungen folgen. Der Proveditore bedrohte sogar das Castello Nuovi, ein der Frangipanischen Familie zustehendes Lehen, mit Plünderung, und stieß dergleichen Drohungen auch sonst noch gegen Alle aus, die den Uskoken Aufenthalt gaben; und Francesco Cornaro, der Proveditor von Istrien, ließ die benachbarten Gebietstheile und Schlösser so viele Nachtheile fühlen, daß am Ende der Kaiser und der Erzherzog im Ernste daran dachten, dem Unfuge der Uskoken ein Ziel zu setzen und den Joseph Rabatta (1600) nach Zengg abzuschicken, um diese Angelegenheit endlich ins Reine zu bringen. Dieser besprach sich zuerst mit Carnaro und erhielt von ihm die Zusage, daß, wenn die Unterthanen Venedigs in ihrer Ruhe nicht gestört würden, Oesterreich von ihm, seiner Flotte und seinen Truppen Nichts zu fürchten hätten. Die venetianischen Truppen wurden somit, diesem Uebereinkommen zufolge, von den Grenzen zurückgezogen und Rabatta rückte mit seiner Mannschaft gegen Zengg vor. In Fiume angekommen, entbot er den Bischof von Zengg zu sich, besprach sich mit ihm und schickte ihn an den venetianischen General Pasqualigo, um ihn zu versichern, daß er überzeugt sein könne, er würde sofort an sein Werk und dabei aufrichtig vorgehen; doch verspreche er sich dabei auch von Seiten der Republik irgend mögliche Hilfe. Der Bischof entwickelte ausführlich und im Einzelnen, was Rabatta vorhabe, um endlich das Uebel gründlich zu heilen. Zugleich verhehlte er aber auch nicht, daß das österreichische Haus auf den Besitz der Festung Zengg eifersüchtig sei und sein müsse, darum, weil man insgeheim besorgt sei, daß, sobald man die Uskoken hinwegschaffte, entweder die Türkei oder die Venetianer Besitz von einem Hafen nähmen, welcher dem Erzhause die Schiffahrt auf dem adriatischen Meere stets offen halte. Nach dieser vorläufigen Verständigung schloß Rabatta mit Pasqualigo ein Uebereinkommen auf folgende Bedingungen: 1) den Uskoken wurde die Schiffahrt blos auf dem morlachischen Kanal zwischen Zengg und Carlopayo zugestanden; 2) das Landen auf dem Gebiete der venetianischen Herrschaft nirgends erlaubt; 3) die Handelsschiffahrt für unbewaffnete Fahrzeuge anderer österreichischer Unterthanen solle auch hinfüro, wie früher, frei sein, ohne daß sie 4) bei dem Fort San Marco an dem Engpasse zwischen der

8) Hurter a. a. O. S. 178.

Insel Veglia und dem Gelände von Buccari untersucht würden; 5) daß Unterthanen, Verbannte und Galeerenflüchtlinge der Republik zu Zengg und an den übrigen Seeplätzen keine Aufnahme finden sollten; endlich 6) früher wegen Schädigung an Venedig verbannte Uskoken sollten, wo man ihrer zu Wasser und zu Lande habhaft würde, der Strafe anheimfallen. Rabatta zog sodann in Zengg ein, bestrafte die Schuldigen mit dem Tode, versetzte Andere in verschiedene Castelle und that sein Möglichstes, um die Seeräuberei zu unterdrücken, fiel aber noch in demselben Jahre (1600) der Rache zum Opfer unter den Mordstreichen der Banditen, nachdem er über Hofintriguen glücklich obgesiegt. Sein Nachfolger, Daniel Francol, ließ die Uskoken wieder nach Zengg zurückkehren, verkehrte freundlich mit einem der verrufensten uskokischen Anführer, dessen Auslieferung die Republik so oft vergebens begehrt hatte, und versicherte nur Pasqualigo, daß der mit Rabatta zu Fiume abgeschlossene Vertrag gehalten werden solle; doch dem war nicht so, denn kaum vier Jahre später hielt man sich nicht mehr daran. Neue Unthaten der zengger Uskoken trieben die Spannung zwischen der Republik und dem Erzherzoge, die niemals völlig gewichen war, höher, und veranlaßten die Venetianer zu neuen Bewegungen, die in Grätz Argwohn wecken mußten. Es wurde berichtet, sie hätten den Bewohnern der vier zunächst um Palma liegenden österr. Dörfer, Abtragung ihrer Häuser binnen sechs Monaten anbefohlen, das dortige Zeugwesen und Geschütz besichtigen lassen, sieben Fähnlein Knechte und 1000 Schanzgräber dahin bestellt, Cervignano gegenüber zum Schaden des Erzherzogs eine Mauth angelegt, ebenso zu Saciletto; bei Marano durchsuchten sie alle vorüberfahrenden Schiffe und zogen diejenigen, die keine Bolletten von jenen beiden Orten vorweisen könnten, zur Strafe. Dieses Alles fand jedoch eine Rechtfertigung in neuen Unternehmungen der Zengger. Die Uskoken trieben es um diese Zeit (1606) immer ärger, jedoch so, daß sie die Venetianer bei den Türken in Verdacht brachten, alle ihre Unternehmungen gegen die Türken, die Plünderung von Scardona, die Entführungen türkischer Unterthanen, die Plünderungen türkischen Gebiets, geschähe mit Zustimmung oder wol gar auf Anstiften der Republik. Dieses gab zu Constantinopel Veranlassung zu ernsten Erörterungen und zu Venedig neuen Stoff zur Unzufriedenheit, und bestimmte (1606) die Republik, die Häfen von Zengg, Buccari und Fiume zu sperren und ein strenges Verbot des Verkehrs mit diesen Gegenden zu erlassen, welchem größere Rüstungen an Schiffen und an Kriegsvolk ernsteren Nachdruck geben sollten. In Grätz dagegen fürchtete man, es sei auf die Eroberung dieser Hafenstädte abgesehen, und darum verfuhr man wieder strenger gegen die Friedensbrecher, deren viele mit dem Tode bestraft wurden, und verpflichtete den Hauptmann von Zengg, den mit Rabatta eingegangenen Vertrag gewissenhaft einzuhalten. In Folge des mit dem Sultan geschlossenen Friedens wurde zu Anfang des Jahres 1607 bei Lebensstrafe jeder Einfall in dessen Gebiet untersagt, alle Fahrzeuge sollten ans Land gezogen und was zum Auslaufen nothwendig sei, in Magazine verschlossen werden. Diese Verfügung erweckte große Bestürzung in Zengg und zwar mit Recht, denn Lebenserwerb mußte das Volk doch haben; wurde ihm aber von der einen Seite nur karger Sold gezahlt und auf der andern das Mittel abgeschnitten, hierfür Ersatz auf dem Meere zu suchen, wovon sollte es leben? Es schickte daher den Nicolaus Radich, einen ihrer Woyewoden, nach Prag, um entweder die erforderliche Löhnung, oder die bisherige Freiheit zu Raubzügen zu verlangen. Die Uskoken verbanden sich, vor der Rückkehr ihres Abgesandten, Zengg nicht zu verlassen, schlossen auch mit den angrenzenden Türken Freundschaft und Frieden. Da Radich in Prag bald einsah, daß der Kaiser zwar voll guten Willens sei, aber es ihm am Gelde fehle, seine Landsleute zu befriedigen, so schlug er dem kaiserlichen Hofe vor, dazu diejenigen Steuern zu verwenden, welche die morlachischen Dörfer bezahlten. Die kaiserlichen Minister fanden den Vorschlag beifallswürdig, nicht aber der grätzer Hof, da er einwendete, daß diese Gelder dem Generale von Kroatien zuflössen; nicht blos das Begehren des Radich und die Klagen derjenigen österreichischen Unterthanen, welche durch die Repressalien, welche die Venetianer für die neuen Raubzüge der Uskoken durch Handelssperren nahmen, sondern auch Anderes, was in den Isonzo-Landschaften vorkam, setzte den grätzer Hof in große Verlegenheiten, was wir aus einem Briefe des Bischofs Stobäus an den Hofkanzler ersehen [9]). Aus diesem Schreiben ersieht man, daß am Hofe zu Grätz trotz aller Religion die Intrigue einen ihrer Hauptsitze hatte, wozu gerade die Geschichte der Uskoken der Beweise viele liefert. Es würde uns jedoch offenbar zu weit führen, sollten hier alle Minen der einen und alle Gegenminen der andern Partei verfolgt und alle die verschiedenen Missionen, die in dieser Angelegenheit hinüber und herüber entsendet wurden, verfolgt und entwickelt oder auch nur aufgezählt werden. Es verging kaum eine Jahreszeit, von der nicht ein oder das Andere zu melden wäre. Jedenfalls litten die österreichischen Unterthanen dabei ebenso viel als die Venetianer, namentlich wurde durch diese Ereignisse jederzeit Triest hart mitgenommen. Die Türkenkriege auf der einen, Venedigs habsüchtige Politik auf der andern Seite versetzten Triest und das Küstenland nicht selten in die Lage, für die Sache ihrer Fürsten die Feuerprobe bestehen zu müssen. Wurde z. B. die Verbindung zwischen dem venetianischen Istrien und Triest gesperrt und diese Sperre von dem Proveditore Istriens streng gehandhabt, wie z. B. eben im J. 1606 durch Francesco Giustiniano, so litten die Bewohner des venetianischen Muggia zwar allerdings am meisten, aber auch der Transitohandel der Stadt Triest stockte und außerdem heischte auch noch der Türkenkrieg große Anstrengungen und traf mancher gegen die Türken und Venetianer geführte Schlag der Uskoken auch die Unterthanen und Küstenstrecken Oesterreichs. Die Nachtheile, welche dem

9) Epistolae ad diversos etc. (Viennae Austriae 1758.) p. 222.

Handel der Venetianer durch dieses Volk zugefügt wurden, erstreckten jedoch ihre nachtheiligen Folgen auch über diese Küstengegenden und Landstriche hinaus, denn auch der Papst fand Ursache, wegen der Störung des Handels mit Ancona Klage zu führen, wozu freilich auch die Venetianer Anlaß gaben, da sie durch der Uskoken neuerliche Raubzüge zur See auch eine neue Veranlassung fanden, abermalige Verbote allen Verkehrs mit den erzherzoglichen Gebieten zu veranlassen. Dieses gab natürlich Gelegenheit zu neuen Klagen am Hofe zu Grätz und veranlaßte den Erzherzog, wie kurz vorher den Baron Khisl, so jetzt den Baron Ludwig von Dietrichstein als Commissair nach Zengg zu senden, welcher abermals Veranlassung fand, über mehre der dortigen Häuptlinge Bann und Acht ergehen zu lassen. Die Uskoken unternahmen neue Raubzüge. Sie überfielen Pola, plünderten es und brachten eine große Beute, die sie sogar durch das österreichische Mitterburg (Pisino) hindurchschleppten, in die Nähe von Zengg, wo sie mit den Ihrigen zusammentrafen. Es konnten daher aus diesem Grunde weder die Versicherung der Bewohner von Zengg, daß sie an diesem Frevel keinen Theil genommen, bei dem venetianischen General, noch der kaiserliche Agent in Venedig mit seiner Behauptung, daß die Rebellen für sich allein und so schnell hervorgebrochen seien und nicht verhindert werden konnten, durchaus keinen Glauben finden (1608). Am meisten wurde von den Venetianern über Fiume Klage geführt, indem sie behaupteten, daß dort für die Zengger die Schiffe gebaut, von ihnen der Raub verkauft und ihnen dort überhaupt jegliche Art Vorschubes geleistet würde; weshalb es aber auch von den Venetianern am meisten geschädigt wurde. Indessen was auch vorgehen mochte, der Erzherzog ließ sich die Erhaltung guten Einverständnisses mit Venedig stets sehr angelegen sein, konnte aber, nach der Lage seines Hofes zum Kaiserlichen und nach den Verhältnissen seiner Länder nicht immer die geeigneten Mittel wählen, auch Venedig suchte den förmlichen Bruch mit den österreichischen Prinzen so lange als irgend möglich hinauszuschieben; allein die Uskoken lieferten immer neuen Stoff zu Zerwürfnissen und Gefährdungen des Friedens. So plünderte (1609) eine Schar von 15 kühnen Gesellen unter der Anführung des Milos Malotich eine nach Constantinopel bestimmte venetianische Fregatte und brachte, wie gewöhnlich, den Raub nach Zengg, über welchen Seeraub der Senat sich höchlichst beschwerte [10]). So begab es sich im J. 1611, daß ein venetianisches Schiff, mit Rudern beladen, ohne Entrichtung der Mauth an Fiume vorüberfuhr. Die Einwohner, welche diese in Pacht hatten, holten es ein und behielten es, bis der Patron mit ihnen sich würde abgefunden haben. Dafür ließen die Venetianer in Zara verkünden: allen erzherzoglichen Orten sei die Schiffahrt untersagt, jedem ihrer Unterthanen werde es hiermit gestattet, Fiumaner zur Sühne umzubringen; gefangene Schiffer derselben sollten für zwölf Jahre auf die Galeeren geschickt und dort geschmiedet zum Rudern angehalten werden. Ganz im Gegensatze zu diesen Racheausbrüchen befahl der Erzherzog, jeden Schiffer sogleich freizugeben, ihn unentgeltlich nach Venedig fahren zu lassen, in der sicheren Erwartung, die Venetianer würden ihren Befehl zurücknehmen; allein der Erzherzog sah sich nicht nur in dieser seiner Hoffnung getäuscht, sondern als bald darauf fiumaner Waaren auf dem Kirchtagsmarkte zu Albona im venetianischen Istrien erschienen, wurden sie confiscirt und ihre Eigenthümer festgenommen, ungeachtet sie bei dem Podestà früher angefragt und die Erlaubniß erhalten hatten. Die Vorgänge in den Isonzo-Landschaften gaben dem Kaiser im darauffolgenden Jahre neue Veranlassungen zu dringenden Vorstellungen und ernsten Klagen. Er beschwerte sich bei dem Senate: daß man Schiffe der österreichischen Unterthanen zurückhalte, sie mit neuen Zöllen belästige, dadurch den Handel hindere, in die Gerichtsbarkeit zu Lande und zur See eingreife und fortwährend neues Unrecht häufe; den Fluß von Cervignano habe man nach Palma geleitet, jegliche Brücke über ihn zerstört, andere habe man willkürlich gebaut, die Einrichtungen zum Schiffziehen gebrochen, neue Wag- und Waarenhäuser aufgeführt, sogar das, was der Erzherzog an Bedürfnißmitteln für seinen Hof zu Lande habe kommen lassen, sei gegen Plünderung nicht ganz sicher gewesen; allein was nützte es, Venedig gab keine Genugthuung, antwortete ausweichend und legte Gegenbeschwerden ein. Während Marc-Antonio Venier, der Nachfolger des Gian Jacopo Zane, in diesen Seegegenden den Befehl führte (1612), hatten drei der angesehensten Uskoken in Fiume Schiffe erbaut und gingen ungescheut auf Raub aus. Venier machte Vorstellungen dagegen, und als diese Nichts halfen, versperrte er den Zugang nach Zengg; aber die Uskoken brachen löwenkühn aus der Stadt heraus, retteten ihre Schiffe, die man verbrennen wollte, fielen über Barbana in Istrien her und waren im Begriff, in das ottomanische Gebiet einzubrechen, als sie der venetianische Befehlshaber erreichte und größtentheils niederhauen ließ. Bald darauf erschienen ihrer wieder 400 zur See, und so mußte Venedig mit ihnen beständig Krieg führen. Dieses geschah auch unter den Nachfolgern des Venier, Agostino Canale und Federigo Pasqualigo. So war ein fortwährender Kampf schon da und der Same zu einem förmlichen Kriege auch schon ausgestreut, und es bedurfte nur eines bedeutenderen Ereignisses, um diesen in hellen Flammen auflodern zu lassen, und dieses ließ, bei der immer größer werdenden Keckheit der Uskoken, nicht lange mehr auf sich warten, und auch andere Vorboten eines nahenden Krieges tauchten schon seit dem Jahre 1612 immer zahlreicher auf. Die Republik versah in Friaul ihre Unterthanen reichlich mit Waffen, Land, Städte und Flecken mit Munition, Lebensmitteln und Mannschaft und die Verordneten der Grafschaft Görz stellten schon zu Ende August dieses Jahres vor, es sei unerläßlich, zur Abwehr nahender Feindseligkeiten gerüstet zu sein. Görz fürchtete entschieden einen Einfall, der dortige Miliz-Inspector sah sich durch das, was jenseit

10) So berichtete der spanische Gesandte in Venedig in einem Schreiben vom 5. Jan. 1610.

der Grenze vorging, genöthigt, um Hilfe zu bitten, denn er stehe in täglicher Gefahr eines Angriffes zu Wasser und zu Lande auf die offene, von jedem Vorrathe entblößte Stadt. Auch der Befehl des Senats, in Palma's Schußbereich die Bäume umzuhauen, wurde wol mit Recht als Vorkehrung zu Feindseligkeiten gedeutet. Aehnliche besorgnißvolle Berichte gingen auch von Triest, Fiume und aus den jenseitigen Küstengegenden ein, die nicht blos meldeten, daß sich überall das Kriegsvolk der Venetianer mehre, Triest auf Vertheidigung Bedacht nehmen müsse, sondern es liefen auch Anzeigen von wirklichen Feindseligkeiten ein. So wurde gemeldet: Moschenizza, eine alte istrische Stadt in der Nähe von Fiume, habe der Plünderung durch venetianisches Kriegsvolk nur durch herzhafte Gegenwehr der Bewohner entgehen können; ein Schiff mit Oel, aus Apulien nach Capo d'Istria bestimmt, sei aufgebracht und die Ladung vertheilt worden; die Abfuhr des Salzes aus dem Saunthale nach ihrer Stadt wurde verhindert, ein anderes Schiff des triestiner Handelsmannes Callo sei genommen und die ganze Bemannung auf die Galeeren geschmiedet worden. Daraufhin wurde auch österreichischerseits ernstlich gerüstet, Geschütz und Munition nach Triest gebracht, Befehl ertheilt, in Kärnthen Getreide aufzukaufen und es in die obere Stadt Görz zu legen; von Tarvis sollte Blei nach Görz geschickt werden u. dgl. m.[10]). Der Kaiser und Spanien suchten zu vermitteln, Commissaire wurden nach Zengg entsendet, Unterhandlungen folgten in Venedig, und da man in Grätz sah, daß man in der Lagunenstadt nicht vorwärts komme, war man bemüht, die Unterhandlungen nach Wien zu verlegen, nachdem kurz vorher die Uskoken zu Besca den venetianischen Proveditore der Insel Veglia gefangen genommen und in einer Höhle bei Zengg eingesperrt hatten[11]). Diese Unterhandlungen endeten am 10. Febr. 1612 durch die Abschließung eines Vertrages (1613), der zu Venedig alsbaldige Zustimmung und unverweilte Vollziehung fand. Dieser sogenannte wiener Vertrag kam unter Vermittelung des Kaisers Matthias in der Form eines durch Erzherzog Ferdinand dem Kaiser gegebenen Versprechens zu Stande. Darin wurde unter der Bedingung, daß die Republik die Gefangenen sofort freigebe, die Blokade aufhebe, dem Handel und der Schiffahrt wieder der freie Lauf gelassen und wie zuvor gute Nachbarschaft gehalten werde, von Seiten des Erzherzogs versprochen, daß er die Räuber, durch welche die Nachbarn so sehr beunruhigt würden, aus Zengg wegschaffen, den Verbannten der Republik allda einen Aufenthalt nicht gestatten, nach Zengg eine wohlbesoldete teutsche Besatzung verlegen, einen tüchtigen, ehrlichen und uneigennützigen Befehlshaber (Hauptmann) in diesem Orte einsetzen, alle Raubschiffe verbrennen und hinfüro keine neuen bauen lassen werde. Dabei wurde erklärt, daß die von Seiten des Erzherzogs begehrte freie Schiffahrt auf dem adriatischen Meere mit der Frage der Uskoken Nichts gemein habe, und daß man folglich hierüber besonders verhandeln könne, und daß die Schadloshaltung von beiden Seiten geschehen müsse. Bei dieser Gelegenheit kann nicht in Abrede gestellt werden, daß Venedig sich schleunigst beeilte, die Vorbedingungen zu erfüllen, der Erzherzog aber nicht in gleicher Weise gegen die Uskoken verfuhr, und daß man der Vertheidigung desselben, wie sie Hurter[12]) versucht, durchaus nicht zustimmen kann. Der Vorwurf, Venedig sei dem guten Willen des Erzherzogs durch Verhinderung der Schiffahrt auf dem adriatischen Meere entgegengetreten, ist ein unberechtigter, da es gleich bei Eröffnung der wiener Unterhandlungen offen erklärt hatte, die Forderung des Erzherzogs nach freier Schiffahrt für seine Unterthanen verstoße gegen die Staatsgrundsätze der Republik, bleibe aber einer späteren Verhandlung vorbehalten. Der erzherzogliche Hof mußte also seinerseits das in Wien gegebene Versprechen erfüllen, sowie Venedig, was es auch sofort that, die Vorbedingungen erfüllt hatte; dem Erzherzoge wurde durch den Kaiser sofort, als er von der Aufhebung der Blokade, der Freigebung der Gefangenen ꝛc. Botschaft erhalten, die Aufforderung zugesendet, seinerseits das Bedungene ebenfalls zu erfüllen, und dem Grafen von Sdrino bei Verlust des Lehens die Niederlassung der verjagten Räuber in Vinodol zu untersagen. So beklagte sich denn Venedig mit Recht, die Uebelthäter würden nicht bestraft, die teutsche Besatzung nicht nach Zengg gebracht, ein tüchtiger und redlicher Hauptmann in Zengg nicht eingesetzt, mit Einem Worte, der Vertrag von Seiten des Erzherzogs nicht erfüllt. Und so traf denn mit Recht später am kaiserlichen Hofe den Erzherzog, wie ja Hurter[13]) selbst anführt, der Vorwurf, dem Vertrage nicht Genüge gethan zu haben, der in der That übernommen hatte, was zu erfüllen er jedenfalls nicht die Kraft, sein Hof vielleicht nicht einmal den Willen hatte. Sagt ja doch Hurter selbst ausdrücklich: „Die Veranlassung zu neuen Klagen und Gewaltthaten der Venetianer konnte in Grätz nicht, in Zengg wollte sie nicht verhindert werden. Dort stand die Schwierigkeit, den Sold für 200 Bewaffnete aufzubringen, hier die Neigung, welche mehr zu Raubfahrten als zum Empfang regelmäßiger Löhnung hinzog, entgegen. Wol gab der venetianische General den Handel mit den erzherzoglichen Gebieten frei, aber bereits begannen wieder Neckereien der Verwiesenen, worauf nach kurzer Zeit sogar diese insgesammt nach Zengg zurückkehrten, nicht um Frieden zu halten, sondern in früherer Weise ihre Ausfälle fortzusetzen." Schon hierin allein liegt die volle Rechtfertigung des späteren Benehmens der Republik, auch abgesehen von den sofort wieder erfolgenden Raubanfällen und Mordthaten der Uskoken, denn diese fingen bald nach dem wiener Vertrage allmälig ihre vorige Lebensart wieder an, der venetianische Befehlshaber beschwerte sich im Anfange nicht, sondern erwartete vertrauensvoll die Befehle, die der Hof von Grätz geben würde; allein die Raubschiffe, welche verbrannt werden

10) Siehe das Nähere bei Hurter a. a. O. Bd. 6. S. 560 fg.
11) *Nani* l. c. Parte I. p. 24 e 25.
12) Hurter a. a. O. VI, 567.
13) Hurter a. a. O. S. 568.

sollten, laegn im Hafen von Zengg zur Fahrt ausgerüstet vor Anker. Die Flüchtlinge kehrten nach und nach wieder alle nach Zengg zurück und wurden nur kühner als früher, denn plötzlich, nicht einmal die Heiligkeit des Ostertages hinderte sie an ihrem Unternehmen, fuhren am 7. April 1613 400 Uskoken [14]), auf zehn Fahrzeugen, auf Beute aus, landeten raschen Laufes in Crepano, im Gebiete von Sebenigo, drangen in diese türkische Stadt ein, plünderten sie und kehrten mit reicher Beute beladen nach Zengg zurück. Auch diesmal gaben sie wieder, wie schon früher mehrmals, vor, daß sie von den Venetianern die Erlaubniß erhalten hätten, durch ihr Gebiet, dem sie auch in der That klugerweise kein Leid zufügten, zu marschiren. Gleiche Ueberfälle machten sie auch in anderen Theilen und Orten Dalmatiens, so in Macarsca, Narenta, Trebigne, und zogen sich ganz zuversichtlich und keck nach den venetianischen Inseln zurück, wo sie ausruhten, aber doch zugleich auch Lebensmittel theils gegen Geld, theils mit Gewalt wegnahmen. In Folge dieses Vorgehens bedrohte der Pascha von Bosnien die Staaten der Republik und ließ dem venetianischen Befehlshaber melden, daß der Senat von Venedig augenfällig Theil an dem Unfuge hätte, den die erlauchte Pforte auch zu rächen nicht säumen werde. Der venetianische Befehlshaber Filippo Pasqualigo brachte sofort seine Klage darüber in Zengg an, allein da er von dort die ausweichende Antwort erhielt, daß dieser Unfug von verwiesenen Frevlern unternommen worden sei, denen man Nichts zu befehlen hätte, so gab er, über solches Vorgehen entrüstet, sogleich Befehl, zwölf albanesische Barken auszurüsten, stellte sie unter den Befehl des Johann Dobrovich und gab ihm den Auftrag, die Uskoken zu verfolgen. Dobrovich suchte sie auf, stieß am Vorgebirge S. Georg der Insel Lesina auf sie, griff sie an, eroberte zwei ihrer Boote, trieb die anderen in die Flucht und tödtete ihrer 60. Darüber entbrannten die Uskoken vor Rachgier, wozu sie bald eine Gelegenheit fanden. Ohne von diesem Vorgange irgend etwas zu wissen, segelte die zur Verstärkung Pasqualigo's bestimmte Fregatte des Cristoforo Venier ruhig dahin, nichts Arges ahnend. Sie kam am Abende nach dem Gefechte im Hafen Mandre auf der Insel Pago an und mußte dort während der Nacht beilegen. Dieses hatten die uskokischen Kundschafter ausgespäht; da stellten die Räuber sich hinter den Bergen, welche den Hafen umgürten, auf die Lauer. Am frühen Morgen griffen plötzlich sechs Fahrzeuge die Galeere an, während vom Lande Schüsse und Steinwürfe auf sie fielen. Sie wurde erstiegen, die Besatzung übermannt und 40 von ihnen mit kaltem Blute die Köpfe abgeschlagen. Auf der Fahrt nach Zengg wurde an dem Cavaliere Lucrezio Gravisi, einem Edelmanne aus Capo d'Istria, seinem Bruder und Neffen das Gleiche verübt, der Gemahlin des Ersteren aber und ihren Begleiterinnen alles Geschmeide abgenommen und nur die Galeerensträflinge am Leben gelassen. Den Befehlshaber des Schiffes, Cristoforo Venier, allein verschonten sie inzwischen noch; als sie aber in den morlachischen Kanal einfuhren, brachten sie ihn ans Land, schlugen ihm dort auch den Kopf ab und trieben mit ihm tausend Unfug. In Zengg wurde sodann die Beute getheilt und die Geschütze der Galeere auf den Mauern aufgepflanzt. Als die Nachricht von dieser grauenhaften Missethat in Venedig anlangte, erregte sie allgemeines Entsetzen und eine unbeschreibliche Entrüstung. Die angesehene Familie Venier schrie nach Rache und das Volk brach in Verwünschungen aus und verlangte nach der schärfsten Bestrafung des Frevels. Der Senat berathschlagte lange und stellte die verschiedenartigsten Anträge. Man machte unter anderen auch den Vorschlag, die Uskoken gänzlich zu vernichten und den Erzherzog, im Falle er nicht die glänzendste Genugthuung gäbe, oder sich gar widersetze, durchaus nicht zu schonen, und wenn auch der Kaiser darüber der Republik den Krieg erklären sollte. Die Entschiedeneren im Senate sahen des Landes Ehre gekränkt, des Landes Sicherheit bedroht, die Kräfte der Republik vergeudet und stellten unabweislich die Forderung, solchen Schimpf nicht zu dulden, solche Schmach im Blute der Frevler zu rächen. Die Besonneneren hegten die Besorgniß, es könne daraus ein weitverbreiteter Krieg werden, der am Ende der Republik mehr Geld und Blut kosten würde, als zu gelegener Zeit nöthig sein dürfte, um eine befriedigende Rache an den Frevlern zu nehmen. Namentlich hob ein Redner hervor, daß solche Leute, Räuber, Mörder, Diebe den Händen der Scharfrichter überlassen werden müßten, denen sie über kurz oder lang auch wirklich anheimfielen, und hinsichtlich ihrer Hehler und Beschützer thue dermalen Verstellung Noth, um später über ihre Ungerechtigkeiten um so sicherer zu triumphiren. Und diese Ansicht behielt am Ende die Oberhand. Die Signorie forderte von Matthias und Ferdinand in entschiedener Sprache die Bestrafung der Schuldigen, gab aber auch zu gleicher Zeit ihrem Befehlshaber in Dalmatien den gemessensten Befehl, seine Streitkräfte zu vermehren und den Uskoken in Zengg so scharf als möglich zuzusetzen, was er auch that. Pasqualigo zog alle seine Macht zusammen, schloß Zengg zur See ein, vermehrte seine Streitmacht durch 20 bewaffnete Fahrzeuge, 1000 Albaneser und 500 Kroaten, schnitt alle Zufuhr ab und erlaubte keinem Schiffe den Zugang; doch diese Maßregel reichte nicht aus, da Zengg von Fiume aus zu Lande Zufuhr haben konnte, und Fiume schon jetzt so feindlich wie Zengg zu behandeln, trug Pasqualigo noch Bedenken, weil sie an den letzten Streifzügen der Uskoken keinen Antheil gehabt hatte. Trotz dieser Demonstrationen wurden jedoch die weggenommenen Fahrzeuge nicht zurückgegeben, ja man ließ sogar diejenigen, welche sich ihrer bemächtigt hatten, entwischen. Daraufhin ließ der Senat den drei Höfen von Wien, Madrid und Grätz über den ganzen Vorgang ausführlichen und getreuen Bericht erstatten und Recht und Genugthuung fordern, aber er bekam wenig Trost. Dem Erzherzoge hatte man die Meinung beizubringen gewußt, Venedig hege Anschläge auf sein Gebiet, weshalb er

14) *Andrea Morosini* l. c. Tom. V. ed ultimo p. 179 ed 180.

überall im Görzischen, zu Triest und Fiume rüsten ließ. Auf den Hof von Madrid war nicht zu rechnen. Kaiser Matthias war der Einzige, der Commissarien ernannte, welche mit den Commissarien der Republik in Fiume sich über diese Angelegenheit unterreden sollten. Diese Besprechung fand auch wirklich statt, führte aber zu keiner Verständigung, weil die venetianischen Bevollmächtigten vor Allem verlangten, der Erzherzog solle die Uskoken aus ihren Schlupfwinkeln vertreiben; die österreichischen Commissarien erwiderten, daß sie zu einer Unterhandlung auf solchen Grundlagen keine Vollmacht hätten. Der grätzer Hof benahm sich auch diesmal wieder wie schon früher mehr als einmal. Derselbe zeigte sich auch diesmal den Uskoken günstig gestimmt und durchaus nicht bereit, die Schuldigen zu bestrafen; man drang auf vorherige Untersuchung, bei der vorauszusehen war, daß Nichts herauskäme. Dem Verlangen des venetianischen Befehlshabers um Zurückstellung der weggeführten Galeere hielt der nach Zengg zur Untersuchung geschickte Graf Tersacz entgegen: er habe nach Grätz berichtet und erwarte die Befehle des Erzherzogs, ja er ließ sogar ein Stück des Schiffsgeschützes nach seinem Castelle Novi bringen; das Einzige, was er zurückstellte, war der in ein Kistchen gepackte Kopf des ermordeten Cristoforo Venier. Dem Kaiser gegenüber drückte der Erzherzog Kriegsbesorgnisse aus und verlangte Schutz seiner Besitzungen gegen die Eroberungsgelüste der Venetianer. Bei dem Kaiser walteten jedoch große Bedenklichkeiten über die Rechtmäßigkeit, noch größere aber über die Möglichkeit eines solchen Unternehmens ob, er rieth daher immer zur friedlichen Ausgleichung. Am grätzer Hofe war jedoch die Stimmung eine andere, die zum Theil durch die görzer Berichte, die voll von Kriegsbesorgnissen waren, hervorgerufen oder wenigstens unterstützt wurden. Noch in diesem Jahre wurde Johann von Rabatta an den Hof geschickt [15]), um dem Erzherzoge den Zustand der Grafschaft zu schildern, die entblößt von Truppen und Munition den Anfällen feindseliger Nachbarn ausgesetzt sei und für das Land vortheilhafte Instructionen zu verlangen und zu erhalten. Die Besorgnisse und die Verdachtsgründe gegen Venedig vermehrten sich, als zu Anfang des folgenden Jahres (1613) eine Compagnie regulairer Truppen ausmarschirte und sich in das Gebiet von Cervignano begab, dort die Mauthbeamten des Erzherzogs vertrieb, deren Station vom Anfange ihrer Errichtung an den Venetianern lästig und verhaßt gewesen [16]). Zu diesen Neckereien und kleineren Feindseligkeiten kamen an verschiedenen anderen Orten noch andere hinzu und steigerten beiderseits die Erbitterung, sodaß man auf beiden Seiten nach und nach mehr und mehr die Ueberzeugung gewann, daß die Waffen den so arg geschürzten Knoten gewaltsam würden zerhauen müssen. Die Republik Venedig erregte allerdings durch ihre ausgedehnten Werbungen in Grätz den Verdacht, als gelten dieselben dem Erzherzoge, allein dazu wurde die Signorie zum Theil allerdings auch durch die Bewegungen in Ober-Italien und namentlich durch die Conflicte, in die der Herzog von Savoyen, Karl Emanuel, der in seiner größten Bedrängniß zur Republik Venedig seine Zuflucht genommen hatte, mit Spanien gerathen war, genöthigt. Immer noch wurde von mehren Seiten vermittelt und der wirkliche Ausbruch eines förmlichen Krieges verhindert. Wegen der Ereignisse in Friaul und anderwärts kam es in diesem Jahre noch zu keinem Zusammenstoße, obgleich die Uskoken abermals die Veranlassung zu neuen Wirren gaben. In all ihrer Verlegenheit kränkte die Republik doch Nichts mehr als die Sache der Uskoken. Sie hatte dem Kaiser (1614) ihre Noth geklagt und wurde in ihren Klagen von dem päpstlichen Nuntius und von Ragusa unterstützt, das sich in derselben Sache an Mathias gewendet hatte. Der Kaiser, dem es darum zu thun war, in dieser Sache endlich klar zu sehen, ernannte abermals Commissaire, die aber früher mit dem Hofe von Grätz sich ins Einvernehmen setzen sollten, allein so gut gesinnt der Kaiser war, den jedoch der Erzherzog in Linz gesprochen, bei ihm die Uskoken entschuldigt und dem er die schönsten Entwürfe, wie Vieles in Italien zu gewinnen wäre, wenn er sich jetzt zum Kriege entschlösse, so wenig geneigt zu gütlicher Beilegung war Erzherzog Ferdinand, der da glaubte, daß er sich, durch gewährte Beschirmung, bei den Türken in Ansehen setzen würde, die Uskoken für die beste Wehr gegen jene hielt, zumal sie keinen Sold kosteten, da sie vom Raube lebten, von welchem, wie der venetianische Gesandte Soranzo versicherte, der Bischof den Zehnten und die erzherzoglichen Räthe Geschenke erhielten; schließlich sah der Erzherzog in den Streifzügen zur See fortwährende Proteste der von Venedig angesprochenen Herrschaft über das adriatische Meer. Bei dieser Stimmung des grätzer Hofes konnte Soranzo noch so wohlgemeinte Vorschläge machen, sie fanden kein Gehör, oder wenn scheinbar beifällig aufgenommen, wurde doch an ihre Ausführung nicht gedacht. Bei solcher Sachlage blieb der Zustand unaufhörlicher Reibung, welche das Jahr 1614 zu theilweisem Ausbruche brachte. Von allen Seiten liefen um diese Zeit auch neue Klagen der österreichischen Unterthanen ein. So berichtete der Hauptmann zu Gradisca, daß die Venetianer, zu Umgehung der erzherzoglichen Mauth und zum Abbruch der Marktgefälle, eine neue Schiffladung am Cervignano anlegten; es klagten die Triestiner über die Neckereien der venetianischen Beamten und über die Ausschweifungen der Truppen Venedigs in Istrien. Auch der Erzherzog beklagte, ja beschwerte sich gegen den venetianischen Gesandten, daß Lorenzo Venier, der dem Pasqualigo als venetianischer Befehlshaber nachgefolgt war, die freie Handlung und Schiffahrt zur See, die dem Erzherzoge zustände, hinderte. Der Gesandte äußerte über diese Ansicht seine Verwunderung, daß man immer die Sache der Uskoken mit diesem Gegenstande vermenge und forderte die endliche Vollstreckung des wiener Tractates. Um diese Zeit begann der erste Einfluß der später in die Geschicke der Grafschaft Gradisca so tief verflochtenen

15) Die ihm mitgegebenen Beglaubigungsschreiben sind vom 14. Sept. des Jahres 1612. 16) *C. Morelli di Schönfeld* l. c. Vol. II. p. 16.

Familie derer von Eggenberg. An der Spitze derjenigen zu Grätz, welche offenem Kriege mit Venedig nicht abgeneigt waren, stand in dieser Zeit Wolf von Eggenberg, der dem Erzherzoge immer rieth, von den Venetianern Aufhebung der Sperre zu Wasser zu verlangen und solches Verlangen mit den Waffen in der Hand zu unterstützen; Venedig sei jetzt in mislicher Lage, geschwächt, von Feinden allseitig bedroht, und am ersten dermalen zu bezwingen; allein der Kaiser ging, da ein und der andere seiner Rathgeber, namentlich Khlesl, davon abriethen, nicht so leicht in diese erzherzogliche Forderung ein. Dieser Eggenberg war ein Günstling des Erzherzogs. Ein anderer aus dieser Familie, Namens Wolfgang Friedrich Freiherr von Eggenberg, war Oberst der kroatischen Grenze und wurde im October 1614 [17]) mit einer Bedeckung von teutschen Truppen aus der Grafschaft Görz nach Zengg geschickt, um dem Unfuge der Uskoken dort ein Ende zu machen, wozu Kaiser Matthias den Erzherzog durch ein eigenhändiges Schreiben aufgefordert hatte; doch auch dieser erwirkte nichts die Venetianer Befriedigendes. Er zeigte im Anfange allerdings Ernst, ließ unvermuthet 39 Uskoken festsetzen, ihre Häuser durchsuchen, deren vier köpfen, und drohte, daß er noch strenger mit ihnen verfahren wolle, aber an den Mörder des Cristoforo Venier, Carlinovich, der auch die Galeere beraubt hatte, wagte er nicht Hand anzulegen. Hierauf wendete er sich an den venetianischen Befehlshaber, bot ihm noch weitere Genugthuung an, begehrte aber dagegen die Eröffnung der freien Schiffahrt und Freigebung des Handels. Der venetianische Befehlshaber antwortete, es müsse vor Allem der wiener Vertrag erfüllt, die Fremden verjagt, keinem Banditen der Zugang gestattet und das Nest dieser Frevler zerstört werden; doch diese seine Forderungen fanden kein Gehör. Die gefangenen Uskoken waren wieder alle los und der größte der Frevler fand sogar ausnehmenden Schutz. Der kroatische Oberst reiste unverrichteter Sache ab, führte 150,000 Gulden, nebst einer Menge Kostbarkeiten, die er den Uskoken von ihrer blutbefleckten Beute abgenommen, als eine reiche Beute einer sehr einträglichen Commission mit sich fort, das Murren den Uskoken überlassend, die er ausgeplündert hatte. Zu dieser Sendung des Freiherrn nach Zengg gab abermals ein Raubzug der Uskoken die Veranlassung, der die Republik sehr aufreizte. Istrien war damals zwischen Oesterreich und Venedig in der Art getheilt, daß jenes den nördlichen, dieses den südlichen Theil inne hatte. Die österreichischen Unterthanen waren gewohnt, im Winter ihr Vieh im Venetianischen und die Venetianer das ihrige im Sommer im Oesterreichischen gegen Weidebestandgeld auf die Weide zu treiben. Die Venetianer trugen zwar Bedenken, es im Sommer des Jahres 1614 zu thun; weil sie aber der Statthalter der Grafschaft Pisino (Mitterburg) versicherte, daß sie vom Heere der Uskoken in Zengg Nichts zu fürchten hätten, so wagten sie es doch. Nun geschah es, daß 200 Uskoken, die, über den Meerbusen geschifft, an der Ostküste Istriens gelandet waren, und bei ihrem Anschlage, über den Monte Maggiore auf venetianischen Boden einzudringen, an der Grenze kräftigen Widerstand gefunden hatten. Da wandten sie sich dem erzherzoglichen Gebiete zu und trieben alles Vieh der Venetianer, auch einiges der Einwohner, hinweg. Diese kamen durch die Verwendung der erzherzoglichen Beamten wieder zu dem ihrigen; die Venetianer hingegen fanden keine andere Vergütung als bei Fianona zu landen und dort in Beschlag zu nehmen, was sie eben fanden. Der Erzherzog war darüber äußerst misvergnügt und sandte unter den früher angegebenen Umständen und mit dem angegebenen Erfolge den Obersten Freiherrn von Eggenberg nach Zengg. Dieses konnte den Venetianern durchaus nicht genügen, sie mußten sich vielmehr überall für den als unvermeidlich sich zeigenden Krieg rüsten und auch gegen Ferdinand's Gebiet Repressalien gebrauchen, da der Erzherzog offenkundig die Uskoken begünstigte und die gerechten Anforderungen der Republik thatsächlich nicht nur unberücksichtigt ließ, sondern durch Gegenklagen sein Verhalten zu rechtfertigen suchte. Diese waren aber mitunter höchst sonderbarer Art. So führte Oberst von Eggenberg bei seiner Rückkehr von Zengg nach Grätz an: Die ältesten Zengger hätten ihn versichert, es hätte ihnen sonst freigestanden, in der Türken Land zu streifen, jetzt aber würde ihnen von den Venetianern unter dem Vorwande, sie hätten es zu vergelten, jeder Weg versperrt u. dgl. m. Wolf gab keinen anderen Rath, als einen der Sprache des Landes kundigen Geistlichen nach Zengg zu senden, um die Leute in Gottes Wort besser zu unterrichten. Das war also das Höchste, worauf die Venetianer von Seiten des Erzherzogs rechnen konnten, um so mehr, als sie wahrnahmen, daß der Oberst, nachdem die Venetianer durch ihren Gesandten eine Beschwerdeschrift über das Verfahren desselben in Zengg an den kaiserlichen Hof eingegeben hatten, in seiner Rechtfertigungsschrift sich bemüht habe, eher den Unwillen seines Herrn gegen die Republik zu steigern, als denselben zu mildern. Und so brachen schon im J. 1614 die ersten wirklichen Feindseligkeiten aus, unbeirrt durch die Versöhnungsbemühungen des Kaisers, der da aus Allem schon sah, „daß die Venetianer mit aller Gewalt an sein Haus ansetzen wollten," wie er selbst am 8. Mai 1615 an den Erzherzog Maximilian schrieb. Diese Bemühungen wurden nicht blos durch die fortwährenden Einwendungen und Hetzereien des Obersten, sondern auch durch die Rathschläge und Gutachten desjenigen Mannes seines Hofes, dem er unbedingt sein Ohr lieh, des Freiherrn Hans Ulrich von Eggenberg, vereitelt. Diesen Schritten waren allerdings von Seiten der Venetianer schon Repressalien vorausgegangen. Der Senat, aufs Höchste entrüstet über die neue Ausplünderung von Lussin, Collane und Porpecchio und über das Benehmen des Obersten Eggenberg in Zengg, hatte nämlich den Befehl zur Ergreifung von Repressalien ertheilt. Dem zufolge überfiel der Capitain im Golfo Ciorano Volosca und Lovrana,

17) Die ihm ertheilte, sehr streng lautende Instruction für die zenggerische Commission ist vom 30. Sept. 1614. Khevenhiller a. a. O. I, 3. 554.

nahm hinweg, was er irgend konnte und zündete ein Magazin, dessen Getreide nach Zengg bestimmt war, an, wobei das Feuer auch einige benachbarte Häuser verzehrte. Diesem folgten andere Neckereien; so wurde im August der Versuch erneuert, die Salzgärten der Triestiner nächst Zaule zu zerstören, unter dem Vorwande, sie wären dem Meere, welches unter der Oberherrlichkeit der Republik stehe, abgewonnen. Viel Entschiedeneres sollte am Ausgange desselben Monats gegen das zur Herrschaft der Frangipani's gehörige feste Novi unternommen werden, da die Republik durch den am 25. Juni 1615 abgeschlossenen Frieden von Asti freiere Hände bekommen hatte und nun nach so vielen Jahren endlich in der Lage war, gegen die Uskoken allen Ernstes vorzugehen. Dazu gab aber ein scheinbar unbedeutendes Ereigniß den Anstoß und damit das Signal zu dem schon so viele Jahre drohenden Kriege, der nach Gradisca den Namen führt, s. den Art. Gradiscaner Krieg.

Noch bei Lebzeiten des Vaters, Ferdinand II., wurde seinem Sohne, Ferdinand III., am 28. Juni 1631 von den Ständen der Provinz gehuldigt und ihnen am 13. Mai 1649 alle ihre Freiheiten, Vorrechte und Gewohnheiten von demselben Kaiser bestätigt. Die Stellung Gradisca's wurde unter diesem Fürsten auch wesentlich verändert. Die Hauptleute Gradisca's ertrugen von jeher nur unwillig die Unterordnung, in der sie zur görzer Regierung standen, deren Befugnisse in staatswirthschaftlichen Angelegenheiten ebenso über das Gebiet von Gradisca, wie über die Grafschaft Görz sich erstreckten. Die Gradiscaner waren daher schon seit langer Zeit eifrigst bemüht und ließen kein Mittel unversucht, welches dazu führen konnte, in allen Beziehungen dieselbe Unabhängigkeit von der görzer Regierung zu erhalten, deren sich ihr Gerichtshof schon längst erfreute. Die geringe Eintracht zwischen den beiden Häuptern der Grafschaft Görz und Gradisca nährte gar oft einen so entscheidenden Widerspruchsgeist zwischen ihnen, daß Erzherzog Ferdinand, überzeugt, daß diesem Uebelstande nur durch eine Beschränkung der Macht des Hauptmanns von Gradisca gesteuert werden könne, am 16. April 1613 den Ständen der Grafschaft Görz den Auftrag ertheilte, ihm einen Vorschlag zu unterbreiten, wie am besten das Gebiet von Gradisca in allen Beziehungen mit der Grafschaft Görz administrativ verbunden werden könne. Was immer für ein Grund die Ursache gewesen sein mochte, daß die Vereinigung nicht zu Stande kam, so kann doch so viel hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß dieses Project nicht nur damals schon ins Stocken gerieth, sondern daß bei veränderter Sachlage Gradisca's sogar (1625) darüber berathen wurde, dieses Gebiet von jeglicher Abhängigkeit von Görz ganz und gar zu trennen. Orfeo von Strasoldo, der sich damals (1625) eben in Angelegenheiten der Provinz am Hoflager befand, wurde unter dem 8. April des genannten Jahres die Instruction und Vollmacht ertheilt, sich entschieden gegen eine solche Maßregel zu erklären. Manche derjenigen Maßregeln, welche in Ansehung der Grafschaft Görz zuweilen ergriffen wurden, tauchten wie Träume auf und verschwanden nicht selten auch wieder wie Träume. Nicht lange darnach erging am 3. Juni des Jahres 1627 ein landesfürstliches Decret, welches anordnete, daß der Hauptmann von Gradisca von den Einwohnern von Tolmein hinfüro nicht mehr als solcher anzusehen sei. Friedrich von Lanthieri, der damalige Hauptmann von Görz, galt für einen ausgezeichneten Staatsmann; die Stände der Landschaft versprachen sich durch die Vereinigung beider Landestheile für ihre Provinz große Vortheile; allein bald darauf verbreitete sich abermals die Nachricht einer gänzlichen Trennung und versetzte die Großen des Landes in nicht geringe Unlust. Die ungeheuren Kosten, welche dem Kaiser Ferdinand III. die Fortsetzung des ihm von seinem Vater hinterlassenen Krieges aufgebürdet hatten, nöthigten ihn, zu den äußersten Mitteln für ihre Bestreitung seine Zuflucht zu nehmen. Diese Umstände, vereinigt mit dem allgemein verbreiteten Gerüchte, daß der Kaiser nicht abgeneigt sei, das Gebiet von Gradisca, welches bisher doch immer unter der Grafschaft Görz begriffen gewesen, wie im neunten Punkte der Verkaufsurkunde ausdrücklich angeführt wird, zu verkaufen, reichten hin, die Ansicht den Görzern als höchst wahrscheinlich erscheinen zu lassen, daß es sich um die Abtretung an Venedig handle. Niemals war die Landschaft noch in der Lage gewesen, mit solcher Lebhaftigkeit die Vorurtheile, Abneigung und die nachtheiligen Folgen darzulegen, welche der Durchführung dieses Entschlusses entgegenstehen oder seiner Vollziehung folgen würden. „Das Gebiet von Gradisca jetzt (1643) den Venetianern verkaufen," so sagten die Stände der Landschaft in ihrer Vorstellung, „ist ganz dasselbe, als Görz das Brod und den Unterhalt entziehen. Wir würden nicht blos des einzigen Kornspeichers, der uns noch geblieben ist, beraubt werden, sondern es würde uns auch jegliche Straße versperrt werden, auf welcher wir zur See Getreide beziehen könnten." Der Kaiser versicherte am 26. März 1643 die Stände der Grafschaft Görz, daß es nie seine Absicht gewesen sei, auch nur den kleinsten Theil seiner Staaten unter die Herrschaft Venedigs kommen zu lassen. Kaiser Ferdinand III. fand aber denn doch ein Mittel, auch ohne der Beihilfe der Münzstätte Venedigs, sich in der bedrängten Lage, in der er sich befand, mittels des Gebietes von Gradisca das nöthige Geld im Wege eines Verkaufes zu verschaffen, ohne daß er gezwungen war, sich der Souverainität über dasselbe zu entschlagen. Die Familie Eggenberg diente seinem Hause schon seit langer Zeit treu und eifrig in mehren seiner Mitglieder, und insbesondere waren Johann Anton, Hans Ulrich und Wolf Friedrich im Kriege und Frieden seines Vaters und seine ergebensten Diener. Unter diesen war sein Haus dem zuerst Genannten mehrfach verpflichtet, da dieser sehr kostspielige Reisen, insbesondere nach Rom, unternommen und verwickelte und langwierige Unterhandlungen dort geführt hatte. Um ihn zu belohnen, zugleich aber auch um sich seiner Dienste im fürstlichen Collegium bedienen zu können, wurde schon sein Vater und er in den Fürstenstand des heil. röm. teutschen Reichs erhoben, und vom kurfürstlichen Collegium, auf Grundlage einer schon auf dem regensburger Reichstage von kaiserl. Maj.

am 28. Febr. 1623 dem Johann Ulrich Freiherrn zu Eggenberg und Ehrenhausen ausgestellten Urkunde, und durch diese ihm und allen dessen Leibeserben männlichen und weiblichen Geschlechts ertheilten Würde eines Reichsfürsten mit Titel, Ehren, Sitz und Stimme, zu Regensburg am 4. Dec. 1636 zum Reichsfürsten ernannt und Alles bestimmt und verzeichnet, was mit dieser Erhebung an Ehren, Rechten, Pflichten und Leistungen u. s. w. verbunden ist [18]). Das Intimationsdecret des Kaisers an die Kurfürsten und Stände, den Fürsten Johann Anton zu Eggenberg zu allen Sitzungen und Abstimmungen im Reichsfürstenrathe kommen zu lassen, erging aus Regensburg am 26. Sept. 1641 [19]), endlich am 12. Oct. desselben Jahres wurde ihm aus Regensburg der von dem kurmainzischen Reichsdirectorium ausgefertigte Schein der Kurfürsten, Fürsten, Stände und abwesenden Botschafter, wegen des künftigen Sitz- und Stimmrechts, über das Recht, „sich im Reiche immediate unter des Reichs gehörigen Herrschaften begütert machen zu können" u. s. w., eingehändigt [20]). Um nun die kaiserliche Absicht mit dem Fürsten vollständig zu erreichen, zugleich auch sich der Verpflichtung zu entledigen, welche noch von der römischen Gesandtschaft her der Kaiser gegen ihn hatte, wurde ihm das Gebiet von Gradisca, 43 Ortschaften umfassend, welches bisher unter der Grafschaft Görz begriffen gewesen, um den Betrag von 315,000 Gulden und gegen die eigenthümlich zu überlassende, im Königreiche Böhmen gelegene Herrschaft Stekna, unter der Bedingung verkauft, zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben, und ihm und seiner mannsstammlichen Linie erblich überlassen, daß dieselbe, nach Abgang seiner männlichen Descendenz, ohne Vergütung des Kaufpreises oder der Verbesserungskosten, wieder ganz frei an das kaiserliche Haus zurückfalle. Als darunter begriffen wird in der Verkaufsurkunde ausdrücklich die Stadt und Festung Gradisca und die Stadt Aglar (Aquileja) bezeichnet, nur sind die wegen der Rechte des Patriarchats noch zwischen Venedig einer- und dem Reiche und erzherzoglichen Hause andererseits noch immer obschwebenden Streitigkeiten darum ausdrücklich ausgenommen worden, weil deren Austragung dem Fürsten viel zu beschwerlich fallen würde. Dagegen wurde dem Fürsten die Verpflichtung auferlegt, die gegen den venetianischen Staat liegende Festung, als den Schlüssel zu den inner-österreichischen Erbländern, namentlich aber zu Kärnthen und Krain, in allen ihren Befestigungswerken stets in gutem Stande zu erhalten, immer mit einer genügenden Besatzung zu versehen und mit dem benachbarten Venedig gutes Einverständniß und gute Nachbarschaft und Freundschaft zu pflegen. Im Uebrigen wurden alle jene Rechte, Bezugsquellen und Ermächtnisse in diese Urkunde aufgenommen, welche dem Fürsten als Herrn der Grafschaft Gradisca zugewiesen und eingeräumt wurden. Die in der Urkunde als einzuholend erwähnte Bestätigung und Zustimmung aller übrigen Erzherzoge erfolgte auch in der That nach kurzer Zeit; und zwar diejenige Ferdinand's IV., des Sohnes des Kaisers Ferdinand III., erfolgte zu Wien am 15. März desselben Jahres und diejenige des Erzherzogs Leopold Wilhelm zu Passau am 13. des eben erwähnten Monats. Von der Bestätigung des Erzherzogs Ferdinand Karl, die als einzuholend in dem kaiserlichen Diplome ebenfalls erwähnt wird, sind wir nicht im Stande, Näheres zu berichten. Kaiser Ferdinand III. erließ aus Presburg am 26. Febr. 1647 noch ein anderes Diplom, durch welches dem Fürsten Johann Anton die Befugniß ertheilt wurde, das Prädicat eines gefürsteten Grafen von Gradisca zu führen. Durch diese Urkunde wurde ihm die Wahl gelassen, die von der Hauptmannschaft Gradisca herrührenden Contributionen entweder in den Generalanschlag des Hauses Oesterreich, zu welchem Kreise die Grafschaft Görz und Gradisca gehöre, aufnehmen und bei dem Reiche durch den Kaiser vertreten zu lassen, wie solches ja auch bei mehren anderen in den Erblanden sitzenden und sonstigen Immediatständen geschehe, oder aber, ob er den die Hauptmannschaft verhältnißmäßig treffenden Theil des österreichischen Generalanschlages unmittelbar bei dem Reiche selbst abführen wolle; diese Contribution und Anschlag wurde deswegen auf einen zu Pferd und drei zu Fuß festgesetzt und noch manches Andere darin anbefohlen. In Angemessenheit zu den Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 25. Febr. 1647 wurde von dem Kaiser am 13. März eine eigene Einantwortungs-Commission, bestehend aus dem Hauptmann der Grafschaft Görz, Franz Grafen von Lanthieri, und Parotico, dem Rath, Rent- und Kriegszahlmeister daselbst, und in Friaul Johann Veith, Del Mestri, Freiherrn zu Schönberg und dem inner-österreichischen Regierungsrath und Ritter Peter Reinhardt De Leo, eingesetzt, welche nach einer vom Kaiser eigens erlassenen Instruction die Grenzen festzustellen und die Uebergabe der Grafschaft, ihrer Renten u. s. w. zu pflegen hatte. Nach geschehener Uebergabe empfing Antonio de Marenzi, Bischof von Triest, im Namen des neuen Landesfürsten in der Kirche der Serviten zu Gradisca die Huldigung der Unterthanen der neuen gefürsteten Grafschaft. Nicht minder misfällig als überraschend war die Trennung Gradisca's von Görz den Ständen der Grafschaft. Dieselben sahen mit Verdruß, wie sehr durch die Ausscheidung eines so bedeutenden Theils, als die neue gefürstete Grafschaft ausmachte, alle Verhältnisse des Landes zusammenschrumpften, und fürchteten, daß das kleine Ländchen die Aufmerksamkeit des Kaisers in Zukunft nicht in demselben Grade wie früher auf sich ziehen würde. Insonderheit betrübte sie das Begehren, welches die Commissaire hinsichtlich der in dem bisher gemeinschaftlichen Kataster eingetragenen gradiscanischen Liegenschaften stellten. Sie machten Vorstellungen dagegen, und Kaiser Ferdinand erklärte am 23. April, daß der Verkauf von Gradisca den Görzern zu keinem Nachtheil gereichen solle, indem

18) Das Diplom des kurfürstlichen Collegiums, kraft dessen dasselbe den Johann Anton zu Eggenberg als einen Reichsfürsten erkennt ꝛc., findet sich in Lünig's Teutschem Reichsarchiv. Partis Specialis Contin. II. IV. Abth. XVIII. Abs. Nr. I. S. 439—441. 19) Dasselbe findet sich bei Lünig am eben angegebenen Orte unter Nr. II. S. 441 u. 442. 20) Der Schein ist abgedruckt ebendaselbst S. 442 als Nr. III.

die auf diese Liegenschaften fallenden Steuern von der gesammten Steuersumme, welche die vereinte Provinz bisher zu zahlen verpflichtet war, abgezogen werden sollten. Dieser Erklärung ungeachtet und trotz der genauen Verzeichnung der sorgfältig bestimmten beiderseitigen Grenzen in eine öffentlich (8. Mai 1647) registrirte Urkunde blieben noch der Gegenstände genug zu Beschwerden. Die Errichtung der Mauthen, die Streitigkeiten über einzelne Grenzpunkte und noch vieles Andere gab Veranlassung zu fortdauernden Beschwerden bis gegen das Ende des Jahrhunderts. Das, was jedoch mehr als alles Andere die Gemüther der Stände der Grafschaft Görz aufregte, war der Gedanke derjenigen Edlen, die Besitzungen in der Grafschaft Gradisca hatten, für die neue Provinz ganz dieselbe Verfassung vom Kaiser zu erbitten, wie sie die anderen Länder Teutschlands und die übrigen teutschen Erbländer hatten, ein Gedanke, der kaum gedacht, auch schon verwirklicht wurde. Der neue Fürst gestattete am 23. Sept. 1647 die Errichtung einer Versammlung, den Ständen der Grafschaft Görz und anderer Erbländer ähnlich, welche in ihrem Anfange aus einem von ihm ernannten Marschall und drei Abgeordneten des geistlichen, des Herren- und des Ritterstandes bestand und die Erlaubniß erhielt, sich durch die Aufnahme aller jener Familien zu vermehren, welche sie dazu für geeignet hielten, und auf diese Weise ebenfalls einen Landtag zu bilden. Richard von Strasoldo, dem die erfolgreiche Vertheidigung der Festung Gradisca im letzten venetianischen Kriege mehr als jedem Anderen zu verdanken hatte, war in dieser Versammlung auch derjenige, der vor allen Uebrigen jene Vorzüge besaß, welche das allgemeine Vertrauen als die Erfordernisse eines Redners bezeichnet. Er erhob auch in der That seine Stimme und schilderte in sehr beredter Weise und mit den lockendsten Farben die überaus vortheilhafte Lage ihres Vaterlandes, welches nun, getrennt von der Grafschaft Görz, einen durchaus unabhängigen politischen Körper bilde; er zeigte zudem nicht nur die Nothwendigkeit, in der sich die Gradiscaner jetzt befänden, für sich selbst zu sorgen und an die Regelung ihrer inneren Verwaltung zu denken, sondern er überzeugte sie auch davon, daß die für ihr Land ersprießliche Gestalt der Administration und die für ihre überaus günstigen Verhältnisse anständigste innere Einrichtung diejenige sei, welche in den übrigen österreichischen Provinzen sich vorfinde, und forderte sie schließlich auch noch auf, durch ihre weisen Rathschläge und Erfahrungen das gemeine Beste nach Kräften zu fördern. Diese Rede Strasoldo's machte auf die im Landtage Versammelten auch jenen tiefen Eindruck, welchen sie nothwendiger Weise machen mußte. Am darauf folgenden Tage wurde der Hauptmann Gradisca's, Peter Richard Freiherr di Leo, in die Curie des gradiscanischen Adels aufgenommen, und obgleich sie jener Körperschaft nur den Namen Consortium gaben, die Zahl der Deputirten und diejenige der Beisitzer des Gerichtshofes bestimmten, die untergeordneten Aemter schufen und den nöthigen Besoldungsfond gründeten, so gaben die Gradiscaner doch diesem ihrem Consortium ganz den Charakter von Provinzialständen und überhoben den neuen Landesherrn der Verlegenheit, für eigene Beamte und andere unabweisbare Ausgaben selbst zu sorgen. Diese Körperschaft erschien derjenigen der Grafschaft Görz um so mehr misgestaltet, je mehr derjenigen Ideen ihr einverleibt wurden, welche ihr das Dasein gaben. Die Stände von Görz machten daher die lebhaftesten Vorstellungen bei dem Kaiser Ferdinand gegen jene Vorrechte, welche das Consortium vor allen denjenigen beilegte, welche den Ständen der übrigen österreichischen Länder von alten Zeiten her zukamen, ja, nicht zufrieden mit schriftlichen Vorstellungen, schickten sie im J. 1649 in der Person des Nicolaus Petazzi sogar einen eigenen Deputirten an den kaiserlichen Hof, mit dem Auftrage, Alles zur Unterdrückung jenes verhaßten Consortiums aufzubieten, welches auf Kosten ihrer Provinz sich zu vergrößern beeiferte. Alles jedoch, was sie erlangen konnten, beschränkte sich auf eine einzige kaiserliche Resolution (vom 11. März 1649), wodurch das frühere Rescript vom 11. März 1648 bestätigt wurde, wodurch Ferdinand schon damals, auf die Vorstellungen der görzer Landschaft, die Zusicherung ertheilte, daß, falls der Mannsstamm der Fürsten von Eggenberg ausstürbe, die beiden Gebiete wieder mit einander vereinigt werden sollten; daran wurde jedoch noch das neue Versprechen gereiht, daß im Fall einer solchen Vereinigung das gradiscanische Consortium aufgehoben und die alte Verbindung beider Territorien wieder hergestellt werden sollte. Das in dieser kaiserlichen Resolution enthaltene Heilmittel wirkte jedoch, da es auf zu lange hinaus berechnet war, nicht, und die wechselseitige Eifersucht der Bewohner beider Grafschaften dauerte dieses ganze Jahrhundert hindurch noch fort [21]).

Der neue Landesfürst sorgte außer der ständischen auch für die politische Verwaltung und die Rechtspflege, indem er vor Allem einen Grafschafts-Hauptmann einsetzte, der auch, und zwar in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Landesfürsten, Statthalter (Gouverneur) genannt wurde. Er unterhielt eine militairische Macht und Besatzung, wie sie der Kaiser gehabt hatte, und vermehrte sie später auch noch durch einen Befehlshaber der Besatzung, der Castellan genannt wurde. Der neue Herr bestellte auch einen ordentlichen Visitator der Pfarreien und Vicariate, unter dem Titel eines Archidiakonus, der sein, aus einem Uditore und einem Kanzler zusammengesetztes, Amt in Gradisca hatte, und dem, mit Ausnahme der von dem Capitel in Aquileja abhängenden Seelsorgestationen, alle übrigen der Grafschaft unterstellt waren. In allen Temporalien war aber auch das Capitel von Aquileja der Hauptmannschaft von Gradisca untergeordnet. Unter den Bedingungen, welche bei Abschließung des Kaufes der Hauptmannschaft Gradisca verabredet wurden, erscheinen auch noch zwei Urkunden des gräflich von Herberstein'schen Archivs, die dem Fürsten Johann Anton eingeräumte Vergünstigung, jährlich 1500 Stück Ochsen und 2000 Sack Getreides mauth- und auf-

21) *Carlo Morelli di Schönfeld* l. c. Vol. II. p. 59—61.

schlagsfrei für die Festung und das Land Gradisca aus seinen Gütern in Steiermark, Kärnthen und Krain oder auch solches, das dort nur aufgekauft worden, dahin einzuführen, jedoch solle von diesen Gegenständen Nichts weiter in einen anderen Staat verkauft oder verführt werden. Die Regierung der Eggenberge hatte vom Anfange an bis ans Ende derselben immer die Plagen seiner unruhigen und eroberungssüchtigen Nachbarn, der Venetianer, zu erdulden. Die Republik verkaufte, bald nach den eben auseinandergesetzten Besitzveränderungen, ein Stück Gemeindegrundes, für welches die Gemeinde von Gorizzizza einen jährlichen Zins dem Cameral-Einnehmer von Gradisca bezahlen mußte. Die Grenzzeichen zwischen den görzischen Gemeinden Rogaredo und Jalmico und den venetianischen Ortschaften Claujano und Viscone wurden in einer Nacht ausgehoben und auf gradiscanischen Grund und Boden übertragen. Die venetianischen Proveditoren von Marano versuchten es, sich durch Gewalt nicht nur der Paludi von San Giorgio und von Carlino zu bemächtigen, sondern auch jener Sümpfe, welche an der Mündung des Ausflusses zwischen Cervignano und Aquileja liegen und den Namen Le Barancole führen, und stützten ihren Rechtstitel rücksichtlich der ersteren dieser Lagunen auf jene elenden, in der Volkssprache Casotti genannten, aus Rohr und Pfählen geflochtenen Zufluchtshütten, welche die Fischer zur Zeit der Fischerei errichten und in die sie sich zur Nachtzeit oder bei stürmischer Witterung zurückziehen und die ihnen und den Ihrigen während dieser Zeit zum Aufenthaltsorte dienen; und hinsichtlich der zweiten entweder auf den in diebischer Weise oder mit Gewalt unternommenen Heuraub in denselben, zu welchem Geschäfte die öffentlichen Beamten der Republik zum Nachtheil der Unterthanen Gradisca's ermunterten. Franz Ulrich della Torre, der Hauptmann jener Festung, war stets bemüht, auf die Anzeige des geringsten Attentates sogleich bei dem venetianischen Gouvernement die nöthigen Schritte zu thun, Verwahrung einzulegen u. s. w., außer leeren Entschuldigungen und Versprechungen konnte er aber nie etwas Befriedigendes erlangen. Die Fischerhütten wurden zwar von teutscher Seite zerstört, von den Venetianern aber zur Fischereizeit immer wieder hergestellt, das Heu sorgfältig überwacht, aber von den Venetianern nächtlicher Weise doch immer wieder gewaltsam entführt. Da die venetianische Besatzung von Marano in einer viel günstigeren Lage zur Unternehmung von Ausfällen und Raubzügen war, als diejenige des entfernteren Gradisca zur Hintertreibung derselben und Ueberwachung der Sümpfe, so blieben alle diesfalls von der gradiscanischen Regierung unternommenen Maßregeln nutzlos. Die Venetianer waren aber so unverschämt, nicht nur diese Raubeinfälle von Zeit zu Zeit, wie z. B. im October des Jahres 1673 gegen alles vertragsmäßige Uebereinkommen und freundnachbarliche Vorgehen, zu erneuern, sondern sie beklagten sich sogar noch zu Wien über die Unterthanen und die Regierung von Gradisca, sodaß sich der Hauptmann Franz von Thurn dort gegen die unbegründeten Anklagen (8. Jan. 1674) vertheidigen mußte. Thurn's Hauptaugenmerk war hauptsächlich darauf gerichtet, daß der Hafen von Cervignano nicht verloren werde, viel weniger lag ihm an den Sümpfen, Le Barancole. In seiner Rechtfertigung setzte er dieses ausführlich der fürstlichen Kammer in Grätz aus einander. Ueber die Barancole und ihre Bedeutung sagt er: „Jetzt weiß man, daß man mit dem Verluste der Gegend Barancole die überaus wichtige Mündung des bedeutenden Flusses von Cervignano verliere, welche nicht nur den schönsten Hafen dieses Staates, sondern von ganz Friaul bildet, der, drei und eine halbe französische Meilen lang, derjenige ist, durch den alle Waaren aus dem Venetianischen, aus den Staaten des Papstes und selbst aus dem Königreiche kommen, welche die Grafschaften Görz und Gradisca, selbst solche, die Kärnthen und Krain benöthigen, endlich auch diejenigen, die für Palma, Udine und andere venetianische Orte bestimmt sind. Hätte man die Barancole verloren, so wäre die nothwendige Folge, daß man auch den Fluß und den Hafen verlöre, denn, sowie wir im Besitze derselben Jedermann den Eingang verwehren können, so könnte Venedig im entgegengesetzten Falle auch uns dasselbe thun. Ueberhaupt erachtet man den Verlust dieser Gegend für viel größer als denjenigen vieler anderen Orte zusammengenommen." Von den Sümpfen von San Giorgio und Carlino sagte er in seiner Verantwortung: „Auch diese Angelegenheit ist von der größten Wichtigkeit, denn vor Allem können sich ohne diese Moore viele Orte, die darin ihr Vieh weiden und ihr Heu trocknen, gar nicht erhalten; zweitens würde man durch ihren Verlust auch ein großes Stück Landes verlieren, indem dasselbe zwei französische Meilen lang ist, denn so weit ziehen sich die Rohrhütten der Fischer das Meeresgestade entlang; endlich drittens, weil dieser Sumpf das andere Ufer der Mündung des Flusses von Cervignano ausmacht, auf dem man auch Vögel fängt, und in Ansehung deren ganz dieselben Betrachtungen obwalten, wie rücksichtlich der Barancole und des Porto von Cervignano." — Bei dieser und auch bei anderen Gelegenheiten versuchten die Venetianer die Grenzen ihres Gebietes auf Kosten der Grafschaft Gradisca zu erweitern. Diese vorübergehenden Störungen hinderten aber den Landesfürsten nicht an der Beachtung all derjenigen Bedürfnisse, deren Befriedigung das Wohl seiner Unterthanen erheischte; so errichtete der Fürst Johann Christian im J. 1670 in Gradisca ein Leihhaus (Monte di Pietà), im J. 1680 erhob er das Vicariat von Gradisca zu einer Pfarre. Diese steht unter landesfürstlichem Patronate, wird von drei Geistlichen versehen, ihre den heil. Aposteln Petrus und Paulus geweihte Kirche ist im J. 1342 errichtet worden, sie ist reich an Marmor sowol an der äußeren Façade, als auch im Innern, fünf sehr schöne Altäre schmücken ihr Inneres; sie alle sind aus feinen Marmorarten erbaut und enthalten ein schönes Grabmonument, welches die Familie der Grafen von Thurn im J. 1557 dem Nicolò Torriano errichten ließ. — Hierauf stiftete er ein Erziehungsinstitut mit einem Collegium auch für heilige Studien; desgleichen errichtete er auch eine Anstalt (una pubblica loggia), um

den Betrügereien im öffentlichen Maaße und Gewichte zu begegnen, und nicht minder auch einen öffentlichen Kornspeicher; derselbe erhielt auch die zwei Märkte aufrecht, welche Richard von Strasoldo, der neunte Hauptmann Gradisca's, eingeführt hatte, und fügte noch zwei Wochenmärkte bei, verbunden mit genauen Preisregistern aller Art auf ihnen verkauften Waaren; das Festungsarsenal versah er mit reichlicheren Vorräthen an Feuergewehren, Stich- und Hiebwaffen, Pulver und anderen Kriegsbedürfnissen u. dgl. m. Das Jahr 1682 schien für die Grafschaft sehr unheilvoll werden zu wollen, indem sie von der Pest bedroht wurde, die am 18. Mai aus Kroatien nach Schönpaß ins Görzische war eingeschleppt worden. Die Gradiscaner zögerten nicht lange, sich gegen die nahe drohende Gefahr zu schützen, sie bemächtigten sich der Durchgangspunkte der Isonzoschiffe, des an der Isonzobrücke sich erhebenden Thurmes, besetzten das Flußufer mit einem Sanitätscordon, unterbrachen allen Verkehr mit der Grafschaft Görz und schützten sich so vollständig gegen diese schreckliche und verheerende Krankheit. Während der Herrschaft der Eggenberge trat der gradiscaner Pater Anton Zucchetti, ein Kapuzinermönch der steierischen Ordensprovinz, im J. 1696 seine Missionsreise nach Afrika an, wo er in Congo, nahezu zehn Jahre hindurch, als Prediger, Lehrer und eifriger apostolischer Missionar thätig war. Im J. 1704 kehrte er in seine geliebte Vaterstadt zurück, wo er auf das Freudigste begrüßt wurde [22]). Unter dieser fürstlichen Familie verblieb Gradisca bis zum J. 1717, in welchem Fürst Johann Christian, der letzte seines Geschlechts, am 25. Febr. zu Grätz im 13. Jahre seines Alters mit Tode abging [23]). Mit diesem Todesfalle fiel die gefürstete Grafschaft wieder an das erzherzogliche Haus Habsburg-Oesterreich zurück [24]). Zu dieser Zeit wurde die Festung Gradisca und die dazu gehörige Grafschaft in folgender Weise abgeschätzt: Die Festung auf 600,000 Gulden; das Hoheitsrecht der Souverainität über 10,000 Bewohner auf 500,000 Fl.; die Stadt Aquileja 30,000 Fl.; 58 Ortschaften zahlten an das Amt 1320 Fl. 40 Kr.; die ordentliche jährliche Contribution 5850 Fl.; die neu eingeführte jährliche Auflage 1777 Fl. 32 Kr.; die Mauth von Gradisca und Fiumicello jährlich 300 Fl.; die Mauth von Villesse jährlich 130 Fl.; der Weindaz (Dazio di Vino) von Gradisca, der Brodaufschlag und das Meßgeld 90 Fl.; der Weinaufschlag in Aquileja 180 Fl., in Cervignano 280 Fl., in Nogaro, Carlins und Maranuto 200 Fl.; der Weinaufschlag von Carlins, Ontajano, Ajello, Visco jährlich 150 Fl.; Strafgelder und Pflichtarbeiten jährlich 1000 Gulden. — Die Summe der Einnahmen betrug 11,278 Fl. 12 Kr., was zu 3 Proc. angeschlagen ein Kapital von 375,939 Fl. vorstellt. Die confiscirten Güter betrugen 9000 Fl.; die Wälder von Marano und die benachbarten Häfen 250,000 Fl.; die Flüsse und Häfen 200,000 Fl. Im Ganzen steigt die Gesammtsumme auf 1,964,339 Fl. 56 Kr. — Nach dem früher erwähnten Todesfalle glaubten die Stände der Grafschaft Görz einen genügenden Rechtsgrund dazu zu haben, ein Gebiet wieder zurück zu verlangen, welches von ihnen immer als ein Theil ihres Landes betrachtet worden ist. Der Landeshauptmann der Grafschaft Görz, Joh. Jos. von Wildenstein, wurde zum Gouverneur von Gradisca erklärt und erhielt den Auftrag, davon im Namen des Kaisers Besitz zu ergreifen. Die landesfürstlichen Erklärungen Ferdinand's III., das Verlangen des Hauptmanns, sich zur Erweiterung seines Ansehens eines viel umfangreicheren Gebietes zu versichern, die Erhöhung des Glanzes der Landschaft durch die Vergrößerung des ihr unterstehenden Territoriums, endlich die Betrachtung, daß für den Landesfürsten selbst ein Vortheil daraus sich ergebe, daß die Zahl der nöthigen Minister sich vermindere, schmeichelten dem ständischen Körper mit der Hoffnung einer Vereinigung beider Grafschaften, die von ihm sehnlichst gewünscht wurde. Bei solcher Lage glaubte man, die Wünsche der Landschaft nicht besser ihrer Verwirklichung entgegenführen zu können, als dadurch, daß man eigene ständische Commissaire (Nicolaus von Neuhaus und Anton von Strasoldo) an das Hoflager zu senden beschloß. Die Gradiscaner dagegen wußten nicht nur die von den Görzern angeführten Gründe zu entkräften, sondern jegliche Entscheidung in der Schwebe zu halten. Das Ministerium Karl's VI., zu sehr beschäftigt mit dem Kriege in Ungarn und mit dem Zerwürfnisse, welches in Ansehung Spaniens noch fortdauerte, fand in beiden einen genügenden Rechtfertigungsgrund, die Hoffnungen der einen Landschaft zu nähren, ohne diejenigen der andern zu vernichten. In Folge dessen wurde die Regierung in Gradisca in der bisherigen Weise fortgeführt, und der Hauptmann von Gradisca fuhr fort, als Gouverneur dieser Landschaft bei der Wahl der Deputirten, bei der Bestimmung des Beisitzers des Gerichtshofes und überhaupt bei allen jenen allgemeinen Versammlungen zu interveniren, bei welchen die Gegenwart des Vertreters des Landesfürsten als nothwendig sich zeigte. Der Gedanke der Einverleibung Gradisca's wurde trotzdem von den Görzern keineswegs aufgegeben, vielmehr von Zeit zu Zeit die Gelegenheit dazu benutzt, den kaiserlichen Hof auf die Sonderbarkeit aufmerksam zu machen, daß zwei so kleine Länder, die selbst vereinigt keinen bedeutenden ständischen Körper zu bilden geeignet seien [25]), getrennte ständische Landschaften bildeten. Trotz aller auf-

22) Siehe Relazioni (23) del viaggio e missione di Congo nell' Etiopia inferiore occidente del P. Antonio Zucchetti da Gradisca predicatore Cappuccino della provincia di Styria e già missionario in detto regno, consecrate alla Sacra Ces. Reale Maestà di Eleonora Maddalena Teresa vedova del gran Leopoldo. (Venezia 1792. 4.) 23) Siehe J. H. Zedler's Großes vollständiges Universallexikon ꝛc. (Halle und Leipzig 1734.) Bd. 8. Spalte 305. 24) Irrig ist die Behauptung, daß nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Eggenberg die Grafschaft Gradisca dem Grafen Michael Johann von Althan verliehen worden sei, wie in Zedler's Universallexikon Bd. 11, Art. Gradisca Col. 491 zu lesen ist, ebenso im Brockhaus'schen Conversations-Lexikon. 10. Aufl. Bd. 7. S. 69.

25) Es sind in Görz noch immer zwei dieser Vorstellungen vorhanden, die eine vom 3., die andere vom 23. Sept. 1720.

gewendeten Mühe blieben alle diese Versuche fruchtlos, ja der letzte derselben vom J. 1719 brachte sogar eine den Wünschen der Görzer entgegengesetzte Wirkung hervor, indem der Titel eines Gouverneurs von Gradisca abgeschafft und der des Hauptes der Grafschaft Görz angehängt und in Gradisca ein eigener Vicecapitain in der Person des Antonio di Fin ernannt wurde, wodurch natürlich für den Augenblick die Hoffnung der Vereinigung beider Länder weit hinausgeschoben wurde. Unter der Regierung Marien Theresiens erwachten in der Grafschaft Görz die früheren Hoffnungen wieder, welche unter ihrem kaiserlichen Vater bereits nahezu erloschen waren. Die Stände von Görz schickten im J. 1741 Christoph Maffei, ihren Secretair, nach Wien, welcher unter andern Aufträgen auch den erhielt, den alten Gedanken einer Wiedervereinigung beider Landschaften wieder anzuregen. Die von ihm angeregten Vorstellungen, die bei dieser Gelegenheit angeknüpften Unterhandlungen und die Ansuchen dauerten von Seiten der görzer Stände bis zum J. 1744 fort, in welchem ein landesfürstlicher Erlaß erfolgte, der da anordnete, daß die Grafschaft Gradisca als eine besondere Provinz und als ein eigenes Gebiet zu betrachten sei, sie von jeder Abhängigkeit von dem Hauptmanne von Görz loslösend, indem zugleich in der Person des bisherigen Vicecapitains von Gradisca, Anton von Fin, ein eigener Capitain ernannt wurde. Darüber war in Gradisca eine ebenso große Freude, als Niedergeschlagenheit in Görz. War diese allerhöchste Entschließung den Bewohnern von Görz unerwartet gekommen, so war die kaiserliche Resolution vom 13. Juli 1754 beiden Theilen um so überraschender gewesen, welche die Stände beider bisher getrennt gewesenen Grafschaften in einen Körper vereinigte und ihn unter ein und dasselbe Gouvernement stellte. Der k. k. Grenzcommissair Philipp von Harrach hatte alle Bequemlichkeit, während der ganzen Zeit der Dauer dieser Verhandlungen sowol die Störungen, welche aus der Trennung beider Landestheile sich ergaben, zu beobachten, als auch die Gründe zu prüfen, welche für ihre Wiedervereinigung sprachen. Er legte einen sorgfältig durchdachten und in allen seinen Theilen vollendeten Plan dem Hofe vor, und das Vertrauen, dessen er sich dort erfreute, bewirkte, daß er angenommen wurde. Noch unter der großen Kaiserin Maria Theresia und ihrem menschenfreundlichen Sohne Joseph II. begann man auch hier eine Periode weiser Reformen in politischen ebenso wie in kirchlichen, in Schul- und volkswirthschaftlichen, Justiz- und finanziellen Angelegenheiten, deren wohlthätige Wirkungen auch heutzutage noch fortdauern, nachdem schon unter dem Kaiser Karl VI., dem die Grafschaft am 4. Sept. des J. 1728 in der eigens dazu nach Gradisca abgeordneten Person des Statthalters Leopold Adam von Strasoldo den Huldigungseid geleistet hatte, der Grund dazu gelegt worden war. Die meisten dieser Reformen fallen in die Regierungszeit Joseph's II. und betrafen kirchliche Gegenstände; aber auch mit Venedig gab es früher schon und auch später noch gar mancherlei Veranlassungen zu Reibungen, die ihren Grund in neuen Anmaßungen und Ansprüchen der Republik hatten. So stellte sie im J. 1744 neue Anforderungen an die Grenzen der Grafschaft, indem sie es versuchte, sich mit Ausschluß der österreichischen Unterthanen der Fischerei auf dem Flusse Ausa zu bemächtigen, indem sie die österreichischen Fischer ihrer Schifflein, Netze und anderen Geräthes mit Gewalt beraubte. Maria Theresia begnügte sich nicht damit, daß das Entrissene wieder zurückgestellt wurde, sondern verlangte auch außerdem noch, daß ihren Unterthanen der zugefügte Schaden vergütet und diejenigen venetianischen Unterthanen bestraft wurden, welche sich an den verübten Gewaltthaten betheiligt hatten. Aehnliche Vorfälle ereigneten sich öfter und wurden immer durch den Mangel eines ganz genau geregelten Grenzzuges entschuldigt. Endlich wurde die Republik denn doch durch die aus solchen Vorgängen sich ergebenden Verwickelungen und Verlegenheiten bestimmt, in den Vorschlag einzugehen, zur Grenzregulirung eine Commission einzusetzen. Es wurden zu diesem Ende von Seiten der Republik Giovanni Donato und von Seiten Oesterreichs Anton von Fin, der Capitain von Gradisca, als Commissaire (12. Juni 1750) ernannt und als Stellvertreter der grätzer Regierung Corbinian von Saurau abgesendet. Der Erstere nahm seinen Aufenthalt in der venetianischen Ortschaft Brazzano und die letzteren zwei in Cormons. Saurau war ein zu genauer, ängstlicher, aber sonst tüchtiger Geschäftsmann, der Alles, auch die geringste Kleinigkeit, auf das Gründlichste erforschen wollte und zudem auch noch verlangte, daß die ganze Masse von Documenten, welche man über diesen Gegenstand seit dem Kriege Maximilian's I. aus öffentlichen und Privatarchiven zusammengetragen hatte, durchgegangen werden sollte, wodurch die Commission in ihrem raschen Vorgehen, worauf die Republik drang, immer und immer aufgehalten wurde, sodaß die Kaiserin am Ende (2. Febr. 1752) sich genöthigt sah, Saurau abzuberufen, den Capitain von Gradisca ebenfalls von diesem Geschäfte zu entheben und von ihrer Seite dasselbe ausschließlich dem Generale der Artillerie, Philipp Grafen von Harrach, anzuvertrauen. Seine Energie, Gewandtheit und Umsicht förderte das Geschäft freilich zum Nachtheil Oesterreichs in der Art, daß im Laufe von vier Jahren eine Angelegenheit, die zwei Jahrhunderte hindurch wiederholt erfolglos in Angriff genommen, und der Grenzzug von Zeese in Tyrol bis zum quarnerischen Busen in Istrien vollkommen geregelt wurde. Dieses bewerkstelligte er auf folgende Weise. Anstatt der zwei Fiscal-Procuratoren in Görz und Gradisca zog er den Vicar von Gradisca, Melchior Molina, zu Rathe, einen Mann, der im Lande den Ruf eines Sachkundigen bei allen gesetzlichen Begutachtungen genoß, die auch hier nöthig waren, da die Venetianer sich in allen ihren Schriften auf Rechtsgründe beriefen; und als das Haupt des Körpers der Ingenieure berief er stets die geschicktesten Feldmesser, von denen er die Pläne der streitigen Objecte entwerfen ließ; zur schließlichen Beschleunigung der zu treffenden Uebereinkünfte und zur Erleichterung der Verhandlungen vereinigten sich die Commissaire über einen einzigen Aufenthaltsort und wählten

dazu Görz. So wurde die früher bezeichnete Arbeit schon im J. 1754 zu Ende geführt. Der Regierung in Görz wurde die Ratification beider Mächte am 12. Juni 1756 mitgetheilt und dieselbe Regierung erhielt im darauf folgenden Jahre (8. April 1757) den Auftrag, die Grenzsäulen aufzustellen und ihre Erhaltung zu überwachen. Wenn man bei Beurtheilung des Erfolges dieser Grenz-Regulirungsverhandlungen erwägt, daß die größten Schwierigkeiten und Hindernisse, die wechselseitigen Forderungen und Ansprüche, welche in früheren Zeiten dem Zustandekommen eines Einverständnisses in den Weg traten, diesmal entweder gar nicht berührt, oder für zu geringfügig erachtet wurden, so kommt man zu dem Schlusse, daß eine viel geringere Zeit hingereicht hätte, um von Seiten Oesterreichs den Venetianern alles das zu überlassen, was sie verlangten. Der Fiscal-Procurator von Görz, Hortensius Locatelli, und die ehemaligen zwei kaiserlichen Gesandten in Venedig, Franz von Thurn und sein Urenkel Ulrich von Thurn, lebten damals nicht mehr zur Vertheidigung der Rechte und Interessen Oesterreichs und ihre Schriften moderten in den Archiven und waren damals nicht bekannt, wie sie es später wieder geworden sind. Die Festung von Marano wurde damals vergessen, von der Insel di San Pietro geschah ebenso wenig eine Erwähnung, als der Sümpfe von St. Giorgio und von Carlono, lauter Gegenstände, an denen frühere Uebereinkunftsversuche scheiterten. Alle Flußmündungen der Oesterreicher wurden venetianisch, und, um dem ganzen Werke noch die Krone aufzusetzen, so blieben in Friaul ganze Bezirke von verschiedenen Territorien durchschnitten und vom übrigen Körper getrennt, woraus sich eine Mischung von abwechselnd venetianischen und österreichischen Ortschaften ergab, ein Uebelstand, der nothwendiger Weise die Verwaltung, wenn auch nicht geradezu verhindern, so doch jedenfalls unterbrechen, die Grenzlinien, welche den einen Staat vom anderen trennten, vervielfältigen und die Veranlassungen zu mancherlei Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen abgeben mußten. Solcher gab es gar viele. Von den hierher gehörigen sind zu erwähnen die Klagen, zu denen (im Juli 1757) die venetianischen Bewohner von Grado denen von Fiumicello Veranlassung gaben, dann die Beschwerden der Einwohner von Cervignano, S. Giorgio, Terzo über den ihnen überaus nachtheiligen Grenzzug, den der letzte Vertrag festgestellt hatte. Diesen Uebelständen glaubte man dadurch abhelfen zu können, daß man von beiden Seiten Commissaire abordnete, einen Ingenieur und einen Civilcommissair, welche Jahr um Jahr die beiderseitige Grenze zu bereisen, über der Befolgung der Artikel des Grenz-Regulirungsvertrags zu wachen und die zwischen den Unterthanen entstehenden Anstände und Streitigkeiten zu schlichten hätten. Unter Kaiser Joseph II. wurden diese Grenzbereisungen nur jedes zweite Jahr vorgenommen. Venedig, sich stützend auf die Fehlerhaftigkeit des Grenzzuges, ließ in Wien durch Stellio Mastraca, der bei dem Grenz-Regulirungsgeschäfte als öffentlicher Rathgeber war verwendet worden, den schon früher gestellten Antrag erneuern, die nicht fest und genau genug bestimmten Grenzen der Grafschaft Gradisca zu verbessern und mittels des Laufes des Isonzo bleibende und sichere Grenzen endlich zu erlangen, wobei die Republik sich erbot, im Fall dadurch Venedig am unteren Isonzo einen Zuwachs ihres Gebietes erlangen sollte, durch Abtretung des Territoriums von Monfalcone und eine verhältnißmäßige Geldsumme Entschädigung leisten zu wollen. Dieser Antrag wurde jedoch vom wiener Ministerium nicht angenommen. Im Jahre 1780 nahm das wiener Ministerium selbst diesen Gegenstand wieder auf. Das Gubernium von Triest erhielt den Auftrag, einen vollständigen Plan des Austausches von Gebietstheilen zum Behuf der Erlangung fester Grenzen auszuarbeiten und vorzulegen; allein dieses Project schlief bald darauf wieder ein, und so blieb es beim Alten [26]).

Was die Regelung der Verwaltung selbst betrifft, so wurde dieselbe hauptsächlich durch den landesfürstl. Erlaß vom 22. Aug. 1747 geordnet. Die beiden Grafschaften Görz und Gradisca wurden (21. Dec. 1748) als zwei Kreise zwei Kreishauptleuten untergeordnet, denen die Verwaltung überhaupt und insbesondere die Ueberwachung der öffentlichen und Privatsicherheit, die Kundmachung der landesfürstlichen Verordnungen und andere politische Einrichtungen, die gemischten Militairangelegenheiten, als der Truppenmarsch, Einquartirung, die Approvisionirung, überwiesen war. Diese Zweitheilung dauerte jedoch nur sieben Jahre hindurch. Dieselben landesfürstlichen Resolutionen, welche die Grenzlinie zwischen Görz und Gradisca kund machten, verfügten auch (1754) über die neue Form der Regierung der Provinz. Derselbe Mann, Philipp Graf von Harrach, welcher die Wiedervereinigung beider Landschaften versprochen hatte, entwarf auch den neuen Plan der Administration, dessen Auseinandersetzung nicht hierher gehört. Gradisca zog daraus geringe Vortheile, sank vielmehr immer tiefer zu einem kleinen Landstädtchen herab, das nach und nach mehre derjenigen Institute verlor, die sie früher auszeichneten. So büßte sie vom 1. Jan. 1787 das dem heil. Johann dem Täufer geweihte Hospital ein, nachdem es 275 Jahre hindurch bestanden; dasselbe war im J. 1512 zum Besten der Armen der Festung gestiftet und 1632 von Joh. Bapt. Corona, einem gradiscaner Patrizier, bedeutend erweitert worden. An dem bezeichneten Tage wurde es durch einen landesfürstlichen Befehl aufgehoben und dem großen Spitale in Görz einverleibt. Wenngleich das Städtchen klein, nicht eben reich, noch auch durch Handel und Gewerbe ausgezeichnet war, so eignete es sich doch durch seine kirchlichen und frommen Stiftungen, Brüderschaften und den Sinn seiner Bewohner zum Sitze eines höheren, kirchlich-hierarchischen Institutes. Gradisca hatte vier Kirchen, außer der schon erwähnten Pfarrkirche, die im J. 1483 errichtete, der schmerzreichen Jungfrau Maria gewidmete Kirche der Serviten; das dem aufgehobenen Armenspitale angehörige, dem h. Johann

26) Auszüge aus den Acten des görzer Fiscal-Magistrats vom 1. Jan. 1719.

dem Täufer geweihte Kirchlein und die kleine Kirche der Festung, die auf den Titel Petrus in vinculis geweiht war. Das Jahr der Stiftung der zwei letzteren Gotteshäuser ist nicht bekannt. Alle diese Kirchen, mit Ausnahme derjenigen der Serviten, deren Kirchenpatron die Stadt ist, stehen unter landesfürstlichem Patronate. Das Kloster der Serviten war früher das einzige Mönchskloster in Gradisca; ein Nonnenkloster gab es dort nie; wol aber bestanden früher mehre fromme Brüderschaften im Bereiche der gradiscaner Pfarre, nämlich: Die Brüderschaft des Erlösers, des heil. Sacramentes, der Christuslehre und diejenige der sieben Schmerzen Mariä an der Kirche der Serviten, die auch jetzt noch, obgleich das Kloster längst aufgehoben worden, die meisten Mitglieder zählt. Die an die Pfarrkirche angelehnte Brüderschaft hat sogar Filialbrüderschaften, nämlich: die der sieben Schmerzen Mariä, diejenige der Todesangst des Erlösers, und die der Mutter-Gottes vom Berge Karmel; die zuerst genannte wurde im J. 1862 durch den Dechant und Ortspfarrer Karl Cullot zu Stande gebracht, während die der Todesangst des Heilandes alt ist und auch in ihrer Einrichtung die Spuren eines höheren Alters an sich trägt. Zu alle dem kam auch noch ein reicher Adel, der, im Gebiete von Gradisca begütert, eine Reihe ausgezeichneter Männer zählte, die im Felde und bei Hof sich Verdienste um ihr Vaterland Friaul erworben hatten. Unter diesen that sich in der letzteren Zeit namentlich die Familie der Grafen von Strasoldo hervor, denen Soldoniero (im 15. Jahrh.), Friedrich (gest. 1533), Peter, Richard, Raimund Anton [27]) und Andere angehörten, deren die Geschichte ihres Vaterlandes gedenkt. Diese Rücksichten mögen an maßgebender Stelle beider Wahl eines Ortes zum Bischofsitze den Ausschlag gegeben haben. Es ist schon früher erwähnt worden, daß bereits Kaiser Ferdinand II. mit dem päpstlichen Stuhle wegen der Einsetzung eines eigenen Oberhirten über den österreichischen Antheil an Friaul in Unterhandlungen stand, und daß auch später noch diesfalls lange Verhandlungen mit Rom gepflogen wurden, die zu keinem befriedigenden Ergebnisse führten und eine Spannung zwischen Venedig einer- und dem kaiserlichen Hofe und Rom andererseits zurückließen. Das Patriarchat von Aquileja, so sahen wir, war schon früher, und namentlich von der Zeit des Regierungsantrittes der Kaiserin Maria Theresia an, ein beständiger Zankapfel zwischen dem wiener Hofe und der Republik Venedig [28]); nur ließ man diese Sache aus Staatsrücksichten oft längere Zeit hindurch ruhen, gab sie aber von keiner Seite ganz auf, sondern wartete stets eine geeignete Gelegenheit ab, sie wieder aufzunehmen. Diese war für Venedig im J. 1749 erschienen. Papst Benedict XIV. machte sich ein Vergnügen daraus, dem wiener Hofe sich gefällig zu zeigen. Unleugbar war es, daß die teutschen Kaiser das Patriarchat von Aquileja sehr reichlich begabt, den Patriarchen Länder, Titel und Freiheiten verliehen und wegen derselben sich von ihnen den Eid der Treue hatten leisten lassen. Zudem waren ja die Patriarchen Fürsten des heil. röm. teutschen Reichs. Aquileja selbst, wovon er den Titel hatte, war nun unter der Herrschaft des Hauses Habsburg und mit ihm ein großer Theil seines Patriarchalsprengels, und dieser Kirchensprengel warf gegen 25,000 Gulden ab, eine für jene Zeit sehr bedeutende Summe. Nun hatte Venedig, wie schon früher berichtet wurde, bereits unter Papst Clemens VIII. bewirkt, daß ein jeder Patriarch sich seinen Coadjutor selbst erwähle, der dem Patriarchen nachzufolgen habe, und ebenso es auch durchgesetzt, daß die Ausfertigung der darauf sich beziehenden päpstlichen Bullen stets insgeheim geschehe; aber eben dieser durch den venetianischen Gesandten in Rom, Giovanni Delfino, der Republik von der päpstlichen Curie erwirkte Vortheil rief, sowie man dergleichen Indulten in Wien erfuhr, dort Widerspruch und Verwahrungen hervor, da eben durch diese Ausfertigungsart auf geheimen Wegen dem kaiserlichen Hofe jeder Einfluß auf die Besetzung des Patriarchenstuhls benommen wurde. Aquileja gehörte also damals dem österreichischen Erzhause. Maximilian I. hatte es im J. 1509 erobert, aber auch wieder verloren. Die Republik aber wurde in dem im J. 1529 zu Bologna abgeschlossenen Frieden im Besitze derselben bestätigt; allein Aquileja gab der Kaiser nicht heraus, so sehr auch der Papst und die Republik in den wiener Hof deswegen drangen. Man hielt hierüber in Trient einen Congreß, worauf der Ausspruch erfolgte, es solle Aquileja dem Patriarchen wieder zurückgestellt werden. Oesterreich that es; als aber Venedig Marano von Peter Strozzi erkaufte, besetzte Oesterreich Aquileja von Neuem und behielt es. Oesterreich suchte diesen Schritt dadurch zu rechtfertigen, daß es anführte, der Patriarch habe diesen Platz verlassen und dem zufolge aufgegeben, was allerdings in so weit wahr war, als es sich als unmöglich zeigte, daß dort ein Patriarch seinen Sitz haben könne. Die Luft war viel zu ungesund, der Ort so herabgekommen, daß in ihm eine angesehene geistliche Person nicht ihre kirchliche Residenz nehmen konnte, und die Bevölkerung so klein, daß am Ende die Zahl der am Sitze eines Patriarchen, seines Domcapitels und seiner kirchlichen Aemter sich aufhaltenden Geistlichen nahezu größer gewesen wäre, als diejenige der Laien. Die Unterhandlungen fingen also von Neuem an, und man suchte es dahin zu bringen, daß der Kaiser diesen Platz herausgäbe. Das Erzhaus schien auch dazu geneigt, wenn man von Seiten der Republik gewisse Bedingungen erfüllte, die der kaiserliche Hof vorschlug. Oesterreich wollte die weltliche Oberherrschaft über Aquileja behaupten und die Wahl des Patriarchen auf den Fuß der teutschen Capitel gesetzt wissen. Venedig verwarf alle kaiserlichen Vorschläge, da es bisher im ruhigen Besitze des Rechtes, den Nachfolger des Patriarchen in der Person des mit der Expectation auf das Patriarchat eingesetzten Coadjutors zu ernennen, gewesen war, und da die Republik, auch nachdem das Concil von Trient alle Expectationen aufgehoben hatte, vom Papste Julius III. ein Indult

27) Siehe *Morelli* l. c. Vol. III. p. 344—352. 28) Siehe Giuseppe Cappelletti's Le Chiese d'Italia. (Venezia 1851.) Vol. VIII. p. 539 e seg.

erhalten hatte, zur Zeit des erledigten Sitzes vier Candidaten vorzuschlagen, wogegen Oesterreich Verwahrung einlegte, und zwar mit um so größerem Rechte, als das Erzhaus im Besitze des beträchtlichsten Theils des aquilejenser Kirchensprengels sich befand und der fremdländische Patriarch den größten Theil seiner Einkünfte aus österreichischen Gebietstheilen bezog, folglich das Erzhaus jedenfalls des Patronats über den österreichischen Antheil ebenso würdig war, als die Republik wegen des venetianischen Antheils dieses Kirchensprengels. Die Päpste suchten der Entscheidung dieses Streites auszuweichen und erwählten darum lieber den schon früher angedeuteten Weg der geheimen Breven, wobei der Papst ohne Ansuchen der Parteien durch ein Motu proprio entschied, folglich nicht nöthig hatte, das Patronat der Republik zu nennen. Einige Päpste suchten den aus diesem Vorgehen für sie selbst hervorgehenden Unannehmlichkeiten schon frühzeitig zu begegnen, und sahen ein, daß es dazu am besten wäre, wenn man das Patriarchat trennte, was man daraus ersieht, daß schon in den Coadjutorie-Breven des Jahres 1627 dessen ausdrücklich Erwähnung geschieht. Dazu waren sie freilich durch die Schritte des Erzhauses genöthigt, die während des Krieges von Gradisca von der Regierung zu Grätz geschahen. Die Patriarchen visitirten zwar ehemals ihren ganzen Sprengel, also auch den österreichischen Antheil; nachdem aber die Republik im gradiscanischen Kriege mit dem Erzhause in die feindlichsten Conflicte verwickelt wurde, so fing die Regierung zu Grätz auch in dieser Angelegenheit an, sich auf den Boden der Gewalt zu stellen und verwehrte die Fortsetzung der bis dahin üblichen Visitation des Patriarchen; ja es beauftragte sogar den kaiserlichen Gesandten am päpstlichen Stuhle im J. 1626, eine Schrift zu überreichen, worin gegen die Behauptung des Patriarchats protestirt wurde. Man verbot hernach österreichischer Seits allen Geistlichen, die geborene österreichische Unterthanen waren, dem Patriarchen zu gehorchen. Zwei Jahre später wurden die vier Patriarchen, die der Patriarch zuvor nach seinem Ermessen im österreichischen Antheile eingesetzt hatte, als von ihm unabhängig erklärt, von denen man nach Grätz und Wien appelliren mußte. Der venetianische Patriarch hatte also Nichts mehr im Oesterreichischen anzuordnen, zu beaufsichtigen, zu bereisen, er zog auch seine Einkünfte und Gefälle nicht mehr aus österreichischem, sondern nur aus venetianischem Gebiete. Der Kaiser machte auch noch andere Vorschläge, und darunter auch den, in Görz ein neues Bisthum zu errichten, welches Aquileja und andere teutsche Gebiete unter sich haben könnte, um in Folge solcher Errichtung den österreichischen Theil ganz abzusondern, wozu die beiden Coadjutorie-Bullen von 1627 und 1629 den Weg schon anzubahnen schienen. Venedig ging aber in keinen der österreichischen Vorschläge ein. Maria Theresia legte dafür ein um so größeres Gewicht auf die endliche Entscheidung dieser hochwichtigen Angelegenheit, und auch der Papst hätte die Sache gern beigelegt oder entschieden gesehen. Die öffentliche Meinung bemächtigte sich des Gegenstandes; eine Menge von Schriften und Gegenschriften erschienen in den Jahren 1749—1751 über das Patriarchat von Aquileja, über die Rechtstitel der Republik und über die Forderungen des Hauses Oesterreich. Endlich setzte der Papst durch ein Breve vom 19. Nov. 1749 einen apostolischen Vicarius in dem österreichischen Antheile des Patriarchats ein, der sich in Görz niederließ. Die Venetianer wurden dadurch sehr beunruhigt, der Senat legte am 8. Juli 1750 Verwahrung gegen das Recht des Papstes, einen Kirchensprengel zu zerreißen, ein, und er wurde dabei durch eine ziemliche Anzahl von Gelehrten unterstützt, ja es kam sogar in der Opposition gegen den päpstlichen Stuhl so weit, daß der Senat seinen Gesandten von Rom zurückrief und dem päpstlichen Stuhle trotzte; ja er hielt es sogar für nöthig, die auswärtigen Höfe von diesem Zwiste in Kenntniß zu setzen und sie über den eigentlichen Sachverhalt zu unterrichten. Der apostolische Vicar hatte sich indessen in Aquileja eingefunden, um in der Patriarchalkirche von seiner Würde feierlich Besitz zu ergreifen. Sobald er aber das päpstliche Breve und die kaiserlichen Befehle bekannt gemacht hatte, standen alle venetianischen Domherren von ihrem Platze auf und entfernten sich eilends. Sie berichteten die Sache nach Venedig, wo man ihr Betragen billigte und darin einen neuen Grund zu haben glaubte, über den Papst und den kaiserlichen Hof unzufrieden zu sein. Dieser Vorgang machte auch in Wien böses Blut und diese wachsende Spannung zwischen Venedig und Wien führte endlich dahin, daß der kaiserliche Gesandte in Venedig den Befehl erhielt, sich von Venedig zu entfernen, wenn der Senat seinem Botschafter nicht befehlen würde, zur Fortsetzung der Verhandlungen nach Rom zurückzukehren. Venedig wollte es zu keinem förmlichen Bruche bringen und bat sich für die Rückkehr nur einen Aufschub bis in den Anfang des J. 1751 aus. Auf den Vorschlag des französischen Gesandten in Rom, des Herzogs von Nivernois, das Patriarchat fallen zu lassen und zwei Erzbisthümer zu errichten, ging endlich auch der Senat ein, und so erging denn am 6. Juli 1751 die Bulle Benedict's XIV. über die Errichtung eines Erzbisthums in Görz für den österreichischen und eines zweiten zu Udine für den venetianischen Antheil des Patriarchats. Sowol das Erzhaus als die Republik bekamen das Recht, die künftigen Erzbischöfe zu präsentiren. Das Patriarchalcapitel wurde abgeschafft und die Titel und Einkünfte davon den neuen Metropolitankirchen einverleibt. Die alte Patriarchalkirche wurde zur Vermeidung aller Streitigkeiten unmittelbar unter den römischen Stuhl gezogen, aber blos als eine Pfarrkirche angesehen, die ihr eigenes Kirchspiel haben sollte. Die unter dem Patriarchen ehemals stehenden Bisthümer wurden nun zwischen beiden Erzbisthümern nach ihrer Lage vertheilt. Ehe jedoch der Papst diesen Schritt that, hatte er selbst noch am 16. Juni 1750 aus Castell Gandolfo an den Senat geschrieben [29]) und darin die Nothwendigkeit der Einsetzung eines apostolischen

29) Dieses Schreiben hat der gelehrte Forscher Kandler im 5. Jahrgange der Zeitschrift L'Istria in Nr. 28 zuerst veröffentlicht.

Vicariats zu rechtfertigen gesucht. Eilf Tage nach diesem an die Signorie gerichteten Schreiben, nämlich am 27. Juni desselben Jahres, ernannte Benedict XIV. den Bischof von Pergamo in part. inf., Karl Michael Grafen von Attems, zum apostolischen Vicar in Görz und theilte ihm unter dem 15. Aug. die Verleihung des früher erwähnten Bisthums mit, in Folge dessen er am 24. desselben Monats unter der Assistenz der Bischöfe von Triest und Pedena die Consecration erhielt. Demselben apostolischen Vicar wurde auch das neue Erzbisthum von Görz verliehen [30]). Nach der Einsetzungsbulle der neuen Erzbisthümer und nach der Ernennung des neuen Erzbischofs von Görz, unter dessen Jurisdiction auch die Grafschaft Gradisca gestellt wurde, war noch gar viel zu thun und zu regeln, nämlich: die Unterordnung der vier Suffraganbischöfe von Pedena, Triest, Trient und Como, die Einsetzung des Capitels, die Theilung der Einkünfte der Commende von Rosazzo, die Aufhebung der Abtei von Beligna, der Probstei von San Stefano und der zwei Pfarreien von Görz und Romans, die Scheidung der Einkünfte des Erzbischofs und des Capitels. Alles dieses erheischte Zeit und sorgfältige Prüfung, wozu noch die Einwendungen des Erzbischofs von Salzburg kamen, die dem kaiserlichen Hofe nicht wenig zu thun gaben, nachdem, nach dem Tode des Bischofs von Laibach, dessen Diöcese von derjenigen von Görz nahezu eingeschlossen war, die Kaiserin den Gedanken gefaßt hatte, jenes Bisthum aufzugeben und durch dessen Gebiet das neue Erzbisthum zu vergrößern. Der Widerstand des Erzbischofs von Salzburg ging daraus hervor, daß bei dieser ganz neuen Errichtung des Erzbisthums und bei der beabsichtigten Vergrößerung seiner Grenzen die Interessen der drei salzburger Suffraganbischöfe von Seckau, Gurk und Lavant vielfach berührt wurden. Neue Verwickelungen ergaben sich nach dem Tode Marien Theresiens, welche ihre Vorliebe für diese ihre Lieblingsschöpfung in Verbindung mit ihrem Sohne noch vor ihrem Ende dadurch bezeichnet hatte, daß sie den erzbischöflichen Sitz durch die Erhebung seines Vorstandes zum Fürsten des heil. röm. teutschen Reichs ausgezeichnet hatte. Kaiser Joseph II. war schon lange darauf bedacht, auch hier seine Ideen der Concentration ꝛc. auch auf kirchlichem Gebiete auszuführen und mehre der kleinen Bisthümer zu einem größeren Kirchensprengel zu vereinigen, dagegen wieder zu umfangreiche Diöcesen zu theilen. Hier sollte das erstere stattfinden. Es sollten, in Uebereinstimmung mit seinen administrativen Reformen und Eintheilungen Inner-Oesterreichs und des Küstenlandes, die Bisthümer Pedena und Triest aufgelassen und ebenso das neu geschaffene Erzbisthum Görz wieder als solches beseitigt und zu Judenburg in Steiermark und zu Görz zwei neue umfangreichere Diöcesensitze geschaffen werden. Da jedoch der Kaiser in Ansehung des ersteren Bisthums in dem Erzbischofe von Salzburg, Hieronymus Colloredo, einen unbesiegbaren Gegner fand, gab er die Reformen in der Steiermark und Kärnthen auf und warf seine Blicke auf Laibach. Der Nachfolger des ersten görzer Erzbischofs, Rudolf Joseph Graf von Edling, war eben kein Liebling des Kaisers, da er sich als Gegner der kirchlichen Reformen des Monarchen gezeigt hatte; er brachte es daher vor Allem dahin, daß Edling abdankte und dadurch eine Erledigung des erzbischöflichen Stuhls herbeigeführt wurde. Nun warf er seinen Blick auf Gradisca, welche Stadt ihm bei seiner letzten Reise in Friaul und einem kurzen Aufenthalte in ihr so gefallen hatte, daß er sogleich den Gedanken faßte, den Sitz der neu zu schaffenden Diöcese von Görz hierher zu verlegen. Bei der Ausführung dieses Planes stieß der unternehmende Kaiser auf kein Hinderniß. Schon am 8. März des Jahres 1788 erging diejenige päpstliche Bulle, durch welche das Erzbisthum Görz wieder aufgehoben, dafür in Laibach ein Erzbisthum geschaffen und demselben die zu Einem vereinigten Bisthümer von Zengg und Modrus und das neu geschaffene Bisthum von Gradisca untergeordnet wurden [31]). Die Errichtung der zuletzt erwähnten bischöflichen Diöcese wurde durch eine päpstliche Bulle des Papstes Pius VI. vom 19. Aug. desselben Jahres veröffentlicht [32]). Aus dieser Bulle ersieht man, daß die neue Diöcese aus 108 Pfarreien, die Kathedralkirche mit inbegriffen, bestehen sollte. Der erste Bischof derselben war der Bischof der unterdrückten triester Diöcese, Franz Philipp Graf von Inzaghi. Derselbe nahm kurz nach seiner Ernennung Besitz von seiner neuen ausgedehnteren Diöcese, kehrte aber aus Gradisca bald wieder nach Triest zurück, da es in dem kleinen Städtchen an einer Kirche, die einer Kathedralkirche würdig gewesen wäre, an einem bischöflichen Palaste, den Wohnungen für die sieben Domherren, mit einem Worte an alle dem fehlte, was zu einer bischöflichen Residenz gehört. Aus allen diesen Gründen erwirkte Kaiser Leopold II. vom Papste Pius VI. bald nach seinem Regierungsantritte, daß durch die päpstliche Bulle vom 12. Sept. 1791 sowol der Sitz dieses neuen Bisthums, als auch derjenige des Capitels von Gradisca nach Görz übertragen und die Würde und der Rang einer Kathedralkirche von der den heil. Aposteln Petrus und Paulus geweihten Kirche zu Gradisca auf diejenige der heil. Märtyrer Hilarius und Tatianus in Görz übertragen wurde [33]). In Folge dessen siedelte im folgenden Jahre Graf Inzaghi von Triest wieder nach Görz über, wo er auch bis zu seinem im J. 1816 erfolgten Tode blieb. Von dem Zeitpunkte des Erlasses der vorletzt erwähnten päpstlichen Bulle wurde der bischöfliche Stuhl von Gradisca bis zum 6. Febr. des Jahres 1792 vom Domherrn und General-Vicar Joseph Erisman, der eigens dazu war delegirt worden, verwaltet; erst an dem zuletzt erwähnten Tage erfolgte die Ueberführung nach Gradisca. Vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1819 blieb der bischöf-

30) Siehe *Cappelletti* l. c. Vol. VIII, 573 etc.

31) Diese Bulle findet sich abgedruckt in der Continuatio Bullarii Romani etc. Vol. VIII. p. 124. 32) Diese Bulle veröffentlichte der Advocat der capitolinischen Curie, Andreas Barberi, in der Continuatio Bullarii Romani etc. (Roma 1844.) Vol. VIII. p. 210. Daraus abgedruckt bei *Barberi Cappelletti* l. c. VIII, 631—646. 33) Siehe diese Bulle bei *Cappelletti* l. c. p. 647—651.

liche Stuhl von Gradisca erledigt, in welch letzterem Jahre Joseph Walland zum zweiten Bischof der Diöcese Gradisca erhoben wurde. Eilf Jahre nach Walland's Ernennung, nämlich im J. 1830, wurde das Erzbisthum Laibach wieder als solches aufgehoben, das Bisthum Görz abermals zum Erzbisthum ernannt und der Titel des gradiscaner Bisthums machte dem eines görzer Erzbisthums Platz. Im Städtchen selbst ergaben sich in dieser Zeit mehre wichtige Veränderungen, nicht geringere aber auch mit der ganzen, nach ihm benannten Grafschaft. Nach langem Zwischenraume friedlichen Gedeihens wurde dieselbe wieder der Schauplatz kriegerischer Vorfälle. In der Zeit der französischen Revolutionskriege blieb Gradisca eine lange Zeit hindurch von den blutigen Vorgängen, von denen das übrige Italien heimgesucht wurde, verschont. Erst als Napoleon im J. 1797 bis an den Isonzo und darüber hinaus nach Inner-Oesterreich vordrang, wurde am 16. März des genannten Jahres auch die Festung Gradisca von den Franzosen genommen, aber in Folge der Friedensschlüsse von Campo-Formio und Luneville wieder an Oesterreich zurückgegeben. Als Oesterreich in dem am 26. Dec. 1805 abgeschlossenen presburger Frieden seinen im luneviller Frieden erhaltenen Antheil an Venedig wieder an das neugeschaffene Königreich Italien abtreten mußte, kam die Festung an den äußersten Rand der österreichischen Monarchie zu liegen und wurde eine wirkliche Grenzfestung. In der am 10. Oct. 1807 abgeschlossenen Convention trat Oesterreich die Grafschaft Monfalcone an das Königreich Italien ab und erkannte den Thalweg des Isonzo als die neue Grenze zwischen den beiderseitigen Besitzungen in Italien an, und im wiener Frieden (14. Oct. 1809) kamen Görz und Gradisca an Frankreich, welches daraus und aus den anderen an dasselbe abgetretenen Kronländern die illyrischen Provinzen bildete und durch einen General-Gouverneur verwalten ließ. Bei denselben verblieb auch Gradisca bis zum Jahre 1813. Als Junot, der französische Generalgouverneur Illyriens, am 13. Juli, in Wahnsinn verfallen, gestorben war und die Kroaten im August durch einen Aufstand gegen die französische Herrschaft das Vordringen Hiller's mächtig unterstützt hatten, sah sich der Vicekönig genöthigt, bis zum Isonzo zurückzuweichen, und bald darauf war er gezwungen, sogar bis an die Etsch sich zurückzuziehen. Von da an blieb das Gradiscanische wieder österreichisch und blieb es bis zum heutigen Tage. Die Festung kam erst in Folge der zwischen Bellegarde und dem Vicekönige von Italien zu Verona (am 16. April 1814) und zu Mantua (am 23. April) abgeschlossenen Verträge, nach denen die Franzosen alle Festungen des Königreichs Italien den Oesterreichern übergaben, wieder in den Besitz Oesterreichs. Durch das kaiserliche Patent vom 10. Aug. 1816 wurden die Isonzo-Landschaften mit Kärnthen und Krain, unter dem Namen des Königreichs Illyrien, zu einem besonderen Kronlande der Monarchie vereinigt. Von da an erlebte es in administrativer und staatsrechtlicher Hinsicht gar vielerlei Veränderungen, davon die wichtigsten hier angeführt werden sollen. Nach der in der Sitzung vom 6. April 1818 abgegebenen Erklärung des k. k. österr. Bundestagsgesandten gehört das Gebiet von Gradisca zu denjenigen Theilen der österreichischen Monarchie, die nach der teutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 einen integrirenden Bestandtheil des teutschen Bundes ausmachen. Nach §. 2 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaats vom 25. April 1848 hatte dieselbe auch auf das Gubernialgebiet des Küstenlandes, zu dem die gefürstete Grafschaft Gradisca gehörte, Anwendung. Nach §. 1 der Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich vom 4. März 1849 gehören auch die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca zu denjenigen Kronländern, für die jene Verfassung gegeben wurde. Durch die kaiserliche Verordnung vom 1. Aug. 1849 wurde zu Gradisca, welches damals zum Sprengel des görzer Landesgerichts gehörte, ein Bezirksgericht I. Classe errichtet, das zugleich als Bezirkscollegial-Strafgericht für Vergehen, sowol für seinen Bezirk, als auch für jene von Cormons, Cervignano und Monfalcone zu fungiren hatte. Die politische Organisation dieser Grafschaft und der gefürsteten Grafschaft Görz wurde mit allerhöchster Entschließung vom 1. Oct. 1849 genehmigt, zufolge deren diese Grafschaft mit Görz und Istrien zu Einem in repräsentativer Beziehung von Triest sammt Gebiet gänzlich abgesonderten und unabhängigen Kronlande vereinigt wurde, welches in administrativer Hinsicht in den görzer und in den istrianer Kreis untergetheilt und dem mit der freien Reichsstadt Triest gemeinsamen Statthalter, der in Triest seinen Sitz hat, untergeordnet wurde. Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Oct. wurde die Grafschaft Gradisca dem görzer Kreise zugewiesen und dort auch eine Bezirkshauptmannschaft errichtet, welcher die früher angeführten Gerichtsbezirke zugewiesen wurden. Durch ein kaiserliches Patent vom 25. Jan. 1850 erhielt Gradisca mit Görz und Istrien eine gemeinsame Landesverfassung und Verwaltung, in welchem Patente im §. 6 erklärt wurde, daß diese Länder in den Landesangelegenheiten von einem gemeinsamen Landtage vertreten werden sollten. Zur Ausführung dieser nie in Wirksamkeit getretenen Reichs- und Landesverfassung wurden im J. 1851 noch mehre kaiserliche Entschließungen veröffentlicht, die aber ebenso wenig als die Landeswahlordnung vom 25. Jan. 1850 in Ausführung kamen. Die gegenwärtige Verfassung dieses Kronlandes beruht auf dem kaiserlichen Diplome vom 20. Oct. 1860 und auf der Verfassung vom 26. Febr. 1861, insbesondere aber auf der Landesverfassung und Landtagswahlordnung für das Küstenland, d. i. für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca und für die Markgrafschaft Istrien von demselben Tage und Jahre. Darin wurde in §. 2 der Landesverfassung bestimmt, daß die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca in Landesangelegenheiten durch einen gemeinsamen, von demjenigen der Markgrafschaft Istrien abgesonderten, Landtage vertreten wird, der sich nach allerhöchster Einberufung in Görz zu versammeln hat; ebenso haben beide auch einen gemeinsamen Landeshauptmann und Landesausschuß, deren Bei-

sitzer ihren Aufenthalt auch in Görz zu nehmen haben. Der Landtag hat für Görz und Gradisca zwei Abgeordnete in den Reichsrath zu senden. Nach §. 3, A. b der Landtagswahlordnung bilden Cormons und Gradisca zusammen Einen Wahlbezirk zur Wahl Eines Abgeordneten in die Classe der Städte, Märkte und Industrialorte, und nach §. 7 A. 2 bilden Gradisca, Cormons, Monfalcone und Cervignano zusammen Einen Wahlbezirk zur Wahl zweier Abgeordneten für die Landgemeinden. In der Stadt Gradisca selbst haben sich in der erwähnten Periode auch mehre Veränderungen, und darunter hauptsächlich folgende belangreiche ergeben. Am 10. Jan. des Jahres 1804 wurde der dem Einsturz drohende Palast Turriani zu Gradisca von dem Grafen Raimund della Torre für 5400 Fl. dem Giuseppe de Fineti verkauft, der ihn herstellen ließ, und darauf 800 Fl. verwendete. Dieses in Ruinen liegende große Gebäude drohte die Kirche von Gradisca einem gleichen Schicksale entgegen zu führen, hergestellt aber sicherte es ihren ungefährdeten Fortbestand. Am 1. Jan. des Jahres 1806 wurde der im J. 1670 gegründete Monte di Pietà aufgelöst und seine Capitale nach Görz übertragen. Am 15. Mai 1810 wurde auf Befehl des Kaisers Napoleon der Convent und die Kirche der Serviten unterdrückt und all ihr liegendes Besitzthum den Domainen einverleibt. Die Kirche wurde am 29. Aug. desselben Jahres durch einen eigens zu diesem Ende von Udine nach Gradisca geschickten Commissair geschlossen, nachdem sie beinahe drei Jahrhunderte bestanden hatte. Dieses schöne Gotteshaus wurde durch die Franzosen in einen Stall verwandelt; jedoch im J. 1845 durch das fromme Ehepaar Conssini angekauft und von ihm der Gemeinde geschenkt, auf daß es dem Gottesdienste wiedergegeben werde, was auch am 22. Sept. des Jahres 1850 geschah. Am 3. Febr. 1811 wurde eine Gymnasialschule auf Ansuchen der Stadtbehörde und gemäß einer Verfügung der Regierung des Königreichs Italien eröffnet. Bei derselben wurden drei Lehrer angestellt, im Ganzen mit einem Gehalte von 1500 ital. Lire [60]). (*G. F. Schreiner.*)

60) Der Verfasser kann nicht umhin, hiermit seinen wärmsten Dank für die Förderung seiner Forschungen auszusprechen: dem Herrn Vicepräsidenten der kaiserlichen Akademie in Wien Theodor von Karajan, dem Herrn kaiserl. Rathe und Custos des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs Andreas von Meiller, den Vorständen der Marcusbibliothek Valentinelli, Belubo und Lorenzi und dem Custode des Archivio Centrale Pasini.

Ende des siebenundsiebzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Stanford University Libraries
3 6105 014 746 916

AE
27
A6
Sect. 1
v. 77

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.